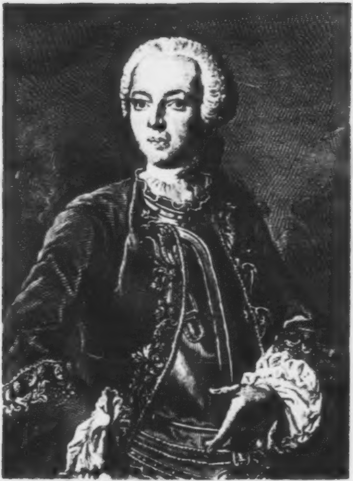

Joh. Friedrich von dem Busche.
Herr der Erb und Majorats Häuser
Hünnefeld und Buddenmühlen,
Herr zu Königsbrücken, Nienburg,
Steinhausen und Tappenburg
geb. d. 12. Oct. 1700. gest. d. 31. May 1752.

[illegible]

Der Wehrt
wohlgewogener
Neigungen
und
Leidenſchaften.

Dem Andenken
Herrn Johan Friederichs von dem Buſche
gewidmet.

Hannover 1756.
bey Johann Wilhelm Schmid.

27.

Les
Ombres
A
Madame la Douairiere
DE BVSCHE
née de Ledebur
par
L'auteur des Epitres Diverſes

Quand Vous verſez toujours les Larmes les plus tendres
Quand je répans encor des pleurs qui me ſont doux
Du meilleur des Humains nous arroſons les cendres,
Je pleure, quel Ami! Vous pleurez, quel Epoux.

Nos larmes, illuſtre Parante
Pourtant devroient enfin tarir.
Notre douleur doit ſe nourrir
D'une tendreſſe plus decente.

* * *

Aux manes du cher Buſch ne donnons plus de pleurs,
Mais portons - leur toujours l'élite de nos fleurs.

Voulons-nous rendre ſa mémoire
Sacrée à la Poſterité
Chargeons l'auſtére Vérité
Du ſoin de toute ſon hiſtoire.

Je l'ai vu naître, & je l'ai vu
Noble Orphelin en ſon enfance
Et faire honneur à ſa naiſſance
Et rendre hommage à la Vertu.

Il fit en ſa verte jeuneſſe
Du préjugé toujours Vainqueur
De ſon eſprit & de ſon Coeur
Deux vrais Hérauts de ſa nobleſſe.

J'ai vu l'aimable Buſche aux Etudes voué
Malgré ſon opulence & malgré le bel âge
Former ſon noble coeur ſur le ſentier du Sage
Et former dans les Cours ſon eſprit enjoué.

* * *

Ne fut-il point, Vertus! votre Avocat ſincére?
Vice! ne fut-il point ton fier perſécuteur?
Oſez me démentir ſi je ſuis le flatteur
Ou l'ami prévenu d'une Ombre qui m'eſt chere.

Comptez, Vertus, comptez ſes bienfaits & ſes jours,
Vous pleurerez Vertus! en lui rendant juſtice
Inſenſible à ſes maux il ſouffroit un ſupplice
En vojant le Prochain ſouffrir ſans ſon Secours.

Le Ciel eſt juſte. Il recompenſe
Meme en ce Monde corrompu
Par un Coup de la Providence.
Au gré de nos ſouhaits, jai vu
Mon jeune Sage cher Pylade
Sentir enfin ſon Coeur malade;
Et plein des transports les plus doux,
Porter ce coeur, en cette aſſiette,
Aux pieds de ſa chére Henriette,
En digne Amant, en digne Epoux.
Le jour qu'il prit Himen, ta chaine,
Fut le premier de ſes beaux jours.

Si la Sageſſe Souveraine
En ſut borner ſitôt le cours:
Sage Henriette, en Votre hiſtoire
Rien ne peut borner Votre gloire
Aimez les Decrets eternels.
Vantez-Vous, Chrétienne intrépide
D'avoir fait le bonheur ſolide
Du plus ſolide des Mortels.

Vantez-Vous d'étre Mere heureuſe
Songez que tous ces Rejettons
De Votre Tige vertueuſe
Sont du Ciel même autant de dons.
Des dons de la Bonté Divine
Qui deja de leur origine
Les rend ſi dignes ſous Vos Mains.
Embraſſez, généreuſe Mère
Ce Fils aîné, portrait du Père
Exemple pour tous les Humains.

La Piété, l'Amour & la Reconnoiſſance
De l'Ami qui n'eſt plus me rendent la préſence.
Son Ombre eſt chez les Morts, mais il parle à mon coeur.
S'il entendit vivant la Voix de ma douleur,

S'il ſut vers moi voler Amitié ſur tes ailes(*),
Pour méler a mes pleurs les larmes les plus belles,
Lorsque la Mort me prit l'ainé de mes Enfans,
L'objet de tant de ſoins, Philoſophe â vingt ans;
Mon Ami, qui n'eſt plus, revient encor de-même,
Retourne avec mon Fils qui l'adore & qu'il aime,
Tous deux, comme ils vivoient, unis chez les Elus
Viennent me conſoler de ce qu'ils ne ſont plus.

(*) Feu Mr. le B. de Buſche fit un voiage expres de Pirmont à Hambourg pour conſoler l'auteur ſur la perte de ſon fils ſi digne d'etre autant regretté des Muſes que de lui.

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung hat vielleicht ihre beſte Zeit ſchon überlebt, ehe ſie einmahl im Druck erſcheinet, indem ſchon mehrere Jahre verfloſſen ſind, ſeit dem ſie angefangen worden. Den Anlas dazu gab die vortrefliche Gemahlin desjenigen, welchen ich ſie nunmehro nach ſeinem Tode gewidmet habe. Sie fand ihre gröſte Beruhigung darin, die Gröſſe ihres erlittenen Verluſtes beſtändig vor Augen zu haben, und weil mein Hertz durch eben dieſen

Verluſt auſſerordentlich gerühret war: ſo durfte ich meine eigene Empfindungen nur einigermaſſen ausdrucken, um ihre traurige Abſicht zu befördern. Sie, die beſte Gemahlin, die treueſte Mutter, die ſtandhafteſte Chriſtin, die eifrigſte Freundin iſt nunmehro auch in ihren blühenden Alter (*) geſtorben und eines Wunſches gewähret worden, welcher ſich auf nichts weniger, als auf eine ewige ſelige Vereinigung mit ihrem theureſten Gemahle erſtreckte. Ich hatte alſo bey mir beſchloſſen ihrem beiderſeitigen Andencken in ſtiller Betrübnis nur ungeſehne Thränen zu widmen, als eine ſchmeichelhafte Erwartung mich wegen dieſes Stiſchweigens zur Rechenſchafft fordern wolte.

Da ich mich nun hierauf verbunden erachtet, meine angefangene Arbeit

---

(*) Frau Henriette Dorothee Johanne von dem Buſche geb. von Ledebur ſtarb d. 1. Oct. 1755 und war gebohren d. 8. Nov. 1717.

zu vollenden, und dem Drucke zu überlaſſen: ſo habe ich, um den Nutzen davon etwas allgemeiner zu machen, meine erſte Abſicht in einigen Stücken verändert und in einem Moraliſchen Charackter den Wehrt wohlgewogener Neigungen und Leidenſchaften nach ihren verſchiedenen Würckungen, und beſonders auch in unſern letzten entſcheidenden Stunden gezeiget, wobey ich jedoch das Urbild immer vor Augen gehabt und mich nur in diejenigen Fälle eingelaſſen, worin daſſelbe ſich im Leben und Tode befunden.

Dieſe Aenderung meines erſten Vorſatzes gefiel mir um ſo vielmehr, weil der Herr von dem Buſche in die auſſerordentliche Güte ſeines Herzens, und in die edle Stärcke ſeiner Leidenſchaften, welche Leben und Güter vor eine groſſe ſchöne That verachtet hätten, ein redliches aber faſt zu ſtarckes Mißtrauen ſetzte, wie er denn noch in ſeinen letzten Tagen, als ihm die Abhandlung von der herſchenden Mode großmüthig zu ſterben

ben durch ihren würdigen Herrn Verfaſſer überſchicket wurde, ſehr unzufrieden mit ſich ſelbſt war, daß ſein angebohrner Muth in ihm eine Gewalt mit wirckete, welche er blos dem Glauben zu dancken haben wollte. Ich hatte darüber vorher ſchon eine Unterredung mit ihm gehabt, und darin zu erweiſen mich bemühet, daß die natürliche Güte und Ordnung unſer Leidenſchaften in Abſicht unſer zeitlichen Ruhe und Glückſeligkeit ſehr groſſe Gaben eines weiſen Schöpfers wären, welche wir mit einer danckbaren Zufriedenheit erkennen, und nur dabey bedencken müſten, daß die Vollkommenſte unter allen uns nicht den mindeſten Anſpruch auf die ewige Glückſeligkeit geben könnte, weil dieſe eine bloſſe Gnade wäre, welcher wir nicht anders, als unter den damit verknüpften Bedingungen theilhaftig werden mögten; der natürliche Menſch könte zu keiner Gerechtigkeit welche vor Gott gelte gelangen; und alſo wäre ſein gröſtes Verdienſt in dieſer Vergleichung vollkommen ungültig und untüchtig.

tüchtig. Allein er könnte seine zeitliche Ruhe und Zufriedenheit sein rechtſchaffenes Vergnügen auf Erden und auch in der letzten Stunde damit befördern, und ſein Gemüthe ſolchergeſtalt überdem in eine Verfaſſung bringen, worin es der Gnade Gottes deſto ruhiger und ſeliger genieſſen könnte. Und auf dieſe Weiſe beruhigte er ſich um ſo vielmehr, je ſtärcker dieſe edle Gemüthsverfaſſung in ihm durch den Glauben geheiliget wurde.

Ueberhaubt aber habe ich längſt eine Gelegenheit gewünſchet, unſern Neigungen und Leidenſchaften eine mehrere Aufmerckſamkeit zu erwerben, den Wehrt ihres ſtarcken und glücklichen Einfluſſes in alle Arten von Tugenden zu zeigen, und durch ein Vorurtheil zu ſchwächen, welches die Tugend ſchlechterdings zu einer Frucht unſers Verſtandes machet, und ſolche ſogleich einer Falſchheit beſchuldiget, wenn eine Süßigkeit der Empfindung, ein ſanfter Hang der Neigung, oder eine ſtarcke Leidenſchaft ſich mit ihr vereiniget.

Der Graf von Schaftsbury hat dieſe Lehre zwar ſchon in ein ſchönes Syſtem gebracht, und den Anbau unſer Neigungen zu den Haubt-Vorwurf ſeiner Sittenlehre gemacht; Weil es aber manchem, welcher die Tugend blos vor die moraliſche genommen, zu gefährlich geſchienen, ſolche ſchlechterdings von unſern Neigungen abhangen zu laſſen, da doch in einem allgemeinem Begrif, die Güte eines jeden Dinges auch ſeine Tugend iſt: ſo habe ich die Güte unſer Neigungen und Leidenſchaften erſtlich als eine Tugend in dieſem allgemeinen Verſtande genommen, und ſie hernach zur moraliſchen erhoben, wenn der Verſtand dieſe Neigung als eine ſolche gebilliget, welche unſern Pflichten und unſerer Beſtimmung gemäs geweſen.

Und auf dieſe Art iſt denen guten Neigungen ihr vortreflicher Wehrt behalten, und das Feld der menſchlichen Tugenden erweitert worden, ohne daß mir der Vorwurf gemacht werden kann, welcher dem Grafen von Schaftsbury gemacht worden.

Ich halte es vor eine ſehr traurige Bemühung, die Falſchheit der menſchlichen Tugenden gar zu genau aufzuſuchen, und Leibnitz hat ſchon aus dieſem Geſichtspunkt die bekannte Franzöſiſche Abhandlung davon misbilliget. Denn wenn man ſo weit gehen und die ganze Kraft der beſten Neigungen vor nichts rechnen, mithin alles auf eine freye Wahl der Seelen ankommen laſſen will: ſo befürchte ich, wir werden würcklich einen gefährlichen Handel treffen, und das ſichere weggeben, ohne das beſſere aber unſichere dagegen wieder zu erhalten. In Abſicht der Wirckung thut es zur Sache wenig, ob wir aus freyer Wahl oder aus freyer Neigung tugendhaft geweſen. Koſtet letzteres unſerm Verſtande nichts: ſo kann auch die Seele durch eine beſtändige gute Wahl zuletzt eine ſolche Gewohnheit oder eine ſolche Fertigkeit in der Tugend erlangen, daß ihr die Ausübung derſelben eben ſo leichte wird, als wenn ſie durch die Neigung gewürcket worden. Neigung und Verſtand ſind beide Gaben eines Schöpfers;

Sie können beyde verderbt, beyde aber auch natürlich richtig und gut ſeyn; ſie können beyde durch gute und böſe Erziehungen gelenckt, und durch zufällige Umſtände verändert ſeyn. Es iſt ſo ſchwer wieder eine Ueberzeugung, als wieder eine herſchende Neigung zu handeln; Unſere Ueberzeugung kann aus falſchen Gründen, unſre Neigung aus unrichtigen Empfindungen entſprungen ſeyn. Der Eigennutz des Verſtandes iſt vor dem Eigennutze des Herzens nicht privilegirt, und wo der Verſtand ſeine Wolluſt aus den erhabenſten Betrachtungen ziehen kann, da hat das Herz ein Recht ſeine edlen Empfindungen mit Vergnügen zu fühlen. Kann man dem Verſtande die myſtiſche Pflicht auflegen, an Gott ohne den Vortheil eines Vergnügens zu dencken; ihn zu lieben, ohne den Gedancken dieſer Liebe ſanfter als einen andern zu dencken, ſo wird ſich auch ſchon ein Metaphyſikus finden, welcher das Gefühl des Schönen von ſeiner Würckung abſtrahiren kann. Iſt aber beydes unmöglich, ſo muß der ſyſtematiſche Stolz ſich unter die Erfahrung demüthigen, und wenigſtens der Neigung erlauben, ſich mehr an einer freyen Wahl, als an einem edlen Triebe zu ergötzen.

Ich behaupte alſo hieraus, daß wir wohlthun, unſre Neigungen und Leidenſchaften, ſo viel immer möglich zu verbeſſern, oder, wo ſie von der beſten Art ſind, und ſich ſo wenig verbeſſern als erweitern laſſen, welches auf den Beyfall der Sittenlehre ankommt, ſolchen getroſt zu folgen, und mit dieſem ſichern Führer eben den Weg zu wandeln, welchen wir nach einem freyen Entſchluſſe unſers Geiſtes gewandelt ſeyn würden, wenn die Neigung nach einer ſchlimmern Seite gerichtet geweſen. Was die Pflicht eines Chriſten weiter erfordere, ſolches übergehe ich hier der Kürze halber mit Fleiß, weil es in der Abhandlung ſelbſt an einigen Stellen mit angeführet worden.

Oßnabrück
den 24. März.
1756.

J. Möſer.

Sie haben mir zwar ſchon oft angelegen, Philocles, daß ich Ihnen das Gemüth desjenigen ſchildern mögte, welcher in der Erfüllung ſeiner Pflichten, und beſonders der großmüthigen Bemuhung andre glücklich zu machen, ein ſo auſſerordentliches Vergnügen fand. Allein der traurige Gedanke, daß ich Ihre Forderung nicht erfüllen konnte, ohne mir zugleich die ganze Gröſſe meines Verluſtes auf das lebhafteſte wieder vorzuſtellen, hat auch eben ſo oft meinen beſten Vorſatz unterbrochen. Und vielleicht würde ich ihn niemahls vollführet haben, wenn nicht ein neuer Verluſt die bisherige Schonung meiner Ruhe auf einmahl vereitelt hätte. Der vierte Frühling wird nunmehro bald anfangen mir ungefühlt vorüber zu gehen, und ihm werden viel mehrere folgen, ohne mir die Tage wieder zu bringen, welche mir jeden Morgen zufriedener erblicken lieſſen; die Tage, warin mir die Schöpfung ihre Vollkommenheit in jenem würdigen Menſchenfreunde erklärte. So lange iſt es ſchon, daß ich Ihn verliere.

Sie erinnern ſich vielleicht noch, Philocles, der leztern Unterredung, welche wir mit ihm hatten. Es war eben einer von ihren Lieblingsabenden, und wir giengen ungehört und ungeſucht unſre Gedanken über die nunmehro ſittſamern Reizungen der Natur zu zerſtreuen; die ſtille Hoheit der Nacht, ſchien ſich mit einer vertrautern Verehrung zu befriedigen; die von ihrer Arbeit gleichſam ruhende Natur goß auch in unſre Seelen ſanftere Empfindungen, und wir redeten von dem Vergnügen einer ſolchen Ruhe nach wohlvollbrachten Tagen; als er uns unvermerkt auf die Glükſeligkeit lenkte, welche derjenige empfinden müſte, der ſich an einem ſolchen Abende erinnern könte, daß wenigſtens ein Unglückſeliger durch ſeine Vorſorge unbekümmerter ſchlieſſe, und morgen mit dem Danke vor ſeine Wohlthat zufriedener erwachte. Wie ſtark war nicht ſeine Rede! Mir deucht, ich höre es noch, wie er zu uns ſagte: Dieſe Erinnerungen laſſen mir manchen

Abend in ſanften Entzückungen verflieſſen, und manche freudige Thräne danket dem Schöpfer der Freude vor die Mittel, wodurch ich die Sorgen eines elenden vermindere; ich ſuche oft die der Betrachtung ſo günſtige Stille des Abends, um vor mich allein neue Entwürfe zum beſten dieſes oder jenes Unglücklichen zu machen; ich überlege, wie ich ſeinen Wünſchen zuvorkommen, ſeiner Empfindlichkeit ſchonen, und ſeine bedrängten Umſtände ſo unvermerkt verändern wolle, damit ſeine Tage in geſegneter und freudiger Arbeit, ſeine Nächte ohne ängſtliche Rechnungen, und ſeine Abende eben ſo ruhig, als jetzo der unſrige iſt, dahin gehen mögen. Dann ſtelle ich mir die Zufriedenheit dieſes Mannes vor; ich mahle mir ſein dankbegieriges Herz, ſein Vergnügen über den Schöpfer, die Empfindungen, womit er mich bewillkommen würde, wenn er ſeinen Wohlthäter kennete; und alle dieſe reizende Gegenſtände ſetzen mich in eine Bewegung, welche, meines Ermeſſens, den höchſten Grad der zeitlichen Wolluſt ausmachen muß... So freundſchaftlich das Vertrauen war, worin ſein Herz ſich ſolchergeſtalt auflöſete: ſo wenig dachten wir damahls, daß das Gebet ſo vieler getröſteten Witwen, und ſo vieler erfreueten Armen den Vater der Menſchen nicht bewegen ſollte, ihnen dieſen Segen zu laſſen. Wer hätte es doch wohl denken ſollen, o Philocles, daß der Himmel uns übrige ſo ſehr, ſo ſehr erniedrigen, und durch ſeinen frühen Abgang den Wehrt ſo vieler Geſchöpfe verringern würde? Werden den Frommen ihre Tage verkürzt, um ſie vor einen künftigen Rückfall zu bewahren; werden ſie den Böſen verlängert, um ihnen Zeit zur Beſſerung zu geben; wo bleibt denn die einzige zeitliche Verheiſſung der erſtern? und wie mögen wir uns in der lezten Stunde beruhigen, wenn der Rathſchluß des Allmächtigen, uns arme Sterbliche auch nach den möglichen Handlungen eines fernern Lebens richtet?

Verzeihen Sie mir, Philocles, wenn ich unterweilen meine Empfindungen zu Worte kommen laſſe; ſelbſt die Zweifel, die unſer Herz in ſolchen Fällen brechen, geben eine Erleichterung. Ich will mit meinem Schmerze oft reden; vielleicht gelingt es mir, mit ihm vertrauter zu werden.

Wie oft habe ich mich nicht mit Ihm in eben dieſen reizenden Betrachtungen unterhalten, wozu uns damals die aufmerſame Stille der Nacht ſo feyerlich bereitete? Das Vergnügen, welches die Tugend ihren Verehrern zubringt; die ſanfte Beruhigung, welche wir aus der Erfüllung unſrer Pflichten ziehen; die göttliche Freude gutes zu thun, und immer mehrere glücklich zu machen; die Entzückung eines Fürſten bey dem Anblick ſegnender Völker, in deren Augen jezt eine Schöpfung neuer Freuden vorgehet, gaben ihm noch das lezte mahl zu ſo manchen erhabenen Gedanken Anlaß,

laß, daß wir unſre Rührungen mit dem Zweifel unterbrechen muſten: Ob man ſich dieſem Vergnügen, wenn man es gleich mit Recht genöſſe, auch wohl zu ſehr überlaſſen könte?

Zu ſehr? fragte ich, ja wo das Vergnügen gutes zu thun, bloß zu einer Angelegenheit unſer Eigenliebe gemacht wird; wo das Wohlthun nur eine edlere Art des Verſchwendens, und die Dankbarkeit bloß eine Befriedigung unſers Stolzes iſt; wo der Fürſt von ſeiner unzugänglichen Höhe auf den niedern Theil der Menſchen, als auf veredelte Inſekten, herabſchauet, und ihnen bloß in der Abſicht gutes thut, um ihnen unter ſeinem Thronhimmel, eine irrdiſche Gottheit zu ſcheinen; da braucht man freylich nicht lange zu fragen, ob man ſich einer ſolchen Wolluſt auch wohl zu ſehr überlaſſen könne. Allein, wo die Gerechtigkeit gegen ſich und andere, die Ueberwallung unſers gutthätigen Herzens in ſtarken Strömen fortführet; wo die Wohlthat von aller Erniedrigung desjenigen, der ſie empfängt, befreyet iſt; wo der Undank uns mehr bekümmert, als verdrieſſet und niemahls abſchrecket; wo die ſüſſe Menſchenliebe, und die mit ihr befreundeten Neigungen der beſcheidenen Gütigkeit eines edlen Bodens gleichen, welcher ſeinen prächtigen Blumen die Bewunderung der Zuſchauer erwirbt, ſich ſelbſt aber nur die huldreiche Sorge vorbehält ihre Wurzeln zu tränken und zu ernähren; da wird die billige Zufriedenheit mit ſich ſelbſt; dieſe Frucht der Weisheit, dieſe unberühmte und ſichere Vergeltung der Tugend, je ſüſſer und gröſſer ſie wird, allemahl nur die Bewegungsgründe vermehren, welche uns die groſſe und vortrefliche Pflicht auflegen, uns immer vollkommener zu machen.

Aber, verſetzte er, dieſe mit der Tugend befreundete Neigungen; dieſe glänzende Körper, welche ſo leicht die Farbe der Tugend annehmen, und uns durch ihren Wiederſchein verführen; wie oft erſchleichen ſie ſich nicht unſern Beyfall? wie oft bekleidet nicht die natürliche Güte unſrer Leidenſchaften die Stelle der Tugend? Unſer Herz hat ſeine eigene Sitten-Lehre, und der Verſtand wird von ihm, als von einem Lieblings-Syſtem, übereilet; wir erklären alles daraus, und glauben oft mit dem erhabenen Schwunge der Tugend uns ſchon dem Throne der Gottheit zu nähern, wenn uns etwa die Schnellkraft einer glücklichen Leidenſchaft über die Sphäre ſolcher Menſchen erhebt, welche von der Natur minder gütige Neigungen als wir empfangen und mit aller Mühe lange nicht die Höhe erſtiegen haben, welche wir ohne groſſe Koſten erreichet. Wie oft ſehen wir die Würkungen eines natürlichen Mitleidens vor Handlungen der Menſchenliebe an? Wie oft borget die Verſchwendung den Titel der Großmuth, die Bequemlichkeit den Nahmen der Mäßigung, und der Haß den Schein der Gerechtigkeit? Wie geneigt ſind wir nicht dem edlen und demüthigen Anſtand des ſchuldigen Unglückſeligen ſeine Schuld zu vergeben? Wie billig ſind wir nicht gegen die Ausſchweifungen glücklicher Leidenſchaften? Wie ſchwer wird es uns gegen die rührenden Thränen einer ſtrafbaren Schöne die Schärfe der Geſetze zu gebrauchen? Und wer kann ſagen, daß er allemahl der Tugend, wenn ſie nicht zu ihren Vortheil gebildet geweſen, die ſchuldige Gerechtigkeit wiederfahren laſſen? Wenn aber ſo mancherley unvermerkte Urſachen ſich in unſre ſchönſten Thaten einflechten; wenn die Güte unſrer Triebe; die Süßigkeit wohlthätiger Empfindungen; die Begierde zu gefallen, mehrern Eindruck auf wohlgerathene Seelen haben können, als die Vorſtellung der Tugend ſelbſt; wenn wir rechtſchaffen handlen können aus Ehrgeiz und Vergnügen; wenn wir wohlthun können aus Weichlichkeit; wenn wir aus einer natürlichen Neigung zur Ruhe die mühſamen Laſter fliehen, und in einem ſanften melancholiſchen Augenblick unſern Pflichten getreuer ſind, als wenn die Freude unſer Geblüte in flüchtige Wallungen ſetzet: haben wir denn nicht Urſache in unſere Tugenden ein Mißtrauen zu ſetzen, und die Wolluſt nicht gar zu groß werden zu laſſen, welche aus der Betrachtung unſrer tugendhaften und gutthätigen Handlungen entſtehet?

Sind nicht alſo die Quellen unſrer edelſten Thaten in ihren erſten Adern verfälſchet, und können wir wohl jemahls verſichert ſeyn, daß wir hier das wilde Waſſer von der geſunden Quelle geſchieden haben?

Hier, o Philocles! hätte ich mir die Deutlichkeit und Stärke Ihres Vortrages wünſchen mögen, damit ich dieſen feinen Wölkungen, dieſen unmerklichen Verwandſchaften der Thorheit und Weisheit einen Körper, eine Gröſſe, eine Deutlichkeit ertheilen können, worin ſie ſich dem Verſtande in einer wohlgeordneten Reihe dargeſtellet hätten. Welch eine unendliche Mannigfaltigkeit der Schatten fand ſich in dieſem Gemählde! Aus jedem Stande ein neuer Geſichtspunkt; ſo manches Auge, ſo manche Veränderung; ſo manches Urtheil, ſo mancher Unterſcheid.

Jedoch ſollten die glücklichen Leidenſchaften, dieſes zärtliche Gefühl, dieſe natürliche Güte des Herzens, dieſe ſüſſe Thräne, welche mir ihre Freundſchaft ablocket, ſollten dieſe die Tugend verfälſchen können? Nein, Philocles. Kann die Religion ſie heiligen, warum ſollte ſie nicht auch die Tugend veredlen können? Der wohlthätige Schöpfer pflanzte mit ſeinen göttlichen Händen Triebe in unſer Herze, ſanfte, edle Triebe, Triebe der Erkenntlichkeit gegen ſeine unendliche Güte. Ehe die Tugend unſre Schritte lenkte, und die Vernunft unſern Pfad bereitete, waren ſie da. Wir fühlten Mitleid, ehe die Religion uns lehrte barmherzig zu ſeyn; und die nothwendigen Reizungen der Schönheit erhielten den Beyfall unſrer Empfindungen, ehe der Verſtand ihren Werth unterſuchte. Die Neigung knüpfte das erſte Band der Freundſchaft; göttlicher Augenblick! Und wie die Tugend kam, ſolches noch mehr zu befeſtigen, waren die ſanfteſten Entzückungen ſchon vorüber. Die Liebe iſt eine Tugend; wer ſie aber von allen demjenigen entblöſſen wollte, was ſie von der Güte unſrer Neigungen, von der Harmonie der Empfindungen, von einem zärtlichen Kummer, von den einſamen und unzerſtreuten Entzückungen, und andern durch menſchliche Ausdrücke noch nie geſchwächten Begeiſterungen erhält; wer ihr die Reizungen der Schönheit, die Schmeicheley der Siege, die ſinnliche Erkenntlichkeit, und des Gefühls keuſcher Wolluſt entziehen wollte, der würde zwar die Liebe, wie ſie als eine Tugend von den Weltweiſen beſchrieben wird, behalten; aber hoffentlich nicht ſo grauſam ſeyn, um ſie unter Menſchen zu ſuchen.

Ich muſte hier anhalten, weil ich aus einer freundſchaftlichen Bewegung einen Einwurf zuvorſahe, welcher mit einiger Mühe zurückgehalten wurde. Ich räume dieſes alles ein, fieng er an: allein, die natürliche Schönheit der Seelen gleicht der Schönheit des Körpers. Gleichwie wir aber wenig Urſache haben, auf einem ſo wohlfeil erhaltenen Vorzug ſtolz zu ſeyn, und mit gar zu vielen Vergnügen daran zu gedenken: ſo können wir auch die erſtern gar nicht zur Tugend rechnen und unſrer behenden Eigenliebe damit ſchmeicheln. Die wahre Tugend muß aus einem freyen Entſchluſſe des Geiſtes das Gute, welches ſie vor ihre Pflicht erkennet, wählen; ſie muß weiter, als die Empfindungen gehen und das Feld ihrer Vollkommenheiten durch Ueberlegung erweitern. Das Gefühl wird oft gerühret, wo die Tugend ſtrenge ſeyn muß. Standhaftigkeit und Muth wohnen ſelten bey der Zärtlichkeit: und dieſe mildert wiederum nicht allemahl die Härte der erſtern. Die Ueberlegung muß alſo bey der Wahl den Vorſitz haben. Und wenn wir alsdann ſtrenge oder gelinde ſind, wie es die Wahrheit, die Gerechtigkeit und unſre Pflicht erfordert: ſo verdienet die Strenge oder Gelindigkeit erſt den groſſen Nahmen einer Tugend. Eine glückliche Leidenſchaft übertreibt gemeiniglich diejenige Tugend, welche ihr Liebling iſt. Sie gleicht der Fluth, die ein Schiff nicht in den Hafen, ſondern über die Ufer aufs Land ſetzet. Selten wird ſie das Verhältniß zwiſchen allen Tugenden gleich unterhalten; und doch entſtehet aus dieſer Verhältniß die wahre Gröſſe des Tugendhaften. So iſt oft das Vergnügen gutes zu thun weit vor der Gerechtigkeit voraus, welche wir uns und andern ſchuldig ſind. So iſt oft die Großmuth zu ſtolz Wohlthaten anzunehmen, welche gleichwohl ihre Selbſterhaltung insgeheim erfordert. Der ſanfte Reiz, unſre Feinde verſöhnen zu wollen, bricht oft in tyranniſche Wohlthaten aus, wenn dieſer ihr Edelmuth zu ſeiner Beruhigung von uns keine erniedrigende Gröſſe, ſondern eine ſchmeichelnde Schwäche erfordert hätte. Wie oft würde ein Feind ſein Leben als eine Wohlthat annehmen, wenn es ihm unvermerkt gelaſſen, und nicht mit gar zu ſichtbarer Gütigkeit geſchenket würde. Man ſehe die mehrſten groſſen Leute an, welche jemahls in der Welt geweſen. Jeder von ihnen hat ſich in eine gewiſſe Tugend verliebt, welcher alle andere zum Opfer werden müſſen. Einer hat ſich die Tapferkeit, ein ander die Großmuth, ein ander die Barmherzigkeit, dieſer die Armuth, jener die Keuſchheit zum Günſtling erwählet, ihm ſein ganzes Vertrauen geweihet, und ſolchergeſtalt die allgemeinen Bande der Tugenden zerriſſen. Was waren aber dieſe Tugenden? Werke der Neigungen. Bey ſtarken und glücklichen Leidenſchaften hat alſo die Vernunft am mehrſten zu arbeiten, damit die mit der Neigung vertraute Tugend die andern nicht zurücklaſſe, und zwey Freunde allein vorausgehen, ohne ſich nach der Geſellſchaft umzuſehen. So bricht ein vorſichtiger Gärtner oft die Blüten einem jungen Baume ab, welcher der

Liebling ſeiner Erwartung iſt, damit er ſich auch im Fruchtbringen nicht erſchöpfen, und darüber einige gute Zweige ſaftlos laſſen möge. Dieſes alles aber erfordert Einſicht, Entſchluß und Ueberwindung: dieſe aber ſind Früchte des Verſtandes, und keiner natürlichen Neigungen. Wir müſſen alſo das Vergnügen mäßigen, welches nicht ſowohl aus unſrer wahren Rechtſchaffenheit, als vielmehr aus einigen zufälligen Tugenden unſers Geblüts, daß ich ſie ſo nennen mag, entſpringet.

Wie aber, war meine Antwort, wenn die Seele ſo ſchön gebildet, und von der Hand ihres Schöpfers ſo vollkommen gerathen iſt, daß ſie der kleinen Verbeſſerungen unſers Verſtandes nicht bedarf? Wie, wenn unſer Verſtand ſelbſt von Natur ſo richtig iſt, daß er die Leidenſchaften von Anfang gemäſſiget und zum Guten gewehnet? Wie, wenn es eben unſer glücklicher Ehrgeiz iſt, dem Rath der Vernunft und unſern Pflichten zu folgen? Wenn unſre wohlgeordneten und eilfertigen Neigungen den Auſſichten des Verſtandes zuvor kommen, wenn es unſre einzige Wolluſt iſt, tugendhaft zu ſeyn? Wenn der Geiſt nur blos erfinden darf, was unſre Pflicht ſey, um unſre fertigen Triebe, in eine dahin aufs ſtärkſte abeilende Bewegung zu ſetzen? Solte der glückliche Beſitzer einer ſolchen Seele nicht tugendhaft ſeyn, ob er ſchon nicht nöthig hat, ſein Herz erſt durch Gründe und Ueberwindung zum Gehorſam zu bringen? Solte die Schönheit des Körpers um deswillen, weil ſie nicht unſer, ſondern des Schöpfers Werk iſt, uns minder angenehm ſeyn? Sollte die Schönheit der Seele mit wenigern Entzücken empfunden werden, weil ſie von Natur eine ſo vortrefliche Richtung und Stärke erhalten, daß es unſerm Verſtande und dem allerbeſten Entſchluſſe unmöglich iſt, das geringſte daran zu verbeſſern?

Die Ueberwindung, wovon uns ſo viel geſagt wird, iſt auch gar nicht nothwendig, den Wehrt unſrer Tugenden zu erhöhen. Zwar lehret uns unſer Stolz, daß ein Held, welcher die halbe Welt beſieget, unſers Weihrauchs würdiger ſey, als ein ander, welchem zum Beweiſe ſeiner Gröſſe, die ſchreckliche Gelegenheit gefehlet den ganzen Erdball zu verwüſten; und wir ſind mit unſer Verehrung gegen erſtern um ſo viel verſchwenderiſcher, weil wir uns heimlich ſchmeicheln, vor einem jeden kleinen falſchen Triumpf über unſre Neigungen, wobey doch gemeiniglich eine vornehmere Thorheit die geringere nur zur Schau ſtellet, wenigſtens von dem Pöbel unſrer eignen Gedanken, als Helden geprieſen zu werden. Allein die Koſten der Ueberwindung, überhaupt betrachtet, geben nur ein zufälliges Maaß ab zur Berechnung der Tugend. Ein Strom, welcher in dem Abgrund verſunkener Thäler ſeine ſtürzende Laſt fortwälzet, jezt mit Königlichen Koſten in ſeinem Laufe gehemmet, über Berge geführet, von neuen ins Thal geſtürzet, und durch die Nebenbuhlerin der Natur gezwungen wird, ſich in den Wolken zu ergieſſen, bringt freylich der Hand, welche der Natur dieſe Geſetze vorſchrieb, unendliche Ehre. Sollte aber die reiche Quelle, welche aus dem Gipfel des Berges rauchet, und ſich ſogleich von ſelbſt ins Thal ſtürzet, woraus ihre Fluth mit wenigern Koſten wieder in die Höhe gebracht wird, um deswillen, weil ſie weniger Koſten verurſachet, den Werth ihrer prächtigen Würkungen vermindern? Zwar bleibt zwiſchen den Meiſtern, welche hier ihre Gröſſe zeigen, ein wichtiger Unterſcheid. Allein dieſes kann den Wehrt der Sache an und vor ſich nicht verändern, oder man müſte auch einen Dichter, welcher in vierzig Jahren eine Ilias verfertiget, einem andern vorziehen, welchem ſie mit weniger Mühe in vierzig Tagen gelungen.

Kömmt es bloß auf die Ueberwindung an: ſo muß die Beleidigung des beſten Freundes, wenn ſie mit der mühſeligſten Erſtickung unſers zärtlichſten Gefühls, und nach einem blutigen innerlichen Kriege geſchieht, eben ſo edel ſeyn, als die Großmuth des Scipio, welcher die Macht der kühnſten Reizungen, die Pracht eines ſtolzen und neuen Ebenmaſſes jener gefangenen Spanierin, kräftig fühlte, und jung und Sieger war, dennoch aber ohne Mühe ſich eine Freude daraus machte, ſie ihrem geliebten Allucius zurück zu geben.

Die Ueberwindung iſt ein Sieg unſers Verſtandes; der Verſtand iſt ein Vorzug, womit ſich ein jeder gern ſchmeichelt. Sollte alſo wohl die Ueberwindung nicht um deswillen ſo ſehr gerühmet werden, weil ſie alles dasjenige auf die Rechnung des Verſtandes bringet, was wir unſern guten Neigungen abzwacken? Hat nicht vielleicht Socrates ſein eignes Herz um deswillen ſo böſe beſchrieben, damit er deſſen Beſſerung zu einem ſelbſt erworbenen Verdienſte machen, und ſeinem Verſtande mehr, als ſeinem Schöpfer danken mögte? Wie ſchlecht hätte die Religion der Chriſten vor uns geſorget, da ſie unſre Bekehrung einer fremden Gnade zugeſchrieben, wenn die Gröſſe der Tugend nothwendig ein Werk unſrer eignen Vernunft ſeyn müſte?

Der kühnſte Gedanke, welchen jemahls ein Sterblicher denken konte, war dieſer, daß er Gott gefallen wollte. Der groſſe Begriff, welchen wir uns von einer Verehrung gegen ihn machen können, iſt dieſer, daß wir alle unſre Kräfte verleugnen, und auch dieſe vollkommene Selbſtverleugnung, als eine bloſſe Wohlthat unſers Schöpfers, verehren. Sollte es aber ſeiner allmächtigen Güte unmöglich ſeyn, das

Herz eines Sterblichen ſo fühlbar, ſo erkenntlich, ſo vollkommen zu bilden, daß er ſeine einzige Wolluſt in der Vermehrung ſeiner Dankbarkeit ſetzte und durch die vollkommenſte Selbſtverleugnung ſeinen wahren Ehrgeiz befriedigte? Sollte ein ſolcher Auserwählter um deswillen, daß ihm ſeine Gröſſe weder Ueberwindung noch Mühe koſtete, minder tugendhaft ſeyn, als ein ander, der durch einen groſſen Hang zu Laſtern in den Stand geſetzet worden, ein Märtyrer ſeiner Leidenſchaften zu werden?

Hier, o Philocles! merkte ich aus ſeinem Lächeln, daß er glaubte, ich hätte die Sache zu weit getrieben, und aus meiner Einbildung Menſchen erſchaffen, die wohl niemahls zum Vorſchein kommen würden. Ich ließ ihm auch gern hierin ſtillſchweigend Gerechtigkeit wiederfahren, weil er an ſeinem eignen Herzen am beſten ſehen konnte, wie weit der Schöpfer einen Menſchen mit ſo vollkommenen natürlichen Neigungen begaben wollen. Allein, der Schluß blieb doch immer richtig, daß wir nicht nöthig hätten, ſogleich in unſre Tugenden einen Verdacht zu ſetzen, wenn ſolche gleich aus unſern natürlich vollkommenen Neigungen ihren Urſprung genommen, und durch dieſelben ohne Koſten und Mühe zu einer ſolchen Höhe getrieben worden, daß es dem menſchlichen Verſtande, auſſer der Religion, nicht möglich geweſen gröſſere Vollkommenheiten zu erreichen.

Wir vereinigten uns jedoch zuletzt dahin, daß die Ueberwindung einigen Wehrt behalten, und der Weiſe, welcher ſeine böſe Neigungen glücklich beſiegte, befugt bleiben ſolte, ſich der ſüſſen Ruhe zu überlaſſen, welche den müden Sieger in der ſtillen Wohnung ſeiner Betrachtungen bewillkommet. Dagegen aber ſollte auch der zärtliche Freund, der großmüthige Wohlthäter, der ſtandhafte Patriot berechtiget ſeyn, ſich von den Reizungen ſeiner eignen Rechtſchaffenheit rühren zu laſſen, wenn dieſelbe gleich kein ſelbſt erworbenes koſtbares Verdienſt, ſondern ein bloſſer Adel des Geblüts zu nennen ſeyn mögte. Wir glaubten auch nicht, daß die Empfindung einer ſolchen Wolluſt, welche eigentlich den höchſten Grad der ſinnlichen Erkenntlichkeit gegen den allgemeinen Wohlthäter beſtimmete, dieſem mißfallen könnte, da alle ſeine Geſetze lediglich zu unſerm Vergnügen abzieleten, und derſelbe ſich ſo bewundernswürdig gnädig gegen uns erwieſe, daß er uns durch unendliche Ausſichten einer ewigen Wolluſt, wozu? Zu der angenehmen Pflicht verbunden, uns vollkommener, glücklicher und nach einer nothwendigen Folge auch vergnügter zu machen; da wir keine natürlich gute Handlung verrichten könnten, ohne nicht in ihr ſelbſt und in ihren Folgen neue Erweiterungen unſers Vergnügens zu finden; und wenn wir gleich dieſe Belohnung bey den ſittlich guten Handlungen bisweilen vermiſſeten, indem einer, der mit Wahl laſterhaft iſt, hierin glücklicher ſeyn kan, dennoch auſſer einer ſtillen innerlichen Beruhigung und dem angenehmen Gefühl des Sittlichſchönen, eine ewige und überſchwengliche Schadloshaltung vor uns behalten.

In ſolchen Unterredungen haben wir manche ruhige Stunde zugebracht, und ich erinnere mich derſelben noch immer mit dem größten Vergnügen, obſchon dieſe Erinnerungen mir manche Thränen koſten. Denn ſeitdem mein Schmerz zu einer gelaſſenen Betrübniß gereifet; ſeitdem der gröſte Verluſt, welchen ich nachgehnds erlitten, meine traurige Erwartung nicht mehr befremdet; kann ich ſie Ihnen, Philocles, mit einer Empfindung erzehlen, welche den bewölkten Sommertagen gleichet, die eben durch ihre Dunkelheit gefallen. Ich fand es auch zu meiner Abſicht nöthig, weil ich den Wehrt guter und wohlgewogner Neigungen und Leidenſchaften zuvor einigermaſſen überhaupt beſtimmen und einige ſcheinbare Einwürfe heben muſte, ehe ich Ihnen ſagen durfte, daß die edle Seele, deren natürliche Schönheit ich ihnen entwerfen wollte, hierin vor vielen andern beſonders glücklich geweſen.

Die mehrſten Menſchen ſind ſo ſtolz, daß ſie dieſes edelſte Geſchenk der Natur vor keine ſonderliche Wohlthat erkennen, und auf den Ruhm eines guten Herzens gar nicht eiferſüchtig ſind, wenn ſie nur den Preis des Verſtandes davon tragen können. Sie bewundern einen bekehrten Böſewicht, und laſſen den ſtillen Rechtſchaffenen unbemerkt vorüber gehen, welcher die Macht ſeines Schöpfers oft mehr, als jener, verherrlichet. Allein, was iſt der beſte Verſtand gegen das beſte Herz? Und wie leicht iſt der Grad der Verſuchung auszurechnen, welcher den Klügſten verführet, wenn die Leidenſchaften ſich auf die Seite der Verſuchung lenken? Ich zittere und ſchweige bey einer ſo entſetzlichen Betrachtung.

Ein gutes Herz iſt ohnſtreitig ein Meiſterſtück, worin die Allmacht ihr ſegnendes Antlitz abgedruckt. Dieſes, o Philocles! hatte ihm die erſtgebohrne Tochter der Allmacht, die Natur aus ihrem eignen Buſen gegeben, und die erſten Eindrucke der freudigen Erkenntlichkeit darin gelaſſen, womit die ganze Schöpfung ihren Urheber gleichſam bewillkommet hatte, als ſie ihr Daſeyn von ſeiner Liebe empfangen. Dieſes Herz empfand ſeinen Wehrt mit einer angenehmen Ueberzeugung, und bebte von Empfindungen der Dankbarkeit, ehe der Verſtand den Gedanken zeugte, daß die Erkenntlichkeit gegen andre als ſich ſelbſt durch ihre Gröſſe beſchwerlich werden könnte. Eine tiefe Miſchung von allgemeiner Wohlgewogenheit, von Zärtlichkeit und Mitleid ſchwächten es zu allen ſanften Empfindungen, welche aber durch ſtarke und dauerhafte Leidenſchaften wiederum geſtärket und eingeſchränket wurden. Eine natürliche Großmuth floß mit dem Geblüte durch die weiten Adern, und Standhaftigkeit und Muth erhoben ſich in den ſtarken und reizbaren Nerven. Dieſes war die erſte vortrefliche Anlage der Natur. Eine lange gute Gewohnheit, die zufällige Frucht der Erziehung, hatte manches hinzugethan oder befeſtiget, ohne daß man ſich deſſen mehr erinnern konte. Alle Gegenſtände gewannen bey einer ſolchen glücklichen Verfaſſung, indem ſie ſich immer nur von ihrer beſten Seite in ſeinem Herzen abbildeten. Daraus war durch die Uebung eine Billigkeit der Empfindung entſtanden, welche bey der größten Lebhaftigkeit die Eindrücke von Glück und Unglück gelaſſener annahm. Und gleichwie das Schöne und Regelmäßige in ſeiner übereinſtimmenden Lage eine gewiſſe Freude zeiget, indem alle Theile mit möglichſter Bequemlichkeit einander zu tragen, und mit freundſchaftlichen Kräften ihren Endzweck zu befördern ſcheinen: alſo belohnten auch hier die wohlgeordneten Neigungen, welche mit der glücklichſten Eintracht, und ohne ſich einander zu zerſtören, ihrer Richtung folgten, ihren Beſitzer mit einer Freude, welche ſich durch ein reflectirtes Gefühl verdoppelte. Dieſe Freude breitete ihre ſanften Reizungen über alle ſeine Pflichten aus; und ſo wie das Vergnügen allen Bewegungen des Körpers eine allgemeine Gefälligkeit mittheilet: ſo erhielten auch ſeine Tugenden einen ungezwungenen und einnehmenden Anſtand von der angebohrnen Leichtigkeit, womit ſie ausgeübet wurden.

Gute Neigungen ſind aber nicht zulänglich, einen Menſchen in ſeiner Art groß zu machen, wenn ſie nicht durch den Schwung der Leidenſchaften immer mehr und mehr erhoben werden. Die Leidenſchaften ſind nützliche Stürme, welche in die Neigungen, wie in geſpannte Segel, blaſen, und ſolche ſchneller, als die Wünſche der Thoren, in ihrer Richtung fortjagen. Dieſe ruhen niemals und leiden keine ſchlummernde Seelen. Dieſe, und nicht das Laſter, machen einen Staat blühend. Sie glänzen in der Pracht des Weiſen, verſchwenden oder geizen im Thoren, ſiegen im Helden, raſen im Tyrannen, zittern im Weichling, dauren im Unglück und befordern überall die Tugend im allgemeinen Verſtande, nach welchen auch die Grauſamkeit eine nothwendige Tugend der Tyrannen iſt. Gleichgültig in ſich ſelbſt iſt ihre Macht, dem tugendhaften nützlich, dem Thoren ſchädlich, und dem Böſen ein geflügeltes Mittel zum Ziel des Verderbens. Ihr Gebrauch allein macht ſie gut oder böſe.

Der Ehrgeiz, dieſer unermüdete Vertheidiger der Tugend, war vorzüglich diejenige Leidenſchaft, welche hier die wohlgewogenen Neigungen würkſam und ſtark machte. Dieſer allein würde ihn angefeuret haben, rechtſchaffen zu ſeyn, wenn die Tugend auch nur ein leerer Nahme geweſen wäre, worunter Sterbliche eine unbekannte Gottheit verehren. Denn das Schöne und Regelmäßige in einer Handlung behält immer ſeine Reizungen; die Uebung der Großmuth wird allemahl ein Herz vergnügen, das hierin blos ſeinen natürlichen Trieben folget.

Ich darf hier nicht befürchten, Philocles, daß Sie die Vortheile der Ruhe und Zufriedenheit, welche ſich bey guten Neigungen und ſchwachen Leidenſchaften allein einzufinden ſcheinen, zu ſehr rühmen werden. Ich könte Ihnen ſonſt mit eben den Enthuſiasmis antworten, womit ſie einmahl das Gegentheil verfochten. Zufriedenheit? ſagten Sie, ſtolzer Verzicht auf mehrere Vollkommenheiten? vor endliche Menſchen? die vor ſich und ihre Freunde ſo gerechte Wünſche zu thun haben? ſollte dieſe des Wunſches eines Weiſen wehrt ſeyn? Unvollkommen und zufrieden ſeyn? Die prächtigſte Ausſicht unendlicher Glückſeligkeiten vor ſich zu haben, ſich dem Himmel nähern zu können, und doch bey dem Ziele der Bequemlichkeit auf der ſo ſehr betretenen Mittelſtraſſe unbekümmert zu ſchlafen? welche gefährliche, welche unanſtändige Ruhe? Auch keinen Wunſch vor einen Unglückſeligen übrig zu haben? ruhig bey dem Schmerze ſeiner Freunde? bey dem Uebermuthe kleiner Tyrannen zufrieden? Gelaſſen bey dem Wahnwitz königlicher Thoren? welche abſcheuliche Zufriedenheit? Die natürliche Religion bauet auf der Unendlichkeit unſers Verlangens die Unſterblichkeit unſrer Seelen; der Naturkündiger, wenn er alle bekannte Gegenden erforſchet hat, ſteiget auf drohenden Abhängen zu unerſtiegnen Felſen, reiſet in unwohnbare Wüſten, um neue Gattungen von Ungeheuren zu ſuchen, oder ſteiget in die Tiefe der Erde, um, wo möglich, in der Werkſtatt der Natur auch die Muſter ihrer künftigen Arbeiten zu erforſchen; der Eifer des Herrn ſchiffet durch unbeſegelte Meere, um neue Länder, und in dieſen Seelen zu entdecken, welche er glücklich machen könne. Wenn alſo die weiſeſten unter den Menſchen ihre Glückſeligkeit mit einer beſtändigen Begierde nach einer gröſſern genieſſen; wenn der Großmüthige, welcher eine Welt beglücket, noch mehrere zu beglücken wünſchet: wie können wir uns denn ſo ſehr bey einer Zufriedenheit gefallen, welche ſich gegen ihre gegenwärtige Ruhe um alle Anſprüche auf mehrere Vollkommenheiten vergleichet? Die wahre Zufriedenheit beſtehet alſo in ſtarken regelmäßigen Bewegungen, in unaufhörlichen Beſtrebungen nach gröſſern und möglichen Glückſeligkeiten; unſre Triebe, unſre Einſichten, unſre Ueberzeugungen, unſre Unvollkommenheiten beweiſen dieſe Wahrheit. Niemand kan zufrieden ſeyn, als deſſen wohlgeordnete Neigungen entweder von ſelbſt dahin abeilen, oder durch die Vernunft dahin gelenket werden.

Auf ſolche Weiſe, Philocles, behaupteten Sie den Vorzug einer glücklichen Unzufriedenheit; und da ich Ihnen hierin Beyfall gebe: ſo werden ſie auch den Leidenſchaften die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie unſre natürlich gute Neigungen in einer beſtändigen Arbeit unterhalten, und ſie über das Ziel der Mittelſtraſſe, welche ohnedem kein Meßkünſtler mit ſeinem Stabe bezeichnen kan, zur möglichſten Vollkommenheit treiben.

Ich könte zwar auch die frohen Ausſichten eines ſolchen Unzufriedenen, welche er nur mit den Augen genieſſet, und ſeine Anſprüche auf ſo viele Vollkommenheiten, die er niemals ausführen kan, wieder Sie anwenden, und daraus die wahrſcheinliche Nothwendigkeit folgern, daß der Menſch ſich endlich mit dem Gegenwärtigen befriedigen müſſe. Denn laſſen Sie immerhin den Himmel vor einem ſolchen Unzufriedenen ſich erweitern; Laſſen ſie dasjenige, was eben der Gipfel ſeiner Vollkommenheit zu ſeyn ſchien, jetzo zu der allerkleineſten Stufe derſelben werden; Laſſen Sie das unermeßliche Gefilde unendlicher Glückſeligkeiten ſeinen Hoffnungen blühen, und ſich ſeinen ſegnenden Bemühungen vergröſſern; bewegen Sie Tauſend Elende, welchen er die Wangen getrocknet, mit ihrem Danke andre tauſend herbey zu rufen, damit er gleich der weiſen Vorſicht, dieſem einen Troſt, jenem einen Rath, und allen eine leutſelige Willfährigkeit erzeigen möge; geben Sie ihm aber nicht die Kräfte, dieſe göttliche Sphäre zu erfüllen: ſo werden Sie gewiß ihren Unzufriedenen höchſt unglücklich machen. Allein weil dieſer Einwurf die höhern Kräfte der Seele und das Urtheil des Verſtandes betrift: ſo muß ich ihn hier nothwendig verhelen, und die Folge nur zulaſſen, daß die unendliche Ausſicht mehrere Vollkommenheiten, und der unermüdete Eifer unſrer Neigungen ſolche zu erreichen, an und vor ſich die Menſchen nothwendig glücklicher machen müſſe, folglich unſre wahre Ruhe nichts dabey leide.

Laſſen Sie mich alſo jetzo nur weiter gehen, und die Würkungen der guten Neigungen, wie ſie von ſtarken Leidenſchaften, und beſonders von einem ſanften Ehrgeize bey ihm ausgearbeitet und getrieben wurden, in ſeinen Tugenden betrachten.

Die Gottesfurcht iſt die erſte, ſein Herz floß von dankbaren Empfindungen gegen das gütigſte Weſen über, und ohne ein Chriſt zu ſeyn, würde ſeine Seele ſich beſtändig in Ehrfurcht und Erkentlichkeit vor ihm erniedriget und ausgebreitet haben. Die Begierde, einem ſo groſſen Herrn zu gefallen, war ſein ganzer Ehrgeiz, und ſein zärtliches Gefühl von dem Groſſen und Schönen in den Werken der Schöpfung eine vollkommen ſinnliche Religion. Ich glaube dieſen Ausdruck nicht zu mißbrauchen. Denn die bildende Gottheit ſchwebt gleichſam nah über ihren Werken; Unſer Herz überraſchet ſie in ihrer Arbeit; Ihre ſchönen Einrichtungen ſcheinen unſern Augen ihre heimliche Anweſenheit zu verrathen, und in jeder wachſenden Pflanze zeiget ſich ihre würkſame Gegenwart: wenigſtens empfinden wir ſie, ohne uns durch förmliche Schlüſſe davon zu überzeugen. Und da ſo mannigfaltige Schönheiten, und die in ihrer Einrichtung unſern Sinnen erſcheinende Hand des Meiſters, nothwendig unſern Empfindungen ein Wohlgefallen erregen, das Wohlgefallen aber an ſich, wenn es durch die Leidenſchaften freudiger gemacht wird, in Erkenntlichkeit, Liebe und Verehrung ausbrechen muß: ſo nenne ich dieſe auch ohne Beyhülfe des Verſtandes Gott verehrende Neigungen, eine Religion unſrer Empfindungen, eine Religion, worin es niemals Atheiſten gegeben.

Sie werden vielleicht ſagen, Philocles, daß ich die Güte der natürlichen Empfindungen zuſehr erhoben. Allein, können Thiere in gewiſſermaſſe dankbar, getreu, demüthig, ſtolz, großmüthig, zärtlich und herzhaft genannt werden; könnte man eben dieſer Güte ihrer Triebe einen höhern Nahmen beylegen, wenn der Menſch, gegen welchen ſie ihre Treue und Dankbarkeit beweiſen, ſo gewiß ihr Gott, als ihr Herr und Wohlthäter wäre: warum wollten ſie denn dem edlen, zärtlichen, dankbaren Gefühl des Menſchen, welches ſeinen Urheber weit getreuer iſt, als unſer Verſtand, weniger Ehre beweiſen? Warum ſollte es nicht eine Ehrfurcht, eine Dankbarkeit, eine Treue, und wenn ſolche den Schöpfer zum Gegenſtande haben, auch eine Gottesfurcht und Religion unſrer Empfindungen geben? Ich rede hier nicht von der ſeligmachenden. Denn darauf hat der natürlich vollkommenſte Menſch nicht den allergeringſten Anſpruch.

Nicht leicht hat wohl jemand einen gröſſern Ehrgeiz gehabt, ſeine Neigungen zu erheben, als er. Alles, was ihm ſchön und liebenswürdig vorkam, reizte und führte ihn zu der allgemeinen Einrichtung der Schöpfung; Er näherte ſich dem Schöpfer auf lauter Thronen; die Planeten waren nur Stuffen, um zu vollkommenern Welten zu ſteigen, und doch war das Kleineſte ſeiner Verachtung nicht ausgeſetzt, weil es ſeinen nothwendigen Wehrt in der Vollkommenheit des Ganzen zeigte. Auf ſolchen Höhen genoß er mit Wolluſt ſeine eigne Gröſſe; Sein Stolz wurde zärtlich, wie der Stolz eines geſegneten Vaters bey dem Anblick wohlgerathener Kinder, wenn er auf die Schönheiten herabſchauete, die er in niedrigen Sphären genoſſen; Der Anblick ſo vieler reizenden Scenen vergröſſerte ſein Herz zu neuen Entzückungen; und Könige, welche ſich an ihrer zufälligen Gröſſe ergötzten, ſchienen ihm nur Kinder zu ſeyn, welche ſich Kronen zu Puppen erwehlet.

So viele erreichte Höhen, ſo viele neue Ausſichten ins Unendliche, ſo ſtarke unbefriedigte Begierden nach gröſſern Vollkommenheiten; ein ſolcher ehrgeiziger Trieb zur Wolluſt, lieſſen ihm ein ſchmales Grab keinesweges, als das letzte Ziel ſeiner weiten Beſtimmung, erblicken. Er fühlte ſich gröſſer, als alle endliche Schranken, und der Himmel muſte ſeinen unſterblichen Bemühungen die Laufbahn der Ewigkeit eröfnen. Eine ſanfte Hoffnung, welche mit majeſtätiſchen Schritten über das Grab hinweg trat, reflectirte von dieſen prächtigen Zinnen, und verlohr ſich in Ehrfurcht und Erſtaunen, wenn ſie das Unendliche der Allmacht auch mit ihren heftigſten Wünſchen nicht erreichen konnte. Sein Ehrgeiz war nicht ruhig, ohne von ſeinem erhabenſten Gegenſtande alle nur mögliche Vollkommenheiten zu glauben, und ſeine Begierde zur Wolluſt wünſchte ſeiner allmächtigen Liebe unendliche Ausdehnung. So arbeiteten Neigung und Leidenſchaft gemeinſchaftlich an einer Religion, welche das Herz auf ihrer Seite, und um deswillen ſo viel Macht hatte, daß alle Verſuchungen und Hinderniſſe ihren unaufhaltbaren Bewegungen weichen muſten. Der Ehrgeiz erhielt ſie beſtändig thätig; das Vergnügen gutes zu thun öfnete ihre Hand, das Sanfte der Liebe ſtärkte ihre Andacht; jede Empfindung

dung war Dankbarkeit und Ehrfurcht, jeder Ausbruch der Freude eine äuſſerliche Verehrung des Schöpfers. Wie leicht muſte es alſo nicht der göttlichen Gnade ſeyn, ein ſo vortrefliches Gefäß zu ihrer Ehre zu heiligen, und ihm dasjenige Verdienſt mitzutheilen, was allein Menſchen ſich nicht geben können.

Der Einfluß, welche dieſe natürliche Güte des Herzens auf ſeinen Verſtand hatte, war ganz ungemein. Sie verhinderte ihn bey dem ſchönſten Witze ein Spötter zu werden; und wie ihm jemand beweiſen wollte, daß Millionen gute Welten möglich wären, und folglich wenigſtens eine gute aus einem ungefehren Wurfe entſtehen können: ſo begnügte er ſich, ihn zu bedauren, daß er ein ſo ſchlechtes Gefühl von der Einheit der Abſicht und der allgemeinen Kette des Schönen in der Welt hätte, und ſich und der ganzen Schöpfung den Wehrt einer weiſen Einrichtung rauben wollte, ohne welchen dieſelbe gleichwol ihre wahre Schönheit verlieren, unſern Ehrgeiz nicht mehr befriedigen und unſre Zärtlichkeit nicht reizen würde. Eben ſein Ehrgeiz erlaubte ihm nicht, ſich einen unvollkommenen Gott zu gedenken, der alles ſo regelmäßig eingerichtet und nachmals die Verwaltung darüber dem blinden Zufall anvertrauet hätte. Er hatte die Länder beſucht, wo böſe Neigungen und Leidenſchaften den Verſtand nach einer andern Seite ausgearbeitet hatten. Allein die glückliche Richtung der ſeinigen hatte ohne Mühe den feindſeligſten Angriffen wiederſtanden. Sein wahrer Ehrgeiz erlaubte ihm niemals, in ſeinem äuſſerlichen Betragen gegen Gott ſeine Empfindungen zu verleugnen, und mit nachläßigen Eifer den Spöttern zu heuchlen. Eine ernſthafte Gröſſe und ein Muth, welcher dem Thoren Geſetze, und bisweilen auch den ſogenannten Thon zur Nachſtimmung gab, befahl dem Hohn ſich zu verbergen, und dem Witze beſcheiden zu ſeyn.

Bey dem allen empfand er ſeinen eignen Wehrt nur als eine Wohlthat, und erſter konte nicht zunehmen, ohne daß ſich nicht auch die letzte vermehrte. Dieſes brachte ihn zu einer gelaſſenen Selbſtverleugnung gegen Gott, erhob ihn aber auf der andern Seite wieder, wenn er das Vertrauen fühlte, welches ihm die Allmacht durch ſo viele Wohlthaten erwieſen. Die chriſtliche Religion war ihm die angenehmſte, weil ſie keine einzige von ſeinen rechtſchaffenen Neigungen zerſtörete, ſondern ſeine natürliche Dankbarkeit, Großmuth, Liebe und Zärtlichkeit mit erhabnern Beſchäftigungen beſeligte. Sie werden zwar ſagen, Philocles, daß ich bisweilen das natürliche und moraliſche Gefühl vermiſche. Allein es findet ſich unter dieſen beyden eben die Verwandſchaft, welche ſich zwiſchen Seele und Körper findet, welche beſtändig in einander übergehen, ohne daß wir die

Gränzen von beyden Seiten mit Farben unterſcheiden können.

Die Menſchen-Liebe, dieſe würdige Neigung vernünftiger und zu einen Zweck verbundener Geſchöpfe, war eine Folge ſeiner Empfindungen, und ſo wie ein jeder Theil der Welt eine Lage, einen Hang oder Inſtinkt empfangen, ſich der Vollkommenheit des Ganzen zufügen, und ſelbſt die ſo weit von einander entfernte Sphären unter ſich ihre Beziehung haben: ſo ſchien auch beſonders dieſer ſanfte Zug zum allgemeinen Beſten der menſchlichen Geſellſchaft die weſentliche modification ſeiner Seele zu ſeyn. Er durfte nur ſeiner Neigung zum Vergnügen folgen, um aus der Glückſeligkeit ſeines Nechſten den Umfang ſeiner Wolluſt zu erweitern.

Ich will jetzo nicht unterſuchen, ob die Liebe zur Geſellſchaft ein urſprünglich beſondrer Trieb und Liebe und Hochachtung anderer zu unſrer Glückſeligkeit nothwendig ſey. Vielleicht iſt erſtere nur ein verdeckter Stolz die Zahl unſer Anbeter zu vermehren; Vielleicht iſt letztere ein Gut, was wir zu theuer bezahlen. Allein ſo viel iſt gewiß, daß wir ein groſſes Vergnügen in beyden finden, und auf einer wüſten Inſel einſam, ungeliebt, ungeehrt, und von keinem Freunde bewillkommet, unendlich weniger vergnügt ſeyn würden.

Wir fühlen alſo die ſanfte Nothwendigkeit einer wechſelnden Abhängigkeit; Unſer Herz deutet die Liebe anderer, als eine ſchmeichelhafte Erkenntlichkeit gegen ſeine eigne Gröſſe aus, und der Ehrgeiz iſt viel zu aufmerkſam auf ſeinen eignen Vortheil als daß er auch nur die Liebe und Hochachtung eines einzigen ohne Noth verſcherzen ſollte. Selbſt das Vergnügen, ſeine Dankbarkeit gegen den Schöpfer tauſend andern mit empfinden laſſen zu können, läſſet uns Menſchen lieben und auf ihre Glückſeligkeit mit bedacht ſeyn, damit ſie ihre dankbare Freude mit der unſrigen vermiſchen mögen. Ich weiß nicht, Philocles, ob ſo viele natürliche Partheylichkeit ſeine edle Menſchenliebe unterhielte, indem es mit dem Gemiſche unſer Leidenſchaft oftmals, wie mit einer rührenden Muſik gehet, wovon wir die Schönheit des Ganzen empfinden, ohne die einzelnen Thöne zu zählen. Allein wenn dieſes auch geweſen wäre: ſo iſt es doch allemahl ein glücklicher Ehrgeiz, ſeine Gröſſe in dem Glück einer ganzen Welt zu ſuchen.

Mit welcher Entzückung verbreitete ſich nicht ſeine allgemeine Wohlgewogenheit gegen alle diejenigen, welche mit ihm einerley Beziehung hatten; und alles, was ſeiner bedurfte, hatte eine Beziehung auf ſeine Hülfe. Nichts war ihm angenehmer, als wenn jeder ſeine ihm angewieſene Sphäre erfüllen, und alſo die Vollkommenheit

Des gantzen Syſtems nach ſeiner Maſſe mit befördern könnte. Aus dieſem Geſichts-Punkt, woraus die Gottheit zum erſtenmahl ihre gantze Schöpfung betrachtete, und ſahe, daß alles gut war, bemühete er ſich alles, ſo viel möglich zu überſehen; und gleich wie die Wahrnehmung einer Unordnung in dieſer beſten Einrichtung ſeine Empfindung beleidiget haben würde: alſo war es auch im Gegentheil vor ihm eine unerſchöpfliche Quelle von Vergnügen ſeine liebreichen Neigungen über alle Menſchen zu verbreiten, und ihr beſtes zum Vortheil des allgemeinen zu befördern.

Zu welchen erſtaunenden Unternehmungen iſt der Menſch nicht fähig, der lauter Empfindung und Leidenſchaft iſt? Seine Seele iſt Glut und Dauer! die Macht ſeiner Rede iſt wie die Fluht eines ſtarken Stroms, tief wie ſeine ſtillen Tiefen, und überwältigend wie ſeine ſtärckſten Wogen; in ſeinen Plan ſinken unerſteigliche Felſen zu kleinen Hügeln; und ſein ſtolzer Flug erhebt ſich zu einer Bahn, wo Tempel und Thronen und Palläſte den Weg des Adlers nicht unterbrechen können. Wagen Sie es einmahl Philocles ſich den Höhen zu nähern, worauf ſich die Liebe zum Vaterlande mit Hülfe des Ehrgeizes geſchwungen? Wie göttlich zeigt ſich hier die Leidenſchaft? Wie richtig entdeckt ſich hier dem Gefühl eine Tugend, eine dem menſchlichen Geſchlechte in den Kreiſen ſeiner engern Beſtimmung nothwendige Tugend, welche der Verſtand, wofern er ſich nicht vor der beſſern Empfindung geſchämt, längſt vor eine Chimere erkläret hätte? Wie mannigfaltig iſt die Pracht der Tropheen, womit hier die Leidenſchaft ihre Tempel geſchmücket? Am Maliſchen Geſtade in den Engen bey Thermopilaa opferte Leonides ſein junges Leben vor die Freyheit ſeines Vaterlandes, ein Leben, welches nicht eine verdriesliche Stunde kannte. Die Natur rieff vergeblich einen geheimen Schauer in ſeine Bruſt zurück. Umſonſt bluteten die Thränen ſeiner Liebenswürdigſten Gemahlin in ſein zärtliches Herz. Umſonſt umklemmeten in ſprachloſer Angſt ſeine unmündigen Kinder die Knie ihres Vaters. Der Held empfand in unausſprechlicher Wehmuth alle Macht der Liebe. Dennoch verlies er alles, und fühlete in dem zärtlichen Weh nur die Wolluſt einer ſtandhaften Ueberwindung. Er vergos eine heimliche Thräne hinter ſeinen Schild, und eilete mit weiſer Freudigkeit ſeinem von dem Göttern verkündigten Tode entgegen um ſein Vaterland zu retten.

Minder zärtlich, minder glüklich, aber nicht weniger edel entzieht ſich Cato dem Untergange ſeines Vaterlandes. Sein groſſes Auge überſieht mit ernſthaften Mitleid Roms künftiges Schickſahl. Der Schutz-Geiſt dieſer Republick öffnet ihm mit fliehender Hand die mitternächtliche Scene ihres herannahenden Falles. Caeſar bietet ihm die Mitherrſchaft von Rom und der Welt an. Allein der römiſche Bürger iſt zu ſtolz um ſich bis zum Throne eines Königes zu erniedrigen. Er unterredet ſich noch erſt mit der in ihm wohnenden Gottheit über ſeine künftige Hoffnung. Er fühlet die ganze Macht der traurigen Zweifel, welche ſeinen Entſchluß beſtreiten. Dennoch aber beugt er ſich mit gelaſſenen Stolze in ſein eignes Schwerdt, und bezeichnet den Untergang ſeines Vaterlandes mit ſeinem Tode, da er ihn mit einem glänzenden Triumpf bezeichnen konte.

Nicht ſo prächtig, aber wohl ſo ſtarck arbeitete eine liebreiche Empfindung für das Vaterland in der Bruſt der Trojaner, wie ſie nach einer ausgedaureten zehnjährigen ſchweren Belagerung alles verlaſſen ſollten. Der Himmel war Nacht, nur dieſen unglückſeeligen leuchteten die Flammen ihrer eignen Tempel und Palläſte zum alleinigen Anbilck ihrer erſchrecklichen Verherung. Priam der König, der ſtolze Vater von funfzig Söhnen und Enkeln wurde von Pyrrhus bey ſeinen grauen Haren aus den Armen ſeiner Gemahlin, vor den Augen ſeiner eignen Götter, bis in das Blut ſeines erſtgebohrnen Sohns geſchleifet, um mit ſeinem Blute den Altar zu entheiligen, welchen ſeine Königlichen Ahnen geweihet hatten. Die raſſelnden Flammen des Heiligen und tauſendjährigen Lorbers erhellten dieſes Königliche Unglück und zeigten ſeinen treuen Unterthanen den jetzo Nahmenloſen Rumpf eines Königs. Das Haupt des Ober-Prieſters, noch mit der Binde des Apollo umwunden, rollte in ſeinem Blute an dem Altar hinweg; und überall herſchte die Macht der Flammen, oder die Wuth unverſöhnlicher Feinde. Dennoch ſahen ſie es noch als eine Wohlthat an, den Schutt ihrer väterlichen Häuſer lebendig zu Grabhügeln zu erhalten, und eine Gottheit konnte die Familie des Anchiſes kaum bewegen, ſich ſelbſt nicht auf eine gleich entſetzliche Art dem Vaterlande aufzuopfern.

So prächtig iſt die Leidenſchaft in ihren Anlagen, in ihren Wercken, in ihren Ruinen, und das Trauerſpiel, welches das Rührende, das Erhabene, das Erſtaunenden, das Schrekliche aus der ganzen Natur ſich zu Nutze gemacht, hat noch nichts entdecken können, welches die Majeſtät einer durch die Leidenſchaften erhöheten Tugend übertroffen hätte.

Ich hätte wünſchen mögen, o Philocles! Daß unſer theuerſter Freund ſich in einer gleichen Prüfung befunden, und Gelegenheit gehabt hätte in einem ſolchen Kampfe der Gotheit ſelbſt ein würdiges Schauſpiel zu geben. Allein die Vorſicht, welche Helden hervorzieht und Helden in hoher und weiſer Stille ihre feyerlichen Tage verleben läßt, hatte ſeine Neigungen zu einer ruhigern Gröſſe beſtimmet. Doch würde er die gute Sache der Ehre und der Freyheit ſeines Vaterlandes mit eben der Verleugnung ſeines Lebens und ſeiner zärtlichen Empfindungen vertheidiget haben, wenn ein Caeſar ſeinen Ehrgeitz mit dieſer erhabnen Pflicht belaſtet hätte. So aber bemühete er ſich nur das ruhige Glück ſeiner Mitbürger zu einer Quelle ſeiner reinſten Wolluſt zu machen. Die Verfaſſung ſeines Vaterlandes in ſeinen engern und weitern Syſtemen zu verbeſſern und zu beveſtigen und denen gefährlichen Grundſätzen zu wehren, woraus man das Nothwendige der Unterthanen in unnütze und entbehrliche Reichthümer der Fürſten verwandelt. Er wohnte unter dem Schutze eines Fürſten, welcher ſeine Unterthanen liebte, und ſich mit ſeiner väterlichen Fürſorge in ihre kleinſten Beſchwerlichkeiten willig herablieſ; eines Fürſten, welcher zu ſtolz war, den Zehnten von Almoſen zu erheben; eines Fürſten, welcher zu zärtlich war, um einer kümmerlichen Witwen nichts als die traurige Hoffnung übrig zu laſſen, durch den Tod ihres einzigen Sohns bald ein beſſers Auskommen zu finden. Unter einem ſolchen Fürſten opferte die ganze Natur ſeinem Vergnügen, und die heitere Witterung eines ſtillen Lebens erhielt in ſeinem Gemüthe einen beſtändigen Frühling.

Könige werden ohne Grund wegen ihrer Macht Wohl zu thun beneidet; Iſt ihr Vermögen guts zu ſtiften gröſſer: ſo iſt die Sphere ihrer wohlthätigen Bemühungen dieſer Gröſſe angemeſſen. Und oft iſt ein Privat-Mann im Stande den Zirkel ſeines Berufs mit mehrern Glückſeeligkeiten zu erfüllen, als der mächtigſte, der wohlthätigſte Fürſt. Dieſer iſt faſt niemals Vermögend die geheime Noth der Elenden zu entdecken. Die Angelegenheiten ſeiner Unterthanen zeigen ſich ihm nur auf einer Univerſal-Charte, wo alles nach den verjüngten Maß-Stabe aufgetragen, und eine ganze Provinz in dem allerkleinſten Raume oft nur durch die Farbe zu erkennen iſt, womit ſie der Stats-Miniſter bezeichnet: Der wahre Nothleidende wird von dem Glanze der Majeſtät, oder von dem ſtolzen Höfling zurückgeſchrecket; Er jammert in ſeiner unbemerckten Hütte, und das Licht, welches die ganze Welt erheitert, fällt kaum mit einem zweymahl gebrochenen Strahle in ſeine dunckle Höhle. Ein Privat-Mann hingegen kennet, wie ein aufmerkſamer Haußwirth, alle Vortheile und Abgänge ſeiner Haußhaltung. Er weis, was er ſich von allen ſeinen Nachbaren zu verſprechen. Ihre kleinſten Umſtände ſind ihm unverborgen. Und ſo kan ſeine Hülffe und Einſicht ihrem Mangel zu rechter Zeit und auf die rechte Weiſe zu ſtatten kommen. Der Elende erhebt zu ihm ſein Vertrauen, weil er minder von ihm entfernt iſt, und die freundſchaftliche Neigung des Wohlthäters begegnet ihm oft auf halben Wege.

So war, Philocles, auch die zärtliche Neigung des Patrioten beſchaffen; Er kannte die geheimen Mängel ſeines Vaterlandes. Er wuſte, wo deſſen Verfaſſung in ſeinen feinern Theilen litte, und wo ſie ohne Geräuſch oft durch ein Wort zu rechter Zeit, oft durch eine ſchmeichelhafte Gefälligkeit; oder durch ein kluges Nachgeben verbeſſert werden konnte. Und auf ſolchen einfachen Wegen leitete ihn ſeine natürliche Wohlgewogenheit zu einem Ziele, welches oft Staats-Kluge mit Ueberlegung verfehlen. Sein feiner Ehrgeitz machte ihn gegen die Beſtechungen der Schmeicheley unempfindlich. Ein edler Stoltz weis auch bisweilen aus der Vermeidung des Ruhms Ruhm zu ſuchen und durch die Ueberlegenheit zu triumphiren, womit er das feine Gewebe der Liſt, die wahrſcheinlichen und ausgeſuchten Lobeserhebungen auflöſet und verachtet. Das niedrige Gewürme eigennütziger und ſclaviſcher Geſchöpfe, welche die Freyheit ihres Vaterlandes vor kleine Vortheile, oder wohl gar vor ein allergnädigſtes Schulterklopfen verkauffen; Der ſüſſe, aber falſche Liebling; Der allerliebſte Böſewicht, der in ſeine eigene Gröſſe entzückte Staatsmann; Der prächtig leere Bediente waren ſeiner grosmüthigen Em-

Empfindung zum natürlichen Eckel. Er trat mit zerknirſchenden Fuſſe über dieſe in goldnen Staube und zierlichen Krümmungen fortarbeitende am Ende zu flatternden Schmetterlingen beſtimmte Raupen hinweg.

Doch zeigte ſich niemals in ihm der rauhe Vertheidiger der guten Sache, vor welchem ſeine eigene Freunde beben oder erröthen; nicht der unbiegſame Stolz, welcher Fürſten unter ſeine Verachtung verſenken, und die Freyheit zu einer Göttin machen will, um von ihrem Schoſſe Monarchen zuzulächeln. Nein; ein natürliches Gefühl der Ordnung, eine ſanfte Empfindung der Ruhe lies ihm den Wehrt einer edlen Abhängigkeit vernünftiger beurtheilen. Und ſo verhaßt ihm auch eine gewaltſame oder gnädige Unterdrückung war: ſo arbeitete doch ſeine angebohrne Zärtlichkeit dieſen natürlichen Haß, dieſen erſten Guß der Natur, zu lieblichen Geſtalten aus. Die Redlichkeit, dieſe Nerve rechtſchaffener Neigungen, erwarb ihm Hochachtung, ſeine Gefälligkeit, Liebe, und das Urtheil des feinern Stolzes die Zuneigung aller derjenigen, welche er durch eine anſtändige Herablaſſung über ſich zu ſtellen wuſte. Kühn wagte er ſich dem Gewaltigen unter Augen; ſanft wuſte er ihnen die Sache der Unſchuld vorzutragen, unerſchrocken und dauerhaft zu vertheidigen. Eine freudige Heiterkeit des Gemüths beſanftigte die un-

unangenehme Geſtalt der Wahrheit, der Morgenröthe gleich, welche die rauhen Spitzen der Felſer verguldet. Ein Sieg, welchen er mit Nachgeben gewann, war ihm lieber, als ein rühmliches Unglück. Dieſes iſt die Frucht einer mit Zärtlichkeit untermiſchten Gröſſe, welche die wahre beſcheidene Standhaftigkeit würcket, und der Wahrheit das feyerliche Anſehn leihet, womit ſie an der Schwelle des Throns erſcheinet. Vielleicht würde niemals ein Staat ſeine Freyheit verlohren haben, wenn ſtets wohlgewogene Neigungen und Leidenſchaften die gute Sache ſolchergeſtalt zu ihrem Vortheil geleitet hätten.

Ich darf Ihnen wohl nicht ſagen, Philocles, wie ſtarck die freundſchaftlichen Neigungen eines Mannes geweſen, welcher in den allgemeinen Kreiſen ſeiner Beſtimmung ſo viele natürliche Wohlgewogenheit und Rechtſchaffenheit zeigte. Dieſes aber mus ich nothwendig ſagen, daß er in dieſem Stücke ſeinem Herzen ein mehrers, als ſeiner Wahl zu verdanken hatte.

Die Freundſchaft iſt Empfindung, ſie iſt Neigung, ſie iſt Leidenſchaft, ſie iſt Tugend, ſie iſt ein Theil der Gottheit, welcher den liebloſen Klumpen beſeelte. Wie der Schöpfer die Freude erſchaffen wolte: ſo bildete er erſt die Freundſchaft, und ließ aus ihren göttlichen Augen den erſten Himmel ſich über das einſame

Geſchöpfe verbreiten. Von ihrem Munde floß ſanfte Weißheit in die Hertzen der Edlen, und ihre Bewegungen waren entzückende Harmonien. In ihren Buſen wurde zuerſt die Freude zärtlich, und die Betrübnis ſüſſer, als rauſchende Freuden. Sie machte den Kummer lächlen und die Freude aus Wolluſt weinen. Sie gab der Liebe dauerhafte Reitzungen, und dein Herz meinem zärtlichen Wunſche.

O Philocles! theureſter theureſter Philocles! wie will ich, wie kann ich alle ihre ſanften Reitzungen fühlen, ohne meinen ganzen Verluſt zu erwecken? Mein Herze glühet von geheimen Empfindungen, und ſchwellet von einer nicht überläſtigen Schwermuth. O! wie gros wird meine Seele, wenn ſie die Gröſſe ihres Verluſtes überdencket, und noch einmahl alle Tugenden ihres Freundes genieſſet! Mir deucht, ich ſehe ihn noch, wie ſein Blick die Freude verkündigte und ihr das Vertrauen zu ihrer Ruheſtatt bereitete. Der Thon ſeiner Stimme bebte ſanfte Entzückungen durch meine Seele, und jedes Vergnügen wurde durch ſeine zärtliche Mitempfindung doppelt gefühlt, und jede Thräne an ſeiner Seiten gelaſſener verweinet. Sein Herz wallte in den ſtillen Vereinigungen der Freundſchaft tugendhafter, und ſtärckte ſich in erhabenern Empfindungen zu dem künftigen Gefühle der Gottheit, welche er nun genieſſet, und ſo viel ſtärcker genieſſet, je mehr die Freundſchaft ſeine Neigungen und Leidenſchaften zu dieſer gröſten von allen Empfindungen gereinigt und gezeitigt.

Die Tugend iſt die Seele der wahren Freundſchaft, allein ohne Neigung und Leidenſchaft iſt ſie der morgenländiſche Monarche, der von ſeinen Unterthanen angebetet und mit Furcht geliebet wird. Die Neigung nähert edle Seelen einander, damit ſie ihre Tugenden vereinigen und eine gemeinſchaftliche Seeligkeit genieſſen. Ja die Tugend mus öfters ihren Nahmen verbergen, und den Nahmen einer Neigung annehmen, weil Freundſchaftsdienſte, welche aus Neigung geſchehen, ſanfter und angenehmer ſind, als wenn ſie unter den ernſthaften Nahmen der Tugend verrichtet werden. So ſchrecken oft Großmuth und Barmherzigkeit die zerknirſchte Seele eines unglückſeligen Freundes, wenn der ſanfte liebreiche Hang einer Neigung, durch ſeine ſchmeichelhafte Herablaſſung ſich mit ſeiner Kränkung verſöhnet. Vor ihm konnte die Wehmuth eines Freundes, ohne roth zu werden, ihre unglücklichen Klagen ausſchütten; Sie konnte ſeine Hülffe annehmen, ohne ihrem Hertzen Gewalt anzuthun; Sie konnte ihm ihre Sache vertrauen, ohne zu fürchten, daß ſein Herzhafter Eyfer mit ihrer Ehre unbehutſam umgehn, und wohl gar aus ſeiner Hülffe Ruhm ſuchen wurde; Ihre Klagen brauchten nicht heroiſch zu ſeyn, um ſeine Gütigkeit zu hintergehen; und er ſchätzte ſeinen unglücklichen Freund glücklicher, als ſich ſelbſt, weil, wie er ſagte, in der Freundſchaft der Wohlthäter das ſchlimſte Theil, und nur blos Gelegenheit hätte ſeine Schuldigkeit zu thun; da es hingegen in des andern Macht ſtünde, wenigſtens die Gelegenheiten zu vermehren, um ſeinen glücklichern Freund zu verbinden.

In ewigen verworrenen Geſchäften eines Freundes nicht endlich müde zu werden; nicht endlich einen Wunſch zu thun um wieder frey zu ſeyn; hiezu gehöret ſchon eine mehr als gemeine Standhaftigkeit, weil der Menſch, wenn er auch noch ſo dauerhaft iſt, dennoch endlich müde wird, unter der Laſt beſtändiger Unglücksfälle zu arbeiten, welche nirgends ein frohes Ende erblicken laſſen. Allein bey ihm kam die Leidenſchaft der Tugend unendlich zu ſtatten; die Ehre alle Verdrieslichkeiten mit einem würdigen Freunde auszudauren; ihn eben in den Umſtänden nicht zu verlaſſen, wo andre ſeiner müde geworden ſeyn würden; in der weitſten Außicht noch immer eine neue Folge von Schwierigkeiten zu entdecken, und doch immer gleich zärtlich, immer gleich bemüht und immer gleich freudig zu bleiben: Dieſe Ehre ſchmeichelte ihm zu ſehr, um ſie nicht mit Eyfer zu ſuchen, und das Vergnügen

gnügen ſeines Freundes ganze Erkentlichkeit zu genieſſen, war eine viel zu edle Empfindung, um ſie nicht mit Sorgfalt zu unterhalten.

Derjenige kennet die ſanften Entzückungen der Freundſchaft noch wenig, welcher blos in dem Schatten einer blühenden Linde ſich mit ſeinem zärtlichen Freunde zum Genuſſe edelmüthiger Empfindungen vereiniget, oder von dem Glücke geſegnet, blos mit bequemlichen Wohlthaten ſeines Freundes Buſen erhoben. In lang anhaltenden ſchweren Unglücksfällen, in verdrieslichen und unauflöslichen Verwickelungen, wo der Augenblick nichts entſcheidet, und eine einzige heroiſche Wallung des Geblüts die Sache nicht ausmacht, da wird erſt zweyen Freunden die geheime Gröſſe ihrer Seelen bekandt; da erfahren ſie unter der Laſt ihres Schickſahls, die Vollkommenheit ihrer angebohrnen Tugend und Neigung und Leidenſchaft zeigen in ihrer unüberwindlichen Dauer, wie ſanft die ſchwerſte Auflage ſey, welche die Freundſchaft von ihren Kräften fordert. Die gemeinſchaftliche Gefahr vereiniget alle ihre Schwächen zu ſtärckere Banden und ihre Wünſche zu einer ewigen Verbindung.

Ich brauche die Empfindungen der Freundſchaft nur auf gewiſſe Gegenſtände allein zu lencken, um in ihm den zärtlichſten Ehemann, den liebreichſten Vater und beſten Verwandten zu erblicken. Die Liebe iſt Freundſchaft, und wenn ſich die Rechte der erſtern weiter erſtrecken ſollten: ſo müſte dieſes der Wille eines fremden Geſetz-Gebers ſeyn. Die Natur kennet dieſen Geſetz-Geber nicht, und wo die Neigung rechtſchaffen iſt, da muß die Freundſchaft mit der Liebe gleiche Rechte behalten. Die Liebe iſt eben ſo ſchonend, eben ſo gerecht, und eben ſo aufmerckſam auf die Beförderung unſer Glückſeligkeit, als es die Freundſchaft ſeyn kann, und wo erſtere mit Rechte gröſſere Anſprüche hat, da wird es auch der Freundſchaft frey ſtehen, ſolche auszuüben.

Sie pflegten es zwar vor dem, o Philocles! eine angenehme Schwärmerey zu nennen, wenn ich aus Philoſophiſcher Macht, der Freundſchaft alle Empfindungen erlaubte, welche ſich die Liebe, wenn man ſolche in ihrer rechten Beſtimmung nimmt, allein zueignet. Allein die wahre Geſtalt, welche beyde in ihrem rechtſchaffenen Hertzen angenommen, hat ſie endlich fühlen laſſen, daß die Liebe nichts durch die Schwachheiten verlohren, welche ſich mit ihr von ungefehr vermiſchet haben. Sie haben den würdigſten Freund als Gemahl und Vatter gekandt. Sie haben die Tugend ſeiner Neigungen und Leidenſchaften als Freund bemercket. War nicht ſeine Liebe ſo vollkommen, als ſeine Freundſchaft? Konnte ihm ſeine Vernunft jemals eine Pflicht entdecken, welche ſeine glückliche Neigung nicht längſt erfüllet hätte? Lehrte ihn ſein Verſtand oder ſein Herze lieben? Wartete er auf das Urtheil der Religion, um ſeine Gemahlin allen andern vorzuziehen? Nein; er war ſeiner Neigung getreu, und dieſe führte ihn mit ihrem liebreichen Zuge weit über die Gränzen der Pflichten hinaus. Wie reizend lies ihn ſein Ehrgeitz erſcheinen, wenn er ihr das Vergnügen neuer Siege verſchaffen wollte? Wie erkenntlich und beſcheiden war er nicht mitten in dem Stolze, wozu ihn ihre Gegenliebe berechtigte? Wie entbrandte nicht ſein Herz von dem heiligen Feuer der Leidenſchaft, wenn er an ſie und den Danck gedachte, welchen er der Gottheit davor ſchuldig war.

Wahr iſt es, in der Liebe zeigt die Leidenſchaft oft ihre gefährlichſte Gröſſe: Vielleicht finden Sie auch ſolche in nachfolgenden Klagen einer zärtlichen Gemahlin über den Verluſt ihres Mannes.

.... Doch! hab ichs nicht verdient? war er in meiner Bruſt
Nicht oftmals mehr als Du? hab ich nicht oft die Luſt,
Die mir ſein Kuß erſchuf, den Himmel gleich geſchätzet?
Hat mein Gebet nicht oft ſein ſtolzes Herz verletzet,

Wenn er voll Zärtlichkeit und ſchmeichelnder Begier
Die Stunden mir verwies, die ich ihm nahm, und dir,
O frommer Gott! mit Danck in ſtiller Andacht weihte.
Wie oftmahls bracht ich nicht nach manchem innerm Streite
Mein aufgelöſtes Hertz doch den zum Opfer dar,
Der, folgt ich meinem Trieb, mein Gott, mein Alles war?
Und wenn ich endlich denn aus ſeinen Armen eilte,
Und unter dich und ihn nur eine Stunde theilte
Wars er nicht doch allein, wovor mein Herz dich pries?
Dacht ich wohl an die Huld, die mir dies Glück erwies?
Hab ichs dir je verdanckt, was du mir ſonſt gegeben?
Und bat ich was vor mich, als nur um ihn zu leben?

Allein auch in dergleichen Verſchwendungen entdeckt ſich eine Pracht, welche in dem Gefolge der Tugend ihre Hoheit den Augen der Sterblichen glänzender darſtellet. Wenn der Vatter aller Menſchen bey dem Anblick ſeiner ſchlafenden Geliebten über die Macht und Güte des Schöpfers entzückt wurde; der ſie ſo liebenswürdig vor ihm gebildet hatte; wenn ihm mitten in dieſem ſeinem ſanften Erſtaunen ſchauerte, daß ein Tag kommen würde, wo ſo viele Reizungen ein Opfer des verſchuldeten Todes werden müſten: So war ſeine Leidenſchaft vielleicht ja ſo heftig, ob ſchon ſie ſich in richtigern Empfindungen zeigte; Und die gröſte Ueberlegung eines Philoſophen konnte vielleicht keinen ſtärkern Gedanken, als hier die fühlende Liebe erzeugen.

Ich glaube alſo nicht zu irren, wenn ich ſeine vortrefliche Gemüths-Art und die Stärke ſeiner Leidenſchaft zur glücklichſten Quelle ſeiner Liebe mache und bey mir heimlich zweifle, ob dieſe Tugend in der Bruſt eines Weiſen, welcher ſeinem Hertzen vorher überlegte Empfindungen gebieten kann, zu mehrer Vollkommenheit reifen können.

Seine ermunternde natürliche Aufmerkſamkeit, welche allen ſeinen häuslichen Freunden die würkſame Begierde zu gefallen mittheilte; die zärtliche Sorgfalt, womit er ſeine geringſten Bediente zu einen erkentlichen und freudigen Gehorſam beſeelte; der angebohrne Liebreiz, welcher alle ſchuldigen Dienſte als Gefälligkeiten aufnahm, flos aus eben dieſer lautern Quelle, und erfriſchte um ihn eine Gegend, worin ſich ſein Hertz mit Wolluſt ſätigte. Sein Verſtand diente ihm faſt zu nichts, als nur um die Richtigkeit ſeiner Neigungen und Leidenſchaften; und ihre Uebereinſtimmung mit dem groſſen Zwek ſeines Daſeins zu entdecken, und ihm durch ſeinen

Beyfal die angenehme Verſicherung zu ertheilen, daß die Natur in ihm nach einer Seite arbeitete, wo er nothwendig auf die Tugend treffen müſte. Und dieſer Beifal des Verſtandes drückte ſeinen Neigungen das Siegel der Tugend auf.

Ich hätte es bald vergeſſen, Philocles, Ihnen ſein väterliches Herze zu eröfnen. Sie haben vielleicht wohl gar ſchon gedacht, daß ich es mit Fleiß gethan, weil die Natur hier am ſchwächſten gearbeitet zu haben ſcheinet, indem mancher Vater mehr Liebe gegen die erſte Pfirſchinge, welche auf einem von ihm erzogenen Baume gewachſen, als gegen ſeine wohlgerathene Kinder zeiget; mancher bei der Bewunderung ſeiner gelehrten Geburten die Erziehung ſeines einzigen Sohns vergißt, und mancher ſeine Kinder unglücklich macht, um einen Plan, welcher die Frucht ſeiner eigenen Erfindung iſt, koſtbarlich auszuführen. Denn ſo ſcheinet hieraus zu folgen, daß die Liebe eines Vaters gegen ſeine Kinder nur eine gar zu ſtarcke Eigenliebe ſey, welche ſich ohne Unterſcheid in allen ihren eigenen Arbeiten ſpiegelt, und zu ihrer Hütten ſpricht: Dieſe iſt die Burg, welche ich erbauet habe. Und wenn ich ihnen dieſes einräumete: ſo würden ſie wohl gar ſchlieſſen, daß ein Vater am wenigſten Urſache hätte, ſich mit ſeinen Kindern zu ſchmeicheln, weiln ſie nicht, wie die Minerva vom Jupiter, aus ſeinem Gehirne gebohren worden.

Allein in Ernſt davon zu reden: ſo traue ich doch der Natur hierin mehrere Vorſicht zu, und wenn ich gleich zugeben muß, daß die Selbſtliebe den wahren Grund der Liebe eines Vaters gegen ſeine Kinder enthalte, weil ſich in dieſem Mittelpunckt aller Neigungen alle Strahlen vermiſchen: ſo iſt doch in der Empfindung eines Vaters gegen ſeine Kinder etwas, welches ſich in allen andern Arten von Liebe nicht findet. Die Natur hat nichts unreifes hervorgebracht, welches ſie nicht auch zugleich in den Stand geſetzet, reifer und volkommener zu werden. Sie hat Kindern glückliche Mängel und Vätern die ſanfte und nächſte Verbindlichkeit aufgelegt, ſolche zu erſetzen, ſie hat den Vätern an den Kindern und den Kindern an den Vätern ſichere Stützen in den unvermögenden Jahren bereitet, und das Wohlverhalten der Kinder gegen die Eltern zur ſtrengſten Pflicht gemacht und durch alle Arten von Religionen geheiliget, um das Vergnügen einer der ſchönſten Handlungen durch dieſes Mittel zu ſtärcken und zu verſichern. Sie läßt ihre zarten Gewächſe in dieſer erſten und beſten Geſellſchaft zum Nutzen der allgemeinen aufwachſen, und frühzeitig die Empfindungen der Ordnung und Schönheit in ihnen keimen, welche dieſen groſſen Theil ihrer Oekonomie unter allen Völkern erhalten. Sie entlehnet Aehnlichkeiten von den Vätern und ſchenket ſie den Kindern, um dieſe nothwendigen Triebe auch ſogar durch eine ſüſſe Schmeicheley zu verſtärken. So vorſichtig gehet die Natur in ihrer wichtigſten Arbeit zu Wercke; So ſorgfältig hatte ſie das

Hertz desjenigen gebildet, welcher von ihren weiſen Abſichten zeugen ſollte.

Wie ſtarck, o Philocles! ſchlug nicht daſſelbe gegen ſeine würdigen Kinder! Jede Bewegung dieſes edlen Herzens war eine wohlthätige Begierde ihr Glück zu befördern. Sein Auge erleuchtete ihre Wege, und die lebhafteſte Erkenntlichkeit belohnte und verſtärckte ſeine zärtlichen Bemühungen. Weil er die dauerhafte Güte glücklicher Neigungen kannte; ſo ſuchte er dieſe in ihnen zu erwecken, zu beugen und zu beleben, und beſonders die Empfindungen von Ehrfurcht und Erkenntlichkeit, als die feierlichen Vorbereitungen zu Religion und Tugend. Er forſchte in ihren zarten Herzen nach dem Plan, wozu die Natur aus Vollmacht des Schöpfers ihre Anlage gemacht. Dieſer, wie er nothwendig der vollkommenſte ſeyn muſte; alſo bemühete er ſich hauptſächlich denſelben auszubauen, und wuſte den Tugenden geſchmeidigere Geſtalten zu geben, wenn ſie ſich in ihrer völligen Gröſſe mit der annoch ſchwachen Neigung nicht fügen wollten. Auf ſolche Weiſe genos er das Vergnügen eines Schöpfers, und bildete Seelen zu edlen Empfindungen, welche noch jetzo vor ihre Unſterblichkeit bürgen.

Welch eine ſchmeichelnde Verſuchung iſt es nicht, ein rechtſchaffener Vater zu ſeyn, wenn ſo viele Süſſigkeiten mit dieſem Nahmen vermiſchet ſind; wenn wir in den jugendlichen Herzen unſer Kinder unſern eignen Abdruk wahrnehmen, und in ihrer Betrachtung diejenigen unſchuldigen Jahre noch einmahl durchleben, wo wir zum erſtenmahl die angebohrne Luſt der Bewunderung, die Reize der Neuigkeit, die lebhafte Sehnſucht empfanden, als unſer weiches Herz um die lieblichen Geſtalten der Tugend flos, und ſich nach ihrem Bilde formete. Wie ſtarck iſt ein ſolcher Trieb zum Vergnügen? Wie würdig iſt hier das Ziel des Ehrgeizes? Und iſt es möglich, ſo viele Schönheiten zu empfinden, ohne zu dem würkſamen Verlangen überzugehen, ihrer beſtändig zu genieſſen? Was iſt der Wollüſtige einfältig, wenn er ſeine Neigung zum Vergnügen auf eine ſchlechte Art befriedigt, und ſich in dem Schweis ſeines Angeſichts eine zeitliche und ewige Reue bereitet!

Die traurigſte Betrachtung umwölcket nunmehro dieſe heitere Sonne. Eine furchtbare Nacht verhüllet das lichte Geſtade, welchem wir uns auf dem ſchwimmenden Glanze günſtiger Wellen zu nähern glaubten. Er lebt nicht mehr, der Chriſt, der Menſchen-Freund, der Patriot, der Gemahl, der Vater, welcher jetzo nach unſerm Wunſche die zeitigen Früchte ſeiner geſegneten Bemühungen von ſeinen ererbten Fluren genieſſen ſollte. O Freund! zu wie vielen langen Jahrhunderten ſcheinen mir die Tage ausgedehnt zu ſeyn, welche ſeit dieſem groſſen und ſchreklichen Augenblick verfloſſen! Wie ſehr drückt uns die Bewunderung der furchtbaren Weisheit nieder, mit welcher unſre Freundſchaft zu rechten ſich nicht unterſteht! Er iſt nicht mehr der liebenswürdigſte Freund; und auch diejenige iſt unſerm zärtlichen Wunſche entriſſen, ohne welche ſein gütiges Herze die Seligkeit nur halb genoſſen haben würde. Die Natur hat die edlen verlohren, welche die Gewehr ihrer Güte geleiſtet.

Eine langwierige ſchmerzhafte Krankheit bereitete ihn in Zeiten zu der groſſen Stunde, worin der Preis der Gelübde ſincket, und Opfer vergebens rauchen, um den Himmel zum Mitſchuldiger der Bosheit zu machen. Er ſahe ſie herannahen, ohne ſich dieſelben mit Cäſarn plözlich und unvermuthet zu wünſchen. Ein langſames ſchwindſuchtiges Sterben ſchien ihm das beſte vor einen Chriſten zu ſeyn, welcher ſich nie Zeit genug wünſchen konnte, um ſich zur Ewigkeit zu bereiten. In allen andern Auftritten des menſchlichen Lebens zerſtreuten unzählige nothwendige Sorgen dieſe feyerliche Bereitung; nur ein gewiſſer langſam herannahender Tod wuſte unſre Betrachtungen am beſten zu vereinigen. So ſehr er aber auch von der Gewisheit deſſelben bey ſich überzeugt war: ſo erlaubte er dennoch der Hofnung, ihm dann und wann mit frölichern Ausſichten zu ſchmeicheln, weil er fühlte, daß die Natur nicht dazu gemacht wäre dem Tode beſtändig entgegen zu ſehen. Ich weis, ſagte er, daß ich ſterben muß; ich fürchte auch als ein Chriſte im geringſten nicht mich dieſem ewigen und ſündigen Menſchen heilſamen Geſetze zu unterwerfen. Allein ich wil es meiner Begierde zum Leben verzeihen, wenn ſie deſſen frohe Ausſichten verlängert, oder den Wurf, welchen ſie nicht ändern kan, durch ihre Geſchicklichkeit zu verbeſſern ſich bemühet. Ich habe es oft mit Vergnügen bewundert, wenn der Ehrgeiz ein glückliches Leben gegen den Ruhm wohl zu ſterben vertauſchet. Ich fühle in einigen Augenblicken ein ähnliches Verlangen; Und warum ſolte ich als ein

Chriſte dieſen glücklichen Trieb unterdrücken, da ich gewis weniger, als ein Römer, zu wagen habe? Warum ſolte ich mit meinen Leidenſchaften brechen, und mich mit ihnen in einen ſchweren Kampf einlaſſen, da ſie ſich von ſelbſt ſo wohl anſchicken, und während der Zeit, daß ich mit meinen Gedancken in die Ewigkeit vor mich hinausſehe, mein Herz gleichſam mit einem balſamiſchen Weine ſtärcken und mich geſchickt erhalten, ohne Furcht und Unruhe, über die finſtern Ufer des Grabes hinweg zu treten? Jezt fühle ich meinen ganzen Verluſt, da ich an meine bald zu ſegnende Freunde gedencke; mein Herze empfindet die ganze Süßigkeit des Lebens; alle die zärtlichen, die freundſchaftlichen und rührenden Empfindungen, worin es ſich ſo oft zu lauter Wolluſt aufgelöſt, würden es zu Thränen ſchmelzen, wenn nicht ein erhabeners und ehrgeizigers Gefühl ſich durch die ſchwachen Nerven ausdehnte, einen Trieb durch den andern ſtärckte, und ſolchergeſtalt ein glückliches Ebenmaas erhielte. Es ſind dieſes Umſtände, welche in Anſehung meiner künftigen Wohlfahrt nichts entſcheiden, und ich wäre durch meinen Glauben verſichert, auch zitternd ſelig zu ſterben. Allein warum ſollte ich mein Sterbebette in der Kälte wählen, wenn ich in einem wärmern Zimmer bequemer und mit wenigern Zerſtreuungen mich zu dieſer wichtigen Handlung bereiten könnte? Warum ſollte ich einer fieberhafften Furcht Raum geben, wenn ich dieſe Schwäche durch eine angenehmere überwinden kan? Was habe ich nöthig zu wünſchen, dasjenige durch Vorſtellungen des Verſtandes zu unterdrücken, was ich mit einer ſtärckenden Arzney, und dieſe iſt gewis der natürliche Muth, verbeſſern kan? Oder ſollte es etwan eine edlere Befriedigung unſers Ehrgeizes ſeyn, wenn ich dieſe lezte Ueberwindung auf die Rechnung meines Verſtandes bringen könnte? Iſt es nicht glücklicher vor mich, daß ich die Troſtgründe des Glaubens und der Religion blos vor meine unſterbliche Seele bewahren kann, ohne daß ich nöthig habe, ihre bälſamiſche Kräfte einer gar zu furchtſamen Neigung zu verſchwenden?

So dachte dieſer groſſe Mann, welcher die Vortreflichkeit der Neigungen und Leidenſchaften genau abzuwägen wuſte, von ihrem Wehrte in den lezten Tagen eines abnehmenden Lebens. Schrecken, Bangigkeit, quälende Sorgen und feige Reue zerſtreueten ſich vor ſeinen Blicken, und wenn der geheime edle Kummer, welcher groſſe Seelen vergröſſert, ſeine Empfindungen vertiefte: ſo ſtärckte ſich ſeine Großmuth mit der rührenden Vorſtellung wohl zu ſterben, und hielt es vor keine Thorheit ſeine zärtlichere Neigungen durch das Bild eines edelmüthigen Todes zu erheben, damit ſie ihn in ſeinen heiligen Betrachtungen nicht ſtöhren mögten. Die Religion veredelte ſeine nunmehro zu ſeligern Wollüſten beſtimmte Empfindungen. Der Glaube heiligte die natürlichen Neigungen einem gnädigen und barmherzigen Gotte. Er weihte ſeinem Ehrgeiz den hohen Gedanken, daß ein Gott ſein Erlöſer geworden; und ſein freundſchaftliches Herze, welches würklich einer edlern, als menſchlichen Gegenliebe würdig war, näherte ſich mit eben dem Vertrauen der himliſchen Liebe, womit es ſich bishero dem Verdienſte tugendhafter Sterblichen eröfnet hatte. Er ſahe mit einem Auge voll demüthiger Hofnung auf ſeinen rechtſchaffenen Wandel zurück, und fand in einer erhabenen Verleugnung eigner Verdienſte die Ehre wieder, welche er als ein Chriſt zu verachten keine Urſach hatte. Die vollkommenſte Erniedrigung gegen den Allmächtigen ſchien ihm der gröſte Gipfel menſchlicher Ehre, und David im Sack und in der Aſche gröſſer als König zu ſeyn. Der Gedancke ſich von einem ſo groſſen Herrn durch ſchwere Leiden geprüfet, und was noch mehr war, durch die Mittheilung des Glaubens geſtärcket zu ſehen, war ihm ſchmeichelhaft und unterhielt ihn in einer Geduld, welche um ſo viel gröſſer war, je weniger ſie von weichlichen Neigungen geſchwächet wurde. Der ewige Triumpf, welcher ſeiner nach vollendetem Siege erwartete, vermehrte die natürliche Freudigkeit ſeines Gemüths, und ſo glaubte er nicht zu ſündigen, wenn ſolche auch mit der lezten Wallung des Geblüts ſein ſterbendes Herz noch einmahl erquicken würde.

Diejenigen, welche die groſſe Vollmacht, die gröſte, welche jemals Sterblichen zu Theil geworden, von Gott erhalten vor noch mehrere Seelen, als ihre eigne zu ſorgen, ſuchen insgemein die natürlichen Neigungen und Leidenſchaften in dieſen Vorbereitungen der Ewigkeit gänzlich zu erſticken. Und wer weis, wie manche gerechte Urſache ihre Bemühungen in dieſem Stücke rechtfertiget, da ſie nach geendigtem Luſtſpiele die blaſſen und elenden Menſchen-Geſichter hinter den Scenen erblicken, welche einen Augenblick vorher Götter, Könige, und Weltweiſen auf der Schaubühne dieſes Lebens geſpielet haben? Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ſie die Falſchheit der menſchlichen Tugenden aus einer traurigen Erfahrung kennen, und mehr als einmahl durch die Bewegungen eines klopfenden Herzens den verguldeten Panzer zerſprengen ſehen, womit ſich eine feige Bruſt in ſichern Tagen bewafnet. Allein überhaupt glaube ich nicht, daß es eben rathſam ſey, der Natur ihre getreueſten Freunde abſpänſtig zu machen, welche ſo redlich mit ihr aushalten, und auch den Tod ſelbſt mit ſanften Wallungen durch die ſchlaffen Adern ſchleichen laſſen. Neigung und Leidenſchaft ſind in unſern Weſen gegründet, und wo ſie die Tugend befördern, da ſehe ich keinen Grund ſolche in der lezten Stunde unſers Lebens zu ſchwächen. Ihre gänzliche Erſtickung iſt unmöglich, und derjenige, welcher ſie am glücklichſten beſieget zu haben glaubet, hat ſelten etwas anders ausgerichtet, als daß er eine furchtſamere Neigung an die Stelle der tapfern gepflanzet. So glaubt der verwegene Freygeiſt, welcher in ſeinem Leben nichts glaubte, zulezt alles, was man ſeiner geſchwächten Einbildung vorſagt, und meinet nunmehro ſeine Leidenſchaften erſticket zu haben, da er die gegenſeitige erwählet. Es würde auch wider die Abſicht des Schöpfers ſeyn, wenn wir dieſe zur Erhaltung und Beförderung unſer Glückſeligkeit von ſeiner Hand empfangene Triebe zu einer Zeit ausrotten wollten, wo ſie uns am beſten zu ſtatten kommen. Daß ſie aber unter der Herrſchaft der Vernunft und des Glaubens ſeyn müſſen, dieſes iſt eine Forderung, welche ich zum voraus als richtig erkannt, und ſolche nur in ſo weit abgelehnet habe, als dieſe Herrſchaft zur Tyranney und auf die Vertilgung glücklicher und wohlgerathener Unterthanen ausgedehnet werden wollen.

Ich kann es auch keine blinde Verwegenheit nennen, wenn der ſtoiſche Weltweiſe mit einem überlegten Muthe dem Tode herzhaft unter Augen trit; wenn ein ſterbender Cäſar mit dem Anſtand eines Helden ſich in ſeinen Mantel wickelt, und der freudige Hüron ſich in der Glut langſam zu Tode tanzet. Ich finde vielmehr darin eine Vorſorge der Natur, welche überall den Menſchen mit Leidenſchaften gewafnet, und den einen zum ſchwereſten Leben, den andern zum grauſamſten Tode gehärtet. Und warum ſollte Socrates einer Verwegenheit und eines niedrigen Stolzes beſchuldiget werden, daß er ſo gelaſſen den Tod erwartet, und ſeine Freunde zu Zeugen ſeiner Unerſchrockenheit gewählet? In ſeinen Umſtänden konte er ſich mit der Vorſtellung beruhigen, daß den ewigen Göttern ſeine erhabene Tugend nicht mißfallen würde. Und warum ſollte er nicht den Ehrgeitz zu Hülfe und ſeine Freunde zu Zeugen ſeines Sieges wünſchen, wenn ihr Lob die Bitterkeit des Todes verſüſſen konnte? Ich finde hierin nichts, als ein Merkmahl ſeiner

ner Einſicht in die menſchliche Natur, und würde ihn ſehr getadelt haben, wenn er bey der lebhafften Ueberzeugung, welche er von der Unſterblichkeit der Seelen hatte, auf einmahl ſeine glückliche Leidenſchafft des Ehrgeizes abgelegt, und den Gifftbecher mit feigen Thränen vermiſchet hätte. Und geſezt, er hätte denſelben einſam im Gefängnis ungetröſtet und unbewundert ausgeleeret; wäre ſodann nicht die ſorgfältige Vermeidung der Ehre nur eine vollkommenere Probe ſeiner glücklichen Ruhm-Begierde geweſen? Die Unterdrückung des Ehrgeizes iſt nur ein gröſſerer Sieg; und die Vermeidung der Wolluſt, eine höhere Art ſich zu vergnügen. Auch Trähnen des Schmerzens flieſſen aus zärtlicherm Kummer, und der Ueberwinder aller ſeiner Leidenſchafften hat nur eine volkommenere Gröſſe geſuchet. Ja wer den Menſchen ganz ausziehen und ſich in lauter Geiſt verwandeln könnte, der würde bekennen müſſen, daß er ſich über den Rang der Menſchen zu erheben, und ſein Vergnügen in Gott geſuchet hätte.

Es verhält ſich freylich ganz anders mit dem Tode eines wahren Chriſten. Dieſem hat Gott die Ewigkeit in ſeinen ſterblichen Tagen eröfnet, und ihn von ſeiner glücklichen und unglücklichen Erwartung zeitig benachrichtiget. Er muſte alſo mit Schrecken an die ſchwere Rechenſchaft gedencken, welche er von einem jeden unnüßen Worte, von einem jeden verſchwendeten Augenblicke ablegen ſoll; Er muſte mit Angſt und Schrecken ſeine lezte Stunde erwarten, und um jede Minute des Lebens betteln, wenn dieſe wichtige Offenbahrung nicht auch zugleich ſolche Gnadenmittel enthielte, womit er ſeine Seele beruhigen, und mit mehr, als ſokratiſcher Freudigkeit den Tod als eine Wohlthat annehmen könte. Ein reuiges und zerknirſchtes Herz nebſt einem gläubigen Vertrauen auf das Verdienſt ſeines Erlöſers, wird die Empfindungen ſeiner Wolluſt nicht ſchwächen, welche dadurch, daß ſie geheiliget iſt, nur eine gröſſere Vollkommenheit erworben. Die völlige Uebergebung in Gottes Willen, wird die natürliche Zufriedenheit ſeines Gemüths nicht erſticken, und ſo lange kein tödlicher Froſt unſer Herz ſeiner Empfindung beraubet, ſo lange wird die Zueignung eines göttlichen Verdienſtes durch den Glauben die lezte Kraft ſeines Ehrgeizes erregen müſſen.

Es ſcheinet mir faſt, Philocles, als wenn Neigung und Leidenſchaft in dieſem lezten Kampfe getreuer und freundſchaftlicher an unſer Seite bleiben, als alle Philoſophie des Verſtandes; und unſre Seele alsdenn mehr Empfindungen als Gedancken habe. Wenigſtens erfahren wir dieſes in allen groſſen Begebenheiten des Lebens, wo der Gedancke als ein froſtiger Ausleger hinter der Urkunde ſteht. Wenn dieſes wahr ſeyn ſollte, wie vieles muß die Andacht eines Chriſten nicht gewinnen; wenn ſein Herz zu wohlgewogenen Neigungen gebildet und von würkſamen Trieben zu ſeiner Vollkommenheit, oder welches eben dieſes iſt, von glücklichen Leidenſchaften erhaben wird, ſich mit einem unendlichen Schwunge ſeinem Ziele zu nähern? Wie ſtarck, wie feurig muſte der Glaube desjenigen nicht ſeyn, welcher nicht allein eine ſo glückliche und kühne Neigung von dem gütigſten Weſen erhalten, ſondern auch ſeine ganze Lebenszeit in beſtändiger Uebung derſelben zugebracht, und ſich dadurch zu einer ſolchen lebhaften Empfindung der Tugend, zu einem ſolchen Geſchmack des Schönen gewehnet hatte, daß er die Nothwendigkeit eines Erlöſers, mit ſeinem zärtlichen Vertrauen, auf die Güte eines barmherzigen Gottes, erreichet und ihn mit einer Aehnlichkeit des Glaubens umfaſſet haben würde, wenn er unter jenen entfernten Zonen gelebet, wo die göttliche Offenbahrung erſt in ſpätere Zeiten gewürcket.

In ſolchen edlen Empfindungen dauerte er ſeine ſchmerzhafte und langwierige Krankheit aus, bis ſich endlich die Stunde unvermerckt näherte, welche die lezte eines ſo glücklichen Lebens ſeyn ſollte. Sein Haus war beſtellet; die Pflichten waren erfüllet, welche er der Zeitlichkeit noch ſchuldig war; und die Hofnung einer frohen Ewigkeit begeiſterte ſeine Bruſt zu mächtigen Entſchlüſſen, welche durch menſchliche Empfindungen nicht geſchwächet, ſondern nur zärtlicher und rühmlicher gemacht wurden. Die fehlſchlagende Erfüllung ſo vieler mit Entzückung überrechneten Glückſeligkeiten, welche mit dem ſüſſen Vater Nahmen verbunden ſind, und bei dem Anblick einer liebenswürdigen Gattin von neuen entſtehen, erhielt zwar von ſeiner Zärtlichkeit eine heimliche Zähre. Sie würde aber heiſſer gefloſſen ſeyn, wenn nicht die göttliche Weisheit ihre Prüfung vollendet, und einen Augenblick zu ſeiner Auflöſung erwählet, in welchem ihn Gemahlin und Kinder der Ruhe überlaſſen hatten. Eine harte, aber unendlich ſchätzbare Wohlthat vor denjenigen, welcher den Wehrt ſeines Lebens als Freund, als Vater, als Gemahl empfunden und jezt alles ruhig zu verlaſſen wünſchet.

Sanft neigte er ſein Haupt den Seligkeiten entgegen, welche die Religion nur Chriſten entdecket und verſichert, wenn die Zukunft ihre nechſten Entwicklungen den kühnſten Muthmaſſungen der Weltweiſen verhüllet. Seine lezte Worte floſſen aus der erhabenen Andacht und aus dem liebreichen Vertrauen auf ſeinen Erlöſer, welchem ſeine Leidenſchaften geheiliget waren. Eine feyerliche Stille beförderte ſeine lezte Ruhe, und klärete ſeine Seele zu gröſſern Betrachtungen auf, welche jezo ſeinen unſterblichen Geiſt erweitern ſollten. Eben dieſes zärtliche Auge, worin ſich ſeine ganze Seele ſeinen Freunden beſtändig entdeckte; Eben dieſe ofne Stirn, womit er ſie bewillkommte, zeigte ſich auch in dem Schlummer, welcher ihn jezt zur ewigen Ruhe bringen ſollte. Seine erkalteten Lippen und Hände druckdrückten noch Liebe und Andacht aus. Und die Natur, welche die Züge der Menſchen nach ihren Neigungen bildet, verlies auch ihre Arbeit in dieſem lezten Augenblick nicht. Man entdeckte noch in ſeinem erblaſten Angeſicht einen Theil der Seelen, welche ehemals dieſen Körper bewohnt, und man konte ihn nicht anſehen, ohne zu empfinden, daß dieſe Seele und dieſer Körper dermahleinſt wieder vereiniget werden müſten.

So ſtarb, o Philocles! dieſer Liebling der Natur, ſo groß und doch ſo zärtlich! ſo glücklich in ſeinem Leben und doch ſo gelaſſen im Tode! Es gehöret vielleicht nur ein gemeiner Endſchlus dazu, ein Leben zu fliehen, deſſen weiteſten Ausſichten dem trüben Auge lauter finſtere Gegenſtände zeigen, und den ganzen Horizont mit einer Mitternacht bedecken, wo die Hofnung nirgends den Tag aufgehen ſiehet; Wer aber nahe vor der Erndte ſeiner redlichſten Bemühungen ſtirbt; Wer eine vortrefliche Anlage und groſſe Entwürfe zur allgemeinen Glükſeligkeit mit ſeinem Tode vereitelt ſiehet; Wer aus der kummervollen Beſorgnis der Armen, aus den Thränen einer würdigen Freundin, aus dem zärtlichen Jammer hofnungsvoller Kinder und aus dem traurigen Ernſte ſeiner beſten Freunde, die Gröſſe ſeines eignen Verluſtes mit einer ſo ſanften als unruhigen Ueberzeugung vorherſieht, der wird auch bey dem vollkommenſten Entſchluſſe ſeine Ueberwindung nicht ohne Thränen vollführen. Und mit einer ſo menſchlichen Großmuth legte er ſein Haupt zur Ruhe, zur Ruhe auf die Erinnerung ſeines rechtſchaffenen Wandels, und auf den Glauben ſelbigen durch das unendliche Verdienſt eines göttlichen Erlöſers, mit ſich aus dieſer Sterblichkeit zu retten. Sanfter, gröſter und ſeligſter Augenblick, wo ein ſolches Andenken, eine ſolche ſelige Hofnung, ein ſo edles Gefühl unſer Herz beruhiget und die lezte Bewegung deſſelben gleichſam der unmittelbare Anfang einer ewigen Seligkeit iſt.

Gebeut, o Sterblicher, deinem Wunſche, und laß dieſen prächtigen Augenblick, dieſe Morgenröthe ewig heitrer Tage vor deinen Augen vorüber gehen! ſchaffe ihn, und laß ſeinen göttlichen Glanz ſchon jetzo die Nächte erheitern, welche du einſam, bekümmert und troſtlos verweineſt: ſo wird die Freude, dieſe ewige Gefährtin der Schöpfung, deine lange ſchwermuthsvolle Zärtlichkeit zu ſeligern Empfindungen ſtärcken; ſo werden deine Neigungen, von mächtigen Leidenſchaften getrieben, ſich allein nach einer ſolchen wahren Glückſeligkeit beſtreben; ſo werden ihre Schmeicheleyen die Laſter nicht in dem Geſichtspunkt der Tugend ſtellen können, wenn du ſie aus dem Glanze der letzten Stunde betrachteſt; ſo wird dein Stolz nichts, als den Triumpf dieſer groſſen Stunde verlangen.

Lehrer der Menſchen, ſchwächet dieſen edlen Ehrgeiz, dieſe Vorempfindung einer ewigen Wolluſt nicht. Ihr entziehet euren Freunden einen Theil ihrer Seligkeit, wenn ihr uns ohne Unterſcheid dieſe Stunde, als die fürchterlichſte unter allen, als ein Gedränge von Angſt, Verleugnung und Zaghaftigkeit vorſtellet, und die gänzliche Erſtickung aller menſchlichen Neigungen und Leidenſchaften, als ein nothwendiges Opfer verlanget. Betet den ſterbenden Helden in die Flammen verheereter Städte; laſſet die Trähnen der Mutter und das Blut hofnungsvoller Jünglinge, welches vor ſeiner Thorheit gefloſſen, ſein jezt erweichtes Herz mit Scham und Reue erfüllen; laſſet den Tyrannen die ſegnenden Trähnen der Unſchuld, welche noch zulezt vor ſeine Beſſerung flos, erſchrocken wieder bemercken, und ihn unter der Laſt unerſezter Verwüſtungen ſeufzen; laſſet dem ſpäten Mitleiden des ſich ſo glücklich ſchätzenden Böſewichts die liebenswürdige Tochter, welche ſeine mißbrauchte Redlichkeit, ſeine unwahrſcheinlichen Meineyde und der Mißbrauch des edelmüthigſten Vertrauens, dem Vater zum Fluch und der Mutter zum Jammer gemacht, mit ihren unſchuldsvollen Reizungen erſcheinen, und die Rettung ihrer Seele von der ſeinigen fordern; laſſet den unerbittlichen Miniſter das Gebet der verachteten Demuth öffentlich ſuchen und zu ſeiner Zerknirſchung finden, laſſet den ſtolzen Freygeiſt ſich in der abſcheulichen Einöde wahrer Verdienſten wütend herum wälzen; laſſet ſeine eigene Mitſchuldigen ſeiner Buſſe in der letzten Stunde ſpotten, und ihn über ſeine Thorheit in Gegenwart derjenigen erbeben, deren Ermahnungen ſonſten ſein Spott geweſen; laſſet die geſchäfftige Eitelkeit in ihrem Putzzimmer, von allen Anbetern verlaſſen, das ganze Nichts ihres Lebens in ihrem geängſteten Gewiſſen überrechnen, und von ihrem Nachttiſch einen Blick auf die entſetzliche Ewigkeit werfen; laſſet den unerſättlichen Geiz ſein ſauer erworbenes Gut ſeinen Kindern entziehen, und die Tempel, welche er im Leben beraubet, im Tode zu Hehler ſeiner Diebſtähle machen: Nur ſtürzet den rechtſchaffenen Chriſten nicht von der heitern Höhe herunter, welche er entweder unter der Laſt ſeiner Würde kümmerlich erſtiegen, oder von dem Trohne betreten, welchen glückliche Neigungen dem Himmel entgegen gebauet haben. Seine Seele fühle die ganze Süßigkeit, welcher eine vortrefliche Gemüthsarth fähig iſt. Seine Bruſt umſchlieſſe in ihren Empfindungen den Himmel, und ſein Glaube heilige die Rechenſchaffenheit ſeines Weſens: ſo wird er ſterben, o Philocles, wie unſer Freund geſtorben, welchen dermahleinſt keine Engel, ſondern freundſchaftliche Neigungen und Empſindungen den ewigen Umarmungen ſeiner Freunde entgegen führen werden. Könnte ich mit einer angenehmern Vorſtellung ſchlieſſen?

Harlekin,

oder

Vertheidigung

des

Groteſke-Komiſchen.

von Möser zu Osnabrück

Anche io ſon Pittore.

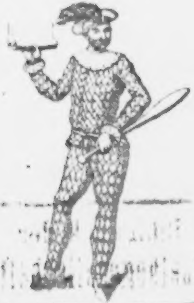

1761.

3762

Bibliothek der
Goethegesellschaft.

Vorbericht.

Der große Trieb, welchen alle Menſchen haben, der Welt öffentlich zu ſagen, daß ſie Thoren ſind, verleitet mich eben nicht ein Schriftſteller zu werden. Ich habe dieſe allgemeine Schuld der Natur vor meinem ſiebenzigſten Jahre ſchon bezahlt. Allein das Vergnügen auch in meinem hohen Alter kein Sonderling zu ſeyn, und vor andern etwas klügers zu ſchreiben, hat daran einen deſto größern und gerechtern Antheil. Möchten nur auch meine Leſer nicht zu viel Vernunft darinn finden! dieſes würde mir ſonſt um ſo viel näher gehen, je gröſſere Mühe es mir gekoſtet, dieſer Krankheit der Alten zu entgehen. Vielleicht ſind andere Schriftſteller hierinn glücklicher; ich aber muß zu meiner eignen Schande geſtehen, daß es mir manchen ſchwermüthigen Augenblick gekoſtet, um als ein erträglicher Narr zu erſcheinen. Allein ich will mich hier der ſo rühmlich überwundenen Zeiten nicht wieder erinnern. Der Wunſch, ſolche von neuen zu überleben, möchte ſonſt meine gegenwärtige Beruhigung ſchwächen. Wann ich nicht irre, ſo wollte ich eine Vorrede ſchreiben. Meine Leſer werden es aber meinen Jahren verzeihen, daß ich darauf vergeſſen bin.

D . . .   J. M.

Harlekin.

Die Herren Gelehrten mögen bisweilen ſeltſame Einfälle haben. Denn in der Zeit, daß Kayſer, Könige, Fürſten, Grafen, Freyherren, Ritter, Räthe, Kaufleute, Handwerker, und welche ich hier billig zuerſt nennen ſollen, Frauenzimmer und Geiſtliche, ſich vor meiner Schaubühne einfinden, und mir ihren unverdächtigen Beyfall, durch ein offenherziges Lachen bezeugen; in der Zeit, daß der Biſchoff ſeine Gemeinde, der Staatsminiſter ſeine neuen Vorſchläge, der Feldherr ſeine Schlachten, und der alte ehrliche Sancho Panſa ſeine Statthalterſchaft bey mir vergißt: ſo ſitzt der unerbittliche Gelehrte in ſeinem geerbten Lehnſtuhle, wie der Kayſer auf einem alten Reichsſtädtiſchen Groſchen, und rechnet nach Gründen aus, ob meine Vorſtellungen gefallen können oder nicht?

Eine ſo vergebliche und doch beleidigende Arbeit würde meine ganze Familie, eine der älteſten und zahlreichſten, welche ſich zu Bergamo und vielleicht in der ganzen Welt befindet, in Waffen bringen, wenn uns nicht unſer Ahnherr, welcher als ein vorſichtiger Mann allen Unheil unter ſeinen Nachkommen vorbeugen wollen, in ſeinem letzten Willen ausdrücklich und wohlmeinend befohlen hätte, überhaupt aller Gelehrten, um unſerer nahen Verwandſchaft willen, zu ſchonen, und gegen ihre ſpitzigen Federn blos mit unſern hölzernen Säbeln zu fechten.

Ob wir aber gleich ſolchergeſtalt zu unſerer Nothwehr nur ein ſehr ſtumpfes Werkzeug haben: ſo mögen dieſe Herren dennoch glauben, daß man denjenigen nicht völlig ungeſtraft beleidige, welcher die Ehre hat in ſeiner Allerchriſtlichſten Majeſtät Beſoldung zu ſtehen *) und von Haus aus der klügſten

---

*) Herr Carlo Bertinazzi, ordentlicher Harlekin Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, genoß eine jährliche Beſoldung von 8000 Pfund.

klügſten Nation und einer Familie anzugehören, welche ihren Stifts- und Tourniersfähigen Adel bey allen deutſchen Domſtiftern beſſer als Cáſar und Pompejus erweiſen kann *).

Es würde mir ein leichtes ſeyn, nicht allein von dem königlichen Leibarzt, Herrn du Moulin, ſondern auch von der ganzen Pariſiſchen Facultát ein beglanbtes Zeugniß beyzubringen, daß noch niemand ſeine Abendmahlzeit übel verdauet hátte, welcher mein geringes Auditorium mit ſeiner angenehmen Gegenwart zu beehren ſich gefallen laſſen. Und wenn meine Herren Collegen, welche die Tugenden und Thorheiten der Menſchen in práchtigern oder feinern Geſtallten aufzuführen berufen ſind, einiger-

---

*) Pietro Maria Cechini, mein Ur- Ur- Ur- Ur- Aelter Vater, iſt, wie bekannt, als der beſte Harlekin ſeiner Zeit vom Kayſer Matthias geadelt worden. S. *Riccoboni* hiſt. du théatre Ital. im 6 Abſchnitt. Der in den neuern Zeiten vom König Auguſt geadelte Conſtantini iſt nicht von unſerm Geſchlechte, wie einige behaupten wollen.

maßen unpartheyiſch ſeyn könnten: ſo würden ſie gewiß ſelbſt geſtehen müſſen, daß ihre tragiſchen Prinzeſſinnen nur um deswillen ſo oft von einer allzeitfertigen Kolik befallen werden, weil die vorhandenen wenigen Zuſchauer, mit Einſchluß ihrer Anbeter und Partheygänger, nicht zureichen wollen, den Aufwand der Lichter zu bezahlen.

Allein meine Ehre leidet es ſo wenig, wie meine Abſicht, mir auf fremde Koſten ein abſtechendes Anſehen zu geben, oder die Verdauung meiner Freunde, als ein günſtiges Vorurtheil vor meine Geſchicklichkeit anzuführen; ohnerachtet die größten Naturforſcher durch die Bemerkung der Würkungen, als den ſicherſten Weg, zu allerhand artigen Syſtemen gelangen. Ich will vielmehr mit derjenigen aufrichtigen Beſcheidenheit, womit ein angehender Dichter ſeine Gönner, die öffentlichen Herren Kunſtrichter, in der Vorrede zu hintergehen ſuchet, ſowohl der Oper als dem Trauerſpiel, ſowohl der eigentlichen Komödie, als dem rührenden Luſtſpiele, einen Vorzug einräumen, welchen ihre glücklichen Verfaſſer vor ſich und ihre wahren Erben, nun und zu ewigen Tagen, mit oder ohne Recht, gegen mich und die Meinigen überall, wo es nöthig iſt, verfolgen mögen. Ich will hiemit vor jedermann, dem es zu wiſſen nöthig iſt, öffentlich bekennen, daß die Bezauberungen der Oper ein gegründetes Recht haben, unſere Augen und Ohren zu ergötzen; daß die Majeſtät des Trauerſpiels, wenn der Geiſt eines Catons unter der Laſt ſeines Schickſals arbeitet, oder Zaire weinet, den Zuſchauer auf eine angenehme Weiſe rühre und erhebe; daß die Terrenziſche und Molieriſche Komödie ein recht gewürztes und wohlthätiges Lachen erwecke; und daß endlich das rührende Luſtſpiel alle Reizungen einer wohllebenden, zärtlichen und tugendhaften Schöne beſitze, welche die Empfindungen ihrer Liebhaber veredelt. Ja ich will meinen Vorſtellungen ſo gar den Namen einer Komödie freywillig vergeben, wenn einige mit dem ſtrengen Herrn von

Chaſſiron *) dieſen gleichgültigen Tittel einzig und allein denjenigen komiſchen Vorſtellungen zueignen wollen, welche ſo glücklich geweſen, ſich in dem alleinigen Beſitze deſſelben zu ſetzen. Allein dieſes muß ich mir dagegen mit aller Demuth ausbitten, daß man mir in der Ordnung nach ihnen wenigſtens denjenigen Rang vergönne, welchen meine Vorfahren von undenklichen Jahren ziemlich ruhig behauptet haben. Ich ſchmeichle mir, in der beſten komiſchen Welt ein nothwendiger und angenehmer Bürger zu ſeyn; und hoffentlich wird man mich auch nicht aus einer andern Welt verbannen, worinnen ſo viele Thoren zum größten Dienſte der Weiſen geduldet, ja ſelbſt die Helden, welche ſo manches frommes Chriſtenkind mit ihren ſcharfen Säbeln ums Leben bringen, nicht allein ehrlich begraben, ſondern wohl gar vergöttert werden. Wenn

die

---

*) S. Reflexion ſur le comique larmoiant par Mr. de C... Threſorier de France, Conſeiller au Preſidial de la Rochelle &c. er ſpricht dem weinerlich-komiſchen den Namen der Komödie ab.

die komiſche Oper, welche ſich eine zeitlang alles Beyfalls in Rom, Paris und Potsdam bemächtiget hatte, mit gleicher Beſcheidenheit gehandelt, und ſich mit dem Range eines Zwiſchenſpiels, welcher ihr ohnſtreitig zukam, befriediget hätte: ſo würde ſie gewiß den Neid ihrer Mitbuhlerinnen verſöhnet, und nicht beſtändig zu ihrem Untergange geſieget haben. An den Tittel **Komödie**, iſt ~~mir ohnedem wenig~~ gelegen. Es ſchadet einer ſchönen Polonoiſe nichts, daß ſie nicht die Ehre hat Menuet zu heißen: und manche Blume iſt an einer Doris Buſem ganz ſtolz verblühet, deren Geſchlecht vom Ritter Linneus niemals beſtimmet worden. Meine komiſchen Vorſtellungen mögen künftig immer **Harlekinaden** heißen, und meinen Namen, ſo wie ehemals eine Pflanzſtadt ihren Stifter, verewigen. Vielleicht iſt es mir auch weit rühmlicher, ein eignes Thier in meiner Art zu bleiben, als wie der Löwe zum Katzengeſchlecht gezählet zu werden.

Dieſe meine aufrichtige und jedem Redner gegen ſeine vorgeſetzte kritiſche Obrigkeit wohlanſtändige Demuth erlaubet mir aber nicht, denenjenigen zu ſchmeicheln, welche die komiſchen Vorſtellungen bloß auf die eigentliche Komödie und höchſtens auf das rührende oder ſogenannte weinerliche Luſtſpiel einſchränken wollen. Die Sphäre des menſchlichen Vergnügens läßt ſich noch immer erweitern, und der beſondere Geiſt der Engländer hat zu unſern Zeiten ſelbſt in krummen Alleen neue und mehrere Vollkommenheiten als in den ewigen, einförmigen und beſtändig in einer Linie fortgehenden Luſtgängen gefunden, wovon man bey dem erſten Eintritt die ganze monotoniſche Einrichtung erräth, das Ende immer vor Augen hat, und endlich mit der größten Langeweile erreichet. Die Natur iſt unerſchöpflich an Geſtallten, worinn ſie ihre Reizungen den begierigen Augen verſchwendet, und Sitten und Leidenſchaften ſind eben ſo mannigfaltig, als die unterſchiedenen Menſchengeſichter.

Wenn ich alſo auch gleich kein Redner vor meine eigne Sache wäre: ſo würde mich dennoch ein bloßes **warum nicht?** womit Fontenelle ſo viele unentdeckte Welten bevölkert, von der Möglichkeit mehrerer komiſchen Arten überzeugen. Ich will hier nicht unterſuchen, ob die fürchterlichen Alten eine andere Art, als die Terenziſche, gekannt haben. Sonſt ließe vielleicht aus einigen Scenen des Ariſtophanes und Plautus zeigen, daß dieſe großen Meiſter eben wie Terenz und Moliere, von meinen Vorfahren manche ſchöne Stellung geborget, und ſolche mit ihren geſchickten Pinſeln originaliſiret hätten. Vernünftige Leſer werden mir ohnedem glauben, daß den Satiren, dieſen erſten Schauſpielen der Griechen, der Bocksfuß nicht edler, als mir mein buntſchäckigtes Kleid geſtanden, wozu alle Stände in der Welt, ſowohl geiſt- als weltliche, ihre Läpgen hergegeben haben. Iſt aber jemand ſo ungläubig, daß er auch hieran zweifeln und die Regierung Harlekins des erſten in ein ſpäter Jahrhundert verſetzen wollte, ſo muß ich denſelben zu ſeiner beſſern Belehrung an den grundgelehrten Herrn Magiſter Stifelius, itzigen Prof. extraord. verweiſen, welcher den verlohrnen Theil von Ariſtoteles Dichtkunſt, worinn er meinen Vorfahren ihr gebührendes Recht wiederfahren laſſen, durch einige nicht unglückliche Vermuthungen guten Theils wiederhergeſtellet hat.

So viel bleibet inzwiſchen gewiß, daß die Natur der komiſchen Malerey weit mehrere Arten, als die vorhin angeführten erkenne, und dem eigennützigen Zwange zuwider ſey, womit ihre beyden angeblich erſtgebohrne Töchter die Fruchtbarkeit ihrer Frau Mutter bishero verhindert haben. Meine Leſer dürfen ſich nur an die verſchiedenen Gattungen der komiſchen Dichtkunſt erinnern, um ſich hievon auf das lebhafteſte zu überzeugen. Wie mannigfaltig iſt nicht das Heldengedichte und die Oper in ihrem Geſchlechte? Die Verfaſſer von beyden haben bald aus der höhern Geiſterwelt, bald aus der Helden- und Ritter-Geſchichte, bald unter den

Menſchenkindern, bald unter den Thieren, bald aus den unterirdiſchen Klüften der Gnomes ihre Perſonen und Schilderungen gewählet, das Kleine ins Große und das Große ins Kleine verſtellet, jetzt ihre Figuren im ſchiefen, jetzt im verzerreten Geſchmack geſchildert, hier dem Silen ein Bocksmaul mit fingerlangen Zähnen, dort dem Bocke ein richterliches Anſehen gegeben, und überhaupt alle in der Nachahmung ergötzende Gegenſtände in eben ſo unterſchiedenen Arten geſchildert, als die Natur in ihren Werken beobachtet. wo unzählige Stücke zu einer Art, und unzählige Arten zu einem Geſchlechte gehören. Die heroiſch-komiſchen, die komiſchen, die von dem rührenden Luſtſpiel nachgeahmten, *) die Burleſken, Grotesken und Poiſſorden Opern ſind keinesweges

---

*) Herr und Frau von Favart ſind die erſten, welche dieſe Art der komiſchen Opern verfertiget. La jeune Greeque iſt eine vortreffliche Probe davon, und verlieret dieſes Stück nichts von ſeinem Werth, wenn es auch von der Fille d' Ariſtide der Frau von Graſſigny nachgeahmet worden.

weges bloße Spielarten ihrer Gattung, ſondern eigne fruchtbare Geſchlechter, welche ſich wie die wellen-artige Menuet von der ſanften Polonoiſe, und wie das flüchtige Schwabiſche oder Schottiſche von dem tragikomiſchen Spaniſchen in ihren Tackten und Ausführungen unterſcheiden.

Die Art eines Cervantes und Schwifts, eines Deſpreaux und Fieldings, eines Popen, Zachariä und Duſchens, eines Greſſets und Vades *), eines Scarrons, Buttlers, Garths und Voltaire in der Pucelle, gehören zwar zu dem Geſchlechte des Heldengedichts, ſind aber in ihrer Art, wie Klopſtocks Schöpfungen von Homers wirklichen Helden unterſchieden. Und der mannhafte **Don-Quichot** würde im Vert-Vert, oder der Mikromegas in Geſellſchaft der

---

*) Der liebenswürdige Vadé, Schöpfer des wahren Vaudeville, und Verfaſſer des Heldengedichtes la Pipe caſſée, ſtarb zum großen Leidweſen aller guten Geſellſchaften, in den Armen der Wolluſt im 37ten Jahre ſeines geſchwinden Lebens. v. Année litteraire de 1757. p. 350.

Arabella Fermor keine beſſere Figur machen, als der hölzerne Rhinoceros in dem Porzellancabinet zu . . . . Selbſt Cervantes und Fielding, die von manchen in eine Klaſſe geſetzet werden, ſind in ihren Arten unterſchieden, indem erſter in der komiſchen Karikatur, letzter aber in den Stellungen nach den Leben und beſonders in moraliſchen Küchenſtücken ſich gezeiget. Und wer nicht die Stücke eines Rubens Winkenbaums und Batteaus zu einer Gattung, oder die Satiren, des in ſeinen Zeichnungen ſo vortrefflichen und in den Farben ſparſamen Hagedorns, zur flämiſchen, und in ihren Farben ſo prächtigen und ſchattenreichen Gemälde eines Youngs *) und Hallers zur italiäniſchen Schule, oder die Harlekine zu Siciliano rechnen will, der muß geſtehen, daß in der komiſchen Malerey, es ſey nun, daß ſolche von dem Dichter, dem

Maler;

---

*) Wenn Young Fieldings Pinſel genommen: ſo hätte er einen engliſchen Don-Quiſchot gemalet.

Maler, dem Schauſpieler, dem Tonkünſtler, oder dem Sängern gebrauchet werde, ſehr viele unterſchiedene Arten möglich ſind, die zu einen gewiſſen eignen Grad der Vollkommenheit gebracht werden können. Iſt aber dieſes, warum ſollte denn der komiſche Schauſpieler, welcher der Natur nachahmet, und in ſeinen lebendigen Gemälden den Ausdruck des Pinſels, der Feder, der Saiten und des Fußes übertrifft, bloß von zweyerley Arten gebunden ſeyn? Was kann man für einen Grund angeben, warum die verſchiedenen Arten der komiſchen Malerey, welche überall eine ſo glückliche Mannigfaltigkeit haben, bloß auf der Bühne mißfallen ſollten? Giebt es doch im Hirtengeſchlechte Trauer- und Luſtſpiele. Und wenn ich gleich in letztern ſo wenig, als der Graf von Tüffiere, erſcheinen darf: ſo wird ein jeder Kenner doch empfinden, daß die Einfalt und Unſchuld der Sitten, welche dem Hirtengedichte eigen ſind, ſowohl nach den Leben, als in Groteſken-

Geſtalten, ausgedrücket, folglich auch hier verſchiedene Arten von Luſtſpielen erfunden werden können.

Ich muß hier eine Note in den Text bringen, welche einen beſondern Abſatz ausfüllen ſoll, damit meine eilfertigen Leſer ſie deſto eher überſchlagen können. Sie betrifft die Einwürfe, welche man gemeiniglich gegen die Opern macht, und mich gewiſſermaßen auch treffen könnten, wenn ich ſie unberührt auf dem Anſehen der größten Kunſtrichter beruhen ließe. Die Oper, ſagen ſie, iſt unnatürlich, obſchon Herr Remond von Saint Mard den unglücklichen Beweis des Gegenſatzes übernommen. Allein ich meines Orts begreife gar nicht, was man mit jenem Einwurfe gewinnen wolle. Die Oper iſt eine Vorſtellung aus einer möglichen Welt, welche der Dichter nach ſeinen Abſichten erſchaffen kann, wenn er nur im Stande iſt, ſelbige dem Zuſchauer glaublich zu machen. Die einzige Natur, welche wir in unſerer wirklichen Welt haben, iſt zu enge vor die Einbildung des Dichters, und alles, was der Opernſchöpfer von dieſer ohne Noth entlehnet, zeuget von ſeiner Schwäche. Es würde lächerlich ſeyn, wenn die Operngötter gleich Adams Kindern ſprächen, indem daraus eine Miſchung verſchiedener Naturen entſtehen würde. Die Opernbühne iſt das Reich der Chimeren. Sie eröffnet einen gezauberten Himmel, und da die Engel in ihrem ſeligen Aufenthalt beſtändig ſingen ſollen: ſo müßte die Einbildungskraft desjenigen Operndichters ſehr matt ſeyn, welcher ſeinen Göttern dieſe Art des höhern Ausdruckes und die Harmonie der theatraliſchen Sphären entziehen wollte. Es kann alſo der größte Lobſpruch, den man einer Oper, oder einem Heldengedichte, welches ſeine eigne Welt hat, geben kann, eben darinn beſtehen, daß beyde in Vergleichung unſerer Welt völlig unnatürlich ſind. Und in dieſer Abſicht ſagt Pope von Shakeſpear, daß man letztern beſchimpfe, wenn man ihn einen

Maler der Natur nennete, da er vielmehr ein Schöpfer neuer Urbilder geweſen *). Aber wiederum zum Text. Kluge Leſer werden ſchon merken, warum ich dieſen Einwurf in fremden Namen vorgebauet habe.

Nachdem wir nun ſolchergeſtalt dargethan haben, daß noch mehrere, als die bishero bekannten Arten der komiſchen Schauſpiele möglich, und nicht gleich unnatürlich ſind, wenn ſie ſchon nicht zu dieſer Schöpfung gehören: ſo ſollten wir nunmehro billig zu dem andern Hauptabſchnitte unſerer Rede übergehen, und mit gleicher Gründlichkeit den unterſcheidenden Charakter unſerer theatraliſchen Vorſtellungen oder Harlekinaden zeigen. Allein ehe und bevor

---

*) His characters are ſo much nature her ſelfs, that is a ſort af injury to call them by ſo diſtant a name as copyes of her. But every ſingle character in Schackeſpear is as much an individuel as thoſe in life it ſelf: it is impoſſible to find ony two elike. S. Popens Vorrede zu Shakeſpears Werken.

* * *

wir zu dieſem wichtigen Werke ſchreiten, muß ich aus Vorſicht, und damit niemand an dem Nutzen deſſelben zweifeln möge, von meinen Leſern eine Probe ihrer Freymüthigkeit fordern, welche ſie mir aus Dankbarkeit vor mein öffentliches Vertrauen ſchuldig ſind. Dieſe ſoll darinn beſtehen, daß ſie ihrem Verſtande, ohne daß ich es höre, ganz insgeheim berichten, wie es nur ſelten, oder doch nicht oft, wenigſtens nicht allemal eine Neigung zur Beſſerung ſey, welche ſie der Schaubühne zuführet. Wir müſſen zwar, meine Herren Collegen ſowohl als ich, vor einigen Leuten, welche uns einen Platz auf dem geweihten Kirchhofe verſagen, und die auch noch im Sarge liebenswürdige Le couvreur aus aller Gemeinſchaft der Rechtgläubigen verbannen, in allen unſern gedruckten Vorreden behaupten, daß die Beſſerung der Sitten unſere Hauptabſicht ſey. Es iſt uns auch würklich damit ſo weit gelungen, daß viele von unſern Widerſachern theils mit der

Verſuchung, theils mit den Schauſpielerinnen in ein näher Verſtändniß gerathen, und unter dem Vorwand einer ihnen wirklich ſehr nöthigen Beſſerung *) ſelbſt vor unſerer Bühne erſchienen ſind, beſonders ſeit dem das Frauenzimmer einen Arbeitsbeutel mitbringen, **) und ſein zartes Gewiſſen damit beruhigen können. Allein wenn man nach meinem Beyſpiel mit der Wahrheit hervorgehen will: ſo wird ein jeder vor ſich ſelbſt geſtehen müſſen, daß die Begierde, ſich aufzumuntern und zu ergötzen, ich darf gegen den traurigen Young nicht ſagen, eine leere Stunde hinzubringen, die meiſten Zuſchauer herzuführen pflege.

---

*) Wenn das Beyurtheil des Parlaments zu Rennes, wodurch die Väter der Geſellſchaft J . . . zu öffentlichen Komedianten erkläret ſind, erſt durch ein Endurtheil beſtätiget ſeyn wird: ſo kann ich noch ein mehreres ſagen. S. La Gazette eccleſ. de France de 1757.

**) Es iſt dieſes nunmehro auch in den Wochenpredigten zu Paris erlaubt.

Ich ſehe auch eben nicht, was gegen einen ſo nöthigen und nützlichen Bewegungs-Grund mit Beſtande zu erinnern ſeyn möchte. Wir lieben den Tanz nicht, um unſere Sitten zu beſſern, auch wohl immer nicht, um unſern Körper zu bewegen, wie manches junges Herz ſeinen Verſtand gern bereden möchte. Wir hören eine luſtige Muſik nicht, weil Graun und Pergoleſe unſere Herzen bekehren. Nein, wir ſuchen bloß uns zu beſänftigen, zu beruhigen, zu erheitern, und den ermüdeten Geiſt zu ernſthaftern Pflichten zu bereiten. Selbſt das ſo hochgerühmte Trauerſpiel, worinn allein die Großen der Erden ſich vor dem Schickſal der Niedrigen bücken, ſchmeichelt unſerer Eigenliebe mehr, als es ſolche beſſert, und oft ſind ſolche Gehrungen in einem Staatskörper, wobey es gefährlich iſt, die Majeſtät nach der poetiſchen Gerechtigkeit zu beſtrafen, oder Schrecken und Mitleiden in ſolche Herzen zu gießen, welche der Pächter, oder Kriegescommiſſarius auf eine weit nachdrücklichere Art zum Bluten bringt. Iſt es nun aber hier erlaubt, bloß um die heilſame Arzney des Vergnügens zu genießen, und ohne daß der Nutzen den Vorreihen führet, ſich bisweilen dem Tanze oder der Muſik zu überlaſſen, und ein ſchönes Gemälde zu lieben: ſo ſehe ich gar nicht ein, warum es mir allein verdacht werden wolle, daß ich das Vergnügen meines Nächſten zu meiner Hauptabſicht erwählet habe. Mir deucht, die Freude müſſe allezeit in einer Welt willkommen ſeyn, worinn nach der Rechnung einiger Algebraiſten die Maße des Böſen gegen das Gute, wie maximum-minimum ſtehet. Und wer nur einigermaßen bedenket, wie viel dem Staate daran gelegen, daß ich einen hypochondriſchen Miniſter zu geduldiger Anhörung der Unſchuld bewege, einen bedrängten Unterthan in ſeiner Laſt ermuntere, eine verdrießliche Landſchaft zu Einwilligung neuer Auflagen bereite, und überhaupt ein wildes Gemüth beſänftige, ein niedergeſchlagenes erhebe, ein ermüdetes von neuen begeiſtere, und die erſchlaffte Hand eines Autors zu neuen Unternehmungen ſtärke, der wird handgreiflich finden, daß eine alte Operiſtinn in der Hofkapelle *), wo ſie die Gemüther zur Andacht vorbereiten ſoll, in ihrer Art lange dasjenige nicht leiſten können, was ich bishero mit allgemeinem Beyfall aller hohen und niedrigen Standesperſonen geleiſtet habe. Ich, und ſonſt niemand, kann mich rühmen, daß mehrere Menſchen vergnügter von meinem, als jenes Kayſers, Angeſicht weggegangen. Und wenn ich meine Sache nach der neueſten Art führen wollte: ſo könnte ich mit gutem Grunde behaupten, daß ich zur Bevölkerung des Landes mehr, als alle unſere Schriftſteller, den Marquis de Mirabeau nicht ausgenommen, beygetragen, und Ehemänner aufgemuntert hätte, welche ſonſt nach ihren Geſchäfften aus den tiefſten Gedanken

---

*) Ich nehme die Hofkapelle von Paragoy aus, wo die Einwohner ihre Bekehrung mit einem Tanze anfangen. v. hiſt. du Paragoy par le R.P. de Charlevoix.

danken in den tiefſten Schlaf verfielen, indem ich ihre erfrornen Sinnen zu neuer Lebhaftigkeit erwärmet, ihre Empfindungen geſtärket, und die zu einen todten Schlaf gewohnte Glieder zu rühmlicher Verwegenheit begeiſtert habe, wie meine nach Standesgebühr Allerhöchſt- höchſt- und Hochzuehrende Zuſchauerinnen, welche wie die Aurora *) des Herrn von Moncrif, ihre, unter dem Beding nicht zu küſſen, wieder erlangte Tugend ſo gern und ſo geſchwind verſcherzt, mir ſelbſt bezeugen werden.

Ich weis nicht, ob die weinenden Prinzeſſinnen, die Helden, welche ſich ſo erbärmlich tödten, und andere ſchöne Grauſamkeiten mir in dieſem Stücke an die Seite geſetzet werden können, wenigſtens kenne ich

---

*) Aurora und Titon hatten ihre Jugend unter der Bedingung wieder erhalten, daß ihnen jeder Kuß fünf Jahre koſten ſollte. Sie küßten ſich darauf einmal, und wurden 5 Jahr älter, die folgende Nacht verlohren ſie 10 Jahr, und endlich, wenn es wahr iſt, die folgende, 55. Glückliche Aurora!

ich ſehr viele, die das lange Gerippe des Trauerſpiels, welches nie ſeine Geſtalten, ſondern nur ſeine Trachten verändert, mit einem ſchläfrigen Ekel angeſehen, und den Augenblick mit Ungeduld erwartet haben, worinn dieſes Geſpenſt durch mich von der Bühne vertrieben worden. So viel aber iſt gewiß, daß meine Spiele und Vorſtellungen, welche von mir und meiner Familie, wovon ich nur die Herren Dominique und Gehardi nennen will, geſchehen, allemal ein kräftiges und wohlthätiges Lachen erwecket, und manchen Geiſt, welcher ganz eingeroſtet war, in eine gemeinnützige Bewegung gebracht haben. Wenn ich alſo nach meiner gewöhnlichen Unpartheylichkeit urtheilen ſoll: ſo müſſen junge, verliebte, andächtige Heloiſen, und andere Perſonen, zur Zeit, wo ihnen eine ſanfte angenehme Rührung willkommen iſt, das Trauerſpiel beſuchen; wer ſich in einer zur Freude ohnehin ziemlich geneigten Gemüthsverfaſſung findet, der wird am beſten thun, ſich die Molieriſchen Komödien zu erwählen; und diejenigen, welche heute den Ton der guten Geſellſchaft zu hören wünſchen, mögen ihre moraliſche Seele an dem rührenden Luſtſpiele weiden.

Allein, nun iſt noch eine nicht unfruchtbare Art menſchlicher Geſchöpfe übrig, welche in ihren beſten Augenblicken nach meiner Hülfe lechzen. Auch die ſtrengſten Richter werden nicht leugnen, daß ſie bisweilen Stunden haben, worinn ſie nicht denken, nicht leſen, und ſo zu ſagen nichts empfinden können, was nicht mit Händen gefühlet werden kann. Es ſind Stunden, wo das ſo ſehr gerühmte weiſe Lächeln unmöglich iſt, wo ein allgemeiner Druck von Schwermuth den trägen Körper belaſtet, und die göttliche Phillis mit ihren entzückenden Bewillkommungen den ſteifen Muſkeln kaum eine kaltſinnige Höflichkeit auspreßt. Der ermüdete Gelehrte gähnet in ſeiner Abendſtunde, und das junge Herrchen fühlt ſchon kein Vergnügen mehr, die Gefangenſchaft des Königs in der tapezierten Mauſefalle *) zu leſen; der überlaufene Staatsminiſter ſeufzet nach einer Erlöſung; und die von einer ſchweren Mahlzeit aufgehobene Freyfrau iſt unſchlüßig, ob ſie ſpielen oder in die Komödie gehen will, weil die Fehler ihres Nächſten die vom Plaudern geſchwollene Zunge nicht mehr bewegen können. Die Säure hat ſich aus dem fürſtlichen Magen in die Gegenden des Kopfs gezogen, und die geplagten Hofleute haben ihre ſchlüpfrigen Erzehlungen nach alphabetiſcher Ordnung erſchöpfet; der Hofnarr, oder vielmehr der Hausherr, welcher deſſen Rolle ſeit einiger Zeit übernommen, käuet am Zahnſtocher, und lobt die Morgenländer, welche ihre Geſellſchaft bey Tiſche mit nackten Gaucklerinnen unterhielten, um die gute Verdauung nicht durch ernſthafte Gedanken zu unterbrechen. Solche Menſchen,

und

---

*) Ah quel Conte! und noch einmal. Ah quel Conte! de Mr. *Crebillon* fils.

und überhaupt die große Menge der menſchlichen Geſichter, deren Frühling oft nur ein Gähnen iſt, hat die weiſe und auf alles bedachte Natur meiner Vorſorge empfohlen. Sie hat mir aufgetragen, den Schlummer der letzten zu vertheilen, ihre Säffte zu verdünnen, ihre Drüſen zu erweichen, und ſie wenigſtens alle Tage eine Minute dahin zu bringen, ſich ihres Berufs in der Welt erinnern zu können. Man gedenke nicht, daß dieſes auch wohl durch gelindere Mittel erhalten werden könne. Das Gehirn dieſer Leute iſt mit einem zähen Schleim umgeben, und Herr Monnet *) würde gewiß ſeine mannfeſten Freunde aus Engeland verſchreiben müſſen, wenn er ihre Aufmerkſamkeit erwecken wollte.

---

*) S. Fréron Lettres ſur les ecrits de ce tems T. II. p. 272. Herr Monnet gab Gelegenheit zu den komiſchen Unruhen in England, und ſeine Freunde bemühten ſich vergebens, ihm den Beyfall der patriotiſchen Britten mit Schlägen zu erwerben.

Es heißt zwar, die Seele des Weiſen lächelt, und der Körper des Narren ſtürmet ein Gelächter. Allein vielleicht iſt dieſe Unterdrückung der guten Natur ein bloßer Modezwang *). Vielleicht wäre dem Weiſen auch bisweilen ein offenherziges Lachen heilſam. Vielleicht lächelte ſeine Seele einmal darüber, daß ich ſeinen phlegmatiſchen Bauch erſchüttert hätte. Vielleicht wünſchet er die ſeltene Gelegenheit, einmal aus erweiterter Kehle zu lachen! Vielleicht ſetzet man mich aber auch daher in die Klaſſe der poſſierlichen Figuren, der Pagoden, Meerkätzgen, Cammerjungfern und andern lächerlichen Groupen, welche weiter kein Verdienſt haben, als daß ſie zum Lachen reitzen. Allein, es gehöret wahrlich eine mühſame Ueberlegung dazu, die rechten Züge und Töne zu erfinden, wodurch die gelähmten und erſtarreten Nerven eines Körpers erſchüttert werden können. Jeder Mu-

---

*) *Trublet* iſt dieſer Meynung. S. deſſen Eſſais Tom. II.

Muſicus ergötzet durch Töne. Darum aber gehöret ein Luigi, ein Buononcini, ein Chariſſimi, ein Locatelli nicht in die Claſſe der Crowder *). Es iſt eine große Wiſſenſchaft, die wahren Stellungen, wodurch ein gutes Lachen erwecket wird, zu erfinden. Ein geſchickter Componiſt kennet die Töne, welche am meiſten rühren. Er wählet ſolche nach ſeinen Abſichten, und wir fühlen, daß einige Töne, vielleicht diejenigen, ſo mit unſern Nerven einſtimmig ſind, ein angenehmes Zittern in denſelben erregen, ja wohl gar ſolche auf eine nützliche Weiſe reizen, trocknen, ſtärken **) und lebhafter machen. Man ſehe die mechaniſchen Wir-

kungen

---

*) I' th' Head of all this warlike Rabble
Crowdero march'd expert and able,

oder:

Croder de ſon violon jouant vaille qui vaille,
Conduit au combat la guerriére Canaille.

Hudibr. C. II. v. 105.

**) Man kann hierunter weiter nachſehen: Les reveries militaires.

kungen der Stellungen und Gemälde an. Ein Kind lachet, wenn man ihm zulacht; ja Ludewig der XIV. that noch ein mehreres, als ihn der hierdurch allein unſterbliche Fiurilli *) auf ſeinen Arm nahm. Wolf, dieſer auf eine andere Art verewigte Weltweiſe, erhielt in einer ſehr ernſthaften Geſellſchaft den unvergleichlichen Kupferſtich des la Metrie. So wie er aus einer Hand in die andere gieng, entfalteten ſich die heiligſten Geſichtsrunzeln. Und wer ein Gemälde anſieht, der wird bemerken, daß die Tiefe der Ausmalungen das Auge verkleinere, die Pracht ſolches vergröſſere, und freudige Stellungen eine heitere Aufklärung in dem Gemüthe des Zuſchauers hervorbringen.

---

*) Ludewig der XIV. war damals ein Jahr alt, und wie ihm Fiurilli eine von ſeinen Groteſken-Minen ſehen ließ: ſo lachte er, und that, was ſolche Kinder wohl mehr thun. Hiſtoire de l'ancien théatre Italien par Mrs. *Parfaits.*

Da ich nun ſowohl den Augen, als den Ohren malen, und ſo zu ſagen einer verbuhlten Schöne gleichen muß, welche ihren Verſtand, ihre Religion, ihre Stimme, ja alle Wendungen ihres Körpers in beſondern Reizungen verwandelt: ſo wird man aus obigen Erfahrungen, welche die höniſchen Gelehrten vielleicht ein Galimathias nennen werden, zum voraus leicht errathen, daß ich mich ſowohl über den Tonkünſtler, als über den Maler, erhaben, und meine Panacee vor die Königinn aller Panaceen ausrufen werde. Und gewiß, wenn der Abt Venuti *) dem Verdienſte, nachdem es 5709 Jahr ſeit Erſchaffung der Welt zu Fuſſe gegangen, nicht endlich einen Staatswagen geliehen: ſo wäre ich verſichert, dergleichen vor mich allein, und zwar in Paris, vor 120 Pfund monatlich zu erhalten.

---

*) In ſeinem Triumpho litterario.

Damit aber meine allerſeits Hochzuehrende Leſer bey ſo langweiligen Vorderſätzen nicht ohne Schluß bleiben mögen: ſo will ich aus obigen in der Phyſik und Metaphyſik des menſchlichen Herzens augenſcheinlich gegründeten Wahrheiten nur noch dieſe Folge ziehen, daß mein Beruf in der beſten komiſchen Welt ſchon rechtmäßig ſeyn würde, wenn ich durch meine Vorſtellungen auch nur allein den kranken Theil des menſchlichen Geſchlechtes erwecken könnte, ihr unangenehmes Selbſt einer einzigen Betrachtung zu würdigen. Allein ich kann auch auf mein ehrliches Geſicht verſichern, daß ich mir die Beſſerung der Sitten etwas mehr, als beyläufig, angelegen ſeyn laſſe, und zu dieſem wichtigen Zwecke auf einem eigenen Wege gelange. Wir werden dieſes nunmehro in dem folgenden andern Hauptabſchnitte unſerer Vertheidigung zeigen. Denn, nachdem ich ſolchergeſtalt in einem kurzen Vortrabe den

Nutzen meiner Vorſtellungen bereits in etwas gewieſen: ſo hoffe ich einiges Recht zu haben meine Sache in ihrer Ordnung fortführen zu dürſen.

Dasjenige, was man in der Malerey Karikatur nennet, und welches in einer Uebertreibung der Geſtalten beſteht, dieſes iſt eigentlich die Art, wie ich die Sitten der Menſchen ſchildere. So gut nun jene Gemälde ihre eigene Regeln und Vollkommenheiten haben, eben ſo gut ſind auch meine Gemälde der Thorheiten einer eigenen Vollkommenheit fähig; ja ich getraue mir zu behaupten, daß die Karikatur, in ſo weit ſolche die ſchöne Natur übertreibt, in ihrer Art unvollkommener, als die meinige, ſey, weil der moraliſche Menſch geſchickter dazu iſt, als der natürliche. Kann inzwiſchen der gemalte Rieſe das Auge des Zuſchauers vergnügen: ſo iſt nichts gewiſſer, als daß eine moraliſche Schilderung deſſelben ein gleiches Recht habe, und der Nutzen iſt, daß Menſchen, welche ſich in einer ziemlichen Entfernung von der Wahrheit befinden, durch Vergrößerung der Geſtalten zu einen deutlichern Geſichtspunkt gelangen müſſen. Sind aber nicht alle diejenigen von der Wahrheit entfernet, die entweder aus Dummheit, oder einer verſchuldeten Trägheit, das feine Salz der Satire nicht empfinden, und gleichſam auf der Zunge gebrandtmarket werden müſſen, wofern ſie zu einer lebhaften Empfindung gelangen ſollen. Wird nicht oft die Dorfgemeine von eben dem Redner eingeſchläfert, welcher die Hofkapelle entzückt? Wirft nicht Dreyden den Franzoſen vor, daß ſie, aus gar zu ängſtlicher Beobachtung des regelmäßigen, den größten Haufen der Zuſchauer zur baldigen Ruhe bereiten? Wenn nun an jenen Geſchöpfen kein Mangel iſt, wenn ganze Nationen und Gemeinden in ihrem Geſchmacke ſo verſchieden ſind: ſo rechtfertiget ſich dadurch die Art meiner Sittenmalerey, da ich kleine Narren in Rieſengeſtalten, und königliche Thoren in chineſiſcher Miniatur auf die Bühne zur Schau bringe, damit letztere auch von dem Kurzſichtigen in der Nähe betrachtet werden können.

Herr Leſſing, ein Mann der Einſicht genung beſitzet, um dermaleinſt mein Lobredner zu werden, würde mir vielleicht hier einwenden, daß die Uebertreibung der Geſtalten ein ſicheres Mittel ſey, ſeinen Endzweck zu verfehlen, indem die Zuſchauer dadurch nur verführet würden zu glauben, daß ſie weit über das ausſchweifende Lächerliche der Thorheit erhaben wären.

Allein meine gelehrten Feinde urtheilen hier abermal nach ihrer gebeſſerten Empfindung, und denken nicht, daß mancher einen Geruch kaum empfinde, welcher dem andern ſchon die ſchwerſten Kopfſchmerzen verurſachet; Sie erwegen nicht, daß es hinter ihnen noch anſehnliche Claſſen von Thoren gebe, vor deren Empfindungen ſie nicht bürgen können. Ich habe es ſelbſt erlebt, wie ich mich in einem bekannten

Stücke durch ein Per li per la unſichtbar machen konnte, zum Schein aber dieſes Wort vergeſſen hatte, und darüber in meiner ſichtbaren Geſtalt eine luſtige Tracht Schläge empfieng, welche mich zu einen erbärmlichen Geſchrey bewog, daß ein deutſcher Prinz, dem mein Geſchrey im Ernſt zu Herzen gieng, mir im vollen Eyfer zurief: **Um Gotteswillen**, ſo ſagt doch: Per li! Ich habe es erlebt, wie der Canut des deutſchen Raime vorgeſtellet wurde, und die Scene kam, worinn Eſtrithe ihrem Bruder um die Verhinderung eines inmittelſt zwiſchen ihrem Gemahl und Godewin vorgehenden Zweykampfs bat, aber in 20 der ſchönſten Verſe die Abſcheulichkeit dieſer unbefugten Entſcheidung vorſtellete, daß ein bewegter Fleiſcher in voller Angſt ausrief: Ich wollte, daß der Donner in das Geſchwätze ſchlüge, ſie ſtechen ſich ja immittelſt funfzigmal todt.

Man wird mir zugeben, daß die fürſtliche Einfalt und die Einſicht des Fleiſchers, beyde nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit nicht zu vermuthen waren. Indem aber doch Fürſten und Fleiſcher ſolche lucida intervalla, wie mein alter Lehrer, ein ehrlicher Rechtsgelehrter, es nannte, haben können; ſo glaube ich meine Vermuthung noch etwas weiter erſtrecken zu dürfen. Ich kenne viele Männer, die mit ihrer Zunge nur Handarbeiten Verrichten. Dieſe haben mir oft geſagt, daß ſie ſich von keiner Regel eines allgemeinen Geſchmackes überzeugen könnten. Die Uebertreibung der Geſtalten kann alſo wohl eben durch einen allgemeinen Satz nicht verworfen werden.

Meine Art der Uebertreibung iſt aber doch ſo fruchtloß nicht, wie meine Herren Gegner behaupten. Ich traf vor einigen Tagen meine alte ehrliche Colombine beym Nachttiſche vor ihrem Hohlſpiegel an. Ich erſchrack, wie ich ihr über die Schulter in den ärgerlichen Spiegel ſahe. Jede Runzel erſchien in demſelben, wie eine friſch gepflügte Furche; jeder Sommerfleck war ein rechtes Brandmaal; die ganze Haut ihres Geſichts ſchien verſchimmelt und zotticht zu ſeyn. Meine Colombine, welche ihre Geſtalt hier gleichſam auf eben die Art vorgeſtellet fand, wie ich die Thorheiten meines Nebenmenſchen zu ſchildern pflege, verſäumte aber keinen Augenblick zu ihrer Beſſerung, und ſchminkte ſich aufs ſchönſte. Nun hätte ich zwar lieber geſehen, daß ſie ihre ganze Haut geſprenget, und eine neue zugeleget hätte: da aber dieſe heroiſche Handlung mit gar zu vieler Gefahr vor mich verknüpfet war; ſo verachtete ich auch die Wirkung des Hohlſpiegels nicht, und werde von meinen hochgeehrteſten Zuſchauern, welche ihre ſcheußliche Geſtalt in meinen moraliſchen Hohlſpiegel erblicken, eben wenig die Sprengung ihrer Haut fordern, ſondern zufrieden ſeyn, wenn ſie nur bloß die Entdeckung gemacht haben, welche alle geſittete Frauenzimmer auf die Art meiner Colombine zu machen pflegen.

Gleichwie aber die Uebertreibung der Geſtalten an und vor ſich allein nicht hinlänglich iſt zu vergnügen und zu beſſern, wofern nicht zugleich nach Anleitung des Hogards dabey gezeiget wird, wie ſelbige von der wahren Wellenlinie der Schönheit abweichen: alſo habe ich mich von Jugend auf darauf befliſſen, dieſe Abweichung beſonders auszubilden. Und daraus iſt die wahre Art meiner Groteſken Karikatur-Malerey entſtanden.

Ich hätte hier gute Gelegenheit, den Herren Gelehrten meine Geſchicklichkeit anzupreiſen, und ihnen zu zeigen, wie glücklich ihre Geſtalt zu übertreiben und zu treffen ſey. Ich will aber mit gutem Bedacht nur meinen Capitano anführen. Seine dicken Pauſebacken ſtrotzen ihm von Winde; ſeine lange Naſe ſtürmet; ſeine Augen werfen Feuerkugeln; die Borſten ſeiner Augenbraunen ſpießen eine kleine Armee; ſeine Stimme donnert; und wohin er tritt, da ſpringt eine Mine. In dieſer Groteſken-

Karikatur wird nun zwar keiner von unſern artigen Kriegsleuten ſeine ſüße Mine erkennen, ſich aber doch auch wohl hüten, in einige heimliche Aehnlichkeit mit meinem Herren Capitano zu verfallen; wenigſtens vergnügt darüber lachen, und des andern Morgens froh ſeyn, daß er bey mir einen Abend ohne Spiel und ohne Verluſt zugebracht habe, wovon ihn vielleicht keine Oper abgehalten hätte, wenn es wahr iſt, daß ſolche ein Pranger ſey, woran man ſeine Ohren heftet, um den Kopf zur Schau zu ſtellen.

Damit ich hier keinen Vorwurf bekomme, ſo will ich nochmals anführen, daß, ſo wie die Groteſke-Malerey an keinem Hauptgebäude leicht Platz findet, alſo auch ich mit meinen Gemälden nur ein Nebenzimmer auf der Bühne verlange. Der Geſchmack des ſchiefen, oder der ſogenannte gout baroc, iſt gewiß ſonderbar ſchön, gehört aber nicht in Tempel und andere dauerhafte Werke, welche die Ewigkeit erreichen ſollen. Nur ein Bartas, le Prince des Poetes François, wie er genannt wird *), iſt im Stande, die Größe der Schöpfung in burleſken Verſe zu bringen; und ein Thor die H. Dreyfaltigkeit im Geſchmack des Vatteau zu fordern **). Ich aber werde mir nie einfallen laſſen, die erhabenen Gemälde eines Corneille, oder Racine aus ihren prächtigen Sälen zu verdringen. Allein, ein Schuſter von Teniers, ein Federſchneider von Dau, und die Figuren von Calot, hangen zwar nicht bey einem Jüngſtengerichte von Michel Angelo, ſie werden aber doch bewundert. Selbſt die kleine Groteſken-Art der Chineſer macht, ein Gartenzimmer reizend, und Kenner bewundern den Geſchmack eines Fürſten, welcher dergleichen nicht in einem Winter-Pallaſte, aber mit deſto größerem Rechte in einem ganzen Luſtgebäude anzubringen gewußt,

---

*) La Semaine de Bartas.

**) Temple de gout de Voltaire.

wußt, und das Dach in einen chineniſchen Sonnenſchirm verwandelt. Nicht alle Meiſter denken von ihrer Kunſt ſo beſcheiden; und alle Cabinetter ſind nicht mit gleicher Wahl geordnet. Sonſt würde man nicht in einem der vornehmſten, die Herzoge in marmoren Perrüken, unter die Bruſtbilder der römiſchen Helden geſtellet haben. Eine gothiſche Prälatenmütze auf Cäſars Haupte würde keinen ſo guten Contraſt geben. Doch wiederum zur Sache, ich ſchweife nach meiner Gewohnheit immer aus, und vergeſſe, daß ich mich ſelbſt, und keinen Autor vorzuſtellen habe.

Ich habe geſagt, daß es meine eigne Art zu malen ſey, die moraliſchen Geſtalten, und beſonders ihre Auswüchſe zu übertreiben, und daraus Groteſke-Komiſche Gemälde zu verfertigen. Die Erfahrung könnte mir hier die Gewähr leiſten, daß ich ſolchergeſtalt eine vollkommene und beſondere Art des lächerlichen zur Bühne bringe, wenn ich es nicht auch zugleich nach Gründen erweiſen könnte. Dasjenige, worüber gelacht wird, was lächerlich und lachenswerth iſt, hat ſich zwar bishero noch nicht genau beſtimmen laſſen; weil nach dem unterſchiedenen Geſchmack der Menſchen, mancher über dasjenige weinet, worüber der andere aus vollem Halſe lachet. Ariſtoteles, dieſer große Meiſter in allen Wiſſenſchaften, welcher manchen Gedanken weggeworfen, worauf nachher andere ganze Syſtemen gebauet, glaubet, der **Uebelſtand** ohne Schmerz würde den ganzen weiten Umfang des Lächerlichen erſchöpfen, und ſo oft ich an den Staatsminiſter *) gedenke, welcher durch ſeinen, am unrechten Orte ausgehängten Hemdzipfel den königlichen Staatsrath, mitten in ſeinen Berathſchlagungen über das Wohl Europens zum Lachen bewog; ſo bin ich faſt bereit, ihm recht zu geben. Denn dieſer Hemdzipfel war ein gewiſſer Uebelſtand ohne Schmerz. Allein ich finde doch bey einer genauern Prüfung, welche Cicero bereits angeſtellet, eben nicht, daß dieſer Satz hinreichend ſey, die ganze Lehre des Lächerlichen daraus abzuleiten. Denn nach meiner Logik heißt es: Omne principium debet eſſe unicum, adaequatum et univerſale. Die **Größe ohne Stärke** ſcheinet mir ein weit fruchtbarer Stamm zu ſeyn; wenigſtens iſt mir noch nichts lächerliches begegnet, wozu ich nicht den zureichenden Grund in dieſem A gefunden. Ein Mann fällt zur Erde und neben ihm ſtürzet ein Kind. Man lacht über den erſten, weil man ſeiner Größe Stärke genug zutrauete, um ſich vor dem Fall zu bewahren. Letzteres im Gegentheil erwecket Mitlers Mikromegas, dieſes Ungeheuer in der übertriebenen Art, iſt nicht lächerlich, weil er eine ſeiner Größe angemeſſene Stärke beſitzt. Allein, die durch ſeine Gegenwart geſchwächten Größen; die gedemüthigten Alexanders und Neutons reizen zum Lachen.

---

*) Popens Brief an Herrn Cromwell vom 30 Dec. 1710. im IV. Theil ſeiner Werke.

Geſetzt nun, daß dieſer Begriff des Lächerlichen ſeine Richtigkeit habe, wie ich faſt vermuthe, da im Gegenſatz alles ernſthaffte ſtark und groß iſt, und ſelbſt die Wellenlinie der Schönheit ſich ſo wenig, als immer möglich, von der geraden entfernet, mithin von der Stärke ihr wahres Anſehen empfängt: ſo iſt eben meine Karikatur-Malerey die höchſte Vorſtellung des Lächerlichen, indem ich die Geſtalt vergröſſere, und die innere Seele oder Stärke dieſer Geſtalt aufs möglichſte vermindere. Der mannhafte Ritter bey dem erſten Karikatur-Maler, dem Cervantes, iſt ein ausgehöhlter Körper, welcher Gröſſe zeigt und Stärke lügt, und dennoch nach dem Endurtheil des St. Erremonts iſt er der rechte Arzt ſchwermüthiger Seelen. Seine bloße Mine, wie ſie Picard und Coypel der Ewigkeit überliefert, hebet eine Oeſterreichiſche Lippe. Und Ninon, dieſes originale Mädgen, welchem die Laſter zum Verdienſt gerechnet wurden, ſahe den gefrornen Schaum, ich will ſagen, die betrügeriſche Geſtalt des Marquis von Sevigni, niemals ohne Lächeln. Denn es war eine Größe ohne Stärke.

Ich glaube, daß der Helm des Ritters und mein Schwerd im Anfange der Schöpfung nicht weit von einander gelegen. Wenigſtens hat mir die Stimme des Volks, oder der Natur, worauf Moliere und Pope das Urtheil des guten Geſchmacks in komiſchen Werken ankommen laſſen, gar oft zu erkennen gegeben, daß meine bloße Figur ihr Zwergfell erſchüttert habe. Wenn ich alſo Könige, Philoſophen, Dichter und Helden durch meine Groteſke-Figur vorſtelle: ſo müſſen ſolche nach den Regeln ſo lächerlich, als möglich werden; ihre Thorheiten müſſen Pausbacken, und ihre Fehler Bocksfüße bekommen; um ſo recht im Vertrauen und mit aller Bequemlichkeit des Geiſtes beſehen und belachet zu werden.

Was ich aber billig, als ein Geheimniß meiner Familie, bewahren ſollte, iſt dieſes, daß ich in allen meinen Ausbildungen den Anſtand einer Dummheit behalte. Dieſer Anſtand, oder das wahre Goſſo, welches die Franzoſen durch naif nur halb ausdrücken, ſchattiret alle meine Gemälde und rettet meinen Rücken. Ein Mann, der das Unglück hat Verſtand zu beſitzen, und ſolchen fein auszudrücken, wird allemal wohl thun, fürſtlicher Thorheiten zu ſchonen. Und wenn ein Anderer, als Sancho, dem Herrn Baccalaureus das Räthſel vom Eſel aufgelöſet hätte: ſo würde es ohne Empfindung nicht abgegangen ſeyn. Alle meine Mitbrüder in der höhern Klaſſe des komiſchen hingegen müſſen dieſe Klugheit beobachten. Ich aber mit dem Anſtande meiner Einfalt kann die höchſten und niedrigſten Fehler, ſo lange ich keine Bosheit blicken laſſe, kühn aufdecken, ohne die Empfindung des getroffenen zu verbitten. Er wird ſich ſchämen, ſich von einem Narren beleidiget zu halten, und doch das ſeinige daraus nehmen; eben wie der Gelehrte das Lob eines kleinen Geiſtes verachtet, und es doch heimlich mit zu ſeinem allgemeinen Beyfall rechnet. Dumme Leute loben nach Empfindung, Kluge nach Abſichten. Und im Zweifel muß man beydes zu ſeinem Vortheil annehmen.

Ich weis es nicht, ob es mir allein oder andern auch ſo vorkömmt, der Diener in der Livree, welcher ſeinen Herrn zum Narren hat, ſcheinet mir nicht wohl ausgedacht zu ſeyn. Gleichwohl iſt in den übrigen komiſchen Vorſtellungen dieſer Diener gemeiniglich der Controlleur der Sitten. In meiner komiſchen Republik pflege ich eben dieſes wichtige Amt ſelbſt zu bekleiden. Allein das Auge des Zuſchauers iſt gewöhnet, meinen Figuren dasjenige zu verzeihen, was dem Laquais mit allem Rechte übel genommen werden kann. Und wenn ich Narr meinen Herrn zum Narren habe: ſo iſt der Zuſchauer damit zufrieden, daß ein Narr den andern plage. Dieſes iſt die Würkung meiner ſcheinbaren Dummheit. Und überhaupt iſt die dumme Liſt, oder der Schein derſelben, unter allen Vorſtellungen die lächerlichſte. Denn es iſt eine Größe des Vorſatzes ohne Stärke des Geiſtes: Der Schlüſſel zu allen komiſchen Heldengedichten. Die aufrichtige Freude des Scaramuſche, da er diejenigen, welche ihn derbe geſchlagen, um deswillen noch auslacht, daß er ſie betrogen und durch ſeine von mir entlehnte Kleidung zu einem Irrthum in Anſehung der Perſon verführet habe, iſt noch immer ein Meiſterſtück des Lächerlichen in dieſer Art.

Meine Sprache, la goffiſſima lingua bergamaſca, iſt der wahre Ton einer gewiſſen Einfalt. Und ſo wie der Capitano ein Neapolitaner, der Dottore ein Bologneſer, Valerio ein Römer, und Iſabella eine Florentinerinn ſeyn muß: eben ſo richtig iſt es, daß Bergamo die einzige Gegend in der ganzen Welt ſey, welche das vorzügliche Glück hat, ſelbſt die Bühnen Ihrer päbſtlichen Heiligkeit mit einem Harlekin aus ihrem Schooße zu verſorgen. Es ſoll ſich zwar ein naher Verwandter von mir in Bayern oder in Oeſterreichiſchen niedergelaſſen haben, und eine Nichte der Iſabella zu Leipzig befinden; ich weiß aber nicht, ob dermalen noch eheliche Kinder von ihnen daſelbſt vorhanden. So viel iſt jedoch gewiß, daß kein Niederſachſe zum Harlekin gebohren.

Doch es iſt Zeit, daß ich zu einen wichtigern Gegenſtand ſchreite. Meine Leſer kennen nunmehro mein Geſchlecht, meine Perſon, meinen Gemüthscharakter, meine Art die Sitten zu malen und die Gemüther zu erheitern. Allein, wie ſiehet es um die Ausführung aus? Wie elende iſt das Gemiſche der Harlekinaden? Ohne Wahl, ohne Ordnung, ohne Einheit, ohne Ton, ohne Abſicht . . . . . .
Niedrig kriechend, unanſtändig, poſſenhaft . . . voller Zoten, liederlicher Anſpielung ausgeſtopfter leerer Einfälle, ewige Sprichwörter . . . iſt alles, was

wir noch bishero von dieſen ſo hochgerühmten Karikatur-Gemälden geſehen haben: ſagen meine unermüdeten Feinde, die Herren Kunſtrichter. Die Natur, ſetzt Milord Buckingham hinzu, hat allen Menſchen ihr Antheil Thorheiten zugetheilet, und keinen Harlekin erſchaffen, welcher ſich mit der Laſt aller menſchlichen Thorheiten allein beladen ſollte.

Allein mit Erlaubniß, wenn meine Leſer noch nicht hungrig ſind; ſo werden ſie mich auch hören, oder ihr Urtheil ſo lange verſchieben, bis ſie gegeſſen haben. Denn ich beurkunde hiemit eigenhändig und öffentlich, daß alle Mißgeburten dieſer Art, welche zwey Köpfe und mehrere nicht zuſammenpaſſende Glieder haben, keinesweges von mir abſtammen, wenn ſie gleich unter meinem Namen die Welt durchſtreichen, und ſich vor Geld zur Schau ſtellen laſſen. So lange es möglich iſt, daß meine Stücke die Einheit der Handlung, des Orts und der Zeit eben ſo gut, wie andere, behalten können, und dieſes wird keiner der Groteſken-Malerey abſprechen; ſo lange es möglich iſt, daß die Groteſken-Blößen eine ſittſame Verhüllung leiden; und ſo lange überhaupt die Natur der Groteſken-Malerey aller Vollkommenheit fähig iſt: eben ſo lange werden jene Einwürfe nicht mich, ſondern diejenigen untergeſchobenen Flüchtlinge treffen, welche mancher armſeliger Trauerſpieler an Kindesſtatt aufgenommen, und in ſeine Heldengeſchichte gemiſchet. Hanß Wurſt der Dreyzehnte, welcher mit Carl dem XII. die Bühne betritt, iſt nie von meiner Familie geweſen, und ich gebiete hiemit allen meinen Nachkommen, ſich bey Verluſt meines väterlichen Segens alles Umganges mit demſelben zu enthalten; ja ich gehe in meinem Eifer ſo weit, daß ich hiemit alle diejenigen von meinen Enkeln enterbe, welche ſich in einem weinerlichen Luſtſpiele, oder ſtatt der Muſik zwiſchen den Auftritten des Trauerſpiels gebrauchen laſſen, und verdenke es Molieren, daß er einige von meinen Groteſken-Figuren in ſeine Vorſtellungen nach dem Leben gemiſchet, und damit die Einheit ſeines Gemäldes verletzet. Der Sohn des Groß-Türken im Bourgeois gentilhomme, welchen er mir abgeborget, ſteht in meinen Gemälden an ſeiner rechten Stelle, anſtatt daß er in dem ſeinigen gar zu ſehr abſticht. Terenz hatte ſeinen Davus; der ungleiche Goldoni wählet in den Vorſtellungen des täglichen Haushalts einen Trappola, Rivella, Truffaldino, und nur alsdann erſcheine ich mit recht, wenn die ganze Schöpfung der Bühne Groteſk iſt. Der Cardinal Pallavicini hatte meine ganze Familie auf ein Kaminſtück malen laſſen, die Herren Scapin und Mezzetin ſtunden daneben, und jedermann bewunderte die Wahl des Gemäldes.

Doch ich muß denen Herren Gelehrten gelehrt antworten, und mit ihnen von der Einheit der Gemälde ſprechen, wovon ſie unter allen am wenigſten verſtehen. Ich denke hier nicht an die Einheit der Zeit des Orts und der Handlung, welche kein Meiſter in der Kunſt verletzen wird; da man alles leicht in eine Haupthandlung flechten, die entfernteſten Geſchichte durch die Erdichtung in einem Zeitpunkt vereinigen, und ohne Verletzung der Regeln ſich mit der beſchwerlichſten Einheit des Orts *) nach Art eines **Voltaire** vergleichen kann. Ich will auch von der weitläuftigen Einheit der Abſicht, wodurch ſich faſt alle Gemiſche rechtfertigen laſſen, nichts erwehnen. Denn, wenn die Abſicht eines Verfaſſers iſt, alle Regeln zu verletzen, und er thut es auf eine glückliche Art: ſo iſt ſein Werk einig und vollkommen. Im Rizcuanſat ſind alle mögliche Todesarten der tragiſchen Helden zuſammen gehäuft; Im Pot de chambre caſſé wechſelt das erhabenſte mit dem allerniedrigſten ab; Im Quodlibet liegt die Charte beym Cubach. Eine Poſſe iſt Witz ohne Stärke; wer dieſe Art des Witzes lächerlich machen will, dem erlaubt ſeine Abſicht ſolche Poſſen zu machen, wodurch er dieſem Endzwecke eine Genüge leiſtet. Dergleichen Miſchmaſch iſt durch die Einheit der Abſicht verbunden, ohne welche ihr Anblick unerträglich ſeyn würde. Oft macht auch die Natur dergleichen Sprünge in ihren Gemälden; und wenn Jones, nachdem er gegen das Fräulein Weſtern ſeine erhabenſte Zärtlichkeit ausgekramet, gleich darauf mit der erſten Nimphe zu Bette geht: ſo entſteht daraus kein Fehler wider die vom Horaz angeprieſene Einheit des Charakters. .. Denn Fielding malte keinen Romanheld, ſondern einen jungen Menſchen, deſſen Einheit aus einem nicht wunderbaren Gemiſche beſtund.

---

*) Die Einheit des Orts iſt die beſchwerlichſte unter allen. Im Oreſt des Herrn von Voltaire ſtellet die Bühne den Strand des Meeres, ein Holz, einen Tempel, einen Pallaſt, ein Grabmal zur Seite und Argos in der Ferne vor. In der Semiramis fängt die dritte Handlung ein Cabinet an, und endiget ſich im Saale. Der Herr von Voltaire verſteht unter die Einheit des Orts eine ganze Stadt, ſo, daß eine Handlung ein Kapitel anfangen und ſich in einem Hauſe endigen kann. Der Herr von Aubignac, welcher in ſeiner Pratique du theatre François, ſolche auf ein einzig Zimmer einſchränken will, hat niemals ſelbſt vor die Bühne gearbeitet. S. Le Philoſophe au Parnaſſe François im IV. Briefe.

Die Einheit des Tons, welchen in der Muſik faſt ein jeder kennet, und wodurch das Concerto der Stimmen, der Farben, der Stellungen, der Perſonen, und kurz, aller zu einem ganzen verſammleten Theile erhalten wird, iſt dasjenige, was dem Auge der Kenner nicht entwiſchet, und zu der weſentlichen Schönheit des Ganzen gehöret. Eine nackte Unſchuld, welche dasjenige mit der Hand bedeckt, worüber ein Zephir die braunen Locken ſtreuen ſollte, ſündiget wider die Einheit des Tons. Wenn Corneille aus dem heroiſchen ins natürliche; und Racine aus dem erhabenen zärtlichen in die menſchliche Sprache der Verliebten tritt; wenn Cupidons Glut- und Liebes-Pfeile um Catons ſtille Größe ſchwärmen; wenn ein Deutſcher das

Wort *François* in der Zayre durch Franzos *) überſezt; wenn eine ungeſchminkte Perſon bey Abend unter Geſchminkten auf der Bühne erſcheinet, und ſolchergeſtalt den heutigen Cothurn ausziehet; wenn eine einzige Stimme auf der Bühne nicht in das Concerto der übrigen gehöret; wenn eine Prinzeſſinn nicht mit Anſtand zürnet, oder ein Hirte im Trauerſpiel, wie bey ſeiner Heerde ſpricht; und was dergleichen Fälle mehr ſind, wovon ich hier nur aus jeder Art einen angeführet habe: ſo fühlet ein jeder Kenner, daß der Mangel der Einheit des Tons das ganze Gemälde verſtelle. Ein groſer Meiſter drohet oft, aus einem

---

*) François hat im Franzöſiſchen einen Adel, den es im Deutſchen nicht hat, und muß daher nothwendig in der Zayre durch Franke überſetzet werden, zumal da in der Türkey, wo die Handlung iſt, alle Chriſten Franken heißen, und die Deutſchen das von dem Herrn von Voltaire ſo geſchickt mit eingeflochtene Lob der Franzöſiſchen Nation entbehren können.

Ton in einen ganz fremden überzugehen; allein er beſitzt die Kunſt auch das Widrige zu vereinigen, und den Gedanken in einem Largo zu heben, welcher in einem Menuet geſchmeidiger und freudiger den geſchwinden Händen entſchlupfte. Ein Maler dämpft die verwegenſten Farben nach dem allgemeinen Schatten ſeines Stücks; er bringt einen Hund in Salomons Opferung, ſetzet ihn aber in eine ſolche Entfernung, und legt ihm ein ſolches Erſtaunen und ſo viel Ehrfurcht in die Augen, daß man faſt glauben muß, er gehöre mit dazu. Ein Savarey zwingt Löwen und Lämmer zu dem Sitze des Orpheus; und die Macht der Muſik erſchaffet in ihren Augen Entzückung und Frieden. Ja ich kenne einen Trauerſpieler, welcher alle ſeine Prinzeſſinnen erſt nach der Flöte ſtimmt, um das Concerto zu erhalten, und die Töne der Worte unter einen Schlüſſel zu bringen.

Die Haupt-Einheit des Stückes, welche Corneille ſehr oft einer Kühnern Schönheit

heit aufgeopfert, Voltaire aber niemals verletzet, begreifet in ihrem weiteſten Umfange, und ſo weit das feineſte Gefühl derſelben reichet, nicht das mindeſte, was nicht in meinen Gemälden beobachtet werden könnte. Ich gerathe in eine Art von Entzückung, wenn ich die Harmonie meiner Groteſken-Schöpfung betrachte. Ich, als die Hauptperſon, zeige mich immer mit einem mir eigenen Anſtande in der beſten Stelle, und ſättige das begierige Auge mit lachenden Freuden. Alle meine Mitſpieler folgen ſtufenweiſe nach mir, und unter denſelben findet ſich keine einzelne abſtechende Schönheit, welche die Aufmerkſamkeit auf das Ganze unterbräche, oder vor andere um Verzeihung flehete. Durch mich erhält das ganze Gemälde Leben, und man ſiehet, daß das Daſeyn der andern von mir, als dem Hauptweſen abhängt. Die verſchiedenen Arten des Lächerlichen ſchwellen in ihrer Ordnung zu einer vollendeten Karikatur, und die Abſtiche ſind durch den allgemeinen Schatten zur Genüge gedämpfet. Die Herren Mezzetin, Scapin, Tirelin, bilden ganz unterſchiedene Abfälle des Lächerlichen ohne Mißtheile *) zu veranlaſſen. Meine Colombine, mein Capitano, mein Dottore vermehren den Groteſken Controſt. Ein jedes von meinen Lallis giebt eine paſſende Groupe ab; und kurz die allgemeine Einheit des Tons fehlet meinen Gemälden nicht.

Was die Wahl meiner Stücke betrifft: ſo ſind zwar ſehr viele darunter, welche zu den Einfädelungen pieces à tiroir, gehören. Allein ich bin erſtlich noch nicht überzeugt, daß ſolche in meiner Art ganz verwerflich ſind, indem doch jede theatraliſche Geſchichte im Grunde nur ein Fuhrwerk iſt, um ſeine Lehren und Einfälle zu Markte zu bringen. Geſetzt aber, daß dieſe Art Komiſcher Vor-

---

*) Da man im Deutſchen Mißtöne und Mißfarben hat: ſo glaube ich auch Mißtheile, welche das eigentliche diſparate veranlaſſen, ſagen zu können.

Vorſtellungen nicht nach den ariſtoteliſchen Regeln wären: ſo ſehe ich doch nicht ein, warum ich nicht eben wohl ein paar Groteſke Geſchöpfe verheyrathen, und damit, nach dem Beyſpiel meiner Mitbrüder, die Einheit der Handlung erhalten könnte.

Die Poſſen, die Anſpielungen, die Zweydeutigkeiten, ſind Behelfe ſolcher Bettler, welche unter meinen Namen die ehrbare Welt hintergehen und zugleich einem Beweis abgeben, wie vieles ich mir von dem Zuſchauer verſprechen könne, wenn derſelbe ſogar dergleichen Aftergeburten ſeines Gelächters würdiget. Ich, und alles, was von unſerer Familie iſt, wird ſich aber nie einen ſolchen Vorwurf zu Schulden kommen laſſen: Es gehen mithin alle obige Anklagen nur wider diejenigen, welche als Geſpenſter in meiner Geſtalt erſcheinen.

Wenn dieſes aber auch nicht wäre, ſo glaube ich doch, daß die Art der Groteſken-Malerey, da ſolche eine beſtändige Ausſchweifung iſt, mehrere Freyheiten, als andere Komiſche Stücke, habe. Dryden, um das Feld derſelben zu erweitern, tadelt, wiewohl mit Unrecht, einen Racine, daß er ſeine Roxane in dem Tone des Stücks raſen ließe, und dadurch eine Monotonie verurſachte. Seiner Meynung nach wäre die Natur der Leidenſchaften überall einerley. Der Wohlſtand fiele in den großen Bewegungen weg, und eine raſende Königinn, oder ein raſendes Heringsweib, wären ſich in dieſem Augenblicke beyde gleich. Der Dichter müſſe die Natur malen, wie ſie wäre. So wäre die Opfelie im Hamlet gerathen. Und nach dieſen Grundſätzen ſchimpfen Dreydens Octavia und Kleopatra trotz einer Prinzeſſinn vom Holzmarkte. Er rechtfertiget dieſes mit dem Exempel des Achilles, welcher in ſeinem Zorn einem erhitzten Packenträger nichts nachgäbe.

Nun leugne ich zwar nicht, daß der allgemeine Ton des Stückes den Contraſt beſchwerlicher mache, und deswegen die

Hand eines Meiſters erfordere, damit aus der Symphonie keine Monotonie werde; ich leugne nicht, daß der groſsmüthige Stolz eines Gußmanns, der groſsmüthige Haß eines Zamore, die großmüthige Liebe einer Alzire, die groſsmüthige Dankbarkeit eines Alvarez, da alle Perſonen in die genaueſte Einheit des Tons geſtimmet ſind, einen langweiligen Gleichlaut erwecken könne. Allein um deswillen, daß ein kleinerer Geiſt, als Voltaire, Fehler begehen könnte, halt ich Dryden nicht berechtiget, die Einheit des Tons zu verwerfen. Die Erziehung dämpfet alle Leidenſchaften zu einem eignen Wohlſtande, und eine Königinn wird immer erhabener, als eine Bäurinn, ſchimpfen. Die Schaubühne im Trauerſpiel iſt der Hofſaal, und wer darinn den Zutritt hat, von dem wird Anſtand, dieſe Welkung aller Handlungen in ſeinen heftigſten Ausſchweifungen vermuthet. Zur Zeit Homers war der Vorſaal eines Königes mehr gemiſchet, und

Prinz

Prinz Telemach lebte mit dem Kuhhirten vertrauet.

Ueberhaupt aber zeuget es von der Größe des Meiſters, der immer die Gerichtsbarkeit ſeiner Kunſt erweitert, wenn er alle mögliche Gegenſtände in den allgemeinen Geſichtspunkt ſeines Stückes bringen, und einen Eyerkuchen ſo heben kann, daß er in einem ernſthaften Heldengedichte kein Mißtheil wird. Dieſes ſind Meiſterzüge, und man gebe Graun alle dem Anſchein nach widrige Töne, durch ſeine Geſchicklichkeit wird er ſie alle vereinigen, und in einem Hauptthon auflöſen.

Inzwiſchen hätte ich doch Luſt mir vor meine Wenigkeit die Anmerkung des Dryden zu Nutze zu machen. Denn die Groteſke-Malerey iſt dem Sonderbahren günſtig, und ein prächtiger König, wenn ich ihn, wie der Maler den Hund zur Opferung, ſchildere, kann unmöglich zu einen ſolchen Mißtheil in meinen Gemälden werden, als der Arzt im Sejan des Ben-Johnſons; weil ſein Pinſel an weit ſtrengern Regeln als der meinige gebunden. Bey mir kann ein Miſchmaſch verſchiedener Naturen, zur Noth ein Groteſkes Quodlibet heiſſen, und in ſolcher Art mit durchwiſchen. Der gout baroc erfordert zu ſeiner Vollkommenheit unähnliche Theile. Berrin *) hat vor vierzig Jahren ſogar zwey- und dreyköpfigte Groteſken, geſchwänzte und geflügelte Drachen erfunden, gezeichnet und in Mode gebracht. Garth in ſeiner Diſpenſary fällt oft ohne Mittel aus einem Ton in den andern, und vielleicht iſt Pope in ſeinem Lockenraub, wenn er aus dem Komiſchen in das blos Satiriſche übergehet, von dieſem Fehler nicht ſo frey als Boileau im Pult; allein eben die

---

*) Frecon Lett. 1. Tom. I. ſchreibt dieſem ſeinen Landsmann, wie die Franzoſen gern thun, die Erfindung dieſer Art Groteſken zu. Ich ſehe aber nicht warum, da die Einbildung der Dichter und Romängenſchreiber längſt mit dergleichen Geſchöpfen angefüllet geweſen.

Freyheiten der Komiſchen und Groteſken-Malerey kommen ihnen einigermaßen zuſtatten. Man würde es aber einem Klopfſtock nicht verzeihen, wenn er die Liebe der Cidli nur um ein weniges natürlicher gemacht hätte.

Ich konnte hieraus die Folge ziehen, daß die Vermiſchung unterſchiedener Arten in meinen Groteſken-Gemälden nicht ſo ſtrenge als in andern verboten wäre. Allein ich will in meinem Satze, wie der Divan beharren und behaupten, daß meine Vorſtellungen ihrer eigenen Regeln und Vollkommenheiten eben ſo fähig ſind, als andere Luſtſpiele; und daß diejenigen von Michel Angelo *) della ſcopa ſind, welche ſolche nicht beſitzen.

In den alten Zeiten erſchienen alle Schauſpieler verlarvet auf der Bühne, und ſo

---

*) Michel Angelo della rota war der bekannte große Maler; und die Italiäner nennen einen Pfuſcher Michel Angelo della ſcopa.

ſo herrſchte auch in der Wahl der Kleidung eine gewiſſe Einheit, weil alle Larven komiſch waren. Man vermied dadurch einen entbehrlichen Vertrauten, welchem die Prinzeſſinn oft nur weiter nichts, als ihren Namen zu ſagen hat, um ſich den Zuſchauern bekannt zu machen. Der Charakter eines jeden Schauſpielers zeigte ſich gleich in ſeiner Maſke. Meine Kolombine aber, welche gern ihr ſchönes Geſicht zeigen wollte, verließ zuerſt dieſe löbliche Gewohnheit; der Dottore glaubte auch in ſeiner langen Perucke, wie ein Miniſter mit dem Fernglaſe, kenntbar genug zu ſeyn, und der Capitano berief ſich auf ſeine ſtürmende Mine. Nur ich, obſchon alle von meiner Familie ſich durch ein gewiſſes Weiſſe im Auge von andern Menſchen unterſcheiden, die Herren Scapin, Mezzetin, Tivelin haben unſere Maſken behalten, weil wir ſo unterſchiedene Arten des Lächerlichen ausbilden, welche dem Zuſchauer nur durch Hülfe der Malerey ausgedruckt werden können.

Mir ſieht ein jeder die gute lächerliche Dummheit an, Herr Scapin iſt ſpitzfindig, Mezzetin höniſch, Tivelin grämlich, Pierrot bauriſch-lächerlich. Dieſer auf der Bühne ohne Reime Reiche charakteriſirender Handlungen einem jeden Zuſchauer nicht wohl anders zu entdeckende Contraſt, wird durch unſere Maſken, Kleidungen, Stellungen, Geberden und Lazzi unterſtützet, und die ganze Menge ſieht, kennet und belacht uns in demſelben Augenblicke. Die Beſchuldigung des Milord Buckinghams iſt alſo ungegründet, indem wir die Thorheiten des menſchlichen Geſchlechts ziemlich vertheilen, und einzelne nicht mehr übernehmen, als Milord *) ſelbſt getragen hat. Allenfalls aber ſehe ich nicht ein, warum die

---

*) Georg Villiers, Herzog von Buckingham, Verfaſſer des Luſtſpiels The Rehearſal, war ein Staatsminiſter, Goldmacher und Narr, wie Pope in ſeinem Briefe an Allen Lord Bathurſt ſagt. Dryden ſchildert ihn eben ſo, unter dem Namen, Zimri.

die Narren in der ſchimeriſchen Schöpfung nicht eben ſo gut ihre eigene Natur haben ſollten, wie ihre Urbilder in der wirklichen.

Wenn ich ſehr genau gehen wollte: ſo würde ich mich gar von dem Herrn Scapin, Mezzetin und Tivelin trennen. Denn auch ſelbſt meine Art der Komiſchen Malerey läßt ſich in mehrere Zweige vertheilen. Die Franzoſen, welche die Arten der Thorheiten am beſten bearbeitet haben, fühlen den mächtigen Unterſcheid zwiſchen Bouffon, Burleſque und Poiſſard. Der Verfaſſer des Philo bouffi hat ſogar ein herois poiſſard erfunden. Und Scapin ſowohl, als Mezzetin ſind eigentlich Geſchöpfe aus dem Poiſſarden-Geſchlechte, worinn lächerliche Größen dem höniſchen Auge des ſtolzen Weltweiſen gemalet werden.

Der Abt le Blanc, *) welcher England, wie ein Reiſender die Provinzien nach dem erſten

---

*) Lettres ſur les Anglois Tom. III.

erſten ſchlechten Wirthshauſe beurtheilet, verfällt in dieſe Art der Beſchuldigungen bey Gays Bettlers Oper und Wicherleys Stücken, und wundert ſich, daß ehrliche Leute in Geſellſchaft der Bettler und Straſſenräuber ein Vergnügen finden können. Mich wundert es aber noch mehr, daß heilige Männer eine gemalte Hölle, und die verſchiedenen Ausdrücke der Raſerey, des Schreckens und des Jammers mit vergnügter Aufmerkſamkeit überſchauen können. Ein König ſteigt zu ſeiner Erquickung gar gern von ſeinem Thron herunter, und jedermann findet eine Art des Vergnügens, bisweilen aus ſeiner Laufbahn zu ſchweifen. Man betritt mit dem Gil-blas des le Sage und der Amalie des Fieldings ganz gern die niedrigſten Stufen des menſchlichen Lebens, findet ſich dort oft, als in ſeiner Heymath, und erholet ſich von den prächtigen Geſchichten, womit uns die Erdichtung in einem regelmäßigen Tone unterhalten. Das Leben großer Herren iſt ein beſtändiger Roman.

Sie ſehen das wahre gemeine Leben nie, es ſey denn auf der Bühne. Hier kann ein Bauer auftreten, ohne des Oberhofmarſchalls Erlaubniß zu haben.

Doch ich ſehe, daß mich der Unwille aus meiner Gemüthsverfaſſung gebracht, und zu einem Ernſt verleitet habe, welchen ich in meinem Leben nur einmal empfunden. Es war dieſes in meiner zarteſten Jugend, wie mich mein Vater mit Schlägen zum Grotesken abrichtete, ich auf die Bühne lief und die Zuſchauer mit Thränen bat, nur ein einzigmal zu lachen, damit mein Vater beſänftiget würde. Seit dem hat meine Einbildung allen ſterblichen Weſen ein paar Hörner oder lange Ohren zugeſetzet, um allemal in einer Grotesken-Welt zu leben.

Es geſchiehet niemals ohne Ehrfurcht, daß ich an die Apologie der franzöſiſchen Geiſtlichkeit gedenke, wodurch die Gewohnheit der jährlichen Narrenfeſte gegen das biſchöffliche Verbot vom 12. Merz 1744 zu rechtfertigen ſich bemühete *). Die Thorheit, heißt es in dieſem ernſthaften Werke, iſt dem Menſchen gleichſam angebohren, und gewinnet durch dieſe ſanfte und heilige Ergötzung jährlich nur einmal ihren Ausbruch. Friſche Weine ſprengen das Faß, wenn man ihnen nicht das Spundloch öffnet. Es ſey ferne von mir, daß ich eine ſolche abſcheuliche Ge-

---

*) Dict. Encycl. unter dem Worte: Fetes des foux. On faiſoit dans les Egliſes Cathedrales un Eveque ou un Archeveque des foux et ſon Election etoit confirmée par beaucoup de bouffonneries qui ſervoient de ſacre. Cet Eveque elú officioit pontificalement et donnoit la benediction ſolemnelle au peuple, devant lequel il portoit la mitre la Craſſe et meme la croix. Dans les Egliſes qui relevoient immediatement du pape on eliſoit un Pape des fous, à quel on accordoit les ornemens de la papauté, afin qu'il putagir et officier ſolemnellement comme a Saint Pere. Des Pontifes de cet Eſpece etoient accompagnés d' un clergé auſſi licentieux. Tous aſſiſtoient ce jour là au ſervice divin en habits de maſcarade et comedie. Dieſes war die heilige und ſtille Ergötzung. Der Verfaſſer des Artikels ſetzt hinzu, daß er noch das argerlichſte ausgelaſſen habe.

Gewohnheit, wie das Narrenfeſt war, billigen ſollte. Allein der Grund der Vertheidigung iſt wahrlich aus der menſchlichen Natur genommen, und ich fühle in mir ſelbſt, daß die Freude eine Bedürfniß unſerer Seelen, und der Trieb dazu eben ſo gegründet, wie der zum Trinken ſey. Die weiſeſten Männer erwarten, bey einer kleinen komiſchen Erzehlung, mit Ungedult den Schluß zum Lachen. Die Geiſtlichkeit verlanget ihre fetes des fous, und die Weltlichen ſind ſehr zufrieden, wenn ich ihnen eine freye Gelegenheit dazu verſchaffe. So iſt es zu jederzeit geweſen; nur der Geſchmack iſt feiner geworden. In allen Heldengedichten wird eine Liebesgeſchichte angebracht; Dido und Henriette d'Etrees ſind aber ganz anders, wie Aurencide, Dame Polinarde und die Heldin von Hug und Wolf Dietrich *). Der Anfang jeder Wiſſenſchaft

---

*) Meine Leſer werden die beyden erſten kennen. Aurencide, die Schweſter des Sultans von Perſien, ſchildert ſich ihrem Liebhaber folgendergeſtalt.

iſt allemal unvollkommen, und mit ſehr groben Fehlern gezeichnet geweſen. Wenn aber endlich aus den Liebes-Epiſoden eine erhabene Eidli entſtanden, warum ſollte denn nicht auch noch die Groteſke-Sittenmalerey zu ihrer Vollkommenheit reifen? Und was kann unſere Feinde bewegen, die Beſchuldigungen gegen mich zu wiederholen, welche ſeit undenklichen Jahren nur einen Hanßwurſt getroffen haben? Das Gaſſen-

---

Regarde s' il y a quelque vice dans mon corps. Mon poil n'eſt ni dur ni brun, mon teint ni obſcur ni roux, ma chair encore moins rude ni ſalle. Je crois que le tetin ne te ſemplera mal ni l'un trop proche de l'autre, le ventre n'eſt ni ridé ni fletry, les bras ſont charnus et les cuiſſes bien rondes . . . S. L' hiſtoire de Palmerin d'olive c. 126. Dame Polinarde ließ ihren Palmerin mit der Strickleiter ins Fenſter, und erzählte ihm einen Traum, der ſehr ſchwer zu erfüllen war.

Die Schöne des Hug und Wolf-Dietrichs
Die thäte ſich aufdecken
Die Jungfrau überall . . . .
Da ward dem Helden reine
Gar teufliſchen ſtahn.

S. das Heldenbuch im andern Theil p. 423.

Gaſſenlied war im Anfange eine gereimte Zote. Nachher hat es ein franzöſiſcher Prinz zu ſeiner glücklichſten Beſchäftigung gemacht, bis es endlich die Ehre gehabt, ein ordentliches Lehrgedicht zu erwecken *).

Dem ſey aber, wie ihm wolle; ſo erwecket die allgemeine Uebereinſtimmung, worauf Hume die Vielgötterey, und andere den Gegenſatz gegründet, eine rechtliche Vermuthung vor mir. Ich ſehe meinen philoſophiſchen Hörſaal niemals leer, und der ſelige Herr von Hagedorn, welcher in ſeinen Anſprüchen auf die Freunde ſo unbillig war, daß er von jedem gedruckten Werke wenigſtens einen guten Gedanken forderte, verſäumte ſolches ſelten. Er lachte, wie andere lachen, und antwortete dem ſpitzmündigen Tadler nicht, welcher ſich nach der Urſache ſeines Lachens erkundigte. Ihm war es genug dieſe Wohlthat ungekitzelt zu genießen, und ſeine Augen aufzuklären, wenn ſie von vielen Leſen erſtarret waren. Er dachte wie von Eſſen

Eh bien ſoit, voions l'Opera!
De l'humeur dont je ſuis tout me divertira.

Die größte und wichtigſte Wahrheit iſt dieſe; daß jeder Menſch wechſelsweiſe klug und närriſch iſt. Das mehrere und wenigere

---

*) Le vaudeville poeme di dactique de Mr. Sedain.

in dieſem Gewiſche entſcheidet ſein Lob. der große Staatsminiſter, welcher den Friedenſchluß mit Spanien auf dem geheimſten Theile ſeiner Geliebten unterſchrieb, beförderte nichts deſtoweniger das Wohl Europens. Ich in meiner Wenigkeit fordre nur eine Stunde aus dem Tage des Weiſen: Ich laſſe ihm alſo noch drey und zwanzig zu ſeinen übrigen Beſchäfftigungen, und derjenige iſt wahrlich weiſe, der nur eine Stunde nicht verlieret, ſondern zu ſeiner nöthigen Ermunterung anwendet. Der Ausſpruch ſtrenger Sittenlehrer ſchrecket mich nicht. Dieſe mögen immerhin die Caſtraten vom Fegefeuer freyſprechen, und die ſchönen Sängerinnen dorten ihre verlohrnen Stunden nachholen laſſen; ich werde demnach das Glück der erſtern nicht beneiden, und hoffentlich mit meiner Arbeit vor das allgemeine Vergnügen die Strafe der letztern nicht verdienen.

Meine Leſer werden mir erlauben, hier Abſchied zu nehmen, weil es nach ihrer Uhr gerade eine Stunde ſeyn wird, daß ich ihre wichtigen Beſchäfftigungen unterbrochen habe.

Schreiben
an Herrn
Aaron Mendetz da Coſta
Oberrabbinern zu Uetrecht,
über
den leichten Uebergang
von der
phariſäiſchen Sekte zur chriſtlichen
Religion.

Neue Auflage.

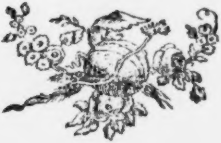

Bremen,
bey Johann Heinrich Cramer. 1777.

Gegenwärtiges Schreiben erſchien im Jahr 1773. und wurde blos als Manuſcript an Freunde ausgegeben. Als man den Verfaſſer um Erlaubniß bat, es zugleich mit ſeinen andern älteren Schriften aufs neue auflegen zu dürfen, verbat er es, weil, wie er ſagte, Verſchiedne ſich eingebildet, daß er ſpotten, Andre, daß er die Juden bekehren wollen; an keins von beyden hab' er gedacht, ſondern blos die Abſicht gehabt, zu zeigen, wie etwa ein philoſophiſcher Kopf unter den Juden, durch Nachdenken über das Syſtem ſeiner Religion, auf die Hauptpunkte des chriſtlichen Glaubens kommen können: um indeß, ſeiner Unſchuld ungeachtet, das gegebne Aergerniß nicht zu vergröſſern, würd' es ihm angenehm ſeyn, wenn es nicht wieder abgedruckt, ſondern, der Vergeſſenheit überlaſſen würde. —— Freylich iſts ein Unglück, daß angeſehene Schriftſteller immer Mißverſtändniſſen, Verdrehungen und Conſequenzenmachereyen ausgeſetzt ſind; der Herausgeber hoffet aber, wenn auch Jemand einem Möſer Voltairiſche oder ſchwärmeriſche Abſichten zutrauen könnte; durch dieſe kurze Erklärung jenem Aergerniß vorzubeugen, und auch durch Aufbewahrung dieſer Rhapſodie den Dank des Publikums zu verdienen, nicht nur weil Alles, was von einem ſolchen Manne kömmt, immer intereſſant iſt, ſondern auch weil ihm die in dieſem Schreiben vorgetragene Hypotheſe ſinnreich genug ausgedacht zu ſeyn, den Zuſammenhang des Chriſtenthums mit der ältern Haushaltung Gottes von einer neuen Seite zu zeigen, und alſo wol einer nähern Unterſuchung würdig ſcheint.

* * *

Mein redlicher Freund,

Es iſt in der That der Mühe nicht werth, daß wir uns länger über die wahre Abſicht der Beſchneidung zanken, ſo ſehr ich auch gewünſcht habe, der hämiſchen Anmerkung des **Voltaire**:

> Et qu' avec un Prepuce on ne ſçauroit
> lui plaire

durch eine nähere Erklärung des Coſtume, ihre Kraft zu benehmen. Ihr Rabban **Gamaliel**, ihr Rabbi **Elieſer** und ihr Sophiſt **Majemonides** mögen indeſſen darüber ſagen, was ſie wollen (*): ſo

---

(*) Es ſind einige andre Briefe vorhergegangen, die aber dem Herausgeber nicht in die Hände gefallen ſind. Vermuthlich hat der Verfaſſer darin dasjenige, worauf er ſich hier bezieht, weitläuftiger und hiſtoriſch ausgeführt.

bleibt mir **David** mit ſeinen zweyhundert Vorhäuten, die er vermuthlich wie ſo viel ausgezogene Zähne an einen Band gereihet und um den Hals gehangen hatte, ein unverwerflicher Zeuge dieſer Wahrheit, daß die Vorhäute wie die Skalpe der Indianer, den Beweis erſchlagner Feinde abgaben (*), und daß, nach dem Kriegsrechte der Iſraeliten, ſo wie nach dem Kriegsrechte jedes noch rohen Volks (**), einzelne Helden der Nation nach ihrem Wohl-

---

(*) Die Skalpe ſind, nach Art unſer Strohteller, mit bunten Weiden durchflochten, wie man auf dem Brittiſchen Muſeum ſieht; man kann den Skalp eines Franzoſen von einem Engliſchen Skalpe ſogleich an den Haaren unterſcheiden. Anmerkung des Herausgebers.

(**) Dies beſteht in der Lieferung einer ſichern Anzahl Menſchen- Krähen- oder Sperlingsköpfe. Von den ehemaligen Katten hieß es: Fortiſſimus quisque ferreum anulum (ignominioſum id genti) velut vinculum geſtat, donec ſe caede hoſtis abſoluat. TACIT. de m. G. c. 31. Eine gleiche Idee herrſchte bey den Iſraeliten.

Wohlgefallen auf ihre Feinde ſtreifſten, und, wenn ſie konnten, alles, was an die Wand piſſete, erſchlugen. Ob die Iſraelitiſchen Töchter dieſe Vorhäute mit rother oder mit gelber Seite ſtickten; ob ſie in Kränze geflochten, anſtatt der Lorbeerkronen dienten, oder ob ſie aufgetrocknet und geräuchert zur Ahnenprobe gebraucht wurden, daran liegt mir nichts. Genug, **David** bediente ſich dieſer Urkunden zum Beweiſe ſeiner Thaten, und dieſe Urkunden waren unfehlbare Kennzeichen erſchlagner Feinde, ſichrer als Naſen und Ohren, leichter zu tragen für Fußgänger als abgehauene Köpfe, und deutlicher als Skalpe, weil man die Haare der Philiſter von den Haaren der Iſraeliten nicht ſo leicht unterſcheiden mochte, wie die europäiſchen und amerikaniſchen. Meine Folge bleibt richtig, daß Sie nicht nöthig haben, ſich beſchneiden zu laſſen, ſo lange der Saamen **Abrahams** nicht wieder zu einem Volke geſammlet wird, das mit allen ſeinen unbeſchnittenen Nachbarn zu kriegen und ſeine Helden nach der Anzahl eroberter Vorhäute zu ſchätzen gedenkt; es wäre denn, daß es als eine abgeſonderte Heerde auch ſein beſonders Zeichen zu behalten, und durch daſſelbe ſeinen alten Bund vor möglichen Fällen zu bewahren, nöthig fände.

Wenn Sie mir aber ſagen, daß ich ihre ganze Lehre von einem Meſſias verſtelle, und daß ihnen die unſrige von einer Verſöhnung Gottes durch das bittere Leiden und Sterben ſeines Sohns, und von dem ganzen Erlöſungswerke ein beſtändiges und unüberwindliches Aergerniß ſey: ſo wird die Sache ernſthafter, und der Streit wichtiger; und ich muß ihnen gerade heraus ſagen, daß alles das Ungereimte, was Sie darin zu finden vermeynen, wahrſcheinlich die eigne Lehre ihrer Religionsverwandten, der Phariſäer, ſey, und daß der Uebergang von dieſer Sekte zu unſrer Religion keine neue Prämiſſen, ſondern nur den Beweis des Faktums erfodert habe. **Paulus** ward ohne weitern Unterricht ein groſſer chriſtlicher

licher Lehrer, ſobald er von dem letztern durch ein Wunder überzeugt worden; und die Phariſäer und Schriftgelehrten ſagten nicht undeutlich: „er lehret, wie wir lehren; hat er aber wegen des Faktums eine nähere Offenbarung durch einen Engel erhalten, wer kann wider Gott ſtreiten?„ (Apoſtelgeſch. 23, 9.)

Zugegeben haben Sie mir, daß **Moſes** die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele gar nicht genutzt, und uns vielmehr den Verluſt derſelben unter dem Verluſte des göttlichen Ebenbildes vorgetragen habe. Hierüber ſind wir beyde eins, und ich habe nicht nöthig, einen **Warburton** zu plündern, um Sie davon zu überzeugen. Sie haben mir weiter zugegeben, daß die Worte:

> Du biſt Erde und ſollt zur Erde werden,

bey den Iſraeliten das Geſetz geheiſſen, oder doch heiſſen können; eben wie wir den Tod das allgemeine Geſetz der

Natur nennen; oder von einem Verſtorbenen ſagen, daß er die Schuld der Natur bezahlt habe. Was den Gott Abrahams, Iſaaks und Jakobs bewogen, das kaum erſchaffene Geſchlecht der Menſchen unter dieſes Geſetz zu geben; ob es blos der Sündenfall unſers gemeinſchaftlichen Stammvaters geweſen, oder ob er die Strafe des Todes, womit ſein Diener Moſes gegen die damalige Gewohnheit ſeine Gebote ſchärfte, dadurch ſo viel furchtbarer und wirkſamer machen wollen, daran liegt uns jetzt ſo viel nicht. Genug, das Geſetz ihres Gottes ſagte: Menſch du ſollſt wieder zur Erde werden, wovon du genommen biſt; und die Sadducäer durften öffentlich behaupten: dieſes Geſetz rühre von einem unveränderlichen Gott her, und es ſey nicht allein vergeblich, ſondern ſündlich, zu denken, daß der Menſch gegen dieſen ſo deutlich geoffenbarten Willen ſeines Schöpfers von den Todten wieder auferſtehen werde. Ich habe alſo nicht mit einem Volke zu ſtreiten, das die Unſterblichkeit der Seele in ſein urſprüngliches Religionsſyſtem aufgenommen hatte; ſondern mit einem Volke oder Manne, deſſen älteſter und erſter von Gott gebottener Grundſatz geweſen, der Menſch muß wieder zur Erde werden, wovon er genommen iſt; auf dieſes Zugeſtändniß baue ich alles, was ich Ihnen jetzt zu ſagen habe.

Unfehlbar fand ſich unter dieſem Volke auch ein Sokrates, der dem ungeachtet die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele behauptete. Die ganze philoſophiſche Sekte der Phariſäer war dieſer Meynung, ob ſie gleich öffentlich darüber verſpottet wurde; und ich glaube nicht, daß ein Volk in der Welt geweſen, worunter ſich nicht ein Philoſoph und eine Sekte, wenn ich es ſo nennen mag, gefunden, welche die Lehre von der Unſterblichkeit wenigſtens zum Troſte des Alters genutzt habe. Was meynen Sie nun aber, daß ein Phariſäer oder ein Gamaliel unter ihnen thun mußte, um ſich zu dieſer Lehre den Weg zu bahnen, und dem fürchterlichen Geſetze

ſetze auszuweichen? Legen Sie hier meinen Brief weg, und antworten mir, nach ihrer aufrichtigen Liebe zur Wahrheit! Das natürlichſte war unſtreitig, das Geſetz in die Hand zu nehmen und zu verſuchen, ob man ihm nicht eine andre Auslegung geben könnte; und dann, wenn keine ſolche gelingen wollte, bey den Worten:

> Des Weibes Saame ſoll der Schlange den Kopf zertreten,

voller Freuden auszurufen: „Hier haben „wir es, der Fluch des Geſetzes ſoll nicht „ewig währen; es ſoll ein Retter aus des „Weibes Saamen kommen, und uns die „Unſterblichkeit wieder bringen.„ Wenigſtens würde es mir ſo gegangen ſeyn, wenn ich des Troſtes der Unſterblichkeit bedurft hätte; und die Auslegung möchte nun an ſich wahr oder falſch geweſen ſeyn: ſo hätte ich mir doch das Feld damit eröffnet, und den Sadducäern erſt ſo viel daraus entgegengeſetzt, daß ſie es nicht ſo gleich wagen ſollen, mich als einen offenbaren Ketzer zu verfolgen.

Dies, dünkt mich, hängt noch ganz gut zuſammen, reicht aber doch noch lange nicht zu, um aus dem Weibesſaamen alles dasjenige zu machen, was wir daraus gemacht haben. Nein, das thut es nicht; es muß hier noch ein groſſer Satz eingeſchoben werden, oder ich komme mit Ihnen nicht auf den Weg, wohin ich Sie zu führen wünſche. Alſo noch ein Satz, und dieſer ſoll folgender ſeyn, daß ein Philoſoph unter den Jſraeliten, ein Phariſäer, dem die Sadducäer das Geſetz zu mächtig aufrückten, und der ſich auf beyden Seiten decken wollte, den Schluß gemacht habe:

> Alle Menſchen müſſen ewig unter dem Geſetze bleiben, oder ein Ewiger muß das Geſetz erfüllen.

Dieſes werden Sie mir zwar nicht ſo fort auf mein Wort glauben, und ich fodere es auch nicht. Sie müſſen mir aber doch eingeſtehen, daß wenn ein Sadducäer ſich mit Macht auf den Satz lehnte, und ihn als orthodox behauptete, daß nach dem unveränderlichen Geſetze des Gottes Abrahams, Iſaaks und Jakobs, alle Menſchen ewig ſterben müßten, der Phariſäer, der ohne Gefahr das Geſetz nicht ganz bey Seite ſetzen durfte, keinen feinern Schluß gegen ihn machen konnte, als wenn er ſagte, daß es zwey völlig gleiche Wahrheiten wären, ob alle Menſchen ewig, oder ein Ewiger für alle Menſchen ſterbe. Der Phariſäer konnte ihm ſogar ſagen: alle Menſchen ſterben wirklich ewig, die in dem Ewigen ſterben, oder in ſeinen Tod getaufet werden; das Geſetz werde alſo litterlich erfüllt, und der unveränderliche Wille Gottes bleibe in ſeiner unendlichen Kraft.

Dieſes Eingeſtändniß können Sie mir ohne Unbilligkeit nicht verſagen. Der Satz iſt in der Philoſophie eines Volks, das die Unſterblichkeit der Seele, durch eine ausdrückliche Verordnung ſeines Gottes, aus ſeinem Glaubensſyſtem ausgeſchloſſen ſahe, zu ſchön, zu willkommen, und zu reizend, um nicht mit offnen Herzen und Armen angenommen zu werden; er mußte mit Enthuſiaſmus gelehrt, mit Triumph behauptet, und die Lieblingswahrheit aller Weiſen werden; er mußte eine Art von Freudigkeit des Geiſtes, eine Beredſamkeit wirken, zu der man ſagen konnte: die groſſe Kunſt macht dich raſen; Worte, welche **Feſtus** zum **Paulus** ſagte, da dieſer in der Fülle des Geiſtes dem König **Agrippa** die Auferſtehung von den Todten mit aller Macht verkündigte, womit ihn die phariſäiſche Philoſophie und das Wunder Gottes ausgerüſtet hatte.

Den Beweis des Satzes ſelbſt, und daß er in der Schule der Phariſäer wirklich gelehret worden, will ich hier nicht führen, weil es mich zu einem unberufenen Paraphraſten des ganzen Pauliniſchen Vortrages machen würde. So viel aber mögen Sie mir auf mein Ehrenwort glauben, daß alle Schlüſſe und Folgen, welche der Schüler **Gamaliels** macht, mit einer auſſerordentlichen Deutlichkeit darauf

auf zurückführen, und daß Sie ſich davon überzeugen können und werden, wenn Sie mit unſerm **Paulus** wie mit dem **Plato** verfahren, und die Grundſätze des Meiſters aus den Schriften des Schülers aufſuchen wollen.

Ich nehme es hier alſo nur für zugeſtanden an, daß in der Philoſophie und der Schule der Phariſäer ein ſolcher Satz gelehrt worden; und frage Sie hierauf abermals, was Sie aus dieſem **Ewigen**, der für alle Menſchen ſterben und das **Geſetz** erfüllen ſollte, gemacht haben würden, wenn Sie in eben dieſer Schule wären erzogen worden, und wie **Paulus** ein Phariſäer und Phariſäers Sohn geweſen wären? Gewiß einen Sohn Gottes, einen auserwählten, von Ewigkeit dazu beſtimmten Erlöſer; einen Unerſchaffenen, einen Gott, und kurz Alles, was der Begriff eines Ewigen erfodert. Dies hätten ſie nothwendig thun müſſen; ich ſehe wenigſtens nicht, wie Sie dieſer Folge hätten ausweichen wollen. Weiter hätten

ten Sie denſelben, nach einer nothwendigen Folge ihres Syſtems, Menſch werden, und Fleiſch und Blut annehmen laſſen müſſen, um erſt unter das Geſetz zu kommen, um hernach ſolches zu erfüllen, um ſolches zu unſrer Beruhigung ſichtbar und vor unſern Augen zu erfüllen, um in einem Volke zu ſterben, das unter dieſem Geſetz ſeufzte, und um alle Menſchen, die unter einem gleichen, obſchon ihnen nicht offenbarten, Geſetze lebten, mit ſich in ſeinen Tod zu vereinigen, und alſo das Geſetz für Alle zu erfüllen. Dies hätten Sie, nach ihrer groſſen Neigung für die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele, gewiß gethan; und wie groß würde ihre Freude geweſen ſeyn, nun die Worte, daß des Weibes Saamen der Schlange den Kopf zertreten ſollte, und verſchiedne andre Ausdrücke der Propheten, auf das glücklichſte gebrauchen zu können! Endlich hätten Sie dieſen Ewigen nothwendig wieder auferſtehen, und zum Himmel fahren laſſen müſſen, weil es das ganze Syſtem mit ſich bringt, daß wir in dem Ewigen nicht blos ſterben, ſondern eigentlich dem Geſetze abſterben, und ſo viel unſrer in den Tod des Ewigen getauſt ſind, zu einem ewigen Leben erwecket werden ſollen. Vielleicht hätten Sie auch gar in der Kette ihrer philoſophiſchen Operationen ein ſymboliſches Vereinigungsmittel mit dieſem Ewigen, eine Taufe in ſeinen Tod, und eine Genieſſung ſeines Leibes nöthig gefunden, um ſich der Unſterblichkeit ſo viel mehr verſichern, und mit Paulus freudig ausruſen zu können: So iſt nun nichts Sterbliches an denen, die in dieſem Ewigen ſind, ſo wenig nach dem Leibe als dem Geiſte; ſo ſind alle Menſchen in Einem gefallen, und alle auch in Einem wieder auferwecket werden.

So weit, dünkt mich, wären Sie an dem Faden ihrer Betrachtung gekommen, ohne eben von einem unſichtbaren Weſen geſchoben zu werden; und wenn Sie mit dem Kopfe auf dem Ellenbogen, und mit dem Ellenbogen auf ihrem eigenthümlichen

Tiſche, der Sache noch einmal mitleidig nachgedacht hätten: ſo wäre es Ihnen auch wol unmöglich geweſen, die guten Patriarchen, welche in dem feſten Vertrauen auf eine künftige Erlöſung geſtorben waren, in der Hölle vermodern zu laſſen; ſo hätten ſie den guten lieben Ewigen abgeſchickt, um auch dieſen im Gefängniß die frohe Botſchaft des ewigen Lebens zu verkündigen, und ſie zu der angenehmen Erfüllung aller ihrer Hoffnungen unverzüglich einzuladen. Oder glauben Sie, daß eine ſolche Höllenfahrt dem hohen Stil dieſer Epopee, oder einem Sokrates unter den Phariſäern, unanſtändig geweſen ſeyn würde? Mich rührt er immer, auch als Erdichtung betrachtet, zu empfindſamen Thränen.

Noch mehr aber rührt mich die Sendung des göttlichen Geiſtes, welcher in der moſaiſchen Oekonomie, worin alle Menſchen des ewigen Todes ſturben, nichts zu thun hatte, nun aber auf einmal über ein neues unſterbliches Geſchlecht ausgegoſſen wird, um daſſelbe zu ſeinem neuen Berufe zu beiligen. Eine unglückliche Unſterblichkeit war ein ſchrecklicher Gedanke; den Menſchen quälte nothwendig ſein geringes Verhältniß gegen eine gerechte Gottheit; und ſiehe! ein Geiſt geht von ihr aus, um uns zu lehren, zu ſtärken, zu tröſten, und zu einem neuen Leben, zu der ſo glücklich wiederhergeſtellten Unſterblichkeit zu heiligen. Das größte Genie kann ſchwerlich einen höhern Gedanken haben; und wie groß mochte der Einfluß dieſes Lehrgebäudes auf die Sittenlehre ſeyn? Ein ſterbliches Geſchlecht iſt zufrieden, wenn nur der äußere Menſch den Geboten ſeines Herrn gehorcht; um den innern Menſchen hat es ſich nicht zu bekümmern. Aber ein unſterbliches Geſchlecht, das dereinſt vor einem ſtrengen Richter Rechenſchaft geben, und nach ſeinen Thaten in der Ewigkeit geſtraft oder belohnt werden ſoll, muß auch den inwendigen Menſchen veredlen, und in einem ganz neuen Leben wandeln.

Wahrlich, mein Freund, Sie müſſen dieſes Syſtem nicht allein ſchön, ſondern nun auch den Gott Iſraels dreyeinig finden. Denn der Ewige, der das Geſetz erfüllt hat, und der göttliche Geiſt, der die nun unſterblichen Menſchen zur Seligkeit führen ſoll, müſſen in dieſem Syſtem von Ewigkeit her in dem einigen Gott zuſammen verbunden geweſen ſeyn; ob ſie ſich gleich den Menſchen nur ſpäter offenbart haben. Es hat aber Keiner bey dieſer ſpätern Offenbarung verloren, weil auch diejenigen, die vorhin der Unſterblichkeit würdig gelebet hatten, die frohe Botſchaft des Lebens im Grabe empfiengen, und zum ewigen Leben eingegangen ſind.

Alles, was Sie mir wider die Verſöhnung und das Erlöſungswerk geſagt haben, fällt hiermit weg. Denn es kömmt in dieſem Syſtem lediglich auf die Erfüllung des Geſetzes an, des Geſetzes, das alle Menſchen zum ewigen Tode verdammte. Haben Ihre Vorfahren hierin einen erzürnten Gott erkannt, und dieſes können Sie mir nicht leugnen: ſo kann es uns nicht verdacht werden, wenn wir ihn, nachdem jenes Geſetz aufgehoben iſt, verſöhnt; und den Tod desjenigen, der die Aufhebung oder die Erfüllung bewirkt hat, die Verſöhnung Gottes nennen. Aber Ihr letzter Einwurf, daß nemlich auf dieſe Weiſe unſre ganze Religion eigentlich weiter nichts, als die Lehre von der Auferſtehung, oder von der Unſterblichkeit der Seele, und von den Mitteln ſey, uns dieſer Gnade würdig zu machen, ſoll bey mir als eine Wahrheit gelten; unſer Evangelium iſt die frohe Botſchaft von der dem menſchlichen Geſchlechte wiedererworbenen Unſterblichkeit, und ſo oft Paulus zur Rechenſchaft wegen ſeiner Lehre gezogen wird, dringt er gleich auf das letzte Reſultat, auf die Auferſtehung von den Todten; und auf dasjenige, was dieſe Ausſicht von uns fodert.

So weit geht das Theoretiſche in dieſer Sache, welches die Phariſäer ebenfalls gelehret haben können, und wahrſcheinlich gelehret haben, da ſie mit ſolcher Macht die Unſterblichkeit der Seele gegen das Geſetz und die Orthodoxen ihrer Zeit zu behauphaupten hatten. Blos gegen unſre Theorie haben Sie mir Schwierigkeiten gemacht, und dieſe vermeyne ich damit gegen Sie hinlänglich gerettet zu haben. Ueber das Faktum, daß wirklich der Ewige Menſch geworden ſey, und das Geſetz erfüllt habe; daß Jeſus von Nazareth der Ewige geweſen; und daß der Geiſt Gottes, ſo wie wir Chriſten es behaupten, über die Menſchen ausgegoſſen worden, habe ich nicht mit Ihnen zu ſtreiten. Paulus wurde hiervon durch ein Wunder überzeugt, und wenn Sie dieſes auch verlangen: ſo kann ich Ihnen nicht helfen. Ich ſollte aber doch glauben, wenn Sie in allen Prämiſſen, welche in der Schule der Phariſäer gelehret worden, mit mir einig ſind, daß Ihnen die Geſchichte, wenn Sie die Beweiſe ſelbſt prüfen, und die Zeugniſſe der Jünger Chriſtus nur als menſchliche Zeugniſſe gelten laſſen wollen, allerdings glaubhaft vorkommen würde.

Sie ſind ein Philoſoph, der die Unſterblichkeit der Seele wünſcht, und ich bin zugleich ein Chriſt, der ſie aus der Offenbarung glaubt. Sollten Sie nicht wünſchen, dieſe Verſicherung auch zu haben, und den Fluch des tödtenden Geſetzes, welches uns **Moſes** bekannt gemacht hat, durch den Ewigen, in dem alle Menſchen auf einmal der alten Naturſchuld abgeſtorben und zur Sterblichkeit wiedergeboren ſind, aufgehoben zu ſehen? Ueberlegen Sie es, und ſagen mir, was Sie noch für Zweifel dabey haben, nachdem Sie zuförderſt unſre Lehre noch einmal aus dem Geſichtspunkte, worin ich ſolche jetzt geſtellet, betrachtet haben werden.

Ich bin ꝛc.

den 27. Merz
1773.

J. Möſer.

Unterthänigſte Vorſtellung und Bitte

Mein

Joſeph Patridgen

Generalentrepreneur

der Winterquartiersluſtbarkeiten

bey

der Hohen Alliirten Armee

herausgegeben

von

J. Möſer.

Präſ. den 12. Jan.
1760.

in punkto
des Abzugs von
1. p. C.

Bremen,
bey Johann Heinrich Cramer. 1777.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht haben zwar endlich Dero Hauptquartier verändert. Allein meine Umſtände ſind dadurch noch nicht viel gebeſſert, und der heutige Tag, als der letzte, worauf ſich alle meine Hoffnung gründete, ſcheint mir, als dem Generalentrepreneur der Winterquartiersluſtbarkeiten, noch nicht ſehr viel zu verſprechen. Inmittels geht mir alles, was ich vorigen Winter mit meinem ſauren Weine in Münſter erworben habe, wieder drauf, da ich zwey Prinzeſſinnen, einen König, ja, was noch mehr iſt, einen Staatsminiſter und noch ein Paar andre dergleichen koſtbare Perſonen, welche an dem heutigen Tage, eine Oper, ein Trauerſpiel, eine Pantomine, und eine Komödie ſpielen ſollten, umſonſt verſchrieben, und theuer zu unterhalten habe. Die Prinzeſſinnen haben mir ſchon etlichemal entlaufen wollen, wie Eure Hochfürſtl. Durchlaucht auf einem bloſſen Strohſack ſchliefen, und unſer Wirth in Crofdorf (*) ſagte, daß andre ehrliche Leute, welche dieſes nicht ſo gewohnt ſind, ſich wol mit der Erde behelſen könnten. Ich war willens, dorten meine Redouten wieder zu eröffnen; allein der Hauptſaal in dieſem unwürdigen Hauptquartiere hielt keine acht Fuß ins Gevierte, und wenn ich nicht irre: ſo bewohnten Euer Hochfürſtl. Durchlaucht ſelbſt einen, welcher noch etwas kleiner war. Nach der Küche zu urtheilen, wornach ich gemeiniglich

---

(*) Der Ort, wo der Herzog in dem damaligen Winter eine lange Zeit ſein Hauptquartier hatte. A. d. H.

lich mein Augenmaaß zu nehmen pflege, mußte er wenigſtens ſehr ſchlecht ſeyn. Mylord. . . . beſuchte uns einigemal, und er hätte gern mit der Prinzeſſin Iſabelle allein geſprochen. Wir hatten aber leider nicht ſo viel Raum; und ſie war recht beſchämt, ihn nicht in ihr Cloſet führen zu können.

Was mir am mehrſten zu Herzen geht, ſind die vergeblichen Koſten, welche ich an meine Opernmaſchienen und andre Dinge gewandt habe, die nun gar von keinem Gebrauch ſeyn werden. Eine Paſtete von papier maché doré et vernisſé par Martin, ein prächtiger welſcher Hahn, welchen Jupiter in die Paſtete ritt, eine tapezirte Mauſefalle von Crebillon Fils, ein ſchöner blauer Himmel mit gemalten Geigen, eine ordentliche Seeſchlacht und mehr als dreyhundert Ellen nagelneuer Wellen, ein

Sturm couleur de Pompadour, eine Sonne, die im Meere untergieng von **le Brun**, die Siegesgöttin auf einem ſechsſpännigen Wagen von engliſchen Pferden gezogen, ein **Wintercampement** von Zucker mit kleinen **Lauriers** und in der Mitte, anſtatt der Pyramide, **Dillenburg**, zum **Deſert**; (*) allerhand Arten von **Cremes a la Glace** natürlich; und mehrere Koſtbarkeiten, welche mir auf Höchſtderoſelben Geburtstag faſt eben ſo viel als eine **Fourageentrepriſe** einbringen ſollen, ſtehen und liegen jetzt da, wie alte Familienſtücke, welchen der Enkel, da ſie Niemand kaufen will, noch aus Gnaden

ein

(*) Dillenburg gieng am 10. Jan. 1760. über, und der Feldzug ward damit beſchloſſen. Der Verfaſſer, der ſich damals als Landesdeputirter bey der Armee befand, ſchrieb alſo dieſe Rhapſodie in ſehr groſſer Eile, weil ſie noch vor dem 12. als dem Geburtstage des Herzogs, abgedruckt wurde. A. d. H.

ein Plätzgen auf dem Heuboden gönnet.

Bey dem allen bin ich aber doch noch ſo glücklich geweſen, daß der Dichter, welcher mir meine Opern, Trauerſpiele ꝛc. verfertigt, wider alles Vermuthen gar kein Geld für ſeine Arbeit nehmen wollen. Die Stücke, ſagte er, ſollen doch am Geburtstage und zur Ehre des Herzogs aufgeführt werden, und das Lob dieſes Herrn wird mir ſo leicht, und meine eigne Freude hierbey iſt ſo groß, daß ich mir ein Gewiſſen daraus machen würde, dieſe angenehme Mühe nicht umſonſt zu übernehmen. Gleichwol war ſeine Arbeit, meines Ermeſſens, nicht uneben. Wenigſtens wußten unſre Prinzeſſinnen die letzte Scene in dem Luſtſpiel, der Abſchied genannt, mit einer ſo rührenden Mine herzuſagen, daß Euer Hochfürſtl. Durchlaucht gewiß mehr als eine Urſache haben, meinen wenigen Verdienſt zu bedauren. Hier iſt die Scene ſelbſt . . . das allerliebſte Fräulein! . . . Wie manche kleine ſüſſe Thräne fiel nicht mit darunter!

Nur dieſe Zähre noch, und dann auch keine mehr!
Dein Abſchied, Wertheſter, fällt mir ſchon minder ſchwer.
Mein Herz, ſo ſchwach es war, fühlt ſeine Kräfte wieder,
Und legt die größte Furcht, bey Gottes Führung, nieder,
Die uns den Herzog gab. Der wacht für dich und mich,
Für uns und unſer Land; und Ihm vertrau ich dich,
Dich, meine Seele, an; und traue nicht vergebens,

Sucht Gott uns wieder heim, und ſchont
nur ſeines Lebens.

Doch ſey auch, Theureſter, ſtets
wo du kannſt, um Ihn.
Du magſt mir, ganz für Ihn, dein
Herz ſo lang entziehn.
Hab ich doch oft, um Gott für dieſen
Held zu bitten,
Ein gleiches Ungemach an meinem Theil
erlitten.
Und wann ſich die Gefahr dem lieben
Fürſten naht:
O ſo . . . ich zittre ſchon . . . doch iſt
kein andrer Rath,
So laß von meinem Blut aus deinem
Herzen flieſſen,
Und rett Ihn. Werd ich dann dereinſt
das Glück genieſſen,
Den Held, durch dich bewahrt, zu wiſſen und zu ſehn:

So ſoll mein zärtlich Herz Ihm ſeinen Dank geſtehn
Für dieſen deinen Ruhm; und meine Thränen ſollen
Vor Freuden und vor Dank auf deine Wunden rollen.

Für mich ſey unbeſorgt; du ſiehſt, ich faſſe mich.
Vergiß zu deiner Ruh, vergiß, ich bitte dich,
Daß hier in dieſer Bruſt ein zärtlich Herz geſchlagen,
Das Muth genug gehabt, dein Leben ſo zu wagen.
Ein Leben, das wol nie ſo ſehr geliebet ward.
Doch **Ferdinand** verdient ein Opfer dieſer Art.

Was rührt dich? Sieh es nicht, daß dieſe Thräne flieſſet,
Es war die letzte noch. Mein Geiſt, der ſich entſchlieſſet,
Iſt noch nicht völlig ſtark ... doch geh!.. nimm dieſen Kuß . . .
Was ſiehſt du noch zurück? Die Liebe hat ihr Recht . . . ich muß,
Ich muß . . . Nun iſt er fort; ich darf alleine weinen,
Und mit dem größten Muth den größten Schmerz vereinen.
Doch, Himmel, ſegne nur das, was der Herzog thut!
Wenn dann mein Liebſter einſt an meiner Seite ruht:
So ſoll der Liebe Macht mich nie ſo ſtark verbinden,
Um nicht den Dank für Ihn zugleich mit zu empfinden . . .

Das arme gute Kind ſahe ſo betrübt dabey aus, daß ich es wol glauben will, wie es ihr einige Mühe gekoſtet, ihren lieben Officier zwey Minuten zu vergeſſen, um für Euer Hochfürſtl. Durchlaucht zu beten. Daß ſie aber auch eben in der Brautnacht an den Dank für ſeine Erhaltung denken will, dieſes erfoderte zum Beweiſe noch wol etwas mehr, als ein ſüſſes ehrliches Auge.

Ich habe dem Dichter eben dieſen Einwurf gemacht, und ihn beſchuldigt, daß er hier die Wahrſcheinlichkeit ein wenig verletzt, und vielleicht noch nie erfahren hätte, wie einem jungen Fräulein in ſolchen kritiſchen Umſtänden zu Muthe wäre. Allein ſeine ſtolze Antwort war, wie er es lediglich auf Euer Hochfürſtl. Durchlaucht Empfindung ankommen lieſſe. Nun habe ich zwar vorigen Winter auf meinen Redouten Höchſtdieſelben oft als den beſten Tänzer bewundert; allein die beſtändigen Sorgen, das ewige Wachen, das harte Lager, die unendlichen Beſchwerlichkeiten, welche längſt einen Grenadier zu Grunde gerichtet haben würden, laſſen mich ſehr zweifeln, daß dieſes Urtheil mit der ſonſt gewöhnlichen Einſicht abgefaßt ſeyn werde, weil nothwendig eine Erfahrung dabey zum Grunde geleget werden muß.

Gleichwol mußte der Dichter eine gute Kenntniß der menſchlichen Gemüther haben. Denn er hatte mir in einem Nachſpiel die wichtige Rolle des Harlekins vertraut, und meinen Charakter vollkommen getroffen, wenn er mich darin ſingen ließ:

Komm Grebel, laß die Helden kriegen,
Laß Ferdinand und Friedrich ſiegen,
Ich küſſe dich; und denke:
Soll es gekrieget ſeyn,
So ſeys mit dir allein,
Wo nicht; doch in der Schenke.

⁂

Der **Herzog** mag ſein Leben wagen,
Sich Tag und Nacht mit Sorgen plagen,
Ich trinke eins; und denke:
Soll es geſtorben ſeyn:
So ſeys ein Stückfaß Wein,
Worin man mich ertränke.

⁂

Den **Erbprinz** mag ſein Muth verleiten,
Die Ruh zu fliehn, und nur zu ſtreiten,
Ich ſchlafe gern, und denke:

Der Ruhm, ein Held zu ſeyn,
Wiegt ihn ſo ſanft nicht ein,
Als mich ein gut Getränke.

⁂

Der Wunſch, die Feinde zu beſiegen,
Mag unſers Herzogs Heer vergnügen:
Ich wünſche nichts, und denke:
Hab ich dich, Brod und Wein,
So ſey das Grab nicht mein,
Worin man mich verſenke.

Nolo, nolo Caeſar eſſe! ich mag nicht Herzog ſeyn! Den Sommer über ließ ich es gelten. Denn ſo viel ich muthmaſſen kann, mochte nach dem Siege bey Minden ein Glas Wein vortrefflich ſchmecken, und der Anblick ſo vieler niedlichen Mädchen, welche Euer Hochfürſtl. Durchlaucht aus allen Fenſtern Glück wünſchten, keinem Römiſchen Triumph etwas nachgeben. Allein im Winter den Krieg ohne Ball, ohne Concert, ohne Redoute und ohne Komödie zu führen, und, um alles mit einem Worte zu ſagen, mir gar kein Verdienſt zu gönnen, dieſes finde ich recht Gothiſch. Wie ich vorigen Sommer in Paris war, um meinen neuen Hut recht a l' ecuiere faſſen zu laſſen, fragte mich ein brauner ehrbarer Bürger, ob der Rhein eine Brücke wäre, weil Euer Hochfürſtl. Durchlaucht ſo trocken herübergegangen. Allein wenn ich jetzt dahin käme, und er von dieſem Winterkriege hörte: ſo würde er ſich leicht einbilden, daß die Flüſſe in Deutſchland beſtändig gefroren wären, weil ſo gar kein Unterſchied mehr unter Sommer und Winter gemacht wird.

Ich habe alle Officiers von der Armee im Vertrauen gefragt, ob ſie nicht endlich einmal wünſchten, ihre Mühmgen wieder zu beſuchen. Der Engländer antwortete mir: God dam you Joſeph. Der Preuſſe ſagte, er wäre zu Allem gewohnt, und machte ſich nichts daraus. Der Hannoveraner hieß mich ein Glas Wein auf eine gute Wintercampagne trinken. Der Heſſe verfluchte den Gedanken, welcher einem Wunſche, wie dem meinigen, ähnlich ſähe. Der Braunſchweiger ſagte lachend: wo unſer Erbprinz bleibt, da bleiben wir auch; und alle Huſaren und Jäger waren der Meynung, daß Baſſam . . . . . . kein Winter ſo ſtrenge ſeyn würde, worin ihnen das Geblüt erfrieren ſollte. Ich dachte bey mir ſelbſt, die guten Leute haben bey ihrem Rauchfutter den Geſchmack der petits patés völlig verloren, und wenn ich die Gnade hätte, Euer Hochfürſtl. Durchlaucht wahre Meynung zu vernehmen: ſo wüßte ich gewiß, daß ein heimlicher Seufzer über das Ungemach ſo vieler braven Cameraden dem Helden entwiſchen und den Menſchenfreund bezeichnen würde.

Inzwiſchen ſehe ich aber doch noch keine Gelegenheit, meine Dominos, deren ich über hundert neu machen laſſen, mit einigem Vortheil zu vermiethen. Wenn ſie zu Wachtröcken dienen könnten: ſo wäre ich verſichert, durch Höchſtderoſelben gnädige Fürſorge mein Glück zu machen. So aber ſcheint es wol, als wenn mir das Carneval nicht einmal ſo gut, wie einem Domherrn das Faſten, bekommen werde; ich bin darüber recht bekümmert; und glaube faſt, wenn ich an dem heutigen Tage etwas anders als Freude empfinden könnte, ich würde die erſte ernſthafte Ueberlegung in meinem Leben machen. Das Einzige, was mich noch aufrichtet, iſt ein Vorſchlag, welchen ich dem lieben Gott dieſen Morgen gethan habe, und worüber ich die Beſtätigung alle Augenblick erwarte. Er beſtund darin, daß er mich zum Großzahlmeiſter aller Wünſche machen möchte, welche heute für Euer Hochfürſtl. Durchlaucht Wohlſeyn geſchehen. Wenn ich hierunter erhört werden ſollte: ſo zweifle ich nicht, oder Höchſtdieſelbe werden mir einen geringen Abzug von 1. pro Cent erlauben, ein ſo kleiner Abzug wird bey der Menge unmerklich, für mich aber ſo hinlänglich ſeyn, daß ich nicht nöthig haben werde, das Glück andrer Zahlmeiſter zu beneiden, und meinen jetzigen Schaden zu bedauren.

Mit dieſer Hoffnung habe ich die Ehre, in tiefſter Ehrfurcht zu beharren

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht

Marburg d. 12. Jan. 1760.

unterthänigſt. Knecht
Joſeph Patridge.

◆

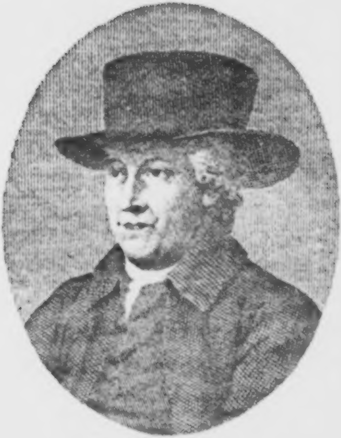

Justus Möser

geb. 1720 14 Dec. gest. 1794 8 Jan.

Juſtus Möſers

ſämmtliche Werke.

Erſter Band.

Enthaltend

die patriotiſchen Phantaſieen

Erſter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

[illegible]

Patriotiſche
Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Erſter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte verbeſſerte Auflage.

Bereichert

durch

Worte des Herrn von Göthe

über

Möſer und deſſen Schriften.

(Aus v. Göthe's Leben, dritter Band.)

Berlin,
bei Friedrich Nicolai. 1820.

Vorrede der Herausgeberin.

Gegenwärtige Stücke, welchen ich den Namen patriotiſche Phantaſien beigelegt habe, ſind mehrentheils ſchon in den Beilagen zu den Osnabr. Intelligenzblättern von den Jahren 1768 und 1769 abgedruckt geweſen; einige wenige waren vorher in andern öffentlichen Blättern erſchienen. Wie ich meinem Vater entdeckte, daß ich ſolche ſammlen, und was ich von dem Verleger dafür erhielte, auf eine patriotiſche Art verwenden wollte, antwortete er mir:

„Du kannſt es verſuchen, ich beſorge aber, daß
„dasjenige, was auf einem Provinzial-Theater
„erträglich geſchienen, auf der großen Bühne
„Deutſchlands nicht gefallen werde. Vieles iſt
„zu lokal und bezieht ſich auf einheimiſche Verbeſſerungen,
„die zum Theil gemacht, zum Theil
„mißlungen ſind. Unſre Landesleute ſind einzig
„und allein für die politiſche Moral, und oft
„habe ich wider meine Gewohnheit deklamiren,
„oder bekannte Wahrheiten mit einer wichtigen
„Miene vortragen müſſen, um mir die Aufmerk-

„ſamkeit meiner Zuhörer zu erwerben. Daher
„wird vieles auswärts einen Erdgeſchmack haben,
„oder zudringlich ſcheinen, und weil für dergleichen
„wöchentliche Blätter auf den Glockenſchlag
„gearbeitet werden muß, vieles von der Hand
„geſchlagen oder doch nicht ſo gerathen ſeyn,
„wie es die große Welt billig fordert. Dieſes
„kannſt du zu meiner Entſchuldigung ſagen, und
„alle übrige Komplimente unterwegens laſſen.“

Nun, mein lieber Vater! das ſoll auch geſchehen: indeſſen hoffe ich doch nicht zu ſündigen, wenn ich alle und jede, ſo dieſes leſen werden, inſtändig erſuche, das Werk ſtatt meiner zu loben, und mir zu meiner guten Abſicht recht viele Käufer zu verſchaffen. Sie ſollen dann auch noch einen zweiten oder dritten Theil haben, wenn ihnen damit gedienet iſt.

Osnabrück, den 20ſten April 1774.

J. W. J. von Voigt,
geb. Möſer.

Worte des Herrn von Göthe, über Juſtus Möſer und deſſen Schriften.

Siehe v. Göthe's Leben, dritter Band.

Mißfiel es nun dem jungen Autor keineswegs, als ein literariſches Meteor angeſtaunt zu werden; ſo ſuchte er mit freudiger Beſcheidenheit den bewährteſten Männern des Vaterlands ſeine Achtung zu bezeigen, unter denen vor allen Andern der herrliche Juſtus Möſer zu nennen iſt. Dieſes unvergleichlichen Mannes kleine Aufſätze, ſtaatsbürgerlichen Inhalts, waren ſchon ſeit einigen Jahren in den Osnabrücker Intelligenzblättern abgedruckt, und mir durch Herder bekannt geworden, der nichts ablehnte was irgend würdig, zu ſeiner Zeit beſonders aber im Druck ſich hervorthat. Möſers Tochter, Frau von Voigt, war beſchäftigt, dieſe zerſtreuten Blätter zu ſammeln.

Wir konnten die Herausgabe kaum erwarten, und ich ſetzte mich mit ihr in Verbindung, um mit aufrichtiger Theilnahme zu verſichern, daß die für einen beſtimmten Kreis berechneten wirkſamen Aufſätze, ſowohl der Materie als der Form nach, überall zum Nutzen und Frommen dienen würden. Sie und ihr Vater nahmen dieſe Aeußerung eines nicht ganz unbekannten Fremdlings gar wohl auf, indem eine Beſorgniß, die ſie gehegt, durch dieſe Erklärung vorläufig gehoben worden.

An dieſen kleinen Aufſätzen, welche ſämmtlich in Einem Sinne verfaßt, ein wahrhaft Ganzes ausmachen, iſt die innigſte Kenntniß des bürgerlichen Weſens im höchſten Grade merkwürdig und rühmenswerth. Wir ſehen eine Verfaſſung auf der Vergangenheit ruhn, und noch als lebendig beſtehn. Von der einen Seite hält man am Herkommen feſt, von der andern kann man die Bewegung und Veränderung der Dinge nicht hindern. Hier fürchtet man ſich vor einer nützlichen Neuerung, dort hat man Luſt und Freude am Neuen, auch wenn es unnütz, ja ſchädlich wäre. Wie vorurtheilsfrei ſetzt der Verfaſſer die Verhältniſſe der Stände auseinander, ſo wie den Bezug, in welchem die Städte, Flecken und Dörfer wechſelſeitig ſtehn.

Man erfährt ihre Gerechtſame zugleich mit den rechtlichen Gründen, es wird uns bekannt, wo das Grundkapital des Staats liegt, und was es für Intereſſen bringt. Wir ſehen den Beſitz und ſeine Vortheile, dagegen aber auch die Abgaben und Nachtheile verſchiedener Art, ſodann den mannichfaltigen Erwerb; hier wird gleichfalls die ältere und neuere Zeit einander entgegengeſetzt.

Osnabrück, als Glied der Hanſe, finden wir in der ältern Epoche in großer Handelsthätigkeit. Nach jenen Zeitverhältniſſen hat es eine merkwürdige und ſchöne Lage; es kann ſich die Produkte des Landes zueignen, und iſt nicht allzu weit von der See entfernt, um auch dort ſelbſt mitzuwirken. Nun aber, in der ſpätern Zeit, liegt es ſchon tief in der Mitte des Landes, es wird nach und nach vom Seehandel entfernt und ausgeſchloſſen. Wie dies zugegangen, wird von vielen Seiten dargeſtellt. Zur Sprache kommt der Konflikt Englands und der Küſten, der Häfen und des Mittellandes; hier werden die großen Vortheile derer, welche der See anwohnen, herausgeſetzt, und ernſtliche Vorſchläge gethan, wie die Bewohner des Mittellandes ſich dieſelben gleichfalls zueignen könnten. Sodann erfahren wir gar manches von Gewerben und

Handwerken, und wie ſolche durch Fabriken überflügelt, durch Krämerei untergraben werden; wir ſehen den Verfall, als den Erfolg von mancherlei Urſachen, und dieſen Erfolg wieder als die Urſache neuen Verfalls, in einem ewigen ſchwer zu löſenden Zirkel; doch zeichnet ihn der wackere Staatsbürger auf eine ſo deutliche Weiſe hin, daß man noch glaubt, ſich daraus retten zu können. Durchaus läßt der Verfaſſer die gründlichſte Einſicht in die beſonderſten Umſtände ſehen. Seine Vorſchläge, ſein Rath, nichts iſt aus der Luft gegriffen, und doch ſo oft nicht ausführbar, deswegen er auch die Sammlung patriotiſche Phantaſien genannt, obgleich alles ſich darin an das Wirkliche und Mögliche hält.

Da nun aber alles Oeffentliche auf dem Familienweſen ruht, ſo wendet er auch dahin vorzüglich ſeinen Blick. Als Gegenſtände ſeiner ernſten und ſcherzhaften Betrachtungen finden wir die Veränderung der Sitten und Gewohnheiten, der Kleidungen, der Diät, des häuslichen Lebens, der Erziehung. Man müßte eben Alles was in der bürgerlichen und ſittlichen Welt vorgeht, rubriciren, wenn man die Gegenſtände erſchöpfen wollte, die er behandelt. Und dieſe Behandlung iſt bewundernswürdig. Ein vollkommener Geſchäftsmann

mann ſpricht zum Volke in Wochenblättern, um dasjenige, was eine einſichtige wohlwollende Regierung ſich vornimmt oder ausführt, einem Jeden von der rechten Seite faßlich zu machen; keineswegs aber lehrhaft, ſondern in den mannichfaltigſten Formen, die man poetiſch nennen könnte, und die gewiß in dem beſten Sinn für rhetoriſch gelten müſſen. Immer iſt er über ſeinen Gegenſtand erhaben, und weiß uns eine heitere Anſicht des Ernſteſten zu geben; bald hinter dieſer bald hinter jener Maske halb verſteckt, bald in eigner Perſon ſprechend, immer vollſtändig und erſchöpfend, dabei immer froh, mehr oder weniger ironiſch, durchaus tüchtig, rechtſchaffen, wohlmeinend, ja manchmal derb und heftig, und dieſes alles ſo abgemeſſen, daß man zugleich den Geiſt, den Verſtand, die Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geſchmack und Charakter des Schriftſtellers bewundern muß. In Abſicht auf Wahl gemeinnütziger Gegenſtände, auf tiefe Einſicht, freie Ueberſicht, glückliche Behandlung, ſo gründlichen als frohen Humor, wüßte ich ihm Niemand als Franklin zu vergleichen.

Ein ſolcher Mann imponirte uns unendlich, und hatte den größten Einfluß auf eine Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte, und im Begriff ſtand, es zu erfaſſen. In die Formen ſeines Vortrags glaubten wir uns wohl auch finden zu können; aber wer durfte hoffen, ſich eines ſo reichen Gehalts zu bemächtigen, und die widerſpenſtigſten Gegenſtände mit ſo viel Freiheit zu handhaben?

Doch das iſt unſer ſchönſter und ſüßeſter Wahn, den wir nicht aufgeben dürfen, ob er uns gleich viel Pein im Leben verurſacht, daß wir das, was wir ſchätzen und verehren, uns auch wohl möglich zueignen, ja aus uns ſelbſt hervorbringen und darſtellen möchten.

Inhalt.

I. Schreiben an meinen Herrn Schwiegervater. Seite 3
II. Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landſtädten. 9
III. Schreiben einer Mutter über den Putz der Kinder. 26
IV. Reicher Leute Kinder ſollen ein Handwerk lernen. 29
V. Die Spinnſtube, eine Oſnabrückiſche Geſchichte. 41
VI. Man ſorge auch für guten Leinſaamen, wenn der Linnenhandel ſich beſſern ſoll. . . . 58
VII. Von dem Nutzen einer Geſchichte der Aemter und Gilden. 64
VIII. Gedanken über eine Weinrechnung. . . 68
IX. Klagen eines Meiers über den Putz ſeiner Frau. 70
X. Das Glück der Bettler. 73
XI. Etwas zur Verbeſſerung der Armenanſtalten. 77
XII. Von der Armenpolizei unſerer Vorfahren. . 82
XIII. Vorſchlag zur Verſorgung alter Bedienten. 86
XIV. Unvorgreifliche Beantwortung der Frage: Ob das häufige Hollandgehen der Oſnabrückiſchen Unterthanen zu dulden ſey? 87
XV. Die Frage: Iſt es gut, daß die Unterthanen jährlich nach Holland gehen? wird bejahet. . 96
XVI. Von dem moraliſchen Geſichtspunkt. . . 112
XVII. Antwort an den Herrn Paſtor Gildehaus, die Hollandsgänger betreffend. 114
XVIII. Schreiben einer Kammerjungfer. . . 118

XIX. Die Schenkung unter den Lebendigen, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, sollte verboten werden. Seite 120
XX. Die gute ſelige Frau. 123
XXI. Die allerliebſte Braut. 128
XXII. Schreiben eines alten Rechtsgelehrten über das ſogenannte Allegiren. 138
XXIII. Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen zu wehren. 140
XXIV. Antwort auf verſchiedene Vorſchläge wegen einer Kleiderordnung. 153
XXV. Der ſelige Vogt. 157
XXVI. Schreiben einer Hofdame an ihre Freundin auf dem Lande. 161
XXVII. Gedanken über die vielen Lotterien. Bei dem Anfange der Osnabrückiſchen Lotterie. 165
XXVIII. Troſtgründe bei dem zunehmenden Mangel des Geldes. 170
XXIX. Johann konnte nicht leben. Eine alltägliche Geſchichte. 174
XXX. Von Verbeſſerung der Brauanſtalten. 179
XXXI. Etwas zur Verbeſſerung der Intelligenzblätter. 181
XXXII. Von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten. 184
XXXIII. Die Klagen eines Edelmanns im Stifte Osnabrück. 212
XXXIV. Die Politik der Freundſchaft. 216
XXXV. Es bleibt beim Alten. 219
XXXVI. Klage wider die Packenträger. 222
XXXVII. Schutzrede der Packenträger. 226
XXXVIII. Urtheil über die Packenträger. 233
XXXIX. Von der Steuerfreiheit in Städten, Flecken und Weichbilden. 237
XL. Schreiben eines weſtphäliſchen Schulmeiſters, über die Bevölkerung ſeines Vaterlandes. 242

XLI. Schreiben eines reiſenden Gaſconiers an den Herrn Schulmeiſter. Seite 250
XLII. Gründe, warum ſich die alten Sachſen der Bevölkerung widerſetzt haben. 254
XLIII. Alſo ſollen die deutſchen Städte ſich mit Genehmigung ihrer Landesherrn wiederum zur Handlung vereinigen? 259
XLIV. Schreiben des Herrn von H... 268
XLV. Von den wahren Urſachen des Steigens und Fallens der hanſeatiſchen Handlung. 271
XLVI. Schreiben einer Dame an ihren Kapellan, über den Gebrauch ihrer Zeit. 280
XLVII. Antwort des Herrn Kommandeurs auf das Schreiben, einer Dame, über den Gebrauch ihrer Zeit. 284
XLVIII. Darf ein Handwerksmeiſter ſo viel Geſellen halten als er will? 288
XLIX. Haben die Verfaſſer des Reichsabſchiedes von 1731 wohlgethan, daß ſie viele Leute ehrlich gemacht haben, die es nicht waren? 289
L. Vorſchlag zu einem beſondern Advokatenkollegio. 294
LI. Ueber die Art und Weiſe, wie unſere Vorfahren die Prozeſſe abgekürzet haben. 297
LII. Vorſchlag zu einer Kornhandlungskompagnie auf der Weſer. 308
LIII. Von dem unterſchiedenen Intereſſe, welches die Landesherrn von Zeit zu Zeit an ihren Städten genommen haben. 314
LIV. Der hohe Styl der Kunſt unter den Deutſchen. 318
LV. Von dem Urſprung der Amazonen. 324
LVI. Kurze Geſchichte der Bauerhöfe. 326
LVII. Schreiben einer Frau an ihren Mann im Zuchthauſe. 334
LVIII. Ein Projekt, das nicht wird ausgeführet werden. 338

LIX.

LIX. Beantwortung der Frage: Iſt es billig, daß Gelehrte die Kriminalurtheile ſprechen? . 339
LX. Schreiben über ein Projekt unſerer Nachbaren, Koloniſten in Weſtphalen zu ziehen. . . 345
LXI. An meinen Freund zu Osnabrück, über die Beſchwerlichkeiten, Koloniſten anzuſetzen. . 353
LXII. Ueber die Veränderung der Sitten. . 358
LXIII. Aufmunterung und Vorſchlag zu einer weſtphäliſchen Biographie. 360
LXIV. Vorſtellung zu einer Kreisvereinigung, um das Brandeweinbrennen bei dem Kornmangel einzuſtellen. 364
LXV. Von der Meinung der Menſchen, eher das Böſe, als das Gute von andern zu glauben. 368
LXVI. Klagen einer Hauswirthin. . . . 369
LXVII. Alſo ſoll man die Aufſuchung der Spitzbuben, Vagabonden, nicht in der Nacht vornehmen? 371

Patriotiſche
Phantaſien.

Erſter Theil.

I.

Schreiben an meinen Herrn Schwiegervater.

Endlich iſt es mir, Gott Lob! gelungen, meine Frau hat ihre Puppen fortgeſchickt, und dieſe Veränderung macht ihrer Erziehung noch die meiſte Ehre. Das Kammermädchen hat die Gelegenheit dazu gegeben. Sie und meine Frau waren des Nachmittags ſpazieren, oder wie ſie es nennen, philoſophiren geweſen, und erſtere war bey ihrer Wiederkunft mit einem Abſatze ein klein wenig in die Miſtpfütze gerathen. Ich ſtand eben vor der Thür, aber ohne bemerkt zu werden, und da ging es nun an ein Erzählen, an ein Lachen, und an ein Leben, das faſt eine Stunde währete; alles über die kleine Geſchichte von dem Fuße und der Miſtgrube. Meine Frau ergötzte ſich mit, und es war nicht anders, als wenn die Kinder einen Vogel gefangen hätten. Ich trat endlich heran und ſagte: Es thut mir leid! aber Louiſe, die Kuh blökt ſo ſehr; will ſie nicht einmal zuſehen, was ihr fehlt? Das wäre eine artige Commiſſion, ſagte das ſchnippiſche Mädchen, und fragte mich, ob ich wohl jemals eine Dame mit einer Kapriole und einer Saloppe im Kuhſtalle geſehen hätte? Ich ſchwieg, und dachte, es iſt noch nicht Zeit. Wie aber das Kammermädchen eine eigene Tafel verlangte, und die kleine Magd, welche ihr zur Aufwartung iſt, nicht mit der Viehmagd eſſen wollte: ſo nahm ich endlich Gelegenheit, mit meiner jungen Frau darüber im Ernſt zu philoſophiren. Die heutige Erziehung der Töchter, bemerkte ich, iſt zwar wirklich ſehr gut: man giebt ihnen feinere Sitten, Geſchmack und Verſtand; allein es iſt auch eine nothwendige Folge davon, daß die Haut auf der Zunge feiner, die Hände weicher, und alle Sinnen ſchwächer werden, als ſich jene Fähigkeiten vermehren. Es iſt eine ſehr wahrſcheinliche Folge, daß der Verſtand, welcher die Wiſſenſchaften kennet und liebet, ſich ungern mit Erfahrungen in der Küche abgeben werde; und endlich muß diejenige Tochter ſchon einen ſehr großen Grad von Vernunft beſitzen, welche bei einem feinen Geſchmack und einer vorzüglichen Einſicht ihre edlern und zärtlichern Glieder nicht in alle die krauſen, gehackten, gezierten, friſirten und namenloſen Hüllen kleiden ſoll, wodurch jetzt ſo viele zu einer ordentlichen Hausarbeit ungeſchickt werden. Wann eine Perſon von vornehmen Stande ſich dergleichen erlaubt, ſo denkt man endlich, ſie ſey zum Müßiggange priviligirt; und die vornehmen Haushaltungen würden ſchon ſo lange mit Unordnung geführet, daß man es geſchehen laſſen müſſe. Bei Menſchen Gedenken hat man wenigſtens kein Exempel, daß in einer adlichen Haushaltung etwas beträchtliches erübrigt worden. Allein wenn der zweite Rang dem erſten, der dritte dem zweiten, und der vierte dem dritten in dieſer komiſchen Rolle folgt: ſo muß die davon abhangende Haushaltung zuletzt jene Wendung auch nehmen, und wir werden in einem friſirten Hemde unſere Pacht verlaufen müſſen. Jetzt, mein liebes Weib, kannſt du noch die Ehre haben, ein Original zu werden; du kannſt dich freiwillig herablaſſen, und alle die Entoillage, alle dieſe große Beaute, und dieſen verdammten Marly, welcher dem gemeinen Beſten jetzt hundert tauſend Hände ſtiehlt, mit einer ſchicklichern Kleidung vertauſchen, ohne darüber roth werden zu dürfen. Gott hat uns Mittel gegeben; daher können wir es mit Anſtand thun. Wir können keinen glücklichern Gebrauch von unſerm Vermögen machen, als wenn wir die ſchwachen Töchter, welchen nichts als ein großes Exempel fehlet, vor der Verſuchung bewahren, in gleiche Ausſchweifung zu fallen. Die Mütter werden dich preiſen, und die Väter mit Vergnügen auf ihre Kinder ſehen, wenn ſie ſolche nicht mehr als koſtbare Zierpuppen betrachten dürfen; und wie zärtlich, wie aufrichtig wird dir das minder beglückte aber auch ehrgeizige Mädchen danken, welches ſich jetzt, da es ihm an dem Vermögen zu ſo vielen überflüſſigen Nothwendigkeiten fehlet, entweder verſteckt, oder für eine neue Frieſur ihre Unſchuld aufopfert. Alle unſere jetzigen Moden haben blos das Verdienſt des Wunderbaren, des Ausſchweifenden und des Koſtbaren. Sie tragen nichts zur Erhöhung deiner Reizungen bei. Dieſe werden vielmehr nur verſteckt, beladen, und auf eine recht gothiſche Art verziert. Neuigkeit und Einbildung haben zwar ihre Rechte, und ich verlange nicht, daß du dieſe verläugnen mögeſt. Allein hebe dich einmal aus dem Schwarm ſo vieler verdienſtloſen Affen; erweitere deine Einbildung, und erwäge, ob nicht eine heroiſche Verachtung aller Modeſklaven etwas eben ſo Neues und eben ſo Reizendes für deine Einbildung ſeyn werde, als alles, was dein Kammermädchen mit einem diebiſchen Blicke der Hofdame entwenden kann? Es iſt jetzt die Mode a la grecque zu ſeyn; und dieſe ſollte in der edelſten Ausbildung des menſchlichen Körpers beſtehen . . . . .

Ich weiß nicht, wie mir dieſes alles in einem Odem vom Herzen fiel, und woher meine kleine Frau die Geduld nahm, dieſen lehrenden Ton zu ertragen. Inzwiſchen muß ich ihr zum Ruhm bekennen, daß ſie mir in allem Beifall gab; und kaum waren acht Tage verfloſſen, ſo kam ſie auf einmal mit den Worten in die Stube getreten: Nun ſieh mich a la grecque. Nie hatte ich ſie ſo reizend geſehen. Eine allerliebſte Bauernmütze bedeckte ihr ſchönes Haar, das ohne Kunſt aufgemacht war, und ſich nur ſo weit ſehen ließ, als man es gerne ſiehet. Durch ein Camiſol mit kurzen Schößen drückte ſich der ſchönſte Wuchs und noch etwas mehreres aus. Die Ermel an denſelben gingen nicht weiter als bis an den Ellenbogen, und waren frei von dem dreifachen Geſchleppe, wodurch ſie vordem immer gehindert wurde, einem hungrigen Manne einen guten Biſſen mit eigener Hand vorzulegen. Ein netter und hübſcher Rock ſchien mit einigem Unwillen den feinſten Fuß zu verrathen, den ein weißer Strumpf und ein ſchwarzer Schuh weit gelenker zeigte, als vorhin, da er mit Stoff und Band beſchweret, und an ein großes Geſchleppe gefeſſelt war. Kaum hatte ſie meinen Beifall aus meinen entzückten Blicken geleſen: ſo führte ſie mich in die Küche, wo die friſche Butter bereit ſtund, welche ſie jetzt mit eigner Hand wuſch; währender Zeit ihr junger ſchlanker Körper in jeder Bewegung eine neue Reizung zeigte. Ihr ganzes Geſichte ſchien ſich verändert zu haben. Denn anſtatt daß ſie vorhin zu ihrer Dormeuſe a la Tſching-Tſchang-fo*), eine Haut, wie Eſelsmilch, und ein paar unreifer Augen gebrauchte: ſo war ſie jetzt nichts denn Feuer und Leben; und wie wir auf dem Acker gingen, konnte ſie Beine und Hände gebrauchen, da vorher jede Furche für ſie ein fürchterlicher Graben, und jeder Steig ein Rieſengebürge war.

---

*) Dieſe neue Chineſiſche Art von Dormeuſen iſt oben mit einer Springfeder, die, wenn man die Stirn kraus zieht, beide Flügel vorn zuſammen ſchlägt. Da die Chineſiſchen Kammer-Jungfern die ganze Ingenieur-Kunſt verſtehen, und

Seitdem haben wir nun unſern neuen Plan noch mit mehrerer Ueberlegung ausgearbeitet. Das Kammer-Neglige, welches ſonſt von 8 bis um 10 Uhr des Morgens währete, iſt völlig abgeſchafft; und ſo wie ſie aufſteht, iſt ſie in ihrer kurzen Kleidung geputzt. Das große Neglige, womit ſie ſonſt bei Tiſche erſchien, wird im Hauſe gar nicht mehr getragen; und alſo auch des Nachmittags nicht zum drittenmal verändert, wie ſonſt geſchah, wenn etwan ein Beſuch vermuthet wurde. Des Abends aber fällt der Nacht-Tiſch von ſelbſt weg, indem keine tauſend Nadeln auszuziehen, und keine hundert koſtbare Kleinigkeiten wegzukramen ſind. Durch dieſe Anſtalten gewinnet ſie täglich ein Plus von acht Stunden in ihrem wirklichen Leben; welche, da ſie nun zum Beſten unſrer Haushaltung angewandt werden, mich nicht allein vor Schaden bewahren, ſondern auch durch Gottes Segen in den Stand ſetzen werden, ein ehrlicher Mann zu bleiben. Das Kammermädchen haben wir in ihrem größten Staat, in unſrer beſten Kutſche, nach der Stadt zurückgeſchickt; und meine Frau und ich haben die Dame zu Pferde begleitet. Denn ſie reitet nun auch, und dies iſt ein nützliches Vergnügen, das den Korper ſtärkt, und den Muth des Geiſtes unterhält, welchen eine Landhaushaltung erfordert.

Wenn

---

und ſowohl die Angriffs- als Vertheidigungs-Anſtalten eines jeden Kopfs beurtheilen und dirigiren müſſen: ſo ſind dergleichen große Erfindungen in dieſem Lande ſehr gemein

Wenn wir einen Beſuch erhalten, ſo empfängt ihn meine Frau in ihrer jetzt gewöhnlichen Kleidung mit einem ſo heroiſchen Anſtande, daß ein jeder ihre großmüthige Verläugnung bewundert. Da ihrem Anzuge an Reinlichkeit und edler Schönheit nichts fehlet: ſo kann ſie ſich darin zeigen, ohne den Wohlſtand zu verletzen; und unſre Denkungsart iſt ſo bekannt, daß wir keine üble Auslegung befürchten dürfen. Im übrigen aber können Sie verſichert ſeyn, daß die Geſellſchaft gerne bei uns iſt; indem Munterkeit und Gefälligkeit ſich über alles verbreiten, und das, was wir unſern Freunden vorſetzen, durch die Aufmerkſamkeit meiner Frau merklich verſchönert wird.

Verſuchen Sie es, und kommen zu uns. Die Schnurre, welche Sie Wiſſenſchaft heißen, und dem ſchönen Geſchlecht ehedem anprieſen, iſt bei uns ordentlich zum Gelächter geworden. Die Arbeit, dieſer Fluch, womit Gott das menſchliche Geſchlecht ſegnete, giebt uns wahres und dauerhaftes Vergnügen; und wir leſen außer der letzten Abendſtunde nicht leicht ein Buch; indem wir einmal überzeugt ſind, daß der Menſch nicht zum Schreiben und Leſen, ſondern zum Säen und Pflanzen geboren ſey; und daß derjenige, welcher ſich beſtändig damit beſchäftiget, entweder keine geſunde Seele, oder ſehr viele lange Weile haben müſſe. Die Quelle alles wahren Vergnügens iſt Arbeit Aus dieſer kommt Hunger, Durſt und Verlangen nach Ruhe. Und wer dieſe drei Bedürfniſſe recht empfindet, kennet Wolluſt.

Leben Sie wohl, und beſuchen uns bald.

II.

Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landſtädten.

.... Wir müſſen uns ſchämen, wenn wir an unſere Vorfahren in der deutſchen Compagnie (die Hanſe) gedenken. Alles, was wir jetzt in den Landſtädten thun, iſt dieſes, daß wir unſere Manufakturen einem Bremer oder Hamburger vertrauen, und uns durch dieſelben herumführen laſſen. Mancher iſt gar ſo feige oder geldbedürftig, daß er gleich in Bremen und Hamburg verkauft, und ſich dem Preiße unterwirft, welchen die auf der Börſe daſelbſt verſammleten Aufkäufer ſeiner Verlegenheit oder ſeiner kurzen Einſicht beſtimmen. Die Laune eines Seeſtädters, eine Zaghaftigkeit, welche ihm ſeine größere Verwickelung in mehrern Arten des Handels auf einen Poſttag zuziehet; eine zufällige Veränderung des Wechſels; eine vortheilhaftere Fracht; die Zeit, welche er noch abwarten kann; die Noth des Verkäufers und andere Zufälle entſcheiden den Vortheil des Mannes, der den ganzen Verdienſt haben ſollte; und der Kuppler entführet ihm die Braut. Kaum wiſſen unſre Landſtädter die Zeit, wenn ihre Waaren am beſten gehen. Sie verkaufen ihr Korn nach der Erndte, ihr Linnen um Pfingſten, und bekümmern ſich nicht darum, wenn die Flotten aus England und Spanien nach Oſten und Weſten abgehen, und der Faktoriſt an der Stelle den verlegenen Schiffspatron züchtiget, oder doch an der Waare, wobei die erſte Hand ſich kaum das Leben gefriſtet, noch dreißig vom Hundert gewinnet. Alles, alles wird dem Seeſtädter gelaſſen, der mit runzelnder Stirne und hangenden Lippen die Ungeduld des Landſtädters, der ihm ſeinen Segen feilbietet oder auf den Hals ſchicket, und Geld und Waare darauf nimmt, hämiſch demüthiget.

Wie erweitert, wie ſtark, wie glücklich waren dagegen die Einſichten unſerer Vorfahren in der deutſchen Compagnie? Sie bedienten ſich zwar des Schiffbodens der Seeſtädter: allein ſie verkauften ihre Waaren nicht auf dem Bremiſchen Markte; ſie überlieferten ſich nicht mit Leib und Seele der Aufrichtigkeit eines Hamburgers. Für eigene Rechnung wurde ihre Waare eingeladen. An dem Orte ihrer Beſtimmung zu Bergen, London, Novogrod, Brügge und anderwärts hielten ſie ihre eigene Bediente, ihre eigene Packhäuſer und ihren eignen Markt. Ihre Bediente, welche ſolchergeſtalt an allen Enden der Welt waren, gaben ihnen getreue Berichte. Sie ſahen nicht durch die Brillen der Seeſtädtiſchen Unterhändler. Sie ließen ſich nicht von einigen Nebenbuhlern unterbohren, ſondern wußten gleich, wenn und warum eine Waare nicht mehr zog; wie ſich Geſchmack und Nothdurft änderten, wer beſſere Preiße gab, wodurch demſelben der Rang abzugewinnen, was für Farben und Streifen den Vorzug hatten, welche Moden am liebſten, und in welchem Stücke es auf die Güte der Sache, oder nur auf den Glanz ankam, wo ſich neue Quellen eröffneten, und welche Handlungsmaxime der fremde Staat faßte. Jede Veränderung wurde ihnen zeitig, gründlich und von getreuer Hand bekannt, jede Theurung oder Thorheit unmittelbar und ſchnell genutzt, jede Ausſicht ſchleunig eröffnet, und jede Unternehmung derſelben angemeſſen. Alle Zahlungen gingen ohne Umſchweife, und die Seeſtädte mußten ihren Wechſel aus den Landſtädten in der Hanſe kaufen.

Jetzt iſt es einem Seeſtädter leicht, den Handel eines ganzen Landes zu verderben. Ungeſtraft macht er die Wappen und Zeichen anderer Länder nach, drückt ſolche auf ſchlechte Waare, und verläumdet damit die Redlichkeit des Mannes und des Orts, der mit aller Treue ſeinem Zeichen und Wappen Ehre zu machen ſuchte. Er verändert das Gewicht, verkürzt die Elle, und verkauft polniſch für preußiſch, bis endlich die Empfänger, der ſchlechten Waare überdrüſſig, auf eine neue Spur geleitet, und durch andere Länder oder Waaren beſſer verſorget werden. Wo iſt jetzt der Landſtädter, der ſich rühmen kann, einige Nachricht aus dem wahren Sitze der Handlung zu empfangen, die Urſache eines ſteigenden und fallenden Wechſels zeitig zu bemerken, ſeinen Plan auf ſichere Gründe zu bauen, die Bedürfniſſe jeder Colonie, jedes Reiches zu kennen, und ſofort ſeine Maaßregeln darnach zu nehmen? Kaum kann er noch eine geringe Zahlung durch eigene Wechſel verrichten: Moſes und Abraham rechne ich aber nicht mit. Dieſe können freilich Wechſel in Menge ſchreiben; aber darf man fragen wie? Und können wir ohne Erröthen daran gedenken? Sie laſſen die Wechſel in Bremen, Hamburg oder Amſterdam aufkaufen, ſchicken ſolche zur Erhebung an ihre Freunde in Spanien oder Endland, und verkaufen uns denn ihre Anweiſungen auf das erhobene Geld. Der Hamburger, Bremer oder Holländer gewinnet alſo daran ein halbes vom Hundert. Der Engländer und Spanier eben ſo viel, und Moſes und Abraham ſicher ein ganzes. Und woher rühren dieſe Gelder? Sind es nicht Zahlungen, die wir aus Spanien und England zu fordern hatten? Geſchehen ſie nicht für Waaren, die man aus dem Lande nach den Seeſtädten geſchickt hatte? Und verkauft man uns nicht unſer eigen Geld?

Erſt ſchnellen uns die Seeſtädter um die Waare, und nun plündern ſie unſern Beutel. Kann man ſich etwas ſchimpflichers vorſtellen, und würde nicht ein Kind aus der alten Hanſe ſagen: wir hätten allen Verſtand verloren?

Dies iſt aber die Sache nur noch von einer Seite; von der Seite, wie wir unſere eigenen Produkte und Manufakturen durch die Hände der Seeſtädter los werden, betrachtet. Nimmt man nun auch vollends die andere, wie wir unſere Bedürfniſſe und den ſogenannten nothwendigen Ueberfluß aus fremden Ländern erhalten, hinzu: ſo vermehret ſich der Schade der Landſtädter nach dem Maaße, als die Einfuhr die Ausfuhr jetzt überwiegt. Unſere Vorfahren im Hanſiſchen Bunde, da ſie an den Enden der Welt ihre Faktoreien hatten, erhielten nothwendig alles ohne Mittel und aus der erſten Hand. Sie kauften die Heringe nicht von den Holländern; ihr Faktor zu Bergen ließ ſie ſelbſt fangen. Sie kauften den Leinſaamen nicht um Oſtern zu Bremen, ſondern im Herbſt von dem Landmanne an dem Orte, wo er wächſt, oder doch wenigſtens auf dem Markte zu Riga oder in Libau. Jeder Kaufmann, der in einer Hanſeſtadt wohnte, ließ den Thran bei ſeiner Faktorei in Bergen ſieden, ſeine Fiſche daſelbſt ſalzen oder trocknen, und die Kaufleute der Stadt Soeſt *) hatten ſo vieles für eigene Rechnung auf der See, daß es ihnen der Mühe verlohnte, beſondere Freiheitsbriefe von dem däniſchen Monarchen zu nehmen. Wo aber iſt jetzt der Geiſt einer gleichen Unternehmung? Wie viele ſind in der Hauptſtadt, die nur einmal den Reis aus England ziehen? und gleichwohl ſchickt ihn der Engländer ohne Zahlung nach Bremen, und wartet gern ein Jahr auf ſein Geld. Wer kauft nicht ſeinen

Toback

---

*) C. [illegible] in *annal. med. aevi.* S. 217.

Toback bei fünf oder ſechs Fäſſern in Bremen, und läßt ſich nicht oft dasjenige, was bei der Stürzung in England als ſchadhaft von dem Gewichte der Tonne abgezogen wird, für gute Waare verkaufen? Wer achtet auf die Schiffe, welche in England aus den Maryländiſchen Colonien damit ankommen? Wer hat im voraus einige Nachricht, wie der Jahrwachs daſelbſt gerathen? Wer unterſcheidet die guten Glaßgowiſchen und Liverpoliſchen Preiße von den Londoniſchen? Wer weiß die Rechte eines jeden Hafens und den Einfluß, welchen ſolche auf eine Waare haben? Dies überläßt man der Aufmerkſamkeit des Hamburgers und Bremers; und dieſer allein ziehet den Vortheil ohne Arbeit. Bei dem letzteren Verkauf der Oſtindiſchen Compagnie in Amſterdam ſahe man italiäniſche und franzoſiſche Gewürzhändler; aber keinen einzigen deutſchen in Perſon. Gleichwohl hatte man eine neue Art von Verſteigerung durch Uebergebot eingeführet, welche die Gewürze merklich theurer, und die Ausrichtung durch die Mäkler für die Zukunft weit bedenklicher machen wird. Alles, was man von deutſcher Aufmerkſamkeit dabei bemerkte, war dieſes, daß der feine Caneel für Italien, der mittlere für Frankreich und die ſchlechteſte Borke für Deutſchland erhandelt wurde.

Wie weit ſind dieſe Grundſätze von den Grundſätzen der ehemaligen Hanſe entfernet! Dieſe betrachtete die Seeſtädte als bloße Niederlagen. Sie behauptete zum Vortheile der Seeſtädte, daß jede Bundſtadt nur ihre eigene Waaren ausführen ſollte, und zum Vortheile der Landſtädte, daß jede Manufaktur an dem Orte, wo ſie fiele, zur Vollkommenheit gebracht werden müßte. Dieſem großen Geſetze zufolge durfte der Seeſtädter ſich nicht unterſtehen, das Färberlohn an einem Stücke Tuch zu gewinnen, oder ein Stück Linnen zu glandern, welches nicht dort gemacht war. Man ſah ein, daß es dem Seeſtädter an wohlfeilen Händen mangelte, um die Spinnerei zu beſtreiten; und daß es ihm im Gegentheile leichter fiele, einem rohen Stücke Tuch Farbe und Glanz zu geben. Man ſah ein, daß, wenn ihnen dieſes geſtattet würde, die Landſtädte nur für die Seeſtädte arbeiten, und dieſe zuletzt ſich der Handlung und des wahren Vortheils bemeiſtern würden.

Was würden die Männer von ſolchen Einſichten denken, wenn ſie hörten, daß jene zwei große Geſetze in ihrem ganzen Umfange kaum noch begriffen würden? Wenn ſie hörten, daß jetzt in den Seeſtädten alle Arten von Fabriken beſtehen, und von dort her Hüte und Strümpfe in die Landſtädte geſchickt werden können? Sie würden glauben, die Welt hätte ſich umgekehret, und die Handarbeit ſey wohlfeiler in der Seeſtadt, als in der Landſtadt. Unſere Gelehrten beſchreiben uns die Hanſiſchen Kriege, aber nicht den Geiſt der damaligen Handlung. Leben und Thaten eines Lübeckiſchen Bürgermeiſters ſind ihnen ſo wichtige Gegenſtände, daß ſie die Thorheit einer handelnden Compagnie, die in das Eroberungsſyſtem verfällt, nicht einmal ahnden. Auch damals haben die Seeſtädter die deutſche Landhandlung einem Schwindelgeiſte aufgeopfert. Iſt denn aber den Landſtädten der Weg nach andern Gegenden verſperret? Sind ihnen die Schottiſchen Fabriken und Hafen unentdeckt? Iſt ihnen Oporto und Bourdeaux mehr, als den Seeſtädtern verſchloſſen? Können ſie nicht eben ſo gut, als dieſe, ihre Faktoren in Liſſabon und Cadix haben? Können ſie nicht eben ſo gut, als ein Engländer und Holländer, nach allen Spaniſchen und Portugieſiſchen Colonien handeln, wenn ſie ein Packhaus in Liſſabon, und den Namen eines Spaniers oder Portugieſen miethen? Verleihet ein Bürger in London ſeinen Namen einzig und allein an einen deutſchen Seeſtädter? Oder iſt es unmöglich, an jedem Orte einen Freund zu finden, der gegen einigen Genuß des Vortheils, auf aller Welt Bedürfniſſe Acht giebt; neue Ausſichten eröffnet, und blos die Stelle eines getreuen Spediteurs vertritt? Und könnten unſere müßigen Reſidenten nicht in mancher Abſicht dem Staate dienen?

Man wird einwenden, daß man auf ſolche Art ſein Gut dem Meere und unbekannten Perſonen vertrauen, drei Jahre auf den Umſchlag warten, aus dem Spaniſchen und Portugieſiſchen Indien Waare zurücknehmen, und für letztere einen großen Markt haben müſſe. Eine Ladung Oel, Zitronen, Roſinen, Weine, Wolle, Domingo, Indigo und dergleichen Waaren, welche Spanien zurück gebe, würde eine Landſtadt nicht mit Vortheil verſchlingen können, und letzteres ſey der wahre Vorzug der Seeſtädte, wodurch ſie ſich der Handlung bisher allein bemeiſtert hätten. Allein Unſicherheit iſt die Seele des Handels; und je länger man auf ſein Geld warten muß, je größer iſt auch der Vortheil, weil Krämer und Schleicher, die ihrer wenigen Pfennige gleich wiederum bedürfen, ſich nicht daran wagen, und den Handel verderben können. Blos die letzte Schwierigkeit würde erheblich ſeyn; wenn der Bremer und Hamburger Bürger den Markt für ſich allein, und Auswärtige nicht die Freiheit hätten, auf dieſem Markt im Großen zu verkaufen. Ein Landſtädter kann alle ſeine Spaniſchen Rückfrachten dort ablegen, verkaufen, und an alle Enden der Welt gehen laſſen. Er darf nur Kunden auf dem Lande haben, und wenn er denn beſſere Preiße, als der Bremer geben kann, ſo wird dieſer keinen Vorzug vor ihm gewinnen. Beſſere Preiße aber kann er geben, wenn er die Waare, als zum Exempel das Linnen, welches der Bremer in Bezahlung nach Spanien oder unter eines Spaniers Namen nach den Indien geſchickt, und aus den Landſtädten gekauft hat, unmittelbar dahin verſendet. Sollte Hamburg und Bremen nicht wollen, ſo iſt Harburg und Emden offen, und beiden fehlet nichts als Rückfracht in die Fremde.

Man denke nicht, daß der Neid zu ſtark dagegen arbeiten würde. Der deutſche Seeſtädter iſt verlegener, als man glaubt. Er wünſcht, und der Holländer wünſcht es mit ihm, daß aus Deutſchland jährlich zehen tauſend Schiffsladungen ohne ſeine Gefahr abgehen, und ihm weiter nichts, als die Packhausheuer, die Beſorgungsgebühr und die Schiffsfracht eindringen möchten. Er verlanget nicht für eigne Rechnung zu handeln, und erkennet gern, daß Lübeck und Hamburg zur Zeit der Hanſe großer durch die Waarenlager von Deutſchland, als durch eigenen Handel geworden. Zu dieſem Preiße wird er ſeinen Lieblingshandel mit Franzöſiſchen Weinen gern den Landſtädten ſelbſt überlaſſen; und noch etwas mehr, als Tonnenſtäbe nach Frankreich zurückführen können. Es fehlt ihm oft an Rückfrachten; und er muß gleich den Schweden in Ermangelung einiger Waaren bei dem Fremden ein Fuhrlohn verdienen. Allein der Landſtädter muß die Entwürfe machen, und den Seeſtädter leiten. Er muß wiſſen, was für Waaren aus Curaſſeau oder St. Euſtache am beſten verſchleiſet; was in der Levante erfordert, und in Norden gebrauchet wird. Der Seeſtädter, ſo lange er blos ſeine Gebühren für die Beſorgung ziehet, wird ihm keinen Faktor in Smirna halten, und nicht für den Verkauf der Waaren an den Orten der Abladung einziehen.

ſtehen. Dies muß der Landſtädter ſelbſt wiſſen, und dieſe Idee hat er jetzt völlig verloren. Wenn ihm eine Pflanzung in Surinam angeboten würde; wenn er ſeinen Kaffee dort ſelbſt bauen laſſen ſollte, er würde glauben in einer ganz neuen Welt zu ſeyn. Und gleichwohl iſt er ſo nahe dazu, als ein anderer, und durch die Umſtände zu weiter nichts verbunden, als ſeine Erndte in Holland auszuladen.

Die ganze Levante ſteht ihm offen; der Holländer hat den Handel, theils weil er der kleinen Vortheile ſatt war, theils weil er aus Deutſchland mit keinen Waaren verſorgt wurde, eine ganze Zeit über vernachläſſiget. Der aufmerkſame Engländer hat ihn verdränget, und die Leidener Tuchfabrik, welche in der Türkey noch berühmter, als in Deutſchland war, iſt darüber verſunken. Allein in Deutſchland hat niemand darauf gedacht, einige Produkte nach der Levante zu ſchaffen.

Keiner gedenkt ſich in Alexandrien einen Markt zu machen, oder aus Cairo etwas zu erhalten; man läßt den Engländern oder den Franzoſen dort ſeinen Tüchern den Preiß ſetzen, und das ärmeſte Städtchen in Deutſchland wagt es nicht, die ſeinigen dorten wohlfeiler auszubieten. Was die Amerikaniſchen Colonien den Engländern, und was England der Stadt London iſt, das ſollte Deutſchland den Holländern und übrigen Seeſtädten ſeyn können. Oder ſollte eine Schiffsladung von Schuhen aus London wohlfeiler abgehen können, als aus Bremen? Und ſollten ſelbige, wenn ſie rechtſchaffen gemacht werden, nicht eben ſo viel Käufer in dem Spaniſchen Indien finden, als andere, die unter dem Namen eines Spaniſchen Einwohners dahin gehen? Jetzt iſt es freilich die Zeit nicht mehr, auf die Schuhe zu gedenken, nachdem die Amerikaniſchen Colonien das Leder ſo wohlfeil liefern, daß Deutſchland bald ſeine Schuhe aus England erhalten wird. Indeſſen findet ein aufmerkſamer Geiſt allemal noch neue Wege. Es gehen noch ganze Ladungen von geſtickten Schuhen aus Sachſen nach Rußland; und der Franzoſe brachte die Federmütze wieder in Mode, nachdem er das Rauchwerk aus Canada verloren hatte. Einer fleißigen Hand iſt nichts unmöglich.

Ueberhaupt aber iſt der deutſche Handel nicht allein in dem äußerſten Verfall, ſondern wir ſtehen auch in Gefahr, unſer Brod mit der Zeit wohlfeiler aus Amerika zu erhalten, als es bei uns gebacken wird. England, das von uns nichts zurücknimmt, und Gottes Wort für Contrebande erkläret, wenn es auswärts gebunden iſt, wird unſere offene Häfen mit aller Leibes-Nothdurft und Nahrung verſorgen; und die Seeſtädter, welche entweder bei der wenigen Ausfuhr aus Deutſchland die Hände in den Schooß legen, oder alle fremde Handlung begünſtigen müſſen, werden uns noch mehr Butter, Talg, Wachs, Honig, Hanf und Korn zuführen, uns mit Burton- oder Dorcheſter-Bier tränken, und, wenn es ihnen an beſſern Frachten fehlet, aus Noth mit Eis aus Grönland handeln. Nach England darf ohne beſondere Erlaubniß des Königs keine irländiſche Butter kommen. Allein in Deutſchland findet ſie überall ihren Markt, und was noch ſchlimmer iſt, Käufer, welche ſie aus Mangel einheimiſcher nehmen müſſen. Woher rühret denn dieſes? Und warum befinden wir uns in dieſem Bedürfniſſe? Das einzige, was wir jetzt noch ausführen, oder den Namen einer Ausfuhr verdienet, iſt Linnen. Auf ſelbigem liegen in England 40 vom Hundert, wovon auf dasjenige, was nach Amerika, 35. und auf dasjenige, was über Liſſabon und Cadix nach Indien gehet, faſt alles zurück gegeben wird.

Geſetzt nun, es käme dahin, wie es bei der vorigen Parlementsſitzung beinahe gekommen wäre, wenn ſich nicht einige beſondere Nebenurſachen ins Mittel geleget hätten, daß die 35 vom Hundert auf dasjenige, was nach Amerika gehet, nicht weiter zurückgegeben würden: ſo iſt nicht der geringſte Zweifel, daß nicht die Schottländiſchen Fabriken alles Schleſiſche, und die Irländiſchen alles Osnabrückiſche, Ravensbergiſche, Lippiſche und Weſer-Linnen verdränget haben würden. Womit wollte aber denn Deutſchland noch weiter bezahlen? Und woran hänget es, daß jener große Entwurf, nach welchem die Amerikaniſchen Colonien entweder Schottländiſch und Iriſch Linnen nehmen, oder aber dem Staate die 35 Prozent davon bezahlen ſollten, nicht zum Stande gekommen? An einer Furcht vor dem Amerikaner, an einem Haß gegen Schottland, an einem Neide der Londonſchen Kaufleute, die, ſo lange das Linnen über Bremen kömmt, mehr Meiſter von der Quelle ſind; und an einiger Rückſicht auf die Spaniſche Handlung, wohin das deutſche Linnen den Weg mehr über Holland, wie vor dem, genommen haben möchte. Wie leicht mögen aber dieſe Bedenklichkeiten nicht verſchwinden, wenn die Seeſtädter ohne Ueberlegung und ohne Gewicht nur immer und aus Noth von den Auswärtigen abhangen, Weine von Bourdeaux holen, aber nichts als Holz wieder zurückbringen dürfen?

Ich erwähne mit Fleiß nichts von der Menge des Kaffees, Thees, Zuckers und Weines, welche nunmehro zu den Bedürfniſſen eines Bettlers gehören, und Deutſchland auf das ſichtbareſte erſchöpfen. Dergleichen Dinge ſind zu klar und zu abgenutzt, als daß ich ihrer erwähnen ſollte. Und die Gefahr kann nicht größer ſeyn, als ſie iſt, wenn man die äußerſten Bedürfniſſe wohlfeiler aus der Fremde ziehet, als daheim bauet; gleichwohl aber mit ſeinen Händen wenig oder nichts ſchaffet, um das Gleichgewicht dagegen zu halten, keinen Blick in die Welt thut, welche dem Fußgänger, wie dem Reiter, offen ſtehet.

Es iſt faſt unglaublich, wie ſehr wir ſeit einigen Jahren die Bilanz der Handlung verloren haben. Wie lange iſt es, daß 100 Alberts-Thaler 120 Thaler unſerer Münze galten? Und wie lange ſtehen ſie nun an und über 133? Wer denkt die Zeit, daß der engliſche Wechſel ſo lange und ſo anhaltend um und über Sechshundert geſchwebet? Und welcher Menſch in der Welt hätte es ſich vorſtellen ſollen, daß England in wenigen Jahren an die zehn Millionen Pf. Sterl. hätte nach Deutſchland übermachen können, ohne dort ſchuldig zu werden, und den Wechſel gegen ſich zu haben? Flüſſe und Häfen könnten uns dienen. Allein zufüllen und verſenken ſollten wir ſie beinahe, da ſie ihrem Vaterlande ungetreu und Fremden dienſtbar werden.

Jedes Seeſtädtchen handelt blos nach ſeiner eigenen Politik, und die Wohlfahrt des Reichs, welche leider mit jedem einzelnen Theile deſſelben kontraſtirt, iſt kaum noch dem Namen nach bekannt. Aber auch in keinem Friedensſchluſſe wird für die Befeſtigung der Handlung geſorgt. Man hat ſich von Rußland, Frankreich, England und Holland nie etwas Fruchtbares dafür bedungen, und iſt ſtolz, einen Rangſtreit ausgemacht, oder eine neue Meſſe angelegt zu haben.

Man glaube aber nicht, daß die Seeſtädter ihren Vortheil zuerſt von dem Vortheile des Reichs getrennet haben. Den erſten Fehler ausgenommen, welchen ſie jetzt mit der Engliſchen Oſtindiſchen Compagnie gemein haben, daß ſie Kriege mit den Reichen anfingen, mit deſſen Einwohnern ſie handeln wollten, ſo ſind es die Landſtädte, welche ſich ihnen zuerſt entzogen, und ſie dadurch in die Nothwendigkeit geſetzet haben, alles für eigene Rechnung zu thun, und in Ermangelung deutſcher Waaren, uns ſo viel mehr fremde zuzuführen. Es liegt an uns, daß wir nicht unſern Vortheil mit dem ihrigen wieder vereinigen, und Leute aus ihnen aufmuntern, welche zum Vortheile Deutſchlands reiſen; neue Oeffnungen für den Handel ſuchen; neue Quellen entdecken; die Bedürfniſſe eines jeden Landes ausfinden; den Mitteln, wodurch es jetzt von andern Nationen ausgeholfen wird, nachſpüren; die Möglichkeit, ihm beſſer und wohlfeiler zu dienen, überlegen, und uns denn die Vorſchriften geben, wornach wir in den Landſtädten arbeiten müſſen, um ihre Erfahrungen zu nutzen. Dieſes iſt wenigſtens, da wir ſelbſt dergleichen Reiſen nicht unternehmen, und nur mit fremden Augen ſehen wollen, das Erträglichſte, und vielleicht brächten alle unſere Landſtädte mehr als dreihundert Fragen zuſammen, welche ſolchen Reiſenden mitgegeben werden könnten.

Es gehet kein Jahr vorbei, daß nicht wenigſtens zehn Engländer der Handlung wegen Deutſchland bereiſen, und ſich Kunden erwerben; zwar ſind es mehrentheils Londoner, welche blos Beſtellungen ſuchen, und eben ſo viel nicht ſchaden, weil Leute von Einſicht, welche ihre Waaren aus den innern Häfen und aus den Landſtädten Großbritanniens ſelbſt ziehen, ihnen eben das, was ſie anzubieten haben, wohlfeiler in Deutſchland geben können, als es ein Londoner, der ſeine Gebühren auf der Waare und der Zahlung ſuchet, verſchaffen kann. Wie mancher Landſtädter glaubet aber nicht alles gefangen zu haben, wenn er ſeine Waaren nur aus der beſchwerten Themſe erhält? Und wie ſehr beweiſen die Reiſen die Aufmerkſamkeit des Britten? Es war eine Zeit, wo ganz Niederdeutſchland mit den ſogenannten engliſchen Adventürers (mercatoribus adventuratoribus) überſchwemmet war. Sie hatten ihre Stapel in allen Hanſiſchen Städten, und dieſe mußten ihnen eben das Recht geſtatten, was ſie ſelbſt in ihrer Guildhall, der Hanſiſchen Niederlage in London, genoſſen. Nun haben zwar die Engländer den Hanſiſchen ſo viele Schwierigkeiten gemacht, daß ſie den Platz räumen müſſen, und die Adventürers ſind dieſſeits aus ihren Neſtern geſtoßen. Allein letzteres iſt in der That nur dem Namen nach geſchehen; die Seeſtädter dienen ihnen mit geringeren Unkoſten, als Faktoren, und die Engländer würden ein gleiches für uns thun, wenn wir nur etwas hätten, was ihnen zu gebrauchen beliebte. Letzteres aber iſt ſehr wenig. Wir tragen alles, was ſie machen, ſie aber nehmen nur von uns was ſie ſelbſt nicht hervorbringen können. Sie haben ſogar im vorigen Jahre, nachdem die große Geſellſchaft zu Beförderung der Künſte einen Preiß von hundert Pfund Sterling demjenigen verſprochen hatte, welcher eine gewiſſe Menge Osnabrückſches Linnen, auf gleiche Art und zu gleichem Preiße, als hier geſchiehet, liefern würde, das Garn aus Weſtphalen kommen laſſen, und ſich erſt durch wiederholte Verſuche von der Unmöglichkeit überzeugen laſſen. Anfangs wunderten ſie ſich, wie wir ſo einfältig ſeyn, und ihnen das Garn zukommen laſſen konnten, ohne das Weberlohn daran zu verdienen. Wie ſie aber das Garn faſt theurer fanden, als das Linnen, was davon gemacht werden konnte: ſo ſchienen ſie uns doch noch etwas mehr, als Klugheit zuzutrauen. Der Britte iſt in der That ſo gefährlich nicht, als wir glauben. Es giebt nahe bei London ſo ſchöne Haiden, als in Deutſchland; und die Engländer rechnen ſehr mäßig, wenn ſie auf vierhundert Millionen Quadratruthen wüſter Gegenden bloß in England rechnen. Nil deſperandum. Wenn wir uns nur angreifen wollen! Allein wir kennen die Welt von der Seite der Handlung nicht, und der Seeſtädter treibt die Handlung als die Alchimie. Sonſt müßten wir, die wir unter einer Laſt von Pfennigen ſeufzen, wo der Engländer Pfunde zu entrichten hat, längſt weiter ſeyn, als wir ſind. Alles was wir zu unſerer Entſchuldigung ſagen können, iſt, daß uns der Markt fehle. Woran liegt es aber, daß wir ihn uns nicht verſchaffen? Und warum muß ein Deutſcher zu Birmingham uns die lackirten Tiſche auf die Meſſe ſchicken? Warum müſſen wir eine Sache, als die Fußdecken, wovon die Mode in funfzig Jahren ſo allgemein, als in England ſeyn wird, von Wilton haben? Sollte die Stahlarbeit nicht eben ſo gut auf dem Harze, als in Schweden und England gerathen?

Ein Grund unſers Verderbens liegt in der Schwächung der Handwerker, und in der Ermunterung unſerer Krämer. Man laſſe ſich die Rollen von unſern Handwerkern nur ſeit hundert Jahren zeigen. Die Krämer haben ſich gerade dreifach vermehret, und die Handwerker unter der Hälfte verloren. Der Eiſenkram hat den Kleinſchmidt; der Büreau- und Stuhlkram den Tiſchler; der Tuchhandel den Tuchmacher; der Goldkram den Bortenwirker; der goldene, härene, gelbe und weiße Knopf den Knopfmacher und Geldgießer verdorben. Und kann man ſich eine Sache gedenken, womit der Krämer jetzt nicht heimlich oder öffentlich handelt? Lauret er nicht auf alle Gelegenheiten und Thorheiten, um etwas Neues, Wunderbares und Fremdes einzuführen? Und kann man ein Exempel anweiſen, daß ein einziger Krämer auch nur einen einzigen Handwerker unter ſeinen Mitbürgern, durch ſeine Anleitung und Einſicht aufgeholfen habe? Die Rechtshöfe, welche die Krämerei für die Handlung anſehen, und dasjenige, was von der Handelsfreiheit mit Recht gilt, der Krämerei zu gute kommen laſſen, würden ſich einer Ketzerei ſchuldig zu machen glauben, wenn ſie eine Handwerksgilde gegen die Krämer ſchützten, ohne daß erſtere nicht ein Privilegium aufzuweiſen hätte. Und wer iſt denn der Handwerker? Es iſt der Mann, der die Landesprodukte veredelt, an fremden und rohen die Früchte des Fleißes gewinnet, und dem Staate jährlich unzählige Summen erſparet. Was aber iſt der Krämer? Ein Mann, der blos Fremde, ſie ſeyn Freunde oder Feinde, bereichert, die Wolluſt nähret, einen jeden durch neue Arten von Verſuchungen reizet; den Handwerker und ſeinen Markt durch jede neue Mode, ehe er es ſich verſieht, abſpänſtig, durch ſeinen Stolz die Handarbeit verächtlich, und den Jüngling von Genie zum neuen Krämer macht.

Sind die Handwerker jetzt ſchlecht; ſind ſie eigenſinnig und theuer: ſo iſt dies nur eine Folge des erſtern. Bei der betrübten Ausſicht in die vielen Krambuden kann kein Handwerker Muth faſſen, er kann nichts wagen, er kann nicht im Großen und mit vielen Händen arbeiten; es verlohnt ſich nicht mehr der Mühe Geſchicklichkeit zu haben. Wer Geld hat, wird kein Handwerker, und, wenn alle Krämer dermaleinſt mit Schuhen handeln werden: ſo bedarf ein Schuſter zuletzt nichts mehr, als das Aufflicken zu lernen. Der prächtige Anblick von London zeigt ſich im Gegentheil in den Buden der Handwerker. Jeder Meiſter handelt mit ſeiner Waare; in unſern Landſtädten hingegen arbeitet der Meiſter auf Beſtellung: und man ſcheuet ſich zu beſtellen, weil man oft etwas Schlechtes theuer bezahlen, oder grobe Worte hören muß. Man laſſe ſich aber durch dieſen Zirkelfehler nicht blenden, ſchränke die Krämer ein, und befördere tüchtige Handwerker in genugſamer Menge, ſo wird der Staat nur weniger roher Materialien bedürfen, den Fremden nicht bereichern, und wenigſtens durch Erſparen gewinnen. Man laſſe nur jährlich von Obrigkeitswegen die neueſten Franzöſiſchen und Engliſchen Modell-Bücher kommen, und den Handwerksgilden gegen Erſtattung der Auslagen austheilen. Die Geſchicklichkeit wird ſich bald finden, und eine genugſame Menge der Handwerker die Preiße mehr erniedrigen, als alle Krämerei. . . . . . .

Darf ich es ſagen, daß auch ſogar das Syſtem unſerer Fabriken ungleich ſchlechter ſey, als das alte? Vordem war die Eintheilung ſo, daß alle Fabriken zum Handwerk gehörten, und der Kaufmann blos der Verleger und der Beförderer des Handwerks blieb. Jetzt hingegen iſt der fabricirende Kaufmann gleichſam der Meiſter; und wer für ihn arbeitet, nur ein Geſell; und dieſer Geſell arbeitet für Tagelohn. In einem ſolchen Plan, wenn er nicht von vielem Glücke begleitet wird, liegen weit mehr Fehler, als in dem alten; der Taglöhner nimmt die Sache nicht ſo zu Herzen: er ſtiehlt manche Stunde, erfordert viele Aufſicht, und eine Reihe von Bedienten, um den richtigen Uebergang der Manufaktur aus einer Hand in die andere zu bewahren, zu berechnen und zu balanciren. Der Handwerksmeiſter hingegen, der ſich von jenem, wie der Pachter von dem Verwalter unterſcheidet, könnte dem Kaufmann weit vortheilhafter dienen; und der Staat erhält Bürger ſtatt flüchtiger Geſellen. Dies war die Maxime der Städte in jenen Zeiten, welche wir die barbariſchen nennen. Dies war die wahre Quelle ihrer Größe, ehe der Kaufmann den Handwerker verlaſſen, und ſich dafür auf die Krämerei gelegt hat. Durch dieſe heben ſich noch die Städte in der Lauſnitz und im Voigtlande wieder empor. Alle Fabrik iſt dort Handwerk, und der Kaufmann ihr Verleger. . . . . .

III.

Schreiben einer Mutter über den Putz der Kinder.

Mein Herr!

Ich bin eine Mutter von acht Kindern, wovon das Älteſte 13 Jahr alt iſt, und mein Stand erfordert, daß ich ſolche mit einander auf eine gewiſſe Art kleiden laſſe, welche demſelben gemäß iſt. Ich kann verſichern, daß ich Tag und Nacht darauf denke, alles ſo mäßig einzurichten, wie es mir immer möglich iſt, und ſelbſt ſeit meinem Hochzeittage kein einziges neues Kleid mir habe machen laſſen, auch vieles bereits von meinem jugendlichen Staat für meine Kinder zerſchnitten habe. Gleichwohl bin ich nicht vermögend, ſo vieles anzuſchaffen, als die heutige Welt bei Kindern aufs mindeſte erfordert. Ich mag Ihnen die Rechnung von demjenigen, was mir meine fünf Mädchen, ſeitdem ſie die Windeln verlaſſen, koſten, nicht vorlegen. Sie würden darüber erſtaunen. Und das geht alle Tage ſo fort. Wenn ich mit der einen fertig zu ſeyn vermeine, ſo muß ich mit der andern wieder anfangen, und eine Mutter, die redlich durch die Welt will, hat vom Morgen bis in den Abend nichts zu thun, als ihre Kinder nur ſo zu putzen, daß ſie ſich ſehen laſſen dürfen. Vor einigen Tagen mußte ich die Aelteſte in eine feierliche Geſellſchaft ſchicken: ſogleich mußten 18 Ellen

Blonden, 12 Ellen Band, 6 Ellen groſſe⸗beaute zu Manſchetten ꝛc. geholet werden. Da ſollten ſchottiſche Ohrringe, italiäniſche Blumen, engliſche Hänſchen, Fächtel a la peruvienne, und Schönpfläſterchen a la Condamine ſeyn. Der Friſeur rief um Eau de Pourceaugnac und um Puder von St. Malo. Das Mädchen ſchimpfte auf die Nadeln; die Porteurs auf das lange Zaudern, und der Laquai auf das unendliche Laufen. Kurz, die ganze Haushaltung war in Aufruhr, und meine arme Taſche war dergeſtalt a la grecque friſirt, daß wir die ganze Woche Waſſerſuppen eſſen mußten.

Und gleichwohl waren die damaligen Ausgaben noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche ich auf ihr beſetztes Kleid, auf eine neue berliniſche Schnürbruſt, auf eine petite Saloppe und andre weſentliche Kleidungsſtücke hatte wenden müſſen.

Ach! währender Zeit mir eine ungeſehene Thräne entwiſchte, hatte das Mädchen die unſchuldige Leichtigkeit mir zu ſagen: ſie müßte nun auch bald eine goldene Uhr haben, weil ihre Geſpielinnen bereits dergleichen hätten.

O! dachte ich in meinem Sinn, möchte doch ein Landesgeſetz vorhanden ſeyn, wodurch es allen Eltern verboten würde, ihren Töchtern vor dem funfzehnten Jahre Silber oder Gold, Spitzen oder Blonden, Seiden oder Agremens zu geben! Oder möchten ſich patriotiſche Eltern zu einem ſo heilſamen Vorſatze freiwillig vereinigen! Mit welchem Vergnügen würde ſodann manche bekümmerte Mutter auf ihre zahlreichen Töchter herabſchauen. Die Ungleichheit der Stände dürfte hier den Geſetzgeber nicht aufhalten. Kinder ſind noch alle gleich, und wenn die Eltern mit einer ſolchen Einſchränkung zufrieden wären: ſo würde ihre kleine Em⸗

pfind⸗

pfindlichkeit nicht in Betrachtung kommen. Wie groß würde die Freude der Mädchen ſeyn, wenn ſie ſich nun in ihrem funfzehnten Jahre zum erſtenmal der aufmerkſamen Neugierde in einem ſeidnen Kleide zeigen dürften! Und würde nicht dieſe Oekonomie mit ihrem Vergnügen ihnen bei ihrem Eintritt in die junge Welt tauſend kleine Zierrathen in ſo viel reizende Neuigkeiten verwandeln, wenn ſolche nicht in ihren dummen Jahren bei ihnen ſchon veraltet wären! Wir erſchöpfen das Vergnügen ihrer beſſern Jahre durch unſre unüberlegte Verſchwendung. Eine Uhr war ſonſt für ein Mädchen ſo viel als ein Mann. Jetzt giebt man ſie ihnen faſt im Flügelkleide.

Ein engliſcher Lord ſchickte ſeinen Sohn bis ins zwanzigſte Jahr ins Kollegium, wo er mit abgeſchnittenen Haaren, ungepudert und ungeſchoren, in einem ſchlechten Kleide bei Hammelfleiſch und Erdäpfeln groß gemacht wird. In Italien läßt man die Töchter in der Kindheit einen Ordenshabit tragen. Die Römer, wie mein Mann ſagt, hatten aus einer gleichen Klugheit eine beſondere Kleidung für die Jugend; und es war ein großes Feſt, wenn der Sohn zum erſtenmal ein Kleid mit Rabatten anlegte. Könnten wir dieſen großen Exempeln nicht nachfolgen?

Ueberlegen Sie es doch einmal. Die Vereinigung des Adels wegen der Trauer hat mich zu dieſen Gedanken bewogen. Ich bin ꝛc.

IV.

Reicher Leute Kinder ſollen ein Handwerk lernen.

Der Hauptfehler unſrer mehreſten deutſchen Handwerker iſt der Mangel an Gelde. Das Söhnchen einer bemittelten Mutter ſchämet ſich die Hand an eine Zange oder Feile zu legen. Ein Kaufmann muß er werden. Sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln: ſo erhält er doch den Rang über den Künſtler, der den Lauf einer Flotte nach ſeiner Uhr regiert; dem Könige Kronen, dem Helden Schwerdter und dem edlen Landmann Senſen giebt; über den Künſtler, der mit ſeiner Nehnadel den Mann macht, und den Gelehrten durch ſeine Preſſe Bewunderung und Ewigkeit verſchaffe. Es hält ſchwer, ſich aus dieſem Zirkel zu heben:

> Wenn ein Handwerk einmal verachtet wird, ſo treiben es nur arme und geringe Leute; und, was arme und geringe Leute treiben, das will ſelten Geſchmack, Anſehen, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen.

Schrecklicher Zirkel, der uns an der Wiederaufnahme der mehreſten deutſchen Landſtädte zweifeln läßt! Indeſſen verdient die Wichtigkeit der Sache doch, daß man einmal dieſen Knoten auflöſe und dasjenige Ende ergreiſe, was Natur und Vernunft am erſten hervorſtoßen. Der Klügſte muß überall den Anfang machen; der ſoll für dieſesmal der Reiche ſeyn, weil er es am erſten ſeyn kann. Der Reiche ſoll alſo gemeine Vorurtheile mit Füßen treten, ſeine Kinder ein Handwerk lernen laſſen, und ihnen ſeinen mächtigen Beutel geben, damit der böſe Zirkel zerſtöret werde.

Nichts giebt der Stadt London ein prächtigers Anſehen, als die Buden ihrer Handwerker. Der Schuſter hat ein Magazin von Schuhen, woraus ſogleich eine Armee verſorgt werden kann. Beim Tiſchler findet man einen Vorrath von Sachen, welche hinreichen, ein königliches Schloß zu meubliren. Bei den Goldſchmieden iſt mehr Silberwerk, als alle Fürſten in Deutſchland auf ihren Tafeln haben; und durch den Stadtſchmidt leben hundert Dorfſchmiede, die ihm in die Hand arbeiten, und ihm die Menge von Waaren liefern, welchen er die letzte Feile und ſeinen Namen giebt.

Solche Handwerker dürfen es wagen, dem königlichen Prinzen ihr Gilderecht mitzutheilen. Solche Handwerker ſind es, woraus der Lordmaire erwählt wird, und Parlamentsglieder genommen werden. Ein ſolcher war Tailor, der als Generalzahlmeiſter im letztern Kriege ſich als Meiſter zu dem Silberſervice bekannte, woraus er die Generalität bewirthete. Was iſt der Krämer dagegen, der mit Kaffee und Zucker höckert, oder mit Mäuſefallen, Puppen und Schwärmern hauſirt?

Zur Zeit des Hanſeatiſchen Bundes hatte das deutſche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Noch in dem vorigen Jahrhundert ließen es ſich die Vornehmſten einer Stadt gefallen, das Gilderecht anzunehmen; und Gelehrte machten ſich ſowohl eine Ehre, als eine Pflicht daraus, Gildebrüder zu werden. Die fürſtlichen Räthe waren Zunftgenoſſen; und man hielt es für keinen Widerſpruch wie jetzt, zugleich ein guter Bürger und ein guter Kanzler zu ſeyn. Es iſt ein falſcher Grundſatz geweſen, der hier eine Trennung gemacht hat. Sehr viele Streitigkeiten und unnöthige Befreiungen würden ein Ende haben, wenn ſie nie erfolgt wären. Jedes Amt, das ein Bürger übernimmt, würdiget ihn in ſeiner Maaße, und ertheilt ihm einige demſelben angemeſſene perſönliche Freiheiten. Es hindert ihn aber nicht, in allen übrigen der bürgerlichen Laſten und Vortheile theilhaftig zu bleiben.

Der Verfall der deutſchen Handlung zog den Verfall des Handwerks nach ſich. Der berühmte Reichsabſchied, welcher die Handwerks-Mißbräuche heben ſollte, in der That aber den Gilden einen Theil ihrer bis dahin gehabten Ehre raubte, kam hierzu. Und der Kaiſer, der die Vereinigungen der Domkapitel und Ritterſchaften wegen der Ahnenprobe beſtätigte, fand es ungerecht, daß die Gilden nicht alle Söhne von Mutterleibe geboren in ihre Zunft aufnehmen wollten; gerade als ob es nicht die erſte und feinſte Regel der Staatsklugheit wäre, unterſchiedene Klaſſen von Menſchen zu haben, um jeden in ſeiner Art mit einem nothdürftigen Antheil von Ehre aufmuntern zu können. In deſpotiſchen Staaten iſt der Herr alles, und der Reſt Pöbel. Die glücklichſte Verfaſſung geht vom Throne in ſanften Stufen herunter, und jede Stufe hat einen Grad von Ehre, der ihr eigen bleibt, und die ſiebente hat ſowohl ein Recht zu ihrer Erhaltung, als die zweite. Dieſe Grundſätze hatte man bei dem Reichsabſchiede ziemlich aus den Augen geſetzt: und die Wiſſenſchaften, welche ſich damals immer mehr und mehr ausbreiteten, erhoben den Mann, der von den Schuhen der Griechen und Römer ſchreiben konnte, über den Mann, der mit eigner Hand weit beſſere machte.

Den letzten Stoß empfingen die Handwerke von den Fabriken. Die Franzoſen, welche ihr Vaterland verlaſſen mußten, adelten dieſen Namen. Fürſten und Grafen durften die Aufſicht über ihre Fabrikleute, welche für ihre Rechnung arbeiteten, haben; aber wer ihnen deswegen den Titel eines Amtsmeiſters hätte geben wollen, würde ihrer Ungnade nicht entgangen ſeyn. Der Miniſter eines gewiſſen Herrn war ein Lederfabrikant, aber kein Lohgerber. Nach dem Plan der neuen iſt es beſſer, daß alle Bürger Geſellen, und die Kammerräthe Meiſter ſeyn. Und die weitere Verachtung des Handwerks führet gerades Weges zu dieſer türkiſchen Einrichtung.

Dieſem Uebel kann nicht vorgebeugt werden, oder reiche Leute müſſen Handwerker werden. Da der Gold- und Silberfabrikant, der Hut- und Strumpffabriker an vielen Orten in Palläſten wohnet, und alle der Vorzüge genießet, welche Erfahrung, Klugheit, Aufführung und Reichthum gewähren kann: Warum ſollte ein Meiſter Hutmacher, und ein Meiſter Strumpfwirker, wenn er es ſo hoch als jene bringt, nicht eben das Anſehen erlangen können? Die Meiſterſchaft iſt gewiß keine Unehre. Der Czar, Peter der Große, diente als Junge und Geſelle, und ward Schiffs-Zimmermeiſter. Der Krieg ward ehedem zunftmäßig erlernt. Einer mußte als Junge und Knappe gedient haben, ehe er Ritter oder Meiſter werden konnte. Die zunftgerechten Krieger haben ſich zuerſt von dem gemeinen Landkrieger unterſchieden, und das iſt der erſte Urſprung des Dienſtadels geweſen. Noch jetzt iſt im Militairſtande ein Schatten dieſer Verfaſſung übrig. Einer muß erſt als Gemeiner gedient haben, ehe er von Rechtswegen zum Grade eines Officiers gelangen kann. Unter den Gemeinen finden ſich oft ſehr ſchlechte Leute, und man iſt in neuern Zeiten, wo jeder geſunde Kerl willkommen iſt, minder aufmerkſam auf die Ehre der Rekruten. Allein es iſt darum kein Schimpf, als Gemeiner gedienet zu haben, ob man gleich wegen des letztern Umſtandes ſchon anfängt, den Rekruten aus fürſtlichem Geblüte höher andienen zu laſſen, und überhaupt einen bedenklichen Eingang macht, jedes große Geſetz, dem ſich nur Peter der Große unterwarf, allmählich in Vergeſſenheit zu bringen, und damit die Ehre der Gemeinen, wovon doch der Geiſt des Regiments abhängt, zu vermindern.

Wenn es alſo an ſich eine Ehre iſt, zunftgerecht ſeyn, und wenn ſich ſogleich ein Handwerk hebt, ſobald es nur Leute treiben, die demſelben den äußerlichen Glanz geben können: was hindert es denn, daß reiche Leute ihre Kinder ein Handwerk lernen laſſen? Man denke nicht, die Ehre ſey blos eine nothwendige Triebfeder des Militairſtandes. Der geringſte Bediente, der geringſte Handwerker ohne Ehrgeiz iſt insgemein ein ſchlechter Menſch.

Um aber dem Handwerke ſeine Ehre wieder zu geben, ſollte man jede Zunft zum wenigſten doppelt eintheilen. In England wie in Frankreich ſteht der handelnde Handwerker mit dem Tagwerkenden (journeyman) nicht in einer Gilde, und überall werden Kaufleute von Krämern unterſchieden.

Die Kaufleute machen billig die erſte Klaſſe der Bürgerſchaft aus. Niemand aber ſollte zu dieſer Klaſſe gehören, der nicht am Schluß des Jahrs beſcheinigen könnte, daß er eine nach den Umſtänden jedes Orts abgemeſſene Quantität einheimiſcher Produkte und im Lande verfertigter Waaren auswärts verkaufet habe. Nächſt dieſen könnten diejenigen, welche mit fremden Waaren ins Große handeln, ihren Rang behalten.

Auf die Kaufleute aber ſollten alle Handwerker in ihrer Ordnung folgen, welche ein beſtimmtes Lager von ihrer Arbeit halten. Dieſen möchten die Handwerker, welche auf Beſtellung arbeiten oder Tagwerk machen, und gar keinen Verlag haben, folgen. Die Krämerey aber ſollte die unterſte Klaſſe von allen ſeyn, oder jedem Bürger offen ſtehen, und folglich gar kein Gilderecht haben.

Denn was iſt doch in aller Welt mancher Krämer? Ein Mann der Tag und Nacht darauf denkt, neue Moden, neue Kleidungsarten und neue Reizungen für den Geſchmack einzuführen; ein Mann, der in der ganzen Welt herum lauſcht, ob nicht irgendwo eine ärmere Nation ſey, welche ein Stück Arbeit um etliche Pfennige wohlfeiler macht; und dann ſeinen Mitbürger, der unter mehrern Laſten und bei theurern Arbeitspreiſen, die ſeinige nicht gleich eben ſo wohlfeil geben kann, ums Brod bringt; ein Mann der jedem Handwerke mit klugem Fleiße nachſtellet, und ſobald es einigen Fortgang hat, ſofort auf Mittel und Wege denkt, etwas ähnliches oder etwas anders einzuführen, wodurch die einheimiſche Arbeit entbehret, geſtürzet, und der Vortheil in ſeine Hände gebracht werden kann. —

Der allezeit fertige Einwurf, deſſen ſich Käufer und Verkäufer bedienen: *Es wird auswärts wohlfeiler gemacht*, ſollte nicht leicht von einem jeden nach ſeinem Vorurtheil gebraucht, ſondern vom Polizeiamte beurtheilet werden. Die holländiſchen Fabrikſtoffe ſind alle wohlfeiler als die franzöſiſchen, und dieſe oft glänzender und verführeriſcher als die Engliſchen. Allein Frankreich hält dafür, und jeder kluge Menſch wird es dafür halten, daß der Staat weniger leide, wenn fünf Thaler an einen Einheimiſchen, als drei an einen Fremden bezahlet werden. Die Ausflucht, daß die holländiſchen Stoffe wohlfeiler ſeyn, berechtiget den franzöſiſchen Unterthan nicht, dieſe aus Holland kommen zu laſſen; und der Engländer muß ſeine Butter mit 8, 12 bis 18 Mar. das Pfund bezahlen, wenn er ſie gleich aus Irland unter der Hälfte frei in ſein Haus geliefert erhalten könnte. Was würde auch ſonſt aus einem verſchuldeten Staate werden, wenn die Auflagen in demſelben alles theurer, und es dem Einheimiſchen unmöglich machten, gegen den Fremden zu gleichem Preiße zu arbeiten? Unſerm ehemaligen zärtlichen Landesvater Ernſt Auguſt dem Andern, kam jedes Loth Silber, das auf dem Hügel hieſelbſt gegraben wurde, auf vier Gulden zu ſtehen; und er gewann ſeiner Großmuth nach mehr dabei, als wenn er es für einen Gulden hätte aus Amſterdam kommen laſſen. Denn was konnte er mehr gewinnen, als den Vortheil, armen Unterthanen Brod zu geben?

Die Alten hatten zwei Wege, dem Eigenſinn und der Uebertheurung der Handwerker zu wehren. Dieſes war ein jährlicher freier Markt und die Freimeiſterei. Das Große, das Ueberlegte, das Feine und das Nützliche, was in dieſem ihren Plan ſteckt, verdient die Bewunderung aller Kenner, und beſchämt alle Wendungen der Neuern. Durch tauſend Freimeiſter, welche in Hamburg auf einer ihnen angewieſenen Freiheit wohnen, entgeht dem Staate kein Pfennig; und zunftmäßige Handwerker werden durch ſie in der Billigkeit erhalten. Allein hundert Krämer, welche mit Ehren und Vorzügen dafür belohnet werden, daß ſie fremde Fabriken zum Schaden der einheimiſchen Handwerker empor bringen, alles Geld aus dem Lande ſchicken, und Kinder und Thoren täglich in neue Verſuchungen führen, hätten unſre Verfahren nie geduldet. Ein Jahrmarkt dünkte ihnen genug zu ſeyn, den Fremden auch etwas zuzuwenden, und ſowohl die zünftige als freie Meiſterſchaft in Schranken zu halten.

Und was ſoll man von der geringen Art Krämer ſagen? Sollte es wohl der Mühe werth ſeyn, ihnen Zunftrecht zu vergönnen? Sie müſſen, ſagen ſie, ſechs

Jahr dieſe Handlung mühſam lernen, und ſich lange quälen, ehe ſie zu der nöthigen Wiſſenſchaft gelangen. Allein dieſe Lehrjahre ſind eigentlich bei der Kaufmannſchaft, und nicht bei der Krämerei urſprünglich hergebracht. Und was iſt es nöthig, den jungen Burſchen dasjenige mühſam lernen zu laſſen, was jede Krämerin, wenn ſie einen Monat in der Bude geweſen, insgemein beſſer als der ausgelernte Eheherr weiß? Ich ſage wohlbedächtlich insgemein, denn es giebt auch große Krämer, welche eben ſo viel Einſicht, Erfahrung und Handlungswiſſenſchaft, als der große Kaufmann gebrauchen. Dergleichen privilegirte Seelen rechne ich nie mit, wenn ich von dem großen Haufen ſpreche. Von jenem ſage ich nur, daß er die öffentliche Aufmunterung nicht verdiene, und daß die mit der Krämerei bis dahin verknüpft geweſene falſche Ehre die Anzahl der Krämer in vielen Städten unendlich vermehret, verſchiedene Handwerker völlig verdrängt, andre blos zum Pfuſchen und alle übrigen um zwei Drittheile heruntergebracht habe. Der ſchlechte Krämer ſorgt nicht dafür, auch nur einen einheimiſchen Bürſtenbinder empor zu bringen, und läßt ſogar die weiße Stärke, welche jede Hausmagd zu machen im Stande iſt, und worauf gerade hundert von hundert zu gewinnen ſind, aus Bremen kommen; ſo groß iſt ſeine Wiſſenſchaft und ſein Patriotiſmus. Wie glücklich werden unſre Nachbaren, die Preußen ſeyn, wenn die mit einer weiſen Hinſicht auf die Verdienſte ſolcher Krämer gemachte Einrichtungen die Wirkung haben, daß alle Handwerker ſich wieder zu ihrem alten Flor erheben, und alle ſolche Krämer zu Grabe begleiten.

Der handelnde Handwerker in England beſitzt ganz andre Eigenſchaften. Er lernt erſt das Handwerk, und dann den Handel. Die Geſellen eines handelnden Tiſchlers müſſen faſt eben ſo vollkommene Buchhalter, als manche Kaufleute ſeyn. Der Meiſter greift keinen Hobel mehr an. Er ſieht ſeine vierzig Geſellen den Tag über arbeiten, beurtheilet dasjenige, was ſie machen, verbeſſert ihre Fehler, zeigt ihnen Vortheile und Handgriffe, erſindet neue Werkzeuge, beobachtet den Gang der Moden, beſucht Leute von Geſchmack oder geht zu Künſtlern, deren Einſicht ihm dienen kann, und kömmt in ſeine Werkſtatt zurück, wenn er im Parlament das Wohl von Oſt- und Weſt-Indien mit entſchieden, oder auf der Börſe ſeine Geſchäfte verrichtet hat.

Wie unterſchieden iſt dieſes Gemälde von unſern mehrſten deutſchen Fabriken. Da nimmt ein großer Herr Leute an, welche ſich ihm darbieten, und ein hübſches Projekt ausgedacht haben. Der vornehme Stümper, der durch einen glücklichen Zufall ein gutes und patriotiſches Herz empfangen hat, ſiehet es mit beiden Augen an, verliebt ſich in die Hoffnung, ſeinem Vaterlande aufzuhelfen, überläßt ſich dem ſchlauen Projektmacher, der nur nach ſeinem Beutel trachtet, und findet die erſte Probe unverbeſſerlich. Sein Auge entdeckt ihm nichts an dem Stoffe, der ihm vorgelegt wird. Er weiß nicht, ob zu viel oder zu wenig Wolle, Zeit und Arbeit daran verwendet iſt; er kennt keine Arbeit, hat kein Maaß der Zeit, keine Hand zum Gefühl, und keinen einzigen durch Erfahrung und Einſicht geſtärkten Sinn, um eine Sache richtig und ſchnell zu beurtheilen; und doch will er eine Fabrik regieren. Allein was kommt am Ende heraus? Er freuet ſich noch, und iſt längſt betrogen — zur Strafe, daß er das Handwerk nicht ordentlich gelernet hat.

Doch ich habe mich aus meinem Wege entfernt. Die Eintheilung der Handwerker in Handelnde und Tagwerker, und die Erhebung der erſtern zu dem Range wahrer Kaufleute, ſollte dienen, dem Reichen, der ſeinen Sohn ein Handwerk lernen laſſen will, einen Proſpekt zu geben, daß er ſich keinesweges erniedrige, wenn er dieſen Schritt thut. Sein Sohn kann als handelnder Handwerker mit Recht zu eben der Ehre gelangen, wozu es der vornehmſte Banquier (das Wort klingt), wenn er glücklich iſt, bringen kann. Es iſt nicht nöthig, daß er ein Tagwerker bleibe, und verwünſcht ſey der faule Junge, wenn er reich und dumm iſt, und höchſtens auf dem Faulbette aller Müßiggänger, der betretenen Mittelſtraße, liegen bleibt.

Die Ehre, wozu es reicher Leute Kinder im Handwerke bringen können, iſt gezeigt. Sollte es nöthig ſeyn, auch den Vortheil zu beweiſen? Ich denke, er müſſe einem jeden ſelbſt einleuchten. Doch ein Exempel wird allemal noch gern angehört. Nicht leicht iſt ein Ort zur Lohgerberei beſſer gelegen, als die hieſige Stadt, und wenn wir wollen, ſo müſſen alle Häute aus Oſtfriesland ſich zu uns ziehen. Das hieſige Lohgerberamt hat Proben ſeiner Erfahrung und Geſchicklichkeit gegeben. Es iſt ſtark und reich geweſen, und noch jetzt in ziemlichem Anſehen, wiewohl es nach und nach immer mehr abnimmt, weil unſre Krämer ſich ein Geſchäfte daraus machen, allerlei fremdes Leder einzuführen. Worin ſteckt aber die wahre Urſache des Verfalls? Darin, daß jeder Lohgerber nicht einige tauſend Thaler im Vermögen hat.

Von dem engliſchen Leder ſagt man, daß ſechs Jahre darüber hingehen, ehe eine rohe Haut gahr und zeitig werde. Vielleicht iſt hier etwas übertrieben. Aber wahrſcheinlich iſt es, daß alle Häute, wenn ſie drei Jahre zu ihrer Gahre und Reife haben, unendlich ſchöner, dauerhafter und edler werden, als ſie im erſten und andern Jahre ſind. Wenn nun unſere Lohgerber ein ſolches Kapital hätten, um alle Häute, welche jährlich in Oſtfriesland und hieſigen Gegenden fallen, anzukaufen, und ſolche die gehörige Zeit von Jahren über reifen laſſen zu können, würde ſodann nicht die hieſige Zubereitung der engliſchen und brabantiſchen gleich, und der Vortheil ſo viel größer ſeyn? Ein Lohgerber, der ſeine Felle unter zwölf Monaten losſchlagen muß, gewinnet vielleicht kaum 4 Prozent, und wer ſie drei Jahre liegen laſſen kann, nicht unter 30. Von denen, die ihm den größten Vortheil geben, wird er geſegnet, von dem Taglöhner hingegen, dem ſeine Schuh von halbgahrem Leder im erſten Regen zerfließen, ohne Vortheil verdammet.

Ich betrachte die Sache jetzt nicht von ihrer edelſten Seite, ſondern nur von derjenigen, welche auch dem gemeinſten Auge aufſtößt. Sonſt hat Rouſſeau bereits die Gründe gezeigt, warum ein jeder Menſch ein Handwerk lernen ſolle, damit er nicht nöthig habe, fremdes Brod zu eſſen, wenn er eignes haben könnte. Man ſah dieſe wichtige Wahrheit ehedem nicht deutlicher ein, als in der Türkei, wo der gefangene ungariſche Magnat, weil er nichts gelernet hatte, vor dem Karren ging, und der Handwerker ſeine Sclaverei ſo leidlich als möglich hatte. Wie viel Bedienungen und Stände ſind nicht in der Welt, welche zwar einen Mann, aber nicht den ſechſten Theil ſeines Tages erfordern. Was macht er mit den übrigen Fünfſechſteln? Er ſchläft und ißt und trinkt, und ſpielt und gähnt, und weiß nicht, was er mit ſeiner Zeit anfangen ſoll. Wie mancher Gelehrte wünſchte ſich etwas arbeiten zu können, wobei er ſeinen Kopf und ſeine Augen minder anſtrengen, und ein Stück Brod im Schweiße ſeines Angeſichts eſſen könnte, wofür jetzt ſeiner verſtopften

Galle oder ſeinem verſäuerten Magen ekelt. In einem Lande, worin ſich hunderttauſend Menſchen befinden, haben zehntauſend gewiß, um nur wenig zu ſagen, den halben Tag nichts zu thun. Man ſetze dieſen halben Tag zu ſechs Stunden, ſo werden alle Jahr an die zwei und zwanzig Millionen Stunden, und wenn man jede nur auf 1 Pfennig anſchlägt, an die hunderttauſend Thaler verloren. Würde aber, wenn ein jeder ein Handwerk könnte, ihn ſeine Geſchicklichkeit und der dem Menſchen gegebene natürliche Trieb zur Arbeit nicht reizen, etwas mit ſeinen Händen zu ſchaffen? Jedoch dieſe Betrachtungen gehören eigentlich nicht zur Sache.

Eine ſehr wichtige aber iſt es, daß Ihro Königliche Hoheit, unſer gnädigſter Herr, dermaleinſt aus einem Lande zu uns kommen werden, wo alle Handwerker zur größten Vollkommenheit gediehen ſind. Es iſt kein Zweifel, oder Höchſtdieſelbe werden wünſchen, alles bei Dero geliebten Unterthanen zu finden, und nichts in der Fremde ſuchen zu müſſen. Die erſten Eindrücke, welche Höchſtdieſelbe von Ihren zärtlichen und rechtſchaffenen Eltern (der Glanz des Thrones darf niemanden hindern, dieſe Privat-Tugenden an des Königs und der Königin Maj. Maj. zu bewundern) erhalten, ſind die geheiligten Pflichten, welche ein Landesherr gegen ſein Volk zu beobachten hat; und unter dieſe rechnet man nunmehr auch, daß ein Landesherr als Vater ſeinen Kindern das Brod nicht entziehe, und es den Fremden gebe. Seine Königl. Hoheit werden dieſe geheiligte Wahrheit gewiß früh hören und gern ausüben. Wie aber, wenn unſre Handwerker alsdann nichts liefern können, was einen Herren, der von ſeiner erſten Jugend an alles beſſer und vollkommener geſehen hat, mit Billigkeit befriedigen kann? Wenn der Schloſſer ein Grobſchmidt, der Bildhauer ein Holzſchuhſchuhmacher, und der Maler ein Michel angelo della ſtopa iſt? Wenn wir bei den dankbarſten Herzen uns mit unſern dummen Fingern hinter die Ohren kratzen müſſen? oder da ſtehen wie der Junge des Hogarths*), welchem die Paſtete in dem Fäuſten bricht, und die Brühe durch die Hoſen fließt? Werden wir denn nicht mit Wahrſcheinlichkeit ſehen, und mit Recht erleiden müſſen, daß der Herr dasjenige, was er gebraucht, daher kommen laſſe, wo die Eltern ihre Kinder das Handwerk beſſer lernen laſſen? Wird nicht der ganze Hof dem Exempel des Herrn folgen? Und wird nicht das Exempel des Hofes alle Affen du bon ton mit Recht dahin reißen? Dann werden wir klagen, und wie alle diejenigen, die ihre Schuld fühlen, ungerecht genug ſeyn, über diejenigen zu murren, die uns mit Recht verachten. Wir werden den beſten Herrn nicht ſo lieben, wie er es verdient, und aus Schaam zuletzt undankbar werden.

Ihro Königliche Hoheit, Ernſt Auguſt der Andre, hatten die Gnade, einige Handwerker reiſen zu laſſen. Man weiß, wie der Erfolg davon geweſen, und wie weit der Schloſſer, welcher ſich dieſe Gnade recht zu Nutze machte, alles übertraf, was wir in der Art jemals geſehen hatten. Seine Geſchicklichkeit hat andre gebildet, die ihn zwar nicht erreicht, ſich aber merklich gebeſſert haben. Ihro Königliche Majeſtät von Großbrittanien fodern die hieſigen Gilden auf, und bieten den jungen Leuten, welche ein Handwerk gelernt haben und Genie zeigen, die Reiſekoſten und alle mögliche Beförderung an. Was können wir in der Welt mehr erwarten, und iſt es nicht eine außerordentliche Vorſorge auf die künftigen Zeiten, daß diejenigen Knaben, welche ſich jezt zum Handwerk begeben, gerade zu der Zeit, wenn die Minderjährigkeit unſers hoffnungsvollen Landesherrn ein Ende nimmt, und unſre getreuſten Wünſche Ihn zu uns führen werden, nicht bloß ausgelernte, ſondern auch große Meiſter ſeyn können? Machen wir uns nicht vorſezlich alles des Unwillens, des Murrens und der Undankbarkeit ſchuldig, welche uns dereinſt, wann wir als zunftmäßige Stümper den Fremden nachgeſezt werden, gewiß dahin reißen wird, im Fall wir uns nicht mit dankbarem Eifer beſtreben, dieſe Gelegenheit mit beiden Händen zu ergreifen?

---

*) In the Moon. Hogarth war auch ein Handwerker, der auf Beſtellung und zum Verkauf arbeitete. In ſeiner Stube, worin er die ihn täglich beſuchende Fremde, im Nachtrocke mit der Mütze in der Hand, ehrbar empfing, hatte er einen kleinen Schrank, worin alle ſeine Werke, die er öffentlich verkaufte, bereit lagen. Hier erklärte er denn wohl ſelbſt ſeinen Käufern den Sinn verſchiedener Gruppen, und verkaufte davon für etliche Schillinge. Allein zu welchem Ruhm hat er es nicht gebracht, und würde nicht die große Welt ſeinen Umgang mit Eifer geſucht haben, wenn er den beſondern Geiſt in ſeinen Reden gehabt hätte, welchen er in ſeinen Karrikaturen zeigte?

Was können alſo vernünftige und bemittelte Eltern beſſer thun, als ihre Kinder ein Handwerk lernen laſſen? Mit der Krämerei wird es in zwanzig Jahren ſehr betrübt ausſehen, da ſich alles in Krämer verwandelt, und zulezt einer den andern zu Grunde richten muß. Es iſt, zuviel gefordert, daß einer bloß von der Krämerei leben will. Die Modenkrämer in der ganzen Welt wiſſen ihre Coeffüren, ihre Borderien und alle Arten Galanterien ſelbſt zu machen. Die Tyroler arbeiten auf der Reiſe, und machen in jeder müßigen Stunde die Ohrringe, die Halsgeſchmeide, die Zitternadeln, die Bouquets, die Allongen und unzählige andre Dinge ſelbſt, die ſie verkaufen. Die Italiäner machen überall Mauſefallen, Barometer und Diaboli Carteſiani. Die Franzoſen reiben wenigſtens Tabak, um bei einem kleinen Handel die übrigen Stunden nützlich anzuwenden. Das geſchieht, weil ſie eine Kunſt oder ein Handwerk zum Grunde ihrer Handlung gelegt haben. Bei uns hingegen . . . . . O Scaron! Scaron! wo bleibt deine Perücke und was darunter ſaß?

Zur Urkunde der Wahrheit deſſen, was oben angeführt, ſetzen wir folgendes Reſcript hieher:

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden König und Churfürſt.

Uns iſt aus Eurem Berichte vom 11ten Februar unterthänigſt vorgetragen worden, was maßen in der Stadt Osnabrück eben wie in andern Städten des Hochſtifts die zur Aufnahme derſelben vorzüglich dienenden Handwerke nach und nach in Abnahme und Verfall gerathen ſind.

Da wir nun aus beſondrer Gnade für die dortige Bürgerſchaft Uns gnädigſt entſchloſſen haben, die nöthigſten und dienlichſten derſelben beſtens wieder herzuſtellen, insbeſondere aber einige junge Leute, welche demſelben ſich zu widmen gedenken, und dazu eine vorzügliche Fähigkeit zeigen, nachdem ſie ſattſam vorbereitet und tüchtig befunden ſeyn werden, auf ihren Reiſen zu unterſtützen, und bei ihrer Wiederkunft auf alle thunliche Weiſe zu befördern.

So habet ihr dem dortigen Magiſtrat von dieſer Unſerer Abſicht Eröffnung zu thun, und von demſelben weitere Vorſchläge einzuziehen, auf was Art hierunter das vorgeſetzte Ziel am beſten erreichet werden könne. Wir ꝛc. St. James, den 22ſten März 1766.

V.

Die Spinnſtube,

eine Osnabrückiſche Geſchichte.

Selinde — wir wollen ſie nur ſo nennen, ihr Taufname war ſonſt Gertraud — war die älteſte Tochter redlicher Eltern, und von Jugend auf dazu gewöhnt worden, das Nöthige und Nützliche allein ſchön und angenehm zu finden. Man erlaubte ihr jedoch, ſo viel möglich, alles Nothwendige in ſeiner größten Vollkommenheit zu haben. Ihr Vater, ein Mann von vieler Erfahrung, hatte ſie in Anſehung der Bücher auf ähnliche Grundſätze eingeſchränkt. Die Wiſſenſchaften, ſagte er oft, gehören zum Ueppigen der Seele; und in Haushaltungen oder Staaten, wo man noch mit dem Nothwendigen genug zu thun hat, muß man die Kräfte der Seelen beſſer nützen. Selinde ſelbſt ſchien von der Natur nach gleichen Regeln gebauet zu ſeyn, und alles Nothwendige in der größten Vollkommenheit zu beſitzen.

Die ganze Haushaltung beſtand eben ſo. Wo die Mutter von einer beſſern Art Kühe oder Hühner hörte, da ruhete ſie nicht eher, als bis ſie daran kam.

Man fand das ſchönſte Gartengewächs nur bei Selinden. Ihre Rüben gingen den märkiſchen weit vor, und der Biſchof hatte keine andere Butter auf ſeiner Tafel, als die von ihrer Hand gemacht war. Was man von ihrer Kleidung ſehen konnte, war klares oder dichtes Linnen, ungeſtickt und unbeſetzt, jedoch ſo nett von ihr geſäumt, daß man in jedem Stiche eine Grazie verſteckt zu ſeyn glaubte. Das einzige, was man an ihr Ueberflüſſiges bemerkte, war ein

Haideblümchen in den lichtbraunen Locken. Sie pflegte aber dieſen Staat damit zu entſchuldigen, daß es der einzige wäre, welchen ſie jemals zu machen gedächte, und man konnte denſelben um ſo viel eher gelten laſſen, weil ſie die Kunſt verſtand, dieſe Blumen ſo zu trocknen, daß ſie im Winter nichts von ihrer Schönheit verloren.

In ihrem Hauſe war Eingangs zur rechten Hand ein Saal oder eine Stube, welches man ſo genau nicht unterſcheiden konnte. Vermuthlich war es ehedem ein Saal geweſen. Jetzt ward es zur Spinnſtube gebraucht, nachdem Selinde ein helles, geräumiges und reinliches Zimmer mit zu den erſten Bedürfniſſen ihres Lebens rechnete. Aus derſelben ging ein Fenſter auf den Hühnerplatz, ein anders auf den Platz vor der Thüre, und ein drittes in die Küche, der Kellerthür gerade gegenüber. Hier hatte Selinde manchen Tag ihres Lebens arbeitſam und vergnügt zugebracht, indem ſie auf einem dreibeinigten Stuhle (denn einen ſolchen zog ſie dem vierbeinigten vor, weil ſie ſich auf demſelben, ohne aufzuſtehen, und ohne alles Geräuſch auf das geſchwindeſte herumdrehen konnte), mit dem einen Fuße das Spinnrad und mit dem andern die Wiege in Bewegung erhalten; mit einer Hand den Faden, und mit der andern ihr Buch regiert, und die Augen bald in der Küche und vor der Kellerthür, bald aber auf dem Hühnerplatze oder vor der Hausthür gehabt hatte. Oft hatte ſie auch zugleich auf ihre Mutter im Kindbette Acht gehabt, und die ſpielenden Geſchwiſter mit einem freudigen Liede ermuntert. Denn das Kindbette ward zu der Zeit noch in einem Durtich (dortoir) gehalten, wovon die Staatsſeite in die Spinnſtube ging, und mit ſchönem Holzwerk, welches Pannel hieß, nun aber minder glücklich *) Boiſerie genannt wird, gezieret war. Desgleichen hatten die Eltern ihre Kinder noch mit ſich in der Wohnſtube, um ſelbſt ein wachſames Auge auf ſie zu haben. Ueber dem Durtich war der Hauptſchrank, worin die Briefſchaften, die Becher und andre Erbſchaftsſtücke verwahret waren, und auch dieſen hatte Selinde zugleich vor Dieben bewahrt.

Wenn die langen Winterabende herankamen, ließ ſie die Hausmägde, welche ſich daher ebenfalls überaus reinlich halten mußten, mit ihren Rädern in die Spinnſtube kommen. Man ſprach ſodann von allem, was den Tag über im Hauſe geſchehen war, wie es im Stalle und im Felde ſtünde, und was des andern Tages vorzunehmen ſeyn würde. Die Mutter erzählte ihnen auch wohl eine lehrreiche und luſtige Geſchichte, wenn ſie haſpelte. Die kleinen Kinder lieſen von einem Schooße zum andern, und der Vater genoß des Vergnügens, welches Ordnung und Arbeit gewähren, mittlerweile er ſeine Hände bei einem Fiſch oder Vogelgarn beſchäftigte, und ſeine Kinder durch Fragen und Räthſel unterrichtete. Bisweilen ward auch geſungen, und die Räder vertraten die Stelle des Baſſes. Um alles mit wenigen zu ſagen: ſo waren alle nothwendigen Verrichtungen in dieſer Haushaltung ſo verknüpft, daß ſie mit dem mindeſten Zeitverluſt, mit der möglichſten Erſparung überflüſſiger Hände, und mit der größten Ordnung geſchehen konnten; und die Spinnſtube war in ihrer Anlage ſo vollkommen, daß man durch

dieſelbe

---

*) Pannel, ouvrage a pans, oder Stückelarbeit, wovon auch das Wort Pfennig als das erſte Stück eines Schillings ſeinen Urſprung hat, drückt die Sache unſtreitig beſſer aus, als Boiſerie.

dieſelbe auf einmal ſo viele Abſichten erreichte, als möglicher Weiſe erreichet werden konnten.

Nicht weit von dieſer glücklichen Familie lebte Ariſt, der einzige Sohn ſeiner Eltern, und der frühe Erbe eines ziemlichen Vermögens. Als ein Knabe und hübſcher Junge war er oft zu Selinden in die Spinnſtube gekommen, und hatte manche ſchöne Birn darin gegeſſen, welche ſie ihm geſchälet hatte. Nach ſeiner Eltern Tode aber war er auf Reiſen gegangen, und hatte die große Welt in ihrer ganzen Pracht betrachtet. Er verſtand die Baukunſt, hatte Geſchmack und einen natürlichen Hang zum Ueberflüſſigen, welchen er in ſeiner erſten Jugend nicht verbergen konnte, da er ſchon nicht anders, als mit einem Federhute in die Kirche gehen wollte. Man wird daher leicht ſchlieſſen, daß er bei ſeiner Wiederkunft jene eingeſchränkte Wirthſchaft nicht von ihrer beſten Seite betrachtet, und die Spinnſtube ſeiner Mutter in einen Vorſaal verändert habe. Jedoch war er nichts weniger als verderbt. Er war ein billiger und vernünftiger Mann geworden, und ſein einziger Fehler ſchien zu ſeyn, daß er die edle Einfalt als etwas Niedriges betrachtete, und ſich eines braunen Tuchs ſchämte, wenn andre in goldgeſticktem Scharlach über ihn triumphirten.

Seine Eltern hatten ſeine frühe Neigung zu Selinden gerne geſehen, und die ihrigen wünſchten ebenfalls eine Verbindung, welche allen Theilen eine vollkommene Zufriedenheit verſprach. Seinen Wünſchen ſetzte ſich alſo nichts entgegen; und ſo viele Schönheiten als er auch auswärts geſehen hatte, ſo war ihm doch nichts vorgekommen, welches ihre Reizungen übertroffen hätte. Er widerſtand daher nicht lange ihrem mächtigen Eindruck, und der Tag zur Hochzeit ward von den Eltern mit derjenigen Zufriedenheit angeſetzt, welche eine ausgeſuchte Ehe unter wohlgerathenen Kindern insgemein zu machen pfleget. Allein ſo oft Ariſt ſeine Braut beſuchte, fand er ſie in der Spinnſtube, und er mußte manchen Abend die Freude, ſeine Geliebte zu ſehen, mit dem Verdruß, zwiſchen Rädern und Kindern zu ſitzen, erkaufen.

Er konnte ſich endlich nicht enthalten, einige ſatyriſche Züge gegen dieſe altväteriſche Gewohnheit auszulaſſen. Iſt es möglich, ſagte er einsmals gegen den Vater, daß Sie unter dieſem Geſumſe, unter dem Geplauder der Mägde, und unter dem Lärm der Kinder ſo manchen ſchönen Abend hinbringen können? In der ganzen übrigen Welt iſt man von der alten deutſchen Gewohnheit, mit ſeinem Geſinde in einem Rauche zu leben, zurückgekommen, und die Kinder können unmöglich edle Geſinnungen bekommen, wenn ſie ſich mit den Mägden herumzerren. Ihre Denkungsart muß nothwendig ſchlecht, und ihre Aufführung nicht beſſer gerathen. Ueberall wo ich in der Welt geweſen, haben die Bediente ihre eigne Stube; die Mägde haben die ihrige beſonders; die Kammerjungfer ſitzt allein; die Töchter ſind bei der Franzöſin; die Knaben bei dem Hofmeiſter; der Herr vom Hauſe wohnt in einem, und die Frau im andern Flügel. Blos der Eſſaal nebſt einigen Vorzimmern dienen zu gewiſſen Zeiten des Tages, um ſich darin zu ſehen und zu verſammlen. Und wenn ich meine Haushaltung anfange, ſo ſoll die Spinnſtube gewiß nicht im Corps de logis wieder angelegt werden.

Mein lieber Ariſt, war des Vaters Antwort, ich habe auch die Welt geſehen, und nach einer langen Erfahrung gefunden, daß Langeweile unſer größter Feind, und eine nützliche Arbeit unſre dauerhafteſte Freundin ſey. Da ich auf das Land zurückkam, überlegte ich lange, wie ich mit meiner Familie meine Zeit für mich ruhig und vergnügt hinbringen wollte. Die Sommertage machten mich nicht verlegen. Allein die Winterabende fielen mir deſto länger. Ich fing an zu leſen, und meine Frau nähte. Im Anfang ging alles gut. Bald aber wollten unſere Augen dieſe Anſtrengung nicht aushalten, und wir kamen oft zu dem Schluſſe, daß das Spinnen die einzige Arbeit ſey, welche ein Menſch bis ins höchſte Alter ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit aushalten könnte. Meine Frau entſchloß ſich alſo dazu, und nach und nach kamen wir zu dem Plan, welcher Ihnen ſo ſehr mißfällt. Dies iſt die natürliche Geſchichte unſers Verfahrens; nun laſſen Sie uns auch Ihre Einwürfe als Philoſophen betrachten.

In meiner Jugend diente ich unter dem General Montecuculi. Wie oft habe ich dieſen Helden in regnichten Nächten auf den Vorpoſten, ſich an ein ſchlechtes Wachtfeuer niederſetzen, aus einer verſauerten Flaſche mit den Soldaten trinken, und ein Stück Commißbrod eſſen ſehen; wie gern unterredete er ſich mit jedem Gemeinen; wie aufmerkſam hörte er oft von ihnen Wahrheiten, welche ihm von keinem Adjutanten hinterbracht wurden; und wie groß dünkte er ſich nicht, wenn er in der Bruſt eines jeden Gemeinen Muth, Geduld und Vertrauen erwecket hatte. Was dort der Feldherr that, das thue ich in meiner Haushaltung. Im Kriege ſind einige Augenblicke groß; in der Haushaltung alle, und es muß keiner verloren werden. Sollte nun aber wohl dasjenige, was den Helden größer macht, den Landbauer beſchimpfen können? Iſt der Ackerbau minder edel als das Kriegeshandwerk? Und ſollte es vornehmer ſeyn, ſein Leben zu vermiethen, als ſein eigner Herr zu ſeyn, und dem Staate ohne Sold zu dienen? Warum ſollte ich alſo nicht mit meinem Geſinde wie Montecuculi mit ſeinen Soldaten umgehen?

Ein geſunder und reinlicher Menſch hat von der Natur ein Recht, ein ſtarkes Recht uns zu gefallen. Der Ehrgeizige braucht ihn, die Wolluſt ſucht ihn, und der Geiz verſpricht ſich alles von ſeinen Kräften. Ich habe allzeit geſundes und reinliches Geſinde, und bei der Ordnung, welche wir in allen Stücken halten, fällt es uns nicht ſchwer, es wohl zu ernähren und gut zu kleiden. Das Kind macht nicht blos den Staatsmann, es macht auch eine gute Hausmagd; und es kann Ihnen, mein lieber Ariſt, nicht unbemerkt geblieben ſeyn, daß der Zuſchnitt ihrer Mützen und Wämſer ihnen eine vorzügliche Leichtigkeit, Munterkeit und Achtſamkeit gebe. Ich erniedrige mich nicht zu ihnen, ich erhebe ſie zu mir. Durch die Achtung, welche ich ihnen bezeige, gebe ich ihnen eine Würde, welche ſie auch im Verborgnen zur Rechtſchaffenheit leitet. Und dieſe Würde, dieſes Gefühl der Ehre dienet mir beſſer, als andern die Furcht vor dem Zuchthauſe. Wenn ſie des Abends zu uns in die Stube gelaſſen werden, haben ſie Gelegenheit, manche gute Lehren im Vertrauen zu hören, welche ſich nicht ſo gut in ihr Herz prägen würden, wenn ich ſie ihnen als Herr im Vorübergehen mit einer ernſthaften Miene ſagte. Durch unſer Betragen gegen ſie ſind ſie verſichert, daß wir es wohl mit ihnen meinen, und ſie müßten ſehr unempfindliche Geſchöpfe ſeyn, wenn ſie ſich nicht darnach beſſerten. Ich habe zugleich Gelegenheit, ohne von meiner Arbeit aufzuſehen und meine Zeit zu verlieren, von ihnen Rechenſchaft wegen ihrer Tagesarbeit zu fordern, und ihnen Vorſchriften auf den künftigen Morgen zu geben. Meine Kinder hören zugleich, wie der Haushalt geführet, und jedes Ding in demſelben angegriffen werden muß. Sie lernen gute Herrn und Frauen werden. Sie gewöhnen ſich zu der nothwendigen Achtſamkeit auf Kleinigkeiten, und ihr Herz erweitert ſich bei Zeiten zu den chriſtlichen Pflichten im niedrigen Leben, wozu ſich andre ſonſt mehr aus Stolz als aus Religion herablaſſen. Ordentlicher Weiſe aber laſſe ich meine Kinder mit dem Geſinde nicht allein. Wenn es aber von ungefähr geſchieht, ſo habe ich weniger zu fürchten, als andre, deren Kinder mit einem verachteten Geſinde verſtohlne Zuſammenkünfte halten. Ich muß aber dabei bemerken, daß ich meine Kinder hauptſächlich zur Landwirthſchaft und zu derjenigen Vernunft erziehe, welche die Erfahrung mit ſich bringt. Von gelehrten Hofmeiſtern lernen tauſend die Kunſt, nach einem Modell zu denken und zu handeln. Aufmerkſamkeit und Erfahrung aber bringen nützliche Originale, oder doch brauchbare Copien hervor.

Ariſt ſchien mit einiger Ungeduld das Ende dieſer langen Rede zu erwarten, und vielleicht hätte er Selindens Vater in manchen Stellen unterbrochen, wenn der Ernſt, womit dieſe ihrem Vater zuhörte, ihn nicht behutſam gemacht hätte. Es iſt einem jeden nicht gegeben, fiel er jedoch hier ein, ſich mit ſeinem Geſinde ſo gemein zu machen, und ich glaube, man thut allezeit am beſten, wenn man ſie in gehöriger Ehrfurcht und Entfernung hält. Alle Menſchen ſind zwar von Natur einander gleich; allein unſre Umſtände wollen doch einigen Unterſchied haben, und es iſt nicht übel, ſolchen durch gewiſſe äußerliche Zeichen in der Einbildung der Menſchen zu unterhalten. Mit eben den Gründen, womit Sie mir die Spinnſtube anpreiſen, könnte ich Ihnen die Dorfſchenke rühmen. Und vielleicht bewieſe ich Ihnen aus der Geſchichte des vorigen Jahrhunderts, daß verſchiedene Kaiſer und Könige, wenn ihnen die allezeit in einerlei Gemüthsuniform erſcheinende Hofleute Langeweile verurſachet, ſich oft in einem Bauernhauſe gelabet, und ihren getreueſten Unterthanen unerkannter Weiſe zugetrunken haben.

Und Sie wollten dieſes verwerfen? verſetzte Selindens Vater mit einem edlen Unmuthe. Sie wollten eine Handlung lächerlich machen, welche ich für die gnädigſte des Königs halte? Kommen Sie, fuhr er fort, ich habe hier noch ein Buch, welches ich oft leſe. Dieſes iſt Homer. Hier hören Sie (und in dem Augenblick las er die erſte Stelle, ſo ihm in die Hand fiel): der alte Neſtor zitterte ein wenig, aber Hector kehrte ſich an nichts. Welch eine natürliche Schilderung! rief er aus. Wie ſanft, wie lieblich, wie fließend iſt dieſe Schattirung in Vergleichung ſolcher Gemälde, worauf der Held in einem einfarbigen Purpur ſteht, den Himmel über ſich einſtürzen ſieht, und den Kopf an einer poetiſchen Stanze unerſchrocken in die Höhe hält! Wodurch war aber Homer ein ſolcher Maler geworden? Wahrlich nicht dadurch, daß er alles in einen prächtigen aber einförmigen Modeton geſtimmt, und ſich in eine einzige Art von Naſen verliebt! Nein, er hatte zu ſeiner Zeit die Natur überall, wo er ſie angetroffen, ſtudirt. Er war auch unterweilen in die Dorfſchenke gegangen, und der ſchönſte Ton ſeines ganzen Werks iſt dieſer, daß er die Mannichfaltigkeit der Natur in ihrer wirklichen und wahren Größe ſchildert, und durch übertriebene Vergrößerungen oder Verſchönerungen ſich nicht in Gefahr ſetzt, ſtatt hundert Helden nur einen zu behalten. Er ließ der Helene ihre ſtumpfe Naſe, ohne ihr den ſchönen Hügel darauf zu ſetzen; und Penelopen ließ er in der Spinnſtube die Aufwartung ihrer Liebhaber empfangen.

Ariſt wollte eben von dem Durtia ſprechen, welcher beim Homer wie ein Vogelbauer in die Höhe gezogen wird, damit die darin ſchlafenden Prinzen nicht von den Ratzen oder andern giftigen Thieren angegriffen würden. Allein der Alte ließ ihn nicht zum Worte kommen, und ſagte nur noch: ich weiß wohl, die veredelten, verſchönerten, erhabenen und verwöhnten Köpfe unſerer heutigen Welt lachen über dergleichen Gemälde. Allein mein Troſt iſt: Homer wird in England, wo man die wahre Natur liebt, und ihr in jedem Stande Gerechtigkeit wiederfahren läßt, mehr geleſen und bewundert, als in dem ganzen übrigen Theile von Europa; und es gereicht uns nicht zur Ehre, wenn wir mit dem niedrigſten Stande nicht umgehen können, ohne unſre Würde zu verlieren. Es gibt Herrn, welche in einer Dorfſchenke am Feuer mit vernünftigen Landleuten, die das Ihrige nicht aus der Encyklopädie, ſondern aus Erfahrung wiſſen, und aus eigenem Verſtande wie aus offnem Herzen reden, allezeit größer ſeyn werden, als orientaliſche Prinzen, die, um nicht klein zu ſcheinen, ſich einſchließen müſſen. Wenn wir dächten, wie wir denken ſollten, ſo müßte uns der Umgang mit ländlichen unverdorbenen und unverſtellten Originalen ein weit angenehmer Schauſpiel geben, als die Bühne, worauf einige abgerichtete Perſonen ein auswendig gelerntes Stück in einem geborgten Affecte daher ſchwatzen.

Wie Selinde merkte, daß ihr Vater eine Wahrheit, welche er zu ſtark fühlte, nicht mehr mit der ihm ſonſt eignen Gelaſſenheit ausdruckte, unterbrach ſie ihn damit, daß ſie ſagte: ſie würde ſichs von Ariſten als die erſte Gefälligkeit ausbitten, daß er ſeiner Mutter Spinnſtube wieder in den vorigen Stand ſetzen ließe. Und ſie begleitete dieſe ihre Bitte mit einem ſo ſanften

Blick, daß er auf einmal die Satyre vergaß, und ihr unter einer einzigen Bedingung den vollkommenſten Gehorſam verſprach. Selinde wollte zwar Anfangs keine Bedingung gelten laſſen. Doch ſagte ſie endlich: die Bedingungen eines geliebten Freundes können nichts Widriges haben, und ich weiß zum voraus, daß ſie zu unſerm gemeinſchaftlichen Vergnügen ſeyn werden. Ariſt erklärte ſich alſo, und es ward von allen Seiten gut gefunden, daß Selinde ein Jahr nach ihres Mannes Phantaſie leben, und alsdann dasjenige geſchehen ſollte, was ſie beiderſeits wünſchen würden. Jeder Theil hoffte in dieſer Zeit den andern auf ſeine Seite zu ziehen.

Der Hochzeittag ging fröhlich vorüber, und wann gleich Ariſt ſich an demſelben in ſeiner ſchönſten Größe zeigte, ſo bemerkte man doch auf der andern Seite nichts, was man Ueberfluß nennen konnte. Selindens Vater kleidete alle Arme im Dorfe neu, nur ſich ſelbſt nicht, weil ſein Rock noch völlig gut war. Er gab nicht mehr als drei Speiſen und gutes Bier, welches im Hauſe gemacht war. Denn der Wein war damals noch keine allgemeine Mode, und es hatte ſich kein Leibarzt beifallen laſſen, der Brannahrung zum Nachtheil das Waſſer geſunder zu finden. Die Braut trug ihr Haideblümchen, und die liebenswürdige Sittſamkeit war das durchſcheinende Gewand vieler edlen und mächtigen Reizungen. Sie war weiß und nett ohne Pracht. Des andern Morgens aber erſchien ſie nach der Abrede in unausſprechlichen Kleidungen. Denn die Zeit hat die Modenamen aller Kopfzeuge, Hüllen und Phantaſien, welche zu der Zeit zum Putz eines Frauenzimmers gehörten, längſt in Vergeſſenheit kommen laſſen. Und wenn ſie ſolche auch erhalten hätte: ſo würde man ſie doch eben ſo wenig verſtehen, als dasjenige, was man in der Limburger Chronik*) von gemützerten, geflützerten, verſchnittenen und verzattelten, von kleinſpalt, Kogeln, ſorkett und diſſelſett lieſet.

Selinde, die alles was ſie war, jederzeit aus Ueberlegung war, ſpielete ihre neue Rolle wirklich ſchöner, als wenn ſie ſolche gelernet hätte. Sie ſtand ſpät auf, ſaß bis um neun Uhr am Kaffeetiſche, putzte ſich bis um zwei, aß bis um viere, ſpielete bis achte, ſetzte ſich wieder zu Tiſche bis zehne, zog ſich aus bis um zwölfe, und ſchlief wieder bis achte; und in dieſem einförmigen Zirkel verfloß der erſte Winter in einer benachbarten Stadt, wohin ſie ſich nach der Mode begeben hatten.

---

*) Die Worte davon lauten in faſtis Limburg. S. 19. alſo: „Die Kleidung von den Leuten in deutſchen Landen war alſo gethan. Die alte Leute mit Namen, trugen lange und weite Kleider, und hatten nicht Knauff, ſondern an den Armen hatten ſie vier oder fünf Knäuff. Die Ermel waren beſcheidentlich weit. Dieſelben Röcke waren um die Bruſt oben gemützert und geflützert, und waren vornen aufgeſchlitzt bis an den Gürtel. Die junge Männer trugen kurze Kleider, die waren abgeſchnitten auf den Lenden, und gemützert und gefalten mit engen Armen. Die Kogeln waren groß. Darnach zu Hand trugen ſie Röcke mit vier und zwanzig oder dreyßig Geren, und lange Hoicken, die waren geknaufft vornen nieder bis auf die Füß. Und trugen ſtumpe Schuhe. Etliche trugen Kugeln, die hatten vornen einen Lappen und hinten einen Lappen, die waren verſchnitten und gezattelt. Das manches Jahr gewähret. Herren, Ritter und Knechte, wann ſie hoffahrten, ſo hatten ſie lange Lappen an ihren Armen bis auf die Erden, gefüdert mit Kleinſpalt oder mit Bund, als den Herren und Rittern zugehört, und die Knechte als ihnen zugehört. Die Frauen giengen gekleidet zu Hof und Danzen mit paar Kleidern, und den Unterrock mit engen Armen. Das oberſte Kleid hieß ein Sorkett, und war bey den Seiten neben unten aufgeſchliſſen, und gefüdert im Winter mit Bund, oder im Sommer mit Zendel, das da ziemlich einem jeglichen Weib war. Auch trugen die Frauen der Burgerſen in den Städten gar zierliche Hoicken, die nennte man Follen, und war das kleine Getrenſe von Diſſelſett, krauß und eng beyſammen gefalten mit einem Same beinahe einer Spannen breit, deren koſtet einer neun oder zehn Gulden.“ Die Kugeln hingen vermuthlich auch an den Kappen; und rührt daher das heutige Sprichwort: Kappen und Kugeln verſpielen.

Wie der folgende Winter ſich näherte, fing Ariſt allmählig an, Ueberlegungen zu machen. Sein ganzes Hausgeſinde hatte ſich nach ſeinem Muſter gebildet. In der Haushaltung war vieles verloren, vieles nicht gewonnen, und in der Stadt ein anſehnliches mehr, als ſonſt verzehrt. Er mußte ſich alſo entſchließen, auf dem Lande zu bleiben, wofern er ſeine Wirthſchaft in Ordnung halten wollte. Selinde hatte ihm bis dahin noch nichts geſagt. Denn auch dieſes hatte er ſich bedungen. Allein nunmehr, da das Probejahr zu Ende ging, ſchien ſie allmählig mit einem Blicke zu fragen, wiewohl mit aller Beſcheidenheit, und nur ſo, daß man ſchon etwas auf dem Herzen haben mußte, um dieſen Blick zu verſtehen.

Zur Zeit, wie Ariſt in Paris geweſen war, hatte man eben die Spinnräder erfunden, welche die Damen mit ſich in Geſellſchaft trugen, auf den Schooß ſetzten, und mit einem ſtählernen Haken an eben der Stelle befeſtigten, wo jetzt die Uhr zu hängen pflegt. Man drehete das Rad mit einem ſchönen kleinen Finger, und tändelte oder ſpann mit einem andern. Von dieſer Art hatte er heimlich eines für Selinden kommen laſſen, und für ſich ein Geſtell zu Knötchen. Denn die Mannsperſonen fingen eher an zu knötchen, als zu trenſeln*).

---

*) Das Trenſeln, welches vor dreißig Jahren Mode war, beſtand darin, daß man goldene und ſilberne Borten, auch ſeidne Zeuche in ihre Fäden auflöſete. Viele modiſche Leute kauften ſich neue Borten, um ihre Hände ſolchergeſtalt zu beſchäftigen.

Ehe ſichs Selinde verſah, rückte Ariſt mit dieſen allerliebſten Kleinigkeiten hervor, und gedachte damit eine Wendung gegen ſein feierliches Verſprechen zu machen. Vielleicht wäre es ihm auch eine Zeitlang geglückt, wenn nicht das ſcharmante Mädchen mit einer unendlichen Menge Berloquen wäre gezieret geweſen. Sie wußte zwar die Geſchichte ihres Urſprungs, und zu welchem Ende der Gott der Liebe dieſe kleinen Siegeszeichen erfunden hatte, nicht. Allein ſie ſahe doch ganz wohl ein, daß dieſer überflüſſige Zierrath ein kleiner Spott über ihre ehemaligen Grundſätze ſeyn ſollte. Indeſſen ſchwieg ſie und ſpann. Ariſt aber machte Knötchen.

Kaum aber war ein Monat und mit dieſem die Neuigkeit vorüber, ſo fühlete Ariſt ſelbſt die ganze Schwere dieſer langweiligen Tändelei. Längſt hatte er eingeſehen, daß nichts als nützliche Arbeit die Zeit verkürzen, und ein dauerhaftes Vergnügen erwecken konnte. Allein dieſe ſeine Erkenntniß war unter dem Geräuſch jugendlicher Luſtbarkeiten verſchwunden, jetzt verwandelte ſie ſich aber in eine lebhafte Ueberzeugung, da die Noth ſich bei ihm als ein ernſthafter Sittenlehrer einſtellte. Er fing alſo an, Selinden offenherzig und zärtlich zu geſtehen, wie es wohl ſchiene, daß ſie Recht behalten würde. . . . . .

Die Scene, welche hierauf erfolgte, iſt zu rührend, um ſie zu beſchreiben. Es iſt genug zu wiſſen, daß Selinde den Sieg und eine ganz neue Spinnſtube erhielt, woraus ſie, wie zuvor, ihre ganze Haushaltung regieren konnte. Nur wollte Ariſt nicht, daß ſie Eingangs zur Linken liegen ſollte, weil er hier ſeinen Saal behalten, und die Damen, ſo ihn beſuchten, wie im Menuet, von der Rechten zur Linken führen wollte. Dies ward leicht eingeräumt; und jedermann weiß, daß ſie beide unter Rädern und Kindern ein ſehr hohes und vergnügtes Alter erreicht haben. Man ſagt dabei, daß die damalige Landesfürſtin ihnen die Ehre erwieſen, ſie in der Spinnſtube zu beſuchen, und daß ſie zum Andenken derſelben eine dergleichen auf dem Schloſſe zu Iburg angelegt habe, welche bis auf den heutigen Tag die Spinnſtube genannt wird.

VI.

Man ſorge auch für guten Leinſaamen, wenn der Linnenhandel ſich beſſern ſoll.

Der Handel ins Große mit Leinſaat iſt ſo launiſch und falſch, daß Mancher, der dreißig Jahre damit gehandelt, am Ende der Rechnung nicht das Mindeſte gewonnen hat. Er würde auch längſt gefallen ſeyn, wenn nicht die Kaufleute, welche Schiffstheile haben, und dieſe auf eine oder andere Art nutzen müſſen, ſich oft aus Noth und in Ermangelung andrer Spekulationen damit bemengten, und noch dann und wann einen ſo plötzlichen Vortheil daraus zögen, daß ſie den Schaden vieler Jahre übertragen konnten. Es hat ſich daher auch dieſer Handel, nämlich der große, welcher das Lein unmittelbar aus der Quelle holete, ſeit 1750 im hieſigen Stifte ganz verloren; und der jetzige beſtehet darin, daß einige Landkrämer mit demjenigen, was ſie von Bremen holen, hökern, oder aber die Landleute ſich zuſammenthun, und den Saamen ſelbſt zu Bremen einkaufen.

Die Urſache jenes Abfalls iſt folgende: Es geſchehen im Jahr aus den deutſchen Häfen zwei Fahrten des Leinſaamens halber nach der Oſtſee. Die erſte zu

Ende des Sommers, oder im Anfange des Herbſtes, und die andre zu Ende des Winters, oder im Anfange des Frühjahrs. Denn im November, December, Januar und Februar kann die Oſtſee nicht ohne große Gefahr befahren werden, und ſo müſſen die Schiffe ſich an obige beide Perioden halten. Der Preiß des Leinſaamens in den Häfen der Oſtſee richtet ſich natürlicher Weiſe nach der Menge der ankommenden Schiffe und des vorhandenen Saamens.

Geſetzt nun, daß der Vorrath groß iſt, und wenig Schiffe kommen: ſo kaufen die, ſo im Auguſt und September abfahren, den Saamen ſehr wohlfeil. Sie legen denſelben in Bremen und Hamburg ab; und den Winter über erhält der Kaufmann Briefe, daß wenig oder gar kein Leinſaamen für diejenigen, welche im Frühjahr dahin fahren werden, in den Häfen der Oſtſee angelanget ſey. Alsdenn erhöhen ſie den Preiß, und gewinnen vielleicht hundert Prozent.

Geſetzt aber umgekehrt, daß im Auguſt und September viele Schiffe nach der Oſtſee gehen, und zu der Zeit wenig Saamen in den dortigen Häfen vorhanden iſt: ſo müſſen ſie ihre Ladung theuer bezahlen. Läuft nun den Winter über Nachricht ein, daß vieler Saame auf Schlitten aus den innern Theilen Lieflands in den Häfen angelanget ſey, und daß die Frühjahrsfahrer für halb Geld kaufen werden: ſo verlieren ſie vielleicht hundert Prozent.

Ein drittes Unglück kann ſeyn, daß die Verkäufer in der Oſtſee ſpekuliren wollen, und ihren Saamen, wenn die erſten Schiffe im Frühjahr ankommen, hoch halten, in der Meinung, daß noch mehrere kommen werden, zuletzt aber, wenn dieſe Meinung trügt, alles losſchlagen und den letzten Saamen zum Drittel des Preiſſes abſchicken, wozu ſie ihn vorher verkaufet haben. Alsdenn ſind beide, ſowohl die Herbſt- als Frühjahrsfahrer hintergangen.

Man ſollte denken, es ließe ſich dieſer Handel einigermaßen in beſſeres Gleiß bringen, wenn die Herbſtfahrt ganz eingeſtellet, und alles nach dem Frühjahrspreiße in den Häfen der Oſtſee eingekaufet, nachher aber gar kein Schiff mit Leinſaat in einen deutſchen Hafen weiter mehr zugelaſſen würde, indem dadurch die Verkäufer in der Oſtſee vom weitern Spekuliren zurückgebracht werden würden. Allein andre Schwierigkeiten, welche jeder Kornhändler einſehen kann, nicht zu gedenken, ſo können die erſten Frühjahrsfahrer vor dem 6ten Mai nicht zurück ſeyn, und folglich ſehr viele Gegenden, wo früh geſäet wird, zu keinem Saamen gelangen. Der Unterſchied in der Saatzeit, und der öftere Mangel des Saamens in der Oſtſee im Herbſte, machen alſo zwei Fahrten nothwendig, und daher entſteht es, daß diejenigen, ſo hier im Stifte den 22ſten, 23ſten und 24ſten Mai ſäen, ihren Saamen oftmals für 6 und 7 Thaler in Bremen kaufen, wenn die hieſigen Landkrämer, welche ihren Vorrath gegen den April für die Frühſaat gemacht, und alſo von der Herbſtfahrt gekauft haben, 13 bis 16 Thaler nehmen müſſen. Oder aber der Preiß des im Herbſt eingeholten Saamens läuft bereits in Bremen nach dem Verhältniſſe herunter, als die Nachrichten aus der Oſtſee melden, daß die Frühjahrsfahrer einen wohlfeilen Markt finden werden. Im vorigen Monat fiel daher jede Tonne ſchon um 12 Rtl.

Dies ſind die Folgen der Unſicherheit im großen Handel mit Leinſaat; und der kleine hat wiederum ſeine Tücke, wenn der Krämer den Saamen a) ein Jahr borgt, b) vor Mißwachs einzieht, und c) dasjenige, was ihm liegen bleibt, zu ſeinem Schaden behalten muß. Dieſe drei Gefahren verwirren manchem Krämer, beſonders wenn er erſt ein Unglück erlebt hat, den Kopf, und er nimmt, um ſicher zu gehen, den größten Vortheil.

Es hält ſchwer, den Folgen dieſer ganz natürlich wirkenden Urſachen in den hieſigen Landen vorzubauen, und beſonders die Verſuchung zu ſchwächen, worin ſich der große Kaufmann befindet, nicht den beſten und theuerſten Saamen einzukaufen. Die Vorſorge der Landesobrigkeiten in den Häfen der Oſtſee kann nicht weiter gehen, als daß ſie den beſten und mittlern Saamen durch Zeichen an den Tonnen bemerket, und den ſchlechten gar ungezeichnet läßt. Allein was hilft dieſes, wenn das Kron-lein mehrentheils von den Holländern und faſt wenig von den Bremern eingekauft, folglich auch zu uns faſt gar nicht gebracht wird. Nur Schweden hat dieſes Jahr den Entſchluß faſſen können, einen eignen Commiſſair nach Riga zu ſchicken, durch denſelben alle Tonnen, welche für dieſes Reich geladen werden, zeichnen, und darauf ein Verbot zu erlaſſen, daß kein andrer Saame, als welcher von dem Commiſſair der Krone geſtempelt, ins Reich zugelaſſen werden ſolle. Die Ausführung dieſes Entſchluſſes iſt für unſre unverbundene Städte einzeln zu koſtbar; und noch haben ſie ſich nicht vereinigt, einen gemeinſchaftlichen Conſul, NB. der ſelbſt nicht handelt, zu dergleichen Verrichtungen in Riga oder anderwärts zu halten.

Indeſſen iſt doch ſo viel augenſcheinlich:

> Daß eben, wie in Schweden, der beſte Leinſaamen unter obrigkeitlicher Aufſicht angeſchafft, und alle Unſicherheit abgewandt werden könne, wenn nachher, und ſobald dieſes geſchehen, alle weitere Einfuhr verboten würde.

Der Preiß in der Oſtſee, oder in Bremen möchte nachher ſteigen und fallen: ſo hätte dieſes keinen Einfluß auf den angekauften Vorrath; und die Unſicherheit, welche vorhin der Kaufmann tragen, und um derentwillen er ſich allerhand ſchädlicher Hülfsmittel bedienen müßte, fiele aufs ganze Land zurück. Dieſes leiſtete gleichſam die Aſſekuranz. In einem Jahre profitirte es nicht von der ſpätern Wohlfeiligkeit, und im andern verlöre es nicht bei der ſpätern Theurung, mithin hätte es im Durchſchnitt von dreißig Jahren, wie jener Kaufmann, nichts daran verloren oder gewonnen, aber allezeit ſicher guten ächten Saamen erhalten.

Wie iſt aber dieſer Endzweck zu erhalten? Soll die Obrigkeit den Saamen ſelbſt kommen laſſen? Dieſes iſt überaus bedenklich, und was zuerſt mit der redlichſten Abſicht angefangen wird, den größten Mißbräuchen unterworfen. Hier im Stifte mag ehedem etwas ähnliches eingeführt geweſen ſeyn. Denn die Bemühungen, welche weiland der Biſchof Ernſt Auguſt der Erſte anwandte, um den Handel mit Leinſaamen aus den Händen der Beamten und Vögte zu bringen, laſſen glauben, daß dieſes Uebel unter dem Schein der obrigkeitlichen Vorſorge eingeriſſen ſey.

Soll der Handel einer Compagnie anvertrauet werden? Dieſes würde allerdings das bequemſte ſeyn, wenn man nicht Monopolien befürchten müßte, wiewohl dieſes durch ein gutes Temperament leicht vermieden werden könnte.

Das beſte unter allen ſcheinet mir eine Compagnie zum Handel, aber dabei eine allgemeine freie Einzeichnung zu ſeyn. Ich will mich deutlicher erklären. Es treten einige Perſonen zuſammen, welche den Einkauf nach der Vorſchrift übernehmen, ein Schiff oder mehrere im Herbſt abſchicken, den Saamen überkommen laſſen, die Bezahlung verfügen, und nichts wie die Proviſion nebſt der Aſſekuranz, wenn ſie wollen, daran verdienten, ſelbſt aber keine einzige Tonne für eigne Rechnung kommen ließen. Vor einem gewiſſen anzuſetzenden Tage meldeten ſich bei ihnen alle Krämer im Lande, und ließen die Anzahl der Tonnen einzeichnen, welche ſie verlangten. Jene bezahlten an der Quelle, dieſe zahlten beim Empfang der Tonnen. Die Rechnungen der erſten würden einer obrigkeitlichen Perſon vorgelegt, darnach die Ausrechnung gemacht, und die Krämer erhielten den geſetzten Preiß, und zahlten darüber, wenn ihnen die Compagnie borgen wollte, ein zu beſtimmendes Intereſſe.

In der Theorie ſcheinet dieſem Plan nichts zu widerſtehen. Aber die Ausführung? Nun dieſe hängt blos von vielen kleinen Umſtänden ab, welche, da ſie einzig und allein die mindere oder mehrere Aufmerkſamkeit der Landesobrigkeit betreffen, zu berühren unnöthig ſind.

Nur eins iſt wichtig. In der Gegend von hieſiger Stadt und der Seite von Oeſede geräth der rigaiſche, auch der pernauiſche, nach Biſſendorf und weiter hinauf der libauiſche, wo ſeiner Flachs gezogen wird, der windauiſche Saame, und um Borgloh das ſeeländiſche Sack-lein am beſten. Allein in dieſe Abſichten muß ſich die Compagnie ſchicken, und vielleicht hätte dieſelbe Gelegenheit, eben ſo wie in Sachſen vor zwei Jahren geſchehen, mit ankonitaniſchen und andern Saamen Verſuche anſtellen zu laſſen, welches bei dem jetzigen Handel, wo der Krämer den Saamen nach dem Willen ſeiner Käufer kauft, nicht mit Sicherheit geſchehen kann. Die Compagnie kann bei obigem Plan allezeit beſtehen, und ſich überdem den Vortheil zueignen, welchen der gleiche Cours des Albertsthalers mit dem Rubel in den ruſſiſchen Provinzen den ſchlauen Holländern darbietet, und der zur geheimen Commerzrechnung gehöret.

VII.

Von dem Nutzen einer Geſchichte der Aemter und Gilden.

Es iſt kein Feld, worin die Gelehrten ſo viele Entdeckungen machen, als in der Handlung und dem Fabrikweſen. Denn da ſie ſehr vieles nicht wiſſen: ſo müſſen ſie nothwendig vieles zuerſt entdecken, und der kluge Kaufmann läßt ſie ſchreiben, und die glücklichen Kammeraliſten ſich den Kopf mit neuen Vorſchlägen füllen, um für ſich in der Stille ſeinen Handel ungeſtört zu behalten. Indeſſen würde es doch den Gelehrten nicht zu verdenken ſeyn, wenn ſie ſich um die Geſchichte der Handlung, und beſonders der Aemter und Gilden jedes Orts, einige Mühe geben wollten.

Dieſe Geſchichte aber hat ihre eigne Schranken. In den Lebensläufen großer Herren macht die Abſtammung mit Recht ein Großes aus. In der Geſchichte vornehmer Familien erwartet man große Thaten, Helden und glänzende Scenen. In einer Staatsgeſchichte die Veränderungen ſeiner Verfaſſung, Geſetze, Gewohnheiten und Syſteme. In der Amts- und Gildengeſchichte aber können ſogar die Namen der Mitglieder und die Lebensläufe aller Gildemeiſter entbehret werden; es ſey denn, daß ſich einer durch eine neue Erfindung, oder durch eine kühne Wendung in der Art des Gewerbes rühmlich hervorgethan habe.

Man denke nicht, daß eine ſolche Geſchichte ohne Nutzen und Reitzungen ſeyn würde. Wenn man höret, daß das Tuchmacheramt in hieſiger Stadt ehedem über zweihundert Meiſter gezählt, und über zweitauſend Menſchen ernähret habe: ſo würde es wahrlich kein geringer Anblick ſeyn, die Urſachen ſeines außerordentlichen Verfalls zu kennen; die Stufen, worauf es nach und nach geſunken, mit einem gerührten Auge zu betrachten, durch die Erkenntniß der Fehler, wodurch die geſetzgebende Macht einen ſolchen Verfall entweder befördert oder zugelaſſen, ſich zu beſſern, und die Berechnung der Folgen nach ihren Urſachen in einer zuſammenhängenden Kette zu haben. Eine ſolche Geſchichte würde einem Philoſophen faſt ſo vielen Stoff zu Betrachtungen, als die Todtenliſten geben. Sie würde den Fürſten die traurigen Folgen verſchiedener Auflagen und Einſchränkungen vorlegen; unſre Gedanken über die Handelsfreiheit berichtigen; alte Wege zum Erwerb wieder eröffnen, oder die Möglichkeit neuerer zeigen. Wir würden aus derſelben die Abnahme verſchiedener Staaten deutlicher entdecken; die Einflüſſe auswärtiger Veränderungen gleichſam auf der That ertappen; die Klugheit mancher Nation in ihren Friedesſchlüſſen deutlicher bemerken; die großen Einſichten des handelnden Genies mit dankbarer Hochachtung erkennen, und unſre Bewunderung nicht blos dem Helden, ſondern auch dem großen Privatmanne bezeigen können. Und wie mancher Kaufmann oder Künſtler würde nicht um Gewinnſt, ſondern für ſeinen Ruhm arbeiten, wenn ihm dergleichen Jahrbücher die Unſterblichkeit verſicherten?

Staaten und Handwerksgilden haben ihre ungleichen Perioden. Manche ſterben ganz aus, oder fallen doch durch die Zeitumſtände ſo ſehr herunter, daß man auf andre Wendungen denken muß, welches die Geſchichte am beſten zeigen kann.

Die Urſachen, warum einige Handwerker dem Staat abſterben, ſind klar. Die Gilde der Panzerfeger mußte mit dem Panzer fallen. Die Schwerdtfeger nahmen ab, wie die heutige Miliz nach und nach vollkommener, und ihr Gewehr auf den Hütten gemacht wurde. Die alte Verfaſſung, da der Bürger noch zu Waffe zog, und keine ſammetne Hoſen trug, ernährte weit mehr Weißgerber, als die neuere; worin der goldene Degen an einem ſeidenen Bande hängt, und der Soldat von außen verſorgt wird. Eine Mode von Federmuffen kann ein Pelzeramt ſehr herunterbringen; der Geſchmack an Rohrſtühlen alle Stuhlmacher vertreiben; die Begierde, alles von Mahagonyholz zu haben, die Tiſchler zu Grunde richten; die Einfuhr der Eiſenwaare von den Eiſenhütten, wo alles durch Mühlen im Großen gearbeitet wird, die Zahl der Schmiede vermindern. Der Untergang der Tuchmacher reißt die Schönfärber zu Boden. Die Art, wie die Uhren an großen Orten gemacht werden, verhindert alle Uhrmacher in kleinen Städten. Und ein Geſchichtſchreiber, der dieſe verſchiedenen Abfälle mit ihren Urſachen genau bemerkte, würde manchen jungen Künſtler anweiſen können, ſeine Aufmerkſamkeit dahin zu wenden, wohin der Hang der Moden, des Geſchmacks, des Eigenſinns und der Staatsbedürfniſſe mit einem nur ſcharfen Auge einleuchtenden Blicke winket. Was würde es helfen, die beſten Hutmacher zu haben, wenn die Franzoſen es ſich einfallen ließen, auf einmal Hüte von Wachstuche zu tragen? Wie leicht beraubt eine neue Mode das beſte Handwerk ſeines Verdienſtes? Und wohin muß ein Staat verſinken, der ſich hierin zuvorkommen läßt, oder nicht geſchwind ſein Handwerk ändert? Wie viele Wachstuchfabriken ſind nicht blos durch die papierne Tapeten geſtürzet worden? Und wer ſoll uns hierin klug machen, wenn es eine Geſchichte nicht thut?

Und wie pragmatiſch könnte nicht eine ſolche Geſchichte gemacht werden? Denn ſo giebt der Urſprung eines jeden Amts ein Zeugniß von den Nothwendigkeiten der damaligen Zeit, von der Art zu handeln, zu kriegen, zu denken, ſich zu kleiden und zu ernähren. Der mächtige Anwachs eines Amts erweckt Vermuthungen von dem, was der Staat damals ausgeführet habe. Beim Verfall deſſelben entdeckt man, wie und wodurch eine Nation über die andre das Uebergewicht erhalten. Er kann die Veränderungen in dem Militairſyſtem anzeigen, Geſetze und Moden erläutern, und den Bürger lehren, diejenige Verfaſſung, welche ehedem von zwanzigtauſend Schultern getragen wurde, nun aber kaum noch von ſo viel hunderten mit Angſt und Mühe emporgehalten wird, nach veränderten Umſtänden ſparſamer einzurichten. Wie viele Gewißheit würde nicht auch die Vergleichung der verſchiedenen Epochen in der Handlungs- und Staatsgeſchichte manchen Nachrichten geben? Jeder Krieg zwiſchen den Hanſeſtädten und den nordiſchen Kronen hat einen ſichtbaren Einfluß auf die Gilden und Aemter in den niederſächſiſchen und weſtphäliſchen Städten gehabt. Zur Zeit, wie die Komtoirs zu Novogrod und Bergen in ihrem großen Anſehen waren, wurden über 20000 Stück Tücher aus hieſiger Stadt abgeſetzt. Und die Wahrheit eines jeden Sieges, den die nordiſchen Völker oder die Hanſeſtädte erhalten, läßt ſich an dem Steigen und Fallen der niederſächſiſchen Handwerker ziemlich bemerken.

Nichts könnte uns die Urſachen von dem Verfall der mehrſten Städte deutlicher, als eine ſolche Geſchichte entwickeln. Die öffentlichen Rechnungen einer

Stadt, worin die Einnahme von ein= oder ausgeführten Waaren verzeichnet iſt, würden zur Erläuterung und Kontrole aller Begebenheiten dienen, und mit wie vieler Bewunderung und Neugierde würden wir dieſe Einflüſſe der öffentlichen Kaſſen bemerken, woraus unſre Vorfahren ſo viele anſehnliche Gebäude mit einer recht ſtolzen Verſchwendung erbauet haben?

VIII.

Gedanken über eine Weinrechnung.

Die Geſchichtſchreiber haben bisher eine Hauptquelle zur Erläuterung der Geſchichte verfehlet; indem ſie ſich um die Weinrechnungen gar nicht bekümmert haben. Gleichwohl zeiget die hiernach gedruckte Urkunde aus eines ehrbaren Raths Weinregiſter, welch einen vortrefflichen Zuwachs die Staatsgeſchichte von Europa dadurch erhalten könnte, beſonders zu unſern gegenwärtigen Zeiten, wo man ſo ſehr auf die Erfindung und Schilderung hiſtoriſcher Charaktere erpicht iſt, und anſtatt in Handlungen zu reden, das Gemälde mit ſchimmernden Kolerit beſchwert. Das ganze Gewicht der niederſächſiſchen Kreisgeneralität, welche im Jahr 1626 vor hieſiger Stadt war, und die Koadjutorwahl des königl. däniſchen Prinzen unterſtützte, wird durch jene Weinrechnung ins Licht geſetzt. Man ſieht leicht, daß der Herzog von Sachſen=Weimar das mehrſte gegolten habe, weil er vier Ohm Wein bekommen; und um den hiſtoriſchen Charakter des Prinzen von Birkenfeld feſtzuſetzen, darf man nur ſagen: er war ein Herr, der mit einem Fäßchen von 58½ Maaß gern vorlieb nahm. Der kaiſerl. General Graf von Anhalt aber mußte über die der Kreisgeneralität wiederfahrene Ehre ſehr erzürnet ſeyn, indem ſein Zorn nicht anders, als durch ſechs Ohm geſtillet werden konnte; der Obriſt Limbach iſt nach Ausweiſe der Rechnung die Seele des Korps geweſen, und der Obriſt Scheyf, ein Günſtling des Herrn Generallieutenants, indem er dieſem ſeinen Ohm überlaſſen mußte. So viele wichtige Schlüſſe laſſen ſich aus einer Weinrechnung machen.

Anlage.

Auf Beſchluß der Stiftsſtände ſind nachfolgende Weine aus eines Erbaren Raths Weinkeller gefurdert:

Anno 1626 dem Herrn Pfenningmeiſtern Arnold von der Burgk, verkauft ein Faß Wein, ſo dem Herrn General, Sachſen-Weimar iſt verehret worden 3 Ohm, 1 Maaß.
Der Ohm 28 Thlr. Facit 85 Thlr.

Den 8ten und 10ten Martii. Dem Obriſten Limbach ſind den 8ten und 10ten October verehret worden 2 Fäſſer, haltend zuſammen 2 Ohm, 7½ Viertel.

Den 16ten Martii. Noch dem Hrn. General, Sachſen-Weimar, auf St. Gertrudenberg 1 Ohm, 1 V., 2 M.

Den 17ten Martii. Einem Pfalzgrafen von Birkenfeld ein Fäßchen von 58½ Maaß.

Den 28ſten Martii. Auf Begehren Hrn Canzlern ausgefordert ein Faß von 2 Ohm, 10 Viertel.
So nach Meſſe gekommen.

Den 29ſten Martii. Auf Erfordern Herrn Werpup, Droſten, ein Fäßchen Wein, ſo nach Meſſe gebracht 67 Maaß.

Den 14ten Junii. Herrn Grafen von Anhalt nach Wiedenbrügk verehret 6 Ohm.

Den 4ten Julii. Dem Herrn Generallieutenant Verpraet verehret, ſo nach Aſtrupf gebracht
1 Ohm, 23 Viertel.
Den 5ten Julii. Herrn Obriſten Lymbach verehret
1 Ohm, 17 Viertel, 3 Maaß.
Den 5ten Julii. Herrn Obriſten Schepf zugeordnet
1 Ohm, 3 Maaß.
welche der Generallieutenant an ſich genommen.
Den 7ten Julii. Selbigem Obriſten verehret
1 Ohm, 2 Maaß.
Den 7ten Julii. Dem Obriſten Conrad Bellen verehret
1 Ohm min. 2 Maaß.
Den 7ten Julii. Eodem Herrn Obriſten Gorzki
25 Viertel, 2 Maaß.
Dem Obriſten Proviantmeiſtern 18 Viert., 1½ Maaß.
Summa 24 Ohm 3 Maaß.

Thun mit Unkoſten der Fäſſer 672 Thlr. 15 ß. 5 Pf.
Item wegen Danitzen, ſo auf Befehl
J. F. G. ausgeholet 45 Thlr.
Summa 717 Thlr. 1 ß. 9 Pf.

J. F. G. in Gnaden befohlen, den alten Pfenningsmeiſtern hierüber zu hören, und was er in Rechnung geſtändig befunden, zu berichten. Prout factum den 28ſten Jan. 1630.

IX.

Klagen eines Meiers über den Putz ſeiner Frau.

O mein Herr, Sie ſollten uns arme Männer klagen laſſen! Hier im Kirchſpiel, wo ich wohne, tragen unſre eheliche Wirthinnen zwar noch keinen Merlin oder Anduſlage, und verlangen auch noch nicht, daß unſre Köpfe nach ihren goldnen Uhren gerichtet ſeyn ſollen. Nein, ſie ſind mit der Zeit zufrieden, wie ſie der

Küſter eintheilt; ob wir gleich nichts davon hören, und uns nach unſern Magen richten müſſen. Allein ſehen Sie nur einmal folgende Rechnung von einem einzigen Sonntagsputze an, welchen meine ſelige Frau getragen, und mein gnädiger Gutsherr nun zum Sterbfall gezogen hat, und den ich jetzt an einen Kaufmann noch bezahlen muß, wenn ich nicht will, daß meine ſelige Frau mich in der Ruhe mit meiner zukünftigen ſtören ſoll. Hier iſt ſie:

1) Für eine ſammtne Obermütze mit goldenen Blumen geſtickt	5	Thlr.
2) Für Gold darauf	4	=
3) Für 2 Ell. Spitzen zur Untermütze à 5 Thlr.	10	=
4) Für eine Halsſchnur von ſilbernen Perlen mit drei goldnen Schlöſſern und einer goldnen Schleiſe	50	=
5) Für 2 Ellen Spitzen zur Tour de Gorge	10	=
6) Für 1½ Ellen Kammertuch zum Halstuch	3	=
7) Für 6 Ellen Spitzen darum	30	=
8) Für 1½ Ellen bunten Kammertuch zu Manſchetten	3	=
9) Für 3 Ellen Spitzen darum	15	=
10) Für ein paar ſammtne Winterhandſchuh mit maſſiv ſilbernen Knöpfen	3¾	=
11) Für 5 Ell. Damaſt zum Kamiſol à 2½ Thlr.	12½	=
12) Für das Schnürleib	6	=
13) Für 4 Ell. beſten Zitz zur Schürze à 2½ Thlr.	10	=
14) Für 8 Ellen Tuch zum Oberrock à 2½ Thlr.	20	=
15) Für den zweiten Rock vor Serge	4	=
16) Für den kleinen Fiſchbeinrock	2½	=
17) Für Schuhſchnallen	5	=
18) Für ein paar Kamuslederne Schuh	1	=
19) Für ein Geſangbuch mit Silber	10	=

Summa 203 Thlr. 18 Mgr.

Rechnen Sie dabei, daß die gute ſelige Frau dieſen ihren Putz neunmal verändern konnte, und daß im Sterbefall noch eine goldne Halskette, drei paar ſeidene Handſchuh, und ſechs geſtickte Tücher ſich befanden, welche mit 15 Thalern das Stück bezahlet waren. Erwägen Sie, daß an den hohen Feſttagen ſchwarz, und Kamiſol und Schürze von Damaſt getragen wurde; und bedenken Sie endlich, daß die Selige, um mich und ihre Verwandte zu betrauren, ihr Trauerzeug ſo vollſtändig hatte, daß ſie das andre Jahr, denn hier im Kirchſpiel wird zwei Jahr getrauret, mit Abwechſelungen erſcheinen konnte: ſo werden Sie gewiß finden, daß es mir als einem armen Leibeigenen ſchwer gefallen ſey, mich ſofort zu einer andern Heirath zu entſchließen. Doch habe ich mich jetzt beſſer vorgeſehen, als mein Nachbar, der zwar einen freien Kotten erheirathet, aber 14 Tage nach der Hochzeit erfahren hat, daß ſeine Hausehre für Galanteriewaaren an Krämer und Packenträger 500 Thaler ſchuldig wäre. Sie muß zwar dafür redlich büßen, und kommt nicht anders als braun und blau zu Bette, ſo bunt ſie auch zur Kirche geht. Allein was iſt einem ehrlichen Manne damit gedienet, daß er ſeine beſte Zeit, die er ruhig im Kruge vertrinken könnte, mit Prügeln zubringen muß? Meine zukünftige ſoll, wie ich hoffe, mir wenigſtens einige Mühe in dieſem Stücke erſparen. Denn ich ſehe ſie ſiehet mehr auf das Weſentliche, und hat ihre Betttücher von feinem Drell machen laſſen. Wie glücklich ſind gegen uns die Kirchſpiele auf der Haide, wo der ganze Staat einer Hausfrau mit dreißig Thalern bezahlet iſt! Allein ich höre auch, da lieben die Frauen Kaffee und Muskatwein, und die Männer trinken fleißig mit. Das thun wir hier nun nicht. Wir halten uns an gutes Bier und redliche Koſt. Allein der Putz unſrer Weiber iſt die Zuchtruthe des Himmels, womit wir weidlich geſtäupet werden. Wenn man ſie entbehren könnte, welch ein ſchöner Viehſtapel könnte nicht dafür angelegt werden? Allein kaum iſt die eine todt: ſo nimmt man ſchon eine andere wieder. Es iſt ein wunderliches Ding.

X.

Das Glück der Bettler.

Neulich ſah ich einen Handwerksmann mit ſeiner Frauen bereits um 4 Uhr des Morgens in ſeiner Werkſtätte an der Arbeit. Der Mann ſchien mir munter und zufrieden zu ſeyn, die Frau aber mit einer gewiſſen ängſtlichen Eilfertigkeit zu ſpinnen. Auf eine kleine Warnung: ſie würde ſich auf dieſe Weiſe überarbeiten, antwortete ſie mit Seufzen: Ach ich habe acht lebendige Kinder! Und in dem Augenblick traten die vier älteſten ſchon munter herein, um zu beten und zu arbeiten. Der Anblick war überaus rührend, und der Mann erzählte mir mit einem anſtändigen Stolze, wie ſauer er es ſich werden ließe, als ein ehrlicher Mann mit den Seinigen durch die Welt zu kommen, und wie ſichtbar Gott ſeinen Fleiß und Ordnung ſegnete. Wir haben, ſetzte er hinzu, im Anfange oft Waſſer und Brod genoſſen; waren aber geſund und freudig dabei, bis uns endlich Gott mit Kindern ſegnete, und mein täglicher Verdienſt mit ihnen zunahm. Sauer iſt es mir geworden, ſchloß er, blutſauer! aber ich habe Brod, und bin vergnügt. . .

Ich verglich hiemit eine Scene, die mir einmal zu London in einem Speiſekeller, im Kirchſpiele St. Giles aufgeſtoßen iſt. Herr Schuter, ein berühmter Akteur auf dem Schauplatze im Konventgarten, welcher damals eben die niedrigen Klaſſen der Menſchen ſtudirte, um ſich in der komiſchen Malerei feſt zu ſetzen, und eine völlige Kenntniß vom high Live below Stairs zu erhalten, führte mich dahin. Die Magd, welche uns empfing, ſetzte geſchwind die Leiter an, worauf wir herunterſtiegen, und zog ſolche ſogleich wieder herauf, damit wir ihr ohne Bezahlung nicht entlaufen möchten. Im Keller fanden wir zehn ſaubere Tiſche, woran Meſſer und Gabeln in langen Ketten hingen. Man ſetzte uns eine gute Rindfleiſchſuppe, etwa vier Loth Rindfleiſch mit Senf, einen Erbſenpudding mit etwa 6 Loth Speck, zwei Stück gutes Brod und zwei Gläſer Bier vor; und vor der Mahlzeit forderte die Wäſcherin unſer Hemd, um es während derſelben zu waſchen und zu trocknen, alles für 2½ Pence, oder 16 Pfennig unſrer Münze, mit Einſchluß der Wäſche. Doch dieſe Beſchreibung im Vorübergehen. Am Sonntag wird kein Hemd gewaſchen, und dafür ½ Pfund gebratenes Rindfleiſch mit Kartoffeln zur Mahlzeit aufgeſetzt.

In dieſem Keller fanden wir uns in Geſellſchaft der Gaſſenbettler. Da wir uns vorher eine dazu ſchickliche Kleidung vom Trödelmarkte gemiethet hatten: ſo wurden wir bald mit ihnen vertraut, und man that uns leicht die Ehre an, zu glauben, daß wir Diebe oder Bettler aus einem andern Kirchſpiel wären. Allein wie ſehr erſtaunten wir nicht, als wir die angenehme und unbekümmerte Lebensart dieſer Bettler erblickten.

Erſtlich zählte ein jeder ſeinen Gewinnſt vom Tage; und beſonders ließen ſich die Blinden von zweien andern ihre Einnahme öffentlich und auf ihre Ehre zählen, damit ſie von ihren Führerinnen nicht betrogen werden möchten. Es war keiner unter ihnen, der nicht doppelt und dreimal ſo viel erbettelt hatte, als der fleiſigſte Handwerksmann in einem Tage verdienen kann. Nachdem das Finanzweſen in Ordnung gebracht und die Mahlzeit vorüber war, ließ ſich ein jeder nach Gewohnheit einen Humpen mit ſtarken Porterbier geben, welcher auf die Geſundheit aller wohlthätigen Seelen ausgeleeret wurde. Hierauf ſpielten die Blinden zum Tanz; und es war ein Vergnügen zu ſehen, wie geſchickt Bettler und Bettlerinnen, auch ſogar einige, die des Tages über lahm geweſen waren, mit einander tanzten. Die kräftigſten Gaſſenlieder folgten auf dieſe Bewegung, bis endlich der erwartete Durſt erfolgte. Dann ward von gewärmten Porter und Rum ein ſtarker Punſch gemacht, die Zeitung dabei geleſen, und der Abend bis drei Uhr des Morgens mit Trinken und politiſchen Urtheilen über das Miniſterium, auf das vergnügteſte zugebracht.

Ueberhaupt aber hat der Bettelſtand ſehr viel Reizendes. Unſer Vergnügen wird durch nichts beſſer befördert, als durch die Menge von Bedürfniſſen. Wer viel durſtet, hungert und frieret, hat unendlich mehr Vergnügen an Speiſe, Trank und Wärme, als einer, der alles im Ueberfluß hat. Was iſt ein König, der nie zum Hungern oder Dürſten kömmt, und oft zwanzig große und kleine Miniſter braucht, um eine einzige neue Kitzelung für ihn auszufinden, gegen einen ſolchen Bettler, der ſechs Stunden des Tages Froſt, Regen, Durſt und Hunger ausgehalten, und damit alle ſeine Bedürfniſſe zum höchſten gereizet hat; jetzt aber ſich bei einem guten Feuer niederſetzt, ſein erbetteltes Geld überzählt, vom Stärkſten und Beſten genießt, und das Vergnügen hat, ſeine Wolluſt verſtohlnerweiſe zu ſättigen? Er ſchläft ruhig und unbeſorgt; bezahlt keine Auflagen; thut keine Dienſte; lebt ungeſucht, ungefrey, unbeneidet und unverfolgt; erhält und beantwortet keine Complimente; braucht täglich nur eine einzige Lüge; erröthet bei keinem Loche im Strumpfe, kratzt ſich ungeſcheut, wo es ihm juckt; nimmt ſich ein Weib, und ſcheidet ſich davon unentgeldlich und ohne Prozeß; zeugt Kinder ohne ängſtliche Rechnung, wie er ſie verſorgen will; wohnt und reiſet ſicher vor Dieben, findet jede Herberge bequem und überall Brod; leidet nichts im Kriege oder von betriegeriſchen Freunden; trotzt dem größten Herrn, und iſt der ganzen Welt Bürger. Alles was ihm dem Anſchein nach fehlt, iſt die Delikateſſe, oder derjenige zärtliche Ekel, womit wir alles, was nicht gut ausſieht, verſchmähen. Allein wer iſt im Grunde der Glücklichſte, der Mann, der ein Stück Brod, wenn es gleich ſandig iſt, vergnügt hinunter ſchlucken kann; oder der Zärtling, der in allen Herbergen hungern muß, weil er ſeinen Mundkoch nicht bei ſich hat? Und wie ſehr erweitert derjenige nicht die Sphäre ſeines Vergnügens, der ſich jenes Brod wohl ſchmecken läßt?

Wie beſchwerlich iſt dagegen der Zuſtand des fleißigen Arbeiters, der ſich von dem Morgen bis zum Abend quälet, ſich und ſeine Familie von eigenem Schweiße zu ernähren? Alle öffentliche Laſten fallen auf ihn. Bei jedem Ueberfall feindlicher Partheien muß er zittern. Um ſich in dem nöthigen Anſehen und Credit zu erhalten, muß er oft Waſſer und Brod genießen, ſeine Nächte mit ängſtlicher Sorge zubringen, und eine heimliche Thräne nach der andern vergießen. . . . . Wenn ich ſolchergeſtalt den ehrlichen fleißigen Arbeiter mit dem Bettler vergleiche: ſo muß ich geſtehen, daß es eine überaus ſtarke Verſuchung ſey, lieber zu betteln als zu arbeiten. Das einzige, was den Bettler bishero gefehlt, iſt dieſes, daß ihre Nahrung unrühmlich geweſen, und dieſem Fehler will ich nächſtens abhelfen.

XI.

Etwas zur Verbeſſerung der Armenanſtalten.

Wie, Sie wollen das Betteln rühmlich machen? In der That, das fehlt den faulen Müßiggängern noch. Allein herunter mit dem Schleier, herunter mit dem Regentuche, worin ſich viele unſerer Bettlerinnen verſtecken, um ihre Ehre nicht zu verlieren. Verdient eine arme unglückliche Perſon ſo viel Schonung, ſo ſorge man für ſie daheim, und ſetze dieſelbe nicht der traurigen Nothwendigkeit aus, ihr Brod vor den Thüren zu ſuchen. Verdienet ſie es aber nicht, ſo verfolge Schimpf und Verachtung den verſchuldeten Bettler. Er gehe, wenn er ja gehen ſoll, als ein Scheuſal durch die Gaſſen, und ſey allen jetzt wankenden, jetzt auf die faule Seite nach und nach ſinkenden, jetzt ſorglos darauf los zehrenden Einwohnern ein ſo ſchreckliches Exempel, daß ſie ſich lieber das Blut aus den Fingern arbeiten, und Waſſer und Brod genießen, als auf künftige Almoſen ihre Zeit und ihren Fleiß ungenutzt verſchlafen oder verpraſſen. Eine Bettlerin im Regentuch iſt eine Satyre wider die Obrigkeit, die entweder die Unglückliche nicht verſorgt, oder die Schuldige nicht ſtrafet. Nirgends giebt es mehr Bettler, als wo eine unüberlegte Gütigkeit ſich als chriſtliches Mitleid zeigt, und jeden Armen ernährt; nirgends giebt es weniger, als bei den Fabriken, wo man den Bettler, der noch arbeiten kann, auf dem Miſthaufen ſterben läßt, um andre zum Fleiße zu zwingen.

Doch ich will die Sache gelaſſen betrachten. Von dem groſſen Geſetze, daß niemand im Staat ſein Brod umſonſt haben müſſe, weil die Verſuchung zur Faulheit ſonſt zu ſtark werden würde, und daß es beſſer ſey, denjenigen, der nur noch einzig und allein ein geſundes Auge übrig hat, ſein Brod durch eine ihm anvertraute Aufſicht verdienen zu laſſen, als ihn auf dem Faulbette zu ernähren, will ich jetzt nichts erwähnen. Es iſt bekannt genug, der Satz, worauf ich bauen will, ſoll ſeyn: Armuth muß verächtlich bleiben.

Nur muß man mich wohl verſtehen. Ein geſunder fleißiger Menſch iſt nie arm. Der Reichthum beſtehet nicht im Gelde, ſondern in Stärke, Geſchicklichkeit und Fleiß. Dieſe haben einen güldnen Boden, und verlaſſen einen nie: das Geld aber ſehr oft. In der letzten Erndte ſah ich die Frau eines Heuermanns, deren Mann ein Hollandsgänger iſt, welche ſelbſt mähete und band, und ihr vierteljähriges Kind neben ſich in der Furche liegen hatte, wo es ſo geruhig, als in der beſten Wiege ſchlief. Nach einer Weile warf ſie muthig ihre Senſe nieder, ſetzte ſich auf eine Garbe, legte das Kind an die geſunde Bruſt, und hing mit einem zufriedenen und mütterlichen Blicke über den ſaugenden Knaben. Wie groß, wie reich, dachte ich, iſt nicht dieſe Frau? Zu mähen, binden, ſäugen und Frau zu ſeyn, gehören ſonſt vier Perſonen. Aber dieſer ihre Geſundheit und Geſchicklichkeit dienet für viere. Die Natur zeigt hier eine homeriſche Allegorie für die Arbeitſamkeit, ohne Caylus und Winkelmann.

Wenn ich es alſo als ein Geſetz annehme, daß Armuth ſchimpfen müſſe, ſobald ſie nicht durch ein beſonders Unglück ehrlich gemacht wird: ſo verſtehe ich darunter den Mangel, der aus Ungeſchicklichkeit und Faulheit entſpringt; und mache mit Fleiß dieſes große

Geſetz hart, weil wir von Natur ohnehin weichherzig genug ſind, mit jedem Armen ohne Unterſuchung Mitleid zu haben; und unſer Herz insgemein den Verſtand betriegt, wenn es aufs Wohlthun ankömmt. Das Sprichwort: Armuth ſchimpft niemand, dienet insgemein nur dem ſtolzen Armen, deſſen Eitelkeit ſich beleidigt fühlt. Und wenn wir mit dem Armen ins Verhör gehen: ſo finden ſich immer viele zweideutige Umſtände zu ſeiner Entſchuldigung. Daher mag die Armuth überhaupt immer etwas Verächtliches behalten, wenn wir nur dabei unſre Hochachtung gegen die Frau die zugleich mähet, bindet und ſäuget, verdoppeln. Jene Verachtung und dieſe Hochachtung müſſen zuſammen bleiben, und die Bewegungsgründe zum Fleiße verſtärken.

Dieſes Geſetz muß aber nicht eher in Uebung kommen, bevor wir nicht einige Veranſtaltungen gemacht haben, wozu folgende, meines Ermeſſens, hinreichen werden. Man theile alle Arme in drei Klaſſen.

In die erſte Klaſſe ſollen diejenigen kommen, welche durch Unglücksfälle oder Gebrechlichkeit arm ſind, und einige Schonung verdienen.

In die andre: alle, welche eben keine Schonung verdienen, und ſich nur damit entſchuldigen, daß ſie keine Gelegenheit zu arbeiten haben, um ihr Brod zu gewinnen.

In die dritte: alle muthwillige Bettler, die durch ihr eigen Verſchulden arm ſind, und gar nicht arbeiten wollen, ohnerachtet ſie Gelegenheit, Geſchicklichkeit und Kräfte dazu haben.

Die Einrichtung dieſer Klaſſen werden mit Zuziehung der Pfarrer, und mit der genaueſten Unterſuchung gemacht; ſodann aber die erſtere Klaſſe durch öffentliche Vorſorge zu Hauſe verſorgt; die andere mit Arbeit verſehen; und die dritte in dem angelegten Werkhauſe dazu gezwungen.

Man ſieht leicht ein, daß bei dieſem Plan alles auf die Vorkehrungen für die zweite Klaſſe ankomme. Und wenn ich zeige, daß mit den Armengeldern, welche jetzt vertheilet werden, noch halb ſoviel mehr als ſonſt ausgerichtet werden könne: ſo glaube ich wenigſtens einen guten Rath dazu mitgetheilt zu haben. Ich will ſolchen auf einen ganz leichten Satz bauen.
„Man nehme z. E. in ſeine Hand zwei Thaler, und
„gebe einigen Armen davon 6 Mgr.: ſo ſind 12 Perſonen
„verſorgt. Man laſſe aber dieſe 12 Perſonen
„jede 2 Stücke Garn, welche zuſammen 4 Mgr. werth
„ſind, ſpinnen, und bezahle ihnen ſolche mit 8 Mgr.:
„ſo ernährt man

„a) mit eben dieſen zwei Thalern 18 Perſonen; jede davon bekömmt
„b) 2 Mgr. mehr; es bleiben
„c) die Armen durch die Arbeit geſund; ſie genießen
„d) ihr Brod nicht umſonſt; locken alſo
„e) andere nicht zum Unfleiße; und laufen
„f) nicht herum.“

Dieſe Sätze ſind klar; nur wird man ſagen:

Die Armen werden entweder das Garn von andern aufkaufen; oder es werden auch ſelbſt fleißige Leute ſich zu den Armen geſellen, um ihr Garn zum doppelten Preiße zu verkaufen.

Der Einwurf iſt richtig. Allein hier muß man durch einigen Schimpf vorbauen.

Man wähle folglich ein öffentliches Zimmer auf einem Armenhofe. Dort ſeyn Räder und Flachs. Dieſes ſey des Winters gewärmt und erleuchtet, und von dem früheſten Morgen bis zum ſpäteſten Abend keinem Armen verſchloſſen. Und was in dieſem Zimmer geſponnen wird, das werde doppelt bezahlt. Der Schimpf, in einem öffentlichen Zimmer zu ſpinnen, und in der Zahl der Armen bekannt zu ſeyn, wird den fleißigen und empfindlichen Mann hinlänglich abhalten, ſeine Hand ſinken zu laſſen. Hingegen iſt eben dieſer Schimpf nicht unſchwer für diejenigen zu tragen, die ſonſt auf den Gaſſen betteln, und von Obrigkeitswegen in die zweite Klaſſe geſetzt ſind. Die Anſtalt wird den Betrug verhüten, und bei einem Lichte und einer Wärme können mehrere Perſonen zuſammen ſitzen, mithin vieles erſparen. Dabei hat jeder Arme ſeine Freiheit zu gehen und zu kommen, und wenn er des Tages eine beſſere Arbeit findet, ſolcher nachzugehen.

Sobald iſt aber nicht die öffentliche Anſtalt gemacht; ſo muß keiner ſich unterſtehen, zu betteln, oder er muß ſich gefallen laſſen, in die dritte Klaſſe geſetzt, ins Werkhaus eingeſperret und zur Arbeit gezwungen zu werden. Denn nun iſt die Entſchuldigung, daß er keine Gelegenheit habe, ſein Brod zu verdienen, gehoben, und folglich die Obrigkeit berechtiget, das letzte Mittel zu gebrauchen.

Die Armengelder in hieſiger Stadt, welche von Obrigkeitswegen geſammlet, und vor den Thüren gegeben werden, belaufen ſich des Jahrs zum allerwenigſten auf 12000 Thaler. Davon ſollen 40 Hausarme einen jährlichen Zuſchuß von 50 Thaler empfangen: ſo bleiben noch 10000 Thaler übrig. Wenn dieſe auf obige Art verwendet werden, ſo können 150 Arme der zweiten Klaſſe jeder das Jahr 100 Thaler verdienen; und ſo viel Arme finden ſich hoffentlich nicht.

Man wird einwenden: „Die Anſtalt ſey ganz gut, „wenn man jährlich mit Gewißheit auf eine ſichere „Summe rechnen könnte." Allein warum kann man das nicht? In der Stadt London ſind die Almoſen von jedem Hauſe fixirt und zum Etat gebracht. In Deutſchland, oder doch wenigſtens in einem großen Theil deſſelben, hat man die unbeſtändigſten Gefälle zu fixiren gewußt. Warum ſollte dieſes nicht auch mit den Almoſen geſchehen können? Wir legen Schatzungen an, um Pulver zu kaufen, und die beſten Städte damit in den Grund zu ſchießen. Sollte man denn nicht auch ſo etwas thun können, um andre wiederum glücklich zu machen? Sind die Armen nicht ein eben ſo wichtiger Gegenſtand der öffentlichen Vorſorge, als andre Dinge? Und würde ſich nicht jeder Hauswirth jährlich gern zu einem gewiſſen Almoſenbetrag ſelbſt ſubſcribiren, wenn er dagegen von allem andern Ueberlauf enthoben ſeyn könnte? Würden dieſe Gelder nicht beſſer angewandt werden, als diejenigen, die wir ohne genugſame Prüfung vor den Thüren oft an Unwürdige verſchwenden? Und werden wir von unſerm neuangelegten Werkhauſe, welches wir mit ſo großen Koſten aufgeführet haben, den wahren Vortheil haben, wofern wir nicht durch jene Klaſſifikation zuvor alle mögliche Ungerechtigkeit entfernen? Wie viele Vermächtniſſe, Hoſpitäler und Stiftungen ließen ſich nicht ohnehin mit jener Anſtalt für die Armen vereinigen, ſo daß eins dem andern die Hand böte, und den Fleiß gemeinſchaftlich beförderte.

XII.

Von der Armenpolizei unſrer Vorfahren.

Man glaubt insgemein, unſre Vorfahren hätten ſich wenig um die Polizei bekümmert, und die Sachen ſo gehen laſſen, wie ſie gewollt. Um dieſen Vorwurf abzulehnen, wollen wir einige, die Armenanſtalten betreffende Geſetze der mittlern Zeit wiederum in Erinnerung bringen.

Das erſte, was hieher gehört, lautet alſo:

Es ſoll ſich kein Bettler unterſtehen, herumzulaufen. Wer dergleichen auf ſeinem Hofe oder auf ſeinen Gütern hat, ſoll ſie ernähren; und keiner ſoll ſich unterſtehen, ſolchen einige Beihülfe zu geben, wo ſie nicht arbeiten. De mendicis qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alibi ire mendicando. Et ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus eis quicquam tribuere praesumat. Capit. V. ann. 305. §. 10.

Um andern hierin ein gutes Exempel zu geben, verpflichtete ſich der Kaiſer ſelbſt, diejenigen Armen, welche ſich auf ſeinen Gütern befänden, ernähren zu wollen.

Fiscalini qui mansos non habent, de Dominica accipiant praebendam (einen Pröven) Capit. d. missis §. 50.

Zur Beihülfe fleißiger Armen ward in jedem Kirchſpiele der vierte Theil des Zehnten ausgeſetzt.

Ut decimae populi in quatuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricia ipsius ecclesiae v. CAROLI M. LL. §. 95.

Und Gott ſollte die Seele der Armen von den Prieſtern fordern, die ſolches verſäumten, und die Armen darüber ſterben ließen.

Capit. addit. IV. §. 153.

Zur Zeit der Hungersnoth wurden jedem Menſchen die Armen, ſo er ernähren, und die Almoſen, ſo er geben ſollte, vorgeſchrieben:

Episcopi Abbates et Abbatissae pauperes famelicos quatuor pro illa striccitate nutrire debent, usque ad tempora messium - Comites fortiores libram de argento aut valente donent in eleemosyna - ib. §. 143.

Die Armenſachen ſollten an den Gerichtstagen allezeit zuerſt vorgenommen und durch nichts aufgehalten werden.

CAROL. M. LL. §. 58.

Die Biſchöfe und Grafen ſollten ſie in ihrem unmittelbaren Schutze haben.

CAPIT. add. IV. 5 — 115.

Die Wundärzte wurden von Gerichtswegen angehalten, der Armen zu warten.

Si quis medicum ad placitum pro infirmo visitando aut vulnere curando poposcerit: ut viderit vulnus medicus aut dolores agnoverit, statim sub certo placito cautione emissa infirmum suscipiat*). L. 3. Wisig. tit. de medecis.

---

*) Es ſteht zwar hier nicht eigentlich, daß von armen Kranken die Rede ſey. Vermuthlich aber bedurfte es keines Zwanges, um reiche Patienten in die Cur zu nehmen. Doch konnte bei den Weſtgothen auch dieſes unterweilen nöthig ſeyn, weil dieſes Volk auf den Einfall des Hrn. von Maupertuis gerathen war, daß der Arzt nicht belohnt und wohl gar beſtraft werden ſollte, wenn er einen Patienten ſterben ließ; daher mancher ſich weigern konnte, einen gefährlichen Patienten in die Cur zu nehmen. Die Weſtgothen waren überhaupt den Wundärzten nicht gewogen. Sie mußten 100 Dukaten Strafe geben, wenn ſie einen durchs Aderlaſſen lähmten; ſie durften keinem Frauenzimmer, ohne daß jemand dabey zugegen war, die Ader öffnen. Nullus medicus sine praesentia patris — mulierem ingenuam flebotomare praesumat — quia difficillimum non est, ut tali occasione ludibrium interdum adhaerescat. L. 1. de medicis. Und ſie würden ihnen gewiß das Pulsfühlen verboten haben, wenn es Mode geweſen.

Und gewiß mußten ihnen Richter und Advokaten allezeit umſonſt helfen, da beide blos für die Ehre dienten. Ihre Ordnung gegen die Bettler und Landſtreicher war ſo ſtrenge, daß jeder Reiſender, der von der Heerſtraße auf einem Dorf- oder Nebenweg wich, und kein Nothgeſchrei machte, als ein Straßenräuber von jedermann erſchlagen werden konnte.

> Si peregrinus vel alienus extra viam per sylvas vagetur, et non vociferet, neque cornu insonet, pro fure sit judicandus vel percutiendus vel redimendus. v. LL. Inae regis. §. 20.

Sie hielten es in dieſem Stücke, eben wie wir es zu Kriegeszeiten halten, wo der General den ankommenden Fremden die Route vorſchreibt, welche ſie gehen müſſen, wo ſie nicht als Spions gehangen werden wollen. Eben dahin zielte anfänglich das Königs- oder Kaiſersgeleit, und die Abzeichnung gewiſſer Heerſtraßen. Man war mit keinem Geleite auf Dorf- und Nebenwegen ſicher.

Wie verhalten wir uns aber jetzt in dieſen Stükken? Die Heerſtraßen haben ihren Charakter verloren. Man weiß kaum mehr, was ſie bedeuten ſollen. Die Landſtreicher laufen wie und wo ſie wollen. Mit Geleit hält ſich ein jeder ſicher und berechtiget, ſogar andern ins Haus zu kommen.

Die Wundärzte ſchicken ihre Rechnungen zur Landeskaſſe ein, wenn ſie einem armen Unglücklichen gedienet haben.

Die Richter wollen den Armen nicht umſonſt dienen, die Gerichtsſchreiber ihre Copiegebühren nicht fahren laſſen, die Advokaten nicht umſonſt ſchreiben, und die Prokuratoren nicht umſonſt laufen, ohnerachtet ſie miteinander wenigſtens den Zehnten ihres Fleißes den Armen nach den Carolingiſchen Geſetzen ſchuldig ſind.

Die Zehnten kommen den Armen nicht mehr zu gute: die Almoſen ſind des Geizigen Willkühr überlaſſen, und die Reichen ſind froh, wenn ſie ſich des Ueberlaufs und Bettlens auf andrer Rechnung erwehren können.

Jeder nimmt nach Gefallen Fremde und Arme auf ſeine Gründe, und läßt ſie das Land belaufen. Die chriſtliche Religion verpflichtet keinen mehr, ſich armer Anverwandten anzunehmen. Man ſchickt ſie lieber auf die Landeskaſſe. Das iſt die Einrichtung unſrer erleuchteten Zeiten.

Carl der Große wollte nicht haben, daß ein Kind aufwachſen ſollte, ohne eine Kunſt zu lernen, womit es ſich ernähren könnte. Dies iſt der Sinn des Geſetzes: De computo ut omnes veraciter discant; de medicinali arte ut infantes hanc discere mittantur *Cap. I.* 1. de 805. §. 5. Wir hingegen laſſen die Jugend auf dem Lande, welche dereinſt zum Ackerbau beſtimmt iſt, die Gänſe und Schweine hüten, wovon ſie wahrlich nicht lernen werden, ſich bei mehrern Jahren zu ernähren und zu unterhalten. Die Mutter eines Kindes, das im zwolften Jahre ſich ſeine Strümpfe nicht knütten, oder ſein Hemd nicht nähen, oder ſeine anderthalb Stück Garn des Tages nicht hätte ſpinnen können, würde Carl der Große zum Schandpfahl verdammet haben. Und ſollte ſie es auch nicht verdienen? Wie mancher Menſch wird nicht endlich Krüppel, und weil er keine Handarbeit gelernt, ein Straßenbettler?

XIII.

Vorſchlag zur Verſorgung alter Bediente.

Vom Handwerk ſagt man, daß es einen güldenen Boden habe. Allein von dem Dienſte kann man behaupten, daß er einen eiſernen habe. Ein Menſch, der ſeine beſte Lebenszeit mit Aufwarten zugebracht, iſt am Ende ſeines Lebens insgemein ſich und andern unnütz, und wann er treu gedient, hat er von ſeinem Lohn kein Kapital gemacht. Er ſetzt daher oft einen gutherzigen Herrn in die Verſuchung, ihn wider ſein Gewiſſen mit einem Dienſte zu verſorgen, wozu er nicht geſchickt iſt. Wäre es alſo nicht billig, eine Invalidenkaſſe für bejahrte Bediente zu ſtiften?

Nach meiner Rechnung könnte es füglich angehen, daß ein Bedienter, der 30 Jahr im Lande wohl gedient, und jährlich 1 Thaler zu dieſer Invalidenkaſſe kontribuiret hätte, die übrige Zeit ſeines Lebens monatlich 2 Thaler; und wenn er jährlich 2 Thaler kontribuirt, monatlich 4 Thaler und ſo ferner erhielte. Eben dieſes könnte in Anſehung der weiblichen Dienſtboten Statt haben. Und wie manche Herrſchaft würde dieſen Vorſchuß nicht für ihre Dienſtboten jährlich gern thun, wenn dieſe ſich dagegen des Kaffees und Thees freiwillig enthalten wollten? Wie glücklich wäre dieſes Geld nicht angewandt; und was kann eine Obrigkeit abhalten, eine ſolche Anſtalt zu treffen? Käme ein Schaden dabei heraus, ſo müßte ihn das Publikum, das dagegen mit guten und treuen Dienſtboten verſorgt würde, übernehmen.

XIV.

Unvorgreifliche Beantwortung der Frage: Ob das häufige Hollandgehen der Osnabrückiſchen Unterthanen zu dulden ſey? *)

Wenn ich über vorſtehende Frage meine Gedanken mittheile, ſo erſtrecken ſich ſelbige hauptſächlich über den

Ort,

---

*) Dieſes Stück, welches von einem andern Verfaſſer iſt, wird der Verbindung halber mit eingerückt.

Ort, wohin mich die Vorſehung Gottes vor einigen Jahren gerufen hat. Dieſe kleine Gemeinde liefert jährlich den Holländern wenigſtens 60 Arbeiter, unter welchen aber ein Unterſchied gemacht werden muß, da ſie nicht alle zu gleicher Zeit zu ihnen gehen, und auch nicht zu einer Jahrszeit wieder zu Hauſe kommen. Einige gehen in ihrem 17ten bis 18ten Jahr nach Holland, und kommen in 10 bis 20 Jahren nicht wieder, oder bleiben Zeitlebens aus. Andre, und zwar die Hälfte, treten ihre Reiſe gleich nach Lichtmeſſen an, und ſtellen ſich um Allerheiligen oder Martini wieder ein, und das ſind die, welche der Holländer in ſeinen Luſtgärten gebrauchet. Die letztern gehen gleich nach Pfingſten, und kehren zur Erndtezeit wieder zurück, und das ſind die Grasmäher.

Erſtere ſind gewiſſenloſe Unterthanen gegen ihren Landesherrn, und insgemein höchſt undankbare Kinder gegen ihre Eltern. Sie entvölkern das Vaterland, und opfern ihre Kräfte einem fremden Volke auf, welche ſie doch ihrem angebornen Oberherrn mit Gut und Blut zu weihen ſchuldig wären. Der Undankbare gehet inzwiſchen hin, und der elterliche Segen wird ihm mitgetheilet. Gott fordert nach etlichen Jahren ſeinen Vater ab, die Mutter wird in den betrübten Wittwenſtand geſetzt, und die kleinen Kinder verwaiſen. Sie ſchreibt an ihren Sohn in Holland, er möchte zu Hauſe kommen, und helfen ihr arbeiten; ſie predigt aber tauben Ohren. Der Sohn meldet: Ich habe ein Weib genommen, darum kann ich nicht kommen, und weil ich ſelber Kinder habe, ſo kann ich euch auch nicht mit Gelde unterſtützen. Das iſt denn der Dank, den der Sohn ſeiner troſtloſen Mutter beweiſet, die ſich denn vor Gram, Kummer und ubermäßiger Arbeit viel zu fruh ihr eigen Grab zubereitet.

Ich komme zu der zweiten Gattung dieſer Art Leute, welche drei Theile des Jahrs in Holland zubringet. Und das iſt eben die betrüglichſte Sorte von Menſchen, die unſerm Lande ſo viel Schaden bringen, welches ich meinen Leſern deutlich vor Augen legen will. Es würde zwar zu einem glänzenden Vorzuge gereichen, wenn der berühmte Hr. D. Büſching in ſeiner neuen Erdbeſchreibung von unſerm Hochſtifte berichtet, daß die Unterthanen deſſelben jährlich ſo viel tauſend Gulden aus Holland hereinſchleppen, zu welchen man ſagen müßte: Quis potest resistere tot armatis? Allein es iſt nicht alles Gold, was glänzet. Nach der genaueſten Erkundigung bringet ein arbeitſamer und ſchonender Menſch in ſeiner 40wöchigen Abweſenheit 100 Gulden zu Hauſe, und das iſt das Allerhöchſte, was er baar haben kann. Wie glücklich wäre er, wenn er alles für reinen Profit halten könnte. Es muß aber ein nicht geringer Rabat gemacht werden. Ein ſolcher Arbeiter kaufet ſich jährlich ein Schwein, und mäſtet ſolches von ſeinem Boden, weil er alle Jahr keine Baummaſt haben kann. Speck und Schinken dürfen nicht angetaſtet werden, weil dieſe beſten Theile der Vater mit nach Holland haben muß. Alle Butter der Haushaltung wird verwahret, und leiſtet dem Speck Geſellſchaft. Das den Winter durch geſponnene Garn muß gewirket, und dem Vater zu Hemden, Beinkleidern und Futterhemden mitgegeben werden. Doch dieſes alles iſt nichts zu rechnen, denn es muß doch gegeſſen, getrunken und der Leib bekleidet ſeyn. Nur Schade, daß Frau und Kinder durch Entziehung dieſer beſten Nahrung entkräftet, und nicht ſelten in Krankheit geſtürzet werden! Der Faden meiner Gedanken ziehet mich aber auf eine weit wichtigere Betrachtung bei dieſen Leuten. Der verehlichte Theil von ihnen hat wenigſtens 8 oder 10

Scheffel Saatlandes unter dem Pflug. Er kommt zu Martini, und folglich zu einer Zeit zu Hauſe, da ein rechtſchaffner Ackersmann ſeine Winterſaat ſchon längſt beſtellet hat. Acht bis 14 Tage ruhet der zu Hauſe gekommene Vater aus, und fänget nunmehr ſein Land zu bearbeiten an, und wird nach Neujahr, auch wohl öfters um Lichtmeſſen, mit ſeiner Rockenſaat fertig. Anſtatt daß Körner ſollen eingeerndtet werden, ſo hat er Gras und Stroh, und wenigſtens 3 Scheffel Rocken von jedem Scheffelſaat weniger, als er bei gehörigem Fleiß und rechter Zeit ohnfehlbar erhalten hätte. Die Zeit der Abreiſe ſtellet ſich wieder ein. Er ſchnüret ſeinen Bündel, er gehet und läſſet der Frau den troſtreichen Segen: Siehe zu, wie du mit Acker, Viehe, Haushaltung und Kindern fertig wirſt. Mein Gott! wie muß das arme Weib rennen und laufen, daß ſie Wagen und Pflug erhält, um ihren Hafer und Buchwaizen in die Erde zu kriegen. Da liegen die kleinen Kinder um den Heerd oder hinter den Kühen, um ſelbige zu hüten, herum; ſie ſchreien nach der Mutter und nach Brod, aber die iſt nicht da, weil ſie nicht zugleich bei den Ihrigen und auf dem Acker ſeyn kann. Sie iſt dennoch bei der größten Unordnung im Hauſe wohl zufrieden, wenn die Kinder nur des Viehes gut hüten; denn das wäre Schade, wenn der mehrſte Bauer nicht glauben ſollte, daß ſeine Kinder nur um ſeines Viehes willen allein in der Welt wären! Sollte der abweſende Mann wohl den Schaden in der Fremde durch ſeinen Fleiß wieder erſetzen können, der in ſeiner Abweſenheit in der Haushaltung verurſachet wird? Dieſes alles lege ich folgendergeſtalt in eine Wage:

An Speck und Butter wird mitgenommen und nachgeſendet . . . 15 Fl.

An 8 Schfl. Saatlandes hat er wegen Verſäumung und ſchlechter Beſtellung Schaden	24 Fl.
An Kleidung wird zerriſſen „ „	10 „
An Verſäumungen in der Haushaltung	10 „
Bei ſeinem Zuhauſebleiben hätte er in 9 Monaten mit Spinnen und Taglohn verdienen können, wenigſtens „ „	30 „
Summa	89 Fl.

Aus dieſer billigmäßigen Vergleichung entſtehet mit Recht die Frage: Was hat denn ein ſo abgematteter Mann für alle ſeine Mühe, Arbeit und lange Reiſe? In der That nichts als einen glänzenden Betrug; denn der ſchlaue Holländer kriegt ſeine Arbeiten verrichtet, und ſteckt den Vortheil in die Taſche. Und ſind denn auch die etwan noch überſchießenden eilf Gulden zu des Vaters Beruhigung hinreichend, daß er ſeine Kinder ſo gewiſſenlos verſäumet, ſeldige der Erkenntniß Gottes und der Schule entzogen, und ſeine eigene Haushaltung ſo ſchändlich vernachläſſiget hat?

Ich gehe weiter. Nicht ſelten geſchiehet es, daß ein ſeine Kräfte ſo vergeudender Menſch vor der Zeit ein Raub des Grabes wird. Der Bauer, in deſſen Behauſung der Erblaßte gewohnet, nimmt ſich der zurückgebliebenen Waiſen an. Die Knaben macht er zu ſeinen Schäfern, lehret ſie mit Pferden umgehen, und ſie werden ſeine Knechte. Was gewinnet er aber dadurch? Er muß es nur allzuſpät erfahren, daß er Schlangen in ſeinem eignen Buſen genähret hat. Der Knecht iſt kaum der Kinderlehre entlaufen, ſo fängt er an, trotzig gegen ſeinen Brodherrn zu werden. Er ſpricht im hohen Tone: Wollet ihr mir nicht 20 bis 24 Thlr. Lohn, ſo viele Ellen Hemde- und Wollenlaken, nebſt ein paar Schuhe jährlich geben, adieu patrie! ich gehe nach Holland. Vermiethet ſich ein auswärtiger Knecht bei einem hieſigen Bauren, ſo fordert er obigen Lohn, und bedinget ſich dabei einen jährlichen holländiſchen Gang ausdrücklich mit aus. Und eben da ich dieſes ſchreibe, hat kein Bauer ſeinen Knecht zu Hauſe, ſondern er mähet das waſſerländiſche Gras ab. Die Mägde fangen es jetzt eben ſo an. Können ſie nicht 10 bis 12 Thlr. Lohn, ſo viel Lein geſäet und ſo viel Steck Linnen jährlich erhalten, ſo gehen ſie in die holländiſchen Bleichen oder in die Salzbrennereien.

Ein wollüſtiger Jüngling gehet nach jenen Oertern, um ſeine Leidenſchaften zu befriedigen. Er hat ſich in ſeinem Geburtsorte ein Mädchen, oder auch eine junge Wittwe auserſehn, der er aber zu ſchlecht iſt, weil er nicht gut genug gekleidet, und ſeine Umſtände nicht brillant genug ſind. Er läuft nach den güldnen Inſeln, und arbeitet aus allen Kräften. Alles was er verdienet, hänget er auf ſeinen Leib. Er kommt als ein Stutzer wieder: ein modefarbiges Kleid von holländiſchem Tuch bedeckt ihn, große ſilberne Schnallen, womit ſich leicht drei behelfen können, ſpielen an ſeinen Füßen. In dieſem reizenden Gewande gehet er zu ſeinem vorerwähnten Schatz, wiederholet ſeine Anwerbung, iſt glücklich und ſieget. Schwiegereltern und Verwandte glauben hier den reichen Holländer an ſeinem Kleide und Beutel zu erblicken, und die Ehe wird getroffen. Aber ach! Was entſtehet daraus? Die betrogene Frau bereuet ihre Thorheit ohne Erhörung, und ſtirbt endlich vor Gram. Der durch Faulheit zum Weichling gewordene Mann geräth in die größte Armuth, und die unglücklichen Kinder werden zur Laſt der Gemeinde auf den Armenkaſten verwieſen.

Noch mehr. Solche Art Leute, als wir bisher abgemalt haben, machen faule und üppige Bauren, die ihren Landes- oder Gutsherren betriegen, und ihr Erbe in ewige Schulden ſetzen. In unſern wollüſtigen Tagen weiß der Bauer, allen ſtrengen Geſetzen ohngeachtet, eben ſo gut Kaffee und Thee zu trinken, als der vornehme Mann in der Stadt. Er hat bei ſeiner Stätte 8 bis 12 Malter Saatlandes, und dieſe ſind ſeine Goldgruben; und ſie würden es auch ohnfehlbar ſeyn, wenn ers nur nicht auf die verkehrteſte Art anfinge. Anſtatt ſein Land gehörig zu bearbeiten, verpfändet er lieber einen Scheffel Saat nach dem andern. Kommt ein Creditor, ſo ſpricht er ihn bis Allerheiligen zufrieden, und iſt die Schuld nicht allzugroß, ſo giebt er ihm ein Geduldhuhn, ſonſt aber wohl gar ein Schwein mit auf den Weg. Sein holländiſcher Heuermann iſt kaum zu Hauſe, ſo klopfet der Bauer ſchon an deſſen Taſche, und holet 80 Gulden auf 4 Scheffel Saatlandes zu deſſen Gebrauch und Unterpfand. Damit bezahlet er nun ſeine wollüſtigen Schulden, und machet ſeine Stätte immer kleiner und drückender. Endlich nimmt er ſeine Zuflucht zum ſechs- oder zwölfjährigen Stilſtand, und ſetzet ſich, ſein Erbe und Kinder in die kläglichſten Umſtände, die auch der unermüdete Schweiß ſeiner Nachkommen eines Jahrhunderts nicht zu beſſern vermögend ſind. Würde nun der Bauer dieſe Quelle ſeines Verderbens nicht kennen: ſo würde er auch gewiß regelmäßiger leben, ſeine Arbeiten ununterbrochen und gebührender verrichten, und folglich ſich und ſeine Stätte glücklicher machen.

Was fängt nun aber der vierteljährige Unterthan in ſeinem Hauſe an? Er fühlet die Mattigkeit ſeiner erſchöpften Kräfte; der Zuſtand ſeiner Geſundheit wird wankend, und er muß ſeine eroberten Stüber dem Apotheker, oder wozu er am meiſten geneigt iſt, einem Quackſalber in die Hände geben, und wird dabei geſchneutzet. Er trinkt ſeinen mitgebrachten Thee und Kaffee in ſtiller Ruhe, arbeitet aber nicht mehr, als was er nothwendig thun muß, und die Wohlfahrt ſeiner Kinder liegt ihm am wenigſten am Herzen, denn die gehört für keinen Vater, ſondern allein für die Mutter. Er wird mürriſch und verdrießlich; ſeine mannbaren Jahre haben ihn ſchon ins graue Alter verſetzet; ſein Grab öffnet ſich ihm vor der Zeit, und er läſſet eine junge ſeufzende Wittwe mit vielen Kindern nach, die nicht ſelten der Gemeinde zur größten Laſt werden. Würde dieſes alles erfolget ſeyn, wenn er im Lande geblieben wäre, und ſich redlich genähret hätte? Woher kommt es doch, daß wir ein ſo ſchlechtes Chriſtenthum und Erkenntniß bei ſolcher Leute Kinder antreffen? Daß wir einen ſo verdorbenen und elenden Acker haben? Woher rühret es, daß der Bauer die Arbeiten ſeines verwöhnten Knechts mit ſchwerem Gelde aufwiegen muß, oder gar keinen kriegen kann? Was iſt die Urſache, daß der Linnenhandel unſers Vaterlandes nicht emporkommen kann, und ſo ſehr fällt? Wer bringet die Baurenhöfe in überwiegende Schuldenlaſten? Von allen dieſen und noch mehreren Uebeln iſt der nach Holland gehende Unterthan der vornehmſte und eigentliche Schöpfer.

Die letztern Arbeiter ſind die Grasmäher. Dieſe gehen zu einer Zeit zu dem Holländer, da ſie ihre Haus- und Feldarbeiten hier verrichtet haben. Sie verſehen ſich auf ihre zweimonatliche Abweſenheit mit Speck, Brod und Butter. Kommt ein ſolcher nach Jakobi zu Hauſe, ſo hat er etwan aufs höchſte 30 Fl. in der Taſche. Fünf davon hat er zum wenigſten an Eßwaaren mitgenommen, und drei hat er am Zeuge zerriſſen. Ein ſolcher Mann ſiehet bei ſeiner Wiederkunft aus, als wenn er ſchon drei Tage im Grabe gelegen hätte.

Und wie iſt das anders möglich? Der Geizige unter ihnen hat ſich durch ſeine entſetzlichen Arbeiten alle Kräfte ausgepreſſet. Bei ſeinem Speck und Brode hat er die holländiſche Waddicke Eimerweiſe eingeſchlungen, und des Nachts iſt unter blauem Himmel die Heuſime ſein Bette geweſen. Kaum daß der Tag grauet, ſo wadet er mit ſeiner Senſe ſchon im Thaue, zapfet ſich den Schweiß ab. Dieſe Leute ſind insgemein in ihrem ganzen Leben unglücklich. Kommen ſie zu Hauſe, ſo finden ſie ſchon beide Hände voll Arbeit wieder; denn unſre Erndte wartet ihrer ſchon mit Schmerzen. Sie ſind aber ganz ermüdet, und können nicht zu Kräften kommen. Geſund und wohl ſind ſie hingegangen, haben aber gelähmte Glieder, auch ſehr öfters die Schwind- und Waſſerſucht, oder eine enge Bruſt nebſt dem ſogenannten holländiſchen Pipp, der in einer immerwährenden Schütterung oder ſchleichenden Froſt beſtehet, wieder mitgebracht. Sollten dieſe Leute nicht große Schuld mit daran ſeyn, wenn unſer Hochſtift ſo ſchlecht bevölkert iſt; wenn hier und da im Lande oft hinreißende Krankheiten ſich einfinden; wenn ſie ſelbſt ſo viele ungeſunde Kinder in die Welt ſetzen, und mit denſelben vor der Zeit hinſterben?

Ein jeder wird alſo aus dieſer wahrhaften Vorſtellung ſchon die Frage beantworten können: Ob die ſtarken Züge nach Holland unſerm Hochſtifte vortheilhaft oder ſchädlich ſeyn?

So ſehr ich auch mit dieſen Gründen meinem eigenen Nutzen ſchade, und wenigſtens der dritte Theil meines ohnehin geringen Einkommens ſchwinden würde, wenn dieſem ſchädlichen Hollandgehen abhelfliche Maaß geſetzet würde; ſo bin ich völlig verſichert, daß mein allergnädigſter König dieſen Verluſt auf andre Weiſe reichlich erſetzen würde. Der ächteſte Patriotismus be-

lebet

und ihre Kinder von Jugend auf dazu erziehen, es darin zu einer ſo vorzüglichen Fertigkeit und Geſchicklichkeit bringen können, daß ſie für halbes Geld mehr thun, als andere für doppeltes. Nichts iſt ſichtbarer, als daß auch in groben Arbeiten eben die Vortheile aus der Simplifikation entſtehen, welche den feinern Künſten daraus zugewachſen ſind, wenn nämlich ein andrer die Federn, ein andrer die Räder, und ein dritter die Zifferblätter verfertiget, ſodann der Uhrmacher nur blos zuſammenſetzt. Nichts iſt endlich gewiſſer, als daß ſich oft in ganzen Gegenden eine Handarbeit von Vater auf Sohn, und von Nachbar zu Nachbar auf das glücklichſte ausbreite, und ſich gleichſam mit dem Nationalcharakter vermiſche.

Geſetzt nun, die Einwohner eines Landes bringen es durch das Exempel ihrer Vorfahren, durch die tägliche Uebung und andere Vortheile zu einer vorzüglichen Geſchicklichkeit in einer groben Arbeit: ſo können ſie nicht wie die feinere Handarbeiter an einem Orte wohnen, ſondern müſſen herumziehen; weil eine Nation, die aus lauter Maurern beſtehet, keine Brücken zu Hauſe machen, und ſolche auf der Poſt verſchicken kann. Sie müſſen weiter doppelt gewinnen, und ihre Art zu arbeiten lieben, weil ſie durch ihre Fertigkeit und Geſchicklichkeit gar zu viel vor allen andern voraus haben. Und man könnte ſich wirklich den Fall vorſtellen, daß die Tyroler in Weſtphalen Gräben ausbrächten; die Weſtphälinger hingegen in Tyrol Torf grüben; und beide mehrern Vortheil von ihren weiten Reiſen hätten, als wenn ſie jedes Orts ihre Sachen zu Hauſe verrichteten. Denn die Nerven, der Rückgrad und alle Gliedmaßen biegen ſich zu einer von Jugend auf gelernten, täglich geſehenen und geübten Arbeit auf das vollkommenſte, und auch der kleinſte Vortheil wird zuletzt entdeckt und geäußt. Wer würde es nun aber wagen, jede Nation hierin auf andere Gedanken zu bringen? Die Alten von dreißig, vierzig und funfzig Jahren zu bekehren, iſt faſt unmöglich und allezeit gefährlich. Um die Kinder aber in ihrer Eltern Hauſe, unter ihrer Aufſicht und Lehre, völlig umzubilden, dazu gehören ſolche Anſtalten, welche nicht ſo leicht auszuführen ſeyn möchten. Und ſo iſt es eine ſehr bedenkliche Sache, einem Volke ſeinen gewohnten Weg zu verſperren, um ihn mit Unſicherheit auf einen ungewohnten zu führen.

Wahr iſt es, daß die Leute, welche nach Holland und England zur Arbeit gehen, früher alt und unvermögend werden als andere, die bei ordentlicher Land- und Hausarbeit ihre Kräfte nicht übernehmen; denn wenn ſie etwas verdienen wollen, müſſen ſie alle Augenblicke nutzen, und keinen Odemzug ohne Arbeit thun. Der Gewinnſt ſtärkt ihre Begierde, und die Begierde gibt eine größere aber kurze Stärke. Allein es iſt auch nicht weniger wahr, daß die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts unter den Heuerleuten um ein Drittel ſchneller gehe, als unter den Landbeſitzern. Hier muß insgemein der Anerbe warten, bis der Vater ſtirbt oder abzieht; ehe iſt für eine junge Frau kein Platz im Hauſe offen. Die Mahljahre von Stiefeltern gehen insgemein ſo weit, bis der Anerbe ſein dreißigſtes Jahr erreicht. Dreißig Jahre machen alſo das gewöhnlichſte Alter aus, worin Landbeſitzer heirathen; und wenn Tacitus es der deutſchen Enthaltſamkeit zuſchreibt, daß ſie vor dem 25ſten Jahre nicht heiratheten: ſo bedachte er nicht, daß das frühere Heirathen nur bei Handthierungen, wovon Bürger und Heuerleute leben, möglich ſey, und die deutſche Nation, welche er ſchilderte, nicht aus Bürgern und Heuerleuten, ſondern aus Landbeſitzern beſtand. Die hieſigen Heuerleute heirathen mit zwanzig Jahren, und mithin zehn Jahr früher, als Anerben. Geſetzt alſo, ſie wären mit funfzig Jahren alt und kümmerlich; geſetzt, ein ganzes Kirchſpiel ſähe ſeine beſten Leute, und ein Mann alle ſeine Brüder und Verwandte ſterben: ſo wird derjenige, der nahe am Kirchhofe wohnet, oder den dieſer Verluſt hauptſächlich trifft, das unglückliche Hollandsgehen leicht beklagen. Allein die große Staaatsrechnung leidet darunter nichts. Es verhält ſich hierin mit den hieſigen Hollandsgängern, wie mit den Bergleuten. Dieſe erreichen kein hohes Alter, und ſind früh kümmerlich. Ihre Anzahl vermindert ſich aber dadurch nicht. Sie werden ſich doppelt vermehren, wenn hinlängliche Arbeit vorhanden.

Wahr iſt es weiter, daß von den Leuten, welche ſolchergeſtalt in die Fremde gehen, jährlich zehen von hundert verloren gehen. Einige gehen auf den Herings- und Wallfiſchfang; und die Reiſen zur See verführen manchen nach Oſt- und Weſtindien. Wie viel Einwohner in Curaſſeau ſind nicht aus hieſigem Stifte? Viele, die nach England in die Thranſiedereien, oder nach Holland auf allerhand Arbeit ausgehen, laſſen ſich, wenn ſie zu Hauſe keine Weiber haben, leicht bereden gar auszubleiben. Allein es iſt auch wiederum wahr, daß wir die große Menge von Heuerleuten nicht haben würden, wenn der Verdienſt in der Fremde wegfallen ſollte. Wir würden alsdenn ſicher nicht den zehnten Theil derjenigen haben, die jetzt im Lande ſind; und ſo iſt der gegenwärtige Verluſt nichts gegen denjenigen, welchen wir im Gegentheil leiden würden. Ein Baum, wovon viele wurmſtichige Aepfel fallen, iſt insgemein fruchtbarer, als ein andrer, worunter keiner liegt. Wer hier blos auf die Erde und nicht in die Höhe ſieht, der wird leicht unrichtig urtheilen, und nicht erkennen, daß jener mehr Früchte habe, als dieſer.

Es läßt ſich ſehr wahrſcheinlich zeigen, daß in dieſem Jahrhundert ſich über viertauſend Neubauer im hieſigen Stifte niedergelaſſen haben; und der unmäßige Preiß unſrer Ländereien, welcher höher iſt, als er irgendwo in Europa ſeyn wird, beſtärket dieſe Vermuthung. Sechs und funfzig Quadratruthen von unſerm beſten Feldlande, und wahrlich unſer beſtes kann in Vergleichung anderer Länder kaum für mittelmäßig gelten, iſt in verſchiedenen Gegenden über vier Thaler jährlichen Heuergeldes ausgebracht worden; und das Gartenland doppelt ſo hoch, als das Feldland. Es iſt kein einziger ſogenannter großer Haushalt im ganzen Stifte mehr, weil kein Pächter das Land ſo hoch bezahlen, und kein Eigenthümer es ſo theuer nutzen kann, als es die Heuerleute bezahlen. Da dieſe in den offentlichen Laſten weislich geſchonet, von aller Werbung befreiet, und an manchen Orten mit der Feurung und Weide leicht verſorget werden: ſo verheuret der Eigenthümer der Ländereien nicht blos ſein Land, ſondern auch die freie edle Luft unter einer milden Regierung, und alle die Vortheile, die ein Land ohne Truppen, ohne Acciſe, und ohne Kammeraliſten gewähren kann; die Vortheile, welche Haiden und Mohre darbieten, und den öffentlichen Kredit, worin unſere glückliche Verfaſſung, ſowohl die heilſame Gerechtigkeit, als die landesherrliche Macht erhalten hat; alle dieſe Vortheile würden ungenutzt ſeyn, wenn wir die Menge von Heuerleuten nicht hätten, und dieſe wieder wegfallen, wenn ſie ihr Brod aus dem Haid-, Sand- oder Mohrlande ziehen ſollten.

Viele Edelleute machen ſich mit Recht ein Gewiſſen daraus, ihre Länder an den Meiſtbietenden zu vermiethen. Die geringen Nebenwohner, da ſie einmal da ſind, und in benachbarten Ländern nicht gleiche Vortheile finden, können es nicht entbehren; und die Prediger in manchen Kirchſpielen eifern gegen das Verheuren an den Meiſtbietenden auf den Kanzeln als gegen eine Sünde. Wo iſt aber ein Land, da man dieſe Art von Sünde kennt? Der vornehme Verfaſſer des Hausvaters, der gewiß den Haushalt von allen möglichen Seiten betrachtet hat, der Herr Landdroſt von Münchhauſen, geſteht, daß wenn er ſeine Güter in unſerm Stifte hätte, ſie ihm doppelt ſo viel als jetzt einbringen würden. Dies würden ſie thun, ohne daß er nöthig hätte, ſich des Jahrs mehr als einmal, wenn der Zahlungstag der Heuergelder iſt, darnach umzuſehen. Die Urſache, ſo derſelbe hievon angiebt, beſteht in der vorzüglichen Bevölkerung durch jene Heuerleute.

Wahr iſt es, daß dieſe Bevölkerung den Landbeſitzern auf ſichere Weiſe zur Laſt falle; und die unzählichen Beſchwerden, welche die Landſtände ehedem über die Zunahme der Neubauer geführet haben, ſind damals nicht ohne Grund geweſen. Wir haben landesherrliche Verordnungen von dem Biſchofe Philipp Sigismund, worin die Anſetzung eines neuen Hauſes bei einer Strafe von 10 Goldfl. verboten iſt; und der Landtagsabſchied vom Jahr 1608 enthält buchſtäblich, daß auf den ganzen und halben Erben, wo vorhin zwei Feuerſtätten geweſen, nur die Sahlſtätte und Leibzucht geſtattet, auf den Kotten, wo vorhin keine geweſen, keine neue errichtet, und auf jeder Feuerſtätte nur eine Partei geduldet werden ſollte. Allein ſeitdem ſich unter der Territorialhoheit die Grundſätze in dieſem Stücke verändert haben, und die Bevölkerung in einen andern Geſichtspunkt gekommen iſt; ſeitdem der Landbeſitzer ſich nicht mehr mit ſeinem eigenen Vieh und Korne fertig machen kann, ſondern auch Geld nöthig hat; ſeitdem die Landesherrn ihre Naturalgefälle in Geld verwandelt haben, und der Edelmann dieſem Exempel gefolget iſt; ſeitdem endlich tauſend vorhin entbehrte Reizungen der Wolluſt und Bequemlichkeit den Fremden baar bezahlet werden müſſen: haben ſich die Grundſätze in dieſem Stücke ſo geändert, daß man jene Verordnung lächerlich findet. Jetzt wohnen nicht eine, ſondern vier Parteien in Nebenhäuſern, welche in die Queer durchgeſetzt ſind, und wovon jede Partei eine Seite hat. Man mag immerhin ſagen: Die Heuerleute beſchweren nur die gemeinen Weiden, beſtehlen die Holzungen, und zeugen Bettler oder Diebe. So lange die Theurung der Landpreiße im Ganzen ein Vortheil für Zeiten iſt, worin alles auf Geld ankömmt: ſo ſind jene Zufälle nur Flecken, die von der prächtigen Höhe kaum geſehen werden müſſen, und durch gute Verordnungen gehoben werden können.

Jedoch die wichtigſte Betrachtung verdienet Garn und Linnen. Schwerlich kann ein Menſch ſich mit Spinnen ernähren. Spinnen iſt die armſeligſte Beſchäftigung, und kann nur in ſo weit vortheilhaft ſeyn, als es zur Ausfüllung der in einem Haushalt überſchießenden Stunden gebraucht wird. Hätten wir nun keine Leute, die im Sommer nach Holland gingen, ſo würden dieſe auch den Winter nicht ſpinnen können. Wir würden auch ihre Weiber und Kinder nicht beim Rade haben. Es würde alſo vielleicht nicht die Hälfte des Linnens im Stifte gemacht werden, was aus demſelben jetzt verführet wird.

Der ſcheinbarſte Einwurf unter allen, welcher gegen das Hollandsgehen gemacht wird, iſt die Theurung des Geſindes. Ich will dieſen Einwurf mit den Worten vortragen, womit er in der Landtagspropoſition vom Jahr 1608 vorgetragen iſt, um dabei zu erinnern, daß unſre Vorfahren ſich mit uns aus einerlei Ton beklagt, und die Zeiten ſich alſo in 160 Jahren nicht verſchlimmert haben. Der Biſchof Philipp Sigismund erkläret ſich aber folgendergeſtalt:

> Ueberdies zum Vierten wären J. F. G. nun eine zeither faſt aus allen Aemtern vielfältige Klage und Ueppigkeit, Muthwille und Frevel des gemeinen Dienſtvolks, Knechten und Mägden und Jungen, auch gemeinen Arbeitsleuten und Taglöhnern vorgekommen; indem weil Gott allmählich etliche Jahr her wohlfeile Zeit am Getraide und andern verliehen, daß faſt alles Geſinde daher widerſpenſtig würde, ſich hin und wieder auf dem Lande in den Dörfern, Flekken und Städten, in Backhäuſern, Spiekern, Kötten, Gaden und ſonſten niederließe und ſelbſt erhielte, und niemand zu dienen begehrte, und darüber die erbgeſeſſenen Bauern, Bürger und andre ſo ihrer Arbeit gebrauchen müßten und nöthig hätten, zum äuſſerſten ausſogen, ſonſten auch das ledige Volk ſeines Gefallens wiederum davon ſtreiche, anderer Orten ſich verhielte, auch wohl bei andern in Dienſt ſich wieder einſtellete und aufgenommen würde, auch wohl ganz an andere Orte nacher Friesland und ſonſt außerhalb Stifts davon ſtreiche, da es etwa auf eine geringe Zeit ein mehrers verdienen könnte, hernacher ſeines Gefallens wieder herein käme, und das ganze Jahr hernach im Stifte unterhalten werden müßte, wie denn ebenmäßig bey den Arbeitsleuten und Tagelöhnern die Bezahlung übermäßig wäre, und zweifelten J. F. G. nicht, die Anweſende von den Ständen ſämmtlich würden davon gute Zeugniß geben können; ſtünde derowegen zu reiflichen Bedenken, ob man ſich nicht mit einer beſtändigen Policeyordnung, wie es damit auf alle Fälle gehalten werden ſolle, dem gemeinen Nutzen zum Beſten ſich hierüber zu vergleichen ꝛc.

Da:

Damals hielt man es alſo dem Lande ſogar nachtheilig, daß die Leute, welche nach Friesland (worunter das jetzige Weſtfriesland und Holland verſtanden iſt) gingen, des Winters zurücke kamen, und das Korn, über deſſen Wohlfeiligkeit doch geklagt wird, für ihr erworbenes Geld verzehren halfen. Man ſuchte durch Erſchwerung der Heirathen, durch Verminderung der Anbauer, und durch Einſchränkung des Erwerbs wohlfeiles Geſinde zu erhalten. Jetzt aber wünſcht man viele Miteſſer zum Korn, um gute Preiße, viele Heuerleute, um theures Land, und viele Menſchen, um deſto leichter Geſinde zu haben. Schade für beide Grundſätze, daß das Land kein Sack iſt, worin man die unangeſeſſenen Heuerleute nach ſeinem Gefallen ſchütteln kann. Wie weiland Ihro Churfürſtl. Durchl. Ernſt Auguſt der Erſte das Hollandsgehen zum Vortheil der Werbung einſchränkten, beſchwerten ſich unterm 19ten Februar 1671 die Stiftsſtände:

> Daß wegen der Hollandsgänger, ſo vor dieſem viel Geld ins Stift geholet, itzt dem Lande viele tauſend abgingen, indem ſelbige ſich erſt bei den Amthäuſern melden müßten, weil die Leute bei vorgehendem Zwang zur Werbung ſich befürchteten, daß ſie beim Kopf genommen würden.

Hier war der Sack zugeknüpft, und man war auch nicht zufrieden. Die Klage in den alten Zeiten war indeß noch gegründeter als jetzt. Damals ging es dem Landeigenthümer, wie jetzt dem Menſchen überhaupt. Dieſer glaubt, alle Sterne und Thiere ſeyen blos um ſeinetwillen erſchaffen; und der Landeigenthümer behauptete, vielleicht gar nicht mit Unrecht, er ſey der Mann, um deſſentwillen ein Regent und Staat zuerſt errichtet worden. Jetzt ſind alle Menſchen um des Regenten willen in der Welt, und wann dieſem die Menge von Köpfen zu ſeiner Größe dienlich iſt: ſo iſt es beſſer, daß zehntauſend geringe, als tauſend wohllebende Familien im Lande ſind. Vordem war es umgekehrt.

Jedoch um auf den Einwurf zurück zu kommen, ſo iſt es überhaupt noch eine große Frage, ob es beſſer ſey, daß der Handlohn hoch oder niedrig ſtehe. Zur Bequemlichkeit der Großen iſt vielleicht ein niedriger Lohn das beſte; die kleine Menge aber, die den Geſetzgeber ernähret, und daher auch ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienet, dürfte wohl eine andere Sprache führen. So viel aber iſt allezeit gewiß, daß ein Land, wo die Handarbeit wohlfeil iſt, die wenigſten, und wo ſie theuer iſt, die mehreſten Einwohner habe. Dieſer Satz gründet ſich in der Erfahrung und Vernunft. Es iſt weiter gewiß, daß das Handlohn, welches hier verdienet wird, dem Staate nicht entgehe. Der Verpächter kann mehr Geld von ſeinem Pächter ziehen, wenn dieſer ſeinen Akker mit lauter wohlfeilen Händen beſtellen kann; allein was jener mehr ziehet, gehet vielleicht für Wein aus dem Lande, und was dieſer mehr verdienet, wird zu Hauſe für Korn ausgegeben. Endlich iſt es offenbar, daß der Handlohn nicht niedrig ſeyn könne, ohne daß das Korn, und mithin auch Länderei im Preiße falle. Diejenigen alſo, die einen Knecht für den niedrigſten Lohn, und zugleich für ihr Land den höchſten Preiß haben wollen, fordern etwas Widerſprechendes. Wie kann der Heuermann ſeinen Sohn dem Landeigenthümer des Jahrs für 8 oder 10 Thaler Lohn vermiethen, wenn er dasjenige Land, welches er geheuret hat, ſo übermäßig bezahlen muß? Er würde ſich nie geſetzt, nie geheirathet, oder doch, wie die Vornehmen in Italien und Frankreich zur Erhaltung der Stammgüter thun, nur einen Sohn gezeuget haben, wenn er für ſich und ſeine ungezählte Kinder keine andere Ausſicht, als ein ſo geringes Dienſtlohn gehabt hätte. Der Gutsherr würde ſeine Pächte alle in Natur empfangen, und ſie für die Hälfte des jetzigen Preißes verkaufen müſſen, wenn der Hände ſo wenig, oder die Erwerbungsmittel ſo gering wären, daß man einen Knecht für 5 Thaler des Jahrs haben könnte. Ich könnte Exempel von Ländern beibringen, wo ſich die Umſtände wirklich ſo verhalten, wo niemand nach Holland gehet, das hieſige Malter Rocken im vorigen Jahre halb ſo viel als hier gegolten, und dennoch der Mangel des Geſindes Klagen veranlaſſet hat.

Aber wie, wenn ein reiches und armes Land neben einander lägen, wovon das erſtere die Handarbeit immer doppelt bezahlte: würde dann nicht endlich das letztere von Leuten völlig erſchöpft werden? Dem erſten Anblick nach, ja! Allein in der That nicht. Ich berühre die großen Gründe nicht, nach welchen *Hume* dieſes politiſche Problema zum Vortheil der Bejahenden entſchieden hat; glaube aber, daß wenn jährlich noch zehntauſend Leute mehr nach Holland gingen als jetzt, die Vermehrung in dem Lande, worin dieſe Leute Freiheit und Brod finden, in gleichem Verhältniß ſteigen werde. Ich glaube, daß das arme Land ſeine in reiche Länder reiſende Heuerleute eher in ihre Heimath zurückziehe, als das reiche; weil jeder doch gern in ſeinem Dorfe und vor ſeinen Nachbarn glänzen, und ſein erworbenes Geld da am liebſten ausgeben will, wo es am mehrſten gilt. Ich ſchließe endlich, daß Leute von der Art, wie wir ſie annehmen, nie ſo viel erwerben, um in dem reichen Lande bleiben zu können, und daher immer wieder zurückkehren müſſen. Und alles dies iſt der Erfahrung gemäß. Weſtphalen müßte längſt von den Holländern verſchlungen, und diejenige Provinz, woraus gar keine Leute nach Holland gehen, die volkreichſte ſeyn, wenn obiger Satz ſeine Richtigkeit hätte. Es zeigt ſich aber von beidem das Gegentheil.

Insgemein klagt man auch darüber, daß die Hollandsgänger den Landbauer in die Taſche ſteckten, ihm leichtfertiger und unnöthiger Weiſe Geld vorſtreckten, ſeine beſten Ländereien dafür unternähmen, zu den öffentlichen Laſten faſt nichts entrichteten, und zur Zeit der Anfechtung den Landbauer in der Beſchwerde ſtecken ließen. Dieſe Klage hat nun zwar einigen Grund, inſofern man ſich beklagen darf, daß die Braut zu ſchön ſey. Allein ſeit dem man in den neuern Zeiten ſich keine Mühe verdrießen laſſen, den Landbauer um allen Kredit zu bringen, indem man den Leibeigenen, ja ſogar den Freien, wie doch ohne gehörige Unterſuchung und Bewilligung der Gläubiger nie geſchehen ſollte, einen Stilleſtand faſt nach Willkühr gegeben, und ſonſt dafür geſorgt hat, den leichtfertigen Gläubigern Ziel zu ſetzen: ſo iſt zu glauben, daß dieſe Klage in den nächſten funfzig Jahren nicht gemacht, und in ſolcher Zeit ein Gutsherr nicht den vierten Theil an außerordentlichen Gefällen erhalten werde, die er vorhin erhalten hat, als der Leibeigene noch tapfer borgen, und die Heuerleute in dieſes ſchöne Spiel ziehen konnte. Wer borgt jetzt noch einem Leibeigenen? Um zehn Thaler willen muß er ſich pfänden und zum Concurs bringen laſſen. Und wenn es mit Verheurung der Stätten nur erſt recht zur Ordnung iſt, und die Abäußerungsurſachen völlig beſtimmt ſind: ſo ſind hundert gegen eins zu wetten, daß jene Klage nie wieder vorkommen werde. Denn die Welt wird immer beſſer und klüger.

Die Urſache, warum man die Heuerleute in den öffentlichen Laſten ſo ſehr ſchonet, iſt aber gewiß der feinſten Politik gemäß. Wir haben keine beſſere Rekruten für den Leibeigenthum, als die Heuerleute; dieſe allein ſind im Stande, ihren Kindern etwas Erhebliches mitzugeben, oder ein erledigtes Erbe mit voller Hand zu beweinkaufen; und ſo ſchimpflich es ehedem der leibeigene Landbauer hielt, ſeine Kinder unter ihrem Stande unangeſeſſenen freien Leuten zu geben: ſo anſtändig iſt es doch in den neuern Zeiten geworden; und wenn die Gutsherrn, ſo wie der Eingang gemacht iſt, fortfahren, den Stand des Leibeigenthums immermehr einzuſchränken, zu erniedrigen und zu beſchimpfen: ſo dürfte ſich bald der freie Heuersmann zu vornehm halten, ſich oder ſein Kind auf ein Erbe zu bringen. Was iſt aber der erſte Grund des Vermögens der Heuerleute? Sicher das Hollandsgehen, als wodurch ſie zur Einſicht, Unternehmung und Handlung gelangen. Wie manches Vermögen, wie manche Erbſchaft iſt nicht überdem aus Holland und Oſtindien in hieſiges Stift gekommen? Und wie mancher, der ſich in Holland glücklich niedergelaſſen, hat von dorther ſeine arme Verwandte unterſtützt, oder ihnen Mittel und Wege zum Erwerbe geöffnet?

Daß in hieſigem Stifte überhaupt der Ackerbau vernachläſſiget werde, glaube ich nicht, und daß das Hollandsgehen daran Schuld ſey, noch weniger. Fremde geben den hieſigen Einwohnern, welch gute Wirthe ſind, das Zeugniß einer guten Ackerbeſtellung; und da die Länderei im höchſten Preiße ſtehet: ſo darf man eine beſſere Vermuthung faſſen. Ich habe 56 Quadratruthen, worauf noch erſt einige Fuder Plaggen gebracht werden mußten, ehe ſie urbar gemacht werden konnten, und welche die Markgenoſſen nicht an den Meiſtbietenden, ſondern an die unter ihnen wohnenden geringen Kötter aus der Gemeinheit überließen, mit hundert Thaler freudig bezahlen ſehen; und faſſe daher gute Gedanken von ihrem Fleiße, ohne mich durch die ſchlechte Wirthſchaft einiger der Faulheit und der Ueppigkeit ergebenen Andern irren zu laſſen. Wenn der Landbauer ſelbſt nach Holland ginge: ſo würde es zum Schaden des Ackerbaues gereichen. Dies aber geſchiehet hier im Stifte nicht, außer wenn der Landbauer, um ſich aus ſeinen Schulden zu retten, ſein Erbe meiſtbietend verheuret, und immittelſt eine Handarbeit in der Fremde ſucht, um nicht eben bei ſeinen Nachbarn zu dienen. Die Klage über den Mangel und die Theurung des Geſindes kann auch wohl einen Neid der Landbauer gegen die mit freudigem Geſange nach Holland tanzenden, und auf luſtige Abentheuer irrende Heuerleute zum Grunde haben: die bei ihrer Wiederkunft ein petit air étranger zeigen, und ſich vom Beſten einſchenken laſſen. Wenigſtens finde ich die Klage über die Theurung des Geſindes, wenn ich ſcharf nachfrage, nicht ſo gegründet, als es uns der Mund mancher Redner bereden will, und ich habe die Klagen andrer Länder über dieſe Theurung, woraus niemand nach Holland gehet, noch bitterer, als die unſrigen gefunden.

Einer Treuloſigkeit gegen ihr Vaterland kann man die Hollandsgänger mit Billigkeit nicht beſchuldigen. Die Freiheit, nach ihrem Gefallen zu reiſen, iſt die erſte Bedingung geweſen, worunter ſie ſich bei uns niedergelaſſen, und worauf ſie geheirathet haben. Dieſe Freiheit macht ſie eben ſo getreu, daß ſie wieder kommen, und ſie zu zwingen, auf einem Boden zu bleiben, der ihnen nicht zum Erbtheil übergeben, ſondern für baar Geld verheuret iſt, würde ſo ſchädlich als unbillig ſeyn. In den ſtrengſten Ländern geht der Zwang nicht weiter, als den treuloſen Unterthanen ihr Erbtheil zu entziehen. Eigentlich ſollte dieſe Entziehung ſich nur auf das Erbtheil an liegenden Gründen erſtrecken, welches der Beſitzer unter der Bedingung empfangen hat, es zu vertheidigen oder zu verlaſſen. Dergleichen Erbtheil aber hat das Vaterland jenen Flüchtlingen nicht angewieſen.

Der Einwurf, daß die Hollandsgänger nichts als Gras oder elendes Korn von ihren geheuerten Ländereien erndten ſollten, kömmt mit der hohen Landmiethe nicht überein. Wenn er ſeine Richtigkeit hätte: ſo würden dieſe Leute lieber das Korn kaufen, als Land zum Bau miethen; und überhaupt bleibt allemal der Schluß wahrſcheinlich, daß keiner auf die Dauer etwas unternehme, wovon er keinen Vortheil hat. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß vom Lande daher kein Korn zur Stadt oder zu Markte gebracht werde. Die Urſache davon iſt, daß jeder ſein Korn aus dem Hauſe los werden kann. Eine Bequemlichkeit, welche der Landbauer ſicher denjenigen zu verdanken hat, die den Sommer über in Holland liegen, und des Winters ihr Brod zu Hauſe kaufen. Wie gern würden unſere Nachbarn an der Weſer, die von zehn Meilen her uns ihr Korn zuführen, ſich die weite Reiſe erſparen, wenn einige tauſend Hollandsgänger bei ihnen überwintern wollten. Sie würden ſie als ehrliche, und nicht als treuloſe Zugvögel behandeln.

Die Rechnung von demjenigen, was die Hollandsgänger mitnehmen, verreiſen und verſäumen ſollen, ſcheinet mir übertrieben zu ſeyn, und wenigſtens noch eine nähere Unterſuchung zu erfordern, wozu ich einen erfahrnen Landwirth hiemit aufgefordert haben will. Im voraus aber glaube ich, daß die Familie, wovon der Vater die Schinken, den Speck, das Garn, die Wolle und das Linnen in Holland verzehrt und verreiſt, den beſten Markt habe, und ihre Waare am theuerſten ausbringe. Meiner Meinung nach wäre es gut, wenn all unſer Linnen ſo glücklich verriſſen würde. Das Schwein der Heuerleute würde nicht gemäſtet, und das

Garn nicht geſponnen ſeyn, wenn der Weg nach Holland nicht die Urſache geweſen, daß dieſe Leute ſich unter uns geſetzt hätten. In andern Ländern wohnen die Heuerleute, welche Taglohn verdienen, in Barracken, und werden nie ſo reich, eine eigne Kuh oder ein Schwein unterhalten zu können. Ihre Weiber und Kinder tragen keine modefarbige Kleider, und keine breite Schuhſchnallen. Verſäuerte Schaafmilch iſt ihr Futter; und ihre Geſichtsfarbe nicht röther als die unſrige. Wenn dort der Wirth ſeinem Knechte nicht den Lohn geben will, was er fordert, ſo wird er Soldat; und hier geht er nach Holland.

Uebrigens bleibt es allemal eine ewige Wahrheit, daß es beſſer ſeyn würde, wenn alle Landeseinwohner zu Hauſe blieben, und dort eben ſo viel, oder doch nicht viel weniger verdienten. Bis dahin aber den Leuten dieſe Mittel zum Erwerb verſchaffet werden, iſt es am ſicherſten, ſie nicht zu ſtören. Kein einziger wird ſo unvernünftig ſeyn, in Holland auf der Heuſime unterm blauen Himmel zu ſchlafen, und ſein ſchwarzes Brod mit Waddike zu eſſen, wenn er zu Hauſe nur Dach und Stroh, und Brod und Milch haben, und eben ſo viel als in Holland verdienen kann. Wie ſtark müſſen die Bewegungsgründe dieſer Leute ſeyn, wenn ſie bei ſolchem Ungemach Geſundheit und Leben wagen? Und darf der Geſetzgeber hoffen, ſie auf andre Art, als durch ein beſſeres Auskommen, davon zurückzubringen?

XVI.

Von dem moraliſchen Geſichtspunkt.

Können Sie mir ein einziges ſchönes Stück aus der phyſikaliſchen Welt nennen, welches unter dem Microſcopio ſeine vorige Schönheit behielte? Bekömmt nicht die ſchönſte Haut Hügel und Furchen; die feinſte Wange einen fürchterlichen Schimmel, und die Roſe eine ganz falſche Farbe? Es hat alſo jede Sache ihren Geſichtspunkt, worin ſie allein ſchön iſt; und ſobald Sie dieſen verändern, ſobald Sie mit dem anatomiſchen Meſſer in das Eingeweide ſchneiden: ſo verflieget mit dem veränderten Geſichtspunkt die vorige Schönheit. Das, was Ihnen durch das Vergrößerungsglas ein rauhes Ding, eine fürchterliche Borke, ein häßlicher Quark ſcheinet, wird dem ungewaffneten Auge eine ſüße und liebliche Geſtalt. Der Berg in der Nähe iſt voller Höhlen; und der Herkules auf dem Weißenſtein ein ungeheures Geſchöpfe: aber unten — in der Ferne — wie prächtig iſt beides?

Wenn dieſes in der phyſikaliſchen Welt wahr iſt: warum wollen wir denn dieſe Analogie in der moraliſchen verkennen? Setzen Sie Ihren Helden einmal auf die Nadelſpitze, und laſſen ihn dieſesmal unter Ihrem moraliſchen Mikroſcopio einige Männchen machen! Nicht wahr, Sie finden ihn recht ſchwarz, grauſam, geizig und ſeinem Bruder ungetreu?.. Aber treten Sie zurück; wie groß, wie wundernswürdig wieder?

Wer heißt Ihnen nun die Schönheit dieſes großen Eindrucks um deswillen anfechten, weil die dazu würkende Theile bei einer ſchärfern Unterſuchung ſo häßlich ſind? Gehöret nicht ein guter Theil Grauſamkeit eben ſo gut zur wahren Tapferkeit, als Kienruß zur grauen Farbe? Muß nicht ein Strich von Geiz durch den Charakter des Haushalters gehen, um ihn ſparſam zu machen? Iſt nicht Falſchheit zum Mißtrauen, und Mißtrauen zur Vorſicht nöthig?

Die Leute, welche von der Falſchheit der menſchlichen Tugenden ſchreiben, wollen immer Zimmet ohne

Fäulung und Blitze haben, die nicht zünden. Sie werden zwar ſagen, die Grauſamkeit ſey alsdann nur Strenge; der Geiz nur Härte, und die Fäulung eine natürliche Auflöſung. Allein, daß Sie die Peſt unter den Wölfen zu einem Erhaltungsmittel ihrer Schaafe machen, verändert die Sache nicht. Wir wollen alſo aufrichtig zu Werke gehen, und die Tugend blos für die Taugſamkeit oder die innere Güte eines jedweden Dinges nehmen. So hat ein Pferd, ſo hat das Eiſen ſeine Tugenden, und der Held auch, der ſeinen gehörigen Antheil Stahl, Härte, Kälte und Hitze beſitzt. Die Anwendung ſoll ſein Verdienſt, und die Menge der Wirkungen, welche das menſchliche Geſchlecht davon zieht, die Größe ſeines Verdienſtes beſtimmen. . .

XVII.

Antwort an den Herrn Paſtor Gildehaus,*) die Hollandsgänger betreffend.

. . . Ihr Hollandsgänger hätte alſo, wenn man

für mitgenommene Speiſen, ſ ſ	15	Fl.
für Schaden am Lande, ſ ſ	24	ſ
für Verſäumung in der Haushaltung, ſ	10	ſ
für. Abgang an Kleidung, ſ ſ	10	ſ
die er zu Hauſe hätte gewinnen können,	30	ſ
Summe	89	Fl.

abrechnet; noch immer in vierzig Wochen eilf Gulden übrig.

Laßt uns nun aber auch einmal ſehen, wie immittelſt der Heuermann, der ſein gemäſtetes Schwein mit ſeiner lieben Frau zu Hauſe verzehrt, beſtanden ſey? Wir wollen ſetzen, er habe in eben der Zeit 20 Wochen geſponnen, und 20 mit Taglohn zugebracht. Gegeſſen hat er wenigſtens dreimal des Tages, jedesmal verzehrt 1 Stüber, thut in 20 Wochen 21 Fl. = St.

---

*) Der Verfaſſer des 12ten Stücks.

In den übrigen 20 Wochen ſoll er die Koſt mitverdienet, die Sonn- und Feſttage aber à 3 St. wie vorher verzehret haben = 6 Fl. =

Wie er auf Tagelohn, beſonders bei Holz und Steinen gearbeitet, hat er leicht ſo viel und mehr als in den holländiſchen Luſtgärten zerriſſen. Es bleiben alſo obige = 10 Fl. =

Wenn ich ihm hienächſt volles Spinn- und Taglohn in der Rechnung gut thue: ſo muß er ebenfalls im Haushalt verſäumen 10 Fl. =

Es koſtet ihm alſo ſein Aufenthalt im Lande 46 Fl. =

Nun wollen wir ſehen, was er dagegen zu Hauſe verdienet. Wer gut ſpinnen kann, der bringt täglich hervor 1½ Stück Schiergarn, oder 37½ Gebind über einen Siebenviertel Haſpel, oder 3 Stücke vom ſogenannten Moltgarn. Dieſes giebt etwa 6 Stüber, das Stück zu 2 Stüber gerechnet. Der hiezu nöthige Flachs koſtet aufs genaueſte ausgerechnet 3 Stüber, folglich bleibt reiner Gewinn in 20 Wochen, 32 Feiertage abgezogen, 16 Fl. 3 St.

In den übrigen 20 Wochen, welche 108 Werktage halten, ſoll er täglich, nach Abzug der nothdürftigen Koſt übrig haben 3 Stüber, iſt = = 16 Fl. 3 St.

Summa 32 Fl. 6 St.

Anſtatt alſo wie jener, 11 Fl. übrig zu haben, kömmt er um 13 Fl. 14 Stüber zu kurz.

Sie werden mir ſagen: der Mann ſoll ſein Garn nicht roh verkaufen, ſondern Linnen daraus machen. Allein wer da weiß, wie mancher Tag zum Garnkochen, Bleichen, Trocknen, Bocken, Winden, Schieren und Weben erfordert wird; wie vieles Aſche und Potaſche koſten, und wie manche Eßſtunde der letzte Schlag der Weberin vom Haſpel entfernet iſt, der weiß auch, daß es zuweilen vortheilhafter ſey, Garn roh zu verkaufen, als Linnen daraus zu machen, und daß diejenigen, welche letzteres erwählen, ſolches blos aus der Urſache thun, weil ſie die Gelegenheit nicht haben, das Garn roh zu verkaufen; oder weil das Linnen auf einmal ein beſſer Stück Geld bringt; oder aber, weil ſie nicht ſo viel Flachs haben, um ihre Weibsleute den Winter über mit Spinnen zu beſchäftigen, und ſie daher weben laſſen müſſen, damit ſie die Koſt, welche ihren Gang gehet, in etwas bezahlen. Mancher verſteht es auch nicht beſſer, oder folgt dem Herkommen, oder gedenkt ſein bischen Hede beſſer zu nutzen.

Dies wäre nun die erſte Bilanz. Aber wie ſteht es jetzt um die 24 Fl., welche Sie dem Hollandsgänger für Schaden am Lande an ſeinem Gewinnſt abziehen? Wenn der fleißige Mann zu Hauſe 40 Wochen am Rade geſeſſen, oder Taglohn verdienet hat: ſo kann er ebenfalls nicht auf ſeinem Acker geweſen ſeyn. Dieſe fallen alſo aus Ihrer Rechnung heraus, oder wir müſſen ſie dem andern auch anrechnen. Wir wollen das erſte thun, und ſo hat der Hollandsgänger 35 Fl. übrig; und der Heuermann, der zu Hauſe bleibt, 13 Fl. 14 Stüber ſchuldig.

Ueberhaupt aber ſind die 24 Fl., welche der Hollandsgänger am Ackerbau Schaden leiden ſoll, zu hoch berechnet. Er ſelbſt hat keine Pferde, und der Heuermann zu Hauſe auch nicht. Beide müſſen alſo mit ihrer Beſtellung ſo lange warten, bis der Bauer fertig iſt. Ob der Mann am Rade oder in Holland ſitzt, das iſt dem Acker einerlei. An einem Orte kann er nur ſeyn; und ſo geht die Beſtellung ihren Gang. Vermuthlich aber dienet der Bauer dem Hollandsgänger, auf deſſen vollen Beutel er rechnet, beſſer als dem Heuermann, der 13 Fl. 14 Stüber weniger einnimmt, als er ausgegeben hat. Und wie viele Dienſte muß der Heuermann, der zu Hauſe iſt, ſeinem Bauer in der Erndte und ſonſt thun, wofür ihm nur ein großer Dank zu Theil wird?

Der einzige Vortheil des Heuermanns daheim gegen den Hollandsgänger, wäre alſo wohl nur der Troſt ſeiner Frauen, die Geſundheit, und die beſſere Kinderzucht. Das erſte will ich nicht beurtheilen. Meine Anmerkungen darüber möchten ſatyriſch werden. Das andre wollen wir dahin, oder auf die große Staatsrechnung ſtellen. Der Mann, der zu Hauſe Waſſer trinkt und nicht auskömmt, grämt ſich vielleicht zu Tode, indeſſen daß der Hollandsgänger ſich zu Tode arbeitet; und alſo auf dem Bette der Ehre ſtirbt. So viel aber die Kinderzucht betrifft, haben ſie ſich beide ſo gar viel nicht vorzuwerfen. Des Sommers laufen beiderlei Kinder, ſobald ſie einen Stecken aufheben können, hinter den Kühen; und wenn die Zeit dazu vorüber iſt, jagt ſie die Mutter in die Schule, oder ſie liegen beim Heerde, und das größere wartet das kleinere. Die Mutter liegt im Garten oder auf dem Lande zu arbeiten; der Vater iſt auf Taglohn; und wenn die Kinder des Hollandsgängers oder des einheimiſchen Taglöhners nach Brod ſchreien: ſo währet dieſes ſo lange, bis ſie von ſelbſt wieder aufhören, oder von der Mutter geſtillet werden.

XVIII.

Schreiben einer Kammerjungfer.

Sie thun in der That recht wohl daran, daß Sie mir den Kaffee als ein ſehr ſchädliches und ſchleichendes Gift widerrathen; und ich weiß Ihnen die ernſthafte Miene recht von Herzen Dank, womit Sie mein Gewiſſen in dieſem wichtigen Punkte zu rühren geſucht haben. Da er mir ſchon lange nicht mehr geſchmeckt hat: ſo habe ich Ihren Gründen vollkommen Beifall gegeben, und wir ſind hier zu Lande alle darin eins, daß in den Familien, worin ſeit funfzig Jahren Kaffee getrunken worden, keiner mehr ſey, der ſeinem Eltervater an die Schulter reiche. Und wo ſind die braunrothen Kernbacken der vormaligen Großtanten geblieben? Sind unſre jungen Herrn nicht lauter Marionetten? Und unſre allerliebſten Puppen Dinger, die ſich in verſchloſſenen Sänften herumtragen laſſen müſſen, damit der Frühlingswind ſie nicht austrockne? Indeſſen glauben Sie ja nicht, daß wir hier noch ſo altfränkiſch ſind, um funfzig Jahr bei einem Getränke zu bleiben. Mich dünkt, die Mode, eine ſchwarze Lauge zu trinken, hat lange genug gewährt; und es iſt wohl hohe Zeit, daß man endlich einmal etwas anders genieße. Ich und meine gnädige Frau haben die letzte Zeit ſchon das abgeſchmackte Zeug nicht mehr herunterbringen können, und immer auf jedes Loth Kaffee einen Theelöffel voll Senfſaat zugeſetzt, um ihm nur noch einigen haut gout zu geben. Ich wollte aber, daß wir vor zehn Jahren ſo klug geweſen wären, wie jetzt, ſo würde unſer gnädiges Fräulein nicht ſo manches Herzklopfen gefühlt, und mich nicht durch ſo manchen Schwindel erſchreckt haben. Und wer weiß, wo es herkömmt, daß wir ſeit zwanzig Jahren einen ſolchen abſcheulichen Mangel an Freiern haben, und einem Leibarzt Jahrgeld geben müſſen? Es iſt dieſes gerade zu der Zeit aufgekommen, wie man angefangen hat Kaffee zu trinken. Meine Großmutter hatte nichts als Rhabarber und Hollunderbeerenſaft im Hauſe, damit erhielt ſie zwölf Kinder ſo geſund als wie die Fiſche. Aber damals wußte man nichts von Kaffee, von Blähungen, von Koliken, von Hypochondrie und von den verzweifelten Magenkrämpfen. Meine gnädige Frau hat ihren noch übrigen Kaffee den Waſchweibern vermacht. Dieſe können ihn bei der Waſchmulde wieder ausdünſten, oder einen Schluck Selſenwaſſer darauf nehmen, damit keine Steine davon wachſen. Neulich kam ein junger Herr aus Frankreich, der erzählte uns, wie ſich bei einer angeſtellten Unterſuchung gefunden hätte, daß kein einziger in Paris ſey, deſſen Großvater nicht vom Lande in die Stadt gezogen wäre. Die dortigen Familien, ſagte er, gehen alle im dritten Gliede aus. Und woher kann dieſes anders kommen, als vom Kaffee?

Wir armen Kammerjungfern ſind dabei am übelſten daran; keiner getrauet ſich in allen Ehren an uns, weil wir leider in dem Rufe ſind, als wenn wir nichts wie Kaffee und Wein trinken, und nichts als vergebliche Arbeit machen könnten. Dies ſoll mir aber keiner nachſagen können. Ich eſſe ein Stück hausbacken Brod mit wahrem Vergnügen, und ſpinne alle Abend heimlich mein Stück Garn, um nicht in jenen böſen Ruf zu kommen. Wenn es doch die Leute nur wiſſen möchten!

Unſer Gärtner hat Süßholzweiden ſetzen laſſen, und hofft, die Leute ſollen davon zu dem neuen Zichorienkaffee, welcher jetzt ſo ſehr getrunken wird, gebrauchen. Allein ich fürchte, unſre Aerzte werden ſich bald dagegen ſetzen, weil bei dieſem Getränke kein Menſch krank werden wird. Es wird damit wie mit den Kartoffeln gehen, welchen die Bäcker und Müller anfangs Schuld gaben, daß ſie die Waſſerſucht beförderten. Wo wollten auch unſre vielen Krämer bleiben, wenn kein Kaffee und Zucker mehr gebraucht, und die lieblichen jungen Pfirſchenblätter anſtatt des ſchalen Thees getrunken würden?

Unlängſt hat unſer junger Herr eine Rechnung gemacht, worin er zeigte, daß wenn jede Familie in hieſigem Stifte jährlich 5 Thaler für Kaffee, Thee und Zucker ausgäbe, 150000 Thaler alle Jahr aus dem Land gingen, für welche Summe 150 Mädchen ausgeſteuert werden könnten. Der allerliebſte junge Herr! Helfen Sie doch ja den Kaffee verbannen, damit ſein Projekt zu Stande komme. Denn gewiß, ich bin ein recht hübſches, fleißiges gutes Kind. Mir fehlt nichts, als eine gute Ausſteuer. Ich bin ....

XIX.

Die Schenkung unter den Lebendigen, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, ſollte verboten werden.

Klage einer Wittwe.

Ach mein guter Herr, es iſt mir wunderlich in dieſer Welt gegangen. Allein es hilft Ihnen und mir nichts, daß ich Ihnen ſolches weitläuftig klage. Nur eins will ich Ihnen doch erzählen, weil ſich vielleicht andre daran ſpiegeln können.

Ich bin eine betagte Wittwe, aber ohne Kinder. Um Troſt in meinem Alter zu haben, nahm ich meines Bruders Kinder zu mir; und um ſie zu einiger Dankbarkeit zu verpflichten, ging ich zu einem Notarius, in der Abſicht, ihnen alles auf meinen Todesfall zu ſchenken. Dieſer Mann hat mich aber, ohne daß ich es begriffen, das Meinige unter den Lebendigen verſchenken laſſen; und nun trotzen mir meine künftigen Erben täglich im Hauſe, und ſagen: Sie wären Herrn meiner Kötterei, und ich könnte ihnen keinen größern Gefallen thun, als wenn ich mich zu Tode ärgerte.

Dieſe Undankbarkeit ſchneidet mich durch die Seele; und ich bin deswegen zu einem Rechtsgelehrten in die Stadt gegangen, um mich bei demſelben Raths zu erholen, ob ich nicht noch mit dem Meinigen thun könnte was ich wollte? Allein er hat mir ſchlechten Troſt gegeben.

Der Beweis, ſagte er, daß ich eine Schenkung auf den Todesfall, und keine Schenkung unter den Lebendigen hätte machen wollen, würde mir ſchwer fallen, indem der Notarius mit zwei Zeugen das Gegentheil bekräftigte. Mit dem Beweiſe der Undankbarkeit würde ich ſo leicht nicht auslangen, weil meines Bruders Kinder keine Zeugen dabei gerufen haben würden, wenn ſie mich für eine alte Hexe geſcholten, und mir den Tod gewünſchet hätten. Endlich beliefe ſich auch mein verſchenktes Vermögen nicht über 500 Dukaten, und ſo wäre dieſe Schenkung, ob ſie gleich außer Gericht geſchehen, zu Recht beſtändig.

Wie kann aber eine geringe Köttersfrau den Unterſchied zwiſchen ſchenken auf den Todesfall und ſchenken unter den Lebendigen wiſſen, wenn ſie in beiden Fällen das Verſchenkte Zeitlebens in Beſitz behält? Wer hütet ſich für ſolche verzweifelte Quinten? Und haben die Geſetzgeber, welche eine außergerichtliche Schenkung alsdenn, wenn ſie unter 500 Dukaten iſt, für gültig erkennen, auch wohl an eine Köttersfrau in Weſtphalen gedacht? Sind dieſer ihre fünfhundert Pfennige nicht eben ſo lieb und wichtig, als einem Edelmann 500 Dukaten? Und ſollten die Geſetze nicht eher die Armen und Einfältigen, als die Reichen und Klugen gegen dergleichen Uebereilung ſchützen?

Ach mein Herr! wenn es möglich iſt: ſo bewegen Sie doch unſere Obrigkeit, daß ſie alle Schenkungen unter den Lebendigen, welche mit Vorbehalt des Nießbrauchs auf Lebenszeit geſchehen (denn durch dieſe verzweifelte Maſke werden wir einfältige Leute am erſten verführt), ein für allemal widerruflich machen, und ihnen keine mehrere Kraft, als einer Schenkung auf dem Todesfall oder einem Teſtamente beilegen. Stellen Sie ihr doch auf das lebhafteſte vor, wie unglücklich wir alten Leute ſind, wenn wir in den Jahren, wo wir ſchwächlicher, leichtgläubiger und hülfsbedürftiger ſind, durch einige Liebkoſungen um Freiheit und Eigenthum gebracht, und der bittern Gnade undankbarer Erben unterworfen werden können. Sagen Sie ihr doch, wie gefährlich unſer Zuſtand ſey, wenn es uns frei gelaſſen iſt, eine ſolche Thorheit zu begehen, und wir den Künſten und Liſten ſchmeichelnder Erben nichts als ein: ich will nicht, entgegen zu ſetzen haben, und darüber bei unſerm Leben von ihnen angefeindet werden. Hat man doch für die Ehefrauen geſorgt, und ihnen die Bürgſchaften für ihre Männer aus der Urſache verboten, weil ſie in täglicher Gefahr ſind, durch Liſt oder Gewalt dazu gebracht oder verführt zu werden. Iſt aber der Zuſtand einer betagten Wittwe, welche ihre Erben zunächſt um Troſt, Hülfe und Beiſtand anſprechen, und dieſelben oft zu ſich ins Haus nehmen muß, minder gefährlich? Und da die Geſetze einmal die übermäßigen Schenkungen, welche ſich über 500 Dukaten belaufen, auf eine vernünftige Weiſe eingeſchränkt haben: ſollten ſie denn nicht auch zum Vortheil der Aermern verordnen, daß ſie nicht über ein Drittel ihres

Vermögens, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, verſchenken dürften? Sollten ſie nicht eben wie beim Eide, eine Warnung vor größern Schenkungen den Partheien vorleſen, und ihnen ihre eigne Noth und den Undank der Erben recht nachdrücklich vorhalten laſſen, ehe eine ſolche Schenkung zum Gerichtsprotokoll genommen werden dürfte? Sollten ſie nicht wenigſtens eine Jahresfriſt ſetzen, worin eine ſolche Schenkung noch widerrufen werden könnte? Könnten ſie nicht überhaupt, wie es bereits in verſchiedenen Ländern geſchehen ſeyn ſoll, verordnen, daß alle Schenkungen, welche entweder über 500 Dukaten, oder wenn darunter, mehr als ein Drittel des Vermögens enthielten, nicht anders als gerichtlich geſchehen ſollten?

Ich bitte Sie inſtändigſt, ſtellen Sie doch meine Noth vor. Denn da ich meine Kötterei verſchenkt habe, ſo kann ich kein Geld zu Prozeſſen darauf borgen, und ich bin von allen Menſchen verlaſſen; ich arme Frau!

XX.

Die gute ſelige Frau.

Ich habe meine Frau im vierzigſten Jahre verloren, und meine Umſtände erfordern, daß ich mich wieder verheirathe. Allein ſo viele Mühe ich mir auch dieſerhalb bereits gegeben: ſo kann ich doch keine finden, die mir anſteht, und der lieben Seligen einigermaßen gleich iſt. Ich höre von keiner, oder man ſagt mir ſogleich, dieſe Perſon hat ſehr vielen Verſtand, eine ſchöne Lektüre, und ein überaus zärtliches Herz. Sie ſpricht franzöſiſch, auch wohl engliſch und italiäniſch, ſpielt, ſingt und tanzt vortrefflich, und iſt die artigſte Perſon von der Welt.

Zu meinem Unglück iſt mir aber mit allen dieſen Vollkommenheiten gar nichts gedient. Ich wünſche eine rechtſchaffene chriſtliche Frau, von gutem Herzen, geſunder Vernunft, einem bequemen häuslichen Umgange, und lebhaftem, doch eingezogenem Weſen; eine fleißige und emſige Haushälterin, eine reinliche verſtändige Köchin, und eine aufmerkſame Gärtnerin. Und dieſe iſt es, welche ich jetzt nirgends mehr finde.

Der Himmel weiß, daß ich es nie verlangt habe; allein meine Selige ſtand alle Morgen um fünf Uhr auf, und ehe es ſechſe ſchlug, war das ganze Haus aufgeräumt, jedes Kind angezogen und bei der Arbeit, das Geſinde in ſeinem Beruf, und des Winters an manchem Morgen oft ſchon mehr Garn geſponnen, als jetzt in manchen Haushaltungen binnen einem ganzen Jahr gewonnen wird. Das Frühſtück ward nur beiläufig eingenommen; jedes nahm das ſeinige in die Hand, und arbeitete ſeinen Gang fort. Mein Tiſch war zu rechter Zeit gedeckt, und mit zween guten Gerichten, welche ſie ſelbſt mit Wahl und Reinlichkeit ſimpel aber gut zubereitet hatte, beſetzt.

Käſe und Butter, Aepfel, Birn und Pflaumen, friſch oder trocken, waren von ihrer Zubereitung. Kam ein guter Freund zu uns: ſo wurden einige Gläſer mit Eingemachtem aufgeſetzt, und ſie verſtand alle Künſte, ſo dazu gehörten, ohne es eben mit einer Menge von Zucker verſchwenderiſch zu zwingen; was nicht davon genoſſen wurde, blieb in dem ſorgfältig bewahrten Glaſe. Ihre Pickels *) übertrafen alles, was ich jemals gegeſſen habe; und ich weiß nicht, wie ſie den Eſſig ſo unvergleichlich machen konnte. Sie machte alle Jahr ein Bitters für den Magen, wogegen Dr. Hills und Stough=

---

*) Er verſteht vermuthlich Sachen, ſo in Salz oder Eſſig gelegt werden.

Stoughtons Tropfen nichts ſind. Ihren Hollunderſaft kochte ſie ſelbſt; und in keinem Nonnenkloſter fand man beſſeres Krauſemünzenwaſſer, als das ihrige. In unſerm ganzen Eheſtande hat keins aus dem Hauſe dem Apotheker einen Groſchen gebracht, und wenn ſie etwas lächerliches nennen wollte: ſo war es ein Kräuterthee aus der Apotheke. Auf jedes Stück Holz, das in's Feuer kam, hatte ſie Acht. Nie ward ein großes Feuer gemacht, ohne mehrere Abſichten auf einmal zu erfüllen. Sie wußte, wie viel Stunden das Geſinde von einem Pfund Thran brennen mußte. Ihre Lichte zog ſie ſelbſt, und wußte des Morgens an den Enden genau, ob jedes ſich zu rechter Zeit des Abends niedergelegt hatte. Das Bier ward im Hauſe gebraut, das Malz ſelbſt gemacht, und der Hopfen daheim beſſer gezogen, als er von Braunſchweig eingeführet wird. Der Schlüſſel zum Keller kam nicht aus ihrer Taſche. Sie wußte genau, wie lange ein Faß laufen, und wie viel ein Brod wiegen mußte. Butter und Speck gab ſie ſelbſt aus, und ohne geizig zu ſeyn, bemerkte ſie das Geſinde ſo genau, daß nichts davon verbracht werden konnte. Eben ſo machte ſie es mit der Milch. Sie kannte jedes Huhn das legte, und fütterte nach der Jahrszeit ſo, daß kein Korn zu viel oder zu wenig gegeben wurde. Das Holz kaufte ſie zu rechter Jahreszeit, und ließ die Mägde des Winters alle Tage zwei Stunden ſägen, um ſie bei einer heilſamen Bewegung zu bewahren. Im Sommer ward des Abends nie warm gegeſſen. Die warmen Suppen ſchienen ihr eine lächerliche Erfindung der Franzoſen; und bei dem kalten Eſſen konnte das Geſchirr auch mit kaltem Waſſer gewaſchen werden. Man brauchte alsdenn kein Feuer, und bei Winterabenden ward bei dem letzten Feuer im Ofen gekocht. Was in der Dämmerung geſchehen konnte, geſchahe nicht bei Lichte, und die Arbeit war darnach abgepaßt. Ihre ſchmutzige Wäſche unterſuchte ſie alle Sonnabende, und hing ſolche des Winters einige Tage auf Linien, damit ſie nicht zu feucht weggelegt und ſtockigt werden möchte. Wenn die Betttücher in der Mitte zu ſehr abgenutzt ſchienen, ſchnitt ſie ſolche los, und kehrte die Außenſeite gegen die Mitte. Auch die Hemden wußte ſie auf eine ähnliche Art umzukehren, und die Strümpfe zwei- bis dreimal anzuknütten. Alles was ſie und ihre Kinder trugen, ward im Hauſe gemacht; und ſie verſtand ſich auch ſehr gut auf einen Mannsſchlafrock. Sie konnte ihn in einem Tage mit eigner Hand fertig machen. Im Stopfen ging ihr keine Frau vor; alle Jahre wurden einige Stücken Linnen in der Haushaltung gemacht, und einige Greis zugekauft, welche ſie hernach zuſammen bleichen ließ. Sie bückete ſolches ſelbſt, und bewahrte es ſoviel möglich vor der gewaltſamen Behandlung des Bleichers. Das Garn zu einem Stücke mußte von einer Hand und von einer Art Flachs geſponnen ſeyn. Von dem Beſten ward gezwirnet; und keine Nadel oder Nähnadel konnte verloren gehen, weil nicht ausgefegt werden durfte, ohne daß ſie zugegen war.

Ihr Garten war zu rechter Zeit und mit ſelbſtgezogenen Saamen beſtellt. Im Frühjahr erholte ſie ſich in demſelben von der langen Winterarbeit, indem ſie ſäete und jätete. Die Früchte lachten dem Auge entgegen, ob ſie gleich kaum den halben Dünger gebrauchte, den ihre Nachbarn ohne Verſtand untergruben. Da ſie allem Unkraut zeitig widerſtand: ſo hatte ſie nicht die halbe Arbeit. Alles was ſie pflanzte, gerieth recht wunderbarlich, und ihr Vieh gab bei kluger Fütterung beſſere und mehr Milch, als andre mit doppeltem Futter erhalten konnten. Keine Feder wurde verloren, und kein Brocken fiel auf die Erde.

Das Bewußtſeyn ihrer guten Eigenſchaften gab ihr einen ganz vortrefflichen Anſtand. Alles was bei Tiſche mit Appetit gegeſſen wurde, war die ſchmeichelhafteſte Lobrede für ſie. Das Tiſchzeug konnte nicht bewundert werden, ohne daß nicht der Ruhm davon auf ſie fiel. Ihre emſigen, reinlichen und muntern Kinder verkündigten der Mutter Lob vor allen Augen; und die Ordnung im Hauſe, die Fertigkeit, womit alles von ſtatten ging, und die Zufriedenheit, womit ſie vieles ohne Beſchwerde geben konnte, erheiterten ihre Blicke dergeſtalt, daß alle Gäſte davon entzückt wurden. Keiner Frau iſt mehr geſchmeichelt, und keiner weniger Schmeichelhaftes geſagt worden. Ihr Blick breitete Luſt und Zufriedenheit über alles aus, und ich kann es nicht genug ſagen, wie artig ſie jede Geſellſchaft mit in den Plan ihrer Arbeiten ziehen konnte. In der Dämmerung ſchäleten wir Aepfel mit ihr, oder pflückten Hopfen, und wer ſein ihm zugetheiltes Werk zuerſt fertig hatte, bekam von ihr einen Kuß. Man glaube es oder nicht, der eine hielt den Zwirn, der andre wickelte ihn auf, der dritte las Erbſen oder andere Saamen aus, der vierte machte Dochte zu Lichtern, und ich glaube, wir hätten ihr zu Gefallen gern mit geſponnen, wenn wir es verſtanden hätten. Spinnen, ſagte ſie uns oft, giebt allezeit warme Füße, und würde ſehr gut gegen die Hypochondrie ſeyn. Wenn wir unſre Arbeit gut gemacht hatten, ſetzten wir uns, nach dem die Jahrszeit war, an das Darrenfeuer, und tranken ein Glas September-Bier, welches damals noch nicht ſo ſchwach gebrauet wurde, daß es in dem erſten Monat ſauer werden mußte; oder wir thaten uns ſonſt mit Plaudern etwas zu gute.

Nach ihrem Tode — ach ich kann ohne Thränen nicht daran gedenken! — fand ich die Brautwagen für unſere vier Töchter fertig; und wie ich alles, was ſie während unſerm 16jährigen Eheſtande in der Haushaltung gezeugt hatte, überſchlug, belief es ſich höher als das Geld, was ſie in aller Zeit von mir empfangen hatte. So vieles hatte ſie durch Fleiß, Ordnung und Haushaltung gewonnen.

Jetzt will ich Ihnen ſagen, wie es mir dermalen mit meiner allerliebſten Braut gehet.

XXI.

Die allerliebſte Braut.

Wir haben zwar in unſerm Letztern verſprochen, die Abbildung der allerliebſten Braut, welche dem Wittwer von allen Menſchen empfohlen worden, von ſeiner Hand zu geben. Allein er iſt ſo unerfahren in der feinen Sprache und der zarten Manier, worin dergleichen Abbildungen gezeichnet werden müſſen; er hat ſo wenig Empfindung und Kenntniß von dem jetzt üblichen Schönen; und die Art, womit er das Ding angreift, iſt ſo unbehülfſam, daß wir Bedenken tragen, unſre Leſer mit ſeiner extrakurioſen Relation zu unterhalten. Die jetzigen Schönheiten ſind ohnehin ſo fein, ſo zart und ſo geiſtig, ſie verfliegen ſo leicht, und ſind ſo changeant, daß man es faſt nicht wagen kann, mit dem Pinſel oder der Feder daran zu kommen, ohne etwas davon zu zerſtören. Was dem guten Manne am ſeltſamſten vorgekommen iſt, iſt dieſes, daß er keine einzige geſund angetroffen hat. Alle haben ſich über eine Schwäche der Nerven, und einige über Migraine und Wallungen beklagt. Zwei haben ihre Sinnen dergeſtalt verfeinert gehabt, daß die eine von dem Schnurren eines Rades, und die andre von dem Geruch eines kurzen Kohls in Ohnmacht gefallen iſt. Die mehrſten haben franzöſiſch und immer die Worte tant pis und tant mieux überaus zierlich geſprochen. Alles iſt Empfindung an ihnen geweſen. Weswegen auch keine das Herz gehabt, ſich zum Säen und Pflanzen in die Märzen- und Aprillenluft zu wagen. Einmal iſt ihm eingefallen, mit ihnen von Kartoffeln mit Senf zu reden; er hat ſich aber dadurch dergeſtalt lächerlich gemacht, daß man mit ihm eine geſchlagene Stunde von nichts als dem Beliſaire des Marmontels geſprochen. Die Farbe der Nachtmütze, womit Voltaire zu Ferney bisweilen aufs Theater ſpringt, wenn der Kutſcher den Orosmann nicht recht ſpielt, iſt keiner unbekannt geweſen. Allein kaum eine hat einen Tiſſot auch nur dem Namen nach gekannt, oder ihm zu ſagen gewußt, wie lange ein Rekkenbrei kochen müßte, ehe er gahr würde. Seine Beſchreibung von ihrem Anzuge iſt vollends eine außerordentliche Karrikatur. Die Worte haben ihm hier ſchlechterdings gefehlt, und ſeine Abſicht iſt, ſie zur Warnung aller Freier mit Anmerkungen in Kupfer ſtechen zu laſſen. Am Ende ſagt er blos, daß eine Kammerjungfer, mit einem Cacadou en Colere auf dem Kopfe, ihm die Thüre gewieſen habe, nachdem er ſich bei ihr erkundiget, ob ihre Jungfer im vorigen Sommer auch Kohlſaamen aufgenommen habe.

Die Vollkommenheit in der franzöſiſchen Sprache muß ihm beſonders anſtößig geweſen ſeyn, denn er thut auf dieſelbe einen recht ernſthaften Ausfall. Iſt, ſagt er, wenn es uns erlaubt iſt, ſeine Gründe recht zu verdeutſchen, der allermindeſte Gebrauch in der Haushaltung, in Küchen und Kellern davon zu machen? Iſt irgend ein Nutzen anzugeben, welcher unſre Kinder für den Zeitverluſt ſchadlos hält, den ſie in ihrem lehrbegierigen Alter darauf verwenden müſſen? Zugegeben, daß ſie ihre Erkenntniſſe dadurch erweitern, die Sphäre ihrer Zeitkürzungen dadurch ausdehnen und in allen Geſellſchaften erſcheinen können: ſind darum dieſe Erkenntniſſe nützlich? Haben wir bei einer guten Haushaltung nöthig, unſre Zeitkürzungen aus franzöſiſchen Romanen zu betteln? Und iſt die Kunſt, in allen Geſellſchaften erſcheinen zu können, nicht die abſcheulichſte Verrätherin ihrer Beſitzer? Wer erſcheinet in Geſellſchaften anſtändiger, der redliche, fleißige, beſcheidene Mann, der ſeinen Beruf würdig erfüllt, und ſein Gutes in der Welt mit Freuden thut; oder der Unbeſonnene, der nicht einſieht, daß ihm ſeine glänzendſten Vorzüge zum größten Verbrechen angerechnet werden? Der Mann, der dem Kaiſer einen guten Tag wünſchet, ſpricht freier und anſtändiger mit ihm, als alle unterthänigſte Bücklinge.

Und wie groß ſind denn die Wahrheiten, womit ſie durch Hülfe der franzöſiſchen Sprache ihre Erkenntniß erweitern? Ich habe eines der gelehrteſten Mädchen, das ich ſonſt wohl leiden mochte, befraget: Wie viel Pfund Mehl aus einem Scheffel Rocken kämen? Wie viel Garn auf ein Stück Linnen von 60 Ellen zu Schierung und Einſchlag gehörte? Und welches die beſte Art ſey, einen Monat lang das Geſinde gut und wohlfeil zu unterhalten? Allein ſo wahr ich ehrlich bin, ſie hat mir nichts als dreimal comment? geantwortet, und mich ſpottweiſe gefragt, ob ich wohl eine Sauce de diable zum wilden Schweinskopf verſtünde, und wüßte, wie man die Citronen am feinſten dazu ſchälen könnte?

Vermehrung unſers Vergnügens . . . Das müßte erſchrecklich ſeyn, wenn ſich meine Mädchen nicht mehr in einer Komödie ergötzen ſollten, als alle, die ſich daran müde und krank geleſen hätten. Dieſer Luſt genießen ſie ſehr leicht und wohlfeil, und brauchen darum das Magazin der Frau Beaumont nicht zu leſen. Sie genieſſen ihrer beſſer, als diejenigen, die in der Komödie nicht lachen dürfen, als wenn ihnen von dem bel esprit du jour die Erlaubniß darzu ertheilet wird.

Die ganze ſogenannte ſchöne Erziehung iſt höchſtens die Friſur der geſunden Vernunft, und es iſt eine lächerliche Thorheit, ehender an die Friſur, als an das Linnen zum Hemde zu gedenken. Wenn der Luxus den Ueberfluß zum Grunde hat: ſo iſt er anſtändig; und er kann auch dem Staate nützlich ſeyn. Allein da, wo er auf Koſten des Nothwendigen geſucht wird; wo die Seele noch Mangel an den nothdürftigſten Wahrheiten leidet, und ſich dennoch mit einem ohnmächtigen Schwunge zur Tafel der höhern Weisheit erheben will; wo unſre Töchter franzöſiſch und engliſch plaudern ſollen, ohne die geringſte Theorie oder Praxis von der Haushaltung zu haben: da iſt dieſer Luxus der Seelen nichts als ein prächtiges Elend, und die Folge davon iſt für die Seele eben ſo erſchrecklich, als die übermäßige Wolluſt für den Körper iſt. Sie verzärtelt, ſchwächt und verwöhnt den Geiſt von den alten ehrlichen Tugenden, womit unſre Mütter wie in einer ſammtnen Mütze umher gingen; ſie bringt der Empfindung einen Ekel gegen die alltäglichen häuslichen Pflichten bei; ſie verführt die Einbildung gutherziger und leichtgläubiger Kinder zu Hoffnungen, die kaum der Romanſchreiber mit aller ſeiner Zauberei kunſtmäßig erfüllen kann, und ſo wie der durch den Genuß der Wolluſt geſchwächte Gaumen mit der Zeit Liqueurs und übertriebene Speiſe zu ſeiner Kitzelung haben muß: eben ſo muß die Seele zuletzt ſich an allerhand moraliſches Tollkraut, an ſchwärmeriſche und beißende Schriften halten, um ſich des Ekels und der tödtenden Langenweile zu erwehren. Und der Himmel ſey demjenigen gnädig, der alsdenn nicht ohne Schwindel leſen, und ohne Migraine denken oder verdauen kann: ja der Himmel erbarme ſich des Mädchens, das ſich aus Büchern und philoſophiſchen Gründen beruhigen ſoll! Die Philoſophie iſt eine abgefeimte Kupplerin, und die beſte Sittenlehre eine barmherzige Schweſter; zur Zeit der Trübſale und Anfechtung hilft nichts beſſer, als ein Rad für die Schiene, und ein: Wer nur den lieben Gott läßt walten.

Die ſchönen Wiſſenſchaften, ſchließt unſer Wittwer weiter, vertreten beim Frauenzimmer jetzt höchſtens die Stelle der Leberreime. Sie dienen ihnen blos zur Zeitkürzung; und in dieſem Falle ſey es beſſer, das Nützliche dem Unnützlichen vorzuziehen. Bei den erſtern komme nichts heraus. Eine Franzöſin werde mit Hülfe des Rollins und der Frau Beaumont keine Genies aus ihren Untergebenen ziehen. Sie ſey nur eine Putzmacherin für den Geiſt, und alles was ſie die Mädchen lehre, ſey ein bischen gelehrte Entoilage; und höchſtens laufe alles auf einen kleinen Schleichhandel der Eigenliebe beiderlei Geſchlechter hinaus; indem die weiblichen Thoren ſo viel lernten, als ſie gebrauchten, um ſich von den männlichen Narren bewundern zu laſſen, und umgekehrt. Beide hätten ſich ganz unbeſonnen verglichen; alle Tage von einem Dutzend Kerls, von Shakeſpear, Young, Voltairen, Leßingen und andern zu ſprechen. Man wäre vor funfzig Jahren, ehe Talander und Menantes auf den Nachttiſchen erſchienen, glücklicher und vergnügter geweſen. Das menſchliche Herz habe ſich bei allen guten Büchern eher verſchlimmert als verbeſſert, und die Treuherzigkeit, womit ſeine gute ſelige Frau ihre Knipptaſche den Armen geöffnet, wäre eine ganz andre Tugend geweſen, als das zärtliche Mitleid, womit man jetzt die Noth der Unglückſeligen empfände. Er ſiehet es als einen Reſt der ehemaligen Galanterie des franzöſiſchen Hofes unter

Ludwig dem XIV. an, der ſich aus der Garderobe auf den Trödelmarkt geſchlichen hätte, daß ein Frauenzimmer viele Bücher geleſen haben müßte; gerade als ob ſie nicht zehnmal ſo viel Vernunft, Geſchicklichkeit, Würde und Anſtand aus eigner Erfahrung und von guten Leuten lernen konnte.

Endlich kommt er in das Haus, wo er ſeine jetzige Braut findet. Die Mutter ſitzt bei ihrer Arbeit, und ſagt ihm, ohne aufzuſehen, er möge ſich ſetzen, wenn er wolle. Dieſer Empfang reizt ihn gleich, verführt ihn aber auch zu einer abermaligen bittern Ausſchweifung über die Verneigungen und Komplimente. Was iſt erſchrecklicher, will er ungefähr ſagen, als die lächerliche Nachahmung des franzöſiſchen Verneigens? Wie edel iſt der Stolz einer Frau, die feſt im Knie, ihren Gaſt mit einem freundlichen Blicke bewillkommt, gegen die beſchämte Verlegenheit einer knickſenden Aeffin? Erſtere iſt in ihrer Art vollkommen: ſie iſt Original, ſie iſt dreiſt mit Anſtand, ſie behauptet ihre Würde gegen eine Fürſtin, und ſagt ihr einen großen Dank, wenn ihr dieſe einen guten Tag bietet. Man ſieht, daß ſie ſich fühlt; und glücklich iſt das Land, wo das Mädchen, das das beſte Garn geſponnen hat, auf ihr Werk ſo ſtolz iſt, als Voltaire auf ſein Marquiſat. Es war eine Zeit, wo die Hofdame ſich räuchern ließ, wenn ſie mit einer Handwerksfrau geſprochen hatte. Allein dieſe Zeit iſt nicht mehr. Jetzt verachtet man nur, und verachtet mit Recht die Thörinnen, die ihren eignen Stand verachten; und ehret die Frau, die ihren Sitten und ihrem Stande getreu, dasjenige rechtſchaffen iſt, was ſie ſeyn muß. Der Miniſter beſucht den Handwerker, aber nicht den lächerlichen Stutzer; und die ganze Welt erkennet, daß eine unüberlegte Geringſchätzung der niedrigen, aber ehrlichen, arbeitſamen und beſcheidenen Stande, und beinahe in die Gefahr geſetzt habe, anſtatt einer guten tüchtigen Hausehre hundert Modeprinzeſſinnen zu erhalten. In England verändert die größte Frau nach dem dreißigſten Jahre ihre Moden nicht mehr: ſie geht damit ſtolz dem ganzen Hof unter Augen; bei uns hingegen will man auch noch im Sarge coquettiren, und die Würmer in einem friſirten Todtenhemde empfangen. Bei uns ſoll jedes Knie, wenn es auch mit Ruhm und Ehre ſteif geworden iſt, einen Knicks machen, und die falſche Schamhaftigkeit bettelt um Verzeihung für den ungelenken Rückgrad, da ſie kühn ihre beiden runden Arme in die Seite ſetzen, und ungebeugt den Muth ausdrücken könnte, womit Arbeit und Redlichkeit ihre Freunde erfüllet. Hat der Menſch denn keine Würde mehr, als inſofern er ein Affe des Hofes iſt? Iſt da Freiheit und Eigenthum, wo das väterliche Erbe der Mode verpfändet, der Geiſt ein ſklaviſcher Nachahmer, und unſer edles Selbſt eine entlehnte Rolle iſt?

Jedoch wir dürfen unſerm Wittwer in ſeiner altdeutſchen Laune nicht zu weit folgen. Zu ſeiner Entſchuldigung muß ich aber doch ſagen, daß er den vornehmen Damen einiges Klapperwerk erlaubet, um einigen vornehmeren Kindern die Langeweile zu vertreiben. Er bedauret ſie aber von Herzen, und bemerkt nicht unrecht, daß ſehr viele unter ihnen heimlich ſeufzeten und arbeiteten, und nichts mit den Affen gemein hätten, die ihre Manieren kopirten, ohne ſich an ihre Werke wagen zu dürfen.

Endlich kommt er auf ſeine Braut. Wir wollen ihn hier ſelbſt reden laſſen. Meine gute Katharine, ſagte er, ſaß hinterm Webeſtuhl, und webte den Drell zu ihrem Brautbette. Der Webeſtuhl war hübſch, und vielleicht eben ſo ſchön als derjenige, welchen die Fürſtin von Ithaca in ihrem Viſitenzimmer hatte. Ich fragte ſie, ob es nicht vortheilhafter wäre, außer Hauſes weben zu laſſen? Ich glaube wohl, war ihre Antwort; allein wann wir auch nichts dabei gewinnen, ſo ſind wir doch ſicher, daß unſer gutes Garn vom Leinweber nicht vertauſcht, nicht halb untergeſchlagen, und nicht verdorben wird. Ich habe, fügte die Mutter hinzu, allen meinen Töchtern das Weben gelehrt. Es dient zu ihrer Veränderung; ſie lernen eine gute Arbeit kennen, und wiſſen bis auf einen Faden, was der Leinweber gebraucht. Vordem war in jedem Hauſe, und unſer Paſtor ſagt, es wäre bei den Hebräern, Griechen und Römern auch ſo geweſen, ein Webeſtuhl; und das Weben iſt leichter gelernt, als das Klavierſpielen. Wenn man es recht kann: ſo iſt es auch wirklich angenehmer, und unſre Nachbarinnen können ſich nicht ſo ſehr an einem Konzert ergötzen, als meine Tochter an einem neuen Muſter. Was ihre Augen ſehen, können ihre Hände machen, und der Nutzen davon iſt merklich größer, als der verſchwindende Schall des ſchönſten Konzertes. Meiner Meinung nach iſt es gut, daß die Kinder allerhand Arbeit lernen. Die meinigen knütten alle ihre Strümpfe ſelbſt; ſie machen ihre Kanten, ihr Linnen, und weben ſich bunte Zeuge von Baumwolle und allerlei Garn. Sie zeigte mir ein Bette, wozu der Umhang wie die Schnüre von ihrer Arbeit waren. Ich bewunderte die ſchöne Zeichnung an verſchiedenen Stücken, und hörte mit Vergnügen, daß alle Mädchen auch zeichnen und malen könnten. Die Mutter machte hier wieder eine Anmerkung, die nicht uneben war. Wenn man, ſagte ſie, in meiner Jugend, wie das Frauenzimmer noch keine Bücher las, auf ein fürſtliches, gräfliches oder adeliches Schloß kam: ſo wurden einem in jedem Zimmer Tapeten, Stühle, Bettgeſtelle und andere hübſche Meubles gezeigt und dabei erzählt, daß dieſes Stück von der Großmutter, jenes von der Großtante, und ein andres von der Urnrtante höchſt eigenhändig wäre gemacht werden. Man erſtaunte denn über die ſchöne Stickerei, über den groſſen Fleiß, über die artigen Erfindungen und über den Witz, womit jedes Läppchen Zeuges, was hundert andre weggeworfen hätten, genutzt und angebracht war, und ging mit dem heimlichen Wunſche nach Hauſe, daß man doch auch ſo geſchickt ſeyn möchte. Die lieben Ehemänner, welche nichts als die Jagd verſtanden, waren entzückt über die vorzügliche Geſchicklichkeit ihrer Weiber und Töchter, und blieſen ſich von dem Lobe auf, welches dieſe erhielten und verdienten. Dieſe Umſtände bewogen mich da ich noch klein war, meine Eltern zu bitten, mich doch auch ſo etwas lernen zu laſſen, und in einigen Jahren brachte ich es ſo weit, daß ich mein Brod auf zehnerlei Art hätte verdienen wollen. Und ſo habe ich auch meine Mädchen erzogen. Sollte ihnen Gott ein Unglück zuſchicken: ſo ſind ſie gewiß im Stande, ſich mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren. Wenn ich ihnen das Werkzeug dazu gäbe: ſo ſollten ſie mir Uhren machen. So kunſtmäßig iſt ihr Gefühl durch eine beſtändige Uebung in allerlei Arbeiten geworden.

Ich bewunderte die alte Frau, die, ob ſie gleich den Kopf nicht gerade, und den Leib nicht ſo einwärts hielt, wie es der franzöſiſche Tanzmeiſter den guten Deutſchen ohne Unterſchied befiehlt, meine ganze Hochachtung erhielt; und ich verſprach mir von ihrer Tochter, die während dieſer Rede immer fortwebte, daß ſie eine eben ſo gute Mutter für meine Kinder ſeyn würde. Die Mutter befahl ihr aufzuſtehen, und mir das letzte Stück Damaſt zu zeigen, was ſie von ihrem eigenen Garn gewirkt hätte. Flugs war ſie bei der Hand, und brachte es ihrer Mutter mit einer Zuverſicht, die meines Beifalls gewiß war. Erſtere zeigte mir zugleich die Spitze, die ihre Tochter vor der Mütze hatte, mit dem Beifügen, daß Muſter und Arbeit von ihr wären. Allein, fügte ſie hinzu, dergleichen Arbeit erlaube ich ihnen nur zu ihrer Veränderung in den Feierſtunden. Durch die Größe der Ordnung, durch ihre Fertigkeit, und durch die Aufmerkſamkeit, womit ſie jedes kleine Uebel in der Geburt erſticken, gewinnen ſie ſich Zeit genug. Sie dürfen mir kein Wurmloch ins Holz kommen laſſen, oder ich ſchmäle, und erlaube ihnen den ganzen Tag keine Feierſtunde zu ihrer eigenen Arbeit. Eben ſo halte ich es, wann ſie einen Schlüſſel verlegt haben, oder ich ein Stück von ihnen auf der unrechten Stelle finde. Diejenige, welche des Tages das Hausweſen und die Küche zu beſorgen hat, darf mir in den Zwiſchenzeiten nichts thun als Spinnen, weil dieſes eine Arbeit iſt, wobei man ab- und zugehen kann, und keinen Augenblick verlieret. Mit Ordnung und Fleiß kann einer mehr beſchicken: als zehn andre; und es iſt unglaublich, wie reichlich ſich beides belohne. Ich erſtaune oft über die künſtlichen Sachen, welche wir aus der Türkei erhalten, und gleichwohl ſoll dort alles von Frauensleuten im Hauſe gezeugt werden. . .

Wir können das übrige aus der Erzählung unſers Wittwers weglaſſen, weil er mit ſeiner Katharine keinen Roman ſpielt, und an ihr eine würdige Tochter ihrer Mutter findet.

XXII.

Schreiben eines alten Rechtsgelehrten über das ſogenannte Allegiren.

Sie kommen von einer Akademie zurück, deren Mitglieder ſich mehrentheils zu groß dünken, um ihre Entſcheidung mit Anführung andrer Rechtsgelehrten zu unterſtützen; und vermuthlich werden Sie als Advokat einem ſo großen Exempel folgen, mithin lauter Gründe und keine Doktores anführen wollen. Wie kindiſch, wie pedantiſch ſieht es nicht aus, ſagten Sie jüngſt, einen jeden Rechtsgrund mit einem ſolchen juriſtiſchen Zaunpfahle zu unterſtützen? Haben *Faber* und *Mevius* mehr Verſtand gehabt, als andre ehrliche Leute? Und kann die Wahrheit durch den Beifall eines ſolchen alten Knaſterbarts etwas gewinnen oder verlieren? Die geſunde Vernunft iſt uns gegeben, um ſelbſt zu prüfen, nicht aber um andern nachzuſchreiben; und der ganze Schwarm von Rechtsgelehrten vermag nichts gegen die Wahrheit. . .

Allein wiſſen Sie auch wohl, in welchen Staaten man zuerſt einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren diejenigen, welche ſich dem Deſpotismus näherten. Haben Sie auch bemerkt, welches diejenigen ſind, die ſich lieber nach der geſunden Vernunft, als nach der Lehre eines ehrbaren alten Rechtsgelehrten richten? Es ſind die fürſtlichen Kammerräthe. Erinnern Sie ſich eines Krieges, worin Grotius und Pufendorf wenig allegirt, und lauter Vernunftſchlüſſe gebraucht ſind? Es war der letzte, worin ein jeder that, was er konnte. Haben Sie endlich auch wohl bemerkt, daß in England, Holland, in den Stiftern und den

Reichsſtädten die Gewohnheit zu allegiren, und die Ehre der Advokaten ſich am längſten erhalten hat?

Mich dünkt, dieſe allgemeinen Betrachtungen ſollten uns ſchon bewegen, der Sache weiter nachzudenken; und wenn wir den großen Haß dazu nehmen, welcher in allen deſpotiſchen Staaten den von der Familie des Bartolus und Baldus bewieſen wird, indem man ſie von allen Beförderungen ſo viel möglich entfernt, und mit Verachtung drückt: ſo ſollten wir billig ſchließen, die geſunde Vernunft, nach welcher jetzt alles behandelt und entſchieden werden ſoll, müſſe eine gefällige Schmeichlerin der Mächtigen, und jene Pedanterie eine ziemliche Stütze der Freiheit ſeyn. Ja, wir ſollten ſchließen, die Verachtung ſolcher Rechtsgelehrten ſey ein Verſuch, um die Vertheidigung der Freiheit mit der Zeit in lauter ſchlüpfrige oder verachtete Hände zu bringen.

Die Frage: Was iſt Wahrheit? iſt ſehr alt; und nachdem man einige tauſend Jahr ſich darüber gezankt hat, iſt man endlich in den neuern Zeiten auf den alten Grundſatz zurückgekommen: der ſicherſte Probierſtein ſey die Mehrheit der Stimmen in der größten Verſammlung ſachverſtändiger Männer. Dieſen Grundſatz hatte die erſte Kirche. Ihn wählte Grotius, indem er aus der Geſchichte das Betragen der kriegenden Mächte in allen vorgekommenen Fällen ſammlete, und daraus die Folge zog, was man zu thun habe. Ihn haben die größten Männer, die alten fürſtlichen Kanzler mit dem Stutzbarte befolgt. Und wir thun für uns und unſre Kinder wohl, wenn wir ihn nicht verlaſſen, mithin ſo oft wir einen ſtreitigen Satz zu beurtheilen haben, die Stimmen ſolcher Rechtsgelehrten mitzählen, die ohne Partheilichkeit die Sache angeſehen und entſchieden haben.

Folgen Sie alſo der neuen Mode, eine Sache durch Raiſonnements auszuführen, nicht. Sie führt gewiß zur Sclaverei; und es iſt in vielen Fällen weit ſicherer, ſich auf einen Mevius und Faber, als auf ſeine eigne Logik, die ſelten ſo demonſtrativiſch als die Kabinetslogik iſt, zu verlaſſen. Ich bin ꝛc.

XXIII.

Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen zu wehren.

Die Frage: iſt es gut, daß der Mann, der die gemeinen Laſten des Staats tragen muß, Eigenthum habe? iſt überaus wichtig. Man hat in Petersburg einen Preiß auf ihre Beantwortung geſetzt; und vielleicht wird ihre Verneinung jetzt das erſte Grundgeſetz der ruſſiſchen Nation.

Um ihre Wichtigkeit völlig einzuſehen, muß man ſich auf die beiden Spitzen ſtellen. Hat der ſchatzbare Unterthan ein umſchränktes Eigenthum: ſo kann er ſich einem Herrn zum Leibeignen übergeben, und ſein Gut mit Zinſen, Pächten und Dienſten erſchöpfen, mithin ſowohl ſeine Perſon, als ſein Vermögen völlig aus der gemeinen Reihe bringen.

Hat er gar keines, ſo wenig an ſeiner Perſon als an ſeinen Gründen: ſo iſt er eben ſo arm, und ohne Mittel, wie ohne Kredit, zur Zeit der Noth ſeine Laſt zu tragen.

Der Punkt, wohin der Geſetzgeber winkt, iſt dieſer: Der Reichsunterthan muß ſo viel Eigenthum haben, als er gebraucht, um ſich in allen gewöhnlichen und wahrſcheinlichen Fällen zu retten, aber nicht ſo viel, um ſich ſelbſt aus Reih und Gliedern bringen, ſeinen Hof zu Grunde richten, und ſeinen Theil der gemeinen Laſt andern zuwälzen zu können. Der Geſetzgeber behauptet:

tet: ſobald hundert Menſchen zuſammentreten, um ſich mit ihrem rechten Arm zu wehren: ſo gehöre dieſer Arm dem gemeinen Weſen, und keiner von ihnen ſey befugt, ſeinen Daumen zu zerbrechen, um hinterm Ofen bleiben zu dürfen.

Die Kunſt iſt aber, dieſen Mittelweg zu finden, und zwiſchen beiden Klippen ohne Anſtoß durchzukommen, und noch iſt kein ſterblicher Menſch hierin mit mehrerer Weisheit und Vorſicht zu Werke gegangen, als Moſes. Es verlohnt ſich der Mühe, einen Blick auf ſeinen Plan zu werfen.

Bei den mehrſten bekannten alten Nationen hieß es: So mancher Hof oder eigner Heerd, ſo mancher Degen. Moſes aber forderte ſo manchen Degen, als ſtreitbare Hände vorhanden waren. Bei jenen war die gemeine Vertheidigung eine Grundſteuer; bei den Iſraeliten ſollte es, um die Kriegsmacht auf den höchſten Gipfel zu bringen, eine Kopfſteuer ſeyn. Jene vertheidigten ihr Eigenthum, dieſe blos die Ehre ihres Geſchlechts. Das Recht, vom Saamen Abrahams zu ſeyn, war der Grund ihrer Kriegsrolle, und das Geſchlechtsregiſter, woraus man ſogleich erſehen mochte, welche Knaben die ſtreitbaren Jahre erreicht, und welche Väter ihre Dienſtjahre überlebt hatten, ihr erſtes Kataſter.

Nach dieſer Einrichtung konnte kein Iſraelit, ſo lange er die Ehre ſeines Geſchlechts oder ſein Bürgerrecht behalten wollte, ſich für Knecht verkaufen, weil er ſich dadurch der Kriegsrolle entzogen haben würde. Ein Iſraelit hatte alſo kein Eigenthum an ſeiner Perſon.

Allein auf der andern Seite hatte nun auch ein Mann, der außer ſeinen geſunden Gliedern nichts Eigenes beſaß, gar keinen Kredit für irgend ein Kapital. Um den üblen Folgen, welche daher entſtehen konnten, vorzubeugen, erlaubte Moſes jedem Iſraeliten, ſich ohne Nachtheil ſeiner bürgerlichen Ehre auf 6 Jahr verkaufen, oder welches einerlei iſt, ſo viel Geld auf ſeine Perſon borgen zu können, als er in 6 Jahren wieder abverdienen konnte. Damit aber hievon kein Mißbrauch gemacht, und kein Iſraelit ſich durch Verſchwendung, Trägheit oder Feigheit auf mehrere Jahre dem Kataſter entziehen möchte: ſo verordnete er zugleich, daß man demjenigen, welcher länger in der Knechtſchaft bleiben würde, öffentlich und feierlich ein Loch durch die Ohren bohren, und ihn ewig für einen Knecht halten ſollte; ohne Zweifel verlor ein ſolcher dadurch zugleich ſein Erbrecht, und ſein Name ward im Geſchlechtsregiſter getilgt. Mächtige Bewegungsgründe für eine empfindliche Nation, um ſie auf der einen Seite von einer muthwilligen Verſchwendung ihres perſönlichen Eigenthums abzuhalten, und auf der andern Seite der Trägheit und Niederträchtigkeit zu ſteuren, womit mancher eine ruhige Dienſtbarkeit den öffentlichen Kriegslaſten vorgezogen haben würde.

So glücklich Moſes auf dieſe Weiſe das Recht, was jeder Menſch in ſeinem natürlichen Zuſtande auf ſeine eigne Perſon hat, zum Vortheil der gemeinen Freiheit und der Landesvertheidigung eingeſchränkt hatte, ohne dem Kredit zu nahe zu treten; eben ſo glücklich war er auch in der Einſchränkung desjenigen Eigengenthums, was ein Iſraelit an ſeinem ihm zugetheilten Grunde haben ſollte.

Sein erſter Grundſatz war: Die Erde iſt des Herrn, oder nach unſrer Art zu reden: alles Land gehöret der Krone, und die Landesunterthanen haben nur inſofern die Abnutzung davon, als es ihnen dieſe geſtattet. Ein Iſraelit erhielt alſo kein vollkommenes Eigenthum an ſeinem Acker, ſondern nur die Erbnutzung davon. Moſes ging weiter, und verordnete, daß ein jeder auch ſein Theil oder ſeine Erbnutzung nur zum ewigen Lehn oder Fideikommiß beſitzen ſollte. Die Leviten mußten ein Lagerbuch von allen Aeckern machen, welche einem jeden zugetheilt wurden, und das Geſchlechtsregiſter zeigte allezeit den nächſten Lehns- oder Fideikommißfolger ſicher an. Keiner mochte alſo ſein Land verkaufen, und keiner hatte auf dieſe Weiſe Kredit; beſonders da Moſes, ſeinem Hauptplan zufolge, beſtändig eine groſſe Menge von freien Köpfen und Eigenthümern zu erhalten, (die ſonſt in einer Reihe von hundert Jahren allemal in die Dienſtbarkeit und Abhängigkeit des reichern Theils der Nation gerathen) alle Zinſen verboten, und ſolchergeſtalt den Reichen die erſte Verſuchung benommen hatte, ſich ihres Geldes zur Unterdrückung der Geringern zu bedienen.

Allein um ihnen nun auch wieder auf der andern Seite den nöthigen Kredit zu verſchaffen, erlaubte er ihnen die Nutzung ihrer Ländereien auf ſichere Jahre zu verkaufen, und ſetzte ein Jahr feſt, worin mit Verwerfung aller Hypotheken, Verſchreibungen, Privilegien und andern Ausreden, ein jeder wieder zu ſeinem Erbtheil kommen mußte. In dieſem Jahre ward ein jeder Iſraelit zu einem freien und freudigen Eigenthümer wiedergeboren; dabei wurde durch das öffentliche Protokoll, welches die Leviten von allen Erbtheilen und Geſchlechtern hielten, allen Prozeſſen vorgebeuget. Keine Verdunkelung eines Grundſtückes, keine Verjährung und kein Zwiſt über den rechten Eigenthümer oder Lehnsfolger konnte die Sache verwirren; und da das Jahr mit Poſaunen verkündiget und in der ganzen Nation gefeiert werden mußte, ſo war es dadurch dergeſtalt bezeichnet und bekannt, daß keiner ſich ſein Recht durch heimliche Contrakte vergeben, und vom Richter ein Urtheil gegen das Erlaßjahr erwarten konnte.

Auf dieſe Weiſe ſorgte der große Geſetzgeber ſowohl für die Erhaltung des nöthigen Kredits, als des Nationaleigenthums. Nach ſeinem Plan konnte und ſollte in dem Geſchlechte Abrahams kein einziger beſtändiger Leibeigner, kein Erbpächter und kein Erbzinsmeier, kein Vaſall und kein Lehnsherr und überhaupt nichts entſtehen, was die Unmittelbarkeit des freien Eigenthümers unter der Krone auf irgend eine gefährliche Weiſe unterbrechen, den gemeinen Krieger in einen Privatdienſtmann, und die iſraelitiſche Theokratie in eine Ariſtokratie verwandeln konnte. Keiner war im Stande, auch nur zwei Erbtheile auf ewig zu vereinigen, ein Schloß darauf zu bauen, und ſeines Nachbarn Erbtheil in einen Park oder Thiergarten zu verwandeln, oder ein hundert Erbtheile mit Erbpächtern und Erbzinsmeiern zu beſetzen.

Moſes hatte vorhergeſehen, und jetzt ſind wir im Stande, es ihm nachzurechnen, daß alle bürgerlichen Verfaſſungen zuletzt alle dahinauslaufen, daß die Menge ein Opfer weniger Mächtigen wird. Dieſem fehlerhaften aber unwiderſtehlichen Hange ſetzte er ſein großes Erlaßjahr entgegen; und er iſt der einzige unter allen Geſetzgebern geblieben, der eine ſo große Idee in ſeinen Plan gebracht hat. Die Bürger zu Rom wichen zu zweenmalen aus der Stadt, und brachten ſich durch Aufruhr ein Erlaßjahr zuwege. Allein kein Geſetzgeber hat dergleichen mit Ueberlegung und Ordnung zu einem eignen Mittel gebraucht, Freiheit und Eigenthum zu verſichern, und gewiſſe feierliche Perioden zur jedesmaligen Wiederherſtellung der urſprünglichen Verfaſſung einzuführen.

Es würde einen wunderbaren Auftritt geben, wenn jetzt im Gefolge eines großen Erlaßjahrs alles Lehn in

Erbe, aller Erbpacht und Erbzinsgut in Eigenthum, und folgends jeder Leibeigner in einen freien Mann verwandelt wekden müßte. Wir dürfen es auch nicht einmal wünſchen, indem außer einer ſolchen Verfaſſung, wie die iſraelitiſche war, die erſchrecklichſte Sclaverei daraus erwachſen würde, wenn zwiſchen dem Landesherrn und ſo vielen geringen Eigenthümern gar keine ſelbſtſtändige mittlere Gewalt in einem Staate vorhanden wäre. Indeſſen verdienet der Plan doch allemal bewundert, und wenn er ſich durch menſchliche Kräfte erhalten könnte, allen übrigen vorgezogen zu werden, weil er die größte Summe von Freiheit und Eigenthum enthält.

Ich ſoll nun jetzt auf die Mittel zurückkommen, wodurch den übermäßigen Schulden ſchatzbarer Unterthanen vorgebeugt werden könnte. Das hauptſächlichſte, was ich dieſerhalb vorzuſchlagen habe, iſt auch ein Erlaßjahr; und zwar alſo:

> Daß ein Leibeigner oder freier Erbpächter, ſobald ſeine Gläubiger einen Concurs über ihn erregen, oder er ſolchen zu veranlaſſen gezwungen iſt, binnen acht Jahren von allen ſeinen unbewilligten Schulden gänzlich befreiet ſeyn ſoll.

Acht Jahre ſollen ſeine Gläubiger den Ueberſchuß ſeiner Güter unter ſich theilen, und ſich daraus bezahlt machen mögen. Allein nach Verlauf derſelben ſoll er wiederum frei ſeyn, und unter keinem Scheine Rechtens wegen einer vergangenen Schuld belanget werden mögen. Sobald ein Concurs entſteht, ſollen ſämmtliche unbewilligte Gläubiger zu einem ſolchen Nachlaß angewieſen werden, daß die Stätte binnen acht Jahren völlig befreiet ſeyn kann; und keiner von ihnen ſoll ſein Geld empfangen können, ohne zugleich auf das bündigſte zu bekennen, daß er eine aufrichtige und vollkommene Verlaſſung thue, und mit dem Schuldner ſolcher zuwider keine heimliche Abrede genommen habe. Der Schuldner aber ſoll ohne alle Gnade ſeines Erbpachtrechts verluſtig ſeyn, wenn er nach geendigtem Stilleſtande Schulden zu Abfindung einiger alten macht.

Dieſer Plan ſcheinet mir überaus billig zu ſeyn. Denn

1) hat der Erbpächter dadurch einen ziemlichen Kredit; und man kann ihm faſt nicht mehr geben, ohne ihn zum völligen Eigenthümer zu machen.

2) Müſſen die Gläubiger wiſſen, wem ſie trauen; und da ſie dem Pächter eigentlich auf ſein Gut, ohne Bewilligung des Herrn gar nichts leihen ſollten, können ſie zufrieden ſeyn, daß ihnen aus dem Gute noch einiger- und billigermaßen geholfen wird.

3) Vereiniget ſich ihr Vortheil mit dem Vortheil des Schuldners; und ſie werden zuſammen dahin ſehen, daß die 8jährige Verwaltung der Stätte mit möglichſter Erſparung der Koſten geſchehe.

4) Muß es einen unglücklichen Schuldner zu neuem Fleiße aufmuntern, wenn er endlich noch ein Ende ſeiner Noth ſieht: anſtatt daß unſere jetzigen Verheurungen insgemein eine unendliche Ausſicht haben, und den Gläubigern faſt ſo wenig als dem Schuldner helfen.

5) Fordert der Staat mit Recht, daß jedes Erbe gehörig beſetzet ſeyn ſolle. Ein ausgeheuretes Erbe iſt aber in der That nicht gehörig beſetzt; und der gemeinen Reihe iſt es nicht wohl zuzumuthen, jede vorkommende Laſt für das verſchuldete Erbe auszurichten, und ſich dafür einen willkührlichen Lohn auf längere Zeiten zuwerfen zu laſſen.

6) Verliert der Gutsherr ohnedem genug dadurch, daß er 8 Jahr lang ſein Erbe in fremden Händen,

und ſich während ſolcher Zeit aller außerordentlichen Gefälle beraubet ſehen, auch ſeine Dienſte und Pächte entweder in Gelde, oder von einer ärgern Hand, als die Hand eines guten Wirths iſt, annehmen muß. Endlich und

7) iſt in allen Weſtphäliſchen Hofrechten, worin durchgehends die ſchatzbaren Höfe durch ganz Weſtphalen für freie Reichsgründe, oder für Kroneigenthum erkannt ſind, aufs nachdrücklichſte verſehen, daß kein Beſitzer, er ſey nun freien oder leibeigenen Standes, ſein unterhabendes Gut mit mehrern Schulden beſchweren ſolle, als höchſtens durch die Abnutzung von drei oder vier Jahren getilget werden könne. Was dort zur Zeit, ehe die Territorialhoheit jeden Staat vom Reiche gleichſam abgeſchnitten hat, Reichseigenthum genannt wird, iſt jetzt Staatseigenthum. Und ſo wie letzteres den Gutsherrn noch bis auf die heutige Stunde es verwehret, einen ſchatzbaren Hof mit neuen Dienſten und Pflichten zu beſchweren; eben ſo verwehret es auch jedem freien und leibeignen Beſitzer ſolcher Gründe, ſich ſelbſt außer Stand zu ſetzen, ſeinen Hof in allen gewöhnlichen und wahrſcheinlichen Fällen vertheidigen und Nachbarn gleich thun zu können.

Ein ſolches Erlaßjahr würde aber dem Schuldner nicht genug fruchten, wenn er nach deſſen Verlauf mit leerer Hand wieder aufs Erbe ziehen ſollte. Er würde ſich ſofort, um das nöthige Vieh- und Feldgeräthe anzuſchaffen, in neue Schulden ſtürzen müſſen, und bei dem annoch friſchen Andenken ſeines vorigen Verfalls ſchwerlich den nöthigen Kredit dazu finden, mithin zu falſchen Umſchlägen ſchreiten müſſen. Es ſoll alſo die Verheurung noch vier Jahre dauern, und das darin aufkommende Geld zur Haus- und Feldrüſtung wieder verwendet werden.

Ich folge hierin abermals dem moſaiſchen Plan. Dieſer große Geſetzgeber beſorgte, die mehrſten Iſraeliten, welche nach Verlauf von 6 Jahren ihr Bürgerrecht wieder erhielten, würden aus Noth, und weil ihnen alle Mittel zur neuen Anlage fehlten, die fortdaurende Knechtſchaft der Freiheit vorziehen, und folglich die Kriegsrolle ganz verlaſſen; dieſerwegen verordnete er, daß alle Iſraeliten, worunter aber nach dem Koſtüme und dem Charakter aller alten Geſetze (welche von dem heutigen Unterthan, eine Benennung, wodurch alles, was zur Menſchheit gehöret, in eine Klaſſe geworfen wird, nichts wiſſen) blos die wirklichen Rechtsgenoſſen, oder diejenigen, ſo das iſraelitiſche Bürgerrecht wirklich hatten, zu verſtehen ſind, im ſiebenten Jahre ihre Länderei, ihre Wieſen, ihre Weinberge und ihr Vieh, dem Herrn eine große Feier halten laſſen ſollten. Sie durften alſo weder ſäen noch erndten, und brauchten auch beides nicht, weil die Erndte vom ſechſten Jahr, da ſie für den gewöhnlichen Haushalt gemacht war, ein Jahr weiter reichte, wenn dieſer Haushalt ſich durch die Freilaſſung aller Knechte um die Hälfte vermindert, und dieſe ſich ſelbſt fertig machen, auch was ſie an Vorſchuß empfangen, von ihrer Erndte wieder erſtatten mußten. Da das ſiebente Jahr den jetzt befreieten Knechten, den Armen und Fremdlingen zu ſtatten kommen ſollte: ſo ſäeten und erndteten dieſe in demſelben umſonſt. Der Eigenthümer durfte ſich nicht unterſtehen, einen Apfel von ſeinem Baume, oder eine Traube von ſeinem Weinſtocke zu nehmen; auch ſelbſt nicht einmal, um allen Chicanen vorzubeugen, alsdann, wenn kein Knecht es nehmen wollte. Denn in dieſem Falle ſollte es den wilden Thieren Preis gegeben ſeyn. Alles Ackergeräthe, Wagen, Pflug und Zugvieh ſtand ſeinen Eigenthümern im ſiebenten Jahre lahm, und folglich den Knechten gern zu Dienſt. Der Dünger würde jenen nur zur Laſt gefallen ſeyn; ſie mußten ihn alſo nur verſchenken. Scheuren und Tennen waren natürlicher Weiſe leer und offen. Und auf dieſe Weiſe gab das ſiebente Jahr, welches vermuthlich auch zugleich nur das letztere in der gewöhnlichen Beſtellzeit war, den neuen Bürgern nicht allein die Bequemlichkeit, ſondern auch die Mittel, ſich ungefähr ſo viel zu erwerben, als ſie gebrauchten, um ſich als freie Leute und Anfänger noch fertig zu machen, und um nicht nöthig zu haben, ſelbſt ferner mit ihrer ſtreitbaren Hand knechtiſche Dienſte zu verrichten.

Sobald es einer hiernächſt ſo weit gebracht hätte, daß ſeine Gläubiger ſich zu einem ſolchen Erlaßjahr nicht vereinigen könnten und wollten, müßte der bloße Mangel dieſer Vereinigung als ein hinlänglicher Grund zur Abmeierung oder Abäußerung angeſehen werden.

Ueberhaupt ſollte jedes Unvermögen, dem Hofe vorzuſtehen, die Entſetzung oder Abäußerung nach ſich führen. Der Hof iſt eine Pfründe oder Vikarei des Staats, wovon dem Gutsherrn die Beſetzung nebſt gewiſſen hergebrachten Dienſten und Pächten zuſtehen. Der Gutsherr vergiebt die Pfründe unbeſchwert, unvermindert und ohne alle Nebenbedingungen. Und der darauf gefeſtete Mann, oder der Wehrfeſter, muß ſie unbeſchwert und unverändert erhalten; dem Gutsherrn wie dem Staate das ſeinige davon geben, und wenn er ſolches nicht mehr thun kann, wenn es durch Unglück iſt, auf die Leibzucht, und wenn es durch ſein Verſchulden geſchieht, ganz heruntergeſetzt werden. Die deutſchen Rechte ſind in dieſem Stücke klar und allgemein geweſen. Die fürſtlichen Vormundſchaften ſind mit der völligen Abnutzung verknüpft, ſo lange der Erbfolger zu ſchwach iſt, ſein Reichslehn zu vertheidigen. Ein gleiches hat bei allen Gütern, welche jemals im Reichs-, Lehns- und Landeskataſter geſtanden, Statt gehabt; und der Grund unſrer Mahljahre oder einer auf ſichere Jahre beſtimmten Verwaltung mit der völligen Abnutzung des Hofes liegt darin. Wer an Jahren, Verſtande, Vernunft, Vermögen, guten Willen und Kräften zu ſchwach iſt, ſein Land, ſein Lehn oder ſein ſchatzbares Erbe zu vertheidigen, der iſt ohne Rückſicht auf Schuld oder Unſchuld ſeiner Pfründe auf ewig, oder ſo lange ſein Unvermögen dauert, zu entſetzen.

Wir haben dieſe klaren Begriffe ſelbſt dadurch verwirret, daß wir theils den Kontrakt zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem pachtpflichtigen Mann, als eine gemeine aber mit der Zeit erblich gewordene Verpachtung betrachtet, und ſolche nach den römiſchen Rechten beurtheilt; ſodann aber zu den Abmeierungsurſachen ein Verbrechen, oder doch ſo etwas ähnliches erfordert haben, wozu uns dasjenige, was in der Eigenthumsordnung vom Ehebruch und Hurerei geſagt iſt, verführet haben kann. Allein das erſtere iſt irrig, wie mit unwiderleglichen Gründen gezeigt werden kann, und das letztere ein offenbares Mißverſtändniß. Es iſt nicht der Ehebruch, nicht die Hurerei, ſondern die daraus erwachſende ſchwere Laſt, als Gefängniß, Landesverweiſung, ſchwere Geld- oder Leibesſtrafe, wodurch der Pachtpflichtige unvermögend werden kann, ſeinen Hof zu vertheidigen, ſo die Abmeierung nach der Eigenthumsordnung nach ſich ziehen ſoll.

Es kann alſo meines Ermeſſens mit allem Rechte geſchehen, daß ein Pachtpflichtiger, ſobald ſich die Gläu-

diger

biger mit einer achtjährigen Abnutzung nicht befriedigen wollen, als ein Knecht ſeinem Gläubiger übergeben, oder als unvermögend dem Erbe vorzuſtehen, abgemeiert werde; und ſollte der Fall, da ihm ſein Hofgewehr gepfändet würde, ſofort als ein ſelbſtredendes Zeugniß ſeiner Unfähigkeit, länger auf dem Hofe zu bleiben, angeſehen werden. Wird doch der beſte Soldat aus Reih und Gliedern geſetzt, wenn er durch die rühmlichſten Wunden außer Stand geräth, ſein Gewehr gegen den Feind zu führen.

Wenn wir aber dieſe nützliche und in den deutſchen Rechten gegründete Strenge auf der einen Seite einführen wollen: ſo müſſen wir auch auf der andern einen nothwendigen Schritt thun. Moſes hob mit dem ſiebenten Jahr alle Perſonalaktion auf: und dies müſſen wir nach obigem Vorſchlag mit dem zwölften auch thun.

Die Meinung, daß die Gläubiger gegen den abgemeierten Schuldner *eine ewige* Perſonalaktion behalten, iſt bisher ausgenommen, und ſelbſt durch die Landesgeſetze, welche hierin zu ſehr nach dem römiſchen Fuß abgemeſſen ſind, begünſtiget worden. Sie iſt aber urſprünglich *bürgerlichen*, nicht aber *ländlichen* Rechtens, und verdienet offenbar, in Anſehung der letztern, eingeſchränkt zu werden.

Wenn der Schuldner ſtirbt, und ſich keiner zu ſeinem Erben angiebt: ſo müſſen die Gläubiger zufrieden ſeyn, wenn ſie auch nichts erhalten. Warum ſollte man alſo nicht durch ein Geſetz verordnen können, daß der Schuldner alles, was er in 12 Jahren erwerben könnte, ſeinen Gläubigern hingeben, und ihnen allenfalls für Knecht dienen, hiernächſt aber ſeine völlige perſönliche Freiheit von allen Anſprüchen wieder erlangen ſollte? Vernunft, Billigkeit, Menſchlichkeit, Religion und Landeswohlfahrt ſcheinen ein ſolches Geſetz zu fordern, damit ein Mitglied der Geſellſchaft nicht auf ſeine ganze Lebenszeit ein Sklave ſeiner Gläubiger bleibe. Und wenn ein ſolches Geſetz für Landbeſitzer gemacht würde: ſo könnte der Gutsherr ſeinen Hof, wenn die Gläubiger ſich nicht bequemen wollen, auf 12 Mahljahre austhun, und hernach das Geblüt wieder aufs Erbe und zu Gnaden annehmen, ohne die Perſonalverfolgung der Gläubiger zu fürchten. Ein Landbeſitzender Schuldner iſt von dem Handelnden ſehr unterſchieden. Dieſer braucht viel Kredit, und kann, nachdem er eine große Idee von ſeinem unſichtbaren Vermögen erweckt hat, einen großen Banquerott machen. Um dieſen zu zwingen, läßt man die Perſonalaktion gegen ihn ewig dauern, wenn er ſich nicht vergleichen kann. Allein die Gründe und Umſtände eines pachtpflichtigen Ackermannes ſind ſo verdeckt, kritiſch und bedenklich nicht, und die Ewigkeit der Perſonalaktion iſt gegen ihn eine unbillige und nicht genug überlegte Sache. Dem freien Schuldner wird, wenn er ſich und das Seinige den Gläubigern übergiebt, auf ſichere Weiſe geholfen, dem abgemeierten aber keine Leibzucht zur Kompetenz gelaſſen. Die Befreiung von allen perſonellen Anſprüchen nach einer gewiſſen Zeit wäre alſo gleichſam ſeine Kompetenz. Und was gewinnt der Gläubiger durch die Fortdauer ſeiner Forderung an der Perſon des Schuldners? Nichts als ein unnützes Recht; der Schuldner verliert den Muth, und der Staat eine arbeitſame Hand.

Ein jeder wird zu dieſem Vorſchlag noch vieles hinzu denken können, welches ich mit Fleiß nicht anführe, um nicht zu lange bei einer Sache zu verweilen. Indeſſen will ich doch noch beim Schluß eines Nebenvortheils gedenken, welchen der moſaiſche Plan gewährte.

Da alle Ländereien in Iſrael im ſiebenten Jahre auf einen Tag winn- und pachtlos, und als völlig gemein angeſehen wurden: ſo hatten die Eigenthümer den Vortheil davon, daß ſie mit dem 8ten Jahre alle ihre Ländereien aus freier Hand beſſer verheuern konnten, als wenn die letzten Pächter noch wären darauf geweſen, und ſie unter dem Vorwand der Beſſerungen oder durch Bitten und Betteln bewogen hätten, ihnen die Ländereien von neuem zu dem vorigen Preiße zu laſſen; wie wir denn in Weſtphalen täglich ſehen und erfahren, daß ein Pächter oder Heuermann den andern nicht überbieten will. Und wie vielen unendlichen Prozeſſen wurde nicht dadurch vorgebogen, daß alle Winnen und Pachtungen mit dem ſechſten Jahre abgeſchnitten, verändert und erneuert, und ein reines petitorium oder possessorium für Pächter und Verpächter geſetzt, beſonders aber das verzweifelte Jus retentionis aufgehoben wurde?

XXIV.

Antwort auf verſchiedene Vorſchläge wegen einer Kleiderordnung.

Seitdem man unlängſt den Gedanken geäußert, daß eine Kleiderordnung ſo gar leicht nicht zu machen ſey, wie ſich manche wohl einbildeten, ſind über zwanzig Vorſchläge dazu eingelaufen, deren Verfaſſer nicht allein zu erwarten, ſondern auch zu erfordern ſcheinen, daß man ihre Gedanken öffentlich mittheile, und ihnen den darauf geſetzten Preis zuerkenne.

Um allen dieſen Forderungen auf einmal abzuhelfen, will man nur mit wenigem erklären, wie keiner unter allen die Sache auf der rechten Seite getroffen, und den verſprochenen Preis verdienet habe. Einige

Proben werden hoffentlich hinreichen, ſie davon ſelbſt zu überzeugen.

Alle ſprechen von Bauern, als der unterſten Klaſſe der Menſchen; vermiſchen unter dieſem Namen alles, was einen ſchatzbaren Acker bauet; unterſcheiden weder Freie noch Leibeigene, und wenn ſie ja recht genau gehen wollen: ſo ſetzen ſie Vollerbe, Halberbe und Kotter von einander, ohne zu unterſuchen, ob einer ſein eigen Erbgut oder einen fremden Acker baue, oder unter welchen Bedingungen er einen Hof bewohne. Und dann iſt es bei ihnen keinem Zweifel unterworfen, daß nicht der Bürger den Rang vor dem beſten . . . (leider hat unſre verrätheriſche Sprache kein Wort mehr, den ruricolam vom colono zu unterſcheiden) den Vorzug habe. Allein ſeit wann, möchte man wohl fragen, iſt es denn ein Schimpf, ſeinen väterlichen Acker zu bauen? Seit wann hat die Vernunft dem Hochmuthe das Recht beſtätiget, das Wort Bauer ſo unſchicklich gebrauchen zu dürfen? Was kann einen Landesherrn bewegen, denjenigen Mann für den ſchlechteſten zu halten, der monatlich ſeinen Schatz richtig bezahlt, und die erſte Stütze des Staats iſt? In Spanien iſt das Pflügen ſo ſchimpflich, als in Deutſchland das Abdecken. Sollten wir es etwan auch dahin bringen? Die Hummeln ehren und die Bienen beſchimpfen? Warum ſoll der ſchatzbare Landeigenthümer, der ſein angeſtammtes Gut mit eignen Hengſten bauet, und der ſeinen Pudding ſo oft eſſen kann als er will, bei Thurm- und Leibesſtrafe ein braunes Kleid tragen? Weil er es aus Beſcheidenheit bishero gern getragen hat, und es aus freier Wahl allezeit als ein Ehrenzeichen tragen wird?

Alle ſind ferner geneigt, den fürſtlichen Dienern überall große Vorzüge einzuräumen. Sollte aber der Mann, der ſeinen Ellbogen auf ſeinen eigenen Tiſch ſtützt, und von ſeinem Fleiße oder von ſeinem Vermögen wohl lebt und andern Gutes thut, nicht eben ſo gut ſeyn, als der ſich im Dienſte krümmet? Soll man den Hunger nach Bedienungen, der jetzt überhand nimmt, und ſo manchen tapfern Kerl dem Fleiße und der Handlung entzieht, noch durch Vorzüge und Ehre reizen? Iſt denn das deutſche Herz ſo tief herabgeſunken, daß es ſchlechterdings den Dienſt über die Freiheit ſetzt? Und ſehen dieſe Leute nicht, daß, da ſie ſolchergeſtalt allen Vorzug dem Dienſte geben, kein Mann von Ehre und Empfindung der ungeehrten Freiheit getreu bleiben werde?

Alle ſprechen von vornehmen und geringen Bürgern? Wer iſt aber der vornehme und geringe? Der Mann, der aus ſeinem Komtoir der halben Welt Geſetze und Königen Kredit giebt, oder der Pflaſtertreter, der in einem langen Mantel zu Rathe geht? Der Handwerker, der Tauſende dem Staate gewinnt, oder der Krämer, der ſie herausſchickt? Der Mann, der von ſeinen Zinſen, oder der, ſo von Beſoldung lebt, und dem gemeinen Weſen in die Futterung gegeben iſt? Der Taugenichts, der ſeines wohledlen Großvaters Rang noch mit geerbtem Stock und Degen behauptet, oder der Meiſter, der die beſte Arbeit macht?

Keiner denkt an die Gefahr, die dem Lande bevorſteht, das dem Fleiße die Ehre raubt, von ſeinen wohlerworbenen Reichthümern zu glänzen. Wird denn auch wohl nur ein Hollandsgänger, wenn er etwas erworben hat, in ſein undankbares Vaterland zurückkehren, wenn es ihm nicht erlaubt, ſeine ſilbernen Knöpfe zu zeigen? Werden wir nicht die Leute, ſo Mittel haben, ohne ſich ein biſchen hervorthun zu dürfen, durch eine gar zu genaue Einſchränkung zwingen, ſich in ſolche Länder zu begeben, wo ſie unter dem Schutze eines leeren Titels ihre Thorheit und ihren Reichthum nach Gelaſſen zeigen können? Werden wir diejenigen, ſo wir mit Gewalt in eine niedrige Klaſſe ſetzen, auch abhalten können, ſich einen Adelsbrief oder einen Titel, und mit dieſem das Recht geben zu laſſen, ſich in derjenigen Farbe zu zeigen, die ihnen am beſten gefällt? Oder werden etwa die Geſetze blos für kluge Leute gegeben?

Es iſt kein einziger unter ihnen, der nicht den Adel in Eine Klaſſe werfe, und ihnen alt oder neu, bewieſen oder unbewieſen, reich oder arm, im Dienſt oder außer Dienſt unter Eine Rubrik ſetze. Glauben die Verfaſſer denſelben durch dieſe Vermiſchung zu ſchmeicheln? Oder meinen ſie, daß es etwas ſehr vernünftiges ſey, ein Oberheroldsamt aufzurichten, vor demſelben alle Stammtafeln zu prüfen, und um zwei fehlender Ahnen willen den bemittelten Mann, der ſich auf dieſe Art beſchimpft halten würde, aus dem Lande zu weiſen? Glauben ſie, daß die gemeine Ehre und der gemeine Vorzug ſich eben ſo gut als der Hofrang und die Hofkleidung ausmachen laſſe? Ein Fürſt darf nur ſein Hausrecht gebrauchen um zu befehlen, daß dieſer in dieſer, und jener in jener Kleidung an Hof kommen ſolle. Wer keine Luſt dazu hat, der ſetzt ſich in ſeinen Lehnſtuhl und pfeift. Allein um die Kleider im ganzen Staat zu reguliren, ohne hier wider die Billigkeit, dort gegen die Klugheit, und dann gegen ſein eigenes und des Landes Intereſſe anzuſtoßen, dazu gehöret ſehr viel. Ich erwähne nichts von der Tyrannei, welche darin ſteckt, wenn Vornehmere ſich alles erlauben, und den Geringern alles unterſagen wollen; nichts davon, woher ſie die Befugniß nehmen wollen, zehn freien Eigenthümern das, und zehn andern das zu verbieten, und die Bürger eines Staats in willkührliche Klaſſen abzutheilen; und endlich nichts davon, wie gefährlich ein ſolcher Eingang für die allgemeine Freiheit ſeyn würde, wenn ein Landesherr die *gemeine* Ehre wie die Hofehre beſtimmen, und allein die ſich weigerten, täglich Brod und Löhnungen von ihm anzunehmen, in die niedrigſten Klaſſen zu verweiſen. Was heute dem geringen Eigenthümer widerfährt, das wird dem großen auf die Zukunft unmerklich zubereitet; und ſchon in Frankreich gilt keiner mehr, oder er muß *gedienet* haben: die Heerſtraße zum Deſpotismus. In Holland und England weiß man von keinen Kleiderordnungen; und um dergleichen Dinge vernünftig zu beſtimmen, werden große Exempel, edle Selbſtverläugnungen und tapfere Lehrer und Prediger erfordert; der Zwang ſchimpft, und macht aus muthigen, fleißigen und lebhaften Bürgern, eine träge, verzagte und kriechende Heerde.

XXV.

Der ſelige Vogt.

Es iſt längſt angemerkt worden, daß es nicht undienlich ſeyn würde, jedem Landesbedienten nach ſeinem Tode ein Denkmal aufzurichten. Ein Denkmal, wodurch die Treue oder Untreue ſeiner Amtsverrichtung öffentlich bekannt gemacht, der Redliche von dem Unredlichen unterſchieden, und jeder, der ihm in Dienſte folgte, ermuntert oder gewarnet werden möchte. Vermuthlich hat die Beſorgniß, daß dieſes Denkmal bald nur ein Werk der Schmeichelei werden möchte, eine ſolche öffentliche Anſtalt verhindert. Indeſſen könnte es unter gehöriger Aufſicht ſeinen großen Nutzen haben. Wenigſtens ſehen wir nicht ab, was uns verhindern ſollte, das Lob eines Vogtes in hieſigen Landen mitzutheilen, welcher zwar vor vielen Jahren bereits verſtorben, aber doch auch bei den älteſten Männern in ſeiner Vogtei in ſo gutem und lebhaften Andenken ſteht, daß man ihn aus ihrer Erzählung mit allen Zügen aufs genaueſte beſchreiben kann. Der Ort, wo er geſtanden, thut nichts zur Sache. Diejenigen, ſo ihn gekannt haben, werden ſeinen Namen leicht errathen; und die ihn nicht gekannt haben, doch allezeit wünſchen, daß er der Ihrige geweſen ſeyn möchte.

Wir brauchen nicht anzuführen, daß er ein chriſtlicher, redlicher und gewiſſenhafter Mann geweſen. Dergleichen allgemeine Tugenden gehören nicht hieher. Seine Amtstreue und die Art und Weiſe, wie er ſich in den ihm obliegenden vornehmſten Pflichten verhalten, iſt dasjenige, was wir aus der Abſchilderung, die man uns von ihm gemacht, mit wenigem bemerken wollen.

Wenn eine neue Landesordnung erlaſſen, und von einigen übertreten wurde, ſetzte er ſolche nicht ſogleich zur Strafe. Er ließ erſt die Uebertreter zu ſich kommen, erklärte ihnen den Inhalt und die Abſicht der Verordnung, ermahnte ſie, ſolche in Zukunft zu beobachten, und überſah für dasmal ihren Ungehorſam, in dem richtigen Vertrauen, es ſey dem Landesherrn mehr an einem gebeſſerten Unterthan, als an einigen Thalern Strafgeldern gelegen. Hörte er von ihnen Gründe, welche die Verordnung beſchwerlich machten, oder eine Einlenkung und Abänderung zu erfordern ſchienen: ſo unterſuchte er die Sache gründlich, berichtete darüber an die höhere Obrigkeit vollſtändig, und zeigte die Mittel an, wodurch die löbliche Abſicht der Landesobrigkeit mit der mindeſten Beſchwerde der Unterthanen füglicher erreicht werden konnte.

Hatte einer eine Schuldforderung an dem andern, ſo wandte der Gläubiger, ehe er an's Gericht ging, ſich aus bloßem Vertrauen allemal erſt zu ihm; er ließ dann hierauf den Schuldner rufen, fragte ihn, ob er der Schuld geſtändig, und warum er nicht bezahle, und vermittelte dann insgemein die Sache zwiſchen beiden ſo, daß beide nach Möglichkeit und Gelegenheit zufrieden ſeyn konnten.

Erhob ſich ein Streit zwiſchen ſeinen Leuten über Gerechtigkeiten: ſo ging er mit den älteſten und vernünftigſten Männern aus ſeiner Vogtei nach dem Orte, wo der Streit war, hörte beide Theile mit Gelaſſenheit, und berieth ſich dann mit jenen erfahrnen Männern über die Art und Weiſe, wie der Stein des Anſtoßes am beſten gehoben werden könnte. Fand er dann, daß der eine oder der andre Theil ſich nicht nach ihren billigen Vorſchlägen bequemen wollte: ſo ſezte er den Streitpunkt deutlich auseinander, und die gutachtliche Meinung der zugezogenen Männer darunter, und gab ſolche dem unſchuldigen Theile zu ſeiner Vertheidigung ans Gerichte mit, da denn nicht ſelten der Richter ſeine Entſcheidung darnach einrichtete.

Die Auflagen, welche ſeine Untergebene zu zahlen hatten, forderte er nie zur unbequemen Zeit. Er borgte ihnen aber auch nicht 3 Tage über die Stunde, worin ſie ihrer Gelegenheit nach bezahlen konnten und mußten. Hier hielte er die gröſte Strenge nothwendig, weil er wohl wußte, daß aller Aufſchub in ſolchen Fällen nur denen zum Schaden gereicht, die ihn nehmen. Er kannte eines jeden Vermögen und Gelegenheit, und richtete allemal ſeine Maaßregeln ſo ein, daß der Faule angeſtrengt, und der Fleißige nicht unterdrücket wurde.

War ein Erbe in Schulden ſo tief verſunken, daß es ſich ohne Stilleſtand nicht retten konnte: ſo machte er mit Zuziehung einiger vernünftigen Nachbaren, und nach Gelegenheit der vornehmſten Gläubiger, einen ſtandhaften Anſchlag vom Gute und deſſen Schulden, zeigte ihnen die Unmöglichkeit ihrer Befriedigung und ihren Nachtheil, wenn ſie den Schuldner ins Gericht ziehen würden; bediente ſich ſodann der Gläubiger eigner redlichen

Ueber:

Ueberzeugung, dem Schuldner hinlänglichen Nachlaß und billige Zahlungsfriſten in Güte zu erwerben; und hielt den Schuldner, der durch ein ſolches Verfahren zu neuem Fleiß ermuntert ward, zur genaueſten Erfüllung des verglichenen an; und die Gläubiger waren von ſeiner Redlichkeit dergeſtalt verſichert, daß ſie auf ſein Verſprechen mehr als auf alles übrige baueten.

Wo er von einem neuen Mittel zur Verbeſſerung des Ackerbaues und der Landnahrung hörte oder las, da war er der erſte, der Verſuche anſtellte. Jeder Hauswirth kam zu ihm, ſah was eine glückliche Erfahrung beſtätigte, und lernte von ihm was Nachahmungswürdig war. Der Ackerbau in ſeiner Vogtei unterſchied ſich von allen Benachbarten durch die Schönheit der Früchte, die Reinlichkeit des Ackers, und die Ordnung der Felder.

Mit dem Pfarrer ſeines Kirchſpiels lebte er in dem vollkommenſten und angenehmſten Vertrauen. So oft er in Erfahrung brachte, daß jemand in heimlichen Laſtern und Ausſchweifungen lebte, meldete er es dem Pfarrer im Vertrauen, und erſuchte ihn, dem Angezeigten nachdrücklich zuzureden, und ihn von ſeinem böſen Wandel zurückzuziehen. Insgemein glauben dergleichen heimliche Diebe und Verbrecher, ihre Bosheit ſey der ganzen Welt unbekannt. Wie ſehr erſchraken ſie aber, und wie oft beſſerten ſie ſich nicht, wenn der Pfarrer ihnen auf einer Seite ihrer Unthaten halber rührende Vorſtellungen that, der Vogt ihnen aber auf der andern mit einer väterlichen Stimme in die Ohren donnerte, und beide ihnen ſolchergeſtalt auf das empfindlichſte zu erkennen gaben, daß das Gerüchte ihrer Bosheit bereits zu ihren Ohren gekommen ſey! Wie manchen hat er nicht auf ſolche Weiſe Leibes- und Geldſtrafen erſpart! Und wie viele hat er nicht blos dadurch, daß ſie wußten, er kenne ſie, von böſen Unternehmungen abgehalten!

Bei ſeinen Oberbeamten ſtand er in einem ſolchen Anſehen, daß ſie ohne ihn nicht leicht in ſeinem Kirchſpiele etwas vornahmen. Sie wußten wie er dachte, und um ſeinetwillen getraute ſich niemand dem Kirchſpiel bei Einquartierungen oder Fuhren ein mehrers zuzuſchieben, als die Ordnung erforderte. Seine Redlichkeit und Geſchicklichkeit gaben ihm Dreiſtigkeit genug, die Wahrheit zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte zu reden; und wo es auf die Rechte ſeines Kirchſpiels oder deſſen Eingeſeſſene ankam, ſprach er wie ein Mann, der auch das Unrecht des Kleinſten vor Gott zu verantworten hat. Nie verleitete ihn auch ein gerechter Eifer, jemanden ſeine Pflichten zu erſchweren, oder ihm ein mehrers aufzubürden, als die Ordnung mit ſich brachte.

Um alles mit wenigem zu ſagen: er war der Vater und der Friedensrichter ſeines Kirchſpiels; der Freund ſeiner Untergebenen, und der Rathgeber in allen Wirthſchaften. Er ſtarb im 76ſten Jahr ſeines Alters am Schlage, und würde unſtreitig ſein Leben höher gebracht haben, wenn zu ſeiner Zeit der Rockenkaffee bereits wäre eingeführt geweſen. Denn es iſt gewiß, daß er ihn als Patriot getrunken, und auch dieſes Exempel ſeinem Kirchſpiele gegeben haben wurde.

XXVI.

Schreiben einer Hofdame an ihre Freundin auf dem Lande.

Das heißt einmal auf dem Lande geweſen, und nun auch in meinen Leben nicht wieder. Bin ich doch beinahe erſtickt von dem Dufte Ihrer groben Schüſſeln!

Welcher Menſch ſetzt einem denn noch Schinken und Kalbsbraten vor? Hatten Sie nicht auch noch einen Rinderbraten oder Markpudding? Es war ein Glück für mich, daß die Fenſter offen waren, ſonſt wäre ich nicht lebendig aus dem Speiſezimmer gekommen, ſo kräftig, ſo ſättigend war alles bei Ihnen angerichtet. Ich glaube, Sie kennen bei Ihnen den Hunger, wie der geringſte Taglöhner. Gottlob! ich habe in zehn Jahren nicht gewußt, was Hunger ſey, und ſetze mich nicht zu Tiſche, um zu eſſen, ſondern blos um die unnütze Zeit zwiſchen dem Nachttiſche bis zur Cour zu vertreiben. Allein Sie .... mit Augen voller Luſt ſehen Sie die Schüſſeln. Und die Lichter? Himmel, waren doch in jedem ſo ſtarke Dochte, wie unſre Großmütter machten! Und ſahen die Bediente nicht aus, als wenn ſie die Wohlfahrt des Hauſes einem jeden unter die Naſe reiben ſollten? In meinem Leben habe ich ſolche Phyſiognomien nicht geſehen. Die Leute müſſen, deucht mich, in ihrem Leben nichts gethan haben, als eſſen. Ich mußte Ihrem Kammermädchen drei Schritte aus dem Wege gehen, um nicht in ihrer Atmoſphäre die Luſt zu verlieren.

Geſtehen Sie es nur aufrichtig, es iſt eine beſondre Dummheit, welche Ihnen und den Landleuten überhaupt allezeit eigen bleibt, daß ſie es nicht zu derjenigen feinen Vollkommenheit bringen, welche wir am Hofe haben. Wenn ſie einen Garten recht ſchön machen wollen, ſo ſuchen ſie die beſten Früchte darin zu ziehen. Wollen ſie ſich gut kleiden: ſo nehmen ſie vom beſten Zeuge. Und zur Speiſe? Nun das verſteht ſich. Frieſiſches Rindfleiſch, holländiſches Kalbfleiſch, Karpfen von dreißig Pfunden, und welſche Hahnen ſo groß, wie ſie für eine Bürgerhochzeit gemäſtet werden können, oder der Lord Anſon ſie auf der Inſel Tinian fand. Je nun, von ſolcher Atzung kann auch wohl eben kein feiner Geiſt in die

Dickköpfe kommen. Und es iſt kein Wunder, wenn ſie ſich immer wie die Kugeln zum Ziel werfen laſſen.

Wie allerliebſt ſieht es dagegen nicht bei uns aus! Gärten haben wir da, ich will nur allein derer von Porzellain gedenken, worin alle Bäume und Blumen von einer ſchöpferiſchen Hand auf das ähnlichſte nachgeahmet, und alle Jahreszeiten zu unſerm Befehle ſind. Fordert man Frühling: ſo iſt alles in der Blüthe, und dieſe Blüthe hat ſogar den ihr eignen Geruch. Will man Sommer: ſo ſchafft der Gärtner, daß alle Bäume mit den ſchönſten Früchten prangen, die nun freilich nicht zu eſſen, aber eben deswegen um ſo viel ſchöner ſind, weil ſie der gemeine Mann nicht ſogleich herunter ſchlucken kann.

Unſre Tafeln geben den ſchönſten Gärten in der Pracht des Anblicks gewiß nichts nach, und auf den Anblick kommt doch alles an, weil man bei einer hohen Tafel mehr für ein göttliches Auge, als für einen gemeinen niederträchtigen Magen ſorget. Jeder Tag, ja ſelbſt jeder Gang, hat ſeine eigne Farbe. Zur maigrünen Suppe ſind die Nebengerichte ganz anders, als zum himmelblauen Hecht ſchattirt; und ich wollte keinem Koche rathen, eine Brühe couleur de procureur general zu einer grünen mit Silber inkruſtirten Paſtete zu geben, oder mosaique auf dem Schinken aus andern Farben zuſammenzuſetzen, als wovon die Friſur an der Hammelkeule oder der Emall andrer Kruſten gemacht iſt. Ich wollte keinem rathen, im Frühlinge, wo die Natur und die Tafel mit Blumen beſetzt ſeyn muß, einfarbige oder wohl gar rothe und gelbe Gallerte zu geben, und die Tafel mit modernen Dormans zu gruppiren, wenn der ganze Aufſatz a la Romaine iſt. Der Kaiſer, der ſich durch die Erfindung der Farcen*) einen unſterblichen Namen gemacht, und zuerſt Fiſche *) von Schweinefleiſch und Schinken von Käſe erfunden hat, würde gegen unſre heutigen Köche eine ſchlechte Figur machen, und ſeine Tafel, worauf er oft zur Pracht alle Speiſen in petit point oder künſtlich geſtickter Arbeit nachahmen ließ, gegen die unſrigen, wenn ſie mit Gerichten von Porzellain oder Email beſetzt ſind, ſehr verlieren. **) Unſre Köche ſind in der Mythologie, der Geſchichte, der Dichtkunſt, der Malerei, der Heraldik, und überhaupt in allen nur möglichen Künſten und Wiſſenſchaften weit erfahrner, als mancher Hofmeiſter, der doch ſonſt auch alles wiſſen muß, und es müßte Schade ſeyn, wenn ſie nicht eine Belagerung beſſer ausbacken könnten, als der größte Feldmarſchall.

---

*) Heliogabalus primus de piscibus isicia fecit. Lamprid. in Heliog.

Urtheilen Sie alſo, was ich bei Ihnen auf dem Lande gelitten habe, wo Ihre Krebſe nichts als Krebs, und Ihre große Karpfen nichts als Karpfen waren. Wie iſt es aber möglich, daß Sie Ihre Zeit ſo abgeſchmackt zubringen, und Ihren Verſtand ſo wenig üben können? Noch iſt es Zeit, ſich zu bekehren. Sie haben erſt zwanzig Jahr, und eine Figur, die wenigſtens etwas verſpricht. Kommen Sie alſo zu uns. Ich will Ihnen die Manier und den Weg zur Bewunderung in einem Monate zeigen, und ſo können Sie vielleicht noch eine kleine Rolle am Hofe mitſpielen. . . . .

---

*) Dulciarios (confituriers) et lactarios (Milchköche) tales habuit ut quaecunque coqui de diversis edulibus exhibuissent, illi modo de dulciis modo de lactariis exhiberent. ib.

**) Hieran iſt wohl noch zu zweifeln. Denn der Kaiſer ließ auch ganze Tiſche de vitreis, worauf alle Gerichte in gefärbtem Glaſe nachgeahmt waren, aufſetzen; und er hatte Deſerts von Wachs, Elfenbein, Porzellain, Marmor und Stein, ſo gut wie wir. In secunda coena saepe ceream saepe eburneam aliquando fictilem non nunquam vel marmoream vel lapideam exhibuit. ib. In den geſtickten Schaueſſen übertraf er aber uns neuere. Tot picta mantilia in mensam mittebat his edulibus picta quae apponerentur, quot missus esset habiturus ita ut de acu aut de textili pictura exhiberentur.

XXVII.

Gedanken über die vielen Lotterien. Bei dem Anfange der Osnabrückſchen Lotterie.

Sie haben recht, mein guter Crito, die vielen Lotterien, und der große Beifall, den ſie überall finden, iſt ein Merkmal unſrer höchſtverdorbenen Sitten. Die Menſchen, und ſogar auch diejenigen unter ihnen, denen die weiſe Vorſehung nichts ohne Mühe zugedacht hat, wollen alle plötzlich reich werden, und fallen in Verſuchung und Stricke; und viel reizendere Stricke als die Lotterien giebt es, den Stein der Weiſen ausgenommen, gewiß nicht. Die Neigung zu leichtfertigen Gewinnſten hat ſich über ganz Deutſchland ausgebreitet, und kaum iſt noch hie und da ein alter ehrlicher Vater, dem die ſaure Frucht des Fleißes ſchmeckt, und der ſich an dem Abende ſeiner Tage durch die ſüße Erinnerung ſeiner überſtandenen Mühſeligkeiten erquickt. Wenn ehedem eine Geſellſchaft junger Waghälſe dem Glücke mit ſtärkern als gewöhnlichen Schritten nacheilen wollte: ſo übernahm ſie Bergwerke zu bauen, Kanäle zu graben, Schiffe auszurüſten, und ſich neue Quellen des Erwerbs und der Handlung zu eröffnen. Allein jetzt will jeder plötzlich und leichtfertig reich werden. Die Kriegslieferung und die glänzenden Halbmetalle unſrer verwundenen Münzen liegen den mehreſten noch in Gedanken, und ſtören ihre Ruhe. Der Handwerksmann kann noch nicht wieder zu dem kleinen, öftern und dauerhaften Gewinnſt zurückkehren; er will doppelt und dreifach gewinnen. Der Landmann vertrinkt die Pfennige, ſo er für Butter und Eyer einnimmt, und will ſich noch nicht wieder gewöhnen, aus vielen Hellern einen Thaler zu ſammlen. Und ſo ſcheinet ein allgemeiner Schwindelgeiſt alle Stände der Menſchen zu beherrſchen.

Allein was thut ein Vater, wenn ſeine Töchter nicht mehr ruhig ſchlafen wollen? Er giebt den lüſternen Mädchen gute Männer, und macht ſie zu fruchtbaren Müttern. Was thut ein Landesvater, wenn ſeine Kinder zur Verſchwendung geneigt ſind? Er leitet ihre Neigungen auf einheimiſche Produkte; verwandelt die Verſchwender in Patrioten, und legt ſelbſt Lotterien an, wenn ſie durchaus ihr Glück auf eine plötzliche und ſchwärmeriſche Art machen wollen. Laſſt uns alſo auch die Sache von dieſer Seite betrachten. Laßt uns annehmen, der Strom der Thorheit wolle ſich in ſeinem ſtarken Laufe nicht aufhalten laſſen; und ſo ſey es der weiſen und aufmerkſamen Politik gemäß, ihm diejenige Richtung zu geben, wo er in ſeinem Laufe annoch einige Wieſen wäſſern, und dem Staate nützlich werden kann. Sollten denn eben die Lotterien mehr als andre Nothmittel zu tadeln ſeyn?

Könnte man ſie alle verbieten, und dabei verhindern, daß die Menſchen nicht in heimliche Verſuchungen und Stricke fielen: ſo möchte man es immerhin thun. Könnte man durch ein ſolches Verbot vollends allen verwöhnten Bürgern, die Bürgerinnen nicht ausgeſchloſſen, wieder einen Geſchmack an den zu ihrer Geſundheit ſowohl als zu ihrem wahren Vergnügen dienenden ſauren Früchten des Fleißes beibringen: ſo würde es noch beſſer ſeyn. Denn tauſend Thaler, ſo in einer auswärtigen Lotterie oder in Peru gewonnen werden, bezeichnen den wahren Reichthum eines Landes nicht ſo ſehr, als hundert Thaler, die mit der ſchwerſten Arbeit daheim erworben werden. Erſtere können dem leichtfertigſten Müßiggänger zufallen: aber letztere ſetzen voraus, daß ein Land viele fleißige Hände, wehrhafte Männer, und eigne Nerven habe.

Allein da ein ſolches Verbot dem herrſchenden Geiſt der Thorheit nicht angemeſſen iſt, und die Verſuchung zum plötzlichen Reichwerden vielleicht gar nur noch verſtärken würde: ſo iſt nichts übrig, als nachzugeben, und aus einem ſchlimmen Wurf den beſten Vortheil zu ziehen.

Die Lotterien haben, von einer andern Seite betrachtet, auch noch einen wichtigen Vortheil für den Staat. Denn ſeitdem unſre römiſchgelehrten Richter den Geiſt der deutſchen Verfaſſung verloren haben, und daher bei allen vorkommenden Streitigkeiten den Beſitzſtand zur Richtſchnur ihrer vorläufigen Entſcheidungen nehmen müſſen: ſo darf es ein ehrlicher Mann faſt nicht mehr wagen, ein gutes Werk zu thun, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, ſich auch für die Zukunft dazu pflichtig zu machen. Wie mancher chriſtlicher Bauer würde ſeinem Gutsherrn gern dieſe oder jene Gefälligkeit erweiſen; wie mancher freier Mann würde mit Vergnügen zu dieſer oder jener gemeinen Unternehmung einen Beitrag thun; wie mancher Edelmann würde den Weg zu ſeiner Kirche in den vortrefflichſten Stand ſetzen laſſen, wenn er nicht befürchten müßte, dazu in der Folge als zu einer Schuldigkeit angehalten zu werden? Der Richter fragt in einem zweifelhaften Falle gleich, wer den Weg das letztemal gebeſſert habe, und ſo verdammet er ihn ſofort mit Vorbehalt ſeines Rechtes, ihn auch für dasmal zu beſſern; und dieſer Vorbehalt nützt ihm zu nichts, weil die Hauptſache ſelten zu Ende kommt.

Dergleichen Unbequemlichkeiten kann durch Lotterien vorgebeuget werden, ſo lange dieſer Name ein redendes Zeugniß bleibt, daß dasjenige, was einer darein ſetzt, ein freiwilliger Beitrag ſey. Man öffnet alſo durch dieſelbe allen freien Perſonen einen Weg, ihre Großmuth und ihren Eifer für das gemeine Beſte ohne alle Gefahr für ihre Freiheit zu zeigen. Man öffnet ihnen durch dieſelbe einen Weg, ungezwungen, ungeſchätzt und nach eignem Gefallen dem gemeinen Weſen zu Hülfe zu kommen. Man gelangt durch dieſelbe an den Geldbeutel, welcher ſich ſonſt noch bis hiezu der Steueranlage einigermaßen entzogen hat; und da die Begierde, plötzlich reich zu werden, wirklich alle Menſchen mehr oder weniger in Verſuchung führet: ſo lockt man ſie dadurch gerade auf den Heerd, wo ſie ſich am liebſten zum gemeinen Beſten fangen laſſen. Was jene römiſche Rechtsgelehrſamkeit dadurch verdorben, daß ſie das Wohlthun, das Mitleid, die Gaſtfreiheit und andre Tugenden furchtſam und zurückhaltend gemacht hat, das kann durch dieſen Weg einigermaßen wieder erſetzt und vergütet werden. Die Tugend hat keine eifrigere Verehrerin als die Thorheit, wenn dieſe ihre Rechnung dabei findet; und wenn es aufs Bezahlen geht, ſo hat die letztere ihren Beutel allezeit geſchwinder offen, als die erſte.

Beinahe möchte ich ſagen, es ſey die Schuldigkeit einer Obrigkeit, dafür zu ſorgen, daß eine einheimiſche Lotterie beſtändig im Gange ſey. Denn iſt es einmal durch die Erfahrung bewährt, daß das heutige Menſchengeſchlecht durchaus Glücksſpiele haben wolle: ſo iſt es beſſer, daß die einheimiſche Obrigkeit für ein redliches Spiel ſorge, als daß die Unterthanen den Schlingen fremder Lotteriepächter bloßgeſtellet werden. Sorget doch die Polizei in großen Städten dafür, daß gewiſſe nun einmal herrſchende Laſter mit der mindeſten Unordnung und Unſicherheit ausgeübet werden können; und fordert man nicht von einem Vater, daß er ſeinen Sohn ins Spielhaus begleiten ſolle, damit er nicht in unſichere Hände gerathen möge?

Ich weiß wohl, vordem war es nicht alſo. Vordem reichte der Fluch einer Mutter und die Macht einiger andern dunklen Ideen hin, die Jugend in mancher Verſuchung zu bewahren. Das Mädchen zitterte wie Eſpenlaub, und wußte oft nicht eigentlich warum, wenn es auch nur in aller Unſchuld einen verbotenen Weg betreten wollte. Allein ſeitdem wir die Jugend mit lauter deutlichen Wahrheiten und klaren Ideen erziehen wollen, müſſen wir, um die Reinigkeit ihrer Sitten und die Geſundheit ihres Körpers zu erhalten, ganz andre Vertheidigungsanſtalten machen; und ſeitdem die Kunſt, ohne Mühe reich zu werden, der Wunſch aller Menſchen iſt, müſſen Obrigkeiten ebenfalls neue Wege verſuchen, dieſen Wunſch mit der unſchädlichſten Nahrung zu unterhalten.

Sie ſehen hieraus, mein lieber Crito, daß es noch einige höhere und wichtigere Urſachen giebt, als diejenigen ſind, welche Sie nicht gelten laſſen wollen, warum man billig eine Lotterie im Lande haben müſſe. Sie ſehen es mit Ihren ſterblichen Augen, wie ſehr ſich die fremden Lotterien vervielfältigen, und wie ſie in jedem freien Lande, in jedem kleinen Flecken und in jedem Dorfe bereits ihre Schilder ausgehänget, und ihre Werbhäuſer aufgerichtet haben. Sie ſehen, wie ſich die anſteckende Begierde, ohne Mühe reich zu werden, in die kleinſten Kötterien ausbreitet, und wo nicht den Mann, wenn er ſeinen Branntwein trinket, doch gewiß die Frau, wenn ſie ihren Kaffee holet, mit einem Billet erhaſchet. Sollte denn nicht ein jeder Patriot wünſchen, daß dieſer allgemeine Hang zum gemeinen Beſten genutzt werden möchte? Verwandelt ſich nicht das Geld, was die Unterthanen auf ſolche Weiſe verſchwenden, in einen nützlichen Beitrag, wenn es zur allgemeinen Wegebeſſerung verwendet, und denjenigen, die es ausgeben, gleichſam wieder für die Thüre gebracht wird? Gewiß, Sie werden noch ſelbſt hundert Billets nehmen, und an dem Beſchlag Ihrer Wagen und Pferde jährlich ſo viel erſparen, als Sie dafür ausgeben. Sie werden dieſes Geld mit ſo viel mehrerm Vergnügen ausgeben, je öfterer Sie ſchon gewünſcht haben, etwas zur Wegebeſſerung ohne

Nachtheil Ihrer Freiheit beitragen zu können. Dieß werden Sie gewiß thun. Denn Ihre Deviſe iſt: **Freiheit**, und Ihre Seele: **Patriotismus** ꝛc.

R. S.

Ich überſende Ihnen hiebei einen Plan von der hieſigen Lotterie, welchen Ihro Königl. Majeſtät als Vater genehmiget, und löbl. Stiftsſtände garantiret haben. An der Sicherheit fehlt ihr alſo gewiß nichts. Daß ſie mit aller möglichen Treue und Aufrichtigkeit werde gezogen werden, daran zweifeln Sie gar nicht; und daß ſie eben ſo vortheilhaft als irgend eine andre Lotterie ſey, können Sie leicht daher ſchließen, weil man nicht mehr, und vielleicht noch weniger davon nimmt, als anderwärts geſchieht, und keine andre Nebenabſicht dabei hat, als mit einem redlichen Spiele die Gauner zu vertreiben.

XXVIII.

Troſtgründe bei dem zunehmenden Mangel des Geldes.

Geld! entſetzliche Erfindung! du biſt das wahre Uebel in der Welt. Ohne deine Zauberei wär kein Räuber oder Held vermögend, das Mark zahlreicher Provinzen in eine Hauptſtadt zuſammenzuziehen, und unzählbare Heere zum Fluch ſeiner Nachbaren zu erhalten. Du warſt es, wodurch er zuerſt die Heerden ſeiner getreuen Nachbarn, ihre Erndten und ihre Kinder ſich eigen machte, und zum Unglück einer künftigen Welt, den Schweiß von Millionen armer Unterthanen in tiefen Gewölben bewachen ließ. Ehe du erfunden wurdeſt, waren keine Schatzungen und keine ſtehenden Heere. Der Hirte gab ein Böcklein von ſeiner Heerde, der Weinbauer von ſeinem Stocke einen Eimer Weins, und der Ackersmann den Zehnten gern von allem was er bauete: denn er hatte genug für ſich, und genoß des Opfers mit, welches er von ſeinem Ueberfluſſe brachte. Der Herr war froh, ſeinen Acker zu verleihen, und ſo viel Korn dafür zu empfangen, als er für ſich und ſeine Freunde gebrauchte. Er würde erſtaunt ſeyn, wenn ihm ſein Knecht, durch die Zauberkraft des Geldes, die ganze Erndte von funfzig Jahren zum Antrittsgelde oder zum Weinkaufe hätte opfern wollen.

Welch ein grauſames und lächerliches Geſchöpf würde ein Geizhals zu der Zeit geweſen ſeyn, da man deine Zauberei, die Kunſt, das Vermögen von hundert Mitbürgern in einer papiernen Verſchreibung zu beſitzen, noch nicht kannte! Berge von Korn, unzählbare Heerden hätten ſeinen Schatz ausmachen müſſen. Zwiſchen dieſen Reichthümern hätte er verhungern, hätte er dem Armen nichts mitgeben, hätte er die Bedürfniſſe des Staats dem Geringern zuwälzen ſollen? Auf ſeinem Kornhaufen würde man den Böſewicht verbrannt haben; und wer hätte ſeinen Vorrath vor Würmern, ſeine Heerden vor Seuchen, und ihn ſelbſt wider die Rache ſeiner Nachbarn ſicher ſtellen wollen?

Ehe du kamſt, war die Wohlthätigkeit die gemeinſte Tugend; wenn man es eine Tugend nennen kann, was die natürliche Folge verderblicher Güter war. Komm zu mir, ſprach der Reiche zum Armen, und labe dich an meinem Biere, und iß von meinem Brode. Es verdirbt ja doch, und die Erndte iſt wieder vor der Thür. Soll ich für die Würmer ſparen, und dich darben laſſen? So ſprach der Deutſche, wie er noch dem römiſchen Gelde fluchte; und in der Wohlthätigkeit beſaß er alle Tugenden.

Ehe du kamſt, war der Unterſchied der Stände und die Begierde, ſich zu erheben, nicht groß unter den Menſchen. Jetzt hat der Himmel oft Mühe, ohne Wunder einen Reichen arm zu machen, da er ſeine Früchte in hartes Metall verwandelt, und bei unzähligen Schuldnern verwahrt. Damals aber lebte er mit ſeiner Heerde und mit ſeinen Scheunen unter der unmittelbaren Furcht vor jedem Wetterſtrahle; und dankbar und gefühlvoll betete er die göttliche Vorſehung bei jeder Landplage gleich den geringſten unter ſeinen Flurgenoſſen an.

Ehe du kamſt, war noch Freiheit in der Welt. Keine Macht konnte unbemerkt und ſicher den Schwächern zu Haupte ſteigen; kein Richter konnte heimlich beſtochen werden, und brauchte ſich beſtechen zu laſſen; kein Zankſüchtiger konnte eine Rechtsſache weiter bringen, als ſeine Fütterung reichte; kein Thor mit einem Fuder Korn nach dem Kammergerichte reiſen, und kein Klinger in die Verſuchung gerathen, mehr Prozeſſe für andre zu führen, als er zu ſeiner täglichen Nothdurft und Nahrung gebrauchte. Größere Feindſchaften währeten nicht länger, als bis der Kriegsvorrath verzehret war; und der Hunger war ein ſicherer Friedensbote.

Ehe du kamſt, wußte man nichts von fremden Thorheiten und Laſtern. Deutſchland konnte weder in Frankreich verzehret, noch die Erndten aus Weſtphalen für Wein und Kaffee verſandt werden. Wer ſatt hatte, konnte nichts mehr verlangen; und ſatt hatten alle Länder, denen der Himmel Vieh und Futter gab. Jeder liebte ſeinen eignen Acker und ſein Vaterland, weil er nicht anders reiſen konnte als ein Bettler, auf die Rechnung der allgemeinen Gaſtfreiheit, und wo er mit einer ſtolzen Begleitung reiſen wollte, als ein Feind zurückgewieſen wurde.

Ehe du kamſt, war der Landbeſitzer allein ein Mitglied der Nation. Man kannte eines jeden Vermögen, und die Anwendung der Strafgeſetze geſchah nach einem ſichtbaren Verhältniß. Die Gerechtigkeit konnte einem jeden das Seinige mit dem Maaßſtabe in der Hand zumeſſen: die Gleichheit der Menſchen durch eine ſichere Anweiſung der Ackerzahl beſtimmen, und ewig verhindern, daß keiner zwei

Erd-

Erbtheile zuſammenbrachte. Man kannte keine geldreiche Leute, dieſe Verräther der menſchlichen Freiheit; das Mittel, Schulden zu machen, und tauſend Schuldner zu heimlichen Sklaven zu haben, war den Menſchen unerhört. Die Kinder konnten den väterlichen Acker nicht ſchätzen laſſen, und von dem geſetzmäßigen Erben nicht fordern, daß er ihnen den Werth deſſelben zu gleichen Theilen herausgeben ſollte. Er gab ihnen Pferde und Rinder; der Richter oder Gutsherr beurtheilte die Billigkeit in dieſem Stücke leicht, weil ſie auf ſichtbaren Gründen beruhete, und der Staat duldete es nicht, daß der Acker mit jährlichen Abgiften zum Vortheil der abgehenden Kinder beſchweret wurde.

Ehe du kamſt, entſchieden Klugheit und Stärke, dieſe wahren Vorzüge der Thiere und Menſchen, das Schickſal der Völker. Die Krämer herrſchten nicht mit ihrem Gelde über die Tapferſten; und der Zugang zu den geheimſten Staatsräthen konnte für eine Tonne Pökelfleiſch nicht ſo leiſe, als für eine Tonne Goldes in Wechſeln eröffnet werden.

Glückſelige Zeiten! denen wir uns nunmehr wieder nähern können, da die mächtige Zauberin zuſehends verſchwindet. Wie mäßig, wie ruhig, wie ſicher werden wir leben, wenn wir ohne Geld alles mit Korn wieder bezahlen können; wenn der Steuereinnehmer, der Gutsherr, der Richter und der Gläubiger nicht mehr nehmen mögen, als ſie mit Gewalt verzehren und vor Würmern bewahren können; wenn der Bettler mit ſeinem täglichen Brode zufrieden ſeyn muß, und keine Pfänder mehr verkaufet werden können!

Bedauret demnach, edle Mitbürger, den Mangel des Geldes nicht. Bemühet euch vielmehr, den Reſt dieſes Uebels vollends los zu werden! Werft eure Reichthümer ins Meer, oder ſchickt ſie den böſen Nationen zur Strafe zu, die euch mit Wein, Kaffee und neuen

Moden verſorgen. Hungert die Einwohner der Städte, die ohne Ackerbau, blos von einer Thorheit leben, völlig aus, und zwingt ſie, euch bei eurer Mäßigkeit zu laſſen. Ihr braucht alsdenn nichts wie Mauſefallen, um euch vor der gefährlichſten Art von Feinden und Dieben ſicher zu ſtellen.

Johann Jakob . . .

N. S.

Ich hoffe, meine geneigten Leſer werden dem Sophiſten zu Gefallen, wenn ſie auch deſſen Gründe nicht beantworten können, keinen Kreuzer wegwerfen. Ich wünſche aber auch, daß ſie die Deklamationes der Freigeiſter unſrer Zeiten gegen die Grundwahrheiten der Religion und Moral mit einer gleichen Wirkung leſen mögen.

XXIX.

Johann konnte nicht leben.

Eine alltägliche Geſchichte.

Haſt du es dem Thorſchreiber geſagt, Johann, daß er künftig ſeine ſchläfrigen Augen beſſer aufſperren, und die Lügen, unter Gottes Geleite, ich meine die Frachtbriefe der Kaufleute, nicht ſo blindlings für Wahrheiten halten ſolle?

Ja, Herr Kriegesrath, aber die Leute müſſen auch leben, und nach dem bekannten Sprüchwort . . .

Nein aber, mein guter Kerl! das bitte ich mir aus; und noch weniger Sprüchwörter, wenn ſie auch aus deinem geſtempelten A B C-Buche ſeyn ſollten. Sie ſind mir verhaßter, als die Rechtsregeln, und du weißt ſchon aus der Erfahrung, daß dergleichen im Kammeretat nicht gut gethan werden.

Je nun, ich ſage ja weiter nichts, als der Mann kann von den hundert Thalern, die er des Jahrs hat, nicht leben, und wenn er die Augen zu weit aufthut, ſo thun die Kaufleute den Beutel zu.

Schon wieder eine Sentenz. Aber weißt du auch wohl, Johann, was Leben ſey? Leben iſt, ja Leben iſt, daß man lebt. Aber wie? das iſt die Sache. Der Fürſt klagt, daß er nicht leben kann, der Feldmarſchall kann nicht leben, der Kriegsrath kann nicht leben, der Thorſchreiber kann nicht leben, und vielleicht kannſt du auch von den zehn Thalern, die ich dir des Jahrs gebe, nicht leben. Das iſt mir ein Leben, wovon der Schluß allezeit iſt, wir müſſen Betrüger werden. Wenn ich dich zum Thorſchreiber beförderte, und dies iſt doch dein größter Wunſch: ſo würdeſt du ja auch nicht leben können!

Freilich nicht, Herr Kriegesrath, aber ich hätte denn doch beſſere Gelegenheit, als jetzt bei Ihnen, meine fünf Sinne zu gebrauchen. Wenn ich alsdann nur meine Augen des Tages einmal zuthue: ſo ſtehe ich weit beſſer, als wenn ich ſie bei Ihnen Nacht und Tag aufſperre.

Und dennoch, du magſt es mir nur auf mein Wort glauben, wirſt du nicht leben können. Der König hörte einmal, daß ein Gartenjunge ſich beſchwerte, er konnte nicht leben. Er machte ihn darauf zu ſeinem Hofgärtner, allein er konnte wieder nicht leben. Er kam als Sekretair bei der Gartenkanzlei; noch konnte er nicht leben. Er wurde endlich Oberintendant aller Gärten und Luſtſchlöſſer; und nun glaubte der Fürſt, er würde gewiß leben können. Aber nein; Bod, ſo hieß er, hielt jetzt Kutſchen und Pferde, er hatte Bediente, hielt Tafel und ſpielte, als wenn er große Lieferungen gehabt hätte; und wie ihn ſein Herr fragte, ob er nun leben könnte: ſo gab er ihm zur Antwort: Ach, gnädigſter Herr! der Staat erfordert heutiges Tages ſo viel; es gehört ſo vieler Ueberfluß zum Nothwendigen; man wird ſo wenig geachtet, wenn man nicht ſeinem Range gemäß lebt; die Frauen ſind ſolche koſtbare Puppen; und die Kinder, wenn ich ſie ſtandesmäßig erziehen ſoll, erfordern ſo viel, daß es unmöglich, ja unmöglich iſt, als Intendant des Jahrs mit zweitauſend Thalern auszukommen .... Ich wette, Johann, du würdeſt auch Bob, oder wohl gar Herr von Bob werden, wenn du erſt ein paar Jahr Thorſchreiber geweſen wäreſt.

Das käme auf die Probe an, Herr Kriegsrath. Indeſſen iſt es doch ſo gut, als eine geſtempelte Wahrheit, daß wenn die Frau Viſitatorin eine ſchwarze Saloppe trägt, meine künftige Liebſte als Thorſchreiberin doch wenigſtens eine von groſſe-Beaute haben müſſe.

Juſt ſo philoſophirte Bob auch. Weißt du aber auch wohl, was er ſagte, als er im Zuchthauſe von ſeiner Hände Arbeit leben mußte? Bin ich nicht ein erzdummer Narr geweſen, ſagte er, daß ich mir gerade die größten Narren zu Muſtern gewählt habe! Ich dächte alſo, mein lieber Johann, wenn die Frau Viſitatorin kollerte: ſo müßte die Frau Thorſchreiberin dermaleinſt Verſtand genug beſitzen, ſich nach ihrer Decke zu ſtrecken. Du thuſt aber wohl am beſten, daß du das Heirathen noch eine Zeitlang aufſchiebſt. Denn wirklich, die Weiber ſind es jetzt, welche die Männer ins Zuchthaus bringen; und du könnteſt ohne das leicht dahin kommen, wenn du die Augen ſo oft verſchloſſeſt.

Ach Herr Kriegsrath, das hat gute Wege. Wem der König ein Amt giebt, dem giebt er auch zu leben; dies erfordert die Billigkeit, die Gerechtigkeit, und was das vornehmſte iſt, ſein eignes Intereſſe. Denn wer nicht gut lohnt, wird auch nicht gut bedient.

Nun kein Wort mehr, ich mag das Gewäſche gar nicht mehr hören. Dein Bruder iſt Küſter, und zieht dreimal in der Woche an die Glocke. Er hat alſo ein Amt; und nun ſoll ihn das Amt auch ernähren? Das wäre eine erſchreckliche Sache. Wenn Bediente, die alle Stunden des Tages, und noch manche des Nachts ihrem Herrn aufopfern müſſen, von ihrem Herrn fordern, daß er ihnen nach dem Stande, worein er ſie ſetzt, zu leben gebe: ſo iſt ihre Forderung gerecht. Allein daß der Mann, der ihm alle Monat ein paar Schuh macht, ſogleich von dieſen zwölf paar Schuhen leben will, das iſt unerträglich.

Hören Sie, Herr Kriegsrath, mein voriger Herr, ein Burgemeiſter, ſprach eben ſo. Wovon, ſagte er zu dem vorigen Präſidenten, muß ich, wovon müſſen ſo viele Rathsherrn leben? Wir ſind nicht, gleich ſo vielen beſoldeten Dienern, dem gemeinen Weſen in die Futterung gegeben. Nein, die Bürgerſchaften haben von jeher ganz andre Grundſätze gehabt. Sie wählen bemittelte Leute zu Burgemeiſtern, und fordern von dem Rathsherrn, daß er von ſeinem Fleiße leben ſolle. Sie belohnen ſie mit Ehre, mit Achtung und mit Liebe. Dies iſt ihre Beſoldung, das eine Jahr wie das andre: und die beſte Beſoldung von jenem rechtſchaffenen Manne. Die großen Herren haben übel gethan, daß ſie zu allen gemeinen Verwaltungen lauter beſoldete Diener angenommen haben, die alle klagen, daß ſie nicht leben können; und nicht wiſſen, wie ſie leben wollen. Eine Zeitlang haben ihnen dieſe Diener plus über plus gebracht, aber am Ende nehmen ſie plus über plus wieder weg; und der Herr hat nicht mehr übrig, als er vorher übrig hatte. Es ſchadet ihnen aber nichts; indem ſie oft die ſchlechteſten Leute zu ihren Dienern annehmen, und dann ihre Diener über alle andre erheben, und diejenigen, welche keine andre Beſoldungen, als die Liebe und den Segen ihrer Mitbürger haben, unbillig herunterſetzen. In unſerm

Bürgerrath werden keine andre, als angeſeſſene und angeſehene Leute zugelaſſen. Die Bedienungen der Stadt werden als Reihelaſten betrachtet, die jeder nach ſeiner Ordnung mit übernehmen muß. Keiner wird beſoldet. Beſoldungen ſind für die Unterbediente, die keinen Theil an unſrer Ehre haben. Und die Unterbediente, insbeſondre aber den Untervogt und den Viſitator beſolden wir kärglich, damit dieſe Leute nicht zu viel Zeit zum Spintiſiren haben, ſondern beim Graben, Spinnen und Arbeiten vergeſſen mögen, wie ſehr ſie die Bürger ſcheren können, wenn ſie alles aufs ſchärfſte ſuchen, und Knötchen zu Knoten machen wollen. Wenn dergleichen Leute ſo viel Beſoldung hätten, daß ſie davon leben könnten: ſo würden ſie müßige Spionen abgeben, und nicht fürs gemeine Beſte, ſondern blos für die Kaſſe ſorgen. So ſprach mein voriger Herr, der Burgemeiſter, zum ſeligen Präſidenten. Und ich habe ſeitdem allezeit gewünſcht, ein bemittelter Mann zu ſeyn; das weiß der liebe Himmel.

Iſt deine Predigt aus, Johann? Nun ſo gehe hin, und ſage dem Thorſchreiber, daß ihn der König ſeines Dienſtes in Gnaden entlaſſen, und dich wieder an ſeine Stelle geſetzt habe. . . .

Wer war vergnügter als Johann? Er ward Thorſchreiber und konnte nicht leben. Er heirathete die Kammerjungfer der Frau Kriegsräthin, und konnte noch nicht leben. Er that alle Tage zweimal die Augen zu, und konnte doch alle die Saloppen von groſſer Beaute, welche die junge Frau Thorſchreiberin gebrauchte, nicht bezahlen. Sie machte ihn zum Hahnrei, und dem allen ungeachtet konnte auch ſie nicht leben. Sie kamen beide ins Zuchthaus. Nun konnten ſie leben.

XXX.

Von Verbeſſerung der Brauanſtalten.

In den mehreſten Provinzen Deutſchlands giebt es auf dem Lande Zwangbrauereien und Zwangkrüge. Die Städte, welche ſich von dieſem Zwange losgemacht, haben ihre beſondern Ordnungen, und ſie werden entweder durch eine eigne Bierprobe, oder aber durch beeidete Braumeiſter und andre Anſtalten zur Beobachtung einer ſichern Regel im Brauen angehalten. Gleichwohl ſagt man, daß daſelbſt das Bier immer ſchlechter, und bei weitem nicht ſo gut als ehedem gemacht werde.

Hier im Stifte weiß man von keinem Zwange; die Bierprobe iſt längſt in Vergeſſenheit gerathen, und beeidete Braumeiſter ſind wohl niemals vorhanden geweſen. Auf dem Lande braut und ſchenkt, wer Luſt und Mittel dazu hat. In den Städten iſt kein Reihebrauen, kein Brauhaus und keine eigentliche Braugerechtigkeit. Man genießt alſo einer uneingeſchränkten Freiheit. Dennoch ſagt und ſieht man, daß das Bier überall ſchlechter und lange nicht ſo gut, als in den vorigen Zeiten gebrauet werde.

Es haben alſo ſo wenig Zwang als Freiheit den Verfall der Braunahrung verhindern können. Indeſſen ſcheinet es doch das ſicherſte zu ſeyn, das Braumeſen eher mit, als ohne Ordnung fortgehen zu laſſen.

Unſtreitig ſind ehedem, und zwar zur Zeit als jedes Kirchſpiel noch ein eignes Amt unter ſeinem Kaſpelherrn ausmachte, gute Anſtalten vorhanden geweſen; die aber mit einander verloren gegangen, als man jene kleine Kaſpelämter und Niedergerichtsbarkeiten geſprengt, und lauter große Aemter gemacht hat. Es würde alſo eben nichts neues ſeyn, wenn die allzugroße Freiheit ohne Prove, ohne Aufſicht und ohne Ordnung zu brauen, einigermaßen eingeſchränket würde. Wir befinden uns in den glücklichen Umſtänden, daß wir ſo wenig von dem Malze und Hopfen, als von der Pfanne und dem Gebräude das allergeringſte zu entrichten haben. Deſto eher müßten wir im Stande ſeyn, mittelſt einer guten Ordnung, ein gutes und geſundes Bier zu haben.

Die beſte Ordnung, welche ich noch kenne, findet ſich bei dem Reichshofe Weſtenhof, in deſſen Rechten *) es alſo lautet:

„In deſer Baronie binnen den Ryksvredepaelen iſt
„de alde Parochiekerke de älſte und höchſte Erve, de
„dat Recht hefft, dat die dieſes Rykshafes Saete
„und Maet bewahret und uytdelet, und mag ook
„niemand Beer to koepe brouwen dann
„in deſer Kerken Brouwpanne, und der
„Kerken daervan geven.

Hier gehöret die Braupfanne ins Kirchſpiel der Kirche. Die Gildemeiſter oder Bauerrichter ſind beeidigt, darauf zu ſehen, daß die Wirthe, welche zum feilen Kauf brauen, das gehörige Malz dazu nehmen, und nicht mehr davon ziehen, als die Ordnung erlaubt; der Küſter holet die Probe, ehe es verzapft werden darf; und der Paſtor urtheilet, ob es gut ſey oder nicht. Iſt es nicht gut: ſo läßt er die ſechs Aelteſten der Gemeine zuſammenrufen, welche nach einem abermaligen Verſuch, und wenn ihr Urtheil mit jenem gleich ausfällt, ſofort das Bier um die Hälfte, oder nachdem es iſt, noch weiter herunterſetzen.

Sie haben bei dieſer Anſtalt noch einen andern Vor-

---

*) Beim von Steinen in ſeiner Weſtphäl. Geſch.. R. VI. S. 1965.

Vortheil. Die Kirche bekömmt von jedem Gebäude ein Gewiſſes, welches zu ihrer Unterhaltung dienet; und die Eingeſeſſenen merken es nicht, wenn ſie auf eine ſo leichte Art das Ihrige zum Bau und zur Beſſerung der Kirchen beitragen können.

Wie wäre es alſo, wenn wir dieſem alten Exempel folgten? Dadurch, daß die Pfanne der Kirche gehört, und jedermann in dieſer Pfanne brauen muß, wird keine wahre Zwanggerechtigkeit eingeführet. Von der Freiheit geht dabei auch nichts verloren. Die Kirche iſt kein Finanzkollegium, welches mit jeder guten Ordnung neue Auflagen verknüpfet. Sie hat auch keine Brüchten von den Uebertretern zu empfangen. Sie wird auf dieſe Art unmerklich, und hauptſächlich von Brauern, die das meiſte verdienen und das wenigſte zur Kirchenkollekte beitragen, unterhalten. Und da die ganze Direktion zwiſchen dem Paſtor, dem Küſter und der Gemeine bleibt: ſo iſt auch nicht zu befürchten, daß die Pfanne in eines Pächters oder Erbpächters Hand werde gegeben werden. Zu bewundern iſt es übrigens allemal, daß die Eingeſeſſenen der Freiheit Weſthofen ihre Braupfanne wie die Wroge ihrer Kirchen übergeben haben. Man erkennet in dieſer Einrichtung den Geiſt der alten deutſchen Freiheit, der weit vorausſah, daß aus ſolchen Rechten, wenn ſie in die Hand der Obrigkeit kämen, leicht Regalien werden würden, und ſie daher lieber ihrer Kirche, als dem Kirchſpielsamte beilegen wollten.

XXXI.

Etwas zur Verbeſſerung der Intelligenzblätter.

Man muß immer lernen; ſollte es auch von den Wilden ſeyn. Die deutſchen Koloniſten, welche ſich in

Amerika befinden, können zwar mit Recht nicht unter die Wilden gezählt werden. Indeſſen hält ein Europäer doch insgemein dafür, daß er nicht nöthig habe, bei ihnen in die Schule zu gehen. Diesmal aber wollen wir ihn doch dahin ſchicken, und zwar, um die europäiſchen Intelligenzblätter aus den amerikaniſchen verbeſſern zu lernen.

Die Germantowner Zeitung oder Sammlung wahrſcheinlicher Nachrichten aus dem Natur- und Kirchenreiche, welche bei Chriſtoph Sauer zu Germantown herauskommen, und bei Däſchler in Philadelphia, bei Lauman in Lankaſter, bei Billmayer in Yorktaun, und bei Hofmann in Neuyork zu haben iſt, hat das Vorzügliche, daß bei jedem Intelligenzartikel gleich vor dem erſten Buchſtaben ein kleiner Buchdruckerſtock oder Holzſchnitt angebracht iſt, wodurch der Inhalt des Artikels angezeigt wird.

Vor dem Artikel, worin z. E. einem verlornen oder verlaufenen Pferde nachgefragt wird, ſteht ein Pferd mit dem Kopfe nach der Außenſeite gewandt. Iſt von einem aufgefangenen oder zugelaufenen Pferde darin die Rede: ſo hält ein Pferd den Kopf einwärts nach dem Artikel. Auf gleiche Weiſe ſtehen Ochſen, Kühe und Schaafe vor ſolchen Artikeln, worin von dieſem Viehe geredet wird. Iſt von einem geſtohlnen Pferde die Frage: ſo ſitzt ein Reiter darauf, der es wegreitet; und wenn ein andrer Diebſtahl angezeigt wird: ſo ſteht ein Mann, der einen Bündel wegträgt, an der Spitze. Vor einer Citation gegen eine verlaufene Frau, ſteht eine Dame im Reiſehute; und ein wilder Mann mit einer Keule bedeutet, daß in dem Artikel von einem verlornen oder verlaſſenen Menſchen die Rede ſey. Iſt ein Haus zu verkaufen: ſo iſt auch ein Haus vorangedruckt; und eine Plantage, wenn dieſe zu verkaufen iſt.

Auf ſolche Art läßt man in den amerikaniſchen Zeitungen alle Rubriken, deren wir uns in Europa bedienen, ganz weg; erſparet dadurch vielen Raum, und iſt im Stande, den Inhalt des ganzes Intelligenzblattes ſogleich aus den Ochſen, Pferden, Häuſern, Bouteillen, Medizingläſern und andern ähnlichen Zeichen mit einem Blicke zu überſehen. Die Zeichen ſind faſt nicht größer und künſtlicher, als die, ſo auf der letzten Tafel in unſern gewöhnlichen ABC-Büchern zu ſtehen pflegen. Allein ſie ſind kennbar und charakteriſtiſch, und gleich zu verſtehen.

Verdiente dieſe Mode nun nicht auch von uns angenommen zu werden? Ich meine ja. Allein ließen ſich auch zu unſern Artikeln eben ſo bedeutende Zeichen erfinden? Nun das käme auf die Probe an; und wir wollen gleich einen Verſuch dazu machen.

Unſre mehrſten Artikel beſtehen aus Ladungen gegen Gläubiger, welche kommen, hören und ſehen, und nichts empfangen ſollen. Die könnten nun wohl, wenn ſie nichts beſonders enthielten, mit einer großen Nuſſe, worin eine Schelle aufgehänget wäre, bezeichnet werden. Würden die Gläubiger zur Einwilligung eines Stilleſtandes berufen, ſo könnte man das Zeichen zweier ins Kreuz gelegter Ruthen, als eine für den Schuldner und eine für den Gläubiger davor ſetzen, indem insgemein beide dadurch gezüchtiget werden. Ein Schuldner, der bonis cedirt, kündigte ſich am beſten durch einen Baum mit Vogeln an; und ein muthwilliger Bankerottier durch einen Pfahl mit dem Halseiſen.

Die Lotterieartikel könnten durch ein vorgeſetztes Perſpektiv; Leute, ſo ihre Dienſte anbieten, durch ein geſatteltes Pferd mit drei Beinen; Kapitalien ſo geſucht werden, durch einen ausgeleerten Beutel, und Kapitalien ſo zu verleihen ſind, durch einen gefüllten angezeigt werden. Zur Anzeige neuer Bücher ſchickten ſich allerlei Thiere, um den Inhalt anzuzeigen; und wenn die Intelligenzblätter vollends zu der Vollkommenheit gelangten, daß auch die Perſonen, ſo zu heirathen ſuchen, oder zu heirathen verlangt werden, ſich darin anzeigen ließen: ſo würde man auch mehrere artige Zeichen gebrauchen können.

Die ganze Kunſt der Allegorie würde zugleich auf dieſe Art zur Vollkommenheit gebracht werden können, und wer weiß, was ein Genie dabei leiſten würde, wenn nur erſt ein Anfang gemacht wäre.

XXXII.

Von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten.

Die Handwerker in kleinen und mäßigen Städten nehmen immer mehr und mehr ab; ihre Ausſicht wird täglich trauriger, und die natürliche Folge davon iſt, daß ſie ſich zuletzt in lauter Pfuſcher verwandeln müſſen. Die Urſache hievon iſt zwar ſo ſchwer nicht zu finden. Indeſſen wenn man die Mittel angeben will, wie einem Uebel abzuhelfen: ſo iſt doch allemal gut, ſie noch einmal aufzuſuchen und mit Aufmerkſamkeit zu betrachten. Erſt müſſen wir aber ſehen, wodurch die großen Städte den kleinen ſo vieles abgewonnen haben, und noch abgewinnen. Der erſte Meiſter, der es in einer großen Stadt ſo hoch brachte, daß er dreißig, vierzig und mehr Geſellen halten konnte, verfiel ganz natürlicher Weiſe auf den Gedanken, jedem Jungen oder Geſellen ſein eignes Fach anzuweiſen, und denſelben dazu ganz allein zu gebrauchen. So unterrichtete ein Uhrmacher zuerſt einen Geſellen blos in der Kunſt die Uhrfedern zu machen. Ein andrer durfte nichts als Stifte, und ein andrer nichts als Räder arbeiten. Dieſer verfertigte Zifferblätter, jener emaillirte ſie, und ein andrer machte Gehäuſe dazu, die wiederum ein andrer gravirte oder durch getriebene Arbeit verſchönerte. Wie alle dieſe Geſellen ausgelernet hatten, verſtand keiner eine ganze Uhr zu machen. Sie blieben alſo, wie ſie ſich beſonders ſetzten und heiratheten, von dem Hauptuhrmacher abhängig und gezwungen, ſich unter ihm an dem großen Orte aufzuhalten, wo er ſeinen Markt aufſchlug. Eben ſo machte es der Tiſchler. Er hatte funfzig und mehr Geſellen; der eine lernte nichts als Stuhlbeine ſchneiden; der andre lernte ſie ausarbeiten, und der dritte poliren. Nach einer nothwendigen Folge behielt er dieſe ſeine Geſellen, wie ſie alle Haarklauber in ihrer Art und Meiſter für ſich waren, als Taglöhner neben ſich; oder wo ſie ſich verändern wollten, mußten ſie an einen eben ſo großen Ort gehen, wo ſie andern Hauptmeiſtern in die Hand arbeiten konnten.

Dies iſt die kurze Geſchichte von dem Urſprung der ſogenannten Simplification, und noch jetzt der Gebrauch in London wie in Paris. Die großen Meiſter genießen außer der Hülfe ihrer Geſellen, den Vortheil, einige hundert ſolcher in einzelnen Stücken vorzüglich geſchickter, und ums Taglohn arbeitender Meiſter in ihrer Abhängigkeit zu haben, und gelingt es nur reichen Geſellen, die etwas zuzuſetzen haben, daß der Hauptmeiſter ſie zu allen Arten von Arbeiten des Handwerks anführet. Sonſt brauchte er ſie nur in einzelnen Verrichtungen, und wenige Geſellen verlangen es beſſer, weil ſie nicht Mittel genug haben, ſelbſt Hauptmeiſter zu werden, und wenn ſie alle Theile des Handwerks lernen wollten, damit, ſobald ſie nicht Hauptmeiſter ſind, nichts anfangen können. Denn wozu ſollte es ihnen nutzen, alle Theile einer Uhr verfertigen zu können, da gar keine Uhr auf die alte Art oder von einer Hand mehr verfertigt werden kann, ohne höher im Preiße zu kommen, und ſie die Mittel nicht haben, als Hauptmeiſter ſich die Arbeit von hundert Untermeiſtern zu nutze zu machen?

Es konnte alſo erſtlich nicht fehlen, oder in großen Städten mußte beſſer und wohlfeiler gearbeitet werden können, als in kleinen.

Ein Maler, Modelleur, Vergolder, Bildhauer, Verniſſeur und Graveur gehören unſtreitig mit dazu, um allen Arten von Handwerkern ihre wahre Vollkommenheit zu geben; der Tiſchler braucht ſie wie der Schmidt, und der Zeugmacher wie der Goldarbeiter. Allein ein kleiner Ort iſt keine Schaubühne für ſo große Akteurs; und ſchwerlich wird ein mäßiges Städtchen vortreffliche Maler, Bildhauer und andre Künſtler unterhalten können.

Die Folge iſt hievon zweitens, daß in großen Städten der Handwerker die größten Künſtler zu ſeiner Führung und Hülfe haben kann; und da er ſich derſelben nur beiläufig bedient, dafür nicht mehr als den wahren Werth bezahlt.

In einer großen Stadt iſt insgemein der Geſchmack, oder wenigſtens die Mode, welche deſſen Stelle vertritt, neuer, glänzender und verführeriſcher als in einer Landſtadt. Die Werke, ſo daſelbſt gemacht werden, zeichnen ſich dadurch vorzüglich aus; und ſo muß drittens der beſte Meiſter in einer Landſtadt in einigen Jahren ſeinen Markt verlieren, weil ihm der Meiſter der großen Stadt ſolchen mit Hülfe des Geſchmacks und der Mode, ehe er es noch einmal merkt, abgewonnen hat.

Ein Meiſter in der großen Stadt hält dreißig, vierzig und mehr Geſellen, wenn der in einer kleinen deren nur zwei oder drei hat. Dort wird alſo dasjenige in einer Haushaltung gemacht, was hier in zwanzigen verfertiget wird; und weil zwanzig Haushaltungen mehr Beſchwerden und Abgiften haben als eine, ſo arbeitet viertens die eine mit vierzig Geſellen wohlfeiler, als die zwanzig Haushaltungen mit zweien.

In großen Städten ſind insgemein Niederlagen von rohen Materialien, die der große Materialiſt für eine Menge von Abnehmer hält. In der kleinen Stadt hingegen fehlt es entweder an ſolchen Niederlagen; oder der Handwerker muß ſich ſolche ſelbſt anſchaffen; oder aber ſie ſind nicht ſo gut als in den großen Niederlagen, wo die Menge des Abſatzes immer friſchen Vorrath, häufigere Umſchläge und beſſere Preiße aus der erſten Hand zuwege bringt. Der Handwerker hat dort nicht nöthig, ein Kapital in die rohen Materialien zu ſtecken, weil ihm ein andrer das Magazin hält; und ſo hat fünftens das Handwerk in großen Städten auch hierin vieles zum voraus.

Sechſtens ſind insgemein an großen Orten bereits einige Fabriken vorhanden, wobei ſich Preſſer, Tuchſcheerer, Schönfärber und andere Profeſſioniſten befinden. Nun hält es ſchwerer an einem Orte, wo gar keine Fabrik vorhanden, eine einzige, als an andern, wo bereits fünfe vorhanden, noch zehen zu errichten. Hier iſt der Esprit de Fabrique bereits zu Hauſe. Der geringe Tuchmacher, der einen Webeſtuhl zuwege bringt, findet ſogleich Gelegenheit, dasjenige, was er gemacht hat, walken, ſcheeren, färben und preſſen zu laſſen, ohne daß es mehr koſtet, als er tragen kann. In einer kleinen Stadt hingegen können zehn Tuchmacher nichts anfangen. Sie ſind nicht im Stande, die Koſten einer eignen Walkmühle, einer Schönfärberei und andere Erforderniſſe zu übertragen: ſie können folglich ihre Arbeit zu keiner Vollkommenheit bringen; und wenn ſie ja ſo glücklich ſind, einmal einen

Färber zu erhaſchen: ſo iſt es ein Pfuſcher, der ihre Sachen noch dazu verdirbt; und wenn ſie ſolche zur Apretur in große Städte tragen, werden ſie leicht übernommen, angeführt und in falſche Unkoſten geſtürzt.

Endlich und ſiebentens ſind große Fabriken im Stande, koſtbare Erfindungen und Maſchinen und Wind und Waſſer zu nutzen. Sie können auf deren Entdeckung und Anlegung vieles verwenden. Sie können eigne Leute zum Abſatze, und zur Entdeckung fremder Nationen Geheimniſſe reiſen laſſen, und eine Fabrik durch die andre unterſtützen. Alles dieſes fehlt in kleinen Städten. Hier kommt alles auf die koſtbare Hand an; der Verdienſt iſt zu ſchwach, um die Anſchaffung großer Maſchinen und die Anlegung von Waſſerwerken zu nutzen, und ſo iſt alles hier theurer, als an großen Orten.

Wenn man dieſes überdenkt: ſo wird man leicht einſehen, daß das Handwerk in kleinen Städten, wo die Simplification nicht ſtatt hat, ſondern der Handwerker ein Tauſendkünſtler ſeyn muß, wo ihm die Hülfe des Geſchmacks, der Moden und der ſchönen Künſte fehlt; wo ihm keine Niederlagen, Maſchinen und große Erfindungen helfen, und wo insgemein der Esprit de Fabrique mangelt, nothwendig verſinken müſſe. Man wird leicht einſehen, daß die Krämer, welche beſſere und wohlfeilere Waare aus jenen großen Orten anſchaffen können, ſich in der Geſchwindigkeit vermehren, und den Handwerker platt niederdrücken müſſen. Man wird endlich bemerken, daß ein Ort, der einmal auf dieſe Art zu ſinken anfängt, ſeine edelſten Bürger verlieren, und da für jede zehn Thaler, die der Krämer gewinnet, hundert zum Lande hinaus gehen, ſeinen ſichern Untergang befürchten müſſen, wofern er nicht einen übermäßigen Reichthum von rohen Materialien zur Ausfuhr beſitzt.

Von dem großen Vortheil, welchen die Handwerker in großen Städten dadurch erlangen, daß ſie gleichſam eine tägliche Meſſe vor der Thür haben, will ich nichts erwähnen, weil er eigentlich nur den Virtuoſen und Marktſchreiern zu ſtatten kommt. Indeſſen iſt er doch zum Vortheil neuer Erfindungen von ungemeinem Werthe. Churchil konnte zu London binnen acht Tagen leicht funfzig tauſend Stück von ſeinen Satyren abſetzen; Deon de Beaumont mit ſeinen Briefen alle ſeine Schulden bezahlen, und noch ein ziemliches erübrigen. Ein Mann, der die Mondfinſterniß vom 1ſten April 1764 in Kupfer ſtechen ließ, und ſolche nebſt einem kleinen Glaſe verkaufte, fand gewiß gleich hunderttauſend Käufer. Einer, der lederne Dinteflaſchen von beſonderer Art; ein anderer, der einen neuen Korkzieher, welcher den Kork heraushebt, indem man ihn einſchraubt; und noch ein anderer, der ein Federmeſſer, das auf einer Seite rund geſchliffen war, erfand, verdiente in der Geſchwindigkeit mehr, als alle Handwerker in einer kleinen Stadt das Jahr durch zuſammen verdienen. Und wem ſind die Lectures on Heads oder die Vorleſungen über 91 Stück von Pappe verfertigte Köpfe unbekannt, womit der Erfinder, Herr Steevens in London, in den 298 Malen, daß er ſeine Vorleſungen darüber vor einer zahlreichen Geſellſchaft wiederholte, ſich mehr erwarb, als alle Komödianten und Operiſten in ganz Deutſchland? Ich ſchweige von den Kaffee- und Theekonverſations des Herrn Foote. Dergleichen Unternehmungen werden dem beſten Genie in einer mäßigen Stadt kaum Beifall, vielweniger einen Thaler einbringen. Er eilt alſo heraus in den großen Ort, wo er ſich für beſſer Geld zeigen kann, wenn er anders Lunge genug hat, den großen Markt zu überſchreien. Und ſo verlieret die kleine Stadt ein Genie nach dem andern, weil ſie demſelben nicht alle Tage einige tauſend Zuſchauer, Bewunderer und Käufer verſchaffen kann.

Doch es iſt hohe Zeit, daß wir die kleinen Städte auch einmal ohne Hinſicht auf die großen betrachten, und die Urkunden, warum in ihnen das Handwerk immer mehr und mehr abnimmt, in ihrem eignen Archive aufſuchen.

Es finden ſich hier wichtige Stücke; nur ſchade, daß man ſie nicht recht beurtheilen kann, ohne die ganze ſtädtiſche Anlage und Verfaſſung zu kennen. Und dieſe iſt bei manchen ſo verdunkelt, man hat die wahren Begriffe davon dergeſtalt vernachläſſiget und verloren, daß es Mühe hat, ſich einem jeden, deſſen Sache es eben nicht iſt, ſogleich einige Folianten nachzuſchlagen, verſtändlich zu machen. Doch ich weiß noch einen Rath, und den wollen wir befolgen, bis man mir einen beſſern angiebt.

Wir wollen hier, um die Anlage und Verfaſſung der Städte mit hinlänglicher Deutlichkeit zu überſehen, eine nagelneue Stadt auf dem Papier anlegen. Hier ſey das Dorf, und dort der Landesherr, der ihm in einem gnädigen Briefe bekannt macht, daß es, nach reiflicher Ueberlegung, in eine Stadt verwandelt und mit Wall und Mauren umgeben werden ſolle. Was werden die Eingeſeſſenen dieſes Dorfs dagegen vorſtellen?

„Ach gnädigſter Herr! werden ſie unterthänigſt
„ſagen, verſchonen Sie uns doch mit dieſer Gnade.
„Unſer ſind fünfhundert geringe Markkötter, die nichts
„als eine Hausſtätte und ein kleines Gärtchen dabei
„beſitzen. Wir haben bis hiezu als arme geringe Leute,
„die keinen Acker bauen und keine Pferde halten, unſre
„Fuß- und Handdienſte, ſo oft wir zur gemeinen Vertheidigung
„aufgeboten worden, ſchuldigſt verrichtet;
„unſre Wachen am Amthauſe alle ſechs Wochen willig
„gethan, unſern Rauchſchatz bezahlt, und unſer Pfund

„Wachs dem Kirchſpielsheiligen reichlich abgeführet.
„Womit haben wir es denn in aller Welt verbrochen,
„daß wir jetzt Wall und Graben anlegen, Thore bauen,
„und unſre Miſtgrube vor der Hausthür, wo unſer
„einziger beſter Raum iſt, koſtbarlich zufüllen, und mit
„Steinen bepflaſtern ſollen? Womit haben wir es
„verbrochen, daß wir unſere geringe Markkotten, wobei
„wir kaum eine Austrift für unſer Vieh haben,
„ewig mit der Laſt, alle dieſe koſtbaren Anlagen zu
„unterhalten, beſchweren ſollen? Es gehen fünf Wege
„durch unſern kleinen Ort; wir werden alſo auch fünf
„Thore und fünf Brücken anlegen, und um den dritten
„Tag auf die Wache ziehen müſſen, um ſolche zu bewachen.
„Wir werden uns Kanonen und Doppelhaken,
„und Gott weiß, was alles zur Vertheidigung dieſer
„Wälle anſchaffen; mit unſern Söhnen und Knechten
„auf dem Muſterplatze liegen; und wenn ein großer
„Herr durch unſre Mauren zieht, ihm zu Ehren mehr
„Pulver verſchießen müſſen, als wir mit demjenigen,
„was wir in einem Monat erübrigen, bezahlen können.
„Kommt ein Feind, dem wir nicht widerſtehen können:
„ſo wird er ſich in unſern Mauren feſtſetzen, und Geld,
„Quartier, Eſſen und Trinken ſatt fordern. Kommen
„Sie uns, gnädigſter Herr, mit Ihrer Mannſchaft zu
„Hülfe: ſo werden Sie ſolche in unſre Häuſer legen,
„und von uns fordern, daß wir Ihnen unſer einziges
„Bette und unſre beſte Kammer einräumen ſollen. Und
„was werden uns nicht unſre eigne Vorſteher, unſre
„Bürgerkapitäns, unſre Bürgeroberſten und unzählige
„andre Bediente, die zu einer ſolchen Anſtalt nothwendig
„erfordert werden, koſten? Jetzt bringen wir unſern
„Rauchſchatz an den Vogt, und haben außer einem
„Bauerrichter keinen Vorſteher zu beſolden. Dann
„aber werden wir deren wenigſtens funfzig, und Rath-

„häuſer, und Arſenale, und Pulverthürme, und mehr
„Steinpflaſter zu unterhalten haben, als ſich im ganzen
„Lande befindet. Wie kann man aber uns geringen
„Leuten dieſes der Billigkeit nach aufbürden?
„Von unſerm Acker kann man dieſes nicht fordern,
„denn wir haben keinen. Auf unſere Köpfe kann man
„es nicht legen, da Jedermann in hieſigem Lande
„ſeinen Kopf frei hat; und da ſonſt niemand eine Vermögenſteuer
„bezahlt: ſo wird man das Wenige, was
„wir mit unſerer Hand erwerben, ſo lange Recht noch
„Recht bleibt, auch nicht damit belegen können.“

Dieſes werden ihre Gründe ſeyn, dem ſich noch hundert andre von gleichem Gewicht hinzufügen laſſen. Was wird aber der Landesherr auf dieſe Beſchwerden verſetzen?

„Lieben Leute, wird er ſagen, es iſt wahr, ihr ſeyd
„nicht ſchuldig, dieſe Laſt für das ganze Land zu übernehmen.
„Allein es iſt kaiſerlicher Befehl, und die
„Reichs⸗ ſo wie die gemeine Landesnoth erfordert es,
„daß euer Dorf in eine Stadt verwandelt werde. Wir
„haben ſonſt in Kriegszeiten keine Zuflucht, und ein
„ſtreifender Feind kann ſonſt alles auf einmal ausplündern,
„wenn wir nicht unſre beſten Sachen hinter
„eure Mauren flüchten können. Damit es euch aber
„nicht zu hart falle: ſo ſoll das ganze Land zur Errichtung
„der Wälle und Graben helfen. Wir wollen
„ſolche auf gemeinſame Koſten in guten Stand ſetzen,
„und euch eine kleine Acciſe von allem was durch euren
„Ort geht, erlauben, damit ihr ſolche unterhalten könnt.
„Ihr ſollet den bisherigen Rauchſchatz dazu einbehalten,
„und von den Wachen an den Amthäuſern befreiet
„ſeyn. Die Bruchfälle, ſo in eurem Orte vorfallen,
„ſollen zum Unterhalt eurer Bürgerkapitäns
„dienen. Sie ſollen die Fiſcherei in den Graben zu
„ihrer Ergötzlichkeit und für die Räumung behalten.

„Ihr ſollet, da ihr keinen Acker habt, und alle dieſe Laſten einzig und allein von eurer Handarbeit beſtreiten müſſet, nach Vorſchrift der vom Kaiſer ausgegangenen Befehle, das Handwerk und den Handel durchs ganze Land allein treiben dürfen, und dabey von allen Zöllen befreiet ſeyn. Es ſoll kein Jude oder andrer reiſender Krämer gegen euch geduldet werden. Und wir wollen ohne die höchſte Noth keinen Krieg anfangen, ohne euch zu Rathe zu ziehen, damit wir euch nicht zu oft mit den Koſten einer außerordentlichen Vertheidigung überladen.“

So ſieht der Originalkontrakt zwiſchen dem Lande und ſeinen Städten durch ganz Deutſchland aus; und man wird leicht von ſelbſt einſehen, daß derſelbe nicht anders angenommen werden könne: er iſt auch wirklich dem Plane vieler orientaliſchen Städte vorzuziehen, worin man oft tauſend Ackerhöfe zuſammengezogen hat, weil man ſich nicht getrauete, eine ſolche ſchwere Anlage blos dem Fleiße, oder dem Handel und Handwerke allein aufzubürden.

Ehe wir aber die Folgen, ſo wir hieraus zu unſrer Abſicht gebrauchen, ziehen wollen, wird es nöthig ſeyn, einige ſcheinbare Einwürfe zu heben, welche man jetzt einer ſolchen, ehedem unter obigen Bedingungen angelegten Stadt, machen könnte. Man kann ſagen, es ſey erſtlich dieſer Originalkontrakt von den Markköttern ſelbſt gebrochen, da ſie anfänglich ihre Bannkreuze zunächſt an ihrem Kohlgarten gehabt, jetzt aber eine weitläuftige Feldmark und Aecker in Menge hätten. Allein man kann dreiſte annehmen, daß kein Weichbild einen Morgen Landes erhalten habe, ohne von jedem jährlich einen Scheffel Korns zu übernehmen,*) womit insgemein

---

*) Dies iſt der Urſprung des ſogenannten **Morgenkorns**, welches noch jetzt aus der Wiedenbrücker, Lübker, Beckum-

gemein ein Mann beliehen wurde, der dafür die auf dieſen Aeckern haftende gemeine Reichs- und Landesvertheidigung ausrichtete. Wo ſie nun dieſes Korn nicht mehr entrichten, da haben ſie ſolches mit baarem Gelde ausgekauft; und ſie genießen dieſes ihres Kaufs mit Rechte. Hiernächſt ſind nach geſchloſſenem Originalkontrakt für jede Stadt weitläuſige Landwehren und Wahrthürme hinzugekommen, deren Unterhaltung und Beſatzung die Stelle derjenigen gemeinen Vertheidigung vertritt, welche aus der Feldmark, ehe ſie der Stadt zugeſtanden wurde, erfolgte. Allenfalls aber muß man ihr den Acker nehmen, und ſie auf ihre urſprüngliche Verfaſſung von neuem einſchränken.

Man wird zweitens ſagen: die Städte könnten jetzt Wälle und Mauren, Landwehren und Wahrthürme eingehen laſſen, auch ihre Wachen abſchaffen, da man jetzt das

---

mer und andrer Städte Feldmarken entrichtet wird. Die Formel der Verleihung, wenn einem Weichbilde Ackerland zugeſtanden wurde, war insgemein dieſe: Nos Ludolfus Dei gratia Monasteriensis Episcopus — civibus in Beckheim curtem Beckem ac duos Mansos Moderich et agros eis attinentes ad firmam locavimus, concedentes eos perpetuo dictis civibus et eorum successoribus, titulo iuris, quod in teutonico Wichbelete Rechte dicitur sub annua pensione ut videlicet centum pullos et de unoquoque jugere quod Morgen sonat, unum modium tritici annuatim exsolvant. Nunning in monum. Monast. p. 117. Von dem Oſnabrückiſchen Morgenkorn heißt es z. E.: Wedekindus D. G. Osn. eccl. Ep. - - Mericam (die Mark) inter novam civitatem nostram et villam quae vocatur Hetlage iuxta communem viam - - de consensu eorum qui vulgariter Erveren nunc dicuntur, et de consensu antiquae civitatis nostrae Osnab. et novae per certa iugera inter Burgenses ita distribuendam decrevimus, ut de unoquoque iugere unus modus siliginis et unus ordei per dimidiam mensuram singulis annis in Festo S. Martini persolvantur. Docum. d. 1267.

das eine ſo wenig als das andere zur gemeinen Vertheidigung weiter gebrauche; und ſo wäre es nicht unbillig, wenn die alten Markkötter wieder zu den Amtswachten, zum Rauchſchatze und zu andern gemeinen Auflagen gezogen, oder aber die ihnen zugeſtandene Acciſegelder zur gemeinen Landesvertheidigung verwendet würden. Allein nicht zu gedenken, daß das letztere in vielen Ländern, wiewohl nicht durch einen philoſophiſchen Schluß, wirklich geſchehen; und daß man mit dieſem Einwurfe alle Lehngüter, da die Lehnleute auch nicht mehr dienen, aufheben, und viele andere geiſtliche und weltliche Privilegien, die unter andern Umſtänden und Bedingungen gegeben ſind, wieder einziehen könnte: ſo ſtehen die den Städten von Reichswegen obliegenden Quartier- und Winterquartierslaſten, ſo wie die von ihnen für das Land übernommenen Einquartierungen und viele andre mit ihrer Verfaſſung verknüpften Laſten, noch immer mit ihren Gründen in keinem Verhältniß; und ſo lange der Landmann ſo wenig ſeinen Kopf als ſein Vermögen zur gemeinen Vertheidigung verſteuret, muß auch der Einwohner einer Stadt beides frei haben. Wenn ſie alſo nicht Handwerk und Handel zum voraus behalten: wofür ſoll denn der Kötter zwiſchen den Mauren mehr tragen als derjenige, ſo außer den Mauren wohnet? Warum ſoll ein Bürger, der vom Staqte nichts ſteuerbares als ſein Haus und ſein Gärtchen beſitzt, einem Soldaten Quartier geben, da der Beſitzer eines Hauſes und Gärtchens auf dem Lande Himmel und Erde bewegen würde, wenn man ihn damit belegen wollte? Warum ſollen die Kötter hinter den Mauren zur gemeinen Vertheidigung Acciſegelder entrichten, ſo lange im ganzen Lande keine Acciſe eingeführet iſt? Man ſetze ſie wieder in ihren alten Zuſtand: ſo bezahlen ſie hier von ihren Häuſern Rauchſchatz, und von ihrem Handel einen traficanten Thaler. Weiter aber in ſolchen Ländern nichts, wo keine andere gemeine Auflagen insgemein bewilliget ſind.

Man wird endlich und drittens richtig bemerken, daß das Land, welchem zum Beſten das Dorf in eine Stadt verwandelt worden, nicht die ganze Provinz geweſen ſey. Ganz gut; man nehme das Land kleiner an; man ſetze nach dem Sinn der Reichsgeſetze, daß das Land, mit welchem der Originalkontrakt geſchloſſen worden, vier Meilen lang und vier breit geweſen: ſo wird man der Stadt doch auf allen Seiten zwei Bannmeilen geben müſſen, binnen welchen ihr der Handel und das Handwerk ganz allein zuſteht, woſern anders jener Originalkontrakt nicht gebrochen werden ſoll.

Jetzt zur Sache. Die erſte Urſache des Verfalls der kleinen und mäßigen Städte iſt der Bruch dieſes Originalkontrakts, da man demſelben zuwider Handel und Handwerker binnen den Bannmeilen (banlieues) dieſer Orte geduldet hat. Ich weiß wohl, dieſe Bannmeile iſt nicht überall von gleicher Länge geweſen, indem ein Ort, der viele Graben, Wälle, Bollwerke, Thoren und Brücken zu unterhalten hat, ganz andre Bannmeilen bekommen hat, als ein Weichbild, das höchſtens eine ſteinerne Mauer und zwei Thore zur Landesvertheidigung unterhält, oder etwa mit einer Kompagnie belegt wird, wenn in dem größern Orte viele Regimenter liegen. Allein das hindert nicht, daß nicht eine Bannmeile, ſie ſey nun ſo groß oder ſo klein wie ſie wolle, ſollte ſie auch für ein kleines Fleckchen nicht über eine halbe Stunde betragen, aus der urſprünglichen Anlage hervorgehe, und durch keine Verjährung geſchmälert werden könne, weil dieſe Verjährung das Städtchen mit der Zeit von ſelbſt aufheben, und in einen Ackerhof verwandeln würde.

In Sachſen, wo die Städte noch in ziemlichen Flor ſind, wird auf die Bannmeile ganz genau geſehen, und auf den Dörfern kein Handel und kein Handwerk geſtattet. Man findet auf denſelben zwar wohl einige Höker, die mit Theer, Thran, Wagenſtricken und Schwefelhölzern handeln; auch wohl einen Hufſchmidt und Rademacher; und endlich von den Handwerkern einen Altflicker. Allein außer dieſen wird kein Gewerbe außerhalb den Städten und Weichbildern geduldet. In den mehrſten weſtphäliſchen Provinzen hingegen, und beſonders in unſerm Stifte, iſt ſeit hundert Jahren ſowohl der Handel als das Handwerk aus den Städten auf das Land gezogen. In allen Dörfern ſind Apotheken, Weinſchenken und Krämer in Menge, und es iſt noch nicht gar lange, daß ſich aus einem einzigen Kirchſpiele dreißig Schneider meldeten, und Gilderecht verlangten. Wir wollen nun annehmen, daß ſich hier tauſend Krämer und Handwerker auf dem platten Lande befinden und ernähren: ſo iſt dieſes ein Abgang von tauſend Bürgern für die Städte, die ſich ehedem daſelbſt ernährten, nun aber auf dem Lande frei ſitzen, und ihre zurückgebliebene Mitbürger unter der Laſt der beſtändigen Wachen, Einquartierungen und Auflagen zur Unterhaltung von Wällen, Thoren und Mauren ſeufzen laſſen. Dieſe Laſt dauert unvermindert fort; die Zahl der Bürger hingegen nimmt ab; und wenn es ſo weit gediehen, daß ſie bis auf zwei- oder dreihundert zuſammenſchmelzen, ſo muß die Stadt ganz eingehen, weil in dieſem Falle die Laſt für jeden bis auf hundert Thaler des Jahrs ſteigen muß, wogegen derjenige, ſo außer den Mauren ſitzt, höchſtens einen Thaler bezahlt.

Dieſem gänzlichen Verfalle vorzukommen, iſt kein ander Mittel, als daß ein Landesherr mit ſeinen Ständen ſowohl den Handel als das Handwerk von dem Lande wieder in Städte ziehe, und da wo dieſe zu entlegen ſind, das Dorf, was dazu an bequemſten liegt, zum Weichbilde erhebe.

Die zweite Urſache des Verfalls der Landſtädte iſt der Mangel einer genauen Bilanz zwiſchen dem Ackerbau und dem Fleiße. Sobald der Handel und das Handwerk den Städten vorabgelaſſen und ihnen gleichſam ein Monopolium im Lande eingeräumet wird, ſo müſſen die Bürger in gleichem Verhältniſſe mit dem Landmann die öffentlichen Laſten tragen. Dies iſt der erſte Grund ihrer Verfaſſung geweſen. Ihnen iſt die Unterhaltung von Thoren, Wällen, Graben, Pulverthürmern und Zeughäuſern, nebſt deren Vertheidigung als ihr Antheil der gemeinen Landesvertheidigung auferlegt worden; während der Zeit der Landmann entweder ſelbſt fürs Vaterland focht, oder einen Lehnsmann unterhielt, oder eine Steuer zu Bezahlung der Söldner entrichtete. Wollten nun die Städte den Handel und das Handwerk vorabbehalten, und gleichwohl ſich auf keine Bilanz mit dem umliegenden Lande einlaſſen: ſo werden ſie leicht zu viel oder zu wenig beitragen. Hiernächſt und da jede Landſchaft insgemein aus dreien Ständen beſtehet, wovon zwei mehr Antheil an der Wohlfahrt des platten Landes als der Städte haben: ſo würde in der Beurtheilung und Bewilligung der gemeinen Vertheidigung ein verſchiedenes und den Städten ſchädliches Intereſſe herrſchen. Daher iſt es billig und nothwendig, daß eine Bilanz gemacht, und dazu ein Satz von der Art, wie er ſich vieler Orten findet, angenommen werde; nämlich:

> Wenn einer Stadt zwei Bannmeilen zugeſtanden ſind, und dieſe zwei Bannmeilen zehntauſend Thaler anzubringen haben, ſollen 9 Theile vom Acker und

der Zehnte von dem ſtädtiſchen Fleiße entrichtet werden.

Durch dieſen Satz vereiniget ſich das Intereſſe der Stände; und die ſchädliche Vermuthung fällt weg, daß ein Stand dem andern die Laſten zuzuwelzen gedenke.

Ein ſolcher Satz, welcher blos nach den Bannmeilen abgemeſſen wird, drückt den Großhandel der Städte nicht. Dieſer wird, weil er ſonſt nicht beſtehen kann, nicht dadurch beſchweret, ſondern denſelben zur mehrern Ermunterung des Fleißes, und des daher in die Wohlfahrt des ganzen Landes fließenden Vortheils billig freigelaſſen. Ein ſolcher Satz würde auch zugleich dazu dienen, die Laſt, welche die Städte jetzt noch durch die Einquartierung vor dem Lande voraus haben, in richtige Abrechnung zu bringen. Denn geſetzt, daß eine Stadt ſodann mit tauſend Mann belegt würde: ſo wäre nichts billigers und leichters, als ihr für jeden Mann ein ſichers an ihrem Beitrage abziehen zu laſſen, oder aber derſelben dasjenige zu vergüten, was ſie über ihren Antheil an den öffentlichen Laſten ſolchergeſtalt tragen müßte.

Zur dritten Urſache rechne ich den Abfall der gemeinen Ehre. Zur Zeit, wie der Krieg noch mit Lehnleuten geführet wurde, verhielten ſich die Bürger zu den Lehnleuten, wie ein Garniſonbataillon zum Feldbataillon; und mancher trefflicher Lehmann trug gar kein Bedenken, eine Kompagnie unter dem Garniſonbataillon anzunehmen. Aber durch die große Veränderung im Militairweſen hat der Bürger als Bürger ſehr vieles von ſeiner alten Ehre verloren. Dies verurſacht, daß die beſten Genies und die bemittelſten Leute unter ihnen, Glück und Ehre im Herrndienſte, der gemeinen bürgerlichen Ehre vorziehen. Und da der Herrndienſt ſich nicht wie der alte Bürgerdienſt mit dem

Handel und dem Handwerke vertragen will: ſo macht dieſes einen entſetzlichen Ausfall aus der Zahl der Bürger. Der römiſche Soldat ging lange Zeit vom Pfluge zu Felde, und vom Siege zum Pfluge. Dies erhob und erhielt die gemeine Ehre. Sobald aber Schwerdt und Pflug getrennt wurden: ſo wurde dieſer ſchimpflich und verlaſſen, jenes aber geehrt und geſucht.

Hiegegen iſt kein ander Mittel, als den Bürger in Uniforme zu ſetzen, und ihn auf eine vernünftige Weiſe zu ſeiner vormaligen Ehre wieder zu erheben. In der That iſt auch gar kein hinlänglicher Grund anzugeben, warum der Bürger und Landwirth, zwiſchen zwanzig und funfzig Jahren, nicht ſowohl einen rothen oder blauen, als einen braunen Rock tragen könne? Warum unſre Kinder auf Schulen und Univerſitäten nicht eben ſo gut das Exerciren als Reiten, Tanzen und Fechten lernen ſollen? Warum Uebung und Mannszucht nicht eben das aus ihnen ſollte machen können, was aus ihren Söhnen gemacht wird? Und warum ein Doktor der Rechte nicht eben ſo gut mit dem Degen, als mit der Feder fechten ſollte? Es liegt einzig und allein an dem Grade der Ehre, welcher damit verknüpft wird. Ein Fürſt ſey nur ſo unvorſichtig, und gebe einem Land- oder Garniſonbataillon nicht den gehörigen und zärtlichen Grad der Ehre, der ihm zukömmt; ſogleich wird es ſeine beſten Leute und ſeinen ganzen Ton verlieren. Er beehre ſeine Bürger, ſobald ſie in Uniform geſetzt und gleich andern geübt ſind, mit ſeinem Beifalle und mit der nöthigen Achtung; ſogleich werden ſich die reichſten und bemittelſten Leute um die Wette beſtreben, einen Platz darunter zu erhalten. So war die alte Verfaſſung. Durch dieſe kluge Vertheilung der Ehre erhielt man alle Stände in ihrer glücklichen Gradation, und man brauchte nicht nach dem Exempel des jetzigen Königs von Frankreich jährlich zwei Kaufleute zu adeln (ein Ausweg, der allein die Schwäche unſrer neuern Politik zeigt), um den Handel empor zu bringen.

Der Gedanke, daß alle Bürger in Uniform geſetzt werden ſollen, wird manchen ſeltſam vorkommen. Ich behaupte aber, daß dieſes der erſte und vornehmſte Schritt zur Wiederherſtellung der ſtädtiſchen Wohlfahrt ſeyn werde. Wenn der Soldat ein Handwerk treibt: ſo ſieht der Offizier dieſes gern. Er betrachtet ihn als einen tüchtigen, guten und ſichern Mann; und wenn er heirathen will: ſo iſt das Handwerk die beſte Empfehlung bei ſeiner Braut. Sie ſieht darauf als auf ſeine ſicherſte Penſion im Alter. Wenn hingegen ein bürgerlicher Handwerker den Degen ergreift: ſo lacht man darüber. So närriſch iſt unſre Einbildung. Der Grund iſt und bleibt aber unſtreitig, daß die nordiſchen Völker, und beſonders die Deutſchen, die Ehre hauptſächlich mit den Waffen verknüpfen, und diejenigen auf die Dauer verachten, die ſolche zu tragen und zu brauchen nicht berechtiget ſind. Und ſo iſt kein ander Mittel, als den Degen mit dem Handwerke wieder zu verbinden, um dieſem Stande die nöthige Ehre zu verſchaffen. Die hartnäckigſten Belagerungen, wovon wir in der Geſchichte leſen, ſind von Bürgern ausgehalten worden, die für ihren Heerd, für Weiber und Kinder gefochten. Man lieſet, daß dieſe mit zu Walle gegangen, und ihren Männern geholfen, ſie verbunden und begraben haben. Warum ſollte ihnen denn nicht nach den Feldregimentern die Ehre von Garniſonregimentern eingeräumt werden können? Warum ſollte ein kluger Fürſt ſolche Leute, die ihre Pflicht ohne Sold thun, die ihre Uniforme ſelbſt bezahlen, ihre Penſionen ſelbſt erwerben, ihre Offiziere, Feldprediger, Feldärzte und

Kommiſſarien ſelbſt unterhalten, Pulver, Blei und Waffen ſelbſt anſchaffen, und ihre ganze Bezahlung allein in der nöthigen Ehre finden würden — warum, ſage ich, ſollte ein kluger Fürſt dieſe nicht wieder zu ihrem alten Range, und durch denſelben dahin bringen können, daß ſie ihr Handwerk mit Eifer, Muth und Freude fortſetzten, und ſolches allezeit in Verbindung mit der Ehre betrachteten? Ich will nichts davon erwähnen, daß die Uniform zugleich ein Mittel ſeyn würde, der Kleiderpracht abzuhelfen und dem Staate unendliche Summen zu erſparen; nichts davon, wie ſehr der Wetteifer dadurch angeflammet werden könnte, wenn keinem Taglöhner, keinem Bewohner und keinem anderm, als wirklichen Bürgern und Meiſtern die Ehre der Uniform und andere Ehrenzeichen zugeſtanden würde. Und endlich nichts davon, wie reich und mannichfaltig die Quelle der bürgerlichen Belohnungen werden würde, welche man jetzt aus Noth, aber zum Verderben des Staats, in Adelsbriefen und Titeln ſuchen muß. Es iſt genug, daß vor dreihundert Jahren die bürgerliche Verfaſſung ſo geweſen, daß ſie damals in großem Flor war; und daß in London die Bürger den Titel Livreemen, als ihren eigentlichen Ehrennamen betrachteten, wodurch ſie ſich von Beiwohnern und Einliegern, die nicht zur Fahne und Farbe gehören, unterſchieden.

Mancher wird zwar denken, es ſey gefährlich, ſo vielen Leuten das Recht der Waffen zu erlauben, und ſelbige den regulären Truppen gleich zu üben; allein dies iſt die Politik der Deſpoten, die ihren freien Unterthanen das Recht zu klagen, nicht aber das Recht ihren Worten Nachdruck zu geben, verſtatten wollen. Fürſten, welche anders denken, tragen kein Bedenken, eine wohlgeübte Nationalmiliz zu unterhalten; und nichts iſt gewiſſer, als daß nach der Wendung, welche die Sachen nehmen, in hundert Jahren die Nationalmiliz überall das Hauptweſen ausmachen, und Freiheit und Eigenthum, welche ſonſt bei der Fortdauer unſrer jetzigen Verfaſſung zu Grunde gehen muß, von neuem befeſtigen werde.

Die vierte Urſache des ſtädtiſchen Verfalls iſt, daß das Beſchwerliche der alten Einrichtungen beibehalten, und das Nützliche davon verloren iſt. Das Regiment iſt durch den Verluſt ſeiner Ehre auseinander gejagt, und die Offiziers ſind geblieben. Eine Stadt hat ehedem leicht dreitauſend wehrhafte Bürger gehabt; jetzt ſind deren an manchen Orten keine fünfhundert vorhanden; und doch ſollen dieſe den Generalſtab oder den Magiſtrat nach dem erſten Plan unterhalten. Dies iſt nicht möglich; und ſo verläßt ein Bürger nach dem andern das Regiment, und ſetzt ſich in Freiheit aufs Land.

Es muß daher entweder die alte Verfaſſung durch Mittheilung der nöthigen Ehre wieder hergeſtellet, oder aber auch dasjenige, was davon zurückgeblieben, völlig aufgehoben, und für den ganzen Generalſtab ein einziger Amtmann mit einem tüchtigen Schreiber eingeführet werden, wofern anders die noch übrigen Bürger unter der Laſt nicht erliegen ſollen. Alsdann aber ſind die Bürger, wofern man ſie nicht willkührlich behandeln will, keiner andern Steuer, als den allgemeinen Landſteuren unterworfen, und das ganze Land iſt ſchuldig, ihnen für jeden einquartierten Soldaten die Miethe, für jede Wache, ſo ſie außer der gemeinen Reihe thun, den Lohn, und für jedes Bollwerk die Unterhaltungskoſten zu bezahlen. Geſchieht dieſes nicht: ſo ziehet ſich jeder aus einem ſo beſchwerlichen Käfigt heraus, und die Stadt höret allmählig auf, Stadt zu ſeyn.

Eine andere Frage iſt es jedoch, ob eine Stadt unter einem Amtmann ſolchergeſtalt beſtehen könne? Hievon findet ſich kein Exempel in der Geſchichte; und es iſt auch gar nicht glaublich oder wahrſcheinlich, daß irgend eine beträchtliche Anzahl von geſchickten, fleißigen und unternehmenden Handwerkern oder Kaufleuten ſich jemals auf andre Art vereinigen könne und werde, als eine bürgerliche Obrigkeit ihres Mittels zu haben. Eben deswegen aber iſt es um ſo viel nöthiger, auf die Wiederherſtellung der gemeinen Ehre zu denken. Die Mittel, Städte in Flor zu bringen, jedem Bürger Patriotismus einzuflößen und ihn zu großen Unternehmungen zu begeiſtern waren in den alten Zeiten Ehre, Ruhm, Freiheit und Privilegien. In den neuern Zeiten glaubt man ſich zu verſündigen, wenn man ihnen einen Ehrentitel mehr giebt, als ſie vor dreihundert Jahren gehabt. Treffliche Politik, deren Ungrund nicht deutlicher, als aus dem elenden Anblicke der Städte ſelbſt erhellet. Der Abfall jener Ehre hat aber nicht allein die beſten und bemittelteſten Leute in den Herrndienſt gejagt; ihre Söhne zu Titeln, und ihre Töchter zu unbürgerlichen Ehen verführet; ſondern auch auf die niedrigſte Klaſſe der Einwohner gewirket. Sie iſt an manchen Orten Schuld daran, daß der Taglöhner dem Bürger gleich auf die Wache ziehen, und ſolchergeſtalt den vierten Pfennig von ſeinem Erwerb ſteuren muß. Denn da er des Jahrs gewiß 50 Wachen thun muß, und nach der von den franzöſiſchen Generalpächtern jetzt gemachten Rechnung, welche jedoch das Parlament noch viel zu ſtark findet, nur zweihundert Arbeitstage im Jahr, ſonſt aber kein Vermögen hat: ſo ſteuret der Taglöhner, der funfzigmal des Jahrs auf die Wache zieht, den vierten von allem was er hat. Dies iſt eine übermäßige Steuer, die ihm nie würde aufgebürdet ſeyn, wenn der wahre Bürger die alte Ehre eines Garniſonſoldaten behalten, und man es für einen Schimpf geachtet hätte, dieſe Ehre mit einem Taglöhner zu theilen. Die ſicherſte Folge davon iſt, daß Taglöhner, Beiwohner und alle Arten geringer Leute, welche doch zum Flor der Manufakturen und zur wohlfeilen Hand ſo unentbehrlich ſind, ſchlechterdings unter der Bürgerſchaft nicht beſtehen, und entweder auf befreiten Plätzen oder auf dem Lande wohnen, mithin ſolchergeſtalt dem ſtädtiſchen Weſen nicht zum Vortheil kommen können. Die bürgerliche Ehre erwächſt aus dem Vermögen, viele Beſchwerden freudig überſehen zu können. Und will ein Taglöhner dieſe Ehre haben: ſo muß er Bürger werden, und ſeinen Antheil der Beſchwerde übernehmen. Allein es muß erſt wieder eine Ehre werden, das Bürgerrecht zu haben; und das kann allein durch eine allgemeine Vereinigung der Reichsfürſten geſchehen, wodurch ſie dem Bürger wieder zu ſeiner ehemaligen kriegeriſchen Ehre verhelfen.

Die Menge von kleinen Territorien, und ihr beſtändiger heimlicher Krieg gegen einander, mag füglich zur fünften Urſache ihres Verfalls gezählet werden, beſonders da ſo wenig an Reichs- als Kreistagen die gemeine deutſche Wohlfahrt in Handel und Wandel in einige Betrachtung gezogen wird.

Man muß erſchrecken und lachen, wenn man an manche Kreistagsgeſchäfte gedenkt. Vorzeiten, wie erfahrne Kanzler und Burgemeiſter und Syndici aus den Städten als Geſandte auf den allgemeinen Reichstag geſchickt wurden, ſo las man in den Reichsabſchieden noch wohl, daß kein ungefärbter Jngwer verkauft, kein ungenetzt und ungeſchornes Tuch ausgeſchnitten, keines mit Teufelsfarbe gefärbt, keine Häute ungeſalzen verführt, keine Wolle außerhalb Reichs gebracht, und kei-

nen

nem Wandſchneider ein dunkles Vordach verſtattet werden ſolle.*) Seitdem aber ſolche Herrn, denen man es eben nicht zum Schimpf anrechnen kann, wenn ſie von Wollen- und Lederarbeiten nichts verſtehen, zum Reichstage abgeſchickt worden, hat man zwar von vielen wichtigen Dingen, aber nichts von ſolchen gehört, welche auf den Handel der Nationen und eine gute allgemeine Polizei die geringſte Beziehung hätte. Aber deſto fleißiger und reiflicher ſollten dergleichen Sachen auf denen Kreistagen, und beſonders auf denen Kreistagen, welche von einer Menge kleiner Reichsſtände beſchickt werden, und dazu in der Reichspolizeiordnung eigentlich angewieſen ſind, überleget werden. Die Landſtädte ſollten hier, ohne Nachtheil ihrer Mittelbarkeit, ihre eigne Handelstage, ihre Kreisbörſe und ihre Vereinigungen haben. Sie ſollten die Handels- und Handwerkspolizeiſachen für ſich abthun mögen, und von ihrem Landesherrn mit dem Vertrauen beehret werden, daß ſie ſolche beſſer als ſeine Krieges- und Kammerräthe beurtheilen und einrichten würden.

Die heutige Politik der einander nacheifernden Nationen beſtehet darin, daß die eine vor der andern ſchönere, beſſere und wohlfeilere Waaren zu verfertigen, und damit den auswärtigen Markt zu gewinnen und zu erhalten ſich bemühet. Die Politik der Kreisſtädte und der kleinen Staaten hingegen geht einzig und allein dahin, ſich einander durch ſchlechte, betrügliche und wohlfeilere Waaren den Vortheil abzujagen. Wenn die Stadt Cölln es wagt, zwölflöthig Silber zu verarbeiten, um den Augsburgern den Preis abzugewinnen: ſo wagt es . . . eilflöthig Silber zu verarbeiten; und kaum hat dieſe damit den Anfang gemacht: ſo macht die Stadt . . . ihre Probe zehnlöthig; und damit dieſe nicht zu viel gewinne: ſo iſt die Probe der Stadt . . . achtlöthig; und der Jude hat ſeine Hauſirwaare aus ſechslöthigem verfertigen laſſen. Der arme Unterthan, der von allem dieſen nichts verſtehet, und das neue Silber immer glänzend genug findet, wird indeß betrogen, und denkt, der Markt, worauf er ein Loth Silber für 12 Mgr. kaufen kann, ſey ungleich ſchöner, als ein andrer, der es zu 24 Mgr. ausbietet. Sollte aber einem ſolchen Unweſen nicht durch Kreisſchlüſſe abgeholfen, einerlei Silberprobe eingeführt, und der Preiß deſſelben auf dem Kreistage ſo geſetzt werden, wie es die auswärtige Korreſpondenz mit ſich brächte?

---

*) S. die Polizeiordnung von 1577. Tit. 20. 21. 22.

Der weſtphäliſche Kreis muß ſich ſchämen, wenn er an die Art und Weiſe gedenkt, wie er ſich von einigen Frankfurter Kaufleuten mit dem Zinn behandeln läßt. Die Wilden in Amerika werden nicht ſo arg mit gläſernen Korallen, Spiegeln und Puppenzeug, als wir mit dem Zinne um unſer gutes Geld betrogen. Die Italiäner, Tyroler, Baiern, Schwaben und Franken, welche unſre Gegenden mit allerhand ungeprobten Waaren belaufen, verſorgen ſich alle in Frankfurt, und dort arbeitet man für das platte Land im weſtphäliſchen Kreiſe, wie für die Hottentotten. Das Pfund Zinn, was die Tyroler den Landleuten aufhängen, hält über drei Viertel Blei; und da iſt es kein Wunder, daß die Zinngießer in den Städten, die Gewiſſen und Ehre haben, gegen eine ſolche Waare keinen Markt halten können. Der Engländer iſt noch großmüthig mit uns umgegangen, da er uns die engliſche Zinnarbeit entzogen. Er hat das rohe feine Zinn faſt ſo hoch im Preiße, als das verarbeitete gehalten, und uns dadurch außer Stand geſetzt, es ſo wohlfeil zu verarbeiten, als er es uns durch die allzeit fertigen Bremer zuſchickt. Allein die Frankfurter — — doch warum ſind wir ſo ſorglos, oder vielmehr ſo uneinig im weſtphäliſchen Kreiſe, daß wir uns dergleichen Handlungen nicht gemeinſchaftlich widerſetzen?

Wie ſchwach ſind unſre Maaßregeln, die wir gegen ſolche Mißbräuche ergreifen? Wir ſehen mit den einheimiſchen Handwerkern durch die Finger, und erlauben ihnen erſt ein bischen, und dann wieder ein bischen, und noch ein bischen von der alten wahren reichsgeſetzmäßigen Silber- oder Zinnprobe herunter zu geben, damit ſie gegen die Betrüger doch noch einigermaßen den Markt halten können. Wir werfen ein Auge auf die angränzende Länder, und haben auf jeder Gränze eine beſondre Probe, ſinken immer nach dem Maaße, als unſer Nachbar ſinkt, und bringen es durch dieſen landverderblichen Wetteifer dahin, daß zuletzt alle Handwerker Betrüger, und allerſeits Unterthanen betrogen werden müſſen. Dieſes würde nicht geſchehen, wenn die geſammten Städte im Kreiſe ſich vereinigten, die fremden Hauſirer ausſchaffeten, und ihre Landesherren dahin vermöchten, die Schlüſſe der Kreisſtädte mit ihrer Macht zu unterſtützen.

Die Vereinigung aller weſtphäliſchen Städte; eine Kreishandlungsverſammlung, und ein gutes Einverſtändniß zwiſchen dieſer Verſammlung, und einer gleichen im niederſächſiſchen Kreiſe, würde überdem gewiß für die Wiederaufnahme der Städte von unendlichem Vortheil ſeyn. Es iſt eine ganz irrige Meinung, wenn man glaubt, daß die Verſchiedenheit der Länder und ihrer Landesherren ſolches gar nicht zulaſſe. Wir haben zu Bremen und Emden alle Freiheit zur Handlung, die wir nöthig haben. Wir haben ſogar einen Vergleich mit England, daß die Bremer nicht blos ihre eigne Produkte, ſondern auch die nachbarlichen mit Bremiſchen Schiffen ins großbrittanniſche Reich fahren dürfen. Es iſt an beiden Orten kein Landesherr, der ſich der Aufnahme des Handels widerſetzt. Wir können uns vielmehr von ihnen alle nur mögliche Begünſtigung verſprechen. Warum ſollten ſie alſo nicht gemeinſchaftlich eine Schiffsfracht von ihren Produkten und verfertigten Waaren zuſammenbringen, und einen offnen Hafen beſuchen; gemeinſchaftlich ſich der Einfuhr dieſer oder jener fremden Produkte widerſetzen, und eine einförmige Handelsordnung behaupten können? Der Schiffer liegt auf der Rhede, läuft ganze Monate, um einige Fracht zu erhalten, und ſegelt endlich mit halber Fracht ab; da doch, wenn eine richtige Korreſpondenz unter den Kreisſtädten fürwaltete, wenn man zeitige Nachricht von den Produkten und Waaren hätte, welche auswärts abzuſetzen ſind, und überhaupt die auswärtige Handlung hinlänglich kennete, eine der andern die Hand bieten, die Abſegelung der Schiffe ſicher und zeitig wiſſen, ſich darnach einrichten, und ſolchergeſtalt mit Nachdruck und Vortheil handeln könnte.

Eine ſolche Verſammlung müßte ſich leicht ſelbſt erhalten können. Von einzelnen Kreisſtänden können die fremden Waaren, die der Aufnahme unſerer einheimiſchen Fabriken entgegen ſind, mit keinem Impoſt belegt werden. Was man in Bremen damit beſchweren würde, das würde über Emden frei kommen; und was man auch hier mit neuem Impoſt belegen wollte, das würde man über Holland kommen laſſen. Allein wenn alle Kreisſtände eins ſind: ſo kann die Spekulation höher gehen, und die ſchönſte Bilanz erhalten werden. Man kann aus einigen zum Beſten des Kreiſes gereichenden Impoſten eine eigne Kreiskaſſe errichten, Leute daraus beſolden, und auf neue Unternehmungen in der Handlung denken, deren Möglichkeit wir jetzt zwar einſehen, aber gewiß einzeln nie zu Stande bringen werden. Es ſtehe ſodann bei uns, Frankreich zu nöthigen, uns billige Vortheile in der Handlung einzuräumen, oder uns nicht zu verdenken, wenn wir, wie die Engländer, für alle franzöſiſchen Weine und Brannteweine, rheiniſche, portugieſiſche und italiäniſche trinken. Es ſteht bei uns, mit allen nordiſchen Reichen Handlungsverbindungen zu errichten, uns Vortheile zu bedingen, und doch einige Figur in der Welt zu machen, anſtatt daß wir jetzt annehmen, was jede Nation uns zuſchickt, und uns auf die ſchimpflichſte Art von allen Vortheilen verdrängen laſſen müſſen. In der ganzen Welt iſt kein Reich von der Größe und Lage, als der niederſächſiſche und weſtphäliſche Kreis iſt, das eine erbärmlichere Figur in der Seehandlung mache, als wir. Und warum? Weil jedes Dorf auf ſein Privatintereſſe ſieht, und kein großes Ganze vorhanden iſt, das ſich zur Handlung vereinigt.

Alle Bemühungen einzelner kleiner Kreisſtände in Handlungs- und Polizeiſachen bedeuten nichts, ſo lange man das Werk nicht mit geſammter Hand angreift. Ja es ſind Handwerksſachen, die ſelbſt der Kreis nicht zwingen kann, und die durchaus von dem geſammten Reiche verbeſſert werden müſſen. Sachen, die ihrer Nation und Eigenſchaft nach eben ſo gut als Reichs-, Lehn- und Adelsſachen einzig und allein von dem allerhöchſten Reichsoberhaupt *) beurtheilet und verordnet werden können und müſſen.

Zum Exempel wollen wir blos der Freimeiſterei gedenken. Alle Rechtsgelehrte geben den Landesherren das Recht, wofern die Handwerker ausſpürig werden, denſelben einen oder mehrere Freimeiſter entgegenſetzen zu dürfen. Allein ſie bedenken nicht, daß dieſes Recht beinahe von gar keinem Nutzen ſey, weil ſich kein Burſche bei dem Freimeiſter in die Lehre giebt; und wo er ja einen erhält,

ſolcher

---

*) Si lites orientur in opifices cujuscunque generis — discordiae hae deferri debent ad Caesarem sive ad ejus electos scabinos. S. Jus Caesar. §. 43. beim Senkenb. in Corp. Jur. Germ. T. I. p. 41.

ſolcher hernach in Deutſchland nicht reiſen kann, und ſo vieler Vortheile beraubt iſt, daß es faſt kein einziger wagen mag, ſeinen Sohn einem Freimeiſter zu übergeben. Was hilft alſo dem angenommenen Freimeiſter das landesherrliche Privilegium, wenn er den Vortheil, Lehrburſche zu haben, entbehren, und wofern er einen Geſellen haben will, ſolchen koſtbarlich aus fremden, außerhalb Reichs gelegenen Orten kommen laſſen muß?

Wie aber, wenn Jhro Kaiſerl. Majeſtät nach dem Beiſpiele des jetzigen Königes von Frankreich, in allen groſſen deutſchen Städten vier Freimeiſter in jeder Kunſt privilegirten, die miteinander eben wie die zünftigen Meiſter korreſpondirten; ihre Lehrburſche zu Freigeſellen machten; ihre Logen oder Krüge zu deren Aufnahme hielten, und in allem eben ſo aneinander hingen, als die geſchloſſenen Zünfte? Wie, wenn es Jhro Kaiſerl. Majeſtät gefiele, ſich mit England, Frankreich und Holland darüber zu vereinigen, daß die Hauptfreimeiſterlogen in jedem Reiche eine gemeine Kundſchaft zuſammen errichteten, und die Freigeſellen wechſelsweiſe von einander annähmen? Sollte alsdann nicht das Recht eines jeden Landesherrn, nach Gefallen einen Freimeiſter anzuordnen, von ganz andrer Wirkung ſeyn? Jetzt iſt es ein Schatten; alsdann aber würde es das allerkräftigſte Mittel werden, auf einmal den größten Wetteifer in ganz Deutſchland zu erregen.

Jn den alten Zeiten waren viele Geſellſchaften, und beſonders die von der ſogenannten runden Tafel, worin niemand zugelaſſen wurde, als der gewiſſe Ahnen beweiſen konnte. Dieſe Geſellſchaften hießen *Maſſoneien*, welches mit dem holländiſchen Maetſchapy und dem deutſchen Maſcopei übereinkommt. Gegen dieſe Geſellſchaften wurden freie Maſſoneien errichtet, worin jeder ehrliche Mann, ohne Rückſicht auf ſeine Geburt, aufgenommen wurde. Jhre Mitglieder nennten ſich freie Maſſons, welches lächerlich genug durch Freimäurer *) überſetzt iſt, und in der That nur einen Freigeſellen bedeutet, wie denn Mate im holländiſchen, und Maſſon im alten engliſchen, noch einen Geſellen bezeichnet. So wie nun dieſe Freigeſellen ſich gegen jene adliche Zunfte emporgebracht haben, eben ſo ſollte ſich auch die Freimeiſterei in allen Künſten gegen die Zünfte ausbreiten. Frankreich hat uns in dieſem Stücke vor zwei Jahren ein Exempel gegeben. Woran liegts alſo, daß wir ihm nicht nachfolgen? An dem Willen der Landesfürſten? Nein, dieſe ſind dazu längſt bereit, aber nicht im Stande, ein ſolches Werk auszuführen. Es gehöret für den Kaiſer, und die Reichsſtände müſſen es gemeinſchaftlich befördern. Ein ſolches Werk würde das größte ſeyn, was in dieſem Jahrhundert am Reichstage vorgenommen worden; und die Einrichtung der Freimäurer könnte in allen Stücken dabei zum Muſter dienen. Doch wir wollen hier ſchließen.

XXXIII.

Die Klagen eines Edelmanns im Stifte Osnabrück.

Wenn das ſo fort gehet, ſo will ich meinen Hof nur daran geben; kein Stockholz iſt mehr zu verkaufen, ſeitdem die Berge getheilet ſind. Vordem konnte man noch einen Noth- und Ehrenpfennig daraus machen, und jedermann glaubte, die Verwüſtungen des Krieges würden eine glückliche Theurung im Holze bringen. Aber es

geht

---

*) Die Erbauung der Paulskirche in London, welche die jetzt ſogenannten Freimäurer, durch Beiſchüſſe an Gelde, zu Stande brachten, hat zu jener Mißdeutung und auch dazu Gelegenheit gegeben, daß jene Freigeſellſchaft die Maurer-Werkzeuge, als Ordenszeichen, angenommen haben.

geht gerade umgekehrt. Für einen Schlag, welcher mir vor dem Kriege mit fünfhundert Thalern zu allem Danke bezahlet wurde, erhalte ich jetzt kaum die Hälfte, und wenn ſich das nicht ändert, mag ich nur eine Glashütte anlegen und Potaſche brennen. Und dennoch ſchreiben die Gelehrten immer von der Holzſparkunſt; die Narren! möchten ſie doch auf den Wink der Vorſehung achten, die uns bereits mit Wölfen und wilden Schweinen ſtraft, ſeitdem unſre Berge mit Holze wieder bewachſen ſind! Ich hoffe den Tag noch zu erleben, daß man alles niederhauet, um ſich von dieſer Strafe wieder zu erretten.

Eben ſo geht es uns mit allen den Zuſchlägen *), die man nun ſeit etlichen Jahren gemacht hat. Kein Henker will mehr eine Wieſe heuren. Jeder hat nun ſelbſt Wieſen, und macht ſo viel Heu, als er braucht. Ich glaube, daß ſeit dem Kriege hier im Stifte über ſechstauſend, und in dem benachbarten Münſterlande über dreißigtauſend Morgen Acker- und Wieſeland neu gemacht ſind. Die Tecklenburger und Lingiſchen geben den andern darin nichts nach; und die weſtphäliſchen Gemeinen, um ihre Kriegesſchulden zu bezahlen, verkaufen ihre ſchönen Plaggengründe um die Wette, und denken nicht, daß die Heuerleute und Kötter, welche ihnen vordem für ein Scheffel Saatland ſo viel Geld, als ſie wollten, und die ſchönſten Worte dazu geben mußten, bei dieſem Verkaufe allein gewinnen. Ich will eben kein Prophet ſeyn; aber Gott laſſe nur noch einen ſolchen Krieg kommen, wie der vorige war, ſo wollen wir ſehen, ob die Marken nicht ganz darauf gehen werden.

Es iſt überhaupt jetzt eine ſehr wunderliche Welt. Die großen Herren, dieſe Zerſtörer des menſchlichen Geſchlechts;

---

*) Zuſchläge nennt man im Stifte Osnabrück, was aus der gemeinen Haide und Weide zugeſchlagen und urbar gemacht, oder im Zaune genutzet wird.

Geſchlechts, denken auf nichts, als auf Bevölkerung: und wir werden ſicher nächſtens ein philoſophiſches Syſtem erhalten, worin die möglichſte Vermehrung der Menſchen, als die größte Verherrlichung Gottes angeprieſen wird, blos um eine Menge menſchliches Vieh anzuziehen, welches ſie auf die Schlachtbank liefern können. Allein die Bevölkerung will es wahrlich nicht ausmachen. Wir ziehen Bettler und Diebe damit an; das iſt es alles, die Voll- und Halberbe bleiben in der Laſt ſtecken; und das Vieh der vielen Neubauer nimmt ihrem Viehe die beſte Weide vor dem Maule weg. Die Weideländer ſind klüger, als wir Schlucker auf der Haide. In Oſtfriesland werden mehr Kälber geboren als Kinder; und ſie ſtehen ſich wohl dabei. Wir hingegen wollen alle Sandhügel bebauen und bepflanzen, und meinen Wunder was wir gethan haben, wenn wir zum größten Nachtheil unſrer Erbländereien ein Stück Haide urbar gemacht haben.

Die Gutsherrn ſollten ſich mit geſammter Hand allem ferneren Anbau widerſetzen. In England darf keiner ſich unterſtehen, ein neues Haus zu bauen, wenn er nicht drei Morgen Erbland beſitzt. Dieſem Exempel ſollten wir folgen: ſo müßte die Menge von Markkottern, die ſich, ſobald ſie ein Kohlgärtchen erhaſchen können, ſogleich eine Hütte bauen, wohl unterbleiben. Unſre Vorfahren ſind hierin klüger geweſen. Sie erlaubten zum höchſten nur zwei Gezimmer auf jedem Erbe; und eiferten gegen die Menge von Heuerleuten ja ſo ſtark, als die Kammeralphiloſophen jetzt für die Bevölkerungen ſtreiten. Die Markkötter ſind wie der Krebs, der rund um ſich frißt, und man würde erſtaunen, wenn man eine Nachmeſſung anſtellen wollte, wie vieles dieſe Leute in funfzig Jahren von der Mark eingezäunet haben.

Und wie viele Prozeſſe entſtehen nicht darüber? Alle unſre Markprotokole weiſen deutlich nach, daß keiner als ein wahrer Erbmann in der Mark etwas zu ſagen hat. Ihre Einwilligung wurde allein erfordert, wenn etwas zugeſchlagen oder verkaufet werden ſollte. Jetzt aber wollen alle Einkömmlinge mit ſprechen. Unter dem Vorwande, daß ihr Vieh keine Weide behalte, widerſetzen ſie ſich den nützlichſten Anſtalten; und man kann keinen Fußbreit verkaufen, ohne von dieſen Leuten, die doch nur aus Gnaden eingenommen ſind, einen Widerſpruch zu befürchten. Das gute Geld wird darüber den Gerichten zu Theil: und ſelten wird mehr ein Zuſchlag verkauft, deſſen ganzer Werth nicht der lieben Juſtiz aufgeopfert wird.

Die Prozeſſe ſind überhaupt der wahre Verderb unſers Landes, und die einzige Urſache, warum ſo viele Landleute einen Stilleſtand nehmen müſſen. Der Himmel weiß, wie es unſre Vorfahren angefangen, ob ſie friedfertiger oder vernünftiger geweſen, daß ſie ſo wenig Prozeſſe geführet haben. Allein wahr iſt es, daß zu ihrer Zeit kein Bauer die Reichsgerichte kannte. Die Reichsfürſten haben es dem Kaiſer wohl abgeſeſſen, und ihm in ſeiner Kapitulation vorgeſchrieben, daß er die Unterthanen gegen ihre Landesherrn nicht leicht hören ſolle. Wir ſollten ein gleiches Geſetz im Lande haben, wodurch den Gerichten geboten würde, die Markgenoſſen gegen ihren Holzgrafen, und die Leibeigene gegen ihre Gutsherren nicht zu hören, oder wenigſtens vorher einen Bericht zu fordern, ehe ſie mit Befehlen hervorzuſchnellen ſich unterſtünden. Die Reichsſtände ſind jederzeit ein Vorbild der Landſtände geweſen; und was jenen Recht iſt, müßte auch billig dieſen Recht ſeyn.

Das baare Geld nimmt täglich ab; und doch erhält man noch nicht mehr für einen Thaler, als vor zwanzig Jahren. Vielmehr konnte man damals mit tauſend

Thaler weiter kommen, als jetzt mit zweitauſend. Der Himmel weiß, wie das zugeht, und was es endlich für ein Ende nehmen wird. Aber alles wird ſchlimmer in der Welt. Sogar die Sommer ſind lange ſo heiß nicht mehr, als in meiner Jugend, und wer hat ſo viele naſſe Frühjahre erlebt, als wir ſeit zwanzig Jahren gehabt haben! — — —

XXXIV.

Die Politik der Freundſchaft.

Zu ihr hin will ich gehen, ihr ſagen, daß ſie die niederträchtigſte Kreatur von der Welt ſey: daß ſie das edelſte und zärtlichſte Vertrauen gemißbraucht, und mich auf eine recht ſchändliche Art hintergangen habe. Ja dies will ich thun, dieſe Genugthuung will ich haben. Ich will ſie in ihren eignen Augen erniedrigen, ihr den verrätheriſchen Brief vorlegen, und ſie dann ihrer Schaam und den Biſſen ihres Gewiſſens überlaſſen . . . .

Und wenn Sie das denn nun gethan haben, Madame?

So bin ich gerochen.

Gerochen? und wodurch? Dadurch, daß Sie Ihre ganze Schwäche zeigen? Das iſt in der That eine ſonderbare Rache. O meine liebe Iſmene, ſollten Sie mich je beleidigen, ſo glauben Sie nicht, daß ich es Ihnen ſo leicht machen werde, mich zu vergeſſen und ſich zu beruhigen.

Alſo ſollte ich es mir wohl gar nicht einmal merken laſſen, Ariſt, daß ich ſo ſchändlich hintergangen bin?

Nein, Iſmene. Ihr Eyfer mag noch ſo gerecht, das Ihnen widerfahrne Unrecht mag noch ſo klar ſeyn: ſo muß es der letzte Schritt unter allen ſeyn, ſeinen

Freund wiſſen zu laſſen, daß man von ſeiner uns zugefügten Beleidigung unterrichtet ſey. Nie kann dieſer uns hernach wieder unter die Augen treten, ohne ſich zu ſchämen; und wer ſich vor uns zu ſchämen hat, der flieht uns erſt, haßt uns leicht, und verfolgt uns zuletzt, um ſich eines beſchwerlichen Zeugens ſeiner Unwürdigkeit zu entledigen.

Aber wenn mir nun der Haß und die größte Feindſchaft einer ſolchen Perſon als diejenige iſt, worüber ich mich beklage, angenehmer wäre, als alle die Freundſchaft, welche ſie mir ehedem gezeigt hat?

Das iſt nicht möglich. Eine Perſon, welche Sie einmal werthgeſchätzt haben, kann nicht ohne alle Verdienſte ſeyn. Sie muß werth ſeyn, gebeſſert und wieder gewonnen zu werden; und das können Sie nie hoffen, wenn Sie ihr einmal gerechte Vorwürfe gemacht haben. Falſche Vorwürfe treffen flach; aber wahre faſſen tief, und man vergißt ſie um ſo viel weniger, je mehr man ſie verdient hat. Sie benehmen dem Schuldigen ſeinen Werth, und diejenige redliche Zuverſicht, welche doch zum wahren Vertrauen und zu einer aufrichtigen Freundſchaft unentbehrlich iſt. Erinnern Sie ſich nur einmal ihrer Geſchichte mit Cephiſen. Dieſe Ihnen jetzt ſo werthe Freundin hatte Ihnen fälſchlich ein Verbrechen ſchuld gegeben, welches man niemals erweiſet, und allezeit ohne Beweis glaubt. Sie hörten es und beruhigten ſich damit, daß es aus Eiferſucht geſchehen ſeyn konnte. Sie veränderten nichts in Ihrem Betragen gegen ſie. Sie bezeigten ihr immer das zärtliche Vertrauen, die nämliche Achtung und eben die Gefälligkeiten, welche Sie allezeit gegen ſie gehabt hatten. Keine Zurückhaltung, kein Ernſt im Blicke verrieth die mindeſte Empfindlichkeit. Kaum waren einige Wochen verfloſſen, ſo gereuete Cephiſen ihre Verläumdung. Sie ward unruhig, und das Bekenntniß ihres

Verbrechens ſchwebte ihr hundertmal auf der Zunge, ohne daß ſie es wagen mochte, um Verzeihung zu bitten. Von der edelſten Reue gerührt, kam ſie endlich in Geſellſchaft derjenigen Perſonen, gegen welche ſie mit der falſchen Beſchuldigung herausgegangen war, zu Ihnen, und that Ihnen unter tauſend Thränen gleichſam eine öffentliche Erklärung. Damals geſtanden Sie mir, Iſmene, daß Sie ſich keinen Begriff von einer edlern Genugthuung machen könnten, als dieſe geweſen wäre. Ihre Zärtlichkeit für Cephiſen verdoppelte ſich, und dasjenige, was unter andern die größte Feindſchaft veranlaſſet haben würde, iſt der Grund einer der dauerhafteſten Freundſchaften geworden. Würde aber der Erfolg eben ſo angenehm geweſen ſeyn, wenn Sie Ihre Freundin gleich zur Rede geſtellet, derſelben ihre Verläumdungen vorgeworfen, und ſie damit auf ewig ihrer Schande überlaſſen hätten? Würde die Reue Cephiſens jemals zugereicht haben, eine völlige Verſöhnung unter ihnen herzuſtellen? Und war nicht gleichſam Ihr heroiſcher und freiwilliger Entſchluß nöthig, um ihr ein Vertrauen zu ſich ſelbſt, und mit dieſem die Würde wieder zu geben, ſich als eine Freundin in Ihre Arme werfen zu können?

Es iſt wahr, Ariſt, ich fühle die Wahrheit deſſen was Sie ſagen: und bin nun zu groß, um in Vorwürfe auszubrechen.

Glauben Sie nur, liebenswürdigſte Freundin, der Unſchuldige verzeihet leicht. Aber der Schuldige kann nie wieder ein Herz zu uns gewinnen, wofern wir ihm nicht helfen, ſich vor dem Richterſtuhl ſeines eignen Gewiſſens zu rechtfertigen, und erſt wiederum ein Vertrauen zu ſich ſelbſt zu gewinnen. Die Gelegenheit dazu können wir ihm nicht beſſer unterlegen, als wenn wir ihn zuerſt in der guten Meinung laſſen, daß wir ſein Verbrechen nicht wiſſen. Hierdurch wird er allmählich ſicher; bemüht ſich erſt etwas wieder gut zu machen, wird immer eifriger, und zuletzt, nachdem er uns viele neue Beweiſe von ſeiner Redlichkeit gegeben, wagt er es, Verzeihung für das Vergangene zu erwarten und zu bitten. Ehender kann er es nicht thun, ohne ſich in ſeinen eignen Gedanken zu erniedrigen. Es fehlt ihm auch die Gelegenheit zu jener Rechtfertigung, wofern wir ihn gleich durch verdiente Vorwürfe beſchämen und entfernen.

Dies wird aber doch wohl nur die Pflicht gegen ſolche ſchuldige Freunde ſeyn, die wirklich Verdienſte haben?

Freilich; aber ſelten iſt ein Menſch ohne einige Verdienſte; und man kann auch oft einen Böſewicht auf kurze Zeit oder in einzelnen Geſchäften ehrlich machen, wenn man ihn für ehrlich hält, und Vertrauen auf ihn ſetzt. Es gereicht der Tugend zur Ehre, daß auch der böſeſte Menſch denjenigen ungern hintergehet, der ihn für einen rechtſchaffenen Mann hält. Glauben Sie, Iſmene, daß ich nicht bisweilen in die Verſuchung gerathen würde, Ihnen ungetreu zu werden, wenn ich verſichert wäre, daß Sie ein Mißtrauen in mich ſetzten?

O ſchweigen Sie, Ariſt, oder Ihre Gründe fangen an bei mir allen ihren Werth zu verlieren.

XXXV.

Es bleibt beim Alten.

Es geht doch auch jetzt ſehr weit in der Welt. Bisher ſind es nur die Gelehrten geweſen, welche uns Landleuten den Vorwurf gemacht haben, daß wir ſo feſt am Alten, als der Roſt am Eiſen, klebten, und gar nichts Neues verſuchen wollten; und dieſen Gelehrten, unter deren Nachtmützen nichts wie Projekte zur Verbeſſerung der Landesökonomie aufgeheckt werden, hat man das zu gute gehalten, und es ihnen als ein Mittel, ohne viel Arbeit ihr tägliches Brod zu erwerben, gegönnet, daß ſie uns ſolche Vorwürfe in gedruckten Büchern, die eben nicht viele von uns leſen, gemacht haben. Sie müſſen doch von etwas ſchreiben, da ſie leben und ſchreiben müſſen, und ſonſt nichts zu verdienen wiſſen.

Allein nun fängt auch ſogar unſer Küſter an, unſern Kindern, die bei ihm dann und wann in die Schule gehen, von einem ſchrecklichen Geſpenſte, welches er das Vorurtheil des Alterthumes nennet, etwas vorzuplaudern, und verlangt, ſie ſollen ihren väterlichen Acker dermaleinſt ganz anders pflügen, als wir, unſre Väter, Großväter und Eltervåter ihn gepflüget haben. Er verlangt, ſie ſollen die Beſtellung deſſelben aus großen Büchern lernen, bald bei den Engländern, bald bei den Franzoſen und bald bei den Schweden in die Schule gehen; und ſpricht von Projekten, wogegen die Erfahrung von zehn Menſchenaltern nicht das allermindeſte erheben ſoll.

Dies iſt in Wahrheit von einem Manne, der kaum den Sonnenzeiger an unſrer Kirche recht zu ſtellen weiß, unerträglich, und die ganze Gemeinde hat mir aufgetragen, ihm hiemit öffentlich zu ſagen, daß wir für dasjenige, was unſre Vorfahren, die ihren Acker lange gekannt, und ihn früh und ſpät betreten haben, eingeführt, mehrere Ehrfurcht haben, als für alle Projekte der neuern.

Wie würde es uns armen Leuten gegangen ſeyn, wenn wir alle die Vorſchläge, die nun ſeit zehn Jahren zur Verbeſſerung des Ackers gemacht ſind, befolgt hätten? Wenn wir alle die Säemaſchinen, und alle die Arten von Pflügen angeſchaffet hätten, welche in dieſer Zeit angeprieſen und vergeſſen ſind? Wenn wir alle die Futterkräuter geſäet, und alle die Ackerbeſtellungen nachgeahmet hätten, wovon man uns ein ſo herrliches Bild gemalet hat? Sollte der Gutsherr ſeine Pächte, der Zehntherr ſeinen Zehnten, und der Vogt ſeinen Schatzungen wohl nachgegeben haben, wenn wir ihnen erzählet hätten, daß wir neue Verſuche gemacht, und damit verunglücket wären?

Eine hundertjährige Erfahrung iſt eine erſtaunende Probe; hundert, ja tauſend Jahr haben wir mit Plaggen gedüngt, im ſauren Schweiße unſers Angeſichts damit gedüngt, und uns wohl dabei befunden. Warum ſollen wir denn davon ablaſſen? Meinen Sie nicht, daß wir alle Jahr mit den Plaggen auf einigen Feldern zu kurz kommen, und alſo auch hundertjährige Erfahrungen von ſolchen Feldern haben, die nicht damit gedüngt ſind? Da wir verſchiedene Kirchſpiele und Gegenden haben, die keine Plaggen gebrauchen, und einen Grund bauen, der dieſes Düngers entbehren kann: meinen Sie denn nicht, daß unſre Vorſahren auch wohl bisweilen auf den Gedanken gerathen ſind, zu verſuchen, ob ſie dieſes mühſeligen Düngers entrathen könnten? Und glauben Sie nicht, daß wir gute, durch die Erfahrung beſtätigte Gründe haben, warum wir dabei beharren?

Man beſchuldige uns keines Eigenſinns. Die Kartoffeln ſind noch nicht viel über dreißig Jahre in Weſtphalen bekannt, und gleichwohl baut ſie ſchon ein jeder. Die Feldmauern ſind erſt vor vierzig Jahren aufgekommen, dennoch ſind ſie nunmehro faſt durchgehends, wo Steine zu haben und Feldmauern nützlich ſind, anſtatt der Zäune und Hecken eingeführt. Der Hanfbau iſt funfzig Jahr in hieſigen Gegenden alt, und gleichwohl jetzt ſchon überall, wo es nur moglich iſt, gemein; vor ſechzig Jahren ſäete noch niemand Buchwaizen ins Moor, und jetzt wird er überall geſäet. Der Waizenbau vermehrt ſich täglich in Gegenden, wo man ihn vorhin gar nicht möglich glaubte. Wir ſind alſo folgſam — — aber gegen Erfahrungen, und nicht gegen Projekte und unſichere Proben.

Proben und Verſuche ſind für den Edelmann, der etwas verlieren kann; nicht für den Landmann, der jedes handbreite Land zu Rathe halten muß. Dies mag ſich der Küſter merken.

XXXVI.

Klage wider die Packenträger.

Die Packenträger ſind der Verderb des ganzen Landes. Wie mancher Viehmagd kroch ehedem ihr braunes Haar unter einer mit Schraubſchnur eingefaßten Mütze hervor, die der Packenträger erſt zu Lioner Golde, darauf zu Kanten, und zuletzt wohl gar zu Spitzen verführt hat? Nur ſtolz, wenn ihre Kühe nach einem harten und langen Winter dick und glatt waren, dachte ſie noch nicht an ſich ſelbſt, und wünſchte blos durch die Zierde ihrer Kühe, ſich als eine gute Haushälterin dem Großknechte zu empfehlen. Sie ſchämte ſich nicht in Holzſchuhen, dieſem den Bewohnern naſſer Gegenden von der Vorſehung angewieſenen Fußwerke*) zu Dorfe und barfuß zur Kirche, deren Boden noch nicht mit Teppichen belegt war, zu kommen. Ihr Hals zeigte ſeine wohlerworbene braune Farbe; und der einzige Staat war eine runde ſilberne Schnalle, womit ſie ihr ſelbſt gezeugtes Hemd befeſtigte; und zwei Röcke, wovon ſich nur einer ſehen laſſen durfte. Der Knecht hatte die Hälfte ſeines Garns, welches er bei Feierabend geſponnen, in einer Grube mit Eichenlaub gefärbt; und die Webemagd ihm ein buntes Zeuch zum Wamms daraus gemacht, zur Belohnung, daß er ihr Flachs in die Röthe *) und wieder heraus gebracht hatte. Sie wußten mit einander nichts von fremden Putze, und bewunderten den Staat der Frau Paſtorin als etwas Fürſtliches, ohne ſich den Wunſch beifallen zu laſſen, ſo etwas nachahmen zu dürfen.

---

*) Die Holzſchuhe ſind den naſſen Weidegegenden, und denjenigen ſo darauf gehen oder arbeiten, unentbehrlich, weil die ledernen Sohlen theils ſchwammigt werden, theils mit der Feuchtigkeit eine beſtändige Kälte bewahren. In den Berggegenden werden ſie wenig gebraucht. Wo ein ſchwerer Acker und die Erde klebrig iſt, kennt man ſie gar nicht, weil man nicht darin fortkommen kann. Sie ſind nichts weniger als ein Zeichen der Armuth, indem wir Bauernfrauen ſehen, die zwanzig Thaler auf eine Mütze, und zehn Thaler auf ein Halstuch wenden, aber doch, aus angeführten Urſachen, bis zur Stadt in Holzſchuhen kommen müſſen.

Wer hat aber dieſe guten Sitten verderbt? Gewiß niemand mehr als der Packenträger, der mit ſeinen Galanterjewaaren nicht auf den Heerſtraßen, ſondern auf allen Bauerwegen wandelt, die kleinſten Hütten beſucht, mit ſeinem Geſchwätz Mutter und Tochter horchend macht, ihnen vorlügt, was dieſe und jene Nachbarn bereits gekauft; ihnen den Staat, welche dieſe am nächſten Chriſtfeſte damit machen werde, mit verführeriſchen Farben malt; der entzückten Tochter ein Stück Zitz auf die Schulter hängt, ihr eine ſanfte Röthe über ihren künftigen Staat ablockt, und der gefälligen Mutter ſelbſt eine neue Spitze aufſchwatzt, damit ſie ſich vor ihrer Tochter im zitzenen Kamiſole beim nächſten Kirchgange nicht ſchämen dürfe. Dem Knechte gefallen die ſchönen ſeidenen Halstücher, die großen ſilbernen Schnallen, der hübſch beſchlagene Pfeifenkopf, und andre entbehrliche Kleinigkeiten, welche ihm die Wirthin aus Höflichkeit gegen den Packenträger anpreiſet; und dieſer, der gern eine Zeitlang borget, wenn er nur die Hälfte, als den wahren Werth, bezahlt erhält, geht freudig weiter, um eine andre Frau Nachbarin zur Nachfolge zu ermuntern.

Er

---

*) Man ſchreibt jetzt vielfältig: Rotten. Allein das franzöſiſche rouir und rouissage lehret, daß es beim alten Röthen verbleiben müſſe.

Er hat von allem, was ſich für jeden Stand paßt, und weiß einer jeden gerade das anzupreiſen, was ſich am beſten für ſie ſchickt. Das Vermögen aller Familien iſt ihm bekannt; er weiß wie die Frau mit dem Manne ſteht, und nimmt die Zeit wahr, jene heimlich zu bereden, wenn der grämliche Wirth nicht zu Hauſe iſt. Kurz der Packenträger iſt der Modekrämer der Landwirthinnen, und verführt ſie zu Dingen, woran ſie ohne ihn niemals gedacht haben würden.

Solche gefährliche Leute ſollten in einem Staate um ſo viel weniger geduldet werden, da es mehrentheils Ausländer ſind, die unſre Thorheiten in Kontribution ſetzen; und keine funfzig Jahr hingehen werden, daß nicht die Franzoſen, welche ſeit dem letzten Kriege die offne Handelsfreiheit der Stifter bemerkt haben, in dem Beſitze dieſes ganzen Handels ſeyn werden. Wir ſehen ſchon, wie ſie ſich täglich vermehren; und wie Leute, die im Jahr 1763 noch mit einigen Stücken Kammertuche aus Champagne und dem Lüttichſchen herunterſchlichen, jetzt mit Pariſer Nippes auf den Poſten reiſen, und ganze Ballen nachkommen laſſen. Knaben, die zuerſt mit Chansons handelten, ſind große Libraires Ambulans geworden, und verſorgen uns mit den Fabrik-Romans, die vorhin nach Canada zu gehen pflegten. Wie häufig kommen nicht die Mützenprinzeſſinnen? Und wie leicht iſt es möglich, daß ſie auch mit der Zeit einige allerliebſte Baurenmützen mitbringen und die Dörfer bereiſen? Man darf an nichts mehr zweifeln, und es iſt nicht unmöglich, daß wir in funfzig Jahren eine Bande von franzöſiſchen Komödianten auf jedem Dorfe haben werden. Es iſt ein leichter und luſtiger Erwerb; und ich ſehe es als etwas ſehr wahrſcheinliches an, daß während der Zeit die Weſtphälinger in Holland Torf ſtechen, die Franzoſen ihren Weibern ein Ballet vortanzen, und eine Opera im Kaſten zeigen.

Die Alten duldeten keinen Krämer auf dem platten Lande; ſie waren ſparſam in Ertheilung der Marktfreiheiten; ſie verbanneten die Juden aus unſerm Stifte; und warum dieſe Strenge? Sicher aus der Urſache, damit der Landmann nicht täglich gereizt, verſucht, verführt und betrogen werden ſollte. Sie baueten auf die praktiſche Regel: Was man nicht ſiehet, das verführet einen auch nicht.

Der Packenträger iſt ein wichtiger Mann für ſolche Fabriken, denen es an einem großen Verleger mangelt. Da er zu Fuße geht, ſein Eſſen von der guten Mutter, die ſich etwas von ſeiner Waare aufſchwatzen läßt, in Kauf erhält, und des Nachts bei frommen Leuten zu Gaſte ſchläft: ſo verzehrt er nichts, nimmt auch mit einem kleinen Gewinnſt vorlieb, und dient den Fabriken, welche keinen Hafer für Pferde abwerfen, ſtatt des Packeſels. Die Bielefeldiſchen Linnenhändler würden ohne ſolche Packenträger längſt den wichtigſten Theil ihres Handels verloren haben. So groß aber dieſe Wohlthat iſt, ſo lange ſie uns mit nützlichen und unentbehrlichen Dingen verſorgen, ſo gereicht es zu unſerm und der einheimiſchen Manufakturen Nachtheil, wenn durch den wohlfeilen Preiß reizender Kleinigkeiten, und ſofort durch den geringſten Vortheil, welchen eine fremde Manufaktur über die einheimiſche giebt, das baare Geld aus dem Lande und deſſen kleinſten Quellen gezogen, und der einheimiſche Fleiß geſtürzet wird.

Von Markt zu Markt mag er reiſen, das iſt nothwendig, um die einheimiſchen Krämer und Fabrikanten vom Uebertheuern abzuhalten. Auf den Märkten iſt er auch ſo gefährlich nicht, weil der Mann ſeine Frau dahin begleitet, und wenn ſie dort etwas kauft, ſeinen unmaßgeblichen Rath dazu ertheilet. Allein außer dieſer Zeit, und von Hütte zu Hütte ſollte er nicht geduldet werden. Vordem, da aller Handel in den Städten war, mußte ſich ein ſolcher Packenträger nothwendig an dieſe wenden, und hier erhielt er, nach vorgängiger Unterſuchung der Frage: ob ſeine Waare den Einwohnern nützlich und nöthig ſey, die Erlaubniß zu hauſiren. Seitdem ſich aber die Handelsfreiheit aufs Land ausgebreitet hat, und es faſt ſchwer iſt, Handlungspolizeigeſetze außerhalb einer Ringmauer beobachten zu laſſen, hat ſich dieſer Theil der obrigkeitlichen Vorſorge nothwendig verlieren müſſen. . . .

XXXVII.

Schutzrede der Packenträger.

Da die Polizei faſt in allen benachbarten Ländern gegen die ſogenannten Bund- oder Packenträger aufwacht, und ſelbige entweder gänzlich verbannet, oder doch ſehr einſchränkt: ſo verdient es allerdings einer Unterſuchung, in wie fern dieſe Bemühung zum Beſten eines Staats gereiche oder nicht?

Wenn man die handelnden Partheien eines jeden Landes fragt: ſo haben dieſelbe insgeſammt nur eine Stimme gegen dieſe armen Leute. Die kleinen Städte ſehen ſie als ihre geſchwornen Feinde an; die Kammeraliſten ſagen, daß ſie das Geld aus dem Lande ſchleppten. Die Moraliſten rufen mit lauter Stimme, daß ſie Ueppigkeit und Eitelkeit in die kleinſten Hütten verbreiten; und die Männer ſchreien, daß ſie ihre Weiber und Töchter zu allerhand Thorheiten verführten.

Was ſagen aber die armen Packenträger dazu? Bis dato nichts, ſo oft wir ſie auch dazu aufgefordert haben. Vielleicht iſt ihnen die in dieſen Blättern wider ſie eingeführte Klage nicht einmal zu Geſichte gekommen. Vielleicht verlaſſen ſie ſich auch auf ihre gute Sache. Es ſey aber dieſe oder eine andre Urſache ihres Stillſchweigens: ſo iſt es unſre Pflicht, ſie nicht ungehört zu verdammen. Wir müſſen ſie, da ſich kein Advokat für ſie gefunden, ſelbſt reden laſſen, damit ſie aber nicht zu weitläuftig werden, ſollen ſie blos zu uns reden. Denn jeder Staat hat in dieſem Stücke ſein eignes Intereſſe; und wir bekümmern uns billig zuerſt um das unſrige.

„Was bewegt euch, könnten ſie zu uns Osnabrückern ſagen, uns das freie Hauſiren zu verbieten? Ihr wohnet in einem Lande, wo die Auflagen gering ſind, wo ihr gar keine Rekruten zu ſtellen, keine Kavallerie zu ernähren, und keine Acciſe zu entrichten habet; in einem Lande, wo die Zinſen gering, Hände genug, und die Lebensmittel in einem billigen Preiße ſind. Wenn ihr wollt, ſo müſſet ihr alles was ihr macht, eben ſo wohlfeil geben können, als wir es euch auf unſern Rücken zutragen, und wenn ihr dieſes thut: ſo müſſen wir von ſelbſt zu Hauſe bleiben. Daß in ſolchen Ländern, wo die Landesſchulden hoch, und die Auflagen ſtark, der Hände aber, aus Furcht vor der Werbung wenig ſind, der Landesherr alles Gewerbe und alle Handlung im Lande zu erhalten ſucht, damit deſſen Einwohner für ſo viele Beſchwerden einigen Vortheil haben, und demſelben gewachſen bleiben mögen, das laſſen wir gelten. Allein bei euch iſt dieſes glücklicher Weiſe nicht nöthig; und man würde nur eure Faulheit oder die Gewinnſucht eurer Krämer zum Schaden des Ganzen unterhalten, wenn man uns verbannen, und dieſen die Willkühr laſſen wollte, euch nach Gefallen zu behandeln. Ihr ſeht es ja an euren Bäckern und Brauern, wie reich dieſe Leute werden, da niemand mit Bier und Brode hauſiren darf. Daß wir umſonſt bei euch ſchlafen und eſſen, wo wir für Geld leben müſſen, nichts als Waſſer trinken, und unſern Weg zu Fuße machen, iſt euer Vortheil. Ihr habet die Waare, die wir euch zubringen, dagegen ſo viel wohlſeiler. Machen es doch eure Kaufleute in vielen Stücken auch ſo, die ihre Waare aus eben der Hand nehmen, woraus ſie der Hamburger, Bremer und Holländer nimmt, und ſolche hernach wohlſeiler geben, als dieſe, welche aus ihrer Handlungskaſſe Kutſchen und Pferde, Luſtgärten und Maitreſſen unterhalten. Unſrer geringen Meinung nach ſind in eurem Lande hundert Ackersleute gegen einen Krämer; wenn nun jene ein Scheermeſſer für zwei Groſchen von uns erhalten: ſo ſteht ſich unfehlbar der größere und wichtigere Theil des Landes beſſer, als wenn er eurem Krämer dafür einen halben Gulden bezahlt, den ſie hernach nur in Wein vertrinken, oder auf andre leichtfertige Art verſpielen. Ueberdem müſſen wir euch ſagen, daß ihr mit vielen Sachen gar nicht handeln könnet, womit ein Hauſirer handelt. Dieſer beſucht des Jahrs fünfhundert Dörfer, und wenn er in deren zehn jährlich von gewiſſen Waaren nur ein Stück abſetzt: ſo kann er ſchon ein Lager von hundert Stücken darauf halten, und euch eine jedem Käufer angenehme Wahl verſchaffen, wohingegen ein Kaufmann, der dieſe zehn Dörfer verſorgen will, deren jedesmal nur ein oder zwei vorräthig haben kann, weil ihm der Abſatz von mehrern mangelt. Hätte er mehr auf dem Lager: ſo müßten die Zinſen des Kapitals, welches darin ſteckt, auf das eine Stück geſchlagen, und dieſes um ſo viel theurer verkauft werden, wo der Mann nicht zu Grunde gehen will. Wir hingegen, die wir immer von einem Lande ins andre reiſen, und täglich Markt haben, verkauſen immer, und können um ſo viel wohlfeiler verkauſen, je geſchwinder wir unſer Kapital umſetzen. Wenn wir 1 Prozent verdienen, und unſer Kapital alle Monat von neuem anlegen: ſo gewinnen wir mehr, als ein Kaufmann, der 10 Prozent hat, und kaum alle Jahr umſetzet. Denket aber nicht, daß es damit genug ſey, wenn ihr uns blos den freien Markt laſſet. Ja, wenn eure alten Kreisſtände ſo klug geweſen wären, daß ſie alle Jahrmärkte in geographiſcher Ordnung angelegt hätten: ſo daß wir um Lichtmeſſen von einem Punkt aus, in einer Kette, immer von einem Jahrmarkt auf den andern ziehen, und ſodann gegen Martini zu Hauſe ſeyn könnten, ſo ließe ſich das noch hören. So aber gehen die Jahrmärkte zick zack, zehn Meilen hin, zehn Meilen her; und bald müſſen wir vierzehn Tage, bald achte in der Schenke liegen und unſer Geld verzehren, wenn wir in der Zwiſchenzeit nichts verdienen, oder von jedem Jahrmarkte nach Hauſe, und ſodann wieder auf einen andern reiſen ſollten. Und würden wir dieſe Unkoſten nicht auf die Waare legen, und folglich euch zur Laſt bringen müſſen? Was ihr nun von euern Weibern und Töchtern ſagt, daß dieſe ſich ſo leicht von uns beſchwatzen ließen, iſt eure Schuld. Warum haltet ihr ſie nicht in beſſerer Zucht? Und geſetzt, wir ſagten ihnen bisweilen ein Wort mehr, als ſie von andern hören, ſind wir denn allein Diebe unſerer Nahrung? Werdet ihr euch nicht in Ewigkeit Aderlaſſen und den Bart ſcheeren laſſen müſſen: ſo lange ihr Barbierer im Lande duldet? Sind eure Weinſchenken auf den Dörfern nicht ärger als die falſchen Spieler? Ihr duldet ſie aber doch, damit der Reiſende und der Kranke ſich bei ihnen erquicke. Je nun, ſo duldet auch von uns um des größern Vortheils willen ein geringeres Uebel, und werft es euren Weibern und Töchtern nicht ſo hämiſch vor, wenn wir ihnen bisweilen ein paar Nähnadeln in Kauf dafür geben, daß wir bei ihnen oder bei euch zu Gaſte ſchlafen. Was will endlich daraus werden, wenn jeder kleiner Reichsſtand ſeinen kleinen Bezirk ſo zuſchließen will? Ihr habt in eurem Lande gewiß fünfhundert Packenträger, welche die benachbarten Länder beziehen. Warum wollt ihr uns denn nicht die Freiheit gönnen, die ihr ſelbſt nöthig habt? Sind nicht unter uns viele, die ihre Waare von euren eignen Kaufleuten nehmen? Und würden wir nicht noch gern ein mehreres von euren Fabriken nehmen, wenn dieſe uns ihre Waaren nur eben ſo wohlfeil gäben, als wir ſie anderwärts haben können? Verbietet uns allenfalls den Handel mit ſolchen Sachen, die ihr im Lande ſelbſt zieht oder macht; aber laſſet es nicht zu, daß eure Kaufleute den Kohlſaamen mit ſchweren Koſten von der Braunſchweiger Meſſe holen, den wir euch aus unſern Kohlgärten ohne alle Unkoſten zutragen.

Wie wir, das letztemal in Leipzig waren, fragte uns der Kaufmann, woher wir die geſtickten Tücher und andre hübſchen Sachen für eure jungen Weiber nähmen; wohin wir alle dieſe Waaren brächten, und wie es möglich wäre, daß wir zehntauſend Stück dergleichen Tücher im Jahre abſetzen könnten; und auf unſre Antwort, daß wir ſolche mehrentheils in den weſtphäliſchen Stiftern vertrieben, und die Menſchen aus allen vier Welttheilen und mit allerlei Waaren daſelbſt freien Aus- und Eingang hätten, wollte er ſich zu Tode wundern. Mein Gott, rief er aus, was muß da für eine Polizei ſeyn; das arme Land muß ja bis auf den Grund ausgefegen werden. Es hat ja keine Fabriken und nichts. Die Leute müſſen ja ärmer ſeyn, als die Wilden; und man hat mir gar dabei geſagt: ſie hätten keine Juſtiz, und ein Prozeß käme nie zu Ende. Da möchte der Henker Kaufmann ſeyn und borgen.

Wiſſet ihr, was einer von uns darauf antwortete? Ich kann Ihnen, ſagte er, von der dortigen Polizei und Juſtiz nichts ſagen; ich habe wenigſtens nie von einem Geſetzbuche *), von Hypothekenbuche, von Prozeßordnung dort gehört. Aber das weiß ich, daß die Zinſen dort vor dem Kriege nicht höher, als zu drei Prozent geweſen, und jetzt zum Theil zu vieren geſtiegen ſind; daß man dort hundertmal mehr auf eine Privathandſchrift oder auf ein Wort borge, als anderwärts auf gerichtliche Briefe; daß die liegenden Gründe dort höher im Preiße ſind, als ſonſt irgendwo: daß man ſeine Bezahlung dort richtig erhalte, und der Richter gegen die Schuldner nicht ſäumig ſey; daß die Leute dort zufriedner ſind, als bei euch, und daß ohne Polizei- und Juſtizverordnungen ein jeder ſo ziemlich weiß, was er zu thun hat. Dagegen hören wir in den Ländern, worin von nichts als Juſtiz und Polizei geſprochen wird, daß die Zinſen ohne Handel allemal um ein bis zwei Prozent höher geweſen; daß man dort adeliche und freie Güter um ein Drittheil, wo nicht um die Hälfte wohlfeiler verkaufe, und daß man alle Mühe in der Welt habe, auf große prächtige und koſtbare Verſchreibungen eintauſend Thaler zu borgen. Es muß alſo doch, wenn der Erfahrung zu trauen, dort ſo übel nicht ſeyn, als ihr meinet; und es muß eine wunderliche Beſchaffenheit mit der Klugheit aller Polizeianſtalten haben, daß ſie das Geld ſeltener, den Kredit ſchwächer, und die liegenden Gründe wohlfeiler machen.

Der Kaufmann gab uns ſeine Waare, und ſchüttelte den Kopf. Was wir aber damals zu ihm ſagten, das ſagen wir jetzt zu euch. Wenn es nach allen politiſchen Rechnungen ginge: ſo müßtet ihr längſt keinen baaren Schilling mehr im Lande haben; und gleichwohl iſt es in dieſem

---

*) In pessima quavis republica plurimae sunt leges. Tacit.

dieſem Stücke bei euch jetzt nicht ſchlimmer, als in den ſo geprieſenen wohl eingerichteten Staaten; und ihr habt das Vergnügen zu ſehen, daß ſogar die komiſchen Packenträger, welche eine Oper im Kopfe und kein Geld in der Taſche haben, aus der Mitte von Frankreich, der Quelle aller Polizei, zu euch kommen. Ihr habt miteinander Menſchenverſtand; und wenn ihr euren Beutel ſelbſt nicht flicken könnt: ſo werden ihn wahrlich alle Polizeianſtalten nicht vor Löchern bewahren. Fegen können ſie ihn, das iſt gewiß. Sie können euch auch ſo arm machen, daß ihr nichts von uns kaufen könnt. Allein dasjenige, was ihr darinnen habt, wird nie nach Verordnung, ſondern allezeit nach eurem freien Willen gebraucht werden. Das glaubt mir gewiß: wir kriegen Jahr aus Jahr ein viele Menſchen und viele Städte zu ſehen, wir kennen ſie, und der große Mogul ſelbſt wird dieſes nicht ändern.

Was ihr übrigens davon ſagt, daß ſich unter uns Packenträgern viele Diebe und Spitzbuben fänden, iſt ein falſcher Gedanke. Habt ihr je gehöret, daß ein Mauſefallen- oder Barometerkrämer zu einer Diebesbande gehöret habe? Und warum dieſes nicht? Sind die Italiäner weniger diebiſch als die Deutſchen? Nein. Die Urſache iſt, daß ein einzelner Menſch, der weder Freunde noch Verwandte hat, ſich in einem fremden Lande doppelt in Acht nehmen muß. Kein Franzoſe wird daher leicht in Deutſchland, und kein Deutſcher in Frankreich ſtehlen. Iſt dieſe Urſache wahr: ſo werdet ihr auch bekennen müſſen, daß wir Packenträger nach einer ganz richtigen Politik minder diebiſch ſind, als andre Menſchen. Demjenigen unter uns, der ſich damit abgäbe, würde es gewiß an aller Fürſprache mangeln. Seinen Packen behielte man erſt, und ihn fütterte man gewiß ſo lange in Ketten, bis man es müde würde.

XXXVIII.

Urtheil über die Packenträger.

Die Packenträger laſſen ſich überhaupt in zwei Klaſſen theilen, wovon die eine mit Waaren, welche in ihrer Heimath fallen oder gemacht werden, handelt, die andre aber eine Art von zweiter Hand iſt, welche die Waare, ſo ſie führet, auf den Meſſen oder von Großhändlern nimmt und zum Verkauf umher trägt. Die erſte von dieſen Klaſſen verdienet eine ganz andre Aufnahme, als die zweite; und ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich mit ihnen nach dem großen Grundſatze verfahre, welchen die engliſche Nation in der weltberühmten Act of Navigation vom 23ſten September 1660, in Anſehung der Seehandlung, feſtſetzte. In derſelben heißt es:

> Daß jedes Land ſeine eignen Produkte und ſeine eignen Fabriken mit eignen Schiffen nach England bringen könnte.

Und die Abſicht dabei iſt, auf einer Seite zu verhindern, daß die Holländer, welche aller Welt Waaren führen, oder die Schweden, welche aller Welt Fuhrleute abgeben, oder andre Nationen, die eine zute und bequeme Ladung nach England bringen könnten, keine Verkäufer abgeben und ihnen fremde Waaren zubringen ſollen; auf der andern Seite aber ihren eignen Kaufleuten, welche ſolchergeſtalt den Einkauf fremder Waaren, die aus der Quelle nicht hergeführet werden, allein haben, und die engliſchen Waaren wieder in die Länder verführen, woher ſie fremde holen, dieſen Vortheil mit Ausſchluß aller andern zuzuwenden.

Nach dieſem von der ganzen handelnden Welt bewunderten Grundſatze, müſſen wir es zum erſten Hauptgeſetze machen, daß

Jeder Fremder mit den Waaren, die in ſeiner Heimath fallen oder gemacht werden, zu uns kommen und hauſiren könne; das Recht aber mit andern Waaren zu handeln und zu hauſiren, keinen als einheimiſchen im Lande wohnenden Unterthanen verſtattet werden ſolle.

Auf dieſe Art bliebe den Franzoſen der Handel mit Kammertuch, Neſſeltuch und andern dergleichen in Frankreich fallenden Waaren, den Leuten von den Glas- und Eiſenhütten, der Handel mit Gläſern, Schneidemeſſern, Senſen, Nägeln und dergleichen Eiſenwaaren; den Sieb- und Korbmachern, der Handel mit Sieben und Körben, den Ravensbergern, der Handel mit klarem und feinen Linnen; verſchiedenen Nachbarn, der Handel mit Drellen, Kannefaſſen, wollenen Decken, wollenen und leinenen Strümpfen, mit Mauſefallen und Barometern ungehindert, und da dieſe Sachen, welche aus der Quelle von Leuten, ſo an derſelben wohnen, hergebracht werden, ſo gar viel nicht ſind: ſo ließe ſich dieſes bei weitrer Ueberlegung leicht auf das genaueſte beſtimmen; indem doch überhaupt keinem das Hauſiren im Lande, ohne vorherige Unterſuchung und Vergeleitung, geſtattet wird. Dagegen wäre es aber blos Einheimiſchen erlaubt, mit andern Waaren, als Meſſern, Scheeren, metallenen Knöpfen, Schnallen, Spiegeln, Bohrern, Pfeifenköpfen, Handſchuhen, baumwollenen Mützen und Strümpfen ꝛc. zu hauſiren.

Gleichwie aber jene Act of Navigation, die den fremden Nationen erlaubte Einfuhr eigner Waaren nur in ſofern zuläßt, als dieſe Waaren nicht Kontrebande ſind: alſo muß ein zweites Hauptgeſetz ſeyn, ein gleiches auch dahier zu beobachten, und ſowohl den fremden als einheimiſchen Packentägern das Hauſiren mit ſichern Waaren gänzlich zu unterſagen; als nämlich

lich mit allen Spitzen, allen geſtickten Sachen, allen Seidenwaaren, allen Zitzen oder Kattunen, allen wollenen Stoffen und dergleichen Sachen, als welche entweder in den Städten oder auf Jahrmärkten, gekaufet werden können.

Ich rede hier blos von dem Hauſiren außerhalb Jahrmarkts. Denn dieſer muß vor wie nach frei bleiben; und iſt es meine Meinung jetzt nicht, ſolchen gleichsfalls auf jene Grundſätze einzuſchränken. Damit aber diejenigen, welche zu Markte kommen, dieſe ihnen zugeſtandene Freiheit nicht mißbrauchen, und unterweges auspacken mögen: ſo iſt

Drittens nöthig, die Heerſtraßen zu bezeichnen, und das Urtheil dahin zu faſſen, daß wer ſich mit denen blos auf Jahrmärkten zugelaſſenen Waaren außerhalb der Heerſtraße betreten laſſen wird, ſofort aller ſeiner bei ſich führenden Waare verluſtig ſeyn ſolle. Die Lage der weſtphäliſchen Länder begünſtiget dieſe Anſtalt ungemein. In andern Gegenden gehen die Heerwege von Dorf zu Dorf; und die Landleute wohnen alle im Dorfe. In Weſtphalen hingegen wohnet in den Dörfern und an der Heerſtraße faſt kein einziger Landmann, ſondern bloß Wirthe, Krämer und Handwerker; und dieſe ſind nur ſchlechte Kunden für die Packenträger. Der wahre Bauer liegt in Hölzern zerſtreuet, und man kann nicht zu ihm kommen, ohne die Heerſtraße zu verlaſſen. Es wäre alſo ſowohl in dieſer, als in mancher andern Abſicht nöthig, die Heerſtraßen zu bezeichnen, als wodurch zugleich die nach der Lage andrer Länder nöthige und beſchwerliche Verſiegelung der Packen völlig hinwegfallen würde.

Ich denke nicht, daß durch dieſes Urtheil über die Packenträger ſich jemand mit Recht beſchwert erachten könne; denn daß man darin

1) Diejenigen begünſtiget, die uns ihre eignen Waaren, welche wir nöthig haben, mit der erſten Hand zubringen, hat inſofern ſeinen guten Grund, als wir ſonſt der zweiten und dritten Hand unnöthig zinsbar werden würden; daß man

2) den Vortheil der zweiten Hand, wenn eine Waare aus der erſten nicht zu haben iſt, ſelbſt zu gewinnen, und ſolchen einheimiſchen Unterthanen zuzuwenden ſuchet, iſt der Klugheit gemäß; daß man

3) alles Hauſiren mit Spitzen, geſtickten Sachen ꝛc wobei die einfältigen Unterthanen überliſtet und übervortheilet werden, verbiete, iſt um ſo nothwendiger, weil der Werth dieſer Sachen nicht ſo gut als der Werth eines Schneidemeſſers beurtheilet werden kann, und das Geld, was für wahre Bedürfniſſe aus dem Lande gehet, nicht den zehnten Theil von demjenigen ausmacht, was auf Thorheiten verwandt wird. Endlich und

4) wird ein mäßiger Ueberſchlag zeigen, daß von hundert fremden Packenträgern, welche das Land belaufen, neunzig die nichts als fremde zuſammengekaufte Waaren führen, zu Hauſe bleiben müſſen. Die Leute, ſo von einer Quelle kommen, führen insgemein nur einerlei Waare, und es iſt gar nicht ſchwer ſie zu unterſcheiden, und dem Befinden nach mit einem beſtändigen Geleitsbriefe zu verſehen.

Man will indeſſen doch die Gründe derjenigen, welche gegen dieſes Urtheil etwas einzuwenden haben, gern vernehmen, und ihnen in der fernern Appellations-Inſtanz nicht allein Gehör, ſondern auch Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

XXXIX.

Von der Steuerfreiheit in Städten, Flecken und Weichbilden.

Es iſt nicht leicht eine Sache, worüber in den Städten und Flecken mehr geſtritten wird, als über die Frage: ob dieſe oder jene Perſon einer Freiheit von bürgerlichen Laſten genieße oder nicht? Und nichts iſt dabei gewöhnlicher, als daß man ſich auf ſeinen geiſtlichen Stand, ſeinen Adel, oder ſeine Bedienung beruft, und dem Magiſtrate ſolcher Städte und Flecken es ſehr übel nimmt, daß er es ſich nur einmal einfallen laſſe, befreieten Perſonen dergleichen anzumuthen. Ich geſtehe, daß mich die Gründe der Befreieten mehrmalen geblendet haben, und daß ich es ſehr unanſtändig gefunden, wenn der Fleckensdiener einen reichsfreien Mann zu Stadtpflichten verabladen wollen. Allein, nachdem ich die Sache in aller Einfalt erwogen, und von allem falſchen Schein entblößet habe, ſo bin ich davon völlig zurückgekommen.

Ich hoffe, ein jeder wird mit mir darin einſtimmen, wenn ich ihm die Sache ſo vortrage, wie ſie mir vorgekommen iſt. Ehe ich aber ſolches thun kann, muß ich bemerken, worin die Freiheit in offnen Dörfern und auf dem platten Lande, ſich von der Freiheit in geſchloſſenen Orten, dergleichen Städte, Weichbilder und Flecken ſind, unterſcheide. Eine Befreiung im Reiche oder im Lande geht dem Ganzen ab; und folglich kann ſie von demjenigen, der über das Ganze zu ſagen hat, ertheilet werden. Eine Befreiung in einer Stadt oder in einem Flecken, geht aber blos einem Theile ab, und da dieſer nicht ſchuldig iſt, für das Ganze zu leiden: ſo kann derjenige, der über das Ganze zu ſagen hat, ſolche nicht ertheilen. Z. E. ein Landesherr mit ſeinen Städten kann einen Hof ſchatzfrei machen; aber kein Haus in einem Flecken, ohne dieſem ſolches an ſeinem Anſchlage abzuſetzen. Jetzt wollen wir die Anwendung machen.

Der Kaiſer, ohnerachtet er das allerhöchſte Reichsoberhaupt iſt: mag kein Haus in irgend einem Flecken befreien. Denn da das Haupt vom ganzen Körper getragen werden muß: ſo würde es ungerecht ſeyn, ſolches einem einzelnen Flecken aufzubürden, und vermuthlich war dieſes auch der wahre Grund, warum Kaiſer und Könige ehedem immer von einem Orte des Reichs zum andern reiſen mußten, damit eine Provinz und eine Stadt die Laſt nicht allein zu tragen hatte.

Ein Landesherr iſt in keinem Städtchen oder Flecken ſeines Landes frei, weil ſeine Freiheit dem ganzen Lande, nicht aber einem einzelnen Theile deſſelben berechnet werden muß. Es hindert aber nichts, daß nicht der Kaiſer wie der Landesherr einen freien Palaſt neben oder an einem Flecken habe, deſſen Befreiung dem Ganzen, nicht aber einem Theile zur Laſt falle.

Landesherrliche Bediente ſind aus einem gleichen Grunde zwar im Ganzen, aber in keinem einzelnen Flecken frei. Eben ſo kann des Adels Freiheit zwar wohl dem Reiche oder dem Reichslande, dem er dienet oder gedienet hat, keinesweges aber einem einzelnen Flecken aufgebürdet werden. Der geringſte Edelmann würde es nicht leiden, daß ihm der Kaiſer einen Burgfeſtendienſt aus der Reihe nähme, und ihm dafür einen Reichsgrafen, wenn er auch den Erbfeind des chriſtlichen Namens zur See und zu Lande geſchlagen hätte, einſchöbe. Und eben die Bewandtniß hat es mit den Städten und Flecken.

Die Beamte, welche mehrere Kirchſpiele unter ſich haben, die Richter, Gerichtſchreiber, Vogte, Pedellen und Amtsdiener, ja ſelbſt der Pfarrer und der Küſter, wenn Bauerſchaften in dem Flecken eingepfarret ſind, können demſelben mit ihren Freiheiten nicht zur Laſt fallen, weil dieſelbe von dem ganzen Amte, dem Gerichtsſprengel, der Vogtei oder dem Pfarrſprengel, der offenbarſten Billigkeit und Gerechtigkeit nach, mit gemeinſamen Schultern übertragen werden müſſen. Das iſt die Regel der Vernunft; eine Folge des Originalkontrakts, und der Grundſatz, worauf das Alterthum gebauet hat. Nun wollen wir aber auch die Ausnahmen betrachten.

Die erſte giebt uns das Wehdum, welches ſeinen Namen von geweihtem Gute hat. Dieſes wurde zwar in der ſächſiſchen Anlage von Carln dem Großen nicht dienſtfrei erkläret. Allein der gemeine Dienſt, ſo davon kommen mußte, wurde ans Altar gelegt, und auf dieſe Art wurde es in der weltlichen Dienſtleiſtung frei. Das Wehdum iſt faſt durchgehends älter als Städte und Flecken, und dieſe haben folglich nie ein Recht gehabt, ſolches zum Weichbildsgute zu rechnen, und eine Beihülfe davon zu fordern. Eben das gilt von allen geiſtlichen Gründen, deren beſitzlich hergebrachte Freiheit einen gleichen Urſprung rechtlich vermuthen läßt.

Die zweite Ausnahme macht Reichs- oder Amtsgut. Lange vorher, ehe Städte und Flecken ſich ſchloſſen, waren Amts- und Vogtshöfe vorhanden, und jene entſtanden insgemein an und neben einem Amtshofe oder einer Burg; und ob ſie gleich, nachdem die ſich daneben anbauende Handwerker und Krämer eine Mauer oder einen Bannkreis erhielten, mit darin zu liegen kamen, ſo läßt ſich doch leicht gedenken, daß das Amtsgut ſeine vollkommenſte Freiheit behalten habe.

Die dritte Ausnahme macht Burgmannsgut. Dieſes iſt theils aus alten Reichs- oder Amtsgute entſtanden, und folglich zwar wohl in den ſtädtiſchen

ſchen Bannkreis gekommen, aber nicht zum Weichbilde pflichtig geworden; theils hat es die Sicherheit der Städte und Flecken erfordert, Burgleute an ſich zu ziehen; da ſie denn denſelben dafür, da ſie den Flecken und die Stadt beſchützet, eine Freiheit zugeſtanden haben. Hierauf gründen ſich die Freiheiten adelicher Häuſer in Städten.

Die vierte Ausnahme gründet ſich auf alten Vergleichen. So ſehen wir, daß in den neuern Zeiten wie in hieſigem Stifte die Städte und Flecken zum Schatze angeſchlagen ſind, denenſelben für diejenigen Landesbediente, welche ſich darin aufhielten, ſo viel nachgelaſſen worden, als ihr Antheil der Schatzung betragen konnte; und ſo wird noch verſchiedenen Landesbedienten ein ſicheres für ihre Wohnung aus der Landeskaſſe bezahlet, damit ſie dem Orte, wo ſie wohnen, nicht allein zur Laſt fallen mögen. Man hat alſo immer den Grundſatz befolgt, daß die Landesfreiheit der Landeskaſſe, nicht aber der Kämmerei des Städtchens obliegt; und es erhellet aus den jetzt angeführten beiden Umſtänden, daß man nach der von mir oben feſtgeſetzten Regel verfahren, und keinem Städtchen oder Flecken anmuthen wollen, die den landesherrlichen Bedienten von dem ganzen Lande zu verſchaffende Freiheit, ganz allein zuſtehen. Was wir in den neuern Zeiten ſehen, das kann in den alten geſchehen ſeyn, und wo landesherrliche Bediente an einzelnen Orten einer Freiheit genießen, da muß man ebenfalls einen alten Vergleich zum Grunde dieſer Freiheit annehmen.

Ich ſollte noch der fünften Ausnahme, nämlich der kaiſerlichen Befreiungen gedenken. Allein da ſolche eigentlich zu der Zeit ihren Urſprung nahmen, wo alles noch zum Reiche ſteuerte; da ſie hiernächſt insgemein nur dem Amtsgute, was an dem Flecken oder Städtchen lag, und nicht eigentlich bürgerlicher Grund war, ob er gleich mit in der Mauer befaſſet wurde, zu ſtatten kamen; und da ſie endlich die Regel offenbar befeſtigen, indem ſie nicht mehr ſtatt haben, ſeitdem die Länder geſchloſſen ſind, folglich auch ſchwerlich ſtatt hatten, ſobald ein Flecken oder Städtchen ſich mit kaiſerlicher Bewilligung geſchloſſen hatte: ſo iſt es eben nicht nöthig, daraus eine beſondere Ausnahme zu machen; indem faſt alles kaiſerlich freie Gut unter Wehdum, Amtsgut, und Burgmannsgut verſtanden iſt.

Dies ſind meines Ermeſſens überaus begreifliche Wahrheiten, woraus man zugleich abnimmt, warum der Oberſchreiber eines Fleckens mehrere Freiheit zur Stelle haben könne, als der erſte Miniſter eines Landesherrn. Denn jener iſt der Bediente, dem das Flecken die Freiheit zur Beſoldung reicht; dieſer hingegen iſt der Landesbediente dem das Flecken keine Beſoldung ſchuldig iſt. Es verdienen dieſe Wahrheiten um ſo vielmehr in Betracht gezogen zu werden, da die Freiheiten durch ein offenbares Mißverſtändniß gar zu weit ausgedehnet, und auch viele Städte dadurch außer Stand geſetzt werden, nur eine mäßige Einquartierung zu tragen, und man es oft dem Landesherrn glaubend machen will, daß ſeine Ehre daran liege, wenn ſeine Bedienten nicht überall im Lande frei gelaſſen werden wollen.

Ich läugne nicht, daß es überaus billig ſey, diejenigen, welche für des Landes Beſte ſtreiten, arbeiten oder beten, von allen Auflagen und Beſchwerden frei zu machen. Es kann ihnen dieſe Freiheit zur Aufmunterung und zur Belohnung dienen. So ſeltſam es aber einem Privatmann vorkommen würde, wenn man ihm anmuthen wollte, ſeines Fürſten Bedienten allein zu bezahlen; eben ſo ſeltſam iſt es auch von einem Reichsflecken oder von einer Landſtadt zu fordern, dem Kaiſer oder dem

Fürſten mit ſeinem ganzen Hofſtaat eben die Freiheit in ihren Mauren zu geben, welche ſie ihren eignen ſtädtiſchen Bedienten ſtatt der Beſoldung giebt.

XI.

Schreiben eines weſtphäliſchen Schulmeiſters, über die Bevölkerung ſeines Vaterlandes.

Eure Intelligenzien erlauben mir großgünſtig, daß ich mir durch den Kanal ihrer Blätter von Sr. Wohlweisheiten dem Herrn Publiko etwas Erläuterung über einen Punkt ausbitte, den ich in meinem einfältigen Kopfe nicht recht begreifen kann. Ich höre und leſe nämlich oft, daß unſer dunkles Weſtphalen unter allen Ländern am ſchlechteſten bevölkert und angebauet ſey: und man will daher ſchließen, daß wir faule, ungeſchickte und ungezähmte Leute wären, die ſich aller guten Polizei ſchlechterdings widerſetzten, und lieber auf Abentheuer in die weite Welt gingen, als zu Hauſe den ihnen von Gott verliehenen Acker baueten. Nun will ich nicht läugnen, daß unſre Kinder ſehr häufig in die Fremde ziehen, und manches ehrlichen Mannes Sohn in den benachbarten Handelsorten hangen bleibe, auch wohl auf der See ſein junges Leben einbüße. Allein es kommt mir doch immer ſo vor, als wenn wir auch etwas mehrers verlieren könnten, als andre Länder; und daß der undankbare Boden, worauf uns die Vorſehung ſo hingeworfen, wohl ſo gut beſetzt ſey, als die reichen und geſegneten Fluren, welche glücklichere Nationen zu ihrem Erbtheil erhalten haben. Ich kann ſolches Eurer Intelligenzien nicht beſſer bedeuten, als wenn ich Ihnen den Streit vorlege, welchen ich mit meinem Sohne, den ich ohne Ruhm zu melden, ſelbſt im Rechnen und Schreiben unterwieſen habe, bei Feierabend mehrmalen gehabt habe.

Gedachter, mein Sohn, der mit einem Herrn aus unſerm Lande nur als Bedienter gereiſet iſt, aber doch auf alles gute Acht gegeben hat, erzählte mir, daß die Franzoſen, dieſe volkreiche Nation, ihr Land auf 10000 geographiſche Quadratmeilen rechneten, und daß auf dieſem großen Boden zur Zeit Ludewigs XIV. zwanzig, nachwärts unter der Minderjährigkeit Ludewig XV. achtzehn, und im Jahr 1764 ſechzehn Millionen gezählet und gerechnet worden. Gut, dachte ich, nun wollen wir bald ſehen, wer der beſte ſey. Unſer Stift hält nach der von dem Herrn Obriſtlieutenant von dem Buſſche verfertigten Karte 28 Quadratmeilen, und folglich beträgt unſer Land den 350ſten Theil von Frankreich. Wie viel Einwohner müßten wir alſo haben, wenn unſer Land eben ſo volkreich als Frankreich ſeyn ſollte? Die Antwort war leicht: höchſtens 50000. Wie viel haben wir aber wirklich? An gezählten Köpfen hundert ſechzehntauſend ſechshundert vier und ſechzig *).

Das iſt nicht möglich, ſagte mein Sohn, in Frankreich ſind ſo viele Hauptſtädte, ſo viele Seehäfen, und allein über achtmalhunderttauſend Bediente; denket nur einmal an 12000 Equipagen in Paris . . . Das kann alles wohl ſeyn, war meine Antwort, und ich freue mich, daß wir nicht den 350ſten Theil von Bedienten und Kutſchen haben. Allein es iſt klar, daß unſer Land mehr als doppelt ſo ſtark bevolkert ſey, als Frankreich, und aller ihrer Hauptſtädte und Seehäfen ungeachtet, den Vorzug behalte. Doch wir wollen der Sache näher treten. Wie viel Feuerſtädten haben die Franzoſen im Lande?

Man rechnete ſie ehedem, ſagte er, auf vier Millionen. Andre ſagen nur von 3¾ Millionen, oder 3713563. Noch andre

---

*) Die Zählung geſchahe erſt bei der Theurung im Jahr 1772, und wurden damals 19684 Wohnungen gezählet; mithin kommen auf jedes Haus über 5 Menſchen.

andre ſetzen ſie auf 23; und zu meiner Zeit (1764) nahm man ſie zu zwei Millionen an. Gut, erwiederte ich, wir wollen ihnen die 4 Millionen laſſen, es kömmt hier auf ein paar Millionen nicht an; und ſo müßten in unſerm Stifte nur etwa 11000 Wohnungen ſeyn. Es ſind ihrer aber, wie du weißt, vom Herzoge Ferdinand 18000 gezählet werden; und man kann wohl annehmen, daß man dieſem großen böſen General zweitauſend weniger geſagt habe, als wirklich vorhanden ſind. Du ſiehſt alſo, daß nach dem angenommenen Verhältniſſe in unſerm Lande doppelt ſo viel Feuerſtätten als in Frankreich ſind.

Es ſey darum wie es wolle, verſetzte er: ſo hat Frankreich 38000 Kirchſpiele, und hier im Stifte ſind deren nicht viel über funfzig. In Frankreich wird das Säeland auf 150 Millionen, und das Wieſen-, Garten- und Weinbergsland auf 50 Millionen Arpens, den Arpent zu 150 Quadratruthen gerechnet, angeſchlagen. So viel wird von unſern Haiden und Mooren doch jährlich nicht genutzt. Und wie ſchön iſt dort nicht der Acker gebauet, ſeitdem man eigne Akademien dafür errichtet? Wie herrlich iſt nicht ihre Viehzucht? Und wie fleißig ſind nicht alle Menſchen?

Höre einmal, ſagte ich zu ihm, ein weſtphäliſches Kirchſpiel, worunter einige 1500 bis 2000 Feuerſtätten haben, iſt gewiß dreimal ſo ſtark, als ein franzöſiſches. Ich habe in meiner Schule 373 Kirchſpielskinder; diejenigen, ſo in die katholiſche Schule und in die vorhandene Nebenſchule gehen, ungerechnet. So viel wirſt du ſchwerlich in einer franzöſiſchen Dorfſchule gefunden haben. Und was den Acker betrifft, ſo beſitzen wir an Haiden, Mooren und Gebirgen 948672 Morgen, jeden zu 120 Calend. Ruthen gerechnet, hierauf leben 116664 Menſchen; und nach dieſem Verhältniß müſſen in Frankreich über 40 Millionen Menſchen ſeyn, ohne daß wir einmal unterſuchen wollen, ob unter den 200 Millionen

Arpens lauter urbares, oder auch Haide und Moorland mit begriffen ſey. Ueberdem glaube ich dir, lieber Fritz,

Erſtens dieſes, daß ſo viel gebautes Land in Frankreich ſey, auf dein Wort noch gerade nicht zu. Denn der Landſchatz in Frankreich beträgt nur, wie du wohl eher geſagt haſt, 75 Millionen Livres; und wenn ich den vierten Theil deiner 200,000,000 Arpens für die Geiſtlichkeit und den Adel abrechne, als welche zum Landſchatze nichts beitragen: ſo müßte jeder Arpent nur zu ½ Livre angeſchlagen ſeyn, folglich in Frankreich von jeden funfzig Quadratruthen nur 1 Gr. an Schatzung jährlich bezahlet werden. Das glaube ich nicht. Denn du haſt mir von einem franzöſiſchen Pächter geſagt, der von 550 Arpens oder von 1500 Scheffelſaat 1800 Livres im Landſchatze bezahlt hätte.

Fürs andre machen ſie in Frankreich ein Geſchrei über die 400 Millionen Livres, die jährlich aufzubringen ſind, als wenn Himmel und Erde vergehen ſollte. Dies wäre nicht möglich, wenn die Bevölkerung und der Ackerbau mit den weſtphäliſchen Landen in Vergleichung ſtünde. Denn im Verhältniß mit ihnen müßten wir 800,000 Livres oder 200,000 Thaler jährlich aufzubringen haben; und dieſe werden wir mehrentheils, mit Einſchluß der Domainen, aufbringen, ohne daß wir alle die Auflagen kennen, die in Frankreich ein eignes Wörterbuch erfordern, ohne einen Pfennig von allem, was wir eſſen, trinken, rauchen, ſchnupfen und am Leibe tragen, zu bezahlen, ohne von Stempel-, Acciſe-, Licent- und Kopfgeld etwas zu wiſſen.

Fürs dritte haſt du mir geſagt, daß dein Herr ſich bei einem Edelmann zu Brie aufgehalten hätte, der von 550 Arpens, oder 1500 hieſigen Scheffelſaat des beſten Landes jährlich 4800 Livres oder 1200 Rthlr. an Pachtgelde erhalten hätte. Daneben hätte der Pächter 450 Thaler Landſchatz, und 150 Thaler Kopfſchatz jährlich entrichten müſſen. Die 1500 Scheffelſaat haben alſo überhaupt zur Heuer gethan 1800 Thaler. Hier im Stifte hätten ſolche über 3000 Thaler zur Heuer oder Pacht thun müſſen, ohnerachtet zu Brie das Land weit beſſer iſt, als hier. Du ſiehſt alſo, daß wir unſre Haiden und Moore eben wohl nutzen.

Fürs vierte muſt du wiſſen, daß man in Frankreich Brache, und in Weſtphalen keine habe; weil wir die Haideplaggen anſtatt der Brache gebrauchen. Es bauet alſo Frankreich jährlich ein Drittel Land weniger, als du angegeben haſt, wohingegen wir ſolches jährlich nutzen, und im Ackerbau den Franzoſen gleich ſeyn würden, wenn wir von unſern 28 Quadratmeilen ⅔ ſchlechterdings ungenutzt, und noch ein Drittel des genutzten anſtatt der Brache in der Haide liegen hätten.

Fürs fünfte zählteſt du zu Brie bei dem Pächter 40 Stück Hornvieh auf 1500 Scheffelſaat genutztes Land; wenn du aber die weſtphäliſche Wirthſchaft anſiehſt, und aus dieſen 1500 Scheffelſaat 12½ Bauerhöfe, jeden von 10 Malterſaat macheſt: ſo kommen auf jeden Hof etwa 3 Stück Hornvieh; und ich glaube doch, daß Höfe von zehn Malterſaat nicht unter 8, viele aber wohl 16 haben werden; beſonders wenn ich das Vieh der Heuerleute mit einrechne.

Fürs ſechſte hatte der Pächter zu Brie 48 Leute an Knechten und Mägden im Dienſte; welches mit ihm, ſeiner Frau und 4 Kindern 56 Perſonen auf 1500 Scheffelſaat ausmachte. Wenn du aber hier dafür 12½ Bauerhöfe nimmſt; auf jeden Hof die Leibzucht und nur einen einzigen Kotten rechneſt, deren doch jeder insgemein 2 oder 4 hat: ſo kommen 37½ Häuſer heraus, und dieſe enthalten, auf jedes Haus 5 Menſchen gerechnet, 187 Menſchen.

Du magſt mir alſo ſagen was du willſt, mein Sohn: ſo ſehe ich noch nicht, daß die Franzoſen Urſache haben, unſer Land la vuide Weſtphalie zu nennen. Denn was von unſerm Stifte gilt, das gilt höchſtens mit einem Fünftel Abſatz von ganz Weſtphalen.

Euer Intelligenzien dürfen aber nicht denken, daß ich unſre Moore und Haiden allein mit dem galanten franzöſiſchen Boden verglichen habe. Nein, ich habe auch meine beiden Augen, womit ich noch zur Zeit ohne Brille ſehe, auf andre Länder gewandt. So hält zum Exempel England 2916 geographiſche Quadratmeilen, und 5,340,000 Einwohner. Dies macht auf jede Quadratmeile 1831 Einwohner, wovon man noch [illegible] abrechnen ſollte, weil London nicht mit zum Anſchlag bei der gegenwärtigen Vergleichung kommen kann. Dagegen aber hält unſer Stift 28 dergleichen Quadratmeilen, und hat folglich, bei der ſicher als richtig angenommenen Zahl von 116664 Einwohnern, über 4000 Köpfe auf jede Quadratmeile, und lauter Köpfe, die leſen und ſchreiben lernen.

Dies übertrifft auch noch die ſchleſiſchen Lande, als welche nach Herrn **Büſchings** Angabe (wenn der Multiplikator gehörig verbeſſert wird), 2552 Seelen auf jede Quadratmeile haben; und die Königl. Preußiſchen Lande überhaupt, worin im Jahr 1756, 4,512,528, auf 2940 Quadratmeilen, folglich auf jede derſelben nur 1535, gerechnet wurden.

Nach gedachten Herrn **Büſchings** Rechnung hat auch Deutſchland im Durchſchnitt nur 2135 Menſchen auf jeder Quadratmeile. Das Elſaß, das für ziemlich bevölkert gehalten wird, und wo gewiß alle Lebensmittel im Ueberfluß und wohlfeil ſind, ernährt nach **Süßmilch** nur 1835 auf einer dergleichen;

und um wieder auf Frankreich zu kommen, ſo zählt ſolches nach Süßmilch 1900, nach Büſching 2900, und nach dem Schmeichler d'Expilly, 2201 Menſchen auf einer Quadratmeile. Aus welchem allen denn meiner unterdienſtlichen Meinung nach zur Gnüge erſcheinet, daß ich Recht, die ganze übrige Welt aber Unrecht habe.

Dieſelben werden mir zwar vermuthlich erwiedern, daß man in Weſtphalen an der Heerſtraße kaum ein Haus, und noch ſeltener ein Dorf ſehe; wohingegen man in den blühenden Gegenden Deutſchlands oft 70 bis 80 Dörfer aus einem nur einigermaßen erhobenen Fenſter erblicken kann. Allein ich kann ihnen hierauf weiter nichts antworten, als daß eins von den obgedachten Dörfern insgemein 80 bis hundert Ziegeldächer halte, deren ſich eine Menge in einem ebnen Felde leicht überſehen läßt: wohingegen ſich ſchwerlich ein Standort finden laſſen wird, woraus man die in einem weſtphäliſchen Kirchſpiel auseinander geſtreute 1000 bis 2000 Wohnungen überſehen kann; weil das Land uneben und mehrentheils jedes Haus mit Bäumen umgeben iſt. Daneben findet man, daß ſich alles von der Heerſtraße entfernt, in Winkeln verſteckt, und die Ausſicht, wo es die bloße Haide nicht verhindert, ſo viel immer möglich unterbrochen habe; eine Politik, die im Kriege nicht ohne Nutzen, und vermuthlich eine Folge deſſelben iſt. Soll ich ihnen aber auch meine Meinung von der vorzüglichen Bevölkerung der weſtphäliſchen Länder ſagen? Don Geronimo de Uſtaritz, erſchrecken ſie nicht, es iſt ein Spanier, hat bemerkt, daß die ſpaniſchen Provinzen, welche die mehrſten Leute nach Indien ſchicken, die volkreichſten ſind, und man kann — verzeihen Sie mir das Gleichniß — das menſchliche Geſchlecht mit einer

Waare vergleichen, die, wenn ſie ſtark abgeht, auch ſtark verarbeitet wird*).

Vollſtändige Berechnung der Menſchen im Stifte Osnabrück, wie ſolche im Jahr 1771 gezählet wurden:

Hausväter	21308
Hausmütter	44481
Söhne über 14 Jahr	5197
" unter 14 Jahr	19668
Töchter über 14 Jahr	5228
" unter 14 Jahr	19647
Männliche Angehörige bei ihren Verwandten im Hauſe	1552
Weibliche	1949
Geſellen und Burſche	649
Knechte	5062
Mägde	5910
Ohne Unterſchied der Jahre und des Geſchlechts angegebene	6113
Summa	116664

---

*) Der Herr Stiftsamtmann **Oder** hat in dem ſechsten Stück des **Muſeums** von 1776 einigen Zweifel gegen dieſen Aufſatz erregt, und nach ſeiner Theorie gefunden, daß die angegebene Bevölkerung höchſt unwahrſcheinlich ſey. Ihm und der Wahrheit zu Ehren bekenne ich, daß der Schulmeiſter ſich geirret, und unſer Stift nach der von dem Herrn Oberſtlieutenant von dem Buſche verfertigten Karte 48 Quadratmeilen halte. Ich würde alſo das ganze Werk verworfen haben, wenn es nicht für das Publikum auch intereſſant wäre, zu ſehen, daß die Theorien philoſophiſcher Köpfe oft ſehr genau zum Ziel führen. Man konnte nicht glücklicher und genauer ſchließen, als der Herr **Oder** geſchloſſen hat.

XLI.

XLI.

Schreiben eines reiſenden Gasconiers an den Herrn Schulmeiſter.

Eure Wohlehrwürden mögen mir noch ſo viel zum Lobe ihres Vaterlandes ſagen: ſo kann ich es Ihnen doch nicht verhehlen, daß ich noch zur Zeit, ohnerachtet ich zu Lande und zur See gereiſet bin, kein Land angetroffen habe, worin es weniger Originalnarren giebt, als in dem Ihrigen. Ich bin meines Handwerks ein Komödienſchreiber, und in der Abſicht zu Ihnen gereiſet, um einige beſondere lächerliche Charaktere für meine Bühne bei Ihnen aufzuſuchen; ſo wie mancher in die Fremde reiſet, um Löwen und Meerkatzen oder andre ſeltene Thiere zu erhandeln. Allein es iſt mir in Dero Heimath kein Narr vorgekommen, wovon ich es der Mühe werth geachtet hätte, eine Schilderung mitzunehmen. Dies beweiſet denn doch wohl unſtreitig, daß Sie auch keine große Genies unter ſich haben.

Ich will Ihnen den Ruhm von guten, ehrlichen und fleißigen Leuten nicht abſprechen. Allein dergleichen findet man überall; und wenn man einen geſehen hat, ſo hat man ſie alle geſehen. Es liegt mir auch nichts daran, wie viel Menſchengeſichter ſich in Ihrem Lande befinden, wenn ſie alle die Naſen auf einer Stelle haben. Die Hauptſache iſt jetzt, Wunder der Natur zu ſehen, und bei mir kommt hinzu, ſie für Geld ſehen zu laſſen.

Anfangs glaubte ich, der Fehler dieſer Einformigkeit wäre blos den gemeinen Leuten in ihrem Lande eigen; und ich hoffte noch immer unter den Vornehmen, oder doch wenigſtens unter den Damen etwas zu finden, was ſich in meine Sammlung von ſeltenen Thieren ſchicken würde. Allein auch hier ſchlug meine Vermuthung fehl.

Ich traf einen vornehmen Edelmann an, der mit ſeinen Leibeigenen als mit vernünftigen Menſchen umging; der ihre Bedürfniſſe fühlte, ihnen mit Rath an die Hand ging, ihnen in der Noth Vorſchuß that, und ſich um ihr ganzes Hausweſen mit einer väterlichen Sorgfalt bekümmerte. Die Frau vom Hauſe verließ mich mitten in einer intereſſanten Erzählung, um mit einer armen Frau zu ſprechen. Und was ich beinahe für etwas Originales gehalten hätte: ſo ging das gnädige Fräulein aus dem Zimmer in den Keller, um den Wein auszulangen, ohnerachtet ich ihr eben eine neumodiſche Karrikaturhaube vorzeichnete. In dem Zimmer fand ſich nichts als Ordnung und Reinlichkeit, und wie wir nach Tiſche in den Garten gingen, fanden ſich, erzittern Sie doch, keine Orangeriebäume mehr. Der Herr vom Hauſe erzählte mir dabei, daß zu ſeines Großvaters Zeiten kein Edelmann ohne eine Orangerie geweſen wäre, und jeder ſein beſtes Gehölze dazu verbrauchet hätte, um dieſe fremden Puppen zu unterhalten. Jetzt aber hielt man mehr auf eine Eiche, als auf einen Lorbeerbaum. Der gute Mann, daß er ſeine Orangerie nicht behalten hat! Wer vordem zu ihm kam, erzählte ihm allemal, wo er dieſelbe beſſer geſehen; und das mußte er für ein Kompliment aufnehmen. Jetzt wird man ihn fragen müſſen: Ob es dieſes Jahr auch Maſt geben werde? Und dann wird die Rede wohl gar auf die Schweine fallen. Was für eine Erniedrigung!

Ich dachte endlich: auf dem Lande iſt es ſchlecht; aber in den Städten wird es doch Merkwürdigkeit für mich geben. Aber nein, auch hier fand ich einige verunglückte Kopien, wovon ich die Originale unendlich ſchöner geſehen hatte, ausgenommen, nichts als geſunde Leute, die emſig und zufrieden vor ſich hin arbeiteten, und mir nichts zu malen gaben; nicht eine menſchliche

Figur, welche werth geweſen wäre, in einem Kunſtſaale aufbehalten zu werden. Eine Dame, der ich meine Verwunderung hierüber bezeugte, verſprach mir jedoch eine Seltenheit zu zeigen, welche ich in andern Ländern nicht geſehen haben würde: und hierauf führte ſie mich in ihre Kinderſtube, wo der Mann ſich die Mühe gab, ſeinen Kindern die Gründe des Chriſtenthums beizubringen; wo er dem Hofmeiſter Lehren gab; und ſich, nachdem die erſten Höflichkeiten vorüber waren, in meiner Gegenwart nicht ſcheuete, in ſeiner Arbeit fortzufahren. Die Dame ſetzte ſich, wie ich glaube, mir zum Poſſen, bei ihrer Tochter nieder, und drückte ihr die Hand, wann ſie dem Vater wohl antwortete, und das Mädchen war entzückter über dieſen Beifall, als über mich, ohnerachtet ich doch glaube, kein alltäglicher Kerl zu ſeyn.

Himmel, dachte ich bei mir, wie willſt du aus dieſer verwünſchten Kinderſtube kommen! Ich ſahe es dem Herrn an, daß er es nach Dero Landesart für eine Grobheit aufgenommen haben würde, wenn ich ihm nicht mit Aufmerkſamkeit zugehöret hätte; und die Frau vom Hauſe, ohnerachtet ſie mich anfangs auf eine loſe Art dahin geführet hatte, ſchien nunmehr ebenfalls bei dem Vergnügen, ihre Kinder zu ſehen, auf meine Ungeduld keine Acht zu haben. Zum Glück für mich nahm die zu dieſer Arbeit beſtimmte Zeit von ſelbſt ein Ende; und ich hatte wahrlich kein Verlangen, mehrere Originalien in einem Hauſe aufzuſuchen, wo man nichts als die Erfüllung ſolcher Pflichten ſah, die jeder Pfarrer ſeiner Gemeinde alle Sonntage ohne Unterlaß vorpredigt. Ich glaube gar, daß die Leute mit dem gemeinſten Mann zur Kirche gehen, und ſich nicht einmal davon träumen laſſen, daß die zehn Gebote mehr als hundert Jahr aus der Mode ſind.

Bei einer ſolchen Lebensart, und in einem Lande, worin, wie ich vermuthe, Mann und Frau noch in einem Bette ſchlafen, iſt es wohl kein Wunder, daß aus langer Weile des Jahres viele Kinder erzeugt werden. Mich wundert nur, daß Eure Wohlehrwürden nicht auf jeder Quadratmeile eine ganze Million gefunden haben. Allein Ihre Kirchſpielsſchule mag ſich ſo gut dabei ſtehen, als ſie immer will: ſo danke ich für ein Land, worin man nichts als Geſundheit und Arbeit kennet, und ohne Cedras verdauen muß. Ich nehme aus demſelben nichts, als einen rohen Schinken und ein Stück Pumpernickel mit, um es die Pariſer für Geld ſehen zu laſſen.

Ich will Ihnen nächſtens eine Rechnung ſchicken, wie viel Thoren ſich in andern Ländern auf jeder Quadratmeile finden; und da ſollen Sie ſehen, wie ſehr Sie die Bilanz gegen ſich haben. Bis dahin begnügen Sie ſich, der einzige in Ihrem Kirchſpiel zu ſeyn, den ich auf meiner Wunderreiſe einiger Aufmerkſamkeit gewürdiget habe.

Geſchrieben auf der Reiſe.

N. S.

Apropo's, noch eins! In ganz Weſtphalen habe ich keine Obſtbäume an der Heerſtraße gefunden; und ich habe mich wirklich oft darnach umgeſehen, weil ich hungrig war. Wie iſt es aber möglich, in einem ſo weſentlichen Stücke zu fehlen? Sollten ſie nicht überall Datteln-, Pignolen-, Capern-, Oliven- und Feigenbäume ſtehen haben? Sollte jedes Dorf nicht angewieſen ſeyn, einen Zuſchlag für Melonen zu machen? Wahr iſt es zwar, in manchen niederſächſiſchen Gegenden ſehen die Obſtbäume an der Heerſtraße ziemlich verfroren, krüpplicht und bemooſet aus, und es hat das Anſehen, als wenn der erſte Nordweſtwind dieſer herrlichen Polizeianſtalt bald ein Ende machen, und den Kameraliſten ſagen werde, daß die

Natur das für 32 Winde offne Feld nicht eigentlich zum Obſtbau beſtimmet habe. Indeſſen iſt es doch ein Beweis von dem Genie einer Nation, wenn ſie den Kirchthurm mit zur Windmühle gebraucht. Sie kann ſodann allemal deren Flügel nach dem Hahne ſtellen.

XLII.

Gründe, warum ſich die alten Sachſen der Bevölkerung widerſetzt haben.

Indem jetzt die Bevölkerung eines Staats als deſſen vornehmſte Glückſeligkeit angeſehen wird: ſo verlohnt es ſich wohl der Mühe, die Gründe zu unterſuchen, warum unſre Vorfahren, die Sachſen, ſich derſelben von den älteſten Zeiten her widerſetzet, und ihre Jugend lieber zur Ueberziehung und zum Anbau fremder Länder ausgeſchickt, als zu Hauſe neben ſich geduldet haben. Ihre Meinung war unſtreitig, wie ſich aus unendlichen Spuren zeigt, daß ſie ihre Höfe und Erbe beſetzt halten, und außerdem keine freie Markkotter, Brinklieger, Heuerleute, Bürger und andre Neubauer um und neben ſich haben wollten; und es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ihre Kinder, inſofern ſie keine Hoffnung hatten einen Hof zu erben, oder nicht niederträchtig genug waren, als Knechte zu dienen, ſich dadurch genöthiget ſahen, auszuwandern und auf Abentheuer zu ziehen. Allein die Gründe, welche ſie für dieſe ihre Meinung hatten, ſind nicht ſo einleuchtend; und wir können uns ſolche nicht lebhafter vorſtellen, als wenn wir einen dieſer Alten in offentlicher Verſammlung auftreten, und gegen die Neubauern ſprechen laſſen.

„Lieben Freunde und Rechtsgenoſſen, mochte er ſagen, „wir haben uns in dieſer Mark als Männer vereiniget,

„welche Ehre und Gut beſitzen; die Geſetze, worüber wir
„uns verglichen haben, gründen ſich auf dieſen Beſitz; die
„höchſte Strafe iſt der Verluſt deſſelben, und die mindern
„Vergehungen werden mit einem Theil unſers Vermögens
„gebüßet. Was ſollen wir aber mit freien Neubauern
„anfangen, die, wenn ſie ein Verbrechen begehen, ihre
„geringe Hütte, ihr Gärtchen oder ihre anderthalb Scheffelſaat
„Landes im Stiche laſſen und davon flüchten können?
„Unſer einer, der einen ganzen Hof beſitzt; der mit
„ſeinem Hofe auch ſeinen Stand und ſeine Ehre unter uns
„einbüßet; und wo er ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, überall
„mit ſeinen Kindern nichts als die Knechtſchaft oder ein
„ſchlechter Loos zu erwarten hat, wird ſich wohl hüten,
„die Geſetze zu brechen. Unſer einer wird nicht gern
„ſein ganzes oder halbes Vermögen daran wagen, um
„ſeinen Nachbar todtzuſchlagen. Wie können wir aber
„von Neubauern, die wenig oder nichts zu verlieren haben,
„ein gleiches erwarten? Werden wir dadurch gebeſſert,
„wenn ſie ein Verbrechen begehen, daß wir ihnen
„ein elendes Leben nehmen, oder ſie mit Ruthen peitſchen
„laſſen? Können wir Leute, die unter ſolchen Strafen
„ſtehen, für unſere Rechtsgenoſſen erkennen; ſie mit
„zu unſrer Verſammlung ziehen, und wenn ſie ſich, wie
„leicht vorher zu ſehen, gleich den Heuſchrecken vermehren
„werden, von der Mehrheit ihrer leichtfertigen Stimmen
„das Wohl unſers Staats und unſer eignes abhangen
„laſſen? Werden ſie nicht mit der Zeit, wenn ſie von
„dem Mächtigern geheget und geſchützet werden, dieſem
„ihren Schutzherrn zu Gefallen, unſre Verräther und Unterdrücker
„werden? Werden ſie nicht bald den größten
„Haufen ausmachen, und eine ganz neue Geſetzgebung
„erfordern? Kann ein ſolches liederliches Gemengſel anders
„als durch Leib- und Lebensſtrafen regieret werden?
„Und wird derjenige Schutzherr, der ſie auf dieſe Art
„regiert,

„regiert, nicht bald zu mächtig, nicht bald unſer Oberherr
„und zuletzt unſer Tyrann werden? Und warum ſollen
„wir dergleichen Leute in unſern Marken ſich anſetzen
„laſſen? Im Kriege kommen ſie uns nicht zu ſtatten; von
„einem elenden Kotten können ſie ſich ſo wenig Waffen
„als Unterhalt ſchaffen; und mit Billigkeit können wir
„auch nicht fordern, daß ſie ſich für einen Staat aufopfern
„ſollen, der ihnen nichts als eine elende Hütte
„erlaubt hat. Weg alſo mit dieſem Ungeziefer! Wollen
„ſie als Knechte dienen, ſo mag ſie derjenige annehmen,
„der für ihr Verbrechen einſtehen und für ſie bezahlen
„will. Knechte haben eine ewig todte Hand; ſie können
„nicht fechten, nie etwas erwerben, nichts verjähren,
„und uns mithin auf keine Art gefährlich werden. Gönnet
„man ihnen auch ein Stück Vieh auf der gemeinen
„Weide: ſo widerſpricht ihr Stand allemal ihrer Befugniß.
„Wir ſind alſo ſicher gegen ihre Ausdehnung. Aber
„freie Neubauer können erwerben; ſie können Markgerechtigkeit
„erhalten; ſie können ſich eins über das andre
„anmaßen; ſie müſſen nothwendig unſre Weiden und unſer
„Holz, es ſey nun heimlich oder öffentlich, mit gebrauchen,
„und wenn wir nicht beſtändig gegen ſie auf
„unſrer Hut und auf der Jagd ſind: ſo werden ſie ſich
„wie Heerden zuſammenziehen, Mauern um ſich aufwerfen,
„und uns auf die Köpfe ſchleudern, wenn wir ſie
„in Schranken halten wollen. Und was werden unſre
„Nachbaren ſagen, wenn einer von dieſen Neubauern zu
„ihnen kömmt, und bei ihnen ein Verbrechen begehet?
„Werden ſie nicht von uns fordern, daß wir den Umſtänden
„nach, den Schaden*) für ihn gut machen ſollen?
„Woher nehmen wir aber dieſen, wenn der Neu-

---

*) Die alten Nationen hatten alle mittelſt des bekannten Wehrgeldes eine Art von Cartel unter ſich, nach welchem ſie ſich einander den Schaden vergüteten und die Gefangenen löſeten.

„bauer keinen Hof unter uns beſitzt? Wollen wir es aus „dem unſrigen bezahlen, oder werden unſere Nachbaren „damit zufrieden ſeyn, daß wir ohne alle Vorſicht ſtößi„ges Vieh oder unſichere Menſchen unter uns dulden?"

Es kann niemand, der den Geiſt der ſächſiſchen Freiheit kennt, und den Mitteln, wodurch ſie ſolche erhalten haben, aufmerkſam nachſpüret, an der Richtigkeit dieſer Gründe zweifeln; und wenn wir uns einigermaßen wieder in ihre Stelle ſetzen: ſo werden wir gerade eben ſo denken. Wir dürfen nur z. E. in Gedanken mit einigen guten Freunden und Freundinnen in eine wüſte Gegend ziehen, und dort einen kleinen Staat errichten. Keiner von uns wird leicht auf eine Leib- und Lebensſtrafe verfallen; keiner wird es wagen, ſeinem Freunde anzumuthen, daß er des andern Henker*) ſeyn ſolle. Wir werden es alſo zur erſten Regel machen, daß derjenige, der ſich wider einen andern verſündiget hat, demſelben genug thun, oder aber von allen Vortheilen und Nutzungen ausgeſchloſſen, und der Rache des Beleidigten überlaſſen ſeyn ſolle. Sobald wir aber von dieſem Grundſatze ausgehen, werden wir keine flüchtige unangeſeſſene Leute unter uns dulden. Wir werden keinen zum Mitbürger aufnehmen, der nicht Schaden und Vortheil mit uns theilet, und durch den Verluſt ſeines Antheils hinlänglich geſtrafet werden kann. Man findet dieſen Plan in den älteſten Verfaſſungen, und es gehörete ſchon eine ganz andre Denkungsart dazu, Staaten nach heutiger Art einzurichten.

---

*) Es muß Mühe gekoſtet haben, in der erſten bürgerlichen Geſellſchaft einen Henker zu finden. Sie haben ihn auch nicht gehabt; und die Schinderlehne ſind jung. Das ſchönſte Auskunftsmittel in einem ſolchen Falle hatten die Juden mit ihrer Steinigung. Der Verbrecher ward herausgeführt, und jeder Mitbürger warf ihm ſein Votum an den Kopf. Ein Volk, das außer ſeiner Haut anfänglich wenig Eignes hatte, mußte nothwendig auf Lebensſtrafen verfallen; und wie es ſolche erwählte, war es wirklich eine ſchöne Anſtalt, daß ein jeder durch einen Steinwurf ſeinen Theil an der Beſtrafung des Verbrechers nehmen mußte. Wenn ſie bloß den processum accusatorium hatten, was mußte der Kläger ſodann nicht für ein ſtandhafter Mann ſeyn, wenn er den erſten Stein auf ſeinen Verklagten zu werfen hatte? Und was für ein Böſewicht mußte er ſeyn, wenn er bei völliger Ueberlegung einem Unſchuldigen den Hirnſchädel einſchmiß?

Leib- und Lebensſtrafen haben entweder bei ziehenden Völkern, oder aber bei einer vermiſchten Bevölkerung überhand genommen. Man übte ſie zuerſt blos an Knechten aus; und die ebenbürtige Geſellſchaft mußte ſich erſt in eine Miſchung von Unterthanen verwandeln, ehe man es wagen mochte, ihr von Staupenſchlägen und Torturen vorzuſprechen.

Die vermiſchte Bevölkerung nahm zuerſt unter dem Schutze mächtiger Herren ihren Anfang. Dieſe maßeten ſich des Armenſchutzes an, und unter Armen ſind alle Einwohner der Städte, Heuerleute und alle kleine Beiwohner verſtanden. Die Hyen und Hoden, und allerhand Gotteshaus- und Heiligen-Schutzleute wurden erfunden, um Neubauer zu decken. Diejenigen, ſo einzeln unſicher ſchienen, wurden in ſolche Hoden zuſammengeſchoben, um die Sicherheit mit geſammter Hand zu beſtellen, und mit Hulfe ihrer Beſchützer entſtanden bald große Städte, welche die ehrbaren Grundſätze der Landeigenthümer zuletzt ganz verdunkelten. Vorher war die Menge der Knechte groß, und wer ſich darunter nicht begeben wollte, gleichwohl aber nicht zum Eigenthum eines erforderlichen Landerbes gelangen konnte, mußte nothwendig auswandern und neue Gegenden anbauen; ein Umſtand, welcher die erſten Menſchen immer mehr nöthigte auseinander zu ziehen, und nach des Schöpfers Abſichten den ganzen Erdkreis zu bevölkern.

Noch vor zweihundert Jahren, wie man keine Neubauer aufnahm, war die Menge der Knechte*) in Weſtphalen ſehr groß. Ein begüterter Edelmann hatte derſelben insgemein einige hundert, welche ihre Freiheit nicht ſuchten, und bei den Ihrigen ſo hängen blieben. Seitdem aber der Neubau überhand genommen, und eine Menge von Nebenhäuſern entſtanden, kauft ſich jedes Kind, das nicht zum Hofe gelangt, frei, und ſetzt ſich auf ſeine eigne Hand. Vorher mußte einer, der eine zweite Leibzucht bauete, ſich verbinden, ſolche nach dem Abſterben desjenigen, für welchen ſie hatte geſetzt werden müſſen, wieder niederzureißen; jetzt ſind wir nicht ſo ſtrenge, und die Bedürfniſſe von Menſchen und Gelde haben dem Staate ſo wie den menſchlichen Begriffen eine ganz andere Wendung gegeben.

XLIII.

Alſo ſollen die deutſchen Städte ſich mit Genehmigung ihrer Landesherrn wiederum zur Handlung vereinigen?

Deutſchland hat ſeine Häfen wie andre Reiche, und es iſt zur Handlung ſo gut gelegen, als das beſte. Allein ſo lange ſeine gegenwärtige Regierungsverfaſſung dauret, wird es nie zu der Größe in der Handlung gelangen, wozu es nach ſeinen Kräften gelangen könnte.

---

*) In verſchiedenen alten Rechnungen findet man daher noch eine Rubrik von Extravaganten, worunter man die Leibeignen verſtand, welche nicht hofgeſeſſen waren. Jetzt kennet man dieſe Rubrik nicht mehr.

Schon in der Taufe, wie unſre Vorfahren aus dem Heidenthum bekehret wurden, mußten ſie nicht blos dem Teufel, ſondern auch den Teufelsgilden, das iſt, allen den großen Verbindungen entſagen, welche ſie in Ermanglung einer vollkommenen Oberherrſchaft nach dem Exempel aller freien Völker unter dem Schutze einer irdiſchen Gottheit zu ihrer Vertheidigung und Aufnahme errichtet hatten. Die beſorgte Eiferſucht Carls des Großen verſtattete ihnen kaum ihre Schiff- und Brandaſſecurationsgeſellſchaften beizubehalten. Alle übrigen Verbindungen wurden aufgehoben.

> De Sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus ut nemo ſacere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de Incendio aut de Nauſragiis, quamvis convenientiam ſaciant, nemo in hoc jurare praesumat.
>
> Capit. Caroli M. de 779.

Auf dem Reichstage zu Worms von 1231 ward die Frage aufgeworfen: ob eine Stadt oder Gemeinheit mit andern Verbindungen oder Geſellſchaften aufrichten könnte? Und der gute Kaiſer Heinrich erkannte mit Rath der Reichsfürſten, daß ihnen dergleichen nicht erlaubt ſeyn könnte.

In der neueſten Wahlkapitulation heißt es endlich noch, wiewohl leider zu einem ſehr großen Ueberfluſſe:

> Ihro Kaiſerliche Majeſtät wollen die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Lande nach Möglichkeit befordern. — Dagegen aber die großen Geſellſchaften, Kaufgewerbsleute und andre, ſo bisher mit ihrem Gelde regiert, gar abthun.

Und ſo hat zu allen Zeiten von dem erſten Augenblick an, da der deutſche Nationalgeiſt ſich einigermaßen erheben wollen, bis auf die heutige Stunde ein feindſeliges Genie gegen uns geſtritten. Man denke aber nicht, daß unſre Geſetzgeber zu ſchwache Augen gehabt haben. Nein, die Territorialhoheit ſtritt gegen die Handlung. Eine von beiden mußte erliegen; und der Untergang der letztern bezeichnet in der Geſchichte den Anfang der erſtern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen: ſo hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Geſetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigſten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten. Nicht Lord Clive, ſondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle ertheilen.

Noch ſind es keine vierhundert Jahre, daß der hanſeatiſche Bund den Sund und die Handlung auf Dännemark, Schweden, Pohlen und Rußland mit Ausſchluß aller übrigen Nationen behauptete; Philipp IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle Handlung auf den franzöſiſchen Küſten zu verbieten; und endlich mit einer Flotte von hundert Schiffen Liſſabon eroberte, um auch dieſen großen Stapel zur Handlung für alle entdeckte und zu entdeckende Welttheile zu ſeinem Winke zu haben; eine Unternehmung, welche mehr Genie zeiget, als die Erfindung des Pulvers, deren die Reichsgeſchichte noch wohl gedenket, wenn ſie jenen großen Entwurf auf Liſſabon mit Stillſchweigen übergeht.

Kaum ſind dreihundert Jahre verfloſſen (1475), daß eben dieſer Bund England nöthigte, den Frieden von ihm mit 10000 Pf. Sterling zu erkaufen, Dännemark feil bot, Liefland erobern half, und den Ausſchlag in allen Kriegen mit eben dem Uebergewichte gab, womit es England ſeit einigen Jahren gethan hat. Keine Krone weigerte ſich, die Ambassiadores dieſer deutſchen Kaufleute (ſie hießen mercatores Romani Imperii) zu empfangen, und dergleichen an ſie abzuſchicken. Noch im ſechzehnten Jahrhundert behauptete er die alleinige Handlung in der Oſtſee mit einer Flotte von 24 Kriegsſchiffen gegen die Holländer. Und dieſer große Geiſt der Nation iſt es, welchen Ihro Kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt abzuthun geſchworen haben. Dieſer Geiſt, welcher ſich gewiß von beiden Indien Meiſter gemacht, und den Kaiſer zum Univerſalmonarchen erhoben haben würde, iſt es, welchen die Reichsfürſten nicht ohne Urſache verfolgt, aber allezeit übereilt erſtickt haben. Was muß ein Deutſcher nicht empfinden, wenn er die Nachkommen ſolcher Männer gleichſam in der Karre ſchieben, oder Auſtern fangen, Citronen aus Spanien holen, und Bier aus England einführen ſieht?

Fünf und achzig verbundene Städte in der untern Hälfte von Deutſchland waren es indeſſen, welche dieſe Wunder verrichteten, und in der Handlung die Mittel fanden, ſo große Koſten zu beſtreiten; während der Zeit in der obern Hälfte von Deutſchland eine Südſeekompagnie mit ihrer Handlung die Levante beherrſchte, und die Schätze aus Aſien und Afrika nach Deutſchland zurückbrachte. Beide Kompagnien, ſowohl die hanſeatiſche oder die nordliche und weſtliche, als die ſüdliche, verſtanden ihr gemeinſchaftliches Intereſſe; und man kann es nicht ohne Erſtaunen betrachten, daß Englands Handlung damals durch deutſchen Fleiß nach der Levante getrieben wurde. Die Größe der Venetianer und die Flotten, womit die unglücklichen Kreuzzüge unterſtützet, und die wichtigen Unternehmungen auf Afrika und Aſien ausgeführet wurden, ſind aus dem Handel erwachſen, welchen die verbundenen Städte in Oberdeutſchland aus den italiäniſchen Häfen trieben.

Jedoch dieſe güldnen Zeiten der deutſchen Handlung kommen wohl niemals wieder. Sie werden kaum mehr geglaubt; ſo ſehr haben wir uns von ihnen entfernt. Das beſonderſte dabei iſt, daß alle Handwerker zugleich ausgeartet, und der fliehenden Handlung nachgefolgt ſind. Man ſehe nur auf die alten Arbeiten an Altären, Einfaſſungen der Reliquien, Monſtranzen, Kelchen, Bechern und dergleichen, auf die Käſtlein von Ebenholz, auf die Kunſtwerke von Elfenbein, und auf verſchiedene andre getriebene, geſchnitzte, eingelegte und durchgearbeitete Stücke, welche ſich noch hie und da in Kabinetten finden; man betrachte nur einige Denkmäler der Malerei, Bildhauerkunſt und Baukunſt, ſo uns aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert noch übrig ſind; man gedenke an das Dauerhafte, Kühne und Prächtige der gothiſchen Stücke, welche um deswillen, daß ſie nach einem beſondern Zeitgeſchmack gearbeitet ſind, ihren Kunſtwerth nicht verloren haben: ſo wird man ſehen, daß zur Zeit der hanſeatiſchen Handlung eine Periode in Deutſchland geweſen, worin es die größten Meiſter in jedem Handwerke gegeben habe. Und man kann dreiſte behaupten, daß die Deutſchen die Handlung und den damaligen gothiſchen Styl der Kunſt zu gleicher Zeit aufs höchſte gebracht hatten. Man würde jetzt Mühe haben, einen einzigen ſolchen Meiſter in Ebenholz, Elfenbein und Silber wieder aufzubringen, dergleichen vor dreihundert Jahren in allen Städten angetroffen wurden. Faſt alle deutſche Arbeit hat zu unſrer Zeit etwas unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunſtſtück, und gegenwärtig an keinem rechten engländiſchen Stücke antreffen. So ſehr iſt das Handwerk zugleich mit der Handlung geſunken. Die einzige Aufmunterung der Handwerke kommt jetzt noch von Höfen; und was ſollen einige wenige mit Beſoldungen angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanſeatiſchen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?

Das Exempel der Städte in Frankreich, wovon die vornehmſten im vorigen Kriege dem Könige ein Schiff baueten; der ähnliche Entſchluß des Theaters zu Paris, und der große Anſchein, daß jede große Stadt und Herrſchaft in Deutſchland, wenn der Landesherr wollte, ein Schiff zur See haben könnte, möchte zwar manchen auf den Einfall bringen, daß man endlich auch wohl eine deutſche Flotte in See ſetzen und ſich damit eben die Vortheile wieder erwerben könnte, welche unſre Vorfahren beſaßen, und andre Seemächte beſitzen, die ihre Commerzientraktaten mit der Kriegesmacht unterſtützen. Man könnte wenigſtens hoffen, die Handlung damit offen, und die Seemächte abzuhalten, ſich in jedem Reiche Monopolien zu bedingen. Denn was ſind die heutigen Commerzientraktaten anders als Monopolien? Und ermächtiget ſich nicht beinahe jeder Herr, die Handlung ſeines Reichs den meiſtbietenden Seemächten zu verpachten? Allein dergleichen ſüße Träume, ohne deren Erfüllung Deutſchland gleichwohl niemals einen einzigen Commerzientraktat mit den nordiſchen Reichen zu Stande bringen wird, verbietet uns die Reichsverfaſſung, und auf ſichere Weiſe ſelbſt die kaiſerliche Kapitulation. Beim Anfang des dreißigjährigen Krieges legten es die Schweden dem Kaiſer ſogar zum Uebermuth aus, daß er an eine Reichsflotte in der Oſtſee, welche doch, wenn man ſich nur über den Namen verſteht, nichts ungewöhnliches war, gedacht hatte. Wir müſſen uns alſo durch andere Wege helfen.

Faſt alle Reiche haben ſich auf ſichere Weiſe gegen uns geſchloſſen, ſeitdem die Flotten der Gewerksleute, welche mit ihrem Gelde regierten, wie die Kapitulation es zur Ehre der Nation noch ausdrückt, allerunterthänigſt abgeſchafft werden müſſen. Den Lübeckern, Bremern und Hamburgern, welche einzeln zu ſchwach waren, den Unterhandlungen der Seemächte ſich mit Nachdruck entgegen zu ſetzen, iſt nichts weiter übrig geblieben, als dasjenige aus der Fremde abzuholen, was man daſelbſt gern los ſeyn will, und etwas wieder dahin zu bringen, was man von den Seemächten noch zur Zeit nicht erhalten kann. Man läßt ihnen blos die Almoſen, welche jene verachten. Die einzige Handlung in der Levante iſt noch frei, ſo lange bis es der Seemacht, welche gegenwärtig darüber aus iſt, ſolche durch einen Commerzientraktat zu pachten, gelingt, auch dieſen Ausfluß zu ſperren.

Wie iſt aber die levantiſche Handlung beſchaffen? Gerade ſo, wir wir ſolche gebrauchen. Die dortigen Türken, Griechen, Mohren und Juden ſind wie unſre weſtphäliſchen Packenträger, oder wie die italiäniſchen Hechel- und Barometerkrämer, welche ſo viel Waare borgen als ſie tragen können, damit tief ins Land hauſiren gehen, und wenn ſie ſolche verkauft haben, das Geborgte bezahlen, und ihren Packen von neuem füllen. Dies iſt die ganze Handlung; und man trifft faſt keinen groſſen türkiſchen Kaufmann an, welcher ein Waarenlager für ſolche Hauſirer hielte. Dieſes überlaſſen ſie den Fremden.

Bei ſolchen Umſtänden ſollte man denken, es würden einige hundert Bremer oder Hamburger Kaufleute dort ihre Waarenlager haben, und für die Hauſirer alles was in Niederſachſen und Weſtphalen nur verfertiget werden könnte, in Bereitſchaft halten; beſonders da die dortigen Sensali oder Mäkler die Hauſirer genau kennen, und gegen eine billige Proviſion den ganzen Handel führen. Allein die genaueſte Erkundigung zeigt, daß kein Bremiſches oder Hamburgiſches Komptoir in der ganzen Levante ſey. Man läßt dieſe Vortheile den Franzoſen, Engländern und Holländern über, die natürlicher Weiſe dasjenige zu Hauſe verfertigen laſſen, was ſie dort abzuſetzen gedenken. Wie wichtig iſt aber nicht dieſer Handel? Und zu welchem Reichthume erhob ſich nicht damit der Herr

Fremaux in Smyrna? der in einer Theurung für hundert tauſend Gulden Korn unentgeldlich austheilen, und dennoch Millionen nach Amſterdam zurückbringen konnte?

Sollte es denn aber nicht möglich ſeyn, daß einige Landſtädte nur ein oder anders gemeinſchaftliches Packhaus in den levantiſchen Häfen errichteten, und dort einen gemeinſchaftlichen Bedienten hielten, welchem ſie ihre Waaren in Kommiſſion zuſchicken konnten? Sollten alle Kämmereien der weſtphäliſchen Städte, wenn die Unternehmung für einen einzelnen Kaufmann im Anfange zu groß iſt, nicht im Stande ſeyn, eine ſo leichte Sache zum Vortheil ihrer Burger und Handwerker auszuführen? Sie brauchen dazu weder Schiffe noch Flotten. Der Holländer iſt alle Stunden bereit, unſre Produkte dahin zu führen. Er bittet darum, und fragt nur, *an wen* die Ablieferung geſchehen ſolle. Und dieſes *An wen?* iſt es, was wir nicht beantworten können: ſo lange wir in den Landſtädten ſo einfältig ſind, zu glauben, daß die Seeſtädte auf ihre Gefahr und Rechnung unſre Waaren dort abſetzen, ausborgen und verhandeln werden. Wir haben die glücklichſte Lage zur Handlung. Tauſend und abermals tauſend Schiffsboden ſind in Holland für uns bereit. Wir ſind der Lage nach den Holländern das, was die Engländer *im Lande* ihren Seehäfen ſind. Aber in England ſind die *im Lande* fleißigen Handwerker, und ſchaffen den Seefahrern Stoff zum Abſatz. Wir hingegen verſorgen die Holländer mit wenigem oder nichts. Dieſe verlieren darüber an allen Ecken den Markt; und ſie ſind noch zu groß, um zugleich unſre Höker und Mäkler zu werden. Dafür müſſen *wir* ſorgen; *wir* müſſen Komptoirs und Waarenlager in der Fremde halten; und die Kämmereien in den Städten könnten durch eine Vereinigung dieſen Endzweck befordern. Unſre Kaufmannsſohne ſpazieren nach Bremen

men und Hamburg. Nach Cadix, nach Liſſabon, nach Smyrna, nach Aleppo, nach Cairo ſollten ſie gehen, ſich um dasjenige bekümmern, was dort mit Vortheil abgeſetzt werden kann, ſich dort Bekannte und Aſſociirte erwerben, und dann handeln.

Es ſind bisher oſtindiſche, es ſind levantiſche Kompagnien errichtet worden. Man hat das dazu erforderliche Kapital in Aktien vertheilet, und nicht den Inhabern jeder einzelen Aktie, ſondern nur denjenigen, welcher zehn oder zwanzig zuſammen gehabt, als ein ſtimmbares Miglied betrachtet. Dieſer Plan iſt gut für Kompagnien in großen Hauptſtädten, aber ſchlecht für eine Kompagnie, deren Aktionairs weit auseinander zerſtreuet wohnen. Wer will daſelbſt eine Aktie nehmen, ſich blindlings der Führung einiger weniger ſtimmbaren, vielleicht durch beſondre Abſichten geleiteten Mitglieder überlaſſen, und um einer Aktie willen einen großen Briefwechſel unterhalten? Der Beſitzer einer ſolchen einzelnen Aktie kann mit Billigkeit nicht fordern, daß ihm die Direkteurs von allem Nachricht geben ſollen; und ſo denken viele, es iſt beſſer, ſein Geld zu behalten, als ſolches an Orte und Leute auf guten Glauben hinzuſchicken, die man nicht kennt, und von welchen man keine Nachricht erwarten kann.

Eine ganz andre Geſtalt bekömmt aber die Sache, wenn eine Stadt zehn, zwanzig oder hundert Aktien zuſammen nimmt, mithin eine oder mehrere Stimmen zur Haupthandlung erhält. Für dieſe iſt es der Mühe werth, einen beſondern Korreſpondenten darauf zu halten, und dieſe kann fordern, daß ihr die Direkteurs von allen Vorfällen, Abſichten und Unternehmungen ordentliche Nachricht geben ſollen. So hielt es die deutſche Hanſe. Die Kaufleute einer Stadt machten Eins; mehrere Städte zuſammen ein Quartier, und alle Quartiere den Bund aus; und auf dieſe Weiſe konnte eine Korreſpondenz bequem geführt, die Handlung wohl dirigirt, und alles zeitig beobachtet werden; anſtatt daß tauſend einzelne Aktionairs entweder die Direktion verwirren, oder ſich wie Schaafe führen laſſen müſſen.

Die Uebernehmung einer ſtimmbaren oder zuſammengeſetzten Aktie iſt für eine Stadt leicht, und wenn es auch unglücklich geht, der Schade ſo empfindlich nicht, wozu viele beitragen. Es iſt aber auch nicht nöthig, daß eben die Kämmerei einer Stadt die große Aktie auf ihre Gefahr nehme. Sobald die Sache nur ſo eingerichtet wird, daß jeder Ort eine ganze, und damit auch eine Stimme zur Direktion erhält, finden ſich leicht ſo viel Theilnehmer, die zuſammentreten und ihre Stimme durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten führen laſſen. Sie ſind alsdann ſicher, von allem was unternommen wird, zeitige und gehörige Nachricht zu empfangen. Sie erhalten ihren Antheil an dem Einfluſſe; und es würde eine ganz neue Scene für die deutſche Handlung ſeyn, wenn die Konſuls aller niederſächſiſchen und weſtphäliſchen Städte zu Hamburg, Bremen, oder Emden ihre eigne Verſammlung hätten, und das Handlungs-Intereſſe jeder Landſtadt in der Seeſtadt wahrnähmen.

XLIV.

Schreiben des Herrn von H...

Auf meine Ehre! die Liebhaber der edlen Jägerei ſind miteinander ausgeſtorben. Ich wünſche, daß ich beide Beine zerbreche, wenn ich heute, Hubertustag, ein Horn gehöret habe. Wenn ich das in meiner Jugend erlebt hätte, ſo würde ich ſolches für ein weit böſer Zeichen, als funfzig Kometen gehalten haben. Wo will das aber hinaus? Und was will man zuletzt auf dem Lande anfangen?

Mein Vater, der lange in Ungarn gegen die Türken gedienet, und ſein Lederwerk, was er auf der Jagd brauchte, dieſen Unchriſten bei lebendigem Leibe aus dem Baſte geriſſen hatte, und gewiß die Welt kannte, pflegte mir oft zu ſagen: Mein Sohn, bleib der edlen Jägerei treu. Sie erhält und vergnügt dich daheim; ehrt dich bei großen Herrn; dienet dir im Felde, und macht die alle Biſſen gut ſchmeckend. Und dieſe Lehre habe ich auf meine Ehre richtiger gefunden, als alles, was ich mein Lebetage in Büchern geleſen.

Vier Jäger, ein gut Stück Rindfleiſch und ein ehrlicher Trunk, darüber geht mir nichts. Was haben die für Geſichter gegen unſre gekräuſelten junge Herrn und aufgethürmten Paſteten? Ich komme alle Jahr für meine Sünde in die Stadt, und ſpeiſe bei Hofe. Da ſitzt ein jeder, als wenn er aufs Maul geſchlagen wäre. Von politiſchen Dingen dürfen ſie nicht ſprechen. Aus Büchern ſchämen ſie ſich zu ſprechen. Luſtige Hiſtörchen ſind gar aus der Mode. Die Komplimente ſind bald aus. Den Wein trinken ſie aus Fingerhüten; und ein Böf a la Mode kömmt gar nicht mehr auf den Tiſch. Wenn ich mich dagegen erinnere, was zu meines Großvaters Zeit die Geſellſchaften waren, wie ein halb Dutzend Weidgenoſſen, die den Tag über ſich im Felde gebraten hatten, Hände und Mäuler bei Tiſche gehen ließen, was da geſprochen, gelacht und getrunken wurde: ſo möchte ich auf meine Ehre lieber der wilde Jäger, als ein heutiger Landmann ſeyn.

Das Landleben iſt jetzt nichts als die abgeſchmackteſte Langeweile, die man ſich erdenken kann. Man kömmt zuſammen in der Stube; ſteht auf einem gewächſten Boden, daß man ſich alle Augenblick den Hals zerbrechen möchte, und geht ſo nüchtern auseinander, wie man zuſammengekommen iſt; und wenn man ſich recht vergnügen will: ſo bringt man die verdammten Karten her. Höchſtens ſpaziert man, und ſpaziert und ſpaziert, bis einem der Angſtſchweiß ausbricht.

Ich wundre mich gar nicht, daß manche Haushaltungen nicht fortkommen. Wenn man vordem von der Jagd zurückkam: ſo beſuchte man noch wohl einmal ſeine Hofdiener, und ſah was ſie machten, und hielt ſie beſtändig bei der Arbeit, weil ſie einen hinter allen Hecken vermuthen mußten. Aber jetzt, jetzt wiſſen die Faullenzer, der Herr kommt im Thau gewiß nicht, auch nicht wenns regnet; auch nicht wenn die Sonne brennt; auch nicht vor 11 Uhr des Morgens; auch nicht vor 5 Uhr des Abends; und ſo ſtehlen ſie dem lieben Gott den Tag, und ihrem Herrn das Brod. Die Engländer, das waren noch Leute. Wie ſie hier waren, jagten ſie nach einem Kirchthurm über Stock und Block, Hecken und Graben, wenn ſie keinen Fuchs auftreiben konnten; oder ſie ließen des Morgens früh eine gebratene Speckſeite über den Weg ſchleifen, und jagten hernach mit ihren Hunden auf der Spur dieſes Schweinewildes, blos um ſich an dem Geläut der Hunde zu ergötzen, und ihr Roßbof im Schweiß ihres Angeſichts zu verzehren. Einem ſolchen Exempel müſſen wir folgen, wenn wir das Landleben von dem Fluche der Langeweile befreien wollen.

Ich habe noch eine Sammlung von achthalbhundert Weidſprüchen, und einen dicken Band voller Fuchshiſtorien, welche von meinen Vorfahren geſammlet ſind: damit konnte man ſich Jahr aus Jahr ein auf die angenehmſte Art in Geſellſchaft ergötzen. Aber jetzt iſt die ewige und allezeit fertige Karte der einzige Behelf; und ich will einen korperlichen Eid darauf ablegen, daß keine von unſern Fröleins auch nur einmal einen rechten Leberreim zu machen weiß. Vordem ſchoſſen ſie noch wohl einmal mit nach der Scheibe, und brachten demjenigen, der den beſten Schuß gethan hatte, den großen Becher zu. Aber nun, daß Gott erbarme, ſinken ſie in Ohnmacht, wenn ſie einen Schuß hören.

Die heutige Zierlichkeit iſt der Tod aller Luſtbarkeiten. Kein Ellenbogen auf dem Tiſche, kein Glas in der Hand, kein Auge das glühet, kein Herz das lacht. . . . . Schieß mich todt, Kerl, damit ich das Unglück nicht länger anſehen möge.

P. S.

Aprepo! wie befindet ſich des Herrn Oberjägermeiſters grüne Perücke, worin er vordem dieſen Tag zu feiern pflegte? Hat er ſie auch von den Mäuſen auffreſſen laſſen?

XLV.

Von den wahren Urſachen des Steigens und Fallens der hanſeatiſchen Handlung.

In dem älteſten bekannten Freiheitsbriefe, welchen der hanſeatiſche Bund ums Jahr 1237 von dem Könige in England, Heinrich III. erhielt, und der folgenden Inhalts iſt:

Henricus. Dei gratia Rex Angliae etc.

Sciatis, Nos concessisse, et presenti Charta nostra confirmasse, pro nobis et Heredibus nostris, omnibus Mercatoribus de Gutlandia, quod ipsi, et heredes eorum in perpetuum, salvo et secure veniant in Angliam, cum rebus et Mercandisis suis, quas emerint in terra nostra Angliae, ducendis versus partes suas.

Et quod praedicti Mercatores et Heredes sui, in perpetuum sint quieti, per totam potestatem nostram Angliae, ad quascunque partes venerint, de omni theloneo, et consuetudine, ad Mercatores pertinente,

tinente, tam de rebus et mercandisis suis, quas ducent de partibus suis in Angliam, quam de illis, quas emerint in Anglia, ducendas versus partes suas.

Quare volumus, et firmiter praecipimus, pro Nobis et Heredibus nostris, quod predicti Mercatores de Gutlandia, et heredes sui, in perpetuum salvo, et secure veniant in Angliam, cum rebus et Mercandisis suis, quas ducant de partibus suis Gutlandie, et quot salvo ibi morentur, et quot salvo inde recedant, cum rebus, et mercandisis suis, quas emerint in terra nostra Angliae, ducendas versus Partes suas.

Et quot predicti Mercatores, et Heredes sui imperpetuum quieti sint, per totam potestatem nostram Anglie, ad quascunque partes venerint, de omni Thelonio, et consuetudine, ad Mercatores pertinente, tam de rebus, et Mercandisis suis, quas ducant de partibus suis in Angliam, quam de illis, quas emerint in Anglia, ducendas versus partes suas.

His Testibus: Venerabilibus Patribus: P. Winton R. Dunelium. et W. Coreolum Episcopis. W. Com. Warann. Syme. de Monte Sancto Amanto Bartramo de Crvoil. Henrico de Capella. Et aliis.

Data, per manum Venerabilis Patris R. Cyster. Episcopi, Cancellarii nostri.

Apud Westmonasterium. (Vicesimo die Martii). Anno regni nostri Vicesimo primo.*)

---

*) Dieſe wichtige Urkunde hat vor einigen Jahren der Herr Hofrath Häberlin in ſeinen Analect. medii aevi p. 1. zuerſt bekannt gemacht. Sie erwähnt zwar nur der gothlandiſchen Kaufleute. Allein unter dieſen iſt gewiß eine Oſtſeekompagnie, die zu Wisby auf der Inſel Gothland ihr Hauptkomptoir gehabt haben mag, verſtanden; welche Kompagnie nachgehends die deutſche Hanſe genannt worden. Wenn eben dieſer König in dem Privilegio, was er im Jahr 1257 der deutſchen Hanſe namentlich ertheilet, der libertatum quas Teutonici mercatores ab ipso et progenitoribus suis obtinuerunt gedenket: ſo ſcheint er auf obiges Privilegium vom Jahr 1237 zu zielen, und es würde dieſes in einem diplomatario Hanseo-Teutonico nicht voranſtehen, wenn dieſe Vermuthung nicht ihre Richtigkeit hätte.

wird es viermal wiederholt, daß ſie ſicher kommen und gehen mögen, mit allen Waaren, die ſie aus ihrer Heimath bringen, und aus England in ihre Heimath wieder zurückführen; und man mag daraus wohl ſchließen, daß ſchon damals der Geiſt, welcher im Jahr 1660 die Schiffiahrtsakte eingab, für die engliſche Handlung gewacht habe. Denn hier wird es ebenfalls ausdrücklich feſtgeſetzt, daß keiner mit fremder Waare in England Markt halten, und keiner engliſche Waare auf fremde Märkte verführen ſollte. Beides wollten die Engländer zur Beförderung ihrer Schiffahrt ſelbſt thun, oder ſie gingen von dem damals in ganz Europa hergebrachten Satze aus: Daß dasjenige, was einer von ſeinen Gütern nach der Stadt, und von dieſer wieder nach ſeinen Gütern bringt, zollfrei ſey; obgleich es ſich denn noch auch wohl erweiſen ließe, daß in dieſen Fällen alle Waaren zollfrei geweſen, und der Zoll blos die Handlung mit fremder Waare rühren ſollen.

Indeſſen gingen die Engländer von dieſem großen Grundſatze bald hernach ſelbſt ab, und Eduard der Erſte war derjenige, der 1303 ganz England gleichſam zu einem Freihafen machte*), und allen Nationen gegen ſichere ſchwere Abgaben erlaubte, ſowohl ihre eigne, als fremde Waaren dahin zu bringen und en Gros zu verhandeln, mithin auch allerlei Waaren von dort wieder mitzunehmen und hinzufahren wohin ſie wollten, ſelbſt von einem engliſchen Hafen zum andern. Jedoch wurde dadurch das beſondre Privilegium der deutſchen Hanſe nicht aufgehoben, indem dieſe mit allen Waaren, welche ſie aus ihrer Heimath nach England, und von dorther wieder dahin zurückbrachten, nach wie vor, ohne jene neuen Abgaben zu entrichten, auf den vorigen Fuß handeln konnten.*) Natürlicher Weiſe mißbrauchten die hanſiſchen Kaufleute dieſe Freiheit, welche ſich blos aus der Heimath und dahin erſtreckte, dergeſtalt, daß ſie unter dieſem Vorwande alle fremde Waare ein-, und allerlei engliſche Waare wohin ſie wollten, ausführten,**) ohne den neuen Impoſt zu entrichten, welchen alle übrige Nationen, denen Eduard der Erſte die Handlung eröffnet hatte, entrichten mußten, und auf dieſe Weiſe bemächtigten ſie ſich des ganzen Seehandels.

---

*) Ibid. pag. 12. n. 4.

Unter Richard dem zweiten wurden ſie dieſerhalb mächtig angefochten, und die Einnehmer der Gefälle wollten ſie ſchlechterdings zu allen den Abgaben anhalten, welche die Kaufleute andrer Nationen, und ſelbſt die Deutſchen, ſo nicht zur Hanſe gehörten, entrichten mußten. Sie gewannen aber doch ihren Prozeß, und Richard der Zweite beſtätigte ihnen ihr altes Recht, ohne es deutlich auszudrücken, worin ſolches beſtanden hätte. — Sie ſtiegen alſo in ihrer Handlung immer höher, und ohnerachtet es wegen jenes Schleichhandels, welcher beinahe unmöglich zu verhindern war, mancherlei Beſchwerden, Kriege, Arreſten und Konfiskationes ſetzte, erhielten ſie ſich doch durch ihr Geld und ihre Macht ſowohl dagegen, als gegen die Plackereien der Zolleinnehmer und den Neid der engliſchen Kaufleute.

---

*) Ibid. pag. 48.

**) Unter andern Waaren kommen auch panni lanosi vor, welche Hr. Häberlin für wollene Tücher anſieht. Allein es ſind wollichte, oder wie wir jetzt ſprechen, ungeſchorne und ungepreßte Tücher, welche denen Lectis et pannis de Worstede, als einer völlig bereiteten und beſiegelten Waare entgegengeſetzt worden. Man erkennet dieſes aus der ganzen Handelsgeſchichte, und das Recht, ungeſchornes Tuch auszuführen, welches nach dem hanſeatiſchen statuto: ubi confectus pannus ibi et tingatur, nicht erlaubt war, wurde von den Engländern, die an ihren Tüchern das Appreturlohn ſelbſt verdienen wollten, ungern zugeſtanden. Die Königin Maria ſagt in ihrem Privilegio vom Jahr 1554, beim Willebrand in der hanſiſchen Chronik, in app. p. 94: Daß ihr Vater Heinrich der Achte es verboten hätte, unrowed unborded and unshorne, Tücher bei einer gewiſſen Strafe auszuführen, ſie aber ſolches der deutſchen Hanſe auf 3 Jahr erlauben wollte. Dies ſind panni lanosi.

Endlich aber, und wie ſie es zu arg machen mochten, ließ ihnen der König im Jahr 1411 einige Schiffe mit Arreſt unter der Erklärung belegen, daß er ſolche nicht eher losgeben würde, bis ſie von allen Waaren, welche ad partes transmarinas geſchifft werden ſollten, subsidia custumas und deverias (dies waren alle neue Impoſten), bezahlet haben würden; und dies iſt die erſte bekannte und deutliche Erklärung, wodurch ſie auf den Inhalt ihres erſten Privilegiums wiederum zurückgewieſen wurden; indem unter den partibus transmarinis hauptſächlich die jetzigen England am nächſten liegenden franzöſiſchen, und ſo ferner hinauf die ſpaniſchen und italiäniſchen Häfen verſtanden ſind, als wovon England damals die hanſiſchen gern ausgeſchloſſen hätte.

Die Engländer ſchienen früh den Plan zu haben, die Handlung nach der Oſtſee dem hanſeatiſchen Bunde überlaſſen zu wollen, dieſem aber dagegen den Ocean zu ſchlieſſen, und ihr Land zum Stapel aller nordiſchen Produkte zu machen, welche nach Frankreich, Spanien und Italien verführet würden. Sie machten ſich wenigſtens anfänglich nichts aus dem Handel nach Moskau, und der Lübeckiſche Sekretär Wolf bemerkt es erſt ſpät in ſeinem Gutachten vom Jahr 1556: *)

„Daß ſich die Erbare von Revel beklagte, welcher
„maßen nun die Engliſchen ſeit zwei Jahren her die

„Sege-

---

*) Beim **Häberlin** in Analectis medii aevi p. 179.

> „Scarlation und Schifffahrt auf die Moskau gebrauchte, dieſelbe auch ſtärker und mehr zu gebrauchen für hätten, welches ihnen und allen gemeinen erbaren Anzeſtetten an alter gewöhnlicher Nahrung und Handthierung auf die Niederland, England und Frankreich am höchſten nachtheilig und zu Verderb gereichen thäte.

Und die Deputirte der Hanſe, wiewohl dieſelbe dazu keine Vollmacht hatten, boten den Engländern an:

> „Daß ſich die hanſiſchen Kaufleute des Lakenverkaufens in Braband, Flandern, Holland und Seeland gänzlich enthalten, und aus Frankreich, Spanien und Italien allein einen vierten Theil ſolcher Kommeditäten, als an dem Orte fallen, zu England bringen ſollten.*)

Woraus man zur Gnüge erſieht, wie das beiderſeitige Intereſſe gegen einander geſtanden, und wohin ſie ſich verſteckte Winke gegeben haben.

Das Sonderbareſte bei dieſem Streite war, daß die Hanſeſtädte ſich nie auf das vorhin eingerückte Privilegium vom Jahr 1237, welches von gothlandiſchen Kaufleuten ſpricht, bezogen, ſondern ihren ruhigen Beſitz der freien Ein- und Ausfuhr vom Jahr 1260 anrechneten; die Engländer aber ebenfalls jenes Privilegium gar nicht kannten, ſondern blos durch die geſunde Vernunft geleitet, behaupteten, es könne ſich die Einfuhr der Hanſeſtädte nicht weiter, als auf ſolche Waare, ſo in ihrer Heimath fiele, erſtrecken, ihnen auch die Freiheit nicht zuſtehen, engliſche Waaren auf auswärtige freie Märkte zu führen.

Unſtreitig hatten die Hanſiſchen gute Urſachen, jenes Privilegium im Dunkeln zu laſſen; und ſich dafür

---

*) S. Articuli Commiſſariorum legatorum Anſae Teutonicae, Ebendaſ. p. 209.

für auf den Beſitzſtand, ſodann auf die vor und nach erhaltene in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Königl. Privilegien zu beziehen; welche, nachdem man ihnen das von 1237 unterlegte, einen ganz andern Sinn bekamen, als wenn man ſie nach der Vorausſetzung der Hanſeſtädte erklärte. Denn die Königl. Privilegien beſtätigten blos die Freiheiten der Hanſe, ſo wie ſie ſolche erlangt hatten, und das Wie? blieb dunkel, weil das allererſte Privilegium von 1237 niemals vorgelegt, ſondern dafür ein ruhiges Herbringen untergeſchoben wurde.

Allein dieſe ſchlaue Wendung, wogegen ſich die Engländer immer darauf, daß ihnen die authentiſche Erklärung der Privilegien zuſtände, und daß ſie der deutſchen Hanſe ein mehreres nicht geſtatten wollten, berieſen, half ihnen nichts; und wie endlich die Engländer den Hanſiſchen allen Handel ſo lange in possessorio ſperreten, bis ſie ihr Recht in petitorio vor dem engliſchen Rechte ausgeführet haben würden: ſo neigte ſich die deutſche Handlung ſofort zu ihrem Untergange.

Die ganze damalige Politik der deutſchen Hanſe hatte bisher darin beſtanden, daß ſie überall den Kaiſern und Königen den Handel in ihren Landen gleichſam abgepachtet hatten; oder, um mit andern Worten zu reden: ſie machten den großen Herrn prächtige Geſchenke, und erhielten dafür im Handel alle diejenigen Rechte, welche die eignen Landesunterthanen hatten. Nun ſtelle man ſich vor, daß die hanſeatiſchen Kaufleute, als engliſche Unterthanen die freie Ausfuhr, und als ruſſiſche, ſchwediſche und däniſche Unterthanen die freie Einfuhr in dieſe Länder hatten: ſo wird man auf einmal den Grund ihrer Macht überſehen. Man wird ſogleich die große Folge erkennen, daß z. E. kein Engländer nach Rußland, und kein Ruſſe nach England handeln konnte, weil dieſe hier und jene dort das Unterthanenrecht nicht hatten, folglich den hohen Zoll, dem überall die Fremden unterworfen ſind, entrichten mußten, unter welcher Beſchwerde es ihnen unmöglich war, den Hanſiſchen gleich zu kommen.

Man wird aber auch gleich den Grund erſehen, warum die hanſeatiſche Handlung zu Grunde gehen müſſen. Denn ſobald die Engländer dieſen das Unterthanenrecht oder die freie Ausfuhr nach allen Gegenden unterſagten: ſo konnten dieſe die engliſchen Waaren, worauf der Handel ſich hauptſächlich gründete, in Rußland, Schweden und Dänemark nicht mehr ſo wohlfeil geben, als die Engländer ſelbſt zu thun vermögend waren. Die Ruſſen, Dänen und Schweden ſahen bald ein, daß die Hanſeatiſchen zu einer zweiten Hand herabgeſunken waren, und begünſtigten ſofort die Engländer mit den Freiheiten, welche die Hanſeatiſchen bisher genoſſen hatten. Folglich verloren dieſe in den Nordlanden das Unterthanenrecht; und ihr Handel mußte ſofort ſtocken, wie ſie überall als Fremde die Beſchwerden der Ein- und Ausfuhr erlegen mußten.

Freilich erfolgte die Entwickelung nicht ſo plötzlich, wie ſie hier beſchrieben wird; es ging ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren darüber hin, ehe die deutſchen Kaufleute ſolchergeſtalt unterbotet wurden. Allein bei einer aufmerkſamen Betrachtung der widerſeitigen Unterhandlungen, ergiebt ſich jener einfache Plan deutlich; die Hanſeatiſchen ſchrien zwar beſtändig über Chikane, Gewalt und Unrecht, und über die Verletzung der heiligſten Verträge, beſonders auch im Norden. Wie konnte man aber den Czaaren und Königen zumuthen, ihnen ihre Privilegien zu halten, nachdem die Hanſiſchen ihr Unterthanenrecht oder die freie Ausfuhr aus England verloren hatten, folglich ihres Orts nicht mehr im Stande waren, den Ruſſen, Schweden und Dänen die Waaren ſo wohlfeil zu liefern, als die Engländer ſie ſelbſt dahin brachten? Die Bundbrüchigkeit der Könige ging aus der Natur des veränderten Handels hervor; und obgleich noch im Jahr 1603 die hanſiſchen Kaufleute den ruſſiſchen Kaiſer Federowitz, einen Adler, Strauß, Pelikan, Greif, Bären, Einhorn, Pferd, Hirſch und Rhinozeros, ſo wie deſſen Prinzen einen Adler, eine Fortuna, eine Venus, einen Paulus und ein Pferd, alles von vergoldetem Silber überſchickten: ſo mochten ſie doch damit die alte Zollfreiheit nicht wieder erlangen: mithin andern Nationen den Vorzug nicht abgewinnen. Hiezu kam nun noch das veränderte Kameralintereſſe der allerſeitigen Könige. Dieſe, welche ihre Unterthanen nicht mit neuen Zöllen und Auflagen beſchweren konnten, waren froh, einen ſilbernen Adler oder eine ſilberne Venus von den Fremden zu erhaſchen. Wie aber vor und nach die Staatsbedürfniſſe allerhand neue Auflagen und Zölle erforderten, und die Unterthanen ſich ſolchen unterwarfen, hatten ſie kein Intereſſe mehr, gleich den heutigen afrikaniſchen und aſiatiſchen Mächten, den Handel in ihren Landen für ein Geſchenk Fremden zu verpachten; der Nutzen des Landesherrn verband ſich mit der Wohlfahrt der eignen Unterthanen.

Um eine kleine Sache mit großen zu vergleichen: ſo hatten die hanſiſchen Städte den Plan der Packen- oder Bundträger, welche in mehrern Städten das Bürgerrecht nehmen, und dadurch bürgerliche Freiheiten erhalten; und die Packenträger erleben das Schickſal der Hanſeſtädte, da ihnen das Einbringen fremder Waaren aus ihrer Heimath geſtattet, und der Markt mit ſolcher Waare, die nicht in ihrer Heimath fällt, verboten, und blos Einheimiſchen erlaubet wird. Die deutſchen Landesherrn fangen an, ihr wahres

res Intereſſe auf die Wohlfahrt einheimiſcher Unterthanen zu gründen, nachdem ſich dieſe oder die Landſtände zu ſolchen Abgaben bequemet haben, wogegen ein ſilbernes Rhinoceros der Packenträger nicht mehr in Betracht kommen kann.

XLVI.

Schreiben einer Dame an ihren Kapellan, über den Gebrauch ihrer Zeit.

Mein lieber Hr. Kapellan! ich muß Ihnen einmal einige Gewiſſensfragen thun. Sie ſagen mir immer, ich müßte von jeder Stunde meines Lebens am Ende Rechenſchaft geben; und die Stunde dieſer Rechenſchaft rücke mit jedem Augenblicke näher. Nun wollte ich gern beim Schluſſe dieſes Jahrs, um nicht übereilt zu werden, einen kleinen Anfang mit der Rechnung machen. Ich finde aber dabei einige Schwierigkeiten, worüber ich mir Ihre Erläuterungen ausbitten muß.

Erſtlich habe ich auf dem Lande geſehen, daß die Leute bei der ſchwerſten Arbeit nur fünf, und höchſtens ſechs Stunden ſchlafen. Ich aber bin des Abends um eilf Uhr zu Bette gegangen, und des Morgens um achte wieder aufgeſtanden, mithin vier Stunden länger im Bette geblieben. Sollte ich dieſe auch berechnen müſſen, oder werden ſie ſo mit durchlaufen?

Zweitens habe ich in meinen jungen Jahren wohl einige Stunden am Kaffee- und Nachttiſche zugebracht; jetzt aber, da ich eben keinen Troſt mehr vor dem Spiegel finde, und meine Dormeuſe ſehr geſchwind aufſetze, bringe ich dieſe Zeit mit der größten Langeweile zu. Sollte ich dafür nicht billig eine Schadloshaltung fordern können?

Drittens habe ich oft Gott gedankt, daß ich drei Stunden am Tiſche verweilen konnte, weil mir ſonſt die Zeit bis zur Aſſemblee zu lang wurde. Dieſe Wohlthat habe ich mit Dank genoſſen; und ſo wird man von mir doch nicht verlangen, daß ich dieſerhalb noch lange Rechnung geben ſolle?

Viertens hoffe ich doch, eine Stunde zum Kaffeetrinken werde einem jeden Chriſtenmenſchen freigegeben ſeyn?

Fünftens habe ich von fünf bis um acht Uhr in dieſem Jahre 730 Spielkarten verbrauchen helfen, und ſolchergeſtalt arme Fabrikanten unterſtützt; könnte ich dieſe nützliche Anwendung meiner Zeit nicht doppelt anrechnen?

Sechſtens habe ich von acht bis um eilf Uhr zu Abend gegeſſen, und mich einigermaßen zu den Verrichtungen des folgenden Tages vorbereitet; auch wohl, nachdem ich eben aufgeräumt war, ein hübſches Buch zu meiner Ermunterung in die Hand genommen; dieſe Stunden können alſo richtig berechnet werden. Wollten Sie mir aber wohl dieſerhalb ein Zeugniß geben, womit ich beſtehen könnte?

Sagen Sie mir nicht, daß ich die Zeit hätte nützlicher anwenden ſollen. Denn dieſes iſt hieſigen Orts, wo man weder Opern noch Komödien, weder Redouten noch Akademie hält, faſt unmöglich. Geſetzt alſo, ich hätte weniger Zeit im Bette und bei Tiſche zubringen wollen, was hätte ich in aller Welt anfangen ſollen? Reiten habe ich nicht gelernt; die Jagd iſt mir zu mühſam; des Spazierens werde ich bald müde, und durch jede Arbeit, die ich verrichtet hätte, würde ein armer Menſch ſein Brod verloren haben. Mein gutes Einkommen überhebt mich auch der Arbeit, und je weniger ich ſelbſt thue, je mehr gebe ich fleißigen Armen zu verdienen. Es würde ein ſträflicher Geiz ſeyn, wenn ich ſelbſt die Küche verſehen, oder ein Kammermädchen weniger halten wollte.

Ich habe es einmal verſucht, und bin mit einem heroiſchen Vorſatze um vier Uhr des Morgens aufgeſtanden; allein ſo wahr ich ehrlich bin, ich mußte mich um ſechs Uhr wieder niederlegen, blos um mich von der Langenweile zu erholen. Was für ein entſetzlicher Morgen war dieſer! Es fror mich; ich gähnte, mein Kammermädchen grämelte; die Leute murreten, und die ganze Haushaltung gerieth in Unordnung. Ich las ein Buch, ohne das Geleſene zu empfinden; ich war geſchäftig, ohne was zu beſchicken; dabei regnete es, ſonſt wäre ich wohl hingegangen, um ein bischen im Holze bei den Nachtigallen zu ſchaudern. Kurz, den ganzen Tag über war mir nicht wohl; und da that ich ein Gelübde, niemals ohne die höchſte Noth vor acht Uhr aufzuſtehen.

Eben ſo bin ich einmal des Nachmittags zu Hauſe und allein geblieben. Um vier Uhr trank ich meinen Kaffee; um fünf Uhr Thee; um ſechs Uhr ward ich etwas matt; ich ließ mir meine Tropfen und eine kleine Bouteille Kapwein geben. Ich nahm etwas davon und las; nahm wieder ein bischen, und was meinen Sie? — Aus war die Bouteille, ehe es achte ſchlug. Bei Tiſche des Abends war ich nicht ein bischen heiter, und alles, was ich mit Mühe herunter bringen konnte, war eine Taſſe Chokolade, und nach Tiſche mußte ich mich gleich zu Bette legen. So übel lief dieſer Verſuch ab.

Was aber bei dem allen das Beſte ſeyn mag, mein Hr. Kapellan: ſo preiſe ich die Leute glücklich, die alle Tage 16 Stunden mit nützlichen Arbeiten zubringen können; ich beneide ſie ſogar, wenn dieſes etwas zu meiner Entſchuldigung helfen kann. Ja mich dünkt, daß Leute, die im Leben ſo glücklich ſind, alle ihre Stunden nützlich hinbringen zu können, wenn es dermaleinſt zur Rechnung kommen ſollte, mindern Lohn verdient haben, als ich, der es ſo ſauer wird, nur eine Stunde ohne Schlaf, Spiel oder Eſſen zu nutzen. Ich ſpreche im Ernſt; die Tage gehen mir ſo langſam und die Jahre ſo geſchwind hin, daß ich ganz verwirrt darüber bin. Oft ſchmäle ich noch mit meiner ſeligen Mutter im Grabe, daß ſie mir nicht mehrern Geſchmack an der Haushaltung beigebracht; und daß ich in den Jahren, wo die Begierde zu gefallen, mich zu keiner ernſthaften Ueberlegung kommen ließ, mir nicht wenigſtens eine kleine gute Fauſt, womit ich einen Topf vom Feuer nehmen könnte, erworben habe. Allein da ſagte meine liebe Mutter: Kind, wer will dir die Hand küſſen, wenn ſie nach der Küche riecht? Und um einen kleinen Fuß zu behalten, trippelte ich höchſtens einmal auf einer grünen Terraſſe herum. Jetzt in meinem Alter kann ich mir nicht einmal abgewöhnen, ohne Handſchuh zu ſchlafen; wie wollte ich mich denn in andern Stücken ändern können?

Sie, Herr Kapellan, haben mir oft geſagt, daß Sie keine Stunde hinbringen könnten, ohne eine Priſe Taback zu nehmen. Ach nehmen Sie jetzt auch eine, und überlegen dabei einmal, wie ich meine Rechnung beſſer einrichten könne? Zeigen Sie mir einen Plan, der meinen Kräften und meiner Gewohnheit angemeſſen iſt. Einen Plan, wobei ich nicht nöthig habe, mein Bette früher zu verlaſſen, oder die Aſſemblee zu verſäumen. Nehmen Sie mich als ein Geſchöpfe an, das lahme Füße und Hände, und dabei einen Kopf hat, der durch die Länge der Zeit nun einmal ſo verdorben iſt, daß er zu einſamen ernſthaften Betrachtungen gar nicht mehr aufgelegt iſt, dem Youngs Nachtgedanken ſogleich die heftigſten Kopfſchmerzen verurſachen, und der dieſe Nacht gewiß nicht ſchlafen wird, da ich ſo lange geſchrieben habe. Ich bin in deſſen Erwartung ꝛc.

XLVII.

Antwort des Hrn. Kommandeurs auf das Schreiben einer Dame, über den Gebrauch ihrer Zeit.

Ich habe Ihnen einen kleinen Streich geſpielt, meine gnädige Frau, wofür Sie mir wirklich Dank ſchuldig ſind. Ihr Kutſcher brachte mir Ihren Brief an den Kapellan; und weil der Kerl glaubte, es ſey darin gewiß die Frage: ob es erlaubt ſey, Kutſchen und Pferde zu halten, wenn man ſich mit einer Sänfte behelfen kann? ſo brachte er den Brief zu mir, und bat mich, ich möchte doch einmal durch die Falten ſehen, und ihm ſagen: ob er ſeinen Kutſcherdienſt wohl verlieren würde, wenn er ihn beſtellete? Ich wollte meine Herrſchaft ungern verlaſſen, ſetzte der ehrliche Johann hinzu, die Pferde ſind ſo gut im Stande, unſre gnädige Frau auch, ſie bezahlt ſo gut, ſie ſchmälet ſo ſanft. . . . Kurz, dem guten Kerl, der gemerkt zu haben glaubte, daß Sie ſeit einiger Zeit ſich allerhand Bedenklichkeiten machten, und ganz tiefſinnig geworden wären, floſſen die Thränen durch den Schnurbart, und ich ließ mich dadurch bewegen, den Brief zu öffnen. Beſondre Geheimniſſe, dachte ich, ſchreibt man wohl eben an ſeinen Kapellan nicht, und die Gewiſſensfragen einer Dame kann ich beſſer als dieſer beantworten, der vielleicht auf einen ſcharfen Text verfallen möchte. Genug, ich erbrach ihn, und bediente mich des Rechts, welches ſie mir mehrmalen gegeben haben. Aber nun zum Inhalte.

Wie iſt es möglich, daß Eure Gnaden ſich mit zu den Menſchen rechnen, zu dieſen Geſchöpfen, die ihre

Zeit nützlich zubringen und von jeder Stunde Rechenſchaft geben müſſen? Sagen Sie mir doch ums Himmels willen, was Sie mit dieſen gemein haben, und ob Sie ſich vorſtellen können, daß Sie eine Seele wie andre Menſchen empfangen haben? Gewiß die Natur verſchwendet ihre Kräfte nicht. Ein ſo feiner zärtlicher Körper, wie der Ihrige, kann durch die geringſte Wallung des Geblüts in Bewegung geſetzet werden; wozu denn eine ganz rüſtige Seele? Haben Sie Gefahren zu überſtehen, Unglücksfälle auszudauern, große Entwürfe auszuführen? Nein! Sie eſſen, trinken, ſpielen und ſchlafen; und dieſes ſo regelmäßig, daß man keine einzige freie Bewegung der Seele dabei bemerkt. Die Seele zeugt nur Gedanken, und dieſe hindern den Schlaf mehr, als daß ſie ihn befördern; die Verdauung gehe auch weit beſſer von ſtatten, wenn man ſich gedankenlos hinſetzt. Laſſen Sie ſich alſo, ich beſchwöre Sie, nicht beifallen, ſich eine ſolche Unruhe in den Kopf zu ſetzen, die Ihnen zu nichts dienen würde, als Grillen und Vorwürfe zu machen. Sie haben ſich ſo lange darum beholfen; warum wollten Sie ſich denn dergleichen im Alter wünſchen, und die Natur in unnöthige Koſten ſtürzen? Fühlen Sie einige Schwächen, ſo laſſen Sie ihre Kammer mit eau de fleur de venise beſprengen. Sogleich werden Sie alle nöthige Begeiſterung empfinden.

Ein gemeines Frauenzimmer würde es vielleicht für ein ſchlecht Kompliment aufnehmen, wenn ich ihm eine Seele abſprechen wollte. Allein Sie, gnädige Frau, kennen mich, und wiſſen, daß Sie keinen eifrigern Bewundrer in der Welt haben, als mich. Sie ſind alſo auch verſichert, daß ich dieſes nicht thun würde, wenn ich es nicht als einen beſondern Vorzug von Ihnen betrachtete, daß Sie ohne Seele tauſendmal mehr thun, als andre, die ſich dieſer allgemeinen Gabe rühmen.

Bei Ihnen wird der Feldherr zärtlich, der Miniſter heiter, und der ganze Hof gefällig. Geſetzt nun, Sie wollten durchaus eine Seele haben, ſich andern gleich beſchäftigen, und auf ihrem Kanapee der Rechenſchaft, welche Sie davon abzulegen hätten, nachdenken; geſetzt, andre Damen folgten dieſem traurigen Exempel: wo wollte der Arbeiter im Kabinet und im Felde ſich erholen? Wer würde ihnen Empfindungen beibringen? Empfindungen, welche das rauhe Herz zum Mitleiden und zur leutſeligen Hülfe herabſtimmen? Ohne Erholung iſt keine Arbeit; und wo Sie nicht behaupten wollen, daß wir uns, wie unſre Vorfahren, blos am Weine erholen ſollen: ſo müſſen ſie mit ihrer glücklichen Muße dem allgemeinen Beſten zu ſtatten kommen, ſo müſſen Sie ſich vor wie nach in der Gallerie oder in der Aſſemblee zeigen, und die Stelle des Geſtirns vertreten, das auch die finſterſten Philoſophen zu ſeiner Betrachtung reizet: ſo müſſen Sie den Scherz und die Heiterkeit zu Tiſche führen, und damit den arbeitſamen Seelen neue Kräfte geben. Dabei aber können und dürfen Sie nicht arbeiten, nicht denken und nicht rechnen; denn dieſes würde Ihnen nichts als frühe Runzeln einbringen; und welcher Staatsmann würde bei dieſen nur ein einziges Projekt vergeſſen? Bedenken Sie nur das einzige: Die Leute, welche von ihrer Zeit Rechenſchaft abzulegen haben, ſind zugleich verdammt, ihr Brod im Schweiß ihres Angeſichts zu eſſen. Wie ſchickt ſich dieſes aber für eine Hofdame, die den ganzen Tag geſchminkt ſeyn ſoll? Würde nicht alle Farbe von ihren ſchönen Wangen fließen?

Haben Eure Gnaden aber jedoch eine kleine Herzſtärkung nöthig; gut, ſo will ich Ihnen eine verſchreiben, die gewiß nach Ihrem Geſchmack ſeyn wird. Verrichten Sie alle Tage in dieſem Jahre eine gute Handlung.

ſung. Der Arbeitſame, der immer an ſeinem Werke klebt, und unermüdet beſchäftigt iſt, wird nur durch unmittelbare Gegenſtände zum Mitleid bewegt. Er iſt barmherzig, hülfreich und fertig, wenn ihn ſeines Nächſten Unglück rührt; allein die Noth derjenigen, ſo im Verborgenen oder in der Entfernung unglücklich ſind, kommt nicht ſo leicht zu ſeinem Herzen. Eure Gnaden aber hören bei Ihrer Muße und Langeweile manche traurige Erzählung; Ihr empfindliches Herz wird ſchneller gerührt; Sie können länger bei der ſüßen Betrachtung, wie Sie einem Unglücklichen helfen wollen, verweilen. Sie kommen täglich zu ſolchen Perſonen, welche Verdienſte unterſtützen und den Fleiß glücklich machen können. Bedienen Sie ſich Ihres zärtlichen Auges, Ihres ſchmeichelhaften Tons, Ihres ganzen Einfluſſes, um täglich das Glück Eines Menſchen zu befördern, ihn nur in gutem Andenken zu erhalten, ihn von der beſten Seite zu zeigen, eine ungegründete üble Meinung von ihm zu unterdrücken, und überall das Beſte zu befördern. Wie mancher wird Ihnen nicht noch beide Hände dazu küſſen, daß Sie ihm nur Gelegenheit gegeben, eine edle Handlung zu verrichten?

Sie ſehen, ich bin ein bequemer Gewiſſensrath: ich fordere nicht von Ihnen, daß Sie Fillee machen oder Marly nähen ſollen, dieſes können Sie in ihren Umſtänden andern überlaſſen, die ihr Brod damit verdienen. Ich laſſe Ihnen Ihren Schlaf, Ihre Aſſemblee und Ihr Soupee, und gebe Ihnen vier und zwanzig Stunden für eine einzige gute Handlung. Dazu laſſe und gönne ich Ihnen Ihre Langeweile, entweder zur Strafe oder zur Beſſerung.

Es bleibt aber dieſes unter uns. Ihr Kapellan iſt verpflichtet, bei der Regel zu bleiben. Er wird mehrers von Ihnen fordern, und die Entſchuldigung der

ver=

verwöhnten Zärtlichkeit nicht gelten laſſen. Ich aber denke anders, weil ich auch nicht viel mehr in der Welt beſchicke, und ich möchte nicht gern, daß die Rechnung von Ihrer Zeit beſſer ausfiele, als die meinige. Hiemit küſſe ich Ihnen ehrfurchtsvoll die Hände, und bin, wie Sie wiſſen ꝛc.

XLVIII.
Darf ein Handwerksmeiſter ſo viel Geſellen halten als er will?

Es iſt wohl nicht zu läugnen, daß die Frage: „Ob einem jeden Handwerksmeiſter die Freiheit zu laſſen ſey, ſo viele Geſellen, als er wolle, zu halten?“ von größerer Wichtigkeit ſey, als man vielleicht bei Abfaſſung des Reichsabſchiedes von 1731 dafür gehalten hat.

Die Gründe, worauf es bei ihrer Beurtheilung ankommt, ſind eben dieſelben, welche in den neuern Zeiten für und wider die großen Pachtungen angeführet werden; der Meiſter, der vierzig Geſellen hält, iſt der Pächter, der vierzig Knechte hält; ſtatt der großen Pachtungen könnten zwanzig Bauerhöfe, und ſtatt des einzigen Amtsmeiſters zwanzig Familien leben.

Unſre Vorfahren in den Städten, welche zu Walle gehen und ſelbige vertheidigen mußten, erhielten an jedem neuen Bürger einen neuen Vertheidiger, der mit ihnen die Laſten theilte. Was hätten ſie anfangen wollen, wenn es in dem Vermögen eines verſchmitzten Meiſters geſtanden hätte, mit Hülfe einer Menge von Geſellen die Arbeit der ganzen Stadt an ſich zu ziehen, und alle ſeine Mitmeiſter herunter zu bringen? Niemand wird läugnen, daß ein Mann mit zehn Geſellen wohlfeiler arbeiten könne, als zehn Meiſter mit einem. Es wäre alſo einem geſchickten und vermögenden Handwerker gar leicht geweſen, allen übrigen Mitmeiſtern das Brod zu nehmen; und dieſes wollten ſie dadurch verhüten, daß ſie für jedes Amt die Zahl der Geſellen beſtimmten.

Unſtreitig iſt auch noch jetzt dem Staate mehr an zwei Familien, als zwei Geſellen gelegen. Der Geſelle zieht dem Staate keine Kinder, trägt keine Einquartierung, bezahlt wenig Schatzung, und fleugt bei dem geringſten Ungewitter über die Mauer. Daher muß der Reichsabſchied billig nach jedes Orts Umſtänden ermäßiget, und der Landesobrigkeit die Freiheit gelaſſen werden, es wegen der Anzahl der Geſellen ſo zu halten, wie es das gemeine Beſte erfordert. In Hauptſtädten, Seehäfen und überhaupt an allen Orten, wo für auswärtige Märkte gearbeitet wird, iſt es Thorheit, die Anzahl der Geſellen einzuſchränken. Wo aber der Meiſter ein Taglöhner iſt, und ein Taglöhner nur den andern in Pacht hat, iſt die geringſte Anzahl von Geſellen gewiß die beſte.

XLIX.

Haben die Verfaſſer des Reichsabſchiedes von 1731 wohl gethan, daß ſie viele Leute ehrlich gemacht haben, die es nicht waren?

Es iſt ferner gewiß, daß die Zünfte und Gilden ungemein dadurch gelitten haben, daß ſie nach dem jüngern Reichsabſchiede, alle von irgend einem Pfalzgrafen ehrlich gemachte Hurkinder und beinahe alle Geſchöpfe, die nur zwei Beine und keine Federn haben, als zunftfähig erkennen müſſen. Nach der ſeit einiger Zeit Mode gewordenen Menſchenliebe, und vielleicht auch nach unſrer Religion, nach welcher Gott keinen Unterſchied macht unter den Menſchen von Mutterleibe geboren, mag es mit dieſer Verordnung gut genug gemeint ſeyn. Allein ein rechtſchaffener Polizeigrund läßt ſich davon nicht angeben; oder man möchte denn an jene Verordnung eines ſichern Reichsfürſten denken, welche alſo anfing:

> Wir von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen, was maßen und nachdem Wir uns mit unſrer Fürſtl. Familie und unſern Räthen der menſchlichen Geſellſchaft entzogen haben, dieſe nur aus lauter Canaillen beſteht: Als wollen Wir gnädigſt, daß alle Hurkinder, denen Wir untern Unſerm Fürſtl. Siegel die Rechte einer ächten Geburt ertheilen, darin bei hundert Goldgülden Strafe aufgenommen werden ſollen.

Was kann das unſchuldige Kind dafür; und warum ſoll dieſes darunter leiden, daß ſeine Mutter ein einziges kleines Kind gehabt hat? pflegt man zwar insgemein zu ſagen. Allein, zum Henker mit dem Wechſelbalg! rief die Aebtiſſin von . . . als man ein fürſtliches Hurkind ins freiadeliche Stift bringen wollte. Man erbet ſich zur Kaiſerl. Legitimation, und bedaurete hundertmal das arme unſchuldige Kind. Allein es half alles nichts; der Wechſelbalg mußte fort, weil die Aebtiſſin keine andere aufnahm, als diejenigen, ſo aus einem reinen adelichen deutſchen Ehebette erzielet waren. Sie handelte recht daran; aber warum ließ man die Gilden nicht bei dieſen mit der deutſchen Ehre zugleich gebornen Grundſätzen? Warum ſchändete man die gemeine Nationalehre mehr, als die hohe oder Dienſtehre? Warum verdiente der große, der wirkſame Theil der Nation mindere Achtung, als der geringere und unwirkſame? Wahrlich aus keinem andern Grunde, als den vor Höchſtgedachte Ihro Fürſtl. Gnaden anzuführen geruheten. Die Verfaſſer des Reichsabſchiedes ſtanden auf der Höhe; und was unten am Berge war, ſchien ihnen nur aus Mücken zu beſtehen.

Der Grundſatz der neuern Geſetzgeber, daß man die Hurerei minder ſchimflich machen müſſe, um den Kindermord zu verhüten, iſt falſch und unzureichend. Der alte: daß man den äußerſten Schimpf darauf ſetzen müſſe, um die Ehre zu befördern, iſt weit dauerhafter; und nach den feinſten philoſophiſchen Grundſätzen angelegt.

Der Reichsabſchied macht eine Menge von Leuten *ehrlich*, welche bis dahin für *unehrlich* gehalten wurden. Man kann aber darauf wetten, daß die Verfaſſer den Sinn des Worts *Unehrlichkeit* verfehlet, und die Sache wiederum aus dem unpolitiſchen Geſichtspunkte der Menſchenliebe betrachtet haben. Bei den Deutſchen war alles *unehrlich*, was nicht im Heerbann oder im Bürgerbanne focht; und nach dieſem Begriffe würden ſie zu unſern Zeiten allen Leuten die Ehre abgeſprochen haben, die keine Soldaten ſind. Dieſe Denkungsart ſcheint ſeltſam zu ſeyn. Verbietet nicht aber noch jetzund ein jeder Hauptmann ſeinen Gemeinen, mit andern Leuten, die nicht zu ihnen gehören, Brüderſchaft zu trinken, oder ſich mit ihnen zu dutzen? Und hatte der Heerbann mindre Urſache, mit allen Leuten nicht aus einem Kruge zu trinken? Der Krug war der geheiligte Becher, der in einer ebenbürtigen Geſellſchaft nach der Reihe herum ging. Wer nicht zu der Geſellſchaft gehörete, gehörete auch nicht zum Kruge; und ſo ſagten unſre Vorfahren: Wir trinken mit keinen Schäfern ꝛc. aus einem Kruge, weil ſie nicht mit fürs Vaterland ausziehen, ſondern daheim bei der Heerde bleiben müſſen. Sie ſprachen ihnen die chriſtliche und moraliſche Redlichkeit nicht ab. Aber ſo wenig der Marquetenter die Ehre eines Soldaten hat; ſo wenig hatte der Schäfer die Ehre eines Bannaliſten. Eben dieſe Unehrlichkeit würde allen Heuerleuten (den Leibzüchter als den Invaliden aus dem Heerbann jedoch nicht mitgerechnet,) angeklebet haben, wenn unſre Vorfahren Heuerleute auf dem platten Lande gekannt hätten.

Der Grund, daß Schäfer, Hirten und dergleichen Leute, doch gleichwohl unentbehrliche Mitglieder der Geſellſchaft ſind, und daher billig aller Ehre genießen ſollten, iſt ſcheinbar in dem Munde des Philoſophen und des Chriſten, aber nicht die Sprache der rechten Polizei. Der zweite Rang kann ſich in der Einbildung für beſchimpft halten, daß er nicht zum erſten gehört; und der dritte kann eben ſo empfindlich darüber ſeyn, daß er nicht zum zweiten gehört. Aber darum iſt es noch kein Schimpf, zum dritten Range zu gehören. Die unehrliche Klaſſe in der bürgerlichen Geſellſchaft iſt weiter nichts, als die unterſte oder die achte Klaſſe. Die Ehre war durch die ſieben Heerſchilde vertheilet. Zum ſiebenten gehörten die gemeinen Bannaliſten. Wenn nun die achte Klaſſe ſich nicht zu der ſiebenten rechnen kann, muß ſie dieſes nicht mit eben der Geduld ertragen, womit es die ſiebente Klaſſe erträgt, daß ſie nicht zur ſechſten gehört?

Der Reichsabſchied, der chriſtliche und philoſophiſche Ehrlichkeit bei ſolchen Menſchen fand, welche in die Klaſſe ohne Ehre gehörten, hatte daher noch keinen Grund, dieſe aus der achten Klaſſe, oder aus der Klaſſe ohne Nummer, in die ſechſte zu ſetzen; und noch jetzt ſollten keine Heuerleute, Markkötter und andre, welche blos Rauchſchatz bezahlen, zur ſiebenten Klaſſe, worin die Voll- und Halberben, wie auch Erbkötter ſtehen, die dem Staate mit dem Monatſchatze, mit Wagen und Pferden ihre Ehre abverdienen, gerechnet werden, um ſo viel beſſere Wirthe auf den Städten zu erhalten, und die Heuerleute zu reizen, durch Uebernehmung mehrerer Laſten ſich den Weg zur gemeinen Ehre zu eröffnen. Durch die heutige Vermiſchung laufen wir Gefahr, alles in Heuerleute zu verwandeln.

Die Folgen des Reichsabſchiedes ſind wirklich traurig für Gilden und Zünfte geweſen. Denn dadurch, daß ihre Ehre ſolchergeſtalt, und ihre Klaſſe zerſtöret iſt, wird es allmählich verächtlich, ſich in eine Zunft zu begeben. Nur in England verſchmähet es der König nicht. Der Reiche wird lieber ein ſogenannter Fabrikant; und die etwas Vermögen haben, kaufen ſich Adelsbriefe, um aus der ſiebenten Klaſſe in eine höhere zu kommen. Die Politik unſrer Vorfahren war unendlich feiner, und nach ihren Grundſätzen ſollte die gemeine Ehre eben ſo ſorgfältig bewahret werden, als die hohe, weil der Stand der gemeinen Ehre alle Laſten trägt, und dem Staate daran gelegen iſt, daß ſich ſolcher täglich vermehre, welches gewiß nicht dadurch geſchieht, daß er beſchimpft wird. So wenig der Kaiſer einen aus der ſiebenten Klaſſe ſtiftsfähig machen kann; ſo wenig hätte er jemand aus der Klaſſe ohne Ehre zunftfähig machen ſollen.

Allein diejenigen, ſo den Reichsabſchied verfertigten, waren nicht aus der ſiebenten Klaſſe; dieſe fühlten nur für ſich, und nicht für andre. Sie dachten, wie der hochſtgedachter Reichsfürſt, ohne es öffentlich zu ſagen. In der That aber war es eine fehlerhafte Geſetzgebung, daß ſolchergeſtalt ein Stand über den andern richtete. Der gemeine Soldat kann nicht verurtheilet werden, ohne daß nicht zwei ſeiner Kameraden mit zu Gerichte kommen. Und der Reichsabſchied hätte nach den Grundſätzen der deutſchen Geſetzgebung nicht ohne beſondere Deputirte aus der ſiebenten Klaſſe verfertiget werden ſollen. Dieſe verliert auf einmal

Freiheit und Eigenthum, ſobald man ihr ohne ihre Einwilligung willkührliche Geſetze geben kann; und die ruſſiſche Kaiſerin verfährt mit ihren Unterthanen ſo ſtrenge nicht, wie das Reich mit beſtätigten und privilegirten Zünften verfahren hat.

I.

Vorſchlag zu einem beſondern Advokatenkollegio.

Es iſt unſtreitig beſſer, daß ein Staat gar keine Advokaten dulde, als daß er ihnen mit Verachtung begegne. Ein Mann, der die Kunſt aus dem Grunde gelernet hat, andre zu ſcheeren, und von dieſer Kunſt leben muß, iſt ſo gefährlich als ein Kriegskommiſſär; er verkauft andern das Recht, ihn zu verachten, ſo theuer als er kann, wenn er es durchaus verkaufen muß. Oder wenn er das nicht thut; wenn er ehrlich und verachtet zugleich bleiben kann, ſo iſt er ganz gewiß ein Stümper.

Unſre Vorfahren hatten den Hauptmann im Heerbann oder den ſpätern Gerichtsherrn zum Advokaten und Syndikus ſeiner ihm untergebenen Gemeinen geordnet; dieſer machte es, wie es unſre heutigen Kapitains noch machen. Wenn ihre Soldaten mit andern, die nicht von ihrer Kompagnie ſind, eine Sache haben: ſo führt ſie der Kapitain aus; und was die Leute von einer Kompagnie unter ſich zu thun haben, wird ohne Schriftwechſel entſchieden. Solche Perſonen aber, welche nicht zum Heerbann gehörten, oder um nach den jetzigen Styl zu ſprechen, Leute, die nicht Amtſäßig waren, hatten ihre erwählten Advokaten, dergleichen den Heerbannaliſten oder Amtſaſſen nicht geſtattet wurden.

Natürlicher Weiſe war der Erſte, den die ſpätern Zeiten zum Dynaſten oder auch belehnten Gerichtsherrn erhoben haben, ein Mann von Ehre und Anſehen; und der Erwählte, welchem ſich die Dynaſten ſelbſt vertraueten und ihn zu ihrem Patron und Vorſprecher erwählten, auch kein ſchlechter Mann. Nur erſt zu der Zeit, wie die Heerbannsrolle geſprengt, und die Leute vereinzelt oder einzeln genöthiget wurden, ſich Advokaten zu ſuchen, mußten ſich dieſe vermehren und verſchlimmern.

In Frankreich und England ging man damals zu, und gab den ſich ſolchergeſtalt nothwendig vermehrenden Advokaten Gilde- oder Ordensrecht. Sie verſammleten ſich zu Kapitel, erwählten ihren Dechanten, machten Statuten, Stiftungen und andre Vorkehrungen zur Erhaltung ihres Anſehens. In Deutſchland hingegen begnügte man ſich, mit der Doktorwürde geſchickten Leuten das Recht, zu advociren, zu ertheilen; und des heil. röm. Reichs Doktoren machten es wie des heil. röm. Reichs Ritter. Sie blieben unter ſich ohne Verein oder Gilde, folglich ohne Stiftungen und Statuten. Daher zeigt ſich bei der Kaiſerwahl kein Dalwich mehr, der Ritter werden will, und kein Landgraf von Heſſen nimmt mehr die Doktorwürde an.

Des heil. röm. Reichs Ritter aber ſollten unſtreitig mit den deutſchen Ordensrittern in gleichem Anſehen ſtehen. Allein es fehlt daran ſehr viel; warum? Weil letztere ſich zu einer Gilde oder zur Zunft geſchloſſen haben, worin ſie keinen aufnehmen, der nicht ſeine ſechszehn Ahnen beweiſen kann. Eben ſo ſollten alle Edelleute gleich ſeyn. Aber diejenigen, die ſich zu einem Kapitel oder Kollegium vereint, und durch gewiſſe Statuten für ſich geſorgt haben, erhalten ſich in weit größerm Anſehen, als jene Zerſtreueten; warum? Weil des heil. röm. Reichs Edelleute, eben wie des heil. röm. Reichs Ritter und Doktoren, keinen allgemeinen Verein haben, und daher vermiſchet werden. Ferner ſollten die Pfarrer den Rang vor einem Kanonikus haben; ſie haben ihn aber nicht, weil die Pfarrer unter ſich keine Zunft und keine Statuten haben, mithin ohne Rückſicht auf Geburt allerhand Leute zu ihres Gleichen erhalten, wogegen doch alle Kollegiatſtifter einige Gegenanſtalten gemacht haben.

Dies muß uns natürlicher Weiſe auf den Gedanken bringen, daß es gut ſeyn würde, wenn jeder Landesherr dafür ſorgte, daß die Landesadvokaten ſich zu einem Korpus vereinigen, ihre Statuten errichten, ihre Mitglieder ſelbſt wählen, oder doch gewiſſe Vorzüge der Geburt und des Standes von ihnen erfordern, und ſolchergeſtalt ſich vor allen willkührlichen und oftmals ehrenrührigen Vermiſchung ſicher ſetzen müßten. Sie würden dadurch natürlicher Weiſe aufmerkſamer auf ihre Ehre, empfindlicher auf deren Erhaltung, und durch eine Ausſtoßung aus dieſem Orden härter beſtraſet werden, als durch irgend eine andre Strafe. Sie würden Stiftungen machen und annehmen, die Bejahrten daraus verſorgen, die Wittwen ernähren, und ſich der Kinder ihrer Kollegen gemeinſchaftlich annehmen können. Sie würden endlich kollegialiſche Rechtsbedenken ausfertigen, eine einförmige Praxis befördern, eine Präbende für den Advokaten der Armen ausſetzen, und ſehr viele andere gute Anſtalten, die der esprit de corps von ſelbſt mit ſich bringt, machen können. Dies iſt wenigſtens das Mittel, wodurch ſich der Stand der Advokaten in Frankreich, da er ſonſt in allen deſpotiſchen Staaten aus guten Gründen heruntergeſetzt wird, bei einem wahren Anſehen erhalten hat. Und ohne dieſe Vorſorge wird derſelbe mit der Zeit keinen als ſolchen anſtehen, die nach keiner Verachtung fragen, wenn ſie nur gewinnen können.

LI.

Ueber die Art und Weiſe, wie unſre Vorfahren die Prozeſſe abgekürzet haben.

In dem Frieden, welchen Simon, Edler Herr zur Lippe, mit dem Osnabrückiſchen Biſchoffe Ludolf im Jahr 1305 einzugehen genöthiget wurde, und worin er ſeine beiden Schlöſſer zu Rheda und zu Enger ſchleifen zu laſſen verſprach, heißt es zuletzt: a)

> „Und wenn künftig unter ihnen ſich neue Irrungen hervorthun ſollten: ſo wollten ſie beiderſeits vier von ihren Dienſt- oder Burgleuten an einen dritten Ort zuſammen ſchicken, welche die Streitigkeit binnen 14 Tagen entweder in Güte oder zu Recht ausmachen ſollten, und wenn ſie damit binnen 14 Tagen nicht fertig würden, ſollten ſich dieſe acht Schiedsleute nach Bielefeld, und wenn ſie dort auch binnen 14 Tagen noch nicht übereinkämen, nach Herfort begeben, und ſo lange von 14 Tagen zu

„14 Ta-

---

a) Ponemus quatuor de nostris ministerialibus sive castellanis qui ad aliquem competentem locum convenient, et intra 15 nam a die notificationis injuriae propter quam discordia est exorta, terminabunt discordiam vel in amicitia vel in jure et si intra 15 nam ipsam dictam discordiam non terminarent, intrabunt oppidum Bilevelde in quo jacebunt per continuam 15 nam, et si intra ipsam 15 nam praedictam discordiam non decident, per proximam 15 nam tunc sequentem jacebunt in oppido Hervorde, et sic vicissim in oppidis dictis jacebunt inde non exituri, antequam ipsam discordiam decident vel in amicitia vel in jure, et si aliquis et quoties aliquis praedictorum ministerialium vel castellanorum obierit statuetur statim alius pro eodem etc. anno 1305. die beatorum Kiliani et Sociorum.

„14 Tagen aus einer Stadt in die andre gehen, bis
„ſie ſich eines Spruchs verglichen hätten.“

Dieſe Art, die Streitigkeiten zu entſcheiden, war damals nichts ungewöhnliches. Indeſſen verdient die Denkungsart, worauf ſich ein ſolcher Plan der Entſcheidung gründete, noch immer eine genauere Betrachtung, beſonders da derſelbe das Geheimniß zu enthalten ſcheint, wodurch unſere Vorfahren die Weitläuftigkeit der Prozeſſe zu verhindern gewußt haben.

Das Merkwürdige in dieſem Plan iſt nicht die Wahl einiger Schiedsrichter, dieſe werden auch jetzt noch wohl erwählet; es beruhet auch darauf nicht, daß jeder Theil gleiche Stimmen ſchicken, und keiner vor dem andern, wie auch kein Dritter dabei den Ausſchlag zu geben haben ſoll; denn auch dieſes iſt nur eine gemeine Erfindung. Das Große, was in der Sache ſteckt, iſt dieſes, daß den erwählten Schiedsleuten die Macht gegeben wurde, einen Vergleich von Amtswegen zu treffen.

Ich weiß nicht, ob ich mich deutlich ausdrücke. Wenn unſre heutigen Richter die Partheien zur Pflegung der Güte vorladen, und ihnen die beſten Vorſchläge thun, dieſe aber ſolche nicht annehmen wollen: ſo haben ſie, einige geringe Sachen ausgenommen, nicht die Macht zu ſagen: ihr ſollt ſie annehmen; auch unſre heutigen Schiedsrichter haben eigentlich dieſe Macht nicht, ſondern beide ſprechen ein Urtheil, und ſetzen dabei: von Rechtswegen.

Dieſe Art der Entſcheidung kannten unſre Vorfahren gar nicht, ſondern diejenigen, welche eine Sache zu entſcheiden hatten, ſie mochten nun dazu erwählt oder beſtellet ſeyn, eröffneten, was ſie gut und billig[b]) befanden, und die Partheien mußten dies für Recht annehmen. Ihre Vollmacht war alſo von ungleich weiterm Umfange, als die Vollmacht unſrer heutigen Richter, die auf Geſetze und Ordnung ſchwören, und an dem traurigen Buchſtaben kleben müſſen. Wenn man von dieſen viere ſo lange zwiſchen Bielefeld und Herford reiſen laſſen wollte, bis ſie ein Urtheil gefunden hätten: ſo würde oftmals ein Gewiſſenszwang mit eintreten können. Wenn man aber vier Leute mit der Vollmacht erwählt, die Sache nach ihrem Gut- und Billigfinden abzuthun: ſo iſt es ihre Schuld, wenn ſie ſich nicht endlich müde zanken und vereinigen. Vier ehrliche Leute von beiden Seiten, die ſich alle Tage quälen, und nur ſtündlich ein Haar breit gegen einander nachgeben, müſſen endlich auf eine Linie zuſammentreffen, welche für beide Theile von dem mindeſten Nachtheile iſt. Und die Parthei, ſo ſich damit nicht beruhiget, verräth eine eitle Zankſucht.

---

[b] Jus est ars boni et aequi. Dieſe Definition will viel ſagen: das bonum iſt, quod convenit fini societatis; das aequum, quod cum minimo damno sociorum obtinetur.

Wenn man mit dieſer Vorausſetzung auf die Sorgfalt zurückgeht, womit unſere Vorfahren darauf beſtunden, daß jeder Parthei nicht allein ebenbürtige, ſondern auch gerichtsgenoſſe Urtheilsweiſer gegeben werden mußten: ſo fühlt man erſt, wie groß ihre Einſicht geweſen. Denn vier Fürſten konnten die Sache eines Edelmanns nicht damit entſcheiden, daß ſie ſagten: ſie fänden es ſo gut und billig. Vier Edelleute konnten auf dieſe Weiſe eben ſo wenig die Sache eines Bürgers richten; und vier Bürger waren auch allerdings unbefugt, den Prozeß zwiſchen zweien Landleuten gleichſam nach ihrem Gutdünken zu endigen; außer dem Falle, wo der Edelmann, der Bürger oder der Landmann ſich dergleichen Richter von freien Stücken gewählt, und ſein Vertrauen darauf geſetzt hatte. Eine ſolche Vollmacht, wie unſre Vorfahren dem Richter oder vielmehr den Schöpfen gaben, konnte keinen andern als ebenbürtigen und gerichtsgenoſſen Perſonen ertheilet werden, die auf den Fall, daß ſie in gleiche Streitigkeiten verwickelt wurden, dasjenige wider ſich gelten laſſen mußten, was ſie als Urtheilsweiſer über andre ihres Mittels gut fanden.

Ueberhaupt aber kommen wir hier auf die beiden Hauptarten, Streitigkeiten zu endigen. Die erſte iſt:

daß ein ebenbürtiger und genoſſer Mann nach ſeinem Gutdünken ſage, wie es ſeyn ſolle;

die andre:

daß ein Gelehrter, der den Partheien ſo wenig ebenbürtig als Genoß iſt, ſage, was die Geſetze auf den ſtreitigen Fall verordnet haben.

Die erſte war die Art unſrer Vorfahren; die letztere iſt die unſrige, nach welcher ein Doktor am Kammergericht dem größten Reichsfürſten Recht ſprechen kann.

Es iſt der menſchlichen Freiheit unendlich viel daran gelegen, daß beide Arten nicht vermiſcht werden. Unſre heutigen Philoſophen und philoſophiſchen Rechtsgelehrten, ja ſelbſt Kabinetsminiſter und Juſtizreformatoren tragen kein Bedenken, zu ſagen:

„Der Richter müſſe auf das Wahre, das Gute, das
„Heilſame und das Billige ſehen, ſeine geſunde Ver-
„nunft brauchen und darnach ſprechen, ohne ſich um
„alle römiſchen Geſetze und die Gloſſatoren zu beküm-
„mern. So hätten es unſre Vorfahren gemacht.“

Allein ſo wahr dieſer Satz iſt, wo die Partheien ebenbürtige und genoſſe Richter erhalten: ſo falſch, ſo verrätheriſch iſt er im Gegentheile, und in unſrer heutigen Verfaſſung. Wie, ein Fürſt ſollte acht fremde Männer verſchreiben, ihnen ihren Unterhalt reichen, und ihnen die Vollmacht ertheilen können, nach der Vernunft, nach der Billigkeit, nach ihrer Weisheit zu entſcheiden? Und das ſollten unſre Vorfahren geduldet haben?

Die Weisheit gränzt ſo nahe an die Willkühr, daß man unmittelbar von der einen zur andern übergehen kann; und wo Weisheit und Macht in einer Hand ſind, da iſt des Herrn Wille natürlicher Weiſe allezeit die Weisheit ſelbſt. Wenigſtens iſt kein ſterblicher Menſch im Stande, die Furche anzuweiſen, wo die Willkühr ſich von der Weisheit ſcheidet. Und wenn es einer wagen wollte: ſo würden ihm gleich zehn andre widerſprechen. Unſre Vorfahren waren in dieſem Stücke ſo genau, daß ſie denjenigen ſofort für einen Knecht hielten, der von eines ungenoſſen *) Menſchen Ausſpruch abhangen mußte. Alle Fremde erfuhren dieſes, ſobald ſie ſich ohne Geleit außer ihrer Heimath befanden, und ſich mithin nicht auf ihre Genoſſen zu Hauſe berufen mochten.

Ganz anders verhält es ſich in dem Falle, wo ein ehrlicher Markgenoſſe nicht von der Weisheit ſeines Holzgrafen, nicht von der Vernunft des Partheienrichters, und auch nicht von der Auslegungskunſt der Geſetzgelehrten, und noch weniger von dem Deſpotismus, der unter dem Namen einer guten Polizei bisweilen offenbare Gewaltthaten ausübt, ſondern von dem Urtheile ſeiner Mitmärker abhängt. Wenn dieſe es gut und vernünftig finden, daß er nicht mehr als zwei Gänſe und einen Ganſer haben ſoll; wenn dieſe ihm verbieten, auf dem Grasanger Plaggen zu mähen; wenn dieſe ihm dahin zu Recht weiſen, daß er ſein Schwein krampfen ſoll: ſo hat er die Beruhigung zum voraus,

daß

---

*) Es iſt dieſes ein altes deutſches Wort, wofür ich kein beſſeres zu finden weiß. Ein franzöſiſcher und deutſcher Edelmann können einander ebenbürtig ſeyn: ſie ſind aber einer des andern ungenoß. Bürger aus verſchiedenen Städten ſind ebenfalls einander ungenoß.

daß ſich mit ihm alle, ſo dieſes Recht weiſen, in einem gleichen Falle befinden; und das Recht, was ſie ihm ſprechen, auch wider ſich gelten laſſen müſſen; anſtatt, daß, wenn ihm der Polizeikommiſſarius befiehlt, keinen Kaffee zu trinken, dieſer den ſeinigen ungeſtört herunterſchlürft, und ſeinen Befehl blos mit der Vernunft und Weisheit (dieſe ewigen Kupplerinnen der menſchlichen Leidenſchaften) rechtfertigen kann.

Da unſre Vorfahren gar keine geſchriebene Geſetze duldeten, weil ſie voraus ſahen, daß ſolche mit der Zeit eigne Ausleger und Rechtsgelehrte nach ſich ziehen, und die heutige Art, Streitigkeiten durch gelehrte und ungenoßne Männer zu entſcheiden, befördern würden: ſo konnten ſie auch nicht anders verfahren. Es konnte nach keinen Geſetzen geſprochen werden; ſondern die beſtellten Urtheilsweiſer ſprachen nach dem, was ihnen, ihren Kindern, ihren Nachbarn und der ganzen Gemeinheit nützlich und heilſam ſchien; oder ſie bezeugten in jedem vorkommenden Fall die löbliche Gewohnheit, und dieſes ihr Zeugniß war zugleich ein richterliches Urtheil. Zum Zeugniß einer Gewohnheit konnte aber kein bloßer Gelehrter zugelaſſen werden. Um eine adliche Gewohnheit zu bezeugen, ward ein Edelmann, und zur bürgerlichen ein Bürger erfordert. Jetzt hingegen beſteht die Kunſt zu richten faſt nur in der Gelehrſamkeit und Auslegungskunſt, und kein Ort in Europa hat ſich dagegen beſſer verwahret, als die kleine Stadt Morcia oder Nurſia d)) in Italien, wo es durchaus er-

fordert

---

d) Norcia, vor Alters Nurſia, eine Stadt, deren Regiment aus vier Männern beſteht, welche man li quatri illiterati nennet, weil ſie dem Geſetze nach Leute ſeyn müſſen, die weder ſchreiben noch leſen können. Alles wird mündlich und ohne Schriften abgethan. Dieſe Stadt iſt der Geburtsort der Bruchſchneider in Italien. S. Büſchings Erdbeſchreibung, II. Th. a. B. p. 1061.

fordert wird, daß die Obrigkeit weder leſen noch ſchreiben könne. Jetzt erlauben wir beinahe den Gutsherrn das Zeugniß darüber: ob dieſe oder jene Art von Leuten zu den Leibeignen oder Freien gehöre? *) da doch eigentlich, und ſobald darüber Streit iſt: ob einer frei oder eigen ſey, oder ob ein Daelfreier nach Leibeigenthumsrechte gerichtet werden könne oder nicht, die Sache nicht blos von dem Urtheile oder Zeugniſſe des einen Theiles, ohne daß der andre auch ſeine Genoſſen dabei habe, abhangen kann. Ueberhaupt glaubten unſre Vorfahren, die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuſe hervorbringen; ſondern Mäuſe mußten von Mäuſen, und Katzen von Katzen beurtheilet werden.

Aber, wird man ſagen, der Streit der Mäuſe unter ſich iſt von ſo großer Wichtigkeit nicht, daß ſie ihn nicht leicht von einigen ihres Mittels austragen laſſen ſollten. Die Hauptſache iſt, wenn die Katze gegen die Mäuſe, oder eine Mark gegen die andre, und eine Genoſſenſchaft gegen die andre, die Gränzen ihrer Befugniß übertritt, und den Landfrieden bricht. Was hatten unſre Vorfahren hier für Richter?

Nach dem Exempel der oberwähnten von beiden Seiten erwählten vier Schiedsleute zu rechnen, welche ſo lange zwiſchen Herford und Bielefeld reiſen ſollten, bis ſie ein Urtheil fänden, mag es hier einige Mühe gekoſtet haben. In der That aber erkannte man zuerſt hier keinen Richter; und wie man den Kaiſer nachwärts zum Friedensrichter erhielt, bekümmerte ſich auch dieſer nicht darum, wer von zweien Partheien Recht hatte oder nicht. Die Macht des Kaiſers ging nur dahin,

zu

---

*) Carl der Große ſagte: Solus comes de libertate et proprietate judicat. Der Comes aber urtheilete nicht anders als mit zwölf oder ſieben genoſſen Schepfen.

zu beachten, daß die Austräge alle vierzehn Tage von Herſord nach Bielefeld ritten, und ihre Pflicht in dieſem Stücke aufs genaueſte beachteten. Aber den Streit ſelbſt konnte der Kaiſer, weil ſeine Weisheit nichts damit zu thun hatte, unmöglich entſcheiden. Denn wenn er dieſes hätte thun wollen: ſo blieb ihm doch nichts übrig, als vier Schöpfen von einer, und vier von andrer Seite erwählen, ſodann ſolche ſo lange in einem Zimmer verſchließen, oder von einem Orte zum andern reiten, oder auch in geſchloſſenen Schranken fechten zu laſſen, bis ſie das Recht gefunden hatten. Der Kaiſer konnte darauf achten, daß ſie im leztern Fall mit gleichem Winde und gleichem Gewehr fochten; er konnte darauf halten, daß redliche und ebenbürtige Biederleute gegen einander geſchickt wurden. Aber das Recht oder die Wahrheit ſelbſt konnte er unſern Vorfahren nicht weiſen, weil noch keine geſchriebene Geſetze vorhanden waren, und alle menſchliche Weisheit, ſo lange es an geſchriebenen Geſetzen fehlt, auf eine Willkühr hinausläuft, und ſo verſchieden iſt, als die Menſchen ſelbſt verſchieden ſind. Natürlicher Weiſe ſagte die Weisheit der einen ſtreitenden Parthei ja, und die Weisheit der andern nein; und wer konnte, ohne der einen oder der andern Gewalt zu thun, eine dritte Weisheit urtheilen laſſen?

Die Gallier ſuchten ſich auf eine andere Art zu helfen. Sie hatten ihre Druiden oder eigne Prieſter, welchen ſowohl die Civil- als Kriminaljurisdiction anvertrauet war;[f] und die, wie wohl zu merken, von keiner höhern weltlichen Macht beſtellet oder beſoldet wurden, indem ſie ihr geiſtliches Oberhaupt ſelbſt durch die Mehrheit der Stimmen wählten, und wenn die Stimmen gleich waren, zum Zeichen ihrer völligen Unabhängigkeit die Sache mit dem Degen ausmachten.[g]

---

[f] Fere de omnibus controversiis publicis privatisque Druides constituunt, et si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de hereditate de finibus controversia, iidem decernunt praemia, poenasque constituunt. Caes.

Dieſe Druiden, an deren Stellen von dem erſten Monarchen beſoldete Richter oder Grafen (comites) angeordnet wurden, mögen zwar auch bisweilen zwei ſtreitende Partheien ſo auseinander geſezt haben, daß eine gleiche Zahl von beiden Seiten erwählter Schöpfen das Urtheil mit ihrem Eide oder mit ihrem Degen, oder mit Reiten zwiſchen Herford und Bielefeld haben finden müſſen. Allein im Grunde ſcheinen ſie vieles auch durch ihre eigne Weisheit entſchieden zu haben, indem ſie die gelehrteſten Leute ihrer Zeit waren, und über zwanzig Jahr ſtudieren mußten. Ihre Weisheit war aber bei vorangeführten Umſtänden lange nicht ſo gefährlich, als die Weisheit ſolcher Richter, welche von der höchſten Macht im Staate angenommen und entlaſſen werden können. Zudem wußten ſie die große Kunſt, ihre Weisheit in ein Gottesurtheil zu verhüllen, und die Partheien gleichſam mit Orakeln zu ſcheiden. Eine Wendung, wodurch die menſchliche Eigenliebe weniger, als durch menſchliche Ausſprüche gekränket wurde.

Da ſie von keinem Regenten beſoldet wurden, und ohne Zweifel eben wie die Leviten keine liegenden Gründe erwerben konnten, vielleicht auch nicht heirathen durften:[h] ſo war ihre Weisheit noch einigermaßen ohne

---

[g] Druidibus praeest unus qui summam inter eos habet autoritatem. Hoc mortuo, si quis ex reliquis excellit, dignitate succedit, aut si sunt pares plures, suffragio Druidum adlegitur. Nonnunquam etiam de Principatu armis contendunt.

[h] Sie waren wenigſtens wie unſre heutigen Orden Sodalitiis ad stricti consortiis. Ammian. und erhielten ihre novitios a parentibus propinquisque Caes. genoſſen auch einer vollkommenen Befreiung a tributis. Id.

Nachtheil der Freiheit zu ertragen; wenigſtens beſſer, als die von den ſpätern Grafen, welche von einer höhern Macht verordnet und beſoldet wurden; jedoch aber das Urtheil nicht ſelbſt zu ſprechen, ſondern nur dasjenige zu beſtätigen hatten, was ihnen von einer gleichen Anzahl beiderſeits, oder von ſämmtlichen Genoſſen erwählten Schöpfen zugewieſen wurde. Hätten die Grafen eben wie jene, Gottesurtheile finden dürfen: ſo wäre ſogleich alles, was unter ihnen geſtanden, Knecht geworden.

Die Einrichtung mit den Druiden hatte indeſſen noch einen feinern Vortheil, welcher darin beſtand, daß ſie von keiner Parthei als ungenoß angeſehen werden konnten. Das Schöpfenwerk hingegen bei den Deutſchen hatte die Unbequemlichkeit, oder wie andre denken werden, die Bequemlichkeit, daß kein Gemeiner mit einem Edelmann unmittelbar Prozeß führen konnte. (Man muß aber hiebei wiſſen, daß alles, was wir jetzt ſchatzbare Unterthanen nennen, noch in eigne Rollen oder Kompagnien vertheilt war, und ſeine beſondern Vorſteher oder belehnte Gerichtsherrn hatte; und ferner, daß zur Zeit, wovon ich hier rede, unter einem Edelmanne der Hauptmann im Heerbanne verſtanden iſt.) War einem Gemeinen Unrecht widerfahren, ſo ging er zu ſeinem Gerichtsherrn, und nachdem die Umſtände waren, mußte dieſer ſein beſtes Pferd tummeln, und die Sache für ihn ausmachen. Wäre dieſe Einrichtung nicht geweſen: ſo hätte der Fall nothwendig oft eintreten müſſen, worin Edelleute und Bauern, es ſey nun mit Reiten zwiſchen Herford und Bielefeld, oder mit dem Degen gegen einander gekommen wären. Dieſe Unſchicklichkeit zu verhüten, war jene Einrichtung nöthig. Die Anſtalt mit den Druiden hatte dieſe Unbequemlichkeit nicht. Der Druide konnte, eben wie jetzt ein gelehrter Richter, ſelbſt einen Fürſten und ſeine Unterthanen, wenn ſie gegen einander auf der Rubrik einer Schrift zu Felde ziehen, ſcheiden.

Der belehnte Richter oder der Gerichtsherr hieß Advocatus, weil er die zu ſeiner Rolle gehörige Leute zu Gerichte und zu Kampfe vertheidigen mußte. Die unter ſeinen Leuten vorfallenden Streitigkeiten, ſo lange ſie nicht Leib und Gut betrafen, machte er nach ihrer Weiſung ſelbſt ab. Sobald es aber auf Leib und Gut ankam, mußte er bei den Galliern die Sache zu den Druiden, und ſpäter bei den Deutſchen zum Grafen verweiſen; eben wie jetzt noch ein Kapitain oder ein Beamter dergleichen Sachen zum höhern Richter verweiſen muß. Wir ſind noch jetzt ſehr eifrig darauf, keinem Beamten einige Erkenntniß über das Mein und Dein zu geſtatten, ohne uns zu erinnern, daß der Grund dieſer Sache in den älteſten Zeiten geleget worden, und ohne zu wiſſen, was das Liberty und Property der Engländer b) eigentlich zu bedeuten habe.

Das Sonderbarſte bei dem allen iſt die Wendung, welche die Sachen genommen haben. So lange die Schöpfen eine ſtreitige Sache, nach dem was ihnen gemeinnützig und billig dünkte, entſcheiden, vergleichen oder abmachen mochten, wurde durchaus erfordert, daß die den Partheien ebenbürtig und genoß waren. Sobald aber die Kunſt, ſtreitige Sachen zu entſcheiden, ſich auf die beſte Auslegung und Anwendung der Geſetze gründete, ward der gelehrteſte und redlichſte Mann für den beſten Richter gehalten; der Edelmann verlor mit Recht ſeinen Stuhl im Gerichte, ſobald er ſich weniger auf jene Kunſt legte.

Die

---

b) Sie wollen damit nichts anders ſagen, als daß ihre Freiheit und ihr Eigenthum nicht von der Weisheit eines Richters, ſondern von dem Erkenntniß ihrer Genoſſen abhange.

Die gefährlichſte Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, iſt nun dieſe, daß ungenoſſen Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genoſſen hatten. Wenn dieſen, wie jenen, die Vollmacht ertheilet wird, blos nach der Billigkeit und nach dem, was ihnen gemeinnützig oder polizeimäßig dünket, zu entſcheiden; wenn dieſen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, mit Hintanſetzungen unnöthiger Formalitäten zu verfahren; wenn dieſe von dem dürren Buchſtaben der Geſetze nur eine Haarbreit abweichen dürfen: ſo beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn; ſo kann er ſolche Leute zu Richtern verſchreiben, die in dem Lande, wo ſie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren ſollen, nichts eignes haben und keinem genoß ſind; die aus der Türkei oder Tartarei zu Hauſe ſind, und es nach unverwerflichen Gründen zeigen können, daß es vernünftiger ſey, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen. . . . .

LII.

Vorſchlag zu einer Kornhandlungskompagnie auf der Weſer.

Es iſt eine beſondre Sache um uns arme Deutſchen; ohne Hauptſtadt ſollen wir ein eignes Nationaltheater, ohne Nationalintereſſe Patriotismus, und ohne ein allgemeines Oberhaupt unſern eignen Ton in der Kunſt erlangen; wir, die wir auf die Bühne höchſtens einen Provinzialnarren bringen; zum allgemeinen Reichsbeſten dann und wann eine gute Hausanſtalt machen, und in den Kunſtwerken ſelten mehr als eine Art von Bocksbeutel kennen, wo wir nicht Muſter in der Fremde ſuchen;

ſuchen? und nun ſollen wir auch ſogar Handlungskompagnien ohne Nationalunterſtützung errichten? *)

Nun wohl! wird mancher ſagen: ſo wollen wir die Muſik den Italiänern, die Komödie den Franzoſen, und den Patriotismus als eine Waare, die nirgends beſſer als in England bezahlt wird, den Engländern überlaſſen. Wir wollen nach Bremen reiſen, um den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe ſchieben zu helfen, welchen ſie für Ballaſt einladen; wir wollen uns von den Franzoſen zu Nantes auf die Sandberge führen läſſen, welche dort am Hafen von den Bremern wieder ausgeſchoben, und unter dem Titel: Les produits de l'Allemagne, bekannt ſind. Das wollen wir thun; unſer Phlegma ſchickt ſich zu allem, warum nicht auch hierzu?

Allein der erſte Anblick mag ſo günſtig ſeyn wie er will: ſo iſt es doch für einen ehrlichen Mann hart, dergleichen bittre Vorwürfe mit Gelaſſenheit anzuhören. Es iſt hart, ſich auch des Vergnügens begeben zu ſollen, dann und wann ein glänzendes Projekt zu machen. Wir wollen alſo immerhin in unſern Forderungen

---

*) Wir kommen nicht einmal zu einem Nationalfluche oder Scheltworte; jede Provinz flucht und ſchimpft anders, oder verbindet mit dem Fluche oder Worte andre Begriffe; anſtatt daß ein Fluch auf Paris nicht allein in Frankreich, ſondern auch ſogar in Deutſchland in ſeinem völligen Ton verſtändlich iſt. Die Pariſer Galgen, Zuchthäuſer und Spitäler ſind ſo bekannt, wie der Fuchs in der Fabel. Jede Allegorie, jede Alluſion, ſo auf Grubſtreet, Tyburn, Bedlam in der Komödie gemacht wird, iſt völlig verſtändlich und ſinnlich. Der dadurch bezeichnete Begriff kommt zu einer hinlänglichen Intuition; einer nenne mir aber einmal einen deutſchen Galgen, der ſo bezeichnet werden könnte. Alles was bei uns auf die Bühne kommt, iſt noch zur Zeit provinzial; und ſo wenig Wien, als Berlin und Leipzig haben ihren Ton zum Nationalton erheben können.

gen gegen die deutſche Nation unerſchrocken fortgehen, und ſolchemnach auch eine Kornhandlungskompagnie an der Weſer, da dergleichen jetzt an der Elbe verſucht wird, errichten; auf dem Papier, das verſteht ſich. Sollte ſie auch nur ein bloſſer Traum bleiben: ſo iſt es doch angenehmer, gute als ſchreckliche Träume zu haben.

An der Oberweſer hört man nicht ſelten klagen, daß das Korn keinen Preiß halten wolle, und im vorigen Jahre galt das hieſige Malter [b]) Rocken, oberhalb Paderborn nach der Dimel zu, vier Thaler. Der dortige Landmann ſeufzete, und verlor den Muth zu bauen; der Acker fiel daſelbſt im Preiße; und die durch den letztern Krieg verödeten Gegenden reizten weiter keinen Neubauer. Jedermann klagte dort; und wenn gleich die unterhalb Paderborn liegenden Gegenden von ihrem Ueberfluſſe zum erſtenmal [c]) einiges Korn auf der Achſe in unſre Haidländer brachten: ſo machte doch ſolches keine merkliche Veränderung des Preißes in den Gegenden an der Dimel.

Warum, hieß es damals, ſchicken dieſe Gegenden ihr überflüſſiges Korn nicht nach Bremen, wohin ſo vieles aus Polen und Liefland eingeführt wird, und der Preiß doch noch immer ſo hoch bleibt, als es billiger Weiſe zu erwarten ſteht? Haben ſie nicht die Weſer bei Beverungen und andern Orten in der Nähe? Fehlt es ihnen an Fuhrwerk oder an Einſicht? Oder ſind

ſonſt

---

b) Das hieſige Malter beſteht aus 12 Scheffeln oder 11 neu Braunſchweigiſchen Himten, und der Berliner Scheffel verhält ſich gegen den hieſigen wie 5 zu 9, oder wie 40 zu 72.

c) Wir ziehen unſer Korn ſonſt von der Emſe; und der Preiß iſt in den Gegenden, welche von der Emſe am weiteſten entfernt ſind, ſonſt immer am höchſten geweſen; bis auf voriges Jahr, wo aus dem Paderborniſchen vieles Korn heruntergekommen.

ſonſt Schwierigkeiten vorhanden, welche ſich dieſem natürlichen Abfluſſe widerſetzen?

Dies war nun gut genug gefragt, aber es brauchte keiner andern Antwort, als: Die Bremer kaufen kein Korn. Und ſo war alle Ausſicht von dieſer Seite verloren. Man fragte nun nicht weiter, ſondern erwartete in ruhiger Verzweiflung, ob die Zeit Käufer oder Würmer zu dem überflüſſigen Segen bringen würde. Hätte man ſich aber nach der Urſache, warum die Bremer kein Korn kaufen, erkundiget: ſo würde man näher zur Sache gekommen ſeyn.

In allen Seeſtädten von England und Frankreich, woraus das mehrſte Korn verführet wird, ſteckt kein Handelsmann ſein Geld in Korn, ſondern denkt:

„Die guten Hausväter auf dem platten Lande müſſen ihr Korn wohl zur Stadt ſchicken, wenn ſie es los ſeyn wollen; ſie können unſre Böden heuren, und die Proben von ihrem Korn dem Mäkler geben. Erhalten wir denn einmal Ordre aus der Fremde, Korn zu verſenden, und mit der Ordre die baare Remeſſe: nun ſo ſchicken wir zu den Mäklern, vernehmen ihre Preiſe, und laſſen dieſe, wenn wir einig werden, für die Einladung ſorgen. Von dieſer Handlung haben wir kein Riſico; wir ziehen unſre Bodenheuer, unſre Proviſion, und was wir auf dem Wechſel verdienen. Was am Korn verderben, und was davon verloren oder gewonnen wird, das iſt für den guten Hausvater."

So ſprechen alle Kaufleute in den Seeſtädten, und ſo ſprechen auch die Bremer; mithin bleibt allen Kornländern, und überhaupt allen geſegneten Gegenden, welchen ihre Produkte leicht zur Laſt bleiben, kein ander Mittel übrig, als Boden in den Seeſtädten zu heuren, dort ihr Korn für eigne Rechnung aufzuſchütten,

ten, die Proben davon auf der Börſe zu zeigen, und zu erwarten, bis der Kommiſſionair in der Seeſtadt Ordre erhält, Korn einſchiffen zu laſſen, oder aber ein anderer Kaufmann ſein Geld oder ſein Schiff nicht zu nutzen weiß, und es auf Speculationen verſchickt.

Iſt alſo nur die Hauptfrage entſchieden: ob von einem Seeorte Korn ausgeführet wird; und dies kann man von Bremen behaupten, weil das liefländiſche und polniſche Korn, was dort jährlich aufgeſchüttet wird, noch niemals dort verfaulet iſt: ſo kömmt es lediglich noch darauf an, ob die Länder, welche ihr Korn dahin verſchicken wollen, den Markt gegen das Schiffkorn halten können; und hiernächſt, ob ſie für eigne Rechnung Niederlagen von Korn daſelbſt anlegen wollen? Das erſte, nämlich daß die Gegenden an der Oberweſer, beſonders wenn der Ackerbau daſelbſt durch den vermehrten Abſatz in die Höhe ſteigt, den Markt gegen das Schiffkorn halten können, iſt nach demjenigen, was bereits angeführet worden, glaublich; das andre aber erfordert eine Kompagnie, oder einen großen Beutel. Denn wenn einzelne Landleute, einzelne Pächter ihren Vorrath dahin abſchicken wollten: ſo würden ſie

a) jeder einen beſondern Boden heuren;

b) beſondre Leute zur Aufſicht und zum Umſchlagen halten;

c) unterſchiedene Mäkler brauchen, und

d) entweder aus Verlegenheit unterm Preiße verkaufen, oder

e) ſich untereinander den Handel verderben, und hernach einzeln zu Grunde gehen; anſtatt, daß wenn eine Kompagnie oder eine mächtige Hand die Niederlage in Bremen hält, alle dieſe Schwierigkeiten wegfallen; überdem aber noch verſchiedene Punkte mit der Obrigkeit wegen beeideter Meſſer, Procurer, Handelsrichter und dergleichen regulirt werden können, welche einzelne Leute ſelten ſuchen und erlangen, gleichwohl aber zu Vermeidung aller Streitigkeiten mit den Kommiſſionairs, und zu Erhaltung Treu und Glaubens unumgänglich erfordert werden, auch überall in den Seeſtädten, wo Korn ausgeführet wird, im Gebrauch ſind.

Es iſt aber auch nicht durchaus nöthig, daß der ganze Vorrath der Kompagnie in Bremen aufgeſchüttet werde. Wenn ſie mächtig genug iſt: ſo wird ſie an allen Stapelorten an der Weſer ihre Niederlagen errichten, und daraus immer, ſo wie ihr Hauptmagazin in Bremen ausgeleeret wird, ſolches wieder anfüllen können. Durch dieſe Vorſorge bleibt der Vorrath in den Stapelorten gewiſſermaßen auch zugleich ein eigenes Landesmagazin, deſſen man ſich in Zeit der Noth ſelbſt bedient. Man überhäuft den Seeort nicht zu ſehr, und ſetzt ſich nicht in Gefahr, das Opfer lauernder Speculatoren zu werden. Die Bodenheuer und das Handlohn muß in den Stapelorten wohlfeiler ſeyn, als in dem Seeorte; und wenn es allmählich nach letzterm abgeht: ſo kann es gelegentlich und als Rückfracht auch zur bequemſten Jahrszeit, und wenn die Schiffer ſonſt nichts zu laden haben, fortgeſchaffet werden. Aller dieſer Vortheile kann eine Kompagnie ſich bedienen; nie aber ein einzelner Pächter, wofern er nicht mehr im Vermögen hat, als er in jenen Gegenden zu haben pflegt. Eine Kompagnie kann auch ebender die Korreſpondenz mit Benachbarten wegen der Zölle des Stapelrechtes und andern Dingen ausführen, darüber einen Generalaccord ſchließen, und ſich zu gewiſſen Bedingungen einlaſſen, welche ein einzelner Mann nicht leicht, jene aber, da ſie den beiderſeitigen Vortheil davon zeigen kann, mehrentheils leicht zu erhalten im Stande iſt.

Um nun auch hievon eine Anwendung auf unſer Stift zu machen: ſo werden wir, wenn von der Weſer das Korn außerhalb Reichs verfahren wird, nicht zu beſorgen haben, daß die Menge von Kornwagen, welche aus den Gegenden von der Weſer kommen, uns unſre lieben gewohnten theuren Preiße verderben; beſonders wenn auf dem nächſten Reichstage durch Gottes ſonderbare Fügung eine Prämie auf die Ausfuhr geſetzt würde, welche die Böhmen mit Vergnügen allein bezahlen würden, ſobald der Abzug aus der Elbe und Weſer die ober- und niederſächſiſchen Gegenden von ihrem Ueberfluß entladen, und ſomit die jetzigen Sperrungen gegen das fruchtbare Böhmen unnöthig machen könnten. Aber ſo muß der Ueberfluß in der Mitte von Deutſchland unverkauft liegen, während der Zeit Hamburg und Bremen den Polen und Ruſſen dienen. Sollte das heil. röm. Reich nicht wenigſtens zu gewiſſen Zeiten die Einfuhr verbieten, und ſich über die Ausfuhr verſtehen?

LIII.

Von dem unterſchiedenen Intereſſe, welches die Landesherrn von Zeit zu Zeit an ihren Städten genommen haben.

Die Städte ſind zuerſt Dörfer, und in ſolcher Maaße mehrentheils den Reichsunterbeamten (advocatis) unterworfen geweſen. Wo aber ein Biſchof, Herzog oder Pfalzgraf ſeinen Sitz in einem ſolchen Dorfe hatte, ſtund derſelbe ihm gegen jene Unterbeamte frühzeitig bei, und machte, daß der Kaiſer eins nach dem andern von ſolcher Botmäßigkeit befreite. Daher findet man in den meiſten ſtädtiſchen Privilegien, daß ſolche auf das Vorwort gedachter Reichsoberbeamte vom Kaiſer ertheilet worden. Andre, worin die Kaiſer ſelbſt ihren Sitz hatten, bedienten ſich ebenfalls der Gelegenheit, ſich den Unterbeamten zu entziehen, und unter des Kaiſers unmittelbaren Schutz zu kommen.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts hatten die Herzoge, Biſchöfe, Pfalzgrafen und andre Miſſi, die in ihren Sprengeln gelegenen Unterbeamte mehrentheils verſchlungen, und die Vereinigung des Oberamts mit dem Unteramte brachte ein ganz neues Intereſſe hervor. Jenen Fürſten war nun mit der Freiheit der Städte gar nichts mehr gedienet. Sie wünſchten ſolche wo nicht ihrem Unteramte, doch wenigſtens ihrem Oberamte zu unterwerfen. Allein die Städte, ſo durch den Vorſchub der Fürſten ſelbſt das Recht zu Mauern und Wällen, und die Macht, ſich hinter denſelben zu wehren, erhalten hatten, auch mit ihrem durch die Handlung erworbenen Gelde am weiteſten reichen konnten, bedienten ſich der ihnen ertheilten Freiheiten gegen ihre ehemaligen Beförderer, vereinigten ſich unter einander, und ſetzten dem Oberamte eben die Privilegien entgegen, welche ihnen ehedem gegen das Unteramt waren ertheilet worden.

Der römiſche König Henrich verbot zwar hierauf auf Begehren der Reichsfürſten alle dergleichen Vereinigungen,*) und der Kaiſer Friedrich II. ging in der bekannten Conſtitution vom Jahr 1232 noch weiter, indem er die Städte namentlich dem reichsfürſtlichen

---

*) Ipsi (scilicet principes) sententiantes pronunciando diffinierunt: Quod nulla civitas, nullum oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas quocunque nomine censeantur facere possint. Constit. regis Henrici de 1231.

Oberamte unterwarf,*) mithin dieſelben dadurch an der Befugniß, ſich mit andern ihres Gleichen zuſammen zu thun, zu verhindern ſuchte.

Der große Städtebund oder die bekannte Hanſe kam aber demungeachtet um dieſe Zeit zu Stande; es ſey nun, daß der Kaiſer, welcher den Fürſten zu gefallen jene Verordnungen gegen das wahre Staatsintereſſe gegeben, ſolche für einſeitig erſchlichen achtete, und den Bund unter der Hand begünſtigte, oder auch nicht mächtig genug war, denſelben zu verhindern.

Es fiel aber auch dieſer Bund, wovon wir die Urſachen anderwärts angezeigt haben; und die getrennten Städte wurden einzeln den Herrn des Landes, worin ſie lagen, unterworfen. Ihre eigne Macht half ihnen nicht weiter, und die reichsgerichtliche Unterſtützung lenkte auf den Plan ein, welchen die vorangezogenen Reichsconſtitutionen mit dunkeln Strichen entworfen hatten; unſtreitig von Rechtswegen, jedoch nach einem Rechte, welches die Fürſten dem Kaiſer ſelbſt zugewieſen hatten; insbeſondere aber auch von Billigkeitswegen, indem die Städte nicht fordern mochten, daß diejenige, ſo die ganze kaiſerliche Gewalt in ihren Sprengeln oder Oberamtsdiſtrikten an ſich gebracht hatten, und mit einer einzigen Petarde das ſtärkſte

---

*) Die Conſtitution geht zwar eigentlich nur auf die Erz- und Biſchöflichen Städte. Der Grund derſelben ſpricht aber ſowohl für die missos imperatorios saeculares, als ecclesiasticos; wenn es heißt: Sicut enim temporibus retroactis ordinatio civitatum et honorum omnium, quae ab imperiali celsitudine conferuntur ad archiepiscopos et episcopos (hier muß man nothwendig hinzudenken, quo missos Caesareos, folglich auch die duces et comites palatinos qua missos mit verſtehen) pertinebat; sic eandem ordinationem ad ipsos et eorum officiales, ab eis specialiter institutos perpetuo volumus permanere, non obstante abusu aliquo. —

Stadtthor ſprengen konnten, ſich dieſer ihnen von Gott verliehenen Macht nicht auch gegen ſie nach Gelegenheit bedienen ſollten.

Dieſem ungeachtet ſahen die Fürſten ihre Städte noch immer mit heimlichen Unwillen an. Denn obgleich dieſe vor und nach, wenn es an Gelde gebrach, angewieſen wurden, ihrem nunmehrigen Landesherrn zu den gegen den grauſamen Erbfeind des chriſtlichen und deutſchen Namens bewilligten Steuren und Kriegsvölkern zu Hülfe zu kommen: ſo behielten ſie doch das übrige, was ſie nicht freiwillig wegſchenkten, für ſich, und dachten noch wohl gar daran, eine neue Konföderation zu errichten. Denn ſo ſchreibt Joh. Ol. Sek. aus Braunſchweig in einem uns kürzlich mitgetheilten Briefe:

> Sonſten verhalte Deroſelben ich hiemit zu E. E. neuer Zeitung nicht, daß nicht allein die allhie jüngſt anweſende, ſondern auch viel andre Hanſeſtette mehr die Conföderation mit den Hochmögenden Herrn Staaten General der vereinigten freien Niederlande einzugehen ſich pure erkläret, auch guten Theils uf billige und rechtmäſſige Conditiones albereit, jedoch uf Radification eingelaſſen haben. Da irgends die civitates Hanseaticae in circulo Westphaliae auch dazu geneigt ſeyn möchten, können dieſelben aequissimis et a nemine improbandis conditionibus dazu gelangen. Den 11ten Jan. 1603. ſt. v. *)

Dieſer bei geſundem Verſtande und ſchwachem Leibe erklärte letzte Wille blieb aber unerfüllet. Doch veränderte ſich das Intereſſe der Landesherren in Anſehung der ihrem reichsfürſtlichen Amte, oder wie es jetzt heißt, der Territorialhoheit unterworfenen Städte gar bald wieder, indem dieſe

1) dem-

---

*) S. der Oſnabr. Unterhaltungen drittes Stück, Nr. 46. S. 43.

1) demſelben entweder zu Ausführung der gemeinen Landesbeſchwerden mit einem freiwilligen Beitrage jährlich zu Hülfe kamen; oder

2) mit demſelben die in den Städten fallende Acciſe ein für allemal theileten; oder gar demſelben

3) die ganze Acciſe überließen, und die Stadtbeſchwerden von ihren übrigen Einkünften und einer bürgerlichen Schatzung trugen.

Die Folge davon iſt natürlicher Weiſe geweſen, daß die Landesherrn den Handel und das Handwerk ſo viel wie möglich vom platten Lande in die Stadt gezwungen, und ſich der Städte als eines nunmehrigen Kameralgutes angenommen haben; anſtatt daß überall, wo ſich keiner von obigen dreien Fällen ereignet, das landesherrliche Intereſſe ſich dem ſtädtiſchen widerſetzt, und die Stadtnahrung dem Lande eröffnet hat. Die Landleute waren in den ältern Zeiten eben ſo frei als die Städte. Jene dienten zu Felde; dieſe zur Beſatzung hinter den Mauern; und beide ſteuerten zur Türkenhülfe und andern dergleichen Reichsbeſchwerden. Jene haben ſich endlich wegen des Felddienſtes mit dem Landesherrn verglichen, und ihm dafür jährlich ſichere Beiſteuern verwilliget. Dieſe haben zum Theil, inſofern ſie ſich zu obigen dreien Fällen verſtanden haben, ein gleiches gethan; und wo ſie es nicht gethan, da zeigt ſich ein widriges Intereſſe.

LIV.

Der hohe Styl der Kunſt unter den Deutſchen.

Die Zeiten des Fauſtrechts in Deutſchland ſcheinen mir allemal diejenigen geweſen zu ſeyn, worin unſre Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehreſte körperliche Tugend, und eine eigne Nationalgröße gezeiget hat. Die feigen Geſchichtſchreiber hinter den Kloſtermauern, und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen ſie noch ſo ſehr verachten und verſchreien: ſo muß doch jeder Kenner das Fauſtrecht des 12ten und 13ten Jahrhunderts als ein Kunſtwerk des höchſten Styls bewundern; und unſre Nation, die anfangs keine Städte duldete, und hernach das bürgerliche Leben mit eben dem Auge anſahe, womit wir jetzt ein flämiſches Stilleben betrachten; die folglich auch keine große Werke der bildenden Künſte hervorbringen konnte, und ſolche vielleicht von ihrer Höhe als kleine Fertigkeiten der Handwerker bewunderte, ſollte billig dieſe große Periode ſtudiren, und das Genie und den Geiſt kennen lernen, welcher nicht in Stein und Marmor, ſondern am Menſchen ſelbſt arbeitete, und ſowohl ſeine Empfindungen, als ſeine Stärke auf eine Art veredelte, wovon wir uns jetzt kaum Begriffe machen können. Die einzelnen Räubereien, welche zufälligerweiſe dabei unterliefen, ſind nichts in Vergleichung der Verwüſtungen, ſo unſre heutigen Kriege anrichten. Die Sorgfalt, womit jene von den Schriftſtellern bemerkt ſind, zeugt von ihrer Seltenheit; und die gewöhnliche Beſchuldigung, daß in den Zeiten des Fauſtrechts alle andre Rechte verletzt und verdunkelt worden', iſt ſicher falſch, wenigſtens noch zur Zeit unerwieſen, und eine Ausflucht einander nachſchreibender Gelehrten, welche die Privatrechte der damaligen Zeit nicht aufſpüren wollen. Es werden jetzt in einem Feldzuge mehrere Menſchen unglücklich gemacht, als damals in einem ganzen Jahrhundert. Die Menge der Uebel macht, daß der heutige Geſchichtſchreiber ihrer nicht einmal gedenkt; und das Kriegsrecht der jetzigen Zeit beſtehet in dem Willen des Stärkſten. Unſre ganze Kriegsverfaſſung läßt keiner perſonperſönlichen Tapferkeit Raum; es ſind geſchleuderte Maſſen ohne Seele, welche das Schickſal der Völker entſcheiden; und der ungeſchickteſte Menſch, welcher nur ſeine Stelle wohl ausfüllt, hat eben den Antheil am Siege, welchen der edelſte Muth daran haben kann. Eine einförmige Uebung und ein einziger allgemeiner Charakter bezeichnet das Heer; und Homer ſelbſt würde nicht im Stande ſeyn, drei Perſonen daraus in ihrem eignen Charakter handeln oder ſtreiten zu laſſen.

Eine ſolche Verfaſſung muß nothwendig alle individuelle Mannichfaltigkeit und Vollkommenheit, welche doch einzig und allein eine Nation groß machen kann, unterdrücken. Sie muß, wie ſie auch wirklich thut, wenig jugendliche Uebung erfordern, nicht den geringſten Wetteifer reizen, und die Fußmaaße zur Berechnung der Talente gebrauchen. Aber auf dieſem Wege kann unſre Nation nie zu der Größe gelangen, welche die Natur für ſie allein zu beſtimmen ſchien, als ſie den allmählich ausartenden Bürgern der griechiſchen und römiſchen Städte den Meißel und Pinſel in die Hand gab.

Ich will jetzt der Turniere nicht gedenken, welche als nothwendige Uebungen mit dem ehmaligen Fauſtrechte verknüpft waren, ohnerachtet ihre Einrichtung den Geiſt von mehr als einen Lycurg zeigt, und alles dasjenige weit hinter ſich zurückläßt, was die Spartaner zur Bildung ihrer Jugend und ihrer Krieger eingeführet hatten; ich will die Vortheile nicht ausführen, welche eine wahre Tapferkeit, ein beſtändiger Wetteifer, und ein hohes Gefühl der Ehre, das wir jetzt zu unſrer Schande abentheuerlich finden, nachdem wir uns auch ſelbſt in unſrer Einbildung nicht mehr zu den ritterlichen Sitten der alten Zeiten hinaufſchwingen können, auf eine ganze Nation verbreiten mußten. Ich will nichts davon erwähnen, wie gemein die großen

Thaten ſeyn mußten, da die Dichter das Reich der Ungeheuer und Drachen als die unterſte Stufe betrachteten, worauf ſie ihren idealiſchen Helden Proben ihres Muths ablegen ließen. Nein, meine Abſicht iſt blos, die Vollkommenheit des Fauſtrechts als eines ehemaligen Kriegsrechts zu zeigen; und wie wenig wir Urſache haben, daſſelbe als das Werk barbariſcher Völker zu betrachten.

Rouſſeau mag noch ſo ſehr getadelt werden: ſo bleibt die Stärke, und die Wiſſenſchaft ſolche zu gebrauchen, doch allemal ein weſentlicher Vorzug. Unſre neuern Geſetzgeber mögen dem Menſchen Hände und Füße binden; ſie mögen ihm Schwerdt und Rad vormalen; er wird ſeine Kraft allemal gegen ſeinen Feind verſuchen, ſo oft er beleidigt wird. Unſre Vorfahren wagten es nicht, dieſes angeborne Recht zu unterdrücken. Sie gönneten ihm ſeinen Lauf; aber ſie lenkten es durch Geſetze. Und das Fauſtrecht war das Recht des Privatkriegs unter der Aufſicht der Landfriedensrichter.

Die Landfrieden, welche in Polen Konföderations heißen, waren eine Vereinigung mehrerer Mächte, um die Geſetze des Privatkriegs in Anſehen und Ausübung zu erhalten. Der Pflug war geheiligt; der Landmann in ſeinen Zäunen, wenn er keinen Angriff daraus that; und der Fuhrmann auf der Heerſtraße, er mochte geladen haben was er wollte, waren gegen alle Gewalt geſichert. Die kriegenden Theile durften im höchſten Nothfalle nicht mehr Fourage vom Felde nehmen, als ſie mit der Lanze von der Heerſtraße erreichen konnten. Renten und Gülten wurden durch den Krieg nicht aufgehoben. Keiner durfte ſeine Bauern bewaffnen und als Helfer gebrauchen; keiner durfte an gefriedigten

Tagen*) Waffen führen. Die Partheien mußten einander die Widerſage oder die Befehdung eine genugſame Zeit vorher verkündigen, und wenn ſie ſolches gethan hatten, ſo ordentlich und ruhig die Heerſtraße ziehen, als andre Reiſende, wofern ſie ſich nicht den ganzen Landfrieden und deſſen Handhaber auf den Hals ziehen wollten. Da ſie ſolchergeſtalt nicht oft mit großen Lägern zu Felde zogen, ſo brauchten ſie die Fluren nicht zu verderben, die Wälder nicht auszuhauen, die Länder nicht auszuhungern; und wenn es zum Treffen kam: ſo entſchied perſönliche Stärke, Muth und Geſchicklichkeit.

Der Landfriedensoberſte, welcher in Polen der Konföderationsmarſchall heißt, ward von den Verbundenen erwählt, und vom Kaiſer, ehe dieſe Konföderations zu mächtig wurden, beſtätigt.**) Deſſen Amt und Gerichte, vor welchem die kriegenden Theile ihre Befehdungen gegen einander zum Protokoll nehmen ließen, war denjenigen,

---

*) In dem erſten weſtphäliſchen Landfrieden, oder den statutis Synodalibus Concilii Coloniensis de pace publica vom Jahr 1083 heißt es: a primo die adventus domini usque ad exactum diem epiphaniae, et ab intrante Septuagesima usque in octavas pentecostes, et per totum illum diem, et per annum omni die Dominica, feriaque VI. et in Sabbatho addita quatuor temporum feria IIIIta omnique apostolorum vigilia cum die subsequenti insuper omni die canonice ad jejunandum vel feriandum statuto vel statuendo hoc pacis decretum teneatur. Selbſt in Belagerungen wurden dieſe Tage übereingehalten, und man vermehrte die Feſte, um ſo viel mehr Friedenstage zu haben. Es hat übrigens dieſer bis dato noch nicht bekannt gemachte Landfrieden viel ähnliches mit dem beim Chapeauville in hist. Leod. T. II. p. 28. Dieſer ganze Synodus Coloniensis iſt den Gelehrten, und ſelbſt dem fleißigen Pater Harzheim S. J. entgangen.

**) S. den Egeriſchen Landfrieden vom Jahr 1389.

jenigen, welche gegen die Kriegesgeſetze behandelt wurden, ein ſicherer Schutz.

Solchergeſtalt kann man behaupten, daß das ehemalige Fauſtrecht weit ſyſtematiſcher und vernünftiger geweſen, als unſer heutiges Völkerrecht, welches ein müßiger Mann entwirft, der Soldat nicht lieſt, und der Stärkſte verlacht. Die mehreſten heutigen Kriegesurſachen ſind Beleidigungen, welche insgemein eine einzige Perſon treffen, oder Forderungen, ſo eine einzelne Perſon zu machen berechtiget iſt, und woran Millionen Menſchen Theil nehmen müſſen, die, wenn es auch noch ſo glücklich geht, nicht den geringſten Vortheil davon haben. In einem ſolchen Falle hätten unſere Vorfahren beide Theile eine ſcharfe Lanze gegen einander brechen laſſen, und dann demjenigen Recht gegeben, welchem Gott den Sieg verliehen hatte. Nach ihrer Meinung war der Krieg ein Gottesurtheil, oder die höchſte Entſcheidung zwiſchen Partheien, welche ſich keinem Richter unterwerfen wollten. Urlog war die Entſcheidung der Waffen; wie Urtheil die Entſcheidung des Richters. Und es dünkte ihnen weit vernünftiger, billiger und chriſtlicher zu ſeyn, daß einzelne Ritter ein Gottesurtheil mit dem Schwerdte oder mit dem Speere ſuchten, als daß hunderttauſend Menſchen von ihrem Schöpfer bitten, daß er ſein Urtheil für denjenigen geben ſolle, welcher dem andern Theile die mehreſten erſchlagen hat.

Nun läßt ſich zwar freilich das alte Recht nicht wieder einführen, weil keine Macht dazu im Stande iſt. Es darf uns aber dieſes nicht abhalten, die Zeiten glücklich zu preiſen, wo das Fauſtrecht ordentlich verfaſſet war; wo die Landfrieden oder Konfoederations ſolches aufs genaueſte handhabeten, und in einem Krieg nicht mehrere verwickelt werden konnten, als daran freiwillig Theil nehmen wollten; wo die Nation einem ſolchen

Privatkriege ruhig zuſehen, und dem Sieger Kränze winden konnte, ohne Plünderungen und Gewaltthaten zu beſorgen.

Unſre Vorfahren glaubten, jedem Menſchen komme das Recht des Krieges zu; und auch noch jetzt können wir nicht anders ſagen, als daß es einem jeden Menſchen frei ſteht, ſich von dem richterlichen Urtheil auf ſeine Fauſt zu berufen. Er hangt oder wird gehangen, nachdem er oder der Richter der ſtärkſte iſt. Wir haben aber dadurch, daß immer der ſtärkere Theil auf der Seite des Richters iſt, die Ausübung dieſes Rechts beinahe unmöglich gemacht; anſtatt daß unſre Vorfahren, wie ſie zuerſt Konföderations errichteten, deſſen Ausübung begünſtigten, und ſich in vielen Reichsländern nur dahin erklärten:

„Daß ſie die Entſcheidung ihres erwählten Richters
„zwei Monat erwarten, und wenn dieſe Entſcheidung
„nicht erfolgte, ſich ihres Degens bedienen wollten.“

So lauten alle Vereinigungsformeln der ſächſiſchen Staaten; nun kam es doch zuletzt ſelten mehr zum Ausbruch, indem der Herzog, Biſchof oder Graf, ſobald die zwei Monate um waren, einen andern Termin von zwei Monaten zu neuen Unterhandlungen anſetzte, und damit den Rechtshandel zum Nachtheil des Fauſthandels verewigte.

LV.

Von dem Urſprung der Amazonen.

Eine ganze Republik von Frauenzimmern, worin kein Mann zugelaſſen wurde, mußte natürlicher Weiſe ſehr vielen Lärm in der Welt machen. Und die Dichter konnten unmöglich einen Fund ungenutzet laſſen, welcher ihrer Einbildungskraft ein ganz vortreflliches Feld eröffnete. Es iſt alſo gar kein Wunder, daß die Geſchichte der Amazonen, nachdem ein witziger Kopf ſolche erfunden, ein Dichter ſie geſchmückt, und ein Geſchichtſchreiber ſie als etwas vielleicht gewiſſes, vielleicht ungewiſſes, angeführet hatte, ſich bis zu unſern Zeiten erhalten, und durch die vor einiger Zeit übliche halbmännliche Tracht allen Menſchen bekannt gemacht hat. In der That aber bedeutet Azo primorem oder einen Fürſten; und Amazo bezeichnet einen Menſchen, der keinen Fürſten über ſich erkennet, und entweder wie die Nomaden unabhängig für ſich, oder wenigſtens in einer Demokratie lebt. Nun hat das Wort Azo wahrſcheinlich eben die Veränderung erlitten, welche das Wort Mann erlitten hat. Dieſes bedeutet nicht blos einen Menſchen männlichen Geſchlechts, ſondern auch einen Vaſallen, und konnte zuerſt, da der König der erſte war, welcher Vaſallen hielt, den primoribus regni eigen ſeyn. Nach dieſer Vorausſetzung brauchte der erſte Geſchichtſchreiber, welcher der Amazonen gedachte, die Begriffe nur zu verwechſeln, um eine Republik ohne Männer herauszubringen. Wir begehen täglich dieſelbe Verwechſelung, wenn wir Mannlehn für ſolche Lehne halten, welche blos auf die Söhne vererben; da doch ein Frauenzimmer gar wohl ein Mann ſeyn, oder welches einerlei iſt, ein Lehn als Mann oder Dienſtmann, oder a titre d'hommage empfangen kann. Männliches Geſchlecht iſt genus ministeriale; das leztere kann man nicht wohl anders überſetzen, und daher ſind viele Frauenzimmer in Deutſchland männlichen Geſchlechts. Daß dergleichen Verwechſelungen mehr vorgegangen, beweiſen die Arimaſpen, woraus die Griechen einäugige Menſchen machten, weil Arima-ſpu (ops) einäugig heißen kann. So wie nun dieſen die böſe Etymologie ein Auge geraubt hat; ſo hat ſie den Amazonen, mehrerer Bequemlichkeit halben, eine Bruſt abgeſchnitten.

LVI.

Kurze Geſchichte der Bauerhöfe.

Da unlängſt die Frage aufgeworfen iſt: „Ob es „nicht gut ſeyn würde, die ungewiſſen Eigenthumsgefälle auf ein gewiſſes Jahrgeld zu ſetzen?“ ſo wird es zu einiger Vorbereitung, ſo wie zur beſſern Beſtimmung verſchiedener Begriffe dienen, wenn wir die Natur der Bauerhöfe und ihrer Pflichten etwas genauer unterſuchen, und in ihr wahres Licht ſetzen. Es wird ſolches aber nicht beſſer, als durch folgende kurze Geſchichte geſchehen können.

In Oſtfriesland, nicht weit von der Jade, wo man die Thürme verſunkener Städte noch in der Tiefe des Meers erblickt, lagen vor undenklichen Jahren tauſend Baue oder Höfe, welche, ehe und bevor die See einbrach und das Meer die Küſten beſtürmte, tauſend unabhängigen Eigenthümern zugehöreten, die davon keinem ſterblichen Menſchen den geringſten Zins entrichteten. Wie aber die See einbrach, und faſt alle ihre Nachbaren in den Abgrund ſpülte, ſahen ſie ſich gezwungen, einen Teich oder Damm gegen das Meer anzulegen und ein Geſetz *) zu machen:

Daß

---

*) Es iſt unbegreiflich, wie verſchiedene die Richtigkeit der Theorie, daß freie Eigenthümer bei ihrer Verbindung einen gewiſſen Theil ihrer Freiheit und ihres Eigenthums aufopfern, in Zweifel ziehen können. Eine ausdrückliche Verbindung iſt darüber wohl nie gemacht: ſie fließt aber allemal aus der Natur der Sache, und giebt den ſicherſten Grundſatz.

Daß ein jeder von ihnen täglich mit der Spade in der Hand auf dem Teiche erſcheinen, oder aber wenn er nicht mehr konnte, ſein Eigenthum verlaſſen und ſeinen Hof einem andern übergeben ſollte.

Dies war eine Pflicht, welche ihnen die Noth auflegte, und die ſonderbare aber unvermeidliche Folge davon war, daß ſofort das Meer Guts- oder Lehnsherr aller Höfe, und ein jeder Eigenthümer in einen bloßen Bauer (cultorem) verwandelt wurde. Denn von nun an durfte

1) keiner von ihnen ſein Gut mit Schulden beſchweren, verſäumen oder verſplittern, weil ſonſt die gemeine Nothdurft nicht mehr davon erfolgen konnte. Man zwang ſogar den geweſenen Eigenthümer, ſein Spann- und Fuhrwerk in guter Ordnung zu erhalten, damit er jederzeit im Stande wäre, Erde zum Teiche zu fahren. Ja, weil viele Eichenpfähle erfordert wurden: ſo wurde ihm vom Meere als Gutsherrn verboten, Eichenholz nach Belieben zu hauen.
2) Zeigte ihnen die Erfahrung, daß wenn ſie ihre Knechte an den Teich ſchickten, die Arbeit ſchlecht von ſtatten ginge, und nichts dauerhaft gemacht würde. Sie mußten alſo perſönlich arbeiten, und aus dem Spadendienſt einen Ehrendienſt machen, worauf niemand weiter einen Knecht zum gemeinen Werke ſchicken durfte.
3) Sahen ſie ſich genöthiget, das Primogeniturrecht einzuführen, damit wenn einer von ihnen verſtürbe, der Dienſt am Teiche nicht auf die Großjährigkeit des jüngſten Sohns ausgeſtellet bliebe.
4) Fanden ſie es unumgänglich nöthig, dem nächſten männlichen Agnaten die Vormundſchaft und die ganze Nutzung des Hofes während der Minderjährigkeit oder auf Mahljahre zu überlaſſen, damit

man gleich wiſſe, wer mit der Spade am Teiche erſcheinen müſſe, und dieſer ſich aus Mangel von Spaden, Spannung und Belohnung zu keiner Zeit entſchuldigen konnte.

5) Ward es einem jeden nothwendig unterſagt, ſeinen Hof aus der gemeinen Reihe zu bringen, ihn an einen ſchlechten Menſchen, der nicht zum Ehrendienſte mit der Spade kommen konnte, oder an einen Knecht und Heuersmann, der bei einbrechender Gefahr weniger als andere zu wagen oder zu vertheidigen hatte, zu überlaſſen, oder durch ein Teſtament die geſetzmäßige Primogenitur und Vormundſchaft zu verändern.

6) Mußten ſie unter ſich einen Teichgrafen und zehn Teichvögte erwählen, welche die ihnen von dem Meere auferlegte Geſetze handhabeten, die Beſtellungen verrichteten, die Ausgebliebenen beſtrafeten, die Unvermögenden oder Widerſpenſtigen vom Hofe ſetzten, und überhaupt die Stelle einer Obrigkeit vertraten.

7) Starb einer von ihnen ohne Erben: ſo fiel ſein Hof dem Teichgrafen zur Wiederbeſetzung anheim; damit ſich kein ungeehrter und unſicherer Mann eindringen konnte. Und ſo oft ein neuer Beſitzer kam, mußte derſelbe ſich bei dieſem melden; ſich von ihm beſchauen laſſen, ob er den Spaden führen könne, und bei dieſer Gelegenheit, da er in die Teichrolle aufgenommen wurde, dem Teichgrafen eine Erkenntlichkeit entrichten.

8) Kam derſelbe auch, ſo oft einer verſtarb, und beſichtigte Spaden und Spannung oder was ſonſt zum Teichgeräthe gehörete beſorgte, daß es dem künftigen Beſitzer des Hofes richtig überliefert, und der Hof bis zur Annahme des Vormundes oder

des Erben wohl verwahret wurde, wofür ihm denn das beſte Stück aus der Erbſchaft zur Belohnung gebührte. Den abgehenden Kindern durfte ohne ſeine Bewilligung nichts ausgelobet werden, damit die Höfe nicht durch gar zu große Verſprechungen außer dienſtfertigen Stand gerathen möchten.

9) Endlich durfte keiner abweſend ſeyn, oder ſich in fremde Dienſte begeben, weil er ſonſt nicht täglich mit der Spade am Teiche fertig werden konnte.

Unter dieſer glücklichen und nothwendigen Einrichtung wurden endlich in hundert Jahren ſämmtliche Teiche fertig. Indeſſen blieb die ganze Verfaſſung, weil man dem Meere nicht trauen konnte, beſtehen. Man diente aber nicht täglich mit der Spade, ſondern verſammlete ſich jährlich etlichemal, um ſich in der Teicharbeit zu üben. Den Teichgrafen und Vögten war ein gewiſſes von jedem Hofe an Korn und Hafer zugelegt. Dieſes blieb ihnen; imgleichen die Gerichtsbarkeit, und was ihnen von jedem neuen Beſitzer, oder aus dem Sterbehauſe zugebilliget war.

Das Meer war über hundert Jahr ſtille. Dadurch wurden die Höfener ſicher, und verlernten die Teicharbeit. Plötzlich aber zeigte ſich eine neue Gefahr, und der Teichgraf ward gezwungen, ausgelernte Teichgräber kommen zu laſſen, ſolchen von jedem Hofe zur Belohnung gewiſſe Kornpächte anzuweiſen, und die Höfe denſelben gleichſam zu Afterlehnen zu übergeben, deren Beſitzer nunmehr blos den Acker zu beſtellen, die Fuhren zu verrichten, und ihre Vorarbeiter, welche Dienſtleute genannt wurden, zu ernähren hatten.

Es währete aber nicht lange: ſo riß das Meer von neuen ein; und weil immittelſt eine neue Art zu Teichen aufgekommen war, welcher die vorigen Dienſtleute nicht gewachſen waren, und zugleich das Geld, ſo bisher unbekannt geweſen, bis zu ihnen gedrungen war; ſo fand man mehrere Bequemlichkeit darin, zur beſtändigen Teicharbeit eigne Söldner anzunehmen, und einen Geldbeitrag von den Höfen zu fordern, ohne jedoch im Stande zu ſeyn, die vorhin angenommene Lehnarbeiter, welche ſich einige hundert Jahre wohl verhalten hatten, und bereit waren, ſo viel zu thun, als ihre Kräfte vermochten, abzuſchaffen.

Nunmehr ging es mit den Höfen über und über. Einige riſſen ſich 1) aus der gemeinen Reihe los; andre wurden 2) von den Teichgrafen und Vögten mit allerhand Arten von Knechten und unter allerhand beſchwerlichen Bedingungen beſetzt; die Amtsgefälle wurden 3) verkauft und zerſtreut. Was den Dienſtleuten an Kornpächten zugeſtanden war, hatte gleiches Schickſal; und der neue Oberteichgraf, der das Geld für die beſoldeten Teichgräber zu erheben hatte, bekümmerte ſich gar nicht mehr um den Beſitzer des Hofes, wenn ihm nur der darauf gelegte Sold zu rechter Zeit bezahlet wurde.

Wenn man für jene Anwohner des Meeres unſre ſchatzbaren Unterthanen, welche voll- und halbe oder Viertel Erbe beſitzen; für das Meer den Krieg oder die gemeine Noth, für den Teichgrafen den Carolingiſchen Grafen, und für die Teichvögte die Reichsvögte ſetzet: ſo hat man die Geſchichte unſrer Bauerhöfe, und mit derſelben zugleich die Art und Weiſe, wie freie Eigenthümer ganz natürlicher Weiſe zu leibeignen und hofhörigen Pächtern herunter ſinken können.

Man kann dieſem noch hinzuthun, daß unter dem Amtsſchutz ſich gar kein vollkommenes Eigenthum erhalten könne; indem das Amt oder diejenige Obrigkeit, welche die Direktion der gemeinen Angelegenheit hat, eine gewiſſe Aufopferung des Eigenthums nothwendig machen, und ſchlechterdings fordern kann, daß die unter ihm ſtehende Erbe mit keinen Schulden und Pflichten beſchweret, mit keinen Auslobungen b) erſchöpfet, nicht verſplittert, nicht verhauen und nicht verwüſtet, auch nicht unbeſetzt gelaſſen werden ſollen, weil das Unvermögen des einen zur Zeit der Noth den übrigen beſchwerlich wird, und was der eine nicht leiſten kann, den andern nothwendig zuwächſt.

Ja man kann behaupten, daß unter dem Amte aller Unterſchied zwiſchen Leibeigenen und Freien mit der Zeit verdunkelt werden müſſe. Insgemein ſchließt man jetzt, daß alle und jede, welche ihre Kinder am Amte ausloben laſſen, Bewilligungen über ihre Schulden nehmen, wenn ſie einen Baum hauen wollen, die Erlaubniß dazu nachſuchen, und bei der Einfahrt und Ausfahrt gewiſſe Urkunden entrichten müſſen, durchaus als Leibeigene anzuſehen ſind. Allein jene Anwohner des Meers, welche nie einem ſterblichen Menſchen pflichtig geweſen waren, mußten ſich eben dieſen Geſetzen unterwerfen, und wir denken es nur nicht ſo deutlich, als wir es fühlen, daß das Eigenthum ſeinen Anfang mit Exemtion vom Amte nehme, c) und nur derjenige ein wahrer Eigenthümer ſey, der ein exemtes oder adeliches Gut beſitzet. Es iſt auch ganz natürlich, daß ſobald ein Gut nicht zur Beſſerung des Teiches kömmt, keinen Spaden ſchickt und keine Pfähle liefert, deſſen

---

b) In den benachbarten Ländern trägt das Amt eben dieſe Vorſorge für freie ſchatzbare Höfe, welche ein Gutsherr für ſeine Höfe trägt. In den deßfalls erlaſſenen Verordnungen hat man aber den Grundſatz angenommen, daß die Höfe, welche ein Mann, der keinen Gutsherrn hat, beſitzt, die Natur der Gutsherrlichen behalten hätten. Dieſer Grundſatz iſt aber unnöthig und führt leicht zu einem irrigen Nebengriffe.

c) Die Römer erforderten nicht umſonſt zu dem wahren dominio, daß der Eigenthümer civis Romanus ſeyn müſſe.

deſſen Verwüſtung, Verſplitterung und Beſchwerung zu einer für den Staat ganz gleichgültigen Sache werde, folglich auch deſſen Beſitzer von ſeinem urſprünglichen Eigenthum nichts aufgeopfert habe.

Noch mehr: die Anſtalten, welche ein Edelmann zur Erhaltung ſeiner Güter und Familie trifft, beweiſen jene Wahrheit: nämlich den nothwendigen Verluſt des Eigenthums unter jeder Amtsverfaſſung. Um ſeinen Stamm und ſeine Güter zu erhalten, um ihre Verwüſtung, Verſplitterung und Beſchwerung zu verhindern, hat er zuerſt angefangen, Teſtamente zu machen, deren diejenigen, wofür das Amt ſorgte, gar nicht nöthig hatten. Er hat Stammgüter erfunden; Fideicommiſſe, Majorate oder Minorate verordnet, die Brautſchätze ſeiner Töchter beſtimmt, Vormünder angeſetzt u. dergl. m., und ſolchergeſtalt ſeinen Nachkommen das Eigenthum und die Freiheit entzogen, welche das Amt ſeinen Unterſaſſen entzogen hat. Der Unterſchied zwiſchen beiden iſt, daß dieſes durch ein allgemeines, jenes durch ein beſondres Familiengeſetz geſchiehet; daß dieſes von den verſammleten Eigenthümern auf ewig bewilliget, jenes von einem einzelnen Manne für ſeine Nachkommen am Gute geſetzet wurde; daß der Staat dieſes nothwendig erfordert, jenes aber der freien Willkühr des Stifters überläßt. Die aus beiden Anſtalten fließende Wahrheit iſt aber dieſe, daß der Mann, der durch ein öffentliches Geſetz das Recht verloren hat, ſein Gut zu verſplittern, zu verſchulden, zu verhauen oder mit Auslobungen zu erſchöpfen; der dieſerhalb die Bewilligung vom Amte nachſuchen, und für die Beſchauung ſeines Leich- oder Heergeräthes das beſte Pfand liefern, und wenn er ſein Erbe beziehen will, ſich als tüchtig darſtellen und die Einweiſung erwarten, auch eine billige Gebühr dafür entrichten muß, noch nicht ſogleich für einen leibeigenen Knecht gehalten werden könne.

Aber hier im Stifte, wird man ſagen, ſchadet das Amt dem Eigenthume nichts. Der Inhaber eines Erbes, Halberbes oder Kottens, der ſich frei gekauft hat, verſchuldet ſein Erbe nach Gefallen, verhauet und verwüſtet es wie er will. — — Allein dies iſt ein Fehler unſrer Verfaſſung, der ſich erſt ſeit zweihundert Jahren eingeſchlichen hat. Er findet ſich in andern Ländern nicht, und in dieſen Ländern ſind die größten Rechtsgelehrten noch über die Kennzeichen uneinig, woran der Amtsſäſſige Freie von dem Leibeignen zu unterſcheiden ſey; weil dem einen wie dem andern alle Auslobung, Beſchwerung, Verhauung und Verſplitterung verboten, beide die Einfahrt dingen, und beide den Sterbfall von der Landesobrigkeit löſen müſſen; eben wie der Paſtor bei ſeiner Einfahrt auf die Wehdum die jura investiturae bezahlen und ſeine Exuvien löſen muß. Dies hat das hieſige Amt ebenfalls von allen Amtsſäſſigen Unterthanen, welche keinen Gutsherrn haben, fordern können, ehe die Zeit es verdunkelt hat. Indeſſen ſieht man noch an den ſogenannten Freien eine Spur davon. Wer kann dieſe von den Leibeignen unterſcheiden? Wie viele Verordnungen, wie viele Zeugniſſe ſind nicht vorhanden, welche allen Unterſchied unter ihnen aufheben? Und wie viele Mühe hat man nicht oft, einen Nothfreien von einem Wahlfreien zu unterſcheiden? Das einzige Kennzeichen der erſtern iſt der Gewinn (laudemium), wofür letztere nur Einſchreibegebühren bezahlen. Wie aber, wenn eine Zeit geweſen wäre, worin man ſowohl den Gewinn als die Einſchreibungsgebühren mit dem Namen von Ein- oder Auffahrtsgeldern belegt hätte? Würden ſodann nicht ſchon beide verwechſelt und der Unterſchied gar nicht mehr anzugeben ſeyn?

Jedoch es laſſen ſich dieſe Dinge nicht hinlänglich einſehen, ohne von der alten Hörigkeit der Perſonen zu handeln. Das Land, worauf wir wohnen, gehört dem Staate. Aber der Staat kann auch ein Recht auf die Perſonen haben. Auch dieſe können angehörig werden; die Teichanwohner konnten durch die Größe der Noth und den Mangel der Hände gezwungen werden, ein Geſetz zu machen, daß alle ihre Kinder dem Meere eigen bleiben ſollten. Sie konnten verordnen, daß keins davon ſeinen Abſchied (Freibrief) haben ſollte, ohne einen andern in ſeine Stelle zu verſchaffen.*) Jedes Kind iſt ein Schuldner des Staats, der zur Rettung ſeines väterlichen Erbes von der Ueberſchwemmung, den Vorſchuß gemeinſchaftlicher Kräfte gethan hat. . . . . . Doch hievon ein andermal.

LVII.

Schreiben einer Frau an ihren Mann im Zuchthauſe

Ja, ich bin es noch, es iſt die Hand deiner zärtlichen und unglücklichen Frau, geliebter und armer Mann! von der du dieſe Zeilen erhälteſt. Sieh ſie nur recht an, es ſind noch die Züge, worin ſich dir ehedem das beſte, das empfindlichſte Herz ausdrückte, worin ich dich zum erſtenmal verſicherte: daß ich dich über alles liebte. Wie glänzend war damals alles! und wie glücklich glaubte ich zu werden! Ich ſtellete mir da noch nicht vor, daß ich einſt nach Brode ſeufzen und ſolches nicht erhalten würde; daß ich die erſte Frucht unſrer Liebe mit andern als Freudenthränen benetzen; und daß dein Erſtgeborner, o Geliebter! an meiner Bruſt verhungern würde. Ich war jung und unerfahren, und lebte nur für dein Vergnügen. Jedes Geſchenk, das du mir ſo ſchmeichelhaft machteſt, nahm ich freudig an, um mich damit zu ſchmücken, und dir ſo viel mehr zu gefallen; dir trauete ich Ueberlegung, und mir nichts als Folgſamkeit zu. Warum überlegteſt du denn nicht, wie deine Ausgaben unſre Einnahme nicht überſteigen dürften? Warum munterteſt du mich ſelbſt auf und nöthigteſt mich, faſt jeder Mode zu folgen, und in einem Tage das zu verſchwenden, was ein ganzes Jahr zu unſerm ehelichen Unterhalt hingereicht haben würde? Und warum mußte ich mehr der Liebling deiner Eitelkeit, als deiner Vernunft ſeyn? Dir kam es zu, mir zu ſagen, wie viel ich ausgeben, und was ich erſparen ſollte. Von deiner Liebe konnte ich dieſen Rath erwarten; und wie ſüß würde mir in deiner Geſellſchaft auch das Brod geweſen ſeyn, was ich hätte mit Spinnen erwerben müſſen! Ja, Geliebter, wir konnten glücklich ſeyn. Unſre wahren Bedürfniſſe waren nicht groß, wir hätten ſie mit einiger Arbeit und mit einigem Fleiße von den Einkünften die wir hatten, befriedigen können; und wenn ich dann nach einem mühſamen Tage nur einen erkenntlichen Blick von dir erhalten hätte: wie glücklich würde ich dann in deinen Armen geruhet haben! Ich war jung und zärtlich, und nicht übel erzogen; ein Wort von dir würde einen unauslöſchlichen Eindruck in meinem Gemüthe hinterlaſſen haben. Ein offenherziges Geſtändniß von deinen Schulden würde mich vielleicht in einige Beſtürzung geſetzt haben; aber da es gleich anfangs noch möglich geweſen wäre, dich zu retten, wie lebhaft würde nicht mein Eifer geworden ſeyn, dieſes Verdienſt mit dir zu theilen? Dieſe Aufrichtigkeit, liebſter unglücklichſter Mann! würde mir deine ganze Liebe bewieſen haben, ich würde mich durch dieſes Vertrauen in deinen Augen recht groß gedünkt haben. Und dann welchen Triumph für meine Liebe, ein Mitarbeiter an deiner Rettung geweſen zu ſeyn? Jeder kleine Schritt, wodurch wir uns dieſer Hoffnung genähert, und welchen wir dann nach jedem fortgearbeiteten Tage in der frohen Abendſtunde miteinander überrechnet hätten, würde unſre Mühe, unſre Koſt, und o Geliebter! auch unſern Kuß verſüßet haben. Die ſtolzeſte Frau in der Stadt wäre ich geworden, wenn man mir ſodann gerühmt hätte, daß ich um deinetwillen alle Moden abſagte, alle Pracht vermiede, und ein Gericht Gemüße für dich und mich ſelbſt kochte; wenn man von mir geſagt hätte: daß ich dein gutes, dein redliches, dein vernünftiges Weib wäre. Dieß würde mich zu einer ganz andern Größe erhoben haben, als alle die flatternden und koſtbaren Kleinigkeiten, womit du mich, deinen — ach, wie tief gefallenen! — kleinen Engel in die größten Geſellſchaften führteſt. Mit was für einem edlen Stolze, mit was für einem Bewußtſeyn deiner und meiner Würde, würde ich in Serge und Flanell auf alle die thörichten Weiber herabgeſehen haben, die dem vergänglichen Glanze eines Tages ihr gutes Vermögen aufopfern, und ein bischen neidiſcher Bewunderung der Ruhe ihres Lebens, dem Wohlſtande ihrer Kinder und der Hochachtung aller Rechtſchaffenen vorziehen. Ach Mann! Mann! wie vieles haben wir verloren! Nicht blos das Vermögen, uns zu erhalten; nicht blos deine Freiheit; nein, was größer als beides iſt, auch die Werthachtung aller Rechtſchaffenen; und vielleicht — o, mein Schmerz iſt der Verzweiflung ſehr nahe! — auch das, woran ich nur mit Entſetzen gedenke. Konnteſt du, mein Geliebter, in der Verzweiflung, worein dich deine Schulden ſtürzten, der Verſuchung nicht widerſtehen, auf unſichere Hoffnungen fremde dir anvertrauete Gelder anzugreifen; wie werde ich dein Kind verſchmachten ſehen können, ohne mir zuvor ſelbſt das Leben zu nehmen? Du wareſt redlich, ich bins auch. Aber Gott wende die Verſuchung.

---

*) Dies iſt der Wechſel und Wiederwechſel, wovon in Frankreich noch die Rubrik der Königl. Einkünfte: Les Droits de change et de contre-change herrührt.

Man hat mir alles gepfändet; von allen deinen koſtbaren Geſchenken, von allen meinen ſchönen Kleidern habe ich nichts behalten. Unſer Bette iſt fort. Nur mein Kind iſt mir geblieben, und damit ſitze ich nun ſchon in den dritten Tag in meinem binnen vier und zwanzig Stunden zu verlaſſenden Putzzimmer; weil ich das Herz nicht habe, vor die Thür zu gehen, und mich dem hämiſchen oder ſtolzen Mitleide meiner Nachbarinnen blos zu ſtellen. Was für eine Ueberwindung wird es mir noch koſten, ſie um ein Stück Brod zu bitten! Und wie verdienſtlos bleibt dieſe Ueberwindung in Vergleichung mit derjenigen, womit ich alle Verſchwendung vermieden, und dich bei Ehren erhalten haben könnte! Was ſoll jetzt aus mir werden? In meinem 19ten Jahre ſchon ſo unglücklich! und vielleicht auf ewig von dir getrennt! mit einem Kinde, das nur die Zähren, ſo meine Bruſt herabrollen, einſaugt, und mir in einem ſehnlichen Blicke das ehemals zärtliche Verlangen ſeines unglücklichen Vaters zeigt!

Vergieb mir, o Geliebter, den Ausbruch meines Schmerzens! Ich ſollte dich ſchonen, denn du biſt unglücklich genug, und es könnte dich tröſten, mich ruhiger zu wiſſen. Allein du mußt daraus die Hoffnung ſchöpfen, dein Kind und mich bald zu verlieren; und was haſt du in deinem Unglück mehr zu wünſchen, als bald allein zu leiden, und die Beruhigung zu erhalten, diejenigen, ſo jetzt dein Elend mit dir theilen, nicht mehr in der Welt zu wiſſen! Die Kräfte fehlen mir, ein Mehreres zu ſchreiben. Doch unterzeichne ich mich noch

Deine
ewig getreue und unglückliche Frau
Filette Marly.

LVIII.

Ein Projekt, das nicht wird ausgeführet werden.

Da wir bald eine neue Karte vom hieſigen Hochſtifte erhalten werden: ſo wäre zu wünſchen, daß auch eine dergleichen, worauf nach gehöriger Vergrößerung überall die Beſchaffenheit des Bodens angezeigt wäre, verfertiget würde; es könnte ſolches blos durch Farben geſchehen, und zugleich in den Farben wiederum der Unterſchied angebracht werden, daß z. E. der beſte Weidegrund durch dunkelgrün; der mittlere durch etwas helleres, und der ſchlechteſte durch noch helleres angezeigt würde. In der Einfaſſung, wodurch jede Art dieſes Grünen von dem andern abzuſondern, würde durch eine Schattirung von roth, gelb, blau oder ſchwarz angezeigt, ob Mergel-, Sand- oder Moorgrund darunter anzutreffen wäre; und die Vermiſchung, Verhöhung oder Vertiefung dieſer Schattirung würde auch zu gebrauchen ſeyn, die Art des Mergel-, Sand- oder Moorgrundes anzuzeigen. Auf gleiche Art verführe man mit den Haiden, die etwan mit einer hell- oder dunkelbraunen Farbe angezeigt, und durch die Schattirung nach ihrer Erdart unterſchieden würden.... Man könnte auch auf jeden Fleck durch Nummern die

Tiefe einer jeden Lage, oder deren Abſtand von einer gewiſſen angenommenen Linie, wie auf den Seekarten, bemerken .... Außer dieſer Karte müßten wir noch eine andre haben, worauf die ganze Fläche, ſo wie ſie ſich 6, 7 oder 8 Schuh tief unter der Erde befände, verzeichnet würde; ſo daß, wenn man die erſtere Karte auf die andere legte, man ſogleich ſehen könnte, wie es in vorgedachter Tiefe beſchaffen wäre. Man würde ſolches durch Erdbohrer bald unterſuchen und geometriſch auftragen können. Aus der Vergleichung dieſer beiden Karten würden ſich vermuthlich viele gute Schlüſſe ziehen laſſen, beſonders wenn die Veränderungen auf der Oberfläche mit ſichern Veränderungen auf der Unterfläche übereinkämen. Dieſe Schlüſſe würden uns in der Urbarmachung leiten, und manches, was wir in der Ferne ſuchen, in der Nähe finden laſſen. Man könnte auch ſolche Karten verſchicken, und das Urtheil der Forſt- und Bergwerksverſtändigen darüber einholen, beſonders wenn noch eine kurze Beſchreibung der wilden Gewächſe beigefügt würde.

LIX.

Beantwortung der Frage: Iſt es billig, daß Gelehrte die Criminalurtheile ſprechen?

Dieſe Frage muß meines Ermeſſens mit Nein beantwortet werden; und zwar ſelbſt nach der peinlichen Halsgerichtsordnung. Denn ſo wie es ſchon in der Vorrede derſelben heißt: Daß im heil. römiſchen Reich deutſcher Nation altem Gebrauch und Herkommen nach, die meiſten peinlichen Gerichte mit Perſonen, die der Kaiſerl. Rechte nicht gelehrt, erfahren oder Uebung haben, beſetzt wären; und daß es dieſerwegen nöthig geweſen, die peinliche Halsgerichtsordnung abzufaſſen, damit alle und jede Reichsunterthanen ein gerechtes Urtheil zu finden im Stande ſeyn möchten: alſo iſt auch ferner ſogleich im erſten Artikel verordnet, daß die peinlichen Gerichte beſetzt ſeyn ſollten mit frommen, ehrbaren, verſtändigen und erfahrnen Perſonen, ohne die Rechtsgelehrſamkeit auch nur im mindeſten zu erfordern. Vielmehr heißt es eben daſelbſt ferner: Daß auch wohledle und gelehrte dazu gebraucht werden möchten; zu einem ſichern Beweiſe, wie man dafür gehalten habe, daß die Gelehrſamkeit wirklich einen Mann eher unfähig, als fähig zum Urtheilsfinder mache. Die ganze Ordnung iſt auch mit der äußerſten Deutlichkeit für Ungelehrte abgefaſſet, und durchgehends vorausgeſetzet worden, daß die Urtheiler keine Rechtsgelehrten ſeyn würden, weil ſie in zweifelhaften Fällen beſtändig angewieſen werden, ſich bei den Gelehrten Raths aber nicht Urtheils zu erholen.

Der Kaiſer nennet das Urtheilfinden ungelehrter Perſonen einen alten deutſchen Gebrauch; und da in England noch jetzt ein gleiches üblich iſt, ſo frägt ſich billig, ob wir wohl und recht daran gethan haben, dieſen Gebrauch zu verlaſſen? Und dazu ſage ich nein.

Denn was kann unbilliger und grauſamer ſeyn, als einen Menſchen zu verdammen, ohne verſichert zu ſeyn, daß er das Geſetz, deſſen Uebertretung ihm zur Laſt geleget wird, begriffen und verſtanden habe, oder begreifen und verſtehen können? Die deutlichſte Probe aber, daß ein Verbrecher das Geſetz verſtanden habe, oder doch verſtehen können und ſollen, iſt unſtreitig dieſe, wenn ſieben oder zwölf ungelehrte Männer ihn darnach verurtheilen, und durch eben dieſes Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Geſetzes geweſen, und wie jeder mit bloßer geſunder Vernunft begabte Menſch ſolches ausgeleget habe. Dies iſt die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Geſetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil ſeine Sinne zu geſchärft, zu fein, und über dem gemeinen Begriff zu ſehr erhaben ſind. Der in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeſchriebene Eid erfordert von den Urtheilsfindern, daß ſie nach ihrem beſten Verſtändniſſe ſprechen ſollen. Das beſte Verſtändniß eines Gelehrten iſt aber nothwendig von dem beſten Verſtändniß des Verbrechers ſehr unterſchieden. Der Gelehrte iſt ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche einem gemeinen Auge entwiſchen; und der feine Moraliſt, der das menſchliche Herz lange ſtudiret hat, entdeckt Falſchheiten in den Tugenden, welche im gewöhnlichen Leben gar nicht bemerkt werden. Wenn alſo ein Gelehrter urtheilet: ſo iſt er in beſtändiger Gefahr, von ſeiner feinern Einſicht entweder zum unzeitigen Mitleide oder zu einer übermäßigen Strenge verführet zu werden; und er ſollte ſich um ſeines eignen Gewiſſens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben. Haben doch die engliſchen Geſetze die Fleiſcher davon ausgeſchloſſen, weil ſie geglaubt haben, daß ein ſolcher Mann, der alle Tage ein ſterbendes Vieh unter ſeinem Meſſer mit Vergnügen röcheln ſähe, leicht zu hart gegen einen armen Sünder ſeyn könne. Es iſt

Zweitens unwiderſprechlich, daß ein Gelehrter durch eine feinere Erziehung zu einem ganz andern Gefühle, als der gemeine Mann gebildet ſey. Eine artige Unordnung, eine Injurie, eine Schlägerei, eine Grobheit wird ihm tauſendmal ekelhafter und abſcheulicher vorkommen, als ſie einem geringen Mann, der mit dem Viehe aufgewachſen iſt, verkommt; und dieß muß nothwendig einen ſolchen Einfluß auf ſein Urtheil haben, daß er ſchwerlich unpartheiiſch ſeyn kann. Es iſt

Drittens gewiß, daß die Urtheilsfinder, wenn ſie aus der Gegend oder dem Kirchſpiele zu Hauſe ſind, worin der Verbrecher gewohnt hat, deſſen vorigen Lebenswandel und mögliche Beſſerung weit ſicherer und beſſer kennen, und nach dieſer ihrer auf eigne Erfahrung gegründeten Erkenntniß weit beſſer urtheilen, als ein Gelehrter, der ein kaltſinniges Zeugniß vor ſich hat. Wer einen Menſchen recht kennet, fühlet allemal deſſen üble oder gute Gemüthsart beſſer, als er ſolches ausdrücken kann. Er wird ſich nur unvollkommen in der Beſchreibung ausdrücken, aber richtig nach ſeiner Empfindung urtheilen, wenn er den Ausſpruch thun ſoll. Nichts iſt aber billiger und vernünftiger, als daß bei Verurtheilung eines Verbrechers, deſſen Gemüths- und Lebensart mit in Betracht gezogen werde. Es leidet

Viertens der Militairſtand kein fremdes und gelehrtes Urtheil. Der Gelehrte oder der Auditeur hat den Vortrag; allein das Urtheil ſelbſt wird von denen, ſo dem Kriegsrecht beiwohnen, und die Lebens- und Gemüthsart des Verbrechers kennen, nach ungeſpitzten Begriffen gefället. Eben ſo hält es

Fünftens der Bürger in den Städten, der ſich von keinem andern verurtheilen läßt, als die er ſelbſt dazu aus ſeinen Mitteln und aus den Ungelehrten erwählet hat, ob er gleich auch die von ihm erwählten Gelehrten, nachdem ſie in Gefolge der peinlichen Halsgerichtsordnung auf den Nothfall zugelaſſen werden, nicht ausſchließt; und ſchwerlich würde ſich

Sechſtens ein Edelmann in ſeinem Lande, oder in einem andern, wohin er auf Geleit gekommen, verurtheilen laſſen, ohne Urtheilsweiſer von ſeinem Stande zu fordern. Dies kann er mit Recht thun, und die peinliche Halsgerichtsordnung iſt ihm hierin nicht zuwider. Es iſt

Siebentens für einen Landesherrn ſehr hart, daß er ſich und ſeine Bediente immer mit dem Haſſe der Kriminalurtheile beladen ſollte. Die Fälle ſind zwar nicht gemein, aber doch bei großen Gährungen im Staate, und wenn die Gerechtigkeit nicht gegen Landſtreicher, ſondern gegen angeſehene Männer ihr Amt verrichten ſoll, auch nicht ganz ſelten, wo die Obrigkeit das Recht zu urtheilen nicht verlangt, ſondern lieber den geſchwornen Rechtsgenoſſen des Verbrechers überläßt. Es erſtickt auch

Achtens nothwendig alle Liebe zur Freiheit, und den aufrichtigen Ausdruck derſelben, wenn einer vorher fürchten muß, von Gelehrten, ſo in Bedienungen ſtehen, verurtheilet zu werden.

Der bisherige Gebrauch, daß die Kriminalurtheile von Gelehrten abgefaſſet werden, hindert

Neuntens dagegen nichts, indem dieſer Gebrauch lediglich gegen ſchlechte und flüchtige Verbrecher geübet worden, welche nicht als wahre angeſeſſene Unterthanen, ſondern als Knechte (servi poenae) verurtheilet werden. Ein Fremder, der kein Geleit hat, iſt ein Feind, der, wenn er die bürgerliche Geſellſchaft ſtöret, und ſie gleichſam mit Krieg überzieht, als ein Kriegsgefangener ohne Cartel, nach Willkühr gehangen werden kann, und es als eine Gnade anzuſehen hat, daß ihm ein förmlicher Prozeß durch Gelehrte gemacht wird. Einer ſolchen Willkühr hat ſich aber kein wahrer Unterthan unterworfen, und dieſer kann ſich noch immer auf die Halsgerichtsordnung berufen, ohne daß ihm jener Gebrauch mit Beſtande entgegengeſetzt werden könne. In der That iſt auch

Zehntens ein ſolcher Gebrauch nur dem Scheine nach vorhanden, indem die Kanzleien kein Urtheil abfaſſen, ſondern nur ihren rechtlichen Rath geben, und darüber die landesherrliche Beſtätigung auf den Fall einholen, daß die Urtheilsfinder oder Saelböſer dem Verbrecher ſein Recht darnach finden werden. Sollten die Saelböſer anders weiſen, als der Rath der Rechtsgelehrten es mit ſich bringt: ſo kann dieſer Rath nie zum Urtheil werden, und die landesherrliche Beſtätigung ſetzt jene Weiſung unwiderſprechlich voraus. So leer uns daher auch jetzt die Ceremonie mit den Saelböſern, wie man die Urtheilsfinder der Gemeinen hier jetzt nennt, ſcheinet: ſo wichtig iſt ſie im Grunde, wenn einmal ein angeſehener Mann peinlich beklagt werden ſollte, indem dieſer unwiderſprechlich fordern kann, daß der Rath der Gelehrten an ihm nicht vollſtrecket werden ſoll, bevor nicht ſeine Rechtsgenoſſen denſelben für Recht geprieſen haben. Ferner und

Eilftens trägt es zur Würde des Menſchen vieles bei, daß er von Jugend auf mit den Geſetzen ſeines Landes bekannt gemacht, und ſchon in der Schule zu einem künftigen Urtheilsfinder auferzogen wird. Dies geſchieht aber nicht, wo blos Gelehrte urtheilen. Bei jedem der zehn Gebote ſollten einem Kinde die daraus fließenden peinlichen Fälle, und was die Geſetze ſeines Landes darauf für Strafen verordnet haben, bekannt gemacht werden. So könnte er denken und ſich hüten. Endlich und

Zwölftens iſt die Appellation in peinlichen Fällen eben um deswillen verboten, weil man vorausgeſetzt hat, daß der Verbrecher von zwölf ehrlichen frommen und ebenbürtigen Männern verurtheilet worden, und daher nicht leicht beſchweret ſeyn würde. Unmöglich hätte aber die Appellation in einer ſo wichtigen Sache abgeſchnitten werden können, wenn die Meinung eines gelehrten Richters das Urtheil hätte abgeben ſollen.

LX.

Schreiben über ein Projekt unſerer Nachbaren, Koloniſten in Weſtphalen zu ziehen.

O mein wertheſter Freund! laſſen Sie doch den Gedanken von neuen Kolonien in Weſtphalen fahren. Koloniſten aus andern und beſonders aus beſſern Gegenden, werden auf unſern Haiden nie einſchlagen, und Neubauer, die ihre Nahrung aus dem Boden ziehen ſollen, werden bei uns allezeit in Bettler ausarten. Ueberhaupt habe ich kein Zutrauen zu den ſogenannten Emigranten. Es iſt entweder Faulheit und Ungeſchicklichkeit, oder aber eine zu ſchwere Steuer, die ſie aus ihrer Heimath treibt. Iſt es das erſte: ſo werden ſie auf unſern Haiden gewiß kein weicher Lager finden; und die Steuer, welche ihnen hier die Natur auflegt, indem der hieſige Acker für doppelte Arbeit nur halben Lohn bezahlt, iſt ſchwerer als alles, was in andern Ländern die Herrſchaft fordern kann. Laßt uns zum Exempel nur eine Vergleichung zwiſchen den Ländern am Rheine und den hieſigen anſtellen, und dann urtheilen, ob ein Koloniſt vom Rheine jemals dahier gedeihen werde?

Der Landmann am Rheine pflügt mit einem Ochſen 2 bis 3 Zoll tief; und der Halm auf ſeinem Acker iſt höher als ein Reiter zu Pferde. Hier im Stifte pflügt man hingegen nach dem Unterſchiede des Bodens mit 2 oder 4 Pferden 8 bis 10 Zoll tief; und der Halm bleibt in den beſten Gegenden um ein Drittel, in den ſchlechtern aber um zwei Drittel kürzer, ohne daß ihn der beſte Wirth mit der ordentlichen Kraft höher treiben kann. In jenen Gegenden kann man ein Wagenrad gegen die Saat legen, ohne daß dieſe ſich niederbeugt; wohingegen dieſelbe in hieſigen ſchlechteſten Gegenden keinem Peitſchenſtiel widerſtehet.

In jenen Gegenden füttern vier Pfund Stroh ſo ſtark und beſſer als hier ſechs, und alle Futterung hat dort um ein Drittel mehr Würze. Das Vieh frißt um ein Drittel weniger, und melkt um die Hälfte beſſer.

In jenen Gegenden ſtürzt man auf einmal funfzig Fuder Stroh in den Miſt, um nur Dünger zu bekommen; in den hieſigen hat der beſte Wirth ſelten mehr Stroh, als er zur Futterung und zum Streuen gebraucht; und der ſchlechteſte hat kaum die Nothdurft zur Futterung; zum Streuen muß er Haide, Laub und Raſen oder Plaggen gebrauchen.

Dort füttert man das ganze Jahr ſein Vieh auf dem Stalle, weil man Stroh und zwar kräftiges Stroh hat; anſtatt daß man hier an den ſchlechteſten Orten dem Viehe ſchon den Schnee auflecken läßt, weil es auch am magern Strohe gebricht.

Dort fähret der Landmann ſeinen Strohmiſt mit einem langen Wagen vom Hofe auf den Acker, hier muß er ihn von der Haide erſt mühſam abnarben, mühſam zuſammenfahren, ſeinen Miſt dazwiſchen legen, und hernach mit kurzen Wagen aufs Land bringen.

Dieſe Erfahrungen kann niemand leugnen, der beide Gegenden verglichen hat, und die unſtreitige Folge davon iſt, daß der Haidebewohner mit dreifacher Arbeit von Menſchen und Pferden, von einem dreifach größern Boden dasjenige nicht gewinne, was in jenen Gegenden der Landmann mit dem Drittel Arbeit, und auf einem Drittel deſſelben Bodens gewinnet. Die Natur macht den Mann auf der Haide zum Sclaven der Arbeit;

heit; anſtatt daß ſie dem Bewohner jener Gegenden alle Freiheit zur Ergötzung und Begeiſterung gönnet.

Nun will ich Sie urtheilen laſſen, ob Leute, die jene Gegenden verlaſſen, jemals in den hieſigen mit der gehörigen Zufriedenheit arbeiten werden, welche doch nothwendig dazu gehöret, wenn eine Koloniſtenfamilie Liebe zum Boden und zum Fleiße gewinnen ſoll.

Ich getraue mir mit einer Art von Ueberzeugung zu ſagen: Man gebe uns nur Stroh, und alle Haiden ſollen bevölkert ſeyn. Dieſes Stroh, ſo viel Kunſt ſie auch darauf verwenden, ſind ſie nie im Stande uns zu verſchaffen. Düngen ſie den hieſigen Haide- und Sandgrund zu ſehr, ſo wird die Frucht zu geil und legt ſich; der Halm wird nie zu einer Röhre; und die Aehre verwächſt ohne Frucht zu bringen. So lange es aber an Stroh fehlt, um den jetzigen Acker zu düngen: ſo lange müſſen wir den Mangel des Düngers von der Haide erſetzen, und können dieſe nicht urbar machen.

Man ſagt zwar, die Haide müſſe Futterkräuter tragen, mit dieſen müſſe man den Viehſtapel vermehren; von dem Viehe folglich mehrern Dünger gewinnen, und durch den vermehrten Dünger mehr Korn und Stroh ziehen. Allein ſo ſcheinbar dieſer Plan auch iſt: ſo getraue ich mir doch darauf zu wetten, daß ihn niemand zu Stande bringen wird.

Denn die Haide kann keine Futterkräuter tragen, ohne im erſten Jahre wohl gedüngt zu werden. Man muß dieſelbe auch noch im zweiten Jahre düngen. Woher ſoll aber der Landmann, der nicht ſo viel Stroh und Dünger hat, als er zu ſeinem Acker gebraucht, dieſe erſte Anlage nehmen, nachdem alle Haiden urbar gemacht, folglich keine Plaggen gebraucht werden ſollen? Geſetzt aber, es regnete zwei Jahr lang Stroh vom

Himmel, und der Landmann würde dadurch einmal in den Stand geſetzt, den erſten Schritt zu thun: ſo müßte man, wenn die Sache nur in der Folge glücklich gehen ſollte, annehmen können, daß der Haideacker immer jährlich ſo viel Stroh wiederbrächte, als zu ſeiner Düngung in der Folge erfordert wird; dies iſt aber wider die Erfahrung. Ein Mann, dem ich 24 Malterſaat Haidegrund wohl beſtellt und wohl gedüngt, mit der Bedingung übergebe, daß er dieſe Länderei künftig mit demjenigen Stroh, was darauf wächſt, und dem Viehe, was darauf gehalten werden kann, düngen ſolle, bauet ſich darauf gewiß in 30 Jahren zum armen Manne. Die Haide kann nicht gebrachet werden; folglich muß er Jahr aus Jahr ein alle 24 Malter beſtellen. Sie erfordert faſt durchgehends alle Jahr friſchen Dünger; und der Mann ſoll noch geboren werden, der 24 Malterſaat dieſes Grundes jährlich mit demjenigen beſtellen will, was darauf gezogen werden kann.

Ich zweifle auch noch ſehr, daß Sie ein Futterkraut, wenn das Land dazu zwei Jahr gedüngt wird, nur auf ſechs Jahr in der Haide erhalten werden. Das dritte und vierte geht an; aber im fünften ſcheint die Haide ſchon durch, und im ſechſten hat ſie die Oberhand, wo Sie nicht in den beiden letzten Jahren noch etwas nachdüngen; und wenn dieſes geſchehen muß, ſo iſt es beſſer Korn als Futter zu bauen. In England, wo man ſechs Jahr, und in Holſtein, wo man neun Jahr brachet, ſind die Futterkräuter mit Vortheil zu ziehen, welche ſechs und neun Jahr dauern, ohne weiter gedüngt zu werden; aber hier, wo gar nicht gebrachet, und faſt jährlich gedüngt werden muß, iſt es in jener Maaße und zum völligen Anbau der Haide ein eitles Projekt.

Die Kolonien in Amerika, welche ſich auf den Landbau gründen, ſind alle auf die Art angelegt worden, daß einer mehr als zehnmal ſo viel Raum eingenommen, als er wirklich gebraucht hat. Dazu ſind noch unendlich viele Nutzungen aus Holzungen und wilden Gegenden gekommen, ſo den Koloniſten bei ſeinem erſten Anbau unterſtützen müſſen.

Das fruchtbare Jamaika bot ſeinen Koloniſten ganze Wälder von den beſten fremden Holzarten, als Cedern, Mahagoni, China und andern, ſo die Künſtler und Materialiſten in Menge gebrauchen, ohne die geringſte Mühe dar. Es hatte eine Menge von wilden Gewächſen zu Oel, Rum, Farben, Gewürzen und dergleichen Specereien, womit die Natur die neuen Anbauer beſchenkte. Der Boden in Carolina bringt den wilden Indigo und die ſchönſte Fütterung für allerlei Arten von Vieh, Reis mit weniger Düngung, und Fichten zu Terpentin, Theer und Pech in unerſchöpflicher Menge hervor. Virginien trägt Waizen und Taback, und verſorgt ſeine Koloniſten mit Wild und Fiſchen. Der Zucker- und Kaffeebau hebt andre Provinzen; und überall leben die Koloniſten, was Weide, Dünger und Brandholz betrifft, blos auf Koſten der Natur. Wenn in ſolchen Gegenden Kolonien gerathen — und doch kann man von vielen ſagen, daß ſie ſeit einiger Zeit mehr ab- als zugenommen haben — ſo iſt es kein Wunder. Allein daß einige zugemeſſene Morgen ſchlechten Landes, eine magere Weide, ein bischen Torf, und eine uneingeſchränkte ungewiſſe Freiheit, Neubauer reizen, ermuntern und erhalten ſoll, das iſt zu viel gefordert. Die Rede iſt nicht von fabrizirenden Kolonien, welche ſich auf Handlung und Handwerk gründen ſollen, ſondern von Leuten, die ihr Brod aus dem Boden, und höchſtens von ihren körperlichen, zu keinem Handwerke geübten Kräften ziehen ſollen. Von dieſen ſage ich, daß ſie nicht aus der Fremde hergezogen werden können.

Unſer Stift hat ſeine Bevölkerung blos der Arbeit in Holland zu danken. Dies iſt das Kapital, wovon ſich die Menge von Nebenwohnern ernähret, und wenn man ihnen dieſes entzöge: ſo müßten ſie den Boden und die darauf ſtehende Hütte bald verkaufen. Spinnen und Weben allein ernährt eine Familie nicht. Geſezt eine Perſon ſpinne des Tages drei Stück Garn, wovon achtzehn für einen Thaler verkauft werden, ſo iſt dieſes ein wöchentlicher Gewinnſt von achtzehn Mgr.; indem der Flachs, der dazu gehört, gewiß achtzehn Mgr. koſtet. Solchergeſtalt erwirbt eine Perſon, die alle Woche ſechs Tage und täglich drei Stücke ſpinnet, nicht mehr als 26 Thaler des Jahrs. Wenn man davon die Haus- und Gartenmiethe, die Handdienſte und Auflagen abzieht: ſo bleibt ohngefähr ſo viel übrig, als für die Feiertage abgerechnet werden muß; woher ſoll nun dieſe Perſon Brod, Feuerung und Kleider nehmen? Ein Menſch muß wenigſtens fünf bis ſechs Mgr. des Tages gewinnen, wofern er auskommen ſoll.

Ueberhaupt aber wollen Koloniſten gleichſam zuſammenbrüten. Wenn man ſie einzeln zerſtreut, und unter die Landeseinwohner verſteckt: ſo fühlen ſie bald das Heimweh. Der Unterſchied der Sprache, der Nahrung, der Kleidung, macht, daß ſie mit den Landeseinwohnern nie recht vertraut werden. Dieſe behalten allezeit eine Verachtung gegen ſolche arme Fremdlinge, haſſen und vermeiden ſie wohl gar, ſtehen ihnen wenigſtens in keinen Nöthen bei, verheirathen ſich nicht mit ihnen, und ein ſolcher einzelner Koloniſt ſizt da wie auf einer Inſel, ohne daß er ſich einmal dem Kruge nähern darf. Nun ſind aber in Weſtphalen keine ſolche Gegenden, wo eine ganze Gemeinheit von Neubauern angelegt werden kann. Es ſind immer nur einzelne Flecke, worauf ſie unter die alten Einwohner verſteckt werden müſſen, und ſo mögen Sie ſelbſt urtheilen, ob ſie auf dieſe Art gedeihen werden? Nicht zu gedenken, daß Koloniſten aus der Ebene ſich nicht in bergigten Gegenden, und Koloniſten aus letztern nicht auf der Ebene gewöhnen; auch der Uebergang von einem ſchweren Boden auf einen leichtern eine ganze Verwandlung der Knochen und Nerven erfordere.

Unſre Geſetzgeber machen auch jetzt viel zu wenig Gebrauch von dem Hange der Menſchen zu religiöſen Verbindungen, um die Anziehung neuer Kolonien hoffen zu können. Wir ſehen zwar, was die Herrnhuter, die Mennoniten, die Quäker und andre mit einer begeiſterten Vereinigung ausrichten. Wir legen aber den Plan der Kolonien darauf gar nicht an, und nutzen den Hang nicht genug, welchen religiöſe Brüderſchaften ehedem auf den Fleiß und die Sitten der Menſchen gehabt haben. Alles ſoll mit Strafen und Brüchten gezwungen werden. Die Eitelkeit, die Verſchwendung, die Ueppigkeit, welche unſre Zeiten verderben, ſollen blos durch Polizeigeſetze eingeſchränkt werden; da man doch gewiß hundertmal mehr ausrichten würde, wenn man der einen Parthei erlaubte, den Kopf auf die Rechte, und der andern denſelben auf die Linke zu tragen. Ohne dieſe Freiheit würde die Halliſche Apotheke das nicht ſeyn, was ſie iſt. Und man kann darauf wetten, daß gewiſſe Einrichtungen, wenn ſie nicht mehr von Sonderlingen, ſondern von einer gemeinen Art von Menſchen dirigirt werden ſollten, bald ihren ganzen Vortheil verlieren würden. So kräftig ſind die ſelbſt erwählten und ſelbſt geſchaffenen Meinungen der Menſchen. Die allgemeinen Lehren verlieren ihre Kraft. Was reizen, anfeuern und begeiſtern ſoll, muß durch

Neuheit, Sonderbarkeit und eigne Erfindung bezeichnet ſeyn; und es wäre eine große Frage, ob nicht alle hundert Jahre eine Generalrevolution in den Köpfen der Menſchen zu befördern wäre, um eine Gährung in der ſittlichen Maſſe des menſchlichen Geſchlechts, und mit Hülfe derſelben beſſere Erſcheinungen, als wir jetzt haben, hervorzubringen. Doch nichts weiter von dieſem Texte.

Genug, eine neue Kolonie erfordert zu ihrer Aufnahme und Erhaltung ganz andre Maſchinen, als man jetzt gebraucht und gebrauchen kann. Man muß nach Penſylvanien reiſen, und aus der Vergleichung dieſer einzigen Kolonie mit allen übrigen ſich von einer ſo wichtigen Wahrheit überzeugen. [a])

Endlich ſo ſind die Gegenden, die man insgemein den Koloniſten anweiſen will, ohne Holz und ohne Bäche, und ringsherum mit Bauerhöfen, welche das Holz, die Bäche, und den beſten Weidegrund eingenommen haben, beſetzt. Auf dieſen Höfen befinden ſich die Saelſtätte, die Leibzucht, und zwei, vier, ſechs, acht Nebenhäuſer welche von der nächſten Haide die beſten Flecke auf mancherlei Art nutzen. Wenn man nun zwiſchen dieſen Gründen einzelne Köttereien für Neubauer anlegen will: ſo iſt es begreiflich, daß ſie nicht allein von den erſten Anwohnern, ſondern auch von der Natur auf alle Weiſe eingeſchränkt ſind. Sie ſind ſelten im Stande, ein Taglohn zu verdienen, weil die Hofgeſeſſene ihre alten Nebenwohner um ſich und von ihnen alle erforderliche Hülfe haben; der Alte ſieht es als einen Eingriff in ſein Eigenthum an, daß er dergleichen

Neu-

---

a) Wem dieſe Reiſe etwas zu weit dünkt, der leſe An Account of the European Settlements in America, ſo zu London 1765 zum viertenmal in zwei Octavbänden aufgelegt, und im Jahr 1760 verfertiget worden.

Neubauer, wodurch er in den öffentlichen Laſten nicht erleichtert wird, zum Mitgenuß ſeiner gemeinen Weide laſſen ſoll, und er drückt ſie auf ſo mancherlei heimliche Art, bis ſie endlich das Weite ſuchen müſſen.

Die beſte Art der Bevölkerung in Weſtphalen bleibt alſo allemal dieſe, daß der Hofgeſeſſene vermocht wird, die an ſeinem Hoſe zunächſt liegenden Gemeinheiten mit zu ſeinem Hoſe zu ziehen, darauf Heuerhäuſer, welche ihm in allen Laſten zu Hülfe kommen, und in demſelben Nachbars Kinder zu ſetzen, die der Gegend und der Arbeit gewohnt, und mit ihm verwandt und bekannt ſind. Dieſen, weil es Heuerleute ſind, die nicht für den Staat und für ihr Eigenthum arbeiten, wird er Weide, Holz und Hülfe geben, nie aber fremden Koloniſten, die den Boden zu ihrem Eigenthum haben, und ihm ſeine Rechte ſchmälern ſollen. . . . .

Ich bin ꝛc.

LXI.

An meinen Freund zu Oſnabrück, über die Beſchwerlichkeiten, Koloniſten anzuſetzen.

Von einem unbekannten Verfaſſer.

Und doch, mein Wertheſter, bleibe ich allezeit von dem Projekte, Koloniſten anzuſetzen, ganz eingenommen, ſo viel Beſchwerlichkeiten Sie auch dabei finden. Projektenmacher erwecken Diffikultantenmacher. Wir wundern uns gar nicht darüber, daß man in unſerer Nachbarſchaft Sachen unmöglich glaubt, die uns leicht vorkommen. Weil wir beſtändig Nachahmer finden, ſo halten wir uns des künftigen Beifalls der Welt zum voraus verſichert, ſo ſpröde ſich dieſelbe im Anfang dawider bezeiget. Von Ihnen aber verlange ich, daß Sie nicht auf den Ausſchlag warten ſollen, um Ihre Zuſtimmung zu unſern Einrichtungen zu geben, weil Sie vermögend ſind, eine Sache von vorne gründlich zu beurtheilen, und weil daran gelegen iſt, daß Sie ſich durch die Luſt, Neuigkeiten zu widerſprechen, nicht verleiten laſſen, den Vortheil des Vaterlandes und der Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechts zu widerſprechen.

In dem Augenblick, bekennen Sie es nur, als Sie von dem großen Reiter zu Pferde, von dem Wagenrad, von der Fuhrmannspeitſche und von dem aromatiſchen Strobe im Reiche ſchrieben, waren Sie dichteriſch begeiſtert, und mehr redneriſch, als die gegenwärtige Sache erforderte.

Bilden Sie ſich von dem Koloniſtenweſen den wahren Begriff, ſo werden Sie anders denken.

Der König, welcher Ausländer, die Urſache finden, ihr Vaterland zu verlaſſen, ohne Unterſchied der Religion und der Sprachen in ſeinen Ländern aufnimmt, und ihnen von ſeinen eigenthümlichen Grundſtücken oder wüſten Feldern nothdürftig Land, große ungezweifelte Freiheiten ſchenket, nimmt den alten Einwohnern nichts, und befördert den Anbau ihrer Söhne mit gleicher Bereitwilligkeit, als der Ausländer. Dies iſt der Plan, wornach wir arbeiten.

Alle Deutſche ſind Unterthanen ihrer Fürſten. So viele Fürſten, ſo viele Köpfe. Was Wunder, daß ſich der Unterthan den beſten erwählet, wenn er die Gelegenheit dazu findet. Es ſind alſo für Ausländer mehr als die zwei Urſachen, die Sie angeben, auszuziehen; und wenn Sie alle andere auch dahin rechnen wollten, ſo müſſen Sie die Neigung, welche Fremde haben, in den preußiſchen Staaten zu wohnen, doch als die dritte hinzuſetzen.

Die Fruchtbarkeit einer Provinz iſt es nicht allein, was die Menſchen vorzüglich bewegt, dieſelbe zu bewohnen; denn ſonſt würden die Corſen ſich nicht um die rohen Felſen ihres Landes ſtreiten, und wenigſtens gegenwärtig unter der franzöſiſchen Herrſchaft gebeuget, Tinian ſuchen, und daſelbſt die Wolluſt der Eliſäen genießen.

Was hilft es dem Rheingauer zu Hochheim, die fetten Trauben zu keltern, die wir ohne Durſt und zum Scherz herunterſchlucken?

Unſer Vaterland aber, liebſter Freund, iſt nicht ſo unfruchtbar, als Sie es beſchreiben. Unſre Haiden ſind durchgängig mit grünen Angern durchwachſen, und ſie ſind nirgends ſo ſchlecht, daß ſie nicht Holz tragen könnten. Die Verſchiedenheit des Erdreichs, welche ſich faſt allenthalben findet, giebt der Kunſt Mittel durch vielerlei Vermiſchungen ein neues zu ſchaffen, und aus mehreren unfruchtbaren ein fruchtbares zu machen. Wir ſind hier der ungezweifelten Meinung, daß Weſtphalen um ein unendliches beſſer ſeyn würde, wenn alles mit Korn und Gras und Holz angebauet wäre, und daß ſolches in unſerm Jahrhundert noch geſchehen könne. So viel hat uns der Fleiß und die Erfahrung vor Ihnen bereits voraus gegeben, daß wir von einer Sache Ueberzeugung haben, die Ihnen noch lange Zeit zweifelhaft ſeyn wird; denn wir wiſſen wohl, daß Sie noch lange für das Plaggenmatt Ihres Vaterlandes patriotiſch ſtreiten werden.

Es iſt keinesweges unmöglich, einen Rheinländer, oder einen andern Fremden, in unſern Gegenden zurechte zu helfen; es iſt hier aber nicht Raum genug und nicht die Gelegenheit, Ihnen alle Mittel dazu zu zeigen.

zeigen. Sie wiſſen, daß unſere Kameraliſten einen Vorzug vor vielen haben, und daß ſie die Hinderniſſe, welche anderen unüberſteiglich ſcheinen, leicht überwinden. Sie werden das Mittel leicht finden, die alten Einwohner mit den Ankömmlingen zu vereinigen; und alsdenn ſind alle Schwierigkeiten ſchon gehoben. Haben ſo viele Eingeborne und benachbarte Fremde bei uns gebauet, die nicht die gegenwärtigen Vortheile genoſſen haben, und dennoch gut beſtehen: warum ſollten jene nicht fortkommen? Sie argumentiren aber überhaupt zu viel, denn es kommt hier nicht allein darauf an, Meiereien anzulegen. Wir nehmen Handwerker und Profeſſioniſten auf, und wer nicht bauen will, der ſetzet ſich zur Heuer, und alſo haben wir ein großes Feld mit Koloniſten zu beſetzen vor uns.

Ein Eingeborner der reiſet, wird die Wiſſenſchaften vieler Provinzen mit zu Haus bringen, und nichts davon einführen. Fremde, ſo ſich irgendwo niederlaſſen, führen ihre Gebräuche ein, und die Alten nehmen das Gute davon an. Der Buchwaizen, die Kartoffeln ſind uns von Fremden gebracht, wir haben ſie nicht geholet, wenn man mich recht unterrichtet hat. Alle glückliche Revolutionen in der Oekonomie ſind durch Kriege, Emigrationen und Transplantationen entſtanden. Wir haben keine große Revolutiones nöthig, ſo roh iſt unſer Vaterland nicht; Fremde aber zwiſchen unſre Einwohner zu ſetzen, iſt noch immer von Nutzen. Es ſind in Handwerken und im Ackerbau gewiſſe Behandlungen, und in denen dahin gehörenden Werkzeugen und Maſchinen gewiſſe Vortheile, die nachgeahmt zu werden verdienen. Ich will nicht ſagen, was für Vortheile in Anſehung der Sitten, der Religion und der Moralität der Einwohner daraus entſpringen. Der Umgang mit Fremden macht ſanftmüthig und höflich, und beſieget die Vorurtheile, die jede Nation eigenthümlich hat. Dies ſind die Vortheile für die Provinz.

Es gehöret nicht hieher, den Vortheil für den Herren oder für den Staat zu berechnen, der ſonder Zweifel gröſſer iſt.

Als ich die Ehre hatte, Ihren Brief zu empfangen, riß mich erſt der Strom ihrer Reden hin, und ich ging der Sache nachzudenken aufs Feld. Ich traf einen Bauer an, der Ellern um junge Eichen pflanzte. Was wollt ihr doch, ſagte er, mit dem fremden Volke anfangen, das wir haben holen müſſen? Warum pflanzeſt du, fragte ich, ſo viel von dem Zeuge um die Teichen, die ſchon dicke genug ſtehen, ſie nehmen ihnen ja nur die Nahrung? Nein, ſprach der Bauer, das hat keine Noth, die Eller nimmt nichts von dem, ſo der Eiche zukommt, ſondern nur die ſauern Säfte, ſo ihr ſchaden, ſie brütet und ſchützet aber die Teichen, und nähret ſie durch ihr Laub, und ſie iſt ein nutzbares Holz. Wohl, ſprach ich, ſo wollen wir auch die fremden Leute um euch pflanzen. Ich konnte dem guten Bauren hiedurch leicht zum Schweigen bringen. Ihnen aber gebe ich dieſe Vergleichung mit dem Nutzen der Bevölkerung in ſeinem ganzen Umfang, und in allen ſeinen Theilen nach Ihren Einſichten zu überlegen, und ich wette, daß Sie minder Widerwillen gegen die Koloniſten empfinden werden, wenn Sie ſolches aufrichtig gethan haben.

Iſt es endlich, mein Wertheſter, eine huldreiche Geſinnung unſeres Monarchen, Fremde, die Urſache finden, ſich über ihr Vaterland zu beklagen, aufzunehmen, ſo laſſen Sie es eine edle Bemühung für ſeine Diener ſeyn, ihnen zu helfen. Und in dieſer Abſicht betrachten Sie die ganze Sache als ein Glück für Deutſchland.

Uebrigens muß Ihnen ein jeder beipflichten, daß die Bevölkerung durch Heuerleute dem Genie der weſtphäliſchen Provinzen am gemäßeſten ſey, und ich habe mich gefreuet, Sie am Ende ihres Briefes wieder zu finden. Wir vernachläſſigen dies ſo wenig, daß unſere Neubauer ſchon anfangen, Heuerleute anzuſetzen. Leben Sie wohl! Minden, den 30ſten Juli 1770.

LXII.

Ueber die Veränderung der Sitten.

Es iſt oft ein angenehmer und lehrreicher Anblick, zu ſehen, wie ſich gewiſſe Thorheiten gegen alle Geſetze erhalten, und oftmals auch Geſetze zu einer Zeit gegen Laſter eifern, welche zur andern Zeit ungeſtraft hingehen. Nach dem Reichsabſchiede von 1431 ſollte allen denjenigen, ſo in der Armee ſpielen würden, *die Hand abgehauen* werden. Dieſe Verordnung wurde im Reichsabſchiede von 1486 dahin geſchärft, daß den Spielern *der Kopf abgeſchlagen* werden ſollte. In der Reichs-Fuß-Knechtsbeſtallung von 1570 lenkte man wieder dahin ein, daß niemand auf Kredit ſpielen ſollte, bei Verluſt des Gewinnſtes; und nachher hat man es gar unnöthig gefunden, dieſerhalb Reichsgeſetze zu machen. In dem Reichsabſchiede von 1577 wird den *Weibsleuten das Springen verboten*. Und jetzt läßt man ſie ſo viel ſpringen, wie ſie wollen. Es iſt faſt kein Reichspolizeigeſetz, worin nicht gegen die *Schalksnarren* geeifert wird. Iſt es aber eine Folge des Verbots oder der veränderten Zeiten, daß die Narren ihre Kappen abgelegt, und dafür ehrbare Kleider angezogen haben? Wie vielmal heißt es nicht in eben dieſen Geſetzen, als z. E. in den

Reichsabſchieden von 1497, 1498, 1500, 1530, 1548, 1577, daß die Herren, welche Pfeifer und Trompeter halten, ſolche bei andern, als ihren Unterthanen, welche es leiden wollen, nicht zum Neujahrblaſen ſchicken ſollen? Dennoch aber ſehen wir deren oft viele aus benachbarten Ländern, welche auf dem platten Lande herumziehen, und den Unterthanen das neue Jahr ungerufen verkündigen. Vermöge des Reichsabſchiedes vom Jahr 1498 ſoll jeglicher kurzer Rock oder Mantel in der Länge gemacht werden, daß er hinten und vorn ziemlich und wohl decken möge. Jezt aber würde ein Reichsgeſetz erfordert werden, um die gar zu große Länge der Kleider zu verbieten. Ferner wird im Reichsabſchiede von 1427 verboten, gar keine Frauen mit zur Armee zu bringen; in dem vom Jahr 1431 aber wird dieſes auf die gemeinen Frauen eingeſchränkt. Wer dergleichen mitbrächte, heißt es, ſollte gehörnet*) werden. Im Reichsabſchiede vom Jahr 1570 werden beide zugelaſſen, doch mit dem Unterſchiede, daß man die gemeinen unehrbaren Weiber zur Zeit der erſten Muſterung oder hernach, wenn es befohlen würde, zum Troß ſchicken ſolle. In dieſem Stücke hat ſich die neuere Kriegszucht beſſer gehalten. Allein das Reichsgeſetz von 1667, worin alle goldene und ſilberne Spitzen und Borten, wie auch goldene und ſilberne Knöpfe, nicht weniger die goldenen und ſilbernen Tücher, die mit Gold und Silber geſtickten Kleider, und das unnöthige Vergolden verboten ſind, und worin ferner alle ſeidene und zwirnene Spitzen verboten werden ſollten, iſt vermuthlich nie zur Ausübung gekommen, und giebt lediglich eine Beilage zur Geſchichte der menſchlichen Thorheiten ab.

---

*) Hier hat man den Gebrauch des Hörnertragens, der zwar älter iſt, wie Salmaſius, Menagius und andre Kritiker es gewieſen haben, aber doch hier als eine reichsgeſetzliche Strafe bekannt gemacht wird.

LXIII.

Aufmunterung und Vorſchlag zu einer weſtphäliſchen Biographie.

Es iſt unſtreitig eine der gröſten und feinſten Ideen, daß Menſchen, die ihre Tage in ſtiller Ausübung aller Tugenden zugebracht haben, nach ihrem Tode von dem Oberhaupte der Kirchen heilig und ſelig geſprochen werden. Männer, welchem ihre Demuth im Leben nicht geſtattete, nach einem glänzenden Ruhm zu ſtreben, und ſich entweder an der Spitze eines Heers oder am Ruder des Staats in der Geſchichte zu verewigen, erhalten auf dieſe Weiſe auch ihr verdientes Ehrenmahl; und die Vergötterung, womit Geſchichtſchreiber und Dichter ein ſo unerlaubtes als gefährliches Monopolium treiben, muß einer Heiligſprechung weichen, welche nicht anders, als nach der ſtrengſten Unterſuchung und von einſichtsvollen Richtern geſchiehet. Die glänzenden Tugenden oder Laſter, wie man ſie nennen will, ſind ſolchergeſtalt nicht die einzigen, welche der Nachwelt in der Geſchichte zu Muſtern vorgeſtellet werden; die Menſchen lernen dadurch einſehen, daß auch durch ſtille Tugenden ein ruhmvolles Andenken zu erwerben ſey; und nicht jedes Genie, das einen Beruf empfindet, ſich aus ſeiner Sphäre zu heben, wird in die Verſuchung geſetzt, ſich ſogleich durch die Anzündung eines Tempels, oder durch die Unterdrückung eines Nachbaren zu verewigen.

Nichts könnte wirklich einem Staate vortheilhafter ſeyn, als die Lebensbeſchreibungen ſolcher Heiligen, wenn ſie von einer geſchickten Hand verfertiget, und ſolchergeſtalt den Frommen und Redlichen im Lande als Muſter zur Nachahmung vorgelegt würden. Hat gleich mancher Fehler, welcher ſich nach dem unterſchiedenen Geſchmacke der Zeiten in die Art der Behandlung eingeſchlichen, insbeſondere aber der Fehler, daß man wider die Natur der Sache in dieſen Lebensläufen auch das Glänzende, das Heroiſche und das Rittermäßige zu ſehr, und öfters auf Koſten des Wahrſcheinlichen geſucht, viele davon anders denken laſſen: ſo bleibt die Sache an ſich doch allemal von einem ſo großen Werth, daß ſie die allergrößte Aufmerkſamkeit und Bewunderung verdient. Um die Tugend in Muſtern vorzuſtellen, nehmen wir jetzt oft unſere Zuflucht zu moraliſchen Erzählungen. Dieſe ſind aber nicht ſo wirkſam, als die Geſchichte ſolcher Männer, deren man ſich als ſeiner ehemaligen Mitbürger und Verwandte erinnert; insbeſondre aber fehlt ihnen die wahre Reizung für uns, auch einmal ſelbſt und mit Namen der Nachwelt auf gleiche Art empfohlen zu werden; und dieſe Reizung, welche die vernünftige Eigenliebe vielleicht nicht deutlich denkt, aber doch allemal empfindet, iſt nicht das letzte Mittel, die Menſchen zur Ausübung ſtiller und wahrer Tugenden zu führen. Ein Ehrenmahl, worauf die Tugend in ihrem feierlichſten Gewande auf das liebenswürdigſte abgebildet iſt, wird nie ſo vielen Eindruck in unſerm Buſen hinterlaſſen, als das Denkmahl, das der Staat einem genannten Privatmanne, deſſen Familie, Freundſchaft und Andenken noch lebt, zur Dankbarkeit für ſein Wohlverhalten errichtet.

Bei dem allen bleibt es aber doch wahr, daß man die Heilig- und Seligſprechung nur ſelten und ſparſam gebrauchen, und ſie nicht wie unſre heutigen Titel verſchwenden müſſe, woſern man ihren Werth nicht ſchwächen, und den himmliſchen Adel ſo gemein, als den irdiſchen machen will. Es bleibt ferner wahr, daß ſolche nicht die Stelle einer bürgerlichen Krone vertrete, und zur Aufmunterung politiſcher Tugenden diene. Daher reicht dieſelbe auch zu allen Abſichten nicht hin, und man denkt billig darauf, das Andenken ſolcher Thaten, welche zu ihrer Ehre erſt den Zeitungsgſchreibern und Journaliſten, und hernach ſolchen gelehrten Fabrikanten, welche daraus das Leben großer Kriegshelden beſchreiben, unbekannt bleiben, noch auf mehrere Arten in Segen zu erhalten. Und hiezu iſt das Mittel einheimiſcher Biographien oder Lebensbeſchreibungen gewiß das bequemſte und wohlfeilſte. Unſre Vorfahren kannten dieſen großen Plan, indem ſie die ſogenannten Perſonalien eines verdienten Mannes drucken ließen. Und es iſt ſchade, daß die Satyre hier das Kind mit dem Bade verſchüttet, und nicht darauf eingelenkt hat, daß blos verdienten Männern ex decreto reipublicae dergleichen Ehre wiederfahren ſollte. Doch dies im Vorübergehen.

Deutſchland macht kein recht vereinigtes Ganze aus, wie andre Reiche. Es hat keine Hauptſtadt wie Frankreich und England, und folglich ſtehen diejenigen Perſonen, welche dem Staate und gemeinen Weſen dienen, oder auch ſonſt in ſtiller Größe leben, nicht auf der Höhe und in dem Lichte, worin ſie ſich in jenen Reichen befinden. Wir können uns alſo nie ſchmeicheln, ſolche Biographien zu erhalten, wie unſre Nachbaren haben. Wir können höchſtens Helden und Gelehrte (und dergleichen Muſter brauchen wir ſo gar viel nicht), aber nie den Mann, der dem Staate im Kabinet und

f dem Rathhauſe dienet, zu einem Terray*) oder
eckford machen. Der Miniſter eines Biſchofen oder
ichsgrafen mag ſeinem kleinen Staate noch ſo große
ienſte leiſten, und zehntauſend Unterthanen glücklich
chen; ſein Ruhm wird mit ihm bald in die Grube
fen, wenn er auf einen ſolchen Biographen warten
l, wie die Engländer und Franzoſen haben. Daher
es nöthig, auf eine einheimiſche Anſtalt zu denken,
fern wir nicht den Nutzen, welchen die Ehre nach
m Tode, dieſer große obgleich unerklärliche Bewe-
ngsgrund, dem gemeinen Weſen ohne viele Koſten
rſchafft, ganz verlieren wollen.

Unſer Stift iſt zu klein, um allein etwas zu unter-
hmen. Allein Weſtphalen iſt groß genug, und das
ben eines Weſtphälingers kann wenigſtens alle ſeine
ndesleute intereſſiren; es kann Nutzen und Nachah-
ung erwecken; da man ſich einander kennt, oder doch
ſeinen Landesleuten einen nähern Antheil, als an
emden nimmt. Wir haben große Männer gehabt;
d es iſt zu glauben, daß die Familien, welche der-
eichen unter ihre Ahnen zählen, die Nachrichten gern
ttheilen werden, ſobald ſie ſehen, daß ein ſo nützlicher
ebrauch davon gemacht werden ſoll. Wir können auch
nſtler, Maler und Bildhauer aufweiſen, die entwe-
r von fremden Biographen mit Stillſchweigen über-
ngen, oder auf fremde Rechnung geſchrieben worden.
ie iſt es uns nicht mit dem bekannten Iſrael von
echeln gegangen, der nicht weit von Bokholt im Stifte
ünſter zu Hauſe war, dort gelebt und gearbeitet hat?
Der

) Was muß man ſich für eine Idee von einem Manne machen, der ſich mit dem Haſſe eines Reichs beladen läßt, und allen Spöttereien ausſetzt, um einen völlig verdorbenen Staat wieder herzuſtellen? Dergleichen giebt es alle hundert Jahr nur einem.

Der jüngſt verſtorbene Kanzler von Braband, Hr. von Crumpypen, war eines Schmidts Sohn aus Warburg. Er ſelbſt hat es in ſeinem Leben keinem verhehlet; aber ſeine Nachkommen könnten es leicht vergeſſen. Die Geſchichte ſolcher Landesleute, die ſich durch eigne Verdienſte haben heben müſſen, bleibt aber allemal angenehm und nützlich; und das Leben eines Grafen von Oſtermann iſt wichtiger, als die Sammlung aller Thaten von manchem gebornen Reichsfürſten. Es ſind aber nicht blos dieſe Art von Kometen, die nur ſelten erſcheinen, deren wunderbarer Lauf einer Beſchreibung verdient; wir wünſchten auch die Lebensläufe ſolcher Männer und Muſter zu haben, die zur Nachahmung geſchickter, von minderm Glanze, aber von gleicher Größe geweſen; und wir wünſchen, daß ſich eine Geſellſchaft zuſammenthun, und vorerſt mit Sammeln den Anfang machen möge. Bis dahin dieſes geſchiebt, werden alle Kenner und Liebhaber erſucht, diejenigen Nachrichten von ruhmwürdigen Männern aus Weſtphalen, welche in einer ſolchen Sammlung erwähnt zu werden verdienen, dem Intelligenzkomtoir, wo ſie zu getreuer Hand aufbewahret werden ſollen, einzuſchicken.

LXIV.

Vorſtellung zu einer Kreisvereinigung, um das Brandweinbrennen bei dem Kornmangel einzuſtellen.

Es iſt ſchon mehrmalen erinnert worden, wie höchſt nützlich es ſeyn würde, wenn die Reichsſtände in dem weſtphäliſchen Kreiſe ſich wegen gewiſſer Polizeianſtalten gemeinſchaftlich vereinigten, und allenfalls auch mit dem benachbarten niederſächſiſchen Kreiſe dieſerhalb eine

eine Korreſpondenz unterhielten. Die alten Reichsgeſetze empfehlen dieſes mit ſo vielem Ernſte, und die Noth erfordert es ſo offenbar, daß man ſich billig wundern muß, warum nicht mit mehrerm Ernſte und Eifer an eine ſo nöthige Sache gedacht werde. Die Zeit iſt vorüber, worin die anwachſenden Territorialhoheiten gegen eine ſolche Anſtalt eiferſüchtig waren. Jeder Reichsſtand iſt nunmehr wirklich völliger Herr in ſeinem Lande, und keiner hat zu beſorgen, wenn er durch eine freiwillige Vereinbarung mit ſeinen Kreisgenoſſen ſeiner Machtvollkommenheit einige Schranken ſetzt, daß ihm ſolches als eine neue Unterwürfigkeit gegen das gemeinſchaftliche Reichsſyſtem und deſſen Oberhaupt werde angerechnet werden. Woran liegt es alſo, daß die Reichsſtände eines Kreiſes ſich gewiſſer Dinge halber nicht näher vereinigen, und gegen allgemeine Uebel nicht mit gemeinſchaftlichen Kräften arbeiten?

Nichts ſcheinet eine ſolche Vereinigung dermalen näher zu empfehlen, als der Abfall der letztern Erndte, und der daher zu beſorgende Kornmangel. Kein einzelner Kreisſtand iſt vermögend, ſich in dieſem Falle ſelbſt zu helfen. Will der eine das Brandweinbrennen verbieten: ſo läßt es der andre zu, um den Vortheil allein zu ziehen. Die kleinen Staaten beſtehen aus lauter Gränzen; und ſobald den Eingeſeſſenen eines Staats das Getränke um einen halben Pfennig erhöhet wird: ſo geht er über die Gränze, wo er wohlfeiler trinken kann, und trägt ſein Brodkorn zu einer fremden Blaſe. Sucht der eine die Ausfuhr zu verbieten: ſo verführt der andre ſeine Nachbarn, ihm das übrige bei der Nacht zuzubringen; und der Geſetzgeber des einen Kirchſpiels mag ſich wenden und drehen wie er will: der andre belauret ihn doch, und der Mangel übereilt ſie zuletzt alle.

Alle dieſe Unbequemlichkeiten und hinterliſtigen Behandlungen würden aber wegfallen, wenn die Nachbaren eines Kreiſes ſich wegen gemeinſchaftlicher Anſtalten verglichen; wenn ſie die Brandweinskeſſel insgeſammt verſiegelten; ſich über Ein- und Ausfuhr mit einander verſtänden, und ſolchergeſtalt allen Unterſchleifen nachdrücklich vorbeugten. Nur alsdann kann die für das Wohl der Unterthanen wachende obrigkeitliche Vorſorge ihre Abſicht erreichen, anſtatt daß jetzt diejenige, ſo das Tanzen verbietet, nur die Spielleute ihrer Nachbarn bereichert.

Noch glücklicher würden die Folgen einer ſolchen Vereinigung ſeyn, wenn einer zugleich von ſeinem Ueberfluß des andern Mangel abzuhelfen ſuchte. Der Kornhändler wendet ſich bei der geringſten Verlegenheit gleich nach Bremen, treibt dort die Preiße in die Höhe, und erwecket ein gefährliches Geſchrei, ohne daß man noch recht verſichert iſt, ob ein wahrer Mangel im Kreiſe vorhanden ſey. Dies würde man gewiß nicht zu beſorgen haben, wenn die Kreisſtände mittelſt einer vertraulichen und ſichern Korreſpondenz den wahren Mangel oder Vorrath jedesmal zu beurtheilen im Stande wären. Man würde dem entlegenern Stande, der Korn genug, aber kein Fuhrwerk hat, dienen, und ſich ſelbſt helfen können. Man würde das Fuhrwerk im Kreiſe einander zu tarifsmäßigen Preißen liefern, ſich einander gleichſam in die Hand arbeiten, und die Cirkulation daheim auf eine Art befördern können, wobei alle Theile ihr Intereſſe finden würden. Ja man könnte demjenigen Stande, der den größten Ueberfluß hätte, das Brandweinbrennen von Kreiswegen zugeſtehen, und ſich vereinigen, dieſes Getränk binnen einer verglichenen Zeit blos von ihm zu nehmen, um ſich auf dieſe Art einander zu ſtatten zu kommen.

Wollte man die Sache aufs Intereſſe treiben: ſo wäre nichts leichters, als im ganzen Kreiſe eine gleichförmige Brandweinsacciſe einzuführen; anſtatt daß jetzt derjenige Stand, ſo ſeine gemeinen Ausgaben durch eine Trankſteuer zu beſtreiten ſucht, wenig mehr ausrichtet, als daß die Unterthanen einen Schritt über die Gränze thun, und dort ein unverſteuertes Glas ausleeren. Alle Finanziers ſtimmen darin überein, daß bei erheiſchender gemeinen Noth nichts billiger ſey, als eine Steuer auf dieſes Getränk. Die Landſtände des vorigen Jahrhunderts eiferten gegen das zunehmende Brandweintrinken ärger als die Prediger, und baten recht eifrig darum, dem Uebel durch eine Vertheurung zu wehren. Die Engländer und Franzoſen haßten unſre Gegenden, weil der Brandwein darin zu wohlfeil war, und der Preiß die Soldaten zum Saufen verleitete. Warum ſollte alſo eine ſolche Vereinigung im Kreiſe nicht heilſam und nöthig ſeyn? beſonders wenn der fleißige Unterthan dagegen in andern Auflagen erleichtert würde? Kann die Entſchuldigung, daß der Brandwein zum Nothdürftigen gewiſſer Menſchen gehöre, dagegen als erheblich angeſehen werden, da vor dreihundert Jahren auf dem platten Lande noch gar keiner gebrannt, und blos der Vornehmere in den Städten mit Nordhäuſer und Quedlinburger gelabet wurde; gleichwohl aber der Landmann bei Pumpernickel und Bier eben ſo fleißig, wo nicht fleißiger war, als bei den vielen deſtillirten Giften?

Unſtreitig werden dieſe und ähnliche gute Abſichten gar ſehr dadurch gehindert, daß die weſtphäliſche Kreisgeſandtſchaft ſich in der Stadt Cölln aufhält, wo ſie von dem wahren Bedürfniß des Kreiſes nichts erfähret, und ſich auch gar nicht um dergleichen Anſtalten bekümmert. Allein es iſt unſre Schuld, daß wir bei dieſer Stadt, welche blos der franzöſiſchen Kriege halber zur Kreisſtadt erwählet worden, und deren Lage, nachdem die Reichskriege mit Frankreich auf lange Zeit ein Ende genommen haben, allen guten Abſichten zuwider iſt, noch beharren. Osnabrück hat die wahre Lage zur Kreisſtadt. Sie liegt in der Mitte von allen, bequem zur Korreſpondenz mit dem niederſächſiſchen Kreiſe, und ſo, daß man immer den Bremiſchen und holländiſchen Markt abſehen, mithin ſeine Maaßregeln darnach nehmen kann. Hier alſo ſollte man ſich zum erſtenmal zur Verſiegelung aller Brandweinskeſſel im Kreiſe auf ein Jahr vereinigen, und damit den Grund zu einer guten Korreſpondenz in andern Sachen legen.

LXV.

Von der Neigung der Menſchen, eher das Böſe, als das Gute von andern zu glauben.

Die Neigung der Menſchen, eher das Böſe, als das Gute von andern zu glauben, iſt unlängſt ſehr angefochten, und als eine Tochter des Stolzes und des Neides verabſcheuet worden. Unſre Großmütter dachten aber ganz anders; als z. E. wenn ein lediges Frauenzimmer auf öffentlichen Plätzen allein ſpazierte: ſo glaubten ſie gleich, es geſchähe um ein gutes Abentheuer zu ſuchen. Ging ſie mit einer Mannsperſon allein, ſo hieß es: die Vögel zögen zu Neſte. Ging einer mit ſchlechten Leuten um: ſo hatte gleich und gleich ſich geſellet; machte ein Bedienter oder eine Bedientin zu großen Aufwand: ſo ging das nicht von rechten Dingen zu, der Mann mußte Rips Raps, und die Frau ſonſt was gemacht haben. Kurz, ſie legten jeden zweideutigen Schein böſe aus, glaubten, daß alle, die ſich einer Verſuchung freiwillig bloßſtelleten, leicht darin umkämen, und dachten, Gelegenheit macht Diebe. Durch dieſe praktiſche Maximen nöthigten ſie ſowohl Junge als Alte, nicht allein allen böſen Schein, ſondern auch alle Verſuchung und Gelegenheit zu fliehen.

Der Rechtsgelehrte hält jeden für einen ehrlichen Mann, bis daß das Gegentheil erwieſen iſt. Dies gilt von äußerlichen Handlungen, welche der Richter zu beſtrafen hat. Die Sittenlehre hält alle Menſchen für arme Sünder, um ſie zu nöthigen, durch eine beſtändige Thätigkeit in guten Handlungen zum allgemeinen Beſten das Gegentheil zu zeigen. Der ſtrenge Moraliſt ſieht alles von der ſchlimmſten Seite an. Er ſieht einen ruhigen Mann für faul, einen Unglücklichen für ſchuldig, einen Bettler für diebiſch, und eine zu freie Perſon für liederlich an, um die gegenſeitigen Tugenden ſo viel eher zu erzwingen.

LXVI.

Klagen einer Hauswirthin.

Ich weiß mit Wahrheit nicht, wie eine ehrliche Frau dieſen Winter (1770) ſich mit ihrem Haushalt noch durchbringen will, da alles, was zur Leibes Nothdurft und Nahrung gehöret, immer theurer wird, und ſo wenig aus Holland als Oſtfriesland Butter für Geld zu bekommen iſt.

Dabei nimmt der Unglaube ſo ſehr überhand, daß auch das Geſinde die Furcht Gottes ganz außer Augen ſetzt, und ſich nicht mehr mit redlicher Koſt begnügen will. Wo die Schweine es nicht noch einigermaßen wieder gut machen: ſo ſehe ich keinen Rath. Denn das eingeſchlachtete Kuhfleiſch verſchwindet im Topfe, und fettes Vieh will man wegen der leidigen Seuche noch nicht durchlaſſen. Talg und Käſe ſind natürlicher Weiſe auch geſtiegen; und die Oſtfrieſen werden uns ihr Rüböl theuer genug verkaufen wollen, da der Wallfiſchfang in dieſem Jahre ſo ſchlecht ausgefallen iſt. Alles wird aufs liebe Brod fallen, und dieſes iſt uns leider heuer ſo ſparſam zugewogen, daß man es den Arbeitsleuten wohl wieder zuwiegen möchte. Kurz, wer dieſes Jahr mit Ehren durchkommt, der kann von Glücke ſagen.

Das Schlimmſte bei dem allen iſt, daß das Geſinde in hieſigen Gegenden immer gleich üppig und koſtbar bleibt, und durch keine Ermahnungen dahin zu bringen iſt, ſich mit Brod und Käſe ohne Butter zu begnügen. Anderwärts hat man Birnmus, Pflaumenmus und Möhrenſaft ſtatt der Butter; in Frankreich ſind eine Zwiebel und drei Kaſtanien eine herrliche Mahlzeit; aber hier weiß man von dem allen nichts. Das Geſinde würde einen auslachen, wenn man ihm, wie in Böhmen, Brod und Salzgurken, und des Sonntags ein paar Senfbirn vorſetzen wollte. Wir haben auch weder Schaafkäſe noch ſaure Schaafmilch, womit der Haushalt in andern Ländern Jahr aus Jahr ein unterhalten wird; und ohnerachtet ſich ganze Heere von Staaren in unſern Gegenden zeigten: ſo hat man ſich doch die Mühe nicht gegeben, ſie zu fangen, und für den Winter in Eſſig zu ſetzen. Kurz, ich habe in meinem Leben ein ſolches Land nicht geſehen, wo die Einwohner ſo koſtbar leben. Es iſt gar kein Wunder, daß keine Fabriken darin emporkommen können. Denn jeder Bettler verzehrt doppelt ſo viel, als in andern Ländern der fleißigſte Fabrikant des Tages gewinnet. Ein Mohr in Afrika lebt täglich von drei Pfennigen, wofür er ſich Brod und Zwiebeln kauft, und ſeine höchſte Wolluſt an Feiertagen iſt, daß er ſein Brod röſtet und in Oel tunkt. Aber hier ſchreit alles nach Fleiſch, und iſt kaum mit einerlei zufrieden.

Ich wollte, daß die Leute, die Philoſophen, wie man ſie heißt, die den Leuten ſo vieles weiß machen, und eine Herrſchaft außer Stand ſetzen, einen Haushalt in der Furcht Gottes zu führen, zum allgemeinen Beſten eingepökelt würden: ſo hätte man noch was davon. Insbeſondre aber wünſchte ich, daß alle die ſüßen Sittenlehrer, die den Weg zum Himmel ebner als unſre Heerſtraßen machen, und zur Bequemlichkeit für die vornehmen Sünder mit Velouſe *) belegen, für den Unterhalt aller von ihnen verdorbenen Haushaltungen im

Zucht-

---

*) à Paris on ne marche actuellement que sur la Pelouse. Pelu oder Velu iſt eins; und zeigt alſo das Velouſe ſo viel als einen Grasweg an, der geſchornem Sammte gleicht.

Zuchthauſe arbeiten müſten. Denn ihnen und ſonſt keinem haben wir es zu danken, daß dem ſtädtiſchen Geſchlechte vor dem lieben Brode ſo ekelt, und meine Mädchen nichts als Filet machen wollen, da ich ihnen denn die Strümpfe für baar Geld kaufen muß. Ehedem hatte man ein Ehrenkleid für ſein Lebenlang, und meine Brautſchuh währen noch nach dreißig Jahren, indem ich ſie nicht anders, als auf allen vier hohen Zeiten anziehe; aber jetzt geht alles mit ſeidnen Schuhen und Strümpfen durch dick und dünn, und das zu einer Zeit, wo der liebe Rocken kaum für Geld zu haben iſt. Doch ich mag gar nicht mehr daran gedenken; Gott beſſere die Zeiten, und gebe uns einen guten Winter, damit das Vieh noch eine Zeitlang draußen bleiben und die Frucht auf dem Felde allen denjenigen, welche auf ein theures Frühjahr lauern, eine ſolche Ausſicht zeigen möge, daß ſie es nicht wagen, ihren Vorrath bis zum äußerſten zurück zu halten.

LXVII.

Alſo ſoll man die Aufſuchung der Spitzbuben, Vagabonden, nicht in der Nacht vornehmen?

Wenn die Polizei nach Landſtreichern und andern verdächtigen Leuten ſuchen läßt: ſo pflegt ſolches insgemein des Nachts zu geſchehen. Ein hier ſitzender Spitzbube hielt darüber unlängſt nachſtehende Rede:

„Die Polizeibediente müſſen glauben, daß wir, wie andre ehrliche Leute, unſer Brod bei hellem Tage verdienen, und des Nachts von unſrer Arbeit ausruhen; ſonſt würden ſie ſich wohl nicht allemal die vergebliche Mühe machen, uns des Nachts in den Schenken aufzuſuchen. Nein, wenn wir ſchlafen: ſo geſchieht dieſes bei Tage, und des Nachts bleiben wir in keiner Schenke, wenn wir auch wirklich ſchlafen wollten. Hier iſt es viel zu unſicher für uns, und jeder Lärm würde uns in Furcht und Gefahr ſetzen. In den Wirthshäuſern findet man uns, und unſre künftigen Mitbrüder, die Landſtreicher, nicht häufiger, als im Winter gegen drei oder vier Uhr des

Abends. Von den Beſchwerlichkeiten eines kalten und regnigten Tages ermattet, oder von einer Arbeit der vorigen Nacht durch einen kurzen Schlaf nur halb erquikket, genießen wir ſodann der erſten Wärme beim Feuer oder in der Stube. Die heiſchere Kehle wird durch einen guten Trunk ſodann gelabet, und der hungrige Magen genießt etwas Warmes, was wir auf der Landſtraße und außer den Wirthshäuſern nicht finden. Die Reiſenden kehren zu dieſer Zeit häufiger ein, und der durſtige Bauer eilet zur Labung. Wir hören von ihnen die Neuigkeiten des Dorfs, und erfahren nicht ſelten, wie ſie des Nachts beſtellet ſind, eine allgemeine Viſitation vorzunehmen. Der Untervogt erzählet, wie manchen Spitzbuben er in ſeinem Leben beinahe gefangen, und wie er einſtmals bei einer nächtlichen Viſitation in Gefahr geweſen ſey, den Hals zu brechen. Wir hören dieſes ruhig an. Allein während dem, daß die Wärme, das Bier und der Brandwein die Köpfe der Bauern ſchwer machen, welches insgemein gegen neun Uhr zu geſchehen pflegt: ſo ſchleichen wir davon, um entweder einige Stunden weit nach neuen Eroberungen zu ſtreifen; oder wir kriechen in eine unverdächtige Scheune aufs Heu, wo uns niemand mit der Leuchte ſuchet: hier liegen wir in der vollkommenſten Sicherheit; und das ganze Kirchſpiel hat bei der nächtlichen Viſitation nichts als einen guten Rauſch gewonnen.“

Der Mann, der dieſe Rede hielt, redete aus der Erfahrung; er war gewiß hundertmal bei Nacht geſucht, und nicht gefangen, aber endlich bei Tage angeſchoſſen, und ſo gefangen worden.

Ende des erſten Theils.

Juſtus Möſers
ſämmtliche Werke.

Zweyter Band.

Enthaltend
die patriotiſchen Phantaſieen
Zweyter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

Patriotiſche
Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Zweiter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter
J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte verbeſſerte Auflage.

Berlin,
bei Friedrich Nicolai. 1820

[illegible]

Vorrede der Herausgeberin.

Ich liefere hiemit den andern Band der patriotiſchen Phantaſien, abermals nicht ohne Furcht, in der Auswahl derſelben auch ſolche Stücke mitgenommen zu haben, welche ſich zu genau auf das Land beziehen, für welches ſie eigentlich allein geſchrieben worden. Die Abſicht meines Vaters war — doch ich kann dieſe nicht beſſer, als mit den Worten ausdrücken, womit er ſich in den Beiträgen zu den Osnabrückiſchen Intelligenzblättern ſelbſt erkläret hat —

„Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in dieſen Beiträgen anſetzte, ging meine Abſicht dahin, durch den Kanal derſelben die Landtagshandlungen und andre öffentlichen Staatsſachen dem Publikum mitzutheilen; und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu ſeinen Ständen ſpricht, und dieſe ihm antworten;

„aus den Gründen, warum jenes bewilliget und „dieſes verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit „auch die kleinſten Sachen im Staate behandelt „werden; aus der Art und Weiſe, wie man mit „den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt „aus jeder Wendung der Landesregierung und „Verfaſſung die vollſtändigſte Kenntniß; und aus „dieſer eine wahre Liebe für ihren Herrn und diejenigen, ſo ihm rathen und dienen; ein ſicheres „Vertrauen auf ihre Geſchicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth beizubringen. „Jeder Landmann ſollte ſich hierin fühlen, ſich „heben, und mit dem Gefühl ſeiner eignen Würde „auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgeſeſſener ſollte glauben, die „öffentlichen Anſtalten würden auch ſeinem Urtheil vorgelegt; der Staat gäbe auch ihm Rechenſchaft von ſeinen Unternehmungen; und zu den „Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde „auch ſeine Ueberzeugung erfordert; die Geſetze „und ihr Geiſt ſollten lebhaft in ſeine Seele dringen; er ſollte die Gränzlinie, wo ſich ſein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats ſcheidet, mit dem Finger nachweiſen können; er ſollte „ſein Auge auch bis zum Throne erheben, und „mit einem fertigen Blick die Blendungen durch-

„ſchauen können, welche ein deſpotiſcher Rathgeber „zum Nachtheil ſeiner und der Deutſchen Freiheit „oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder „ſollten mit den zehn Geboten auch die Gebote „ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo „ſie einſt als Männer geſtrafet werden könnten, „auch ein Urtheil weiſen können. Es ſchien mir „nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrſchet wird, ſondern es ſollte dieſer „große Zweck auch mit der möglichſten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht „und Ordnung eingeführt ſind, erreichet werden; „der wichtigſte und furchtbarſte Staat, der ſich „auf Koſten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er „nach der göttlichen und natürlichen Ordnung „ſeyn ſollte . . . .

Und dieſe Abſicht, wenn er ſie gleich nicht völlig erfüllen mögen, hat ihn doch immer zu ſehr zu Lokalverbeſſerungen, die für das Allgemeine minder erheblich ſind, hingeriſſen, mich aber in die Nothwendigkeit geſetzt, einige davon mitzunehmen, nachdem ich einmal eine zweite Sammlung verſprochen hatte, und dieſes Verſprechen aus vielen für mich nicht unwichtigen Urſachen gern erfüllen wollte.

Indeſſen ſchmeichle ich mir doch, daß immer noch einige Leſer ſeyn werden, die dergleichen beſondere Naturalien mit in ihre Sammlung zu haben wünſchen. Zum Vergnügen derjenigen, welche eine gefällige Kleinigkeit einer ernſthaften Betrachtung vorziehen; habe ich gleichwohl auch verſchiedenes mit eingemiſcht, das ich nach meinem Geſchmack ihres Beifalls werth geſchätzet habe. Iſt einiges darunter, das weiter nichts, als das Verdienſt eines neuen Liedchens hat, das man des Abends, wenn man aus der Operette kommt, noch einmal ſingt: ſo hat doch auch dieſes ſeinen Werth für das Vergnügen dieſes Abends, und meine Leſer ſind nicht verbunden, ſich mehr als einmal daran zu ergötzen.

Inhalt.

I. Von dem Einfluſſe der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Geſetzgebung . . Seite 3
II. Der jetzige Hang zu allgemeinen Geſetzen und Verordnungen iſt der gemeinen Freiheit gefährlich 16
III. Vorſchlag, wie der Theurung des Korns am beſten auszuweichen . . . 22
IV. Ein Patriot muß vorſichtig in ſeinen Klagen bei Landplagen ſeyn . . . 32
V. Die moraliſchen Vortheile der Landplagen 34
VI. Die liebenswürdige Kokette, oder Schreiben einer Dame vom Lande . . . 38
VII. Gedanken über die Getraideſperre, an den Deutſchen 43
VIII. Vorſchlag zu einem beſtändigen Kornmagazin 50
IX. Schreiben eines Kornhändlers . . 52
X. Ein gutherziger Narr beſſert ſich nie . 57
XI. Die Vortheile einer allgemeinen Landesuniform, deklamirt von einem Bürger . . 60
XII. Nachſchrift 69
XIII. Schreiben eines Frauenzimmers über die Nationalkleidung 70
XIV. Sie tanzte gut und kochte ſchlecht . 75
XV. Schreiben eines Frauenzimmers vom Lande an die Frau ... in der Hauptſtadt . . 79
XVI. Schreiben eines angehenden Hageſtolzen 87
XVII. Zweites Schreiben des angehenden Hageſtolzen 91
XVIII. Alſo ſollte man den Rentekauf vor dem Zinskontrakt wieder einführen? . . 96

XIX. Vorſchlag zur Erleichterung der hofgeſeſſenen Schuldner . . . Seite 102
XX. Vorſchlag zu einem öffentlichen Kirchſpielsamte 107
XXI. Die Abmeierung. Eine Erzählung . 111
XXII. Der Verkauf der Frucht auf dem Halme iſt eher zu begünſtigen, als einzuſchränken . 114
XXIII. Alſo ſollte man die Gemeinſchaft der Güter unter den Landleuten nicht aufheben? . 118
XXIV. Alſo ſollte man die römiſchen Stipulationen wieder einführen? . . . 120
XXV. Schreiben über die Kultur der Induſtrie 123
XXVI. Beantwortung der Frage: Was muß die erſte Sorge zur Bereicherung eines Landes ſeyn? Die Verbeſſerung der Landwirthſchaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemacht werden? 128
XXVII. Zur Beförderung einheimiſcher Wollenfabriken 137
XXVIII. Vom Kerbſtocke . . . 142
XXIX. Gedanken über die Abſchaffung der Feiertage 143
XXX. Alſo iſt das Brandeweintrinken zu verbieten? 148
XXXI. Vorſchlag zu einer Praktika für das Landvolk 151
XXXII. Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts über das neulich zu Stande gekommene Reichsgutachten . . 155
XXXIII. Ueber die zu unſern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkinder . 160
XXXIV. Warum die Abdeckerei in Deutſchland ohne Ehre ſey? 165
XXXV. Unterſchied zwiſchen der Ehre in großen und in kleinen Städten . . . 166
XXXVI. Der Galgen iſt für uns und für unſre Kinder 168
XXXVII. Der nothwendige Unterſchied zwiſchen dem Kaufmann und Krämer . . . 171
XXXVIII. Jeder zahle ſeine Zeche . . 176
XXXIX. Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwenkaſſe zu * * * . 180
XL. Keine Beförderung nach Verdienſten. An einen Offizier 183
XLI. Sind die Gemeinheiten nach geſchehener Theilung mit Steuren zu belegen oder nicht? 188
XLII. Von der Real- und Perſonalfreiheit . 199

XLIII. Vorſchlag zu einer Urtheilfabrik Seite 207
XLIV. Vorſchlag zu einer Sammlung einheimiſcher Rechtsfälle 209
XLV. Der Friedensadvokat . . . 213
XLVI. Schreiben eines reiſenden Pariſers an ſeinen Wirth in Weſtphalen . . . 214
XLVII. Es iſt allezeit ſicherer, Original als Copie zu ſeyn 218
XLVIII. Das leichteſte Mittel um zu gefallen 223
XLIX. Die mehreſten machen ſich lächerlich aus Furcht, lächerlich zu werden . . . 224
L. Der Rath einer guten Tante an ihre junge Niece 226
LI. Amaliens Schreiben über die Luſtbarkeiten 228
LII. Vorſchlag zur Veredelung der verloren gehenden Zeit 230
LIII. Die wahre Gewiſſenhaftigkeit . . 232
LIV. Ein bewährtes Mittel wider die böſe Laune, von einer Dame auf dem Lande . . 235
LV. Man ſollte den alten Geckorden wieder erneuern 237
LVI. Der Staat mit einer Pyramide verglichen. Eine erbauliche Betrachtung . . 245
LVII. Das Pro und Contra der Wochenmärkte 249
LVIII. Nachſchrift 253
LIX. Johann, ſey doch ſo gut! . . 255
LX. Nachricht von einer einheimiſchen, beſtändigen und wohlfeilen Schaubühne . . 259
LXI. Die Hogarthſche Linie der Schönheit ſollte noch weiter angewandt werden . . . 264
LXII. Das natürliche Recht der erſten Mühle; eine Rede auf einem neuen Dorfe in Jamaika gehalten 266
LXIII. Von der landesherrlichen Befugniß bei Anlegung neuer Mühlen . . . 271
XLIV. Für die warmen Stuben der Landleute 275
LXV. Alſo iſt es rathſamer, die Wege zu flicken, als neu zu machen? . . . 278
LXVI. Umgekehrt: Es iſt rathſamer, die Wege zu beſſern, als auszuflicken . . . 283
LXVII. Erinnerung des Altflickers zum vorigen Stück 291
LXVIII. Wie viel braucht man, um zu leben? 292
LXIX. Schreiben einer Mutter an einen philoſophiſchen Kinderlehrer . . . 297
LXX. Ueber die Erziehung der Kinder auf dem Lande 301

LXXI. Zufällige Gedanken bei Durchleſung alter Bruchregiſter . . . Seite 303
LXXII. Vom Glücksſpiele am Abend der heil. drei Könige 306
LXXIII. Die Ehre nach dem Tode . . 307
LXXIV. Vorſchlag zum beſſern Unterhalt des Reichskammergerichts 310
LXXV. Von dem öffentlichen Kredit und deſſen groſſem Nutzen 314
LXXVI. Vorſchlag zu einer Zettelbank . 319
LXXVII. Das engliſche Gärtchen . . . 323
LXXVIII. Alſo ist der Dienſteid nicht abzuſchaffen? 325
LXXIX. Eine Hypotheſe zur beſſern Aufklärung der alten deutſchen Criminaljurisdiction . 327
LXXX. Von einer neuen Art kleinſtädtiſcher Politik, ſo aus dem Acciſe-Fixo entſtanden . 339
LXXXI. Der alte Rath 341
LXXXII. Der junge Rath . . . 345
LXXXIII. Die geographiſche Lage der Stadt Osnabrück 348
LXXXIV. Das abgeſchaffte Herkommen. Eine lehrreiche Geſchichte 351

Patrio-

Patriotiſche
Phantaſien.

Zweiter Theil.

I.

Von dem Einfluſſe der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Geſetzgebung.

Der Einfluß einer größeren Bevölkerung auf die Sitten eines Landes iſt ungemein groß, und er verdient die Aufmerkſamkeit des Geſetzgebers, weil die Polizeigeſetze ſich mit den Sitten verändern müſſen. In einem Lande, wo außer den urſprünglichen Hofgeſeſſenen höchſtens etwa ein Leibzüchter a) vorhanden iſt, und folglich ein jeder von ſeinem Ackerbau ruhig und genüglich lebt, iſt ein Nachbar dem andern zu allen Pflichten bereit; er iſt mitleidig, gaſtfrei und uneigennützig, weil jedes Unglück, was da kömmt, heute den einen und morgen den andern trifft, und dergeſtalt die Reihe hält, daß insgemein in funfzig Jahren jeder ſo viel Dienſte, Freundſchaft und Beihülfe von ſeinen Nachbarn wieder empfängt, als er ihnen erwieſen hat. Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen gehen in dieſem Zeitraume gegen einander auf, und keiner ſpricht den andern, außer dem Falle einer unvorhergeſehenen Noth, um etwas an, weil ein jeder, was er gebraucht, ſelbſt zieht und hat. Man kennet in dieſem Lande keine Feld-, Holz- oder Gartendiebe,

---

a) Die Leibzucht iſt der Wittwe, oder des Wittwers Sitz auf jedem Hofe: im eigentlichen Verſtande aber eine Nutzung auf Lebenszeit, ususfructus ad dies vitae.

diebe, und noch weniger Räuber. Jeder, der einen eignen Hof und einen ehrlichen Namen beſitzt, wagt hiebei zu viel, und hat auch keine Verſuchung zu ſtehlen, weil er mit allem nothdürftig verſorgt iſt. Die Kinder einer ſolchen Nation ſind mit keinen ſchlechten vermiſcht; ſie werden von hofgeſeſſenen Vätern und Müttern durch Lehre und Beiſpiele zur Arbeit und Ordnung erzogen, und man kann ſagen, daß in einem ſolchen Lande Fleiß, Ordnung und Tugend zu Hauſe ſey, und daß die alten Deutſchen, um die Reinigkeit ihrer Sitten zu erhalten, und Freiheit und Ordnung zu verknüpfen, gar kein beſſer Mittel wählen konnten, als ſchlechterdings keine Heuerleute zu dulden, und ihre kleinen Staatskörper aus lauter hofgeſeſſenen Mitgliedern zu bilden. In einer ſolchen Verfaſſung bedarf es faſt gar keiner Geſetze und Strafen. Der kleine Staatskörper gleicht einem würdigen Kapitel, wovon jedes Mitglied ſich ſelbſt und ſeine Mitbrüder ehrt; worin man keinen an ſeine Pflicht bei Strafe des Zuchthauſes erinnert; und wo der unfehlbare Verluſt der Präbende, oder die Verweiſung aus der Verſammlung die größte und empfindlichſte Strafe iſt. Unfehlbar hatten die nordiſchen Nationen den großen Ruhm ihrer Tugenden größtentheils dieſen ihren Einrichtungen zu danken; und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die großen Auswanderungen derſelben, nicht ſowohl eine Folge ihrer größern Bevölkerung, als jener Verfaſſung geweſen, nach welcher ſie blos den Hofeserben, und für denſelben eines Nachbars Tochter zu Hauſe behalten konnten, die übrigen aber alle fünf oder zehn Jahr, gleich den Bienen, in fremde Länder ſchwärmen laſſen mußten, weil ſie keine Städte und keine Nebenwohnungen duldeten, keine Werbungen kannten, und keine Schifffahrt hatten, wodurch ſie einen Theil der Brut aufopfern konnten. Blos ein Theil der Meeranwohner ſchwärmte räuberiſch zur See, aber auch aus eben dem Grunde, woraus andere zu Lande ſchwärmten, weil man nämlich ihnen keine Nebenwohnungen im Lande verſtatten, und höchſtens eine Hütte auf der Küſte erlauben mochte.

Alle dieſe großen Vortheile für Tugend, Sitten und Polizei verlieren ſich, ſobald eine ſtarke Bevölkerung durch Städte, Dörfer oder Heuerleute verſtattet wird. Dergleichen kleine Beiwohner haben keine genugſame Holzungen, keinen hinreichenden Acker, und gerathen leicht in die Noth oder in die Verſuchung, dasjenige, was ihnen fehlt, zu ſtehlen oder zu erbetteln. Die Gaſtfreiheit kann gegen die Menge ſo vieler kleinen und unſichern Leute nicht ſo reichlich mehr ausgeübet werden, als gegen die wenigen hofgeſeſſenen Nachbarn; man kann ihnen auf ihren Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen nicht ſo nachbarlich zu Hülfe kommen; man kann nicht verlangen, daß ſie ihre Kinder ſo fleißig und rechtlich erziehen ſollen, als die alten Hofgeſeſſenen; was man ihnen in Nothfällen giebt, hat man in gleichen Begebenheiten von ihnen nicht wieder zu erwarten: und Geiz, Mißtrauen und Furcht ſchleichen ſich in die beſten Herzen ein, die ſich gegen eine Menge von ungleichen Leuten nicht mehr ſo öffnen können, als gegen edle Nachbarn, welche der Hülfe nie mißbrauchen, und allezeit im Stande ſind, das Empfangene durch Gegendienſte zu vergüten. Die ganze Geſetzgebung verändert ſich; es iſt nun nicht mehr das würdige Kapitel, das aus ebenbürtigen Mitgliedern beſteht, das durch den Verluſt ſeiner Präbende in den Schranken der Ordnung gehalten werden kann, und eine Verweiſung aus der Verſammlung für die empfindlichſte Strafe hält. Die Nation iſt nun mit Flüchtlingen vermiſcht, die ſich aus einer Landesverweiſung nichts machen, die durch Galgen und Rad gebändiget werden müſſen, und die demungeachtet immer in der größten Verſuchung bleiben, ſich daſjenige durch Stehlen und Betteln zu erwerben, was ſie ſich mit ihrer Hände Arbeit nicht verſchaffen können. Der Geſetzgeber, der in dem Falle, wo der Geldreichthum einige Heuerleute erhebt, keine gelindere Mittel gegen die Hofgeſeſſene, als gegen die Flüchtlinge gebrauchen kann, vermiſcht den Menſchen mit dem Menſchen, und wenn er zuletzt mit einem falſchen philoſophiſchen Auge an jedem Menſchen gleiche Würde und gleiche Rechte erblickt; wenn er den Menſchen vor dem Angeſichte Gottes, vor welchem wir alle gleich ſind, mit dem Menſchen außer dieſem Verhältniß verwechſelt, und ſolchergeſtalt ſeine Verordnungen überall mit Schande und mit Leibes- und Lebensſtrafe ſchärfet: ſo verlieren ſich die Begriffe von Ehre, Tugend und Sitten, und die vorhin ſo große und edle Nation, die keiner Geſetze bedurfte, die ohne Verſuchung und Noth in ihrer Selbſtgenügſamkeit ruhig und ſicher lebte; die den bloßen Gedanken einer Leibes- und Lebensſtrafe unerträglich fand, verwandelt ſich in einen vermiſchten Haufen von guten und ſchlechten Leuten, die nun, jemehr ein unangeſeſſener Mann Geld, Ehre oder Dienſte erhält, gar nicht anders, als tyranniſch behandelt werden kann. Es iſt dann kein Vorzug mehr, ein römiſcher Bürger zu ſeyn, wenn das Bürgerrecht allem, was auf dem römiſchen Boden lebt, mitgetheilet werden muß; wenn unter dem Namen von Territorialunterthanen, Adel, Erbgeſeſſenheit, Wachszinſigkeit, Erbpacht und Heuer durch einander gemengt, und für dieſe unähnliche Maſſe nur einerlei Recht gewieſen werden kann. Es entſtehen dann Philoſophen, welche allgemeine Geſetzbücher ſchreiben, und Regenten, welche dergleichen einführen wollen, und man preiſet den Staat glücklich, wo die Rechte der Menſchen am weitſten ausgedehnet, oder, um die Wahrheit deutlich zu ſagen, wo jeder Landeseingeſeſſener von aller ſeiner Würde, die er aus dem urſprünglichen

lichen Verein hatte, beraubet, und der Regent allein ſo viel höher erheben wird.

Dergleichen Betrachtungen haben nun zwar freilich in einer Zeit, wo die vermiſchte Bevölkerung ſo ſehr überhand genommen hat, und Denkungsart, Philoſophie, Religion, Geſetzgebung und politiſches Intereſſe darnach eingerichtet iſt, keinen unmittelbaren Nutzen; ſie müſſen aber demungeachtet nicht unterlaſſen werden, weil ſie zur Naturgeſchichte der Staatsverfaſſung gehören, und uns in vielen Stücken über unſre wahren Vortheile aufklären, auch gegen die herrſchende Mode der allgemeinen Geſetzbücher mit einem gerechten Mißtrauen erfüllen können. Sie müſſen beſonders gebraucht werden, um die Veränderungen in den Sitten und der Denkungsart, welche durch eine zunehmende Bevölkerung verurſacht werden, nicht unbemerkt zu laſſen, und um unſere Polizeiordnungen darnach einzurichten.

Unſere Abſicht verſtattet es nicht, uns hierüber weiter herauszulaſſen. Indeſſen wollen wir doch eine Veränderung in unſern Polizeianſtalten vorſchlagen, welche die zunehmende Bevölkerung nothwendig macht; und dieſe ſoll darin beſtehen, daß in jedem Kirchſpiel ſieben geſchworne hofgeſeſſene Männer angeſetzet oder erwählet werden, von deren Urtheile es abhangen ſoll: ob dieſer oder jener Heuerling im Kirchſpiele zu dulden ſey oder nicht? Oft und ſehr oft ſieht mancher einen Heuermann auf unerlaubten Wegen: er rechnet ihm nach, was er an Holz kauft und verbrennet, was er gewinnet und verzehret, was er ſäet und erndtet; er iſt ſo überzeugt, daß der Mann ein Dieb ſey, als man nur immer ſeyn kann, und alle Haushälter ſtimmen mit ihm darin überein. Aber ihn gerichtlich zu überzeugen, den ganzen Beweis zu übernehmen, ſich wohl gar einer Injurienklage oder allen Folgen des Armenrechts auszuſetzen, das thut der gute Haushalter nicht;

dafür ſchweigt er, und opfert wohl gar dem böſen Manne, der ihm auf mancherlei Art ſchaden kann.

Um dieſem Uebel abzuhelfen, iſt kein leichter Mittel, als eine Anſtalt von obiger Art; oder wenn man dieſe der Abſicht nicht angemeſſen findet: ſo laſſe man es geſchehen, daß alle Hofgeſeſſene der Gemeinheit zuſammentreten, und mit einer ſchwarzen und weißen Kugel über die Verweiſung eines unangeſeſſenen Mannes aus dem Kirchſpiel entſcheiden mögen. Man mache es zu einem Grundſatze, daß jeder unangeſeſſene Mann ſich dieſem Urtheile unterwerfen ſolle, ſobald er zum erſtenmal am Amte einer Dieberei halben beſtrafet worden. Dieſes letztere iſt nöthig, weil es ſonſt niemand wagen würde, den Namen eines Heuermanns zu einem ſolchen Scrutinio aufzuſetzen; und der Heuermann, der einmal als Dieb überzeugt und beſtraft iſt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er eine ſolche ehrenrührige Unterſuchung erleiden muß.

Vielleicht denken einige, die Gerechtigkeit werde hierdurch verletzt, und man könne keinen ohne ordentliches Recht des Kirchſpiels oder des Landes verweiſen. Allein eben hierin zeigt ſich unſer Unverſtand, und daß wir nicht bemerken, wie den hofgeſeſſenen Unterthanen, oder den urſprünglichen Kontrahenten eines Staats, ein ganz ander Recht als jenen Flüchtlingen zu ſtatten komme. Ein Hofgeſeſſener muß nie des geringſten Theils ſeines Eigenthums oder ſeiner Freiheit beraubt werden, ohne eine genaue und vollſtändige Unterſuchung; der geduldete und aufgenommene Fremde hingegen hat hierauf keinen Anſpruch. Wenn in großen Städten ein Bettler auf der Gaſſe gefunden wird: ſo ſchickt man ihn ohne Unterſuchung, ob er durch ein großes oder kleines Unglück hiezu gebracht worden, ins Werkhaus; und man hat im Kriege einen weit kürzern Prozeß wie im Frieden; ja die Noth ſteigt oft ſo hoch, daß man das Recht über Leben und Tod zu erkennen, und das Erkenntniß auf der Stelle zu vollſtrecken, dem Generalgewaltiger überläßt. So richtig die Grundſätze ſind, worauf ein ſolches Verfahren gebauet iſt, eben ſo richtig ſind auch bei zunehmender Bevölkerung durch Heuerleute, die Grundſätze jener Anſtalt, und der Heuermann hat ſich ſo wenig als der Soldat zu beklagen, der ſich zum Gehorſam gegen vorher bekannte Geſetze verpflichtet hat.

Die alten Deutſchen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern dieſes Verfahren barbariſch nennen: ſo verrathen ſie nur ihre Unwiſſenheit. Ein Knecht iſt derjenige, welcher ſo wenig an der geſetzgebenden Macht, als der Steuerbewilligung Antheil hat, und nicht fordern kann, daß man ihn durch ſeines Gleichen verurtheilen laſſen ſolle. Nach dieſem Begriffe ſind noch jetzt alle Fremde Knechte; ſie müſſen das Recht erkennen, was im Lande iſt, ohne es mit bewilliget zu haben; ſie müſſen die Abgaben entrichten, welche allen Fremden, ohne ihre Zuſtimmung, aufgelegt ſind; und man verurtheilt ſie durch geſetzte Richter, und erlaubt ihnen nicht, ſich auf das Urtheil ihrer auswärtigen Rechtsgenoſſen zu berufen. Ganz anders verhält es ſich mit den Hofgeſeſſenen im Staat; dieſe haben entweder noch jetzt den Genuß obiger alten Rechte, oder ihre natürliche und verfaſſungsmäßige Vertretung, und obgleich die Folgen hievon nicht mehr ſo wichtig ſind, wie bei den alten Deutſchen: ſo leuchtet doch der Grund daraus deutlich hervor, daß man Hofgeſeſſenen und Heuerleuten keinesweges einerlei Rechte und einerlei Form ſchuldig ſey.

Es verdient dieſes um ſo mehr eine nähere Betrachtung, je offenbarer es iſt, daß die Handhabung der Kriminaljuſtiz gegen die Heuerleute oft ſo viel Tauſende erfordere, als Hunderte nöthig ſind, um die Hofgeſeſſenen in Zucht und Ordnung zu halten. Nun wird die ganze Juſtizverfaſſung mehrentheils von den Hofgeſeſſenen getragen, es ſey nun, daß ſolche aus der Steuer, oder aus den Sporteln, oder an den Strafgeldern genommen werde. Zu allem dieſen trägt der Heuermann das wenigſte bei; er leidet lieber am Leibe, als daß er ſich mit Gelde ſtrafen läßt, anſtatt daß der Hofgeſeſſene lieber hundert bezahlt, ehe er ſich durch eine Leibesſtrafe beſchimpfen laſſen ſollte. Mit welchem Scheine der Billigkeit mögen denn die Unangeſeſſenen in einem Staat fordern, daß die große Fontaine der Gerechtigkeit für ſie eben ſo ſpringen ſoll, wie für den hofgeſeſſenen Mann? Und warum geht man nicht auf den Grundſatz unſerer Vorfahren zurück, ſie als Knechte des Staats oder einer Gottheit, andern Rechten zu unterwerfen, als die Hofgeſeſſenen? Die Religion mag den Chriſtenmenſchen noch ſo ſehr veredeln, und das Recht der Menſchheit noch ſo hoch erhoben werden: ſo gilt doch das eine ſo wenig, als das andre, vor dem Generalgewaltiger; das Bedürfniß der Armee und des Staats entſcheidet allein was Recht iſt.

Alſo iſt eine Kirchſpielsanſtalt, welche nicht über die Verweiſung eines angeſeſſenen Mannes, ſondern über die Verweiſung eines unangeſeſſenen und dabei verdächtigen oder unſichern Menſchen erkennen ſoll, keinesweges eine ſo ganz unförmliche und ungerechte Sache. Religion und Menſchenliebe werden hiebei ihre Wirkung kräftiger zeigen, als wenn dieſelben durch Geſetze und Formen gelenkt oder verhindert werden; und wenn alle halbe Jahr in jedem Kirchſpiel eine dazu wohl eingerichtete Predigt gehalten, nach derſelben zum Urtheil über die verdächtigen Heuerleute geſchritten, und dann jedem Verurtheilten ein halb Jahr zur Auswanderung erlaubet würde: ſo glaube ich nicht, daß einer ſich mit Billigkeit über eine ſolche Anſtalt beklagen könne.

Man denke nicht, daß dieſe Einrichtung die unſichern Leute nur aus einem Kirchſpiel ins andre, oder eben über die Gränze, wo ſie vielleicht noch gefährlichere Diebe werden würden, treiben möge. Ein benachbartes Kirchſpiel wird denjenigen nicht aufnehmen, der auf ſolche Art aus einem andern verwieſen worden; und es iſt zu hoffen, daß auch in andern Ländern eben dergleichen Anſtalten getroffen werden würden, ſobald man nur den guten Erfolg davon einſehen würde. Sie ſcheinet mir wenigſtens unendlich beſſer zu ſeyn, als unſre jetzige Einrichtung, wo der gefährlichſte Menſch, wenn er gleich allen dafür bekannt iſt, nicht anders als durch einen förmlichen, weitläuftigen und koſtbaren Kriminalprozeß verbannet werden kann.

Ueberhaupt wird bei einer zunehmenden Bevölkerung eine weit genauere Geſetzgebung und eine ungeſäumte Handhabung der Gerechtigkeit erfordert. Keine Arbeit hat ſo natürliche Reizungen und Anlockungen für den unverdorbenen Menſchen, als der Ackerbau; ſie erfordert einen Fleiß, der ſich ſelbſt belohnt, und ſich durch ſich ſelbſt erhält. Vieles wächſt dem Ackerbauer ohne Arbeit zu; die Abwechſelung der Jahreszeiten unterbricht die ſchwere Arbeit durch leichtere, und ſie geht mehrentheils ihren Gang fort, ohne äußerlichen Zwang, beſonders wo der Boden ergiebig, und alles nicht zu genau gemeſſen iſt. Ganz anders verhält es ſich mit der gemeinen Handarbeit, denn von Kunſtarbeiten iſt die Rede nicht, und denjenigen, ſo davon leben ſollen. Hier iſt weit mehr Anſtrengung nöthig, die Arbeit belohnt ſich nicht ſo wie jene, es wächſt dem Handarbeiter nichts zu, und einer muß die Minuten beim Spinnrade in Acht nehmen, der ſich davon erhalten will. Zu einem ſo geizigen Fleiße ſind nicht alle Menſchen geboren, auch der Beſte läßt wohl einmal die Hände ſinken, wenn er beſtändig einem Sklaven gleich arbeiten ſoll; und der Böſe legt ſich aufs Rauben oder Stehlen. Um die Maſſe von ſolchen Handarbeitern in ihrem ſtrengen Laufe zum Ziele zu erhalten, muß der Geſetzgeber gleichſam beſtändig mit dem Prügel darüber ſtehen, er muß die Bettler unter ihnen durch Werkhäuſer abſchrecken, er muß die Almoſen verbieten, er muß die Maſſe dieſes Volks zu einem ganz andern Preiße ſchätzen, wie er vorher ſeine Landeigenthümer ſchätzte, er muß nicht zehn Schuldige laufen laſſen, um einen Unſchuldigen zu retten, die bei einer mindern Bevölkerung billig Rechtens iſt, und großen Endzwecken große Opfer bringen.

Geſetzt, die größte Bevölkerung durch Handarbeiter könne nicht erhalten werden, ohne von hunderttauſend, funfzigtauſend aufzuopfern; ſo iſt doch das Land, was dieſes Opfer bringt, und ſeinen Endzweck bei funfzigtauſend fleißigen Handarbeitern erhält, größer und glücklicher als ein Land, worin man aus Furcht vor Dieben und Bettlern die Heuerleute gar nicht duldet. Die Engländer opferten im vorigen Kriege 135000 Matroſen und Schiffſoldaten auf, wovon etwa 1700 im Treffen oder an ihren Wunden fielen, die übrige Menge aber ein Raub der Schiffskrankheiten wurde. Vermuthlich könnte man den Landarmeen eine gleiche Rechnung machen. Was würde man aber ſagen, wenn man, um einen Menſchen geſund überzubringen, jedesmal hundert einſchiffen müßte? Und gleichwohl iſt dieſes beinahe der Fall in obigem Verhältniß; und ſchwerlich wird ſich jemals eine erhebliche Bevölkerung durch Handarbeiter erhalten laſſen, ohne die Hälfte davon unter der Peitſche des Hungers und der Noth ſterben zu laſſen.

Ein Staat, der zehntauſend Ackerhöfe und zweimalhunderttauſend Heuerleute hat, kann nicht allen Armen und Kranken auf gleiche Art aushelfen. Ich kenne ein Kirchſpiel, worin die Bevölkerung eine ganz neue Kirche, eine Vermehrung von drei Predigern, von ſechs Schulmeiſtern, acht Hebammen, zwei Wundärzten, vier Armenhäuſern, zwei Hoſpitälern, vier Prokuratoren ꝛc. erfordert hat. Wenn ich die Rechnung von dem Unterhalte dieſer Anſtalten nachſehe: ſo werden neun Zehntel der Koſten von den Hofgeſeſſenen getragen, und dieſe durch Mitleid, durch Andacht und um größere Uebel abzuwenden, zur gutwilligen Uebernehmung dieſer Beſchwerden bewogen. Wahr iſt es, ſie gewinnen auf einer Seite dabei, daß ſie ihre Ländereien und Früchte theuer ausbringen können; ſie haben in vielen Fällen mehr Hülfe, und man kann zugeben, daß ihnen die Ueberlaſt bis auf einen gewiſſen Grad vergütet wird. Aber nun auch einmal angenommen, daß dieſe Volksmaſſe faul wird, daß die Noth den Damm durchbricht, und der ganze Unterhalt der Handarbeiter auf die Menſchenliebe des Kirchſpiels fällt, in welche Verlegenheit wird dann daſſelbe nicht gerathen? Die Oberpolizei tritt wohl zu, wenn es auf eines Jahres Mißwachs ankommt; auch das zweite wird noch wohl gut oder übel ausgehalten. Aber eine muthloſe, träge und ſchamloſe Volksmaſſe, welche anfängt, Betteln und Stehlen für ein ehrliches Nothmittel zu halten, wird die Landeigenthümer in wenigen Jahren erſchöpfen, wo dieſe nicht ihr Herz verhärten, und hunderten zum nothwendigen Exempel, hundert in Elend und Kummer vergehen laſſen.

Nicht ſo leicht wird dieſer Fall unter rechtlichen Landbeſitzern eintreten, die mit keiner fremden Menge untermiſcht ſind; dieſe können ſich frei und ohne Gefahr der ſüßen Ausbreitung aller wohlthätigen Tugenden überlaſſen, und ſie dürfen nicht fürchten, daß ſie dadurch den Hang zur Faulheit und zum Betteln vergrößern werden.

Eine große Frage iſt es: ob man jemals den jetzigen an vielen Orten verdorbenen und verſunkenen Bauerſtand ohne Einführung einer neuen Mannszucht zum Fleiß und zur Ordnung zurückbringen werde? Vormals war es ſo, und der hohe Adel hat ſeinen Urſprung einer vererbten Landhauptmannſchaft zu danken; er war zur Erhaltung der Mannszucht angeordnet, und wie alles noch ſo ging, wie es nach der reinen Abſicht gehen ſollte, mochte ein Bauer aus der Hauptmannſchaft, der ſich dem Geſöffe ergab, oder jeder ſchlechter und liederliche Wirth ſogleich auf der Stelle entweder aus der Landkompagnie geſtoßen, oder aber auf eine andre Art gezüchtiget werden. Hat man ſolche Handhabungen guter Sitten und Ordnung bei Landbeſitzern nützlich gefunden; um wie vielmehr wird dieſelbe gegen unangeſeſſene Leute nöthig ſeyn, welche mehrere Noth und Verſuchung dulden, mindre Macht und Reizung zur Tugend haben, und ſo wenig an ihrer Ehre als an ihren Gütern ſo viel verlieren können, als ächte Landbeſitzer und Staatsgenoſſen. Es iſt eine oft gemißbrauchte Regel: man müſſe die Leute drücken, um ſie fleißig zu machen; aber die Wahrheit, ſo darin liegt, bleibt allemal richtig, daß die Noth der beſte Zuchtmeiſter, und es fehlerhaft ſey, dieſe zu erleichtern, wann, ſo wie bei Handarbeitern, allezeit zu beſorgen iſt, daß Wohlthun neue Müßiggänger macht. Die Forderungen der Noth ſind ſtrenger als die Geſetze; man reißt ſeines Nachbarn Haus nieder, um ſeines zu retten; aber wehe dem Böſewicht, der das Feuer ſelbſt anlegt, um ein Recht zu dieſer Rettung zu erlangen, und der die Noth muthwillig verurſachet, um den Fleiß zu erwecken.

Es iſt unſtreitig hart, die Sünden der Väter an den unſchuldigen Müttern und Kindern zu rächen; und wir haben aus einer beſondern Menſchenliebe faſt alle die alten Geſetze gemildert, welche nur einigermaßen dahin wirkten. Aber es iſt auch ſehr hart, daß da, wo zwanzig unangeſeſſene Väter ins Zuchthaus kommen, der Unterhalt von zwanzig Müttern und hundert Kindern, welche ſich ohne ihren Vater nicht ernähren können, dem Kirchſpiel oder dem Staate zur Laſt falle. Hier fordert die größere Bevölkerung wiederum eine nothwendige Strenge; ſie fordert daß Mutter und Kinder mit dem Vater, der den Staat unſicher gemacht hat, des Landes verwieſen werden, ſollten ſie auch gleich darüber im Elende umkommen. Es gehört dieſes zu den nothwendigen Aufopferungen, welche Religion und Menſchenliebe zwar allezeit von ſelbſt mildern werden, die aber doch in den Augen und Anſtalten des Geſetzgebers ihre Richtigkeit behalten müſſen. Der Geſetzgeber muß, je mehr die Bevölkerung zunimmt, deſto ſtrenger ſeinem Plane nachgehen, er muß das Mitleid und die Menſchenliebe nicht mit Anſtalten beſchweren; ſondern dieſen die ſüße und wirkſame Freiheit laſſen, nach eignen Empfindungen zu handeln, welche zur Zeit der äußerſten Noth um ſo viel wirkſamer ſeyn werden, je minder ſie vorher in die geſetzmäßigen Anſtalten eingeflochten worden. Die übrigen Beſchwerden, welche die zu ſtarke Bevölkerung im Stifte Osnabrück nach ſich zieht, und die noch eine beſondre Betrachtung erfordern, ſind folgende:

Der wahre Landmann reichet bei einer theuern Zeit faſt durchgehends mit ſeinem Vorrathe aus; den vielen Nebenwohnern aber fehlts. Wenn nun dieſen durch öffentliche Anſtalten geholfen werden muß, es ſey mit Fuhren, mit Korn oder mit Gelde; und dieſe Hülfe wird von der gemeinen Maſſe aller Kräfte des Staats genommen: ſo iſt offenbar, daß die größte Laſt davon dem Landbeſitzer aufgebürdet werde.

Eben ſo verhält es ſich mit den Armen, Fündlingen, Gebrechlichen, Raſenden und andern dem gemeinen Weſen auf dieſe oder jene Art zur Laſt fallenden Perſonen. Dergleichen Leute finden ſich unter den wahren Landbeſitzern gar nicht, oder wo ſie ſich finden: ſo fallen ſie dem gemeinen Weſen nicht zur Beſchwerde. Unter den

Nebenwohnern und Heuerleuten hingegen finden ſie ſich in Menge; und ſie mögen ihren Mangel durch Betteln, Stehlen, oder aus den Landes- und Kirchſpielskaſſen erſetzet erhalten: ſo muß der Landbeſitzer das mehrſte dazu beitragen.

Unſre Kirchen werden uns faſt durchgehends zu klein, und es ſind deren einige, wo an die fünfhundert Menſchen unter einer Predigt auf den Kirchhöfen ſtehen, um die andre abzuwarten; andre hingegen, wo die Einwohner nur um den vierten Sonntag zur Kirche kommen können, um ſich einander Platz zu machen. Den mehrſten Raum nehmen die Nebenwohner ein. Wenn aber die Kirche gebauet und erweitert wird: ſo muß der Landbeſitzer Holz, Stein und Lohn bezahlen.

Die gemeinen Weiden, Moore und Holzungen werden von Nebenwohnern am mehrſten genutzt; und auch hierunter muß der Landbeſitzer leiden. Die Hülfe, die er dagegen von ihnen erhält, iſt gering und koſtbar, weil ſie die beſte Jahreszeit in Holland liegen. . . .

II.

Der jetzige Hang zu allgemeinen Geſetzen und Verordnungen iſt der gemeinen Freiheit gefährlich.

Die Herrn beim Generaldepartement möchten gern alles, wie es ſcheinet, auf einfache Grundſätze zurückgeführet ſehen. Wenn es nach ihrem Wunſche ginge, ſo ſollte der Staat ſich nach einer akademiſchen Theorie regieren laſſen, und jeder Departementsrath im Stande ſeyn, nach einem allgemeinen Plan den Lokalbeamten ihre Ausrichtungen vorſchreiben zu können. Sie wollten wohl alles mit gedruckten Verordnungen faſſen, und nachdem Voltaire es einmal lächerlich gefunden hat, daß jemand ſeinen Prozeß nach den Rechten eines Dorfs verlor, den er nach der Sitte eines nahe dabei liegenden gewonnen haben würde, keine andere, als allgemeine Geſetzbücher dulden; vermuthlich um ſich die Regierungskunſt ſo viel bequemer zu machen, und doch die einzige Triebfeder der ganzen Staatsmaſchine zu ſeyn.

Nun finde ich zwar dieſen Wunſch für die Eitelkeit und Bequemlichkeit dieſer Herren ſo unrecht nicht, und unſer Jahrhundert, das mit lauter allgemeinen Geſetzbüchern ſchwanger geht, arbeitet ihren Hoffnungen ſo ziemlich entgegen. In der That aber entfernen wir uns dadurch von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannichfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Deſpotismus, der alles nach wenig Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannichfaltigkeit verlieret. An den griechiſchen Künſtlern lobt man es, daß ſie ihre Werke nach einzelnen ſchönen Gegenſtänden in der Natur ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen feſtzuſetzen, und ihren Meißel nach dieſer zu führen. Die römiſchen Geſetze bewundert man, und muß ſie gleich den griechiſchen Kunſtwerken bewundern, weil ein jedes derſelben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemal eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbietet. Man ſpricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Geſetze ſeyen, und wie ſehr die neuern durch einige wenige Ideale gehindert werden, ſich über das Mittelmäßige zu erheben; und dennoch ſoll das edelſte Kunſtwerk unter allen, die Staatsverfaſſung, ſich auf einige allgemeine Geſetze zurückbringen laſſen; ſie ſoll die unmannichfaltige Schönheit eines franzöſiſchen Schauſpiels annehmen, und ſich wenigſtens im Proſpekt, im Grundriß und im Durchſchnitt auf einem Bogen Papier vollkommen abzeichnen laſſen, damit die Herrn beim Departement, mit Hülfe eines kleinen Maakſtabs, alle Größen und Höhen ſofort berechnen können.

Ich will es nicht unterſuchen, ob die gelehrte Natur einen Hang zur Einförmigkeit genommen, oder das ruhige Vergnügen, allgemeine Wahrheiten zu erfinden, und Geſetze für die ganze Natur daraus zu machen, dieſe unſre neumodiſche Denkungsart beliebt gemacht, oder auch der Militairſtand, worin oft hunderttauſend Menſchen das Auge auf einen Punkt richten, und den Fuß nach dem nämlichen Takte ſetzen müſſen, ſein Exempel zur Nachahmung empfohlen habe. Man mag hier annehmen was man will, die Wahrheit bleibt allemal: je einfacher die Geſetze, und je allgemeiner die Regeln werden, deſto deſpotiſcher, trockner und armſeliger wird ein Staat.[b])

Ich verlange nicht, daß man dieſes auf alle Zweige der Staatsverfaſſung anwenden ſolle. Es ſind einige, und hauptſächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Prozeſſes, der Teſtamente und Vormundſchaften, welche ſich mit allgemeinen Geſetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einförmigkeit bringen laſſen, ſo daß man aus dem Standort eines Generaljuſtizdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverläſſig überſehen kann; ſo weit iſt auch der Großkanzler von Cocceji gekommen. Es giebt auch in der Staatsökono-

---

b) Der Hr. von Montesquieu ſagt eben dieſes; aber der Auteur de la Theorie des loix civiles (Londres 1767) S. 94 in der Vorrede antwortet ihm: Quoi, les tyrans aiment les loix simples! ils en font l'arme du despotisme! et le soutien de l'oppression! autant vaudroit avancer, que ces animaux que la nature a condamnés à vivre dans la nuit du terrier ne recherchent rien avec tant d'ardeur que la lumiere du jour. Je suis surpris que le livre de air de M. si estimable d'ailleurs, contienne tant de préjugés, de sophismes et d'erreurs. Wer ſollte hier nicht erſchrecken? Und kann man eine gröbere Unwiſſenheit verrathen?

ökonomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorſtellungen und andrer äußerlichen Umſtände, welche die höchſte Einſicht erleichtert; und vielleicht ließen ſich auch weſentliche Theile der Polizei, als Maaße und Münzen zu einer Gleichförmigkeit bringen, ſo groß und ſo mannichfaltig auch die Schwierigkeiten ſind, welche hier dem Auge des theoretiſchen Projektenmachers entwiſchen, und den Mann, der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein allgemeine Polizeiordnungen, allgemeine Forſtordnungen, allgemeine Geſetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wieſenbau und über andre Theile der Staats- und Landeswirthſchaft, wenn ſie nicht blos theoretiſche Lehrbücher, ſondern wahre, in jedem Falle zu befolgende Regeln abgeben, wenn ſie brauchbar und zureichend ſeyn, wenn ſie dem Generaldepartement zur Richtſchnur dienen ſollen, um die Vorſchläge, Berichte und Ausrichtungen der Lokalbeamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, ſind mehrentheils ſtolze Eingriffe in die menſchliche Vernunft, Zerſtörungen des Privateigenthums und Verletzungen der Freiheit. Die philoſophiſchen Theorien untergraben alle urſprüngliche Kontrakte, alle Privilegien und Freiheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem ſie die Pflichten der Regenten und Unterthanen, und überhaupt alle geſellſchaftlichen Rechte, aus einem einzigen Grundſatze ableiten, und um ſich Bahn zu machen, jede hergebrachte verglichene und verjährte Einſchränkungen als ſo viel Hinderniſſe betrachten, die ſie mit dem Fuße oder mit einem ſyſtematiſchen Schluſſe aus ihrem Wege ſtoßen können.

Die Kontrakte eines Privatmannes gelten bei Entſcheidung einer Streitſache mehr, als gemeine Rechte, außerordentliche Fälle ausgenommen. Gewohnheiten, Verabredungen und Vergleiche einer Gemeinheit gelten auf gleiche Weiſe und eben aus demſelben Grunde, mehr als Provinzialverordnungen, und Provinzialabſchiede mehr, als allgemeine Landesgeſetze. Dieſes iſt allemal der natürliche Hang der geſellſchaftlichen Rechte geweſen, welchen man zwar dann und wann aus höhern Urſachen verändert hat, aber doch nicht völlig verlaſſen kann, ohne den Willen eines einzigen zum Geſetze für alle zu machen. Voltaire hätte nicht nöthig gehabt, die Verſchiedenheit der Rechte in zwei nahe gelegenen Dörfern lächerlich zu finden; er hätte dieſelbe Verſchiedenheit in zweien unter einem Dache lebenden Familien finden können, wovon das Haupt der einen mit ſeiner Frau in Gemeinſchaft lebt, das andre aber nicht. Wie viel tauſend Rechtsfragen entſtehen aus dieſer einzigen Verſchiedenheit, und müſſen gegen den einen ſo, und gegen den andern anders entſchieden werden, wofern man nicht Gläubiger um ihre Forderungen, Kinder um erworbene Rechte, Mütter um ihre Sicherheit bringen will? Wollte man hier ſagen, es wäre beſſer, daß entweder alle Eheleute in Gemeinſchaft, oder alle außer derſelben lebten: ſo würde dieſes eine unnöthige Einſchränkung der Freiheit, und in vielen Fällen, die man hier nicht angeben kann, höchſt ſchädlich ſeyn. Durch ein allgemeines Geſetz läßt ſich aber, wenn einmal die eine Haushaltung ſo, und die andre anders lebt, hier gar keine Veränderung wagen, wofern man nicht eine Menge von Ungerechtigkeiten begehen will. Nicht einmal die Erbfolge läßt ſich auf eine plötzliche Art durch ein allgemeines Recht verändern, und in eine Gleichförmigkeit bringen, ohne ſehr viele Familien in Unglück und Verwirrung zu ſtürzen. Verträge gelten gegen Geſetze, und Beſitz und Verjährung haben gleiche Rechte mit Verträgen, und können, ohne große Ungerechtigkeiten zu begehen, nicht zurückgeſetzet werden.

In dem ökonomiſchen Fache veranlaſſen die Lokalumſtände noch eine größere Verſchiedenheit. Wo an einem Orte das Holz geſchonet werden muß, mag es an einem andern verſchwendet werden. Wo hier die Viehtrift im Holze ſchädlich iſt, muß ſie an einem andern aus höhern Urſachen geduldet werden. Wo hier die Schweine gekrampfet oder gehütet, oder auf dem Stalle gehalten werden müſſen, können ſie an einem andern frei gehen. — Wer kann hier eine Generalforſt- oder Markenordnung machen, und verbieten oder zulaſſen, ohne dem Privateigenthum und eines jeden Forſtes oder deſſen Anwohner wahrer Nutzung zu ſchaden?

Zwar lobt man an einer jeden Maſchine den einfachen Hebel; und die größte Menge der Wirkungen iſt nicht bewunderswürdiger, als wenn ſie durch die kleinſte Kraft (minimum) hervorgebracht wird. Allein kein vernünftiger Menſch wird läugnen, daß da, wo hunderttauſend zuſammengeſetzte Hebel zugleich das Verdienſt der kleinſten Kraft erhalten, die Wirkungen unendlich ſchöner und größer ſeyn müſſen. Ein Staat, worin ein jeder der vollkommenſten Freiheit genießt, und das allgemeine Beſte zugleich im höchſten Grad erhalten wird, iſt unſtreitig beſſer, glücklicher und prächtiger, als ein andrer, worin das letzte mit einer größern Anfopferung der Freiheit aufs theuerſte erkauft werden muß. Jener aber wird gewiß eine größere Mannichfaltigkeit in ſeinen Geſetzen haben, als dieſer.

Daß bei einem Generaldepartement richtige Karten und Tabellen von allem, was zu ſeiner Beurtheilung eingeſchickt wird, vorhanden ſeyn müſſen, um die Berichte des Localbeamten deutlich verſtehen, und ſeine Gründe prüfen zu können, iſt eine Sache für ſich; daß daſſelbe die Geſchicklichkeit, den Fleiß und die Redlichkeit des Localbeamten auf das genaueſte controliren müſſe, wird auch wohl niemand in Zweifel ziehen. Allein dieſes hindert nicht, daß nicht jeder Forſt ſeine eigne Regeln, jedes Städtchen ſeine eigne Polizei, und jede Bauerſchaft ihre beſondern Rechte, ſo wie ihre beſondern Vortheile und Bedürfniſſe habe, welche ohne Gewalt unter keine allgemeine Verordnungen gezwungen werden können. Es hindert nicht, daß das Gutachten eines redlichen und einſichtsvollen Localbeamten nicht allemal mehrere Aufmerkſamkeit verdiene, als die großen Theorien des Generaldepartements; und wenn ich ein allgemeines Geſetzbuch zu machen hätte: ſo würde es darin beſtehen, daß jeder Richter nach den Rechten und Gewohnheiten ſprechen ſollte, welche ihm von den Eingeſeſſenen ſeiner Gerichtsbarkeit zugewieſen werden würden. Dies war das große Mittel, wodurch unſre Vorfahren ihre Freiheit ohne Geſetzbücher erhielten; anſtatt daß unſre Generalverordnungen und Geſetze, ſobald es zur Anwendung kömmt, immer nicht recht auf den einzelnen ſtreitigen Fall paſſen, und Natur und Geſetze gegen einander in Prozeſſe verwickeln.

Es iſt eine allgemeine Klage des jetzigen Jahrhunderts, daß zu viel Generalverordnungen gemacht, und zu wenige befolget werden. Die Urſache liegt aber aller Wahrſcheinlichkeit nach darin, daß wir zu viel Dinge unter Eine Regel bringen, und lieber der Natur ihren Reichthum benehmen, als unſer Syſtem ändern wollen.

III.

Vorſchlag, wie der Theurung des Korns am beſten auszuweichen.

Das beſte Mittel, einer Theurung des Korns vorzubeugen, oder ſich bei einer anſcheinenden theuren Zeit zu helfen; ſcheint mir dieſes zu ſeyn, daß man die Preiße ſteigen laſſe, wie ſie wollen, und dem Handel ſeinen völlig freien Lauf gönne, ohne ſich von obrigkeitlichen Amtswegen im geringſten darum zu bekümmern, oder Ausfuhr und Brandweinbrennen zu verbieten. So ſeltſam auch dieſe Meinung, die übrigens in dem großen Handel zwiſchen

ſchen Nationen und Nationen genugſam unterſucht iſt, manchem ſcheinen möchte, da zu gegenwärtiger Zeit*) ſo leicht kein Staat in Deutſchland ſeyn wird, worin nicht das Gegentheil und zwar plötzlich geſchehen; indem faſt alle Obrigkeiten die Ausfuhr des Korns und das Brandweinbrennen verboten; viele die Kornſpeicher ihrer Unterthanen oder ihre auf gemeine Koſten unterhaltene Magazine eröffnet, und auf dieſe Weiſe die Theurung zu hemmen, und die ſogenannten Kornjuden zur Billigkeit zu bringen geſuchet haben: ſo glaube ich doch, daß jene Meinung allemal ſolche Gründe für ſich habe, welche überlegt zu werden verdienen: ich will ſie alſo kürzlich anführen, und das Urtheil andern überlaſſen.

Jeder Menſch, welcher einen Handel unternimmt, macht ſeine Rechnung zufolge der natürlichen Ungewißheit, welche der Lauf der Handlung mit ſich bringt, und ich glaube es als einen gewiſſen Satz annehmen zu können, daß niemand da leicht mit Korn handeln werde, wo es ein Mächtiger, ſo oft es ihm beliebt, mit Schaden verkaufen kann. Es geſchieht zwar oft, daß ein Kaufmann, der zu Grunde geht, ſeine Waaren wohlfeil und mit Schaden losſchlägt, mithin dadurch andern ehrlichen Leuten den Markt verdirbt. Dieſe wiſſen aber ſchon zum voraus, und haben es als eine in den gemeinen Lauf gehörige Unſicherheit berechnet, daß jener es nicht lange aushalten könne. Allein wo ein Staat, der es lange aushalten kann, indem er den Schaden wiederum auf alle Einwohner vertheilet, ſo handeln will; wo dieſer unter dem zufälligen Preiß verkauft; wo dieſer beſtändig mit der Eröffnung ſeiner auf gemeine Unkoſten angelegten Magazine oder der Kornſpeicher ſeiner Einwohner droht; wo dieſer den Abgang der Waare ſelbſt durch ein Verbot der Ausfuhr ſuhr oder des Gebrauchs nach Willkühr entbehrlich machen kann; wo dieſer ſogar den Kaufmann zwingen will. ſeinen gemachten Vorrath zu einem ihm vorgeſchriebenen Preiße zu verkaufen: da müſſen nothwendig alle Kaufleute ablaſſen, da kann niemand ſich in Vorrath ſetzen, da muß der Staat, der etwas thun will, auch alles thun, und ganz und gar nicht auf einigen fernern Zufluß dieſer Waare durch den Weg der Handlung rechnen.

---

*) 1771. Ich bemerke hier das Jahr, worin dieſer Aufſatz abgedruckt worden, weil man im Jahr 1774 in Frankreich aus eben dieſen Grundſätzen die Kornhandlung frei gemacht hat

Ein jeder Geſetzgeber, jeder Landſtand, jeder Vornehmer, der oft ſo leicht darauf fällt, die Kornböden den Geringern eröffnen und den überflüſſigen Vorrath daraus zu einem ſogenannten billigen Preiße verkaufen zu laſſen, greiſe hier in ſein eignes Gewiſſen, und frage ſich, ob er ſich jemals in Vorrath zum Verkauf ſetzen werde, wenn er dergleichen Eingriffe in ſein Eigenthum zu fürchten hat; ob er nicht vielmehr bei der geringſten Furcht, ja bei der Möglichkeit, daß ihm der freie Verkauf durch einen Machtſpruch verhindert werden könne, ſein Korn losſchlagen, und den erſten den beſten Preiß nehmen werde, ehe er ſich auf eine ſo willkührliche Art behandeln laſſen will? Schlägt aber ein jeder Mächtiger ſeinen Kornvorrath zur Unzeit los; wagt er es nicht, denſelben ſo lange zu halten, als er es nach dem natürlichen Laufe des Kornpreißes rathſam findet: ſo leidet keiner mehr darunter, als der Staat, der entweder alle Jahre in den letzten Monaten vor der Erndte einige aus dem ordentlichen Laufe der Handlung nicht zu berechnende Theurung dulden, oder ſogleich bereit ſeyn muß, dem Unglücke mit ſeinem großen Schaden zu wehren. Nichts ſcheint ſich einem Staate mehr zu empfehlen, als ein öffentliches auf gemeine Koſten zu unterhaltendes Magazin, welches bei wohlfeilen Zeiten gefüllet, und wenn der Preiß zum Exempel auf einen Thaler für den Himten ſteigt, eröffnet wird. Allein den Schaden ungerechnet, welcher dem Staat durch das darin angelegte Kapital, durch den Unterhalt der Gebäude, durch die Beſoldung der Bedienten, durch die allezeit dabei einſchleichende Betrügerei und durch andre Unglücksfälle daher zuwächſt: ſo kann man ſicher darauf rechnen, daß in dem Lande, wo dieſes Magazin liegt, das Korn immer höher im Preiße als in andern Ländern, alle übrige Umſtände gleich genommen, ſeyn werde; und dieſes aus der vernünftigen Urſache, weil der Kaufmann in dem Lande, worin er durch das Magazin auf ewig verhindert wird, den höchſten Preiß zu erhalten, es nicht wagen wird, die Gefahr des niedrigſten zu beſtehen. Der Kornhandel iſt ſo beſchaffen, daß neun Jahre Verluſt durch ein Jahr Gewinnſt erſetzt werden müſſen. Hat der Kaufmann nun die Hoffnung nicht, ſich durch den höchſten Preiß des einen theuern Jahrs ſchadlos halten zu können: ſo wird er gewiß die Gefahr der neun wohlfeilen nicht übernehmen, folglich von dieſem Handel ganz ablaſſen, und wenn die Theurung einfällt, dem Staate die ganze Anſtalt allein zuwälzen.

Es ſollte daher ein ewiges unveränderliches Geſetz in jedem Staate ſeyn, daß der Kornpreiß, die Umſtände möchten kommen wie ſie wollten, immer ſeinen freien Lauf behalten, nie die Ausfuhr verboten, nie die Keſſel verſiegelt, nie fremder Vorrath auf Unkoſten des Staats angeſchafft, nie der Speicher eines Privatmanns eröffnet, und überhaupt nie etwas vorgenommen werden ſollte, wodurch der ordentliche Lauf des Handels unterbrochen werden könnte. Wo aber ein ſolches Geſetz noch nicht vorhanden, oder wo es zwar vorhanden, aber noch nicht genug befeſtiget und geheiliget iſt: da muß freilich die Obrigkeit zutreten, und dem Mangel abzuhelfen ſuchen. Denn in einem ſolchen Lande haben die Einwohner natürlicher Weiſe lange vor eingetretener Theurung geſagt: Unſre gnädigſte

Landes=

Landesherrſchaft hat uns mehrmalen ſchon aus der Noth geholfen, und Korn zu einem wohlfeilen Preiße verkaufen laſſen. Es iſt alſo nicht nöthig, daß wir bis zur Erndte für uns ſelbſt ſorgen. Ja wir können unſern Vorrath den minder glücklichen Nachbarn ſo viel theurer verkaufen. Unſre großen Meier haben auch noch Vorrath; wird das Land geſchloſſen, und der Brandweinskeſſel zugeſchlagen: ſo muß der Preiß wohl herunter gehen. Wir wollen allenfalls den Beamten die Ohren ſo voll ſchreien, daß ſie dieſe Kornwürmer einmal heimſuchen, und ſie zwingen ſollen zu verkaufen ꝛc. Der Müller hat gedacht: Warum ſoll ich Korn aufſchütten? Die Herrſchaft wird etwas aus der Fremde kommen laſſen, und ſolches wenigſtens ohne Vortheil, wo nicht mit Schaden verkaufen. Dann ſitze ich da, und mag die Würmer füttern. Und der Kaufmann hat ſchon in ſeinem Geiſte den Beamten höhniſch vorgeworfen: Das kömmt von euren guten Anſtalten; nicht zufrieden damit, daß die Brandweinskeſſel verſiegelt und die Ausfuhr aus dem Lande verhindert worden, wollt ihr ſogar die Aemter und Kirchſpiele ſchließen; ihr wollt die Fuhren, um Korn aus der Fremde zu holen, umſonſt gebrauchen; ihr wollet euer oder des Landes Geld ohne Zinſen dazu verwenden; ihr wollet den Roggen ausborgen; ihr könnet Zollfreiheiten erlangen. — Da wage es ein Kaufmann, ſich in dieſe Kornhandlung zu miſchen. — Wo die Umſtände ſo gelegen haben, wo der Landmann ſeinen Vorrath aufs theuerſte verkauft, und ſeine geringen Nebenwohner in der Hoffnung, die Landesherrſchaft werde ſie ſchon verſorgen, brodlos läßt: da iſt es ſo natürlich als vernünftig, daß die Obrigkeit zutrete, und die Erwartung der Armuth ſo viel als möglich erfülle.

Aber ich ſage, die Lage würde nie ſo kommen, wenn jenes Geſetz immitten, und jedermann vollkommen ſicher wäre, daß der Kornhandel nie durch irgend eine mächtige Hand eingeſchränket werden könnte. Wann eine Landesherrſchaft noch Korn erhalten kann: ſo kann es auch der Kaufmann bekommen, und da die ſogenannten Preißkouranten aus Hamburg, Bremen, Embden und Amſterdam mit jedem Poſttage zeigen, wie hoch der gemeine Preiß ſey: ſo iſt bei einer für alle Kaufleute und für jedermann offen liegenden Spekulation kein außerordentlicher Wucher zu beſorgen. Denn jeder wird ſein Geld ſodann wagen, und keiner dem andern einen gar zu großen Preiß genießen laſſen, ſobald er nicht zu befürchten hat, daß ihm durch eine mächtige Hand Einhalt geſchehe. In dieſem Stück kann man ſich auf die Begierde, zu gewinnen, welche allen Menſchen eigen und ihnen nicht umſonſt gegeben iſt, völlig verlaſſen.

Geſetzt aber, ein ſolcher Entſchluß, daß man nämlich von obrigkeitlichen Amtswegen niemals Korn anſchaffen und auch niemals den Handel mit demſelben einſchränken oder ſchmälern wolle, fände Bedenken, indem die Lage der Umſtände ſolchen nicht geſtattete: ſo ſcheinet es dennoch immer beſſer zu ſeyn, jedem Kirchſpiele die Verſorgung ſeiner Einwohner und die dazu erforderlichen Anſtalten zu überlaſſen und aufzulegen, als auf gemeinſame Amts- oder Landesanſtalten hinaus zu gehen. Denn einestheils iſt oft ein Kirchſpiel ſo ſorglos, oder deſſen Einwohner ſind ſo geldbegierig, daß ſie alles, was ſie nur verkaufen können, auf den theureſten Markt bringen, und für ihre Miteinwohner gar nicht ſorgen, anſtatt daß ein andrer chriſtlicher und billiger denkt, und allen ſeinen Nebenwohnern beſtens mit aushilft; anderntheils weiß auch noch oft eins den Seinigen aus ſeinem eignen verſteckten Vorrathe zu rathen, und ſeine Anſtalten ganz wirthſchaftlich einzurichten.

richten. Wenn nun aber bei allen Anſtalten im Groſſen der Schuldige mit dem Unſchuldigen vermiſcht wird, und dasjenige Kirchſpiel, was ſich allenfalls noch wohl ſelbſt helfen könnte, mit den übrigen einen gleichen Antheil an den gemeinen Amts= und Landesbeſchwerden übernehmen muß: ſo verdrießt dieſes das gute und haushälteriſche; es ſchwächt das Mitleid; und dasjenige Kirchſpiel, was für die Seinigen gewiß geſorgt haben würde, ſchlägt auch zum theureſten auf fremden Märkten los, weil es am Ende einerlei iſt, ob es gut oder ſchlecht gehandelt hat; indem doch allen durch die gemeinſchaftliche Anſtalt in gleicher Maaße geholfen werden muß. Nicht zu gedenken, daß bei allen großen Anſtalten das wahre Bedürfniß und das Verdienſt eines jeden Nothleidenden nicht ſo genau beurtheilet werden kann, als bei Anſtalten im Kleinen, wo ein Nachbar den andern kennet, und denjenigen, der das Seinige verſchwendet, oder theuer verkauft, oder ſich ſelbſt noch wohl helfen kann, zurückſetzt, und wo ein jeder, auch ſeines eignen Vortheils wegen, darauf achtet, daß kein Betrug vorgehe, und keiner mehr erhalte, als er zur höchſten Nothdurft gebrauchet. Es giebt Meier, die ihre Heuerleute und Beiwohner auf die gemeine Landesanſtalt ſchicken, während der Zeit ſie ihren eignen Vorrath theuer verkaufen; es giebt Leute, die es wohl bezahlen könnten, und ſich doch arm ſtellen, wenn die Landesherrſchaft, der Armuth zum beſten, einen Vorrath wohlfeil losſchlagen läßt; es giebt andre, die unter eignen oder geliehenen Namen ſich mehrmalen zudringen, und hernach mit demjenigen, was ſie wohlfeil erhalten, einen Handel treiben. Alles dieſes iſt der nothwendige Fehler groſſer Anſtalten, wovon ein Kirchſpiel, worin einer den andern kennet, nichts zu fürchten hat. Und ich getraue mir zu behaupten, daß 50 Kirchſpiele, die zu einer gemeinſchaftlichen Fürſorge

ver=

verknüpft ſind, 10000 Malter Korn fordern werden, welche ſich einzeln mit 4000 behelfen würden.

Es ſollte alſo wenigſtens ein Geſetz ſeyn, daß bei einer eintretenden Theurung jedes Kirchſpiel ſich ſelbſt zu helfen hätte.

Der Edelmann ſorget hier im Lande faſt durchgehends für die Seinigen, und man könnte die Namen ſolcher Großmüthigen nennen, welche ihren Heuerleuten das Korn beſtändig zu dem Preiße geben, wozu es in guten Jahren ſteht. In dieſer Fürſorge iſt aber der Edelmann unabhängig, weil er hernach zu keinen gemeinen Anſtalten weiter beiträgt. Der Landmann hingegen, wenn er auch auf gleiche Weiſe für ſeine Heuerleute geſorget hat, muß demungeachtet auch noch für ſeine faulen und ſchlechten Nachbarn, mit denen er in Gemeinſchaft der öffentlichen Laſten lebt, ſorgen, und Nachbarn gleich fahren und beitragen; das ſetzt ihn in eine ungleich ſchlimmere Lage; und wie ſchlimm muß dieſe nicht noch werden, wenn er nicht blos zu den Anſtalten für ſein Kirchſpiel, ſondern auch zu denen, welche für das Ganze gemacht werden, beitragen muß?

Wenn man noch genauer gehen wollte: ſo ſollten billig diejenigen Landleute, welche für die Ihrigen geſorgt haben, von allem fernern Beitrage zu den Kirchſpielsanſtalten frei ſeyn. Nur äußert ſich dabei die Schwierigkeit, daß auf ſolche Art alle Dorfgeſeſſene und Markkötter, welche kenntlich keinen Ackerbau und keine Pferde haben, zur Zeit der Noth verlaſſen ſeyn würden. Allein hier wäre auch noch wohl Rath zu ſchaffen, wenn man vorläufig nur eine gewiſſe Einrichtung machte.

In den älteſten Zeiten, und lange vor Carl dem Großen, errichteten dergleichen Leute Gildonias, oder Gilden, und traten zu ihrer gemeinſamen Vertheidigung, es ſey zu Gerichte oder außer Gerichte, unter ihren Beamten zuſammen; anſtatt daß ſie jetzt einzeln ohne gleiche Gewohnheiten (costumes), ohne Landrecht, ohne Rechtsweiſung dahin leben, in ihren Erbtheilungen, Ausbeſtattungen und dergleichen unter dem römiſchen Rechte und ſeinen Auslegungen ſtehen, und wenn eine Noth eintritt, ohne Einigkeit und ohne Haupt ſich gar nicht zu helfen wiſſen. Daher ſehen wir Kötter, die ſich frei kaufen und wiederum in den Leibeigenthum laufen, weil ſie ſich rechtlos dünken, und nun nicht wiſſen, ob ſie mit ihren Weibern in Gemeinſchaft der Güter leben oder nicht; ob ſie eine Leibzucht zu gewarten haben, und was ſie ihren Kindern mitgeben ſollen — welches alles daher kömmt, weil die Heyen oder Hoden,[d] worin dieſe Leute ſich begeben, ihr Band wie ihre coutumes verloren haben, und der Hodepfennig oder der Hodeſchilling mit dem Verfall der Münze zu ſehr herunter gegangen iſt, um es der Mühe werth zu achten, für dieſe armen Leute ein eignes Recht zu machen. Die Fürſten ſelbſt, welche Koloniſten auf dem platten Lande anziehen, ſcheinen den Vortheil der Hode, oder einer ſolchen Gilde, ohne welche ſich einzelne Leute ſchwerlich halten, ganz und gar zu mißkennen.

Geſetzt nun aber, man zöge dieſe Leute in jedem Kirchſpiel in eine beſondre Gilde unter zweien von ihnen erwählten Vorſtehern zuſammen, und machte eine Vereinigung dahin, daß die Landleute des Kirchſpiels ihnen für einen ſichern Preiß die Kornfuhren geben, die Dorfgeſeſſenen hingegen jedesmal gegen einen ſichern Preiß die Natural-Einquartierungen, welche doch insgemein, wenns Infanterie iſt, auf das Dorf fällt, tragen müßten, ſo würde ſich ſchon eine gewiſſe billige Proportion ausfinden laſſen, nach welcher jeder Landmann

---

[d] Man ſehe hier unten die Abhandlung von dem Urſprung und Nutzen der Heyen und Hoden.

mann im Kirchſpiel dieſer Gilde helfen müßte; ſo würde dieſe Gilde mit vereinten Kräften Geld oder Kredit und Bürgen finden, und ſich ſolchergeſtalt auch retten können. Es ſind viele Dinge, die eine Kompagnie oder Gilde mit genugſamer Macht unternimmt, ein einzelner Mann aber wohl liegen laſſen muß. Das Schlimmſte bei den Rettungsanſtalten zur Zeit der Theurung iſt insgemein die erſte Anſtalt zum Ankauf des Korns, und die erforderliche geſchwinde und verſchüſſige Bezahlung. Aber hier tritt nun in guten Staaten die glückliche Vorſorge der Landesherrſchaft ein. Dieſe läßt das Korn auf dem nächſten und wohlfeilſten Orte kaufen, thut den Vorſchuß, und borgt dem Kirchſpiel oder der Gilde unter ihren Vorſtehern oder Bürgen. Dieſe dürfen alſo nur hinſchicken, abholen, und es ſo vorſichtig vertheilen, daß ſie das Geld dafür zur geſetzten Zeit wieder einliefern können. Dieſe Hülfe kann keine Landesherrſchaft einzelnen Menſchen angedeihen laſſen; weil ſie ſich in unendliche Weitläuftigkeit und mit großer Unſicherheit einlaſſen würde. Allein einer Gilde unter Vorſtehern und Bürgen kann ſie ohne dieſe Unbequemlichkeiten deſto leichter helfen.

Die Erfahrung hat in dieſem Jahre gewieſen, daß viele Aemter und Kirchſpiele, ohnerachtet ſie Mangel zu haben ſchienen, lieber ihren Miteinwohnern aus ihrem eignen Vorrathe mittheilen, und ſich ſo viel ſparſamer behelfen, als die Fuhren zur Abholung des fremden Korns leiſten wollten. Andre, welche ins wilde gefordert hatten, traten aus gleicher Urſache zurück, machten es wie jene, und begehrten nur etwas weniges. Andre, worin die Landleute genug hatten, wollten den Dorfgeſeſſenen nicht aushelfen, und auch nicht für ſie fahren. Mancher Landmann, der zwar nichts übrig, aber doch für ſich genug hatte, behalf ſich ſparſamer, und vermiſchte ſeinen Roggen mit andern

dern Körnern, um ſeinen Miteingeſeſſenen aufzuhelfen, und ſich von der Fuhre zu befreien. Alle dieſe Erfahrungen reden das Wort für die Kirchſpiels- und gegen die Landesanſtalten, und was ſolchergeſtalt geſparet werden, iſt auch gewonnen. Sie zeigen, daß bei Landesanſtalten mehrentheils nur die ſchlechteſten Leute auf Koſten der beſſern Haushälter zehren, die dreiſteſten Bettler den beſcheidenen Armen verdrängen, und weit größere Summen ausgegeben werden, als geſchehen würde, wenn jedes Kirchſpiel ſich ſelbſt rathen müßte.

IV.

Ein Patriot muß vorſichtig in ſeinen Klagen bei Landplagen ſeyn.

Wenn der Pächter über eine ſchlechte Erndte ſchreit, um die Kammer zu hintergehen; wenn der Leibeigene ſein Korn für völlig ausgewachſen angiebt, um bei dem Gutsherrn Mitleid zu finden; wenn der Bäcker eine Theurung prophezeiht, um ſein Brod nach der höchſten Taxe zu verkaufen; wenn endlich alle diejenigen, welche Korn einnehmen und zu verkaufen haben, einen allgemeinen Mangel verkündigen, um ihren Vorrath zum höchſten Preiße auszubringen: ſo weiß man, warum dieſes geſchieht. Wenn aber der Mann, der ſchon viele ſchlechtere Zeiten ausgedauret und bei dem allgemeinen Unglück nichts zu gewinnen hat, dieſen Klagen gleichgültig beipflichtet; wenn der Chriſt, anſtatt ſein Vertrauen auf die göttliche Vorſorge bei ſolchen Gelegenheiten vor andern zu zeigen, ſich den Schwachgläubigſten gleichſtellt; wenn ſogar der Patriot ſolche Klagen mit eben der Gelaſſenheit anhöret, womit der Hofmann die hyſteriſchen Zufälle einer Prinzeſſin aufnimmt: ſo geräth man in die Verſuchung zu glauben, daß die Vernunft ein überaus mäßiges Geſchenk, und das Vergnügen zu klagen und beklagt zu werden, wovon ſich ſonſt nur bequeme und unthätige Seelen hinreißen laſſen, auch eine Leidenſchaft des edlern Theils der Menſchen ſey.

Es iſt eine große und wichtige Pflicht, den Grund oder Ungrund ſolcher Klagen zu unterſuchen, ehe man mit einſtimmt. Sind ſie nicht gegründet: welche Verantwortung ladet man ſich nicht auf, wenn man dergleichen traurige Vorſtellungen unbedachtſam mit ausbreiten hilft; die Einſicht der Obern zu unverdienten Nachläſſen, womit nach einer nothwendigen Folge andre wieder beſchweret werden, verleitet; die Polizei irre macht, den fleißigen Handwerker drückt, den Wucher befördert, den freudigen Geber ſchreckt, und einen großen Theil ſeiner Mitbürger verführt, den Segen Gottes mit traurigem Undanke zu genießen? Sind ſie aber gegründet: ſo iſt es allemal auch ein unrühmliches Verfahren, die Zeit, wo man auf Rettungsmittel bedacht ſeyn ſollte, mit unnützen Klagen zu verlieren. In der Noth zeigt der Weiſe ſeine Größe, der Chriſt ſein Vertrauen auf Gott, und der Patriot Arbeit und Dauer; wenn Landplagen herrſchen: ſo iſt er froher eine Thräne zu ſtillen, als tauſend zu vergießen.

Wie viele ſind aber unter denen, die bisher den Haufen der Klagenden vermehret haben, welche ſich rühmen können, den Grund oder Ungrund der Noth, womit uns alle hängende Mäuler drohen, unterſucht und nach eignen Erfahrungen geurtheilet zu haben? Wer Vorrath hat, macht die Noth groß, wer Mangel leidet, verringert ſie; und die Einwohner der Städte, denen das mächtige Herz nicht im Buſen ſchlägt, was den edlen Landmann bei muthigem Sinne erhält, verzagen entweder bei jedem üblen Anſcheine, oder rechnen nur den Vortheil aus, welchen ſie vom Steigen und

Fallen zu erwarten haben. W[illegible]ndet man alſo den unpartheiiſchen Zeugen, wenn man nicht aus eigner Erfahrung urtheilen kann? . . .

V.

Die moraliſchen Vortheile der Landplagen.

O wenn doch erſt Oſtern, wenn nur erſt der lange Winter vorüber ſeyn möchte! ſagte im vorigen Herbſte ein Heuermann zu mir, der für ſich, ſeine Frau und ſieben Kinder nicht ſo viel geerndtet hatte, als er bis Martini gebrauchte; dem ſein geſäeter Lein nicht aufgegangen war, und den die vorjährige Theurung bereits außer Stand geſetzt hatte, ſeinem Wirthe die letztverſchienene Heuer zu bezahlen.

Nun ſprach ich geſtern zu ihm: Oſtern iſt da, und der lange Winter vorüber, und ich ſehe, ihr lebt doch noch mit eurer Frau und allen euren Kindern! Ich glaube zwar wohl, ihr habt euer Brod ſauer erworben, aber es wird euch auch nie ſo gut geſchmeckt haben, als dieſen Winter, da es das rareſte war, was ihr hattet.

Ja wohl iſt es mir ſauer geworden, antwortete er; Sie ſehen meine ganze Hütte ledig, meine Frau und Kinder nackend, und mich entkräftet; ſo ſauer iſt es uns geworden. Der Flachs, den wir noch hatten, war bald aufgeſponnen; das Pfund Brod galt ein Stück Garn, und unſer waren nur drei, die ſpinnen konnten, und neune die eſſen wollten. Zur Arbeit außer dem Hauſe war keine Gelegenheit, und wie Weihnachten heran kam, war unſer Flachs verſponnen und verzehrt; ach, ihr traurige Weihnachten! Meine Frau hatte ihre Röcke und Mützen bereits verſetzt; wir konnten nicht zur Gottes-Kirchen gehn. Sonſt war nichts im Hauſe, woraus wir einiges Geld hätten löſen können, außer einer Kuh; ich wollte ſie wegführen ſie zu verkaufen. Aber meine Frau und Kinder hielten ſie feſt umarmt, und wir ſchrien alle und ſtanden ſo eine lange traurige Weile. Endlich ging ich fort, um den Jammer nicht länger zu erdulden. Ich ging zwei Stunden, in der Abſicht, die Meinigen nicht Hungers ſterben zu ſehen. Aber es war immer, als wenn mich ſechs Pferde zurückzögen; ich mußte wieder zu den Meinigen; und nun kam ich einen angefüllten Backofen vorüber, und die Noth, der ſüße Geruch und die Gelegenheit, machten mich zum Diebe. So ſauer iſt es mir geworden! Bei dieſem geſtohlenen Brode feierten wir unſer Chriſtfeſt. Aber nun ſtand ich des Morgens vor Tage auf, nahm meine Kuh, und brachte ſie dem Manne, welchem ich das Brod geſtohlen hatte. Mit tauſend Thränen bekannte ich ihm meine That, und der Mann, den ich als einen harten und geizigen Mann gekannt hatte, gab ſie mir wieder, und einen Scheffel Roggen dabei. Seitdem hat mir mein Wirth, dem ich die vorjährige Heuer noch ſchuldig bin, und den ich vorhin nicht anſprechen mochte, weil er ſelbſt nichts übrig hat, ausgeholfen. Ach Herr! es giebt doch noch Mitleiden in der Welt, es giebt noch heimliche Tugenden, die man nur zur Zeit der Noth erkennt!

Die letzte Anmerkung des guten Mannes gefiel mir. Was wollt ihr aber nun anfangen? fuhr ich fort.

Ich muß jetzt nach Holland, ſagte er, um ſo viel zu verdienen, daß ich meine Schuld bezahle. Aber ich habe kein Reiſegeld, und da ich von allen die ich kenne, ſchon ſo viel Gutes empfangen: ſo mag ich keinen darum anſprechen; ich muß alſo doch meine Kuh . . . Hier konnte er für Schluchzen nicht weiter reden, und manche Thräne rollte von dem abgehärmten Geſichte. — Und wer weiß, ob ich aus Holland wieder komme, da ich mich nach einem ſo traurigen Winter ſchwächlich finde, und mich ſehr werde anſtrengen müſſen, um nur erſt ſo viel zu gewinnen, als ich für Korn und Heuer ſchuldig bin.

Ich gab ihm zu ſeiner Reiſe, zu ſeiner Erhaltung für ſeine Kinder, — und nun eilte ich, der heimlichen Tugend nachzudenken, welche die Noth in manchen Herzen aufſchließt. Wie groß, wie edel, dachte ich, hat ſich bei der gegenwärtigen Theurung nicht manches Herz zeigen können! Was für verborgne Quellen der Tugend hat die Noth nicht eröffnet! Und wie vielen Dank ſind wir der Vorſehung nicht für dieſe Prüfung ſchuldig!

Lange glückliche und wohlfeile Zeiten ſchläfern den Menſchen endlich ein; der Arme wird unerkenntlich, weil ihm leicht geholfen wird, und die leichte Hülfe macht ihn nachläſſig in ſeiner Arbeit. Der Philoſoph ſpielt mit der beſten Welt, und der Staatsmann mit eitlen Entwürfen. Blos wollüſtige Leidenſchaften erheben ſich aus der Ruhe, und ſinken nach einer leichten Befriedigung wieder dahin. Die Tugenden gehen mit den Komplimenten ihren ebnen Weg; nichts zwinget zu Empfindungen und großen Entſchlüſſen; die öffentliche Vorſorge wird ſchlaff, und alles geht ſo gleichgültig wohl, daß auch ſelbſt das größte Genie nur halb entwickelt wird.

Allein wenn die Noth hereinbricht, wenn die Gefahr Helden fordert, und ein allgemeiner Ruf den Geiſt aufbietet, wenn der Staat mit ſeinem Untergange kämpft, wenn die Gefahr deſſelben ſich mit jedem verſäumten Augenblicke verſtärkt, wenn die ſchrecklichſte Entſcheidung nur mit der größten Aufopferung abgewandt werden kann: dann zeigt ſich alles wirkſam und groß; der Redner wird mächtig, das Genie übertrifft ſeine eigne Hoffnungen. Muth und Dauer begeiſtern den Freund, Herz und Hand öffnen ſich mit gleicher

Fertigkeit, Ausführungen folgen auf Entwürfe, und die Seele erſtaunet über ihre eignen Kräfte. Sie findet in ſich unbekannte Tugenden, erhebt ſich und findet neue, und entdeckt auf ihrer Höhe die erweiterten Gränzen ihrer Pflichten. Die vorhin in ihrer Ruhe angebeteten Großen verſchwinden unter ihrem Fluge, und der Menſch zeigt ſich als ein der Gottheit würdiges Geſchöpf.

Wie mancher Saame der Tugend käme vielleicht nie zum Keimen, und noch weniger zur Reife, wenn Noth und Unglück nicht wären? Wie vielen hat der Anblick eines abgezehrten Armen ihr eignes Herz bekannt gemacht? Und wie manchen Armen hat nicht der Hunger mit Gefühl, Dankbarkeit und Begierde zur Arbeit beſeelt, wovon er vorhin nur ſchwache Anfälle hatte? Sollten nicht auch viele unſrer Landleute den Werth der Mäßigkeit und Sparſamkeit beſſer als vorhin eingeſehen, und manche eine Menge von Sachen zu entbehren gelernt haben, welche ihnen ſonſt durchaus nothwendig ſchienen? Ich erwähne jetzt nichts von dem politiſchen Nutzen der Landplagen, er wird zu einer andern Betrachtung führen.

Wie nützlich, wie lehrreich, ſowohl für das Herz als den Verſtand, iſt alſo nicht die jetzige Theurung? Die gütige Vorſicht ſcheint es mit Fleiß ſo geordnet zu haben, daß dergleichen wenigſtens eine in jedes Menſchen Alter fallen muß. Ohne dieſe Erweckung würden viele ein ſehr dummes Leben führen. Zwar giebt ſich der feinere Theil der Menſchen Mühe genug, häufigere Strafen des Himmels zu verdienen, und wenn er hieran nicht genug hat, ſich ſelbſt zu quälen. Allein deſſen Gefühl bedarf auch der wenigſten Erweckungen; und der Himmel braucht eben kein Land zu ſtrafen, um einige wenige Thoren zu züchtigen. Zu groß oder zu fühllos, um bei einem allgemeinen Unglück zu leiden, überläßt er ſie ihrer marternden Einbildung.

VI.

Die liebenswürdige Kokette, oder Schreiben einer Dame vom Lande.

Lachen Sie nicht, mein Schatz, wenn ich Ihnen ſage, daß ich im Ernſt anfange, kokett zu werden. Seit einem halben Jahre, daß ich jetzt wieder auf dem Lande bin, und täglich eine Menge von Armen und Elenden ſehe, thue ich faſt nichts, als Herzen rühren, Thränen erwecken, entzücken und bezaubern. Den will ich einmal recht heulen laſſen, ſagte ich geſtern zu meinem Manne, der gar nicht wußte, was ich wollte, und flog auf den Platz, um einen alten armen Mann, der kümmerlich nach meinem Fenſter ſah, ſelbſt zu ſprechen. Ich hörte ihm recht freundſchaftlich zu, fragte nach allen kleinen Umſtänden, die ihn drückten, beklagte ihn bei jeder Stufe ſeines Unglücks, gab ihm erſt etwas für ſeine Frau, dann für ſeine Kinder, und befahl zuletzt meinen Leuten, ihm zwei Scheffel Roggen und ein Glas Brandewein zu geben. Hier hätten Sie ſehen ſollen, wie dem guten Kerl die Thränen in feurigen Kugeln von den Wangen herunter rollten; er fing an zu ſchluchzen, und nie habe ich die feinſte Liebeserklärung mit ſolcher heimlichen Wolluſt genoſſen, als die Dankbarkeit dieſes Greiſes.

Wie er wegging, kam ein andrer mit Einem Arme. Guter Freund, ſagte ich zu ihm, wo habt ihr euren Einen Arm gelaſſen? Hier ließ ich ihm ſeine Heldenthaten erzählen, wie er unter dem Herzog Ferdinand gefochten, wie er im Felde acht Tage lang oft nichts als Kartoffeln aus der Aſche gegeſſen, und doch niemals ſo ſehr gehungert hätte, als jetzt. Ich fragte ihn nach allem, was er von dem Herzoge wußte, und freuete mich, daß ſeine Augen immer heiterer wurden, je mehr er von ihm ſprach. Durch alles Fragen, Loben und Bedauren, wobei ich ihm zuletzt mit einem unempfindſamen Blicke ſagte: er wäre wohl in ſeinen jüngern Jahren ein hübſcher Kerl geweſen, und ihm darauf einen Dukaten in die Hand drückte, und einen Scheffel Roggen zu geben befahl, ſetzte ich den Mann in eine ſolche Entzückung, daß er mir mit einem Eifer, den ich an einem Prinzen Unverſchämtheit genannt haben würde, auf die Hand fiel, und ſolche küſſete, ehe ich ſie wegziehen konnte. Fy! werden Sie ſagen, ſich von einem Bettler die Hand küſſen zu laſſen! Ja nun! es iſt geſchehen, und die Erinnerung macht mich nicht roth.

Zwanzigmal gebe ich aber armen Frauensleuten einige Groſchen, ohne in die Verſuchung zu gerathen, mit ihnen ein biſchen zu wimmern und zu ſeufzen, und ihnen Thränen der Dankbarkeit abzulocken. Mein Mann legt dieſes als die offenbarſte Probe meiner Koketterie aus, und ich weiß ſelbſt nicht, was ich dazu ſagen ſoll, daß mich eine männliche Thräne mehr rührt, als tauſend weibliche. Es ſey aber Koketterie oder geläuterte Eitelkeit, wie Sie das Mitleiden wohl eher genannt haben: ſo bin ich dergeſtalt darauf gekommen, daß ich alles Geld, was ich nur erſparen kann, zu Befriedigung dieſer meiner Phantaſie anwende, und ſelbſt eine große Prinzeſſin nicht betrauert habe, um mir dafür das ſüße Schauſpiel der empfindlichſten Dankbarkeit von ſechs Armen zu verſchaffen.

Doch verſchmähe ich auch das Vergnügen nicht, bisweilen einem Dutzend armer Hexen eine dankbare Rührung abzujagen, und mich daran zu ergötzen. Vor acht Tagen kam mein Kammermädchen ganz außer Odem gelaufen und rief: — Gnädige Frau, Gnädige Frau! —

Nun, Charlotte? — Ja auf dem Boden! — Nun was denn auf dem Boden? — Da, da liegt noch eine ganze Kammer voll Flachs, und die armen Leute haben nichts zu ſpinnen, weil leider auch der Flachs im vorigen Jahre nicht gerathen. In meinem Leben habe ich keine angenehmere Zeitung gehöret: ich lief mit dem Mädchen auf den Boden wie eine Närrin, hielt allen meines Mannes Tanten und Großtanten, die den Flachs geſammlet hatten, eine Standrede, und man mußte mir daſſelbe miteinander in die Scheuer bringen. Hier ließ ich alle Weibsleute aus dem Dorfe zuſammen kommen, und theilte den Flachs ungewogen und ungezählt unter ſie aus. Nun das war eine Freude! Aber denken Sie, die guten Weibſen bringen mir das Garn dafür wieder, und verlangen kein Spinngeld, nachdem ich ſie bereits mit Korn verſorget habe. Iſt das nicht auch ſüß? und kann dieſe ſchmeichelhafte Dankbarkeit, ohnerachtet ſie nicht von Männern kömmt, nicht immer mit angenommen werden? Der Begierde zu gefallen entwiſcht nichts, und ſelbſt meinen Vogel habe ich doppelt lieb, weil er mir und keinem andern zufliegt.

Ich habe mir ſchon viele ſonderbare Ergötzungen auf dem Lande gemacht. Wie ich vor vier Jahren meinen Mann heirathete, wählte ich mir an meinem Hochzeittage ſechs arme Jungen und ſechs arme Mädchen aus, ließ ſie auf eine ganz beſondere Art kleiden, und ihren Unterricht damit anfangen, daß ſie hübſch engliſch tanzen lernen mußten. Mein Einfall war damals, den Kleidungen und Köpfen unſers Landvolks eine ganz neue Wendung zu geben; und jene zwölf arme Kinder zu einem ſolchen Muſter zu bilden, welches die Kinder der Reichen im Dorfe einmal gewiß nachahmen ſollten. Anfangs hielt man mich für eine Erznärrin. Nachdem man aber allmählich ſah, wie gut ich dieſe armen Kinder in allen Arten ländlicher Arbeit unterrichten ließ, und wie flink meine Mädchen in kurzen Röcken auf dem Felde und im Stalle wurden: ſo ſing jeder an zu ſtutzen; und nun da ich auch mit geringen Leuten ſchwatze, mit ihnen klage, und ihnen dann Korn und Flachs gebe, ſo bin ich ihr Engel; ich ſehe nichts, als gerührte Leute; und was iſt aller Schmuck der Felder, aller Geſang der Nachtigallen, gegen das Vergnügen, vergnügte Leute zu machen?

Ueberbringerin dieſes iſt eins von dieſen meinen Kindern; ſo nenne ich ſie noch immer. Laſſen Sie dieſelbe einmal das Vieh melken, oder eine Butter zurecht machen. Eine fertigere, reinere und nettere Art zu arbeiten müſſen Sie in Ihrem Leben nicht geſehen haben. Etwas Koketterie ſpielt zwar ſchon aus dem Fuße; das thun aber die weißen Strümpfe, ſo die Mädchen ſich ſelbſt knütten, und die ſie durchaus tragen müſſen, weil ich den Glauben habe, daß ein hübſcher weißer Strumpf allemal den größten Einfluß auf die moraliſche Bildung des Menſchen habe. Sie erinnern ſich noch wohl des witzigen Philidors; er hatte keinen Verſtand im ſchwarzen Strumpfe.

Iſt das nicht Philoſophie? Aber mein Schatz, wann wollen Sie zu uns kommen? ich hoffe doch nicht, daß Sie das Land fliehen, um den Klagen der Nothleidenden auszuweichen? Dieſe Urſache fällt bei mir weg. Bringen Sie allenfalls einige hundert Thaler, die Sie ſonſt auf Moden verwenden würden, in Ihrem grünen Beutel mit, wenn Sie Luſt haben, an meinem rührenden Luſtſpiele Theil zu nehmen; und ich verſpreche Ihnen, Sie ſollen dafür tauſendmal mehr Schmeicheleien zu hören bekommen, als in der Stadt; und wahrhaftig von Leuten, die ganz anders empfinden als alles, was ſonſt das Glück hat, ſich ihrem Fußſchemel zu nahen, und dort ſeine Huldigung in gehöriger Entfernung auf den Knien zu leiſten. Der Greis mit dem Barte. mit den dicken rollenden Thränen, und der zitternden Sprache der Dankbarkeit, was iſt das für ein Liebhaber gegen alle ihre hohen Friſuren mit angehängten Menſchenkörpern! Addio carissima.

N. S.

Ich weiß nicht, ob ſie den neuen Guckkaſten ſchon geſehen haben, worin man durch das eine Glas alles ſo ſieht, wie es iſt, und durch das andre, wie es ſeyn ſollte. Ich habe ſonſt eben einen aus England bekommen. Durch das erſte Glas ſieht man unter andern ein prächtiges Schloß, im beſten gothiſchen Geſchmack, mit Graben, Thürmen und Obelisken gezieret, viele beißende Hunde und verhungerte Bettler vor dem Thore, umher eine Menge verfallener Strohhütten, und eine Kirche mit herabhangenden Sparren; das Land ſchlecht gebauet, die Nachbarn mißvergnügt, und mit einem hämiſchen Blicke auf jede Gelegenheit laurend, dem ſtolzen Beſitzer dieſes den Armen und Nothleidenden unzugänglichen Palaſtes, einen heimlichen Schaden zuzufügen. Das andre Glas zeigt eine leutſelige Edelfrau vor ihrer offnen Thür, wie ſie dem einen guten Rath, dem andern Hülfe giebt; ihr Haus iſt wie ſie, edel und anſtändig, und von einer Menge ſchöner Häuſer umgeben, die wohlhabenden Einwohnern zugehören müſſen. Ueberall ſieht man die Freude und ſegnende Augen, welche mit einem dankbaren Blicke nach der guten Frau winken. Dort tragen hundert Arme Korn vom Hauſe weg, hier fahren jubelnde Knechte tauſend Fuder wieder hinein....

Glauben Sie mir, mein Schatz, daß ich recht geſehen habe. Eine Frau war es, obgleich mein Mann mir den Kaſten verſchoben, und ein rechtes Fratzengeſicht, woraus man zur Noth einen Mann machen könnte, vorgerücket hat.

VII.

Gedanken über die Getraideſperre, an den Deutſchen.*)

Nun wohlan, ich will ihnen folgende Sätze zugeben:

1) Eine jede Regierung iſt verbunden, im Falle der Noth die Ausfuhr zu ſperren, ſo wie zur Peſtzeit die Zufuhr; gleichwie dieſe ohne Rückſicht auf die fraternité des nations veranſtaltet wird, um den Einwohnern das Leben zu erhalten, alſo kann auch jene beſtehen, weil ſie dieſelbe Abſicht hat, und die obrigkeitliche Pflichten immer dieſelben ſind, zu verhindern, daß der Tod nicht über die Gränzen herein, oder das Leben nicht über die Gränzen hinaus gelaſſen werde, ohne auf die Hülfe fremder Aerzte zu rechnen.

2) Sie iſt aber auch verbunden, nicht ohne Noth Sturm zu ſchlagen, ſondern dieſem allem vorgängig mit Weisheit den wahren Fall der Noth zu unterſuchen.

3) Dieſes ſind keine Operationen, die von ſich ſelbſt erfolgen, ſie müſſen ſchlechterdings von der Regierung geleitet werden, indem der Patriotiſmus in Deutſchland, zumal bei den Kornwucherern, immer nur ein Modeſtudium iſt, auf welches man ſich nicht verlaſſen kann, ſo daß, wenn auch der reiche Mann bei den vollen Speichern zuverläſſig wüßte, daß er in ſeinem Diſtrikte der einzige Mann wäre, der dem Mangel ſteuren könnte, es doch allemal ſehr gewagt ſeyn würde, dieſes blos ſeinem guten Willen oder ſeiner Ehrbegierde zu überlaſſen, die beide immer, durch die theuren Preiße der Nachbarſchaft gereizt, mit einer ſchweren Ver-

---

*) S. Briefe eines Deutſchen, über öffentliche Gegenſtände des Vaterlandes. Erſte Lieferung: von der Fruchtſperre. Erfurt, 1772.

ſuchung zu kämpfen haben würden, ſo lange die Nachbarſchaft nicht für ihn verſperret, und damit die Verſuchung zur Ausfuhr durch höhere Gewalt abgeſchnitten wäre.

Ich will Ihnen auch zugeben, daß der Erzvater Noah ſehr unvorſichtig gehandelt haben würde, wenn er mehr Menſchen und Thiere in ſeinen Kaſten genommen hätte, als er würde haben ausfüttern können; ich will Ihnen zugeben, daß man in der Hungersnoth ſeinen Freund freſſen, und alſo auch gewiß verhungern laſſen könne; ich will endlich zugeben, daß kein rechtlicher Vater das Brod vor die Hunde werfe und ſeine Kinder darben laſſe.

Allein darin muß ich Ihnen mit Ihrer Erlaubniß widerſprechen, daß irgend ein Land in Deutſchland, und beſonders das Stift (Münſter), welches Sie zum Muſter anführen, ſich in der ſchrecklichen Alternative, entweder Hungers zu ſterben, oder die Kornausfuhr zu verbieten, befunden habe.

Sie ſelbſt räumen dieſes ein, indem Sie ſagen, daß das Korn daſelbſt bei verſtatteter freien Ausfuhr nur im Preiße geſtiegen ſeyn würde; und daß man dasjenige nur theurer aus Holland würde haben wieder kommen laſſen müſſen, was bei der freien Ausfuhr dem Nachbar überlaſſen ſeyn würde. Die Frage iſt alſo nicht davon: was die Polizei in jenen erſchrecklichen Nothfällen, in jenen ſpekulativiſchen Situationen, wo der Sohn ſeinen Vater vom Brete ſtürzt, wenn ſie beide ſinken müſſen; ſondern was ſie in dem Falle billig zu thun hat:

> wenn ſie z. E. durch eine zeitige Sperrung den Himten Roggen zum Thaler herunter halten zu können hofft; bei verſtatteter Ausfuhr aber denſelben noch einmal ſo hoch zu ſteigen befürchten muß?

Und von dieſem Falle, welcher als der gewöhnlichſte bei der Frage von dem Schaden oder den Vortheilen der Getraideſperre billig zum Grunde gelegt werden muß, habe ich behauptet, daß die Polizei am beſten thue, in demſelben die freie Ausfuhr zu geſtatten. Von dieſem Falle gilt auch meiner Einſicht nach dasjenige, was die beiden klaſſiſchen Schriftſteller in dieſer Sache [f], zum Beſten der Menſchheit und der natürlich verbrüderten Nationen ausgeführet haben. Wo wir zum äußerſten Nothfalle herauf ſteigen: ſo hat die ganze Polizei, die Sittenlehre, und alles, was von Pflichten der Menſchen handelt, ein gar kurzes Ende. Die Summe aller Lehren iſt dann: Omnia licent.

Ueberhaupt ſcheint mir alle Sperrung von Ländern vergeblich zu ſeyn, da man noch nicht das Mittel gefunden hat, den Betrug der Acciſe in dem kleinſten Landſtädtchen zu verhindern. Wälle und Thore, Wachen und Thorſchreiber reichen hier nicht zu; mit welcher Wahrſcheinlichkeit dürfen Sie denn hoffen, daß man eine Linie von hundert Meilen bei Tag und Nacht ſperren könne? Das Land, was Sie zum Beiſpiel anführen, war ringsherum mit Truppen beſetzt; und dennoch wurden den Nachbaren daraus täglich hunderte von Laſten angeboten. Die Leute, die ihr Leben dabei wagten, genoſſen für jede Laſt 5 Piſtolen; und ich rechne, daß dieſe bei der Sperrung 5000 Piſtolen gewonnen haben, welche den guten Unterthanen des geſperrten Landes, die, weil ſie heimlich handelten, nothwendig wohlfeiler verkaufen mußten, aus dem Beutel gingen. Das war der ganze Nutzen von der berühmten Getraideſperre; die gegen arme Nachbarn unnöthig, gegen reichere aber eben ſo vergeblich iſt, wie die Wachſamkeit der Engländer gegen die Schmuggler. Der letzte Himten wäre uns zu Theil geworden, und der Schleichhandel, der ſeiner Natur nach ein grauſamer Verächter aller göttlichen und menſchlichen Geſetze, und verwüſtender als alle freie Ausfuhr iſt, würde ihre zugeſperreten Unterthanen auf das äußerſte gebracht haben, wenn uns die Noth dazu gezwungen und das Geld dahin gereichet hätte.

---

[f] Der Herr Landdroſt von Münchhauſen ꝛc. Der freie Kornhandel. Hannover, 1772. Hr. H. J. A. Schlettwein: Die wichtigſte Angelegenheit für das ganze Publikum. Carlsruhe, 1772.

Geſetzt aber auch, ein Land von hundert Meilen im Umkreiſe ließe ſich glücklicher ſperren, als der enge Schoos der Danae, welcher ſich aller Riegel und Wachen ungeachtet, für Jupiters güldnen Regen öffnete: ſo würde ich dennoch in jenem Falle nicht zur Sperrung rathen.

Schwerlich wird es Länder geben, deren Einwohner alle dem Ackerbau obliegen; und wenn es dergleichen giebt: ſo wird die Sperrung daſelbſt am wenigſten nöthig ſeyn, weil vorausgeſetzt wird, daß nothdürftiger Vorrath in demſelben vorhanden ſey, und man weiter vorausſetzen kann, daß ein Ackerbauer allemal ſeine eigne Nothdurft ſelbſt zurückhalten werde.

Der gewöhnlichſte Fall iſt, daß man in einem Lande einen Ackerbauer gegen zehn andre, die ſich auf andre Art ernähren, antreffe. Hier fragt man nun billig: ſoll der eine Ackerbauer die Macht haben, jenen neun Familien, die ihm bisher ſein Korn abgekauft, die ihm neun Jahre mit ihrem Fleiße und mit ihrem Gelde gedient, ohne die er zur andern Zeit gar nicht fertig werden kann, ſoll er, ſage ich, im zehnten Jahre (denn alle zehn Jahr kömmt doch wohl nur eine Theurung) die Macht haben, dieſe nun auf einmal im Kornpreiße zu überſetzen, und ſie um deswillen wohl gar darben zu laſſen, weil er außerhalb Landes einen übermäßigen Preiß erhalten kann? Sollte nicht der zehnjährige Vortheil, den er von ihnen ſonſt gehabt, ihn wegen des einjährigen Verluſtes entſchädigen? Und kann es einer Landesherrſchaft verdacht werden, wenn ſie in ſolchen Umſtänden der plötzlichen und augenblicklichen Wirkung eines vorſeyenden Wuchers Ziel ſetzet, und dafür ſorgt, daß der Geiz Zeit erhalte, in ſich zu ſchlagen?

Die Frage iſt ſpitzig; allein laßt uns nun auch erſt einmal fragen: ob ſich zur Zeit der Theurung der Kornvorrath wirklich in den Händen des Ackerbauers befinde? oder ob vielmehr unter den neun Familien, die nicht vom Ackerbau, ſondern vom Handel und Gewerbe leben, ſich nicht mehrentheils die geldreichen Leute finden, welche dem Ackerbauer ſein Korn abnehmen, ſolches aufſchütten, und damit ihre Spekulation treiben? Das letztere ſcheint mir das wahrſcheinlichſte zu ſeyn. Und ſo fragt ſich endlich:

> Iſt es beſſer, die Unterthanen alle zehn Jahr einmal eine Theurung ausdauren zu laſſen, und ihnen dafür neun Jahre hindurch gute und ſichere Abnehmer zu Hauſe zu verſchaffen? oder aber einmal in zehn Jahren zu ſperren, und dagegen den Ackerleuten ganzer neun Jahr den Markt zu verderben?

Und hierauf antworte ich: daß der Vortheil, welchen die Unterthanen in neun Jahren dadurch genießen, daß geldreiche Leute ihnen ſogleich für baares Geld ihr Korn abnehmen, ſolches aufſchütten, und damit auf Spekulation handeln, den kleinen Vortheil der Sperrung überwiege; und daß der Thaler, welchen er bei einer etwa alle zehn Jahr eintreffenden Theurung mehr für den Himten bezahlen muß, gegen die 5 bis 6 Mgr., welche er neun Jahr hindurch dafür empfangen, und gegen die Bequemlichkeit. ſein Korn zu jederzeit verſilbern zu können, nicht in Vergleichung kommen könne.

Zugeben werden Sie mir hoffentlich, daß die Furcht vor der Sperrung, und vor willkührlich anzuſetzenden Preißen, alle Spekulation, und folglich alle Aufſchüttung hindere. Zugeben werden Sie mir auch, daß der Ackerbauer, der Schatzung, gutsherrliche Gefälle und alle ſeine verſchobene Schulden, wo nicht auf Michaeli, doch wenigſtens auf Martini oder auf Weihnachten bezahlen muß, ſeinen Kornvorrath nicht bis Oſtern und Pfingſten, wann eigentlich der rechte Preiß iſt, liegen laſſen könne; und wenn Sie mir dieſes zugeben: ſo erwarte ich von Ihnen, daß Sie mir nun den Markt anzeigen, worauf der Ackerbauer in einem Lande, welches unter der Furcht der Sperrung erhalten wird, um Martini losſchlagen ſoll?

Wagt der geldreiche Mann den Ankauf: ſo rechnet er ſchon auf die Möglichkeit der Sperrung, und zieht dem armen Ackerbauer dafür jährlich 10 Prozent Aſſekuranz ab. Kömmt die Sperre dann nicht: ſo iſt es ſo viel ſchlimmer für den Ackerbauer, der die Gefahr davon geſtanden; und kömmt ſie dann: ſo macht ſich der geldreiche Mann aus ſeinem neunjährigen Aſſekuranzkonto, das iſt auf ſichere Rechnung des Ackerbauers bezahlt.

Verläßt aber der geldreiche Mann den Kornhandel ganz, und denkt bei ſich: warum ſoll ich ſo thöricht ſeyn, mehr Korn aufzuſchütten, als ich ſelbſt verzehre, da mich eine Sperrung ſogleich nicht allein um allen Vortheil bringen, ſondern auch in den größten Schaden ſtürzen kann? ſo wird der arme Ackerbauer mit ſeinem Korn immer über die Gränze fahren, und von der hämiſchen Handlungsart ſeiner Nachbarn abhangen, die wohl wiſſen, daß er mit ſeinem Korn, nachdem er viele Meilen damit gefahren, nicht ſogleich zurückgehen werde, ſondern Geld, es ſey nun ſo viel wie es wolle, zu Hauſe bringen müſſe.

Viele Länder, worin ſich in ſolchen Fällen Magazine öffnen, die den Unterthanen ihren Vorrath um Martini zu einem gerechten Preiße abnehmen, giebt es nicht; und wo es dergleichen giebt, ohne daß eine arme Wittwe etwa den Fond zur Erhaltung des Magazins vermacht hat, da kann es ohne Schaden für die Obrigkeit nicht abgehen, und dieſer Schaden komme aus der Chatoulle oder aus dem Armenblocke; am Ende muß ihn doch der Unterthan vergüten, weil alle Beutel der Obrigkeit, ſie mögen numeriret ſeyn wie ſie wollen, gemeines Gut enthalten, deſſen Ausfälle früh oder ſpät wieder gedeckt werden müſſen.

Die Proben von jener Wahrheit haben wir im Stifte Osnabrück vielfältig empfunden. Viele Kaufleute in den Gränzkirchſpielen meldeten ſich bey der Regierung mit der Anzeige, wie ſie bereit wären, Korn genug für ihre Gegend anzuſchaffen, *wenn ihnen die freye Ausfuhr dabei verſtattet würde.* Ohne daß ihnen dieſe Bedingung eingeräumet würde, könnten ſie nichts wagen, weil ſie ſonſt auf ihrem kleinen zugeſperreten Markte von der Willkühr eigenſinniger Käufer abhangen würden. Die Bedingung wurde ihnen eingeſtanden, und die Folge zeigte, daß dort der wenigſte Mangel war. Andre erboten ſich unter gleicher Bedingung, und wenn ihnen dabei das Brandweinbrennen frei gelaſſen würde, ihre Kirchſpiele zu einem ſichern Preiße zu verſorgen; aber ohne Freiheit war alles vergeblich.

Jene Vorfrage, ob ein Ackerbauer die mit ihm in einem Lande wohnenden neun Familien darben laſſen ſolle, bedarf alſo gar keiner Beantwortung, weil zur Zeit der Sperre das Korn nicht mehr in ſeinen Händen iſt; und überhaupt kann man ſagen, daß die von einer Erndte zur andern überſchießenden Vorräthe, welche den beträchtlichſten Einfluß auf die Kornpreiße haben, in denjenigen Ländern faſt gänzlich ermangeln, wo eine Sperrung zu beſorgen iſt. Diejenigen, ſo noch etwas aufſchütten, halten ihre Magazine in kleinen Ländern über der Gränze, und dann kommen ſie denen zu ſtatten, welche die Freiheit des Handels am wenigſten einſchränken.

Ich bleibe alſo bei der Meinung, daß die Getraideſperre eben ſo nützlich ſey, wie die Konfiskation der Bücher, wobei Schelme oder Waghälſe reich werden, ehrliche Leute aber verlieren; und wirklich handelt der Menſch, wenigſtens der Deutſche, in kleinen Staaten lieber nach der Regel: Wer waget, gewinnet, als daß er einen reizenden Vortheil verſchlafen ſollte. Er gewöhnt ſich, ein Landgeſetz zu übertreten, und übertritt hernach auch die übrigen. Die Urſachen, warum man die Acciſe auf dem platten Lande in fixa verwandelt hat, — eine Urſache, die mehr als eine funfzigjährige Erfahrung für ſich hat — ſollte hier billig entſcheiden, und nicht der Müller, der das Korn im geſperrten Lande wohlfeil aufkauft, und den auswärtigen Mahlgenoſſen für ihr gutes Geld die Mahlmetze zehnfach zurück giebt.

VIII.

Vorſchlag zu einem beſtändigen Kornmagazin.

Die Kornmagazine, wenn man eigne Gebäude dazu unterhalten, beſondre Aufſeher dazu bezahlen, und dasjenige, was dabei auf allerhand Art verloren geht, zum Schaden rechnen muß, können ſich vielleicht in manchen Ländern erhalten; ſie ſind aber doch am Ende eine Beſchwerde für diejenigen, welche zur Zeit der Noth dieſe falſchen Unkoſten übertragen müſſen, ſo glücklich man ſich auch alsdann ſchätzt, eine ſolche Nothhülfe zu haben.

Es iſt mir daher ein ander Mittel eingefallen, welches jene Unbequemlichkeit nicht hat, und doch eben ſo nützlich ſeyn könnte. Dieſes beſteht darin:

> Es ſoll hinführo keiner die Freiheit haben, Brandewein zu brennen, er ſtelle denn genugſame Sicherheit, daß er beſtändig fünf Laſten Roggen in Vorrath habe, und ſolche, ſobald der Scheffel Roggen auf einen Thaler ſteigt, dem gemeinen Weſen zu dieſem Preiße überlaſſen wolle.

Bisher ſind vielleicht zweihundert Keſſel im Lande geweſen, nun nehme man an, daß deren nach obiger Einrichtung künftig noch hundert bleiben, und vielleicht wäre es ſo übel nicht, dieſe Zahl einzuſchränken: ſo würde dieſes ein beſtändiger Vorrath von 500 Laſten ſeyn; und dieſer iſt zur Nothhülfe zulänglich.

Den Brennern könnte man dagegen die Verſicherung ertheilen, daß ihnen das Brennen ſo lange frei ſtehen ſollte, als der Roggen nicht über einen Thaler ſtiege, und daß ihnen, wenn er darüber ginge, jedesmal eine Zeit von vier Wochen verſtattet ſeyn ſolle, ehe und bevor die Keſſel geſchloſſen werden könnten.

Auf dieſe Weiſe glaube ich, wäre ihnen und dem gemeinen Weſen zugleich gedienet; ſie würden ſich bemühen, den Preiß unter einen Thaler zu halten, und keinen Schaden an ihrem Vorrath leiden. Sie ſind ohnehin die einzigen, welche leicht Korn aufſchütten können, weil ſie dasjenige, was ihnen liegen bleibt, mehrentheils ohne Schaden verbrennen können.

IX.

Schreiben eines Kornhändlers.

Da ſitze ich nun mit meinem Kornvorrath, ohne von einem ſterblichen Menſchen beklagt oder geholfen zu werden. Jedermann frohlocket vielmehr über meinen Verluſt und wünſchet, daß der ſchwarze Wurm und alle Mäuſe aus dem Felde mir dasjenige rauben mögen, was ich den Armen nicht zu einem ihrer Meinung nach billigen Preiße verkaufen wollen. Auch der vernünftige Mann drückt in dem lebhaften Danke für die geſegnete Erndte, und in der ſüßen Empfindung wohlfeiler Zeiten einen bittern Gedanken gegen mich aus; und der Staat, der goldne Berge verſpricht, wenn er einen ehrlichen Kerl gebraucht, ſobald er ihn aber nicht mehr nöthig hat, ohne Wartegelder zum Henker ſchickt, der Staat, ſage ich, läßt meine Magazine nicht unterſuchen; es kömmt kein Kommiſſarius, der mich fragt: wie viel Korn ich noch vorräthig habe, und wie groß der Schade ſey, den ich noch leide? Es iſt keine Zeitung, kein Journal, kein Intelligenzblatt, das ſich mit Vorſchlägen für uns arme . . . das Wort will nicht recht heraus, nun Kornjuden wollte ich ſagen, weil es doch einmal in aller Welt Munde iſt . . . abgäbe, und eine Handlung zu unſrer Rettung lieferte, oder einen Preiß auf das beſte Mittel ſetzte, einen redlichen Kornhändler gegen den gar zu großen Segen Gottes in Sicherheit zu ſetzen. Jeder ſchweigt, wie der Karſchin ihre Lerche, nachdem ſie ſatt Waizen gefreſſen hatte. Kein empfindſamer Reiſender, deren es doch jetzt ſo viel giebt, daß ſie auch in die Viſitenzimmer kommen, beſieht mein Kornmagazin; und ſelbſt der redliche Buchhändler Hieronymus, dieſer tapfre

Freund des ehrlichen Sebaldus Nothankers, weigert ſich jetzt, mir das oraculum juris für eine halbe Laſt Roggen zu überlaſſen.

Gleichwohl kann ich mit Wahrheit ſagen, daß ich dem arbeitſamen fleißigen Ackersmanne ſeit der vorigen Erndte einen reinen Vortheil von mehr als funfzigtauſend Thaler zugewandt habe. Der arme Mann war von Gelde entblößt, und er mußte aus Noth verkaufen. Der Preiß des Korns wäre gleich nach der Erndte zu ſechs Thaler das Malter gefallen, wenn ich meinen Vorrath losgeſchlagen, und nicht vielmehr noch ein mehreres angekauft hätte. In was für eine Verlegenheit würden die Geringen, die zwiſchen Michael und Weihnachten losſchlagen mußten, gefallen ſeyn, wenn ich damals gleich ihnen verkauft; wenn ich täglich nur ein Fuder zu Markte geſchickt, und die hämiſchen Käufer dadurch ſtutzig gemacht hätte! Würde nicht der arme Mann, der ein paar Scheffel ſauer zu Markte getragen, ſolche entweder mühſam haben zurück nehmen, oder zu jedem Preiße verkaufen müſſen?

Allein ich that es nicht; ich zahlte vielmehr ſelbſt dieſen armen Leuten einen billigen Preiß für ihr Korn, um allen plötzlichen Fall zu verhüten, und meinen eignen Vorrath damit im Preiße zu erhalten. Und ſolchergeſtalt kann ich mit vollkommenſter Wahrheit behaupten, daß ich allen und jeden, die zwiſchen Michael und Weihnachten verkauft, zwei Thaler mehr für das Malter geſchafft habe, als ſie erhalten haben würden, wenn ich nach der unbeſonnenen Forderung des gemeinen Geſchreies mit meinem Korn den Markt beſchickt, und den Fleiß des Ackerbaues zum Raube der Städter gemacht hätte.

Von Weihnachten bis Oſtern verkaufte ſchon der vermögende Landmann; der Preiß fing an zu ſinken, und es fehlte nur noch an Einem Lothe, um den Aufſchlag auf der Waage zum Nachtheil der Kornhandlung hervorzubringen; meine Freunde riethen mir, ich ſollte jetzt auch verkaufen; ich ſollte zeigen, daß ich ein Patriot und kein Kornjude wäre; ich ſollte mir dieſen verhaßten Namen nicht zuziehen. Nein, ſagte ich, dies ſoll nicht geſchehen; ich kann nicht verkaufen, ohne daß der Preiß nicht in kurzer Zeit um zwei Thaler auf das Malter falle; der Markt wird überladen werden; und der Landmann, der jetzt verkaufen muß, erhält nicht was er verdient, wenn ich nur ein hundert Laſt losſchlage. Er hat voriges Jahr das Malter für 20 bis 24 Thaler einkaufen müſſen, es iſt alſo billig und zu ſeiner Rettung nothwendig, daß er daſſelbe nicht brauche für ſechs Thaler zu verkaufen. Eine ſolche Strafe des Himmels will ich ihm nicht zuziehen; mein Vorrath ſoll liegen, und ich will ſehen, was das nächſte Quartal bringt.

Allein in dieſem war keine Frage nach Korn; jeder hatte ſich nun verſorgt, und ſo oft auch eine üble Witterung meine Hoffnung von neuem belebte; ſo oft ein Hagel in der Luft, ein Honigthau oder ein Heer von Mäuſen beſſere Zeiten verkündigte: ſo war es doch, als wenn die Menſchen Siegel und Briefe von Gott hätten, daß die Erndte ſo gut wie geſchehen ausfallen würde; keiner meldete ſich um einen Scheffel, und ſo ſitze ich nun mit einem Kapital von vierzigtauſend Thaler unter der offenbarſten Gefahr, wenigſtens funfzig Prozent darauf zu verlieren. Wäre die Erndte nicht ſo gut: ſo würde ich Geld borgen, um den Preiß noch ein Jahr in der Höhe zu erhalten. Allein dieſe Unternehmung iſt zu groß für mich, und wir haben ſo lange theure Zeiten gehabt, daß ich beſorge, wir werden nun zwanzig reiche Erndten nach einander haben.

Zwar fehlt es nicht an Tröſtern, die mir ſagen, es würde bereits ſtark nach Frankreich aufgekauft, der

Roggen ſtrene nicht gut, und habe entweder vom Froſt oder vom Mehlthau gelitten; die Mäuſe hätten in verſchiedenen Gegenden eine ganze Verheerung angerichtet: der Waizen würde ſehr abfallen, der Buchwaizen habe ſich nur dem Scheine nach erholet, und die Eichelmaſt ſey ganz verſchwunden. Meine eigne Erfahrung ſagt mir aber das Gegentheil, und das Korn iſt ſo reichlich gewachſen; die Sommerfrucht iſt ſo vortrefflich ausgefallen; die Buchmaſt iſt dermaßen ſtark; das Heu iſt ſo gut eingekommen; die Bohnen, Kartoffeln und Erbſen haben ſo wie das Obſt ſo reichlich geſetzt, daß jene kleinen Ausfälle gar nicht in Betrachtung kommen können.

Hätte es indeſſen das Glück oder Unglück gewollt, daß wir eine ſchlechte Erndte und einen abermaligen Mangel erlebt hätten: wie groß würde nicht wiederum mein Verdienſt um das Vaterland geworden ſeyn! Sechstauſend Malter, die ohne mein Aufſchütten vielleicht zu ſchlechtem Weine verbrannt, oder zum geringſten Preiße außerhalb Landes gegangen ſeyn würden, hätte ich dann zur Erhaltung der Armuth vorräthig gehabt; hätte ich auch vierzigtauſend Thaler darauf gewonnen, ſo wäre dieſes Geld doch im Staate geblieben. Ich hätte den ganzen Kornhandel mit meinem Vorrathe in den Schranken der Billigkeit halten, und alle übrigen zwingen können, in ihren Preißen ſich nach den meinigen zu richten. Wir wären den Seeſtädten nicht zinsbar geworden, und mancher hätte bei mir auf einheimiſche Sicherheit Kredit haben können, der das ſeinige ſonſt in der Noth für ein halbes Geld hätte losſchlagen müſſen, um in der Fremde baar zu bezahlen. Wie viele falſche Unkoſten, wie viele Fuhren, wie viele Aufſeher und Ausmeſſer hätte der Staat nicht erſparet; und wie ruhig hätte nicht jedermann ſein Haupt niederlegen oder ſeiner Arbeit warten können, der ſonſt unter nächtlichen Sorgen ſeine Geſundheit geſchwächt, und ſeine Handthierung mit Muthloſigkeit getrieben haben würde?

So viele, ſo große, ſo weſentliche Verdienſte ſollten mir in der That jetzt eine allgemeine Dankbarkeit, und eine hinlängliche Schadloshaltung zuwege bringen. Aber nein, nichts als Spott und Undank iſt mein Lohn; und warum? weil die Triebfeder meiner Handlungen, wie die Welt ſpricht, eine ſchnöde Gewinnſucht geweſen. Aber wer lebt, wer denkt, wer handelt und wer ſchreibt ohne Gewinnſt? Sind nicht die Leidenſchaften der Menſchen der kaltſinnigen Ueberlegung zu Hülfe gegeben, und ſind unſre Affekten nicht zehnmal beherzter, wirkſamer und eifriger als alle Vernunftſchlüſſe? Oder iſt die Privatgewinnſucht ſchädlicher und gefährlicher, als die Gewinnſucht der Helden, welche Länder erobert oder verwüſtet, und die Unſchuld an ihren Triumphwagen feſſelt?

Doch ich mache keinen Anſpruch auf Philoſophie, wenn ich nur mein Korn verkaufen, oder den Staat bewegen könnte, meine Verdienſte in der That zu erkennen. In dieſer Abſicht wende ich mich jetzt an das hochzuehrende Publikum, als einen Körper, der allzeit noch Empfindung hat, wenn gleich alle deſſen Theile aus lauter dickhäutigen Spöttern beſtehen, mit welchen ich es nicht gern aufnehmen möchte; und ich hoffe, daſſelbe wird mir nebſt einer billigen Schadloshaltung die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ich ſey, dem Namen nach zwar ein Kornjude, in der That aber

ein Patriot wie andre.

X. Ein

X.

Ein gutherziger Narr beſſert ſich nie.

Das iſt das letztemal, ſagte Ariſt, und ſchwur dazu, daß ich jemanden meinen Beutel öffnen will. Verwünſcht ſey die Gutherzigkeit, wenn man ihr ewiger Märtyrer ſeyn muß! Ich habe Frau und Kinder, und leihe Geld, um andern zu helfen, die es vielleicht nicht werth ſind. In dem Augenblick, da er ſich allen Entzückungen dieſes großen Vorſatzes überließ, ſchrieb ihm ein Fremder, der ſich auf ſeiner Durchreiſe in der äußerſten Verlegenheit befand: Er hätte das Unglück gehabt, auf der Reiſe eine anſehnliche Summe Geldes zu verſpielen; hier wäre er völlig unbekannt, voll Verzweiflung über ſeinen Verluſt und über die Nothwendigkeit, ihn um ein geringes Anlehn von zehn Piſtolen anzuſprechen; er wüßte ſich an niemanden zu wenden, als an den Mann, von dem er ſchon in der Ferne viel Gutes gehört hätte, und deſſen menſchenfreundlicher Charakter ihn in dieſen traurigen Umſtänden nicht verlaſſen würde. — Ariſt fing an zu zweifeln, ob er ſein Gelübde von dem heutigen Tage ſchon anrechnen ſollte. Er hatte die zehn Piſtolen noch; das Unglück eines Mannes vom Stande ging ihm nahe. Kurz, er gab ſie hin, ſchwur aber noch einmal, daß dieſes das letztemal ſeyn ſollte. Der Tag ging glücklich vorüber, ohne daß er in die Verſuchung geſetzt wurde, ſein Gelübde noch einmal zu brechen.

Er war aber des andern Morgens noch im Bette, als ein Freund in der größten Angſt und außer Athem zu ihm kam. — O mein Theureſter, was fang ich an? Meine Haushälterin iſt ſchwanger; ihre Niederkunft iſt nahe, ich muß ſie fortſchicken, oder ich werde auf das empfindlichſte beſchimpft; Sie wiſſen meine vorhabende Heirath, meine Hoffnung zur nächſten Beförderung, alles iſt verloren, und ich bin der unglücklichſte Menſch; mit funfzig Piſtolen können Sie mich retten, dieſe verlangt das Menſch zur Reiſe und zum Wochenbette. — Die Gefahr des Freundes war zu dringend. Ariſt ſtand auf, kleidete ſich in der Eile an, liehe die funfzig Piſtolen, gab ſie hin, und dachte nicht an ſein Gelübde.

Gutes Herz! ſchreckliches Geſchenk der Gottheit! was koſteſt du mir? Du begnügeſt dich nicht allein, mich unglücklich zu machen, du machſt mich auch meineidig! — So philoſophirte Ariſt eben mit ſich ſelbſt, als ihm die Wittwe eines angeſehenen Mannes in ſeiner Einſamkeit mit der Anrede überraſchte: — Meine Thränen ſagen Ihnen ſchon meine ganze Noth. Schwerlich kann ein Zuſtand grauſamer ſeyn, als der meinige. Gott du weißt, wie vieles mir dieſer Schritt koſtet! Allein liebſter, beſter Ariſt, Sie ſind allezeit meine einzige Zuflucht geweſen; Sie haben mir ſchon oft geholfen; könnte ich Ihnen nur einmal meine ganze Erkenntlichkeit ausdrücken! Sehen Sie hier, dieſen Brief erhalte ich ſo eben. Mein Sohn, mein einziger Sohn, ſoll ſeine Kompagnie verlieren, oder er muß 1500 Thaler bezahlen, die er derſelben ſchuldig iſt. Ach! einen Theil habe ich ſelbſt von ihm geliehen. Wie mein ſeliger Mann ſtarb, hatte ich nicht ſo viel, daß ich ihn ſtandesmäßig begraben laſſen konnte; und das übrige — — Für dasmal dünkte ſich Ariſt ſicher. Funfzehnhundert Thaler hatte er nicht baar, und konnte ſie auch ſobald nicht anſchaffen. Die Thränen der Wittwe floſſen alſo umſonſt. Jedoch zu ſeinem Unglück forderte die Kompagnie nur erſt einen Bürgen auf ſechs Monate; und wie konnte er der dankbaren und unglücklichen Emilie dieſe Hülfe verſagen? Verlor ihr Sohn die Kompagnie:

pagnie: ſo wären Mutter und Sohn in die ſchrecklichſte Armuth gerathen, und ſollte er ſich dieſe einſt vorzuwerfen haben? das wollte der Himmel nicht.

Ariſt dachte jetzt an kein Gelübde mehr. Er ſah es ein, daß es vergeblich ſey, ſich ſelbſt Geſetze zu geben, und ſeinem Herzen das Diſpenſationsrecht zu laſſen. Indeſſen klagte er ſeine Noth einem würdigen Freunde, einem Manne, den er unter allen am höchſten ſchätzte, um ſich ſeinen Rath zu erbitten. Himmel, antwortete ihm dieſer, was bin ich unglücklich! In dem Augenblick, da mich der ſchrecklichſte unter allen Zufällen nöthigte, Sie mein edelſter, mein wertheſter Ariſt, um einen Vorſchuß von tauſend Thalern zu bitten: ſo erfahre ich mit Schrecken, wie ſehr ich Ihre Freundſchaft auf die Probe geſtellet haben würde. Aber der Himmel ſoll mich bewahren, daß ich Sie nicht zu neuen Schwachheiten verleite. Es iſt genug, daß ich allein unglücklich bin; ich werde Muth haben, mein Schickſal zu ertragen, ſo hart es auch immer ſeyn mag. Ich will mich entfernen, und vor den Augen der grauſamen Menſchen verbergen. — Ariſt fühlte alles, was ein Freund fühlen kann, und halb zweifelhaft, ob ſein Freund jene Klage nicht für einen Kunſtgriff halten würde, lieh er noch tauſend Thaler, und ließ nicht ehender nach, als bis ſein Freund ſolche von ihm annahm. Und ſo verlor er immer mehr und mehr von ſeinem Vermögen, ohne den Ruf eines reichen und guten Mannes zu verlieren. Er hieß immer Menſchenfreund, wenn er gleich dieſen Titel, der ihm ſchon viele Tauſende koſtete, für den Zunamen eines Narren hielt.

Wie war aber Ariſten zu helfen? Den Kopf auf ſeinen eignen Tiſch geſtützt, ſchrieb er lange Zeit Satyren, und beging immer neue Thorheiten. Endlich aber entſchloß er ſich, dieſe Erzählung abdrucken zu laſſen, und ſo oft jemand Geld von ihm begehren würde, ſolches darein zu wickeln, und es mit dieſem Blatte hinzuſchicken.

XI.

Die Vortheile einer allgemeinen Landesuniform, deklamirt von einem Bürger.

In dieſer ſchrecklichen Vermiſchung, meine Freunde, worin das Kleid überall den Mann macht, und das Geld mehr gilt, als eigner Heerd; wo die Ehre ſeine Obrigkeit zu wählen, und zu Geſetzen und Steuren ſeine Bewilligung zu ertheilen, kaum noch erkannt wird; wo keine Ehrenſtellen in der Kirche, keine Ehrentänze auf Hochzeiten, keine Kronen freigeborner Bräute, keine ſchwarze Kleider an Feiertagen, und überall keine bürgerliche Würden dem Staate wie ehedem zu ſtatten kommen; wo der geldreiche Mann ſich Adel und Titel kauft; wo der Heuermann, der dem Staate ſo wenig mit ſeinem Blute, als mit ſeinem Gelde in einem gerechten Verhältniſſe dient, aller Vortheile genießt, und den angeſeſſenen Mann unter der Bürde der öffentlichen Laſten ſeufzen läßt; und wo endlich ein Caffarelli ſich zum Herzoge ſingt: in dieſer ſchrecklichen Vermiſchung, ſage ich, iſt uns eine ſchleunige Hülfe nöthig, oder es iſt alles verloren; die Ehre, dieſe mächtige Triebfeder der menſchlichen Handlungen, wird uns zu nichts mehr dienen; die edle Liebe zum Eigenthum wird verſchwinden; die Belohnungen aller Verdienſte werden zum Nachtheil des Staats beſtändig mit Gelde geſchehen müſſen; die Strafgeſetze werden, da Flüchtlinge mit Eingeſeſſenen in einerlei Stand treten, grauſam werden, und die allgemeinen Laſten, welche jederzeit mit der Ehre und der Liebe zum Eigenthum in unzertrennlicher Verknüpfung geſtanden, und eine rühmliche Bürde geweſen, werden den ſteuerbaren Mann erſt in Armuth, und dann noch dazu in Verachtung ſenken.

So groß, ſo gewiß iſt die Vermiſchung, und ſo ſchrecklich ſind die Folgen. Mit einer Krone von Eichenlaube, welche ehedem ein römiſcher Bürger für ſeine größte Belohnung ſchätzte, läßt ſich niemand mehr bezahlen; die ritterliche Würde führet keinen mehr zu ritterlichen Thaten; der Adel ſelbſt iſt feil geworden; Geld und Dienſt entſcheiden alles, und beide haben die Oekonomie der gemeinen Ehre, oder die Mittel, einen zur gemeinen Wohlfahrt ordentlich und gewiſſenhaft ſteurenden, einen ſich in ſeinen Pflichten unſträflich beweiſenden, einen ſich für ſeinen Mitbürger aufopfernden, oder in glücklichen Unternehmungen für den Staat rühmlich beſchäftigten Patrioten, ohne Geld zu belohnen, auf eine ſchändliche Art vernichtet. Der Geldreiche fähret in vergoldeten Caroſſen den nur gemein angeſehenen Mitbürger zu Boden; und der ſtolze Diener im unrühmlichen Solde lacht über den Mann, der zur Belohnung für freiwillige und größere Dienſte, nichts als die Ehre, einen ſchwarzen Mantel tragen zu dürfen, ſich ehedem erworben hat.

Die Zeitumſtände ſind nicht ſo beſchaffen, um nach dem Beiſpiele eines Lykurgs alles Geld zu verbannen, oder alle Bedienungen in rühmliche Reihelaſten zu verwandeln, und den Staat von der drückenden Laſt täglich anwachſender Beſoldungen zu befreien. Es giebt keine unbeſuchte Wildniſſe mehr, wo man ſich auf einen neuen Kontrakt anbauen könnte; und die Sitten der Menſchen in einem kleinen europäiſchen Ländchen, das mit ſchadenfrohen Nachbarn umgeben iſt, laſſen ſich nicht nach den ſtrengen Vorſchriften William Penns bilden. Uns bleibt nichts übrig, als mit dem Strome über Weg zu geben, und uns zu bemühen, demſelben nur ſeine fernere Ausdehnung zu verhindern.

Nichts ſcheint mir hiezu bequemer, als daß wir uns von unſerm Landesherrn eine Uniform erbitten, und dieſelbe zur Ehrentracht für alle diejenigen machen, welche im gleich rühmlichen Verhältniſſe zum gemeinen Beſten dienen, und ſich als ehrenhafte Männer betragen. Anfänglich wird es euch zwar als eine neue Art von Sklaverei vorkommen, die vorgeſchriebene Farbe eines Herrn zu tragen, oder der edlen Freiheit zu entſagen, eine Kleidung nicht mehr nach eignen Gefallen wählen zu können. Vielleicht denkt ihr auch wohl gar zu eurer eignen Beſchimpfung, daß ihr dieſer Uniform nicht das Anſehn erwerben würdet, ohne welches dieſelbe eher für eine Erniedrigung als Erhebung gelten dürfte. Allein da ein Fürſt jetzt ſeines Mitfürſten Farbe tragen kann, ohne ſeinen Heerſchild zu erniedrigen; und derjenige der den ganzen Staat unterhält, den Fürſten und ſeine Miniſter bezahlt, und wenn es erfordert wird, ſein Leben für das Vaterland ohne Sold wagt, gewiß mehr als Ein Recht zur Achtung und Ehre hat; ſo wird weiter nichts, als ein kühner Entſchluß nöthig ſeyn, um euch über jene ſchwache Vorurtheile hinwegzuſetzen.

Freilich wird es nicht geſchehen können, ohne daß der Fürſt ſelbſt zu Zeiten dieſe Uniform anlegt, ſolche alle ſeine hohen und niedrigen Civilbedienten tragen läßt, und den oberſten Mann von euch bei Gelegenheit ſeiner Tafel würdiget. Es wird nicht geſchehen können, ohne daß er alle diejenigen, welche Banquerott machen, oder ſich ſonſt eine unredliche Handlung zu ſchulden kommen laſſen, wie auch alle diejenigen, ſo dem Staate blos mit der Hand dienen, und in der gemeinen Reihe kein Pferd anſpannen, davon ausſchließt; es wird nicht geſchehen können, ohne den Mann oder den Gemeinen, der Recht zu dieſer Uniform haben ſoll, nach einem ſichern Maaßſtabe, alſo:

> Daß er entweder die erforderliche Aktie an liegenden Gütern oder ſichern dem Staate anzuzeigenden Kapitalien beſitze, und davon monatlich ſo viel beiſteure,

zu beſtimmen, und damit alle ſchlechtere Leute durchaus davon auszuſchließen. Dabei verſteht ſich auch von ſelbſt, daß es in dieſer Einrichtung eine vernünftige Menge von Stufen geben, und der Vornehmere eine anders verbrämte Uniform, wie der Gemeine, tragen müſſe.

Allein angenommen, daß dieſes alles ſo eingerichtet würde, wie wir es als möglich anſehen und wünſchen können, und wie es vordem nach den Kleidertrachten und Ordnungen vieler Reichsſtädte zu urtheilen, wirklich eingeführt geweſen, wie groß würde dann nicht der Vortheil ſeyn, den wir uns davon verſprechen könnten? Nicht allein alle Moden, dieſe großen Plünderinnen der Landſtädte, würden auf einmal verſchwinden; nicht allein alle Landfabriken, die ſich gegen die Veränderungen der Moden und des Geſchmacks gar nicht wehren und erhalten können, würden ſich durch die Einförmigkeit ihrer Manufakturen erhalten; ſondern der ganze Staat einen neuen Geiſt bekommen. Jeder würde ſich bemühen, ein Landeigenthum und mit demſelben eine neue Ehre zu bekommen. Jeder würde darauf bedacht ſeyn, ſich die Geldaktie, welche zur gemeinen Ehre führet, zu erwerben. Derjenige, der ſich jetzt den Steuern zu entziehen ſucht, würde ſich dazu drängen, um ſo hoch angeſetzt zu werden, als es die gemeine Ehre erfordert. Alle Belohnungen im Staate würden durch die Erlaubniß einer höhern Uniform beſtritten werden können. Die Obrigkeiten würden ohne alle Beſoldung blos für die Ehre der höchſten Uniform dienen, und dadurch dem Staate die ſchwere Laſt der Beſoldungen vermindern. Der Mann von hunderttauſend Thalern würde ſein Geld an nützliche Unternehmungen wenden, wenn dieſes die Bedingung wäre, worunter er zu einer höhern Uniform gelangen könnte; zu einer reichen Heirath würde weder Titel noch Adel, ſondern blos der bürgerliche Rang hinlänglich ſeyn; die Söhne und Töchter reicher Kaufleute würden ihr Geld nicht aus dem Handel ziehen, ſondern ihren Ehrgeiz in dem Stande ihrer Vorfahren befriedigen können; das Recht, Kutſchen und Pferde und Livreebediente zu halten, würde ſich nach dem Range dieſer Uniform beſtimmen laſſen, und dadurch derſelben einen neuen Werth geben. Der betrügliche Maaßſtab innerlicher Verdienſte, wodurch ſich mancher gelehrter oder moraliſcher Avanturier jetzt in die Höhe ſchwingt, würde minder gebraucht werden; und überhaupt das Landeigenthum, dieſe wahre Quelle der gemeinen Glückſeligkeit, um hundert Prozent ſteigen, und die alſo ausgemeſſene Ehre ein Produkt werden, welches man mit Recht ein Plus von Millionen nennen könnte.

Ginge man hierin noch weiter, und ließe, nachdem man die Landesuniformen in Kompagnien abgetheilet, ſich ſolche in ihren Aemtern bei einem Vogelſchießen oder andern öffentlichen Luſtbarkeiten verſammlen: ſo würde derjenigen Kompagnie, die das Jahr keinen Reſtanten gehabt, der erſte Rang angewieſen werden können: diejenige, ſo alle Prozeſſe vermieden, würde das Recht haben können, ihren beſten Mann an des Oberhauptmanns Tafel zu ſehen; der Landesherr, der bei einer ſolchen öffentlichen Luſtbarkeit ſich perſönlich zeigte, und was könnte er beſſer thun? würde Gelegenheit haben, durch ein einziges Wort den größten Enthuſiasmus zur Rechtſchaffenheit zu verbreiten. Er würde dem Paſtor ſagen können, daß er ſeine Gemeine wohl geführt, und dem Vogte, daß er ſeine Dienſte als ein Mann von Ehre gethan. Das Auge des Herrn würde hier wie an der Spitze einer Armee wirken; und die Liebe zum Herrn wie zum Vaterlande alle erſchlafften Adern mit neuen Trieben ſchwellen.

Jetzt kennt der ſchatzbare Unterthan ſeinen Landesherrn nur dem Namen nach — aus Steuerpatenten oder Strafbefehlen. Dieſer kommt nie zur Revüe vor ihn; er ſtinkt wohl gar ſchon ſeinen Beamten an; und einer mag ſich vom Meier zum Heuermann prozeſſen, ſein Hofgewehr vertrinken oder verſpielen; und noch ſo ſehr gedrückt, geſchoren, geplagt und gejagt werden; ihm kommt kein perſönlicher Blick, keine ernſtliche Miene, kein gutes oder böſes Wort, keine Ehre, keine Belohnung, keine Beſtrafung und überhaupt von der ganzen Maſchine, welche den Soldaten auf die Batterie oder auf die Minen führt, und womit der große Herr eine halbe Welt im freudigen Dienſte aufopfern kann, nichts zu Hülfe; und dennoch ſoll der arme redliche Hund Liebe fürs Vaterland, Eifer zum Steuren, Fleiß zum Ackerbau, esprit de corps und unzählige Tugenden beſitzen; er ſoll bloß aus Geiz ein Wirth, und für eine kalte Predigt fromm ſeyn; oder Gut und Blut aus Furcht vor willkührlicher Strafe aufopfern.

Eine ſolche elende Politik, welche die Griechen und Römer, die den Menſchen beſſer kannten und nützten, als den höchſten Grad der Unmenſchlichkeit und des Unverſtandes angeſehen haben würden, könnte aber auf einmal in eine beſſere verwandelt werden: wenn man alle vorhin gedachte ehrbare Männer in eine Uniform kleidete, dieſe zur wahren Ehrentracht machte, und die Geſchichte der Kunſt, den Menſchen zu führen, beſſer benützte. Der König von Frankreich brauchte ſodann nicht alle Jahr zwei Kaufleute zu adeln, und die übrigen damit zu beſchimpfen: und nicht jeder, der einen galonirten Rock bezahlen könnte, würde die ganze Oekonomie der gemeinen Ehre freventlich zerſtören können.

Und wie ſehr würden nicht dadurch die Strafgeſetze gemildert und doch kräftiger gemacht werden können? Der Verluſt oder das öffentliche Ausziehen der Uniform, würde nach einmal feſtgeſetztem Ehrenſtande eine ſchwere und doch billigere Strafe ſeyn, als Landesverweiſung oder ein Staubbeſen mit und ohne Brandmark. Man würde den ehrenhaften Mann nicht mit dem landflüchtigen ungeehrten vermiſchen, und beide wegen einerlei Verbrechen mit gleicher Strafe belegen können. Man würde eine Art von Degradation in der Uniform für Obrigkeiten und öffentliche Diener haben, welche entweder nachläſſig oder betrüglich befunden würden. Der Landmann, der ſein Hofgewehr nicht im Stande hätte, oder einen Stilleſtand ſuchte, würde, wie die Juden in Rom, durch eine gelbe Kokarde am Hute nothdürftig gezüchtiget werden können: und die alten Urtheilsformeln, worin es noch oft hieß: vorbehaltlich ſeiner Ehren, würden beſſere Wirkung thun, als jetzt, wo ein öffentlicher Betrüger ſich beſſer kleiden darf, als der ehrlichſte Mann, beſonders ſeitdem die chriſtliche Liebe die Stirn des Betrügers vom Brandmarke gerettet hat. Der Verſtand der Reichsgeſetze, in Abſicht auf Ehre und Unehre, auf ehrliche und unehrliche Leute, würde ſich in ſeinem vollen brauchbaren Lichte zeigen; und wenn die Hurkinder nie ohne eine große That fürs Vaterland, zur Ehre oder zur Uniform gelangen könnten, viele wilde Ehen in bürgerliche und chriſtliche verwandelt werden. Aber ohne Einführung einer Uniform ſind alle die großen Folgen für den Geſetzgeber verloren.

Unſer Jahrhundert, das fruchtbarer in Ordensbändern geweſen, als alle vorigen, ſo ſeit der Schöpfung verfloſſen ſind; und nun in Frankreich auch ein Ordenszeichen für den gemeinen wohlverdienten Soldaten ausgefunden hat, ſollte billig hierin auch für gemeine Verdienſte ſorgen. Aber vor der Menge gelehrter Verdienſte kann man den verdienſtvollen Landmann und Bürger gar nicht mehr erkennen. Vordem hatte der Fürſt nur einen gelehrten Kanzler; die Räthe beſtanden aus Männern, welche Vernunft, Erfahrung, Redlichkeit und Beſitzungen dargeſtellet und gebildet hatten. Dieſe gaben den Stoff, und jener den Schnitt. Jetzt muß alles mit lateiniſchen Männern beſetzt ſeyn, und das hierauf gelegte Gewicht verdunkelt alles, was eine geläuterte geſunde Vernunft und eine langjährige Erfahrung hervorbringt; und die Behandlung der Sachen beſteht in der Kunſt — zu ſchreiben. Dies macht die Austheilung der Ehrenzeichen ſchwer. Dieſe ſollten nicht für gelehrte Schreiber, ſondern für Männer von wahren und nützlichen Verdienſten ſeyn, deren Namen in den Tagebüchern für das Privatverdienſt (ephemerides du Citoyen) aufbewahrt zu werden verdienten.

Ich will des mächtigen Einfluſſes, welchen das ſolchergeſtalt ausgebreitete und verſtärkte allgemeine Gefühl der Ehre auf öffentliche Freuden haben könnte, nicht einmal gedenken. Aber ſehen wir die Gründe an, aus welchen die Feiertage vermindert, und alle ſogenannte Schmauſereien abgeſchafft werden mußten; eine Folge, die man ledig jener unglücklichen Vermiſchung und der dadurch auf Nothbehelfe geleiteten Polizei zu danken hat; ſo muß es einem jeden in die Augen fallen, daß der Mangel der gemeinen Ehre den Menſchen in ſeinen Freuden liederlich, niederträchtig und ausſchweifend gemacht; und den Geſetzgeber, der es nicht wagen wollte, die Uniform und mit dieſer einen beſſern Ton einzuführen, genöthiget habe, die für die gemeine Bedürfniſſe, für die Erhaltung eines Nationalcharakters, und für die hohe Begeiſterung zu edlen Pflichten, ſo nöthige Freuden abzuſtellen. Wie vieles würde aber hier nicht ausgerichtet werden können, wenn vor dem niedrigen Zuſchauer aus der ungeehrten Klaſſe, der dem Staat nur mit der Hand dienet, oder des allgemeinen Schutzes für ein geringes Kopfgeld genießt, die durch eine Uniform geehrten Männer ihre Ehrentänze hielten, ihre Töchter mit Kränzen oder in fliegenden Haaren an den Reihen brächten, und ihre Hochzeiten auf eine unterſcheidende Art halten dürften? Wenn die Schenke nur der Verſammlungsort für rechtlich ſteurende Hüfener wäre, und der Heuermann ſich in der Ferne halten, und der im Stilleſtand ſtehende Schuldner, ſo lange er ſolchen hätte, und ein Jahr nachher, mit Weib und Kind davon ausgeſchloſſen würde? Wie manche Frau würde ihren Mann zur Ordnung und ihre Kinder zur Arbeit halten, um dieſe ſo ſchreckliche Verbannung von allen öffentlichen Luſtbarkeiten in Zeiten zu verhindern? Unſre Weiber würden ſodann ihre Tracht nach einem gewiſſen feſtſtehenden Stande gern behalten, ſobald ſie nicht mehr beſorgen dürften, von einer Heuermannsfrau übertroffen zu werden. Man würde das Recht, Gold und Silber zu tragen, eben dadurch, daß alle Schnallen, Knöpfe und andre Zierrathen ihr uniformes Maaß erhielten, das von dem Beſten nicht überſchritten, und von dem Geringern nicht nachgeahmt werden dürfte, zur Nahrung eines löblichen Ehrgeizes frei erlauben; und nach einem gleichen Grundſatze alle Verſchwendung verhindern können. Die öffentlichen Luſtbarkeiten würden wie die Tänze nach den Turnieren, Schauſpiele der Ehre und des Vergnügens und Belohnungen der Helden, die ſich das ganze Jahr hindurch rechtlich gehalten, werden können. Dies war der Geiſt aller Vogelſchießen, aller deutſchen Zuſammenkünfte der vorigen Zeiten; jetzt iſt er Unordnung und Schwelgerei; und die dadurch veranlaſſete Abſtellung ein trauriges Denkmahl verworrener Zeiten, die den mächtigen Leitfaden der Menſchen ſo wenig zu ergreifen als zu halten wiſſen. Der Menſch fängt ordentlich an ſchlecht zu werden, nachdem man alle Triebe der Ehre erſtickt, alle Freuden um ihren Ton gebracht, und ſich auf den Plan geſtützt hat, alles mit Befehlen und Strafen, Lehren und Predigen von ihm zu erzwingen .... Er wollte noch weiter reden; aber weil ſeine Frau beſorgte, er möchte wirklich auch auf eine Uniform für das weibliche Geſchlecht fallen: ſo befahl ſie ihm zu ſchweigen.

XII.

Nachſchrift.

Wie ich vor drei Jahren die vorhergehende Deklamation entwarf, dachte ich noch nicht daran, daß man in Schweden auf gleiche Gedanken fallen würde. Man ſcheint aber doch noch weit von dem rechten Punkte entfernt zu ſeyn, da man die Möglichkeit der Sache aus den Gründen bezweifelt, welche ehedem von uns in dem 24ſten Stück des erſten Theils gegen eine Kleiderordnung angeführet werden. Dieſe Gründe behalten allemal ihr Gewicht, erheben aber gegen eine Nationaluniform nichts, wenn überall dem erſten Manne von jeder Uniform, ſo wie hier vorgeſchlagen, die gebührende Ehre wiederfährt; wenn ein Landesherr das erſte Stück von dem Ochſen auf ſeine Tafel bringen läßt, der für das Volk gebraten wird; wenn er ſich bisweilen ein Kommißbrod oder eine Hoſpitalſuppe vorſetzen läßt, um die Koſt ſeiner Söldner zu ehren; oder ein türkiſcher Baſſa ſich täglich die Löhnung eines Janitſcharen auszahlen läßt, um zu zeigen, daß er an der Ehre der Gemeinen Theil nehme.

Der ganze geiſtliche Stand, welcher eine ſchwarze Uniform trägt, bleibt allemal ſattſam gehoben, wenn der Generalſuperintendent bei Hofe zugelaſſen wird, und eine ſeinem Range gemäße Ehre und Achtung genießet. Der Bürgerſtand iſt allemal geehrt, wenn ihr erſter Mann, als der Bürgermeiſter, einen gleichen Vorzug erhält; und eben ſo könnte die Kaufmannſchaft aus ihrem Mittel einen Repräſentanten haben, den der König vorzüglich ehrte. Ohne dieſe Voranſtalt wird eine Nationaluniform nie dasjenige wirken, was ſie wirken ſoll. Durch dieſelbe aber iſt von jeder Uniform der erſte Mann bei Hofe, und jeder, der in der Uniform ſteht, kann zum erſten Mann erwählet werden, mithin iſt der ganze Stand geehrt.

XIII.

Schreiben eines Frauenzimmers über die Nationalkleidung.

Viel Glück zum neuen Jahr, mein lieber Herr Projektenmacher! [1]) Sie nehmen mir es doch nicht übel, [2]) wenn ich mein erſtes Kompliment ſofort mit dem unmaßgeblichen Wunſche [3]) begleite, daß Sie ſich in dieſem nagelneuen Jahre gegen das weibliche Publikum ein bischen vernünftiger, wie im vorigen, betragen mögen. Sie können leicht denken, was ich ſagen will;

---

1) Gehorſamer Diener.

2) Ganz und gar nicht.

3) Die Bank, wo man die Wünſche diskontiren kann, iſt mir unbekannt, ich bitte deshalb um eine gefällige Anzeige.

will; 4) denn daß Ihr einfältiger Vorſchlag, eine Nationalkleidung einzuführen, um uns armen geplagten Weibern das letzte Vergnügen, die reizenden Veränderungen der Mode zu benehmen, höchſtunvernünftig 5) ſey, werden Sie ſelbſt einſehen, und wenn Sie dieſes thun, auch unſchwer errathen, 6) was ich ſagen will. Ueberhaupt haſſe ich die Projektenmacher; 7) es ſind nur Leute, die andern etwas auf die Hörner geben, 8) und ſelbſt nichts tragen wollen. In Schweden mag der König immerhin eine Nationalkleidung einführen; denn ich gedenke, in meinem Leben nicht dahin zu reiſen. Aber hier im Lande, wo man ſeit der Zerſtörung Jeruſalems die völlige Freiheit gehabt hat, zu tragen was man will, iſt es ein aberwitziger Einfall; verſtehen Sie mich? 9) Das beſte iſt, daß Ihre Projekte geleſen und vergeſſen werden; wäre dieſes nicht: ſo würde ich keine Nacht ſchlafen können. 10)

In der That, wenn Sie auch nur ein bißchen Nachdenken hätten: ſo würden Sie nicht ſo in den Tag hinein projektiren. Ich und Ihre Mademoiſelle Tochter 11) haben uns eben in die Unkoſten eines Demigale-

---

4) Noch in der That nicht.

5) Was einfältig iſt, muß wohl auch unvernünftig ſeyn.

6) Jetzt weiß ich es, und brauche es nicht mehr zu errathen.

7) Warum? Die Moden erfordern die größten Projektenmacher.

8) Sie ſind doch verheirathet?

9) O ja, mit allem Reſpekt gegen den Machtſpruch.

10) Was der gute Wille nicht thut, wenn er nur gemacht werden darf.

11) Meine Tochter hat mir weiß gemacht, daß ſie dieſe ſchönen Sächelchen für ihren Aly-Bey eingetauſcht hätte, den ich ihr auf dem letzten Jahrmarkte anſchaffen mußte.

minalepins und eines Chapeau a la Canade geſtürzet. Wir haben eben unſre Crate epinales 12) mit einem Crochet a la Cardinale verſehen laſſen. Wir haben uns beide eine böhmiſche Kugelmütze 13) angeſchafft; und alles dieſes ſollte umſonſt ſeyn? 14) Vergeſſen Sie denn nun auf einmal ihr großes Projekt, die Landesprodukte zu veredeln, oder iſt es Ihnen unbekannt geblieben, daß jährlich über hundert Centner Hede zu Chignons verbraucht werden? 15) Was liefert Weſtphalen mehr als Hede? Eine neue Mode iſt noch wohl ſeit dem Sündenfall nicht darin erfunden worden. 16)

Die

---

12) Die Mode hat ſich nie ſyſtematiſcher gewieſen, als darin, daß ſie die Crate epingles nach den dicken Chignons aufgebracht hat. Die dicken Köpfe mußten nothwendig Ungeziefer zeugen.

13) Dieſe waren ſchon vor vierhundert Jahren Mode: in der Limburgiſchen Chronik, ſo 1720 zu Wetzlar wieder aufgelegt iſt, heißt es S. 90: „die Frauen trugen böhmiſche Kegeln, die gingen da an in dieſen Landen. Die Kegeln ſtürzt eine Frau auf ihr Haupt, und ſtunden ihnen vorne auf zu Berge über das Haupt, als man die Heiligen malt mit den Diadement.“

14) Dächten ſie dann eine Mode länger als acht Tage zu tragen? Sie können gewiß noch zehnmal verändern, ehe der Schneider mit der Nationalkleidung fertig wird.

15) Wahrlich eine treffliche Veredlung der Landesprodukten, daß man die hinterſten Haare mit einem Klumpen Hede ausſtopft.

16) Dieſes iſt mit Erlaubniß ein grober hiſtoriſcher Fehler. In vorangezogener Chronik heißt es S. 61: „In derſelben Zeit da gingen an die weſtphäliſchen Lendener, die waren alſo, daß Ritter, Knecht und reiſige Leute führeten Lendener und gingen an der Bruſt an hinten auf den Rücken hart zugeſpannt, und waren alſo fern

als

Die Erfindung des Netſchens war aufgeklärtern Ländern und Zeiten vorbehalten.[17])

Mich wundert nur, daß Sie nicht auch eine Tafeluniform in Vorſchlag gebracht, und alle Speiſen auf ein Stück Rindfleiſch und ein Gericht braunen Kohl eingeſchränkt haben.[18]) Dabei würde ſich beſſer philoſophiren laſſen, als bei einer bombe de Sardanapale, oder einem Gericht Amour en Piquer, wobei ſich die Herrn den Magen wie den Kopf verderben. Auch die Menge fremder Weine könnten Sie wohl auf ein gut Glas Braunbier einſchränken; dieſes löſcht den Durſt beſſer, als ein Spitzgläschen Seſſery, oder ein Römer Rüdesheimer. Allein dieſe Reforme ſteht Ihnen nicht an; und gleichwohl iſt die Veränderung der Kleider bei uns eben ſo wichtig, als Ihnen die Veränderungen der Tafel ſeyn mögen.

Doch ich will mich mit Ihnen nicht zanken; Sie ſind ein böſer Mann,[19]) der vielleicht ſeine beſten

Tage

---

als die Schoppen lang war, hart geſtept, beinahe eines Fingers dick. Und kame das aus Weſtphalen Land.“

17) Nicht doch; die Limburger Chronik beim Herrn von Hontheim in Prodrom. Hiſt. Trev. T. I. S. 1084 redet ſchon von einer ähnlichen Sache: „die Frauwen trugen, heißt es dort, neuwe weite Hauptfinſtern, alſo, daß man ihre Bruſt und Dutten beinahe halb ſahe.“ Dieſe Hauptfinſter müſſen dem Fillee ziemlich nahe gekommen ſeyn. Ich bitte um Verzeihung, wegen der vielen pedantiſchen Noten. Wir Gelehrten machen es nicht anders.

18) O dieſes iſt lange geſchehen; Pudding, Roſtböf und ein Glas Porter mit der Freiheit zu ſagen, was man denket, ſind beſſer als alle Leckerei unſrer Gothiſchen Kochkunſt.

19) Aber Sie zanken ja doch! Vergeſſen Sie ihr Wort nicht.

Tage ſchon genoſſen hat,[20]) und der muntern Jugend ihre Freuden nicht gönnet. Ich möchte aber wohl wiſſen, was aus den Mannsperücken werden würde, wenn wir ihnen nicht bisweilen die Köpfe zurecht ſetzten.[21]) Und wodurch kann dieſes beſſer geſchehen, als daß wir ſie durch die Kunſt der Kokketterie in einer beſtändigen Begierde zu gefallen unterhalten? Die edle Kokketterie kann aber ohne Veränderung der Moden unmöglich beſtehen.[22]) Stellen Sie ſich nur einmal vor, was das für ſchlichte unbedeutende Geſichter geben würde, wenn wir immer wie die Nonnen in einer beſtändigen einförmigen Tracht aufgezogen kämen;[23]) und eine eiſerne Cornette zu unſerm Kopfzeuge hätten? Stellen Sie ſich vor, was die Leute in Paris davon ſagen würden, wenn ſie den Kupferſtich, der gewiß bald davon gemacht werden würde, zu Geſichte bekämen?[24])

---

[20]) Das haben Sie errathen, indeſſen lache ich doch noch immer gern mit, wenn es der Mühe werth iſt.

[21]) Sagt der Herr Gemahl auch Ja dazu?

[22]) Es giebt auch mehrere Arten der Kokketterie, und die arme Hexe, die alle ihre Künſte von dem Schneider oder der Putzmacherin borgen muß, verräth eine mitleidenswürdige Armuth. Der Geiſt kann ſich in unzähligen neuen Geſtalten zeigen, und das Herz eine gute Eigenſchaft nach der andern bald auf dieſe bald auf jene Art entdecken. Eine ſolche Kokketterie verwerfe ich nicht; und auch ſelbſt eine Nonne im heiligen Schleier wird auf dieſe Art kokett ſeyn können.

[23]) Ich bedaure Sie von Herzen, wenn Sie ſich in dieſem Falle befinden. Ihnen zu Gefallen kann eine Ausnahme in der Regel gemacht werden, ſo wie Heinrich der Vierte in Frankreich ſie dem leichtern Geſchlechte zum Beſten machte.

[24]) Sie vertheidigen Ihre Sache nicht ſonderlich. Wenn Sie mir ein gut Geſicht machen wollen: ſo will ich Ihnen bei Gelegenheit beſſere Gründe ſagen.

Man hat nenlich, wie ich in den Zeitungen geleſen, eine Geſchichte der Moden herausgegeben; und vermuthlich wird bald ein Dictionaire general et portatif des Modes herauskommen, ſo wie wir dergleichen ſchon einige von Kopfzeugern und Perucken haben. Dergleichen ſollten Sie uns auch ſchreiben, wenn Sie Ihre Hand nicht ruhig laſſen können, oder ein Journal für die Maccaroni, wie in England.[25] Das wäre noch eine gemeinnützige Bemühung, wodurch die Erfindungskunſt ihren Gipfel erreichen würde. Merken Sie ſich das, und laſſen die thörichten Projekte, uns klüger zu machen wie wir ſind, für dieſes neue Jahr fahren. Unter dieſer Bedingung[26] wiederhole ich meinen Wunſch und bin

Ihre günſtige gute Freundin
Anna Maccaroni.

XIV.

Sie tanzte gut und kochte ſchlecht.

Wie das Mädchen tanzt! wie ihr die Schultern ſtehn! Himmel! und der Nacken! Von dem übrigen will ich nichts ſagen, ich glaube der cû de Paris iſt wieder Mode geworden! Aber iſt es nicht eine Schande, ein junges Mädchen ſo erziehen zu laſſen! Wenn es meine Tochter wäre: ſie ſollte mir anders tanzen lernen, oder ſogleich zur Viehmagd verdammt werden. Ich weiß nicht, wie gewiſſe Eltern ſo blind ſeyn können, daß ſie nicht ſehen, was ihren Kindern fehlt, und ihnen bei Zeiten die Knochen ein wenig zurechte biegen. — Die Frau Oberamtmännin würde in ihrem wohlgemeinten Eifer noch weiter fortgefahren ſeyn, wenn nicht der Herr Rittmeiſter, der eben zu ihr trat, ſie plötzlich unterbrochen hätte. Was für eine Grazie! rief er aus, indem er auf ihre eigne Tochter wies; ich glaube, ihr ganzer Körper iſt nichts wie Harmonie, jede Bewegung zeigt neue Reize. Nie habe ich ein feineres Contour geſehen; ſie ſcheint nicht zu gehen, ſondern zu ſchweben; ſie muß alle ihre Nerven unter den unmittelbaren Befehlen ihres Geiſtes haben, ſonſt wäre es nicht möglich, ſo viele Entzückung zu verbreiten. Mich deucht, ich ſehe ihre Mutter, wie ſie als Braut den Ball eröffnete, und mit einem triumphirenden Schritte die bezauberten Zuſchauer zu ihren Füßen riß. — Stille! Stille! verſetzte die Frau Oberamtmännin, dieſe Zeiten ſind vorbei, und wenn mein Mädchen gut tanzt: ſo hat ſie mir vielleicht etwas zu danken, aber doch bin ich mit ihr noch nicht ſo recht zufrieden, ihr Auge iſt noch etwas zu ſtarr, und überhaupt zeigt ihre unſchuldige Miene, daß der Körper mehr als die Seele tanze. — Die Unterredungen auf den Bällen ſind kurz, der Rittmeiſter ward zum Tanz gefordert, und während der Zeit die tanzende Geſellſchaft das Auge durch ihre gleichförmigen Schweifungen ergötzte, wollte die Frau Oberamtmännin, durch das Urtheil des Herrn Rittmeiſters beſtärkt, ihre vorhin abgebrochene Rede gegen ihre Nachbarin, die eine wohlhabende Pächterin war, fortſetzen. Allein dieſe, welche ſich immittelſt etwas gefaßt hatte, ließ ihr nicht die Zeit dazu.

---

[25] Dieſes wäre ſo übel nicht. Aber wer erklärt uns jetzt, was Strauben, Stauſſen, Krappen, Kogeln, Preiſchen, Grellen, Tapperte, Duchſing, Scheckenrock, Hundskugeln, Stauchen, ſo bis auf die Erde hingen; was Sorkett und Diſſelſett, was gezattelt, gemützert und geflützert eigentlich geweſen? Unſre Vorfahren müſſen ihre Moden nicht von Paris geholet haben, weil ſie ſich keiner franzöſiſchen Namen bedienten.

[26] Aber wenn ich mir den Wunſch erbitte: ſo hat die Bedingung doch wohl nicht ſtatt?

Hören Sie, meine liebe Frau Oberamtmännin, war ihre Rede, dieſe Perſon, deren Stellung Ihnen ſo ſehr mißfällt, tanzt freilich nicht zum beſten, ob es mir gleich gut genug vorkömmt. Allein ich muß Ihnen ſagen, ſie führet jetzt den ganzen Haushalt meines Oheims, der, nachdem er ſeine Frau früh verloren und ſeine Kinder verheirathet hat, mit ihrer Hülfe ſeine ganze weitläuftige Pachtung glücklich behauptet. Ehe ſie zu ihm kam, mußte er alle Jahr für hundert Thaler Hollſteiniſche Butter zukaufen; und es mochte ſo viel eingeſchlachtet werden, als nur immer konnte: ſo waren, ehe ein halbes Jahr zu Ende ging, alle Vorrathskammern leer. Der Flachs, der des Jahrs gemacht war, ſchien zu verſchwinden, ſo wenig kam davon zu gute, und das Linnengeräthe war dermaßen in der Haushaltung aufgegangen, daß mein Oheim, wie er ſeine Töchter ausſteuerte, faſt alles was ſie nöthig hatten, kaufen mußte. Nachdem die letzte Couſine verheirathet war, erhielt er noch eine Rechnung für Berliner Schuh, die ſich auf 80 Thaler belief, und die ſie in den beiden letzten Jahren verbraucht hatte. So lange dieſe, die insbeſondere eine ſehr geſchickte Tänzerin war, die Haushaltung führte, fehlte es oft, wenn unvermuthete Gäſte kamen, an einem Stück Fleiſch; und ich erinnere mich an einem Mittage bei meinem Oheim eine Taubenſuppe, eine Taubenpaſtete und gebratene Tauben gegeſſen zu haben. Dagegen hätten Sie den Vorrath von gangbarem und verdorbenem Putzwerke ſehen ſollen. Kaum war aber die Perſon, wovon wir erſt redeten, ein Jahr bei ihm geweſen: ſo lieferte ſie ihm aus dem Molkenwerke von einem Jahre 180 Thaler, und die Haushaltung war dabei ohne fremde Butter geführet worden. Sie hatte ein Drittel weniger, als in den vorigen Jahren geſchehen, einſchlachten laſſen, und hatte noch einen hübſchen Vorrath vom alten, wie es wieder zum neuen Einſchlachten ging. Es waren 270 Himten Brodkorn weniger verfreſſen oder verſchleppt; und aus dem Flachſe, da ſie ſolchen in ihrem Haushalt nicht mit Vortheil hatte verſpinnen laſſen können, nun das Geld zu einigen Stücken Drell gewonnen. Mein Oheim hatte dabei keine Rechnungen bei dem Weißbäcker und Schlächter in der Stadt; ſondern erſter war mit Korn, und letztrer mit Schlachtvieh aus der eignen Zucht bezahlt. Anfänglich ſahen die verheiratheten Kinder dieſe Perſon, die gleichwohl eine nahe Verwandtin von ihnen iſt, mit böſen Augen an, und wünſchten ſie über alle Berge. Allein es waren nicht zwei Jahre verfloſſen: ſo verehrten ſie dieſelbe als ihre Mutter. Die jüngſte Tochter verlor ihren Mann, und blieb mit zwei Kindern in der größten Dürftigkeit ſitzen, weil der Verſtorbene eine weitläuftige und glänzende Pachtung, aber auch heimliche Schulden gehabt hatte. Sie nahm daher wieder zum älterlichen Hauſe ihre Zuflucht, und, ſollten Sie es wohl glauben? eben dieſe Perſon hat aus der jungen Wittwe eine aufmerkſame Hauswirthin gemacht. Keine Hochachtung kann größer ſeyn, als die, ſo ſie der ungelenken Tänzerin bezeiget, der freilich die Schulterknochen nicht ſo abgeründet ſind als andern, da ſie einen Keſſel von zwei Eimern raſch aufs Feuer bringt, und alles mit angreift, was in der Haushaltung vorkommt; die aber doch durch ihr gutes und gefälliges Weſen einen jeden einzunehmen weiß. Wenn eine ſolche Perſon mit eben der Feinheit tanzen ſollte, womit ihre Mad. Tochter tanzt: ſo würde dieſes in Wahrheit zu viel gefordert ſeyn. Für ſie iſt es ein Ruhm ſchlecht zu tanzen und gut Haus zu halten; für andre aber, die es nicht nöthig haben, ſich um Küche und Keller zu bekümmern, und die wegen ihrer Geburt das elende Privilegium haben, müßig zu gehen, iſt es umgekehrt. Sie hat jetzt viele Prätendenten, und unter dieſen iſt der Herr Oberamtmann zu ....

Was, rief die Frau Oberamtmännin, dieſer ſollte ein Auge auf ſie haben? das kann ich unmöglich glauben. Er hat bisher meiner Tochter die Aufwartung gemacht, und ich will doch nimmer hoffen, daß er ſie nur zum Beſten habe. — In dem Augenblicke hatte der Herr Rittmeiſter ſeinen Tanz geendigt und unterbrach die Unterredung von neuen. Ich kann alſo auch nichts weiter davon erzählen. Doch habe ich nachher gehört, daß die Heirath mit der ungeſchickten Tänzerin glücklich zu Stande gekommen, und ihr Mann, der Herr Oberamtmann, mehrmalen geſagt habe: ihm wäre mehr mit einer guten Wirthin, als mit einer koſtbaren Zierpuppe gedient. Die Wittwe iſt jetzt die glückliche Haushälterin ihres Vaters, und hat das Herz in ſchwarzen Schuhen zu tanzen.

XV.

Schreiben eines Frauenzimmers vom Lande, an die Frau ... in der Hauptſtadt.

Wertheſte Freundin!

Unſer Beruf in der Welt iſt ſehr von einander unterſchieden. Ihnen, wertheſte Freundin, ſteht es ſehr wohl, daß Sie des Morgens bis zehn Uhr ſchlafen, drei Stunden am Nachttiſche ſitzen, und die übrige Zeit in angenehmen Geſellſchaften zubringen. Allein uns, die wir auf dem Lande wohnen, und ganz andere Pflichten haben, müſſen Sie deswegen nicht verachten.

Unſer Nacken kann nicht ſo riſch, wie der Ihrige ſtehen, und unſere Schulterknochen ſind mit gutem Rechte etwas mehr ausgebogen, als diejenigen, welche Ihnen die gütige Natur blos zur Zierde gegeben.

Sie haben Recht, über Langeweile zu klagen, ſobald Ihnen Spiel oder Geſellſchaft fehlt. Sie haben Recht, Ihren Geſchmack, Ihre Wahl im Anzuge, Ihren ſüßen Ton, Ihren anſtändigen Gang, Ihr herrſchendes Auge, Ihr gelenkes Köpfchen, Ihre zarten Hände und andere Vorzüge, welche ich recht mit Vergnügen an Ihnen bemerke, ſelbſt zu bewundern; und ich geſtehe gern, daß Ihnen Ihre Beleſenheit, Ihre Kenntniß der beſten engliſchen und franzöſiſchen Schriftſteller, und Ihre Einſicht in vielen Dingen einen befugten Ekel vor allem dummen Zeuge, wie Sie zu ſagen pflegen, wirken müſſe. Allein das Blut, welches Arbeit und Geſundheit uns Landmädchen in die Wangen treibt, muß uns in Ihren erhabenen Augen keine unerträgliche Phyſiognomien geben. Sie müſſen nicht über unſere alten Moden ſpotten, und ſich unſere eiſerne Hände in Ihre Küche wünſchen.

Verzeihen Sie mir, daß ich Ihnen die Wahrheit ein bischen nach unſerer Art ſage. Wie Sie uns das leztemal auf dem Lande beſuchten, war Ihre Aufführung wirklich ein wenig ſehr unhöflich, ich forderte bei Ihrer Ankunft nur eine freundliche Miene von Ihnen; allein Sie waren von ihrer viertelſtündigen Reiſe dermaßen fatiguirt und aneantirt, daß ich zufrieden war, wie Ihre Blicke es nur beim Zanken bewenden ließen. Ich lief Ihnen mit offenen Armen entgegen. Sie ſpitzten aber Ihren Mund ſo weit voraus, daß ich nicht das Herz hatte, die Roſenblätterchen ein wenig aus ihren Falten zu drücken. Meine Mutter führte Sie in unſer beſtes Zimmer; allein die weißen Wände waren Ihnen unerträglich, der Armſtuhl unbequem, und der unbedeckte Boden abſcheulich. Es wurde des Abends um acht Uhr gedeckt, und Sie hatten keinen Hunger; weil Sie nicht gewohnt waren, vor eilf Uhr zu eſſen. Der Geruch unſerer beſten Talglichter erweckte Ihnen eine affreuse migraine. Weil kein Burgunder dort war, tranken Sie Waſſer, und dieſes war das einzige, was Sie rühmten. Wie wir des andern Tages von dem theuerſten Burgunderwein aus der Stadt holen ließen, funden Sie ihn zur Dankbarkeit abominable. Ein ſchöner Kalbsbraten ſchien Ihnen vortrefflich, um auf einer Bürger-Hochzeit zu paradiren, und Sie ſprachen von Fricandons und Poppidons bei dem Anblick einer ſchönen Schafmilch. Auf ſolche Art bezeugten Sie uns Ihre Höflichkeit. Sie ließen uns gar noch dabei empfinden, wie vielen Dank wir Ihnen für Ihre gütigen Anmerkungen ſchuldig blieben, und trieben endlich Ihre Gnade ſo weit, daß Sie ſich bei unſern Kaffeetaſſen Ihres ſchönen Dresdener Porcellains zu erinnern geruheten.

Wie Sie zu Hauſe kamen, und durch die Stadtluft wieder in Ihr wahres Element verſetzt wurden: ſo ward unſere wohlgemeinte Bewirthung der Gegenſtand Ihres Spottes. Es iſt eine erbärmliche Sache, ſagten Sie, um ein Landmädchen, es weiß doch von nichts. Den grünen und rothen Kohl kennet es beſſer, als die Livres verds et rouges à la Mode. a) Es läuft ohne Sonnenſchirm und Saloppe wie ein Schaf im Felde. Wenn man vom Whiſtſpiel mit ihm ſpricht: ſo ſperrt es zwei große Augen auf, und ein Schneidermädchen bei uns würde ſich eher zur Prinzeſſin, als ein ſolches Ding auch nur zu einer Kammerjungfer ſchicken.

---

a) Der Aufſatz iſt vom Jahr 1760, wo dieſe franzöſiſchen Kinderſpiele Mode waren.

So urtheilten Sie von mir, wie Sie zu Hauſe waren; und alle meine aufmerkſame Sorgfalt, die ſchöne Milch, die vortreffliche Butter, die ſchmackhaften Gartenfrüchte, die angenehmen Luſtgänge, das offenherzige Vertrauen, die freundſchaftliche Gefälligkeit, welche unſere Nachbaren bei uns zu rühmen die Gütigkeit haben, müßten Ihren undankbaren und verwöhnten Empfindungen zum Spotte dienen.

Wie konnten Sie aber dieſes verantworten? Und wie konnten Sie bei Ihren groſſen Einſichten die Abſichten nicht unterſcheiden, wozu wir beide geboren, erzogen und gewohnt ſind? Glauben Sie denn, daß ein Frauenzimmer auf dem Lande, oder in einer kleinen Stadt alle die unglücklichen Bequemlichkeiten nöthig habe, welche in der Hauptſtadt unentbehrlich ſind? Wiſſen Sie nicht, daß die Menge ihrer Bedürfniſſe nur ein Zeichen ihrer Armuth ſey? Welch ein Unſegen für uns, wenn wir an die täglichen Aſſambleen, wie an unſer Spinnrad gewöhnet wären? Wenn wir Voltairen und Popen beſſer, als unſer Intelligenzblatt, und mehrere Arten von Spielen als Hausarbeiten kennten?

Denken Sie nicht, daß ich das Leſen guter Schriften verachte. Ich kenne den Werth derſelben ſehr gut, hüte mich aber ſehr davor, daß ich meine Empfindungen nicht aus meinem Stande gewöhne, und das Leſen bloß zu einer nothwendigen Ausfüllung meiner Langenweile mache. So weit darf es mit mir nicht kommen. Ich habe meine geſetzten Stunden dazu; ſo wie zu meiner Arbeit, welche ich in meinem Berufe dem Leſen freudig verziehe. Und eben dieſem Leſen habe ich den nöthigen Ehrgeiz zu danken, daß ich mich durch die höhniſchen Anmerkungen der Stadtleute in meinen Pflichten nicht irre machen laſſe. Vor zwei Jahren lag ein franzöſiſcher Offizier bei uns. Sein Lied war beſtändig:

biſt: On ne vit qu'a Paris, on vegete ailleurs. Er verlangte auf unſerm Dorfe nichts weniger, als Bälle, Opern, Komödien, Soupés fins, und petites maisons. Doch begriff er endlich, daß wir ſehr unglücklich ſeyn würden, wenn wir dieſes nöthig hätten, um uns zu zerſtreuen. Ja er ging zuletzt ſo weit, und machte ein Lobgedicht auf den wohlthätigen Fluch, daß jeder Menſch ſein Brod im Schweiß des Angeſichts eſſen ſollte.

Sie ſprachen, wertheſte Freundin, wie Sie bei uns waren, ſehr vieles vom Wohlſtande und von der guten Erziehung in Hannover; und unſere Frau Paſtorin, welche Ihnen keinen Blick entwandte, ſo ſehr huldigte dieſelbe Ihrer Größe, ſucht jetzt eine Franzöſin. Sie hat von Ihnen vernommen, daß zu einer guten Erziehung die franzöſiſche Sprache etc. etc. etc. gehöre. Alles dieſes glaubt ſie, als eine rechtſchaffene Mutter, ihren Kindern geben zu müſſen. Sie beruft ſich darauf, daß eine gute Erziehung das beſte Erbtheil ſey, was ſie ihren Kindern laſſen könne. Und was hat ſie anders zu dieſem Vorurtheile verleitet, als die Verachtung, welche unbilligerweiſe den Perſonen erwieſen wird, die nicht nach Art der Hauptſtadt erzogen ſind?

Wie leicht wird die Frau Paſtorin durch eben dieſes Vorurtheil verführet werden, die Kinder des Krämers und des Schulzen zu verachten? Und wenn ich denn dieſen letzten nur ein wenig Schwachheit leihe, welches ich gewiß mit gutem Grunde thun kann: ſo ſchicken ſie ihre Kinder auf die hohe Schule in die Hauptſtadt, entziehen dem Staate einen würdigen Ackersmann, und ſchenken ihm dafür einen wichtigen Auditor. Wenn ich zur Frau Paſtorin komme, ſo ſetzet ſie mir zwei Wachslichter vor, und neulich war ich bei unſerer Frau Amtmännin, da brannten in einem Zimmer allein 24 an den Wänden. Ich mag nicht ſagen, was ich dabei gedacht; ſo viel aber kann ich Ihnen wohl im Vertrauen entdecken, daß ich mir eben keine vortheilhaften Begriffe von ihrem Verſtande machte.

Wie leicht iſt aber dieſer Fehler zu heben, wenn man nur demjenigen eine Achtung erweiſe, welcher ſich am beſten nach ſeinem Stande richtete; und wie vieles würden die Vornehmen (die Vornehmſten berühre ich nicht, denn dieſe ſchränken ſich merklich ein) nicht dazu beitragen, wenn ſie auf dem Lande nicht das Koſtbarſte und Prächtigſte, ſondern nur dasjenige bewunderten, was jeder durch die Kunſt ſeiner Wirthſchaft zur großen Vollkommenheit gebracht hätte? Sie glauben nicht, wertheſte Freundin, wie gut ich in dieſem Stücke von meiner Einfalt gedienet bin. Ein jeder, der in unſer Haus kömmt, bleibt in ſeiner Einbildung überzeuget, daß er in Anſehung der Koſtbarkeiten vor uns einen Vorzug habe. Dieſer Gedanke ſchmeichelt ihm, und er iſt mit uns als mit Leuten zufrieden, welche ihm den Rang nicht ſtreitig zu machen gedenken. Aus einer gleichen Dankbarkeit ſieht unſere Frau Oberhauptmännin mit einem nicht eiferſüchtigen Auge unſere Wirthſchaft an. Sie bewundert alles, und fühlet ſich bei uns weit bequemer, als bei der Frau Oberamtmännin, deren damaſtenes Bette dem ihrigen Troz bietet. Wir ſind ihre guten Leute, ſie geht mit uns, wie mit ihren beſten Freunden um, wir ſehen ſie ſtündlich, ſo liebenswürdig, wie ſie wirklich iſt; und wir genießen der Herzen, ohne uns an den tyranniſchen Zwang der ſtädtiſchen Rangordnung zu binden.

Gewiß, wertheſte Freundin, die Damen aus der Hauptſtadt ſorgen wirklich ſehr ſchlecht für ihr Vergnügen, wenn ſie auf dem Lande die Nachahmung der Stadt ſuchen; das Landleben hat was originales, welches Sie ihm billig zu einer vergnügten Abwechſelung laſſen ſollten. Ich freue mich wenigſtens recht, wenn ich in ein wohleingerichtetes Bauerhaus komme, die beſondern Vortheile und Erfindungen dieſer Familie ſehe; und eine Tapete von Flachs, das ſchön zubereitet und nett auf einander gelegt iſt, ergötzet mich da mehr, als eine haute lice. Das erſte was ich beſehe, iſt die Milchkammer. Nach dieſer beurtheile ich die Wirthin; und das geſunde Kind, welches mir in einem reinlichen und ſtumpfen Rocke entgegen ſpringet, küſſe ich mit Empfindung, wenn ich die Staatspuppen unſerer Frau Amtſchreiberin ſehr gelaſſen vorbeineigen ſehe.

Und ſo ſollten Sie auch denken, wertheſte Freundin, wenn Sie zu uns kämen. Sie ſollten ſich des ſtädtiſchen Zwanges und der koſtbaren Beſchäftigungen, wozu Sie der Müßiggang verdammet, auf dem Lande entſchlagen, den Athem aus freier Luft ſchöpfen, und mit aller Empfindung eines befreiten Sclavens auf einem tanzenden Fuße um die geſegneten Fluren hüpfen. In der Hauptſtadt können und müſſen ſie ganz anders leben. Leute, welche in Bedienung ſtehen, welche den ganzen Vormittag ihre Arbeit haben, und gleichſam in einem vergüldeten Kerker wohnen, woraus ſie nicht zu jeder Stunde gehen können, haben ganz andere Arten von Ergötzlichkeiten nöthig. Ihre Frauen befinden ſich durch die Umſtände an ein gleiches Joch gefeſſelt. Die Assambleen, repas, Soupés fins und alle Arten von Spielen werden ihnen mit der Zeit zu unentbehrlichen Bedürfniſſen. Ich laſſe ihnen alſo ſolche mit Recht. Ich ſchenke ihnen Bälle, Komödien, Redouten und alles was dazu gehöret, in Kauf; ich bin überzeuget, daß ſie ſich oft dabei in ihrer Art vollkommen erfreuen; ich glaube, daß die Pracht der Meubles, Nippes und ajustemens die beſten Puppen für ſolche große Kinder ſind. Allein eben dieſe Forderungen auf das Land zu erſtrecken; diejenigen zu verachten, welche ſolche nicht erfüllen; darüber noch wohl gar zu ſpotten, und auf ſolche Art den nützlichſten Theil der Menſchen, welche auch ihre Schwachheiten haben, zu einer thörigten Nachahmung zu verführen, dieſes iſt wahrlich Sünde.

Vergeben Sie mir dieſes altfränkiſche Wort. Ich glaube, Sie werden ſolches nicht verſtehen, darum ſetze ich nur erklärungsweiſe hinzu, daß vor nicht gar langer Zeit die verächtliche Miene einer vornehmen Dame aus der Stadt unſern guten Pächter verführt hat, an ſeiner Frauen Schmuck eines Jahres Pachtgeld zu verwenden, den König zu betrügen, und ſich, ſeine ſchöne Frau und Kinder unglücklich zu machen. Wie viel Verantwortung würden Sie nicht auf ſich haben, wenn ich ſchwach genug geweſen wäre, mich durch einen Blick von Ihnen beſchämt zu halten? Und wahrlich, es hat zwiſchen meiner Schweſter und mir ſchon einen kleinen Zank geſetzt, daß ſie nicht ein Stück Hemdlinnen in Agremens verwandeln durfte, weil Sie ihre einfältige Volante verachtet hatten. Glauben Sie mir, die Mädchen auf dem Lande ſind nicht alle ſo ſtark, dieſer Verſuchung zu widerſtehen. Und es kann gar leicht dahin kommen, daß wir ſagen werden, wie der letzte Krieg uns nicht ſo viel Schaden gethan habe, als die Raſerei, auf dem Lande alles das zu haben, was zur Noth ein Vorzug der Hauptſtadt bleiben kann. Die Laſt dieſer Verantwortung liegt aber größtentheils denenjenigen auf, welche die Pflichten nicht unterſcheiden, und dasjenige an einem Landmanne nicht mit Fleiß verehren, was zu ſeinem Beruf und zu ſeinem Stande gehöret. Ich bin u. ſ. w.

XVI.

Schreiben eines angehenden Hageſtolzen.[b]

Weg mit dem Einfalle, liebſter Freund! das Heirathen iſt keine Sache mehr für mich. Was mein Vater und Großvater gethan, geht mich nichts an. Zu ihrer Zeit war eine Frau noch der beſte Segen eines Mannes; ſie kam ihm in der Haushaltung zu ſtatten, erleichterte ihm ſeine Sorgen, und brachte noch etwas mit, um die Eheſtandslaſten, wie es in den alten Ehepakten heißt, zu tragen. Aber jetzt — iſt es Raſerei, eine Frau zu nehmen. Man ſchelte mich immerhin einen Hageſtolzen; und ſetze auch dieſen Namen auf mein einſames Grab. Es iſt beſſer, daß gar keine Thräne, als die Thräne eines betrogenen Gläubigers darauf falle. Setzt dann nun ein treuer Freund hinzu, daß ich der größte, der zärtlichſte Verehrer der weiblichen Tugend geweſen: ſo forſcht noch vielleicht ein vorübergehendes Mädchen der Urſache nach, warum ich meine Tage einſam beſchloſſen, geht in ſich, und mindert den Staat, welcher jetzt einen ehrlichen Kerl abhält, ſich durch das heilige Band der Ehe an den Bankerottierpranger ſchließen zu laſſen.

Denken Sie nicht, daß ich zu ſehr ins Traurige oder ins Ernſthafte verfalle. Es iſt dieſes ſonſt, wie Sie wiſſen, mein Fehler nicht. Allein nachdem die Letzte, worauf ich ein Auge geworfen hatte, unter

---

[b] Der Hageſtolz oder Weiberfeind bleibt allezeit ein brauchbarer Charakter für das Luſtſpiel, beſonders wenn man ihn zum letzten Stammhalter einer großen Familie macht, um deſſen Verheirathung ſich die ganze Familie, und ſelbſt diejenige bemühen kann, welche dieſe mit kundbarem Rechte für ihn zur Frau beſtimmet hat.

einer Menge von andern Geſchenken, außer den Uhren zum Neglige noch drei Staatsuhren von mir erwartete, wovon eine jede mit Diamanten nach der Farbe ihrer Kleider beſetzet ſeyn ſollte: ſo müßte ich wohl der unempfindlichſte Menſch von der Welt ſeyn, wenn ich nicht entweder im Luſtigen oder im Traurigen ausſchweifen ſollte. Mein künftiger Eheherr, ſagte ſie, ohne zu wiſſen, daß ich in der Hoffnung es einmal zu werden, ihr meine Aufwartung machte, wird an mir einen koſtbaren Schatz finden, und hoffentlich zufrieden ſeyn, wenn ich ihm für ſeine Gefälligkeit alle Tage einmal ein freundliches Geſicht mache. Wie glücklich biſt du, ſagte ich zu mir ſelbſt, daß du auf dieſes freundliche Geſicht noch nichts geborget haſt; und wie ſehr bedaure ich den Mann, der einmal deinen Artiſchockenkopf (ſie war à l'artichaut friſirt) zu behandeln haben wird!..: Was meinen Sie aber, liebſter Freund! wie hoch ſich der Brautſchatz belief, wofür dieſe Eheſtandslaſt getragen werden ſollte? Auf 10000, ſchreibe zehntauſend Thaler. Damit hätte ich vielleicht nicht einmal die Uhren mit dem zu jeder gehörigen Hals-, Kopf- und Ohrenſchmuck bezahlen können; und was wäre mir denn fürs Flicken geblieben?

Eine andere, die ich mir vorher ausgeſehen hatte, war zwar in Anſehung des Schmucks etwas billiger, und hätte ſich vielleicht mit einem mittelmäßigen von Brillanten befriediget. Allein ihre Schweſter, die eben heirathete, nahm der entbehrlichen Koſtbarkeiten ſo viel; und ihre Eltern ſahen mit einem ſo gefälligen Lächeln auf dasjenige herab, was der künftige Herr Schwiegerſohn mit ſeinem halben Ruin angeſchaffet hatte, daß ich mir nicht getrauete, ihm in dieſer Bahn nachzurennen. Ihm koſteten ſeine Geſchenke gewiß dreitauſend Thaler; und die Eltern hatten ohne Zweifel noch mehr angewandt, um die Braut mit einer neumodiſchen Garderobe zu verſehen. Die guten Leute, dachte ich, werden Bankerott machen, ehe ſie ihre Handlung anfangen. Denn ihr beiderſeitiges Vermögen, womit ſie als Kaufleute handeln wollten, lief nicht höher, wie der Brautſchatz meiner Prinzeſſin mit den drei Uhren.

Meiner erſten Braut, da ſie nachher ſo unglücklich geworden, will ich in allen Ehren gedenken. Sie hatte ein hübſches Geſicht, ein unſchuldiges Herz, und eine feine Erziehung. Was konnte ſie dafür, daß ihre thörichten Eltern ſie gleich einer Perſon von dem vornehmſten Stande und dem größten Vermögen erziehen laſſen, da ſie ihr doch keinen Thaler mitgeben konnten? Gern hätte ich ſie genommen, wenn ſie nichts, wie ihr gutes Herz und dabei eine häusliche Erziehung gehabt hätte. Allein wenn ich an die grauſame Nothwendigkeit gedachte, ihr als einer vornehmen Dame alles dasjenige geben zu müſſen, was ihre Erziehung und die jetzige Mode zu unentbehrlichen Bedürfniſſen gemacht hat: ſo getrauete ich mir nicht, die ganze Eheſtandslaſt allein zu übernehmen. Bei der erſten Unterredung traf ich ſie in einer Geſellſchaft von ihres gleichen an. Sie ſprachen von nichts als neuen Moden und Geſchmack. Die eine wollte, wenn ich es recht verſtanden, à la Tocke, die andre à la Henry quatre ſeyn; dieſe trug ihr Kleid à la Poniatowsky, jene à la Duchesse; dies Stück hieß ein Pet en l'air, jenes ein Fichu; und dann trugen ſie conſiderations, pretensions, poches de Paris, Entre deux, Pelerines, und ich weiß nicht was alles. Gerechter Himmel! dachte ich, und einen ſolchen Pet en l'air ſollſt du zur Frau nehmen? — Doch die arme Hexe hat jetzt einen hübſchen feinen und friſirten Mann, aber leider! ihr Ducheſſen-Kleid verſetzt, um die Wehmutter und den Pfarrer zu bezahlen. . . .

Solche traurige Erfahrungen ſind es, worauf ſich meine Abneigung zum Heirathen gründet. Ich habe einen guten Dienſt, und wie mein Vater rechnete, ein ziemliches Vermögen. Eine fromme und kluge Wirthin könnte ich davon mit aller Bequemlichkeit unterhalten, aber keine Prinzeſſin, deren Apanage nicht hinreicht, das Nadelgeld, was ſie gebraucht, zu bezahlen. Sie ſehen mich vielleicht für einen Liebhaber an, der ein bischen nach Gelde freiet, und weil er deſſen nicht genug bekommen kann, dem Heirathen entſaget hat. Kann man aber bei dieſen verdorbenen Zeiten anders handeln? Und iſt die Forderung überhaupt ſo unbillig, daß eine Frau ſo viel mitbringen ſoll, als ſie zum Unterhalt ihres Putzes gebraucht? Handelt das Frauenzimmer nicht noch ſchlimmer? Und iſt unter tauſenden auch nur eine einzige, die nicht mehr nach Equipage, nach Rang und Titel oder nach den Mitteln, woraus ſie ihren Staat führen kann, als nach einem ehrlichen Kerl freiet? Nennen Sie mir dieſe einzige, und vielleicht bedenke ich mich noch.

Woher rührt aber dieſes Verderben unſrer Zeiten, dieſer Fluch, der ſo manchen redlichen Mann und ſo manches gute zärtliche Mädchen zum ledigen Stande verdammt? Gewiß von nichts anders, als der Thorheit der Eltern. Die Mutter, die nur ein ſeidnes Band oder ein Entre deux bezahlen kann, ſchmückt gleich ihr kleines Ebenbildchen damit aus; es muß von unten bis oben gemützert und geflützert ſeyn, und mit den Jahren iſt das Mädchen mit allen koſtbaren Moden dermaſſen bekannt und ſo daran gewöhnt, daß ſie nach dem ordentlichen Laufe der menſchlichen Handlungen gar nicht davon zurückkommen kann; und was wird zuletzt daraus? . . . Sie mögen es rathen. Unter den vielen unglücklichen Perſonen in den Hauptſtädten ſind nur wenig ihrer Neigung, die mehreſten aber der

Eitelkeit zum Opfer geworden, die ihnen eine thörichte Mutter auf das ſorgfältigſte eingepräget hatte. Anſtatt ihre Kinder herunter zu halten, ſie bei andern in Dienſte zu geben, oder ſie zu häuslicher Arbeit zu gewöhnen, müſſen ſie immer in dem Strudel der Moden ſchwimmen, und zuletzt auch darin verſinken.

Haben die Eltern vollends ein paar tauſend Thaler mitzugeben: ſo wird das Köpfchen der künftigen Markiſin ſo hoch friſirt, und das Näschen ſo zugeſpitzt, daß es keiner, als ein eben ſo albernes Närrchen wagt, ihr Herz durch ſeinen Krep zu rühren, und mit ihr ein prächtiges Elend zu bauen; oder ſie wird grau in ſchmeichelnden Erwartungen, und bietet ſich zuletzt ſo wohlfeil aus, daß ſie niemand verlangt.

Doch Sie verlangen und brauchen nichts weiter zu wiſſen, um meinen Entſchluß vollkommen zu billigen. Hätten Sie eine Tochter, und Sie wollten mich durch ihre Hand glücklich machen: ſo würden Sie ſehen, daß ich aller Empfindung fähig, und blos ein Hageſtolz aus Verzweiflung bin. Beklagen können Sie mich, und ich glaube es zu verdienen; aber verdammen müſſen Sie mich nicht.

XVII.

Zweites Schreiben des angehenden Hageſtolzen.

Faſt ſollte es mich gereuen, daß ich die Urſachen, welche mich vom Heirathen zurückhalten, öffentlich bekannt gemacht habe. Denn ich bin ſeitdem mit ſo vielen Vorwürfen, Zuſchriften und Anträgen überhäuft worden, daß ich beinahe nichts anders zu thun habe, als Rechtfertigungen und höfliche Ablehnungen zu ſchreiben.

Einige haben mir den bittern Vorwurf gemacht, daß ich überhaupt eine Abneigung gegen das ſchöne Geſchlecht hätte, weil ich mich nur allein bei deſſen Fehlern aufhielte, und die Mannsperſonen dabei frei ausgehen ließe. Dieſe mögen aber nicht bedenken, daß man ſich nur bei demjenigen gern aufhält, was man verehrt und liebt; und daß man nur an ſolchen Sachen beſſert, die man einer Vollkommenheit fähig und für die würdigſten hält.

Andre haben ſich beklagt, daß ich ihre Töchter Namen von Moden gelehret, die ſie bisher noch gar nicht einmal gekannt hätten; hiedurch hätte ich die jungen Kinder nur vorwitzig gemacht, und die Mütter in neue Unkoſten geſtürzt. Meine Sittenlehre wäre dem Hirtenbriefe jenes Biſchofs gleich, der ſeine Schaafe mit den Spöttereien aller Freigeiſter bekannt gemacht habe, wovon ſie vorher in ihrer Einfalt nichts gehöret hatten; und ich verdiente mit dieſer Bemühung, ohne Gnade, des Landes verwieſen zu werden. . . . . Allein eine von den Müttern, die ſich ſolchergeſtalt gegen mich beklagte, hatte ſelbſt den Kopf à la Caraffe, und eine andere ganz à l'Andalousienne. O! dachte ich, der gute Biſchof würde euch nicht viel neues geſagt haben! und meine Antwort war: es thut mir leid, daß ich die Töchter etwas gelehret habe, was die Mütter gern für ſich allein behalten hätten.

Noch eine andre und zwar, im Vertrauen geſagt, eine alte und häßliche hat ſich mir in einer ſo altfränkiſchen, und faſt möchte ich ſagen, ekelhaften Geſtalt angeprieſen, daß ich mich gewiß durch ihre Hand für hinlänglich beſtraft halten könnte, wenn ich auch eine Satyre gegen das Heirathen überhaupt geſchrieben hätte; ſie glaubte, weil ich nur den großen Aufwand beim Heirathen zu befürchten ſchiene: ſo würde ich kein Bedenken haben, ſie in ihrem 49ſten Jahre als eine ſolche zu wählen, die ſich mir in ihrer Großmutter Brautkleide antrauen laſſen könnte, und mir ſechs große Haarbeutel aus ihrer Eltermutter Falbelas machen laſſen wollte. . . .

Ich habe mir alſo mit meiner Offenherzigkeit viele Unruhen zugezogen; und möchte wohl noch größere erleben, wenn ich mich endlich bewegen ließe, den gefährlichen Schritt zu thun, wozu mich die letztere mit den ſüßeſten Worten bereden will. Am beſten iſt es, ich bleibe auf meinem Entſchluſſe, bis ſich die Zeiten ändern; und das wird ſobald noch nicht geſchehen, da meine Jungfer Nachbarin eine völlige Patagonianerin, nun ſogar eine Laterne *) auf den Kopf geſetzt hat, worin ein kleines Licht, welches von wohlriechenden Waſſern brennt, ein durchſcheinendes Gemälde erleuchtet, worauf ein Herz, in welchem ein Pfeil ſteckt, die Verwundung ankündiget. Sie nennt dieſes au petit coeur blesse, und ich glaube wirklich, daß ſie der Hülfe eines Wundarztes nöthig habe. Wie viel werden mir aber die wohlriechenden Waſſer und die Wachskerzen koſten, die ich für einen ſolchen Engel würde brennen müſſen, wenn ich mich entſchlöſſe, mit dieſer Schönen meine Hütte zu erleuchten?

Außerdem iſt mir mittlerweile noch ein andrer wichtiger Artikel eingefallen, der mich vom Heirathen abhält; ich meine die ſtarke Bedienung, welche eine heutige Frau erfordert. Da muß eine Kammerjungfer, ferner ein Kammermädchen, dann wohl gar ein Kammerdiener, item wenigſtens ein Laquais, eine beſondre

---

*) Beiläufig muß ich hier einen patriotiſchen Wunſch anbringen. Wenn man die Heiligen, vor welchen in den katholiſchen Kirchen ein ewiges Licht oder eine beſtändige Lampe brennet, auf die Gaſſen ſetzte: ſo würde die Stadt gezieret und erleuchtet ſeyn, die Andacht aber nichts verlieren.

Equipage, und vielleicht ein eigner Reitknecht für die liebe Frau gehalten werden; und wenn ſie ſich auch mit der Hälfte von allem behelfen wollte: ſo würde dieſes doch bei gegenwärtigen theuren Zeiten gar nicht auszuhalten ſeyn.

Mein Großvater, der als Hausprediger auf einem adelichen Gute geſtanden, hat mir oft erzählet, daß zu ſeiner Zeit die Herrſchaft keinen Bedienten gehalten, der nicht nebenher ein beſonders Aemtchen gehabt hätte; und wann denn eine Gaſterei geweſen wäre: ſo hätte jeder ſeine Livree aus dem Schranke geholet und damit paradiret. Der reiſige Knecht des Herrn, oder der Leibdiener, wäre zugleich Jäger geweſen, und hätte, weil man noch von keiner Kunſtgärtnerei nichts gewußt, auch den Kraut- und Obſtgarten unter ſeiner Aufſicht gehabt; der Kutſcher hätte die Dienſte eines Ackerknechts verrichtet, und wäre ſeiner Profeſſion nach ein Brauer und Bäcker geweſen, daher er auch auf dem Gute beides gebrauet und gebacken hätte; außerdem hätte der Herr noch einen Enken, oder wie man jetzt ſpricht, einen Vorreiter, gehalten, der das Schmieden gelernt, und zu ſeinem Departement alle außerordentliche Affairen gehabt hätte. Die Haushälterin, wenn ſie ihre Hände gewaſchen, und eine reine Schürze vorgemacht hätte, wäre zugleich wirkliche Kammerjungfer und Köchin, und in ihren Nebenſtunden Altflickerin, Schneiderin, Kellnerin, Hofmeiſterin, Stallmeiſterin und Vertraute geweſen. Und wenn die Herrſchaft dieſen Bedienten den Dienſt aufgeſagt: ſo hätte ein jeder zur Noth gewußt, wie er ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen ſollte. Auf dieſe Weiſe wäre der ganze Staat zugleich wahres Bedürfniß, und beim Abſchiede ſo wenig Herr als Bediente jemals in Verlegenheit geweſen.

Was würde man aber, ob ich gleich noch lange ſo groß nicht bin, als meines Großvaters geſtrenger

Herr Patron, von mir denken, wenn ich meine künftige Frau nur einigermaßen zu einem gleichen Haushalt gewöhnen wollte? Wie würde ſie ſchreien, wenn ich ihr im Nothfalle anmuthen wollte, ſich von der Küchenmagd ſchnüren zu laſſen? Rouſſeau nährt ſich vom Kräuterſammlen, weil er allen Menſchen angerathen hat, ein Handwerk zu lernen, und ſich ſolchergeſtalt auf einem eignen güldnen Boden zu ſetzen; ich aber würde gewiß die Kräuter mit einander freſſen müſſen, wenn ich nur behaupten wollte, daß keiner zum Bedienten angenommen werden ſollte, der nicht zugleich ein Handwerk verſtünde; oder es würde mir täglich einen Zuber voll wohlriechendes Waſſer koſten, wenn meine künftige Frau ſolche Kammerbediente nur auf zehn Schritt ertragen ſollte. Fy, cela sent! . . . würde ſie mir täglich zurufen. Was kann mich aber in aller Welt bewegen, eine ſolche Laſt auf meine Hörner zu nehmen?

Bei dem allen ſollte es mir doch ſehr leid ſeyn, wenn man von mir glaubte, daß ich ein Feind der Moden und ein Bewundrer der Zeiten wäre, worin die Urtanten ein paar Haarlocken unter dem Namen von Favoriten in die Nachtmützen näheten. Nein, dieſes bin ich nicht, und ſelbſt diejenige, die ich am mehrſten verehre, iſt ein Frauenzimmer für alle Zeiten und alle Geſellſchaften. Sie folgt der Mode und gebietet ihr, wie ſie will. Sie ziert ſich heute mit einem Striche von Kammertuch, und ſitzt morgen auf dem Thron aller Moden, ohne dabei zu gewinnen oder zu verlieren; außer daß ich heute Du und morgen Sie zu ihr ſagen möchte. Ihre Regierung iſt wie der Friede in einem mächtigen Reiche. Man kennt die Macht, die ihn erhält, und fühlt ſie nie; wenn ein überflüſſiger Aufwand der Armuth Hohn ſprechen kann, ſieht man ſie reinlich und nett, mit Gefühl und Geſchmack angeputzt. Fordert ein Tag zu ſeiner Ehre mehrern Glanz: ſo ſcheidet die Linie der Anmuth das Angemeſſene vom Ausſchweifenden; und ſelbſt der Ueberfluß, wenn ihn die Ehre durchaus erfordert, borgt bei ihr die beſcheidene Miene des Nothwendigen. Dasjenige, was ſie nicht haben kann oder will, entbehrt ſie ohne Röthe, und fühlt ſich zu Fuße ſo groß, als in einer vergoldeten Caroſſe. Ihr Anzug iſt nach jeder Mode und über alle, ohne daß man es bemerkt; aber auch ohne daß man an ihr etwas vermißt; und nichts gleicht derſelben, was die Seele betrifft, als die Schöne, wovon der ſchwärmeriſche Petrarch oder ſein Nachahmer ſagt, daß ſie vor dem Richterſtuhl, vor welchem einſt unvollbrachtes Wollen und kaum empfundene Gedanken büßen müßten, ihre holden Augen in ſtiller Hoffnung empor richten dürfte.

Aber Dame Laura war nicht für Petrarch, und dieſe nicht für mich beſtimmt; ich bleibe alſo ewig

ein Hageſtolz.

XVIII.

Alſo ſollte man den Rentekauf vor dem Zinskontrakt wieder einführen.

Es iſt ein großes Problem, warum die Religion ſo lange gegen alle Zinſen geeifert, und das canoniſche Recht ſolche durchaus verboten hat. Allein wenn man die Sache aus dem Geſichtspunkte betrachtet, daß man dafür, ſo wie der Erfolg gewieſen, den *Rentekauf* begünſtigen wollen: ſo muß man gewiß die höhere Weisheit bewundern; denn die Zinſen, oder das damit verknüpfte Recht des Gläubigers, das Anlehn zu löſen, iſt durchaus dem Eigenthum und der Freiheit zuwider. Ein Krieg, ein Mißwachs und andre Unglücksfälle können tauſend Eigenthümer nöthigen, ſich zu verſchulden. Beruhet es nun in der Wahl der Gläubiger, den unbequemſten Zeitpunkt zur Löſe zu nehmen: ſo muß er ſich alle ihre Güter zum Nachtheil des Staats zueignen, und ſeine Mitbürger zu ſeinen Sklaven machen können. Dies könnte zwar auch durch ein Anlehen ohne Zinſen geſchehen, allein der weiſe Geſetzgeber hat wohl eingeſehen, daß der Geiz der Menſchen dieſen Weg nicht einſchlagen, ſondern den Rentekauf erwählen würde. Die Zinſen ſind zuerſt unter Bürgern und Handelsleuten aufgekommen, und in Deutſchland weit ſpäter auch bei den Landeigenthümern eingeführet worden, da man an die canoniſchen Rechte nicht mehr gebunden zu ſeyn glaubte. Die neuern Koloniſten ſind dem Strome gefolgt. In der That aber ſcheinet es, daß man den wahren Grund, warum der Zinskontrakt verboten geweſen, nicht eingeſehen habe.

Man wird einwenden, daß auf dieſe Weiſe, und wenn man die Renten anſtatt der Zinſen wieder einführen, oder welches einerlei iſt, dem Gläubiger die Macht benehmen wollte, ſein Kapital zu jeder Zeit zu löſen, der ganze Kredit wegfallen würde. Allein warum erfolgt dieſes nicht auch in Frankreich, Spanien und Italien, wo kein Gläubiger ſeinem Schuldner eine Renteverſchreibung löſen kann? Warum erfolgt nicht eben dieſes in andern benachbarten Ländern, z. B im Holländiſchen, Oſtfrieſiſchen, Oldenburgiſchen und Holſteiniſchen? Warum erfolgt es nicht in England, wo man ebenfalls nur Renten oder Annuitäten hat, und ſogar aus einem Wechſel nie an ſeines Schuldners Güter kommen kann, wenn er ſolche nicht freiwillig übergiebe? Sitzt nicht noch jetzt ein vornehmer Herr, wegen Wechſel- und Rechnungsſchulden in des Königsbank, der ſeiner Frauen und Kindern zu Gefallen ſeine Güter nicht übergeben, ſondern ſein Leben in der Haſt zubringen will, wohin er ſich jährlich einen Theil ſeiner Einkünfte ſchicken läßt?

Die Furcht, daß der Kredit wegfallen würde, iſt alſo theils eine Folge unſrer ſeit hundert Jahren veränderten Art zu denken, theils aber ungegründet. Es würde vielmehr eben dadurch, daß der Zinskontrakt auf dem Lande ganz abgeſchafft, und dafür der Rentekauf wieder eingeführet würde, ein ganz neuer Kredit entſtehen. Denn die erſte nothwendige Folge davon würde ſeyn, daß die Renteverſchreibungen, oder die Obligationen ohne Löſe mit zur Zirkulation kommen, und die Stelle des baaren Geldes vertreten würden. Ein Vortheil, der wirklich verdient, daß wir ihn näher in Betracht ziehen. Es würde dieſes zwar noch einige Voranſtalten erfordern, indem in vorbenannten Ländern blos die Renteverſchreibungen, welche der Staat oder eine andre öffentliche Kaſſe auf ſich ſelbſt ausgeſtellet haben, dem Gelde gleich zirkuliren; die Privatrentenverſchreibungen aber nur bei gewiſſen Handelskomtoirs, die nicht ohne Vortheil dabei beſtehen, gekauft oder verkauft werden. Allein dieſe Veranſtaltungen ſind ſo ſchwer nicht. Ein zuverläſſiges Hypothekenbuch, wobei der Staat alles, was darin eingetragen wird, garantirt, macht die ganze Sache aus; und wie ſehr würden ſich auf dieſe Art die Zahlungen erleichtern, wenn wir in einer Zeit, wo das klingende Geld immer rarer wird, ein ſolches Papier zu Hülfe nehmen könnten? Ich erinnere mich einer alten deutſchen Kolonie, worin man dieſe Einrichtung auf eine glückliche Weiſe verſuchte. Sie beſtand aus hundert freien Höfen, jeder von 40 Morgen. Jeder Hausvater hatte ſo viele Morgen, aber auch zugleich ſo viel Folios in einer mit der Kolonie angefangenen öffentlichen Bank erhalten. Auf jedem Blatte ein Morgen; ohne Preiß. Wenn einer Geld nöthig hatte:

ſo verkaufte er ein, zwei oder drei Blatt im Buche; und dieſe Blätter wurden demjenigen zugeſchrieben, der das Geld herſchoß. Dabei war es ein Grundgeſetz in dieſer Kolonie, daß darin keine liegende Gründe für baar Geld gekauft werden konnten. Man konnte für Geld ein Blatt in der Bank, und für das Blatt in der Bank einen Morgen Landes kaufen, aber nicht anders. Bewegliches Vermögen hingegen mußte mit klingender Münze, und nicht mit Bankblättern bezahlet werden. Eben dieſe Einrichtung iſt die ganze feine Philoſophie unſers ehemaligen Konkurs- oder Aeußerprozeſſes. Man konnte kein Grundſtück äußern, ohne Siegel und Briefe darauf zu haben. Ein Darlehen auf einen Wechſel, oder dieſelbe Summe in baarem Gelde reichte dazu nicht hin. Eben dieſes geſchahe in jener Kolonie. Was hier nicht anders, als auf Siegel und Briefe geſchehen konnte, geſchah dort nicht anders, als auf ein Blatt in der Bank; und man ſieht wohl, daß die Banko die Gerichtsſtube, und das Blatt das gerichtliche Dokument ſey. Auf Mundſprache, Wechſel und dergleichen Schulden kömmt es zur Pfändung beweglicher Güter. Alſo werden dieſe blos mit baarem Gelde bezahlt, und durch ein gerichtliches Dokument nicht repräſentirt. Zwar werden in unſern neuern gerichtlichen Dokumenten auch bewegliche Güter verſchrieben. Allein dieſes iſt eine elende neuere Erfindung, die ihre Tücke im Konkursprozeß zeigt; die die Gläubiger, welche auf bewegliches Unterpfand geborgt, mit denen zuſammenhetzt, die Siegel und Briefe haben, und die elendeſte Verwirrung unter den Rechtsgelehrten angerichtet hat. Ein ungelehrter Gläubiger, der ſein bewegliches Unterpfand in Händen hat, kann es bis dieſe Stunde nicht begreifen, woher es rühre, daß er ſolches zum Konkurs liefern müſſe. Er fühlt aus einem von ſeinen Vorfahren ererbten Begriffe, daß dieſes gegen die Vernunft ſey;

und kein Geſetzgeber ſollte zugeben, daß bewegliche Güter, den Fall, wenn ſie in eine öffentliche Bank gelegt, und folglich unbeweglich gemacht werden, ausgenommen, durch Siegel und Briefe repräſentiret würden. Unſre Rechtsgelehrten die von dem Unterſchiede des pignoris und der hypothecae handeln, tappen im Dunkeln, ſo lange ſie nicht auf den groſſen Plan jener Kolonie zurückgehen. Der Bankſchreiber, der jemanden ein Folio auf bewegliches Vermögen gegeben hätte, ohne ſich dieſes einliefern zu laſſen; oder um nach unſrer Art zu reden, der Richter, der eine Hypothek auf bewegliches Vermögen aufnimmt, würde als ein öffentlicher Verfälſcher beſtrafet werden, wenn ihn der Geſetzgeber nicht für dieſes Brandmal geſichert hätte.

Wie ſchön wird aber nun nicht der alte Aeußerprozeß? Der Gläubiger, der auf Grundſtücke leihet, erhält erſt ſein Blatt im Buche; hat er dieſes ſechs Wochen gehabt, und hält ſich nicht ſicher genug wegen ſeiner Rente, ſo wird er an das Grundſtück, welches durch das Blatt repräſentirt wird, geeignet, und er erhält die Selbſtnutzung. Weiter kann er nicht kommen. Will er jetzt ſeines Schuldners ganzen Hof von 40 Morgen haben: ſo muß dieſer ihm das Recht, diejenigen, welche die 39 übrigen Blätter haben, ausbezahlen zu mögen, abtreten; und damit kann er erſt den ganzen Hof erlangen. Man kann ſich ſchwerlich einen ſchönern und feinern Plan, zum Beſten der Landeigenthümer, gedenken.

Allein nie können wir dahin zurückkommen, ohne ſchlechterdings den Zinskontrakt zu verbieten, und ſtatt deſſelben den Rentekauf wieder einzuführen. Die mit jenem verknüpfte Löſe, dieſe elende und ſchädliche Erfindung, verdirbt alle dieſe groſſen Anſtalten unſrer Vorfahren oder jener Kolonie. Der Staat, der für die Richtigkeit des Bankfolio haftet, kann nie die Bürgſchaft übernehmen, daß ſofort jedes Kapital, wenn es gelöſet wird, bezahlet werden ſolle. Zwar hat man in einigen Ländern öffentliche Hypothekenbücher eingeführt, die Grundſtücke des Schuldners darin eingetragen, und den Richter für die Richtigkeit deſſelben haften laſſen. Allein dieſe an ſich guten Anſtalten thun die Wirkung nicht, ſo lange die Löſe bleibt. Das Hypothekenbuch muß nichts weiter als die Exiſtenz des Grundſtücks, und was es jährlich trägt, garantiren. Der Gläubiger kauft dieſes Grundſtück und ſeinen Ertrag mittelſt des Anlehens. Entzieht ihm der Schuldner den Ertrag des erſten Jahrs: ſo kann der Staat ihm den Ertrag des zweiten gewiß durch die Selbſtnutzung verſchaffen. Folglich läuft der Staat bei der Bürgſchaft faſt gar keine Gefahr: er beurkundet dasjenige nur öffentlich, was jeder naher oder ferner Gläubiger nicht ohne Mühe unterſuchen kann; und weil das Grundſtück im Hypothekenbuch zu keinem Geldwerth angeſchlagen iſt: ſo ſteigt und fällt die Renteverſchreibung eben wie die liegenden Gründe ſteigen und fallen; und der Rentenier läuft von Rechtswegen gleiche Gefahr mit dem Landeigenthümer; anſtatt daß alle neuere Hypothekenbücher, worin ein Gut nach Geldeswerth angeſchlagen iſt, auf einem ſchlüpfrigen Grunde ſtehen, weil man Exempel hat, daß liegende Gründe gegen Geld unter die Hälfte fallen können. Dies kann aber auf jene Art gar nicht geſchehen.

Außerdem aber nützt der Landeigenthümer, wenn er Glauben hält, ſeine 40 Morgen doppelt, einmal in Natur, und einmal durch ſeine 40 Bankofolios. Dieſe letztere müſſen nothwendig den vollkommenſten Glauben haben, weil ſie nicht wie das Geld einen bloßen Konventionswerth haben: ſondern Repräſentationen ſolcher Effekten ſind, die ſo lange, als der Grund durch kein Erdbeben verſchlungen wird, und Menſchen vorhanden ſind, die Brod eſſen wollen, zur unentbehrlichen und unmittelbaren Nothdurft gehören. Ich will der Spekulation, die billiger Weiſe durch das Steigen und Fallen ſolcher Renteverſchreibungen oder Bankofolios erzeuget werden würde, imgleichen der Komtoirs, wo man ſie in dieſer Maaße zu jeder Zeit würde diskontiren können, nicht gedenken, um nicht weitläuftig zu werden. Genug, die Löſe oder das Anlehn auf Zinſen muß bei Landeigenthümern ſchlechterdings aufhören; wer auf Zinſen leihen will, muß es auf Wechſel, auf bewegliches Pfand oder auf perſönlichen Kredit thun, und keine Hypothek am Grunde haben. Der Eigenthümer eines Guts kann zu der Erde nicht ſagen: Gieb mir nach einem halben Jahre ſo viel Geld wieder, als ich für mein Gut ausgelegt habe. Dennoch ſinken die liegenden Gründe darum nicht in ihrem Werth. Warum ſollte denn der Herr einer Renteverſchreibung mehr Recht haben? Oder kann man fürchten, daß ſich weniger Rente- als Grundkäufer finden würden? Unſre Einbildung muß nur erſt wieder recht gewöhnet werden, und jeder wird gern Rente kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinſen leihen kann.

XIX.

Vorſchlag zur Erleichterung der hofgeſeſſenen Schuldner.

Wenn ein Landmann ſeinem Gläubiger einiges Land überläßt, um ſich aus der Nutzung deſſelben ſowohl wegen des Hauptſtuhls, als der Zinſen bezahlt zu machen: ſo nennen wir dieſes Todbau oder Todſaat. Dergleichen Kontrakte ſind nun zwar auf ſichere Weiſe verboten, weil ſie leicht zum Wucher Anlaß geben können, indem man dasjenige, was der Gläubiger auf dieſe Weiſe erhält, nicht ſo genau überſchlagen kann. Allein bei näherer Prüfung wird man finden, daß dieſer Kontrakt, wenn er anders genau berechnet iſt, dem Schuldner alles leiſte, was er insgemein zu wünſchen pflegt. Mit Hülfe deſſelben zahlet er in leichten unmerklichen Terminen ab; das Geld, womit der Gläubiger bezahlt wird, kömmt ihm nicht in die Hände, und geht ihm nach einer richtigen Folge auch nicht durch die Finger; der Gläubiger nimmt ſein Kapital gleichſam bei Pfennigen an, und die Zeit, wo der eine frei, der andre aber bezahlt iſt, nahet ohne menſchliche Verhinderung und Beförderung mit gemeſſenen Schritten heran. Was Nationen, Fürſten und fürſtenmäßige Schuldner mit einem Fond d'amortissement ausrichten, dieſes hat die Erfahrung, als der ſicherſte Lehrmeiſter, dem ländlichen Schuldner längſt gewieſen; und wie ſanft iſt es, mit jedem Jahr, mit jedem Morgen zu denken, daß man ſchon wiederum ein Jahr oder einen Tag ſeiner Befreiung von Schulden näher gekommen, und nun bald der Acker, den der Gläubiger jetzt zum vorletzten und dann zum letztenmal genießt, unter ſeinen eignen Pflug nehmen werde?

Man vergleiche hiemit den bürgerlichen Kontrakt von Handverſchreibungen und Zinſen. Wie ſchrecklich iſt der nicht? Hundert Thaler hatte der arme Schuldner in einer Summe nöthig; nun ſoll er ſie in einer Summe auch wieder bezahlen; er ſoll ſie in derſelben Münze entrichten, worin er ſie empfangen; er ſoll es ſeinem Gläubiger ein halb Jahr vorher ſagen, wenn er ihn bezahlen will; er ſoll erwarten und allezeit fertig ſeyn, wenn der Gläubiger ihm eine halbjährige Löſe thut; er ſoll alles, was er dafür hat, zum Unterpfande ſetzen; er muß dem Gläubiger die Wahl laſſen, ob dieſer ihm ſeine bewegliche oder unbewegliche Haabe und Güter zur bequemen oder unbequemen Zeit nehmen wolle:

mit einem Worte, er muß immer in der Furcht leben, jedem, der ihm in unverhofften Aufkündigungsfall zu Hülfe kommen kann, gefällig ſeyn, und wenn er die Hälfte oder auch drei Viertel der Schuld baar liegen hat, dennoch ſolches unter vielen Verſuchungen, Jahre lang ungenutzt laſſen, oder mit Unſicherheit ausborgen, bis er das ganze Kapital zuſammen hat; alle Gefahr davon ſtehen, und es wohl gezählt in ſeinem Beutel haben, ehe und bevor er es wagen darf, die halbjährige Löſe zu thun. Wer dieſem Kontrakt vor jenem den Vorzug giebt, der muß es nie erfahren haben, daß der eine Schuldner, welcher auf Todbau geborget, ſich längſt wiederum befreiet habe, wenn der andre, der auf baare Wiederbezahlung in einer Summe nach einer gefälligen Löſezeit Geld genommen, noch nicht einmal von fern an die Erſtattung des Hauptſtuhls gedenkt; der muß es nicht wiſſen, wie ſtark die Verſuchung für einen faulen oder grau gewordenen Schuldner ſey, ſeine Zeit mit Abführung der Zinſen hinzubringen, und die Bezahlung des Hauptſtuhls ſeinen Nachkommen zu überlaſſen; und wie wenig Menſchen in der Welt ſeyn, die ihrer eignen Bequemlichkeit etwas entziehen, um für ihre Nachkommen Kapitalien zu bezahlen, wenn ſie mit der Zinszahlung frei kommen können.

Selbſt der Vorſatz ſogenannter fetter Ländereien, wo der Schuldner das dem Gläubiger überlaſſene Land ſelbſt düngt und pflügt, um den Todbau ſo viel geſchwinder zu bewirken, iſt glücklicher wie ein ſolcher bürgerlicher Kontrakt erfunden, beſonders wo der Schuldner nur weniges Land auf dieſe Art verſetzt, folglich ſeinen Viehſtapel und ſeinen Haushalt darum nicht vermindert, ſondern gerade den Dünger, die Pferde und die Zeit hat, um das ſeinem Gläubiger untergebene Land zu beſtellen. Der Ueberſchuß ſeiner Zeit, ſeines Düngers und ſeiner Arbeit, bleibt ungenutzt, wenn ſein Haushalt der ganzen Stätte angemeſſen, nur ein oder ander Stück Land davon zum Todbau verſetzt, und er nicht berechtiget iſt, auch dieſe zu düngen und zu bearbeiten, um ſich einige Jahre eher zu befreien.

Geſetzt aber dennoch, man billige den Todbau ohnerachtet aller dabei anzubringenden Verbeſſerungen nicht: ſollte man denn nicht die Einrichtung treffen können,

> daß der Landmann nicht anders als zu 6, 7 oder 8 Prozent borgen dürfte, und ſolchergeſtalt ſein Kapital allmählig ſelbſt tödten müßte?

Der Nutzen einer ſolchen Art von Zahlung leuchtet einem jeden aus obigen in die Augen, und es bedürfte nur einer öffentlichen tabellariſchen Rechnung, um ſowohl den Gläubiger als Schuldner zu unterrichten, in wie viel Jahren die Tödtung des Kapitals auf dieſe oder jene Art erfolgen würde. Wer jährlich 1 Prozent mehr bezahlt als die Zinſen betragen, tödtet ſein Kapital, wenn er ſolches mit 5 vom Hundert verzinſet, in 37 Jahren; wenn er es mit 4 vom Hundert verzinſet, in 41 Jahren, und wenn er nur 3 vom Hundert giebt, in 47 Jahren. Allein die Hauptſchwierigkeit bleibt immer übrig, ob ſich Gläubiger finden werden, welche ihr Geld auf dieſe Bedingung hergeben wollen. Daß ſie es auf den Todbau ſo gern austhun, macht außer der Begierde nach dem Ackerlande, die größere Sicherheit und auch wohl der heimliche Vortheil. Allein wie iſt er zu bewegen, ohne eine gleiche Sicherheit und ohne einen gleichen Vortheil ſein Kapital durch einen geringen jährlichen Abtrag tödten zu laſſen?

Ein Geſetz, daß gar keine andre Verſchreibungen oder Verſprechungen der ſchatzbaren Landleute gültig ſeyn ſollten, als welche zugleich auf eine allmähliche Tödtung des Kapitals gerichtet würden, könnte etwas wirken. Eine Verordnung, daß derjenige Gläubiger, welcher auf Abſchlag ſeines Kapitals jährlich 2 oder 3 Prozent annehmen

nehmen würde, die Zinſen zu 6 Prozent ſollte rechnen dürfen, möchte auch noch manchen bewegen, ſein Kapital auf dieſe Weiſe abtödten zu laſſen, und der Schuldner ſowohl, als ihre Stätten, würden ſich immer noch beſſer bei 6 Prozent Zinſen ſtehen, als wenn ſie jährlich 3 Prozent zurücklegten, und nachdem ſie ſolchergeſtalt das Kapital in drei und dreiſſig Jahren mühſam und gefährlich geſammlet und erſparet, ſolches ihrem Gläubiger in einer Summe bezahlten. Allein das mehrſte würde doch meines Ermeſſens darauf ankommen, daß dem Gläubiger dagegen eine gröſſere Sicherheit, und wo möglich, eben dieſelbe geleiſtet würde, die er hat, wenn er das Land zum Todbau unter hat; und dieſe könnte beſtellet werden,

> wenn die Landleute, die hier jetzt unter 4 bis 5 konkurirenden Gerichtshöfen ſtehen, unter eine einzige gebracht; ſodann die Gerichtszwänge verkleinert, und die Richter angewieſen würden, ein eignes Buch, und in demſelben für jeden Schuldner eine eigne Rechnung zu halten, mithin am Schluſſe eines jeden Jahrs nachzuſehen, wie weit der Schuldner mit Tödtung ſeines Kapitals gekommen, ihn auf den Fall, da er es daran ermangeln laſſen, dazu anhalten, und von Amtswegen immer ſowohl für die Sicherheit des Gläubigers, als die Ordnung des Schuldners zu ſorgen.

Der Landmann, dem bei dieſer Art des Anlehns nie ein Kapital gelöſet, dem nie ein mehrers auf einmal zu bezahlen auferlegt wird, als er nach vorgegangener Unterſuchung zu bezahlen im Stande iſt, und deſſen Zahlungstermine nicht wie jetzt, auf alle Tage im Jahre, ſondern ewig und unveränderlich auf gewiſſe bequeme und ſeinen Umſtänden angemeſſene Zeiten geſetzt würden, würde ſolchergeſtalt, und wenn ſogleich alle andre Arten von Anlehen verboten, ſodann auch keine andre

Verſchreibungen und Verſprechungen gültig wären, als die in des Richters Buche ſtünden, glaube ich, immer noch ein Anlehn zur Loszahlung finden; und wie glücklich wäre der Gläubiger, der auf dieſe Weiſe nie zu fürchten hätte, daß ſein Schuldner aus Noth die Schuld läugnen, einen Prozeß anfangen, und ihn in ſchwere Koſten verwickeln könnte?

XX.

Vorſchlag zu einem öffentlichen Kirchſpielsamte.

In jedem Kirchſpiele ſollte billig ein öffentliches Amt, oder wie man in England ſpricht, a public office ſeyn, deſſen ſich daſſelbe, ſo wie jeder einzelner Eingeſeſſener, zu den hiernächſt weiter anzuführenden Bedürfniſſen bedienen könnte. Das Notariatamt iſt zwar wohl im Anfang auf dieſen Zweck gerichtet geweſen; auch mögen die Amts- und Gerichtsſtuben urſprünglich zu einer gleichen Abſicht gedienet haben. Seitdem aber der Zugang zu letztern und den darin niedergelegten Nachrichten bisweilen verſperret, die Amts- und Gerichtsſprengel auch gar zu weitläuftig, und das Notariatamt mehrmals verdächtig geworden; hiernächſt auch die Laden der Gilden in den Städten von den Gerichts- und Stadtarchiven wohlbedächtig abgeſondert ſind: ſo glaube ich nicht ohne Grund ein ſolches öffentliches Amt anpreiſen zu können.

Bei einem ſolchen öffentlichen Amte und in deſſen Schränken müßte liegen:

Erſtlich eine vollſtändige und von allen für richtig erkannte Charte vom ganzen Kirchſpiel, worauf eines jeden Eigenthum mit ſeinen Gränzen, insbeſondre aber die Gemeinheiten mit Holzungen, Weiden, Plaggenmatten, Weiſungen, Brücken und Wegen ꝛc. deutlich und richtig verzeichnet wären;

Zweitens ein Buch zu den Gerechtſamen dieſer Gemeinheit, und was ein jeder darauf zu fordern, zu unterhalten, und zu ſagen hätte;

Drittens das Kataſter des Kirchſpiels, worin eines jeden Privateigenthum deutlich mit allen ſeinen Pflichten und Abgiften beſchrieben wäre;

Viertens ein gleiches Buch für das Einkommen der Kirche, und der bei derſelben dienenden Perſonen, wie auch für die übrigen Gerechtſamen der Kirche, der Paſtorat, der Küſterei und andrer dem Kirchſpiele insgemein zugehörigen Gebäude und Gründe, imgleichen für die öffentlichen Armenmittel;

Fünftens die Sammlung aller Originalien oder doch beglaubter Abſchriften aller die Gemeinheit betreffenden Urkunden ꝛc., beſonders aber

Sechſtens ein Hypotheken = oder Bankobuch, worin jeder Kirchſpielseingeſeſſener ſein eignes Blatt oder Konto hätte, worauf er ſeine Schulden eintragen laſſen könnte.

Die Wichtigkeit des letztern iſt um ſo viel gröſſer, je mehr oft der Kredit ſolchen, die es nicht verdienen, gegeben, und andern, die ihn billig finden ſollten, verſaget wird. Die Führung dieſes Buchs würde dem zeitigen Küſter oder Schulmeiſter, der zugleich der einzige privilegirte Notarius des Kirchſpiels ſeyn könnte, anvertrauet, und in deſſen Hauſe zugleich der gemeine Schrank oder die Lade niedergeſetzt, worin dasjenige, was vorgedacht iſt, insbeſondre aber das Bankobuch nidergelegt werden könnte. Dieſer Schrank müßte wöchentlich an einem beſtimmten Tage und zur gewiſſen Stunde in Gegenwart des Pfarrers, welcher zugleich einen zweiten Schlüſſel dazu haben müßte, und dreien Geſchwornen eröffnet, und ſodann diejenigen Sachen darin eingetragen werden, welche darin zu verzeichnen ſeyn würden, damit die dazu Verordnete nicht ſtündlich überlauſen würden.

Da ein Notarius mit dreien Zeugen hier im Stiſte ein dem gerichtlichen gleichgeltendes Dokument ausſertigen kann: ſo ſehe ich nicht, warum ein ſolches öffentliches Amt, ob es gleich keine Gerichtsbarkeit haben darf, nicht gleichen Glauben finden ſollte; und es müßte auch beſtehen können, wenn ihm für ſeine Bemühungen ein ſichres zugelegt, dagegen aber kein andrer Notarius im Kirchſpiel geduldet würde.

Um dieſes noch mehr zu befördern, könnte man verordnen, daß gar keine Schulden ſchatzbarer Unterthanen zur gerichtlichen Klage angenommen werden ſollten, wenn ſie nicht in dieſem Buche verzeichnet wären.

Wollte man den Nutzen dieſes Bankobuches noch weiter ausdehnen: ſo müßte ein jeder die Summe, die er nach dem Maaße ſeiner unterhabenden Stätte jährlich aufbringen könnte, nach dem Ermeſſen der Geſchwornen darin eintragen laſſen, und die Geſchwornen dafür, daß dieſe Summe jährlich richtig eingehen könnte, einſtehen. Wenn dann einer etwas benöthiget wäre: ſo könnte er mit dieſer Beſcheinigung und mit dem Auszuge ſeiner bereits habenden Schulden überall Kredit findet, eben wie ein Landmann in England mit einer gleichen Beſcheinigung Annuitäten auf ſeinen Hof beglaubigen, und ſolche in London verkaufen kann. Würde von irgend einem Gerichte eine Exekution wider dieſen oder jenen Schuldner erkannt: ſo müßte der Pfandzettel allemal erſt dem vorbeſagten Kirchſpielsamte an dem wöchentlich beſtimmten Tage vorgezeiget werden, und dieſes darauf bemerken, wie viel der Schuldner in dem Jahre bezahlen könnte, ſintemalen und wenn bereits andre Exekutiones dasjenige, was einer jährlich nach dem Bankobuche aufbringen könnte, erſchöpfet hätten, keine weitere Exekutiones für das Jahr Platz finden müßten; der Vogt richtete ſich dann mit der Pfandung nach jener Bemerkung des Kirchſpielsamtes. Wählte man folgends beſondre Pfandungszeiten, ſo daß der Schuldner z. E. nur auf vier oder ſechs bequemen Tagen im Jahr, wo er ſein Korn oder Linnen verſilbert haben kann, gepfändet werden dürfte: ſo würden die einlaufenden Pfandzettel dem Kirchſpielsamte vorgelegt, welches ſie mit Bemerkung der Zeit, wann ſie präſentiret worden, an den Vogt beförderte, und ſodann den Landmann wider alle unzeitige, übermäßige und verderbliche Exekutiones ſicher ſtellete.

Wenn Eigenbehörige ſich dieſes Buchs bedienten: ſo erhielten die Gläubiger dadurch zwar kein mehrers Recht, als wenn ſie einem Leibeignen auf einen Notariatſchein leihen; ſie könnten aber doch immer aus dem Bankobuch ſich belehren: ob derſelbe ſein Erbe über ein gewiſſes Maaß beſchwerte, und ſeinen Gutsherrn zur Abäußerung berechtigte, oder ſonſt eine üble Wirthſchaft führte.

Der Gutsherr ſelbſt lernte die Wirthſchaft ſeines Leibeignen auch kennen, und ſähe ſogleich: ob die Auffahrts-, Freibriefs- oder Sterbfallsgelder gehörig beſtritten, oder nur aufgeliehen würden. Andrer Vortheile jetzt nicht zu gedenken. Außerdem aber könnte

Siebentens ein ſolches öffentliches Amt zur Bewahrung eines jeden Privaturkunden, die ſonſt unter den Strohdächern der Bauern ſo leicht vermodern oder von den Mäuſen gefreſſen werden, dienen; oder einer könnte darin die beglaubten Abſchriften davon niederlegen laſſen; jedes Kirchſpiel könnte auch ſeine Rechte und Gewohnheiten, in Anſehung der Erbfolgen, der Ehen, der Mark ꝛc. ꝛc. vor dieſem Amte beſchreiben laſſen, und ſolchergeſtalt unzähligen Prozeſſen vorbeugen;

und wie ſehr würde überhaupt die allgemeine Sicherheit dadurch befördert werden?

XXI.

Die Abmeierung, eine Erzählung.

Du erinnerſt Dich noch wohl, wie wir zu Badbergen mit einander in die Schule gingen; ich glaube, es werden nun bald funfzig Jahre ſeyn. Meine Eltern baueten damals Retmars Erbe, welches unſre Vorfahren, wer weiß wie lange, und zuerſt als Eigenthümer beſeſſen hatten. Sie hatten jederzeit ihr nothdürftiges Auskommen darauf gehabt, ihrem Gutsherrn das Seinige richtig bezahlt, und in guten Jahren noch wohl einen Thaler für ihre Kinder erübriget. Allein mein Vater ſtarb in ſeinen beſten Jahren, nachdem er ſich in der Erndte zu ſehr erhitzt haben mochte, und meine Mutter überlebte dieſen Verluſt nicht lange. Sie war noch nicht begraben, ſo kam der gutsherrliche Verwalter, welcher ehedem ein Prokurator geweſen war, und ſchrieb alles auf, was im Hauſe war. Ich durfte mich dieſem Beginnen nicht widerſetzen, weil es leider die Rechte ſo mit ſich brachten, und ich mochte wollen oder nicht: ſo mußte ich ihm die von meinen Eltern hinterlaſſene Erbſchaft, ohnerachtet mein Vater und Großvater verſchiedene Stücke davon ſchon mehrmals gelöſet hatten, aufs theuerſte bezahlen, wenn ich nicht alles, was im Hauſe war, Früchte, Vieh und Hausgeräthe auf einmal verlieren wollte. Das baare Geld, was ſich fand, nahm er gleich zu ſich; ich mußte alſo beim erſten Anfange borgen, und ſogar die Koſten zu meiner Mutter Begräbniß. Dieß ſetzte mich ſchon etwas zurück, und wie ich mich durch eine Heirath erholen wollte, forderte der Verwalter auch den Brautſchatz meiner Frauen zum

Wein=

Weinkaufe für ſie. Was ſollte ich thun, Heinrich? Mein Gutsherr war unmündig, und der Verwalter von dem Richter beſtellet, der die Leute ſchalten und walten, oder die Unterdrückten prozeſſen ließ. Es war kein Baum auf dem Erbe, den meine Vorfahren nicht gepflanzt hatten, und den ich nicht als Vater und Bruder betrachten konnte; Gebäude und Aecker waren von ihnen und auch in gutem Stande, und dieſe mit dem Rücken anzuſehen, war mir nicht möglich. Ich gab alſo alles hin, was mir meine Braut zubrachte, und der Prokurator nahm ſogar zwei harte Thaler, die ſie mir auf die Treue gegeben hatte, für die Schreibgebühr zu ſich.

Nun dachte ich, würde ich doch arm und ruhig leben können. Allein der grauſame Menſch behauptete, ich hätte bei dem Sterbefalle etwas verſchwiegen, und forderte mich darüber zum Eide. Dieſen wollte ich ungern ablegen, und es ging daher zum Prozeß, den ich mit allen Koſten verlor, weil ſich noch ein Fohlen, ſo ich in meines Vaters Hauſe angezogen hatte, in der Weide befand, das ich wohl gewußt, aber anzugeben vergeſſen hatte. Um die Koſten zu bezahlen, mußte ich neue Schulden machen, und weil ich vielleicht nicht mit dem Muthe und dem Eifer arbeitete, womit ich unter glücklichern Umſtänden mein Brod gewiß erworben haben würde: ſo ſchlugen mir einige Erndten nacheinander ab; ich verlor einige Pferde; und weil ſelten ein Unglück allein kömmt: ſo ward ich auch zuletzt von der Viehſeuche heimgeſucht, ſo daß ich endlich ſo wenig die gutsherrlichen Gefälle, als die ſchuldigen Zinſen gehörig bezahlen konnte. Meine Brüder, denen ich ihren Antheil aus dem Erbe geben mußte, drangen zu gleicher Zeit auf das Ihrige. Ich ward verklagt, verdammt, gepfändet, und nach einigen kummervollen Jahren zuletzt mit meiner Frau und ſechs Kindern des

Erbes, was ich dreißig Jahr im Schweiſſe meines Angeſichts gebauet hatte, entſetzt. Indeſſen brachte der Verkauf des Meinigen noch ſo viel auf, daß meine Schulden insgeſammt hätten bezahlet werden können, wenn die Unkoſten nicht zu viel davon weggenommen hätten; und ich hatte wenigſtens die Beruhigung, daß ich nicht als ein unredlicher Mann gehandelt hatte.

Ach Heinrich, du hätteſt unſern Abzug ſehen ſollen! Er würde dir gewiß mitleidige Thränen abgepreßt haben. Meine Frau hatte ihr jüngſtes Kind, das damals zehn Jahr alt war, bei der Hand; und zwei andere faßten ihren Rock an, um ſie zu halten, oder mit fortgezogen zu werden; zwei andre ſchrieen ihr nach und fleheten, ſie möchte ſie doch mitnehmen, wohin ſie auch ginge. Ich eilte mit meinem älteſten, um nicht von den Gerichtsbedienten aus dem Hauſe gewieſen zu werden, durch die Seitenthür in den Garten, und ohne mich umzuſehen, fort. Keiner von uns hatte einmal daran gedacht, das letzte Brod, was uns noch übrig geblieben war, mitzunehmen. Ich weiß nicht, ob du dich noch unſers alten Trüwarts erinnerſt? das arme Thier! ich werde es Zeitlebens nicht vergeſſen. Vor Alter blind und entkräftet, konnte er uns kaum nachfolgen. Zitternd kroch er uns bis zu dem Stachelbeerenbuſche nach, der, wie du weißt, bei der Thüre nach der Wieſe ſtand, und wo er ſich ſonſt zu ſonnen pflegte. Hier legte er ſich nieder. Wir andern gingen fort, ich rief ihm, er wedelte mit dem Schwanze ohne aufzuſtehen; ich lockte ihn und ſchrie Trüwart, Trüwart; er heulte noch einmal und ſtarb. Auch ich hätte mein Grab bei ihm finden können: aber es gefiel Gott, mein Leben für meine Kinder zu friſten.

Hier machte der Alte eine Pauſe, und ſah ſeinem Freunde ins Auge, das von Thränen überfloß. Für ihn ſelbſt war dieſes eine Geſchichte, die er ſchon ſehr oft überdacht hatte. Eine einzige Thräne entfiel ſeinem Auge, und er fuhr fort:

Es kann dieſes noch fortgeſetzt werden. Der Stoff dazu liegt in the men of Feeling. Vorerſt aber wollen wir hier abbrechen, nachdem der Held Trüwart geſtorben. Ich meine, daß dieſes der erſte Hund ſey, mit dem ſich ein Trauerſpiel geendiget hat. Es iſt aber auch ein ländliches Trauerſpiel.

XXII.

Der Verkauf der Frucht auf dem Halme iſt eher zu begünſtigen, als einzuſchränken.

Es wird im Stifte Oſnabrück jährlich viele Saat auf dem Felde, oder vieles Korn auf dem Halme verkauft; einige ſäen mit Fleiß mehr aus, wie ſie zu erndten gedenken, und ſuchen hernach ihren Vortheil in dem Verkauf der grünen Frucht. Andre, welche ſonſt ihrer Einrichtung halber etwas Ackerbau treiben müßten, unterlaſſen dieſen, weil ſie hiernächſt, ſo viel wie ſie gebrauchen, auf dem Felde haben können; und es kann dieſe Art der Wirthſchaft für beide Theile vortheilhaft ſeyn, indem derjenige, der die Pferde hat, gleichſam der Verleger aller derjenigen wird, die keine halten, und anſtatt ihnen täglich für Lohn zu dienen, die ganze Ackerbeſtellung auf ſeine Rechnung und Gefahr thut. Geſetzt, ich wollte einen Acker ſelbſt beſtellen; ſo müßte ich darauf Acht geben, daß er recht gepflüget, gedünget und beſtellet würde; ich müßte zuſehen, daß mir durch Treiben, Fahren oder Treten kein Schade zugefügt würde; ich müßte für die Verzäunung ſorgen laſſen, ich müßte Pferde halten, oder von andern, ſo dergleichen halten, abhangen, und überhaupt müßte ich manche Stunde verſchwenden, die ich in meinen Umſtänden, und da ich nur ein bischen Ackerbau haben würde, beſſer anwenden könnte. Dafür vermiethe ich mein Land an einen, der ſelbſt Pferde und Geſinde auf den Ackerbau erhält, der nicht um einen, ſondern um hundert Morgen ſeine Stege und Wege thut; der ſein ganzes Geſchäfte aus dem Landbau macht . . . und kaufe dann hernach vor der Erndte von dieſem Manne ſo viel Korn auf dem Halme, als ich gebrauche und haben will. Dabei ſtehen beide Theile ſich unſtreitig beſſer, als wenn jeder ſeinen beſondern Ackerbau hätte; und es wäre eine große Frage: Ob man nicht wohl thäte, das ganze Heuerweſen im Lande auf dieſen Fuß zu ſetzen, mithin ſchlechterdings den erbgeſeſſenen Unterthanen alles Verheuren ihrer Ländereien zu verbieten, und dafür den Verkauf der Früchte auf dem Halme zu begünſtigen. Denn dabei, daß der Heuermann, der ſich ein altes Pferd kauft, ſeinen Acker ſelbſt beſtellet, oder von ſeinem Wirthe bei Feierabenden beſtellen läßt, verliert das Publikum unendlich viel, weil die Beſtellung zu ſchwach iſt; und der rechte Wirth, der drei Viertheil ſeiner Ländereien an ſeine geringe Nebenwohner verheuret, wird ſchwach in der Spannung und im Viehſtapel, und verliert nach einer natürlichen Folge den Geiſt ſeines Berufs. Beſſer wäre es alſo, wenn der Wirth auf dem Erbe alles ſelbſt beſtellete, nichts verheurete, und ſeinen Heuerleuten, was ſie gebrauchten, auf dem Halme überließe. Der einzige Verluſt dabei für die Heuerleute würde der Miſt ſeyn, den ſie von ihrem Viehe und ſonſt erhalten. Allein dieſen könnten ſie auch wiederum Fuderweiſe an den rechten Wirth verkaufen, und hernach an dem Werth der Frucht kürzen.

Indeſſen verbieten viele Reichs- und Landesgeſetze den Verkauf der Früchte auf dem Felde, und insbeſondre ſind die deutſchen Geſetze hierin ſehr von den römiſchen abgegangen, die nach jenen höhern politiſchen Grundſätzen den Verkauf der Früchte auf dem Halme völlig frei gelaſſen haben. Die hieſige Landesordnung, nachdem ſie ſich erſt auf die im Jahr 1548 aufgerichtete Reformation guter Polizei, und ferner auf die Reichspolizeiordnung von 1557 bezogen, drückt ſich darüber folgendergeſtalt aus:

> Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen, daß ſolchen heilſamen Geſetzen öffentlich zuwider gehandelt, und hin und wieder das annoch auf dem Felde im Halm ſtehende Getraide, Winter- und Sommerfrucht, von gewinnſüchtigen Leuten mit offenbarer Vervortheilung des Käufers abgekauft werde; und dann ſolchen verderblichen wucherlichen Unweſen länger nicht nachzuſehen iſt: als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an alle dergleichen Kauf und Verkauf auf dem Halme im Felde, unter den ſchatzpflichtigen Unterthanen, ſo fern ſolcher nicht unter gerichtlicher Autorität an den Meiſtbietenden geſchieht, gänzlich aufgehoben; der Verkäufer an denſelben nicht gehalten, vielmehr ein ſolcher Kontrakt null und nichtig, und der Käufer die Hauptſumme zu repetiren nicht befugt, ſondern derſelben gänzlich verluſtig ſeyn ſolle.

Einige ſind der Meinung, daß dieſe Verordnung weiter als die Reichsgeſetze, welche den Verkauf auf den Schlag und gemeinen Kauf, was das Getraide zur Zeit des Kontrakts oder vierzehn Tage nach der Erndte gelten wird, erlauben, mithin nach der Meinung der vernünftigſten Rechtsgelehrten, blos den wucherlichen Kontrakt verbieten, ſich erſtrecke, und ſchlechterdings allen außergerichtlichen Verkauf der Frucht im Felde verbiete. Da aber in der That

1) der Verkauf der Frucht auf dem Felde nach obigen Grundſätzen eine Begünſtigung verdienet; da

2) er bei uns ein gewöhnlicher öffentlicher Handel iſt, der vor und nach jener Verordnung beſtändig geſchehen; da

3) der Eingang der Verordnung zeigt, daß man blos dem unerlaubten Wucher, wobei der arme Verkäufer, der aus Noth losſchlägt, überraſchet wird, ſteuren wollen; da

4) wenn jeder ſolcher Verkauf gerichtlich und meiſtbietend geſchehen ſollte, die Diäten und Sporteln den armen Verkäufer mehr wie der härteſte Gläubiger beſchweren würden: ſo darf man billig dafür halten, daß der Sinn dieſer Verordnung blos auf die wucherlichen, und überhaupt auf alle ſolche Kontrakte gehe, wo nach des Richters und der Churgenoſſen Ermeſſen für die Frucht zu wenig bezahlt worden; daß aber dieſe Einrede von Seiten des Verkäufers nicht gemacht werden ſollte, wenn der Verkauf gerichtlich und mehrſtbietend vorgenommen worden. Wenigſtens haben alle Reichs- und Landgeſetze in Deutſchland von gleichem Inhalt dieſe Auslegung geſtattet, und wenn ſie gleich zu einer Zeit, wo der Wucher hoch geſtiegen war, ſich hart und ſtrenge ausgedrückt, um einem gegenwärtigen Uebel zu ſteuren; dennoch in der Folge der natürlichen Freiheit des Handels, dem Willen der Kontrahenten, und dem wahren gemeinen Nutzen dieſe Erweiterung nachgegeben.

Eine autentiſche Erklärung hierüber würde jedoch allen Zweifel am beſten abhelfen. Es iſt gefährlich, Geſetze zu haben, die, wenn man einem übel will, ſofort der Rache die Hand bieten; und es ſchwächt das Anſehen andrer Geſetze, wenn man einem öffentlich zuwider lebet, und ohnerachtet der Verkauf aller Früchte auf dem Lande verboten zu ſeyn ſcheinet, dennoch ſolchen alle Tage vor Augen ſieht, und es oft ſelbſt von Gerichtswegen einem verſchuldeten Eigenbehörigen erlaubt, zu Befriedigung ſeiner unbewilligten Gläubiger einen beſtimmten Theil ſeiner Früchte auf dem Lande zu verkaufen, und das Geld dafür dem Gerichte oder dem Verwalter einzuliefern.

XXIII.

Alſo ſollte man die Gemeinſchaft der Güter unter den Landleuten nicht aufheben?

„In den wenigen Jahren, daß ich mein Richteramt bekleidet, ſagte neulich ein Richter, ſind mir jetzt 73 Fälle vorgekommen, worin die Weiber der geringen Heuerleute auf dem Lande ſich ihres ſogenannten Frauenrechts bedient, und wenn ihre Männer gepfändet worden, ſich den Gläubigern unter dem Vorwande widerſetzt haben, daß die gepfändeten Sachen ihnen zugehörten, oder von ihnen bei der Heirath eingebracht worden.

Allein ſo groß ihr Recht ſeyn mochte: ſo ſchwer war allemal der Beweis, und wenn er auch durch Zeugen nur ſummariſch geführet wurde: ſo war es doch nimmer möglich, das Verfahren hierüber ſo kurz und wohlfeil einzurichten, daß nicht am Ende die gepfändeten Sachen mit den Gerichtskoſten aufgingen. Der erbitterte Gläubiger hatte insgemein Land- und Hausheuer zu fordern; er hatte das eingebrachte Gut als ſeine geſetzmäßige Sicherheit angeſehn; und wie er dieſes mit gutem Glauben und redlichem Eifer verfolgte: ſo konnte man ihn nicht ſofort als einen andern frevelmüthigen Kläger abweiſen, auch ſelten in die Koſten verdammen. Die Frau hingegen, welche als Magd hier ein Oberbette, dort einen Pfühl verdient, bald eine Kuh mitgebracht, bald eine andre dafür getauſcht, oder von den Ihrigen gekauft zu haben behauptete, und über alle dieſe Umſtände Zeugen und Beweis führen wollte, konnte auch nicht ſogleich zurückgewieſen werden; und ſo mußte man nothwendig ein zulängliches, obgleich noch ſo kurzes Verfahren verſtatten, deſſen Erfolg allemal dieſer war, daß Bette, Pfühl und Kuh mit den Koſten aufgingen.

Wie traurig iſt es aber nicht für einen redlichen und empfindlichen Mann, das immerwährende Inſtrument zu dieſem Unglück zu ſeyn? und unter dem Fluchen des Gläubigers und dem Heulen der Frauen die elenden Gebühren anzunehmen, die man, da ſie geſetzmäßig und den Richtern zu ihrem einzigen Gehalte angewieſen ſind, doch ſo wenig für ſich, als diejenigen, ſo daran Antheil haben, verſchenken kann. In keinem Stücke hat die Praxis, welche ſeit dreißig Jahren die Gemeinſchaft der Güter unter freien Leuten auf dem platten Lande aufgehoben, gottloſer gehandelt als in dieſem. Das redliche deutſche Recht hatte die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten eingeführt. Das Wohl des Staats will, daß die geringen Leute Kredit für Land- und Hausheuer bis zur Verfallzeit finden, weil ſie ſelten vorausbezahlen können; die Erfahrung zeigt, daß das römiſche Recht, was in der Hauptſtadt der Welt vortrefflich war, ſich für ſo geringe Leute nicht ſchicke, weil der Beweis zu viel Koſten erfordert; und doch hat die prozeßſüchtige Praxis hier einen Abſprung gewagt, der um ſo viel unnöthiger iſt, da es jedem, der es der Mühe werth achtet, ohnehin frei ſteht, die Gemeinſchaft vor der Ehe auszuſchließen, und des Eingebrachten halber die nöthige Vorſicht zu nehmen.

Allein der Richter kann hier, nachdem die Gewohnheit zum Geſetze geworden, nichts ändern. Der Geſetzgeber muß es thun."

XXIV.

Alſo ſollte man die römiſchen Stipulationen wieder einführen?

„Es geht mir recht übel in der Welt: ich habe einem gewiſſen Frauenzimmer, mit dem ich etwas zu vertrauet wurde, in aller Geſchwindigkeit die Ehe zugeflüſtert, und nun bin ich deshalb gerichtlich belangt. Einem Herrn, der mich zu einer Mahlzeit begehret, und mir ſehr viele Höflichkeit erwieſen, habe ich tauſend Thaler zu leihen verſprochen; und er droht mir mit einer Klage, wenn ich nicht Wort halte. Noch habe ich jemanden zugeſagt, daß ich ihm mein Haus vor einem andern vermiethen wollte, ſobald es ledig würde; und ich bin wirklich vom Richter verdammt, mein Wort zu halten; iſt das nicht grauſam? und ſollten die Geſetze dieſes geſtatten?

Die Römer, dieſes kluge Volk, das die Welt kannte und wußte, was Komplimente waren, machten einen Unterſchied unter bloßen Verſprechungen, und unter ſolchen, welche auf eine gewiſſe feierliche Art und mittelſt einer vorgeſchriebenen Formel geſchehen waren. Die erſtern hielten ſie für dasjenige was ſie waren, nämlich für Koplimente, und wenn einer darum klagen wollte: ſo wieſen ſie ihn gleich von der Gerichtsſchwelle weg. Nur die letztern waren unter ihnen bedachtſame und kräftige Verſprechungen Die alten Deutſchen waren gleicher Meinung, obwohl auf eine andre Art. Sie hielten nämlich alle Zuſagen, welche des Nachmittags oder auch vielleicht wohl Vormittags über geſchehen, für unkräftig, wenn ſie nicht des andern Tages noch einmal wiederholet würden; d) und der Narr, der zu

erſt

---

d) Detecta et nuda omnium mens postera die revocatur, et salva utriusque temporis ratio est. Tacit. de M. G. c. 22.

erſt das Sprichwort: ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort, ſo ausgelegt hat, daß ein ehrlicher Mann ſein erſtes Wort nicht widerrufen könne, hat mehr Unglück angeſtiftet, als man glauben ſollte. Denn wie viele koſtbare Prozeſſe ſind nicht ſeitdem über bloße Verſprechungen, die in einem unüberlegten Augenblick, in der Hitze einer Leidenſchaft, oder aus Höflichkeit geſchahen, geführet; wie viel falſche Eide ſind nicht darüber geſchworen, und wie mancher ehrlicher Kerl iſt darüber nicht an eine ſchlechte Frau gefeſſelt worden?

Warum haben wir neuern nun aber jene ebne Bahn verlaſſen? warum halten wir jedes Verſprechen ſogleich für bündig? und was hat uns in aller Welt bewogen zu glauben, daß uns eine Handlung weniger gereuen könne, als unſern Vorfahren? In der That, ich weiß keine Urſache anzugeben. Die einzige, ſo mir beifällt, iſt der Begriff einer romantiſchen Ehre, der uns noch aus den Ritterzeiten übrig iſt, der ſich aber zu bürgerlichen Handlungen gar nicht ſchickt. Der geſunden Vernunft, ſo wie den vorangeführten römiſchen und deutſchen Grundſätzen nach, ſollte es keinem ehrlichen Mann zum Schimpf, ſondern vielmehr zum Ruhm gereichen, daß er ein Verſprechen, was er nicht mit Bedacht gethan, binnen 24 Stunden wieder zurücknimmt. Dieß iſt der menſchlichen Natur gemäß, und wer geſtehen muß, daß er fehlen kann, muß ſich auch nicht der Reue ſchämen dürfen.

Wenn zu einem bloßen Eheverſprechen, in ſolchen Ländern, wo dergleichen für gültig gehalten wird, durchaus erfordert würde, daß beide Theile vorher ein lautes Gebet thun müßten, und daß folglich keine Klage und kein Eidesantrag zugelaſſen würde, worin nicht, daß dieſes Gebet mit allen Buchſtaben laut ausgeſprochen werden, articulirt würde: ſo würde ich jetzt zu meiner vermeinten Braut mit Wahrheit ſagen können: Salva, Madame, utriusque temporis ratio est. Und wer weiß, ob ich und meine Schöne nicht beide vorſichtiger geworden ſeyn würden, wenn wir über das Eheverſprechen nicht ſo geſchwind hätten weghutſchen dürfen?

Wenn zum Verſprechen eines Anlehns erfordert würde, daß man es dreimal mit entblößetem Haupte und aufgereckter Hand wiederholt haben müßte: ſo hätte ich mein Glas bei dem vornehmen Herrn niedergeſetzt, und wohl eine Gelegenheit gefunden, zur Thür hinaus zu kommen.

Und wenn endlich das Kompliment wegen der Hausmiethe nicht anders für rechtmäßig erkläret werden könnte, als wenn ich es des andern Morgens nochmals wiederholt hätte: ſo würde ich mich gewiß in Acht genommen haben, dem guten Freunde, mit dem ich jetzt darüber prozeſſe, zu begegnen.

Oder noch kürzer, wenn zu allen bloßen Verſprechungen ein Stempelbogen erfordert würde: ſo brauchte man ſich nur zu hüten, mit einem Frauenzimmer zu genau bekannt zu werden, das ſeinen Stempelbogen allezeit bei ſich führte. Die Stipulationen bei den Römern waren in der That geſtempelte Verſprechen, und die Rechtsgelehrten, welche dieſes nicht finden können, werden noch lange dem Begriffe, welchen ſie uns von einem nudo pacto geben, vergeblich nachjagen.

Zum Beſchluß erſuche ich Sie, mein Herr! dieſes öffentlich bekannt zu machen, damit die Obrigkeit Anlaß nehme, alle bloße Verſprechungen, welche nicht auf eine ſichere, feierliche und vorgeſchriebene Art geſchehen, zum Beſten der armen Sünder für ungültig zu erklären, und den Weg einzuſchlagen, welchen die Kenntniß der menſchlichen Schwachheit unſern ehrwürdigen Vorfahren ſo richtig gezeigt hatte.

Ich bin mit dreimaliger Handtaſtung ꝛc."

XXV.

Schreiben über die Kultur der Induſtrie.

Sie wollen eine Fabrik anlegen, und dieſes unter den Augen einer neugierigen und vorwitzigen Menge! O ſparen Sie doch Ihr Geld und Ihre Geſundheit! Wer in dergleichen Unternehmungen glücklich ſeyn will, muß keine Aufmerkſamkeit, keinen Vorwitz erwecken. Er muß lange in dunkler Stille arbeiten, viele vergebliche Verſuche, viele falſche Unkoſten, und manchen heimlichen Verdruß ausdauren, ehe er die Blendungen fortreiſſen und ſein neues Gebäude öffentlich zeigen darf. Thut er dieſes nicht: ſo wird er ein Märtyrer ſeiner Empfindlichkeit; die Eitelkeit, dieſes allgemeine Ingredienz unſrer Handlungen, führt ihn von dem mühſamen Wege auf den geſchwindern, von dem richtigen auf den glänzenden, und — kurz, er ahmet denen fabrizirenden Fürſten oder ihren jungen Kammerräthen nach, die das geſchwinde und laute Lob der leichtfertigen und ſchmeichelnden Menge dem ſtillen Segen der Nachwelt vorziehen; die eine Fabrik zur Zeit der Frühlingsſaat anlegen, und in vierzehn Wochen die Gerſte aus dem Sacke und wieder darin haben wollen.

Ich erinnere mich immer mit Vergnügen der Frau, die ein Soldat aus Brabant mit ſich brachte. Sie machte die ſchönſten Spitzen, und hatte zwei kleine Kinder, die ſie nichts anders, und auch nichts beſſers zu lehren wußte. Die Nachbars-Töchter in dem deutſchen Dorfe, wo ſie ſich niederließ, ſahen es anfänglich mit Verwunderung an, und wünſchten ihren Geſpielinnen gleich zu kommen. Ihre Mütter ſchickten ſie endlich zu ihr in die Schule, und in Zeit von dreißig Jahren waren alle Mütter des Dorfs ſchon wieder Klöpplerinnen, die ihre Kinder zu gleicher Arbeit gewöhnten. Jetzt werden daſelbſt die ſchönſten brabantiſchen Spitzen gemacht, und dieſes iſt, meiner Meinung nach, die wahre Art, den Geiſt der Fabrik zu verpflanzen. Wo iſt aber der große Herr, der die Geduld hat, ſo lange auf den Erfolg ſeiner Anſtalten zu warten?

Glauben Sie aber nicht, daß ich dergleichen fürſtliche Unternehmungen tadle. Nein, ich lobe ſie, weil von den Trümmern ihrer Anſtalten insgemein noch etwas zurückbleibt, was nach langen Jahren wiederum zu einem neuen Gebäude verſammlet wird; allein ein Privatmann kann auf dieſe Art nicht verfahren. Jener kann auf eine rühmliche Art bei ſolchen Unternehmungen verlieren, ja er ſollte billig allezeit verlieren, weil es ſeine Sache nicht iſt, durch Fabriken zu gewinnen. Allein dieſer ſchadet ſich, und ſchreckt andere von ähnlichen Unternehmungen ab, wenn er Sachen mit dem Scheine des beſten Eifers anfängt, und dennoch dabei zu Grunde geht. Hat dieſer es nicht zu Stande gebracht, ſagt die unerfahrne Menge, wer wird es dann wagen dürfen?

Ueberhaupt aber muß ich Ihnen ſagen, iſt es ein wunderliches Ding mit Verpflanzung der Fabriken. Unſre alten Linnenhändler ſagen: ſie wollen es jedem Stücke Linnen anſehen, in welchem Dorfe es gemacht iſt; ja ich habe einen Garnhändler gekannt, der einige hunderttauſend Stück Garn des Jahrs verſandte, und die Hand der Familie, welche es geſponnen hatte, eben ſo gut zu unterſcheiden wußte, als man die Schrift eines Menſchen von des andern unterſcheiden kann. Der Aufſeher über eine Gallerie von Gemälden, der die Werke von hundert Meiſtern zu unterſcheiden weiß, war ein Kind gegen den Garnhändler. Jeder Ort hat alſo eben ſo etwas eigenthümliches in ſeinen Arbeiten, als in ſeinem Biere, welches von andern nicht leicht nachgeahmt und nachgemacht werden kann. Vielleicht hat die göttliche Vorſehung auch hierin ihre Weisheit zeigen, und nicht zugeben wollen, daß ein Land ſich allein alle Künſte zueignen ſolle. Dem ſey aber wie ihm wolle, es möge das Original von andern Ländern nachgeahmt, oder aber durch die Nachahmung eine neue Art von Originalien hervorgebracht werden können: ſo glaube ich doch, daß eine lange und mühſame Vorbereitung dazu erfordert werde, um eine neue Fabrik mit Vortheil anzulegen; ja daß die Erziehung der Kinder, ſowohl dem Geiſte als dem Körper nach, dazu eingerichtet ſeyn, und Gewohnheit, Sittenlehre, Vorurtheile, Exempel und viele andre Umſtände zu dem glücklichen und dauerhaften Fortgange derſelben mitwirken müſſen. Was für Mühe wandte Nikolini nicht an, um Kinder zur Pantomime zu bilden? Was iſt dieſelbe aber in Vergleichung des ſtarken Exempels, des beſtändigen Anführens, und der unaufhörlichen Verſuche, wodurch Kinder in den Nähnadelfabriken zu der ihnen eignen Fertigkeit gebracht werden? Jene fällt freilich mehr in die Augen; aber dieſe iſt unbemerkt unendlich. Wie viel heimlicher Einfluß muß auf die Kinder wirken, welche zu Gütersloh von ihrer zarteſten Jugend an das Garn zu den brabantiſchen Spitzen ſpinnen? Wie viel eigenthümliche Handgriffe muß das Dorf Brokhagen im Ravensbergiſchen haben, welches den Flachs dazu bereitet, da es ihm kein ander Dorf hierin gleich thun kann? Was für eine eigenthümliche Beſchaffenheit muß der Boden um dieſes Dorf haben, da auch der Hanfſaame, welcher dort fällt, und hier von Kennern um ein Drittel höher als der Zwolliſche bezahlet wird, einen Hanf liefert, der unendlich feiner und ſeidenhafter verarbeitet

arbeitet werden kann, als aller übriger? Was für ein früher und ſtarker Eindruck gehört dazu, um den Wollenſpinnern jeden Unterſchleif mit der Wolle, als die gröſte Sünde, einzubilden? Wie früh wird das Ohr des künftigen Virtuoſen gewöhnt? Welch eine Reihe von Jahren arbeitet er, um ſeine Finger, ſeinen Arm und ſein ganzes Gefühl zu bilden? Wie anhaltend ſind ſeine Bemühungen? Und wenn ſolche frühe, ſtarke und groſſe Studien dazu erfordert werden, um geſchickte Leute in jeder Kunſt zu bilden; wenn der Einfluß ſo vieler Exempel, wenn eine beſtändige Gewohnheit, wenn eine ordentlich darauf eingerichtete Sittenlehre nöthig iſt, um dieſe Nation mit Luſt auf die See, und jene ſingend in die Bergwerke zu führen; ja, wenn man dem Volke, was zu einer beſondern Art von Arbeiten auf Zeitlebens gewidmet bleiben ſoll, mit Hülfe der Erziehung gleichſam alle andre Sinnen nehmen, und ihm nur den einzigen, den es gebraucht, laſſen muß, um es zu einem beſtändigen Sklaven ſeines einzigen Berufs zu machen; um ihm die Geſchicklichkeit, die Luſt und die Kräfte zu benehmen, jemals ein ander Handwerk ergreifen zu können, und um es ſolchergeſtalt zu zwingen, ewig in ſeinen Feſſeln zu bleiben: wie darf man denn von neuen Fabriken, an Orten, wo ſolche gar nicht zu Hauſe ſind, wo noch keiner durch Erziehung, Gewohnheit und Noth gezwungen iſt, Arbeit bei der Fabrik zu betteln; wo die ganze Denkungsart der Einwohner noch nicht dazu gewöhnt iſt, alles auf den gröſſen Punkt zu leiten; wie darf man hier, ſage ich, das erwarten, das leiſten und das unternehmen, was an andern Orten, wo alle obige Vortheile den Fabrikanten zu ſtatten kommen, ſchon längſt vorbereitet iſt, und nur auf die Hand eines Verlegers wartet?

Glauben Sie aber nicht, mein Wertheſter, daß ich Sie dadurch von Ihrer Unternehmung abſchrecken wolle. Meine Abſicht geht blos dahin, Sie vor dem Fehler unſrer heutigen Fabrikanten zu warnen, die insgemein mit einem prächtigen Gebäude den Anfang machen, und ehe es fertig, ſchon halb ermüdet ſind; die alles ſogleich mit fremden Händen und vollem Lohne zwingen wollen; und die Jahre nicht erwarten können, worin der ausgeſtreuete Saame an ihrem Orte keimen, aufgehen und zur Reiſe gelangen kann. Nur alsdann erſt, wenn einheimiſche Kinder unter der Anführung von Fremden gebildet, und dieſe Kinder erſt wiederum ihre eigne Kinder gezogen haben; wenn das neue Geſchlecht nichts anders geſehen und gelernt, und ſich nothdürftig vermehret hat; wenn daſſelbe den Verleger als ſeinen Vater betrachtet, und ſich um die Wette beeifert, beſſer und wohlfeiler zu arbeiten; wenn bei ihnen die Arbeit zum Bedürfniß, der Fleiß zur Ergötzung, die Noth zum Zuchtmeiſter geworden iſt; wenn die Ernährung der Faullenzer nicht mehr Barmherzigkeit heißt; und keiner als einer, der bei der Fabrik unvermögend geworden iſt, Anſpruch auf Mitleid und Unterſtützung hat; wenn die erlernte Kunſt ſich mit der einheimiſchen Art hauszuhalten erſt völlig vereiniget hat, wenn die Weiber und Kinder alle Zwiſchenräume der Haushaltung mit einſchließen; wenn die Kinder bei ihren frühen Beſchäftigungen das ewige Freſſen vergeſſen, und den Bauch nicht immer zum Schaden des Kopfs hervortreiben: dann ſteht ein Verleger auf ſeiner Höhe, regiert ſein Volk, und bezwingt die reichſten Staaten mit fleißiger Armuth. Dann kann er eine Fabrik auf die andre impfen, vom Leichtern zum Schweren übergehen, und die rohe Waare, welche in einer Art von Fabrik immer noch mit einigem Schaden genutzt wird, in mehrern mit allen möglichen Vortheilen gebrauchen.

Uebereilen Sie ſich alſo nicht in der erſten Anlage; legen Sie den Grund dauerhaft und langſam; fahren

Sie ſtille und unbemerkt fort, und erwarten den Erfolg Ihrer Bemühungen nicht eher, als bis er ſich nach dem ordentlichen Laufe der Sachen darbietet.

XXVI.

Beantwortung der Frage: Was muß die erſte Sorge zur Bereicherung eines Landes ſeyn? Die Verbeſſerung der Landeswirthſchaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemacht werden?

Sie ſollten jetzt nach C. kommen; wie hat ſich der Ort verändert! Vor dreißig Jahren war es das armſeligſte Landſtädtchen, das man nur ſehen konnte, von Miſthaufen und Hütten zuſammengeſetzt. Der Morgen Landes konnte damals des Jahrs mit 6 Mgr. zur Heuer thun, und Ochſe, Einwohner und Pferd kröpelten das ganze Jahr auf der umherliegenden großen Haide herum, um die dürre Narbe davon ab und in die Viehſtälle zu fahren. Man konnte in einiger Entfernung ganze Felder beinahe umſonſt haben, wenigſtens lag ein großer Theil verlaſſen und verwildert.

Was das ſchlimmſte dabei war; ſo zogen die Einwohner ihre Kinder nur für Fremde auf. Sobald ein Mädchen nur eben dienen konnte, floh es zur Hauptſtadt, und die Söhne gingen in alle Welt, ſo daß in vierzig Jahren gar keine neue Wohnſtätte angelegt, verſchiedene alte aber eingegangen waren. Das Korn, das dort wuchs, mußte, wenn die Einwohner etwas zum Abſatze übrig hatten, weit zu Markte gefahren werden, und dazu war das Haidefuhrwerk zu ſchwach; folglich baueten ſie ſelten mehr, als ſie ſelbſt nöthig hatten, und was allenfalls übrig war, wurde unnöthiger Weiſe verfüttert oder zu Brandewein verkocht. So war dieſes Städtchen beſchaffen, wie ich vor dreißig Jahren durchreiſete, und weil ich etwas an meinem Wagen zerbrochen hatte, mich einen ganzen langen Tag dort verweilen mußte.

Wie groß war aber nicht meine Verwunderung, als ich vor einem halben Jahre wieder dahin kam, und in der Stadt eine Menge der ſchönſten Häuſer, ringsherum aber eine blühende Flur entdeckte. Wie, ſagte ich zu meinem Freunde, den ich jetzt dort beſuchte, iſt hier ein großer Herr eingezogen, der die Phantaſie gehabt hat, einige hundert tauſend Thaler in der Haide zu verſchwenden? Oder hat der Kommiſſarius Loci Neubauer angeſetzt, und denſelben die große Haide ausgetheilet? Oder iſt ein Philoſoph hier erſchienen, der den Einwohnern die Verbeſſerung des Ackerbaues gewieſen hat? Oder hat gar der Graf von * * *, deſſen Viehmägde aus dem Stalle auf die Opernbühne treten, und ſo geſchickt ſpielen als meiſen können, ſeine Zauberkraft hier bewieſen?

„Ach, antwortete er mir, der großen Herrn, welche auf dieſe Art ihr Geld verwenden, giebt es in Deutſchland nicht viel; und wenn auch einer von ihnen jedem Wirthe in unſerm Städtchen ein neues Ackergeſpann, einen Stall voll Vieh, eine Schiffeladung Korn; und einen Berg von Kartoffeln geſchenkt hätte: ſo würde doch nach Verlauf von zehn Jahren alles wieder in dem vorigen Zuſtande, die Pferde elend, der Stall ſchwach, das Korn verzehrt, die Kartoffeln verſchlungen, und unſre Haide nach wie vor wüſte geweſen ſeyn. Mit dergleichen plötzlichen Wohlthaten richtet man bei Menſchen, von einer gewiſſen Gewohnheit und einem gewiſſen Alter, ſelten etwas aus. Fleiß und Geſchicklichkeit müſſen dem Menſchen von den erſten Jahren an angewöhnt und zum unumgänglichen Bedürfniß gemacht werden. Die Neubauer des Herrn Kommiſſarius würden gelacht haben, wenn er ihnen ein Stück Haide zur Urbarmachung angewieſen hätte; und die Philoſophen thun genug, wenn ſie die Buchdruckerfabriken in Aufnahme bringen, den Fleiß werden ſie nie erwecken, ſo lange ſie nicht ſelbſt Hand anlegen, und durch glückliche Erfolge bereden. Von Ihrem Grafen ſage ich nichts, als daß er der einzige Mann in ſeiner Art iſt."

„Die ganze glückliche Veränderung iſt einzig und allein eine Folge des Gewerbes und der Handlung, die zuerſt mein Vater hieher gezogen, ernähret und zu ihrer jetzigen Höhe gebracht hat. Dieſer Mann, der eine eigne Religion erfunden zu haben glaubte, und eine beſondre Gemeinde zu errichten gedachte, ließ ſich zuerſt in der Abſicht hier nieder, um ſeine Profeſſion als Kamelotwürker in der Stille zu treiben, und Gott nach ſeinem Wahne ungeſtört zu dienen. Den Anlaß dazu gab der Prediger des Orts, der in einem Rufe einer beſondern Heiligkeit ſtand, und in der That ein Mann war, an welchem mein Vater in aller Abſicht einen getreuen Gehülfen fand. Er bauete ſich zuerſt nur ein kleines Haus, welches aber doch in ſeiner Einrichtung ſo etwas beſonderes und gefälliges hatte, daß ſich alle Einwohner ein gleiches wünſchten. In dieſem ſchlug er ſeinen Weberſtuhl auf, und der Prediger verſchaffete ihm noch einige Kinder aus dem Orte, die für ihn ſponnen und arbeiteten. Dieſen mußte er eine ſolche Liebe gegen ſich beizubringen, daß faſt alles, was in dem Städtchen geboren wurde, ſich zu ihm drängte. Der Prediger kam täglich und unterrichtete ſie bei der Arbeit; mein Vater ſorgte dafür, daß ſie alle reinlich und auf eine vorzügliche Art in Kamelot gekleidet wurden; und die Eltern, welche das Wahre vom Falſchen nicht unterſcheiden konnten, freuten ſich, ihre Kinder ſo gut aufgehoben zu ſehen. Manche Väter ließen ſich bewegen, auf die eine oder andre Art bei der Fabrik zu dienen; und viele Mütter hielten es für ein Zeichen der Andacht, ſich eben ſo wie ihre Kinder zu kleiden; ſo daß in Zeit von zwölf Jahren Kleidung, Phyſiognomien und Menſchen, eine ganz neue Geſtalt, und ich mag wohl ſagen, einen ganz neuen Geiſt erhielten."

„Die Einmüthigkeit herrſchte vollkommen in der neuen Sekte, und die Menſchen gefielen ſich mehr und mehr in demjenigen, was den Reiz der Neuheit hatte, und das Werk ihrer Erfindung zu ſeyn ſchien. Sie arbeiteten und beteten, und ergötzten ſich auch bisweilen untereinander, und der Ruf dieſer glücklichen Brüderſchaft zog eine Menge von arbeitſamen Schwärmern herbei, die gern für andre arbeiten, aber für ſich denken wollten."

„Dabei hatten ſie eine ſo ſichere und lebhafte Ueberzeugung von dem Grundſatze, daß alles was betete und arbeitete, ſein Brod haben könnte, daß nach Verlauf von zwanzig Jahren jeder junger Einwohner mit einer Zuverſicht heirathete, dergleichen andre nicht bei großen Einkünften haben. Voll von dem Gedanken, daß ihre Redlichkeit und Geſchicklichkeit ihnen bei ihren Mitbrüdern ſo viel Kredit verſchaffen würde, als ſie zur Ausführung ihrer Unternehmungen immer nur gebrauchen, fiel es ihnen nicht einmal ein, an dem Fortgange derſelben zu zweifeln. Ihre Meinung in Glaubensſachen war alſo gleichſam eine Art von Vermögen, welche dem Landeigenthum oder einer andern Hypothek gleich geſetzet werden konnte, und ſchwerlich hat je eine Gemeine auf ihre Beſitzungen ſo vielen Kredit gehabt, als die Seele auf ihre Denkungsart erhielt."

„Nun brauche ich Ihnen nichts mehr zu ſagen. Sie werden es aber leicht von ſelbſt einſehen, wie auf dieſe Weiſe nach und nach die Menge von ſchönen Häuſern

ſern gebauet, vieles Feldland in Gartenland verwandelt, ein guter Theil der Haide zu Kornfeldern und Wieſen gemacht; das Korn zu einem billigen Preiß gehoben, der Ackersmann aufgemuntert, das Spannwerk verbeſſert, und der Viehſtapel vermehret worden. Alles dieſes folgte unvermerkt von ſelbſt, und der Morgen Landes, der vor dreißig Jahren 15 Thaler galt, wird jetzt zu 150 verkauft. Die Stadt hat alſo den Werth ihrer Gründe zehnmal vermehrt, und ſolche gewiß fünfmal vergrößert, ſo daß ſie jetzt funfzigmal ſo viel beſitzt als vor dreißig Jahren. Vor Zeiten konnte man die Milch nicht verkaufen, und man hielt deswegen nicht mehr Kühe, als man um des Miſtes willen zur äußerſten Noth gebrauchte. Jetzt lebt mancher geringe Menſch blos von einigen Kühen und ihrer Milch; ſo ſehr hat ſich alles durch die Handlung verbeſſert."

„Das iſt aber doch noch das geringſte. Geſetzt, das eigne Vermögen ſämmtlicher Einwohner laufe auf eine Million Thaler: ſo iſt ihr Kredit auf zehn Millionen; und weil fünf Thaler Kredit eben ſo gut ſind, als fünf Thaler baar Geld, das Verhältniß ihres erſten Zuſtandes zu dem gegenwärtigen wie 1 zu 500."

Mein Freund, der in ſeiner politiſchen Rechnung fertiger, als ich war, und mit Hülfe eines Kredits von 10 Millionen, nach der Methode des berühmten Pinto*) ſeiner guten Vaterſtadt leicht einen neuen Kredit von hundert Millionen verſchaffet, folgends ihren Werth ins unendliche erhoben haben würde, war im Begriff weiter fortzufahren, als ich ihm die Frage vorlegte: Ob der jetzige Kredit der Stadt mit oder ohne die beſondere Glaubenslehre ſeines Vaters beſtünde?

„Ja, ſagte er, ſie beſteht nicht allein vollkommen ohne dieſelbe, ſondern würde auch ohne Zweifel ſo entſtanden ſeyn, wenn wir als rechtſchaffene Chriſten uns zu löblichen Endzwecken vereinigten, und Geringe und Niedrige in der Gemeine ſich das allgemeine Beſte mit Eifer zu Herzen nehmen. Der wahre Grund unſrer Aufnahme liegt darin: daß ein Mann, der noch zur Zeit nichts als ſeine Redlichkeit und Geſchicklichkeit beſitzt, auf dieſe beiden Hypotheken ſo viel Kredit findet, als er gebraucht."

---

*) In ſeinem Traité de la Circulation et du Credit. Amst. 1771

„Es finden ſich unzählige Leute im Staate, die Redlichkeit und Geſchicklichkeit beſitzen. Beide Tugenden liegen aber wie unſre Halden brache und ungenutzt, weil ihre Beſitzer nicht das Vermögen haben, ſie urbar zu machen. Blos die Religion oder eine moraliſche Vereinigung der menſchlichen Gemüther kann hier aushelfen. Der Reiche muß dem Armen ſo nahe kommen, daß er ihm völlig ins Herz, und dort ſeine Sicherheit ſehen kann; alle Grundſätze der Religion und der Sittenlehre, welche dem Kredit zu ſtatten kommen, müſſen auf das lebhafteſte gefühlt und in dauerhafter Uebung ſeyn. Die Geiſtlichen, welchen wirklich die Vorſorge für einen größern Theil unſrer zeitlichen Glückſeligkeit obliegen ſollte, als man ihnen insgemein gönnet, müſſen die einzelnen Glieder ihrer Gemeine beſtändig in einem ſolchen Lichte erhalten, daß einer dem andern ſein Vermögen ohne Handſchrift vertrauen kann, wie ſolches unter den groſſen Kaufleuten beſtändig geſchieht. Auf ſolche Art können alle Mitglieder des Staats, ohne eigne Gelder zu haben, nützliche Unternehmungen anfangen, und zu jeder Zeit Hülfe finden. Geſundheit, Fleiß und Redlichkeit machen das größte Kapital des menſchlichen Geſchlechts aus; alles Gold und Silber in der Welt reichet ſo wenig daran, als das baare Geld an den geſammten Kredit reicht; und jedes Mitglied des Staats, das in den Stand geſetzt wird, jenes Kapital zu nutzen, iſt ein größerer Gewinnſt für denſelben, als ein bemittelter Verſchwender, der durch Titel und Bedienungen ins Land gezogen wird. Allein unter den ſtrohernen Banden, welche die menſchliche Geſellſchaft in den mehrſten Ländern verknüpfen, bleibt dieſe ergiebige Miene ungenutzt, und man hat die Tugenden als den Grund des Kredits und des Handels zu wenig betrachtet. Die Eiferſucht des weltlichen Standes gegen den geiſtlichen geht zu weit, und man ſchätzt ein Volk freier, das durch Karnſchieben und Prügel zu ſeiner Pflicht geführet wird, als das fromme Häuſlein, was durch geiſtliche Bewegungsgründe zum glücklichen Sklaven ſeiner Wohlfahrt gemacht worden.“

Hier mußte ich meinen Freund unterbrechen, weil ich beſorgte, er möchte in eine patriotiſche Schwärmerei verfallen. Indeſſen fühlt man doch hieraus den Grund, warum es viele Sekten, welche nach dieſem Plane gearbeitet haben, in verſchiedenen Arten des Handels und der Fabriken, ja ſelbſt im Ackerbau, wenn man auf die Mähriſchen Brüder, welche doppelte Landheuren bezahlen konnten, zurückgeht, ſo vorzüglich weit gebracht haben. Die Hauptfrage aber, worüber ſich die Anhänger der Colberts und Mirabeaux ſtreiten: ob nämlich der Handel oder der Ackerbau die erſte Aufmerkſamkeit des Staats verdiene, wäre aber nun noch zu entſcheiden; und wenn ich nach obigem Exempel ſchließen wollte, würde das Urtheil für den Handel ausfallen, mithin ein glücklicher Ackerbau nur alsdann zu hoffen ſeyn, wenn der Handel ſämmtlichen Produkten denjenigen Werth verſchaffen kann, welcher dem Ackersmanne ſeine Mühe genugſam belohnet.

Vielleicht wendet man aber ein, es ſey hier ein Unterſchied zwiſchen einem reichen und armen Boden zu machen, und ein gütlicher Vergleich dahin zu vermitteln, daß auf erſtern der Ackerbau, auf letztern aber der Handel die erſte Aufmerkſamkeit verdiene. Allein auch der reichſte Boden wird immer noch mehr tragen, als er thut, wenn die Handlung die Verzehrung und den Werth der Früchte hebt, und den Landmann in den Stand ſetzt, da Ananas zu bauen, wo er jetzt Kartoffeln zieht. Man weiß, daß die Einwohner zu Montreuil durch ihre Pfirſchen einen einzigen Morgen Landes jährlich auf 6000 Livres nutzen; und daß in Polen, wo der Ackerbau ohne Handel getrieben wird, ſechstauſend Morgen nicht ſo viel reinen Gewinnſt bringen.

Indeſſen iſt freilich nicht zu läugnen, daß auf einem armen Boden Handlung und Gewerbe zur Verbeſſerung des Ackerbaues nöthiger ſeyn, als auf einem ergiebigen. Der Anbauer des letztern macht ſich immer ſelbſt fertig, und lebt gut, wenn die Gärtnerei auf einem unfruchtbaren Sande nur da gelingt, wo ihr eine mächtige Hauptſtadt zu ſtatten kömmt; und ſo wäre freilich ein gütlicher Vergleich nicht zu verwerfen. Der ſicherſte Weg bei dem allen aber iſt, beides, Ackerbau und Handel, zugleich zu befördern, und einem durch den andern zu helfen. Der Handel kann zur Noth ohne Ackerbau beſtehen, aber dieſer nicht leicht ohne jenen. Ein hoher Preiß der erſten Bedürfniſſe, und ſelbſt die Auflagen auf das Brod, die in Holland den ganzen Werth deſſelben überſteigen, ſchaden den dortigen Fabriken ſo ſonderlich nicht; aber die Wohlfeilheit dieſer Bedürfniſſe, welche ohne Handlung leicht entſteht, drückt den Ackersmann zu Boden.

Doch . . . Gewerbe und Handlung ſind flüchtige Güter, die von einer Nation zur andern ziehen. Wie ſehr iſt die Größe der Holländer nicht geſunken? Ihre Flüſſe ſind untief geworden; ihren Herings-, Cabillau- und Wallfiſchfang haben ſie mit andern Nationen theilen müſſen. Ihr Gewürzhandel iſt in gleicher Gefahr; ihre Zuckerſiedereien ſind von den Hamburgern, Bremern und andern geſtürzt, und nicht ein Viertheil von dem vorigen mehr; ihre Verſchiffung, womit ſie vorhin der ganzen Welt dieneten, iſt nur noch ein Schatten, da alle Völker ihre Waaren ſelbſt holen; ihre ſchwere Fabriken ſind durch die Franzoſen, Schweizer, Preußen und Sachſen unnütz gemacht worden; und ſo werden ſie bald, wenn einmal die Abnahme zu einem gewiſſen Grade geht, durch ihre Impoſten zu Grunde gehen. Wie viel dauerhafter iſt dagegen ein Staat, deſſen Wohl ſich auf den Ackerbau gründet, der allezeit ſeine Nothdurft, und wenn er etwas übrig hat, auch leicht Abſatz findet, und Deutſchland zum mächtigſten Volke machen würde, wenn es nur auf Mittel dächte, ſeine Ausfuhr zu vermehren, und durch Vermehrung der Ausfuhr ſeine ungenutzten Haiden anzubauen gereizt würde? Denn ohne Ausfuhr im Großen wird der Kornbau kein Land bereichern. Aller Mißwachs und alle glückliche Erndten ſchränken ſich immer auf 60, 80 oder hundert Meilen in der Breite ein. Auf dieſe Weiſe ſind diejenigen, ſo blos das Korn auf ihren eignen Markt bringen, immer geſchoren. Hat einer etwas: ſo haben ſie es alle. Und wenn ſie alle darben, ſo hat einer auch nichts. Dieſes iſt aber bei der großen Ausfuhr nie zu beſorgen. Italien hat zwei Jahr Mangel gehabt, während der Zeit Deutſchland Ueberfluß hatte: und nun es uns fehlt, iſt die Erndte in Italien glücklich geweſen. . . .

Allein es iſt unnöthig, auf dieſe Deklamation zu antworten. Der Handel wird allemal die erſte Aufmerkſamkeit des Geſetzgebers verdienen, weil ſelbſt in England, wo man glauben ſollte, daß der Ackerbau ſich ſelbſt heben könnte, die Ausfuhr durch beſondre Prämien begünſtiget werden muß, um einen ziemlichen Preiß, und durch denſelben den Flor eines beſſern Ackerbaues zu erhalten. Dieſe Prämien ſind eine milde Gabe der Handlung, welche der Ackerbau denen zu danken hat, die jene auf den Thron geſetzt. In einigen Gegenden von Amerika tödtet man die Büffel um der Häute willen, und läßt das Fleiſch in den Wäldern liegen: dies iſt Wirthſchaft ohne Gewerbe und Handlung.

XXVII.

Zur Beförderung einheimiſcher Wollenfabriken.

„Unſre Nachbarn, ſagen Sie, nennen es Einfalt, daß wir im Stifte Oſnabrück alle fremde Wollenwaaren, ob wir ſie gleich theils ſelbſt ſchon verfertigen, theils auch noch leicht verfertigen könnten, frei einlaſſen, und ſolche ſo wenig verbieten, als auch nur mit der mindeſten Auflage beſchweren; und dennoch wollen Sie dieſen Vorwurf der Einfalt lieber tragen, als ſich Ihrer chimäriſchen Freiheit begeben? Sie wollen nach Ihrem Ausdrucke lieber zu höhern und edlern Grundſätzen, wodurch man freilich zuletzt alles vertheidigen kann, Ihre Zuflucht nehmen, als den Bauer Bauer heißen, und den gemeinen Bürger oder Bauern durch einen vorzüglichen Zwang noch weiter von dem Range andrer Unterthanen herabſtürzen? Nun davon wäre ich doch begierig Ihre Gründe zu hören."

Doch ich kenne Ihre Zärtlichkeit für die Landleute; ich weiß auch ſelbſt, wie ſchwer es hält, wenn man zur Anwendung kömmt, genau zu beſtimmen, was die Geſetze unter gemeinen Bürgern und Bauern verſtanden haben wollen, und wie ſchmerzhaft es oft für einen angeſehenen Meier ſey, ſich in eine Klaſſe erniedriget zu ſehen, worüber Leute von unendlich kleinerm Verdienſte, wenn ſie ſich auch nur den Notariatſtempel erworben, ſich ſtolz hinwegſetzen dürfen. Ich will alſo dieſen Punkt fallen laſſen, und meinen Satz ſo ausdrücken, wie ihn die ſchwediſchen Reichsſtände ausgedrückt haben: Ein ſchwediſcher Mann ſoll ſchwediſche Fabrik tragen; was würden Sie alsdann für Gründe haben, ſich einem ſolchen Plan zu widerſetzen? Was würden Sie dagegen einwerden können, wenn man zur Beförderung dieſes Plans auf jede Elle auswärtigen Tuchs ꝛc. eine Auflage von ſechs Mgr. machte?

Ich will noch weiter gehen, und Ihnen auch den Vorwurf benehmen, welchen Ihnen der Haß gegen neue Auflagen eingeben könnte. Die Kaſſe, worin dieſelbe geſammelt wird, ſoll lediglich zu einer Prämienkaſſe dienen. Es ſoll daraus jeder Kaufmann, der 10 Stück Tuchs von einer einheimiſchen Fabrik abſetzt, 20 Thaler; der 20 Stücke abſetzt, 50 Thaler, und ſo ferner eine Belohnung im ſteigenden Verhältniß empfangen, um den Vortheil des Kaufmanns, der zugleich allein das Recht haben ſoll, Ellenweiſe zu verkaufen, mit dem Vortheile des einheimiſchen Fabrikanten zu verbinden. Werden Sie dann nicht patriotiſcher denken?

Das Erheblichſte, was ich von Ihnen erwarte, wird vermuthlich dahin abgehen, daß dergleichen Einrichtungen, wenn ſie auf dem Papiere noch ſo einleuchtend wären, in der Erfüllung nur zu Chikanen und Plackereien würden; daß Verordnungen dieſer Art einem Spinngewebe glichen, worin die Mücken ſich fingen, und die Weſpen große Löcher riſſen; und daß zu deren Aufrechterhaltung eine gewiſſe Tyrannei geduldet werden müßte; die auf der andern Seite den Einwohnern das Land nur zuwider machte, und ſolchergeſtalt mehr Schaden als Vortheil brächte. Sie werden ferner ſagen, die zu Anfang dieſes Jahrs vorgenommene Zählung der hieſigen Einwohner beweiſe, daß hier im Stifte auf jeder Quadratmeile, alle Städte ausgeſchloſſen, noch über viertauſend Menſchen lebten, daß dieſes die ſtärkſte Bevölkerung ſey, die man in Europa kenne, und daß man dieſe blos der Freiheit zu danken habe, mit welcher ein jeder auf dem Lande leben, handeln und arbeiten könne.

Allein dieſes alles beweiſet nur, daß man die Sache mit Anſtande, Glimpf und Geduld betreiben, und die Einbildung der Menſchen ſo viel als möglich zu ſchonen ſuchen müſſe. Denn in dem Wunſche, daß alle Osnabrückiſche Männer nur Osnabrückiſche Waaren tragen möchten, ſind wir doch eins. Wir ſind eins, daß es eben der großen Bevölkerung halber unendlich vortheilhaft ſeyn würde, wenn die Einwohner bei den Fabriken ein Stück Brod mehr gewinnen könnten, und bei einer entſtehenden Theurung nicht auf andrer Unkoſten zu leben brauchten. Wir ſind darin vermuthlich auch eins, daß jeder Menſch jährlich wenigſtens fur 18 Mgr. Wollenzeug zu Kleidungsſtücken gebrauchet, und daß von dieſen 18 Mgr. die Hälfte für Spinn- und Webelohn, welches der Fremde von uns verdient, aus dem Lande gehe, folglich der Verluſt im Ganzen wenigſtens auf 30000 Rthlr. des Jahrs zu rechnen ſey. Sollte nun aber kein Mittel ſeyn, die Erfüllung dieſes Wunſches auf eine Art zu erreichen, daß die Einbildung des Menſchen dabei nicht litte, und der Endzweck mit Anſtand, Glimpf und Geduld, ſo wie wir uns führen zu laſſen gewohnt ſind, erreichet würde?

Stolz, Eigenliebe und Einbildung würden wenigſtens überhaupt nichts verlieren, wenn alle Flanelle, Düffels und dergleichen ungeſchorne Futter oder Tücher von einheimiſchen Fabriken genommen werden müßten. Die mehrſten tragen ſchon lange davon, da ſie in der Güte und dem Preiße von auswärtigen nicht unterſchieden ſind; und da in dieſer Art Waaren für den gemeinen Mann kein ſolcher glänzender Unterſchied iſt, daß einer vor dem andern ſich darin hervorthun könnte:

ſo ſollte ich glauben, alles fremde Gut, was auf ſolche Art zu Unterröcken, täglichen Kleidungen für Kinder und Unterfuttern gebraucht würde, könnte ſchlechterdings verboten, oder doch mit einer zweckmäßigen Auflage beſchweret werden; ich ſollte glauben, als Raſche, Chalons, Caſtangs und dergleichen glatte wollene Waaren könnten eine gleiche Einſchränkung ohne ſonderliche Verletzung der menſchlichen Eigenliebe und Freiheit erleiden; und auf dieſe Weiſe dächte ich, wäre ſchon ein großes gewonnen.

Aber die Tücher und andre Waaren, welche mehr fürs Auge als jene getragen werden, dürften Sie ſagen, wollen ſich auf dieſe Weiſe nicht einſchränken laſſen. Gut! ich will dann eine andre vorſchlagen. Dieſe ſoll darin beſtehen, daß auf dem Lande oder außer der Hauptſtadt von den Kaufleuten gar keine andre Tücher, als von einheimiſchen Fabriken geführet werden dürfen. Wer denn feine Tücher haben will, mag nach der Hauptſtadt gehen; die Kaufleute auf dem Lande hingegen werden ſodann alle ihre Geſchicklichkeit anwenden, ihren Kunden die einheimiſchen Tücher angenehm zu machen, und die Fabriken werden ſich bemühen, ihnen ſolche Waare zu liefern, wie es dieſer Abſicht gemäß iſt.

Scheint Ihnen dieſes für die Hauptſtadt zu vortheilhaft: ſo wollen wir noch eine Erweiterung machen, und dieſe könnte darin beſtehen, daß den Kaufleuten auf dem Lande nur an ſolchen Orten der Handel mit auswärtigen Tüchern, wovon die Elle über einen Thaler ſteigt, erlaubt ſeyn ſollte, wo wirkliche Fabriken vorhanden, und die Vorſteher derſelben den Kaufmann in ſeiner Handlung kontroliren können. Hiedurch würde einer Seits der Kaufmann genöthiget, die Aufnahme der Fabrik ſeines Orts zu befördern; und andrer Seits würden die Vorſteher des Wollenweberamts darauf

ſehen

achten können, daß keine fremde Tücher, wovon die Elle unter einen Thaler kömmt, oder keine ſolche fremde Fabrikwaaren, welche ſie ſelbſt verfertigten, von den Kaufleuten geführet würden. In der Stadt Braunſchweig iſt keinem Kaufmann, der nicht das Tuchmachen ordentlich gelernt, und zu dem Amte gehöret, erlaubt, Tücher, wovon die Elle unter einen Thaler kömmt, zu führen, weil man von ihm in den alten Zeiten geglaubt hat, daß er dasjenige, was er ſelbſt machen könnte, nicht aus der Fremde ziehen würde. Warum ſollte man denn auf unſern Dörfern und Landſtädten nicht einen ähnlichen Weg einſchlagen können?

In der That aber würde der Vortheil der Hauptſtadt ſo groß nicht ſeyn. Denn da in derſelben die mehrſten feinen Tücher getragen werden: ſo würde auch daraus das meiſte zur Prämienkaſſe kommen, und wenn ſie auch dieſe Kaſſe blos zur Aufnahme ihrer eignen Fabriken gebrauchte: ſo würde dennoch der Vortheil von letztern ſich über das Ganze erſtrecken. Die Spinnerei würde ſich natürlicher Weiſe weit aufs Land ausdehnen, den Erwerb vermehren, die Landheuren ſteigern, und ſolchergeſtalt auch zum Vortheil derjenigen wirken, die als redliche Patrioten von der Elle ihrer engliſchen und franzöſiſchen Tücher den Beitrag gern entrichteten. Niemand leidet bei einem Mangel der Nahrung im Lande mehr, als die Landeigenthümer, und es iſt zu glauben, daß ſie einen kleinen Verluſt nicht achten werden, um die großen Summen im Lande für ſich zu behalten, welche für allerhand Wollenmanufakturen heraus gehen.“

XXVIII.

Vom Kerbſtocke.

Daß unſre Vorfahren kluge Köpfe geweſen, beweiſet allein der Kerbſtock. Keine Erfindung iſt ſimpler und gröſſer wie dieſe. Die Italiener mögen ſich mit ihrer Kunſt, Buch zu halten, noch ſo groß dünken: ſo geht ſie doch immer dahin, daß einer dem andern zum Schuldner ſchreiben kann; daß der Mann, der borgt, von ſeines Gläubigers Redlichkeit oder Willkühr abhängt, anſtatt, daß beim Kerbſtock Schuldner und Gläubiger gleiche Verſicherung haben, ſich beſtändig kontrolliren und einander nicht betrügen können.

Was wird häufiger geſchworen als Eide über Handlungsbücher, beſonders, nachdem auch ſogar Handwerker zugelaſſen wurden, Buch zu halten und ihre Rechnungen zu beſchwören? Wie mancher Kaufmann hat nicht oft das Seinige verloren, oder dem andern aus Irrthum oder Vorſatz zu viel gethan, nachdem er ſich ein oder kein Gewiſſen daraus gemacht, alles dasjenige zu beſchwören, was ſeine Ladendiener oder Jungen, oder wohl gar eine Frau oder Magd zu Buche gebracht haben! Wie mancher koſtbarer Prozeß iſt nicht darüber geführet, ob und wenn der Beſtärkungseid in ſolchen Fällen zuzulaſſen? Alles dieſes hatten unſre Vorfahren beim Kerbſtocke nicht zu fürchten.

Insgemein glaubt man jetzt, der Kerbſtock habe nur gedient, um Rechnung über Milch, Bier, Brod und andre Sachen, welche ein gewiſſes feſtſtehendes Maaß haben, zu führen. Allein dieſes iſt irrig. Der Kerbſtock war das älteſte Dienſt- und Pachtregiſter; und nichts iſt leichter, als ſolchen auch bei andern Waaren, welche für Geld verkaufet werden, einzuführen.

ten. Wenn die Kerbe auf einer Seite einen Thaler, auf der andern einen Schilling, und auf der dritten einen Pfennig bedeutet: ſo kann der Landmann dasjenige, was er täglich und zur Nothdurft gebraucht, völlig darauf bewahren.

Wie wäre es alſo, wenn wir das Recht einführten, daß fürohin alle Krämer und Handwerker, welche außerhalb geſchloſſenen Orten wohnen, und folglich nur mit Sachen von der höchſten Nothdurft handeln, niemals zur eidlichen Beſtärkung einer Rechnung zugelaſſen werden ſollten? Wenn ſie angewieſen würden, mit den Landleuten, welchen ſie borgen, nicht anders als auf einem Kerbſtock zu handeln? Sollte dieſes nicht beſſer ſeyn, als der eingeſchlichene Gerichtsgebrauch, nach welchem jeder Mann, der mit Schwefelhölzern handelt, ja ſogar jeder Wagenmacher, Schmidt oder andre Handwerker, ſich einen andern zum Schuldner ſchwören kann?

XXIX.

Gedanken über die Abſchaffung der Feiertage. *)

Die Kirche iſt eine gütige Mutter, die ihren Kindern Freuden erlaubt, wenn ſie ſolche mit Dankbarkeit genießen, und ſie ihnen auch wieder entzieht, wenn ſie erfähret, daß ſie entweder gemißbraucht oder ſchädlich werden. Dieſe liebreiche Geſinnungen hat ſie von ihrem erſten Urſprunge an bewieſen; ſie hat manches Feſt verordnet und auch wiederum abgeſtellet, nachdem es die Bedürfniſſe ihrer Kinder erfordert, und dieſer ihre Pflicht iſt es, ihre Weisheit ſowohl im Geben, als im Nehmen zu verehren.

Da

---

*) Bei Gelegenheit der ſowohl für die Evangeliſchen als Katholiſchen im Stifte Osnabrück aufgehobenen Feiertage

Da ſehr viele dieſes nicht genug erkennen, und unſre gegenwärtigen Zeiten, die noch kein einziges Feſt zur Freude verordnet, wohl aber viele abgeſchaffet haben, einer beſondern Härte beſchuldigen: ſo wird es vielleicht manchem zum Troſte und zur Beruhigung gereichen, wenn wir über die mütterliche Oekonomie, welche die Kirche mit ihren Feſten von Zeit zu Zeit gehalten, eine kurze Betrachtung anſtellen, und ſolche unſern Leſern vorlegen.

Die Feſte, welche wir bisher gefeiert haben, ſind nicht alle vom Anfange an, und auch nicht alle ſogleich von der ganzen Kirche gefeiert worden. Das Feſt der heiligen Dreifaltigkeit iſt zuerſt im zwölften, das Fronleichnamsfeſt im dreizehnten, und das Feſt der Heimſuchung Mariä im vierzehnten Jahrhundert, ſo wie andre früher oder ſpäter eingeführt, und erſt nur in einigen, nachher aber in mehrern Ländern gefeiert worden. Das Heil der Menſchen war hierin der Kirche einziger Führer; und nachdem eine außerordentliche Gefahr überſtanden, oder die Kirche eines beſondern göttlichen Schutzes genoſſen hatte, oder auch nachdem es Zeit, Sitten und Umſtände nützlich und nothwendig machten, verordnete ſie Feſte, und erlaubte demjenigen, der es thun konnte, ſeine ganze Zeit in heiliger Freude zuzubringen. Nach ihrem Wunſche möchte unſre ganze Lebenszeit nur eine Feier, und unſre Beſchäftigung nichts wie gottgefällige Freude ſeyn.

Allein ſo lieblich auch dieſe ihre Wünſche ſind: ſo hatte ſie ſich doch oft, durch eine noch höhere und edlere Liebe, bewogen geſehen, ein Feſt wiederum einzuziehen, was ſie unter andern Umſtänden und in andern Zeiten verordnet hatte. Andre Religionen haben die Knechte arbeiten laſſen, wenn ſie den Herren einen Feiertag machten. Allein die chriſtliche Kirche, welche allen Menſchen ohne Unterſchied des Standes, ihre Wohlthaten mittheilet, und den Knecht wie den Herrn als ebenbürtige Kinder aufnimmt, gebietet Feiern für alle; und ſobald ſie dieſen großen Endzweck hatte, ſobald ſie Reichen und Armen, Wein- und Ackerbauern, Hirten und Jägern eine gleiche Güte zeigen wollte; ſobald ſie die Einwohner fruchtbarer und unfruchtbarer, ſchwach und ſtark bevölkerter, heißer und kalter Gegenden einerlei Feiern theilhaftig zu machen wünſchte: ſo war es auch eine ſtillſchweigende Bedingung ihrer Weisheit und Güte, daß ſie ſich nach den verſchiedenen Bedürfniſſen der Zeiten, Länder und Menſchen richten wollte. Der Arme muß mehr arbeiten als der Reiche; ein bevölkerter Staat mehr als ein unbevölkerter, wo wenige von vielen leben; der Ackersmann mehr, als der, ſo von der Viehzucht lebt; der mit Steuren beſchwerte mehr, als der es nicht iſt; in wärmern Gegenden fällt die häufigſte Arbeit auf andre Tage als in kältern; der Weinbauer kann feiern, wenn der Schnitter ſchwitzt. In einer Reihe von glücklichen und ruhigen Zeiten können Feiertage eingeführt werden,[g]) die in harten und theuren Jahren ſchädlich ſind. Einreißende Mißbräuche können zur Verminderung ſolcher Feiertage führen, die eine reine Andacht ehedem geheiliget hatte, und ein herrſchender Unglaube kann die Kirche bewegen, gewiſſe Lehrſätze an eignen dazu beſtimmten Tagen in mehrerer Erbauung zu halten, die nach einer glücklichen Sinnesänderung der Menſchen überflüſſig werden. Alle dieſe aus der göttlichen Oekonomie unter den Menſchen hervorgehende Umſtände hat die Kirche zu jederzeit erwogen, darnach beſondre und

---

g) Aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet auch ſchon der H. Bernard Epist. 17. die Feiertage, wenn er ſchreibt: Patriae est, non exilii, haec frequentia gaudiorum, et numerositas festivitatum cives decet non exules.

und allgemeine Feiertage verordnet, und ſo wie die Umſtände ſich verändert, ſolche auch wiederum abgeſtellet. h) Sie iſt hierin der göttlichen Weisheit gefolget, die vieles im alten Bunde verordnet hatte, was ſie im neuern unter andern Umſtänden billig verändert hat.

Daher finden wir ſchon in den älteſten Zeiten Spuren von eingegangenen Feiertagen. i) Insbeſondre aber klagten die verſammleten Kirchenväter zu Koſtnitz im Jahr 1414 darüber, daß die mehrſten Feiertage nur zur Ueppigkeit verwendet, und viele nützliche Arbeiten dadurch verſäumet würden; und verordneten dieſerhalb, daß verſchiedene, insbeſondere im Sommer, weil der Menſch ſodann die mehrſte Arbeit hätte und für den Winter ſorgen müßte, eingehen ſollten. Die deutſche Nation beklagte die Menge der Feſttage auf der Reichsverſammlung zu Nürnberg vom Jahr 1522 mit lauter Stimme. Es ſind deren ſo viel, ſagte ſie, daß der arme Ackersmann die Früchte ſeines ſauren Schweißes, welche in der augenſcheinlichſten Gefahr ſtehen, vom Regen, Hagel und andern Unglücksfällen verdorben zu werden, nicht zu rechter Zeit einerndten kann; und dafür ſeine Zeit im Kruge üppig und müßig zuzubringen verleitet wird. Der damalige päbſtliche Nuntius, der Cardinal Campegius, gab dieſen Klagen ſeinen Beifall, und verſchaffte auch wirklich eine Verminderung der Feiertage, die nach dem bekannten Interim vom Jahr 1548 noch weiter gehen ſollte, und wirklich von einigen Biſchöfen, insbeſondere aber von dem Erzbiſchofe zu Trier weiter ausgedehnt wurde. Und vielleicht wäre

man

---

h) Alma mater ecclesia plerumque nonnulla rationabiliter ordinat et consulte, quae suadente subjectorum utilitate, postmodum consultius et rationabilius revocat, in melius commutat. c. fin. de sent. ex comm. in 6to.

i) S. Georg. Christian Neller in diss. I. de feriis §. 2. sq.

man auch damals noch weiter gegangen, wenn außer andern Urſachen die vielen Steuern und Vertheidigungsanſtalten, welche des heil. römiſchen Reichs Unterthanen nachwärts übernehmen müſſen, eine ſolche Verminderung damals eben ſo ſehr wie jetzt erfordert hätten. Ohne die höchſte Noth ſchränkt die Kirche die Freuden ihrer Kinder nicht ein. Aber ſo wie nach dem Urtheil des H. Bernards, wenn Gott Landplagen und ſchwere Zeiten den Menſchen zuſchickt, Feier- und Feſttage nicht ſehr ſchicklich ſind; ſo müſſen ſich auch die Feiertage vermindern, wenn die übrige Zeit nicht mehr hinreicht, die ſich täglich mehrenden Laſten zu beſtreiten. Traurig iſt es freilich, wenn man die der Andacht und einer gottgefälligen Freude gewidmeten Tage vermindern muß, und wir haben Urſache Gott zu bitten, daß er die Herzen der Großen auf Erden ſo leiten wolle, damit ſie das ihnen anvertraute Staatsſchiff nicht in beſtändigen Sturm führen, und ihre Unterthanen zum unaufhörlichen Rudern bringen mögen. Allein ohne uns jetzt über die Strafbarkeit derjenigen zu beſchweren, welche die mütterlichen Wünſche der Kirche vereiteln; ſo müſſen wir vielmehr die Nachſicht der letztern verehren, und ihre Gelindigkeit bewundern, womit ſie unſern Bedürfniſſen entgegen kömmt. Die Zeit kann kommen, wo ſie uns einen Moſes erweckt, der den verdoppelten Frohnen Ziel ſetzet, und uns diejenigen Freuden wieder ſchenkt, welche ſie uns jetzt unwillig entzieht. Uns kömmt es aber nicht zu, die geheimnißvolle göttliche Führung der Menſchen zu richten, und mit Murren Wunder zu fordern. Alles was wir für uns thun können, beſteht darin, daß wir unſre überflüſſigen Bedürfniſſe einſchränken, unſere Ausgaben dadurch vermindern, unſere Güter nicht verſchulden, und uns dadurch in den Stand ſetzen, unſre Steuern und Abgiften mit mindrer Arbeit aufzubringen. Alsdann werden wir uns ſelbſt Feiertage machen, und unſre übrige Zeit Gott widmen können. Die Kirche wird dieſes freiwillige Opfer freudig annehmen, und die weltliche Obrigkeit denen, die nach gethaner Arbeit feiern, ihre Freude zur nöthigen Ermunterung ſehr gern gönnen.

XXX.

Alſo iſt das Brandweintrinken zu verbieten?

Mein Freund aus Amſterdam ſchreibt mir, daß der Preiß des Roggens dort ungemein fallen würde, wenn die deutſchen Fürſten ſich vereinigten, oder einer nur den Anfang machte, das Brandeweintrinken ganz zu verbieten. Da die Sache wichtig iſt: ſo will ich davon überhaupt etwas ſagen.

In den Reichspolizeigeſetzen findet man gar nichts gegen den Brandewein, zum Zeichen, daß er in den Zeiten, wie man die Polizei noch glücklicher Weiſe auf dem Reichstage behandelte, und Handel und Wandel zwiſchen gemeinen Reichsunterthanen nicht aus jedem Kabinette ſperrete, noch wenig in Gebrauch geweſen. Auch in des **Erzſtiftes Cölln Reformation**, wo doch bei Gelegenheit des Ingwers der gute Rath ertheilet wird:

„doch ſehen wir für nützlicher und beſſer an, daß
„ſich unſre Unterthanen mit dem Gewürze ihrer
„Gärten zu ſpeiſen begnügen laſſen,

S. 74 in der Ausgabe v. 1537.

„ingleichen, der Hausmann ſolle ſich mit den Tüchern
„binnen Landes gemacht, begnügen laſſen,

S. 73.

und des Brandeweins gewiß gedacht ſeyn würde, findet man nichts davon. Es wird darin den Amtleuten

blos

bloß geboten, dahin zu ſehen, daß keine Weinkäufe (welche jetzt zu Regiſter gebracht werden, damals aber vertrunken wurden) genommen; die Wein- und Bierhäuſer an Sonn- und heiligen Tagen nicht eher als Nachmittags geöffnet, und des Abends mit Sonnenuntergang wieder geſchloſſen; die Zechen nicht über einen halben Gulden geborget, die Winkelſchenken abgeſchaffet, und von den Predigern gegen das Zutrinken als eine dem Menſchen an ſeiner Seel und Seligkeit, Ehren, Nahrung, Gunſt, Vernunft und Mannheit ſchädliche Sache, fleißige und ernſtliche Predigten gehalten werden ſollten. Wäre der Brandewein damals ſo häufig wie jetzt getrunken worden: ſo würde man unfehlbar auch dawider geeifert haben.

Allein in dem vorigen Jahrhundert fingen die Klagen gegen daſſelbe deſto häufiger an, und man begehrte: „daß dem überhandnehmenden Brandeweinbrennen mit Zuſchlagung der Keſſel zu wehren, und beſonders in gravaminibus statuum vom 30ſten Nov. 1695, daß nachdem das Brandeweinbrennen und Verkaufen ſo gewaltig eingeriſſen, daß der Deſtillirhelme wohl 150 möchten zu zählen ſeyn, wodurch nicht allein das Gehölz verhauen und deſſen Preiß in der Stadt Osnabrück wie auch übrigen Landſtädten, Flecken und Wigbolden, gar hoch geſtiegen, ſondern auch vornehmlich das liebe Getraide dem geringen Mann ab, der Leibesnahrung entzogen, und unnützlich zum Brandewein verbrauchet wird, von deſſen ohnmäßigen Sauſen je mehr Gelegenheiten ſich durch die vielfältigen Diſtilirs und Verkäufers hervorthun, je mehr Geldes dadurch konſumirt, Haus- und Ackerarbeit an Seiten geſetzt, und endlich Witz und Geſundheit verſoffen wird, die Osnabrückiſchen Stände in Demuth und Unterthänigkeit gebeten haben wollten, dem Brande-

„weinbrennen und Verkaufen zulänglich Ziel und
„Maaße zu ſetzen, und darüber die Einrichtung an
„den Landrath nächſt Communikation mit übrigen
„Stiftsſtänden zu verweiſen, . . . worauf auch ſol-
„ches 1698 Sede vacante ganz verboten worden."
Und da der Blaſenzins auf dem Lande gegen das Ende dieſes Jahrhunderts in den mehrſten Ländern ſeinen Anfang nimmt,

S. Cramer in obs 959. T. III. p. 696.

vorher aber das Brandeweinbrennen blos den Städten gehörte, und folglich nicht allein in weit geringer Maaße, ſondern auch vielleicht anfänglich nur für die Apotheker getrieben wurde; ſo iſt wohl nichts gewiſſer, als daß unſre Vorfahren ſich eine geraume Zeit um dieſes fremde Getränke beholfen haben, folglich die allezeit fertige Einwendung, daß der Landmann und die Schiffsleute ſich nicht wohl darum behelfen können, eine gutherzige Wendung unſrer alten Brandeweinstrinker, oder eine fromme Liſt der Brennereien-Pächter ſey.

Sollten wir aber nicht eine Sache, die unſre Vorfahren ſo lange und ſo glücklich entbehret haben, auch wiederum entbehren können?

Etwas, könnte man einwenden, will der Gaumen zu ſeiner Kitzelung haben. Nun das will ich einräumen. Allein ſollte nicht der Ingwer, der Pfeffer, der getrocknete Kalmus, die Wachholderbeeren, das Wachholderöl, das zu Steinhagen im Ravensbergiſchen von den Landleuten ehedem ſo vortrefflich zubereitet wurde, und wovon ein Tropfen mehr als ein Glas Fuſel wirkt: ſollte nicht der Tabak, und tauſend andre Sachen, welche in alten und neuen Zeiten aus einem gleichen Bedürfniß gekauet worden, dieſe Stelle erſetzen können? Sollten nicht zwei Pfefferkörner mit einem Glaſe Waſſer alle Morgen, eben dieſe Bedürfniſſe verrichten können? Wir ſehen es an dem nunmehro öffentlich triumphirenden Cichorienkaffee, was geſchehen kann, wenn man nur redlich will; und wie leicht wäre es durch jene oder andre einheimiſche gute Gewürze, Kräuterextrakte oder auch durch die in England ſo berühmte Stomachical Locenges, deren Hauptingredienz ein bischen Pfeffer iſt, dem zum allgemeinen Schaden des menſchlichen Geſchlechts, und man mag mit den Worten des vorangezogenen Erzſtifts Cöllniſchen Reformation wohl ſagen, zum Schaden der Mannheit einreißenden Brandeweintrinken zu wehren? Ich empfehle dieſes zum weitern Nachdenken beim Schluſſe eines ſehr theuren Jahrs.

XXXI.

Vorſchlag zu einer Praktika für das Landvolk.

Ich habe mich mehrmals darüber gewundert, warum nicht jede Landesobrigkeit für jede Provinz, inſofern dieſelbe beſondere Gewohnheiten und Geſetze hat, einen kurzen und deutlichen Unterricht für das Landvolk ſchreiben und drucken läßt, worin die ihm vorkommenden Rechtsfälle nach ſeinen Begriffen erörtert, und zugleich gute Räthe und Mittel, ſich zu helfen, vorgeſchrieben würden, auf den Fuß, wie Tiſſot es in Abſicht auf die Erhaltung der Geſundheit gethan hat. Ein ſolches Werk, wenn es von alten erfahrnen Männern geſchrieben und obrigkeitlich beſtätiget würde, müßte unſtreitig von großem Nutzen ſeyn, und manchen Laien der Rechtsgelehrſamkeit von unnützen Prozeſſen abhalten, oder doch davor verwahren können. Die gegenwärtigen Zeiten haben vieles in andern Stücken zum Unterricht des Landvolks hervorgebracht.

Sie haben ihm die Mittel eröffnet, ſich in Nothfällen, wo es keinen Arzt haben kann, ſelbſt zu helfen; ſie haben ihm den Bau verſchiedener Futterkräuter, die Kultur der Maulbeerbäume, die Bienenzucht, das Brandeweinbrennen und viele andre ökonomiſche Vortheile in beſondern kleinen Schriften deutlich und begreiflich gemacht. Warum ſollten ſie denn nicht endlich auch ein gleiches in Abſicht auf die ihn betreffende Rechtsfälle thun? Warum ſoll dieſer Theil des menſchlichen Unterrichts, der doch für die gemeine Wohlfahrt ſo wichtig iſt, allein ein Geheimniß der Geſchwornen ſeyn? Und was kann man für Gründe anführen, die wenige Sorge, welche man hierin für das Landvolk in den mehreſten Provinzen a) Deutſchlands bisher gehegt hat, zu entſchuldigen? Die Kenntniß der Landesgeſetze und Ordnungen iſt jedem, der darnach handeln und beurtheilet werden ſoll, gewiß äuſſerſt nöthig; ſie iſt edel und erhebt den Geiſt; ſie iſt dem Staate vortheilhaft, weil ſich in tauſend Fällen der Landmann ſelbſt beſcheiden könnte, und nicht nöthig hätte, jeden guten und ſchlimmen Rath theuer zu erkaufen. Wie mancher fällt in die Strafe, die er vermeiden könnte, wenn er ſeinen kurzen Unterricht für ſich hätte? Wie mancher leiht ſein Geld aus, ohne die dabei nöthige Vorſicht zu kennen? Wie mancher klagt eine Schuldforderung ein, ohne die Schwierigkeiten zu argwohnen, die ihm gemacht werden können? welches alles nicht geſchehen würde, wenn er beſſer unterrichtet wäre.

Ein ſolcher Unterricht kann aber nicht allgemein für mehrere Länder ſeyn, dergleichen wir ſonſt verſchiedene

haben

---

a) Der Laienſpiegel von Ulrich Tenglern, Straßburg 1536, iſt in dieſer großen Abſicht geſchrieben, und iſt ſicher berühmter geweſen, als irgend ein andrer avis au peuple oder speculum populare. Wer ſich davon überzeugen will, vergleiche die innere Mühlenpolizei ſeines Orts mit dem, was dieſer Spiegel von den Mühlen hat.

haben. Er muß auf die eigne Gerichtsverfaſſung eines jeden Landes eingerichtet; er muß ein Auszug aller geltenden Landesordnungen und Gewohnheiten; er muß ein kurzer Inbegriff des gemeinen Rechts ſeyn, inſofern es in den Handlungen des Landvolks ſeinen öftern Einfluß hat, und auf alle dieſe Fälle die nöthigen Klugheitsregeln und Hülfsmittel enthalten, wodurch man entweder einen Prozeß vermeiden, oder einen unvermeidlichen mit Wahrſcheinlichkeit beurtheilen kann. Die Forderungen machen nun zwar ein ſolches Werk ſchwer, und ſchrecken ſowohl einen Verfaſſer, als Verleger ab. Aber eben deswegen ſollte es ein Gegenſtand der öffentlichen Vorſorge ſeyn, von Obrigkeitswegen verordnet, befördert und veranſtaltet werden. Ich will jetzt nur einige Exempel geben, um den Nutzen deſſelben zu zeigen.

Gewiß ſind hundert Fälle in dieſem Jahre vorgekommen, worin die Frauen, wenn ihre Männer Schulden halber gepfändet werden ſollen, ſich der Hülfsvollſtreckung widerſetzt haben; weil die Sachen, ſo man pfänden wollte, ihnen gehöreten. Sie ſind darüber beſtraft, und in weitläuftige Prozeſſe verwickelt worden. Wäre es aber nun nicht gut, wenn die Frauen wüßten, wie ſie ſich in ſolchen Fällen zu verhalten hätten? Wäre es nicht gut, wenn ſie wüßten, auf was Art ſie das Eigenthum ihrer Sachen zu beſcheinigen hätten? Und wie ſie ſolche gleich beim erſten Termin zurück erhalten könnten, wenn ſie in demſelben mit ihrem Beweiſe gefaßt erſchienen, und falls ſie ſolchen nicht hätten, lieber ihr Unglück ertrügen?

Die Wohlthat des ſtillſchweigenden Pfandrechts, welches die römiſchen Rechte denjenigen, der Haus oder Land verheuert, auf das eingebrachte Hausgeräthe und auf das Korn, was auf dem verheureten Lande wächſt, verliehen haben, iſt von unendlichem Werth. Ohne ſie würden tauſend geringe Heuerleute, welche keine andre

Bürgſchaft haben, weder Wohnung noch Ländereien erhalten können, und die ganze Bevölkerung des Staats darunter leiden. Wie oft ſucht aber nicht dennoch ein andrer Gläubiger oder die Frau unter dem Vorwande, daß das eingebrachte Hausgeräthe ihr zuſtehe, dem Haus- und Landherrn ſein Vorzugsrecht ſtreitig zu machen? Und würde es nicht für alle Theile erſprießlich ſeyn, wenn ein ſolcher von der Obrigkeit beſtätigter kurzer Unterricht das ſichere Recht in ſolchen Fällen nachwieſe?

Eine Menge von Supplikanten, welche wegen entwendeten Holzes aus den gemeinen Holzungen beſtraft ſind, meldet ſich jährlich um Nachlaß der Strafe, und gründet ſich auf eine beſcheinigte Armuth. Könnte man dieſen nicht einmal für alle ſagen, daß wenn die Obrigkeit auch noch ſo viel Mitleid mit ihnen hegte, es doch wider alle Vernunft ſey, in dieſem Stücke die Entſchuldigung der Armuth gelten zu laſſen, weil ſonſt gar keine gemeine Holzungen erhalten werden könnten, und es eben die Armuth ſey, die man am mehrſten zu beſtrafen hätte, weil Reiche und Vermögende kein Holz ſtehlen würden?

Wie viele Beſchwerden lieſt man nicht in andern Rügeſachen, womit ſich die Partheien vergebliche Mühe und Koſten machen, und die ſie vermeiden könnten, wenn in einem ſolchen Unterricht alle Rügefälle deutlich ausgedrückt, die Urſachen derſelben begreiflich angezeigt, und zugleich die Räthe ertheilet wären, wie ſich die Beſchwerden allenfalls zu verhalten hätten; wie mancher würde eine geringe Strafe, ſofern ſie keinen Einfluß auf ſeine Gerechtſame hätte, bezahlen und verſchmerzen, wenn ihm in dem Unterricht deutlich gewieſen wäre, wie hoch ſich die Koſten beliefen, die er auf eine mißliche Beſchwerde verwenden müßte? Wie mancher würde mit einer weitläuftigen Vorſtellung zurückbleiben,

bleiben, oder doch wenigſtens ſofort Gegenbeſcheinlaungen beibringen, wenn er einmal wüßte, daß der Oberrichter allemal die Rechtsvermuthung für den Unterrichter faſſen müßte, und ſich darin durch keine bloße Erzählungen ſtören laſſen dürfte?

Die vornehmſten Wahrheiten der Dorf-, Marken- und andrer Polizeiordnungen; die Fälle und Maaßen der Pfandungen, ſo zu Erhaltung eines Rechts geſchehen; ein kleines Regiſter, wie bei entſtehenden Konkurſen die Gläubiger geordnet werden; eine deutliche Anzeige der Fälle, worin man mit einem Leibeignen nicht kontrahiren könne; ein kurzer Auszug der Taxordnung, was man in den gemeinſten Fällen an Richter, Advokaten und Prokuratoren zu bezahlen habe; eine Vergleichung der Maaßen im Stifte; ein Unterricht, was und wie viel ein Notariat-Zeugenverhör beweiſe; wann ein Arreſt ſtatt finde, wann auf die erſte, und wann auf die andere Ladung Pfändung erfolge, wie es mit der Pfändung und dem Verkauf der Pfänder gehalten werde ꝛc., müßte unſtreitig von unendlichem Nutzen für das Landvolk ſeyn, wenn ſolche demſelben in kurzen und deutlichen Sätzen vorgetragen würden?

XXXII.

Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts, über das neulich zu Stande gekommene Reichsgutachten.

Sagen Sie mir doch, was ich mit meinem Jungen anfangen ſoll? Ich hatte ihn zum Strumpfweber beſtimmt; allein nachdem er in Zeitungen geleſen, daß die Söhne der Schinder, und Gott weiß was mehr für Leute, in Zünfte und Gilden angenommen werden ſollen, kann ich ihn gar nicht mehr dazu bewegen.

Heut ſpricht er, es ſey nichts beſſer, als Soldat zu werden; morgen will er Theologie ſtudieren; dann will er Juris practicus werden; und ich ſchließe aus dem allen ſo viel, daß er endlich lieber aufs Theater gehen, als ein Handwerk lernen wird. Die Sache liegt mir indeſſen ſehr am Herzen; der Junge hat Verſtand, und ich habe noch ziemliche Mittel. Er könnte einmal was rechts in der Handlung thun, wenn er das Strumpfweben oder ein ander gutes Handwerk ergriffe. Allein verdenken kann ich es ihm jetzt nicht, daß er vor allem Handwerk einen Abſcheu bekommen; und ich wäre gewiß Prokurator geworden, da ich in meiner Jugend ſchon bis in die fünfte Klaſſe ſtudieret hatte, wenn ich es vorher gewußt hätte, daß es ſo gehen würde.

Ich weiß gar nicht, was die großen Politici denken; ſie wollen Künſte und Ackerbau heben, und beſchimpfen doch beides. Sind denn die Hurkinder ſo viel, oder verdient der Eheſtand ſo wenig Beförderung, daß andrer ehrlicher Leute ächte und rechte Kinder ihnen zu Gefallen die Werkſtätte räumen müſſen? Sie werden es doch wohl endlich nicht machen wollen, wie in China, wo die Söhne, wie ich gehöret habe, ihrer Väter Handwerk lernen müſſen? Faſt ſcheinet es mir ſo: wenn ſie alle unehrliche Leute zunftfähig machen: ſo müſſen ſie die Menſchen nothwendig in die Zünfte zwingen. Denn aus freiem edlen Triebe wird ſich doch wohl keiner in eine beſchimpfte Geſellſchaft begeben; und in China ſoll ein gleicher Umſtand jenen Zwang veranlaſſet haben, weil alle Handarbeit dort verächtlich iſt, und die größte Ehre darin beſteht, die längſten Nägel an der rechten Hand zu haben, als einen Beweis, daß man keine Handarbeit verrichte. l)

In

---

l) C'est à la Chine une marque de Noblesse de porter les ongles, de la main droite fort longe. Voiage de le Gentil p. 56.

In meinem Leben hätte ich dieſes nicht gedacht. In unſern Intelligenzblättern iſt ſo vieles von der nothwendigen Ehre der Handwerker geſchrieben. Man hat es ſo deutlich darin gewieſen, daß der Mangel der Ehre in Deutſchland daran Schuld ſey, warum alle jungen Leute, die Geld im Beutel und keine Grütze im Kopfe haben, lieber ſtudieren und Bedienungen ſuchen, als in die Werkſtätte gehen wollen, daß ich glaubte, es würde den groſſen Herrn, die ſo viele Achtung für Handel und Gewerbe haben, und ſolche auf alle Weiſe in Flor zu bringen ſuchen, unmöglich auch nur einmal einfallen können, das Handwerk vollends um alle Ehre zu bringen, oder welches einerlei iſt, ihre Ehre dergeſtalt zu erweitern, daß ſie aufhöret Ehre zu ſeyn. Doch ich hoffe noch eins. In Spanien, wie mir unſer Burgermeiſter erzählt, hat der Ackersmann und der Schinder auch einerlei Ehre gehabt, und der Pflug iſt darüber ganz ſtehen geblieben. Endlich aber hat der König, Philipp der Dritte, allen und jeden, welche den Pflug in die Hand nehmen würden, nicht allein eine völlige Freiheit von allen Schatzungen und dem Kriegsdienſte, ſondern auch den Adel — jedoch vergeblich angeboten, m) und hoffentlich wird man in Deutſchland dieſem groſſen Exempel folgen. Das einzige, was ich ſodann beſorge, iſt dieſes, daß wenn der Adel ſolchergeſtalt zur gemeinen

---

m) Un homme qui travaille, sort de la dignité du caractere espagnol et se rend meprisable — Un paysan estime plus quelques bottes d'oignons qu'il aura cultivés et levés de terre, la Gollille au cou, que des milliers de boissons de blé, qu'il n'auroit pû se procurer qu'en laissent dans son armoire la majestueuse cravate au moins pendant la Moitié de l'année. — Philippe III. offrit la noblesse et l'exemtion perpetuelle des impôts et du service militaire à tous paisans qui s'adonneroient serieusement à l'Agriculture. v. Testament politique du Cardinal Alberoni Ch. II.

nen Ehre wird, man über funfzig Jahre darauf fallen werde, ſolchen allem was von Mutterleibe ächt oder unächt geboren wird, ebenfalls mitzutheilen, und dann ſey Gott dem armen Staate gnädig! Er wird die Handwerker mit baarem Gelde aufmuntern müſſen, und der Fürſt von der Ehre, wodurch die Menſchen ſich ſonſt ſo ziemlich wohlfeil leiten laſſen, gar keinen Gebrauch machen können.

Im Grunde müſſen die Leute, welche am Ruder des Staats klimpern, kein Gefühl von der gemeinen Ehre haben; und nachdem ſie ſich auf eine gewiſſe Höhe geſchwungen, den Reſt der Menſchen für einen Haufen Gewürme anſehen, ſonſt würden ſie doch nicht in ſolche Widerſprüche verfallen. In England, ſagen ſie zwar, würde alles ohne Unterſchied in Gilden und Zünfte aufgenommen. Allein ich bin auch an der Themſe geweſen. In Weſtmünſter kam ich bei einem freien Meiſter an, aber in der City nicht; und dann iſt doch noch ein groſſer Unterſchied zwiſchen London oder Paris und einer deutſchen Landſtadt. In jener heiſſen alle Deutſche Barons; aber wenn ſie in ihre landſtädtiſche Heimath kommen, packen ſie ihre Reiſeherrlichkeit wieder ein, und erkennen, daß die Ehre unter Nachbars-Kindern einen ganz andern Maaßſtab, als in groſſen Hauptſtädten habe. In der Fremde und in jedem groſſen Orte, iſſt, trinkt und ſpielt man mit Leuten die Geld haben, und bekümmert ſich um ihren Stand nicht; eben ſo können in einem groſſen Reiche allerhand Leute zu groſſen Ehren kommen, wenn ſie aus einer Provinz in die andre verſetzt werden, aber in einem kleinen Städchen iſt es ſehr empfindlich, wenn Keſſelbüſſer, Glas-, Pott- und Düppenträger, Schornſteinfeger, Geuchler, Lotterbuben, Poſſenmacher und andre dergleichen Abentheurer, wie ſie in Herrn Wilhelms Herzogen zu Jülich Polizeiordnung zuſammengeſetzt ſind, ſich in unſre Geſellſchaft eindringen, und aller Ehren fähig werden. Dieſe werden wahrlich keine Genies anlocken, ſich unter ihre Obrigkeit zu begeben.

Zwar haben löbl. Reichsſtädte ſich bei dem unlängſt zu Stande gekommenen Reichsgutachten dieſes vorbehalten, daß an Orten und Enden, wo die Gilden und Zünfte unmittelbar an dem Magiſtrate Theil hätten, einige Mäßigung gebrauchet werden ſollte. Allein dieſer Vorbehalt macht das Uebel nur noch ärger; denn wenn man dem Handwerke auch dieſen Theil der Ehre nimmt: ſo wird es gerade noch ſchlimmer werden. Man mache für den Militairſtand das Geſetz, daß keiner von den Gemeinen jemals Offizier werden ſolle; man gehe weiter und laſſe keinen Offizier einige Zeit als Gemeinen dienen; und bringe denn Leute aus den Zucht- und Werkhäuſern unter die Fahne: ſo wird man bald ſehen, was daraus für eine Rotte werden wird.

Ueberhaupt weiß ich nicht, was unſre Geſetzgeber mit der Unehre ſagen wollen. Die Fürſten ſind ohne Ehre des Kaiſers, die Grafen ohne Ehre der Fürſten, die Edlen ohne Ehre der Grafen, die gemeinen Bannaliſten ohne Ehre der Edlen, und die Armen, in dem Verſtande der Reichsgeſetze, ohne Ehre der Gemeinen. Muß nun ein jeder dieſe Unehre tragen, und erfordert das Wohl des Staats, daß jener Unterſchied ſorgfältig beibehalten werde, warum ſoll er denn eben bei der größten und nützlichſten Klaſſe der Menſchen hintangeſetzt werden? Warum ſoll der Troß im Lager, und der ganze Schwarm von Juden und Marketentern einerlei Ehre mit dem Soldaten haben? Unſre Vorfahren rechneten die Schäfer ꝛc. unter die Marketenter, und darin beſteht dieſer ihre ganze Unehrlichkeit, nicht aber in der Schande; zwei Begriffe, welche wir zu unſern Zeiten ganz verwechſelt haben.

Ich gebe es zu, daß die Menſchenliebe, ein Wort, das in meiner Jugend gar nicht bekannt war, alle Menſchen zu Brüdern mache, und die chriſtliche Religion dieſe Liebe heilige. Aber wenn Könige und Bettler vor dem Throne Gottes einerlei Staub ſind, und in der Erde von einerlei Würmern brüderlich gefreſſen werden: ſo gilt doch von demjenigen, was vor dem Throne des allmächtigen Schöpfers vorgeht, kein Schluß auf unſer Gildehaus. Vor jenem liegt die Hauptſtadt, wo ſich alles vermiſcht, hier aber ſitzt man nach der Ordnung um den Tiſch, wie es die Ehre erfordert.

Kurz, ein jeder ſieht, daß die politiſche Ehrenhaftigkeit ihren unterſcheidenden Charakter verliere, wenn ſie allen Menſchen zu Theil wird. Die Bürgerliebe verwandelt ſich in bloße Menſchenliebe, und der Stand der Natur, worin gar keine politiſche Ehre iſt, tritt in die Stelle der Civilvereinigung. Ob aber dieſes ein Glück ſey, was wir wünſchen müſſen, und wodurch wir Künſte und Ackerbau in Aufnahme bringen werden, mögen andre beurtheilen. Genug, mein Junge ſoll in Deutſchland kein Handwerk treiben, ſondern allenfalls in die Länder reiſen, wo er ſich ohne Schimpf mit andern vermiſchen kann.

Ich bin ꝛc.

XXXIII.

Ueber die zu unſern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkinder.

Sie haben wohl recht, in Ihrem letzten Schreiben zu fragen:

> Ob denn der Hurkinder ſo viel wären, und der Eheſtand ſo wenig Beförderung verdiene, daß andrer ehrlicher Leute ächte und rechte Kinder ihnen zu Gefallen die Werkſtätten räumen müßten?

Denn ſeit zehn oder zwanzig Jahren iſt in manchen Ländern für die Huren und ihre Kinder mehr geſchehen, als in tauſend Jahren für alle Ehegemahlinnen, Ehegattinnen und Ehegenoſſinnen. Jeder Philoſoph, ſobald er nur gekonnt, hat ſich gleich bemühet, die unächten Kinder und ihre Mütter, ſo viel möglich, von aller Schande zu befreien, und ſich um das ganze menſchliche Geſchlecht verdient gemacht zu haben geglaubt, wenn er die armen unſchuldigen Früchte einer zwar verbotenen, aber leider allezeit verführeriſchen Liebe von allem Vorwurfe befreiet. Groß ſind unſtreitig die Bewegungsgründe dazu geweſen. Natur, Menſchheit und Menſchenliebe haben laut zum Lobe ſolcher Anſtalten geſprochen. Allein im Grunde iſt es doch die unpolitiſche Philoſophie unſers Jahrhunderts, welche hier ihre Macht zeiget. Es iſt wiederum die neumodiſche Menſchenliebe, welche ſich auf Koſten der Bürgerliebe erhebt. Es iſt höchſtens die chriſtliche Barmherzigkeit, welche hier eine Lücke der Civilverfaſſung ausfüllt, die aber nicht erzwungen werden muß. Die Frage iſt nicht ſo ſchlechterdings von der Stimme der Natur, und von den Rechten der Menſchheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömmt, zu entſcheiden. Im Stande der Natur iſt keine Ehe, und ſobald man die Begriffe hievon aus dem Stande der Civilvereinigung in den Stand der Natur überträgt: ſo begeht man eine gefährliche Vermiſchung, deren Folgen in der That ſchädlicher ſind, als man ſich einbildet.

Iſt es wahr, daß die Ehe ihre großen Beſchwerden habe; iſt es wahr, daß viele ihr den ledigen Stand vorziehen: ſo iſt nothwendig alles dasjenige, was den ledigen Stand begünſtiget, und was ihm alles Vergnügen, was die Ehe gewähret, ohne jene Beſchwerden verſchaffet, unpolitiſch und wider die wahre Wohlfahrt des Staats, nachdem es eine ausgemachte Wahrheit iſt, daß aus einer Ehe mehr Kinder geboren werden, als aus dreien unerlaubten Verbindungen. Es iſt unpolitiſch, den Hurkindern einerlei Ehre mit den ächtgebornen zu geben, weil dadurch der ſtärkſte Bewegungsgrund für die Ehe wegfällt. Es iſt unpolitiſch, den unglücklichen Müttern jener verbotenen Früchte ihre vorige Achtung zu erhalten, weil eben die Furcht vor dem Verluſt derſelben das wahre Mittel ſeyn ſoll, die Ehen zu befördern. Es iſt unpolitiſch, dem eheloſen Leben im bürgerlichen Stande gleiche Wohlthaten mit dem ehelichen zu verleihen, weil der Hausſtand einer Familie dem Staate mehr nutzt und mehr beiträgt, als der Stand loſer Geſellen.

Unſre Vorfahren, die nicht nach Theorien urtheilten, ſondern ſich durch Erfahrungen leiten ließen, forderten immer zuerſt den Geburtsbrief, wenn ſie einen in ihre Gilden oder Geſellſchaften aufnehmen ſollten; ſie heiratheten nur ächtgeborne Töchter; ſie drückten die Früchte einer verbotenen Liebe mit einer beſtändigen Verachtung; ſie flochten Kränze für unbefleckte Bräute, und hatten tauſenderlei Erfindungen, ihren Ehrentag zu ſchmücken; und warum dieſes? blos um alle Ehre und alle bürgerliche Wohlthaten für den Eheſtand aufzuheben, und dieſen dadurch zu befördern. Hätte dieſen jemand beweiſen wollen, daß die unächten Kinder insgemein mehr Genie als andre, und an dem Verbrechen ihrer Eltern keine Schuld hätten; hätte ihnen jemand nach den Grundſätzen wilder Völker vormalen wollen, daß die größten Huren nothwendig die ſchönſten, angenehmſten und liebenswürdigſten ſeyn müßten, weil ſie ſo früh und allgemein geſucht worden; ſo würden ſie gewiß geantwortet haben: Dieſe Gründe ſind richtig im Stande der Natur, aber der Abſicht einer Civilvereinigung nicht gemäß.

Man glaube indeſſen nicht, als wenn ſie nicht auch die Schwierigkeit gefühlt hätten, welche unſre Philoſophen bewegt, mit den Huren Mitleid zu haben. Der Sack, worin ſie diejenigen von ihnen ertränkten, welche einen Kindermord begangen, um ſich von der Schande zu befreien, zeigt nur gar zu deutlich, durch welchen Weg ſie der zufälligen Wirkung einer für das gemeine Beſte des Eheſtandes nothwendigen Schande begegnen wollen. Er zeigt deutlich, daß ſie ebenfalls das menſchliche Herz gekannt, es aber für ſicherer gehalten haben, die Strafe ſonderbar und erſchrecklich zu machen, als jene Schande zu vermindern. Unſre neuen Philoſophen hingegen vermindern die Schande, ohne einmal die Strafe ſo zu ſchärfen, wie ſie unſre Vorfahren geſchärfet haben; und ſchwerlich werden ſie doch auf dieſem Wege das wahre Ziel erreichen, oder ſie müſſen den Eheſtand ganz aufheben, und einer ledigen Mutter mit der verehlichten gleiche Vorzüge einräumen.

So lange dieſes nicht geſchieht; ſo lange die Verachtung, welche man einem geſchwächten Weibsbilde zeigt, durch eine ganz neue Art von Erziehung nicht ausgerottet wird; ſo lange jeder ehrliche Mann ſich ſcheuet, eine ſolche Perſon zu heirathen, eben ſo lange wird auch die ſtärkſte Verſuchung zum Kindermord bleiben, und die Bemühungen der Geſetzgeber vereiteln.

Außerdem aber iſt die Ehre allezeit ein überaus großes Mittel, um dem Laſter zu ſteuern und die Tugend zu erhalten. In Ländern, wo die Ehre ihren Werth verliert, müſſen die Strafen nothwendig grauſam werden; und es ſcheinet mir überaus bedenklich zu ſeyn, die Schande eines Verbrechens, wozu die Verſuchung allemal gleich ſtark bleiben wird, zu vermindern, um ſich hernach in die Nothwendigkeit grauſamer Strafen zu ſetzen.

So vernünftig und billig die Schande iſt, womit unſre Vorfahren dem ächten Stande zum Beſten eine Hure belegt haben; eben ſo gerecht und vernünftig iſt auch der Flecken, womit ſie die unächten Geburten bezeichnet. Es tritt hier eben derſelbe Grund ein, und der Vorzug, aus einem reinen Ehebette erzeugt zu ſeyn, muß allen heilig ſeyn, welche den Eheſtand zu befördern wünſchen. Nach den göttlichen Geſetzen müſſen die Kinder bis ins vierte Glied ihrer Väter Miſſethat tragen, um dieſe ſo viel kräftiger abzuhalten, ſich mit Sünden zu beflecken; warum will der philoſophiſche Geſetzgeber hier den göttlichen verbeſſern? Die Mißheirath eines Edelmanns wirkt unter dem Schutze der Geſetze bis ins vierte Glied, warum ſollte die uneheliche Vermiſchung im bürgerlichen Stande nicht unter gleicher Begünſtigung auf das erſte Glied wirken? Die Rechte der Menſchheit werden in beiden Fällen keinem genommen. In beiden Fällen findet nur eine Ausſchließung von gewiſſen Wohlthaten ſtatt, die der Adel für vollbürtige und der Bürger für ächte Kinder ausgeſetzt hat. In beiden Fällen ſind den Miß- und Wahnbürtigen tauſend Wege offen, die Forderungen der Menſchheit zu befriedigen, ohne daß man dieſerhalb nöthig hat, eine auf höhere Urſachen gegründete Politik zu verändern.

Das Recht der Aechtſchaft, was die nachfolgende Ehe ertheilet, iſt als eine große und weiſe Ausnahme von dieſer Regel bei allen geſitteten Völkern zugelaſſen. Die Aechtſprechung, welche der Landesherr *aus beſonders bewegenden Urſachen* verrichtet, iſt eine billige Nothhülfe für außerordentliche Fälle. Die Aechtſprechung des Comitis palatini mag geduldet werden, wenn ſie nicht ferner zu einer elenden Geldſchatzung herabſinkt. Allein ein allgemeines Geſetz, wodurch unächte Kinder den ächten gleich gemacht werden, iſt ein ſolcher Fehler gegen die Politik, daß ich nicht ſehe, wie die Menſchenliebe unſrer Zeiten ihn entſchuldigen wolle.

Ich bin ꝛc.

XXXIV.

Warum die Abdeckerei in Deutſchland ohne Ehre ſey?

Nichts gleicht einem Vorurtheile ſo ſehr, als die Meinung der Menſchen: daß das Abdecken eines gefallenen Stück Viehes ſchimpflicher ſey, als das Abſtreifen eines geſchlachteten, und man hat ſchon mehrmals den Deutſchen das Exempel der Holländer und anderer Nationen vorgehalten, bei welchen dieſer Unterſchied nicht hergebracht iſt. Indeſſen kann das Vorurtheil doch einen ſehr groſſen Grund gehabt haben, und man thut wohl, eine lange beſtandene Gewohnheit nicht ſogleich zu ſchelten; unſre Vorfahren waren auch keine Narren.

Geſetzt, ſie hätten in den Zeiten, wo man noch keine ſolche öffentliche Kaſſen und Steuren hatte, wie jetzt, einen Nachrichter nöthig gehabt; geſetzt weiter, ſie hätten demſelben für ihre Perſonen oder von ihren Höfen jährlich kein Gewiſſes geben, und ſich in eine verhaßte Zinspflicht ſetzen wollen: was konnten ſie Beſſers thun, als ihm zur Beſoldung das Abdecken zu geben? Und wie konnten ſie den Landmann, ohne ihre Anſtalt nach der neuen Art mit ſchweren Geldſtrafen oder Karnſchieben zu vertheidigen, ſchärfer binden, und dem Nachrichter ſeinen Gehalt beſſer ſichern, als dadurch, daß ſie das Abdecken unehrlich machten, und den Abdeckern zu Ausübung ihrer Kontrole gewiſſe empfindliche Ceremonien erlaubten?

Dieſe Erfindung ſcheint mir feiner zu ſeyn, wie ein Kartenſtempel, worauf man zu unſrer Zeit verfallen ſeyn würde; und man ſieht leicht ein, daß in allen Ländern, wo die Viehzucht ſtark, oder eine große Hauptſtadt iſt, die den Nachrichter mit ſeinen Knechten auf andre Art beſolden kann, das Abdecken jedem Landmanne frei geblieben. In jenen wäre die Beſoldung zu groß, und in dieſer unnöthig geweſen. Die Philoſophen, die das Abdecken ſo gern wieder ehrlich machen möchten, ſollten erſt einen beſſern Gehalt für den Nachrichter ausmachen, oder die Verrichtungen deſſelben aus Menſchenliebe ſelbſt übernehmen.

XXXV.

Unterſchied zwiſchen der Ehre in großen und in kleinen Städten.

Wie groß der Unterſchied der Ehre und einer rechtſchaffenen Empfindung in einer unermeßlichen Hauptſtadt, und den kleinen Haupt- und Landſtädten Deutſchlands ſey; und wie wenig ſich allenfalls von der Bildefähigkeit eines Hurkindes in London ein Exempel zur Nachfolge nehmen laſſe, mag folgende Stelle eines Briefes von Herrn Lovell, welchen wir in der Londonſchen Chronik vom 19ten bis 21ſten October 1773 leſen, beweiſen:

„. . . Der Streit zwiſchen mir und Herrn Aldermann Wilkes ſteht jetzt alſo. Er ſagt, ohne es zu beweiſen, ich ſey ein Bärenhäuter; ich hätte Stockprügel empfangen, und mich nur mit Thränen vertheidiget. . . . Ich ſage, und kann ihn ſtehendes Fußes überführen: er ſey ein niederträchtiger Betrüger, der jede Gelegenheit genutzet, wo er ſeine Freunde oder das Publikum beſtehlen können; ich ſage, um von vielen weniges anzuführen, daß er Sylvien ſchelmiſch behandelt, daß er ſeine dem Kapitain Bodens gegebene Handſchrift abgeläugnet; daß er einen franzöſiſchen Juwelier um eine große Summe ſchändlich betrogen; — ich ſage, daß er die ihm anvertrauten Kaſſen des Fündlingshoſpitals und der Miliz von Buckingham beſtohlen; und daß er, während der Zeit er für einen rechtſchaffenen Patrioten angeſehn ſeyn wollte, ſich von dem vorigen Miniſterio mit einer Penſion von tauſend Pfund beſtechen laſſen; ich ſage, daß in der Zeit ſeine Freunde ihm tauſend Pfund gaben, und ſeine Schulden zu bezahlen ſich anheiſchig machten, er die viertauſend Pfund, welche ihm Mylord Hallifax bezahlen mußte, zu Beutel geſteckt, und nicht allein nichts davon ſeinen Gläubigern gegeben, ſondern eine verfälſchte Liſte von nie gehabten Schulden aufgeſtellet, und ſeine Freunde ſolchergeſtalt ums Geld geſchnellt habe; ich ſchließe daraus, daß er ein Schelm, ein notoriſcher Betrüger, ein Spitaldieb, ein Miniſterialheuerling, und ein Räuber ſeiner Wohlthäter ſey, bei dem allen aber noch die abſcheuliche Unverſchämtheit beſitze, ſich dieſer Stat Bürgſchaft zum Lord Maire aufzudringen. . .“

Würde nicht in Deutſchland ſich alles gegen den Verfaſſer und Drucker ſolcher unter öffentlicher Autorität bekannt werdenden Aufſätze auflehnen? Was geſchieht aber hierauf in London? Man lieſt es und lacht darüber, und Herr Wilkes antwortet ſeinem Gegner in eben dem Tone. Nun ſchließe man von einer Ehre auf die andre.

XXXVI.

Der Galgen iſt für uns und für unſre Kinder.

Man erzählt es ſich im Scherze, daß eine gewiſſe Stadt über ihren Galgen oder über ihren Pranger, ich weiß es nicht genau, welcher von beiden es war, die Worte geſetzt hätte: *Dieſer iſt für uns und für unſre Kinder.* Es fehlt aber doch auch nicht an Gelegenheiten, wo eine ernſtliche Anwendung davon gemacht worden. Aus einer gewiſſen Stadt ſchickte man vor einigen Jahren die Miſſethäter auf ein nahe gelegenes Amt, um an ihnen dort das Urtheil vollziehen zu laſſen. Anfangs achteten deſſen Eingeſeſſene darauf nicht; wie ſie aber gar zu oft aufgeboten wurden, einen armen Sünder zur Gerichtſtatt zu begleiten, denſelben zu fahren, den Galgen dafür zu errichten, und andre damit verknüpfte Beſchwerden zu übernehmen: ſo fiel es ihnen endlich ein, einen Rechtsgelehrten darüber zu vernehmen, und dieſer wußte die Sache nicht beſſer zu entſcheiden, als daß er ihnen ſagte: Der Galgen iſt blos für euch und für eure Kinder. Der Amtmann, wie er dieſes hörte, ſtimmete mit ein, und fühlte gleich, daß er auch nicht ſchuldig wäre, jedem ſchlechten Kerl, der dahin geſchickt wurde, zum Galgen vorzubereiten, und der Pfarrer weigerte ſich aus einem gleichen Grunde, dergleichen Wechſelbälge für die gewöhnliche Gebühr zu begleiten. Einem fremden Diebe, der in meiner Pfarre ergriffen wird, fügte er wohlbedächtlich hinzu, bin ich dieſen letzten Dienſt ſchuldig; ſo wie ich auch einem Fremden, der in meinem Kirchſpiel ſtirbt, ein Plätzchen gönnen muß. Dies iſt ein Nothrecht, und den es trifft, den trifft es; aber mir ſolche nach Belieben zuſchicken zu laſſen, ſie drei Tage und drei Nächte zum Tode zu bereiten, und dafür nur die gewöhnliche Gebühr zu erhalten, das iſt in der That etwas hart. Die Obrigkeit fand die Vorſtellung gegründet, und verordnete, daß die Vollſtreckung der peinlichen Urtheile künftig unter den Aemtern in der Reihe herumgehen, und ſolchergeſtalt die Gleichheit wieder hergeſtellet werden ſollte.

Es währete nicht lange: ſo ſollte ein Dieb gerichtet werden, der auf einem freien Hofe, deſſen Beſitzer nicht mit zur Gerichtsfolge gehörte, ergriffen war. Deſſen Beſitzer und ſeinem Geſinde, ſagten die Amtsunterthanen, ſind wir den letzten Liebesdienſt ſchuldig; denn er hat ſeine Vorrechte ehedem um uns verdient. Aber wenn er andre Leute aufnimmt und heget, ſo mag er auch ſehen, wie und wo er ſie hängt; unſer Galgen iſt für uns und unſre Kinder; und da jener mit uns nicht zur Leiche gekommen: ſo ſind wir auch nicht ſchuldig, ihn zu begleiten. Er kann ſo wenig unſre Folge als eine Galgenſtätte auf unſre Gemeinheit von gemeiner Pflicht wegen fordern. Wir ſind nicht ſchuldig, ein Gefängniß für ihn zu erhalten, ihn dort zu bewachen, und den Scharfrichter für ihn zu holen. Wer den Vortheil davon hat, mag ſich auch des Schadens nicht erwehren. . . . Der Prozeß hierüber währte lange, und wurde endlich dahin verglichen, daß der Beſitzer des freien Hofes jährlich eine Tonne Bier und einen Schinken an die Gemeinheit dafür entrichten ſollte, daß ſeine Hinterſaſſen mit unter die Kinder aufgenommen würden, für welche der Galgen gehörte; der Amtmann und der Pfarrer ſollten, ſo oft ſich der Fall zutrüge, beſonders dafür erkannt werden, wenn ſie die Begleitung nicht aus Gefälligkeit übernehmen wollten.

Der Landesherr, dem dieſes als ein Geſchichtchen erzählet wurde, nahm aber die Sache ganz ernſtlich auf. Nein, ſagte er, dieſes ſoll nicht geſchehen, der Galgen iſt für meine getreuen Unterthanen, die ihn bauen und erhalten, und mich durch Steuren, Schoß und Brüchten in den Stand ſetzen, die peinliche Gerichtsbarkeit zu ihrer Sicherheit auszuüben. Iſt alſo jemand in meinem Lande, der Leute in ſeinem Bezirke hat, die nicht zur gemeinen Folge kommen, der mag auch für Wachen, Gefängniß, Scharfrichter und Galgen ſorgen.

Auf dieſe Weiſe, warf die Fürſtin ein, würde auch mein Spinnhäuschen, was mit lauter fremden Landſtreichern beſetzt iſt, nur für Ihre getreuen Unterthanen ſeyn müſſen?

Allerdings, antwortete der Fürſt, ich habe es lange ſagen wollen, daß Eure Liebden hierin zu weit gingen. Das Spinnhäuschen hat über zwanzig tauſend Thaler zu bauen gekoſtet, und erfordert jährlich noch an die tauſend Thaler, wenn wir alles rechnen. Warum ſollen meine getreuen Unterthanen, welche doch am Ende alles bezahlen müſſen, mit einer ſolchen Schatzung einigen fremden Landſtreichern zum Beſten belaſtet werden? Die Fremden ſind Feinde; wir ſind ihnen kein Recht ſchuldig; und wir werden ſie, wenn ſie es verdienen, als Sklaven auf die Galeeren verkaufen, oder wenn ſie nicht ſo viel verbrochen haben, an ein benachbartes Werbehaus mit der Bedingung abliefern laſſen, daß es dieſelben in guter Zucht und auf hundert Meilen von unſern Gränzen halten ſolle. Kommen ſie dann wieder: ſo ſollen ſie ohne Prozeß und ohne Begleitung an den erſten Baum hängen. Das Spinnhäuschen iſt dann allein für unſre getreuen Unterthanen, die, wenn ſie daraus laufen, das Land von ſelbſt räumen, oder wo ſie wieder kommen, als Fremde, die ihr Bürgerrecht verlaufen haben, hängen ſollen.

Aber . . . ſagte die Fürſtin, jedoch um nur das letzte Wort zu behalten.

XXXVII.

Der nothwendige Unterſchied zwiſchen dem Kaufmann und Krämer.[n]

Billig ſollten die Kaufleute überall von den Krämern unterſchieden, für ſie der erſte Rang, für die Krämer aber der unterſte nach den Handwerkern ſeyn. Billig ſollte jede Stadt zwiſchen beiden die genaueſte Gränzlinie ziehen, und keinen der Ehre eines Kaufmanns genießen laſſen, der nicht für eine beſtimmte Summe einheimiſcher Produkte jährlich außerhalb Landes abſetzte, oder für eine gleichfalls beſtimmte Summe einheimiſche Fabrikanten mit rohen Materialien verlegte, oder auch ſonſt einen großen Handel von außen nach außen triebe. Jede Stadt könnte hierin ihr eignes Maaß halten; ein Landſtädtchen könnte denjenigen als einen Kaufmann verehren, der jährlich nur tauſend Thaler auf ſolche Art umſetzte: und größere Städte könnten auf zehn, zwanzig, hundert und mehrere hunderttauſend Thaler ſteigen, um die Summe zu beſtimmen, durch deren Verkehr einer das Recht zu dem Namen und den Vorzügen eines Kaufmanns erlangen ſollte. Mit der Kaufmannſchaft wäre ſodann auch die höchſte Ehre und Würde verknüpft; ſo wie im Gegentheil der Krämer von allen höhern Ehrenſtellen in der Bürgerſchaft völlig ausgeſchloſſen ſeyn müßte. In den mehreſten großen Städten iſt dieſer Unterſchied vor

---

[n] Dieſer Aufſatz erſchien den 20ſten Nov. 1773, und im Auguſt 1774 hat die Kaiſerin Königin in ihren Erblanden eine Verordnung erlaſſen, worin der Vorſchlag wirklich ausgeführet iſt.

Zeiten eingeführt geweſen, und in der Welt könnte die Ehre nicht nützlicher als auf dieſe Weiſe angelegt werden. Im Gegentheil kann man nicht unpolitiſcher verfahren, als daß man diejenigen, welche allen einheimiſchen Fleiß unterdrücken, und auf nichts anders denken, als an ausländiſchen Sachen zu gewinnen, mit jenen vermiſcht, und beide in eine Klaſſe ſetzt.

Die Ehre und der Rang, welchen ſich die Krämer mit den Kaufleuten und über die Handwerker erworben haben, iſt unſtreitig die offenbarſte Erſchleichung, welche jemals die geſunde Vernunft erlitten hat. Denn es gehört gewiß ſehr wenig Kunſt dazu, um hundert Pfund Zucker, Kaffee oder Roſinen in Empfang zu nehmen, und bei kleinern Theilen wieder auszuwiegen. Die ganze Buchhaltung beſteht hier im Anſchreiben und Auslöſchen, und die ganze Rechenkunſt in der armen Regel de Tri. Hundert Leute haben ſich auf dem Lande niedergelaſſen und die Krämerei ergriffen, ohne ſie jemals gelernet zu haben; und hundert Frauen ſind in die Boutiquen gekommen, welche niemals vorher in der Handlung unterrichtet worden. Aber unter Millionen Menſchen wird kein einziger auf einem ſo leichten Wege ein geſchickter Schneider oder Schuſter; und unter hundert, die das Handwerk gelernet haben, findet man oft nur einen, der es in einem vorzüglichen Grade verſteht. Zum Handwerke wird alſo offenbar weit mehr Kunſt und Geſchicklichkeit erfordert, als zur Krämerei, und es iſt ein wichtiger Staatsfehler, die Kunſt unter jene herabzuſetzen.

Ueberhaupt wäre es gar nicht nöthig, eine eigne Klaſſe von Krämern, oder eine ſogenannte Krämergilde zu haben. Die ganze Krämerei ſollte eine Ergötzung für die Handwerker und ihre Frauen ſeyn. In den mehreſten großen Handelsſtädten hat der Handwerker ſeine Werkſtätte hinten im Hauſe, und gleich beim Eintritt glänzt die wohlausſehende Frau in ihrem Kramladen. Mit dieſer Einrichtung ſind unzählige Vortheile verknüpft. Die Frau des Schneiders handelt mit Mützen, Saloppen und andern dergleichen Waaren, die der Mann entweder ſelbſt machen, oder doch eben ſo leicht als ein Krämer anſchaffen kann. Der Mann bekömmt, wenn letzteres geſchieht, alle neue Moden in die Hände, er ändert darnach ſeine eigne Arbeit, beſſert an den empfangenen, lernt nachahmen, nutzet alle Kleinigkeiten und bedient ſich aller Vortheile ſeines Amts. Auf gleiche Weiſe verfahren alle andre Handwerker. Ihre Frauen handeln mit ſolchen Waaren, worunter der Mann immer noch etwas von ſeiner eignen Arbeit mit verkaufen, oder woran er durch ändern, beſſern oder zuſetzen etwas gewinnen kann. Alles was an den Waaren zerbrechen oder verdorben iſt, verſtehet er durch ſeine Kunſt zu erſetzen; er bedarf keiner fremden Hand, wie der Krämer, und verſteht die gute Erhaltung und Bewahrung der in ſein Handwerk ſchlagenden Waaren beſſer als wie dieſer, der oft nicht weiß, ob eine Waare ſich in trockener oder feuchter Luft, in Holz oder Glas, auf dem Boden oder im Keller am beſten erhalten will. Der Handwerker, der bei dieſer Gelegenheit die fremden Preiße kennen lernt, und findet, daß ſie geringer ſind, als er ſie in ſeiner eignen Arbeit geben kann, ſinnet den Kunſtgriffen nach, die der Fremde gebraucht; entdeckt das Verfälſchte oder Unvollkommene mit einem halben Auge, und erfindet durch ſeine kunſtmäßige Einſicht ſogleich einen Vortheil, wodurch er den Fremden wieder überholet.

Und wer kann ein größerer Kenner von Waaren ſeyn, als der Handwerker, der ſolche täglich ſelbſt verfertiget? wer kennt die Farben beſſer, als ein Färber oder Maler? wer Rauch- und Lederwerk, wer Wolle und Filz, wer Metall und Eiſenwaaren beſſer, als diejenigen.

jenigen, ſo darin arbeiten? und wer kann geſchickter und fähiger ſeyn, die Krämerei mit den dahin gehörigen Sachen zu treiben, als eben dieſe? Warum wird nicht den Handwerkern oder deren Frauen eine eingeſchränkte Art von Handel damit geſtattet? und was braucht man eigne Krämer, deren Vortheil immer gerade dem Vortheil der Handwerker entgegen ſteht; die ſelbſt keine Waaren kennen, und bloß nach dem Scheine urtheilen, ſelbſt betrogen werden, und andre wieder betrügen?

Gleichwohl iſt es ein Verbrechen der beleidigten Bürgerſchaft, ſo oft ein Schneider mit Nähnadeln, oder ein Maler mit Farben handelt, oder ein Schmidt fremde eiſerne Waare, die auf Hütten und großen Fabriken wohlfeiler gemacht werden, mit durchſetzt, oder daran eine Politur und Verbeſſerung gewinnet? Unſre Vorfahren haben zwar den Grundſatz gehabt, die Zweige der bürgerlichen Nahrung ſo viel thunlich zu trennen, um die Zahl der bürgerlichen Familien zu vermehren und zu verhindern, daß nicht eine mächtige Hand alles an ſich ziehen, und anſtatt den Staat mit ſeßhaften Bürgern zu vermehren, mit einer Menge flüchtiger Geſellen arbeiten möchte. Dieſe Grundſätze waren gut, und bleiben allezeit richtig, wenn auch ein Reichsabſchied die unendliche Anzahl von Geſellen der Vermehrung bürgerlicher Familien vorzieht. Allein unſre Vorfahren haben es nie geargwohnet, daß eine Zeit kommen würde, worin die Krämer alle Ehre und Geld an ſich ziehen, und mit Hülfe von beiden ihre Mitbürger, die Handwerker, verdunkeln und erſticken würden. Bei dieſem offenbaren Verfall würden ſie nicht ihren Plan geändert, aber ſicher eine Wendung in ihrer Polizei gemacht, den Kaufmann erhoben, den Krämer heruntergeſetzt, und den Handwerker durch neue Privilegien begünſtiget haben. Dieſes hätten ſie nach ihrer großen Einſicht gewiß gethan, und ich ſehe keinen Grund ein, warum nicht eben diejenigen, die den Krämern unter andern Umſtänden Vorzüge eingeräumet haben, ſolche auch, nachdem es die gemeine Wohlfahrt erfordert, wieder mindern ſollten?

Das Recht mit Thee, Kaffee, Zucker, Weine und dergleichen zu handeln, könnte den eigentlichen Kaufleuten verbleiben. Jeder, der vor dem vertrauten Ausſchuſſe darlegte, daß er z. E. für zehntauſend Thaler jährlich einheimiſche Linnen- oder Wollenwaaren verſchickte; könnte dabei füglich das Recht haben, mit jenen Waaren allein zu handeln. So würde die Krämerei eine Nebenſache des Kaufmanns, und nur der Patriot, der mit der einen Hand ſeine Mitbürger höbe, hätte die Befugniß, ſich mit der andern durch ſolche Waaren, welche ſich nicht füglich für Handwerker ſchicken, zu bereichern. Dieſes wäre eine gerechte Vergeltung, und weil die Krämerei dadurch zugleich zu einem bloßen Nebenzweige gemacht würde, ſo dürfte man auch ſo leicht nicht fürchten, daß einer ſich zu ſehr darauf legen würde. Der Kaufmann, der einheimiſche Produkte im Großen verſchickt, hat eine edlere Seele; er denkt größer, und hebt ſeinen Mitbürger, um ſeinen vorzüglichſten Handel durch ihn zu befördern. Dieſes iſt eine natürliche Folge der menſchlichen Denkungsart, und die Ehre, ein Kaufmann zu ſeyn, und durch dieſen Namen ſich den Weg zu den höchſten bürgerlichen Würden zu bahnen: würde ihn ſcharfſinnig machen, neue Erwerbungsmittel für ſeine Mitbürger auszuſinnen, um auf dieſe Weiſe durch neue Zweige ſeinen Handel und ſeine Ehre zu erhalten.

Bis dahin dieſe guten Wünſche erfüllet ſeyn, muß man es als eine Glückſeligkeit unſerer Zeiten anſehen, daß allmählich große Krämer entſtehen, deren jeder zwanzig kleinere verſchlingt. Die kleinen Raubvögel, die unſre guten Handwerker zuerſt verzehret haben, werden ſolchergeſtalt ein Raub der Größern, und da es nicht eines jeden Sache iſt, ſogleich ein großer Krämer zu werden: ſo muß man hoffen, daß unter dieſen Aſpekten ſich wenige der kleinen Krämerei widmen werden. Man muß hoffen, daß dadurch mancher ſich bewegen laſſen werde, ſich wieder zum Handwerk zu wenden, und daß endlich die Handwerker, wann es zuletzt nur noch auf einige wenige Feinde ankömmt, dieſe überwältigen, und durch eine neue und verbeſſerte Einrichtung ſich Ehre und Recht verſchaffen werden.

XXXVIII.

Jeder zahle ſeine Zeche.

Die Anzahl der Fündlinge hat ſich voriges Jahr in Paris um zweitauſend vermehrt. Dieß iſt doch ein ſtarker Beweis der herrſchenden Unordnung, dürfte mancher empfindſamer Reiſender ſagen; aber vermuthlich iſt es nichts weniger, und beweiſet dieſer ſtarke Zuwachs höchſtens nur, daß alle Generalkaſſen und alle Generalaufſeher mehr hintergangen werden, wie andre ehrliche Leute, die entweder blos ihre eigne Haushaltung führen, oder die ihnen anvertraute Gemeinheitsausgaben völlig überſehen können. Unſre guten ehrlichen Vorfahren hielten daher nichts von Generalkaſſen. Der Himmel möchte auch dem heil. röm. Reiche gnädig ſeyn, wenn es beſtändige Reichs- und Kreiskaſſen, und auf denſelben, wie ſeine Nachbaren, einige hundert Millionen Schulden hätte! Wie viele Penſionen würden daraus verfliegen? Wie viele große und kleine Bettler würden daraus leben, und wie viele hohe und geringe Mütter würden an den Orten, wo dieſe Kaſſen ſtünden, ihre ächten und unächten Kinder zu glücklichen Fündlingen lligen machen, und ſolche unter dieſem Titel dem heil. röm. Reich in die Fütterung geben? Wäre dieſe Kaſſe beſtändig an dem Orte des Reichstages in Verwahrung; beſtünde denn das vom Kaiſer Maximilian angeordnete Reichsregiment noch in ſeinem völligen Weſen, und hätte dieſes, wie billig, das Ausſchreiben und die Zahlungen zu verordnen: wer weiß, wie ſich dann die Fündlinge um Regensburg vermehret haben würden? Die Kenntniß der Rubriken dieſer Rechnung würde zur wahren Freude unſrer Staatsrechtsliebenden Deutſchen eine eigne Wiſſenſchaft, und die Zahl der Kaſſirer, Rechnungsräthe ꝛc. ꝛc. ꝛc. den franzöſiſchen Pächtern gewiß nicht viel nachgeben. Daß der Magiſtrat zu Regensburg bei der erlittenen außerordentlichen Theurung eine billige Beihülfe daraus erhalten haben würde, verſteht ſich von ſelbſt.

Auch den Landeskaſſen waren ſie nicht ſonderlich gewogen. Wenn eine allgemeine Noth, oder der Landesherr zur außerordentlichen Hülfe eine gemeine Steuer erforderte: ſo brachten ſie ſolche vor der Zeit auf, ließen ſie durch die landesherrlichen Beamte heben, oder machten es mit ihrem Kaſſirer, wie mit ihrem Heerführer, der nach vollendetem Kriege ſich bei ſeinen Lorbeern wärmen konnte, wenn er ſonſt nichts zu thun hatte. War ein Landwehr zu graben, oder ein Hauptort mit Wall und Graben zur gemeinen Landesſicherheit zu umgeben: ſo grub jedes Kirchſpiel ſeinen ihm zukommenden Theil, und ging dann wieder nach Hauſe.

Gleichwohl, wird man ſagen, erforderte die Nothwendigkeit immerfort öffentliche Ausgaben. Es waren Kirchen zu unterhalten, Wege zu beſſern, Richter zu beſolden, Fündlinge zu erziehen, Arme zu ernähren, und viele andre Nothwendigkeiten, die einen beſtändigen Zuſchuß erforderten, zu beſtreiten. Freilich war dieſes; allein jedes Kirchſpiel ſorgte darin für ſich. Der Vogt, Kirchſpielherr oder Gerichtsherr, wie man ihn nennen will, ſammlete erſt bei Graſe und bei Stroh eine Herbſt- und Maibede oder eine Jahrbede von ſeinen Gemeinen, beſtritt daraus die kleinen Vorfälle,*) und was er erſparete, diente zu ſeinem Staat und ſeiner Zehrung, oder zur Vergeltung ſeiner unberechneten Bemühungen. Reichte dieſe Bede für dasmal nicht zu: ſo bewilligte man noch wohl eine Nothbede, und jeder ſteuerbare Unterthan kannte und überſah ungefähr die Nothwendigkeit und Verwendung ſeines Beitrags, ohne eben koſtbare Rechnungen zu verlangen.

Nun haben ſich freilich dieſe Zeiten im Kleinen und Großen mächtig verändert; und wir haben ſeit den niederländiſchen Unruhen und den ſpaniſchen Zügen durch Deutſchland, beſtändige Landeskaſſen. Indeſſen bleibt es doch immer eine einleuchtende Wahrheit, daß wenn auf Rechnung einer Landeskaſſe getrunken würde, mancher, der nur ein Glas getrunken, für ſeinen Theil ein Stübchen zu bezahlen haben würde, und wir mögen daraus als vernünftige Leute wohl den Schluß ziehen, daß für die Waſſertrinker keine Maxime vortheilhafter ſey, als: ein jeder bezahle ſeine Zeche.

Müßte in Frankreich jedes Kirchſpiel ſeine Fündlinge unterhalten: ſo würde eine Nachbarin auf die andre genau achten; der Schulze im Dorfe würde ſeine Angeber überall halten, und manche arme Hure, die ihr Kind auf die allgemeine Landesbarmherzigkeit ausſetzt, in Zeiten genährt, unterſtützt, und mit der Halbſchied deßjenigen, was ſie der gemeinen Anſtalt koſtet, bei mütterlichen Geſinnungen erhalten werden.

---

*) Man legt den Landesherren jetzt überall viele gemeine Ausgaben auf die Kammergefälle, ohne dabei zu ſagen, daß dieſe Gefälle zum Theil ſehr viele gemeine verdunkelte Steuren enthalten, worauf jene Ausgaben gehaftet haben. Insbeſondre aber ſind die Herbſt- und Maibeden, oder Herbſt- und Maigelder alte Steuergefälle; und hieraus müſſen mit allenfallſiger Hülfe einer Nothbede, oder des Kirchſpiels Beiſteuer, die Fündlinge unterhalten werden. Man ſehe indeſſen des Herrn Vicekanzlers Strubens Rechtl. Bed. Tom. I. n. 171.

Eben das läßt ſich von den Armen und Unglücklichen ſagen, die auf Koſten einer gemeinen Anſtalt ihre Verſorgung finden. Der Pfarrer, um ihnen ſein Mitleid zu bezeugen, und ſich des ungeſtümen Bettelns zu erwehren, giebt ihnen das Zeugniß der Dürftigkeit aus gutem Herzen. Der Vogt denkt: unſer Herr Paſtor wird es wiſſen, und hierauf bezeugt er alles der Wahrheit gemäß; die Kirchſpielsvorſteher ſchreiben ihren Namen unbedenklich darunter, weil es nicht unmittelbar auf ihre Rechnung geht; und ſo läuft alles der gemeinen Zeche zu, wozu hernach manches Kirchſpiel ein Stückfaß liefern muß, was ſeine Durſtigen höchſtens mit einem Anker erquicken könnte.

Was hilft es, ſagte neulich ein Bauer zu mir, daß wir, nach der Verordnung, unſre Arme ernähren, ihre Kinder zur zeitigen Arbeit gewöhnen, keinem fremden Bettler in unſre Nebenhäuſer aufnehmen, und ſolchergeſtalt einer Seits den Geiſt der Bettelei zu erſticken ſuchen, andrer Seits aber unſre wahren Armen verſorgen? Was hilft es, daß wir ſtrenge ſind, keinen für arm erkennen, der es nicht wirklich iſt, keinem andern Zeugniß als dem Zeugniſſe unſrer Augen trauen, und uns alle Jahr zweimal zur Ader laſſen, damit unſer Herr Chirurgus die Verunglückten umſonſt kuriren möge: wenn andre Kirchſpiele nicht ein gleiches thun? wenn dieſe alles, was nur geht und kömmt, zur Heuer einnehmen, und ihr ausgehungertes Vieh mit einem guten Zeugniſſe auf die gemeine Weide ſchicken dürfen?

Freilich, antwortete ich ihm, wäre es gut, wenn jedes Kirchſpiel in dieſem Stücke ſeinen Haushalt für ſich hätte, und allenfalls eine eigene Schatzung zu dergleichen Bedürfniſſen anlegte. Wenn es ſolchergeſtalt geradezu aus eines jeden Beutel ginge: ſo würde kein Zeugniß, was drei Meilen von euch gegeben wäre, Glauben finden; es würde mancher, der bei der allgemeinen Kaſſe ſehr kläglich thut, daheim, wo ſeine Umſtände bekannt ſind, ganz leiſe reden müſſen; viele die ſich vor Fremden nicht ſchämen, würden es vor ihren Nachbarn thun; das Geſinde würde nicht ſo leichtfertig zuſammenlaufen; die Einnahme eines fremden Henkersmanns würde ohne Erlaubniß des Kirchſpiels nicht ſtatt finden; der Chirurgus würde entweder die Armen umſonſt kuriren, oder jeder guten Frauen das Recht zu kuriren laſſen müſſen; den Bettlern vom Handwerke würde man ihre Kinder nehmen, und ſie bei andern für dieſelben Almoſen, welche man ihnen giebt, zur Erlernung der Wirthſchaft eindingen; und was das Beſte iſt, ein Kirchſpiel würde das andre nicht auf gemeine Rechnung bezechen können. Allein . . .

Ich bin doch recht neugierig zu wiſſen, fiel hier der Bauer ein, was das für ein Allein werden wird? Aber zu ſeinem Unglück vergaß ich darüber was ich ſagen wollte.

XXXIX.

Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwenkaſſe zu **

O mein Herr, Sie haben es nie empfunden, was es für eine grauſame Sache für ein lediges und betagtes Frauenzimmer ſey, von der Gnade ſeiner Verwandten abzuhangen; wie erſchrecklich es ſey, den Stolz und die Verachtung kleiner naſeweiſen Niecen mit Freundlichkeit zu erwiedern; was die ungeſitteten Spöttereien und die hämiſchen Anmerkungen ausgeſchoſ-

ſener

ſeiner Vettern für nagende Wunden in ein empfindliches Herz ſchlagen; und wie ſauer es einem werde, jeden geringen Dienſt, von einem durch ſolche Exempel verhetzten und boshaften Geſinde zu erkaufen; ſonſt würden ſie für ein bejahrtes lediges Frauenzimmer eben ſo gut, wie für hübſche junge Wittwen, geſorget haben.

Ich bin jetzt 58 Jahr alt, und die Frau Oberamtmännin, bei deren Kindern ich die Stelle einer Tante Lore, oder wenn Sie den rechten Namen wiſſen wollen, einer Kinderwärterin vertrete, iſt meines ſeligen Bruders Tochter. Hier bin ich der tägliche Spott von ſechs verzogenen Kindern, und dieſe Ehre muß ich gegen ihre ſtolze Mutter, die ich, Gott erbarme es! von den Windeln an gewartet habe, mit unterthänigem Dank erkennen, weil ich meine beſten Jahre in meines Bruders Haushaltung aufgeopfert, und da ich nicht für Geld gedienet, auch nichts erübriget, und keine Hoffnung habe, von Fremden, denen ich nicht mehr nütze werden kann, aufgenommen zu werden. Eine grauſamere Situation für ein empfindliches Frauenzimmer iſt ſchwerlich zu gedenken. Oft kann ich vor innerlicher Wuth nicht weinen, wenn ich des Abends nach einem mühſam hingequälten Tage entweder gutwillig oder gezwungen einem Anbeter der Frau Oberamtmännin zu Gefallen das Zimmer räumen, und wenn dieſer ſodann höhniſch hinter mich dareinlächelt, ihm beim Herausgehen noch eine tiefe Verbeugung machen muß; und wenn dann einmal meine Thränen zum Ausbruch kommen: ſo habe ich oft nicht die Ruhe, meinen Schmerz dadurch zu erleichtern, indem bald das Geſinde, was ich gern in Ehrfurcht und Ordnung halten möchte, mir aufs gröbſte begegnet, bald aber die Kinder mich zur Thür herausweiſen, ohne daß ich dawider mit dem gehörigen Nachdruck reden darf. Und bei dem allen was für eine andre Ausſicht, als noch einmal Kinderwärterin zu werden, wenn eine von meinen Niecen heirathet, und die Gnade für mich hat, mir das Brod in meinem kümmerlichen Alter zu geben? Wahrlich, mein Herr! dieſer traurige Stand unverheiratheter Frauenzimmer iſt Ihnen nicht bekannt geweſen, oder Sie haben ein recht ſehr hartes Herz, daß Sie nicht auch für ſie eine Verpflegungskaſſe errichtet haben.

Tauſend und aber tauſendmal denke ich daran, wie oft mein ſeliger Bruder wünſchte, daß eine Kaſſe ſeyn möchte, worein er für mich ſo gut, wie er für eine Wittwe gethan, ein ſicheres Kapital legen könnte. Warum, ſagte er, ſollte ich nicht inſofern auch meiner Schweſter Mann ſeyn, und ihr damit eine Wittwenrente nach meinem Tode erwerben können? Warum ſollte ſich nicht jedes ledige Frauenzimmer auf dieſe Weiſe einen Vater, einen Oheim oder Freund, der ſie im Leben verſorgen kann, und nach ſeinem Tode in betrübten Umſtänden zurücklaſſen muß, zu einem Titularmanne erwählen, und durch denſelben in eine Wittwenkaſſe gelangen können? Allein man antwortete ihm immer ganz ernſthaft: Die Wittwenkaſſen wären blos um den Eheſtand zu befördern; um einen verdienſtvollen unbemittelten Mann in den Stand zu ſetzen, eine Wahl nach ſeinem Herzen treffen zu können; um ein tugendhaftes junges Frauenzimmer zu reizen, einen ſolchen Mann glücklich zu machen, und um endlich die ſpröden Mädchen mit Fleiß zu zwingen, ſich denjenigen Unterhalt durch den Eheſtand zu erwerben, der ihnen im ledigen Stande fehlen könnte.

Die Urſachen ſind freilich groß, und wenigſtens ſo politiſch, wie man ſie von Mannsperſonen erwarten kann. Allein zugegeben, daß ſie ihre völlige Richtigkeit haben; zugegeben, daß es wohl nicht rathſam ſeyn möchte, Verpflegungsanſtalten für Mädchen von einem gewiſſen Alter zu machen, weil manche darauf rechnen, um ſich entweder den Beſchwerden des Eheſtandes, oder dem Dienſte bei andern entziehen möchten: ſo dünkt mich doch, daß ein funfzigjähriges lediges Frauenzimmer, das ſich jederzeit unſträflich gehalten, das im Dienſte bei andern einen Theil ſeiner beſten Jahre zugeſetzt, dem man nicht vorwerfen könnte, die Hand eines ehrlichen Mannes ausgeſchlagen zu haben; ein ſolches Mädchen, dünkt mich, ſollte von der ſtrengen Regel ausgenommen ſeyn. Ein ſolches Mädchen müßte alsdann, aber auch nicht eher, die Wittwenpenſion erlangen können, als bis ihr Erhalter und Freund, der an Mannsſtatt für ſie eingeſetzt, zu ſterben käme. Steht es doch bei ihr, ſich einem Manne in der Fremde zum Schein antrauen zu laſſen, und mit Hülfe des Trauſcheins dereinſt Wittwe zu werden; warum will man ſie denn zu einem Umwege zwingen, da man ihr auf einem nähern Wege helfen kann?

Ueberlegen Sie es doch, mein Herr! Ich bitte Sie mit heißen ungeſehenen Thränen, ob uns armen Kindern nicht zu helfen ſey! Sollte es auch nicht anders geſchehen können, als daß jede von Uns dem Staate einen Fündling abnehmen, und denſelben zugleich von der Jungfernpenſion erziehen müßte?

Ich bin
Lore ...

XL.

Keine Beförderung nach Verdienſten.

An einen Offizier.

Es geht mir zwar nahe, liebſter Freund! daß Ihre Verdienſte ſo wenig erkannt werden; allein Ihre Forderung, daß in einem Staate einzig und allein auf wahre Verdienſte geſehen werden ſollte, iſt mit Ihrer gütigen Erlaubniß, die ſeltſamſte, welche noch in einer müßigen Stunde ausgedecket worden. Ich wenigſtens würde, belohnt oder unbelohnt, nie in dem Staate bleiben, worin man es zur Regel gemacht hätte, alle Ehre einzig und allein dem Verdienſte zuzuwenden. Belohnt würde ich nicht das Herz gehabt haben, einem Freunde unter die Augen zu gehen, aus Furcht, ihn zu ſehr zu demüthigen; und unbelohnt würde ich in einer Art von öffentlicher Beſchimpfung gelebt haben, weil ein jeder von mir geſagt haben würde: Der Mann hat keine Verdienſte. Glauben Sie mir gewiß, ſo lange wir Menſchen bleiben, iſt es beſſer, daß unterweilen auch Glück und Gunſt die Preiſe austheilen, als daß eine menſchliche Weisheit ſolche jedem nach ſeinen Verdienſten zuwäge; es iſt beſſer, daß Geburt und Alter, als wahrer Werth die Rangordnung in der Welt beſtimme. Ja ich getraue mir zu ſagen, der Dienſt würde gar nicht beſtehen können, wenn jede Beförderung ſich lediglich auf das Verdienſt gründete. Denn alle diejenigen, ſo mit dem Beförderten in gleicher Hoffnung geſtanden — und dieſes würde natürlicher Weiſe der Fall aller derjenigen geweſen ſeyn, die nur irgend eine gute Meinung von ſich gehabt hätten — würden ſich für beleidigt und beſchimpft halten. Ihre Geſinnungen würden ſich gegen ihn, gegen den Dienſt und gegen den Herrn wenden; ſie würden in Haß und Feindſchaft ausbrechen; und in kurzer Zeit würde man unter allen Kriegs- und Landesbedienten eben die Auftritte ſehen, welche man ſonſt nur an Höfen und auf Univerſitäten ſieht, wo der Ruhm perſönlicher Verdienſte näher in Betracht kömmt, folglich auch alle obige Fehler erzeugt. Erwägen Sie dagegen den Fall, wo dieſer durch eine höhere Geburt, jener durch ſeine mehrern Jahre im Dienſte, und dann und wann auch einer durch einen glücklichen Zufall befördert wird: ſo bleibt es einem jeden frei, ſich damit zu ſchmeicheln, daß es nicht nach Verdienſten in der Welt gehe; es kann ſich ſo leicht niemand für beſchimpft halten; die Eigenliebe beruhiget ſich, und man denkt: Glück und Zeiten werden uns auch an die Reihe bringen. Mit dieſen Gedanken vertreiben wir unſern Kummer, faſſen neue Hoffnungen, arbeiten fort, vertragen den Glücklichern, und der Dienſt wird nicht gehindert. Anſtatt daß der Fähndrich dem Lieutenant, und dieſer dem Hauptmann heimlich zu ſchaden ſuchen würde, wenn der Obere dem Untern blos ſeines größern Verdienſtes halber vorgeſetzet würden. Die größte Zwietracht findet ſich insgemein unter den Generals, weil die Hauptausführungen bisweilen große Verdienſte erfordern. Allein dieſe Zwietracht würde allgemein ſeyn, wenn die Offiziere nach den Grundſätzen befördert würden, nach welchen Generale zu Ausführungen erwählet werden.

Und wie viele Ungerechtigkeiten würden nicht in einem Staate, unter dem Scheine das Verdienſt zu befördern, vorgenommen werden können? Der Fürſt iſt nicht allemal ein einſichtsvoller Richter; er kann auch von ſeiner Höhe nicht alles überſehen. Dieſem würde ein Günſtling, jenem eine Maitreſſe Verdienſte leihen, und wahrſcheinlich würde der dreiſte Stümper den beſcheidnen Künſtler, der gefällige Schmeichler den ſtillen Redlichen, der unruhige Projectenmacher den erfahrnen Kammeraliſten, und das Schimmernde allemal das Wahre verdrängen. Der Fürſt, wo er wider alle Wahrſcheinlichkeit nicht zugleich der größte Mann von Einſicht und Redlichkeit wäre, würde ſich wenigſtens in der größten Verlegenheit befinden; oder ſich unter dem Vorwande, das Verdienſt zu belohnen, zu einem orientaliſchen Deſpoten erheben, der zuerſt aus einem ähnlichen Grundſatze abgereiſet iſt, wie er einen Sclaven zu ſeinem erſten Miniſter verordnete, alle Klaſſen der Menſchen durch einander miſchte, und ſich allein zum Ungeheuer machte. Wer ruhig in der Welt leben; wer die Süßigkeit der Freundſchaft genießen; wer den Beifall der Redlichen behalten und große Endzwecke befördern wollte: würde ſein Verdienſt verläugnen, und ſich vor allen äußerlichen Belohnungen deſſelben mit der größten Sorgfalt in Acht nehmen müſſen.

Wären wir Menſchen nicht ſo beſchaffen, daß jeder nicht die beſte Meinung von ſich ſelbſt hätte: ſo möchte es freilich anders ſeyn. Allein ſo lange wir unſre jetzige Natur und unſre Leidenſchaften behalten, und ſo lange es gewiſſermaßen nöthig iſt, daß jeder eine gute Meinung von ſich ſelbſt habe, ſcheinet mir die Beförderung nach Verdienſten gerade das Mittel zu ſeyn, alles zu verwirren. Schon jetzt iſt es im Militairſtande eine Art von Geſetz, daß der ältere Offizier ſeinen Abſchied nehmen muß, wenn ihm ein jüngerer vorgezogen wird. Was würde es dann nicht ſeyn, wenn das Avancement nach Verdienſten ginge, wenn auf einmal der Generaladjutant, der einem alten General jetzt zum Rathgeber zugegeben wird, dieſem und allen übrigen vorgeſetzet würde? Würden hier nicht alle diejenigen öffentlich geſcholten und außer Stand geſetzt werden, länger zu dienen, wenn das Verdienſt alles entſchiede?

Zwar hat ein großer König unſrer Zeiten ein Mittel erfunden, auch in dieſen Fällen die Gemüther zu beruhigen. Er geht oft die Ordnung des Dienſtalters vorbei, zieht einen geſchicktern dem ältern vor, und befördert nach einiger Zeit einen vorbeigegangenen auf eine ſo ſchmeichelhafte Art, daß jeder übergangene allezeit im Zweifel erhalten wird, ob der König ihn nur zu einer beſſern Beförderung geſparet, oder aber aus Mangel von Verdienſten zurückgeſetzet habe. Allein dieſes Mittel wird allezeit als außerordentlich betrachtet werden müſſen; es gehört bloß für den Herrn, den Einſicht und Erfahrung zu deſſen Gebrauch privilegiren. In jeder andern Hand würde es das gefährlichſte für die Ruhe der Menſchen, und der helle Weg zur äußerſten Sclaverei ſeyn.

Sie wenden mir ein, bei großen Verdienſten finde ſich auch allezeit Beſcheidenheit und Mäßigung, und mit Hülfe dieſer Tugenden würde der Glückliche ſich mit dem Unglücklichen leicht verſöhnen, und die Empfindungen des Haſſes und Neides erſticken, welche ſich zum Nachtheil des Dienſtes in der Bruſt aller Zurückgeſetzten erzeugen könnten. Allein ſobald Verdienſte öffentlich erkannt und belohnet ſind, wird einem die Beſcheidenheit und Mäßigung nur für Politik angerechnet, und man kann davon keine Wirkung hoffen. Ja ich möchte ſagen, die Beſcheidenheit vermehre oft nur die Kränkung des Unbelohnten, weil dieſer nicht ſelten wünſcht, an dem Glücklichen einen Fehler zu finden, um ihn zu ſeiner eigenen Ruhe deſto rechtmäßiger haſſen zu können; ſo ſind wir Menſchen. Zudem wiegt der Staat die Verdienſte nicht wie der Sittenlehrer ab. Jener zieht oft große Talente, wenn ſie auch von Stolz und Unbeſcheidenheit begleitet werden, mit Recht einer minder geſchickten Beſcheidenheit vor.

Derjenige Staat würde auch ſehr unglücklich ſeyn, der nicht mehrere und viel mehrere Männer von Verdienſten beſäße, als er belohnen könnte; und bei dieſer Vorausſetzung würde es doch immer für ſehr viele Menſchen unangenehm ſeyn, ſich vorſtellen zu müſſen, daß die Belohnten auch die vorzüglichſten unter allen wären, und jedes Ordensband auch den beſten Ritter bezeichnete. Jetzt können dieſe zu ihrer Beruhigung denken, das Glück und nicht das Verdienſt hat dieſe erhoben, oder mit dem Dichter ſprechen: hier deckt ein großer Stern ein kleines Herz. Allein wenn alles nach Verdienſten ginge: ſo fiele dieſe ſo nöthige Beruhigung ganz weg, und der Schuſter, der mit aller Zufriedenheit an ſeinen Leiſten klopft, ſo lange er ſich ſchmeicheln kann, daß er ganz etwas anders als der Frau Burgermeiſterin ihre Pantoffeln flicken würde, wenn Verdienſte in der Welt geachtet würden, könnte unmöglich glücklich ſeyn.

Laſſen Sie alſo, liebſter Freund! Ihren ſchwärmeriſchen Gedanken von der Glückſeligkeit eines Staats fahren, worin alles nach Verdienſten gehen ſollte. Wo Menſchen herrſchen und Menſchen dienen, iſt Geburt und Alter, oder das Dienſtalter immer noch die ſicherſte und am wenigſten beleidigende Regel zu Beförderungen. Dem ſchöpferiſchen Genie, oder der eigentlichen Vertu, wird dieſe Regel nicht ſchaden; aber eine Ausnahme von dieſer Art iſt ſehr ſelten, und wird auch nur ſchlechte Herzen kränken.

XLI.

Sind die Gemeinheiten nach geſchehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht?

Mit der Theilung der Gemeinheiten oder der ſogenannten Marken, Huten und Weiden, iſt es nunmehr in der politiſchen Welt ſo weit gediehen, daß man ihre Nutzbarkeit für entſchieden annehmen muß, in ſo weit ſich beſondere Localſchwierigkeiten, welche außer der Sphäre des theoretiſchen Oekonomen liegen, der Ausführung nicht widerſetzen. Man thut alſo billig einen Schritt weiter, und fragt allmählig:

> Mögen die Looſe, welche der Unterthan aus dieſer Theilung erhält, zum Kataſter gebracht und mit Steuren belegt werden oder nicht?

Ich antworte: nein. Hier ſind meine Gründe:

Diejenigen Höfe, welche jetzt unter der Steuer ſtehen, haben ehedem nicht angeſchlagen werden können, ohne daß nicht auch zugleich auf ihre mehr oder minder vortheilhafte Lage in Anſehung der daneben liegenden Gemeinmeinheit eine billige Rückſicht genommen worden. Denn 12 Malter Saat Landes, deren Eigenthümer viele gemeine Weide zur Viehzucht, viele Haide zum Plaggenmatt, vieles Moor zum Brande für Heuerleute hat, ſind gewiß in einem höhern Werthe, als zwölf andre Malter Saat von gleicher Güte, deren Beſitzer nicht allein das Vieh auf dem Hofe füttern, ſondern auch allen Dünger aus dem Stalle nehmen muß, und keinen Heuermann ſetzen kann, ohne einen Holzdieb auf ſeinen Gründen zu hegen. Hat dieſes ſeine Richtigkeit, und iſt die Steuer der alten Gründe nach einem billigen Verhältniß angeſetzt: ſo iſt es ganz außer Zweifel, daß die Genoſſen einer ſolchen Gemeinheit für die Nutzung derſelben längſt mit geſteuert haben, und folglich in ihrem Anſatze um deswillen nicht erhöhet werden können, daß ſie dasjenige, was ſie bisher offen genutzet, künftig beſchloſſen genießen ſollen.

Will man dagegen einwenden, jene tartariſche Steppen, welche ſo lange ungetheilt gelegen, und nicht zum zehnten Theil genutzet worden, würden durch die Kultur eine ganz neue Quelle von Reichthümern, und müßten alſo billig, wo nicht nach dem Fuße der alten, doch wenigſtens auf eine andre leidliche Art zum Anſatz gebracht werden: ſo iſt doch

Erſtlich dagegen billig zu bedenken, daß die Urbarmachung des Grundes, ſo wie die Anlegung weitläuftiger Graben, Zäune und Hecken, womit der neue Marktheil eingefaſſet werden muß, ſehr vieles koſte, und insgemein den Beſitzer dergeſtalt erſchöpfe, daß er ſeine alten Gründe darüber vernachläſſigen müſſe. Wollte man nun auch zehn oder zwanzig Freijahre dafür abſetzen: ſo iſt es doch

Zweitens eine überaus ſtarke Vorausſetzung, daß alle diejenigen, welche ihren Theil der Gemeinheit ſolchergeſtalt in den Zaun bringen müſſen, ſelbigen in einem gleichen Zeitlauf zur völligen Nutzung bringen ſollen. Mancher Wirth iſt alt, und man kann von ihm nicht fordern, daß er mit dem jungen gleichen Muth und gleichen Eifer zeigen ſolle. Ein andrer iſt verſchuldet und außer Stande, ſich dasjenige Spannwerk und eine ſolche Viehzucht anzuſchaffen, als zu einem ſolchen großen Anbau erfordert wird. Und überhaupt ſcheinet die Vollkommenheit des Werks erſt dem Enkel oder wohl gar den Urenkel vorbehalten zu ſeyn. Es wird ſich alſo das Werk nicht nach einer gewiſſen Anzahl von Freijahren beſtimmen laſſen. Geſetzt nun weiter

Drittens, daß in einigen Marken ſich Localſchwierigkeiten hervorthun, welche die Theilung hindern; ſo würden gerade diejenigen, welche ihre Marken in Gemeinſchaft behielten, die glücklichſten ſeyn; und dies ſcheint doch eben der Abſicht nicht zu entſprechen.

Viertens muß es nothwendig ein ſtarker Bewegungsgrund zur Ueberwindung vieler Localſchwierigkeiten ſeyn, wenn diejenigen, welche ihren Antheil von der Gemeinheit zu ſich nehmen, ſolchen nicht höher als vorhin verſteuren dürfen, und ihn gleichwohl weit beſſer als ſonſt nutzen können. Ein ſolches Beiſpiel wird unfehlbar alle übrigen zur Nachfolge reizen, und manchen bewegen, die größte unter allen Localſchwierigkeiten, nämlich den Unterſchied des zu theilenden Grundes nicht zu achten, mithin ſeinen Nachbaren den ihnen näher gelegnen Weidegrund zu gönnen, und ſich mit einer ihm vor der Thür liegenden Haide zu begnügen, in Hoffnung, ſolche durch Fleiß und Mühe endlich auch urbar zu machen.

Fünftens iſt die Haupturſache, welche bisher die Theilung, oder doch wenigſtens den neuen Anbau verhindert hat, unſtreitig dieſe geweſen, daß man den Neubauer nicht ſeinen Genoſſen, ſondern unmittelbar dem Staate zu Hülfe ſteuren laſſen. Hätte man zu einer Gemeinheit geſagt:

„Ihr müßt jetzt jährlich tauſend Thaler aufbringen;
„und da eurer nur zwanzig ſind: ſo macht das für
„jeden funfzig Thaler. Wenn ihr aber in eurer
„großen Gemeinheit zwanzig Neubauer anſetztet, und
„jeden dabei zwei Malter Saat Landes verwilligtet:
„ſo würde ein jeder von dieſen euch jährlich mit fünf
„Thalern zu Hülfe kommen können, und ihr brauchtet
„ſodann nur 45 Thaler zu contribuiren;

ſo iſt es überaus wahrſcheinlich, daß man damit weit eher zu Stande gekommen ſeyn würde: und der Staat hätte gewiß nicht dabei verloren, weil jede Erleichterung der Unterthanen ein Schatz für künftige Nothfälle bleibt. Dieſe Haupturſache des verhinderten Anbaues wird aber auch noch nach geſchehener Theilung fortdauren, wenn die neuen Gründe verſteuret werden ſollen. Jeder wird dieſelben lieber zu ſchlechtem Holzwachſe, oder nach wie vor zum Plaggenmatte nutzen, als in einen fruchtbaren Stand ſetzen, in Hoffnung, daß, wenn auch davon in ſolcher Maaße einige Steuer gegeben werden ſolle, dieſe dennoch mit dem Anſcheine eines unbrauchbaren Bodens übereinſtimmen müſſe.

Sechſtens iſt zwar in den verſchiedenen Aemtern oder Provinzen eines Landes kein gewiſſes Hauptverhältniß in der Contribution feſtgeſetzt; ein Fehler, der wirklich manche abſchreckt, ſich gehörig zu verbeſſern, weil jede Verbeſſerung ihre Abgaben erhöhet. Da aber doch die Politik mit der Zeit eine ſolche Beſtimmung wohl anrathen dürfte, nach welcher jede Provinz, wie in Holland, ein ſicheres zu hundert contribuiren müßte: ſo iſt zu beſorgen, daß alle Verbeſſerungen, welche vor dieſer Epoche verſteuret werden, der Provinz, die ſich wirklich verbeſſert, zum Nachtheil gereichen werden. Daß aber eine ſolche Beſtimmung einmal geſchehen werde, daran iſt um ſo viel weniger zu zweifeln, weil ſie die ſchönſte Reizung für jedes Amt oder für jede Landſchaft iſt, ſich über die

Linie zu erheben, welche bei ihrem Anſchlage zur Richtſchnur genommen worden.

Dieſe Gründe beweiſen freilich nicht, daß es durchaus ungerecht ſey, die neuen Gründe mit Steuren zu belegen. Nein, dieſes läßt ſich gar nicht beweiſen; indem die Noth des Staats zuletzt ſo weit gehen kann, daß ein jeder alles hergeben muß, was er hat, um ihn zu retten. Sie zeigen aber doch allemal ſo viel, daß, ſo lange eine Provinz mit Verſteuerung ihrer alten Gründe die Forderungen des Staats in ihrem bisherigen Verhältniſſe befriedigen kann, es hart und unbillig, auch nicht rathſam ſey, ihre neuen Gründe, die in der That nur den Dünger für die alten hergeben, mit Steuren zu belegen. Man ſage nicht, eine ſolche Provinz möge ſich mit dem Vortheile begnügen, den ſie nun ſo lange Zeit gegen andere gehabt, die ihren ganzen Boden verſteuren müſſen; denn diejenigen Länder, wovon der ganze Boden ſeit undenklichen Jahren glücklich gebauet und verſteuret iſt, haben wahrlich erſtaunende Vorzüge vor ſolchen, wo um einen Morgen Landes gut zu machen, vier andre abgenarbet werden müſſen. Ich habe die Haide in Weſtphalen lange gebauet, und weiß, was dazu gehört, drei oder vier Zoll guter Erde auf todtem Ohrſande zu erhalten und zu bewahren, ohne daß der Aufwand den Vortheil überwiege. Zwölf Malter Saat altes Land, welche als Gut zum Kataſter ſtehn, können dieſen Titel nicht behaupten, und ihn noch weniger dem neuen Grunde mittheilen, ſobald ſie nicht mehr mit der Narbe von 36 andern gefuttert werden, außerordentliche Fälle, als die Lage einer Haide nahe an der Hauptſtadt, oder an einem Fluſſe ausgenommen. Wer es anders ſagt, hat den Bau einer Haide keine zwölf Jahre im Großen, ſondern nur im Kleinen oder auf dem Papier verſucht.

Andre Gründe, womit ſonſt die Steuerfreiheit der Marken oder Gemeinheiten behauptet werden will, ſcheinen mir übrigens nicht hinlänglich zu ſeyn. Insgemein ſagt man hier, die Mark ſey von der Schöpfung an frei geweſen, weil alles, was ein freies Gut daraus erhalte, frei bleibe und die Natur des Hauptgutes annehme; wie ſolches von den Stiftsſtänden mehrmals beglaubiget worden. Allein dieſe Behauptung löſet ſich doch zuletzt in folgenden Satz auf, daß wo z. E. 98 ſteuerbare und zwei freie Höfe in einer ſolchen Gemeinheit liegen, $\frac{2}{100}$ derſelben unter der Freiheit, und $\frac{98}{100}$ Theile unter der alten Steuer begriffen geweſen, den Fall, wo beſondre Vergleiche vorhanden ſind, ausgenommen. Wenn alſo ein Freier ſeinen offnen Theil einzieht: ſo macht dieſes keine Verdrängung in dem Grundſatze; er nutzt nun dasjenige *beſchloſſen* frei, was er vorhin *offen frei* genutzt; eben ſo wie der ſteuerbare das neu beſchloſſene nicht verſteuret, weil es vorhin bereits *offen* unter ſeiner alten Steuer mit begriffen geweſen.

Wollte man aber den Satz weiter ausdehnen: ſo würde ein großer Theil der Freien in Gefahr ſeyn, bei erheiſchender allgemeinen Noth, wovon uns der letzte Krieg mehr als Ein Beiſpiel gegeben, eine Beiſteuer übernehmen, und ſich ſolcherſtalt ſeiner Freiheit begeben zu müſſen. Denn geſetzt, daß ein Freier Mittel fände, in einer Reihe von Jahren die halbe oder ganze Mark an ſich zu bringen, und ſolche, weil ſie von der Schöpfung an frei geweſen, auch ſteuerfrei zu genießen; geſetzt weiter, die darin berechtiget geweſene ſteuerbare Höfe würden hierauf zu ſchwach, ihre ſich durch die Noth vermehrende Laſten zu tragen; was würde davon die Folge ſeyn? Gewiß keine andre, als daß der übrige Theil des Staats ſo viel mehr aufbringen müßte? wem würde dieſes in die Länge zur Laſt fallen? Den Freien und Gutsherrn, die nicht das Glück und die Gelegenheit gehabt, eben ſo große Conqueten zu machen; und wem wäre hievon die Schuld beizumeſſen? Keinem, als dem Landesherrn, dem der ganze Staat ſowohl Freie als Unfreie die Kontrole des gemeinen Gutes anvertrauet, und der ſich durch einen feierlichen Eid dahin verbunden hat, nach allem Vermögen darüber zu ſeyn und zu wehren, daß von der gemeinen Mark keine Zuſchläge, Kotten und Zaunrichtungen aufgerichtet, oder jemanden vergönnet würden, es geſchehe denn mit ſeiner, des Domkapitels und aller, ſo dazu Intereſſe haben, beſondern Vorwiſſen und Belieben. p)

Ich weiß wohl, was einige, welche die Sache aus einem kleinen Geſichtspunkte gefaßt, dagegen eingewendet haben. Allein wenn man, um die Sache zu überſehen, den rechten Standort wählt, und die allgemeine Staatskontrole zur Hand nimmt: ſo fällt der Schluß ohnfehlbar dahin aus, daß dem Landesherrn und ſämmtlichen Ständen an Erhaltung und ordentlicher Vertheilung der Marken eben ſo viel, wo nicht mehr, als an der Erhaltung und einem richtigen Kataſter der ſteuerbaren Gründe gelegen; und daß es einerlei Urſachen ſind, welche die Verſplitterung ſteuerbarer Gründe, und die Verſplitterung der Markgründe ohne gehörige Aufſicht und Bewilligung verbieten. Hat man gleich hierauf eine Zeitlang nicht geachtet, und ſtillſchweigend darin geheelet, daß gegen dieſe erſte und große Regel gehandelt worden: ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß eben keine Mißbräuche ruchtbar geworden; und hiernächſt iſt dieſes zu einer Zeit geſchehen, wo in die kleinſte Veräußerung alle Intereſſenten geheelen mußten, und wo man ſich darauf verlaſſen mochte, daß dasjenige, worin alle geheelten, dem gemeinen Weſen nicht ſonderlich ſchädlich ſeyn würde.

Seit-

---

p) S. Capit. Conradi de Retberg de 20. 1482. §. 10. Erici Ducis de Brunsvic. de 1509. §. 11. Francisci de Waldeck de 1532. §. 11. Philippi Sigismundi de 1591. §. 24. Francisci Wilhelmi de 1626. §. 20. Capit. perpet. §. 51. Beim Kreß vom Archid. Weſen in app.

Seitdem man aber in den Gerichtshöfen angefangen hat, bei ſolchen einzelnen Veräußerungen bisweilen auf ein paar Stimmen nicht zu achten, und den Landmann bei allen Gelegenheiten eines ſträflichen Eigenſinns zu beſchuldigen, möchte die Sache wohl etwas mehr Aufmerkſamkeit verdienen, und der Ausſpruch leicht dahin ausfallen, daß nur da, wo Herr und Stände eine Theilung bewilligen, der Widerſpruch einzelner Genoſſen, wo er gegründet, als ein nothwendiges Opfer, und wo er nicht gegründet, als Eigenſinn betrachtet werden könne.

Ein anderer Grund, den man bisweilen für die Steuerfreiheit der eingeſchlagenen oder einzuſchlagenden gemeinen Gründe anführt, beſteht noch darin, daß diejenigen, ſo dergleichen erhalten, ſolche theuer genug bezahlt, und mit ſchweren Koſten urbar gemacht hatten. Dieſer Grund fiele nun zwar bei den gemeinen Theilungen weg, weil alsdann keiner etwas bezahlt, und ein jeder nur ſeinen offnen Theil zuſchlägt. Allein auch da, wo wirklich ein Theil aus der Gemeinheit verkauft worden, vorausgeſetzt, daß die Markgenoſſen ohne Bewilligung derjenigen, welche die Staatskontrole führen, einen Theil Grundes ſteuerfrei verkaufen können, beweiſet er dasjenige nicht, was er beweiſen ſoll. Denn ſo hat entweder ein bereits ſteurender Mitgenoſſe, oder ein Heuerling, der nicht einmal ein eignes Haus beſitzt, ſich einen ſolchen neuen Grund erworben. Im erſtern Falle ſehe ich nicht den mindeſten Grund, warum nicht der Steuereinnehmer ſowohl als ein andrer Gläubiger, die Früchte des noch ſo theuer bezahlten neuen Grundes zu ſeiner Bezahlung angreifen könne, wenn die Steuer von dem alten nicht zu ermächtigen iſt; und im letztern Fall würde man den Heuerling ebenfalls mit Recht heranziehen, wenn das ganze Kirchſpiel ſeinen Anſchlag nicht erfüllen könnte. Denn ſowohl die gebaueten als ungebaueten Gründe haben für gemeine Nothfälle gehaftet, und man verfolgt in der Mark, worin 98 ſteuerbare Höfe und zwei freie ſind, mit Recht die $\frac{98}{100}$ Theile, ſie mögen ſich befinden wo ſie wollen, gleichwie ſie denn auch dem Provinzialretrakt unterworfen ſeyn, welchen eine ganze Gemeinheit ſowohl, als ein einzelner Mann anſtellen kann.

Endlich möchte man auch noch für die Steuerfreiheit der zuzuſchlagenden Marken anführen, daß hier im Stifte einmal für alle der dritte Pfennig davon bezahlet, und damit die bisherige Vogteilichkeit oder der Markenſchutz eben ſo abgekauft würde, wie ein Mann, der außerhalb Landes oder auf eine Freiheit zieht, ſein Vermögen mit dem Abſchoſſe von fernerer Steuer befreiet. Und ich läugne nicht, wenn unſre heutigen Steuren eben dasjenige wären, was man vor zweihundert und allen vorhergehenden Jahren unter dem Namen von *gemeiner Schatzung* verſtand, daß dieſer Grund eine ziemliche Schließbarkeit haben würde. Allein da dieſe *gemeine* Schatzung ſich mit der Zeit eben ſo wie die Gerichtsfrohne und andre zur ehemaligen Advokatie gehörige Rechte, in bloße Privatgefälle und Dienſte verändert hat, und unter dem Namen von *Herbſt- und Maigeldern* an vielen Orten unter der Rubrik von *Geldzinſen* oder *Schuldgeldern* ſteht; da ferner jetzt alle öffentlichen Ausgaben eines Staats aus der Kaſſe der *außerordentlichen Steuern*, dergleichen die heutiges Tages bei uns ſogenannten Schatzungen ſind, bezahlt werden; ſo mag jene Abkaufung der *gemeinen* oder ordentlichen Schatzung keine Befreiung von der *außerordentlichen* wirken, inmaßen denn auch der dritte Pfennig nicht in die Kaſſe der außerordentlichen Steuren oder die Landeskaſſe, ſondern in die Kaſſe derjenigen fließet, welche die Holzgrafſchaften als ein Stück der ehemaligen Advokatie an ſich gekauft haben. Ueberhaupt aber würde die Erörterung dieſer Sache eine große Einſicht in die neuere Markengeſchichte erfordern, da, ſoviel ich weiß, vor dem ſiebzehnten Jahrhundert auch ſogar der Name einer tertiae Holzgravialis hier im Stifte nicht bekannt geweſen.

Dieſes werden ohngefähr die Gründe zuſammen ſeyn, welche für die Steuerfreiheit der Marktheile angeführet werden können. Wenigſtens fallen mir ſogleich keine mehrere bei; und ich wünſche, daß ein anderer ſolche prüfen, und allenfalls beſſere an die Hand geben möge. Beiläufig aber verdient es doch noch eine Anmerkung, wie wenig diejenigen in das innere einer Staatsverfaſſung eindringen, welche dafür halten, daß die Sachen, wo es auf eine Verminderung der gemeinen Mark ankömmt, von den Partheien für jeden Richter gezogen werden können.

Im Grunde bleiben dieſelben eben wie die Steuerſachen ein Gegenſtand der höchſten Landespolizei, und man findet in den älteſten Zeiten nichts anders, als daß darüber vor dem Biſchofe und ſeinen Ständen gehandelt worden. Noch jetzt kennet man einen Zuſchlag, welchen der Biſchof Conrad von Retberg in Gegenwart ſeiner Stände perſönlich abgeſtochen hat. q) Und wenn man die alten Markrezeſſe und Vergleiche ein wenig aufmerkſam anſieht; ſo wird man finden, daß, wenn auch alles das zur Erhaltung der Mark gehört, den Erbherrn und Intereſſenten überlaſſen worden, dennoch alle Verärgerung derſelben, insbeſondre aber Zuſchläge und Kotten nicht anders als mit Bewilligung des Landesherrn und ſeiner Stände beſchloſſen oder verglichen worden. Wenn aber doch die Sache in Anſehung des Beweiſes und Ge-

genbe-

---

q) Es iſt der Zuſchlag von Rolf Brink zu Natbergen, durch deſſen Grunde im Jahr 1490 die neue Haſe nach der Quakenbrücker Mühlen gegraben, und dem dafür eine Entſchädigung aus der Mark von dem Biſchofe perſönlich abgeſtochen wurde. S. die Urkunde beim Lodtmann de jure Holzgraviali n. XVI.

genbeweiſes zum gerichtlichen Verfahren gedeihen muß: ſo erfordert es die offenbare Nothwendigkeit, daß ein eignes und einziges Gericht dazu angeordnet werde, welches auf die zu ſteuerbaren Höfen gehörige Marknutzungen achte, deren Vertheilung und Verärgerung nicht anders, als nach einem von Herrn und Ständen anzugebenden Polizeigeſetze, geſtatte; die Eingriffe einzelner Genoſſen verhindere, und das Gleichgewicht hierüber im ganzen Staate erhalte; weil andrergeſtalt, und wenn hierüber bei mehrern Gerichten, und ohne daß dabei diejenigen, welchen die Generalkontrole des Schatzweſens in einem Staate anvertrauet worden, ein Auge darauf haben, Prozeſſe geſtattet würden, am Ende die gefährlichſten Folgen für alle ſowohl ſteuerfreie als ſteuerbare Unterthanen daraus entſtehen würden.

Es verhält ſich damit eben wie mit Lehnsjagd und Schatzungsſachen. Wie mancher Lehnmann, deſſen Lehne auf den Fall ſtünden, würde ſich einen Vetter geben; wie mancher Jagdberechtigter einem Freunde etwas einräumen; wie mancher Steuerbarer ſich den öffentlichen Laſten entziehen können, wenn die Partheien über ſolche Sachen blos unter ſich, und vor einem Richter, der allein auf das Vorgebrachte, Eingeräumte und zum Schein Erwieſene ſprechen müßte, handeln könnten?

Vielleicht iſt die Sache bei uns damit verworren, daß man den allgemeinen Ausdruck von Marcalſachen gebraucht hat. In Fällen, wo es nicht auf eine Verringerung des Markgrundes ankömmt, möchten die Partheien ſich ſowohl einen Schiedsrichter wählen, als an jedes offne Gericht gehen können; aber da, wo es auf die nach der Stiftskapitulation von dem Landesherrn abzuwendende Verringerung des gemeinen Guts ankömmt, muß er ſelbſt, oder durch ſeinen beſonders dazu inſtruirten Controleur gegenwärtig ſeyn, oder man muß alles gehen laſſen, wie es geht, und erwarten, bis Noth und Zeit den Gerechten mit dem Ungerechten heimſuchen.

XLII.

Von der Real= und Perſonalfreiheit.

Es war eine Zeit, da man nichts von einer Realfreiheit wußte, ſondern blos Perſonalfreiheiten kannte. Das Haus, was der Pfarrer heute bewohnte, war frei, ſo lange er es hatte, und wenn er morgen ein andres bezog: ſo war dieſes frei, und jenes wiederum pflichtig. Sogar der Graf oder Heerbannsoberſte, mußte wiederum zur Bauerreihe kommen, wenn er abdankte, und mit dem Dienſte ſeine Freiheit verlor. Er hatte es in ſeinem Verhältniß nicht beſſer, als unſre Bauerrichter, Mahlleute, Unterholzgrafen, Kirchſpielsfähndriche und dergleichen, die gewiſſe Freiheiten genießen, welche mit ihrem Dienſte währen und aufhören. So war die Verfaſſung unſerer älteſten Zeiten, und ſo wird ſie in der Jugend eines jeden Staats ſeyn, ehe die Dienſte erblich werden, und die perſönliche Freiheit ſich unvermerkt dem Grunde mittheilet. Man unterſcheidet dann agros indominicatos (Länderei die der Herr ſelbſt bauet) von non indominicatis, und macht ganz andre Schlüſſe und Folgen, als zur Zeit, wenn Realfreiheit die Ueberhand gewinnet. In den mittlern Zeiten währte dieſes noch fort. Alles was ein adlicher Landſaſſe oder Dienſtmann heute mit ſeinem eignen noch ſo weitläuftigen Haushalte bauete, war frei, und wenn er es morgen einem Bauer zur Erbpacht gab, oder an einen unfreien Mann verkaufte: ſo ging die Freiheit nicht mit über, und der Grund veredelte oder verbauerte ſich nach der Beſchaffenheit ſeines erblichen Beſitzers.

So lange der Staat wenig Steuern und hingegen viele tapfere Hände oder Dienſtleute forderte, war jede Befreiung ein Zuwachs ſeiner Macht; ein Dienſtmann, der ſich auf einen Bauernhof ſetzte und ihn befreiete, war ein wahrer Gewinn. Wie aber allmählich Steuern erfordert und Söldner angeworben wurden, veränderte ſich das Intereſſe des Staats, und mit dieſem die Politik. Nun mußte man der perſönlichen Freiheit Schranken ſetzen, und verfiel auf verſchiedene Mittel. Der eine Staat machte es zum Grundſatze: nur derjenige ſoll den Hof, den er bewohnt, befreien können, der ſoviel als zweihundert Tonnen hart Korn in dem Staate jährlich einzunehmen hat. Der andere ſetzte feſt, daß einer zwölf Höfe beſitzen müßte, um einen durch ſeine Wohnung zu befreien; die mehrſten aber fielen auf das uti possidetis, und gaben mithin dasjenige, was eine perſönliche freie Familie lange als frei beſeſſen hatte, verloren, ſetzten aber dagegen feſt, daß von nun an keiner mit ſeiner Perſon fernerhin etwas befreien ſollte.

Die Kataſter oder Steuerbücher, welche um dieſe Zeit aufkamen, unterſtützten dieſen Plan. Dasjenige, was damals wirklich ſteuerte, wurde darin beſchrieben, und ſomit gegen alle fernere Befreiung gedeckt; dasjenige aber, was zu der Zeit von langer Hand einen perſönlich freien Beſitzer gehabt hatte, wurde auf ewig für frei erklärt.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß der Uebergang von der einen Art zu denken und zu handeln zur andern unendliche Verwickelungen mit ſich geführet habe; und die Geſchichte dieſes Uebergangs macht einen wahren Theil der Staatsgeſchichte aus. Wie man blos den Begriff hatte, daß der Dienſt des Beſitzers den Hof, welchen er bewohnte, frei machte, kam es nothwendig ſehr viel darauf an, was für Bediente einer halten möchte, und welche einer Freiheit genießen ſollten. Karl der

Große beſchwerte ſich ſchon darüber, daß verſchiedene große Reichsbeamte allen und jeden, die ſich ihnen nur unter irgend einem Vorwande verpflichteten, unter dem Titel von Dienſtleuten und gebrodeten Dienern die Freiheit vom Auszuge verſchaffen wollten. *) Und wenn man in den Urkunden findet mansus coqui, mansus praeconis: ſo kann man dieſe Benennungen ſicher ſo auslegen, daß der Biſchof oder Graf dieſe mansos von der Reichsfolge befreiet habe, weil er ſie mit ſeinem Koche und Frohnen beſetzt hatte. Es führte aber dieſes nothwendig zu Beſtimmung einer gewiſſen Anzahl von Bedienten, damit ein Herr nicht zuletzt zehn Köche und zehn Frohnen halten, mithin alle Eingeſeſſene ſeines Kirchſpiels auf dieſe Art befreien mochte. Vielleicht liegt hierin auch der Grund, warum es ehedem insgemein nur vier und keine mehrere Hofämter gab. Eine Regel mußte allemal hierüber vorhanden ſeyn; denn was dem einen Biſchofe oder Grafen Recht war, das war dem andern Unrecht. Und ſo wurden die Bediente frühzeitig mit Namen genannt, welche ein jeder hatte, und vom Heerzuge befreien mochte.

Auf der andern Seite, und ſobald ſtatt der perſönlichen Befreiungen die Realfreiheit aufkam, zählte und achtete man die Hofämter ſo ſehr nicht mehr, bekümmerte ſich auch nicht darum, ob einer mit ſeinem Koche oder Kellner einen ſteuerbaren Hof beſetzte. Es wurden keine neue Fiſch-, Krebs- und Gründelfänger, Briefträger, Baumſchließer und dergleichen Titel, wodurch ſich geringe Neubauer ehedem eine Freiheit verſchaffeten, angeſetzt; und man ſagte auch ſogar den Soldaten die Freiheit auf

dem

---

*) Episcopi et Abbates sive comites dimittant eorum liberos homines ad casam sub nomine ministerialium. Hi sunt falconarii, venatores, telonarii, praepositi (Vogte,) Decani (Bauerrichter, nach unſrer Art zu reden) et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. Capit. de an. 811.

dem platten Lande ab. So wenig Geiſtliche als Adeliche konnten weiter ein ſteuerbares Gut befreien; dahingegen auch kein Bauer ein Edelgut verärgern. Man beurkundete (1709) nun förmlich, daß der Bauer, welcher ein adeliches Gut erblich an ſich brachte, davon in Abſicht der Jagd, die guter maßen zu den perſönlichen Freiheiten gehörte, der Gerichtsbarkeit und anderer dem Gute anklebenden Freiheiten eben ſo frei wäre, als ein Edelmann; und jetzt ſind wir an dieſen Begriff ſchon dergeſtalt gewöhnet, daß wir uns ſogar wundern, warum es in dieſem Falle einer beſondern Beurkundung bedurfte, und derſelbe ſich nicht von ſelbſt verſtanden habe.

Der Einfluß dieſer neuen Denkungsart ging noch weiter. Vorhin und ſo lange die perſönliche Freiheit den Hauptbegriff ausmachte, blieb der befreiete Grund in realibus den Göwgerichten unterworfen; die auf denſelben wohnende unfreien Perſonen, wozu aber die gebrodeten Diener des Herrn nicht gehörten, veränderten ihren Gerichtszwang nicht; und man findet noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als dem Zeitpunkte, worin̄ nach eingeführten Kataſtern die Realfreiheit endlich den völligen Sieg erhielt, verſchiedene Verfügungen, worin der alte Begriff mit dem neuen kämpft, und die Gerichten, welche dieſe Veränderungen in dem politiſchen Syſtem und dieſes allmählig entſtandene neue Gebäude nicht ſo bald erkannten, ſich in ihren Entſcheidungen gar nicht zu helfen wußten; beſonders die Untergerichte, welche ihren Verluſt täglich ſahen, und gar nicht wußten, wie das zuging. Die Natur, welche nun das ganze Syſtem der Realfreiheit mit aller Macht zu ſeiner Vollkommenheit bringen wollte, warf die Ruinen der alten Dämme, welche noch von der Perſonalfreiheit übrig waren, auf die Seite, und überraſchte die Rechtsgelehrten, ſo noch vom Verbauern träumten, und zu jeder Freiheit einen perſönlichen Titel erforderten. Ihren letzten Glanz zeigte die Perſonenfreiheit bei Errichtung der Kataſter, wo man allerlei perſönliche Titel aufgeführt, und viele Jägerhäuſer benannt ſieht, welche unter dieſem Namen die Steuerfreiheit fordern.

Es iſt eine ſehr wichtige Frage: ob die alte oder neue Art zu befreien, die beſte geweſen? Unſre Vorfahren ſtelleten ſich vor, jeder Acker liege gleichſam an einem Strome, und jeder ſey einmal zu ſeiner Selbſterhaltung, ſodann aber auch durch die geſellſchaftliche Verbindung, worein ihn die Noth verſetzt hätte, verpflichtet, ſein Ufer gegen den Strom zu vertheidigen. Würden einige von ihnen erfordert, um das Vaterland auf der andern Seite zu vertheidigen: ſo wären dieſe zwar für das Jahr frei; dieſe Freiheit komme aber dem Grunde nie zu ſtatten, und die Nachbaren müßten für die abweſenden Krieger das Ufer machen. Der Acker des Mannes, der am Altar für die Gemeinde betete, müſſe ſich ebenfalls gegen den Strom wehren, ob er gleich ſelbſt durch ſeinen edlern Dienſt verhindert würde, Hand mit anzulegen. Nach dieſem Begriffe kannten ſie gar keinen freien Grund und Boden, ſondern rechneten alle Freiheit der Perſon zu, die, wenn ſie als König, oder Fürſt, als Prieſter oder Krieger im gemeinen Dienſt gehindert wurde, ſelbſt das Ufer zu machen, mit Recht forderte, daß die unverhinderten für ſie in die Stelle treten ſollten; eben wie die Eingeſeſſene eines Gränzbannes fordern, daß die zu Hauſe bleibenden für ſie den Acker beſtellen, und ihnen ihr Korn einfahren ſollen, wenn der dritte Mann von ihnen für das Jahr zu Felde liegen muß. Leute von dieſer Denkungsart würden ſich wundern, wenn man ſagen wollte: dieſer und jener Acker, ob er gleich durch eine gemeine unverhinderte Hand gebauet wird, ſoll einer Realfreiheit genießen; oder dieſer und jener Acker ſoll einer ewigen Freiheit genießen, ſein Beſitzer werde durch eine gemeine Noth verhindert oder nicht.

Außerdem würden ſie auch noch ſehr viele Unbequemlichkeiten bei der Realfreiheit finden, und vielleicht mit Eifer ausrufen: Wie? der Staat will die Freiheit dem Grunde und Boden angedeihen, ein weitläuftiges Buch darüber halten, und darin nach der Fußmaße beſchreiben laſſen, was frei oder ſchatzbar ſey; der geringſte Mann, der einige Fuß lang und breit freien Landes zur Wohnung erhalten, ſoll darauf ſitzen, und ſich auf ewig den geſellſchaftlichen Laſten entziehen können? Er ſoll des gemeinen Schutzes, der öffentlichen Sicherheit und aller Vortheile genießen, alle gemeine Erwerbungsmittel ſollen ihm offen ſtehen, die Straßen ſollen ihm gepflaſtert, und die Zölle, die Wachen, ja alle Steuren zur gemeinen Vertheidigung ſollen ihm erlaſſen ſeyn, weil er das Glück gehabt hat, ein Plätzchen, welches man ſich als frei gedenkt, zu erhalten? Was wird das für eine Mühe koſten, alle dieſe Plätze, die kein redendes Abzeichen von der Natur erhalten haben, zu wahren; ſie beſtändig unter allerhand Formen und Geſtalten von andern Gründen zu unterſcheiden, und die ganze Geſchichte eines Ackerhofes, der ſolchergeſtalt aus einem Theil geiſtlichen, einem Theil adlichen, einem Theil freien, und einem Theil ſteuerbaren Ackers erwachſen kann, für die Nachwelt zu erhalten? Der Mann, der vom Ackerbau oder vom Handwerke leben muß, ſoll mit einem adlichen Grunde Jagd und Fiſcherei erhalten können? Die obern Gerichte ſollen ſich mit ſeinen kleinen Rechtshändeln beſchäftigen, und ihn bei jedem Bruchfalle durch einen beſondern Fiskal auffordern laſſen? Nein, dieſes iſt unerhört. Für den Edelmann redet überall ſein Stand; dieſer läßt ſich nicht verdunkeln; und den Hof, den er bewohnt, den befreiet er. Findet er einen beſſern und angenehmern: ſo wählt er ihn, und verläßt den andern, der dafür wieder zurückfällt. Hier braucht es keiner Kontrole, keiner Geſchichte; die Sache redet, und ſo lange man den Stand eines Mannes kennet,

net, kennet man ſeine Freiheit; und wo ſich jener aus dem Geſichte verlieret, da muß keine Verjährung für dieſe Statt finden. Zuerſt iſt freilich die Zahl der Dienſtleute, welche einen freien Sitz im Lande gehabt, gering geweſen. Hat aber das Bedürfniß des Staats ihre Vermehrung erfordert: ſo muß man auch die Folgen davon dulden. Sie haben ihre Vorrechte nicht umſonſt erlangt, ſondern Gut und Blut dafür gewagt, und ſo müſſen ſie derſelben auch billig ſo gut wie andre genießen. Befürchtet man aber, daß ihre Anzahl für den gegenwärtigen politiſchen Zuſtand zu groß werde: ſo kann man ſie beſtimmen. Es hat ohnedem nicht jeder fremde Edelmann, ſondern nur der einheimiſche, und unter dieſen, nicht jeder Sohn, ſondern jeder wirkliche Dienſtmann das Recht, den Hof, welchen er bewohnt, zu befreien. Hat der Staat vierzig Hauptleute nöthig: ſo ſind das vierzig freie Sitze; und braucht er achtzig: ſo ſind auch dieſe nicht zu viel. Den kaiſerlichen Befreiungen, welche die wahre Urſache des Haſſes ſind, den man gegen die Perſonalfreiheiten gefaſſet hat, kann man auf andre Art, als durch die Einführung einer beſtandigen Realfreiheit Ziel ſetzen. Man iſt ſo wenig ſchuldig, ſie ohne einheimiſche Bewilligung anzunehmen, als die päbſtlichen Befreiungen ohne Einſtimmung des Biſchofes. Von dieſer Seite ſind wir alſo genugſam gegen eine zu große Vermehrung freier Sitze gedeckt; und wann wir dann ſelbſt mehr Dienſtleute zulaſſen, als nöthig iſt: ſo iſt dieſes unſre Schuld. Die Zahl der Bedienten, welche der Staat hält, und ſtatt der Beſoldung einen freien Sitz genießen mögen, läßt ſich ebenfalls, und ſo gut wie die Zahl der Pfarrer einſchränken und beſtimmen. Vielleicht erbauen ſie ſich gute Häuſer, und wenn dieſe mit dem Leben des Beſitzers ihre Freiheit verlieren: ſo fällt ein wohl gebaueter Hof zur gemeinen Reihe. Auch hier redet der Dienſt gegen alle Verjährung. Es giebt keine Prozeſſe über adliche Freiheiten. Wer heute

Befreiter

Gefreiter iſt, und morgen Gemeiner, kann keinen Beſitzſtand für ſich anführen ...

Allein was auch dieſer Mann immer gegen die Realfreiheit ſagen möchte: ſo beſteht dieſelbe doch auf einem mächtigen Grunde. Denn ſo konnte bei jener Verfaſſung kein adliches Gut in unfreie Hände fallen, ohne ſich in gemeines Gut zu verwandeln; und dieſe Einſchränkung würde den Werth und Verkauf der Güter zum Nachtheil des Staats ungemein verhindern. Es würde einen Einfluß auf den Kredit haben, und eine vorgängige Beſtimmung erfordern, in welchem Verhältniß ein ſolches Gut wiederum zu gemeinen Laſten gezogen werden ſollte; eine Beſtimmung, die ihre eignen Schwierigkeiten haben, und ſchwerlich viele geldreiche Käufer anreizen würde. Die Gebäude auf einem ſolchen Hof würden dem reihepflichtigen Manne nur zur Laſt, und ſolchergeſtalt auch kein ſtarker Grund vorhanden ſeyn, dergleichen aufzuführen. Unfehlbar wäre auch der Adel in manchen Ländern ganz zu Grunde gegangen, wenn jene Verfaſſung geblieben wäre: weil die Ertheilung der perſönlichen Freiheit zu ſehr von der Willkühr und Beſtimmung des Landesherrn abgehangen, und ein jeder lieber ſeinen neugeworbenen Dienſtleuten, als den alten einen freien Sitz ertheilet haben würde. Die Reihepflichtigen würden, ſo oft ihnen ein perſönlichfreier Mann einen Hof entzogen hätte, in ihrer gewohnten Ordnung unterbrochen ſeyn, und ſich nicht dadurch beruhiget haben, daß ihre nachbarliche Reihe einen verbauerten Edelhof zur Mithülfe gewonnen hätte. Man würde alſo eine beſondre Eintheilung haben machen müſſen, wie viel freie Wohnungen eine jede derſelben zu übertragen ſchuldig ſeyn würde. Dieſes würde zu einer allgemeinen Beſtimmung der perſönlichfreien Perſonen für jeden Staat geführet, und mit dem allen würde man vielleicht eben ſo viel Mühe, als mit einem Kataſter über die Realfreiheit gehabt haben. ...

Eins gegen das andre abgewogen, thut man alſo wohl am beſten, die Sache ſo zu laſſen, wie ſie durch den Lauf der Zeit angefangen, befördert und geendiget worden. Indeſſen iſt es allemal gut, die Geſchichte der Perſonal- und Realfreiheit weiter zu unterſuchen, und ſich einen vollſtändigen Begriff von den Folgen und Schlüſſen jeder Art zu machen, um nicht zwiſchen beiden zu ſchwanken, und ein falſches Urtheil zu fällen.

XLIII.

Vorſchlag zu einer Urthelfabrik.

Bei den gegenwärtigen ökonomiſchen Zeiten wäre es wohl ſo übel nicht, wenn dahier, nach dem Exempel andrer Länder, auch eine Urthelfabrik angelegt würde. An Abgang ſollte es nicht fehlen, indem dieſe Waare in Weſtphalen, und ſo Gott will auch hier im Stifte ſtärker als anderwärts geſucht wird, und zur Noth könnte man auch der Fabrik ein Privilegium dahin ertheilen, daß fürohin das erſte Urthel, in Sachen, welche das einheimiſche Recht betreffen, nicht von einem fremden Markte hereingeholet werden ſollte. Man nennet dergleichen Fabriken anderwärts Facultäten, oder auch wohl Schöpfenſtühle, und wenn ſie ſich in guten Kredit ſetzen, oder ehrlich, fleißig und geſchickt arbeiten: ſo können ſie oft ſo viel nicht verfertigen, als abgeht; wogegen jetzt manche arme Partheien ganze Jahre warten müſſen, ehe ihnen geholfen wird, und es nicht ſelten geſchieht, daß ſie ganz unbrauchbare Waare erhalten.

Dieſem Uebel könnte abgeholfen, und vieles Geld, was dafür außerhalb Landes geht, beſonders aber auch das vorzüglich ſchwere Actenporto erſparet werden, wenn man darauf antrüge, daß eine ſolche Fabrik, welche ſich leicht ſelbſt unterhalten könnte, dahier angelegt und privilegiret würde.

Da an einem guten Rufe und auch an wirklich guter Arbeit das mehrſte gelegen: ſo würden zu Schöpfen keine andre als angeſehene und verdiente Männer, welche bereits mit dem Doctorhute das Privilegium zu fabriciren vom Kaiſer erhalten hätten; auch um allen Schein einer partheiiſchen Waare abzulehnen, oder um bei allen Kunden gleiches Zutrauen zu finden, in gleicher Anzahl von beiden Religionen genommen werden müſſen.

Den Titel eines Kommerzienraths würden ſie zwar nicht annehmen: jedoch glaube ich, daß wenn ein Landesherr ihnen den Charakter eines Aſſeſſoris gnädigſt beilegte, ein jeder ſich eine Ehre daraus machen würde, ſelbigen zu tragen.

Wenn ihnen dabei erlaubt würde, nur die Hälfte von demjenigen, was ſonſt das auswärtige Porto bei Verſendung der Acten gekoſtet, unter dem Titel von Siegelgeld zu nehmen: ſo würde die Fabrik eine Kaſſe haben, woraus ſie verſchiedene nothwendige Ausgaben würde beſtreiten können; die Urthelsgebühren erhielte jeder Fabrikant für ſeine Arbeit.

Sie würden übrigens auf gute und richtige Waare beeidet, doch zu keines Landesherrn Dienſten beſonders verpflichtet, damit ihr Zutrauen ſo viel allgemeiner würde. Da jetzt die höhern Kollegien aus keiner einheimiſchen Privatfabrik kaufen dürfen: ſo würde ihnen erlaubt, ſich dieſer mit zu bedienen, auch in den Fällen, da ſie Augenſcheine einzunehmen, Zeugen abzuhören hätten, ſelbſt aber verhindert wären, einen Kommiſſarius aus dem Schöpfenſtuhle zu nehmen.

Doch wäre einer ſolchen Fabrik kein Monopolium zu verſichern; ſondern die Richter behielten die Freiheit, nicht allein ſelbſt zu ſprechen, ſondern auch die Acta vor wie nach an Privatreferenten auszuſtellen. Nur blos in dem Falle, wo gegen beiderlei Arten von Relationen excipirt würde, träte dieſe öffentliche Fabrik ſtatt der auswärtigen zum erſtenmale ein.

Weiland Ihro Churf. Durchl. von Cölln hatten bereits verordnet, daß das erſte Urthel im Lande verfertiget werden ſollte. Allein die Sache fand Schwierigkeit, weil die Verfertigung allerhand Privatfabrikanten, deren heimliche Verbindungen und Gefälligkeiten man zu ſehr fürchtete, überlaſſen werden ſollte. Dieſe Furcht und die ganze Beſchwerde würde aber wegfallen, wenn ein ſolches öffentliches Handlungskollegium dazu gebrauchet würde.

Es könnte daſſelbe mit der Zeit, wenn es ſich ein allgemeines Zutrauen und Anſehen erworben, auch responsa fabriciren, und damit in Sachen, welche das einheimiſche Recht betreffen, einen guten Abſatz hoffen. Vielleicht compromittirten auch ſtreitige Partheien auf daſſelbe, oder bedienten ſich ſeines Raths, wenn daſſelbe ſich mit der Zeit eine gute Sammlung von Landesnachrichten angeſchaffet hätte.

Da auch ein ſolches Kollegium nothwendig fähig gemacht würde, Schenkungen und Vermächtniſſe anzunehmen: ſo könnte ſich vielleicht auch noch wohl ein alter unbeweibter Rechtsgelehrter finden, der ſeine Bibliothek oder ein kleines Kapitälchen zum Beſten armer Wittwen und Waiſen vom Handwerke vermachte, und darüber dem Kollegio die Aufſicht und Verwendung vertrauete ꝛc. ꝛc.

XLIV.

Vorſchlag zu einer Sammlung einheimiſcher Rechtsfälle.

Die allgemeinen Verordnungen, Geſetze und Theorien, wenn ſie auch in dieſem fruchtbaren Jahrhundert zu noch ſo vielen Bänden anſchwellen ſollten, werden einem Staate das nie leiſten, was ihm die römiſchen Rechte, und beſonders die Pandekten leiſten. Denn es geht in der Rechtskunſt wie in der Ärzneikunſt, eine Sammlung richtiger Erfahrungen mit ihrer Behandlung und Entſcheidung iſt allemal nützlicher und brauchbarer, als ein Syſtem, worin doch immer allgemeine Raiſonnements und Hypotheſen den größten Platz einnehmen, und Menſchen nicht ſo richtig als Erfahrungen ſprechen. Boerhave wird bleiben, wenn Hofmann vergeſſen iſt, und Mevius in allen Händen ſeyn, wenn Montesquieu nur noch als eine Seltenheit gezeiget werden wird. Die Pandekten ſind das Reſultat von Erfahrungen, welche den größten Männern, unter einem großen Volke in Zeit von fünfhundert Jahren, vorgekommen, von ihnen beurtheilet und entſchieden waren.

Meine Abſicht iſt hier nicht, dem römiſchen Rechte eine Lobrede zu halten, ſondern nur den Wunſch zu rechtfertigen, daß wir unſere eignen Erfahrungen auf gleiche Art ſammlen und nutzen, nicht aber ſo ſehr dem Hange zu allgemeinen Geſetzen und Verordnungen folgen möchten. Es iſt über die Kräfte aller großen und kleinen Geſetzgeber, ſich alle mögliche Fälle ſo vorzuſtellen, wie ſie die Erfahrung mit unendlich kleinen Veränderungen täglich darbietet, und man kann ziemlich wahrſcheinlich ſchließen, daß wenn alle Fälle, ſo in hundert Jahren zur richterlichen Entſcheidung gedeihen, geſammlet ſind, nicht leicht ein neuer Fall vorkommen werde, der nicht nach der Analogie der vorigen entſchieden werden könne. Wenn daher ein Geſetzgeber eine ſolche Sammlung veranlaſſete, und nach vorgegangener Prüfung beſtätigte: ſo würde dieſes ein beſſeres und brauchbareres Rechtsbuch ſeyn, als eine dicke Sammlung von Verordnungen. Faſt alle Länder ſind uns hierin vorgegangen, nur in den weſtphäliſchen Provinzen, worin doch nach dem bekannten

kannten Vorwurf die mehrſten Prozeſſe geführet werden ſollen, iſt man noch zur Zeit hierauf in gehöriger Maaße nicht bedacht geweſen. Wie wäre es alſo, wenn auch wir einmal anfingen, die Entſcheidungen einheimiſcher Rechtsfälle zu ſammlen, und ſolche mit ihren Gründen nach den großen Muſtern eines Fabers, Mevius, Strubens und Pufendorfs in einer bündigen und angenehmen Kürze zu liefern? Ich will dazu folgenden Vorſchlag thun.

Der Titel des Werks mag ſeyn: Erläuterungen vaterländiſcher Rechte durch eine Geſellſchaft von Rechtsgelehrten. Jeder der letztern ſoll die Ehre haben, ſeinen Namen unter ſeine Arbeit zu ſetzen.

In Anſehung der Bündigkeit und Kürze müſſen ſolche vorgedachten Muſtern ſo nahe kommen, ſo weit ſolche zu erreichen ſind, die allgemeinen bekannten Gründe müſſen nur im Vorübergehen bemerkt, und wo es nöthig, höchſtens durch ein Geſetz oder durch die Anzeige einer Hauptquelle beſtärkt; die wahren Gründe aus dem Landrecht und der Landesgewohnheit aber deutlich und beſtimmt angeführt, bewieſen, und zuletzt durch Anführung eines gerichtlichen Ausſpruchs, landſtändiſchen Atteſtats oder Gödingsſpruchs beſtärkt werden.

Sonderbare und mit höhern Grundſätzen ſtreitende Entſcheidungen müſſen ausfallen, und nur die billigen und practicablen eingerückt werden. Daher auch keine einen Platz darin erhalten kann, welche nicht von zwei Dritteln der Geſellſchaft vorher gebilliget worden.

Die Geſellſchaft richtete vorzüglich ihre Abſicht dahin, eine Sammlung entſchiedener Rechtsfälle zu liefern, worauf einmal ein Landesherr ſeine Gerichtshöfe verweiſen, und ihnen in vorkommenden Fällen darnach zu ſprechen anbefehlen könnte.

Jeder Rechtsgelehrte könnte darin aufgenommen werden, wenn er ſich obigen Bedingungen unterwerfen wollte.

Alle Wochen verſammlete ſich die Geſellſchaft einmal an einem gemeinſchaftlichen Orte. Jedes Mitglied trüge darin zuerſt den Rechtsfall vor, worüber man ſich bei der nächſten Verſammlung unterreden wollte. In der nächſten Verſammlung, nachdem ein jeder vorher zu Hauſe den Fall überdacht, und was er für einheimiſche Nachrichten davon hätte, mit ſich gebracht, ſagte die Geſellſchaft ihre Meinung darüber, und theilte demjenigen, der den Rechtsfall aufgeworfen, ſeine Gründe und Nachrichten mit. In der dritten Verſammlung würde er ausgearbeitet verleſen, und nachdem die Ausarbeitung gebilliget, zur künftigen Sammlung hingelegt.

In der zweiten Verſammlung würden dann wiederum zugleich die neuen Rechtsfälle, welche in der dritten auf gleiche Weiſe überlegt, und in der vierten ausgearbeitet geliefert werden ſollten, angezeigt, und ſo weiter beſtändig verfahren.

Dieſe vorherige geſellſchaftliche Ueberlegung dient dazu, damit die Grundſätze, woraus jeder für ſich abreiſſt, mit dem Geiſt des Ganzen in der Harmonie bleiben; die Sache ſelbſt aber erſt von verſchiedenen Seiten betrachtet, und hiernächſt eine Entſcheidung erwählet werde, worin ſich das aequum et bonum vereiniget. Mancher, der ſonſt einmal ſeine Meinung entworfen und ſeine Mühe daran gewandt, möchte vielleicht zu keiner Abänderung zu bringen ſeyn, der vorher leicht ſeine Meinung geändert, und einen andern Faden erwählet hätte. Daher es mir ſehr nöthig zu ſeyn ſcheinet, daß jeder abzuhandelnder Rechtsfall erſt angeſagt, dann erwogen, und darauf endlich ſchriftlich entworfen werde.

Wenn eine ſolche Arbeit ſich auch nur blos auf die Mark- und Eigenthumsrechte erſtreckte; denn in bürgerlichen

lichen und ſtädtiſchen Sachen fehlt es ſo ſehr nicht: ſo würde dieſes, was jene beiden Artikel betrifft, in wenigen Jahren ein ziemlich vollſtändiges Landrecht geben, und dem philoſophiſchen Geiſte, der mit der Zeit alle Falten ausglättet und alles zum Vortheil erwählter Theorien einförmig macht, damit aber Freiheit und Eigenthum untergräbt, das mächtigſte Ziel ſetzen.

XLV.

Der Friedensadvokat.

In einer gewiſſen deutſchen Provinz finden ſich Kriegs- und Friedensadvokaten. Die erſtern kennen wir auch, die letztern aber nicht; und iſt das ſonderbareſte dabei, daß ein Friedensadvokat niemals eine Streitſache zu Rechte ausführen darf. Die Partheien wenden ſich zuerſt an ihn; er ſtellet ihre Sache dem Richter vor; dieſer vernimmt darüber den Beklagten, und ſetzt ſodann einen Termin zum mündlichen Vorbeſcheide an, worin beide Theile mit ihren Friedensadvokaten erſcheinen und die Güte verſuchen. Kömmt der Vergleich zu Stande: ſo haben beide Anwälde einen billigen und angenehmen Vortheil; fehlt er aber: ſo haben ſie keine weitere Hoffnung, etwas an der Sache zu verdienen, ſondern beide Theile müſſen ſich einen Kriegsadvokaten zulegen.

Dieſe letztere Einſchränkung iſt wirklich neu und fein; und wenn, wie man vorausſetzen kann, alles was in dem Termin zur Güte geſprochen und eingeräumet iſt, unter einem heiligen Stilleſchweigen vergraben bleibt, mithin keinem Theile jemals zur Verfänglichkeit gereichen kann: ſo ſollte man glauben, daß viel Gutes damit geſtiftet werden könnte. Zur mehrern Vorſorge, ſowohl um das Geheimniß ſo viel beſſer zu bewahren, als auch um den Endzweck deſto eher zu erreichen, könnte man in dieſem

Falle einen geiſtlichen Richter zulaſſen, der ebenfalls, ſobald der Vergleich nicht zu Stande käme, die Sache von ſich ab ·, und an den weltlichen verweiſen müßte.

Ich glaube daß beide, nämlich die Friedensrichter und Friedensadvokaten, mehrern Verdienſt als die Kriegerischen haben würden. Das ſchwerſte dabei würde der Beweis ſeyn, welchen der eine oder andre Theil zu führen hätte; indem dieſer doch immer nur ſummariſch und ohne Eidesleiſtung würde bleiben müſſen, weil alles dasjenige, was beide Theile ſich einander in Anſehung ihrer Urkunden oder ihrer Zeugen aus Liebe zum Frieden einräumten, hernach in dem Kriegsgerichte nicht gebrauchet werden dürfte. Eine andre Schwierigkeit iſt, daß einer des andern ſchwache Seite entdecken, und ſich hernach dieſer Kenntniß doch immer bedienen würde. Allein auch hiezu fänden vernünftige Friedensrichter und Friedensadvokaten auch noch wohl Rath. Allenfalls aber müßten ſie in einem ſolchen Falle die Sache ſofort von ſich abweiſen, und wenn der Beweis in der Kriegesinſtanz vollführt, noch einmal Hand an die Sache ſchlagen, und ſich die Acten auf einen Monat, um die Güte zu verſuchen, geben laſſen können, wenn es der eine oder andre Theil auf ſeine Koſten verlangte.

XLVI.

Schreiben eines reiſenden Franzoſen an ſeinen Wirth in Weſtphalen.

Gott ſey Lob und Dank, daß ich doch endlich wieder hier und einigermaßen bei halbmenſchlichen Geſchöpfen bin; denn in H . . . hat doch einer oder andere die Scene geſehen, oder im Parterre pfeifen gehöret. Aber bei euch in Weſtphalen iſt das ein Wuſt von runden ehrlichen Leuten, die man ohne Schaden nach dem Gewichte verkaufen

kaufen könnte; man erſtickt bei eurer vielen Geſundheit, und eure ſogenannten Damen haben eine Phyſiognomie, wobei einem angſt und bange werden ſollte, wenn ſie nicht zum Glück für uns vernünftig wären. Sie haben nichts von dem ſanften Geliſpel, nichts von der zärtlichen Mattigkeit, nichts von der zitternden Empfindſamkeit, und überhaupt nichts von der unausſprechlichen Morbidezza, welche die geringſte Bürgerfrau in Paris ſich, ſo oft ſie will, zu geben weiß. Das feine Sonderbare, die künſtlichen Launen, die ſchlauen Quälereien, und alle die kleinen allerliebſten Spitzen, womit das andre Geſchlecht bei uns eine rechte Zauberkraft ausübt, ſind ihnen eben ſo unbekannt, als unſre ſchwebenden Ruhebettchen im roſenfarbigen Sommerkabinet. Sie lachten ſogar über die letztern, wie ich ihnen einmal einen Begriff davon geben wollte, und glaubten, welche Einfalt! man könnte bei gewiſſen Verfällen wohl von Natur ſchamroth werden, ohne eben nöthig zu haben, das Licht durch rothe Vorhänge fallen zu laſſen, und mit dieſem Widerſcheine einem leichtfertigen Falle das Anſehen einer überwundenen Tugend zu geben. So entfernt ſeyd ihr noch von den herrlichen Kunſttrieben und Kunſttugenden, die ſich doch zu den natürlichen, wie eine Paſtete von La Boulaye zu euren großen Bohnen verhalten. Eine ſolche thieriſche Art von Menſchen, die ihre Seele blos mit geſunden Wahrheiten füttert, und wenn man ihr die neueſten Erfindungen in der Kunſt zu genießen, mit den feurigſten Farben malt, oder ein Operettchen von Gretry mit aller Grazie vorſingt, kaltſinnig antwortet, daß wir das italiäniſche nur ſüß und leicht, das engliſche ſchwach und mißhellig, ihr deutſches aber vollends lahm machten, habe ich in meinem Leben nicht angetroffen.

Der Hang zum Vernünftigen und Nützlichen iſt zwar freilich nicht zu verachten; und ich gönne es euren Bauern gern, daß ſie lieber eine gute lange Predigt, als eine

Oper hören. Aber daß Leute von Stande einen ſolchen groben Geſchmack haben; und daß Damen, die doch nur zum Vergnügen in der Welt erſchaffen ſind, ein ſolches Pflanzenleben führen können, dieſes iſt mehr als ein Philoſoph berechnen kann. Wenn man dergleichen Charaktere auf unſrer Bühne vorſtellen wollte: ſo würde die pariſiſche Welt den Verfaſſer für eine ſo abentheuerliche Uebertretung der menſchlichen Natur ohne Barmherzigkeit auspfeifen; und entdeckte er ihnen dann vollends, was ich noch weiter geſehen, daß alle eure verheiratheten Weiber Kinder, und oft ſehr viele haben; daß ſie ihre edelſte Zeit mit deren Erziehung zubringen; und daß es bei euch Männer giebt, welche dergleichen Kindermütter mit zärtlichen Augen anſehen können; ſo würde ihn der ganze Hof ohne Gnade für verrückt ausſchreien. Dem Pöbel allein liegt es ob, die Welt zu bevölkern; und eine ſo einfältige Fruchtbarkeit iſt der höchſte Grad der Dummheit.

Und eben ſo denke ich von allen euren baaren Tugenden offnen Herzen. Jene ſind wie eure rohen Schinken, und dieſe gleichen einer nackten Haut ohne Schminke, die man, ohne zu ſchaudern, nicht anſehen kann. Dafür iſt es hier denn doch noch gülden, da iſt noch Tugend ſo ſchön wie Butter à quatre couleurs.

Eure Mannthiere ſind aber in ihrer Art faſt noch lächerlicher. Diejenigen, ſo bei uns das Land regieren, haben ihre Hauskanzleien, welchen ſie einmal für alle ſagen: zugeſtanden, was Geld einbringt, und alles übrige abgeſchlagen. Die Ausfertigungen gehen demnächſt ihren Gang, und es braucht keines weitern Vortrags. Der Staat iſt da das Generalhoſpital; wenn der Arzt nur einmal geſagt hat: zur Rechten Ader gelaſſen, zur Linken abgeführt: ſo wiſſen die Handlanger mehr als zu viel. Was würde es auch für eine erſchreckliche Arbeit ſeyn, alle Krankheiten zu unterſuchen, oder alle Sachen ſelbſt einzuſehen, und ſo wie euer Herr M... thut, bei jedem

Ja und Nein, was er auf die eingekommenen Vorſtellungen ſetzt, mit einem Buchſtaben noch beſonders zu bemerken, ob das Nein piano, andante, andandino, grave, forte, piacevole, grazioso, oder stoccato und allabreve ertheilet werden ſoll?

In eurem Lande hingegen arbeiteten dergleichen Herrn oft für einen armen Bauren, als wenn des ganzen Landes Wohlfahrt daran läge, ob hundert dergleichen Krautköpfe mehr oder weniger in der Welt wären; die edlen Abendſtunden, die in der ganzen vernünftigen Welt der Freude heilig ſind, werden nicht einmal der Arbeit entzogen, und um zu ihnen zu kommen, braucht man ſo wenig den Schweizer als den Kammerdiener zu beſtechen. Euer ganzer Adel braucht nicht ſo viel wohlriechende Waſſer, als ich für meine Perſon allein, und dünkt ſich groß, ohne auch nur einmal von weitem geſehen zu haben, wie unſer König ſein Hemd anzieht, oder ſein Morgengebet abſtößt. Eure Gelehrten wiſſen kaum mit dem Hunde einer Dame, geſchweige denn mit vernünftigen Menſchen umzugehen; und der geringſte Schuhflicker in Paris hat mehr ſeine Lebensart, als euer beſter Vollmeier. Ich begreife gar nicht, wie es ſich in einem ſolchen Lande leben läßt, wo die Leute nichts thun, als arbeiten, eſſen, ſchlafen, und ſich wohl befinden. Wo man keinen König zu bedauren, keinen Miniſter zu verfluchen, keine Gräfin zu kreuzigen, keine Kommis zu ſpießen, keine Verordnung zu ſpotten, keine Freunde zu ſtürzen, keine Großen zu haſſen, keine Partheien zu erheben, und keine Krankheiten zu erzählen hat; wo es keine Männer zu betrügen, keine Weiber zu verführen, keine Tugend zu kaufen oder zu verkaufen, keine Patrioten zu erhandeln, und keine Betrüger zu verehren giebt; kurz wo die Uebertretung aller zehn Gebote Gottes einem ſo wenig Anſehen als Vergnügen giebt. Nur Schade, daß ich nicht daran gedacht habe, ein Geſchöpfe eurer Art mit nach Paris zu nehmen, um den

Herrn von Büffon beſſer in Stand zu ſetzen, die Klaſſe der Abweichung in der menſchlichen Art noch mehr zu bereichern, und ein Gerippe von euch in der Kunſtkammer des Königs mit meiner Beſchreibung aufzuſtellen. Hiemit Gott befohlen, und die Rechnung bezahlt, womit ich dich bei meiner Abweſenheit beehret habe.

XLVII.

Es iſt allezeit ſicherer Original als Copie zu ſeyn.

Predigten helfen wirklich nicht! gedruckte Verordnungen auch nicht, auch keine Satyren von gewiſſer Art, welche eine herrſchende Thorheit gleichſam anbellen. Es wird eine feinere Aufmerkſamkeit der Landesobrigkeit, ein großes Exempel, ein vornehmer Ton erfordert, um die ſtille Größe zu erheben, und die prächtigen Thoren von dem Thron ihrer Einbildung zu ſtürzen. Gewiſſe fürſtliche Kinder durften nur vor einigen Jahren laut vor Tiſche beten; ein Monarch durfte nur alle Nächte bei ſeiner Gemahlin ſchlafen; eine Herzogin durfte ihr Kind nur in der Kirche taufen laſſen . . . ſogleich fand die ganze äffende Welt das Gegentheil ärgerlich. Ich muß Ihnen bei dieſer Gelegenheit meine erſte Reiſe nach Paris erzählen. Wie ich dort ankam, hätte ich mich um alle Welt nicht in einem deutſchen Kleide zeigen mögen, ohnerachtet ich die meinigen in Stille, wo man doch die Mode täglich aus der Quelle erhält, ſo ziemlich einſtutzen laſſen. Ich ſchickte deswegen nach einem Schneider, und wurde nicht wenig betreten, als bald darauf ein Mann in einem ſchwarzen ſammeten Kleide, welchen ich aus meinen halb eröffneten Fenſter in einer Kutſche ankommen ſah, zu mir ins Zimmer trat, und mich ſogleich von oben bis unten betrachtete. Ich bat ihn, ſich niederzulaſſen, und mir zu ſagen, womit ich ihm dienen könnte, als er mich fragte, ob ich ein Kleid Couleur du Jour verlangte? Und noch merkte ich kaum, daß dieſer Mann ein Schneider war, der mir bereits mit ſeinen Augen die Maaße zum Kleide genommen hatte. Denn er bat mich zugleich, ihm noch den Abend die Ehre zu thun, und ein Soupé fin dans sa petite maison bei ihm einzunehmen; jetzt aber zu erlauben, daß er wieder forteilen dürfte, weil er noch einen deutſchen Prinzen und ſechs Hofkavaliers zu machen hätte. Ich dankte ihm voll Verwirrung, und hätte ihm vielleicht an den Wagen begleitet, wenn mich nicht ein anderer Mann in einem eben ſo prächtigen Kleide an der Thür aufgehalten hätte. Dieſes war mein Hauswirth, welcher mir, weil ich einen Friſeur verlangt hatte, ſeine unterthänigſten Dienſte anbot, und mich fragte, ob ich en aimable étourdi, en abbé minaudant, en Mousquetaire à la morbleu, homme, à sentiments, oder auch en Reitre allemand aufgeſetzt ſeyn wollte? ſo ſollte gleich ſein erſter Kommis, der, ich weiß nicht, wie viel Herzoge friſirte, ſeine Aufwartung bei mir machen. Bald hätte ich mir letzteres erwählet, wenn nicht eben ein beſtellter Miethlaquai hereingetreten wäre, und ohne alle weitere Vorrede befohlen hätte, mich à la meaupou zu friſiren. Dieſer junge Menſch hieß meinen Wirth im Staatskleide ſogleich einen sot; zeigte mir in einer Secunde eine nagelneue Doſe vom Martin, eine goldne Uhr von Du tertre, Manchetten à triple rang, und überhin la plus fine Jambe du monde. Jetzt trat mein Freund, ein junger allerliebſter Franzoſe, herein, dem ich aus Holland empfohlen worden. Niemals hat ſich ein Menſch mehr über meine Ankunft erfreuet als dieſer. Ich getraue mir ſein Bild nicht zu entwerfen. Es war ein ganz unbeſchreiblicher Mann, und unſer Vertrauen ging ſogleich über alles. Er ſagte mir, nachdem er meine Geſtalt durchgelangelaufen war, mit einer Aufrichtigkeit, die mich noch rührt, wie er mich ſchwerlich in die gute Geſellſchaft bringen könnte, weil ich die platteſte Figur von der Welt wäre. Doch, ſetzte er endlich hinzu, wollte er, um keine Zeit zu verlieren, mich als einen Bären einführen, wenn ich nichts dawider hätte. Alsdann will ich heute überall herumgehen, und meinen Freunden bekannt machen, daß ich ihnen morgen ein ganz neues Original aus Deutſchland zeigen würde, desgleichen ſeit Erſchaffung der Welt noch nicht in Paris geweſen wäre; ich will eine Beſchreibung dabei machen . . . Und hier machte er wirklich eine, worin ich bis auf die Tatzen und das Fell eine ziemliche Aufrichtigkeit fand. Was ſollte ich thun? Mein Freund ging mit einem Sansadieu und jusqu' à revoir davon, und überließ mich meinen Betrachtungen. Die erſten waren nicht die ruhigſten. Endlich aber faßte ich das Herz, mir ſelbſt getreu zu bleiben, und mich ſo zu zeigen, wie ich glaubte, daß ich mich zeigen müßte. Und auf einmal war ich über meinen Schneider, meinen Friſeur und meinen Miethlaquai erhaben. Mein Freund freuete ſich des andern Tages, mich in vollkommner Bärengeſtalt zu finden, und ich, der Bär, und er, der Bärenleiter, fuhren glücklich in die Geſellſchaft. Ich merkte gleich ein vorwitziges Aufſehen; nahm aber doch den Ton der Geſellſchaft an, und erzählte ihnen meine Geſchichte mit der aufrichtigſten Einfalt, welche der Wahrheit bisweilen ſo vielen Nachdruck geben kann. Und was meinen Sie, das darauf erfolgte? Ein Frauenzimmer, welches ich aus Erkenntlichkeit billig als das ſchönſte in der ganzen Geſellſchaft rühmen muß, nahm das Wort mit einigem Eifer und ſagte: Es iſt doch kein abgeſchmackter Ding in der Welt, als ein junger Pariſer. Er hat die Vernunft einzuſehen, daß er ſelbſt das lächerlichſte Original ſey, und will doch, daß Fremde ſich nach ihm bilden ſollen. Er iſt ſtolz genug zu glauben, daß ſeine Narrheit unnach-

ahmlich

ähmlich ſey: allein um das boshafte Vergnügen zu haben, ſich gegen einige Copien halten zu können, beredet er andre zur Nachahmung, welche, wenn ſie ſeine Vorzüge erreichen könnten, ihn raſend machen würden. Er glaubt zu gefallen, wenn wir ihn zur Puppe erniedrigen, und ſeinen Anzug in eben der Abſicht loben, womit wir unſern Schooshündchen die Ohren zerren. Sie, mein Herr, fuhr ſie gegen mich fort, werden hoffentlich dem beſſern Theil unſrer Nation die Ehre erweiſen, und ſich dadurch nicht irren laſſen. Wenn Sie einige beſondere Thorheiten aus ihrem Vaterlande mitgebracht haben: ſo gönnen Sie uns das Vergnügen, den Contraſt zu bemerken, und ſeyn verſichert, daß wir auch unter demſelben Verdienſte zu erkennen wiſſen.

Mein junger Franzoſe fand dieſes göttlich, und breitete überall zu meinem großen Vergnügen die komiſche Scene aus, welche er mit ſeinem Bären geſpielet hatte, wodurch er mir in kurzer Zeit ſo viele Achtung erwarb, daß ich meines Schneiders gar nicht mehr nöthig hatte.

Ich erzählte bei meiner Wiederkunft dieſe Geſchichte einem guten Bürger, welcher ſich in ſeinem braunen Kleide immer hinter der Hausthüre ſtellete, ſo oft ſein Nachbar, ein Kannengieſer, in einem rothen Mancheſter auf die Gaſſe trat. Aber, verſetzte er, die Großen in der Stadt ſind ſo, daß ſie einen ehrlichen Bürgersmann nicht über die Achſel anſehen, wenn er nicht Staat macht; meine Frau ſchämt ſich bereits, mit mir in die Kirche zu gehen, und meine Mademoiſellen Töchter ſtutzen vor mir hin, ohne mich anzuſehen, da ich doch ihr wirklicher Vater bin, und ihnen ihren Flitterſtaat im Schweiß meines Angeſichts erworben habe. Was das erſte betrifft, erwiederte ich ihm: ſo bin ich gewiß, daß die Großen in der Stadt eben wie die franzöſiſche Dame denken; daß ſie in der Nachahmung des Kannengieſers die ſpielende Copie eines vielleicht guten Originals fanden, und daß der König ſelbſt mehr Achtung für die Verdienſte eines großen Künſtlers, als für das ſammetne Kleid eines franzöſiſchen Schneiders habe; ſeine Frau, fuhr ich fort, würde ſich weiſen laſſen, wenn er ihr die Ehre verſchaffte, die Frau des größten Meiſters von ſeinem Handwerke zu ſeyn, und ſeine Tochter würde im zwanzigſten Jahre ſchon einſehen, daß die Ehe mit einem ehrlichen Bürger, der leeren Erwartung auf einen Mann mit der Doſe vom Martin, und mit der Uhr von Du tertre unendlich vorzuziehen ſey. Ich verſicherte ihn, wenn er nun das Ziel ſeiner Wünſche erreichen, und ſich alle Sonntage in einem damaſtenen Schlafrocke zeigen könnte, daß ſein Nachbar ſodann ſeinen Bauch in einem franzöſiſchen Stoff zu Fenſter legen würde; und daß er niemals ein Narr werden könnte, ohne zu verhindern, daß ein anderer nicht noch ein größerer Narr würde; ich machte ihm endlich begreifend, daß vieles in der Einbildung beruhete, und daß die Einbildung ein Mädchenkopf wäre, welcher ſo lange ſchwärmete, als er auf einem jungen Rumpfe ſäße.

Allein, um ihn völlig zu überzeugen, hätte ich ein groſſer Herr ſeyn, und ihm alsdann diejenige Achtung in der That bezeigen müſſen, die ich ihm jetzt nur mit Schlüſſen beweiſen konnte.

Wie viele Mittel haben die Groſſen nicht, den Geringern die falſche Schaam zu benehmen, wodurch ſie zu prächtigen Thorheiten verleitet werden! Le ridicule est la raison du sot; und wie viele giebt es nicht, die keinen andern Grund anzugeben wiſſen als dieſen! Das Lächerliche oder Verächtliche hängt nicht von einem braunen oder ſammetnen Kleide, ſondern gar ſehr von dem Werthe ab, welchen der herrſchende Ton dieſen Sachen beileget; und der herrſchende Ton koſtet den Geſetzgebern oder den Geſetzgeberinnen oft nur einen ſüßen Traum. Zwei Millionen und ſiebenmal hunderttauſend Thaler ſind in zehn Jahren für geſtickte Sachen aus dem Lande gegangen;

und in den nächſten zehn Jahren ſliegt eine Million fort, blos für Mahagoni-Meubles. Und warum das? Weil es die Marquiſin ſchön findet. O wenn dieſe kluge Dame doch ihren Beifall einen geſchickten Tiſchler gäbe, und ihn zu neuen Geſchöpfen aus Eichenholz vermöchte: wie vieles würde Sie, der Handwerker und das Land dabei gewinnen!

XLVIII.

Das leichteſte Mittel, um zu gefallen.

... Man ſchreibt viel von der Kunſt, zu gefallen; und wenn jemals die Regeln Krücken geweſen, welche der Kranke gebraucht und der Geſunde verwirft: ſo iſt es in dieſer Kunſt. Das ganze Geheimniß beſtehet in einem großen Verdienſte und einem Loche im Strumpfe, oder um mich deutlicher zu erklären: man bemühe ſich, der erſte in ſeiner Art zu werden, und gebe dem Feinde einen, und dem Freunde zwei Fehler preis. Der Neid des erſtern, und die Phantaſie des andern wird durch dieſes geringe Opfer befriediget, und der eine wie der andere ſo ſanft erhöhet werden, daß er ſich ſelbſt bei uns gefallen wird. Denn die Kunſt zu gefallen beſtehet nicht ſowohl darin, daß wir andern, ſondern andere ſich mit uns gefallen.

Ein vollkommener Menſch würde unerträglich ſeyn, und dieſes aus ſehr natürlichen Urſachen. Erſtlich würden wir ſeiner Vollkommenheit einen Anſpruch auf Vorzug und Bewunderung leihen, und dieſes räumet unſer theures Selbſt ungern ein. Zweitens würden wir ihm keine Schwäche zeigen wollen, und in ſeiner Geſellſchaft alle unſre Kräfte anſpannen, um dieſes zu verhindern. Niemand aber iſt gern beſtändig in einer Staatskleidung, und noch weniger in einer Staatslaune. Drittens würden

den wir gegen einen ſolchen Neider nicht gerne unſre Scheidemünze auskramen, und alſo in unſern eigenen Augen alberne Geſchöpfe bleiben. Dies iſt nun ein pro primo, pro secundo und pro tertio. Mehrere Urſachen darf ein Pedant nicht haben.

Noch gefährlicher aber iſt es, und dieſes iſt der gemeinſte Fall, wenn wir Fehler haben, und doch keinen einzigen zeigen wollen, wenn von der Fußſohle an bis zum leeren Scheitel alles in der feinſten Ordnung erſcheinet. Da kömmt die beleidigte Eiferſucht mit ihrem ſcharfen Auge, und richtet die Seele ſo viel ſtrenger, je weniger der äußerliche Bau ihr einen Fehler preisgeben will. Sie bringt Gold, welches den Strich gehalten, unter die Kapelle, und wehe dann dem armen Sünder, wenn er hier die Probe nicht hält! Wer gefallen will, muß, wohl zu verſtehen, des Andern Narr werden. Er hat nur die Wahl über die Art.

XLIX.

Die mehreſten machen ſich lächerlich, aus Furcht, lächerlich zu werden.

. . . Das habe ich meinem Junker auch geſagt. Allein ſeine Tante hat ihm eingeprediget, daß es nicht ſo ſchlimm ſey, die zehn Gebote zu übertreten, als ſich lächerlich zu machen. Was meinen Sie dann, ſollten unſere Sittenlehrer, die Komödianten und Poeten, der Sache nicht zu viel thun, wenn ſie ſich zu ſehr darauf legen, die Fehler lächerlich zu machen? Das Gute und Böſe wird leicht verwechſelt; junge Gemüther ſind nicht im Stande, ſolches allemal zu prüfen; ſie richten ſich lediglich darnach: ob etwas lächerlich gefunden werde oder nicht? Der Grund einer Sache wird gar nicht mehr unterſucht, und der Hofmeiſter würde ein Pedant heißen, der ſich eines andern Beweiſes bediente, als: Fy! cela eſt ridicule.

Ich habe meinen Untergebenen oft gegen dieſen gebietriſchen Ausdruck verhärtet, und ihm Stolz genug beibringen wollen, ſich ſelbſt zum Original zu bilden. Junker, habe ich ihm geſagt: Sie haben einen dicken Kopf, und die Taubenflügel ſtehen Ihnen beſſer, wenn Sie ſolche etwas abnehmen laſſen; Sie haben ein edles freundſchaftliches Weſen, wodurch Sie einen jeden gewinnen werden; warum wollen Sie Ihre Geſichtsmuskeln aufſteifen, um ein zurückhaltendes Anſehen zu haben? Die Natur hat Ihnen die Phyſiognomie, welche ſich zu Ihren Neigungen ſchickt, mitgetheilet; warum wollen Sie dieſer weiſen Mutter nicht folgen? Iſt es denn ſo etwas Großes, ein geſchickter Affe zu ſeyn? Und ſind Sie verſichert, hierin zur Vollkommenheit zu gelangen, da Ihnen Ihre Natur hierin nicht zu Hülfe kömmt? Ihre Seele hat die Fähigkeit, etwas Großes zu lernen. Und Sie tragen Bedenken, fleißig zu ſeyn, weil es andere auch nicht ſind! Sollte es Ihnen aber nicht ſchmeichelhafter ſeyn, Exempel zu geben, als Exempel zu nehmen! . . . Ja, man wird ſich über mich aufhalten; die Tante wird ſagen, ich ſey ein Schulfuchs, und die Couſinen werden mich den guten Vetter nennen, wenn ich ſo ein Geſicht habe, das mit Brei aufgefüttert zu ſeyn ſcheinet. . . . Gut, aber iſt denn das höhniſche Aufhalten ſo etwas Fürchterliches? Bilden Sie ſich einmal ein, dieſe ſchreckliche Begegnung ſey unvermeidlich, Sie mögen nun ein Original oder eine Copie werden; es ſey nothwendig, daß ein Menſch dem andern dieſen Zoll geben müßte: was meinen Sie, von welchem Theile wollten Sie dieſe Abgaben am liebſten entrichten? Von Ihren Tugenden, oder von Ihren Taubenflügeln? Am liebſten von keinen. Aber wenn es nun nicht anders ſeyn könnte? . . . Küſſen Sie Ihrer lieben Tante die Hand zur Dankbarkeit, ſo oft ſie ſich über den Schnitt Ihres Kleides aufhält, und dann kommen Sie zu mir, ſo wollen wir gemeinſchaftlich überlegen, ob wir den Schnitt ändern wollen oder nicht. Unſer eigenes Urtheil ſoll die Entſcheidung verrichten; wir wollen nicht ſtrenge, aber auch keine ſolche Kinder ſeyn, die ſich von jedem Thoren am Gängelbändchen leiten laſſen.

L.

Der Rath einer guten Tante an ihre junge Nieçe.

Ihr Entſchluß iſt gefährlich, meine liebe Nieçe, bei ſo jungen Jahren allen Frivolitäten abzuſagen. Das einzige, was Sie dadurch gewinnen werden, iſt dieſes, daß Sie die ganze Geſellſchaft in Erſtaunen ſetzen; und im Vertrauen geſagt, die Erſtaunten erholen ſich bald von dem erſten heftigen Anfall, und laſſen es hernach insgemein diejenige entgelten, die ihnen dieſen Paroxismus verurſacht hat. Es iſt auch für ein junges Mädchen nicht gut, gar zu ſehr in dem Rufe der Weisheit und Tugend zu ſtehen. Die Welt glaubt doch, ſie ſpiele nur eine Rolle, und das Rollenſpielen, wenn es zu früh geſchieht, erweckt Nachdenken. Man übertreibt ſie insgemein, und nur eine Italiänerin von 14 Jahren iſt im Stande, unter der Maske der kindiſchen Unſchuld, ihre von der ſchlauen Mutter erlernte Kunſt auf eine glückliche Art in Uebung zu ſetzen. Die beſte Manier für ein junges weſtphälſches Mädchen iſt, ſich in dem Rufe eines guten Kindes zu erhalten, ſich der Wirthſchaft zu befleißigen und der Mode zu folgen, ſo wie ſie der Rangordnung nach an ſie kömmt. Diejenige, ſo hierin zu viel oder zu wenig thut, verfehlt das allgemeine Ziel, und verliſcht, ehe ſie brennet.

Wenn ich Ihnen alſo als eine gute Tante rathen ſoll: ſo erniedrigen Sie Ihren Kopfputz vorerſt nur um einen Zoll; und befleißigen ſich der Wirthſchaft, ohne jemals davon zu ſprechen. Zeigen Sie Ihren Freunden ein offnes Herz; vermeiden Sie allen Hang zu beſondern Tugenden, und laſſen die Weisheit denen, die ſolche beſſer verwahren können, als es ein junges Mädchen thun kann. Dies wären die Regeln meines ſeligen Vaters, wodurch ich eine glückliche Frau geworden bin; anſtatt daß verſchiedene meiner alten Geſpielinnen, die, wie ich verſichert bin, mehrern Witz, höhere Tugenden und einen feinern Geſchmack hatten, und dabei immer ſich nach der neueſten Mode kleideten, oft bewundert und nie geliebet wurden.

Ihre wahre natürliche Stärke, mein liebes Kind! iſt ein gutes empfindliches Herz; keine Rolle gelingt beſſer, als diejenige, wozu man von Natur aufgelegt iſt. Wollen Sie alſo ja in Ihren Jahren durch einen beſondern Vorzug glänzen: ſo ſetzen Sie Ihre ganze Kunſt darein, daß Sie dieſes gute empfindliche Herz einem jeden auf die vortheilhafteſte Art zeigen. Seyn Sie aufrichtig und ſpielen die Aufrichtigkeit; dieſe Komödie gelingt und gefällt leicht, anſtatt daß Ihnen ein offenbarer Krieg mit allen Modethorheiten, oder eine andre ſtrenge Tugend in Ihren Jahren nur Spott zuziehen wird. Vielleicht denken Sie, daran ſey nichts gelegen, und es ſey rühmlich, der Tugend ein ſolches Opfer zu bringen. Allein glauben Sie mir nur, mein gutes Kind, es iſt eine Thorheit, der Tugend Spötter zuzuziehen, wenn man ihr durch eine geringe Wendung in der Manier Verehrer erwerben kann.

Dieſes ſage ich Ihnen am erſten Tage des Jahrs; und Sie können daraus alle meine Wünſche errathen.

LI.

Amaliens Schreiben über die Luſtbarkeiten.

Ich zanke mich oft mit meinem Manne — — Nun das verſteht ſich, werden ſie ſagen — — und vielleicht hat er wohl gar Recht, dies verſteht ſich ſonſt nicht — —; wenn es auf die Frage ankömmt: Was eigentlich Luſtbarkeiten ſeyn? Heute, ſpreche ich zu ihm, will ich mich recht divertiren: wir haben Komödie, Ball, und wenn dieſer zu Ende, ein Jagdfrühſtück; ich werde mich einmal recht ſatt tanzen. Mit Lächeln wünſcht er mir Glück zu meinem großen Vorſatz; und dann, wann die Luſt nun vorüber, und ich den erſten Taumel ausgeſchlafen habe; ſo ſieht er mich an, als wollte er fragen: wie ich mich dann nun divertirt hätte? Heimlich beſchämt, aber großſprecheriſch erzähle ich ihm dann mit den lebhafteſten und übertriebenſten Ausdrücken, was ich alles genoſſen, empfunden und ausgeführt hätte. Er aber, der mich kennt, und mir ins Herz ſieht, läßt ſich durch keine Blendungen täuſchen. Hier bei dieſer Hand, ſagt er, indem er diejenige faßt, welche ich ihm ehemals zum erſten Zeichen meiner Liebe reichte, beſchwöre ich Sie, mir aufrichtig zu geſtehen: ob Sie ſich wirklich ſo ſehr erluſtiget haben, wie Sie vorgeben? Nun bin ich arme Hexe gefangen, ich kämpfe nur noch auf der Flucht, und mehr um meine eigne Schwachheit zu verheelen, als den Sieg davon zu tragen. Wenn Sie es durchaus wiſſen wollen, antwortete ich ihm ganz leiſe ins Ohr: ſo will ich Ihnen wohl geſtehen, daß ich beſtändig beide Flügel geſchlagen habe, um zu fliegen, aber nicht einen Daumen breit von der Erde gekommen bin. Wir jagten alle nach der Luſt, und keiner erhaſchte ſie. Bei der Tafel ſchien einer den andern zu fragen, wo ſie bleibe. Man verſuchte den Ton der Freude;

er wollte ſich aber nicht finden. Die Trinker ließen die Gläſer erklingen, während der Zeit ihr Geiſt Langeweile hatte, und beim Tanze waren nur die Verliebten recht munter, die übrigen folgten dem Reihen, weil ſie einmal da waren; und wie es Zeit war aufzuhören, gingen die mehrſten gern zu Bette. Kurz, es fehlte, ich weiß nicht was; und keiner ſchien diejenigen Bedürfniſſe zu fühlen, welche zum wahren Genuß der Freude gehören.

Wer iſt zufriedner als mein Mann, wenn ich ſeinem kleinen philoſophiſchen Stolze dieſes Opfer gebracht habe? Sollte er aber in der That recht haben, liebſte Freundin? und ſollte die Eitelkeit und das Vergnügen, vergnügt zu ſcheinen, nicht mit zur Rechnung gebracht werden dürfen? Sollte die mächtige Begierde zu glänzen, zu verſchwenden und in aller Welt Augen als die glücklichſte Perſon zu erſcheinen, nicht auch ihre Rechte haben? Und hat mein Mann nicht unrecht, wenn er im Eſſen und Trinken weiter nichts als eine Befriedigung der erſten Bedürfniſſe ſucht, und ohne Durſt keine Luſt am Trinken findet? Die Forderungen meines Magens ſind ſehr geringe; aber demungeachtet ſehe ich gern achtzig Schüſſeln auf der Tafel. Was iſt die dunkle Gemüthsruhe und die ſogenannte innerliche Zufriedenheit gegen die Befriedigung einer angenehmen Leidenſchaft? Wer nichts wie jene ſucht, der kann auch mit Roggenbrei zufrieden ſeyn; und die Vorſehung hat es weislich geordnet, daß man wohlfeil und koſtbar vergnügt ſeyn kann, damit ein jeder nach Standesgebühr glücklich ſeyn könne. Aber unſer eine, die die unendlichen und mannichfaltigen Bedürfniſſe der Eitelkeit fühlt; unſer eine, ſage ich, geht zu allen öffentlichen Luſtbarkeiten, und genießt dabei ein edleres Vergnügem, als alle, ſo nichts wie einen philoſophiſchen Geiſt, und einen dummen Magen zu befriedigen haben. Ich denke wenigſtens ſo; und Sie können mir keinen größern Gefallen erzeigen, als wenn Sie mir Ihren Beifall geben. Thun Sie es aber bald; ich erwarte ihn noch heute, und bin ꝛc.

LII.

Vorſchlag zur Veredlung der verloren gehenden Zeit.

Die liebe Zeit, welche mit Hin- und Hergehen, mit Holen und Bringen in allen Haushaltungen verloren wird, kann füglich in einem Staate, worin hunderttauſend Menſchen leben, auf einen täglichen Schaden von tauſend Thalern gerechnet werden; und ſodann wird nur angenommen, daß ein Drittel derſelben, oder um alle Brüche zu vermeiden, 36000 Menſchen, alle Tage einen Mariengroſchen damit verlieren. Dieſen Verluſt fühlt man nicht lebhafter als im Lippiſchen, wo man keinen Dienſtboten und ſehr wenige Perſonen auf dem Wege findet, die nicht beſtändig ihr Knüttezeug in Händen haben, und indem ſie ihren Geſchäften nachgehen, ihre Zeit zu veredeln ſuchen. Fremde ſehen in Pyrmont keine Frau, die mit linnenen Strümpfen handelt, ohne bei ihrem Herumgehen zugleich wieder einen andern Strumpf zu knütten; und ich habe manchmal aus den Städten dortiger Gegend hunderte von Mädchen zum Melken ausgehen ſehen, worunter keine einzige war, die nicht mit dem größten Eifer ihren Strumpf knüttete. Hier ſage ich, fühlt man den Verluſt lebhaft, den andre Länder, worin gewiß auch einige tauſend Menſchen zum Melken gehen, und täglich mit Hin- und Herlaufen ſechs Stunden verlieren, erleiden müſſen; und warum? blos weil es die Gewohnheit, oder weil der Menſch von ſeiner erſten Jugend an nicht dazu erzogen iſt.

Mit Recht belohnten die hieſigen Landſtände beim vorigen Landtage eine junge Frau, *) die ſeit vielen Jahren

---

*) Die Prämie iſt ihr ohne ihr Geſuch, und ohne daß ſie auch nur dergleichen vermuthet, zugeſandt worden.

ren auf zweien Rädern zugleich geſponnen hatte, um ihren alten Mann und ihre Kinder zu ernähren. Exempel von dieſer Art zeigen was geſchehen könne, wenn die frühe Erziehung der Landespolizei entgegen kömmt; und wie ſehr wäre es zu wünſchen, daß auf dieſe Art der Erziehung nur ſo viel verwendet würde, als auf manche verunglückte Fabrik verwendet iſt. Es würde freilich nicht zu verlangen ſeyn, daß alle Menſchen ſo anhaltend arbeiten ſollten. Allein die Geſchicklichkeit dazu könnte ein jeder durch die Erziehung erlangen; und ſo wüßte er doch zur Zeit der Noth, daß er ſein Brod mit zweien Rädern ſuchen müßte, was er mit einem nicht erhalten könnte; ſo würde ihm vielleicht die Arbeit zur Gewohnheit, und Gewohnheit zur andern Natur: und ſo würden die 216000 Stunden, die von 36000 Menſchen alle Tage regelmäßig mit Holen und Bringen verloren werden, zu einem wichtigen plus in der Oekonomie des Staats.

Es liegt nichts daran, ob das Knütten auf dem Wege, was die Dienſtboten und andere gehende Perſonen thun können, für die Herrſchaft, wobei ſie dienen, oder für die Arbeiter ſelbſt geſchehe; allein dem Staat, der in beiden Fällen gleichviel gewinnet, iſt unendlich daran gelegen, daß es geſchehe, und manche Herrſchaft machte ſich vermuthlich ein Vergnügen daraus, ihrem Geſinde das Garn dabei zu ſchenken. Ich kenne eine Familie, worin der Vater ſeinen Kindern allen Flachs ſchenkte, was ſie verſpinnen konnten, wogegen ſie ſich aber in Kleidungen ſelbſt unterhalten mußten; und der Eifer der Kinder ging ſo weit, daß er ihnen die Räder verſchließen mußte, weil ſie um zwei Uhr des Morgens ſchon dahinter ſaßen, und der Sohn, der nachmals ein würdiger Prediger ward, ſich eben ſo früh mit ſeiner Gramatik an das Rad ſetzte.

An dem guten Ton fehlt es hier gewiß nicht; alle unſere vornehmen Damen arbeiten beſtändig in Geſellſchaften, und haben ihre Nähebeutel im Wagen wie in der Komödie. An der Möglichkeit iſt kein Zweifel, da ſogar blindgeborne Perſonen die ſchönſte Knüttearbeit verfertigen können, und andre Länder, wie auch verſchiedene hieſige Kirchſpiele, beſonders aber die Münſterſchen Aemter Kloppenburg und Vechte, worin gewiß jährlich für 100000 Rthlr. wollene Strümpfe mit der Nebenarbeit verfertiget werden, davon zeugen. Woran liegt es alſo, daß viele Kinder unſrer Landleute im Sommer, wenn der Schulhalter zum Torfſtechen nach Holland geht, hinter den Kühen müſſig liegen? An häuslichen Exempeln und an der Erziehung.

LIII.

Die wahre Gewiſſenhaftigkeit.

Der Barbier des berühmten Columbus hat ſo viele ſeines gleichen in den übrigen Klaſſen der Menſchen, daß ich mich ſeiner faſt täglich erinnere; und ich glaube meinen Leſern wird es eben ſo gehen, wenn ich ihnen ſeine Geſchichte, ob ſie gleich längſt bekannt iſt, noch einmal erzähle. Es war nun ſchon der dreizehnte Tag — man zählt, wenn man hungrig iſt, ſehr genau — daß das Schiffsvolk dieſes Seehelden ohne eine rechtliche Nahrung zugebracht hatte. Viele hatte der Hunger bereits völlig entkräftet, und die übrigen, welche ihre Kleider täglich in Seewaſſer tunkten, und *) dasjenige durch die Haut eindünſteten, was der Magen nicht vertragen wollte, ſahen ſich auch durch dieſes Mittel nicht weiter zu retten.

Die

---

*) Der Menſch hat auch dieſes mit den Gewächſen gemein, daß er durch die Haut einſaugt. Man hat vorm Jahr ein gleiches Exempel in England gehabt, wo diejenigen von den Matroſen, die bei einer entſtandenen Hungersnoth beſtändig ihre Kleider in Seewaſſer getunkt, ſich ohne andre Nahrung acht Tage länger als ihre Mitbrüder erhalten, und ſich endlich gerettet haben.

Die Verzweiflung wüthete aus ihren Augen, und jeder fürchtete ſich, von dem andern aufgefreſſen zu werden. Brüder, ſagte endlich der Barbier, welcher noch der fetteſte war, und deswegen am mehrſten zu fürchten hatte, hier iſt nichts zu thun, als wir müſſen looſen. Wer die höchſten Augen wirft, der ſoll zuerſt geſchlachtet werden, und trifft es mich: ſo ſoll es mir ein Troſt ſeyn, ſo vielen redlichen Freunden das Leben noch auf einige Tage friſten zu können; und wer weiß, ob ihr nicht immittelſt ſo glücklich ſeyd, ein Land oder Schiff zu entdecken, das euch zu Hülfe kömmt? ... Die Noth verſtattet keine lange Ueberlegung, die Würfel wurden herbeigebracht, und unſer Barbier that den erſten Wurf, der zwar ziemlich hoch, aber doch nicht ſo hoch war, daß er ſich nicht die Hoffnung machen konnte, von den übrigen, deren noch ſieben und zwanzig waren, übertroffen zu werden. Der Steuermann warf nach ihm, aber ſehr wenige Augen; ihm folgte einer nach dem andern mit gleichem Glücke bis auf den Columbus, der zuletzt werfen ſollte. Hier riefen die Matroſen einhellig, er ſolle und dürfe nicht mit werfen, indem ſie ihn nicht entbehren könnten, wann er auch ſo unglücklich ſeyn ſollte, den Barbier abzuwerfen. Allein er dachte in dieſer Noth, wo ein Menſch ſo gut wie der andre iſt, an keine Vorzüge und an keinen Rang; griff dem Steuermann die Würfel aus der Hand, und warf — — eben wie die andern, weniger als der Barbier, der ihm mit vielem Eifer überzeugt hatte, daß er ſich ohne Nachtheil ſeiner Ehre dem Looſen nicht entziehen könnte. Dieſer mußte alſo zuerſt daran, und das Schiffsvolk verzehrte ſchon den fetten Körper, der ſich bei Tropfen und Pulvern und etwas heimlichen Zwieback noch an beſten geſtanden hatte, mit grimmigen Augen, als er ſich großmüthig ſchüttelte, und mit einem Muthe, den ihm die Todesangſt einflößete, die übrigen alſo anredete:

„O der ſeligen Stunde, da ich mein Leben für meine beſten Freunde aufopfern kann! Wie ſehnlich habe ich mir jederzeit dieſes glückliche Loos gewünſcht! Nächſt dem Tode fürs Vaterland iſt nichts ſanfter als für ſeine Freunde zu ſterben! . . . Aber meine theuerſten Freunde! Eins . . Eins . . . muß ich euch ſagen; ich muß es ſagen, damit es meine Ruhe jenſeits des Grabes nicht ſtöre; damit ich nicht noch nach meinem Tode von euch verfluchet werden möge. Ich habe, wie wir zu Schiffe gingen, eine üble Krankheit gehabt, das Gift brennet noch in meinen Adern, und mein ganzes Fleiſch iſt voll heimlicher Geſchwüre. Schreckliches und erniedrigendes, aber wahres und gewiſſenhaftes Bekenntniß! Dieſe Thräne mag euch überzeugen, wie nahe es mir gehe, ſolches abzulegen. Aber mein Gewiſſen geht mir vor allem. Ihr könnet mein Fleiſch nicht genießen, ohne euch in die elendeſten Umſtände zu verſetzen; und was würde aus euch werden, wenn ihr von dieſem ſchrecklichen Gifte ergriffen, ohne meine Hülfe, ohne die Hülfe eures einzigen Arztes auf dieſem wilden Meere noch weiter herumgetrieben werden ſolltet! Der Himmel iſt mein Zeuge, daß ich ohne Eigennutz rede. Der Uebergang aus dieſem Leben in das künftige iſt nur ein Schritt, und der Weg unter mir iſt mit Blumen beſtreuet, da ich ihn nunmehr mit dem reinſten Gewiſſen betreten, mein Elend endigen und euer Leben verlängern kann. Was ſollte mich denn abhalten, mich für meine beſten Freunde aufzuopfern, wenn es nicht eure eigne Wohlfahrt, dieſer große Gegenſtand aller meiner Bemühungen wäre? Glaubet mir. . .

In dem Augenblick rief die Schildwache auf dem Maſtkorbe: Land, Land! und der Barbier ſchlich fort in ſeine Hangmatte.

LIV.

Ein gutes Mittel wider die böſe Laune.

Von einer Dame auf dem Lande.

Ich muß Ihnen in der Geſchwindigkeit eine Entdekkung mittheilen, die ich in der vorigen Woche gemacht habe. Mein Mann und ich waren ſo unaufgeräumt, als zwei Eheleute bisweilen ſeyn können, wie ſich eben Herr und Frau . . . bei uns anſagen ließen. Nun ſo wollte ich . . . fuhr mein Mann heraus, man kann doch keinen Augenblick auf dem Lande allein ſeyn; es iſt doch eben keine Zeit um zu ſchmauſen, da ſo viele arme Menſchen Hunger leiden, und ich weiß nicht, was den Leuten ankömmt; es ſind ja erſt vierzehn Tage, daß ſie uns beſuchet haben. Und ich bin auch nicht im Stande, ſtimmete ich ihm grämlich bei, einen Beſuch anzunehmen, indem ich noch in meinem erſten Neglige und wahrhaftig außer Stande bin, dieſen Mittag einen Braten zu ſchaffen. Indeſſen, und da die Gäſte ſchon vor dem Thore und zwei Meilen gefahren waren, mußten wir doch die Antwort ſagen laſſen: es ſollte uns viele Ehre ſeyn.

Nun! ſagte mein Mann, das wird eine recht ſchöne Geſellſchaft ſeyn; ich bin nicht im Stande drei Worte zu ſprechen, und du . . . O! antwortete ich ihm, hier iſt nichts zu thun, als wir müſſen beide eine Rolle ſpielen; ich will die allerliebſte Frau und du ſollſt den allerliebſten Mann agiren; wir wollen ſehen . . . In dem Augenblick kamen unſre Gäſte auf dem Platz gefahren, und wir machten den Anfang unſrer Rolle ſo vortrefflich, daß die guten Leute ganz entzückt darüber wurden. Die rührendſten Verſicherungen der Freude über ihre Ankunft, die zärtlichſten Umarmungen, die ſchmeichelhafteſten Liebkoſungen folgten einander ganz ungezwungen; und mein

Mann, der durch dieſen poſſierlichen Einfall fortgeriſſen wurde, gab mir nichts nach. Wir lachten beide über unſre Rollen von ganzem Herzen, und unſre Gäſte, die dieſes Lachen für lauter Zeichen der Freude über ihre Ankunft dankbar annahmen, drückten ihre Zufriedenheit mit gleicher Lebhaftigkeit aus, und ehe eine Viertelſtunde vorüberging, waren wir alle ſo aufgeräumt, als wenn wir uns recht zum Vergnügen bei einander verſammlet hätten. Der Mangel des Bratens wurde leicht erſetzt; das Neglige fand Beifall, und der Tag lief uns in dem Tone ſo fort, daß wir uns am Abend nicht ſcheiden konnten. Es war als wenn ſich auf einmal ein ganz neuer Geiſt unſrer bemeiſtert hätte, und was erſt blos Rolle war, hatte ſich dergeſtalt in Natur verwandelt, daß wir wirklich alles dasjenige fühlten, was wir Anfangs nur ſpielen wollten.

Was dünkt Ihnen, liebſte Freundin! von dieſem Mittel, ſich in eine gute Laune, die wir ſo ſelten in unſrer Gewalt haben, zu verſetzen? Sollte es nicht zu dieſer Zeit, wo man oft ſo verdrießlich empfangen und ſo kaltſinnig entlaſſen wird, eine öffentliche Bekanntmachung verdienen? Die ganze Kunſt ſcheinet nur darin zu beſtehen, daß man ſeine Freunde erſt aufgeräumt und erkenntlich macht; und wird dieſes gleich Anfangs durch eine glückliche Verſtellung erzwungen: ſo können wir ſelbſt nicht unaufgeräumt und unerkenntlich bleiben, ſondern müſſen nach einer ganz natürlichen Harmonie mit einſtimmen. Wir vergeſſen ſodann das Mittel, und ſchmecken nur die Süßigkeiten des Erfolgs.

Mein Vater, ein tiefſinniger Mann, der ſeine Hausrechnungen niemals nachſahe, aber dagegen den Lauf der Kometen deſto genauer zu berechnen ſuchte, den alle fünfhundert Hofnarren des Königs von Monomotapa nicht zum Lachen gebracht haben würden, pflegte ſich alle Tage einmal in ſeinen Lehnſtuhl zu ſetzen, und ſo lange mit dem Munde zu lachen, bis er wirklich von Herzen lachen, und ſeiner Lunge eine wohlthätige Erſchütterung geben konnte. Hier war alſo noch ein andrer Grund der veränderten Laune; und ich glaube, wenn man aus Muthwillen oder aus Ueberlegung ſein Geſicht eine Zeitlang vor dem Spiegel zu freundſchaftlichen Zügen übte, es würde dieſe Bewegung der Lachemuskeln auch eine glückliche Mitwirkung auf unſer Herz hervorbringen.

Doch Sie können ohne dieſes Mittel vergnügt ſeyn; aber wir armen geplagten Hausfrauen mit unſern grämlichen Männern müſſen bisweilen unſre Zuflucht zur Kunſt nehmen, um die Falten zu verziehen, welche ſich wider unſern Willen zu Runzeln aufwerfen wollen. Leben Sie indeſſen wohl, und vergeſſen uns tragicomiſchen Landleute nicht. Ich bin

Amalia . . .

LV.

Den alten Geckorden ſollte man wieder erneuren.

Man rühmt es zwar unſern großen Vorfahren nach, daß ſie zum Zeitvertreibe vieles auf vertraute Geſellſchaften und brüderliches Trinken gehalten, und darin die ganze Wolluſt politiſcher Begeiſterungen und kühner Verſchwörungen genoſſen hätten; auch redet man nie von ihren Töchtern, ohne ſich Prinzeſſinnen vorzuſtellen, die in einſamen Nachdenken, in anhaltenden Vorſtellungen und treuer Liebe im hohen Styl ihre Feierabende zugebracht hätten. Allein man mag ihnen ihr Trinken, ihre Verſchwörungen und ihre Abentheuer noch ſo hoch anrechnen: ſo bleibt es doch noch immer ein Räthſel, wie ſie ohne Kartenſpiel, ohne die jetzt ſo ſehr zur Mode gewordene Lectüre, ohne Schauſpiel und ohne Zeitungen, die eine Zeit wie die andre ſo vergnügt hinbringen können?

Die Antwort, welche man insgemein hierauf höret, daß ſie ſich mehr mit dem Haushalt abgegeben hätten, auch erfindſamer an ſchlauen Streichen, kühner in ſatyriſchen Bildern, kräftiger im Scherzen, reicher an kurzweiligen Erzählungen, und überhaupt geſunder und hungriger zur Freude geweſen wären, löſet den Knoten nicht; die Arbeit reicht nicht immer zu; das Vademecum wird erſchöpft; die Laune ſchläft ein, wie meine Leſer vom Handwerke, welche eine Geſellſchaft damit zu unterhalten verſuchen, ſelbſt geſtehen werden; und dreihundert fünf und ſechzig Tage, worunter hundert Feiertage waren, welche unſre Vorfahren bei ihrer mehrern Arbeit mit muntern Scherzen und lachenden Freuden ohne Kartenſpiel, ohne Lectüre, ohne Zeitungen und ohne Schauſpiele zugebracht haben, zeigen einen ſolchen ungeheuren Raum von Zeit, daß obige Mittel, ſo blos genommen, nicht hingereicht haben können, ſolchen auf eine angenehme Art auszufüllen. Und dann iſt wiederum noch die Frage, woher unſre Vorfahren ſo geſund, ſo hungrig, ſo aufgelegt zur Freude geweſen, und worin die große Kunſt beſtanden, mit deren Hülfe ſie die Langeweile aus ihren Geſellſchaften verbannet haben? Die Geſchichte, welche die Handlungen eines Jahrhunderts in eine halbſtündige Erzählung zuſammendrängt, und die ganze Welt als immer geſchäftig darſtellet, täuſcht den Kenner hier nicht; die heroiſchen Tugenden waren ſo wenig wie die tändelnden unſers Jahrhunderts der Langenweile allein gewachſen. Sie mußten alſo ein eigenes verlorenes Mittel haben, wodurch ſie den frohen Scherz erzeugten, und ihre Feierſtunden auf eine vergnügte Art zubrachten.

Da ich unlängſt der Urſache des von dem Herzoge von Cleve geſtifteten Geckordens nachdachte; ſo fiel mir ein, daß unſre Vorfahren ſich vielfältig Rollen oder Charaktere erwählet, und ſolche bei Gelegenheit geſpielet hätten. Gewiß iſt es wenigſtens, daß wenn eine

Geſell:

Geſellſchaft von Freunden zuſammen kömmt, worunter jeder ein luſtiges Amt zu verwalten, oder eine komiſche Figur zu machen hat, ein lärmender Ton der Freude ſich geſchwind verbreite und ziemlich erhalte. Ich erinnere mich einer Geſellſchaft, worin vor zehn Jahren der eine nur ein einzigesmal zum Pangloß, und eine Dame zur Mademoiſelle Kunigunde geſtimmet wurde, und ſobald die beiden jetzt wieder zuſammen kommen: ſo bringt ein freundſchaftliches: comment va Pangloss? und ein ſanftes: eh Mademoiselle, si tout ne va pas bien, tout ne va pourtant pas mal, die beiden Leute gleich in einen ſolchen Ton, und dieſer reißt die Geſellſchaft ſo mit fort, daß ich augenſcheinlich ſehe, dergleichen Rollen ſind noch immer vortreffliche Krücken der menſchlichen Freude.

Der Geiſt des Geckenordens war unſtreitig, daß der Herzog ſogleich ſeine Durchlaucht, der Graf ſeine Excellenz, und der Ritter ſeine Gnade, um in dem heutigen Styl zu ſprechen, verbannete, alle ſich in Brüder von gleichen Kappen verwandelten, und nun keine ſteife Verbeugung, keine unterthänigſte Ehrfurcht, keine gnädigſte Erlaubniß, dieſe ſchrecklichſten Feinde aller guten Freude, ſich, ohne lächerlich zu werden, ſehen laſſen durfte. Die vollkommenſte Freiheit, ſo wie ſie ausgeſuchte Leute zu gebrauchen wiſſen, war nothwendig damit verknüpft, und man findet in verſchiedenen Ueberbleibſeln des Witzes aus jenem Orden eine ſolche Galanterie der Narrheit, daß ich nach einem einzigen anſtößigen, oder auch nur einigermaßen zweideutigen Ausdruck von gewiſſer Art, vergeblich geſuchet habe. So groß war das Studium oder die Kultur der Thorheit, und mit ſolcher Wahl wurden die guten Gecke (Foux du bon ton) zuſammengebracht.

Wie vieles würde jetzt mancher großer Herr darum geben, ſich an dem Abende eines mit Sorgen und Arbeit zugebrachten Tages eine ſolche herzliche Freude verſchaffen, und ſein Gemüth auf den andern Tag erheitern zu können? Was würde er darum ſchuldig ſeyn, alle ſeine unterthänigſten Diener, welche ihn in tiefſter Erniedrigung zum Henker wünſchen, nur dann und wann als Freunde; als luſtige und vergnügte Brüder zu ſehen, die ihm unter dem Ordenszeichen des Gecken ihr Herz eröffnen, und dasjenige ſagen dürften, was in einer ſteifen und lahmen Stellung ihm nie ſo recht geſagt werden kann? Wenn man zu unſrer Zeit bey Excellenzen und Gnaden iſt, weiß man es ſelten, ob es erlaubt ſey, einen Pfeil zu ſchießen; und wenn man es ja einmal wagt: ſo trifft er ſelten, weil er mit furchtſamer Fauſt abgedruckt wird. Man bringt die Zeit bei Tiſche wie im Staatskabinette zu, und redet mit der Vorſicht eines Geſandten. Wie glücklich waren dagegen jene kluge Gecken, die ihren Orden aushängen, und dann in dem Charakter ihrer Rolle mit allen durchlauchtigſten und hochgebornen Brüdern eine ſtumpfe Lanze brechen könnten.

In den neuern Zeiten hat man kein ander Exempel von einem ſolchen Orden, als demjenigen, welchen der verſtorbene Churfürſt von Cölln, Joſeph Clemens, wo ich nicht irre, unter dem Namen von Rat de pont errichtete, wovon die Abſicht eben diejenige war, welche der Herzog Adolph von Cleve mit ſeinem Geckorden hatte. Der Mopsorden hat den Geiſt nicht gezeigt, ohne welchen dergleichen Erfindungen läppiſch werden.

Deſtomehr ſcheint die ſogenannte Dyonſche Infanterie jene große Abſicht gehabt zu haben, das Steife und Gezwungene, was der Unterſchied der Stände in der Welt oft nothwendig macht, zu verbannen, und dafür eine redliche Freude anzuziehen. Es zeiget ſich dieſes aus den Patenten ihrer Mitglieder, wovon ich nur den Anfang desjenigen, was ein Biſchof von Langres erhielt, hier anführen will: *)

Les

---

*) S. Memoires pour servir à l'Historie de la fête des Foux, par Mr. Du Tilliot. T. II. 123.

Les superlatifs et Mirelesiques Loppinans b) de l'Infantrie Dyonnoisé, Nourrisons d'Appolon, Enfans legitimes du venerable Pere Bon-tems: à tous Foux Archifoux, Lunatiques. Eventez, Poetes par nature, par Beccaré et par Bemol, Almanachs vieux et nouveaux, presens absens et à venir: Salut, Pistolles, Ducats, Portugaises, Jacobus, écus at autres triquedondaines. Scavoir faisons que haut et puissant Seigneur *De la Reviere* Eveque Duc et Pair de Langres aiant eu desir de se trouver en l'Assemblée de nos Goguelus et aimables Enfans de l'Infanterie Dyonnoise et le reconnoisant capable de porter le Chaperon de trois couleurs, et la Marotte de *Sage* folie pour avoir en eux toutes les allegresses de Machoires, finesses galantises hardiesse suffisance et experience des dens qui pourroient être requises à un Mignon de caberet, auroit aussi reçu et couvert sa caboche dudit Chaperon, pris en main la celebre Marotte et protesté d'observer et soutenir la dite folie à toute fin, voulant à ce sujet être empapaqueté et inscrit au nompre des enfans de notre trés redoutable Dame et Mere, attendu la qualité d'homme que porte le dit Seigneur, la quelle est toujours accompagnée de folie — à ces causes etc.

Solche und eine Menge andrer Brüderſchaften, welche ihre geiſtlichen und weltlichen Beſchäftigungen und dabei ihre freudigen Erquickungen hatten, mußten nothwendig die

---

b) Lopinant iſt ein Provinzialwort, und nach einem deutſchen Ausdruck von gleicher Art ſo viel als Spliß oder abgeriſſenes Stück von einem ſteuerbaren Hofe. Die ſämmtlichen Spliſſe machen alſo ein Ganzes aus; und man könnte die in der ganzen Welt zerſtreuten Gecken wohl als Spliſſe der größten Geſellſchaft anſehen.

die Geſellſchaften mehr begeiſtern und erhöhen, als unſre Literaturdiscurſe, worin ein kleiner unbekannter neuer Autor oft zum Helden in einer Standrede beim Hammelbraten gemacht werden muß.

Das Frauenzimmer hatte vermuthlich auch ſeine Mittel, um die Freude nicht einſchlafen zu laſſen. Die Schöppenſtühle c) der Liebe, wohin die zärtlichen Streitigkeiten zum Urtheil geſchickt wurden, laſſen wenigſtens vermuthen, daß man ſich auf eine überaus ſinnreiche und angenehme Art vergnüget habe; wie man denn auch ſagen muß, daß die wahre Galanterie oder der Adel zärtlicher Empfindungen, welcher unſre Vorfahren im dreizehnten Jahrhunderte beſeelte, mit unter die Vorbilder gehörte, nach welchen ſich Petrarch bildete. Man kann die Zärtlichkeit nicht höher und kräftiger ausdrücken, wie es die damaligen Dichter thaten; und das Kolorit iſt noch ſo bezaubernd, ihre Sprache hat einen ſolchen Silberton, daß man noch nach fünfhundert Jahren davon entzücket wird. Zum Beiſpiel will ich nur eine einzige Strophe aus einem Gedichte des böhmiſchen Königs Wenzel anführen:

Recht

---

c) Jean de Nostradamus dans les vies des plus celebres poetes Provençeaux 8. Lyon. 1575. p. 26. hat uns deren noch einen aufbehalten: Finalement voyant que ceste question estoit hautte et difficile ilz l'envoierent aux dames illustres tenans cour d'amour à Pierrefeu et à Signe, qu'estoit cour pleniere et ouverte pleine d'immortelles louanges, aornée de nobles Dames et de Chevaliers du pays pour avoir determination d'icelle question. Les dames qui persidoient à la cour d'amour de ce temt estoient celle-cis. Stephanette Dame des Baulx, fille du Comte de provence, Adalaize Vicomtesse d'Avignon, Adalete Dame d'Onglé, Hermyssende Dame de Posquieres, Bertrane Dame d'Urgon; Mabille Dame d'Yeres, La Comtesse de Dye, Ristangue Dame de Pierrefeu, Bertrane Dame de Signe, Jausserande de Claustral.

Recht alsam eine Rose diu sich us ir Klosen lat,
Wenne si des suessen Touwes gert,
Sus bot si mir Zuker suessen roten Mund
Swas ie kein Mann zer Werlte Wunne emphangen hat,
Das ist ein wiht ich was gewehrt
So helfeberndes Trostes. Ach der lieben Stund
Kein Mout es nimmer me durchdenket noch vol saget
Was lebender Selde mir was an ihr Gunst betaget,
Mit Leide Libe wart geiaget.
Das Leid was froh diu Libe klaget.

wörtlich überſetzt:

Recht wie eine Roſe, die ſich aus ihrer Klauſel läßt,
Wie ſie des ſüßen Thaues begehrt,
Bot ſie mir ihren zuckerſüßen rothen Mund.
Was je ein Menſch zur Weltwonne genoſſen hat,
Das war es, deſſen ſie mich gewährte
Eines ſo hülfreichen Troſtes. Ach der lieben Stunde!
Keine Seele mag es durchdenken oder völlig ſagen
Was für irdiſche Seligkeit mir durch ihre Gunſt wiederfuhr,
Die Liebe war durch vieles Leid mühſam erjagt,
Das Leid war froh und die Liebe klagte.

Und dergleichen Beiſpiele findet man in der Maneſiſchen Sammlung von ſo vielen Königen, Fürſten und Herrn, daß man überzeugt wird, alle Kinder vom Stande ſeyen damals in der Poeſie, wie jetzt in der franzöſiſchen Sprache, unterrichtet worden. Der König Conrad, ein Sohn Friedrichs des Andern, ſang ſchon früh:

Mich lat diu Liebe sar entgelten
Das ich der Jare bin ein Kind.

Aber das beſte Mittel für das Frauenzimmer, um einer Geſellſchaft den lebhafteſten Ton zu geben, war unſtreitig dieſes, daß nach der damaligen Sitte, ein jedes ſeiner Ehren unbeſchadet, ſeinen erklärten Anbeter haben durfte. Jeder Dichter, und alles was vom Stande war, gab ſich mit der Dichtkunſt ab, hatte alſo ſeine beſtändige Muſe, die ihn begeiſterte, und welcher er wiederum ſeine Lieder weihte. Es war dem Anbeter erlaubt, ſeiner Dame alles, was nur fein und ſchmeichelhaft war, zu ſagen, und ihrer Schönheit dasjenige Opfer zu bringen, was der Wohlſtand erlaubte. Die größten Prinzeſſinnen machten ſich eine Ehre aus dieſer Anbetung, und der Quichotismus einiger Dichter ging ſo weit, daß ſie ſich Dulcineen in Gedanken wählten, und für Perſonen, die ſie in ihrem Leben nicht geſehen hatten, aus einer idealiſchen Liebe verſchmachteten, wie Jaufred Riebel für die Gräfin von Tripolis. [d])

Wenn man die Vergnügungen der Zeit, worin dieſer hohe Styl der Kunſt, ſtets fröhlich zu ſeyn, herrſchte, nur einigermaßen überdenket: ſo wird man die Wirkungen davon leicht errathen. Auf unſern Bällen werden die Paare durchs Loos gezogen; und dieſe ſogenannten Glücksehen erhöhen ſicher den guten Ton, geben zu manchem ſchönen Einfalle Anlaß, und füllen das Leere aus, was der Klang großer Gläſer niemals erfüllen will. Was hier dieſe Glücksehen thun, das thaten wahrſcheinlich jene Verbindungen in einem höhern Maaße. Es mußte nothwendig die Geſellſchaft lebhaft machen, wenn jeder Dichter ſeiner Dame öffentlich ſagen durfte, was er bei ihrem Anblick fühlte, und wenn dieſe ihm in eben dem Tone antworten konnte. Jedes Auge mußte heiterer, jeder Mund beredter, und jeder Einfall leichter ſeyn, als jetzt, wo der Mann

ſeiner

---

d) Er ging zu Schiffe, um ſie zu ſehen, und ſtarb bei ſeiner Ankunft. Vorher hatte er ſchon ein Lied auf den Fall gemacht, wenn er, ohne ſie zu ſehen, zurückreiſen müßte; es fing ſich an: Irat et dolent m'en partrey s'yeu non vey car amour de luench etc.

ſeiner Frauen gar nichts, der Liebhaber aber ſeine Schmeicheleien nur heimlich ſagen darf. Die heutigen Cicisbeen ſind vermuthlich ein Ueberbleibſel jenes Styls; aber auch nur Schatten gegen den großen Geiſt des alten Koſtums. Es iſt mit dieſem, wie mit dem Pfandſpiele gegangen, wobei man ſich etwas ins Ohr ſagen muß. Der Erfinder deſſelben, Wilhelm Adhemar, ein Liebling des Kaiſers Friedrichs des Erſten, und der Anbeter der Gräfin von Die, hatte eine weit höhere Abſicht damit verknüpft. *)

Man muß ſich aber wohl hüten, daß man die Freude geſchloſſener Geſellſchaften nicht mit der allgemeinen verwechſele. Die zünftige Geckheit war von ganz andrer Beſchaffenheit, als die unzünftige oder ungeſchloſſene; zur letztern Art gehören die ſogenannten Narren- und Eſelsfeſte, welche, weil ſie an keine Ordensregeln gebunden waren, bald verwilderten. Die Geckorden und Narrenfeſte, ohnerachtet ſie Du Tilliot zuſammengefügt hat, haben gar nichts mit einander gemein. . . . .

LVI.

Den Staat mit einer Pyramide verglichen.

Eine erbauliche Betrachtung.

Ein Staat läßt ſich am beſten mit einer Pyramide vergleichen, die alsdann ſchön iſt, wenn ſie ihr gehöriges Verhältniß hat, unten auf einem guten Grunde ruht, und nach der Spitze zu immer dergeſtalt abnimmt, daß das Unterſte das Oberſte völlig, aber auch mit der mindeſten Beſchwerde trägt. Um ſolches recht deutlich zu machen, wollen wir jetzt miteinander betrachten: erſtlich die Spitze, hernach die Mitte, und zuletzt den Grund.

Die Spitze iſt beſonders fehlerhaft, wenn ſie oben zu dicke iſt; oder um ſogleich die Anwendung hievon zu machen,

---

*) Jean de Noſtradamus l. c. S. 46.

machen, wenn die landesherrliche Familie ſich zu ſehr vermehrt, wenn alle Prinzen heirathen, und alle Prinzeſſinnen Ausſteuren erfordern, und ſolchergeſtalt die Bevölkerung oben ſtärker geht als unten. Sie iſt fehlerhaft, wenn ſich alle Kräfte nach dem Kopfe ziehen, und den untern Theil machtlos laſſen; ſie iſt endlich fehlerhaft, wenn der Kopf zittert, und die Kräfte, die ſich hinaufziehen ſollten, in der Mitte ſtocken.

Nach dieſem Grundſatze ſollte man meinen, daß ein geiſtlicher Staat, deſſen Fürſt nicht heirathen darf, allemal der beſte ſeyn müßte, weil hier der Kopf durch keine Ausſteuren, Wittwenſitze und Apanagen zu ſehr vergrößert werden kann. Allein da leider dergleichen Köpfe ſehr oft mit gefährlichen Kröpfen heimgeſucht werden, die ſich bisweilen ſo ſehr ausdehnen, daß ſie die ganze Pyramide durch ihre Schwere umſtürzen: ſo läßt ſich ſolches nicht mit Gewißheit behaupten.

Wir wollen uns alſo nun zur Mitte wenden. Nach dem ſtärkſten pyramidaliſchen Verhältniß folgt auf Eins Zwei, und ſo bekömmt der Schaft eine Unförmlichkeit, wenn oben dieſes Verhältniß überſchritten wird, und die hohe Dienerſchaft ſich oben am Halskragen zu ſehr vermehret; der Schaft bekömmt einen Bauch, wenn zu viel neue Edelleute gemacht werden, oder der unbegüterte Adel ſich zu ſtark in die Bedienungen drängt, darauf heirathet und eine Menge Kinder zeugt, die niemals wieder zum Pfluge zurückkehren, ſondern, wo ſie nicht todt geſchoſſen werden, lauter Auswüchſe werden, die von der Wurzel leben, ohne dem Stamme wiederum einigen Saft mitzutheilen; ſie bekömmt zuletzt unten einen Bruch, und leider iſt dieſes jetzt das allgemeine Staatsübel, wenn der Wehrſtand, er ſey nun vom Leder oder von der Feder, beſonders wo demſelben das Heirathen erlaubt wird, mit Weibern und Kindern den Nährſtand überwiegt, und eine Menge kleiner und mittelmäßiger Bediente ſich wie das Ungeziefer anhängen.

Auch hierin, ſollte man ſagen, hätte der geiſtliche Staat einen Vorzug, wo der neue Adel verachtet, die jüngern Söhne und Töchter des alten mit Präbenden verſorgt, und vom Heirathen abgehalten, die höheſten Bedienungen mit Geiſtlichen beſetzt, und alle Maaßregeln genommen werden, daß der dem Pfluge entzogene Stand ſich, wie billig, nicht zu ſehr zur Laſt des Staats vermehre, und jeder fürſtliche Rath wiederum ſechs andere Räthe und ſechs künftige Räthinnen zeuge. Allein auch hier müſſen wir mit jenem alten heidniſchen Sittenlehrer ausrufen: Ubique naufragium, überall zerbrochene Töpfe!

Von dem Grunde brauchen wir weiter nichts zu ſagen, als daß ſolcher nicht leicht zu zahlreich, nicht zu ſtark und nicht leicht zu gut gefugt ſein könne; und daß, wo es hieran ermangelt, wo ſich hier eine Lücke bei der andern zeigt, und der eine Stein geborſten, der andere verwittert, und der dritte geſtohlen iſt, die ganze Pyramide nothwendig zuſammenfallen müſſe. Das merkwürdigſte bei dieſer Vergleichung iſt, daß die Natur gerade nach den Regeln arbeitet, welche dieſe pyramidaliſche Einrichtung erfordert. Denn man wird wahrnehmen, daß im großen Durchſchnitt die menſchliche Pyramide immer nach der Spitze zu am erſten abnehme und verdorre. Je höher hinauf, je mehr ſchwächliche Geſundheiten und Uebel; die fürſtlichen Söhne verderben ſich früh, damit ihre Kinder dem Staate nicht zur Laſt fallen; die jungen Edelleute folgen einem ſo großen Exempel, und man ſagt überhaupt: große Männer erziehen ſchlechte Kinder. Mit Macht drängt ſich Geſundheit, Fleiß und Stärke immer von unten auf gegen die Höhe; dieſe eiſernen Tugenden des untern Theils der Pyramide ſchieben täglich eine Menge zum Schafte hinaus, welche dort abſterben und wie verdorrete Zweige herunterfallen; die Hauptſtärke

wirken

werden immer von dem dauerhaften Pflugſtande bevölkert, in der Handlung zählt man immer mehr gewordene als erzeugte Reiche; und ſelbſt von den Gelehrten will man angemerkt haben, daß die vom geringſten Herkommen in ihrer Jugend den mehrſten Fleiß, als Männer die wahre Dauer zur Arbeit, und am ſeltenſten den Fehler der Hypochondrie haben.

Diejenigen haben der Natur gemäß gearbeitet, die dem Menſchen erlaubt haben, dem Heirathen durch ein Gelübde zu entſagen; vorausgeſetzt, daß keiner zu dieſem Gelübde gelaſſen werde, der zum Grunde der Pyramide gehört, oder billig zu deſſen Verſtärkung gebraucht werden kann; und das iſt auch mehrmalen heilſamlich verordnet worden. Man mag dagegen ſo vieles einwenden wie man will: ſo iſt doch offenbar, daß wenn die fürſtlichen, gräflichen, adlichen und andrer guter Leute Kinder ſich wie die Geringen vermehreten, die Pyramide oben ſo dick wie unten werden, und der Schaft ſeinen Grund tief in die Erde drücken würde, oder wir müßten eine andre politiſche Einrichtung haben, nach welcher die jüngern Kinder Stand und Wappen ablegen, und ſich dem Gewerbe oder Ackerbau ergeben könnten.

Der Militairſtand iſt zwar freilich ein großer Abnehmer dieſer Kinder. Allein da auch dieſer immer mehr und mehr heirathet, und ein Offizier, wie billig, nur Offiziere zeugt: ſo wird die Ausſicht immer ſchlimmer; und der unterſte Theil der Pyramide, der jener weichen muß, wird gar ausgehen, wenn ihm der Soldat, der Weib und Kinder hat, heimlich oder öffentlich die Nahrung zu entziehen gezwungen wird. Dieſer letzte Bruchſchade iſt unheilbar; und doch wird er ſo wenig erkannt, daß man ſogar hie und da dem Soldaten ein Handwerk frei zu treiben erlaubt.

In den Morgenländern, wo man nur Verſchnittene zu den höchſten Poſten zieht, hat man ebenfalls gefühlt, daß die Pyramide ihr Verhältniß verlieren, und der Kopf oder Kropf zu groß werden würde, wofern man nicht der gar zu ſtarken Vermehrung des unfruchtbaren oder unſteuerbaren Standes der Menſchen vorbeugte. Man iſt aber in der Wahl der Mittel unſtreitig unglücklicher geweſen. Nur der Deutſche, der heute aus dem Bäcker einen Rathsherrn, und übers Jahr aus dem Rathsherrn wiederum einen Bäcker macht, hat den vernünftigſten Weg erwählt, die vielen Auswüchſe des Schafts zu verhindern, und den Grund ſeiner Pyramide durch Ehre und Arbeit zu verſtärken. . . . .

LVII.

Das Pro und Contra der Wochenmärkte.

Nun gut! Ihre Wochenmärkte, liebſter Freund, mögen alles liefern, was ſich der Menſch zum Wohlleben nur wünſchen kann; ſie mögen ſowohl wegen der Menge und Schönheit aller Arten von genießbaren Geſchöpfen, als wegen des Gewühls der Käufer und Verkäufer die beſte Augenweide für den Bürger und Philoſophen ſeyn; ſie mögen den Fleiß auf einige Meilen weit um die Städte verbreiten, den Gartenbau vorzüglich heben, dem Landmanne ſein tägliches baares Geld, und dem Bürger die glückliche Bequemlichkeit verſchaffen, ſein Handwerk ungeſtört fortſetzen zu können; ſie mögen endlich die glücklichſte Art des Zwiſchenhandels unter dem Landmanne und Bürger ſeyn; ich will dieſes alles von ganzem Herzen einräumen; auch Ihre hohe Begeiſterung, womit Sie mir die auf Ihrem Wochenmarkte hervorſtrahlenden Melonen, die, im ſtillen Vertrauen auf ihr Verdienſt und auf den Beifall der Kenner, minder glänzenden Pfirſchen, die vollgewachſenen und mit ihren goldnen Kernen ſpielenden Trauben, die fleiſchigten und noch unberührten

Pflaumen, die reifen und ſich freiwillig öffnenden Feigen, und andre Reizungen geſchildert haben, ſoll bei mir nicht verloren ſeyn; ich will Ihnen mit der lebhafteſten und dankbarſten Empfindung zugeſtehen, daß die Figuren auf Ihrem ſo fleißig ausgearbeiteten Küchenſtücke ein duftendes Kolorit, ein markigtes Fleiſch, einen ſchwellenden Umriß, und die glücklichſte Anordnung haben; die Hand des griechiſchen Mädchens, welches die Erſtlinge ſeines Gartens aus ſeinem ſchönen geflochtenen Körbchen darbietet, ſoll ſo ſchön ſeyn, wie ſie Guido Reni immer nur hätte malen können, und die hochgeſchürzte Bäuerin, welche ihre Krautköpfe im Hintergrunde feil bietet, dem flandriſchen Raphael Ehre machen können . . .

Aber . . . nun was für ein Aber? werden Sie vielleicht fragen — aber dabei keine Satyre auf uns arme Landſtädter, welche dieſen großen und gerechten Vorzug der Hauptſtädte entbehren müſſen; oder ich fahre auf in meiner erhöheten Empfindung, und male Ihnen mit eben ſo fetter Farbe, obgleich mit einem härtern Pinſel, ein Stück daneben, was Sie auf eine nicht ſo ſanfte-Art rühren ſoll. Mit Schrecken ſehe ich es an, wie die Weiber Ihrer guten Landleute alle Tage, die Gott werden läßt, zur Stadt laufen, und keine andre Seligkeit kennen, als dort die Zeit zu verlaufen. Die Haushaltung entbehret ihren Fleiß, das Geſinde mit den Kindern ihre Aufſicht, und das Haus iſt leer von allem, was eine rechtſchaffene Hausmutter für ſich haben muß. Den Morgen verplaudern ſie unter Weges oder auf dem Markte, und den Nachmittag ſitzen ſie in den Schlupfwinkeln vor den Stadtthoren und lernen Kaffee, Thee, Muſcatwein, und der Himmel weiß, wie viel mehr ſüße Näſchereien koſten. Ein Theil des gelöſeten Geldes iſt ſchon für Bändchen und Blümchen in der Stadt verſplittert, und hier wird ein guter Theil des Ueberreſtes vernaſchet, der Mann aber des Abends mit Lügen, wie ſchlecht der Preiß geweſen, und wie man die Waare halb umſonſt habe hingeben müſſen, berichtet. Von kleinen Betrügereien gehen ſie bald zu größern über, und zuletzt entziehn ſie der Haushaltung alles, was nur verkäuflich iſt, um ihre Eitelkeit und Gewohnheit zu befriedigen. Dasjenige Mädchen, das zu Hauſe keine Anführung hat, läuft mit, ſobald es laufen kann, und gleicht bald einer ſchlechten Currentmünze, die einmal glänzt, dann roth wird, und zuletzt für den ſchlechten innern Werth verſchmolzen wird. Sie läuft von Haus zu Haus, von Hand zu Hand, verkauft und wird verkauft, und verliert ihre Unſchuld, ohne derſelben froh zu werden. Die mitſchuldige Mutter unterrichtet ſie in der Frechheit, und dieſe Brut iſt es, welche dem Staate einſt Mütter und Wirthinnen liefern ſoll. Vielleicht ſind unter hunderten fünfe, die ſo viel Früchte zu Markte bringen, daß es die Reiſe und der Zeit verlohnt; die Menge der übrigen aber, welche Butter, Eyer, Milch, Obſt, Kienholz und dergleichen bringt, hat für alle ſeine Mühe und Verſäumniß täglich nicht zwei Groſchen reinen Gewinnſtes; und um dieſen Preiß ſollten ſich die Landleute auf zwei Meilen der bürgerlichen Bequemlichkeit aufopfern? Zu dieſem Preiße ſollen Mütter und Kinder Marktläuferinnen werden, und Väter und Söhne täglich die Landſtraßen belaufen, zu Hauſe keine Verpflegung finden, und in den Schenken hangen bleiben? Nein, mein Freund! dieſe Forderung der Bürger in kleinen Städten iſt zu hart; die Aufopferung iſt zu groß für den Staat; und das Wohlleben aller Städte bezahlt das Verderben ſo vieler Landleute nicht. Ich ſage nichts von der großen Verwöhnung der Dienſtboten in den Städten, welche durch die Bequemlichkeit der Märkte von aller harten Arbeit zurückgebracht, und bloße Zimmerputzerinnen werden. Gleichwohl verdient ſie auch eine Betrachtung. Aus den Städten ſollten geſchickte Mütter aufs Land kommen.

In dieſer Abſicht dienten die Töchter der Landleute ehedem gern in den Städten. Allein da, wo die Köchin alles vom Wochenmarkte holet, vermehrt ſich ein weichliches faules Zwittergeſchlecht von Geſinde, das dem Bürger zum Weibe nicht gut genug iſt, und der Landmann nicht gebrauchen kann, zuletzt aber, wenn es wie die Drohne aus dem Korbe geſtoßen wird, dem Staate zur Laſt fällt.

Sehen Sie dagegen unſre alte einfältige Verfaſſung an! Der Landmann kömmt nur mit Fudern zur Stadt, und bringt im Großen, was er zu verkaufen hat. Seine Weiber und Kinder kommen nicht anders dahin, als an Sonn- und Feiertagen, wenn ſie ohnedem kommen müſſen. An dieſen Tagen bringen ſie ihre Kleinigkeiten mit, und wenn ſie ſich dann auch einmal von dem Gewinn etwas zu gute thun: ſo ſind der Sonn- und Feiertage doch zu wenig, um ein beſtändiges Jucken in ihren Füßen zu unterhalten. Die Werkeltage über ſitzen ſie zu Hauſe, ſpinnen ihr Garn, weben ihre Linnen, oder kneten ihre Butter ein, und bringen dann auf einmal die Frucht ihrer Arbeit zur Stadt; erhalten die Bezahlung nicht bei Kleinigkeiten, ſondern im beträchtlichen Summen, welche nicht ſo durch die Finger fallen. Ihre Kinder genießen der elterlichen Aufſicht, der Mann hat ſeine Pflege nach der Arbeit, das Geſinde wird ordentlich gehalten, und die Kleidung wird nicht in Wind und Wetter auf der Heerſtraße verderben.

Der Bürger hat zwar hiebei die Bequemlichkeit nicht, ſich täglich zu verſorgen, und blos vom Markte zu leben. Allein er iſt gewohnt ſeinen Vorrath zu machen, und er ißt ſich dort eben ſo ſatt, als andere, ſo blos für einen Tag einkaufen. Da er ſich, wie es in kleinen Städten insgemein die Nothdurft erfordert, ſelbſt mit dem Acker- und Gartenbau, wie auch mit der Viehzucht abzugeben weiß: ſo zieht er harte Kinder, und verwöhnt die ihm dienenden Töchter der Landwirthe nicht; dieſe können immer wieder von der Stadtwirthſchaft zur Landwirthſchaft übergehen, und ihre erworbenen Kenntniſſe dorten ausbreiten. Die Reinigkeit der Sitten wird nicht durch die marktgängige Freiheit verdorben, und die Zwiſchenräume der Zeit werden nicht ſo eitel als an ſolchen Orten zugebracht, wo die Magd weiter nichts zu thun hat, als was den Tag über gebraucht wird, vom nächſten Markte zu holen. . .

So würde ich Ihnen antworten, und dieſes in Rouſſeauiſcher Manier übertreiben, wann Sie mir mit Satyren begegnen wollten. Bleiben Sie aber bei dem Gemälde ihrer Gemächlichkeit ſtehen: ſo will ich Ihre Behauptung in Anſehung der großen Städte, wo ſich ein eignes, von dem Landbauer unterſchiednes Geſchlecht, von dem Verkauf ſeiner Gartenfrüchte ernähren kann, gelten laſſen. Nur den wahren Landmann müſſen Sie nicht reizen wollen, einen Marktläufer abzugeben. Es iſt genug, daß er nach ſeiner Gelegenheit ſeinen Ueberfluß zur Stadt führet; aber mit Holz auf Karren und Eſeln, mit Obſt in Körben, und mit andern Kleinigkeiten mag ich ihn und ſein Weib dort nicht ſo oft ſehen.

LVIII.

Nachſchrift.

Ihr Vorwurf, welchen Sie unſerm berühmten Landsmanne abgeborget haben, und der beißend genug alſo lautet:

Il faut pour s'y fournir, ainsi qu'un habitant
Qui craindroit d'un blocus l'appareil effraiant,
Remplir des Magazins, et contre la famine
Fonder sur des greniers l'Espoir de la Cuisine, ·

wird mich nicht irre machen. Bei der letzten Theurung haben wir es erfahren, wie glücklich diejenigen Länder ſind, worin die Haushaltungen nicht vom Markte, ſondern vom eignen Boden zehren. Im vorigen Jahrhundert ſtieg bei einer dreitägigen Sperrung das Brod in Paris auf einen zehnfachen Preiß; zu Münſter hingegen blieb es im letztern Kriege während einer viermonatlichen Sperrung und Belagerung im Preiße unverändert; und es war den letzten Tag nicht theurer als den erſten. Jene Theurung, und die noch ſchlimmere Furcht, welche leicht zu Unordnungen führet, wird alle Orte treffen, welche zu ſehr auf die Wochenmärkte rechnen, und ſich blos von einem Tag zum andern verſorgen; anſtatt daß alle diejenigen, wowider Ihre Satyre gerichtet iſt, ſich von einer Erndte zur andern noch ziemlich durchbringen werden. Der Mißwachs in den letztern Jahren iſt in Weſtphalen ſo groß wie anderwärts, aber die Noth lange nicht ſo arg geweſen, und niemand aus Hunger geſtorben, welches wir blos jenen Privathaushaltungsmagazinen zuzuſchreiben haben.

Alle Projecte, welche man anderwärts, um ſich wider eine Hungersnoth zu verwahren, in der Noth gemacht, und auch nachher wieder vergeſſen hat, müſſen mir das Wort reden. Ein öffentliches Magazin für alle iſt weit beſchwerlicher zu unterhalten, als ein Privatmagazin, das jeder für ſich hat, mit eigner Mühe gegen den Wurm und die Betrüger bewahrt, und zur Zeit der Noth auch noch für einen armen Nebenmenſchen mit hinreicht. Aber durch die Wochenmärkte werden die Leute von dieſer Einſammlung abgewöhnt.

Wenn ein Ort belagert werden ſoll, pflegt man diejenigen herauszuweiſen, die ſich nicht auf eine beſtimmte Zeit ſelbſt aus ihrem eignen Vorrath ernähren können. Dieſes ſollte die Regel für alle Staaten ſeyn. Alle Einwohner müßten ihre Magazine auf ein Jahr gefüllet haben;

und diejenigen, welche dazu nicht im Stande wären, in einer eignen Rolle ſtehen, für welche ein beſtimmtes öffentliches Magazin, zu deſſen Unterhaltung und Verzinſung ihnen eine beſondre monatliche und verhältnißmäßige Steuer auferleget werden müßte, von den Brandeweinsbrennern unterhalten würde, ſo wie ſolches in dieſen Blättern ſchon einmal vorgeſchlagen worden.

LIX.

Johann, ſeyd doch ſo gut!

Johann! Nun wo bleibt der Kerl? So fort, lauft mir zu dem verfluchten Schuſter, und ſagt ihm, wo er mir die Stiefeln nicht in Zeit von zwei Stunden ins Haus lieferte: ſo ſollte er funfzig Stockprügel haben; und du eben ſo viel, wenn du nicht läufſt, was du kannſt. . .

Ja, Herr Hauptmann, ſagte Johann, und ging, ohne eine Nerve mehr als gewöhnlich, anzuſtrengen. Allein indem er noch ſo ging, rief der Hauptmann: Johann! bringt mir doch etwas Tobak mit. Recht gern, verſetzte dieſer, und ging etwas eilfertiger zu ſeinem Hute. In dem Augenblick, da er aus dem Hauſe gehen wollte, kam ihm der Herr nach, und ſagte mit einem ſehr freundſchaftlichen Tone: Johann, ihr könntet mir wohl einen rechten Gefallen thun, wenn ihr zu meiner Frauen (dieſe war auf einem nahgelegenen Landgute) hinaus liefet und ihr ſagtet, daß ich dieſen Mittag einige gute Freunde mitbringen würde; ihr müſſet aber, wie ihr wiſſet, in der Stunde wiederum hier ſeyn.

Wer lief freudiger als Johann? In weniger als einer Stunde waren alle Aufträge verrichtet, ohnerachtet das Landgut beinahe eine Stunde von der Stadt lag; und der Hauptmann ſah mit Verwunderung ſeinen Diener noch eher, als er ihn erwartet hatte, zurückkommen, ihm ſeinen Bericht mit Freuden abſtatten, nach einer kleinen Lobeserhebung von ſeinem Herrn, verſchiedene Bedürfniſſe, welche die Frau Hauptmännin verlangt hatte, wiederum heraustragen, den Mittag unverdroſſen aufwarten, den Nachmittag ſeine Geſchäfte thun, und in der Nacht zu Fuße neben ſeines Herrn Pferde nach der Stadt traben; anſtatt daß er ſonſt gerade nur dasjenige that, was er thun mußte, ſo oft ihm ſein Herr ohne Vorrede: Johann thue das, ſagte.

Der Oberſte, welcher mit von der Geſellſchaft geweſen war, und die Unverdroſſenheit des jungen Menſchen bewunderte, bat den Hauptmann inſtändig, ihm dieſen Bedienten zu überlaſſen; lange hätte er gewünſcht, einen ſolchen Kerl zu haben; alles Geſinde was er hätte, wäre träge und faul, und man müßte den Leuten alles, was ſie thun ſollten, ins Maul ſtopfen, ohnerachtet er doch meinte, daß ſie es beſſer bei ihm hätten, als ſonſt irgendwo in der ganzen Stadt, und daß er ihnen den Lohn noch kürzlich verbeſſert hätte. . .

Von Herzen gern, ſagte der Hauptmann, allein der Herr Oberſt müſſen mir einen von den Ihrigen wieder überlaſſen, weil ich ſogleich keinen andern habe. . .

Gut, der Wechſel wurde vollzogen; Johann kam bei dem Herrn Oberſten, und Peter, ein ſtockiſcher Maulaffe, bei dem Hauptmann. Kaum waren acht Tage vorüber, ſo führte der Oberſte ſeine vorige Klage, und Johann, dem er doch ſeinen Lohn verbeſſert hatte, war nicht beſſer, als die übrigen. Peter hingegen wollte ſich für den Hauptmann, der, ob er gleich bisweilen mit Stockprügeln drohete, allemal zu rechter Zeit ein gutes Wort gab, zu Tode laufen.

Ich weiß nicht, wie Sie es in aller Welt anfangen, ſagte der Oberſte zu ihm, daß Ihre Leute Ihnen ſo gut dienen; ich gebe den Meinigen einen beſſern Lohn, ſie haben mehrere Freiheit und weniger Arbeit als bei Ihnen, ſie erhalten überdem ſo viel Spielgelder, und doch . . .

O, erwiederte der Hauptmann, daran liegt es alles nicht. Der Menſch iſt ein wunderliches Thier; ſein Körper ſteht unter unſrer Fuchtel, aber ſeine Seele nicht. Wir können dieſe zwar auch nach unſern Gefallen regieren, aber dann wird ſie immer enger und kleiner, und man kann einem nicht befehlen, Witz und Verſtand zu haben. Dieſes ſind Eigenſchaften, welche wir in andern auf mancherlei Art erwecken, nähren und unterhalten müſſen. Wenn ich zu meinem Koch ſage: ſchaffe mir eine Paſtete: ſo ſchafft er mir eine: dergleichen ich ihm alle Jahre eine mit allen Ungewittern in die Küche ſchicke. Sage ich aber: Mein guter Koch, macht mir doch einmal eine Paſtete, ſo wie die Frau Obriſtin gerne ißt, und ſo, daß wir beide Ehre davon haben: ſo können Sie glauben, der König hat ſie nicht beſſer. Meiner Frau geht es mit ihrem Kammermädchen eben ſo. Iſt die Hexe übler Laune: ſo ſitzt meiner Frau das Zeug ordentlich und ſteif, aber nicht ein bischen gefällig; ſie ſieht aus, wie eine Schuldigkeit in puris naturalibus. Meine Frau, die dieſes weiß, verſäumet es daher nie, ihr, ſo oft ſie ein wenig glänzen will, ſchon früh Morgens ein gutes Geſicht zu machen, ſie ihre liebe Liſette zu nennen, und ihr alles bittweiſe zu befehlen. Und dann lacht gewiß aus jeder Schleife, die ſie ihr anlegt, eine Grazie. Dieſes hindert aber nicht, daß ſie nicht bisweilen, wenn meine Frau im Nachtzeuge bleiben will, das dumme Thier zum Henker ſchickt, und ihr ſogleich das Haus zu räumen befiehlt, wenn ſie es nicht beſſer verdient. Nein, dieſes muß auch ſeyn, man muß zu rechter Zeit das Böſe mit dem Guten abwechſeln laſſen, wenn jedes die gehörige Empfindung erregen ſoll.

Ei zum Henker, verſetzte der Oberſte, wer kann mit den Menſchen ſolche Kapriolen machen? Ich befehle meinen Leuten trocken und gut, was ſie thun ſollen, bezahle ſie richtig, gebe ihnen was ſich gebühret, auch noch wohl zu Zeiten ein mehrers, und mehr kann ich nicht thun; ich habe andre Sachen zu bedenken, als mich mit dergleichen Kleinigkeiten abzugeben, und . . .

Aber, Herr Oberſt! wie macht es unſer König? Dem einen ſchreibt er: Mein Herr General, dem andern: mein lieber Herr General, dem dritten: mein lieber Freund; den einen verſichert er beim Schluſſe ſeiner Gnade, den andern umarmt er, den dritten umarmt er von ganzem Herzen; bisweilen befiehlt er trocken, bisweilen gnädig, bisweilen gar freundſchaftlich und zärtlich. Alles dieſes thut er, um ſeinen Generalen neuen Eifer, ſchärſere Einſichten, muthigere Unternehmungen, und gleichſam eine beſondere Seele einzuflößen. Jeder iſt ſchuldig, ihm zu dienen, jeder hat ſeinen Sold richtig, auch noch wohl eine gute Verbeſſerung. Allein um Verſtand, Zutrauen und Liebe im höchſten Grade zu erwecken, um alle Kräfte in Bewegung zu bringen, macht er es wie eine ſchlaue Kokette, die ihres Liebhabers Beutel rein ausfegen will. Die hitzigen Liebhaber opfern Gut und Blut auf, und ſo will die Welt, ſo mein Koch regieret ſeyn . . .

Der Oberſte ſchüttelte den Kopf; Johann ging ſeinen ſteifen Gang und that ſeine Pflicht; Peter ließ ſeinen Hut nach der neueſten Mode faſſen, und that was er immer konnte. Dabei aber aß der Hauptmann allezeit gute Paſteten, und die Frau Hauptmännin war ganz allerliebſt gekleidet.

LX.

Nachricht von einer einheimiſchen, beſtändigen und wohlfeilen Schaubühne.

Endlich bin ich mit meiner hieſigen Schauſpielergeſellſchaft fertig. Die zwölf armen Waiſenkinder, die ich mir vor zehn Jahren von unſerm Fürſten dazu ausgebeten habe, ſollen dieſen Winter zum erſtenmal öffentlich erſcheinen und für Geld ſpielen, und wie ich hoffe, alles in Entzükkung ſetzen. Einige unter ihnen ſingen dabei vortrefflich, und faſt alle tanzen gut. Es hat freilich Mühe und Arbeit gekoſtet, ſie zu dieſer Vollkommenheit zu bringen. Ich hoffe aber, dem Staate einen weſentlichen Dienſt auf ewig geleiſtet zu haben. Es ſind ſchon viele Mütter bei mir geweſen, die mir ihre Kinder in gleicher Abſicht anbieten, und der Geiſt dieſer Anſtalt kann ſich nie wieder verlieren, ſo lange die Menſchen ihr Vergnügen lieben.

Einer von ihnen iſt bei dem Fürſten als Hoflakai im Dienſte; ein andrer nährt ſich als Maler; noch einer iſt Kupferſtecher, und alle haben ein Handwerk dabei gelernt, wovon ſie zur Noth ihr Brod haben können, und zum Theil auch ſuchen ſollen. Die Mädchen ſind geſchickt in allerlei Arten von Arbeit, daß ſich ein jeder in ſie verliebt, und ſie ſind ſo gut erzogen, ſo feſt in ihren Grundſätzen, daß ich in der Folge weniger für ſie, als für andrer ehrlicher Leute Töchter beſorgt bin.

Anfangs hielt es etwas ſchwer, ſie zu formen. Allein wie ſie nur acht Tage auf eine feine Art gekleidet geweſen waren, brauchte ich einem widerſpenſtigen nur die Kleider ausziehen, und ihm ſein voriges Gewand wieder anlegen zu laſſen: ſo ließen ſie ſich alle zu allem leiten. Eines, das lange nicht gut thun wollte, ſchickte ich ins Waiſenhaus zurück. Es grämte ſich aber dort ſo lange, daß ich endlich für ſein Leben beſorgt wurde, und es wieder in meine Erziehung nahm: jetzt iſt es das beſte; und überhaupt machte ich ſie zu Prinzen und Prinzeſſinnen auf meiner kleinen Schulbühne, nachdem ſie ſich wohl verhalten hatten. Dadurch brachte ich ſie zu einem erſtaunlichen Wetteifer gegen einander.

Ich glaube, daß dieſes die erſte und einzige Anſtalt in dieſer Art in der ganzen Welt iſt. Zwar ſieht man in Amſterdam eine Prinzeſſin auf der Schaubühne, welche des Tages über Aepfel auf dem Markte verkaufen ſoll; und ſämmtliche Schauſpieler leben dort nicht blos von der Bühne, ſondern von ihrem Handel oder von ihrem Handwerk. Auch iſt mir nicht unbekannt, daß die franzöſiſchen Schauſpieler an vielen Orten zugleich Sprach- oder Tanzmeiſter abgeben; und das Frauenzimmer einen kleinen Handel mit allerhand franzöſiſchen Putzwaaren treibt. Der Gedanke, daß eine Schauſpielergeſellſchaft nicht blos von der Bühne leben ſoll, iſt alſo gar nicht neu. Aber kein Fürſt hat doch noch den Einfall gehabt, ſich auf dieſe Art eine eigne, ſich zum Theil ſelbſt ernährende, und das Geld im Lande verzehrende Geſellſchaft zu bilden. Die ehemalige Bühne im Stifte zu St. Cyr muß aus einem andern Geſichtspunkt betrachtet werden.

Gleichwohl iſt es offenbar, daß keine Stadt in Deutſchland ſo groß und volkreich ſey, um eine ziehende Geſellſchaft, die ſich blos von ihren Vorſtellungen unterhalten will, lange bei ſich ernähren zu können; es iſt offenbar, daß ſelbſt in London und Paris [a] verſchiedene Schau-

---

[a] An beiden Orten iſt die Einnahme zwar ſehr groß; aber die Impressarii ziehen das Geld, und bedingen manche Prinzeſſin oft ſo genau, daß ſie, wenn ſie nicht andere Zuflüſſe hätte, gewiß nichts für die Zukunft erndten und ſich für das Alter einen bequemern Sitz bereiten könnte. Garrick, dieſer groſſe Schauſpieler, dieſer Stolz der engliſchen Nation, der ein ſo groſſes Vermögen mit der Bühne erworben; aber

auch

Schauſpieler Mühe haben, ſich ein hinlängliches Auskommen zu erwerben, ſo groß auch das Glück iſt, was bisweilen ein und der andre Liebling der komiſchen Muſe macht; es iſt offenbar, daß eine Geſellſchaft, welche nicht allein alles im Staate frei hat, ſondern noch überdem viele Tauſende an Beſoldungen, es ſey nun aus der Chatoulle oder aus einer andern Sparkaſſe genießt, manchem anſtößig ſey. Die Sache ſelbſt, daß einige Einwohner einer Stadt, ſie mögen ſich nun von der Feder oder vom Leder nähren, ſich zur Bühne geſchickt machen, und für einen mäßigen jährlichen Nebengewinnſt ihren Mitbürgern etwa die Woche zweimal das Vergnügen eines Schauſpiels geben ſollen, beruht alſo auf einem richtigen ökonomiſchen Grunde; und das Aepfelweib, was zu Amſterdam die Prinzeſſin vorſtellet, verdient um deswillen nicht belacht, ſondern bewundert zu werden.

Man werfe mir nicht ein, daß Leute dieſer Art ſchwerlich die feine und anſtändige Lebensart, den Geſchmack und den Ausdruck und alle die Talente erreichen werden, welche zu einer guten Vorſtellung erfordert werden. **Corregio**, dieſer große Maler, dieſer Fürſt der Grazie und des Kolorits, ſtarb, wie bekannt, an einem hitzigen

Fieber,

---

auch zugleich ein Hauptunternehmer der Bühne in Drurylane iſt, wird von jenen gedrückten Schauſpielern alſo angeredet:

Think not, thy Crimes, oh Garrick! ſhall escape;
Thy Crimes, as Manager, of monst'rous shape — — —
By royal patent constitute d'Squire,
To what great purpose did thy soul aspire?
Not with true taste to dignify the stage,
In gratefull sense of such a gen'rous age,
Whose favors flow'd upon thee in a tide
Unknown before; to swell thy purse and pride,
To trick the public, and become supreme:
Were the sole objects of thy selfiſh scheme. —
Haſt thou e'er given young genius due reward?
Haſt thou not rather pinch'd and grip'd it hard? —

Siehe The Theatres by Sir Nicolas Nipdose Part

Fieber, nachdem er zu Parma die Bezahlung für ein Gemälde in Kupfermünze empfangen, und ſolche vier Meilen in der größten Hitze zu Fuße nach Hauſe getragen hatte. Ohnfehlbar bediente ſich Corregio hiezu eines Querſacks, und wandelte alſo mit ſeinem Bündel die Landſtraße; wer wird aber um deswillen dem Manne Geſchmack, Ausdruck und Genie abſprechen? Garrick iſt gewiß kein Mann von feiner Lebensart; und man ſollte ihn außerhalb der Bühne für dumm und wahnſinnig halten? Demungeachtet iſt er der mächtigſte im Ausdruck, und der Mann, der ſich in alle Formen bildet. Der Firniß einer guten Lebensart iſt bald erreicht, wo Empfindung und Macht vereinigt ſind; und ich getraue mir faſt zu behaupten, daß die eigentliche feine Lebensart der Kunſt mehr ſchädlich als vortheilhaft ſey. Es ſind mehrentheils hohle Figuren mit einer erſchlafften Seele, die keine Muskel anſtrengen und keine Nerve ſpannen wollen; welche nach dem Rath des Riccoboni ſich in der ſcheinbaren Hitze einer großen Leidenſchaft bei kaltem Blute waren, und aus Beſorgniß, ihre zarte Lunge zu verderben, kein Gewitter im Buſen tragen, vielweniger aber ſolches nach Gefallen donnern und ſchweigen laſſen können; und dies iſt doch die kräftige Manier Garricks. Ueberhaupt aber iſt es auch in dieſem Verſtande wahr, daß das Kleid den Mann mache, oder daß ſobald eine Perſon ihre theatraliſche Kleidung anzieht und auf der Bühne erſcheinet, eine ganz neue Seele in ihren Körper fahre, und die größte Blödigkeit ſich oft in die anſtändigſte Dreiſtigkeit verwandle.

Eine theatraliſche Erziehung wird aber durchaus erfordert; und wenn eine Perſon dieſe zugleich mit erhalten hat: ſo mag ſie hernach Blumen, Handſchuh oder Aepfel verkaufen; es ſchadet ſolches ihren Talenten nicht. Und hierauf iſt der Plan von meinem neuen Sparta gegründet. Wie viele Wittwen, die heimlich nach Brode ſeufzen, wie viele Männer, die des Morgens etwa zwei Suppliken zu machen, oder zehn Bärte abzunehmen haben, wie viele Frauen, die keinen Flachs zum Spinnen haben, wie viele Mädchen, die keine Gelegenheit wiſſen, ihren Eltern etwas zu erwerben, könnten hier auf ſolche Weiſe ſich in dreien Abendſtunden eine angenehme Beihülfe erwerben, wenn ſie dieſe Erziehung gehabt hätten? Und wie beruhigend würde es für den Patrioten ſeyn, wenn er mit dem Gelde, was er ſolchergeſtalt ſeinem Vergnügen aufopferte, zugleich eine redliche Familie ernährt!

Die Kleidungsſtücke, welche eine ſolche Geſellſchaft gebraucht, ließen ſich bei einer ſo ſparſamen Einrichtung mit der Zeit leicht erübrigen und anſchaffen, beſonders wenn die Einnahme keinem Manne, der wiederum davon leben will, ſondern einem öffentlichen Bedienten für eine geringe Zulage anvertrauet würde. Die erſte Auslage für meine Anſtalt hat der Fürſt gethan, und ich halte ſie beſſer angewendet, als irgend eine andre, die zu einem Feuerwerke oder zu einer andern Art von Luſtbarkeit verwendet wird. Die Bühne erhält das Waiſenhaus, und genießt dafür ſo viel, als es billiger Weiſe erwarten kann; und alle diejenigen, welche aus dieſer Anſtalt ein ſittliches Verderben fürchten, ſind verdammt; die Grabſchrift der Miſtris Pritchard, welche ihr im vorigen Jahre in der Weſtmünſter-Abtei, an der Seite Shakeſpears und Händeln gegenüber, auf Koſten einiger Patrioten errichtet wurde, täglich dreimal zu leſen. Sie iſt folgende:

Her comic Vein had ev'ry charm to please,
'Twas nature's dictates breath'd with nature's ease.
E'en when her Powers sustain'd the tragic load,
Full, clear, and just, th'harmonious Accents flow'd;
And the pig Passions of her feeling Heart
Burst freely forth and shew'd the mimic Art.
Oft, on the scene, with colours not her own,
She painted vice, and taught us what to shun;

One virtuous Track her real Life purſu'd,
That nobler Part was uniformly good.
Each Duty there to ſuch Perfection wrought,
That, if the precepts fail'd, th' Example taught.

W. Witehead. P. L.

Hoffentlich ſollen alle meine Mädchen ein gleiches Denkmal verdienen.

LXI.

Die Hogarthſche Linie der Schönheit ſollte noch weiter angewandt werden.

Es iſt der Wellenlinie wie andern neuen Erſcheinungen gegangen, die eine kurze Zeit alle ſchöne Geſellſchaften in Aufmerkſamkeit und Bewunderung ſetzen, und dann den Philoſophen zur fernern Betrachtung heimfallen. Zu bewundern iſt es jedoch, daß keiner der letztern darauf gefallen iſt, ihre Wahrheit und Richtigkeit zu erweiſen. Hogarth war ein guter Handwerker, der mit der Mütze unter dem Arme ſeine Stücke verkaufte, und ſich um die Theorie ſeines durch die Erfahrung gefundenen Satzes nicht bekümmerte; aber der Philoſoph mit der Pelzmütze auf dem Haupte hätte billig tiefer auf die Sache eindringen ſollen. Die Wellenlinie iſt die Linie der Schönheit, aber nicht anders, als wenn ſie zugleich ein Minimum iſt.

Die Zirkellinie iſt unter einer gleichen Bedingung die Linie des Reizes. Beides löſet ſich hiedurch in eine ganz ſimple Wahrheit auf. Die Zirkellinie iſt die größte Abweichung von der geraden, oder der Linie der Noth. Wo die Natur oder der nachahmende Künſtler den allergrößten Abweg wählt, und dieſen durch die größte Menge der Wirkungen bezahlt: da muß nothwendig alles zuſammen ſeyn, was man mit Rechte fordern kann. Es iſt folglich auch theoretiſch richtig, daß die Zirkellinie die Linie des Reizes ſey. Gleichwie aber Rheinwein auf die Dauer beſſer ſchmeckt, als Champagner; und ſimple Schönheiten länger gefallen, als hohe Reizungen: ſo würden wir ſehr übel daran ſeyn, wenn die Natur oder der Künſtler uns lauter Reize zu bewundern gäbe. In dieſer Abſicht iſt alſo die Wellenlinie, oder die ſanfteſte Abweichung von dem Wege der Noth, wenn ſie zugleich ein Minimum iſt, ſchön.

Man macht insgemein den Einwurf: Die Säule ſey ſchön, ob ſie gleich keine Wellenlinie habe. Allein ſie iſt eigentlich nicht ſchön, ſondern erhaben. Das Erhabne aber iſt der größte Reichthum unter der Geſtalt des Nothwendigen, welches letztere durch die gerade Linie bezeichnet wird. Die größte und dickſte Säule, die ſich jemand als ein Minimum denken kann, iſt auch der höchſte Grad des Erhabnen. Da der Menſch zu ſchwach war, ein ſolches Minimum hervorzubringen: ſo ließ er die Säule oben grünen, und ihre Blätter oder vielmehr Zweige ſich unter der Laſt in einen Zirkel winken, um ihr den Anblick der größten Stärke zu geben, woraus hernach die Fabel von den Acanthusblättern entſtanden.

Bei dem allen wird aber die wahre oder ſcheinbare Einheit als eine nothwendige Eigenſchaft des Natur- oder Kunſtwerks vorausgeſetzt. Zwei gerade Linien, die auseinander fließen, werden als zwei und nicht als Eins gedacht. Die gerade Linie, der Winkel und das Viereck haben, für ſich genommen, insgemein den Fehler für das Auge, daß ſie als Beſtimmungsſtücke zu einem größern Ganzen angeſehen werden. In ihrer weitern Anwendung zeigt ſich erſt, ob die geraden Linien, woraus ſie beſtehen, als bloße Linien der Noth, die ihre Rechte da haben, wo alle Schönheit unſchicklich ſeyn würde, ihren Platz finden; oder ob ſie ſchon einem großen Ueberfluſſe die Geſtalt des Nothwendigen geben, und ſolchergeſtalt zu dem Erhabenen wirken.

Wenn Batteux auf die Nachahmung der ſchönen Natur bringt: ſo iſt es nicht überflüſſig, die Regeln ſelbſt zu ſtudieren, nach welcher die ſchöne Natur handelt, und hier würde die Lehre von jener Linie den beſten Grundſatz an die Hand geben.

LXII.

Das natürliche Recht der erſten Mühle.

Eine Rede, auf einem neuen Dorfe in Jamaika gehalten.

Ich verlange weiter nichts, meine Freunde und Mitbürger, als daß ihr mich höret; ihr könnt dann noch immer machen was ihr wollt. Die Mühle, welche ich hier angelegt habe, koſtet mir mein ganzes Vermögen. So oft wir zuſammen kamen, ſo ſagtet ihr: O, wenn wir doch auch eine Mühle haben möchten; ſie war euer einziger Wunſch; und nun, da ich ſolche angelegt, da ihr täglich mit Freuden zugeſehen habt, wie der Bau von Zeit zu Zeit fortging; da ihr mich tauſendmal eurer ewigen Dankbarkeit verſichert habt; da ich mein ganzes Vermögen dazu verwendet, und auf dieſe eure Dankbarkeit, auf den allgemeinen Wunſch, und auf die offenbarſte Billigkeit mehr, als auf ein königliches Privilegium oder auf einen ſchriftlichen Kontrakt gerechnet habe; nun ſage ich, wollet ihr meinem Nachbarn nicht verbieten, noch eine Mühle anzulegen? Er darf ſich des Modells, das ich mit vielen Koſten angeſchafft, und der Bauleute, die ich mit großen Belohnungen aus England herüber gezogen habe, zu ſeinem Bau bedienen, und öffentlich ſagen, daß er, nachdem er ſolchergeſtalt mindre Unkoſten gehabt, als ich, wohlfeiler mahlen wolle? Ihr wollet es nicht unbillig finden, daß ich auf dieſe Weiſe in meinem beſten Vertrauen, was ich öffentlich durch meinen Bau zu erkennen gegeben habe, und was ihr durch euren öffentlichen Beifall immerfort unterhalten habt, auf das Schändlichſte hintergangen werde? Ihr wollet behaupten, daß ein jeder die Freiheit habe, auf dem Seinigen zu thun, was er wolle; daß ich kein Zwangrecht erlangt habe; und daß ein andrer ſich eben der Freiheit bedienen könne, deren ich mich bedient habe? Ihr wollet es zum Geſetze machen, daß die Anlegung einer Mühle zu den freien und willkührlichen Handlungen gehöre, die, ſo lange ihr euch eurer Freiheit nicht begeben habt, keinem verwehret werden könne? . . .

O meine lieben Freunde, bedenket wohl, was ihr thut: Ihr habt noch eine Kirche, viele Brücken, verſchiedene Heerſtraßen, einen Kanal, eine Waſſerleitung — ihr habt noch eine Brauerei, ein Wirthshaus, eine Schönfärberei und viele andre koſtbare Anlagen nöthig, ehe ihr in den Stand kommt, dasjenige, was euch die Natur hier beſchert hat, auf das Beſte zu nutzen, eurer Händearbeit die gehörige Vollkommenheit zu geben, und euch nur einigermaßen zu einem Staate zu bilden. Wer wird es aber wagen, dergleichen auf ſeine Koſten aufzuführen, wenn ihr ihm auf gleiche Art begegnen wollet? Wer wird die Kirche bauen, wenn jeder ſeine Stube zur Kapelle machen will? Wer wird den Bau einer Brücke oder Heerſtraße wagen, wenn ihr, ſobald ſolches geſchehen, einem andern geſtatten wollet, neben der Brücke nur ein Fährſchiff zu halten, oder, ſo oft er kann, den Zoll auf der Heerſtraße zu verfahren? Wer wird die koſtbare Waſſerleitung, die von jenem Berge über eine Stunde Weges hieher gehen müßte, anlegen, wenn ihr dieſe Unternehmung, die jetzt einem jeden freiſteht, ſobald ſie vollführet iſt, andern nicht verbieten wollet? Bedenkt es wohl, ſage ich noch einmal, was ihr thut; nichts iſt jetzt freier und willkührlicher, als die Anlegung einer Poſt zu unſern benachbarten Kolonien. Tauſend wünſchen ſie, und tauſend können es verſuchen, niemand wehrt es ihnen; aber, meine Freunde, wenn einmal ein Patriot die Anſtalt und Einrichtung dazu gemacht hat: ſo erwartet er von eurer Vernunft, von eurer Billigkeit, von eurer Dankbarkeit, und von eurem großen Intereſſe, daß ihr es nach ihm allen andern verbieten ſollet. Denkt er nicht daran, ſich über ſeine Poſt ein Pivilegium zu erwerben, oder vorher einen Kontrakt mit euch zu errichten: ſo werden doch die Urſachen, worauf ſich das Privilegium, wenn es anders beſtehen ſoll, gründen müßte, nachher eben ſo wirkſam ſeyn, wie ſie vorher geweſen ſeyn würden. Und wer verdient denn den größten Dank, der Mißtrauiſche, der ſich von euch Brief und Siegel vorher geben läßt, oder der Großmüthige, der auf eure Dankbarkeit und Billigkeit mit völligem Vertrauen rechnet?

Es iſt die Natur gemeinnütziger und koſtbarer Unternehmungen, welche ein Patriot öffentlich unternimmt und ausführet, daß ſie ihr Privilegium von ſich ſelbſt mit ſich führen, und alle andere von gleichen Unternehmungen ſo lange ausſchließen, bis die gemeine Nothdurft eine Veränderung erfordert. Das Urtheil über dieſe Veränderung gebührt euch, meine verſammleten Mitbürger, nicht aber einem Privatmanne, der nach dem erſtern eine gleiche oder ähnliche Anſtalt machen will. Eben dieſe Unternehmung, die zuerſt einem jeden offen ſtand, ſteht alſo dem zweiten nicht mehr offen; die erſte Beſitzergreifung entſcheidet hier wie in andern Fällen; und es iſt ein Eingriff in euer Urtheil, eine Beleidigung eurer Majeſtätsrechte, und eine Beſchimpfung der Nationalvernunft und Dankbarkeit, zu behaupten: daß dasjenige, was dem erſtern in dieſen Fällen freigeſtanden, dem andern ebenfalls unverwehrt ſeyn müſſe. Die Richter würden freilich, wenn eine ſolche Sache vor ſie gebracht würde, auf andre Gründe verfallen müſſen, weil ſie mit euch keine gleiche Befugniſſe haben, Privilegien zu ertheilen oder einzuſchränken; ſondern nach wirklich ertheilten oder erlangten Privilegien ihr Urtheil abmeſſen müſſen. Aber wer von euch wird eine Sache zur richterlichen Erkenntniß bringen, die ihrer Natur nach nicht dahin gehören kann?

Der Himmel behüte mich zu ſagen, daß nun, ſobald die Poſt angelegt, keiner zu Fuße oder zu Pferde gehen ſolle, ohne ſich derſelben zu bedienen; oder daß ein jeder durchaus das Quellwaſſer kaufen ſolle, was durch die Waſſerleitung in die Stadt kommen wird. Ich zwinge niemand auf meine Mühle zu kommen, und derjenige, der die Kirche anlegen will, ſoll nicht fordern, daß ich durchaus hineinkommen, und ihm die Miethe für den Platz bezahlen ſoll. Nein, meine Freunde, dieſe ſträfliche Abſicht habe ich nicht. Jeder von euch mag ſich ſo gut behelfen, wie er ſich beholfen hat, ehe Mühle, Kirche und Waſſerleitung angelegt worden; das Waſſer der Quelle am Berge mag unverkauft bleiben, wenn uns der Himmel noch eine ſpätere Quelle mitten in der Stadt beſchert. Ich fordere nur das Recht, daß keiner nach mir eine mit der meinigen ähnliche Anſtalt ohne eure gemeine Bewilligung anlegen ſoll; ich verlange nur, daß es nicht in eines jeden freien Willkühr ſtehen ſoll, das zu thun, was ich gethan habe. Dieſe einzige Einſchränkung iſt alles, was ich fordere, und mit Recht zu fordern glaube. Es iſt das Recht, was die Natur in ſolchen Fällen dem Erſtern gegeben hat; es iſt gleichſam das Recht der Erſtgeburt.

Euer Urtheil iſt allezeit frei. Wenn die Bevölkerung ſich vermehrt, wenn der Staat ſich vergrößert, wenn der Handel zunimmt, und die Umſtände eine Erweiterung der vorhandenen Anſtalten erfordern: ſo beruhet das Maaß der Erweiterung auf euch. Ihr könnt eine zweite Mühle zulaſſen, noch ein Wirthshaus, noch eine Schönfärberei bewilligen, zehn Straßen und Brücken für eine genehmigen, mehrere Poſten, mehrere Waſſerleitungeh, und mehrere Kirchen oder Kapellen zulaſſen, nachdem ihr ſolches dem gemeinen Weſen nützlich findet. Nur in eurer oder eurer Repräſentanten Hand muß dieſe Erlaubniß unverrückt bleiben; nicht aber auf der freien Willkühr eines jeden Mitbürgers, oder auf dem Ausſpruch eines bloßen Richters beruhen. Ihr könnet zuletzt, wenn unſere Kolonie ſo blühend wird, daß man ihre Bedürfniſſe nicht mehr abmeſſen kann, die vollkommenſte natürliche Freiheit wieder herſtellen, und jede Anlage wieder willkührlich machen; aber ob und wann dieſe Freiheit eintreten ſoll, muß eurer Ueberlegung, eurem hohen Ermeſſen vorbehalten ſeyn.

Glaubt ihr, daß ich des Mulders auf meine Mühle zuviel nehme; findet ihr, daß der Mann, der die Waſſerleitung anlegen wird, den Eimer zu theuer verkaufe; oder daß das Poſtgeld zu hoch geſetzet werde: ſo wehret euch niemand, jede Anſtalten, wodurch dieſer Gottloſigkeit Einhalt geſchehen kann, zu wählen, zu begünſtigen und ausführen zu laſſen; aber Euer muß dieſe Obererkenntniß bleiben; und ohne deren Vorgang muß niemand befugt ſeyn, ſeine Willkühr in ein Recht zu verwandeln, und nach dieſem ſich ohne Anfrage und Bewilligung eben dasjenige anzumaßen, was der Erſte ohne Anfrage und Bewilligung mit vielen Koſten, aus bloßen Vertrauen auf die öffentliche Dankbarkeit und Billigkeit angeleget hat.

Noch eins, meine Freunde: geſetzt, ihr hättet die Mühle auf gemeine Koſten angelegt, und ein jeder hätte das Seinige dazu beigetragen, würdet ihr wohl in dieſem Falle einem von euren Mitbürgern geſtatten, ohne eure Erlaubniß noch eine zweite anzulegen? Nein, das würdet ihr nicht thun; ihr würdet euch dagegen aus eben den Gründen ſetzen, woraus ich mich darüber beklage. Was iſt aber beſſer und mehr zu begünſtigen, daß Pri-

vatmänratmänner dergleichen gemeinnützige Anſtalten auf ihre Gefahr und Rechnung übernehmen, als daß alles und alles aus gemeinem Beitrage, der im Anfange unſrer Kolonie noch ſehr ſchwach und gar nicht aufzubringen war, koſtſplitterlich ausgeführet werde? Euer Wunſch war geſtern noch, einen geſchickten Wundarzt zu haben. Geſetzt, es wagte einer aus Europa ſich hierher, er käme ohne Ruf und ohne Beſoldung, er rechnete gewiß darauf, daß kein andrer in unſrer Kolonie wäre, und auch wahrſcheinlich nicht kommen würde, ſo lange er nur allein dort leben könnte; würdet ihr nicht in der Folge aus Dankbarkeit und Billigkeit einem zweiten Wundarzte ſo lange die Praxin verbieten, als ihr mit dem erſten zufrieden wäret? Gleichwohl hat der erſte kein ander ausſchließliches Privilegium, als das ihm das gemeine Beſte, die öffentliche Dankbarkeit und eure billige Ueberlegung gewähret...

Die Gemeine erkannte hierauf für Recht, daß keine neue Mühle ohne ihre Bewilligung angelegt, und der Prozeß, welchen der Zweite darüber angefangen, aufgehoben werden ſollte. Sie behielt ſich auch das Recht vor, nach Beſchaffenheit der Umſtände Erweiterungen oder Einſchränkungen zu machen, und überließ dieſes in der Folge ihrer Obrigkeit.

LXIII.

Von der landesherrlichen Befugniß bei Anlegung neuer Mühlen.

Zur Zeit, wie noch gar keine Mühle im Lande war, konnte jeder das Recht haben, eine anzulegen; und man würde demjenigen, der ſich zum gemeinen Beſten mit einer ſo ſchweren Unternehmung beladen hätte, gewiß eine öffentliche Danksagung ſchuldig geweſen ſeyn. Wie aber die erſte Mühle vorhanden war, mußte ſich dieſes Recht nothwendig ändern und die vorige Freiheit aufhören. Denn derjenige, der zuerſt den Bau derſelben vor aller Welt Augen ohne Widerſpruch übernommen, würde ſich nie damit abgegeben haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte, daß ſeine Nachbaren, ſo viele deren zur Mühle kommen konnten, ihr Getraide bei ihm mahlen laſſen, und ihn dadurch entſchädigen würden. Billig handhabet alſo der Landesherr den erſten Müller, und verſaget allen andern die Erlaubniß, dergleichen zum Nachtheil des erſtern zu erbauen. Billig verſagt er auch andern die Erlaubniß, eine Mühle für ſich zu haben. Denn die gemeine Mühle würde ſo wenig wie die Kirchſpielskirche beſtehen, wenn jeder ſeine eigne Kapelle und Mühle haben wollte. Mit großer Billigkeit legte man folglich auch dem Landesherrn das Recht bei, Mühlen zu bewilligen und nicht zu bewilligen, weil auf den Fall, da dieſes nicht wäre, der erſte Müller ſich entweder durch einen urſprünglichen Vergleich, der aber ſelten vorhanden iſt, oder durch ein natürliches Bannrecht, was man jedoch nicht angenommen hat, gegen andre würde ſchützen müſſen.

Ob aber gleich ſolchergeſtalt das Recht, eine Mühle zu erlauben oder zu verbieten, der höchſten Obrigkeit zuſteht: ſo braucht darum die Mühlengerechtigkeit eben kein Regal zu ſeyn. Ein jeder Unterthan, der einmal dergleichen beſitzt, hat die Vermuthung für ſich, daß er der erſte geweſen, der ſeines Orts der gemeinen Nothdurft zu ſtatten gekommen, und entweder eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erlaubniß dazu erlangt habe. Der bloße rechtmäßige Privatbeſitz ſchützt ihn bei der Mühle; wie bei jedem andern Theile ſeines Eigenthums; er ſelbſt muß aber wünſchen, daß das Recht Mühlen zu erbauen, der Landesobrigkeit vorbehalten bleibe, damit nicht ein jeder um und neben ihm ſich nun eben der Freiheit bedienen möge, deren er ſich ſelbſt bedienet hat; und damit er nicht genöthiget werde, gegen jeden neuen Mühlenbau einen koſtbaren Prozeß zu führen.

Von der Landesobrigkeit iſt nicht zu vermuthen, daß ſie mehrere Mühlen, als nöthig ſind, erlauben werde. Mehrere Mühlen an einem Orte, wo eine zureichend iſt, ſind dem Staate zur Laſt, weil ihr Unterhalt doch immer auf die eine oder andre Art von der Gemeinheit getragen werden muß, und jeder Müller leben will. Jedoch iſt die Frage: was nöthig und nicht nöthig ſey? immer ſchwer zu entſcheiden. Mancher Müller hat nie genug, und wollte wohl, daß die Mahlgenoſſen, welche eine Tagereiſe von ihm entfernet ſind, zu ihm kommen ſollten; ein andrer wünſcht um deswillen der einzige Müller zu ſeyn, damit alle nothwendig zu ſeiner Mühle kommen möchten, und er ſie nach ſeiner Beſcheidenheit behandeln könnte; noch ein andrer, der im Beſitz der erſten Mühle iſt, will der ſpätern Bevölkerung nichts nachgeben, und immer ein natürliches Bannrecht behaupten; die mehrſten aber ſind diejenigen, welche des Winters alles beſtreiten können, des Sommers aber ihre Mahlgäſte gehen laſſen müſſen. Dieſe ſperren ſich immer gegen alle neue Mühlen, welche ihnen im Winter Abbruch thun können, wenn ſie gleich des Sommers unentbehrlich ſind.

Hier wird nothwendig die landesherrliche höchſte Einſicht und ein billiges Ermeſſen erfordert, wofern nicht das gemeine Beſte widerrechtlich leiden ſoll. Eine richterliche Entſcheidung würde zu beſchwerlich und weitläuftig ſeyn. Jene höchſte Einſicht muß aber in keine Willkühr ausarten; und nichts ſcheint hier billiger zu ſeyn, als daß, wenn eine Beſchwerde vorkömmt, daß die vorhandene Mühle nicht mehr zureiche:

1) Die Familien, welche ihrer Lage nach zu einer Mühle gehen, oder worüber die Noth ein Zwangrecht ausübet, gezählet; hiernächſt

2) auf jede Mühle nach dem Maaß ihres Waſſers und ihrer Mahlgänge eine ſichere und zureichende Anzahl von Familien gerechnet, und wann ſich findet, daß die erſte Mühle nicht zureiche, und ein beträchtlicher Ueberſchuß von Mahlgäſten ſey, denen nicht geholfen werden könne;

3) dem erſten Müller, wenn er ſeine Mühle erweitern oder eine andre zureichende Anſtalt machen kann, der Vorzug gelaſſen; oder, wo dieſes Bedenken haben ſollte, wie es denn bisweilen gut ſeyn kann, daß zwei Müller um den Vorzug arbeiten müſſen;

4) eine zweite Mühle, unter einer zum Vortheil der erſten gemachten Einſchränkung der Mahlgänge, zugelaſſen werde.

Eine Landesherrſchaft, welche ſich in ihren Bewilligungen nach dieſen Grundſätzen richtet, wird ſolche allemal rechtfertigen können. Der Widerſpruch des erſten Müllers, wenn er auch bei einer mindern Bevölkerung einmal den Beifall erhalten hätte, und darauf ſein Bannrecht gründen wollte, wird ſie ſo wenig als die Habſucht deſſelben irre machen; und niemand kann verlangen, daß ſie von ihrem Vorfahren eine weitere Rechenſchaft gebe, als obige Grundſätze mit ſich bringen.

Bei dem allen läßt ſich aber doch auch das Recht, eine Mühle zu haben, als ein Regal der untern Klaſſe betrachten. Geſetzt, die erſte Mühle ſoll jetzt angelegt werden, und es erbietet ſich einer aus der Gemeinheit unter der Bedingung dazu, wenn ihm die Gemeinheit des Kamm- und Wellenholz aus ihrem Walde ſchenken, ihm mit Fuhren zu Hülfe kommen, den Mühlenteich auswerfen, und ſich verpflichten wolle, bei keinem andern als bei ihm mahlen zu laſſen; ſo wird die Gemeinheit ganz natürlicher Weiſe antworten: Warum ſoll denn unſer Nachbar dieſen Vortheil haben? Warum ſollen wir dem Holz ſchenken, Fuhren leiſten und Teiche auswerfen? Beſſer iſt es, wir gönnen dieſen Vortheil unſerm Pfarrer, unſerm

Vogte oder unſerm Küſter, und behalten dafür ein, was wir dieſen ſonſt an Beſoldungen reichen müſſen. — Dieſe Antwort ſcheint mir eben ſo natürlich zu ſeyn, wie die Forderung desjenigen Privatmannes, der ſich zuerſt mit dem Bau abgeben wollte. Und ſo könnte es ganz bequem zugehen, daß die erſte Mühle ein Anhang eines gemeinen Amts würde. Es ſind zu viele Mühlen mit der Gerichsbarkeit verknüpft; zu viele Mühlen, welche der Kirche gehören; zu viele, welche mit einem von einer höhern Befugniſſe zeugenden Zwange berechtiget ſind; zu viele, welche Kamm- und Wellenholz aus dem gemeinen Walde erhalten; zu viele, welche ein Recht auf eine gemeine Hülfe bei Bau und Beſſerung haben: um nicht den Schluß zu machen, daß nicht ſehr oft die erſte Einrichtung auf die jetzt gedachte Art gemachet worden. Finden ſich gleich auch viele ſolche Mühlen in Privathänden; ſo finden ſich auch ſo viele Spuren alter zerſplitterter Gerichtsbarkeiten und Aemter, daß man auch die Mühle für einen ſolchen Splitter anſehen kann. Die Mühle eines Eigenbehörigen kann aus der Gutsherrlichkeit entſtanden ſeyn, und die Gutsherrlichkeit iſt gewiß auch ein Splitter der Carolingiſchen Gerichtsbarkeit; ſo ſehr ſie auch jetzt einem Privatrechte ähnlich ſieht, und ohnerachtet es leider ſo weit gekommen iſt, daß ein Leibeigner Gutsherr eines andern Leibeignen ſeyn kann.

Solchergeſtalt muß man aber das Wort Regal in dem allgemeinſten Verſtande nehmen, wo es jede Befugniß oder jedes Vorrecht eines öffentlichen Amts bedeuten kann.

LXIV.

Für die warmen Stuben der Landleute.

Es gehört mit unter die läufigen Anmerkungen unſerer heutigen philoſophiſchen Oekonomen und Aerzte, daß der

Landmann des Winters zu warm ſitze, und in ſeinen engen Stuben ſich bis zum Erſticken wärme; und ein Arzt, der jeden ſcheinbaren Umſtand zu faſſen, und nach demſelben Brod und Waſſer, Bier und Wein, Fleiſch und Gemüſe, mit gleicher Annehmlichkeit zu preiſen und zu verachten weiß, giebt den warmen Stuben, wie leicht zu gedenken, manche Schuld, die ſie vielleicht verdient, und auch nicht verdient haben mögen, wie wir allerſeits dahin geſtellet ſeyn laſſen müſſen. Indeſſen läßt ſich doch auch noch manches zu ihrem Vortheile ſagen, das immer noch einige Aufmerkſamkeit verdient.

Ein Menſch, der des Sommers in der Hitze arbeitet, und oft in einem Tage mehr Schweiß vergießt, als ein Gelehrter in einem Monate, würde dem Anſehen nach den langen Winter nicht durchdauren, wenn er alsdenn nicht bisweilen in eben der Maaße ſchwitzte, wie im Sommer. Der Ruſſe kriecht in einen warmen Backofen; die nordiſchen Völker hatten vordem viele heiße Badſtuben, ſie haben ſpäter dicke Federbetten, und zuletzt warme Stuben zugelegt; ſie haben zuerſt die Nothwendigkeit der Hemde von Leinewand eingeſehen. Dieſes einſtimmige Verfahren der nordiſchen Völker, welches nicht durch Bücher und Zeitungen, ſondern durch ein überall wirkendes Bedürfniß und Erfahrung erzeugt worden, macht es ſehr wahrſcheinlich, daß ein Mann aus den nördlichen Gegenden, der des Sommers ſein Brod in dem ſtärkſten Schweiße gewinnet, des Winters nicht mit dem Maaße der Wärme zukommen könne, womit müßige Leute, und ein Theil Bürger in den Städten, die das ganze Jahr durch in der Werkſtädte ſitzen, ſich billig befriedigen. Die Natur entlediget ſich von ſehr vielen Uebeln durch den Schweiß; und ſie wählt dieſen Weg gewiß fünfmal mehr als jeden andern. Auch dieſe ſcheinet alſo jener Erfahrung das Wort zu reden, und mit ihr einzuſtimmen.

Ich gebe es zu, daß Italiäner ſich des Winters mit einem Sonnenkamine und mit einer dünnen Bettdecke behelfen können; allein der Italiäner iſt ganz anders gemacht, wie der nördliche Deutſche, der fleiſchichter, blutreicher und weicher iſt, als jener, und die Arbeit nicht ſo trocken verrichten kann, als ein feſthäutiger, nervichter und geſchmeidiger Südländer. Ohnſtreitig erfordert die Natur andre Körper in kalten als in warmen Ländern; aber eben deswegen erfordern auch beide eine ganz unterſchiedene Diät, und die heißen Badſtuben und Backofen, oder die dicken Federbetten und warmen Stuben der Landleute mögen mit allem Scheine Rechtens darunter gezählet werden. Ich glaube auch bemerkt zu haben, daß unter allen Gelehrten die Prediger immer eine wärmere Stube lieber haben, als andre; welches ebenfalls ein Bedürfniß zu ſeyn ſcheint, die ſich auf ihre ſtärkere Kanzelarbeit gründet.

Es iſt nöthig, dergleichen Anmerkungen zu ſammlen, damit der Landmann nicht durch eine Landesordnung angewieſen werde, ſein Wohnzimmer nach einem geſtempelten Thermometer zu heitzen, und ſein Bette mit einem taxmäßigen Zeugniſſe des Collegii Medici zu ſchützen. Die Vorſorge der Obrigkeiten gründet ſich nicht edler, als auf die Erhaltung der Unterthanen, und ihr Einkommen iſt nicht ſicherer, als wenn es auf Sachen gelegt wird, die zum unentbehrlichen Bedürfniß gehören. In einer gewiſſen chineſiſchen Provinz iſt es lothweiſe beſtimmt, was jede Perſon des Tages eſſen muß; der Hausvater muß ſolches bei einer ſchweren Leibesſtrafe jedem zuwägen, und zwar auf einer Waage, die alle Monat, damit ſie recht richtig geht, geſtempelt wird; der Kaiſer empfängt zur Steuer nichts mehr, als den Betrag desjenigen, was die Unterthanen vordem mehr verfreſſen haben; hiebei verliert kenntlich der Unterthan nicht allein nichts, ſondern er wird auch munter und geſunder, und ſparet überdem, was er vorhin an Aerzte und Arzeneien gewandt hatte; folglich iſt hier das billigſte und richtigſte plus, was jemals ein chineſiſcher Kammeraliſt erfunden hat. Eine gleiche Vorſorge könnte nun auch die warmen Stuben unſrer Landleute bei dem immerwährenden Geſchrei über Holzmangel treffen, wenn man nicht in Zeiten bewieſe, daß ſie zur Geſundheit in kalten Ländern unentbehrlich wären, beſonders für Leute, die des Winters den Tag über in Froſt und Schnee leben, und ihre Ausdünſtungen des Abends und des Nachts verrichten müſſen. Die Kälte iſt das größte Stärkungsmittel, und wohlfeiler als Stahl, China und Wein; dieſe giebt den von einer zu großen Wärme erſchlafften Nerven ihren natürlichen Ton wieder, und der Ruſſe, der aus dem heißen Backofen in den Schnee kriecht, und ſich wohl dabei befindet, giebt uns das beſte Muſter zur Nachahmung.

LXV.

Alſo iſt es rathſamer, die Wege zu flicken, als neu zu machen?

So angenehm es auch iſt, auf ſchönen und bequemen Wegen zu rollen; und ſo vieles dadurch an Fuhrwerk erſparet und an der Fracht gewonnen wird: ſo läßt ſich doch auch noch manches zur Entſchuldigung ſolcher Länder ſagen, deren Einwohner für die Bequemlichkeit der Durchreiſenden minder ſorgen, und die der gütigen Natur den größten Theil der Vorſorge für ihre Heerſtraßen überlaſſen. Ueberhaupt glaube ich, die Regel dahin faſſen zu müſſen, daß man keine Wege ohne Noth für Heerſtraßen erklären, und ſelbige immer nur von einer Jahrszeit zur andern flicken, nicht aber, wie man zu reden pflegt, aus dem Grunde beſſern, oder wohl gar ihre ganze Natur zerſtören müſſe.

Gegen die erſte Regel wird ſehr oft verſtoßen. Insgemein glaubt ein Richter oder Beamter, er leiſte dem Staat einen wichtigen Dienſt, wenn er einen Land- oder Dorfweg zur Zoll- oder Heerſtraße adelt, und das Amt oder die Gemeinheit zu deſſen Unterhaltung nöthiget. In der That iſt dieſes aber eine neue Schatzung, welche er dem laſttragenden Unterthan aufbürdet, und es iſt nicht unmöglich, ein kleines Land dermaßen mit Heerwegen zu belegen, daß deſſen Einwoher keine andre Schatzung, als deren Unterhaltung tragen können. Giebt man gleich oft dem einen Kirchſpiele das andre zu Hülfe: ſo iſt es doch immer eine neue Laſt für das Ganze, und ein Landesherr, welcher wichtigere Gegenſtände der öffentlichen Wohlfahrt zu beſtreiten hat, thut wohl, wenn er auch hier das Geſetz der Sparſamkeit empfiehlt, und nicht mehr Heerſtraßen verſtattet, als die höchſte Noth erfordert; wenn er ſeinen Gerichten befiehlt, die Vermuthung wider die Heerſtraßen zu faſſen, und nicht eher eine Gemeinde damit beſchweren zu laſſen, als bis es deutlich erwieſen, oder von der Noth erfordert wird.

Die andre Regel wird aber noch öfterer verletzt. Man glaubt, es zeuge nichts herrlicher von der guten Polizei eines Staats, als prächtige ſteinerne Brücken und Pflaſter, koſtbare Straßen und glänzende Meilenzeiger; nichts mache einem Lande mehr Ehre, als dergleichen große und gemeinnützige Unternehmungen, und der Schriftſteller dünket ſich ſchon groß, der mit der Feder den Anſchlag dazu gegeben hat. Es verhält ſich aber mit dieſer Art des Luxus, wie mit jeder andern; ſie iſt ſchön, vortrefflich und bewundernswürdig, wo ſie mit Recht zu Hauſe gehört; aber da, wo die Noth nach Brode geht, weiter nichts, als ein glänzendes Elend. Da wo der Zoll einer einzigen Brücke, ſo wie in London, des Jahrs 50,000 Thaler aufbringt, laſſen ſich ganz andre Anſtalten machen

chen, als in Ländern, wo der ganze Zoll nicht zureicht, das Zollhaus zu unterhalten.

Unſre Vorfahren, welche ſich von der getreuen Natur allein leiten, und durch keine falſche Theorie irre machen ließen, flickten ihre Wege im Frühjahre und im Herbſt, und forderten weiter nichts, als daß dieſe ihre Beſſerung in dem ordentlichen Laufe der Zufälle von der einen Jahreszeit bis zur andern dauren ſollte. Sie rechneten auf Hitze und Froſt, als die wohlfeilſten Mittel zur Wegebeſſerung, und richteten ihre Frachten wohl gar ſo ein, daß ſie ſolche nicht anders, als in der beſten Jahreszeit zu- und abführeten. Bei dieſer Rechnung fülleten ſie die ausgefahrnen Stellen mit dem nächſten, dem beſten Sande, auch wohl mit Waſen, Stroh und Quecken, und wenn er von neuem ausgeſpühlt oder ausgefahren wurde: ſo wiederholten ſie in der Geſchwindigkeit ihre vorige Beſſerung, und reichten im ganzen Jahre mit der Arbeit von wenig Tagen zu dem nothwendigſten hin.

Wir Neuern hingegen, wir wollen nicht anders als für die Ewigkeit ſchreiben und arbeiten; wir wollen griechiſche und römiſche Werke auf den Dörfern, und prächtige Landſtraßen in ſolchen Gegenden haben, wo ſie den damit beſchwerten Anwohnern nicht weiter dienen, als um ihr Brod darauf zu betteln. Wir verachten die Kuren der alten Aerzte, die immer nur der Natur zu Hülfe kamen, und glauben, die heroiſchen Mittel ſeyen in jedem Falle die beſten. Freilich ſind ſie die beſten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und wagen nöthig iſt; freilich iſt ein Palaſt beſſer als eine Strohhütte; aber doch, wenn er auf einem Bauernhofe ſteht, und von demſelben in Dach und Fach erhalten werden muß, mag er auch leicht für ein ewiges Denkmal der Unbeſonnenheit gelten. Und eben das läßt ſich von jenen großen Heerſtraßen denken, welche durch abgelegene, und mit dem Zolle in kein Verhältniß zu bringende Gegenden angelegt werden. Die

Sommer- und Winterhülfe, welche jeder Weg umſonſt hat, ſollte nicht ganz außer Betracht fallen. Wer den Sommer einheitzt, verbraucht mehr Holz, als wer ſich blos für Kälte ſchützt; und derjenige, der Wege macht, welche ſo wenig von der Hitze als vom Froſte ihre natürliche Hülfe nehmen, ſondern durch ihre eigne Anlage beſtehen müſſen, bauet koſtbarer als er nöthig hat, und begehet eine Thorheit, ſobald ihm dieſe unnöthige Ausgabe auf einer andern Seite zur Laſt fällt.

Geſetzt aber auch, die erſte Anlage werde aus einer beſondern Fundgrube gemacht, und diejenigen dreißig tauſend Thaler, welche eine Meile guten Weges ohne Fuhren und Materialien koſtet, fänden ſich ohne merkliche Beſchwerde des Landes; ein Fall, der ſich doch ſelten ereignen wird: ſo hat es doch insgemein wiederum eine ganz andre Beſchaffenheit mit der Unterhaltung eines kunſtmäßig gebaueten, und eines von der Natur gewieſenen Weges. Dieſer wird wie jede Strohhütte geflickt, wenn jener wie ein Palaſt unterhalten werden muß. Hier werden kunſtmäßige Hände, gelehrte Aufſeher und viele Dinge erfordert, welche nicht anders, als mit ſchwerem baarem Gelde angeſchaffet und bezahlet werden können, wenn die Hütte mit dem nächſten Lehm, mit ſelbſt gebauetem Stroh und einer unerfahrnen Hand bei Feierabenden ausgeflicket werden kann. Die Erhaltung eines ſolchen künſtlichen Weges iſt alſo eine ewige Laſt für das Land, und dieſe zu den Zinſen des angelegten Kapitals gerechnet, eine ſolche Beſchwerde, welche immer nur wenige Länder tragen können.

Nur wenige Länder werden ſolche mit den zu ſolchem Ende eingeführten Wegegeldern beſtreiten. Da wo der Weg nach einer Hauptſtadt, oder nach einem großen Handlungsorte führet, wirft die große Conſumtion und der Handel endlich die Koſten noch wohl ab, und der Luxus trägt ſeinen redlichen Antheil mit. Wo aber dieſe

Stützen fehlen, und alles auf die Nothdurft fällt: da wird die Erfahrung bald zeigen, daß die Fuhrleute, aller ihrer Flüche und Verſprechungen ungeachtet, in der ſchönen Jahrszeit, wenn die mehrſten Frachten gehen, diejenigen Wege einſchlagen, wo ihnen Froſt und Hitze zu ſtatten kommen, und höchſtens in den dreien oder vier ſchlechten Monaten des Jahrs unſre Weghäuſer beſuchen, welche davon ſchlecht beſtehen werden. Und überhaupt wird die Nahrung im Lande, welche von den Frachtfuhren entſteht, ſich ſehr vermindern, wenn die mit Weggeldern beſchwerten Wege ſolchergeſtalt zur beſten Zeit, und wenn der Zug am ſtärkſten iſt, auf das ſorgfältigſte vermieden werden.

Die Freunde des Anbaues und der Bevölkerung, welche ſich freuen, wenn ſie durch abgeſetzte Heerſtraßen einen Theil Haide unbefahren erhalten, und aufs ungewiſſe zu einem beſſern Gebrauch beſtimmen können, ſollten billig die Rechnung erſt ziehen, ob die Unterhaltung eines künſtlichen Weges nicht mehr wegnehme, als das neue Urbare aufbringt; und dann würden ſie gewiß finden, daß ſelbiger der Bevölkerung und dem Anbaue nicht ſo ſehr zu ſtatten komme, als ſie glauben, ſo lange die durch jene vermehrten Frohndienſte den Ertrag der neugewonnenen Ländereien überſteiget. Es iſt daher noch ſo ganz unräthlich nicht, wenn in einigen Gegenden, wo nichts als Haide iſt, breite Striche zu den Wegen ungebauet liegen bleiben, damit man die Spur deſto öfterer verſetzen, und ſich von der Unterhaltung eines eignen Weges befreien könne. Man läßt hier der Sonne und dem Froſt ihre natürliche Wirkung, und ſparet ſich für die Aufopferung eines geringen unergiebigen Raums unzählige Frohndienſte. Bei dem allen räume ich aber gern ein, daß da, wo es geſchehen kann, und in allem Betracht mit Recht geſchieht, die ſchönen Wege einem Lande zur größern Ehre gereichen, als die prächtigſten Schlöſſer, welche oft zu nichts weiter dienen, als den Kontraſt zu vergrößern. Ein Fürſt kann gar keine edlere Art der Verſchwendung, da doch etwas zum Glanze des Hofes geſchehen muß, wählen, als die Verſchönerung der Heerſtraßen; und ich ziehe ſolche allem andern Aufwande, ſelbſt demjenigen vor, welchen Schauſpiele, Maitreſſen und Jagden erfordern. Nur wünſche ich nicht, daß man das gemeine Beſte für einen engliſchen Garten halten, alles Große im Kleinen nachahmen, und Brücken und Wege auf gemeine Koſten und zum Druck der Unterthanen anlegen möge, wo ſie mit der Handlung und dem Intereſſe des Staats in keinem Verhältniſſe ſtehen, und für ein beluſtigtes Auge zehntauſend mit Thränen erfüllen.

LXVI.

Umgekehrt: es iſt rathſamer die Wege zu beſſern, als auszuflicken.

Mein Herr!

Sie verlangen meine Anmerkungen über das vorige Stück? Wohlan, hier ſind ſie, ſo wie mir die theils angenehme, theils traurige Erfahrungen meiner neulichen Reiſe ſelbige an die Hand geben. *)

Die erſte Regel unſers Lobredners der ſchlechten Wege, nicht ohne Noth Feldwege für Heerſtraßen zu erklären, und ſolche nicht gründlich zu beſſern, ſondern nur zu flicken, begreife ich ſo gut, als ſolche an ſich außer allem Zweifel iſt. Doch daß ſehr oft gegen ſelbige verſtoßen werde, iſt mir bis daher unbekannt geweſen. Ich wenigſtens habe auf meinen vielfältigen Reiſen auch

ſelbſt

---

*) Dieſer Aufſatz iſt von einem ungenannten Verfaſſer, der aber hier mit eingerückt wird, weil man beide Partheien hören muß, um richtig zu urtheilen.

ſelbſt da, wo man bauete und flickte, dieſen Verſtoß nie wahrgenommen.

Konnte nun auch der Herr Verfaſſer die Regel ſelbſt nicht ganz weglaſſen; ſo deucht es mir doch billiger, wenn das oft des Verſtoßes zu einem gar ſeltenen Fall wäre heruntergeſetzet worden. — Ich wende mich alſo zu ſeiner zweiten Regel.

In einem Lande, wo die Finanzen des Landesherrn und der Unterthanen gleich kümmerlich; welchem kein fremdes Fuhrwerk kömmt und zollet; oder da, wo die Heerſtraßen gar keine, oder doch nur ſolche Dörfer berühten, welche keine Wagen und Pferde halten, mithin es dieſen gleichgültig, ob die Wege gut oder ſchlecht: da iſt es freilich genug, Wege zu flicken, ja mehr als erforderlich. Sollte aber auch die Noth, die hier nach Brode gehet, wohl anders rathen laſſen?

Giebt es aber Länder in unſerm allgemeinen Vaterlande, — denn ich halte es meinem Patriotismus viel zu entehrend, als mit unſerm Autor die Unterthanen des ganzen Deutſchlandes das Brod gutentheils an den Heerſtraßen erbetteln zu laſſen — giebt es, ſage ich, ſolche Länder, deren Einwohner ihre erbaueten Früchte verfahren, und ſonſtige Gewerbe vermittelſt der Heerſtraßen treiben: ſo erniedrige ich ſolche nicht zum Bettelſtab. Ich preiſe ſie vielmehr glücklich, wenn gründlich erbauete Wege ihnen jetzt den Vortheil einer geringern Anſpannung, weniger Zeit zur Reiſe, weniger Abnutzung des Geſchirrs, die Bequemlichkeit, in jeder Jahrszeit zu reiſen, und die Befreiung der Furcht, ja Lebensgefahr, auf denen Heerſtraßen darbieten, auf welchen ſie ſonſt die Flickarbeit zittern machte. Und wenn, wie ich ſo wenig als meine hieſigen Freunde auf unſern Reiſen innerhalb Deutſchland bemerkt zu haben uns erinnern, auf keinem dergleichen erbaueten Wege mehr Pracht angewandt worden, als wegen des Grund und Bodens und zu ſolider Erhaltung derſelben erforderlich geweſen, ſo begreife ich nicht, wie ſolche mit Billigkeit zum Luxus zu rechnen.

Ich behaupte es allerdings, daß gute Wege in einem Lande, wo nicht alles todt oder ſchläft, recht zutreffende Verrichtungen, und für Fremde das erſte Kennzeichen der Weisheit des Regenten oder der Polizei ſeines Landes ſind. Wie! auch die Brücken, Meilenzeiger? ꝛc., freilich für geflickte Wege ſehr unſchicklich, aber auch für dieſe nur Hirngeſpinnſte! Da wo man hingegen den Rath unſers Schriftſtellers nicht befolget, wo man die öffentlichen Heerſtraßen nicht blos flickt, ſondern es zuträglicher hält, ſolche zu allen Jahrszeiten fahrbar zu erhalten, da ſind Brücken allerdings nothwendig. Man hat es mir bei meinen Erkundigungen allemal als die erſte Regel bei Anlegung eines immer guten Weges angegeben, daß dem Waſſer von allen Seiten der Heerſtraße ein freier Abzug gegeben werden müſſe; und da man in allen dieſen Ländern, nach dem einſtimmigen Reſultat meiner Nachrichten, aus dem durch Erfahrungen beſtätigten Grundſatz: daß es bei einer ordentlichen Verrichtung vortheilhafter, einmal zu bauen, als ohne eine Wegebeſſerung zu beſchaffen, ewig zu flicken, es ſich vorgeſetzet hatte, für die Ewigkeit zu bauen: ſo iſt mir an den von mir befahrnen Heerſtraßen nichts prächtig, nichts glänzend erſchienen. Ich fand es vielmehr höchſt vernünftig und angemeſſen, über Flüſſe große Brücken, über Bäche kleinere, und über die Seiten- oder Abzugsgraben noch geringere zu erblicken,[b]) ſolche nach Maaßgabe des Verhältniſſes mit höhern oder niedrigern, oder mit gar keinen Geländern verſehen, und da, wo es mit Steinen wohlfeiler als mit Holz zu bauen, ſolche maſſiv wahrzunehmen. Wenn ich endlich hiebei erwog, daß der Unterthan mit einer Laſt von einigen Jahren (die vielleicht ſo groß nicht ſeyn mag, als ſie ſich oft aus Hörſagen oder aus ſonſtigen Urſachen hinter dem Schreibtiſche malet) ſich und ſeine Nachkommen auf ewig vom Wegbau befreiete, ihn und ſie bei einer geringern jährlichen Verwendung, zumal wenn ſie noch geringer als Flickarbeit ſeyn ſollte, die außer allem vernünftigen Zweifel geſetzte Vortheile einer immer gleich fahrbaren Heerſtraße auf ewig verſchaffte; wenn ich nun noch bedachte, daß die Fundgrube zur erſten Anlage und Unterhaltung der Wege, welche ich jedoch nicht mit dem Herrn Verfaſſer für jede Meile zu beſtimmen vermag, den Unterthan manchen Groſchen finden laſſen, und viele ſonſt müßige Hände des Staats beſchäftiget und in Nahrung geſetzet: dann erſchien mir dieſe kurze Laſt vielmehr als eine ewige Wohlthat für die Unterthanen.

---

[b]) Der Herr Verfaſſer hatte es an ſeinem Gegner getadelt, daß er eine gar zu bekannte Regel vorausgeſchickt hätte. Hier hätte er ſich ſeiner eignen Kritik erinnern ſollen.

Anmerk. der Herausgeberin.

Hin und wieder erblickte ich zu meinem großen Vergnügen auch Meilenzeiger. Man hatte darin die Oberſachſen, jedoch mit mehrerer Einſchränkung, nachgeahmet. Ich erfuhr, daß ſolche für eine Meile höchſtens auf zehn Thaler kämen. Geſetzt nun auch, ſie gehören nicht zum weſentlichen der Heerſtraßen: ſoll denn ein großer Herr gar nichts thun, um das Publikum zu obligiren? Und ſollte ihm der ſegnende Dank des vernünftigen und empfindſamen Reiſenden dieſen geringen Aufwand nicht hundertfältig belohnen?

Aber unſere Vorfahren! (O ewiges Steckenpferd unſrer heutigen Schläfrigkeit!) Wahrhaftig ſie waren thätiger, als man es ihnen nur zu oft abzuſprechen bemühet iſt. Sie thaten gewiß mehr, als blos flicken. Ihre Heerſtraßen zeugen noch jetzt davon in den vielfältigen, ſelbſt da, wo man jetzt flickt, vorhandenen Ruinen. Nur ihre neuere Nachkommen flicken und flicken, bis ſie die ganze Natur jener Wege zerſtöret, und durch den nächſten den beſten Sand oder Koth, Waſen, Stroh und

Quecken, das ſonſt noch erträgliche Terrain zu grundloſen Moräſten und Fluch auspreſſenden Mordwegen umſchaffen. Sehr oft habe ich es erfahren, daß natürliche Schlaglöcher weniger gefährlich zu paſſiren, als die geflickten Wege, die ich alsdann lieber gekünſtelte Mordgruben betitelt hätte.

Ich halte es für überflüſſig, das Fehlerhafte der von Froſt und Hitze hergenommnen Wegebeſſerungsmittel weitläuftig zu zeigen. Wer Wege, die geflickt werden, kennet, und die Kinderjahre zurückgeleget, um von der Ungewißheit, auch ſelbſt unſre ſogenannten beſtändigen Jahrszeiten, Erfahrungen zu ſammlen, der wird jene willkührliche Beſſerung nie anpreiſen, es ſey denn, daß er es wage, den Rath hinzuzufügen: Unſere Frachten wie die Alten ſo einzurichten, daß wir ſie nur in der beſten Jahrszeit ab- und zuführten.

Soll eine Heerſtraße nun zu allen Zeiten fahrbar ſeyn: ſo erfordert ſolche Aufſicht, mithin Koſten. Woher dann aber die Koſten dieſer für die Ewigkeit angeſtellten Aufſicht, dieſer Unterhaltung, ſo unbeträchtlich ſie auch gegen das immerwährende Flicken ſeyn mag? Iſt dazu ein Weggeld gut und rathſam, wird nicht der Unterthan dadurch auf eine neue Art gedrückt, und wird denn ſolches zum Endzwecke hinreichen?

Ich würde zweifelhaft bei dieſer Frage geweſen ſeyn, wenn nicht einige Tage zuvor, als ich ſie mir in einem gewiſſen Lande bei der wirklichen Abforderung zweier Groſchen für die Befahrung einer Meile neuerbauten Weges, aufzuwerfen Gelegenheit hatte, mir ein Zufall alle Bedenklichkeiten derſelben auf einmal aufgelöſet hätte. Auf einer nicht zur Heerſtraße geadelten, ſondern ſehr alten großen Route, trafen in einem Wirthshauſe verſchiedene Fuhrleute mit mir zuſammen. Sie zahlten eben, wie ich ins Haus trat, für jedes Pferd, welches ſie zur Zurücklegung eines noch nicht gar zu ſchlechten Weges von drei

Stunden zum Vorſpann dingen müſſen, einen Gülden, nicht ohne Ausſtoßung vieler Flüche und Verwünſchungen des Ungemachs und der Koſten, welche ihnen die mit dem nächſtgelegenen Sande, Waſen, Stroh und Quecken ausgebeſſerten Wege veranlaſſet hatten. Mit einer heitern Miene ſetzten ſie das: Gottlob! in einigen Tagen treffen wir endlich auf beſſere Wege, hinzu; wie gern zahlen wir da unſern Groſchen und noch mehr! Dies machte mich aufmerkſam, und ſie verſicherten mich, daß allein die Koſten des Vorſpanns auf den geflickten Wegen, das Weggeld, ſo ſie auf gründlich gebeſſerten Heerſtraßen zahlen müßten, bei weitem überträfe, nicht zu gedenken, daß ſie in einem Tage auf neuen Wegen zwei Tagereiſen ſchlechter Wege zurücklegten, und alſo auf den erſtern auch außer der Zeit die halben Zehrungskoſten erſparten. Der Herr ſchaue nur, fügte der eine hinzu: An einem Dorfe lief vordem eine gewiſſe alte große Heerſtraße hinaus; man hatte ſie hier endlich mit Steinen, Koth, Holz und Quecken auch für die beſten Jahrszeiten zu einem fürchterlichen Mordwege geflickt, und nicht ſelten habe ich zwei, drei und mehr Thaler gezahlet, um nur zwei, drei oder mehr Pferde, und das nur noch aus großer Gefälligkeit der Einwohner des Dorfs, zum Vorſpann zu erhalten, und meine Fuhr mit halsbrechender Arbeit in halben Tagen ohngefähr drei Viertelſtunden vorwärts zu ſchleppen. Vordem paſſirte ich dieſe Straße mit Furcht und Zittern. Seit einigen Jahren iſt ſie neu erbauet, und mit einer anſehnlichen Abkürzung von dieſem Dorfe weggelegt worden. Nun befahre ich ſie mit Freuden, fröhlich und ſingend entrichte ich mein Weggeld, denn es erſparet mir Kummer, Koſten und Zeit, und ſegnend preiſe ich dafür den guten Herrn und ſein Land.

Ich bin ungern weitläuftig; allein folgende Geſchichte ſcheinet mir zugleich für die Erwartungen der von unſerm Herrn Verfaſſer vielleicht nie ſelbſt verſuchten Winterhülfe zu entſcheidend, als ſolche ganz mit Stillſchweigen übergehen zu können; ſie iſt aus dem Munde eines andern meiner Fuhrleute. Im vorigen Winter war er nämlich auf einer öffentlichen Landſtraße, ohngefähr hundert Schritte vor einem gewiſſen Dorfe, im Kothe ſtecken geblieben, zu einer Zeit, wo das angeprieſene wohlfeilſte Mittel, der Froſt, zwar angefangen zu beſſern, doch noch nicht völlig ſo gebauet hatte, daß es ſeine Pferde und Wagen tragen wollen. Auch ſelbſt die im Dorfe erkaufte Hülfe hatte ihn nicht vor Eintritt der Nacht loshelfen können. Er hatte alſo im Dorfe übernachtet, oder vielmehr in bitterer Kälte ſeinen im freien Dreck geſteckten Wagen bewachet, da indeß der zufällige Wegbauer ſeinen Wagen des Morgens ſo ſtark eingemauert, daß er ihn mit unſäglicher Mühe und Koſten loshauen laſſen müſſen, bis er endlich Nachmittags ins Dorf gekommen, und gerade vier und zwanzig Stunden zugebracht, um hundert Schritt Weges zurückzulegen, welche ihm, wie er noch mit Seufzen bedauerte, mehr gekoſtet, als ihm vielleicht funfzig Meilen guten Weges an Weggelde nicht würden gekoſtet haben.

Durch dieſe Erzählungen ſchon etwas beſtimmter für das Weggeld, benahmen mir die Nachrichten, die ich einige Tage darauf der treuherzigen Höflichkeit einiger der Männer, die mir das Weggeld abforderten, zu verdanken hatte, alle noch übrige Zweifel. Sie ſtimmten alle darin überein, daß das Geld, was ſie höben, blos zu Unterhaltung der Wege angewandt würde; daß alle vernünftige Reiſende ſolches mit vielem Vergnügen erlegten; daß die Unterthanen, welche die Laſt des Baues getragen, ſich aber gar nicht zu beſchweren hätten, indem ſie mit halber ſonſtigen Anſpannung und Zeit ihre Produkte frei verfahren könnten.

Nun zahlte ich mein Weggeld mit Freuden, und ſegnete mit meinen neulichen Frachtleuten die guten Landesherren, in deren Lande ich meine Scherbe zum gemeinen Beſten mit einzulegen die Gelegenheit fand. Und wenn es denn auch beſſer wäre, gar kein Weggeld zu zahlen, dachte ich, iſt es denn nicht auch eben ſo billig, bei dem Genuß eines allgemeinen Vortheils auch gemeinſchaftliche Beihülfe zu leiſten? Gute Wege erhalten ſich nicht ſelbſt; ſie erfordern alſo, wo nicht kunſtmäßige Hände und gelehrte Aufſeher, doch eine ſtete und vernünftige Aufſicht; dieſe halte ich aber in den Händen verſtändiger Leute immer klüger und vortheilhafter, als in den Händen der Lehmklecker, Flicker und Schmierer. Und nur dann erſt, wenn die vernünftigen Unterhaltungskoſten das Weggeld überſteigen, dürfte vom Landesherrn ein Mehrers verlangt werden können.

Hätte unſer Schriftſteller meine Frachtfahrer reden gehört: ſo würde ihm vielleicht die Sorge, daß die erbauten Wege des Weggeldes wegen, aller Flüche und Verſprechungen der Fuhrleute ohnerachtet, verfahren werden, weniger Kummer verurſachen. Doch es geſchehe! Soll denn alles Gute desfalls unterbleiben, weil es gemißbrauchet werden kann?

Die Freunde des Anbaues und der Bevölkerung, welche ſich freuen, wenn in Haiden durch die ſogenannte Abſetzung der Wege, Land zur Kultur gewonnen wird, müſſen wahrlich ſehr ſeichte Begriffe von Haiden, Kultur und Bevölkerung haben, oder der Herr Verfaſſer verſtehet ſolche nicht recht. Es giebt aber auch Haiden und Moore, die der Fleiß zum beſten Ackerlande umſchaffen könnte; ſie bleiben aber immer öde und unnütz, blos weil man ſie als jene Wege behandelt, der Sonne und dem Froſte allein überläſſet, und übrigens keinen Handſchlag zu ihrem Beſten verwendet. Würden dergleichen Wüſteneien, beſonders wenn ſie in der Nähe wohlbevölkerter Dörfer oder gar Städte liegen, mithin die Herbeiſchaffung des Miſtes möglich, beackert, oder gewönne auch nur die Hute und Weide durch die Einſchränkung des willkührlichen Fahrens; würden, ſage ich, dergleichen Wüſteneien zur Kultur oder mehrerer Nutzbarkeit durch die mit dem Bau verknüpfte Einſchränkung der Wege gebracht: ſo getraute ich mir zu behaupten, daß bei dieſen wie bei allen Arten der Induſtrie im Ganzen gewonnen, und der Erbauung der Wege ein neues Verdienſt aufgehen müßte.

LXVII.

Erinnerung des Altflickers zum vorigen Stück.

Aufmerkſame Leſer und Kenner werden es vielfältig bemerkt haben, daß ich mich ſehr oft einer Art der Rede bediene, welche Deklamation genannt wird. Es giebt verſchiedene kleine alltägliche und auch ſonderbare Wahrheiten, die man nicht intereſſant machen kann, ohne ſie auf dieſe Weiſe aufzuſtutzen. So wie aber dieſe Art des Vortrags auf der einen Seite ihre eignen Privilegien hat: ſo würde es auf Seiten der Leſer ſehr unbillig gehandelt ſeyn, wenn ſie dasjenige, was Deklamation iſt, für eine ſtrengere Art der Rede, und z. E. die Gründe, ſo gegen die Wochenmärkte vorgebracht worden, für richterliche Entſcheidungsgründe halten wollten. Die Deklamation iſt ein gutes Mittel, gewiſſen kleinen vernachläſſigten Wahrheiten eine ſolche Größe und Geſtalt zu geben, daß der Richter bei Abfaſſung des Urtheils ſie nicht überſehen möge. Hätte der Verfaſſer des obigen Aufſatzes ein gleiches bemerkt: ſo würde er die Gründe für das Flicken der Wege nicht ſo gar ernſtlich genommen haben. Seinerſeits hat er große und auffallende Wahrheiten vorzutragen, welche ſich jedem Auge frei darſtellen und ohne Kunſt einleuchten. Dieſes hatte der Altflicker nicht, und gleichwohl hatte er doch auch etwas zu ſagen, was nach

Beſchaffenheit der Umſtände, insbeſondere aber des Bodens, worauf er flickt und ſchreibt, ſicher richtig iſt, wenn es auch in der Sphäre des Patriotismus, worin der Herr Widerleger die Wege zu überſehen hat, ganz anders ausſehen ſollte. Das Beſte wird wohl ſeyn, den Streit in der Güte dahin abzuthun, daß Krücken vortreffliche Maſchinen bleiben ſollen, wenn es gleich beſſer iſt, ſie gar nicht nöthig zu haben.

LXVIII.

Wie viel braucht man, um zu leben?

Was braucht man, um zu leben? iſt zwar eine alte, aber auch noch nie völlig beantwortete Frage. Ein Thorſchreiber, dem der Fürſt jährlich hundert Thaler gab, ſtellte einmal unterthänigſt vor:

> Es ſey unmöglich, bei den gegenwärtigen theuren und verſchwendriſchen Zeiten von hundert Thalern zu leben; er habe eine Frau und ſechs Kinder; wenn er auf jede Perſon auch nur jährlich zwanzig Thaler rechne, und ſo viel bewilligte man doch wohl zum Unterhalte eines Fündlings, ſo wäre es offenbar, daß er damit nicht auslangen könnte; er müſſe alſo nothwendig ein Betrüger werden, oder als ein ehrlicher Mann verhungern . . .

Der Fürſt ließ ſich endlich bewegen, demſelben jährlich dreihundert Thaler zu geben, ohnerachtet die Acciſe an dem Thore, wo der Thorſchreiber ſtand, nicht völlig tauſend Thaler des Jahrs einbrachte, und der Schreiber ſolchergeſtalt über dreißig Prozent von der Einnahme erhielt. Wer war froher als der Thorſchreiber? Seine Frau, welche bisher nur Kontuſchen getragen, legte ſich eine Adrienne zu, die Töchter wurden Mademoiſelles geheißen, und die Söhne mußten als Kinder eines großen fürſtlichen

Bedienten zum Studieren angehalten werden. Kaum aber hatte dieſe Veränderung einige Jahre beſtanden: ſo war der Thorſchreiber in Schulden, und ſtellte abermals vor:

> Es ſey ſchlechterdings unmöglich, daß er mit dem ihm gnädigſt bewilligten Gehalt auskommen könnte. Höchſtdieſelben würden gnädigſt erwägen, daß, wenn er nur einigermaßen *ſtandesmäßig* leben ſollte, auch der ſparſamſte Bediente *von ſeinem Stande* damit nicht ausreichen könnte. Der Unterricht ſeiner Kinder, welche doch *nach ihrem Stande* ſtudieren müßten, nehme wenigſtens das dritte Theil ſeines Gehalts weg, und da der Aelteſte bald auf die Univerſität müßte: ſo würde dieſer allein den Ueberreſt ſeines Gehalts verzehren . . . .

Der Fürſt legte hierauf ſeinen Miniſtern die Frage vor: ob er keinem ſeiner Bedienten eine Zulage geben könnte, ohne zugleich eine Standeserhöhung zu veranlaſſen? Die Miniſter antworteten:

> Es wäre natürlich, daß ein Mann, der viertauſend Thaler jährlicher Beſoldung hätte, mehr verzehren müßte, als ein andrer, der nur zweitauſend erhielte, und daß derjenige, der vierhundert Thaler erhielte, ſich höher achtete als ein andrer, der nur die Hälfte bekäme. Die Folge hievon wäre, daß diejenigen, ſo große Beſoldungen hätten, eben ſo wenig leben könnten, als die andern, ſo geringere hätten; und wenn Ihro Fürſtl. Durchlaucht Dero eigenen Kammeretat nachſehen zu laſſen geruhen wollten: ſo würde ſich finden, daß Höchſtdieſelben eben wohl nicht ſtandesmäßig leben könnten. Es wären in dem Fürſtlichen Hauſe ſo viele Prinzen und Prinzeſſinnen, ſo viele Apanagen, ſo viele hohe und niedrige Bediente . . .

Der Thorſchreiber wurde nun zwar hierauf in Gnaden beſchieden, daß wenn er von dem Dienſte nicht leben könnte, es ihm frei ſtehen ſollte, einen beſſern zu ſuchen.

Allein der Fürſt war dadurch doch nicht beruhiget, und glaubte immer noch, daß ſeine Miniſter der Frage kein Genüge gethan, wenigſtens die Quelle des Uebels nicht recht aufgedeckt hätten. Er wandte ſich alſo an ſeinen alten längſt aus dem Dienſte getretenen Kanzler, der vorhin ſeines Großvaters einziger geheimer Rath, Kammerpräſident und Secretarius geweſen war, und bat denſelben, ihm ſeine Meinung hierüber zu entdecken. Dieſer verſetzte mit wenigen Worten:

„Euer Fürſtl. Durchlaucht Herr Großvater hielten
„wenige und gute Bediente; ſie forderten von denſelben
„Arbeit und Treue, und verließen ſich auf beides. Ihr
„Herr Vater liebte eine andre Ordnung; es wurden
„ſo manche Departements gemacht, als Sachen waren;
„dazu kam ein Oberdepartement, um alle die andern
„Departements zu beachten; zu jedem wurden ein paar
„Räthe, ein paar Secretarien und verſchiedene Unter-
„bediente nothwendig erfordert; dieſe Departements
„forderten ſodann beſondere Zimmer, Archive, Acten,
„Rechnungen und Berichte; die Mitglieder derſelben
„beeiferten ſich um die Wette, um die Sachen in die
„ſchönſte Ordnung zu bringen; ſie erfanden die deutlich-
„ſten Formulare, Rubriken, Tabellen und hundert andre
„Dinge, wozu immer mehr und mehr Hände, immer
„mehr und mehr Papier, immer mehr und mehr ge-
„ſchickte Leute erfordert wurden. Der Thorſchreiber-
„dienſt wurde zu einer Wiſſenſchaft, und der Untervogt
„mußte einen zierlichen Bericht zu erſtatten im Stande
„ſeyn. Eure Fürſtl. Durchlaucht waren zu dieſer Ord-
„nung erzogen; Sie verbeſſerten dieſelbe noch in vielen
„weſentlichen Stücken, und ich ging als ein alter Mann
„mit dem vergnügten, aber auch traurigen Anblick aus
„Dero Dienſten, daß meine Arbeit unter funfzig Perſonen
„vertheilet wurde. Indeſſen habe ich mir neulich den
„Generaletat von der jetzigen Einnahme vorzeigen laſſen,

„und gefunden, daß Höchſtdieſelben jetzt jährlich zehntauſend Thaler mehr, wie der Herr Großvater, einzunehmen, aber auch funfzigtauſend Thaler mehr für die „Dienerſchaft auszugeben haben, als wie ich Kanzler „mit einer Beſoldung von fünfhundert Thalern war, „und einen Schreiber hatte, dem hundert Thaler in „Gnaden gereichet wurden. . . .“

Aber, ſagte der Fürſt, es iſt doch nicht möglich, daß ich etwas von dem allen einſchränken kann. Ein Militärdepartement iſt unentbehrlich, weil es mit Leuten beſetzt ſeyn muß, welche das Militaire aus dem Grunde verſtehen. Das Kammerdepartement erfordert unſtreitig ſeine eignen Leute, und diejenigen, ſo dabei ſtehen, haben alle Hände voll zu thun; ohne ein Juſtizdepartement kann kein Land beſtehen; wie vielen Ungerechtigkeiten würden ſonſt meine armen Unterthanen nicht ausgeſetzt ſeyn? Das geiſtliche Departement läßt ſich mit dem weltlichen gar nicht vereinigen; und die Regierungsſachen erfordern wahrlich auch geſchickte Männer, damit alles in der Ordnung, und der Friede mit den Nachbaren erhalten werde. Das Hofdepartement iſt in allen Ländern von den übrigen getrennet; der Stall, die Küche, der Keller, die Kapelle, das Theater, die Jagd, die Hofgebäude, die Gärten, die Luſtbarkeiten — wollen durchaus beſondre Leute, und ein Marſchallamt; der geringſte Edelmann in meinem Lande hat ja ſeinen Sekretär, Oberverwalter, Unterverwalter oder Kornſchreiber, ſeinen Haushofmeiſter, ſeinen Kammerdiener, ſeinen beſondern Braten-, Paſteten- und Suppenkoch, ſeinen Haushaltungsgegenſchreiber, ſeinen Kutſcher, Poſtillon und Vorreiter, ſeine Jäger, Bediente, Läufer . . . Wie will ich dann mein Anſehen unter dieſen behaupten, wenn ich mich wie mein Großvater mit einem Kanzler begnügte, und die Departements dagegen eingehen ließe?

Dieſes iſt auch meine Meinung nicht, verſetzte der Kanzler, ich habe weiter nichts ſagen wollen, als daß ein Fürſt wider die ſchöne Ordnung und wider das viele Simpliſiciren, welches ſich unter der Dienerſchaft immer mehr und mehr ausbreitet, auf ſeiner Hut ſeyn müſſe. Eine große Bibliothek kann und muß nach den Wiſſenſchaften geordnet werden. Man wählt billig für jede Klaſſe ein beſondres Repoſitorium, und in dem Bücherverzeichniß eine beſondre Rubrik. Wenn man aber dieſes bei einer kleinen Bibliothek thun will: ſo kömmt unter jeder Rubrik und in jedes Repoſitorium oft nur ein einziges Werk; und es wird auf dieſe Art viel Papier, viel Holz und Raum verſchwendet. Eben ſo geht es auch mit den Departements, mit den vielen beſondern Rechnungen, Etats und Berichten; dieſe vermehren die Arbeit, aber nicht die Einnahme; und ein Fürſt, der alles ſelbſt ſehen, leſen und wiſſen will, iſt in meinen Augen ein Mann, der, um einen Fuchs zu fangen, mit zehntauſend Unterthanen ein Treibjagen anſtellet. Ich dächte, man ließe dem Fuchs ein Huhn, und ſtellte das Treibjagen ein.

Stille, mein lieber Kanzler, ſchloß der Fürſt, die Ordnung, die Ordnung iſt eine ſo ſchöne, ſo nothwendige, ſo wichtige Sache . . . und ein Fuchs iſt für die armen Hühner ein ſo ſchädliches Thier. Doch um auf unſre vorige Frage zu kommen, und von der Sache recht aus dem Grunde unterrichtet zu ſeyn, wollen wir durch unſer Intelligenzblatt einen Preiß von 50 Ducaten für die beſte Ausführung über

die Aufgabe

bekannt machen laſſen: Wie viel braucht man, um zu leben?

LXIX.

Schreiben einer Mutter an einen philoſophiſchen Kinderlehrer.

Mit einem Worte, ich mag Ihr ganzes Geſchwätz von der Erziehung meiner Kinder nicht mehr hören. Die Gründe für die Tugend ſind gut, und meine Mädchen ſollen ſie auch faſſen. Aber die Erfahrung lehrt mich, nicht alles auf Gründe und Erkenntniß der Pflichten ankommen zu laſſen. Die Natur hat uns Empfindungen und Leidenſchaften gegeben, welche ſowohl bei kleinen als großen Kindern zu nutzen ſind; und ich ſehe gar nicht ein, warum ich meine Mädchen nicht eben ſo gut durch ein: Was werden die Leute davon ſagen? als durch eine Vorhaltung ihrer Pflichten zum Guten leiten ſoll. Wenn wir aufrichtig reden wollen: ſo müſſen wir geſtehen, daß bei jedem Menſchen die Empfindung der Ehre am ſtärkſten unter allen wirke, und daß die Ehre, eine ehrliche Frau zu ſeyn und dafür gehalten zu werden, mehr Gutes thue, als die Pflicht, es zu ſeyn.

Wenn mein älteſtes Mädchen, was jetzt 16 Jahr alt iſt, einen zärtlichen, obgleich noch ſehr unſchuldigen Blick auf einen jungen Menſchen ſchießen läßt, ſo renne ich ihr, ſobald ich ſie allein faſſen kann, mit einigen Sarcasmen zu Leibe. Da iſt ſie eine verliebte Thörin, der junge Menſch ein Laffe, der noch kaum der Ruthe entronnen iſt; da frage ich ſie: was dieſe und jene, ſo ihren zärtlichen Blick wahrgenommen, wohl von ihr gedacht habe, und in welchen Ruf ſie ſich ſetzen werde, wenn ſie ſchon ſo früh geſchmeidig werde? — Auf dieſe Weiſe ſuche ich ihre ganze Ehrbegierde zu reizen; und wenn es denn auch Zeit iſt: ſo halte ich ihr ihre Pflichten vor. Ich verlaſſe mich aber in der That mehr auf meine Sarcasmen, und auf ihre Empfindungen von Ehre, als auf die Wirkung der übrigen Sittenlehren. Jede ehrliche Hausmutter wird Ihnen hiebei ſagen, daß ich auf dieſe Art mehr ausrichte, und das zarte Alter meiner Kinder glücklicher zum wahren Alter der Ueberlegung durchführe, als alle die Hofmeiſter und Hofmeiſterinnen, welche die fürſtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen mit kalten Vorſtellungen aus der Religion und Sittenlehre unterhalten, und in dieſem Jahrhundert eben nicht viel Ehre eingelegt haben.

Die große Mühe, den Kindern von allem deutliche Begriffe zu geben, kann ich noch weniger billigen, ſo ſtrenge auch unſre Neuern in dieſer ihrer Forderung ſind. Ein deutlicher Begriff kömmt mir gerade ſo vor, wie eine Haberſuppe, worin man Waſſer und Grütze, Butter und Salz völlig von einander unterſcheiden kann. Aber ein dunkler Begriff iſt wie ein Pudding von Miß Samſoe, worin die Maſſe vortrefflich ſchmeckt, ohnerachtet man nur eine kleine Vermuthung von allen einzelnen Ingredienzen bekömmt. Jene wirket Ekel, und dieſer gleitet oft mit ſo vieler Wolluſt herunter, daß die Vorſtellungen des Leibarztes nichts dagegen vermögen. Die ganze philoſophiſche Moral ſcheinet mir eine ſolche Haberſuppe zu ſeyn; und es nimmt mich gar nicht Wunder, daß Menſchen, die blos durch deutliche Begriffe geführet werden, bei jedem Pudding gegen ihre Ueberzeugung handeln.

Einer unſrer großen Philoſophen hat das Uebergewicht der dunklen Begriffe über die deutlichen auf einen ſolchen Pudding gegründet; und da es unwiderſprechlich iſt, daß eine größere Summe von Ingredienzen mächtiger wirkt, als wenigere, und daß jene nothwendig minder deutlich geſchmeckt werden können, als dieſe: ſo ſehe ich gar nicht ein, warum man bei Erziehung der Kinder blos die Habermoral gebrauchen ſolle.

Deutliche Begriffe helfen überdem allemal die Entſchuldigungen erleichtern. Wenn ich mein Mädchen vor einem üblen Ruf zittern mache, und ihre ganze Ehrbegierde dadurch in Flammen ſetze: ſo ſtürmen eine Menge von Begriffen und Folgen auf ihre Seele, welche ſie mächtig dahin reißen. Erkläre ich ihr aber die Beſtandtheile des üblen Rufs, ſage ihr, woraus das Publikum, was den böſen Ruf giebt, beſtehe; aus wie vielen alten Weibern daſſelbe zuſammengeſetzt ſey, wo die Gränze zwiſchen dem Wahren und Falſchen liege, und was wir für einen Werth auf das Urtheil des gemeinen Haufens zu legen haben: ſo wird ſie meine Warnung zerlegen, ſtückweiſe auseinander ſetzen, und mir zeigen, daß ich offenbar Unrecht habe; beſonders wo ich blos eine unſchuldige Handlung an ihr getadelt habe, und das iſt durchaus der gewöhnlichſte Fall, worin ſich eine Mutter befindet. Die unſchuldige Handlung, welche die nächſte Stufe oder Gelegenheit zu einer böſen iſt, muß ſchon mit einer üblen Vermuthung verfolgt und beſtraft werden, um die Kinder vorſichtig zu machen. Ein junges Mädchen, das mit einer Mannsperſon einſam und allein geht, kann ſich mit ihm von Tugend und Religion unterhalten. Eine Mutter geht aber allemal ſicherer, wenn ſie ihnen eine ſchlimmere Materie unterſchiebt, und ihre Tochter mit keiner Entſchuldigung höret.

Man ſolle dem Kinde, ſagen Sie weiter, gar keine Unwahrheit, gar keine falſche Gründe ſagen; dagegen habe ich nichts. Iſt es aber nicht auch eine Unwahrheit, wenn man bittere Arzneien in Süßigkeiten verbirgt, und einem Kinde die Pillen vergoldet? Iſt es nicht allemal eine Unwahrheit, wenn ich dem Kinde die Gefahr zu fallen oder zu erſaufen lebhafter und größer vormale, wie ſie wirklich iſt, oder ihm das Zahnausreißen zum Vergnügen mache? Meine Mutter ſagte mir hundertmal: Kind, laß die junge Katze gehen, es iſt ein falſches Thier, ſie beißet oder kratzet dich. Ich antwortete allemal: ach nein, Mama, es iſt ein ſanftes, poſſirliches und allerliebſtes Thier, ſie beißt mich nicht, ſie ſtreichelt mich nur. Wenn aber meine Tante mit einem erſchrockenen und vielbedeutendem Geſichte rief: Mädchen, laß die Katze gehen, ihre Haare ſind giftig; flugs jagte ich ſie weg, beſahe meine Hände, und wenn nur das geringſte rothe Fleckchen daran war, ſo glaubte ich ſchon vergiftet zu ſeyn. Meine Tante ſagte eine Unwahrheit, aber dieſe rettete mir vielleicht ein Auge, welches eine böſe Katze einer kleinen Verwandtin von mir auskratzte. Dieſes heißt jedem Alter ſeine Gründe, die es faſſen kann, anpaſſen, und das moraliſche Spielzeug oder die Wiegenmährchen da gebrauchen, wo es vergeblich ſeyn würde, von Pflichten, deren Verbindlichkeit ein Kind nie mit der gehörigen Stärke fühlt, zu reden.

Alles was Sie mir von dem Unterricht des Verſtandes und der Beſſerung des Willens ſagen, verwerfe ich nicht: nur müſſen Sie den letzten nicht blos vom erſten abhangen laſſen. Beſuchen Sie alle Hausmütter auf dem Lande, und bemerken die Art, wie ſie ihre Kinder erziehen. Keine einzige unter ihnen wird ſich geradezu darum bemühen, ihren Kindern einen Begriff von der Moralität freier Handlungen zu geben. Jede wird nach einem praktiſchen Gefühl die Hauptleidenſchaft ihres Kindes zu ſeiner Beſſerung gebrauchen, und ihm blos den unmittelbaren Schaden vormalen, den es von einer böſen Handlung hat. Dieſen Weg hat ſie die treue Erfahrung gelehrt; der unmittelbare Schade, ſollte er auch in einer guten Züchtigung beſtehen, wirket näher und ſchärfer, als der entfernte, der durch Schlüſſe herbeigeholt wird. In allen unſern Handlungen liegt zwar ein Schluß zum Grunde, aber es iſt falſch, daß wir ihn allemal ſelbſt machen. Der glückliche Menſch wird leichter und ſchneller geführt, als durch kalte Ueberlegungen. Die Leidenſchaft, dieſe edle Gabe Gottes, führet ihn ſicherer, als die aufgeklärteſte Vernunft; und Leidenſchaften geben Fertigkeiten, welche zur Zeit der Verſuchung treuer aushalten, als das Urtheil, was nach Gründen gefället werden ſoll.

Vielleicht übertreibe ich die Sache auf der einen Seite, aber Sie übertreiben ſie gewiß auch auf der andern. Doch ich habe Ihnen heute genug geſagt, daher will ich das übrige ein andermal nachholen.

LXX.

Ueber die Erziehung der Kinder auf dem Lande.

Ich weiß nicht, was unſerm Herrn Kantor in den Kopf kömmt. Alle Jungen und Mädchen ſollen leſen und ſchreiben lernen; dabei predigt er ihnen einen Katechismus, der iſt ſo dick wie mein Geſangbuch, und wenn er von der Kinderzucht ſpricht: ſo ſagt er weiter nichts, als wie glücklich die Kinder ſind, die nicht wie die Heiden aufwachſen, ſondern leſen und ſchreiben und auf alle Fragen antworten können.

Nun ſoll mich zwar der Himmel wohl dafür bewahren, daß ich unſern Herrn Kantor meiſtern ſollte. Allein ich fühle doch, daß die Kinder mehr zur Handarbeit angeführet, und dazu von Jugend auf gewöhnet werden müßten; ich fühle, daß das viele Buchſtabiren und Schulgehen unſere Jugend vom Spinnrocken zieht, und daß jetzt kein einziger Junge mehr im Kirchſpiele ſey, der täglich drei Strümpfe knütten kann, da ſie es in meiner Jugend doch alle konnten. Ich habe nun mein achtzigſtes Jahr erreicht, und kann ſagen, daß ich die Welt von hinten und von vorn geſehen habe. Allein unter allen, die mit mir aufgewachſen ſind, war kein einziger, der ſchreiben lernte. Man ſahe dies als eine Art von bürgerlicher Beſchäftigung an, die blos in den Städten und von Leuten, die keinen Ackerbau und keine Viehzucht hätten, getrieben werden müßte. Das Leſen, wie mir mein Vater ſagte, wäre erſt in ſeiner Jugend unter den Landleuten Mode geworden; und dieſer hätte es noch wohl von ſeinem Vater gehört, daß in ſeiner Kindheit das ganze Jahr hindurch nur drei Geſänge in der Kirche wären geſungen worden, welche ein jeder aus dem Kopfe gewußt hätte. Darauf wäre erſt ein kleines Geſangbuch gekommen; dem ſey ein etwas dickeres gefolgt, bis es endlich zu ſeiner Zeit zu einer ganzen Dicke angeſchwollen ſey. Was iſt aber von allem die Folge geweſen? Unſre Kinder haben mindre Luſt, Fertigkeit und Dauer zur Handarbeit erhalten; ſie haben geglaubt, wenn ſie ſchreiben, leſen und auf alle Fragen antworten könnten: ſo wären ſie beſſer, als diejenigen wären, die drei Strümpfe im Tage knütteten. . . .

In der That aber ſehe ich doch eigentlich nicht, was das Schreiben einem Ackermann ſonderlich nütze. Wenn er weiß, wie viel Glas Brandewein oder wie viel Krüge Bier durch einen Strich an der Tafel bezeichnet werden; wenn er die große Erfindung des Kerbſtocks, wovon unſer Meier letzthin geſchrieben hat, kennet; und wenn er endlich drei Kreuzer zum Wahrzeichen malen kann: ſo hat er meines Ermeſſens alles, was er von dieſer Seite gebraucht. Mir ſind wenigſtens ganze Jahre vorbeigegangen, ohne daß ich einmal Dinte im Hauſe gehabt habe. Wenn ich etwas an meinen Procurator zu ſchreiben hatte, ſo ſagte ich es dem Kantor; und im übrigen konnte ich mich mit einem Stückchen Kreide und einem Kerbſtock behelfen. Das Leſen kömmt mir blos in der Kirche zu ſtatten, und würde überflüſſig ſeyn, wenn wir das ganze Jahr hindurch einerlei Geſänge hätten. Wozu nützt es alſo, daß man unſern Kindern ſtatt des Flegels die Feder in die Hand giebt, und ſie bis ins ſechzehnte oder achtzehnte Jahr mit ſolchen Tändeleien, die kein Brod geben, herumführt? Ihre Knochen bekommen keine Härte, und ihre Nerven keine Stärke; und wie manchen verſucht nicht eben fein Leſen und Schreiben, nach Amſterdam oder nach Oſtindien zu gehen, und dort eine Gelegenheit zu ſuchen, um ſeinen väterlichen Acker zu meiden? — — Was die Mädchen betrifft, o ich möchte keines heirathen, das leſen und ſchreiben kann. Wiſſen ſie das, ſo wiſſen ſie auch . . . .

LXXI.

Zufällige Gedanken bei Durchleſung alter Bruchregiſter.

Die Strafgeſetze und Strafregiſter dienen ungemein, den Charakter einer Nation in gewiſſen Zeitpunkten zu beſtimmen. Man gehe ein Straf-, oder wie wir ſprechen, Bruchregiſter von hundert Jahren durch: ſo wird man mit Vergnügen bemerken, wie gewiſſe Verbrechen zu einer Zeit ſehr häufig vorkommen, die ſich zu einer andern ganz verloren haben; nicht ſowohl weil der Menſch tugendhafter geworden, denn ſonſt würde ein ſolches Regiſter gegen Rouſſeau beweiſen, daß die Wiſſenſchaften die Menſchen frömmer gemacht hätten; ſondern weil die Leidenſchaften einen feinern Weg zum Ausbruche genommen haben.

In dem Regiſter des Osnabrückſchen Amts Fürſtenau von den Jahren 1550 bis 1600 ſind im Durchſchnitte jährlich 120 blutige Schlägereien, oder wie es heißt Blutrunnen und zwei Todtſchläge, oder nach der damaligen Sprache, Nedderſchläge, beſtraft, und dieſe Zeugniſſe einer Wildheit nehmen immer mehr und mehr ab, ſo daß ſie in den neuern Zeiten, ohnerachtet ſich die Einwohner gewiß dreifach vermehret haben, nicht den zwanzigſten Theil der alten Zahl ausmachen.

Von dem Nedderſchlage heißt es immer nur ſchlechthin: 1582. Vor einen Nedderſchlag tor Boetfertigung X Mark.

Vor einen Doetſchlag X Mark.

Vor einen Nedderſchlag ſelv ſyſte tor Boetferdigung XX Mark.

1541 wurden bald 7 Mk. bald 6 Mk. dafür berechnet.

1544 bald 8, bald 9, bald 20 Thaler.

1560 wegen eines Nedderſchlages vor ein Wehrgeld 10 Thlr.

1561 vor ein Wehrgeld tor Begnadigung ſines Halſes 85 Thlr.

1562 vor einen Nedderſchlag 32 Thlr.

Vor eine verbrochene Halsſtrafe 45 Thlr.

1566 wegen eines Nedderſchlages ſo billig höchſtnöthig zu beſtrafen 100 Thlr.

1568 vor einen Nedderſchlag ſelb dritte, jeder 6 Thl.

1570 ſteht mehrmalen anſtatt Wehrgeld, Fahrgeld.

1571 N. N. Dat he ut tornigen und haſtigen Mode ſyner Tochter mit der Exen dat Been terſchlög davon ſe ſtarf 71 Thlr.

1575 vor ein Wehrgeld und das Land wieder zu kaufen, bald 7, bald 35, bald 20, bald 18 Thlr.

1579 vor ein Wehrgeld 28 Thlr.

1597 vor Wehrgeld einmal 28, und einmal 23 Thlr.

und nach dieſer Zeit verlieret ſich das Wehrgeld ganz, entweder weil die Todtſchläge ſeltener geworden, oder doch die Strafe dafür am Amte nicht mehr berechnet worden.

Diebereien, oder nach damaliger Redensart, Davetalle, finden ſich wenig, vermuthlich weil noch wenig geringe Nebenwohner im Lande geduldet wurden, und wenn ſie ſich fanden, wurden ſie ſcharf beſtraft, als z. E.

1532. N. N. Dat he eene unrechte Goes ankleef 7 Mk.

(Der Ausdruck zeigt, daß man ſogar die Worte geſchonet, und einen Gänſedieb keinen Gänſedieb heißen wollen.)

Woraus man wohl ſchließen mag, daß die Begriffe von Ehre, welche nach der damaligen Sitte durch Nedderſchlage und blutige Wunden eher erhöhet, als erniedriget wurden, höher als jetzt geweſen. Vielleicht iſt dieſes auch die Urſache, warum wenige Scheltungen oder trockene Schläge, Duſſchläge (wovon wir noch das Wort Düſken haben) vorkommen, und warum die unterlaſſene Anmeldung eines verbieſterten Rindes im Jahr 1579 mit 6 Thaler, und der Hehler geſtohlner Sachen immer ſcharf beſtraft worden. Der Begriff von Ehre wirkte auch allem Anſehen nach mit ein, wenn gebrochene Gelübde mehrmalen ſehr hoch, und gebrochene Willkühren beſtändig geahndet wurden. Daraus, daß im Jahr 1542 Heinrich Schrage dafür

> Dat he moetwilliger Wyſe ohne Wegerung geborlicker Rechten Vyant geworden,

um 12 Goldfl. beſtraft wurde, läßt ſich auch wohl noch vermuthen, daß jedem freien Menſchen das Recht, die Geſellſchaft, welche ihm nicht zu gebührlichen Rechte verhelfen wollte, zu verlaſſen, und in den natürlichen Zuſtand des Krieges zurückzutreten, auch damals, nachdem durch den Landfrieden von 1521 alle Fehde aufgehoben war, noch zugeſtanden habe. Bei dem Rüge- oder Bruchgerichte durfte aber doch niemand in ſeiner eignen Sache ſelbſt ohne Erlaubniß ſprechen, wo er nicht das Urtheil

> N. N. Dat he im Gerichte ane Vorſpracken gekallet
>
> 3 Mark,

hören wollte, welches eine gute Vorſicht ſowohl für den Verklagten, der ſich im Eifer leicht vergißt oder zu heftig ausdrückt, als für den Beamten, der ſonſt viel unnöthiges Zeug anhören muß, geweſen zu ſeyn ſcheinet.

Bei dem allen ſind doch die Bruchfälle noch nicht ſehr vervielfältiget, und der beſtraften Arten von Verbrechen ſehr wenig in Vergleichung der neuern Zeiten. Das mehrſte iſt anfänglich Blutronne, Niederſchlag, Friedebruch und Gewalt; ſo wie ſich aber in dem für die deutſche Polizei merkwürdigen ſechszehnten Jahrhundert die Reichspolizeigeſetze vermehren: ſo häufen ſich auch die Strafen von wucherlichen Kornzinſen, heiligen Bieren, dreitägigen Kindelbieren, Gaſtgeboten, ſo Gutſetzungen (wird die jetzige Kiſtenfüllunge ſeyn) genannt werden, und dergleichen.

Durchgehends herrſcht aber eine größere Strenge als jetzt. Man war auch minder zärtlich, und verſchmähete im Jahr 1600 den Sterbfall von Leuten, ſo damals an der Peſt geſtorben waren, nicht; auch ſogar die Sagüner oder Zigeuner wurden 1532 mit Gelde beſtraft, weilen ſie ohne Geleit ins Land gekommen waren.

Die arabiſche Zahl tritt in der Rechnung vom Jahr 1594 ſtatt der römiſchen ein; nachdem jedoch die erſtere eine Zeit von 30 Jahren mehrmalen ſchon ante lineam gebraucht worden. Gegen das Jahr 1572 vermehrten ſich die hochdeutſchen Ausdrücke: in den Sediskarenz von 1574 kommen auch ſchon hochdeutſche Rubriken auf, und gegen 1590 verliert ſich das Plattdeutſche faſt gänzlich. Dergleichen Bemerkungen können dienen, die Aufrichtigkeit alter Regiſter zu prüfen, und ſie von neuern oder veränderten zu unterſcheiden.

LXXII.

Vom Glücksſpiele am Abend der heiligen drei Könige.

Es heißt in den Statuten der Stadt Bockholt im Münſterſchen:

Allen Börgeren, Inwoners, Kindern und Knappen is von olter Inſettunge des gemeinen Rades verboedden, dat nemand Dorbelen, Crucemunten, off einig Spill ſpellen ſall, dar men Geld medde wynnen off verleeren mach, uppe geinen Steeden offt Tiden, buiten oſite binnen Bockholt, nitgeſegt Schanktafelle Worttafeln, Bozeln; offt derglicken, ock nitgeſegt alle Nyjahrs Avende, und der H. dre Könige Avende, war dat dan geſchege mit Vrölickheyden in Geſteryen, in Geſellſchappen in ein loenen Becken mit twen Debbelſteynen, de meſte Ogen to werpen — —

S. Nunning in Monum. Monast. S. 230.

Der Geiſt dieſes Geſetzes, der menſchlichen Thorheit zweimal im Jahr einen fröhlichen Ausbruch zu gönnen, damit ſie keine böſe Gährung im Körper veranlaſſe, iſt merkwürdig, und hat vielleicht mehr gewirkt, als die Strenge unſrer heutigen Geſetze, welche den menſchlichen Leidenſchaften gar keinen Spielraum verſtatten. Selbſt den Ordensgeiſtlichen erlaubten unſre billigen und praktiſchen Vorfahren in gleicher Abſicht eigne Feſte. S. Dict. Encycl. unter dem Worte: *fêtes de fous.* Jetzt iſt nur noch der König von England, der zur Urkunde jener alten Gewohnheit auf heil. drei Könige Abend mit den Großen ſeines Hofes Würfel ſpielt; wovon der Vortheil für die Armen iſt. Man ſchließt aber leicht aus der Vergleichung dieſer Ceremonie mit den Bockholtiſchen Statuten, daß es eine allgemeine deutſche Gewohnheit geweſen, auf heil. drei Könige Abend Glücksſpiele zu ſpielen, oder ſich etwas mehr zu erlauben, als die Geſetze ſonſt geſtatteten.

LXXIII.

Die Ehre nach dem Tode.

Die Zeit, mein Sohn, daß ich aus der Welt ſcheiden muß, nähert ſich nun mit jedem Tage; ich fühle, daß ich keinem weiter nützlich ſeyn kann, und ſtehe andern, die das Werk friſcher angreifen können, nur im Wege.

Bereite dich alſo nur in Zeiten, deinen Vater, der dich ſo ſehr geliebt hat, zu verlieren; verſprich mir aber vorher, daß du mir nach meinem Tode ein Denkmal in unſrer Kirche aufrichten laſſen wolleſt, wodurch mein Andenken noch auf einige Zeit dem Staate, dem ich gedient habe, erhalten werde. Ich weiß zwar wohl, daß die heutige Welt über dergleichen Dinge ſpottet. Laß dich aber dadurch nicht abhalten, meine letzte Bitte zu erfüllen. In dem vorigen Jahrhundert, worin ich geboren bin, wurde jedem verdienten Mann ein ſolches Ehrengedächtniß errichtet, und ich glaube es auch verdient zu haben. Die Sitte der damaligen Zeit gefällt mir überhaupt beſſer, als die jetzige, und ich ſehe es als eine höchſtſchädliche Neuerung an, daß man den verdienten wie den unverdienten Mann ganz in aller Stille verſcharret, und oft den einen ſo wenig als den andern mit einem Stein bedeckt, der ſeinen Namen der Nachwelt meldet. Wenigſtens ſcheint mir dieſe Neuerung eine große Epoche in der Geſchichte der menſchlichen Denkungsart zu machen, und mehrere Aufmerkſamkeit zu verdienen, als man insgemein darauf wendet.

Die Zeit, welche ich gelebt habe, hat mir dieſe Veränderung mit ihren Urſachen leicht entdeckt, und ich kann ſie dir mit wenigem ſagen. Vordem arbeitete ein jeder für ſeinen Nachruhm, jetzt für den Tag, den ihm der Himmel giebt. Unbekümmert um den Tadel, wie um den Ruhm der ſpätern Zeiten, genießt er was er findet, verzehrt was er hat, und dient, um genießen und verzehren zu können. Der Glanz eines kurzen Tages hat mehr Reiz für ihn, als der größte Dank des ſpäteſten Jahrhunderts, und das Glück mit Sechſen fahren zu können, iſt ihm köſtlicher, als die Ehre eines marmornen Denkmals. Das iſt die kurze Geſchichte, und nun erwäge: ob die Sitte der vorigen oder der jetzigen Zeiten die beſte ſey?

In beiden Fällen kömmt es auf die Befriedigung einer Ehrbegierde an. Aber die erſtere Art der Befriedigung iſt dem Staate unſtreitig weit nachtheiliger, als die letztere. Erſtere führt zu fortwährenden Verſchwendungen, großen Beſoldungen, ſchädlichen Zerſtreuungen, und einem ſittlichen Verderben; anſtatt daß die letztere nichts als eine wahre Größe im Leben und einen mäßigen Aufwand nach dem Tode erfordert.

Sicher wirkt auch die Ehre, bei der Nachwelt in einem geſegneten Andenken zu ſeyn, ſtärker, als ein Stern, Band oder Titel, womit ein kleiner Fürſt oft einen noch kleinern Diener beſchenkt. Wir ſehen es an den Gelehrten, welchen man die Pedanterei für ihren Nachruhm zu arbeiten, verzeihet; wie vieles opfern dieſe von ihrer Ruhe, von ihrer Geſundheit und von ihrem Vermögen nicht auf, um durch ein unſterbliches Werk ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen? Keine Ehrbegierde iſt durch das ganze Leben ſo dauerhaft und anſtrengend als dieſe, und keiner von ihnen würde ſo getreu, ſo fleißig und ſo ſchwer für irgend eine Beſoldung oder Belohnung arbeiten, als ſie für das Lob der Zukunft thun. Kein Augenblick geht ihnen ungenutzt vorüber, und alles, was andre den Luſtbarkeiten aufopfern, das wenden ſie mit dem größten Geize für einen guten Nachruhm an.

Jedem iſt es nicht gegeben, ſich durch gelehrte Werke zu verewigen. Es würde auch gewiß nicht gut ſeyn, wenn die Ruhmbegierde alle Menſchen nöthigte, dieſe Bahn zu laufen. Für dieſe nun, die gleichwohl auch ihre Verdienſte haben, die dem Staate vielleicht wichtigere Dienſte leiſten, und demſelben keine mindere Opfer bringen als Gelehrte, ſollte jeder Staat durch ein Denkmal ſorgen: ſo wie die Griechen und Römer thaten, und noch jetzt verſchiedene empfindſame Nationen, obwohl ſelten thun.

Fällt dieſe Art von Ehrgeiz ganz: ſo iſt zu beſorgen, daß auch die Großen dieſer Erden gegen das Lob oder den Tadel der künftigen Geſchichte gleichgültig ſeyn werden. Bisher iſt es noch immer ein großer Bewegungsgrund für manchen Helden und Fürſten geweſen, ſein Andenken von dem Fluche der Zukunft und dem Brandmal der Nachwelt zu befreien. Wenigſtens haben ſolche Fürſten, die ſich durch einige Thaten im Andenken erhalten werden, immer gewünſcht, ſolches unbefleckt zu erhalten, und in dieſer Abſicht manches unterlaſſen, was ſie ſich ſonſt wohl erlaubt haben würden.

Vordem ſtarb kein Mann von Anſehen, ohne nicht wenigſtens eine Leichenpredigt zu erhalten. Sind dieſelben gleich gemißbraucht worden: ſo war doch die Abſicht, welche man anfänglich dabei hatte, groß und wichtig, und man hätte ſolches unter einer Staatscenſur immer erreichen können, wenn wir nicht zu früh hierin nachgegeben hätten. Allein ſo haben wir eins mit dem andern aus der Welt heraus ſatyriſirt, und nur Ludwig XV. hat das Glück gehabt, daß ihm in einer Leichenpredigt die Wahrheit nachgeſagt worden. Billig ſollte uns dieſe franzöſiſche Mode wieder dahin bringen, wo wir vor hundert Jahren waren; und hiezu, mein Sohn, laß mich das Exempel geben. Laß mir eine Leichenpredigt halten, und errichte mir ein Denkmal, ſo wie meinem Urgroßvater errichtet worden. . . .

LXXIV.

Vorſchlag zum beſſern Unterhalt des Reichskammergerichts.

Da man jetzt in England mit dem großen Entwurfe umgeht, alles deutſche Linnen, was dort hinkömmt, mit einer ſolchen Auflage zu beſchweren, daß es endlich ganz zurückbleiben, und dem Schottiſchen und Iriſchen Linnen weichen ſoll; in Deutſchland aber, wo die heilſame Juſtiz immer die große Nationalangelegenheit bleibt, man ſich noch nicht über die Mittel vereinigen können, wie das heil. röm. Reichskammergericht, von deſſen Nothwendigkeit jeder rechtſchaffene Mann überzeugt iſt, in ſeiner gehörigen Vollſtändigkeit zu erhalten, und billiger Weiſe zu bezahlen ſey: ſo wäre es wohl unter allen Vorſchlägen, die ſeit der Zeit, daß jeder Staat einige Projektenmacher als nothwendige Räthe angenommen hat, geheckt ſind, nicht der ſchlechteſte, wenn ſich die edle deutſche Nation unter der allerhöchſten Genehmigung ihres Oberhaupts dahin vereinigte, daß in allen Häfen und Anfuhrten unſers werthen Vaterlandes, ſo wie auf allen Gränzpäſſen, nach der niederländiſchen Seite, ebenfalls ein verhältnißmäßiger Zoll auf alle engliſche Wollenwaaren gelegt, und dieſer zum Unterhalt für hochbeſagtes Reichsgericht angewandt würde.

Man rechnet in England daß für drei Millionen und dreimal hunderttauſend Pf. Sterling Wollenwaaren in Deutſchland und in Norden abgeſetzt werden. Wahrſcheinlich kömmt davon für eine Million Pf. St. zu uns. Wenn wir einen Impoſt von 35 Prozent, als ſo viel die deutſchen Linnen jetzt in England wirklich bezahlen, darauf legten: ſo würde dieſes jährlich ſchon mehr als zwei Millionen Thaler betragen, und mit einer ſolchen Summe könnte man gewiß ſo viel Aſſeſſores beſolden, als unſere Prozeßſucht erfordert und nöthig ſeyn würde, um alle Prozeſſe jedesmal in einer Zeit von drei Jahren zu Ende zu bringen. Vielleicht reichte auch der zehnte Theil ſchon hin, das Erforderliche zu beſtreiten.

Bis dahin ſind alle engliſche Waaren in Deutſchland zollfrei eingegangen, weil deſſen einzelne Stände den Häfen und Städten, wodurch ſolche in ihre Länder kommen, nicht geſtatten können und wollen, ſolche zu ihrem Nachtheil zu beſchweren; die letztern auch mehrern Vor theil dabei gefunden, wenn ſie fein viele ausländiſche Waaren dem armen Vaterlande zuſchicken können, als wenn ſie durch Auflagen die Zufuhr verhindert hätten; und dieſe Verfaſſung wird immer ſo bleiben müſſen, ſo lange des heil. röm. Reichs Fürſten für dergleichen Auflagen nicht eine gemeinſchaftliche Kaſſe, deſſen Einnahme jedem Stande in ſeinem Verhältniſſe zu gute kömmt, errichten. Dieſe aber kann in der That zu keiner beſſern Abſicht errichtet werden, als zu dem vorgedachten großen Zwecke, woran Haupt und Gliedern insgemein gelegen, und mit welchem die edle deutſche Freiheit ſtehen oder fallen muß.

Zwar wird man einwenden, daß bei einem ſolchen Impoſt alle engliſche Waaren gar bald gänzlich zurückbleiben, und unſre deutſchen Fabriken, welche bereits wirklich den engliſchen in vielen Arten von Waaren gleich kommen, den Markt allein haben würden. Allein ohne zu gedenken, daß wir, ſo wie hier oben bereits gezeiget, keine Auflage von 35 Prozent zu machen gebrauchen, ſondern mit dem zehnten Theil zukommen können, und daß hierdurch die engliſchen Manufakturen vermuthlich nicht ganz zurückgehalten werden dürften: ſo wird zu der Zeit, wenn wir erſt ſo glücklich ſeyn werden, die fremden Wollenwaaren gänzlich entbehren zu können, ſich noch allemal ein patriotiſches Projekt wieder finden, wodurch dieſes Minus in der zu errichtenden Reichskaſſe erſetzet werden kann; und vielleicht ſind wir zu der Zeit gar ſo glücklich, daß mittlerweile alle unſre alten Prozeſſe abgethan, und die neuen mit wenigern Koſten durchgebracht werden können. Außerdem aber werden noch immer ſo viel amerikaniſche Produkte aus den noch unbeſchwerten engliſchen Kolonien zu uns kommen, woran wir uns erholen können, daß kein gänzlicher Ausfall eher zu befürchten, als bis alle unſre Haiden den ſchönſten Taback tragen, und unſre Berge mit Mahagonyeichen bewachſen ſeyn werden. Und gegen dieſe Zeit, denke ich, ſind wir ſo reich, daß wir auch Flotten in der See haben, und uns den Unterhalt für das Kammergericht von den zinsbaren Inſeln einſchicken laſſen können.

Ueberhaupt aber würde die deutſche Handlung und Manufaktur ein ganz neues Leben bekommen, wenn dieſelbe durch gemeinſchaftliche Auflagen zum allgemeinen Reichsbeſten regieret werden könnte. Es iſt kein Reich jetzt in der Welt, was nicht in ſolcher Abſicht ein gewiſſes Syſtem hat, nach welchem Aus- und Einfuhr nach den innern Bedürfniſſen des Staats entweder gehindert oder gehoben wird. Deutſchland allein iſt ein offnes Reich, was von allen ſeinen Nachbaren durch die Handlung geplündert wird, und in welchem das Intereſſe aller Seehäfen mit dem Intereſſe des innern Landes auf das offenbarſte ſtreitet. Kein einzelner Staat kann hierin für ſich eine große Aenderung machen, ohne weiter etwas zu thun, als den Handel, der bisher den Weg durch ſeine Straßen genommen, ſeinen laurenden Nachbaren zuzuwenden. Was auf der Elbe zu ſehr beſchweret werden würde, liefe in die Weſer, und was hier nicht ohne Abgabe eingehen könnte, würde die Emſe ſuchen, oder durch die Niederlande zu uns kommen, ja wohl gar, ſo wie jetzt ſchon wirklich geſchieht, den Weg über Trieſt nach Sachſen ſuchen. Die Franzoſen, welche höchſtens unſre rohen Produkte einlaſſen, und ſolche jetzt aus vielen hieher nicht gehörigen Urſachen theurer, als wir ſelbſt nutzen können, nehmen nichts aus Deutſchland, woran die Hand etwas beträchtliches gewonnen hat, wir hingegen ſehr viele Sachen, woran die Hand unendlich verdienet hat, von ihnen. Wir laſſen ſolche frei ein, weil wir ſie nach unſrer mißhelligen Verfaſſung nicht beſchweren können; und ſeitdem dieſe alten Erbfeinde deutſcher Nation ſich in unſre Erbfreunde verwandelt haben, können wir ſicher darauf rechnen, daß ſie unſre Fabriken nicht aufkommen laſſen werden, wenigſtens diejenigen nicht, woran wir mehr als Salz und Brod gewinnen könnten. Schweden erhält, vermöge ſeiner Zollregiſter, faſt wenig oder nichts mehr von allem, was wir ehedem dahin geſandt haben. Dännemark macht es nicht viel beſſer, und Rußlands Zölle ſind ſo hoch und ſtrenge, daß ſie mit der Zeit, wenn erſt alles ſelbſt im Lande gemacht werden kann, nichts mehr von uns nehmen können, und Pohlen . . . Deutſchland aber allein hat kein gemeinſchaftliches Intereſſe, wodurch ſeine Seehäfen mit dem innern Lande zu einem Zwecke geſtimmt und gebracht werden könnten. Deſſen Zollweſen ſteht noch auf denſelben Grundſätzen, worauf es vor 500 Jahren, wie alle ſeine Nachbarn noch von ſeinen Kaufleuten abhängig waren, geſtanden hat; und in jeder Kapitulation wird es, in Rückſicht auf ſeinen wirklichen Zuſtand, mit dem beſten Grunde, ſonſt aber wahrlich ohne Rückſicht auf die Handlung wiederholet, daß kein neuer Zoll angelegt, kein alter erhöhet, und ſomit das werthe Vaterland allen wachſamen Nationen zum beſtändigen Raube gelaſſen werden ſolle.

LXXV.

Von dem öffentlichen Kredit und deſſen großem Nutzen.

Es kömmt vielen unglaublich vor, wenn man ihnen ſagt, daß ein Staat durch Schulden machen reicher werde; und gleichwohl müſſen die eifrigſten Feinde dieſer Behauptung einräumen, daß England im vorigen Kriege keine 50 Millionen Pf. Sterlinge würde haben aufleihen können, wenn es nicht vorher ſchon achtzig ſchuldig geweſen wäre. Sie geſtehen, eine Nation, welche noch gar keine Schulden und höchſtens ſechs Millionen baares Geld habe, könne unmöglich in einem Jahre

12 Millionen aufleihen, und ein Drittel davon außerhalb Landes verwenden, ohne die ganze einheimiſche Cirkulation zu hemmen, und dem Handel und Wandel alles baare Geld zu entziehen; ſie geſtehen, daß dieſer Staat, wenn er erſt 10 Millionen Schulden hat, weit leichter ein paar Millionen aufleihen könne, als vorhin, ſobald die ausgeſtellten Obligationen in allen Zahlungen angenommen werden, und die Stelle des baaren Geldes vertreten; ſie geſtehen, daß England, nachdem es erſt 80 Millionen ſchuldig geweſen, ohne alle Mühe und ohne die geringſte Störung ſeines Handels 12 Millionen in einem Jahre aufgeborget habe; und dennoch wollen ſie nicht geſtehen, daß dieſes Reich dermalen, da deſſen Einwohner ein Vermögen von ſechs Millionen baar Geld, und von 130 Millionen Obligationen beſitzen, reicher ſey, als zu der Zeit, wo dieſe 130 Millionen noch gar nicht vorhanden, oder welches einerlei iſt, wie noch gar keine Schulden gemacht waren.

So widerſprechend dieſes iſt, ſo ſchwer hält es, dieſe ehrlichen Leute zu überzeugen; und wenn ihnen der Verfaſſer des Traité de la Circulation et du Credit, c) aufs deutlichſte zuruft:

> „So oft die engliſche Regierung Schulden macht, und einen Theil der Steuer zur Bezahlung der Zinſen anweiſet, ſo oft erſchaffet ſie aus nichts ein künſtliches und neues Kapital, welches vorhin gar nicht da war, und welches mit Hülfe des Kredits eben ſo nützlich, dauerhaft und ſicher iſt, als wenn es in klingender Münze vorhanden wäre. Laßt uns zum Beiſpiele die 12 Millionen betrachten, welche die engliſche Regierung im Jahr 1760 aufnahm; laßt uns unterſuchen, was daraus geworden? Iſt es nicht wahr, daß ſolche größtentheils im Lande verzehrt worden? Dasjenige, was davon an die Armeen und Höfe in Deutſch-

land

---

c) Amſterdam 1771.

land bezahlt, iſt es nicht größtentheils wieder zurückgefloſſen, und iſt Deutſchland nicht eine Wieſe, wovon wir ſo viel Heu geerndtet, je mehr wir ſie gewäſſert und fruchtbar gemacht haben? Fließen die Reichthümer Deutſchlandes nicht mit einander in die Kaſſen der handelnden Nationen? . . . Aber es ſey genug, daß der größte Theil der damals ausgegebenen Obligationen in den Händen der Nation ſelbſt geblieben, und ſo iſt es ein ausgemachter Satz, daß durch jenes Anlehn die Kapitalien ſeiner Mitglieder damals anſehnlich vermehret worden. Will man noch eine deutlichere Probe, ſo frage man ſich nur einmal ſelbſt: wo die 130 Millionen Pf. Sterl., welche England jetzt ſchuldig iſt, und welche den größten Reichthum ſeiner Einwohner ausmachen, jetzt ſeyn würden, wenn gar keine Schulden gemachet worden? Würden deſſen Einwohner dieſe Summe an baarem Gelde vorräthig haben? Dieſes iſt nicht möglich, ganz Europa hat ſo viel Geld nicht. Würden ſie den Werth dafür an Gründen beſitzen? Das läßt ſich auch ſchwerlich behaupten, da die Gränzen des Landes ſich nicht ausdehnen laſſen, und der erhöhete Werth der Ländereien eben eine Folge des erſchaffenen Reichthums, des dadurch vermehrten Handels, und der dadurch zugenommenen Bevölkerung iſt. Würden ſie ſo viel mehr Schiffe, ſo viel mehr Waaren haben? O auch dieſe haben ihr Maximum, worüber man ohne Gefahr nicht herausgehen kann. Und bei dem allen würde Geld kein Geld bleiben, wenn die 130 Millionen Pf. Sterl. auf einmal in Münze verwandelt, und unter die Leute gebracht würden; die Waaren würden keinen Preiß haben, wovon auf einmal für 130 Millionen vorhanden wäre; und wenn die Anzahl der Kaufleute, welche mit ſo einer ungeheuren Menge von Waaren handelten, ins unendliche ver-

> mehret worden: ſo würde einer dem andern den Markt verderben. Wo wären alſo die 130 Millionen? Sie wären gar nicht vorhanden, und die Nation um ſo viel ärmer, als ſie weniger Schulden hätte ....“

ſo will ihnen doch dieſes Syſtem nicht recht geläufig werden, und ſie rücken immer mit dem Einwurfe heraus: wie es möglich ſey, daß ein Mann durch Schuldenmachen reicher werden könne?

Der Fehler liegt aber gewiß nicht an der Sache, ſondern an der Formel, deren man ſich bedienet, um ſie auszudrücken; und ich bin verſichert, daß die Wahrheit derſelben einem jeden einleuchten werde, ſobald man ſie nur anders ausdrückt. Geſetzt, ein Kaufmann lege auf der erſten Meſſe, die er bezieht, ſein ganzes Kapital an, welches aus zehntauſend Thalern beſtehen ſoll; auf der zweiten lege er wiederum ſein eignes Geld an, und erhalte für zehntauſend Thaler Waaren auf Kredit; auf der dritten Meſſe finde er für zwanzigtauſend, und zuletzt, nachdem er durch eine pünktliche Bezahlung ſich das vollkommenſte Zutrauen erworben, für hunderttauſend Thaler Kredit; ſo wird er unſtreitig immer in dem Verhältniß gewinnen, als er mehrern Kredit erhält und nützt; und wenn man dieſes mit obiger Formel ausdrückt, ſo wird es heißen: Der Kaufmann iſt um ſo viel reicher geworden, als er mehrere Schulden gemacht hat.

O! denkt mancher, das habe ich lange gewußt, und die Gelehrten ſollten ſich billig ſchämen, dergleichen Wahrheiten, die der geringſte Ladenjunge weiß, ſo unverſtändlich auszudrücken. Nun freilich, das ſollten ſie nicht thun; ſie könnten ſich wohl bisweilen eine minder wichtige Miene geben; indeſſen iſt es doch ſo lange nicht, daß man die Anwendung dieſer, einem Kaufmann bekannten Wahrheit, auf ganze Staaten gemacht hat. Es iſt noch ſo lange nicht, daß man auf die Gedanken gekommen iſt:

der Kredit eines Staats laſſe ſich wie der Kredit eines Kaufmanns nutzen; und das Land, das blos mit ſeinem baaren Kapital handle, könne lange dasjenige nicht leiſten, was ein anderes leiſtet, welches ſeinen ganzen Kredit mit zum Handel nimmt.

Geſetzt nun, ein Staat habe eine Million baares Geld, und neun Millionen Werth an liegenden Gründen: ſo wird man denſelben keiner Unvorſichtigkeit beſchuldigen können, wenn er bei erheiſchender Nothdurft an baarem Gelde und Obligationen zehn Millionen zirkuliren läßt. Geſetzt weiter, dieſe Obligationen zirkuliren unter ſeinen Einwohnern, und wenn ſie auch auswärts in Zahlungen gebraucht worden, kehren durch die Bilanz der Handlung wieder dahin zurück: ſo wird er es unſtreitig wagen dürfen, noch für zehn Millionen neuen Kredit zu machen, und alſo zwanzig Millionen zirkuliren zu laſſen, wenn es der Handel erfordert. Verhalten ſich dieſe zwanzig Millionen eben ſo, wie die vorigen, und der Handel erheiſcht noch mehrere Zeichen: ſo wird er immer und ſo lange mit dieſer Operation fortgehen können, als Leute ſind, die dergleichen nehmen und fordern. Jede Vermehrung derſelben wird ein eben ſo ſicheres Zeichen einer zunehmenden Handlung ſeyn, als ſicher es ein Zeichen von dem zunehmenden Gewerbe eines redlichen Kaufmanns iſt, je mehr er Geld zu ſeiner Handlung anleiht. Es iſt alſo klar und unwiderſprechlich, daß die gröſte Benutzung des Kredits, oder um mich nach der alten Formel auszudrücken, die größte Menge von Schulden, die ſicherſte Probe eines zunehmenden Reichthums ſeyn könne.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, und ſie der Anwendung näher zu bringen, wollen wir ein Dorf nehmen, das aus 100 Ackerhöfen beſtehe, welche jährlich tauſend Thaler an Steuer zu bezahlen haben ſollen. Geſetzt, dieſe Höfe hätten Gelegenheit, wenn ſie jährlich 4000 Thaler an Zinſen aufbrächten, ein Kapital von hunderttauſend Thalern in Obligationen zu erſchaffen, und ſolches hundert Fabrikanten, die ſich unter ihnen beſetzten, wiederum anzuvertrauen, und jeden Fabrikanten damit in den Stand zu ſetzen, nicht allein die Zinſen richtig wiederum abführen, ſondern auch eben ſo viel als die hundert Höfe an Steuer aufbringen zu können, was würde der Erfolg hievon ſeyn? Unfehlbar dieſer, daß die hundert Höfe jährlich die Hälfte weniger als vorhin ſteureten, und weil ſie die Zinſen richtig wieder empfingen, keinen Pfennig dabei verlören. Und würde man nicht ſagen müſſen, daß die kleine Nation von hundert Höfen durch ihre Schulden reicher geworden, als vorher?

Man wird zwar einwenden, daß die Sache in der Theorie richtiger ſey, als in der Anwendung, weil hier Unglück und Betrug mit zum Anſchlag gebracht werden müßten. Allein man rechne auch dagegen den Einfluß von hundert Fabrikanten auf die Kornpreiße, die Haus- und Landheuren, und andre unzählige Nebenvortheile: ſo wird ſich eins gegen das andre leicht compenſiren laſſen, und ſo lange die Obligationen dieſer kleinen Nation in allen Zahlungen als baares Geld genommen werden, kann man immer die vortheilhafteſten Schlüſſe machen.

LXXVI.

Vorſchlag zu einer Zettelbank.

Wenn unter der beſten Garantie und Sicherheit in der Hauptſtadt des Landes eine Bank errichtet würde, worin man ſein Geld zur Sicherheit verwahren, und allenfalls auch, bis zu einer beſſern Gelegenheit, zwei vom Hundert als eine Zinſe davon genießen könnte;

Wenn alle Depoſitengelder, welche bei den Gerichten ungebraucht liegen, in dieſe Bank geſchickt werden müßten;

Wenn anſtatt bei öffentlichen Verſteigerungen baar Geld ins Gerichte zu bezahlen, jeder Käufer nur zu beſcheinigen gebrauchte, daß er den Kaufſchilling in dieſe Bank geliefert hätte;

Wenn, ſo oft Gläubiger im Gerichte bezahlt werden müßten, der Richter ihnen nur die Scheine auf dieſe Bank zu geben brauchte, um bei derſelben ihre Bezahlungen zu empfangen;

Wenn alle Vormünder angewieſen würden, die Gelder ihrer Pupillen nicht über acht Tage im Hauſe zu haben, ſondern ſolche bis zu einer beſſern Belegung in die Bank zu liefern;

Wenn dann der Vormund, ſobald er eine beſſere Belegung fände, demjenigen, der das Geld annimmt, nur den Bankſchein einliefern dürfte, um das Geld ſelbſt in Empfang zu nehmen;

Wenn alle pia corpora nach dem Exempel der Vormünder verfahren müßten;

Wenn alle öffentlichen Kaſſen ihre lahmliegenden Gelder dahin abgeben könnten:

So würde man nicht allein vieles Zählen und Wägen, ſondern auch ſehr viele Umſchweiſe und Mühe, beſonders auch Porto und Gerichtsgebühren erſparen, und mit mehrerer Sicherheit und Ruhe einen Bankſchein, als das baare Geld ſelbſt bewahren; man würde mindern Verluſt bei den Geldſorten haben, und vom Lande in die Stadt, und von der Stadt aufs Land die Zahlung lieber mit Banknoten, als mit baarem Gelde verrichten.

Hauptſächlich aber würde man aller Wahrſcheinlichkeit nach auf dieſe Weiſe immer ein großes Kapital gegen einen geringen Zins in der Bank haben, und dieſes zum Vortheil der Handlung nutzen können.

Wenn dann von dieſem Kapital auf keine andre Pfänder als auf Linnen und Garn, welches Ballenweiſe in die

Bank geliefert würde, und höchſtens auch auf Wollenballen zu vier vom Hundert vorgeſchoſſen würde:

So würde der einheimiſche Kaufmann nie zur Unzeit losſchlagen dürfen; er würde ſein Linnen und Garn ſo lange auf eigne Rechnung behalten können, bis es von außen gefordert würde; er würde nur den dritten Theil des Geldes nöthig haben, was er jezt nöthig hat; und der Wollenfabrikant könnte zu rechter Zeit das Nöthige ankaufen, und einen Ballen nach dem andern, ſo wie er die Zahlung leiſtete, aus der Bank ziehen.

Dieſe Art der Anſtalt, welche ich hier nur auf eine ungekünſtelte Art aufzuſtellen bemühet bin, nennet man eine Zettelbank, und ſolche iſt in allen Ländern, wo das baare Geld und der Privatkredit nicht zureicht, die Unternehmungen ſeiner Eingeſeſſenen zu beſtreiten, jederzeit von dem größten Nutzen befunden worden. Es iſt dieſes die erſte natürlichſte, einfältigſte und ſicherſte Art, den Landeskredit zu nutzen; das Kapital, was in der Zirkulation iſt, zu verdoppeln, und ſolches einzig und allein zum Vortheil der Handlung zu gebrauchen. Was kann alſo einen Staat, dem es an Kredit nicht ermangelt, abhalten, dieſen Vortheil ſich und ſeinen Einwohnern zu verſchaffen?

Erſtlich, wenn Geld und Privatkredit genug vorhanden;

Zweitens, wenn es an einheimiſchem Fleiße und Gelegenheit mangelt, ein doppeltes Kapital zu gebrauchen;

Drittens, wenn zu befürchten iſt, daß die Zirkulation mit zu vielen Geltungen (Münze und Papier ſind beides Geltungen) zu ſehr überhäuft, folglich die Zinſe zu niedrig fallen werde.

Allein welcher Staat in Deutſchland kann ſich auf den erſten und dritten Grund berufen? Und welcher Patriot wird nicht hoffen, daß Mittel auch Muth und Fleiß erwecken werden?

Wahrſcheinlich würden die Scheine einer Oſnabrückiſchen Bank auch in Bremen und Holland Kredit finden; und wie vieles würde nicht auch hierdurch erſpart werden? Ein Kaufmann, der in Bremen zu bezahlen hat, ſchickt das Geld mit einem Frachtwagen hin; ein andrer, der für Linnen dort etwas zu empfangen hat, läßt dieſes eben ſo unſicher dorther kommen, und wenn gleich auch dann und wann eine Aſſignation ins Mittel tritt: ſo iſt dieſe doch bisweilen unſicher, man muß ſie erſt aufſuchen, und ſie laufen in einem zu kleinen Zirkel; wenn dagegen jeder Kaufmann in Bremen das Linnen mit Bankſcheinen bezahlen ließe: ſo würde der Bremer auch dieſe wieder nehmen, und anſtatt leichtes Geld oder ſchlechte Münze für uns zu ſammlen, jene Scheine zurückſchicken. Eben ſo würde es der Holländer machen, und auch für die holländiſchen Wechſel, welche wir in Bremen verkauften, würden wir unſre Bezahlung in Banknoten geſchwinder, leichter und wohlfeiler erhalten.

Alles, was dabei verloren gehen könnte, wäre die jetzige Krämerei mit der Münze und dem leichten Golde, da der Kaufmann immer für ſein Linnen das ſchlechteſte Geld, was er nur gebrauchen kann, in Bezahlung nimmt, und dasjenige, was er in Bremen zu bezahlen hat, mit demjenigen, was dort am höchſten gilt, verrichtet. Allein eben dieſes würde ein weſentlicher Vortheil für den Staat ſeyn, und der Kaufmann erſparte leicht an Porto, Proviſion und auf andre Art ſo vieles wieder, als er auf jene Art verloren.

Ich erinnere mich eines Fäßchen Geldes, was vor einigen Jahren, wie die leichte Münze noch im Cours war, in der Zeit von zwei Monaten ſechsmal das hieſige Poſtamt paſſirte, ohne jemals von dem Verſender eröffnet zu ſeyn. Es ging immer in Bezahlung von Hamburg nach Amſterdam, und von Amſterdam nach Hamburg. Hätte nun eine Banknote die Stelle dieſes Fäßchens vertreten:

treten: wie viel Porto würde nicht ſeyn erſpart worden? und das Geld, was in dem Fäſchen war, hätte man inzwiſchen weit beſſer nutzen können.

LXXVII.

Das Engliſche Gärtchen.

Was das für eine Veränderung iſt, meine liebe Großmama! Sollten Sie jetzt ihre kleine Bleiche, worauf Sie in Ihrer Jugend ſo manches ſchönes Stück Garn und Linnen gebleichet — ſollten Sie den Obſtgarten, worin Sie, wie Sie mir oft erzählt haben, ſo manche Henne mit Küchlein aufgezogen — ſollten Sie das Kohlſtück, worauf der große Baum mit den ſchönen rothgeſtreiften Aepfeln ſtand — ſuchen: nichts von dem allen würden Sie mehr finden. Ihr ganzer Krautgarten iſt in Hügel und Thäler, wodurch ſich unzählige krumme Wege ſchlängeln, verwandelt; die Hügelchen ſind mit allen Sorten des ſchönſten wilden Geſträuchs bedeckt, und auf unſern Wieſen ſind keine Blumen, die ſich nicht auch in jenen kleinen Thälerchen finden. Es hat dieſes meinem Manne zwar vieles gekoſtet, indem er einige tauſend Fuder Sand, Steine und Lehmen auf das Kohlſtück bringen laſſen müſſen, um ſo etwas Schönes daraus zu machen. Aber es heißt nun auch, wenn ich es recht verſtanden, eine Schrubberei, oder wie andere ſprechen, ein engliſches Boskett. Ringsherum geht ein weißes Plankwerk, welches ſo bunt gearbeitet iſt, wie ein Drellmuſter, und mein Mann hat eine Dornhecke müſſen darum ziehen laſſen, damit unſre Schweine ſich nicht daran reiben möchten. Von dem an der Bleiche angelegten Hügel kann man jetzt zwei Kirchthürme ſehen, und man ſitzt dort auf einem chineſiſchen Kanapee, worüber ſich ein Sonnenſchirm mit vergoldetem Blech befindet. Gleich dabei ſoll jezt auch eine chineſiſche Brücke, wozu mein Mann das neueſte Modell aus England erhalten, angelegt, und ein eigner Fluß dazu ausgegraben werden, worin ein halb Dutzend Schildkröten, die bereits fertig ſind, zu liegen kommen werden. Jenſeits der Brücken, gerade da, wo der Groſsmama ihre Bleichhütte war, kömmt ein allerliebſter kleiner gothiſcher Dom zu ſtehn, weil mein Mann Gotherich Dom heiſst. Wie ich vermuthe, hat er dieſe Idee aus dem Garten zu Stove genommen, worin der Lord Tempel ſo viele Tempel angelegt hat. Der Dom wird zwar nicht viel gröſser werden, als das Schilderhäuschen, worin der Onkel Toby mit dem Korporal Trim (doch ſie werden dieſes nicht verſtehn, Sie haben den Triſtram Shandy nicht geleſen) die Belagerungen in ſeinem Garten kommandirte. Aber die gothiſche Arbeit daran wird doch allemal das Auge der Neugierigen an ſich ziehen, und oben drauf kömmt ein Fetiſch zu ſtehen. Kurz, Ihr gutes Gärtchen, liebe Groſsmama, gleicht jetzt einer bezauberten Inſel, worauf man alles findet, was man nicht darauf ſuchet, und von dem, was man darauf ſuchet, nichts findet. Möchten Sie doch in Ihrem Leben noch einmal zu uns kommen, und alle dieſe Hexereien mit anſehen können! Sie waren ſonſt eine ſo groſse Bewunderin der Bären und Pfauen von Taxus, womit in Ihrer Jugend die fürſtlichen Gärten geſchränkt waren; was für ein Vergnügen würde es Ihnen nun nicht ſeyn, zu ſehen, durch was für erhabene Schönheiten dieſe altfränkiſchen Sachen verdrängt worden! Sie müſſen aber bald kommen, denn wir werden noch vor dem Winter nach Schevelingen reiſen, um den Engliſchen Garten zu ſehen, welchen der Graf von Pentink dort auf den Sanddünen angelegt hat. Alles was die Gröſse der Kunſt dort aus dem elendeſten Sande gemacht hat, das, denkt mein Mann, müſse auf einem guten Ackergrunde gewiſs gerathen;

then; und er bedauret nichts mehr, als daß er die Sandhügel ſo mühſam anlegen muß, welche dort die See aufgeſpület hat. Von Schevelingen gehen wir dann vielleicht nach England, und ſo weiter nach China, um die große eiſerne Brücke, den porcellainen Thurm von neun Stockwerken, und die berühmte Mauer in Augenſchein zu nehmen, nach deren Muſter mein Mann noch etwas hinten bei dem Stickbeerenbuſche, wo Sie Ihre Krauſemünze ſtehen hatten, anzulegen gedenket. Wenn Sie aber kommen, ſo bringen Sie uns doch etwas weißen Kohl aus der Stadt mit; denn wir haben hier keinen Platz mehr dafür. Ich bin in der ungeduldigſten Erwartung ꝛc.

Anglomania Domen.

LXXVIII.

Alſo iſt der Dienſteid nicht abzuſchaffen?

Wenn ein Zeuge dem Gefangenen unter Augen geſtellet, vor dem ſchrecklichen Meineid gewarnet und feierlich beeidigt wird: ſo pflegt der Zeuge einen mitleidigen Blick auf den Miſſethäter zu werfen, und damit ſo viel auszudrücken: Vergieb es mir, mein Freund, daß ich die Wahrheit ſagen muß, ich wollte dich gern mit dem Verluſt meines Vermögens retten, aber meine Seele kann ich dir nicht aufopfern. Der Miſſethäter fühlet dieſes, er verzeiht ſeinem Freunde, und trägt ihm keinen Groll nach, wenn er wieder zu ſeiner Freiheit gelangt; eben ſo geht es auch in den bürgerlichen Sachen, wenn Freund gegen Freund zeugen muß, und dieſer einzige Nutzen des Eides, wodurch ſo viel mehr Ruhe und Einigkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft erhalten wird, verdient in der That ſchon einige Betrachtung.

Noch mehr aber nutzt der Dienſteid. Oft genug iſt es geſagt, ein redlicher Mann würde allezeit ſeine Pflicht thun, er möge beeidiget ſeyn oder nicht, und ich bin überzeugt, daß dieſer Schluß ſeine Richtigkeit habe. Allein der Dienſteid hat noch einen weit erhabnern Nutzen. Nicht ſelten kömmt ein Freund zum Richter, und ſtellt ihm ſeine Sache ſo mitleidig, ſo angelegen und ſo dringend vor, daß er alle Mühe hat, auf ſeinem Satze zu bleiben. Raiſonnirt er mit ſeiner Freundſchaft: ſo iſt er gewiß verloren wie ein Mädchen, das mit der Liebe raiſonnirt; und wenn der Freund von ihm für dasmal die Aufopferung ſeiner eignen Einſichten fordert, ihm die Möglichkeit, daß er irren könne, vorhält; ihm Gründe vorbringt, die allen Schein haben, andre Freunde zu Hülfe nimmt, und alles aufbietet, was Menſchenwitz aufbringen kann: ſo wird er unvermerkt erſchüttert werden, wenigſtens mit Gründen gegen Freundſchaft vergeblich kämpfen. Sobald er aber dem Freunde nur dieſes ſagen kann: ich ſehe die Sache in meinem Gewiſſen ſo und ſo ein, und ich bin kraft meines Eides verbunden, mein Gewiſſen zu befolgen: ſo wird die Unterredung ernſthaft; der Freund darf keine Aufopferungen fordern, ohne ſich ſelbſt für einen unehrlichen Mann zu erklären, und der Richter hat den Vortheil einer Nonne, die mit dem Gelübde der Keuſchheit alle Betheurungen und Bemühung ihres Liebhabers vereitelt.

In einem gleichen Vortheil befindet ſich der Staatsmann, von dem ein Freund Entdeckungen verlangt; oder dem ein Freund Vorwürfe macht, daß er ihm nicht einen Wink von dem üblen Ausgange ſeiner Sache gegeben habe. Der Eid dient ihm zur anſtändigen Entſchuldigung, und der Freund kann ſich beklagen, ohne mit Grunde empfindlich zu werden. Mit dem Gewiſſen hat es außerdem ſeine beſondere Eigenſchaft. Es iſt eine dunkle Kammer, wohin man ſich zurückziehen kann, ohne weiter Rechenſchaft zu geben. Man entweicht dadurch dem Angriffe mit

Gründen, welchen man oft nichts entgegenſetzen kann, weil die Gegengründe unter dem Siegel der Verſchwiegenheit liegen; und man entgeht dem Raiſonniren, das zuletzt nur gar zu leicht auf die Seite einer anſcheinenden Billigkeit tritt, und womit man ſich ſelten in einer gefährlichen Verſuchung rettet.

LXXIX.

Eine Hypotheſe zur beſſern Aufklärung der alten deutſchen Criminaljurisdiction.

Wenn man alles dasjenige geleſen hat, was von der hohen und niedern Gerichtsbarkeit geſchrieben worden: ſo hat man zwar freilich ſehr vieles, und mehr als Herkules gethan, aber doch noch keinen ſo vollſtändigen Begriff von der Sache erlangt, daß man ſich wider alle Zweifel beruhigen, und zu ſich ſelbſt ſagen kann: ich ſehe alles deutlich ein. Mir iſt es wenigſtens ſo gegangen, bis ich endlich nach vielen aufgebaueten und wieder eingeriſſenen Syſtemchen auf eine ganz beſondere Vermuthung gerathen, welche mir die Sache am beſten aufzuklären ſchien, und womit ich wenigſtens auf manchem dunkeln Wege Licht gefunden habe.

Auf dieſe Vermuthung brachte mich zuerſt folgende Stelle in den Kapitularien:

> Si quis necessitate cogente homicidium commisit, comes in cuius ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere et faidam per Sacramentum pacificare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est, aut ille qui homicidium commisit, aut is qui compositionem recipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut cum ad

tempus quo nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat et maius damnum inde non accrescat.

Hier fragte ich: warum der Graf, als der höchſte Richter in ſeiner Grafſchaft, der unter des Kaiſers Banne richtete, gegen diejenigen, die ſeinem Urtheile gemäß das Wehrgeld für einen Todtſchlag entweder nicht bezahlen oder nicht annehmen wollten, nicht weiter verfahren, ſondern es dem Kaiſer melden ſollen? und die einzige Antwort, welche ich mir hierauf zu geben wußte, war dieſe:

> Daß der ordentliche höchſte Richter bei den Deutſchen zwar über Blut, aber lediglich zur Erhaltung oder zum Wehrgelde richten, mithin keinen freien Menſchen zu Leib- und Lebensſtrafen verdammen können.

Ich fragte weiter: Wie der Kaiſer ſich von allen ſolchen Vorfällen Rechenſchaft geben laſſen, und ſolche ſeinem höchſten Urtheile vorbehalten können, ohne die Criminaljurisdiction auf eine ganz ungemeine Art zu verwirren oder aufzuhalten? und die beſte Antwort, die ich mir zu geben wußte, war dieſe:

> Daß der kaiſerliche Missus, eben wie jetzt der päbſtliche Nuntius, personalis praesentiae imperatoriae vel pontificalis locumtenens geweſen, und das vorhin angezogene Geſetz weiter nichts ſagen wolle, als daß der Graf einen ſolchen Miſſethäter dem Misso bekannt machen ſolle.

Auf dieſe Weiſe zeigten ſich plötzlich zwei ganz unterſchiedne Reichsblutrichter; der eine, oder der ordentliche, zum Leben, und der andre, oder der außerordentliche, zum Tode. Was mich hiebei am mehrſten freuete, war dieſes, daß auf einmal das regale et saeculare iudicium, was der Kaiſer den Biſchöfen über ihre Leute verliehen, ein höchſtes Gericht, aber nicht zum Blutvergießen, ſondern zur Erhaltung des Verbrechers geweſen; und daß alle die Kritiken, welche darüber, daß die Kirche Blutgerichte angenommen hätte, gemachet worden, auf einmal zerfielen, und weiter nichts bewieſen, als daß die guten Leute das Coſtume der Carolingiſchen Zeiten nicht verſtanden hatten.

Nun dachte ich, die Deutſchen haben vordem wohl Sendeboten (Missos), und Sendebriefe oder Sendſchreiben (Missivas) geſagt: ſollten ſie denn nicht auch wohl die kaiſerlichen Missos, wozu insgemein Grafen genommen wurden, Sendgrafen, folglich die Missatica oder den Nuntiaturdiſtrikt Sendgrafſchaft geheißen haben? Nichts ſchien mir wahrſcheinlicher zu ſeyn, als dieſes; und ſo kam ich ganz natürlicher Weiſe dahin, dieſe Vorausſetzung zu wagen: daß der Graf (Comes) der ordentliche Richter zur Erhaltung, der Sendgraf (Missus) hingegen der außerordentliche Richter zu Haut und Haar geweſen. Ich las hierauf die Kapitularien mit Aufmerkſamkeit ganz durch, und fühlte, daß ich alles, was mir im Wege ſtand, ganz ſchicklich erklären konnte; mehr brauchte es nicht, um mich in meiner Vermuthung zu beſtärken. Die bekannte Stelle: In placito Centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in praesentia comitis (scillicet si actio civilis ad compositionem pecuniariam instituta fuerit) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur; ſchien mir durch die eingeſchobene Parentheſe ganz harmoniſch, und andre ähnliche nicht der mindeſten Schwierigkeit unterworfen.

Aber, dachte ich, die Sendgrafen, woraus eine barbariſche Latinität entweder Zent- oder Cent-, und bei den Etymologiſten wohl gar Synodalgrafen gemacht, ſind in Weſtphalen gar nicht bekannt; und es müſſen doch auch dort wohl außerordentliche Richter geweſen ſeyn, welche zu Haut und Haar gerichtet, und diejenigen, welche entweder das Wehrgeld nicht bezahlen oder nicht annehmen wollen, zur außerordentlichen Strafe gezogen haben. Dies war unmöglich zu läugnen; allein was konnten die weſtphäliſchen Freigrafen (comites liberi) in der That und bei ihrem Urſprunge anders ſeyn, als Sendgrafen? Frei oder frai heißt im Holländiſchen noch außerordentlich; im Deutſchen dasjenige, was von der Regel abweicht; und da der Sendgraf der Judex extraordinarius vel irregularis war, weil der ordentliche Richter nicht anders, als auf die Erhaltung und Genugthuung erkannte; ſo konnte ihm der Name Freigraf aus einem andern Geſichtspunkte mit dem vollkommenſten Rechte, und um ſo viel mehr beigelegt werden, weil Frais- oder freisliche Obrigkeit in der That auch nur ſo viel, als das officium extraordinarium, was zu Haut und Haar richtet, bezeichnet, die ſogenannte malefiziſche aber gerade der Gegenſatz von der benefiziſchen iſt, welche das Blut verſchonet und die Verbrecher zu Gelde richtet.

Bei dem allen ſchien mir doch das Syſtem zu witzig, wenn ich es plötzlich in die Carolingiſchen Zeiten legen wollte. Wenn Carl dieſen Unterſchied zuerſt erfunden hätte: ſo würde er ſich deutlicher darüber ausgedrückt haben. Es mußte alſo entweder zu ſeiner Zeit eine ganz bekannte Sache ſeyn, daß die höchſte Obrigkeit lediglich zur Erhaltung (ad compositionem civilem) richtete, oder es iſt eine Chimäre. Kaum hatte ich dieſen Einwurf gemacht: ſo ſahe ich auf einmal die Stelle beim Tacitus: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere in einem ganz neuen

Lichte; [d]) ſo ſchloß ich, über eines freien Menſchen Leben konnte auch bei den alten Deutſchen nur in der Nationalverſammlung (und das iſt mit der praesentia Imperatoris oder mit dem Misso personalis praesentiae regiae locumtenente einerlei) geurtheilet werden, folglich hatte der ordentliche Richter eines Bezirks lediglich auf bürgerliche Genugthuung zu erkennen, beſonders da alle Verbrechen, welche nicht frai oder freislich gemacht waren, mit Gelde gelöſet werden konnten. Der ordentliche Richter war der liebenswürdige, der wohlthätige Vater und Erhalter ſeines Volks. Die Biſchöfe übernahmen dieſe Gerichtsbarkeit mit ſo vielem Vergnügen als Anſtande, und die Freiſtätte waren die glücklichen Mittel, dem Verbrecher nach damaligen Koſtume zur bürgerlichen Genugthuung zu verhelfen, nicht aber der Beſtrafung zu entziehen, und ſie vertraten die Stelle des ſichern Geleits. So mögen auch die moſaiſchen Freiſtätte nur gegen den Blutrichter, nicht aber gegen den Erhaltungsrichter, der dem Thäter eine Geldſtrafe oder ein ander Opfer auflegte, gedienet haben.

Ein beſonderer Fall blieb aber doch, wie es ſcheinet, noch übrig, ob er gleich ſehr ſelten vorfallen mochte, worin auch der Graf (Comes) einen Verbrecher zur Todesſtrafe verdammen konnte. Dies geſchahe, wann derſelbe auf der That ergriffen und ihm als ein überwundener Miſſethäter ins Gericht geliefert wurde. Ein ſolcher genoß der Wohlthat nicht ſich mit Gelde löſen zu können, obgleich es denn überhaupt ſcheinet, daß nur diejenigen dazu gelaſſen wurden, welche geflüchtet waren, oder ſich auf die Seite gemacht hatten, und nicht wieder zurückgekommen ſeyn würden, wenn man ihnen nicht ein ſicheres Geleit und die Löſung des Verbrechens zugeſtanden haben würde. Die Geſetze hatten jedoch das Flüchten begünſtiget, und überall Freiſtätte, Friedensorte und heilige Säulen angelegt, wohin dem Uebelthäter ſo wenig der Richter, als der Rächer folgen durfte, um dem erſten die geſetzmäßige Wohlthat des Löſegeldes zu verſchaffen. Daß nun aber der Graf einen überwundenen und ihm eingelieferten Verbrecher mit der Leib- und Lebensſtrafe belegen konnte, war eine ſo große Sache nicht. Diejenigen, ſo ihn ergriffen und überwunden hatten, wären befugt geweſen, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen. Lieferten ſie ihn ſtatt deſſen nun dem Richter: ſo hatte er nicht viel zu urtheilen, ſondern eigentlich nur die ihm aufgetragene Privatrache zu vollziehen; er lieh gleichſam das Schwerdt der Gerechtigkeit oder ſeinen Henker denen, die, um ſicher zu gehen, ihr eigen Schwerdt nicht brauchen, und das Henkeramt nicht ſelbſt übernehmen wollten.

---

[d]) Dahin kamen auch die Römer: Ne inposterum de capite civis Romani injussu populi cognosceretur. l. 2. §. 6. ff. de Orig. jur.

Nach dieſer Vorausſetzung ſieht man nun leicht ein, daß:

Erſtlich des Grafen Blutrichteramt nach dem Verhältniß abnehmen mußte, als durch den Verfall der Münze, durch die Vermehrung des Geldes, und durch die anwachſende Menge unangeſeſſener und flüchtiger Menſchen, anſtatt des Löſegeldes faſt lauter Leib- und Lebensſtrafen eingeführet werden mußten; ferner

Zweitens, daß dagegen das Anſehen des Sendgrafen nach dem Maaße ſteigen mußte, als er jeden Verbrecher an Haut und Haar verfolgen konnte, ohne zu erwarten, ob derſelbe ſich vor dem Grafen (Comite) mit Gelde löſen wolle; und endlich

Drittens, daß wie Carl der Große gewiſſe Verbrechen, als zum Exempel, den Abfall zum Heidenthum, den Kirchenraub und andre, aus ganz guten Urſachen für unablöslich erklärte, mithin der Sendgraf in dieſen Fällen ebenfalls die Erkenntniß des ordentlichen Richters

ters unerwartet, gleich aufs Blut richtete, daraus leicht die Fabel entſtehen können, daß Carl der Große zu Beſtrafung jener Verbrechen beſondre geheime Gerichte in Weſtphalen angeordnet habe. Durch die bloße Erklärung: daß ein Verbrechen nicht mehr mit Gelde gelöſet werden ſollte, konnte er ſeinen Endzweck erreichen. Denn darauf gründete ſich das Richteramt des Send- oder Fraigrafen ohne Mittel; und daß ein ſolcher Richter von den Sachſen, die jedes Verbrechen löſen zu laſſen gewohnt waren, als grauſam und erſchrecklich angeſehen werden mußte; daß ihr Haß ſich auf die Rechnung dieſer Richter ſehr beſchäftiget, und zuletzt jene Fabel ausgeheckt hat, geht aus der Sache ſelbſt hervor. Es iſt übrigens gewiß, daß die Sendgrafen (Missi) ſowohl ihre gebotene als ungebotene Gerichte gehalten haben; und höchſt wahrſcheinlich, daß das erſtere das Vehmgericht, und das letztere die Oberſala in Weſtphalen genannt worden.

An dieſem allen würde uns aber wenig gelegen ſeyn, wenn man nicht auch noch in der heutigen Praxis davon einigen Nutzen ziehen könnte; und dieſer beſteht darin, daß es mit den Grafen oder Erhaltungsrichtern, ſo wie die Münze, geſunken, und das Wehrgeld lächerlich geworden, zum Konkurs gekommen, wenigſtens ihre ganze Verlaſſenſchaft durch eine Auktion zerſtreut, und daraus ein und andre species Jurisdictionis, welche jetzt als Patrimonial beſeſſen wird, in Privathände gekommen ſey, ohne daß es die Reichsſendgrafen, deren Befugniß nachher an die Landesherrn gekommen, der Mühe werth achteten, dieſe altfränkiſchen Stücke an ſich zu bringen.

Ein Stück daraus iſt gewiß die Blutronne, welche ſich hie und da, ohne die geringſte Beimiſchung andrer Arten von Gerichtsbarkeiten, in Privathänden befindet. Dieſe, inſofern ſie mit einem von Alters her feſtſtehenden Gelde beſtraft oder gelöſet wird, iſt das hauptſächlichſte Stück, was von dem ehemaligen Blutbann des Grafens oder Erhaltungsrichters dermalen noch übrig iſt. Es erhellet dieſes ziemlich deutlich aus einem Vergleich mit Ravensſperg von 1497, und zwar aus folgenden Worten:

> Auch als wir beyde Herrn und Fürſten von Osnabrück und von Gülich vorgenandt Gowgerichte haben eins in des andern Landen, nämlich wir Conrat vorgemeldt zu Borgholzhauſen und Halle, und wir Wilhelm vorgemeldet zu Buer; ſo denn die Gowgerichte in Blutrunnen gegen einander beſtehen blieben, laſſen wir es von beyden Seiten dabei, und mit dem Blutrunnen im Dorfe zu Diſſen zu halten wie vordem, alſo, daß beiderſeits Beamte ſolche zuſammen zu theilen.

Worin meines Ermeſſens ſo viel geſagt wird:

> Daß, nachdem die Verbrechen, worüber der Gowgraf ehedem zu Gelde gerichtet, nunmehro an Leib und Leben, und blos die blutigen Wunden nur noch mit Gelde gelöſet würden, man wegen des erſtern die Befugniß völlig aufheben, und ſolche auf die letztern einſchränken wollte.

In den Vergleichsentwürfen über einen ähnlichen Fall mit Münſter, wollte man Münſterſcher Seits die Worte haben:

> Daß Münſter des Gowgerichts ſonder Inſperrung gebrauchen, und alle Todtſchläge und Blutrunnen zu ſtraſen haben ſollte.
>
> S. den Quakenb. Entwurf von 1568.

Osnabrückſcher Seits hingegen ſetzte man:

> Daß Münſter den Blutrunn, ſo zum Gowgericht gehöret, unbekrott ſolle gebrauchen als bisher.
>
> Altenb. Entwurf von 1521.

Und es erhellet daraus ſo viel, das erſtere den alten Blutrichter zur Erhaltung in den Blutrichter an Leib und Leben, oder den comitem in missum verwandeln wollten.

Ein ander Stück aus jener Auction iſt ein Galgen, woraus oft auf die Criminaljurisdiction geſchloſſen werden will. Der alte Graf hatte freilich auch einen Galgen und einen Gerichtsplatz, worauf er nach obiger Hypotheſe einen auf friſcher That ergriffenen, gefangenen und überlieferten Miſſethäter hängen laſſen konnte. Aber von einem ſolchen Falle heißt es in der Urkunde des Biſchofes Wallraven zu Münſter, für den Grafen von Bentheim von 1452:

> Der Gowgraf mußte den Miſſethäter in dreyen Tagen mit Rechte zu Tode richten, oder wenn er das nicht konnte, ihn liefern in des Herrn Biſchofes höchſte Gerichte.

Und ferner:

> Dies Gerichte möge der Graf bekleiden und ſpannen, und ſein Pferd binden an den Schwerdtpfahl vor dem Gerichtsſtuhle, und ſo weit das Pferd mit der Halftern an den Pfahl gebunden gehet, mögen die Urtheilsfinder ihren Kreis ſchließen.
>
> Beim Münnig in Monum. Monast. p. 360.

Woraus man deutlich ſieht, daß der Erhaltungsrichter zuletzt eine ſehr lächerliche Figur gemacht habe, und von dem Sendgrafen oder dem ihm gefolgten Landesherrn in ſehr enge Schranken getrieben ſey.

Ein drittes Stück iſt die Aufhebung todter Körper, welche der Erhaltungsrichter natürlicher Weiſe auch hatte, und mit den Göding oder den Churgenoſſen verrichtete, wenn er den Todtſchlag zu Gelde richtete, aber mit Recht verloren hat, nachdem man dies Verbrechen mit dem Schwerdte beſtraft, und die Beſichtigungen höchſt unkluger Weiſe ohne Churgenoſſen *) vornimmt. Auf allen Gränzen zanken wir uns darüber, und es iſt nur bei jener Vorausſetzung begreiflich, daß beide Theile, nämlich ſowohl derjenige, welcher den alten Comitat hat, als der andre, der in die Stelle des Missi getreten iſt, Fälle für ſich anführen können. Wenn man überdem dieſe Fälle genau betrachtet: ſo hat der erſte im funfzehnten Jahrhundert ſchon angefangen, ſich mit den Gerichtsgebühren für die Aufhebung als einer Ceremonie zu begnügen, und den todten Körper oft dem letztern überlaſſen. Der erſte verlangt auch immer nur die Beſtrafung des Todtſchlags; und unter denen, die der letzte zu Tode gerichtet hat, finden ſich zehn Exempel von verbrannten Hexen gegen einen Mord, weil dieſer im funfzehnten Jahrhundert hier noch mit Gelde gelöſet, die Hexerei aber gleich der Abgötterei für unablöslich gehalten wurde, folglich von dem Misso allein beſtraft werden konnte.

Man kann auch viertens die Scheffelwroge dahin rechnen, als welche ſich oft in Privathänden befindet, ſo daß auch zwei Meier hier im Stifte damit berechtiget ſeyn.

Man kann leicht gedenken, daß eben die Schickſale, welche den alten Grafen betroffen haben, auch ſeinen Hauptmann Advocatum treffen mußten, obgleich dieſer, da die geringern Verbrechen ſich lange bei der Geldſtrafe hielten, ſich einige hundert Jahr länger erhalten hat. Seinen natürlichen Feind hatte er an dem Unterſendgrafen (denn man hat centenam inferiorem et superiorem,)

der

---

*) Bei der Feſtſetzung des corporis delicti in puncto homicidii ſollten außer dem Richter, dem Medico und Chirurgo allemal noch drei geſchworne Churgenoſſen ihre Meinung zum Protokoll darüber eröffnen, ob ſie den Todten für ermordet, oder für erſchlagen, oder für verunglückt halten. Dies geſchieht in England durch The Coroners Inquest oder die Churgenoſſen.

der ſich in ſeiner Art eben ſo ausdehnte, wie der Oberfreigraf. Aus der Verlaſſenſchaft des erſten kommen einige Holzgrafſchaften; nicht alle, denn verſchiedene ſind aus der bloßen Aufſicht über eine Mark entſtanden: ferner die Kannenwroge, welche mancher ohne die geringſte Beimiſchung einer andern Art von Gerichtsbarkeit beſitzt; nicht weniger die Beſtrafung im Eſche, die Erbesbeſatzung oder die Gutsherrlichkeit und andre fliegende Rechte, die ſich hie und da zerſtreuet finden. Man kann auch keinen rechten Grund angeben, warum einer blutige Wunden beſtrafen könne, ohne ein Scheltwort beſtrafen zu dürfen, wofern man nicht jene gedoppelte Verlaſſenſchaft vorausſetzt. Die mehrſten Advokatien hat der Landesherr an ſich gekauft; und es war eine Zeit, wo er das Näherrecht dazu hatte, als man dafür hielt, daß die alte Reichsgerichtsbarkeit nicht getheilet werden, auch nicht in geringere Hände verfallen dürfte, damit nicht zuletzt, ſo wie es zu unſern Zeiten öffentlich geſchieht, ein Unterthan den andern kaufen könnte. Jetzt hingegen haben verſchiedene Leibeigene wiederum ihre Leibeigene.

Die Freigrafen, welche im funfzehnten Jahrhundert ſich hier folgendergeſtalt vernehmen ließen:

> Uns gebührt, diejenigen, ſo vom chriſtlichen Glauben zum Unglauben verfallen, geweihte Kirchen und Kirchhöfe, auch die Kramkindelbette und Kindelbettsfrauen geſchändet und beraubet, Zauberey getrieben, desgleichen kündliche Verrätherey, Falſchheit, Dieberey, Raub, Mord, Reraub begangen, zu rügen;

und in dieſer Aufſtellung ungefähr die Zeitordnung halten, wie jedes Verbrechen unablöslich geworden, hatten endlich kein beſſer Schickſal. Alle Reichsfürſten ſetzten ſich nicht ohne Grund gegen Leute, welche die Reichsgerichtsbarkeit, ohne ſich durch die ſich allmählich gründende Territorialhoheit aufhalten zu laſſen, noch immer fortführen, und keine geſchloſſene Provinz erkennen wollten. Dieſe Freiſchöpfen, die gleich offnen Notarien (welche doch nunmehro auch in dem Bezirke jedes Territorii immatrikulirt und approbirt ſeyn müſſen) von dem oberſten Freigrafen angenommen, und aus kaiſerlicher Macht nunmehro ohne Mittel, und ohne daß einer ſich jetzt noch auf den alten ausgegangenen Erhaltungsrichter, als ſeinen ordentlichen Richter, berufen konnte, ihr Richteramt ausübten, waren in der That die letzten Märtyrer der alten kaiſerlichen Macht. Freilich hatte manche Stadt und mancher Stand ſchon ein Privilegium de non evocando gegen ſie erhalten. Ihre Befugniß dauerte aber im übrigen noch, bis ſie endlich von den Reichsſtänden dermaßen angeſchwärzt wurden, daß der Kaiſer ſie ihnen preisgeben mußte.

Weiter brauche ich jetzt jene Hypotheſe nicht zu verfolgen, um derſelben einige Wahrſcheinlichkeit zu geben; ich will aber zum Schluß noch anführen, wie bei jener langen Gährung des Jurisdictionsweſens, wo zuletzt immer ein Richter vor dem andern die Sache nur zuerſt zu befingern (ſo nennete man die praeventionem fori) ſuchte, ſehr viele Rechte verdunkelt worden.

So hatten die Freigrafen ihre Hangebäume, und ihre Gerichtsfrohne die Eicheln und das Laub davon, ohnerachtet ſie auf eines andern Grunde ſtanden. So unterſchied man die Windfälle, wenn der Baum über der

Erde oder mit der Wurzel umfiel, eignete jene dem Holzgerichte, dieſe der höchſten Obrigkeit als Grundherrn zu: ſo gaben diejenigen, welche jetzt Schnepfenfluchten beſitzen, und zur Jagd nicht berechtiget ſind, jährlich dem Beſitzer der Advocatie zwei Schnepfen zur Urkunde; ſo hatte der Holzgraf, der ſeinen Urſprung aus der alten Advocatie hatte, beim Holzgericht den höchſten Stuhl, den weißeſten Becher, und einen Beutel mit drei Hellern; ſo erhielt der alte Graf zuletzt eine doppelte Blutronne von jedem Todtſchlage, wie die höchſte Obrigkeit dieſes Verbrechen allein beſtrafte; ſo hatte der Advocatiebeſitzer das Zwangmalz oder Grut, wie es genannt wurde, wovon jeder Brauer nehmen mußte; ſo beſaß auch dieſer einen Mühlenzwang — welches mehrentheils in dem Streite verloren ging, weil ein Richter es dem andern nicht zukommen laſſen wollte. — Zu wünſchen wäre es, daß unſere heutige Bartenſänger mehr die alten wahren Sitten ſtudieren, und uns mit den Gebräuchen unſrer Vorfahren auf eine lehrreiche Art bekannt machen möchten, anſtatt daß ſie blos ihre Einbildung in Unkoſten ſetzen.

LXXX.

Von einer neuen Art kleinſtädtiſcher Politik, ſo aus dem Acciſe-Fixo entſtanden.

Es hat unſtreitig ſeine großen Vortheile, wenn Städte und Weichbilder ihre feſtſtehenden Steuren haben, die ſich mit der Zahl ihrer Einwohner nicht vermehren, und mit der Aufnahme ihres Handels nicht ſteigen. Die Eingeſeſſenen werden dadurch ermuntert, etwas zu unternehmen, und immer mehr Familien anzuziehen, welche die Laſt mit ihnen theilen; ihr eignes Intereſſe verbindet ſie dazu, und jemehr ſie ſich vermehren, je höher ihre Nahrung ſteigt, deſto weniger fühlt jeder einzelner Bürger die Laſt. Es beruht dieſe Einrichtung auch auf einem großen Rechtsgrunde. Denn urſprünglich lagen die Steuren nur auf dem Acker, und ein Städtchen mag hundert oder tauſend Einwohner zählen: ſo vermehren ſich ſeine ſteuerbaren Aecker dadurch nicht. Später hat man nun zwar den Handel und das Handwerk auch beſteuren müſſen, und dieſes iſt der Billigkeit ſehr gemäß, beſonders wenn dergleichen Oerter Bannmeilen haben. Treibt man aber dieſe Steuer zu hoch: ſo geht ſie zuletzt in eine Vermögenſteuer über, und dazu iſt der Einwohner einer Stadt ſo lange nicht verpflichtet, als nicht auch diejenigen, ſo außerhalb den Städten wohnen, dazu angeſchlagen werden. Zudem vermehret ſich der Handel in der Bannmeile nicht, er mag von zehn oder hundert Krämern getrieben werden; und wenn die Bannmeile jährlich tauſend Paar Schuh gebraucht: ſo gewinnt das Städtchen im Ganzen nichts mehr dabei, ob dieſe tauſend Paar Schuh von zehn oder zwanzig Schuſtern gemacht werden. Verbeſſert ſich das Städtchen demungeachtet: ſo muß dieſes nothwendig von einem auswärtigen Vertrieb ſeiner Waaren kommen; und es iſt unpolitiſch, diejenigen, die ihr Vermögen auf eine ſolche Art verwenden, durch erhöhete Steuren abzuſchrecken.

So richtig dieſe Betrachtungen ſind: ſo wenig iſt es jedoch zu dulden, wenn jedes Städtchen nun ſein eignes kleines politiſches Intereſſe zum Maaßſtabe des Landesintereſſe machen, und eben deswegen, weil es ein gewiſſes Steuer= oder Acciſegeld jährlich aufbringen muß, keine andre Regel befolgen will, als ſolche, die in ſeinen kleinen Kram dienen. Wir erfahren dieſes jetzt an verſchiedenen benachbarten Orten, indem z. E. das eine Städtchen, was keinen auswärtigen Abſatz ſeiner Waaren hat, alle fremde zu ihm kommende Waaren zum Beſten ſeiner Handwerker mit ſolchen Auflagen beſchweret, daß kein Fremder weiter dahin etwas verkaufen kann; wohingegen das andre, das ſeiner Gelegenheit nach einen auswärtigen Handel hat, bitterlich klagt, wenn ihm der auswärtige Nachbar ſeinen Markt auf gleiche Weiſe verſperret. Da ſpricht dieſes kleine Städtchen, es laſſe ja ſeinen Markt den Fremden frei, es ſey unſchuldig an demjenigen, was das andre Städtchen thue, und es ſey jederzeit zu allen gegenſeitigen Gefälligkeiten bereit.

Vorher, und ehe jedes Städtchen ſein gewiſſes feſtſtehendes Steuerquantum hatte, wurden dergleichen Sachen nach allgemeinen Grundſätzen behandelt; kein Ort konnte für ſich allein beſondre Steuren auf fremde Waaren anlegen, ſondern dieſes that der Landesherr, welcher zuvörderſt erwog, ob er im Ganzen dabei gewann oder verlör, und dann ſeine Maaßregeln nahm; wohingegen jetzt das Städtchen, was nach ſeinem eignen politiſchen Intereſſe den Fremden ſeinen Markt erſchweret, ſich gar nicht darum bekümmert, ob ein andres unter derſelben Herrſchaft doppelt ſo viel dabei verliert.

Was ſoll indeſſen der Nachbar in ſolchen Fällen thun? Soll er dem einen Städtchen, das den Handel frei läßt,

nach=

nachgeben? und blos dem andern, das ſeinen Markt den Fremden erſchweret, den ſeinigen auch verſchließen, oder ſoll er die Schuldigen mit den Unſchuldigen leiden laſſen? In den beiden erſten Fällen wird er gewiß betrogen; denn das Städtchen, das den Markt frei läßt, zieht ſeiner Gelegenheit nach von ihm wenig oder nichts; und dasjenige, was ihn verſperret, hatte ſeiner am mehreſten nöthig. Alſo iſt es eben ſo gut, er willige in ſeinen Schaden, und laſſe ſich für einen einfältigen Tropf halten, als ſeine Maaßregeln gegen jedes benachbarte einzelne Städtchen beſonders zu nehmen. Das letztere iſt hart; aber doch allemal ſo beſchaffen, daß diejenigen, welche darunter leiden, es ändern können, wenn ſie ſich bei ihrer Landesherrſchaft dahin bemühen, daß das ſperrende Städtchen nicht nach ſeinem kleinſtädtiſchen Intereſſe, ſondern nach dem allgemeinen Landesbeſten verfahren müſſe.

LXXXI.

Der alte Rath.

Da liege, ſo lange bis ich dich wieder aufſetze, ſagte Sidney zu ſeiner Brille, und warf ſie unmuthig vor ſich auf den Tiſch, da ſie ſeinen verdunkelten Augen nicht mehr die Dienſte leiſten wollte, die er vielleicht mit Unrecht von ihr forderte. In dem Augenblick trat ſein Bedienter herein, und meldete ihm eine Dame, deren Name nicht viel zur Sache thut, wenn ſie auch Gertrud f) geheißen

---

f) Der Kammergerichtsaſſeſſor von Ludolf bemerkt es irgendwo in ſeinen Observationibus, daß alle Damen, ſo am Kammergericht Prozeſſe gehabt, dieſen Namen geführt.

heiſſen hätte. Ich wollte, daß das Ungewitter alle Quälerinnen zum Henker führte; ſagt ihr: ich ſey nicht zu Hauſe, war die Antwort, womit er den Bedienten fortſchickte. Gelaſſen nahm er darauf ſeine Brille wieder auf, und machte das Urtheil fertig, warum die Dame bitten wollte, und woran er vorher gearbeitet hatte. Kaum hatte er ſich in ſeinen Lehnſtuhl zurückgelehnt, um eine Arbeit zu überdenken, die ihm ſein Fürſt aufgetragen hatte: ſo kam ein Hoflakai und forderte ihn nach Hofe. Der Fürſt denkt doch, ein ehrlicher Kerl habe nichts zu thun, als hin und her zu laufen, murmelte er vor ſich, und eilte mit einem ſolchen Eifer ſeinem Herrn aufzuwarten, daß er ſeine Brille darüber in Stücke warf. Der Fürſt ſprach ihn über die Sache, welche dieſer bereits überdacht, und wozu er den Plan ſchon völlig angelegt hatte; er konnte aber weiter nichts aus ihm bringen, als: Ihro Durchlaucht müſſen Geduld haben. Bei ſeiner Zurückkunft begegnete ihm ein alter unglücklicher Mann, den er vorher in beſſern Umſtänden gekannt hatte, und der ſich ihm furchtſam näherte. Mit einem wohlthätigen Eifer gab er ihm in der Geſchwindigkeit alles Geld, was er bei ſich hatte, und das nicht unbeträchtlich war, begleitete es aber mit dem rauhen Segen: Nun geht in Gottes Namen. Zu Hauſe fand er jetzt ſeine Brille auf der Erde, ſchalt auf die ewigen Zeitverderber, und vollendete die Arbeit ſeines Fürſten, obgleich die Brille vor dem einen Auge geborſten war. Es ward indeſſen Abend, und ſeine liebenswürdige Nichte glaubte den Augenblick zu finden, ihn wegen ihrer Heirath, worein er ſchon längſt gewilliget hatte, zu ſprechen. Wie ſie in ſein Zimmer trat, erzählte er ihr die Geſchichte von ſeiner Brille, und das mit einem ſolchen Eifer, daß das arme Mädchen das Herz nicht hatte, ihres Anliegens zu gedenken. Als ſie endlich traurig weggehen wollte, rief er ihr nach: A propos! Couſine, eure Hochzeit wird bald ſeyn, hier habt ihr, das ich euch vorerſt mitzugeben gedenke: aber nun laßt mich mit allen Anſtalten ungeſchoren. Macht alles ſo gut wie ihr könnt und wollt, ich will es bezahlen, aber nun nichts mehr davon hören. Verſteht ihr mich? Die arme Hexe ging furchtſam weg, ſah, daß ihr der gute Onkel zehntauſend Thaler zum Brautſchatze geſchenkt hatte, und durfte es doch nicht wagen, ihm dafür zu danken. Beim Abendeſſen faßte ſie ſeine Hand und benetzte ſolche mit einer dankbaren Thräne. Zum Unglück für ſie war er eben in einem wichtigen Projekt vertieft; er fuhr alſo auf, und wie er ihre Rührung ſahe, ſagte er ihr weiter nichts, als: Mach ich es denn immer Unrecht? In der Eilfertigkeit, womit ſie ſich zurückzog, warf ſie ein Glas Wein um, das vor ihr auf dem Tiſche ſtand. Hier forſchte er mit der größten Sorgfalt nach, ob ſie ſich auch erſchrocken, oder Schaden gethan hätte, beruhigte ſie mit den freundſchaftlichſten Worten, und erzählte ihr, um ſie zu tröſten, wie es ihm heute eben ſo mit der Brille ergangen wäre. . . . . . Der alte gute Rath!

LXXXII.

LXXXII.

Der junge Rath.

Die feine Welt hat eine gewiſſe allgemeine Sprache, worin ſie ſich bei jeder Gelegenheit etwas Angenehmes und Gefälliges ſagt. Der Einfältige ſpricht ſie ſo gut wie der Witzige, und man umarmt einen Feind wie einen Freund mit einer gewiſſen zärtlichen Manier, über deren Werth man ſich völlig verſteht. Es giebt aber in dieſer feinen Welt noch Leute, welche dieſe Sprache und dieſe Manier beſonders ſtudieret haben, jeden Ausdruck ihrer Augen, jeden Ton ihrer Stimme, jeden Druck ihrer Hand, und was noch mehr iſt, ſelbſt einen guten Theil ihres Verſtandes und ihrer Tugenden in dieſes Geſchäfte übertragen, und eine beſondere Wiſſenſchaft daraus machen. Man kann dergleichen Leute nicht haſſen, ſo lange ihr Betragen nicht aus Falſchheit herrührt; man muß ſie auch dulden, wenn es nicht ins Abgeſchmackte fällt; bei dem allen aber iſt es doch das Zeichen eines kleinen Genies, ſo vieles auf den bloßen Ausdruck zu geben, und anſtatt ſich Wahrheiten und Tugenden zu erwerben, nur immer den Grazien der Figur nachzuſtreben.

Selimor gehörte völlig in dieſe Klaſſe. Außer jener allgemeinen Sprache, und den geläufigen Freundſchaftsbezeugungen gegen alle ſeine Mitbürger in der feinen Welt, hatte er die Kunſt, gefällig zu ſeyn, aufs höchſte gebracht. Dorinde mochte vorlegen oder reden, ſo bezeugte ihr ſein aufmerkſames Auge, daß er alle ihre Gedanken und Bewegungen dankbar fühlte. Aus allen ſeinen Wendungen lächelte ihr eine ſanfte Schmeichelei entgegen; und wenn der Fürſt in den Hofſaal trat: ſo ſprach die feinſte Ehrfurcht aus jedem ſanften Tritte, womit er den Boden des Zimmers berührte. Seine Stellung war der ſchönſte Ausdruck einer liebenswürdigen Beſcheidenheit; und alle Tugenden dienten ſeiner Begierde, der angenehmſte Mann zu ſeyn. Ohne Liebe und Freundſchaft zu fühlen, wußte er die Spröde zu gewinnen, und der Zärtlichen einen Seufzer abzulocken. Die Flatterhafte ſahe ſich flüchtig nach ihn um, und die Ernſthafte verweilte ſich gern bei ihm. Kurz, in der ganzen ſeinen Welt war kein Auge, das ihn durchſchauete; er herrſchte durch die Größe ſeiner Kunſt über alle verfeinerte Geſchöpfe, und entzog ihnen durch die Macht ſeiner Beſcheidenheit den ganzen Umfang ſeiner Herrſchaft. Wäre das menſchliche Leben nur ein Roſenmonat geweſen: ſo würde Selimor als der vollkommenſte Mann geſtorben ſeyn.

Aber nun ſtellten ſich auch rauhe Winter ein. Der Fürſt war in Schulden gerathen, und überwarf ſich mit ſeinem Kammerpräſidenten, einem würdigen und geſchickten, aber trockenen Manne. Das Wohl des Herrn und des Staats erforderte durchaus, dieſen Mann beizubehalten, und Selimor wurde an ihn abgeſchickt, eine Verſöhnung zu ſtiften. Anſtatt aber ſolche zu befördern, verdarb er die Sache, weil er die trockene Begegnung des Präſidenten für Grobheit aufnahm, und das Herz des Fürſten immer tiefer verwundete. Selimor übernahm endlich auf Begehren des Fürſten die Kammerſachen. Kaum hatte er ſolche ein halbes Jahr verſehen: ſo war alles in Verwirrung, weil weder Arbeit noch Dauer in ihm war, und die bloße Manier außer der Sphäre der feinen Welt den Mangel wahrer Verdienſte nicht erſetzte. Die redlichen und natürlichen Beamten verloren die Hochachtung wie den guten Willen für den Mann, der weder Erfahrung noch Wiſſenſchaft hatte. Einer von den geringern Bedienten, dem der alte Präſident für ſeine zahlreiche Familie jährlich hundert Thaler aus ſeiner Taſche gegeben hatte, und den Selimor nun mit einem freundſchaftlichen Lobe zu ſeinen betrübten Kindern ſchickte, hieß ihn einen Hofſchranzen, weil dieſer den Werth der Geſchöpfe aus der feinen Welt nicht beſſer einſah. Der Militärſtand, der in dreien Monaten keine Zahlung geſehen hatte, und ſeine Ungeſchicklichkeit in Geſchäften bemerkte, ſchalt ihn einen ſüßen Herrn. Die Hofdamen, welche das Ihrige auch nicht erhielten, fanden ihn nun ſehr fade, und wie er einer von ihnen einen kleinen Dienſt mit aller der feinen Anſtändigkeit leiſtete, die er in ſeiner Gewalt hatte, zog dieſe ihm den Mann vor, der ihr rundweg ohne viele Friſur diente; und fand es abgeſchmackt, daß ſie für jede Kleinigkeit ein zugeſchnittenes Kompliment machen ſollte. Eine Wittwe, welche die gerechteſte Forderung an die Kammer hatte, und ſich bei ihm melden ließ, ward nicht vorgelaſſen, weil er hörte, daß ſie keinen guten Ton im Vortrag hatte; und der Fürſt, der zuletzt von allem, was vorging, auf das genaueſte unterrichtet wurde, bezeugte ihm eine völlige Verachtung.

Selimor, der ſo vielen Unglücksfällen nicht widerſtehen konnte, entzog ſich endlich der feinen Welt, und ſtarb, weil er niemanden mehr gefallen konnte. Der einzige Hofbildhauer erbarmte ſich ſeiner, und ſetzte ihm ein Denkmal, woran jeder die Draperie bewunderte, und die Figur, welche weder Größe, noch Charakter und Erfindung zeigte, mit Gleichgültigkeit anſah.

LXXXIII.

Die geographiſche Lage der Stadt Osnabrück.

Ehe ich Ihnen ſchreibe, wie die Beobachtungen, welche der Herr Profeſſor Lichtenberg von Göttingen über die geographiſche Lage unſrer Stadt mit Erlaubniß Sr. Königl. Majeſtät angeſtellt hat, ausgefallen ſeyn, muß ich Ihnen zur freudigen Nachricht ſagen, daß die Charte, welche der edle Patriot, unſer rechtſchaffener Herr Obriſtlieutenant von dem Buſſche, von unſerm Stifte aufgenommen hat, und der zu Ehren die hieſige Landſchaft jene Beobachtungen hat anſtellen laſſen, wirklich geſtochen worden; nicht die große, ſo aus 17 Planchen beſteht, und in das Kabinet Sr. Königl. Majeſtät gekommen iſt, ſondern die kleine, welche von ihm nach jener verfertiget worden. Schwerlich hat irgend ein Land auf dieſe Art eine ſo vollſtändige Charte erhalten, daß ein ehrlicher Mann, um ſich über den Verluſt einer würdigen Frau zu zerſtreuen, ſich aufmacht, und aus freiem Willen auf eigne Koſten mit vieler Beſchwerlichkeit ein Land ausmißt, und ihm davon eine vortreffliche Charte ſchenket. Aber ſchwerlich giebt es auch noch irgend einen Mann, der ſo denkt, handelt, und — was ich für das größte Glück ſchätze, ſo mein Freund iſt, als er. Doch jetzt zur Sache! Herr Profeſſor Lichtenberg hat, nach der uns mitgetheilten Nachricht, die Polhöhe oder die geographiſche Breite durch oft wiederholte Beobachtungen nach zwei verſchiedenen Methoden beſtimmt, nach der gewöhnlichen, und nach derjenigen, deren ſich P. Hell in Wardehus und Herr Cap. Niebuhr in Arabien bedient haben, welche um ſo viel vortrefflicher iſt, als dabei diejenigen Fehler des Inſtruments, die auch der geſchickteſte Künſtler begehen kann, der Richtigkeit der Beobachtung nicht ſchaden können. Ein Mittel aus ſeinen beſten Beobachtungen giebt für die Polhöhe

52 Grade 16 Minuten 14 Secunden,

alſo 9 Minuten 10 Secunden weniger, als ſie von Wolfen [g]) und auf einigen Charten, aber nur etwa 4 Minuten weniger, als dieſelbe auf der Osnabrückiſchen Charte von 1753 angegeben wird.

Er hat ſich dabei nicht blos des Fixſternen-Verzeichniſſes [h]) des Herrn de la Caille, ſondern auch des von dem berühmten Herrn Bradley, dem man ſo lange mit Ungeduld entgegengeſehen hat, bedienet, und bei ſeiner Berechnung jederzeit beide Verzeichniſſe zu Rathe gezogen.

Die

---

g) Element. Geograph. §. 60.

h) Die Inſtrumente waren ein zweifüßiger Quadrant vom jüngern Siſſon, mit holländiſchen Fernröhren, eine Uhr mit einfacher Pendulſtange von dem Göttingiſchen Bauherrn Kampe, und einem vortrefflichen holländiſchen Fernrohr, welches ihm der Herr Jagdrath von Hienuber mitgetheilt hatte.

Die geographiſche Länge hat er im Herbſt des Jahrs 1772 aus vier Beobachtungen an den Jupiters-Trabanten berechnet, und gefunden, daß der Osnabrückiſche Mittagskreis 30 Minuten 29 Secunden in Zeit von demjenigen gegen Oſten abliegt, der über Sr. Königl. Majeſtät Sternwarte zu Richmond geht. Von dieſem liegt der Greenwichiſche 1 Minute 19 Secunden weſtlich ab, folglich der Osnabrückiſche vom Greenwichiſchen 31 Minuten 48 Secunden. Ferner iſt der Greenwichiſche von dem Pariſiſchen 9 Minuten 16 Secunden gegen Weſten entfernt, alſo der Osnabrückiſche von dem Pariſiſchen 22 Minuten 32 Secunden in Zeit. [i]) Wird dieſer letztere Zeitunterſchied in Grade des Aequators verwandelt; ſo ergiebt ſich, daß Osnabrück 25 Grade 38 Minuten öſtlich von Paris abliegt. Setzt man nun mit dem Herrn de l'Isle und d'Anville die Inſel Ferro 20 Grade weſtlich von Paris, ſo wird die Länge der Stadt von beſagter Inſel angerechnet,

25 Grade 38 Minuten

betragen. Herr Prof. Lichtenberg hat nachwärts, weil die Richtigkeit ſeiner Rechnung von der Richtigkeit der Tafeln für die Jupiters-Trabanten abhing, noch verſchiedene zu gleicher Zeit angeſtellte Beobachtungen, insbeſondere des Herrn Prof. Röhls zu Greifswalde, und anderer, die ihm der große Aſtronom Herr Bernoulli freundſchaftlich mitgetheilet hat, mit den ſeinigen verglichen, jedoch ſich nicht genöthiget geſehen, etwas in

ſeiner

---

i) Herr L. hat dieſen Unterſchied nachher auf 21″ 50″ beſtimmt. S. die Göttingiſchen Anz. vom 8ten Februar 1777. n. 16.

ſeiner Rechnung zu ändern. Indeſſen muß man doch hier nur den Grund des höchſtwahrſcheinlichen annehmen, weil man ſelbſt in Berlin, wo ein Königl. Obſervatorium iſt, wo Maupertuis, Prof. Kies, de la Lande und Bernoulli obſervirt, und Gelegenheiten gehabt haben, eine Menge von Finſterniſſen der Sonne, des Mondes, der Jupiters-Trabanten, ja ſelbſt Durchgänge der Venus durch die Sonne zu Hülfe zu nehmen, noch in Abſicht der Länge dieſer Stadt auf 43 Secunden in Zeit ungewiß iſt. Herr Prof. Mayer zu Greifswald ſetzte anfangs die Länge dieſes Orts auf 45 Minuten 25 Secunden; und nachher Herr Wargentin auf 45′ 8″. Bei der großen Sonnenfinſterniß im Jahr 1764 ſchmolz ſie auf 45′ 3″; und im Jahr 1765 auf 44′ 58″. Jetzt 1774 hat ſie Herr de la Lande gar zu 43′ 46″ heruntergeſetzt. Die vollkommenſte Gewißheit iſt alſo, da ſie an jenen großen Orten unter den günſtigſten Umſtänden fehlt, auch wohl bei uns nicht zu erreichen, wo man in der Eile ein Obſervatorium aufgeführt, und nicht ſo viele und ſo große Beobachtungen anſtellen konnte.

Die Abweichung der Magnetnadel hieſelbſt hat er mit einer 7 Zoll langen Nadel gemeſſen, und dieſelbe 17 Grade 25 Minuten gegen Weſten befunden.

LXXXIV.

Das abgeſchaffte Herkommen.

Eine lehrreiche Geſchichte.

Nicht weit von der Burg zu Holte wohnten vor lieben langen Jahren ein Paar frommer Hausleute, welche den edlen Herrn daſelbſt für ihren gnädigen Gutsherrn erkannten, und ihm, ſo wie es das Herkommen mit ſich brachte, getreu und redlich dienten. Ihre einzige Tochter, ein friſches ſchlankes Mädchen, hatte ihres Gleichen unter allen zu dieſer Burg gehörigen Leuten nicht, und wenn ſie jährlich auf der Hofſprache[k], welche die Herrſchaft damals noch mit ihrer Gegenwart zu beehren pflegte, tanzte, ſo hätte man ſchwören ſollen, es ſey niemals ein Holzſchuh an ihre Füße gekommen. Ihre Stimme war ſo rein und klingend, daß man es allemal auf der Burg hören konnte, wenn ſie unten im Sundern[l] mit den Nachtigallen wetteiferte; und die Hausarbeit ging ihr ſo leicht von der Hand, daß der guten Mutter das Herz lachte, wenn ſie ihr liebes Kind die Dröſche wenden ſah.

Lange hatte der Sohn des alten Burgherrn, ein junger Herr, der jetzt die Jahre der Knapſchaft angetreten hatte, und mit Vergnügen der Zeit entgegen ſahe, da er auf Abentheuer reiſen ſollte, die ſchöne Sylika, ſo war der Name der Dirne, insgeheim bewundert, und manchen Abend das Fenſter in dem dicken Thurm auf der Burg geöffnet, um ſich an ihrer Stimme bei ſtiller Abendzeit zu ergötzen. Oft hatte er ſchon ſeiner gnädigen Frau Mutter angelegen, ſie zu ſich auf die Burg zu nehmen, und im Perlenſticken und Haarflechten unterweiſen zu laſſen, und dermaleinſt ein geſchicktes Hofmädchen, denn der Titel Kammerjungfer war zu der Zeit noch nicht üblich, daraus zu erziehen. Allein da die Eltern ihr einziges Kind nicht gern miſſen, und noch weniger die Anerbin ihres Hofes zu falſchen Hoffnungen und gewiſſen Thorheiten verwöhnet haben wollten: ſo hatte der alte Burgherr, ein Mann, der zwar manchen Biedermann ritterlich erſchlagen, und manchen Bürger gebrandſchatzet, doch niemals einem frommen Ackermann das mindeſte Leid zugefüget hatte, ſich allezeit dagegen geſetzet, ſo oft ſein Sohn den Beifall der gnädigen Frau Mutter erſchmeichelt hatte. Denn damals richtete ſich der Haushalt noch nach den Befehlen des Herrn.

---

[k] So wird der Verſammlungstag der hofhörigen Leute im Stifte Osnabrück genannt.

[l] Sundern iſt ein beträchtliches Gehölz, was in Abſicht der Viehweide offen oder gemein, aber was das Holz betrifft, davon geſondert oder einem Herrn zuſtändig iſt.

Endlich aber wagte er es doch, den Gegenſtand ſeiner jugendlichen Wünſche, da er ſie auf grüner Haide allein fand, um einen Kuß anzuſprechen, und vielleicht hätte ſie ihm ſolchen in aller Unſchuld nicht verwehrt, wenigſtens hat man nicht gehört, daß ſie ein ſaures Geſicht dazu gemacht; wenn nicht die Mutter, welche hinter der Hecke ſtand, aufs eifrigſte ihrer Tochter zugerufen hätte: Kind! thue es nicht, es möchte eine Pflicht daraus werden.

Mutter und Tochter wußten damals noch nicht, was wir jetzt wiſſen, daß ein Kuß aus Pflicht gegeben, niemals ſo ſtrenge als ein andrer Hofdienſt gefordert werde. Ihr Wahn war alſo leicht und um ſo vielmehr zu entſchuldigen, da ſie von Jugend auf in dem Glauben erzogen waren, daß derjenige, der ſeinen Hof mit einer neuen Pflicht belüde, ewig auf demſelben ſpuken gehen müßte; ein Glaube, der ihnen jederzeit mehrere Dienſte, als alle

Gründe, womit die geringen Leute ſelten recht umzugehen wiſſen, geleiſtet hatte.

Der junge Herr erbot ſich indeß gegen die Mutter bei ritterlichen Ehren, ihrer Tochter den Kuß ſo insgeheim zu geben, daß niemals ein Zeuge darüber geführet werden könnte. Er verſprach in allem Ernſt, weder ſeinem Herrn Vater noch ſeiner Frau Mutter das mindeſte davon zu ſagen, und verſicherte, daß der Kuß ſolchergeſtalt niemals ins Lagerbuch m) geſchrieben werden ſollte. Allein die Mutter beharrete auf ihrem Sinn, und meinte endlich: ſie müßte wenigſtens vorher ihren Mann darüber zu Rathe ziehen. Das Mädchen allein ſagte nichts; und man weiß bis auf dieſe Stunde nicht, ob ſie nicht gern gewünſcht hätte, ihren Hof mit dieſer Pflicht zu beladen.

Wie

---

m) Mit den gutsherrlichen Flur- oder Lagerbüchern, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Mode wurden, und wozu in dem gegenwärtigen ſchön groß Papier genommen worden, iſt es eine eigne Sache: ich getraue mir zu ſagen, daß kein einziges richtig ſeyn könne; weil man zur Zeit, wie ſie aufkamen, z. B. ſagte: Rindgeld, Schweinegeld, Dienſtgeld, und kein Gutsherr dieſes zu Buche ſchreiben konnte, ohne ſich mit ſeiner eignen Hand zu ſchlagen, gleichwohl aber auch ohne Verletzung ſeines Pflichtigen nicht ſchreiben durfte: ein Rind oder dafür 4 Thaler, ein Schwein oder dafür 2 Thaler, ein wöchentlicher Spanndienſt oder dafür 10 Thaler. Jeder ſetze ſich hier an die Stelle des Gutsherrn und ſchreibe, und ſehe dann zu, ob er nicht ſeine eigne Auslegung für die Wahrheit niederſchreibe. Ganz anders verhält es ſich mit dem Beweiſe durch langjährige Regiſter. Dieſe bezeugen lediglich das factum vel praestitum, und die Auslegung ſchleicht ſich auch ſo leicht nicht ein, oder man achtet nicht darauf. Der l. 7. C. de probat., nach welchem es für die gemeine Freiheit ſchädlich gehalten wird, daß ein Mann den andern zu ſeinem Schuldner ſchreiben kann, iſt für die ganze Menſchheit wichtig.

Wie ſie des Abends zu Hauſe kamen, und einmüthig beim Heerde ſaßen, erzählte die Mutter der Sylika ihrem Mann den ganzen Vorfall. Sie ließen beide ihre Gedanken lange darüber gehen; endlich aber ſagte der Alte, ein Mann von vieler Erfahrung: Die Sache betrifft nicht blos mich, ſondern alle zur Burg gehörige Leute. Wenn der Gutsherr einmal das Recht hat, einen Kuß von unſerm Mädchen zu fordern: ſo wird er es mit der Zeit von allen begehren. Es iſt alſo am beſten, ich trage es dem ganzen Hofe vor, und was dieſer beſchließt, das ſoll geſchehen.

Früh wie die Sonne aufging, eilte der Alte zum Meierhofe, und erhielt ſogleich von dem Redemeier, daß eine Hofſprache angeſaget wurde. Ihr Männer vom Hofe, fing hierauf der beredete Redemeier ſeine Rede gegen die verſammleten Hofesgenoſſen an: Ihr wißt, wie oft ich das Unglück beklagt habe, daß alle unſre Pflichten jetzt nach dem Herkommen beurtheilet werden. In den älteſten Zeiten, wie ich von meinen Vorfahren gehöret habe, war es nicht alſo; ſondern die Genoſſen eines Hofes hatten alle nach ihrem unterſchiedenen Verhältniſſe n) einerlei Pflichten, welche auf einer Ta-

---

n) Dieſes war das ſicherſte Mittel, den Bauern gegen die Aufbürdung neuer Pflichten zu ſichern. Aliqui nostrorum solvunt Vullſchuld; aliqui dimidia debita, quae vulgariter vocantur Halfſchuld: heißt es in verſchiedenen alten Urkunden. Hier wird die Schuld als eine ſichere einförmige und bekannte Sache vorausgeſetzt; und ein Monarch, der die Pflichten in jedem Dorfe einförmig machte, würde das gemeine Eigenthum auf ewig verſichern, und vielen Prozeſſen dabei zuvorkommen.

ſei *), ſo hinter dem Altar hing, beſchrieben waren. Man wußte von keinem Lagerbuche und von keinem Geſetze, ſondern richtete ſich lediglich nach dieſer öffentlichen und geheiligten Urkunde. Und man ſagt, daß im Anfange mit Fleiß die Pflichten in jedem Hofe gleichförmig gemacht worden, um den geringen Mann gegen alle einzelne Aufbürdungen zu verſichern. Zu dieſer Zeit machte man ſich kein Bedenken daraus, der gnädigen Herrſchaft ein Fuder Wein aus dem Rheingau zu holen, oder ihr den Heerwagen bis auf die ronkaliſchen Gefilde zu fahren. Denn wir waren durch jene öffentliche Urkunde ſicher, daß alles dasjenige, was einer über die durchgängig gleiche Pflicht leiſtete, in Ewigkeit eine Gefälligkeit bleiben würde. Und wer von uns wollte ſich auch noch weigern, einem ſo braven Herrn, als unſer alter Gutsherr iſt, nicht alles aufzuopfern, was in ſeinem Vermögen wäre, wenn es ohne Folge geſchehen könnte? Allein ſeitdem man angefangen hat, lediglich darauf zu ſehen, was der Gutsherr bei jedem hergebracht hat; ſeitdem unſere Pflichten nicht mehr hinterm Altar in unſrer Bauerkirche, ſondern in Büchern beſchrieben ſtehen, welche vor hundert Jahren niemand gekannt hat: ſeit dieſer Zeit, ſage ich euch, hat ſich das Unglück über uns arme hofhörige Leute wie eine Fluth ausgebreitet. Wir dürfen unſerm Gutsherrn, ſo gern wir auch wollten, nichts zu Gefallen thun; wir können ſeine Gnade durch unſern beſten Willen nicht verdienen: wir haben dagegen

von

---

*) Die Tafeln in den Kirchen, worauf die Pflichten der Gerichtsunterthanen beſchrieben waren, waren ehedem häufig; und man muß die alten Deutſchen bewundern, welche die Erfahrung zu dieſer Vorſicht geleitet hat.

von ihm auch keins zu hoffen; und ſo wird die natürliche Bewegung der Erkenntlichkeit in uns erſtickt; wir müſſen alle Augenblicke grobe Tölpel heißen, und ſind es vielleicht auch aus Nothwendigkeit, weil wir kein Ey bringen können, das nicht gleich angeſchrieben wird. Es iſt alſo auch nicht rathſam, daß eure Tochter dem jungen Herrn einen Kuß verſtatte. Denn wenn derſelbe auch nicht angeſchrieben und in Gegenwart einiger Zeugen gegeben wird: ſo haben die verwünſchten Rechtsgelehrten einen Eid erfunden, womit ſie uns armen Leuten gleich auf den Leib fallen. Das Mädchen kann den empfangenen Kuß nicht abſchwören; und dann heißt es, der Gutsherr iſt im Beſitz;*) und Beſitz entſcheidet jetzt alles; da doch ehedem weder der Beſitz noch der Eid gegen die öffentlich bekannten Hofesrechte zugelaſſen wurde. Ein anders wäre, wenn unſre gnädige Herrſchaft die Pflichten, welche aus jedem Hofe gehen, von neuem öffentlich beſchreiben, und auf ſteinernen Tafeln in der Kirche wieder aufhängen laſſen wollte. Alsdann möchten ſie ſo viel Küſſe, ſo viel Hühner und Eyer verlangen, als ſie nur wollten. Mit Freuden ſollten unſre Töchter ſie hinbringen; wir wollten ihnen dienen, ſo oft ſie es nöthig hätten, und ſie würden ſich auch ihrer Seits gegen uns mitleidig beweiſen, wenn wir einmal nicht im Stande wären, unſre Pflicht zu leiſten.

---

*) Der Beſitz iſt immer das arme elende Nothmittel, worauf die römiſchen Rechtsgelehrten verfallen, wenn ſie ſich um die vaterländiſchen Rechte nicht bekümmern; es iſt aber auch ein gefährliches Mittel, beſonders wo der Eid einzelnen Leuten angetragen werden kann. Dieſes iſt wiederum ein unverzeihlicher Fehler unſerer Praxis. Einem einzelnen Manne, der zu einer Gilde oder einem Hofe gehört, muß nie über Gilde- oder Hofesgerechtſame der Eid angetragen werden können; ſondern er muß der ganzen Gilde deferiet werden, die ſich per Sindycum vertheidigt, und die Männer ſelbſt ſtellet, deren Eid hiernächſt für alle verbindlich ſeyn ſoll.

Kaum hatte die verſammlete Menge dem Redenden ihren Beifall gegeben: ſo ging der Vater der Sylika nach Hauſe, um ſeiner Frauen die Meinung des Hofes bekannt zu machen; und dieſe brachte es durch ihre ſchöne Tochter dahin, daß das Herkommen ganz abgeſchaffet, und die Tafel in der Kirche wieder aufgehänget wurde.

Seitdem hat man zwar in dieſer Gegend oft im Finſtern einen Kuß gehört; aber niemals geglaubt, daß es eine Spukerei der Sylika ſey; und ihre Nachkommen wiſſen es ihr noch jetzt Dank, daß keine Mutter über die Hecke rufen könne: Thue es nicht, es wird eine Pflicht daraus.

Ende des zweiten Theils.

ſámm

die va

bey

Juſtus Möſers

ntliche Werke.

Dritter Band.

Enthaltend

atriotiſchen Phantaſieen

Dritter Band.

Berlin und Stettin,
Friedrich Nicolai,
1798.

Patriotiſche
Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Dritter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte verbeſſerte Auflage.

Berlin,
bei Friedrich Nicolai. 1820.

UNIVERS. U. LANDESBIBLIO

Erinnerung des Verfaſſers.

Die Leſer dieſer Phantaſien müſſen ſich allezeit erinnern, daß ſie aus wöchentlichen Blättern erwachſen ſind, welche in einem kleinen Lande, worin man den Verfaſſer derſelben leicht erriethe, zu Beförderung verſchiedener politiſcher Verbeſſerungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte manches, was man nicht blos vorſchlagen, ſondern auch ausführen wollte, eine beſondere Schonung der Perſonen, und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die ſich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und ſich blos dieſen zu gefallen einer neuen Einrichtung widerſetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meynung noch beſſer vor, als ſie ſolche ſelbſt vorgetragen haben würden; dieſe beruhigten ſich dann entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerkſamkeit, oder verloren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf dieſe Weiſe zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu herausſagen, um nicht da als Advokat zu erſcheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil ſprechen konnte, und bisweilen mußte ich mich ſtellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für wahr hielt, um gewiſſe dreiſte Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Abſicht höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würden, nur erſt als Zweifel ins Publikum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei geſaget zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: ſo habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein groſes Publikum geſchrieben hätte, vielleicht zu klein geſchienen haben würde.

Der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen; und diejenigen,

nigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantaſien geſpielet ſind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Osnabrück (Th. I. S. 212), welche man auswärts als ernſtlich gemeinet, aufgenommen hat, für nichts weiter, als eine Ironie halten. Das ſonderbarſte aber iſt, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigſten Vertheidiger deſſelben angeſehen hat. So ſehr dieſe Verſchiedenheit der Urtheile von meiner Behutſamkeit zeuget: ſo gern würde ich derſelben zuvorgekommen ſeyn, wenn es die Oekonomie jener Einſchränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leſer einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derſelben. Wo dieſe lauter bekannte Perſonen zu ſehen glauben, finden jene nur allgemeine Menſchen; und in dem Reiche der Gelehrſamkeit kann der Pfarrer weit freier reden, als in ſeinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieſes, ſowohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von dieſen Phantaſien gefället iſt, als auch um andre geſchickte Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunſche das politiſche Detail im kleinen Staate behandeln ſollen, zu warnen, ſich durch die Forderungen des groſen Publikums nicht verleiten zu laſſen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies iſt immer meine erſte Sorge, und die glückliche Frucht davon mein angenehmſter Lohn geweſen.

Osnabrück, den 30ſten Februar 1778.

Möſer.

Inhalt.

I. Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſensſcrupel folgen. In einem Schreiben der Arabelle an Amalien . . . . Seite 3
II. Antwort der Amalie 6
III. — — Arabelle 8
IV. — — Amalie 11
V. — — Arabelle 15
VI. Schreiben der Eulalie an Amalien . . 18
VII. Schreiben von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben 19
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erſter Brief 24
IX. Zweiter Brief 26
X. Dritter Brief 29
XI. Vierter Brief 31
XII. Fünfter Brief 36
XIII. Sechſter Brief 39
XIV. Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Lotterien 42
XV. Das war der Kammerjungfer recht . . 44
XVI. Die arme Tante Lore 49
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben . 53

XVIII.

XVIII. Für die Empfindſamen Seite 58
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſensrath ſeyn? 62
XX. Sollte man nicht jedem Städtchen ſeine beſondre politiſche Verfaſſung geben? 64
XXI. Alſo ſoll man mit Verſtattung eines Begräbniſſes auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig ſeyn 70
XXII. Alſo ſind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten 74
XXIII. Alſo verdient der Accuſationsprozeß den Vorzug vor dem Inquiſitionsprozeß 78
XXIV. Ein neues Ziel für die deutſchen Wochenſchriften. Ein Schreiben eines Frauenzimmers 83
Antwort hierauf 88
XXV. Die erſte Landeskaſſe 92
XXVI. Allerunterthänigſtes Memorial 104
XXVII. Der Unterſchied zwiſchen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe 107
XXVIII. Schreiben eines abweſenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern 111
XXIX. Keine Satyren gegen ganze Stände 116
XXX. Ueber das Sprichwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht 120
XXXI. Alſo ſoll man das Studieren nicht verbieten 121
XXXII. Alſo ſollte jeder Gelehrte ein Handwerk lernen 125
XXXIII. Die Erziehung mag wohl ſklaviſch ſeyn 129
XXXIV. Sollte nicht auch ein Inſtitut für die Handwerksburſche nöthig ſeyn? 131
Ein Beiſpiel zur Nachahmung 135
XXXV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen? 136
XXXVI. Auch der Freund iſt ſchonend bei unangenehmen Wahrheiten 137
XXXVII. Die Häuſer des Landmanns im Osnabrückſchen ſind in ihrem Plan die beſten 139
XXXVIII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Kunſt 141
XXXIX. Der erſte Jahreswechſel. Eine Legende 143

XL. Ueber

XL. Ueber die Feierſtunde der Handwerker Seite 147
XLI. Eine Erzählung wie es viele giebt 148
XLII. Alſo ſollte man das Dreſchen bei offnem Lichte nicht verbieten 151
XLIII. Das Pro und Contra bei einer Osnabrückſchen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchſpiel ſich eine Feuerſpritze zulegen mußte 153
XLIV. Antwort 155
XLV. Von beſſerer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe 157
XLVI. Ein ſicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuſchaffen 159
XLVII. Von der Wirkung des Oels beim Ungeſtüm des Meeres 160
XLVIII. Von den erſten öffentlichen Anſtalten zum Seidenbau im Hochſtifte Osnabrück 161
XLIX. Von den erſten öffentlichen Anſtalten zur Beförderung der Bienenzucht daſelbſt 163
L. Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutſchen und engliſchen Handelskompagnie 165
LI. Von dem wichtigen Unterſchiede zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft 179
LII. Alſo iſt die Anzahl der Advokaten nicht ſo ſchlechterdings einzuſchränken 190
LIII. Vom Hüten der Schweine 196
LIV. Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden 214
LV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freilaſſung ihrer Eigenbehörigen betreffend 219
LVI. Ein weſtphäliſches Minnelied 228
LVII. Wie ein Vater ſeinen Sohn auf eine neue Weiſe erzog. Aus einer ungedruckten Chronik 233
LVIII. Alſo ſollten die Koſten eines Konkursprozeſſes billig nicht auf ſämmtliche Gläubiger vertheilet werden 238
LIX. Ueber die verfeinerten Begriffe 243
LX. Die Regeln behalten immer ihren großen Werth. Eine Erzählung 247

LXI. Gedanken über den weſtphäliſchen Leibeigenthum . . . . . . Seite 248
LXII. Nichts iſt ſchädlicher, als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe . . 264
LXIII. Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet 284
LXIV. Die Abmeierungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden 301
LXV. Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsurſachen 307
LXVI. Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsgefälle zu beſtimmen 321
LXVII. Gedanken von dem Urſprunge und Nutzen der ſogenannten Hyen, Echten oder Hoden . 329
LXVIII. Vom Gläubiger und landſäſſigen Schuldner 348
LXIX. Gedanken über den Stilleſtand der Leibeignen 358

Patrio-

Patriotiſche
Phantaſien.

Dritter Theil.

I.

Alſo kann man der Mode ohne Gewiſſensſcrupel folgen.

Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie ſich, meine Liebe; Ihre Beängſtigungen kommen aus dem Geblüt, das ſich vielleicht auf dem letzten Ball zu ſehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewiſſen. Wenigſtens ſehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis seize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la d'Artois das Gewiſſen mehr, als eine andere beſchweren ſollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und ſchnellen Veränderungen der Mode, welche unſere jetzige Zeiten ſo eigentlich charakteriſiren, einen üblen Einfluß auf ihren Kopf haben möchten, iſt eben ſo ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unſere Großmütter blicken ließen, ſcheinet zwar darin zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unſern ſeit Jahresfriſt täglich veränderten Hüten ſchließen, daß die Seele ihren Sitz verlaſſen, und ſich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus ſie völlig ſchließen konnte, daß die meinige noch aus ihren beiden oberſten Fenſtern ſehe, und ſagte dabei, daß die Philoſophen der Seele ihren Sitz längſt im Magen angewieſen hätten, daher es allenfalls kein Wunder wäre, wenn ſie zur Veränderung einmal die Milz beſuchte. Dieſes mochte ſie ſich merken; denn ſo wie ſie gut oder ſchlecht verdauet, denkt und empfindet ſie auch. Eine andere wollte die Plumets à la Reine mit den Windfedern vergleichen, und daraus das Wetter in unſern Köpfen prophezeihen; ich bewies ihr aber mit phyſiognomiſchen, pſychologiſchen und phyſiologiſchen Gründen, wie allenfalls auch dieſe Windfedern der menſchlichen Geſellſchaft mehr Nutzen ſchaffen würden, als eine eiſerne Haube, welche immer einerlei Wetter anzeigte. Sie verſetzte zwar ganz ſpitzig, unſere heutige ganze Vernunft beſtünde in der Wiſſenſchaft, mit jedem Winde zu ſegeln. Allein wie ich ſie fragte: ob ſie denn immer nur mit einem ſegelte? vergaß ſie ihren Spott, und erinnerte ſich vermuthlich mit Betrübniß ihres Alters.

Doch was gehen uns die alten Matronen an? Wollen dieſe ihre Moden nicht verändern: ſo mögen ſie ihren Eigenſinn mit ins Grab nehmen. Sie, meine Theuerſte! haben von ihnen kein Exempel zu nehmen, ſo wenig als wir verlangen, ihnen eines zu geben; ſie haben ihr Gutes genoſſen, und die Reihe iſt jetzt an uns. Aber vor allen kein Gewiſſen über die vielen und großen Ausgaben. Dieſe fließen den Fabrikanten und Künſtlern zu, und was iſt edler, patriotiſcher und chriſtlicher, als dieſe zu unterſtützen? Laſſen Sie den Herrn Gemahl immerhin ein bischen darüber grämeln, daß ihm die öftern Veränderungen der Moden zu vieles koſten; eine zur rechten Zeit angewandte Liebkoſung wird ihn ſchon beſänftigen, und die Sorgen der Nahrung gehn ihn allein an. Hat er eine Frau genommen: ſo mag er auch ſehen, wie er ſie nach ihrem Stande unterhält; das iſt ſeine Sorge.

Alle Jahr einen neuen Wagen — alle Jahr, einen neuen Wagen! — Nun, der Herr Gemahl mag dieſes zweimal oder hundertmal wiederholen; was ſeyn muß, das muß doch ſeyn. Man kann ja nicht ewig in einerlei gothiſchen Staatskaroſſe fahren; und der alte kann ja wieder verkauft werden. Er iſt für einen Amtmann noch immer gut genug: aber in der Stadt! Ach, kennen Sie den neueſten Lack von Martin? Wer kann ihn ſehen und ſeinen Mann lieben, der einem nicht ein unvermuthetes Geſchenk von einem Wagen nach dieſer Art macht? Viele rechtliche Leute, ſagen Sie, hätten Ihnen Vorwürfe darüber gemacht. Aber ich wette, dieſe ſogenannten rechtlichen Leute ſprechen von der Kinderzucht, und von allem, was in den Predigten für das Frauenzimmer ſteht. Haben Sie es aber nicht einmal ſchon ſelbſt bemerkt, daß die Theologie und Moral eben ſo veränderlich in ihren Moden wären, wie andere Dinge? Laſſen Sie alſo der Mode von Erziehung, Haushaltung und Ordnung zu ſchwatzen ihren Lauf, und ſtören Sie ſolche nicht; dies iſt ein Recht, was wir ſelbſt fordern, und andern der Billigkeit nach auch gönnen müſſen. Ehe ein Jahr vorüber geht, wird die Moral aus einem andern Tone ſprechen, und inmittelſt haben Sie doch immer ſchon wieder einen andern neuen Wagen. Wie machen Sie es mit Ihren Pferden? Ich hoffe doch nicht, daß Sie, wie unſer Generalſuperintendent, immer mit ſchwarzen fahren? Sie müſſen Ihren Herrn Gemahl bitten, daß er klein Geſtüte für Sie anlege; ach, wenn der meinige das thun wollte, ich wüßte nicht, ob ich ihm nicht .... Doch wir wollen den Lauf der Mode abwarten; dieſe wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen. ... Leben Sie wohl, meine Beſte, und beunruhigen ſich über nichts.

Arabelle.

II.

Amaliens Antwort.

Das heißt mir nun einmal Verſtand; ich ſchreibe Ihnen ein bischen philoſophiſch, und flugs ſoll ich ein unruhiges Gewiſſen haben. O mein liebes Kind! mein Gewiſſen ſchläft auf einem ſammetnen Kiſſen ſo ruhig, wie mein jähriges Mädchen, und ein Plumet à la Reine wird es nicht beſchweren. Aber mein Mann hat mir ſeinen Beutel verſchloſſen, und dieſes war der Knoten, der mir letzthin das Herz abſchlang. Ich mochte Ihnen nur nicht alles ſo deutlich ſchreiben, weil ich mich vor Ihnen ſchämte; jetzt aber zwingt mich die Noth, Ihnen meine ganze Verlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen alſo hiemit kund und zu wiſſen, wie mein Mann des Morgens, als ich Ihnen den letzten Brief geſchrieben habe, geſtiefelt und geſpornt in mein Kabinet gekommen ſey, und mir eine ganz unerwartete, aber recht feierliche Erklärung nachſtehenden wörtlichen Inhalts gethan habe. Hier, fing er an, liebe Amalie, iſt die Rechnung von deinem neuen Wagen, ſie beläuft ſich auf 1800 Livres; zugleich habe ich dir hiemit einen Aufſatz von meiner jährlichen Einnahme und Ausgabe, wovon ſich die erſtere nicht vermehren, und die andere, da ſie blos das Nothwendigſte enthält, nicht vermindern läßt, zur Nachricht vorlegen wollen, damit du ſelbſt darnach beſtimmen mögeſt, was wir zu thun und zu laſſen haben. Dieſem füge ich noch einen Auszug von demjenigen bei, was du ſeit den drei Jahren, die wir verheirathet ſind, auf neue Moden verwendet haſt; er wird dir zeigen, daß wir in ſo kurzer Zeit fünftauſend Thaler mehr ausgegeben, als eingenommen haben.

Aber, fiel ich ihm hier in die Rede, wozu dieſer feierliche Ernſt? Sie wiſſen ja, daß es nur von ihnen abhängt, ob ich in einer Karrete, oder in einer Karoſſe fahren ſoll. . . Dieſe Antwort ſchien ihn zu verdrießen; denn er drehte ſich mit einer ſtolzen Miene um und ſagte, indem er von mir ging: ich möchte es beſſer überlegen, ſeine und meine Ehre, die Wohlfahrt unſrer Kinder und unſre ganze zeitliche Glückſeligkeit hinge von der künftigen Einrichtung ab. Ich wollte antworten, aber er war ſchon fort, und ich meinen Betrachtungen überlaſſen.

In dieſem Zuſtande ſchrieb ich Ihnen, meine Beſte; und nun werden Sie leicht errathen, warum ich letzthin ſolche melancholiſche Grillen ausheckte; das Schlimmſte dabei iſt, daß ich noch über dreitauſend Thaler heimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weiß; und daß die Kaufleute in Lion und Paris alle Poſttage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen quälen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde ſäße. Mein Mann iſt ein derber knotiger und entſchloſſener Wirth, er hat mich lieb, aber nicht bis zur Thorheit, und wenn ich ihm auch die ſüßeſten Namen gebe: ſo ſchüttelt er ſie ab, wie ein Reiter den Regen, wenn ich mich nicht auch ein bischen nach ſeinem Sinne richte. Ich thue es auch gern, das weiß der Himmel; aber der Stand, worin ich lebe, hat doch auch ſein Recht, und die Mode ihre Forderungen, die man nicht mit Sittenſprüchen abweiſen kann; dieſes müßte er doch auch bedenken; und dann, mein Schatz, ſind ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben, wie ſie einnehmen; wer kann alles ſo genau nach dem Maaßſtabe einrichten? Und wer zehrt nicht wohl ein bischen vorauf, wenn man noch Hoffnung hat, ſeine Einnahme dereinſt zu vergrößern? Jetzt iſt die Zeit, da wir unſer Vermögen genießen können; über zwanzig Jahre will ich gern alles zu erſparen ſuchen, was nur irgend zu erſparen möglich iſt.

Rathen Sie mir indeſſen, was ich thun ſoll, meine Liebe, aber bald, bald; denn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er ſagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen ſoll: ſo merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde, und ſo mit ihm durchgehen, daß wir in unſerm Leben nicht nöthig haben, ſie noch einmal zu behandeln. . . . Alſo bald, bald, und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wiſſen, wie eifrig ich bin ꝛc.

Amalie.

III.

Arabellens Antwort.

Wenn Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verſchließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will: ſo weiß ich weiter keinen Rath. Ihr Fall iſt dann entſchieden, und die Frage iſt nur blos, wie Sie mit Anſtand fallen können? Die ſterbenden Helden, ſagt man, wickeln ſich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Geſicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten müſſe, das ſeinem Vergnügen entſagen ſoll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig Beſtimmtes geſagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unſrer pedantiſchen Sittenlehrer rathen, Sie möchten ſich ganz ihren ehelichen und mütterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine ſtolze Verachtung entgegenſetzen. Wenn ich aber bedachte, was die Welt dazu ſagen, und wie ein jeder behaupten würde: ſie ſpielten die Vernünftige, oder machten wohl gar die Andächtige: ſo ſähe ich wohl, daß die Ausführung dieſes Vorſchlags Ihnen nicht gelingen würde. Denn welche Frau von Ehre in der Welt würde eine ſolche Nachrede mit Gelaſſenheit ertragen? Es würde Ihnen gewiß wie mir ergehen, da einmal der Prinz von . . . . dem ich meine Verachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich ſpielte die Grauſame. Um ihn völlig zu überführen, daß ich ihn im Ernſt verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligkeit; und ſo würden Sie auch, um ſich außer allen Verdacht zu ſetzen, auf eine andere Art verſchwenden müſſen, wenn Sie ſich in Anſehung der Moden einſchränken,

ken, und ſich nicht in den Ruf ſetzen wollen, daß Sie die kleine Philoſophin ſpielten.

Es wird Ihnen der härteſte Stand ſeyn, wie Sie der Gräſin . . . . . begegnen wollen, wenn dieſe in einem neuen Aufzuge kömmt, und Sie ſich in einem unveränderten zeigen müſſen. Wollen Sie hier die Augen verſchließen, und thun, als wenn Sie ſolches nicht bemerken: ſo wird die loſe Spötterin dieſes Ihr Stillſchweigen ſchon zu erklären wiſſen. Wollen Sie den neuen Anzug bewundern, ihn allerliebſt finden, und der glücklichen Beſitzerin ein Kompliment darüber machen, wie gezwungen wird ſolches nicht ausſehen, wie ſehr wird Ihr Herz dabei leiden, und wie gedemüthiget werden Sie dabei in aller Welt Augen erſcheinen? Sollte die Gräſin gar die Bosheit haben, und aus Barmherzigkeit noch die vorige Mode rühmen, worin Sie ſodann erſcheinen, ſo würden Sie gewiß Ihre ganze Haltung verlieren, und zum erſtenmal mit niedergeſchlagenen Augen ihrem Triumphwagen folgen müſſen.

Tugend, Vernunft und Muth haben unſtreitig ihren großen Werth, und ich verehre ſie von ganzem Herzen. Aber ſie müſſen im Innerlichen bleiben, und ſich keiner Herrſchaft über die Mode anmaßen, ſie müſſen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrſchen, und ſich nicht in die große Oekonomie des brillanten, galanten und magnifiken Lebens miſchen wollen. Ihre ſtille Wohnung iſt die Seele, welche ſich gar wohl in der Abend- und Morgenſtunde einem frommen Gedanken überlaſſen kann, aber dieſe frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttiſch bringen muß. Dieſes ſind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Perſon von feiner Erziehung nicht anſtoßen kann, ohne für eine offenbare Närrin, oder wenn man es fein ſagen will, für eine Spröde gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hätten Sie ſo gewiß dreiſſig Jahr, als Sie zwanzig haben, ſo würde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anſtehen, und zu einer Art von Verdienſt angerechnet werden; im vierzigſten Jahre erlaubte man Ihnen auch durch Vernunft und Verſtand zu glänzen, und höher hinauf gehören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in Ihrem Alter kann man ſo wenig Tugend als Verſtand zeigen, ohne daß die Welt ſolche nicht für Blendungen, Verſtellungen und Behelfe anſehe. Der Kontraſt zwiſchen der Art der Aufführung in jungen Jahren, und irgend einer ausgehangenen Tugend, iſt ſo erſchrecklich, daß ich gar nicht abſehe, wie Sie ſich auf eine anſtändige Weiſe aus dieſem Labyrinthe herausziehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewiſſe Weiſe mit zum Kolorit gehören, und gezeiget werden dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bei einem entſtehenden Gewitter, die ſanfte Sittſamkeit bei ſchlecht geführten Angriffen, eine ſtille Beſcheidenheit bei ſtark hervorſcheinender eignen Größe, und was dergleichen hübſche Tugenden, die ſich der Mode unterwerfen, und mit ihr allemal Hand in Hand gehen, mehr ſind. Aber mir fällt keine bei, womit ſich der Mangel du bon ton bei einer Dame von ihren Umſtänden nur einigermaßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Karoſſe, man mag ihn malen und vergolden wie man will, und eine Frau von Stande kann ſich darin nicht auf den öffentlichen Spaziergängen zeigen, ohne mit Fingern gewieſen zu werden.

Müſſen Sie indeſſen in dieſe harte Nuß beißen: ſo rathe ich Ihnen nur, weder Witz noch Verſtand zu zeigen, und alle Anſprüche auf Bewunderung fahren zu laſſen. Denn wenn Sie in einem altmodiſchen Kleide die geringſte Vernunft haben, oder ſich gar beigehen laſſen

wollen,

wollten, Ihre Verlegenheit hinter eine Tugend zu verbergen: ſo würden Sie als die lächerlichſte, unerträglichſte und abgeſchmackteſte Kreatur überall ausgeziſchet werden. Dieſes iſt der einzige Rath, den ich Ihnen geben kann, und nun mögen Sie es mit Ihrem Eheherrn überlegen, was Sie in dieſer wahrlich kritiſchen Lage thun ſollen? Der meinige bekümmert ſich, Gott Lob! um die Haushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Kaufleute ungeleſen bei ſich nieder, weil er wohl weiß, daß ſie ihn nicht verklagen werden — denn er könnte ihnen bei Hofe leicht einen üblen Dienſt thun — und dieſes könnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht will, daß Sie ſich lebendig begraben ſollen.

Ich bin recht begierig darauf, was er ſagen wird, und bedaure Sie, meine Beſte, von ganzem Herzen, daß Sie nach dem unerforſchlichen Willen Gottes in Ihren ſchönſten Jahren ſchon ſo ſchwere Unglücksfälle zu ertragen haben. Sie können verſichert ſeyn, daß ich an dieſem ſchweren Verhängniß den aufrichtigſten Antheil nehme und ꝛc.

Arabelle.

IV.

Amaliens Antwort.

Das hätten Sie mit anſehen ſollen! So wie mein Mann eine Zeile, und wieder eine Zeile von Ihrem freundſchaftlichen Briefe las, kurrete und murrete er immer vor ſich hin: „Ei verflucht! warum nicht gar? Nun! hat die Hexe noch mehr? Keine Vernunft und keine Tugend im zwanzigſten Jahre zeigen zu dürfen, ohne den Namen zu bekommen, daß man die Vernünftige *ſpiele*, oder die Tugendhafte *mache*? Hat der böſe Feind jemals einen hämiſchern und giftigern Angriff auf die junge furchtſame und beſcheidene Tugend unſrer aufblühenden Kinder gemacht? Nun — nun — noch weiter, das ſind mir Rathſchläge; welche alle darauf hinausgehen, daß man nicht allerliebſt ſeyn kann, ohne alle Fehler ſeiner Jahre in ihrem beſten Schmucke zu zeigen, und daß nichts abgeſchmackter ſey, als ſich zu beſſern und nach den Geſetzen der Vernunft zu handeln. Wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? beim tauſend —" Hier ſprang er mit beiden Beinen auf einen Stuhl, zertrümmerte ihn aber auch in tauſend Stücken; und dieſer Zufall, der uns beide in das größte Schrecken verſetzte, brachte uns endlich zu einer angenehmen und vertraulichen Eröffnung unſerer Herzen. Denn meine Beſorgniß, daß er Schaden genommen haben möchte, und die ſeinige, daß er mich durch ſeinen Fall zu ſehr erſchreckt hätte, erzeugten plötzlich ganz andere Empfindungen, die ſich mit einer zärtlichen Umarmung, und mit Bitten um Vergebung von beiden Seiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theureſte, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinſchaftlicher Entſchluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerſt nur ſo viel ſagen, daß alle Gründe auf beiden Seiten, welche von dem geſchätzten Nichts der eiteln Ehre, von dem Raupenſtande, worin wir uns hier auf Erden befinden, von der Spanne Zeit

Worauf wir eben ſtehn,
Von dem wir nichts, eh heute ward, geſehn,
Von der wir kaum die Spur, eh morgen wird, noch wiſſen:
Da von dem Augenblick, zu dem wir eben gehn,
Schon wieder unter unſern Füßen
Das Meer der Ewigkeit — das unſern Schritt umringt,
Stets vor ihm Land enthüllt und hinter ihm verſchlingt —
Den einen Theil hinabgeriſſen —

und andern dergleichen ſchönen poetiſchen Bilder entlehnt wurden, gar nichts verfangen wollten. Ich verſchanzte mich blos, nachdem wir unſer moraliſches Pulver gegen einander verſchoſſen hatten, hinter den Einwurf: aber wenn es nun der Wohlſtand durchaus erfordert? Und mein Mann blieb auf ſeiner Batterie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? In dieſer Stellung, worin wir uns als Perſonenfreunde und Sachfeinde die Hände über die Verſchanzungen reichten, ſtanden wir beide eine lange Zeit, ohne einen Schritt zu weichen.

Ich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geiſtlicher, wenn es ihm an einem ſchwarzen Mantel und Kleide fehlte, mit Wohlſtand vor den Altar treten könnte; und ob er nicht dazu Rath ſchaffen müßte, er möchte es nun bezahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er dagegen, daß dieſes einen alten hergebrachten und nothwendigen Wohlſtand zum Grunde hätte, wovon ſich auf den Konventionswohlſtand in den Modetrachten kein Schluß machen ließe, denn ich bewies ihm klar, daß es hiebei nicht auf Alter und Herkommen, ſondern auf die allgemeine Denkungsart unſerer Zeitgenoſſen ankäme, und daß der Konventionswohlſtand bei den Moden, wenn er dieſe allgemeine Uebereinſtimmung einmal vor ſich hätte, eben ſo gegründet wäre wie jener. Aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? fiel er wieder ein. Aber wenn der Geiſtliche nun nicht bezahlen kann? verſetzte ich. So jagt man ihn fort, war ſeine Antwort, wenn er ein Verſchwender iſt, oder zwingt die Gemeine, ihm das Nöthige zu verſchaffen, wenn ſie vorher nicht dafür geſorgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verſchwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchſtnöthigen allgemein erforderlichen Ueberfluß. Alſo laß ihn bezahlen wer da will und kann, ſo muß ich doch haben, was der Wohlſtand unentbehrlich macht.

Das iſt doch erſchrecklich, fuhr mein Mann wieder fort, daß wir in einer ſo offenbaren Sache nicht das Mittel zu unſrer Vereinigung treffen können; ich ſoll doppelt ſo viel ausgeben, wie ich einzunehmen habe, nach einer nothwendigen Folge Bankerott machen, in meinem Leben oder nach meinem Tode als ein Betrüger verflucht werden — und das ſoll ſich alles durch den Wohlſtand rechtfertigen laſſen? Es thut mir leid, mein Engel! erwiederte ich, aber ſage doch nur, wie es möglich iſt, daß ich in meinem Stande, in meinen Jahren und in der Lebensart, worin ich mit allen meines Gleichen übereinkomme, anders handeln ſoll, wie ich handle; wie du ſiehſt, ich behelfe mich ja hier in meinem Kabinet noch mit einem altmodiſchen Kanapee, da ich doch wenigſtens eine Ottomanne, oder Lehnſtühle en Cabriolet, wo nicht à la Reine haben müßte. Du ſieheſt ja alſo, daß ich im Verborgenen ſpare, und nur um deiner Ehre willen meine Kleidungen und meine Equipage nach der neueſten Mode verlange. Kann ich weniger thun: ſo ſprich, ich bitte dich.

Er rieb ſich die Stirn, ſtemmte ſeine Ellenbogen auf die Knie, und ſeine beiden Fäuſte vor die Augen, ohne ein Wort zu ſagen. Endlich ſtand er auf, küßte mich, und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb haſt; ſo weißt du wohl, was du thun mußt.

Sehen Sie, meine Beſte! ſo ſtehn die Sachen. Verlangte mein Mann eine heroiſche Verachtung des ſo nöthigen Ueberfluſſes, man möchte darüber ſagen was man wollte, oder wünſcht er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen ſollte: ſo wäre unſer Streit bald entſchieden; mit Freuden wollte ich mich dazu verſtehen. Allein das iſt ſeine Meinung nicht, ich ſoll den Wohlſtand nicht beleidigen, ich ſoll mich auch zu keinem abſtechenden Original erheben, ich ſoll auf eine kluge und feine Weiſe Sparſamkeit mit Größe, Anſtand mit Einſchränkung, und folglich das Feuer mit Waſſer vereinigen, das iſt der Knoten, den ich nicht zu löſen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theureſte! Vielleicht fällt Ihnen etwas bei, was uns beiden entwiſcht iſt; aber werden Sie nicht böſe, daß mein Mann Ihnen den Titel Hexe gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichnen, Ihre gehorſamſte arme Hexe

Amalie.

V.

Arabellens Antwort.

Was ſoll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: **Wenn du mich lieb haſt, ſo weißt du wohl, was du thun mußt,** ſetzen die Sache in eine ganz andre Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Eheherrn, ſondern mit ſich ſelbſt zu zanken, und das iſt eine Beſchäftigung, wobei man ſich ohne Gefahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch geſtern mit mir. Mein naſeweiſes Kammermädchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler für allerhand Kalender und Allmanache ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemals mehr als vier Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin iſt hin, dachte ich, um nicht mit mir ſelbſt zu rechten und eine Runzel mehr zu bekommen, und damit flog ich in die Geſellſchaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet, verſpielte ich doch mehr, als ich bezahlen konnte, und nichts führt ſo ſehr zu ernſthaften Betrachtungen, als der Verluſt im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende fünf Louisd'or, die mir fehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief ſeiner Kolumbine aus Mangel eines guten Groſchens nicht von der Poſt löſen konnte. Was für eine elende Summe iſt ein guter Groſchen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig iſt er! . . .

Ja

Es blieb mir endlich kein ander Mittel übrig, als zu moraliſiren, und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und ſich zerſtreuen muß.

Ich hatte mir des Tages vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein paar Spanier oder Neapolitaner vor meine Kutſche, ein paar Engländer vor meine Berlingot, ein paar Barben vor meine Berutſche, und dabei einen hübſchen Poſtzug vor meine Volante haben müßte. Nichts ſchien mir abgeſchmackter, als ein paar Frieſen ohne Othem vor dem Wagen der Venus, oder ein paar Heiducken ähnliche Lakeien überall bei ſich zu ſehen, wo nur ein Galopin, Mohr oder Läufer ſich ſchickt.

Ich dachte, man würde ſich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Berutſchen, Imperialien, Volanten und Dolenten, wenigſtens zwei Jahr dauren, und alle inzwiſchen einfallende Moden dabei übergangen werden ſollten, um auf der andern Seite doch auch wieder etwas zu ſparen. Allein die verzweifelten fünf Louisd'or — der verfluchte Jude — und meine Juwelen, die man verkaufen will, wenn ich ſie nicht in dreien Tagen einlöſe, haben mir den Kopf ganz verrückt, ſo daß ich durchaus moraliſiren muß, da ich aus guten Urſachen mit meinem Kammermädchen nicht ſchmälen darf, und meine andern Leute, die ſchon bei allen Juden geweſen, ihren Theil bereits empfangen haben

Aber moraliſiren iſt gut; nur hole der Kuckuk das Aufſchreiben. Kurz, meine Liebe! ich ergriff den erſten neuen Allmanach vom künftigen Jahr, dachte an Harlekin und ſeinen guten Groſchen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war ſo voll von ſchönen Gedanken, Entſchlüſſen und Kritiken, daß ich es nicht alles aufs Papier ſetzen kann. Es dauret mich recht; aber recht viel iſt doch auch nicht dabei verloren, denn das Reſultat war blos: alle Dinge müſſen doch ihre Gränzen haben; aber das wo? wo? wo? ... Hier blieb ich ſtecken, und antwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu ſagen, wie viel Kraft meine Uhrfeder haben müßte, um richtig zu wirken — das weiß ich nicht. Alſo wird auch wohl die Algebra nicht hinreichen, das wo? auszufinden.

So viel kann ich Ihnen indeſſen doch ſagen: verſpielen Sie nicht mehr, als Sie bezahlen können; ſtellen Sie ſich die Spanier, Neapolitaner, Barben und Engländer nicht zu reizend vor; verlieben Sie ſich nicht in Mohren und Läufer. — Aber wenn es doch nun die Mode würde? Wenn es der Wohlſtand durchaus erforderte, dies alles zu haben, wenn man zum Vergnügen ſeiner Gäſte eine Bank, ein Orcheſter, und eine kleine Truppe zur Operette halten müßte? Könnte man denn mit ein paar Frieſen gegen der Gräfin ihre Barben erſcheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man müßte, wenn einem der elende gute Groſchen fehlte, und man würde ſeinen Frieſen die Mähnen ſo friſiren laſſen müſſen, daß ſie auch ein air de barbet bekämen.

Doch nein, das geht nicht; ich verachte den Bettelſtolz, der mitmachen will und nicht kann. Lieber zu Hauſe und in der Kinderſtube geblieben. . . . . Aber dann wären wir ja wieder bei dem heroiſchen Entſchluſſe, oder bei dem abſtechenden Original, und ſpielten die gute Mutter, oder machten die zärtliche Frau — verzweifelter Zirkel, der gar kein Ende nehmen will! Könnte ich Ihnen, meine Theureſte! die ganze Schelmerei meines Herzens — aber es iſt keine böſe Schelmerei — die Franzoſen nennen ſie le savoir faire — ſo auf das Papier malen: ſo würde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen können, wie man das Machen und Spielen, den Mangel und die Verlegenheit, den Stolz und die Beſcheidenheit, mit dem Pinſel jener Schelmerei ſo durch einander vertieſen, vermiſchen, vertreiben und vereinigen könne, daß die Abſtiche gar nicht bemerkt, und ſo wenig der deſperate Bettelſtolz, als die kontraſtirende Tugend den Dilettanten auffallend werden. Aber das läßt ſich ſo nicht malen, nicht in Regeln faſſen, nicht vorſchreiben. — Bei meiner Treu, ihr Mann hat Recht; es ſteckt alles in der Regel: wenn du mich lieb haſt, ſo weißt du wohl, was du thun mußt. — Eine Frau, die da klug iſt — O Sie ſind auch eine kluge Hexe; und ich brauche Ihnen weiter nichts zu ſagen. Schicken Sie mir doch durch Ueberbringern die kahlen fünf Louisd'ors, wenn Sie eben bei Gelde ſind. Sollte das Glück ſich heut Abend wenden: ſo zahle ich ſie morgen um dieſe Minute wieder — unfehlbar. Sie können mir in dieſem Augenblick keinen größern Dienſt erweiſen; ich bin auch ewig ꝛc.

Arabelle.

VI.

Eulalie an Amalien.

Haben Sie es auch gehört, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen geſtern auf dem Lombard verkauft, und ihre Gläubiger darüber in der größten Bewegung ſind? Die ganze Stadt iſt voll davon, und man ſagt ſich einander ins Ohr, daß es zum förmlichen Konkurs kommen werde. Der gute Mann iſt zu bedauern, aber er hätte auch ein bischen mehr auf den Haushalt ſehen ſollen. Sie war gar nicht dazu geboren, und hätte gewiß eine Reichsgrafſchaft frikaſſirt, wenn ſie eine zu beherrſchen gehabt hätte. In meinem Leben habe ich ſo ein eitles Menſch nicht geſehen; ſie wollte alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Laſt trüge. Mich wundert nur, daß ſie geſtern noch das Herz hatte, in Geſellſchaft zu kommen; jeder ſahe hoch auf, wie frech ſie daher ſtrotzte, und man ſteckte überall die Köpfe zuſammen; der eine wußte noch mehr als der andre, und wie ſie ſich nach ihrer gewöhnlichen Parthie zum Spiele umſahe, ſtanden die Herrn, welche bisher ſo gut geweſen ſind, ihr das bischen Geld abzunehmen, vor verſchiedenen Fenſtern, und waren gar nicht eilfertig, ihr ein Kompliment zu machen. Endlich erbarmte ſich noch der Hauswirth über ſie, und brachte für ſie ein Trisette quadrigliate um einen guten Groſchen zuſammen. Alte Liebe roſtet nicht, dachte ich, er war aber doch hiebei ſo verlegen, daß es die ganze Geſellſchaft fühlte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Herr ... und der Herr ..., die ihr ehedem, und wie die Mediſance ſagt, nicht ganz vergeblich die Kour gemacht haben, ſchienen den ganzen Abend auf ſie keine Acht zu haben; ich neckte den leztern darüber ein wenig, aber ſeine Miene gab mir zu verſtehen, daß er ſie eben nicht ſehr bedauerte. Als der Wagen fortrollte, ſagte die Gräſin ... ganz ſpitzig: die Neapolitaner gehen ſo langſam, als wenn ſie vor einem Leichenwagen zögen, und ein lautes Geräuſch zeigte, daß noch mehrere ſpottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die böſen Nachreden auf den Tod haſſe, ob ich wohl eben nicht ſagen kann, daß ſie diesmal unverdient waren: ſo eilte ich nur fort nach Hauſe, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht ſo bin wie dieſe. Wenn ich Sie heute Abend ſehen ſollte, ſo können Sie ſich nur noch auf ein Paar recht allerliebſte Anekdoten von ihr gefaßt machen. Bis dahin ...

Eulalie.

VII.

Von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derſelben.

Hab ichs doch wohl gedacht, daß es ſo kommen würde; die gnädige Frau hat den ganzen Morgen nichts gethan, als Grillen fangen, und ſich auch nicht einmal anziehen laſſen wollen. Wenn eins die Treppe herauf kam: ſo fuhr ſie in einander, als wenn ſie befürchtete, es käme ſchon jemand, ihre Juwelen abzuholen. Einige Thränchen fielen dann und wann mitunter, aber wie es mir vorkam, aus herzlich böſem Sinn. Den letzten Brief von Eutalien konnte ſie gar nicht aufkriegen. Lies doch einmal, Louiſe, ſagte ſie zu mir, und ſieh, wie impertinent boshaft die Welt iſt. Eure Gnaden können leicht denken, daß ich den Brief recht herunter predigte, wo es ſich ſchickte, pauſirte und manches Dacapo machte. Wie wir an die Worte kamen: *in meinem Leben habe ich ſo ein eitles Menſch nicht geſehen,* wiederholten wir ſolche einmal ums andre, und allemal mit einer neuen Anmerkung. Keine Perſon war ſo gütig, ſo beſcheiden, ſo gefällig, ſo poli, ſo artig, ſo freundſchaftlich und ſo wenig eitel geweſen, als die . . . Wohlſelige hätte ich bald geſagt: aber nun, da ſie gefallen wäre, wollte jeder an ihr zum Ritter werden — dies ſangen wir Duetto — ich las weiter: *wie frech ſie daher ſtrotzte.* Himmel, ſagte die gnädige Frau, ſie iſt allezeit wegen ihres ſchönen Ganges bewundert worden, und die Augen der ganzen Geſellſchaft ſchienen ſich zu erheitern, wenn ſie hereintrat! Jetzt aber heißt das frech einher ſtrotzen; c'est affreux, c'est horrible, c'est criant. Wie ich endlich darauf kam, *daß der und der, wie die Mediſance ſagte, ihr nicht vergeblich die Kour gemacht hätte,* ſprang ſie auf und rief: das iſt, ſo wahr ich lebe, nicht andem; ich wäre keinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn ſie von der Art geweſen wäre. Hier, dachte ich, iſt es Zeit, ein bischen näher zu rücken. Was dieſen Punkt anlangt, ſagte ich alſo, ſo hat ihre Kammerjungfer, die Dehwern, doch eine ſo hübſche goldene Uhr und einen Ring mit einem ſo ſchönen Steine von dem Herrn . . . erhalten;

wo ich auch nicht irre, ſo ſchrieben die Frau Arabelle von Ihnen lezt ſelbſt einmal in der Hitze eines böſen Anfalls, wie ſie mit ihrem Kammermädchen aus guten Urſachen nicht ſchmälen dürfte, und dieſes iſt doch wohl ſo etwas — hier ſchienen ſich die Augen der gnädigen Frau etwas zu vergrößern. Ach! ſagte ſie, der Neid ſieht immer zu viel, und die Freundſchaft zu wenig! Und was dünkt Ihnen, fuhr ich fort, von einer Frau, die das ſo hinſchreiben kann, daß ſie mit ihrem Kımmermädchen aus guten Urſachen nicht ſchmälen dürfe; ſollte die nicht ſchon wohl ſo ein Hühnchen im Salze haben? — Es iſt möglich — und kann man es der böſen Welt, die nun einmal ſo iſt, wie ſie iſt, verdenken, wenn ſie ſich die Augen nur ſo lange verblenden läßt, als ihr die Sonne hinein ſcheint? Freilich ſo ganz und gar nicht — wenn ſie an einer Perſon, die auf alles Anſpruch macht, die auch denen von höhern Stande vordringen will, und durch Gras und Korn geht, wenn ſie nur glänzen kann, alle Fehler aufſucht. — Ach Louiſe! wenn ſie einer Perſon, welche mit der größten Unbedachtſamkeit ihre beſten Freundinnen zu gleichen Ausſchweiſungen mit ſich fortreißt, aus der Kunſt zu gefallen, zu prangen und zu herrſchen ihre einzige Beſchäftigung macht, dabei die guten Leute, ſo ihr borgen, recht vorſezlich betrügt, einen ehrlichen Mann ins Unglück ſtürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zulezt mit voller Verachtung begegnet — O! ſchweig Louiſe. —

Ich ſchwieg ſogleich, als ich fühlte, daß meine Tropfen anfingen zu wirken, und that, als wenn ich aus dem Kabinet gehen wollte, mittlerweile ſie, um ihre Bewegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und ſtatt des Buches das Paket ergriff, was ich ihr, auf Befehl Ew. Gnaden, hinten auf ihren Tiſch gelegt hatte. Was iſt dieſes? fragte ſie mich, und indem ſahe ſie auch ſchon ſelbſt was es war, und las: „Quittungen über meiner Frauen ihre bezahlten Schulden, ſo ſich bis jetzt auf dreitauſend ſiebenhundert drei und achtzig Thaler zwölf Mgr. belaufen.“ Sie wollte es öffnen, aber vor Zittern konnte ſie es nicht, und nun löſete eine Fluth von Thränen das beklemmte Herz; ſie fühlte auf einmal alles, was Ew. Gnaden für ſie gethan hatten, und ſagte weiter nichts, als: wo iſt mein Mann? Der iſt, erwiederte ich, nach ſeiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl ſo früh nicht wieder zu Hauſe kommen. Sie ſuchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um zu wiſſen, ob Ew. Gnaden auch recht böſe geweſen wären, wie Sie mir das Paket gegeben hätten. Nein, ſagte ich, der Herr iſt dieſen Morgen, wie Sie noch im Bette waren, ſelbſt geſtiefelt herein gekommen, und hat das Paket da ſo hingelegt, mit einigem Eifer, wie es ſchien; denn er ſtampfte es ſo dahin, wo Sie es gefunden haben.

Sie blieb hierauf wohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken ſitzen; und man ſahe es ihr recht an, wie ſie in der unruhigſten Erwartung bei jedem Geräuſch aufhörte, ob Ew. Gnaden auch kämen. Endlich aber, wie es ihr zu lange währte, klagte ſie über Herzklopfen, und ich mußte ihr erſt ein Glas Waſſer, hernach aber ihr den kleinen Junker holen, mit welchem ſie nun ſchon zwei Stunden am Fenſter ſitzt, und recht peinlich auf den Augenblick wartet, da Ew. Gnaden kommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Kommiſſion recht gut ausgerichtet habe, und wünſche, daß Ew. Gnaden bald kommen mögen, die Betrübte zu tröſten.

Louiſe.

N. S.

Arabelle hat ſich eben, und zwar nur auf eine Minute recht nothwendig zu ſprechen, melden laſſen, iſt aber nicht angenommen werden; ich denke doch nicht, daß ſie jetzt noch mit neuen Moden aufgezogen kömmt! Die böſe Frau! ſie taugt nichts, wie ich von der Jungfer Dehwern nur gar zu wohl weiß. Aber ich mochte es meiner gnädigen Frau nicht ſagen; ſie denkt zu gut, und ihre Jugend hat kein Mißtrauen. Meine vorige Herrſchaft dachte ganz anders; ſie ſahe unter jedem Maiblümchen ſogleich eine garſtige Kröte, wenn auch nur ein Käfer ſo groß wie ein Nadelkopf daran war; ich bin ut in litteris, ſagen die Gelehrten.

Bericht des Herausgebers vorſtehender Briefe.

Unſre Leſer werden vielleicht zu wiſſen verlangen, was weiter zwiſchen Mann und Frau vorgefallen ſey. Allein der Briefwechſel hat hier aufgehört und das Gerüchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachher geſprochen wurde, ſagte man blos, es iſt eine kluge Frau, und legte den vollen Ton auf das Wort klug; ſonſt kam ſie in kein Geſpräch, als wenn ſie ſchwanger war. Einsmals traf ich ſie in einem öffentlichen Garten an, als eben die Gräfin von . . . mit vollem Geräuſche in einem neuen Wagen vorbeifuhr. Ach, ſagte ſie, wie glücklich ſchätzte ich mich ehedem, als ich auch ſo hervorſtechen konnte; ich glaubte nicht, daß es möglich wäre, mit Anſtand in der Welt zu leben, ohne die erſte in allen Moden zu ſeyn. Aber wie der Beutel endlich mitſprach, und mich nur erſt zu einiger Ueberlegung brachte: ſo erſtaunte ich über meine Verblendung; es war, als wenn mir auf einmal die Augen aufgingen, und ich ſahe, daß von ſechzig Perſonen, woraus ungefähr mein Zirkel damals beſtand, nur drei waren, die ſo mit mir fortrauſchten, anſtatt daß ich vorhin glaubte, jedermann ſuchte mit mir in die Wette zu galoppiren, und ich könnte nicht zurückbleiben, ohne verſpottet zu werden. Ich fragte endlich die vielen, welche ſo langſam nachfolgten, ob ſie denn nicht mit wollten? O ja, antworteten ſie mir, nach unſrer Bequemlichkeit, wer will, kann vorlaufen, er wird gewiß deſto eher müde werden. Himmel! dachte ich, iſt es ſo beſtellt: ſo verlohnt es ſich wohl eben der Mühe nicht, das koſtbare Wettrennen mit jenen fortzuſetzen; und wie ich erſt mit denen, die der Mode ſo ganz gelaſſen folgten, vertraut wurde, erfuhr ich hundert kleine Geſchichtchen von den drei Galopins, die ich mir nicht umſonſt ſagen ließ. Mein Entſchluß ward bald gefaßt, wie ſie denken werden, und ſeitdem bin ich nicht wieder in die Verſuchung gekommen, einen ſo gefährlichen Triumph zu ſuchen.

Man ſieht hieraus, daß Amalie ihre Denkungsart ſo ziemlich nach ihres Mannes Wunſche geſtimmet habe; und daß man am ſicherſten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachrede für Nachrede, oder Mediſance für Mediſance: ſo iſt es doch immer beſſer, ſich eine kluge Frau ſchelten zu laſſen, als die Ruthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz ſtäupt. Blos unſre Empfindlichkeit oder Thorheit leget jeder Nachrede ihren Werth bei; und wenn wir dieſe einigermaßen in unſrer Macht haben: ſo werden wir dieſes Schreckbild der kleinen Geiſter minder fürchterlich finden.

VIII.

Die Politik im Unglück.

Briefe eines Frauenzimmers.

H..., den 30. Dec. 1778.

Verbrennen Sie geſchwind meinen letzten Brief, worin ich über den hohen Fall unſerer großen A... geſpottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, ſie iſt eine recht ſtolze Frau. Da ſie ſich aber durch das größte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederſchlagen läßt, und in der Art, womit ſie ſolches erträgt, ſo viele Klugheit als Standhaftigkeit zeigt: ſo ſoll ſie von nun an nicht mehr der Gegenſtand meines Spottes, ſondern meiner größten Hochachtung ſeyn. Auf einmal ein Vermögen, was man auf 500000 Mark ſchätzte, zu verlieren; ein Haus, was das prächtigſte in der Stadt war, mit einem kleinen Stübchen zu verwechſeln; Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewöhnt iſt, nicht mehr zu haben; ſelbſt die Stelle der Hausmagd und Kammerjungfer vertreten zu müſſen; ſich von dem Vergnügen, in allen Geſellſchaften zu glänzen, hundert Bewundrer und Anbeter um ſich zu haben, und den Ton in allen Moden zu geben, plötzlich beraubt zu ſehen ... und dieſen entſetzlichen Fall mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ertragen, ſich in alle die traurigen Folgen deſſelben gelaſſen zu ſchicken, darin einen neuen Muth zu faſſen, und der hämiſchen Freude aller Neiderinnen kein niederträchtiges Opfer zu bringen ... wenn das keine Bewunderung verdient: ſo weiß ich nicht mehr, was man bewundern ſoll. Des Tags vorher, wie der Bankerott ihres Mannes ausbrach, war ſie noch in ihrem völligen Glanze bei mir; aber geſtern beſuchte ſie mich in ihrem neuen Aufzuge, kam durch den tiefen Schnee zu Fuße, und hatte ihr wollenes Röckchen ſo aufgehoben, als wenn ſie beſorgt geweſen wäre, daß etwas daran verderben möchte. Ich habe nicht ermangeln wollen, ſagte ſie zu mir, mich Ihnen zu empfehlen, und Sie zu erſuchen, mir einige Arbeit zu gönnen, wenn Sie mich dazu tüchtig halten. Sie ſagte dieſes mit einem ſo freimüthigen und ungezwungenen Anſtande, und redete von ihrem Unglücke mit ſo vieler Mäßigung, daß ich ohne alle Beſorgniß, ſie zu kränken, ganz frei mit ihr darüber reden konnte. Wir philoſophirten lange zuſammen, ohne daß ihr eine bittere Klage gegen ihren Mann oder deſſen Gläubiger entfiel. Sie ließ ſich, ſie ließ andern Gerechtigkeit wiederfahren, und das mit ſo vieler Würde, daß ich es nicht wagen mochte, ihr einige Hülfe anzubieten. Aber beim Weggehen konnte ich mich nicht enthalten, ſie zu umarmen, und ihr ins Ohr zu ſagen: ſie wäre eine recht ſtolze Frau. Das bin ich, erwiederte ſie, und jetzt noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich beſſere Anſprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks ging ſie fort. Was ſagen Sie dazu, meine Theureſte? Verdient ein ſolches Beiſpiel nicht ein Stelle in der bürgerlichen Geſchichte? Leben Sie wohl für heute.

IX.

H..., den 18. Nov. 1773.

In voriger Woche iſt man endlich mit dem öffentlichen Verkaufe der A...iſchen Sachen zu Ende gekommen. Die Frau war immer dabei, und ſorgte dafür, daß alles ordentlich vorgelegt und zum theureſten verkauft wurde. Die Neugierde hatte eine Menge von Leuten herbei gezogen, um dieſes ſonderbare Schauſpiel mit anzuſehen; vielleicht auch um ihre Augen an der gefallenen Schöne zu weiden. Aber dieſe ſchien darauf nicht einmal Acht zu haben; ſie brachte ihren Schmuck, ihre Kleidung und alle ihre beſten Sachen, ſo wie ein Stück nach dem andern verkauft wurde, ſelbſt hervor. Es war eine ungeheure Menge von allerlei zum weiblichen Putz gehörigen Ueberflüſſigkeiten, und darunter wirklich ſehr viel Koſtbares, was die vornehmſte Dame ſich nicht beſſer hätte wünſchen können. Sie that dieſes mit einer ſolchen Entſchloſſenheit, daß ſie von Jedermann bewundert wurde. Man bemerkte weder Verzweiflung, noch Betrübniß in ihren Augen, ſondern höchſtens dann und wann ein kleines Lächeln;

Lächeln, welches der vergänglichen Ehre zu ſpotten ſchien. Nur wie ſie ihre Hemden herein brachte, glaubte man, und ſagte es ſich einander ins Ohr, daß ſie draußen geweinet haben müßte; und wirklich ihre Augen hatten eine etwas geſchwindere Bewegung, wie man wohl zu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thräne in der Geſchwindigkeit verbergen will. Ein reicher Kaufmann erſtand die Hemden, und wollte ihr ein Geſchenk damit machen. Allein ſie weigerte ſich, ſolche wieder anzunehmen, unter dem Vorwande, daß ſie ſich künftig mit ganz andern behelfen müßte. Beide wurden hierüber verlegen; der Kaufmann, weil ſeine Gabe öffentlich verſchmähet wurde, und ſie, indem ſie aus der plötzlichen Stille der ganzen Geſellſchaft merkte, daß man ihr dieſen Stolz übel deutete. Sie, die es am erſten fühlte, überwand ſich aber gleich, und nahm das Geſchenk unter der Bedingung an, wenn es ihr erlaubt würde, die Hemden wieder zu verkaufen, und ſtatt derſelben das Geld anzunehmen. Der Stolz des Kaufmanns ward hiedurch ſogleich auf die angenehmſte Art beruhiget; er nahm ſelbſt ein Hemd nach dem andern, bot es den Anweſenden feil, und nun war keine Dame, die nicht wenigſtens ein Hemde vierfach bezahlte; für das ſchlechteſte gab man hundert Mark. Hier konnte das edle Weib den Thränen nicht widerſtehen; dieſe allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglücke brach ihr das Herz, und die ganze Geſellſchaft gab ſich die zärtlichſte Mühe, ihr etwas Tröſtliches und Verbindliches zu ſagen. In meinem größten Glücke, erwiederte die rechtſchaffene Frau, iſt mir nie ſo ſehr geſchmeichelt worden, als heute. O Unglück, wie vieles lehrſt du mich! und wie vieles habe ich dir zu danken!

In dem Taumel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich ſie nach geſchloſſenem Verkauf mit fort in meinen Wagen, und brachte ſie unvermuthet zur Geſellſchaft,

ſellſchaft, worin ſie vordem die erſte Perſon geſpielt hatte. Es ſchien ihr dieſes zwar nicht angenehm zu ſeyn; jedoch fand ſie ſich ſogleich, und begegnete den jungen Herren, die ſich mit einem neugierigen Ungeſtüm um ſie verſammleten, mit einer unnachahmlichen Beſcheidenheit. Der Kreis verlor ſich, ohne daß ſie ihn verſcheuchte oder aufzuhalten bemühet war. Sie fühlte ihre Würde, ohne daraus eine Rolle zu machen, und erweckte ſtilles Mitleid, ohne die Unglückliche zu ſpielen. Diejenigen, welche ſie zuerſt mit einer hämiſchen Freude erblickt hatten, vertieften ſich in heimliche Bewunderung, und verziehen ihrem Unglück den unbeleidigenden Stolz. Man wollte, ſie ſollte ſpielen: aber ſie verbat durchaus die Karte, und wie die übrige Geſellſchaft ſich dieſem gewöhnten Vergnügen überließ, ſetzte ſie ſich zu unſerm redlichen R . . ., der auch nicht zu ſpielen pflegt, und zog ihn, wie ich aus einigen Worten ſchloß, über verſchiedene Entwürfe zu Rathe, welche ſie in Abſicht auf ihren und ihrer Kinder künftigen Unterhalt gemacht hatte. Er antwortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: O alles, was Sie unternehmen, wird Ihnen gerathen; meine Kaſſe iſt Ihnen zu Dienſte; mit einer ſo klugen Einſchränkung, mit einem ſo entſchloſſenen Muthe, mit ſo vieler Einſicht . . . Aber ſie unterbrach ihn oft, und ſchien mit allen dieſen treuherzigen Schmeicheleien unzufrieden zu ſeyn, wie ich aus der Bewegung ihrer Hände wahrnahm, die, was mir ins Lachen fiel, ſo eifrig gegen einander gingen, als wenn ſie noch ihren Fächel mit Brillanten darin gehabt hätte. Was endlich beſchloſſen wurde, hörte ich nicht; ſie dankte ihm aber auf die verbindlichſte Weiſe, und fuhr mit mir zurück, da ich ſie dann bei ihrer Wirthin, einer Handſchuhmacherin, abſetzte, die ihr ſogleich entgegenflog, und ſie auf das Liebreichſte bewillkommte.

Gute Nacht, meine Liebe, ſagte ſie zu mir! Und dieſes will ich auch jetzt zu Ihnen ſagen: Alſo gute Nacht, meine Liebe!

X.

Ich habe geſtern den ganzen Abend mit unſrer guten A . . . philoſophirt; es iſt ein allerliebſt vernünftiges Weib. Wir kamen auf die Schaam, welche eine unglückliche Perſon in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falſchen Mittel, die ſie dann ergreift, um ihre Blöſe zu bedecken. Dieſes, merkte ich wohl, war eine Lieblingsunterredung für ſie, weil ſie dadurch eine Gelegenheit erhielt, den Plan ihres ganzen Betragens zu rechtfertigen; und Unglückliche, wie Sie wiſſen, thun nichts lieber, als ſich rechtfertigen. Ich will ſehen, ob ich den Sinn ihrer Worte wieder zuſammenbringen kann; denn ich wünſchte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie Ihren Wagen zerbrechen, ſagte ſie zu mir, ſo machen Sie ſich keinen Schimpf daraus, zu Fuße und auch wohl ein bischen durch den Koth zu gehen, wenn es nicht anders ſeyn kann; bleibt irgend ein Schuh ſtecken, nun ſo verſteht ſichs, man geht ſodann im Strumpfe, beſonders wenn es kein Wetter iſt, ſich lange zu verweilen. Unterwegens erzählen Sie dann allen, die Ihnen begegnen, Ihr kleines Unglück, damit die Leute nicht glauben mögen, Sie wären von den Leuten, die zu Fuße reiſeten; ſagen ich wohl zu ſich ſelbſt, daß Sie dieſes nur um deswillen thäten, damit man Sie nicht für eine Landſtreicherin anſehen möchte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten müſſen; denn man will doch in ſeinen eignen Augen nicht gern eitel ſcheinen; und wenn Sie dieſe kleine Ceremonie mit ſich und andern beobachtet haben: ſo ſchämen Sie ſich Ihres Zuſtandes, wenn Sie in einem Schuhe zu Fuße gehen, nicht weiter. Dieſes iſt nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterſchiede, daß meine Reiſe zu Fuße vielleicht etwas länger iſt, und beſonders, daß ich die eitle Erzählung ſparen kann. Die ganze Stadt weiß meinen Fall; habe ich ihn verdient: ſo muß ich mich beſſern, wo ich nicht im Kothe ſtecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, ſo muß ich auch laufen, daß ich aufs Trockne komme. In beiden Fällen thut meine Aufführung dasjenige, was ihre kleine Erzählung thut. Sie ſagt den Leuten, zu welchen allen ich nicht ſelbſt gehen möchte, daß ich nicht als eine Landſtreicherin zu Fuße gehe. Meine Einſchränkung bis aufs Nothwendigſte hat die Wirkung, daß mich niemand flieht, weil niemand beſorgen darf, daß ich etwas von ihm bitten oder borgen will. Jemehr ich in meinen Handlungen Klugheit und Entſchloſſenheit zeige, deſto größer iſt das Vertrauen, was ich mir erwerbe; und die Achtung, die ich auf dieſe Weiſe erlange, hält mich für die Bewunderung ſchadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Ein bischen Kokketterie läuft hier vielleicht mit unter; aber dieſes edle Ingredienz unſrer Natur mag immer bleiben, wenn es ſo gut wirkt. Wenn ich mich in einem falſchen Staate erhalten, und in einem prächtigen Elend leben wollte: ſo würden Sie mir nicht ſo freundſchaftlich begegnen, Sie würden ſich vor meinen Klagen und Zumuthungen fürchten, mir aus dem Wege gehen, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen, und mich für eine ſtolze Frau halten. Dieſes iſt meiner Empfindung nach ſo klar, daß ich keinen Menſchenverſtand haben müßte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die falſche Schaam findet ſich blos in dem Herzen einer Kokette ohne Verſtand, die ihre eigenen Vortheile nicht kennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr alles zu Hülfe kömmt, glänzt; ſobald ihr aber die fremde Hülfe fehlt, ſich die Bewunderung erbetteln will. Was könnte mich reizen, auf die Gefahr lächerlich zu werden, eine ſo elende Figur zu machen, da ich den ſichern Weg, im Unglück groß zu bleiben, vor mir habe? Oder halten Sie es für etwas Großes und Nachahmungswerthes, daß die Frau eines Schuhflickers in Rom nicht zur Kirche geht, ohne einen Dominichino hinter ſich zu haben, den ſie ſich für einen Stüber miethet? Mir gefällt nichts, als was meinen Umſtänden angemeſſen iſt; hiemit verſöhne ich aller Welt Stolz und Neid, und man geſteht mir dagegen die Hochachtung freiwillig zu, die ich vergeblich fordern, und noch vergeblicher erbetteln würde. . . .

Mich deucht, dieſes iſt eine ſehr vernünftige Politik; ich finde nun nicht, daß ſie ſich ihres wollenen Röckchens zu ſchämen habe, und verehre die Frau, die ihn mit ſo vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen ſahe ich ſie bei dem franzöſiſchen Reſidenten. Es half nichts, ſie mußte ſich in ihrem jetzigen Anzuge malen laſſen, und der Maler hat ſeitdem ſchon mehr als zehn Kopien davon machen müſſen. So begierig iſt jedermann, ihr ſeine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hiebei ein, daß Sie mir auch noch Ihr Bildniß ſchuldig ſind. O! laſſen Sie ſich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge malen, die große Draperie hat jetzt vieles von ihrem Werthe bei mir verloren; ich ſchätze heute nichts als Vernunft und Herz; und Sie, meine Theuerſte! die beides von der beſten Art beſitzen.

XI.

H..., den 5. Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es iſt nicht allen gegeben, oder beſſer, nicht alle verſtehen die Kunſt, ſich ſo fein herabzulaſſen, wie es unſere A ... thut; beſonders wenn es ein Muß iſt. Allein beſſer iſt doch immer beſſer; und jedermann muß geſtehen, daß ſie in der Art, wie ſie ihren Fall ertragen, einen großen Verſtand gezeigt habe. Es iſt ihr aber auch ſo leicht nicht geworden, wie es jetzt nach geſchehener Arbeit ausſieht. Ich wünſche, daß Sie es nur einmal aus ihrem eigenen Munde hören möchten, wie ſauer ihr der erſte Kirchgang nach ihren veränderten Umſtänden geworden iſt, und was die Frau gelitten, wie ihres Vaters Bruder ihr den Antrag gethan hat, einen Ammenplatz anzunehmen. Sie würden gewiß eben ſo laut mit ihr heulen, wie ich gethan habe. „Bei aller Entſchloſſenheit, und mit einem Muthe, worauf ich mich lange geübt hatte, ſagte ſie, ſtieg mir doch immer das Herz in die Höhe, wie ich das erſtemal in die Kirche ging; ich hätte keinen Laut hervorbringen können; und wie ich vor die Kirchenthür kam, wo ſonſt mein Wagen gehalten, und ein Bedienter mir Platz gemacht hatte, preßte ſich eine wahrlich recht bittere Zähre aus meinen Augen, ſo heißtrocken ſie auch waren. Im Hingehen durch die Kirche zogen ſie ſich feſt zu, und wie ich mich geſetzt und gebetet hatte, mußte ich die Augenlieder mit dem Finger unvermerkt ein bischen in die Höhe ſchieben, weil ſie nicht aufgehen wollten; und ich konnte ſie nicht wenden, ohne überall einem ſpöttiſchen oder neugierigen Blicke zu begegnen. Unter dieſem drückenden und ſchadenfrohen Anſchauen habe ich wohl zehn Sonntage zubringen müſſen, ehe die hämiſche Neugier ſich allmählich zu einer mitleidigen Beſcheidenheit gewöhnen wollte. Aber doch war dieſe Empfindung noch nichts gegen dasjenige, was ich bei der grauſamen Barmherzigkeit meines Oheims empfand. Sie wiſſen, mein Kind, das nur acht Wochen alt war, als mich das Unglück traf, ſtarb während dem erſten Schrecken; und ich hatte es ſelbſt geſäugt, weil es eben damals Mode war, und die Prinzeſſin von . . . ſich dieſer mütterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Oheim ließ mich ſogleich rufen, und fragte mich ohne weitere Umſtände, wie es mit der Milch ſtünde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin zu . . ., die eben in den Wochen geſtorben war, annehmen wollte; ich würde dort, fügte er, ohne meine Antwort zu erwarten, hinzu, gut gehalten werden, den Leuten hier aus den Mäulern kommen, und die Koſt beſſer haben, als ich ſie mir mit meiner Händearbeit würde verſchaffen können; meine beiden Kinder wollte er indeſſen unterzubringen ſuchen. . . . Sie können denken, wie mir hiebei zu Muthe war, und was es mir koſtete, einem jungen naſeweiſen Arzte, den mein Oheim hatte rufen laſſen, und der mir als einer künftigen Amme allerhand Fragen vorlegte, nicht eine Grobheit zu ſagen. Zu meinem Glücke erſtarben mir die Worte im Munde, ich fing an zu ſchluchzen, meine Beine wollten mich nicht halten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Augenblick kam ein Brief von dem Amtmann, worin er meldete, daß er aus Beſorgniß, das Schrecken möchte meine Milch verdorben haben, ein gutes Landmenſch in meine Stelle genommen hätte, und mir alſo nicht dienen könnte. Hier fing ich an Othem zu ſchöpfen, und mein Oheim war ſo gut, mich mit dem zärtlichen Troſte, wie er es ſehr bedauerte, daß die Gelegenheit fehl geſchlagen wäre, zu verabſchieden. Und für dieſe Güte mußte ich ihm dennoch danken.“

O wären Sie doch bei dieſer Erzählung gegenwärtig geweſen! Die arme Frau ſaß neben mir auf dem Kanapee, vorübergebogen, den Ellenbogen auf das Knie geſtützt, die Augen auf den Boden geheftet, und ſchlug ſich bei dem Wort danken mit der zugemachten Hand vor die ſtolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken, und bat ſie freundſchaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber ſie fühlte und hörte es nicht, und war bei der bloßen Erzählung dieſer grauſamen Erniedrigung ganz außer ſich gerathen. Dennoch hat ſie ſich damals überwunden, und ihren Oheim nicht böſe gemacht, von dem ſie auch noch die beſte Hülfe genießt. Ja, ſie hat ihn durch ihre kluge Einſchränkung, und eben dadurch, daß ſie ihn von aller Furcht befreiet hat, ihr einige Hülfe geben zu müſſen, nach und nach dergeſtalt eingenommen, daß er ſehr vieles für ſie thut, und in ihrer Geſellſchaft eine wahre Freude findet. Blos das erſte Schrecken, daß ſie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöps dahin gebracht, ſeine Nichte für eine Amme auszubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu ſchließen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Luſt zu ſchreiben habe, weil die Geſellſchaft abgeſagt iſt; ſo will ich Ihnen doch noch eins von meiner Heldin erzählen. Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit morgen oder übermorgen leſen.

Wie ſie Braut geweſen war, hatte ihr ein alter Bedienter ihres Vaters heimlich tauſend Mark zu Tändelgelde geliehen, was ſie auch in einigen Abenden glücklich vermanſcht hatte. Dieſes Geld war des armen Kerls ganzes Vermögen, was er in ſeinem dreißigjährigen Dienſte erſparet hatte. Bei dem Ausbruch des Konkurſes hatte ſie ſich dieſer Schuld nicht erinnert; der Gläubiger hatte ſie auch aus Achtung vor ihr väterliches Haus nicht gemahnt; und ſo war der Konkurs geendiget, ohne daß dieſer ehrliche Mann etwas erhalten hatte. Auf einmal kömmt er vorige Woche zu ihr, ſagt aber doch kein Wort von ſeiner Forderung, ſondern begegnet ihr, wie der Tochter ſeines vormaligen Herrn. Allein ſie fällt vor Schrecken zur Erde; und „nie, ſagte ſie einige Tage nachher zu mir, habe ich das Entſetzliche meines Zuſtandes ſo ſehr empfunden, als in dieſem Augenblicke. Meine ganze Habſeligkeit, fuhr ſie fort, beſtand damals eben in drei Mark vier Schilling; das Geld, was ich für meine Hemden empfangen hatte, und mir geſchenkt wurde, hatte ich zur Befriedigung einiger geringen und armen Gläubiger, die aus dem Konkurs nichts empfangen ſollten, angewandt, weil ich es nicht ertragen konnte, daß dieſe Leute, die das Ihrige ſauer verdienet, und ſelbſt kein Brod hatten, über mich ſeufzen ſollten. Zu verkaufen hatte ich nichts, weil ich weiter nichts behalten, als was zur äußerſten Nothdurft gehörete. Was ſollt' ich thun?... Der arme Kerl fing an zu weinen, und wollte mich tröſten, indem er ſagte, er käme ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl ſehen, daß er ſich noch behülfe. Aber ich erinnerte mich jetzt, daß er ſchon zur Zeit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Noth gelitten, und die Zinſen, die ich ihm damals bezahlte, ängſtlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theuerſte, welche Erinnerungen! daß er Frau und Kinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Beihülfe angeſprochen, und nun mußte ich hören, daß dieſer Mann beſcheiden genug ſeyn wollte, mir das Seinige zu laſſen..... O mein Freund, rief ich ihm ängſtlich zu, komm er morgen wieder, er ſoll das Seinige bis auf den letzten Pfennig erhalten, wenn noch Menſchen in der Welt ſind, die ein Herz haben. Mehr konnte ich nicht ſagen, ein heimlicher Fluch auf mich ſelbſt entwiſchte mir in einer Art von Wuth, ich ging aber noch deſſelben Tages in die Geſellſchaft bei dem Reſidenten, zog ihn mit einer Lebhaftigkeit, die er, wie ich wohl merkte, für eine halbe Verwirrung anſahe, auf die Seite, und erzählte ihm mein Unglück. Ach er.... (das Wort wollte nicht heraus, und ihr Geſicht glühete)... ſammlete für mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menſchen, der es des andern Tages durchaus mit mir theilen wollte, das ich aber, dem Höchſten ſey Dank! nicht angenommen habe...."

Geſtehen Sie jetzt, meine Theuerſte! daß die feine Herablaſſung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Rechtſchaffenheit, und die größte Ueberwindung erfordere. Geſtehen Sie aber auch, daß man einer ſolchen Perſon nicht zu viel Hochachtung erweiſen könne, und daß wir Recht haben, wenn wir uns um die Wette beeifern, dieſer Unglücklichen einige angenehme Stunden zu verſchaffen. Geſtehen Sie endlich, daß es auch in dem ſtädtiſchen Zirkel bisweilen eine ſchöne Natur gebe, die eine heilige Betrachtung verdient! Ich bin davon ganz enthuſiasmirt ... auch mir iſt dabei eine ſüße Thräne entfallen ... Könnte ich Sie, meine Beſte, in einem glücklichern Augenblicke verſichern, daß ich ganz die Ihrige ſey!

XII.

D..., den 26. März 1774.

Wie ich mein letzteres eben endigte, kam mein alter Licentiat F . . . zu mir; und von einer Thorheit zur andern ging ich endlich ſo weit, daß ich ihm meinen Brief, den ich an Sie geſchrieben hatte, vorlas. „Habs lang geſagt, mags aber auch wohl wiederhol'n, fing er an, wie ich auf den Onkel Schöps kam, wir ſind alle ſolche Schöpſ'n. Wenn ein' unglückliche Perſon die Mien' hat, daß ſie uns beſchwerlich fall'n wird, und dieſe Mien' hat ein' jede, ſo lang' ſie ein'n nicht fingerdeutlich vom Gegentheile überführt: ſo will man ſie ſtracks zur Kinderwärterin abwürdigen; 's iſt hier keine Hülfe, denkt man, ein wenigs erkleckt nicht, und nach vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben kann. Beſſer alſo flugs als langſam gebroch'n, und ſich Undank erkauft. Mag ſie 's doch ſich ſelbſt zurechnen, daß man ihr aus dem Gleiſe weicht, könnt's ja geſcheuter anfangen; 'nmal, auch wohl zweimal hilft man ihr wohl, aber dann iſts auch aus, ihr Unglück kümmert ein'n weiter nicht., Wenn man aber weiß, daß die Perſon ihre tauſend und ein Bedürfniſſe ſo gemindert hat, daß ſie von dem Krautkopfe, den ſie noch übrig hat, ſatt wird: o ſo freut's ein'n zu helfen; man läuft ihr überall entgeg'n, hält ihr den offnen Beutel zu, und iſt bei meiner Treu ein großmüthiger Patron. Das Helfen und Tröſten iſt dann ſo ſüß, daß Zutrauen ſo bequem, alles was man thut, wirkt ſo a propos, Dankbarkeit und Wohlthun begegnen ſich ſo herzlich; daß es eine rechte Kraftſuppe für mich iſt, wenn ich die größte Wohlthat in eine verfluchte Schuldigkeit verwandeln kann. . . .

Ich mag Ihnen das übrige nicht herſchreiben; Sie kennen ihn, meine Theureſte, und wiſſen, daß er zwar richtig im Text, aber ſehr kauderwelſch in ſeinem Vortrage iſt. Ich habe ſeit meinem letzten die A . . . nicht geſehen; indeſſen aber doch gehört, daß ihr Mann, der ſich, wie man ihn beſchuldigte, mit ſeinem Hauptbuche unſichtbar gemacht hatte, in A . . angelangt iſt. Vermuthlich wird er ſein Unglück rechtfertigen können; und ſolchergeſtalt ſeinem guten Weibe den einzigen Troſt verſchaffen, der ihr fehlte. Es nagte ſie unaufhörlich, daß er überall für einen Betrüger gelten mußte; und über dieſen Punkt habe ich nie mit ihr ſprechen mögen, ſie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer Ehe klagte ſie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksſpiele, und beſonders das Lotto, ſo ſehr liebte; und ich wollte wohl ſagen, daß dieſes, wiewohl ganz zufälliger Weiſe, auch auf ihre Lebensart einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete geſtern, ſagte ſie mir damals, meinen Mann bei einem kleinen häuslichen Abendeſſen, und hatte mir eine kleine unſchuldige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderhemdchen zeigen wollte, das ich ſelbſt fertig gemacht hatte; ich rechnete auf ſein Lob, als meine einzige Belohnung, und mein Herz ſchlug von ſanfter Freude bei dem Geräuſche eines jeden Wagens, der durch unſre Gaſſe fuhr. Da wird er ſeyn, dachte ich . . . aber er kam nicht; das Eſſen, das ich bereitet hatte, verdarb am Feuer, und alle meine Erwartungen wurden getäuſcht. Wie er endlich ſpät kam, war ich unmuthig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war ſo voll von einem Gewinnſte, den er gethan hatte, daß ich mich ſchämte, ihm zu ſagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen erſparet hätte.“

Ich achtete damals auf dieſe ihre Klage ſo ſehr nicht; und wir ließen es beide bei der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch ſonſt nichts Uebels thäte, ſchon aus dem einzigen Grunde ſtrafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleiß, worauf doch ſo vieles ankömmt, und wovon das Glück der mehreſten Haushaltungen abhängt, völlig erſtickte, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerkſamkeit, Ordnung und ein ſelbſt gemachtes Gericht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die ſtillen Tugenden ſeiner Frau herabſahe, durch die wenige Aufmerkſamkeit auf ihre kleinen Liebesfeſte, womit ſie ihn bisweilen zu überraſchen wünſchte, und durch das beſtändige Geſpräch von Summen, die verloren oder gewonnen waren, ſie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Geſellſchaften zu gehen, immer zu ſpielen, und ihre Haushaltung von ſelbſt gehen zu laſſen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um ſich für eine zweite Rolle zu ſchicken. Sie würde als die beſte Haushälterin, als die zärtlichſte Mutter, und als die vernünftigſte Frau überall die erſte geweſen ſeyn. Und wie ſie in dieſem Plan, welchen ſie ſich gleich nach den verrauſchten Honigmonaten ihres Eheſtandes gemacht hatte, von ihrem unvorſichtigen Manne geſtöret würde: ſo ſuchte ſie die erſte Rolle unter unſern glänzenden Prinzeſſinnen zu erhalten; und die Perſon, die ſich mit ihrem Kinderhemdchen eine Fürſtin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht ſo viel, als ihre acht Schillinge. Dieſes halte ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeigt von ihren erſten Grundſätzen. Auch in ihrem Unglücke iſt ſie mit keiner zweiten Rolle zufrieden. Man ſieht, ſie will auch hier die einzige in ihrer Art ſeyn.

Wie glücklich ſind Sie, meine Beſte, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Reizungen der Glücksſpiele nicht ſieht; Arbeit als ein Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenſchaften einer liebenswürdigen Gehülfin verehrt. Jeder Abend bringt ſie zuſammen; jedes Gericht, das Sie ihm vorſetzen, wird mit dankbarer Freude genoſſen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick; die Kinderchen empfangen den Segen von beiden; und eine ungeſtörte Ruhe erwartet ſie nach dem lieblichen Abend. . . .

Ich darf heute nicht weiter ſchreiben, mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drei Tagen nicht geſehen habe. Küſſen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend Ihrem Eheherrn meinen Brief vorleſen: ſo laſſen Sie das aus, was ich von ihm geſagt habe, er würde ſonſt beide Flügel ſchlagen, und hoch krähen. Es iſt genug, daß ich euch Landsleuten heute den Sieg laſſe; den Triumph könnt ihr ſparen; habt ja auch keine junge Herrn, die ihm zuſchauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag alſo für uns bleiben, und für euch die gerechte Sache und mein Herz. Können Sie etwas mehreres verlangen? . . . Nun ja, einen Kuß! . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

XIII.

H . . ., den 26. Juni 1774.

Die A . . . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberei *) hat auch ihn, wie viele andre, geſtürzt. In der Angſt war er nach England gereiſet, weil er

glaubte,

---

*) Die Stockjobberei iſt eine Art von Aktienkrämerei, die vor zwei Jahren in England aufs höchſte geſtiegen war.

glaubte, daß ihn ſein dortiger Kompagnon hintergangen hätte: und wirklich hat er durch ſeine geſchwinde Reiſe noch vieles gerettet. Seine Gläubiger haben ſich mit 60 Prozent begnügt, nachdem er ihnen ſeinen Zuſtand aufrichtig eröffnet; und nun hat er noch ſo viel übrig, daß er bei Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der große Eindruck, den ſeine Frau durch ihr Betragen im Unglück bei allen und jeden gemacht hat, iſt ihm ſehr zu ſtatten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von ſeiner Forderung ſo viel nachließ. Man hätte mehreres gethan, wenn ſie gewollt hätte. Allein da ſie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, ſobald ſie die Erbſchaft von dem Oheim Schöps thut: ſo verlangte ſie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht ſchlechtem Hauſe, und hat ihre Haushaltung ſo nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen iſt, ſie zu ſehen. Ich habe ſie neulich beſucht, und ſie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, ſagte ſie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und beſonders dem Vergnügen, ſich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verſchaffen, es ſey durch Erſparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den großen Geiſtern vorkommen mag, ſo wahr iſt es doch, daß ein ſelbſterworbener Schilling das Herz mit einer großen Freude erfüllen könne. Jeder Augenblick, den ich mir zu nutze mache, verſchafft mir dieſelbe, und ich laſſe nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, dieſe edle Freundin des Fleißes, macht alle dieſe kleinen Gewinne beſtändig ſichtbar, und ich gefalle darin mir ſelbſt und meinem Manne ſo ſehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas verbindliches zu ſagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen, ohne Geſellſchaft und Spiel, ohne Oper und Komödie, ohne Luſtfahrten und Lektüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bei jenen groſſen Luſtbarkeiten oft die größte Langeweile hätte, und ein herzliches Vergnügen ſehr oft vergeblich ſuchte. Ich finde aber, daß der häusliche Trieb etwas zu erſparen und zu gewinnen, und von dieſem Gewinnſte mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinſten, ſtilleſten und dauerhafteſten Vergnügens ſey. Er erhält einen in beſtändiger Beſchäftigung, verbannet auch die kleinſte Langeweile, führet ſeine Belohnung faſt immer mit ſich, verſüßt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfniſſe, ſchmeichelt einem auf die unſchuldigſte Art, und macht jeden Morgen nach einem ſorgenfreien Schlafe heiter. Ein ſchöner Apfel und ein friſch gelegtes weißes Ey ergötzet mich länger, als alle Schönheiten der Natur aus dem Kaſten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, iſt für mich eine Frühlingsblume, und der Beifall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, iſt die ſüßeſte Schmeichelei. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stoff zu Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unſchuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr, als die beſte Operette. Habe ich vollends ein Brätchen mit einem Freunde zu theilen: ſo verachte ich alle Tafeln unſrer fürſtlichen Verſchwender. . . .

Was dünkt Ihnen, ſollte man nicht Luſt bekommen, alles wegzuwerfen, um ſo klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthſchaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verſchaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wiſſen. Jedoch Sie, meine Beſte, machen ihre Käſe ſelbſt, und fühlen das Leere unſrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabei!

Bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

XIV.

Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entſchuldigungen von Ihnen an, Sie müſſen kommen, es ſey nun mit guter oder böſer Laune; ich habe meinem Manne auf den Abend eine kleine Ueberraſchung zubereitet, und dieſe würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie haſſen alle feierliche Mahlzeiten und große Geſellſchaften; Ihnen iſt eine Parthie von Vieren zum Soupee, oder wie man in meiner Jugend ſprach, un parti quatré de M. de Bouillon,(b) die angenehmſte. Allein man würde noch erſt eine beſondere Einrichtung machen müſſen, wenn ſich die hieſigen Freunde nicht anders, als in ſo engen Zirkeln ſehen wollten; und ſo lange dieſes nicht geſchehen ſeyn wird, iſt es eine Unbilligkeit, daß Sie ſich den großen entziehen, und für drei Freunde ihre gute Laune ſparen wollen.

Sie haben mir oft geſtanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der großen Geſellſchaft genoſſen hätten; und wenn dieſes iſt: ſo können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bei mir verſuchen. Zur andern Zeit ſollen Sie denn auch einmal niemand

---

b) Madame de Bouillon pflegte zu ſagen: Eine Geſellſchaft von zwei Mannsperſonen und zwei Frauenzimmern, erhält ein gedoppeltes Intereſſe, das die Einheit ſtört; es iſt unſchicklich, daß drei Frauenzimmer ihre Aufmerkſamkeit auf eine Mannsperſon richten, und ſo iſt die beſte Geſellſchaft, worin Einheit herrſchen ſoll, diejenige, welche aus drei Mannsperſonen und einem Frauenzimmer beſteht.

mand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie ſich recht gut halten, die Gebieterin ihrer Freude bei mir ſehen.

Verſagen Sie mir aber meine Bitte: ſo machen Sie ſich auch nur auf einen recht ernſtlichen Verweis von mir gefaßt, und damit Sie wiſſen, worin er beſtehen ſoll: ſo vernehmen Sie ihn jetzt friſch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund ihres Verfahrens iſt eine bloße Selbſtſucht, die andern zu Gefallen nicht das mindeſte von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und ſich von ihrem Polſter nicht anders erheben will, als wenn ihr die Luſt gerade mit der Brühe aufgetiſcht wird, welche Sie nun einmal für die angenehmſte halten. Sie kommen mir darin gerade ſo vor, wie der Philoſoph, der alles, was nicht mit ſeinem Syſtem übereinkommt, abgeſchmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Proſa ſchmeckt. Iſt dieſes aber nicht ein ſchielendes einſeitiges Verfahren, und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders, als auf ſeinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie ſagen, wenn alle ſo dächten, und ein jeder ſich blos auf ſeinen Klubb einſchränken wollte? Iſt es daher nicht der Billigkeit und dem allgemeinen Wohl, welches auch Freuden erfordert, gemäß, daß Sie ſich eben ſowohl nach andern, als andre nach Ihnen bequemen?

Je größer der Mann iſt, deſto mehr muß er von ſeiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Miniſter, und dieſer mehr, als der Kammerdiener ꝛc. Blos einem Pedanten erlaubt man es, für ſeinen eignen eingeſchränkten Geſchmack zu leben, und wenn Sie nicht unter die Zahl der letztern gehören wollen: ſo müſſen Sie nicht ſo lange auf Ihrem Polſter bleiben. Der Hang zum Beſondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widerſteht, und mich dünkt, daß ein vernünftiger Beobachter ſeiner ſelbſt dieſem Hange immer entgegenarbeiten müſſe.

Ich hoffe nicht, daß Sie ſich damit entſchuldigen werden, wie Ihnen die großen Mahlzeiten, wie Sie es zu nennen belieben, nur Ekel und Langeweile machten. Sonſt werde ich antworten, dieſes ſey ihre Schuld, und Sie beſäßen Herz und Geiſt genug, beides zu vertreiben. Was hält Sie auch ab, den Geiſt und den Ton der Freude zu verbreiten, jedem Gaſte ein bischen Zufriedenheit mit ſich ſelbſt, und dem guten Wirthe einen freudigen Blick zu geben? Mangel an Geſchicklichkeit gewiß nicht; und Schade für Ihre ewige Laune, wenn ſie immer ſäuert oder gähret, und niemals genießbar werden will. Tragen Sie Ihren Theil nur aufrichtig bei, und bezahlen für Ihre Perſon, die andern werden auch bald den Beutel ziehen, und ſich nicht im Rückſtande finden laſſen. In einer guten Geſellſchaft ſitzt man allezeit auf einem Boden, wo man leicht elektriſirt werden kann, und wenn nur einer erſt den Strahl gefangen hat: ſo geht er von Hand zu Hand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen alles ſagen werde, wenn Sie meine Einladung abſchlagen, und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trotz, mir das Vergnügen zu verſagen, Sie heute Abend bei mir zu ſehen. So wie Ihre Kirchſpielsglocke fünfe ſchlägt, und keine Minute ſpäter, befehle ich Ihnen hier zu ſeyn.

Amalia.

XV.

Das war der Kammerjungfer recht.

Es kömmt ſo mancher durch die Welt.... Freilich mein gutes Kind! aber wie? wie? — das iſt die Frage. Wenn du verhungerſt, kömmſt du auch durch die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurſt erſtickteſt; aber darum iſt es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu ſterben, oder eine Lebensart zu ergreifen, wo man ja ſo kurz und gut durch die Welt kommen kann. Ein kindiſcher Einfall iſt es, verſtehſt du mich Liſette, mit allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch darin, ſo gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabei ſehen kann, gut! Ich dächte, du warteteſt auch noch ein bischen, ehe du es verſuchteſt, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch ſo verſehen hätte. ... Nicht wahr, ſo helfen alle meine Ermahnungen nichts, ſo iſt die menſchliche Klugheit überflüſſig. Weißt du aber wohl, wie ich dieſen andächtigen Schnörkel ſchon oft geheißen habe? Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit offnen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Verhängniß iſt ſo, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf Geradewohl zuſammen laufen, ein halb Dutzend unglückliche Kinder in die Welt ſetzen, und für dieſelben das Brod vom Himmel erwarten ſollen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieſes Leben ſo ſüß, ſo ſüß macht; mich deucht, o verzeihen Sie mir meine Freiheit! Sie haben gut predigen, und wiſſen nicht, wie einem armen Mädchen, das nun funfzehn Jahr gedient hat, und auch wohl einmal ein bischen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, ſo recht zu Muthe iſt. Wären Sie an meiner Stelle, und ich an der Ihrigen. . . .

Nun heraus damit, hier iſt ein Dukaten, wenn du mir aufrichtig ſagſt, was ich gethan haben würde, wenn ich an deiner Stelle geweſen wäre.

Sie hätten unſern Johann ſchon früher genommen; es iſt ein gar zu güter hübſcher Mann.

Was, Menſch! du meinſt, ich hätte deinen Kerl genommen? Geh mir aus den Augen, und wiſſe, daß ich nun und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du durch die Welt kommen wirſt, zaudere nur nicht lange, und wenn du nun ein Neſt voll Kinder haſt, und dann Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen ſolcher unbeſonnenen Ehen, dich und deinen Kerl außer Stand ſetzen, das Brod für ſo viele zu gewinnen, ſo denke an mich: komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu geben. Denn wer ſich nicht rathen laſſen will, dem iſt auch nicht zu helfen.

Liſette ging, ihre Noth ihrem lieben Bräutigam zu klagen, vielleicht auch um die Süßigkeit des Troſtes zu genießen, womit die Liebe in ſolchen Fällen gleich bei der Hand iſt. Zu ihrem Glücke aber begegnete ſie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühenden Wangen bemerkte, und ſahe, wie ſie eine bittere Thräne mit allen fünfen aus den Augen rieb. Nun, Liſette, redete er ſie an. , . . Aber die gnädige Frau, welche ſeine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz feierlich in den Weg, und nöthigte ihn, ſich von ihr ſelbſt die ſchreckliche Begegnung, welche ſie von dem dummen Geſichte, das äußerlich einer Heiligen gliche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu laſſen.

Nun, das müßte ihm freilich angenehmer ſeyn, als alles, was die Kammerjungfer ihm auch noch ſo bitterlich hätte klagen können; und ſo hörte er denn mit der Geduld eines Ehemännes die fürchterliche Geſchichte von einem Ende bis zum andern an, ohne ſie auch nur einmal mit einer Anmerkung zu unterbrechen, jedoch nicht ohne einige, welche der Leſer leicht hinzudenken wird, für ſich zu machen. Seiner Frau Unrecht zu geben, war in dieſem Augenblick nicht rathſam, die arme Liſette zu bedauren, gefährlich, und die Sache doch ſo laufen zu laſſen, etwas hart. Er wandte ſich alſo auf die Seite ſeines Kammerdieners, und erzählte ihr, was ihm derſelbe nun ſeit vielen Jahren für Dienſte geleiſtet hätte, wie ſehr er wünſchte, demſelben endlich ein bischen eigenes Brod zu verſchaffen, und wie er geglaubt hätte, daß ſie für Liſetten, die ihr nun funfzehn Jahr treu gedient, gleiche Geſinnungen hegte. Inzwiſchen, und da er dieſes nicht fände: ſo wollte er für ſeinen Bedienten auf eine andere Art ſorgen.

Das wünſchte ich nun eben nicht, verſetzte ſie eifrigſt, daß etwa die Kammerjungfer der überklugen Frau Oberſtallmeiſterin durch Sie verſorget werden ſollte. Mich deucht,, es ſteht einer Herrſchaft allemal wohl an, wenn ſie zunächſt für die Ihrigen ſorgt, und Liſette mag ſeyn, was ſie will: ſo iſt ſie doch ſo lange Zeit bei mir geweſen, daß ich ſie nicht auf die Gaſſe ſetzen will. Aber ſie kann noch warten, und ihr Johann auch, wie mich dünkt ...

Nun freilich, erwiederte der ſchalkhafte Mann, ſie ſollen warten, ſo longe es Ihnen gefällig iſt; ich dachte nur, weil eben unſer Organiſt vekſtorben iſt, und Johann recht ſehr gut die Orgel ſchlägt; ich wollte lieber ihn, als einen andern, den mir die Frau Priorin von ... empfohlen hat, dazu nehmen.

Ich weiß nicht, was die Priorin ſich immer unterſteht, ihre Leute auf unſre Koſten zu verſorgen; hat ſie doch letzthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stiftsſchreiberſtelle ausbat, mit der kahlen Entſchuldigung abgewieſen, daß er ſich zu ſpät gemeldet hätte. Nein, Ihr Johann muß Organiſt werden, und Liſette ... ja, wenn das Menſch nur nicht ſo viel Staat auf dem Leibe hätte. Es iſt ein Unglück mit den Kammerdienern und Kammerjungfern; ſie gewöhnen ſich ſo ſehr den Herrn und die Frau zu ſpielen, daß ſie hernach in keinem Stande auskommen können, und bei aller Fürſorge, die man für ſie trägt, dennoch zuletzt betteln müſſen.

O! das iſt eine ſehr wahre Bemerkung, ſchloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organiſt, und Liſette nicht Frau Organiſtin werden ſollte, ohne vorher beide ihren jetzigen Flitterſtaat zu verkaufen, und ſich ſo zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorſchreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährigen Dienſte ein kleines Gnadengehalt unter der Bedingung dabei gäben, daß die Frau Organiſtin nicht anders, als in einem Rock von Kamelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber ſogleich ihr Gnadengehalt verlieren ſollte?

Sie verſprach dieſes in nähere Ueberlegung zu nehmen, und klingelte ſogleich, wie der Mann weg war, der betrübten Liſette, die nun in Erwartung ihres förmlichen Abſchiedes mit Zittern heraufkam. Höre, redete ſie dieſelbe an, du haſt mich dieſen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt, aber ich war ſelbſt Schuld daran, und hier haſt du den Dukaten, den ich dir verſprochen habe, betrachte ihn alle Tage einmal, und — bleibe immer ſo aufrichtig, wie du heute geweſen biſt.

Liſette, welche ſich in dieſe Rede gar nicht finden konnte, wußte nicht, was ſie antworten ſollte, und die gnädige Frau fuhr fort: Ich ſehe wohl, Johann iſt dir lieber, als ein Dukaten. Nimm ihn alſo, wie ich ihn genommen haben würde, wenn ich an deiner Stelle geweſen wäre. — Noch hatte das Mädchen nicht das Herz, dieſe gute Laune für Ernſt aufzunehmen — Aber wiſſe, daß er unter keiner andern Bedingung Organiſt, und du nicht Frau Organiſtin werden wirſt, als bis ihr euch beide ſchriftlich anheiſchig machet, daß du Zeit deines Lebens nicht anders als in einem Rock von Kamelot zur Kirche gehen wolleſt. Doch, fügte ſie etwas erweicht hinzu, magſt du auf hohen Feſttagen den blauen taftenen Rock, welchen ich dir jüngſt bei einer gewiſſen Gelegenheit geſchenkt habe — das Kammermädchen weinte vor Freuden — und den gelben, und grünen, und ſchwarzen . . . .

Es war Zeit, daß der gnädige Herr hereintrat, ſonſt wäre die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieſer machte alſo der barmherzigen Strenge ein Ende, und beſtimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienſte, welchen er ihm gab, ein jährliches Gnadengehalt unter der Bedingung des cammelottenen Rocks. Jedoch wurde der blaue ſeidene für die hohen Feſttage, der gnädigen Frau zu Ehren, beibehalten.

XVI.

Die arme Tante Lore!

Man ſehe das Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwenkaſſe zu * * * *, im II. Theil, Nr. 39.

Nun will ich die weiſen Lehren von meines ſeligen Bruders Tochter, und die hämiſchen Anmerkungen aller meiner aufgeſchoſſenen Vettern über meine zuſammengeſtoppelte Figur, wie es ihnen zu ſagen beliebt, mit chriſtlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädchen, die keine glückliche Wittwen werden können, geſorgt wird. c) Dank ſey es dem großen

---

c) Das Reglement für die Königl. Preußiſche allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt vom 28ſten December 1775 enthält hierüber §. 29. folgendes: Um aber dieſes Inſtitutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauensperſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bei dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne alle Verſorgung bleiben: Soll es auch einem Vater verſtattet ſeyn, für ſeine unverheirathete Tochter, ein ßen Könige, deſſen väterlicher Aufmerkſamkeit auch das Geringſte nicht entwiſchet, und der unſer Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelaſſen hat, ganz mit Dankbarkeit ausfüllet. Wie feſt wird er nicht die Wohlfahrt ſeines Reichs gründen, wenn das Glück unſer aller von deſſen Erhaltung abhängt? Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaſchine ſeyn, wo wir als die geringſten Springfedern derſelben eine ſo ſchmeichelhafte Aufmerkſamkeit verdienet haben! Nota: Ich meine die Springfedern in allen Ehren.

Aber nun — es iſt doch leider immer ein Aber in der Welt — nun will niemand die Stelle eines Mannes bei mir vertreten. Mein Bruder iſt todt, und alle, die ich darum anſpreche, ſehen hoch auf, als ob ſie fragen wollten: Wie, hoffeſt du ſchon, daß ich vor dir ſterben ſoll? Unſer alter Pächter ſagte mir ſogar ins Angeſicht, als ich ihn um dieſe Gefälligkeit anſprach:

Oheim für ſeine Nichte, einem Bruder für ſeine Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperſon für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperſon eine Penſion verſichern zu laſſen, ja es kann dieſes auch die Frauensperſon ſelbſt thun, und ſich eine Mannsperſon erwählen, auf deren Todesfall die Verſicherung geſtellet werden ſoll; jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämmtlichen erforderlichen Atteſte herbeiſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwei Perſonen in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperſon genießet die Frauensperſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heirathet, behält ſie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir ſetzen aber hiebei ein für allemal feſt, daß keine Mannsperſon auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige im Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorherbeſtimmte Einwilligung nöthig.

ſprach: Ach, Mademoiſelle, Sie würden mich zu Tode ſeufzen; und meine ſpitzigen Vettern, die mich immer die eiſerne Tante nennen, weil ich von ihnen als ein Inventarienſtück auf dem Amthauſe angeſehen werde, droheten, ſie wollten nach Berlin ſchreiben, daß man mich nicht aufnehmen möchte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden würde, da ſie mich, aller ihrer Mühe ungeachtet, nicht hätten zu Tode ärgern können. Der Anbeter meiner Nichte, der Frau Oberamtmannin, rieth mir recht ſpaßhaft, ich möchte es machen wie die Polly in der Bettlersoper,[d] und mir einen Straßenräuber zum Manne wählen, der bald an den Galgen kommen würde.

Unſer Paſtor, ein würdiger Geiſtlicher, mit dem ich die Sache mehrmals überlegt, glaubt, ich würde täglich in die Verſuchung gerathen, mich zu verſündigen, und bei jedem Verdruſſe, den ich litte, den Tod des Mannes wünſchen, wodurch ich in glücklichere Umſtände gerathen könnte. Eine Ehefrau, fügte er hinzu, hätte an ihrem Manne ihre Krone und ihr Auskommen durch ihn, ſie könnte durch ſeinen Tod nie glücklicher werden, als ſie wäre, wofern der Mann nicht ſo unvorſichtig geweſen wäre, ihr eine glücklichere Ausſicht in die Zukunft zu verſichern, als ſie gegenwärtig bei ihm genöſſe; wenn Kinder vorhanden wären, ſo würde die Mutter die Erhaltung des Vaters noch eifriger von Gott erflehen, und ihr Gebet mit dem Gebete ihrer Kinder vereinigen; mithin ſey es ganz etwas anders, wenn ein Mann für ſeine Frau, als wenn jemand für eine ledige Perſon in die Wittwenkaſſe ſetzte. . . .

---

d) The Beggars opera. Sie führt dieſen Namen vermuthlich um deswillen, weil die darin vorkommenden Arien auf erborgte und zuſammengeſuchte Melodien gemacht ſind. Alſo geht eine Arie auf die Melodie: Ma commère quand je danse etc., und eine andere auf: Le printems rapelle aux armes.

Sehr richtig, antwortete ich ihm, aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Wittwenpenſion? Dieſes iſt die Frage. Hier zuckte er die Achſeln und huſtete aus voller Bruſt, damit ich ſeinen Huſten, den er bereits eine Zeitlang gehabt, nicht für ſchwindſüchtig halten, und ihn um ſein chriſtliches Mitleiden anſprechen möchte. Das fühlte ich ſo ſtark, daß ich mich der Thränen nicht erwehren konnte. Ich armes Kind! Sonſt dachte ich, der Wittwenſtand ſey ſo betrübt; ſo ſteht wenigſtens in funfzig Trauerbriefen, die ich geſammlet habe — und doch hält es ſo ſchwer, auch nur dem bloßen Namen nach in dieſen unerwünſchten Stand zu kommen.

So viel ſehe ich endlich wohl ein, daß der glücklichſte und ruhigſte Weg, um zu einer Wittwenpenſion zu gelangen, für eine ledige Frauensperſon dieſer ſey, ſich einen Mann zu wählen, der ihr im Leben ſo viel Gutes thut, daß ſie durch ſeinen Tod nicht glücklicher werden kann; und dieſes iſt auch der Grund, worauf die Königl. Verordnung am ſtärkſten gebauet hat, da ſie einen Vater, einen Oheim und einen Bruder zuerſt nennet; vielleicht würden auch dieſe zu mehrerer Wohlthätigkeit verpflichtet, und würde überhaupt das Band der Liebe unter Verwandten feſter geknüpft, wenn ſie durch ihr Wohlthun im Leben der Hoffnung auf ihren Tod zu begegnen hätten. . . . . Aber ich habe keinen Vater, keinen Oheim, keinen Bruder, und es iſt auch kein großer Herr in der Welt, der mir bei ſeinem Leben eine Penſion von zweihundert Thaler geben will, damit ich ihn zu meinem Manne in der Wittwenkaſſe benennen, und mich ſo von der Verſuchung wie von dem Verdachte befreien könne, daß mir hundert Thaler nach ſeinem Tode lieber ſeyn würden, als zweihundert Thaler bei ſeinem Leben.

Schreckliche Verlegenheit! woraus ich mir nicht anders zu helfen weiß, als daß ich hiemit öffentlich bekannt mache: Wie ich einen Mann ſuche, wodurch ich höchſtens in zehn Jahren (ich bin jetzt ſechzig) Wittwe werden, und ſo nur die letzten Tage meines kummervollen liebloſen Lebens außerhalb der Kinderſtube meiner Verwandtinnen zubringen könne? Ein Greis von ſiebenzig oder achtzig Jahren — unter dieſen findet ſich ja noch wohl einer, der ſein Leben nicht länger als auf zehn Jahr rechnet — ſoll mir der willkommenſte ſeyn, und da ihm mit meiner Liebe nichts gedienet ſeyn kann: ſo will ich den Himmel alle Morgen und alle Abende bitten, daß er ihn dagegen vor allen Anfällen der Gicht, der Schlafloſigkeit und der Zehrſucht in Gnaden bewahren wolle. Meine Addreſſe iſt: An Tante Lore, abzugeben im Intelligenzkomtoir.

Schließlich bitte ich alle meine Leſer, die Vater, Oheim und Bruder heißen, die Gelegenheit, den Ihrigen gleichſam einen Stiftsplatz zu verſchaffen, doch nicht zu verſäumen. Sie werden ſich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werke nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheirathete Töchter, Schweſtern und Nichten, ihren vermuthlichen Wohlthätern alſo zu begegnen, daß ſie nicht nöthig haben, ſich dereinſt im Publikum ſo auszubieten, wie ich leider jetzt thun muß. Ach wenn ſie wüßten ... aber ſie können es nicht wiſſen, ſie müßten erſt, ſo wie ich, bis ins ſechszigſte Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderwärterinnen genoſſen haben — ſie würden gewiß keinen Augenblick verſäumen, ſich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber verſagt wird, geſchwind zu Nutze zu machen.

XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! ſtille! mein Freund, verliebt möchte ich nun eben nicht gern heißen, aber wenn Sie einen andern

Ausdruck haben, der einen liebenden Mann bezeichnet, und minder anſtößig iſt: ſo geben Sie ihn mir immer, ob ich ſchon mein ſiebzigſtes Jahr zurückgelegt habe. Denn ich liebe in der That, und möchte es gern bis an mein ſeliges Ende thun, wenn es der Vorſehung gefallen ſollte, ſolches noch einige Jahre hinauszuſetzen. Es wird einem ſo ſanft, ſo warm dabei, daß man alles Uebel darüber vergißt, und wenn meine liebenswürdige Freundin mich beſucht: ſo iſt es, als wenn die Mittagsſonne im Winter durchs Fenſter auf meinen Fuß ſcheint, und die Gicht ſanfter ſtechen macht. Meine Augen heitern ſich auf, der Huſten wird wohlthätiger, und die Runzeln dehnen ſich in lauter ſanfte Wellenlinien aus. Ich werde munter und geſprächig, und wenn ſie mich beklagt, ſo verwandelt ſich der verſtockteſte Gram in geduldiges Leiden.

Eine beſſere Arzenei für die Beſchwerden des Alters als die Liebe, kenne ich nicht. Das Alter iſt von Natur kalt, die Leidenſchaften, welche unſer Herz in der Jugend aufſchwellen, wirken nur noch in die Füße; das Blut ſteckt in den verbeinerten Gefäßen, die Nerven haben ihre leichte Reizbarkeit, und alles hat ſeinen Ton verloren. Aber die Liebe bringt alles wieder in Gang, und erneuert durch ihr ſanftes Feuer die erkälteten Theile. Ihre Schmeicheleien ſind doppelt kräftig, weil ſie unerwartet ſind, und das Verdienſt derjenigen, die ſich zu uns herab läßt, wächſet in unſern Augen; wir gefallen uns von neuem, und zu einer Zeit, wo wir niemanden mehr zu gefallen glaubten. Dieſes Gefallen an uns ſelbſt giebt uns gleichſam eine neue Seele, und erzeugt einen Stolz, der dem Zittern widerſteht, und das Fieber abwehrt, was uns ſonſt, wenn wir einmal den Muth verlieren, minder rüſtig findet.

Das alles, mein Freund, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf ſagen, daß ich ihr noch ein mehreres zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize miſchte ſich in meine Ausgaben; ich floh die Menſchen als falſch und flüchtig; ich ward mürriſch und andern überläſtig; ich vernachläſſigte den Wohlſtand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, ſchwieg, wenn ich reden konnte, und erzählte, wenn mich niemand hören wollte. Das alles hat ſich verloren, und die Begierde, zu gefallen, hat mich ſo aufmerkſam gemacht, daß ich faſt alle Fehler des Alters vermeide. Selbſt die Jugend, welche doch ſonſt ein ausſchließliches Recht auf alle Freuden der Schöpfung behauptet, und den verliebten Alten ſo gern das Grab zeigt, erhält nicht ſo viel Blöſe von mir, daß ſie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürdigen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr noch nie etwas von meiner Liebe geſagt, nie ihr ſolche mit einem Blick zugenickt, oder mich auf andere Art gegen ſie erklärt; ich denke ſie auch nie zu heirathen, oder vom Heirathen abzuhalten; vielmehr bin ich für ſie auf eine recht anſtändige Parthie bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als ſie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Zufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erſchaffen will. . . . Doch die Glocke ſchlägt fünf, dieſes iſt die Zeit ihres Beſuchs, ich werde ſie bitten, dieſen Brief zuzumachen, und wenn ſie unter der Verſuchung erliegt, ihn zu leſen, ſo wird ſie mein ganzes Geheimniß wiſſen. . . .

Von Ihr.

Das Wort Geheimniß könnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ihn, deſſen bin ich mich völlig bewußt. Nur ſchämt er ſich, es mir zu geſtehen. Ich bin dagegen deſto dreiſter, und habe ihm ſchon hundertmal meine Hand angeboten, wenn ſie ihn glücklich machen könnte. Aber da ſpricht er, ich ſey ein närriſches Mädchen, und er liebe mich zu ſehr, um mich zur Krücke zu gebrauchen. Jetzt ſoll ich durchaus ſeines Bruders einzigen Sohn heirathen. Dann will er uns ſein ganzes Vermögen übertragen, und ſeine Tage bei uns zubringen. Da freuet er ſich dann ſchon im voraus über unſre künftige Freude, und ordnet, wo wir des Morgens zuſammen trinken, und des Abends miteinander eſſen ſollen, und welche Tage in der Woche er allein zubringen wolle, um uns nicht immer mit ſeiner Geſellſchaft beſchwerlich zu fallen. In dieſen Plan hat er ſich ſo verliebt, daß er mir keine Ruhe läßt, um mich zu entſchließen, und den Mann, welchen er für mich beſtimmet hat, von ſeiner Hand anzunehmen. Was ſoll ich thun? Ich zittere, wenn ich daran denke, daß ſein guter Plan fehlſchlagen könne, und wollte es lieber auf mich allein ankommen laſſen, ihn ſo glücklich zu machen, als er es um mich verdient. Aber da hilft kein Zittern; er iſt in dieſem Stück unerbittlich, und wird ordentlich böſe, wenn ich ihm hierüber in allem Ernſt zuſetze; und doch iſt er noch immer ſo heiter, wie der jüngſte Mann: aber das macht das Vergnügen, Gutes zu thun, welches er ſich täglich und ſtündlich verſchafft, und worin er ſo ſinnreich iſt, daß man ihm gar nicht entwiſchen kann, wenn er einem wohlthun will. Er kann wohl ſchreiben, daß er mir nie die Hand geküſſet habe: aber er ſollte auch ſagen, wie oft ich es ihm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe ſein Spiel mit meinem Herzen, und ſuche dem Danke eine Thräne abzulocken, die er der Liebe nicht ſchuldig ſeyn mag, und die ich ihm ſo gern gebe, ohne zu unterſuchen, woher ſie rührt. Indeſſen will ich ſeinem Willen folgen, und er kann meine Hand ſeinem Vetter geben. Aber dieſer muß nie von mir verlangen, daß ich ihn höher achten ſoll, als den Mann, den ich vor allen glücklich zu machen wünſche. Hieraus mache ich kein Geheimniß; er und die ganze Welt mag es wiſſen, und wenn mein Zukünftiger ſo ungerecht wäre, mir dieſes zu verdenken: haſſen wollte ich ihn, recht von Herzen haſſen. . . .

Von Ihm.

Wie ſich das ſo artig gegen einander erklärt, mein Freund! wir ſind beide allein, und ſchreiben Ihnen, was wir uns einander zu ſagen haben! In der That ein ſonderbarer Einfall. Aber nichts überwindet die Jugend eines ſiebzigjährigen Mannes, der an beiden Füßen gelähmt iſt. Ich ſegne mein Alter und meine Gicht, die mir die unverdächtige Freiheit verſchafft, meine geliebte Freundin wöchentlich zweimal zu ſehen, und ſchmäle auf meinen Vetter, daß er ſo lange ausbleibt, um dem guten Kinde das zu ſagen, was ich ihm, wenn ich funfzig Jahre weniger hätte, gern ſelbſt ſagte.

Nun erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Sie meiner Liebe Beifall geben, und die Bewegungsgründe rechtfertigen, woraus ich handle. In unſerm ganzen Leben haben wir keine getreuere Freunde, als unſre Neigungen und Leidenſchaften, und wer ſein theures Selbſt unterſucht, wird finden, daß ſie der Tugend die größten Dienſte leiſten. Unter allen iſt die Liebe als Leidenſchaft diejenige, ſo unſer Wohlwollen, unſre Großmuth und unſre Thätigkeit aufs angenehmſte unterhält, und ſich am beſten zu einem gichtbrüchigen Körper ſchickt, den der Ehrgeiz zu ſehr erſchüttern und der Geiz auszehren würde. Sie führt die ſchmeichelhafteſten Wirkungen mit ſich, und Schmeicheleien ſind unſrer Eigenliebe in jedem Alter willkommen. Unter dem Schutze der Achtung, welche uns ein liebenswürdiges Frauenzimmer erzeigt, gehn wir in Geſellſchaften noch ſo mit durch, und die Jugend muß uns ehren, wenn ſie derjenigen gefallen will, die uns ihrer vorzüglichen Aufmerkſamkeit werth hält. Wie viel Bewegungsgründe, um auch im Alter zu lieben! Wie viel Bedürfniß!

dürfniß! wie viel Klugheit! wie viel gute Folgen! wie viel ſchöne Tage in dem Winter, nach welchem wir keinen Frühling mehr zu erwarten haben!

Und wenn nun das junge Ehepaar glücklich iſt? wenn es gute Geſellſchaften hat, die ich mit genießen und verlaſſen kann, ſobald es mir gefällt? wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und alle ſich vereinigen, mir Leben und Freuden zu erhalten? Sollte ich ſie dann nicht noch zärtlicher lieben? und ſollte ich nicht die Siege mitgenießen, die ſie über einander erhalten? Ich der Schöpfer ihres Glücks, und ſie meine dankbaren Geſchöpfe! O Freund! meine Liebe ſchwärmt: aber liebend will ich ſterben, und nicht ungeliebt dahin ſcheiden!

XVIII.

Für die Empfindſamen.

Sie geben ſo manchen guten Rath aus, und zwar oft an Leute, die es nicht einmal verlangen, viel weniger erkennen, daß Sie mir hoffentlich auch eine Priſe davon nicht verſagen werden. Ich kann Ihnen dabei ſagen, daß er für ein recht liebes junges Mädchen ſeyn ſoll, bei welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch manche traurige Stunden habe. Das gute Kind laborirt, wie es ſelbſt ſpricht, an der Empfindſamkeit, einer Krankheit, welche erſt ſeit wenigen Jahren in hieſigen Gegenden bekannt geworden iſt, und in ſo kurzer Zeit ſo weit um ſich gegriffen hat, daß man ſie faſt als epidemiſch anſehen muß. Die Natur derſelben werden Sie am beſten beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der häufigſten Zufälle davon erzählet haben werde. Sie iſt immer erſtaunend weinerlich; wie vor zwei Jahren ihre Großmama, eine ſteinalte Frau, die im vorigen Jahrhundert ihr letztes Kindbette gehalten hatte, in dem Herrn ſanft und ſelig entſchlief: ſo weinte ſie über ein ganzes Jahr, und noch rollen ihr die Thränen von den Wangen, wenn von der lieben Großmama geſprochen wird. So oft ich einem Täubchen den Hals umdrehe, oder einer Ente den Kopf abhacke, girrt und winſelt ſie mir die Ohren ſo voll, daß ich mir nicht getraue, ihr unter die Augen zu gehen. Dabei iſt ſie ſo ſchreckhaft, daß der geringſte Schein eines Unglücks ſie ganz außer ſich ſetzt. Vorigen Winter, als das Feuer aus der Ofenröhre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, wäre ſie beinahe aufgebrannt. Sie lag ohnmächtig in ihrem Bette, deſſen Vorhänge die Flammen bereits ergriffen hatten. Ihr jüngſter Bruder fiel unlängſt in den Bach, der vor unſerm Hauſe vorbeifließt; und ſie ſtand dabei wie eine Säule, ohne auch nur einmal ein Geſchrei zu ſeiner Rettung zu machen. Ihr älteſter Bruder iſt nach Amerika abgereiſet, und nun wehet kein Wind, der ihr nicht durchs Herz gehet; ſie zittert bei jeder Poſt, und lieſt auf jedem Geſichte traurige Nachrichten. Aber ihre Zärtlichkeit geht über alles; ihre Sinnen ſind ſo verfeinert, daß ſie aus der ganzen Natur nichts wie den flüchtigſten Duft genießet. Gehe ich mit ihr des Abends in den Mondenſchein, ſo hört ſie nichts als das Säuſeln der Zephire, das Geliſpel der Blätter, und das Rieſeln unſers von ihr ſogenannten Silberbachs. Da ſingt ihr die Nachtigall ſo ſüß, die Aepfelblüthen duften ihr ſo ſanft, und der Abend erſcheinet ihr ſo wonnevoll, daß ich oft befürchte, ſie thauet mir unter den Händen weg, und fließt mit dem Silberbach in die elyſeiſchen Felder.

Mich ergötzen der Geſang der Vögel, das Grün der Felder, und die Blumen der Bäume zwar auch; aber mein ganzes Herz wird dadurch geſtärkt; es öffnet ſich dem mächtigen Danke für alles Gute was ich empfinde, für den Segen, welchen uns ein gutes Frühjahr verſpricht, für die allgemeine Freude aller Geſchöpfe, die auf dieſen Segen warten — und dieſe mächtige Stärkung athme ich mit jedem Lüftchen und Düftchen ein; ich liebe die Kühlung des Abends als eine wohlthätige Erfriſchung nach des Tages Laſt und Hitze. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich ſo lange als ſie krank war, und wie Gott ſie zu ſich nahm, dankte ich ihm freudig, daß er ſie vor mehrern Trübſalen in Gnaden bewahret hatte; wo es brennet, da rette ich; und zu meinem Bruder ſagte ich, als er zu Felde ging: Junge, halte dich wohl, und komme geſund wieder; fiele er ins Waſſer: ſo ſpringe ich ihm flugs nach, und holte ihn heraus. Das ſind ſo meine Empfindungen, und dieſe finde ich bei allen Menſchen auf dem Lande, wo die Natur noch am wenigſten verdorben iſt. Aber ſo eine Empfindſamkeit, wo man immer weint, bebt, zittert, erſtarrt, und weder Hand noch Fuß rührt, wo man die Natur nur zum ſchönen Spielwerk gebraucht, die ſcheint mir ein Fieber der Seele zu ſeyn, wogegen bei Zeiten etwas gebraucht werden muß, wenn das gute Kind nicht frühzeitig ins Grab zittern ſoll. Gott ſey mir gnädig, wenn ſie einmal verliebt werden ſollte! In Zärtlichkeit aufgelöſt, wird ſie den beſtändigen Kreislauf in allen Adern ihres Geliebten haben wollen. Unſer Leibarzt, ein geſchickter und trockner Mann, ſagt, es käme von nichts, als von dem vielen Leſen; und ſie ſollte wohl beſſer werden, wenn ſie ſich allmählich zur Landarbeit gewöhnte. Aber das will die Liebe Patientin nicht, ſie iſt ohnehin echauffirt genug, wie ſie ſagt. Ei was, echauffirt, rief er jüngſt! das Echauffement iſt eine Aufforderung zur Arbeit, und eine hülfreiche Bemühung der Natur, diejenigen Theile zu ſtärken, welche das mehrſte bei der Arbeit verſchwenden müſſen. Das Echauffement iſt am ſtärkſten in der Erndte, und die Zeit bezeichnet hier die Abſicht der Natur deutlich; Flachs gerauft, Garben gebunden, und die Hitze, welche das Geblüt in Wallung ſetzt, ausgedampft. — Hierüber wurde ſie ſo empfindſam, daß wir ihr Tücher mit Wein auf den Puls binden müßten, um die arme Seele von der Ohnmacht zurückzuhalten.

Der Magiſter darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, ſeitdem er unlängſt gegen die empfindſamen Bücher gepredigt und gezeigt hat, daß ſie die ganze menſchliche Natur verſtimmten; und eine ſchleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Anſtatt einer wahren ſtarken Natur, entſtünde eine gemachte und gekünſtelte; eine kranke Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorſtellung; wo die Religion Freude und Muth geböte, da winſelte das weichfließende Herzchen; die Hülfe die man von ihnen erwartete, beſtünde in unfruchtbaren Thränen, und wo ſie mit Rath und That erſcheinen ſollten, da verwirrten ſie nur andere mit Stöhnen und mit Aechzen, und wären zu aller Entſchloſſenheit, die in tauſend Fällen des menſchlichen Lebens erfordert würde, ſchlechterdings ungeſchickt. . . . .

Ihre Tante, die jüngſt eine von unſern Viehmägden, die ſich das Bein auf dem Felde zerbrach, auf den Rücken nach Hauſe trug, und während der Zeit ich zu dem Wundarzt ging, ihr alle Hülfe leiſtete, ſchrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bischen Wein aus dem Keller zu bringen: ich fand ſie ganz ſteif vor Schrecken, wie ich wieder kam.

Nun ſagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem ſolchen Milchmüschen anfangen ſoll?

Antwort.

Sei ſie ruhig, meine liebe Jungfer, der Brand iſt nicht im Brodkorn, ſondern nur unter den Nelken, und von dieſen wirft der Gartner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn ſie ſich ſo ſtark, wie der

Waizen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Abſichten dabei, daß ſie die zarteſten Blumen nicht wider die Nachtfröſte gehärtet hat. Das Geſchlecht wird darum nicht verloren gehen, ſondern noch immer eine und die andere hinter der Glasſcheibe blühen, und damit ſind die Liebhaber auch zufrieden. Alſo mache ſie nur, daß das gute Kind in dem nächſten Maimonat einem ſüßen jungen Herren in die Augen falle, und mit demſelben im Mondenſchein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird ſie dann in ſanften Entzückungen dahin ſchmelzen, ſo tröſte ſie ſich damit, daß ſo wie die verzärtelten Gewächſe ausſterben, ſtärkere an ihrer Stätte kommen, und Sie, meine gute Jungfer, um eine Stufe höher ſteigen werde. Hiermit Gott befohlen.

XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angeſetzter Gewiſſensrath ſeyn?

Billig ſollte jeder Staat einen eignen von der Obrigkeit verordneten Gewiſſensrath haben, an welchen man ſich in ſchweren Fällen wenden, und bei deſſen Ausſpruche man ſich förmlich beruhigen könnte. Vielleicht würde dadurch mancher unnützer Prozeß vermieden, und manche Ungerechtigkeit in ihrer Geburt erſtickt. Viele begnügen ſich damit, ein ſogenanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewiſſen darnach zu ſtimmen, ohne zu überlegen, daß ſie auf dieſe Weiſe ihren Beichtvater ſelbſt gewählt, vielleicht nicht den ſtrengſten genommen, vielleicht manchen kleinen Umſtand verſchwiegen, und ſonach ihre Abſolution erſchlichen haben. Andere tragen ihre Gewiſſensſcrupel, zu deren Auflöſung oft die größte Kenntniß der Rechte erfordert wird, ſogar einem Theologen vor, und dieſer, der blos nach der geſunden Vernunft und demjenigen was ihm chriſtlich, billig und recht ſcheint, urtheilet, ſpricht einen Zweifelnden los, der doch den Rechten nach verdammet werden ſollte. Noch andre folgen ihrem eignen Urtheil und einem gewiſſen innerlichen Gefühle, was doch oft bei geſunden Tagen, und in der Hitze der Leidenſchaft nicht ſo ausfällt, wie es zur andern Zeit ausfallen würde. Und überall ſchleicht ſich der Selbſtbetrug, worauf zuletzt eine ſpäte Reue folgt, mit ein, wie nicht geſchehen würde, wenn man ſich bei einem ordentlichen dazu angeſetzten Gewiſſensrath mit ſeinen Zweifel melden, und von demſelben eine gewiſſenhafte Auflöſung fordern könnte. Irrte ein ſolcher Rath, ſo behielte man doch immer die Beruhigung in ſeinem Gewiſſen, daß man einen geſetzmäßigen Weg eingeſchlagen wäre, und ſich, wenn man demſelben nichts verſchwiegen, auch nichts vorzuwerfen hätte.

Ich befinde mich jetzt in einem Falle, wo mir ein ſolcher Rath beſonders nöthig iſt. Ich habe eine Forderung an einen verſtorbenen Mann, über deſſen Güter jetzt ein Koncurs entſtanden. Dieſe Forderung beſteht urſprünglich aus Erbgeldern, womit ich allen andern Gläubigern vorgehen würde. Ich habe aber ſpäter eine gemeine Verſchreibung darauf genommen, womit ich allen andern nachſtehen werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erbgeldsrecht, ſo bekomme ich meine viertauſend Thaler, die mir von Gott und Rechtswegen zukommen, richtig heraus. Klage ich aber aus der Verſchreibung, ſo bekomme ich gerade nichts. Niemand weiß, daß ich die Verſchreibung habe; ich habe auch dem Verſtorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt, folglich kann ich ohne Gefahr das erſte thun. Eine andre Frage aber iſt es, ob ich mit gutem Gewiſſen die Verſchreibung, welche ich einmal angenommen habe, zurückhalten und ſonach die Gläubiger, welche mir vorgehen würden, um das Ihrige bringen könne.

Ich, mein ſelbſt erwählter Beichtvater, und mein ſelbſt erwählter Konſulent, ſind einſtimmig der Meinung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechteſte von der Welt iſt, und ich ſchlechterdings an den Bettelſtab gerathen würde, wenn ich mit der bloßen Verſchreibung herausginge. Ein andrer aber, der vielleicht ein gegentheiliges Intereſſe hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verſchreibung einmal aufgegeben, und könne alſo daſſelbe zum Schaden andrer mit gutem Gewiſſen nicht weiter geltend machen.

In dieſer mißlichen Lage befürchte ich eine ſpäte Reue. Ich denke die Noth, die ſtarke Empfindung meines Verluſtes, und das Mitleid meiner zu Rath gezogenen Freunde, könne mich in dieſem Augenblicke verblendet, und mein Gewiſſen unrichtig geſtimmt haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einſt der Vorwurf treffen, daß ich ſie durch mein Verſchulden ins Unglück geſtürzt hätte. Wer iſt nun, der mir hier einen auf alle Fälle ſichern Rath ertheilet, und wohin ſoll ich mich wenden?

Amalia.

XX.

Sollte man nicht jedem Städtchen ſeine beſondre politiſche Verfaſſung geben?

Den ſchädlichen Einfluß unſrer einförmigen philoſophiſchen Theorien auf die heutige Geſetzgebung haben wir zu einer andern Zeit geſehen. Ihnen und der Bequemlichkeit der Herrn beim Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir ſo viele allgemeine Verordnungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur ſo in Bauſch und Bogen gefolget werden. Daß ſie aber auch das ganze menſchliche Geſchlecht immer einförmiger machen, ihm ſeine wahre Stärke rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunſt, manches Genie erſticken, ſolches iſt, ſo wahr es auch iſt, noch von wenigen beherziget worden; und doch hätten diejenigen, welche den Menſchen in ſeine erſte Wildheit zurückwünſchen, um ihn in ſeiner Originalſtärke zu ſehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieſes zu bemerken.

Der Menſch iſt zur Geſellſchaft beſtimmt; und es fruchtet wenig, ihn in ſeinem einzelnen Zuſtande zu betrachten. Der rohe Einſiedler mag, mit der Keule in der Hand und mit einer Löwenhaut bedeckt, noch ſo ſtark, glücklich und groß ſeyn: ſo bleibet er doch immer ein armſeliges Geſchöpf, in Vergleichung der großen Geſellſchaften, die ſich überall wider ihn verbunden haben, und ewig wider ihn verbinden werden. Das Recht, nach ſeiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm alſo zu nichts. Allein ob es nicht eine größere Mannichfaltigkeit in den menſchlichen Tugenden, und eine ſtärkere Entwickelung der Seelenkräfte wirken würde, wenn jede große oder kleine bürgerliche Geſellſchaft mehr ihre eigene Geſetzgeberin wäre, und ſich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, das iſt eine Frage, die noch immer eine Unterſuchung verdient.

Wenn wir auf den großen Ruhm der vielen kleinen griechiſchen Republiken zurückgehen, und nach der Urſache forſchen, warum ſo manches kleine Städtchen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden würde, ein ſo großes Aufſehen gemacht: ſo iſt es dieſe, daß jedes ſich ſeine eigne religiöſe und politiſche Verfaſſung erſchaffen, und mit Hülfe derſelben ſeine Kräfte zu einer außerordentlichen Größe gebracht habe. Man ſieht, daß ſie in ihren Plan alles, was ihnen die Natur gegeben, auf das ſchärfſte genutzt, und aus jeder Menſchenſehne ein Ankerſeil gemacht haben. Dieſes thaten ſie, ehe ſie philoſophiſche Theorien hatten, und blos von ihren Bedürfniſſen geleitet, nach der Richtung arbeiteten, welche zu ihrem Ziele führte.

Der Eifer, womit jedes Volk in der Neuigkeit ſeinen eigenen Erfindungen fröhnet, erhielt die erſten Stifter in ihrer patriotiſchen Schwärmerei, eine dazu eingerichtete Erziehung pflanzte ſolche auf die Nachkommenſchaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Maaße des Nutzens, welchen ſie dem gemeinen Weſen ſchaffte. Die Größe aller andern ſo berühmten Nationen ſcheinet die Folge einer ähnlichen Art zu handeln geweſen zu ſeyn, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehren und Syſteme, dieſe eigenen Falten jeder beſondern Völkerſchaft, ausgeglichen, und die Art der Menſchen zu denken und zu handeln einförmiger gemacht haben. So wie die allgemeine Menſchenliebe faſt alle Bürgerliebe, und die große Nationalehre die beſondre Ehre jedes Städtchens verſchlungen hat; eben ſo ſcheinen die allgemeinen Natur- und Völkerrechte die ſtarken Bande, welche aus jenen beſondern Verfaſſungen entſprungen, verdrängt zu haben; daher ſie auch weniger wirken, und einen, wenn man ſie anwenden will, nicht ſelten verlaſſen.

Mit leichter Mühe geriethen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menſchen wie die jungen Thiere abrichten müſſe, und die *Abrichtung* ihrer Kinder war ihre erſte Sorge. Die gemeinen Bedürfniſſe beſtimmten die Art derſelben, und alle ihre Kinder würden, wie die Hänflinge, ein Lied gepfiffen, oder wie die Hunde den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieſes erfordert hätte. Aber ſie wollten und bildeten Krieger, tapfere und dauerhafte Seelen, wie Harriſons Uhren, womit man die Welt umfahren kann, ohne daß ſie einen Augenblick fehlen; und Bürger, die ihr Vaterland über alles liebten.

Nach unſrer jetzigen Verfaſſung brauchen wir dergleichen Kriegerſeelen nicht, ſo nöthig es auch ſeyn möchte, daß die mindermächtigen Völker die Zucht ihrer Jugend verſtärkten, und ein neues Geſchlecht bildeten, das man nicht durch Traktaten zu Sklaven machen könnte. Wir wollen jetzt lauter geſchickte, arbeitſame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren müſſen. Dieſe ſuchen wir zu erzielen, und auch dahin könnte ſich die Abrichtung erſtrecken, wenn jedes Städtchen ſeine Polizei darnach anlegte, und ſolche auf ſeinen eignen Zweck richtete.

In allen unſern jetzigen Verfaſſungen liegt der Fehler, daß ein Nachbar ſich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Neugierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn einer den andern auf liederlichen Wegen antrifft. Man fürchtet nur den Fiskus, und was dieſer nicht ſieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Anbringer ſeyn, und die Straſen werden als ein Zoll betrachtet, den man öffentlich verfahren kann, ohne von ſeinen Nachbaren verrathen zu werden. Mit einer ſolchen Denkungsart werden wir nie arbeitſame, fleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Kolonie in Penſylvanien, die ſich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle ihre Kinder gingen mit bloßen Köpfen und Füßen, mit einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im ſiebenten Jahre erhielten ſie eine beſſere Art von Kleidung, wenn ſie bei einer angeſtelleten öffentlichen Prüfung die ihnen vorgeſchriebenen Stücken Garn ſpinnen konnten. Diejenigen, ſo dieſes nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht ablegen, und mußten ihn ſo lange tragen, bis ſie dieſe Geſchicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in dieſem

Jahre fertig leſen konnte, wurde zu gewiſſen, für die Jugend eingeſetzten Spielen zugelaſſen. Das Recht, Strümpfe zu tragen, erwarb man ſich, ſobald man ſolche ſelbſt knütten konnte, und zur Heirath wurden keine gelaſſen, als diejenigen, ſo den Preiß im Weber davon getragen hatten. Im ganzen Städtchen wurde auf einen Glokkenſchlag und nur einerlei ſchlechte Koſt gegeſſen. Dieſe war auf jeden Tag vorgeſchrieben; eben ſo auch die Kleidung. Der Krämer durfte nichts anders feil haben und verkaufen, als was zu genießen oder zu tragen erlaubt war, und die Aufſicht hierauf war ſehr ſcharf.

Um aber ſo viele Strenge zu verſüßen, mußte jeden Sonnabend auf den Glockenſchlag zwölf alle Arbeit aufhören, und nun verſammelte man ſich zu einem öffentlichen Feſte. Hier ward Wein, und Kaffee und Braten nach Gefallen genoſſen; doch hatte man wenig Beiſpiele, daß jemand dieſe Erlaubniß unter den Augen des Publikums gemißbraucht hätte. Die Jugend hatte ihre Tänze und Spiele, und die Alten ſpielten auch, oder genoſſen ihre vorigen Zeiten in dem frohen Anblick ihrer geſunden und raſchen Kinder. Die ganze Woche freuete ſich ein jeder auf dieſen Tag, und aß ſeinen ſchwarzen Rockenbrei mit Vergnügen, weil er ſchon den Sonnabendsbraten im Kopfe hatte. Die Verſuchung, heimlich Kaffee zu trinken, verführte die Weiber nicht, weil ſie ihr Gelüſtchen alle Woche einmal völlig ſtillen konnten, und wo ſie es dennoch thaten, oder wo der Mann zu Hauſe etwas verbotenes genoſſen hatte, da hieß es am Sonnabend: Der oder die iſt krank. Denn den Kranken war nichts vorgeſchrieben; nur durften diejenigen, ſo an einem Tage in der Woche ſich des Privilegiums der Kranken bedienet hatten, am Sonnabend nicht geſund ſeyn, und bei den Luſtbarkeiten erſcheinen.

In allen Verbrechen dieſer Art hatte ein jeder auf das heiligſte gelobt, des andern Anbringer zu ſeyn. Der

Mann konnte ſeine Frau mit lachendem Muthe angeben, und ſagen: ſie wäre krank, ſo ein Freund den andern, und das ohne Beweis, ſo lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein ſchämte ſich aber der Kranke und blieb traurig zu Hauſe. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde für unheilbar erklärt, und als ein Ausſätziger gemieden. Bei höhern Verbrechen aber, als z. E. wenn jemand ein Stück Garn[*] verkauft hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwieſene Thäter vor dem Verſammlungshauſe mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur ſchimpflichen Schau geſtellt.

Dieſe Art zu denken und zu handeln war mit Hülfe der Erziehung zu einer ſolchen Stärke gediehen, daß ſie ihre völlige Wirkung that, und es iſt unglaublich, wie ſehr die zugelaſſene öffentliche Luſtbarkeit die heimliche Schwelgerei verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen ſchlechten Koſt und der regelmäßigen Kleidung herrſchte. Die Einwohner genoſſen unendlich mehrere Freuden, als diejenigen, die ſich ſolche durch täglichen Genuß unſchmackhaft machen, und die Linnenweberlieder klangen heller, als alle unſre Opern-Arien.

Dergleichen kleine Einrichtungen laſſen ſich im Großen gar nicht machen. Sie ſind blos das glückliche Spiel kleiner Städte oder Kotterien; und ſo ſollte eine Landesobrigkeit dieſen Geiſt zu erwecken, und durch dienliche Begünſtigungen oder Belohnungen zu befördern ſuchen. Vielleicht hätten wir dann auch unſre Solonen und Lykurgen. Wir ſehen täglich, was für große Dinge Innungen, Geſellſchaften, Brüderſchaften und dergleichen

---

[*] In der Oſnabr. Bauerſchaft Riſte haben die Eingeſeſſenen ſich ebenfalls vereiniget, daß keiner ein Stück Garn verkaufen will, um zu verhindern, daß liederliche Wirthe, Weiber und Geſinde nicht einzelne Stücke zum Krämer verſchleifen, und Brandwein, Kaffee oder Zucker dafür holen können.

chen Verbindungen ſchaffen können. Was kann uns alſo abhalten, die Menſchen mit dieſem Faden zu ihrem Beſten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reiſende ſeyn, auf jeder Station gleichſam eine beſondere Art von Menſchen zu ſehen? und in jedem Hafen ein neues Otaheiti zu finden? Wie viele Piloſophen würden nicht reiſen, um das mannichfaltige Kunſtwerk, den Menſchen, zu ſehen?

XXI.

Alſo ſoll man mit Verſtattung eines Begräbniſſes auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig ſeyn.

Es iſt ſchon ſo manches Unglück daher entſtanden, daß die Obrigkeit ſolchen Perſonen, die ſich ſelbſt ums Leben gebracht, oder auf andre Art des Rechts der chriſtlichen Gemeinſchaft verluſtig gemacht haben, ein Begräbniß auf dem geweihten Kirchhofe zugelaſſen hat, daß es wohl eine Unterſuchung verdient, ob es beſſer ſey, hierunter ſtrengere als mildere Grundſätze zu befolgen? Viele glauben, die Obrigkeit habe hierunter freie Macht; und die Gemeine, welche ſich ihr in ſolchen Fällen nur gar zu oft widerſetzt, ſey durch die gröbſten Vorurtheile verblendet. Allein ſo wenig ich dieſes gegenwärtig überhaupt beſtreiten will: ſo ſehr ſcheint mir ein ſolches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einſchränkung zu verdienen.

In den mehrſten Fällen heißt es, der Menſch, welcher ſich ſelbſt entleibt, ſey nicht bei Verſtande geweſen; in zweifelhaften Fällen müſſe man die Vermuthung zum Beſten faſſen; durch die Verweigerung des chriſtlichen Begräbniſſes leide der Todte nichts, die unſchuldige und betrübte Familie aber deſto mehr, und der menſchliche Richterſpruch müſſe dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vorgreifen, der keinen um deswillen, daß er ſich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkürzet, verdammen werde.

Gegen alle dieſe Gründe wende ich nichts ein; ich will annehmen, daß ſich kein Menſch bei völlig geſundem Verſtande das Leben nehme, wenn er auch, wie unlängſt ein Deutſcher in London, ein eigenhändiges Zeugniß in der Taſche hat, worauf geſchrieben ſtand, daß er ſich mit dem überlegteſten und reiflichſten Entſchluſſe die Gurgel abgeſchnitten hätte; ich will daher zugeben, daß man immer die Vermuthung dahin faſſen könne, der Selbſtmörder habe bei allem äußerlichen Scheine der Vernunft und bei kaltem Blute geraſet — wer dieſes nicht glauben will, der ſetze ſich das Meſſer an die Kehle, und verſuche es, ob er ſich bei aller ſeiner Begierde, mir hierin zu widerſprechen, nur die halbe Gurgel abſchneiden könne — ich will zugeben, daß die unſchuldige Familie mehr als die ſchuldige leide, und Gott den zufälligen Verluſt der Vernunft nicht als ein Verbrechen beſtrafen werde. Dem allen aber ungeachtet ſcheinet mir doch hier wiederum die Menſchenliebe und natürliche Weichherzigkeit in die bürgerlichen Rechte zu greifen, oder unpolitiſch zu verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straßenräuber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen verfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhaufen verbrennen laſſen: ſo leidet der getödtete arme Sünder dadurch nichts, und dem ungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Ceremonien nöthig, um andre von gleichen Unternehmungen abzuſchrecken. Die Rückſicht auf arme unſchuldige Wittwen und Kinder, und auf eine eben ſo unſchuldige als betrübte Familie, bewegt uns nicht, den Gehängten in die Erde zu verſcharren, und jenen zum Troſt das Aergerniß abzunehmen. Ja wir haben wohl gar die Abſicht, die Unſchuldigen zu bewegen, den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu beſſern, ihn nicht in die äußerſte Noth fallen zu laſſen, und alles mögliche anzuwenden, eine ſolche Beſchimpfung von der Familie abzuhalten. Und wer mag zweifeln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derſelbe nicht ſicherer ſey, als wenn jene ihn ſeinem böſen Hange überlaſſen, und mit Ehren in die Grube bringen können?

Von dieſer Seite hat alſo die bisherige chriſtliche Gewohnheit, einem Selbſtmörder ein chriſtliches Begräbniß zu verſagen, nichts Widriges, ſondern vielmehr etwas ſehr Löbliches; ſie will den Todten nicht ſtrafen, ſondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nöthigen Aufmerkſamkeit geben, die Schwachen ſtärken und die Starken befeſtigen.

Und ſollte dann dieſer Eindruck nicht auch noch auf Tiefſinnige, Melancholiſche und Halbverrückte wirken? ſollte er die Gründe gegen den Selbſtmord nicht verſtärken? ſollte er die Freunde und Angehörigen des Tiefſinnigen nicht in der größten Wachſamkeit halten? Ich denke ja; und es ſey nun wenig oder viel, ſo iſt es doch immer beſſer, als nichts; beſſer, als gar eine Ehre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene chriſtliche Gewohnheit von der andern Seite noch immer gerechtfertiget; nämlich gegen den Einwurf, daß man vernunftloſen Menſchen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Wo die Vernunftloſigkeit klar iſt, und jemand ſich in der Raſerei eines hitzigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verrückung den Hals abſtürzt, wird die Ermäßigung ſich ohnehin von ſelbſt finden.

Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der ſich ſelbſt entleibt, den Kirchhof verſchließt, und den Lebenden zu ihrem eignen Beſten die unfehlbare Verdammniß auf einen vorſetzlichen Selbſtmord verkündigt. Man würde vielmehr dem Menſchen einen ſchlechten Dienſt erweiſen, wenn man ihm dieſen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Haupturſache, warum man hierin zu unſern Zeiten milder iſt, als man ehedem war, liegt wohl in unſrer immer ſpeculirenden und raiſonnirenden Philoſophie. Dieſe entweihet faſt alles; die Kirche, oder das Haus, worin die Gemeine ſich zum öffentlichen Gottesdienſt verſammlet, iſt ihr nicht heiliger, als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe ſind ihr gemeine Aecker, worauf man die Todten verſcharret; ſie findet es ungroßmüthig, dieſe letzte Ruheſtätte einem armen hingefallenen Pilgrim zu verſagen, und lehret, das was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzſichtige Geſchöpfe in der Gruft nicht trennen ſollten.

Iſt dieſes nicht aber wiederum die Sprache der Menſchenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht, und den Menſchen mit dem Bürger und Chriſten verwechſelt? Heißt dieſes nicht wiederum die Rechte der Menſchheit über die Bürgerlichen erheben, alle Stände und geſchloſſene Geſellſchaften vernichtigen, und die Menſchen wie im Himmel, alſo auch auf Erden, in gleiche Brüder und Erben verwandeln? Der Kirchhof iſt das geheiligte Eigenthum einer chriſtlichen Geſellſchaft, und wer ſich nicht zum Mitglied aufnehmen läßt, oder wenn er ſich hat aufnehmen laſſen, ſeinen Verbindungen entſagt, hat daran nichts zu fordern. Wer kein Bürger der Stadt Gottes iſt, hat auch keine bürgerlichen Rechte in derſelben; die natürlichen werden keinem verſagt, und dem Menſchenfreunde ſteht es frei, ſeinem Freunde eine Ruheſtätte in ſeinem Garten zu geben. Das könnte der nächſte Freund des Entleibten auch thun, wenn alles Vorurtheil wäre.

Zwar wäre es gut, wenn jene allgemeine Freiheit und Glückſeligkeit, welche einer feurigen Einbildung ſo manches ſchimmerndes und auch wirklich ſchönes Gemälde darbietet, das Loos der Menſchheit wäre, und das menſchliche Geſchlecht nur eine Geſellſchaft ausmachte. Da ſie aber dieſes nach der Natur des Menſchen nicht ſeyn kann, und die chriſtlichen Polizeigeſetze in Anſehung der Kirchhöfe einen guten und vortrefflichen Nutzen haben: ſo glaube ich, daß wir wohlthun, uns daran zu halten, und diejenigen, welche auf die gehörige Weiſe für Unchriſten erklärt ſind, mithin keinen Theil an den bürgerlichen Einrichtungen einer chriſtlichen Geſellſchaft haben, von dem ihr ausſchließungsweiſe zuſtehenden Kirchhofe auszuſchließen.

XXII.

Alſo ſind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das iſt recht, ſagte mein Mann, daß man es endlich einſieht, wie wenig die ſogenannten weiblichen Wohlthaten dem ſchönen Geſchlechte zur Ehre gereichen; und wie übel ſich ſolche für unſre deutſchen Amazoninnen ſchicken, die Länder und Berutſchen mit gleicher Geſchicklichkeit regieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römiſchen Rechte bei ihnen vorausgeſetzet haben.f) Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu; aber, meine liebe Louiſe, ſey nun auch ſo gut, und übernimm für mich hundert Dukaten zu bezahlen, die ich heut Abend an den Herrn von .... verloren habe, und morgen Vormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann von Ehre bleiben will. Bei dieſen Worten drückte er mich an ſeine Bruſt, und ſagte mir ſo viel Zärtliches, daß ich ihm unmöglich widerſtehen konnte. Mein baares

Geld

---

f) Es iſt dieſes gegen einen andern Aufſatz gerichtet, deſſen Verfaſſer die weiblichen Rechtswohlthaten abgeſchafft wiſſen wollte.

Geld hatte ich ihm ſchon einige Tage vorher gegeben; wir ſchickten alſo gleich zu einem Kaufmann, und glaubten, es würde keine Schwierigkeit mehr haben, die hundert Dukaten zu erhalten. Allein zu meinem Glück machte derſelbe ſo viel Umſtände, und forderte unter andern einen ſo feierlichen Verzicht auf alle dem weiblichen Geſchlechte zum Beſten verordneten Rechtswohlthaten, daß mein Mann darüber ungeduldig wurde, und wie er vollends vom Eide und Gericht hörte, zum Hauſe hinauslief, und des Nachts nicht wieder kam. O! ſeufzte ich einſam, wie glücklich haben die Geſetze für Uns geſorgt, daß ſie uns eine beſſere Gegenwehr, als Bitten und Flehen, gegeben haben! Was würde aus mir geworden ſeyn, wenn ich meinem Manne, welchen die unglückliche Spielſucht täglich einen Schritt ſeinem Verderben näher führt, immer mit einem: ich will nicht, hätte begegnen müſſen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre lieber als ſeine Frau und Kinder war, ihn mit Gründen und Bitten hätte beruhigen wollen? Vermuthlich hätte er mir das erſtere nie vergeben; und ſo wäre der Hausfriede auf ewig gebrochen worden, und über meine Vorſtellungen hätte er ganz gewiß geſiegt.

Da ich die Nacht über nicht ſchlafen konnte: ſo dachte ich bei mir ſelbſt, daß unter Eheleuten, wie auch unter Eltern und Kindern, billig ganz eigne Rechte in allen Fällen ſeyn müßten, wo man entweder aus Ehrfurcht oder Liebe nichts verſagen dürfte; und nachher habe ich von einem Rechtsgelehrten gehört, daß klügere Leute, als ich, dieſe natürliche Forderung längſt eingeſehen, und nicht allein aus dieſem Grunde den Eheleuten alle unwiderruflichen Schenkungen, ſobald es auf etwas Erhebliches ankäme, verboten, ſondern auch alle Kontrakte der Eltern mit ihren Kindern, ſo lange dieſe ſich in ihrer Gewalt befinden, für unverbindlich erkläret hatten. Jede Schmeichelei würde Gift, jede Weigerung Gefahr, und die edle häusliche Zufriedenheit in tauſend Fällen geſtöret ſeyn, wenn die Geſetze hierin nicht für den ſchwächern Theil geſorgt hätten. Mit Recht, ſetzte der Rechtsgelehrte hinzu, iſt in vielen Staaten den Eheleuten unterſchiedener Religion verboten, während der Ehe die geſetzmäßige Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion, worüber ſie ſonſt vor der Ehe ſich nach ihrem Gefallen vereinigen können, zu verändern, weil der Haß und die Uneinigkeit, ſo hieraus entſtehen könnte, um ſo viel dauerhafter und ſtärker werden würde, jemehr jeder Ehegatte Frömmigkeit und Eifer hätte.

Eben dieſer Rechtsgelehrte erzählte mir, daß man zu Rom, ſo lange Mann und Frau in häuslicher Einigkeit gelebt, ihr Beſtes mit gemeinſchaftlichem Fleiße betrieben, und ſich einander ihr Gut wie ihre Herzen anvertrauet, aber gar nicht daran gedacht hätten, einer redlichen Frau das Verbürgen für ihren Mann zu verbieten; daß aber, wie der Luxus mit ſeinem weitläuftigen Gefolge angelangt wäre, und Noth und Verſuchung manchen ehrlichen Mann zum Schelm gemacht hätten, der Kaiſer Auguſtus zuerſt den vernünftigen Einfall gehabt habe, die Bürgſchaften der Ehefrauen für ihre Männer kraftlos zu machen; da denn manche tugendhafte Matrone, die, wie billig, die Schelmerei ihres Mannes zuletzt geglaubt hätte, vor dem Bettelſtabe bewahret ſeyn möchte. Nachher, und wie der Luxus die Weiber auch weitläuftiger gemacht und ſie in mehrere Händel eingeflochten, hätte der Senat unter dem Nero alle ihre Bürgſchaften für ungiltig erklärt, und ſolche nur in dem Falle gelten laſſen, wo ſie demungeachtet, und nachdem ſie dieſes ihres Rechts wohl belehret worden, ſich deſſen ausdrücklich begeben hätten; der Kaiſer Juſtinian aber noch ganz weislich hinzugeſetzt, es ſolle auch dieſer Verzicht nicht gelten, wenn er nicht in Gegenwart dreier Zeugen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angehöret

höret hätten, geſchehen wären; und dieſe Feierlichkeiten, welche den Verzicht begleiten möchten, manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Ich ließe es gelten, erwiederte ich ihm, wenn dieſes Geſetz blos für ein verheirathetes Frauenzimmer, dem der Mann die Bürgſchaften ohnedem nicht leicht gut geheißen haben würde, gemacht wäre. Aber daß Wittwen, Vormünderinnen und andre bejahrte verſtändige Perſonen, die mit dem Ihrigen freie Macht haben, ſo gebunden ſeyn ſollen, dieſes . . . . . Ach, verſetzte er, das Bürgen iſt überhaupt eine gefährliche Sache; ein Freund, der etwas borgen will, muß zufrieden ſeyn, ſobald man mit Wahrheit ſagen kann, man habe dasjenige nicht, was er verlangt. Sobald er uns aber um eine kleine Unterſchrift unſers Namens bittet, ſieht es ſchon ein bischen verdächtiger und unfreundlicher aus, wenn man ſich mit einem Gelübde entſchuldigen will. Wie glücklich wäre es in dieſem Falle, dann und wann mit unſern Leibeignen ſagen zu können: Freund, du weißt, alle Bürgſchaft iſt ungiltig. Dieſes Glück haben die Geſetze dem Frauenzimmer, welches gegen Liebe und Freundſchaft empfindlicher, und gegen ungeſtümes Andringen furchtſamer ſeyn ſoll, erwieſen. Warum ſollten ſie dieſes nicht mit Dank erkennen? und was können ſie ſelbſt mehr begehren, als daß ſie ſich deſſen im Fall der Noth auf die von dem Kaiſer Juſtinian vorgeſchriebene feierliche Art begeben können? Wenn ſie dieſe feierliche Art, welche bisweilen ſowohl den Freund als die Freundin auf andre Gedanken bringen wird, tadeln, ſo muß ich annehmen, daß ſie ſich gern oft in die Gefahr wünſchen, heimlich ohne Zeugen überliſtet zu werden. Dem Frauenzimmer, ſagt Montesquieu, kömmt bloß die Vertheidigung, wie den Männern der Angriff zu; und ich ſollte denken, es ſchade nicht, die Vertheidigung ein bischen zu verſtärken. Die Männer ſind zwar oft größern Verſuchungen ausgeſetzt;

und man hat auch wohl Exempel, daß ſie an einem vergnügten Abend mehr verſprochen haben, als ſie des andern Morgens zu bezahlen wünſchen. Aber ein höheres Geſetz, was ſie zu mehrern Geſchäften und Gefahren fordert, hat ihre Bürgſchaften nicht ſo ſehr erſchweren können; und in den Fällen, wo die Frauen zu männlichen Geſchäften berufen ſind, kommen ihnen die weiblichen Wohlthaten auch minder zu ſtatten. Vielleicht ſind ſie aber dann auch minder weich und mitleidig. ......

Mein guter Rechtsgelehrte wollte mir noch weitläuftig erzählen, wie das deutſche Frauenzimmer weit mindre Freiheiten, als das römiſche gehabt; und wie ſie bei den Wiſegothen ſich nicht einmal ohne einen Beiſtand zur Ader laſſen dürfen;[g] ich dankte ihm aber für ſeine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die böſen Ketzer, die einen Kuß zur Todſünde machen wollten,[h] ſo löblich verdammt, würde auch diejenigen als böſe Ketzer verbannen, die uns unſre einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des Unſrigen haben, ſo liſtig rauben wollen.

Louiſe Z . . .

XXIII.

Alſo verdient der Accuſationsprozeß den Vorzug vor dem Inquiſitionsprozeß.

Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf ſitzt; und theilt man vollends Rippenſtöße aus, oder jagt ſeinem Feinde eine Kugel durch die Haare, ſo grieſegramet die heilige Kriminaljuſtiz gleich nicht anders, als wenn ſie einen lebendig verſchlingen wollte. Wahrlich, es iſt jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu ſeyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihren Champion, und wenn man einmal denkt, nun ſey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: ſo ſteht der Anbringer hinter der Thür, und ſchreibt einen zur Rüge. Vordem war es nicht alſo; man haßte die *Anbringer* und forderte Kläger, und wo dieſe fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er ſonſt heißt, ſeine Naſe ſo lange zurücklaſſen, bis derjenige auftrat, der die Rippenſtöße empfangen hatte, oder wo dieſer bei ſolcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis ſein nächſter Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

---

[g] Quia difficillimum non est ut sub tali occasione ludibrium interdum adhaerescat. LL. Wisig. XI. 1, 2.

[h] c. ult. Clement. de haereticis.

Hör er, ſagt ich jüngſt zu einem Stubenſitzer, den die Leute einen Philoſophen ſchelten, woher kömmt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit ſich jetzt in alle Händel miſcht, und überall Amtshalber verfährt? und was bewegt ſie, von dem alten deutſchen Grundſatze: *wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter*, abzugehen? Was geht es ſie an, ob ein ſchlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden iſt, und ſich das Empfangene zur guten Lehre dienen läßt! Was geht es ſie an, wenn auch einem hübſchen Mädchen Gewalt geſchieht; klagt die Dirne nicht: ſo iſt das ja ein Zeichen, daß ſie ſich nur ein bischen aus Verſtellung gewehrt, und gern hat berauben laſſen!

O! fuhr der Mann im Schlafrocke auf, wenn die leidende Unſchuld zu ihrem Unglück auch noch die Koſten eines ſchweren Prozeſſes tragen, ſich einem mächtigen Unterdrücker entgegenſtellen, und wo ſie dieſes nicht wagen dürfte, das erlittene Unrecht verſchmerzen müßte; wenn der Erſchlagene ohne Anverwandte und Freunde ungerochen verſcharret werden ſollte; wenn der Räuber keinen mächtigen Verfolger an der Obrigkeit zu befürchten hätte; wenn der Wuchrer von keinem, als ſeinem bedrängten Schuldner zur Verantwortung gezogen werden könnte; wenn die Obrigkeit nicht die Macht hätte, Leute, die zu dem Verbrechen ihrer Freunde gern ſchweigen, oder das Zeugniß der Wahrheit ſcheuen, zum Reden zu bringen; und wenn jeder Verbrecher nichts weiter als die ohnmächtige Anklage, und blos denjenigen Beweis, welchen ein armer Kläger anſchaffen könnte, zu fürchten hätte: ſo würde mancher Schelm ungeſtraft bleiben: ſo würde es um die öffentliche Sicherheit ſehr ſchlecht ausſehen, und einem ehrlichen Kerl keine andre Wahl offen ſeyn, als entweder ſelbſt zu ſchlagen, oder ſich ſchlagen zu laſſen ...

Iſt das alles, fragte ich ihn, und was meinen Sie nun damit erwieſen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigkeit der unterdrückten Unſchuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geſchlagenen oder beraubten Mann ihren Anwald wie ihren Beutel leihen müſſe. Allein dieſes habe ich gar nicht geleugnet. Mein Satz war blos dieſer, daß überall ein *Kläger* erfordert werden ſollte, nicht aber, daß dieſer Kläger die Koſten eines langweiligen und beſchwerlichen Prozeſſes nothwendig zu tragen hätte. Antworten Sie mir alſo auf meinen Punkt.

Verſchlägt es denn ſo viel, verſetzte er, ob die Obrigkeit eine Sache Amtshalber unterſucht und beſtraft, oder dem Kläger ihren Anwald leiht, und demſelben ihren Beutel öffnet?

Ob das viel verſchlage? Herr, ich faſſe ihn beim Kragen, und heiße ihn einen Erzſtümper, wenn er nicht ſofort einſieht, daß überall, wo ein Kläger auftritt, niemals auf die Folter erkannt werden könne! Weiß er denn nicht, daß der Engländer eben ſo gut, wie alle ſeine Nachbarn, die Tortur eingeführt haben würde, wenn er nicht auf dem alten deutſchen Satze, daß ohne Kläger nicht gerichtet werden könne, bis in die heutige Stunde geblieben wäre? Einen Kläger fordert man um deswillen, daß er ſeine Klage vollſtändig beweiſen ſolle, und dieſes wird auch von dem Anwalde erfordert, den die Obrigkeit einem armen geringen Kläger leihet. Je mehr Geld die Obrigkeit anwenden kann, deſto leichter kann ſie auch den Beweis anſchaffen; aber ſie muß ſo wenig als ein anderer Kläger auftreten und bitten können, daß der Richter, in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes, den Beklagten ein klein bischen peinigen laſſen ſolle. Nicht wahr, Sie würden eine ſolche unterthänigſte rechtliche Bitte in dem Munde eines Klägers ſehr lächerlich finden? Und wenn Sie das thun, wie ich Ihnen hiermit wohlmeinend rathe, verſchlägt es denn nichts, daß man das Klagen faſt überall, außer in England, abſchafft, und der Obrigkeit zumuthet, jedes Verbrechen ſofort auf bloße Anzeige zu unterſuchen? Es iſt bei meiner Treu eine wunderliche Forderung, eben dieſe Unterſuchung! Da ſoll die Obrigkeit auf die Gründe vor und wider den Angeklagten mit gleicher Unpartheilichkeit herabſehn, mit den ſcharfſichtigſten Augen hier alles mögliche, was nur irgend zu ſeiner Entſchuldigung dienen kann, dort alles, was ihm zur Laſt fällt, aufſuchen; und wenn die Nothzucht ſich in eine gemeine Hurerei, der Straßenraub in ein Spolium, der Diebſtahl in eine Veruntreuung, und die Schlägerei in eine wohlverdiente Züchtigung verwandelt, die Koſten von jeder Thorheit ſtehen. Der Angeklagte ſoll, wenn er nicht überführet wird, bei der Entſchuldigung, daß man Amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verſchmerzen; oder wenn man alle ſcheinbare Umſtände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen gehauft, und die ſogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundenen Maaßſtabe berechnet hat, ſich mit dem Eide oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber ſoll ungeſehn hinter dem Vorhange lauren, und ohne den Beweis vollführt zu haben, ſich hinter das obrigkeitliche Amt verbergen; heißt dieſes nicht der feigen Verläumdung die Thüre öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Koſten ſtürzen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit iſt es doch wohl, daß einer einerlei Grad von Hitze, von Eifer, von Scharfſinn und von Leidenſchaft in Aufſuchung der Gründe für beide Theile beweiſen ſoll?

Aber, erwiederte mein Philoſoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an, ſie unterſucht erſt wenigſtens einigermaßen den Werth der Gründe und des Beweiſes; ſie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweis zu beſtellen, und der Angeber kann eben ſo gut als ein Kläger angewieſen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu erſetzen.

Das danke ihr ein anderer, daß ſie nicht auf jedes Angeben einen Prozeß anſtellet, rief ich ihm zu. Aber ſo gut wie ſie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann, eben ſo gut könnte ſie ihn auch nöthigen, ſeinen Namen zur Klage herzugeben; ſo bliebe denn doch immer der Prozeß in derjenigen Form und Gleiſe, worin alle Prozeſſe ſeyn müſſen, und das Endurtheil könnte darin nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frei geſprochen oder verdammet würde; anſtatt daß in unſern Inquiſitionsprozeſſen, wo dieſe Form auf die Seite geſetzt wird, der unüberwieſene Beklagte nicht immer frei geſprochen, ſondern oft um deswillen, daß er ſich eines Verbrechens ſehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maimonate nach einander ins Zuchthaus geſetzt werden kann. In England muß ſogar der König, wenn keiner für einen unſchuldig Ermordeten um Rache ſchreit, die Klage wegen eines verlornen Unterthanen anſtellen, damit kein Inquiſitionsprozeß daraus entſtehe, ſondern der Beklagte, wenn der Beweis gegen ihn nicht vollführet wird, ſo wie in einer gemeinen Schuldſache, freigeſprochen werden könne.

Eben ſo machten es unſre deutſchen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erſchlagenen, ſie erkannten ihm den Werth einer geſtohlnen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochſen fordern, und ein Mädchen, der man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente ſich, wenn ſie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen . . . alles in der Abſicht, um bei dem großen Abſcheu gegen die Inquiſitionsprozeſſe, den Accuſationsprozeß zu begünſtigen, und die Klager aufzumuntern, ſich durch die Koſtbarkeit eines Prozeſſes und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu laſſen. Aber bei uns . . . bei uns, fing mein Philoſoph an, ſtehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können, und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der im Duell erſtochen, nicht aufs Wehrgeld klagen, und überhaupt wird nie der Herausforderer, oder der Herausgeforderte ſich an den Richter wenden . . .

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will; aber wenn gleich der alte Accuſationsprozeß ſich mehr für die alten Zeiten ſchickt, wo noch keine vermiſchte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbeſitzer gegen einen andern auftrat, ſo erfordert es doch die allgemeine Freiheit, ihn nicht ohne die höchſte Noth zu verlaſſen.

XXIV.

Ein neues Ziel für die deutſchen Wochenſchriften.

Von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, ſie mag nun aus einem harten oder weichen

Ton geſungen werden, wird doch in der That ſo vieles nicht ausgerichte, als ſich die Herrn Verleger und ihre gelehrten Taglöhner vorſtellen. Wenns recht hoch kommt: ſo lieſt und lobt man ſie, und duldet den neuen Roman ſo lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. Es geht mir wenigſtens damit, wie mit vielen andern Dingen, woran die Vernunft den mehreſten Antheil nimmt. Dieſe wärmt das Herz wohl ein bischen in dem Augenblicke, worin man ihr Gehör giebt; aber das geringſte Lüftchen kühlt es auch wieder ab, und man genießt ihrer ſo nicht recht, wie es das Bedürfniß erfordert.

Der Menſch ſcheint mir eine mächtigere Reizung zum Guten, als dieſe, zu erfordern, eine Reizung, die ihn in Bewegung ſetzt, ihn hebt, erhitzt, und zu großen und kühnen Unternehmungen begeiſtert; eine Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entſcheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle ſeine Kräfte aufbietet, und ihm in ſich ſelbſt Entdeckungen von Eigenſchaften machen läßt, wovon er in ſeiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden, als zu der Zeit, wie mein erſter Geliebter, ein Offizier, fürs Vaterland auszog. Der Entſchluß, alles was mir theuer und werth war, in einer ſo großen Sache aufzuopfern; die Arbeit, womit ich jede Thräne erſtickte; der hohe Gedanke, daß meine Liebe einen Helden erſchaffen hätte; der Stolz, womit mich eine ſo gute That erfüllte; der Schauer, womit ich mir ihn in der blutigen Schlacht vorſtellete; der Triumph, den ich in dem Kampfe der Angſt und der ſtolzen Liebe davon trug; die dankbare Thräne, die bei ſeinem Ruhme floß; das Feuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Arme ſchloß, haben mich glücklicher und größer gemacht, als alle Sittenlehrer, die ich je gehöret oder geleſen habe.

Nie würde ich ſo gut von nir ſelbſt gedacht; nie dieſen Grad des edelſten Vergnügens erreichet haben, wenn ich mich blos an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten keine andre Lehrerin, als die Madame Beaumont gehabt hätte.

Ich wollte hieraus gern die Folge ziehn, mein Herr, daß man, um ein Volk groß zu machen, daſſelbe nicht aus einem bloßen Vortrage belehren, ſondern es in einer großen Thätigkeit und in einer ſolchen beſtändigen Kriſis unterhalten müßte, worin es immerfort ſeine Kräfte anſpannen, und durch den Gebrauch derſelben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menſchlichen Kräfte wird in unſerm jetzigen Leierſtande genutzt. Wir tanzen wie Leute, die nichts dabei empfinden, und lieben ſo ſüß und ſanft, daß wir uns in einer Viertelſtunde ausgeküßt und ausgeplaudert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit ſchmachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken anſehen.

Indeſſen iſt die Leidenſchaft der Liebe noch die einzige, welche uns einigermaßen thätig macht, und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie führet uns aber lange nicht mehr zu den heroiſchen Thaten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Sie erhält im Trauerſpiele nur noch die zweite Rolle, und iſt nicht mehr das Siegesroß, worauf man ſich zur Rettung der Unſchuld an den ungeheuren Rieſen wagte, ſondern höchſtens ein Steckenpferd, worauf man um die Toilette reitet. Aber die Leidenſchaft der Ehre, die Patrioten, Helden und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit einem feſten Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegſetzte, und entweder ſiegte oder ſtarb, findet zu wenig Arbeit. Die Dichter mögen noch ſo ſehr in Dithyramben raſen, oder uns in ihren Bardenliedern das warme Blut aus Hirnſchädeln zutrinken, es bleibt immer ein müßiges Volk, und unſre Ehrbegierde wird dadurch nicht nach ihrem Verdienſte genährt. Setzen ſie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeiſterung: ſo iſt es doch nur ein kurzer Rauſch, und die Thätigkeit gewinnet bei einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was ſie bei einer wirklichen und anhaltenden findet.

Sie werden mir ſagen, daß jeder rechtſchaffene und fleißige Menſch Nahrung genug für ſeine Thätigkeit finde, und hinlängliche Reizung habe, wenn er ſeine Geſchäfte gehörig abwartet, und ſich darin immer vollkommener macht; Sie werden dann bei dieſer Vorausſetzung die Sittenlehrer als kluge Aufſeher betrachten, die blos unterrichten, führen und beſſern, aber die Leidenſchaften für den Haushalt ſorgen laſſen ſollen; Sie werden weiter einwenden, daß man die äußerſte Höhe der menſchlichen Tugenden, die Patrioten, Helden und Redner im hohen Styl zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bürgerliche Kriege anfangen, Tyrannen und andere Ungeheuer nähren, und gleichſam eine Stadt in Brand ſtecken ſolle, um den höchſten Muth und die größte Geſchicklichkeit im Löſchen zu zeigen; Sie werden endlich ſchließen, es ſey gefährlich, vielen Sturm zu wünſchen, um Gelegenheit zu haben, die Beſonnenheit und Entſchloſſenheit ſeiner Seeleute zu prüfen: indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine bürgerliche Empörung ſogleich mit dem Scepter oder mit dem Fächel niederſchlagen kann.

Allein ſo wahr dieſes iſt, ſo ſehr fühle ich doch, daß der hohe Stand, worin ich war, wie meine Liebe dem Staate jenes große Opfer brachte, mich tauſendmal glücklicher machte, als ich jetzt bin; und wenn ich mit einem meiner Freunde ſpreche, der ſo wie ich die großen Abentheuer liebt, ſo klagt er beſtändig, daß er ſeine Zeit ſo ruhig zubringen müſſe, und keine Gelegenheit habe, ſich in der Heldentugend zu zeigen. Er glaubt die

Maſſe des Staats müſſe in einer beſtändigen Gährung, und die Kräfte, welche ſeine Erhaltung wirken, in einer anhaltenden Arbeit ſeyn, wofern ſeine Einwohner groß und glücklich ſeyn ſollten. Er ſieht es als eine Folge des Deſpotismus an, die als eine ungeheure Maſſe alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir ſo ruhig und ordentlich leben, und glaubt, je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaſchine wirkten, deſto größer ſey auch der Reichthum der Mannichfaltigkeit und der Privatglückſeligkeit. Erfordere es gleich mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tauſend Löwen und Löwinnen zu erhalten: ſo wolle er doch lieber Futterknecht bei dieſen, als der oberſte Schäfer ſeyn, und eine Heerde frommes Vieh ſpielend vor ſich her treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, der den ganzen Tag mit Buchſtaben rechnet, trauen darf: ſo iſt derjenige Staat, worin der größte Hebel zur kleinſten Kraft wird, unendlich größer als ein andrer, der entweder ſich gar nicht bewegt, oder mit einer ſehr leichten Hand in der Bewegung erhalten wird.

Indeſſen iſt es freilich wahr, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm ſey, beſtändig darin zu fahren. Ich dächte aber doch, es müſſe noch ein bequemer Mittel, als die ewige Sittenlehre und Oekonomie geben, um den Menſchen zu unterrichten und zu beſſern; beſonders aber um demſelben Feuer im Buſen, und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweiſe, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung iſt, und Redner, Dichter und Schriftſteller nicht blos mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, ſondern mit ihrer Begeiſterung dem Staate zu Hülfe kommen, und durch große Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Wahrheit in ihr höchſtes Licht ſetzen. Der geringſte Mann macht hier das allgemeine Wohl zu ſeiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten, ſtehen mit dem Staatsgeſchäfte in der genaueſten Beziehung. Und dieſes hohe Intereſſe iſt es, was dort die menſchlichen Kräfte ſpannt, und ihnen ein höher Ziel erreichen läßt, als andern, die mit kaltem Blute, und blos aus löblichen Bewegungsgründen ſchreiben.

So etwas ſollten Sie uns auch geben, und ihren Plan in dieſen Blättern künftig darnach anlegen ꝛc.

Polyxena von Toboſa.

Antwort an Polyxena von Toboſa.

Sie haben mich, ehr- und tugendſame Polyxena von Toboſa, durch Ihre unvermuthete Zuſchrift in ein ſolches Feuer geſetzt, daß es wenig fehlt, ich ſchilderte ihn jetzt

Den Degen fryſſan,
Die Würmin ſchadeſan
Und die Magd wohlgethan;
Nebſt dem Recken geheure,
Der ſo mannich Abentheure
Mit Streiten und Hoſſarten
Beim König zu Lamparten
Im Heldenbuch gethan.

Allein ich beſorge, Sie kennen den kühnen Kern Herrebrand nicht, der ſeiner miniglichen Ameye von Tarſis hoſirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Roſengarten zu Worms, und vom König Laurin dem Gezwerke erzählen wollte, der mit Männheit und Zauberei des kühnen Weigands Dietliebs Schweſter entführte, dafür aber der Helten Gaukelmann werden mußte: ſo würden Sie dieſe Halbgötter unſrer deutſchen Mythologie in ihren neuen Bardenliedern vergeblich ſuchen; und vielleicht mehr vom Oſſian, als von unſern tapfern Wolfdieterich wiſſen, der doch auf dem wilden Meere ſo tapfer gegen die Heiden ſtritt, und manchen ſo über Bord ſtieß, daß er durch dieſe Taufe ein Chriſt ward. Alſo weg mit dieſen romantiſchen Geſchöpfen unſrer ungenutzten Heldenzeiten; und ernſthaft zu der Sache, welche Sie ſowohl empfunden und vorgetragen haben.

Sie haben ganz Recht, daß wir Verfaſſer der Wochenblätter anſtatt bloße Schauſpiele zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlaſſen, und die tägliche Geſchichte der Zeit, worin wir leben, und woran wir ſelbſt Theil nehmen, vorzüglich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen ſollten. Ich habe dieſes ſelbſt ſchon mehrmals überlegt, mehrmals verſucht, und meine Meinung unpartheiiſch über manches geſagt. Allein die Sache hat mehrere Schwierigkeiten, wie Sie ſich vorzuſtellen ſcheinen.

Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in dieſen Beiträgen anſetzte, ging meine Abſicht dahin, durch den Kanal derſelben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatsſachen dem Publikum mitzutheilen; und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu ſeinen Ständen ſpricht, und dieſe ihm antworten; aus den Gründen, warum jenes bewilliget, und dieſes verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit auch die kleinſten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weiſe, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfaſſung, die vollſtändigſte Kenntniß, und aus dieſer eine wahre Liebe für ihren Herrn, und diejenigen, ſo ihm rathen und dienen, ein ſicheres Vertrauen auf ihre Geſchicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth beizubringen. Jeder Landmann ſollte ſich hierin fühlen, ſich heben und mit dem Gefühl ſeiner eignen

Würde, auch einen hohen Grad von Patriotiſmus bekommen; jeder Hofgeſeſſene ſollte glauben, die öffentlichen Anſtalten würden auch ſeinem Urtheil vorgelegt: der Staat gäbe auch ihm Rechenſchaft von ſeinen Unternehmungen, und zu den Aufopferungen, die er von ihm forderte, würde auch ſeine Ueberzeugung erfordert; die Geſetze und ihr Geiſt ſollten lebhaft in ſeine Seele dringen; er ſollte die Gränzlinie, wo ſich ſein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats ſcheidet, mit dem Finger nachweiſen können; er ſollte ſein Auge auch bis zum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick die Blendungen durchſchauen können, welche ein deſpotiſcher Rathgeber zum Nachtheil ſeiner und der deutſchen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder ſollten mit den zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo ſie einſt als Männer geſtrafet werden könnten, auch ein Urtheil weiſen können; es ſchien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrſchet wird, ſondern es ſollte dieſer große Zweck auch mit der möglichſten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt ſind, erreichet werden; der wichtigſte und furchtbarſte Staat, der ſich auf Koſten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte; war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung ſeyn ſollte. . . .

Allein ſo glücklich auch der Erfolg hievon in einem Lande geweſen ſeyn möchte, deſſen Einwohner die eifrigſten Verfechter ihrer Rechte ſind, und die ſich allemal beſſer belehren als zwingen laſſen: ſo ſchien mir doch der Schauplatz zu klein, und die Sache zu ſpitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu ſeyn, als die Punkte, worüber ein Landesherr und ſeine Landſchaft unterſchiedener Meinung ſind, mit den beiderſeitigen Gründen richtig und anſtändig vorzutragen;

aber auch nichts ſchwerer, als die beſondern Abſichten, welche oft unter dieſen Gründen ſpielen, und die Hauptſchwierigkeit ausmachen, zu berühren und jene vorzutragen, dieſe aber zu verhehlen, deuchte mir ein Luſtſpiel zu ſeyn, wovon keiner den Knoten kennt.

Der Fall iſt bisweilen, daß die Obermacht nützliche Anſtalten in der Abſicht macht, um eine beſondere Rache zu vergnügen, oder einen Feind zu ihren Nebenabſichten geſchmeidig zu machen. So legt oft ein franzöſiſcher Intendant dem widerſpenſtigen Edelmanne die ſchönſte und nützlichſte Heerſtraße durch die Küche; und ſo führte Meaupon eine beſſere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um ſeine Feinde damit zu ſtürzen. Auf der andern Seite iſt der Fall auch nicht ſelten, daß die Untermacht im Staat Beſchwerden führt, oder ſich einer Neuerung widerſetzt, nicht mit der Abſicht, ſolche gehoben zu ſehen, ſondern nur um die Obermacht zu nöthigen, ihr Privatvortheile einzuräumen. Hier bleibt man immer bei den wahren Gründen, welche die Sache aufklären könnten, gleichgültig; und in jene Nebenabſichten hinein gehen, dem Patrioten die Maske vom Geſichte reißen, oder dem Intendanten die Wahrheit ins Geſicht ſagen zu ſollen, iſt eine unüberlegte Forderung.

In England, worauf Sie mich verwieſen haben, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengſt wichern, die Krähe krächzen, den Heger ſchreien und den Froſch quacken läßt, und ſich an dieſer mannichfaltigen Stimme der Natur ergötzt; dabei aber doch nicht mehr erhält, als man bezahlen kann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder uns verſammeln, iſt auch das Geziſche einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie alſo ſelbſt, ehr- und tugendſame Polyxena, ob es rathſam ſey, ſich hierauf einzulaſſen; und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplatz für die Heldentugenden, wofür Sie ſo große Achtung zu haben ſcheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf-Dieterich bekannt, und wüßten, wie der bederbe elendhafte Ritter zur Buße eine Nacht auf dem Todtenbaum ſitzen, und was er dort von den Geiſtern aller Weygandten und Thanen, die er in ſeinem Leben erſchlagen hatte, erleiden müſſen: ſo würden Sie gewiß nicht verlangen, daß ich auf ſolche Abentheuer ausziehen ſolle.

Gehaben Sie ſich indeſſen wohl, edle Polyxena; und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Tod ſey ꝛc.

Ortwein von der Linde.

XXV.

Die erſte Landeskaſſe.

An Dame Polyxena.

O meine Theuerſte! ich habe Ihren Vorſchlag noch einmal überlegt. Vielleicht wäre Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaßen auf die Landesverfaſſung einließe. Ich kenne Ihren Eifer für das gemeine Beſte, und in dieſer Abſicht wäre es denn wohl beſſer, Ihnen heute etwas von dem Fortgang unſrer Landeskaſſen, als von der Mehrheit der Welten oder den Wirkungen, welche ein gelbes Licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplaudern. Zwar bin ich ſo wenig ein Fontenelle, als ein Algarotti. Allein Sie ſind auch keine Markiſe, die das Flitterhafte dem Großen vorzieht; und unter uns Leuten von Verſtande geſagt, das Nützliche hat doch immer ſeinen eignen Werth.

Unſre mehrſten Gelehrten ſteigen ſelten höher, als zu den Türkenſteuern hinauf, wenn ſie uns den Urſprung der heutigen Landeskaſſen erklären wollen. Dieſe, meinen ſie, hätten den erſten Anlaß zu einer Steuerſammlung, und zuletzt zu einer beſtändigen Steuerkaſſe gegeben. Das iſt nun wohl ſo ganz Unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landeskaſſe einen beſondern Nachdruck legt; und man kann zugeben, daß Landesherren, Landſtände, Landesunterthanen und Landeskaſſen zuſammen von keinem ſehr hohen Alter ſind. Sie ſchreiben ſich miteinander höchſtens von der Zeit her, wo man den Begriff des Territoriums erzeugte, dadurch zuerſt ein Land verſtand, und dieſen Begriff mit jenen Wörtern verknüpfte; und das wird ungefähr eine Periode von dreihundert Jahren ausmachen. Allein wenn man nun frägt, wie es denn vor dieſem Zeitpunkt gehalten worden: ſo verſchieben ſie einem das Bild im Kaſten, und ſind wohl gar ſo böſe, zu ſagen, daß der Deutſche urſprünglich alle Steuern gehaſſet, und ſich erſt ſpät unter dieſes Joch gebeugt habe. An der Redlichkeit des Haſſes unſrer Vorfahren gegen alle Steuern zweifle ich nun zwar nicht, obſchon der Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht ſowohl die eigentlichen Steuern als die Grundzinſen und andere Arten von Gefällen, welche eines Mannes Freiheit und Eigenthum verdächtig machten, betrifft. „Aber, ſagte einſt ein Franzoſe zu mir, „ihr Deutſchen habt einen ſo großen Kaiſer, ihr habt ſo „wichtige und mächtige Reichsbeamte, und doch keine be„ſtändige Reichskaſſe; dienen dieſe Herren alle bloß für „die Ehre, oder müſſen ſie vom Raube leben, oder iſt „der Erbſchatzmeiſter des heiligen römiſchen Reichs zu„gleich ein Alchymiſt, der ohne einzunehmen bezahlen „kann?“ Und ſo möchte ich die Herren Gelehrten auch wohl fragen: Ob denn vor dreihundert Jahren, wie es ſo wenig Landeskaſſen gegeben, als es jetzt eine förmliche Reichskaſſe giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile geweſen, das ſich ſo von ſelbſt bewegt und erhalten hatte? Unbeantwortet werden ſie die Fragen nicht laſſen, das weiß ich gewiß, ſollten ſie einen auch in die allezeit offnen Zeiten des Fauſtrechts verweiſen. Aber ſchwerlich wird ihre Antwort ſo beſchaffen ſeyn, daß ſich eine Dame von Ihrer Wißbegierde, hochzuehrende Polyxena, damit befriedigen wird. Ich will alſo ſehen, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher machen kann.

Die erſte bekannte gemeine Kaſſe, wovon ich mit Gewißheit reden kann, war die Zehntkaſſe, welche Karl der Große in ſeinem ganzen Reiche einführte, und die gerade ſo war, wie ſie der Ritter Vauban in den neuern Zeiten vorgeſchlagen hat. Schlechter konnte man ſie auch von einem ſo großen Genie, als Karl der Große war, nicht erwarten. Insgemein glaubt man, der karolingiſche Zehnte ſey keine gemeine Steuer, ſondern nur ein geiſtliches Opfer geweſen. Wenn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausgaben eines Staats daraus beſtritten wurden: ſo muß dieſer Zweifel, ſo früh ſich auch die Wahrheit verdunkelt hat, von ſelbſt wegfallen.

Ein Viertel des Zehntens erhielt der Biſchof; ein Viertel jedes Orts der Pfarrer; und die übrigen beiden Viertheile die Kirche zu allerhand Ausgaben, oder für Arme, Reiſende, und andere Bedürfniſſe.

Dieſe Kaſſe mag nun die biſchöfliche oder die geiſtliche Kaſſe, oder auch die Gottes- und Kirchenkaſſe geheißen haben, daran liegt nichts; genug, es war die wahre Stifts- oder Sprengelskaſſe, ſobald ich zeige, daß dieſe eben dazu diente, wozu jetzt eine Landeskaſſe dienet. Es liegt auch nichts daran, ob dieſe Kaſſe in jedem Kirchſpiele oder in der Hauptſtadt war. Denn wir könnten auch jetzt eine Hauptſteuerkaſſe entbehren, wenn der Oberſteuereinnehmer jedem Empfänger ſeine Hebung in Händen ließe, und ſich begnügte, Anweiſungen darauf zu ertheilen, und die einzelnen Kaſſen werden ſolchergeſtalt immer nur eine einzige idealiſche Hauptkaſſe ausmachen.

machen. Hier iſt aber wohl zu merken, man ſagte damals: gebt mir eine Anweiſung auf die oder die Kirche; in demſelben Verſtande, worin wir jetzt ſagen würden: gebt mir eine Anweiſung auf dieſen oder jenen Steuereinnehmer. Denn wofern man dieſen Styl nicht kennet: ſo verſteht man hundert Verordnungen nicht, worin die Kirchen gegen die Plünderungen der Fürſten, Grafen und Ritter ſicher geſtellt werden ſollen. Dieſe Herren gedachten ſo wenig den armen Pfarrer als den Küſter zu plündern, ſondern ſie fielen, nach unſrer Art zu reden, auf die Landeskaſſe; und der Kaiſer machte es oft nicht beſſer. Unſre heutigen Kirchen würden keinen Huſaren, vielweniger einen großen Partiſan zur Sünde reizen.

Es iſt weiter zu merken, daß Karl der Große die Landmacht den Grafen, und die damalige Landſteuer der Geiſtlichkeit vertrauet habe, weil es ihm nicht ſicher ſchien, beides in einer Hand zu laſſen. Wie aber ſolchergeſtalt die Steuer in der ſchwächſten Hand war: ſo war kein andrer Rath übrig, als ſie ſo viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worin die Steuer heilig, und die Religion ſtark genug iſt, den Kaſten ſicher zu bewahren.

Jetzt will ich Ihnen nun zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfniſſe vorhanden waren, als diejenigen, welche aus jener Kaſſe beſtritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, ſo wie jetzt noch in manchen Ländern, jeder hofgeſeſſene Unterthan verbunden. Dieſe mußten ſich ſelbſt völlig ausrüſten, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlſtatt mit ſich führen. Wenn ſie hier waren, ſo wurde eine Lieferung in dem Lande, wo das Heer ſtand, ausgeſchrieben, und dieſe ging oft bis auf zwei Drittel aller Früchte. Es gab große Höfe, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artillerie ſtellen mußten; und es gab andre, die zuſammen einen Geharniſchten ſtelleten; mithin hatte man nicht nöthig, auf Löhnung und Kommiſſariat etwas zu verwenden.

Zum Unterhalt der Veſtungen, Landwehren, Heerwege, Brücken und dergleichen, ſteurete jeder mit der Hand; und die Reichsbeamten, als der Graf und Hauptmann, hatten ihre beſondere ihnen in den Graf- und Hauptmannſchaften angewieſenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienſte, das Gowgrafenkorn, und beſonders verſchiedene Bruchfälle übrig geblieben ſind. Reiſete einer von ihnen, oder ein kaiſerlicher Geſandter: ſo wurde er überall frei gehalten, und der Kaiſer hatte jeden die ihm gebührende Verpflegung bis auf Hühner und Eier vorgeſchrieben. Wenn der Biſchof jährlich ſeine Kirchen beſuchte: ſo mußte ihm jedes Kirchſpiel hundert Mudde (modios) Hafer, ſechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brode, vier Schweine, drei Spanferken, acht Hammel, vier Gänſe, acht Hühner, zwanzig Eimer (situlas) Meth, zwanzig Eimer Honigbier, und eben ſo viel ander Bier darbringen, und der Kaiſer ſelbſt zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit ſeinem Aufenthalte nicht zu ſchwer zu fallen. Denn auch ihm mußte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieſes vorausgeſetzt, konnten ſchwerlich auf die damalige Sprengelskaſſe andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Viertel, was der Biſchof erhielt, gehörte unſtreitig in die idealiſche Hauptkaſſe, wenn er es auch gleich unmittelbar einzog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Alſo erhielt der Biſchof damals ſeinen ganzen Unterhalt aus der Sprengelskaſſe; und dieſer mochte nicht gering ſeyn, da der biſchöfliche Kirchenſprengel ſich auf einer Seite an die Emſe, auf der andern an die Frieſen, und weiter über die heutige Grafſchaft Tecklenburg, auch einen Theil des jetzigen Ravensbergibergiſchen erſtreckte. Er mochte nicht gering ſeyn, da der Zehnte nicht blos vom Felde und der Viehzucht, ſondern von allem, was der Menſch verdiente, erhoben werden ſollte. Er mochte endlich nicht gering ſeyn, weil der Kaiſer wie der Graf, und ſelbſt die Kirche, von ihren Gründen den Zehnten zu geben verpflichtet waren. Erwägt man hiebei, daß der Biſchof von dieſer ſeiner Einnahme nichts zur Landesvertheidigung, und nichts auf Landesbediente zu verwenden hatte, indem dafür auf andere Art geſorget war; erwäget man weiter, daß er den freien Brand, die Jagd und verſchiedene jetzt ſogenannte Dominialgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingeſeſſene ſeines Sprengels zu einer Fuhr bei Graſe und einer bei Stroh verpflichtet waren, und daß ihm, wenn er ſeine Kirchen beſuchte, die freie Bewirthung überall verſchaffet werden mußte: ſo kann man auch dieſen Unterhalt gewiß ſtandesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Armen, und der Fremden, und andere gemeine Bedürfniſſe könnten eben ſo in die damalige Stiftsrechnung zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man dieſes in Gedanken thut: ſo zeigt es ſich von ſelbſt, daß die Rechnung über die Zehntkaſſe eben die Eigenſchaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Nur Schade, daß die Unordnung in der Verwaltung dieſe mächtige Kaſſe völlig zu Grunde gerichtet hat! Um dieſes recht einzuſehen, und um ſich einen deutlichen Begriff von der Art und Weiſe zu machen, wie die Zehnten theils verdunkelt, theils in weltliche und Privathände gekommen ſind, ohne daß die Kirche und ihr Haupt mit allen ihren eifrigen Bemühungen das geheiligte gemeine Gut von ſeinem Untergange retten können, müſſen Sie ſich die Sache folgendermaßen vorſtellen:

Erſtlich war es überhaupt nicht wohl möglich, daß der Biſchof ſein Viertel, beſonders im Stroh, zuſammen in eine Hauptkaſſe führen laſſen konnte; folglich entſtanden viele beſondre Empfänger.

Zweitens konnte jede Kirche die übrigen drei Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchſpiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheure gefahren wurde. Natürlicher Weiſe erfolgten alſo gerade ſo viel Empfänger, als Kirchſpiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchſpiels eine ſehr große Einnahme; und es ſchickte ſich ſo wenig für den Pfarrer, die Hebung zu haben, als man ſolche einem gemeinen Mann ſo leicht anvertrauen konnte. Zudem mußte der Zehnte oft mit mächtiger Hülfe herbeigeholt werden; dieſe war in den Händen des Reichshauptmanns im Kirchſpiel; und ſo war es ſo natürlich als nothwendig, daß dieſer die Zehntſcheure oder die Zehntkaſſe verwaltete und die ganze Hebung hatte. Ob er etwas mehr als Stroh und den Abfall zur Beſoldung nahm, will ich jetzt nicht unterſuchen. Man nannte ihn aber überall den Kaſtenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs-Kirchſpielspfennigmeiſter heißen können.

Viertens mußte ſolchergeſtalt ſowohl der Biſchof als der Pfarrer und der Kirchenproviſor, wenn es damals ſchon dergleichen gab, und der Kaſtenvogt nicht ſelbſt die Kirchen- und Armenrechnung führte, dasjenige, was ſie haben wollten, aus einer, zwar dem biſchöflichen Banne unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kaiſer getreuen Hand erhalten; und wenn der Bann unkräftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aufſchub vorlieb nehmen.

Fünftens mußte der Biſchof bei dieſer Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Anweiſungen auf dieſe oder jene Kirche, oder welches einerlei iſt, auf dieſen oder jenen Kaſtenvogt verrichten; manchem aber mit einer ſolchen Anweiſung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt ſchlecht gedient ſeyn. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Anweiſung auf einen einzelnen Zehntpflichtigen, als auf den Kaſtenvogt, und die Politik der Biſchöfe ging von ſelbſt dahin, ſobald die Kaſtenvögte den Bann nicht mehr achteten, dieſe Art der Anweiſungen zu begünſtigen, und damit den Kaſtenvogt nach und nach ſeine Einnahme zu entziehen; endlich und

Sechſtens mochten ſich zwar auch die Kaſtenvögte dieſer Politik widerſetzen; es können aber doch auch viele Urſachen eingetreten ſeyn, welche dieſe Art der Anweiſungen beförderten.

Wenn man dieſe natürliche Geſchichte der Zehntkaſſe, welche in allen Ländern, und überall, wo die Kunſt das Rechnungsweſen nicht verfeinert hat, immer eben dieſelbe ſeyn wird, nur mit einiger Aufmerkſamkeit erwäget: ſo ſieht man leicht ein, wie das Schickſal dieſer Kaſſe in einer Zeit geweſen ſeyn müſſe, wo man wenig Geld hatte, und die mehrſten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man ſieht leicht ein, daß der Gläubiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweiſung auf einen Zehntpflichtigen erhielt, ſolchen ſo leicht nicht wieder fahren ließen.

Das Hauptunglück aber hat man der gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Veränderung in dem Kriegesſtaat zu danken. Alle Kaiſer hatten zwar vor ihm ſchon einige Liebe und beſonders Getreue in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verſchiedene große Reichsbeamten dergleichen in ihrem Dienſte gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es zum Kriege kam, den hofgeſeſſenen Mann, oder den jetzt ſogenannten Arrierbann aufgeboten. Jetzt fing aber der Kaiſer, und nach deſſen Beiſpiel auch mancher mächtiger Fürſt ſchon an, die Zahl ſeiner lieben Getreuen zu vermehren, und damit zu Felde zu ziehen. Es ging damit eben wie mit unſerer heutigen Miliz, da ein Fürſt, der vor zweihundert Jahren blos eine Leibgarde von funfzig Mann hatte, jetzt fünftauſend hält. Ein anderes Unglück war dieſes, daß der liebe Getreue, ſo wenig als jetzt der Soldat, dem Hofgeſeſſenen zu Kampfe ſtehen wollte, und ſomit dieſer zum Kriege nicht mehr wie vorhin aufgeboten werden durfte.

Wie alſo der Krieg oder die Fehde blos mit ausgeſonderten geübten, und bald einen eignen Stand ausmachenden Männern geführet werden mußte, trat auch nothwendig eine Löhnung ein; und der Biſchof, der ſich von ſeinen Nachbarn oder von einem kaiſerlichen Grafen und Hauptmann nicht beeinträchtigen laſſen wollte, mußte ebenfalls einige Getreue anwerben und auf ihre Bezahlung denken. Wo er konnte, wandte er ſich billig zuerſt an den Kaſtenvogt, der als Reichshauptmann ſchon für ſich ein angeſehener Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kaiſer und das Reich ging, mit Freuden diente, aber — ſich auch ſogleich eine Anweiſung auf ſeinen Kaſten geben ließ, und ſonach ſich ſelbſt bezahlt machte.

War die Noth, worin der Biſchof war, groß: ſo reichte das biſchöfliche Viertel zur Löhnung nicht hin; der Pfarrer, der die Gefahr des Biſchofen billig mit ihm theilte, mußte ſein Viertel wohl auch hergeben; die Kirche mochte verfallen, die Armen hungern, die Pilgrimme zu Hauſe bleiben; die gemeine Gefahr forderte und rechtfertigte allenfalls auch noch die Ausgabe der übrigen beiden Viertel in der Zehntkaſſe. Wie mit der Zeit der Kaſtenvogt wiederum andere Getreue zu ſeinen und des Biſchofs Dienſten annahm, überwies er dieſen, um kurz davon zu kommen, einen Theil der Zehnten bei den Pflichtigen; und weil man die Geworbenen aus allerhand Urſachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdankt: ſo behielt jeder ſeine ihm aus der Zehntkaſſe angewieſene Löhnung in Händen, ließ ſie für geleiſtete und zu leiſtende Dienſte ſeinen Nachfolgern, bis endlich dieſe große Staatskaſſe zu nichts weiter hinreichte, der Biſchof, ſo wie jetzt mancher Reichsfürſt, bei den vielen Soldaten ſich einſchränken, der Pfarrer ſich an die Accidentien halten, und das Kirchſpiel ſeine Kirche und Armen auf andre Weiſe unterhalten mußte.

In dem erſten Taumel, vielleicht auch in der großen Gefahr, worin die grauſamen Normänner faſt ganz Europa, und beſonders auch den untern Theil von Deutſchland ſetzen, fühlte man bei der Freude der Rettung den großen Verluſt nicht, dachte auch vielleicht nicht daran, daß die Dienſtleute ſich in eine beſtändige Miliz verwandeln würden. Wenn man die benachbarten Kirchen brennen ſieht: ſo iſt man froh, die ſeinige mit Aufopferung eines Theils der Einnahme erhalten zu haben. Wie aber die Gefahr allmählich vorüber war, erwachten Pabſt, Biſchöfe, Pfarrer und Kirche, und ſuchten ihr Heiligthum aus dieſer entſetzlichen Unordnung zu retten, aber vergebens. Die Sache war zu verwickelt; das Recht derjenigen, welche ihre Löhnung verdient hatten, zu ſtark; ihre plötzliche Abdankung nicht möglich; anderer Rath, ſie zu befriedigen, nicht vorhanden, und ſo war ſelbſt der höchſte Bann ſo wenig zureichend, als der Streit ſelbſt zu einer allgemeinen Entſcheidung (in petitorio) vorbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben alſo ohne Kraft, ſo ſehr auch zu wünſchen geweſen wäre, daß durch ſie die Sprengelskaſſe wäre wieder hergeſtellet worden: und dieſe erſte unter allen Kaſſen ging unwiederbringlich verloren.

Das ſonderbarſte unter allen war, daß keiner auf die wahre Urſache des Uebels zurückging, und dieſe zu verſtopfen ſuchte. Augenſcheinlich lag der Fehler in dem veränderten Kriegsſtaat. Dieſer hatte nach der Abſicht

Karls des Großen immer aus unbeſoldeten Landbeſitzern beſtehen ſollen. Jetzt hatte man aber Dienſtleute geworben, die beſoldet werden mußten. Diejenigen, welche alſo nicht wollten, daß dieſe Beſoldung aus der Zehntkaſſe erfolgen ſollte, hätten natürlicher Weiſe darauf fallen ſollen, jeden Hofgeſeſſenen ein Gewiſſes zum Unterhalt der Dienſtleute aufbringen zu laſſen. Aber daran dachte niemand, und ſo war es eine widerſinnige Bemühung, auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienſtleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuerkaſſe verſchließen zu wollen, woraus ſie beſoldet werden konnten und mußten, ſo lange keine andere vorhanden war.

Indeſſen halfen doch die Bemühungen der Kirche ſo viel, daß man allmählich ſuchte einen Zehnten nach dem andern wieder an ſich zu bringen.[i] Aber dieſe erhielten eben dadurch einen ganz neuen Charakter. Die Zehnten, die der Biſchof und ſein Domkapitel einlöſete oder wieder kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuern, ſondern wiedergekaufte Privatgefälle,[k] wovon der Geiſtliche ſo wenig als ein anderer Beſitzer die Laſt der gemeinen Vertheidigung zu ſtehen ſchuldig war. Es erwuchs alſo aus dieſen Einlöſungen und Wiederkäufen keine neue Steuerkaſſe, ſondern eine geiſtliche Kaſſe im engern Verſtande.

---

[i] Der Pabſt Lucius ſchrieb dieſerhalb im Jahr 1182 an unſern Biſchof: Sicut pro certo credimus quod cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae. Ideoque autoritate tibi apostolica prohibemus, ne decimas quae de manu laica sunt ereptae vel liberari potuerunt, in futurum, cuiquam laicorum aſſignes, sed in refectionem ecclesiarum et sustentationem clericorum et pauperum studiose convertas; und an das Domkapitel, das dieſe Verordnung nachgeſucht hatte: vestris justis postulationibus annuentes decimas ad ecclesiam ipsam spectantes, quibuscunque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obstante vestris usibus applicare liberam vobis impertimus facultatem.

[k] Nur die ſcharfſichtigen Römer würden hier ihr jus postliminii angewandt haben.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbei verfuhr, war dieſer, daß man den Kaſtenvögten ihr Amt, oder ihre alte Heerbannskompagnie, mit der dabei erblich gewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntpflichtigen, welche der Kaſtenvogt theils ſeinen eignen Dienſtleuten zur Löhnung angewieſen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in der Noth für ein Stück Geld frei gegeben hatte, wieder herbei zu ziehen ſich bemühte. Wo der Biſchof die Kaſtenvogtei hatte, ging dieſes noch ſo ziemlich von ſtatten, obwohl er nicht alle Kontrakte der Kaſtenvögte ſogleich vernichten, alle Verjährungen für ungiltig erklären, und jeden Erbpacht in Zeitpacht umſchaffen konnte. Wo er aber die Kaſtenvogtei nicht hatte, da ging es ihm wie dem Erzbiſchofe von Mainz mit den Thüringern, der aus bloßer biſchöflicher Befugniſſe, ohne zuvörderſt die Heerbannshauptleute oder Kaſtenvögte auszukaufen, die Zehntkaſſe wieder herſtellen wollte, und darüber in einen ſchweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreiſt annehmen, daß die Ermahnung des Kaiſers Henrich an alle hohe und niedrige Dienſtleute in Weſtphalen [1], ſo ſanft dieſelbe

auch

---

[1] H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph. suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promtissimos scimus, procul dubio in his quae justa decernimus tanto promptiores speramus, quanto justitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et justitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus tanto firmiora volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes

in

auch geſaſſet war, wenige bewog, Dienſtleute ohne Löhnung zu bleiben, oder welches einerlei iſt, die Zehnten wieder herzugeben. Denn dieſe Ermahnung wies dem Biſchofe nicht die Mittel an, ſeine Dienſtleute auf andre Art zu beſolden; und dieſe abzudanken, litten die Umſtände nicht, wenn ſie auch ſonſt, da ſie immittelſt lange erblich geworden waren, ſich mit einem ehrlichen Abſchiede hätten nach Hauſe ſchicken laſſen wollen.

Dies waren, theuerſte Polyxena! die Schickſale der erſten Stiftskaſſe. Nächſtens will ich Ihnen die zweite Periode liefern.

XXVI.

Allerunterthänigſtes Memorial.

(Der Schutzjude Nathan zu S. bittet allerunterthänigſt, daß dem Pfarrer ſeines Orts die Lotteriekollection verboten werden möge.)

Eure K. M. geruhen ſich allerunterthänigſt vortragen zu laſſen, was maßen der hieſige Curat ſeit einiger Zeit eine Lotteriekollection übernommen hat, und um ſich einen deſto größern Abhang zu verſchaffen, für das Glück aller derjenigen öffentlich bittet, welche bei ihm einſetzen. Ein Verfahren dieſer Art verdienet um ſo mehr eine gerechte Ahndung, da ich nicht allein dadurch völlig außer Stand geſetzet werde, mein Brod zu gewinnen und mein Schutzgeld zu bezahlen, ſondern auch zu meinem größten Herzeleid ſehen muß, daß Ew. K. M. getreueſte Unterthanen aufs empfindlichſte mitgenommen werden, weil keiner, der etwas gewinnet, die Fürbitte umſonſt verlangt. Ich weiß zwar wohl, die Accidentien des hieſigen Curaten

---

in universo Episcopatu Osnabr. sicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui justitiam praecipimus, ut justitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

Curaten ſind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen iſt, und er oft ſeine Lunge ſtundenweiſe verheeren muß, wenn eine Leichenpredigt zu halten iſt, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daß er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meier dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schooße Abrahams weiſet, als dieſem. Allein da mir bisher die Lotteriekollection allein anvertrauet geweſen, und ich, ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hieſige Schatzung beträgt: ſo hoffe ich, Ew. K. M. werden es gerechteſt nicht geſtatten, daß ſolchergeſtalt Dero allerhöchſtes Intereſſe von meinem allerunterthänigſten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muß ich bei dieſer Gelegenheit demüthigſt anzeigen, daß ſowohl der hieſige Curat, als der Küſter und Schulmeiſter Dero allergetreueſten Unterthanen auf alle Weiſe zu beſchweren ſuchen. Der Küſter verpachtet den Schall der Glocken, und läßt, ſo oft eine Leiche iſt, die Bauern, wenn ſie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, ſo daß mir der Glockengießer letzt geſtanden, es wären in dieſer kleinen Provinz ſeit 30 Jahren, daß er Glockengießer geweſen, 163 Glocken geborſten, und von ihm umgegoſſen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, ſo ihm eine friſche Butter bringen, an demſelben ſo viel arbeiten wie ſie wollen. Der Schulmeiſter hat auf jedes Lied, was er bei der Leiche ſingt, eine Taxe geſetzt, und wer das längſte und ſchönſte haben will, muß auch am meiſten dafür bezahlen. Sogar hat faſt jeder Bauer bei der letzten Viehſeuche für ſein Vieh von den Kanzeln bitten laſſen, und der Küſter, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die böſen Geiſter vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehſeuche kam, ging beſtändig ein Gerüchte, dieſes oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf wäre im Feuer geſehen worden, da denn ein jeder ſich mit einem andächtigen Mittel dawider verſorgte. Ja wie neulich des Meiers Schaafſtall abbrannte, ſagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts, als von des Meiers Geize, der einen Gulden für die Fürbitte geſparet, und nun auch dafür ſeine gerechte Strafe empfangen hätte.

Alle dergleichen Wendungen, worunter ich noch verſchiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Ew. K. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen, was ſie ſolchergeſtalt hingeben, nicht dem Steuereinnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchſpiele, worin ich wohne, noch beſſer zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bei den Curaten faſt täglich zuſammen kommen, und beten und Kaffee trinken; und wo die Weiber ihren Männern alles unter den Händen wegſtehlen, um es zur Ehre Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein ſo wenig dieſes geduldet, und ſo wenig es auch der hieſigen Frau Curatin nachgeſehen werden ſollte, daß ſie den Leuten, welche ihr Eyer und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts iſt, als Brandwein auf wilde Kaſtanien geſetzt, ſchenkt: eben ſo wenig mag auch unter Ew. K. M. gerechteſten Regierung dem hieſigen Unfuge nachgeſehen werden, wofern nicht ich und alle Schutzjuden, denen ſolchergeſtalt der empfindlichſte Eingriff geſchiehet, mit der Zeit das Land verlaufen ſollen.

An Allerhöchſtdieſelbe ergeht demnach meine allerunterthänigſte Bitte, dieſem gemeinſchädlichen Aergerniß von Amtswegen allergerechteſt abhelfen zu laſſen.

XXVII.

Der Unterſchied zwiſchen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe.[m])

Das Recht des Stärkern iſt nicht immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem böſen Nachbar ſagen kann: Kerl, bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich laſſe ſie herunter prügeln, daß die Wolle davon fliegen ſoll: ſo kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne ſich mit einem richterlichen Befehle zu verſehen, und ehe er dieſen auf fünf Meilen Weges einholt, ſo bedenkt er ſich vielleicht noch unterwegens, und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf dieſe Weiſe möchte jemand denken, ſey der arme geringe Unterthan, der doch immer am erſten gedrückt werde, am übelſten daran, beſonders wo er mit einem unmittelbaren Reichsſaſſen zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen ſuchen müßte. Nun freilich, wer mit einem Stärkern zu kämpfen hat, iſt allemal übel daran. Allein es iſt denn doch auch noch außer der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die dem bedrückten Schwächern zur Stelle beiſpringen, und den Stärkern nöthigen kann, den gebahnten Weg Rechtens einzuſchlagen. Dieſe heißt nach Beſchaffenheit der Umſtände Kaiſers-, Königs-,

---

m) Im Stifte Osnabrück haben die Regierung und die Beamten keine Gerichtsbarkeit; auch iſt die geiſtliche Gerichtsbarkeit daſelbſt von der weltlichen getrennet. Der Verfaſſer will alſo in dieſem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit ſich nicht als Richter in geiſtliche Sachen miſchen, und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich entſcheiden könne, derſelben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerſtandsrecht gegen alle unbefugte Anmaßungen gebühre, und als eine Pflicht obliege. Man nennet dieſes in den Rechten: protectio regia vi oppressorum.

Königs-, Fürſten oder Amtsſchutz; und beſteht in einer außergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleiſtet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abſtehen, und ſich zu ſeines Gegners Richter wenden ſolle. Es iſt die nämliche Macht, deren jeder ſich ſelbſt bedienen könnte, wenn er der Stärkſte wäre; es iſt die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es iſt das Gebot und Verbot, was den Ruheſtand bis zur richterlichen Verfügung erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß ſich ihm ſolchergeſtalt ein Schutzvogt entgegenſtellt: ſo dürfte dieſer nur ſeine Hand abziehen, und dem Schwächern die Macht, ſich mit dem andern ſeines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er ſich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere ſeine eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der ſich anfänglich für den Stärkſten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und anflehen, deſſen ſeiner Meinung nach die einzelnen Schwächern nicht genießen ſollen. Es iſt alſo auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden iſt, ohne deſſen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern ſich nicht zuſammenrotten, und ihm ihre Rache empfinden laſſen dürfen.

Demungeachtet höret man dieſen nicht ſelten klagen, daß ein ſolcher Schutzherr oder Schutzvogt, ob er gleich nicht mit der geringſten richterlichen Befugniß über ihn verſehen wäre, ihm etwas abſprechen wolle. Allerdings ſpricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerſt den Mund anſtatt der Hand gebraucht. Aber er ſagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu ſeiner Vertheidigung ſtark genug wäre, ſagen könnte; er ſagt nämlich blos: Ich leide es nicht; und dieſer Ausſpruch, er mag aus dem Munde eines Fürſten, oder eines Privatmannes kommen, iſt kein Urtheil, ſondern eine bloße eigne natürliche außergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein ſolcher den Schutzherrn oder Schutzvogt ſofort überzeugen, daß er ſich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menſchen Beiſtand leiſte, der es keinesweges verdiene. Allein weil er ſich den Begriff macht, daß dieſe Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlaſſung gleich gelte: ſo irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geiſtliche, der einen Laien prügelte, und ſo oft dieſer ſich wehren wollte, ihm zurief: er ſtünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht ſelten geſchieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsſtand iſt, daß derjenige, dem er ſeinen Willen nicht gelaſſen hat, ſich ſofort an die Reichsgerichte wendet, und ſeine Beſchwerden darein ſetzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Unterſuchung und Erkenntniß etwas abgeſprochen ſey. Aber ein bloßes: ich leide es nicht, erfordert weiter nichts, als meine eigne aufrichtige Vorſtellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Urſache ſich darüber zu beſchweren, wenn der Schutzherr ſich weigert, die Sache zum richterlichen Ausſpruch zu verweiſen, und ſich demjenigen, was dieſer ſowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Beſitzſtand verordnet, zu fügen. Das bloße: ich leide es nicht, gilt nur ſo lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter ſeyn, weil die geſetzgebende und rechtſprechende Macht nicht in einer Perſon vereiniget ſeyn darf. Er könnte in jedes Urtheil, das er fällete, ſofort eine Abänderung des Geſetzes oder eine Diſpenſation mit einfließen laſſen; zwei Befugniſſe, die mit dem größten Bedacht allen Richtern genommen ſind. Es iſt alſo auch gar nicht zu furchten, daß er ſich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbſtvertheidigung kann ihm doch ſo wenig als einem andern ehrlichen Manne abgeſprochen, werden. Und ſeine Selbſtvertheidigung tritt ſo oft ein, als ſeinen Schutzgenoſſen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränket werden will.[n]

Dagegen iſt es aber auch einem jeden, ohne ſich für die Folgen einer gerichtlichen Einlaſſung fürchten zu dürfen, erlaubt, ſeinen Schutzherrn beſſer zu unterrichten und ihm zu ſagen:

Quem sua culpa premit
deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieſes bedenklich findet, und bei jedem Worte ſehr feierlich aber höchſt widerſinnig proteſtirt, daß er ſich nicht einlaſſen wolle, weiß nicht was er ſagt. Jeder der mit ſeinem Nachbaren einen Prozeß vermeiden will, kann demſelben eine vollſtändige und beurkundete Nachricht von ſeinen Gerechtſamen zuſchicken, und ihn auf das inſtändigſte bitten, ihm die Unkoſten eines ſonſt nothwendigen Prozeſſes zu erſparen, ohne daß dieſer dadurch zum Richter erwählt, oder berechtiget wird, ihm ſeine Sache rechtskräftig abzuſprechen.

---

[n] Protectio et subditorum defensio, (ſagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu ſeinem vortrefflichen Werke de regia protectione) est proprium regis officium, attributum naturale inhaerens visceribus regiminis, et qualitas infixa ossibus ac substantiae diatematis, ita ut regimen ac protectio unum sit effectum continens, indiscernibile et insebarabile, quae nec a rege tolli possunt, nec a regimine cuius est anima, seperari, nisi simul et cum regno eradicetur — quam protectionem omni jure naturali divino et positivo tam Canonico quam civili Rex supremus exhibere adstringitur oppressis nonsolum laicis sed multo fortius clericis.

XXVIII.

XXVIII.

Schreiben eines abweſenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wiſſen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spottſchriften, aber heiligen möchte ich doch die Geißel, die einmal den Styl ihrer gerichtlichen Vorladungen und Ankündigungen, womit ſich ihr und mein gutes Vaterland in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weidlich züchtigte. Ihre Geſchichtſchreiber mögen noch ſo viel Gelehrſamkeit, ob ſonſtige Geſchicklichkeit beſitzen: ſo mache ich ihnen andurch öffentlich bekannt: daß ſie in dieſem Stücke noch die größten Barbaren ſind, welche Deutſchland zu unſern Zeiten aufzuweiſen hat. Ich verehre die alten bekannten Formeln, und gebe es zu, daß der Gerichtsſtyl bei allen Nationen ſeine eignen Ausdrücke und Wendungen habe. Aber dieſe Wendungen nun dergeſtalt zu verflechten, ſie mit Fleiß ſo zu ſchrauben, daß ihnen oft der ganze Zuſammenhang fehlet, im Ausdrucke ſich beſtändig und ohne Noth von der gewöhnlichen Menſchenſprache zu entfernen; eine Sache darin dreimal zu wiederholen, und mit ſolchem Zeuge ein kleines öffentliches Blatt zu füllen, heißt die Barbarei mit Fleiß beibehalten, und dem geſunden Menſchenverſtande aufs hartnäckigſte entſagen. Auch der gothiſche Geſchmack iſt ſeiner eignen Vollkommenheiten fähig, und ſelbſt der palmyreniſche*) macht Anſprüche darauf.

Warum

---

*) Es erſchien unterm 20ſten Sept. 1771 zu London ein Werk unter folgendem Titel: A Book of ornaments in the Palmyrene Taste containing upwards of sixty new de signs for Ceilings Pannels Paterns and Mouldings, with the Raffle Leaves at Large by N. Wallis Architect. Der Name

des

Warum ſollte denn nicht endlich auch der altväteriſche Gerichtsſtyl, wenn er ja in ſeiner Eigenheit beſtehen ſoll, wenigſtens ſo geſchliffen werden können, daß das Schleppende abgeſchnitten, das Rauhe in Stärke verwandelt, und das Kauderwelſche oder Lateiniſche ganz darin vermieden werde?

Unerträglich iſt es, ich will nicht ſagen in den öffentlichen Vorladungen, ſondern in der Anzeige Ihres Intelligenzblattes weitläuftig zu leſen:

> Demnach N. N. um eine Ladung gebeten — darauf dieſe Ladung erkannt — als werden alle — vorgeladen. —

Wozu hier die dreimalige Wiederholung einer Sache, die mit wenigen Worten alſo gefaſſet werden könnte?

> Auf Anſuchen des Schuldners und gerichtliches Erkenntniß werden die Gläubiger — auf den — vorgeladen —

Eben ſo iſt es mit dem Generalarreſt. Wenn deſſen einmal erwähnt iſt: ſo bedarf es der überflüſſigen Wiederholung

> daß der mit Arreſt und Kummer befangenen Güter Anmaß- und Verbringung mänizlicher sub poena nullitatis

---

des Baumeiſters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 86 Kupferplatten hat, insbeſondre aber der angekündigte palmyreniſche Geſchmack verführten mich, das Werk kommen zu laſſen. Ich hoffte, in demſelben ganz etwas eignes und beſonders, das ſich von dem griechiſchen, römiſchen, gothiſchen und chineſiſchen ꝛc. Geſchmack völlig unterſcheiden würde, zu finden: und ſiehe da, es war weiter nichts, als ein ſehr leichtes flüchtiges Spielwerk, womit die Italiäner im vorigen Jahrhundert die Decken in den Zimmern, wie die erſte Stukko-Arbeit aufkam, verzierten: bald gothiſches Schnitzwerk und dergleichen, ſo ſich zu dem von dem Verfaſſer wieder angegebenen alten Kaminſtücken mit Meerweibern und Seehunden am beſten ſchicken: mit einem Worte, der palmyreniſche Geſchmack war Marktſchreierei.

> litatis insuperque arbitraria bis auf weitere gerichtliche Verordnung unterſagt ſeyn ſolle,

gar nicht, indem einem jeden die Wirkung des Generalarreſts ſattſam bekannt iſt und bekannt ſeyn muß. Es iſt nicht nöthig zu ſagen,

> daß jeder ſeine anhabende Anſprachen ex quocunque capite, oder ſie haben Namen wie ſie wollen, zum Protokoll anzugeben, und die allenfalls in Händen habende Siegel und Briefe in originali produciren, fortan ſeine Forderungen rechtserforderlich beweiſen ſolle.

Die Worte:

> daß jeder ſeine Forderungen angeben und erweiſen ſolle,

reichen allein zu, und in den mehrſten Fällen iſt auch die Warnung:

> daß den Nichterſcheinenden ein ewiges Stillſchweigen eingebunden, oder dieſelben pro consentientibus gehalten werden ſollen,

überflüſſig, weil ſie aus der Natur der Sache fließt, und ſich ein jeder leicht die Rechnung machen kann, worin das rechtliche Nachtheil bei einer Ladung beſtehet; in beſondern Fällen aber ſagen die Worte:

> bei Strafe des ewigen Stillſchweigens, oder, bei Verluſt des Rechts zu widerſprechen,

eben ſo viel aber kürzer.

Nichts iſt aber ſchleppender und unerträglicher, als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breitern ſchriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er andurch und anmit zu Lande und Waſſer unglücklich geweſen. Hier häufen und verwickeln ſich oft die Verbindungswörter dermaßen, und die Erzählung, welche der Richter nicht etwa aus einer vorhergegangenen Unterſuchung, ſondern aus dem Klagliede des Schuldners abſingt, wird für den Leſer ſo langweilig; ſie nimmt dabei in einem kleinen Blatte ſo vielen Raum ein, daß man ſolche billig als unnützes Geſchwätz brandmarken, und auf ewig daraus verweiſen ſollte.

Findet der Richter nach einer angemeſſenen Unterſuchung, daß der Schuldner, wegen erlittener Unglücksfälle, Mitleid verdiene, ſo will ich eben nicht ſagen, daß er ſolches unangeführt laſſen ſolle. Es iſt aber weit wichtiger, wenn er ſagt:

> daß der Schuldner, wegen verſchiedener erlittener beträchtlicher und wohl bekannter oder hinlänglich beſcheinigter Unglücksfälle, Nachlaß und Stilleſtand verlangt,

als wenn er deſſen bloße Klage der Ladung einverleibt, und jedem muthwilligen Schuldner eine öffentliche Standrede hält. Er muntert durch ein ſo erbauliches Gepränge nur mehrere auf, ſich des Galgens würdig zu machen, um recht andächtig zu dem Orte ihrer traurigen Beſtimmung hingeſungen zu werden.

Die Abſicht und der Inhalt unſrer mehrſten Ladungen iſt dieſe:

> Daß ein Landbeſitzer gern unter einem Richter ſtehen; ſeinen Gläubigern vor demſelben ihre völlige Sicherheit zeigen, und ſie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtsſporteln zu erſchöpfen, ſondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu ſeyn, was ſein unterhabender Hof aufbringen kann.

Dieſe Wohlthat, welche die Natur und die geſunde Vernunft, oder die Vorſorge des Geſetzgebers jedem ehrlichen Landbeſitzer geben ſollte, dem es unmöglich iſt, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte ſeines Hofes gelten mögen, und der gleichwohl, wenn er über viermal zwanzig Thalern an vier Gerichten beſprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt ſo viel Koſten geſtürzt wird, ſich niemals retten kann, erfordert weiter nichts, als

> daß der Richter ihn mit einem Generalarreſt gegen die andern Gerichte decke, hierauf ſeine Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vor ſich fordere, um ihre Forderungen anzugeben und zu erweiſen, ſodann ihnen die Umſtände und Bedingungen des Schuldners eröffne, und folgends ihre Erklärung darüber vernehme;

und dieſes kann allemal in wenigen Zeilen hinlänglich geſagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenigen, der die Ladung ſucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erſcheinung, die Abſicht wozu die Ladung erkannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden zuwächſt, nebſt der Ankündigung des Arreſts, macht immer das Weſen derſelben aus.

Andere Arten von Ladungen leiden noch eine größere Kürze, als z. E.

1) In Sachen — wird auf den 25ſten dieſes ein Urtheil eröffnet werden.

2) Es iſt über das Vermögen des ... der Konkurs eröffnet; und haben deſſen Gläubiger ihre Forderungen am 25ſten dieſes zum erſtenmal bei Strafe eines ewigen Stillſchweigens anzugeben und zu rechtfertigen.

3) Es ſoll der Verkauf des dem N. zuſtändigen und zu N. belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gewürdigten Hauſes am 25ſten dieſes am Gerichte hieſelbſt vorgenommen werden, welches ſowohl den Gläubigern als Kaufluſtigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn iſt über den zu ... belegenen Hof Generalarreſt erkannt, und werden deſſen Gläubiger einmal für alle auf den 25ſten dieſes vorgeladen, um ſich nach vorgängigem Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thuende gütliche Vorſchläge, und bei deren Verwerfung über die eingegebenen Abäußerungsurſachen zu erklären.

Man wird dieſe Formeln ſo wenig einer Undeutlichkeit, als einer Unzulänglichkeit beſchuldigen, oder doch ſolche allemal leicht abändern können, daß mit überflüſſigen Weitläuftigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem Leſer der größte Ekel verurſachet werde.

Stellen Sie doch dieſes Ihren Herren Landesleuten, welche dergleichen Ausfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und ſagen Sie ihnen nur in meinem Namen, daß alle ihre Nachbaren in Weſtphalen ſich längſt hierin dergeſtalt gebeſſert hätten, daß ſie allein für Barbaren gehalten würden, und ich, ohne zu erröthen, ihr Intelligenzblatt auswärtig niemals anſehen konnte. Vielleicht beſſern ſie ſich, und fangen auch an zu fühlen, daß die Gerechtigkeit ſich gar wohl mit Vernunft und Geſchmack vereinigen laſſe. Ich bin, wie Sie wiſſen ꝛc.

XXIX.

Keine Satyren gegen ganze Stände.

Antwort an Bibulus.[p])

Sie hätten Sich, mein lieber Herr Bibulus, für Ihre Perſon ſo weit herabſetzen mögen, wie es Ihnen gefallen hätte; dieſes würde Ihnen niemand übel genommen haben, wenn Sie ſich auch ein bischen in dem Kothe gewälzet hätten. Allein Ihr Amt, ein Amt, was der Landesherr rechtſchaffenen und angeſehenen Männern anvertrauet, hätten Sie ſchonen, und kein Wort von dem jetzigen Vogte ſagen ſollen. Denn was von Ihnen ſelbſt gilt, das gilt zum höchſten noch von Einem, aber ſonſt auch von keinem andern, ſo viel ich auch ihrer zu kennen die Ehre habe. Was ehedem von dem ſeligen Vogte in dieſen Blättern geſchrieben, zeigt die ganze Würde und den großen Werth

---

[p]) Der in einem andern Aufſatze den Stand der Vögte angegriffen, und ſich ſelbſt als Vogt unterſchrieben hatte.

des Amts, welches ein Vogt hieſelbſt bekleidet, den unendlichen Einfluß auf das gemeine Beſte, welchen er ſich geben kann, und die hohe Achtung, ſo er verdient, wenn er ſich durch Einſicht und Redlichkeit das nöthige Anſehen erwirbt. Die Abſicht des Verfaſſers, der ſich in ſeinen patriotiſchen Phantaſien zu dieſem Stück bekannt hat, ging dahin, den Dienſt zu erheben, um große Männer zu vermögen, denſelben anzunehmen, und unwürdige davon auszuſchlieſſen. So oft derſelbe die Satyre zur Beſſerung eines Standes gebraucht, will er durch Liebe gewinnen, und keine Abneigung gegen ſeine Lehren erwecken. Er macht es wie der Kapitän, der auch mit einem ſchlechten Unteroffizier nicht anders als mit dem Hute in der Hand ſpricht, um Leuten, welche die Seele des Regiments ſind, Achtung gegen ihren Stand, und durch dieſe Achtung einen Geiſt beizubringen, der ſich unter der Beſchimpfung verlieret. Er ſpricht mit Ehrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einem ſchlechten Wirthe die Geißel fühlen läßt; er macht den Handwerker zum erſten Patrioten, um ihn von der Verſuchung abzuhalten, ein ſchädlicher Krämer zu werden, und zieht den großen Kaufmann allen groſſen und kleinen Männerchen vor, damit derſelbe ſich nicht durch einen Adelbrief erniedrigen, oder ſeine Tochter zu unbürgerlichen Ehen bereden möge. Dieſes iſt, wenn Sie es bemerkt haben, immer ſeine Manier geweſen, und er glaubt, daß dieſes noch der einzige Weg ſey, um etwas zur allgemeinen Beſſerung beizutragen. Wenn die Hohen dieſer Welt einem Pfarrer nicht mit der gehörigen Achtung begegnen: ſo denkt er, ihre Nachkommen werden bei dem Vorreiter zur Beichte gehen; und wenn er von Advokatenſtreichen ſprechen höret, ſo fürchtet er, daß ſich mit der Zeit kein redlicher und großer Mann in einen Stand begeben werde, welchem man auf eine ſo unwürdige Art begegnet. Er fürchtet, Eigenthum und Freiheit ſey in der äußerſten Gefahr, wenn ihre Vertheidigung Männern obliegt, die einen ſolchen Vorwurf zu erleiden haben. Man haſſe, man verfolge, man geißele den ſchlechten Kerl, ſagt er, aber man ehre ſeinen Stand, nach dem Maaße, wie er dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich iſt. Ein römiſcher Bürger ſtand nicht unter der Ruthe, und einer gleichen Ehre genießen in allen wohlgeordneten Staaten verſchiedene Stände. Man entſetzt ſie erſt ihres Standes, und peiſchet ſie hernach wie andre ſchlechte Miſſethäter.

Dieſes muß die Politik der Satyre ſeyn, wenn ſie als ein öffentliches Strafamt geduldet werden ſoll; und Sie, Herr Bibulus, da Sie ſelbſt, obgleich unverdient, die Ehre haben, ein Vogt zu ſeyn, hätten ſolche nicht außer Augen ſetzen ſollen. Es iſt ein ſchlechter Vogel, ſagten unſre deutſchen Vorfahren, der ſein eignes Neſt verunreiniget; und eben das gilt von der Entehrung ſeines eignen Standes. Ich kenne einen Vogt im Lande, der ſein Haus brennen ließ, um die Rettungsanſtalten für das Dorf anzuführen; ich kenne einen andern, der die ihm für eine Kornausmeſſung bei der theuren Zeit zugebilligten Diäten verbat, weil er das Geſchäfte zu ſeiner Pflicht rechnete; ich könnte Ihnen einen nennen, der in ſeiner Vogtei keinen Streit zu einem gerichtlichen Prozeß kommen läßt, der ſeine Leute in der ſtrengſten Zucht zu halten weiß, ohne ihre Liebe zu verlieren, der nie eine Erinnerung abgewartet hat, um ſeine Dienſtpflichten zu erfüllen, und der zu ſeinem Vergnügen ſeine ganze Vogtei mit den beſten Obſtbäumen unentgeldlich verſorgt hat. Männer von dieſer Art verdienen nicht, daß man ihren Stand angreife, und ſie dadurch mit ſchlechtern vermiſche.

Die Gefahr, welche aus einer ſolchen Vermiſchung entſteht, iſt fürchterlicher, wie Sie zu glauben ſcheinen. In dem vorigen Kriege hörte ein engliſcher Generalkommiſſarius, ich will den redlichen Mann nennen, er hieß Elliot, daß ein allgemeiner Verdacht der Betrügerei die

Männer ſeines Standes drücke; ſogleich faßte er ſeinen Entſchluß, legte ſein Amt nieder, und ging nach England zurück. Und vielleicht hat die Krone durch ſeinen Abgang eine Million mehr verloren; vielleicht ſind hundert ehrliche Leute dadurch um ihre Bezahlung gekommen, und gewiß iſt das Gemiſche von den damaligen Kommiſſarien dadurch immer ſchlechter geworden, daß ein ſolcher Mann ſich demſelben entzog. Wie viel Mühe hat die Wundarzneikunſt gehabt, Genies und Männer von Einſichten an ſich zu ziehen, weil ſie mit der Baderei in Deutſchland vermiſcht und verachtet wurde! Und wie elend ſahe es um die Ehre des Militärſtandes aus, als man noch ſagte, daß blos ungerathene Söhne dem Kalbfelle nachliefen? Wer geht noch jetzt unter ein Regiment, das im übeln Rufe ſteht? Wer giebt ſein gutes Kind in eine Bauerſchaft, die man diebiſch heißt?

Dieſes ſind aber die natürlichen Folgen aller Satyren, welche einen ganzen Stand, ein Regiment oder ein Dorf angreifen; und wie ſoll man hernach Leute, denen man die Reizung der Ehre, die Achtung gegen ihren Dienſt, und die hieraus fließende Empfindung aus dem Herzen ſchlägt, in Ordnung halten?

Derjenige Staat iſt glücklich, der viele rechtſchaffene, geliebte und geehrte Diener hat. Um dieſe zu erhalten, ſpart er gern das Geld, wozu der geringere Theil der Menſchen das mehreſte aufbringen muß, und belohnt ſie mit der Ehre, die den Steuerbaren nichts koſtet. Allein durch jene Art von Angriffen, welche einem ganzen Stande die Fehler ſeiner Mitglieder, ſollten dieſelbigen auch noch ſo gegründet ſeyn, aufrücken, verſchüttet man dieſe edle Quelle; man zwingt diejenigen, die einen verachteten Stand ergreifen, ſich wegen ihrer Verachtung aufs theureſte ſchadlos zu halten, und nur blos um ſchnöden Gewinnſt zu dienen. Man ſetzt den Staat in die

Nothwendigkeit, ſcharfe Mittel zu ergreifen, und ſich den Vorwurf eines deſpotiſchen Verfahrens zuzuziehen; man fährt bei dem allen mit hartmäuligt gemachten Pferden ſchlechter wie mit muthigen und empfindlichen, und beladet ſich endlich ſelbſt mit allen den üblen Folgen, die aus dem daraus entſtehenden Verderben ſtromweiſe fließen. Die moraliſchen Stände der Menſchen, als den Stand der Geizigen, der Verſchwenderiſchen und anderer Laſterhaften kann man immerhin angreifen, aber nicht den bürgerlichen.

Ohnfehlbar hatten Sie die gute Abſicht zu beſſern. Urtheilen Sie aber jetzt ſelbſt, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel geweſen, da Sie den jetzigen Vogt, der eben ſo gut, wie in benachbarten Landen, Amtmann heißen könnte, wenn man hier nicht mit der Ehre ökonomiſcher umgehen müßte, von derjenigen Seite gezeigt haben, welche der Ihrige Preiß giebt. Urtheilen Sie ſelbſt, ob nicht auch ſogar in dem Falle, da der größte Theil eben ſo ſchlecht wäre, Ihr Verfahren ſo ungerecht als unpolitiſch zu nennen ſey.

XXX.

Ueber das Sprichwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht.

Ich ſollte nicht dienen, weil ich es nicht nöthig hätte? Nein, mein Freund! dieſer Rath iſt übereilt. Ein Hof, deſſen ganze Dienerſchaft blos von Beſoldung lebte, die ohne Dienſt nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürſten, wie für das Land, worüber er regiert, eine ſehr hungrige Geſtalt haben. Der Fürſt kann allemal eine ſehr ſchmeichelhafte Vermuthung für ſich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können,

nen, und ich wollte wohl ſagen, daß er ſich auf dasjenige, was dieſe ihm rathen und ſagen, am meiſten verlaſſen könne. Wer wollte nun aber ſo grauſam ſeyn, ihm dieſe Sicherheit und dieſe ſüße Belohnung zu entziehen? Würde das aber nicht geſchehen, wenn Ihr Rath: man ſollte nicht dienen, wenn man es nicht nöthig habe, gegründet wäre? Für ein Land iſt es auch immer eine große Beruhigung, wenn es ſieht, das Männer im Dienſte ſind, die nicht blos für Brod, ſondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Freilich kann auch der ehrlichſte Mann fürs Brod dienen. Allein ſeine Lage iſt immer mißlich, und die Verſuchung, worin er beſtändig leben muß, faſt zu groß, um nicht wenigſtens einmal zu wanken. Auch der beſte Fürſt kann einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen ſolchen Bedienten ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit ſchüchtern macht. Dieſes wird ihm aber nicht ſo leicht mit einem unabhängigen freien Mann wiederfahren. Auch in dem dunkelſten Gefühl, und in der Hitze der Leidenſchaft, wird die Erinnerung wirken, daß er dieſem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Alſo, mein Wertheſter, muß er zu ſeinem und des Landes Beſten auch Diener haben, die ihm nicht blos aus Noth ergeben ſind; und ich würde mein Gewiſſen verletzen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge. Dieſes ſagt mir:

Hic sit alterius qui suus esse potest.

XXXI.

Alſo ſoll man das Studieren nicht verbieten.

Ei, zum Henker, mit dem verzweifelten Studieren; alle meine Unterthanen wollen ihre Kinder ſtudieren laſſen

ſen, und wenn das ſo fortgeht, ſo wird der Acker noch zuletzt mit Federn gepflügt werden. Höre er, mein lieber Kanzler, ſetze er mir gleich eine Verordnung auf, daß künftig niemand ohne meine Erlaubniß ſtudieren ſoll; die Rektoren und Magiſtern ſollen mir keinen Burſchen annehmen, ohne daß er nicht einen ſchriftlichen, von mir ſelbſt unterſchriebenen Paß vorzeigen kann, und dieſen will ich nie ertheilen, als auf die genaueſte Unterſuchung, ob der Knabe zum Studieren Genie und Vermögen habe. Wer kein Genie hat, thut beſſer, daß er den Bauern die Schweine hütet, und ohne Vermögen iſt jetzt nichts rechts zu lernen und nichts auszuführen. Ich laſſe es noch gelten, daß es mit Kindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht ſo ſchlechterdings in die Klaſſe der Taglöhner herabgeſetzt werden können, ſo genau nicht genommen werde, wiewohl ſie auch eine Muskete auf die Schulter nehmen könnten: allein daß jeder . . . hätte ich bald geſagt, aus ſeinem Jungen einen Doktor oder Magiſter haben will, das iſt gar nicht mehr auszuhalten. Das ganze Publikum leidet darunter, und meine Offiziere klagen mir täglich, daß ſie keine Rekruten mehr bekommen können. Verſteht er mich alſo? eine Verordnung, wodurch alles Studieren, ohne meine Erlaubniß, ſchlechterdings verboten wird. . . .

Wie Ihro Durchlaucht befehlen, erwiederte der Kanzler; aber Höchſtdieſelben haben mir geſtern noch geklagt, daß Sie unter allen Ihren Offizieren keinen einzigen hätten, dem Sie bei dem nächſten Marſch das Hauptkommando Ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun unter vierhundert Offizieren, von denen man doch mit Grunde ſagen kann, daß es der Kern Ihres Landes ſey, ſich kein einziger findet, dem ein Hauptwerk anvertrauet werden könne: wie wollen Höchſtdieſelben denn gerade fordern, daß aus den Wenigen, welchen Sie die Erlaubniß zum Studieren ertheilen wollen, die Leute werden ſollen, die der Staat gebraucht? O es müſſen hundert, und vielleicht tauſend das Klimpern lernen, ehe ein einziger Virtuoſe entſtehet, und unter zehntauſend Rechtsgelehrten iſt noch kein Mevius, kein Strube.

Mit ſeinem Mevius . . . aber geſtehe er mir nur, daß der Mißbrauch mit dem vielen Studieren offenbar ſey, und daß viele Eltern beſſer thäten, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu laſſen. . . .

O dieſes geſtehe ich unbedenklich. Aber das Mittel, dieſen Mißbrauch zu heben, iſt kein Verbot, deſſen Ausführung zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Ueberhaupt würde dieſes Verbot die Leute vom geringen Stande am erſten treffen, und ich getraue mir doch zu ſagen, daß aus dieſem Stande die dauerhafteſten, fleißigſten und arbeitſamſten Männer gezogen werden. Aus den ſogenannten Kindern von guter Familie kommen jetzt faſt nichts als Zärtlinge oder Hypochondriſten, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Kur begriffen ſind, und Ew. Durchlaucht mögen ſicher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit, als durch das ſogenannte Genie bewirket werde. Hiernächſt können Höchſtdieſelben nicht ſelbſt unterſuchen, ob dieſer oder jener Knabe Anlage zum Studieren habe, und wenn dieſe Unterſuchung einem Bedienten überlaſſen wird, ſo kann man ſicher vorausſetzen, daß er, wenn auch gleich Geld und Gaben nichts über ihn vermögen, dennoch gegen Freundſchaften und Verbindungen nicht unempfindlich ſeyn werde. Und wie weit hat mancher eiſerner Kopf, der in der Jugend wenig verſprach, den lebhaften, witzigen und geiſtvollen Knaben, von dem man alles hoffte, hinter ſich zurückgelaſſen? Wie viele Keime entwickeln ſich erſt ſpät? Und wie viele Beiſpiele könnte ich anführen, daß aus launigten, eigenwilligen, und dem Anſchein nach ungelehrigen Köpfen, gerade die Böcke geworden ſind, worauf das ganze Gerüſte einer Staatsverfaſſung geruhet hat? q)

Aber ſo ſage er mir doch nur ein Mittel. . . .

Meiner Meinung nach, gnädigſter Herr, liegt der Fehler darin, daß die wenigſten Eltern mit ihren Kindern bis ins vierzehnte Jahr was anzufangen wiſſen, und ſie in die lateiniſche Schule ſchicken, um ſie nur vom Müſſiggange abzuhalten. Sie ſehen die Schulen wie einen Nothſtall an, worin ſie die wilden Knaben alle Tage ſechs bis acht Stunden ſicher aufſtallen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre, oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch immer minder ſchadet, als alles, was er wie ein Gaſſenlaufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worin die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk beſtimmet werden ſollen; und da hält es dann, nachdem die Umſtände ſind, bei den Eltern und Lehrern, ſo wie bei den jungen Studenten ſchwer, ihn aus der Geſellſchaft ſeiner lateiniſchen Freunde in eine andere, oder in eine Werkſtatt zu bringen. Dieſer üblen Folge kann nicht anders als durch Realſchulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt iſt, vorgebeugt werden, und ich bin verſichert, die Hälfte von den Kindern, welche von den Eltern in den lateiniſchen Nothſtall geſchickt werden, werden mit Freuden hieher gehen, und nachdem ſie die Vorkenntniſſe von andrer Art erhalten haben, ſich nachwärts ohne Zwang zu nützlichen Künſten und Handwerken beſtimmen, beſonders wenn Ew. Durchlaucht dieſe Realſchulen Dero gnädigſten Aufmerkſamkeit würdigen, und in denſelben nicht blos den Kaufmann und Hand-

---

q) De dix enfans de neuf ans, voués à differentes vocations, je voudrois que celui qu'on voue aux Sciences fut le moins Sçavant: à douze ans Pascal et Newton ne savoient point encore le latin. Tissot de la santé des gens de lettre. So richtig dergleichen einzelne Fälle ſind, ſo wenig darf man ſie doch zur Regel machen.

Handwerker, ſondern auch, ſo wie zu Berlin geſchieht, einen tüchtigen Offizier und einen geſchickten Kammerrath bilden laſſen wollten.

Nun, mein lieber Kanzler, ſo mache er die Anſtalt dazu, und laſſe das Verbot erſt ruhen.

Ich werde ein Projekt entwerfen . . . (abgehend für ſich) O, wenn ſich doch alles durch Befehle zwingen oder durch Projekte ausführen ließe!

XXXII.

Alſo ſollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.

Die Italiäner ſprechen mit ſolchem Geſchmack und mit einer ſo bedächtlichen Miene von der großen Kunſt, Nichts zu thun, und wie nöthig ſolche beſonders jedem mit ganzer Seele arbeitenden Menſchen ſey, daß ich meine wenige Uebung in derſelben mehrmals beklaget habe. Wahrſcheinlich iſt es, wo nicht richtig, daß eine beſtändige Anſtrengung der Seele, und zwar eine beſtändige Anſtrengung derſelben, nach einer gewiſſen, jedem Menſchen eignen Lieblingsſeite, zuletzt eine Art von üblem Hange nach ſich ziehen müſſe; und es iſt vielleicht ein Hauptzug in dem Nationalcharakter der deutſchen Gelehrten, daß ſie durch ihre große Unerfahrenheit in der Kunſt, Nichts zu thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Seele nach einer beſtimmten Seite, zuletzt ganz einſeitig, oder, welches einerlei iſt, Pedanten werden. Man ſieht es ihnen eben ſo gut an, daß ſie Gelehrte ſind, wie man es einem Handwerker anſieht, daß er lange mit untergeſchlagenen Beinen auf dem Tiſche geſeſſen habe. Sie zeigen ſich links oder rechts, nachdem der Hang ihrer Seele auf dieſe oder jene Seite gewöhnt iſt. Gleichwohl ſollte die wahre Geſundheit der Seele und des Körpers darin beſtehen, daß ihre beiderſeitigen Kräfte ein gewiſſes Ebenmaaß, und zu allem in den ordentlichen Beruf eines jeden Menſchen einſchlagenden Geſchäften, eine gleich vollkommene Fähigkeit behielten.

Ein Philoſoph, mit welchem ich mich einſtmals hierüber unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieſer dem Anſchein nach fehlerhafte Hang nothwendig zu einem großen Manne erfordert würde, und daß derſelbe, wenn er ſtark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthuſiasmus verdiente; er ſagte ferner, daß von hundert Menſchen immer einer ein Martyrer ſeiner Kunſt werden müßte, um die übrigen ſo vielmehr aufzuklären, und daß die Italiäner eben ſo gut Pedanten in der Muſik und Malerei hätten, wie wir Deutſchen in andern Wiſſenſchaften; nur wären wir nach dem Unterſchiede unſrer Gegenſtände traurige und ernſthafte, die Italiäner aber luſtige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierin nicht völlig unrecht geben konnte: ſo ſchien mir doch immer die Kunſt, Nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem ſtarken Hange auf die entgegengeſetzte Seite zu wenden, eine beneidenswerthe Kunſt. Ruhe und Schlaf thun zwar zu dieſer Abſicht etwas, aber ſie reichen nicht hin, und der Schlummer eines Gelehrten iſt ſo erquickend nicht, wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper, ohne zu ſchlafen: ſo verfolgen ihn ſeine Gedanken, und dieſe greifen ihn oft ſtärker an, als Leſen und Schreiben. Für ihn iſt alſo keine ſolche Ruhe, wie für andere, die mit ihrem Körper arbeiten, und wenn ſie ſich auf einen weichen Polſter, oder auch nur auf einen Stein ſetzen, einer nöthigen Erholung genießen.

Ich hörte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nannte, weil er von nichts als Liebe ſprach, und außer ihr nichts ſahe und nichts hörte. Aber wie fange ich es an, antwortete er, um nur einen

Augenblick nicht zu lieben? Dieſes ſchien mir mit der Frage eines Gelehrten: wie fange ich es an, um Nichts zu thun? ſo ſehr überein zu kommen, daß ich recht aufmerkſam darauf wurde, was ſie ihm auf ſeine Frage erwiedern würde. Allein die Schöne zog ſich mit einer Wendung heraus, und lenkte auf den Vorwurf ein, wie die Zeit bald kommen dürfte, worin er mehr als eine Antwort auf ſeine Frage finden würde. Dieſe Zeit kommt aber bei den Gelehrten nicht, ihr Hang nimmt vielmehr mit der Gewohnheit und dem Alter zu, und ihre Ungeſchicktheit, ſich auf andre Art zu vergnügen, macht ihnen ihre Fehler zum Bedürfniß.

Die Kunſt, Nichts zu thun, mag indeſſen auf zweierlei Art ausgeübet werden, als einmal auf dieſe, daß man wirklich die Seele völlig ruhen läßt, und ſich in dem Launenwinkel (boudoir) einſchließt: und dann auch auf dieſe, daß man ſich entweder in Geſellſchaften oder auch durch eine körperliche Bewegung zerſtreuet, wobei die Seele feiern kann. Die erſte Art iſt, meiner Meinung nach, die ſchwerſte: denn der Mathematiker wird auch im Launenwinkel das Rechnen nicht laſſen, und die andere hat die Erfahrung nicht für ſich, indem die mehreſten jedes Vergnügen, was ihrer Hauptneigung keine Nahrung bietet, ungeſchmackt finden. Wie manchen Gelehrten ſieht man in Geſellſchaften vor langer Weile erblaſſen, und wenn er ſolche verläßt, gleich einem befreieten Sklaven ſeinen Büchern zufliegen?

Indeſſen erkennt man es doch immer für theoretiſch richtig, daß es ein Glück für die Geſundheit der würdigſten Männer ſeyn würde, wenn ſie einige Stunden des Tages mit Nichts zubringen könnten. Dieſes Nichts iſt aber nur relativ; und für einen Gelehrten iſt Holzſägen Nichtsthun; ſo wie umgekehrt für einen Holzhacker das Denken eine Erholung iſt. Ein ſolches Glück könnte man ihm verſchaffen, wenn wir die Erziehung junger Gelehrten dahin einrichteten, daß jeden zugleich die Fähigkeit zu einer körperlichen Beſchäftigung, und mit dieſer auch die Neigung dazu beigebracht würde. Eine jede Kunſt, worin man es zu einiger Geſchicklichkeit gebracht hat, hat ihre Reizung, und eine ſolche Reizung allein iſt vermögend, den einſeitigen Menſchen auf die andre Seite zurückzuziehen.

Der allgemeine Grund der immer mehr und mehr überhand nehmenden Hypochondrie liegt wahrſcheinlich darin, daß wir nicht in dem Schweiße unſers Angeſichts unſer Brod erwerben. Wenn man ſieht, wie viel ein Tagelöhner Schweiß vergießt, und wie wenig Nahrhaftes er dagegen genießt: ſo fällt einem leicht die Frage ein, wie ein ſtillſitzender Mann bei wenigem Schweiße und ſtärkerer Nahrung geſund ſeyn könne? Die Einrichtung unſers Körpers beweiſt, daß der Geiſt aller Nahrung in die Höhe, und die Hefen nach unten gehen ſollen; es iſt offenbar, daß der Nahrungsgeiſt im Steigen immer mehr und mehr geläutert, und blos das Lauterſte oder das rectificatissimum dem Gehirn zu ſtatten kommen ſoll. Dieſe ſtufenweiſe Läuterung erfolgt aber blos durch eine angemeſſene körperliche Arbeit. Und wie kann da, wo man immer auf dem Stuhle verdauet, und durch eine ſtarke Anſtrengung der Seele die rohen Säfte nach dem Gehirn zieht, dieſe Läuterung gehörig geſchehen?

Zu gehen, um zu gehen, zu reiten, um zu reiten, iſt kein Mittel, was einen einſeitigen Mann zurecht bringt. Die Noth wird ihm jenes zwar eine Zeitlang empfehlen, der üble Hang zu einer gewohnten und zum Bedürfniß gewordenen Arbeit ihn aber bald wieder zurückziehen. Hat er aber irgend eine körperliche Arbeit lieb gewonnen, und dieſes wird allemal der Fall ſeyn, wenn er es darin zu einiger Vollkommenheit gebracht hat: ſo bewegt er ſich nicht blos, um ſich zu bewegen, ſondern um zu arbeiten, und zwar an einer angenehmen Sache, die ihre Reizungen dem üblen Hange mächtig entgegenſetzt, und ihn dauerhaft an ſich zieht. Die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts hatten noch Ackerbau: aber in dieſem hat die Schreiberei ſo überhand genommen, daß ſie von dem Morgen bis in den Abend wie angeſchmiedet auf einer Stelle ſitzen, und mit der Feder rudern müſſen.

Was kann alſo für die künftige Nachkommenſchaft heilſamer und nöthiger ſeyn, als allen Kindern, die wir zum Studieren verdammen, zugleich eine Kunſt, welche eine körperliche Uebung erfordert, lernen zu laſſen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel, ihre Geſundheit zu erhalten, beizubringen?

XXXIII.

Die Erziehung mag wohl ſklaviſch ſeyn.

Es iſt wunderbar, wie weit uns oft eine glänzende Theorie verführen kann. Wenn einer das Laufen lernen ſoll: ſo läßt man ihn in ſchweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen; dagegen aber ſollen Kinder, woraus man große Männer ziehen will, alles ſpielend faſſen. Es wird ihnen alles ſo ſüß und ſo leicht gemacht, ſie durchfliegen den Kreis aller Wiſſenſchaften, oder die ſo beliebt gewordenen Encyklopädien, ſo früh und ſo kühn, man bewundert die Wiſſenſchaften, welche die Kinder auf ihren Roßwagen führen, ſo ausnehmend, daß man denken ſollte, der römiſche Redner, welcher ſeine Bruſt erſt lange Jahre unter einer bleiernen Platte arbeiten ließ, um ſie hernach mit deſto mehrerer Macht heben zu können, ſey ein großer Narr geweſen, und hätte beſſer gethan, die Wiſſenſchaft in einem Kalender zu ſtudieren. Was kömmt aber bei dieſem unſerm ſpielenden Lernen heraus? Süßes Gewäſche, leichte Phantaſien, und ein leerer Dunſt. Der Geiſt bleibt ſchwach, der Kopf hat weder Macht noch Dauer, und alles ſieht ſo hungrig aus, wie die heiße Liebe eines verliebten Greiſes. Der junge Menſch, der ſich nun als ein großer Mann zeigen ſoll, gleicht einem Kaufmann, welcher eine Handlung durch die ganze Welt anfangen will, ohne irgend ein Kapital oder auch nur einmal einen mäßigen Vorrath von Produkten zu haben.

Ganz anders verhält es ſich mit dem Knaben, der, ſo viel es ohne Nachtheil ſeiner Leibes- und Seelenkräfte geſchehen können, von Jugend auf zu einem eiſernen Fleiße, und zur Einſammlung nützlicher Wahrheiten angeſtrenget werden. In dem Augenblick, da er anfängt ſich zu zeigen, hat er einen ganzen Vorrath von nützlichen Wahrheiten in ſeiner Macht, und die Gewohnheit hat ihm eine zweite Natur zur Arbeit gegeben. Eine Wahrheit zeugt die andre, und die Maſſe derſelben wuchert in ſeiner Seele mit fortgehendem Glücke. Die ſchönen Wiſſenſchaften machen bei ihm ihr Glück, wie Maler und Bildhauer bei einem reichen Bauherrn, der alles, was zu dem prächtigſten Gebäude erfordert wird, ſelbſt beſitzt, und reichlich bezahlen kann; anſtatt daß dieſe verſchönerten Künſte jenen jungen Herrn weiter zu nichts dienen, als Puppen zu ſchnitzen.

Einen ſolchen Reichthum von Wahrheiten und Kenntniſſen wird man aber nie ſpielend und auf die Art erlangen, wie viele Kinder jetzt erzogen werden. Die Vorſicht hat den Menſchen nichts ohne große Arbeit zugedacht, und wenn das Kind auch hundertmal weint, und mit Strafen zum Lernen und zu Fertigkeiten gezwungen werden muß, ſo ſind dieſes wohlthätige Strafen, und die Thränen wird er ſeinen Lehrern einſt verdanken.

Woher kommt aber eigentlich dieſes Verderben? Von dem Ton unſerer Zeiten, nach welchem der Lehrer ſich entweder einen groben Pedanten ſchelten, oder mit dem Kinde ſäuberlich verfahren muß. Da iſt kein großer

Herr, keine zärtliche Mutter, welche nicht dieſen Ton führet, und der Lehrer, der endlich auch die Kunſt zu ſchmeicheln lernt, führt ſeinen Untergebenen ſpielend zu der Geſchicklichkeit, von allen Dingen witzig zu ſprechen, und kein einziges aus dem Grunde zu verſtehen; er läßt ihn auf einem gewächſten Boden tanzen, und bekümmert ſich nicht darum, ob er dereinſt auf einem tiefen Steinpflaſter den Hals brechen werde!

XXXIV.

Sollte nicht auch ein Inſtitut für die Handwerksburſche nöthig ſeyn?

Ach, mein theureſter Herr! ich hätte wohl eine rechte große Bitte an Sie, oder an das hochgeehrteſte Publikum; ich habe nur einen einzigen Sohn, und dieſen habe ich vor 14 Tagen einem Schneidermeiſter übergeben, damit er das Handwerk erlerne. Nun iſt der Junge ein bischen lang aufgeſchoſſen, und es fällt ihm ſo entſetzlich ſchwer, mit untergeſchlagenen Beinen auf dem Tiſche zu ſitzen; ſein noch ungebeugter Nacken ſchmerzt ihn ſo abſcheulich von dem beſtändigen Bücken, daß ich beſorge, er verlieret ſeine ganze Geſundheit in den Lehrjahren, oder er bekömmt doch, wenn er ſolche überwindet, einen ſiechen Körper. Sollte denn nicht ein Mittel ſeyn, die Erziehung der Schneider ſo einzurichten, daß ſie ihre Wiſſenſchaft ohne Nachtheil des Körpers erlangen könnten? Und ſollte ſich nicht die ganze menſchliche Geſellſchaft zu einer Erziehungsanſtalt für die Handwerker vereinigen, wodurch dieſem Uebel abgeholfen würde?

Ich höre, das Lernen und Studieren wird jetzt ſo leicht gemacht, man ſieht dabei ſo viel auf die Erhaltung eines geſunden Körpers; es wird ſo ernſtlich dafür geſorgt, daß die Kinder in gewiſſen Stunden auch ſpielen müſſen, und die ganze menſchliche Geſellſchaft ſcheinet dieſe Bemühungen auf einmal ſo groß zu finden, daß ich mir ſchmeichle, die Reihe der Aufmerkſamkeit werde auch endlich uns arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eiſernen Zepter, welcher uns allen Acker- und Gartenbau entzogen, und das grauſame Geſetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann ohne alle Abwechſelung ſeinem Geſchäfte obliegen ſoll, von ſeinem Throne verſtoßen werden.

Die Handwerksburſche machen gewiß einen beträchtlichern Theil des menſchlichen Geſchlechts aus, als die ſtudierenden Geſellen; und ich getraue mir zu ſagen, daß die Welt jene nöthiger als dieſe habe. Wie kann man es denn mit gelaſſenen Augen anſehen, daß ſo viele hübſche junge Leute aus den Stuben der Perukenmacher eine frühe Schwindſucht holen? oder in den Werkſtätten krumm zuſammenwachſen? und womit will die Verſchwendung ſo große Opfer vor Gott rechtfertigen? Sollte nicht jeder Menſch ſo erzogen werden, daß er ſeine völlige Geſundheit behielte? und ſollten ſich nicht alle Menſchenfreunde vereinigen, um einem ſolchen Uebel, was die Menſchheit in ihren edelſten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu ſetzen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß Sie mir ſchon einmal geantwortet haben, der Menſch ſey blos zum Säen und Pflanzen erſchaffen; dieſes ſey ſein natürlicher Beruf, wobei er allein völlig geſund und ſtark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubenſitzer ſey eben derjenige nicht, welchen man zur Zucht verlangte, und man könnte das ackerbauende Geſchlecht immer mit einer kleinen Abgift für denſelben beſchweren; es liege alſo ſo viel daran nicht, wenn es auch krüpplicht würde, oder im dritten oder vierten Gliede ausginge; jener würde ſich in dem Verhältniſſe vermehren, als dieſer ihm Raum machte; es würden ſo viel weniger geſunde

Kinder auf dem Lande geboren werden, wenn der Stand der Stubenſitzer eine eben ſo dauerhafte Nachkommenſchaft, als die Feldarbeiter erzielte; und ſo komme es endlich auf eins heraus, ob die Handwerker ſich geſund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine andere, als Verſchnittene zu irgend einem Amte zu laſſen; daß Sie ſagten: auf dieſe Weiſe könnten keine vornehme Geſchlechter dem Staate zur Laſt fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben ſo nahe zum Amte eines Großveziers, als die Söhne eines Baſſa ſeyn; daß Sie glaubten, die gemeine Freiheit könne ſchlechterdings ohne eine ſolche nothwendige Aufopferung nicht beſtehen; und diejenigen, welche auf dieſe Weiſe zu den höchſten Bedienungen des Staats gelangten, könnten ſich mit Recht nicht beſchweren, da ſie für den Mangel eines kleinen Vergnügens ſo reichlich ſchadlos gehalten würden. Deſſen erinnere ich mich, ſo wie Ihrer Freude, daß ſodann weder Königs- noch Fürſtenkinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doktoren noch Paſtorsſöhne in der Welt ſeyn würden, und das alles, was im Dienſte zuſammengeſcharret, geplündert und erpreſſet würde, immer an den Landmann zurückfallen müßte, wovon jeder zu dieſem Preiße gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Allein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Geſetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmern in der Welt iſt minder zahlreich, als der unſrige; viele unter ihnen können, viele dürfen ſo ſchon nicht heirathen; es wird für ihr Ausſterben auf mancherlei Art geſorgt; und ſo iſt das Opfer ſo groß nicht, vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was Sie von ihm fordern. Aber für uns? . . . Doch Ihr Einfall mag ſo viel gelten, als er hat gelten ſollen; das Wichtigſte, was Sie mir ſagen können, iſt dieſes, wie jemals ein Schneider ſich an das Bücken und Sitzen gewöhnen werde, wenn deſſen Körper nicht in der Jugend dazu gebogen und gewöhnet werden, und wie es überhaupt mit allen Fertigkeiten ausſehen werde, wenn man ſowohl den Körper als den Geiſt des Jünglings vollkommen geſund erhalten wolle?

Allein hierüber wollte ich eben belehret ſeyn; ich wollte wiſſen, wie die ſo leicht ausgelernten gelehrten Geſellen, wenn ſie dereinſt Meiſter werden, ſich an ihren Schreibtiſchen geberden werden, wenn ſie alles ſo leicht und ſpielend lernen? Ob ſie, wenn ihre Jugend in einer beſtändigen Abwechſelung des Angenehmen und Nützlichen verfloſſen, wenn ſie mit Hülfe einer lebhaften Einbildungskraft alles, was ihnen vorgetragen worden, ſchnell gefaßt, und früh beurtheilet, und wenn ſie hierzu durch alle nur mögliche Aufmunterung gereizt worden, eben ſo anhaltend in ſchweren und langweiligen Arbeiten, eben ſo dauerhaft in verdrießlichen und unbewunderten oder unbelohnten Geſchäften, und eben ſo geſchickt zur Anſtrengung ihrer Seelenkräfte ſeyn werden, als diejenigen, welche in ihrer Jugend an Seele und Leib ſind geplaget worden? Und wenn dieſes, ob ich es ſodann nicht wagen dürfte, meinem Jungen in irgend einer Realſchule, worin man die leichteſte Methode hat, das Handwerk lernen zu laſſen?

Die Fertigkeiten des Geiſtes und des Körpers ſollen zwar, wie ich höre, ſehr verſchieden ſeyn. Aber mein Nachbar, der alle Karten im Spiele behalten kann, iſt nicht im Stande, einen Spruch aus der Predigt wieder zu erzählen; unſer Stadtmuſikant ſchreibt zu Hauſe ein ganzes Konzert auf, was er nur einmal gehöret hat, und kann doch das beſte Gedicht leſen, ohne den Inhalt davon angeben zu können; ich ſelbſt kann die ſchwerſten Brüche im Kopfe ausrechnen, und bin doch nicht im Stande, meine Gedanken ordentlich vorzutragen. Es muß alſo doch eine eigne Beſchaffenheit um die Fertigkeiten des Geiſtes haben, und ſie müſſen durch die beſtändige Uebung und Anſtrengung eben ſo gewandt und gewöhnet werden können, als die körperlichen Fähigkeiten. Sollte dieſes aber mit jenen leichter und ſpielender geſchehen können, als mit dieſen? oder iſt es unnöthig, den Fertigkeiten des Geiſtes einen ſo hohen Grad zu geben?

Mich dünkt, alle diejenigen, die ſolche einzelne Fertigkeiten in einem hohen Grad beſitzen, haben keine völlig geſunde Seele; eine Menge ihrer natürlichen Fähigkeiten iſt gelähmt und wohl gar weggeſchnitten; und dieſe Lähmung, dieſe Beſchneidung muß früh geſchehen, wenn ſie der Abſicht entſprechen ſoll. Aber wenn jetzt die größten Männer das Gegentheil richtiger finden: ſo muß ich ſchweigen, und nur fragen, ob nicht ein Mittel ſey, die Handwerker eben ſo geſund zu erziehen? und ob nicht der Staat, wenn er die Gelehrten von der Aufopfernng ihrer Geſundheit frei ſpricht, ein gleiches für uns thun könne? Die Kleider brauchten ja nicht ſo künſtlich gemacht zu werden, und was haben wir nöthig, ſo manchen Schuſter um ſeine Geſundheit zu bringen, da wir in Holzſchuhen gehen können?

Hierüber bitte ich mir Ihre Meinung aus, und bin ꝛc.

Ein Beiſpiel zur Nachahmung.

Der Schulmeiſter in dem Osnabrückſchen Kirchſpiel Langenberg läßt alle Sonntage dasjenige, was ſeine Schüler die Woche über geſchrieben haben, vor der Kirche auf einer Tafel, worüber ein Gitter von Drath gezogen, zur Schau ausſtellen. Die Eltern, wenn ſie in die Kirche gehen, bemerken den Fortgang ihrer Kinder; der eine Vater freuet ſich, daß ſein Sohn der beſte ſey, und der andre, daß der ſeinige nicht zurückbleiben werde.

Dieſe Freude theilen ſie ihren Kindern mit, wenn ſie zu Hauſe kommen, und jedes wird dadurch angeflammt, ſich am nächſten Sonntage noch beſſer zu zeigen. Sollte dieſes nicht Nachahmung verdienen? und iſt dieſe Erfindung nicht ſo ſchön und wohl angemeſſen, als ein Orden für das Verdienſt?

XXXV.

Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen?

Mit Recht unterſagt man den Kindern das Baden in Flüſſen und andern Gewäſſern, weil die Gefahr dabei zu groß iſt. Aber man ſollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden laſſen. Man ſollte einen eignen Schwimmermeiſter dazu halten, unter deſſen Aufſicht die Jugend das Schwimmen lernte, und täglich baden müßte; nicht ſowohl in der Abſicht, damit ſie ſich in künftigen Nothfällen durch Schwimmen retten könnten, obgleich auch dieſe Abſicht nicht ganz zu tadeln wäre, ſondern um ihre Geſundheit zu ſtärken. Nichts findet ſich in gewiſſen Ländern häufiger, als daß Kinder an doppelten Gliedern, Fiſtelſchaden und Nervenkrankheiten leiden. Aber nichts iſt auch gewiſſer, als daß dergleichen Uebel durch das Baden in kaltem Waſſer abgewandt und geheilet werden. Es findet ſich kein Beiſpiel von Fiſtelſchaden in den Gegenden, wo die Kinder früh kalt baden, und die Beiſpiele, daß Nervenkrankheiten und doppelte Glieder blos durch das tägliche Baden im Flußwaſſer geheilet worden, ſind unzählig. Es iſt alſo das Baden eine ſehr heilſame Sache, und ein Fehler, daß wir die Kinder dazu nicht zeitig anführen. Sie ſollten täglich einmal, ſo wie ſie aus der Schule kämen, in die Schwemme gejagt, und auf dieſe Weiſe abgehärtet werden. Vielleicht würden wir auch weniger von Bruchſchäden, die man bei alten Leuten häufig antrifft, hören, wenn jedermann von Jugend auf an das Baden gewöhnt, und durch dieſes Mittel wider alle Erſchlaffungen geſichert wäre. Mit dem Baden iſt für diejenigen ſo daran gewöhnt ſind, ein großes Vergnügen verbunden; und unſre Vorfahren, welche ſogar die Kinder gleich nach ihrer Geburt über und über ins Waſſer tauchten, dachten, nach ihrer Erfahrung, ganz anders hievon, als ihre Enkel.

XXXVI.

Auch der Freund iſt ſchonend bei unangenehmen Wahrheiten.

Damon iſt mein guter Freund, er hat ein redliches Herz und viel Geſchicklichkeit; aber ich kann ihm das freundſchaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünſcht. Warum? Er wendet ſeine Gedanken nicht genug, und trägt ſie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die an ſich wohlgemeint,, aber doch für viele beleidigend iſt. Wenn ich mich ſelbſt prüfe: ſo fühle ich zwar wohl, daß auch meine Eigenliebe ſich zu leicht beleidigt glaube. Aber weil Damon viel jünger iſt wie ich, ſo denke ich, er müſſe ſich nach ſeinem ältern Freunde richten. Seine Abſicht iſt, mir eine nützliche Wahrheit zu ſagen, und ſein Wunſch, daß ſie bei mir die größte Wirkung thun möge; warum wendet er ſie denn nicht ſo, daß ſeine Abſicht und ſein Wunſch erfüllet werde? Oft habe ich die Politik eines großen Weltmannes bewundert, der bei tauſend verdrießlichen Geſchäften doch nimmer eine verdrießliche Miene zeigt, und auch ſelbſt das Unangenehme, was er einem aus Pflicht ſagen muß, ſo ſanft und freundſchaftlich zu wenden weiß, daß man ihm auch für das

Böſe denken muß. Sollte ein Freund minder ſchonend ſeyn, oder kann jene Politik mit der Redlichkeit nicht beſtehen?

Ei was, wird Damon ſagen, wer kann jedes Wort auf die Waagſchale legen? Ein Freund muß kein Schmeichler ſeyn, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falſchheit; ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit ſticht, je beſſer wird ſie gefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben: ſo wenden Sie doch alle Kunſt an, meine Empfindlichkeit zu ſchonen; dieſe kleine Falſchheit, wenn es eine iſt, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der großen Welt angenommen; warum wollen Sie mich denn in andern Fällen minder ſchonen, und mir ohne Noth die Galle ins Geblüt jagen? Dieſes iſt ja Ihre Abſicht nicht, und da Sie Verſtand genug haben, um eine angenehme Wendung zu erfinden: ſo iſt es vielleicht nichts als ein Eigenſinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie ſich keine Mühe geben, wodurch ſie bei dieſer Art des Verfahrens geleitet werden. Sie haben ihren gelehrten Vortrag überaus verbeſſert, und befleißigen ſich in demſelben des ſchönſten Styls; warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben ſo verbeſſern? Warum wollen Sie ſich gerade diejenigen zum Muſter wählen, die für das Publikum glänzen, und für ihre häuslichen Freunde Tyrannen ſind?

XXXVII.

Die Häuſer des Landmanns im Osnabrückſchen ſind in ihrem Plan die beſten.

Die Frage, ob die hieſigen Hausleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten könnten, iſt oft aufgeworfen worden. Diejenigen, welche ſolche zu entſcheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hieſigen Bauart nicht aus der Acht laſſen.

Der Heerd iſt faſt in der Mitte des Hauſes, und ſo angelegt, daß die Frau, welche bei demſelben ſitzt, zu gleicher Zeit alles überſehen kann. Ein ſo großer und bequemer Geſichtspunkt iſt in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzuſtehen, überſieht die Wirthin zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die herein kommen, heißt ſolche bei ſich niederſetzen, behält ihre Kinder und Geſinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, ſpinnet immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafſtelle iſt hinter dieſem Feuer, und ſie behält aus derſelben eben dieſe große Ausſicht, ſieht ihr Geſinde zur Arbeit aufſtehen und ſich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöſchen, und alle Thüren auf und zugehen, hört ihr Vieh freſſen, die Weberin ſchlagen, und beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer. Wenn ſie im Kindbette liegt, kann ſie noch einen Theil dieſer häuslichen Pflichten aus dieſer ihrer Schlafſtelle wahrnehmen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dreſche gewandt iſt, kann ſie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anſtatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben ſitzen, ſo oft die Hausthür aufgeht, jemand aus der Stube dem Fremden entgegen gehen, ihn wieder aus dem Hauſe führen, und ſeine Arbeit ſo lange verſäumen muß. Der Platz bei dem Heerde iſt der ſchönſte unter allen. Und wer den Heerd der Feuersgefahr halber von der Ausſicht auf die Deele abſondert, beraubt ſich unendlicher Vortheile. Er kann ſodann nicht ſehen, was der Knecht ſchneidet, und die Magd füttert. Er hört die Stimme ſeines Viehes nicht mehr. Die Einfahrt wird ein Schleichloch des Geſindes, ſeine ganze Ausſicht vom Stuhle hinterm Rade am Feuer geht verloren, und wer vollends ſeine Pferde in einem beſondern Stalle, ſeine Kühe in einem andern, und ſeine Schweine im dritten hat, und in einem eigenen Gebäude driſcht, der hat zehnmal ſo viel Wände und Dächer zu unterhalten, und muß den ganzen Tag mit Beſichtigen und Aufſicht haben zubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach ſchützt hier die allezeit ſchwachen Wände, hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Wirthe ſelbſt gebeſſert. Ein großes Vordach ſchützt das Haus nach Weſten, und deckt zugleich die Schweinekoben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mißpfuhl vor der Ausfahrt, wo angeſpannet wird. Kein Vitruv iſt im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Bei der Frage: ob es nicht gut ſey, dem Landmanne zu rathen, ſparſamer mit dem Bauholze umzugehen? kommen folgende Gründe in Betracht:

Erſtlich hat jeder Menſch ſeinen Ehrgeitz, welchen er auf eine oder die andre Art befriedigen will, und es iſt überaus bedenklich, ihn von einiger Verſchwendung in einheimiſchen Produkten auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunſt des Geſetzgebers beſteht darin, den Ehrgeitz des Menſchen wohl zu lenken.

Zweitens iſt es beſſer, daß das Bauholz theuer als wohlfeil iſt. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande. Ein theurer Holzpreiß muntert die Leute auf, fleißig zu pflanzen, und diejenigen Gegenden ſind nicht glücklicher, wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, ſondern zur Potaſche und Glashütten verſchwenden muß.

Drittens iſt es beſſer, daß die Leute zu viel oder zu wenig Holz nehmen, weil ſie keine Baumeiſter bei ſich haben, und durch die Stärke des Holzes ihre Fehler im Bauen erſetzen müſſen.

Viertens iſt in den hieſigen Häuſern die allergrößte Sparſamkeit bereits darin beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, ſondern nur den ſogenannten Stuhl bedecken. Dadurch ſind bei jedem großen Hauſe nach dem jetzigen Holzpreiſe 200 Thaler erſparet. Die Verſchwendung geſchieht alſo nur in Ständer- und Riegelholz, welches noch genug vorhanden iſt, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man keine Verſchwendung in den Gegenden, wo das Holz rar iſt.

XXXVIII.

Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Kunſt.

Es iſt eine uralte Gewohnheit in Weſtphalen, daß bei jedem Voll- oder Halbhofe eine Leibzucht ſeyn, und wo ſolche fehlt, eine erbauet werden müſſe. Lange habe ich den Geiſt dieſes Geſetzes nicht ſo lebhaft eingeſehen, als bei folgendem Vorfall.

Ein eigenbehöriger Mann kam unlängſt zu mir, und klagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in ſeinen alten Tagen ginge, da er mit einer Stieftochter in einem Hauſe wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf ſich leſen müßte; des Morgens früh, und des Abends ſpät, wenn ſie ihm auch nur ein Stück Brod gebe, ſagte ihm jede ihrer Mienen, daß er ſich zum Henker ſcheren möchte. O, ſchloß er endlich, es iſt eine ſchreckliche Sache, daß die Obrigkeit nicht beſſer darauf hält, daß bei jedem Hofe eine Leibzucht ſeyn müſſe.

Ich glaubte ihm recht vernünftig zu rathen, da ich ihm ſagte, er ſollte doch bei andern Leuten einziehen, oder ſich eine beſondere kleine Wohnung miethen, ich wollte ſeine Schwiegertochter durch den Weg Rechtens leicht zwingen, daß ſie ihm jährlich für die Leibzucht ein gewiſſes an Gelde bezahlen ſollte, und wenn ihm der Weg Rechtens zu ſauer würde: ſo wollte ich ihn wohl für ihn gehen, und die Reiſekoſten bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen; es war einer von den redlichen Greiſen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht anſehen kann.

Ach! ſagte der gute Alte, das geht nicht an, denn ich bin leibeigen, ich habe es ſchon verſucht, und wollte auf die adlichen Gründe des Hauſes . . . ziehen. Aber der gnädige Herr ſagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus ſeinen Häuſern holen ſollte; und er geſtattete ihm auch dahin keine unmittelbare Folge. Ich ging hierauf zu einem benachbarten Leibeigenen, aber der entſchuldigte ſich eben auch damit, wie ſein Gutsherr es übel nehmen würde, wenn er Leute, die einem fremden Sterbefall unterworfen wären, auf ſeine Gründe nehmen, und ſein Erbe dadurch in Verdacht ſetzen wollte.

Ein freier Mann, zu dem ich mich in gleicher Abſicht wandte, machte mir nicht allein faſt eine gleiche Entſchuldigung, ſondern ſetzte auch ganz trocken hinzu, daß er keine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn ſie ſtürben, für die Heuergelder kein ſtillſchweigendes Unterpfand an Sachen haben würde, die zum Sterbefalle gehörten. Endlich erbarmte ſich doch noch ein armer Kötter über mich und meine ſelige Frau, die ihm noch etwas verwandt war, und überließ uns ſein Backhäuschen. O wie froh, wie ruhig war ich hier! allein wie lange? Meine ſelige Frau ſtarb, und nun kam auf einer Seite der Gutsherr, und auf der andern der Beamte, um mir beide die Hälfte von allem dem Meinigen zu nehmen. Was, ſagte der Gutsherr zum Beamten, gedenkt er meine leibeigne Magd als bieſterfrei zu behandeln? Und wie, antwortete der Beamte dem Gutsherrn, geht der gutsherrliche Schutz auch außer der Wehr? Hierüber entſtand ein Prozeß, welchen der Gutsherr verlor, und nun ſieht mich jeder als einen Unglücksvogel an, dem keiner eine Wohnung verheuren will. Der Beamte ſagte ganz eifrig zu mir, es ſind hundert freie Kotten durch die Nachläſſigkeit meiner Vorfahren verloren gegangen, weil ſie Leibeigne darauf gelaſſen haben, und wann man nicht gleich die Leute als bieſterfrei behandelt, ſo iſt gar kein Mittel, einen Kotten gegen dergleichen Eingriffe zu retten. Denn die Bieſterfreiheit zwingt die Leute zur Hode, und Hode redet wider den Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mir meinen Sterbfall ſelbſt dingen zu laſſen, und mich ſonach in Freiheit zu ſetzen: er war auch wirklich dazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Urſache, weil ich ſodann als ein freier Mann das Meinige meinen Kindern zweiter Ehe würde zugewandt haben. . . .

Ich lernte hieraus, daß die praktiſche Einſicht des alten Greiſes weiter ging, wie meine Theorie, und bedaurete den Mann, der bei dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit ſeinen Kindern bauen müßte, nachdem man das ſeine Kunſtgewerbe der deutſchen Rechtsgelehrſamkeit, worin die Nothwendigkeit der Leibzucht ſeine eigenthümliche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.

XXXIX.

Der erſte Jahreswechſel.

Eine Legende.

Gott hatte die Thür des Paradieſes noch kaum abgeſchloſſen, als Eva von fern einen ſchönen weitglänzenden

Apfelbaum erblickte, und zu ihrem lieben Adam ſagte: Siehſt du wohl, auch da ſind Aepfel. So wie ſie dieſes ſagte, ging ſie auch hinzu, und Adam voll tiefer Wehmuth, wozu ihm noch der Ausdruck mangelte, hinter ihr drein. Ich wüßte nicht, was den Aepfeln fehlte, daß ſie nicht eben ſo gut, als im Paradieſe ſeyn ſollten! rief ſie nach dem erſten Biß aus; aber Adam ſchüttelte den Kopf, und ſpuckte das Abgebiſſene auf die Erde. So brachten ſie eine Weile mit dem Koſten verſchiedener Früchte zu, als Nacht und Müdigkeit die beiden Vertriebenen zur Ruhe lockte, und Adam zum erſtenmal einſchlief, ohne ſeiner Eva eine gute Nacht zu wünſchen. Sie mußte indeſſen, wie alle Schuldigen, den Schmerz verbeißen, ſo gern ſie auch ihrem Manne noch einmal geſagt hätte, daß er es beſſer verſtehen, und ſich von ſeinem ſchwachen Weibe nicht verführen laſſen ſollen.

Es regnete die Nacht gewaltig, und dabei war es ſchon etwas kalt, wie gemeiniglich in den Herbſtnächten. Ihre Pelze, welche ihnen Gott beim Abſchiede auf die Reiſe gegeben hatte, waren durch und durch naß geworden, und ein naſſer Pelz iſt eine elende Decke. Wir müſſen es machen wie die Thiere, und uns künftig des Nachts in eine Höhle oder unter dem Laube verbergen, ſagte Adam, und noch hatte er ſich nicht dreimal umgeſehen, als er einige große abgeſchlagene Zweige entdeckte, ſolche an einen großen Baum ſtützte, und ſich darunter ein beſſeres Lager bereitete. Sein Vergnügen war, ſolches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und großen Blättern gegen das Wetter, welches jede Nacht unfreundlicher wurde, zu verſichern, und in der That hatte ihn die Noth recht ſinnreich gemacht; denn die Hütte war ſo groß und geräumig, daß ſie ſich beide darin niederlegen, und vorn zur Thür hinausſehen konnten.

Wenn ſie hier des Morgens aufwachten, war ihr erſter Blick nach der Sonne, und die erſte aſtronomiſche

Bemerkung, die ſie machten, war, daß dieſes große Licht immer mehr und mehr zurückblieb. O Gott, o Gott, ſagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winter geſehen, und im Paradieſe lauter gleich lange ſchöne Tage gehabt — ich befürchte, es ſtirbt nun ſo alles nach einander aus; man hört weder Froſch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und ſogar das Dach unſrer Hütte faulet und fällt zuſammen — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Zorn folgt uns nach, es gehet alles aus, und wir mit, meine liebe Eva; auch du ſollteſt wieder zur Erde werden. Hier entfiel ihm die erſte bitterliche Thräne, und Eva ſchluchzte an ſeinem Halſe: Auch du.

Alle Morgen, die Gott werden ließ, kam die Sonne ſpäter, und der Abend, da ſie weder Feuer noch Licht kannten, ſo früh; die Tage wurden allmählich ſo kurz, daß ſie nun ſchon nichts anders, als eine lange ewige Nacht erwarteten, und blos vom Hunger getrieben noch durch den dicken Nebel herumliefen, um einige abgefallene Früchte zu ſammlen, wobei Eva immer glücklicher war, als Adam, indem ſie noch oft einen Apfel entdeckte, den der Mann überſehen hatte, und ſich dann recht inniglich freuete. Aber auch dieſe Hülfe hörte bald auf, die Thiere auf dem Felde ſammleten fleißiger wie ſie, und ein ſchöner Kürbis, den Eva einſtmals im Triumph nach Hauſe gebracht, und über alle Aepfel im Paradieſe erhoben, Adam aber, um ihr kein Recht zu laſſen, aus der Hütte geworfen hatte, lag, wie ſie ihn jetzt aufſuchte, verfaulet da. Nun wühlte Eva mit ihren Händen Wurzeln aus der Erde, bis der Froſt kam, und ſich ihren noch nicht abgehärteten Fingern widerſetzte. Endlich bedeckte ein tiefer Schnee den ganzen Erdboden, und vergrub das einſame Paar unter ſeiner armſeligen Hütte Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel ſang, kein Kraut wuchs, und der blaſſe Schimmer des

Schnees entdeckte ihnen nichts, als ihr beiderſeitiges Elend. Sie legten ſich hin, um zu erſtarren, um mit der ganzen Natur einzuſchlafen, um nie wieder zu erwachen: aber der Hunger verſtattete ihnen auch dieſe letzte Ruhe nicht. Sie mußten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter ſich hervorwühlen und den Schnee auflecken. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen ſchlagen; ſollte dieſes, ſagte ſie zu Adam, wohl das Kind ſeyn, was ich mit Schmerzen gebähren ſoll? ſollte dieſes wohl noch kommen, um unſer Elend zu vermehren und mit uns zu verhungern?

Bei dieſer und andern dergleichen traurigen Anmerkungen glaubte Adam zum erſtenmale die Sonne wieder zu ſehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er verſuchte es, ſich durch denſelben mehr Licht zu verſchaffen; allein er konnte ſie nicht entdecken. Des andern Tages hoffte er wiederum, und der erſte Strahl fiel in ſeine Hütte; doch war dieſes noch ein ſchwacher Troſt, indem alles um ihn herum noch immer todt blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Strahl höher herabfiel, und mehrere Wärme mit ſich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die ſich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der Schnee fing jetzt an zu ſchmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehſt du, ſagte Eva, das Leben kömmt wieder in die Natur, und wir werden nicht ſterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bei ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenſtand, der ſie entzückte und begeiſterte. Alle Geſchöpfe ſangen, hüpften und brüteten Leben; alles was Odem hatte im Walde und auf dem Gefilde frohlockte, und die lebloſe Natur fühlte den lebendigen Geiſt der Schöpfung. Auch Eva brachte im Maien den Erſtling ihrer Liebe, und ſahe nach überſtandnem Schmerze ihren Adam ſtolz an. Und nun rief Adam aus, indem er ſeinen neugebornen Sohn aus der Hütte ans Licht brachte: Ach Herr! wie wohl haſt du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unſer Leben ſeyn, wenn auch hierauf einſt ein anderes folgt! — Er bauete aber nun auch ſeine Hütte größer, ſorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

XL.

Ueber die Feierſtunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worin alle Menſchen ſo fleißig geweſen ſind, wie in dem vorigen. Meine Umſtände erforderten es, daß ich ein neues Haus bauen mußte, und ob ich gleich eben ſo ſehr eilig nicht war: ſo beeiferte ſich doch ein jeder, mir auch in den Feierſtunden ſeine Kräfte zu ſchenken. Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, und ſogar die Taglöhner opferten mir die Stunden, welche ſonſt zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beifall durch eine verhältnißmäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel dabei zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldſchneiderei hinauslief, und daß ein jeder, der rechtſchaffen arbeitete, auch ſeine Erholungsſtunden nöthig hätte. Was ſoll' ich indeſſen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und beſonders mit den Geſellen zu überwerfen, das war nicht rathſam, ſie konnten mir auf andre Art ſchaden. Ich ließ mich alſo geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber ſollte die Obrigkeit hier ein Einſehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Geſellen in den Feierſtunden verbieten, weil es ſowohl ein Betrug für den Meiſter als den Bauherrn iſt. Vor wenigen Jahren wußte man noch nichts von dieſer Mode des Betrugs; aber ſeitdem iſt ſie täglich allgemeiner worden.

XLI.

Eine Erzählung, wie es viele giebt.

Die Kunſt, in Geſellſchaften zu erzählen, erfordert eine eigne Geſchicklichkeit; und ſie ſollte billig mehr als andere ſtudiert werden, da ſie in der That wichtiger iſt, und einem öfterer als andere freie Künſte zu ſtatten kömmt. Gleichwohl wird ſie jetzt ganz vernachläſſiget, ſeitdem gewiſſe Leute ſie zum Handwerke herabgewürdiget, und die guten Geſellſchaften genöthiget haben, ihr den Abſchied zu geben. Nur wenige denken daran, wie ſie zu einer Erzählung die Anlage machen ſollen; um die Erfindung der Wahrheit, welche dadurch gelehrt werden ſoll, und deren Wichtigkeit faſt ihren ganzen Werth entſcheidet, bekümmern ſie ſich am wenigſten; und die Art der Behandlung iſt ihnen faſt gleichgültig, da ſie nicht einmal vorher überlegen, ob die Wahrheit, die ſie vortragen wollen, eine luſtige oder ernſthafte Einkleidung erfordere; und doch iſt nichts gewiſſers, als daß die größte Wirkung von der Art der Behandlung abhange. Oft fordert der Gegenſtand nur eine leichte Anſpielung auf eine ſchon bekannte Geſchichte; oft blos das Reſultat oder die Lehre einer Fabel, oft einen ſpitzigen und treffenden Wink, oft eine ſanfte und verſteckte Lehre, die man angenehmer errathen läßt, als ſagt, allemal aber eine kurze Erwartung und völlige Befriedigung, welche ſich beide nicht erreichen laſſen, wo man nicht beſtändig ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf den Zweck richtet, alles, was nicht zu demſelben wirket, vorbei läßt, dasjenige aber, was dazu dienet, wohl ordnet, den Hauptzügen mehreres Licht als den Nebenzügen giebt, und zuletzt die Begierde des Zuhörers mit einer wichtigen Wahrheit, oder welches einerlei iſt, mit einer vernünftigen Freude, ſo wie ſie von einer ſolchen kleinen Erzählung zu erwarten iſt, ſättiget. Der gewöhnliche Lauf unſerer Erzählungen iſt insgemein wie in der folgenden, welche ich neulich mit eigenen Ohren habe anhören müſſen.

„Hiebei fällt mir ein, fing jemand an, was mir „einmal unterwegens begegnete, wie ich nach Münſter „fuhr. Ja ich glaube, es war nach Münſter; denn meine „Frau war damals mit ihrem erſten Kinde ſchwanger, „und ſie wollte noch gern vor ihrer Niederkunſt das dortige neue Schloß beſehen. Wir waren auf der erſten „Station von hier, ich meine zu Lengerich, oder zu Latbergen, das kann ich eben ſo genau nicht ſagen, es liegt „auch ſo viel nicht daran, und die Frühjahrszeit war ſo „angenehm, denn es war in der Woche nach Oſtern, und „wir hatten Oſtern damals etwas ſpät gehabt, ſo daß es „beinahe zu Ende des Aprils eingefallen war, daß wir „beide, ich und meine Frau, welche damals noch nicht „daran dachte, daß ihr der Tod das Kind, womit ſie „zum erſtenmal geſegnet war, ſo früh wieder rauben „würde, vor der Thür ſtanden, und ſahen, wie die Leute „im Mondenſchein ſpazieren gingen. Denn, wo ich „nicht irre, ſo war es ein Feſttag, und wohl gar der „erſte Mai, der, wo mir recht iſt, noch dazu auf einen „Sonntag ſiel, ſo daß man es wohl für einen doppelten „Feſttag halten konnte. Auf einmal entſtand ein Geſchrei ganz aus der Ferne (das Haus, worin wir „waren, lag nach dem Felde zu, und nicht weit davon „ſtand etwas Holz, ſo jedoch nur aus einigen alten volſoren und zottigt bemoosten Eichen beſteht), und zwar „aus der Gegend dieſes Holzes, ſo daß alle Spazierende „ihre Ohren wie ihre Füße dahin richteten. Ich ſagte „zu meiner Frau: wollen wir auch hingehen, wir haben „doch nichts beſſers zu thun, weil es noch wohl eine

„Stunde währen ſoll, ehe der Poſtillion, der dem einen
„Pferde noch ein Eiſen unterlegen laſſen muß, und ſeine
„Futterſäcke noch nicht angefüllet hat, fertig ſeyn wird.
„Ja, ſagte meine liebe Frau, wie du willſt, ich bin bereit,
„und es ſoll mir recht angenehm ſeyn, mich noch
„ein bischem zu vertreten. Denn von dem Fahren ſind
„mir die Füße etwas angelaufen, und da wir die Nacht
„fahren wollen, ſo iſts vielleicht in meinen Umſtänden
„geſund, daß ich ein bischen gehe. Wir folgten alſo
„den übrigen nach, und meine Frau hätte bald den einen
„Pantoffel verloren, weil ſie ihre Schuh, wegen des
„vorerwähnten Umſtandes, ausgezogen hatte. Wie wir
„auf dem Felde waren, hörten wir immer mehr ſchreien:
„ich dachte, was Henker mag da zu thun ſeyn, es giebt
„doch in dem Holze wohl keine Räuber, dieſe können ſich
„gewiß nicht darin aufhalten, da ſich kaum ein Haſe
„darin verbergen kann, und wenn es auch wäre: ſo
„ſind unſer ſo viele, daß ſie uns nichts thun ſollen.
„Doch war mir Angſt, meine Frau möchte ſich in ihren
„Umſtändem erſchrecken, und ſo entſchloß ich mich, eben
„mit ihr wieder zurück zu kehren, als ich ein lautes Gelächter
„hörte. Nun ſprach ich zu meiner Frau: hier
„wird gewiß nichts Schreckhaftes ſeyn, wir wollen in
„Gottes Namen hingehen. Wirf aber meinen Ueberrock
„über dich, damit du dich nicht verkälteſt; denn es war
„doch etwas friſch geworden, und ich hatte meinen Ueberrock,
„den ich auf der Reiſe zu tragen pflege, anbehalten.
„Wir gingen alſo getroſt fort. Wie wir hinkamen,
„ſahen wir eine Menge Volks um einen großen Baum
„verſammlet, und indem alle ſprachen, hörten wir nicht,
„was einer ſagte. Was iſt hier zu thun? ſagte ich zu
„einem Manne, der bei mir ſtand, und der, wie es ſchien,
„etwas mehr war, als die andern. O! nichts, war
„ſeine Antwort, es iſt ſchon fort; und wie ich mich weiter
„erkundigte, denn ich konnte unmöglich glauben, daß

„man um Nichts ein ſolches Geſchrei gemacht haben „würde, ſiehe da, was meinen Sie wohl, was es war? „Ich will es Ihnen nur kurz und gut ſagen, denn wozu „dient die Weitläuſtigkeit, es hatte eine große Eule „da geſeſſen.“

So wird der Faden unſrer mehreſten Erzählungen ausgeſponnen, ſo die Erwartung gemartert und ſo betrogen. Wahrlich, ein grauſames Verfahren, da nichts aufrichtiger iſt, als die menſchliche Begierde, etwas Neues und Wunderbares zu hören; und es in der That eine Sünde iſt, dieſen edlen und gutherzigen Trieb, da er jetzt die angenehmſte Befriedigung ſeiner Mühe hofft, in einem kalten Schauer zu erſticken. Geſchieht dieſes nun vollends bei einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge ſeine Aufmerkſamkeit zu beweiſen, den Braten kalt und den Wein warm werden läßt: ſo hat man die Urſache der öftern üblen Verdauungen, der daraus folgenden Koliken und anderer gefährlichen Zufälle, lediglich einem ſolchen Erzähler zuzuſchreiben.

Zwar leidet er dafür ſeine Strafe, wenn die ganze Geſellſchaft, deren Ohren er mit der Witterung ſeiner Geſchichte an ſich gezogen hat, auf einmal durch ihr kaltſinniges Schweigen ihren Ekel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zuſammen, um ein verdrießliches Strafamt auszuüben, ſondern um ſich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und ſcherzhafte Erzählung zu ergötzen.

XLII.

Alſo ſollte man das Dreſchen bei offnem Lichte nicht verbieten.

Es iſt eine Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts, daß der Landmann nicht anders als am Tage oder bei der Leuchte dreſchen ſoll. Allein wenn man bedenkt, daß

1) ein guter Haushalter in den Morgenſtunden vor Anbruch des Tages, und zwar in den kürzeſten Tagen dreſchen läßt;

2) jedesmal einer von den Dreſchern ohne Licht auf den Boden ſteigen, und die Garben herunterwerfen muß;

3) der Dreſcher beim Schlagen alle Flecke des Getraides unterſcheiden, und wenn die Dreſche gewandt wird, einen dicken Nebel von Staub um ſich dulden müſſen, beſonders wenn das Korn nicht recht trocken unter das Dach gekommen iſt;

4) die Döhle zum Dreſchen in den gemeinen Häuſern 45 bis 65 rheinländiſche Fuß lang iſt;

5) die Leuchten von Horn, welche in Blech gefaſſet ſind, große Zwiſchenräume haben, deren Schatten ſo viel breiter fällt, je weiter das Licht reichen ſoll;

6) das Horn auswendig vom Staube und inwendig vom Oeldampfe geſchwind verdunkelt wird;

7) eine verſchloſſene Leuchte faſt noch einmal ſo ſtark zehret, und alſo noch eine öftere Nachförderung des Dochts erfordert, als eine offne Lampe;

8) der Landmann, wo er noch einiges Licht davon haben will, anſtatt des Rüböls oder Rapſaatöls, was ihm zuwächſt, fremden Theer gebrauchen müſſe, indem erſteres mehr Dampf von ſich giebt, als letzterer, und das Horn ganz verdunkelt, mithin im Stifte Osnabrück jährlich für 10000 Thaler Theer mehr als ſonſt erfordert wird;

9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denſelben Unbequemlichkeiten unterworfen, und dabei zerbrechlicher ſind, als die von Horn;

10) in den Nebenhäuſern faſt durchgehends zwei Familien wohnen, worin die eine bei demſelben Lichte

ſpinnet, und die andere driſchet; dieſes aber wohl bei einem Lichte, aber nicht bei einer Leuchte geſchehen kann; und

11) kein Beiſpiel vorhanden iſt, daß von dem offnen Lichte, welches in den großen Häuſern, wo die Döhle 30 bis 34 Fuß, und die Dreſche nur 10 Fuß breit gemacht wird, an der Wand, in den Nebenhäuſern hingegen unter dem Feuerrahmen hängt, jemals ein Feuer entſtanden ſey:

ſo wird man leicht erkennen, daß jene Polizeianſtalt aus dem Kabinet eines ſpeculierenden Kammerraths gekommen ſey; und eine Leuchte die Forderungen, welch 1, 2, 3 und 4 erwähnen, nicht befriedigen, wegen des bei 5, 6, 7, 8 entſtehenden Schadens aber zu verwerfen ſey.

XLIII.

Das Pro und Contra bei einer Osnabrückſchen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchſpiel ſich eine Feuerſpritze zulegen mußte.

Sagen Sie mir doch ums Himmels willen, mein lieber Herr! warum ſollen die Hausleute, welche hier, wie bekannt, nicht im Dorfe, ſondern einzeln, ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den verordneten Feuerſpritzen und Feuergeräthſchaften etwas beitragen, da ſie nicht die allermindeſte Hülfe davon zu erwarten haben? Denn wenn

1) ein ſolches einzelnes entferntes Strohdach brennt: ſo wird die Spritze aus dem Dorfe, wenn ſie auch auf Rädern ſteht, viel zu ſpät kommen. Es werden
2) die Zuber mit Waſſer auf Schleifen niemals in Gebirgen und auf der Haide gebraucht werden können. Sie dienen nur an wohlgepflaſterten ebenen Orten. Die großen Feuerleitern von 36 Fuß können

3) bei einem brennenden niedrigen Strohdache ſo wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Achſel fortgetragen werden. An den mehreſten Orten fehlt

4) das Waſſer, um eine Spritze zu füllen; und da

5) ſehr viele Kirchſpiele 4 bis 5 Stunden im Umkreis haben, kein Nachbar den andern abrufen, der Küſter im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauerſchaft ſelten einmal ſehen, und noch weniger den Klang ſeiner Glocke durchs ganze Kirchſpiel, um die Leute zu verſammlen, erſchallen laſſen kann: warum ſollen denn die einzelnen Hausleute zu dieſen Anſtalten gezogen; warum ſollen ſie mit der Aufſicht der Feuergeräthſchaften belaſtet; warum ſollen ſie beſtrafet werden, wenn im Dorfe, worin der Bauerrichter nichts zu ſagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung ſind? Und wie iſt es

6) billig, daß die Unkoſten aus der Mark, worin oft die Dorfgeſeſſenen nicht einmal intereſſirt ſind, genommen werden? Können endlich

7) Beamte ermeſſen, ob es am dienſamſten ſey, die Koſten aus der Mark oder aus der Bauerrechnung zu nehmen? Wenn der Holzgraf mit ſeinen Markgenoſſen es nicht dienlich findet, die Mark damit zu beſchweren: ſo bleibt den Beamten in hieſigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchſpiel zur Anſchaffung der Feuerſpritzen aus der Kirchſpiels-, oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieſes iſt ſo klar, ſo gewiß und ſo unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Dukaten verſpreche, der mir mit geſunder Vernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .

XLIV.

Antwort.

Nur geſchwind die hundert Dukaten ausgezahlt. Das Publikum wird mir ſolche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht ihre Kirche, ihre Pfarr- und Schulhäuſer im Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogteihaus darin? Und iſt das ganze Kirchſpiel nicht ſchuldig, wenn dieſe abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hülfe zu kommen? Geſetzt nun auch, Spritzen, Leitern und Zuber dienten blos im Dorfe und auf ebenem Pflaſter, würden denn nicht jene wichtige Gegenſtände allein hinreichen, die Vorſorge der Obrigkeit zu rechtfertigen? Iſt nicht die Leiter von 36 Sproſſen dem Kirchdache gerecht? Und ſind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häuſern dienen können, überall ſo häufig, daß man ihre Anſchaffung von Obrigkeitswegen nicht erſt verordnen darf?

Wiſſen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Hausleute mit den Dorfgeſeſſenen in der Brandſocietät gleiche Gefahr tragen? Der Feuerſchade im Dorfe, wo die Häuſer aneinander ſtehen, läuft gleich auf zehn und zwanzigtauſend Thaler; in den letzten ſechs Jahren, vor Errichtung der Brandkaſſe, brannten neun Flecken und Dörfer ab; und ſeit der Zeit iſt, dem Höchſten ſey Dank! keinem ein ſolches Unglück wiederfahren. Was meinen Sie aber, wenn wir nur ein oder zwei dergleichen Unglücksfälle erlebten; ſollte den einzelnen Hausleuten als Societätsgenoſſen der Schade nicht höher kommen, als der geringe Beitrag zu den Feuerſpritzen?

Und wo iſt ein Kirchſpiel, das nicht großen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgeſeſſenen nicht insgemein ſchuldig? Verheuren ſie ihnen nicht ihre Ländereien? Verkaufen ſie ihnen nicht ihr Holz? Und würde es nicht das ganze Kirchſpiel am mehrſten empfinden, wenn die Häuſer der Dorfgeſeſſenen im Feuer aufgingen? wenn ſie keine Landheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachſen?

Die Zuber auf Schleifen ſind nicht ſo ſtrenge verordnet, daß ſie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an Orten wo gar kein Pflaſter und die Gegend höckericht iſt, Waſſerfäſſer auf zwei Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem jeden ſelbſt zugetrauet. An den mehrſten Orten hat man dergleichen Waſſerfäſſer, welche hinten am Boden ein großes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eiſernen Kette; mit dieſem ſchlägt man das Zapfloch ein, und dieſes iſt gerade ſo hoch, daß es auf die Spritze paßt. Ein einzelner Mann führet dieſen Waſſerkarrn geſchwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleife. Laſſen Sie in Ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird Ihnen gewiß nicht zuwider ſeyn, da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Koſten zu dieſem heilſamen Werke aus der Mark genommen werden? Was iſt die Abſicht der Landesregierung hiebei geweſen? Iſt es nicht dieſe, daß die Sache ſelbſt dadurch erleichtert, die adlichen und andere Markgenoſſen, welche zur Bauerrechnung nichts beitragen, auf eine anſtändige und billige Art mit dazu gezogen, und die Koſten, ohne daß es jemand in ſeinem Beutel empfände, beſtritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug ſeyn werden, bei einer ſolchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Haide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen ſonſt der dritte Pfennig gebühret, gern zu ſchenken?

Bei dem allen iſt der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenoſſen ihren freien Willen, ob ſie es thun wollen, oder nicht. Sie können dieſe ihnen den ſtrengſten Rechten nach nicht obliegenden Koſten mit einem Worte von ſich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwälzen. Alsdenn aber können diejenigen, ſo zur letzten nichts beitragen, auch ohne Hülfe brennen. Die ſchätzbaren Unterthanen ſind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthſchaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingriff der Beamten in Privatmarken fürchten? Dieſe müſſen doch erſt die Kirchſpielsleute verſammlen und ſie befragen, ob ſie die Feuergeräthſchaften aus der Mark, oder aus der Bauerſchaft zu nehmen wünſchen. Erwählen ſie das erſtere: ſo verweiſet ſie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen ſie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, ſo macht der Beamte im erſten Falle dieſe Polizeianſtalt aus der Kirchſpielsrechnung, und im letztern ſieht er zu, daß die Gelder recht angewandt, und alle Abſichten der Verordnung gemäß erreichet werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geſchehen. Dies iſt der Inhalt der Verordnung, und wer kann bei den löblichſten und billigſten Abſichten vermuthen, daß es darauf abgeſehen ſey, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Dukaten und bin ꝛc.

XLV.

Von beſſerer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verſchiedenheit der Territorien im weſtphäliſchen Kreiſe hält die gemeine Kreisbeſteurung oft ſehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen geſehen, wenn ohne Rückſicht auf jene Verſchiedenheit die Beſtellungen der Armee in einer Kette fortlieſen. Von Stunden zu Stunden wären Ordonnanzen, und die Befehle durchlieſen einen Kreis von zwanzig Meilen in der größten Geſchwindigkeit.

Auf gleiche Art ſollten die gemeinen Kreisbeſtellungen, und beſonders die offnen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es iſt nicht genug, wenn ſelbige jetzt nur eine Linie gehen; ſie müßten ſich ſofort auf alle Kreuzſtraßen und Nebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beiſpiel geben:

Ein Steckbrief ſoll die Straße von Frankfurt hinauslaufen, ſo müßte

1) derſelbe ſeine einmal feſtgeſetzte und bekannte Route, ohne daß man eine Direktion dabei zu geben gebrauchte, halten; es müßte
2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringſte Verſäumniß eine Strafe geſetzt ſeyn; was ich aber hauptſächlich vorzuſchlagen habe, iſt dieſes, daß
3) auf jeder Station eine beſtändige Vorſchrift ſeyn müßte, wie vielmal jeder dort ankommende Steckbrief kopirt, und auf beide Seiten abgeſchickt werden ſollte. Jeder Hauptnebenort müßte wieder ſeine Vorſchriften haben, wie vielmal er dort kopirt, und wiederum in kleinere Nebenorte verſandt werden ſollte. Auf dieſe Art fiſchte man mit einem Garn von drei bis ſechs Meilen in die Breite; alle von der Frankfurter Straße rechts und links abliegende Orte würden mit gleicher Schnelligkeit benachrichtiget, und es müßte erſchrecklich ſeyn, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen, und mehr als hundertmal kopirt ſeyn kann (wenn auf jeder Station zuerſt nur eine

Kopie behalten, und ſolche immittelſt, daß die eine fortläuft, von neuem abgeſchrieben wird), nicht mehrentheils ſeinen Endzweck erreichen ſollte. Wenn auf dieſe Weiſe aus einem Hauptorte ein Steckbrief auf vier Hauptſtraßen ausgeht: ſo muß er in 24 Stunden vierhundertmal kopirt, und der Kreis dieſes Hauptorts auf 16 Meilen im Durchſchnitt berennet ſeyn.

Es wäre dieſes vielleicht auch ein Mittel, deſſen ſich die mit einander Kartel habenden Kreisſtände gegen die Deſerteurs bedienen könnten.

XLVI.

Ein ſicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuſchaffen.

Die Erfahrung hat es bewieſen, daß alle bisherigen Verordnungen r) und Anſtalten einzelner Reichsſtände gegen das Kaffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet haben, und man kann, ohne eben ein großer Prophet zu ſeyn, wohl vorher ſagen, daß dieſelben künftig ein gleiches Schickſal haben werden. Wenn aber ſämmtliche Reichsſtände, welche die Handwerksmißbräuche ſo oft ihrer Aufmerkſamkeit gewürdiget haben, ſich dahin vereinigten, daß künftig der Handel mit Kaffee einzig und allein in den Händen der Obrigkeit ſeyn, und dieſe bei Strafe von hundert Mark löthigen Goldes keinem andern dieſen Handel in ihrem Lande geſtatten, und ſelbſt das Pfund nicht unter einen Gulden verkaufen laſſen ſollte: ſo

---

r) Im Stifte Osnabrück iſt die Verordnung, daß geborgter Kaffee, Zucker ꝛc. gegen einen ſteuerbaren Unterthanen nicht gerichtlich angeklagt werden kann, auch bei entſtehenden Konkurſen nicht bezahlet wird. Man hat dergleichen Schulden den Spielſchulden gleich geſetzt.

ſo würde dieſes nicht allein ein großer Vortheil für die ſtädtiſchen Kämmereien oder Steuerkaſſen, ſondern auch ein ſicheres Mittel ſeyn, den gar zu häufigen Gebrauch des Kaffeetrinkens einzuſchränken.

Daneben würde jeder Reichskreis aus dieſem Vortheile leicht die nöthigen Beſoldungen finden, um die auf allen Gränzen zu beſtellenden Aufſeher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Kaffee für Privatperſonen durchgelaſſen würde. Es verſtehet ſich dabei von ſelbſt, daß in den deutſchen Seeſtädten aller Kaffee in des Magiſtrats Magazin abgeliefert, und von demſelben an die inländiſchen Magiſtrate ſpedirt, auch gar kein Kaffee ins Reich, als aus deutſchen Seeorten zugelaſſen würde.

Bei dieſen Anſtalten brauchte man den gehäſſigen Unterſchied zwiſchen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen, gar nicht zu machen; ſondern ein jeder, der ſeinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Freiheit, denſelben nach eigenen Belieben zu trinken; und die Magiſtrate ſorgten dafür, daß allezeit guter Kaffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarten Reiche, welche keine Kaffeeplantagen haben, dieſem Exempel, und legten durch ihre gemeinſchaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glückſeligkeit.

LXVII.

Von der Wirkung des Oels beim Ungeſtüm des Meeres.

Es iſt jetzt den Naturkündigern eine neue Erſcheinung, daß das Oel ins Meer geſchüttet, die Wuth der Wellen beſänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunſt ſelbſt iſt aber doch ſchon lange bekannt. Denn es wird unter die Wunderthaten des heiligen Cudberts gerechnet, daß er einem Prieſter Oel auf die See mitgegeben habe, womit derſelbe den Sturm geſtillet. Cudbert ſagte zu ihm:

> Petis aequor ut altum
> Obvius adverso insurget septentrio Flatu
> Venti sed fremitus tempestatesque sonoras
> Chrismate quod dederim promptim lenire memento.
> Unguine tunc sumto nautae praepinguis olivi
> Aequora descendunt, velique patentibus alis.
> Sulcabat medium puppis secura profundum
> Cum subito gravis instat hiems furit undique pontus
> Tardans abraeptae vestigia coepta carinae
> Immisso tandem pinguis medicamine guttae
> Mansuefacta feros componens unda tremores
> Pandit iter laedum etc.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarnensi beim Canisio Lect. ant. T. II p. 8. Ed. Basn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß geweſen ſeyn, weil Cudbert das Oel weihete.

XLVIII.

Von den erſten öffentlichen Anſtalten zum Seidenbau im Hochſtifte Osnabrück.

Man hat ſeit einigen Jahren ſehr viel Geräuſch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Weſtphalens eine große Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die erſten geweſen ſeyn ſollten: ſo iſt doch allemal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dankbaren Nachwelt aufzubewahren, der ſeine Zeiten mit einem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihro Königl. Hoheit Ernſt Auguſt der Zweite, einer von den guten Landesvätern, womit die göttliche

Vorſehung noch dann und wann ein kleines Ländchen beglücket, ſind es, welche zuerſt im hieſigen Stifte den Seidenbau einzuführen ſich bemühet haben. Aus der darüber abgelegten Rechnung erhellet, daß Höchſtdieſelbe im October 1727 den damals ſogenannten Biermannskampf vor dem Johannisthor, nebſt einem Stücke Landes für 1575 Thaler zu einer Maulbeerplantage haben kaufen, und ſolchen noch denſelben Winter, nachdem die Pflanzung am 24ſten November d. J. ihren Anfang genommen, völlig bepflanzen laſſen. Die darüber geführte Taglohnsrechnung geht bis zum Auguſt 1728, und folglich bis an den Tod eines Herrn, der mehr ſeine Liebe, als ſeine Größe zu verewigen ſuchte.

Die Aufſicht darüber hatte einer Namens Fenoglio, welchen der Herzog als Trüffelnjäger aus Italien hatte kommen laſſen; und da in deſſen Rechnungen unterm 5ten Auguſt 1718 bereits einiges Haſpelgeld zur Ausgabe kommt: ſo mag damals die erſte Osnabrückſche Seide durch eine öffentliche Anſtalt gewonnen worden ſeyn.

Vordem war es Mode, die Biſchöfe auf Münzen und Siegeln mit einer ſegnenden Hand vorzuſtellen. Die neuern Zeiten haben dieſen charakteriſtiſchen Zug nicht du bon ton gefunden. Die Nachwelt wird ſich aber noch immer vor höchſtgedachten Biſchof mit einer ſegnenden Hand gedenken.

So groß und edel indeſſen die damalige Abſicht mit dem Seidenbaue geweſen: ſo dürfte dennoch in den hieſigen Gegenden allemal mit dem Flachsbau und der Spinnerei mehr zu gewinnen ſeyn. Nur ſolchen Ländern, deren Einwohner des Tages von wenigen Kaſtanien und einer Zwiebel leben können, thut er gut.

XLIX.

Von den erſten öffentlichen Anſtalten zur Beförderung der Bienenzucht daſelbſt.

Nicht allein die Dankbarkeit, ſondern auch die Klugheit erfordert es, das Andenken ſolcher Handlungen, wodurch große Herrn das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern geſucht haben, nicht untergehen zu laſſen. Denn da ſie ſowohl als andre Menſchen nach Ehre ſtreben, und wenn man ihren nützlichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, ſolche in glänzenden und koſtbaren, ja wohl gar in zerſtörenden ſuchen müſſen: ſo iſt es eine nothwendige Politik der Unterthanen, ihnen auch aus dem Munde der Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit ſie nicht immer durch die Trommeln und Pfeifen der Heldendichter betäubt werden.

Man darf und muß es alſo zum Ruhme Ihrer Königl. Hoheit Ernſt Auguſt des Zweiten noch erwähnen, daß Höchſtdieſelbe die jetzt noch in guter Aufnahme ſtehende Wachsbleiche vor hieſiger Stadt ehedem angelegt, und zur Beförderung derſelben die Bienenzucht im hieſigen Hochſtift durch folgende Verordnung zu verbeſſern gedacht haben.

> Von Gottes Gnaden, Ernſt Auguſt, Herzog von York und Albanien, Biſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unſere Gnade zuvor, Edler, liebe Getreue! Wir haben ſehr mißfällig wahrgenommen, daß in dieſem Fürſtenthume und Hochſtifte auf die Bienenzucht gar wenig geleget werde, da dieſelbe jedoch denen Unterthanen ein anſehnliches profitiren kann; wann wir nun, wie euch bereits bekannt, zu Beförderung des Commercii eine Wachsbleiche hieſelbſt anlegen zu laſſen, gnädigſt reſolvirt haben, und zu deren Etablirung eine große Quantität

> gelben Wachſes von Jahren zu Jahren erfordert wird. Als ergebet an euch hiemit Unſer gnädigſter Befehl, daß ihr in dem euch gnädigſt anvertrautem Amte zu introduciren, damit, ſo oft ein neuer Kolonus auf die Stätte, es ſey ein Voll- oder halbes Erbe, ein Erb- oder Markkotte, gelaſſen wird, derſelbe eine gewiſſe Anzahl Bienenſtöcke an- und zuzulegen ſich verpflichten müſſe, und zwarn ein Vollſpanner, oder ein Kolonus, ſo auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt (maßen dieſe wohl gleich traktiret werden können), wenigſtens 12 Körbe, ein Erbkötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umſtänden nach 3, zum wenigſten aber 2 Stöcke anlege, da dann der herauß kommende Vortheil denen Unterthanen zu ſtatten kommen, dieſelbe aber dabei verpflichtet ſeyn ſollen, für einen gewiſſen, hiernächſt determinirenden billigen Preiß das Wachs davon zu Unſerer Hofſtadt anhero zu liefern.
>
> Auch habt ihr denen ſämmtlichen Vögten daſigen Amts in Unſerm Namen ernſtlich anzubefehlen, daß ſie hierüber ſtets ein wachſames Auge haben, und diejenigen, welche ſich hierinnen nachläſſig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen und nachgehends dieſelbe nicht konſerviren, beim Amte gebührend anmelden ſollen, damit ſie deshalben nach eines jeden Vermögen mit einem proportionirten Brüchten beleget werden können. Ihr habt ſo viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zu halten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Osnabrück den 9ten Mai 1719.

Die Verordnung iſt bis zur Unterſchrift fertig, aber ſo viel ich weiß, an die Beamte nicht abgeſchickt worden. Vielleicht haben Höchſtdieſelbe es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strafen zu befördern; oder doch einen Anſtand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Unterthanen,

thanen, ohne Zuziehung der Landſtände, einzuführen. Der Vorſatz an ſich bleibt immer groß und ſchön, und es wäre zu wünſchen, daß kein Gutsherr einen Anerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft iſt, zur Stätte laſſen möchte, wofern er nicht eine ſichere Anzahl Bienenſtöcke gezogen, und ſich durch dieſe Probe als ein guter Haushalter legitimiret hätte.

L.

Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutſchen und engliſchen Handelskompagnie.

Die Streitigkeiten zwiſchen der deutſchen Hanſe und der engliſchen Kompagnie, welche zuerſt die **Brüderſchaft des H. Thomas Becket**, nachwärts aber the Societie of Marchands Adventurers genannt wurde, und wovon noch jetzt ein Reſt in Hamburg iſt, können noch manchen Patrioten zur Erbauung dienen, und ſind auch nicht ganz unwichtig für die deutſche Staatsgeſchichte.[s] Ich glaube alſo nichts überflüſſiges zu thun, und vielleicht manchen eine Neuigkeit zu ſagen, wenn ich einiges davon aus der hierunten bemerkten Schrift[t] beibringe.

Der

---

[s] Man lernt wenigſtens daraus, daß die Kaiſerl. Verfügungen gegen die Monopoliſten ꝛc. im Reichsabſchiede von 1512 §. 6., 1524 §. 27. und 1530 §. 130., ſodann in der Polizeiordnung von 1548 tit. 18. von 1577 §. 18. urſprünglich verſteckte Angriffe auf die Marchands Adventurers geweſen.

[t] An dem Exemplar, welches ich habe, fehlt der Titel. Die Ueberſchrift des erſten Kapitels heißt aber alſo: a Treatise of commerce where in are Shewed the commodities arising, by a well ordred and ruled Trade such as that of the Societie of **Marchands Adventurers** is prooved tho bee-Written Principallie for the better in-

forma

Der Verfaſſer dieſer Schrift, John Wheeler, Sekretär der engliſchen Geſellſchaft, ſchrieb bald nach dem Zeitpunkte, worin der Kaiſer Rudolph II., auf unabläſſiges Anhalten der deutſchen Hanſe, jener engliſchen Kompagnie in Deutſchland,[v] und die Königin Eliſabeth der Hanſe, zur Wiedervergeltung in England[x] alle fernere Handlung unterſagt hatte. Seine Abſicht iſt, zu zeigen, daß England ſeine ganze Wohlfahrt den Marchands Adventurers zu danken, und folglich alle Urſache habe, ſich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß dieſelben, wie ſie vom Kaiſer und der deutſchen Hanſe beſchuldiget würden, keine Monopoliſten wären, und letzlich, daß die deutſchen Kaufleute aus der Hanſe der engliſchen Handlung überall den größten Schaden zugefügt hätten.

Der Handel wurde damals ſowohl in Deutſchland, als in England, durch Kompagnien getrieben, weil einzelne Schiffe nicht ſicher waren, und die Kauffartheiflotten durch Kriegsſchiffe, dergleichen nur eine Kompagnie zuwege bringen konnte, begleitet werden mußten; und keinem Kaufmanne wurde ein auswärtiger Handel geſtattet, wofern er nicht ein Mitglied der Kompagnie war. Dieſes veranlaßte eine gewiſſe einförmige Handlungspolizei, nach welcher ſich alle Mitglieder im Kaufen und Verkaufen richten mußten, ſo daß einer dem an-

dern

---

formation of those who doubt of the Necessarienes of the said Societie in the state of the Realme of England. By John Wheeler, Secretarie of the Seide Societie. Die Vorrede iſt datirt: Middelburg, den 6ten Juni 1601, und das Werkchen enthält 178 Seiten in 4.

[v] Dieſes geſchahe durch ein Kaiſerl. Mandat sub dato Prag, den 1ſten Auguſt 1597, wovon gedachter Wheeler eine engliſche Ueberſetzung liefert.

[x] Die Proklamation der Königin iſt vom 13ten Jenner 1594, und ebenfalls eingerückt.

dern den Handel durch Verkauf oder Vorverkauf v) nicht verderben konnte. Man hatte zu ſolchem Ende gewiſſe Marktſtädte, und in denſelben gewiſſe Orte und Tage feſtgeſetzt, außer welchen keine Handlung getrieben werden konnte. Die Hanſe hatte für England in London, für Norwegen zu Bergen, für Rußland zu Novogrod, und für die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, Pohlen und Oberdeutſchland, zur glücklichſten Zeit zu Antwerpen, ihre Meſſe oder ihren Markt. Die engliſchen Kaufleute hingegen, welche noch gar nicht das deutſche Meer und die Oſtſee befuhren, hatten zur Zeit nur eine Marktſtadt in den Niederlanden, und mehrentheils mit der Hanſe an einem Orte, erſt zu Brügge, dann zu Calais, hernach zu Antwerpen, und zuletzt zu Middelburg, Berg-Opzoom, Emden, Hamburg, Stade ꝛc.

Der Erfolg dieſer Polizei, oder dieſes allein auf die Marktſtädte eingeſchränkten Handels, war für die Orte, wohin ein ſolcher Markt verlegt wurde, erſtaunlich, und beruhete auf eben den Gründen, worauf die ſpätern Zeitmeſſen, denn jenes waren beſtändige Meſſen, beruhen. Die ganze handelnde Welt fand ſich an demſelben zum Kaufen und Verkaufen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Kompagnien, ſetzten in demſelben ihre Waare gegen einander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine ſolche Stadt lag, zum höchſten Flor; und die Niederlande, beſonders Flandern und Braband, hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit den Stapel, von allen rohen Materialien in der Nähe, und

---

v) Forestallung, wenn einer unterwegens, ehe er auf den Markt kömmt, oder außerhalb dem Markte verkauft. Der Ort, wo die deutſchen Kaufleute von der Hanſe ſich aufhielten, iſt die noch ſogenannte Guild-Hall. Die Engländer hießen ſolche vordem nur Steelyard, oder die Stahlniederlage, um damit anzuzeigen, daß die Deutſchen urſprünglich keinen Handelsplatz, ſondern nur ein Eiſenlager in London gehabt hätten.

und den Markt zum Abſatz gleichſam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieſer Einrichtung zu danken. Man kann ſich davon ungefähr eine Vorſtellung machen, wenn man an den glücklichen Einfluß der Leipziger Meſſe auf die umliegende Gegend gedenket.

Der Verfaſſer merkt es von Antwerpen an, daß wie die Marchands Adventurers zuerſt ihren Markt daſelbſt errichtet hätten, die Häuſer daſelbſt noch mit Stroh gedeckt geweſen wären, und die Einwohner blos vom Ackerbau und der Viehzucht gelebt hätten; ihre Schiffahrt hätte aus ſechs Barken, die jedoch nur auf dem Strome wären zu gebrauchen geweſen, und die ganze Kaufmannſchaft aus vier Krämern beſtanden. Sobald aber die Kompagnie dieſe Stadt zum Marktplatze erwählt, wäre ſie zu einem bewundernswürdigen Wohlſtande gediehen, und Häuſer, die man anfangs für 40 bis 60 Thaler gemiethet, wären in der Zeit von 50 Jahren auf die jährliche Miethe von 400, 600, ja 800 Thaler geſtiegen. Zum Behuf ſeines erſten Satzes, daß England jener Kompagnie allein die Größe ſeiner Handlung zu danken habe, führt der Verfaſſer unter andern an: Es wären vorher, die Kriegesſchiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themſe geweſen, und keines davon hätte über 120 Tonnen gehalten; die Kompagnie hätte zuerſt (1248) von dem Herzog Johann in Braband einen freien Stapel und die freie Handlung in den Niederlanden erhalten; ſie hätte zuerſt die engliſche Wolle auf den dortigen Markt, und den Handel damit zu einer ſolchen Höhe gebracht, daß der Ausgangszoll in England auf die Wolle des Jahres gemeiniglich zwiſchen 65 bis 70000 Pf. St., und im Jahre 1355, als das Parlament dieſen Zoll dem König auf 6 Jahre verwilliget, und jeden Sack Wolle mit 50 ß. St. belegt, über 250000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Summe für die damaligen Zeiten wäre; man hätte damals die Ausfuhr der Wolle auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard der Dritte die erſte Tuchweberei in England angelegt, und zu ſolchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen ſehr leidlich belegt hätte, wären ſie diejenigen geweſen, welche damit zuerſt die niederländiſche Marktſtadt beſucht; ſie hätten bald 60000 Stück weiße Tücher und eine große Menge von gefärbten, von Boyen, Kyrſeys, Norder und andern ſchlechtern Tüchern, wovon jene über 600000 und dieſe über 400000 Pf. St. werth geweſen, ausgeführt; damit die niederländiſchen Fabriken, welche vorhin die engliſche Wolle verarbeitet, und denen zu Ehren die Könige von Spanien das goldene Vließ getragen, weil ſie von den dort fabrizirten Wollenwaaren ihre beſten Einkünfte gehabt, geſtürzt, und mit ihrer auf eine lange Erfahrung gebaueten Handlungspolitik zuerſt ihren Königen und der Nation die Augen geöffnet, indem ſie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchſtens ſolche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der niederländiſchen Marktſtadt ihren eignen Oberrichter mit 24 Beiſitzern gehabt, die auf Ordnung und Polizei, und in allen großen Städten wiederum Konſuls gehalten, um von dem Lauft der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären die berühmteſten in der Welt, und ſo beſchaffen geweſen, daß ſich auch die fremden Kaufleute, wenn ſie mit der Kompagnie Streit gehabt, denſelben freiwillig unterworfen. Die Marktſtadt wäre zugleich die Akademie für die Kinder von den vornehmſten Familien geweſen, wo ſie die Handlung erlernt, und ſich zu großen Männern im Staate gebildet; die Deutſchen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eiſen, Meſſing, Linnen, Hanf, Zwiebelſaat, Salpeter und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harniſche, Keſſel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergſchen Waaren dahin zu Kaufe gebracht, und ſich mit dem Preiße begnügen müſſen, den man ihnen dort geſetzt hätte; die Italiener hätten ihre Seidenwaaren, die Portugieſen ihre Gewürze, und die Oſtſeeiſchen ihre Produkte von Flachs, Hanf, Wachs, Pech; Theer, Holz, Korn, Rauchwerk, Talg, Potaſche, Ankerſeilen ꝛc. entgegengeführt; und Frankreich und die Niederlande ihre Tapeten, Kammertücher und andre Waaren dahin geliefert, ſo daß ſich die ganze handelnde Welt auf ihrer Marktſtadt eingefunden hätte, ſie aber hätten alle in der Menge und Koſtbarkeit der Waare übertroffen.

Nun fährt der Verfaſſer fort zu zeigen, daß die Marchands Adventurers keine Monopoliſten wären. Ihre Kompagnie, ſagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanſe. Beide haben ihre ausſchließlichen Rechte ſowohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur ſolche genießen, die zu dieſen Geſellſchaften gehören. Allein darum geſchieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Rechnung, die Mitglieder haben ſich nicht über einen ſichern Preiß untereinander vereiniget, zu welchem ſie die Waaren annehmen und wieder losſchlagen wollen, jeder handelt auf ſeinen eignen Verluſt oder Gewinnſt, er kann theuer oder wohlfeil verkaufen, wie es ihm beliebt, die Kompagnien ſind weiter nichts als Gilden, die zwar andre von dem Gewerbe, was ſie treiben, ausſchließen, aber unter ſich keine gemeinſchaftlichen Taxen haben, unter welche ſie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum Ueberfluß bringt er Zeugniſſe von der Stadt Antwerpen, von 28 italieniſchen, ſpaniſchen, portugieſiſchen und deutſchen Kaufleuten daſelbſt, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaufleuten zu Stade, und von der Stadt Middelburg bei, welche miteinander dahin übereinſtimmen, daß die engliſche Kompagnie keinen Alleinhandel führe.

Der größte Vorwurf des Monopoliums wurde ihnen aber in England ſelbſt gemacht, indem die dortigen Kaufleute die Ausfuhr der engliſchen Wollenwaaren frei haben wollten, und darüber ſowohl bei dem Könige, als dem Parlament die bitterſten Klagen führten, daß ihnen verwehret würde, ein Stück Tuch auszuführen. Sie wiegelten die Wollenweber und andre Manufakturiſten auf, mit der Hoffnung, daß ſie weit mehr für ihre Waaren bekommen würden, wenn mehrere zum Einkauf derſelben konkurriren würden, und dieſes würde geſchehen, wenn ſo wie jetzt, jedem erlaubt wäre, dergleichen auszuführen. Allein ſo ſcheinbar auch dieſe Gründe waren, und ſo ſehr ſich die Hanſe dieſes einheimiſchen Zwiſtes zu ihrem Vortheile zu bedienen ſuchte: ſo überwog doch das Glück oder das Geld der Geſellſchaft ſowohl im Kabinet als im Parlament das Geſchrei ihrer nicht ſo feſtgeſchloſſenen Gegner; und jene behielt ihr Recht der alleinigen Ausfuhr nach den Marktſtädten, und in die Gegenden, ſo davon natürlicher Weiſe reſſortirten. Außer denſelben aber war kein beträchtlicher Handel anzufangen. Der Hauptgrund der Kompagnie war, daß, wenn der Handel offen wäre, viel ſchwache Hände denſelben verderben, und die Waaren verſchleudern würden, wodurch die Nation um Ehre und Vortheil kommen würde. Der Bewegungsgrund im Kabinet, warum man die Kompagnie begünſtigte, mochte aber darin beſtehen, daß England in ſeinen damaligen Kriegen alle ſeine auswärtigen Zahlungen durch dieſelbe verrichten ließ, und ſich ihres großen Kredits durch die ganze Welt bedienen konnte. Die Kompagnie war damals für ganz Europa, was jetzt Amſterdam iſt. Alle Zahlungen geſchahen durch ſie, wie jetzt durch die Amſterdammer und Rotterdammer.

Um aber die Klagen, welche der Verfaſſer über die Hanſe führt, recht zu verſtehen, muß ich vorher einiges bemerken. Eduard der Dritte hatte zu Anfange des 14ten Jahrhunderts zuerſt die Wollenweberei aus dem

unſern

untern Theil von Deutſchland und den Niederlanden, wo ſolche in dem größten Flor war, nach England gebracht, und um ſolche zu befördern, den Sack engliſcher Wolle mit 50 ß., ein Stück engliſches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 Mgr.) belegt. Dieſes wirkte, wie wir eben angeführt haben, eine ſo erſtaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andere Nationen die Hände davon abziehen mußten, weil ſie ohne die engliſche Wolle nichts anfangen konnten. Die deutſche Hanſe, welche viele Wollenwaaren in England nahm, und ſolche nach dem Norden führte, hatte alſo auch nicht mehr als 14 Pence für das Stück bezahlt, und glaubte, weil ſie ſolches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Verſicherung erhalten hätte, daß ſie mit keinen neuen Impoſten belegt werden ſollte, ſich allen Erhöhungen widerſetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufaktur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht, als der alte urſprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria ſahe ſich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimiſchen von jedem Stücke Tuch, was ſie ausführten, 6 ß. 8 P., die Fremden, und ſo auch die hanſiſchen Kaufleute hingegen 13 ß. 4. P.[a]) bezahlen ſollten. Dieſer Neuerung widerſetzten ſie ſich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimiſchen den erhöheten Zoll entrichteten, ſich kraft ihrer Privilegien bei dem alten von 14 Pence erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard der Sechſte, welcher vermuthlich eben das ſchon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanſe unterſuchen, und ihr ſolche förmlich aberkennen laſſen; aus der Urſache, a) weil die **Hanſe** oder der Name **Bund** keine namhafte und beſtimmte

---

a) Die Beſchuldigung eines Monopoliums, welche der Verfaſſer beſtändig unrecht aufnimmt, müſſen die Hanſeatiſchen auf dieſe Verſchiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die engliſche Kompagnie den Alleinhandel, und ſchloß alle Fremde aus.

ſtimmte Geſellſchaft, ſondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieſelbe b) unter dieſem ſonderbaren unbeſtimmten Namen alle Städte, Leute und Güter auf, wovon man nicht wiſſen könnte, ob ſie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieſes ſey c) um ſo viel unbeſtändiger, da eigentlich nur der urſprünglichen Hanſe, oder dem älteſten Bunde die Handelsfreiheit, und zwar blos in der Maaße verliehen, daß ſie ihre eigenen Waaren nach England bringen, und engliſche Waaren blos in ihre eigne Heimath zurückführen, nicht aber, wie bisher geſchehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit engliſchen Waaren aller Welt Märkte beſuchen ſollten. In dieſer Maaße gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der engliſchen Handlung, und man ſey d) auch allenfalls befugt, ſolche einzuſchränken, da die Hanſe es nicht beſſer machte, und zu Danzig den Engländern die freie Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche ſie dahin brächten, gegen alle Rechte und den mit Eduard dem Vierten geſchloſſenen Tractat, mit neuen Impoſten beſchweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil ſie ſich die Freundſchaft der Hanſe erwerben wollte, dieſes Erkenntniß im Jahr 1568 aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanſe ſich einigermaßen erklärt, daß ſie künftig mehr Mäßigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine engliſchen Wollenmanufakturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdiſtrikt der engliſchen Kompagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freiheiten in dieſer Maaße zu beſtätigen, wie ſie denn auch wirklich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanſe eines Jahrs Friſt ſetzte, ſich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es ſcheint, daß dieſelbe von ihrer Forderung in Abſicht auf die 14 Pence abſtehen, und ſich wenigſtens zu dem Zoll von 6 ß. 8 P., welchen die engliſche Kompagnie von jedem Stück Tuch erlegen mußte, bequemen würde.

Allein die Hanſe, welche ſich auf den Beiſtand des Kaiſers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Anſehn, und noch mehr darauf verlaſſen mochte, daß die Engländer ihres eignen Vortheils wegen nachgeben müßten, machte ſich die guten Geſinnungen der Königin Maria nicht zu Nutze, ſondern beharrete darauf, daß ihren Kaufleuten kein neuer Zoll aufgebürdet werden, ſondern der alte von 14 Pence auf jedes Stück Tuch, was ſie ausführten, ſtehen bleiben ſollte. Dieſes war in der That unbillig; ſie hätte ſich wenigſtens zu eben demjenigen Impoſt bequemen müſſen, welchen die Adventurers ſelbſt zu entrichten hatten. Letztere zeigten, daß die Hanſe im Jahr 1551, 44000 Stück Tücher, ihre Kompagnie hingegen nur 1100 ausgeführt hätte, welches einzig und allein daher rührte, daß erſtere nur 14 Pence, ſie aber 6 ß. 8 Pence zu bezahlen hätten. Dieſe Rechnung und was ſolche beſtärkte, der große Ausfall im Zoll, der jetzt an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorhin von der ausgeführten rohen Wolle betragen hatte, redete zu ſtark wider alle Privilegien der Hanſe, und es war gar nicht zu erwarten, daß die Engländer, welche, um ihre Wollenmanufakturen in Aufnahme zu bringen, den Zoll auf die ausgehende Wolle außerordentlich erhöhet, und auf die ausgehenden Tücher außerordentlich erniedriget hatten, dieſes, nachdem ſie ihre Abſicht erreicht, ewig beſtehen laſſen ſollten. Kein Wunder alſo, wenn die Königin Maria das Urtheil, was ihr Bruder Eduard der Sechſte im Jahr 1553 gefället hatte, 1556 ſo weit in ſeine völlige Kraft gehen ließ, daß die Hanſe keine engländiſche Tücher nach den Niederlanden, und keine fremde Waaren in England bringen ſollte, jedoch mit dem Erbieten, daß ihnen noch auf ein Jahr der Weg zur nähern Behandlung offen ſeyn ſollte.

Die Hanſe verbot hierauf in einer Verſammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die beſtimmte Zufuhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß ſie wegen ihrer Privilegien in England, wo alles, und die Königin ſelbſt, partheiiſch wäre, kein Recht nehmen könnte; und auf dieſe Weiſe ſuchten ſich beide Kompagnien einander den Handel zu erſchweren. Endlich ſtarb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königin Eliſabeth, war ſo nachgiebig, der Hanſe, mit Vorbehalt beiderſeitigen Rechtens,b) einen ſehr billigen Vergleich anzubieten. Dieſe wies aber denſelben von der Hand, und die Sachen blieben bis ins Jahr 1578 auf dieſen Fuß, während welcher Zeit die Hanſe, mit Hülfe der ſpaniſchen Politik und Macht, den Adventurers zu Danzig, Deventer, Campen, Zwoll, vielen Schaden zufügte, und wie dieſe endlich ihren Stapel auf Antwerpen wieder einſchränken mußten, ihnen auch dieſe Stadt zu enge machte, wozu hauptſächlich der zu einer unermeßlichen Größe angewachſene Reichthum der Antwerper das meiſte beitrug, als welche ſich nunmehr in lauter Vorkäuſer verwandelten, alle Waaren, die dort zu Markte kamen, aufkauften, und ſolchergeſtalt einen jeden, der dahin zum Einkauf kam, nöthigten, dasjenige, was er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Die Adventurers errichteten immittelſt 1567 auf 10 Jahr ihre Niederlage zu Hamburg, mit der Bedingung, daß ihnen dieſes Recht von zehn zu zehn Jahren erneuert werden, und ſolchergeſtalt ewig währen ſollte. Allein die Hamburger mußten nach Ablauf der erſten zehn Jahre auf einen zu Lübeck gemachten Schluß ihrer Mitverbundenen, und aus Furcht vor der kaiſerlichen und ſpaniſchen

Macht,

---

b) Die Klauſel hieß eigentlich ſo: Neque tamen excellentissima Regina propter hanc moderationem ab ullo superiori jure legitimo ulla ex parte recedi vult; sed salvum jus, salvas actiones, salvam denique reliquorum omnem in hac causa materiam, et sibi ex altera parte et ex altera parte confoederatis civitatibus et eorum posteris reservat.

Macht, ihr Verſprechen zurückziehen. Die Hamburger erklärten dieſes unterm 20ſten Juni 1578; und wie die Königin Eliſabeth hierauf unterm 25ſten Juli 1579 der Hanſe gleichfalls alle Privilegien, welche ſie vor andern Fremden in England hatte, abſagte: ſo belegte die Hanſe in ihrer Verſammlung zu Lüneburg, welche im November 1579 gehalten wurde, alle Waaren, welche durch Engländer in Deutſchland, oder durch dieſelben herausgeführt werden würden, mit einer Abgiſt von 7½ Prozent; und Eliſabeth ſchränkte zur Wiedervergeltung die deutſche Handlung auf England in gleicher Maaße ein. In der Zwiſchenzeit hatte ſich auch in England eine Moſkoviſche Kompagnie gebildet, die durch Begünſtigung des ruſſiſchen Fürſten Johann Baſiliwiz 1569 große Freiheiten erhielt, und ſonach die Hanſe, welche bis dahin die Oſtſee für ſich allein behauptet hatte, in ihren Handlungsrevieren eben ſo viel Schaden zufügte, als die Hanſe den Adventürers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Eliſabeth mit Spanien führte, vermehrte die Verwirrung; ſie ließ 1589 der Hanſe auf einmal 60 Schiffe, die mit Korn nach Portugall gingen, verbrennen, und obgleich die Hanſe ſich darüber beſchwerte, auch der König von Pohlen ſich der preußiſchen Städte, ſo zum deutſchen Bunde gehörten, und die Handlung auf Spanien frei behalten wollten, durch ſeinen Geſandten Paul Dialien, welcher der Königin mit einer langen lateiniſchen Rede die Ohren voll ſchrie, und darüber von ihr einen derben Verweis erhielt, c) annahm: ſo wollte ſie ſich

---

c) Ihm wurde unter andern geſagt, der Brief ſeines Herrn enthielte nichts, was mit deſſen Eingange, a rege fratre ad Reginam sororem carissimam, übereinſtimmte, und noch weniger eine Vollmacht, ihr eine lange lateiniſche Predigt, welche ſie mit großer Geduld angehört hatte, zu halten, er ſollte ihr dieſelbe ſchriftlich geben, und ſeines unwürdigen und Stentoriſchen Betragens halber Genugthuung geben ꝛc. ꝛc.

Den

ſich doch zu keiner Entſchädigung verſtehen, ſondern blieb feſt auf ihrem Entſchluß, und wies ſie endlich, außer vielen andern wichtigen Gründen, mit einem Geſetze aus den Pandecten d), ab. So war die Lage der Sachen, als der Kaiſer Rudolph, auf Begehren der Hanſe, vornehmlich aber auf Betrieb des ſpaniſchen Geſandten, Don Guilielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerkte Verbot vom 1ſten Auguſt 1597 erließ; die Königin Eliſabeth demſelben das ihrige vom 13ten Januar 1598 entgegenſetzte, und der Verfaſſer, John Wheeler, woraus ich dieſe Umſtände genommen, ſeinen Aufſatz verfertigte.

In dem Befehle, welchen der Kaiſer ausließ, wird es zuletzt als eine Hauptbeſchwerde angeführt, daß die Engländer ſich unterſtanden hätten, ihre Kauffahrteiſchiffe von London nach Stade mit Kriegesſchiffen in die deutſche, der kaiſerl. und des Reichsgerichtsbarkeit allein unterworfene See, begleiten zu laſſen. Bei dem Verfahren der Königin aber iſt zu bemerken, daß ſie zwar ihr Gegenmanifeſt, worin der Hanſe die Räumung ihres Kaufhauſes zu London (Steelyard), auf den 24ſten März angeſetzt war, ausgehen ließ, gleichwohl aber zwei Geſandten an den Kaiſer und verſchiedene Reichsfürſten abſchickte, und ſich zur gütlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl ſchließen mag, daß durch das gegenſeitige Verbot die Engländer mehr als die Deutſchen beſchweret waren. Hätten vollends die Hanſiſchen ihren Willen, welcher dahin ging, den Gebrauch und Verkauf aller

---

Dem Kaiſer nahm es die Königin auch ſehr übel, daß er ihr in deutſcher Sprache geſchrieben hatte, und ſagte in ihrer Antwort: Quod sane primo affectu, cum id genus idiomatis hactenus inter nos haud usitatum sit, dubitationem commentariae essent, non levem ingessit.

d) Cotem ferro subigendo necessariam hostibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et sales non sine periculo capitis licet l. 11. de publicanis.

aller engliſchen Waaren in Deutſchland zu verbieten, erreicht: ſo möchte ihnen der Streich noch empfindlicher geweſen ſeyn.

Dadurch nun, daß dieſes nicht geſchehen, haben ſich die Sachen in der Folge alſo geändert, daß außerdem, was die jetzige engliſche Kompagnie in Hamburg noch thut, alle engliſche Waaren, welche nur abzuſetzen ſind, entweder mit deutſchen oder engliſchen Schiffen, ohne beſondre von dem Reiche oder einem deutſchen Handlungsbunde darauf gelegte Impoſten frei eingehen und verkaufet werden mögen, und unſre Seeſtädte ihnen dazu die Hände bieten; dagegen aber nach England aus Deutſchland nicht alles, was dort abgeſetzt werden kann, ſondern nur dasjenige, was die darüber einverſtandene Nation zulaſſen, und nachdem es ihr einheimiſcher Vortheil erfordert, bald mehr bald minder beſchwert, abgehen mag. Die Engländer können uns ſo viel eigne und fremde Seiden- und Wollen-, Holz- und Eiſenwaaren zuführen, als ſie abſetzen können; wir hingegen dürfen nur mit unſern eignen Produkten, welche ſie nicht entbehren können, dahin handeln. Die Seeſtädte vertreten dabei die Stelle der Antwerper, die zuletzt den ganzen Handel an ſich gezogen, und die übrige Welt nöthigten, alles aus der zweiten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierin zu erwarten oder jemals zu hoffen ſey, iſt eine Frage, die wohl niemand ſo geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage iſt es beſſer, den Paſſivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroiſche Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seeſtädte ſo wenig fremde als einheimiſche Waaren verkaufen können. Die Folge davon möchte leicht ſeyn, daß die Engländer uns alle ihre Waaren vor die Thür brächten, und unſre deutſchen Produkte gegen eine ihnen beliebige Proviſion überall an der Quelle aufkauften. Und dann . . .

LI.

Von dem wichtigen Unterſchiede zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft.

Der Gränzſtein, woran ſich der hörige Mann (litus oder lito) von dem eigentlichen Leibeignen (homine proprio) ſcheidet, wird zwar von allen erkannt, aber nicht ſo deutlich angegeben, daß man ſich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünſchen ſollte. Wenigſtens habe ich dieſes oft und ſo lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römiſchen Suität gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Gelehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzuſehen, als alle meine Vorgänger; jedoch um verſichert zu ſeyn, ob ich darunter meiner Einbildung ſo viel eingeräumet habe, will ich den Gang meiner Gedanken getreulich vorlegen.

Die Römer kannten die Suitatem nur im Hausſtande, und nach derſelben waren die Kinder, ſo lange ſie nicht frei gelaſſen wurden, mit allen, was von ihnen geboren wurde, dem Vater hörig. Die Deutſchen hingegen hatten dieſen Begriff aus dem Hausſtande in die Staatsverfaſſung übertragen, und nach derſelben konnte auch ein Herr ein ganzes Gefolge von Suis halten, welche ihm eben ſo hörig, wie einem römiſchen Vater ſeine ungefreiten Kinder waren. Sie nenneten dergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Hörigkeit bei den Römern hinderte den Sohn nicht an Ehren und Würden, nur die höchſten Würden vertrugen ſich nicht damit, weil es für die gemeine Freiheit gefährlich geweſen ſeyn würde, wenn z. E. Männer, welche die wichtigſten Aemter bekleideten, in einer andern Hörigkeit geblieben wären. Die Freilaſſung au der Hörigkeit (emancipatio) machte keinen zum eigentlichen Freigelaſſenen (libertum), ſondern unmittelbar zum römiſchen Bürger. Ein römiſcher Vater konnte ſeinen Sohn verkaufen, nicht für Knecht, ſondern für einen Suum, und der Käuſer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Herrn, ſondern die Rechte der Suität.

Eben ſo waren die Rechte der deutſchen Hörigkeit beſchaffen. Ein höriger Mann konnte zu ritterlichen Ehren und Würden gelangen. Wenn er der Hörigkeit entlaſſen wurde, erhielt er freier Landſaſſen Recht; und wann ſein Dienſtherr ihn verkaufte oder verwechſelte, mußte ſolches in eine gleiche Hörigkeit geſchehn, er war nicht befugt, ihn in die Knechtſchaft, oder auch nur eine minder edle Hörigkeit hinzugeben.

Alles dieſes läßt ſich von dem römiſchen Knechte und deutſchen Leibeigenen nicht ſagen. Ehre und Würde vertragen ſich mit ihrem Stande nicht; ſie erhielten, wenn ſie freigelaſſen wurden, lange Zeit kein Bürgerrecht, und man verkauft ſie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterſchied zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft iſt alſo von der äußerſten Wichtigkeit, und zwar ſo wichtig, daß wenn man ihn nicht beſtändig feſt im Auge hält, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienſtadel und den hofhörigen Leuten, welche doch einen ſo ſtarken Einfluß auf unſre deutſche Geſchichte hat, gar nicht verſtanden oder auseinander geſetzt werden kann. Ich will nur einige wenige Beiſpiele davon anführen.

Der Urſprung der Lehne (feudorum) iſt manchem noch nicht ſo handgreiflich, wie er nach dieſer Vorausſetzung gemacht werden kann; er zeigt ſich aber gleich ſelbſt, und geht aus der Natur der Sache hervor, wenn man nur auf die Hörigkeit Acht giebt. Zuerſt beſtanden die Gefolge bei den Deutſchen aus hörigen Leuten. Die Edlen, die Fürſten, die Kaiſer, und nachher die

kaiſer

---

kaiſerlichen Fürſten
ten nach dem Unt
dergleichen ſtarke ob
ſie zu ihren Hausk
zur gemeinen Land
ſelbſt nicht auszieh
nach dafür begegn
Hörigkeit fand ſich
eine Löhnung (bene
nen Gütern beſtehen
wurden, ſondern be
leicht dieſen Unterſch
fallen will ich mich
Kirche giebt keinem
ſich denn zuvor durch
werfen, oder um in
gemacht. Geſetzt
ſtände, wie z. E.
nen, daß ſie einem
men dürfte, eine P
ſolche nicht anders,
unter ihrer Gewalt
ſeine geleiſtete Treu
Jener iſt treu und
wo ſolchergeſtalt die
das Band zwiſchen
den Manne ausmach
nen Namen, und
Treue, mit Recht
oder dem Lateiniſchen
Dies vorausgeſ
die feuda ſo ſpät
Nationalkrieg mit d
und Herrn hatten nu
Privatgefolgen. S

t, Grafen und edle Hauptleute hiel-
erſchiede der Zeiten und ihrer Macht
der ſchwächere hörige Gefolge, welche
kriegen und Privatfehden, auch wohl
desvertheidigung, wenn die Nation
hen wollte, und ihnen der Billigkeit
ete, gebrauchten. In dieſer ganzen
aber kein Lehn (feudum), ſondern nur
eficium), die freilich auch in verliehe-
n konnte, die aber darum keine feuda
eneficia blieben. Mancher wird viel-
hied nicht fühlen, und dieſem zu Ge-
h durch ein Beiſpiel erklären. Die
eine Pfründe (beneficium), er habe
h die erſte Tonſur ihrer Gewalt unter-
dem vorigen Styl zu bleiben, hörig
aber, es erforderten Zeit und Um-
die jetzige Verſchiedenheit der Religio-
Laien, ohne daß er die Tonſur neh-
fründe geben müßte: ſo erhielte dieſer
als gleichſam in feudum. Jener ſteht
(potestate), dieſer aber kann nur auf
t gemahnet und vorgefordert werden.
d hörig, dieſer blos treu, und
e Treue nicht aber die Hörigkeit
dem Dienſtherrn und ſeinem dienen-
te, da ſuchte man dafür einen eige-
nannte dieſe Art der Beſtallung auf
feudum, von dem Italiäniſchen fe,
n fide.

Jetzt begreift man nun leicht, warum
entſtanden ſind. Zuerſt wurde der
em Heerbann geführt; und Fürſten
r wenige hörige Leute für ſich in ihren
Sie vermehrten ſolche immer nach dem
Ver-

Verhältniß, als der Heerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeiten eine ſtärkere Vermehrung derſelben erforderten, als ſie aus hörigen Leuten zuſammen bringen konnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die beſten Dienſte leiſten konnten, zwar wohl als Treue aber nicht als Hörige dienen wollten: ſo gaben ſie auch endlich dieſen beneficia, und nannten ſolche aus der vorhin angeführten Urſache, feuda. Sie thaten es jedoch nicht ohne die höchſte Noth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn ſie das Lehn erblich behalten wollten, ſich hörig machen ſollten. So mußte der Graf Waldereich von Oldenburg, als ihm von unſerm Biſchof Gerhard ein Lehn gereichet wurde, geloben, daß ſein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter heirathen ſollte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur alioquin feudo careret. e) Eben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen freien Mann auf ſein Erbe nimmt, aber ſich doch bedingt, daß ſeine Kinder eigen werden ſollen. – Die Geſchichte ſtimmt mit dieſem Gange der Nothwendigkeit, zu den hörigen Leuten auch Edle und Freie als bloße Getreue anzuwerben, auf das genaueſte überein, und die feuda ſind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerſt einen Mangel an hörigen Leuten gehabt, oder aber früher in die Nothwendigkeit geſetzt worden, ſolche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es iſt unglaublich, wie oft der Redegebrauch, dieſer Tyrann oder die Unvollkommenheit der Sprache, den hörigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechſelt habe. Sogar der päbſtliche Titel, Servus Servorum, hat ſich nach dem Redegebrauch bilden laſſen müſſen. Der Pabſt iſt Suus Suorum, in dem oben angeführten römiſcher
Ver

---

e) Beim Treuer in der Geſchlechtshiſtorie der von Münchhauſen in app. n. 6.

Verſtande; und die geiſtliche Suitas, worin ſich Fürſten und Herrn, ohne Nachtheil ihres Standes, begaben, und welchen ſie verlaſſen können, ohne Freigelaſſene zu heißen, iſt von der Servitute, welche den Stand eines Mannes peremtoriſch aufhebt, unendlich unterſchieden. Man glaube nicht, daß dieſes bloße Wortſpiele ſind. Der Vorwurf, welchen man dem geiſtlichen Stande und dem Dienſtadel macht, daß er in der Knechtſchaft geſtanden, beruhet auf der gefährlichen Verwechſelung der Hörigkeit mit der Knechtſchaft, und wie mancher hofhöriger Mann wird zur Leibeigenſchaft herabgeſchloſſen, mithin auch nach der Freilaſſung aus der Hörigkeit an manchen Orten der Bürgerſchaft und anderer Wohlthaten unfähig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache Servus genannt worden. Freilich traten auch Fürſten und Herren nicht gleich anfangs in die geiſtliche Hörigkeit, und wandten zuerſt die Andacht vor. Freilich traten auch Fürſten und Herren nicht gleich in die weltliche Hörigkeit ihres gleichen. Allein es lenkte ſich doch bald ſo gut, wie es ſich im heutigen Militairſtande, worin ein Fürſt Hauptmann, und ſein geweſener Unterthan Oberſt ſeyn kann, gelenkt hat; und man thut Unrecht, wenn man den Begriff der Hörigkeit nicht nach dem Unterſchied der Zeiten nimmt, und dann noch gefährliche Folgen daraus zieht. Die Verwandelung der beneficiorum in feuda bleibt ohne die Hörigkeit immer ein Geheimniß. Man hebe aber die letztere auf, ſo wie ſie in ganz Deutſchland wirklich ſtillſchweigend aufgehoben iſt: ſo beſitzt jeder Belehnter jetzt ſein beneficium unter dem alleinigen Bande der Treue, und folglich nichts als beneficium, ſondern als feudum.

Man erkennet ſchwerlich ohne dieſelbe die wahre Natur des feudi ligii,[f]) der feinſten Wendung, welche der

menſch-

---

[f]) Die Schreiber der Urkunden haben den hominem ligium durch Lebigmann überſetzt, welches gerade einen umge-

kehrten

menſchliche Verſtand gegen die Hörigkeit nehmen konnte. Er legte nämlich einem Lehne die Kraft bei, denjenigen, der es annahm, und für ſeine Perſon noch nicht hörig (ligius) war, eben ſo feſt, als einen hörigen Mann zu binden. Auf dieſe Weiſe ſchonte er der Empfindlichkeit, die ſich für eine perſönliche Hörigkeit ſcheuete, und erhielt doch denſelben Endzweck. Eben ſo giebt es Fälle, wo die gleba die Kraft der Ligeität hat, das iſt, einen Menſchen eigen macht, ohne daß dieſer nöthig habe, ſich ausdrücklich zu eigen zu ergeben; und wo er die Freiheit wiederum mit Verlaſſung der glebae erhält.

Das Urtheil des römiſchen Königs Wilhelm vom Jahr 1253,

> Coram nobis pro tribunali sedentibus sententionatum extitit et communiter ab omnibus approbatum quod nullus in Episcopali curia et Sala ac ipsarum attinentiis jus feudale, quod Volge vulgariter appelatur, debet et potest habere.

was den Gelehrten ſo viele Mühe gemacht hat, weil die Lehnsfolge damals ſchon längſt erblich geweſen iſt, wird durch die Hörigkeit ſogleich klar. Die biſchöflichen Lehnsleute ſollten nämlich damals mit einander hörig ſeyn; und kein Freier, der es blos auf Treue, das iſt, in feudum empfing, ſollte zur Folge gelaſſen werden. Es iſt eben dieſes die Forderung der Römer, welche den unhörigen non suum von der väterlichen Erbſchaft ausſchloſſen. Bei der Abtei zu Prüm hieß es: Si quis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam de familia ecclesiae superstitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia consuetudine potest

---

lehrten Begriff giebt. Liigmann, wie man ſprechen möchte, würde freilich ein Weſtphälinger durch Ledigmann ausdrücken. Aber dann verwechſelt er ſein Lieg, was ledig bedeutet, mit dem Liig, was von ligare gemacht iſt, und durch hörig überſetzt werden muß.

potest eum de feudo patris sui intendare. g) Man macht hier offenbar einen Unterſchied zwiſchen hörigen und unhörigen Töchtern, indem man nur die Tochter de familia, oder die hörige, zur Lehnsfolge läßt, mithin diejenige, ſo nicht mehr de familia, das iſt, gefreiet war, ausſchließt. In gleicher Abſicht fordern die weſtphäliſchen Hofrechte, daß jeder Erbfolger huldig und hörig ſeyn ſollte, und der Gutsherr geſtattet dem freigelaſſenen Sohne keine Folge am Hofe.

Die Geiſtlichen müſſen aus einem doppelten Grunde des Lehnrechts darben, einmal weil ſie die Hörigkeit verlaſſen hatten, und dann auch, weil ſie in eine andre Hörigkeit getreten waren. Die Hofrechte forderten: der Erbe ſollte ſeyn huldig, hörig und ledig, und durch die Ledigkeit zeigten ſie an, daß einer ſich einem andern nicht hörig gemacht haben ſollte. Dem erſten Anblick nach ſcheint die Ledigkeit überflüſſig zu ſeyn, weil derjenige, der einem hörig iſt, keinem andern hörig ſeyn kann, und folglich nothwendig auch ledig ſeyn muß. Allein ſo wie nämlich der Präter bei den Römern den unhörigen Sohn (emancipatum) nach der Billigkeit zur väterlichen Erbſchaft rief, und nur den unledigen (qui se alteri in arrogationem dederat) ausſchloß: ſo ließ auch mit der Zeit die Billigkeit bei den Deutſchen den unhörigen Sohn zu, wenn er nur ledig war, das iſt, wenn er ſich keinem andern hörig gemacht hatte, und ſich folglich bei dem Empfang des Lehns ſeinem Lehnherrn ungehindert hörig machen konnte. Eben ſo verfährt auch jetzt der Gutsherr; er giebt dem freigelaſſenen Sohne ſein Erbe aus Gnaden; aber denjenigen, der in eines andern Eigenthum ſteht, muß er nothwendig ausſchließen.

Die Geiſtlichen erhielten zuerſt die Lehnsfolge in den Reichslehnen, wo die Hörigkeit nicht ſo lange üblich war,

---

g) Beim Hontheim in Iust. Trev. T. I. p. 668.

war, wenn ſie ſich nur ledig machten, das iſt, ihre geiſtliche Hörigkeit verließen; und ſie ſind mit Recht auch ſpäter in mittelbaren Lehnen zugelaſſen worden, wie die Hörigkeit der Dienſtleute aufgehöret hat. Der Gerichtsgebrauch hat hier die richtigſte Wendung genommen, ohne die Urſache zu fühlen, und die deutſchen Rechte haben ſich wie die römiſchen gewand, welche zuletzt in Abſicht der Erbfolge den Unterſchied zwiſchen hörigen und unhörigen, emancipatos et non emancipatos, ganz verließen.

Die Töchter wurden urſprünglich, jedoch mit Gnade des Herrn, von den beneficiis ausgeſchloſſen, vermuthlich nicht blos um deswillen, weil ſie in Perſon nicht fechten oder dienen konnten, ſondern weil ſie freieten, das iſt, ihre bisherige Hörigkeit verließen, und dann in eine fremde Hörigkeit, wovon die Mütze, welche ihr zuletzt anſtatt der Krone aufgeſetzt wird, das Symbolum ſeyn mochte, übergingen, wodurch ſie das Lehn einem fremden Herrn unterwürfig gemacht haben würden. Eben dieſer Grund war es vielleicht auch, warum die Römer die Töchter als unhörig ausſchloſſen; und ſowohl der Prätor, als der Hofesherr hat beide zugelaſſen, wenn keine Gefahr von einer fremden Hörigkeit und der daraus folgenden Lehnsentfremdung zu befürchten war. So nimmt auch der Gutsherr noch wohl aus Gnaden eine freigelaſſene und unledige Tochter zurück, wenn ſie ſich von der fremden Hörigkeit wieder befreien kann. Nie wird er aber ſein Erbe einem Manne geben, der zu einem fremden Eigenthum ſteht, weil es ſonſt der fremde Gutsherr durch den Sterbfall an ſich ziehen könnte. So hätte auch die Kirche die den Geiſtlichen angefallene Lehne an ſich ziehen können.

Die Hulde hat mit der Hörigkeit etwas ähnliches, iſt aber doch weſentlich von ihr unterſchieden. Denn es kann einer hörig ſeyn und nicht huldig, auch umgekehrt. Zum Beiſpiel will ich ſetzen, daß ein *höriges* Kind ſich außerhalb Landes oder nur außer Hofrecht (extra curtem) beſetze, und einem andern Herrn *huldig* mache. Dieſes Kind kann das Recht ſeiner *Hörigkeit* dadurch bewahren, daß es jährlich gleich den Bürgern, die aus einer Stadt in die andere ziehen, und ihr verlaſſenes Bürgerrecht noch beibehalten wollen, auf dem *Pflichttag*, an welchem die *Hörigen* ihre Hofverſammlung halten, eine hergebrachte Urkunde, ſie beſtehe nun in einem Pfennig oder Schilling, einſendet. Fällt dann dieſem Kinde hiernächſt ein Erbe zu, ſo muß es zurückkommen und ſich auch *huldig* machen. Dann iſt es ein *höriger* und *huldiger* Erbe, wie es die Hofrechte nennen. Auch hievon zeigt ſich die Wirkung bei den Lehnen. Das Lehn (feudum) erforderte zuerſt weder *Hörigkeit* noch *Hulde*, ſondern blos *Treue*. Das Lehn (beneficium) hingegen erforderte *Hörigkeit* und *Hulde*, unter welchen beiden mächtigen Ausdrükken mehr als Treue begriffen war.h) Die *geſammte Hand* kann in gewiſſen Fällen eine *Wahrung* der *Hörigkeit*, und der daraus fließenden Folge ad beneficia ſeyn. Sie mochte alſo auch anfänglich bei den Lehnen (feuda) nicht ſtatt finden, weil die *Treue* nicht wie die *Hörigkeit* durch Urkunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis) konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen feudis; und die jetzigen Lehnhöfe, welche keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungseid nicht ablegt, verfahren nach dem jure beneficiali, nicht aber dem eigentlichen feudali.

Man ſchließt weiter, daß blos der *treue* Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der *huldige* und *hörige*. Für die letztere würde es eine ganz unangemeſſene Strafe geweſen ſeyn, wenn man ſie blos ihres

---

h) *Treue* ſollte eigentlich nur ein *freier* Mann geloben. Cum res propria nemini serviat.

ihres Lehns verluſtig erkläret hätte. Sie ſind ſich ſelbſt dem Lehnsherrn ſchuldig, und mußten als Diebe ihrer ſelbſt geſtraft werden, wenn ſie ihn verließen. Der alte Bannaliſt, wenn er aus der gemeinen Kriegerreihe zurückblieb, beging heerſchlitz; der Freie und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der ſich ſeinem Herrn entzog, ohnfehlbar ein weit größers Verbrechen, wovon ſich der Name nicht erhalten hat, vielleicht weil es niemand wagte, ſein Gehör zu brechen.

Wie man anfing, den Begriff der Hörigkeit zu verlieren, und ſolche mit der Knechtſchaft zu verwechſeln, ward alles, was den Namen beneficium und Beneficialrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die Oberhand. Jetzt, nachdem die Hörigkeit ganz verdunkelt, und blos das Heergewedde, welches urſprünglich nicht auf der Treue, ſondern einzig und allein auf der Hörigkeit haftete, mithin nicht bei feudis, ſondern nur bei beneficiis ſtatt fand, als eine todte Urkunde davon übrig iſt, weiß man voñ nichts als von feudis.

Viele nahmen jedoch zuerſt Lehne an Dienſtmannſtatt; das iſt, ſie verpflichteten ſich zu allem, wozu ein höriger Mann verbunden ſeyn konnte, ohne ſich jedoch förmlich hörig zu machen. So wie aber der Unterſchied zwiſchen hörigen und nicht hörigen aufhörte: ſo verwandelte ſich auch jene Art von Belehnungen in eine leere Formel, wozu die Veränderungen im Militairweſen das ihrige mit beitragen mochten. Blos in Rußland mußten die hörigen Strelitzen mit Gewalt aufgehoben werden. In den übrigen Gegenden Europens, die Türkei ausgeſchloſſen, wo die Janitſcharen noch hörig ſind, hat die Zeit alle Hörigkeit aufgehoben, ſo daß jetzt die Erbfolge in feudis wie in beneficiis für ſich geht, und die Erbſchaften aus einer Hörigkeit in die andre folgen, außer daß hie und da der unhuldige Erbe ſolche noch mit dem Abzugsgelde löſen muß, wie in den älteſten Zeiten alle unhörige thun mußten, wenn man ſie aus Gnaden dazu ließ. Aus der Leibeigenſchaft oder Knechtſchaft wird aber gar kein Erbe verabfolgt, und der Freigelaſſene muß darauf, ehe er die Freiheit erlangt, Verzicht thun. Die Erbfolge bei den Römern hatte ſich durch die beibehaltenen Begriffe der Hörigkeit (Suitatis,) und durch die von dem Prätor dagegen erkannte possessiones bonorum dergeſtalt verwickelt, daß endlich Juſtinian dieſes Recht ganz umſchaffen mußte. Was hier der Kaiſer gethan, hat in Deutſchland die Gewohnheit nach und nach verrichtet, und nur bei Hofhörigen und mit Leibeignen beſetzten Gütern zeigen ſich noch die ältern Begriffe, welche auch nicht verlaſſen werden können, ohne die ſonderbarſte Verwirrung anzurichten.

Dieſe wenigen Erläuterungen werden hoffentlich zureichen, die Wichtigkeit des Unterſchiedes zwiſchen Hörigkeit und Knechtſchaft zu zeigen, und beſonders auch einen jeden auf die Geſchichte der Hörigkeit, welche ſich in der Art unſrer Vorfahren zu denken und zu handeln überall zeigt, aufmerkſam zu machen. Man wird mir zwar in hundert einzelnen Fällen zeigen können, daß der Redegebrauch, ja ſogar Urkunden und Geſetzgeber, Hörigkeit und Knechtſchaft, beneficium und feudum, ministeriales und Vasallos, und alles worauf ich ſonſt jenen Unterſchied gründe, verwechſelt haben. Allein die Begriffe von beiden werden in einigen Fällen einander ſo ähnlich, der Unterſchied wird oft ſo fein, und nach veränderten Umſtänden unerheblich, die Sprache verläßt einen dabei ſo ſehr, daß man ſich bei einzelnen Ausdrücken gar nicht aufhalten, ſondern die Theorie im Großen befolgen muß.

LII.

Alſo iſt die Anzahl der Advokaten nicht ſo ſchlechterdings einzuſchränken.

Ihr Sohn will auch die Zahl der Advokaten vermehren, ſagte jüngſt mein Herr Kollege zu mir, und zwar mit einer ſo widerbürſtigen Miene, als wenn er mich recht empfinden laſſen wollte, ihrer wären längſt mehr als zu viel geweſen, und man müßte eine Aenderung darunter machen. Freilich, antwortete ich ihm erſt ganz nachläſſig, es iſt ja hier der allgemeine Anfang für junge Leute, und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worin man alle geſchloſſenen Zünfte aufzuheben wünſcht, um jeden Genie die völlige Freiheit zu verſchaffen, ſeine Fähigkeiten auszuüben, das edle Recht, ſeines Nächſten Rath und Beiſtand zu ſeyn, auf eine gewiſſe Zahl einſchränken, und dieſer ein Bannrecht mittheilen werde.

Ei, verſetzte mein Kollege, es iſt ein Unterſchied unter Handwerkern und Fabrikanten, die das Vermögen des Staats vermehren, und ſolchen, die blos von dem ſauren Schweiße andrer Leute leben wollen. Es iſt kein einziger Advokat, der das natürliche Vermögen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt; keiner, der davon das allermindeſte veredelt; ſie leben alle wie die Raubbienen von dem Fleiße der guten Bienen, zerſtören ihre Stöcke, und fliegen, wenn ſie den einen aufgefreſſen haben, zum andern. Wie mancher frommer Mann würde ein kleines Unrecht als ein Unglück verſchmerzen, oder den Frieden mit ſeinen Nachbaren, welcher, wenn er mit Fleiß geſucht wird, leicht zu finden iſt, unterhalten, wenn nicht diejenigen, ſo einzig und allein von den Zänkereien anderer leben, und nachdem ſie daraus ihr ganzes Geſchäfte gemacht haben, auch leben müſſen, ihm überall auflaureten, und ſich ſeine erſten heftigen Leidenſchaften zu Nutze machten. Unſre Vorfahren ſind groß und glücklich geweſen, ehe ſie Advokaten gekannt haben, und wenn wir gleich, ſeitdem die Menge von Geſetzen, und die Kunſt zu richten, einen gelehrten Mann erfordert, und ſeitdem dieſer nicht mehr von den Partheien gewillkühret, ſondern von der Obrigkeit angeſetzt wird, auch eigne dazu ausgelernte Leute haben müſſen, welche die Sache vor Gerichte vortragen, dem Richter die Arbeit erleichtern und darauf Acht haben, daß er nicht in das unrechte Fach greife: ſo iſt es doch allezeit beſſer, ihrer wenig als viel zu haben. Man ſollte daher hier eben ſo, wie in andern Staaten, wo man die Sache längſt beſſer eingeſehen hat, nur eine gewiſſe mäßige Zahl annehmen, und nicht einem jeden, der dazu geſchickt iſt, dieſe Freiheit gönnen. Auf dieſe Weiſe würden die wenigen, welche ſich damit abgäben, ihr Auskommen dabei finden, ihrem Stande Ehre machen, und nicht in die Verſuchung gerathen können, jede geringe Zänkerei in einen koſtbaren Prozeß zu verwandeln.

Das ſind allgemeine Sätze, erwiederte ich ihm, wogegen ſich im Allgemeinen auch wiederum vieles einwenden läßt, und hiebei halte ich mich nicht gern auf. Wir wollen die Sache lieber ſofort auf zwei Hauptfragen ſtellen: „entweder will der Staat den Stand der Advokaten „in eine eigne abgeſonderte Zunft verwandeln, und diejenigen, ſo ſich darein begeben, von fernern Beförderungen ausſchließen; oder er ſieht ihn als eine blühende „Pflanzſchule an, worin er die Männer ziehen will, welche „ihm dereinſt in wichtigen Ehrenſtellen dienen ſollten?“ Im erſtern Falle bin ich völlig Ihrer Meinung, es iſt dann beſſer, ihrer eine beſtimmte als unbeſtimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welche ich für den glücklichſten halte, kann ich Ihnen nicht beipflichten.

Meiner Meinung nach ſind die Geſetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advokaten unter ſeine Würde ſinket. Dadurch, daß ſie denſelben von den wichtigſten Bedienungen ausſchließen, und ihre Rathe durch die Auditorei ziehen, haben ſie denſelben um alle Hoffnung, mit dieſer um die beſte Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, ſich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demſelben blos den Weg des Gewinnſtes übrig gelaſſen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit ſolchen Advokaten oft nur eine Laſt von ſchlechten Leuten zugezogen, und ſich in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſelben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten: und dennoch ſoll der Advokat ein großes Herz für Wittwen und Waiſen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker, und alle Eigenſchaften eines geſchickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er ſoll unter einer empfindlichen Ausſchließung von wichtigen Ehrenſtellen auf nichts, als auf Ehre ſehen; unter bittern Verweiſen, die ihm ein junger Rath bei der geringſten Gelegenheit giebt, Liebe zu ſeinen Geſchäften, Eifer für die Unſchuld und Freiheit des Geiſtes behalten; er ſoll, von guten Geſellſchaften ausgeſchloſſen, den Ton des Hofmanns haben, ſich kurz und groß faſſen, und Wahrheit mit Geſchmack verbinden. . . . Das und viel mehrers ſoll er thun, und dennoch beſtändig auf den Fuß eines gerichtlichen Taglöhners oder Aktenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob ſich ein ähnlicher Fall angeben laſſe, worin die Geſetzgeber ſo viele widerſprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was iſt denn der Vortheil von dieſen Anſtalten geweſen, wodurch man die Advokaten von allen Beförderungen abgeſchnitten, ſie auf den bloßen Gewinnſt eingeſchränkt, und ſich den Zwang über Handlungen erlaubt hat, die man nicht anders als von einer edlen wohlgenährten Freiheit ſo erwarten kann, wie ſie das wahre Wohl des Staats erfordert? Eine Menge von überzähligen Räthen, Referendarien, Aſſeſſoren, Auscultatoren, Auditoren und andern Figuranten, die, um dem ihnen ſo frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr beſtes Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft ſtumpf, in ſichern auch wohl faul, und wenn ſie bei den Kollegien arbeiten, von einem alten überhäuften Konferenten nicht immer aufs beſte zurecht gewieſen werden, — eine lange Reihe von Hageſtolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, und doch ihre zärtlichen Wünſche, weil der Stand zu viel erfordert, und das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen können; indeſſen aber manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne die Hand zu geben, und wenn ſie endlich zum wirklichen Genuß eines Dienſtes gelangen, viel zu klug und bedachtſam geworden ſind, um mit einem gutherzigen Kinde glücklich zuzuplatzen, — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche durch die ungeduldigen Erwartungen titulirter Perſonen, durch das ungeſtüme Anhalten dieſer zu ſichern Hoffnungen berechtigten jungen Männern, durch ihren erlangten Zutritt erhaltene nähere Bekanntſchaften, und andre Arten von gelernten Erſchleichungen zur größten Laſt des Staats erſchaffen ſind; — ſehr oft auch eine minder ſcharfe Wahl und Prüfung eben dieſer jungen Leute, die man zuerſt auf künftigen Zuwachs an Geſchicklichkeit mit wenigerer Vorſicht annimmt, und doch nachwärts Ehrenhalber nicht verſtoßen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äußerlichen Gepräges der Menſchen in Verhältniß ihres innern Werths, und ein daher entſtandener ſchädlicher Hunger nach Bedienungen — überall aber und hauptſächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmſten und beſten Genies, ſich dem Advokatenſtand zu widmen, und demſelben durch ihren Beitritt den nöthigen Grad von Ehre zu verſchaffen.

Nun ſtellen Sie ſich aber die Advokaten als eine Pflanzſchule des Staats vor, worin er diejenigen, die er dereinſt zu den wichtigſten Geſchäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beſeelen, welche den Advokatenſtand wählen müſſen, um ſich den Weg zu den größten Ehrenſtellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Handlungen reizen kann, kömmt hier dem Stande wie dem Staate zu ſtatten. Der Sohn des Präſidenten wird ſich hier, wie ehedem der Sohn eines Konſuls zu Rom, eben ſo gut üben müſſen, als ein andrer, und jeder wird ſich in dem hohen Lichte zu erhalten ſuchen, worin er von dem Fürſten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringſte Unredlichkeit wird ihm in dieſem Lichte ſchaden, und Ungeſchicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er ſteht unter dem allgemeinen Urtheil, und das Gepräge, was er trägt, iſt nicht das Werk eines Heckemünzmeiſters, ſondern des redlichen gemeinen Weſens. Da er durch ſeine Bemühungen zugleich für ſeinen Unterhalt und für ſeinen Ruhm arbeitet: ſo hat er einen doppelten Grund zum Fleiße; und eigner belohnter Fleiß iſt ein ganz andrer Lehrmeiſter, als ein grämlicher Konreferent, der über die Verbeſſerung der erſten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beſtändigen Wetteifer angereizt, eher als andre das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnſt verachten, und blos für die Ehre dienen; ſich ſchämen, kleine Zänkereien zu verewigen, oder große und mächtige Familien in unnöthige Prozeſſe zu verwickeln. Wann dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbefleckten und unverdächtigen Ruf als einen erfahrnen und bewährten

Mann zu ſeinem Dienſte fordert: ſo wird er mit geſtärktem Auge die verwickeltſten Streitigkeiten durchſchauen, ſolche mit der größten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet ſind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das Prakticable unter den verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, ohne zu ſchwanken, ergreifen; die Verfaſſung ſeines Landes aus einer ſchärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen ſchlechter Advokaten mit einem halben Auge entdecken, und für keine Arbeit, ſo ſchwer ſie auch immer ſeyn mag, erſchrecken. Der Staat hat dabei den Vortheil, ſich beſtändig, wenn er eine Ehrenſtelle zu vergeben hat, eine glückliche und freie Wahl unter einer Menge von geſchickten Leuten zu verſchaffen; dieſe Menge, ohne ſeine Koſten und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advokaten wird ſolchergeſtalt für ihn ein Ehrenſtand werden; ein jeder, der ſich darein begiebt, den Ton, welchen dieſer allezeit mit ſich führt, und der in der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre wirket, von ſelbſt annehmen; kein Mädchen wird ſich in der Hoffnung, dereinſt Frau Räthin zu heißen, ſchämen, eine Zeitlang Frau Advokatuſſin, oder, in unſerm Styl zu ſprechen, Frau Doktorin zu heißen. . . .

Herr, fiel endlich mein Kollege hier ein, ich glaube, Sie deklamirten noch einen Monat ſo fort, wenn ich die Geduld hätte, Ihnen zuzuhören. Aber wiſſen Sie was? einer unſrer größten Fürſten will jetzt die Advokaten ganz abſchaffen, und dafür bei jeder Regierung vier Räthe einführen, welche die Sachen der Partheien vortragen, und die Stellen der Advokaten vertreten ſollen. . . .

Das höre ich gern, erwiederte ich, daß man die Advokaten ſolchergeſtalt als Räthe in die große Thür wieder einführen will, nachdem man ſie unter ihren vorigen

Namen zur Hinterthür hinausgeſchickt hat. Es beweiſet dieſes ſo viel, daß man von der Ehre zunächſt rechtſchaffene Leute erwarten könne, und daß man übel gethan habe, ſolche den Advokaten zu entziehen. Nur zweifle ich ſehr, daß dieſer Plan alle die vorhin beſchriebene Vortheile mit ſich führen werde; jener ſcheint mir weit leichter, freier und unendlich ergiebiger zu ſeyn; er hatte die Männer erzeugt, woraus der Großkanzler bei der erſtern Einrichtung verſchiedene Räthe und Präſidenten wählte . . . und es ſcheint mir doch immer problematiſch zu ſeyn, ob beſoldete Richter und beſoldete Advokaten . . .

Nehmen Sie es nicht übel, ſagte mein Herr Kollege, meine Frau erwartet mich, und ging mit Angſt fort, weil er beſorgte, ich würde ihn noch um ſeine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen ſeinen Theilen völlig ausführte. . . .

LIII.

Vom Hüten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Klagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herumlaufen, und beſonders den Gärten ſehr vielen Schaden zufügen. So oft man aber dieſem Unweſen von Polizei-Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß ſich ſolches am wenigſten durch allgemeine Verordnungen zwingen laſſen wolle. Vielleicht iſt die Aufklärung der ſolcherhalb vorhandenen Geſetze und Gewohnheiten eben ſo nützlich, als irgend eine andre philoſophiſche Betrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein ſingen; ich will einmal den Schweinen folgen, und die Fälle, wo ſolche nach der Beſchaffenheit des hieſigen Landes gehütet werden müſſen oder nicht, zu beſtimmen ſuchen.

Darin, daß die Schweine von Maitag bis Bartholomäus gehütet und in Acht genommen werden müſſen, iſt man faſt durchgehends einverſtanden. Der größere Vortheil, nämlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Koſten des mindern geſucht; und man nennt jene Zeit die beſchloſſene Zeit. Meiner Meinung nach redet hier auch der Tag oder der Kalender von ſelbſt, und es bedarf ſolcherhalb jährlich keines beſondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahr eine frühere Schonung der Felder, oder die ſich verſpätende Erndte eine ſpätere Eröffnung derſelben erfordert, da iſt ein beſondres Gebot nöthig; und dieſes Gebot muß öffentlich verkündiget werden, wenn diejenigen, ſo vor Maitag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen laſſen, beſtrafet werden ſollen. Ein ſolches Gebot kann aber wegen Verſchiedenheit des Bodens nicht allgemein ſeyn, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kältern Gründen oder in den Bergen. Am beſten würde ein ſolches Gebot nach eigner Willkühr der Feld- und Weidegenoſſen jedes Orts von den Beamten gegeben, und man könnte dabei die Regel des Sachſenſpiegels, B. II., Art. 55.:

> Was der Bauermeiſter um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge ſetzt, das mag der mindere Theil nicht widerſprechen,

gelten laſſen; ohne ſich jedoch auch dabei eben durch den Vortheil eines Einzelnen, der ſeine Früchte zu ſpät im Felde läßt, aufhalten zu laſſen, indem der Sachſenſpiegel, B. II. Art. 48. ganz vernünftig ſagt:

> Läſſet ein Mann ſein Korn länger draußen, als andre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefretzet oder abgetreten, man gilt es ihm nicht.

Wiewohl hier im Lande, wo der Heuermann keine Pferde hat, und ſelten ſeine Früchte ehender aus dem Felde haben kann, als bis der Bauer die ſeinigen zu Hauſe hat, die ſpätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Sonſt iſt die Stoppelweide eine ſo große und wichtige Sache, der Anger iſt nach der Erndte insgemein ſo abgenagt, das Vieh hat ſich an der magern Weide ſo müde gefreſſen, und alles hungert ſo ſehr nach den Stoppeln und den darunter befindlichen, oder jetzt nach entblößetem Boden aus der Ruhe friſch hervorſchießenden würzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der ſeine Früchte zu ſpät im Felde läßt, gegen jenes allgemeine Bedürfniß nicht in Betrachtung kömmt. So viel von dem Hüten zur beſchloſſenen Zeit.

Mehrere Schwierigkeiten ſetzt es wegen des Hütens zur unbeſchloſſenen Zeit, indem einige ihrer Gartenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh, und beſonders die Schweine, das ganze Jahr durch hüten oder verwahren laſſen ſolle; andere aber die Schweinezucht, und was ſolche erleichtern kann, für ſo wichtig halten, daß ſie ſolche mit dem koſtbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeſchloſſenen Zeit hier im Lande nicht erſchwert haben wollen.

Hier iſt meiner Meinung nach ein Unterſchied unter beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Oertern zu machen. Ein offenes Gehölze, worin das Jahr Maſt iſt, gehört unter die beſchloſſenen Oerter, und vor denſelben muß gehütet, oder das Vieh, was darin läuft, kann gepfändet werden. Nur muß man nicht jeden Buſch, worin ſich einige Eichbäume befinden, für einen beſchloſſenen Ort halten. Das Gehölz muß groß, und die Maſt erkannt ſeyn, wenn eine ganze Gemeine ihre Schweine dafür hüten laſſen ſoll; und ich ſollte glauben, daß nur diejenigen Maſthölzer für beſchloſſen geachtet werden könnten, wo es ſich der Mühe verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit ſich bringen, die Schweine ordentlich zur Maſt zu mahlen oder einzubrennen; doch hat auch hiebei der Beſitz ſein eignes Recht. Sonſt iſt es in verſchiedenen Marken keinen Genoſſen erlaubt, auf der offnen Mark neben ſeinen Gründen, oder unter ſein Duſtholz Eichen-Telgen zu pflanzen, damit die Genoſſen nicht mit der Dienſtbarkeit des Abhütens zu leichtfertig beſchwert, oder die Schweine von den Eignern der Bäume, welche ſolche doch, wenn Maſt darauf iſt, heimlich oder öffentlich ſchützen wollen, zurückgeſchlagen werden mögen.

Einen angelegten Eichelkamp kann man nicht für beſchloſſen halten, ſondern er muß ſich ſelbſt ſchützen, weil der Eigner deſſelben ſolchen leichter bewahren, als eine ganze Gemeinheit ihre Schweine dafür hüten laſſen kann. Das Größere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktflecken aber kann ſich durch eigne Willkühr zu einem beſchloſſenen Ort machen; und wenn es dieſes auf Gutbefinden ſeiner Obrigkeit, und mit Bewilligung der Menge thut; ſo dürfen an einem ſolchen Orte die Schweine auch zur unbeſchloſſenen Zeit die Gaſſen nicht belaufen. In einem Städtchen oder Flecken hat die bürgerliche Nahrung den erſten Rang; und man kann dieſer die Schweinezucht daſelbſt um ſo viel eher aufopfern, weil der Bürger ſein Schwein insgemein erſt auf Maitag kauft, ſelbſt keine anzieht, und der Brauer oder Brandeweinbrenner, der eine Menge hält, ſolche ſelten herumlaufen läßt.

So können auch auf gleiche Weiſe die Genoſſen eines gemeinſchaftlichen Feldes, in ſo weit es ohne Nachtheil eines Dritten geſchehen kann, ſolches, nach Ablauf der gewöhnlich beſchloſſenen Zeit, weiter ſchließen, mithin zum Vortheil des Klaſers, der Rüben, der Kartoffeln und andrer in der Flur nach der Erndte gebauten Gartenfrüchte, einen beſchloſſenen Ort daraus machen; doch glaube ich, daß ſolches nicht nach der Mehrheit der Zahl der Genoſſen, ſondern nach der Mehrheit der darin belegenen Felder, und der dafür beſtimmenden Eigner geſchehen müſſe.

Wo aber nun weder eine beſchloſſene Zeit, noch ein beſchloſſener Ort iſt, da haben die Einwohner nicht nöthig, mit vieler Beſchwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem beſondern Hirten zu halten. Ein Schwein bezahlt ſeine Sommerfütterung und Wartung insgemein gut; aber ſo wenig eine Winterfütterung auf dem Stalle, wie einen Winterhirten, und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Landes vermindern will: ſo muß man um kleinerer Vortheile willen den größern nicht verderben. Dennoch aber ſind beide Theile, nämlich die Gartenbeſitzer im Dorfe und diejenigen, ſo Schweine halten, ſelten darüber einverſtanden. Ein gewiſſer Mann ſtellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernſt Auguſt dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entweiheten, ſondern auch ſogar in die Kirche kämen und den Gottesdienſt ſtörten; und Höchſtdieſelben ließen ſich dadurch bewegen, unterm 2ten Januar 1718 eine Entſchließung dahin zu faſſen,

> daß die Eingeſeſſene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder hüten laſſen, oder auf dem Stalle halten ſollten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

> Ob nicht Dorfgeſeſſene ſchuldig wären, ihre Gärten ſo zu verwahren, daß kein Schwein hineinkommen könnte?

Diejenigen, welche ſolche bejaheten, ſagten oder konnten ſagen: „Der Kirchhof müſſe ſich ſelbſt gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezeugeten die daran befindlichen Fallthüren und Roſten; Privatgärten könnten aber kein mehreres Recht verlangen, als die geweihten Kirchhöfe; die Dorfgeſeſſenen, die insgemein aus Krämern, Bäckern und Brauern, mithin aus vermögenden Leuten beſtänden, könnten mit mindrer Beſchwerde eine Mauer oder ein Geländerwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beſtändigen Hirten halten; ſie brauchten überhaupt nur mehrentheils die Gaſſenſeite ihrer Gärten zu bewahren, und an die Außenſeite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schutzwerk geſchloſſen würde. Ihre Gärten aber könnten überhaupt mit den Feldern nicht in Vergleichung gebracht werden; es wären weit höhere Gründe, warum man die Schweine vor den Feldern, als vor den Gärten hüten müßte, die doch allemal einigermaßen verwahret werden könnten; wäre es gleich außerhalb des Dorfs nicht möglich, ſo ſtark zu zäunen, daß kein Schwein durchbrechen könnte: ſo wären doch einmal die Jochhecken, ſo man den Schweinen umhinge, um ſie vom Durchbrechen abzuhalten, ein beſſeres und leichteres Mittel, als ein koſtbarer Hirte; dann aber verſtände es ſich von ſelbſt, daß wenn ein herumlaufendes Schwein jemanden zu Schaden ginge, ſolches nach dem Sachſenrecht gepfändet, und der Eigner des Schweins zur Erſetzung des Schadens und der dabei gewillkührten Strafe angehalten werden könnte; dieſes würde einen jeden ſchon bewegen, ſeine herumlaufenden Schweine nicht ganz aus der Acht zu laſſen; und es ſey ſolchemnach nicht nöthig, das bloße Herumlaufen derſelben ſofort für ſtraffällig zu erklären, mithin jeden durchaus zu zwingen, ſeine Schweine auf dem Stalle oder beſtändig vor dem Hirten zu halten; zu der Stallfütterung könne kein geringer Mann gelangen, und ein Hirte ſey zu koſtbar. Dieſer müſſe alſo ſein Schwein abſchaffen, und ſich ſeiner beſten Hülfe berauben; der Sachſenſpiegel (B. II. Art. 47.) habe ebenfalls nur auf den Schaden, nicht aber auf das Herumlaufen geſehen; und der Kurfürſt Carl habe unterm 28ſten September 1702 mit einer eben ſo billigen Rückſicht auf das allgemeine Beſte verordnet:

> Daß jeder Unterthan ſeine Schweine dergeſtalt hüten ſolle, damit niemand dadurch einiger Schade zugefügt würde,

nicht aber befohlen, daß ſogleich jeder ſein Schwein auf dem Stalle oder vor einem Hirten halten ſolle; das Herkommen rede für die Freiheit, wie die Roſten und Fallthüren an den Kirchhöfen zeugten, welche ihre Vorfahren nicht gemacht haben würden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hätten, frei zu gehen.

Dieſe Gründe bewegen auch wirklich Ihro Königl. Hoheit, jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 2ten Mai 1722 zu verabſchieden:

> Daß die Supplikanten zwar ihre Schweine den Winter über, wie bisher, ohne Hirten laufen zu laſſen berechtiget ſeyen, ſelbige aber doch des Nachts aufſtallen und bewahren, auch den überſteigenden Schweinen ſogenannte Heckhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Gärten gehörig befriedigen ſollten,

wobei es auch mehrerer dagegen geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet nachwärts belaſſen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigkeit den Genoſſen eines gemeinſchaftlichen Feldes oder Eſches verarget werden, wenn ſie zu der Zeit, wo das Schwein eine güldne Schnauze haben ſoll, ihr Vieh in demſelben ohne Hirten herumlaufen laſſen. Die Univerſität zu Jena erkannte dieſes in Sachen der Heker- und Waller-Bauerſchaften gegen den landesfürſtlichen Fiscus folgendermaßen:

> Daß ſie wegen des Weidens, welches ſie zur Winterzeit, auf ihren eignen eingefriedigten Eſchen, ohne jemandes Schaden, mit den Schweinen vornehmen, mit aller Strafe billig zu verſchonen,

jedoch wurde dieſes Urtheil nachwärts von der Univerſität zu Rinteln dergeſtalt,

> daß beſagte Bauerſchaften ihre Schweine auf ihren Eſchen ungehütet gehen zu laſſen nicht befugt, ſondern

> ſolches wieder auf die unbeſaamten Felder, in ihren Eſchen einzuſchränken, und ſie ihre Schweine hüten zu laſſen ſchuldig —

wieder aufgehoben, wobei es auch die Leute, welche ſich durch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ließen, und den Heuerleuten, welche die Klage dem Fiscus angebracht hatten, das Land nahmen.

Hiebei entſteht aber die wichtige Frage, in wiefern der Fiscus ſich in dergleichen Sachen miſchen, und wenn ein Vieh zur beſchloſſenen Zeit oder an beſchloſſenen Oertern zu Schaden geht, ſolchen Amtshalber rügen könne, wie nach vorſtehenden Erkenntniſſen zu urtheilen, der Fiscus nothwendig gethan haben mußte, weil alle Feldgenoſſen darüber einig waren, daß ſie ihre Schweine des Winters im Eſche frei und ungehütet herumgehen laſſen wollten: der Fiskus aber behauptete, daß ſie auch zur offnen Zeit die Schweine hüten laſſen müßten, eine Frage, die man, nachdem der Fiscus mehr oder minder ſtrenge geweſen, bald ſo, bald anders entſchieden hat.

Nichts iſt gewiſſer, als daß alle Theilhaber eines Eſches oder gemeinſchaftlichen Feldes über verſchiedene Dinge, als wegen der Sommer- und Winterſaat, der Wucherblumen, des Hütens auf den Rainen, und ſo auch der Feld- und Viehſchaden halber ſich vereinigen, auch Strafen auf die Uebertretungen willkühren, ſolche mindern und mehren, und entweder vertrinken oder auf andre Art verwenden können, ſo lange dieſer Verein blos die Einwilligenden verbinden ſoll. Dieſes ſcheinet die natürliche Freiheit mit ſich zu bringen, und der Sachſenſpiegel (B. II. Art. 47.) nebſt der Gloſſe bauet auf dieſen Grundſatz. Es iſt ferner eine überaus billige und wahrſcheinliche Vermuthung, daß ein Landesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, ſich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Intereſſenten gerichtet, und blos dasjenige beſtätiget habe, was ſie zu ihrem eignen Beſten gut gefunden und gewillkühret haben. Wann nun die Feldgenoſſen unter ſich darüber einig ſind, daß z. E. auch zur beſchloſſenen Zeit im Felde auf den Rainen, oder den dahier ſogenannten Anwenden gehütet werden möge; oder wenn ſie unter ſich beſchließen, daß die vorfallenden Feldſchäden nur alsdann vergütet und beſtrafet werden ſollen, wenn der beſchädigte Theil ſelbſt darüber klagt: ſo ſollte man glauben, daß der Fiscus ſein Amt ruhen laſſen könne und müſſe. Nach dieſem Grundſatze reſcribirte die hieſige Regierung in einem gewiſſen Falle unterm 10ten September 1767 folgendermaßen:

1) Ob zwar unterm 6ten Februar 1766 reſolvirt worden, daß ihr vorerſt bis zu anderweiter Verordnung hinführo wegen des Viehhütens im Felde keine Klagen von dem Fisco anzunehmen hättet, wenn nicht derſelbe zugleich jemand, der ſich darüber beſchweret, namhaft machen könnte: ſo hat doch dieſes die Meinung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwiſchen dem Korn erlaubt ſeyn ſollte, ſondern nur allein, daß aus bewegenden Urſachen der Fiscus darüber keine Klagen ex officio anbringen ſolle,

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiscaliſchen Klagen in dergleichen Fällen nicht leicht ſtatt finden möchten.

Gleichwohl mag dieſes nicht als eine allgemeine Verordnung angeſehen werden, indem ſich Lokalumſtände finden können, welche ein anders erfordern. Denn a) findet man an vielen Orten Deutſchlands ſogenannte Feldhüter und Feldſchützen, welche das Vieh, was zu Schaden geht, ohne Erwartung einer Klage von dem Beſchädigten, Amtshalber zur Rüge bringen; es finden ſich b) die Gerichtsbarkeiten, welche den Feldſchützen zu ſetzen und zu beſolden haben, mithin dafür auch die Bruchfälle genießen; wir haben c) in der offenen Mark hieſelbſt Mahlleute, welche Amtshalber die Markbrüche rügen müſſen, und es hängt nicht von den Markgenoſſen ab, ſich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder ſolchen nach ihrem Gefallen zu beſtrafen, ob es gleich auch beſondre Ausnahmen von dieſer Regel giebt. Geſetzt nun, eine Obrigkeit habe von langer Zeit die Feldſchäden durch einen Fiscus rügen laſſen; ſollte denn nicht die rechtliche Vermuthung eintreten, daß derſelbe die Stelle des Feldſchützen vertrete, und die Obrigkeit für deſſen Unterhaltung die Bruchfälle genieße?

Ich zweifle, daß man dieſer ſtarken Rechtsvermuthung etwas anders mit Beſtande entgegenſetzen könne, als dieſes, daß es nämlich in der Willkühr der Feldgenoſſen beruhen müſſe, ob ſie den alten Kontrakt, wodurch die Obrigkeit von ihnen um den Feldſchutz erſuchet worden, wieder aufkündigen wollen oder nicht. Allein ſo gern ich einräume, daß eine Obrigkeit ihre Rechte nachgeben müſſe, ſobald es die gemeine Wohlfahrt und ein größerer Zweck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die längſte Verjährung für ſich hat, dieſe Nachgebung zum unauslöſchlichen Charakter hat: ſo möchte ich es doch ungern einräumen, daß Feldgenoſſen dergleichen alte Kontrakte ſogleich ohne Unterſchied aufkündigen könnten. Die hieſigen Holzgrafen, denen nach getheilter Mark die Natur ſelbſt ihr Richteramt aufkündigte, haben ſich wenigſtens dieſe Regel nicht gefallen laſſen, ſo übel auch die Folgen davon einſt ſeyn möchten; und ich glaube, daß man hierbei lediglich auf dasjenige zu ſehen habe, was das größte Beſte jedes Orts erfordre.

Dieſes erfordert nun meines Ermeſſens an den meiſten Orten ſchlechterdings, daß das Hüten auf den Rainen oder Streifen zwiſchen dem Korn, zur beſchloſſenen Zeit, ſo viel als immer möglich, verhütet werde; die Spaniſch Lingiſche Holzungsordnung von 1590 (Tit. 4. §. 49.), welche als ein Meiſterſtück ihrer Zeit angeſehen werden mag, verbietet dieſes bei ſchwerer Strafe, und belohnt den Anbringer beſonders, zum ſichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beſchädigten abgewartet, ſondern jeden, und mithin auch den Fiscus, dazu aufgemuntert habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch ſpielende Kinder oder boshafte Leute im Felde zur beſchloſſenen Zeit auf den Rainen und Grasſtreifen gehütet wird, iſt ſo mannichfaltig und ſo heimlich, daß es faſt in keinem Falle erlaubt ſeyn muß; und wenn dieſes iſt, ſo kann nicht erſt der Beweis eines wirklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der ſich einen böſen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; ſondern der Fiscus, der ſich mit dem Haſſe gern beladet, und die Feindſchaften ſchlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beſchloſſenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre denn, daß eine andre Einrichtung, wie bei dem Reſcript vom 10ten September 1767 vorausgeſetzt iſt, von langen Jahren her Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenoſſen einen eignen Feldſchützen oder einen beſondern Feldrichter haben, da hat der Fiscus nichts zu thun.

Ich verſtehe dieſes aber blos vom Hüten, was mit Vorſatz geſchieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück Vieh unverſehens ins Feld gelaufen iſt. Viele Bauerhöfe ſind dergeſtalt gelegen, daß ſie unmittelbar an die Feldflur ſtoßen, und es kann aller Aufmerkſamkeit ungeachtet geſchehen, daß ein Reiſender oder nachläſſiges Geſinde die ſogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verſchloſſenen Hofe laurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt ſind, ſich ſogleich die Gelegenheit zu Nutze machen, und ins Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den Schaden am mehrſten, weil ſeine Ländereien zunächſt an der Hake liegen, und das Vieh zuerſt hierauf fallen wird.

Er wird alſo nicht ſorglos ſeyn, und noch weniger aus einem böſen Vorſatze die Schweine ins Feld laſſen. Soll nun hier der Fiscus auflauren, und die Unterthanen in unendliche Brüchten ſtürzen: ſo wird kein einziger Feldgenoſſe von der Strafe frei bleiben. Dieſes kann des Geſetzgebers Abſicht nicht ſeyn; und ſonach würde ich in dieſem Falle, wenn auch der Fiscus ſein Amt in demſelben ſeit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Kontrakt, wodurch derſelbe auch hierüber zum Feldhüter erbeten ſeyn möchte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben ſich darüber in neuern Zeiten vereiniget, und die Regierung hat ſolche Vereinigungen als rechtsbeſtändig gelten laſſen. Aber auch da, wo ein ſolcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal ſtillſchweigend angenommen werden. In dieſem Falle alſo ſollte, meiner Meinung nach, keine Beſtrafung ſtatt finden, als wenn darüber von dem Beſchädigten geklagt würde.

So geſtattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfahrt, daß nach eröffneten Feldern die Feldgenoſſen ſich darüber nach ihren Gefallen vereinigen mögen, ob ſie das Vieh auf den Stoppeln hüten, oder ungehütet laufen laſſen wollen. In vorigen Zeiten ging der Fiscus, ſobald die geſchloſſene Zeit nach dem Kalender zu Ende war, ins Feld, und ſetzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeerndeten Feldern hüten ließen, zur Klage, ſo lange noch ein einziger Acker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber eins, daß ſie ſich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeerndeten oder mit Rüben und Klaver beſtelleten Feldern hüten wollten. Es half aber nichts, der Fiscus ging ſeinen Gang. Der Fehler rührte unſtreitig daher, daß man die Eröffnung des Feldes nach dem Kalender rechnete, und nicht vor den Beamten zuſammentrat, um durch die Mehrheit die Eröffnung nach der Witterung entweder früher oder ſpäter eintreten zu laſſen. Der Fiscus hielt das Feld für geſchloſſen, ſo lange noch Korn darin war, und jeder Eigner hielt es zur Hütung, nicht aber zum ungehüteten Betreiben für eröffnet, ſobald Bartholomäitag vorbei, und ſein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem ſich alle Genoſſen vereiniget hatten, der Fiscus ſolle ſein Amt ruhen laſſen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieſes um ſo mehr der allgemeinen Wohlfahrt gemäß finden, je weniger die in ſolchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil ſolche weiter nichts wirkten, als daß die Genoſſen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Brüchten erkaufen mußten.

In ſolchen Fällen kann alſo dem Fiscus eine Aufkündigung des alten Kontrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einſtimmung geſchehen, und die Obrigkeit thut wohl, ſelbige zuzulaſſen; wo aber das größte Beſte ein anders erfordert, wie beim Hüten im Felde zur beſchloſſenen Zeit, kann man den epidemiſchen Willen der Genoſſen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach beſondern Verordnungen die Schweine nicht anders, als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und iſt die Krampe ein Drath, der ihnen durch den Rüſſel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn ſie wühlen wollen. Es iſt dieſes vermuthlich ein ſehr alter Gebrauch, weil die Römer ſich dieſer Krampe, unter dem Namen Fibula, wiewohl, ſo viel man lieſet, nicht bei den Schweinen bedienten. Hiebei entſteht oft die Frage: ob die Weidegenoſſen ſich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herumlaufen zu laſſen? So viel ich weiß, iſt ſolches allemal ungeſtraft geſchehen, wenn alle Intereſſenten der Weide darin einig geweſen, und ihr Bruch oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zerwühlen laſſen wollen. Da jedoch die hieſigen Brücher ſo liegen, daß das Vieh mehrerer Bauerſchaften den gegenſeitigen Weidegang haben: ſo mag eine Bauerſchaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und ſolchergeſtalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden deſto beſchwerlicher zu fallen; oder den von andern Bauerſchaften zu ihnen herüber weidenden Vieh das reciprocum zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerſchaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, ſollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geſchehen, da kann ihr das Recht zu einem ſolchen Verein, nach welchem ſie ihre Schweine ungekrampet gehen laſſen wollen, nicht abgeſagt werden.

Im Jahr 1732, den 25ſten Mai, erließen weiland Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht von Cölln folgendes Reſcript an ſämmtliche Beamte:

> Auch ſollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingeſeſſenen daſigen Amts erlaubt ſeyn, ihr Vieh zwiſchen dem Korn hüten zu laſſen: falls aber dadurch einem oder andern Schaden zugefügt werden würde, ſoll derjenige, welcher ſolchen verurſacht, nicht allein denſelben erſetzen, ſondern auch deshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieſer Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlaſſen, welche Ihro Königl. Hoheit, Ernſt Auguſt dem Andern, zu der erſten hiebevor angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schickſal. Denn auf Vorſtellung löbl. Stiftsſtände erfolgte unterm 9ten December 1732 die gnädigſte Reſolution:

> Bei vorigen Jahres Landtage und denen a statibus gehorſamſt eingebrachten desideriis, haben Se. Kurfürſtl. Durchl. auf deren Ständen Geſuch dahin ſich gnädigſt reſolvirend willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an ſich zu keiner Zeit verboten, die Unter-

> thanen aber ihr Vieh, damit ſelbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten ſchuldig, oder aber bei darüber erfolgenden Klagen, den Brüchten ſowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten ſeyn ſollen, ohne jedoch daß der Fiscus, wann kein Kläger iſt, zu agiren habe. Se. Kurfürſtl. Durchl. ſeyn nicht deſtoweniger auch anjetzo (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigſte Willfahrung bezeigen zu können) gnädigſt geneigt, das gemachte Desiderium Fürſtväterlich einzuräumen, weshalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten reſolvirt, gehalten werden ſoll.

Und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß dieſe gnädigſte Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18ten November 1712, worin der Kurfürſt Carl ſich alſo erkläret hatte,

> daſern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugefüget werden möchte, ſoll nicht allein ſothaner Schade erſetzt, ſondern auch die Nachläſſigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angeſetzet werden,

erneuert werden möchte, erklärten Höchſtdieſelben unterm 7ten Januar 1733, wie Sie die begehrte Abſtellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an ſämmtliche Beamte ſowohl wegen der Stoppelweide, als auch wegen des Schweinehütens, in Konformität der denen Ständen dieſerhalb bereits ertheilten gnädigſten Reſolution, eine ſolche zulängliche Verordnung ergehen laſſen wollten, auf daß die Stände ſich in ein ſo wenig, als andern einigerlei Geſtalt zu beſchweren Fug und Urſache würden nehmen können.

Dieſem allen nach würden in den von mir längſt gewünſchten kurzen Unterricht für die Landleute, in dem

Kapitel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu ſtehen kommen:

a) Zur beſchloſſenen Zeit mußt du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du ſie frei herumlaufen, und der Fiſcus oder ein andrer giebt dich an: ſo wirſt du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben ſollten.

b) Auf den Rainen oder Anwenden zwiſchen den Kornfeldern mußt du nicht hüten; klagt jemand über Schaden, oder der Fiſcus giebt dich an: ſo wirſt du gebrüchtet.

c) Läuft dir zur beſchloſſenen Zeit dein Vieh vom Hofe ins Korn: ſo mag dich zwar der Fiſcus nicht angeben; aber wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu ſchaden geht, klagt: ſo mußt du den Schaden erſetzen und wirſt geſtraft.

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frei und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willſt dein Vieh auf die Stoppeln treiben: ſo mußt du es hüten laſſen: oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, mußt du ihm ſolchen erſetzen, und wirſt noch dazu geſtraft. Der Fiſcus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beſchloſſene Zeit geht nach dem Kalender von Maitag bis Bartholomäi. Soll ſie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen: ſo muß es dir verkündiget werden.

f) Außer der beſchloſſenen Zeit kannſt du dein Vieh zwar ungehütet gehen laſſen, und der Fiſcus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beſchädigte klagt: ſo mußt du den Schaden erſetzen, und wirſt geſtraft.

g) Sind beſchloſſene Oerter in deiner Mark, vor welchen entweder beſtändig oder zu gewiſſen Zeiten gehütet werden muß: ſo mußt du ſolche ſelbſt kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirſt auf Klage desjenigen, zu deſſen Vortheil der Ort beſchloſſen iſt, beſtraft, und mußt auch den Schaden erſetzen.

Es ſind dieſe Warnungen zwar nicht allen den erlaſſenen, bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnungen gemäß, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein ſolcher Unterricht öffentlich beſtätiget ſeyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch beſtehen, in andern aber längſt vergeſſen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht paſſen, niemals befolgt worden ſind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret: ſo habe ich dieſen Vorſchlag blos nach dem allgemeinen wahren Intereſſe thun wollen.

Das Zeugniß, deſſen ich oben gedacht habe, iſt folgenden Inhalts:

Auf gebührendes Anſuchen verſchiedener Amtsunterthanen wird hiermit bezeugt, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieſes Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung ſuchen mögen, maßen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder binnen Gründen von deren Eigenthümern in einen dermaßen untadelhaften Stande erhalten werden müſſen, daß dadurch die Schweine ſowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können, gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schüttung ſo wenig zuſtehet oder erlaubet iſt, als derſelbe von dem Eigener des durch ſothane mangelhafte Friedigung hereingetretenen Viehes die Erſtattung des verurſachten Schadens fordern mag, jedoch wird

4) die Maſtzeit hierunter gar nicht verſtanden, ſondern es iſt ſodann ein jeder die Schweine vor des andern

ren Gründen oder Eichelfällen zu hüten allerdings ſchuldig. Daß nun dieſes alles im hieſigen Amte dermaßen von jeher gehalten worden und geſprochen werde, ſolches haben wir hiedurch vermittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung angebornen und respective gewöhnlichen Pettſchafts beglaubigen wollen. Gegeben auf'm Amthauſe Fürſtenau den 21ſten Februar 1751.

Kurfürſtlich-Cöllniſche, Hochfürſtlich-Osnabrückſche Beamte des Amts Fürſtenau.
(L. P.) C. H. von Boeselager mpr.
(L. P.) C. L. Balcke mpr.

Ich will dieſem zur Ergänzung des Artikels noch ein anders, das Hüten zur Maſtzeit betreffend, beifügen.

Auf beſchehenes Anſuchen der benachbarten Dinniger Mark-Intereſſenten (wie es nämlich zu Maſtzeiten mit dem Maſtvieh im Nortrupper Bruche, ſodann auch in den nächſt daran rührenden Suttrupper und Druchhorner Bruche resp. gehalten würde,) wird hiemit der Wahrheit gemäß atteſtiret, daß nach uralter Obſervanz zu Maſtzeiten das Maſtvieh im Nortrupper Bruche ungehütet gehe, und wann ſelbiges außerhalb dem Bruche verſtreichet, oder auch in beſagten Suttrupper und Druchhorner Bruche unter der Maſt befunden wird, ſolches keinesweges geſchüttet werden dürfe, ſondern ohngekränket wiederum zurückgekehret werden müſſe, auch von niemand dafür Schüttegeld prätendiret werden könne, herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche zu Maſtzeiten das Maſtvieh gehüttet werden müſſe, und wann ſelbiges aus ebengemeldeten Bruche verſtreicht und im Nortrupper Bruche unter der Maſt ertappet wird, daſſelbige gleich andern fremden auch der Nortrupper ihren eigenen unter der Maſt nicht gebrannten und ſonſt der Maſt ſchädliches Vieh ſämmtlich geſchüttet werde, und dafür Schüttegeld erleget werden müſſe. Signatum Lorten, den 19ten December 1753.

(L. P.) B. S. Wittwe von **Hammerſtein**, geb. von der **Schulenburg**, Erbholzgräfin der Nortrupper, Suttrupper und Druchhorner Mark.

Herrmann Nortrup, Mallman in der Nortrupper Mark.

Gerd Engelke, Mallman in der Nortrupper Mark.

LIV.

Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden.

Nein, Herr Holzgraf! das iſt nicht länger auszuhalten. Die ganze Mark iſt beinahe abgenarbet; und wenn wir dem Plaggenmähen nicht ſteuren, ſo mögen wir unſer Vieh nur an die Zäune binden. Wir müſſen hier eine andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein jeder mähen ſoll, oder unſre Kötter und Heuerleute ſchaben uns die Mark dergeſtalt ab, daß auch eine Ente nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, ſagte der Holzgraf, es ſollen drei Tage im Frühjahr, und eben ſo viel im Herbſte ausgemacht werden, woran ein jeder, der dazu berechtiget iſt, nach dem Verhältniß ſeines Erbes mit ſechs, vier oder zwei Segenden i) erſcheinen und ſeine Plaggen mähen kann; wer außer dieſer Zeit betroffen wird, ſoll einen doppelten Brüchten bezahlen.

So

---

i) Das Inſtrument, womit die Plaggen oder Raſen, die man in den Haideländern, wo keine Brach zurückgehalten wird, ſo viel zum Dünger braucht, gehauen werden.

So iſt es recht, antworteten die Markgenoſſen, was einer in dreien Tagen davon reißen kann, das mag er dann endlich haben; und unſre Kötter können ſodann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Anger liegen, und ſolchem die elende Narbe abſchaben. Kaum aber hörten ſie auf zu ſprechen: ſo ſchrien die Weiber der Kötter: Was, ihr wollet das Plaggenmähen an gewiſſe Tage binden, und zwar an ſolche, woran unſre Männer und Söhne in Holland ſind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibsleute können keine Plaggen mähen, und in den dreien Tagen, worin jeder für ſich beſchäftiget iſt, wird er andern nicht helfen können. Man laſſe es alſo beim alten, da ein jeder mähen konnte, wenn er Zeit hatte; geſetzt, unſere Männer ſcharreten bei müßigen Stunden ein paar Fuder mehr zuſammen: ſo freſſen wir ſie doch nicht, und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unſre Gründe vertragen können. Es iſt alſo kein Uebermaaß zu beſorgen, und der müßte ſein Fleiſch und Blut wohl recht ſehr haſſen, der Plaggen zum Zeitvertreib mähen ſollte. Schaufeln iſt ja ſo ſchon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verſchwendet werde, und der elenden Haide iſt ſo viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt ſich hören, verſetzte der Holzgraf; von den Hollandsgängern müſſen wir unſer beſtes Geld haben, und da der eine früh der andre ſpäter wieder kommt: ſo werden ſich nicht wohl gewiſſe Tage feſtſetzen laſſen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen laſſen: ſo iſt offenbar, daß die Kötter und Heuerleute, die ſich wie das Ungeziefer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreimal mehr Plaggen zuſammenkrüppeln werden, als die vollwahrigen Erbleute. Was meinet ihr alſo, wenn man einem jeden nach Erbesgerechtigkeit einen gewiſſen Diſtrikt zum Plaggen anwieſe,

wieſe, ſo könnte ein jeder früh oder ſpät mähen, ſparen oder verſchwenden, ſchaufeln oder mähen, und ſein Plaggenmatt ſo nutzen, wie es ihm am beſten dünkte.

Auch damit ſind wir zufrieden, riefen die Erbmänner, und wir ſind bereit, unſere Heuerleute nach dem Verhältniß, wie ſie Land von uns miethen, auch die nothdürftige Plaggen aus unſern Theilen zu geſtatten. Jeder Wirth ſieht ſodann wohl zu, daß ihm ſein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieſes nicht geſchehen, verſetzten die Weiber der Kötter. Wir liegen auf der Markgränze, und müſſen unſere mehreſten Ländereien außerhalb der Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben wir ſolche aus dieſer Mark mit Plaggen gedünget, und wenn wir kein größer Plaggenmatt erhalten ſollten, als nach dem Verhältniß unſrer Kotten: ſo würden wir dieſe auswärts angeheurete Ländereien ſchlechterdings liegen laſſen müſſen. Unſre Nachbarn, von denen wir ſolche haben, wollen uns nicht geſtatten, dieſelben aus ihrer Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unſre Mark bringen, ſie ſelbſt auch eben deswegen dieſe Ländereien an auswärtige verheuren, weil ſie zu wenig Plaggenmatt, und die Ländereien ſo wir geheuret, blos uns zu gefallen, und weil wir in unſre Mark keine Gelegenheit dazu hatten, urbar gemacht haben; dieſe werden alſo zum allgemeinen Landesſchaden wieder verwildern müſſen, wenn wir ſolche aus unſrer Mark nicht düngen ſollen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fahren dürfen, und überhaupt wird künftig niemand mehr außerhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark keine Plaggen, und die andre kein Stroh folgen laſſen will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu beſänftigen, gab ihnen zwar ſo weit recht, daß ihnen die Markgenoſſen in dieſen Umſtänden die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, ſagte er, als ein Recht könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn jeder nach dem Maaße ſeiner auswärts geheureten Ländereien ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann euch niemand wehren, ſo viele Ländereien auswärts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbarn können ihres Vortheils halben die halbe Mark urbar machen, und euch dieſes Land verheuren; auf dieſe Weiſe aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben, und das iſt eben ſo viel als gar kein Recht. Wir ſelbſt widerſetzen uns allen neuen Zuſchlägen, und beſonders allen, welche zu Säelande gemacht werden ſollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl deſſen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuſchläge gemacht werden. Da wir nun ſelbſt, um unſer Plagenmatt zu ſchonen, kein Säeland machen, wie können wir euch denn in aller Welt geſtatten, daß unſre Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenſcheinlichſten Schaden haben ſollen? Jede andre Sache kann zwar, der Regel nach, aus der Mark, wenn ſie zuförderſt in derſelben zu Hauſe und Hofe gebracht iſt, verkaufet werden; auch ſelbſt das Zehntſtroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkaufet werden; allein bei Plaggen, die nicht von der Haide aufs Feld, ſondern allemal erſt zu Hauſe gefahren werden müſſen, ehe ſie gebraucht werden können, fällt dieſe natürliche und überaus vernünftige Einſchränkung weg. Indeſſen ſieht man doch aus eben derſelben, wohin der Geiſt dieſer Geſetze gehe. Man ſieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Torf vom Moore verkauft; wenn aber ein geringer Genoſſe allen Torf, den er machen kann, auf dieſe Weiſe losſchlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denſelben vom Moore abzuholen, ſo zwingt man den Kötter, nicht mehr zu verkaufen, als er ſelbſt vom Moore zu Hauſe bringen kann. Dieſe einzige Einſchränkung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal ſo viel auf dem Moore verfertigen, und dort verkaufen, als mit ſeinen oder koſtbar gedungenen Pferden nach Hauſe bringen kann.

Es kann alles nichts helfen, fuhren die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet: ſo gehn wir zum Richter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, ſo ihr außer der Mark bauet, eure Erbgründe wären, und ihr könntet ſolche aus der Mark, worin ſie liegen, nicht düngen: ſo könnte er euch ein Nothrecht: (servitutem necessariam) zubilligen. Wenn wir die Vergünſtigung, die Plaggen auszuführen, zur Unzeit widerrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereien in der Vorausſehung unſerer ſtillſchweigenden Genehmigung geheuret habt: ſo könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren ſetzen; wenn alle Markgenoſſen damit einig wären, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darin zuwider wäre: ſo könnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfordert, den Umſtänden nach meine Einwilligung erſetzen. Aber zuerkennen, daß ihr in dem Beſitze, die außerhalb angeheureten Ländereien aus dieſer Mark zu düngen ſchlechterdings geſchützet, und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtiget werden ſolltet, euch der Theilung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widerſetzen, das leidet die Natur der Sache nicht, es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereien, und nicht euch als Heuerleuten derſelben, dieſes Recht anklebte. In dem letztern Falle iſt es eine bloße Vergünſtigung, und wird es auch ewig bleiben müſſen, wofern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung ſetzen, und aller Theilung derſelben, die der Staat immer mehr und mehr wünſchet, unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legen wollen.

Bisher iſt es der allgemeine Markgebrauch geweſen, daß keine Plaggen außerhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die großen Gründe dieſes Gebrauchs eröffnen ſich aus demjenigen, was ich geſagt habe; und ihr werdet auch ſchwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Plaggen zu den erlaubten und freien Handlungen rechne, worin niemand geſtöret werden dürfe. Dies erforderte ein beſonderes Geſetz, oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Urſachen befreiet würdet, und beides kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber ſchwiegen demungeachtet nicht; allein da der Holzgraf hungrig war: ſo wurde das Gericht für dasmal aufgehoben.

LV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freilaſſung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt, und allen ſeinen Leibeignen die Freiheit geſchenkt. Ihr zu Ehren iſt bereits das erſte Feſt gefeiert worden, und dieſes ſoll jährlich mit dem Dankfeſte, welches wir hier nach der Erndte feiern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch ſo etwas vom Roſenmädchen dabei anbringen könne. Der Baum der Freiheit, wozu ich eine ſchlanke, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, iſt mit aller Feierlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat ſie geſetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befeſtigung geholfen. Gott gebe, daß ſie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergeſſen, Ihnen zu ſagen, daß wir den von unſern Freien erwählten Obermann des Tages mit uns ſpeiſen laſſen, und die jungen Mädchen einen Zaun von wilden Roſen um den

Baum der Freiheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht ſchaden möge. Unter dieſem Baume ſollen künftig alle Jahr die Freiheitsartikel in öffentlicher Verſammlung abgeleſen, und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber dieſen von mir ſo lange gewünſchten Schritt that, ließ er ſich von unſerm gnädigſten Landesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle ſeine Freigelaſſene, weil er über ſie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freiheitsartikel beſtätigen, welche er für ſie entworfen und mit ihnen verabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Wohner, die in keinen Bezirken unter einer geſchloſſenen Gerichtsbarkeit leben, ſich ohne Schutzverein und Innungsartikel bei dem wahren Genuß der Freiheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon herſetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber ſagen, daß er ſie nach ihrem wahren Verhältniſſe in ganze, halbe und Viertelleute eingetheilt, und überdem noch eine Klaſſe für geringere, auch ſoviel immer möglich geweſen, die Pflichten jeder Klaſſe gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten ſchuldig iſt. Hiernächſt ſind alle dieſe Pflichten in eine offne Rolle geſchrieben worden, die ſämmtlichen Freien unter der Eiche vorgeleſen, und von ihnen als richtig anerkannt. Von dieſer Rolle ſind zwei gleichlautende Exemplare auf Pergament geſchrieben worden, wovon das eine mit Glas bedeckt, zwiſchen zwei Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andere aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen dieſe Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Beſitz. Sie ſoll jährlich auf dem Freiheitstage von den drei Aelteſten aus der Kirche geholet und öffentlich unter der Eiche vorgeleſen, ſodann aber in Begleitung aller Freien wieder an ihren Ort getragen werden. Auf dieſe Art iſt es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entſtehen könne; und die *Bitte*, die mein Mann ſich in gewiſſen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das *Bitten* ſelbſt redet, und der Nothfall ſo eingeſchränkt iſt, daß dieſe Bitte nur alsdann gewähret werden muß, wenn der Schutzherr ſein Haus oder ſein vornehmſtes Oekonomiegebäude ganz neu bauet. In dieſem Falle kommen ſie ihm mit Bittfuhren und Dienſten zu Hülfe; aber außer demſelben entrichten ſie nichts dafür. Jetzt zu den Artikeln.

Der *erſte* beſtimmte zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewiſſen Tag, an welchem ſich alle Pflichtigen, inſofern ſie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit geſucht und erhalten haben, mit ihrem Pachtkorn zugleich einfinden müſſen. Wer dieſen verſäumet, darf das Jahr an dem Feſte der Freiheit nicht erſcheinen; ſtirbt er vor dem nächſten Freiheitstage, ohne ſich binnen den erſten vierzehn Tagen nach verfloſſenem Termin mit ſeinem Pacht eingeſtellet zu haben: ſo mag er als ein Leibeigner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn dieſe 14 Tage vorbei ſind, nach Gutsherrnrecht pfänden laſſen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erſcheinet er aber das nächſte Jahr ordentlich: ſo tritt er wieder in das vorige Freirecht; jedoch muß er den Freien eine halbe Tonne Bier geben, und der Ehrentanz wie der Ehrenbecher kömmt an ihn zuletzt.

Der *zweite* beſtimmt die ſchuldigen Dienſte. Mein Mann war nicht der Meinung, daß es beſſer ſey, die Dienſte auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr dafür, daß ſeine Freien in hieſigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten, worin ſie nichts mit dem Spanne und der Hand verdienen könnten, und daß es eine doppelte Beſchwerde für ſie ſeyn würde, wenn ſie dieſe müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, ſondern ſie noch überdem bezahlen ſollten. Das Geld für 52 Dienſte am Ende des Pachtjahrs wolle ſchon etwas ſagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte ſolches noch eine gute Weile ſchuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienſt beibehalten, jedoch darin eine Reihe eingeführt, daß einer vor dem andern damit nicht beſchweret werden kann. Um indeſſen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienſte zu Gelde ſetzen ſollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelaſſen, ob ſie ein gewiſſes Dienſtgeld bezahlen, oder den Naturaldienſt leiſten wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrathen konnte, das Geld wählten, ſie alle darum looſen laſſen; und nun giebt vorerſt die eine Hälfte auf vier Jahr das Geld, und die andere dient; hernach können ſie wechſeln, wenn ſie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn ſie wechſeln, ſo dient die Hälfte, welche alſo beſtändig bereit ſeyn, und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbſtock, holen auch die Dienſte, die nicht gebraucht ſind, nicht nach. Wenn ſie aber alle den Dienſt wählen ſollten: ſo wünſcht mein Mann, daß ſie auf den Kerbſtock dienen, und dagegen lieber zwei und zwei zuſammen ſpannen möchten. Uebrigens haben wir ihnen verſprochen, die Dienſte nie an andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie ſie noch leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der dritte beſtimmt die Lieferung der Pachtſchweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur ſechſe gebrauchen: ſo iſt die Ordnung ſo gemacht, daß immer zwei unter den ſechſen, welche die beiden beſten liefern, auf acht Jahr von der Naturallieferung befreiet werden. Diejenigen, ſo das Jahr kein Schwein liefern, entrichten dafür ein Malter Gerſten, oder bezahlen ſo viel, als dieſes zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrifft das Holz. Ihr Brand-, Wagen- und Zaunholz mögen ſie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweiſung hauen, und der Verkauf des Buchenholzes wird ihnen frei gelaſſen, jedoch nach Schlägen, welche bei allen nach der Beſchaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret ſind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs iſt: ſo wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, ſo Bauholz verlangen, müſſen es des Morgens, wann das Freienfeſt gehalten wird, bei uns anzeigen, und dann ſenden wir unſern Verwalter mit zweien der älteſten Freien herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Außer dieſer Zeit darf ſich niemand darum melden, wenn ihn nicht ein großes Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die beſonders fleißig pflanzen und überflüſſiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweiſung zu verkaufen, und machen ihnen ſolches nicht ſchwer, ſobald wir ſehen, daß ſie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter ſind.

Der fünfte unterſagt ihnen, ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienſtbarkeiten zu beſchweren. So viel Geld, als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen ſie für ſich aufleihen, damit ſie nicht ohne allen Kredit ſind. Es muß aber doch mit Vorwiſſen des Freienvogts, welcher die Schuld in ein beſondres Buch trägt, das ein jeder einſehen kann, geſchehen. Iſt die Noth größer und die Schuld ſoll weiter gehen: ſo läßt mein Mann die Umſtände unterſuchen, und ertheilt nach den Umſtänden ſeine Bewilligung dazu, will aber ſodann auch für den richtigen Abtrag ſorgen. Die Landesgerichte, denen ſie unterworfen ſind, können zwar einen Freien zur Bezahlung verdammen: aber der

Freienvogt, der die Exekution hat, verrichtet ſolche nicht weiter, als auf den Ueberſchuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft ſechſtens der Wirth oder die Wirthin ſich verheirathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgeſteuert wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekommt daſſelbe einen Taufſchein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein ſeiner freien Geburt von meinem Manne. Iſt es ein Mädchen: ſo muß ſie drei Tage auf unſerm Hauſe ſeyn, und in demſelben ein Stück Garn ſpinnen, eine Elle Linnen weben, einen Strumpf knütten und ein Hemd nähen. Ein Sohn muß ein Stück Garn ſpinnen und einen vollſtändigen Pflug machen. Verſtehen ſie dieſes nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreier andern Freien nicht tüchtig: ſo müſſen ſie uns ſo lange umſonſt dienen, bis ſie dieſes gelernt haben. Für den Schein der freien Geburt wird nach dem feſtgeſetzten Verhältniß der Höfe, fünf, vier, drei, zwei oder ein Scheffel Waizen entrichtet.

Stirbt ſiebentens ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe: ſo wird für das freie Geläut, in der Patronalkirche meines Mannes, nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder verſterben, bezahlen ſie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freienkranz geſchickt, welchen ſie bei der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müſſen. Eine geſchwächte Perſon, wenn ſie unverheirathet ſtirbt, verlieret das Recht zum Kranze, und ihre Verlaſſenſchaft ſteht unter meines Mannes Gnade. Verheirathet ſie ſich aber: ſo muß ſie den Kranz vorher mit einem Scheffel Waizen bezahlen, und den Freien eine Tonne Bier geben. Das erſte iſt wohl ein bischen hart für die armen Heren; aber ſie ſollen ſich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hüten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freien Hofe geht, wird hingegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich, als Schutzfrau, ſetze ihr, wenn ſie ſich in dieſem Schmucke bei mir einfindet, die Krone darauf.

Prozeſſe dürfen ſie gar nicht führen, ohne es vorher am Hauſe zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewiſſes Jahrgeld einen gemeinſchaftlichen Advokaten, an welchen ſie ſich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache ans Gerichte kommt, ſein rechtliches Bedenken darüber abſtatten muß. Dieſes hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schutz- oder Gutsherrn, wofür er ihre Pächte und Dienſte zu genießen hat. Vordem, ſagt' er, hätte der Schutzherr ſeine Leute ſowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten; und Schutzherrſchaften wären darum aufgekommen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht beſtehen können, ſondern ſich zu einer gemeinſamen Vertheidigung vereinigen müſſen. Wenn ſie aber unter ſich Streit haben, müſſen ſie ſich Schiedsfreunde unter den übrigen Freien wählen, und ſich deren Ausſpruch unweigerlich gefallen laſſen. Jeder Theil erwählt dazu drei, und dieſe müſſen des Sonntags Nachmittags ſich in ein beſonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis ſie ſich eines gemeinſchaftlichen Ausſpruchs vereiniget, oder darüber verglichen haben. Dieſen muß ſich ein jeder Freier hernach gefallen laſſen.

Hierauf folgen die Rechte, welche die Freien ſich ſelbſt geſetzet haben, und mein Mann nur beſtätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, ſobald er ſich wieder verheirathet. Doch kann mein Mann, als Schirmherr, ihnen gewiſſe Jahre geben, wenn die Kinder erſter Ehe noch minderjährig ſind. Dieſes geſchieht nach dem Gutachten der drei älteſten Freien, und gegen eine vorherbeſtellete Sicherheit, daß der Hof in dieſen Jahren nicht verſchlimmert werden ſolle. Sind aber keine Kinder vorhanden: ſo muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe ſchreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächſten Erben räumen, was darüber iſt, mag er mitnehmen, und wenn hierüber Streit entſteht, entſcheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Perſon gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Geſundheit des Gemüths noch ſo deutlich erkannt hätte. Verlaſſungen und Vermächtniſſe können nicht anders, als bei geſunden Tagen in Perſon unter der Eiche und vor gehegtem Freihofe geſchehen. Das jüngſte Kind erbt, damit die ältern aus dem Neſte ſind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn dieſen ſein Erbrecht genommen werden ſoll, müſſen die Urſachen, welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf älteſten Freien unter der Eiche gebilligt ſeyn.

Die abgehenden Söhne erhalten Koſt und Kleidung in ihrem elterlichen Hauſe bis ins 21ſte Jahr; und dann bekommen ſie zur Ausſteuer ſechs Hemden, ein vollſtändiges Kleid und ein Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr: ſo iſt es ſein freier Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18tes Jahr in dem elterlichen Hauſe frei unterhalten werden, bekommen einen Brautwagen, ſo wie ihn drei der älteſten Freien beſtimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles, was zum Hofgewehr gehört, darf dabei nicht in Betracht gezogen werden, weil mein Mann es widerſinnig findet, den Leuten zu verbieten, ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beſchweren, und demungeachtet nach dem Werth derſelben etwas herauszugeben. Eine ſolche Abfindung, wenn ſie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, iſt zu vielen Zufällen

fällen unterworfen, und es findet ſich kein Exempel, daß die Erfahrung hierin mit der Vorſchrift überein geſtimmt. Zur Erbſchaft kommt nichts, wie das vorhandene baare Geld, das unangeſchnittene Linnen, und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof, mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächſten Erben, und wenn mehrere vorhanden ſind, auf den älteſten unter ihnen; wenn der letzte Beſitzer ihn in ſeinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Iſt der Erbe abweſend: ſo wartet man auf ihn ein Jahr und ſechs Wochen. Läßt er in dieſer Zeit nichts von ſich hören: ſo wird er als todt angeſehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteſte Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr iſt beſonders beſtimmt. Es würde aber zu weitläuftig ſeyn, wenn ich Ihnen dieſes nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abſchreiben wollte. Sie wiſſen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller, mit dem was darauf und darein gehört, nach einer ſichern Zahl begriffen ſind.

Einige unſrer Nachbarn, welche ihre Leibeigne auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verſchiedenes von der Knechtſchaft beibehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre ſogenannten Freien, wenn ſie etwas verbrechen, mit Gefängniß, auch wohl mit dem ſpaniſchen Mäntel beſtrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter ſolchen Strafen ſtehen, ſind keine wahre Freien, ſondern Zwitter, die ſo wenig den Ton, als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieſer Endzweck verfehlt wird, da iſt es weit beſſer, die ganze Leibeigenſchaft in ihrer völligen Strenge beizubehalten. Meines Mannes Abſicht iſt, den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beizubringen, und ſie durch dieſes zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben ſollen. . . .

Schreiberin dieſes, meine älteſte Tochter, welcher ich den Anfang dieſes Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zuſammen zu ſchreiben befohlen, iſt . . .

Denken Sie doch, liebſte Freundin! das närriſche Mädchen iſt davon gelaufen, und wollte nicht ſchreiben, daß ſie die Braut wäre, ich muß es alſo wohl eigenhändig hinzuſetzen, daß ſie den Herrn von R. heirathet, und ich ſie zur Straſe, weil ſie geſtern das Jawort nicht ausſprechen wollte, dieſes entſetzliche Paket habe ſchreiben laſſen. Ich wußte es aber auch nicht beſſer anzufangen, um Ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich ſo viel nicht zuſammengebracht ꝛc.

LVI.

Ein weſtphäliſches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft, eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieſer kleinen Entſchuldigung ſey es mir erlaubt, ein altes weſtphäliſches Minnelied, welches ich unlängſt auf dem pergamentnen Umſchlage eines alten Regiſters entdeckt habe, dem Publikum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnelieder die Bardengeſänge in Teutſchland verdrängt haben, wird jedem bekannt ſeyn, ob es gleich nicht ſo bekannt ſeyn mag, daß unſre neuen Minneſänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeiſt die Vortheile verſchaffen wird, welche dieſe vereinten Umſtände den alten Minneſingern zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts darboten.

Die Handſchrift, woraus ich dieſes Lied mittheile, iſt aus dem dreizehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es ſteht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern

dern gehört, welche von der Maneſiſchen, die ſich in der Königl. franzöſiſchen Bibliothek Nr. 7266. befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterſchieden iſt. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutſchen Poeſie ſey, und vermuthlich iſt es das einzige alte Lied, das wir von einem weſtphäliſchen Minnedichter noch übrig haben. Es verräth ſich durch gewiſſe Eigenheiten eben ſo wie Heinrich von Veldig, den man an dem Verſe

La mich wesen dyn und bis du myn

für einen Niederſachſen erkennet.

Twivel nicht du Leveste myn.
Laz allen Twivel ane syn.
Hert Synne unde Mod is allend dyn.
Des schaltu wal gheloven my.

Ich will myn sulves nemen war.
Queme alde Werlt an eynen Schar.
Nen schoner konnde kommen dar.
Ich wolde vil lever syn by dy.

Darumb wes vrich und wohlghemod.
Ich will myn sulven haven hod.
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.
Des sulven ghelik is myn begher.

Alle Hote en helpet nicht.
War men sülves nicht to en sycht.
Blif stete als ik nu van dir schyd.
Ro kert myn Herte an Vroyden her. k)

Het sy Vrouwe eder Man.
De holde sik vaste an syn Ghespan.
Nicht beters ik öme raten kan.
Und ladet sik neyman leiden. l)

Darume wünsche ik öme al dat Heil.
Myn Hertzken ghans und nicht en Deil.
Wer nu an Twyvel wyl wesen gheil.
Wo kan he des ghebeden.

Twyvel

---

k) Froh; er iſt recht, her ſagt man noch.

l) Verdrießen, einem etwas verleiden, ſagt man auch noch.

Twyvel maket all dat Leyd.
Twyvel deet Unstedigheit.
Wer echte Leve an Herten dreit. (trägt)
Syn Vrowde schal sik meren.

Myr sal nemand leiden dyk. [m]
Twyvel nicht so doen och ik.
Al Twyvel mot verbergnen syl.
So mach uns nycht beschweren.

Das ich öch segge das is war.
Schold ik leven dusend Jar.
An myr so en twyfle nicht en Har.
War ik myr henne bere. [n]

Alle Hote en helpet nicht. etc.
Darume wes vrich un wolgemoth. etc.

Das Da Capo al Segno oder die Wiederholung der beiden zu Ende bemerkten Strophen iſt nicht ubel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben dieſem Blatte ſteht, und worin der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündiget, ſcheint von einem Dichter zu ſeyn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied ſelbſt aber muß ſehr berühmt geweſen ſeyn, weil ich mich ſehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile [o] darauf angeſpielet hätte:

Wan es ist Zit und nicht ze fruo.
Das man ein Scheiden werbe.
Süs sang der Wächter é das sich geverbe.
Der Tag mit siner Roete.
Wol uf wol uf ich gan ja nicht ze beliben bi der Noete.
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier iſt das Lied:

Ich singhe ich saghe.
Et is an deme Taghe.

---

[m] Mir ſoll doch niemand verleiden, oder zuwider machen.

[n] Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.

[o] S. Proben der alten ſchwäbiſchen Poeſie, S. 6.

Lat sich myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.
Ghar lustiglichen . . . durch Vruchten.
Ich stell eyn Horn an mynen Mund.
Dar mede do ich des lichten Taghes Röten kund.
Ver nu eyn Tzund.
Vart up der Mynne Straten.
Der merke an my dat is myn Raten.
Ik see den lechten Sternen.
De dar irre gat.
Und des nicht lat.
He ne kundige was rechte Maten.
Dat Vrouwelyn war ververet.
Das mynnichliche Wyf.
Wächter dyn Sang uns leret.
Des rechten Taghes Tyt.
Des dünkst du uns so schnelle.
Synt ik und myn Ghesele.
Aldererſten Schlaphen syt.

Ich füge dieſem noch ein drittes Lied bei, das die Ueberſchrift Henricus führt, und dem Style nach vom Kaiſer Heinrich dem Sechſten iſt, wovon ſich auch eins in der Maneſiſchen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieſes gekrönten Dichters zeichnet ſich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe' hertzeliker Leyde.
De ik sende traghen mutz.
Owe lechter Oghen Weyde.
Wanner wird myr Sorghen butz.
Wenner sol din roter Mund mich lachen an.
Und sprechen selichman.
Watz du wilt dat sy ghetan.

Ja meyn ik den Mund so losen.
An dem al myn Trosten leghet.
Sprechent alle rote Rosen.
Dat eyn Mund mit roten Seghet.

Batz dem Munde tzimt eyn Lilien witzes Ja.
Den eyn Neyn van Jamer bla.
Dat wort myn Jughent maken gra.

Minne kannstu Vroude borghen.
Des ghen ik dir number Tach.
When du lachest keghenst den Morgen.
Twarn dem Wind dyn afon Slach.
Dyne luste Rosen he gent scarphen torn.
Leyt is Leben tzu geborn.
Sullen Wöher treyt dyn korn.

Minne wilt tu sollen jamer.
Uph mich erben myne Tzyt.
Dyner Laste solden Amor.
Myr de cleynen Ture gat.
Ny Den Heren ywane wers heyn Maghed thet.
Sam de scone Vorluvet.
Halp dat Leben der Trost en het.

Ach sold ik den Apel teylen.
Den Paris der Mynne gaf.
Tzwarn du mostes jamer seylen.
Sold ik dardorch in myn Graph.
Pallas edde Juno mosten holden ir.
So roch ik myn Leyt an dir.
De du hast gheerbet myr.

Die Verſe ſind, eben wie in der Maneſiſchen Sammlung, am Ende nicht abgeſetzt, doch jedesmal mit einem Punkt geſchloſſen. Spracherklärungen über die unverſtändlichen Stellen ſind für dieſe Blätter zu weitläufig.

Zum Beſchluß will ich aus einer Handſchrift des vierzehnten Jahrhunderts ein geiſtliches Trinklied mittheilen, das die Ueberſchrift führet:

Carmen biblicum.

Sumus hic sedentes
Sicut conferentes
In omnibus gaudentes
Nullum offendentes
Sed laeti faceti concinentes.
Hospitem laudemus

Sibi decantemus
Tunc iterum potemus
Secundum convivemus
Honesti modesti jubilemus.
Ergo infundatur
Si cor jucundatur
Tristitia fugatur
Plausus innovatur
Et laeti faceti concinentes:
Virgo generosa
Dei speciosa
Prae caeteris formosa
Paradisi rosa
Sit genti bibenti gratiosa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieſes Lied recht hell geklungen haben.

LVII.

Wie ein Vater ſeinen Sohn auf eine neue Weiſe erzog.

Aus einer ungedruckten Chronik.

Zu dieſer Zeit war auch ein Mann, dem brachte ſeine Frau einen gar hübſchen jungen Sohn, und er ließ ihn ganz philoſophiſch erziehen: mit bloßen Füßen auf den Steinen und ohne Hut im Regen. Und damit der Junge ſein wahr in ſeinen Reden, recht ſtark in ſeinem Vorſatze, und in allen Ausführungen unerſchrocken werden möchte: ſo mußte er jede Sache ausdrücken, wie er ſie erkannte oder empfand, und ſein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und der Knabe ward recht groß und ſtark, und hatte Muskeln, die einen ganzen Kerl zeigten. Und der Vater brachte den jungen Kerl, wie er ausgewachſen war, an den Hof ſeines Königs, der ihn ſehr gnädig aufnahm, und ſich ob der Aufrichtigkeit und Stärke des Burſchen ſehr verwunderte; auch freueten ſich alle Hofdamen ſeiner. Es währete aber nicht lange: ſo kamen viele Klagen an den König. Der junge Kerl hatte die Gewohnheit, daß er allen Lügnern ins Geſicht ſpie, und jedem Verläumder auf der Stelle einen Zahn ausſchlug, wodurch der Hof in kurzer Zeit gar erbärmlich verunſtaltet wurde. Da ließ der König den Vater kommen, und ſagte zu ihm: er hätte ihm da einen jungen Löwen gebracht, der ſich zwiſchen die Hirſche im Hofthiergarten nicht recht ſchickte, er möchte ihn alſo wieder heim nehmen, und in den Wald verſetzen. Und als der Vater ihn darauf in den Wald unter die andern Löwen thate, da war er ein Löwe wie andere Löwen, doch brülleten die andern noch trefflicher als er. Indeſſen ließen alle Hofleute ihre Jungen eben alſo erziehen, um ſie nicht auch der Gefahr auszuſetzen, dereinſt ihre Zähne zu verlieren, oder ſich ins Geſicht ſpeien zu laſſen. Und es war eine Freude anzuſehen, was für baumſtarke Kerls um den König waren, und wie ſie wähneten, es mit allen Bauern im Dorfe aufnehmen zu können. Und die Hofdamen folgten ihrem Beiſpiele und zogen Dirnen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmuffe davon ließen. Und der ganze Hof war ſo ausgebildet, daß der Menſch am Hofe dem Menſchen auf dem Lande faſt völlig gleich wurde. Doch konnten ſie dieſen nicht ganz erreichen, weil er der Mutter Natur im Schooße ſaß, und ihr die beſten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gärtner pflanzte dem Könige lauter Eichen in ſeinen Garten. Aber der König ward zornig darüber, und ſagte: er hätte ſeinen Hofgarten dazu, daß darin Blumen und Pfirſchen und Trauben wachſen ſollten; und verwies es dem Gärtner, daß er ihn mit lauter Eichen beſetzte. Und wie der Gärtner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärke der Eichen hielt; ſo antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in ſeinem Garten wäre ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gärtner gehorchte, und der Garten trug Roſen und Lilien und Tulipanen und Zwergbäume von allerhand Früchten, die lieblich anzuſehen und zu genießen waren.

Und der König verſammlete alle Weiſen ſeines Landes und ſagte zu ihnen: er hätte einen Hund, eine Katze, eine Maus und einen Vogel ſo erzogen, daß ſie miteinander in ſeinem Zimmer ruhig herum gingen, und aus einem Geſchirre zuſammen fräßen. Und nun wollten böſe Leute ſagen, es wäre dieſes eine ſchlechte Katze, weil ſie ihre Natur ſo ſehr verändert hätte. Aber die ſieben Weiſen, welche gar wohl merkten, daß der König von ſeinem Hofgeſinde redete, zankten ſich trefflich und ſprachen, eine Katze, welche ſich täglich ihre Maus hole, ſey beſſer als zehn andre, die ſolches nicht thäten; dieſe wären bloße Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu ſehr falſch. Aber der König befahl, ſeiner Katze täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war ſie ſehr froh, und lachte über die Katzen und über die Weiſen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuſe geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an Hof und hatten breite Füſſe, und hohe Leiber. Und die Weiſen bewieſen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor ſie völlig ausgewachſen wären, keine Schuh anziehen dürfe, ſo daß auch keiner wagte, ein Wort dagegen zu ſagen. Tauſend und aber tauſend wären gefallen, und hätten ſich den Hals zerbrochen, blos weil ſie nicht recht feſt geſtanden hätten. Und die Weiſen zeigten eben ſo klar, daß nichts gefährlicher ſey, als den Leib einzuſchnüren, und das mit ſo vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, ſie alle zu erzählen. Und den Dirnen platzten die Schuhe, welche ihnen der Hofſchuſter gemacht hatte, von den Füßen, und ihre dicken Leiber gefielen dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten ſie ihm gern gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig ſchießen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; ſie hießen das eitel Verſtellung, und liebten die Wahrheit.

Und es begab ſich, daß der König einſtmals jagte in der großen Senne, und die Jäger ſahen ein Thier laufen, das glich einem Affen, und ſchien doch kein Affe zu ſeyn, und das lief nicht allein auf der Erden, ſondern auch auf die Bäume, und ſetzte durch die Ströme, ſo daß es weder der König, noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten. Endlich aber wurden die liſtigen Leute des wunderbar ſchnellen Thiers Meiſter, und brachten es gen Hof. Und ſiehe, es war ein wildes Mädchen, das lief auf allen Vieren, ſchneller wie ein Reh, und konnte allerlei Thiere fangen im Waſſer und auf Erden. Und das Mädchen brauchte keine fünf andere, um ſich zu putzen, und die Weiſen bewieſen dem Herrn König, daß die Menſchen geboren wären, auf Händen und Füßen zu laufen, und daß es der größte Grad der Freiheit wäre, wenn man ſo wenig von einem Schneider als einem Schuſter abhinge, ſondern ſich in allem ſelbſt fertig machen könnte. Und das Mädchen konnte die Weiſen nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König ſprach: wehret dem Mädchen nicht, denn es iſt Freiheit.

Darnach begab es ſich abermals, daß der König kam in den Wald, und der Forſtmeiſter hatte denſelben ſehr ausgelichtet, ſo daß man nichts ſahe, als große ſtarke und ſchöne Eichen. Und der König ſprach: Lieber, warum haſt du das gethan? brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz, und mein Müller Krümmlinge; laß künftig auch etwas Dickigt ſtehn, damit das Wild ſich darin verberge; und er befahl ſeinem Forſtmeiſter, die jungen

Bäume aufzuſchneiteln, wo ihrer viele bei einander ſtehen müßten, oder ſie doch an einigen Orten ſo zu ziehen, daß mehrere bei einander Raum hätten. Und der Forſtmeiſter gehorchte, und zog dem König auch Stangen, die ihm in ſeinem Weinberge beſſere Dienſte thäten, als die Eichen. Und nun grünten in dem Walde Eichen, Büchen und Erlen; und allerlei Vögel niſteten auf denſelben, daß der König eine große Freude darüber hatte.

Darnach zur Hand beriethen ſich die Weiſen unter einander, und dachten den König zu fangen, und ſprachen zu ihm: ob ein Adler in der Luft nicht beſſer wäre, als hundert Kanarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete ihnen und ſprach: Für die Adler iſt die hohe Luft, wie für die Wallfiſche das Meer; und die Erde iſt für die Finken, wie mein Schloßgraben für die Karpfen. Dieſe beſſer hier, und jene beſſer dort.

Und ſie beriethen ſich abermals und fragten: ob nicht ein Menſch, der gerade ginge, beſſer wäre, als einer, der hinkte? Er aber ſagte: wenn man nicht ſchreiben kann, ohne zu hinken, und nicht jagen kann, ohne gerade zu gehen: ſo iſt zum Schreiben der Hinkende beſſer, als der beſte Trappenſchütze.

Und die Weiſen wurden darüber uneins unter ſich, ob ein Vater das Recht hätte, ſeinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und fragten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Recht, daß der Vater die Macht hätte, mit ſeinen Kindern zu thun, was er wollte, ſo weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Vater ſeine Kinder erziehen ſollte; aber da ſey ihm das Ding ſo bunt geworden, daß er es daran geben müſſen; ein Vater könne ſich zwar hierin leicht an ſeinem Sohne verſündigen, aber ein andrer noch mehr.

Und ſie fragten nun ein anderes Urtheil: wenn der Vater nun ſeinem Sohne alles das beibrächte, was er ſelbſt glaubte, und irrig in ſeiner Meinung wäre, ob es dann nicht beſſer ſeyn würde, ihn ſo aufwachſen zu laſſen, bis der Sohn die Sachen ſelbſt prüfen könnte? Und der König ward des eitlen Fragens müde, und ſagte: die Kinder würden nicht blos durch die Lehre, ſondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieſes nicht hindern könnte: ſo wäre es beſſer, daß der Vater ihrem Urtheile die Urſachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben ließe; und wie die Weiſen hierauf den Bart ſtrichen und ſagten: es wäre nichts läppiſcher, als das Urtheil eines Jünglings, fragte er ſie: ob ſie ſich nie an einem Apfelbaum in der Blüthe ergötzt hätten?

Und die ſieben Weiſen gingen wieder zurück, jeder in ſeine Heimath; und jedermann ſagte am Hofe, daß, wann die Hunde, Katzen und Mäuſe und Vögel zuſammen in einem Korbe oder einer Kammer leben ſollten, wie denn die Welt nicht groß genug wäre, um einem jeden Thiere ſein beſondres Revier zu geben, ſie ſo erzogen werden müßten, wie ſie der alte weiſe König erzogen hätte.

LVIII.

Alſo ſollten die Koſten eines Konkursprozeſſes billig nicht auf ſämmtliche Gläubiger vertheilet werden.

Die Abſicht Ihres Königs, mein Freund! iſt unſtreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weiſe zu befördern, und wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Zufall zu verſichern. Zu dieſem großen Zwecke hat er eine neue Juſtizverfaſſung erſchaffen, die

beſſern

beſten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichſten und geſchickteſten Männer zu Richtern erwählt, die Sporteln aufs ſchärfſte beſtimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Konkursprozeſſe ein gemeſſenes Ziel geſetzt, und dem Gläubiger gleichſam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig geſagt, wie lange ihn ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bei ihm verlieren könne. Der geringe Reſt der Unſicherheit, welcher ſich durch menſchliche Weisheit nicht zwingen läßt, iſt dadurch aufs möglichſte verkleinert, und dergeſtalt zum Anſchlag gebracht, daß jeder, der einem andern Geld leiht, ſeinen möglichen Verluſt im voraus berechnen, allenfalls die Aſſekuranz dafür in einem höhern Zinsgenuß beziehen kann. Wie läßt ſich aber dieſe große, und auf die Erhaltung des innern und äußern Kredits ſo deutlich gerichtete Abſicht mit dem Geſetze vereinigen, daß die Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Forderungen, zu den ungewiſſen Koſten eines Konkursprozeſſes beitragen ſollen?

Urtheilen Sie ſelbſt, ich habe aus einer Konkursmaſſe vor zehn Jahren Eintauſend Thaler Kapital mit dreijährigen Zinſen richtig erhalten; und nun ſoll ich hundert ſechzig Thaler Koſten, welche nachher noch aufgegangen ſind, erſtatten; aus einem andern ſoll ich nun ein gleiches Kapital empfangen, aber vorerſt 10 Prozent für die künftigen Koſten zurückſtehen laſſen; der Verluſt in dem letztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erſte unwiderſprechlich; raubt mir hier nicht der Geſetzgeber mit der einen Hand, was er mir mit der andern giebt? Und kann ich es als eine Wohlthat anſehen, daß man mir auf alle Fälle dreijährige Zinſen verſichert, und dagegen mein Kapital einer augenſcheinlichen Unſicherheit ausſetzt? Scheint Ihnen hierin nicht ein Widerſpruch zu liegen?

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, dieſe Meiſter in der Kunſt, dergleichen gebilliget. Der Deutſche, welcher die Aeußerung nach Landrecht erfunden, und darin Natur und Kunſt auf das ſchärfſte vereiniget hat, ſchiebt demjenigen Gläubiger die Koſten zu, der ſeine Mitgläubiger äußern will. Es war blos ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Konkurskoſten auf ſämmtliche Gläubiger zu vertheilen. Dieſe glaubten, man müſſe hier nach dem Rhodiſchen Geſetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger ſind in gleicher Gefahr; die älteſten waren ſchon im Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger, dem zu Gefallen die Erleichterung geſchieht, ins Schiff kam, hatten ſie ihre beſten Waaren ſo gut als gelandet; und dieſem, der mit ſeinem Gute das Schiff überlud, der es zu ſinken zwang, der an aller Unſicherheit Schuld iſt, ſollte das Rhodiſche Geſetz zu ſtatten kommen?

Wie ſelten ſuchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Konkurs oder den Verkauf eines Guts? Der Tiſch des Schuldners iſt ihnen gedeckt, warum ſollten ſie mehr Gäſte dazu bitten, als ſatt werden können? Wenn ſie ja ihre Kapitalien zurück haben wollen: ſo übertragen ſie ſolche einem andern, der froh iſt, eine alte und ſichere Pfandverſchreibung einzulöſen, oder ſie laſſen ſolche ſtehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geſchrei eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen iſt es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Cajus heißt, ihre Zinſen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Blos der junge unvorſichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht ſeine Aſſekuranz in einem höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unſicherheit genutzt hat, erregt den Konkurs. Ihm allein zu Gefallen geſchieht der Verkauf; um ihn zu retten, wird das Pfand ein, zwei oder dreimal feil geboten, ein Kurator angeordnet und ein Urtheil geſprochen, und zu ſolchen Unkoſten ſoll der Gläubiger beitragen, der vor hundert Jahren in der vollkommenſten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem jeden zu: trau, ſchau, wem! Dieſer Zuruf iſt ſo gut, wie eine öffentliche Proteſtation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere, und wenn dieſe ſich daran nicht kehren: ſo müſſen ſie auch ihre Gefahr ſtehen.

Nur dann, wenn der Konkurs über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem Verbrennen unterworfene Güter erregt wird, ſind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach zu den Konkurskoſten beitragen. Aber das iſt hier der Fall nicht, die Rede iſt von unbeweglichen Gütern, und nicht von Koſten, ſo zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Anſprüche einiger Lehn- und Fideikommißfolger angewandt ſind. Die ältern Gläubiger ſind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die dieſe aus dem Hypothekenbuche vorher hätten aufſuchen laſſen ſollen, ehe ſie unvorſichtig borgten. Die jüngern Gläubiger ſind es, welche die ältern in ihrer geſetzmäßigen Ruhe ſtören, und ihnen koſtbare Händel machen; und um dieſe dafür zu belohnen, ſollen jene Schaden leiden? Um dieſe zu retten, ſollen jene einen Theil ihres Kapitals aufopfern? Ja, wenn es noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbſchaft kämen; allein es ſind wildfremde, die bei offnen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und, wie geſagt, die Aſſekuranz dafür mit ein oder zwei Prozent bezogen haben.

Und wie ſehr hangen endlich dieſe Koſten, welche die alten Gläubiger mit tragen müſſen, von dem Muthwillen der jüngern, und von der Willkühr der Richter ab?

Dieſe ſtiegen in dem Konkursprozeſſe, worin ich 160 Thaler von tauſend zurückbezahlen mußte, und worin ein ganz unbeträchtliches Lehnſtück, das den jüngern Gläubigern zur Spekulation gelaſſen werden konnte, auf gemeinſame Koſten herbeigezogen werden ſollte, gewiß über dreitauſend Thaler, und ſchwerlich haben die Geſetze, welche mir dreijährige Zinſen gewiß verſichern wollten, einen ſolchen Verluſt für möglich gehalten. Die zehn Prozent, ſo man mir in dem andern zum voraus abzieht, ſind gewiß auch verloren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: ſo will ich zufrieden ſeyn, wenn der Agent, der die letzte Liquidation in meinem Namen mit anſieht, ſolches und nicht mehr für ſeine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewußt, mein Freund, warum die Zinſen in Ihrem Lande bei allen guten Anſtalten beſtändig um ein oder zwei Thaler vom Hundert höher ſtehen, als in den benachbarten Ländern, worin die Juſtiz noch wenig verbeſſert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachſen iſt; und warum der Kanal von Murcia jetzt ſo vieles Geld aus Weſtphalen zieht? Allein wenn ich die Unſicherheit betrachte, worin die älteſten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubigern des Enkels zu gefallen verlieren müſſen, ſolchergeſtalt verſetzt ſind; wenn ich das allgemeine Schrecken ſehe, das ſich dadurch in den Gemüthern ſolcher Menſchen verbreitet, die den eigentlichen Zuſammenhang nicht einſehen, und ſich die wunderbarſten Dinge davon vorſtellen: ſo brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Kanal von Murcia, als auf ihre beſten Verſchreibungen trauen wollen.

Die Helmſtädter Juriſten waren auch einmal, wie Leyſer Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meinung zugethan, daß die Konkurskoſten allen Gläubigern zur Laſt fallen müßten. Sie ſchlugen aber geſchwind einen andern Weg ein, und ich wünſche von Herzen, daß bei Ihnen ein gleiches erfolgen möge; ja ich wünſche, daß man endlich den ganzen verderblichen Konkursprozeß, der in Frankreich wie in England bei adlichen Gütern unbekannt iſt, und den die Deutſchen nie gekannt haben, völlig abſchaffen, und dafür den alten ehrlichen Aeußerprozeß, worin das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger ſein folio hat, wieder einführen möge. Dieſen hat die Natur Landbeſitzern angewieſen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, ſchicken ſich nicht einmal für den Konkursprozeß, ſondern ſind für den Aeußerprozeß gemacht. Dieſer allein kann die Landbeſitzer erhalten, und die Verſchreibungen zur lebhaften Zirkulation bringen. Aber der Konkursprozeß iſt für Krämer.

LIX.

Ueber die verfeinerten Begriffe.

Mein Müller ſpielte mir geſtern einen recht artigen Streich, indem er zu mir ins Zimmer kam und ſagte: es müſſen vier Stück metallene Nüſſe in die Poller und Pollerſtücke gegen die Kruke gemacht werden, auch haben alle Scheiben, Büchſen, Bolten und Splinten eine Verbeſſerung nöthig; der eine eiſerne Pfahlhake mit der Hinterfeder iſt nicht mehr zu gebrauchen, und das Kreytau — So ſpreche er doch deutſch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede iſt: aber ich bin kein Mühlenbaumeiſter, der die tauſend Kleinigkeiten, ſo zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet. Hier fing der Schalk an zu lachen, und ſagte mit einer recht witzigen Geberde: machte es doch unſer Herr Pfarrer am Sonntage eben ſo, er redete in lauter Kunſtwörtern, wobei uns armen Leuten Hören und Sehen verging; ich dächte, er thäte beſſer, wenn er, wie ich, ſeiner Gemeine gutes Mehl lieferte, und die Kunſtwörter für die Bauverſtändigen ſparte.

Wie, mein Freund! fing der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller geſehen hatte, im Fenſter ſtand, — aber dieſer machte ſich geſchwind aus dem Staube — und ſo ging die Rede unter uns beiden an, worin der Pfarrer, welcher ein ſehr vernünftiger Mann war, dem Müller wirklich Recht gab, ob er gleich dafür hielt, daß er ſelbſt gegen die von demſelben angegebene Regel nicht gefehlt, und ſeiner Gemeine etwas vorgetragen hätte, das ihren Begriffen nicht angemeſſen geweſen wäre. Wie aber ein Wort ſo das andre holte: ſo kamen wir endlich auf die jetzt allgemein herrſchende Verfeinerung der Begriffe, und auf die Frage: ob ſolche nicht in ihrer Art ein eben ſolches Uebel, als die weiland beliebte Empfindſamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unſre Philoſophen in das Innerſte der Natur dringen, jeden Begriff bis in ſeine Quelle verfolgen, hier die wirkenden Kräfte aufſuchen, ſolche mit Namen bezeichnen, und das Unſichtbare der Natur gleichſam zum Anſchauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, daß unſre Phyſiognomiſten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unſers Charakters finden, und damit unſre Erkenntniß bereichern, daß unſre Pſychologiſten alle Töne und Kräfte der Seele unterſcheiden, und den Maasſtab ans Unendliche legen, und daß endlich unſre Sittenlehre die unzähligen Wendungen des menſchlichen Herzens in Klaſſen ordnen, und die chaotiſche Maſſe der dunkeln Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

Das kann ich freilich wohl nicht mißbilligen, war meine Antwort, ſo lange ſolches für Bauverſtändige und nicht für ſolche geſchieht, die nun endlich das Mehl erwarten, ohne ſich um die Nüſſe, Poller und Splinten zu bekümmern. Aber mich dünkt, die wenigſten unter den Schriftſtellern, welche jetzt für das Publikum ſchreiben, beweiſen dieſe Mäßigung. Auch die beſten unter ihnen ſchreiben nicht mehr für das gemeine Auge; ihre Worte ſind nach ihrer zu ſcharfen Einſicht geſtimmt; ihre Begriffe ſind zu tief aus der Sache geſchöpft, ſie beziehen ſich auf Verhältniſſe, die nur den Baumeiſtern bekannt ſind, und es kömmt mir oft ſo vor, als wenn ſie durch ein Vergrößerungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem ganz andern Lichte, in einem ſo außerordentlichen Verhältniſſe ſähen, worin ſie ſonſt niemand erblickt. Man kann doch, wenn man ſich unterrichten, erbauen oder vergnügen will, nicht immer auch ſein Vergrößerungsglas vor ſich haben, oder wenn man krank iſt, den feinen Zergliederer dem nützlichen Arzte vorziehen. Die natürliche Folge jenes Verfahrens iſt, daß ſie auch ihre Empfindungen erhöhen, und da jauchzen oder heulen, wo ein andrer ehrlicher Mann, der das nicht ſiehet, was ſie ſehen, ganz gleichgiltig bleibt. Ja, ich kenne ihrer viele, die durch die neuentdeckten Aehnlichkeiten und Verhältniſſe in dem Unendlichen der Natur in eine für den gemeinen Leſer ganz unbegreifliche Schwärmerei verſetzet werden. Die Wiſſenſchaft ſollte meiner Meinung nach für den Meiſter, und die Frucht derſelben für das allgemeine Beſte ſeyn. Mir iſt das Reſultat einer großen Geiſtesarbeit, und zum Beiſpiel der Gedanke, das Einweihungsfeſt der neuen katholiſchen Kirche in Berlin, mit dem Geſange: Wir gläuben alle an einen Gott ꝛc. anzufangen, lieber und lehrreicher, auch in ſeiner Stelle ſchöner und beſſer, als die feinſte Zergliederung einer menſchlichen Tugend.

Wenn aber, ſiel hier der Pfarrer ein, die feinſten Wahrheiten populär gemacht werden können! O, ſagte ich, wo das geſchehen kann, da höret mein Widerſpruch auf; aber es iſt gegen die Natur der Sache, unendlich kleinen Theilchen, und unendlich feinen Unterſcheiden

Größe und Farbe zu geben, daß ſie ein jeder ſehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreiſe der Wiſſenſchaften verwirret man nur damit den geſunden Menſchenverſtand. Die ganze Behandlung einer Sache, und die zu deren Vortrag gewidmete Sprache wird dadurch entweder zu ſcharf beſtimmt, oder zu mannichfaltig, um ſie zu ſeinen ordentlichen Bedürfniſſen zu gebrauchen. Es geht derſelben wie unſern fünf Sinnen, wenn ſie ſchärfer empfinden, als es für unſre Geſundheit und Bequemlichkeit gut iſt. Das ganze Reich des Unendlichen, das für unſre Sinnen verſteckt liegt, iſt überdem das Feld der Spekulation und Syſteme. Jeder legt hier ſein Eignes an, beſtimmt darnach ſeine Worte, oder erfindet für ſeine Hypotheſe beſondre Zeichen, und wenn die gemeine Menſchenſprache damit überladen wird: ſo entſteht daraus, eben wie aus einer Menge zu vielerlei Münzen, Beſchwerde und Verwirrung; man unterſcheidet, wo man nicht unterſcheiden ſollte, und wird ſpitzfindig, anſtatt brauchbar zu werden, oder ein Menſch verſteht den andern nicht mehr; und unſrer jetzigen Sprache wird es wie der ehemaligen ſcholaſtiſchen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt iſt, oder ſie wird der gothiſchen Schnitzelei ähnlich werden, welche den Mangel der Größe erſetzen ſollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geiſt zu haben —

O! der Müller ſoll Recht haben, ſchloß mein Freund; das Kreytau ſoll für die Kunſtverſtändigen bleiben; wir wollen uns an ſein Mehl halten.

LX.

Die Regeln behalten immer ihren großen Werth.

Eine Erzählung.

Vor einem gewiſſen weſtphäliſchen Dorfe ſtand eine hohe Säule mit einer eiſernen Hand, welche ſeit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewieſen hatte. Neben derſelben begegnete ein reiſender Seiltänzer dem Dorfſchulzen, und fragte ihn: was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerlei Weg zu zeigen? ob nicht jeder ſeinen eignen hätte? und ob man überhaupt ſagen könnte, daß es richtige Wege gäbe? Er z. B. wollte auf dem Seile über Graben und Hecken nicht allein weit geſchwinder und kürzer, ſondern auch zu aller Menſchen Bewunderung dahin kommen. O! antwortete der Schulze: unſer Wegweiſer zeigt nun einmal den gemeinſten, ſicherſten und ebenſten Weg, und wenn derſelbe nicht gewieſen würde, ſo wüßte man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geſchwinder ein andrer wäre.

Indem kam ein Jüngling auf einem raſchen Pferde, und ſetzte, während der Zeit, daß der Seiltänzer ſeine Linien ſpannte, über Zäune und Graben weg. Hier ſagte der Schulze zum Seiltänzer: ſeht, guter Freund, der kommt noch geſchwinder und kürzer überweg, als ihr, und ich bewundre ihn eben ſo ſehr; was dünkt euch, wenn wir den Wegweiſer ſo ſtelleten, daß alle, die in die Stadt wollen, dieſem folgen müßten?

Ihr ſeyd ein einfältiger Mann, verſetzte jener, wie viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Gräben ſtecken bleiben, wenn ihr dieſes thätet? Das meine ich auch, beſchloß der Schulze; und ſo iſt es wohl am beſten, daß wir jedem einen ebenen, richtigen und ſichern Weg zeigen, und uns um diejenigen, die auf dem

Seile tanzen, oder mit ihren Pferden über Hecken und Graben ſetzen können, nicht bekümmern. Ein Philiſoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, daß die gemeinen Wege oder Regeln immer nöthig blieben, wenn die Genies ſich auch noch ſo weit davon entfernten.

LXI.

Gedanken über den weſtphäliſchen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherren, und zwar ſolche, denen es gewiß nicht an Einſicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit beſſer für ſie ſeyn würde, die Höfe ihrer Leibeigenen mit Vorbehalt ihres Gutsherrlichen Rechts verkaufen, als ſolche, wie jetzt geſchieht, zum Beſten der Gläubiger ausheuren zu laſſen, wenn ſich ihre Leibeigne mit Schulden p) beladen, und dadurch außer Stand geſetzt haben, die ihnen anvertrauten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bei den jetzigen Ausheurungen, ſagen ſie, bekommen wir doch ſo nichts mehr, als unſre Pächte und „Dienſte. Denn wenn der von ſeinen Gläubigern aus„gezogene Leibeigne ſtirbt: ſo findet ſich nichts zu erben, „und was ſoll man von Leuten, denen die Gläubiger außer „der Haut wenig gelaſſen haben, und die insgemein aus „Mißmuth und Gram, oder wegen ihrer liederlichen Ge„müthsart auf keinen grünen Zweig kommen, für Frei„briefe fordern? Dabei gehen die Gerechtigkeiten unſrer „Höfe bei den Verheurungen vielfältig verloren; jeder„mann ſucht ſeinen Weg darüber; und während der Zeit „andre

---

p) Um dieſes in ſeinem völligen Maaße zu verſtehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Oſnabrück Leibeigene giebt, die ihre Höfe mit zehn und zwanzig tauſend Thaler Schulden beladen haben.

„andre ſich in der Mark ausdehnen und ihre Höfe verbeſſern, ſtehen die unſrigen in Gefahr, ſogar ihre alten Gränzen zu verlieren. Das Gehölz auf dem Hofe wird vollends ein Raub. Die Gebäude, da ſie auf Rechnung gebeſſert werden, verzehren entweder die Heuergelder, oder fallen in wenigen Jahren zuſammen; und durch die vielen einzelnen Ausheurungen werden unſre eignen Gründe zuletzt ſelbſt herunter ſinken.

„Mit dem Adel iſt es nun leider einmal ſo weit gekommen, daß er ſeine Ehre im Dienſte ſuchen muß. Man will heut zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren Haushalt führen und ſelbſt auf den Acker gehen ſollen. Es gebt auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nachdem wir unſre Gründe ſo hoch als möglich verheuret, unſern Staat darnach eingerichtet, und die Erbtheile unſrer Brüder und Geſchwiſter darnach beſtimmet haben. Wir würden dieſe und andre unſre hierauf gemachte Schulden nicht verzinſen können, wenn wir unſern Acker ſelbſt unternehmen ſollten. Denn dabei kömmt für uns, die wir kein Auge, keine Hand und keinen Fuß mehr dazu haben, nichts heraus, als Schade. Wir müſſen alſo durchaus darauf denken, die Heuer unſrer Aecker und Wieſen nicht ſinken zu laſſen; und dies werden wir wahrlich nicht verhindern, wo man nicht endlich der Verheurung unſrer mit Leibeignen beſetzten Höfe ein vernünftiges Ziel ſetzen, und wenigſtens deren Verheurung an Einzelne ſchlechterdings verbieten wird.

„Dies kann aber nicht beſſer geſchehen, ſchließen ſie, als wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben, gegen ihren Schuldner eben ſo, als gegen einen freien Mann zu verfahren, und ſeinen Hof an einen andern verkaufen zu laſſen, ſobald er nicht bezahlen kann. Wir können uns 10 Prozent zum Weinkaufe von dem neuen Käufer bedingen, und dann mögen die Gläubiger unſre Höfe ſo oft ſubhaſtiren laſſen, als es ihnen gefällt,

„wenn wir nur unſre Pächte und Dienſte erhalten. Verfährt man doch mit den Lehnen jetzt eben ſo. Und was ſind wir thöricht, daß wir mit den Gläubigern darüber koſtbarlich zanken: ob ein Leibeigner abgeäußert werden ſolle oder nicht? Wenn einer von uns nicht bezahlen kann: ſo verkauft man ihm ſein Gut über dem Kopfe, und fragt nicht darnach, ob er gut oder ſchlecht gewirthſchaftet habe. Genug, daß er nicht bezahlen kann; und eben dies, oder doch wenigſtens der bloße Mangel des Hofgewehrs, q) und das daraus hervorgehende Unvermögen, einer Pachtung vorzuſtehen, ſollte genug ſeyn, den Leibeignen vom Hofe zu ſetzen. Unſere Politik erfordert es, mit den Gläubigern des Leibeignen einerlei Intereſſe zu haben. Denn dieſe ſind es, die den Leibeignen unterſtützen; und wir erlangen einerlei Intereſſe mit ihnen, ſobald wir den Verkauf gegen ſichere Prozentgelder zulaſſen. Wir bekommen einen freudigen Pächter an den Käufer für den verarmten Quäler; und erhalten endlich, wenn unſere Leibeignen ſehen, daß ſie nicht feſter auf dem Hofe ſitzen, als freie Eigenthümer, die oft geringer Schulden halben davon ſpringen müſſen, ein ſicheres Mittel, ihrer üblen Wirthſchaft Ziel zu ſetzen.

„Es iſt eine große Frage, ob das Grundeigenthum nicht mehr ein philoſophiſcher Begriff, als eine nützliche Wahrheit ſey. In der Welt kommt alles auf die Erbnutzung an, und die Gründe bleiben da liegen, wo ſie ſeit der Schöpfung gelegen haben. Den Verkauf freier Güter kann man ebenfalls eine Abäußerung nennen. Ein Beſitzer geht davon ab, und der andere wieder darauf. Hier nützen die Gläubiger das Geld; bei den Leibeignen nützen ſie den Grund; und in der That kommen beide gleich weit. Die Sache bleibt nur in

„unſern

---

q) Hofgewehr iſt in Weſtphalen das nothwendige Inventarium eines Bauerhofes, welches hie und da durch Geſetze mit dem Hofe in Verhältniß geſetzt iſt.

„unſern Begriffen unterſchieden; und wenn wir von dieſem philoſophiſchen Begriffe des Grundeigenthums 10 „oder 20 Prozent ſo oft erhielten, als eine zufällige Veränderung mit der Erbnutzung vorgenommen würde: ſo „dünkt mich, könnten wir wohl zufrieden ſeyn, und wenigſtens beſſer als jetzt ſtehen.“

Dies ſind die Klagen der Gutsherrn; und man kann wirklich geradezu nicht in Abrede ſeyn, daß ſelbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber iſt die Sache ſo leicht nicht zu heben, wie ſie ſich ſolches vorſtellen; und es gehöret eine mühſame Entwickelung verſchiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unſer Leibeigenthum iſt aus lauter Widerſprüchen zuſammengeſetzt. Es iſt das ſeltſamſte Gemiſche, das ſich in der Rechtsgelehrſamkeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, ſagt man, hatte ehedem das höchſte Recht über ſeinen Leibeignen, er konnte ihn tödten wenn er wollte; der Leibeigne ſtellete keine Perſon vor; er hatte nichts Eignes; er war keines Rechts, keines Beſitzes, keiner Erbnutzung fähig. Die gutsherrliche Willkühr war ſein Geſetze. Heute mußte er dieſen Acker pflügen, morgen einen andern. Hatte er Pferde: ſo mußte er ſo weit damit fahren, als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich, ſondern täglich, und ſo weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas ſchenkte, verſprach oder bewilligte: ſo konnte er es morgen widerrufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war ächt- und rechtlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion bauete zuerſt eine Säule, bei welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grauſamkeit ſeines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bei den Römern; ſo ſoll er noch im Meklenburgiſchen und in Liefland ſeyn; und ſo muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerſt angenommen werden.

Aber nun kömmt der Gegenſatz: Dieſer Leibeigne ſaß oder wohnte in Bezirken, ſo wie er noch jetzt im Mecklenburgiſchen und Liefländiſchen darin wohnt; nicht aber auf Höfen, die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Beſitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müſſen. Der Gutsherr iſt dort ſelbſt ſteuerbar, wo jene Art von Leibeigenthum eingeführt iſt. Das iſt er in Mähren und Böhmen, in der Laußnitz und in Liefland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freien Mann lagen alle öffentliche Laſten auf; und dem Staate war es ſehr gleichgiltig, ob einer tauſend Zugſclaven oder ſo viel Stück Zugvieh hielt; eins war ſo gut als das andere.

Vermuthlich iſt die Beſchaffenheit des weſtphäliſchen Bodens, der nur lauter Flecke von Lande hat, und mit Haide, Moor, Sand und Gebirgen untermiſcht iſt, Schuld daran geweſen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es ſey aber dieſe oder eine andre Urſache: ſo wollen wir ſetzen, daß anſtatt der viertauſend Höfe, woraus unſer Stift zum Exempel beſtehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären: ſo iſt nichts gewiſſer, als

a) daß alle unſre Bauern, eben ſo gut wie in Mecklenburgſchen und anderwärts völlig leibeigen, und von der Willkühr des Bezirksherrn abhängig ſeyn würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden ſeyn könnten; und

c) daß wenn eine Steuer von hunderttauſend Thaler, oder eine Kriegsfuhre von zehntauſend Wagen erfordert würde, jene fünfhundert Bezirksherrn für Haupts zweihundert Thaler dazu bezahlen, und zwanzig wohlbeſpannete Wagen ſchicken müßten. Dies geht aus der Anlage hervor, und wird durch die Verfaſſung andrer Länder unwiderſprechlich beſtätigt.

Im Stifte Osnabrück beſinden wir uns nun aber gerade im Gegenſatze. Anſtatt jener Bezirke beſinden ſich lauter einzelne Höfe; und wir können es ſowohl nach der Natur, als nach der Geſchichte vorausſetzen, daß jeder einzelner Hof urſprünglich mit einem freien Eigenthümer beſetzt geweſen.

Es ſey nun geſchehen zu welcher Zeit es wolle; aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder: ſo ſind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Kompagnie zuſammengeſetzt, und einem Hauptmann untergeben worden. Dieſer Hauptmann hat den Meierhof zum Eigenthum beſeſſen, und hat

d) alle zu dieſem Hofe gehörige Leute jährlich, oder ſo oft es die Noth erfordet, auf ſeinem Hofe verſammlet. Auf dieſem Meierhofe iſt

e) die gemeine Burg geweſen, wohin alle Hofhörige ſich mit dem Ihrigen, zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, begeben haben. Sie haben

f) dieſe Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachſtroh dazu geliefert, die Graben umher geräumet und aufgeeiſet, und kurz alleß was wir jetzt Burgfeſtendienſte nennen, als gemeine Dienſte dahin verrichtet. Da man noch nicht ſchreiben konnte, haben ſie

g) um ihr Recht zu dieſer Burg, und ihre Angehörigkeit zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ey, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben, um ihn

h) für ſeine Mühe und Aufſicht zu belohnen, ihm zweimal im Jahr bei Graſe und bei Stroh einen Dienſt gethan; ihm einen Schutzpfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf ſeine Vorſorge ankommen laſſen, welche Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausſchaffen und wegweiſen wollte. Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereien, gab demjenigen, der an einem andern etwas zu fordern hatte, ſeinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für dieſe ſeine richterliche Mühe die Bruchfälle, ſo ſie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beſte erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfeſten Wirth und gutem Spanne verſehen war; weil ſonſt bei einem feindlichen Ueberfall, oder bei einem gemeinen Nothwerke die Tüchtigen für den Untüchtigen hätten dienen müſſen: ſo war

k) der Hauptmann verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß keiner unter ihnen ſeinen Hof verwüſten, ſein Holz verhauen, ſein Spann verſäumen, oder ſich mit Alter und Leibesſchwachheit entſchuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge ſetzte alſo

l) der Hauptmann, ſobald einer verſtorben und der Erbe minderjährig war, auf ſichere Jahre einen Wirth auf den Hof, und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheidigung; unterſuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfeſt zum gemeinen Dienſt ſey; ging, wenn einer verſtarb, ins Sterbehaus, und ſahe darnach, daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, ſondern bei dem Hofe gelaſſen wurde; und zog dafür bei der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffahrt oder der Weinkauf genannt wird, ſo wie bei dem Sterbfalle, das beſte Pfand oder eine andre Urkunde.

Dieß war ungefähr die älteſte Anlage, welche ſo lange dauerte, als man den Heer-, oder wie wir jetzt ſprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte, und es in Weſtphalen ſo gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienſte, ſo wie der Lehnmann den heutigen geworbenen weichen müſſen. Jener beſtand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten; der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink, und ſo war es für große Herrn beſſer, geworbene zu haben, die alle ihre Abſichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung ſehen wir noch. Sie iſt dieſe, daß der Lehnmann ſeine Güter verpachtet und Dienſte nimmt. Eben das erfolgte bei der erſten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete ſeine Landkompagnie, und die Eigenthümer gingen vom Hofe und nahmen Lehn. Erſter ſetzte einen Meier oder Schulzen auf den Meierhof; und dieſe überließen ihren Pflug einem Aftermann, beide mit Vorbehalt ſicherer Dienſte und Pächte. Die Eigenthümer, ſo noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, ſo daß ſie, wenn ſie auf dem Hofe blieben und Schutz und Beiſtand haben wollten, ſich dem Biſchofe und andern mächtigen Herrn auf gewiſſe Bedingungen übergeben oder empfehlen, und ihre Höfe von dieſen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten.

Wie ſolchergeſtalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landkompagnie traten und ihre Güter andern überließen, kam die Frage natürlicher Weiſe vor: Ob ſie ſolche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigne oder Freie darauf ſetzen, ein Meierrecht oder Landſiedelrecht ſtiften, und überhaupt, ob ſie dieſen oder jenen Kontrakt mit ihren Afterleuten errichten wollten? Dem erſten Anſchein nach ſtanden ihnen alle dieſe Kontrakte frei. Allein eben ſo wie jetzt der ſpaniſche Oberfiscal **Campomanes** fordert, daß alle ſchatztragende Gründe im Königreich nicht durch Geſinde, Heuerleute, Leibeigne und ſolche Menſchen beſtellet ſeyn ſollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frei und ohne Widerſpruch eines Halsherrn aufgefordert werden können; eben ſo forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfahrt,

fahrt, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe beſetzt, nicht aber vertheuret oder auf eine ſolche Art ausgethan ſeyn ſollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführt ſind, wendet ſich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Rekrutenſtellung. Wo aber keine Bezirke ſind, und der Staat ſich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieſer durch Verbindung vorenthalten werde, oder zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könne.

Es iſt ein zwar ſcheinbarer, aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unſre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter geweſen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden ſeyn. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats ſein Leben aufopfre; dieſe Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches einer im Staate beſitzt, hervor. Blos die Noth kann es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Rekruten ausgenommen werde. Denn da er alles, was er im Lande beſitzt, baar bezahlt: ſo hat er kein Eigenthum zu verſteuern, oder mit ſeinem Leibe zu vertheidigen. Kein Bürger, kein Markkötter, und überhaupt niemand, der nicht ſo viel als einen vollen Hof zum Eigenthum beſitzt, braucht ſein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwei Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter ſind dem Staate im Verhältniß mit jenem, nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu ſtellen ſchuldig; und der Heuermann kann höchſtens zum Sechzehntelmann angeſchlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, iſt dieſe, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof geſetzt werden können.

Vielmehr iſt jeder Hof im Staate eine mit dem Dienſte der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer, als er davon gezogen, einem Vikar auf Lebenszeit konferirt; und dieſer mit der Zeit und aus ökonomiſchen Gründen auf ſein Geblüt vererbt hat. Ein gleiches würde ſich mit allen geiſtlichen Pfründen zugetragen haben, wenn nicht zu der Zeit, als der geiſtliche Dienſt mit einer Pfründe (officium cum beneficio) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und dem Geiſtlichen nicht allein das Heirathen verboten, ſondern auch die Kinder, welche er vorher gezeugt, von aller Folge an der Pfründe ausgeſchloſſen hätte.

Vielleicht, wird man ſagen, hätte es ſolchergeſtalt doch dem Eigenthümer, als Patron, frei geſtanden, ſeinen Hof einen Leibeignen zu konferiren, und dieſen dem Heerbannshauptmann an ſeine Stelle darzuſtellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieſes ſogleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Mansi damit frei kommen, daß ſie anſtatt zwölf Mann ins Feld zu bringen, einen geharniſchten ſtelleten. [1] Die Folge davon iſt, daß ein Eigenthümer von zwölf Aktien, oder zwölf Nägeln, wie man im Bremiſchen ſpricht (wo der Beſitzer von zwölf Nägeln eine Stimme in der Direktionskompagnie hat, oder zu Landtage gehet), eilf Mansos zur todten Hand bringen, das iſt, mit Leibeignen beſetzen, und ſie mit ſeinem Harniſche in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf Mansi fielen alſo aus der Liſte des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präſentirt zu werden, und da die Geharniſchten ihre eigne Kompagnie ausmachten, mithin dem Aufbote des Hauptmanns entgingen; ſo hätte er ſich um dieſe gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Manſi konnten alſo nach **Gefallen** beſetzt werden; dies geſchahe vielfältig mit Leibeignen; und daher entſtand vermuthlich der noch jetzt ſogenannte **Leibeigenthum nach Ritterrechte.**

---

[1] Omnis homo de XII. mansis bruniam habeat Capit. ann 805. §. 8.

Ganz anders verhält es ſich mit denen Höfen, die nicht durch Geharniſchte außerhalb des Hauptmannskompagnie vertreten oder verdienet wurden. Dieſe blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, mußte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präſentiren, der kein Leibeigner ſeyn durfte, weil er im Heerbann mit ausziehen, und folglich ein Eigenthum zu verfechten haben mußte. Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unſerm **Eigenthum nach Haves**= oder, wie wir es zuſammenziehen, **Hausgenoſſenrechte**; und wir finden hierin ſofort den Grund, warum ſich im Hausgenoſſenrechte eine Heergewedde, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen dergleichen nicht befindet. Denn das Heergewedde der letztern ſteckt in dem Harniſche, wodurch zwölf Manſi diſpenſiret waren, ein eignes Heergewedde zu haben. Unfehlbar liegt auch hierin der Grund, warum die Leibeignen nach Ritterrecht kein Hofgewehr, und alle unſre alten Landesordnungen niemals eines Hofgewehrs bei Leibeignen gedacht haben; da es doch hingegen im Hausgenoſſenrechte und in allen Ländern bekannt iſt, wo die Ackerhöfe nicht mit Leibeignen beſetzt ſind. Denn das Hofgewehr iſt diejenige geheiligte Rüſtung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienſt allezeit in dienſt= und marſchfertigem Stande ſeyn muß, und wovon kein Stück fehlen darf. Wo der Pflug fehlt, da kann der Acker nicht gebauet werden; wo der Acker nicht gebauet werden kann, da fehlen die Pferde; und wo dieſe fehlen, da muß, wenn es zum Dienſte kömmt, ein Nachbar des andern

dern Laſt tragen. Es fordert alſo die Wohlfahrt aller Mitpflichtigen, oder der Staat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, ſelbſt gegen die Beerbtheilung, geſichertes Hofgewehr. Dies konnte er aber da nicht fordern, wo mit dem Harniſch der ganze gemeine Dienſt erfüllet wurde. Es hindert dagegen nicht, daß wir in den ſpätern Zeiten, nachdem ſich die Art zu kriegen verändert, andre Grundſätze angenommen haben; und man, ehe funzig Jahr vorübergehen, dem Leibeignen von hoher Landesobrigkeitswegen ebenfalls ein Hofgewehr wird zulegen und heiligen müſſen. Ich rede jetzt nur von den ältern Zeiten, und dieſe werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundſätzen wieder zurückkehren müſſen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer ſolchergeſtalt an ihre Stelle ſetzten, keine freie Leute geweſen oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Koſtüme das vollkommene Eigenthum an unſrer Perſon und unſern Gütern, und ſolchergeſtalt das Reſultat des Eigenthums ſelbſt iſt, jetzt aber in unſrer niederträchtiger gewordenen Sprache Freiheit [*]) genannt wird, konnte damit gar nicht beſtehen; und ſchwerlich bequemte ſich ein freier oder ehrenhafter Mann, eines andern Zinsmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: ſo ward er nicht viel beſſer, als ein Leibeigner. Aber hier müſſen wir erſt die alte ſächſiſche Verfaſſung näher betrachten.

Es iſt unglaublich, aber ein aufmerkſamer Leſer der deutſchen Geſetze fühlet es, wie ſehr der menſchliche Verſtand

---

[*]) Das engliſche Liberty and property iſt ſchielend. Beſſer wäre honoant property; oder ſchlechtweg property. Denn property oder dominium ſetzt in subjecto civem Romanum oder einen vollmächtigen Mann voraus.

ſtand gearbeitet habe, dieſe Sachen zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verſtande oder eine Hoheit erfunden hat, die ſich auf den Boden des Landes, und nicht mehr auf die Köpfe der Eingeſeſſenen bezieht. Indeſſen haben es die Sachſen [t]) hierin allen Nationen und ſelbſt den Römern zuvorgethan, daß ſie eine Art von Menſchen erfunden haben, die zwei Drittel Leibeigen und ein Drittel Frei ſeyn ſollten. [u]) Sie hießen ſolche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Urſprung hat. Man kann ſich ſchwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein Drittel Freiheit hat, iſt doch nunmehr im Stande, einen Kontrakt zu ſchließen; etwas Echt und Recht zu haben, für ein Drittel Eigenthum [x]) zu beſitzen, und ſolchergeſtalt auch für ein Drittel ein Mitglied des Staats zu ſeyn. Er hat zugleich ſeinen ganzen Leib gegen die Willkühr ſeines Herrn geſichert, weil man nicht auf zwei Drittel geſchlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu ſagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch ſeinem Herrn nicht entlaufen, ihm ſeine Kinder ohne Freibrief nicht entziehen, und ſich ſonſt einer vollkommenen Freiheit bedienen, wohingegen der Leibeigne, nach der Theorie, ſeinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen iſt. Das peculium Servorum, in Anſehung

---

t) Die ſächſiſche Nation iſt die einzige geweſen, welche die Menſchen in vier Klaſſen, nämlich in Edle, gemeine Eigenthümer, Zweidrittel-Knechte und ganze Knechte eingetheilet hat.

u) De Lito occiſo duae tertiae compoſitionis cedunt, domino una tertia propinquis. V. Lex. Fries. Tit. I. §. 3. Die Folge zieht ſich von ſelbſt.

x) Es iſt vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man ſpäter den Leibeignen indirecte zugeſtanden hat, ein Drittel ihres Guts zu verſchulden, indem ſie nicht eher abgeäußert werden, als bis ſie dieſes Drittel überſchritten haben.

ſehung deſſen die römiſchen Knechte kontrahiren konnten, iſt lange ſo ſyſtematiſch und harmoniſch nicht.

Dieſe Art von Knechtſchaft, welche hernach auch in der Lehnsverfaſſung gebraucht wurde, und wie es ſcheinet, auch noch dieſen feinen Vortheil [y]) hatte, daß ſie Ehre und Freiheit nicht peremtoriſch aufhob, wie der Leibeigenthum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen geworden, durch die Freilaſſung nicht wieder zu ſeiner vorigen Ehre gelangt, anſtatt daß einer der Leut wird, als Freigelaſſener in ſein voriges Recht trat, war es, welche die Sachſen, bei Verleihung ihrer Höfe und Erbe, vorzüglich in Betracht zogen, und ſie iſt auch vielleicht die einzige, welche faſt allen Abſichten ein Genüge thut; indem ein ſolcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann iſt, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Teich ſteckt, und das Waſſer einbrechen läßt.

Jedoch wir müſſen nach allen dieſen Ausſchweifungen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, welche darin beſtand: ob nicht ein Gutsherr am beſten thäte, ſeine Höfe mit Vorbehalt gutsherrlicher Pächte und Dienſte gegen ſichere Prozentgelder verkaufen zu laſſen, ſo oft deren Beſitzer ſich Schulden halber darauf nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den Rechten nach iſt hiebei kein Zweifel, indem mit der Gnade [z]) des Hauptmanns, des Schutz-

herrn

---

[y]) Der heutige Soldatenſtand iſt ebenfalls eine Art von Knechtſchaft; aber er hat eben das Feine, daß ein Fürſt als Musquetier dienen kann, ohne ſeiner Ehre zu ſchaden. In verſchiedenen Osnabrückſchen Urkunden vom Jahr 1000 heißt es: quidam libertus et miles. Hier muß man einen libertum e statu litonico nicht aber e statu servili annehmen.

[z]) Unter dem Worte Gnade verſtanden die Deutſchen bisweilen das nobile officium judicis; bisweilen das discretum arbitrium domini; bisweilen auch ipsum consensum; und

die

herrn und des Gutsherrn alle dienſtbare Gründe, ſie ſeyn nun mit *) Voll- oder Halb- oder Drittelfreien oder Leibeignen beſetzt, gar wohl verkaufet werden können. Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben ſo gut, als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkauf gezogen werden kann; indem ſolches allemal mit der Klauſel, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Dienſten ſeyn ſollen, geſchehen kann. Allein die Hauptſache iſt, daß der Gutsherr bei einer ſolchen Zulaſſung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder, ſo wie die Freibriefe, auf ein ſichers würde ſetzen, und hiernächſt auch den Sterbfall, wenigſtens nicht anders, als nach Hofrechte, das iſt, blos von ſichern vorgeſchriebenen Stücken würde ziehen können, indem ſchwerlich ein Käufer ſich ohne alle Bedingung der Willkühr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geſchähe nun dieſes: ſo erhielte der Gutsherr ein ſichers, und der Käufer ebenfalls ein ſichers gleichſam zu ſeinem wohlerworbenen Eigenthume; und weil ſolchergeſtalt ein rechtsbeſtändiger Kontrakt zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeignen entſtünde: ſo verwandelte ſich der letzte wenigſtens in jenen alten ſächſiſchen Zweidrittel-Knecht, und es entſtünde ein ganz neues Amalgama von Freiheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewieſen werden müſſen.

Jedoch dieſes iſt das wenigſte. Die Repräſentation der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche der

---

giebt es auch nothwendige Gnade, als z. E. in Lehnsveräußerungen zur Erlöſung des Vaſallen aus der Gefangenſchaft ꝛc.

*) Libertus homo qui Pull-Freal (Vollfreier) factus est, res quas a patrono tenet, ipsi relinquat. Lex Rotharis, regis 228.

der Geiſt der nordiſchen Verfaſſung und das erſte Geſetz der Vernunft iſt, fiele ganz über den Haufen. Die Gutsherrn hörten nicht allein auf, Repräſentanten des Ganzen zu ſeyn; ſondern der Theil, oder dasjenige ſichere, was der Käufer erhielte, bliebe ſolchergeſtalt der einzige Gegenſtand der Steuer, und daß nicht unter ihrer eignen, ſondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bei jeder neuen Steuerbewilligung, bei jedem neuen Brüchten denken, daß alles, was der ſchatzbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf ſichere Weiſe ihm ſelbſt entgehe. Dies macht ihn vorſichtig in ſeinen Bewilligungen; aufmerkſam auf die Brüchtenſatzungen, und geneigt, ſeinen Leibeignen zu helfen, ihn zu ſchützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerſt unter einem Hauptmann zuſammentraten, wußten von keinen Steuern, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfeſtendienſt, und in dem feſtſtehenden Unterhalte des Hauptmanns beſtand. Die Bruchfälle bewilligten ſie ſelbſt; ſie repräſentirten ihr Eigenthum zu Hauſe, und der Hauptmann repräſentirte ſie in der Landesverſammlung. Der Lito oder Zweidrittel-Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er ſein bewilligtes Hofrecht und ſeine Hofverſammlung hatte, und in derſelben von ſeinem Drittel Freiheit eine Perſon vorſtellete. Er war ſo weit von jenem nicht unterſchieden; nur daß er, wie unſer heutiger Soldat, für ſeinen Leib gebunden war. Beide waren alſo nach damaliger Art ihres Eigenthums halber geſichert, und bei den damaligen gemeinen Anſtalten genugſam repräſentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr ſich gleichſam völlig abfindet, nicht ſeyn. Dieſer würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das übrige ohne alle Repräſentation laſſen.

Noch eine Hauptſache iſt der Luxus, welchem ſich der Leibeigne aus politiſchen Urſachen nicht überläßt, aus Beſorgniß, die Weinkaufs- und andre Gelder möchten ihm nach der ſcheinbaren Größe, die er ſich in Kleidungen und ſonſt geben würde, zugemeſſen werden. Er iſt alſo wider die ſtärkſte von allen Verſuchungen, nämlich den Ehrgeiz einigermaßen gedeckt: und auch dieſem würde er ausgeſetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein gewiſſes erhielte.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht ließen ſich auch noch ſehr ſtarke Gründe für die gegenſeitige Meinung entdecken, wenn man von einer Materie alles ſagen wollte, was davon geſagt werden könnte.

LXII.

Nichts iſt ſchädlicher, als die überhandnehmende Ausheuerung der Bauerhöfe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins künftige Jahrhundert verſetzt, und mich in die Verſammlungen unſrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber ſie ſich am mehrſten beſchwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreichet hätte. Das erſte, was ich hörte, war dieſes:

„Es iſt unbegreiflich, warum unſre Vorfahren die Hofesſatzung ſo ſehr vernachläſſiget, und den Grund zu dem verwünſchten Heuerweſen gelegt haben. Anſtatt unſre Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegesfuhr ſo vieles gekoſtet, hier hat der Reiter ſo viel verfreſſen; das haben die Lieferungen weggenommen; jenes die feindlichen Erpreſſungen oder die Gerichtskoſten. Nun ſind die Häuſer eingefallen; die Heuerleute haben zum Theil das Holz geſtohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo ſoll man die Koſten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung

opferung unſrer Pächte verſchlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, ſo iſt niemand, der ihn annehmen mag. Den mehrſten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einſturz drohen, und deſſen Aecker mit ſtarker Hand angegriffen werden müſſen, anzufaſſen; und diejenigen, ſo es wohl thun könnten, wollen ſich theils unſerer Willkühr nicht unterwerfen; theils aber befinden ſie ſich beſſer dabei, wenn ſie die Ländereien zur Heuer nutzen, und uns die Laſten tragen laſſen. Die Gerichte und die Vögte ſind faſt die einzigen Herren unſrer Höfe. Jene ſchützen den Heuermann, der nicht weichen will, bevor ihm ſeine ganze Beſſerung bezahlt worden; und dieſer pfändet immer darauf los, ohne für unſre Pächte etwas übrig zu laſſen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger iſt: da hat er ſo viel Geſchwiſter von ſeinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er ſich gar nicht mehr retten kann.[b] Kurz, wir müſſen darauf denken, entweder die Verfaſſung, ſo wie ſolche vor dreihundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerweſen eine ganz andre Form geben.

Das erſte wird ſchwer halten, bemerkte ein Moraliſt, die ganze Nation iſt leichtfertig und flüchtig geworden. Es iſt keiner mehr, der es fühlt, was es ſey, ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe aufs andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlaſſenen zu werfen. Jeder ſieht ſeine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kömmt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Nachkommenſchaft; und mit dieſer der edle Trieb zur dauerhaften Verbeſſerung. Man rupft von den Höfen, was man kann, und denkt: wann die Heuerjahre um ſind, ſo mögen Diſteln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen Leibeignen abäußern müſſen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu laſſen; er weinte und heulte nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren ſollte; ich mußte ihn mit Gewalt aus dem Hauſe führen laſſen. Nun dachte ich, zu einer ſolchen Stätte, die ſo ungern verlaſſen wird, ſollen ſich gewiß tauſend Liebhaber finden. Aber es fand ſich ſchlechterdings kein einziger. Die Liebe des Geblüts zu dem elterlichen Gute iſt eine edle Leidenſchaft, aber unſre Vorfahren haben nicht daran gedacht, ſie zu unterhalten. Sie haben ihre eigenen Güter zu Stamm- und Fideikommißgütern gemacht; aber die Fideikommiſſe des Staats zu Grunde gehen laſſen. Sie haben ſich der Verſchuldung der Höfe nicht kräftig genug widerſetzt; ſie haben ſolche vielmehr durch ſchwere Auslobungen begünſtiget; ſie haben der Willkühr von einigen kein genugſames Ziel geſetzet, und nun muß der Beſte gleich dem Schlechteſten darunter leiden. Vordem ſuchten die reichſten Heuerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jetzt, da ſie ganze Höfe zur Miethe erlangen können, finden ſie ihre Rechnung weit beſſer, wenn ſie ſich zur Heuer ſetzen, und uns am Ende des Jahrs mit Rechnungen bezahlen.

---

[b] Mit den Abfindungen oder Ausſteurungen der Geſchwiſter von einem Bauerhofe iſt es im Stift Oſnabrück eine beſondere Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge römiſcher Begriffe der Erbe zum Hofe vor ſeinen Geſchwiſtern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach dieſem Verhältniß herausgeben muß. Alle Höfe müſſen dabei zu Grunde gehen

Wir thun wahrlich unrecht, verſetzte ein Alter, daß wir uns über unſre Vorfahren beſchweren, da wir ſelbſt den Mißbräuchen kein Ziel ſetzen. Ich habe einen Hof, wovon neun Kinder auszuſteuren ſind; jedes erhält jährlich den ganzen Ueberſchuß des Erbes, und dieſe Abgift wird noch zwei und zwanzig Jahr währen. Immittelſt iſt meinem Bauren ſein beſtes Pferd gefallen, und er hat daher, weil er ſich ein anderes anſchaffen müſſen, in dieſem

ſem Jahre den Ueberſchuß, wie gewöhnlich, nicht abliefern können. Was meinen Sie, was der Richter gethan? Er hat ihm zwei Pferde pfänden und ſolche verkaufen laſſen, um den Ueberſchuß zu ermächtigen. Herr! ſagte ich zu ihm, und faßte ihn beim Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe er und richte. Er ſchwur mir aber zu, daß er die Pferde mit Recht [c] genommen:

Ich führe vor eben dieſem Richter zwei Prozeſſe. In dem einen fordert mein Leibeigner von ſeinen Geſchwiſtern, die ihre Auslobung bei ſeines Vaters Leben erhalten haben, daß ſie ihm von dem Empfangenen wieder zu Hülfe kommen ſollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und ſeinem Anerben einen Hof verlaſſen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinſen gar nichts überſchießt; allein der Richter ſagt mir: mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geſchwiſter eine verbeſſerte Auslobung, nachdem der Vater reicher verſtorben, wie er bei der Auslobung war; und der Richter ſagt mir: Auch dieſen würde er mit Recht verlieren. Nun möchte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen, der eine reiche Erbſchaft aus Holland gethan, iſt damit auf die Leibzucht gezogen, und wird alles, was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Immittelſt wollen dieſe von dem Hofe ausgelobet ſeyn, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bei lebendigem Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müſſen. Sollte ich dieſes nicht verhindern mögen? Allein ich ſcheue die Prozeſſe; und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlaſten bei der Theilung etwas weniges zu gute gerechnet werden, und der Richter ſagt abermal: Er könnte verlieren; denn die Auslobung wäre nach unſerm Rechte heute Brautſchatz, und morgen Erbſchaft. Wo will das aber hinaus? und iſt es möglich, daß ſich ein Menſch auf einen Hof ſetzen kann, wenn er auf dieſe Art gezerret wird? Wird ſich alſo unſre ganze Verfaſſung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerweſen auflöſen?

---

[c] Es iſt dieſes Osnabrückſchen Rechtens, welches leider mit der Landesverfaſſung ſo verflochten iſt, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

Das hat ſie ſchon gethan, ſchloß ein andrer. In dem Kirchſpiel, worin ich wohne, ſind nur noch zwei beſetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß: ſo fällt dieſen alles zur Laſt. Die übrigen Höfe ſind alle ausgeheuret und mit kleinen Quälern beſetzt, die ihren Acker nicht beſtellen, ſondern nur umkratzen. Der Dünger fehlt ihnen, da ſie keine rechte Spannung halten; das Korn, das ſie ziehen, iſt um eine Spanne kürzer, und unterſcheidet ſich durch ſein elendes Anſehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn iſt über ein Drittel gegen die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine ſchwere Theurung hatten, und Korn von Bremen geholt werden ſollte, daß von den Pferden der Heuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf dieſe Weiſe müſſen die Wenigen, ſo noch gut ſtehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, ſie mögen ſich auch noch ſo lange wehren. Die Obrigkeit ſollte darauf halten, daß jeder Hof nach landſittlichem Gebrauch beſetzet werden müßte; und dann auch den Beſitzer ſchützen, daß ihm ſein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach ſie hier ein Offizier. Wenn meine Soldaten ihren Torniſter verſetzet haben: ſo laſſe ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Torniſter wieder einlöſen könne; und gehts dann zum

Marſch, Puf, ſo nimmt jeder einen Stecken in die Hand. Das iſt die ganze Geſchichte eurer Heuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd ſchuldig iſt: ſo pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zweie, und ihr guten Leute ſehet nicht ein, daß der Hof mit ſeinem Gewehre, den der Leibeigne unterhat, die Löhnung des Staats iſt, welche, vermöge der urſprünglichen Verbindung, gegen allen Angriff geheiliget ſeyn muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihrem Torniſter ihren Kindern nach dem Werth derſelben etwas auskehren müßten: ſo werden dieſe zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelſchlag bezahlen wir alles; und das müßten eure Leibeignen auch thun.

Es iſt wahrlich keine Sache, worüber man ſpotten ſollte, fing hier der Moraliſt wieder an. Iſt es gleich traurig und erſchrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Kühe ſein beſtes Pferd, zur Bezahlung eines andern Pferdes ſeine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des Wagenmachers wieder bei den Kühen anzufangen; mithin ihn in dieſem landverderblichen Spiele, wobei zuletzt alles mit Kartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen: ſo liegen doch die großen Mittel, wodurch dieſen Uebeln abgeholfen werden könnte, ſo tief in dem Gebirge, daß eine Art von Wunderwerk geſchehen, und die große Kaiſerin aller Reußen, Katharina die Andre, dieſe weiſe und mächtige Geſetzgeberin des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiederum aufſtehen müßte, um ſie heraufzubringen, und vom rohen Geſtein zu ſäubern. Unſre älteſten Vorfahren, um ſich kurz zu helfen, ſchnitten den römiſchen Richtern und Advokaten die Zungen aus, und ich ſtelle mir die wilden Fleiſcher mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie ſie ſprachen:

> Verdammt ſeyn alle geſchriebene Geſetze und ihre Ausleger! Hervor du alter Druide, und halte deinen Richterſtab in die Höhe; verſammle zu dir zwölf, und wenn die Sache wichtig iſt, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unſerm Mittel! Was dieſe für das gemeine Beſte gut und billig finden, das kann und ſoll uns ein Recht ſeyn! Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allein andern Rechtſprechern aber thue man, wie ich dieſem Römer gethan!

So ſprachen ſie ohne Zweifel, und wenn wir nach dieſem Vorgange erſtlich alle Rechtsgelehrten, es ſey nun als ſo viel Ariſtides, oder als ſo viel Verräther aus dem Lande verbanneten, und hiernächſt die Auslobungen der Kinder durch drei oder fünf ehrliche Väter erkennen ließen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchſpiele einen Aeußertag hielten, und auf demſelben durch drei Gutsherrn und durch drei der älteſten Gemeinen, unter dem Vorſitze eines von beiden Theilen erwählten oder vorgeſetzten Obmanns, gegen alle ſchlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden ließen; wenn bei dieſen Aeußertagen alle Schulden, die einer im Jahre gemacht, angezeiget, geprüft und nach einer Vorſchrift wieder bezahlt werden müßten; wenn endlich jedesmal, wie ſolches geſchehen, bei dem nächſten Aeußertage beſcheiniget, und ſonſt weder Schuld noch Pfandung geſtattet würde: ſo ſollten unſere Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, ſondern mit guten tapfern Wirthen beſetzt ſeyn. Allein wir wollen alles mit Verordnungen zwingen, und dieſe beſſer machen als Gott ſein Wort, über deſſen Sinn die verſchiednen Partheien nun ſchier über achtzehnhundert Jahre ſtreiten. Die ganze Weisheit unſrer Vorfahren ging auf den großen Grundſatz:

> Daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmeſſen könnte, ſondern vieles dem Ermeſſen ehrlicher Männer überlaſſen müſſe.

Nach dieſem Grundſatze ging ihre einzige Vorſorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermeſſen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottesurtheil, als auf alles was Menſchenköpfe von Rechtswegen ausſprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl ſo gut beruhigen wird, als ein unglücklicher Wurf.

Anſtatt daß wir immer an den Geſetzen flicken und ſolche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle überſehen kann.

Ein andrer Pedant — denn einen Pedanten konnte man dieſen Philoſophen doch wohl nennen — fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, ſagte er, und ehe dieſe uns zu unſerm Unglück Geld und Silber in zu großer Menge geſchickt hat, war es dem Landbeſitzer nicht leicht möglich, mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geſchwiſter ſteuerte er etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Fauſt, und dem Gutsherrn gab er was der Boden und die Haushaltung vermochte. Schulden konnte er ſo viel nicht machen, und ſo blieb Ausgabe und Einnahme ſich ſo ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb alſo darauf, und man wußte nichts von Geldheuren, ſondern nur von Kornpächten und andern Naturallieferungen, die der Heuer, wenn ſie nicht entrichtet wurden, vom Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die ſpätere Einführung des Geldes iſt dieſer gute Plan ganz verändert. Durch Hülfe des Geldes kann ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren. Er nimmt tauſend Thaler auf, und verſpricht ſolche nach einer halbjährigen

Löſe zu bezahlen — ein Verſprechen, das er der Natur nach nicht anders halten kann, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein andrer ſo thöricht iſt, ihm ſolche wieder vorzuſtrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieſes Verſprechens einſehen ſollte, treibet ihm demungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieſes eine geſetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch nur einmal eine Ahndung zu haben, daß es eine offenbare Grauſamkeit ſey; und daß man Unmöglichkeiten fordere, wenn man von einem Landbeſitzer mehr erwartet, als was er am Ende des Jahres überſchüſſig hat. Kann nun der Schuldner nicht bezahlen, ſo pfändet ihn der Richter auf die tauſend Thaler, ſo lange er ein Pfand im Hauſe hat; und dabei ſoll der Mann dem Staate von ſeinem Hofe dienen, und — vermuthlich mit ſeinen Nägeln — den Acker beſtellen. Wenn die Sache irgend wieder in ein gutes Gleiſe gebracht werden ſoll; ſo muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberſchuß eines verſchuldeten Hofes ein für allemal feſtgeſtellet, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberſchuß geduldet werden.

Ich mag das Gewäſche nicht länger hören, rief hier der Offizier. Kurz, der ganze Fehler liegt an dem Mangel der Kriegszucht. Anſtatt Vieh und Pferde zu pfänden, ſollte man die ſchlechten Haushalter, beſonders aber die Säufer und Zänker fleißig durch die Gaſſen laufen laſſen. Bei meiner Ehre, ſie ſollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter. Ich habe in einem alten Buche geleſen, daß vordem jedes Kirchſpiel unter einem eignen Oberſten oder Landeshauptmann geſtanden, der ſeine untergebene Höfe und Leute alle Woche viſitirt, und über die ſchlechten Wirthe ſofort mit Zuziehung einiger Achtsleute Standrecht gehalten. Geſchahe dieſes wieder: ſo ſollte das Ding ſich bald ändern. Aber ſo heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weiter als auf ſeinen Ueberſchuß gepfändet werden ſoll. Geſetzt, er hält den Termin nicht, er bezahlt auch nicht was verglichen, und der Ueberſchuß reicht nicht zu den Koſten: ſo wird ihm doch der Richter, wenn der Kredit noch irgend auf eine Weiſe erhalten werden ſoll, in Ermangelung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müſſen; oder er wird eine weitläuftige Unterſuchung anſtellen, ob der Schuldner mit oder ohne ſein Verſchulden von neuem außer Stand gerathen ſey, zu bezahlen? Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wann ihr ſie durch die große ausgewieſen. Kurz, der Edelmann zieht ſein Gehalt von der gemeinen Maſſe des Staats dafür, daß er die Kontrole über die Wirthſchaft der Gemeinen führen ſollte; dieſen ſollte man an ſeine Pflicht erinnern, und die aus der Kompagnie zerſtreuten Höfe, wovon jetzt ein jeder ſeinen eignen Kapitän oder Gutsherrn hat, bei hunderten und hunderten wiederum unter eine Aufſicht bringen, und das Zerſtreuen ſolcher Kompagniehöfe fürs künftige bei Verluſt der Landhauptmannſchaft verbieten, ſo wie es wirklich in den Reichsgeſetzen, nach der Meinung unſers Auditeurs, ſchon vor fünfhundert Jahren verboten geweſen. Bei einer ſolchen Kompagnie wäre dann anſtatt des Richters blos ein Landauditeur, der das Protokoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke, das beſte iſt, wir ſetzen einen Preiß von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beſte Art des Kolonats ſey?

verſetzte ein andrer, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehöret hatte, und fügen derſelben allenfalls noch die zweite Frage bei:

Was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer vor der Landſiedelei das Uebergewicht erhalten, für Maaßregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jetzo meine Meinung eröffnen, bis einem andern der Preiß wegen der erſten, deren Beantwortung eine eigene Reiſe durch Europa und die Aufmerkſamkeit aller philoſophiſchen Geſetzgeber verdient, von einſichtsvollen Richtern zugeſprochen ſeyn wird.

Ehe ich aber hier weiter gehen kann, muß ich die verſchiedenen Arten von Verheurungen, worauf ich jezt ziele, und welche man ſonſt unter dieſem Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit wenigem berühren.

Ich nenne erſtlich denjenigen ſchatzbaren Landeigenthümer einen Heuermann, der jährlich ſo viel an Steuern und Zinſen zu bezahlen hat, als ihm ſein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweitens rechne ich dahin den gewöhnlichen Pächter oder Heuermann, der einen ganzen Hof von andern geheuret hat, und drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen ſchatzbaren Hof ſtückweiſe unterhaben.

Alle dieſe Arten von Heuerleuten haben unſre Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Haupturſache, weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigenthümer und hundert ſolche Heuerleute mit einander einen gleichen Strang ziehen ſollen, dieſe gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können, ſondern entweder davon gehen oder ſtecken bleiben, mithin die erſten die ganze Bürde tragen laſſen müſſen. Der Feind, ſagten ſie, welcher ein Land brandſchatzt, rechnet dem Staat auf zweihundert Höfe, die er auch wirklich enthält, und richtet ſeine Forderung an Geld, Fuhren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kömmt, ſo ſind diejenigen, welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müſſen noch dazu für ſie bezahlen. Fordert der Staat zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Vorausſetzung, daß zweihundert Wirthe da ſind, eine Hülfe:

ſo iſt die Hälfte davon blind; und ſteigt die Noth zu einer gewiſſen Höhe, ſo, daß die Heuerleute nichts mehr zu verlieren haben: ſo entweichen ſie aus dem Staat und verlaſſen ihre Mitbürger, mit denen ſie vielleicht mehrere Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes und der Landnutzung getheilet haben. Die Geſetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensſtrafen einführen, weil die Landesverweiſung für einen Heuerling keine Strafe bleibt; oder ſie muß wohl gar auf Koſten der Eigenthümer, für welche die Verweiſung eine überaus ſchwere Strafe iſt, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus dieſen und mehrern Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten ſie auf ſchatzbaren Höfen keine Heuerleute, ſondern forderten bei ihrer Vereinigung, wie die öffentliche Sicherheit nicht anders, als durch den Wirth vom Hofe mit ſeinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einen freien wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgiften. Die Mitglieder des Staats rechneten ſich damals gegen einander, wie Beſitzer von ganzen Aktien, die baar zur gemeinſchaftlichen Kaſſe erleget ſind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsanſtalten ſich änderten oder verminderten, und gleichſam die halbe Actie zurückbezahlt werden konnte: ſo hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgſchaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frei, dieſe dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und ſo konnte zuerſt ein Pacht- oder Erbpacht, ein Zins- oder Erbzinskontrakt, oder eine andre Art von Kolonat entſtehen, in Gefolge deſſen der Eigenthümer ſeinen Hof einem Aftermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann ſeinem Guts- oder Zinsherrn, oder auch ſeinem Gläubiger ſo viel jährlich entrichten möchte, als der halbe Hof zur Heuer thun könnte. Der Staat ſchien zwar dadurch ſeinen halben Fond zu verlieren: es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- und Zinsherr fürs Vaterland focht, während der Zeit der Erbzinsmann ſeinen Acker in Ruhe bauete.

Solchergeſtalt beſtand nun in ſpätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und ſie könnte vielleicht bei ruhigen und glücklichen Zeiten aus Vierteleigenthümern beſtehen. Allein dieſelbe ohne alles Eigenthum beſtehen zu laſſen, oder einen Staat aus hundert ganzen Eigenthümern, und hundert Heuerleuten, die beide zu gleichen Pflichten verbunden ſeyn ſollen, zuſammenzuſetzen, iſt, was das erſte betrifft, gefährlich, und in Anſehung des letztern für die Eigenthümer unverantwortlich. Dies geſchieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheurung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen geſehen, daß in einer Reihefuhre der Hengſt eines Eigenthümers die ganze Ladung, die darauf liegende Futterſäcke der zugeſpannten Heuerleute, und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber ſtürzte.

Ich glaube alſo den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches, und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben müſſen, welches demſelben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Laſten greifen könne. Dieſes Eigenthum iſt in der Erbpacht und in andern landſittlichen Beſetzungsarten immer einigermaßen vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, ſondern nur in den Gebäuden und der Beſſerung deſſelben beſtehen ſollte, welche deren Beſitzer bei einer gemeinen Noth ſo leicht nicht verlaſſen werden. Es iſt aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter ſowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von ſeinem Beſitzer in der Maaße beſchweret iſt, daß ſowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Kapital der Abgiften und Zinſen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den reihepflichtigen Ort unterhaben, die bei dem geringſten Sturm mit ihrer Kuh am Stricke und dem Spinnrade in der Hand über die Gränze ziehen, und beim erſten Sonnenſchein wieder herein kommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenbewohner ihren Werth; ſie mögen auch wohl von ſchatzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthſchaft auf einem reihepflichtigen Hofe muß zum Beſten und zur Sicherheit des Staats nicht geſchwächt und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie beſteht alſo darin, daß jeder reihepflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum habe und ſicher behalte; und die Mittel, welche ſich einem Staat, worin das Heuerweſen zu ſehr überhand genommen hat, darbieten, müſſen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieſer geraden Linie ſo wenig als möglich abgewichen, und wo davon abgewichen iſt, ſolche wieder hergeſtellt werde. Beide Abſichten werden ſich aber nicht plötzlich, ſondern nach und nach durch eine beſtändige lebhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Linie und einer darauf gegründeten Polizei erreichen laſſen. Unter die Mittel dazu zähle ich

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuret werden ſollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideikommiß erkläret werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, aber kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anſpruch erhalten können.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Beſtimmung vor allem richterlichen Angriff zu ſichern iſt, und

beſtändig vollzählig ſeyn muß, unter gutsherrlicher Garantie ein Freiſtamm in jedem Erbe errichtet, und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß alle Schulden, welche der Hofesbeſitzer macht, ſo wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, inſofern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend iſt, anſtatt der Execution lediglich in jenes Buch geſchrieben werden.

5) Daß, ſobald die Summe der Schulden die Summe jenes Freiſtamms erreicht, ſofort ohne weitere Urſachen zu erwarten, zur Abäußerung geſchritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freiſtammsgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen ſind, zur freien Beſetzung überlaſſen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher ſein ausgelegtes Geld, nebſt einem billigen Weinkauf, von dem neuen Beſitzer wieder fordern mag, eine ſichere Zeit geſetzet werde, binnen welcher er den Hof wieder beſetzen, oder gewärtigen muß, daß ſolches von dem Landesherrn, als oberſten Vertheidiger der gemeinen Reihe, geſchehe.

7) Daß der geringſte Mangel an dem vorgeſchriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freiſtamm, worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreimaliges Erinnern des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hinlängliche Urſache der Abäußerung angeſehen werde.

8) Daß die Gerichtskoſten, welche die Abäußerung koſtet, zu einer Summe beſtimmet und gerichtlich mit eingetragen, auch bei erfolgter Abäußerung den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinſe vergütet werde.

9) Daß alle Auslobungen ſich einzig und allein nach dem verſchuldeten Freiſtamm richten müſſen, dagegen aber den Eltern frei bleibe, ihren abgehenden Kindern von demjenigen Vermögen, was ſie über den Freiſtamm

haben, nach eignem Gefallen bei lebendigem Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in ſeinem Pachtbuche haben müſſe, damit der Gutsherr jährlich ſehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) Daß keine gutsherrliche Bewilligungen fernerhin beſonders ertheilt werden, ſondern die gerichtliche Eintragung auf den Freiſtamm die vollkommene und offne Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beim erſten Anblick ſcheint es zwar, als wenn der Gutsherr dabei verliere, daß er nicht allein einen Freiſtamm auf ſeinem Hofe erkennen, und ſolchen bei der Abäußerung den Gläubigern bezahlen, ſondern auch für die einmal beſtimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe deſſelben einſtehen ſoll. Es ſcheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu ſtreiten, und die ſo leicht ausgeſprochene römiſche Regel: quicquid servus acquirit, acquirit Domino, auf einmal umzuſtoßen. Es ſcheinet weiter hart zu ſeyn, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür ſorgen zu ſollen, daß auf ſeinem ſchatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, ſo wie es das gemeine Beſte erfordert und beſtimmet, vorhanden ſey. Mancher möchte auch wohl nicht ohne Grund beſorgen, daß er ſolchergeſtalt, anſtatt eine Auffahrt zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müſſen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihemanns gehörig zu erfüllen, und ſich mit einem bei der jährlichen Muſterung beſtehenden Hofgewehr zu verſehen, im Stande wäre, auf ſeine Stätte zu bekommen.

Allein bei einer genauern Einſicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Geſichtspunkte faßt, werden dieſe Schwierigkeiten ſich entweder heben, oder durch größere und dauerhaftere Vortheile überwiegen laſſen, vorausgeſetzt, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde, den Plan ohne fremde Verhinderungen ausführen zu können. Denn was den Freiſtamm betrifft: ſo iſt der Name zwar fremd, die Sache aber allezeit vorhanden geweſen; er ſteckt wirklich in dem Erbrechte, was der Leibeigene oder Hofhörige an dem Hofe hat. Hausheuren in den Städten ſind gar nicht erblich geworden; Heuren von Ländereien ohne Gebäude ſelten, und vielleicht nur bei ſolchen, die der Anbauer zuerſt roden oder urbar machen müſſen. Aber ſobald Gebäude auf oder neben den Ländereien errichtet worden, und der Bauer dieſe gebauet und erhalten hat, iſt ſogleich Erbrecht entſtanden. Und woher dieſes? Blos aus der Urſache, weil man den Sohn des Vaters mit Billigkeit nicht vertreiben konnte, welcher die Gebäude auf ſeine Koſten errichtet hatte. Wer hätte Ländereien annehmen, Häuſer darauf bauen, und wenn ihn am Rande ſeines Lebens ein unglücklicher Brand heimſuchte, ſein ganzes Vermögen an neue Gebäude verwenden wollen, wenn man ihm geſagt hätte: nach vier, acht oder zwölf Jahren, oder mit deinem Tode mußt du dieſes alles einbüßen? Zwar finden ſich auch dergleichen Kontrakte auf der Haide an der Emſe, und in einigen Gegenden im Bremiſchen, wo der Bauer nach vollendeten Heuerjahren die Pfähle ſeiner Hütte aufziehet und ſolche weiter ſetzt. Das giebt aber armſelige Leute für den Staat, und geht nur in Gegenden an, wo ein leichter Boden, ohne Holzungen, dem Heuerling untergeben wird. Hier im Stifte ſind die Häuſer dauerhafter gegründet, und ſo lange in der Winnnottel oder dem Heuerkontrakt nicht ſteht, oder bei der Auflaſſung nicht bedungen wird, wie man es am Ende der Heuerjahre mit Bau und Beſſerung halten wolle, iſt die Heuer, Pacht oder das Kolonat, inſofern der Heuermann oder Pächter die Häuſer ohne Berechnung bauet und unterhält, erblich.

Hat das Erbrecht des Leibeignen alſo den väterlichen Bau und deſſen Beſſerung zum Grunde: ſo iſt die letztere ein wirklicher Freiſtamm; und fehlt ihm nichts, als der Name und die Beſtimmung. Nichts iſt aber feiner, als das Mittel, wodurch unſre Voreltern verhinderten, daß der Freiſtamm nicht auf freie Erben fallen konnte. Da ſie vorherſahen, daß bei Einräumung des Satzes vom Freiſtamme, ſich auch freie Erben beim Gutsherrn melden, und eine Vergütung dafür fordern könnten: ſo machten ſie das Geſetz, daß keiner als der nächſte Erbe im Gehör d) den Hof erben konnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebäude unzertrennlich, und fiel auf den Erben des Hofes, oder wenn dieſer ſtarb, an den Gutsherrn zurück. Meldete ſich ein Freier als Erbe: ſo trieb ihn der Hofes- oder Gutsherr mit der Ausrede zurück: du biſt nicht in meinem Gehör. Und ſo brauchte er niemals der Beſſerung halben mit jemanden abzurechnen; eine Berechnung, die ſonſt alles Gute auf einmal umſtürzen, und jene Einrichtung zu einer Quelle unſterblicher Prozeſſe machen würde.

Der Sterbfall leidet durch die vorgeſchlagene Einrichtung nicht, denn Gebäude und Beſſerungen gehören eigent-

---

d) Das Gut ſoll fallen an den nächſten Erben huldig und hörig. S. Eſſenſches Hofrecht beim von Steinen im IV. Stück ſeiner weſtphäl. Geſch. S. 1754 ſeq. Die Erben ſollen ſeyn ledig, huldig und hofhörig an dem Gute. S. die Weſthofiſchen Hofrechte beim von Senkenberg in corp. jur Germ. T. I. p. 115. post praesat. Die Hörigkeit ſchloß alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von der Hofes-Erbſchaft aus, die ſich entweder als Freie oder Eigne in andern Schutz oder Hulde begeben hatten. Sie hat die Schickſale der emancipation erlitten, die ſich auch ſpäter verdunkelt hat. Man fühlt es kaum mehr, daß ſie der Grund geweſen, warum Geiſtliche des Lehnrechts darbten, und noch der Grund der geſammten Hand als eines brieflicher Gehöres iſt.

eigentlich nicht darunter, oder das Erbrecht des Anerben müßte auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieſer jedesmal zum Anerben ſagen können: alles was dein Vater erworben und hinterlaſſen, gehöret mir, folglich haſt du an nichts Erbrecht. Da er aber dieſes nicht ſagen kann: ſo ſieht man gleich, daß die Urſache, warum die Gebäude und Beſſerungen dennoch wirklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre, als die Verdunkelung des alten Gehörs ſey. Wäre dieſes nicht verdunkelt worden: ſo könnte der Gutsherr, weil er alle freie Erben und alle Gläubiger damit zurückweiſen könnte, Bau und Beſſerung Sterbfallsfrei erkennen. Nun aber, und nachdem man den Begriff vom Gehör verloren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er ſich nicht allerlei Anſprüchen blosſtellen ſoll; Anſprüche, die einzig und allein dem nächſten Erben im Gehör zukommen, mag man der alten oder neuen Rechtsgelehrſamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es ſchwerer halten werde, ſolche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen, und den Freiſtamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbeſonnen auf den größten Hof ziehen, und ſich darauf ſo quälen, wie ſie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen ſehen, betrachten.

In dem Kirchſpiele, worin ich wohne, ſind zwanzig Höfe, ſo unter Hofrecht ſtehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat ſeine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat ſie ſchon dreimal ausgeboten, und es findet ſich kein Käufer, der ſich ins Hofrecht begeben will. Was ſoll nun geſchehen? Das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf dem Boden liegen, man den Hof umſonſt ausbieten wird. Eben ſo geht es mir mit den Höfen verſchiedener Rittereignen. Ich kann mit der Abäußerung nicht zu

Stande kommen, weil ich nicht weiß: ob ich zu viel oder zu wenig thue, wenn ich dazu ſchreite, und der Richter in einer Sache, wo es ſehr auf ſein Gewiſſen ankömmt, eben ſo unſchlüſſig iſt. Da nun immittelſt die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen: ſo weiß ich wahrlich nicht, was ich thun ſoll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der ſolche von neuen aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen ſoll.

Wäre es nun aber bei ſolchen Umſtänden nicht tauſendmal beſſer, daß eine ſtandhafte Linie gezogen würde, nach welcher dem Eigenbehörigen ein gewiſſer beſtimmter Freiſtamm ausgeſetzt, und dieſelben ſofort, wenn ſie dieſen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe geſetzt würden. Wenn ein freier Eigner im Stifte nicht bezahlen kann: ſo fragt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthſchaft oder auf eine andre Art zurückgekommen ſey; ſondern verkauft ihm ſein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch ſo ſehr verſchuldet hat, weil man ſeinem Rechte am Hofe keinen beſtimmten Werth geſetzt hat. Der eine Gutsherr macht ſich ein Gewiſſen daraus, ihn abzuäußern; der andre, ſo dazu ſchreitet, findet keinen, der den Hof wieder annehmen will, weil ſich jeder im Kirchſpiel ein Gewiſſen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entſetzet worden. Sobald iſt aber nicht der Freiſtamm erklärt; ſo fällt das Gewiſſen von beiden Seiten weg, und die Abäußerung wird gleichſam ein gemeiner Verkauf des Freiſtamms, wodurch niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kann, ſo lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So ſprachen unſre Urenkel. Was wir jetzt ſagen, weiß ein jeder.

LXIII.

Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet. *)

Wir haben alle einigen Begriff von den großen Kompagnien, welche nach Oſt- und Weſtindien handeln; wir wiſſen, daß dieſelben aus Leuten beſtehen, wovon jeder ein ſicheres Kapital hergeſchoſſen hat; wir nennen dieſes Kapital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieſer Kompagnie gehöre, er beſitze denn eine ſolche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine ſolche Actie beſitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das ſage ich, wiſſen wir deutlich, und zwar ſo deutlich, daß wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menſchen, welche zur chriſtlichen Kirche gehören, als Mitglieder der oſtindiſchen Kompagnie anzuſehen wären? der Einfältigſte darüber lachen würde. So einleuchtend dieſe Begriffe ſind, wann wir ſie uns unter einer ſo bekannten Geſtalt gedenken: ſo dunkel ſcheinen ſie manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Geſellſchaft als eine ſolche Kompagnie ſchildert, jeden Bürger als den Beſitzer einer gewiſſen Actie vorſtellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben: nämlich, daß Menſchenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer ſolchen Geſellſchaft machen

---

*) Man muß es dem Verfaſſer nicht verdenken, daß er zu oft von dieſer Materie redet. Sie iſt die wichtigſte für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufſätze, ſo hier auf einander folgen, ſind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geſchrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungskollegio ſitzt, und täglich den verſchiedenen Beſchwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeſte Aufopferung von Freiheit und Eigenthum gegründet iſt, abhelfen ſoll, weiß es am beſten, wie vieles daran gelegen, ſolche Grundſätze aufrecht zu erhalten.

chen können, und daß wir in die offenbarſten Fehlſchlüſſe verfallen, ſobald wir den Actioniſten oder Bürger mit dem Menſchen oder Chriſten verwechſeln. Hier ſtrauchelt oft der größte Philoſoph, und unter allen, ſo viel ihrer die geſellſchaftlichen Pflichten und Rechte der Menſchen behandelt haben, iſt mir keiner bekannt, der ſeine idealiſche Geſellſchaft auf gewiſſe Actien errichtet, und aus dieſer nähern Beſtimmung die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl iſt es natürlich und begreiflich, daß die Verſchiedenheit der Actien auch ganz verſchiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derſelben eine völlige Ausſchließung nach ſich ziehen müſſe.

Vielleicht findet mancher auch dieſes ſchon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich ſagen will; ich will alſo gleich ein Beiſpiel zur Erläuterung geben. Viele Philoſophen und Juriſten ſind verlegen, wenn ſie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtſchaft geben ſollen; ſie ſchwanken, wenn ſie uns den Urſprung derſelben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrſamkeit in dieſem Stücke nur ſelten zu genauen und beſtimmten Folgerungen. Nimmt man aber nur erſt an, daß der Knecht *ein Menſch im Staate ohne Actie* ſey; ſo zeigt ſich die Knechtſchaft in einem ganz neuen Lichte; man ſieht gleich, warum der Knecht ſo wenig die Vortheile, als die Laſten eines Bürgers habe; warum er ſo wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle chriſtlichen und moraliſchen Tugenden im höchſten Grad beſitzt; man erkennet, daß die Knechtſchaft eben ſo wenig gegen die Religion ſey, als es gegen die Religion iſt; kein Mitglied der oſtindiſchen Kompagnie zu ſeyn; man ſchließt, daß das Bürgerrecht ſo wenig, als das Kirchenrecht die Befugniſſe der Menſchheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen beſonderen Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte des Menſchheit, und in den ſpätern Zeiten, nach der chriſtlichen Liebe ſchuldig iſt; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menſchen, oder den Actioniſten von demjenigen, der keine Actie im Staate beſitzt, trennet, zu einer vollſtändigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig ſey.

Zu unſern Zeiten haben wir ſchon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrſamkeit, welche uns bald einen beſſern Tag verkündiget. Man fängt nämlich an, das Sachenrecht eher, als das Perſonenrecht vorzutragen. Allein es iſt noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgeſtellet; ich muß mich hier wieder durch ein Beiſpiel erklären. Ein Mann, der z. E. tauſend Thaler beſitzt, und davon die Hälfte zu einer Kompagniehandlung einſchließt, beſitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünfhundert Thaler ſind freies natürliches (Allodial-) Vermögen, womit er nach ſeinem Gefallen handeln kann. Wegen der erſtern iſt er ein Mitglied der Kompagnie, und wer das Recht der Sachen in einem Kompagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten beſtimmen, welche auf der Actie haften, ſich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen dieſen offenbar richtigen Begriff ſtoßen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieſes auf eine bloße Spekulation hinauslaufe, und daß in unſern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit ſeinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Kompagnie zu haften ſcheinet, jener Unterſchied völlig unnütz ſey. Wahr iſt es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen- und Perſonenſteuren eingeführet haben, nicht allein unſre liegende Gründe, ſon-

dern

unſern Geldreichthum, und ſelbſt unſre Leiber
Kompagnie gelegt, folglich alles, was wir
d uns ſelbſt zu Staatsactien gemacht haben.
dieſe Art der Vorſtellung leitet uns doch zu
n Ordnung unſrer Begriffe; ſie zeigt in der
Geſchichte der Staatsverfaſſung, wie zuerſt
Land, was einer beſeſſen, und wovon allein
er geſteuret wurde, die urſprüngliche Einlage
gnie geweſen; wie zu dieſer Zeit der Mann,
zu verkaufen oder Schuh zu machen ge-
Actie, und folglich ein Knecht geweſen;
ſpäter, als die Landactie zur Beſtrei-
ompagnieauslagen nicht mehr zureichen wol-
ebenfalls etwas von ſeinem baaren Vermö-
erdienſte zuſchießen müſſen, das Recht eines
rhalten; wie ſolches, ſo lange die Auslagen
gnie in perſönlichen Heerdienſten beſtanden,
füglich geſchehen können, bis endlich der per-
rdienſt von ſichern ausgeſonderten Männern
worden, deren Unterhalt und Ausrüſtung
der Anweiſung auf Früchte beſtritten werden
nachwärts, als auch Verdienſt- und Ver-
nicht zugereicht, Perſonenſteuren aufgekom-
dadurch zuletzt jeder Menſch ein Mitglied
Staatskompagnie, oder wie wir jetzt ſprechen,
alunterthan geworden, mithin diejenige all-
miſchung von bürgerlichen und menſchlichen
anden, worin wir mit unſrer philoſophi-
ebung dermalen ohne Steuer und Ruder her-
erden. Dieſe und unzählige andre Folgen,
ahre pragmatiſche in der Geſchichte ausma-
er nicht auseinander geſetzt werden können,
ige Art der Vorſtellung, und um ihrentwil-
rde das Recht der Sachen, in der Maaße
etrachtet, vor dem Perſonenrechte abzu-

handeln ſeyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fuße ziehen: denn hier iſt der Leib die Actie; ſondern unter Völkern, welche Land beſitzen, und nach dem Verhältniß ihrer Ländereien dienen. Unter Nationen, die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüſtung an; denn das Pferd iſt ein großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, iſt auch kein Mitglied dieſer reitenden Völkerkompagnie.

Dieſe Art der Vorſtellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das beſondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unſre weſtphäliſchen und niederſächſiſchen ſogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß ſie den Urſprung des Leibeignen, die Pflichten ſeiner Perſon, und die Rechte, ſo aus ſeiner perſönlichen Verbindung folgen, zuerſt vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir dieſen Plan verfolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falſche Schlüſſe und Sprünge: und ob gleich das Reſultat, was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig iſt; ſo iſt das Syſtem doch immer falſch, aus Trümmern zuſammengeſetzt, und unzulänglich, eine wahre und große Geſetzgebung zu unterſtützen.

Kein Wort kömmt in den nordiſchen Urkunden häufiger vor, als das Wort Mansus, und noch hat es kein Gelehrter vermocht, davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müßte mich aber ſehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieſer Vermuthung kann ein Mansus, nach der Verſchiedenheit der Staatsvereinigungen, aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes beſtanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen beſtehen kann. Das Wort Actie läßt ſich nicht bequem überſetzen, das Wort Mansus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den Mansus ein ganzes Wehrgut nennen, hier zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb= und Viertelerbe ſind Coupons, oder Theile des Looſes, Erbes, oder Mansus.

Vereinigte Landbeſitzer machen eine Kompagnie aus, und ſie mögen nun durch einen beſonders errichteten Socialkontrakt oder ſtillſchweigend, es ſey wie es wolle, vereiniget ſeyn: ſo iſt ein jeder nach dem Verhältniß ſeines Mansus zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er iſt ein ganzer, halber oder Viertel=Actioniſt, nachdem er viel oder wenig Land beſitzt. Unſre nordiſchen Vorfahren ließen es bei dieſer Eintheilung ſo lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beſchwerden in perſönlichen Heerdienſten beſtanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganze Mansus ein Pferd oder einen Mann, und zwei halbe eben ſo viel ſtellen mußten. Wie aber die Geldſteuern aufkamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und ſchärfer gemacht werden konnte, fing man an die Mansus auszumeſſen, und die Geldſteuren nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Demungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde= und Mannzahl nach dem alten Socialkontrakt, weil die kleinen Brüche im Naturaldienſte nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch dieſe Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinkſitzer und andre geringere Leute, ſo keine Viertelactie, und oft kaum ein Vierundzwanzigſtel derſelben beſitzen, damals nicht in die Kompagnie aufnahm, ſondern ihnen ihren Rang in der Klaſſe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhete, wenn ſie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Kompagnie, eine gemeine Brieftracht zum Dienſt derſelben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder ſo etwas übernahmen, oder auch ſich gegen den Direktor der Kompagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieſer zur Vergütung ſeiner Mühe in den Angelegenheiten der Kompagnie billig genießen mochte.

Es konnte aber bei jener Einrichtung keinen Unterſchied machen, wie einer zum Beſitz eines Mansus gelanget war, ob er ihn nämlich als erledigt von dem Direktor zum Geſchenk empfangen, oder ſolchen zuerſt frei beſeſſen, und ſich mit demſelben in die Kompagnie begeben hatte. Es konnte in ſo weit nichts zur Sache thun, ob der Mansus mit einem urſprünglich freien Mann, mit einem Meier, Erbpächter oder Leibeignen beſetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den urſprünglichen und nothwendigen Anſprüchen der Geſellſchaft immer dieſelben, es mag ſie ein Jude oder Chriſt beſitzen; ſie mag verkauft, verſchenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Perſon des Beſitzers hat bis dahin nicht den geringſten Einfluß, und ſo iſt auch auf dieſe die letzte Rückſicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollſtändiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden ſoll.

Allein der wahre Beſtand dieſer Actie oder dieſes Mansus erfordert eine deſto genauere und umſtändlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Verſplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn ſie verſplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtſame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beſchwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchſpiel und die Bauerſchaft, alles dieſes gehört zum Sachenrecht, und muß beſtimmt und beurtheilet werden, ohne die geringſte Einmiſchung der Perſon, welche die Actie beſitzt. Wenn dieſes in dem erſten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfniſſen und Abſichten jeder Staatskompagnie gehörig auseinander geſetzt worden; ſo kann im zweiten Buche die Materie von Kontrakten abgehandelt werden, und dieſes noch immer wiederum ohne alle Rückſicht

ſicht auf die Perſon des Actioniſten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beſchweret oder verſetzt, und nichts zum Brautſchatze mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles was zum Beſtande derſelben gehöret, in gutem Stande ſeyn müſſe, damit die gemeine Laſt der Kompagnie getragen werden könne, und der gute Actioniſt zur Zeit der Noth nicht für den ſchlechten bezahlen oder dienen müſſe; daß zu mehrerer Sicherheit der Direktor dahin ſehen müſſe, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüſtet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde; daß, wenn eine gemeine Noth oder ein beſonders Unglück einen Actioniſten nöthigt, etwas zu verpfänden oder zu veraußern, dieſes mit Einwilligung des Direktors und mit Vorbewußt der ganzen Kompagnie, das iſt, vor gehegtem Gerichte geſchehe; daß hierunter ein gewiſſes gemein beſtimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actioniſt auf ſichere Weiſe angehalten werde, ſeine Actie binnen einer gewiſſen Zeit von den gemachten Schulden und Laſten wiederum zu befreien: dieſes folgt aus dem Weſen der Landactie, und der Beſitzer derſelben mag frei oder eigen ſeyn, ſo bleiben demſelben alle Kontrakte, wodurch dieſes Weſen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigner mit Einſtimmung ſeines Gutsherrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumſtände, und beſonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, ſondern im gemeinen Felde mit andern vermiſcht liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobei auf die Perſon mit geſehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bei den Römern mit der Präſcription und Uſucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actioniſten, ſo daß durch dieſelbe der Theil einer Actie an einen andern Kompagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präſcription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Kompagnie an einen ganz Fremden überging; ein Unterſchied

terſchied, den die allgemeine Vermiſchung der Menſchen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befaſſet, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freigericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder ſchatzbare Gründe durch die Verjährung für frei erkläret werden wollen, ſeinen ſeinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weiſe der Unterſchied der Perſon, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieſes erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieſelbe, und noch keine Einmiſchung des Perſonenrechts.

Dieſes Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu beſtimmen, ſind nur zwei allgemeine Grundſätze nöthig, als erſtlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweitens, daß die Geſchäfte der Kompagnie mit der mindeſten Aufopferung geführet werden müſſen. In eine Handlungskompagnie legt man ein gewiſſes Kapital, entweder baar oder in Kredit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bei der Staatskompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actioniſt dieſe Obligation ein, und behält das Kapital im Beſitz; dieſe Obligation ſey nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; ſie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actioniſt im Staat beſitzt alſo dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewiſſen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand, eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewieſen ſeyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut ſey. Das Geſetz der mindeſten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt iſt, einen Pfennig aus dem Vermögen der Kompagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche beſtreiten kann, iſt das ewige Geſetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die große idealiſche Scheidungslinie zwiſchen dem Directorium und der Kompagnie. Kein Actioniſt hat ſich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freiheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die ſo weit ſie kann, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bei den Folgen nicht aufhalten, welche aus dieſen beiden allgemeinen Grundſätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erſte bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends iſt das Recht der Sachen ſo ordentlich und zuſammenhangend vorgetragen, als in dieſem. Der andre hingegen führet zu den großen Grundſätzen, worauf bei der Kolliſion der gemeinen Laſten und Pachtgefälle zurückgeſehen werden muß. Alles was das Directorium der Kompagnie nach dem Geſetze der mindeſten Aufopferung fordert, hat vor allem übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachſtehen, und die Steine von der Kirche müſſen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten ſind.

Indeſſen will ich doch noch hier des Hauptkontrakts, worunter die Landactie jetzt in den mehrſten Ländern ſteht, mit wenigem gedenken. Unſre größten Rechtslehrer nennen ſolchen einen Erbpacht, und es iſt nicht zu läugnen, daß jener ſehr viel ähnliches mit dieſem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

> Kann denn nun der Verpächter ſeinen Erbpächter ſo verbinden, wie es ihr beiderſeitiger guter Wille zulaſſen will?

eine Frage, die ohnſtreitig die wichtigſte unter allen iſt; ſo verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage ſicher bejahet werden müßte, und man muß ſich drehen und wenden, um den Schlüſſen auszuweichen, welche dieſe Lehre darbietet.

Unſre Vorfahren ſahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt ſich aus der Geſchichte beſtimmen, worin dieſe Ausnahme zuerſt durch ſchriftliche Kontrakte eingeführet worden. Vorher war alles Beſetzung zu Landrechte, Beſetzung zu Hofrechte, Beſetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landſiedelrechte, Behandung, Landſäßigkeit, Erbesbeſatzung, und was dergleichen Ausdrücke mehr ſind, welche im Grunde ſo viel ſagen wollten, daß der Hof-, Land- oder Gutsherr die ihm eröffneten Güter, ohne die geringſte Neuerung und Steigerung der alten Abgiſten, zu beſetzen und zu verleihen ſchuldig ſey. In mehrern Hofrechten heißt es:

> item, da die Huisgenotten von den Gotherrn mit hohre Pacht und nyn Uplagen beſchweret, aver dat ſe ureltlick gegeven, dem bedorven ſe nicht to gehorſamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politiſchen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig ſpuken gehe, der neue Pflichten auf ſeinen Hof nimmt. Dieſes läßt ſich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freien Willen beider Partheien überläßt, ſo viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

Sobald man aber den Hof als eine Actie betrachtet, welche der Beſitzer dem Staate oder der Kompagnie zu getreuer Hand hält: ſo folgt der Schluß von ſelbſt, daß ſolche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich ſeyn, und ſo wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergeſtalt erſchöpfet werden müſſe, daß die Kompagnie bei ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bei der Erbpacht Rückſicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewiſſen Laſten mit übernimmt, ſteht ſeine Gefahr. Allein dieſes gilt nur bei ſolchen Staatskompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verhältniß des freien Ueberſchuſſes, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären will ich den Fall ſetzen, daß zwei ganze Actioniſten, wovon jeder von ſeiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beitragen ſollen. Wie ſoll hier die Anlage gemacht werden? Sollen ſie beide gleich, oder ſoll der Freie doppelt ſo viel als der Schuldner beitragen? Im erſten Fall kann es der Kompagnie zur Noth gleichgültig ſeyn, ob der letztere viel, oder wenig Pächte übernehme. Sie hält ſich an die Actie, und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beſchwerden es nicht geſtatten. Im andern Falle aber widerſetzt ſie ſich der willkührlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Kompagnie den Werth der halben Actie, oder doch wenigſtens ihre einheimiſche Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter: der Verpächter hat insgemein ſeinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Geſetzt nun, jener könne ſeine Pacht rein weg ziehen, und dieſes geſchiehet, ſo oft die Pächte bei der Anlage der gemeinen Ausgaben vorabgezogen werden; dieſer aber müſſe ſich alles gefallen laſſen, was ein ſolches Directorium bewilliget: ſo iſt die Erbpacht ein ſolcher Kontrakt, wodurch ſich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und dieſem fehlt es an einer geſetzmäßigen Verbindlichkeit; ſie iſt ein Kontrakt, wo derjenige, der nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles ſtehen muß, gar nichts zu handeln hat; ein Kontrakt, der den letzten Grund aller bürgerlichen Freiheit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich ſeyn ſollte, dennoch immer ein theoretiſches Ungeheuer, ein vielköpfiger Deſpotismus iſt.

In einigen Staaten hat man dieſes Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte ſeines Einkommens geſteigert werden ſolle; und man nennt dergleichen Leute halben: die vorfallenden öffentlichen Laſten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: ſo iſt er doch auf ſichere Weiſe dabei repräſentirt, weil der Verpächter, um ſeine eigne Hälfte zu ſchonen, die andre nicht ohne die höchſte Noth beſchweren wird. Ein ſolcher Kontrakt, ſobald er zu einer allgemeinen Regel gemacht iſt, hat nichts Bedenkliches, indem es allenfalls jeder Kompagnie frei ſteht, die Actie auf 500 oder 1000 Thaler, und den Beitrag davon auf dieſe oder jene Art zu beſtimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit ſeinem Pächter ſchließt, und dieſes noch dazu ohne Vorwiſſen der Kompagnie, da würde es eine höchſt unbeſtändige Art der Handlung ſeyn, die Pächte frei vorabgehen zu laſſen, und den gemeinen Beitrag nach dem Verhältniß des freien Ueberſchuſſes auszuſchreiben. Einer von beiden muß die Regel ſeyn, entweder haftet die halbe Actie, oder ein jeder andrer durch einen allgemeinen Schluß beſtimmter Theil für die Ausgaben der Kompagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freien Willen kontrahiren; oder die ganze Actie wird in das Kompagniekataſter eingetragen, und der Verpächter muß nachſtehn, ſo oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben ſo weit gehen, daß er ſeine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigſte Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir müſſen noch etwas von den Perſonen ſagen, welche die Actie beſitzen.

Die Abtheilung derſelben hat viele Schwierigkeiten, weil es unſrer Sprache an geſchickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch ſo eigenſinnig iſt, daß er oft die widerſinnigſten Dinge mit einander verknüpft; wie z. E. in dem Worte: freiadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch ganz widerſinnig iſt. Denn die Benennung adel ſoll den höchſten Grad einer urſprünglichen Freiheit erſchöpfen; und man konnte nicht freiadlich ſagen, als bis man die, welche ſich zu Dienſte verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Außerdem iſt das Wort frei immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute, die Leibeigen ſind, können Freie und Hochfreie genannt werden, wenn ſie durch Privilegien von gemeinen Laſten befreiet ſind. Dieſes macht die Eintheilung ſehr ſchwer.

Mir hat indeſſen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beſte zu ſeyn geſchienen. Erſtere gehören für ihre Perſonen keinen Menſchen an, letztere hingegen ſind andern entweder von ihrer Geburt an, oder durch Enrollement verpflichtet oder zugeboren. Nun theile ich erſtlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob ſich gleich beide in Dienſte begeben, folglich wirkliche Diener ſeyn können: ſo ſind es doch allemal edel- und frei-geborne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der erſten Klaſſe befinden ſich die Edlen, welche den Leuteid freiwillig abgelegt haben, ſo wie diejenigen, welche von dieſen im Dienſte geboren ſind. Die Klaſſe der letztern iſt, wie leicht zu erachten, ſehr mannichfaltig und vermiſcht, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden oder geboren iſt. Indeſſen haben doch die deutſchen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drei Hauptſtämme zurückgebracht, wovon

der erſte diejenigen enthält, ſo den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beſte Pfand geben;

der zweite diejenigen, ſo den groſſen Sterbfall, nämlich von ihrer ganzen Verlaſſenſchaft geben müſſen; und

der dritte den Ueberreſt befaßt, der in ſogenannten Hyen und Hoben ſteckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es ſey nun, daß er ſich dieſe Hobe, um nicht von dem Landesherrn als bieſterfrei gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu werden, ſelbſt erwählt hat, oder ſeiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erſtern Churfreie, die leztern aber Nothfreie genannt worden.

Alles, was dem Sterbfall nicht unterworfen iſt, iſt auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffahrten (laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäußerungen und andre Einſchränkungen machen nicht die geringſte Vermuthung gegen eines Mannes perſönliche Freiheit, ſo wie hingegen auch die perſönliche Freiheit keinen Menſchen bei der Actie ſchützet, wenn er ſolche wider den Socialkontrakt verſchuldet, verwüſtet oder verſplittert. Der Sterbfall allein iſt durch die ganze nordiſche Welt die Urkunde der perſönlichen Angehörigkeit, dieſe mag nun durch Landgeſetze, Gewohnheit, Religion und Philoſophie in dem einen Lande mehr oder weniger ſtrenge ſeyn, als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Kapitel von dem Urſprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worin oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenſchaft, von den zu Sklaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Hiſtorien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle dieſe kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der perſönlichen Angehörigkeit, das ſich durch die ganze alte Welt erſtreckt, und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einem wahren natürlichen Staatsbedürfniß, das ſich aber von der Zeit an verloren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden iſt, früh bei den Römern, und ſehr ſpät unter den nordiſchen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel ſeyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Alſo das Kapitel in dem Perſonenrecht übergeſchlagen, und nur zu der Frage übergegangen: *Wie iſt die Perſon beſchaffen, welche die Actie beſitzt? iſt ſie angehörig oder nicht?*

Die Unangehörigen haben freie Macht mit ihrem *natürlichen* Vermögen, oder allem demjenigen, was ſie nicht als Actie beſitzen, zu ſchalten und zu walten; die Kompagnie hat darauf kein Recht, ſo lange ſie nicht durch Noth und ſchwere Auflagen gezwungen worden, Perſonen- und Vermögenſteuern einzuführen, und ſonach alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchſte Grad des Drucks und der Grund iſt, warum man ſich gegen alle Perſonen- und Vermögenſteuern ſo lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine beſondre, ſo wie Soldaten, die zugleich Wirthe auf einem Erbe ſind, und nicht allein zu gemeinen Laſten ſteuren, ſondern auch nebenher ihrem Dienſteide genugthun müſſen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung kann dieſen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der beſondern, gar nichts ohne Anweiſung zu fällen, und was dergleichen Einſchränkungen mehr ſind. Die beſondre Verpflichtung gründet ſich aber doch nicht auf den willkührlichen Kontrakt zwiſchen dem Kapitain und ſeinen Soldaten, ſondern auf das allgemeine Kriegsreglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun ſeyn: wie die Kompagnie zulaſſen können, daß dergleichen verpflichtete Perſonen zu dem Beſitze der Landactie gelangt; und beſonders ſolche verpflichtete, welche ihre Perſonen völlig abhängig gemacht haben? denn die beſondre Verpflichtung kann doch manchen hindern, im gemeinen Dienſte der Kompagnie zu erſcheinen. Aber man könnte auf gleiche Weiſe fragen: wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es ſich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld ſeyn muß, wenn der Wirth die Heerſtraße beſſern ſollte? Es ſind dieſes Fehler, welche ſich einſchleichen, je nachdem die Zeiten ſolche minder oder mehr begünſtigen. In vielen Ländern hat ſich das Directorium der doppelten Verpflichtung widerſetzt, und in dieſen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne, auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Menſch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr perſönlich gedienet wurde, und die mehrſten Dienſte in Geld verwandelt oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch alſo, daß da, wo es das Geſetz der mindeſten Aufopferung erfordert, die beſondern Verpflichtungen den gemeinen nachſtehen müſſen. Den erſten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienſt im Harniſch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harniſch ſtellen; und nun konnte es die Kompagnie zulaſſen, daß der geharniſchte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu ſeiner Rüſtung ſteureten, an ſich brachte, und nach ſeinem Gefallen oder nach Ritterrecht beſetzte. Dieſes mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienſt im Harniſch zunftmäßig getrieben, und keiner dazu gelaſſen wurde, ſein Vater hätte denn auch ſchon einen Harniſch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Beſitzer der zwölfen verpflichtet, und die Kompagnie wahrete blos den Geharniſchten, ohne ſich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienſt im Harniſch hat aufgehöret, und ſeitdem hat die Kompagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu ſchwächen, und die eilfe wieder herzuſtellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen geweſen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich ſeyn werde, ließe ſich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders, als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indeſſen gewiß, daß die zwölfte Actie bei ſteigenden, und die eilf übrigen bei ſinkenden Ausgaben der Kompagnie verlieren, und dieſe ihren Verluſt glücklicher, als die erſtern, ertragen werden. Plura latent.

LXIV.

Die Abmeierungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden.

Nichts ſcheint dem erſten Anſehen nach unangenehmer und unſchicklicher zu ſeyn, als daß ein Gutsherr ſeinen Leibeignen nicht ſelbſt vom Hofe ſtoßen kann, ſondern erſt den Richter darum angehen, demſelben die Urſachen der Entſetzung anzeigen, und deſſen Urtheil darüber erwarten muß. Man iſt geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der ſeinem Leibeignen den Hof ohne alle Umſtände untergiebt, denſelben auch billig auf gleiche Art müſſe zurücknehmen können; und daß alles, was die Gewohnheit oder das Geſetz dieſer natürlichen Freiheit zuwider eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die gutsherrlichen Rechte ſey. Allein bei einer nähern Ueberlegung zeigt ſich bald, daß die gerichtliche Form, welcher ein Gutsherr ſich unterworfen hat, ihren ſichern und vortrefflichen Grund habe, und daß man wohl Urſache habe, ſolchen als ein Meiſterſtück der menſchlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn geſetzt, es könnte der Gutsherr ſeinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entſetzen: ſo würde es kein Freier wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er ſagen, ſoll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe ſtecken, wenn ich dieſes meines Vermögens durch eine bloße Willkühr beraubet werden kann? Wofür ſoll ich einen großen Weinkauf bezahlen, und meine bewegliche Haabe dem Sterbefalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit, als die leicht zu verſcherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groſchen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde ſagen: ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Kredit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle ſeine Unvorſichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: ſo bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem vorigen, betrogen.

So würde allem Anſehen nach die Lage der Sache ſeyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Beſitz ſeiner Rechte öffentlich und feierlich gewähret hätte. Durch dieſelbe iſt der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaſſe geſichert; der Freie, welcher ſich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbeſſern, da er weiß, daß ihm ſolcher

cher nicht ohne ſeine eigne große Schuld entzogen werden könne. Der Werth des Hofes ſteigt unter der Garantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preiß dieſes erhöheten Werthes und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen offnen Beutel zu halten, weil dieſer unter dem Schutze der gerichtlichen Form ſelbſt einen billigen Kredit findet.

Traurig iſt es nun freilich, wenn dieſe gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherrn wird, und die Entſetzung eines ſchlechten Haushalters dermaßen erſchweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn, ſondern auch der Gläubiger, der einem ſolchen ſchlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in großen Verluſt geſtürzet wird. Allein ſo vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen ſind, wodurch man dieſer Form eine verbeſſerte Geſtalt zu geben wünſchet; eben ſo nothwendig iſt auch die Politik, ſich von jenem Grundſatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum bloßen Ausrichter der gutsherrlichen Willkühr zu machen. Sobald dieſes geſchieht, treten alle obige zuerſt erwähnte Folgen richtig ein; jeder Freier wird ſich ſcheuen, unter ſolchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Kredit fällt nothwendig weg; und der Gutsherr trägt am Ende die Laſt eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine größere Strenge die Abäußerungsurſachen dem wahren Intereſſe des Gutsherrn zuwider laufe, und daß mildere Geſetze für beide am zuträglichſten ſeyn, dadurch ausgefunden und außer Streit geſetzet ſind: ſo muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchſtens den Punkt feſtgeſetzt habe, woraus man die Sache überſehen müſſe. Denn es liegt ſo wenig an der Milde, als an der Strenge der Urſachen, daß wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, ſondern in der Mannichfaltigkeit der Umſtände, welche eben und daſſelbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der, ohne den Leibeignen nach ſeinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen ſprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwieſen iſt, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geſchehen kann, worin man es zu haben wünſcht.

Mord und Raub ſind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen ſolche beſondere große und rührende Umſtände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Geſetze können auf dieſe Verbrechen die Strafe leicht beſtimmen; aber die verſchiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermeſſen des Richters. Der menſchliche Verſtand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Geſetzgeber zu einer ganz genauen Beſtimmung ſeiner Geſetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner ſich um den Hof bringt, laſſen nothwendig noch eine größere richterliche Ermäßigung zu, weil ſie nicht ſo ſchreiend ſind, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier, ſo wie in jenen größern Verbrechen wohl geſchieht, die ganze Moralität bei Seite zu ſetzen, und den Thäter, des Exempels wegen, die ganze Strenge des Geſetzes empfinden zu laſſen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bei den Abäußerungsurſachen außer Betracht ſetzen; und z. E. den beſten Wirth, der ſich in dem höchſten Grad der Verſuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worin vielleicht der rechtſchaffenſte Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu ſchulden kommen laſſen, ſofort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: ſo würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem beſten Wirthe, in den beſten Umſtänden und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitsſünde abhangen laſſen, und jeden abſchrecken, einem ſolchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann ſich ein jeder hüten) auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Meiſter wird dann die Gränzlinie ziehen können?

Wollte man ſagen: der Prozeß ſoll ganz ſummariſch ſeyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menſchen entſcheiden; oder alle Verſchickung der Acten ſoll in dieſem Falle verboten ſeyn: ſo erreichte die Sache freilich ein kürzeres Ziel; aber wird ein Freier ſich auf dieſen Wurf eigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? Und wird der Gutsherr ſo viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter oder einen von dieſem erwählten Referenten ſetzen, und es auf deſſen Urtheil allein ankommen laſſen? Würde nicht in einem ſolchen Falle wenigſtens das Urtheil eines Kollegiums nöthig ſeyn? Und kann man hoffen, wenn dieſes dazu angeſetzet, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte ſich dadurch die Hände binden laſſen würden?

Niemand kennet unſtreitig einen ſchlechten Wirth beſſer, als ſeine Nachbaren und die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels; dieſe wiſſen es aufs genaueſte, was er für ein Vogel ſey, und ob man von ihm noch Beſſerung hoffen könne. Könnte man ſich ihre Entſcheidung ohne Eigennutz und ohne Abſichten gedenken: ſo würde ihr Urtheil das ſicherſte und geſchwindeſte ſeyn; man brauchte keine Entſcheidungsgründe von ihnen zu fordern, und kein Gläubiger würde ſich fürchten, die vollkommenſte Beruhigung würde auf allen Seiten ſeyn können; aber die Eingeſeſſene des Kirchſpiels ſind mehrentheils unter einander verwandt; ſie haben an den Beklagten zu fordern, und wollen nicht gern verlieren; ſie ſind, wenn es zum Entſcheiden kömmt, furchtſam und mitleidig; ſie ſind natürlicher Weiſe mit einander gegen die Gutsherrn; und ſo fällt auch dieſe Art des Verfahrens, worauf ſich ſonſt ein jeder mit Sicherheit ſtützen könnte, außer Betracht. Die Eingeſeſſene eines andern Kirchſpiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil ſie den ſchlechten Wirth in ſeinem ganzen Umfange nicht genugſam kennen.

Bei ſo bewandten Umſtänden verdienen hauptſächlich diejenigen Abäußerungsurſachen, welche der Augenſchein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenoſſen ſofort außer Zweifel ſetzen kann, allemal die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Wahr iſt es zwar, daß ein Hagelſchlag, ein Mißwachs, ein Viehſterben, ein ſogenanntes Unglück am Vieh, ein gerechter aber ſchwerer Prozeß und viele andre Umſtände einen Leibeignen dergeſtalt zurückbringen können, daß ſeine Gebäude und Zäune, den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich ſehen; wahr iſt es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Verſuchung führen können, die Art an eine heilige Eiche zu legen, oder ſein Büchenholz etwas ſtärker anzugreiſen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenſchein zuerſt geredet, und den Leibeignen mit dem Beweiſe jener Unglücksfälle, inſofern er etwas erhebt, beladen hat: ſo pflegt ſich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht überſehen werden kann.

Das ſicherſte Mittel unter allen würde ſeyn, die etwanige Beſſerung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meiſtbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdann bedürfte es gar keiner beſonderen Abäußerungsurſachen, ſondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freien, wenn ſie ihre Schulden nicht bezahlen können. Dieſe Beſſerung könnte man durch Churgenoſſen (erwählte Achtsleute) ſchätzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte, demſelben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Beſetzung überlaſſen. Der Gutsherr behielte von der Schätzung, was er ſelbſt zu fordern hatte, und beſetzte ſodann den Hof mit andern nach ſeinem Gefallen. Wollten die unbewilligten Glaubiger ſich dieſes nicht gefallen laſſen: ſo müßten ſie einen beſſern Käufer ſtellen, der ein mehrers für die Beſſerung erlegte, ſodann ſich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebot erhielt der Gutsherr die Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es iſt dieſes nur ein Vorſchlag, wogegen ein andrer leicht neue Bedenklichkeiten, beſonders wenn man erſt fragen würde: worin die Beſſerung beſtehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunſch wird indeſſen erfüllet, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel was man ſucht, ſo leicht nicht zu erreichen ſey, wie viele wohl glauben mögen.

LXV.

Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsurſachen.

Es iſt ſchon lange eine allgemeine Klage der Gutsherrn geweſen, daß ſie viele ſchlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müßten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeiten machten, wenn ſie ſolche davon ſetzen, oder wie man hier ſagt, abäußern wollten. Man glaubte zwar derſelben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worin eine Abäußerung ſtatt finden ſollte, namentlich beſtimmte, und den Richter anwies, ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren. Allein die Klage iſt immer noch dieſelbe, es ſey nun, daß der Menſchen Witz, deſſen Erfindungen in allen Handlungen ſo bündig ausgeſchloſſen werden, immer noch eine

Lücke findet, wodurch er ſeinem alten Lehrmeiſter das: On ne pense jamais á tout zuruſt; oder daß der Geſetzgeber die Urſachen der Abäußerung (weil von zwei Perſonen, die ſich des nämlichen Verbrechens ſchuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine ſtrengere Strafe verdienet) nicht zu allgemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem ſey nun aber wie ihm wolle: ſo iſt die Betrachtung der Abäußerungsurſachen, womit ſich jetzt unter uns die größten Männer beſchäftigen, eine der wichtigſten für den Staat, deſſen Wohlfahrt nothwendig ſehr darunter leidet, wenn ſchlechte Wirthe auf den Höfen ihren Ackerbau verſäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehſtapel ſchwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbeſſerungen beſitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn ſtatt des jetzigen faulen Geblüts, oder ſtatt der ſchwachen Heuerleute ein froher arbeitſamer und vermögender Wirth darauf geſetzt würde?

Allein dieſe Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, ſo lange man blos bei dem Eigenbehörigen ſtehen bleibt, und ſich durch dieſe Einſchränkung den ganzen Geſichtspunkt, worin die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenſchaft nicht ſo viel gemein, als man glaubt. Sie iſt die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der reihepflichtigen Geſellſchaft, und dieſes Mitglied mag rittereigen oder hofhörig, churmündig oder nothfrei, ja es mag der urſprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes ſeyn: ſo muß es abgeäußert werden können, ſobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Geſellſchaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen iſt, und eingehen müſſen.

Man ſetze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der ſeine öffentliche Laſten hat, und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freien beſetzet ſeyn. Werden hier die Leibeignen den Freien geſtatten können:

a) ihre Höfe mit Schulden zu beſchweren?
b) ſich bei Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Abſteuren zu entkräften?
c) ihr Spannwerk außer Stand zu ſetzen?
d) ihr Gehölze zu verhauen?
e) ihre Stätten zu verſplittern?
f) ſolche zu verlaſſen und mit Heuerleuten zu beſetzen?

Werden ſie nicht ſofort ihr Oberhaupt, dem ſie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihepflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freien dieſe dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Geſellſchaft nachtheilige Unternehmungen zu unterſagen? oder werden ſie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freien, die ihr Holz verdorben, ihre Häuſer abgebrochen, ihre Stätten verſplittert und ſich in Schulden vertieft haben, den Vorſchuß thun, und dennoch geſchehen laſſen, daß jene Freien ſich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und ſo iſt es offenbar, daß es gar keine ſonderliche Verſchiedenheit in Anſehung der Abäußerung mache, ob der reihepflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freien beſetzet ſey.

Die ganze Blendung, welche man ſich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrſten gemeinen Laſten in neuern Zeiten mit Gelde beſtritten und zu einer Generalkaſſe bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht ſo genau darnach geſehen, ob er dieſes Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfeſters Händen empfangen; folgends ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet, und ſich um die Wirthſchaft der Freien zum großen Nachtheil der reihepflichtigen Leibeignen faſt gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, deſſen Folgen immer gefährlicher werden müſſen, da viele, die ſich frei kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereien veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe ſtückweiſe verheuern, und ihren ganzen Haushalt eingehen laſſen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Geſellſchaft zu vertheidigen hat, ſich in dieſem Stücke um ihre Wirthſchaft bekümmern und in die Stelle der gutsherrlichen Lokalkontrole treten darf.

Nichts beweiſet den geringen Unterſchied unter Leibeignen und Freien, welche auf reihepflichtigen Höfen ſitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freiheit der Bauern gehandelt; und die Zeugniſſe der Beamten und Richter, wodurch ſie alle ſogenannten Freien in Leibeigne umgeſchaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern iſt in dem Falle, wo ſie in einer Reihe ſtehen, faſt unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sclaverei, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern ſchließen möchten, ſondern der ſimple Satz, welchen ich nicht beſſer als mit den Worten des Verfaſſers du Traité des vertus et des recompenses ausdrücken kann. Dieſer ſagt: L'assemblage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a sacrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le tresor de chaque nation. Le Souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit. Das heißt ungefähr ſo viel: Wenn Landbeſitzer eine Geſellſchaft zur gemeinſamen Vertheidigung errichten: ſo ſchießen ſie ſo viel von ihrer Freiheit und von ihrem Vermögen zuſammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig iſt, und vertrauen die Aufſicht über dieſes Zuſammengeſchoſſene einem Oberhaupte an. Auf dieſe Weiſe haben alle Freien ſich der natürlichen Freiheit, ihr Holz zu verwüſten, ihre Höfe zu verſplittern, ihre Spannungen abzuſchaffen und ſich in Schulden zu vertiefen, weil ſolches der gemeinſchaftlichen Reihe nachtheilig iſt, urſprunglich begeben; und der Beamte, der an der Stelle des Oberhaupts ſteht, fordert im Namen der ganzen Geſellſchaft mit Recht, daß ſie in vorkommenden Nothfällen ohne ſein Vorwiſſen, Ermeſſen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen ſollen. Ja man kann ſagen, es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer ſolches beim Anfang der Geſellſchaft nothwendig aufgeben müſſen. Moſes in der Theokraktie ſagte: Die Erde iſt des Herrn; und in unſern Verfaſſungen heißt es: Die Erde iſt des Staats. Eigenthum findet ſich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu ſtarken Einfluß auf unſre Begriffe gehabt; und ſie würde ſchon manches Land um ſeine ganze Verfaſſung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichſten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man dieſe Begriffe überhaupt nicht eher philoſophiſch behandelt, und vielmehr die Schlüſſe begünſtiget hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte auf die wirkliche Leibeigenſchaft gemacht ſind; denn eben daher rühret die beſtändige Beſtrebung eines großen Theils der Menſchen, ſich, wo immer möglich, den gemeinen Laſten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenſchaft erweckt; und wir mögen es als das Haupthinderniß anſehen, warum wir in Weſtphalen auf ſchatzpflichtigen Höfen keine ſolche Landhäuſer und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die ſich fühlen und Kräfte haben, die reihepflichtigen Höſe fliehen, und dieſelbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geſchehen würde, wenn die perſönliche Freiheit unterm Amte mehr geſichert und geehret werden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptſatz zu kommen: ſo glaube ich es ſattſam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt ſowohl gegen freie als leibeigne Beſitzer reihepflichtiger Höſe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierin den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Geſetzes gegen mich hätte. Allein ich antwortete, daß die Abäußerung der Rittereignen und Hofhörigen außer allem Zweifel ſtehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der Ravensbergiſchen, Wetteriſchen und anderer Freien genugſam erwieſen; daß der Schluß, welcher gegen dieſe gilt, auch gegen die Nothfreien gelte, und ſchon oft gegolten haben würde, wann dergleichen Leute nur auf ſolchem reihepflichtigen Gute ſäßen, wovon ſie Ländereien verſplittern, Gehölze verhauen, und Spannung vernachläſſigen, mithin ſich in den Fall einer Abäußerung verwickeln könnten. Es bleiben alſo blos die Sonderfreien, welche ſchatzpflichtige Güter beſitzen, und weder rittereigen noch hofhörig, noch in einer Freienrolle ſind, übrig, und von dieſen behaupte ich, daß ſie ſich insgeſammt in der Zeit von zweihundert Jahren freigekauft, und es blos der Nachläſſigkeit ihrer Unterbeamten zu danken haben, daß ſie nicht zu einer oder andern Freienrolle gezogen, und den Ravensbergiſchen und Wetteriſchen Freien gleich gemacht worden. Denn die Regel: ut liberi subsint advocatiae, findet ſich durch ganz Deutſchland, f) und in allen unſern alten

---

f) Item in liberis hominibus et ecclesiarum servis, qui nobis ratione advocatiae subsunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum. de 1259. ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo austriacae p. 243.

alten Amtsregiſtern geht die Ordnung alſo: daß zuerſt die Freien und dann die Kloſterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freien Dienſten, zuletzt aber die Hofhörigen mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die ſich binnen den letztern zweihundert Jahren von einem Gutsherrn freigekauft haben, und auf reihepflichtigen Höfen ſitzen (denn mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), ſich hier gewiß eben ſo wie in andern Ländern unter die Zahl der Freien eingeſchrieben finden, wenn darauf ſofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht ſo mit ſich bringt g), ſondern weil es die Noth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihpflichtigen Geſellſchaft durchaus erheiſcht, daß ſie unter einer beamtlichen Lokalkontrole ſtehen. Der Landmann muß ſich vom Hofe, wie der Soldat von ſeinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüſtung wehren. Beide werden abgeäußert oder aus der Reihe geſtoßen, wenn ſie ihr Gewehr verſetzen und ihren Sold zu geſchwind verzehren, und macht es keinen Unterſchied, ob jener ſeinen Hof dem gemeinſchaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann beſitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Kompagnie den Handel führet. Dieſe würde aber mit großer Unſicherheit beſtehen, wenn der Actionair das Kapital veruntreuen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht ſagen, daß gegen Freie und Leibeigene aus einerlei Urſachen zur Abäuße-

---

g) In einer ganz neulich beim Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaiſer Lothars I. worin es heißt: Coloni et fiscalini tam de Equestre quam pedestre ordine (beim Eccard l. c. p. 108.) behauptet, daß auch der Dienſtadel unterm Amte geſtanden hätte. Allein in unſern Regiſtern heißt es freien Wagen- und freien Fußdienſte, und das ſind bis in die heutige Stunde keine von Adel, ſondern Pferde- und Fußkötter de equestre et pedestre ordine.

rung geſchritten werden könne. Der Leibeigene ſteht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erſte ſich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einen Pachtkontrakt zwiſchen ihm und ſeinem Gutsherrn gründet. Die erſte verpflichtet zum Exempel den Freien nur, ſein Gehölz nicht zu verhauen, die andere aber verhindert den Leibeigenen überhaupt, ſein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen, und ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Abäußerungsurſachen in allgemeine, welche ſowohl Freie als Leibeigne betreffen, und in beſondre, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müſſen.

Eben ſo hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund: als einmal die vogteiliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichſam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin ſieht, daß ſein Leibeigener nicht gegen das Wohl des Staats wirthſchafte, und dann das aus dem Pachtkontrakte hervorgehende Recht, vermöge deſſen er von ſeinem pachtpflichtigen Eigenbehörigen fordert, ſich ſeinem Kontrakte gemäß zu verhalten. Beide Befugniſſe können auch getrennet ſeyn. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit- oder Erbwinn ausgethan hat, über den freien Beſitzer deſſelben nicht die vogteilichen Gerechtſame, und umgekehrt derjenige, ſo von einem Freien nur Schutzrinder, Schuldkörner, oder Schuldſchweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtei, und er kann im erſten Fall nur auf die Aeußerung klagen, wenn der Freie ſeinen Pacht- oder Winnkontrakt nicht erfüllet; und im andern blos, wenn er den urſprünglichen Bedingungen der reihepflichtigen Geſellſchaft zuwider handelt. Wo der Leibeigne pachtpflichtig iſt, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freie blos unter der gutsherrlichen Vogtei ſtehet, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verſtattet ſeyn, ſein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben, und ſich auf dieſe Weiſe als ein Untüchtiger der reihepflichtigen Geſellſchaft zu entziehen. Die Römer, welche blos die Gutsherrlichkeit ohne Vogtei kannten, waren ſtrenge gegen jeden Pacht- oder Zinspflichtigen, wenn er ſeinen Canon nicht bezahlte; die Deutſchen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtei die Macht der Selbſthülfe gegen ſeinen Leibeignen und Schutzfreien eingeräumet haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn zur Laſt, wenn er ſeine Gefälle zurückſtehen ließ. Dieſemnach iſt auch das gedoppelte und einfache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterſcheiden.

Wird dieſer und jener Unterſchied nicht zuvörderſt deutlicher auseinander geſetzt: ſo wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbeſſerung thut, einen neuen Anſtoß finden. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

> Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit ſo vielen Schulden beſchwert, daß ſie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 Prozent erreichen oder gar überſteigen: ſo ſoll es pro unica causa discussionis gehalten werden.

Dieſer iſt in der That ſo vernünftig und ſo billig gewählet, als es ein leibeigener Pächter verlangen kann. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weiß, ob der Pflichtige blos unter der gutsherrlichen Vogtei oder auch zugleich unter einem urſprünglichen Pachtkontrakt ſtehe? Schuldkorn iſt kein Pachtkorn. Ein Schuld- oder Holzſchwein iſt kein Pachtſchwein. Das Dienſtgeld, was für die Vogteifrohne bezahlet wird, iſt kein Pachtgeld; Spanndienſte, ſo in die Stelle der Frohnen getreten; Herbſt- und Maiſchatzgelder, Schutzrinder, Zehntkorn und was dergleichen mehr ſind, die ſowohl Leibeigene als Freie entrichten, ſetzen keinen Pachtkontrakt, ſondern die vogteiliche Befugniß voraus, und die Verwechſelung dieſer ganz unterſchiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlaſſet: Ob dann ein Leibeigener, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, ſofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieſes Schillings zu 3 Prozent verzinſet werden konnten? Wo ſtehet es aber geſchrieben, daß dieſer Schilling eine Pacht ſey? Die Alten ſind keine ſolche Narren geweſen, daß ſie einen Hof ſo wohlfeil verpachtet haben ſollten. Wahre Pächte ſind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung deſſelben, ziemlich angemeſſen, und ſie unterſcheiden ſich durch ihre Größe leicht von vogteilichen Gefällen.

Eine andere Urſache der Abäußerung in der Eigenthumsordnung, nämlich dieſe:

> Wann eine eigenbehörige Perſon ſich dem ſchändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebſtahl begehet, oder ſonſt einer groben Miſſethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine ſchwere Laſt zuwächſt; ſo iſt ſolches alleinig pro causa discussionis zu achten,

hat ſehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verloren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwiſchen den Leibeignen und Gutsherrn als Erbverpächtern geſehen hat; der allenfalls zufrieden iſt, einen ſchlechten Kerl, wenn er ſonſt richtig bezahlt, auf dem Hofe zu laſſen, ſo lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört dieſe Urſache zu den allgemeinen, und die Beamte ſollten jeden Freien, und der Gutsherr, kraft der vogteilichen Gerechtſame, jeden Leibeigenen, der ſich ſo ſchändlich beträgt, des Hofes entſetzen können. Ein Soldat mag noch ſo ſchön gewachſen und noch ſo tapfer ſeyn: ſo wird er vom Regiment gejagt, ſobald er etwas begeht, was mit der Dienſtehre nicht beſtehen kann. Eine gleiche Denkungsart herrſchte unter den urſprünglichen Reihepflichtigen bei den Deutſchen, und dem Staat iſt daran gelegen, um die gemeine Reihe bei Ehren, folgends mit dieſer Ehre Ackerbau und Amtsſäſſigkeit in Anſehen zu erhalten, dieſe Denkungsart nicht zu ſchwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in ſolchem Falle durch den ſchuldigen Theil mit ins Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, iſt zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um ſie nicht zu verſtoßen, aber nicht für den Gutsherrn, inſofern er die Vogtei hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienſt- und Hofeserlaſſung mehr als mit einer Landesverweiſung und Zuchthausſtrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verſchiedene Menſchen unter Eine Regel zwingen wollen, entſtanden ſind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet ſich auch nicht der Mühe, und alles, was aus den Abäußerungsurſachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Abſicht, die man hat, nie entſprechen. Um die Beſchwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zuſammengeflickte Gebäude in die Luft geſprenget, und ein ganz neues dafür aufgeführet werden, wovon die beiden Grundpfeiler folgende ſeyn müſſen:

„Jeder reihepflichtige Hof, er ſey beſetzt, wie und von „wem er wolle, iſt in Gefolge des geſellſchaftlichen „Originalkontrakts eine Pfründe des Staats, oder, „wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fidei„kommißgut, welches der Beſitzer auf Zeitlebens zu „vertheidigen und zu nutzen hat, und mit ſeinem Tode „demjenigen eröffnet, der durch die Geſetze dazu ge„rufen iſt; und ferner:

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihepflichtigen „Hofe iſt verpflichtet, ſeines Vaters oder Vorgängers „Schulden zu bezahlen, inſofern ſie nicht bewilligt „ſind."

Iſt dieſes erſt feſtgeſetzt, wie es die wahren deutſchen Rechte, Noth und Vernunft erfordern: ſo wird ſich das übrige leicht beſtimmen laſſen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficiaten ſind bekannt. Man weiß:

1) In welcher Maaße er das Eichen= und Büchenholz auf ſeinen Wehdumsgründen angreifen darf;

2) wie er die Pfründe mit keinen Schulden beſchweren möge;

3) wie er in Nothfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwiſſen ſeiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die ſein Nachfolger bezahlen muß;

4) wie ſeine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgeſteuret und abgefunden werden;

5) wie ſein Nachfolger ſich nicht in ſeine Erbſchaft miſche;

6) wie er durch ein liederliches Leben ſeine Pfründe verwirke, ohne Rückſicht, ob mit der Frauen Brautſchatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) wie er auf eine Kompetenz oder die Leibzucht geſetzt werde, wenn er ſeine Dienſte nicht mehr leiſten kann ꝛc. Und die Sache ſelbſt, da von der geiſtlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demſelben im Felde, wenigſtens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine ſo vollkommene Vergleichung, daß ich nicht ſehe, warum dabei einiges Bedenken ſeyn könne. Das einzige, was man ſagen möchte, wäre dieſes, daß die weltlichen Pfründen erblich beſeſſen würden. Allein ſind Erbprabenden, die ganzen Familien gehören, andern Geſetzen unterworfen? ſteht es dem zeitigen Beſitzer frei, ſolche mit Schulden zu beſchweren? und iſt

die Familie, oder ſelbſt der Sohn des Erbpfründners, verbunden, deſſen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längſt hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen ſich der väterlichen Erbſchaft, die doch, weil ſie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöſet werden muß, gar nicht vorhanden iſt, entſchlagen, folgends das Erbe aus der freien Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieſes nicht zum allgemeinen Geſetz, und ſetzt einmal für alle feſt, daß der Sohn eines reihepflichtigen Leibeignen, wegen unbewilligter elterlicher Schulden, nie in gerichtlichen Anſpruch genommen werden ſolle?

Vielleicht iſt dieſes zu ſtrenge und dem Kredit nachtheilig, welchen der Pfründner doch dann und wann nothwendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewilligten Gläubigern zum Beſten ein Nach- und Gnadenjahr; man ſetze deren allenfalls viere; oder nach dem Exempel Moſes ſechſe, und laſſe das ſiebente ein Freijahr ſeyn: ſo bleibt die Pfründe ſo lange in des Anerbens bloßer Verwaltung (custodia beneficii), und man weiß doch endlich die Zeit, worin der weltliche Pfründener zum ruhigen und freien Beſitz des Hofes gelangen kann. Iſt ihm nun aber dieſer einmal gewähret: ſo kann man mit der Abäußerung um ſo viel ſtrenger durchfahren, weil er ſich ſodann nicht wie jetzt auf ſeiner Vorfahren Schulden berufen kann, das einzige, was ſonſt die mehreſte Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geiſtlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheiſchig, jeden Punkt, auch ſelbſt das Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus resignandi, das jus devolutionis, wenn der Gutsherr mit der Erbesbeſatzung nachläſſig iſt, und ſehr viel andere Uebereinſtimmungen aus den weſtphäliſchen Hofrechten buchſtäblich zu erweiſen, und zugleich zu zeigen, daß das canoniſche Recht und nicht das römiſche bei unſerm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden ſollte. Auch dieſes, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgeſteuret, ſondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in die Welt geſchickt werden ſollen, iſt in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgten wir nun dieſem Plan: ſo würden wir mit den übrigen Abäußerungsurſachen gar leicht zurecht kommen. Ein Freier und ein Leibeigner darf ſo wenig ſeinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für ſich einen Vicar anſetzen; er darf ſein Spann ſo wenig ſchwächen, als der Geiſtliche ſich außer Stand ſetzen, ſeinen Dienſt am Altar zu thun; beide dürfen ihre Häuſer oder Curien nicht verfallen laſſen; beide dürfen ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder verſetzen; und der Gutsherr kann ſo wenig als die untere geiſtliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung ſo weit gehen, daß der Dienſt der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieſes könnte aufs genaueſte und deutlichſte beſtimmet, und dem Eigenthumsrechte ſeine wahre alte, aus dem urſprünglichen Kontrakt unter Landesbeſitzern hervorgehende philoſophiſche Geſtalt gegeben werden; aber nur blos in dem Falle, wo die ſteuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Gutsherr aus der Familie ſeines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächſten Erben des Freien zu beſetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Kontrakte, die unter gehöriger Bewilligung geſchloſſen ſind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe ſeyn oder nicht, ſo wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwiſchen dem Patron und Beneficiaten ungültig ſind, wann ſie die Pfründe mit neuen Dienſten und Pflichten beſchweren.

Dieſes wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäußerungsurſachen feſtzuſetzen, nicht aber die beſondern, ſo aus dem Erbpachtkontrakt zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Leibeigenen hervorgehen. Aber dieſe ſind auch nicht ſo ſchwer zu beſtimmen.

LXVI.

Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsgefälle zu beſtimmen?

Die Frage: ob es nicht gut ſeyn würde, die ungewiſſen Eigenthumsgefälle auf ein gewiſſes Jahrgeld zu ſetzen? muß meines Ermeſſens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

1) wird niemand läugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Kapitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müſſe; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine ſolche Einrichtung ſofort ihren Anfang nähme, verſchiedene Leibeigne dasjenige, was ſie bei einem ſich künftig erſt ereignendem Falle zu bezahlen hätten, im voraus bezahlen würden: ſo kann man doch

2) mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht ſehr viele Auffahrten und Sterbefälle ſofort zu bedingen ſeyn würden. Zudem wird

3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen laſſen, ſondern wenn er erſt weiß, daß das Erſparte ſeinen Erben zuſtatten kömmt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da iſt es, wo nicht beſſer und ſicherer,

doch gewiß gleichgültig, ob er ſolches in ſeinen Schrank legt, oder ſeinem Gutsherrn auf Abſchlag bezahlt. Es geht auch

4) einem Gutsherrn nichts dabei verloren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: ſo wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zuſammen eben ſo viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für ſolche Gutsherrn aber, die

5) ihre Leibeignen nur für ihre Perſon, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bei gewiſſen Commenden, Pfründen und Beneficien beſitzen, würde die neue Einrichtung unſtreitig beſonders gut ſeyn, weil ſie allemal ihr Gewiſſen frei haben, und den wahren oder falſchen Vorwurf vermeiden könnten, daß ſie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienſt-, Lehn- oder Fideikommißfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch

6) dem zeitigen Beſitzer ſolcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, ſeinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe im voraus dingen zu laſſen, und dieſem ſolchergeſtalt das Geld vor der Naſe wegzuziehen. Wenigſtens würde man

7) nie von einem ſolchen Prozeſſe, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines ſolchen Gutsherrn, welcher ſeinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfriſt zu heirathen, gegen den ſäumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsprozeß fortführten, während der Zeit der neue Beſitzer der Pfründe eben demſelben Leibeignen einen andern Termin zur Heirath ſetzte, und wie er ſolchen verſäumte, gegen denſelben mit einem zweiten Caducitätsprozeß herausging. Und überhaupt dürfte dieſe ſonderbare Art von Prozeſſen ganz wegfallen, indem ein weltlicher Gutsherr,

herr, der einen Leibeignen fur ſich und ſeine Erben beſitzt, ſeinen Leibeignen nicht leicht zum Heirathen zwingt, ſondern lieber deſſen Todesfall, wodurch entweder ihm oder ſeinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbeſondre aber würden

8) die geringen Pfründer ihren Vortheil dabei finden, die, wenn ſie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläuftige Prozeſſe geſtürzet werden, und wenn ſie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihrer Nachfolger nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müſſen. Zudem iſt

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerſt auf Sundergute n) eingeführet worden, und welchen ehedem der Biſchof und ſeine Geiſtlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger ſeyn, als Wittwen und Waiſen ſofort in der größten Betrübniß, und wenn die Leiche noch im Hauſe ſteht, zu überfallen; alles, was ſie im Hauſe und Vermögen haben, aufzuſchreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanſtändigſten Begriffe beizubringen? Welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine ſolche Handlung für widrige Begriffe bei dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieſer von dem Manne, der ins Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchſchnauft, denken müſſe? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die ſich dieſes traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waiſen die ganze elterliche Erbſchaft entziehen; wenigſtens treiben ſie es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die

---

n) Bonis extra curtem vel a curte separatis die Verſuchung zum Meineide zu ſtark wird, und ohne dieſe Eröffnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Kapitalien ſchwerlich anzeigen. Die mehreſten ſehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden, das Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu ſtarke Summe auf einmal nehmen könne, indem ſolchenfalls der Leibeigne ſelten wieder zu Kräften kömmt, ja ſich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Fauſt geführet ſeyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthloſe Nachkommenſchaft zeuget. Daher iſt

12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da chriſtliche und billige Gutsherrn ſolchen faſt nirgends ziehen, ein unnöthiges und ſchädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beſtändiger Furcht und vom Erwerben zurückhält. Denn die Vorſtellung, daß alles, was ſie mit ihrem ſauren Schweiße erwerben, ihren Kindern nicht anders, als inſofern ſie einen falſchen Eid daran wagen wollen, zu ſtatten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederſchlagen und ihren Fleiß ſchwächen.

In Anſehung der Auffahrten iſt es

13) ſowohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel feſtgeſetzt hat, nach welcher ſolche gefordert oder bezahlt werden möge, welches nothwendig zu unzähligen Prozeſſen Anlaß geben muß, wobei ſo wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskoſten gewiß allezeit eben ſo viel, wo nicht ein mehreres wegnehmen, als worüber beide Theile ſtreiten. Der Gutsherr leidet

14) doppelt dabei, da er, ſo lange ſeine Forderung keine beſtimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider ſich haben muß; und hiernächſt

wenn ſein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen ſchlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber

15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und ſchweren Koſten eine mildere Auffahrt erhalten hat, indem ihm der Gutsherr ſolches gewiß beim Sterbfall und bei andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es

16) in der menſchlichen Natur, und zwar in dem edelſten Theile derſelben, daß man ſich der Schwächern und dem Scheine nach Unterdrückten gern annimmt; und die gerechteſten Forderungen der Gutsherren müſſen darunter leiden, ſo lange einige derſelben unbeſtimmt ſind. Die Eigenthumsordnung hat

17) den Gutsherrn in Anſehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile ſind aber ſo von einander unterſchieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, ſondern allezeit eine Willkühr befürchten muß; und dieſe Willkühr, womit ſich das Mitleid und die natürliche Neigung für den ſchwächern Theil gern vermiſcht, ſucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigſte, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu ſtatten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den funfzigſten Pfennig beſtimmt; in dieſem und jenem Lande iſt der zwanzigſte oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort iſt ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweijähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meierbrief, hier nur ein Saertuchen-Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimiſche Rechtsge-

lehrte, der ſelbſt nicht Gutsherr iſt, kann die verſchiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen und eine heraus ziehen, ohne daß man ihm mit Beſtande einen Vorwurf machen kann. Denn was ſollte er beſſer thun, als die bei dem menſchlichen Glücke wachende Vorſehung da walten laſſen, wo ihm Geſetze und Rechte nichts vorgeſchrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: ſo iſt es dieſe, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angeſehen, und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlet, verkauft wird. Geſetzt, der Theil des Anerben am Hofe thue jährlich neunzig Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlaſten, Gefälle und Auslobungen: ſo erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinſchaftlich dieſe Einnahme. Die Hälfte derſelben iſt alſo dasjenige, was dem neu aufkommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte, oder funfzehn Thaler, bezahlt er mit ſeinem Leibe, indem er ſich eigen giebt. Er kauft alſo eine jährliche Leibrente von dreißig Thaler, und bezahlt dafür, nachdem ſolche zu 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Prozent verkauft wird, das Kapital zur Auffahrt. Allein dieſe, wenigſtens auf einen Rechnungsſatz zurückführende Regel, wird dem Gutsherrn hart ſcheinen, wenn die Zinſen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden ſollen, indem er ſolchergeſtalt ſeiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß, und ſollen dieſe nicht abgezogen werden, ſo erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinſchaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anſchläge zu Beweiſen und Gegenbeweiſen und richterlichen Erkenntniſſen, welche im Gegentheil durch einen beſtändigen jährlichen Satz vermieden werden.

den. Sie führen auch wohl zu Betrügereien, weil der Leibeigne ſeine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen, und lieber ſeine Braut hintergehen, als jene entdecken wird.

Die Freibriefe, da ſie eben ſo wenig einen beſtimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu großen und koſtbaren Weitläuftigkeiten führen, wobei für beide Theile nichts als Schaden herauskömmt; und dieſer Mangel eines beſtimmten Grundſatzes wird ſicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann ſeinen Gemeinen für ein feſtgeſetztes Geld verabſchieden muß, ohne auf deſſen Vermögen eine Rückſicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre, und was noch kräftiger als dieſes iſt, das Intereſſe aller Landesherrn gegen ein zu ſtrenges Leibeigenthum, ſo wie gegen alles, was Privatgutsherrn von ſchatzbaren Unterthanen und Gründen ohne Beſtimmung zu genießen haben. Dieſem jetzigen Hange der menſchlichen Sachen, welchem alle beſoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute ſo lange opfern werden, als der Angriff gegen unbeſtimmte und ſchwankende Forderungen gerichtet bleibt, widerſteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts, als ein feſter Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als ſolche dahier beſchrieben werden kann. Nichts iſt aber bei dem allen

22) augenſcheinlicher, als der eigne Vortheil der Leibeignen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppeltem Fleiße und Muthe für ſich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verluſt ihres ſauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bei ihren ſich vermeh-

renden Kindern nicht an die Beſchwerde der Freibriefe, und bei der Verheirathung derſelben nicht an den Verluſt des Brautſchatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entſchuldigung benommen iſt, daß er zu Bezahlung der ungewiſſen Gefälle ſeinen Hof in Schulden ſtürzen, ſein Land verſetzen, und ſein Holz verhauen müſſe. Wie wenige Wirthe werden ſich auf den Trunk legen, wenn ſie gewiß ſind, daß dasjenige, was ſie verſaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, ſondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn ſie nicht zur Unzeit große Summen borgen dürfen? Wie ſehr werden ſich ihre Prozeſſe dadurch mindern? und wie mancher reiche Freier wird einen gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf, als ein Leibeigner behandelt zu werden?

Nie iſt auch die Zeit zu einer ſolchen neuen Einrichtung günſtiger geweſen, als jetzt, wo

23) der große Geld- und Kreditmangel bei den Leibeignen eine ſolche Veränderung nothwendig zu machen ſcheinet. Die Menge der verheureten Stätten iſt noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche ſich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobungen nach dem zum Verſuche und zur Verkürzung der darüber entſtandenen Prozeſſe eingeführten Fuße beſtehen bleibt. Denn dadurch wird ſich alles mit der Zeit in Heuergut verwandeln, und der jetzige Eigenthum völlig aufgelöſet werden. i)

LXVII.

---

i) Es iſt wider alle Wahrſcheinlichkeit und wider den Lauf der menſchlichen Sachen, daß der Beſitzer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, ſeinen jüngern Geſchwiſtern nur die Hälfte des Werths auszahlen und

LXVII.

Gedanken von dem Urſprunge und Nutzen der ſogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen, heißt es an manchen Orten Deutſchlands; und ich habe unſere Vorfahren oftmals in meinen Gedanken einer Grauſamkeit beſchuldiget, daß ſie die Luft gleichſam vergiftet, und die Sklaverei auf einen in der ganzen Welt freien Odemzug geſetzet hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie iſt es möglich, daß ſie, die mit Heeren von hunderttauſenden zu Felde gingen, Gut und Blut für die Freiheit aufopferten, und keinen leibeignen Knecht die Waffen führen ließen, die Dienſtbarkeit dergeſtalt begünſtiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derſelben von dem Heerzuge befreiet haben ſollten? Voll Zweifels über die Wahrheit, und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache ſelbſt, kam ich von ungefähr auf einen alten Rechtshandel, worauf

---

und dabei beſtehen kann. Nicht einer unter hunderten gewinnet, wenn man dreißig Jahr für ſein Leben rechnet, dieſe Summe wieder, und wenn ſein Sohn abermal mit ſeinen Geſchwiſtern getheilet hat, ſo geht der Enkel gewiß dabei zu Grunde. Weit ſchwerer iſt der Stand eines Leibeignen, der nur einen doppelten Kindestheil behalten, und folglich in den mehrſten Fällen Dreiviertel der Erbſchaft ausgeben ſoll. Dieſer muß nothwendig in die Umſtände und in die Verſuchung gerathen, lieber der Heuermann, als der Colon ſeines Hofes zu ſeyn. Geſchieht dieſes, wie man es vorherſehen kann, ohne eben Prophet zu ſeyn: ſo werden ſich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigſtens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sklave der abgehenden Geſchwiſter bleiben. Dieſe werden alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen kann; das Anerbrecht wird minder geſucht und beneidet werden; und ſo wird weder der Leibeigne zu großen Baarſchaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.

worauf ſich dieſes Luſteigenthum auf einmal als eine ſanfte Freiſtätte zeigte: ich will ihn meinen Leſern erzählen. Vielleicht nehmen ſie auch an der Ehre unſrer Vorfahren einen patriotiſchen Antheil, und lernen, wie gefährlich es ſey, aus veralteten Worten neue Schlüſſe zu ziehen.

Die Königin von Polen, Richezza, eine geborne Pfalzgräfin beim Rheine, ließ ſich in der Stadt Cölln nieder, und weil ſie nicht Luſt hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab ſie ſich in die Hode der heiligen Jungfrau, worin der Sterbfall mit dem beſten Kleide gelöſet werden konnte. Ihre Kammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin noch jetzt die Luſt eigen macht, zu Hauſe war, verheirathete ſich in unſer Stift, und ſetzte ſich auf ein offnes Dorf, worin ihr Mann ein freies Haus gekaufet hatte. Kaum hatte ſie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt: ſo entriß ihr der Tod den beſten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr alles, was er verlaſſen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte ſie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch dieſem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu laſſen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, ſo ſehr ſie auch ſelbſt über dieſen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann ſey bieſterfrei l) verſtorben, und ſeine Nach-

---

k) Die Urkunde ſteht beim Lunig in spec. eccl. Contin. I. p. 134.

l) Bieſter heißt bei den Weſtphälingern ſo viel als arg. Er iſt bieſter-krank, bieſter-grämlich ꝛc. ſagt man. Die arge Freiheit iſt aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm ſo frei als ein Vogel (doch muß es ein Auerhahn ſeyn, der Königsfrieden hat), in der Luſt iſt, den man herabſchießen kann.

Nachlaſſenſchaft daher der Landesherrſchaft verfallen. Seine Schuldigkeit ſey es geweſen, ſich ſofort, als er ſich dahier niedergelaſſen, in eine Hode einſchreiben[m] zu laſſen; und da er dieſes verſäumet, und darüber weggeſtorben: ſo wäre nichts, als die Gnade der Landesherrſchaft übrig, um ſich von den Folgen der Bieſterfreiheit zu retten.

O Himmel, rief ſie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hauſe, wo die Luft das Einſchreiben erſetzt; wo jedes Haus in einer Hode ſteht, und diejenigen, ſo darein ziehen, ſobald als ſie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu beſorgen haben, daß ihre Erbſchaft der Landesherrſchaft, gleich der Erbſchaft eines Wildfangs, verfalle. Mein Mann war aus dem Lippiſchen gebürtig, wo alle Bieſterfreiheit mit einem Groſchen abgewehret werden kann[n], welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrſchaft zur freien Urkunde annimmt. Die Osnabrückſchen Rechte ſind uns beiden unbekannt geweſen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einſchreiben laſſen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genoſſen, erſetzte die leere Ceremonie der Einſchreibung; und mein Mann iſt ohne Zweifel in dem Glauben geſtorben, daß ich ſeine Verlaſſenſchaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug löſen könnte.

Alles dieſes, verſetzten die Beamte, kann die Landesherrſchaft, nicht aber uns bewegen, von unſerer

---

[m] Dies iſt, wie bekannt, noch jetzt im ganzen Stifte Osnabrück gebräuchlich.

[n] Eben dergleichen Gewohnheiten gab es auch an verſchiedenen Orten in Frankreich, als z. E. Et si aucum de ces Aubains mourut et n'eut commendé à rendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron v. Stabilimenta S. Ludovici. L. I. c. 87. sp. du Fresne v. Aubenae.

Forderung abzugeben. Jene kann Gnade thun; wir aber ſind aufs Recht gewieſen. Wir müſſen alles, was ihr ſeliger Mann verlaſſen hat, zu uns nehmen. Will ſie aber Gnade ſuchen: ſo wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelſt begnügen, den Nachlaß des Bieſterfreien aufzuſchreiben, und ihr ſolchen gegen genugſame Bürgſchaft zur getreuen Verwahrung überlaſſen. Der armen Wittwe blieb alſo nichts übrig, als ſich an den damaligen Biſchof zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was ſie den Beamten vorgebracht hatte. Dieſer war weit entfernt, ſich mit einer ſo traurigen Erbſchaft zu bereichern. Inzwiſchen reizte ihn doch ſeine Wißbegierde, ſich über den Urſprung und den Nutzen der Hoben, Hyen oder Echten, und von der Urſache der Bieſterfreiheit näher unterrichten zu laſſen.

Gnädigſter Herr, berichteten dieſe, man hat ehedem von Territorien und Territorial-Unterthanen nichts gewußt. o) Man kannte den Grundſatz nicht, daß derjenige, der ſich auf dieſen oder jenen Theil des deutſchen Reichsbodens ſetzte, ſofort mit der Luft die Oberherrſchaft desjenigen Reichsbeamten erkannte, in deſſen Amtsbezirk er ſich niederließ. Es ging damals auf dem Lande, wie noch jetzt in den Städten, worin nicht alle, ſo zwiſchen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, ſondern nur diejenigen, die ſolches ausdrücklich nehmen und

---

o) Dieſer Begriff hängt uns jetzt immer noch; und wir ſind zu bekannt mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergeſſen. Allein wer die alte Verfaſſung beurtheilen will, muß ſchlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man noch eines jeden Menſchen Einwilligung in die Unterthanenpflicht für nöthig hielt. Jetzt, da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Bauern für eine überflüſſige Ceremonie.

und gewinnen. Die ſämmtlichen Eingeſeſſenen eines Landes theilten ſich alſo überhaupt in ſolche, welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und ſolche, welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen, welche es gewonnen hatten, genoſſen der Rechte und Wohlthaten, welche der Klaſſe, worein ſie ſich begeben hatten, zukamen: und der Oberſte dieſer Klaſſe, oder der Schutz- und Schirmherr genoß von ihrer Verlaſſenſchaft entweder das beſte Kleid, oder das beſte Pferd, oder das beſte Pfand, oder eine andre Urkunde ſeiner Schirmgerechtigkeit. Der Kaiſer genoß dieſes von allen Reichsbeamten; der Biſchof von ſeinen Kapitularen; der Archidiacon von ſeinen belehnten Pfarrern, der Lehnsherr von ſeinen Lehnsleuten, und der Reichsvogt von allen Eingeſeſſenen ſeiner Vogtei.

Diejenigen aber, ſo das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Klaſſe, wozu ſie ihrer Geburt nach kommen konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaiſer als arg- oder bieſterfreie Leute, p) und, nachdem die Reichsfürſten an deſſen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genoſſen jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menſchen, des höchſten Schutzes, q) indem

---

p) De his qui a litteratum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. Capit. II. ann. 813. §. 6.

q) Qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 1788. §. 7. Die manumissi in ecclesia traten ſofort aus der Knechtſchaft in das patrocinium sanctissimae summae ecclesiae, und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch diejenigen, ſo per acceptionem denarii frei gelaſſen wurden, verbieſterten nicht, wenn ſie ſich keinen patronum erwählten, weil ſie als denariales in mundeburde regis blieben.

indem der Kaiſer ihr Wehrgeld erhob, wenn ſie erſchlagen wurden, folglich von oberſtrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung der Erbſchaft von allen ſolchen Leuten, welche ſich in keine Klaſſe der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchſten Billigkeit. Denn erſtlich hatte man damals faſt keine Geldſteuren, ſondern jede Klaſſe im Staat hatte ihre angenommene oder angewieſene Verpflichtung. Wer ſich alſo nicht in die eine oder die andere einſchreiben ließ, der entzog ſich den öffentlichen Laſten. Zweitens hatte man keine Territorialgeſetze, oder Verordnungen für Menſchen, ſondern die Geſetze und Verordnungen bezogen ſich alle auf Klaſſen, eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgeſetze ſind, ſondern nur diejenigen, ſo zum Kriegesſtaat gehören, verbinden. Ein Bieſterfreier entzog ſich alſo auch den Geſetzen. Er hatte folglich drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advokaten nach damaliger Art, und keine Zeugen. Denn dies waren der Zeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem jeden umſonſt angediehen; und Richter, Advokaten und Zeugen waren im mindeſten nicht verpflichtet, ſolchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienſte zu weihen. Er war viertens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Klaſſe war, und überall mit der Laſt, welche einer für das gemeine Beſte übernimmt, verknüpft iſt. Er konnte, wenn er ſtarb, ſo wenig auf den Kichhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genoſſen, und die Leichenbegleitung iſt überall die Folge einer Vereinigung. Der Bieſterfreie hatte ſich aber darin nicht begeben. Da fünftens das römiſche und canoniſche Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines hätten:

hatten: ſo würde es hundert Schwierigkeiten geſetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wußte nicht, ob ſie in Gemeinſchaft der Güter lebten, ob der Aelteſte oder Jüngſte erbte, ob die Wittwe ein Witthum hatte ꝛc. Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats handelten alſo gar nicht unbillig, wenn ſie ſich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Kontrakt geſtanden, ſondern ſie der bloßen Willkühr der Landesherrſchaft überließen. War es doch ihre Schuld, daß ſie ſich nicht hatten in eine privilegirte Klaſſe einſchreiben laſſen.

Ganz zu Anfang der deutſchen Verfaſſung mochten alle freie Landeigenthümer in einem gewiſſen Bezirk ſich vereinigen; jedem Hofe eine oder zwei Leibzuchten für die Alten geſtatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheirathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heiratheten, ſich aber vor der Knechtſchaft ſchämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt ſich wenigſtens die erſte Verfaſſung, worin keine Stätte, Dörfer und Flecken geduldet wurden; und wo ſofort, wenn auf einem Hofe zwei Leibzuchten für zwei Wittwen geſetzt waren, die eine niedergelegt werden mußte, wenn eine Wittwe ſtarb. Der Plan dieſer Verfaſſung gründete ſich darauf, daß jeder Hofeigenthümer ſich auf eigne Koſten ausrüſten und fürs Vaterland fechten mußte. Eine ſolche Beſchwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldſteuern kannte, folglich dieſe Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung keineswegs beitragen konnten; wovon und wofür hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verſtatten, und für ſie fechten ſollen?

Die

Dieſe Verfaſſung, worin zwiſchen der wahren Freiheit und Knechtſchaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nicht lange. Und ſo entſtanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgſchaften und dergleichen Genoſſenſchaften, worin diejenigen Freien aufgenommen, geheget, geſchützet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten hofgeſeſſenen Eigenthümern gehörten, und ſich nicht in die vollkommene Knechtſchaft begeben wollten. Eine ſolche Hode wurde nun gleichſam eine vom Staate privilegirte Gilde, welche eine Abrede unter ſich willführen, und ſolchergeſtalt die Rechte freier Menſchen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter, ebengenoſſe Zeugen; ſie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenoſſen begleiteten einander zur Leiche, und waren von der Bieſterfreiheit, oder dem Verluſt ihrer Erbſchaft ſicher.

Nur an der Ehre im Staate fehlte es ihnen, weil ſie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; ſondern dafür einen Pfennig- oder Wachszins, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bei allen öffentlichen Arbeiten mit der Hand dienen mußten; daher ſie censuales, denariales, cerocensuales, oder frei wachszinſige Leute genannt, und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geſchätzt werden. Ein ſchlimmer Umſtand war es auch für ſie, daß die Erbſchaften nicht außerhalb der Hoden gingen. r) Daher ein Sohn, der ſich aus der einen Hode in die andre begeben

---

r) S. die Capitular. Conradi de Rietberg. art 17. beim Kreſs, vom Archid. Weſen in app. p. 7. Dieſes findet man in allen Hofrechten beim Strodtmann de jure curiali liconico. Und noch verliert der leibeigne Sohn ſein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der gutsherrlichen Hulde tritt. Den emancipatis ging es zu Rom lange Zeit eben ſo.

begeben hatte, ſeinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe mußte mit dem Erblaſſer in gleicher Hulde und Gehör ſtehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewiſſen Abzug die Erbſchaften folgen, wiewohl auch nur auf gewiſſe Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte ſchon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren; in andern aber ſpäter. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marquetenter, Lieferanten, und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern ſchützt, ſchützten und begünſtigten erſt die Kaiſer, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürſten dieſe neue Art Leute gern. Sie hatten nämlich ihren Vortheil davon, anſtatt daß der Landeigenthümer eben wie die Enregimentirten ihren Oberſten und Hauptleuten nichts entrichteten. Daher ward in allen Kapitularien, ſo wie in den ſpätern Reichs- und Landesgeſetzen ſo ſehr für die Armen, ſo hießen dieſe, zwiſchen den Höfenern geſeſſene Schutzgenoſſen geſorgt; und denen die es bezahlen konnten, ein Paſſeport, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt ſich nicht erweiſen, daß die Landeigenthümer ihren erſten Vorſtehern und Anführern das beſte Kleid oder ein anders Stück ihrer Erbſchaft haben hinterlaſſen müſſen; wiewohl ſie nicht umgehen konnten, ihnen ihre perſönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts ſagte,*) auf die eine oder andre Art zu beurkunden. Denn da man noch keine ſchriftliche Rollen oder Steuren hatte, ſo würde es oft, beſonders nach einem langen Frieden, dem Vorſteher ſchwer gefallen ſeyn zu erweiſen, daß dieſer oder jener zur Aufnahmung gehörte, falls dergleichen Beweisthümer nicht eingeführet waren. Allein erweislich und begreiflich iſt es, daß die Vorſteher ſo viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu ſpielen, oder die Eigner ſich allmählich zur beſondern Treue zu verbinden: und alles was lieb, getreu, hold und gewärtig war, mußte ſich zu einer ſolchen Urkunde verſtehen. Man kann alſo dreiſt annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit wo nicht in die erſten, doch in die älteſten Zeiten reiche.

---

*) Jetzt ſchreit der Boden aus vollem Halſe: Quicquid eſt in territorio, eſt etiam de territorio.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kaiſers und der Reichsfürſten unmittelbarem und beſondern Schutze und Dienſte ſtanden, nicht erwähnen. Der Kaiſer zog dieſen Sterbfall von allen Reichsfürſten, auch von den Biſchöfen,*) die Biſchöfe zogen ihn wieder von ihren Kapitularen und Dienſtleuten; und war unſer Biſchof Adolph der erſte, der davon abging. Er ſagt in der desfalls erlaſſenen Verordnung vom Jahr 1217:

„Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugensi, quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab Episcopo imbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis, episcopi per executores suos laicos vestes et equitatus decedentium occasione cujusdam exactionis pessimae quae vulgo dicitur Herewedde sibi vindicabant. — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione modici quaestus qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de caetero

---

*) S. Coll. Concil. Germ. beim Harzheim T. I, p. 495. 508

servitute prematur, praesenti scripto cum totius ecclesiae nostrae consilio statuimus, ut nullus de caetero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipsos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equidatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem."

Und der Pabſt Honorius III. beſtätigte dieſe billige Verordnung im Jahr 1218.[q] Die einzige Lehnkammer und der Archidiacon haben ſie unter jenen noch beibehalten. Erſtere zieht das Heergewedde, oder das beſte Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldſumme;[r] und letzter hat ſich mit ſeinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß ſie ihren Sterbfall bei lebendigem Leibe verdingen, und dafür jährlich den Cruvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der Kaiſerlichen Kammerhode, worin die Juden ſtanden; noch der Keſſelführerhode, welche der Pfalzgraf, in deſſen Amtsbezirk die erſten Keſſel gemacht, und in Deutſchland verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfaſſung zurückgehen, wie Spieß- und Handwerksgeſellen ohne Gefahr der Verbieſterung reiſen konnten. Die Frage ſchränkt ſich blos auf den niedrigen Theil der Einwohner, der insgemein unter den Beſchwerden ſtecken bleibt, ein.

---

[q] Aus einem gleichen Grunde ſollte auch der Cruvienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Koſtüme haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeſchaffet werden.

[r] Bei den hieſigen Lehnshöfen hat das Heergewedde ſeine feſtſtehende Taxe; die Hausgenoſſen behaupten aus demſelben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anſchlag, wie das Vieh im Sterbfall zu ſchätzen, hat ein änliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

Von dieſen heißt es in einer Urkunde des Stifts Büken: „Dat Stichte (und eben ſo jedes Amt) hefft „drigerley Echte; de erſte de hettet Godeshus-lüde, „dat ſind de Hofener, de in de ſeven Meigerhöfe gehört. De andre Echte dat ſind Sunderlüde, de werdet geboren und beſadet up Sundergude, dar en is „nene Vogdy an, noch in Lüden noch in Guden. De „richtet ſick na den Heren de de Hove unter ſich hebbet. Wann de verſtervet, ſo mag de Here ſick richten na allen ören nagelatenen Gude. De derde Echte „dat ſind frye Godeslüde, und dat ſind ankommende „und vryge Lüde, de gevet ſick in Sünt Maternians „Echte. Und wann de ſtervet: ſo gevet ſe in Sünt „Maternians Ehre öre beſte overſte Kleid und öre beſte „Hovet Qucket. Und de gevet ſick darum in die Echte, „dat ſe unde öre Kinder den Heren des Landes nicht „willet eigen weſen.“[s]

Die Leute ſo in die Meierhöfe gehören, ſind unſre Hausgenoſſen, die einen Geſammtſchutz haben. Die Sunderleute ſind unſre Eigenbehörige, welche in dem beſondern Schutz ihrer Gutsherrn ſtehen; und die Freien, welche ſich in St. Maternins Echte begeben, damit ſie den Herrn des Landes nicht eigen werden, ſind diejenigen, welche ſich bei uns in die eigentlichen Hoden einſchreiben laſſen. Die erſten beiden Arten ſitzen wie man ſieht auf dem Gute, wovon ein alter Eigenthümer mit zum Heere gezogen: und ſie ſind von ihrem unterhabendem Gute entweder an die Reichsvogtei oder Amtsbode, oder ihrer Gutsherrn beſondern Schutz gebunden. Dieſe verbieſtern dahero auch nicht, wenn ſie die Einſchreibung verſäumen; ſie werden aber ballmündig.[z] Die Freien hingegen verbieſtern, weil vor ihrer Wahl kein Schutzherr einiges Recht über ſie hat; und dieſem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu ſich nimmt. Sie heißen daher Churmündige oder Churechten[a], weil ſie ſich ihre Hode mundium, oder Echte nach Gefallen wählen können. Jedoch verhält es ſich mit den Neceſſairfreien anders, als welche zwangmündig oder zwangrecht ſind, folglich an eine nahmhafte Hode gebunden ſind. Dieſe würden auf den Fall, da ſie die Einſchreibung verſäumeten, nicht verbieſtern, ſondern verballmünden, wenn ein anderer als der Landesherr eine Zwanghode über ſie hätte. b) Es ſind aber hier im Stifte keine andre Neceſſairfreie als in der Amt Iburgiſchen Hode; folglich iſt

---

[s] S. Böhmer in praef. ad Strodtmanni jus curiale litonicum.

---

[z] Wenn von den Hausgenoſſen eines dem Domkapitel gehörigen Meierhofes einer ſein Recht verſäumt: ſo würde ſein ganzer Sterbfall zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn, ſondern dem Domkapitel als Hofesherrn. Letzteres iſt verballmünden, erſteres aber verbieſtern. Die Urſache, warum Hausgenoſſen nicht verbieſtern, iſt offenbar dieſe, weil ſonſt der Hofesherr, der ein jus quaeſitum auf die Einſchreibung hatte, ſolches injuria et incuria Coloni verlieren würde.

[a] In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gercken ſchreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Worts Corecti habe er in den Gloſſatoribus vergeblich geſucht; vermuthlich aber ſind darunter Coſſaten gemeint, weil von Bauern die Rede iſt, und dabei ſteht, qui manſos non habuerunt. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur erſten Kenntniß des status hominum in Deutſchland gehört, und ſich durch ganz Europa erſtreckt hat, dermaßen verdunkelt werden können? Si manſos habuiſſent: ſo würden ſie von dieſem Heerbannsgute in der Vogteirolle, oder aber wenn dieſe verdunkelt, als Sonderleute in dem beſondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn geſtanden haben.

es

---

b) In Frankreich behauptet der König, daß ſeine aubains und [illegible] ſeine Neceſſairfreien ſeyn; E. de Lauriere in praef. ad T. I. ordin. reg. p. XV. und dieſes e Stabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt: Mes aubains ne puent faire autre Seigneur que le Roy en son obeissance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui soit stable selon l'Usage de Paris, d'Orleanois et de la Soloigne. Aubain wird insgemein von alibi natus hergeleitet, allein nicht alle aubains ſind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit wahrſcheinlicher, und ich möchte ſagen, wahr iſt es, daß man diejenigen, welche im Heere oder Heerbann zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe; Al zeigt extremitatem an, und ſo zeigt ſich die Bedeutung leicht. Eben ſo muß einer bei der Armee entweder zur Fahne geſchworen haben, oder doch im Schutze des Generals ſeyn, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzgenoſſen des Generals, als z. E. Marquetenter rc. ſind hier aubains oder albani. Da bei den Deutſchen außer dem allerwichtigſten Heerfalle keine andre aufgeboten wurden, als diejenigen, qui mansos habeant: ſo waren folglich die andern, qui mansos non habebant, albani oder aubains. Auf gleiche Art und ganze Völker albani genannt werden, weil ſie denjenigen, ſo ihnen dieſen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzoſen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil ſie keine Wörter in ihrer Sprache haben, um die vollmündige und nothfreie, halbmündige und bieſterfreie aubains zu unterſcheiden; ohne dieſe vier Hauptbegriffe aber von einander abzuſondern, ſich nothwendig verwirren müſſen. Ihre Rechtslehrer ſchreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludovici sancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die bieſterfreien aubains verfallen ſind; indem nach dem vorhin angeführten Stabilimento der Baron die halbmündigen aubains, qui ne lui paioient pas leurs 4 deniers beerbte. In den Städten und [illegible] ungefreiten Einwohner aubains, ſo kein Bürgergut beſitzen, und folglich

im

es einerlei, ob ſie verbieſtern oder verballmünden, weil in beiden Fällen der Landesherr ihren Sterbfall zieht.

Dies vorausgeſetzt, begreift man einerſeits leicht, warum die Bieſterfreiheit eingeführet worden; und andrerſeits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieſelbe erwählen, oder daran von ſeiner Geburt und ſeinen Gründen gebunden, oder derſelben durch die Luft theilhaftig ſeyn, einen ſichern und wohlthätigen Schutz gegen die Knechtſchaft verleihen ſollen; und daß unſre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts

wußten,

---

im Bürgerbann nicht zu Maſſe erben. Unter ſeinen aubains verſteht der König von Frankreich alle ſeine Freigelaſſenen, und die von ſeinen abeaten Leuten geborne Kinder, auch Fremde, denen er nicht geſtattet, ſich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten ſchon ehedem ſehr ſtrenge darauf: Nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare; quod si fecerit, ducendis Solidis culpabilis judicetur, heißt es in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unſrer Sprache: Es ſoll ſich keiner, der in die Kirchenhode gehört, in des Königshode begeben; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein die Freigelaſſenen ihrer Leibeignen, ſondern auch alle diejenigen, welche von Laien in der Kirche freigelaſſen wurden. Bei den Franken war alſo lauter Neceſſairfreiheit und faſt wenig Churmund; anſtatt daß in unſerm Stifte bis auf einige wenige alles Churmund iſt; doch kann auch manches verdunkelt ſeyn, indem ſich in einigen Amtsregiſtern mehr als hundert Freien befinden, ſo die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführten lege Ripuariorum wirkte die projectio denarii ante regem, Königsſchutz; und ein homo denarialis war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt ſcheinen die Gutsherrn, welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob ſie ihre Freigelaſſene in des Königs oder eines ſpäter dazu privilegirten Heiligen Schutz geben wollten; dies war eine resignatio juris patronatus ad manu competentes. Nachwärts aber hat man dieſe freie Wahl den Freigelaſſenen ſelbſt überlaſſen, und ſie ſind correct geworden.

wußten, eben dadurch der Knechtſchaft ausweichen und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn des Landes nicht eigen werden ſollten; und wie konnten ſie witziger und vorſichtiger handeln, als daß ſie Churecht einführten und folglich ſolchen Menſchen die Freiheit ließen, ſich nach eigner Wahl in den Schutz der Heiligen zu begeben?

Das ſchlimmſte Loos, das einer zu gewarten hatte, war dieſes, daß ſeine ganze Erbſchaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer alſo irgend eine Urkunde, ſie beſtehe nun in dem beſten Pferde, oder in dem beſten Kleide, in dem beſten Pfande, oder in dem vierten Fuße, in dem Eruvienthaler oder in dem Eruvienpfennig, entrichtet, der hat dieſes ſchlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Luft eigen [c] macht, oder welches einerlei iſt, wo die Luft die Stelle der Einſchreibung vertritt und Schutz und Hode giebt, da kann kenntlich niemand verwildern, oder als ein Leibeigner ſeine ganze Erbſchaft verlieren, ob er gleich zu einer gütlichen Behandlung derſelben berechtiget und verbunden iſt. Nur da, wo die Luft nichts wirket, iſt die Verbieſterung oder die völlige Knechtſchaft möglich; nur da, wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt ſich eine arge Freiheit oder die ärgſte Knechtſchaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde ſetzt einen Vergleich mit dem Staate voraus, und niemand hat ſich verglichen, um ſeinen ganzen Nachlaß zu verlieren. [d] Dies konnte er ohne Vergleich.

Es

---

[c] Das Wort eigen entſcheidet für ſich nichts. Ein Herr wird jetzt leicht ſagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann alſo aus dem Gebrauch des Worts eigen in der Periode der perſönlichen Anhänglichkeit etwas Verfängliches geſchloſſen werden?

[d] In einigen franzöſiſchen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On arrache le ſerf à ſa mort

de

Es iſt aber eine ganz andre Frage: Ob dergleichen Einrichtungen, ſeitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehemalige Band der perſönlichen Anhänglichkeit von den großen Herren, welche ſich bei dem Satze: Quicquid est in territorio est etiam de territorio, beſſer ſtanden, vernachläſſiget iſt, dermalen noch billig beizubehalten ſeyn?

In den mehreſten Ländern weiß man ſchon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzthaler. Dieſer aber iſt in der That der Eruvienthaler, womit die Schutzgenoſſen ihren Sterbefall bei lebendigem Leibe löſen. Denn ein ſolcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzgeld, wird in keinem Lande zur Steuerkaſſe kommen, ſondern allezeit als ein Kammergefäll berechnet werden. Die Kammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieſes Schutzgeld gekommen ſeyn, wenn die Schutzgenoſſen nicht entweder als Kammerlinge oder kammerhörige Leute, die in der Amts- oder Kammerhode, oder aber als Heiligen-Schutzleute in der kirchenvogteilichen Hode ehedem geſtanden hätten, ſolches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch ſchon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemeſſenere Grund-

---

de la maison de son Epouse desolée, on le transporte dans une terre étrange, mais libre, une famille en pleurs ſuit son Pere expirant dans des lieux inconnus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais dont la liberté commune est le prix, a abregé ses jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, im Anhang, p. 95. Hier hat die Fahrläſſigkeit der Königl. Beamten gemacht, daß die Leute, ſo ſich aus dem Bezirk der Abtei St. Claude tragen laſſen, frei ſterben, anſtatt daß ihre Erbſchaft ſodann als bieſterfrei dem Könige heimfallen ſollte. Dagegen hat die Abtei St. Claude ihre Hode in eine Sklaverei verwandelt.

Grundſätze einzuführen. Denn ſo ſetzt die Kanzlei in einem Reſcripte vom 13ten März 1680:

> „Es ſind die Unterthanen für genugſam immatriculirt
> „zu achten, welche Schatz und Steuer geben, auf
> „Schatzregiſtern ſtehen, und billig landesfürſtlichen
> „Schirm und Schutz genießen.“

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landeskaſſen fließen, und ein zeitiger Landesherr nicht ſchuldig iſt, die auf die Verſäumniß des Schutzrechts geſetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man ſo geſchloſſen:

> Diejenige, ſo einen Pfennig ins Amtsregiſter, oder einen Pfennig vom Sarge an die Kammer, oder ein Schutzgeld dahin entrichten, ſind für genugſam immatriculirt zu achten,

ſo wäre nichts dagegen zu erinnern geweſen, und jene Meinung würde unfehlbar den Beifall, woran es bis dieſe Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuren, als Herbſt- und Maibeden, Herbſt- und Maigeld, Herbſt- und Maiſchatz, welche jetzt als Kammer- oder auch wohl als gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Urſprung verdunkelt iſt, angeſehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig geweſen ſeyn. Es hat ſich alſo dieſes alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrängen laſſen, und kann auch nicht wohl anders dadurch aufgehoben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Bieſterfreien Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit, ſich in eine Hode zu begeben, aufhebt. Dieſer Verzicht kann aber nicht ohne viele Schwierigkeit geſchehen, weil die Receſſairfreiheit, die Hausgenoſſenſchaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verſchiedene andere Freiheitsurkunden damit eine ganz widrige Bedeutung erhalten würden, wenn ihnen ihre vornehmſte Beziehung genommen würde. e) . . . .

Der Biſchof hatte nicht Luſt, den Bericht ſeiner Räthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu leſen, (vielleicht geht es manchem unſrer Leſer auch ſo) und ſo begnügte er ſich, dem ehemaligen Kammermädchen der Königin, Richezza, ihres Mannes Nachlaß zu ſchenken, und im übrigen die Sache, f) da ſie ſich mit ſo vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu laſſen.

LXVIII.

---

e) Sobald der Landesherr auf den Sterbfall der Bieſterfreien kein Recht mehr hat: ſo braucht auch keiner ſeine Verlaſſenſchaft auf den vierten Fuß, auf einen Kronenthaler oder einen Zehntenpfennig zu accordiren. Denn wo das mortuarium ejusque redemtio aufhört: da fängt ſofort die testamentifactio an, und das Geſetz Pater familias uti legaverit, iſt eine größere Epoque der bürgerlichen Freiheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Biſchof Adolph verknüpfte die Freiheit der testamentifaction mit der Aufhebung des juris exuviarum; und dieſe combination wird man in tauſend Fällen finden. Faſt ſollte man auf den Gedanken gerathen, bei der erſten rohen Vereinigung der Menſchen hätten die Vorſteher, um Zank, Mord und Todtſchlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitgliedes Nachlaß ad sequestrum genommen, und hernach jedem gegen einen gewiſſen Abzug das Seinige löſen laſſen; da denn unächte Erben (die nämlich in keiner Echte geſtanden) kein Recht zur Ablöſung gehabt. Das jus spolii exuviarum etc. ſetzt eine ſolche Anſtalt voraus; und ſo wie die custodia haereditaria zuerſt dem patri familias nachgelaſſen worden: ſo iſt ſie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ab Episcopo ad Capitulares etc. gekommen. Auf dieſe Weiſe erhielte man einen ſehr vernünftigen Urſprung des juris mortuarii vel spolii.

f) Es iſt keine Stadt in Deutſchland, die nicht ein Privilegium gegen alle Vertheilungen habe, wodurch viele die

alte

LXVIII.

Vom Gläubiger und landſäſſigen Schuldner.

Der dreißigjährige Krieg hatte ſo manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. § 5. den unglücklichen Schuldnern zum Beſten einen eignen Artikel einrücken mußte. Und alle Reichsſtände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfindig zu machen, worauf ſich Gläubiger und Schuldner ſcheiden ſollten.

Der Reichsabſchied vom Jahr 1654 verordnete zum Beſten der durch den Krieg verdorbenen Schuldner, daß ihnen binnen drei Jahren kein Kapital gekündet, der Rückſtand aller während dem Kriege angelaufenen Zinſen bis auf ein Viertel erlaſſen, und vorerſt nichts weiter, als eine alte und neue Zinſe jährlich zu bezahlen angemuthet werden ſollte.

Es iſt dieſes das einzige Exempel in der Reichsgeſchichte, daß man ſich des höchſten und äußerſten Obereigenthumsrechts auf eine ſo mächtige und allgemeine Weiſe bedienet habe. Die vorgängige Zuziehung aller Landſtände, die Einwilligung ſämmtlicher Reichsſtände; das Gutachten beider höchſten Reichsgerichte, und die beifällige Meinung der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, ſind aber auch ſolche feierliche und weſentliche Umſtände, daß man wohl einſehen kann, wie die Reichsſtände einen für die Aufrechthaltung des Eigenthums-

---

alte Leibeigenſchaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtſchreiber noch ein gutes Pfand von jeder verhegten Erbſchaft, eben wie der Meier von der Erbſchaft eines verſtorbenen Hausgenoſſen, welche er zum Behuf des Hofesherrn beſchreibt.

thumsrechts und der davon abhangenden Nationalfreiheit ſo bedenklichen Schritt nicht anders, als mit der reiflichſten und zärtlichſten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worin binnen einer Zeit von drei Jahren alle Bauern dieſes Hochſtiftes entweder von ihren Höfen entſetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung geſtellet ſeyn ſollen, war auch wirklich ſehr groß, und rührte hauptſächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu ſchlecht gewordene Münze, ohne eine genugſame Menge beſſerer einzuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hatte, ſich noch einigermaßen zu befreien. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregiſter von ſolcher Zeit einzuſehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinſen und Geldgefälle rückſtändig geblieben ſeyn.

Der letztere Krieg hat zwar nicht ſo lange gedauert; diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beſtändigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl iſt in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglückten Schuldner nicht geſorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs- oder Landtagen ihrenthalben etwas beſchloſſen werde. Was ſoll alſo ein Richter, der täglich von dem Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Geduld angeflehet wird, thun, um ſein Gewiſſen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn ſein Amt, dem Gläubiger ohne allen Verzug zu helfen. Auf der Gewißheit und Fertigkeit dieſer Hülfe beruhet aller Kredit. Der geringſte ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, ſchadet hundert andern, denen kein Gläubiger aushelfen will, ſobald ſie Aufzüge zu befürchten haben. Wo die Handlung blühen ſoll, muß die richterliche Hülfe ſich weder durch die Thränen der Wittwe, noch durch das Geſchrei der Waiſen aufhalten laſſen.

In London, Amſterdam, Hamburg und Bremen kennt man keinen Stilleſtand, den Richter und Obrigkeit ertheilen. Es iſt ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einen Gläubiger das Seinige vorenthält, oder Schuld daran iſt, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimſucht: ſo muß er und nicht der Gläubiger leiden. Die Geſetze s) haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgeſprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Geſetzgeber wußten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Geſetz, daß jeden ohne Aufenthalt zu ſeinem Rechte und Eigenthum verholfen werden müßte, darum nicht. Sie ließen vielmehr dies Recht gehen, ſoweit es konnte, und bis zur Knechtſchaft des Schuldners. Die Kaiſer Gratian und Theodoſius erklärten ſich auf die gewiſſenhafte Art: daß ſie ſich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausſtand zu geben; und wenn es ja geſchähe, ihre Reſcripte von dem einzigen Falle verſtanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgſchaft ſtellen könnte. Es kann auch kein Reichsfürſt nach den Reichsgeſetzen, und ohne allen Kredit aus ſeinen Ländern zu verbannen, minder Vorſicht gebrauchen, als bei dem Reichsabſchied von 1654 gebraucht worden.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft grauſam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer

geringen

---

s) Quid? tu tam imprudentes judicas fuisse majores nostros ut non intelligerent iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum qui incendio aut latrocinio aut alio quodam casu tristiori aliena cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt ut homines scirent fidem utique praestandam. Satius enim erat a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca de benef. VII. 26.

geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er ſieht faſt gewiß, daß das Gut, was er in einer geldloſen unbequemen Zeit losſchlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen werde. Er denkt: Der Blitz, der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil ſein Vermögen in Schuldverſchreibungen beſteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner, ſondern auch den Gläubiger heimſuchen wollen. Jener hat ſich gegen die Kriegsbeſchwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopferung ſeines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über ſich ergehen laſſen; dieſer hingegen iſt mit ſeinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet, und hat dem Sturm vom Ufer zugeſehen. Soll ich, ſchließt er, dem unglücklichen Landbeſitzer ſein Hofgewehr nehmen: womit will er dann ſeinen Acker beſtellen? und will ich den Hof verkaufen, wie groß ſind nicht auch die nothwendigſten Koſten? Ich weiß gewiß, ſagt er dem Gläubiger, der am eifrigſten auf ſeine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten, und ein andrer jetzt noch ſchlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde; ſoll ich alſo den Schuldner blos deswegen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller Koſten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig ſey? Aber was ſoll nun der Richter thun?

Was der Richter thun ſolle? Wenn der Schuldner ein freier Mann iſt: ſo nehme er ihm alles was er hat, und verkaufe es. Für den Staat iſt es vielleicht beſſer, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloſer Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren ſolle? Hat der Gläubiger nicht ſchon genug dadurch gelitten, daß er ſeinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinſen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzo noch das Bischen, was er vielleicht in dreißig ſchweren Jahren mit Aufopferung ſeiner Geſundheit bei ſaurer Milch und trocknem Brode in Holland erworben hat, h) und durch deſſen Hülfe er ſeinen kränklichen Körper bis an irgend ein nahgelegnes Grab zu ſchleppen gedachte; ſoll er dies jetzt am Rande des Grabes miſſen? ſoll er ſeine Kinder vor fremde Thüren ſchicken? ſoll er ſein Weib unter der Laſt erſticken ſehen? blos darum, damit ſein Schuldner und kein andrer ehrlicher Mann dieſen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache iſt leicht entſchieden. Man würge Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner iſt, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf dieſe Spitze zu ſtehen kömmt:

> Daß der Gläubiger keinen Stilleſtand geben will; gleichwohl aber der Leibeigne, ohne ſolchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was ſoll hier der Richter thun?

Dieſe Frage iſt freilich ſchwerer zu beantworten, ſo leicht ſie auch manchem ſcheinen mag, der dem Gutsherrn ſagen würde, er ſolle gegen die Gläubiger hervortreten, und den Leibeignen, der ſich in ſolche Umſtände verſetzt, ſofort vom Erbe jagen. Allein geſetzt die Gläubiger erwiedern:

> „Der Gutsherr möge dieſes thun, wenn er es auf ſein Gewiſſen nehmen, und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stilleſtand geben,

---

h) Der große Kredit der Osnabrückſchen Eigenbehörigen rührt daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

geben, weil ſie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne ſelbſt Bettler zu werden, nicht entrathen könnten.“

Geſetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewiſſen: Er wiſſe oder glaube doch wohl, ſein Leibeigner habe im Kriege oder ſonſt durch Unglück ſeine Pferde, und durch die Seuche ſein Vieh verloren. Er wiſſe, der Schuldner habe ſich mit dem geliehenen Gelde beides wieder angeſchaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt ſelbſt kein Vieh; er könne alſo, kraft ſeiner Ueberzeugung, ſeinen Leibeignen, der zwar ein unglücklicher, aber kein ſträflicher Wirth geweſen, nicht vom Hofe ſtoßen: oder es ereignen ſich andre Umſtände, wie denn deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr ſeinen verſchuldeten Leibeignen nicht vom Hofe ſetzen könne. Was ſoll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrſten unter ihnen keinen Stilleſtand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müſſe der Richter ſein Amt thun, dem Leibeignen, bis der Gläubiger befriediget, alles nehmen, und den Hof ausheuren, ſo lange die Landesobrigkeit nicht andre Geſetze macht; denn der Richter iſt kein Geſetzgeber, ſondern ein Knecht des Geſetzes.

Aber was ſoll denn der Geſetzgeber thun? Kann dieſer, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein tauglites Spann habe? Und iſt der Gutsherr nicht berechtiget, ſeinen wöchentlichen Spanndienſt zu fordern? Allerdings. Die Sache ſelbſt redet ſo klar, daß man ſich wundern muß, warum der Geſetzgeber nicht hier im Stifte, ſo wie in benachbarten Ländern wirklich geſchehen, dem Bauer mit ſeinem ganzen Hofgewehr eiſern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie ſoll es der Leibeigne machen, wenn er ſein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, oder kein baar Geld hat? Woher nimmt alsdann der Gutsherr den Spanndienſt und die gemeine Noth ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müſſen? Und wenn er dieſes thun muß, hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freilich, wird man ſagen; allein dieſe Fälle ſind nicht vorhanden geweſen. O! wenn der Prozeß nur erſt ſo weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt: ſo gehts dem Gutsherrn mit ſeinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. Sobald ſie anfangen zu philoſophiren, ſind beide halb verloren.

Nun ſo mag der Leibeigne dann ſo viel borgen, als die höchſte Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden? . . . Nein. Aber die Frage iſt vorerſt noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn ſie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande ſey, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn ſie eiſern wird, ſobald ſie auf dem Hof kommt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieſes und was er ſonſt hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird wirklich guter Rath theuer, und ich möchte beinahe ſagen, man müſſe dem Leibeignen befehlen, allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm ſo viel zu leihen, als er zur Anſchaffung und Ergänzung ſeines Hofgewehrs nöthig hat. Sonſt werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienſt vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel bei. Man verwandle den weſtphäliſchen Eigenthum in den Mecklenburgiſchen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, einige Kriegsfuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Taglöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuſer und Scheuren dem Gutsherrn ſtehen und fallen; und wo, wenn der Leibeigne etwas verdirbt, verſäumet, oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradeſten Weg Rechtens — aus ſeiner Haut erfolgt. Denn dies wird doch die nothwendige Folge ſeyn müſſen, im Fall der Leibeigne, in Ermanglung alles Kredits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anſchaffen kann, und der Gutsherr ihm ſeine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbeſtellung geben muß.

Allein dieſe Glückſeligkeit, wobei die adlichen Güter zu 5 bis 6 Prozent verkauft werden, wünſcht ſich der weſtphäliſche Edelmann nicht. Er verlangt ſeinem Leibeignen die Zäune nicht zu beſſern, noch für ihn die

Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, ſoll er ſelbſt bezahlen. Folglich iſt ihm mit dem Mecklenburgiſchen Eigenthum gar nicht gedient. Was iſt denn nun übrig, um ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ichs ſagen? Er muß ſeinem Leibeignen Kredit machen. Wieder Kredit? Ja nun: ſo ſind wir ja wieder an den Fleck, wovon wir abgegangen ſind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Kredit? Dadurch, daß er und ſein Hofgewehr eiſern wird? Ich zweifle ſehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn dieſe ſo oft ertheilet werden müſſen, als der Bauer kein Vieh hat, ſeinen Ackerbau gehörig zu treiben: ſo bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthſchaften ſelbſt führen, oder alle Augenblick hören müſſen, daß eine Bewilligung nöthig ſey, um dieſes und jenes anzuſchaffen. Noch mehr. Dieſe Art von Kredit durch Bewilligung kann nicht beſtehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu gute kommen, oder doch zu Einlöſung der Bewilligungen (welch eine genaue Aufſicht wird hier nöthig ſeyn?) angewandt werden, weil er ſonſt die Gefahr des Schadens ganz allein ſtehen würde. Und wo ſind wir alsdann? bei dem Meiſterſtücke der römiſchen Philoſophie, dem Knechte der gar nichts Eignes hatte, und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüſſen zur Welt gekommen iſt? Womit erhalten wir aber dieſe Art von Knechten? Und können dieſe anders, als auf römiſche Art in Privatzuchthäuſern gehalten werden?

Unſtreitig ſind unſre Vorfahren durch dieſe Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeignen eiſern zu machen. Hätten ſie es gethan; ſo würden beim letzteren Kriege tauſend und abermal tauſend Befehle an die Gutsherrn ergangen ſeyn, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verſchaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe ſodann mit ſo vielen bewilligten Schulden beſchweret ſeyn, als ſie mit unbewilligten beſchweret ſind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringſten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eiſernen Beſchaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen würde: ſo hätte er gewiß auch in dieſem Falle nicht geborgt. Woher wäre ſodann die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Höfen, deren Spannung im guten Stand geweſen? Das würden dieſe gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen ſie gehört, nicht mit Geduld ertragen haben.

Was iſt aber der Schluß von dieſem allen? Einen Preis für denjenigen auszuſetzen, der die Frage:

Was der Geſetzgeber in obigem Falle thun ſolle?

beſſer beantworten wird.

LXIX.

Gedanken über den Stilleſtand der Leibeignen.

Der Stilleſtand iſt bekanntermaßen ein Mittel, einen verſchuldeten leibeignen Unterthanen, deſſen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und deſſen Hofgewehr ſie nie angreifen ſollten, auf einige Jahre ſo zu ſetzen:

> daß er jährlich ſo viel, als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Beſitzer deſſelben ohne Lotterien und Kuckſen darauf gewinnen kann, zum Behuf ſeiner ſchuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich ſollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen, und folglich auch auf ſeinen Fleiß und ſeine Kräfte haben; wegen verſchiedener Zufälle aber, die man nicht vorher ſehen kann, wird das erſte, als das ſicherſte, dem letzten billig vorgezogen. Die Abſicht dieſes Stilleſtandes iſt auf die Erhaltung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig beſetzt, und zur Zeit der Noth ſo wenig entblößet als ausgeſpannet ſeyn mögen. So nothwendig und billig nun auch dieſe geſetzmäßige Vorſorge iſt, beſonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäußerung ſich nicht ſogleich neue Wirthe finden, die mit einem

Feld- und Viehinventarium wieder aufziehen und ſich eigen geben wollen: ſo häufig ſind dennoch die Fälle, wo die deßfalls vorhandenen heilſamen Verordnungen und die beſten Abſichten nicht zum Zwecke wirken.

Der erſte Fall iſt insgemein, daß zwei oder drei der mächtigſten Gläubiger, welche die andern überſtimmen können, ſich mit dem Schuldner heimlich zuſammen ſetzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stilleſtand gegen alle übrige verſchaffen, und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieſer bringt ſodann jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein Gewiſſes auf, und die Mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinſen.

Nun hat es zwar ſeine anſcheinende Richtigkeit, daß der Schuldner ſich ſolchergeſtalt den Mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stilleſtande die Verwaltung ſeines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das Verglichene richtig bezahlt, das übrige verzehren, verſchenken, und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünſtigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde: der eine, welchen der mächtigere Gläubiger in Anſehung ſeiner Mitgläubiger begeht; und der andre, deſſen der Richter ſich ſelbſt mit ſchuldig macht, indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stilleſtand ohne genugſame Unterſuchung beſtätiget iſt. Der Richter hat ſodann blos auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter einer Decke ſpielenden Gläubiger gebauet, und ſelbſt keinen richtigen Ueberſchlag gemacht; dergleichen Betrügereien verdienen aber keine rechtliche Begünſtigung; und wenn es gleich nicht möglich iſt, ſie gänzlich zu verhindern: ſo ſollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stilleſtande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweite Fall iſt, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, ſogar falſche Forderungen gegen ihn aufzuſtellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stilleſtand zu nöthigen. Hier iſt nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eide zuzulaſſen, keine Hülfe; indeſſen ſollte doch, wenn ſich ein ſolcher Fall zutrüge und klar gemacht werden könnte, der falſche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Beſten der übrigen rechtlichen Gläubiger, ſo vieles zu bezahlen, als er fälſchlich angegeben hat.

Der dritte Fall iſt, wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stilleſtand erkennet, und einen oder andern wegen eines habenden beſondern Rechts davon ausnimmt, mithin den Stilleſtand zum Theil beſtätiget, zum Theil aber nicht.

Dieſer Fall ſollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er ſich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebrauchte: ſo ſollte dieſes vor dem Stilleſtande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem erſten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er aber nicht mehr: ſo iſt es der allgemeinen Abſicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen. Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht, dem Stilleſtande ſich zu widerſetzen: ſo muß dieſer gar nicht erkannt, ſondern entweder der Abäußerung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchte und Mobilien, ſo lange ſolcher nicht durch Geſetze eingeſchränkt wird, der Lauf gelaſſen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugeſtanden, nicht aber einem geholfen, und den übrigen durch Beſtätigung des Stilleſtandes ihre Concurrenz abgeſchnitten werden. Ueberdem iſt es ſeltſam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Verſicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein Gewiſſes aufbringen ſoll, und dieſen gleichwohl durch die Execution zur Gunſt des einen privilegirten Gläubigers außer allen Stand ſetzt, den Vergleich mit ſeinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man ſagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derſelbe keine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Rath ſchaffen, oder die unbewilligten Gläubiger, zu deren Beſten der Stilleſtand bewilliget wird, müſſen den bewilligten Gläubiger ablegen, und ſich ſolchergeſtalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von dieſen dreien Mitteln nicht zu rathen iſt, und zum Beſten des bewilligten Gläubigers alles, was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß: ſo wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Geſetze geändert werden, auch gar nicht zu helfen ſeyn.

Der vierte Fall zeigt ſich, wenn der Schuldner ſelbſt übernommen, die Steuren und gutsherrlichen Gefälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewiſſes für ſeine unbewilligte Gläubiger aufzubringen: die beiden erſten Bedingungen aber nicht erfüllet, und ſodann durch die natürlicher Weiſe auf Steuren und gutsherrliche Gefälle erfolgende Execution außer Stand geſetzt wird, das Verſprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stilleſtande die Zinſen zu berichtigen übernimmt, und weil er ſolches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und außer Stand geſetzet wird, die übrigen Bedingungen des Stilleſtandes zu erfüllen. Hier müſſen oft zehn Gläubiger zuſehen und erleiden, daß ihr gemeinſchaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil heruntergebracht, und deſſen fahrendes Vermögen, welches ſie ihm aus Gutheit gelaſſen, und während dem Stilleſtande gleichſam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß ſie dagegen ſprechen können.

In beiden Fällen iſt keine rechtliche Hülfe vorhanden, und man mag daraus dreiſt ſchließen, daß das ganze Stilleſtandsweſen ein widerſinniges Gemiſche ſey, woran die Geſetze nun und zu ewigen Tagen umſonſt flicken werden.

Aber nün was beſſers! wird man mir zurufen; was hilft es, die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden ſind? Ihr erſter Vorſchlag, den

Sie einmal gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzuſehen, und dem zeitigen Beſitzer derſelben nicht mehr als einem andern Pfründner zu geſtatten, mithin deſſen Glaubigern höchſtens zwei Nach- und zwei Gnadenjahre zu gute kommen zu laſſen, iſt zu heroiſch; und ſeitdem der Pfründner durch Geſetze gezwungen iſt, ſeinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, widerſinnig, man kann einem nicht Hände und Füße binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen ſoll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Beſtens wegen einen größern Kredit nöthig, als der geiſtliche.

Ihr anderer Vorſchlag, die zerſtreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über dieſe Erbgerichtsherrn zu ſetzen, und von dieſen zu erwarten, daß ſie ihre Gerichtsunterthanen in ſtrengerer Zucht halten, und ſowohl über ihre Anleihen, als deren zeitige Wiederbezahlung wachen ſollen, mag zwar wohl der Carolingiſchen Verfaſſung gemäß ſeyn: aber es wird ſo viel dazu gehören, um es wieder dahin zurückzubringen; es ſtreiten ſo viel heimliche Ahndungen dawider, beſonders wenn die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden ſollten, daß ich nicht weiß, ob es rathſam ſeyn möchte, ſich auf dieſe Art zu helfen.

Ihr dritter Vorſchlag, die närriſche Rechtsgelehrſamkeit, nach welcher ein Landbeſitzer Kapitalien aufnimmt, und in der ungewiſſen Vorausſetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, ſolche nach einer halbjährigen Löſe zu bezahlen verſpricht, zum Lande hinaus zu peitſchen, und dafür den alten Renkkontrakt wieder herzuſtellen, iſt ſchön, aber ſo leicht nicht auszuführen, ohnerachtet der geſunde Menſchenverſtand eben dieſen Kontrakt in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich iſt, auf die Dauer jenen beizubehalten.

Ihr ehemaliger vierter Vorſchlag, dem Beiſpiel der verſchuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze Schuld abſagten, und ſolchergeſtalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Weſens erſchöpfte Eigenthum befreieten, iſt wiederum zu heroiſch, ohnerachtet es ſchon einmal der Kaiſer mit allen Reichsfürſten durch ein öffentliches Reichsgeſetz befohlen hat. [a])

Und wenn man Ihren dritten und vierten Vorſchlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf ſchatzbaren Höfen haftenden Kapitalien durch einen

---

[a]) Das Beiſpiel der Römer iſt gewiß tauſendmal erzählt. Aber von Deutſchland hat es kein einziger Geſchichtſchreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoque für unſere Geſchichte, als das Datum der Magna Charta für England ſeyn ſollte. Das Geſetz iſt deutlich: omnes census vini, pecuniae, frumentivel alii, quos rustici constituerunt se solutores, relaxentur et ulterius non recipiantur. S. die Reichstagsordnung zu Utin, vom Jahr 1232, in der Senkenbergiſchen Sammlung der Reichsabſchiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Advokatiegefällen wohl unterſcheiden; dieſe wurden nicht aufgehoben.

Machtſpruch, der ſich doch, da die Geſetze wenigſtens den Leibeignen die unbewilligten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsſpruch verwandeln ließe, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine ſichere, nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemeſſene jährliche Rente verſchreiben wollte; ſo würde dennoch in jedem Kirchſpiel einmal eine eigne öffentliche Anſtalt, oder eine Art von offnem Rentenbuch, worin dieſe Renten eingetragen würden, und hiernächſt ein naher Schultheiß nöthig ſeyn, der dieſe mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit ſtehenden Rente zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte, ſodann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlöſung dieſer Renten anhielte, damit ſolche nicht in Ewigkeit ſtehen blieben und vermehret würden. Wie vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um dieſe Renten zu einem ſichern Gegenſtande des öffentlichen Handels zu machen, und ihnen den Kredit wieder zu geben, den ſie vor zweihundert Jahren hatten? Man würde auch dabei die Vorſicht gebrauchen müſſen, welche man in England bei den Annuitäten gebraucht, ſo daß keiner mehr als die Hälfte ſeiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu ſeiner Kompetenz und auf unſichere Zufälle behalten müßte. In Deutſchland ſcheint vordem bereits eine gleiche Vorſicht geherrſcht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und beitreiben laſſen mochte, mithin vorausſetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte . . .

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber nun die Antwort — nun beſſere Mittel! — Dieſe weiß ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine ſchlechte Mannszucht ſey, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm ſchlägt, um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter, ſo oft er einem Leibeignen, er ſtehe nun in einem Stilleſtande oder nicht, bei einer Pfändung nicht ſo viel an Vieh oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung ſeines Hofes in allen öffentlichen Laſten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbeſitzer einen **natürlichen** Stilleſtand habe, der von dem **gerichtlichen** gar nicht unterſchieden iſt, außer daß bei dieſem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und beſtimmet, bei jenem zwar eben ſo gewiß, aber unbekannt iſt. Man kann keinem von beiden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß jedem, der ein mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweiſen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stilleſtande ſo wenig als der andre, der ſich im natürlichen befindet, vor Unglücksfällen ſicher iſt; ja, da die Unglücksfälle eben wie Gicht und Flüſſe ſich eher auf die kranken als geſunden Glieder werfen: ſo iſt es beinahe unmöglich, auf acht oder zwölf Jahre zu beſtimmen, daß dieſer jährlich die ganzen Heuergelder ſeines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen ſoll; und wenn dieſes iſt, ſo muß derſelbe wenigſtens einmal oder zweimal in den Stilleſtandsjahren einen gerichtlichen Verkauf ſeiner Früchte erleiden — und es giebt deren viele, die ihn das erſte Jahr, ſodann aber alle Jahre hintereinander erfahren — auf ſolche Weiſe kann aber der wahre Endzweck des Stilleſtandes faſt nie erreichet werden.

Indeſſen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß wenn nicht die ſtrengſten Executiones geſchehen, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen ſind, und gar kein Kredit, der doch unentbehrlich iſt, zu erhalten ſteht. Ueberhaupt ſcheint der Menſch dazu geboren zu ſeyn, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitſcht die Ehre, oder die erſchreckliche fürſtliche Gnade mit Scorpionen zur Sclavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menſchlichen Geſchlechts ſeyn: und wie ſollte denn der von einer nahen und ſtrengen Aufſicht in der jetzigen Verfaſſung beraubte Landmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Bei dem allen lernt man aber nur ſo viel, daß das Uebel gewiß, die Arznei aber unbekannt iſt; beſonders bei uns, wo jeder Bauer wenigſtens unter vier Gerichtsbarkeiten zugleich ſteht, und ſeines natürlichen Stilleſtandes nie genießen kann, weil alle vier Richter, wenn auch jeder von ihnen das billigſte Maaß gebraucht, und die Execution nach dem Ertrag des Hofes einſchränkt, ihm dennoch zuſammen dasjenige vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande iſt.

In den benachbarten Ländern muß ein leibeigner Schuldner jährlich gewiſſe Scheffelſaat beſtellen. Dieſe werden unter die Gläubiger meiſtbietend verſteigert; wer am erſten bezahlt ſeyn will, giebt das mehreſte dafür. Dies ſcheint mir noch das beſte Palliativmittel zu ſeyn.

Ende des dritten Theils.

Juſtus Möſers
ſämmtliche Werke.

Vierter Band.

Enthaltend

die patriotiſchen Phantaſieen

Vierter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai.
1798.

Patriotiſche
Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Vierter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte Auflage.

Mit Königl. Preußiſcher, Königl. Sächſiſcher und Chur-
brandenburgiſcher Freiheit.

Berlin und Stettin,
in der Nicolaiſchen Buchhandlung.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

An Herrn Nicolai.

Hier haben Sie, verlangtermaßen, alles, was ich von meines Vaters Aufſätzen noch habe aufſinden können. Finden Sie etwas darunter, was Ihnen ſeiner unwürdig ſcheint, ſo laſſen Sie ſolches unbedenklich weg. Ihre Auswahl wird auch alle Mal die meinige ſeyn. Denn Sie lieben meinen Vater auch, nur ich zu ſehr, um über ſeine Schriften zu urtheilen.

Das Wenigſte davon iſt neu, faſt Alles iſt bereits in den Beilagen zu den hieſigen Intelligenzblättern, die von 1767 bis in die Mitte des Jahrs 1782 unter ſeiner Aufſicht herausgegeben ſind, erſchienen, und daraus in verſchiedene Monatsſchriften aufgenommen worden. Sie mögen es alſo verantworten, daß Sie dieſe Aufſätze noch ein Mal dem Drucke übergeben; mir als Tochter wird das Publikum leicht verzeihen.

Blos jenes Intelligenzblatt, das ſich in einem kleinen Lande ohne Zwang erhalten ſollte, hat meinen Vater — der die Schreiber wie die Spieler haßt, ob er gleich ſehr gern ſchreibt und ſpielt — zu dieſer Art von Schreiberei vermocht; denn ob er gleich darin frühe Verſuche gemacht hat, indem er vor vierzig Jahren das Hannöveriſche Wochenblatt, welchem am Ende der Titel, Verſuch einiger Gemählde von den Sitten unſrer Zeit, vorgeſetzt iſt,*) herausgab: ſo war ihm doch längſt die Luſt dazu vergangen, nachdem der angeordnete Cenſor ihm damals ſeiner Meinung nach, zu hart behandelt, und manches Stück ohne Grund verworfen hatte. Zur Probe lege ich Ihnen eins davon bei, *) was damals als anſtößig gegen die Religion in der Cenſur unterdrückt, und von meinem Vater als eine Urkunde der Denkart vor 40 Jahren aufbewahret iſt.

---

*) Hannover, bei Schmidt, 1746.

Jetzt iſt dieſer Aufſatz vielleicht keinem, als meinem Vater anſtößig, der ſeitdem die chimiſche Unterſuchung der menſchlichen Tugenden höchſt zweckwidrig findet, und wenn ihm das Enſemble gefällt oder wohl ſchmeckt, die Kunſt des Meiſters in Zuſammenſetzung widriger Ingredienzen bewundert. Das Sonderbarſte dabei iſt, daß die von dem Cenſor für ganz abſcheulich erklärte Stelle

„Glaubet nur, nach funfzig Jahren kann
ſich kein Menſch bekehren“

die im Grunde weiter nichts ſagen ſoll, als daß man im Alter ſich nicht leicht neue Fertigkeiten, die doch zu jeder Sinnesänderung erforderlich ſind, erwerben kann — wörtlich aus Saurins Predigt Sur le Renvoi de la conversion genommen waren.

Es mag dieſes zugleich zur Probe dienen, wie meines Vaters Geſchmack ſich mit den Jahren verändert hat, nachdem er von den Büchern zu Geſchäften übergegangen iſt.

Uebrigens vergeſſen Sie nicht, ſich zuweilen zu erinnern
Ihrer Freundin
Jenny von Voigts.

---

*) Man ſehe No. 49.

Inhalt

Inhalt des vierten Theils.

I. Wie man zu einem guten Vortrage ſeiner Empfindungen gelange. Seite 3
II. Ueber das Kunſtgefühl. Von einem Weinhändler. 8
III. Von der Nationalerziehung der alten Deutſchen. 13
IV. Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmann. 19
V. Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen nicht wie der ſpeculirende erzogen werden. 23
VI. Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen. 28
VII. Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute. 31
VIII. Es ſollten die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten. Schreiben von Amalien. 37
IX. Antwort an Amalien. 41
X. Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlechte am beſten zu veredeln? Anfrage eines Frauenzimmers. 46
XI. Wozu der Putz diene. Ein Geſpräch zwiſchen Mutter und Töchter. 49
XII. Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame. 50
XIII. Nachſchrift. 55
XIV. Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund. 59

XV.

XV. Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten; Schreiben einer jungen Matrone. 64
XVI. Ein kleiner Umſtand thut oft vieles; aus dem Leben eines Frauenzimmers, von ihr ſelbſt beſchrieben. 69
XVII. Der Werth der Complimente. Schreiben einer Witwe. 74
XVIII. Verdienten ſie die Krone oder nicht? Ein moraliſches Problem. 77
XIX. Was iſt die Liebe zum Vaterlande? 83
XX. Der Herr Sohn iſt ſchlau. Schreiben an die gnädige Frau Mutter. 85
XXI. Was iſt nicht alles, wofür Dank gefordert wird? Eine Anekdote von Abdera. 88
XXII. An einen jungen Dichter. 89
XXIII. Der Autor am Hofe. Schreiben einer Hofdame. 94
XXIV. Eine Scene aus dem Luſtſpiele: der Sollicitant. 97
XXV. Ich an meinen Freund. 101
XXVI. Der Wirth muß vorauf. Von einer Landwirthin. 103
XXVII. Klage über den Buchſtaben R., von meinem himmelblauen Mädchen. 105
XXVIII. La Prude et la Coquette zu deutſch. 107
XXIX. Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten. 109
XXX. Von dem wichtigen Unterſchiede des wirklichen und förmlichen Rechts. 113
XXXI. Ueber den Unterſchied einer chriſtlichen und bürgerlichen Ehe. 118
XXXII. Von den Militair-Ehen der Engländer. 123
XXXIII. Die Artikel und Punkte 125
XXXIV. Ueber die Todesſtrafen. 130
XXXV. Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine beſſere Form geben. 135

XXXVI.

XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdiſchen Volks, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu federn. Seite 139
XXXVII. Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer. 145
XXXVIII. Rede eines Bäckers über die Backproben. 149
XXXIX. Gewiſſensfrage eines Advokaten. 152
XL. Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte. 155
XLI. Ein Denkmal der deutſchen Freiheitsliebe. 158
XLII. Große Herrn dürfen keine Freunde haben, wie andre Menſchen. 162
XLIII. Von dem echten Eigenthum. 164
XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit. 168
XLV. Vorſchlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen. 175
XLVI. Was will aus unſerm Garn- und Linnenhandel werden? 181
XLVII. Von dem Naturgange der Gänſe. 186
XLVIII. Toleranz und Intoleranz. 187
XLIX. Die Bekehrung im Alter. 188
L. Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freigerichten. 195
LI. Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths, im Stifte Osnabrück. 206
LII. Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer. 216
LIII. Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück. 237
LIV. Vereinigung der H. Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie ſolche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Biſchofſes Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten Mai 1778 beſtätiget worden. 242

LV.

LV. Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen? Seite 246
LVI. Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum. 258
LVII. Ueber die Adelsprobe in Deutſchland. 268
LVIII. Der Capitularſoldat. Auszug eines Schreibens. 295
LIX. Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden? 302
LX. Beherzigung des vorigen Vorſchlags. 306
LXI. Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums. 311
LXII. Der Freikauf. 316
LXIII. Was iſt bei Verwandlung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten? 321
LXIV. Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freilaſſung, der Hof übergeben worden. 334
LXV. Formular des hierbei ertheilten Freibrieſes. 347
VXVI. Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern? 349
LXVII. Ueber die Osnabrückiſchen Zehnten. 351

Patrio-

Patriotiſche Phantaſien.

Vierter Theil.

I.

Wie man zu einem guten Vortrage ſeiner Empfindungen gelange.

Ihre Klage, liebſter Freund! daß Sie ſich in Ausdruck und Vorſtellung ſelten ganz vollkommen genug thun können, wenn Sie eine wichtige und mächtig empfundene Wahrheit andern vortragen wollen, mag leicht gegründet ſeyn; aber daß dieſes eben einen Mangel der Sprache zur Urſache habe, davon bin ich noch nicht überzeugt. Freilich ſind alle Worte, beſonders die todten auf dem Papier, welchen es wahrlich ſehr an Phyſionomie zum Ausdrucke fehlt, nur ſehr unvollkommene Zeichen unſrer Empfindungen und Vorſtellungen, und man fühlet oft bei dem Schweigen eines Mannes mehr, als bei den ſchönſten niedergeſchriebenen Reden. Allein auch jene Zeichen haben ihre Begleitungen für den empfindenden und denkenden Leſer, und wer die Muſik verſteht, wird die Noten nicht ſklaviſch vortragen. Auch der Leſer, wenn er anders die gehörige Fähigkeit hat, kann an den ihm vorgeſchriebenen Worten ſich zu dem Verfaſſer hinauf empfinden, und aus deſſen Seele alles herausholen, was darin zurückblieb.

Eher möchte ich ſagen, daß Sie Ihre Empfindungen und Gedanken ſelbſt nicht genug entwickelt hätten, wenn ſie ſolche vortragen wollen. Die mehrſten unter den Schreibenden begnügen ſich damit, ihren Gegenſtand mit aller Gelaſſenheit zu überdenken, ſodann eine ſogenannte Diſpoſition zu machen, und ihren Satz darnach auszuführen; oder ſie nützen die Heftigkeit des erſten Anfalls, und geben uns aus ihrer glühenden Einbildungskraft ein friſches Gemählde, was oft bunt und ſtark genug iſt, und doch die Würkung nicht thut, welche ſie erwarteten. Aber ſo nöthig es auch iſt, daß derjenige, der eine große Wahrheit mächtig vortragen will, dieſelbe vorher wohl überdenke, ſeinen Vortrag ordne, und ſeinen Gegenſtand, nachdem er iſt, mit aller Wärme behandle: ſo iſt dieſes doch noch der eigentliche Weg nicht, worauf man zu einer kräftigen Darſtellung ſeiner Empfindungen gelangt.

Mir mag eine Wahrheit, nachdem ich mich davon aus Büchern und aus eignem Nachdenken unterrichtet habe, noch ſo ſehr einleuchten, und ich mag mich damit noch ſo bekannt dünken: ſo wage ich es doch nicht, ſogleich meine Diſpoſition zu machen, und ſie darnach zu behandeln; vielmehr denke ich, ſie habe noch unzählige Falten und Seiten, die mir jetzt verborgen ſind, und ich müßte erſt ſuchen, ſolche ſo viel möglich zu gewinnen, ehe ich an irgend einen Vortrag, oder an Diſpoſition und Ausführung gedenken dürfe. Dieſemnach werfe ich zuerſt, ſobald ich mich von meinem Gegenſtande begeiſtert und zum Vortragen geſchickt fühle, alles was mir darüber beifällt, aufs Papier. Des andern Tages verfahre ich wieder ſo, wenn mich mein Gegenſtand von neuem zu ſich reißt; und das wiederhole ich ſo lange, als das Feuer und die Begierde zunimmt, immer tiefer in die Sache einzubringen. So wie ich eine Lieferung auf das Papier gebracht, und die Seele von ihrer erſten Laſt entledigt habe, dehnt ſie ſich nach und nach weiter aus, und gewinnet neue Ausſichten, die zuerſt noch von nähern Bildern bedeckt wurden. Je weiter ſie eindringt, und je mehr ſie entdeckt, deſto feuriger und leidenſchaftlicher wird ſie für ihren geliebten Gegenſtand. Sie ſieht immer ſchönere Verhältniſſe, fühlt ſich leichter und freier zum Vergleichen, iſt mit allen Theilen bekannt und vertraut, verweilet und gefällt ſich in deren Betrachtung und höret nicht eher auf, als bis ſie gleichſam die letzte Gunſt erhalten hat.

Und nun, wenn ich ſo weit bin, womit insgemein mehrere Tage und Nächte, Morgen- und Abendſtunden zugebracht ſind, indem ich bei dem geringſten Anſchein von Erſchlaffung die Feder niederlege, fang' ich in der Stunde des Berufs an, mein Geſchriebenes nachzuleſen und zu überdenken, wie ich meinen Vortrag einrichten wolle. Faſt immer hat ſich während dieſer Arbeit die beſte Art und Weiſe, wie die Sache vorgeſtellet ſeyn will, von ſelbſt entdeckt; oder wo ich hierüber noch nicht mit mir einig werden kann: ſo lege ich mein Papier bei Seite, und erwarte eine glücklichere Stunde, die durchaus von ſelbſt kommen muß, und leicht kommt, nachdem man einmal mit einer Wahrheit ſo vertraut geworden iſt. Iſt aber die beſte Art der Vorſtellung, die immer nur einzig iſt, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen: ſo fang' ich allmählig an, alles was ich auf dieſe Art meiner Seele abgewonnen habe, darnach zu ordnen, was ſich nicht dazu paßt, wegzuſtreichen, und jedes auf ſeine Stelle zu bringen.

Insgemein fällt alles, was ich zuerſt niedergeſchrieben habe, ganz weg, oder es ſind zerſtreute Einheiten, die ich jetzt nur mit der herauskommenden Summe zu bemerken nöthig habe. Deſto mehr behalte ich von den folgenden Operationen, worin ſich alles ſchon mehr zur Beſtimmung geneigt hat, und der letzte Gewinn dient mehrentheils nur zur Deutlichkeit und zur Erleichterung des Vortrags. Die Ordnung oder Stellung der Gründe folgt nach dem Hauptplan von ſelbſt, und das Kolorit überlaſſe ich der Hand, die, was die erhitzte Einbildung nunmehro mächtig fühlt, auch mächtig und feurig mahlt, ohne dabei einer beſondern Leitung zu bedürfen.

Doch will ich eben nicht ſagen, daß Sie ſich ſogleich hierin ſelbſt trauen ſollen. Jeder Grund hat ſeine einzige Stelle, und er würkt nicht auf der einen, wie auf der andern. Geſetzt ich wollte Ihnen beweiſen, daß das frühe Disponiren ſehr mißlich ſey, und finge damit an, daß ich ihnen ſagte: „Garrick bewunderte die Clairon, als Frankreichs größte Actrice; „aber er fand es doch klein, daß ſie jeden Grad „der Raſerei, worauf ſie als Medea ſteigen wollte, „vorher bei kaltem Blute und in ihrem Zimmer beſtimmen konnte:“ ſo würden Sie freilich die Richtigkeit der Vergleichung leicht finden, aber doch nicht alles dabei fühlen, was ich wollte, daß Sie dabei fühlen ſollten. Garrick disponirte ſeine Rolle nie zum voraus, er arbeitete ſich nur in die Situation der Perſon hinein, welche er vorzuſtellen hatte, und überließ es dann ſeiner mächtigen Seele, ſich ſeiner ganzen Kunſt nach ihren augenblicklichen Empfindungen zu bedienen. Und das muß ein jeder thun, der eine mächtige Empfindung mächtig ausdenken will.

Das Koloriren iſt leichter, wenn man es von der Haltung trehnt; aber in Verbindung mit derſelben ſchwer. Hierüber laſſen ſich nicht wohl Regeln geben;

man lernt es blos durch eine aufmerkſame Betrachtung der Natur und viele Uebung, was man entfernen oder verrücken, ſtark oder ſchwach ausdrücken ſoll. Das Mehrſte hängt jedoch hiebei von der Unterordnung in der Gruppirung ab, und wenn Sie hierin glücklich und richtig geweſen ſind: ſo wird die Verſchiedenheit des Standorts, woraus die Leſer, wofür Sie ſchreiben, ihr Gemählde anſehen, nur eine allgemeine Ueberlegung verdienen.

Unter Millionen Menſchen iſt vielleicht nur ein einziger, der ſeine Seele ſo zu preſſen weiß, daß ſie alles hergiebt, was ſie hergeben kann. Viele, ſehr viele haben eine Menge von Eindrücken, ſie mögen nun von der Kunſt oder von der Natur herrühren, bei ſich verborgen, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen; man muß die Seele in eine Situation verſetzen, um ſich zu rühren; man muß ſie erhitzen, um ſich aufzuſchließen, und zur Schwärmerei bringen, um alles aufzuopfern. Horaz empfahl den Wein als eine gelinde Tortur der Seele; andre halten die Liebe zum Gegenſtande für mächtiger, oder den Durſt zu Entdeckungen: jeder muß hierin ſich ſelbſt prüfen. Rouſſeau gab nie etwas von den erſten Aufwallungen ſeiner Seele; wer nur dieſe und nichts mehr giebt, der trägt nur ſolche Wahrheiten vor, die den Menſchen insgemein auffallen und jedem bekannt ſind. Er hingegen arbeitete oft zehn Mal auf die Art, wie ich es Ihnen vorgeſchlagen habe, und hörte nicht auf, ſo lange noch etwas zu gewinnen übrig war. Wenn dieſes ein großer Mann thut: ſo kann man ſo ziemlich ſicher ſeyn, daß er weiter vorgedrungen ſey, als irgend ein andrer vor ihm. So oft Sie ſich mächtiger in der Empfindung, als im Ausdruck fühlen, ſo glauben Sie nur dreiſt: Ihre Seele ſey faul, ſie wolle nicht alles hervorbringen. Greifen Sie dieſelbe an, wenn Sie fühlen, daß es Zeit iſt, und laſſen ſie arbeiten. Alle Ideen, die ihr jemals eingedrückt ſind, und die ſie ſich ſelbſt aus den eingedrückten unbemerkt gezogen hat, müſſen in Bewegung und Gluht gebracht werden; ſie muß vergleichen, ſchließen und empfinden, was ſie auf andre Art ewig nicht thun wird; ſie muß verliebt und erhitzt werden, gegen ihren groſſen Gegenſtand. — Aber auch für die Liebe giebt es keine Diſpoſition; kaum weiß man es nachher zu erzählen, wie man von einer Situation zur andern gekommen iſt.

II.

Ueber das Kunſtgefühl.

Von einem Weinhändler.

Hiebei überſende ich Ihnen, nebſt tauſend Dankſagungen für Ihre mir letzthin bewieſene viele Freundſchaft, das Fäßchen, was Sie verlangt haben. Der Wein iſt gut, und *wenn er das noch hätte und dieſes nicht*: ſo wäre mir das Stück davon nicht für tauſend Gulden feil.

Lachen Sie nicht über dieſe ſeltſame Sprache; es hat nicht viel gefehlt, oder ich wäre dadurch bei meiner letzten Durchreiſe durch D.... zum Mitgliede eines gelehrten Klubbs aufgenommen worden. Unſer guter Freund, der Kanonikus L..., der vermuthlich nicht wußte, wie er den Abend mit einem Weinhändler zubringen ſollte, hatte mich dahin geführt; und ich fand über zwanzig junge Herren zuſammen, die immer das Wort *Kunſtgefühl* im Munde hatten, und von deſſen Mangel in gewiſſen Gegenden ein Langes und

Breites ſprachen. Der eine beſchuldigte mit einer viel bedeutenden Miene das feindſelige Klima, der andre ſchob die Schuld auf die ſchlaffe Regierungsform, ein dritter klagte die philoſophiſche Erziehungsart an, und ein vierter brachte ſogar die Religion mit ins Spiel: um den eigentlichen Grund zu beſtimmen, warum in dem einen Lande mehr Kunſtgefühl und Geſchmack ſey, als in dem andern.

Nachdem ich den Gelehrten meiner Meinung nach lange genug zugehöret hatte, ſo glaubte ich endlich auch mit etwas von meiner Weisheit aufwarten zu dürfen, und ſagte zu ihnen: Aber um des Himmels willen, wie können Sie ſich über eine ſolche Sache ſo lange zanken? Ich kenne alle Gewächſe des Rheingaues, und will nicht allein alle Arten, ſondern auch alle Jahrgänge auf das genaueſte unterſcheiden; das iſt aber von Ihnen keiner im Stande, und woher rührt dieſer Mangel des Geſchmacks bei ihnen? Wahrlich nicht vom Klima und auch nicht von der Religion, ſondern weil ſie nicht, wie ich, von Jugend auf in Kellern geweſen ſind, und nicht alle Arten von Weinen oft genug verſuchet haben.

Anfangs ſchienen ſie zu ſtutzen; aber bald ſagte einer: das wäre etwas ganz anders; ein ſolches Memorienwerk, als dieſe Weinkenntniß wäre, könne ein jeder lernen. Der Geſchmack, der dazu gehörte, ſey nicht der wahre Kunſtgeſchmack, der prüfen und glücklich wählen könnte; es ſey etwas ganz anders, eine Menge von Weinen zu kennen und zu entſcheiden, welches der beſte ſey; man müßte ſich ein Ideal machen können....

Das wäre doch der Henker, verſetzte ich, und nahm das Glas, was eben vor mir auf dem Tiſche ſtand: dieſer Wein dahier iſt ein Markebrunner von 1759, und wenn er das noch hätte und dieſes nicht:

nicht: ſo wäre es der ſchönſte Markebrunner, den ich jemals getrunken habe; ich prüfe, wähle und entſcheide hier beſſer, als der Präſident von allen gelehrten Akademien in Europa, und will denjenigen erwarten, der meinen Geſchmack tadeln wird. So will ich mir in jeder Art des Rheinweins nicht allein den größten Grad der Güte, ſondern auch, weil ſie doch von Kunſt-Idealen ſprechen, das möglichſt vollkommene Wein-Ideal in Riedesheimer, Hochheimer, Laubenheimer, und kurz in allen unſern Weinen denken; ich will ſo gut, als wenn ich ſie würklich getrunken hätte, die Weine ſchmecken, die aus unſern Trauben vom Cap an bis in Weſtphalen gezogen werden können; und wenn das nicht Kunſtgefühl iſt, ſo weiß ich nicht was es ſey.

Die ganze Geſellſchaft lachte immerfort über meinen Eifer, und wiederholte das Wort: *wenn er das noch hätte und dieſes nicht*. Aber ich ſtörte mich daran nicht, und behauptete: daß es das einzige Mittel wäre, deſſen ſich alle Kunſtverſtändige, zu verſtehen von denen, die *durch den Keller* gezogen würden, bedienten, um zu hohen Idealen der Vollkommenheit zu gelangen; und daß derjenige, welcher nicht lange die Keller beſucht, und fleißig geſchmeckt hätte, nie zu einem ſo feſten und richtigen Weingeſchmack gelangen ſollte.

So wie endlich der Lärm ſich zu einer ruhigen Betrachtung herabſtimmte, fingen einige an auf meine Seite zu treten; aber wie die andern darauf drangen, daß man, um Geſchmack zu haben, *nach Gründen* billigen oder verwerfen müßte, verſtummeten meine Freunde wieder.

Sackerloth! rief ich, *nach Gründen*? *Nach Gründen*? Freilich nach Gründen, aber doch wohl nicht nach ſolchen, die ihr Herren in eurer armſeligen

Sprache ausdrücken könnet. Lavater hat auch Gründe angegeben, um die Phyſionomien zu erkennen, und die guten von den ſchlechten zu unterſcheiden. Aber beim Element, wann ich einem Kerl ins Geſichte ſchaue: ſo will ich tauſend Mal eher wiſſen, was der Knabe im Schilde führet, als alle diejenigen, ſo ihn nach den von jenem großen Meiſter angegebenen Gründen beurtheilen. Ich habe mehr Menſchengeſichter geſehen, als ich Weine geſchmecket habe; und die Eindrücke, ſo ich von ihnen behalten habe, dienen mir zu ſo viel Werkzeugen der Menſchenerkenntniß. Mit allen dieſen Werkzeugen berühre ich den Kerl auf ein Mal, mein ganzes Gefühl fließt um ſeine Form, und ich drücke ihn damit ſo ab, daß ich ihn habe wie er da ſteht, von innen und von außen; aber die Gründe davon klar zu denken, ſie in einen dünnen elenden Faden auszuſpinnen und andern mitzutheilen, das verſtehe ich ſo wenig, daß ich vielmehr glaube: es ſey nicht möglich, und unſre Sprache ſey ſo wenig das Werkzeug, alle Empfindungen, die wir durch unſre fünf Sinne erhalten, auszudrücken, als die vier Species das Mittel ſind, unendliche Größen zu berechnen.

Hier gieng nun der Streit von neuem an; ich behauptete, daß einer der des Menſchen Geſicht in einem Hui mit zehntauſend, obgleich unerklärbaren Tangenten berührte, richtiger davon urtheilte, als ein andrer, der immer nur ein einzelnes Fühlhorn ausſtrekken, und dasjenige, was er dadurch empfände, deutlich beſchreiben könnte. Und hieraus zog ich ſodann die Folge: daß es nothwendig in allen Arten des Geſchmacks zuerſt darauf ankäme, wie viel einer Tangenten hätte, und ob ſolche richtig wären? Dieſes bewieſe der Italiäner, der täglich gute Gebäude und Gemählde ſchauete und ſchöne Muſik hörte;

durch die Eindrücke, ſo er davon erhielte, gelangte er zu vielen und richtigen Tangenten, und es ginge ihm mit dem Geſchmack in der Muſik und der Baukunſt, wie mir mit dem Weine. Das Vergleichen und Entſcheiden folge von ſelbſt, ſobald man vieles kenne und neben einander ſtelle; und es fehle nur da an Kunſtgefühl und Geſchmack, wo man keine Gelegenheit hätte, ſich Tangenten zu erwerben.

Der eine fragte mich: ob es nicht da ſchlechterdings an dem Weingeſchmack fehlen würde, wo wie in der Türkei, die Religion den Wein verböte, und ob alſo nicht die Religion eine Hinderungsurſache des Kunſtgefühls ſeyn könnte? Der andre: ob ich nicht am liebſten in ſolche Länder reiſete, wo der Wein gut bezahlet würde? und ob ich viel Wein in den Staaten abſetzte, wo die Unterthanen, von Laſten niedergedrückt, das Weintrinken vergäßen? Der dritte: ob nicht ein Klima vor dem andern mehr Waſſer als Wein erforderte? Der vierte: ob man zu einem guten Weingeſchmack gelangte, wenn man wüßte, daß der eine = A, und der andere = B, der dritte aber, der mit beiden übereinkäme, = A B wäre? und alle wollten nun wieder ihren vorigen Satz behaupten: daß Religion, Regierungsform, Klima und Erziehung den guten Geſchmack hindern und befördern könnten.

Hier glaubte man mich recht in die Enge getrieben zu haben. Aber da ich ihnen ſo weit Recht gab, als ſie Recht hatten: ſo mußten ſie mir auch Recht geben, daß Religion, Klima, Regierungsform, und eine gewiſſe Art von Studieren, an und für ſich keinem Menſchen den Geſchmack geben oder bilden würden, wofern er ihm nicht dadurch gegeben würde, daß er recht viele und richtige Tangenten bekäme, und ſo käme alles darauf an, wie man ihm dieſe beibrächte. Hierüber wollte ich mir den Ausſpruch des gelehrten Klubbs erbitten, und mich und meine Weine immittelſt beſtens empfohlen haben.

Dieſer fiel endlich dahin aus: daß das Kunſtgefühl des Weins und deſſen Wiſſenſchaft zwei ganz unterſchiedne Studien wären, wovon jede in ihrem beſondern Keller erlernet werden müßte. Ich aber behauptete: daß Mengs, der von der Kunſt zu ihrer Wiſſenſchaft übergegangen wäre, es in der letztern unendlich weiter gebracht hätte, als diejenigen, welche ſich blos mit der Wiſſenſchaft der Mahlerei beſchäftiget hätten; und daß es der Hauptfehler unſrer heutigen Erziehung ſey, daß wir unſre Jugend früher zur Wiſſenſchaft, als zur Kunſt anführten.

III.

Von der National-Erziehung der alten Deutſchen.

Was Sie von der National-Erziehung unſrer Vorfahren ſagen, hat meinen vollkommenſten Beifall; die Uebung der Jugend in den Waffen machte billig die Hauptſache aus, da ſie ſich beſtändig ihrer Haut zu wehren hatten: und ſie handelten hierin weit zweckmäßiger, als ihre ſpätern Nachkommen, die künftige Hofleute roh und wild aufwachſen laſſen.

Was ich jederzeit am mehrſten dabei bewundert habe, iſt dieſes: daß die römiſchen Legionen den ſchnellen Anlauf und das Einſprengen (velocitatem et insultum)

sultum *) der deutſchen Infanterie ſo außerordentlich fürchteten. Dieſes ſetzt voraus, daß jene im vollen Anlauf, ungefähr wie unſre heutige Cavallerie, in den Feind ſetzte, und ihn unter die Füße trat. Die gefälleten Spieße der Römer, womit ſie ſonſt eine gute Reuterei abhalten konnten, mochten dagegen nicht viel würken: weil die Deutſchen mit einem raſchen Sprunge darüber hinwegſetzten, und mit ihren kurzen und ſcharfen Pfriemen den Römern die Bruſt durchbohrten. Was gehörte aber nicht dazu, um ſolche Springer, die ſich mit offnen Augen in den Tod ſtürzten, zu bilden? Wie mußten die Sehnen und Muskeln dieſer Kerl von Kindesbeinen an gewöhnt und geſtärket ſeyn? Und was für Grundſätze von Ehre und Schande mußten dieſen kriegeriſchen Seelen eingeprägt ſeyn?

Ihr einziges und ewiges Spiel war, auf ſcharfe Spieße einzuſpringen **), um Körper und Auge zu gewöhnen; und ihre Grundſätze waren jenem Zwecke völlig angemeſſen. Wer im Anlaufe auf den Feind zu langſam war (ignavus), oder aus Angſt nicht raſch genug einſetzte (imbellis), oder wohl gar auf eine ſchändliche Art ſeine Sehnen unbrauchbar gemacht hatte (corpore infamis), den erſtickten ſie in dem nächſten Sumpfe, und eine ewige unauslöſchliche Schande verfolgte

---

*) **Tacitus** erwähnet deſſen bei zweien Gelegenheiten, einmal da Germanicus ein Treffen mit ihnen in der Ebne vermied; und das andre Mal, da die Deutſchen ſo in die Enge getrieben waren, daß ſie assultu et velocitate corporum nichts ausrichten konnten. Annal. L. II. c. 21.

**) Genus spectaculorum unum, atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jactant. *Tacit. G.* 24. Hiedurch erreichten ſie jene Springkraft. Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude mergunt. *G. c.* 12. Wann man dieſes nicht von der augenblicklichen Situation des Anlaufs verſteht: ſo iſt es nichts.

folgte diejenigen, die ihren Dienſtherrn in der Schlacht verließen.

Dieſe Springer waren aber auch nur in der erſten Linie, und die edelſten Jünglinge der Nation *). Rübenfreſſer ſchickten ſich dazu nicht; und nur unter den Engländern, einer mehrentheils von Fleiſche lebenden Nation, ſieht man hie und da noch Jünglinge, die ohne Zulauf über eine Hecke von ſechs Fuß hinwegſetzen.

Ueberhaupt übertrafen ſie alle Nationen im Springen. Der König der Cimbern, Teutoboch **), ſetzte gewöhnlich über vier und ſechs Pferde weg, und der König iſt ſelten der erſte und einzige in ſeiner Art. Ohne Zweifel gehörte alſo das Voltigiren zur National-Erziehung, und das Gefolge (comitatus) des Königs war vermuthlich noch ſtärker in dieſer Kunſt, als er. Die Nerve ihres Arms, womit ſie einen Wurfſpieß auf eine ungeheure Weite (missilia in immensum vibrant ſagt Tacitus) ſchleudern konnten, mußte an der Mutter Bruſt geſpannet ſeyn.

Da ſie alles in Abſicht auf den Krieg thaten: ſo iſt auch kein Zweifel übrig, daß das Voltigiren nicht zugleich ſeine unmittelbare Beziehung auf das Reiten hatte, wie ſie denn auch mit einer verwundernswürdigen Fertigkeit von ihren Pferden auf und ab ſetzten. Die deutſche Cavallerie war in allen Schlachten der römiſchen überlegen, und die römiſchen Schriftſteller ſind froh, wenn ſie ſagen können: equites ambigue certavere.

Ihre ſchwere Infanterie, denn ſie hatten auch eine

**) In universum aestimanti, plus penes peditem roboris: eoque mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam *velocitate peditum quos ex omni juventute delectos ante aciem ponunt.* *Tac. G. c. 6.*

*) Quaternos senosque equos transilire solitus. *Flor. III. 3.*

eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reuterei überweg *) lief, hat ſchwerlich viele ihres gleichen gehabt. Urtheilen ſie aus dem einzigen Zuge: Wie die Cimbern an die Etſch kamen, ſtelleten ſie ſich, drei oder vier Mann hoch, in den Strom **), und wollten ihn mit ihren Schilden aufhalten. Dies ſetzt voraus, daß Schild an Schild ſchloß, und dieſes Mänoeuvre nicht allein eine undurchdringliche Mauer ausmachte, ſondern auch der größten Gewalt widerſtehen konnte. Wo iſt jetzt ein General, der ſich die Erwartung von ſeiner Infanterie machen könnte, daß ſie einen Strom im Laufe aufzuhalten vermöchte? Wäre den Cimbern ihr Unternehmen gelungen: ſo waren ſie Meiſter von Rom. Mit dem Damme, welchen ſie hernach ſchlugen, verging ihnen die Zeit.

Die Catten hatten einen Schandorden eingeführt *), welchen jeder Jüngling ſo lange tragen mußte, bis er einen Feind erlegt hatte. Dieſe Erfindung iſt gewiß um einen Grad feiner, als die Ritterorden in den Philantropinen. Um nur erſt unter die Zahl der ehrbaren Männer zu gelangen, mußte der Jüngling ſchon Thaten gethan haben.

Jeder widmete ſich ſeinem Anführer, in deſſen Gefolge er diente, mit einem ſchweren Eide auf Leib und Leben; und ſo lange dieſer ſtand, mußte alles ſtehen. Wer ihn, ehe er fiel, verließ, ward, um in unſrer Sprache zu reden, vor der Fronte des Gefolges als infam caſſirt, und keiner wünſchte dieſe Schande zu überleben. Ihre Subordination war ſo ſtrenge, daß jeder was er that, auf die Rechnung des

---

*) *Tacit. l. c.*

**) *Liv. XXXXIV.* 26.

***) Retinere amnem manibus et clipeis frustra tentarunt. *Flor. l. c.*

des Anführers ſetzen, und ſich damit nicht ſelbſt erheben durfte *).

Das Frauenzimmer hatte einen eben ſo hohen Begriff von Ehre. Wie die Cimbern zuletzt überliſtet wurden, bat das gefangene Frauenzimmer, unter die Veſtalinnen aufgenommen zu werden; und wie ihnen dieſes abgeſchlagen wurde, ſchlugen ſie ihre ſchönen Haarflechten **) über die Reifen ihrer Wagen, knüpften ſolche unter das Kinn zuſammen, und erhängten ſich mit dieſem Wohlſtande unter der Decke ihrer Wagen. Speciosam mortem nennet es Florus.

Die Dichtkunſt der Nation hatte drei Hauptgegenſtände, die Ankunft des Volks von ſeinem Urſprung an, die Thaten der Krieger, und die Ermunterung zur Schlacht; ihre Mahlerei gieng blos auf die Verzierung des Schildes, die Tanzkunſt auf den hohen Ehrentanz zur Belohnung der Sieger, und auf den Paß zum marſchiren. Mit einem Worte, alle Wiſſenſchaften und alle Künſte giengen bei ihnen lediglich auf den Krieg; und daß ſie auch in der höhern Strategie erfahren waren, ſchließt man nicht allein daraus, daß ſie fünf römiſche Conſular-Armeen nach einander aus dem Felde ſchlugen, ſondern auch beſonders aus dem großen Manöver des Arioviſtes ***), der gleich ſein Lager nur eine Meile vom römiſchen nahm, des andern Tages den Cäſar tournirte, ihm damit die Zufuhr abſchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied,

ſodann

---

*) Fortissimus quisque ferreum insuper annulum, ignominiosum id genti, velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvit. *Tacit. G. c.* 31.

**) Id. c. 24.

***) Vinculo e crinibus suis facto a jugis plaustrorum pependerunt. *Flor. III.* 3

ſodann die Römer, denen er in der Zahl leichter Truppen überlegen war, mit Scharmützeln aufzureiben ſuchte, in der Schlacht ſelbſt ihnen durch eine der ſchnelleſten Wendungen ihre ganze Artillerie unbrauchbar machte, und ihren linken Flügel beim erſten Angriff über den Haufen warf.

Dieſes alles ſetzt eine Erziehung von ganz andrer Art voraus, als man ſich insgemein von Barbaren einbildet; und man kann dreiſt annehmen, daß es nicht blos wilde Tapferkeit, ſondern eine wahre eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunſt geweſen, welche die deutſche Nation den Römern erſt fürchterlich, hernach ehrwürdig und zuletzt werth gemacht hat. Die Römer ſprechen von allen Nationen, außer der deutſchen, mit Geringſchätzung.

Nur muß man, wie bisher zu wenig geſchehen, die Erziehung im Gefolge von der gemeinen Erziehung, oder den gezogenen Soldaten von dem Bauern unterſcheiden. Jene Erziehung war blos im Gefolge, das heißt, in der damaligen regulären Miliz; doch nehme ich die Sueven aus, als bei welchen auch der Bauer einregimentirt, und in ſeiner Maaße geübt war. Von dieſen ſagten die übrigen deutſchen Völker*), daß ihnen auch die Götter ſelbſt nicht widerſtehen könnten; ſo ſtark, ſo einzig war ihre kriegeriſche Verfaſſung; und wahrlich, eine Verfaſſung, zu deren Begründung man das Landeigenthum aufgehoben hatte, mußte von ganz beſondrer Art ſeyn**).

*) Caes. de B. G. L. VI.

**) Caes. de B. G. VI. 7.

IV.

Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmanne.

Der unermüdete Eifer, womit Euer Hochf. Durchlaucht ſich der Erziehung der Jugend annehmen, läßt mich hoffen, daß Höchſtdieſelben eins und anderes, was ich bei den in ſolcher Abſicht gemachten Einrichtungen zu erinnern finde, nicht ungnädig aufnehmen werden.

Dieſe ſind, wie mir dünkt, größtentheils für künftige Gelehrte gemacht, und was ſie zur Vorbereitung der Jugend für andre Stände beitragen ſollen, ſcheint mir dasjenige bei weitem nicht zu wirken, was die praktiſche Ausführung zu denſelben wirken kann. So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen ſollen, niemals dasjenige in einer Realſchule lernen werden, was ihnen in der Werkſtätte eines guten Meiſters gelehrt wird; eben ſo wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralſchule vollkommen gebildet werden. Jene müſſen, ſo wie ſie ihr vierzehntes Jahr erreicht, und dasjenige erlernet haben, was ſie erlernen können und müſſen, die Schulen der Gelehrten verlaſſen, und ſich einem Meiſter übergeben; und eben dieſes müſſen, meiner Meinung nach, auch diejenigen thun, welche ſich andern Ständen widmen wollen.

Mit den Gelehrten iſt es eine eigne Sache; ihre Anzahl wird, in Verhältniß ihrer Mitbürger, immer nur gering ſeyn dürfen, wenn ein Staat, der viele ausübende und nur wenig lehrende Männer gebraucht, groß und mächtig bleiben ſoll. Der Adel ſollte ſich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben; und die Staaten wurden beſſer regiert, wie ungelehrte Landräthe ſtimmten, und ein gelehrter Canzler die Ausfertigungen darnach beſorgte, als jetzt, wo alles gelehrt iſt.

Unſre Vorfahren, die immer, ohne viel zu ſpeculiren, mit dem Faden der Erfahrung über Weg giengen, und Uebung und Arbeit in jeder Kunſt für ein ſichreres Mittel hielten, ihre Kinder vom Böſen abzuhalten, und aus ihnen brauchbare Männer zu machen, als alle Regeln und Wiſſenſchaften, ob ſie es gleich auch beiläufig hieran nicht ermangeln ließen, ſuchten ihre Söhne, je nachdem ſie an ihnen Luſt oder Fähigkeit bemerkten, bei Hofe, bei der Jagd, bei der Forſt oder beim Stalle anzubringen. Der Fürſt, der ſie zuerſt als Pagen aufnahm, hatte an ſeinem Hofmarſchall, Oberjägermeiſter, Forſtmeiſter und Stallmeiſter zunftgerechte Meiſter, und man ſprach damals von Höfen, wie man jetzt von Akademien ſpricht. Jeder Edelmann wußte, wo ein gerechter Hof gehalten wurde, und jeder Fürſt beſtrebte ſich, den beſten zu haben. Man ſahe den Hof als die wahre Schule des Adels an, und ein Churprinz von Sachſen ward Page bei ſeinem Oheime, dem Erzbiſchofe zu Magdeburg, um Regierung zu lernen.

Insbeſondre aber leiſteten die Kriegesſchulen unſerer Vorfahren, da ein Vater ſeinen Sohn einem guten Meiſter oder Ritter auf ſechs oder ſieben Jahre in die Lehre gab, und nicht eher zurücknahm, als bis er die Geſellen- oder Knappen-Jahre erreicht hatte, und auf die Wanderſchaft ziehen konnte, alles was man nach der damaligen Kriegesverfaſſung nöthig hatte; und der Geiſt dieſer Einrichtung zeichnet ſich unendlich weit vor der heutigen aus, nach welcher der Knabe in einem Regimente aufdienen muß. Denn der Ritter erhielt die väterliche Gewalt über ſeinen jungen Lehrling, und züchtigte ihn väterlich, wenn dieſer aus dem Gleiſe gieng: anſtatt daß jetzt ein Oberſter oder Hauptmann ſich kaum berechtiget hält, einem ihm empfohlnen Fahnenjunker, der nun ſchon in des Fürſten Dienſte ſteht, und daher nach ganz andern Grundſätzen behandelt werden muß, in gewiſſen Fällen einen ernſtlichen Verweis zu geben.

Nach dieſen Vorausſetzungen würden Ew. Hochfl. Durchlaucht meiner geringen Einſicht nach beſſer thun, wenn Höchſtdieſelben an dero Hofe einen ſolchen Oberhofmarſchall, Oberjägermeiſter, Oberforſtmeiſter und Oberſtallmeiſter, welche als gerechte Meiſter in ihrer Kunſt adliche Jünglinge in die Lehre nehmen, und dieſe mit väterlicher Zucht zu rechtſchaffenen Geſellen bilden könnten, unterhielten, und dann eine ſolche adliche Jugend unter dem Namen von Pagen aufnähmen. Dieſe würden dann nach vollendeten Lehrjahren, anſtatt auf Akademien zu gehen, wenigſtens drei Jahre andre Höfe und Länder, Ställe, Forſten und Jägereien beſuchen müſſen, ehe und bevor ſie an dem Orte ihrer Beſtimmung zum Dienſte gelaſſen würden.

Eben ſo würde ein großer König, welcher eine zahlreiche Armee zu unterhalten hat, gewiß ſtärkere und geſündere Officiere erhalten: wenn dieſelben etwa bis ins zwanzigſte Jahr, einem General oder Oberſten mit völliger väterlicher Gewalt übergeben, und ſodann erſt ins Regiment geſetzt würden. Dem Dienſte würde dadurch nichts entgehn, indem eine ſolche Jugend alles dasjenige verrichten könnte, was ſie jetzt verrichtet; und dieſe würde auch nichts dabei verlieren, wenn der König ſie nach ihrem Alter beförderte.

Meine Meinung iſt hiebei keinesweges, daß dieſe Jugend gar keines weitern Unterrichts genießen ſolle; ſie ſollen ihn nur empfangen, wie andre Lehrlinge ihren Unterricht in Sprachen oder im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten nehmen müſſen; und nur nicht wie künftige Gelehrte, die einſt wieder andre lehren ſollen, erzogen werden.

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht haben jetzt drei große Pächter im Lande, die alle bei ihrem Vater für Jungen, Halb- und Groß-Knechte gewiſſe Jahre gedienet haben, und jedermann rühmt ihnen nach, daß ihres Gleichen auf hundert Meilen nicht zu finden wäre. Sie haben ein ſolches Auge für alles, was zum Haushalten gehöret, daß alle Bauern im Dorfe ſie für ihre Meiſter erkennen; und alles, was ſie unternehmen, bringt Segen. So iſt auch in Höchſtdero Landſchaft der Herr von . . . und der Herr von . . .; die beide bei der väterlichen Wirthſchaft erzogen ſind, weiter nichts als einen guten Hofmeiſter gehabt, und auch fremde Länder geſehen haben; aber an Einſicht in das wahre Wohl des Landes alle andre übertreffen. Sie allein wiſſen es, wo es den Unterthanen drückt, und was ſie leiſten können; und dieſes muß die Hauptwiſſenſchaft des erbgeſeſſenen Edelmanns ſeyn ꝛc.

V.

Alſo ſoll der handelnde Theil der Menſchen nicht wie der ſpeculirende erzogen werden.

Sie glauben, liebſter Freund, ich habe in dem Schreiben an den Fürſten .... den Tänzer mit dem Tanzmeiſter, oder den Gelehrten mit dem Lehrer verwechſelt? Wohlan, ich will mich deutlicher erklären: warum ich den praktiſchen Unterricht dem wiſſenſchaftlichen vorziehe, und warum ich glaube, daß der praktiſch erzogne Menſch, wenn es zur That kömmt, ſein Abentheuer beſſer beſtehe, als der andre.

Laßt uns nur gleich bei dem Landmanne anfangen; wie viel Standhaftigkeit zeigt derſelbe nicht in ſeinem Unglücke? Brennt ihm ſein Haus ab, oder raubt ihm ein Hagelſchlag ſeine ganze Hoffnung im Felde: Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen. Stirbt ihm ſein gutes Weib, oder ſein liebſtes Kind: im ewigen Leben ſieht er ſie wieder. Unterdrückt ihn der Mächtige: nach dieſer Zeit kömmt eine andre. Raubt ihm der Krieg alles: Gott weiß, was ihm nützlich iſt; und allezeit iſt der Name des Herrn muthig gelobet. So finde ich faſt durchgehends den Landmann, und auf dem Sterbebette ſieht er, des Lebens ſatt und müde, ſeiner Abſpannung vom Joche mit einer beneidenswerthen Ruhe entgegen, ohne aller der Tröſtungen zu bedürfen, die ſich der Gelehrte geſammelt hat, und blos mit den Hausmitteln verſorgt, die ihm der praktiſche Religions-Unterricht gewährt. Wo iſt aber der Gelehrte, der aufrichtig ſagen kann, ſo viel mehr Muth und Standhaftigkeit zu beſitzen, als er wiſſenſchaftlicher unterrichtet iſt?

Eben ſo iſt es in andern Verhältniſſen. Wer griff mit mehrerer Zuverſicht an, als Ziethen? Wer gieng kühner in die Gefahr als Cook? Und wer hat nach Verhältniß aller Umſtände, größere Schritte in der Erkenntniß gemacht, als ein Kind von zwei oder drei Jahren, das ſchon von allem ſpricht, ohne jemals eine deutliche Reflexion gemacht zu haben? Wenn ich alle Kriegesbücher und alle Reiſebeſchreibungen auswendig gelernt hätte: ſo würde ich in dem Augenblicke, da Sehen und Angreifen nur Eins ſeyn muß, dasjenige nicht ſeyn, was jene blos praktiſch unterrichtete Männer waren.

Sie glauben vielleicht, Ziethen und Cook würden größer geweſen ſeyn, wenn Sie bei gleichen Erfahrungen wiſſenſchaftlich wären unterrichtet worden? O Freund! der Weg der letzten Art iſt viel zu langſam; er läßt uns dasjenige nur ſtückweiſe genießen, was wir im praktiſchen Unterrichte auf ein Mal und im ganzen Zuſammenhange faſſen. Das Auge, welches die Stellung der Feinde tauſend Mal geſehn hat, ſummirt Totaleindrücke zu Totaleindrücken; es vergleicht unendliche Maſſen mit unendlichen Maſſen, und bringt unendliche Reſultate heraus: anſtatt, daß der wiſſenſchaftlich Unterrichtete mit lauter einzelnen und beſtimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totaleindruck beſtehen, und einen in dem Kampfe der Leidenſchaften höchſtens mit dem Seufzer: Oh! troppo dura legge! verlaſſen.

Zum Vergnügen und bei müßigen Stunden ſtellt der praktiſch Unterrichtete auch wohl Unterſuchungen ſeines Reichthums an, anatomirt einen Totalbegriff, und freuet ſich des Philoſophen, der dieſen ſchon vor ihm zerlegt, und jedem Theilchen deſſelben einen Namen gegeben hat; aber im Handeln hält ihn ſeine Metaphyſik nicht auf, weil er in der Jugend damit nicht angefangen, und ſeine Seele nicht an den weit langſamern Gang deutlicher Ideen gewöhnt hat.

Eben ſo macht es das Frauenzimmer, wovon man ſagt:

Illam quicquid agit, quoquo vestigia movit,
Componit furtim subsequiturque decor.

Sie hat das componere furtim nicht wiſſenſchaftlich erlernt, ſondern ſich immer unter unzähligen Verhältniſſen befunden, ſich darnach, ohne dieſelben in einzelne Begriffe zu zerſtücken, gebildet, und eine ſolche Summe für ihr Betragen daraus gezogen, die kein Gelehrter jemals vollſtändig in einzelne Regeln auflöſen wird. Ihre Regeln ſind concreta, die, ſo bald ſie durch die Abſtraction getrennet, oder auch nur deutlich gedacht werden können, nicht mehr ihre ſchnelle Wirkung behalten: indem das deutliche Denken ganzer Maſſen, nicht ſo geſchwind von ſtatten geht, als das Empfinden derſelben, und das Anſtändige oder Unanſtändige früher auffällt, als die Urſachen davon gedacht werden können. Empfindung kann nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt, und nicht durch Worte ausgedrückt werden. Le sentiment seul est en état de juger le sentiment, ſagt **Helvetius**.

In dem bekannten: video meliora proboque, deteriora sequor, werden kleine abſtrahirte Regeln den allmächtigen Wirkungen eines Totaleindruckes entgegen geſtellet; und wie glücklich iſt der Menſch, daß er durch dieſe und nicht durch jene zum Angriffe beſtimmt wird! indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böſes geſchieht,

ſchieht; falls es in des Menſchen Vermögen wäre, ſich an der Schnur abgezogner Regeln zu halten, oder jede ſeiner Handlungen ſo einzurichten, wie er es ſich in ſeinem Lehnſtuhle bei kalter Ueberlegung vorgenommen hatte.

Noch eins, zerlegen Sie einmal das componere furtim, und unterſuchen, woraus die Compoſition beſteht; nicht wahr, Sie finden nichts wie Lügen und Betrug? Man läßt ſcheinen, was man nicht hat, und verbirgt, was man nicht ſehen laſſen darf. Und dennoch wird der praktiſche Mann die holde Schöne wahr und tugendhaft finden, und des moraliſchen Anatomiſten lachen, der ihm ſolche theilweiſe unwahr und fehlerhaft zeigen kann. Eben ſo wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphyſiſchen Atheiſten lachen, und Gott da erkennen, wo dieſer ihn nach dem Maaße verlieret, als er trennet, theilet, und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an ſeiner eignen Exiſtenz und ſeiner Freiheit gezweifelt; und es iſt eine erſtaunende Beruhigung, daß die Wirkung des Ganzen — Glaube an Gott iſt, und der Zweifel blos aus einem ſublimirten Theilchen aufſteigt.

Ein ſtrenger Moraliſt wird niemals ein guter Miniſter werden, weil er immer ſein Verhalten mehr nach abſtrahirten Regeln, als nach Totalbegriffen einrichten wird; und doch ziehen manche Fürſten, bei Beſetzung der Miniſterialſtellen, den regelmäßig gelehrten dem praktiſchen Manne vor. Gewiß würden ſie dadurch zu tauſend Ungerechtigkeiten Gelegenheit geben, die jeder natürlicher Weiſe begeht, der nach ſeinem kurzen abſtrakten Maaßſtab eine menſchliche Handlung abmißt: wenn nicht zum Glück die mehrſten abgezognen Regeln, in dem Augenblick der Handlung und Entſcheidung, dem mächtigen Totaleindrucke weichen müßten. In den mehrſten Ländern werden die Verbrecher noch nach abſtrahirten Geſetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That.

Aber dem allen ungeachtet ſollen ſie nicht glauben, daß ich den wiſſenſchaftlichen Unterricht und die Gelehrſamkeit, welche daraus entſteht, verachte. Nein, ich ſehe die Gelehrten als eine der edelſten Klaſſen der Menſchen an; der wiſſenſchaftliche Unterricht beſteht hier mit ſeinem Zwecke vollkommen, und ich weiß, daß der praktiſche Unterricht unendlich durch die Reſultate des wiſſenſchaftlichen gewonnen hat. Allein die Geſchäfftsmänner und die übrigen handelnden Menſchen ſollen dieſe Reſultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang zu gehen; ſie ſollen, wie die Frau von Sevigni, den Verſtand au bout de la plume haben, oder wie ein fertiger Muſicus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen laſſen, und das commercium rerum et animae, wie es Baco nennet, ſo wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läßt ſich in Geſchäfften blos von dem praktiſchen Unterrichte erwarten. Ich bedenke nie, was ich ſchreibe, und leſe nur, was ich geſchrieben habe, aber eben deßwegen bin ich mit der größten Fertigkeit ꝛc.

VI.

VI.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Höre Freund, ich geb's dir zu, es iſt unnöthig von den Dächern zu ſingen, wie ſüß die Liebe und wie lieblich der Wein ſey; denn die Natur wirds dem Jungen ſchon ſagen, und es iſt beſſer, daß dieſe es thue, als daß eine Kupplerin die Roſe vor der Zeit breche. Aber daß ich nun auch auf der andern Seite im Genuſſe aller Menſchenfreuden ſo ſparſam und pipiſch ſeyn ſoll, damit bleib mir vom Leibe; ich genieße was ich vertragen und bezahlen kann, das iſt mein Maaß, und das Maaß eines jeden redlichen Mannes unter der Sonnen*).

Du ſelbſt haſt mir zugeſtanden: daß es keine Sünde ſey, ein Fürſt, Graf oder Edelmann zu ſeyn; unſer Pfarrer hat es mehrmals öffentlich geprédigt: man könne hunderttauſend Thaler beſitzen und doch ſelig werden, obs gleich ein biſchen hart herginge. Wenn ich alſo von der Ehre und vom Gelde ſo viel nehmen darf, wie ich vertragen und mit Recht erhalten kann, warum nicht auch von der Luſt? Wir ſind nicht in Amerika, wo man ſich mit der Ehre der bloßen Menſchheit begnügen muß, und ſo lange es dauert, ſo wenig ein Edelmann als ein Graf ſeyn darf; wir ſind auch keine Wiedertäufer, daß wir alle Freuden wie alle Güter gemein haben müſſen; und wenn dieſes nicht iſt, wenn einer Feldmarſchall ſeyn darf, obgleich hunderttauſend als Gemeine dienen müſſen; wenn einer eine Million Piſtolen beſitzen mag, obgleich eine Million Menſchen nicht ſo viel

---

*) Honny soit qui mal y pensa

Heller zählt: ſo denke ich auch, ich dürfte ſatt Paſteten eſſen, wenn gleich alle meine Nachbarn nur grob Brod zu koſten kriegen.

Du nenneſt das hart? .... Gut. Mitleidiger Mann, ich will allen was mitgeben, es ſoll niemand bei mir darben; ich will großmüthiger ſeyn, als der König, der ſeine ganze Ehre für ſich allein behält, und billiger als der Reiche, der immer noch mehr ſammlet. Wir Meiſter in der Kunſt ſich zu vergnügen, haben einen edlern Hang, als beide, wir laſſen keinen darben; und wir ſind nicht glücklicher, als wenn die ganze Welt mit uns glücklich iſt; wir theilen Opern, Redouten, Comedien, Paſteten und was wir haben, von Herzen gern mit; und böſe Leute allein ſind es, die uns nachreden, daß wir unſern Wein allein trinken. Unſer größtes Vergnügen iſt, recht viel vergnügte Leute zu machen; ſind nicht eben die Redouten und Comedien gerade ſo eingerichtet, daß ein jeder für ein Billiges daran Theil nehmen kann; und lachen wir wohl jemals herzlicher, als wenn die ganze Verſammlung mitlacht? Alſo ....

Aber das geht nicht: wir müſſen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen andre, gegen Gott...

Richtig, vollkommen richtig! Jedoch geſetzt, wir wohnten auf Otaheiti, wo die Brodfrucht auf den Bäumen wuchs, und jeder nur den Mund aufthun durfte, um ſatt zu werden; wo die Einwohner den ganzen Tag in der Sonne lagen, und nicht anders aufſtunden, als um Comedien zu ſpielen, oder zu tanzen; wo Jungen und Mädchen ſich beſtändig im Graſe wälzten, und die Königin mit ihren Hofdamen den Engländern immerfort in die Arme lief; wo Eſſen und Trinken und Schlafen die einzige Berufsarbeit war; wo es keine Arme und keine Almoſen gab, weil der Schöpfer für jedes menſchliche Geſchöpf mit gleicher Freigebigkeit geſorgt hatte; wo man anſtatt zu beten, alles nur mit Empfindung, die man kaum Dankbarkeit nennen konnte, genoß; ſollten hier die Leute ſich auch Pflichten machen? Sollten ſie die Brodbäume abhauen, um Korn im Schweiß ihres Angeſichts aus der Erde zu ziehen? oder ſich in die ſpaniſche Bergwerke ſchleppen laſſen, um Urſach zu haben, Gott ſtündlich für ihre Errettung anflehn zu können? He! . . .

Du lachſt! und meinſt, Weſtphalen ſeye nicht Otaheiti? Je nun, ſo kommen wir auf den rechten Fleck zuſammen; ſo iſt die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt ſind, nein! alles kommt dann darauf an, ob ſie dem Orte, worin ſie gehalten werden, angemeſſen ſind; und ob die Perſon, welche ſie beſucht, ihre Pflichten dabei verletzt? Aber wozu denn die allgemeinen Urtheile über ihre Sittlichkeit und Unſittlichkeit in Anſehung unbeſtimmter Oerter und Perſonen?

Man gewinnt doch noch immer etwas damit; man hält doch noch manchen zurück, der ſich ſonſt dieſem Vergnügen zu ſehr überlaſſen würde? . . . . . ſprichſt du? O Freund! Freund! was ſoll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer mit aller Macht der Beredtſamkeit Opern, Comedien und Redouten verdammen, und gleichwohl ſieht, daß die großen Fürſten und Fürſtinnen, deren Weisheit und Tugend eben dieſe Sittenlehrer nicht genug zu erheben wiſſen, ihrer Lehre geradezu entgegen handeln? Wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu ſchätzen wiſſen, ſich an dieſen Vergnügungen gar nichts abziehen laſſen? Muß er hier nicht ganz irre werden? Muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre ſey bloßes Gewäſche, und indem er ein Gebot verachtet ſieht, alle für gleich verächtlich halten? Und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig ſagten „ſeidne Kleider ſind gut, aber nicht für jedermann“ als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, ſich nicht auch darin zu kleiden, ſie für ſündlich erklärten, und uns gleichwohl ſelbſt darin brüſteten? Auch hier kommt alles auf die Gränzlinie an; und ſo ſchwer auch dieſe anzuweiſen ſeyn mag: ſo iſt ſie doch verhanden, und wie manche andre Sache leichter im Griffe, als im Ausdrucke.

Hierüber ſage mir, was du weißt, und dann will ich dich gern hören. Ziehe die Grenzlinie ſtrenge, ſie ſoll mir nicht leicht zu ſtrenge ſeyn; oder wenn du ja ins Allgemeine gehn willſt: ſo ſage mir erſt, wenn du die nothwendige Ungleichheit der Stände und Güter in der Welt als erwieſen annimmſt: warum du die Ungleichheit der Vergnügungen minder gerecht findeſt?

VII.

Etwas zur Policey der Freuden für die Landleute.

Wenn ich Policey-Commiſſarius wäre, es ſollte mir anders gehn: die Leute ſollten mir wenigſtens ein- oder zwei Mal im Jahr, auf der Kirms oder auf Faſtnacht, völlige Freiheit haben, einige Bände ſpringen zu laſſen, oder ich hieße nicht Herr Commiſſarius. Unſre heutige Mäßigkeit macht lauter Schleicher, die des Morgens ihr Gläschen und des

Abends ihr Kännchen trinken: anſtatt daß die vormalige Ausgelaſſenheit zu gewiſſen Jahrszeiten einem Donnerwetter mit Schloßen glich, was zwar da, wo es hinfällt, Schaden thut, im Ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehret. — Dagegen aber würde ich auch die täglichen Säufer, wenn ſie ſich auch nicht völlig berauſchten, ohne Barmherzigkeit ins Zuchthaus ſchicken.

Mit allem ihren Lehren und Predigen haben es die Moraliſten endlich ſo weit gebracht: daß die Leute, welche vorhin des Jahrs einen Anker, aber an einem Tage herunterzechten, ſich jetzt täglich mit einem geringern Maaße, aber des Jahres nicht mit einem Stückfaſſe begnügen; und hier möchte ich wohl ein Mal fragen: Ob wir bei dieſem Tauſche gewonnen oder verloren haben? Als Policey-Commiſſarius ſage ich: Nein. So viele Freuden uns auch der Schöpfer giebt, und ſo gern er es ſehen muß, daß wir ſie mit Dank und Mäßigung genießen: ſo offenbar finde ich, daß die Leute bei dem mäßigen Genießen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahrs nur ein oder zwei Mal Kopfweh zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Policey leichter ſey, einmal des Jahrs Anſtalten gegen einen wilden Ochſen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.

Bei allem dem aber iſt es doch auch hier zu verwundern, daß die Freuden und Ergötzungen unſerer Vorfahren policeymäßiger geweſen ſind, als die unſrigen. In der ganzen bekannten Welt ſind von den älteſten Zeiten her gewiſſe Tage dem Menſchen dergeſtalt frei gegeben worden, daß er darin vornehmen konnte was er wollte, in ſo fern er nur keinen Kläger gegen ſich erweckte. Das Amt der Obrigkeit ruhete an denſelben völlig, und der Fiskus ſelbſt konnte nichts Beſſers thun, als mitmachen. Man findet alte Stadtordnungen, worin an zwei Tagen des Jahrs alle Arten von Glücksſpielen erlaubet wurden; die Obrigkeit duldete die Faſtnachtszechen und Mummereien bis in die Kirchen, und ſorgte blos dafür, daß die unbändigen Menſchen kein Unglück anfingen; die Uebermaaße ſelbſt wehrete ſie keinem. Man erinnert ſich der Saturnalien wie der Narrenfeſte; man weiß, was zur Carnevalszeit in und außer den Klöſtern erlaubt war, und man ſieht, ohne ein Montesquieu zu ſeyn, daß aller Welt Obrigkeit, den Patriarchen zu Conſtantinopel nicht ausgeſchloſſen *), den Grundſatz angenommen hatte: die Thorheit muß wenigſtens ein Mal im Jahre ausgähren, damit ſie das Faß nicht ſprenge.

Eben dieſer Grundſatz herrſchte in andern Theilen bei unſern Vorfahren. Bei gewiſſen ſeltnen feierlichen Gelegenheiten zeigten ſie ſich in verſchwenderiſcher Pracht, wenn ſie täglich in einem ſchlichten Wamſe gingen. Wenn ſie mit einander haderten, ſo ſchonten ſie ſo wenig ihrer Lunge als ihrer Fäuſte; und wenn ſie ſich freueten, ſo wollten ſie berſten vor Lachen. Damit ſchonten ſie ihre Feierkleider, und entwehrten ſich des ſchwindſüchtigen Grams, und der Gefahr, von einer plötzlichen Freude zu ſterben. Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unſer beſtes Vermögen auf, verfolgen unſre Feinde mit der artigſten Manier, und ſchwindeln bei allen plötzlichen Zufällen.

Jedoch Scherz bei Seite! wenn ich Policey-Commiſſarius wäre, die Leute ſollten mir zu gewiſſen Zei-

---

*) *Cedren hist.* p. 639.

ten mehr Freuden haben, damit ſie zu andern fleißiger und ordentlicher würden. Ich weiß, wie dem Handwerksmanne der Sonntagsbraten ſchmeckt, wenn er ſich die ganze Woche mit einem Gemüſe beholfen hat, und wie zufrieden er mit ſeinem Gemüſe iſt, wenn er an den Sonntagsbraten gedenkt. Nach dieſem wahren Grundſatze würde ich jedem Dorfe, wo nicht alle Monate, doch wenigſtens alle Vierteljahr ein Feſt erlauben, um den täglichen Genuß — welcher zuletzt auch oft den Beſten zur Uebermaaße verführt und um ſo viel gefährlicher iſt, je unbemerkter er im Finſtern ſchleicht, und mit der lieben Gewohnheit, der andern Natur, über Weg geht, ſo viel mehr einzuſchränken. Eine Policey, die ihre Aufmerkſamkeit dahin wendete, würde wahrſcheinlich glücklicher ſeyn, als diejenige, welche wie die neuere alle Arten von Zechereien und Gelagen verbietet, und damit den durch keine Geſetze zu bezwingenden heimlichen und öftern Genuß befördert, auch wohl ſelbſt das Salz der Freude, was dem geplagten Menſchen Reiz und Dauer zur Arbeit geben ſoll, völlig unſchmackhaft macht.

In gewiſſen Ländern und beſonders am Rheine läßt der Pfarrer des Sonntags das Zeichen mit der Glocke geben, wenn der Fideler in der Schenke auf die Tonne ſteigen darf; und nun fängt alles an zu hüpfen. In der ganzen Woche aber findet man daſelbſt keinen Menſchen in der Schenke. In Frankreich, wo das Tanzen am Sonntag verboten iſt, ſieht man des Abends nach verrichteter Arbeit häufige Tänze, und die Nation iſt nüchtern und fleißig. In Genf findet man die Handwerker alle Abend, wenn es die Witterung erlaubt, eine Stunde auf öffentlichen Plätzen, um ſich von der unermüdeten Anſtrengung des Tages zu erholen; und ſo iſt überall, wo die Geſetzgebung auf Erfahrungen gebauet wird, Freude und Arbeit vermiſcht, und die eine dient der andern mit mächtiger Hand.

In andern Ländern hingegen — wo die Feiertage nach einer gebieteriſchen Theorie abgeſchafft, die blauen Montage eingezogen, die Faſtnachts-Luſtbarkeiten verboten, die Leichen- und Kindelbiere *) zu genau eingeſchränkt, alle Zehrungen unterſagt, alle Kirmesfreuden durch den nie ſchlafenden Fiskal geſtöret, und überhaupt alle Luſtbarkeiten der Unterthanen ſo viel immer möglich, unterdrückt ſind — ſieht man die Leute weit häufiger in den Schenken, ſtiller und trauriger, aber öfterer trinken, und auch weniger fleißig arbeiten. Ihre Wirthſchaft geht bei allen Einſchränkungen ſchlimmer, und der niedergeſchlagene Menſch ſchafft mit ſeinen Händen dasjenige nicht, was der luſtige ſchafft. Die Unterthanen ſehen den Geſetzgeber wie die Kinder einen grämlichen Vater an; ſie verſammlen ſich in Winkeln, und thun mehr Böſes, als ſie bei mehrerer Freiheit gethan haben würden. Sie dünken ſich ſicher, ſo oft ſie ſich nur nicht die Hälſe brechen

Bisher hat man noch kein eignes Policey-Reglement für die Luſtbarkeiten der Landleute gehabt, welches hauptſächlich daher rühret, daß die Geſetzgeber lieber ſelber haben tanzen, als andre tanzen laſſen wollen. Es würde aber doch in dem Falle nöthig ſeyn, wenn meine Wünſche erfüllet werden ſollten. In demſelben würde das Erſte ſeyn, daß in einem gewiſſen zu beſtimmenden Diſtricte nur eine einzige Schenke geduldet, dieſe gehörig und geräumig eingerichtet, und mit allem verſehen ſeyn ſollte, was vernünftige Landleute ergötzen könnte. Der Wirth ſollte ſeine Vorſchrift haben, was er geben und nicht geben dürfte; der Tag zur Luſtbarkeit ſollte beſtimmt, und an demſelben immer die nöthige Hülfe, um Unordnungen zu ſteuern, bei der Hand ſeyn. Außer dem beſtimmten Tage und einigen andern, die noch näher beſtimmet werden könnten, ſollte der Wirth gar keine Gäſte ſetzen dürfen. Die Spiele ſollten beſtimmt und angemeſſen ſeyn. Drei alte Männer ſollten des Tages Richter ſeyn, und alles entſcheiden können, was der Ceremonienmeiſter anderwärts entſcheiden kann. Wer ſich denſelben widerſetzte, ſollte ſofort der in der Nähe ſtehenden Amtshülfe übergeben; der betrunkene Mann durch ſie gegen ein gewiſſes Botenlohn ſofort nach Hauſe gebracht, und die betrunkene Frau vor ihrer Heimführung öffentlich ausgeklatſcht werden. — Auf dieſe Weiſe glaube ich, daß die vielen und verderblichen Winkelſchenken geſchloſſen, das beſtändige Leben im Wirthshauſe aufgehoben, der Mann, der die Erholung am Mehreſten verdient, zum beſten Genuß einer ordentlichen Freude verholfen, und überhaupt mit der Zeit ein beſſerer Nationalgeiſt erzielet werden könnte. Dabei verſtünde es ſich von ſelbſt, daß an dieſen Tagen alle Frohnen und Bauerwerke aufhören, und dieſelben alſo gewählet werden müßten, damit keine eilige Arbeit dadurch aufgehalten würde.

---

*) In vielen weſtphäliſchen Dörfern giebt es noch güſte Kindelbiere Das iſt, Eheleute die keine Kinder haben, können ein Mal in ihrem Leben auch ein Kindelbier halten, damit ſie ſich wegen deſſen, was ſie andern geopfert haben, erholen können. Wahrlich eine gutherzige Erfindung Güſt wird von Kühen gebraucht, die nicht kalben.

VIII.

Es ſollten die Wochenſchriften auch die Anzeigen der neueſten Moden enthalten.

Schreiben von Amalien.

Das Jahr iſt beinahe vorüber gegangen, ohne daß Sie auch nur ein Wörtchen von unſern ſchönen neuen Moden geſagt haben. Gelt! Sie ſind des Dinges müde, und unſre Veränderungen ſo mannichfaltig geworden, daß Sie ihnen mit Ihrer Muſterung nicht haben folgen können! Es geht den Moraliſten wie jenem Mädchen, das von einem Huſaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine ſchönen Schuhe! o meine Schürze! o Himmel was will Mama ſagen! — rief es zuerſt, als es hier mit dem Abſatze in eine Pfütze trat, und dort mit der Filetſchürze in der Hecke hängen blieb. Wie es aber Holter Polter durch Dicke und Dünne laufen mußte, um dem böſen Manne zu entkommen: ſo ward an keine Schuhe, an keine Schürze und an keine Mama gedacht. So gehts mit unſerer Theilnehmung an den Geſchäfften dieſer Welt. So lange man noch ſchreiet, hats keine Noth; aber wenns über und über geht, ſo ſchweigt man. Nicht wahr, iſts Ihnen nicht juſt ſo gegangen, oder haben Sie aus einer beſſern Urſache geſchwiegen?

Indeſſen hat doch immer das Publikum ſehr dabei gelitten, daß ſo manche Moden unbemerkt vorübergegangen ſind, und viele ſich die Livres de modes mit großen Koſten haben von Paris kommen laſſen müſſen, welche Sie Ihnen leicht durch eine kleine Beſchreibung hätten erſparen können. Manche aber ſind darüber gar ſo unwiſſend geblieben, daß ſie einen Queue de Renard von einem Plumet d' amitié nicht haben unterſcheiden gelernt, und die belle poule noyée mit der belle poule à pléines voiles verwechſeln. Dieſe Verantwortung bleibt Ihnen immer, da wöchentliche Blätter ſo ganz eigentlich dazu eingerichtet ſind, um von jeder neuen Mode ſofort eine Anzeige zu thun, und es weit ſchicklicher geweſen ſeyn würde, darin die Veränderungen unſrer Hauben, als die unwichtigen Handlungen einiger längſt vergeſſenen alten Biſchöffe aufzubehalten. Billig ſollte man in jedem wohlbeſtellten Staate ein tägliches Blatt zur Bekanntmachung der Moden haben.

Wenn Sie meinem Rath folgen wollen: ſo verbeſſern Sie dieſen Ihren Fehler in dem künftigen Jahre. Ich habe mir aus Utopien, wo die Menſchen auf dem Felde wachſen, etwas Frauenzimmerſaamen kommen laſſen, und ſolchen nach Amilecs *) Methode unterſucht. Jedes Körnchen hüpfte, wenn ich die Saite der Mode ſtrich, und ſo können Sie denken, was das für eine Aernte geben wird, wenn der Saame auf unſrer Heide, ſo gut wie in dem goldreichen Utopien aufgeht. Im Vorbeigehen geſagt, ich hatte mir auch etwas Männerſaat, und zwar von dem beſten, verſchrieben. Aber mein Correſpondent hat mir geantwortet, es wäre jezt davon nichts vorräthig, weil es nicht mehr geſucht würde. Wenn ich aber Genieſaamen haben wollte: ſo

ſtänden

---

*) Amilec ou la graine d'hommes. Amilec hatte eine Violine, worauf jede Saite zu einer gewiſſen Leidenſchaft geſtimmet war. Wenn er nun z. E. die Saite des Ehrgeizes oder der Liebe ſtrich: ſo fingen die Körnchen, welche zu künftigen Fürſten beſtimmt waren, gleich an zu hüpfen, und bisweilen bewegte ſich auch nach dieſem Tone die Seele eines Pedanten. Die Saite der Eitelkeit ſezte faſt alles in mindre oder mehrere Bewegung.

ſtånden mir einige Kaſten zu Dienſte. Aber dieſen mag ich nun eben nicht, da die Genies bei uns wild wachſen.

Die Almanache, welche ein halbes Jahr vorher abgedruckt werden, und uns doch die Moden für ein ganzes künftiges Jahr zeigen wollen, werden Ihnen hierin ſicher keinen Eintrag thun. Sie erhalten uns blos die Erfindungen einer långſt veralteten Einbildung, und dabei ſagt uns keiner unter allen, wie die Nécessaires, Badines, Bonbonnieres, Verrieres, Déjeuners etc. geformt gewesen; wohin die verſchiedenen Arten von Venez y voir ihren Pol gehabt, ob die Schreibzeuge und Milchnåpfe in Vaſen, in Urnen oder in Obelisken beſtanden, ob der ſtaudenartige Schmelz *) oder die Stickerei en filagrame, oder die Haararbeit, und von welchen Farben, den Vorzug behalten, was die Divinatoires **) von dem künftigen Jahre gewahrſaget, und was Herr Granchez in ſeiner Fabrik zu Clignancourt ſonſt für Anſtalten mache, die deutſchen Beutel zu fegen. Dieſem weſentlichen Fehler unſrer Policey kann allein durch ein Intelligenzblatt, was friſch gedruckt und vertheilet wird, abgeholfen werden; und ich dåchte, es verlohnte ſich wohl der Mühe, die jungen einheimiſchen Künſtler in Zeiten zu benachrichtigen, auf welchem neuen Wege ſie den ſchöpferiſchen Franzoſen den Rang abgewinnen können.

Noch weniger haben Sie davon einen üblen Einfluß auf das gegenwärtige Menſchengeſchlecht zu fürchten. Daſſelbe iſt ſo bieder und gut, es herrſcht unter den lieben Menſchenkindern ſo viele Menſchenliebe und

Gutmü-

---

*) Emaill arborisé.

**) Eine Art von Fächern, die man aber nicht mit denen à figures habillées en étoffes de soie verwechſeln muß

Gutmüthigkeit, ihre Veredlung hat einen ſo mächtigen Fortgang gewonnen, und Alles iſt ſo voll chriſtlicher Empfindſamkeit: daß die ſchleunige Bekanntmachung der neuen Moden unmöglich eine ſchädliche Veränderung darin hervorbringen kann. Ja ich bin verſichert, daß, wenn Chriſtus ſich, wie es ehedem einmal geheißen hat *), von ſeiner lieben aber ungetreuen Braut, der chriſtlichen Kirche ſcheiden laſſen wollte, kein Conſiſtorium dahin den Ausſpruch thun könnte; ſo ſehr hat ſich das gute Geſchlecht der Menſchen gebeſſert, und ſo ſehr haben auch die andächtigen Perſonen ihre Perücken und Hauben zu der ſüßen Empfindung des Erlöſers geformt. Es iſt niemand, der ſich beſſer mit dem lieben Gott verſteht, als ein empfindſames Herz; es dient ihm unter allen Geſtalten der Mode, und liebt immer die Rührung, wenn ſie nur zu ſeiner Saite ſtimmt, ſie komme vom Himmel oder von der Erde; überall hat der liebe Gott jetzt Menſchenfreuden, und unſre Religion ſollte billig ganz umgeſchaffen werden, da es ſo gut als erwieſen iſt, daß ſie nur Troſt für Unglückliche enthalte, man aber jetzt, dem Höchſten ſey Dank, nichts wie Genuß kennt.

Sollte aber Ihr Stillſchweigen von Ihrem Unvermögen, uns etwas Neues hierüber zu ſagen, herrühren: o ſo legen Sie mit dieſem Jahre die Feder nieder, und nehmen von mir die aufrichtige Erklärung an, daß ich ihre altmodiſchen Blätter nicht mehr leſen werde **).

Amalia.

---

*) Il divortio celeste di *Ferrante Pallavicini.*

**) Dieſer Aufſatz iſt vom 25ſten Dec. 1779; welches ich um deßwillen bemerke, weil ſeitdem Modejournale und Modeintelligenzblätter in Deutſchland erſchienen ſind.

IX.

Antwort an Amalien.

Halb haben Sie, theureſte Amalie, die Urſachen errathen, warum ich ſeit einiger Zeit von den ausſchweifenden Moden nicht ein Wörtchen mehr geſagt habe; aber eine der vornehmſten iſt Ihnen doch entwiſcht, ohnerachtet ich ſie bereits ein Mal bekannt gemacht habe; und dieſe beſteht darin, daß ich mit dem Irekeſiſchen Philoſophen das ſtädtiſche Gemenge, und alles, was nicht zu der Klaſſe der Ackerbauer, Jäger und Hirten gehöret, als den Abfall oder die Spreu des menſchlichen Geſchlechtes betrachte; und wenn ich die mannichfaltigen Kunſtwerke ſehe, welche unſre Putzmacherinnen daraus hervorbringen, die Güte des Schöpfers bewundre, der auch der Spreu eine kleine Freude bereitet hat, und ehe ſie der Wind verwehet, wo nicht andern, doch ſich ſelbſt zu gute kommen läßt. Mit dieſer Urſache habe ich noch eine andere verknüpft, um mich nicht mit denen, welche die liebe, gute menſchliche Geſellſchaft für das höchſte Unglück unſrer Erden halten, zu überwerfen. Wenn ich nämlich ſehe, daß die Handwerker ſich in ihren einförmigen Stellungen lahm und blaß arbeiten, die Gelehrten überſpannet oder hypochondriſch werden, die Hofleute ſich zu Tode walzen, die Fürſten ihre beſte Zeit verſpielen, und überhaupt die geſelligen Menſchen in den Städten ſich durch die großen Opfer, welche ſie den Künſten, den Wiſſenſchaften und den Moden bringen, täglich mehr und mehr verfeinern, verſchnitzeln und verzärteln, oder wohl gar verhämmern und verpuffen: ſo ſtelle ich mir vor, die allgütige Vorſehung habe dieſe Mittel, als die ſanfteſt abführenden gewählt, um ihr großes Werk von allen verdorbenen Säften zu reinigen; und es ſey ein Eingriff in ihre Rechte, wenn ich dieſen Mitteln zum Verderben Einhalt thun, oder ſie wohl gar zwingen wollte, dazu Erdbeben und Ueberſchwemmungen zu gebrauchen, und die Schuldigen mit den Unſchuldigen zu verderben. Ich verehre in ihren Abführungsmitteln die weiſe Sorgfalt, nach welcher dieſe blos auf das Uebel wirken, und die edlern Theile verſchonen; und tröſte mich denn damit, daß das Geſchlecht, was in den Siechenhäuſern der Städte zuſammen keuchet, wenn es ja wieder erſetzet werden muß, darum nicht untergehn, ſondern von dem Abfall auf den Höfen der edlen und gemeinen Lanſten immer noch hinreichend vermehret werden könne . . . .

Jedoch Sie ſind dieſe Art der Philoſophie an mir nicht gewohnt, und haben alſo unmöglich ſolche Urſachen errathen können, die mir nie in den Sinn gekommen ſind. Alſo fort mit den Abführungsmitteln, und weg ins Feuer, weg mit dieſem Theile eines Briefes, worin ich es ein Mal habe verſuchen wollen: ob ich auch wohl grämlich ſeyn könnte, wenn es meine Jahre erfordern ſollten. Ich befürchte, es gelingt mir nicht; und ich gehe ſicherer, wenn ich Ihnen, theureſte Amalia, das Glück unſrer Zeiten von ſeiner beſſeren Seite, und in dieſem einige beſſere Gründe für mein Betragen zeige.

Wiſſen Sie alſo, daß Sie von der großen Urſache, warum ich dem fortrauſchenden Strome der Moden ſo gelaſſen nachgeſehen habe, ſo viel als gar nichts errathen haben; ſie ſind edler, ſie ſind folgende. Ueberall wohin wir unſre Augen wenden, hat die Natur nicht blos für unſre Erhaltung, ſondern auch für unſer Vergnügen geſorgt. Sobald ſie nur das Waſſer erſchaffen hatte, ließ ſie auch den Weinſtock blühen, und pflanzte die Roſe neben dem Kornfelde. Sie ſorgte mit gleich mütterlicher Sorgfalt für alle unſre Sinne, und auch für edlere Gefühle, indem ſie das holde Mädchen, was uns glücklich machen ſollte, nicht wie eine Truffel unter der Erde reifen, ſondern zur allgemeinen Freude über derſelben aufblühen ließ. Ihre Mannichfaltigkeit iſt unendlich, und ſie haßt die Einförmigkeit dergeſtalt, daß ſie auch nicht ein Mal die Pflanzen von einer Gattung ſich völlig ähnlich gemacht hat.

Schwerlich hat der Menſch ihr edelſtes Werk minder vollkommen werden ſollen. Auch hier in dieſer kleinen Welt, wie man den Menſchen nicht ganz unrecht nennt, hat ſie Blumen und Korn, Waſſer und Wein, und Truffeln und Mädchen erſchaffen, und jedem ſeinen gehörigen Platz angewieſen. Auch hier hat ſie die Blume zur Ergötzung, und das Korn zur Erhaltung gepflanzet. Und wenn dieſes, wie ich nicht zweifle, ſeine Richtigkeit hat, ſo ſehe ich nicht ein, woher wir das Recht nehmen wollen, alle Roſen auszureißen, um nichts als Kartoffeln dafür zu ziehen. Man laſſe jedem ſeine Stelle, und es wird alles gut gehen.

Durchdrungen von dieſen großen Wahrheiten ſehe ich den verfeinerten Theil der Menſchen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künſten, Wiſſenſchaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur; das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut ſteht, wenn ſich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden: ſo mag auch das erſte immer ſchöner ausſehen, je weniger Korn darauf wächſt; und da ein Mal die Natur beides zum allgemeinen Beſten und Vergnügen angebauet haben will: ſo glaube ich, daß wir keine beſſere Einrichtung treffen können, als daß wir die Blumen in den Städten, und das Korn draußen auf dem Lande ziehen. Auch hierin hat uns die Natur ein vortreffliches Beiſpiel gegeben; ſie läßt den Weitzen nicht mit ſchönen Blüthen glänzen, und fordert von den ſchönſten Blumen keine Früchte zu unſrer Erhaltung.

Wenn die Kunſt der Natur folgt: ſo hat ſie die beſte Wegweiſerin, und wir folgen ihr in den Städten, wenn wir alles in edle Blumen verwandeln. Hierzu dienen Wiſſenſchaften, Künſte und Moden; und aus dieſem Geſichtspunkte bewundre ich jetzt die unermüdete Bemühung der Menſchen in den Städten, ſich um die Wette ſchöner und glänzender zu zeigen; ich ſehe jede Haube als eine neue Art ausländiſcher Blumen an, die in unſre Gegend verpflanzet wird; und mache der Tulpe ſo wenig einen Vorwurf, daß ſie nur das Auge ergötzt, als ich es der Nachtviole verdenke, daß ſie nicht bei Tage riecht. Jedes Ding hat bei mir ſeine Zeit und ſeine Stelle bekommen, und damit iſt auch meine ganze Kritik gefallen.

Der einzige Mißbrauch, den wir Moraliſten zu fürchten und abzuwehren haben, iſt dieſer: daß die Blumen mehr Platz einnehmen, als ihnen zukommt. Denn wo ſie dergeſtalt wuchern, daß ſie den Kartoffeln ihren Platz rauben, oder wohl gar das Korn erſticken, da ſieht es gefährlich aus. Aber hier können wir räuten, pflügen und brachen, und wenn wir dieſes zur rechten Zeit thun: ſo wird die Ordnung der Natur nichts dabei verlieren. Sie wird gut beſtehen, wenn wir vorher wohl unterſuchen, ob ſich ein Landſtädtchen, was Mangel an Korne hat, ſo gut zum Blumenbeete ſchicke, als eine Hauptſtadt, und die Heide ein Feld ſey, um Hyacinthen darauf zu ziehen.

Gegen dieſen meinen Plan, liebſte Freundin, werden Sie mir keine Einwendung machen. Sie gehören zu dem Geſchlechte der Blumen, die nicht blos das Auge ergötzen, ſondern auch noch überdem ſchöne Früchte bringen. In ihrem Schatten wird kein Korn erſtickt, und der Raum, den Sie einnehmen, iſt nicht größer als Ihnen gebührt. Sie ſchützen vielmehr andre zärtliche Gewächſe vor der Macht der Sonne, und wenn Sie ihre Blätter gleich hoch tragen, und ſich dem begierigen Auge in ihrem ſchönſten Schmucke zeigen: ſo geſchieht dieſes, um die kurze Zeit, welche Sie in dieſer Welt zu blühen haben, ihrer Beſtimmung gemäß anzuwenden, und dann zu einer vollkommenen Frucht zu reifen. Können wir dieſe dann gleich nicht ſo lange, wie wir wünſchen, aufbewahren: ſo müſſen wir uns damit tröſten, daß wir für den Mangel der Dauer durch die Menge der Reitzungen überflüſſig bezahlt ſind.

Aber am Ende, meine Beſte, bitte ich Sie doch, dieſe kleine Herzſtärkung andern in dieſem neuen Jahre nicht anders, als nach dem Abführungsmittel zu geben. Die Zahl der Blumengecke iſt nicht ſo groß, als der Liebhaber des reinen Korns, und wer ſein Gewächs ſicher verſilbern will, der handelt immer am klügſten, wenn er mehr Korn als Blumen zu Markte bringt. Nach dem erſten wird zur Zeit der Noth gar nicht gefragt, und oft liegt eine Roſe, die des Morgens erſt aufblühete, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert und verachtet unter den Füßen. Das Schickſal aller Blumen iſt, ein Mal zu ſcheinen und früh zu ſterben; und die Anbauer der Kornfelder haben nur Augen für ſie, um ſie auszureißen.

Ein Liebhaber von Beiden.

X.

Wie iſt die Dreſpe im menſchlichen Geſchlechte am beſten zu veredeln?

Anfrage eines Frauenzimmers.

O ſchweigen Sie ja ſtille, mein ſchöner Herr! Sie gehören auch mit unter den Abfall des menſchlichen Geſchlechts; der Ausſpruch unſers Irokeſiſchen Philoſophen war:

> Es giebt nur dreierlei ächte Stände unter den Menſchen, als der Stand der Jäger, der Hirten und der Ackerbauer; alles übrige gehört zum Abfall, worauf man nicht viel rechnen muß.

Und Sie als Dichter, wo Sie ſich nicht bald, wie die Sänger in Arkadien, eine Heerde anſchaffen, fallen gewiß unter die Spreu, wenn man den Abfall auf die Schwinge bringt, um noch das Hinterkorn oder die Dreſpe zu gewinnen. Nicht wahr? o wenn man nur ſeine Größe kennt: ſo betriegt einen der Schneider . . . . und auch ſeine eigne gute Meinung nicht.

Sie haben alſo gar keinen Beruf, uns guten Mädchen, die wir ſo ein bischen mehr Zeit, als andre, der Lectüre ſchenken, und unſern Geiſt wie unſern Körper zu ſchmücken ſuchen, vorzuwerfen, daß wir die ganze Oekonomie der Natur zerſtörten; und ich dächte, wir handelten beide am klügſten, wenn wir uns einander das Handwerk nicht verſchrien.

Aber ſollte es denn wirklich ſo ganz richtig ſeyn, daß die Jäger, die Hirten und die Ackerbauer das reine Korn in der Welt ausmachten, und alles Uebrige zur Dreſpe gehörte? Und ſollte es auf den Fall, daß wir uns dieſe Irokeſiſche Eintheilung gefallen laſſen müßten, nicht Mittel geben, auch noch die Dreſpe in Preiß zu bringen! Die Italiäner warfen lange die abgewundenen Hüllen der Seidenwürmer in den Miſt, bis ſie endlich lernten, Blumen daraus zu machen; und wir Deutſchen ſchufen auch ein Mal, denn Schöpfer ſind wir doch immer geweſen, aus den ſonſt weggeſpülten Schuppen der Bärſche etwas, das eine Blume heißen ſollte; was dünkt Ihnen alſo, wenn wir auch noch ſo etwas aus der Dreſpe oder der Spreu machten? wenn ich Sie zum Exempel als eine Hülſe in eine Roſe verwandelte, und dieſer ein Plätzchen auf meiner Haube, oder an einem andern Orte, wo Sie vielleicht lieber verblüheten, einräumete; würden Sie es wohl bereuen, nicht blos zum Pumpernickel erſchaffen zu ſeyn? Es kommt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe: ſo ſind Sie Spreu oder Roſe.

So viel bleibt indeſſen immer, wir mögen nun ſeyn was wir wollen, richtig, daß die Dreſpe, wenn ſie genutzt und veredelt werden ſoll, eine ganz andre Behandlung, als das reine Korn erfordere, und daß mehrere Arbeit und mehrere Kunſt dazu gehören, Baumwolle aus der Heede, als ein Stück Lowend aus gutem Flachſe zu machen. Sie erinnern ſich, wie unſer Irokeſe die Ohren ſpitzte, als er hörete, daß ein hübſcher und junger Menſch verdammet wurde, zehn Jahre lang mit untergeſchlagenen Beinen auf einem Tiſche zu ſitzen, um ſich dereinſt mit der Scheere und der Nadel in einem kleinen engen Stübchen ernähren zu können. Das heißt, rief er, die Dreſpe auf eine grauſame Art veredlen; und was würde er geſagt haben, wenn er gehört hätte, daß man ſolchen jungen Burſchen nicht allein manchen Feyertag, ſondern auch ſogar den Troſt, ſich alle vier Wochen ein Mal recht ausdehnen zu können, oder den ſogenannten blauen Montag abgeſchnitten hätte?

Nun, dächte ich, gewönne die Sache ſchon eine andre Geſtalt, und wir hätten einiges Recht den Moraliſten zuzurufen, nicht alles Hinterkorn ſofort in den Wind zu werfen, oder allenfalls für das Vieh ſchroten zu laſſen, wenn es nicht auf die nämliche Art brauchbar iſt, wie das reine. Es iſt ein wunderliches Ding um dieſen Abfall des menſchlichen Geſchlechts, ſeitdem man keine Reviere von hundert Meilen für die Jagd von hundert Irokeſen ungebauet laſſen will; und noch wunderbarer iſt es, daß oft aus dieſem Abfall das Korn erwächſt, was in die Irokeſiſche Wildbahn geſäet wird. Nach dem Ausſpruche unſers Wilden, gehörte der Hof, die Bürgerſchaft, und die ganze berühmte Gelahrten-Republik zur Spreu, oder wo noch einige darunter der Jagd und dem Ackerbau ein Stündchen ſchenken, zum Hinterkorn; was kann aber daraus nicht gemacht werden, wenn es von geſchickten Meiſtern und Meiſterinnen geworfelt, gemahlen, gebeutelt und verbacken wird?

Jedoch meine Meinung war es nicht, mich auf eine ſo ernſthafte Sache einzulaſſen. Die Frage unter uns iſt blos, ob ich als ein kleines Hülschen gerade alle die Eigenſchaften und Tugenden eines ächten, ſchönen, reinen Weitzens haben müſſe; und ob ich nicht, da ich mich gutwillig unter den Abfall rechnen laſſe, das Privilegium habe, mich ein bischen mit einer unſchuldigen, oder wie ſie es nennen, empfindſamen Lecture zu amüſiren? Die Umſtände, welche es nöthig gemacht haben, daß zwei geſunde ſtarke Männer den dritten, der oft nur ein kleiner feiner Moraliſt iſt, in der Sänfte tragen, können es vielleicht auch nöthig machen, daß tauſend ſich blos mit Leſen beſchäfftigen, um eben ſo viel Autoren das Brod zu geben. Je mehr ſich die Zahl derjenigen vermehrt, die nicht zum reinen Korn gehören; und je nothwendiger dieſe Vermehrung iſt, wo wir uns nicht, wie die Irokeſen, aus unſern Revieren treiben laſſen wollen, deſto häufiger werden auch die Veredlungsmittel werden müſſen. Unſer Küſter hat ſchon angefangen, alle Särge der Länge nach einzuſenken, weil der Kirchhof zu klein wird; und ich fürchte, wenn wir dereinſt auch ſo bei lebendigem Leibe zu ſtehen kommen, es wird noch manche eitle Beſchäfftigung erdacht werden müſſen, um uns alle in Bewegung zu erhalten.

Ueberlegen Sie es, mein Freund, und ſchiken mir allenfalls einen beſſern Vorſchlag zu meiner Veredelung. Aber Ihre Puppe will ich nicht ſeyn, Sie möchten meiner ſonſt gar zu balde müde werden; auch nicht Ihre Amarillis, weil Ihnen der Reim gleich eine Phillis bringen würde. Ihre Muſe oder ſo etwas, was der Dichter ſich täglich wünſcht und niemals erhält, möchte ich am liebſten ſeyn, um mich ein bißchen zu rächen.

Amalia.

XI.

Wozu der Putz diene?

Ein Geſpräch zwiſchen Mutter und Tochter.

Das Kind. Mama! warum hat der Mahler dort mitten über den ſchönen Spiegel eine Guirlande gemahlt?

Die Mutter. Siehſt du denn nicht, daß er dort geborſten iſt, und daß er dieſen Borſt hat verbergen wollen?

Das Kind. Mama! warum hat der Kaufmann zu dem ſchönen Zitz, welchen ſie mir gegeben haben, ein Zeug voll Löcher genommen?

Die Mutter. Damit man bei der Schönheit der Farben die Löcher vergeſſen ſollte.

Das Kind. Mama! ſind denn überall Börſte und Löcher, wo überflüſſiger Schmuck iſt?

Die Mutter. Ja, mein Kind, überall. Viel Putz iſt immer ein Zeichen, daß irgendwo etwas fehlt, es ſey nun im Kopfe, oder im Zeuge.

XII.

Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindſame.

Sie thun Ihrem Manne Unrecht, liebes Kind, wenn Sie von ihm glauben, daß er Sie jetzt weniger liebe, als vorher. Er iſt ein feuriger, thätiger Mann, der Arbeit und Mühe liebt, und darin ſein Vergnügen findet; und ſo lange wie ſeine Liebe gegen Sie ihm Arbeit und Mühe machte, war er ganz damit beſchäfftiget. Wie aber dieſes natürlicher Weiſe aufgehöret hat: ſo hat ſich Ihr beiderſeitiger Zuſtand, aber keinesweges ſeine Liebe, wie Sie es nehmen, verändert.

Eine Liebe, die erobern will, und eine die erobert hat, ſind zwei ganz unterſchiedene Leidenſchaften. Jene ſpannt alle Kräfte des Helden; ſie läßt ihn fürchten, hoffen und wünſchen; ſie führt ihn endlich von Triumph zu Triumph, und jeder Fuß breit, den ſie ihm gewinnen läßt, wird ein Königreich. Damit unterhält und ernährt ſie die ganze Thätigkeit des

Mannes, der ſich ihr überläßt; aber das kann dieſe nicht. Der glücklich gewordene Ehemann kann ſich nicht wie der Liebhaber zeigen; er hat nicht wie dieſer zu fürchten, zu hoffen und zu wünſchen; er hat nicht mehr die ſüße Mühe mit ſeinen Triumphen, die er vorhin hatte, und was er ein Mal gewonnen hat, wird für ihn keine neue Eroberung.

Dieſen ganz natürlichen Unterſchied, liebes Kind! müſſen Sie ſich nur merken: ſo wird Ihnen die ganze Aufführung ihres Mannes, der jetzt mehr Vergnügen in Geſchäfften als an ihrer grünen Seite findet, gar nicht widrig vorkommen. Nicht wahr, Sie wünſchten noch wohl, daß er wie vormals mit Ihnen einſam auf der Raſenbank vor der Grotte ſitzen, Ihnen in das blaue Aeugelchen ſehen, und um einen Kuß auf Ihre ſchöne Hand, knien ſollte? Sie wünſchten noch wohl, daß er Ihnen das Glück der Liebe, was der Geliebte ſo ſchlau und zärtlich ſchildern kann, immer mit kräftigern Farben mahlen, und Sie von einer Entzückung zur andern führen möchte? — Meine Wünſche gingen wenigſtens in dem erſten Jahre, da ich meinen Mann geheurathet hatte, auf nichts weniger als dieſes. Allein es geht nicht; der beſte Mann iſt auch der thätigſte Mann; und wo die Liebe aufhört, Arbeit und Mühe zu erfordern — wo jeder Triumph nur eine Wiederholung des vorigen iſt — wo der Gewinnſt ſowohl an ſeinem Werthe als an ſeiner Neuheit verloren hat: da verliert auch jeder Trieb der Thätigkeit ſeine gehörige Nahrung, und wendet ſich von ſelbſt dahin, wo er dieſe beſſer findet. Der weiſeſte Mann geht auf neue Entdeckungen aus, und ſieht das Entdeckte nur mit Dankbarkeit an. Es gehört zum Weſen unſrer Seele, daß ſie immer beſchäftiget ſeyn und immer weiter will; und wenn unſre Männer von der Vernunft auf dieſem Wege in den Geſchäfften ihres Berufs wohl geführet werden: ſo dürfen wir nicht darüber ſchmollen, daß ſie ſich nicht ſo oft als ehemals mit uns am Silberbache oder unter Luiſens Buche unterhalten. Anfangs kam es mir auch hart vor, eine ſolche Veränderung zu ertragen. Aber mein Mann erklärte ſich darüber ganz aufrichtig gegen mich. Die Freude, womit du mich empfängſt, ſagte er, verbirget deinen Gram nicht, und dein trübes Auge zwingt ſich vergeblich, heiter zu ſeyn; ich ſehe, was du willſt: ich ſoll mit dir wie zuvor auf der Raſenbank ſitzen, immer an deiner Seite hängen, und von deinem Odem leben; aber dies iſt mir unmöglich. Mit Lebensgefahr wollte ich dich noch auf einer Strickleiter vom Glockenthurm herunter tragen, wenn ich dich nicht anders zu bekommen wüßte; aber nun, da ich dich ein Mal in meinen Armen feſt habe, da alle Gefahren überwunden und alle Hinderniſſe beſiegt ſind; nun findet meine Leidenſchaft von dieſer Seite ihre vorige Befriedigung nicht. Was meiner Eigenliebe ein Mal geopfert iſt, hört auf ein Opfer zu ſeyn; die Erfindungs-, Entdeckungs- und Eroberungsſucht, die jedem Menſchen angeboren iſt, fordert eine neue Laufbahn. Ehe ich dich hatte, brauchte ich alle Tugenden zu Stufen, um an dich zu reichen; nun aber, da ich dich habe, ſetzte ich dich oben darauf, und du biſt nun bis dahin die oberſte Stufe, von welcher ich weiter ſchaue.

So wenig mir auch der Glockenthurm, und daß ich die Ehre haben ſollte, der höchſte Fußſchämel meines Mannes zu ſeyn, gefiel: ſo begriff ich doch endlich mit der Zeit, und nachdem ich dem Laufe der menſchlichen Handlungen weiter nachgedacht hatte, daß es nicht anders ſeyn könnte. Ich wandte auch meine Thätigkeit, die vielleicht mit der Zeit auf der Raſenbank Langeweile gefunden haben würde, auf die zu meinem Berufe gehörigen häuslichen Geſchäffte; und wann wir dann beide uns tapfer getummelt hatten, und uns am Abend einander erzählen konnten, was er auf dem Felde und ich im Hauſe oder im Garten gemacht hatte: ſo waren wir oft froher und vergnügter, als alle liebevollen Seelen in der Welt. Und was das Glücklichſte dabei iſt: ſo hat dieſes Vergnügen uns auch nach unſerm dreißigjährigen Eheſtande nicht verlaſſen. Wir ſprechen noch eben ſo lebhaft von unſerm Hausweſen, als wir immer gethan haben; ich habe meines Mannes Geſchmack kennen gelernt, und erzähle ihm ſowohl aus politiſchen als gelehrten Zeitungen, was ihm behagt; ich verſchreibe ihm das Buch, und lege es ihm gebunden hin, was er leſen ſoll; ich führe die Correſpondenz mit unſern verheuratheten Kindern, und erfreue ihn oft mit guten Nachrichten von ihnen und unſern kleinen Enkeln. Was zu ſeinem Rechnungsweſen gehört, verſtehe ich ſo gut, als er, und erleichtere ihm daſſelbe damit, daß ich ihm alle Belege vom ganzen Jahre, die durch meine Hände gehen, zur Hand und Ordnung halte; zur Noth mache ich auch einen Bericht an die Hochpreisliche Cammer, und meine Hand paradirt ſo gut in unſerm Caſſenbuche, als die ſeinige: wir ſind an einerlei Ordnung gewöhnt, kennen den Geiſt unſerer Geſchäffte und Pflichten, und haben in unſern Unternehmungen einerlei Vorſicht und einerlei Regeln.

Dieſes würde aber wahrlich der Erfolg nie geweſen ſeyn, wenn wir im Eheſtande, ſo wie vorhin, die Rolle der zärtlich Liebenden geſpielt, und unſre

Thätigkeit mit Verſicherung unſrer gegenſeitigen Liebe erſchöpft hätten. Wir würden dann vielleicht jetzt einander mit Langeweile anſchauen, die Grotte zu feucht, die Abendluft zu kühl, den Mittag zu heiß, und den Morgen unluſtig finden. Wir würden uns nach Geſellſchaften ſehnen, die, wenn ſie kämen, ſich bei uns nicht gefielen, und mit Schmerzen die Stunde zum Aufbruche erwarteten, oder wenn wir ſie ſuchten, uns wieder fortwünſchten. Wir würden, zu Tändeleien verwöhnt, noch immer mittändeln und Freuden beiwohnen wollen, die wir nicht genießen könnten; oder unſre Zuflucht zum Spieltiſche, als dem letzten Orte, wo die Alten mit den Jungen figuriren können, nehmen müſſen.

Wollen Sie ſich nicht einſt in dieſen Fall verſetzen, liebes Kind! ſo folgen Sie meinem Beiſpiele, und quälen ſich und Ihren rechtſchaffenen Mann nicht mit übertriebenen Forderungen. Glauben Sie aber auch indeſſen nicht, daß ich mich ſo ganz dem Vergnügen, den Meinigen zu meinen Füßen zu ſehen, entzogen hätte. O hiezu findet ſich weit eher Gelegenheit, wenn man ſie nicht ſucht, und ſich zu entfernen ſcheinet, als wenn man ſich alle Mal, und ſo oft es dem Herrn beliebt, auf der Raſenbank finden läßt. Noch jetzt ſinge ich unterweilen meinen kleinen Enkeln; wenn ſie bei mir ſind, ein Liedchen vor, was ihn zur Zeit, als ſeine Liebe noch mit allen Hinderniſſen zu kämpfen hatte, in Entzückung ſetzte; und wenn dann die Kleinen rufen: Ancora! Ancora! Großmama — er aber die Augen voll Freudenthränen hat: ſo frage ich ihn wohl noch ein Mal, ob es ihm jetzt nicht zu gefährlich ſchiene, mich auf der Strickleiter vom Kirchthurme zu holen? Aber dann ruft er eben ſo heftig wie die Kleinen: O! Ancora, Großmama, Ancora!

XIII.

XIII.

Nachſchrift.

Noch eins, mein Kind! habe ich vergeſſen. Wie es mir vorkömmt: ſo verlaſſen Sie ſich lediglich auf Ihre gute Sache und Ihr gutes Herz, vielleicht auch wohl ein bischen auf Ihre ſchönen blauen Augen, und ſpintiſiren gar nicht darauf, Ihren Mann von neuem an ſich zu ziehen. Mich däucht, Sie ſind zu Hauſe gerade ſo, wie vor acht Tagen in der Geſellſchaft bei unſerm ehrbaren S . . . ., wo ich euch ſo ſtille und ſteif antraf, als wenn ihr nur zuſammen gekommen wäret, um euch Langeweile zu machen. Merkten Sie aber nicht, wie bald ich die ganze Geſellſchaft in Bewegung brachte? Dem alten mürriſchen Cammerath ſagte ich: er hätte doch letzthin Recht gehabt, daß man den Abfall der Steinkohlen nicht, wie es im Dictionaire encyclopédique ſtünde, zum Dünger nutzen könnte, ich hätte es auf allerlei Weiſe damit verſuchen laſſen — und flugs ward er ſo heiter und beredt, wie ein Gelehrter, der Recht behalten hat. Zu dem in ſich ſelbſt vertieften Kriegesrath . . . . ſprach ich: ſeine Prophezeihung, daß Clinton Charlestown erobern würde, wäre eingetroffen. Und nun kam ein Mal nach dem andern: das hätte er ſo gewiß gewußt, daß er ſeinen Kopf darauf verwetten wollen; worauf ſich alles, was Odem hatte, gegen ihn rührte. Indem jeder hiebei ſeine politiſchen Einſichten auskramte, ſagte ich meinem Nachbar, dem jungen M . . . . einen Vers ins Ohr, welchen er ehedem gemacht hat:

Und ihre Flügel wurden groß,
Fingen Wind, und machten
Ein Geſchwirre durch das Land,
Daß man kaum ſein eignes Wort verſtand.

Und zugleich langte ich vor ihm vorbei, um die neue Uhr mit Brillanten zu beſehen, welche ſeine Nachbarin auf der andern Seite zum erſten Male angelegt hatte. Die Kriegesräthin fragte ich: wo ſie ihren allerliebſten neuen Wagen hätte machen laſſen; und um der Kammerräthin zugleich ein Compliment zu machen, küßte ich ihren niedlichen kleinen Jungen. Damit fing auch der übrige Theil der Geſellſchaft an, ſich etwas froher zu fühlen, und unſre Flügel wurden auch groß, ſo daß wir ſcherzend und tanzend zu Tiſche und wieder davon gingen.

Wie ich es hier in der Geſellſchaft machte: ſo mache ich es auch täglich zu Hauſe. So wie ich des Morgens aufſtehe, ſchaffe ich mir ein heiteres Auge, welches ich mir immer verſchaffen kann, wenn ich nur friſches und reines Zeug überwerfe; und habe alle Mal einen Scherz oder eine kleine Schmeichelei für meinen Mann in Bereitſchaft; ſollte ſie auch nur darin beſtehen, daß er geſtern Abend recht prophezeihet habe, wie es dieſen Morgen regnen würde. Er muß es immer vorher gewußt haben, was in der Haushaltungsbeſtellung gerathen würde oder nicht; er iſt es immer, den der Erfolg rechtfertiget, wenn wir neues Geſinde bekommen haben, das nach ſeinen phyſiognomiſchen Einſichten gut oder ſchlecht einſchlagen ſollte; wäre ich ihm gefolgt, ſo wären wir unſer Korn zu einem beſſern Preiße los geworden, und wir wären beſſer mit dem Klaver, als mit der Eſparcette gefahren — das weiß ich ihm alles ſo gut einzubröckeln, daß er die Kunſt nicht merkt, und wenn er ſie auch durchſchimmern ſieht, mir den Dank für meine Mühe, ein zufriedenes Wort, nicht verſagt.

Damit iſt der Tag angefangen; wir ſcheiden dann gemeiniglich aus einander, und des Mittags habe ich was Neues. Wir haben uns froh verlaſſen und ſehen uns froh wieder. Einen kleinen Enkel von drei Jahren, den wir bei uns haben, ſetze ich ihm an die Seite, das iſt dann ſeine Puppe, damit muß er ſpielen. Macht das Kind etwas, das ihm gefällt: ſo ſage ich ihm, es ſey der leibliche Großpapa. Iſt der Wein nicht gut: ſo bewundre ich ſeinen feinen Geſchmack, und laſſe ihn glauben, er ſey aus einem neuen Faſſe; findet er die Felderdbeeren wohlſchmeckender, als diejenigen, ſo ich ihm aus dem Garten vorgeſetzt habe: ſo habe ich auf einem Nebentiſche auch von jenen für ihn in Bereitſchaft. Schmeckt ihm das Waſſer vortrefflich: ſo iſt es aus der Quelle am Berge, die er ſelbſt hat öffnen laſſen; und ſo mag er loben oder tadeln, ich mache ihm gleich ein Ragout daraus nach ſeinem Geſchmacke.

Das geht nun freilich ſo nicht, wenn man immer den Mann gehen läßt, bis er von ſelbſt kommt, ihn nie anhäkelt, oder wohl gar vor ihm mit einem langen Zuge von Verdruß im Geſicht erſcheinet. Aber es iſt doch auch ſo ſchwer nicht, mein liebes Kind! wie Sie glauben, einen Mann auf jene Art ſo zu regieren, daß er noch immer einigermaaßen Liebhaber bleibt. Ich bin nur eine alte Frau; aber Sie können noch was Sie wollen; ein Wort von Ihnen, zur rechten Zeit, thut gewiß ſeine Wirkung. Was brauchen Sie eben die leidende Tugend zu ſpielen? Die Seufzer einer Frau ſind gut zum verſcheuchen, aber nicht zum anholen; die Thräne des liebenden Mädchens, ſagt ein altes Buch, ſteht wie der Thau auf der Roſe; aber die auf den Wangen einer Frau, iſt für den Mann ein Tropfen Gift, den er um alles in der Welt nicht verſchlucken möchte. Stellen Sie ſich nur immer freudig und hehr, ſo wird es der Mann auch werden, und wenn er es geworden iſt, werden Sie es auch von Herzen werden.

Die Kunſt, ſo dazu gehört, iſt ſo groß nicht. Nichts ſchmeichelt einem Manne mehr, als die Freude ſeiner Frau; er ſieht ſich immer ſtolz als den Urheber derſelben an. So bald Sie aber recht freudig ſind, ſo werden Sie auch lebhaft und aufmerkſam werden; jeder Augenblick wird Ihnen eine Gelegenheit geben, ein gefälliges Wort anzubringen; und Sie werden bald darin ſo geläufig werden, daß Sie nicht nöthig haben, Ihren Verſtand in große Unkoſten zu ſetzen. Zuerſt erfordert es freilich ein kleines Studium, und ich erinnere mich noch, wenn ich vordem in Geſellſchaft ging, daß ich vorher die Charakter aller Perſonen, welche darin erſcheinen würden, mühſam überdachte: um dasjenige ausfündig zu machen, was ich einer jeden Paſſendes und Angenehmes ſagen wollte. Aber es giebt ſich doch bald, und zuletzt wird es einem ſo mechaniſch, wie den großen Herrn bei der Cour. Ihnen wird dabei Ihre gute Erziehung, die in dieſem Stücke außerordentlich viel vermag, ſehr zu ſtatten kommen, und Ihre Empfindſamkeit wird dann die edelſte Gabe werden, die Ihnen die Natur geſchenkt hat: wenn ſie zur freudigſten Thätigkeit übergeht, und jeder Handlung das Sanfte, Gefällige und Zärtliche eindrückt, was jetzt nur im Stillen ſchmachtet, oder wie eine Blume im Keller blühet. Ihr lieber Mann wird ſich auf den Lorbeerreiſern ſonnen, die Sie ihm unterlegen, und Sie zärtlich einladen, das Vergnügen, was Sie ihm verſchafft haben, mit ihm zu theilen.

XIV.

Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.

Verzeihen will ich Ihnen gern, mein lieber Freund, und zwar vom Grund meines Herzens; aber Ihre Entſchuldigung „daß Ihre polternde Hitze ein Naturfehler ſey, den man überſehen müſſe“ laſſe ich durchaus nicht gelten. Denn eines Theils iſt es noch gar nicht ausgemacht, daß es eben ſo wohl gebrechliche Seelen, als gebrechliche Körper gebe: und andern Theils, wenn es auch einige Seelen geben ſollte, die von Natur Krüppel wären: ſo glaube ich doch nicht, daß man ſolche Geiſteskrüppel mit eben dem chriſtlichen Mitleiden ertragen müſſe, womit man einen von Natur ſchielenden Menſchen zu ertragen verbunden iſt. Endlich ſetzt man auch den körperlichen Fehlern noch wohl etwas entgegen, und ſchienet ein ſchwaches Bein, was zu hinken drohet; daher es dritten Theils höchſt ſchädlich ſeyn würde, dergleichen von Natur mangelhafte Seelen ohne Hülfe oder ohne Schienen, wenn ich es ſo ausdrücken mag, zu laſſen; und woher wollen Sie Schienen für die Seele ſuchen, wenn Sie ſolche nicht aus dem Zorn, dem Unwillen, und der Verachtung nehmen, womit man dergleichen natürliche Fehler der Seelen beſtraft? Wie ſehr würden dieſe immer mehr und mehr ihrem üblen Hange folgen, wenn man die Narren bedauerte, daß ſie von Natur nicht recht geſcheit wären, oder mit den Hitzigen Mitleid hätte. Hier muß man nicht ablaſſen mit wohlthätigem Strafen und Ermahnen, und ſo wie man der Kinder Seelen mit Fluchen und Segnen, mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern, die nur möglich ſind, umgiebt, um ſie gerade zu ziehen, und vor dem Ueberſchlagen zu bewahren: ſo muß man auch des Mannes Seele, wenn ſie eine Unart angenommen hat, ſo lange hämmern, bis ſie einen reinen Schlacken giebt.

Wenn es jemals einen Naturfehler an der menſchlichen Seele gegeben hat: ſo iſt es gewiß die gar zu große Begierde, welche wir haben, unſern Gegnern eine abſurde Folge ihrer Behauptungen zu zeigen. Auch ich fühle dieſe Schwäche ſo ſtark, wie ein anderer, und habe ihr vielleicht ſchon zu viel nachgegeben, da ich Ihnen jetzt auf gewiſſe Weiſe das Abſurde Ihrer Entſchuldigung gezeigt habe. Aber was würde daraus werden, wenn man gegen dieſen Fehler gar nicht auf ſeiner Hut wäre; wenn man immer ſogleich nach einer Inſtanz haſchte, womit man ſeinen Gegner ſo recht bei der Naſe ins Narrenſpital führte, und dieſer einen mit noch größerer Erbitterung ins Tollhaus ſchickte? Würde es nicht eine Marter ſeyn, in Geſellſchaft zu gehen, und würde man nicht in beſtändiger Angſt zittern müſſen, daß ſich die lieben Männer und Herrn Collegen beim Kragen faſſen würden?

Ich will indeſſen damit nicht ſagen: daß man dieſe Manier der Widerlegung ganz verlaſſen ſolle; nein, ſie iſt die kürzeſte und treffendſte unter allen, wenn ſie glücklich gebraucht wird, und eigentlich bei Hofe zu Hauſe, wo man die Syllogiſmen in forma haßt. Ich wollte Ihnen nur damit zu erkennen geben, daß man ſeinen Gegner nicht ſogleich im Triumph und mit aller Bitterkeit einer Rechthaberei ins Tollhaus ſchicken müſſe; theils weil es beleidigend iſt, theils weil man ſich auch ſelbſt in der Geſchwindigkeit verfehlen, und eine bittere Inſtanz machen kann, die durch eine noch bittrere gehoben wird. Der berüchtigte Lord Rocheſter fuhr einmal in einer Miethkutſche aus der Comödie, und wie der Kutſcher beim Empfang ſeines Fuhrlohns ſahe, daß er den Lord gefahren hatte, ſagte dieſer zu ihm: wenn ich das gewußt hätte, in die Hölle hätte ich ſie fahren wollen. O! antwortete der Lord: ſo hätteſt du Narr ja mit deinen Pferden zu erſt hinein müſſen. Phau! ſchrie der witzigere Kutſcher, ich würde Eure Herrlichkeit rückwärts hineingeſchoben haben (I should have backed in your Lordship) . . . So übel kann man oft mit einer dem Anſcheine nach ganz guten Inſtanz anlaufen.

Ihr erſter hitziger Ausdruck war: dasjenige, was Sie anführten, ſey ſo klar wie die Sonne; und der Schluß, den die ganze Geſellſchaft daraus machen ſollte, war natürlicher Weiſe dieſer: daß ihr Gegner ſtockblind ſeyn müßte. Ob Sie Recht oder Unrecht hatten, bedarf keiner Unterſuchung, denn über die Sache ſtreiten wir nicht, ſondern nur über die Manier des Vortrags. Aber fragen Sie ſich ſelbſt: ob es Ihr Wille war, der Geſellſchaft einen ſo übeln Begriff von Ihrem Gegner zu geben? War ers nicht, wie ich verſichert bin, wozu denn dieſe Heftigkeit? Und wenn nun die Geſellſchaft gedacht hätte, es fehle Ihnen an dem Gefühl des Anſtändigen, was zu einem freundſchaftlichen Streite erfordert wird, oder wohl gar an einer guten Erziehung, würde ihnen dieſes angenehm geweſen ſeyn? Gewiß auch nicht; und ſo haben Sie Ihren Gegner wider ihren Willen und wider Ihren eignen Vortheil mißhandelt.

Ihr zweiter hitziger Ausdruck war: Sie wollten es der ganzen Welt zur Beurtheilung überlaſſen. Hier kam Ihr Gegner auf einen noch ſchlimmern Poſten zu ſtehen. Denn ein Mann, der einzeln in ſeiner Art zu denken iſt, und die ganze Welt gegen ſich hat, iſt gewiß der größte Sonderling, wo nicht ein ſonderbarer Narr; und im Grunde iſt denn doch eine Berufung auf das Urtheil der ganzen Welt eine bloße Fanfaronade: man weiß wohl, daß ſolches nicht zu erhalten ſteht. Meine kleine Nachbarin à la Circassienne ſagte mir ins Ohr: in einer ſo großen Verſammlung würde gewiß ein Schisma entſtehen, und der Himmel möchte ſich der jetzigen Kopfzeuger erbarmen, wenn die große Welt ſo hitzig würde, wie die kleine jetzt in meinem Zimmer . . . Den Spott zogen Sie ſich zu, ohne es zu wiſſen und zu wollen.

Immer ſprachen Sie von geſunder Vernunft, und dem ſchlichten Menſchenverſtande, womit man Ihr Recht einſehen könne; Sie ſagten, es könne nicht anders ſeyn, und Sie wollten kein Wort mehr darum verlieren, und ſchwiegen dann zu Zeiten mit Verachtung. O! wenn Sie geſehen hätten, wie wir armen Weiber, die wir mit dem froheſten Herzen, uns mit unſern lieben Männern zu ergötzen, zuſammengekommen waren, bei dergleichen Scenen zitterten; wenn Sie geſehen hätten, wie oft der Frau Ihres Gegners das Blut ins Geſichte ſtieg, wenn Sie auf jene Art Ihren Mann für ſtockblind oder für unverſtändig erklärten! Wenn Sie geſehen hätten, wie Ihre eigne liebe Frau eine heimliche Thräne nach der andern vergoß! Wenn Sie die bedeutenden Seitenblicke unſrer jungen Fräulein, das unvermerkte Achſelzucken der jungen Herrn, das räuſpernde Item, das Beſtreben, etwas vorzubringen, wobei man das Gezänk nicht hören ſollte, und alle die verunglückten Mittel, Ihnen den Streitpunkt zu verſchieben, bemerkt hätten: wahrlich Sie würden eine ſolche Schiene um Ihre Seele empfangen haben, die auch der gröſste Naturfehler derſelben nicht hätte zerbrechen ſollen.

Und was ward nun am Ende aus dem allen? Ich ließ die Charten eine halbe Stunde früher geben, um den ungeſchickten Streiter mit einer Puppe zu beſchäfftigen, und Sie verſpielten mit glühenden Wangen und zankenden Augen eine Zeit, die wir des Tages vorher zu einer weit edlern Ergötzung ausgeſucht hatten. Die Wahrheit aber gewann nichts dabei, und vielleicht ſchmollen Sie heute und morgen noch im Kauf gegen ihren Freund, der doch weiter nichts that, als daß er gelaſſen ſagte: ihm käme die Sache, welche Sie blau fänden, etwas grünlich vor, oder ſchiene ihm ins Grüne zu fallen; und ihn deuchte, man könne ſie auch zur Noth für grün anſehen. So beſcheiden war er in dem Vortrage der Zweifel, die Sie ſo hitzig zu widerlegen ſuchten.

O! mein lieber würdiger Freund, Sie ſind gewiß ein Mann, dem Niemand ſeine großen Verdienſte abſpricht; man läßt Ihren Einſichten, Ihrem Eifer und Ihrer Redlichkeit die vollkommenſte Gerechtigkeit widerfahren; man widerſpricht Ihnen oft nur, um ſich von Ihnen belehren zu laſſen, und die ſtarken Gründe zu hören, womit Sie jede Wahrheit in ein neues Licht zu ſetzen wiſſen; warum wollen Sie alle dieſe groſſen und edlen Vorzüge durch Ihre aufbrauſende Hitze verderben? Warum wollen Sie dieſem Naturfehler Entſchuldigungen bereiten, und ſich dadurch des einzigen Mittels berauben, womit er noch einigermaaßen gemäßiget werden kann? Von mir müſſen Sie wenigſtens nicht fordern, daß ich Entſchuldigungen annehmen ſoll. Nein, das müſſen Sie nicht; ich will Ihnen vielmehr jedes Mal, ſo wie ich heute gethan habe, meinen ganzen Unwillen zeigen, damit Sie davon den lebhafteſten Eindruck nehmen, und zur Zeit der Gefahr einen Erretter haben mögen. Ich will, wenn wir in Geſellſchaft zuſammen ſind, und ich ſehe, daß Sie ſich von Ihrer Hitze übermeiſtern laſſen, meinen Crapaud *) ſchnurren laſſen, und dann ſchlage dieſes Geräuſch wie ein Donner in die Bratpfanne, die den beſten Braten immer verbrennen läßt. Ich wünſche indeſſen doch, daß er Ihnen mit dieſer creme à la Sultane wohl ſchmecken möge, und wenn Sie heute kommen, um die Ruthe zu küſſen, womit Sie geſtäupt ſind: ſo ſollen Sie an mir eine eben ſo warme Freundin finden, als Sie ein hitziger Fechter . . . geweſen ſind.

Amalia.

XV.

Alſo ſollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten.

Schreiben einer jungen Matrone.

Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen ſagen; laß deinem Dutzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben, alle meine Wünſche ſtehen dir dabei zu Dienſte, und zwar von ganzem

---

*) Eine Art neumodiſcher Schnurrkatzen, welche die Stelle des Fächels eingenommen hat. Eine Schnurrkatze aber iſt ſo ein Ding, ja es iſt ſo ein Ding, womit die Kinder ſpielen.

Herzen. Aber ſiehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringeſt. Denn das will ich dir wohl im voraus ſagen, daß kein einziges davon ſterben werde; unſre Aerzte verſtehen das Ding zu gut, und ſind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Ausſteuer zu erſparen.

Wo will es aber endlich hinaus, wenn das ſo fortgeht; wenn die Brut, die jezt erhalten iſt, ſich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeſchlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er redlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfchen mehr nahm; man erkannte es als ein ſicheres Naturgeſetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin ſterben müßte, und richtete ſich darnach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man ſeine Kinder ſelbſt ſäugen, und alſo alle zwei Jahr nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigſten Jahre aufhören müſſen, Kinder zu holen, wo die Welt den Menſchenkindern nicht zu enge werden ſoll. Und doch hat die weiſe Vorſehung die Blattern gewiß nicht umſonſt in die Welt geſchickt. Sie haben ſich, nebſt der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil alles beſetzt war, aufhören mußten; ſie ſollen alſo wahrſcheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der ſublunariſchen Welt vorzubeugen; und dieſem großen Winke ſollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tiſch und Bette zu ſcheiden.

Denn geſchieht dieſes nicht: ſo beklage ich die armen Erbherrn des künftigen Jahrhunderts. Jeder von ihnen wird zum wenigſten ein Dutzend Schweſtern und Brüder abzufinden haben. Und wehe dem Lande, wo dieſe alle von Stande ſind, und Wappen und Namen fortführen wollen! Was für Stifter werden da auf Koſten des gemeinen Fleißes errichtet werden müſſen, um alle die Fräulein zu verſorgen? Was für Armeen werden gehalten, und wie ſehr wird der Hofſtaat und die Dienerſchaft vermehret werden müſſen, um jedem Sohne wenigſtens eine Compagnie oder einen andern Dienſt zu verſchaffen? Und was wird bei dem allen aus den Erbherrn werden, die jedes Mal ein Dutzend Schweſtern und Brüder abzuſteuren und zu verſorgen haben?

Ein anders wäre noch, wenn die Vorſorge blos auf den Bauerſtand ginge! Denn wenn dieſer ſich zu ſehr vermehrt: ſo kann man ihn noch aufs Schlachtfeld führen, und mit Cartätſchen darunter ſchießen laſſen. Aber ſo wird dieſer gar nicht ein Mal genöthiget, ſich der Inoculation zu unterwerfen, ohnerachtet unlängſt die natürlichen Blattern in einem Kirchſviele 73 Kinder Gott gefällig weggerafft haben; man überläßt ihn ſeinem Vorurtheile oder der Natur, und was dieſe nicht mütterlich wegnimmt, wird durch jene aufgerieben, gerade als wenn er allein das Recht hätte, nach ſeinem Kopfe zu handeln.

Zwar giebt es auch Mittel, die Vornehmern auf dem Bette der Ehre ſterben zu laſſen; und die großen Herrn werden ſchon dafür ſorgen, daß es hiezu nicht an Gelegenheit mangle. Allein dadurch wird den Mädchen nicht geholfen, ſondern nur die Ungleichheit beider Geſchlechter wider die göttliche Ordnung vermehrt. Für dieſe wäre es alſo beſſer, wenn ſie, ſo wie bisher, zur Hälfte in ihren unſchuldigen Kinderjahren, ehe ſie wiſſen, was es in der Welt giebt, von den Blattern weggerafft, und nicht durch jene grauſame Vorſorge aufgeſparet würden, achtzigjährige Märterinnen zu werden. Aber keine Zeit iſt ſo ſehr in Widerſpruch mit ſich ſelbſt geweſen, als die jetzige. Sie arbeitet beſtändig an Stamm und Namen, und doch ſoll jeder Stamm von unendlichen Sprößlingen erſchöpft werden. Sie treibt die Ueppigkeit bis zum hochſten Grad, verzehrt was ſie einnimmt, macht auch wohl Schulden dazu, und doch denkt ſie an nichts, als recht viele Erben zu erwecken. Sie klagt, daß ihr die Kinder täglich mehr koſten, und tadelt gleichwohl ihre Vorfahren, welche in glücklichen Zeiten die Hälfte davon an den Blattern ſterben ließen; ſie murret gegen die Fürſten, und will doch durch die Inoculation eine Menge von Fürſtchen erhalten . . . Doch wer kann alle die Widerſprüche zählen, worin ſich der Menſch verwickelt? Ich habe ihn geſehen, wie er einen Dieb, der Morgen gehangen werden ſollte, ſich aber heute ſelbſt erhenkt hatte, mit aller nur erdenklichen Mühe wieder zum Leben zu bringen ſuchte, um ihn des andern Tages in forma aufknüpfen zu ſehen. Und ſo verfahren auch unſre Aerzte; ſie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weiſe, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müſſen. Kommen folgends die Medicinalanſtalten zu Stande, womit unſer wohlthätiges Jahrhundert ſchwanger geht: ſo wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern ſehen, und zuletzt Mord und Todtſchlag begehen müſſen, um ſich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verſchaffen.

Im Anfang, wie Gott die Welt erſchuf, wurden die Menſchen tauſend Jahr alt, weil Garten und

Feldland im Ueberfluß da war; nachher wie die Bevölkerung im jüdiſchen Lande zunahm, erreichten viele kaum ein mittleres Alter von fünf hundert Jahren; endlich ward das höchſte Alter hundert Jahr, und man ſieht offenbar, daß das menſchliche Alter gerade in dem Verhältniß abgenommen hat, wie ſich die Menſchen vermehret haben. Liegt hierin aber nicht deutlich die Regel unſers Verhältniſſes, daß wir der Kinder nicht gar zu viel werden laſſen ſollen? Wahrlich es wird, wenn die Einimpfung nicht noch in Zeiten verboten wird, über funfzig Jahr wunderlich in der Welt hergehen; das höchſte Alter der Menſchen wird dann ungefähr dreißig Jahr ſeyn, und die Welt noch von zwanzigjährigen Greiſen regieret werden. Sonſt hieß es: je dicker die Saat, je dünner die Halme; aber unſre Herrn Aerzte kehren ſich an dieſe, in der Erfahrung gegründete Regel nicht; auch das ſchwächſte und kümmerlichſte Hälmchen ſoll nicht ausgejätet werden. Nun ſie mögen ſehen, wie es ihnen die Nachwelt danken wird; ich halte es mit den natürlichen Blattern, die ſo fein aufräumen, und auf jedem Hofe gerade ein Pärchen übrig laſſen, was ſich ſein ſatt eſſen und dem lieben Gott recht viele Engel liefern kann. Ich breche hier ab, um keine Thorheit zu ſagen. Lebe wohl!

XVI.

Ein kleiner Umſtand thut oft vieles.

Aus dem Leben eines Frauenzimmers; von ihr ſelbſt beſchrieben.

..... O mein armer Mann! rief ich, aber es war vorbei, und in dem Augenblick hielt der Wagen vor meiner Thür: es war ſchon nach Mitternacht, der Herr Graf empfohl ſich kurz, und ich flog in mein Schlafzimmer, wo ich ein Glas friſches kühles Waſſer herunterſchluckte, und aus allen Kräften laut ſeufzete. Meine Cammerjungfer merkte gleich, daß mir etwas begegnet ſey, womit ich nicht völlig zufrieden wäre, und fieng an die Vergnügungen des Tages durchzugehn, vermuthlich um zu ſehen, zu welcher ich die verdrießlichſte Miene machen würde. Dejeuné und Soupé, rief ſie, Comedie und Aſſamblee, Morgen- und Abendball, Medianotte, und andre Intermezzos, wenn das nicht vergnügte Leute macht, ſo weiß ich nicht, woher ſie kommen ſollen. Das Wort Intermezzo fiel mir auf; ich weiß wohl warum, und wie ich mürriſch fragte, was denn noch für Intermezzos? fieng die Hexe laut an zu lachen. Sogleich ſagte mir mein Gewiſſen, daß ich mich verrathen hätte, und weg war der Stolz, womit ich vorhin allen Verſuchungen und Gefahren zu trotzen geglaubet hatte. Dummes Lachen! und mache ſie fort, es iſt ſpät! war meine ganze Antwort, und hiemit ward alles ſtille. Meine Einbildung glühte die ganze Nacht, und ich ſchwärmte von einer Vorſtellung zur andern, und wenn ich auf das letzte Intermezzo kam, wie es mein Mädchen zu nennen beliebt hatte: ſo verlor ich mich, und glaubte zu träumen. Meine ganze Eigenliebe empörte ſich gegen meine Leichtſinnigkeit, und ich konnte nicht begreifen, wie ich bei dem großen Verſtande, womit ich mir vorhin geſchmeichelt hatte, ſo tief hätte fallen können. Ich fand auch nicht ein bißchen Großes in meinem ganzen Verhalten gegen den Angriff des Grafen, — nichts, womit ich mich in meinem Gewiſſen hätte zieren können. Dieſe grauſame Erniedrigung, die ich ſo ganz fühlte, preßte mir die bitterſten Zähren aus; ich konnte mich in meinen eignen Gedanken nicht wieder zu meiner vorigen Größe erheben, und ſchämte mich vor meinem Anblick. Hundert Einfälle lieſen mir durch den Kopf, ich verknüpfte meine ehemaligen hohen Grundſätze von der Tugend mit denjenigen, ſo ich künftig ausüben wollte, um das Gegenwärtige zu vergeſſen, aber vergebens. Mit einer herzlichen Reue und mit dem feſten Vorſatze, mich zu beſſern, konnte ich mein Gewiſſen, aber nicht meine Eigenliebe beruhigen.

Sie können leicht denken, daß ich des andern Morgens nicht recht wohl war; ich hatte Befehl gegeben, keinen außer dem Grafen, wenn er kommen würde, vorzulaſſen, und wie er erſchien, ſo vermochte ich auch nicht einen Blick auf ihn zu werfen. Er mochte dieſes zu ſeinem Vortheil auslegen; denn er ſetzte ſich neben mir, ergriff meine Hand, und drückte ſie mit aller Glut eines Liebhabers an ſeine Lippen. Aber hier erwachte ich, und . . . . O! ich kann Ihnen, liebſte Freundin, nicht alles ſagen, was mein Herz vorbrachte. Es waren keine Vorwürfe, denn dieſe verdiente ich allein; es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm ſchilderte, und ſo lebhaft, ſo aufrichtig ſchilderte, daß er meine Hand fallen ließ, und zuletzt den Augenblick verwünſchte, welcher mein ganzes Leben verbittern würde. Hievon hatte ich ihn überzeugt, und in dieſer Ueberzeugung ſuchte ich meine Ruhe wieder zu finden.

Wir ſchieden endlich mit der heiligſten Verſicherung aus einander, uns nie wieder allein zu ſehen, und hierauf küßte ich ihn noch ein Mal zur Dankbarkeit, wie ich glaubte, für die Gerechtigkeit, welche er mir in dieſem Augenblicke erzeigt hatte. Jetzt befand ich mich etwas ruhiger, und wie nicht lange darauf mein Mann zu mir kam, um ſich nach meinem Befinden zu erkundigen, konnte ich ihm ſagen, wie ich glaubte, daß die rauſchenden Vergnügungen der Stadt meiner Geſundheit nicht zuträglich wären, und ſo zogen wir nach wenigen Wochen auf unſer Guth, und verließen den Hof, wo ich vorhin den Himmel auf Erden gefunden zu haben glaubte.

So wie ich die Sachen jetzt, aber vielleicht aus einem unrichtigen Geſichtspunkte, anſehe, glaube ich faſt, daß ich nie zu der ruhigen und ſtillen Lebensart gekommen ſeyn würde, worin ich mir nun ſo ſehr gefalle, wenn ich jene Erniedrigung nicht erlitten hätte. Ich habe ſeit der Zeit hundert Mal mehr Gefälligkeit für meinen Mann gehabt, als vorhin, und er iſt glücklicher dadurch geworden. Ich habe mich ganz meinen mütterlichen Pflichten gewidmet, und kenne nichts Unerträglichers, als den beſtändigen Genuß ſolcher Luſtbarkeiten, die andre bis zum Ekel verfolgen. Ich bin gegen alle arme Sünder und Sünderinnen tauſend Mal billiger als vorhin, ertrage etwas Unrecht wegen meiner heimlichen Schuld, kehre alles zum Beſten, beneide keinen Glanz, und richte keine menſchlichen Fehler. Jeder gefällt ſich bei uns; man lobet mich wegen der großen Vernunft, womit ich den koſtbaren Eitelkeiten der Welt entſage; man rühmt mich als die würdigſte Frau, als die gewiſſenhafteſte Mutter, und als die zärtlichſte Freundin. Ich werde der ganzen Provinz zum Muſter vorgeſtellt, und das alles warum? . . . darf ich es wohl denken? Nie würde ich, ſo dünkt mich, mit meiner unbefleckten Tugend zu dieſem Glücke gelangt ſeyn; ich würde, wie es mir ſcheinet, der ganzen Welt damit Trotz geboten, und ſicher keinem gefallen haben. Denn ich hatte ein ſtolzes Herz, und Tugend auf Stolz geimpfet, giebt zwar ſchöne Früchte, aber andre genießen ſie nicht gern.

Oft und ſehr oft denke ich an das unglückliche Medianotte, bald mit Lachen bald mit Weinen, nachdem es meine Laune mit ſich bringt, und mein Mann hat mehr als ein Mal eine Thräne der Reue für eine zärtliche Empfindung gegen ihn aufgenommen; auch dieſes Glück würde ihm wahrſcheinlich unter andern Umſtänden nie begegnet ſeyn. Nicht ſelten ſetzt mich aber auch jene Erinnerung und eine mit ihr insgemein ſich verbindende Muſterung der menſchlichen Tugenden ins Lachen, und wenn ich an den Kuß gedenke, welchen ich dem Grafen noch des andern Morgens gab: ſo küſſe ich meinem Mann die Hand, um es wieder gut zu machen. Jenes that ich doch nur aus Eigenliebe, welche ſich durch die Ueberzeugung des Grafen von meinem Unwillen einigermaßen beruhiget fand, und dieſes. ich will es nur geſtehn, geſchieht auch nicht blos aus Liebe.

O wie viele Schelmerei wohnet in dem menſchlichen Herzen! und wie viele angenehme Stunden könnten wir uns verſchaffen, wenn wir uns ſolche einander mit aller Aufrichtigkeit eröffneten, und die Naturgeſchichte unſrer Tugenden nicht hämiſch, aber fromm und wahr beſchrieben. Wenn ich meiner Einbildung recht was zu gute thun will: ſo mahle ich ihr das

Glück ſolcher Freunde, die ſcharfſichtig genug ſind, um alle Bewegungen ihres Herzens zu beobachten, und ſich dann einander die Entſtehungsart derſelben recht herzlich mittheilen. Dieſe Vorſtellung reißt mich oft aus dem gewöhnlichen Kreiſe unſrer Denkungsart, und es iſt mir ſchon wiederfahren, daß ich zu meinem Mann gehn, und ihn durch die Schilderung der ganzen Folge meiner veränderten Empfindungen ſeit dem Vorfall mit dem Grafen, zu einer edlern Liebe gegen mich rühren wollte. Aber ich unterließ es weislich, und die Wolluſt, das beſte Herz gezeigt zu haben, würde viel zu theuer erkauft worden ſeyn, wenn es ihm auch nur die kleinſte Unruhe verurſacht hätte. Denn es giebt ſchwerlich Ehemänner, welche ihren Weibern dergleichen Sünden ſo herzlich vergeben würden, als ſie ſolche beichteten.

Nun haben Sie, liebſte Freundin, die ganze Auflöſung des Räthſels, warum ich ſo glücklich und zufrieden auf dem Lande lebe. Sind gleich alle Tage nicht völlig heiter: ſo weiß ich doch auch die dunkeln zu meinem Vortheile anzuwenden, und dieſe kommen den ländlichen Luſtbarkeiten oft beſſer zu ſtatten, als ein heller und heißer Tag. Ich habe Ihnen von allem, was in meinem Herzen vorgegangen iſt, nichts verſchwiegen, und ehe Sie mich darum verachten, ſo kommen Sie zu mir, und theilen auch ein Stündchen der heimlichen Wehmuth mit mir, die mich bei dem allen nicht ſo ganz verlaſſen hat, wie es wohl ſcheinen möchte. Aber heute bin ich ſo aufgeräumt geweſen, als wenn ich den Stein der Weiſen, und mit dieſem den Schatz gefunden hätte, mein ganzes Dörfchen in ein Elyſium zu verwandeln. So miſche ich mir oft zu dem kleinen Genuß des Gegenwärtigen die Hoffnung einer künftigen Freude, oder die Erinnerung einer vergangenen, um die Lücke auszufüllen, welche ſich zwiſchen dem Genuß von einer Luſt zur andern befindet; und gebe meiner Einbildung ein Feſt, welches dann am prächtigſten iſt, wenn ich die Größe und Schwäche der Menſchen neben einander ſtelle, und ſehe, wie die eine durch die andre gehoben wird.

Hier muß ich ſchließen. Der Hofmeiſter, welcher meinen Kindern in einem Nebenzimmer erkläret, was es für ein großes Glück ſey, ſich keiner Schuld bewußt zu ſeyn, ſtöret mich in meiner Schwärmerei. Sonſt würde ich Ihnen noch ſagen, wie ſehr Licht und Schatten ſich einander zu ſtatten kommen.

A.

XVII.

Der Werth der Complimente.

Schreiben einer Wittwe.

O meine Liebe! närriſch ſollte man über diſe halbwitzigen Mannsköpfe werden. Geſtern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, ſagte ich zu dem Herrn: — (ſeinen Namen errathen Sie leicht) *Geben Sie mir ihren Arm, ich habe doch keine beſſere Stütze.* Hierauf machte er mir ein langes und breites Compliment; ich mußte ihm Ehren halber antworten, und wir geriethen darüber zu aller Welt Wunder in einen höflichen Galimathias, wobei ich ſo roth ward, wie Scharlach, er aber ſich die ſtolze Miene eines triumphirenden Complimentirers gab. Die ganze Geſellſchaft hatte, ehe ich es mir verſehen, Theil an unſerer Unterredung genommen, und was nach meiner Abſicht blos ein vertrauliches Wort zur Aufmunterung eines Mannes von gewiſſen Verdienſten ſeyn ſollte, erhielt durch das Gepränge, womit er ſolches aufhob, eine Art von Gewicht, was mich ordentlich kränkte, und in Beziehung auf verſchiedene andre von der Geſellſchaft, in eine wahre Verlegenheit ſetzte. Wie iſt es aber möglich, daß ein Menſch ſo wenig geſundes Gefühl haben, und jede ſanfte Manier des Ausdrucks, wodurch man Gefälligkeit, Aufmerkſamkeit und Empfindung in einer Geſellſchaft von Freunden zu erwecken ſucht, auf eine ſo rauhe Art behandeln könne?

Es iſt, wie Sie wiſſen, meine Gewohnheit, daß ich in Geſellſchaften entweder den Geringſten, oder denjenigen, worauf die andern am wenigſten achten, gern zu meiner Unterhaltung erwähle, und ihm oft, zu ſeiner eignen Verwunderung, zum allerliebſten Manne mache. Dazu gehört nun mancher Blick der feinſten Aufmerkſamkeit, manches verbindliche Wort, und auch wohl ein unfreiwilliger Druck der Hand, der ſo wegsgleitet, ohne daß er förmlich erwiedert werden ſoll. Wenn man aber alles dieſes, was das feinere geſellſchaftliche Leben erfordert, in ein großes Licht ſetzen, mich wegen jeder Bewegung gleichſam zur Rechenſchaft fordern, und alle Schattirungen zu beſondern Farben heraus heben wollte, ſo würde man, ich weiß nicht was, aus mir machen können.

Bei dem Herrn . . iſt es jedoch nicht Mangel von Gefühl, ſondern blos die Begierde, in fertigen und witzigen Antworten zu glänzen, die ihn zu einer ſolchen Unbeſonnenheit verführet. Er weiß wohl, daß ich eine entſchloſſene Wittwe bin, die keinen Menſchen und am allerwenigſten ihn an ſich zu ziehen gedenket; er war überzeugt, daß dasjenige, was ich ihm ſagte, blos Gutheit und keine aufs Fangen ausgelegte Lockung war: aber dem ungeachtet führte ihn das Glück, meine beſte Stütze zu ſeyn, zu einer ſolchen Schilderung ſeiner Schwachheit, daß ich, um dem Gezier ein Ende zu machen, in die nächſte Hecke griff, und anſtatt ſeines Arms den erſten Krüppelſtock in die Hand nahm.

Sie, meine Beſte, haben mir oft geklagt: daß es ein wahres Unglück für die Geſellſchaften ſey, auch ſelbſt einem Freunde nicht alles ſagen zu dürfen, was man für ihn fühlt. Ich habe aber die Wahrheit dieſer Klage niemals ſo lebhaft empfunden, als damals. Wenn ein Freund nicht ein Mal die aufrichtigen Ergießungen der Freundſchaft von der Liebe unterſcheiden kann; wenn man auch gegen dieſen noch etwas von dem, was man ihm gern ſagte, zurückhalten muß, um ſeine ruhende Eigenliebe nicht aufzuwecken: wie ſehr wird man denn nicht gegen einen Gleichgültigen mit jeder Gefälligkeit auf ſeiner Hut ſeyn müſſen! Das männliche Geſchlecht muß einen eignen Grad von Selbſtgefälligkeit beſitzen, um ſogleich jeden beifälligen Blick für einen verbuhlten Wink aufnehmen zu können.

Jedoch Ihren lieben Freund nehme ich davon aus, das verſteht ſich. Dieſen kann man ſogar mit der Wahrheit ſchmeicheln, ohne daß er ſich feierlich dagegen verwahret. Er fühlt, was man ihm Angenehmes ſagt, mit Beſcheidenheit und Zärtlichkeit, und erwartet ſeine Gelegenheit, um uns eine eben ſo warme Empfindung abzulocken; oder er ſchmeichelt in Thaten, und läßt von ſeiner Erkenntlichkeit noch immer mehr errathen, als man davon ſieht. Von der Nothwendigkeit des gegenſeitigen Gefallens in der menſchlichen Geſellſchaft überzeugt, legt er einem vertraulichen Drucke nicht mehr bey, als darin liegt; und weiß wohl, daß auch die ſanft getroffene Eigenliebe ſich unterweilen durch einen Blick verräth, den man der Liebe zuſchreiben könnte. Nie beläſtigt er dieſe ſüßen Ausbrüche der menſchlichen Natur, dieſe für die Freundſchaft ſo wichtigen Schwächen,

chen, mit widrigen Vermuthungen; nie ſchreckt er unſer Herz durch eine witzige Antwort zurück, und wenn auch ein Zug von Liebe ſich mit einmiſcht: ſo iſt man doch bei ihm wegen einer augenblicklichen Empfindung über alle Auslegung ruhig.

Jedoch ich merke zu ſpät, daß ich über einen Text predige, anſtatt Ihnen einen Brief zu ſchreiben. Verzeihung! Mein Unwille über einen Mann, der ein Compliment höher aufnimmt, als es gemeint iſt, und wohl gar einen ſogenannten galanten Wettſtreit ſucht, war zu groß; er mußte Luft haben. Ich ſchließe Sie und ihren lieben Freund zugleich in meine Arme, und bin alles, was Sie wollen, nur nicht Ihre

ganz gehorſamſte Dienerin,
Amalia.

XVIII.

Verdienten ſie die Krone oder nicht?

Ein moraliſches Problem.

Ich befand mich vor einiger Zeit in einer Geſellſchaft von Böſewichtern, wovon der eine ein Geitzhals, als ein kluger und ordentlicher Mann, der andre ein Verſchwender, als ein zärtlicher und liebenswürdiger Freund, und der dritte ein ehrſüchtiger Diener, als ein großmüthiger und gnädiger Gönner gerühmt wurde: ohneachtet ſich jeder von ihnen in dem Wege ſeiner Leidenſchaft alles heimlich erlaubte, was ſich der gottloſeſte Mann, der nicht eben an den lichten Galgen rennen will, nur immer erlauben konnte. Erbittert über die ſchielenden Urtheile der Menſchen, und über die große Falſchheit ihrer Tugenden, begegnete ich einem Landmanne, und fragte ihn nach einer kurzen Unterredung, welches ſo die beſten Leute in ſeinem Dorfe wären, und wodurch ſie ſich ſo eigentlich auszeichneten? Seine Antworten ſagten jedoch nur ſo viel: der und der wäre ein guter Kerl, und noch ein andrer wäre ein verwegen tüchtiger Kerl; aber immer folgte ein Aber hintennach, und dieſes Aber ging dahin, daß jeder ein Held in derjenigen Tugend wäre, die ſeiner Neigung und Sinnesart am beſten zu ſtatten käme, und ſich um die übrigen zu wenig bekümmerte. Endlich kam der Mann auf eine Geſchichte, die ſich vor vielen Jahren in ſeinem Dorfe zugetragen hatte, und glaubte mir damit einen Verweis zu geben, daß ich gar zu viel von dem beſten Menſchen forderte. Denn ich hatte ihn mehrmals gefragt: wie er diejenigen als gute Leute preiſen könnte, die doch ſeiner eignen Beſchreibung nach ſo große Fehler an ſich hätten?

In unſerm Dorfe, hob er an, iſt die alte gute Gewohnheit, daß jährlich am Neujahrstage die Gemeine ſich in der Kirche verſammlet, und nach geendigtem Gottesdienſt auf das Schloß begiebt, wo die Herrſchaft einem Ehepaar, welches wenigſtens fünf und zwanzig Jahr friedlich mit einander gelebt haben muß, und nach dem Urtheil aller Hausgeſeſſenen Einwohner des Dorfs die beſte Wirthſchaft geführet hat, einen Kranz von Eichen-Laube aufſetzt, der mit einer Steuerfreiheit für das Jahr, und einem Ehrenpfennig von funfzig Thalern, wozu ein alter Canonicus aus der Familie das Capital vermacht hat, verknüpft iſt. Dabei werden dann alle wirkliche Eheleute an einer guten Tafel bewirthet, und des Abends kommt das junge Volk zum Tanze. Nun geſchahe es in meiner Jugend, daß unſer Gerichtsherr eben an einem ſolchen Tage ein Schreiben aus Amſterdam erhielt, worin ihm gemeldet wurde: daß vor vierzig Jahren ein gewiſſer Mann aus ſeinem Dorfe nach Oſtindien gegangen, und mit Hinterlaſſung eines Vermögens von vielen Tonnen Goldes geſtorben wäre: dieſer hätte das Teſtament, was ihm hiebei in Abſchrift zukäme, gemacht, und darin eine Perſon zur Erbin eingeſetzt, welche damals in ſeinem Gerichtsdorfe geweſen wäre; er möchte ſich alſo erkundigen, ob dieſelbe jetzt noch lebte, und ſodann jemand mit ihrer Vollmacht überſchicken, welcher die Erbſchaft, worin außer dem baaren Gelde, viele koſtbare Diamanten, und insbeſondere eine Schnur orientaliſcher Perlen von ſolcher Schönheit wären, daß eine Kaiſerin ſich nicht ſchämen dürfte, ſie zu tragen, in Empfang nähme. Sie können ſich vorſtellen, wie begierig jedermann ward, das Teſtament zu hören, und die Perſon zu kennen, die ſo viele Tonnen Goldes, ſo koſtbare Diamanten, und ſo ſchöne Perlen haben ſollte. Der Gerichtsherr überging demnach alles, was der Verſtorbene von dem großen Segen Gottes, und von dem einzigen Erlöſer und Seligmacher, welchem er ſeine Seele empfohl, geſagt hatte, und ſuchte nur gleich die Stelle auf, wo nach dieſem gewöhnlichen Eingange die glückliche Erbin benannt wurde. Hierauf fing er mit lauter Stimme an zu leſen:

> Zur Erbin aller meiner zeitlichen Güter ſetze ich ein, meines ehemaligen guten Wirths Tochter, **Anna Catharina Unruhe**, welche ich bei meiner Abreiſe ſchwanger hinterlaſſen, und das Kind von ihrem Leibe geboren, wenn es der liebe Gott . . .

weiter konnte er vor dem Lärm der Leute nicht leſen: jedermann erkannte in der Anna Catharine Unruhe die Frau, welche ihrer aller Vermuthung nach als die beſte Ehefrau an dem Tage die Krone erhalten würde, und alle waren ganz ausſchweifend froh, daß eine ſo große Erbſchaft ins Dorf kommen ſollte. Die gnädige Frau vom Schloſſe, welche ſich ſogleich auf die erſte Nachricht von dieſer Neuigkeit in der Verſammlung eingefunden hatte, erſuchte die Anna Catharine aufs inſtändigſte, doch ja die Perlen nicht in Amſterdam loszuſchlagen, weil ſie ihr ſolche ſo gut als ein andrer bezahlen wollte. Der gnädige Herr begehrte ein gleiches wegen der großen Diamanten; der Gerichtsverwalter erbot ſich zur Reiſe, um die Erbſchaft in Empfang zu nehmen; der Pfarrer, welcher des Morgens, wie es an dieſem Tage gewöhnlich war, eine ſchöne Predigt über die häuslichen Tugenden gehalten hatte, und der Ceremonie der Krönung des beſten Ehepaars mit beiwohnte, erinnerte ſie an ſeine ſchlechte Pfründe, und den baufälligen Thurm der Kirche; und alle Einwohner des Dorfs hatten ihre beſondere Anliegen, deren Erzählung aber viel zu weitläuftig ſeyn würde.

Endlich und nachdem der erſte Lärm zu einer mäßigern Luſt hinabgeſunken war, fing der glückliche Mann dieſer reichen Erbin an, ſie zu fragen: ob ſie denn vorher, ehe ſie ihn geheurathet hätte, ein Kind gehabt, und warum ſie ihm denn niemals davon etwas geſagt hätte? Hier ging der Lärm von neuem an, und ich ſchäme mich faſt es zu ſagen, mit welchen Gründen alle mit einander, Hohe und Niedrige, den Mann zu bereden ſuchten, daß er doch ſeiner Frauen über eine ſolche Kleinigkeit, die ihm jetzt einen ſo reichen Segen zugebracht hätte, keinen Vorwurf machen möchte. O! antwortete dieſer, das iſt auch meine Meinung nicht; ich war nur neugierig zu wiſſen und wollte weiter fragen: ob das Kind noch lebte, und ſeinen Theil von der Erbſchaft haben würde, oder ob meine mit meiner Frauen erzeugten Kinder ſolche allein zu erwarten hätten? Nun das ließ man gelten; und die Frau ſtotterte mit vieler Beſcheidenheit etwas heraus, daraus man ſich überzeugte: es hätte ein Mal in ihrer Jugend ein Knecht bei ihren Eltern gedienet, der nach Oſtindien gegangen wäre, und ſie hätte damals ein Mal geglaubt, ſchwanger zu ſeyn, es wäre aber noch glücklich wieder übergegangen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß man bei dieſem wichtigen Vorfalle die Ceremonie des Tages ganz außer Acht gelaſſen hatte. Wie es aber doch allmählich Eſſenszeit wurde: ſo erinnerte man ſich derſelben, weil man ſich nicht an den Tiſch ſetzen konnte, ohne das Paar zu wählen, was als das beſte den oberſten Platz einnehmen müßte. Alle Stimmen waren einmüthig für die Erbin und ihren Mann. In dem Augenblick aber, da man denſelben die Krone von Eichen-Laube aufſetzen wollte, trat der Bruder der Gerichtsfrau mit einem lauten Gelächter in die Verſammlung, und erzählte ihnen zu ihrem größten Erſtaunen, daß er ihnen heute einen Poſſen geſpielt, und das ſchöne Teſtament erdichtet hätte.

Von dem Entſetzen, welches die ganze Geſellſchaft befiel, will ich nichts erwähnen; es kann auch nicht beſchrieben, ſondern blos empfunden werden. Jetzt entſtand aber die Frage: ob der Mann, der ſeine Ehre ſo leicht aufgegeben, und die Frau, die ſich ſo beſcheiden zur Hure erkläret hatte, als die beſten Eheleute im Dorfe gekrönet werden könnten? Der Gerichtsherr ſagte kaltſinnig: er wolle es lediglich auf den Ausſpruch der Menge ankommen laſſen; die gnädige Frau meinte, ſie müßten doch etwas für den Schrecken haben; der Pfarrer verſicherte, es wären doch immer gute Leute geweſen; und die Gemeinheit rief einhellig: O, wenn man alle ſo auf die Probe ſetzen wollte, ſo möchte der Henker ein ehrlicher Mann ſeyn. Der einzige Gerichtshalter wollte behaupten, die Sache müßte erſt näher unterſuchet werden, aber ihm ward befohlen, anſtatt der Erbſchaft, den Ausſpruch zum Protocoll zu nehmen, und die Gerichtsfrau ſetzte darauf der beſten Frau die Krone auf, ſo wie es der Gerichtsherr dem beſten Manne that ......

Das hätte ich nicht gethan, antwortete ich, und wenn auch ... O erwiederte der Mann, wenn ſie in der Verſammlung geweſen wären, und die Anna Catharine Unruhe in ihrem ehrwürdigen Alter, und ihren Mann in ſeinen grauen Haaren geſehen; wenn ſie auf den Phyſiognomien aller Anweſenden nur eine Stimme für ſie geleſen hätten; wenn ihnen der Pfarrer ſelbſt geſagt hätte, ſie möchten ſich kein Bedenken machen; und wenn das Eſſen immittelſt aufgetragen geweſen wäre: o ſie hätten es wahrlich nicht kalt werden laſſen. Ich ging fort, ohne weiter zu antworten. Aber was das für eine Philoſophie iſt, einen gutwillig Hahnrei, und eine Hure als die beſten Eheleute zu krönen! Und doch mag ſich der Fall oft genug zutragen; die Menſchen im gemeinen Leben haben eine ganz andre Praktik, als wir Phyſiologen. Sie laſſen dem lieben Gott das Herz richten, und geben demjenigen die Krone, von dem ſie das mehrſte Gute empfangen. Sie ſind minder ekel wie wir feinen Moraliſten, ob ſie aber dabei gewinnen oder verlieren, und ob dieſer Gewinnſt oder Verluſt ſich in das Urtheil miſchen dürfe, das iſt eine andre Frage. Ich denke, wenn wir wie ſie, und ſie wie wir handelten: ſo hätten wir beide Unrecht; und ſo mögen wir umgekehrt auch wohl beide Recht haben. Aber es mag ein Problem bleiben.

XIX.

Was iſt die Liebe zum Vaterlande?

Ein armer Weſtphälinger ging vor einigen Jahren nach Holland, und erwarb ſich dort in kurzer Zeit ſo viel, daß er, wie andre ſeines gleichen, aus einem mit Silber beſchlagenen Pfeifenkopfe rauchen konnte, und nicht allein ein ſeidenes Halstuch, ſondern auch ein Paar große ſilberne Schuhſchnallen, und ein Dutzend ſilberner Knöpfe in ſeinem Wamſe trug. Die Leute, bei denen er arbeitete, liebten ihn, und vermehrten ihm ſeinen Lohn in der Maaße daß er, wie ſeine andern Landesleute ihrer Gewohnheit nach heimgingen, den Winter über zu bleiben verſprach. Kaum aber waren acht Tage verfloſſen, ſo überfiel ihn eine ſolche Sehnſucht nach ſeinem Dorfe, daß er ganz unmuthig, und zuletzt gar krank darüber wurde. Er ſprach von nichts, als ſeinen lieben Eltern und Freunden; die Haiden, worauf er geboren war, kamen ihm ſo reizend, und der Nebel in Holland ſo ſtinkend vor, daß er durchaus ſeinen Dienſt verlaſſen, und in die elterliche Hütte zurückkehren wollte. Wie ihm aber ſein Herr hierin nicht zu Willen ſeyn konnte, ſo fiel er zuletzt in eine auszehrende Krankheit, und der Arzt, welcher ihm mittelſt dazu berufen war, erklärte, daß ihn nichts, als die Rückreiſe in ſeine Heimath herſtellen würde. Nun blieb dem Herrn, wenn er ſich nicht mit den Begräbnißkoſten beladen wollte, kein anderer Weg übrig, als ihn heimzuſchicken, und von dem Augenblick an, da dem Kranken dieſe frohe Nachricht verkündiget wurde, erholte er ſich dergeſtalt, daß er in wenig Tagen ſein Reiſe antreten wollte. Gott ſey ewig Lob und Dank, Morgen reiſe ich in mein geliebtes Vaterland, ſagte er eben mit der reinſten Andacht zu ſich ſelbſt, als ſein Herr hereinkam, und ihm die Rechnung von den Unkoſten ſeiner Krankheit, und was er bei ihm, ohne zu arbeiten, verzehret hätte, vorſagte. Hier, fügte er hinzu, dieſen Pfeifenkopf, dieſe Schnallen und dieſe Knöpfe will ich dafür zum Unterpfande behalten, und nun könnt ihr in Gottes Namen reiſen, wenn es euch gefällt.

In Ewigkeit nicht, erwiderte der junge Mann, nachdem er ſich aus ſeiner erſten Beſtürzung erholet hatte; ich befinde mich jetzt ſo gut, daß ich euch gar nicht zu verlaſſen, und Morgen anſtatt die Reiſe anzutreten, eure Arbeit wieder anzufangen gedenke. Er that es auch wirklich, und blieb ſo lange geſund, bis er nicht allein ſeine Rechnung getilget, und ſeine Schnallen, ſeinen Pfeifenkopf und ſeine Knöpfe zurück erhalten, ſondern ſich noch ein ſpaniſches mit Silber beſchlagenes Rohr, und eine große ſilberne Schnupftabaksdoſe erworben hatte. Nun hielt ihn aber auch nichts ab, in ſein Dorf zurück zu kehren, und dort mit ſeinen herrlichen Sachen zu glänzen.

Ach! ſagte der Pfarrer, als ihm dieſes Geſchichtchen erzählet wurde, was iſt die Vaterlandsliebe, wenn man ihr das eitle Glück daheim mit den auswärts erworbenen Schnallen und Knöpfen prahlen zu können, entzieht? Der eine wünſcht ſeinem alten Rector zu zeigen, was aus dem Schüler geworden: der andre will mit ſeinem Glücke einer Geliebten, die ihn ehemals verachtet hat, noch eine Thräne der Reue abzwingen; der dritte will ſeinen Eltern eine unvermuthete Freude machen, und alle hoffen auf Bewunderung, oder rechnen auf die Erneuerung einer alten Erinnerung; hier lebt noch ein Neider, worüber man triumphiren kann, dort ſperret die Nachbarſchaft erſtaunte Augen auf; man iſt dem einen, als ein neues Phenomen, und dem andern als ein alter Bekannter willkommen; höchſtens eilet man in ſein Vaterland, um noch ein Unrecht, was ihm wiederfähret, aus Rechthaberei abwehren zu helfen, oder in demſelben ein erlerntes Geſchäffte mit mehrerem Vortheil zu treiben. Aber keiner denkt auch nur von weitem an die Verbindlichkeiten, ſo er ſeinem Vaterlande ſchuldig iſt; keiner kehrt aus Liebe zum Lande oder zu ſeiner Verfaſſung zuruck, und keiner mahlt ſich daſſelbe reitzender, als ein fremdes Land, wenn es ihn verhindert, ſeine Knöpfe und Schnallen zu zeigen, die in einem armen Lande immer beſſer glänzen, als in einem reichen, wo Tauſende ſie beſſer haben.

XX.

Der Herr Sohn iſt ſchlau.

Schreiben an die gnädige Frau Mutter.

Nein, Nein! Gnädige Frau, Ihr Herr Sohn wird ſein Glück in unſerm Dienſte nicht machen, wenn er überall Verſtand zeigen will. Ich bin ein alter Mann, und habe manches Geſchäffte unter Händen gehabt, aber immer die Leute gefürchtet, die keine Sache gut ausführen können, ohne auch die Ehre davon zu ſuchen, und ſich dieſelbe in reicher Maaße geben zu laſſen. Bei mir finden dergleichen Leute nie Vertrauen, und der Mann, der ſeinem Freund nicht dienen kann, ohne mit einem glänzenden Blicke um ſeinen Dank zu buhlen, iſt doch immer ein eitler Mann, der ſich von andern ſelbſtſüchtigen Menſchen nur in der ſanftern Manier, und in einer glucklichern Wahl unterſcheidet. Zwar glänzt auch die Freudenthräne in unſerm Auge, und fließet der Erkenntlichkeit eines Freundes entgegen, den wir glücklich gemacht haben; dieſes wiſſen Sie, gnädige Frau am beſten! . . . Aber dieſer, o dieſer Glanz, wie ſehr unterſcheidet er ſich von dem Ausdruck der gierigen Selbſtgefälligkeit, die uns mit einem halb verſchobenen Auge im Vertrauen ſagt: Gelt das habe ich recht klug gemacht! Hier habe ich Ihnen recht gedienet!

Jedoch ich will hier der Natur etwas Spielraum laſſen, und wo dieſe endlich die verſchiedenen Schattirungen in einander fließen läßt, keine Grenzpfähle ſchlagen; ich möchte ſonſt, wenn ich ein Mal ein bischen Verdienſt bei Ihnen nöthig hätte, und Ihnen eine recht gute Handlung von mir erzählen könnte, vor lauter Philoſophie davon gar ſchweigen, und der Freundſchaft die ſüßeſte Nahrung entziehen. Nur das wollte ich eigentlich ſagen: *Ihr Herr Sohn muß ſich abgewöhnen, für ſchlau gelten zu wollen.*

Unmöglich kann ich den Mann für wirklich ſchlau halten, der ſchlau ſcheinen will. So verführeriſch der Ruhm eines überlegnen Verſtandes iſt, und ſo gern wir dieſem lieben Götzen opfern: ſo gewiß handeln wir gegen unſere eigne Abſicht, und gegen unſer wahres Intereſſe, wenn wir uns dieſen Ruhm wirklich erwerben, oder ihn wohl gar ſuchen. Der gewöhnlichſte Vortheil davon iſt, daß andre auf ſich Acht haben, ihr Herz vor uns verbergen, und uns als gefährliche Leute fliehen. Wer Schlauigkeit zeigt, will immer dafür gehalten ſeyn, daß er einen andern überliſtiget habe, und derjenige, der uns dieſes, es ſey nun mit einem Worte oder mit einem Augenwinke zu verſtehen giebt, warnet uns vor ſich ſelbſt. Wir müſſen immer fürchten, daß er uns auch ein Mal überliſtigen werde. Man liebt aber den Mann nicht, wovon man dieſes fürchtet.

Die einzige Ruhmſucht, die ich einem jungen Manne verzeihe, iſt dieſe, wenn er wahr und vorſichtig iſt, und auch dafür angeſehen ſeyn will. Alle übrige gute Eigenſchaften muß er blos handeln, und nicht zu ſehr glänzen laſſen. Es iſt ein durchtriebner Gaſt, ſagte unlängſt der Herr Obermarſchall von ihm zu dem gnädigſten Herrn, er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick, und ſieht mit Falken-Augen; Sie können denken, wie mir dieſes durchs Herz ging, da der Herr Sohn zu dieſem anſcheinenden Lobe nicht gelangt ſeyn kann, ohne ſich ſehr verrathen zu haben. Es iſt mir lieb, daß er alles ſieht und weiß; aber es iſt mir nicht lieb, daß er ſich damit ein ſo frühzeitiges Lob erworben hat. Glauben Sie mir gewiß, der Fürſt wird ihm desfalls nie trauen, und er wird künftig weit weniger ſehen und erfahren, als wenn er nichts zu ſehen ſchiene; wenn ſein gutes Herz nicht noch etwas wieder gut machte, ſo würde man ihn wohl gar fliehen. Aber wie lange hält ein gutes Herz gegen die Verſuchung Verſtand zu zeigen? Wie kann man ſeinen Verſtand beſſer zeigen, als durch Scharfſichtigkeit? Und was theilet man großmüthiger mit, als das Vergnügen, was uns dieſe verſchafft?

O meine theureſte Freundin! ſorgen Sie für den jungen liebenswürdigen Mann, der Ihnen und uns allen die vollkommenſte Freude machen wird, wenn er ſich ein redliches Ziel ſteckt, mit unwankelbarem Schritt auf daſſelbe zugeht, und alles, was er mit ſeinen Falken-Augen ſucht, ſich im Stillen zu Nutze macht. Stellen Sie ihm die Gefahr vor, worin er ſich dadurch ſetzt, daß er der ſcharfſichtigſte und ſchlaueſte Mann ſcheinen will; und rathen ihm redlich und vorſichtig zu ſeyn. Von Ihnen wird er dieſen mütterlichen Rath wohl nehmen, und wenn er es mit der Ehrlichkeit nur einige Jahre verſucht hat, vollkommen überzeugt werden, daß keine größere Politik ſey. Ich habe in meinem Leben keine andre Maxime befolgt, als zuerſt zu unterſuchen, ob dasjenige, was andre für mich thun ſollten, auch ihr wahrer Vortheil ſey, und wenn ich ſie davon überzeugen konnte: ſo hatte ich auch zugleich den meinigen. Dieſes iſt der natürliche Gang der Redlichkeit, und wer ſeinen Vortheil mit anderer Schaden ſucht, wird früh oder ſpät dafür beſtraft, er mag auch noch ſo viel Klugheit dabei gebraucht, und den vollkommenſten Sieg davon getragen haben. Ich bin, wie Sie wiſſen ꝛc.

XXI.

Was iſt nicht alles wofür Dank gefordert wird?

Eine Anecdote von Abdera.

Zu Abdera, einer jetzt nicht unbekannten Stadt, befand ſich ein Glockenſpiel, und zugleich ein Muſicus, der nicht vertragen konnte, daß es im Geringſten falſch ſchlug. Er hatte es ſich daher ſeit langer Zeit zu einem Geſchäfft gemacht, ſo oft das Glockenſpiel verſtimmt war, auf den Thurm zu ſteigen, und die Harmonie wieder herzuſtellen. Und jeder Einwohner machte ſich ein Vergnügen daraus, ihm ſofort Nachricht zu bringen, wenn ein Ton anfing nachzugeben, da er denn niemals ermangelte, dem Ueberbringer für dieſe Nachricht ſeinen wärmſten Dank zu erſtatten. Indeſſen genoß er doch von dem Klange des Glockenſpiels nichts mehr, als jeder andre Bürger, und er hatte auch weiter keinen Beruf, ſich der Harmonie anzunehmen, als ſeine eigne Liebe zu derſelben.

Nun begab es ſich, daß das Gewitter in den Kirchthurm ſchlug, und der Schwefeldampf unter den Schindeln hervorbrach. Sogleich lief jedermann zu dem Muſicus, und ſagte ihm, ſein liebes Glockenſpiel ſtände in der größten Gefahr zu verbrennen. Er, ohne ſich lange zu beſinnen, lief ſtracks die Stiegen hinauf, und fand zum Glück, daß der Blitz nicht gezündet, und ſein Glockenſpiel gar nicht beſchädiget habe. Sobald aber vernahmen die unten verſammleten Abderiten dieſes nicht: ſo redeten ſie ihn mit dankbegierigen Augen an. Nun, haben wirs nicht recht gut gemacht, daß wir Ihnen gleich Nachricht gegeben haben? — Allerdings, ich danke euch tauſend Mal — Ich hielt Ihnen meinen Eimer ſchon bereit, ſetzte die Frau Oberkirchenvorſteherin, mit einer zärtlichen Miene hinzu — ich danke auch unterthänig. — Und mein Brunn war zu Ihren Dienſten, bewillkommete ihn der Herr Oberkirchenvorſteher — Gott lohn es, Gott lohn es tauſend Mal, rief der arme Muſicus, und biß die Zähne zuſammen, über die wunderbare Dankſucht der Leute, welche, anſtatt ihm für ſeine Entſchloſſenheit, womit er Stadt und Kirche zu retten geſucht hatte, zu danken, noch Dank dafür einſammlen wollten, daß ſie ihm von ihrer eignen Gefahr Nachricht gegeben, und zu ihrer Rettung das Waſſer angeboten hatten.

XXII.

An einen jungen Dichter.

O! Ihre Lieder ſind ſchön, mein Freund, und bezaubernd, wenn Sie wollen. Aber darf ich nun auch wohl fragen, wozu es eigentlich dienen ſollte, die Reitzungen der Liebe noch reitzender zu mahlen, und den Geſchmack für den Wein noch mehr zu ſchärfen? Haben Liebe und Wein nicht ſchon ihre natürlichen Neigungen für unſre Bedürfniſſe, und iſt es rathſam, das Gewicht, was ſchon auf dieſer Seite den Ausſchlag giebt, noch zu vermehren?

Ja, wenn die Andacht jeden Kuß zur Todſünde gemacht hätte, wenn das ſchöne Geſchlecht ſich weigerte, die Mühſeligkeiten und Gefahren des Eheſtandes zu tragen, oder wenn die Männer ſich in die Einſamkeit begäben, Wein und Liebe flöhen, oder wenn gar der Staat Gefahr liefe, auszuſterben, dann wäre es freilich Zeit, jenen Gegenſtänden alle nur mögliche Reitzungen zu leihen, und in jeden Buſen eine neue Flamme zu ſingen. Aber ſo geht nur alles darauf hinaus, einem dasjenige, was man ohnehin nur gar zu ſehr ſucht, noch ſüßer zu machen, und den Menſchen immer mehr und mehr von andern Beſchäfftigungen abzuziehen. Man ſtört die Oekonomie der Natur, welche die Arbeit ſauer, und das Vergnügen ſüß gemacht hat, um die erſten durch das andere zu befördern, nicht aber um ſich dem letztern zu ſehr zu überlaſſen.

Was würde man ſagen, wenn jemand die Ehre auf dieſe Art behandelte? Wenn man von nichts, als von dem hohen Vergnügen zu gebieten, und der Beherrſcher vieler Tauſenden zu ſeyn, ſänge, und damit den Stolzen nur noch ſtolzer machte? Und doch iſt die Ehre in unſern heutigen Verfaſſungen noch faſt das kräftigſte Mittel, den Menſchen zu edlen Thaten und kühnen Aufopferungen zu bringen. Die Ehre hat dabei über die Liebe noch den Vorzug, daß ſie blos durch edle Handlungen erworben und erhalten werden kann; man hat ein Mal die Anlage ſo gemacht, daß keiner ſich ſolche erwerben kann, ohne ſich ihrer würdig zu machen; und der Adel ſelbſt fühlt die Pflicht, ſeine angebornen Rechte durch neue Verdienſte aufrecht zu erhalten. Gleichwohl wird von den Süßigkeiten derſelben nur wenig geſungen, und unſre mehrſten Dichter ſcheinen ſich eine Freude daraus zu machen, den Genuß der Ehre, ſo viel ſie können, herab zu ſetzen.

Keiner ſchildert mehr das Vergnügen, viele Reichthümer zu beſitzen und ſeine Schätze zu überrechnen. Und doch ſollte dieſes zu unſern Zeiten, worin man die Verſchwendung ſo ſehr liebt, vorzüglich reizend gemahlet werden. Die Dichter ſollten es ſich zur Hauptpflicht machen, von nichts als dem Glücke zu ſingen, ein großes unverſchuldetes Eigenthum zu beſitzen. Aber ſo denken ſie, zu dieſer unedlen Empfindung ſinkt der Menſch von ſelbſt herab, und es iſt nicht nöthig, ihm eine edle Hülfe zu geben; gleich als wenn Liebe und Wein minder lockten. Nur ſelten preiſen ſie noch das Glück eines freien Mannes, der von ſeinem Stammgute weder Zinſen zu zahlen noch Ritterdienſte zu leiſten hat, was uns Horaz ſo ſchön beſingt.

Freilich kann es auch die Politik erfordern, die Liebe als das größte Glück zu ſchildern, und der Ehre oder den Reichthümern nur den unterſten Platz anzuweiſen. Dieſes war der Fall der Griechen, welche die Gleichheit unter ihren Bürgern erhalten, und ſo wenig die Ehrbegierde, als die Sucht nach Reichthümern vermehren, ſondern Helden durch Kränze, von ſchönen Händen gewunden, ziehen wollten. Aber was hier der Patriotismus erforderte, das fordert er in unſern Verfaſſungen nicht; und der Dichter, der bei uns von Liebe und Wein ſingt, arbeitet nicht nach einem ſo großen Ziele. Wenn aber die Größe der Wirkung den Werth der Handlung entſcheidet: ſo hat die ſeinige bei weitem den Werth nicht, den ſie bei den Griechen hatte.

Sehn Sie nur ein Mal ſelbſt den Werth an, welchen unſre Nation zu ihrer Ehre auf die Gedichte legt, die Tugend und Religion befördern. Die Kritik hat es einige Mal gewagt, darin Fehler aufzuſuchen, und ſie hat vielleicht in manchen Stücken Recht gehabt. Allein es hat ihnen nichts geſchadet; man hat ihren großen Nutzen erkannt, und diejenigen verachtet, welche ſich Mühe gaben, Fehler in den Verzierungen zu finden. Der Nutzen, den die Dichtkunſt bringt, und der Vortheil, welchen die menſchliche Glückſeligkeit davon zieht, iſt alſo zu jeder Zeit das Maaß geweſen, wonach man ihren Werth beſtimmt hat, und das Kriegelied hat bei einer kriegeriſchen Nation ſo viel gegolten, als ein Liebeslied, wie das letztere noch dazu diente, Helden zu erwecken.

Ich erinnere mich hier eines jungen Neubauers, der ein Mohr abtrocknete, und eine Menge von alten Wurzeln im Schweiße ſeines Angeſicht ausrodete. Schon oft war er in der Verſuchung geweſen, dem Heer ſeines Königs zu folgen, und dieſe ſeine Unternehmung zu verlaſſen. Ermüdet von der Arbeit, ſaß er manchen Abend auf der ausgerodeten Wurzel eines alten Eichenſtammes, auf ſeinen Spaden gelehnt, und dachte über ſein Schickſal nach. Aber wenn er nun zu Hauſe kam, ſo fand er ſein gutes Weib, welche ihn mit offnen Armen, und an einem wohlbereiteten Tiſch erwartete. Sie brachte ihm friſches Waſſer zum Waſchen, ſetzte ihm den Stuhl, reichte ihm ſeinen Becher, und legte ihm den beſten Biſſen vor. Dann lächelte ihm ſein Erſtgeborner Wonne in die Seele, und er ſegnete ihn und ſein Weib, die ihn ſo glücklich machten. Jede Mühſeligkeit des Tages verlor ſich bei dieſem ſüßen Genuß, und er eilte des andern Morgens mit neuem Muthe zur Arbeit, um ſich wiederum einen ſolchen Abend zu verſchaffen. Mit Entzücken überſahe er dann, ſo oft er ausruhete, den Platz, welchen er bereits gewonnen und urbar gemacht hatte, überſchlug die Frucht, die er darauf ziehen würde, wählte den Platz, wo ſeines Weibes Leibzucht ſtehen ſollte, maß mit ſeinen Augen den Garten, den er dazu nach der Mittagsſeite beſtimmte, grub den Graben um ihre Wieſe tiefer aus, und hoffte, er würde auch Fiſche halten können. Und das immer mit Erinnerung der Freude, die er ſeinem guten Weibe und ihren Kindern verſchaffen würde.

Wenn ich mir eine ganze Colonie von Neubauern auf dieſe Art gedenke: ſo würde ich ihr einen Dichter wünſchen, der das Glück, von einem ſolchen Weibe empfangen, geliebt und erquickt zu werden, mit allen Reitzungen mahlte, und dadurch nicht allein die Männer zum fernern Ausroden ermunterte, ſondern ihnen auch ihre Belohnung fühlbarer machte. Allein die Reitzungen der Liebe und des Weins für ein verwöhntes Volk zu ſingen, iſt ganz etwas anders. Der ſanfteſte Trieb, den Gott dem Menſchen gab, wird dadurch abgewürdiget, daß man ihn zu mindern und unedlen Zwecken braucht; und der Dichter, der dieſes thut, kann das Lob und den Beifall nicht fordern, den er ſich auf die Rechnung ſeiner glücklichen Erfindungen und Wendungen verſpricht. Ich ziehe ihn wahrlich die alten Reim-Chroniken vor, die zu meiner Zeit, wo man nicht gewohnt war, alles zu Buche zu ſetzen, edle Thaten im Gedächtniß zu erhalten ſuchten. Ihr Zweck war wenigſtens größer. Man lernt aus ihnen, und vergißt darüber den Mangel des dichteriſchen Schmucks.

XXIII.

Der Autor am Hofe.

Schreiben einer Hofdame.

Heute könnte ich Ihnen ein Mal recht viel ſchreiben: Obrera iſt bei Capitain Cook, und wir Hofdamen ſind in Gnaden zu Hauſe gelaſſen. Allein zur Aſſembleezeit zu ſchreiben, daß iſt doch ſo wunderlich; ich habe noch einen Beſuch abzuſtatten, den ich ſeit Jahr und Tag ſchuldig bin; vielleicht gehe ich — Wie manche gute Handlung geſchieht nicht aus Langerweile! O wenn es doch die Leute nur wüßten!

Aber wo war ich? Ich glaube, meine Liebe, ich wollte Ihnen ſagen, daß ich recht viel Zeit zum Schreiben hätte, und doch wohl nichts mehr ſchreiben würde, als daß Ihr lieber Carl wohl ſey, dieſes iſt Ihnen doch lieber, als eine Anecdote à la Otaheiti, und allmählich den Gelehrten vergeſſe. Aber ich habe ihn auch was Rechts damit gehudelt, daß er ein Buch geſchrieben, und ſich eingebildet hat, wir würden ihm dafür einen Knicks mehr, als andern machen. Anfangs ſchien er es ſehr übel zu nehmen, und glaubte, wir wären am Hofe noch funfzig Jahr zurück, weil wir keine gelehrte Zeitungen leſen, und nicht wüßten, was die Herrn Gelehrten ſich einander für ſchöne Complimente machten; allein ſeitdem ich ihm durch meine Cammerjungfer den neuen Orden pour le merite litteraire, eine Minerve am rothen Bändchen geſchickt habe, hat er nicht das Herz mehr, einen Autor in meiner Gegenwart zu nennen. Er wird ihn auch nicht ſo keck anhängen, als die Damen den Orten pour la vertu. Zu Ihrem Troſte kann ich Ihnen auch noch ſagen, daß der Miniſter ſehr mit ihm zufrieden ſeyn, ob er gleich zu Zeiten über die Einbildung des jungen Autors lächelt, und ihn, wenn dieſe zu ſehr bei der allgemeinen Gleichgültigkeit des Hofes gegen die Werke ſeiner Heiden leidet, ſcherzweiſe damit tröſtet, daß keiner mehr Verdienſte um das menſchliche Geſchlecht habe, als der Erfinder der Spielkarten, und keiner auch undankbarer vergeſſen werde, als er.

Der Oberhofmeiſter nimmt ſich ſehr ſeiner an. Sie kennen den rechtſchaffenen Mann, der alles mit einem Blick überſieht, gleich den Ton des Tages ſtimmt, und ſo wie er nur der Fürſtin ihren kleinen Finger geſehen hat, den Augenblick weiß, was und wie ſie es haben will. Carl bewunderte ihn ſchön, und dieſes iſt der erſte Schritt zur Nachahmung. Nur glaube ich nicht, daß die Leute, welche Bücher geſchrieben haben, es jemals in der Kunſt der Aufmerkſamkeit denjenigen gleich thun werden, die ſich gewöhnt haben, alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten, und dem erſten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürſt ſagte ein Mal bei der Tafel: ein General könne wohl ein vortreffliches Buch ſchreiben, aber ein Bücherſchreiber kein General werden, und das ſcheint mir überhaupt wahr zu ſeyn; unſer Hofjude ſoll in Geſchäfften zehn Mal brauchbarer ſeyn, als die Profeſſoren zu . . . ., die jedoch auch in ihrer Stelle tauſend Mal beſſer ſeyn mögen, als der Jude; jedes Ding an ſeinem Orte....

Ich hatte geſtern hier abgebrochen; weil mir bei dem langen Schreiben der Kopf kraus geworden war. Heute hatte mich Carl mit einem Büchlein beſchenkt, was der Muſen-Almanach heißt, und mir bei der Toilette daraus vorgeleſen. Die Wiſſenſchaften als Spielwerk betrachtet, mag er am Hofe immer lieben. Verſchiedene Dinge aus dem Almanach haben mich wirklich amuſirt; und Carl war außer ſich, als ich eins lobte, was er, wie er mir hernach ſagte, ſelbſt gemacht hatte. Nun, ſagte er, iſt es nicht ſchön, etwas zu ſchreiben, wenn man ſo viel damit gewinnen kann? Sie ſehn hieraus, liebſte Freundin! daß Ihr guter Carl ſich nicht ganz verſtudirt hat. Magſt immer ſchreiben, Vetter, war meine Antwort, es wird dich vielleicht ans Toilet, aber nicht ins Cabinet bringen. Er küßte mir die Hand und lief fort; aber auch aus dem Ausdrucke ſeines Kuſſes konnte ich ſchließen, daß er ein Buch geſchrieben hatte, ſo ſehr vertiefte er ſich darin.

Nun muß ich ſchließen; doch noch eins, ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler geſprochen, und ihn gefragt, wie ihm Carl gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeiſter, der insgemein kein guter Copiſt iſt. Die jungen Genies wiſſen die gemeinſten Schaden nicht anzugreifen, ſie ſind allumfaſſend und allzugewaltig, beſitzen Horn und Stoßkraft, wollen die Natur-gebären helfen, und können kein Protocoll faſſen. — Aber ſtören Sie ſich daran nicht; der alte Canzler iſt bisweilen grämlich, und Carl noch jung genug, um ſeine Horn- und Stoßkraft brauchbar zu machen; ſeine gute Miene wird ihm ſo lange Credit verſchaffen, bis er bezahlen kann, und wer weiß, ob er dann nicht auch noch ein Mal Canzler wird? Es iſt doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig, zeitlebens Tanzmeiſter zu bleiben. An meinen Ermahnungen ſoll es nicht fehlen, und wenn er mir noch ein Mal die Hand ſo zärtlich küßt, werde ich ihn auf den Backen klopfen. Leben Sie wohl, und umarmen meinen kleinen Pagen, der vielleicht ein beſſerer Hofmann werden wird, als ſein Bruder. ꝛc.

XXIV.

Eine Scene aus dem Luſtſpiele: Der Sollicitant.

Eraſt. Ha! guten Morgen mein würdiger lieber Ariſt!

Ariſt. Guten Morgen. (vor ſich) Wie die heiligſten Ausdrücke gemißbraucht werden!

Eraſt. Da ich eben ſo vorbei ging, wollt ich doch ein Mal ſehen, wie Sie ſich und Ihre liebe Frau befänden.

Ariſt. Nun das machen Sie ja gut. (vor ſich) Mein guter Kerl, das iſt ſicher die Urſache deines Beſuchs nicht.

Eraſt. Sie ſind doch geſtern in der Comödie geweſen? Es war ein ſchön Stück.

Ariſt. Ja! Ja! (vor ſich) Armer Tropf, was du vor Umwege nimmſt!

Eraſt. Auch war das Nachſtück allerliebſt.

Ariſt. So? (vor ſich) Mich ſoll doch verlangen, wenn du zur Sache kommen willſt?

Eraſt. Was werden Sie denn heute bei dem ſchönen Wetter anfangen? Fahren Sie mit Ihrer Frau nicht ein bischen ſpatzieren zu ihren geliebten Freunden nach Holzhauſen oder Burghauſen, die ſo ſehnlich nach Ihnen verlangen?

Ariſt. Vielleicht; ich erwarte noch erſt die Poſt. (vor ſich) Er lenkt ein.

Eraſt. Sind Sie auch kürzlich zu Freyenwald geweſen?

Ariſt. So ganz kürzlich nicht. (vor ſich) Er kömmt etwas näher.

Eraſt. Apropos! ich hätte wohl eine recht groſſe Bitte an Sie, aber Sie müſſen mir erſt ſagen, daß Sie mir dieſelbe nicht abſchlagen wollen.

Ariſt. Ich dächte, es wäre beſſer, Sie ließen mir erſt die Bitte wiſſen. (vor ſich) Der Kutſcher fährt zu.

Eraſt. Wenn Sie ein Mal nach Brieſenitz fahren: ſo laſſen Sie mich mit von der Geſellſchaft ſeyn, ich möchte gern dort Bekanntſchaft haben.

Ariſt. Ganz gern. (vor ſich) Nun wirds kommen.

Eraſt. Es ſoll dort ſehr angenehm, und der Herr des Hauſes ein überaus gefälliger Wirth ſeyn.

Ariſt. So daß ihn keiner hier im Lande übergeht. (vor ſich) Wie der Kerl mich blind führen will!

Eraſt. Wie wäre es, wenn wir heute hinaus führen, das Wetter iſt ſo ſchön und möchte ſich ändern?

Ariſt. Ich will Ihnen, ſo bald die Poſt gekommen ſeyn wird, Antwort ſagen laſſen. (vor ſich) Nun fliegt die Kugel bald zum Ziel.

Eraſt. Der Miniſter von . . . iſt vielleicht auch da.

Ariſt. So? (vor ſich) Endlich kommt der Fuchs zum Loche heraus. Das war alſo das ungefähre Vorbeigehen, die Comödie, das Nachſpiel, das ſchöne Wetter, die Luſtfahrt . . . .

Eraſt. Ja! er hat die Pferde ſchon beſtellen laſſen.

Ariſt. Dann gehe ich heute gewiß nicht hin. (vor ſich) Eben war es noch ein vielleicht; nun ſind die Pferde ſchon beſtellt. Dumme Liſten!

Eraſt. Aber warum nicht?

Ariſt. Weil ich auf dem Lande nicht gern in Staatsgeſellſchaften bin.

Eraſt. O! einem Freunde zu gefallen können Sie wohl ein Mal etwas von Ihrer Bequemlichkeit ablaſſen; ich habe den Miniſter nothwendig zu ſprechen.

Ariſt. Wenn das iſt. (vor ſich) Sieh doch!

der Geck bezieht ſich auf meine Freundſchaft in dem Augenblick, da er mich zum Beſten hat.

Eraſt. Der Cammerrath Patz iſt dieſe Nacht von einer ſchweren Krankheit befallen.

Ariſt. Der Cammerrath Patz? (vor ſich). Nun ſehe mir einer die Winkelzüge an! Der Cammerrath iſt dieſe Nacht krank geworden, und der Mann, der ſeine Stelle wieder haben will, kömmt dieſen Morgen von ungefähr zu mir, um ein Mal zu ſehen, wie ich mich befinde!

Eraſt. Ja, und der Arzt hat mir im Vertrauen geſagt, daß er bei ſeinem hohen Alter nicht wieder aufkommen werde.

Ariſt. Es war ein würdiger braver Mann und mein Freund, den der Fürſt ſehr ungern verlieren und lange miſſen wird.

Eraſt. Und ſeine Stelle iſt es, wozu ich mich dem Miniſter gern empfehlen und von Ihnen empfohlen ſehen möchte.

Ariſt. Von mir? wahrhaftig nicht. Sie kennen meine Art zu denken, und wiſſen, wie ſehr ich die Offenherzigkeit liebe. Hätten Sie mir gleich geſagt, daß dieſes die Abſicht ihres heutigen Beſuches wäre: ſo würde ich Sie ſo fort hinaus begleitet, und mein Beſtes für Sie gethan haben, aber ſo nicht.

Eraſt. Aber ſo nicht? Das iſt freilich ſehr offenherzig, aber auch nicht ein bischen freundſchaftlich.

Ariſt. Wer mein Freund ſeyn will, muß wahr ſeyn, und Wahrheit vertragen können.

Eraſt. Gut, mein Freund! Sie ſind offenherzig, ich auch. Ich wollte Sie mit meinem Anliegen nicht überraſchen, ich ließ ihnen Zeit, einige Vermuthungen über meinen unvermutheten Beſuch anzuſtellen, Sie konnten ſich auf etwas gefaßt machen, und wenn es nöthig war, ſich erſt in Laune ſetzen: iſt dieſes denn ſo ganz überflüſſig? Und würde es Ihnen nicht vielleicht einiges Schrecken verurſacht haben, wenn ich Ihnen mit der Krankheit des Cammerraths und meinem Anliegen ſo gerade auf den Leib gerennet wäre? Und ſind nicht gewiſſe Eingänge von Wind und Wetter, ſo abgedroſchen ſie auch immer ſeyn mögen, immer noch die ſchicklichſten? Empfehlen ſie ſich nicht eben dadurch, daß ſie nichts bedeuten? Und zeigt nicht ihr öfterer Gebrauch von einer allgemein erkannten Nothwendigkeit? Mir kommen ſie gerade ſo vor, wie alle andere Eingänge, womit der Redner die Zeit verweilet, bis die Zuhörer ſich geräuſpert oder verpauſtet und die Ohren geſpitzt haben.

Ariſt. Was es doch nicht für Entſchuldigungen in der Welt giebt! Aber womit beweiſen Sie, lieber Eraſt! daß Sie bei dieſen Ihren Entſchuldigungen aufrichtiger ſind, wie bey Ihren vorigen Complimenten? Sie haben mir ſelbſt den Beweis in die Hände geliefert, daß Sie mit Umſchweifen umgehen; könnte dieſe Ihre Entſchuldigung nicht eine neue Wendung ſeyn, mich herumzuführen?

Eraſt. Ganz richtig! die Vermuthung iſt wider mich, Worte ſind keine Beweiſe, und Thaten habe ich nicht zu geben. Aber beurtheilen Sie mich nach meinem Intereſſe, und halten mich für ſo aufrichtig, wie es dieſes geſtattet.

Ariſt. Nun, das heiße ich rein von der Leber geſprochen; ſo kenne ich die Menſchen, und wenn Sie wollen: ſo fahre ich gleich mit Ihnen zu dem Miniſter.

(Gehn ab).

XXV.

Ich an meinen Freund.

Ei ſo laſſen Sie ſich doch nicht irre machen, edler Mann! der General fragte den Hauptmann ganz freundlich: was ſoll ich thun? Dieſer erwiederte ohne langes Bedenken: ich würde das thun; und hierauf erfolgte von jenem die unerwartete Antwort: ich frage nicht, was Sie thun würden, ſondern was ich thun ſoll? So liegt die Sache, und das Unrecht iſt auf der Seite des Generals ſo klar, daß Sie darum nicht nöthig haben, ihre Ausdrücke künftig noch mehr auf die Wage zu legen. Es giebt hundert Menſchen gegen einen, denen es gewöhnlich iſt, mit einem „ich würde das thun oder das gethan haben“ zu antworten, ohne daß von dieſen hunderten auch nur fünf daran denken ſollten, ſich andern zum Muſter zu ſetzen.

Zwar giebt es auch Menſchen, die mit ihrem Ich bis zum Ekel hervortreten, aber mehr aus einer üblen Gewohnheit, als einer zu großen Eigenliebe. Denn oft heißt es: ich hatte auch ein Mal Krähenaugen, ich hatte auch ein Mal einen hohlen Zahn; und neulich hörte ich ſogar ein junges Mädchen von zehn Jahren ſagen: wir hatten auch ein Mal Gänſe. Hier müßte aber die Eigenliebe ſehr entfernt wirken, wenn ſie und nicht die Gewohnheit, oder die Kürze des Ausdrucks ihr Ich zum Helden in der Geſchichte vom hohlen Zahn machte.

Und doch iſt mir dieſes Ich, wenn es aus Unſchuld oder Unachtſamkeit gebraucht wird, weit erträglicher, als die Kunſt, womit man es zu verbergen pflegt. Aber leider übertreiben wir alles, und unſre heutige Zärtlichkeit geht ſo weit, daß keiner es faſt wagt, von ſich zu ſprechen. Ich habe einen Freund, der viel gereiſet iſt, und vieles erzählen könnte; ich habe einen andern, der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat: aber beide ſprechen tauſend Mal lieber von Dingen, die ſie nicht verſtehen, als von den Begebenheiten, die ſie mit angeſehn, und woran ſie Antheil genommen haben, um den Vorwurf zu vermeiden, daß ſie gern von ſich ſelbſt redeten.

Dieſe übertriebene Vorſicht bringt aber die mehrſten Geſellſchaften um ihre beſte Nahrung, und da es ebenfalls aus einer zu großen Delicateſſe ſo fort Mediſance heißt, wenn man über ſeines Nächſten Fehler urtheilet: ſo bleibt zuletzt gar nichts übrig, als das Spiel, um das große Leere auszufüllen. Anfangs hat man freilich, um den Prahlern, Windmachern und Verläumdern das Feld enger zu machen, ſich auf die ſtrengſte Seite wenden müſſen. Aber endlich ſollte man doch auf den güldnen Mittelweg zurücktreten, und dem Deutſchen zutrauen, daß er nicht gleich prahlen oder mediſiren wolle, wenn er von ſich und andern ſpricht. Wir werden ſonſt leicht alle Aufrichtigkeit verbannen, und die Thorheiten der Menſchen auf gefährliche Schleichwege führen. So geht zum Beiſpiele jetzt jede üble Nachrede von Hand zu Hand, und thut tauſend Mal mehr Schaden, als wenn man ſich öffentlich von einem Fehler ſeines Nächſten unterhielte. Hier tritt, wann es nöthig iſt, noch mancher Vertheidiger der Unſchuld auf, und jeder hüte ſich, etwas gegen die Wahrheit hinzuzuſetzen, anſtatt daß die Blindſchleichen ſich losſagen, wenn es zur Unterſuchung kommt, und denjenigen darauf ſitzen laſſen, der es ein Mal gewagt hat, ihre Bosheit zu offenbaren.

Ich werde mich wenigſtens an dieſe Mode nicht kehren, und noch weniger meine Eigenliebe aus Eigenliebe zu verbergen ſuchen. Vernunft gehört freilich mit dazu, aber wem dieſe fehlt, der thut am beſten, ganz zu ſchweigen. ꝛc.

XXVI.

Der Wirth muß vorauf.

Von einer Landwirthin.

Sie wundern ſich, daß meine Leute noch keinen Coffee trinken und überhaupt ſo ordentlich ſind? O, mein liebes Kind! ich kann was ich will, und der Henker ſollte mir den Dienſtbothen holen, der mir ein einziges Mal über die Schnur hiebe. Ordnung im Haushalt iſt keine Hexerey, und ich habe ein ſo ſicheres Mittel, meine Leute vom Coffee abzuhalten: daß ich alles in der Welt darauf wetten will, ſie trinken ihn nicht. Das ſchnackigſte aber iſt, daß ich dieſes Mittel von meiner Viehmagd gelernt habe. Dieſe wollte, wie ich meinen Mann geheurathet hatte, und wir unſere Pachtung antraten, nicht früh genug aufſtehen; und wie ich ſie darüber zur Rede ſtellete, gab ſie mir zur Antwort: *By Us moet der Werth vorup.* Dies ſchallete mir durch die Ohren, und auf ein Mal erleuchtet, fühlte ich die ganze Wahrheit: daß alles in der Haushaltung durch einen guten Vorgang gezwungen werden müſſe, und daß es eine Thorheit ſey, ſich um *acht* Uhr aus dem Bette zum Coffee wecken zu laſſen, und von dem Geſinde zu fordern, daß es um drey Uhr an der Arbeit ſeyn, und ſich nicht auch eine verſtohlne Freude machen ſollte. Wie es den andern Morgen drey ſchlug, ſagte ich daher zu meinem Manne „Der Wirth muß vorauf;“ und ſo wie er dieſes einige Mal gethan hatte, war alles Geſinde ſo geſchwind bei der Hand: daß ich ſeit der Zeit nicht nöthig gehabt habe, ein einziges Mal mit der Viehmaad über ihren langen Schlaf zu ſchmählen. Anfangs fiel es uns etwas hart, ſo früh die warmen Federn zu verlaſſen. Wie wir es aber erſt eine Zeit lang gethan hatten, war es uns nicht möglich, lange über die gewohnte Zeit darin zu verweilen; und wenn ein Feiertag uns eine Stunde ſpäter aufforderte: ſo waren wir doch zu rechter Zeit munter, und feierten ihn nicht in ſüßen Umarmungen. Jeder Feiertag war uns dann doppelt willkommen, und wir freueten uns oft ſeines Anbruchs.

Nun mein Schatz, weißt du mein ganzes Geheimniß, und wenn du daſſelbe wohl anwendeſt: ſo wirſt du nicht nöthig haben, dich über Unordnung im Haushalt zu beſchweren. Andern zu befehlen und Vorſchriften zu geben, iſt keine Kunſt; man muß vorauf gehn, wenn man gefolgt ſeyn will, auf die Breſche wie auf die Dreſche; und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinauf zu klettern. So handeln aber unſre mehrſten Haushalter; ſie ſelbſt wollen ſchlafen, Coffee trinken, und hinterm Ofen ſitzen; das Geſinde aber ſoll ſich quälen und ſchlecht behelfen. Das geht nicht, und wird in Ewigkeit nicht gehen, der Wirth muß vorauf. Nächſtens ein mehreres, und damit Gott befohlen.

XXVII.

XXVII.

Klage über den Buchſtaben R, von meinem himmelblauen Mädchen.

O nennen ſie mich nie wieder Ihre zärtliche Freundin. Die beiden R in dieſen Wörtern kratzen mir durch die Seele, und es iſt ſicher ein Barbar geweſen, der die ſanften Ideen von Zärtlichkeit und Freundſchaft mit einem Buchſtaben zerſtöhrt hat, der einzig und allein für das Rauhe, Harſche, Harte und Grauſame gemacht iſt. Wie ſanft klingt dagegen das mio Bene; mio unico Bene! wie lieblich iſt ſein Ton, und wie fein geht er durch die Seele! O mon doux ami, wenn ich Sie lieben ſoll: ſo müſſen Sie meine liebesſieche Empfindung nie mit ſolchen rauhen Tönen erſchrecken; Sie ſind mir in dem Augenblicke, da ſo alles ganz an mir ſchmilzt, unausſtehlich, und ich würde nie einen Deutſchen geliebt haben, wenn er nicht in dem Worte lieben alles, was ein Ton weiches und ſanftes haben kann, vereiniget hätte. In demſelben glänzt Ihre liebevolle Seele durch ein feuchtes Auge, und gleitet mit Sehnen in die meinige.

Ich habe mich ſchon bei vielen Gelehrten erkundiget, wer zuerſt die beiden Wörter, zärtliche Freundin, aufgebracht hätte. Aber Niemand hat mir dieſen Barbaren nennen können; das weibliche Weib*) die Winsbeckin brauchte das leztere ſchon. Wahrſcheinlich rührt es von den Slavaken in Oberſachſen her, die *a Sigh* ein Süchten, wie die guten Weſtphälinger ſagen, in einen Seufzer verwandeln, und entweder in Doppellauten kreiſchen, oder jedes ſanfte Gefühl durch Ziſchen und Hauchen verſchwenden. Ihre Worte ſtrudeln wo ſie nur fließen ſollten, und die ſanftern Gefühle erſterben unter dem eckichten Ausdrucke.

---

*) In dem bekannten Gedichte:

Ein wiblich Wib mit Zühten sprach
Zir Tohter der si schone pflac.

In ſtillen Empfindungen dahin fließend, gleite ich oft über ein Veilchen, und beneße es mit einer ungeſehenen Thräne, daß unſre Wörter ſo wenig zur Sache geſtimmt ſind. Wenn der Italiäner ſagt:

Qui ci vivea di speme
Qui ci languiva insieme,

ſo fühlt man gleich aus dem Mangel des R, daß hier eine weiche Empfindung ausgedrückt ſey; aber bei den Deutſchen iſt ein feines Ohr zu ſelten, und die Phyſiognomie ihrer Wörter ſo dunkel, daß Lavater Mühe haben wird, die Regeln davon anzugeben. Ein Italiäner empfängt von einem Worte ſeiner Geliebten mehr Wonne, als der Deutſche von ihrem ganzen Herzen. Jenes athmet ihm ſchon den ſüßeſten Genuß zu, wenn dieſes unter dem dickborkichten Ausdrucke unerkannt zerſpringt.

Ueberlegen Sie es doch, lieber Meiner, ob Sie nicht unſre Sprache auch ein wenig dahin ſtimmen können. Für empfindſame Herzen gehört auch empfindſame Sprache, und ich will lieber vor ihrem Bilde knien, und aus deſſen Zügen Leben ſchöpfen, als Sie vor mir knien ſehen, wenn ſie mich nicht anders als Ihre zärtlichſte Freundin nennen können. Indeſſen bin ich allezeit gern ihre gute liebe

Minna.

XXVIII.

XXVIII.

La Prude et la Coquette zu deutſch.

Es ſind viele der Meinung, daß man den Sinn dieſer beiden Wörter im Deutſchen nicht ausdrücken könne. Mir ſcheint aber doch *Tugendſtolz* den Begriff der Pruderie völlig zu erſchöpfen.

Der *Ahnenſtolz* bezeichnet ein Mal den Mann ohne Verdienſte, der ſich lediglich auf ſeine hohe Geburt etwas zu gute thut; er kann aber auch von einem Manne gebraucht werden, der alle Verdienſte hat, jedoch dieſe als ausſchließliche Eigenſchaften ſeines Standes anſieht, und darauf ſtolz iſt. Eben dieſes trifft auch bey dem Tugendſtolze zu, den eine wirklich tugendhafte Perſon, und auch eine von ſchlechterm innern Werthe haben kann; und dieſe Doppelſinnigkeit entſpricht der franzöſiſchen Bedeutung völlig.

Mit der Coquetterie ſcheinet es etwas ſchwerer zu fallen. Dieſes Wort bedeutete zuerſt nach dem *Menage* *) die Handlung des verliebten Hahnen, wenn er um das Huhn hoch einher geht, und ihm ſeine Neigung zu erkennen giebt; hernach ward es auch von dem Huhne gebraucht, was ſeinen guten Willen gegen den Hahnen zu zeigen bemüht iſt (des Poules qui se panadent devant le coq); und erſt ſehr ſpät haben es die Franzoſen in der figürlichen Bedeutung von den Menſchen gebraucht, die auf ähnliche Art entweder das Huhn oder den Hahnen ſpielen. Die Mademoiſelle *Scudery* **) bezeugt, daß

*) Dict. Etymol. v. Coquet.

**) Histoire de la Coquetterie, T. II de ses nouvelles Conversations de morale p. 735.

daß es ein neues Wort ſey, was zur Zeit der Catherine von Medicis zuerſt gebraucht worden. Vorher gehörte jene Art zu handlen, die einige böſe Leute ſchon an der Eve im Paradieſe in ihrem Betragen gegen die Schlange bemerkt haben wollen, unter die namenloſen Arten von Thorheiten, deren es viele im menſchlichen Leben giebet, ohne daß ſie noch ein Moraliſt mit einem eigentlichen Namen bezeichnet hat.

Wenn man nun dieſes Wort nach ſeinem Urſprunge ins Deutſche überſetzen wollte: ſo würde man dazu einen ganz eigentlichen Ausdruck wählen, und etwa Hähnern ſagen müſſen; ſo wie man von dem Moſelweine ſagt, er moſelt, oder vom Knaſter, er knaſtert. Allein dieſes Wort hat nicht die Miene, daß es ſein Glück machen werde; ich will alſo eins den Weſtphälingern abborgen, das uns die Sache wohl auszudrücken ſcheint. Dieſe ſprechen: es iſt ein fängres Mädchen, das Mädchen hat fängere Augen, oder auch wohl, das Mädchen hat ein Paar Fänger im Kopfe, die ſich gewaſchen haben. Wie wäre es alſo, wenn wir eine Coquette eine Fängerin, und die Coquetterie Fängerei nenneten. Der wahre Begriff einer Coquette iſt doch dieſer, daß ſie immer auf den Fang ausgeht. Ob im Ernſt oder Scherz, das muß zweideutig bleiben.

XXIX.

Alſo ſollte man die Teſtamente auf dem Siechbette ganz verbieten.

Unſre Vorfahren, die alten Deutſchen, wußten von keinen Teſtamenten oder ſolchen Verordnungen, die erſt durch den Tod bekräftiget werden mußten; deſto mehr aber von Uebergaben bei lebendigem Leibe. Wenn einer der Wirthſchaft müde war, und die damit verknüpften Mühſeligkeiten nicht mehr ertragen konnte: ſo übergab er bei lebendigem Leibe ſein Gut dem Erben, welchen ihm ſeines Landes Gewohnheit beſtimmte. Wollte er es einem andern geben, ſo that er es mit Einſtimmung der Erben; und man findet kein Beiſpiel, daß einer von dieſer Regel abgegangen ſey. Auch die Römer wußten zuerſt nur von Uebergaben vor dem engern Ausſchuſſe des Volks oder den fünf Schöpfen; und ſie fielen erſt ſpäter darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die Gewohnheit beſtimmten Erben zu übergehen.

In den Lehn- und Hofrechten waren die Uebergaben ebenfalls gewöhnlich, in jenen ſo lange der Lehnmann ſich in voller Rüſtung von einer ellenhohen Stufe auf das Roß ſchwingen, und ſolches vor dem Lehnherrn tummeln konnte*); in dieſen, vor gehegtem Hofe, und ſo lange der Hofesmann im Stande war, einen Daumen dicken Spahn aus einer Eiche zu hauen. Der Bürger mußte vor dem Rathe erſcheinen**), und dieſer kam ihm nicht vor das Bette, wenn er ſein Gut übergeben oder ein Teſtament machen wollte; der Geiſtliche aber, welcher ſeine Pfründe übergeben kann und will, muß noch jetzt ſeine Uebergabe zwanzig Tage überleben; man konnte von dieſem weder Proberitt noch Probehieb fordern. Alle ſcheinen darin übereingeſtimmt zu haben, daß die Verordnungen auf dem Siechbette vieler Gefährde unterworfen ſeyen; und daß der Augenblick, da einer ſich zum Uebergang in die Ewigkeit bereitet, eben ſo wenig eine ruhige und bequeme Zeit ſey, ſein Haus zu beſtellen, als der Augenblick, worin ein General ſeine Schlachtordnung macht, die Zeit iſt, den Küchenzettel zu verfertigen. Und wie oft lernen wir aus den traurigſten Erfahrungen, daß die Menſchen auf dem Siechbette im höchſten Grade ſchwach und ungerecht handeln, und die Entſchließungen plötzlich verleugnen, die ſie in geſunden Tagen gefaſſet hatten?

---

*) S. Etwas von dem im Marggrafthum Ober-Lauſitz eingeführten Rechte der Vorritt genannt. Leipzig, 1777. und Grupens teutſche Alterthümer c. VII.

**) S. Bierwirth von Schenkungen am Siechbette. Zelle 1770.

Emilie hatte von einer alten Tante, ihrer Gevatterin, ein ziemliches Vermögen geerbt, und damit früh einen Mann angelockt, der ihrer gar nicht werth war. Ihre Mutter und Schweſtern hatten ſie mehrmals vor ihm gewarnet, und ihn ihr als einen heimlich böſen Menſchen beſchrieben: aber ihr gutes Herz, was ein Mal Verbindungen angenommen hatte, hielt ſich auf ewig und auch zum Unglück verbunden. Das erſte Jahr ihrer Ehe ging ſo hin, ohne daß ihr einiges Leid widerfuhr; ſie ward ſchwanger und froh ſich ihren Mann durch ein neues Band zu verbinden. Kaum aber hatte ſie ihren erſten Sohn glücklich geboren, und ihren Eheherrn damit gegen den Rückfall ihres Vermögens geſichert: ſo legte dieſer die Maske ab, und überließ ſich einer Perſon, die ihn lange vorher gefeſſelt gehabt hatte. Umſonſt ſuchte ſie ihn durch alle Arten von Gefälligkeiten wieder an ſich zu ziehen; es halfen weder häusliche Freuden, noch rührende Thränen. Der Undankbare floh dieſe, und achtete jene nicht. Oft mußte ſie bei ihren großen Einkünften darben, oder ſich doch das Nöthigſte entziehen, während der Zeit er mit ſeiner erſten Buhlſchaft davon in Ueberfluß lebte, oder ihr Geld verſpielte. Er kam bald in Monaten nicht zu Hauſe; des Sommers war er in Bädern, und des Winters in der Hauptſtadt, wo ſeine erſte Geliebte wohnte: ſo daß es nicht ſchien, als wenn er auch nur die geringſte Pflicht gegen die gutherzigſte Frau zu erfüllen hätte. In dieſen traurigen Umſtänden hatte ſie ihre jüngere Schweſter zu ſich genommen, die jede ihrer Thränen mit empfand, und jede unangenehme Nachricht von dem Undankbaren mit aller Vorſicht zu mildern ſuchte. Das Wenige, was ſie hatte, gab ſie mit Freuden zur Haushaltung her, um ihrer Schweſter Ungemach zu erleichtern, und ihr die unangenehme Erinnerung zu erſparen, daß ſie bei allem ihrem Vermögen Mangel leiden mußte. Beide Schweſtern liebten einander ſo herzlich, wie Zärtliche und Unglückliche zu thun pflegen; Emilie, welche der Gram ſichtbar verzehrte, wünſchte hundert Mal, ihren Sohn und ihr Vermögen ihrer Schweſter verlaſſen, und beides damit dem künftigen Untergange entziehen zu können. Aber es war ein eitler Entwurf, der jedoch bald zum Theil hätte erfüllet werden können; indem ihr der Himmel ihr Kind raubte, und der Schrecken ſie dem Grabe näher brachte. Die Nachricht von dieſem Tode, und der damit verknüpfte Verluſt der Erbſchaft rührten aber nicht ſobald den Vater; als er mit allen Zeichen einer wahren Betrübniß und Reue zu Emilien kam, ſie mit tauſend verſtelleten Thränen um Vergebung bat, und um ihre Geſundheit vom Himmel zu erflehen, vor ihrem Bette kniete.

Der Geiſtliche, welcher ſie beſucht hatte, glaubte ſeine Pflicht zu thun, da er eine Verſöhnung zwiſchen beiden ſtiftete, und die Schweſter, dieſes großmüthige Mädchen, nahm ihre Hand, die ſie nicht zurück zu ziehen vermochte, und legte ſie in die ſeinige; der Richter des Ortes, welchen der Mann gleich bei ſeiner Ankunft beſtellet hatte, kam als Nachbar unter dem Schein des Beſuchs, und es fügte ſich alles ſo, wie es ſich in ſolchen Fällen zu fügen pflegt: daß von Teſtamenten geredet, und ein Teſtament verfertiget wurde, worin ſie den Mann zum einzigen Erben einſetzte, und ihrer Schweſter — einiges Geräthe vermachte.

Unſtreitig war die Kranke noch bei gutem Verſtande; ſie betete jedes Gebet nach, was man ihr vorſagte, und erinnerte ſich aller Perſonen, die um ſie waren. Der Richter ſetzte alſo nicht ganz unrecht in das Teſtament, daß er ſie bei geſunder Vernunft, obgleich ſchwach am Körper vorgefunden hätte. Allein wer kann denken, daß es Emiliens freier und wahrer Entſchluß war: ihre liebſte Schweſter, die ihr ſo ausnehmende Hülfe geleiſtet hatte, dergeſtalt zu vergeſſen, und einen Mann, der ihr ganzes Leben verbittert hatte, zu ihrem glücklichen Erben zu machen? Iſt da freier Entſchluß, wo die herannahende Ewigkeit, die verſöhnende Stimme des Geiſtlichen, das edle Zureden einer Freundin, ein empfindliches Herz zugleich beſtürmen? wo man von allen abhängt, und von keinem unterſtützet wird? wo Wehmuth und unzeitiges Mitleid allein wirken? wo man keine Reue prüfen, und nichts überdenken kann? wo ein augenblicklicher Eindruck mehr entſcheidet, als die ernſthafteſte Ueberlegung der vorigen Zeiten? wo die Sehnſucht nach Ruhe, und der Ueberdruß des Lebens den Werth der Sachen beſtimmt,

ſtimmt, und alles übereilet? wo man oft nur mit dem Kopfe ein Ja nickt, weil der Hals zu ſchwach iſt, das Nein herauszuſchütteln, und wo endlich jeder Blick gebietet, jede Thräne fordert, und jede Bitte mit Macht eindringt? Ein geſunder Menſch kann irren, und ſeinen Irrthum des andern Tages verbeſſern: aber dem Kranken kömmt auch dieſe Rechtswohlthat nicht zu ſtatten; der Tod hindert ihn am Wiederrufe, und der offenbarſte Irrthum wird als ein heiliges Geſetz angenommen.

XXX.

Von dem wichtigen Unterſchied des wirklichen und förmlichen Rechts.

Man findet jetzt ſo wenig Leute, die das förmliche Recht von dem wirklichen zu unterſcheiden wiſſen, und die Gefahr, womit in unſern philoſophiſchen Zeiten die Verwechſelung von beiden das menſchliche Geſchlecht bedrohet, iſt ſo groß: daß es mir Pflicht zu ſeyn ſcheinet, dieſen ſonſt wohl bekannten Unterſchied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbſt die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der wirklichen unterſchieden, und es erwachſen unzählbare Zänkereien daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht und wirkliche Wahrheit ſey, iſt einem jeden bekannt, ſo ſchwer es auch iſt, das eine oder die andre in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn alſo, und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beiſpiele geben. Was die Kirche oder eine Verſammlung erwählter und berufener Biſchöfe zuletzt für Wahrheit erkläret hat, das iſt förmliche Wahrheit für alle diejenigen, ſo zu dieſer Kirche gehören; und förmliches Recht iſt für ſtreitende Partheyen, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beiden kann die wirkliche Wahrheit, oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen, und es iſt die höchſte menſchliche Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß es ſo ſey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verſtande nichts zur Sache, ob die Biſchöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; ihr letzter Ausſpruch verwandelt wirkliches Weiß in förmliches Schwarz, und umgekehrt. Beide können, was förmliche Wahrheit betrifft, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es iſt hier ein Nothrecht für die menſchliche Ruhe, nach welchem nun ein Mal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht ſeyn ſoll, was alſo dafür erklärt oder ausgeſprochen worden. Der Menſch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach ſeinem eignen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entſtehn, wenn man ſich nicht endlich weislich darüber verſtanden hätte: daß man dasjenige, was alſo ausgeſprochen iſt, für förmliches Recht halten und befolgen wollte. Einem jeden bleibt dabei ſeine freie Meynung von dem wirklichen Rechte, wenn er ſich von dem förmlichen nicht überzeugen kann; aber man achtet darauf nicht.

Sobald man aber dieſe beiden Begriffe verwechſelt, ſo erlaubt man einem jeden dasjenige, was er für wirkliches Recht erkennet, auch in Ausübung zu bringen. Der Fürſt kann jeden Rath, der nach ſeiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann iſt, ſeines Dienſtes entſetzen, und nach Gefallen beſtrafen. Der Richter kann jeden erſten Spruch, wenn er ſeiner Meynung

nung nach wirklich recht iſt, ſofort zur Vollſtreckung bringen, ohne abzuwarten, daß er die Kraft förmlichen Rechtens erreiche; und um auch etwas von der Wahrheit zu ſagen: ſo müßte jeder Pfarrer ſich ein Bedenken daraus machen, das Glaubensbekenntniß ſeiner Kirche zu unterſchreiben, ſobald es ſeiner Ueberzeugung nach nicht wirklich wahr wäre; da er es doch unterſchreiben kann, ſobald er nur gewiß iſt, daß es eine formliche Wahrheit ſey.

Alle Menſchen können irren, der König wie der Philoſoph, und letztere vielleicht am erſten, da ſie beide zu hoch ſtehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen ſchweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieſerwegen haben es ſich alle Nationen zur Grundfeſte ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht: daß dasjenige, was ein Menſch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten ſolle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechtens gehört, daß es von einem befugten Richter ausgeſprochen, und in die Kraft Rechtens getreten ſey. Dies iſt ein Grundgeſetz, worin ebenfalls alle europäiſche Nationen übereinkommen, und der Monarch, der eine wirkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen läßt, wirft dieſes erſte, und jedem Staate heilige Grundgeſetz, ohne welches es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen, das die Weisheit Salomons nicht entſchuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur wirklichen, nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das wirkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehrt werden; es giebt Nationen, die gar keine Geſetzbücher haben; und unſre deutſchen

Vorfahren, die von einem wirklichen Rechte nichts wußten, und wohl gar zweifelten, ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten ſich vereiniget: dasjenige für formliches Recht in jeder Streitſache gelten zu laſſen, was die von den Partheyen erwählten Männer, nach ihren großen oder geringen Einſichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der wirklichen Wahrheit ſagen, worin ſo wenige Köpfe mit einander übereinkommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit laſſen ſich durchaus nicht entbehren, und es iſt eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechſelung dieſer beiden ganz unterſchiedenen Arten von Wahrheiten: ob man wirkliche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfaſſung des Staats.

Alle Nationen haben dieſes erkannt, die eher an Proceßordnungen, als an Geſetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beſte Proceßordnung iſt die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Dieſe aber enthalten nur das wirkliche Recht, welches, wie geſagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großcanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Geſetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigſte Fall, worin ein Richter ſich oft befindet, iſt dieſer, wenn er das *wirkliche* Recht augenſcheinlich erkennet, und es doch nicht zum formlichen machen kann. Aber demungeachtet iſt es beſſer, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr ſetze; und dies würde geſchehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirklich Recht erkennet, ſogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder

Menſch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche dem wirklichen vorziehe, wenn beides ſich nicht zuſammen findet; und diejenigen verſündigen ſich an der Menſchheit, welche entweder dieſe Form ganz ausſchließen, oder unnatürlich verkürzen und erſchweren wollen.

Uebrigens iſt es, was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechtens, oder die Proceſſe betrifft, eine edle Leidenſchaft des Menſchen: daß er für dasjenige, was ihm ſeiner Meinung nach zukömmt, Gut und Blut aufſetzet, und ſich gegen alles, was ihn ſeiner Einſicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehret. Dieſe Leidenſchaft muß nicht unterdrucket, ſondern aufgemuntert werden, beſonders bei geringern, deren Menge den Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn ſie ſich heute ein Stück, und Morgen ein anders, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürſt ſelbſt iſt von dieſer Leidenſchaft beſeelt; er läßt ſich nichts nehmen, und fordert, was ihm zukommt. Das iſt er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm anvertraueten gemeinen Gute ſchuldig. Sein Hof iſt ſein Gewehr, und er muß auch nicht einen Flintenſtein davon verloren gehen laſſen, ohne zu klagen.

Zu dieſem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechtens gerade, leicht und kurz gemacht, aber nicht verſperret oder verengert werden.

XXXI.

Ueber den Unterſchied einer chriſtlichen und bürgerlichen Ehe.

Vor Zeiten gab es nur eine Art von Ehen*) und man verſtand darunter eine ſolche Verbindung, die einer nach den Geſetzen der Kirche und des Staates, deſſen Mitglied er war, vollzogen hatte. Nachher aber hat man dem Vortrage zu gefallen, oder aus Mangel eines andern Ausdrucks, dieſes Wort weitläuftiger gemacht, und nicht allein diejenige Verbindung, welche blos nach den Geſetzen der Kirche, und nicht nach den Geſetzen des Staats vollzogen war, eine Ehe genannt: ſondern auch in dem Rechte der Natur von Ehen geſprochen, und die beſondere Verbindung, worin die Kinder blos der Mutter Namen und Vermögen erben, oder wie unſre Vorfahren ſprachen, na der Morgan, (nach der Mutter gehen) woraus die Lateiner das Matrimonium ad Morganaticam gemacht haben, eine Ehe zur linken Hand genannt. Dieſe Vermiſchung rührt vornehmlich daher, daß der Staat alle diejenigen Ehen, welche unter gewiſſen Vorſchriften in der chriſtlichen Kirche vollzogen werden, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend für bürgerlich gültig erkennet, und der Kürze halber dem dazu beſtelleten ordentlichen Pfarrer die Macht überlaſſen hat: zwei Perſonen nicht allein kirchlich oder chriſtlich, ſondern auch mit bürgerlicher Wirkung zu verbinden.

Hieraus ſind aber verſchiedene Verwirrungen entſtanſtanden, die wohl verdienen, aus einander geſetzt zu werden. Die kirchliche Ehe iſt immer noch von der bürgerlichen unterſchieden, und jene führt bei weitem nicht in allen Fällen alle die Folgen mit ſich, welche beide zuſammen wirken. Man wird ſolches am beſten aus folgenden Beiſpielen beurtheilen.

---

*) Das Wort Ehe kommt von dem altdeutſchen Worte Eh oder Ewa, Geſetz, und faßt den Begriff der Geſetzmäßigkeit in ſich.

Wenn zwei Perſonen ſich, wie es oft geſchieht, als Vagabunden oder pro vagis copuliren laſſen: ſo ſind ſie unſtreitig chriſtlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein ſie können nun nicht aus dem Stande der Vagabunden, welchen ſie erwählet haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landes-Obrigkeit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geſchieht dieſes, ſo erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit; geſchieht es nicht: ſo bleiben ſie Wildſänge, der überlebende Theil kann ſich ſo wenig auf ein kaiſerliches Recht, als auf ein Landrecht beziehen; und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe iſt folglich hier ohne alle bürgerliche Wirkung.

Eben ſo verhält es ſich mit denen, die ſich zwar nicht als Vagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit dazu geſetzten Pfarrer, oder mit deſſen oder der Obrigkeit Erlaubniß von einem andern copuliren laſſen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben, zwei Eheleuten alle bürgerliche Rechte mitzutheilen, und ſo kann dieſer ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beiwohnung iſt Pflicht und ohne Sünde; ihre Kinder ſind kirchlich echt, aber in Anſehung des Witthums und der Erbfolge kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu ſtatten; und wo ſie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden,

den, leben ſie im Stande der Verbleſterung *). Die Obrigkeit, worunter ſie leben, kann ſie als Wildfänge beerbtheilen.

Unſre Eigenbehörigen leben bis auf dieſe Stunde bloß in der kirchlichen, und nicht in einer bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts, und die Leibzucht **) des Mannes oder der Frau iſt keine bürgerliche Wirkung der Ehe, ſondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt ***). Die Freien, welche in einer Hode †) ſtehen, ſind in gleichen Umſtänden; ihr Recht hängt von dem durch die Schutzurkunde ††) abgelöſeten Sterbfalle ab; und man kann es nicht als eine bürgerliche Wirkung ihrer Ehe anſehen, daß ihre Kinder von ihnen erben, und ihre Witwen ein gewiſſes in jeder Hode beſtimmtes Recht haben. Sobald ſie die Schutzurkunde verſäumen, wirkt die kirchliche Ehe jenes nicht. Alle dergleichen blos kirchlich oder chriſtlich verbundene Leute hinterlaſſen keine Witwen, ſondern nur Relicten. Denn um Witwe zu werden, mußte man bei den Römern und bei den Deutſchen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. Wie aber das Wort Ehe allgemeiner wurde, hieß man ihre Relicten auch Witwen. Aber nun nahm auch der Adel den Titel von Donarieren an, und die Notarien erfanden chriſtadeliche Ehen, um damit das Wort Ehe, welches zu weitläufig geworden war, zu einer neuen Beſtimmung zu ſtempeln. Eben ſo hatte er ſich lange vorher echte Hausfrauen zugelegt, weil es auch Hausfrauen gab, die nicht echt waren, das heißt, die blos in einer kirchlichen Ehe ohne bürgerliche Wirkung lebten.

---

*) Verbleſtern iſt ſo viel als Herrenlos werden, und ſonach als ein bonum vacans dem Landesherrn heimfallen. Der Urſprung dieſes Rechts fällt in die Zeiten, da der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, ſondern der nexus subditius auf Hörigkeit beruhete. Wer damals keinem Hörig war, wurde herrenlos geachtet. Man braucht das Wort verbieſtern von Menſchen und Vieh, von Häuſern und Deichen, die der Eigenthümer verlaſſen hat. Ein verbieſterter Menſch iſt daher zugleich ein Wildfang, albanus oder aubain. Der Albanus unterſcheidet ſich von dem Forbanno darin, daß jener weder in hundredo noch in plegio, mithin extra bannum iſt, ob er ſich gleich in banno aufhält: dieſer hingegen deſſelben verwieſen iſt. Jener genießt des landesfürſtlichen Schutzes zu dem Preiſe, daß ihn der Landesherr beerbt. Dieſer hingegen hat gar keinen Schutz, und iſt vogelfrei.

**) Leibzucht, usufructus vitalitius.

***) Auffahrt, laudemium.

†) Hode, Hut, Obhut oder Schutz; protectio vel advocatia specialis. plegium. Echte.

††) Schutzurkunde, recognitio huius protectionis.

So deutlich hieraus hervorgeht, daß der Unterſchied zwiſchen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe ſehr gegründet ſey: ſo ſehr iſt es zu verwundern, daß man in den Lehrbüchern hierauf faſt gar nicht mehr fußet, und immer die chriſtliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt; da es doch klar vor Augen liegt, daß der Geſetzgeber ſich jenes Unterſchiedes nützlich bedienen, und damit den unerlaubten Copulationen ein ewiges Ziel ſetzen konnte. Denn die Kirche mag dann immerhin ihr Recht, daß dasjenige, was ſie ein Mal verbunden habe, auf ewig verbunden ſey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen nur die bürgerliche Wirkung der Ehe weigern: ſo müſſen dieſe entweder das Land räumen, und ſich anderwärts als Unterthanen aufnehmen laſſen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehen zu erhalten; oder wo ſie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbet werden, ihr Vergehen büßen.

Unſtreitig hat es auch in der Verfaſſung unſrer Leibeigenſchaft manchen Fehlſchluß veranlaſſet, daß wir die chriſtlichen Ehen der Leibeignen als vollkommene Ehen angeſehen haben. Unter leibeignen Eltern und Kindern iſt zwar eine chriſtliche Verwandtſchaft, aber keine bürgerliche; wenigſtens hatten ſie vordem nicht den geringſten Vortheil von der letzten; Eltern und Kinder, Schweſter und Brüder beerbten ſich im eigentlichen Verſtande nicht. Sie zeugen keine Genoſſen des Staats, und ihre Kinder ſind Wildfänge, ſobald ſie freigelaſſen ſind, und keinen neuen Schutz nehmen. Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat ſie nicht als echter Hausvater in ſeiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigne Leibzüchter eine freie Perſon heurathet: ſo hat dieſe, was die bürgerliche Wirkung betrifft, nichts mehr als eine Concubine zu fordern, und die aus dieſer Ehe erzeugten Kinder ſind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich unverwandt. Gleichwohl ſchließen wir bei ihnen oft aus den Rechten, welche nur für chriſt-bürgerliche Ehen eingeführt ſind, und verwechſeln aus Menſchenliebe den Menſchen mit dem Bürger; woraus denn nichts wie Ungewißheit der Rechte entſteht.

Legten wir aber bei einer neuen Geſetzgebung wegen der Ehen jenen Unterſchied zum Grunde: ſo glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen könnten. Traurig iſt es zu hören, daß es noch Eheproceſſe in der Welt giebt. Man ſollte denken, dieſen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philoſophiſchen Geſetzgeber doch endlich ſo weit bringen müſſen, daß gar kein zweifelhafter Fall darin mehr vorkommen könnte. Allein die Verlaſſung jenes Unterſchiedes, wodurch die Kirche unnöthiger Weiſe mit dem Staate in Colliſion gebracht wird, und die wenige Hoffnung, welche die weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrſten Staaten immer verhindert, die Ehegeſetze vollſtändig zu machen. Läßt ſie aber der Kirche, was der Kirche iſt, und geht blos auf die bürgerliche Wirkung der Ehe: ſo iſt es alle Mal in ihrer Macht, durch eine Nichtduldung oder Landesverweiſung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das gemeine Beſte erfordert.

XXXII.

Von den Militair-Ehen der Engländer.

Die Engländer dulden in ihren Armeen keine ledige Weibsperſonen; dagegen können ſich ihre Soldaten ein Weib vor der Trommel geben laſſen, und ſich auch ſo wieder von ihr ſcheiden. Dieſe beſondre Art der Ehen hat unſtreitig ſehr viel Gutes in Vergleichung mit dem ſonſt gewöhnlichen Uebel. Der Soldat ſchützt ſein Weib, womit ihn der Tambour kopulirt hat, gegen jeden andern; und man hat weniger Beiſpiele von ſolchen, als von andern gebrochenen Ehen. Ja es haben mich mehrmals die engliſchen Officiere verſichert, daß es hier mehr Eiferſucht gebe, als in einer chriſtlichen Ehe; vielleicht aus eben dem Grunde, warum mancher die Untreue ſeiner Maitreſſe höher empfindet, als die von ſeiner echten Frau. Das engliſche Soldatenweib kann mit ihres Mannes Kammeraden in einem Zelte liegen, und keiner wagt es, ihr etwas ungebührliches anzumuthen. Der Mann macht ſich ein eignes Point d'honneur daraus, dieſes durchaus nicht zu geſtatten; und wer es verſuchen wollte, würde dafür ſeinen, oder wenn er klagte, ſeines Hauptmanns Zorn empfinden.

Wenn er ihrer müde iſt, ſo verkauft er ſie, jedoch mit ihrem guten Willen, einem andern; und dieſer ſchützt ſie eben ſo wie der vorige, ſo daß ſie niemals verwildern kann, und immer ihren Beſchützer hat. Sobald ſie Niemand will, muß ſie die Armee verlaſſen. Uebrigens iſt der Engländer gern Vater, und liebt ſein Kind; daher es nicht leicht geſchieht, daß er ein ſchwangeres Weib von ſich läßt, oder für ſein Kind nicht ſorgt.

Ledige Weibsperſonen, die ſich einem jeden ohne Unterſchied überlaſſen: ſind vielfältig von der böſen Seuche angeſteckt, die manchen guten Kerl ins Hoſpital bringt. Dieſes hat man aber von jenen Weibern, die aus einer guten Hand in die andre gehen, nicht leicht zu beſorgen; und dieſes iſt wahrſcheinlich der Grund, welcher die Engländer genöthigt hat, dieſe Art von Ehen jedem andern Nothmittel vorzuziehen.

Vermuthlich ſind ſie bei ihren weiten Seereiſen darauf verfallen: die echten Weiber der Soldaten möchten ihren Männern darauf nicht folgen, und dieſe auch dieſelben allen Gefahren und allen Verſuchungen nicht bloß ſtellen wollen. Andre Nationen hingegen haben mehr in ihrem Lande, oder auf deſſen Gränze gefochten, und ſie konnten ihre Weiber eher mitnehmen; daher ſie nicht, wie die Engländer, aus zweien Uebeln zu wählen hatten. Mir iſt es wenigſtens nicht bekannt, daß irgend eine andre Nation dergleichen Militairehen öffentlich dulde, und wenn es erfordert wird, ſchütze. Sie ſind aber alle Mal eine feinere Erfindung, als die öffentlichen Häuſer, die in andern Ländern, unter einer beſonderen Aufſicht der bürgerlichen und mediciniſchen Policey, geduldet und geſchützet werden; oder als das Geſetz: beim Gunthero in Ligur. L. VII. v. 282.

Naso mutilabitur illa resecto.

XXXIII.
Die Artikel und Punkte.

Herr! ſind Sie nicht ein Schelm? — Die Antwort war ein Schlag — und nun hätte einer das Leben ſehen ſollen! Der erſte behauptete als Richter, es wäre nur ein Punkt und kein Artikel*), worüber er ihn gefragt hätte; und der andre, ein angeſehener Mann, verſetzte: die Namen thäten nichts zur Sache, es möchte ein Punkt oder ein Artikel heißen, wer ihn auf einen Diebſtahl anſpreche, dem ſchlage er aufs Maul.

Ey! hub der erſte an, haben es die Leipziger Juriſten doch ausdrücklich geſagt, daß man jemanden

---

*) Da einige Leſer es vielleicht nicht verſtehen möchten, was der Verfaſſer ſagen will: ſo will ich dieſen zu gefallen bemerken, daß die Criminalrechte es nicht geſtatten, jemanden ohne die höchſte Urſache über Artikel zu vernehmen; und daß man in neuern Zeiten, um dieſer Vorſchrift auszuweichen, auf den ſonderbaren Einfall gerathen ſey, die Artikel in Punkte zu verwandeln: Recentioribus temporibus novum invaluit refugium, nomine *articulorum* mutato, responsionem ad certa *puncta* decernendi, quasi mitiori hoc vocabulo famae parcatur, reoque contra sinistrum judicium, quod appellatione *articulorum* connexum esse solet, subveniatur. *De Boehmer* ad Const. Crim. p. 115. Dieſer Aufſatz erſchien, als man zu . . den Herren von . . . wegen gewiſſer, gegen den Landesherrn geführten freien Reden, ad puncta vernehmen wollte.

den unbedenklich wegen eines Verbrechens vernehmen konne, wenn es nur heiße, daß er über Punkte, und nicht über Artikel vernommen werde[*]. — Und was ſagen die Wittenberger[**]) zu dieſer Heſſprache, ſchrie der andre? Was denkt Leyſer[***]) dabei, wenn er ſich auf den Amour Medecin[†]) von Moliere beruft? Und wie entſcheidet von Böhmer die Sache? Nicht wahr, er ſagt[††]): man müßte es den Narren gönnen, die es nicht beſſer haben wollten? Im Vertrauen geſagt, Herr Richter, die großen Herrn und kleinen Diener, die ſich ſo einander den Ball zuwerfen, machen bisweilen närriſch Zeug: ſonſt würden ſie wiſſen, daß Schlagen alle Mal wehe thut, man möge es Wickſen oder Prügeln nennen: Ich denke es unter keiner von beiden Benennungen zu dulden, wenn ich es nicht verdient habe; und ob ich es verdient habe, darüber laſſe ich mich erſt ſprechen; verſteht er mich?

Der Richter wollte noch viel ſprechen und behaupten: die Praxis brächte es doch hie und da ſo mit ſich, und es diene gar ſehr zur Abkürzung des Proceſſes, ſo wie zur Aufklärung der Wahrheit, wenn man einen beſchuldigten Mann ſelbſt verfordern — ihn ſogleich über alle Umſtände zur Rede ſtellen — mit ſchlauen Fragen, worauf er ſich nicht vorbereitet hätte, fangen — und wo er geſtottert, wo er die Farbe verändert, oder an ſeinem ganzen Körper gezittert hätte, nach dem Begriffe, den man ſich hievon machte, zum Protokoll bemerken könnte.

---

[*]) *Berger* in El. jur. crim. p. 210.

[**]) *Idem* in O. f. p. 1198.

[***]) In med. ad ff. sp. 560. m. 15.

[†]) Art. II. sc. 3.

[††]) Ad const. crim. art. XX. §. 19. p. 115. Seine Worte liegen alſo: Quicquid huic obverti potest, huc redit, non rationem sed meram opinionem hororem *articulis* asserere, *punctis* vero detrahere, solum verborum sonum differentiam constituere, ubique reum de crimine quod famam sugillat, interrogari — und endlich ſchließt er: quae sola hujus examinis peculiaris conditio conceptum *mere imaginari commodi* excedit, ut nil obstet cur stare prohibeatur.

Allein der andre ließ ihm keine Zeit. Herr Richter, ſagte er ihm, ich weiß das alles; Sie wiſſen aber auch, daß eine Special-Inquiſition, worin jemand ſofort vorgefordert, über Punkte oder Artikel vernommen, und entweder durch Fragen gefangen, oder nach ſeiner Farbe beurtheilet werden ſoll, zu allen Zeiten für ehrenrührig gehalten worden. Der Richter ſetzt dabei ſchon voraus, daß man der Mann ſey, der durch Fragen gefangen, und nach ſeinem Verhalten beurtheilet werden müßte; oder um in dem Style der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bleiben, daß man ein Kerl ſey, zu dem man ſich eines Verbrechens wohl verſehen könne; er ſetzet voraus, daß man ſich mit Unwahrheiten oder ſchlechten Ausflüchten behelfen werde, — dieſes will er durch plötzliche Fragen, worauf man nicht vorbereitet iſt, verhindern; er ſetzt endlich voraus, daß man wirklich, wo nicht des Verbrechens ſchuldig, doch wenigſtens ſchon ſtrafbar ſey. Denn da ein ehrlicher Mann während der Inquiſition ſein Ehrenwort nicht geben, kein Zeugniß ablegen, ſeinen Dienſt nicht verrichten, und ſein Gehalt nicht verdienen kann, wie faſt alle Juriſten ohne Unterſchied behaupten: ſo wird er offenbar ehender geſtraft, als er verurtheilet iſt. Und wenn man gleich durch den Unterſcheid zwiſchen Punkte und Artikel, dieſen Folgen vorzubeugen geſucht hat: ſo wird doch das Publikum, was eines Theils von dieſem ſeinen Unterſcheide noch nicht unterrichtet, und andern Theils durch das außerotdentliche Verfahren des Richters berechtiget iſt, übel zu urtheilen, gegen den Inquiſiten leicht einen Abſchen faſſen, oder wenigſtens immer einen Gedanken von ihm behalten, der ſeiner Ehre und ſeinem Credit nachtheilig iſt. Des Richters Abſicht muß ſeyn, ſowohl die Unſchuld zu retten, als den Verbrecher zu ſtrafen; und keine Praxis in der Welt iſt zureichend, dasjenige, was dieſen beiden großen Abſichten entgegen läuft, zu rechtfertigen. Die ganze Praxis beſteht ohnehin aus experimentis in anima vili*), wovon ſich gegen einen unbeſcholtenen Mann keine Anwendung machen läßt; und das Verfahren kann im Criminalproceß eben ſo gut, wie im Civilproceß abgekürzet werden, ohne daß es nöthig iſt, ſich dazu der Ueberſchnellung zu bedienen. Was aber ihre gerichtliche Phyſiognomik anlangt: ſo glaube ich, daß der plötzliche Ueberfall, womit der Richter den Inquiſiten zu überraſchen und zu fangen ſich bemühet, eben ſo früh eine unſchuldige als verdächtige Beſtürzung hervorbringen könne. Vernünftige Richter haben daher von jeher in zweideutigen Fällen die Wendung gebraucht: daß ſie diejenigen, worauf ſie einen Verdacht hatten, als Zeugen vorfordern, und ſie dasjenige erzählen ließen, was ſie von der Geſchichte wüßten, ohne ſich weiter bloszugeben; und erſt, nachdem ſie die Erzählung mit den Anzeigen zuſammen gehalten, ſich einige nähere Fragen erlaubt. Mit einem Worte, man kann eher, wenn es die Noth erfordert, zur Haft als zur Special-Inquiſition ſchreiten. Denn ſobald man jemanden, es ſey nun über

Punkte

---

*) Vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in *plebeios obscuros; Ammian. Marc.* L. XXIII.

Punkte oder über Artikel, fragt: ſo verlangt man von ihm, was die Juriſten die Kriegsbefeſtigung nennen. Dieſe ſezt voraus, daß eine Klage vorhanden ſey, worauf man ſich einlaſſen ſolle. Es iſt alſo offenbar, daß derjenige, der einen über Punkte fragt, ihn wirklich anklage.

Iſt es aber nicht erſtaunend viel gewagt, jemanden wegen eines Verbrechens anzuklagen, ehe man von dem Beweiſe deſſelben ſicher iſt? Beladet ſich der Kläger nicht mit der ſchwerſten Genugthuung, wenn er ſolchergeſtalt jemanden in offnem Gerichte verklagt, und den Beweis nicht führen kann? Oder hat ein Richter mehr Recht, als ein andrer, einen ehrlichen Mann ſolchergeſtalt öffentlich ungeſtraft zu verläumden?

Freilich kann der Unſchuldige hernach immer noch in dieſem Falle auch von dem Richter Genugthuung fordern. Aber wie ſchwer wird ihm dieſe nicht fallen? Wie leicht wird ſich der Richter entſchuldigen? Und iſt es billig, auch nur den geringſten Menſchen unter der Verſicherung, daß man ihn ſchadlos halten wolle, in Schaden zu ſtürzen? Kann der Schaden an der Ehre, ſo leicht wie der am Gute erſetzet werden? Iſt Verdruß, Gram und Kränkung, wodurch einer um ſeine Ruhe und Geſundheit gebracht wird, wirklich zu erſetzen? Und iſt es daher nicht natürlich, in ſolchen wichtigen Fällen diejenige Vorſicht zu gebrauchen, welche der ſchlichte Menſchenverſtand an die Hand giebt?

Außerdem kommen doch auch manchem Beklagten leicht einige verzögerliche Einreden zu ſtatten, warum er auf die Klage zu antworten nicht nöthig hat. Warum will man einem nun dieſe in der wichtigſten Begebenheit abſchneiden, worein ein ehrlicher Mann gelangen kann? Und das mit offenbarer Gewalt? — Denn der Richter wird ſich leicht ermächtigen, den Mann einzuſperren, der einmal erſchienen iſt, — und ſich zu antworten weigert. —

Es iſt gut, rief der Richter, daß alle Leute nicht ſo klug ſind, wie Sie; ſonſt würde es mit den Punkten und Artikeln ſchlecht ausſehen. Und damit ging er zu ſeiner Pfeife, ohne weiter zu fragen; und der andre, der den Schlag ausgetheilt hatte, hielt ſich auch nicht verbunden, mit ihm länger zu zanken.

XXXIV.

Ueber die Todesſtrafen.

Es iſt zu unſern Zeiten ſehr oft die Frage aufgeworfen worden: **woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, dieſen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu beſtrafen**; und die hierüber gewechſelten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen ſahe, womit er ſein Hochzeitefeſt angeſehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, ſondern auch unſre ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt. Mich dünkt aber immer, daß wir mit dieſen philoſophiſchen Unterſuchungen noch weiter gekommen ſeyn würden, wenn wir die Frage alſo geſtellet hätten: **woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, dieſen oder jenen Verbrecher beim Leben zu erhalten?**

Denn unſtreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur, und, wie uns die Geſchichte zeigt, ſogar in dem Stande der erſten Vereinigungen alſo: daß jeder Menſch denjenigen, der ihn beleidiget hatte, ſo weit und ſo lange verfolgen mochte, als ſeine Stärke reichte; daß jeder ſeinen Feind erſchlagen oder begnadigen konnte, wie es ihm gutdünkte, und daß einer überhaupt ſeine Rache ſo weit treiben durfte wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Geſellſchaft ins Mittel und ſprach:

> Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel, es treten erſt Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien, und zuletzt Bundesgenoſſen gegen Bundesgenoſſen auf; und jedes Blut, was vergoſſen wird, vermehrt eure Wuth, die zuletzt nicht anders, als durch den völligen Untergang der einen oder andern Parthei geſtillet werden kann. Dieſes Unglück wird unſern Staat zu Grunde richten, oder wir müſſen der Privatrache Ziel ſetzen; und dieſes kann nicht beſſer geſchehn, als wenn wir ein Geſetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Geſellſchaft überlaſſen, und wer ſich hieran nicht halten will, von uns mit geſammter Hand als ein wilder Menſch verbannet und verfolget werden ſoll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete:

> Was? wir ſollten das edelſte Kleinod unſerer Freiheit, das Recht, uns ſelbſt Recht zu verſchaffen, aufgeben? Wir ſollten den Dieb, der uns unſer ſauer erworbnes Gut raubt, nicht würgen? Wir ſollten dem Böſewicht, der unſre Ehre angreift, nicht den Dolch in die falſche Bruſt ſtoßen? Wir ſollten den Mörder unſrer Kinder, Freunde und Verwandten nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? Ja ſogar gezwungen werden, dieſes unſer Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlaſſen, die ſich vielleicht nicht rührte, wenn wir von Eifer brennen, oder wohl gar nur ſuchte, unſern Zorn mit Hülfe der Zeit zu ſchwächen, um hernach den

Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Nimmermehr kann und darf dieſes geſchehn! So war natürlicher Weiſe ihre Antwort, oder doch ihre Meinung dieſe:

> Was das Letzte betrifft, lieben Freunde! ſo verſichern wir euch hiermit feyerlichſt: Wer Menſchenblut vergießt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden. Es ſoll Aug um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieſes ſoll unter uns ein ewiges Grundgeſetz ſeyn; hingegen ſoll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid ſtatt finden.

Und nun die obige Frage alſo gefaßt:

> Wie kömmt es, daß die Obrigkeit von dieſem Original-Contrakt abgeht, und Verbrecher erhält, die der Privaträcher zu tödten befugt war, oder doch befugt zu ſeyn glaubte?

ſo kömmt es zuletzt darauf an:

> in welchen Fällen der Privaträcher ſich befugt erachten konnte, denjenigen, der ihn an ſeiner Ehre, ſeinem Leibe oder ſeinem Gute verkürzet hatte, ſelbſt ums Leben zu bringen?

Denn die Obrigkeit lieh nicht ſo oft dem Rächer ihr Schwert, als ſie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für dieſen, als für jenen, daß ſie der Privatrache Ziel ſetzte; und ſo wäre es ein offenbarer Mißbrauch ihres Amtes geweſen, wenn ſie dem Verbrecher zu viel nachgegeben, und ihn in den Fällen verſchonet hätte, worin ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles, was ſie thun konnte, mußte darauf hinaus gehn, den unwilligen oder unglücklichen Todtſchläger von dem vorſetzlichen und ſchuldigen Mörder zu unterſcheiden.

Schwerlich wird ſich aber jenes ſo genau angeben laſſen. Das Recht der Privatrache geht im Stande der Natur ſo weit, als die Macht, und man weiß von keinen andern Gränzen *); und wie ſchwer es gehalten habe, die Menſchen von dieſem Grundſatze abzubringen, legt ſich am mehrſten daraus zu Tage: daß faſt kein einziger Geſetzgeber es gewagt, denſelben gerade zu und auf ein Mal umzuſtoßen, ſondern überall zuerſt geſucht, demſelben durch Anordnung gewiſſer Freiörter, wo der Verbrecher gegen ſeinen Verfolger ſicher war, allmählig zu ſchwächen.

Dieſemnach ſcheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache — welche noch jetzt in gewiſſen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidiget iſt, aller Geſetzgebung und allen Strafen trotzt — faſſen, und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne: wodurch ſie ſich berechtiget halte, gewiſſe Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Dieſen kann ſie, rechtlicher Art nach, nicht anders führen, als durch die darüber vorhandenen Geſetze; und wo dieſe mit Bewilligung des Volks zur Erhaltung eines Verbrechers gemacht ſind, da iſt daſſelbe von dem erſten Contrakt der Geſellſchaft inſofern abgegangen, und die Erhaltung beruhet auf einem richtigen Grunde. Wo aber dieſes nicht geſchehen, wo nach den Geſetzen oder dem zweiten Contrakt des Volks mit der Obrigkeit, jeder Dieb gehangen werden muß:

da

---

*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das jus primi occupantis gehe, und ob dieſer nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menſchen mit eingeſchloſſen, welche ihn darin ſtören wollen, über den Haufen zu ſchießen? Die Regel: Was du nicht willſt, das dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch nicht, ſpricht hier für den occupantem; denn dieſer kann ſagen: ich verlange nicht, daß man mir beſſer begegne, wenn ich andre in ihrem Rechte kränke

da kann man gar nicht fragen, woher dieſe das Recht habe, einen Dieb am Leben zu ſtrafen? oder man muß ſich die Antwort geben: die Mitglieder des Staats haben ihrer urſprünglichen Befugniß, jeden ihrer Feinde ſo weit ſie konnten, zu verfolgen, nicht weiter entſagt, und die Obrigkeit iſt nicht befugt, ihr Mitleid weiter zu erſtrecken.

Mitleidige können hier einwenden, daß nicht leicht ein guter Mann, dem ein Schaf geſtohlen wird, den Dieb ſogleich ums Leben bringen würde. Aber jeder wird ſich noch eines Falles erinnern, wo jemand einem nächtlichen Diebe, der ihm verſchiedentlich in den Schafſtall geſtiegen war, auflauerte, demſelben, wie er ihn endlich ertappete, beide Beine und beide Arme zerſchlug, und ihn ſo auf dem Miſthaufen ſterben ließ. That dieſes ein Chriſt, was mochten denn nicht die rohen Menſchen thun? Dieſe machten keinen Unterſchied unter dem Wolfe und unter dem Menſchen, der ihnen ein Schaf nahm; ſie ſchlugen den einen wie den andern todt, und gegen ſolche Menſchen hat die Obrigkeit die Verbrecher in Schutz genommen: aber damit nicht ſogleich und überall die Befugniß erhalten, ihren Schutz gegen den Original-Contrakt auszudehnen, und wohl gar ohne eine allgemeine Einwilligung aller Privaträcher, und zu ihrer größten Unſicherheit, da zu erhalten, wo jene getödtet haben würden.

Zwar laſſen ſich dagegen auch noch andre Erinnerungen machen; und es können deren verſchiedene ſehr wichtig ſeyn: allein ich glaube immer, daß man auf dem angelegten Wege am erſten das wahre Ziel erreichen, und ſolchen in der Maaße führen könne, daß man zu einer ſichern Theorie gelange.

XXXV.

Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine beſſere Form geben.

Ob unſre Moraliſten wohl thun, wenn ſie der gekränkten Ehre das Recht, ihre Genugthuung durch einen Zweikampf zu fordern, ganz abſprechen; ob die Fürſten durch ihre Geſetze es jemals völlig aufheben werden, und ob es nicht weit beſſer ſeyn würde, dem unaufhaltbaren Strome ſichere Ufer zu geben; dieſes ſind Fragen worauf ich mich nicht einlaſſen mag, weil meine Antwort vielleicht manchem zu ſonderbar ſcheinen möchte. Indeſſen habe ich doch immer folgende Geſchichte gern gehört.

Zwei Officiere von einem Regimente geriethen im vorigen Kriege mit einander in Wortwechſel, und die Folge davon war eine Ausforderung auf den andern Morgen. Allein des Nachts brach die Armee auf, und es kam bei Anbruch des Tages mit dem Feinde zum Treffen; worin der Beleidigte, indem er ſeinem Beleidiger das Leben rettete, ſchwer verwundet wurde. Das Glück wollte, daß er auf ein Gut gebracht wurde, was dem Vater des andern gehörte; der ihn, wie leicht zu denken, auf die liebreichſte Art empfing, und ihm alle diejenige Hülfe erzeigte, die er ſich nur wünſchen konnte. Da das Treffen den Feldzug für das Jahr geendigt hatte, ſo kam auch der Beleidiger zu Hauſe; und der Dank, welchen er ſeinem Gegner ſchuldig war, erzeugte bald unter beiden die innige Freundſchaft wieder, worin ſie vorher beſtändig gelebt hatten. Die ganze Familie nahm den aufrichtigſten Theil daran, und beide philoſophirten mehrmals über den Zweikampf, welchen ſie nach ihrer Wiederkunft beim Regimente Ehrenhalber würden halten müſſen, weil ihr Wortwechſel in Gegenwart mehrerer Officiere vom Regimente entſtanden war. Beide erkannten die Nothwendigkeit deſſelben, und ſelbſt der Vater des Einen, der ſie beide als ſeine Söhne liebte, war der Meinung: daß der eine Genugthuung haben, und der andere ſie geben müßte, weil ſonſt keiner mit dem Beleidigten dienen würde. Aber — verſetzte ſeine liebenswürdige Tochter, die bisher für den Erretter ihres Bruders die zärtlichſte Sorgfalt gehabt hatte, und noch immer glaubte, daß alles Scherz wäre — können ſie denn nicht gegen einander ein Paar Kugeln vorbeiſchießen, oder mit ſtumpfen Degen fechten? Man ſchwieg, um ſie nicht zu beunruhigen; jedoch ein jeder dachte bei ſich, daß dergleichen Kinderſpiele keinem rechtſchaffenen Mann geziemten, und daß ein jeder von ihnen um ſo viel ernſthafter zu Werke gehen müßte, je größer der Verdacht wäre, daß ſie ſich als Freunde einander ſchonen würden.

In dieſen Geſinnungen reiſeten ſie mit einander ab, und ſchwerlich iſt ein Abſchied zärtlicher und trauriger geweſen. Die Schweſter wollte ihren Bruder nicht aus den Armen laſſen, oder er ſollte ſchwören .... aber dieſer riß ſich fort; und nun wagte ſie es in dieſem großen Augenblicke, auch den Erretter deſſelben zum erſten Mal zu umarmen, und ihn zu beſchwören — aber auch er entwandte ſich ihren mächtigen Thränen. Der Vater ſahe ihnen mit ſegnenden Augen nach, und hoffte, ſie würden als Männer von Ehre handeln.

Indeſſen hatte er doch die Vorſicht gehabt, und den ganzen Vorfall ihrem General gemeldet; weil es ihm wirklich zweifelhaft geſchienen, ob die Sache einen

Zweikampf erforderte, und er denſelben nur aus dem Grunde gebilliget hätte, daß ein Mann von Ehre auch in einem zweifelhaften Falle ſeine Genugthuung mit dem Degen ſuchen müßte. Der General gab beiden, ſo wie ſie ankamen, Arreſt, verſammlete ſämmtliche Officiere vom Regimente, und trug ihnen den Fall vor, ſo wie ihn diejenigen, die bei dem Streite gegenwärtig geweſen waren, beſtätigten. Alle erkannten einmüthig, daß die Sache durch eine Erklärung des Beleidigers gehoben werden könnte; und wie dieſer ſich dazu auf das freimüthigſte erklärte, umarmeten ſie ſich beide, und die ſämmtlichen Officiere, vom General an bis auf den jüngſten Fähndrich, umarmten jeden von ihnen, zum Beweiſe, daß ſie dieſelben für Männer von Ehre erkenneten.

So endigte ſich dieſe Sache, und ich bin gewiß, daß die Hälfte von allen ſo geendigt werden könnte, wenn der Zweikampf wieder erlaubt, und es nur unter der ſtrengſten Strafe verboten würde, daß keiner dergleichen eingehen ſollte, ohne Vorerkenntniß des Regiments. Hiedurch würden alle zweifelhafte Fälle, welche gewiß die Hälfte, wo nicht zwei Drittel ausmachen, ſofort wegfallen, und wie leicht können vernünftige Officiere, wenn ſie wollen, eine Sache ſo ſtellen, daß ſie zweifelhaft ſcheine.

Dagegen aber würde ich auch ein Geſetz fordern: daß, ſobald das Regiment auf den Zweikampf erkennete, beide Theile ſo lange kämpfen ſollten, bis einer auf dem Platze bliebe; um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und ſich wider ihre Abſicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.

Uebrigens glaube ich nicht, daß man jemals bei den nördlichen Völkern, die von jeher den Zweikampf geliebet, und auch eben ſo lange den Meuchelmord verabſcheuet haben, auf andre Weiſe etwas ausrichten werde.

Mir ſcheint der Zweikampf in obiger Form die letzte mögliche Einſchränkung der Selbſtrache zu ſeyn. Moſes wagte es nicht, dieſe ganz aufzuheben, vielmehr ließ er ihr ihren Lauf, und ſetzte derſelben die Freiſtätte entgegen. Die ſpätern Juden mochten ſich bis zu Sonnenuntergang ſelbſt rächen dürfen. Denn Chriſtus ſagt: ſie ſollten ihren Zorn auch nicht ein Mal bis dahin währen laſſen. Die Deutſchen konnten ſich bis zur dritten Sonne ſelbſt Recht ſchaffen, ohne dadurch den Landfrieden zu brechen. Aber bei allen dieſen Einſchränkungen behielt der Beleidigte doch mehrentheils das Recht, binnen der ihm zur Selbſtrache ererlaubten Friſt, ſeinen Feind mit ungleicher Gewalt, und mit ungleichen Waffen zu überfallen, und, wenn er ſeiner mächtig wurde, nach Willkühr zu behandeln. Um dieſen und andern wilden Ausbrüchen der Selbſtrache vorzubeugen, glaube ich, ſchränkte man ſie auf einen förmlichen und feierlichen Zweikampf ein. Hierdurch behielt die Natur ihr Recht, und der Geſetzgeber muß zufrieden ſeyn, wenn er das Mögliche ſicher erreicht hat.

Die Franzoſen erlauben einem Manne, der ſeinen Proceß verlieret, in der Publications-Audienz, die gröbſten Injurien gegen ſeine Richter; weil ſie glauben, die Natur laſſe ſich ſo weit nicht unterdrücken. Aber ſobald er das Audienz-Zimmer verlaſſen hat, darf er ſeine Empfindungen nicht mehr frei reden laſſen.

XXXVI.

Von der Gewohnheit des jüdiſchen Volks, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern.

Es heißt bei den beiden Evangeliſten Matthäus und Marcus, der Landpfleger habe die Gewohnheit gehabt, dem Volke auf das Oſterfeſt einen Gefangenen loszugeben; Lucas aber ſagt ſchon, der Landpfleger habe ihm einen nach Gewohnheit des Feſtes losgeben müſſen; und der Evangeliſt Johannes beſtimmt es deutlicher: daß es nicht ſowohl eine Gewohnheit des Landpflegers, als vielmehr ein Herkommen des jüdiſchen Volks geweſen ſey, auf das Oſterfeſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern. Die Rede iſt alſo von einem Rechte des Volks, welches auch der römiſche Statthalter verehren mußte; und nicht von einer Gnade oder Gefälligkeit, wodurch derſelbe ſich etwa bei dem Volke beliebter zu machen ſuchte. Es iſt auch hier nicht von dem Volke, was wir uns unter dem Namen Pöbel gedenken, ſondern von einer gleichſam zum Reichstage verſammleten Nation die Rede: weil dieſes Recht nur auf Oſtern, wo die Nation zu Jeruſalem verſammlet war, ausgeübet werden konnte; und ſo trage ich kein Bedenken, dieſes Recht für das Begnadigungsrecht zu erkennen, was in andern bekannten Staaten ein Recht des Throns oder der höchſten Obrigkeit, hier aber auf eine eingeſchränkte Weiſe dem ganzen Volke überlaſſen iſt. Alsdann aber zeugt es von einem ſehr großen politiſchen Plan, den die Juden in ihrer jüngſten Verfaſſung zum Grunde gelegt hatten.

Ueberhaupt ſcheint dieſe Nation es mit allen Regierungsformen verſucht zu haben. Bald hatten ſie eine prieſterliche Gewalt, von der feldherrlichen getrennt; bald waren ſie unter Richtern, bald unter Prieſtern, bald unter Königen; dann fielen ſie wieder auf Prieſter, denen die königliche Gewalt anvertrauet war, und ſie kannten auch Könige, die zugleich Prieſter des Herrn waren. Sie ſcheinen alſo über die Regierungsformen viel philoſophirt zu haben, wie ſie denn auch dieſe Philoſophie zu vielen groſſen Staatsrevolutionen verführet hatte; und man kann wohl annehmen, daß jene Gewohnheit des Volks, auf das Feſt die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern, das Reſultat eines überaus feinen Nachdenkens geweſen ſey. Denn man ſieht leicht, wie gefährlich es ſeyn würde, in einer Demokratie das Recht der Begnadigung in den Händen des Volks zu laſſen. Jedes Urtheil, was wider einen ſeiner Lieblinge ausgeſprochen werden würde, würde unvollſtreckt bleiben; und insgemein ſind die Lieblinge des Volks in der Demokratie unruhige und ſchwärmeriſche Köpfe. Aber auch eben ſo gefährlich würde es in einer Ariſtokratie ſeyn, den Obrigkeiten das Recht der Begnadigung zu laſſen; alle mächtige Unterdrücker des Volks würden leicht Gnade finden, und der geringſte Widerwillige unter dem Volke nach aller Strenge der Geſetze gerichtet werden. Wollte man alſo das Begnadigungsrecht nicht ganz ausſchließen: ſo mußte auf einen Mittelweg gedacht werden, und dieſer mochte darin gefunden werden, das man dem Volke am Oſterfeſte, oder der verſammleten Nation erlaubte, jährlich einen loszubitten. Dieſes Temperament war um ſo viel feiner, je gewiſſer es iſt, daß das Begnadigungs-Recht nur ſelten ausgeübt werden dürfe. Denn es iſt eine der größten politiſchen Wahrheiten: daß die Geſetze milde und die Richter ſtrenge ſeyn müſſen, und daß man, durch die Hoffnungen auf Gnade, niemanden reizen ſolle, die Geſetze zu brechen.

Zur Zeit, wie Chriſtus zum Tode verurtheilet wurde, hatten die Hohenprieſter und Oberſten des Volks die Urtheilweiſung, Pilatus als des Kayſers Richter die Beſtätigung und Vollſtreckung des von ihnen gewieſenen Urtheils, und das verſammlete Volk das Recht der Begnadigung. Dieſes liegt klar vor Augen. Die Urtheilsweiſer ſagten: wir haben ein Geſetz, und nach dem Geſetze haben wir Chriſtum verdammt; dieſes iſt die Sprache der Schöpfen. Pilatus wollte Chriſtum retten, und verſuchte es auf allerlei Weiſe, indem er ihn ein Mal an den Richter ſeiner Heimath (ad forum originis vel domicilii) wo vermuthlich andre Urtheilsweiſer waren, zurückſchickte; ein ander Mal aber, nachdem ihn Herodes dem Gerichtsſtande der Ergreifung (foro apprehensionis) überließ, ihn mit dem ärgſten Mörder dem Volke vorſtellete; in Hoffnung, dieſes würde doch nicht raſend ſeyn, und eher einen Mörder, als einen Unſchuldigen losbitten. Aber der Pöbel in der Hauptſtadt, der von den Hohenprieſtern und Oberſten ſeinen meiſten Vortheil hatte, überſchrie das verſammlete Landvolk, was ſonſt überall für Chriſtum war, und forderte Barrabam, wogegen Pilatus nichts weiter ſagen konnte. Ihm ſtand alſo das Begnadigungs-Recht ſo wenig, als dem Kayſer zu, weil er ſonſt nach ſeinen Geſinnungen darüber an letztern berichtet haben würde. Und ſo bleibt nichts übrig, als dem verſammleten Volke dieſen Theil des Majeſtätsrechtes zuzulegen.

Indeſſen leugne ich nicht, daß der römiſche Statthalter mehrmals einen Verurtheilten losgegeben haben möge; wer die Macht hat, geht leicht über die Form weg. Vielleicht hatte er auch ein votum negativum? Und ſo mochte auch Pilatus jetzt etwas zum Vortheil Chriſti wagen wollen, weil die Juden Chriſtum zuletzt eines Staatsverbrechens beſchuldigten, und zu jenen ſagten: läßt du dieſen los, ſo biſt du des Kaiſers Freund nicht. Aber darum bleibt es doch ein richtiger Satz, daß das Volk am Oſterfeſte das Recht hatte, die Loslaſſung eines Gefangenen zu fordern; und hiezu weiß ich keinen beſſern Grund, als obiges Temperament unterzulegen.

Zwar könnte man annehmen: daß dieſe Loslaſſung zum Andenken ſeiner Loslaſſung aus der ägyptiſchen Sclaverei, welche auch um Oſtern erfolgte, eingeführt ſey. Man könnte weiter annehmen: daß auch das Oſterfeſt die Epoche ſeiner Befreiung aus der babyloniſchen Gefangenſchaft geweſen ſey. Allein da man es nicht ſo leicht annehmen kann, daß das Volk unter ſeinen Richtern, Prieſtern und Königen ein gleiches Recht gehabt habe: ſo ſcheinet dieſes nicht wahrſcheinlich zu ſeyn; obgleich die Römer, welche den überwundenen Völkern ihren Gottesdienſt, ihre Geſetze und ihre Gewohnheiten gern gönneten, auch in dieſem Fall jenes Recht der Oſterbitte verehret haben würden. Denn wäre es zum Andenken der Erlöſung aus Aegypten eingeführt: ſo würden ſich davon ältere Spuren, und wahrſcheinlich auch eine moſaiſche Verordnung finden.

Es iſt übrigens kein Volk bekannt, was auf dieſe Art das Begnadigungs-Recht ausgeübt hätte. Burnaby erzählt von Rhode-Island, daß das dortige Volk ſolches an ſich genommen hätte; und von andern Staaten weiß man, daß das Volk ſich jedes Urtheil über Leib und Leben vorbehalten, und ſolchergeſtalt, was dieſe beiden Punkte anlangt, die richtende und geſetzgebende Gewalt widernatürlich vereinigt habe; ſo war es bei den alten Deutſchen. Allein das Letztere iſt auf die Dauer mit gar zu vielen Umſtänden verknüpft, und die Juſtizpflege auf Rhode-Jſland iſt im ſchlechten Rufe. Blos ein ſolcher Plan, wie der jüdiſche war, konnte ſich erhalten. Denn das Recht, alle Jahr einen Gefangenen los zu machen, iſt ein überaus feiner und glücklicher Mittelweg; faſt wie derjenige, welchen die alten Sachſen erwählet hatten, die das Recht der Begnadigung dem Kayſer einräumten, aber dem Begnadigten keinen Aufenthalt im Lande verſtatteten.

XXXVII.

Etwas zur Verbeſſerung der Zuchthäuſer.

Es iſt eine bekannte Wahrheit, daß in dem hieſigen Zuchthauſe immerfort zehn, wo nicht zwanzig Mal mehr Männer als Weiber geſeſſen haben; und ich hoffe nicht, daß mir das ſchöne Geſchlecht darüber böſe werden wird, wenn ich hiemit öffentlich ſage: daß es die bel etage, welche für daſſelbe darin zurecht gemacht iſt, durchaus nicht verdiene, und zugleich meine Gedanken darüber vorlege, wie dieſes Stockwerk beſſer genutzt werden könne?

Dieſe gehn kürzlich darauf hinaus, daß man daſſelbe blos mit *ſichern* Leuten beſetzen, und durch dieſelben zugleich die *unſichern* im oberſten Stockwerk bewahren und bewachen laſſen ſolle; wodurch allein in der Bewachung jährlich mehr erſparet werden wird, als der Unterhalt aller unſichern Züchtlinge koſtet.

Unſtreitig fallen hier im Lande, ſo gut wie in andern, viele Verbrechen einheimiſcher Leute vor, welche mit einigen Monaten oder Jahren im Werkhauſe gebüßet werden können und müſſen. Dergleichen Verbrecher werden, um dieſer Strafe zu entgehen, gewiß das Land nicht verlaufen, oder, wo ſie es anfangs thun, nur in keinem Falle begnadiget werden dürfen, um die künftigen ohne alle außerordentliche Bewachung im Werkhauſe zu erhalten. Man hat an vielen Orten Werkhäuſer, woraus die Eingeſperreten in die Stadt zur Arbeit vermiethet werden, und zu der ihnen geſetzten Stunde frei aus- und eingehen können, bei dem Allen aber in guter Zucht und Ordnung bleiben. Die Sache iſt alſo ſo wenig ohne Exempel, als ohne Hoffnung eines guten Erfolgs; und wenn ein Mal das unterſte Stockwerk auf dieſe Art zum bloßen Werkhauſe beſtimmt, mithin von dem eigentlichen Zuchthauſe — welches ſodann auch für die darin ſitzenden ſchimpflicher und empfindlicher werden wird — abgeſondert iſt: ſo leidet es auch wohl keinen Zweifel, daß darauf nicht in mehreren Fällen als jetzt erkannt, und mancher ungerathener Menſch, mancher ſchlechter Wirth, und mancher andrer Frevler, den man eben nicht zum Zuchthauſe verdammen mag, darin gebeſſert werden könne.

Aus dergleichen Leuten, welche, wie geſagt, das Land nicht verlaufen könnten und würden, wären nun leicht alle Nächte, unter gehöriger Abwechſelung, einige zu Wächtern zu gebrauchen. Man könnte ſie die Stelle der Zuchtknechte vertreten laſſen, und zu allerhand Arten von Arbeiten, welche jetzt für Geld verrichtet werden müſſen, nützen; ohne daß es nöthig wäre, ihnen eine Begleitung, als welche man doch immer gern erſparen will, mitzugeben. Eine Verlängerung ihrer Strafe, und eine gute Züchtigung würden allenfalls hinreichen, ſie in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Ueber

Ueberhaupt dienen, meiner Meinung nach, die **Werkhäuſer** einem Staate mehr, als die **Zuchthäuſer**. Denn außerdem, daß dieſe nicht immer für uns und unſre Kinder ſind — gleichwohl aber dem Staate, der ehedem die fremden Diebe mit einem eben nicht viel koſtenden Brandmarke abfertigen konnte, ſehr zur Laſt fallen, und oft die guten Einwohner mehr drücken, als die böſen beſſern: ſo werden mehrentheils nur ſolche darin gezüchtiget, an denen alle Hoffnung zur Beſſerung verloren iſt. Und dieſes iſt doch der wenigſte Nutzen für den Staat, dem es unſtreitig mehreren Vortheil bringt, wenn er viele ſchlechte Leute darin beſſern, und aus ihnen gehorſame und fleißige Unterthanen machen kann: als wenn er das Zuchthaus blos zum Bauer für ſolche Vögel gebraucht, die nicht frei herum fliegen ſollen.

Die letztere Abſicht iſt zu klein für die Anlage, und nicht würdig genug. Zwar thun einige ſehr ängſtlich hiebei, und glauben nicht ſicher ſchlafen zu können, ſo lange noch ein ſolcher Raubvogel frei herumfliegt. Allein ich finde doch nicht, daß die Zeiten und Länder, worin man keine Zuchthäuſer hatte, unglücklicher als diejenigen geweſen ſind, worin man dergleichen koſtbarlich unterhält; ich finde nicht, daß unſre Vorfahren unruhiger geſchlafen haben, da man ſich bloß mit der Landesverweiſung behelfen muſte; und man wird bei einem leicht zu machenden Ueberſchlage finden, daß die Uebelthaten ſich in beiden Zeiten und Ländern gleich verhalten haben. Unſer Hauptübel iſt nur, daß unſre Staaten jetzt zu klein ſind, und ein Dieb, der des Landes verwieſen wird, nicht weit zu gehen braucht, um ſich eine gute Wohnung und Gelegenheit wieder zu miethen. Daher hat die Landesverweiſung beſonders in ſolchen

Staaten, wo es eben nicht angenehm zu wohnen iſt, ſehr vieles von ihrem Werthe, wie von ihrem Nutzen verloren; in den alten Zeiten, wie die Kreisſtände ſich hierüber verſtanden, und diejenigen, die aus einem Lande verwieſen waren, in einem andern deſſelbigen Kreiſes nicht aufgenommen wurden, mochte man mehr damit ausrichten. Unſre Vorfahren, die alle Mal reich an praktiſchen Erfindungen waren, hatten ein vortreffliches Mittel, hierüber ohne viele Umſchweiſe eine nachbarliche Correſpondenz zu unterhalten. Sie ſtempelten den Verbrecher mit einem glühenden Eiſen auf den Rücken, und nirgends ward ein Neuwohner aufgenommen, ohne zuvörderſt der Obrigkeit, unter welcher er aufgenommen ſeyn wollte, einen reinen Rücken zu zeigen. Wenn wir dieſe Erfindung, welche zum Theil durch unſre neumodiſche Menſchenliebe verſcheucht iſt, wieder aufnähmen: ſo würden wir vielleicht damit eben ſo gut auslangen, als man damit in den Zeiten, wie noch gar keine Zuchthäuſer, und mehr reiche Leute als jetzt in der Welt waren, ausgelangt iſt.

Eben dieſe allmählich eingeſchlichene Empfindſamkeit hat, indem ſie einige Strafen gemildert, ſolche nur häufiger nöthig gemacht. Man hat in verſchiedenen deutſchen Stadtrechten viele ſonderbar ſchimpfliche und kränkende Strafen gegen allerhand Garten- und Felddiebereien gehabt; und es iſt glaublich, daß das Exempel, was damit an Einem gegeben worden, zehn andre bekehrt habe. Jetzt ſind wir gelinder, und die Folge davon iſt, daß wir zehn Leute ſtatt einen ſtrafen müſſen. In den älteſten Zeiten und bei allen Völkern iſt das Blenden eine ſehr gewöhnliche Strafe geweſen; ſie vertrat die Stelle der Lebensſtrafe, und ich glaube, daß ſie die fürchterlichſte unter allen ſey. Jetzt haben wir ſolche verlaſſen, weil wir glauben, man könne das

Ebenbild Gottes wohl an den Galgen hangen, aber nicht ſeiner Augen berauben. Allein ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den größten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet, und zum Radlaufen verkaufet würden — iſt eine andre Frage. Zum Radlaufen findet ſich überall Gelegenheit, und unſre Glaudern, welche jetzt ein Pferd koſtbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein ſolcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann ſeinem Herrn nicht entlaufen, und alle Mal leicht von ihm gezüchtiget werden.

Das Verkaufen der Uebelthäter, die es verdient hatten, war auch gar keine üble Strafe, und man thut es noch in verſchiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, ſolche weit fortſchicken zu können. Ein Menſch, der mit oder ohne Brandmark des Landes verwieſen wird, kann ſich noch in alle vier Theile der Welt wenden, und ſein Glück von neuem verſuchen. Dieſes kann der Verkaufte ſogleich nicht, und es iſt immer ein Grad der Sicherheit mehr dabei, als bei der bloßen Landesverweiſung, womit man doch, ehe und bevor Zuchthäuſer Mode waren, vieles bezwingen mußte. Was kann uns alſo hindern, den Verkauf wieder einzuführen? Die Reichsgeſetze nicht, dieſe verbieten nur das Verkaufen eines Chriſten an die Ungläubigen; die Unſicherheit auch nicht, da ſie nicht ſo groß iſt, als bei der ſonſt üblichen Landesverweiſung; und wiederkehren darf der Verkaufte nicht, weil der Verkauf die Landesverweiſung in ſich begreift. Geſchähe der Verkauf ſolcher Uebelthäter endlich an einen Nachbaren: ſo würde auch dieſer ihnen auf den Fall, da dergleichen Sclaven die Flucht ergriffen, keine Wohnung auf der Gränze geben. Der Verkaufte würde aber immer mit dem glühenden Eiſen geſtempelt, und eine Conföderation mit den Nachbarn, daß man keine alſo geſtempelte Nebenwohner aufnehmen wolle, errichtet werden müſſen, um den Verkauften, wenn er ſich auf freie Füße ſetzen ſollte, zu verhindern, ſich an unſern Gränzen häuslich niederlaſſen zu können.

Auf dieſe Weiſe, wird man ſagen, würden dergleichen Verkaufte und Verbannte, aus Mangel einer Wohnung, nothwendig Straßenräuber und alſo auch gefährlicher werden müſſen. Allein ein Mal iſt der Staat, der den Verbrecher verkauft, hieran unſchuldig; dieſer hat ihm damit einen Aufenthalt verſchafft, der ihn von der Nothwendigkeit, ein Räuber zu werden, befreit. Wird er es aber doch: ſo iſt er weniger zu fürchten, als ein hausſitzender Dieb, denn ein Straßenräuber läuft bald an den Galgen.

Ferner kann der Käufer ſeinen Sclaven ſo ſicher bewahren, als der Zuchtmeiſter, und man hat Exempel, daß letzterem auch Leute entlaufen ſind; und letztlich hat man zur Zeit, wie man die Verbrecher mit dem Stempel in die Welt ſchickte, nicht mehrere Straßenräuber gehabt, als jetzt. Die ganze philoſophiſche Welt klagt darüber, daß bei allen Arten von Strafen die Summe der Verbrecher in der Welt immer gleich groß bliebe; und die Wahrheit iſt, daß Armuth und Noth die meiſten Verbrecher zeugen, welche als Diebe und Räuber gefangen werden; und daß alle Strafen nur dem Scharfrichter und ſeinen Knechten, aber keinen andern den Lebensunterhalt verſchaffen.

Aber wo werden ſich die Liebhaber finden, welche bei einer ſolchen Menſchenverſteigerung mitbieten werden? Je nun, das ſtände zu erwarten; . . . . man könnte es ja durch die Intelligenzblätter bekannt machen laſſen; eine genaue Beſchreibung der Waare lockte vielleicht noch Liebhaber herbei, die uns jetzt unbekannt ſind; und wer weiß, ob nicht mancher Verkaufte eher, als ein Züchtling gebeſſert würde? So viel iſt wenigſtens gewiß, daß jemand, der ſich die Beſſerung eines einzelnen Menſchen angelegen ſeyn läßt, damit eher, als der Zuchtmeiſter, der mit vielen zu thun hat, zu Stande kommen werde. Man weiß die Geſchichte des Mädchens, das des Morgens den Staupbeſen mit dem Brandmarke empfangen hatte, und des Abends hundert tauſend Gulden in der Lotterie gewann; ſie ward unter der Zucht eines einzigen guten Mannes eine beſſere Frau, als ſie jemals im Zuchthauſe geworden ſeyn würde.

XXXVIII.

Rede eines Bäckers über die Backproben.

Der Bäcker müßte ſein Handwerk ſchlecht verſtehen, wenn euch Schriftgelehrten nicht alle Mal die Probe ſo machen könnte, daß er Recht behielte. Verſtehet er die Kunſt, aus vierzig Pfund Roggen nur dreiſſig Pfund Mehl, und aus zwei Pfund Mehl nur zwei Pfund Brod zu liefern: ſo verſteht er wahrlich auch die Kunſt, das Mehl ſo zu ſieben, den Teig ſo zu kneten, und den Ofen ſo zu heitzen, daß ihr durch eure ſpaniſchen Brillen nichts ſehen werdet, als was er euch ſehen laſſen will. Da, wo ich zu Hauſe gehöre, und nur Weitzenbrod gegeſſen ward, lieferte der Bäcker zuerſt von drei Pfund Mehl vier Pfund Brod, und als er ſich hiedurch zu ſehr beſchwert glaubte, fünf Pfund Brod von vier Pfund Mehl; und ein Gleiches, denke ich, müßte auch von Roggen geſchehen können, beſonders wo das Roggenbrod in Laiben von zwei Pfund gebacken wird, weil das gröbſte Mehl das mehrſte Waſſer zieht, und das große Brod im Ofen am wenigſten ausdünſtet. Jedoch ich will mich hiebei nicht aufhalten, ſondern euch nur im Vertrauen fragen: wie ihr die Probe anſtellen wollet?

Zuförderſt wiſſet ihr noch gar nicht genau, wie viel Pfund Mehl und Kleyen von einem Scheff[illegible] Roggen aus der Mühle kommen. Etwas nimmt der Müller zum Lohn, und das wird ſich beſtimmen und berechnen laſſen. Etwas koſtet die Mühlenfuhr, und etwas verfliegt; auch das läßt ſich beſtimmen. Aber nun mahlt der eine Müller und die eine Mühle weit ergiebiger, als die andre; es mahlt ſich bei trockner Witterung beſſer, als bei feuchter; und ein Müller iſt ehrlicher, als der andre. Sodann giebt Roggen vom Sande von einer trocknen Ärnte, ſo wie gedörreter und alter Roggen, weit mehr Mehl, als der leichte hohle und dickhäutige von ſchlechterm Gewächſe. Und wenn ihr auch ein Gemiſche voll allerhand Arten Korn nehmet, wie es die Mühle liefert; wenn ihr auch im Durchſchnitte berechnet, was in hundert Proben ſo an hundert Tagen, mit der nämlichen Art Korn, und von dem nämlichen Gewichte, aus den verſchiedenen Mühlen zurückgekommen: ſo habt ihr noch nichts weiter, als eine gewiſſe Summe von Pfunden an Mehl und Kleyen durcheinander, und wißt ungefähr, was ihr an dem Gewichte des Roggens verloren habt. Ihr wißt aber nicht, ob die Kleyen rein ausgemahlen, und ob folglich ſo viel Mehl aus dem Siebe kommen werde, als ihr daraus zu erwarten berechtiget ſeyd. Dies kann nach der Art des Korns, des Mahlens und der Witterung, immer um 10 und 20 vom Hundert fehlen. Und der Bäcker, der es ein oder zwei Mal ſiebt oder beutelt, müßte ein ſehr unerfahrner Mann ſeyn, der auch nicht bei der Probe fünf Pfund vom Hundert mehr oder weniger in die Luft ſchicken, oder in den Kleien zurücklaſſen könnte.

Wenn ihr aber auch wißt, was an Mehl aus dem erſten und andern Siebe, oder aus der Beutelkiſte kömmt: ſo tritt ſchon wieder eine andre Ungewißheit ein, indem das geruhete und getrocknete Mehl ſchon weit ergiebiger, als das friſche ſo wie das eine Gewächs gedeihlicher, als das andere iſt. Es tritt eine neue Ungewißheit beim Kneten ein, weil euch eure eigne Erfahrung überzeugen kann: daß der Bäcker immer fünf Pfund Brod mehr aus hundert Pfund Mehl backen kann, als ihr daraus zu backen im Stande ſeyn werdet. Jeder hat hierin ſeine eigne Kunſt; hundert Pfund von eurem eignen Brode ſind immer ſo nahrhaft, als hundert fünfe vom Bäcker. Aber dieſer verſteht ſich beſſer, aufs Gewicht zu backen, als ihr; und wenn er nun dieſe Wiſſenſchaft bei der Probe nicht zeigt: ſo ſeyd ihr doch wieder hintergangen; das rechte Maaß des Waſſers, was zum Teige gehört, kann nur ein erfahrner Bäcker wiſſen; und ein bischen mehr oder weniger bei der Probe, macht wieder einen wichtigen Unterſchied. So dunſtet auch grobes Mehl im Backen mehr aus, als feines, und der Gäſcht . . . . doch was hilft es, daß ich euch Gelehrten alle meine Geheimniſſe entdecke? Ihr prahlt nur damit, und nützet ſie doch nicht. Wer mir funfzig Ducaten giebt, dem will ich es entdecken, wie alle Bäcker reich werden. Aber umſonſt bin ich nichts weiter als

Dero gehorſamer Diener.

XXXIX.

Gewiſſensfrage eines Advokaten.

Ich bin ein Advokat, und habe ſchon manche Sache vor Gerichte vertheidigt, aber unter allen noch keine ſo ungerecht gefunden, daß ich ſolche abzuweiſen nöthig erachtet hätte. Gleichwohl iſt meine Parthei mehr als ein Mal in alle Koſten verdammt worden, und ich habe daraus ſchließen müſſen, daß ich mich mit Vertheidigung einer ungerechten Sache abgegeben habe. Dieſes beunruhiget mich, und ich möchte daher gern wiſſen, wie weit die Gränzen meiner Pflicht gehen?

Ein alter guter Freund ſagte mir, der Advokat verhielte ſich wie ein Soldat, der die Sache ſeines Herrn aufs beſte vertheidigen müßte, ohne ſich um die Gerechtigkeit derſelben zu bekümmern; ſo wie die raison de guerre es mit ſich brächte, daß man gegen ſeinen Feind kein Gift gebrauchen, und keine Pätrouillen ermorden dürfte: ſo brächte es auch die raison du barreau mit ſich, daß man nur keine falſche Urkunden und falſche Zeugniſſe gebrauchen, und wenn die Parthei des Krieges müde wäre, dieſelbe nicht vom Frieden abrathen müßte; weiter ginge die Pflicht des Advokaten nicht.

Allein dieſe Vergleichung iſt meines Ermeſſens nicht völlig genau. Es ſind höhere Urſachen, warum der Soldat ſich nicht um die Gerechtigkeit der Sache, wofür er ſein Leben wagt, bekümmern darf; und daß einer ſich keiner Betrügerei ſchuldig machen, und keine Partheien, die den Frieden ſuchen, gegen einander verhetzen dürfe, iſt eine gemeine Pflicht, die allen Menſchen obliegt. Jene Frage iſt alſo dadurch nicht erörtert; und ob mir gleich andre ſagen, der ſicherſte Weg, ſich in ſolchen Fällen zu rathen, ſey dieſer, daß man nicht gegen ſein eignes Gewiſſen handle, und die Vertheidigung keiner Sache übernehme, die man ſelbſt ungerecht findet: ſo iſt mir doch auch damit nicht ſattſam geholfen, weil ich mehrmals bemerket, daß eine Sache, die mir anfangs ungerecht geſchienen hat, in der Folge, wenn ich erſt von allen Gründen und Umſtänden erwärmet worden bin, eine ganz andre Geſtalt gewonnen habe. Und ſo habe ich immer alle Sachen, die mir beim erſten Anblick ungerecht ſchienen, aus einem billigen Mißtrauen in meine erſten Einſichten annehmen müſſen. Daher mag es auch gekommen ſeyn, daß ich noch niemals in dem Falle geweſen bin, eine mir aufgetragene Vertheidigung abzulehnen.

Es muß alſo entweder einem Advokaten erlaubt ſeyn, alle Sachen ohne Unterſchied anzunehmen und zu vertheidigen; oder man muß ihm einen Probierſtein anweiſen, woran er ſofort die falſchen von den echten unterſcheiden könne; und um die Mittheilung dieſes Probierſteins bittet inſtändigſt

N. N.
Adv. immat.

XI.

Vorſchlag zu einem neuen Plan der deutſchen Reichsgeſchichte.

In der Geſchichte des deutſchen Reiches ſezt man insgemein mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutſchen ein, und holet dabei die vorhergegangene Verfaſſung ſummariſch auf; oder man fängt mit dem Urſprung der Nation an, und indem man deren ihre

Schickſale erzählt, webet man die Geſchichte des von ihr geſtifteten Reiches mit ein. Beide Methoden haben unſtreitig ihren Werth, und faſt möchte ich ſagen, daß ſie für den Anfänger, der durchaus ein richtiges und lebhaftes Gefühl der Zeitordnung haben muß, worin die Begebenheiten vorgefallen ſind, die beſten ſind Allein der Kenner, der nun ein Mal Zeichnung und Ordnung verſteht, und endlich ein wohl ausgeführtes Ganze zu ſehen wünſchet, findet dabei ſein Vergnügen nicht; und der Hofmann, der immer erſt einen langen gothiſchen Kloſtergang durchwandern ſoll, ehe er in das Cabinet des Prälaten kömmt, verliert oft unterwegens ſeine beſte Laune; dabei wird ſich der arme Geſchichtſchreiber, wenn er anders ein Mann von Geſchmack und Gefühl iſt, nie genug thun können; die Gallerie iſt zu lang, und wenn er auch die beſte Wahl unter den Begebenheiten trifft, die er darin ſchildert: ſo wird ſie ihm doch nie als ein groſſes Ganze gerathen. In der Epopee hat man daher längſt einen andern Weg genommen, und, der Einheit oder einem vollſtändigen Ganzen zu gefallen, mit dem Helden deſſelben angefangen, ſodann aber das Vorhergegangene auf eine geſchickte Art eingeflochten.

Den Vortheil dieſer Methode brauche ich Kennern nicht zu ſagen; jeder von ihnen hat ihn längſt gekannt und gefühlt, und Robertſon hat ihn in allen Geſchichten, die er uns geliefert hat, gebraucht. Sogar Mallet fing die Braunſchweigiſche Geſchichte mit Heinrich dem Löwen an, und holte den Urſprung der Guelfen nach. Allein in der allgemeinen deutſchen Geſchichte hat noch keiner, ſo viel ich weiß, eine ſo glückliche Epoche zu wählen und zu nutzen geſucht.

Gleichwohl liegt es einem jeden klar vor Augen, daß ſich mit dem Landfrieden von 1495 ein ganz neues

Reich angefangen, und das alte, man mag es nun mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutſchen, oder auch noch ſpäter anfangen laſſen, völlig aufgelöſet habe. Der wahre Publiciſt, wenn er die Rechte des Kaiſers und der Reichsſtände beſtimmen will, geht nicht über jenen Landfrieden hinaus; und der Staatsmann benutzt die vorausgehenden Begebenheiten höchſtens in der Maaſe, wie Montesquieu die alten Geſetze, und Winkelmann die halbverwitterten Bruchſtücke der Kunſt benutzet haben; mehrentheils nur zur Philoſophie der Geſchichte.

Meiner Meinung nach müßte eine Geſchichte unſers heutigen deutſchen Reiches mit dieſer großen und glücklichen Conföderation, welche unter dem Namen des Maximilianiſchen Landfriedens bekannt iſt, anfangen; und dabei der Anfang und der Fortgang, ſo wie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reiches, in eine einzige Handlung, in eine einzige Darſtellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geſchichtſchreiber erſt die Nothwendigkeit dieſer neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel, und brächte nun alles Übrige, was ſeitdem vorgefallen iſt, als Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen des neuen Syſtems bei.

Das alte Reich endigte ſich mit Provincial-Landfrieden und Verbindungen, welche zuletzt ſo viel kleine von einander unabhängige Staaten hervorgebracht haben würden, als dergleichen Bündniſſe vorhanden waren; oder dieſe hätten mit offenbarer Gewalt der Waffen zertrennet und überwunden werden müſſen. Zu dem neuen hingegen conföderiren ſich erſt einige Fürſten und Stände, dieſe laden andre zu ſich, bis ſie zuletzt ſich alle zu einem gemeinſamen Zwecke verbinden, ein gemeinſchaftliches Reichsgericht zur Handhabung der Bundesrechte errichten, demſelben eine Gerichtsordnung vorſchreiben, die Mittel zur Execution gegen die Friedebrecher anweiſen, und den Kaiſer als ihren Hauptherrn verbinden, dafür zu ſorgen: daß alles, worüber die Conföderirten ſich ſolchergeſtalt mit ſeiner Bewilligung verſtanden und vereiniget haben, auf das genaueſte ins Werk geſetzt, und darin erhalten werde. So wie dieſes mit vieler Mühe befeſtiget und die Conföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht iſt, verbeſſert ſich auch der innere Zuſtand des Reichs, beſonders in ſeinen Policey- und Vertheidigungsanſtalten augenſcheinlich; jede Landesobrigkeit hat unter dem Schutz der Landfriedensgerichte Ruhe und Zeit, auch gute Einrichtungen in ihrem Theile zu machen; alle nun vorfallende Reichshandlungen gehn immer auf den Zweck der Conföderation, ſich mit vereinten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widerſetzen. Man ſchreibt den Kaiſern durch Capitulation vor, was ſie als oberſte Landfriederichter zu thun und nicht zu thun haben. Wie dieſes noch alles nicht vollkommen zum Zwecke der Conföderation wirken will, entſteht, zur beſſern Correſpondenz und Controlle unter den Verbundenen, ein beſtändiger Reichstag. — Mit einem Worte, die ganze deutſche Geſchichte von der Zeit des Maximilianiſchen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde, verwandelt ſich in eine einzige Darſtellung, in die Vervollkommnerung der damit zum Grundgeſetze des neuen Reichs gemeinſchaftlich angenommenen Formel; und der Geſchichtſchreiber, der von hier ausginge, würde dadurch alle Vortheile gewinnen, die der Epopeen-Dichter ſo früh genutzt hat; der Leſer aber, der ſein jetziges deutſches Vaterland kennen will, ſogleich auf die rechte Bahn gerathen, und darauf mit Vergnügen wandeln.

So lange wir aber den Plan unſrer Geſchichte nicht auf dieſe oder eine andre Art zur Einheit erheben, wird dieſelbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitſcht, jeden Theil ihres Körpers, der durch ein biſchen Haut mit dem andern zuſammen hängt, mit ſich fortſchleppt; und der Hauptfaden eines Pütters, ſo feſt und ſchön wie er auch gedreht iſt, wird dem Geſchichtſchreiber nicht zum Seile dienen können, um ſich in der Höhe zu halten. Er wird immer wechſelsweiſe ſteigen und fallen, und oft ſeine Verbindungen und Uebergänge ſo kümmerlich ſuchen müſſen, daß auch das Colorit eines Schmids in ſeiner Geſchichte der Deutſchen nicht hinreicht, um dieſe Flickerey dem Auge zu entziehen; oder wir müſſen, wie unſer Landsmann Hegewiſch in ſeiner Geſchichte Carl des Großen und Ludewig des Frommen gethan hat, aus der Lebensgeſchichte eines jeden Kaiſers eine beſondre Epopee machen; welches aber nie zu einer vollſtändigen Reichshiſtorie, die einzig und allein in der Naturgeſchichte ſeiner Vereinigung beſtehn kann, führen wird, Wir werden dann nur einzelne ſchöne Gemälde, aber keine in Eins zuſammenſtimmende Gallerie erhalten; und der größte Mahler kann mit den alſo geſtelleten Gegenſtänden, ſo viel ich von der hiſtoriſchen Kunſt verſtehe, niemals Ehre einlegen.

XLI.

Ein Denkmal der deutſchen Freyheitsliebe.

Unter Otto dem Großen wurde in einem Proceſſe über die Frage geſtritten: Wenn ein Erblaſſer Söhne und Enkel hinterließe, ob die letztern in ihres verſtorbenen Vaters Stelle treten, und durch denſelben mit den Söhnen erben könnten oder nicht? Und der König fand es nöthig, die Reichsfürſten darüber zu vernehmen: was in dieſem Falle zu thun ſey, worin es noch an einem allgemeinen deutſchen Geſetze ermangelte, indem das römiſche Recht damals noch nicht bei uns angenommen war. Dieſe riethen zu Schiedsrichtern, aber der König fand es unanſtändig und ſchimpflich*) die Edlen und Fürſten des Volks ſolchergeſtalt der Weisheit, oder welches einerlei iſt, der Willkühr anderer zu unterwerfen, und befahl dafür, daß Recht durch den Kampf ſuchen zu laſſen; worin auch nachwärts derjenige ſiegte, welcher für das Recht der Enkel geſtritten hatte.

Hier ſieht man recht die Barbarey unſrer Vorfahren, ſagen unſre neuern Weiſen; die Wahrheit mit dem Degen zu ſuchen, kann nur Menſchen einfallen, die gewohnt ſind, alles auf die Fauſt ankommen zu laſſen. Aber ſo ſonderbar uns auch gegenwärtig der Ausſpruch des Königs vorkömmt: ſo liegt doch in der That ein ſo feines Gefühl von Ehre darin, daß wir alle Urſache haben zu glauben, er ſey mehr aus einer höhen, als rohen Denkungsart gefloſſen.

Der

---

*) Rex autem meliori usus consilio, noluit viros nobiles et senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. *Witich*, ann. L. II, p. 644.

Der König ſagt, es ſey ſchimpflich und unanſtändig, die Edlen ſeines Reichs Schiedsrichtern zu unterwerfen; und unſtreitig verſtand er den Fall, wider ihren Willen; denn ſobald ſie es ſelbſt darauf ankommen ließen, und ſich dergleichen erwählten, konnte es unmöglich unanſtändig ſeyn. Schiedsrichter die nicht erwählt ſind, und den Partheien wider ihren Willen aufgedrungen werden, haben in Ermangelung eines ausdrücklichen Geſetzes, nichts als ihr eignes Recht und Gutdünken zu befolgen, und dieſes kann für andre nie verbindlich werden. Kaum erlaubt man es einem ordentlichen Richter, den Partheien in geringen und zweifelhaften Sachen einen Vergleich nach ſeinem Recht- und Gutdünken aufzulegen, und ſie damit zur Ruhe zu weiſen.

Aber, wird man ſagen, warum machte der König nicht-ſogleich mit ſeinen Reichsſtänden ein Geſetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten ſollten? Hierauf antworte ich: das konnte er nicht. Denn erſtlich hatte jeder Gow und jeder Hof (curia), man mag ſich einen Oberhof von Lehns- und Dienſtmännern, oder einen Unterhof von gemeinen Hofesgenoſſen darunter denken, in dergleichen Fällen ſeine eigne Autonomie; und warum ſollten die Edlen des Reichs dieſer ihrer Autonomie mehr beraubt werden, als jene? Läßt man doch jedem Vater das Recht, unter ſeinen Kindern zu verordnen, und verſagt es einem Städtchen nicht, die Gemeinſchaft der Güter durch eine Willkühr einzuführen oder auszuſchließen! Zweitens konnte der König zwar ebenfalls mit den Reichsſtänden, in ſo weit dieſe ihm mit Lehns- oder Dienſtpflicht verwandt waren, ein Hofrecht weiſen laſſen. Aber was ging dieſes die Edlen des Reiches an, die ihm mit keiner Lehns- und Dienſtpflicht verwandt waren? und unter ſolchen, nicht aber unter Lehn- und Dienſtleuten war der Proceß. Drittens war das Recht „wie es ein jeder von den Edlen in dergleichen Fällen, worin er ſeine Autonomie hatte, gehalten wiſſen wollte" ſo wenig ein Gegenſtand der Reichsſtändiſchen Verſammlung, als die Autonomie eines jetzigen Souverains, der Gegenſtand einer Verſammlung aller Souverainen ſeyn würde; es konnte daher ſo wenig durch die Mehrheit, als die Uebereinſtimmung aller übrigen feſtgeſetzt werden; oder die Uebrigen hätten ſich mit einander, wie in Pohlen, wider den Einen vereinigen, und ihn mit den Waffen nöthigen müſſen, ſich ihren Ausſprüchen zu unterwerfen. Dann aber wäre dasjenige, was Otto durch einen Zweikampf entſcheiden laſſen wollte, durch einen Krieg entſchieden worden; oder der Schwächere hätte aus Furcht die Macht für Recht erkennen müſſen. Viertens waren ſchon eine Menge von Hofrechten oder Particulair-Geſetzen vorhanden*), in deren einem der Fall von den Hofsgenoſſen ſo, und in dem andern anders entſchieden war; der König mochte aber dieſe Verſchiedenheit nicht nach Willkühr abändern, ohne der Autonomie eines jeden Hofes vorzugreifen; und dann würde es fünftens noch immer eine Frage geblieben ſeyn, ob ein ſolches Geſetz auf einen vergangenen Fall gezogen werden konnte?

Dieſe Schwierigkeiten, welche aus der Sache ſelbſt hervorgehen, und aus der damaligen Sitte jedem vernünftigen Manne bekannt waren, hielten ſowohl den König, als die Reichsſtände ab, die Streitfrage

---

*) Denn eine varietas Legum gab zu dem Streite Anlaß. *Wittich* l. c.

frage durch ein allgemeines Reichsgeſetz zu entſcheiden. Und ſo frag ich, was blieb nun noch übrig?

Ein heutiger Juriſt würde ohne Zweifel antworten: man hätte die Bücher nachſchlagen, und wie es in dieſem Falle anderwärts gehalten worden, aufſuchen, oder wohl gar die Juriſten um ihre Meinung fragen ſollen. Aber geſetzt, es wären darüber hundert Gödingsſprüche oder Rechtsweiſungen vorgebracht worden, worin der Fall für den einen Theil wäre entſchieden geweſen, und der andre hätte deren gar keinen einzigen für ſich gehabt, hätte dann das Urtheil des einen Gows oder des einen Hofes, in einem andern Gowe oder Hofe, der ſeine eigne Autonomie hat, als gültig und verbindlich angeſehen werden können? Wären die Edlen des Reiches ſchuldig geweſen, jene gemeinen Rechtsweiſungen gegen ſich als praejudicia gelten zu laſſen? Und wenn auch die Edlen in Schwaben ſich längſt vorher verſammlet gehabt, und wie ſie es in ſolchen Fällen gehalten haben wollten, ausgemacht hätten: würde ein Sachſe oder Franke darnach haben verurtheilet werden können? Die heutige Manier, in zweifelhaften Fällen auf benachbarte Rechte, oder eine ſogenannte gemeine Meinung der Juriſten zu ſehen, ward damals verabſcheut: weil kein freier Deutſcher außer dem Fall, da er aus freien Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder die Weisheit eines andern für ſein Recht zu erkennen ſich ſchuldig erachtete; und noch jetzt iſt die gerichtliche Entſcheidung nach Meinungen der Rechtsgelehrten, immer ein unglücklicher Nothbehelf, wenn ſich ihm gleich auch Fürſten unterwerfen müſſen. Ich frage alſo nochmals, was man thun ſollte?

Möglich wäre es geweſen, die Frage durch ein paar Würfel entſcheiden zu laſſen; auch das Loos iſt

Gottes Urtheil, dem ſich ein freier Mann, ohne Gefahr willkührlich zurecht gewieſen zu werden, unterwerfen kann. Aber dieſes mochte dem König auch nicht anſtändig und offenbar genug ſcheinen; darum zog er den Kampf, wozu jede Parthei ihren Mann ſelbſt wählte, und worein nicht allein beide Theile, ſondern auch alle Reichsſtände willigten *), als das ſicherſte Gottes-Urtheil, was durch dieſe Wahl von aller Gefährde frei war, allen übrigen vor; und man muß es billig als ein Denkmal der deutſchen Freiheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre bewundern, daß ers that.

XLII.

Große Herrn dürfen keine Freunde haben, wie andre Menſchen.

Schreiben des Königs von — an — —

Mein lieber N.

Ich danke Ihnen für Ihren wohlgemeinten Wunſch, ob ich gleich keine Hoffnung habe, ihn jemals erfüllt zu ſehn; auf Freunde und Freundſchaft müſſen wir Großen, wie man uns nennt, Verzicht thun. Alles was Strenges und Unangenehmes im Staate geſagt oder verfügt werden muß, kömmt auf Unſre Rechnung; die Herrn Miniſter, von dem größten bis zum kleinſten ſchleichen ſich hinter Ihro Majeſtät, und ſo müſſen wir die Schuld von allem Böſen tragen, wozu wir aber ſchwerlich im Stande ſeyn würden, wenn wir uns nicht ſo hoch hielten, oder ſo hoch halten ließen, daß uns nicht ein jeder ins Herz

ſehen

---

*) Facto sempiterno, *Witich*, l. c.

ſehen kann. Es iſt kein Sündenbock, worauf ſo viel fremde Schuld gelegt wird, als auf uns; dies iſt unſer Loos, und zwar unſer von Gott gezogenes Loos, welches einer für alle tragen muß, und was uns immer nöthigen wird, auf einer gewiſſen Höhe zu bleiben, die ſich mit der Freundſchaft nicht zu wohl verträgt. Sogar wird es uns von Jugend auf zum Geſetz gemacht, gar keine vertraute Freunde zu haben oder zu hören. Wie leicht zögen wir ſonſt einen Mann, der weniger Verdienſt und mehr Angenehmes hätte, als ein andrer, im Umgange hervor, und das wäre an Uns Ungerechtigkeit; bei uns muß die Vorſtellung des Miniſters immer mehr gelten, als die Vorbitte eines Freundes, oder jener würde uns nicht dienen, und der Menſch durchſcheinen, wo allein der Fürſt handeln darf. Es iſt eine große Frage, ob Könige und Fürſten ein eignes Herz haben dürfen? Das meinige iſt mir nur bekannt, weil es oft leidet. Wie mancher edler, verdienſtvoller und liebenswürdiger Mann hat nicht ſchon für mich geblutet! Aber ich darf bei ſeinem Falle nicht lange weinen; ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern, und zu dem Gipfel des Berges flüchten, um das Wehklagen im Thale nicht zu hören. O es iſt eine grauſame Sache, König zu ſeyn; ich muß der Unterdrückten Unſchuld gegen die Mächtigen, welche meinen Thron umgeben, Recht ſchaffen; und was würden jene zu hoffen oder dieſe zu fürchten haben, wenn ich mich ganz zu mir ſelbſt herabließe, und mit ihnen ganz Freund, ganz Menſch wäre? Dieſes darf keiner wünſchen, der in den Fall kommen kann, worin er meiner Hülfe bedarf. Nun mein lieber N . . . wiſſen Sie, was ich bei Ihrem Wunſche „daß ich ſo glücklich werden möchte, den Dunſtkreis der mich umgiebt, verlaſſen, und mich meinen Freunden, in meiner natürlichen Geſtalt zeigen zu können" gedacht habe: Seyn Sie indeß verſichert, daß ich auch wahre Verdienſte von weitem kenne, und die ihrigen vorzüglich ſchätze.

XLIII.

Von dem echten Eigenthum.

Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die ſich aus der deutſchen Denkungsart und Sprache verloren haben, iſt keiner ſo vollkommen ausgewiſcht worden, als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge hin, ihn nur einigermaßen zum Anſchauen zu bringen. Und doch iſt er für die Philoſophie der Sprache ſowohl, als der Geſchichte, von einem ſehr erheblichen Werthe; man fühlt, daß, ſo wie der Begriff ſank und fortging, ſich auch das wahre Eigenthum verlor. In der erſten Periode ſeines Verfalls nennte man das wahre Eigenthum noch Erbecht, oder wie wir es verdorben haben, Erbexenſchaft, andre Orfacht, woraus einige Torfacht gemacht haben; und in der letzten fiel auch dieſes Wort ziemlich weg, wie man daraus leicht erkennet, daß wir für die Gutsherrlichkeit, welche ein Eigenbehöriger erlangt, der ſich heute frei kauft, und morgen ſeinen Hof mit einem von ihm abhängenden Eigenbehörigen beſetzt, und für diejenige, welche ein echter Gutsherr hat, nur einerlei Ausdruck und Begriff haben: ohnerachtet jeder noch dunkel fühlt, daß dieſes zwei mächtig unterſchiedene Gutsherrlichkeiten ſind, und ſeyn ſollten.

Der einzige deutliche Charakter des echten

Eigen

Eigenthums, den man jetzt noch angeben kann, iſt die Jagd; wir ſehen in dem Jagdprotokoll von 1651, daß eine Menge von Adlichen ihre Jagdgerechtigkeit in den Kirchſpielen, worin ſie keinen eignen Sitz haben, in der Gutsherrlichkeit gründen; jetzt aber bemerken wir, daß dieſer Schluß gar nicht mehr gemacht werden könne, und woher dieſes? Der alte echte Eigenthümer hat, wie er ſein Erbe zuerſt einem Eigenbehörigen oder Meyer untergab, die Jagd zurück behalten. Nachdem nun dieſer Eigenbehöriger ſich frei gekauft, und wie wir aus Mangel des Ausdrucks ſagen müſſen, auch Eigenthümer oder Gutsherr ſeines Erbes geworden, oder nachdem dieſes Erbe in andre freie Hände gerathen: ſo iſt offenbar das Eigenthum, was dieſer hat, von dem Eigenthum was jener hatte, merklich unterſchieden; aber in der Sprache nicht mehr, auch oft nicht mehr deutlich genug in den Begriffen.

Ein andrer minder deutlicher Charakter deſſelben iſt die Stimmbarkeit im Staate, welche, wie wir allmählich auch in Deutſchland, wiewohl noch ziemlich obenhin, einzuſehen anfangen, durch die ganze Welt mit dem Eigenthum verknüpft iſt. Dieſe erlangt kein Gutsherr von der letztern Art; der folglich auch nicht dasjenige Eigenthum hat, wovon die Stimme in der National-Verſammlung unzertrennlich iſt. Jetzt nennen wir dieſe Stimmbarkeit Landtagsfähigkeit; vordem hieß ſie Echtwort; ein Begriff, der ſich zur Zeit, wie man noch National-Verſammlung hatte, in der Schöpfenbarkeit, ſpäter aber, da jene Verſammlungen aufhörten, und der große Zwiſchenraum zwiſchen National-Verſammlung und Landtag einfiel, nur bei Mark- und Waldverſammlungen zeigte.

Die Lateiner des mittlern Alters nannten das **echte Eigenthum**, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfenbarkeit verknüpft war, advocatiam. Man findet dieſes Wort faſt beſtändig bei allen Verkäufen von Gütern, bis ins vierzehnte Jahrhundert, häufiger im dreizehnten, und am mehrſten im zwölften; zum wahrſcheinlichen Beweiſe, wie wahres Eigenthum ſich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr vermindert habe. Jetzt iſt es ganz aus der Sprache weggefallen. Eben ſo ging es den Römern zuerſt mit dem dominio quiritario, hernach auch ſelbſt mit dem dominio, was blos ein civis Romanus haben konnte; bis man zuletzt dominium und proprietatem für eins gebrauchte.

Dieſe allgemeine Vermiſchung des alten und neuen Eigenthums, welche zum Theil durch die Vermiſchung der alten und neuen perſönlichen Ehre veranlaſſet worden, hat in der That einen größern Einfluß auf den Staat, und auf eine reine gute Theorie der Geſetze gehabt, als man glaubt. Man iſt dadurch nicht allein von den ſchönen großen Schlüſſen, die aus dem alten echten Eigenthum, wie wir oben bei der Jagd geſehen haben, gemacht wurden, zurückgekommen: ſondern hat auch die gutsherrlichen Rechte, welche, wie man leicht ſieht, ſehr richtig aus dem alten echten Eigenthum fließen, in ganz andre Falten legen müſſen, wie ein ſcharfſichtiger Kenner, der die Eigenthums-Ordnung durchgeht, leicht bemerken wird.

In der urſprünglichen Verfaſſung mußte jedes Mitglied der Nation einen Hof, den er kaufte, als echter Eigenthümer beſitzen, und dieſem ſeine Landſtandſchaft mittheilen können; das Gut veredelte ſich gleichſam unter ſeiner proprietate, und er erhielt damit dominium. Allein wie erſt ein Eigenthümer ſein Gut einem Meyer übergab, und dieſer auf die eine oder andre Art proprietarius davon wurde, konnte dieſes nicht weiter geſchehen. Denn wenn der Meyer auch gleich ſeine Proprietät einem Manne von alter Ehre verkaufte: ſo konnte dieſer doch das wahre Eigenthum damit nicht erlangen, oder dem Hofe ſolches ferner durch ſeine Perſon mittheilen, nachdem, um bei dem vorigen Beiſpiele zu bleiben, der erſte Gutsherr Jagd- und Echtwort zurückbehalten hatte. Es hätten ſonſt von eben demſelben Hofe zwei, nämlich ein dominus und ein proprietarius jagen und ſtimmen müſſen; wer jetzt eine Gutsherrlichkeit kauft, erhält damit nicht ſogleich Jagd und Erbexenſchaft.

Ich könnte hievon noch viel mehreres anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, dem größten Theile der Leſer unverſtändlich zu werden. Auch in dem Städtiſchen Bannkreiſe giebt es ein beſonderes Erbrecht, was Stadtſchöpfenbarkeit giebt, und nun auch allmählich verſchwindet. Auch hier hat der größte proprietarius, wenn er nicht zugleich Bürger iſt, kein wahres Eigen. Es ſtammet dieſes Wort von E oder Ehe ab, welches bei den Sachſen ſo viel als Geſetz hieß; und ein geſetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber nicht Sprache und Philoſophie werden, wo man dieſe weſentlichen Unterſchiede nicht mehr auf eine beſtimmte Art bezeichnet? Wie ſehr muß der Staat geſunken ſeyn, wo man ſie entbehren kann? Und wie ehrenvoll die Nation, in welcher ſich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet?

XLIV.

Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit.

Die ganze Nacht habe ich von dem edlen Kleinode geträumt; aber dieſen Morgen beim Thee, wie geſtern Abend bei der Bouteille, bleibe ich dabei: daß die hohe Gerichtsbarkeit über ein Dörſchen in meinen Augen etwas ſehr Lächerliches, und bei weitem der Koſten nicht werth ſey, die man darauf verwenden muß; ich bleibe dabei, daß überhaupt mit dem prächtigen Worte Gerichtsbarkeit vieler Unſinn verknüpfet werde, und mancher von uns ſich beſſer ſtehen würde, wenn er auf alles, was dahin gerechnet werden kann oder mag, den feierlichſten Verzicht thäte, und weiter nichts als die Rechte des echten Eigenthümers auf ſeinem Grunde und Boden verlangte. Denn es geht über dieſes Wort den Herren des Landes oft eben ſo wie uns; wir glauben beide einander zu nahe zu kommen, und im Grunde ſpielen wir die Comödie vom eiferſüchtigen Manne, der die Hirſchpaſtete in den Hausgraben werfen ließ: weil er glaubte, das Geweihe, was darauf ſaß, ziele auf ihn. In der That, mein Freund! es fehlt an beſtimmten Erklärungen in der Sache, an einer reinen Sprache, und an einem aufrichtigen Verfahren von beiden Seiten. Wir Edelleute ſuchen in mancher Handlung etwas Beſonders, und wollten ſie gern zu einem Hoheitsrechte ſtempeln; und die Herren des Landes legen in manche von unſren Handlungen eine Abſicht und eine Gefährde, die ſich nur in den Köpfen ihrer

Rathgeber befindet. Aber indem ſie ſo vermuthen und wir uns ſo ſtellen: ſo haben die ſchlauen Vögel in der Stadt ihren Spuk mit uns, und anſtatt die Gerſte ins Brauhaus zu fahren, fährt der Knecht ſie zum Advocaten.

In Anſehung der hohen Gerichtsbarkeit gaben Sie ſelbſt geſtern Abend ziemlich nach, wie ich Ihnen vorrechnete, was eine Inquiſition und Execution koſtete, wenn Ihnen auch der Landesherr ſein ganzes Inventarium, welches ſie doch eigentlich ſelbſt halten müßten, dazu liehe; Sie fanden etwas Widerliches darin, keine halbe Stunde weit jagen zu dürfen, ohne in eine neue Herrlichkeit zu kommen, und auf dem Boden derſelben ſofort ihren Halsherrn anzutreffen; und es ſchien Ihnen weit bequemer, daß man für hundert Herrlichkeiten nur ein wohlbeſetztes Obergericht, nur einen Land-Phyſicus, nur einen Land-Chirurgus, nur einen Scharfrichter, nur ein Gefängniß, und nur eine Marterkammer hätte: als daß jede Herrlichkeit alle dieſe Stücke, und wahrſcheinlich von minderer Güte, beſonders unterhalten müßte. Sie liebten es nicht, auf jedem Kreuzwege einen Galgen zu finden, und glaubten die Fremden würden ein Land barbariſch nennen, worin es ſo fürchterlich ausſähe. Sie fühlten endlich, daß das einzige Obergericht auf demſelben Grunde beſtehe, worauf unſer Stadt-Brauhaus ſteht; nämlich daß es mehrere Herrlichkeiten zuſammen halten, damit nicht jeder nöthig habe, dergleichen für ſich allein zu unterhalten; daß die Wahl ſo wie die Beeidigung des Braumeiſters um deßwillen der höchſten Obrigkeit überlaſſen ſey, damit nicht hundert Köpfe mit ihren hundert Sinnen das Ding alle Augenblick verwirren möchten; und daß die Brau-Ordnung, oder wenn Sie wollen, die Gerichts-Ordnung das Hauptwerk ſey, wovon man ſich nur nicht ausſchließen laſſen dürfe.

Aber die Untergerichte, ſagten Sie, o dieſes Kleinod geht über alles. Dieſe bezahlen noch zu Zeiten ihren Mann, und die Herren des Landes mögen immer den Galgen behalten, wenn wir nur die Sporteln und Strafen genießen, welche mit jenen verknüpft ſind, oder, wo wir auch den Vortheil nicht achten wollten, nur in dem Beſitze bleiben, unſre Hinterſaſſen gegen die Plünderungen und Plackereien andrer Untergerichte zu ſchützen.

Allein auch hierin kann ich Ihnen, mein lieber Herr Nachbar, ſo ſchlechterdings nicht beipflichten. Die Sporteln und Strafen wollen wir nur gleich wegwerfen, ſie bringen ohne Plünderung in einem kleinen Diſtricte ſelten ſo viel, als der Gehalt des Gerichtshalters ausmacht; und ich erinnere mich eines ſächſiſchen Dorfes, worin alle 14 Tage Gericht gehalten, und des Mittages bei der Tafel geklagt wurde, daß heute nicht ſo viel eingekommen wäre, als der Braten betrug, welchen der Herr Gerichtshalter mit verzehrte. Der Schutz Ihrer Hinterſaſſen würde wichtiger ſeyn, wenn die gemeinſchaftlichen Untergerichte, welche wir im Lande mit Sporteln erhalten, und natürlicher Weiſe beſſer von vielen, als von wenigen übertragen laſſen können, nothwendig plündern müßten. Dieſes iſt aber offenbar irrig, und wenn es geſchieht: ſo iſt dieſes ein Fehler, den wir dadurch nicht abwenden können, und nicht abwenden ſollten, daß wir anſtatt eines gemeinſchaftlichen Unterrichters, deren Zehn unterhalten; die weit eher in die Verſuchung, wo nicht in die Nothwendigkeit geſetzt werden, ſo viel herauszupreſſen, als ſie koſten und verzehren. Je angeſehener dergleichen Männer ſind, und ſchlechte wird man doch in der guten Abſicht, ſeine Hinterſaſſen zu erhalten, nicht nehmen, deſto mehr muß man ihnen geben, und ohne einen ſolchen beeideten Mann läßt ſich im heil. römiſchen Reich keine Juſtiz pflegen. Nach dem Geiſte der deutſchen Verfaſſung hat man dem Landesherrn gewiſſe beſtimmte Sporteln und Strafen zugeſtanden, um davon das hohe und niedrige Juſtiz-Inventarium zu unterhalten; und es iſt eigentlich wider dieſen urſprünglichen Contract, wenn man dem Landesherrn die Beſchwerden laſſen, und die Vortheile entziehen will.

Wenn wir alle ſo verfahren, und alle Bruchfälle in unſern Dörfern an uns ziehen wollen, ſo wird im Grunde nichts weiter dabei herauskommen, als daß unſre Hinterſaſſen und Leibeigne dasjenige auf eine andre Art erſetzen müſſen, was ſolchergeſtalt dem gemeinen Oberhaupte entzogen wird. Denn dieſes will doch eben ſo gut, wie unſer Pfarrer unterhalten ſeyn, der, wenn jeder von uns ſeinen Capellan hält, von unſern Leuten ſo viel mehr nehmen muß.

Ich erinnere mich hiebei eines alten Städtchens, worin die Bürgerſchaft, oder Namens ihrer der Kaiſer, dem Magiſtrate den Weinkeller und die Apotheke angewieſen hatte: um aus dem Gewinnſte von beiden alles, was zu ſeiner und der Stadt Nothdurft erfordert werden würde, zu beſtreiten. Eine Zeit lang ging dieſes vortrefflich, und der Vortheil von Aquavit und Rhabarber reichte allein hin, den Bürgemeiſter und ſechzehn Rathsherrn zu unterhalten. Allein nach und nach erlaubten dieſe Herrn einigen Vettern und Freunden auch Aquavit zu ſchenken, und ein Laxiertränkchen zu verkaufen; und nun mußten die armen Bürger Schoß und Steuer geben, um die Lücke zu füllen, welche durch dieſe Vergünſtigung in der Stadtkaſſe entſtand. Die Bürger wollten ſich zwar anfangs widerſetzen, und behaupten, die Weinſchenke und die Apotheke wäre nach dem urſprünglichen Contracte ein Heiligthum des gemeinen Weſens, welches der Magiſtrat nicht hätte ſchmälern können. Allein ſofort traten einige Rechtsgelehrte auf, und riefen mit lauter Stimme: der urſprüngliche Contract wäre längſt durch die Verjährung abgeändert; und die Vettern und Freunde des ehemaligen Bürgemeiſters, denen die Bürgerſchaft nichts ſchuldig war, dürften in dem ruhigen Beſitze des Erſchlichenen nicht geſtört werden. Die Gelehrten auf den Univerſitäten pflichteten den Gelehrten in dem Städtchen bei, und bis auf den heutigen Tag müſſen alle deſſen Bürger Schoß und Steuer bezahlen, weil die Länge der Zeit die Untreue des erſten Bürgemeiſters verwiſcht hat. Ja was noch mehr iſt, die Bürger, welche den Weinkeller und die Apotheke für ihre Obrigkeit erhalten wollten, wurden ſchimpfsweiſe Regaliſten genannt; während der Zeit, daß die Vettern und Freunde des Bürgemeiſters, die den Handel mit Wein und Arzneien für ein freies Gewerbe erklärten, ſich Patrioten nennten; ohnerachtet es handgreiflich war, daß dieſe die gemeine Stadtkaſſe geplündert hatten, und jene für die Steuerfreiheit der Bürger ſtritten.

Doch, mein wertheſter Herr Nachbar, die Geſchichte dieſes kleinen Städtchens ſollte mich bald zu weit, und wohl gar zu der Behauptung führen: daß alles, was ein einzelner Mann nicht ſonderlich nützen, oder doch nicht gehörig beſtreiten kann, Einem aber ſehr viel werth iſt, dem Fürſten als dem Einen, nicht aber andern, denen der Staat nichts ſchuldig iſt, zuerkannt, und für ein ſogenanntes Regal gehalten werden müßte. Ich will alſo nur geſchwind wieder einlenken, und Ihnen ſagen, wie ich glaube: daß ein

Edelmann, als Herr auf ſeinem echten Eigenthume, und in Kraft der hausherrlichen Gewalt alles das haben könnte und haben ſollte, was zu ſeinem wahren Vortheile gehört; wenn wir nur eine reine Sprache und beſtimmte Begriffe hätten.

Der Vater hat keine Gerichtsbarkeit über ſeine Kinder, der Mann nicht über ſeine Frau, der Herr nicht über ſein Geſinde, der Abt nicht über ſeine Mönche, der Gutsherr nicht über ſeine Leibeigne: weil es ſo wenig eine Gerichtsbarkeit über die Seinigen, als eine Dienſtbarkeit auf eignem Boden giebt. Aber es giebt eine väterliche, männliche, hausherrliche, äbtliche und gutsherrliche Macht, vermöge welcher ein Vater, Mann, Hausherr, Abt und Gutsherr alles dasjenige haben kann, oder doch haben ſollte, was zu ſeinem Zwecke dient; und es kömmt nur darauf an, die Gränzen zwiſchen dieſer Macht und der Gerichtsbarkeit gehörig und deutlich zu beſtimmen.

In dem erſten Menſchenalter ging jene Macht ſehr weit, und Niemand bekümmerte ſich darum, wie jeder Hausvater mit den Seinigen handelte, wenn er nur nicht über eine gewiſſe Gränze hinausging; in dem heutigen Menſchenalter hingegen miſcht ſich die Gerichtsbarkeit in alles; und wenn ein Vater das Unglück hat, daß ihm ſeine Tochter geſchwängert wird: ſo muß er noch wohl gar für ſie eine Geldſtrafe bezahlen. So wenig jene älteſte Verfaſſung ſich zu unſerm Jahrhundert ſchickt, ſo ſehr ſcheint mir hingegen die letzte von aller Politik abzuweichen; und ich ſollte glauben, die Beſtrafung der Unzucht, der Untreue und andrer Verbrechen von Kindern und Geſinde, könnte der väterlichen und hausherrlichen Gewalt ſo lange überlaſſen werden, bis der eine oder der andre den Beiſtand der Gerichtsbarkeit ſuchte. Wenigſtens ſcheint mir eine gar zu frühe Einmiſchung der letzten, in häusliche Verbrechen ſehr bedenklich zu ſeyn, da dieſe in der Stille eher, als durch öffentliche Beſchimpfungen, gebeſſert werden können.

Eben ſo könnte einem echten Eigenthümer auf ſeinem Boden die Macht zugeſtanden werden, ſeine Zeitpächter, die darauf wohnen, durch Pfändungen zu Bezahlung ihrer Pacht anzuhalten, die aufgezogenen Pfande, wenn der Zeitpächter ſich ſolches gefallen läßt, ſelbſt ohne Zuziehung des Gerichts zu verkaufen; Entſchädigungen für Feld- und Waldſchaden von ihnen zu nehmen, und überhaupt mit ihnen, wie mit ſeinem Geſinde zu verfahren, ohne daß der Gerichtsherr ſich darüber beſchweren dürfte. Die Rede iſt hier bloß von der Beſtrafung ſolcher Leute, die ab- und zuziehen können; nicht aber von Erbpächtern oder andern, die ein Recht an den Boden haben. So wenig dem Erbverpachter über dieſe auch nur die mindeſte Macht zugeſtanden werden kann: ſo unbedenklich ſcheint es mir zu ſeyn, ihm über jene etwas mehreres einzuräumen; da es ſein eignes Intereſſe erfordert, ſein Geſinde und ſeine Zeitpächter auf eine gute Art zu behandeln, weil ſie ſonſt von ihm wegziehen werden. Aus einem ähnlichen Grunde muß die Macht eines Abtes über ſeine Mönche, und des Gutsherrn über ſeine Leibeigne weit eingeſchränkter, als die herrliche über Geſinde und Zeitpächter ſeyn: weil jene das Kloſter und ihre Gründe nicht ſo, wie dieſe Dienſt und Pacht verlaſſen können.

Jedoch es würde zu weitläuftig ſeyn, alle die Fälle, welche der Macht ohne Gerichtsbarkeit überlaſſen werden können, anzuführen. Genug, daß der Geſetzgeber ſie beſtimmen, und damit die unendlichen Streitigkeiten, über die Frage, was zur Gerichtsbarkeit gehöre, vermindern kann. Ich bin u. ſ. w.

XLV.

Vorſchlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.

Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe außerhalb der Stadt, iſt lange der allgemeine Wunſch geweſen; man wird aber auf deſſen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche ſich gegen eine ſolche Veränderung ſträuben. Dieſe ſind von mancherlei Art, und ich will verſuchen, ob ich ſie nicht mit guter Manier auf die Seite ſchieben kann. Denn heroiſche Mittel wirken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menſchen ankommt, oft den unrechten Weg; und was ein Menſch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuzwingen ſuchen.

Unſre Vorfahren haben viele beſondre Feierlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menſchen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienſte, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbediente abzielen.

Zur erſten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, ſondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau geſtellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinſchaftlichen Ort abgeführet werden. Hätte ein jeder dafür das Recht erhalten, ſeine Todten in der Stille und bei ſeinem Hauſe verſcharren zu mögen: ſo würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erſchlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben ſeyn, der ſich der Nachforſchung andrer hätte entziehen wollen. Dieſes wollten unſre Vorfahren verhindern, und nach ihrer Abſicht ſollte der Sarg ſo lange offen ſtehen, bis die ganze Leichenbegleitung ſich von dem wahren und natürlichen Tode des Verſtorbenen durch ihre eigne Augen überzeugt hätte, und deßfalls zu jeder Zeit ein Zeugniß ablegen könnte.

Zur zweiten gehört die ſogenannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenoſſen und andre Freiwillige dem Verſtorbenen erzeigen; und womit ſie des rechtſchaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staats öffentlich verkündigen, auch andre zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieſes ſollte gleichſam die Ehrenſäule des guten Bürgers, und der Triumph des Patrioten ſeyn. Mit einer Begrabung ohne Geſang und ohne Klang wollten ſie ungefähr ſo viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthauſe.

Eine vernünftige Politik ſchuf die dritte Art. Man ſahe, daß die Menſchen in jeder Ehrenſache großmüthiger und freigebiger waren, als in einer andern; und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuern ausſchreiben wollte, damit auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde: ſo ſuchte man die Ehre zu reitzen, und dieſer eine milde Beiſteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bei den Leichen einen Beitrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten; und die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Politik ihres Zwecks nicht verfehlet habe. Die Steuer iſt um ſo viel ergiebiger geweſen, jemehr ſie dem freien Willen überlaſſen iſt; und da der Menſch nur ein Mal ſterben kann, ſo hat man auch nicht befürchtet, daß dem

Staate eine gar zu beſchwerliche Laſt daraus zuwachſen würde. Mehrere Vortheile, welche jedem bekannt ſind, übergehe ich, ſo wie alles, was die Religion angeht: weil wir hier die Sache nur von ihrer politiſchen Seite betrachten können.

Alle dieſe wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabſtätten außerhalb der Kirchen und der Stadt angewieſen würden. Man fürchtet, die Leichenbegleitungen würden bei dem weiten Wege und bei ſchlimmem Wetter beſchwerlich werden, und ſich natürlicherweiſe vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder ſich zuletzt mit einem ſchwarzen Leichenwagen, in der früheſten Morgenzeit, und mit Einem Worte, ohne alle opfernde Ceremonie zur Ruhe bringen laſſen; ſo wie ſolches in großen Hauptſtädten, wo der Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner ſich darin mehr unterſcheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung aufhöret, längſt geſchehen iſt.

Unſre heroiſchen Cameraliſten würden ſich vielleicht darüber wegſetzen, und ſich wohl gar freuen, daß alle dieſe eitlen Ausgaben vermieden, die Heurathen, wenn die Haushaltungen ſolchergeſtalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte blos zu ihrem Vortheil geſpannt würden; ſie, die hier gleich Aberglauben und Thorheit im ihrem feierlichſten Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennutzes beſchuldigen, und die Leidenſchaften der Menſchen mit Ausſchluß aller andern beſteuern wollen; ſie, die noch neulich in einem Lande aus ökonomiſchen Gründen die Kreuze und Kronen, womit die Gräber und Särge daſelbſt beſetzt wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufſtand unter dem Volke erweckt haben. Allein dergleichen großen Männern iſt nicht immer ſicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daſelbſt die Kronen von allerlei Art zu vermiethen, und auch für ein Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarrten läſtigere Art erſetzt werden mußte. Unſers Orts wollen wir wenigſtens erſt verſuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und ſolchergeſtalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

Alle drei Abſichten können unſrer Meinung nach füglich erhalten werden: wenn die Leiche vor wie nach aus dem Sterbehauſe abgeholet, ſodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Muſik empfangen, und — nachdem alles, was man dabei in der Kirche vornehmen will, vollbracht iſt; oder auch noch während der Zeit von den Trägern zur Kirche heraus, und entweder auf Schultern oder zu Wagen, ohne andre Begleitung — auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unſerer Vorfahren nichts zerſtört, ſondern auch noch den Begleitern wenigſtens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach dem Kirchhof, beſonders bei ſchlimmem Wetter, verknüpft iſt, erſpart. Ja die Leichenabführungen können auf dieſe Art noch feierlicher gemacht, die Perſonalien — welche ſeit der Zeit, daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verloren haben, aus der Mode gekommen ſind — wieder eingeführt, noch mehrere Geſänge, als oft im Regen geſchehen kann, geſungen, die Gemüther der Trauernden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher, als bei ungeſtümem Wetter unter freiem Himmel, bemerkt werden.

Wäre

Alles dieſes erfordert keine mehrere Zeit, als die vorige Weiſe, und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhauſe, um dort entweder noch ein Mal zu weinen oder noch etwas Troſt zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feierliche Abführung erfordern: ſo wird ein ſogenannter Lügenſarg zur Abführung in die Kirche für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt, und ſo wird auch darin keinem etwas abgehn.

Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menſchen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker außer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilt werden, welche derſelbe in der Stadt hat; und gewiß läßt ſich ſolche an einem völlig umſchloſſenen Orte beſſer, als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut iſt, bald auf dieſe, bald auf jene Art in ſeiner Ruhe geſtört, und keiner würde auf ſeinem Grabe eine Roſe ohne Gefahr blühen laſſen können *). Die Ruhe iſt hier nicht ſo ſtille und ſo ſicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünſchet, und keiner kann hier die Einſamkeit finden, welche der Schmerz ſuchet. Hier kann keiner mit Recht auf ſein Grab ſetzen laſſen: daß er in ſeinem Leben keinem beſchwerlich geweſen **), und es auch nach dem Tode nicht ſeyn wolle. Hier fällt bei einem täglichen Anblicke der heilige Schauer weg, welcher

Youngs

---

*) Alles werde um dich Roſe, ſagt eine griechiſche Grabſchrift beim *Sallengre* in praef. ad T. I. Cont. Ant.

**) Qui nulli gravis exſtiteram dum vita manebat,
Hoc functo aeternum ſit mihi terra levis.
beim *Murat*. T. I. theſ. novi p. 540.

Youngs Phantaſie ſo ſehr erhöhete, und die trauerklagende Muſe krächzet blos ein Leichencarmen heraus. Hier findet ſich ſelten der Raum, dem zwar unerklärbaren, aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menſchen, ſich ein Andenken nach dem Tode zu ſtiften, mehr als einen glatten Stein zu opfern; und hier wird man nicht leicht das alte: Sibi vivus posuit, antreffen.

Aber ein wohlverwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle dieſe Vortheile und noch mehrere vereinigen; er kann nämlich auch ſeine Abſonderung für diejenigen, die nicht mit andern in Gemeinſchaft ruhen ſollen, haben; er kann, wie bei den Herrnhuthern, zur heilſamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemandem durch ein eingeſunkenes Grab, wie es auf dem Stadtkirchhofe oft geſchieht, gefährlich werden; und man hat bei Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anſtecken. So viele weſentlichen Vortheile müſſen und können alle Religionsverwandte dahin vereinigen: ihre künftigen Ruheſtätten an einem gemeinſchaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern ſorgen wird*), zu nehmen; und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenay zu bitten, daß er diejenigen im Himmel beiſammen laſſen wolle, die dort nach der Schlacht in ſeinem Pfarrſprengel eine gemeinſchaftliche Grube verſchloß, und hier ſodann von einerley Würmern brüderlich würden verzehret werden.

---

*) Auf den römiſchen Grabmälern findet man häufig die Buchſtaben S. A. D. oder die Worte: sub ascia dedicavit; und die Gelehrten ſtreiten über deren Bedeutung. Wahrſcheinlich gab es aber zu Rom ein Zimmeramt, oder wie wir ſprechen, ein officium structurae; und wer etwas daran bezahlte, konnte es erhalten, daß ſein Grabmal auf ewige Zeiten rein und ſchön bewahret würde. Eine ſolche dedicatio sub ascia könnte auch bei den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführt werden.

XLVI.

Was will aus unſerm Garn- und Linnenhandel werden?

W. 10. Febr. 1781.

Unſer Garn- und Linnenhandel in Weſtphalen iſt durch den Ausbruch des Krieges zwiſchen England und Holland auf ein Mal ſehr gefallen, und man hat Urſache zu fürchten, daß er nicht ſobald wieder ſteigen werde. Da ſehe viele Leute, beſonders auf dem Lande, wo man nur nach den holländiſchen oder deutſchen Seeſtädten handelt, und ſich um die weitern Schickſale des Linnens nicht bekümmert, der Meinung ſind, daß von Seiten der Regierung etwas zum Beſten dieſer Handlung geſchehen könne: ſo will ich hier kürzlich die Urſachen des plötzlichen Fallens anzeigen, und denn jeden auffordern, die Möglichkeit zu zeigen, wie und wo ihm geholfen werden könne?

Zu dem bisherigen hohen Preiß des Linnens haben mehrere Urſachen gewirkt. Es kann nichts in die portugieſiſchen Indien kommen, als auf den eignen Schiffen dieſer Nation, und durch portugieſiſche Unterthanen; das Linnen, was ſolchergeſtalt dahin geht, wird mit einer Auflage von 10 Procent beſchwert. Eben ſo geht nichts in die ſpaniſchen Indien, als auf ſpaniſchen Schiffen und von ſpaniſchen Unterthanen; und was dahin geht, bezahlt eine Auflage von 40 Procent. Die Verfaſſung in den franzöſiſchen Colonien iſt nicht freier, und was die engliſchen Colonien an Linnen und Sack aus Europa gebrauchten, mußten ſie aus einem engliſchen Hafen ziehen, und 5 Procent davon bezahlen.

Nun hielten die Holländer für alle dieſe vier Nationen ſchon ſeit langer Zeit einen Markt zu St. Euſtachius; worauf nicht allein der portugieſiſche Amerikaner ſeine zehn, der ſpaniſche ſeine vierzig, und der engliſche ſeine fünf Procent erſparen — ſondern auch, was er dahin zum Verkauf brachte, und was ſonſt abermals nicht anders, als unter einer neuen Auflage, und auf portugieſiſchen, ſpaniſchen und engliſchen Schiffen nach den europäiſchen Hafen jeder Nation gebracht werden durfte, frei verkaufte; wenn er die Gefahr der Strafe, die jede Nation auf dieſe Defraudation geſetzt hatte, beſtehen wollte.

So lange die Engländer mit ihren Coloniſten einig waren, kamen dieſe ſelten dahin; es verlohnte ſich, um 5 Procent zu erſparen, für einen Engländer nicht der Mühe, ein Betrüger zu werden; man paßte auch in den amerikaniſchen Hafen ſehr ſcharf auf. Auch kamen ſelten die Portugieſen und Franzoſen dahin, weil die Auflage von 10 Procent noch zu ertragen war. Immer aber und ſeit mehr als funfzig Jahren hat der ſchwere Impoſt von 40 Procent die ſpaniſchen Indianer in die Verſuchung geſetzt, ſich auf St. Euſtachius mit europäiſchen Waaren zu verſorgen, und ſolche dort gegen ihre Produkte frei einzutauſchen.

Sobald die Unruhen in Amerika ausbrachen, gingen die engliſchen Coloniſten, welche entweder zu ſchwach waren, geradezu nach Europa zu handeln, oder den Weg dahin zu unſicher hielten, nach Euſtachius; wo ihnen die Holländer alles, was ihr Herz begehrte, entgegen brachten, und alles was ſie jetzt nicht los werden konnten, mit begieriger Hand abnahmen. Je mehr die Engländer Meiſter zur See wurden, deſto weniger konnten die Amerikaner mit ihrem Tabak und andern Produkten einen europäiſchen Hafen erreichen; und deſto mehr fielen ſie den Holländern auf Euſtachius in die Hände, die mehrmals zwei, drei bis vierhundert Procent daran verdient haben. Die franzöſiſchen Colonien, welche von Haus aus nicht verſorgt werden konnten, mußten ſich nach eben dieſem Markt wenden; und der franzöſiſche Hof, was er ſeinen Flotten mit Sicherheit nicht nachſchicken konnte, durch Holländer dahin beſorgen laſſen, wo es die Kriegsſchiffe in Empfang nahmen. Wie die Spänier mit in dem Krieg verwickelt wurden, zogen ſie viele von ihren kleinen Küſtenbewahrern ein, um Matroſen zu bekommen, und ſahen mit ihren Coloniſten, die nach Euſtachius gingen, durch die Finger, weil dieſe von Hauſe aus nicht verſorgt werden konnten; und wahrſcheinlich zogen auch die Portugieſen manches daher. Solchergeſtalt ward Euſtachius der allgemeine Markt für alle Nationen; und je größer die Concurrenz der Käufer, je unſicherer die See wurde, deſto höher lief der Preiß der von den Holländern dort verſammleten Waaren. Das weſtphäliſche Linnen, und die ſogenannten bunten, welche von weſtphäliſchem Garn gemacht werden, waren für alle von gleichem Bedürfniß, und der Preiß des Garns und Linnens ſtieg im Verhältniß.

Nun brach der Krieg zwiſchen England und Holland aus, und der beſtürzte holländiſche Kaufmann will es

a) noch nicht wagen, die europäiſchen Güter der See zu vertrauen, und die Güter der franzöſiſchen und ſpaniſchen Colonien von Euſtachius nach Europa zu führen. Es gehe

b) die Nachricht ein, daß der Orcan vom letzten October die Packhäuſer auf Euſtachius und alle dortige Commiſſionärs zu Grunde gerichtet habe. Hieraus entſteht ein allgemeiner Mißcredit. Die Holländer müſſen

c) täglich einen Anfall der Engländer auf Euſtachius *) befürchten; und dieſes iſt ein neuer Grund, warum keiner ſein Gut dahin ſchicken will. Hiedurch geräth auf ein Mal der Handel mit Linnen ins Stocken, und nun frägt es ſich: ob die jetzt angeführten drei Urſachen von Weſtphalen aus gehoben werden können?

Mit der erſten ſcheint es ſo: wenn England bewogen werden könnte, Freipäſſe auf das Linnen, was aus Weſtphalen nach Euſtachius geht, zu ertheilen. Allein England hat ſchon lange den Handel auf Euſtachius, woher ſeine Colonien unterſtüzt werden, ungern geſehn; es will ſeine 5 Procent von demjenigen, was dieſe gebrauchen, ziehen; es will ſein ſchottiſches und irländiſches Linnen dort abſetzen; es will den Schleichhandel in die ſpaniſchen Colonien, den die Holländer bisher gehabt haben, auf Charlestown oder einen andern Hafen ziehen — und ſo iſt nicht zu erwarten, daß es gegen ſein eignes Intereſſe Freipäſſe geben ſolle.

Die zweite Urſache wird gehoben ſeyn, wenn die Nachrichten von dem Orcan günſtiger werden. Aber der Credit wird ſich immer langſam herſtellen, und immittelſt mancher zu Grunde gehn.

Die dritte kann nicht gehoben werden, oder die Holländer müßten eine ſolche Macht zur See haben, daß ſie Euſtachius und die Fahrt dahin decken können; und dazu können wir unſeres Orts nichts beitragen.

Das einzige Mittel, was ſich außerdem zeigt, iſt:

daß

---

*) Dieſes ging auch einige Monate nachher wirklich verloren.

daß die däniſche Inſel St. Croix, welche faſt eben ſo gelegen liegt, als Euſtachius, zum Marktplatze erwählet werde; und wirklich hat Dänemark, oder vielmehr der wachſame Baron v. S . . . ., in deſſen Händen die Handlung auf St. Croix iſt, im vorigen Monate bekannt machen laſſen „daß auch mit auswärts gebauten Schiffen dahin ſollte gehandelt werden mögen." Dieſer Erlaubniß könnten wie uns bedienen, und unſre Linnen unter däniſchen Paſſeports dahin verſenden. Allein ehe man eine Correſpondenz dahin eröffnet, und einen ſichern Commiſſionär dort ausmacht; ehe die Fahrt dahin ſtark und der dortige Markt berühmt genug wird; ehe man dort die ſpaniſchen Retourwaaren findet, und ſolche in einem deutſchen Hafen zu verſilbern weiß, dürfte mancher ausgehandelt haben.

Es bleibt alſo faſt nichts übrig, als den Himmel zu bitten, daß der Bruch zwiſchen England und Holland bald geheilt werden möge. Der Krieg zwiſchen den übrigen Theilen wird uns dagegen vortheilhafter, als ein allgemeiner Friede werden. Denn wenn durch denſelben die Amerikaner genöthiget werden, ihr Linnen wie vorhin aus England zu ziehen; wenn die Spanier ihre Schifffahrt und ihre Küſtenbewahrer wieder in Ordnung haben; wenn die Franzoſen ihre Colonien von Hauſe aus verſehen können: ſo wird ſowohl das deutſche Linnen, als Garn fallen.

Zwar wird alsdann unſer Linnen wiederum von Hamburg auf Portugall und Spanien, von Bremen auf England und Holland, und von Holland auf Frankreich und Euſtachius gehn. Allein das franzöſiſche, ſchottiſche und irländiſche Linnen wird auch überall mit dem unſrigen concurriren, und den Preiß herunter halten. Und vielleicht hat uns immittelſt

Rußland, deſſen Linnen bei den jetzigen Conjuncturen überall frei verführt wird, den Vorſprung abgewonnen. Es iſt wenigſtens jedem Kaufmann zu rathen, nicht zu viel auf den künftigen Frieden zu rechnen. Deſto mehr aber wird die Handlung mit Linnen blühen, wenn Holland und England allein ausgeſöhnt werden, und das mit Euſtachius wieder der einzige Ort wird, wo ſich Portugieſen, Spanier, Franzoſen und Amerikaner zu jedem Preiße verſorgen müſſen. Dieſer Preiß wird ſo lange dauern, als die Spanier, Franzoſen und Amerikaner nicht Meiſter zur See werden, oder durch den Frieden zu einer ſichern Schiffahrt gelangen.

XLVII.

Von dem Naturgange der Gänſe.

Die Gänſe haben Fittige, und ſcheinen zum Fliegen von Natur berechtigt zu ſeyn; dennoch haben ſie keinen Naturflug, ſondern wo ſie über die Hecke kommen, da ſtraft man ſie, weil ihnen das Fliegen gehemmt werden kann.

Dagegen haben ſie, ſo ſchlecht ſie auch zu Fuße ſind, einen freien Naturgang: und wenn ſie da, wo ſie zu gehn berechtiget ſind, auf ein Stück Buchweitzen im Moor kommen: ſo muß der Eigenthümer des Buchweitzens ſie ſatt freſſen laſſen, oder ſein Feld verzäunen.

Unlängſt war ein Streit zwiſchen zwei benachbarten Bauerſchaften — wovon die eine an dieſem, und die andre an jenem Ende einer Gemeinheit lag — darüber, ob die Gänſe der einen Bauerſchaft zu der andern kommen dürften? Die eine, welche das Waſſer und Gras vor der Thür hatte, beſchwerte ſich darüber, daß die Gänſe der andern immer zu ihr kämen, wogegen die ihrigen nie wiederum zu der andern, welche auf ihrer Seite baare Haide hätte, gingen; dieſes ſey unbillig, weil der Naturgang eine wechſelſeitige Nutzung zum Grunde hätte, die hier ganz wegfiele. Allein der Richter bemerkte, daß die Bienen der Bauerſchaft, welche am Waſſer lag, fleißig auf die Haide flögen; und befahl beiden, die verſchiedenen Vortheile der Natur mit Dank zu erkennen; und da man ſo wenig die Bienen als die Gänſe an der Schnur halten könnte, ſich einander das Leben nicht ſauer zu machen. Der Advocat des einen Theils war hiemit nicht zufrieden, und führte die Unbilligkeit des Spruchs in einer ſtandhaften Behauptung ꝛc. nach allen Künſten aus. Aber der Richter ließ gleich ein Bauerrecht von ſechs benachbarten Männern halten, und wie dieſe mit ihm einſtimmten, verſtattete er keinen Proceß; und der Oberrichter, wohin ſich der vermeintlich beſchwerte Theil wandte, beſtätigte ſein Verfahren.

XLVIII.

Toleranz und Intoleranz.

Ein Philoſoph, als er unlängſt die Ausſchweifungen des engliſchen Pöbels las, ſagte vor ſich: der Pöbel iſt doch überall Ochs, er hat zwei Hörner, den Aberglauben und die Intoleranz. Nimmt man ſie ihm: ſo kann man ihn weder faſſen noch anſpannen; und läßt man ſie ihm: ſo richtet er oft Unglück an. Indeſſen glaube ich doch, daß es beſſer ſey, ſie ihm zu laſſen, als zu nehmen; nur muß man dafür ſorgen, daß die Ochſentreiber ihre Hörner ablegen.

Seine Frau, welche dieſes hörte, und nie ſchweigt, wenn von Hörnern die Rede iſt, machte hiebei die Anmerkung: Nun weiß ich doch, warum den Männern Hörner zugeſchrieben werden, und Weibern aber nicht. Die Regenten müſſen ſie ablegen und tolerant ſeyn, aber die Unterthanen können die ihrigen ohne Nachtheil nicht miſſen.

Wenn die Aufklärung unſrer Zeiten es auch nur ſo weit bringt, daß die Regenten tolerant werden: ſo mag der Pöbel, und was dazu gehört, immer ſtößig bleiben.

XLIX.

Die Bekehrung im Alter.

Petron hat ſich ganz bekehret, ſagt Valer. Mit eurer Erlaubniß — verſetzte Ariſt — es iſt nicht an dem; Petron hat einen feinen Geſchmack, und iſt dabei ſehr veränderlich; er hat die Laſter ſo lange verſucht, bis ſie ihm nunmehr unſchmackhaft geworden ſind. Sie haben keine Reizungen mehr für ihn, und weil er ſich doch verändern muß: ſo hat er wohl aus Noth fromm werden müſſen. Ihr meint gewiß, die Thorheit könne ewig gefallen? O nein! dieſe iſt auch eitel; große Herren, wenn ſie die Wolluſt aller Leckerbiſſen erſchöpft haben, eſſen oft auf einem Meierhofe, um ihre ſtumpf gewordnen Zungen ein wenig zu ſchärfen. Er verſäumet doch gleichwohl keine Predigt — wiederredete Valer — er iſt überaus andächtig, fliehet die Sünde aufs äußerſte, und giebt den Armen nach ſeinem Vermögen; er dient jedermann gern, iſt gelaſſen, barmherzig, liebreich und freundlich; er glaubet alles, was ihm die Lehrer unſrer Kirche ſagen, und ſeine Werke ſtimmen mit ſeinem Glauben überein; was wollt ihr denn mehr von einem Chriſten verlangen? Es kann dieſes alles ſeyn — ſchloß Ariſt; allein glaubt mir, nach funfzig Jahren kann ſich kein Menſch bekehren. Wenn Petron vor zwanzig Jahren ſo geweſen wäre, wie er jetzt iſt, da er auf ſechzig hinan gehet: ſo wollte ich ihn für einen Heiligen gehalten haben. Denket ein Mal nach: der weiſeſte König auf Erden hatte in ſeinem Alter nicht ein Mal ſo viel Kraft, daß er der gröbſten Abgötterei widerſtehen konnte; wie unſchuldig hat alſo Petron zur Frömmigkeit kommen können, da er, nachdem ſeine böſen Neigungen erſtorben, und ſeine Leidenſchaften in einen tiefen Schlaf verfallen ſind, denſelben gar nicht widerſtehen können? Wo der Widerſtand ſchwach iſt, da iſt der Sieg geringe; und da ein alter Mann oftmals nicht ein Mal ſo viel Kraft hat, daß er dem Reize einer Klapperbüchſe widerſtehen kann, wie will er denn dem beſtändig anziehenden Reize der Tugend widerſtehen können? Glaubet mir, die beſte Bekehrerin in der Welt iſt die Faulheit; dieſe iſt die wahre Zerſtörerin aller Laſter, und wenn der Menſch nur erſt ſo weit iſt, daß ſeine Leidenſchaften träge werden? ſo iſt er gar bald fromm. Stellet euch vor, Petron höre eine nicht gar zu allgemeine Predigt, er würde dadurch gerühret, weil ſein Herz nicht widerſtehet; dieſer Mangel des Widerſtandes aber ſey nicht die Frucht einer Ueberwindung, ſondern eines erſchlafften Herzens; würdet ihr wohl ſagen, Petron habe ſich bekehret? Ich habe noch keinen geſehen, der ſich in der Stärke ſeiner Leidenſchaften ernſthaft gebeſſert hat. Das Herz hat alle Mal den Verſtand betrogen, und wo es hoch gekommen, die Frömmigkeit zum Vorwurf ſeiner Leidenſchaften gemacht.

Ich beſinne mich — fuhr er fort — daß ich in meiner erſten Kindheit einen groſen Theil an den geringſten Kleinigkeiten nahm; mein Herz war ein leerer Raum, der von dem erſten Vorwurfe ganz erfüllet wurde. Meine Mutter erfüllete mich anfangs ganz; nachher wurde ihr Bild bei mir kleiner, weil mein ſilbernes Pfeifchen auch einen kleinen Platz haben wollte. Ich ging in die Schule, und nahm ſo viel Wörterchen in dieſen Raum, daß mein ſilbernes Pfeifchen nur den tauſendſten Theil ſeines vorigen Platzes mehr behaupten konnte. Eine gewiſſe Rührung, welche ich mit der bewegenden Materie einiger Weltweiſen vergleiche, erhielt alle dieſe Bilderchen in ihrem Schwunge. Ich nannte dieſe bewegende Materie einen natürlichen Trieb zum Vergnügen. — Alle Bilder, woraus dieſer Trieb ſeinen Vortheil nicht ziehen konnte, blieben liegen und wurden nicht gerühret. Ich erblickte einſtmals eine Schöne, welche meinen ganzen Seelenraum durchaus erfüllte. Meine Wörterchen waren ſo ſchwach, daß ſie dieſen eindringenden Reizungen nicht den geringſten Widerſtand thaten. Es währete beinahe ein Jahr, daß meine vernunftloſe Einöde ſich dergeſtalt von dieſer Schöne erfüllen ließ. Endlich aber kam das Spiel, welches anfangs einen unmerklichen Theil in meinem Raum eroberte, aber nach und nach ſo ſehr ſich ausdehnte: daß das Bild meiner Gattin nur einen geringen Theil behauptete, und zuletzt alles Verhältniß verlor. Jetzt merkte ich, daß der Schwamm meiner Leidenſchaften ſeine ganze Ausdehnung verliert. Ich ſahe, daß ich täglich frommer wurde, ſo wie dieſe abnahmen — — Eine ſolche negative Frömmigkeit — nahm ein andrer das Wort — iſt nur eine Abweſenheit der vorigen Bilder, welche ſich von ſelbſt verloren haben; die geiſtloſe Leere ſchnappet nur aus Noth, und damit

Luf

das Kinderbächchen — welches ſich bei dem Menſchen im Alter, wenn er von ſeiner Einbildungskraft verlaſſen wird, jedes Mal hervorthut — ſich nicht wieder ausdehnen möge, nach frommen Bildern; ſo wie die Adern ſich mit Winde erfüllen, wenn ſich das Blut verliert. Daher kömmt es, daß alte Leute gar oft leichtgläubig und abergläubiſch werden, und in fromme Ausſchweifungen verfallen. Denn ein jedes fürchterliche Bild erfüllet ſie, weil in ihrem Seelenraum nichts iſt, was noch einigen Widerſtand thun könnte. Bei einem Menſchen — fügte Kriſt hinzu — der die große Kraft ſeiner Leidenſchaften in der Wolluſt abgenutzt hat, hat endlich die Frömmigkeit, außer dem Mangel des Widerſtandes, noch den Werth der Neuigkeit. Eine neue Vergnügungsart, ſie ſey gut oder ſchlimm, hat alle Mal ihre Reizungen, und das allermatteſte Herz empfindet dabei noch etliche angenehme Aufwallungen oder zärtliche Blähungen, die ein Zeichen der Frömmigkeit ſind; und dieſe frommen Aufwallungen werden oft noch von dem Vergnügen der Reue unterhalten. Auch werden viele Sünden durch Verdruß und Langeweile geſchwächt, und durch die Veränderungsbegierde erzeuget; daher iſt ihr Andenken noch immer und wenigſtens wider Willen angenehm, weil unſer Herz mehr ſeine Fehler bereuen will, als wirklich bereuet. Solche Perſonen opfern Gott nur denjenigen Ekel auf, welchen ſie verbannen wollen, es koſte was es wolle. Aus dieſer Urſache verachtet Evremont einen gottloſen Alten als einen ungeſchickten Mann, der ſein Handwerk nicht verſtehet; indem er ſeinem Vergnügen nachhängt, ſo lange es laſterhaft iſt, und es vernachläßiget, da es von ſelbſt anfängt, tugendhaft zu werden. Die angenehme Verfluchung ihrer vorigen Ausſchweifungen ſchmeichelt noch immer der ſterbenden Neigung; und die Thränen über die Sünden ſind faſt immer mit ſolchen Tropfen vermiſcht, welche aus einer zweideutigen Zärtlichkeit entſpringen. Aus dieſem Grunde kann ein alter Mann alle Mal bei ſeiner Frömmigkeit des Vergnügens der Reue genießen; aus eben dieſem Grunde fließet die gemeine klöſterliche Andacht, wie der Abbé St. Pierre ſchon angemerket hat; indem er keinem rathen will, ins Kloſter zu gehen, der nicht einen ſolchen Vorrath an Sünden gemacht, daß es ihm niemals an dem Vergnügen der Reue fehlen könne.

Jetzt erkenne ich die Aufführung des Petrons — ſagt Valer. Allein wenn er nun zu ſeinem Unglück ſo lange lebte, daß die Frömmigkeit ihre Neuigkeit verlöre, oder eine neue Sache käme, die mit mehrerer Gewalt in ſeinen leeren Seelenraum dränge: wie denn?

Sorget nicht — verſetzte Ariſt — weil alle Dinge in der Welt ihre Liebenswürdigkeit, und die Macht des Eindrucks von unſerer Einbildung erhalten: ſo hat Petron nichts zu beſorgen, weil ſeine Einbildung ſchon ſo unachtſam und träge geworden iſt, daß ſie keine ſchöne Bilder mehr entwickeln, und ſolche den Vorwürfen leihen kann. Er könnte vielleicht über einige Zeit noch geizig werden, wenn die Verſuchung ſtark genug würde; denn die Alten ſind ohnedem, aus Mangel hinlänglicher Eitelkeit, immer geneigt, dem ſcheinbar Nützlichen den Vorzug vor allen andern Vergnügungen zu geben, weil ſie außer Stande ſind, daran Theil zu nehmen. Ich will alſo nicht gänzlich in Abrede ſeyn, daß Petron nicht noch geizig werden könne. Er wird aber nach ſeiner Art fromm dabei bleiben. Er wird glauben, Gott einen Dienſt zu thun, daß er ſeine Zeit nicht verliert, und ſie nicht in vergänglichen Luſtbarkeiten verſchwendet. Allein wenn er geizig werden ſoll, ſo muß er erſt reich werden; es muß ſich äußern, wenn er die große Erbſchaft von ſeinem Bruder thut.

Die Prophezeihung iſt eingetroffen; Petron hat die Erbſchaft von ſeinem Bruder gethan, und iſt auf ein Mal ſo geitzig geworden, als er in ſeiner Jugend verſchwendriſch geweſen iſt. Wäre ſeine Frömmigkeit rechtſchaffen geweſen, ſo müßte ſie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat ſie nicht ein Mal dem allerſchwächſten Angriff widerſtehen können; denn wenn ein verſchwendriſches Naturell nicht ein Mal den Leckereien des Reichthums in ſeinem Alter begegnen kann, ſo muß die Ohnmacht ganz erſtaunend ſeyn; iſt aber die Ohnmacht ſo groß, ſo iſt es gewiß keine Kraft, ſondern eine Faulheit geweſen, die ihn bekehret hat.

L.

Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freigerichten.

Die Freigrafen und Freiſchöpfen in Weſtphalen, welche ſich zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſo berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen ſie wie gegen die Tempelherrn verfahren müſſen, ſind zwar in der Geſchichte noch unvergeſſen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht ſo bekannt, wie es eine ſolche Nationalſache verdient. Ich will alſo denen zu gefallen, die ſich lieber aus einem Taſchen-Calender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Ihren Urſprung leiteten ſie ſelbſt von Carl dem Großen her, und die Gelehrten, welche dieſe ihre

Meinung unterſtützen, haben es höchſt wahrſcheinlich gemacht, daß ſie ihr Daſeyn den Carolingiſchen Commiſſarien (missis per tempora discurrentibus) zu danken hätten. Dieſe verhielten ſich eben ſo, wie die jetzigen archidiaconaliſchen Commiſſarien, reiſeten des Jahrs ein oder mehr Mal in die ihnen angewieſenen Diſtricte, und hielten in denſelben ihre Sitzungen, Namens des Kaiſers, oder unter Königs Bann; wobei ein jeder, der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch ſonſt eine Beſchwerde hatte, welche nicht anders, als durch den Kaiſer ſelbſt gehoben werden mochte, ſich angeben konnte. Insbeſondre aber unterſuchten und beſtrafeten dieſe Commiſſarien diejenigen Verbrechen, deren Beſtrafung der Kaiſer ſich ſelbſt vorbehalten hatte; und wie es überhaupt ſcheint, daß der ordentliche Richter nicht anders, als zur Erhaltung, das iſt zur Genugthuung mit Gelde richten konnte: alſo mochten jene Commiſſarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kaiſer für unablöslich erklärt, oder der Verbrecher ſelbſt dadurch, daß er ſich zur Genugthuung vor ſeinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablöslich gemacht hatte.

Die Natur dieſer Anſtalt erforderte zweierlei: als erſtlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablöslichen Verbrechen, Ketzerei, Zauberei und Kirchenraub mit begriffen waren: ſo ließ ſich darüber nicht vor dem ganzen Volke inquiriren; und ſo ward die Commiſſion wahrſcheinlich eben wie unſre Sende, erſt mit dem verſammleten Volke eröffnet, und hernach mit einem Stillgerichte beſchloſſen. Zweitens erforderte ſie, weil die Commiſſarien ſich nicht lange aufhalten konnten, einen geſchwinden Proceß; und dieſer beſtand darin, daß in jedem Diſtricte, wie es von den archidiaconaliſchen Commiſſarien noch geſchieht, zwei oder mehrere der beſten und redlichſten Männer zu Eidgeſchwornen angeſetzt, und alle Verbrechen, die zu ihrer Beſtrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit ſtimmt auch die Geſchichte, wenn man alle kleine Umſtände zuſammen nimmt, überein; und die ſpätern Geſchichtſchreiber ſetzen dieſem noch den beſondern, aber ſehr wahrſcheinlichen Umſtand hinzu: daß die Eidgeſchwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit ſich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; ſo daß ein Bruder ſich vor dem andern habe fürchten müſſen.

Vergleicht man dieſe Beſchreibung der Carolingiſchen außerordentlichen Commiſſion mit den ſpäter alſo genannten Freigrafſchaften: ſo findet man unter beiden die größte Aehnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freidinge, der Ort, wo die Sitzung gehalten ward, der freie Stuhl, der Commiſſarius Freigraf, und die Eidgeſchwornen Freiſchöpfen; der Herzog von Sachſen, welcher auch nothwendig als oberſter missus jene missos per tempora discurrentes abſchickte, war ihr oberſter Stuhlherr; derſelbe hatte in dieſer Eigenſchaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freigrafen; und dieſer ließ ſich dann, nachdem er ernannt war, von dem Kaiſer, wiewohl es auch zu Zeiten Commiſſionsweiſe vom Herzoge geſchah, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterſtuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch, wie jene, ihr Stillgericht, oder ihre ſogenannte heimliche Acht, nachdem ſie zuvor den freien Stuhl bekleidet, und ihre öffentliche Sitzung unter dem blauen Himmel eröffnet hatten. Es ward dem Volke nicht bekannt gemacht, wer Freiſchöpfe war; und dieſe waren durch einen fürchterlichen Eid verbunden, Vater und Bruder, Mutter und Schweſter, Freunde und Verwandte anzugeben, wenn ſie etwas begangen hatten, was vor dem freien Stuhl zu rügen war. Ihnen lag es zugleich ob, alle Erkenntniſſe des freien Stuhls zu vollſtrecken, die Ladungen an die Straffälligen zu überbringen, und wenn es das Urtheil mit ſich brachte, den Verurtheilten, wo ſie ihn fanden, zu hängen. Im Grunde aber hielten ſie dem Kaiſer alle Länder offen, handelten, ohne ſich an Territorialgränzen zu kehren, noch immer als außerordentliche, die kaiſerliche Majeſtät repräſentirende Commiſſarien, und würden, wenn ſie ſtehen geblieben wären, alle Territorial-Hoheit verhindert haben.

Des erſten Freigerichts wird ums Jahr 1211, mithin nicht lange nach dem geſprengten Großherzogthum in Sachſen, als einer ſchon bekannten Sache gedacht. Vermuthlich hatten die vorhingedachten Commiſſarien ihr Amt unter den Herzogen fortgeſetzt, und ſich von dieſen, als den oberſten missis, beſtellen laſſen. Denn da alle Blutgerichte von dem Herzogthum ausgiengen: ſo mußten auch dieſe Commiſſarien davon angeordnet ſeyn. In dieſer Zeit müſſen ſie ſich aber auf einem gewöhnlichen und bekannten Fuß gehalten haben, weil die Schriftſteller ihrer gar nicht gedenken; und dieſes iſt insgemein der Fall mit gewöhnlichen Begebenheiten; man bemerkt in der Geſchichte die Cometen und Finſterniſſe, aber nicht den täglichen Aufgang der Sonne. Erſt nach geſprengſprengtem Herzogthume fielen die Freigerichte in die Augen. Kein Reichsfürſt wollte gern einen ſolchen unmittelbaren kaiſerlichen Commiſſair zulaſſen. Jeder Biſchoff und Fürſt war darauf bedacht, die Commiſſion auf ſich zu bekommen, ſelbſt Oberlehnsherr der Stühle in ſeinem Lande zu werden, und damit eine fremde Gerichtsbarkeit auszuſchließen. Der Erzbiſchoff von Cölln allein, welcher das Herzogthum in Engern und Weſtphalen erhalten hatte, widerſetzte ſich dieſen Unternehmungen, und brachte es auch wirklich dahin, daß er faſt überall in Weſtphalen und Engern als oberſter Stuhlherr erkannt wurde. Von ihm hing alſo eine Zeit lang die Ernennung aller Freigrafen in dieſen Ländern ab, und vermuthlich auch die Belehnung derſelben mit des Königs Banne.

In dieſer Lage blieben die Freigrafſchaften eine gute Weile, außer daß ſich viele Biſchöffe, Fürſten und Städte, welche das ordentliche Richteramt zur Erhaltung, oder die Gowgrafſchaften an ſich gebracht hatten, ſich dieſen außerordentlichen Beamten zu entziehen, und entweder dieſes ihr Richteramt auch auf die Fälle zu Haut und Haar zu erſtrecken ſuchten, oder ſich auf andre Art den Freigrafen widerſetzten; wozu die allmähliche Abnahme des Rechts, die Verbrechen mit Gelde zu löſen, der Landfrieden, und andre Arten von Selbſthülfen, hauptſächlich aber die von dem Kaiſer gegen ſein eignes Intereſſe ertheilten Privilegien, nicht wenig beitragen mochten. Gegen das Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erſchienen ſie aber auf ein Mal mit einer ſolchen Macht, daß ganz Deutſchland davor zittern mußte; und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich annehme, daß mehr als hundert tauſend

Freiſchöpfen in Deutſchland waren; die, wie die Freimaurer vereint und unerkannt, jeden, der von der heimlichen Acht verdammt war, unverwarnt hinrichteten, und was die Ausrichtung betrifft, den Banditen und Aſſaſſinen gleich verfuhren. Baiern und Oeſterreicher, Franken und Schwaben, wenn ſie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor ſeinem ordentlichen Richter nicht zu Recht ſtehen wollte, wandten ſich an ein weſtphäliſches Freigericht; und brachten von demſelben Ladungen und Urtheile aus, die ſogleich dem ganzen Orden der Freiſchöpfen bekannt gemacht wurden, und ſomit jene hunderttauſend Henker in Bewegung ſetzten, die durch den fürchterlichſten Eid verbunden waren, weder ihrer Eltern, noch ihrer beſten Freunde und Verwandten zu ſchonen. Wenn ein Freiſchöpfe, der mit ſeinem in der heimlichen Acht verurtheilten Freunde über Weg ging, demſelben nur den geringſten Wink gab, und z. E. nur zu ihm ſagte „Anderwärts iſt ſo gut Brod zu eſſen, als hier" um ihm damit zu verſtehn zu geben, er möge ſich aus dem Staube machen: ſo waren alle Freiſchöpfen durch ihren Eid verbunden, dieſen Verräther ſieben Fuß höher zu hängen, als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem ein Mal das Urtheil in der heimlichen Acht ausgeſprochen war, nicht die geringſte weitere Erkenntniß, ſondern der ſtrengſte Gehorſam, deſſen irgend ein Ordensmann nur fähig iſt; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichſten und beſten Mann gehalten wurde: ſo mußten ſie ihn hängen.

Dieſes bewog faſt jeden Mann von Geburt und Anſehen, ſich als Freiſchöpfe aufnehmen zu laſſen, um ſich ſolchergeſtalt deſto mehr in Acht nehmen zu können. Jeder Fürſt hatte einige Freiſchöpfen unter ſeinen Räthen, jeder Magiſtrat unter ſeinen Gliedern*), und der Adel war häufiger Freiſchöpfe, als jezt Freimaurer. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Conrad von Langen, waren über dreihundert Freiſchöpfen, theils von der Ritterſchaft, theils ehrbaren Standes**), in der heimlichen Acht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürſten, als der Herzog von Baiern und der Markgraf von Brandenburg, ließen ſich zu Freiſchöpfen aufnehmen; und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig, einem Freiſchöpfen, daß er geſagt habe: ich muß Herzogen Adolf von Schleßwig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöpfen würden mich hängen***). Man konnte dem Verfahren der Freigerichte nur ſelten ausweichen: da die Freiſchöpfen — wenn ſie einen Fürſten aus ſeinem Palaſte, oder einen edlen Herrn aus ſeiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verabladen hatten — ſich des Nachts ungeſehn und unerkannt an die Mauren der Burg oder der Stadt heranſchlichen, und die bei ſich haben-

---

*) Es habe ſich erfunden, ſchreibt *Werlich* in Chron. Aug. p. II. c. 9., daß 36 Bürger zu Augſpurg, darunter auch viel von Geſchlechten und des Raths, des ſcharfen Weſtphäliſchen Proceſſes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker geweſen. Wenn ſolchergeſtalt 36 Weſtphäliſche Freiſchöpfen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutſchland geweſen ſeyn?

**) Beim *Kress* vom Archid. Weſen in app. S. 162.

***) Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Weſtph. Gerichter ꝛc. dieſe Erzählung Johannes von Buſche de reform. monast. III. 42. p. 912 weil der Herzog ſich ſo weit nicht herauslaſſen dürfen.

habenden Ladungen an die Pforten hefteten. War dieſes drei Mal geſchehen, und der Beklagte erſchien nicht: ſo ward er in der heimlichen Acht verdammt, und um der Vollſtreckung des Urtheils vorzubeugen, noch ein Mal vorbeſchieden; ſodann aber, wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jedem Freiſchöpfen gleichſam vogelfrei erklärt, und das unſichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe ſich zu ſchwach fühlte, den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, ſo mußte er ihn ſo lange verfolgen, bis er mehrere Freiſchöpfen antraf, die ihm die hülfliche Hand leiſteten; und dieſe waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hingen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landſtraße, nicht aber an einen Galgen: um damit anzuzeigen, daß ſie ein freies kaiſerliches Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine herrſchaftliche Gerichtſtätte gebunden wäre. Widerſetzte er ſich ſo, daß ſie ihn niederſtoßen mußten: ſo banden ſie den Körper an den Baum, und ſteckten ihr Meſſer dabei, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, ſondern von einem Freiſchöpfen gerichtet wäre.

Das tiefſte Geheimniß deckte alle ihre Handlungen, und man weiß bis dieſe Stunde noch nicht [*]), was ſie für eine Loſung gehabt, woran ſich die Wiſſenden, ſo nannten ſich die Freiſchöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbſt dem Kaiſer, ohnerachtet er der oberſte Stuhlherr war, durften ſie dasjenige nicht entdecken, was in der heimlichen Acht vergegangen war. Nur dann, wenn er fragte

---

[*]) Die vier Buchſtaben S. S. G. G. welche man insgemein ſo auslegt „Stock, Stein, Graß, Grein" ſtanden in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. *Pfeffinger* l. c. p. 490.

„Iſt N. N. verurtheilt“ ſo konnten ſie ihm mit Ja oder Nein antworten: wenn er aber fragte „wer iſt in der heimlichen Acht verurtheilt“ durften ſie ihm keinen mit Namen nennen; wie man ſolches aus den Antworten ſieht, welche die Freigrafen dem Kaiſer Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten *).

Der Kaiſer oder ſein Bevollmächtigter, der Herzog, konnte nirgends Freiſchöpfen machen, als auf der rothen Erden, das iſt in Weſtphalen, an einem freien Stuhle, unter dem Beiſtande von drei oder vier andern Freiſchöpfen, als Zeugen. Auch hierin waren ſie den Freimaurern ähnlich, und wenn man ſich jeden Stuhl als eine Loge, und den oberſten Stuhlherrn als Großmeiſter aller weſtphäliſchen Logen denkt: ſo wird die Aehnlichkeit noch ſcheinbarer. Was aber für ein myſtiſcher Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Weſtphalen die rothe Erde genannt werde, iſt noch zu unterſuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldes im herzoglich ſächſiſchen Schilde. Der König Wenzel hatte Freiſchöpfen außerhalb Weſtphalen gemacht, und als der Kaiſer Ruprecht fragte, wie ſich echte Freiſchöpfen gegen dieſelben verhielten, ſo war die Antwort: man hängt ſie von Stund an ohne Gnade.

Der Kaiſer allein und kein andrer Fürſt konnte einem, der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein freies Geleit ertheilen; eben dieſes hatte auch Carl der Große ſich in den ſächſiſchen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte

es

---

*) Ap. *Datt* de pace publica p. 777.

es dem Kaiſer beſſer, dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen ſeyn müßte, die heimlichen Gerichte zu ſtärken als zu ſchwächen; und hierin hatten ſie Recht, weil die Freigrafen den unmittelbaren Einfluß der kaiſerlichen Gewalt gegen die anwachſenden Territorialhoheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der ſein Gut zwiſchen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Oeſede hatte, nahm der Kaiſer Sigismund in ſeine Dienſte, um ihn zu retten; aber die Freigrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntniſſen, wovon er endlich an das Concilium zu Baſel appellirte *).

Die wahre Urſache ihres Unterganges iſt auch ganz ſichtbar die Territorialhoheit, welche ſich gegen dieſe außerordentlichen und unmittelbaren kaiſerlichen Commiſſarien ſo lange ſperrte, bis ſie ſolche völlig erſtickt hatte. Doch ſind ſie durch die Reichsgeſetze nie völlig aufgehoben, ſondern nur auf ihre urſprüngliche Einrichtung und auf ihre Diſtricte eingeſchränkt worden. Noch jetzt gibt der Kaiſer freie Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verſchiedene Freigerichte in der Grafſchaft Mark und dem Herzogthum Weſtphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiſer, ſondern unter ihrem Landesherrn ſtehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als biſchöfliche Commiſſarien eine beſſere und nähere Unterſtützung an ihrem Herrn, als die Freigrafen an dem entfernten Kaiſer hatten; und beſonders den Theil der freigräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem Kaiſerlichen Kirchen- und Kirchhofesſchutz beſtand, an ſich zogen, auch den Freigrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberei und Ketzerei geſtatten wollten; wie ſolches

aus

---

*) S. *Pfeffinger* ad vitr. ill. T. IV. p. 487.

aus verſchiedenen Beſchwerden der Freigrafen über jene biſchöfflichen Commiſſarien zu erſehen iſt.

Was aber die wahre Urſache ihres großen Anſehens zu Ende des vierzehnten, und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts geweſen, darüber ſind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, ſie hätten ſich durch die weſtphäliſchen Landfrieden gehoben. Allein dieſes kann unmöglich die Urſache ſeyn, weil nach dem Sinn des weſtphäliſchen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht, worunter ein jeder ſteht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu ſeinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen deſſen Uebertreter die Freigrafen und Freiſchöpfen nöthig gehabt, ſo würde man ihrer gewiß gedacht, und ſich ihrer anſtatt beſonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet ſich aber keine Spur.

Wahrſcheinlicher iſt es, daß ſie bei eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulären Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben, und ſtatt der Reichsgerichte gedient haben. Dieſe waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß iſt erſt aus dem allgemeinen Landfrieden entſtanden. Sie ſind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen ſind, nachdem die deutſche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstagsſchluß erhoben worden. Vorher alſo war in Weſtphalen und vielen andern Provinzen des Reiches nach abgegangener zerrütteter oder geſchwächter Herzoglicher Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsſtandes zu

Ehren

---

*) Beym *Haeberlin* in analectis p. 288.

Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und dieſe Lücke füllten die Freigerichte aus.

Man ſieht dieſes nicht deutlicher, als aus den Gegenmitteln, deren ſich die Fürſten gegen die Freigrafen bedienten. Einige ſagten, der Kaiſer wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und ſo brauchten ſie vor keinem freien Stuhle zu erſcheinen; dieſes wollten aber die Freigrafen nicht gelten laſſen, weil ſie eben diejenigen zu ſeyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kaiſers Banne richteten. Hierin irreten ſie ſich jedoch: denn der missus mußte, wenn es hohe Standesperſonen betraf, an den Kaiſer berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsverſammlung brachte. Andre Fürſten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und ſchützten vor „weil ſie Austräge hätten, vor welchen ſie beſprochen werden könnten: ſo wären ſie nicht ſchuldig, den Freigrafen in der erſten Inſtanz zu antworten.“ Dieſes ließ man gelten, und jedermann, auch ſogar Städte wählten ſich andre Städte zu Austrägen, um den Freigrafen zu entgehen. Noch andre beriefen ſich in dieſer Abſicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das kaiſerliche Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürſten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freigrafen zu ſchützen, fürſtliche Landgerichte; und der Adel wie auch die Städte flogen mit Freuden darunter, alles in der Abſicht, um den hundert tauſend Henkern zu entgehn, die unerkannt in Deutſchland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann alſo wohl ſagen, daß die Weſtphäliſchen Freigrafen die jetzige Reichsverfaſſung in vielen Stücken befördert, und das in die Anarchie verfallene Volk noch am mehrſten unter die Fürſtenhüte und

Biſchoffsmützen gejagt, dieſe aber genöthiget haben, ſich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und ſowohl für ſich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen; vor welchem man, wo nicht in der That, doch wenigſtens in der Theorie, aller Hohen und Niedrigen in Deutſchland zu Rechte mächtig werden kann. Sobald aber die Freigrafen dieſes wichtige Werk, obgleich wider ihre Abſicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grauſamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freigrafen an ſich gar nicht unförmlich. Jeder Beklagte ward drei Mal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erſchien mithin in contumaciam gegen ſich ſprechen ließ, zum vierten Mal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, ſo lange es ordentlich zuging, von redlichen und ausgeſuchten Männern gefällt, und ſolchergeſtalt keiner ungehört verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrſchaften, welche die kaiſerlichen Commiſſarien nicht leiden konnten, aufgebürdet iſt, iſt wahrſcheinlich großentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen, welche von den Freiſchöpfen auf friſcher That ertappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen iſt, iſt von ihnen vielleicht keiner von Stund angehangen worden.

Den Namen verbotener Gerichte führten die Freigerichte ohnſtreitig daher, weil das Gericht der missorum unter dem blauen Himmel ein ungeboten, das Stillgericht aber ein geboten Ding war: wovor keiner, als wer dazu verbotet war (ein weſtphäliſcher Ausdruck für citiren) erſchien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. E. im Oeſterreichiſchen, der Rahm cremor, Fahm genannt wird, mithin Fahmen eben ſo gut, als Rahmen oder berahmen, für citiren gebraucht ſeyn kann: ſo wird Fehmding, ein Name der den Stillgerichten der Freigrafen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen iſt dann eben ſo viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.

LI.

Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths, im Stifte Osnabrück.

Der Ausdruck Land, Landesherr, Landſtände und Landeskaſſen iſt nicht ſo alt, wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Biſchöffe, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte, ehe man den Zuſatz von Land gebrauchte; und es liegt allerdings daran, die eine Periode von der andern zu unterſcheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulaſſen, zu welcher Zeit Biſchöffe, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte in ihrem allmählichen Fortgange entſtanden ſind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff, und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben ſuchen, und dann etwas von der wahrſcheinlichen Entſtehung des Landraths ſagen.

Wenn in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Biſchoff, Capitel, Stiftsmannſchaft und Städte gemeinſchaftlich tragen wollten oder mußten: ſo bewilligten ſie, wie alle andre Geſellſchaften, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht vereiniget haben, ſolche lediglich aus ihrem Eigenthum; und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beitrage verbunden.

In dem Eide, welchen Biſchoff Henrich von Holſtein beim Antritt ſeiner Regierung (1403) dem Domcapitel ablegte, verſpricht er nur noch blos: daß er vom Domcapitel, den Klöſtern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Perſonen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapitels keine Beihülfe fordern wolle. Die Worte lauten alſo:

> Item quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo Monasteriis vel ecclesiis civitatis et dioeceseos Osnabrugensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnabr.

Wenn alſo damals der Biſchoff die Einwilligung des Domcapitels, zu einer Beiſteuer von den Capitular-Klöſter- und Kirchen-Eigenbehörigen hatte: ſo mußte er, in ſo fern die Stiftsmannſchaft und die Städte auch dazu beitragen ſollten, deren ihren Rath und Einwilligung beſonders ſuchen.

Bei der unruhigen Wahl des Biſchoffs Johann von Diepholz (1424) ſuchten die Stiftsmannſchaft und Städte ſich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin dieſen Punkt alſo zu faſſen:

> Ok en solle Wy noch en willen ninerleye Schattinge, Bede eder Denst van en eeschen eder eeschen laten, noch unse Amtlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Oſſenbr.

Und obgleich dieſe Wahl für nichtig erklärt wurde, ſo blieb doch dieſer Punkt in der Folge beſtehn, und es ward in der Capitulation Biſchoffs Henrichs (1437) geſetzt:

> Dat Wy noch vermydſt uns noch unſſen Vogden eder Amtlüden, nynen Denst, Bede noch Schattinge Capitteln Mönſtern offte Kerken Stichtesmannen eder Stades to Oſſenbrugge unde eren Personen efte eren Luden doen scheenlaten willen, ſunder Raet unde Vulbort Capittels Stichtesmannen unde Stades te Oſſenbrugge.

Auf gleiche Weiſe mußten ſich (1442) Biſchoff Henrich, (1450) Biſchoff Albrecht und (1455) Biſchoff Conrad von Diepholz verbinden.

In dem Eide des Biſchoffs Conrad von Rettberg ward eine kleine Erweiterung hinzugeſetzt, indem es darin heißt:

> Vortmer willen Wy noch vermitts uns noch unſern Vogden noch Amtlüden nyne Schattinge, Denst noch Bede Capitteln Kerken Stichtsmannen ofte Stades to Oſſenbrugge in eren Perſonen, noch eren Guden noch Lüden noch *Fryen de up eren Güdern sitten*, doen willen noch scheen laten, sunder Vulbort Capittel Stichtesmanne unde Stades to Oſenbr. ſunder de Vryen de up malkes Güdern ſitten, dat ſe de mögen hebben beſchermen unde verdedigen gelik eren egnen Lüden.

Hiebei blieb es in dem Eide des Biſchoffs Franz (1500), des Biſchoffs Erichs (1508), des Biſchoffs Franz von Waldeck (1532), und des Biſchoffs Johannes von der Hoya (1554); aber in der Capitulation des Biſchoffs Philipp Sigismunds ward zum erſten Mal von Stiftsunterthanen geſprochen, und §. 27. Folgendes geſetzt:

Als auch dieſes Stift in merkliche und große Beſchwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, da denn auch die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in dieſe ſchwere theure Jahr keine Schatzung ertragen können: ſo wollen wir dies Stift vor unſer ſelbſt Perſon mit keiner Schatzung beſchweren.

Sodann in der immerwährenden Capitulation §. 36. auch der Stände gedacht, und dieſer Punkt alſo gefaßt:

Als auch dieſes Stift in große Beſchwerung durch Krieg und Überzüge gerathen: ſo ſoll und will der Biſchoff dies Stift für ſich ſelbſt, ohne Bewilligung der Stände, mit keiner neuen Schatzung belegen.

Folget man nun dieſem Gange des Ausdrucks mit Aufmerkſamkeit nach: ſo erkennt man

1) Daß jeder Bewilligender, wie es auch die Natur der Repräſentation mit ſich bringt, nicht für andre, ſondern blos für ſeine Perſon und ſeine Leute bewilliget habe.

2) Daß man in dem Eide des Biſchoffes Conrad von Rittberg zum erſten Mal darauf gedacht, wie ein jeder Bewilligender auch für die Freien, ſo er auf ſeinen Gründen in Schutz und Schirm hätte, ſprechen könnte. Vorhin alſo galt dieſe Bewilligung nur für eines jeden eigne Leute, und

3) Daß in dieſer ganzen alten Verfaſſung noch keine Landſtände, Landeskaſſen und Landesunterthanen vorkommen konnten.

Denn der Begriff des Landſtandes entſteht nur alsdenn, wenn die Repräſentanten nicht mehr für ſich und die Ihrigen, ſondern für alles, was auf dem Landesboden ſitzt, und von ihnen nicht verſchonet ward, bewilligen. Die gemeinſchaftliche Kaſſe des Capitels der Stiftsmannſchaft und der Stadt, bleibt ſo lange eine Bundeskaſſe, woraus bloß die Nothdurft der Verbündeten und ihrer Zugehörigen beſtritten ward, bis ihre Bewilligung für das ganze Land gilt. Dann iſt auch ihre Kaſſe Landeskaſſe; und Landesunterthanen erſcheinen, wenn man nicht mehr darauf ſieht, ob die Steurenden genau den Bewilligenden an- oder zugehören, ſondern dieſer ihre Bewilligung für alle, welche auf dem Landesboden ſitzen, gelten läßt.

Um dieſes mit einem Beiſpiel zu erläutern: ſo darf man ſich nur erinnern, daß in den alten Zeiten, Capitel, Stiftsmannſchaft und Stadt, ſo lange ſie nur blos für ſich ihre eigenen und ſchutzverwandten Freien bewilligen konnten, nicht im Stande waren, einen einzigen Ravensbergſchen, Tecklenburgſchen und Lingiſchen, auf hieſigem Landesboden geſeſſenen Freien, oder auch nur einen jeden, Grafen angehörigen eignen Mann, der hier im Lande wohnte, zu beſteuren. Die Urſache davon iſt klar: weil dieſe, auswärtigen Herren angehörige Leute hier nicht repräſentirt waren, und nur erſt repräſentirt zu werden anfingen, wie man die Verbindlichkeit zum Beitrage aus dem Landesboden hervorgehn ließ, die Bundeskaſſe in Landkaſſe umſchuf, und die in dem Beſitze einer Repräſentation, für die Ihrigen, befindlichen Verbündeten in Landrepräſentanten oder Stände verwandelte.

Der Anfang dieſer Verwandlung in Begriff und Ausdruck läßt ſich nicht genau beſtimmen, und ſie iſt vermuthlich im allmählichen unbemerkten Fortgange zu Stande gekommen. Dem Kaiſer allein haftete zuerſt

erſt der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterſchied der Amtsabtheilungen; dies geht klar aus Carls des Großen Theilung unter ſeinen Söhnen hervor. Dem Biſchoffe hafteten ſämmtliche Eingepfarrte zu ſeinen biſchöflichen Gebühren; den Herzogen und Grafen die Herzogthums- und Grafſchaftseingeſeſſene, zur Folge in der Reichs- und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Biſchoff, Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fingen aber doch bald an Leute zu beſitzen, das iſt, ſie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingeſeſſene in ihre Privatdienſte, zwangen ſie, ihnen ihre Gründe unter mancherlei Bedingungen zu übergeben, und von ihnen zur Precarey, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen; und ſo wie jeder auf dieſe Art alle ſeinem geiſtlichen oder weltlichen Reichsamte anvertraute Reichsmänner, und ihre Gründe verſchlungen hatte, verwandelten ſich ihre Ämter in Landeshoheit, und ihre gemeine Untergebnen in Landesunterthanen, und die vornehmen in Landſtände.

Jedoch waren lange vorher Landſchatzungen bekannt. Dieſes waren aber Reichsſteuren, welche der Biſchoff, der Herzog oder der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichsſchluſſes, oder von Amtswegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob: die aber doch immer den Charakter der Reichsſteuren behielten. Weil dieſe zu oft gefordert werden mochten: ſo conföderirten ſich im Jahr 1471 das Osnabrückiſche Domcapitel, die Ritterſchaft, und die Stadt Osnabrück, in welchen Fällen eine Landſchatzung Platz greifen ſollte. Dieſe Conföderation ermächtigte ſich alſo zum erſten Mal einer Landesrepräſentation, anſtatt daß Domcapitel, Ritterſchaft und Städte vorhin nur die Ihrigen repräſentirt hatten.

Die älteſte und merkwürdigſte Conföderation dieſer Art ſcheint mir die Lüneburgiſche *) von 1392 zu ſeyn, worin es heißt:

> Hirumbe hebben we (**Berend und v. Henrich G. G. Herzoge zu Br. u. L.**) na langem Berade mit guden Willen und wolbedachten Mode menliken mit allen Prelaten Manſchop, Radlüden und Börgheren der Stede und Wikbelde unſer Herſchop Lüneburg, we mit en und ze mit uns, umme unſer Land und Lüde mene Beſte willen, vor uns unſe Erven und Nakommelinge in unſer Herſchop Lüneburg, *enen erfliken ewigen Wrede und ene enynge und zate* up alle nabeſcrevene Stücke ſamend und up iewelikeu beſundern eendrächtlicken gewillkoored gemaket unde geendet trüweliken to holdene ſunder yenegerleye Wedderſprake &c.

Dieſem Beiſpiele ſind mehrere gefolgt, und man kann es als eine aus der Natur der Sache fließende, und auch aus der Geſchichte zu erweiſende Wahrheit annehmen: daß alle heutige Landſchaften **) ſich auf eine ähnliche Art in dem funfzehnten Jahrhundert gebildet haben. Vorher, wenn man von dem Verfall der Carolingiſchen Reichsverfaſſung an rechnet, war alles blos Particulär Conföderation, und die Conföderirten handelten und ſchloſſen nur für die Ihrigen; aber von dieſer Zeit an erfolgten General-Conföderationen, welche für alle und jede Landeseingeſeſſenen handelten und ſchloſſen, und dieſe haben in der Folge den Namen von Landſchaften erhalten.

---

*) Beim Scheid. in bibl. Gott. T. I. p. 241.

**) Das Beiſpiel von der Ravensbergiſchen (1476) findet ſich beim Kuhlmann in den Ravensbergiſchen Merkwürd. T. II. p. 25. Des Osnabr. habe ich zuvor gedacht.

Die Entſtehungsart dieſer Conföderation war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu dieſem conföderirten ſich erſt einige der mächtigſten Reichsſtände, und die andern traten nach und nach hinzu, bis ſie ſich alle vereiniget hatten; wie man davon ein Muſter an dem weſtphäliſchen Landfrieden *) von 1385 hat. Was hier die großen Reichsſtände thaten, dem ahmten die Capitel, Mannſchaften und Städte eines jeden Stifts oder einer jeden Graf- und Herrſchaft nach. Jene betrafen die öffentliche Ruhe zwiſchen den Ständen des Reichs, und dieſe die Ruhe zwiſchen den Eingeſeſſenen eines beſondern Landes, mithin auch deſſen ganze gemeinſchaftliche Vertheidigung.

Auch darin kamen die Landfrieden mit den Landſchaften überein, daß jeder verbündete Theil insgemein zwei Satesleute (Bevollmächtigte oder Deputirte) ernannte, welchen die Ausrichtung der Schlüſſe anvertrauet wurde. Dieſes erforderte wiederum die Natur der Sache, indem keine Conföderation ohne einen Bevollmächtigten — der die Correſpondenz führt, das Ausſchreiben verrichtet, und die beſchloſſenen Sachen weiter zur Erfüllung bringt — beſtehen kann. Und aus dieſen Satesleuten, wovon nach einer eben ſo natürlichen Folge das Capitel zwei, die Stiftsmannſchaft zwei, und die Stadt Osnabrück zwei zu ernennen hatte, ſind endlich, wie man offenbar ſieht, und billig annehmen muß, die ſpätern Landräthe erwachſen; nachdem der Biſchoff den von der Conföderation ernannten Bevollmächtigten dieſen Ehrentitel beigelegt hat. In der Lüneburgiſchen Conföderation iſt die Anzahl der ausgeſprochenen Satesleute

---

*) Beim *Haberlin* in anal. 341.

leute größer, vermuthlich weil ſich mehrere Quartiere dazu einließen, wovon jedes ſeinen beſondern Satesmann haben wollte; auch wählten die Ravenspergiſchen Conföderirten vielleicht aus einer gleichen Urſache ſechs Satesleute, wovon vier aus der Landes-Ritterſchaft, und zwei aus der Ritterſchaft und dem Rath zu Bileſeld waren. Allein der Landfriede und die Sache ſelbſt erforderte ſo viele nicht, und ich glaube nach dieſem die Zahl zwei als die gewöhnlichſte für jeden Hauptheil der Conföderation annehmen zu müſſen. Von der Wahl beſonderer Satesleute unter den Geiſtlichen, findet man in den älteſten Zeiten nichts, weil die Prälaten der Kirche geborne Satesleute waren, und es alſo unnöthig war, annoch beſondre zu erwählen. Eine gleiche Anmerkung kann man bei den Städten machen, als worin die Burgermeiſter ebenfalls geborne Satesleute vorſtelleten.

Den Zeitpunkt, worin dieſe alſo ernannten Satesleute den Titel von Landräthen erhalten, kann ich nun zwar nicht ganz genau beſtimmen. Er muß aber, nach dem Gange des Ausdrucks, welchen ich zuerſt erzählt habe, und nach der Geſchichte jener Conföderationen zu urtheilen, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingefallen ſeyn.

In dem Eide des Biſchoffes Albert von der Hova (1450) wird zum erſten Mal der Ritterſchaft des Landes gedacht, da es vorhin blos die Stiftsmannſchaft hieß. Jener Ausdruck kann ſchon mehrere als dieſer begriffen haben; und ſcheint eine ſolche allgemeine Conföderation vorauszuſetzen, die auch, wie ich zuvor erwähnt habe, etwa um dieſe Zeit hier im Stifte geſchloſſen iſt. In dem älteſten mir bekannten Landtagsabſchiede vom 29ſten Auguſt 1555, heißt es:

> Zu wiſſen: als auf nächſtgehaltenem Landtage an der hohen Linden, Dienſtag den 23ſten Jul. der Hochwürdige in Gott Fürſt Herr Johann — die Beſchwerungen und Schulden, dahin Sr. Fürſtl. Gnaden von wegen des Stifts gerathen, und damit die Landſchaft ſonſt beladen geweſen, einträchtlich in eine Schuld gezogen und für gut angeſehen und verabſchiedet iſt, daß Sr. Fürſtl. Gnaden forderlichſt den dazu verordneten Ausſchuß und Landräthe bei ſich gnädiglich beſchreiben, und mit denſelben auf Wege und Mittel, wie ſolchen ſämtlichen Beſchwerungen und Schulden träglichſt und leiderlichſt abzuhelfen, gedenken, nothdürftiglich erwegen und ſich davon mit einander vergleichen, und was alſo für gut angeſehen, daſſelbige folgends auf einem andern Landtage der ſämtlichen Landſchaft vermelden; darin alsdenn mit gemeinen Rathen ferner zu handeln, zu rathſchlagen und endlich zu ſchließen ꝛc.

Hier erſcheint ſchon, wie man ſieht, eine förmliche Landſchaft und ein Landrath; es wird von Landtagen und Landtagsabſchieden geſprochen; und alles dieſes auf eine Art, daß man wohl ſieht, es ſind damals bekannte Dinge geweſen Indeſſen ſcheinet doch die Sache inſofern einen Schein der Neuheit zu haben: daß man zum erſten Mal die Vorſchüſſe, welche theils der Biſchoff, theils jeder Stand, zum gemeinen Beſten gethan hatte, zuſammen gerechnet, und gemeinſchaftlich auf Mittel gedacht habe, ſolche von gemeiner Landſchaft wegen zu tilgen.

Es war zwar, wie man leicht denken wird, oft und mehrmals geſchehn, und man hat Beiſpiele genug, daß der Biſchoff, das Domcapitel, die Stiftsmannſchaft und die Stadt, Schadens- und Vorſchußrechnungen gegen einander eingebracht, und ſich über deren Berechnung und Bezahlung vereiniget haben. Aber es geſchahe dieſes zuerſt nur nach der Anleitung eines Bundes, ſo daß die Verbündeten für ſich und die Ihrigen bewilligten und zuſammen ſteuerten; und die Frage iſt jetzt, wann dieſes zuerſt für das ganze Land geſchehen. Dieſen Zeitpunkt ſetze ich ſo lange in die Zeit des vorangezogenen Landtags-Abſchieds, bis ein andrer durch einen frühern Abſchied das Gegentheil zeigt. So viel bleibt alle Mal gewiß, daß vor 1424 kein Landrath und auch keine eigentliche Landſchaft geweſen ſeyn kann.

LII.

Ueber die Abſteuer der Töchter der Landbeſitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachſe auf ſeinem Hofe ſaß, und weder Städte noch Dörfer um ſich duldete, worin er außer der Salſtätte und der Leibzucht keine Wohnung auf ſeinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichthum etwas wußte. Zu dieſer Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteſte oder das jüngſte, ein Knabe oder ein Mädchen ſeyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieſer eine Erbe konnte auch ohne Geld ſeinen Miterben nicht, wie man jetzt zu ſagen pflegt, heraus geben. Ueberhaupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man ſich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinſchaftlichen Flur liegenden Aecker von dem einen Hauſe an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachſen ſo wenig, als er jetzt der unſrige iſt; und die Urſache, warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe ſeyn mochten, war zu ſehr mit ihrer Staatsverfaſſung verflochten, um ſich ſo leicht heben zu laſſen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd-, Holz- und Weidegerechtigkeiten; und ohne dieſe zu vermehren, laſſen ſich auch die Wohnungen auf demſelben nicht ſehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zwei Mal getheilt werden, und dann waren ſie wieder, wo ſie geweſen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Witwenſitze, und wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem älterlichen Hauſe Brod haben mochten: ſo konnte doch dieſes nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Heerde forderten, welchen die Oheime und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig: was aus den Letztern, da ſie weder Erbtheil noch Brautſchatz erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heurathen konnten, geworden ſey? Prädenden, Stifter und Klöſter waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle ſächſiſchen Mädchen, die ſo geſund von Kern und blau von Auge waren, ſich zum eheloſen Stande entſchloſſen hätten. Anderwärts habe ich ſchon geſagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geſchwärmt, und ſich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus ſcheint dieſes zu beſtätigen, wenn er ſagt: bei den Deutſchen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautſchatz zu;

und dieſer heurathet auf Roß und Rüſtung. Denn dieſes gilt offenbar nicht von dem Hofes-Erben, ſondern von den jüngern Söhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrſte Zeit im Lager ſtanden. Der Hofes-Erbe heurathet nicht auf Roß und Rüſtung, ſondern auf ſeinen Hof; und ſeine Witwe hat eine Leibzucht, anſtatt daß die Frau, welche auf Roß und Rüſtung geheurathet wird, keinen andern Witwenſitz als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zu Völkerwandelungen, worin jene junge Brut ſchwärmte, war nicht immer günſtig; die Römer wehreten ſolches unſern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die chriſtliche Religion hemmete ſolche zuletzt ganz. Man langt alſo damit zu alten Zeiten nicht aus; und ſo muß man auf ein anderes Mittel denken, um die armen Mädchen zu verſorgen, und die jungen Burſche nicht in die Sclaverei ihrer Brüder und Verwandten zu jagen. Aber woher nimmt man dieſes in einer Verfaſſung, worin, wie geſagt, keine Städte und Dörfer geduldet, keine neue Wohnungen erbauet, und keine Gelübde angenommen wurden? Wo alle Bedienungen Reihelaſten waren, die von den Hofgeſeſſenen ſelbſt getragen wurden; wo man keine ſtehenden Armeen hatte; wo man von Krämern und Handwerkern nichts mehr wußte, als wir jetzt von Tyrolern und Italiänern wiſſen, die mit Wettergläſern und Mauſefallen zu uns kommen; und wo endlich Niemand von ſeinen Intereſſen leben konnte, weil man kein Geld zu Zinſen hatte?

Ich geſtehe gern, daß ich ſolches in dieſer Verfaſſung nicht zu finden, und außer der von der Vorſehung ſo weislich begünſtigten Völkerwandlung kein

Mittel anzugeben weiß. Es bleibt mir daher nichts übrig, als die Verfaſſung ſelbſt ſich ſo nach und nach abändern zu laſſen, als es die Bedürfniſſe ſo vieler jungen Leute, die doch auch heurathen, und ihr Geſchlecht in Ehren fortpflanzen wollten, erfordert. Hiezu zeigen ſich nun folgende Umſtände in der Geſchichte.

Der Kaiſer vermehrte immer mehr und mehr ſeine Dienſtfolge; die Herzoge, Biſchöffe, Grafen und Herren thaten nach und nach ein Gleiches, und hierin begab ſich der vornehmſte Ueberſchuß. Es entſtanden Schutzgerechtigkeiten unter Kaiſern, Herzogen, Biſchöffen, Grafen und Herren, und in dieſelben zog ſich eine Menge von Leuten, welche ſich mit Krämerei und Handwerk zu ernähren ſuchte; aus denſelben erwuchſen mit der Zeit Städte, Weichbilde und Dörfer. Nebenher entſtanden noch allerhand Hoden und Echten unter dem Namen eines Heiligen, welche nach und nach auch ſolche Leute aufnahmen, die ſich, mit Erlaubniß der Hofgeſeſſenen, einzeln einen Kotten oder eine Hütte erbaueten, und entweder ein Pfund Wachs zum Licht der Pfarrkirche, eine Brieftracht, oder andre kleine gemeine Laſt übernahmen, um ihre Hütte zu verdienen. Das Geld kam mittlerweile aus den reichen Ländern der Römer und Franken zu uns herüber, und folgte dem Kriege oder der aufkeimenden Handlung. Die Kirche drang in ihren früheſten Verordnungen für die nordlichen Gegenden auf eine zulängliche Ausſteuer für Mädchen, die ſich ihrem Stande gemäß verheuratheten; und der römiſche Brautſchatz, welcher in einer Verfaſſung entſtanden war, worin lange ein ſtarker Geldreichthum, viel bürgerliches Vermögen, ſehr viel *fliegend* Land, und eine beſoldete Kriegesmacht geweſen war, empfahl ſich unſern Verfahren, nach dem Maaße wie ſie in gleiche Umſtände und Bedürfniſſe kamen. Beſonders aber vermehrte ſich die Zahl von allerhand Leibeignen, welche zu nichts greifen konnten, und das Brod von der Hand ihres Herrn, dem Vergnügen in Freiheit zu hungern, verzogen.

Alle dieſe Erſcheinungen zeigen ſich in der Geſchichte nach dem Verhältniß, wie das Bedürfniß des Staats zunimmt, ſeiner jungen Brut, die nun nicht mehr auswandern konnte, Unterhalt oder Untergang zu verſchaffen; und für einen gewiſſen Theil ſorgen die Klöſter, die in gleichem Verhältniß ſteigen, und auch wiederum abnehmen, je nachdem die ſtehenden Heere von Kriegern und Bedienten andre Auswege eröffnen; oder die Seehandlung und neue Welt den Ueberſchuß verſchlingt, welchen neue Krankheiten und Uebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfaſſung — nachdem der Geldreichthum zu ſehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienſt ſich nicht mehr auf Haus und Hof, ſondern auf eine Löhnung an Gelde gründete — mit Recht eingeführet hatten. Und wenn man die Geſetze und Urkunden der Deutſchen aufs genaueſte prüfet: ſo findet ſich keine Spur, daß dieſelben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein ſicheres Verhältniß zur Ausſteuer gedacht hätten. Der einzige Wiſigothe dachte anders, aber auch nur erſt in dem reichen Spanien, wo er feſt ſetzte: daß man ſeiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil ſeiner Güter, oder doch nicht mehr verſchreiben ſollte, als dieſe einbringen werde. Und dieſes Geſetz galt doch nur für die großen Hofbedienten des Königes, die überall zuerſt fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen alle Mal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbeſitzern entſteht, iſt zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr ſo ſehr, als vor dem, da der Eigner deſſelben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um deſſen Verſplitterung und Verſchuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieſes Geſetz; ſie hat es in dem Augenblick der erſten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen laſſen, ohne dieſem Staate ſeine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt ſogar Fälle, wo ſie die Vertheilung mehrerer zuſammengebrachten Höfe verbietet. So erſchien z. B. unter den Carolingern der Eigner von zwölf Höfen mit dem Harniſch im Heerbanne. Erlaubte ſie hier dem Vater eine Theilung dieſer Höfe: ſo konnte keines von ſeinen Kindern im Harniſch erſcheinen; dieſe mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geſchehen konnte, ſo lange die Vertheidigung Geharniſchte erforderte. Und ein ſolches Geſetze widerſteht ewig allen Gleichtheilungen, ſo wie allen Abſteuern und Abfindungen, die den Hof oder deſſen Eigner in der Maaße erſchöpfen, daß er ſich nicht als ein gemeiner Reihemann, oder als ein Geharniſchter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war alſo das Mittel, was unſre Vorfahren wählten: um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlaſſen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapſack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu verſorgen. Denen, ſo an einen Hof in Dienſte gingen, war mit einer guten Rüſtung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Noth- und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfingen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Kloſterplatz ſuchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter, die ein hübſches Brautpferd und ein paar Brautrinder mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die ſich blos mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd ſchwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlſtand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerſt in Betracht; man richtete die Ausſteuer oder die Abſteuer, Abgütung, Abfindung, Berathung, Beſtattung, Verſorgung, Abſonderung ꝛc. darnach ein; und es wird ſich vor dem funfzehnten Jahrhundert *) kein Beiſpiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende verſorgt werden, oder eine ausbeſtattete und berathene Tochter, wenn ſie auch gleich keinen Verzicht gethan hatte, auf die nachherigen Erbſchaften der Ältern einigen Anſpruch gemacht, oder von dem Erben ein Pflichttheil gefordert hätte. Die Ausſteuer oder Beſtattung begriff in der erſten Zeit alles, was wir heutiges Tages Brautſchatz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den älterlichen Gütern; und man beſtimmte ſolche anfangs nicht ſowohl nach ſeinem Vermögen, als nach den Bedürfniſſen derjenigen, die entweder in den geiſtlichen Stand, oder an einen Hof gingen, oder ſich zu einem Gewerbe

---

*) Der erſte und älteſte Verzicht eines ins Kloſter gegangenen Fräuleins iſt der von Roſinen von Merkemann, vom Jahr 1498, beym Künig. in R. A. T. XII. p. 456.

werbe bequemten. Es würde ein entſetzlicher Sprung geweſen ſeyn, wenn man von der Gewohnheit *), den abgehenden Kindern weder Brautſchatz noch Erbtheil zu geben, auf ein Mal zu dem Gedanken übergegangen wäre: die Ausſteuren mit dem Vermögen des Gebers in Verhältniß zu ſetzen. Dieſes iſt wider die natürliche und politiſche Geſchichte dieſer Art menſchlicher Handlungen. Die, nach entſtandenem fränkiſchen Reiche, und eingeführter chriſtlichen Religion, in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine beſſere und billige Verſorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das aufkommende Geld erleichterte ſie, und die mit jeder Periode ſteigende Verſchwendung brachte eine mit ihr im Verhältniß ſtehende Verbeſſerung hervor. Vermuthlich ward zuerſt die Kiſte der Tochter eines Hofesgenoſſen, von allen zu dieſem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und ſolchergeſtalt eine Sammlung angeſtellt, welche wir noch jetzt die Kiſtenfüllung, und wenn es die Tochter des oberſten Hofes oder Landesherrn iſt, die Prinzeſſinſteuer nennen. Denn der Sachſe, ſo lange er nur ehrbare Hofgeſeſſene um ſich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, ſteuerte in allen Fällen gern zuſammen, und vermied dadurch eine auf ein Mal zu ſtark fallende Ausgabe. Natürlicher Weiſe aber gab er ſelbſt ſeinen vom Hofe gehenden Kindern etwas Mehreres, als die übrigen zuſteurenden Nachbaren und Hofesgenoſſen, mit; und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kiſtengeld, was in der Folge den Namen von Brautſchatz erhalten mochte, unter ſich begriff.

---

*) Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert. Tacit. in germ. c. 18.

Dieſe auf die erſten Bedürfniſſe des vom Hofe ziehenden Sohns, oder der Tochter ſich beziehende Abſteuer konnte aber nicht lange beſtehen, weil Eitelkeit und Stolz ſich in alle menſchliche Handlungen miſchen, und ſich auch bei einer ſo feierlichen Gelegenheit nicht ungezeigt laſſen konnten. Der eine wollte es beſſer machen, als der andre; und nun mußten Mittel gefunden werden, dieſem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu ſetzen. Solon und Lycurg *), um dieſem Uebel zu begegnen, verboten ſchlechterdings, die Mädchen auszuſteuren. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden — ſagten ſie — und wenn jeder Freier nur hierauf zu ſehen hat: ſo wird die Arme wie die Reiche geſucht werden. Unſre Vorfahren, welche zuerſt nach einem gleichen Grundſatze gehandelt hatten, konnten aber, nachdem ein Mal eine Ausſteuer eingeführt war, ſich daran nicht halten; und ſo blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geiſt des Lycurgiſchen Geſetzes zum Grunde hatte. Denn Burchard von Aßwede **) rühmt es Alberten von dem Buſſche nach, daß er geſagt: er wolle ſeinen Töchtern einen Brautſchatz geben, und denſelben niemanden verſteigern, denn es möchte ein ander ſeyn, der nicht ſo wohl könnte als er. Dieſes iſt offenbar nach dem Sinn des Lycurgiſchen Geſetzes, welches durchaus verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben ſollten; die Verſicherung,

keinem

---

*) In Solone p. 89 in Lacon. Apophth. T. II. opp. p. 227. virgines sine dote nubere jussit, ut uxores ducerentur non pecuniae. *Justin* III. 3.

**) In einem über den Landesgebrauch der Ausſteuer abgehaltenen Osnabr. Zeugenverhör v. 25ſten Sept. 1598.

keinem den Brautſchatz zu verſteigern, ſetzt eine Standesgewohnheit voraus. Und dieſer Standesgebrauch hat bei zunehmendem Geldreichthum, und der dadurch entſtandenen Vermiſchung der im Landbeſitz vorhin unterſchiedenen Stände, zuerſt auf Verhältniſſe, und zuletzt auf römiſche Pflichttheile und römiſche Erbtheilungen geführet.

Wenn man ſich in der Geſchichte das Schauſpiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimiſchen geſiegt haben: ſo muß man immer von den Höchſten zu den Geringſten heruntergehen: und wenn man im Gegentheil alte deutſche Gewohnheiten aufſpüren will, von unten in die Höhe ſteigen. So hat zum Beiſpiel das römiſche Recht erſt im Jahr 1768 die deutſche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande beſieget, indem es darin ein Verhältniß eingeführt hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon, daß es jemals einem Menſchen eingefallen war, nach demſelben die Abfindungen zu beſtimmen, kein Beiſpiel vor dem Jahr 1730 zu finden ſeyn wird. Der Adel hat von dem römiſchen Rechte frühere Anfälle erlitten; aber unter allen zuerſt die Fürſten. Der älteſte Verzicht einer Tochter auf ihre älterliche Verlaſſenſchaft iſt vom Jahr 1214 und von einer Prinzeſſin aus dem Hauſe Lothringen; der älteſte Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236; der älteſte eines Fräuleins vom Jahr 1313; und der älteſte Verzicht einer Tochter eines gemeinen hofgeſeſſenen Mannes iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt ſich offenbar der Gang, welchen das römiſche Recht von oben nach unten zu genommen; indem die Verzichte in dem Verhältniſſe aufgekommen ſind, wie die Töchter römiſche Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen in Verdacht kamen; und wer die Probe hierauf machen will, der ſuche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher ſich die Familien gegen die Folgen dieſes Uebels gewehret haben. Die älteſten Familienverträge und Geſetze zu Erhaltung der zuſammengebrachten Länder ſind aus fürſtlichen und gräflichen Häuſern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommiſſe und teſtamentariſchen Verordnungen des Adels nach einem ziemlichen Zwiſchenraume, und das älteſte Fideicommiß eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der ſich aus dem Leibeigenthum frei kaufte, iſt vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieſes blos die Wirkung einer Mode geweſen, welche die Vornehmen zuerſt, und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es iſt das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfniſſen jedes Standes ſo geordnet hat. Der gemeinen Hofgeſeſſenen waren viele; ſie hatten von den älteſten Zeiten ihre Hofverſammlungen, und konnten ſich unter einander gemeines Recht ſetzen; welches durch keine Teſtamente, die auch um deßwegen in dieſer Klaſſe von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander, und kam bei weitem nicht ſo früh dahin, um allgemeine Verſammlungen zu halten und collegialiſche Rechte zu ſetzen; der Fürſten waren noch weniger, und ihre Rechtsweiſungen vor dem Kaiſer ſeltener. Alſo mußten dieſe zuerſt zu einer Autonomie greifen, und ſich durch eigne Geſetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf ſie, als einzelne einer collegialiſchen Rechtsweiſung beraubte, und ſolchergeſtalt ohne Landrecht beſtehende Menſchen, den erſten Angriff; der zweite ging auf den Adel; und der dritte erſt auf die mindern Landbeſitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgeriſſen, oder aus dem Leibeigenthum freigelaſſen, und ſo ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinſames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geiſtlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwähne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die Erſtern bedienten ſich, ſobald ſie teſtiren durften, des römiſchen Rechtes noch früher und natürlicher, als die Fürſten; die Rechte der Letztern aber ſind mehr das Werk der Kunſt, als der Natur; und dahier iſt nur die Rede von der Zeitordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfniſſe zugelaſſen oder abgewehret worden.

Nach dieſer kurzen Ausſchweifung über den Gang, welchen die römiſchen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Ausſteuren zurück kehren, wie ſie zuerſt nach einer Standesgewohnheit abgemeſſen wurden. Sieht man die älteſten Eheſtiftungen und Verzichte fürſtlicher Häuſer nach: ſo geſchieht die Abſteuer immer, wie es unter fürſtlichen Perſonen hergebracht iſt, oder wie es in dem Hauſe Sachſen, wie es in dem Hauſe Würtenburg gebräuchlich iſt. Dergleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hauſesgebrauch zurückgewieſen wird, findet man unzählige; und wer ſich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürſtlichen und gräflichen Häuſern ſammlen, was jede Tochter am Brautſchatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten ſich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch; und das Haus mag in Schulden oder in Vorrath ſeyn, es mögen der Söhne und Töchter viele oder wenig ſeyn: die Beſtimmung der Abſteuer, wenn ſie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerlei, und man wagt es nicht leicht, darüber herauszugehen, weil eine gebührende Mitgift beide

Theile von vielen ſonſt unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befreiet.

Bei dem Adel iſt eben ſo zuerſt ein Standesgebrauch, wie es adlich und ſittlich, eingeführet worden, bis die neuen Fideicommiſſe und Majorate nebſt dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und obgleich auch eine Ausſteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: ſo ging dieſe doch nicht weiter, als daß der Beſte es dem Beſten, und der Mittlere dem Mittlern gleich that; nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anſchlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewiſſe Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältniſſe zurückſahe.

Die gemeinen Landbeſitzer hielten ſich an die Kirchſpielsgewohnheit, oder an ihre Hofweiſungen; und der Gutsherr befolgte ein Gleiches in Anſehung ſeiner Leibeignen. Selbſt die hieſige, im Jahr 1722 gemachte Eigenthums-Ordnung *) billiget dem abſtehenden Anerben von einem in gutem Stande befindlichen Meierhofe 30 Thaler zu, welche ihm in drei Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinſen ausbezahlet werden ſollen. Sie fragt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden; ſie fordert keine genaue Ausrechnung, ſondern nimmt einen guten Meierhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler, oder mehr zu. Der Zuſatz oder mehr läßt dem Gutsherren zwar einige Ermäßigung der Umſtände, aber doch mit ſolcher Beſcheidenheit, daß man daraus keine beſchwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthums-Ordnung ſchwerlich eine einzige ſolche gerichtliche Unterſuchung und Beſtim-

mung

---

*) Eigenth. Ordn. C. V. §. 21.

mung finden, wie wir ſeit der Verordnung vom 5ten December 1768 viele erlebt, und die ihren Urſprung lediglich den römiſchen Begriffen zu danken haben. Fürſten, Grafen und Edelleute haben ſich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Teſtamente, Verzichte und Vereinigungen geſchützt: aber die armen und geringen Landmänner — die in dieſem Jahrhundert zuerſt in dieſen Stücken einer fremden Geſetzgebung unterworfen worden, anſtatt daß ſie vorhin überall und zu allen Zeiten, ſo viel ihrer Hofesgenoſſen waren, ihre eigne Autonomie unter hofesrichterlicher Beſtätigung, und ſo viel ihrer Rittereigne waren, die gutsherrliche Vorſorge für ſich hatten — ſind in dem Strudel der römiſchen Rechte fortgeriſſen worden, ohne daß es ihnen dabei ein Mal recht erlaubt oder möglich iſt, ſich ſelbſt Hülfe zu verſchaffen: außer daß ſie ſich nun allmählich durch Teſtamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbeſitzer eingefallen iſt, zu helfen ſuchen, aber insgemein nur ihre Erben in Proceſſe verwickeln.

Blos die Bürger, deren unſichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichthum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt, und keinen äußerlichen Verhältniſſen Raum gibt, indem man ſie nach ihrem unſichtbaren und verborgnen Vermögen nicht in halbe, ganze und Viertel-Meier eintheilen kann, haben ſich die römiſche Art zu erben und gleich zu theilen zuerſt gefallen laſſen; und da die Stadtſteuren in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: ſo war auch hiebei nicht ſo viel zu erinnern, als bei Fürſten, Grafen, Adlichen und Landbeſitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfahrt in einer ganz andern Beziehung ſtanden.

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher rührte dieſes? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenig Officiere, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erſt die Gleichtheilung bei gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen blos die Generals- und Hauptmannslehne zuſammen*). Das Longobardiſche Recht hatte nichts dagegen, daß ſechs Brüder ein Commisbrod unter ſich theilten, und dafür dienten; und die Lehnsherrn ſahen es natürlicher Weiſe auch nicht ungern, wenn ſich ihre Vaſallen vermehrten. Sonach war das Staatsintereſſe für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne; und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege ſteuerte: ſo würde es eine ſehr einfältige Politik geweſen ſeyn, deſſen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Vielmehr ſahen es alle Lehnsherrn gern, daß die ihnen dienenden Söhne, unter dem Schutze der ſich hier ſehr empfehlenden römiſchen Geſetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter ſich theilten, um ſich im Dienſte ſo viel beſſer erhalten zu können. Dieſe Raſerei hat ſo lange gewährt, als der Lehndienſt; und ſo wie dieſer aufhörte, ſuchte der Adel ſich durch Fideicommiſſe gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu ſetzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von ſeinem Erbgute im Harniſch diente. Denn die öffentlichen Geſetze, die zur Heerbannszeit gegeben waren, und die man erſt in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibſel wieder geſammlet hat, waren lange verdunkelt; und der Geiſt des Lehnweſens mußte erſt wieder erſtickt, die Köpfe der römiſchen Rechtsgelehrten mußten erſt wieder umgeſchaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung ſeiner groſſen und kleinen Landbeſitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht geſetzt werden, ehe eine allgemeine Aufmerkſamkeit zu erwarten war. Was aber jedermann durch Majorate und Fideicommiſſe verordnen kann: warum ſollte dieſes nicht durch allgemeine Geſetze verordnet werden können? Es iſt eine armſelige Politik, Familien-Fideicommiſſe zu Erhaltung der Stammgüter zu begünſtigen; einem Vater zu erlauben, ſeinen Nachkommen, die er wohl ſegnen aber nicht zählen kann, bis ins tauſendſte Glied Geſetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unſere Vorfahren, welche blos von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut waren auch die zwölf Höfe, wovon zu Carls des Großen Zeiten einer im Harniſche diente. Man kann alſo immer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausſchließen, und dieſelben dahin bringen: daß ſie ſich, wie die Töchter, mit einer billigen Verſorgung und einer ſtandesmäßigen Abfindung begnügen müſſen.

---

*) Es gehört mit zur Geſchichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friedrichs I. 2. f. 55 §., theilbar wurden; wovon die Urſache dieſe war, daß die ducatus marchiae et comitatus Heerbanns-Generalate waren, woraus die Gemeinen deſertirt waren, und ſich entweder in die Dienſte des Heerbannsgenerals, oder andrer begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war alſo zu einer alten Rubrik mit einigen trocknen Gefällen herabgeſunken. Dagegen ſtieg das neue Dienſtherzogthum in die Höhe, nach dem Maaße, als jenes durch die Deſertion abnahm. Und das Letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten wieder untheilbar.

Aber wie, wenn man ſich nicht darüber vereinigen kann, was eine billige Verſorgung, eine ſtandesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld ſey? Wenn der

Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? Wenn der Hausgebrauch nicht immer befolgt werden kann, indem das Haus bald tief verſchuldet, bald mit außerordentlichen Reichthümern verbeſſert iſt? Wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden ſind? Wenn der Erbe ein Geizhals iſt, der den Wohlſtand unter die Füße tritt, oder doch ſo beſtimmt, daß ihm kein anderer ehrlicher Mann darin beipflichten kann? Oder wenn die jungen Kinder den Mund ſo weit aufthun, daß er mit einem ziemlichen Biſſen nicht geſtopft werden kann; und ſolchemnach der Richter herbeigerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle adlich und ſittlich iſt, auf ein Haar beſtimmen ſoll? Muß hier nicht Alles aufgeſchrieben, umgeſchlagen und zur genaueſten Rechnung gebracht werden? Müſſen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundſtücke angeſchlagen, alle Regiſter ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geſchätzt, alle Löffel und Kannen gewogen, und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbeigerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob ſie wahr oder falſch aufgeſtellet worden, rechtlich prüfen? die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man ſich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwei und drei Mal in eines, zweien oder dreien Herren Landen feil bieten?

Wenn man ſich nicht in der Güte vertragen kann: ſo muß freilich ein Dritter erwählt werden, der beide Theile aus einander ſetzt; aber dieſes braucht kein Richter zu ſeyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreier Herren Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben ſo vielen Intelligenzblättern ausbieten läßt; vielmehr müſſen einige Schiedsfreunde

freunde von beiden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht verſehen werden: dasjenige zu beſtimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, ſittlich und billig iſt. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne ſich in einen Deſpoten zu verwandeln. Aber wo den Partheien die Wahl der Perſonen bleibt, ſollten ſie auch den Obmann durch die Würfel wählen; da kann ihre Vollmacht immer durch die Geſetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle alſo Schiedsfreunde, und zwar ſolche, die mit den Partheien von gleichem Stande ſind; Schiedsfreunde, die auch Kinder und Güter haben, die auch wiſſen und fühlen, was ein Stammherr für Laſt habe, wenn er die Ehre ſeines Namens und Standes behaupten, ſeinen Standespflichten ein Genüge thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen ſind, tragen, und ſeinen Geſchwiſtern, wenn ſie unglücklich werden, Ehrenhalben zu ſtatten kommen ſoll; Schiedsfreunde, die ſich ſelbſt in den Fall hinein denken, worin ſich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Abſteuer ſeiner Kinder beſtimmen ſollte. Und wenn dieſe dann ſchwören

> „daß ſie ſprechen wollen, wie ſie ſprechen würden, wenn ſie ſich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu laſſen hätten:“

ſo bin ich verſichert, daß dasjenige, was adlich, ſittlich und ziemlich iſt, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig iſt, jene koſtbaren und weitläuftigen gerichtlichen Unterſuchungen anzuſtellen. Sobald dieſe nur einen ſolchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte iſt

> „von einem Meierhofe in gutem Stande ſollen 30 Thaler gegeben werden:“

ſo werden ſie alle übrigen leicht finden; und einen ſolchen Satz kann man bei dem Adel haben, wenn man ſich desjenigen, was das größte und beſte Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es ſind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maaßen nichts ausrichten kann; wo es unmöglich iſt, im eigentlichen Verſtande zu entſcheiden; und wo man doch ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, ſeiner Ehre und ſeines Eigenthums den richtigen Mittelweg zu finden weiß, ſobald man nur die Vollmacht hat, ihn aufzuſuchen. In allen Oberländern des deutſchen Reiches hat man einen ſolchen Satz; man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf ſieht, was nach dem Hausgebrauch bei dieſer oder jener Familie geſchehen iſt. Dieſen Hausgebrauch hat hier ein Vater, und dort ein anderer Vater, der ſeine Kinder alle geliebt hat, beſtimmt; der Geiſt deſſelben iſt auch der Geiſt des Standes; und was mehrere Väter von demſelben Stande gethan haben, das kann man für Perſonen dieſes Standes als ein ziemlich ſicheres Ziel betrachten; nicht als Richter, aber wohl als erwählter Schiedesfreund. Hiebei kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an; und einige tauſend Thaler mehr oder weniger thun ſo wenig zur Sache, als ſie es in fürſtlichen oder gräflichen Häuſern, oder bei den adlichen Familien in Oberdeutſchland und am Rhein thun.

Die einzige Bremiſche Ritterſchaft *) iſt, ſo viel

mir

---

*) S. das Bremiſche Ritterrecht. Beim Hrn. von Pufendorf in T. IV. obs. appl. p. 12. In dem Ritterrechte ſelbſt wird noch alles nach landſäßiger Uebung und Gebrauch beſtimmt, und blos eines ziemlichen Ehegeldes gedacht; aber in den Noten, welche das Werk dieſes theoretiſchen Jahrhunderts ſind, werden die Güter

auf

mir bekannt, diejenige, welche ſich in neuern Zeiten an ein ſicheres ordentlich beſtimmtes Verhältniß, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber die Bremiſche Ritterſchaft iſt auch gerade diejenige, welche ſich durch ihre Theilungen am mehrſten geſchwächt hat; und ein zahlreicher und ſchwacher Adel iſt gegen alle geſunde Politik. Die Ritterſchaft der Grafſchaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und dieſe iſt von ihrem Könige beſtätigt*): daß alle Proceſſe dieſer Art, bei funfzig Thaler Strafe, an kein ordentliches Gerichte gebracht werden dürfen. Hier ſind alſo Schiedsrichter von der Art, wie ſie Deutſchland ehedem hatte; Schiedsrichter, die an kein corpus juris gebunden ſind, ſondern die Vollmacht haben: nach ihrem Gewiſſen dasjenige Recht zu ſprechen, was nach dem uralten römiſchen Begriffe das bonum et aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beſte des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, ſie mögen fürſtlichen, gräflichen, adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn. Denn ſobald einer nicht zum Richter erwählet, ſondern geſetzt iſt: ſo kann er nicht ſcharf genug an die gemeinen Rechte und Formalien gebunden werden; und es ſind ſehr außerordentliche und geringe Fälle, wo man einem ſolchen Richter erlaubt, den Partheien einen Vergleich vorzuſchreiben. Aber ein erwählter Richter, von welchem Stande er auch ſeyn mag, erſetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheien

---

auf der Marſch zu 6 Procent, und die auf der Geeſt zu 5 Procent angeſchlagen, wenn die Abſteuren der Töchter beſtimmt werden ſollen. Im übrigen verfährt man faſt ſo wie hier im Stifte mit Auslobung der Eigenbehörigen.

*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation ſteht bei dem von Steinen in der weſtphäl. Geſchichte, im VII. St. S. 1931.

theilen alles Uebrige; und man erwählt ihn nur um deßwillen gern von gleichem Stande, weil ein andrer nicht leicht das Gefühl des Anſtändigen, Sittlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für ſeinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich verſichert: daß — wenn der Satz nur erſt feſtſteht, daß die Töchter kein römiſches oder irgend ein anderes, nach genauen Verhältniſſen zu beſtimmendes Pflichttheil, ſondern ein anſtändiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen — ſehr viele Streitigkeiten von ſelbſt wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium ſich gründenden Abfindung verknüpft ſind. Alle Theile wiſſen dann ſo viele Fälle anzuführen, von demjenigen was dieſe oder jene bekommen hat; der Bruder weiß dann ſo gewiß, daß die Abſteuer ſeiner Geſchwiſter eine Ehrenſache ſey, und er, ohne ſich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung ſeines Standes nicht unbefriedigt laſſen dürfe: daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und faſt möchte ich ſagen, daß es alle Mal gemeinſchädlich ſey: eine eigentliche Ehrenſache in eine geſetzlich zu entſcheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen ſeiner Ehre und ſeines Gewiſſens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Geſetze Vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem ein Mal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den ſtrengern Civilrechten frei geſprochen iſt. Man ſieht dieſes täglich bei Teſtamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canoniſten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Teſtamentſachen für den geiſtlichen Richter gehörten, der den Partheien das Gewiſſen rügen könnte. Aber ſeitdem man ſolche für jeden Richter ziehen kann, hält ſich niemand zu etwas Mehrerm im Gewiſſen verbunden, als ihm dieſer von Rechtswegen auflegt. Der ganze Unterſchied zwiſchen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten iſt außer alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretiſcher Keckheit, daß jeder Rechtsſpruch auch das Gewiſſen beruhige. Dadurch aber wird die wahre edle Empfindung des Menſchen ungemein verenget; und die geizige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben ſo wird es auch mit den Abſteuren gehen, wenn der eine auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überläſtigen Gläubiger nach der Strenge Rechtens befriedigen muß.

LIII.

Das Herkommen in Anſehung der Abſteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück *).

Das hiebei gefügte Zeugenverhör **), wovon die Urkunde bei der H. Ritterſchaft hieſelbſt niedergelegt iſt, liefert den Beweis: daß die adlichen Töchter, wenn ſie nicht Erbtöchter geweſen ſind, ſich hier im Stifte, eben ſo wie in den benachbarten und andern deutſchen Ländern, mit einem landſittlichen Brautſchatze begnüget, und gegen deſſen Empfang oder Sicherſtellung aller weitern älterlichen Erbſchaft entſaget haben.

---

*) Auch dieſes Stück rücke ich der Verbindung wegen mit ein; es iſt die Vorrede zu dem darin angeführten Zeugenverhör, welches mein Vater zur beſſern Begründung der Vereinigung abdrucken ließ.

**) Das Zeugenverhör ſelbſt laſſe ich zurück, weil man deſſen Hauptinhalt aus den daraus angeführten Stellen leicht errathen wird.

Die Behandlung dieſes Brautſchatzes geſchahe — wie man hieraus erſieht — zwiſchen den nächſten Verwandten und Freunden beider Theile; und was dieſe beſchloſſen oder feſtſetzten, damit waren Braut und Bräutigam, für welche ſich dieſe Behandlung ohnehin nicht wohl ſchickte, zufrieden *).

Man ſah bei derſelben nicht ſchlechterdings auf das Vermögen, oder die künftige Erbſchaft der Braut-Ältern, ſondern auf einen unter dem Adel landſittlichen Gebrauch; nach welchem es der Beſte dem Beſten, und der Mittlere dem Mittleren, in dieſem Ehrenfalle gleich thun mußte. Jedoch hielt es auch der Beſte für unanſtändig, hierin zu viel zu thun, und andern guten Familien gleichſam einen Vorwurf zuzuziehen, wie ſolches von dem reichſten Edelmanne der damaligen Zeit **) bemerkt iſt.

So war auch der Gebrauch bei allen hofgeſeſſenen Landleuten ***), als welche ihre Töchter nach Kirchſpielsſitte, und nicht nach ihrem Vermögen ausſteureten; ein Gebrauch, der noch beſtehen würde, wenn ihn die römiſchen Begriffe, und die daraus gefloſſenen Verordnungen nicht zum Nachtheil des gemeinen Weſens unterbrochen, und die falſchen Grundſätze begünſtiget hätten, nach welchen die Abſteuren ſich nach dem Vermögen der Ältern richten ſollen.

Von Teſtamenten wußte man, wie die Zeugen vielfältig beurkunden †), in den ältern Zeiten ſo wenig, als bei den alten Deutſchen; blos die Geiſtlichen ††), welchen die Natur keine Erben erweckte, fingen zuerſt an, dergleichen zu machen. Und ſo waren die Ältern auch nicht ein Mal in der Verſuchung, ihren Töchtern, welche ein Mal Verzicht gethan hatten, ein Mehreres zuzuwenden. Dieſe hatten alſo außer ihrer Abſteuer nichts weiter zu hoffen, als was ihnen Gott und die Kirche noch zuwandte*). Von Gott kamen die Rückfälle der Güter, wenn die Brüder, welchen zum Beſten die Töchter ihren Verzicht geleiſtet hatten, ohne Kinder verſtarben; und von der Kirche, was die Brüder, welche in den geiſtlichen Stand getreten waren, ihren Geſchwiſtern vermachten. Die Verzichte wurden unverbrüchlich gehalten, wenn ſolche mit Zuziehung der nächſten Verwandten von beiden Theilen geſchehen waren, ſie mochten von Groß- oder Minderjährigen, mit oder ohne Eid geſchehen ſeyn**). Und man lernte erſt aus den ſpäter eingeführten canoniſchen Rechten, daß der beſchworne Verzicht eines Minderjährigen mehrere Kraft hätte.

---

*) Teſt. 17. ad Art. prob. 28.

**) Teſt. 17. ad Int. ſpec. 8.

***) Teſt. ad. Art. prob 6.

†) Ad Art. prob. 13. und 14.

††) Teſt. 17. ad Art prob. 25.

In dem Falle, wo die verheuratheten Töchter keinen Verzicht gethan hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen; wie ſolches auch die hieſigen Landſtände mittelſt ihres Zeugniſſes vom 9ten Jul. 1712 bekannt haben, und immer noch werden bekennen müſſen: weil der Grund, warum die abgehenden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung beruht. Aber dieſes ihr Erbrecht führte ſo wenig zur Gleichtheilung, als zum Pflichttheile, ſondern zu einer Behandlung unter beiderſeitigen Freunden und Verwandten; und dieſe hatten bei der Beſtimmung des Brautſchatzes nicht ſo ſchlechterdings auf die Größe des Vermögens oder der Erbſchaft, ſondern lediglich auf den landüblichen adlichen Gebrauch zu ſehen, mithin denſelben blos hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht aber mit dem römiſchen

---

*) Teſt. 22. 26. 34. ad Art. prob. 4.

**) Teſt. ad Art. prob. 7.

Maaßſtabe in der Hand, zu beſtimmen. Unſern Vorfahren fehlte nichts, als eine Landtafel, worin alle adliche Güter wären aufgeführt, und die Brautſchätze unter allen zufälligen Umſtänden beſtimmt geweſen. Hätten ſie dieſe gehabt: ſo würden ſie auch ſofort damit dem Erbrechte der Töchter ſichtbare Gränzen geſetzt, und daſſelbe auch dem Namen nach aufgehoben haben. Da aber eine ſolche Landtafel, weil ſich die Umſtände täglich verändern, und die Anzahl der Kinder ein immerwährender Grund der Veränderung bleibt, faſt unmöglich iſt, und ihnen das Verhältniß, wozu die Römer in einer gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, den Stammhäuſern gar zu nachtheilig ſchien: ſo konnten ſie nicht weiter kommen, als daß ſie einer jeden Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönneten, und die Letztere zur Nothwendigkeit machten.

Alle dieſe vortrefflichen, mit der wahren deutſchen Denkungsart und dem gemeinen Beſten ſo wohl übereinſtimmenden Einrichtungen, hat die römiſche Lehre von der Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichttheile zuerſt untergraben: ungeachtet beide, ſowohl die Gleichtheilung als der Pflichttheil, zwiſchen bürgerlichen Mauern, wo der Geldreichthum das Landeigenthum überwogen hatte, geboren ſind — und den ehemaligen Quiriten, oder den urſprünglichen, durch den Beſitz eines gewiſſen Landeigenthums qualificirten Bürgern völlig unbekannt waren — auch nie aus der Stadt auf das Land, wo das Grundeigenthum ſowohl die Repräſentanten, als auch den größten Theil der Repräſentirten ausmacht, hätte erſtreckt werden ſollen.

Die Familien ſelbſt ſind dadurch nicht gebeſſert; denn wo die Braut Pflichttheile einbringt, da muß auch der Bräutigam dergleichen ſeinen Geſchwiſtern ausgeben. Deſtomehr aber iſt dem Staate daran gelegen, daß die Beſitzer der Güter, dieſe mögen nun adlich oder unadlich ſeyn, nicht erſchöpft werden. Der Adel dient zwar jetzt von dem Seinigen nicht mehr, wie ehedem, zur ritterlichen Landesvertheidigung; er iſt aber dagegen mit der ganzen Laſt der Repräſentation beladen, und erſchöpfte Repräſentanten können Verräther des Vaterlandes werden; das gemeine Wohl iſt in ihren Händen nicht ſicher; und der Adel, wenn er zwiſchen Herrn und Unterthanen eine glückliche Mittelſtufe abgeben ſoll, muß ſich nicht in der Nothwendigkeit befinden, ſich entweder ſchlechterdings abhängig zu machen, oder ſich auf andre Art zum Nachtheil des gemeinen Weſens zu erhalten; dieſes iſt, was man ſich unter Erhaltung, Stamm und Namen gedenkt. Die Beſitzer unadlicher Güter aber tragen die ganze Bürgſchaft für die ordentlichen Laſten, und ihre Entkräftung durch Gleichtheilungen und Pflichttheile iſt für den Staat unter gewiſſen Umſtänden noch verderblicher, weil Heuerleute, Krämer und dergleichen zufällige Contribuenten, welche aus den abgefundenen jüngern Kindern mehrentheils entſtehen, keine annehmliche Bürgen ſind; ſie entweichen, wenn die Noth eintritt, und vertheidigen den Boden nicht, der ihnen einen billigen Erbtheil verſagt hat. Sie ſind auch erſt ſpät, nachdem man Geld- und Perſonalſteuern eingeführt hat, in der Landesverſammlung repräſentirt worden.

Dieſe Betrachtungen haben die hochadliche Ritterſchaft bewogen, Se. Königl. Majeſtät von Großbritannien als Vater des Herrn Biſchoffes, Königl. Hoheit, um die ausdrückliche Beſtätigung einer Gewohnheit zu bitten, welche zwar jederzeit beſtanden, aber in jüngern Jahren von den römiſchen Rechtsgelehrten manchen Angriff erlitten hat.

LIV.

Vereinigung der H. Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie ſolche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, als Vater des Herrn Biſchoffes Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten May 1778, beſtätiget worden*).

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchoffs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wiſſen.

Demnach die löbliche Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück Uns unterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angeſetzten fürſtlichen Commiſſarien abgehaltenes Zeugenverhör, in Sachen von dem Buſſche wider von Rottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochſtifte Osnabrück, ſo wie in mehrern andern deutſchen Ländern, es mit ſich bringe, daß die Töchter ſich mit einer billigen Abſteuer begnügen, und ſowohl ihre Forderungen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächſten Verwandten gethane Verzichte halten müſſen, dennoch mehrmals vorgekommen ſey, daß ihre adlichen Töchter, wenn ſie ihre Ausſteuer ſo, wie ſolche entweder von den Eltern beſtimmet, oder auch bei ihrer Verheurathung zwiſchen beiderſeitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und ſich darauf der weiteren älterlichen Erbſchaft verziehen haben, dieſe ihre Verzichte nachwärts, unter dem Vorwande, daß ſie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römiſchen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzet worden, anfochten, oder, wenn ſie noch nicht abgeſteuret worden, und den ihnen ſonſt aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heurath oder ſonſt, zu verlaſſen willens wären, ihre Abfindungen wenigſtens nach dem Verhältniſſe eines ſolchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläuftige Proceſſe veranlaſſeten.

---

*) Der vorhergehende Aufſatz iſt vom Jahre 1777; und ſollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andre Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantaſien eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelaſſen habe.

Und ſolchemnach beſagte Ritterſchaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unſers Prinzen Biſchoffs Liebden, zu beſſerer Erhaltung des Adels, und zu Abwendung unnöthiger Proceſſe, auf vorangeführte Gewohnheit gnädigſt halten laſſen, und ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts darnach anweiſen möchten:

Als haben Wir, in gnädigſter Rückſicht auf vorberegte Gründe und Umſtände, nach darüber eingezogenem Berichte und Gutachten der Land- und Juſtiz-Canzley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erſtlich ſollen ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts Osnabrück ſo wenig in dem Falle,

da eine abgeſteuerte Tochter ſich unter dem Beiſtande ihrer nächſten Anverwandten der weiteren älterlichen Erbſchaft eidlich verziehen,

als

als in dem Falle,

da die Abſteuer einer Tochter von beiden Eltern, oder auch von dem Vater, ehe derſelbe zur zweiten Ehe geſchritten, allein beſtimmet, und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beſchwornen Verzicht geleiſtet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen.

Zweitens, in dem Falle aber,

da die Abſteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachter maßen allein, ſondern von andern geſchehen iſt, und die Tochter dagegen einen unbeſchwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu ſeyn vermeinet,

ſo wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erſt ihre Abfindung fordert, und eine älterliche oder väterliche Beſtimmung, ſo wie oben geſetzt, nicht vorhanden iſt,

ſollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drei aus der Ritterſchaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerin aus dreien ihr von dem Beklagten vorzuſchlagenden, mit landtagsfähigen Gütern angeſeſſenen adlichen Perſonen erwählen mag, verweiſen; und damit dieſe ſoviel geſchwinder ausgeſprochen, auch demnächſt ſo viel beſſer im Stand geſetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren ſchiedsrichterlichen Ausſpruch thun zu können: ſo ſollen

Drittens die Gerichte den Beklagten ſofort, mittelſt eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu beſtärkenden Status bonorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, ſo wie zum Vorſchlag der drei von ihm zu benennenden Perſonen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu ſetzenden Friſt anhalten. Sodann aber ſollen die Gerichte

Viertens die alſo gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

> daß ſie den ihnen zugeſtellten Statum bonorum wohl erwägen, und die Abſteuer darnach alſo beſtimmen wollen, wie ſie ſolche, wenn ſie ſelbſt Väter wären, und dieſe Güter wie auch dieſe Kinder hätten, für die ihrigen beſtimmen würden,

beeidigen, mithin ihnen den Statum bonorum zuſtellen, und eine gewiſſe Friſt, binnen welcher ſie ihr Gutachten jeder beſonders einbringen ſollen, ſetzen, alsdenn aber

Fünftens die verſchiedenen Beſtimmungen zuſammen rechnen, und mit der Zahl Drei theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den älterlichen Gütern beſtätigen, und die Partheien, um ſich damit zu begnügen, verweiſen.

Wie nun ſämmtliche Gerichte des Hochſtifts Osnabrück in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten, und dieſe Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben: alſo ſoll ſelbige zu ſolchem Ende durch den Druck publicirt werden, ſo geſchehen und gegeben auf unſerm Palais zu St. James, den 15ten May des 1778ſten Jahres, Unſers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.

LV.

Warum bildet ſich der deutſche Adel nicht nach dem engliſchen.

In dem Streite, welchen der Markis de Laſſay *) über die Frage erregte:

ob dem Franzöſiſchen Adel erlaubt werden könne, ſich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verſchiedene groſſe Männer für und wider auftraten **), wird es immer als ein überaus wichtiger Umſtand angeführt, daß in England der Bruder des Lords ſich ohne alle üble Folgen der Handlung oder einem jeden andern Geſchäffte widmen könnte, und Milord Oxford, Milord Townsſend ſich ihrer

---

*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

**) Zuerſt erſchien la Noblesse commerçante, worin gezeigt werden ſollte, daß der Handel dem Adel unſchädlich ſeyn könne. Dieſem widerſetzte ſich ein anderer unter dem Titel: La Noblesse militaire, ou le Patriote François, und darauf erſchien: Le Conciliateur ou la Noblesse militaire et commerçante. Aber alle drei verfielen in Declamation, weil ſie die Begriffe vom Adel nicht genug beſtimmen, und immer die moraliſche Ehre mit der politiſchen vermiſchen? La Noblesse véritable consiste, dans le courage et la vertu, deux qualités de l' ame qui ne dependent pas de l'avarice de l'homme, ſagt der Conciliateur, und fährt dann fort: je suis né de famille noble, si mon père eut été roturier, n'aurois je pas les mêmes sentimens; et celui qui nait dans la plus basse roture, ne peut il pas prétendre à penser et à agir aussi noblement que vous et moi? Ein ſolches elendes Gewäſche entſteht aus jener Verwechſelung, und man könnte eben ſo gut fragen: ob ein Bauer nicht eben ſo gut ein Chriſt ſeyn könne, als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodiſchen Menſchenphiloſophie, die immer mit dem Menſchen zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.

Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo ſtand, und der andre in London lebte, nie geſchämet hatten. So wenig nun auch dieſer Umſtand zur Entſcheidung jener Frage etwas beitrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, ſo iſt er doch alle Mal ſehr merkwürdig, und man frägt billig: Warum wir Deutſchen die jüngern, aus einem adlichen Ehebette erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen, als die Engländer?

Man kann antworten: in England ſey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung iſt, nur dem Älteſten zu Theil werden kann; das Haupt, welches dieſe Ehre ſeinem Geſchlechte erwirbt, ſey dadurch alſo ganz allein gewürdiget, und außer dem Sohne, der ihm in dieſer Erbwürde folgt, behalte ſein ganzes übriges Geſchlecht diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung freigeborner Leute. Hingegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott ſein Ehebette ſegnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen, und ein Freiherr zwölf Freiherrn, ohnerachtet das Herzogthum, die Grafſchaft und die Freiherrlichkeit ebenfalls alte Kronwürden ſind, und lange auch in Deutſchland nur einem zu Theil wurden.

Allein damit bleibt immer noch die Frage übrig: warum wir dieſen Weg eingeſchlagen? Warum wir nicht eben wie in den mehrſten königlichen Häuſern, den jüngern Sohn immer eine Stufe niedriger ſtehen laſſen, als den ältern; und das Herzogthum, die Grafſchaft und die Freiherrlichkeit ein Mal für alle für untheilbare Reichswürden erklären, mithin ſolche nur auf den Älteſten fallen laſſen, und den nachgebornen Kindern etwas mehreres, als den Vorzug von

ver:

vornehmen Eltern geboren zu ſeyn, und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?

Aber, könnte man erſt fragen, haben wir denn wirklich einen andern Weg, als die Engländer genommen? Sind bei uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr, als freigeborne Leute? Iſt der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterſchaften und andern geſchloſſenen Orden, der von einem, der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr, als der Beweis einer freien Geburt? Und ſteckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freigeboren bei uns einen ausgedehntern Begriff hat*), als bei den Engländern, und daß wir, bloß nur um die daraus entſtehende Zweideutigkeit zu vermeiden, und um eine beſtimmte Art von freier Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So ſcheinet es; und wenn wir genau auf den Gang unſrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: ſo findet ſich auch wirklich, daß wir das Wort freigeboren, weil es zweideutig war, und die alſo beſtimmte Art von freier Geburt nicht ausdrückte, zuerſt gegen Edelgeboren, und wie auch dieſes im ſtarken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Reichs-frei Hochwohlgeboren, und zuletzt gegen Hochgeboren vertauſchet haben; alles in der Abſicht, um den jüngern Kindern bloß die Rechte ihrer Geburt, zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, bloß auf den Häupterben fällt. Jedoch ſind unſre Begriffe hievon nicht beſtimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterſchied zwiſchen Adel und Edelgeborne, und ſo hilft es uns nichts, daß wir auf den erſten Urſprung, oder auf den böſen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geſchichte der Verwirrung wiſſen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in ſeiner Stube den Unterſchied zwiſchen Adel (Kronehre) und Edelbürtigkeit (Fähigkeit zu Kronehren) deutlich denket: ſo lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde und nicht als eine Fähigkeit anſehen, und die jüngern Söhne eines Freiherrn ohne Unterſchied Freiherrn nennen.

---

*) Das Wort frei iſt ein relativer Begriff, und es giebt in statu civili ſo viele Arten von Churfreien, Rothfreien und Freigebornen, daß es wegen ſeiner wenigen Beſtimmung ganz unbrauchbar iſt.

In dieſer unſrer praktiſchen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bei denen die jüngern Söhne des Adels *), er mag ſo hoch ſeyn wie er will, blos Gentlemans im eigentlichen Verſtande, das iſt Kron-Lehnfähiggeborne, und bis dahin, daß ſie zu einem wirklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeſchloſſen ſind. Dieſe Denkungsart muß alſo erſt geändert, und der Unterſchied zwiſchen dem Adel und den Edelgebornen, oder wenn man dieſes Wort nach dem jetzigen Curs deſſelben für ungeſchickt hält, den adlich gebornen, deutlich feſtgeſetzt, und gegen alle Mißdeutung geſichert

---

*) Große Herrn haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit ſie nicht unmittelbar zu Gentlemans herabſinken — Un Comte de Provence, un Comte d'Artois iſt durch ſeine Grafſchaft gleich vor dieſen tiefen Fall bewahrt. Eben ſo machen es auch adliche Familien, die ihren jüngeren Kindern beſondere Herrlichkeiten, Stiftspräbenden rc. rc. verſchaffen.

geſichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann.

Allein was hindert uns, dieſes zu thun? Was hindert uns, mittelſt eines allgemeinen Reichsſchluſſes feſtzuſetzen, daß bloß diejenigen adlich Gebornen oder adlich Gemachten zum Adel gehören ſollen, welche ein Herzogthum, eine Grafſchaft, eine Freiherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige landſäßige Adel iſt durch die älteſten Reichsſchlüſſe, worin die Dienſtleute der Fürſten den Reichsdienſtleuten gleich geſetzt ſind, vollkommen gedeckt; jedes landtagsfähige Gut iſt in dieſem Betracht Reichsherrlichkeit, und gibt damit ſeinem Edelgebornen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freiheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer ſolche beſitzt, ſteht in einer wirklichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürſten geht dem jüngern Hauptmann des Kaiſers vor. Wo ein adlich Geborner in einer beſtimmten geiſtlichen Würde ſteht, da wird er zum wirklichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommiß ſtiftet, was vom Kaiſer oder dem Landesherrn zu einer Reichs- oder landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entſteht ein neues Reichsamt, was ſeinem adlich gebornen oder adlich gemachten Beſitzer, den wirklichen Adel gibt; den edelgebornen Töchtern geben ſowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und ſonach können die Schwierigkeiten ſo groß nicht ſeyn, um in Deutſchland wie in England, jenen Unterſchied deutlich feſtzuſetzen, und die adlich gebornen Söhne und Töchter nur in ſo fern zum Adel zu rechnen, als ſie auf vorbeſchriebene Art gewürdiget ſind, den übrigen aber bis dahin ſie auch durch gleiche

Würden und Güter erhoben ſind, bloß die Adelsfähigkeit beizulegen.

Daß der Adel, der ſeine Verrechte gebraucht, keine Handlung und keine Gewerbe treiben könne, davon wird ſich ein jeder leicht überzeugen, der ſich nur ſelbſt die Frage vorlegt: ob der Soldat, der ſeinen Torniſter keinem Beſucher eröffnet, ſondern damit überall frei durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bei ſich führen dürfe! Seine Antwort wird ohne Zweifel dieſe ſeyn, daß ſich kein rechtſchaffener Soldat mit dergleichen Betrügereien abgeben würde, und das war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegsleute zur Zeit, wie dieſelben nicht allein im Reiche, ſondern in der ganzen Chriſtenheit unbeſucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeireiſen konnten; ſie machten eine Ehrenſache daraus, und verabſcheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die ſich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freiheit ihres ganzen Ordens in Gefahr ſetzen, ſonſt hatte der ſchlichte Menſchenverſtand einem jeden längſt geſagt, daß Freiheit und Handlung nicht mit einander beſtehen können.

Thäten wir dieſes, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwiſchen den verſchiedenen Würden und Dienſten, in etwa ſchwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geiſtlichen oder weltlichen Bedienung ſteht, in Anſehung aller Steuern und perſönlichen Leiſtungen gleicher Freiheit mit dem Adel genießt: ſo würden wir wenigſtens auf die Frage:

Kann der Adel ſich unbeſchadet ſeines Standes mit der Handlung und mit gewiſſen Gewerben abgeben?

mit Zuverſicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die Edelgebornen aber mögen es unbeſchadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und ſo wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerſtraße gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man ſein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anſtändige Art zu erwerben ſucht; der eine ſchlägt dieſen, der andre jenen Weg ein, und es iſt gar nichts außerordentliches, daß der älteſte Bruder im Oberhauſe, der andre im Unterhauſe, und der dritte auf der Börſe ſitzt. Wer in keiner wirklichen Kronwürde ſtehet, iſt aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein andrer, und man ehrt ihn bloß als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgebornen, wenn ſie Handlung und Gewerbe treiben, und ſich ſolchemnach mit allerhand Arten von Menſchen vermiſchen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn ſich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr, als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo ſoll endlich die Gränze ſeyn, welche ein Edelgeborner ohne Nachtheil ſeiner Ehre nicht überſchreiten darf, oder ſoll er ſich ohne Unterſchied mit allen Klaſſen der Menſchen vermiſchen dürfen? Geſetzt die Stufen der Menſchheit beſtünden alſo in:

a) Rittereigen,
b) Hörige nach Hausgenoſſenrechte,
c) Freie Hausgenoſſen,
d) Freie unter Amtsſchutze,
e) Freie unter Bürgerſchutze,
f) Freie Canzleyſäßige.

Kann er ſich ohne die Rechte ſeiner Geburt zu verlieren, in alle dieſe Klaſſen begeben? Oder iſt eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freie Geburt enthält, und welche iſt die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebornen, die ſich ſolchergeſtalt in das Meer der Menſchheit herabſtürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühſamen Controle zu erhalten? Iſt es dafür nicht beſſer, ſie ganz darin untergehen zu laſſen, um deſto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienſtvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Dieſe Gründe ſind wichtig, und wahrſcheinlich auch die Haupturſachen, warum man in Deutſchland ſtrenger wie in England geweſen iſt, und auf den, eben durch jene große Vermiſchung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentleman, wenig oder nichts giebt. Indeſſen ſcheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich ſey.

In England wird noch immer ſtrenge auf die Wappen geſehen, und es iſt dort ein beſonderes öffentliches, von der Krone abhangendes Amt, wovor jeder Gentleman ſein Wappen eintragen läßt, um das Recht ſeiner Wappenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne ſein Recht dazu auf das genaueſte erweiſen zu können, ſo auch in Braband; und unter dieſem gleichſam öffentlich ausgehangenen Schilde iſt jeder Gentleman ſicher, die Rechte ſeiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familienwappen mit den Wappen und Zierrathen ſeiner Würde und Kronehre; der Gentleman oder Adelsfähige führt es ohne dieſelben. Jener ſchreibt ſich von, weil er ſich von einem Kronamte oder Krongute ſchreiben kann, dieſer nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem reichs- oder lantagsfähigen Hauſe iſt. Dieſem Vorgange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufſicht des Adels errichten, dieſes müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correſpondiren, vor demſelben müßte jedes Kind des Adels, ſobald er das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, ſeinen Namen und ſein Wappen eintragen laſſen; es möchte allenfalls ſich aus, aber nicht von ſchreiben dürfen, und auf ſolche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte ſeiner Geburt unter allen Vermiſchungen zu erhalten.

Hiernächſt müßte freilich, um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewiſſe Linie gezogen werden, worüber ſich keiner wagen dürfte, ohne damit auf ſein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Dieſe würde nun zwar in Deutſchland, wo die Reichsdienſtleute und andre vornehme Standesbediente, die ehmalige allgemeine Kette der Hörigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menſchheit darunter verlaſſen haben, ſchwerer zu ziehen ſeyn, als in England, wo alle Hörigkeit aufgehoben, und Freiheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterſchied zu Theil geworden iſt. Indeſſen ſehe ich doch nicht ein, warum ſie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben, wie in Rußland, mehrere Klaſſen von Menſchen haben, und dabei feſtſetzen könnten, wie weit ſich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in ſeine urſprüngliche Klaſſe gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worin noch keine beſtändige und regulaire Miliz gehalten wurde:

ſo wird man faſt alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heißen, mit Söhnen des Adels beſetzt finden. Mir ſind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern Hauscapellan geworden, und es iſt im funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher, als edelgeborne Paſtoren und Vicarien, Gowgrafen und Gerichtsſchreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Beſtallung aufzuweiſen haben. Hieraus ſieht man ſchon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre, eine Fahne zu tragen, der Ehre, aufs Filial zu reiten, vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichsſchlüſſen, die gegen die Pfahlbürger gemacht ſind, ſchließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerſchaft einem noch etwas von der Freiheit raubte, viele edelgeborne Leute ſich, ohne Bürgerſchaft zu nehmen, zwiſchen den Pfählen einer Stadt aufgehalten, und wenn ſie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehrt, und dieſe zu einer ſolchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfahlbürger wieder aus den Mauren zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müſſen, keinen binnen den Pfählen wohnen zu laſſen, der ſich nicht zur Bürgerſchaft bequemte. Auch hier müſſen dergleichen Gentlemans in Städten oder Pfahlbürger Gelegenheit gefunden haben, ſich ohne Kronbedienungen und Kronwürden, oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht, ohne Bürgerſchaft zu nehmen, in Stadtdienſte, andre aber mochten doch ihre Speculation machen, wie unſre Kaufleute zu reden pflegen; genug ſie wohnten ihrer Geburt unbeſchadet zwiſchen den Mauren, und durften nur nicht Bürger werden, weil dieſe noch mehrentheils unter ihren Vögten ſtanden,

den, und denſelben eine Sterbfallsurkunde zukommen laſſen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeſchichte wiſſen, daß es eine Zeit gegeben habe, worin ein edler Herr nicht ein Mal kaiſerlicher Dienſtmann werden konnte, ohne ſeiner Freiheit zu entſagen, und folglich die Rechte ſeiner Geburt aufzugeben.

Hat es ſich nun aber mit der Dienſtmannſchaft alſo gewandt, daß jeder von Adel ſich, ohne ſein Geburtsrecht zu verlieren, darin begeben, und ſich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne ſeine Ehre aufzuopfern; hat es ſich mit der Bürgerſchaft alſo geändert, daß ſie faſt überall das vogteiliche Joch abgeſchüttelt, und ſich vom Sterbfall befreiet hat; hat man Beiſpiele, daß ſich Edelgeborne auf amtsſäßigen, ja wohl gar auf ſchatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden? Kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabei ſein Wappen behalten: ſo ſehe ich nicht ab, warum ſich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermiſchung weniger, als in jener erhalten laſſen ſollte? Die Furcht der Franzoſen, daß der ſo nöthige Militairſtand und der kriegeriſche Geiſt der Nation dabei verlieren würde, kommt bei mir gar nicht zum Anſchlage. Tapferkeit iſt eine moraliſche Eigenſchaft, die mit jener politiſchen nichts zu thun hat; es giebt moraliſch gute Leute in allen Ständen; der Engländer iſt durch die Vermiſchung nicht feiger geworden, und was der Militairſtand gebraucht, wird er um ſo viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgeborne heurathen können, ſobald ihren Kindern alle Wege, ſich zu erhalten, welche ihnen durch unſre jetzige Denkungsart verſchloſſen ſind, eröffnet werden.

Auch iſt die Gefahr für vermiſchte Heurathen ſo groß nicht, als man ſich ſolche vorſtellt. Denn ſobald jene Wege geöffnet ſind: ſo wird man auch, eben wie in England, edelgeborne Kaufleute, und edelgeborne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wappenbürtigkeit, durch das Heroldsamt, erhalten haben.

Das Einzige, was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin beſtehen: daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgeſetzten einerlei iſt auf eine Präbende, und andre dem Adel gleichgeltende Bedienungen Anſpruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein ſo wichtig dieſer Einwurf von einer Seite ſcheinet: ſo hart iſt es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn ſie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, ſich des Eigenthums begeben, und manche gute edelgeborne Mädchen ledig bleiben müſſen; und faſt möchte ich ſagen, daß es blos der Eigennutz des Adels ſey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern ſucht: um die Präbenden jedes Mal zur Verſorgung oder Aufopferung ſeiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage ſeyn, ob der Adel ſich nicht beſſer dabei ſtehen, und wenigſtens wohlthätiger gegen ſein Geſchlecht handeln würde: wenn ſeine jüngern Kinder ſich, wie in England, durch die Handlung oder jede andre Art eines anſtändigen Gewerbes bereicherten, und ſich auf dieſe Weiſe die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde deſto beſſer glänzen zu können, als daß ſie auf einer Präbende zu Tode gefüttert werden.

Dem Adel allein ſchadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den

Edelgebornen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähigen, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.

LVI.

Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

Unſere Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt, ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen; ſondern wo die Noth den einen oder den andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung desjenigen geſchehen, der die Oberaufſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (solus comes de proprietate judicat,) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſitzers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig, als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14ten Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige Stück Grund, was mit allgemeiner Einwilligung amortiſiret, und folglich von der Vertheidigungslaſt ganz befreiet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontrolleur. Dieſer Plan iſt ſo gewiß, und ſo deutlich aus den Capitularien der fränkiſchen Kaiſer zu erweiſen, als gewiß es iſt: daß die Protocolle dieſer Controlle, oder dieſe alten Hypotheken-Grund- oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen ſind. Inzwiſchen ſieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen Landes- und Stadtgeſetze, welche dahin gehen: daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geſchehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, beſtätiget werden, und keine neue Pflichten darauf haften ſollen, als welche dieſer bewilliget habe. In den älteſten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt der Verkäufer oder Verſchenker ſein Gut dem Richter auf, und dieſer übergiebt es demjenigen, der es haben ſoll, oder ſetzt ihn hinein. Hievon zeugen unzählige Geſetze und Urkunden; und alles weiſet auf obigen Plan zurück, den die geſunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüſtung wieder hervorſucht, indem ſie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine ſorgfältigere Bewahrung ſeines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieſer Verfaſſung bewogen wurde, etwas zu borgen: ſo verkaufte er vor Gerichte ſeinem Gläubiger eine gewiſſe Rente, die zuerſt in Früchten, und ſpäter in Gelde beſtand, aus ſeinem unterhabenden Gute, und dieſer bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufſumme. Dieſes ſcheinet überall die erſte Art geweſen zu ſeyn, um Geld zu borgen, ſo wie Kauf oder Tauſch der älteſte menſchliche Contract geweſen ſeyn mag. Der Verkäufer behielt ſich den Wiederkauf bevor, damit er ſich doch endlich von ſeiner Schuld wieder befreyen konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht löſen, und man ſahe überhaupt die jetzige Löſe, welche ſich erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbeſitzer gemein gemacht hat, als etwas Gefährliches oder Verwegenes an; indem kein Landbeſitzer mit Gewißheit verſprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löſe bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinſes blieb alſo nichts übrig, als ſich in die Selbſthebung dieſer ihm gebührenden Renten ſetzen zu laſſen, wenn ihn ſein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immiſſion; und wenn er dieſe hatte, ſo hatte er alles, was er aus ſeinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern ſein Capital wieder haben: ſo mußte er dieſes, wie es in England und Frankreich noch üblich iſt, einem andern übertragen oder verkaufen; von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon iſt, daß er auch nie die Subhaſtation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner ſein Gut, ſo blieb jener mit ſeiner Rente darauf haften; aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben dieſe Art, als der erſte Gläubiger ſich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter ſeine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, ſo viel ihrer auch waren, konnten nicht weiter kommen, als der erſte. Wenn der Richter ſie in die Selbſthebung ſetzte: ſo

hatt.

hatte jeder, was er gekauft hatte, nämlich ſeine Rente, und keiner hatte auch nur den allermindeſten Grund, einen Verkauf des ganzen Gutes zu verlangen. Es war auch dieſes ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht ſo theuer bezahlt wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: ſo hätten ſie ihre Renten, die ſie ruhig genoſſen, eingebüßt.

Dieſes Verfahren ging ſo lange ganz gut, als der Richter ſein Buch ordentlich hielt; jeder, der eine Rente kaufte, ſolche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm dieſe nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immiſſion ſuchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er etwas kaufte, was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, ſo bald er ſein Buch nachſah, im Stande zu ſagen: daß der Schuldner bereits alles, was er beſäße verkauft, und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen iſt, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder ſich um die Umſtände ſeines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu ſpät aufwacht, und die Zeit verſchlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immiſſion erlangt hat; und ſo wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der beſten Ordnung geweſen iſt: ſo geſchahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genoſſen, und ſich ganz wohl dabei befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch, wenn ſie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealiſche Immiſſion, oder eine ſogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung ſuchen wollten.

Hier blieben dieſen nur zwei mögliche Wege offen.

Entweder hatten ſie ein älteres und beſſeres Recht als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen, oder ſie hatten ein jüngeres. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die Jüngern, um ſolche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniſſes aus dem Beſitz zu treiben, worein ſie blos mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens auf Gerathewohl geſetzt waren. In dem letztern hingegen mußten ſie ſich mit dem Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke konnte eine Chimäre ſeyn, und auf Chimären konnte der Richter nicht zur Subhaſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid: daß, wenn ſie für die Realiſirung dieſer Chimäre, und für die mit der Subhaſtation verknüpften Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wunſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners, oder eine ſogenannte ceſſio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige, was ſie von ihm gekauft hatten, wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das Letztere, nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweijähriger Zinſe, und das Gericht wegen der Koſten gedeckt werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und wie überhaupt die eingeführte Löſe eine ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig ſeyn, auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man ſich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, ſogleich eine Ordnung der Gläubiger, z. E. von folgender Art vorſtellen:

A hat auf ein Gut 1000 Rthlr.
B — — — 1000 „
C — — — 1000 „
D — — — 1000 „
E — — — 1000 „

Geſetzt nun, A hatte ſein Capital dem Schuldner gelöſet, und dieſer bezahlte ihn nicht: ſo ſprach er erſt zu E, oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieſer nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslöſen wollte? So wie ſich nun einer nach dem andern von unten auf weigerte, ihn zu löſen, das heißt, ihm ſein Capital *mit einer alten und neuen Rente* zu bezahlen, mußte er *von dem Gute* abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut *verlaſſen*; und weigerten ſie ſich alle miteinander: ſo ließ A das Gut ſchätzen, und ſich daſſelbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto aus machte. Die Schätzer ſagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut iſt ſo viel werth, als A an Capital, Zinſen und Koſten mit Recht daran zu fordern hat: denn ſie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückiſchem Rechte ſo lange, bis ihm der Schuldner alles, was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlte, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburger *Entſetzungsrechte*, welches in dieſem Stücke weit feiner iſt, konnten

ten die abgetretenen Gläubiger zu dem Annehmer des Guts dennoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt, oder durch ihre Verlaſſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehörten auch diejenigen, welche zur Subhaſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht weigern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A daran zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theil. A allein erhielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo ging es, wenn E löſete, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer ſeine Vorgänger ſicher ſtellen, und als der letzte blos den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte; ſagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut belegen war, und die folglich dem A, B, C, D und E das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuförderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A, B, C, D und E zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute, was ihm verſchrieben war, hafteten: ſo ließ er ſämmtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine Gefahr und Koſten öffentlich vorla den, und fragte dann die Erſchienenen, vom jüngſten bis zum älteſten, oder von unten auf: ob ihn jemand löſen wollte? und wenn ſich keiner fand: ſo verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verloren aber die *abtretenden* oder *verlaſſenden* Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder deſſen übriges Vermögen, ſondern blos an dem Gute, was jetzt *geäußert* oder *entſetzet* wurde.

Dieſe Art des Verfahrens ſcheint überaus ſimpel zu ſeyn; und wenn ſolche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführt ſind, befolgt würde: ſo ſollte man nicht glauben, daß ein Concurs entſtehen könnte, beſonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingroſſirt iſt, ein Recht *an dem Gute* geſtanden würde. Wer aus einem Wechſel klagt, muß ſich an die Perſon des Schuldners, an deſſen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräſentirt iſt, oder endlich an den Ueberſchuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth iſt, als darauf ingroſſirt iſt; und um das Letztere thun zu können, muß er ſich noch erſt ingroſſiren laſſen; denn die Ingroſſation vertritt mit Recht die Stelle der Immiſſion ex primo decreto. Sodann aber kann er die Subhaſtation fordern, ſobald er alle ſeine Vorgänger ſicher geſtellt hat.

Denn wozu ſollte hier ein Concurs dienen? Die Gläubiger, ſo Recht *an dem Gute* haben, ſind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kömmt es nicht an. Wozu eine Claſſification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der *äußernde* Gläubiger, wenn er einen, der ihm ſeiner Meinung nach mit Unrecht vorſteht, aus dem Wege haben will, ſolches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der *äußernde* Gläubiger alle ſeine Vorgänger ſicher geſtellt hat, und diejenigen, ſo ihm folgen, von dem Gute abgetreten ſind? Ja es iſt keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr ſeiner Gläubiger eine Subhaſtation ſeines Guts fordern; und die ingroſſirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihrem Capital zu gelangen, als hier oben vorgeſchrieben iſt; und ſie concuriren allenfalls nur in ſolchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher ſind, blos zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter ſich auszumachen. Wer ſie zu dem Ende beiſammen fordert, muß den Rufer bezahlen, und dieſes vorher erwägen. Andre Koſten fallen jetzt noch nicht vor; ſondern dieſe wendet erſt der Annehmer an, der ſeinen Anſchlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben ſich nicht zu beſchweren; denn indem ſie abtreten, geſtehen ſie, daß ſie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth iſt, welches ſie hätten unterlaſſen ſollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewiſſe fürſtliche Regierung erklärte: wie ſie Amtshalber den Concurs über verſchiedene adliche Güter eröffnen müßte; indem ſie es nicht länger mit Geduld anſehen könnte, daß dieſelben, ſo wie bisher, von einer Menge immittirter Gläubiger genoſſen und verwüſtet wurden. Nun iſt es freilich eine unangenehme Sache mit den Immiſſionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher ſind, duldet man dieſen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löſe üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concurſes von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man dieſem Uebel entgegen ſetzen ſollte; es wäre denn, das ſich ein Aeuſßerer fände, der ſich zum Entſatz des Gutes, und nicht allein alle Gläubiger mit zweyjährigen Zinſen zu befriedigen, ſondern auch die Gericht koſten zu bezahlen erböte. Sonſt beladet man unſchuldige und ruhig ſitzende Gläubiger von Amtswegen mit Koſten, und ſetzt einen Theil derſelben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug verkauft wird.

Ueberhaupt iſt der ſogenannte Aeußerproceß — welcher in Hamburg die Entſetzung oder Rettung*), im Oldenburgiſchen die Löſung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerſt hervorgebracht hat — ein Werk der Kunſt, das noch mehr, als die griechiſchen und römiſchen Kunſtwerke, ſtudirt zu werden verdient. Die ſchöne Wendung des Hamburgiſchen — da der Annehmer verbunden iſt, das Gut, nachdem es ihm ex ſecundo decreto zugeſchlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth ſeines Schuldners, und von der Verlaſſung zu ſchwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe; verdient Bewunderung — und ich zweifle nicht, daß der Aeußerproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichſten Ordnung ſind, die beſten Dienſte leiſten werde. Blos die Perſon des Schuldners und deſſen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaftet*). Hierüber bleibt alle Mal ein Concurs offen. Bei dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslichen, aber nicht unwiederkäuflichen Zinſen beſtehen, den großen Vorzug: daß kein Gläubiger, der mehrere Forderungen zuſammenkauft, einen ſchwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.

---

*) Man ſehe hiervon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entſetzungsproceß, wie ſolcher bei der Achterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg, 4. 1699.

LVII.

Ueber die Adelsprobe in Deutſchland.

Es iſt nicht blos dem alten, ſondern auch dem neuen Adel, und ſelbſt denen, welche zu dieſer Ehre gelangen wollen, daran gelegen: daß der alte deutſche Adel, es ſey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Währung erhalte, welche er von den früheſten Zeiten her gehabt hat. Denn ſobald er ſolche verliert; ſobald nur der alte und neue Adel vermiſcht wird, und alle Menſchen im Staate durch einen kurzen oder geſchwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können: ſo verliert ſich auch eine der wichtigſten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit ſchwerem Gelde bezahlen, was er ſonſt mit der Ehre beſtreiten kann; und die glückliche Abſtufung der Monarchie, die auf der einen Seite ſo vieles zur Größe des Monarchen beiträgt, und auf der andern den, von dem Throne entfernten Unterthanen ſo weſentliche Vortheile verſchafft, verſchwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem

---

*) So iſt es im Calenbergiſchen, v. Pufendorf in obſ. T. III. obſ. 180.

Adel, wie mit andern perſönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblicke erſchlichen, erkauft, und verdient werden können; aber auch eben durch dieſe Zufälligkeit ſo ſehr ihren Werth verloren haben, daß kein Landgraf von Heſſen den Doctorhut, und kein Dalberg den Ritterſporn noch wie ehedem verlangt. So wenig der Kaiſer jetzo hiemit jemanden eine große Gnade erzeigen kann, eben ſo wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. Blos der Umſtand, daß der Adel einige Jahrhunderte gebraucht, um zu ſeiner Vollkommenheit zu reifen, und daß der junge Edelmann dieſer Zukunft für ſeine Nachkommen mit Verlangen entgegen ſieht, macht ihm und allen bürgerlichen Standesperſonen den Adel wünſchenswerth, und zum Bewegungsgrunde, ſich denſelben durch Verdienſte um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der ſich zum Deſpoten erheben, und alles unter ſich in Sclaven von gleicher Art verwandeln will, kann wünſchen: daß er mit Titeln und Adelsbriefen nach ſeinem Gefallen ſchaffen und vernichtigen könne, und daß alles vor ihm in gleicher Entſetnung kriechen und zittern, oder haſſen und fluchen ſolle; nicht der Unterthan. Dieſer freuet ſich, wenn er ſiehet, daß der regierende Adel ſich von dem dienenden trennt; Könige und Fürſten ihre Gemahlinnen außer Landes, und ihre Miniſter unter dem Adel ſuchen; Edelleute, wenn ſie Fürſten werden, auf Stand und Namen Verzicht thun, und ſolchergeſtalt die regierende, dienende, und gemeine Klaſſe der Menſchen auf eine Art geſchieden werden, daß die eine in der andern keine Vettern und Schwägern hat, und der Nepotiſm nicht alles verſchlingen kann. Dem ganz großen Mann, einem Necker zum Beiſpiele ꝛc., bleibt dabei überall ſein Recht, ſo wie dem ganz verdienſtloſen Edelmanne die verdiente Verachtung; und alle Klaſſen verehren die Virtù, wo ſie ſolche finden, Fürſten und Edle am erſten.

Alle dieſe großen Vortheile, welche nichts weniger auf ſich haben, als dem größten und wichtigſten Theile der Nation die höchſte Gnade und Gerechtigkeit in einem billigen Verhältniſſe zufließen zu laſſen, fallen aber auf ein Mal weg, ſobald man den politiſchen Stand mit dem moraliſchen verwechſelt, oder überall und allein auf perſönliche Verdienſte ſieht *).

Das erhabene Verdienſt der Herablaſſung und Popularität, welches, aller Satyren ungeachtet, von dem

---

*) Die Amerikaner haben im erſten Eifer den Erb-Adel ausgeſchloſſen. Sie laſſen aber doch Erb-Recht gelten; und wie, in einem auf Landeigenthum gegründeten Staate, die Stimmbarkeit in der Nationalverſammlung — welche in einer ſolchen Nation alle Ehrenfähigkeit mit ſich führet, und den Adel im eigentlichen Verſtande ausmacht — die Stimme mit der Landactie nothwendig vererbt, oder auch verkauft werden kann: ſo möchte man wohl fragen, ob die guten perſönlichen Verdienſte hier mehr in Betracht kommen werden, und ob das Erbrecht, oder ein Kaufcontract, eine beſſere Vermuthung für ſich habe, als der Erbadel? Freilich, ſobald man eine handlende Nation vorausſetzt, und das Geld als das höchſte Gut anſieht, muß es den Handlungsgeiſt befördern, wenn jeder durch Geld zur Stimmbarkeit gelangen kann. Allein die größte Summe von Tugend und Menſchenkraft findet ſich in handlenden Staaten nicht; und die Satyriker können denen, die nicht durch eignen Fleiß reich geworden ſind, eben die Vorwürfe machen, welche der Geburtsadel erdulden muß. Der alte Text, worüber ſchon John Bull unter Richard II. den Bauern predigte:

When Adam dalf and Eve ſpann
Who was than a Gentleman?

Walsin. Richard II.

läßt ſich auf dieſe, wie auf jene, anwenden.

dem größten und glücklichſten Einfluſſe iſt, verſchwindet zum Nachtheil vieler guten Menſchen, deren einzige Belohnung in dem Beifalle der Großen beſteht, und die oft einzig und allein dadurch bewogen werden, ſich dem gemeinen Weſen aufzuopfern.

Wenn man dieſe, einem jeden auffallende Wahrheiten in reifliche Erwägung zieht: ſo müſſen nothwendig Alte und Junge von Adel, ſo wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienſte erwarten, einmüthig darin übereinſtimmen, daß man nicht eifrig genug ſeyn könne, die verſchiedenen Stufen deſſelben in ihrem gehörigen Abſtande zu erhalten, und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf derſelben Vermiſchung abzielen.

Insbeſondre aber iſt zu wünſchen: daß das höchſte Reichsoberhaupt, als die jetzige Grundquelle des Adels, dieſe Ehrenkrone, welche zu deſſen und des Reiches Anſehen ſo manchen tapfern und biedern Mann erweckt hat, in dieſer ihrer mächtigen Wirkung erhalten, und ſie nicht allein für das wahre Verdienſt um das deutſche Vaterland aufſparen, ſondern auch in dem Glanze, welchen das Alterthum giebt, beſtehen laſſen möge. Denn die Mittel, deren ſich Griechen und Römer zur Belohnung tapferer Krieger bedient haben, finden nur da ſtatt, wo der Held den Lorbeerkranz durch einen allgemeinen Volksſchluß, und nicht durch den Willen eines einzelnen Richters erhält; und die Länge der Zeit, welche der Adel zum Reifen braucht, erſetzt gleichſam den Mangel der vielen Stimmen, die jene erkannten.

Damit aber jedoch auch diejenigen, welche den Adel von ihren Vorfahren wohl erhalten haben, nicht ungerechter Weiſe durch unmögliche Beweiſe um ihr Recht gebracht, und Männer, welche endlich die Frucht der ihren Voraltern von dem höchſten Reichsoberhaupte zuerkannten Belohnung genießen wollen, nicht ins Unendliche aufgehalten werden, iſt es nöthig, genau zu beſtimmen: — 1) Was denn nun einer, der ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, beweiſen, und — 2) Wie dieſer Beweis geführt werden ſolle? — Beides wird ſich aber nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bewirken laſſen, ohne vorher etwas von dem Urſprunge des Adels zu ſagen; jedoch wird hier blos das Reſultat der darüber bisher angeſtellten Unterſuchungen vorgelegt werden dürfen: weil der Zweck, wozu dieſes beſtimmt iſt, ein Mehreres nicht erfordert, und eine Anführung aller Gründe, worauf daſſelbe gebauet iſt, viel zu weitläuftig ſeyn würde.

Man kann überhaupt bei einer landbauenden Nation, dergleichen die Deutſche iſt, drei Quellen des Adels annehmen: als

Erſtens diejenige, welche in allen angehenden und aufblühenden Staaten ſolcher Nationen das ächte Eigenthum einer in der Nationalverſammlung ſtimmbaren Hufe oder Landactie gibt. Hier geht dieſer Eigenthümer unter einem erwählten Heerführer zu Felde, verſchafft ſich ſelbſt Waffen und Unterhalt, und vertheidiget die Rechte der aus Landeigenthümern errichteten Geſellſchaft. Dieſes waren die *Ingenui* der Deutſchen, und die ſpäter ſo genannten ſchöpfenbaren Leute, oder der erſte und älteſte deutſche Adel; und unter dieſen entſtand noch ein beſonderer hoher Adel aus den zuerſt erwählten Oberſten oder Hauptleuten, nachdem dieſe Wahlwürden, wie bei Landeigenthümern mit der Zeit faſt allemal geſchehen wird, bei einer Hufe und deren Eigenthümer lange Zeit gelaſſen, und endlich erblich wurden. Blos die oberſte Heerführerſtelle vererbte ſo leicht nicht, weil ſie mit jedem Kriege ein Ende nahm; wohingegen Oberſte und Hauptleute, zu

Erhaltung der Rolle, der Uebung, und der Zucht, auch im Frieden bleiben mußten.

Zweitens diejenige, welche insgemein der Herrendienſt gibt: wenn anſtatt des, immer nicht ohne Beſchwerde aufzubietenden, zu verſammlenden, und zu übenden Landeigenthümers, von dem Vorſteher der Geſellſchaft oder ihrem Oberhaupte, eine ausgeſonderte beſtändige Miliz unterhalten werden muß. Zu der Zeit, wie dieſes bei den Deutſchen geſchah, gedachte man vielleicht noch an kein beſtändiges Fußvolk: entweder weil man ſolches zur Zeit der Noth aus den Landeigenthümern leicht zuſammenzog, oder bei der damaligen Art Krieg zu führen nicht ſonderlich gebrauchte. Und ſo entſtand zuerſt eine beſtändige Reiterei, unter dem Namen von *Comitibus*, *Ministerialibus*, oder Dienſtleuten, die nicht von ihrem Eigenthume, ſondern für Löhnung (*beneficia*) diente, und nun, da ſie ſich beſtändig übte, und unter ſich die Ritterſpiele einführte, gar bald zu demjenigen Anſehen gelangte, welches die jetzige beſtändige und reguläre Miliz erlangt hat. Sie hatte in ihrer Verfaſſung drei Stufen, indem nämlich einer zuerſt gewiſſe Jahre als Simplex oder Waffenjunge, und wiederum gewiſſe Jahre als Famulus oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft zur Meiſterſchaft gelaſſen, oder als *miles* (ſpäter Ritter) aufgenommen wurde *).

Unter denſelben entſtand wiederum, nach dem nämlichen Gange, ein hoher und niederer Adel; indem die hohen Dienſtwürden, welche von einem Ober-

---

*) Eine gleiche Abſtufung fand ſich in dem älteſten Gefolge (*comitatu*) der Deutſchen, indem *Tacitus* ſagt: quin etiam gradus Comitatus habet.

Oberhaupte abhingen, noch geſchwinder als die Wahlwürden in gewiſſen Geſchlechtern vererbten. Der hohe beſtand aus Dienſtherzogen, Dienſtgrafen und Dienſthauptleuten, wie in der erſten Zeit aus Wahlherzogen, Wahlgrafen und Wahlhäuptlingen oder Dynaſten.

Zuerſt mochte dieſe hohe und niedere Dienſtmannſchaft aus dem vorhandenen hohen und niedern Adel der erſten Zeit genommen werden; in der Folge aber nahm die Dienſtmannſchaft (nach dem gewöhnlichen Hange aller Gilden, die gern alle blos Meiſtersſöhne aufnehmen möchten) nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen an: und ſo konnte ſo leicht keiner aus den übrigen Ständen, hie und da einen außerordentlichen Fall ausgenommen, zur Ehre eines Knappen oder Ritters gelangen. Es fügte ſich aber bald, daß die beſtändigen Heere verſtärkt werden mußten, und der Kaiſer ſo viel Ritter machte, als er gebrauchte, ohne ſich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterſchaft zu binden.

Nun zeigten ſich Ritter edlen Bürger- und Bauerſtandes in ſolcher Menge, daß Henrich Geßler, der im Jahr 1493 Syndicus des großen Raths zu Straßburg war, dieſe drei Arten ſogar in ſeinem Titularbuche unterſcheidet, und den erſten: Edelſtrenge! den andern: Strenge feſte! und den letzten Strenge! zu ſchreiben lehret. Jedoch trifft dieſes keinen Ritter einer geſchloſſenen Geſellſchaft oder andern adlichen Innung, die ſich, wie jede fürſtliche Dienſtmannſchaft, durch Verbindungen und Vereine dagegen deckte, oder auf andere Art verbündete, und jene Ritter à la suite du St. Empire von ihren Verſammlungen ausſchloß. Dem Beiſpiele dieſer geſchloſſenen Geſellſchaften folgten die höhern Capitel und Stifter, und achteten von nun an auf keine

Ritter- oder Doctorwürden; ſondern auf ritterliche Geſchlechter in dem Verſtande der vorhergegangenen Periode, worin die Dienſtmannſchaft nur Dienſtmannskinder zu Waffenjungen angenommen hatte, und ſonach die ritterliche Würde nicht durch die kaiſerliche Gnade, ſondern nach zurückgelegter Knappſchaft, wie jede andere Meiſterſchaft, von der ritterlichen Innung erlangt wurde, und der Geburtsbrief vorgelegt werden mußte.

Drittens die Briefe, wodurch der Kaiſer und diejenigen, welche ſonſt deſſen Vollmacht dazu haben, einem verdienten Manne den deutſchen Adel ertheilet haben. Dieſes iſt der ſogenannte Briefadel, welcher, da die nunmehr geſchloſſenen Geſellſchaften keine neue Geſchlechter annehmen wollten, ſich im 15ten Jahrhundert zuerſt von ſelbſt empfahl und nothwendig machte: woſern nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen, ganz verlieren ſollte. Die Zeiten, worin jeder Herzog, Biſchoff oder Graf, ſeine Dienſtleute aus den Tapferſten erwählt, und ſolchergeſtalt manchen neu geadelt hatte *), waren vorüber; keiner wagte es mehr, andre

als

---

*) Die Adelbriefe dieſer Zeit lauten insgemein alſo: Nos Bruno Wirceburgensis Episcopus — Unum nomine Richboldum, prae caeteris nobis familiarem transtulimus in consortium et jus ministerialium ecclesiae nostrae; cui cum foemina quadam libera et liberis orta parentibus, nomine Richero, legitimo nupsisset ap. *Falken* in trad. Corb. p. 662. oder Nos Mechtildis dei gratia Abbatissa Herfordensis — Nos vero occasione huiusmodi census nobis dati, et *de consilio et consensu* Capituli et ministerialium ecclesiae nostrae, praedictum Gerardum et omnes pueros suos utriusque sexus in ministeriales nostrae ecclesiae recepimus, dantes eis omne jus quod ministeriales nostrae ecclesiae antiquitus habuerunt

als Dienſtmannskinder an ſeinen Hof und in ſeine Dienſte zu nehmen: weil, wie leicht zu erachten, die nun ein Mal vorhandene mit ſchlechten nicht dienen wollten. Die erſte Quelle des Adels, ſo aus dem Eigenthum einer Landactie beſtand, war guten Theils verſieget; beſonders nachdem die ritterliche Miliz den Heerbann der Landeigenthümer ſo ziemlich verdunkelt hatte, und bei dem vermehrten Gelde, die Landactie ein Gegenſtand des Handels geworden war; ſo daß ſie auch ein Freigelaſſener, wenn er Geld hatte, erſtehen konnte. Und ſo war es billig, eine dritte Quelle zu eröffnen, die nun freilich im Anfange nicht ſehr beſuchet wurde, jedoch bald, als neben der Dienſtmannſchaft eine neue Art von beſtändiger Miliz errichtet wurde, und die Fürſten gelehrte Räthe annahmen, welche in Behandlung gewiſſer Sachen mehrere Geſchicklichkeit, als die gebornen Dienſtleute hatten, von dem Glanze der neuen Civil- und Militärwürden erhoben, ſich dergeſtalt empfahl, daß nun ein jeder daraus ſchöpfen wollte.

Dieſes

---

buerunt — Ib. p. 750. Die Aebtiſſin giebt ihm omne jus: das iſt, alles was ihm 16 Ahnen verſchaffen konnten, und mehr als der Kaiſer geben kann. Aber es geſchahe auch cum consensu caeterorum ministerialium; und der Geadelte hatte ihr eine jährliche Einnahme von einer Mark Herfordiſcher Pfenning verſchaffet. Andre treugeleiſtete Dienſte werden nicht angeführt. Der Erzbiſchoff **Adelbert** zu Mainz erlaubte dem Probſte zu Aſchaffenburg, duos viros, ejusdem praepositurae aliquando quidem *censuales*, *cum consensu advocati*, zu ſeinen Miniſterialen anzunehmen, und den einen zu ſeinem Erbmarſchall, und den andern zu ſeinem Erbſchenken zu machen; v. diploma 1227 beim *Guden* T. I. p. 394. Dieſe Standeserhöhung zweier Censualium sub advocatia inferiori constitutorum, zeigt, wie man ohne einen kaiſerlichen Brief ein Edelmann werden könne.

Dieſes zu mehrerer Deutlichkeit und zu beſſerer Entwickelung der Begriffe vorausgeſetzt, wird es leicht zu beſtimmen ſeyn:

I. Was derjenige, welcher ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, zu erweiſen habe?

Derjenige, welcher ſeinen Adel aus der erſten Quelle herzuleiten gedenket, muß darthun, daß die Ahnen, wovon er abſtammet, echte Eigenthümer ſtimmbarer Land-Actien, oder, wie man jetzt ſpricht, Reichs- oder Landtagesfähiger Güter geweſen, und in ſolcher Eigenſchaft zu den öffentlichen Reichs- oder Landesverſammlungen berufen worden. Er muß beides zuſammen, oder doch wenigſtens, wenn er mit dem Beweiſe des erſten allein auslangen will, dieſes erweiſen: daß in dem Lande, worin ſeine Ahnen geſeſſen geweſen, kein Unadlicher zum Eigenthume eines Reichs- oder Landtagsfähigen Gutes habe gelangen können. Ein anderer Beweis iſt die Schöpfenbarkeit: wenn einer nämlich zeigen kann, daß ſeine Ahnen in kaiſerl. und Reichs-Landgerichten, welche unter dem perſönlichen Vorſitze eines Biſchofes, Herzoges, oder Grafen gehalten worden, die Stelle eines Schöpfen bekleidet haben. — Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweiſen: daß ihre Ahnen wahre kaiſerliche, fürſtliche, oder gräfliche Dienſtleute geweſen. Auch haben einige edle Herren und Äbte, als die zu Wildeshauſen — von welchen der Kaiſer Lothar ſagte: ejus ministeriales cum filiis et posteris suis parem conditionem et legem cum suis et ducis Henrici ministerialibus habere, *Origg. Guelf.* T. II. p. 52 — gute Dienſtleute gehabt: und wo dieſes außer Zweifel iſt, mag auch der Dienſtmann eines ſolchen Abtes, Probſtes, oder edeln Herrn, welcher einen Lehnshof hat, ſich wohl auf ſeine Dienſtmannſchaft beziehen, und durch den Beweis, daß ſeine Ahnen in dergleichen Dienſtmannſchaft geſtanden haben, ſeinen alten Adel erweiſen. Indem es aber auch mittelbare oder Unterdienſtmannſchaften, worunter die ſogenannten Hofes- oder Hausgenoſſenſchaften, und andere gemeine Ganerbſchaften gehören, gegeben hat: ſo mag der Beweis, daß jemand unter ſeinen Vorfahren ministeriales gehabt habe, nicht hinreichen; ſondern es muß erwieſen werden, daß ſie ministeriales curiae superioris geweſen; mithin entweder bei öffentlichen Belehnungen, unter dem perſönlichen Vorſitze ihres Herrn (den personalis praesentiae locum tenentem nicht ausgeſchloſſen), Lehnsrichter, Lehnsſchöpfen, oder Pares curiae abgegeben; oder doch ſolche Dienſtſtellen bekleidet haben, welche nicht anders, als mit Reichs- oder Landes- unmittelbaren Dienſtleuten beſetzt waren. In den Landen, worin der Adel allein lehnsfähig iſt, wird dieſer Beweis leicht zu führen ſeyn. Doch mag hierauf nur da mit Grund gebauet werden, wo die Lehne mit Herrlichkeiten oder doch mit Gerichtsbarkeiten verknüpft ſind, als welche Letztere nur guten Dienſtleuten verliehen zu werden pflegten.

Was die vom Adel aus der dritten Quelle zu erweiſen haben ſollen, wenn ſie als alte Edelleute in geſchloſſene adeliche Geſellſchaften aufgenommen werden wollen, iſt überall nicht gleich beſtimmt. Im Grunde aber hängt die Beſtimmung in dieſem Falle überall, wo noch kein zu Rechte beſtändiges Herkommen auf andre Schlüſſe führet, von einer politiſchen Betrachtung ab. Vorher iſt feſtgeſetzet worden, daß der Adel für alle und jede um ſo viel angenehmer ſey, je größer der Zeitraum iſt, worin er zu ſeiner Vollkommenheit reiſet. Nach dieſem Grundſatze ſollte der

Neugeadelte unter den Ahnen, deren Adel nach jedes Orts Gewohnheit zu erweiſen iſt, gar nicht erſcheinen dürfen. Es ſcheinet auch dieſes der Analogie — nach welcher die unadliche Frau eines Edelmanns, ohnerachtet ſie durch die Ehe zur Edelfrau erhoben iſt, nicht mit unter die Ahnen gezählt werden darf, obgleich ihre Tochter unter dem väterlichen Wapen zugelaſſen wird — am gemäßeſten zu ſeyn. Indeſſen kömmt doch alles zuletzt darauf an, was ſämmtliche geſchloſſene adliche Geſellſchaften, denn einzelne können hierunter nicht gut etwas beſtimmen, dem höchſten Reichsoberhaupte zu Ehren, oder der deutſchen Nation zum Beſten thun wollen oder ſollen.

Denn nachdem ſie ein Mal den Briefadel überhaupt unter gewiſſen Bedingungen in ihren geſchloſſenen Geſellſchaften zugelaſſen haben, um nicht dem Reiche zum Nachtheil dieſe große Quelle zu Belohnungen ganz aufhören, und ſich eines nicht zu billigenden Eigennutzes beſchuldigen zu laſſen: ſo will endlich der Umſtand, ob der Neugeadelte in der oberſten Reihe zugelaſſen werde oder nicht, ſo gar vieles nicht erheben; ſobald er nur von allen geſchloſſenen adlichen Geſellſchaften allgemein angenommen, und von der einen nicht gegen die andere zum Vorwurf gebrauchet wird. Unter einem neuen, und einem erneuerten Adel mag aber kein großer Unterſchied ſeyn: weil die Erneuerung vorausſetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerſchaft, Leibeigenthum, Herren- oder Heiligenſchutz (Hyen, Hoden, Pflegen, Echten) erloſchen ſey; es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwieſen würde.

Dieſes wäre alſo ein Gegenſtand, worüber ſämmtliche geſchloſſene Capitel, Orden und Ritterſchaften ſich zu vereinigen, und dieſe Vereinigung dem höchſten Reichsoberhaupte zur gnädigſten Prüfung und Beſtätigung vorzulegen hätten, damit die Reichsgerichte darauf zu ſprechen ein Mal für alle angewieſen würden.

Ein Gegenſtand gleicher Art iſt die Anzahl der Ahnen, welche einer, der ſeinen alten Adel darzulegen hat, aufzuſtellen und zu beweiſen haben ſoll. Zuerſt hat man ohne Zweifel weiter nichts erfodert, als daß derjenige, welcher irgendwo als altadlich aufgenommen werden wollte, zeigen ſollte: wie er von Ältern abſtammte, die andern altadelichen ebengenoß oder ebenbürtig geweſen wären; wie denn dieſes noch jetzt im Grunde den eigentlichen Gegenſtand des Beweiſes ausmacht, und in den päpſtlichen Beſtätigungen, welche verſchiedene Domcapitel darüber erhalten haben, mit den Worten „ex utroque parente de Principum, Comitum, Baronum et Militarium genere natus“ ausgedrücket iſt. Als aber ein ſolcher Beweis beſonders von Fremden, die in dem Lande, wo ſie aufgenommen werden wollten, unbekannt waren, nicht geführet werden konnte, ohne nun auch den alten Adel der Ältern zu erweiſen: ſo führte dieſes nothwendig weiter, und nach einer ganz richtigen Folge ins Unendliche; bis man endlich eine gewiſſe Anzahl von Ahnen feſtſetzte, worüber nicht hinaus gegangen werden ſollte. Dieſe Anzahl iſt in den mehrſten Orden, Capiteln und Ritterſchaften, theils durch ein beſtändiges Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Statute, bald mit, bald ohne höhere Beſtätigung auf 16 eingeſchränkt; und diejenigen, welche mehr oder weniger erfodern, ſind im Grunde ſo ſehr nicht von jenen unterſchieden, als es anfangs ſcheinen will. Denn einige, die ſich mit vier Ahnen begnügen, erfordern zugleich dabei, daß jeder dieſer viere, wiederum vier Ahnen nachweiſen ſolle, mithin in der That 16. Andere hingegen, welche 32 oder mehrere verlangen, thun dieſes nur in der Abſicht, um die Neugeadelten um ſo viel ſpäter zuzulaſſen. Alle aber kommen im Grunde darin überein, daß die 16 Ahnen von Ritters Art ſeyn ſollen. Die Abſicht dieſer Beſtimmung war blos eine Erleichterung des ehemaligen Beweiſes, und ein glücklicher Mittelweg, beſonders für Fremde, keinesweges aber eine beſchwerliche Neuerung für andere Stände. Denn wenn man dieſe Beſtimmung ganz unterlaſſen, und ſich damit begnügt hätte, keinen in ſeine geſchloſſene Geſellſchaft aufzunehmen, der nicht von gutem alten Adel wäre: ſo würden die Nachkommen eines neugeadelten in dem Laufe unendlicher Jahre niemals haben aufgenommen werden können. Wahrſcheinlich iſt man auf die Zahl Sechszehn durch einen uralten Gebrauch, wo nicht durch das göttliche Gebot, daß die Sünden der Väter bis ins 4te Glied beſtrafet werden ſollen, geführet worden. Denn in der böhmiſchen Landesordnung vom Jahr 1480, heißt es ſchon: man ſolle den Kindern der neugeſchaffenen Ritter, bis in das dritte Glied, nicht Edel- und Ehrenveſt, ſondern blos Ehrbarveſt geben, weil ſie den alten Geſchlechtern aus der Ritterſchaft nicht gleich wären. Hier werden alſo ſchon 16 Ahnen erfodert, indem die Abſtammung eines neuen Ritters erſt im 4ten oder 5ten Gliede das Ehrenwort Edelfeſt erhalten ſoll.

Dieſe nähere Beſtimmung war überflüſſig, ſo lange die Ritterwürde nicht vom Kaiſer, ſondern von der Ritterlichen Innung als ein Meiſterrecht ertheilt, und keiner von dieſen zum Waffenjungen und Knappen angenommen wurde, der nicht von guter ritterlicher Art war. Wenn man alſo höher hinauf nicht ſo viel von der Zahl der Ahnen findet: ſo iſt dieſes keinesweges ein Beweis, daß ſolche vorher nicht erfodert wurde. Die Turnierordnungen, ſo weit man ſolche als richtig annehmen kann, werden ungefähr mit jener böhmiſchen Landesordnung von einem Alter ſeyn; und wenn darin 4 edle Ahnen erfordert werden: ſo ſind dieſes nach demjenigen, was hier oben bereits angeführet iſt, in der That 16, weil dieſe 4 Ahnen nicht edel ſeyn konnten, ohne ebenfalls ihre 4 Ahnen zu haben.

Die Zahl 16 iſt alſo die gewöhnlichſte geweſen; und diejenigen Capitel, Orden und Ritterſchaften, welche ſolche ſpäter namentlich erfodert, und darüber zu mehrerer Vorſicht, in Abſicht auf Fremde beſondere Vereinigungen gemacht haben, haben weiter nichts gethan, als daß ſie eine lange Gewohnheit, oder ein ſtillſchweigendes von Kaiſern, Königen, Fürſten und Herren, überall gebilligtes Geſetz, zu einem ausdrücklichen und geſchriebenen erhoben haben. Man wird auch, ohne den Adel gar zu leicht, und nach einer natürlichen Folge verächtlich zu machen, nicht leicht weniger zulaſſen können. In dem Zeitraum von 4 Abſtammungen, verjährt und verſchwindet das Andenken der perſönlichen Fehler des erſten Erwerbers; die Nachwelt erhält den Helden und ſeine Thaten, und vergißt den Menſchen; das mit ihm in der Welt geweſene Menſchengeſchlecht iſt zugleich mit abgeſtorben, und es fället ſeinen Nachkommen minder beſchwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem erſten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder, geweſen iſt. Man erinnert ſich eines Liberti, eines Libertini, und eines Libertini Filii, aber nicht leicht eines Libertini Nepotis. Der Gang der menſchlichen Denkungsart erfordert mithin dieſe Schonung;

nung; und es iſt aus mehr als einem Grunde zu hoffen, daß das höchſte Reichsoberhaupt ſich für die Zahl 16 gern erklären werde, wenn die Capitel, Orden und Ritterſchaften, welche in dem Beſitz ſind, keine andre als Altadliche in ihre geſchloſſene Geſellſchaften anzunehmen, dieſes von dem Throne begehren werden.

Die größte Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, beſteht darin, daß nicht alle Ritterſchaften das Repräſentationsrecht auf Landtagen allein, und in Capiteln die Altadelichen nicht überall das ausſchließliche Recht zu den Pfründen haben; daher das Reichsoberhaupt ſeinen gemeinen Reichsunterthanen, denen es nicht minder ſeinen mächtigen Schutz angedeihen laſſen muß, gar ſehr zu nahe treten würde: wenn daſſelbe dieſen auf ein Mal den Zugang zu allen hohen Pfründen verſperren, und den unadlichen Eigenthümern ſtimmbarer Güter ihre Befugniß entziehen wollte; eine Bedenklichkeit, die um ſo viel wichtiger iſt, da man es als einen Zufall betrachten muß, daß in einigen Stiftern der hohe Adel den niedrigen, in andern der Reichsunmittelbare den Landſäſſigen, und wiederum in andern der Landſäſſige andre von ihren Gütern qualificirte, und zum Theil von den Ingenuis der erſten Klaſſe abſtammende Eigenthümer, von dem Repräſentationsrecht auf Landtagen ausgeſchloſſen, und die adlichen Capitularen ſich aller, kenntlich nicht für ſie allein geſtifteten Pfründen, bemächtiget haben.

Allein dieſe Bedenklichkeit liegt außerhalb der jetzigen Sphäre, als worin es lediglich auf die Beſtimmung, was einer, der in ein geſchloſſenes adliches Stift, Capitel oder Ritterbündniß aufgenommen werden will, zu erweiſen haben ſoll, nicht aber darauf ankommt: ob dieſes oder jenes Capitel, oder dieſe und jene Ritterſchaft ein Recht habe, die unadelichen Beſitzer ſtimmbarer Güter von der Landesrepräſentation auszuſchließen, als welches zu einer beſondern Entſcheidung zwiſchen auftretenden Partheien gehöret. Und überhaupt iſt zu wünſchen, daß eine Sache wie dieſe, deren Wirkung und Wehrung durch das ganze Reich gehen, und welche dieſes gegen benachbarte Reiche ſowohl, als gegen Rom aufrecht erhalten ſoll, vorhero zu einem Reichsgutachten eingeleitet, und ſo wie mit den Zünften und Handwerkern geſchehen iſt, durch allgemeine Entſchließungen berichtiget werden möge. Da denn auch jene Bedenklichkeit erwogen, und allenfalls eine ſichere Anzahl Pfründen für den auf den Adel folgenden, und billig auch feſtzuſetzenden Stand ausgeſetzt, ſo wie die Dienſtmannſchaft von der Landesrepräſentation getrennet, jene in eine geſchloſſene Ritterſchaft, und dieſe in eine, jedem ächten Eigenthümer einer Landactie offne Verſammlung verwandelt werden könnte. Denn was letztere betrifft: ſo iſt es alle Mal die Wirkung einer deſpotiſchen Politik, daß man den Adel aus der erſten Quelle nicht noch jetzt, wie vordem, entſtehen, und dem ächten Eigenthümer einer Landactie — ſobald er zeigen kann, daß er ſo wenig von väterlicher als mütterlicher Seite, Libertus, Libertinus und Libertini filius ſey, mithin 16 frei geborne Ahnen habe — nicht als einen ehrenfähigen Mann zuläßt: ſondern blos den Adel aus der zweiten und dritten Klaſſe, worin er auf Dienſt- und Gnadenbriefen beſteht, erkennen will; welches vielleicht einzig und allein einem Mangel der Sprache zuzuſchreiben iſt, wodurch die Freien, unter Herrn- oder Bürgerſchutz, mit dem ſelbſtſtändigen Freien, dem Piaſten oder eigentlichen *Hidalgo*, welchen ich, zum Unterſchiede von ſchlechten Freien, gern den Wehren

(*Quiritem*) nennen möchte, vermiſchet und beide verwechſelt ſind.

Unter Bürgerſchaft und Herrenſchutz (*Advocatia inferior*) iſt keine ſelbſtſtändige Freiheit, und noch weniger Adel, wenn gleich die darunter ſtehenden Menſchen in einer gewiſſen Beziehung frei genannt werden. Denn Schutzgenoſſen und Bürger ſind zuerſt durch ihren Schutzherrn in der Nationalverſammlung vertreten worden; und haben darin eben ſo wenig für eine eigne Landactie ſtimmen können, als mittelbare Edelleute auf dem Reichstage für eine ehemalige jetzt aber unter der Landeshoheit beſchloſſene Reichsactie, wenn ſie auch gleich Reichs-Freiherren heißen.

Daß aber endlich in einigen Capiteln und Ritterſchaften, auch dieſes erfordert werden will, daß einer aus der Reichsritterſchaft ſeyn ſolle, der darin angenommen werden wolle: iſt nicht allein an ſich ungegründet, ſondern auch allen Reichsfürſten ſchimpflich. Man erinnert ſich noch, was es für Bewegungen ſetzte, als im Jahr 1735 die kaiſerlichen Officiere den Reichsfürſtlichen von gleichem Range, ohne Unterſchied des Dienſtalters, vorgehen wollten; und wie geſchwind der Prinz Eugen von dieſer Foderung abſtand, als ein gewiſſer großer Reichsfürſt ſeine Truppen darüber von der Reichsarmee am Rheine zurückziehen wollte.

Jene Foderung der Reichsdienſtleute iſt nun gerade eben dieſelbe, welche die kaiſerlichen Officiere machten, und erhielt auch ihre baldige Erledigung aus dem hier oben ſchon angeführten Grunde, wo der Kaiſer Lothar erklärt, daß die Dienſtleute des Abts zu **Wildeshauſen** einerlei Rang mit den ſeinigen und des Herzogs **Magnus** Dienſtleuten hätten. Zwiſchen kaiſerlichen und fürſtlichen Dienſtleuten, oder welches einerlei iſt, zwiſchen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritterſchaft iſt alſo von den älteſten Zeiten her kein Unterſchied geweſen; und er läßt ſich auch nicht denken, ohne den fürſtlichen Heerſchild um einen Grad zu erniedrigen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß einer, der ſich als ein deutſcher Edelmann darſtellen, und zu den damit insgemein verknüpften Vortheilen gelangen will, auch dieſes beweiſen müſſe: daß ſeine Ahnen entweder als Ingenui in des Römiſchen Reichs Heerbann, oder als Dienſtmänner in der Folge des heil. römiſchen Reichs geſtanden, oder ihren Briefadel von dem höchſten Reichsoberhaupte oder denjenigen, welche deſſen Vollmacht haben, erlanget habe. Das heilige römiſche Reich beſteht aber nicht blos aus Deutſchland, ſondern aus allen den Reichen zuſammen, welche jemals mit ihm, zur Vertheidigung der Kirche und eines gemeinſchaftlichen Reichs, geſtanden haben: wie denn ſelbſt Karl der Große, in der Theilung unter ſeinen drei Söhnen, dieſes ausdrücklich verordnet, daß ſeiner Theilung ungeachtet, alle von ihm beſeſſene Länder, zur Vertheidigung einer allgemeinen Kirche und eines allgemeinen Reichs, in einem gemeinſchaftlichen Heerbann bleiben ſollten *). Daher auch, ſo lange es nicht aus höhern Gründen verboten wird, viele franzöſiſche, ſpaniſche, niederländiſche, und italiäniſche, aber keine engliſche, däniſche, ſchwediſche, polniſche, ruſſiſche und andre Familien, als Eingeborne jenes zu unſern Zeiten verdunkelten heiligen Reichs angeſehen, und zu deutſchen Stiften und Reichswürden zugelaſſen werden.

So wie nun hieraus im allgemeinen hervorgehen wird, was einer zu erweiſen habe, welcher ſich als ein ſtifts- und turnierfähiger Edelmann darſtellen will; alſo

---

*) S. g. Divisio Caroli M. §. 8. und 17: beim Dumont im Corp. dipl. Th. I. S. [illegible]

alſo wird es nun noch darauf ankommen: II. Wie dieſer Beweis zu führen ſey? Die Rede iſt nicht hier von dem erforderlichen Beweiſe der Abſtammung; denn dieſer iſt ein gemeiner Beweis, der wie alle andere, wodurch Recht und Wahrheit gerichtlich und außergerichtlich geſucht werden, geführet werden muß: ſondern von dem Beweiſe des Adelſtandes, der entweder eine kenntliche Thatſache zum Grunde hat, wovon unmittelbar auf den Adel geſchloſſen werden kann, oder aber auf gültige Zeugniſſe und Zeugenausſagen angenommen werden ſoll. Hier kann die Thatſache — als z. B. daß die 16 Vorfahren, worauf einer ſeinen alten Adel gründet, Schöpfen in hohen Land- und Lehngerichten geweſen; als Marſchälle, Truchſeſſe, Cämmerer oder Jägermeiſter, bei einem Reichshauptherrn, welcher keine andere als gute Dienſtleute gehalten, gedienet; oder auch ſchon die ritterliche Würde bekleidet, in der ächten Knappſchaft geſtanden, Turniere beſucht, oder Lehne und Aemter beſeſſen haben, welche keinem andern als Adlichen verliehen werden — ebenfalls durch ſolche Urkunden und Zeugniſſe, die in allen Gerichten angenommen und für hinlänglich angeſehen werden müſſen, geführet werden; und iſt es daher unnöthig, ſich dabei aufzuhalten. Wo ſich hingegen jemand darauf gründen will, daß er von undenklichen Jahren für einen alten Edelmann erkannt, zugelaſſen und geehret worden: da wird etwas mehreres als ſolche Urkunden, worin dieſes beiläufig geſchrieben werden, erfordert; indem Richter und Notarien, welche dergleichen Urkunden fertigen, über dergleichen Dinge nicht mit hinlänglicher Kenntniß urtheilen können, und jedem eher zu viel, als zu wenig geben. Es wird auch dieſer Beweis nicht aus zweier oder dreier gemeiner Zeugen Munde genommen werden können: in ſo fern dieſe nicht eine redende Thatſache zum Grunde ihrer Wiſſenſchaft angeben können, oder aber die Zeugen ſelbſt adlich ſind, mithin den Begriff von der Sache haben, welchen ſie durch ihr Urtheil oder Zeugniß bekräftigen ſollen. Und denn wird es noch eine beſondere Erwägung verdienen, wie dieſe Zeugniſſe ein- und aufgenommen ſeyn müſſen; und wie viel Zeugen erfordert werden, um eine öffentliche Meinung, welche der Notorietät gleicht, zu begründen. Denn wer ſeinen Adelſtand durch Zeugen erweiſen will, ohne daß dieſe wahre Thatſachen zum Grunde ihrer Wiſſenſchaft angeben können: der gründet ſich in existimatione publica, und zwei oder drei Zeugen machen mit ihrer Meinung kein Publicum aus.

Ehe man aber hierunter etwas Gewiſſes beſtimmen kann, wird es nöthig ſeyn, wiederum einiges aus der Geſchichte voranzuſchicken.

Bei den Turnieren erſchien der Adel aus den vier Ländern, und keiner wurde in die Schranken gelaſſen, oder er mußte ſich zu einem der vier Länder geſellen. Wenn ſich hiernächſt bei der Helmſchau, welche vor jedem Turniere herging, ein Wapen fand, was vorhin noch nicht zugelaſſen geweſen war: ſo traten aus der Landsmannſchaft, welche ihn für ihren Ebengenoſſen erkannt hatten, 2 oder 4 Männer auf, und behaupteten mittelſt ihres Eides, in Gegenwart aller Turniersgenoſſen, deſſen rechtmäßige Abſtammung von vier edlen Vorfahren. Hier wurde alſo der Beweis des Adels, 1) durch Zeugen, 2) die Turniersgenoſſen, 3) und mit dem Neuangekommenen aus einem Lande waren, geführt; und dieſe mußten 4) in Gegenwart ihrer eigenen Landsmannſchaft, und 5) der übrigen Landsmannſchaften einen körperlichen Eid über die Sache ablegen. Lange bediente man ſich dieſer Beweisart bei den einheimiſchen Ritterſchaften nicht, wo die Familien einander kannten, und Fremde nur ſelten aufgenommen wurden. Deſto früher aber wurde er den Orden und Capiteln eingeführet; worin ebenfalls, wie bei Turnieren, der Adel aus allen deutſchen Ländern aufgenommen wird, und ſonach der Fall, daß ein Fremder den Beweis antreten muß, faſt beſtändig vorkömmt. Der Neuankommende mußte, ſo wie es bei einigen Domcapiteln noch üblich iſt, ſeine ebenbürtigen Zeugen aus ſeiner Heimath mitbringen, und dieſe mußten ihren Eid in Gegenwart des Capitels ablegen. So vernünftig dieſe Art des Beweiſes iſt, indem von gegenwärtigen Zeugen Erläuterungen und Antworten auf Zweifel und Beweiſe ertheilet werden können: ſo beſchwerlich war ſie aber auch, und ſo wurde der Beweis durch Proben, worauf auch andre ebengenoſſe Zeugen ſchwören konnten, der gewöhnlichſte.

Hier aber machten eigentlich die Proben den Beweis aus; und die ſogenannten Aufſchwörer ſagten nur unter ihrem Eide aus: daß ſie nicht anders wüßten, und auch glaubhaft nicht anders gehöret hätten, als daß die vorgelegten 16 Ahnen rittermäßigen Geſchlechts wären.

Dieſe Beweisart nahmen nun endlich auch — nachdem das Geld, und mit dieſem die Gelegenheiten, zu einer Landactie in fremden Provinzen zu gelangen, ſich vermehret hatten — die mehrſten Ritterſchaften an; welche um deßwillen, daß ſie ſich derſelben ſpäter bedienet haben, den Capiteln und Orden keineswegs nachzuſetzen ſind. — Vorher aber hatten dieſelben faſt überall Landesvereinigungen errichtet, oder Landtafeln ausgehangen, um ſich gegen die vorerwähnte neue Art von Rittern und den Briefadel zu ſchließen, und ihre alten bekannten Geſchlechter von dieſem abzuſondern. Bei dieſen Vereinigungen wurde aber, wie bei den Turnieren, zuerſt der Beſitzſtand angenommen; und derjenige zugelaſſen, welcher entweder als ächter Eigenthümer einer Landactie, oder auch als Dienſtmann, zu Hof- und zu Landverſammlungen zugelaſſen war. Wer alſo ſeine Ahnen damit rechtfertigen konnte, daß ſie zur Zeit jener Vereinigungen als zugelaſſen waren, oder ſolche mitgeſchloſſen und unterſchrieben hatten, brauchte ſich mit einem höher hinauf gehenden Beweiſe nicht zu beladen.

Nach dieſer kurzen Geſchichte der Beweisart wird man leicht einſehen, wohin man ſich allenfalls zu vereinigen habe: wenn, wie es vernünftig und aus mehreren Urſachen nöthig iſt, überall ein gleichförmiger Beweis des Adels eingeführet werden ſoll.

Der Beweis durch Zeugniſſe von geſchloſſenen Stifts- oder Ordenscapiteln und Ritterſchaften, iſt natürlicher Weiſe der ſicherſte und beſte: wenn ſolche bei gemeiner Verſammlung erkannt, und hinlänglich glaubhaft ausgefertiget ſind. Denn was ein zahlreiches adliches Collegium in einer einheimiſchen, ihrer Wiſſenſchaft nicht leicht entgehenden Sache, als wahr und offenkundig, oder als eigne Geſchichte, beglaubiget: dem muß billig ſo lange Glaube beigelegt werden, bis jemand den von ihm begangenen Irrthum völlig beweiſet.

Ob aber dergleichen Zeugniſſe blos unter dem Siegel, oder nebſt dieſem unter der Hand des geſchwornen Syndici und Secretarii allein ausgefertiget, und nicht auch von zween Mitgliedern des Collegii mit unterſchrieben und beſiegelt werden müſſen: ſteht billig zur allgemeinen Beſtimmung. Zur Gültigkeit verſchiedener gerichtlichen Handlungen wird, außer des Richters oder des Gerichtſchreibers Unterſchrift, die

Mitunterſchrift zweier Schöpfen erfordert; und es hindert nicht, dieſe Förmlichkeit auch bey den Zeugniſſen der Capitel und Ritterſchaften zu verlangen, da man vorausgeſetztermaßen den Beweis ſo wenig zu erleichtern, als zu erſchweren, nöthig hat.

Wo aber jemand aus einer Provinz iſt, worin keine ſolche Capitel und Ritterſchaften vorhanden ſind: da muß billig und in ſubſidium ein anderer Beweis ſtatt finden. Insgemein hat man in dieſem Falle das an Eides Statt gegebene Zeugniß von 2, 3, oder 4 bekannten Stifts- oder Turniersgenoſſen-Edelleuten zugelaſſen. Jedoch ſind auch Capitel und Ritterſchaften vorhanden, welche ſich weigern, dergleichen Privatzeugniſſe für zulänglich zu erkennen. Der Grund hievon mag darin liegen, daß Perſonen, welche einzeln und außergerichtlich um ihr Zeugniß angeſprochen werden, ſich ungern entſchließen, ſolche einem ungeſtümen oder angeſehenen Manne zu verſagen; oder ſich doch leicht durch Freundſchaft und andere Bewegungsgründe verleiten laſſen, ſich mehr nach der öffentlichen Meinung, als nach einer genauen Unterſuchung zu entſchließen. — Ein andrer Grund mag ſeyn: daß oft jemand ſich in einer von ſeiner Heimath entfernten Provinz niedergelaſſen, und von Vater auf Sohn den Ruhm eines alten Edelmanns erhalten hat, der in ſeiner Heimath nie dafür erkannt iſt.

Beide Gründe ſind wichtig, und führen natürlicher Weiſe dahin, daß man dergleichen Zeugniſſe nicht anders anzunehmen habe, als wenn ſie vor dem Obergerichte und eidlich abgelegt ſind: nicht ſowohl, um ihnen mehrere Gewißheit, als den Zeugen ſelbſt Gelegenheit zu geben, ſich, wenn ſie ihrer Sache nicht genugſam ſicher ſind, mit deſto mehrerem Anſtande entſchuldigen zu können. Und auch bey einem alſo ertheilten Zeugniſſe müßte wenigſtens dieſes, daß die Familie in dem Lande, woraus ſie das Zeugniß verlangt, über aller Menſchen Gedenken, oder doch über 100 Jahre einſäſſig, und als eine altadliche Familie bekannt geweſen, von den Zeugen eidlich erhärtet werden. Dieſe müßten auch ſelbſt das Wapen nicht führen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird.

Wie es aber in dem Falle zu halten, da diejenigen vom Adel, welche das Zeugniß ablegen, an dem Orte, wo ſolches gebraucht werden ſoll, nicht genugſam bekannt ſind? und ob in dieſem Falle das Zeugniß einer Landesregierung über die Ritterbürtigkeit der Zeugen zugelaſſen werden ſolle? iſt ebenfalls eine wichtige Frage. Legt die Landesregierung hiebei eine Thatſache, woraus unmittelbar auf den Adel des Zeugens geſchloſſen werden kann, zum Grunde: ſo kann ſolches billiger Weiſe nicht wohl bezweifelt werden. Wo es aber hieran fehlt, müßte der Landesfürſt um ein beſonderes adliches Manngericht, worin nicht minder als vier Beiſitzer wären, angegangen, und von dieſen die Ritterbürtigkeit der Zeugen erkannt werden; da dann diejenigen, welche der Fürſt als adliche Männer zu einem ſolchen Manngericht berufen hätte, auch dafür, ohne weitere Probe, anzunehmen ſeyn würden.

Ueberhaupt möchte es zu Erleichterung des Beweiſes nicht wenig beitragen, wenn in den Ländern, worin es keine geſchloſſene adliche Capitel und Ritterſchaften gibt, die Landesfürſten einen Tag — an welchem alle und jede Erbgeſeſſene, welche ihr altadliches Geſchlecht erweiſen wollten, ihre Proben vorzulegen hätten — beſtimmten; ſodann aus den benachbarten Capiteln und Ritterſchaften etwa zwölf untadelhafte Mitglieder zu ſich begehrten, und vor denſelben die Unterſuchung der eingekommenen Wapen und Beweiſe vornähmen, und von denſelben darüber erkennen ließen;

da denn darüber eine Ritterrolle verfertiget werden könnte, woraus hiernächſt jedem, der es verlangte, ein Auszug mitgetheilet werden könnte. Die auf dieſe Art für gut erklärten Geſchlechter würden alsdann gewiß ein Mehreres, als bei den Turnieren und andern adlichen Feierlichkeiten üblich geweſen, erwieſen — mithin nicht zu fürchten haben, daß ein einziges geſchloſſenes Capitel, beſonders wenn man ſich allenfalls darüber auch vorher vereiniget hätte, dieſen Beweis für ungültig erklären würde; nachdem ſogar die Rollen einiger Turniere neuerer Zeiten, oder fürſtlicher Leichenbegleitungen, für gute Beweiſe angenommen ſind, wobei gewiß die Proben nicht ſo förmlich unterſuchet ſeyn mögen, als in jenem Falle geſchehen kann. Ein beſtändiges Heroldsamt iſt für kleine Provinzen zu beſchwerlich, und wenn es nicht vollſtändig und gehörig beſetzt iſt, unzuverläſſig: ſonſt würde dieſes den deutſchen Provinzen, worin keine geſchloſſene Stifter und Ritterſchaften ſind, zu empfehlen ſeyn. Jenes Mittel, daß ſie ein Mal für alle die vorgeſchlagene Unterſuchung vornehmen ſollen, iſt aber auch um deßwillen angenehmer: weil es nur ein Mal mit Ausſchluß aller Stillſchweigenden gehalten werden ſoll, und ſolchergeſtalt nicht zu einer Quelle von künftigen Erſchleichungen mißbraucht werden kann.

Wenn nun ein Mal die Adelsprobe auf dieſe oder eine andre Art — worin man, unter der höchſten Genehmigung des Reichsoberhauptes, gemeinſchaftlich überein gekommen iſt — gleichförmig gemacht ſeyn wird: ſo wird auch damit der Vorwurf, welchen von Zeit zu Zeit eine geſchloſſene adeliche Ritterſchaft der andern gemacht hat, und wodurch es dahin gekommen iſt, daß oft die eine das Zeugniß der andern nicht hat gelten laſſen wollen, von ſelbſt verſchwinden. Denn wenn alle nach gleichförmigen, von dem höchſten Reichsoberhaupte beſtätigten Beweisarten verfahren, und daß dieſes geſchehen ſey, künftig in ihren Zeugniſſen ausdrücken — auch allenfalls noch dieſes, daß ſie eine geſchloſſene adliche Ritterſchaft ſey, welche keine andere als ſolche, die ſich nach obigen Grundſätzen als altadliche Geſchlechter darſtellen können, in ihre Verſammlungen als Mitglieder zulaſſe, gehörig beſcheinigen: ſo müſſen ihre Zeugniſſe insgemein gültig ſeyn, und die Reichsgerichte darauf erkennen. Es kömmt ſodann nicht darauf an, ob eine oder die andere Ritterſchaft vorhin minder ſtrenge zu Werke gegangen ſey; indem, ſobald jene Vereinigung zu Stande gekommen iſt, für die Zukunft nichts weiter zu befürchten iſt, und das Vergangene den Beſitzſtand, welcher ſowohl bei den erſten Turniergeſetzen, als bei den erſten ritterſchaftlichen Vereinigungen für zulänglich gehalten wurde, zum Grunde hat; einen Grund, den auch alle Capitel haben gelten laſſen, als ſie ſich zuerſt gegen die künftigen Zeiten ſchloſſen, und nicht allein alle diejenigen, welche in dem Beſitze der Pfründen waren, ſondern auch deren ihre Waffengenoſſen für ſtiftsfähig erkannten.

Ohne Zweifel ſind in Anſehung der Beweisart noch mehrere Punkte zu berichtigen, ehe man ſich über ihre völlige Gleichförmigkeit wird vereinigen können. Gleichwie aber dieſe von jedem Stifte oder jeder Ritterſchaft am beſten werden angegeben, und zu einer gemeinſchaftlichen Beſtimmung befördert werden können: alſo wird es unnöthig ſeyn, ſich dermalen darauf umſtändlich einzulaſſen. Die Hauptangelegenheit muß jetzt ſeyn, das höchſte Reichsoberhaupt zu bewegen, die beiden Punkte „was einer, der ſich als ein alter Edelmann darſtellen will, beweiſen, und wie dieſer Beweis geführet werden ſolle“ ein Mal für alle zu beſtimmen, und darüber allenfalls das Gutachten des geſammten Reichs zu erfordern: um den Adel bei ſeinem alten Glanze zu erhalten, und allen fernern Erſchleichungen vorzubeugen. Denn geſchiehet dieſes nicht: ſo wird ſelbſt der neue Militärſtand, welcher wohl am meiſten den alten Militärſtand drückt, und mit ihm eben ſo verfährt, wie dieſer mit dem Adel der erſten Klaſſe, oder der Miliz aus Landeigenthümern, verfahren iſt, künftig den Adel nicht als eine hinlängliche Belohnung ſeiner Verdienſte anſehen können, und ſonach in der Folge den Vortheil verlieren, welchen er in dem erſten Augenblicke erhalten zu können vermeinet.

LVIII.

Der Capitularſoldat.

Auszug eines Schreibens.

. . . . In der That, die Sache verdient, daß ſie von der ganzen deutſchen Nation beherziget, und dem Kaiſer zur ſchleunigſten Verbeſſerung empfohlen werde. Denn nicht allein verliert der Capitular von ſeiner Würde und Wehrung, wenn er ſolchergeſtalt den Kriegsſtand ganz vermeiden muß, ſondern der ganze Stand der Weltgeiſtlichen geräth immer mehr und mehr mit dem Intereſſe des Staats in Colliſion, und wird von dieſem natürlicher Weiſe immer mehr und mehr verachtet und verfolgt: wenn er die bravſten jungen Edelleute auf die Bärenhaut lockt, und dem Fürſten nicht erlaubt, einen wohlverdienten Officier mit einer Pfründe zu belohnen, ohne ihn zugleich aus ſeinem Dienſte zu verlieren. Es fehlt auch nicht — da der Militärſtand täglich gewinnt, und in der Spannung, worin Europa ſchwitzt, immer mehr und mehr gewinnen muß: oder die Capitularen, beſonders die Domcapitularen, wenn ſie von allen Kriegsdienſten ausgeſchloſſen bleiben, werden zuletzt an den großen weltlichen Höfen zu niedlichen Abbés herabſinken, und ihre bisher gehabte Würde nicht behaupten können. Ob die Kirche hierbei gewinnen, und ob nicht mit der Zeit ein ſo weſentlicher Fehler in ihrer Verfaſſung das ganze Syſtem untergraben, mithin in der Folge den Weltgeiſtlichen eben den Haß zuziehen werde, welchen ſich die Mönche durch ihre politiſche Unthätigkeit zugezogen haben: überlaſſe ich andern zu beurtheilen. Aber offenbar erfordert es das allgemeine Wohl des Staats, und das eigene Intereſſe der Kirche, daß hierin eine Reformation vorgenommen werde; und ich ſehe nicht ab, was unſern Kaiſer abhalten ſolle, ſolche von dem Oberhaupte der Kirche zu verlangen, oder was den Papſt bewegen könnte, dieſe zu verweigern: da die Nothdurft der Kirche und das Bedürfniß der Zeit ſie gleich laut fordern. Die Kirche darf nicht nach Blut dürſten: das weiß ich, und das verehre ich als eine weſentliche Chriſtenpflicht. Aber daß ſie nicht Blut vergießen dürfe, wenn eigene Rettung, die Rettung des Staats und der Heerde ſolches von ihr erfordert, das iſt die Lehre des Miethlings, der anſtatt den Wolf zu tödten, ihm die Heerde preis gibt. Daher auch ſchon Clemens V. jeden Geiſtlichen von aller Irregularität frei ſprach, wenn er Blut zu ſeiner Rettung vergoſſen hatte.

Wenn ich alle die Bruchſtücke, welche in den Concilien und Decretalen darüber vorhanden ſind, daß die Geiſtlichen ſich nicht in Kriegsdienſte einlaſſen ſollen, zuſammen und in Ordnung ſtelle: ſo kömmt am Ende nichts weiter als dieſer Sinn heraus „das diejenigen, ſo der Kirche am Altar dienen, nicht gezwungen werden ſollen, für ſie ins Heer zu ziehen: und daß kein Geiſtlicher ſich von freien Stücken in den Krieg begeben ſolle.“ Das Erſte bezieht ſich auf die Zeiten des Heerbanns, worin der Krieg eine Reihepflicht war, und nachdem es der Kaiſer verlangte, jeder Mansus ſeinen Mann ſtellen mußte. Hier war es ganz natürlich, den Mansus der Kirchen, deſſen Beſitzer davon am Altar diente, nicht mit doppelter Pflicht zu beſchweren. Das Andre hingegen geht auf die Zeiten, wo man anfing, außer dem Heerbann und außer der Lehn- und Dienſtmannſchaft eine neue Art von Geworbenen anzunehmen, welche auf Contracte und auf eine gewiſſe Zeit dienten, und vornehmlich der Beute und Plünderung wegen dem Kriege nachzogen. Dieſe hießen Teufelskinder*) und Bluthunde, und unter dieſen ſollte von Rechtswegen kein Geiſtlicher ſich finden laſſen. Daher ſagten die zu Arles verſammleten Väter: ut nullus Clericus ruptuariis vel bolestariis, aut hujusmodi *viris ſanguinis*, praeponatur. Und ſpätere Verordnungen der Kirche eifern nur dawider, daß Geiſtliche ſich nicht ſollten anwerben laſſen; zu verſtehen von dieſen Teufelskindern, als der damaligen einzigen Art von Geworbenen — keinesweges aber, daß ſie nicht ſollten, wenn ſie anders wollten, im Heerbann mit ausziehen, und für ein Lehn dienen können. Wie es denn gewiß in der Geſchichte tauſend und mehr Fälle gibt **), wo Päpſte, Biſchöffe und andre Geiſtliche an der Spitze ihres Heerbanns oder ihrer Lehnmannſchaft gefochten haben, ohne daß ſie ſich dadurch eine Irregularität zugezogen hätten.

---

*) Filii Belial, de secta eorum, qui vocantur *Rotten*. *Arnold. Lubec.* c. 16. Vermuthlich wurden die Geworbenen in Rotten abgetheilt, und hießen daher *Ruptuarii*, *Roturiers*, im Gegenſatz von der noblen Dienſtmannſchaft.

**) Noch in den ſpätern Niederländiſchen Unruhen war faſt jeder reiche Edelmann in Weſtphalen Entrepreneur eines Corps;

Gehe ich nun von dieſem Sinne der Kirche aus: ſo handelt ein jeder Geiſtlicher, und vielleicht ein jeder Menſch gegen ſeine Pflicht, der ſein Leben einem andern verkauft, und ſich zu mehrerem Blutvergießen verbindet, als die Vertheidigung des Reichs oder des Landes, deſſen Unterthan er iſt, von ihm erfodert. Es mag auch wohl für unanſtändig gehalten werden, wenn ein Geiſtlicher unter den leichten Truppen dienet; obſchon dieſe jetzt in eben ſo großer Achtung ſtehen, als die ſchweren, und mit der Zeit noch größere Achtung verdienen werden. Allein daß ein Geiſtlicher ſofort ſeine Pfründe verlieren ſolle, wenn er ſich unter die Zahl der heutigen beſtändigen Landesvertheidiger, die nun anſtatt des alten Heerbanns und der Lehn- und Dienſtmannſchaft gehalten werden, aufnehmen läßt — nicht nach bloßer Willkühr ſein Leben verkauft, ſondern nur das gottgefällige Gelübde thut „zur Zeit der Noth Kirche, Reich und Land mit ſeinem Blut vertheidigen zu wollen“ nicht den geiſtlichen Wohlſtand verletzt, und nun eben den Partiſan ſpielt: das dünkt mir um ſo viel unbilliger, je mehr die neueren Zeiten von dem Soldaten Menſchenliebe und Tugenden fordern, und je gewiſſer man dieſe eher bei würdigen Geiſtlichen, als bei andern zu ſuchen berechtiget iſt.

Freilich haben feige Ausleger ihre Rechnung dabei gefunden, daß ſie das Dürſten nach Blute, wel-

ches

Corps; und unſre jetzigen Hollandsgänger zogen damals alle mit dergleichen Entrepreneurs dem Kriege nach. In ihren Contracten ſtehe, daß ſie alle Städte, welche ſie erobern würden, drei Tage zu plündern die Erlaubniß haben ſollten.

ches die Kirche verbietet, mit dem Vergießen deſſelben zu ihrer Vertheidigung verwechſelt, und den Bannaliſten wie den Lehnmann, mit jenen blutdürſtigen Söldnern in Eine Klaſſe geſetzt haben. Denn ſie konnten unter dieſem Schilde einen Bärenhäuter unbeſchimpft in die Taſche ſtecken, und jeden ehrlichen Kerl beleidigen: ohne daß ſie nöthig hatten, ihm zu Kampfe zu ſtehen. Auch mochten die Werbungen überhaupt — wodurch ein Herr, wenn er nur Geld hat, ſich auf eine kurze Zeit dem Mächtigſten gleich ſtellen und Alles, was mit Geſchwindigkeit zu erobern ſteht, eben ſo gut, wie jener, erobern kann — der Kirche und dem Papſte nicht ſonderlich gefallen. Vielleicht ſchwebte den Kirchenvätern auch der entſetzliche Unfug vor Augen, welchen die Lanzknechte, die Reiſtres, und andre auf Contracte dienende Truppen, im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte überall anrichteten. Allein ich getraue es mir gegen jeden Kanoniſten zu behaupten: daß der echte Sinn der Kirchengeſetze es keinem Weltgeiſtlichen verboten habe, im Heerbann mit auszuziehen, oder ſein Lehn in Perſon zu verdienen; nichts hindernd, daß nach dem Lehnrechte die Pfaffen Lehnrechtes darben ſollten. Denn durch dieſe Regel ſuchte ſich blos der weltliche Staat gegen den geiſtlichen zu decken, der nicht gezwungen werden konnte, ſein Lehn in Perſon zu verdienen. Konnte aber ein Weltgeiſtlicher, wenn er wollte, im Heerbann mit ausziehen, und ſein Lehn in Perſon verdienen: ſo kann er auch Dienſte unter der jetzigen beſtändigen Miliz nehmen, die nach der heutigen Lage unſrer Verfaſſung und aller Umſtände, zur Vertheidigung der Kirche, des Reichs und des Landes, unterhalten werden muß.

Wir ſind nicht mehr in den Zeiten, worin jeder Chriſt Buße thun muß, wenn er auch in dem gerechteſten Kriege ſeinen Feind erſchlagen hätte. Wir fragen auch nicht mehr: ob ein Geiſtlicher wohl die Chirurgie treiben, und jemanden die Ader öffnen dürfe, um nicht für einen Blutvergießer gehalten zu werden. Aber eben deßwegen ſollte man auch die aus jenen Zeiten ſich herſchreibende, und auf zufällige Zeitumſtände ſich gründende Kirchenzucht nach den ſpätern Bedürfniſſen der Zeit ermäßigen, und den Weltgeiſtlichen dasjenige nicht verſagen, was den geiſtlichen Rittern zur Pflicht gemacht iſt; oder wenn das durchaus nicht geſchehen kann, Capitularpfründen, wovon die darauf haftende Pflicht durch einen beſtändigen Vicar verrichtet wird, in Commenden verwandeln, und ihre Beſitzer von der Nothwendigkeit befreien, ſich des Kriegsſtandes unfähig zu machen: um ſolchergeſtalt Staat und Kirche zu vereinigen, und die würdigen Männer mit zur Vertheidigung der Kirche und des Staats zu gebrauchen, welche jetzt wider ihren Willen die Hände in den Schooß legen müſſen.

In den alten Zeiten ließ die Kirche das Blutgericht, weil die Ausübung deſſelben immer Geld koſtete, dem Kaiſer, und begnügte ſich mit den Strafen, welche Geld einbrachten. Aber in den neuern Zeiten iſt die Politik der guten Mutter etwas näher beleuchtet worden, und man denkt: wer den Blutbann ausüben ſoll, müſſe auch zu deſſen und der Criminalräthe Unterhalt die Geldbußen einziehen. Der Laie wird immer klüger; und es fehlt nicht, oder er entdeckt auch noch ein Mal einen zweiten Weg zum Himmel, wo er ohne Mauth und Zoll dahin kommen kann: wenn die Kirche den andern gar zu enge macht, und nicht in Zeiten auf die Abſtellung ſolcher Dinge denkt, welche den Staat an ſeiner wahren Größe hindern. Der heil. Bernhard warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit der Märtyrerkrone; und ich ſollte denken, daß es weit rühmlicher ſey, ſein Leben für das Vaterland, als für das heil. Grab zu wagen. — Die geiſtlichen Fürſten hätten um ſo mehr Urſache, eine baldige Reformation in dieſem Stücke zu befördern, und jedem Domcapitularen eine Compagnie zu geben: da in dem Falle, daß die jetzige Spannung von Deutſchland ein Mal zum Bruch kommen ſollte, niemand vorhanden ſeyn wird, der dem Sieger Einhalt thun kann; und unſre mächtigen Nachbarn, wenn man bei ihnen Hülfe ſuchen wird, ſich mit Leuten nicht verbinden werden, die nur ihr *Breviarium* zu behandeln wiſſen. — Man ſpottet zwar über die Biſchöffe und andre kleine Herren, welche nur eine kleine Kriegemacht halten: aber die Zeit kann kommen, und ſie kömmt ein Mal gewiß, wo dergleichen einzelne Regimenter, unter der Anführung eines Kreisherzogs, eben dasjenige leiſten werden, was der niederſächſiſche Kreis unter dem Herzoge **Ferdinand** geleiſtet hat . . . .

LIX.

Alſo ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden?

Rühmen Sie mir doch nur nichts mehr von Ihrer ſchönen Juſtiz. So lange Sie keine Anſtalt machen, daß die armen und geringen Leute auf dem Lande unter einen ſichern nahen Schirm und Schutz gebracht werden, der ſie nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände behandelt: ſo lange bleibt Ihre gerühmte Juſtiz nur eine

Ruthe, womit der Allmächtige dieſes Land züchtiget. Sie können dieſes in der Stadt — wo der Bürger den Schutz ſeiner Obrigkeit, der er nach allen Umſtänden bekannt iſt, mündlich anrufen, und immer auf dem kürzeſten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkoſten Hülfe haben kann — ſo nicht einſehen, wie wir es auf dem Lande thun; wo ein jeder, ſobald er etwas zu klagen hat oder verklagt wird, ſogleich einige Meilen reiſen muß, und keine Hülfe erlangen kann, ohne einen Advokaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl: ob man ſich dem einen Unglück überlaſſen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine ſehr traurige Geſchichte erzählen, die ſich hier im vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewiſſer Kaufmann, dem alle Eingeſeſſene ſeines Kirchſpiels viel oder wenig ſchuldig ſind, ward auf einen Heuermann böſe, der ihm ſein Linnen nicht, wie gewöhnlich, zu Verkauf gebracht, und die Kleidungsſtücke, ſo er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieſes müſſen, im Vorbeigehen geſagt, alle die ihm ein Mal ſchuldig ſind, und weil ſich das ganze Kirchſpiel in dieſem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis ſetzt er in beiden Fällen wie er will; und was er zu Buche ſchreibt, das gilt von Rechtswegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit ſeines bisherigen Sclaven nicht gewahr: ſo ließ er ihn auch wegen funfzig Thaler, die er ihm laut ſeines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung ſchuldig ſeyn ſollte, an das entfernteſte Gericht fordern; nöthigte den Mann — welcher die Schuld, die von ſeiner Frauen erſtem Mann herrühren ſollte, nicht wahr glaubte — zu einem beſchwerſchwerlichen Proceſſe, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefähr vor einem Jahre als Witwe mit drei Kindern geheurathet hatte, war eine von den geſunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn ſie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß ſie ihren Mann verloren hatte; und dieſer Verluſt ward ihr durch einen eben ſo guten erſetzt, der ſie ohne weitere Unterſuchung ihres Vermögens ſo freudig genommen, wie er ſie gefunden hatte. Beide waren ſo vergnügt, wie immer Leute ſeyn können, die bei redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben: als ſie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß ſie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt ſo vieler Koſten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die ſie mit Hin- und Herdenken, wie ſie ſich in dieſem ſchrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verfloſſen, als auch ſchon die Pfändung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was ſich die Frau in den ſechs Jahren, die ſie als Magd gedienet, ſauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein, deſſen vortreffliches Gedeihen bisher der Stoff ihrer täglichen Unterredung geweſen war, aus dem Hauſe genommen; ein Stück Löwend, womit ſie ihre verſchiedene Oſterheuer bezahlen wollten, und worauf ſie den ganzen Winter geſponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hauſe ging es aufs Feld, wo zwei Morgen mit dem ſchönſten Roggen, und ein anderer mit Lein ſo ſchön wie ein geſchorner grüner Sammet, in die Pfändung genommen wurden. Umſonſt widerſetzte ſich hier der Frauen ihre Schweſter, die eben das Lein gätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerkſamkeit der Vorübergehenden an ſich zu ziehen bemühet war, mit der Behauptung „daß der Lein bis dahin, wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorragten, ihr allein zugehörte;“ umſonſt rief ſie, daß ſie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten ſich ſo wenig an ihr Geſchrei, als an ihr ſchönes Hemde, und das arme blauäugige Mädchen mußte mit Schrecken hören, daß ſie ihre Zeugen dem Richter vorbringen ſollte — dem Richter, den ſie nicht anders, als abermal durch einen Advocaten und Procurator ſprechen konnte.

Nun ſitzt das arme gute Weib da mit drei Kindern von ihrem erſten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das Betrübteſte iſt, ohne Mann. Denn dieſer, der keine Kinder mit ihr hatte, ſagte ihr gleich des andern Tages „Gott erhalte dich, gutes Weib! im ewigen Leben ſehen wir uns wieder“ und ging damit nach Holland, und wollte, wie er ſagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald ſtrafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen beſſern Schutz hätten. Und woher rühret dieſes Unglück? Gewiß blos daher: daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beide Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner ſagte, daß er bezahlen müſſe — dem Gläubiger aber die Hülfe ſo gab, wie ſie jener, ohne auf ein Mal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieſes eben ſo gut thun könnte. Dieſer kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute nicht unterſcheiden. Redliche und unredliche, gute und ſchlechte haben vor ihm einerlei Phyſiognomien, und er iſt nicht angewieſen, nach dem Lavaters zu urtheilen. Bei der Menge der Sachen, ſo ihm vorkommen, kann er keine beſondre Aufmerkſamkeit auf eine wenden; er darf nur auf Beweiſe ſprechen; und was würde aus dem Leine des blauäugigen Mädchens geworden ſeyn, wenn dieſes nur eine Ladung gegen zwei Zeugen hätte ausbringen, und dieſe ſchwören laſſen ſollen?

Aber, werden Sie ſagen, was iſt hier für eine Anſtalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? Und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? Dieſes iſt freilich zu fürchten, und auch nicht außer Augen zu ſetzen. Aber doch wünſchte ich, daß es möglich ſeyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine außerordentliche Beſchwerde für dieſelben: daß ſie nicht die geringſte Friſt erhalten können, ohne wenigſtens einen Procurator anzunehmen, und, wenn ich es gering ſetzen will, ohne zwei Thaler anzuwenden, die mit der Beſcheinigung ihrer Umſtände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem communicetur, und dem Beſcheide darauf gehen; eine Beſchwerde die um ſo viel größer iſt, je geringer ihre Schulden ſind. Ich habe Leute geſehen, die nur zehn Thaler ſchuldig waren, und ſolche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber, um dieſe Friſt zu gewinnen, zwei Thaler anwenden mußten; iſt das nicht entſetzlich?

Mein Vorſchlag, um dem Uebel abzuhelfen, würde dieſer ſeyn, daß alle Voll- und Halberben, und alle Erbköther, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber und die geringern Köther in Schuldſachen, wenn ſie es ſelbſt verlangten, unter dem Vogte*), als ihrem beſondern Schutzherrn ſtehen ſollten. Dieſer ſollte ſie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände anſtrengen, und damit in billiger Maaße ſo lange fortfahren: bis der Schuldner ſich ſelbſt ans Gerichte wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis ſeiner Forderung aufforderte. Dann würden ſich gewiß hundert bedenken, ehe ſie dieſen koſtbaren Schritt wagten; und der Gläubiger hätte auch die Freude, ſeinen Schuldner nicht durch Gerichtskoſten erſchöpft zu ſehen. Wie oft würde dieſer nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskoſten angewandt hätte? Wenn er vorausſähe, daß alles mit Koſten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdröſſe, ſeinem eignen Procurator zu ſchreiben, und ſich von ihm die Koſtenrechnung einſchicken zu laſſen?

Wie glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn dieſer Vorſchlag Beifall fände, und deſſen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnete! Bei der letzten Theurung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogteiliche Hülfe. Warum ſollte dieſelbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einſchränkung ſtatt finden können?

LX.

Beherzigung des vorigen Vorſchlags.

Wahr iſt es, die armen und geringen Leute ſind zu beklagen, wenn ſie vors Gericht gezogen werden. Aber ſollte man nicht noch eine nähere Hülfe, als die

---

*) Der Vogt im Oſnabr. iſt Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.

vorgeſchlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr ſtehet, gedruckte Citirzettel unter ſeiner eignen Unterſchrift zu gebrauchen, ſolche ſeinem Schuldner durch den Pfarrer zuſtellen zu laſſen, und nach Ablauf der darin zum erſten und andern Mal geſetzten Friſten, die Pfandung von dem Vogte zu nehmen: ſo wird ſich alles eben ſo gut geben und ſchicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertiget iſt. Dieſen natürlichen Weg hatte der geſunde Menſchenverſtand den Gläubigern längſt gewieſen, als ſie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit ſo lange zu Leibe gingen, bis ſie bezahlten. In der Stadt ſieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdiener bittet, ſeinem Schuldner zu ſagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müſſe; der Diener thut dieſes hundert Mal ohne den Richter zu fragen, und das mit Recht. Hier iſt eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer iſt ein wunderliches Geſchöpf; er läßt die Citirzettel ſo lange laufen, bis er gepfändet wird; dann läuft er, als wenn ihm der Kopf brennet, und ſucht Hülfe zu jedem Preiſe. Dieſe hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte dann keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reiſe in die Stadt zu thun. Er dürfte ſich ſodann nur an ſeinen Gläubiger und Vogt wenden; dieſe wüßten wie er ſteht, und wie er ſein Verſprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Koſten aufgegangen; und die Sache ſchickte ſich, ohne daß die geringſten falſchen Unkoſten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder eines gerichtlichen Erkenntniſſes? Die Schuld leugnet der Mann ſelten, er kann nur nicht ſo geſchwind bezahlen als der Gläubiger wünſcht; und dieſes, ob er bezahlen will und kann, iſt dem Vogte zehn Mal beſſer, als dem Richter, bekannt. In dem ſeltnen Falle, da er die Schuld nicht geſtändig iſt, kann er alle Mal zum Richter gehn; dieſer Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewieſen werden, ihm einen gedruckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu iſt es alſo nöthig, ſogleich den Richter, Gerichtsſchreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratoren zu gebrauchen? Hat doch jeder Gutsherr die Selbſtmahnung und Selbſtpfändung? Hat ſie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenproviſor auf die Kirchenrenten, der Verpachter in manchen Fällen auf ſeine Heuerleute? Warum ſollte man ſie alſo nicht in obiger Maaße jedem Kaufmanne wenigſtens in der Vogtei geben, worin er und ſein Schuldner wohnen und bekannt ſind? Was bedarf es hier jenes koſtbaren Ceremoniels?

Vormals, ehe die letztere Verordnung wegen der Citirzettel erging, wußten die Pedellen und Boten ſich dieſes kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie ſtellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade ſo, wie ich wünſchte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Mißbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, iſt in dem Falle, wo der Gläubiger ſelbſt alſo handelt, gar nicht zu befürchten; und die Natur dringt immer mit Macht auf dieſen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die geſunde Vernunft predigt ihn beſtändig, und es iſt Eigenſinn, daß wir ihr nicht endlich folgen. Alſo, mein Herr, jedem Kaufmann oder

Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, ſeinem Schuldner einen Citirzettel zuzuſchicken! ihm erlaubt, für jeden drei Pfennig in Rechnung zu bringen, und dann die Gebühr des Pfarrers und Vogtes beſtimmt: ſo haben wir alles, was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle ſeine Deſervitrechnungen noch kürzer beiforderte. Er hielt ſich einen eignen Boten, ſchickte ihn aufs Land, ließ ſeine Schuldner ein Mal und zwei Mal fordern, und zuletzt fragen: ob ſie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger weigerte ſich deſſen; ſie bezahlten, ſo oft ſie gemahnt wurden, dem Boten ſeinen Schilling; und gaben ihm zuletzt, wenn ſie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer beſtimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen; und der Schuldner war am Ende froh, ſo wohlfeil davon gekommen zu ſeyn. Ein andrer hingegen mahnte ſeine Schuldner in einem verſiegelten Briefe, ſetzte jedesmal 7 fl. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvendi in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfändung mit allen Ceremonien. Wer war hier der Patriot: der Mann der ſeinen Schuldner auf eine legale Art um Kuh und Schwein brachte — oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon ging? Ich denke der Letzte, und ſo mag uns auch ſein Beiſpiel zur Richtſchnur dienen; es kömmt nur darauf an, daß man Herz genug habe, ſich von den juriſtiſchen Schnörkeln zu befreien, und den Bonſens einer ſteifen Methode vorzuziehen.

Alſo ich werde künftig meinem Schuldner ſagen laſſen: *Lieber Freund, du biſt mir zwei Thaler ſchuldig, die mußt du mir binnen 14*

Tagen bezahlen, oder ich laſſe dir durch den Vogt ein Pfand nehmen. Ein andrer, der ſich in demſelben Falle befindet, mag dagegen an ſeinen Procurator ſchreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieſer dem Gerichtsſchreiber ſage, dem Boten zu befehlen, zum Paſtor zu gehen, daß dieſer den Schuldner bedeute, er müſſe binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtſchreiber ſage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieſer es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann deſſen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Friſt von 14 Tagen geſucht habe.

Solche ſchnakiſche Umzüge, die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Juſtiz; und wenn der arme Hund ſo viel Geld nicht hat, die Friſt mit ſo viel Ceremoniel zu bitten: ſo heißt das Contumacia; dafür wird er geſtraft, als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn beſtrafen wollte, weil er ſich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfhundert Abdrücke aus der Druckerei nehme; jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von dieſem einen Abdruck, den er ſelbſt ausgefüllet hätte, zurück; dieſes wäre der wohlfeilſte Weg, den er einſchlagen könnte, und derſelbe gereiche ſo offenbar zum Beſten der Unterthanen, daß er in der Welt nicht ſähe, wie man ihn darüber beſtrafen könnte; vielmehr glaubte er für die Erfindung dieſes kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da ſeine Schuldner, denen er die fünfhundert Abdrücke zugeſchickt hätte, ihn ſämmtlich bezahlt: ſo hätte er die eine Citation, die ihm das

Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich reproducirt; und er bewahre ſolche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Jahrzahl des Blanketts wäre 177.

Niemand — ſagte ich ihm — kann euch beſtrafen; wenn hier eine Sünde iſt, ſo hat ſie der Richter begangen, welcher euch gegen die Verordnung das Blankett, und mit dieſem die Macht, ſolches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr ſeyd den wahren Weg der Natur eingeſchlagen, da ihr euch mittelſt eines Schillings, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco das große Recht erkauft habt, fünfhundert Schuldner ſo zu ängſtigen, daß ſie euch bezahlen müſſen; und das iſt alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch, ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen.

Wahrhaftig keinen Pfennig — verſetzte der Kaufmann — ſobald ſie mich bezahlen; und wenn ſie mich nicht bezahlen: ſo warte ich wieder ein paar Monat, bis ſie Geld haben; laſſe ihnen dann abermals durch den Paſtor meinen Citirzettel vorweiſen, und einen Abdruck, den ſie ohnehin nicht leſen können, davon zurück. —

LXI.

Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefähr achtzig Jahr ſeyn, daß ein gewiſſer Mann, er mag Robinſon heißen, ſich mit einigen zuſammengebrachten Familien auf die See begab, und auf einer von ihm zuerſt entdeckten Inſel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieſes ein ſehr wichtiges Unternehmen; indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm ſo lange unterhalten werden mußten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren konnten. Auch ſetzte er ſein ganzes anſehnliches Vermögen dabei zu, und was ihm in der erſten Zeit ſeine Coloniſten an Zinsfrüchten entrichteten, ward guten Theils zu ihrem eignen Beſten wieder verwandt: indem er ihnen nicht allein eine Mühle, ſondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Paſtor und Richter hielt. Sein Sohn und Erbe trat nach ſeinem Tode in des Vaters Fußſtapfen und Rechte, und wandte ebenfalls alles an, um ſeine Inſel mit ihren Einwohnern glücklich zu machen. Dieſe verhielten ſich dagegen ruhig und fromm, und waren froh einen Herrn zu haben, der zu rechter Zeit ſparete, und ihnen zur Zeit der Noth ſeinen Vorrath eröffnete. Keiner dachte ans Wegziehen, auch war dazu kein Schiff vorhanden; und vielleicht hätten ſie auch nie daran gedacht, wenn nicht während der jetzigen Amerikaniſchen Unruhen ein Kaper dahin verſchlagen wäre, der ihnen von dem glücklichen Zuſtande andrer Colonien, und beſonders von der darin herrſchenden Freiheit ein ſo reizendes Bild gemacht hätte: daß alles, was ſich auf der Inſel befand, und beſonders die Jugend beiderlei Geſchlechts ſich auf ein Mal vorſetzte, mit ihm davon zu gehen, um dieſe goldne Freiheit zu küſſen. Die Colonie hatte ſich damals noch nicht ſo ſtark vermehrt, daß ſie eine ſolche Auswanderung vertragen konnte. Der junge Robinſon widerſetzte ſich alſo derſelben, und verlangte, daß ſie da bleiben ſollten; allein die aufgebrachte Jugend, von dem Kaper angeflammt und unterſtützt, fragte ihn ſtürmiſch: ob er ſie denn als Leibeigne behandeln wollte? Ob nicht ihre Väter als freie Engländer mit ihm zur See gegangen wären? und wo der Contrakt wäre, wodurch ſie ſich und ihre Nachkommen ewig dem Joche untergeben hätten, was man ihnen jetzt auflegen wollte?

Mein Vater — antwortete Robinſon — hat ſein ganzes Vermögen daran gewandt, um euch ein Schiff zur Ueberfahrt, Unterhalt, Aecker, Häuſer, Mühle und Kirche zu verſchaffen; noch haben, er ſo wenig als ich, jährlich ſo viel von euch erhalten, daß wir auch nur ein Mal für die Zinſen des eurentwegen aufgewandten Capitals entſchädiget ſind; und wenn ihr mich jetzt verlaſſet, ſo bin ich ein armer unglücklicher Mann, dem Aecker, Häuſer, Mühle und Kirche zu nichts dienen. Was ſoll ich mit dem Paſtor ohne Gemeine, und mit dem Richter, welchen ich euch geſetzt habe, ohne Gerichtsſaſſen anfangen? Mein ganzes Capital geht nicht allein verloren, ſondern ich bleibe auch in einer Laſt ſitzen, die mich völlig zu Grunde drückt. Eure Väter mögen alſo ſich und ihre Nachkommen meinem Vater und ſeinen Nachkommen übergeben haben oder nicht; ihr mögt euch Leibeigen oder Freie nennen: genug ich habe ein Recht auf euch, das euch zwingt, hier zu bleiben; der Vorſchuß meiner Familie iſt eine Schuld, die auf euren Leibern haftet; Eure Väter hatten nichts als dieſe, wie ſie der meinige auf ſeine Koſten überführen ließ; und nie würde er ſich zu dieſer mißlichen Unternehmung entſchloſſen haben, wenn es nicht unter der ſelbſt redenden Bedingung geſchehen wäre, daß ſie und ihre Nachkommen ihm wenigſtens ſo lange haften ſollten, bis er ſeines ganzen Vorſchuſſes wegen entſchädiget ſeyn würde. Eure Aecker und Häuſer mögen euch oder unſrer Familie gehören, es liegt nichts daran: aber ohne eure Hände iſt mir alles nichts werth, und ich muß euch hier behalten, oder ihr raubt mir mein ganzes Vermögen.

Die Leute ſtutzten, und vermochten nicht zu antworten; allein hier nahm der Kaper für ſie das Wort, und behauptete mit der ihm eignen Keckheit: Freiheit und Eigenthum wären unveräußerliche Rechte der Menſchheit, die niemand mit gutem Willen fahren ließe. Wer ſich alſo außer dem Stande der Freiheit befinde, der habe alle Mal Zwang erlitten, und Zwang binde Niemanden zu Rechte, ſobald man nur mächtig genug ſey, ſich demſelben zu entziehen. Geſetzt aber, auch die Väter dieſer Colonie hätten ſich für ihre Perſonen verbinden können: ſo wäre es doch nicht in ihrer Macht geweſen, ihre Kinder und Nachkommen ins Unendliche zu verbinden. Sobald dieſe dem Herrn der Inſel den väterlichen Acker, und allenfalls alles, was ſie von ihren Vätern ererbt hätten, zurückließen: ſo könnten ſie mit ihrem Leibe gehen, wohin ſie wollten. Dieſes Geſetz habe die Natur — wie Locke, der Geſetzgeber von Amerika, geſagt — ſelbſt gegeben; und es ſey vielleicht die grauſamſte Conſtitution auf dieſem Erdboden, welche in dieſer Colonie herrſchte, und nach welcher einer nicht ein Mal ſeinen nackten Leib ſollte davon tragen dürfen.

Das Beſte hiebei war, daß es dem Kaper kein Ernſt war, die jungen Inſulaner mitzunehmen; und daß dieſe alſo bleiben mußten, wo ſie bisher — ohne daran zu denken, ob ſie dazu verbunden wären oder nicht — ſich glücklich geſchätzet hatten. Inzwiſchen gab doch dieſer Vorfall nachher oft zur Unterſuchung der Frage Anlaß: Ob das Recht des Herrn ſolchergeſtalt ins Unendliche gehen, und ihm, wenn die Umſtände darnach wären, die ganze Nachkommenſchaft zu eigen machen könnte? Der Paſtor behauptete, es ſey dieſes die wahre patriarchaliſche Verfaſſung. Kinder und Knechte wären ſo lange in der Hörigkeit der Altväter geblieben, bis ſie daraus mit ſeinem guten Willen wären erlaſſen worden; und dieſes ſey ſelten geſchehen, weil nicht leicht ein Freigelaſſener das Vermögen gehabt, eine beſondere Colonie anzulegen, und dieſelbe zu der Zeit — da Niemand das Land, ſondern jeder Altvater nur die Seinigen geſchützet hätte — gegen andre zu ſchützen. Alles habe ſich daher zum Stamme gehalten, und das Haupt deſſelben ſey dagegen verbunden geweſen, ſie zu ernähren, zu ſchützen und wohl zu halten. Man habe das Band der heutigen Unterthänigkeit — nach welchem einer frei zu und abziehen konnte, und einem Fürſten nur ſo lange unterworfen wäre, als man ſich in deſſen Lande befinde — gar nicht gekannt; daher auch Joſeph von den Egyptern die Eigengebung erfordert hätte, wenn ſie von dem Könige ernähret ſeyn wollten. In der heutigen Verfaſſung würde er blos geſagt haben „Kinder bleibt im Lande, damit euch der König Brod gebe;“ in der damaligen Verfaſſung aber, worin die Pharaonen keine Könige von Egypten, ſondern patriarchaliſche Könige in Egypten geweſen wären, und über die ihnen unangehörigen Einwohner des Landes nicht zu gebieten gehabt hatten, hätte er nothwendig von einer Uebergabe ihres Leibes ſprechen müſſen; die Uebergebung des Leibes und Vermögens ſey blos Huldigungsformel in der auf Hörigkeit gegründeten Monarchie der Vorwelt.

Der Richter ſetzte hinzu: Die Natur gebe jedem, der eine Colonie anlegte, und den Verlag davon thäte, dieſes Recht; es ſey eine ſtillſchweigende Bedingung des erſten Original-Contrakts, daß die Coloniſten nicht wieder davon laufen ſollten; und blos in dem Falle, da die zugenommene Bevölkerung den Verleger gegen die Gefahr des Verluſtes ſicher ſtellete, werde jenes Recht unnöthig; alsdann aber ſey der Menſch ſo geartet, daß er ein Recht, was er nicht gebrauchte, von ſelbſt fahren ließe. Daher würde man bei zunehmender Bevölkerung die Leibeshaft mit allen ihren Folgen immer mehr und mehr verſchwinden, und nur dasjenige davon beibehalten ſehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Inſulaner wollten ſich aber doch mit dieſen Gründen nicht beruhigen, und verglichen ſich endlich mit dem Robinſon dahin: daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freigelaſſen werden ſollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinſon willigte hierin um ſo viel lieber: weil er eines Theils hoffte, daß die Inſel in dieſer Zeit hinlänglich bevölkert ſeyn würde, und es andern Theils ſelbſt hart fand, die Nachkommen ſeiner Coloniſten in alle Ewigkeit haften zu laſſen.

Indeſſen erhellet hieraus, daß es nicht ſowohl Krieg und Tyrannei, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats geweſen, welche das Leibeigenthum oder die Leibeshaft ſo früh und ſo allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh ſeyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.

LXII.

Der Freikauf.

Bolko war der leibeigne Knecht eines ſehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünſcht „den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als ſein freies Eigenthum zu beſitzen;“ aus Beſorgniß, der Nachfolger ſeines Herrn möchte einſt minder edel denken, oder durch die immer geſchwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freiheit war ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erſchienen, und mehr als ein Mal hatte er die Eiche mit den Augen gemeſſen, wovon er ſodann völliger Herr ſeyn würde. Eilike, Eilike — ſagte er oft zu ſeiner Frau — wenn wir frei ſind, ſo ſind unſre Kinder auch frei, und was wir mit unſerm ſauern Schweiße erwerben, bleibet ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin ſein Gutsherr ſich bewogen ſahe, einige ſeiner entfernten Eigenbehörigen, worunter Boiko mit gehörte, abzuſtehen; und wie er dieſen immer für einen guten Mann gehalten hatte, ſo bot er ihm ſeine Freiheit und ſeinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Beiko — ſprach er zu ihm — möchte ich ungern an einen andern verkaufen; ihr habt mir alle Mal ehrlich gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke: daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verſpielet hat, ſich an eurer Armuth erholet. Könnt ihr zum Gelde rathen: ſo verſäumt die Gelegenheit nicht, euch frei zu kaufen. Zwei tauſend Thaler ſind mir für euch geboten, und ihr ſollt der nächſte zum Kaufe ſeyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben ſo viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko dieſen unvermutheten Vortrag an. Ungern — erwiederte er — verlaſſe ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz geweſen, und Geduld mit mir gehabt hat, ſo oft mich Unglücksfälle außer Stand geſetzt haben; ihm meine Pacht zu entrichten: allein, wenn ich ihn durchaus verlaſſen ſoll, o ſo bitte ich, mir das Vorrecht vor andèrn zu gönnen; ich will ſehen, wie ich in der geſetzten Zeit, ſo blutſauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Waſſer trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freiheit zu leben und zu ſterben.

So wie er dies geſagt hatte, ging er in hohem Muthe nach Hauſe. Fünf hundert Thaler hatte er baar; zweihundert gedachte er aus ſeinem überflüſſigen Holze zu machen, und das Übrige hoffte er gegen Verpfändung eines Theils ſeiner Ländereien zu bekommen. Dieſes waren ſeine Ueberlegungen unter Weges; und kaum hatte er ſeiner Frauen und ſeinen Kindern ihr gemeinſchaftliches Glück und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: ſo wurde ein Nachbar nach dem andern herbeigeholet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerſchaft wären, die Geld hätten, und ſolches vorſchießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte funfzig Thaler; und ſo oft etwas zu fehlen ſchien, ſagte die Frau, daß ſie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Löwend Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch geſtopfet werden könnte. Alle aber ſtimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen ſeyn würde; und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, ſo oft der Krug herumging, und ihm ſchon mit einem „es gilt euch Herr Boyemann“ zugebracht wurde. Erſt ſpät in der Nacht verließ die biedere Geſellſchaft den warmen Heerd, und jeder legte ſich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entſchluſſes, vielleicht auch etwas berauſchet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe ſtörte, machte ſich Hazeke, ihre älteſte Tochter, welche alles beim Heerde mit angehört hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demſelben ihr Unglück zu eröffnen. Die fünfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgeboten hat, und worauf du dich mit mir verſprochen haſt, ſollen jetzt zum Freikaufe angewandt werden — war ihre erſte Anrede gegen ihn, ſobald ſie ihn auf der gewohnten

Stelle fand — und wann dann noch ſo viel Holz gehauen, ſo viel Länderei von unſerm Hofe verſetzt, und alles, was im Hauſe überflüſſig iſt, losgeſchlagen werden ſoll; ſo bekommſt du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Henrich, Henrich! wir müſſen dieſen Freikauf hintertreiben, oder du und ich ſind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt ſich nichts anfangen.

Das läßt ſich freilich nicht — erwiederte Henrich ganz ernſthaft — und aus unſrer Heurath kann nichts werden, wenn du kein Geld haſt; mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freien, wenn ich meinen Hof erhalten ſoll. Aber iſt es denn ſchon ſo ganz richtig mit dem Freikauf? Und iſt das Geld, was angeliehen werden ſoll, ſchon gezählet? Keines von beiden — verſetzte ſie eiligſt. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu ſchaffen, und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerſchaft gehen, die es haben und leihen ſollen. Es iſt alſo noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unſern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unſerm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu dieſen, und mache ſie bange; ich will indeſſen ſehen, ob ich den Waſenmeiſter in unſerm Dorfe, der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unſerm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Iſt es doch heut zu Tage ſo, daß ein Bauer den andern kaufen kann; und der Waſenmeiſter, der ſein Camiſol mit Golde beſetzt hat, iſt doch auch ein ehrlicher Mann.

Beide flogen nun eiligſt aus einander, und das Gerüchte ſagt gar, daß ſie ſich nicht ein Mal eine gute Nacht zugerufen hätten, ſo ſehr hatte ihre Liebe gegen einander ihre Aufmerkſamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen ſollten. Henrich ging ſofort, wie der Tag anbrach, zu den Leuten, bei welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weiß machen werde, daß er ſich für Zweitauſend Thaler frei gekauft hätte; da er doch das doppelte geboten hätte, welches ſein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er ſo viel aus, daß Boiko, der ſpäter aufgeſtanden war, anſtatt Geldes, nichts wie leere Entſchuldigungen fand. Das Mädchen aber wußte es mit dem Waſenmeiſter ſo gut einzuleiten, daß dieſer den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tagen kein Geld von ſeinem Eigenbehörigen ſahe, überführte: wie ein und zwanzig hundert Thaler beſſer wären, als zweitauſend, die noch erſt aufgeliehen werden ſollten.

Hazeke ſahe nachher zwar erſt ihren Vater dem Waſenmeiſter dienen; aber die Freude, ſich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu ſehen, machte ihr ſein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Styl, und nach dem Maaße unſrer Empfindungen: aber doch auf ihre Weiſe ſtark genung, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu ſchicken.

LXIII.

Was iſt bei Verwandelung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten?

In gegenwärtigen, der Freiheit günſtigen Zeiten melden ſich verſchiedene Leibeigne um ihre Freiheit, und wünſchen ihre unterhabenden Höfe gegen gewiſſe zu beſtimmende Pflichten und Dienſte zu bauen; einige Gutsherren ſind auch dazu gar nicht abgeneigt: aber beide wiſſen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche ihnen bei dieſer neuen Einrichtung vorkommen. Es fehlet hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freier Perſonen an gutsherrlichen Stätten; die alten Hofrechte, worin die hiezu erforderlichen Beſtimmungen liegen, ſtudiret faſt niemand; und alles auf einen ſchriftlichen Contrakt ankommen zu laſſen, iſt bedenklich: weil man nicht alle Fälle vorher ſehen kann, und mehr Proceſſe entſtehen ſieht, ſeitdem jeder ſein eigenes Teſtament gemacht hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Gewohnheiten und Rechte feſtgeſetzt war.

Die Frage „ob es überhaupt gut ſey, ſeinen Leibeignen die Freiheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen beſtimmte Pflichten und Dienſte in Erbpacht zu geben" iſt in dieſen Blättern mehrmals aufgeworfen, und von Verſchiedenen beantwortet worden. Lange habe ich denjenigen beigepflichtet, welche ſolche verneinet haben; und dieſes zwar aus dem Grunde: weil natürlicher Weiſe jeder Gutsherr ſich hierüber mit ſeinen Leibeignen beſonders vergleichen, und mancher dieſen Vergleich leicht zu hart machen würde; da denn, wenn alles und jedes, worüber ſie Beide ſolchergeſtalt einverſtanden ſind, gleich den alten gutsherrlichen Pächten bei dem Steuer-Anſchlage vorabgezogen werden ſollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht ſtehende Höfe darunter leiden würden. Ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall geriethe, und den öffentlichen und gutsherrlichen Laſten nicht zugleich gewachſen bliebe, gehalten werden ſollte? Ob nämlich, ſodann die Einkünfte, wie jetzt, zwiſchen beiden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Beſitzer ertheilte Freiheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieſer Rechnung kommen ſollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit, die mir um ſo viel größer ſchien, da man kein öffentliches Kataſter hat, worin die alten Pächte und Dienſte mit einander verzeichnet ſind, und ſolchergeſtalt hierunter dem Beweiſe würde trauen müſſen, welchen beide Theile für richtig erkennen. Mit Einem Worte, ich fürchtete: dasjenige was für außerordentliche Gefälle zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewiſſes Geld geſetzet werden würde, möchte eine Real-Erbeslaſt, und aus obigen Gründen dem gemeinen Weſen — was doch zu dieſem Contrakt nicht gezogen werden ſoll, und in Anſehung deſſen folglich auch dieſer ſo wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann — nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Verordnung fand,

> daß ein Freier, der ſeine freie Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden ſollte;

ſo ſahe ich auf ein Mal, daß es nicht nöthig ſey, aus demjenigen, was zwiſchen dem Gutsherrn und Leibeignen für die außerordentlichen Gefälle verglichen werden würde, zum Nachtheil des gemeinen Weſens eine Erbeslaſt zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden ſeyn, wenn derjenige, der ihm das Verglichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder leibeigen werden müſſe; und wie ſolchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt wirklich entbehren muß: ſo pflichtete ich denjenigen bei, welche für die Freiheit redeten.

Aber nun entſtand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundſätze annehmen könnte, um alle Irrungen zwiſchen dem Gutsherrn und dem freien Erbpachter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beiderſeitigen Rechte zu beſtimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der ertheilten Freiheit an ein ganz neues Intereſſe zwiſchen beiden Theilen entſtände. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung ſeines Leibeignen; er mußte ihn ſchonen, ſchützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe zu erhalten. Jede Schuld, die der Bauer auf ſein bewegliches Gut machte; jeder Proceß, den er anfing, jeder Brüchte, den er bezahlte, jedes Kind, das er ausſteuerte, jede Schatzung, die er bezahlen ſollte: alles intereſſirte den Gutsherrn, alles bewog ihn, zu ihrem beiderſeitigen gemeinſchaftlichen Beſten zu handeln. So bald iſt aber der Mann nicht frei: ſo fallen alle dieſe Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt, was ihm zukömmt, und bekümmert ſich nicht weiter um ſeinen Pächter; er ſieht ihn wie einen freien Handwerker an, den er ſo genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod behalte; wird er in Streitigkeiten verwickelt, deſto ſchlimmer für ihn; ſind Steuern zu bewilligen, ſo ſorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit ſeiner Erbzinsfrüchte, und das Uebrige iſt ihm gleichgültig; der freie Erbpächter hat kein Wort dabei zu ſprechen und keinen Vertreter.

Kurz der Mann, der als Leibeigner einem Kutſchpferde gleich gehalten wurde, was man zu ſeinem eignen Vergnügen und Vortheile in dem beſten Stande zu erhalten ſucht, wird jetzt einem Miethpferde*) gleich, was man heute ſo gut und ſo viel braucht als man kann, und ſich nicht darum bekümmert, wie es morgen zittern werde. Dieſes ſo plötzlich erſcheinende neue Intereſſe — ſage ich — lag vor Augen, und aus demſelben ging der Schluß hervor: daß die Gränzen zwiſchen einem Gutsherrn und einem freien Erbpächter weit genauer beſtimmt werden müſſen, als zwiſchen jenem und ſeinen leibeignen Pächtern, wo ihr beiderſeitiger Vortheil in der Schonung und Billigkeit beruhet.

Zuerſt kam der Hof in Betrachtung. Hier redete die Sache von ſelbſt, daß die Freiheit dem Erbpächter in Anſehung deſſen nicht mehr Rechte geben könnte, als er vorhin wie Leibeigner gehabt hatte. Beide ſind in gleicher Maaße ſchuldig, die Gebäude zu errichten und zu erhalten, und ſolche ſo wenig als Zäune und Frechten verfallen zu laſſen; beide müſſen in Bau und Spannung gleich gut beſtehen; beide können den Hof nicht mit neuen Dienſtbarkeiten, Schulden, oder Auslobungen beſchweren; beide können ihm durch Proceſſe oder Contrakte nichts vergeben; beide dürfen das Holz nicht ungebührlich angreifen; beide haben den Hof nur, wie es in der alten Formel heißt, to tellen unde to bowen, oder zum Pflanzen und Bauen unter; nicht

aber

---

*) Linguet bediente ſich dieſer Gründe zur Vertheidigung des Leibeigenthums; ſie gelten aber nur da, wo ein Staat wenig Steuern zu zahlen, und wenig Rekruten zu ſtellen hat. Dieſes iſt aber jetzt in wenigen Ländern der Fall. In den mehreſten iſt ihm mehr an der Erhaltung und dem Wohlſtande vieler geringer Unterthanen, als an dem Vortheile großer Gutsherrn gelegen.

oder um weiter unter, oder über die Erde zu gehen, und Veränderungen vorzunehmen, wodurch der Hof in ſeinem Weſen verändert wird; beide bleiben, wenn ſie dieſen Grundgeſetzen zuwider handeln, der Abäußerung, oder wenn man in Anſehung der Freien einen andern Namen gebrauchen will, der Abmeierung unterworfen. Es hindert alſo nichts, ſich hierunter in allgemeinen Ausdrücken an die Eigenthumsordnung zu halten, und den Grundſatz anzunehmen,

> daß der freie Erbpächter ſich in Anſehung des Hofes ein Mehreres, als den Leibeignen in der Eigenthumsordnung erlaubt iſt, nicht herausnehmen, oder widrigenfalls, wo dieſer deßfalls der Abäußerung unterworfen iſt, die Abmeierung leiden ſolle.

Eben ſo deutlich redete auch die Sache in Anſehung der Dienſtleiſtungen und Pächte, und zwar dergeſtalt: daß der Gutsherr ſolche von dem freien Erbpächter nach eben dem Maaße und eben dem Ziele fordern konnte, nach welchem er ſolche von ſeinem Eigenbehörigen hatte, die Selbſtpfändung nicht ausgeſchloſſen. Es konnte alſo auch hier die Eigenthumsordnung die bekannte Richtſchnur bleiben.

Die einzige Ausnahme, welche ſich hier aufſtellte, betraf das Holz; warum ſich mancher Gutsherr, nach vermindertem Intereſſe, zum Nachtheil des gemeinen Weſens, jetzt weniger — oder auch wohl, um den freien Erbpächter durch einen Nebenweg wieder unter ſeine Willkühr zu bringen — zu ſehr bekümmern würde. Die erſte von dieſen beiden Folgen ſchien mir hier im Lande — wo man den völlig freien Bauern, wiewohl mit Unrecht, die willkührliche Nutzung ihres Holzes geſtattet; und ſolchergeſtalt das Publikum in Gefahr ſetzt, durch den üblen Haushalt eines einzigen ſchlechten Wirths einen Erbſchaden an einem reihepflichtigen Gute zu

erleb

erleiden — nicht gefährlich, und allenfalls zur künftigen Vorſorge des Geſetzgebers zu gehören. Die andre aber fand ich um ſo viel bedenklicher, je mehr das neue Intereſſe und der daraus gezogene Schluß eine ſcharfe Beſtimmung nothwendig machte. Die Verweigerung der Anweiſung, oder willkührliche Gebühren für jeden Stamm, ſind immer gefährliche Mittel für einen übelwollenden Herrn; und wenn man ein Mal die Abſicht hat, Freiheit und Leben einzuführen, muß man alles, was dieſe verhindern kann, auf die Seite ſchaffen. Hiezu aber liegt, ſo viel ich urtheilen kann, das Mittel nicht in der Eigenthumsordnung; und gerade hier wird es nöthig ſeyn, den ſchriftlichen Contrakt zu gebrauchen, mithin darin zu beſtimmen: ob der Erbpächter, unter gehöriger Verpflichtung zur Wiederanpflanzung, die Nothdurft an Brand- und Bauholz ohne Anweiſung nehmen — oder ob er ſolche zu dem letzteren ſowohl was das Zaun-, Wagen-, Riegel- und Sparr-, als Hausbalkenholz betrifft, nachſuchen, und wie weit er nach Beſchaffenheit der Localumſtände zum Verkauf oder zu einer ſeßmäßigen Nutzung, denn das Verhauen und Verſchwenden iſt immer verboten, berechtiget ſeyn ſolle?

Meine zweite Betrachtung fiel auf Bau und Beſſerung. Hievon weiß man bei der Erbesbeſetzung mit Leibeignen nichts; alles was dieſelben in den Hof verwenden, kömmt dem Hofe, oder dem Hoferben, und wenn dieſer fehlt, dem Gutsherrn ohne alle Erſtattung zu gute. Aber auch dieſes iſt der wahre deutſche Meiercontrakt, und es hindert nichts, den Erbpachtcontrakt dahin zu richten:

daß alles, was der Erbpächter an dem Hofe bauen und beſſern, oder aus der offenen Mark, worin der

Hof berechtiget iſt, es ſey unter welchem Titel es wolle, ankaufen würde, dem Hofe und Hofeserben, nach deſſen Abgang aber dem Erbverpächter ohne alle Erſtattung zu gute kommen ſolle.

Der Fall, wo das Angekaufte noch unbezahlt, und ſolchergeſtalt noch nicht rein mit dem Hofe verknüpft iſt, nimmt ſich von ſelbſt aus; und das Recht, was die Eigenbehörigen haben „Gründe, welche ſie außer aller Beziehung auf den Hof gekaufet haben, bei Lebzeiten wieder verkaufen zu mögen“ bleibt dem Erbpächter und ſeinen Nachkommen ewig. Aber in der Mark, worin der Hof liegt, bezieht ſich alles auf denſelben. Hier muß der Erbpächter nichts zum freien Verkauf für ſich und die Seinigen, ſondern alles dem Hofe und Hofeserben erwerben; oder er iſt in beſtändiger Verſuchung, ein Verräther an dem ihm anvertraueten Meiergute zu werden, und ſein Erbgut zum Nachtheil des Pachtguts zu beſſern. Alſo kein Erbgut in derſelben Mark, worin der Hof liegt.

Die Beſitzer aller Pfründen befinden ſich in gleichem Falle. Was ſie an ihren Curien und Obedienzien verbeſſern, bleibt nach ihrem Tode ohne alle Erſtattung dabei, in ſo fern ſie ſich nicht durch eine Bewilligung ihrer Obern vorgeſehen haben; welche insgemein auf eine jährliche Abrödung gerichtet iſt, und auch in dieſer Maaße dem Erbpächter, ohne ſonderlichen Nachtheil des Gutsherrn, entweder von dieſem, oder wenn derſelbe unbillig ſeyn ſollte, von der Obrigkeit ertheilet werden kann — auf zwanzig Jahr, wenn er bereits einen Hofeserben im Leben hat, und auf zehn, wenn er dergleichen nicht haben ſollte.

Nichts hat das Leibeigenthum mehr begünſtiget, als der billige Vortheil, welchen der Gutsherr hat, daß er wegen Bau und Beſſerung, Saat und Gare,

über

oder wie ſonſt die Zankäpfel zwiſchen Pächtern und Verpächtern mehr heißen, mit keinen Gläubigern oder Allodialerben zu liquidiren und zu ſtreiten hat. Dieſer Vortheil muß alſo auch mit der Erbpacht, wenn man dieſelbe befördern will, verknüpfet bleiben. Die abgehenden Kinder erhalten ihre Auslobung, womit ſie von aller Beſſerung abgefunden werden, und es gibt hier keine Regredient-Erben.

Auch hat man bei den Pfründen das glückliche Recht: daß ſich keine Gläubiger und Erben ohne Mittel in die Erbſchaft des Verſtorbenen miſchen können, ſondern, was ſie zu fordern haben, aus der Hand der ernannten Executoren nehmen müſſen, ſo die Erbſchaft zu verwahren haben. Eine ſolche Verwahrung war auch ehedem bei den Lehnen, unter dem Namen von Custodia, und der Lehnsherr übte ſie aus. Eben dieſelbe iſt wiederum der große Vortheil des Leibeigenthums, wo der Gutsherr völliger und einziger Executor oder Cuſtos auf dem Hofe iſt, ſobald der Fall eintritt. Ein gleicher Vortheil kann dem Erbverpächter unter dem Namen einer Erbesverwahrung zugeſtanden werden, um alles Beſitzergreifen, Vorenthalten (jus retentionis) und unmittelbare Einmiſchen fremder Prätendenten und Gläubiger von ſeinem Hofe abzuhalten; und würde ſolcherhalb in dem Erbpachtcontrakt zu bedingen, oder vielmehr in einem gemeinen Meierrechte zu verordnen ſeyn:

> daß der Hof in beſtändiger Verwahrung ſeines Gutsherrn bleiben, mithin keiner daran oder darauf einen feſten Beſitz haben ſolle, als derjenige, der ſolchen für ſeines Leibes Leben aus den Händen des Gutsherrn empfangen hätte.

Damit wäre denn alles Recht der Vorenthaltung und Beſitzergreifung für ſolche Perſonen, die nicht ſelbſt die Hand am Gute erhalten, völlig ausgeſchloſſen, und die richterliche Handhabung gehörig eingeſchränkt; ſodann müßten die Erben zu dem beweglichen Gute, was ihnen gebührte, aus der Verwahrung des Executoren nicht aber ohne Mittel nehmen. Das iſt auch der deutſche Unterſchied zwiſchen Erben und Erbgenahmen.

Wollte man dieſes zum Beſten der Erbgenahmen und Gläubiger mildern: ſo würde ſolches alſo geſchehen können, daß der Gutsherr ihnen in dem Falle, wo ihm das Erbe eröffnet würde, die ganze Aernte des Jahrs, worin der letzte Erbpachter ſtirbt, und allenfalls noch ein Jahr aus ſeiner Verwahrung zu gute kommen ließe; woraus dann diejenigen, mit deren Gelde oder Fleiße eine oder andre unbezahlte Beſſerung ausgerichtet worden, ihre Befriedigung erhalten könnten.

So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Perſon des Erbpächters kommen. Hier zeigt ſich die größte Schwierigkeit, wie man eine genaue Scheidungslinie zwiſchen Hofeserben und andern Erben ziehen wolle. Dem Gutsherrn iſt es nicht zuzumuthen, daß er allen und jeden, die dem Verſtorbenen nahe oder fern verwandt ſind, in ihrer Ordnung den Hof übergeben ſolle. Wollte man dieſes fordern: ſo könnte ich keinem rathen, ſich auf eine Erbpacht einzulaſſen. Nie würde ihm ſein Hof eröffnet werden, und oft würde er mit allerhand Erben ſich herum̃ zu zanken haben. Es iſt alſo durchaus nöthig, hier eine Gränzlinie zu ziehen. Die Frage iſt aber, wie und wo man ſolche ziehen wolle.

Die Römer hatten hier zuerſt, wie ſie ihre ländlichen Begriffe mit in die Stadt brachten, ihre Suität und Emancipation. Sobald ein Kind aus der

Suität trat, verlor es ſein Erbrecht. — Gleiche Begriffe hatten die Deutſchen; der Erbe mußte ſeyn hörig, huldig und ledig; und dieſes ging ſo weit, daß ein Bruder in einer Hode oder Hulde ſeinen Bruder in einer andern nicht erben konnte. Keine Erbſchaft folgte aus der Stadt oder der Bürgerhulde aufs Land, aus einer Hode in die andre, aus einer Hörigkeit in die andre. So wenig jetzt ein freier Sohn ſeinen leibeignen Vater beerbt, eben ſo wenig erbten emancipirte, aus der Suität, dem Gehör oder der Hulde entlaſſene Kinder ihre Aeltern. Hier im Stifte ward dieſes Recht zuerſt durch die mit dem Biſchoffe Conrad von Diepholz im Jahr 1482 geſchloſſene Capitulation, §. 12. aufgehoben, und auf demſelben beruhet noch der Abſchoß.

Auf dieſe Begriffe leitete die Natur Menſchen, welche die Schwierigkeit fühlten, die ich vorhin angeführt habe, und die ſie gern vermeiden wollten. Begriffe, die das große Gebäude der Hörigkeit getragen haben, was ehedem über den Boden von ganz Europa hervorragte, und die in manchen Köpfen jetzt für redende Urkunden der Leibeigenſchaft gelten. Allein eben dieſe Begriffe ſind jetzt — da ſie der Prätor zu Rom, und der Geldreichthum, welcher bald den größten Theil der Erbſchaften ausmachte, überall verbannt hat — ſowohl ihrer großen Feinheit wegen, als weil ſich alles in Territorialunterthanen verwandelt hat, ziemlich unbrauchbar. Sie ſind das feinſte Kunſtgewebe des menſchlichen Verſtandes, der nur das Band der Hulde zwiſchen Haupt und Gliedern kannte; und man müßte ſie, wie ehedem, täglich behandeln, um ſie in Uebung und Anſchauung zu unterhalten.

In dieſer Verlegenheit müſſen wir wieder unſre Zuflucht zur Eigenthumsordnung nehmen; dieſe ſagt:

> Diejenigen, welche vom Erbe mit Ausſteuer abgegültet, darauf Verzicht gethan oder andre Erben und Güter angenommen haben, ſollen keinen Regreß zur Erbfolge im Hofe haben; es ſey denn, daß der Gutsherr ſie mittelſt gebührender Qualification hinwieder dazu laſſen wolle.

Und dieſes muß auch der Grund der Erbfolge im Hofe bei freien Perſonen bleiben. Jedes Kind, was aus dem Hofe freiet, ein Ausdruck der ſich auch auf die alte Hörigkeit bezieht, muß, ſobald der Prieſter den Eheſegen geſprochen hat, nichts weiter, als ſeine Auslobung fordern können, und damit von aller Erbfolge im Hofe abgeſchnitten ſeyn. Das Erbrecht fällt von einem Kinde aufs andre, ſo lange ſie noch ungefreit ſind; unter dieſen kann eins zum Vortheil des andern darauf Verzicht thun; aber es kann ohne gutsherrliche Bewilligung kein Verzicht oder Abſtand zum Vortheil ſolcher Kinder gelten, welche das väterliche Gehör, oder den Hof mit Heurathen verlaſſen haben. Und dieſen Grundſatz zu verſtärken, kann man im übrigen die völlige Analogie der Eigenthumsordnung gelten laſſen.

Bei dem Leibeignen ſtreitet man darüber, ob diejenigen Kinder, welche auf eine andre Stelle in dem nämlichen Eigenthum heurathen, ihr Erbrecht verlieren? Ein gleicher Streit erhob ſich auch ehedem im Hofrechte über die Veranderſettung (établiſſement ailleurs) und man behauptete, daß die Kinder, welche in derſelben Hulde blieben, ſich nicht veranderſetteten. Eben ſo könnte es auch geſchehen, daß bei dem Ausdruck aus dem Hofe heurathen, die Frage entſtünde: ob Kinder, die im Hofe heuratheten, und auf demſelben entweder als Vormünder des Anerben, oder zur Heuer blieben, ihr Erbrecht damit verwirken,

bekom

beſonders wenn ſie mit dem Hofeserben in einerlei Hude bleiben? Dieſem Streite wird man aber in Anſehung der Erbpacht damit vorbeugen können, wenn man in den Meiercontrakt ſetzt,

> daß alle Kinder, welche heurathen, wenn ein Anerbe im Leben iſt, damit völlig abgehen, und weiter nichts als ihre Auslobung fordern ſollen.

Ueberhaupt aber wird es nöthig ſeyn, hier die Behandung einzuführen. Die Behandungsgüter ſind bekannt, beſonders in dem Fürſtlich Werdenſchen Lehnhofe; und ſie werden auch Adlichen (wie wohl nicht zu Meyer⸗, ſondern zu Ritterdienſten) mithin gewiß aller perſönlichen Freiheit unbeſchadet, verliehen. Dieſe Behandung gibt der ganzen Sache eine ordentliche Richtung, als:

1) Behandet der Gutsherr dem freien Erbpächter oder deſſen Anerben und ſeiner Frauen das Gut; daher fällt es von dem Manne auf die Frau, und von der Frau auf den Mann für ihrer beider Leibes Leben.
2) Behandet er es einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, wenn der Fall einer zweiten Ehe eintritt, und erhält damit das Recht, die Behandung auf eben die Jahre einzuſchränken, auf welche ſie der Gutsherr in Anſehung der Leibeignen einſchränkt; da denn auch wiederum die Analogie der Eigenthumsordnung hier zu gebrauchen iſt.
3) Behandet er nach dieſer Analogie den Eltern, wenn ſie abziehen, auch die Leibzucht, und behält dadurch deren Beſtimmung nach üblichem Rechte in ſeiner billigen Vorſorge.
4) Steht die Behandung mit der vorgedachten Bewahrung in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange.

5) Kann der Gutsherr kraft der Bewahrung, wenn er es nöthig findet, den Zuſtand ſeines Hofes unterſuchen und nachſehen, ob derſelbe auch verſchuldet ſey.

6) Erhält auch mittelſt der Behandung der Zuſtand des Erbens ſeine eigentliche Beſtimmung. Man ſieht, alle noch unverheurathete Kinder ſind hörige und nothwendige Erben, haeredes sui et necessarii, alle andre aber nicht. Dennoch geht der Beſitz auf dieſe nicht von ſelbſt (ipso jure), ſondern durch die Behandung über. Und da

7) eine Beſtimmung nöthig iſt, was bei dem Abzug der Eltern auf die Leibzucht im Hofe gelaſſen werden muß, und nicht mitgenommen werden kann, oder was von der Erbtheilung ausgeſchloſſen iſt: ſo kann der Gutsherr dafür ſorgen, daß diejenigen Sachen, welche unter die Behandung gehören (res Mancipii, auf weſtphäliſch Redegut), zuſammen im Hofe bleiben, und dem Hofeserben nicht entzogen werden.

Eine ganz andre Frage aber iſt es, ob den alſo abgegangenen Kindern auf den Fall, da der Hofeserbe und ſeine Frau abgehen, nicht das Näherrecht vor einem Fremden, wenn jener die nämlichen Bedingungen eingehen will, als dieſer, zuzubilligen ſey? und ob ſodann die nächſten Verwandten des Letztlebenden, ohne Unterſchied, ob der Hof ihm urſprünglich gehört habe oder nicht, den Vorzug haben ſollen? Allein da ſolche nur zu Proceſſen führen würden: ſo ſcheinet es mir am beſten zu ſeyn, dieſes Näherrecht auszuſchließen, wie es denn auch bei Eigenbehörigen nicht ſtatt findet. Doch mögen andre die mildere Meinung, ohne daß ich ihnen darin widerſprechen will, behaupten.

Auch könnte man noch fragen: ob es nicht rathſam ſeyn würde, das Hageſtolzenrecht, nach welchem der Hofeserbe, wenn er unverheurathet verſtirbt, als Leibeigner beerbtheilet werden kann, zu bedingen. Denn der Gutsherr kann einen freien Mann nicht wie einen Leibeignen nöthigen, ſich beim Verluſt ſeines Erbrechts zu verheurathen; und jenes Hageſtolzenrecht kann nur bei freien Perſonen ausgeübt werden, weil Leibeigne ohnehin von ihren Gutsherrn beerbtheilet werden. Allein dieſe Bedingung ſcheint mir überflüſſig: weil der Meiercontrakt dahin geſchloſſen werden kann, daß der Hofeserbe, wenn er bis über dreißig Jahr mit der Heurath wartet, den Weinkauf ſo, als wenn er wirklich heurathet, bezahlen ſolle. Und wenn man auch dieſes nicht will: ſo müßten zugleich mehrere unverheurathete Geſchwiſter im Hofe geblieben ſeyn, wenn derſelbe dem Gutsherrn nicht eröffnet werden ſollte; und dieſes wird ſelten der Fall ſeyn.

LXIV.

Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freilaſſung, der Hof übergeben worden.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg III. Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützers des Glaubens, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. als Vaters des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friederichs, poſtulirten Biſchoffs zu Oſnabruck ꝛc. zum Amte . . . . beſtellete Droſt und Rentmeiſter

meiſter urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir dem N. N. und ſeiner ehelichen Hausfrauen N. N. beiderſeits freien Standesperſonen *), auf ihr geziemendes Anſuchen bei Hochpreißl. Regierung zu Osnabrück, und darauf von derſelben an uns ergangenen beſondern Befehl, mittelſt Darreichung unſrer rechten Hand behändigt und übergeben haben, ein dem H: Peter **) und zeitigen Biſchoffe zu Osnabrück gehöriges Erbe, in dieſem Amte und der Vogtei Berge belegen, der Meierhof zu N. N. genannt; mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Kämpſen, Aeckern, Wieſen, Weiden, Holzungen, Heiden, Möhren, Brüchen und Gewäſſern, derenſelben jetzigen und künftigen Verbeſſerungen, auch Mühlen-, Jagd- ***) und Markgerechtigkeiten, wie dieſelben bisher aus dieſem Hofe geübt worden, oder beſſer geübt werden mögen; jedoch alles in der Maaße, um denſelben mit dieſen darin und darausgehenden Gerechtſamen, auf ihrer beider Lebenszeit; oder ſo lange bis ſie die Leibzucht wählen, zu bauen, zu beſſern und zu nutzen, insbeſondre aber das darauf ſtehende Erbwohnhaus nebſt den dazu gehörigen Nebengebäuden, wie auch die Mühle in redlicher Beſſerung zu erhalten; ſolche, wenn ſie fallen, ohne unſere Koſten und Schaden wieder aufzubauen, ſich jederzeit bei guter Spannung und Viehzucht zu halten, den Acker gehörig zu beſtellen, die Frechten,

ihre

---

*) Den beiden Eheleuten wurde vorher die Freiheit in einem beſondern Briefe ertheilt, damit ſie gültig contrahiren konnten. Sie bezahlten dafür vierhundert Piſtolen, welche die Cammer zum Ankauf eines andern Hofes verwendete.

**) Mein Vater behält gern die alte ſymboliſche Sprache, wenn ſie ſo bedeutend iſt, wie dieſe, bei.

***) Dieſes war alles bei dem Hofe, und von ihm als Eigenbehörigen bereits beſeſſen worden.

Ufer und Wallungen wohl zu vertheidigen, das Gehölze mit Zupflanzen und Zuſäen beſtens zu pflegen, und ſich in allen alſo zu verhalten, wie es einem guten trefflichen Wirthe wohl anſtehet und gebühret.

Davor ſollen ſie einem zeitigen Biſchoffe zu Osnabrück, und an deſſen Statt uns, nicht allein treu, hold und gewärtig ſeyn, ſofort des Stifts, Amts und Hofes Beſte nach Möglichkeit befördern, und deſſen Schaden warnen und wehren, ſondern auch uns die aus beſagtem Hofe bisher gegangene Pächte, als:

1) — Roggen
2) — Hafer

alle Jahre unverhöhet und unverjähret, und zwar von Martini gebührend und untadelhaft, ſo gut es nämlich auf dem Hofe wächſt, an das Amthaus auf ihre Koſten liefern, daneben . . . . und jährlich zur freien Urkunde einen harten Thaler von 2 Loth Silber in hieſiges Amtsregiſter bezahlen, oder wenn ſie daran ſäumig ſeyn ſollten, erleiden, daß Wir ſie dazu mit eigner Hülfe; als der Selbſtpfandung und Abdreſchung der Früchte auf dem Boden, oder auch, dem Befinden nach, gerichtlicher Hülfe anſtrengen laſſen, und wenn ſolche, wegen ermangelnder Pfande ihre Wirkung nicht haben könnte, und ſie auch nicht in Zeit von drei Monaten den völligen Rückſtand zu berichtigen vermöchten, dieſelbe des Hofes, jedoch auf vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, entſetzen.

Dagegen wollen wir dann als Hofesherren dieſelben bei der ihnen ertheilten Freiheit ſchirmen und ſchützen; ihnen, ſo lange ſie leben oder auf dem Hofe bleiben wollen, deſſen und aller ſeiner Zubehörungen nutzbaren Gebrauch verſtatten, mithin dieſelben dabei handhaben, nach ihrem beiderſeitigen Ableben oder Abzuge auf die

Leibzucht, den Hof auf gleiche Maaße und Weiſe ohne etwas davon zurück zu behalten, einem von ihren ehelichen oder durch Vollziehung der Ehe legitimirten Kindern — als welche letztere eben ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie während der Ehe gezeuget und geboren worden — wiederum gönnen, und wenn daſſelbe zur Ehe ſchreitet, gleich nach ausgeſprochenem prieſterlichen Segen, gegen Erlegung eines auf eines Jahrs Pacht- und Dienſtgeld hiemit beſtimmten unveränderlichen Weinkaufs wirklich übergeben; oder wo daſſelbe Verhinderung halber von uns oder unſern Bevollmächtigten, welchen ſie zur Gebühr für dieſe Übergabe und die darüber zu ertheilende Urkunde zwanzig Thaler bezahlen ſollen, nicht geſchehen ſollte, den Ausſpruch des prieſterlichen Segens für die wirkliche Übergabe gelten laſſen; jedoch alſo, daß ſie auch in dieſem Falle die vorgedachte Urkunde für die beſtimmte Gebühr nehmen und löſen, und vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs und dieſer Gebühr keinen handhablichen Beſitz erlangen ſollen.

Und damit ſowohl wegen der Leibzucht, als der Art und Weiſe, wie die Kinder in den Hof zugelaſſen werden ſollen, allen künftigen Irrungen vorgebauet werden möge: ſo wird denſelben hiemit nachgelaſſen, ſich der erſtern halber mit dem Hofes-Erben, jedoch mit unſerm Vorwiſſen und unſerer Genehmhaltung ſelbſt zu vergleichen; und wollen Wir in dem Falle, da ſie hierüber nicht einig werden könnten, die Leibzucht nach dem Landrechte, was bei andern gutsherrlichen Höfen in Gebrauch, oder vorher bei dem Meierhofe üblich geweſen iſt, ganz oder zur Hälfte, nachdem es der Fall erfordert, beſtimmen.

Wegen der letztern ſoll es alſo gehalten werden, daß wenn Söhne vorhanden, unter denſelben der jüngſte, in ſo fern er nicht gebrechlich oder ſonſt unvermögend iſt, dem Hofe vorzuſtehen, und ſo auch die jüngſte Tochter, wenn ſie dazu tüchtig iſt, vor den ältern den Vorzug haben ſollen; damit die Eltern ihre ältern Kinder deſto beſſer berathen können, und dem Hofes-Erben nicht zu früh im Wege ſeyn mögen.

Daneben ſollen die Kinder erſter Ehe, ohne Unterſcheid, ob es Söhne oder Töchter ſind, den Kindern ſpäterer Ehe vorgezogen werden. Und dieſe Succeſſionsordnung ſoll dergeſtalt beſtehen, daß ſo wenig beide Eltern, als Vater und Mutter allein, dagegen etwas vornehmen mögen: es wäre denn, daß ſolche Urſachen eintreten, welche eine Enterbung rechtfertigen könnten, und Wir ihnen hierauf geſtatteten, aus den von dem Hofe noch nicht geſchiedenen Kindern einen andern Hofes-Erben zu erwählen.

Jedoch wollen Wir geſtatten, daß das jüngere Kind zum Vortheil eines andern — welches in dem Falle, da dieſes nicht vorhanden wäre, der nächſte Erbe geweſen ſeyn würde — auf ſein Erbrecht Verzicht thun möge. Auch ſoll der Hofes-Erbe, wenn er außerhalb Landes wäre, und ſich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von ſelbſt meldete, damit ſeines Erbrechts an dem Hofe verluſtig, und dieſes auf denjenigen verfallen ſeyn, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächſte dazu geweſen ſeyn würde. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, ſoll der oder die Abweſenden nach Ablauf eines Jahres und eines Tages unter Beſtimmung einer fernern Friſt von drei Monaten, öffentlich vorgeladen, und nur alsdann der Behandung verluſtig ſeyn, wenn ſie ſich in der ihnen alſo geſetzten Friſt nicht melden.

Sind aber Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, und es gehen ſowohl die Söhne als die Töchter aus der erſten Ehe ab: ſo haben die aus der zweiten das Recht der erſtern, und tritt bei ihnen eben das ein, was in Anſehung dieſer hier oben feſtgeſetzet iſt.

So lange dasjenige Kind, was ſolchergeſtalt von Natur oder auch durch Verzicht eines andern, zum Hofe gerufen iſt, unverheurathet bleibt — als welches ihm, wenn es bereits dreißig Jahr und einen Tag erlebt hat, immer fünf Jahr nach dem Tage, daß ihm der Hof angefallen iſt, vorher aber bis dahin, daß es dreißig Jahr und einen Tag erreicht hat, und fünf Jahr darüber, ſeinem Erbrechte unbeſchadet erlaubt iſt — bleibt deſſen ganzen und halben Geſchwiſtern, wenn ſie nicht bereits verheurathe; oder abgelobet ſind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngſten bis zum älteſten offen: ſo, daß wenn jenes darauf verſtirbt, dieſe ihm nach jener Ordnung folgen mögen. Nach Verlauf der alſo beſtimmten Jahre aber wird ein ſolches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, derſelbe mag ihm dann übergeben ſeyn oder nicht, und mit ſeiner Annahme verlieren deſſen Geſchwiſter allen künftigen Rückgang in den Hof; ſo wie denn auch ein ſolcher Annehmer ſodann den völligen Weinkauf und die Gebühr für die Behandung erlegen muß.

Heurathet aber ein ſolches Kind vor Ablauf dieſer Zeit: ſo wird jener Rückgang mit dem Augenblicke ausgeſchloſſen, da der prieſterliche Segen über ihn geſprochen iſt; wie denn auch alle Mal der Hof von dem Manne auf die Frau, denen er übergeben iſt, ſolchergeſtalt übergeht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterſchied, ob er der angeheurathete oder im Hofe geborne Theil iſt; und wird demſelben der Hof auf Lebenszeit, oder ſo lange er die Leibzucht beziehet, in aller Maaße gelaſſen, auch wo er zur andern Ehe ſchreitet, in dem Falle wo keine Kinder vorhanden ſind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beiden Eheleuten wie vorhin übergeben und behändigt.

Sind aber Kinder erſter Ehe vorhanden, und ein ſolcher überlebender Ehegatte gedenkt ſich zum andern Male zu verheurathen: ſo muß derſelbe ſich vorher bei uns melden, und gegen den ein Mal feſtgeſetzten Weinkauf eine neue Behandung nehmen.

Iſt es der Vater, von dem zugleich der Hof herkommt, welcher eine neue Übergabe oder Behandung ſuchet: ſo werden demſelben für ſeine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall ſeines Ablebens ſichere beſtimmte Jahre geſetzt. Iſt es aber die Mutter, ſo muß ſich dieſelbe eine ſolche Beſtimmung gefallen laſſen, und wird den neuen Eheleuten der Hof ſo lange übergeben, bis der Hofes-Erbe erſterer Ehe dreißig Jahr und einen Tag zurückgeleget hat; und ſoll jene Beſtimmung alſo geſchehen, daß wenn der Hofes-Erbe vor dem erſten Mai ſein dreißigſtes Jahr und einen Tag zurückgelegt, die nächſte Ärnte annoch von dem auf beſtimmte Jahre wohnenden Eltern, und wenn er dieſe ſeine Jahre und Tage nach dem erſten Mai vollendet, ſolches von dem Hofes-Erben geſchehen ſolle.

Ehe und bevor aber der Vater zur andern Ehe ſchreitet, muß er dasjenige, was ihm eigenthümlich gehört, mit ſeinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, zu ſolchem Ende zwei von ihren nächſten Anverwandten, welche von dem Richter als Vormünder zu beeiden ſind, erſuchen, um der Theilung mit beizuwohnen. Dasjenige was zum Hofgewehr und nach der hierin enthaltenen Beſtimmung den Hofes-Erben vorab gebührt, behält er nach vorgängiger Schätzung in Händen, und liefert es auch zu ſeiner Zeit wiederum darnach ab. Von allen aber behält er den Nießbrauch ſo lange, bis die Kinder aus dem Hofe; erhält ſie dagegen in Koſt und Kleidung, und ſorget für ihren Unterricht, es ſey zu Hauſe oder in einer Werkſtatt, wenn ſie ein Handwerk erlernen.

Eben ſo verfährt die Mutter in dem Falle, da dieſelbe zur andern Ehe ſchreitet; jedoch mit dem Unterſcheide, daß dieſe, wenn ein Kind vorhanden, die Hälfte, wenn aber deren mehrere ſind, nur den dritten Theil erhält.

Stürben der Vater oder die Mutter, ehe und bevor die Kinder den Hof verlaſſen, oder ihre Großjährigkeit erreichet haben: ſo hört der Nießbrauch auf, und tritt die Vorſorge der Vormünder ein, welche ſich ſodann weiter mit den Stiefeltern zu vergleichen wiſſen werden, ob ſie der Kinder Vermögen in deren getreuer Verwaltung laſſen oder zu ſich nehmen wollen; den Kindern ſelbſt aber gebührt auch in dieſem Falle freie Koſt und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr ſechzehntes, und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben; jedoch alſo, daß dem Hofesbeſitzer dagegen der Nießbrauch des ihrigen ſo lange gegönnet, oder, wofern dieſer ein mehreres betragen ſollte, ein billiges Koſt- und Kleidungsgeld von Vormündern zugeſtanden werde.

Stirbt eins von den Kindern: ſo wird es mit deſſen Beerbung nach den gemeinen Rechten gehalten. Beider Ehe Kinder aber haben ihre Auslobung aus dem Hofe nach einerlei Grundſätzen zu erwarten, und ſoll darunter nicht leicht ein Unterſchied gemacht werden, indem wenn Schulden in der andern Ehe gemacht ſind, dieſe blos auf das Erbvermögen der Kinder zweiter Ehe fallen können.

Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, es ſey in der erſten oder andern Ehe, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden ſind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück, ſondern dem überlebenden Theile zu; indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verſtorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erſtattet gehalten wird; und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht: ſo mögen dieſelben zwar ihre erworbene Mittel und was ſonſt nicht zum Hofgewehr gehört dahin mitnehmen, mithin auch damit, wie andere freie Leute ſchalten und walten: jedoch ſind dieſelben ſchuldig, alles was auf dem Hofe Erd-, Wand-, Nied- und Nagelfeſt iſt, worunter namentlich Düngung und Einſaat, und alle Verbeſſerungen begriffen, ſo wie alles, was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hauſe vorhandene Korn, auf dem Hofe zu laſſen, und ſich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen davon durch einen gütlichen Vergleich oder von uns zugebilliget werden wird; da Wir denn letzternfalls, nachdem der Haushalt gut oder ſchlecht beſteht, von obigen Stücken ſo vieles zuerkennen werden, als ſie zu ihrem Auskommen bis zur nächſten Ärnte und zur guten Beſtellung der Leibzucht nothdürftig gebrauchen; wogegen ſie aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was ſie nach unſerm Ermeſſen entbehren können, und wenigſtens den dritten Theil im Hauſe laſſen müſſen; darunter iſt aber kein baar oder ausſtehend Geld, auch kein Silber oder Gold, oder was zu Kleidung und Schmuck gehört, imgleichen kein unangeſchnitgeſchnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freien Verfügung bevorbleibt.

Wenn ſich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verhenrathen, mögen der- oder dieſelbe dem angeheuratheten Theile, ohne unſere und des Hofes-Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht darauf verſchreiben; auch haben die aus ſolcher Ehe erfolgende Kinder keine Auslobung aus dem Hofe zu fordern.

Damit aber auch die Leibzucht ſowohl, als der Hof und was darauf iſt, von keinem Gläubiger oder Erben ohne Mittel angegriffen werden möge: ſo bleiben beide in unſerer beſtändigen Bewahrung, und müſſen diejenigen, welche aus der Leibzucht, wenn ſolche dem Hofe eröffnet wird, etwas zu fordern haben, ſolches von dem Hofes-Erben — der alles, was darauf iſt, zu guter Rechenſchaft beſchreiben und zu ſich nehmen mag — und diejenigen, ſo aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derſelbe uns heimfällt, ſolches von uns ſuchen, nicht aber mit unmittelbaren Eingriffen oder Arreſten verfahren.

Eben dasjenige, was dem Hofes-Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und ſonſt gelaſſen werden muß, verbleibt auch demſelben vorab: wenn die Eltern auf dem Hofe und nicht auf der Leibzucht ſterben, mithin deren bewegliches Vermögen unter mehrern dazu berechtigten Kindern zur Erbſchaftstheilung gezogen wird; wogegen er aber auch, was zu ihrer Ausſteuer an dergleichen Stücken üblich iſt, zu ſeiner Zeit in allen Fällen ſtehen muß.

Den vom Hofe abgehenden Kindern ſoll davon eben ſo wie bei andern gutsherrl. Stätten, nach den ſolcherhalb vorhandenen oder künftig gemacht werdenden Verordnungen ein Sicheres zur Abſteuer und Abfindung von uns ausgelobet werden, welches auch die auf Mahljahren ſitzenden Eltern in billiger Maaße mit abführen müſſen.

Weil aber bei den mit Leibeignen beſetzten Stätten das vorhandene Geld und übriges Vermögen zum Sterbefall gehöret, wohingegen daſſelbe hier den Eltern zu ihrer freien Verwendung bleibt — ſo daß ſie dasjenige, was nach bezahlten Schulden übrig iſt, ſo weit ihnen die gemeinen Rechte hierin nicht entgegen ſtehen, eben den Kindern, die ihre Auslobung aus dem Hofe erhalten, zuwenden, und dem Hofes-Erben, der jene gleichwohl aus dem Seinigen abzuſteuren, entziehen können: ſo ſollen dieſelben in dem Falle, da ſie die Ausſteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beſchwerde des Hofes ausgerichtet haben, darüber nach ihrem Gefallen, ſo weit es ihnen die gemeinen Rechte geſtatten, in ihrem letzten Willen und ſonſt verordnen mögen; ſonſt aber, und wenn die Auslobung dem Hofe zur Laſt bleibt oder geblieben iſt, dem Hofes-Erben die Hälfte dieſes ihres Vermögens als Pflichttheil zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Die Wahl eines Ehegatten oder einer Ehegattin bleibt dem Hofes-Erben, ſo wie jedem freien Manne frei; doch ſollen dieſelben uns ſolches, bei einer Strafe von zehn Thalern, acht Tage vor der Hochzeit anmelden, damit Wir uns zur Uebergabe oder Behandung am Hochzeittage einfinden, oder unſern Bevollmächtigten dazu ſchicken können; auch ſollen dieſelben keine fremde Eigenbehörige oder Hofhörige Perſon, die nicht frei gelaſſen iſt, auf den Hof bringen, oder wo ſie ſolches thun ſollten, die aus ſolcher Ehe erzielten Kinder zu dem Hofe nicht gelangen, und eine ſolche Perſon auch der Leibzucht, welche ohnehin, weil ihr der Hof nicht behandet iſt, wegfällt, nicht genießen; gleich wie denn auch in einem ſolchen Falle der prieſterliche Eheſegen die Stelle der verhinderten Behandung nicht erſetzen ſoll.

Wenn Vormünder erfodert werden, mögen dieſelben von dem ordentlichen Richter geſucht, geſetzt und in einem anzuſetzenden Termin, woven uns der Richter Nachricht geben wird, beſtätiget werden; doch ſollen dieſelben ſich des unter unſerer Verwahrung ſtehenden Hofes und Gutes nicht annehmen, ohne ſich vorher bei uns zu melden; und ſoll es uns frei ſtehen, ob Wir denſelben die Verwaltung des Hofes überlaſſen oder ſolche einem andern, jedoch zum Beſten der Kinder und zu guter Rechenſchaft, vertrauen wollen.

Übrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Beſitzer des Hofes den ihnen behandeten Hof mit ſeinem Zubehör getreulich zuſammen halten; davon bei Strafe der Nichtigkeit nichts verkaufen, vertauſchen, verſetzen, oder auf Erbpacht austhun; ſolchen mit keinen Schulden, neuen Dienſtbarkeiten und Auslobungen vor ſich beſchweren; in Anſehung der Gebäude und des Weſens des Hofes ohne Einwilligung keine erhebliche Veränderung machen, oder ſonſt, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich etwas vornehmen, ſchließen und handeln mögen, woraus dem Hofe ein beſtändiger Nachtheil oder Schade zuwachſen könne: vielmehr ſind dieſelben ſchuldig, ſolchen ſo viel ſie können, zu beſſern; was ſie aus der Mark, worin derſelbe belegen iſt, an ſich bringen, dabei zu laſſen; und da ſie jetzt in dieſer Mark keine Gründe erbeigen beſitzen, ſich zu mehrerer Sicherheit des Hofes aller Erwerbung einiger Gründe für erbeigen zu enthalten; oder wo ſie ſolches deſſen ungeachtet thun wollten, zu erleiden, daß der

Hofes-Erbe, und wenn ein ſolcher gänzlich abgehen ſollte, der Hofes-Herr ſich alles dasjenige zueigne, was von den Beſitzern des Hofes in beſagter Mark für erbeigen angekaufet worden, ohne dafür ein Mehreres zu vergüten, als was etwa von dem Kaufgelde noch unbezahlt zurückſtehen möchte.

Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß dieſelben und ihre Nachkommen am Hofe alle öffentliche und gemeine Laſten, welche dem Hofe jetzt obliegen oder von Rechtswegen auferlegt werden können; wie auch die zu deſſen und ſeiner Gerechtſame gerichtlichen Vertheidigung etwa erforderliche Koſten vor ſich ohne unſer Zuthun tragen müſſen; auch in dem Falle, da ſie durch Krieg, Brand, Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben und andere außerordentliche Unglücksfälle leiden ſollten, ſolcherhalb keinen Nachlaß an den ihnen obliegenden Pächten und Dienſten fordern können; immaßen das eine Jahr das andere übertragen muß, und die Pächte, ſo dem Hofe obliegen, in Anſehung deſſen Ertrages verhältnißmäßig ſehr geringe ſind.

Es verſtehet ſich endlich von ſelbſt, daß dieſelben das auf dem Hofe vorhandene Brand- und Schlagholz als gute Wirthe zu ihrer Nothdurft gebrauchen, ſolches nicht verhauen, und beſonders kein Bauholz ohne unſer Vorwiſſen und Anweiſung fällen müſſen; ſollten dieſelben aber dieſem alſo nicht nachkommen, ſondern das Holz verhauen und Bauholz ohne Anweiſung fällen: ſo ſoll nicht allein das alſo gehauene Holz, in ſo weit es irgendwo, es ſey auf dem Hofe oder außerhalb demſelben, noch vorhanden, ſofort an Uns verfallen ſeyn, oder dafern es nicht mehr vorhanden, nach der Schätzung bezahlt werden; ſondern es ſollen dieſelben auch für jeden alſo gehauenen Baumſtamm eine Strafe von zehn Thalern erlegen, und wenn das Gehölz verhauen iſt, ihrer Behandung verluſtig ſeyn; dagegen aber wollen Wir ihnen auch das nöthige Bauholz, ſo viel davon auf der Wehr vorhanden, wenn ſie ſich darum gehörig melden, ohne Aufenthalt gegen eine billige Gebühr für die Bemühung des Anweiſers auszeichnen und anweiſen laſſen; und wenn durch einen Windſturm auf ein Mal ſo viel Holz umgeſtürzet würde, daß es in der Haushaltung nicht nothwendig gebraucht, ſondern mehrſtbietend verkauft werden könnte, das daraus gelöſete Geld mit ihnen theilen.

Schließlich verwirken dieſelben den Hof und ihr daran habendes Behandungsrecht, jedoch nicht anders, als auf gerichtliches Erkenntniß: wenn ſie etwas davon verkaufen, vertauſchen, verſetzen, oder auf andere Art veräußern und verbringen, denſelben nicht in redlicher Beſſerung erhalten, das Holz verhauen und ſich durch eine ſchlechte Wirthſchaft oder viele perſönliche Schulden außer Stand ſetzen, demſelben gehörig vorzuſtehen, und was dem Hofe obliegt, auszurichten.

LXV.

Formular des hiebei ertheilten Freibriefes.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit als Vater und

Namens des poſtulirten Biſchoffs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friederichs Liebden, für Uns und unſre Nachfolger an dem Stifte Osnabrück, wie auch ſonſt jedermänniglich: wasmaßen Wir den Martin Schulten zu Aſelage, und ſeine Hausfrau Maria Gertrud Rehem, mit allem was von ihrem Leibe geboren iſt, oder künftig noch geboren werden wird, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, wie auch aus beſonders bewegenden Urſachen, und um der Dienſte willen, die ſie dem Stifte Osnabrück geleiſtet haben oder leiſten werden, von aller Leibeigenſchaft, womit ſie bisher Uns und einem zeitigen Biſchoffe verwandt geweſen ſind, völlig frei gelaſſen, und in den Stand andrer freien Amtsunterthanen des Hochſtifts verſetzet haben; thun das auch hiemit und alſo, daß dieſelben alle Rechte freier Amtsſaſſen genießen, überall von uns unverfolgt Ehre und Glück ſuchen, geiſtliche oder weltliche Würden beſitzen, ächte Handlung ſchließen, und wo ihnen das zu thun iſt, Recht geben oder nehmen mögen; denen, welche wir zu befehlen haben, befehlend, andre aber erſuchend, gedachte Eheleute und ihre Kinder für freie amtsſäßige Leute zu erkennen, und ihnen in ſolcher Maaße alle Gebühr und allen guten Willen zu bezeugen; immaßen Wir denn auch dieſelben bei dieſer ihrer Freiheit, ſo lange ſie ſich als getreue Unterthanen betragen, und in dem Hochſtifte verbleiben, künftig ſchützen, und ihnen alle diejenigen Wohlthaten angedeihen laſſen werden, deren ſich andre freie Unterthanen zu erfreuen haben; jedoch alles mit Vorbehalt deſſen, was ſie Uns und unſern Nachfolgern am Stifte, von dem ihnen nunmehr als freien Leuten behändigten Schultenhofe zu Aſelage kraft des darüber aufgerichteten und von uns genehmigten Contrakts zu thun und zu leiſten ſchuldig ſind. Gegeben, Osnabrück, den 15ten Julius 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

v. Ende.

LXVI.

Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern?

Ew. Hochwohlgeboren haben Recht zu ſagen: die erſte Pflicht der Gutsherrn ſey die Vertheidigung ihrer Eigenbehörigen vor Gerichte und zu Felde. Hat gleich die letzte aufgehört, nachdem man eine neue Art der Vertheidigung zu Felde eingeführet hat, und leidet auch gleich die jetzige gerichtliche Verfaſſung nicht mehr, daß der Gutsherr ſelbſt ins Gerichte gehe, um ſeinen leibeignen Mann zu vertreten: ſo bleibt doch für ihn immer eine gewiſſenhafte Verbindlichkeit zurück, und jeder ehrliche Mann muß für ſein Eigenthum ſtehen. Der Herr, der ſeine Unterthanen nicht mehr ſchützen kann, verliert ſein Recht.

Mit Betrübniß ſehe ich es an, wie die armen Leute, wenn ſie in einen Rechtshandel verwickelt werden, in der Stadt herumirren, und einen guten Rath ſuchen. Aus dem nämlichen Grundſatze, woraus ſie den Quackſalber dem geſchickten Arzte vorziehen, nehmen ſie ihre Zuflucht zuerſt zu demjenigen, der ihn ihrer Vermuthung nach am wohlfeilſten geben wird. Jener bringt ſie auf ein langwieriges Lager, und der rechtſchaffene Arzt kann ihnen hernach weiter nichts ſagen, als: ſie hätten eher kommen ſollen. Die juriſtiſchen Quackſalber ſind nicht ſo beſchrien, wie die mediciniſchen; aber ſie ſind eben ſo dreiſt, und oft eben ſo gefährlich. Ein unglücklicher Proceß iſt der Geſundheit oft nachtheiliger, als ein hitziges Fieber.

Groß und nachahmungswürdig iſt demnach der Entſchluß, daß Ew. Hochwohlgeboren ſich einen rechtſchaffenen Advocaten erwählt, und alle ihre Eigenbehörige angewieſen haben, ſich einzig und allein ſeiner Hülfe zu bedienen. Die jährliche Beſoldung, welche Hochdieſelben dem Manne dafür reichen, wird Ihnen durch den künftigen Wohlſtand der Eigenbehörigen gewiß reichlich vergütet werden; und dieſer ihre Rechtsſachen werden unendlich beſſer eingeleitet werden, wenn der Gelehrte in der Stadt von einem der Baurenſtreitigkeiten kundigen Gutsherrn unterrichtet wird.

Es iſt ein Hauptfehler vieler heutigen Verfaſſungen, daß der arme und geringe Mann, wie der Bauer in dem Style der Reichsgeſetze heißet, keinen ihn vertretenden Hauptmann hat, und ſich entweder durch koſtbare Miethlinge vertheidigen, oder einem übelgeſinnten Beamten blos ſtellen müſſe. Wenigſtens ſollten die geringern Klaſſen der Menſchen auf dem Lande, eben wie Bürger in Städten und Flecken, einen gemeinſchaftlichen Vorſprecher haben, und in Ordnungen abgetheilet ſeyn. Dies war der Geiſt der ehemaligen Heiligenſchützungen, anſtatt daß die mehrſten von unſern Neubauern mit der dritten Generation wieder zu Grunde gehn; wenn ihre Nachkommen durch Erbabſindungen, Ausſteuern von Kindern, und Rückfälle verzehrter Mitgiften geſchwächt ſeyn werden. Man bauet ihnen Häuſer, gibt ihnen Gärten, und verſorgt ſie mit Vieh; allein keiner denkt daran, ihnen

nen eine angemeſſene Verfaſſung und Autonomie zu geben.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren zu obiger Wohlthat noch dieſe hinzuthun, daß dieſelben Ihren Eigenbehörigen die Wahl laſſen, ob ſie den Zwangdienſt in Perſon verrichten, oder das Lindlohn, was ein Knecht oder eine Magd verdient, bezahlen wollen: ſo werden Sie gewiß ein gutes Beiſpiel geben, und Nachfolger erwecken. Wo die Einwohner verſchiedener Religión ſind, hat der perſonliche Zwangdienſt immer einiges Bedenken; und grauſam iſt es, daß ein guter Vater ſein ſechzehnjähriges Mädchen dem Muthwillen der Köche und Bedienten blos ſtellen muß. Ich bin ꝛc.

LXVII.

Ueber die Osnabrückiſchen Zehnten.

Wenn mein Gutachten, über die Frage:
„Ob Sie einen Zehnten, wofür Ihnen jährlich von „undenklichen Jahren her ein gewiſſes Korn im „Sacke, oder ein ſichres Pachtgeld gegeben worden, „und welchen ihre Zehntpflichtigen alle acht oder „zwölf Jahr von neuem haben pachten müſſen, mit „Ablauf der Pachtjahre vom Felde ziehen mögen“ nicht ſo ausfälle, wie Sie es vielleicht wünſchen: ſo mögen Sie dreiſt glauben, daß mich wichtige, ſehr wichtige Urſachen abhalten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben. Wenige Sachen ſind ſo rauh und unpolitiſch behandelt worden, als die Zehntſachen, ungeachtet ſie von dem größten Einfluß auf das Wohl eines Staats ſind; und es geſchieht nie ohne die äußerſte Wehmuth, daß ich in der Geſchichte des Landeigenthums der

Schickſale gedenke, welche die Zehnten, und mit dieſen den Stand der Landbauern betroffen haben.

So lange dieſelben die Stelle einer Steuer vertraten, und zu den öffentlichen Bedürfniſſen ihrer Zeit, der Vertheidigung und dem Unterhalte des Biſchoffes, der Pfarrer, der Armen, und der Kirchen verwendet wurden, wie es die deßfalls vorhandene Reichs- und Kirchengeſetze mit ſich brachten, habe ich dieſelben jederzeit als eine vortreffliche, angemeſſene und ſichere Auflage verehret; ungeachtet es mir oft geſchienen hat, daß es damit weiter ginge, als es die Nothdurft erforderte. Allein ſeitdem die Zehnten verſchenkt, verſetzt, verkauft, verliehen, und auf andre Art ihrer erſten Beſtimmung, entzogen ſind; und ſeitdem der Landeigenthümer durch neue Steuern dieſen Ausfall bei der öffentlichen Caſſe hat erſetzen müſſen, habe ich es unzählige Mal bedauert, daß nicht gleich vom erſten Anfang an eine Controlle von Landſtänden, oder andern Repräſentanten vorhanden geweſen, welche ſich den höchſt ungerechten, und ungültigen Veräußerungen des gemeinen Guts, wogegen die Päpſte ſo oft, aber immer vergeblich geeifert haben, widerſetzet hätte; und daß man nicht in jedem Staate ein Grundgeſetz gehabt, wodurch alle Contracte, aller Beſitz, und alle Verjährung zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt werden. Denn im Grunde iſt und bleibt doch jede Veräußerung einer Kron- oder Landesſteuer, wenn ſie ohne die höchſte Noth und ohne die Einwilligung des Staats geſchieht, eine offenbare Veruntreuung anvertrauter Güter; und der arme Landeigenthümer iſt um ſo mehr zu beklagen, je größer das Vertrauen war, was er zu ſeinen Obern ſetzte, und je weniger es in ſeiner Macht war, auf andre Art die Handlungen ſeiner Vorgeſetzten zu controliren. Dem Satze, daß die Zehnten öffentliche Steuern geweſen, kann mit Grunde nie widerſprochen werden; und die Folge, daß dieſelben ſolchergeſtalt unveräußerlich waren, iſt vernünftigerweiſe eine der erſten Bedingungen des geſellſchaftlichen Contrakts.

Traurig iſt es, aus der Geſchichte zu lernen, wie ſehr der Landeigenthümer überall und zu allen Zeiten unterdrückt worden. Natürlich iſt es anzunehmen, daß bei uns, wo alle Höfe einzeln liegen, ut fons ut sylva ut nemus placuit, jeder Hof, der jetzt mit einem Leibeignen, oder einer andern Art von Bauern beſetzt iſt, ehedem ſeinen beſondern Eigenthümer gehabt habe. Es konnte bei dem erſten Anbau dieſer Art, und bei der erſten Genügſamkeit, keinem Menſchen einfallen, zwei oder mehrere Höfe anzunehmen; und welche er nicht ſelbſt bauete, mit Leibeignen zu beſetzen. Der Staat, welcher viele Hände zu ſeiner Vertheidigung gebrauchte, und von einem Miethlinge nicht erwarten konnte, daß er ſein Leben gleich dem Eigenthümer wagen würde, verhinderte jene Art der Hofesbeſetzung; und eben der Grund, welcher Moſen bewog, alle Zinſen zu verbieten, bewog jeden Staat, die Zinsfrüchte zu verbieten, oder welches in beiden Fällen einerlei iſt, zu verbieten: daß keiner ſeines Nachbaren Hof in ein Aftergut verwandeln, und mit einem Zins-Dienſt oder pachtpflichtigen Manne beſetzen ſolle, der entweder dadurch zu ſchwach wird, um zur Zeit der Noth ſich andern gleich auszurüſten, oder doch mit ihnen nicht gleich viel zu verlieren hat. Dieſes brachte die gegenſeitige Aſſecuranz unter Verbundenen mit ſich, die einander mit gleichem Gute und Blute vertheidigen wollten.

Wie ſehr hat ſich aber nicht alles zum Nachtheil des Landeigenthums verändert?

Zuerſt brachten die Eigenthümer freiwillig Korn und Früchte für diejenigen zuſammen, welche beſtändige Gefolge (comitatus) die erſte Art einer ſtehenden Militz unterhielten, und damit für ſie auszogen. Dieſes war das erſte Subsidium gratuitum, womit das Landeigenthum belaſtet wurde.

Zu dieſem kamen in der Folge die Zehnten, welche mit der chriſtlichen Religion eingeführet wurden. Dieſes war die zweite Steuer. Wie die Biſchöffe, oder diejenigen, welche die Zehnten zu erheben und zu berechnen hatten, eine neue Art von beſtändiger Militz, unter dem Namen von Lehn- und Dienſtmännern errichteten, mithin dieſen den Zehnten zur Löhnung verliehen: fing man an von den Landeigenthümern zur Beihülfe Beeden zu fordern, das war die dritte Steuer; und wie man endlich auch hiermit nicht auslangte: ſo wurden die Gründe der Landeigenthümer gemeſſen und kataſtrirt, und man beſteuerte dieſelben zum Behuf einer neuen Militz, welches die heutigen Söldner oder Soldati ſind; und auch hie und da zum Unterhalte der Landesherrn, welche die ihnen anvertrauten Zehnten und andre Kroneinkünfte verſchenket und verſchwendet hatten, und nun ihre Hofhaltungen guten Theils auf gemeine Koſten zu führen gezwungen waren; dieſes war die vierte und letzte Steuer, worauf nunmehr aller Augen und Hände gerichtet ſind: während der Zeit die andern, theils unter ihren vorigen Namen als die Zehnten, wie auch die Herbſt- und Maibeeden, theils unter dem Namen von gutsherrlichen Gefällen in Privathände gerathen ſind; nachdem ſie theils zu Lehn gemacht, theils auch denen verblieben ſind, die in der Allodial- oder Heerbannsfolge zur Reichs- und Landesvertheidigung in Harniſch auszogen, und denen immer zwölf Manſi eine Beiſteuer geben mußten.

Gleichwohl ſoll dieſer ſo oft und vielfältig gedrückte Landeigenthümer, der den unverantwortlichen Haushalt mit der Zehntkaſſe bereits auf ſo mancherlei Art gebüßet hat, ſo oft die Frage entſtehet „ob ein ehmals verdungener oder verpachteter Zehnte, nach Belieben des Zehntherrn vom Felde gezogen werden könne“ alle Rechtsvermuthungen wider ſich haben, und noch immer nach eben den Grundſätzen behandelt werden, welche zu den Zeiten galten, wie die Zehnten noch wirklich die Stelle der Steuern vertraten. Nicht zufrieden damit, daß das Landeigenthum von den Pflichten und Pächten gedruckt werde, welche demſelben zum Unterhalt der Geharniſchten in Heerbann, oder einer ſpätern Lehn- und Dienſtmannſchaft aufgebürdet ſind, will man daſſelbe auch noch einer Zehntſteuer in der weiteſten Ausdehnung unterwerfen; und die Steuern, welche er zum Unterhalt der heutigen Reichs- und Landesvertheidigung aufbringen muß, und welche die einzigen ſind, die ihm von Rechtswegen obliegen, den Zehnten und Pächten nachſetzen, die längſt den Charakter einer Steuer verloren haben; nachdem die erſtern in allerhand Hände gerathen, und die letztere einer längſt außer Dienſt getretenen Allodial- und Lehnmiliz verabreichet werden.

Man glaubt, weil diejenigen, welche jetzt das ſteuerbare Landeigenthum bauen, jene ältern Steuern mit der Länge der Zeit durch Contrakte übernommen haben: ſo müßte auch der Staat, deſſen einzige wahre Sicherheit in dem Landeigenthume beruhet, zu dieſem ſeinen Verluſte ſchweigen, und blos im höchſten Falle der Noth ſeine Rechte gegen die Zehntherrn gültig machen; ohne zu bedenken, daß das Land, was von ſchwachen und elenden Leuten gebauet wird, in großen Nothfällen von dieſen früher, als von guten Eigenthümern verlaſſen werde, und ein verlaſſener Acker ſeine Steuer nicht bezahle.

Jedoch ich will die höhern Gründe bei Seite ſetzen, und Ihnen lediglich aus demjenigen, was hier im Stifte vorgegangen iſt, zeigen: daß ein Zehnte, welcher bisher mit Korn oder Gelde bezahlt worden, um deßwillen, daß von ſeiner Verpachtung noch offenbare Urkunden vorhanden ſind, noch nicht ſogleich mit Unterlaſſung der fernern Verpachtung vom Felde gezogen werden könne, woſern er nicht noch jetzt die Natur der Steuer hat.

Mein erſter Grund iſt:

Die hieſigen Zehnten ſind von Anfang an nicht vom Felde gezogen, ſondern ſofort mit Korn oder Gelde gelöſet worden.

Dieſe Wahrheit kann ich Ihnen ſogleich mit hundert Urkunden belegen; und damit Sie nicht glauben, daß ich zuviel ſage, ſo will ich Ihnen ſo viel davon ausziehen, als hoffentlich zu Ihrer und aller Menſchen Ueberzeugung hinreichen wird. Zuerſt mag das Nicrologium der hieſigen Domkirche, worin die derſelben vermachten Zehnten, von den älteſten Zeiten her aufgeführet ſind, das Wort nehmen: hierin kommen folgende Stellen vor.

Ad diem IV. Jan.

1) Ob. Gerardus de foro, Canonicus noster, qui nobis contulit decimam V. domorum in parochia Anchem, unde fratribus dabuntur V. Solidi et in ascensione Domini XXX den.

ad. d. XIII. Jan.

2) Ob. Adolphus Sacerdos qui nobis contulit II. Sol. de decima unius mansi nostri in Hagen.

ad. d. XX. Jan.

3) Ob. Wernerus Laicus et Helena qui X. Sol. Decimae in Hunelern contulerunt.

ad. d. XXV. Jan.

4) Ob. Henricus de Kappele, qui nobis contulit redditus VIII. Sol. VII. denar. de domo Wolde in parochia Sögeln III. Sol. decimales.

ad. d. XII. Febr.

5) Ob. Arnoldus Nobilis, qui nobis V. Solidos decimae Bacheim contulit.

ad d. I. Mart.

6) Memoria Godefridi Quintini dabit fratribus XXX den. de decima in Malbergen.

ad. d. V. Apr.

7) Ob. Hermannus de Rusvorde miles, qui nobis Decimam curiae suae in Wilseten XXX denar. persolventem, contulit.

ad. d. XIII. Apr.

8) Ob. Henricus de Bulle, qui contulit nobis LXV. Marcas, locatas in decima Malbergen Lacbergen et Segest, pro quo dantur singulis mensibus XXX den. de Decima Middendorf.

ad. d. 16. Apr.

9) Ob. Segenondus Plebanus, qui contulit fratribus triginta Marcas, unde hodie dantur V. Sol. et II. den. Campanariis de decima in Heimbergen.

ad. d. 17. ej.

10) Ob. Godescalcus, qui nobis contulit XI. Sol. redditus de decima.

ad. d. 19. ej.

11) Dantur etiam V. Sol. persolvendi de XX. Marcis, quas Hehricus locavit in Decimam de Lacbergen.

ad. d. 26. Apr.

12) Ob. Albertus Rogge qui contulit fratribus Decimam in Cronloge, solventem duo Moltia Siliginis, et tres nummos pro minori decima, unde fratribus dantur V. Sol. Ob. Alebrandus, pro quo fratribus dabuntur XXX. den. de decima curtis Berge.

ad. d. 9. Mai.

13) Ob. Hermannus Hake famulus - pro quo - contulit IV. Sol. decimalium redditus in duabus domibus in Wellingen.

ad. d. 25. Mai.

14) Ob. Godefredus Quintin qui contulit ecclesiae nostrae LVI. marcas, pro quibus dabuntur fratribus quolibet mense XXX. den. de decima in Malbergen.

ad. d. 3. Jun.

15) Ob. Hathebrandus Sacerdos qui nobis XXX. den. de decima in Droph contulit.

ad. d. 23. ej.

16) Ob. Helenbertus de Horst miles, qui pro se et uxore sua Margaretha contulit III. Sol. decimales in curia Holseter.

ad. d. 1. Jul.

17) Ob. Thetmarus custos, qui nobis contulit XII. marcas, unde fratribus dantur XXX. den. de decima in Mintenlage et Batershem.

ad. d. 2. Jul.

18) Ob. Franco Praepositus qui VII: Marcas in sui memoriam contulit, unde item de Decima in Mintelage et Batersen fratribus denarii XXX exhibentur.

ad. d. 15. Jul.

19) Ob. Philippus Ep. in cuius memoriam Decanus Joseph decimam II. domorum contulit Werstorpe et Scirenbeke V. Sol. solventem.

ad. d. 14. Aug.

20) Pro memoria Gerardi de Arencampe dabuntur fratribus XXX. den. quos dedit Gyso Decanus de Decima Bertelevit solvendos.

ad. d. 15. Aug.

21) De festo hodierno dabuntur fratribus V. Sol. de decima Lothorpe, quam nobis contulit Lentfridus ecclesiae nostrae Praep. Dabuntur etiam nobis V. Sol de eadem Decima, et X. Sol. de advocatia curiae in Essen.

ad d. 17. ej.

22) Campanariis dantur II. denarii de decima Alusen.

ad. d. 19. ej.

23) Recepimus decimam curiae in Cappeln III. Solidos solventem.

ad. d. 21. ej.

24) Jutta contulit fratribus XXX denariorum redditus dandos de decima in Segest.

ad. d. 26. ej.

25) Ludolfus de Tranthem contulit fratribus III. Solidos dandos de decima in Segest.

ad. d. 29. [illegible]

26) Ob. Theodoricus Decanus, qui nobis decimam unam magnam oblationem solventem contulit.

ad. d. 15. Sept.

27) In Solenni Octavae B. M. dantur de Decima Himberghe in parochia Holte X Solidi ad d. 30 Sept.

ad. d. 30. Sept.

28) Ob. Olrich et Alheit in quorum obitu Decanus major de decima Buren dabit V. Sol.

ad. d. 5. Oct.

29) Ob. Wulfarius, qui in memoriam sui dimidium talentum decimationis in Hukelen nobis contulit.

ad. d. 8. Oct.

30) Centum Marcae in domum et decimam Himbergh commutatae de quibus dantur singulis mensibus XXX. den.

ad. d. 12. Oct.

31) Johannes contulit III. Marcas in decima Suaslorpe.

ad. d. 17. Oct.

32) Huno dedit fratribus VI. Sol. decimationis in Haren.

ad. d. 24. Oct.

33) Hic dantur III. Sol. decimales de domo Ernesti in Holenbecke, attinente.

ad. d. 27. Oct.

34) Ob. Praepositus Giselbertus qui nobis contulit Decimam duarum domorum in Granthorpe et duarum domorum in Harpentorpe VII. Sol. et

VI. den. solventem: et decimam minutam unde hodie dantur VI. Sol.

ad. d. 11. Nov.

35) Ob. Wido Episcopus, qui nobis duas domos XI. Solidos solventes et decimationes duo talenta contulit.

ad. d. 13. Nov.

36) Fratribus dabuntur XXX denarii de Decima in Borthusen.

ad. d. 18. Nov.

37) Ob. Wedikindus Episcopus, qui nobis decimam novorum agrorum. Hic dabuntur cuilibet fratrum XL. denarii, quibus datur annona scilicet I. molt. Silig. I. molt. ordei I. molt. avenae.

ad. d. 20. Nov.

38) Ob. Conradus miles dictus de Brogtesbecke dabuntur XXX. denarii de decima quam comparavit Conradus Uncus, in parochia Westercappeln.

ad. d. 24. Nov.

39) Habebunt fratres XXX. denarii qui dabuntur de decima in Olentorpe.

ad. d. 21. Dec.

40) Ob. Joh. Coline pro cuius memoria XXX. denarii de decima Granthorpe.

ad. d. 22. Dec.

41) Ob. Riczo qui contulit ecclesiae nostrae III. Sol. decimae Westerrothe in parochia Mersnen.

Folgende Auszüge aus Urkunden, woven ein guter Theil meiner Osnabrückiſchen Geſchichte beigefüget iſt, bewähren eben dieſes.

42) Ex precaria Alberici Episcopi de 1049:
Eaque cum quinque libris et IV. Solidis decimationis in precariam recepit.

43) Aus einer andern von eben dieſem Jahre:
Cum duabus libris decimationis.

44) Aus einer Beſtätigung Bennonis II. Episcopi von 1070.
Tres libras decimationis in precariam recipiens.

45) Aus einer Uebergabe de 1074.
Et cum septem libris decimationis in precariam recipiens.

46) Aus einer andern von 1086.
IV. libras decimationis et IV. feras quotannis in beneficium recipiunt.

47) Ex traditione Nobilis Volkeri von 1086.
II. libras decimationis in Harpensted et Halthusen in beneficium recipiunt.

48) Ex traditione Hildebergae von 1087, cum IV. libris decimationis in precariam recipit.

49) Ex resignatione Everhardi ecclesiae Osnab. advocati von 1090.
Ac cum X libris decimationis in beneficium recipiunt.

50) Ex traditione Viduae Suanenburg von 1096.
Cum XXIV. libris decimationis in precariam recipit.

51) Ex traditione Demod von 1096.
Duas libras in decimatione recepit.

52) Ex traditione Henrici Comitis de 1150.
CCXXX. Marcas et XX libras decimationis in beneficium recipiens.

53) Aus einer Schenkung des Biſchoffes Philipp von 1163.

Decimas duarum domorum IV. Sol. solventes, et decimam in Andervenne Marcam et duas amphoras butyri solventem.

54) Ex privilegio Arnonis Ep. Mindensis v. 1185.

Decano et Capitulo Osnab. decimam curtis in Pedingtorpe pro XII. Sol. annuis concedentis.

55) **Aus einem Zeugniſſe vom Biſchoffe Engelbert.**

IV. Solidorum decimalium et duorum arietum reditibus.

56) **Aus einer Beſtätigung des Biſchoffes Gerhard von 1195.**

Pro tota decimatione tam in Altilibus quam Seminibus tres solidos annuatim persolvat.

57) **Aus einer gleichen, des Mindiſchen Biſchoffes Conrad v. 1224.**

Ne domus jam dicta imposterum a decimatore *injurioso* et *oneroso* gravaretur, sub hac forma perpetua stabilitate firmanda, ut Canonici pro tali decima percipiant annuatim II. Sol. mindensis monetae.

58) **Aus einer andern Erklärung des Biſchoffes Engelbert:**

Quod nos redemtionem decimae domus in Westerustucke, quae ecclesiae Wildeshusanae pertinet, ratam et firmam volumus in perpetuum permanere. Ne igitur aliquis dictam redemtionem sicut *ab antiquo* solvit, praesumat infringere.

59) **Aus einer Verſchreibung** Henrici de Bramsche **von 1312.**

Recognosco quod redemtionem nostram decimalem in Engter, videlicet duo moltia siliginis et unum moltium ordei obligavi.

60) **Aus einer Beſtätigung des Biſchoffes Conrad von 1283.**
Johannes dictus de Suthusen vendidit conventui in Berssenbrügge pro XV. Marcis et dimidia decimam novem Solidorum, videlicet quatuor Sol. in villa Olthentorpe et V. Sol. in villa Westerbecke.

61) **Aus einer andern von eben demſelben.**
Vendidit Capitulo nostro duorum Solidorum reditus, pro redemtione integralis decimae in festo S. Crispini et Crispiniani singulis annis persolvendos.

62) **Noch aus einer dergleichen von 1276.**
Trium Sol. reditus, de curia Lodowesten, et domo quae adjacet in parochia Anchem pro redemtione integralis decimae annis singulis persolvendos.

63) **Ferner aus einer andern von dieſem Jahre.**
IV. Sol. reditus quos curia Westorpe pro redemtione integralis decimae annis singulis dare consueverit.

64) **Wiederum aus einer von 1272.**
Comparavit quasdam pensiones decimales in villa dicta Lothe, tria videlicet Moltia Siliginis tribus modiis minus, et IX. Sol. usualis monetae tribus denariis minus.

65) **Aus einer Verſchreibung des Domprebſtes Lentfried.**
Decimam unam in Ulenberge XXX. solventem nummos.

66) Ex confirmatione Adolphi Ep. Osn. de 1217.
Decimam curiae suae in Wilseten et cujusdam domunculae prope curiam sitae, XXX. denarios annuatim in festo Crisp. et Crisp. solventem

67) Ex confirmatione Conradi Ep.
Decimam unius domus in Anchem pro redemtione Decimae solventem IX modios siliginis et IX denarios.

68) Ex confirmatione Engelberti Ep.
Decimam quandam duarum domorum prope claustrum Harst sitam, IV. moltia et V. modios et IV. Sol. et V. denarios annuatim solventem.

69) Ex confirm. Brunonis Ep. von 1252.
Engelbertus Camerarius Moltium Siliginis per dimidiam mensuram, quod ab antecessoribus nostris praepositis de domo Hermanni in Wullien pro redemtione decimae domus praedictae.

70) Ex confirm. ej. von 1251.
Decima domus Sywardi in Hele in parochia Alfhusen sitae, pro qua solebat XXVIII denarios recipere annuatim.

71) Ex obligatione v. 1256.
Obligaverunt conventui solutionem decimalem curtis in Berssenbrügge IV. scilicet solidorum et Allodii in Boelo III. Sol. et Allodii in Westorpe II. Sol.

72) Ex confirmatione Widekindi Ep.
Decimam unam in Bernestorpe XI. moltia singulis annis solventem.

73) Ex confirmatione ejusdem de 1265.
Decimam IV. domorum in parochia Damme,

dde domo Johannis, III. sol. et minutam decimam de domo Odeconis ibidem XVIII. den. cum minuta decima. Item in parochia Steinvelden de domo Alberti XVIII den. cum minuta decima, de domo Hermanni XVIII den. cum minuta decima.

74) Ex confirm. ej. v. 1266.
Redemtionem cujusdam decimae in domo Hamme XVI. den. et minutam decimam solventem.

75) Aus einer Urkunde von 1324.
Minutam decimam valentem annuatim duos solidos.

76) Ex assignatione Capituli von 1327.
Decimam in Lacbergen cum omnibus juribus et pertinentiis ad decanatum ecclesiae assignamus tali conditione quod Decanus XX moltia Siliginis et omnes denarios qui de eadem decima dari debent singulis annis Capitulo ministrabit.

77) Ex documento decani de 1345.
Reditus annuos duorum moltium bonae siliginis hiemalis et unius aucae et unius pulli ipsi, nomine redemtionis decimae praestandos.

78) Ex documento ej. de 1364.
Medietatem decimae villarum in Tittingdorf singulis annis duarum Marcarum reditus.

79) Ex concambio de 1353.
proprietatem decimae redemtionalis dictae vulgariter Tentloſe.

Und mehr als ein Mal haben unſre Biſchöffe die hier oben alſo benannte decimatores injuriosos et onerosos, welche den Naturalzehnten fordern wollten, zu Rechte gewieſen, wie aus folgenden Clauſeln abzunehmen iſt.

80) Ex sententia Engelberti Episcopi. Quod cum Wescelus dictus Clericus, ecclesiae nostrae ministerialis mansum situm in parochia Rulle

super manipulorum decima impeteret, et Arnoldus et Henricus fratres dicti de Steinford, se opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo consenserunt quod e prædicto manso singulis annis XII. denarii usualis monetae, pro totali decima minori scilicet et majori persolvantur.

81) Ex sententia Conradi Ep.

Cum praestationes decimorum et eorundem proventus *in ordinatione et potestate* sint Episcopi, notum esse volumus, quod Joh. de Northorpe de domo, quae vocatur Bonnichus, singulis annis pro solutione decimae, videlicet majori in festo Crisp. et Crisp. I. moltium Siliginis et I. bracii et I. avenae persolvat.

82) Ex Sent. ejusdem.

Quod cum Dominus Eylhardus miles von der Horſt domum in Osteringhe comparasset, et Wescelo Camerario pro decima inde tres modii siliginis, et tres denarii solverentur, et hanc pensionem decimalem dictus Wescelus infringere niteretur, prudentum virorum consilio, hanc pactionem inter eos, intercessisse, ut pro totali decima dictae domus majori videlicet et minori, nec non omnibus his, quae ad legem Dei jure decimali poterant vindicari singulis annis, in festo Dominorum, pensio V. mod Siliginis et V. den. persolveretur.

83) Ex sententia Philippi Ep. in plena Synodo lata de 1160.

Cum quaedam fratrum curia Burclo sita, secundum *antiquam institutionem* pro decima sua IV. Sol. denariorum LX annis et amplius persolvis-

> solvisset, et prolixitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwardus in Synodum nostram veniens, jure beneficiali praedictae curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem *justitiae regulis* coarctatus, in Synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae; et cujusdam domus, quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice Plochus vocatur, non nisi IV. Sol. denariorum, in festo beatorum C. et C. praesentandos, *de jure* esset accepturus. Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis consensu sub testimonio magnae Synodus confirmavimus.

Wie denn auch der Domprobſt Lentfried, welcher 1190 lebte, ſich ſelbſt

> in registro redituum ecclesiae cathedralis

wohl nicht das Compliment gemacht haben würde,

> Ego Lentfridus Praepositus *magno labore* pro decem Solidis quondam Decimae, elaboravi V. moltia Siliginis V. ordei et semis, et VI. modios tritici; et I. molt. siliginis, I. molt. ordei et moltium avenae in Elstoden.

falls es nicht eine von den Biſchöffen anerkannte allgemeine Regel geweſen, daß die Zehnten von den älteſten Zeiten her, mit einer beſtimmten Summe Geldes oder Korns gelöſet worden. Man kannte den Zehnten faſt nicht anders als gelöſet, ſo daß ſogar der Biſchoff Bruno, als er im Jahr 1251 einen Zehnten einlöſete, ſich der Worte bedieute „se redemtionem redemisse;“ oder wie die Worte lauten:

Nos considerantes, pium et justum esse, redimi decimas de manu laicorum, *redemtionem totalis decimae* curtis in Honen, a nobili viro de Stenvordia, nostro consanguineo, *redemerunt*.

Wenn nun aber ſolchergeſtalt von den älteſten Zeiten her die Zehnten gelöſet worden; wenn dadurch das Wort Zehntloſe, wie aus obigen Urkunden erhellet, in die Volksſprache aufgenommen worden; wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, solidis et denariis decimalibus, als von einer Bankomünze geſprochen, und dagegen gar keines einzigen Naturalzehnten vom Felde gedacht wird; wenn diejenigen, welche den Zehnten vom Felde ziehen wollten, von den Biſchöffen ſelbſt injuriosi et onerosi decimatores genannt werden; und wenn endlich dieſe in plena synodo erkennen, daß die Zehnten über aller Menſchen Gedenken gelöſet geweſen: ſo glaube ich, daß man wenigſtens in unſerm Stifte (von andern ſächſiſchen Stiftern wird ſich aber der Beweis auch führen laſſen) die Vermuthung gegen den Naturalzehnten, und für eine urſprüngliche Verpachtung faſſen könne.

Die Urſachen dieſer großen und wichtigen Veränderung mag ich nicht darin ſuchen, daß die Sachſen ſich weigerten den Zehnten zu geben, und daß vielleicht die erſten Biſchöffe, wie auch ſchon von Eſgen

in Jure eccl. p. II. lit. 23. c. 2.

bemerkt, um das Volk zu gewinnen, ſich ihres Rechts nicht nach aller Strenge bedient, ſondern den Zehnten zu einem leidlichen Pachtgelde erlaſſen haben. Nein! ich bedarf dieſer Vermuthung nicht; ſo ſehr ihr auch die Geſchichte dieſer Zeit, das Capitular von 829, de decimis, quas populus dare non vult, niſi quolibet modo ab eo redimantur, und der bekannte Brief Alcuin's, Carls des Gr. Lehrmeiſters, zu ſtatten kömmt. Vielmehr gebe ich zu, daß es immer noch von dem Biſchoffe abhing, ob er den Zehnten, *ſo lange er die Eigenſchaft einer Steuer behielt*, vom Felde ziehen, oder zu Geldelaſſen wollte. Dieſes ſagen nicht allein die Geſetze de decimis non redimendis, niſi Epiſcopo placuerit, Bei Georgiſch. in Corp. J. G. G. 1842, ſondern es iſt auch der wahre Sinn des oft gebrauchten Ausdrucks, quod decimae ſint in poteſtate Epiſcoporum; als wodurch angezeigt wird, daß der Kaiſer es zwar in die Macht der Biſchöffe geſtellet, in den Steueranlagen bis auf den zehnten Pfennig zu gehen: aber darum noch nicht gewollt habe, daß ſie nun dieſe Zehntſteuer jedes Jahr, ohne Unterſchied, ob es nöthig ſey oder nicht, einfordern ſollten. Da zu dieſer Zeit noch keine Landſtände vorhanden wären, mit denen der Biſchoff die gemeinen Stiftsanlagen überlegen konnte, und es zu weitläuftig geweſen ſeyn würde, zu jeder Anlage die kaiſerliche Bewilligung einzuholen — und eines von beiden mußte doch geſchehn — ſo war der Zehnte nur als ein non plus ultra erwählt, worüber die Biſchöffe, ohne weitere Vorfrage, nicht hinausgehen ſollten.

Dieſes vorausgeſetzt, werden Sie mir hoffentlich *Zweitens* darunter gern beipflichten, daß alle Steuren ihr natürliches Maaß an der Bedürfniß haben, wozu ſie gefordert werden. Was darüber iſt, geht auf Willkühr hinaus; und dieſer darf ſich ein Biſchoff noch weniger, als ein anderer Regent ſchuldig machen. Um den Biſchoff von der Verſuchung abzuhalten, etwas Mehreres an Zehnten zu fordern, als er zu ſeiner, der Kirchen und der Armen Noth-

durft

dürft gebrauchte, war verordnet: daß der jährliche Ueberſchuß alle Mal den Armen gegeben — nicht aber verkauft, und das daraus erlöſete Geld in den Schatzkaſten gelegt werden ſollte.

V. add. IV. ad. Capit. §. 89. beim *Georgisch.* in Corp. j. G. p. 1821.

Dieſes hatte natürlicher Weiſe die Folge, daß er nicht mehr Zehnten vom Felde zog, als er zu obigem Ende nöthig hatte, und ſich das Uebrige gern mit Gelde ablöſen ließ.

Wollte nun aber jetzt ein Biſchoff oder Regent ſeine Bedürfniſſe zum Grunde nehmen, warum er den Zehnten vom Felde ziehen müßte: ſo könnte er doch einzelnen Zehnpflichtigen ein Mehreres nicht abfordern, als ſie in ihrem Verhältniſſe dazu beitragen müßten; und nur alsdann den völligen Zehnten nehmen, wenn die Noth ſo groß wäre, daß ſie nicht anders, als mit dem Zehnten des ganzen Sprengels beſtritten werden könnte. Die Canoniſten haben die Biſchöfflichen und Parochialzehnten begünſtiget, weil dieſe, da ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung ausmachen, noch wirklich die Eigenſchaft einer Steuer hätten; allein es bleibt immer die Frage: warum ſollen einzelne Zehntpflichtige für das Ganze leiden? und wie wenige urſprüngliche Parochialzehnten mögen annoch vorhanden ſeyn, da zuerſt alle abgelöſet, und die heutigen Zehnten faſt alle durch Kauf und Vermächtniſſe an die Kirche zurückgekehrt ſind!

Drittens verliert jede Steuer, ſobald ſie in die Hände eines Privatmannes kömmt, ihre Natur und ihren Wachsthum; ſie verwandelt ſich von dem Augenblick an, da ſie verkauft oder verſchenkt wird, in einen trocknen Zins, weil das Bedürfniß des Privatmanns nicht mehr das Bedürfniß des Staates iſt; und es würde

Viertens der ärgſte Wucher ſeyn, wenn jemand, der denarios et solidos decimales für ein benanntes Capital gekauft hat, nun dem Zehntpflichtigen aufs Feld fallen, und den Naturalzehnten davon ziehen wollte. Alles was er fordern kann, iſt dieſes: daß ihm für jeden Solidum, deren zur Zeit Carls des Großen zwanzig aus der feinen Mark geſchlagen wurden, ein heutiger Gulden nach dem zwanzig Gulden Fuße — oder, wenn man den Fall des Silbers mitrechnen will, zwölf Himten Roggen vergütet würden, als ſo viel man in jener Zeit dafür kaufen konnte. Einen ähnlichen aber mildern Fuß hat die Praxis in ſpätern Zeiten befolgt.

Dagegen erhebt es

Fünftens nichts, daß die Zehntpflichtigen gleichwohl alle acht oder zwölf Jahr den Zehnten von neuem pachten, und dabei einen beſondern Weinkauf geben müſſen: ſo lange der Zehntherr nicht erweiſen kann, daß er den Zehnten jemals vom Felde gezogen habe. Denn jenes iſt

a) wahrſcheinlich nur aus Vorſorge zur Erhaltung Rechtens geſchehn. Es gab außer den Solidis decimalibus auch Solidi areales und andre Arten von Grundgeldern, die theils redimibiles, theils irredimibiles, und bei entſtehenden Concurſen mehr oder weniger privilegirt waren; und um jenen ihren urſprünglichen Charakter zu erhalten, wie auch um ſie bei dem geiſtlichen Gerichte einklagen zu können, wurde jene Form beibehalten.

b) Erlaubte das Canoniſche Recht den Geiſtlichen nicht, ihre Einkünfte in Erbpacht zu geben; und um dieſer Verordnung, die in unſern Gegenden gar nicht anwendbar iſt, auszuweichen, behielt man auch in der Erbpacht, der Emphyteusi und andern auf die Erben gehenden Contrakten den Schein der Zeitpacht bei, und ließ den Erbpächter dieſer Form wegen alle acht oder zwölf Jahr von neuem pachten; wie dieſes die vielen Colonate, welche alle zwölf Jahr von neuem gewonnen werden müſſen, und gleichwohl ihrer Natur nach — weil der Colon die Gebäude absque aestimatione empfängt, und wenn ſie abfallen, ohne Vergütung wieder bauen muß — erblich ſind, beweiſen.

c) Steht in dergleichen Pachtbriefen über den Zehnten, daß die Pflichtigen alle acht oder zwölf Jahr neues gewinnen müſſen. Dieſes wäre eine ſehr überflüſſige Bedingung, wenn der Zehntherr nach Verlauf der Jahre den Zehnten vom Felde ziehen könnte. Nie hat man dergleichen Bedingungen einer wahren Zeitpacht angehängt. Denn wenn dieſe zu Ende iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Verpächter mit dem Seinigen machen könne, was er will.

d) Heißt es oft in dergleichen Pachtbriefen:

> Litones ac servj glebae - proxima dominica post festum patrocinii pensionem ecclesiae debitam in frumento seu Blado (Blé) super granario ibidem sito, et ab antiquo ad hoc deputato pagtare tenentur finaliter et expedite, et qui in illa solutione et festo negligens fuerit, tribus solidis mulctabitur.
>
> *Boehmer* in praefat. ad Strodtmanni jus curiale.

Hier müſſen die Zehntpflichtigen, oder wie ſie in der Urkunde genannt werden, die Zehntſchenrigen Leute jährlich pachten; und die Zehntſchener oder das granarium ſteht als eine redende Urkunde da; dennoch verwirken dieſe Leute nicht den Zehnten vom Felde, wie man ſchließen ſollte, ſondern nur eine Strafe von drei

Schillingen, wenn ſie die Pacht verſäumen; zum Zeichen, daß die Pacht weiter nichts, als eine ſymboliſche Handlung ſey.

e) Ueberſende ich Ihnen hiebei zwei Winnbriefe, die von einerlei Verpächter über einerlei Gut und eben demſelben Pächter ertheilet ſind; in deren einem vom 21ſten Oct. 1742 ausdrücklich ſteht, daß der Pächter das Gut für ſich und ſeine Nachkommen erblich beſitzen ſolle; und in dem andern vom 1ſten Oct. 1751, daß das Gut nach Ablauf der 12 Jahre dem poſſeſſori Vicariae winnlos verfallen ſeyn ſolle. Den erſten erhält der Pächter, wann er den Hof antritt, und den andern alle zwölf Jahr; und wie oft ſteht nicht in dergleichen Briefen noch deutlicher,

> der Colonus ſoll ein jus irrevocabile Coloniae perpetuae haben, gleichwohl aber bei jeder Wechſelung der Colonorum den Hauptgewinn mit . . Thaler und überdem noch alle 12 Jahr pro renovatione inveſtiturae . . Thaler bezahlen!

zum deutlichſten Beweiſe, daß man bei den Erbpachten nur den Charakter des erſten Contrakts zu erhalten geſucht habe.

f) Zeigen die alten Regiſter von einer einförmigen Pacht, die in ſpätern Zeiten nach dem Verhältniß, wie die Münze gefallen, in billiger Maaße erhöhet werden; und faſt alle Pachtbriefe ſind aus der letzten Zeit. In einigen Kirchenregiſtern ſteht ſogar folgende oder eine ähnliche Anmerkung:

> Utut sit, e re ecclesiae fuit, pro informatione ac posſesſione et continuatione, ad longum hic inserere copiam ac formam documenti elocationis, quod conductoribus hujus decimae per triginta et plures annos a possessoribus datum fuit,

woraus deutlich abzunehmen, daß der geiſtliche Zehnten,

ten, als er den zehntpflichtigen Bauren, die nicht leſen konnten, einen neuen Pachtbrief in die Hand geſteckt, ſich mit einem utut sit, pro bono ecclesiae beruhiget habe.

Endlich nahmen

g) die Deutſchen bei allen Verfällen gern Weinkäufe, oder wie es in den Regiſtern heißt, etwas ad vinalia, wie ſolches aus den alten Reichs- und Landespolicei-Ordnungen, die dagegen eifern, genugſam hervorgeht; und es läßt ſich daraus, daß die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahr einen Weinkauf bezahlen müſſen, um ſo viel weniger auf eine Zeitpacht ſchließen, je offenbarer es iſt, daß ſolcher bei mehrern Erbpachten bezahlet werden muß. Nicht zu gedenken, daß der Weinkauf auch nur ein Symbol des erſten Contrakts ſeyn, und als eine Aſſecuranz-Prämie für außerordentliche Ausfälle nicht unbillig bedungen werde.

Dieſes ſind die Gründe, liebſter Freund, welche mich bewegen, von Ihrer Meinung abzugehen. Andre und beſſere werden Sie bei den angeſehenſten Rechtsgelehrten finden, indem ich nur diejenigen angeführet habe, welche von ihnen insgemein übergangen werden. Wäre die Regel pro decima naturali: ſo würde man im Aufſteigen von jüngern Pachtbriefen zu den ältern, immer deutlichere Spuren von Zugzehnten finden. Da ſie aber erwieſenermaaßen, pro redemtione universali ſteht: ſo verhält es ſich gerade umgekehrt; und das gemeine Beſte leidet es nicht, daß zu einer Zeit, wo das Landeigenthum zu allen öffentlichen Bedürfniſſen auf andre Weiſe ſteuren muß, dieſes unter dem Vorwand einer alten Steuer, beſonders wenn dieſe ſich in Privathänden findet, noch mehr erſchöpfet werde. Es verhält ſich damit, wie mit alten Dienſtgeldern, Herbſt- und Maybeeden, und andern gutsherrlichen Gefällen, die, ſo lange ſie einen Theil der öffentlichen Beſoldung, der für das Vaterland oder für deſſen Herrn ſtreitenden Lehn- und Dienſtleute ausmachten, wachſen und ſteigen konnten; nunmehro aber, da die öffentliche Vertheidigung mittelſt einer Landſteuer dem Bauer auferlegt worden, die Eigenſchaft eines trocknen Zinſes erhalten haben, und zum Nachtheil des ſteuerbaren Bodens nicht mehr verändert werden können. Mit den Neubruchszehnten verhält es ſich eben ſo. Der Zehntere hat ſolchen mit Recht verloren, als ſein Zehnte die Eigenſchaft einer Steuer, und mit dieſer ihren möglichen Wachsthum verlor; und nur da, wo derſelbe in den Händen des Landesherrn, oder eines Mannes iſt, der ihn zur öffentlichen Beſoldung vom Staate genießet, findet man ihn noch zu Zeiten, obgleich nicht mit dem beſten Grunde: da er auch hier, wenn man genau gehen will, nicht mehr die Eigenſchaft einer Steuer hat.

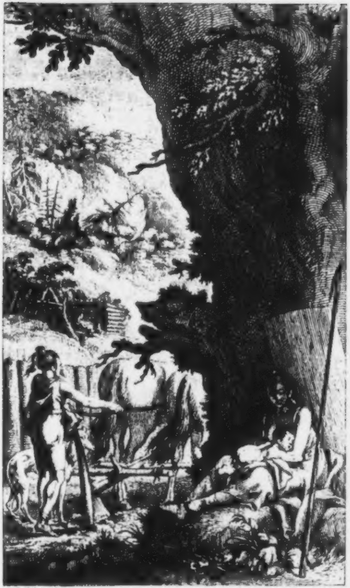

Juſtus Möſers

ſämmtliche Werke.

Fünfter Band.

Enthaltend

die osnabrückſche Geſchichte

Erſter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK * HALLE (SAALE)

Juſtus Möſers,

Hochfürſtl. Osnabrückiſchen Juſtizrath und geheimen Referendarius, Ritterſchaftl. Syndicus und Advocatus Patriä,

Osnabrückiſche Geſchichte.

Erſter Theil.

Mit Urkunden.

Dritte Auflage.

Mit allergnädigſten Freiheiten

Berlin und Stettin,
in der Nicolaiſchen Buchhandlung.
1819.

[illegible] Bibliothek Halle

Vorrede

zur

zweiten Ausgabe des erſten Theils.

Als ich von dem Herrn Verleger erſuchet wurde, ihm eine neue Ausgabe meiner vor zwölf Jahren bekannt gemachten Einleitung in die Osnabrückiſche Geſchichte zu erlauben, und ſolche hierauf von neuem durchlas, fand ich darin vieles anticipirt, und für den anfangenden Leſer unverſtändlich, manches für wichtiger ausgegeben, als es mir jetzt vorkam, vieles ſchielend und wider Einwürfe gerichtet, die keiner Widerlegung bedurften, und was dergleichen Fehler mehr waren. Ich fing alſo von neuem an wegzuſtreichen, und würde einen guten Theil ganz abgeändert haben, wenn ich nicht befürchtet hätte, über der Arbeit zu ermüden. Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich nie in das Feld der Geſchichte wagen ſollen; ſie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes, und nicht blos einige Nebenſtunden. Indeſſen glaube ich doch noch immer, manchem einen Stof zum weitern Nachdenken gegeben zu haben, und einige Nachſicht zu verdienen, da ich meiner Arbeit keinen höhern Preiß ſetze, als ſie bei Weiſen und Thoren gelten kann. Ich ſehe das hohe Ideal wohl, und ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher ſehen als ich, wohin die Geſchichte mit der Zeit gebracht werden kann; wer es erreicht, dem will ich von ganzem Herzen Glück wünſchen. Sie wird aber recht vielen Menſchen, und nicht blos einzelnen Ständen unter denſelben nutzen, insbeſondre aber den Bürger und Landmann lehren müſſen, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren ſich immer veränderten Spannungen, Freiheit und Eigenthum am ſicherſten erhalten könne.

Um das Weggeſtrichene einigermaßen zu erſetzen, habe ich dieſen erſten Theil mit einem neuen Abſchnitt vermehrt, und die darin angezogenen Urkunden, worüber ich mich in der Vorrede des zweiten Theils weiter erklären werde, beigefügt.

Osnabrück, den 20ſten Februar 1780.

Vorrede

zur

erſten Ausgabe des erſten Theils.

Der Vorſatz, eine Geſchichte meines Vaterlandes zu ſchreiben, iſt bei mir ſehr ſpät entſtanden; und ſeitdem ich mich daran gewagt habe, oft unterbrochen worden. Der ſelige Profeſſor Lodmann, mein Freund von der erſten Kindheit an, hatte, wie ich glaube, von der Natur einen Trieb dazu empfangen. Denn ſchon im zehnten Jahre ſeines Alters fing er an damit zu ſpielen; und ich theilte ihm nachher dasjenige gern mit, was ich zufälliger Weiſe fand. Allein der Tod hat ihn mir und ſeinem Vorſatze zu früh entriſſen. Seine Monumenta Osnabrugensia erſchienen noch vor ſeinem Ende; und ſeine Geſchichte, ſo weit ſie fertig geworden iſt, beruhet bei ſeinen Erben. Meine Abſicht war Anfangs, mir ſolche auszubitten und gemein zu machen; hiernächſt aber die Geſchichte der letzten Jahrhunderte, wovon ich in der Folge beſſere Nachrichten erhielt, als ihm das Glück gegönnet hatte, ſelbſt auszuarbeiten. Und in dieſer Abſicht wandte ich zuerſt, nachdem ich bereits zwanzig Jahre mit Arbeiten von ganz andrer Art beladen geweſen, einige erſparte Stunden darauf, um die nöthigen Auszüge zu machen. Bei der Arbeit aber fühlte ich bald, daß die neuern Zeiten durchaus das Licht der alten nöthig hätten. Ich ward daher zuerſt genöthiget, bis zu der Epoche des mit Herzog Heinrich dem Löwen geſprengten Großherzogthums Sachſen zurück zu gehen. Wie ich hier war, mußte ich die Verfaſſung unter Carl dem Großen haben, und endlich, um ſolche recht anzulegen, in die älteſten Zeiten hinauf gehen.

Hier wäre mir die Arbeit meines Freundes beſonders nöthig geweſen; und ich wünſche noch immer, daß ſolche von ſeinem geſchickten Vetter, der ſich bereits durch glückliche Proben zeigt, der Welt bekannt werden möge. Denn ich habe vieles übergangen, was nicht zu meiner Abſicht gehörte; und unſer beider Geſichtspunkt iſt ſehr von einander unterſchieden geweſen; indem ich vorzüglich die Geſchichte unſerer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln mich bemühet, und die Begebenheiten ziemlich nach dieſer Abſicht geordnet habe; er aber mit aller ihm eignen Genauigkeit die Vorfälle, ohne ſolchen eine gewiſſe Richtung zu dieſem oder jenem Ziele zu geben, erzählet und beſchrieben hat. Mein Freund würde Fehler vermieden haben; ich aber habe nothwendig ſehr oft gefehlt, indem man ſich gegen das funfzigſte Jahr ſeines Alters nicht ungeſtraft in ein Feld wagt, worin man in ſeinen Lehrjahren völlig unbekannt geweſen; ich kann ſelbſt einiges davon anführen.

Da meine Zeit zu kurz war, ſo ging ich überall unmittelbar zu den Quellen; und meine wenige Bekanntſchaft mit ihnen machte, daß ich alles neu zu entdecken glaubte. Das Vergnügen, welches ich dabei empfand, verführte mich zu unzähligen Ausſchweifungen; wovon ich mit ziemlicher Strenge eine ungeheure Menge nachwärts verworfen, doch aber, nach dem mir vorgeſteckten kleinen Ziel, noch viel zu viel beibehalten habe.

Ein andrer Fehler iſt, daß ich den Anfang zum Schreiben auf Reiſen während dem letzten Kriege gemacht, und mir erſt jede Sache nach ihrer Möglichkeit vorgeſtellet, und ſolche hernach zu Hauſe vielleicht nicht mit genugſamer Unpartheilichkeit gegen die Beweiſe geprüfet habe. Daher kann einiges einen ſcheinbaren Hang nach der Hypotheſe behalten haben. Denn dieſe pflegt ihren erſten Liebhaber doch noch immer heimlich und unſichtbar zu verfolgen. Manches aber iſt ſicher, wie ich jetzt ſehe, zu weit ausgeholet; und ich hätte verſchiedenes weit näher aus der Reichsvogteilichen Verfaſſung haben können, was ich aus den ältern Zeiten zu weit geſucht habe. Indeſſen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine ſonderbare Art verfahren, und nicht ſofort den gewöhnlichſten Weg eingeſchlagen bin, manches auf eine neue Art gewandt, und viele hiſtoriſche Wahrheiten möglicher und wahrſcheinlicher erzählet zu haben, als andre, welche entweder mit Sammlen den Anfang machen, und dann mit ermüdetem Geiſte die Feder anſetzen, oder nur blos ein ſchlechtes Gebäude verbeſſern.

Vielleicht habe ich auch darin gefehlet, daß ich die Charakter der vorkommenden Perſonen niemals in einem beſondern Gemälde entworfen, und nur ſehr ſelten einige Betrachtungen mit eingeſtreuet habe. Ich bin aber gewiß, daß die erſtern ſehr viel von meiner eignen Erfindung behalten haben würden, und halte in Anſehung der letztern dafür, daß in der Geſchichte, ſo wie auf einem Gemälde blos die Thaten reden, und Eindruck, Betrachtung und Urtheil jedem Zuſchauer eigen bleiben müſſen. Im Alter, und faſt in jeder Periode des Lebens ſehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber, und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigſten ſchienen. Daher thut in der Geſchichte die Handlung, wenn ſie moraliſch vorgeſtellet, oder mit ihren Urſachen und Folgen erzählet wird, und ſchnell und ſtark fortgehet, eben das, was ſie auf der Schaubühne thut. Sie erweckt, nährt und füllt die Aufmerkſamkeit der Zuſchauer mehr, als alle dabei angebrachte Sittenlehre, die oft zur Unzeit eine Thräne von demjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.

Ich habe mir auch wohl nicht wenig geſchadet, daß ich dieſe meine Einleitung (welche eigentlich zu einer hiſtoriſchen Logik dienen, und daher vielleicht nicht Erzählungsweiſe geſchrieben ſeyn ſollte), nicht erſt ganz entworfen, ſondern ſolche immer ſo, wie ein Bogen fertig wurde, in die Preſſe geſchickt habe. Da ich unter ſehr vielen Zerſtreuungen ſchrieb, und niemals glaubte, daß ich ſo viel als ein Alphabet auf einmal zu Stande bringen würde: ſo ſuchte ich mir gewiſſermaßen meine eigne Arbeit zu ſtehlen; und wenigſtens alle Monat einen Bogen in die Druckerei zu liefern. Je weiter ich kam, je mehr lernte ich. Allein da die Bogen immer abgedruckt waren: ſo konnte ich nicht wieder einlenken; und muß mich jetzt begnügen, wenn die Geſchichte meiner Fehler andre vorſichtiger macht. Faſt hatte ich mich entſchloſſen, den Abdruck ganz wieder zu unterdrücken, oder ihn doch erſt blos als ein Manuſcript guten Freunden zur Verbeſſerung auszutheilen; es ſind auch wirklich bereits über zwei Jahre, daß ſolcher geruhet hat. Endlich aber wage ich es doch, ihn mit dieſer Vorrede noch zu begleiten, und ihn als einen bloßen Verſuch dem gütigen Leſer zu empfehlen.

Was ich am mehrſten fühlte, war dieſes, daß unſere Sprache eine Verrätherin der edlen Freiheit geworden war, und den Ausdruck verloren hatte, welcher ſich zu meinen Begriffen paßte. Die älteſten Geſchichtsſchreiber von Deutſchland haben nicht in unſerer Sprache geſchrieben, und dem ſtarken deutſchen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing, unſre Mutterſprache zu gebrauchen: ſo hatte die Lehnsverfaſſung die gemeine Freiheit ſchon gefeſſelt, und die Sprache der vorherigen Verfaſſung Theils verdunkelt, Theils zu einem andern Verſtande umgebildet, und Theils unverſtändſtändlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft, und ich bin nicht ſelten in der Verſuchung geweſen, auf die Geſchichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhunderte einen andern Sinn erhalten haben, auszuſchweifen. Da ich aber in manchen Anmerkungen ſchon bis ans rothe Meer gekommen war: ſo konnte ich meiner eignen Critik nicht weiter entwiſchen. Doch bin ich noch ſo weiter nicht bekehrt, um eine Vorrede ohne Ausſchweifung ſchließen zu können.

Die Geſchichte von Deutſchland hat meines Ermeſſens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Beſtandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die großen und kleinen Bedienten dieſer Nation als böſe oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können ſodann dieſer Geſchichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worin die Territorialhoheit und der Deſpotismus zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflöſung vertritt; ſondern auch den Urſprung, den Fortgang und das unterſchiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beſchreiben, ohne des kranken Körpers zu gedenken. Der Einfluß, welchen Geſetze und Gewohnheiten, Tugenden und Fehler der Regenten, falſche oder gute Maaßregeln, Handel, Geld, Städte, Dienſt, Adel, Sprachen, Meinungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf deſſen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die geſetzgebende Macht oder die Staatseinrichtung überhaupt bei dieſen Einflüſſen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie ſich Menſchen, Rechte und Begriffe allmählich darnach gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menſchliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben; und die glückliche Mäßigung, welche das Chriſtenthum, das deutſche Herz, und eine der Freiheit günſtige Sittenlehre gewirket hat, würde ſich, wie ich glaube, ſolcherſtalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemälde bringen laſſen, und dieſem eine ſolche Füllung geben, daß der Hiſtorienmaler alle überflüſſige Gruppen entbehren könnte.

Dieſe Geſchichte würde vier Hauptperioden haben. In der erſten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutſcher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren beſetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefeſtet *); alle Freiheit, als eine ſchimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand, außer dem Leut oder Knechte, einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorſteher ein erwählter Richter, welcher blos die Urtheile beſtätigte, ſo ihm von ſeinen Rechtsgenoſſen zugewieſen wurden. Dieſe güldne Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck ſchärfer anziehenden Einrichtung, unter Carl dem Großen. Carl war aber auch der einzige Kopf zu dieſem antiken Rumpfe.

Die zweite Periode ging allmählich unter Ludewig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entſtandenen Partheien war zu wenig mit Bannaliſten, die blos ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Koſt und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falſcher Politik ſeine Gemeinen den Geiſtlichen, Bedienten und Reichsvögten auf.

Der

---

*) d. i. dergeſtalt eingeſetzt, daß er überall als ein vollmächtiger Wirth in Reihe und Gardern erſcheinen konnte.

Der Biſchof, welcher vorhin nur zwei Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberſte, der ihrer viere zum Schutze ſeines Amts und ſeiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgute nach Gefallen, beſetzten die erledigten mansos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Wehren, ſich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Henrich der Vogler ſuchte zwar bei der damaligen allgemeinen Noth das Reichseigenthum wieder auf, und ſtellete den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Große ſchlug einen ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Gut denjenigen Preis, die ihm zu ſeinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienſtleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tauſend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienſtpflicht, als die Landesvertheidigung kannten. Seine Größe, das damalige Anſehn des Reichs und der Ton ſeiner Zeiten machten ihn ſicher genug, zu glauben, daß das deutſche Reich ſeines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und ſo wurde derſelbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt. Der Miſſus oder Heerbannscommiſſarius, welcher unter Carl dem Großen allein die Urlaubspäſſe für die Heermänner zu ertheilen hatte, verlor ſein Amt; und Controlle, Commiſſariat und Commando kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer und der erſten Reichsmatrikel in eine Hand.

In der dritten Periode, welche hierauf folgte, iſt faſt alle gemeine Ehre verſchwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeinen haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert ſogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt ſich überall in Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauergut, ſo wie es dem Reichsoberhaupte und ſeinen Dienſtleuten gefällt. Alle Ehre iſt im Dienſt; und der ſchwäbiſche Friederich bemühet ſich vergeblich, der kaiſerlichen Krone, worin ehedem jeder gemeiner Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienſtleute ihren alten Glanz wieder zu geben. Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kaiſer ſind zu ſchwach und ſchlüpfrig, und anſtatt dieſes Bundesgenoſſen mit einer magna charta zu begnadigen, und ſich aus allen Bürgen und Städten ein Unterhaus zu erſchaffen, welches auf ſichere Weiſe den Untergang der ehemaligen Landeigenthümer wieder erſetzt haben würde, müſſen ſie gegen ſolche Verbindungen und alle Pfahlbürgerſchaft ein Reichsgeſetz übers andre machen. Rudolph von Habsburg ſieht dieſen großen Staatsfehler wohl ein, und iſt mehr als einmal darauf bedacht, ihn zu verbeſſern. Allein Carl IV. arbeitet nach einem dem vorigen ganz entgegengeſetzten Plan, indem er die mittlere Gewalt im Staat wieder begünſtigt; und Wenzels große Abſichten, welche den Reichsfürſten nicht umſonſt verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorſicht, oft durch gehäſſige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle ſind nur darauf bedacht, die Dienſtleute durch Dienſtleute zu bezähmen, und währender Zeit in Dännemark der Landeigenthum ſich wieder unter die Krone füget; in Spanien der neue Heerbann, oder die Hermandad der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Iſabelle das Gleichgewichte abgewinnt, und in der Schweiz drei Bauern gemeine Ehre und Eigenthum wiederherſtellen, wurde die Abſicht des Bundſchuhes und andrer nicht undeutlich bezeichneter Bewegungen von den Kaiſern kaum empfunden. Sigismund thut etwas, beſonders für die Frieſen; und Maximilian ſucht mit allen ſeinen guten und großen Anſtalten wohl nichts weniger, als die Gemeinen unter der mittlern Gewalt wieder hervor, und näher an ſich zu ziehen. Allein ſo fein und neu auch die Mittel ſind, deren er ſich bedient: ſo ſcheint doch bei der Ausführung nicht allemal der Geiſt zu wachen, der den Entwurf eingegeben hatte.

Mehr als einmal erforderte es in dieſer Periode die allgemeine Noth, alles Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauerweſen von Reichswegen wieder aufzuheben, von jedem Manso den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzumahnen. Denn nachdem die Lehne erblich geworden, fielen ſolche immer mehr und mehr zuſammen. Der Kriegsleute wurden alſo weniger. Sie waren zum Theil erſchöpft; und, wie die auswärtigen Monarchien ſich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine ſo große Revolution wäre das Werk eines Bundſchuhes geweſen. Man mußte alſo auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienſtleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil ſchlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einſchlagen, worauf man nachgehends zu den ſtehenden Heeren gekommen iſt. Eine Zeitlang reichten die Cammergüter der Fürſten, welche ihre Macht auf dieſe Art vermehrten, zu den Unkoſten hin. Man wußte von keinen gemeinen Steuren; und in der That waren auch keine ſteuerbare Unterthanen vorhanden, weil der Bauer als Pächter ſich lediglich an ſeinen Contrakt hielt, und ſein Herr frei war, wenn er als Gutsherr fürs Vaterland, und als Vaſall für ſeinen Lehnsherrn den Degen zog. Die Cammergüter aber wurden bald erſchöpft, verpfändet oder verkauft. Und man mußte nunmehr ſeine Zuflucht zu den Lehnleuten und Gutsherrn nehmen, um ſich von ihnen eine außerordentliche Beihülfe zu erbitten; und weil dieſe wohl einſahen, daß es ihre Sicherheit erfordere, ſich unter einander und mit einem Hauptherrn zu verbinden: ſo entſtanden endlich Landſtände und Landſchaften; wozu man die Städte, welche damals das Hauptweſen ausmachten, auf alle Weiſe gern zog.

Alle noch übrige Geſetze aus der güldnen Zeit, worin die Reichsmanſi mit Eigenthümern beſetzt geweſen waren, verſchwanden in dieſer Periode gänzlich; wozu die Städte, dieſe anomaliſchen Körper, welche die Sachſen ſo lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig beitrugen, indem ſie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf ſich die ſächſiſche Geſetzgebung ehedem gegründet hatte, verwirreten und verdunkelten. Die Ehre verlor ſogleich ihren äußerlichen Werth, ſobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unſichtbare heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menſchen nicht mehr nach Gelde geſchehen. Es mußten alſo Leib- und Lebensſtrafen eingeführt, und der obrigkeitlichen Willkühr verſchiedene Fälle zu ahnden überlaſſen werden, worauf ſich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unſichtbaren Verhältniß keine neue finden laſſen wollten. Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfaſſung entgegen, worin allmählich jeder Menſch, eben wie unter den ſpätern römiſchen Kaiſern, zum Bürger oder Rechtsgenoſſen aufgenommen, und ſeine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloßen Eigenſchaft von Unterthanen gegründet werden ſollte. Eine Verfaſſung, wobei Deutſchland hätte glücklich werden können, wenn es ſeine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, dieſe zu ſeinem Hauptintereſſe gemacht, und dem perſönlichen Fleiße und baaren Vermögen in beſtimmten Verhältniſſen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen und mächtigen Städte das Nationalintereſſe auf dem Reichstage mehrentheils allein entſchieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreißung in ſo viele kleine Territorien, deren eins immer ſeinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern ſucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit, oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken. Ihr erſter Grund lag in der Reichsvogtei, welche ſich nach dem Maaße erhob und ausdehnte, als die Carolingiſche Grafſchaft, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterſtützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteien waren edle Herrlichkeiten erwachſen. Wo ein edler Herr ihrer mehrere zuſammen gebracht und vereiniget hatte, war es ihm leicht gelungen, dieſe Sammlung zu einer neuen Grafſchaft erheben zu laſſen, und ſich damit die Obergerichte in ſeinen Vogteien zu erwerben. Fürnemlich aber hatten Biſchöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andre kaiſerliche Repräſentanten in den Provinzen, die in ihren Sprengeln gelegenen Vogteien an ſich gebracht, und ſich darüber mit dem Grafenbann, und auch wohl, um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freiherzogthum und der Freigrafſchaft belehnen laſſen. Der Adel, die Klöſter und die Städte, welche nicht unter der Vogtei geſtanden, hatten ſich zum

Theil gutwillig den kaiſerlichen Repräſentanten unterworfen; und der Kaiſer hatte zu einer Zeit, da noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, ſich ein Vergnügen daraus gemacht, die mit vielen Beſchwerden und mit wenigem Vortheil begleitete Ausübung der Regalien, wozu er ſonſt eigne Localbeamte hätte beſtellen müſſen, den höchſten Obrigkeiten jedes Landes zu überlaſſen, und ſolchergeſtalt ſein eignes Gewiſſen zu beruhigen. Hiezu war die Reformation gekommen, und hatte allen Landesherrn öftere Gelegenheit gegeben, diejenigen Rechte, welche ſich aus obigen leicht ſolgern ließen, in ihrer völligen Stärke auszuüben, insbeſondre aber die Schranken, welche ihnen ihre Länder eigne, von der kaiſerlichen Gnade unabhängige Verfaſſung entgegengeſetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem ſie die Vollmacht dazu Theils von der Noth entlehnten, Theils von dem Haſſe der ſtreitenden Religionspartheien gutwillig erhielten. Und ſo war es endlich kein Wunder, wenn beim weſtphäliſchen Frieden, nachdem alles lange genug in Verwirrung geweſen, diejenigen Reichsſtände, welche nach und nach die Vogtei, den Grafenbann, das Freiherzogthum und die ganze Vollmacht des Miſſi in ihren Landen erlangt hatten, die Beſtätigung einer vollkommenen

Landeshoheit; andre hingegen, welche nur die Vogtei gehabt, jedoch ſich der höhern Reichsbeamten erwehret hatten, die Unmittelbarkeit, und in Religionsſachen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.

Wenn man auf die Anlage der deutſchen Verfaſſung zurück gehet: ſo zeigen ſich vier Hauptwendungen, welche ſie hätte nehmen können. Entweder wäre die erſte Controlle der Reichsbeamten per missos geblieben; oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit ſtehenden Statthalter zum Contrelleur und Oberaufſeher aller Reichsbeamten erhalten; oder ein neues Reichsunterhaus hätte den Kronbedienten die Wage halten müſſen, wenn man den vierten Fall, nemlich die Territorialhoheit, nicht hätte zulaſſen wollen. Die erſte Wendung würde uns reiſende und plündernde Vaſſen zugezogen haben, oder alle Kaiſer hätten das Genie von Carl dem Großen zu einem beſtändigen Erbtheil haben müſſen. In der andern würden wir mit der Zeit, wie die Franzoſen, das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichs-Generalpächtern geworden ſeyn. Schwerlich würden auch unſre Schultern die dritte ertragen haben, oder die verbundnen Handelsſtädte in Ober- und Niederdeutſchland hätten uns zugleich die Handlung durch die ganze Welt, ſo wie ſie ſolche hatten, behaupten, und das ganze Reichs=, Kriegs= und Steuerweſen unter ihrer Bewilligung haben müſſen. Und ſo iſt die letztere, worin jeder Landesfürſt die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die ſeinigen betrachtet, ſein Glück in dem ihrigen findet, und wenigſtens ſeinem Hauſe zu gefallen, nicht alles auf einmal verzehrt, allenfalls aber an dem allerhöchſten Reichsoberhaupte noch einigen Widerſtand hat, gewiß die beſte geweſen, nachdem einmal große Reiche entſtehen, und die Landeigenthümer in jedem kleinen Striche Städte und Feſtungen unter ſich dulden, geldreiche Leute an der Geſetzgebung Theil nehmen laſſen, und nicht mehr befugt bleiben ſollten, ſich ſelbſt einen Richter zu ſetzen, und Recht zu geben.

Dabei war es ein Glück, ſowohl für die katholiſchen als evangeliſchen Reichsfürſten, daß der Kaiſer ſich der Reformation nicht ſo bedienet hatte, wie es wohl wäre möglich geweſen. Luthers Lehre war der gemeinen Freiheit günſtig. Eine unvorſichtige Anwendung derſelben hätte hundert Thomas Münzers erwecken, und dem Kaiſer die vollkommenſte Monarchie zuwenden können, wenn er die erſte Bewegung recht genutzt, alles Pacht=, Lehn= und Zinsweſen

weſen im Reiche geſprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht, und ſich ihres wohlgemeinten Wahns gegen ihre Landes-, Gerichts- und Gutsherrn bedienet hätte. Allein eine ſolche Unternehmung würde, nachdem der Ausſchlag geweſen wäre, die größte oder treuloſeſte geweſen ſeyn.

Indeſſen verlor ſich in dieſer Periode der alte Begriff des Eigenthums völlig; man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenoß ſeyn müſſe, um ein ächtes Eigenthum zu haben. Eben ſo ging es ſowohl der hohen als gemeinen Ehre. Erſtere verwandelte ſich faſt durchgehends in Freiherrlichkeit; und von der letztern, honore quiritario, haben wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet ſie der Geiſt der deutſchen Verfaſſung geweſen, und ewig bleiben ſollen. Religion und Wiſſenſchaften hoben immer mehr den Menſchen über den Bürger, die Rechte der Menſchheit ſiegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philoſophie unterſtützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundſätzen beſſer als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrſamkeit und Einſicht gemacht werden konnten. Und die Menſchenliebe ward mit Hülfe der chriſtlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, dergeſtalt, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgeſetze ſelbſt hätten die ehrloſeſten Leute aus chriſtlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt.

Die Schickſale des Reichsgutes waren noch ſonderbarer. Erſt hatte jeder Manſus ſeinen Eigenthümer zu Felde geſchickt; hernach einen Bauer aufgenommen, der den Dienſtmann ernährte; und zuletzt auch ſeinen Bauer unter die Vogelſtange geſtellet. Jetzt aber mußte es zu dieſen Laſten auch noch einen Söldner ſtellen, und zu deſſen Unterhaltung eine Landſteuer übernehmen, indem die Territorialhoheit zu ihrer Erhaltung ſtärkere Nerven, und das Reich zu ſeiner Vertheidigung größere Anſtalten erforderte, nachdem Frankreich ſich nicht wie Deutſchland in einer Menge von Territorien aufgelöſet, ſondern unter unruhigen Herren vereiniget hatte. Von nun an ward es zu einer allgemeinen Politik, das Reichseigenthum ſo viel möglich wieder aufzuſuchen, und zur gemeinen Hülfe zu bringen. Der Kaiſer unterſtützte in dieſem Plan die Fürſten. Dieſe unterſuchten die Rechte der Dienſtleute, der Geiſtlichen und der Städte in Anſehung des Reichseigenthums; und bemüheten ſich, ſo viel möglich, ſolches auf eine oder andre Art wieder zum Reichslandkataſter zu bringen. Der Rechtsgelehrſamkeit fehlte es an genugſamer Kenntniß der alten Verfaſſung, und vielleicht auch an Kühnheit, die Grundſätze wieder einzuführen, nach welcher, wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mochte. Das Steuerweſen ging alſo durch unendliche Krümmungen und queere Proceſſe in ſeinem Laufe fort. Geiſtliche, Edelleute und Städte verloren vieles von demjenigen, was ſie in der mittlern Zeit und bei andern Vertheidigungsanſtalten wohl erworben und verdienet hatten. Der Landesherr ward durch die Nutzung des gemeinen Reichseigenthums mächtiger. Ehrgeiz, Eiferſucht und Phantaſie verführten ihn zu ſtehenden Heeren; und die Noth erforderte ſie anfänglich. Der Kaiſer ſahe ſie aus dem großen Geſichtspunkte der allgemeinen Reichsvertheidigung gern, erſt, ohne ſie nach einem ſichern Verhältniß beſtimmen zu wollen, und bald, ohne es zu können.

Jedoch ein aufmerkſamer Kenner der deutſchen Geſchichte wird dieſes alles fruchtbarer einſehen, und leicht erkennen, daß wir nur alsdann erſt eine brauchbare und pragmatiſche Geſchichte unſers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einſicht gelingen wird, ſich auf eine ſolche Höhe zu ſetzen, wovon er alle dieſe Veränderungen, welche den Reichsboden und ſeine Eigenthümer betroffen, mit ihren Urſachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutſchen Reiches überſehen, ſolche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieſes in ſeiner ganzen Größe ungemalt und ungeſchnitzt, aber ſtark und rein aufſtellen kann. Wie vieles wird aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geſchichtſchreiber jene Höhe beſteigen, und ſein ganzes Feld im vollkommenſten Lichte überſehen kann.

Indeſſen bleibt ein ſolches Werk dem deutſchen Genie und Fleiße noch immer angemeſſen, und belohnt ihm die Mühe. Der mächtige und reißende Hang großer Völkervereinigungen zur Monarchie und die unſägliche Arbeit der Ehre, oder, nach unſrer Art zu reden, der Freiheit, womit ſie jenem Hange begegnen, oder ihrer jetzt fallenden Säule einen bequemen Fall hat verſchaffen wollen, iſt das prächtigſte Schauſpiel, was dem Menſchen zur Bewunderung und zur Lehre gegeben werden kann; die Berechnung der auf beiden Seiten wirkenden Kräfte und ihre Reſultate ſind für den Philoſophen die erheblichſten Wahrheiten. Und ſo viele große Bewegungsgründe müſſen uns aufmuntern, unſerer Nation dieſe Ehre zu erwerben. Sie müſſen einen jeden reizen, ſeine Provinz zu erleuchten, um ſie dem großen Geſchichtſchreiber in dem wahren Lichte zu zeigen. Das Coſtume der Zeiten, der Styl jeder Verfaſſung, jedes Geſetzes, und ich möchte ſagen, jedes antiken Worts, muß den Kunſtliebenden vergnügen. Die Geſchichte der Religion, der Rechtsgelehrſamkeit, der Philoſophie, der Künſte und ſchönen Wiſſenſchaften iſt auf ſichere Weiſe von der Staatsgeſchichte unzertrennlich, und würde ſich mit obigem Plan vorzüglich gut verbinden laſſen. Von Meiſterhänden verſteht ſich. Der Styl aller Künſte, ja ſelbſt der Depeſchen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu ſteht gegeneinander in einigem Verhältniß. Jeder Krieg hat ſeinen eignen Ton, und die Staatshandlungen haben ihr Colorit, ihr Coſtume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wiſſenſchaften. Rußland gibt uns davon täglich Beiſpiele; und das franzöſiſche eilfertige Genie zeigt ſich in Staatshandlungen wie im Roman. Man kann es ſogar unter der Erde an der Linie kennen, womit es einen reichen Erzgang verfolgt und ſich zuwühlt. Der Geſchichtsſchreiber wird dieſes fühlen, und allemal ſo viel von der Geſchichte der Künſte und Wiſſenſchaften mitnehmen, als er gebraucht, von den Veränderungen der Staatsmoden Rechenſchaft zu geben.

Zur Geſchichte des weſtphäliſchen Friedens gehört eine große Kenntniß der Grundſätze, welche ſeine Verfaſſer hegten. Man wird von einer ſpätern Wendung in den öffentlichen Handlungen keine Rechenſchaft geben können, ohne einen Thomaſius zu nennen, und ohne zu wiſſen, wie unvorſichtig er ſeine Zeit zum Raiſonniren geführet habe. Der Styl des letztern Krieges iſt daran kenntbar, daß alle Partheien ſich wenig auf den Grotius berufen, ſondern ſich immer an eine bequeme Philoſophie, welche kurz vorher in der gelehrten Welt herrſchte, gehalten haben. Die neue Wendung, welche ein Strube der deutſchen Denkungsart dadurch gibt, daß er wie Grotius Geſchichtskunde, Rechtsgelehrſamkeit und Philoſophie mächtig verknüpft, iſt auch an verſchiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet auf ſolchen Grundſätzen und ſolchen Männern. Und ihr Name mag wohl mit dem Namen der größten Feldherrn genannt werden. Brechen endlich Religionsmeinungen in bürgerliche Kriege aus: ſo wird ihre Geſchichte dem Staate vollends erheblich. Die Eigenliebe opfert Ehre und Eigenthum für ihre Rechthabung auf. Der Sieger gewinnt allezeit zu viel; er feſſelt, wie in Frankreich, zuletzt Katholiken und Reformirte an ſeinen Wagen..... Aber wehe dem Geſchichtsſchreiber, dem ſich dergleichen Einmiſchungen nicht in die Hände drängen; und bei dem ſie nicht das Reſultat wohlgenährter Kräfte ſind.

Doch es iſt Zeit, daß ich von meiner Ausſchweifung zurückkehre. Ich habe meinem Leſer nur noch zu ſagen, wie ich, wenn mir Gott Leben und Geſundheit verleihet, den erſten Theil meiner Geſchichte, welcher bis dahin gehet, daß unſere Biſchöfe die Beſtätigung ſämmtlicher nach und nach an ſich gebrachten Reichsvogteien, und die Grafenbänne darüber vom Kaiſer erhalten haben, bald zu liefern gedenke. Man wird alsdann ſchon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem Rauhen gearbeitet, und die Züge erſcheinen ſehen, welche ihre künftige Geſtalt verrathen. Ich hoffe übrigens, meine Gönner und Freunde, denen ich die Geſchichte unſers Vaterlandes hiemit zu übergeben anfange, werden ſolche mit einigem Vergnügen leſen. Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der ihrigen, und die Geſchichte unſers kleinen Staats iſt die Erzählung der Begebenheiten unſerer nächſten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen ſolche einige Wichtigkeit haben, wird zwar ſehr klein ſeyn. Allein ich entſage mit Freuden der Begierde, in einer groſſen Geſellſchaft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen, als das edelſte und nöthigſte unter allen, verſchaffen kann. Die Erkenntlichkeit, ſo ich meinem Vaterlande ſchuldig bin, macht mir dieſe Selbſtverläugnung nicht ſchwer; und wenn dermaleinſt ein deutſcher Livius aus dergleichen Familiennachrichten eine vollſtändige Reichsgeſchichte ziehen wird: ſo werde ich nicht für den kleinſten Plan gearbeitet haben.

Osnabrück, den 4ten April 1768.

Osnabrückſche Geſchichte.

Erſter Theil.

Erſter Abſchnitt.
Kurze Einleitung in die älteſte Verfaſſung.

§. 1.
Die Herkunft der erſten Einwohner.

Das Stift Osnabrück hat gleich andern Sprengeln den Namen von dem Orte ſeiner biſchöflichen Kirche bekommen. Vorhin und ehe dieſe Stiftung geſchehen, iſt alſo wohl ein Ort, aber kein Staat oder Land gleiches Namens vorhanden geweſen. Allein auch dieſer Ort kann kein großes Alterthum haben, indem die Einwohner Deutſchlandes lange keine Städte und Dörfer unter ſich duldeten. a) Eine gleiche Vorſtellung kann man ſich von allen benachbarten Stiftern und Grafſchaften machen. Sie ſind nach einem Städtchen, Schloſſe oder Dorfe benannt. Und wenn man über dieſen ihren bekannten Urſprung hinausgeht: ſo verlieren ſich ihre heutigen Namen und Gränzen, und alles vermiſcht ſich in einer dunklen Ferne, ſobald man in die Zeiten ſteigt, worin die Deutſchen noch keine Kriege mit den Römern führten. Es laſſen ſich alſo von der Herkunft unſrer Vorfahren, und von ihren erſten Einrichtungen und Kriegen nur allgemeine Vermuthungen wagen. Vielleicht haben ſie eben ſo gut, als andere Völker, ihre Helden und Dichter gehabt, und ſind beides, Thaten und Lieder vergeſſen.

a) Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Tacit. G. 16. Sie ſahen ſolche entweder als Zuchthäuſer, oder als Anlagen wider die gemeine Freiheit an. Tacit. hist. IV. 64.

§. 2.

Die wahren Landeseinwohner wohnen noch einzeln.

Etwas Merkwürdiges aber iſt es wohl, daß die wahren Landeseinwohner insgeſammt noch einzeln auf abgeſonderten und insgemein ringsumher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maaß a) oder Verhältniß zu einander haben. Man theilet ſie in ganze, halbe und viertel, oder nach unſrer Art zu reden, in Vollerbe, Halberbe und Erbkotten ein; aber dieſe ſind oft größer als jene, und zwiſchen Erbe, b) und Erbe, beſonders auf der Heide, iſt der größte Unterſchied. Jeder ſcheinet ſich im Anfange ſo viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen. c) Und ſo iſt gemeiniglich die erſte Anlage der Natur.

a) In keiner Urkunde und in keinem Lehnbrieſe findet man eine **Hube**, oder einen **Acker**, oder ein **Vorling** Landes. **Morgen** triſſt man nur vor Städten; oder in **Eſchen** (gemeinſchaftlichen Fluren) an. Der Bauer beſitzet **Stücken** Landes, **Kämpe**, und andere Plätze, welche das Gepräge einer alten Maaße nicht an ſich haben, und jetzt nach Scheffelſaat überſchlagen werden.

b) **Erbe**, **ganze** und **halbe**, wie auch **Erbkotten** ſcheinen die erſten Pflanzungen zu ſeyn; und rührt es wohl daher, daß ſolche allein in der Bauerſchaft zur Kriegesrunde, und in der Mark zur Mannzahl gehören. **Markkotten** hingegen, deren jetzt 6 oder 8, auch wohl 16 auf ein Erbe gehen, ſind dem Anſehen nach ein ſpäter Anflug, und haben weder **Echtwort** oder **Wahre**, noch Stimme in der Gemeinheit, mithin die Regel wider ſich, und nicht mehr Recht, als ihnen erweislich zugeſtanden worden. Sie ſind als geringe arme Leute ſchwerlich zu gemeinen Laſten und Vortheilen gezogen, bis man ihnen endlich etwas gegönnet und aufgelegt, mithin einige Gemeinſchaft zugeſtanden hat. **Kott** oder **Kotte** iſt eigentlich ein Schnitt; un Coupon, wovon noch das engliſche cut cutter übrig iſt; und weil jedes segmen zu einem tegmen gebraucht werden kann, ſo bedeutet es auch etwas bedecktes, eine Hütte. S. **Wachter** v. **Kott**. Man ſagt auch **Kötterei**, wie im Franzöſiſchen Cotterie, Cotteraux, Cotarellus; alles aus einer Quelle. S. **Menage** v. **Cotterie**. Doch ſind die franzöſiſchen Cotterels eher eine Art von hofhörigen Leuten.

c) Colunt discreti ac diversi ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. **Tacit.** l. c.

§. 3.

Und haben ſich ſchwerlich in Colonien angebauet.

Unſere Gegenden ſind daher auch wohl ſchwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden. Denn unter ſolchem gibt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundſchaften, welche ſich gern zuſammenhalten, und nicht ſo ungleich theilen. Die Dörfer, a) worin mehrere Wohnungen neben einander ſtehen, und welche auf ſolche Art angebauet zu ſeyn ſcheinen, ſind wohl zuerſt mit und bei den Kirchen, und höchſtens bei den Brücken und Mühlen entſtanden. Denn faſt keines hat eine gerechte Feldmark, und viele müſſen ihre Aecker von den benachbarten Höfen pachten, auch wohl einen Grundzins dahin entrichten; zum Zeichen, daß ſie auf einem fremden Grunde, und zwar zu einer Zeit angeleget worden, wo ſie ſich ſchon nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. In keinem Lehnbriefe findet ſich ein Zehnte mit dem Ausdruck: vor dem Dorfe, dergleichen man anderwärts häufig findet. Die Dorfgeſeſſene beſitzen auch ordentlich keine Höfe, thun daher keine Krieges- oder Landesfuhren, und ſind Wirthe, Krämer, Handwerker und dergleichen neu angezogene Leute.

---

a) Dorf nennt man hier blos den Ort, wo die Einwohner zuſammen wohnen, und ein Diſtrikt einzelner Wohner heißt die Bur, oder auch die Bauerſchaft.

§. 4.

Die Städte ſind auch urſprünglich keine Colonien.

Eben das läßt ſich von den Landſtädten ſagen. Ihre Lage auf den Stiftsgränzen zeiget ihre

Beſtimmung, wie ihren neuern Urſprung. Die Geſchichte kennet ihren Anfang und Wachsthum noch. Und überhaupt werden ſich in allen Städten, wenigſtens in Niederdeutſchland, Spuren und Nachrichten von allgemeinen Grundzinſen und Wordgeldern a) finden, welche deutlich beurkunden, daß überall der Boden, worauf Bürger und verſammlete Leute wohnen, ſchon vor ihnen einen Herrn gehabt habe, folglich nicht urſprünglich durch eine erobernde Colonie gewonnen ſey. b)

---

a) Word iſt bei uns eine area, die zur Weide oder zum Walde berechtiget iſt. Wordgelder ſind denarii areales.

b) Dergleichen findet man in Griechenland und Italien. Wenigſtens hat dort jede Stadt ihren Urſprung gern einer erobernden Colonie, und ihren Namen einem anführenden Helden zugeſchrieben.

§. 5.

Und die alte germaniſche Verfaſſung paſſet hier nicht.

Was Cäſar a) von den alten Germaniern ſagt, hat hier nie zutreffen können: „Unter den Germaniern — ſagt er — beſitzt keiner gewiſſe Aecker oder Bezirke zum Eigenthum, ſondern ihre Obern und Vorſteher weiſen nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche ſich zuſammengethan haben, das nöthige Land an, welches ſie beſäen, und das folgende Jahr wieder verlaſſen müſſen. Sie meinen, ohne dieſe Vorſorge würden die Leute ſich zu ſehr an ihr Eigenthum gewöhnen, und

„darüber die Luſt und den Geiſt des Krieges verlie„ren; oder eine Begierde nach größern Beſitzungen „bekommen, und die Schwächern verſchlingen, ſich „auch nach und nach bequemlicher anbauen und ver„zärteln, oder wohl gar Reichthümer erwerben, „und ſich nach einer natürlichen Folge beneiden und „zanken. Es diene auch endlich nicht wenig dazu, „das gemeine Volk bei gutem Willen zu erhalten, „wenn es ſähe, daß der Vornehme es nicht beſſer „habe, als der Gemeine, und Beide ſich mit glei„cher Nothdurft befriedigen.“

§. 6.

Dieſe ſcheint das Werk der Kunſt.

Denn hier haben ſich keine Familien zuſammengethan. Heide, Sand, Mohr und Gebirge, woraus unſer Stift größtentheils beſteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, einen anhaltenden Bau, und keine ſolche Veränderung. Die Natur liebt Eigenthum, und der Plan, welchen Cäſar angibt, hat ein kriegeriſches Genie zum Urheber, das den Staat in ſeine Abſichten gezwungen hat. Dies war unſtreitig bei den Sueven a) vorhergegangen, und Cäſar kannte keine andre Germanier. In dem

---

a) Dies ſind die Worte Caesaris de B. G. VI, und Tacitus groupirt ihm nach, wenn er ſagt: arva quotannis mutant, et superest ager. Denn ſonſt lehrte ihm eine andre Erfahrung: suam quemque domum spatio circumdare, welches ſich von Leuten nicht ſagen läßt, die keine Bezirke zum Eigenthum beſitzen ſollen.

dem ſueviſchen Plan verliert der große Beſitzer und der Adel; und die Kriegeslaſt, ſo anderwärts mit dem Landerbe verknüpft war, fällt — wie in der moſaiſchen Einrichtung — auf jeden Kopf, welches irgend eine Revolution verräth, die mit Hülfe des großen Haufens, oder in der größten Noth iſt vorgenommen worden.

a) Cäſar hatte zwar zweimal eine Erſcheinung dieſſeits des Niederrheins gewagt. Allein er war doch nur hauptſächlich von der ſueviſchen Einrichtung belehrt. Der Sueven ihre Abtheilung in hundert Landregimenter; (centum pagos) ihre 10,000 Mann leichte Grenadiere; (quos ex omni juventute delectos ante aciem ponebant) ihre 10,000 leichte Dragoner; die Abrichtung ihrer Pferde, welche in ihrer Ordnung blieben, wenn gleich der Dragoner abſtieg und zu Fuße focht; ihre königliche Regierung; ihre große Politik, ſich lieber mit kleinen einheimiſchen Pferden zu behelfen, als von einem fremden Markte abzuhangen; das Anſehen, welches ſie ſich überall erwarben; nam Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, fatebantur Tencteri et Ubii beim Cäes. de B. G. VI. 7, und mehrere andre Umſtände beweiſen augenſcheinlich, daß bei ihnen eine große Veränderung in der natürlichen Anlage vorgegangen ſey. Ich überlaſſe es den Gelehrten, die große Urſache einer ſo wichtigen und ausnehmend ſtarken Kriegsverfaſſung anzugeben. Arioviſt war zwar ein Genie, wie man ſchon daraus erkennt, daß er gleich ſein Lager nur eine Meile vom römiſchen nahm, den Cäſar des andern Tages tournirte, ihm damit die Zufuhr abſchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, die Römer mit Scharmützeln, weil er ihnen in der Anzahl leichter Truppen überlegen war, aufzureiben ſuchte, in der Schlacht ſelbſt aber, durch eine der ſchnelleſten Wendungen, den Römern ihre Artillerie unbrauchbar machte, gleich ihren linken Flügel über den Haufen warf. — Allein Arioviſt war nicht der Schöpfer ſeines Volks. Denn eben die Reiterei, welche Cäſar bewunderte und als die einzige beſchreibt, fand ſich ſchon einige hundert Jahre vorher auf einem Zuge in Illyrien. Veniebant decem millia equitum, par numerus peditum et ipsorum jungentium cursum equis et in vicem prolapsorum equitum vacuos capientium ad pugna equos LIV. XLIV. 26. Sie wird zwar hier aus dem Munde, und nach der Gewohnheit der Griechen, die galliſche Reiterei genannt, eben wie Plutarch in Aem. Paulo und Livius IV. 57. et Epit. lib. LVI. die Baſtarnen an der Donau Gallier nennen. Sie iſt aber kennbar genug, und die Griechen nannten alle Völker von dieſer Seite Gallier, wie Cluver. in Germ. ant. l. 2. 3. ſattſam erwieſen, ob er gleich auf dieſe Reiterei nicht verfallen. Ariſtoteles ſcheint die ſueviſche Verfaſſung gekannt zu haben, und beurtheilt ſie gründlich. Πολιτ. II. 5.

§. 7.

Schluß und Uebergang.

In einer ſolchen Anlage, als die ſueviſche war, liegen Keime zu ganz andern Entwickelungen, welchen wir hier nicht weiter nachgehen dürfen. Das Schwabenrecht mußte ſich in der Folge ganz anders bilden, als das Sachſenrecht; und die ſchwäbiſche Braut einen andern Wittwenſitz, als die ſächſiſche bekommen, da jene auf Waffen und Pferd, a) dieſe aber auf ein Landgut heimlich geführt wurde. Doch auch Sachſen hat ſich nicht durchgehends gleich bleiben können. Die Gegenden nach dem Niederrhein haben, wie alle Gränzen kriegeriſcher Nationen, leicht von ihrer urſprünglichen Verfaſſung etwas verloren, nachdem ſie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampfplatze dienen müſſen. Die unſrigen hingegen haben den Einfluß ſo groſſer Urſachen weniger empfinden, und ſo wie bei ihren einzelnen Wohnungen, alſo auch bei manchem alten Rechte, bleiben können. Man mag alſo bei ihnen den Plan der Natur wohl verfolgen, beſonders da die Geſchichte ſich auf denſelben beſtändig zurückzieht.

a) Dotem non uxor marito sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum, et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur. Tacit. Germ c. 18. Dieſes ſtimmte vortrefflich mit dem aufgehobenen Landeigenthum und der kriegeriſchen Einrichtung der Sueven überein.

§. 8.

Die erſte Anlage der Natur.

Solche einzelne Wohner waren Prieſter a) und Könige b) in ihren Häuſern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben c) ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenſchaft d) zu geben. Jeder Hof war gleichſam ein unabhängiger Staat, der ſich von ſeinen Nachbaren mit Krieg oder Friede ſchied. Jeder Hausvater handhabete ſeinen eignen Hausfrieden, und wie ſie ſich mehrerer Sicherheit halber enger verbanden, ward dieſe Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit, e) und vielleicht nicht einmal eine gemeine f) Gottheit erſtreckte ſich in eines Mannes Wehre. g) Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zu Hülfe.

a) Si publice conſulatur Sacerdos civitatis; ſin privatim ipse paterfamilias precatus Deos. Tacit. in G. c. 10.

b) Man ſagte daher paterna majeſtas. S. Marcil. Int. LL. XII. Tabb. c. 24; und überhaupt iſt die königliche Gewalt des Vaters in ſeinem Hauſe der Natur ſehr gemäß, beſonders bei einzelnen Wohnern. Ariſt. Πολ. l. 2. Denn die bürgerliche Geſellſchaft hat ſchon mehrere Ketten, wie mehrere Abſichten. Die Römer merkten dieſen großen Unterſchied ſobald nicht, und brachten zuerſt viele ländliche Ideen in die Stadt. Das verſchiedene Alter dieſer Republik ließe ſich faſt nach der allmählichen Ausartung ihres Bauerrechts in Bürgerrecht berechnen. Ihre erſte Anlage kann ſchwerlich von ſolchen Leuten gemacht ſeyn, die bereits nach einem griechiſchen Stadtrechte gelebet hatten.

c) Gebauer in diss. de patr. pot. 2. glaubt, daß ſolches zu Rom nicht ohne eine Art von Hausgerichte geſchehen können; und die von ihm angeführten Exempel beweiſen auch, daß es ſo geſchehen ſey. Bei den Deutſchen aber findet ſich blos, daß der Mann, wenn er über ſeine Frau Gericht gehalten, ihre nächſten Anverwandten dazu gezogen habe. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Tac. in G. c. 19.

d) In der bürgerlichen Geſellſchaft ſind domestica zuerſt ad rem publicam gezogen.

e) Das Haus eines Mannes iſt bei allen Völkern ſein Heiligthum geweſen. Und ſo lange aus demſelben der gemeine Friede nicht gebrochen wird, hat eine bloße Obrigkeit, welche nemlich ohne Herrlichkeit iſt, kein Recht, ſich ſolches eröffnen zu laſſen. Gegen einen Friedebrecher aber wird jure belli, nicht jure imperii verfahren.

f) Ich kann daher mir auch gar nicht vorſtellen, daß die Macht einer gemeinen oder öffentlichen Gottheit, aus deren Vollmacht die Obrigkeit in theokratiſchen Verfaſſungen handelte, ſich ins Haus erſtrecket habe. Es wäre ein crimen laesae paternae majestatis geweſen, wenn die Familie im Hauſe den öffentlichen Gott anbeten wollen. Denn außerdem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in communionem sacrorum publicorum gekommen wären: ſo hätten nach dem alten Coſtume, wo diejenigen, welche Iſraels Gott anbeteten, auch Iſraels Unterthanen waren, Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt, ohne Mittel unter die obrigkeitliche treten müſſen.

g) Wehre heißt bei uns des Bauren Haus und innerer Hofraum. Wehrfeſter iſt der Hauswirth.

§. 9.

Erſte wahrſcheinliche Vereinigung in Marken.

Die gemeinſchaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohrs oder Gebirges, wovon ein jeder ſeinen nöthigen Antheil nicht im Zaume haben konnte, vereinigte dem Anſchein nach zuerſt ihrer einige in unſern Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinſchaftliche Reviere Marken; und Markgenoſſen waren vielleicht die erſten Völker, da wo man ſich einzeln anbauete. Unſer ganzes Stift iſt in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerſtreuet liegen, vertheilet, und die Gränzen derſelben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchſpiels- oder Bauerſchaftsgränze zuſammen. a) Natur und Bedürfniß ſcheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben; und man ſchließt daher, daß ſie älter, als alle übrigen ſind. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, mußten ſie nothwendig einen Frieden b) wirken, ſich wegen einer beſtimmten Nutzung und gewiſſer Rechte und

Bruchfälle c) vergleichen, Aufſeher und Richter erwählen, und gewiſſe Tage zur allgemeinen Verſammlung haben.

a) Eine Landcharte nach Marken würde vielleicht die beſte Nachweiſung in der alten Geographie ſeyn.

b) Die Mark liegt immer in Friede; das iſt: kein Geneſſe darf ſich ſeines Antheils nach Willkühr gebrauchen, ohne den Frieden zu brechen; und bruchfällig zu werden. Beim Schluß eines jeden Holzgerichts wird der Markfriede gemeiniglich ausdrücklich erneuert, oder auch nur auf das Holz und den Grasanger erſtreckt; indem man in groſen Marken, wo viel Heide iſt, die willkührliche Abnützung der letztern frei läßt, und in den Frieden nicht mit einſchließt. Die Markgenoſſen bewilligen den Frieden; und nur alsdenn, wenn ſie darüber nicht eins werden können, tritt das Holzrichterliche Amt ein. Solches muß allemal zum Frieden und nicht zum Unfrieden gehn.

c) Der Bruch iſt unterſchieden, ſo wie einer am Land-, Dorf-, Kirchen-, Schloß-, Mark-, Religions- oder Profanfrieden gebrochen.

§. 10.

Ihre jetzige Verfaſſung iſt noch wie die älteſte.

So iſt noch jetzt unſre Markverfaſſung. a) Die wahren Genoſſen ſetzen ſich ſelbſt ihr Recht. Der Markrichter, Obererbexe oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Verſammlung, unter freiem Himmel; b) vollſtreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe c) durch Pfandung auf offner d) Mark, und ſchließt den Uebertreter zuletzt von der Gemeinſchaft e) aus, wenn er ſich nicht bequemen will, ohne ſich an ſeine Perſon f) und Güter vergreifen zu dürfen. Jeder Genoſſe, ohne Unterſcheid des Standes, folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet, g) dem Richter, welchen er ſich erwählet, und der Abrede, die er mit bewilliget hat.

---

a) Piper vom Markenrecht in Weſtph. im I. und II. Abſchnitt, hat zuerſt gelehret, daß jeder Markgenoſſe vordem ein Leibeigner des Holzgrafen, und die ganze Mark ihm als Grundherrn zuſtändig geweſen ſey. Ich laſſe dieſes als möglich zu, wo ſämmtliche Markgenoſſen dem Holzgrafen zur Urkunde ein Grundword oder Weidegeld entrichten. Sonſt aber, und hier im Stifte iſt die Vermuthung für die Genoſſen. Viele wählen noch jetzt ihren Holzgrafen. Und Graf iſt Beamter, aber kein Herr. Einige Marken haben erſt in dieſem Jahrhundert von der Landesobrigkeit der Ordnung wegen einen Holzgrafen bekommen. Vorhin ſtraften ſich die Genoſſen jährlich unter einander bei der Bank; und an einigen Orten geſchieht dieſes noch, eben wie in Gilden und Zünften.

b) Iſt kein Zeichen einer Herrlichkeit; Herrliche Gerichte wurden vordem im Hofe oder im Hauſe gehalten.

c) Wäre der Holzgraf Markherr: ſo würde die Pfandung durch einen Frohnen geſchehen. Sie geſchieht aber durch die Mahlleute, welches gemeine Männer ſind. In etlichen Marken geht jedoch auch ein Holzgrafen-Diener mit. Die Pfande werden unter gemeine Verwahrung geſtellt.

d) Die Pfandung würde den Leibeignen bis an ſeinen Heerd verfolgen, wenn der Holzgraf ein Herr aller Genoſſen geweſen wäre. Zwar pfandet der Holzgraf jetzt auch oft im Hauſe; allein blos mit gutem Willen des Beſitzers, und zu ſeinem Beſten, um ihm kein lebendig Pfand von der Mark zu nehmen, oder ihm viele Koſten zu machen. Jeder Schuldner kann ſeinen Gläubiger, und ſo auch der ſchuldige Genoſſe, dem Holzgrafen ein Pfand folgen laſſen. So wenig der Gläubiger als der Holzgraf ſind aber befugt, ihn mit Gewalt im Hauſe zu pfänden.

e) Man ſoll ihm ſeinen Brunnen füllen, ſeinen Backofen einſchlagen (beides zu verſtehen auf gemeiner Mark), und ihn von aller Gemeinſchaft ausſchließen. S. die Jülichſche Polizeiordnung und die Auszüge beim Piper l. c. n. 2. 3. in app.

f) Der Adel und die Geiſtlichen könnten ſonſt dem Holzgerichte nicht folgen. Zwar haben beide, obſchon der Holzgraf über Leib und Eigenthum nicht zu gebieten hat, bisweilen nicht folgen wollen. Allein mit Unrecht. Man findet die Exempel des Gegenſtandes beim Piper l. c. in app. n. 3. p. 180. 184. Und in Sachen des Paſtors Cruſen zu Engter, gegen die Mahlleute wurde den 29ſten Jan. 1718 bey der Canzlei zu Recht erkannt, „daß der „Paſtor als ein Markgenoſſe ſich in marcalibus nach Holzgräflicher Jurisdiction zu richten, und folglich den ihm „angeſetzten Holzbrüchten zu erlegen, und dadurch das ihm „abgepfandete Fuder Heu zu redimiren ſchuldig ſey.“ S. Lodtmann in pos. Jur. Marc. Osn. th. 2. Auf eine Anfrage des Abten zu Iburg haben die Stiftsſtände einmal gutachtlich dafür gehalten, daß der Holzgraf einen Verbrecher zum ehrlichen Pfahl verdammen könne. Allein noch zur Zeit iſt ſolches niemals in einer Mark für Recht gewieſen; in keiner Mark iſt ein Pfahl oder Gefängniß, welches ſich nothwendig finden müßte, wenn die Genoſſen Leibeigne des Holzgrafen geweſen wären. Und ſobald der Holzgraf jene Befugniß gegen einen Genoſſen hätte: ſo konnte der Adel dem Gerichte nicht folgen. Es finden ſich zwar die grauſamſten und lächerlichſten Leibesſtrafen in den Holtingsurtheilen; (Piper l. c. und Kreß vom Archid. Weſen in app. p. 140.) allein nie gegen einen Genoſſen; ſondern allezeit gegen einen Unberechtigten oder Ausmärker. Und höchſtens gegen einen, der den heiligen Schnatbaum fället, und ſolchergeſtalt nicht den Markfrieden, ſondern den Gottesfrieden bricht. Und man hat dieſe Strafen gar nicht feſtſetzen, ſondern nur damit anzeigen wollen, daß ein Ausmärker nicht des Markfriedens und der poena conventionalis genöſſe, ſondern als ein Feind der Gnade und Willkühr ſeines Ueberwinders leben müſſe. Dies iſt der esprit de loi. Und das berühmte römiſche Geſetz de

Sectione debitoris in partes hat wohl eben den Sinn; und ſoll ſo viel bedeuten, daß der unvermögende Schuldner ſeiner Gläubiger Gnade leben müſſe: weil der Richter beiden nicht weiter helfen können.

g) **Das Gericht geht an**, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank ſpannet, das iſt, mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tiſch, wobei man ſich ſetzt, gemeſſen, und dabei Hand und Mund verboten hat. S. Mascov. in notit. jur. Osn. VII. §. 6. Dieſe Feierlichkeit, welche nur noch an einigen Orten beobachtet wird, hat die Wirkung, daß von dieſem Augenblick an der Gerichtsfriede zu dem Markfrieden tritt. Denn ſobald wie die Spannung geſchehn, gehören Schlägerei und Scheltworte, welche bei der Bank vorfallen, zur Ahndung des Holzgrafen; vorher und nach aufgehobnem Gericht, wenn ſich die Markgenoſſen auch an den Holzgrafen vergriffen, würde nicht er, ſondern das Amt die Beſtrafung haben.

§. 11.

Es ſind mehrere dergleichen Innungen und Gerichte.

Alle Arten von Gemeinſchaften erforderten auf gleiche Weiſe einen Richter oder Schiedsmann, und die Mannichfaltigkeit der deutſchen Gerichte rührt zum Theil mit daher, daß jede Genoſſenſchaft, eben wie jetzt unſere Innungen, ihre beſondre Richter und Vorſteher hatte, welche mit dem Genoſſen nothdürftiges Recht fanden. Daher kam es, daß oft einer drei Fuß über des Erde, a) und ein andrer darunter richtete, wenn die Genoſſen verſchieden, und ein Theil derſelben z. E. Blumwarig, b) der andere aber blos Duſtwarig c) war. Denn die Geſellſchaft zur Maſt d) konnte mit ihrem Richter nicht über die Geſellſchaft zum Brandholze richten. Wir haben mit unſern Begriffen von Grundherrlichkeiten e) und Erbgerichtsbarkeiten alle dieſe ſo begreiflichen Anlagen verdorben. Ein Grundherr richtet über die Wurzel, wie über den Stamm, und läßt ſich nicht drei Fuß über die Erde weiſen.

a) In einem extr. prot. conf. cum Teckl. vom 8. Aprill 1652 heißt es: „Canzler Lohhauſen verſetzte, „es wäre ein groſſer Unterſchied zwiſchen dem Holzgrafen „zu Liene und im Hagiſchen; maßen Tecklenburgenses „in dieſem nichts weiter als den Holzhieb drei Fuß über „der Erden zu beſtrafen, und zu Maſtzeiten das Recht „hätten, eine ſichere Anzahl Schweine zu treiben, übrige „excessus gehörten zur cognition der Iburgiſchen Be„amten, die auch deßfalls in continuâ possessione be„ſtanden ꝛc., wie durch Exempel erwieſen wird. Ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen.

b) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt; und die in einem Walde zu Zimmerholz und zur Maſt berechtiget ſind, heißen blumwarige oder vollwarige Genoſſen. S. die Rechtsweiſung vom Spellerwalde in der Anl. n. l. beim Piper l. c. in app. Wahre iſt der Theil, den ein Voller Genöſſe in der Gemeinheit zu wahren hat. Manches Erbe hat zwei Wahren; und manches adliches Haus ſechs und mehrere Wahren. Eine echte Wahre oder ein Echtwort wird oft derjenigen Befugniß entgegengeſetzt, die ein anderer etwan jure servitutis in einer Mark erlangt hat; oft aber auch für die Advocatie oder Gutsherrlichkeit ſelbſt genommen. Und zwar alſo, daß alle Gutsherrn Echtwort, ihre Coloni aber gleichſam Unechtwort; oder aber blos die Adlichen Echtwort haben, indem ſie ihre Güter vollkommen, und nicht blos zum Bau beſitzen. Vermuthlich iſt es mit der Erbexenſchaft eben ſo, indem in einigen Marken alle Gutsherrn, in andern aber gewiſſe Adliche nur Erbexen heißen. Erbexe ſcheinet mir nicht von Erbaxt, ſondern von Erbecht her zu kommen, und dem unechten Erben, nemlich dem Colono entgegen zu ſtehen.

c) Duſt iſt Unterholz, bei den Engländern Staub.

d) Eben ſo wenig als eine Gärbergilde über die Schuſtergilde urtheilen kann, ohnerachtet ſie beide mit Leder zu ſchaffen haben.

e) **Heinec.** de orig. et ind. jurisd. patr. hat insbeſondre die alte Herrlichkeit über die Knechte zur Quelle der Grundgerichte gemacht. Ich wende gegen ſeine Theſin nichts ein; ſie muß aber ſehr vorſichtig angewandt werden. Und die Anwendung, die er davon gemacht hat, iſt ſo mager, daß ſie ſeinen Namen nicht verdienet.

§. 12.

Einige Beiſpiele davon.

Ich finde es unnöthig, die verſchiedenen Arten dieſer Gemeinſchaften und Rechtsfindungen zu berühren. Ihre Einrichtung war eben ſo, wie die in den Marken, und der Gegenſtand nur verſchieden. Genoſſen eines **Eſches**, a) einer **Koppel**, b) einer **Heimſchnat**, c) eines **Kirchenfriedens**, einer **Weiſung**, d) eines **Lohes**, e) eines **Mohres**, f) und andrer gemeinen Sachen, hatten andre Vortheile und andere Rechte. Niemand als ein Genoſſe konnte ſolche erkennen und weiſen, und der Richter mochte ſo wenig als der Amtsmeiſter ſich einer beſondern Grundherrſchaft anmaßen. Jetzt hat der Landesherr verſchiedene Bruchfälle dieſer Art zu ſtrafen, und ſeitdem alle ſolche kleine Gemeinſchaften in einen Staat erwachſen, kömmt es ihm zu, dafür zu ſorgen, daß ſie ihren Vortheil nicht zum Nachtheil des Ganzen ſuchen. Allein dieſes bei Seite geſetzt, iſt er in ſolchen Fällen blos Richter und nicht Landesherr, und der Verluſt ſeiner Bruchfälle g) darf ihm kein Recht geben, ſich den löblichen Abſichten einer ſolchen Innung zu widerſetzen. Wenn die ganze Gemeinde eins iſt, hat er nichts zu ſcheiden. Gemeiniglich führen dergleichen Innungsabſchiede den Namen von Sprachen oder Abreden, und ſind die Bauerſprachen, Bauergerichte, Heckenſprache und andre bekannt.

a) Eſch iſt ein gemeines Feld, das mehrere zuſammen bauen. Hier erkennen die Genoſſen über die Land- oder Wannenwege, über die Betreibung der Stoppeln, über Pflugart, über die Befriedigung, und alles, was zum Beſten des Eſches iſt. Dies heiſt vielfältig die Bauerſprache, welche jährlich, gleich dem Holzgerichte, abgehalten wird. Bisweilen iſt auch der Holzgraf zugleich im Eſche Richter, entweder weil der Eſch aus der Mark genommen, und ihm das Richtamt gelaſſen, oder aber weil er als ein zufälliger Genoſſe dazu erwählet iſt.

b) Koppel kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinſchaft anzeigt; wird aber eher für eine gemeinſchaftliche Weide genommen. Vor die Koppelſprache würde alſo Trift und Uebertrift gehören.

c) Heimſchnaet iſt insgemein in der gemeinen Mark ein Strich, welcher zwar zur Viehweide allen Genoſſen offen iſt, zum Plaggenmatt aber einem Dorfe oder einer Bauerſchaft allein gehöret. Erſter wird auch wohl der Kirchenfriede, weil die Kirche im Dorfe liegt, genannt; hat aber ſonſt kein Heiligthum von der Kirche. Die Genoſſen einer Heimſchnaet finden alſo ihr eigen Recht über Plaggenmatt, und was dazu gehöret; aber nicht über Zuſchläge, Viehtrift ꝛc., dieſes gehöret für alle Markgenoſſen.

d) Eine Weiſung iſt eben das, begreift aber auch wohl Holztheil.

e) Loh wird mehr vom Holze gebrauchet, welches ein oder mehrere Genoſſen zur Holznutzung für ſich, im übrigen aber gemein haben. Loh begreift mehr als Dußtheil. Letzteres iſt nur ein privativer Unterholztheil in der offnen Mark. Wer blos Recht zum Dußtheil hat, darf keine Eichen und Büchen darin ſetzen, weil er ſonſt mit der Zeit den Eichelfall behaupten, und die Markgenoſſen zwingen würde, zur Maſtzeit dafür zu hüten.

f) Wenn die Mohrgenoſſen ein winklichtes Mohr haben, müſſen ſie nothwendig ſich einer gewiſſen Linie vergleichen, damit einer den andern nicht abſticht. Vor die Mohrſprache gehören alſo die Bruchfälle, wenn jemand außer dem Winkel ſticht, oder die Mohrwege nicht breit genug läßt ꝛc. Alle dieſe Sprachen ſind nun zwar mit dem Holzgerichte vereiniget, um der Richter nicht zu viel zu machen. Inzwiſchen können ſie doch davon unterſchieden ſeyn, und es hat ſeinen Nutzen, dieſes zu wiſſen. Wo ſich ein großes Mohr findet, iſt der Verkauf des Torfes außerhalb der Mark nicht ſo leicht verboten; und es ſtechen die Kötter und Heuerleute gleich den Vollerben, weil Ueberfluß da iſt. So wie aber dieſe Rechte blos den Reichthum zum Grunde haben, ſo muß auch der Mangel andre hervorbringen können.

g) Wenn z. E. in einem Eſche bisher Recht geweſen iſt, daß keiner vor einen gewiſſen Tag, um der Stoppelweide willen, ſeinen Morgen pflügen dürfen, und der Richter davon den Brüchtengenoſſen, jetzt aber ſämmtliche Genoſſen jenes Geſetz aufheben: ſo kann der Richter ſich dieſer Verordnung nicht widerſetzen. Wo der Landesherr Stoppelrichter iſt, muß er ſich lediglich nach der Vereinbarung der Genoſſen richten. Von dieſen hängt es ab, ob ſie die Stoppeln vor oder nach Bartholomäi, gehütet oder ungehütet, betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach dem Landesherrn als Richter. Eben ſo auch in der Mark. Wenn ſämmtliche Genoſſen über die Theilung eins ſind: ſo kann der Holzgraf, weil er ſeine Bruchfälle dabei verlieret, ſich der Theilung nicht widerſetzen.

§. 13.

Andre Vereinigung wegen Leib und Erbe.

Durch alle dieſe kleinen Frieden in beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Gemeinſchaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe geſichert. Hierüber konnten alle dieſe verſchiedenen Genoſſen kein Recht weiſen; und der Hausvater, der auf ſeinem Hofe als König herrſchte, hatte ſeinen Nachbaren nichts zu befehlen. Sie mußten alſo noch einen beſondern Frieden a) errichten, wodurch ſie ſich einander Leib und Eigenthum gewähreten. Aller Wahrſcheinlichkeit nach haben ſie ſolchen nach dem Markfrieden gebildet; und ſchwerlich können Menſchen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als ſich alle nordiſche einzelne Wohner im Anfange erwählet haben.

a) Friede iſt der bequemſte und glücklichſte Ausdruck, deſſen man ſich in dieſem Falle bedienen konnte; und ehe ein Fürſt den bannum einführte, war alles fredum, und aller Bannbruch Friedebruch.

§. 14.

Formul dieſer andern Vereinigung.

Es mußte ihnen nothwendig ſeltſam vorkommen, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Leibesſtrafe verdammen ſollte. Ein ſchlimmer Loos hatte keiner von ſeinem Feinde im Unfrieden zu beſorgen, und es verlohnte ſich nicht der Mühe, einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlieren. a) Ihre

Vereinigung ging alſo lediglich auf Rettung und Erhaltung. b) Auf dieſen großen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundſatz baueten ſie ihre Verfaſſung, und man wird faſt im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckſtein genommen habe. Wo ein Geſetzgeber davon abgegangen iſt, hat er ſeine Vollmacht dazu von einer Gottheit entlehnt. Jeder Verbrecher, und ſelbſt der Mörder c) konnte daher ſein Blut und ſeinen Leib löſen, oder wenn er es verlieren ſollte, müßte ſein Urtheil von der Nationalverſammlung ausgeſprochen werden. d) Dieſe allein konnte gewiſſen Verbrechern den Frieden aufkündigen, und ſie hernach als Feinde verfolgen.

a) Aufmerkſamen Leſern der Geſchichte wird dieſes nicht entgehen. Alle Leib- und Lebensſtrafen ſind zuerſt in curia Domini zu Rechte gewieſen. Den Deutſchen kam dieſes ſeltſam vor. Ut primum togas et severiora armis jura viderunt, arma duce Arminio corripiunt Flor. IV. 12. Bei ihnen hieß es: Caeterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Tac. in G. 7. Und dieſes galt blos, wie man ſieht, im Heere, wo eine ſtrengere Kriegeszucht nothwendig war. Silentium per Sacerdotes quibus tum et coercendi jus est imperatur ib. c. 11. Außer dem Heere hatte alſo der Prieſter keinen göttlichen Beruf zum Schlagen. Eben ſo übergibt das Parlement in England, cui tum (und nicht anders) coercendi jus est, die Gewalt über Leben und Tod dem Feldherren zur Kriegeszeit. Die römiſchen Bürger hatten gleiche Rechte. Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken. Aqua et ignis war alles, was es ihm nehmen konnte; und dies iſt die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Geſellſchaft, welche jeder Bund von Rechtswegen hat. Denn aqua et ignis iſt von gemeinem Waſſer und Brandholze zu nehmen. Der servus poenae gab zwar hernach eine Wendung gegen jenen Grundſatz ab. Oder es hieß: vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos obscuros Amm. Marc. XXIII. Allein die Regel blieb; und in Gallien opferte man die Uebelthäter den Göttern; was vor eine feine Wendung der Geſetzgebenden Macht! weil man ſie nicht an Leib und Leben ſtrafen konnte. Caes. de B. G. VI. Auch noch wird ein Edelmann ſeines Adels, und ein jeder ſeiner Würde beraubt, ehe er an ſeinem Leibe leiden kann. Dieſe Würde ſcheint jeder Hausherr in den alten Verfaſſungen gehabt zu haben, und die Iſraeliten, welche Moſes aus Egypten führete, und die, weil ſie lange zu Haufen und zum Heere verſammlet blieben, eine ſtrenge Kriegeszucht nöthig hatten, ſchienen ſich um deswillen bei den übrigen Völkern eine ſo allgemeine Verachtung zugezogen zu haben: weil ſie auf Befehl Gottes viele Leib- und Lebensſtrafen, anbei lauter Geſetze und wenige Willkühren, Sprachen, Abſchiede, oder populiscita und plebiscita hatten.

b) Die Strafen hießen daher compositiones; oder compositiones legales. S. du Fresne h. v.

c) Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero Tac. G. 21. It. LL. Bai. T. I. 7. 3. II. 1. 4. Es hieß daher aber vielleicht auch oftmal bei der vitiosiori progenie: magnas mihi debes referre gratias eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum et argentum superabundant in domo tua. Greg. Tur. IX. 19.

d) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen captis intendere. Tacit. in Germ. c. 13. S. meine patriotiſchen Phantaſien Th. II. p. 339.

§. 13.

Mit Hülfe des Wehrgeldes.

Zu einer ſolchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein jeder ſeine gewiſſe feſtſtehende Taxe oder Wehrung empfing, damit der beleidigte Theil ſeine Forderung nicht übertreiben konnte; und daß ſolche im voraus verglichen und beſtimmet würde, damit der Schuldige nach ſeiner eignen Bewilligung verurtheilt werden konnte. Denn dieſe, und nicht ein willkührliches Geſetz nach der That, worin die Partheien ohnedem ſchwerlich übereingekommen ſeyn würden, mochte ihn verbinden. Man hieß ſolche insgemein das *Wehrgeld*. a) Je höher der Preiß war, den einer auf ſeine Perſon erhielt, je mehr war er geſichert. Und der Unterſchied b) des Wehrgeldes konnte die Klaſſen der Menſchen, ihren verſchiedenen Rang, und die Verhältniſſe in allen Genugthuungen überaus wohl beſtimmen. Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genoß des gemeinen Friedens nicht weiter, c) und mochte ſeine Gefahr ſtehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Verſammlung weiter kein Recht, und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen zu werden.

---

a) *Wehre* iſt hier valor. Man ſagt Geld und Geldesgewehr. Wehrgeld iſt alſo valoris valor. *Wachter* v. *Wehrgeld* gibt eine andere Ableitung. Jene vom *Spellmann* v. *Wergeld* iſt wohl die beſte. Der König Eduard überſetzt: *Were* quod sit redemtionis suae pretium in LL. tit. 12. beim *Wilk.* pag. 199.

b) Unter den Angelſachſen war das Wehrgeld des Königs 30,000 Thrymſe; des Erzbiſchofen 15,000; des Biſchofen und Aldermanns 8000; des Generals 4000; des Prieſters und Thans 2000 ꝛc. Thrymſe hat den Namen de tribus tremissibus, welche bei den Sachſen den ſchweren Solidum ausmachten. v. LL. Sax. §. 17. beim Lindenb. p. 478.

c) Parentibus occisi fiat emendatio aut guerra eorum portetur LL. Edw. conf. §. 12. Eine richtige Folge ihres Grundſatzes, daß jemand Leib und Leben nur jure belli verlieren könnte.

§. 16.

Und einer Geſammtbürgſchaft.

Es wurde weiter dazu erfordert, daß man ſich einander dieſe Wehrung verſicherte, und ſich dafür mit geſammter Hand verbürgte. a) Dieſe Bürgſchaft mochte gleichſam die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertreten, und der Grund ſeyn, warum an einigen Orten ein Theil des Wehrgeldes der Gemeinheit, b) an andern aber dem Könige entrichtet werden mußte. Durch jede Erhöhung des Wehrgeldes wurde die gemeine Bürgſchaft ſchwerer. Sie mußte alſo wohl mit gemeiner Bewilligung geſchehen, und der vornehmſte Privatdienſt mochte daher eines Menſchen öffentliche Wehrung nicht erhöhen. Vielleicht zeigt dieſes einigermaßen den Grund, c) warum der Kaiſer die Quelle alles deutſchen Adels iſt. Ohne Zweifel heiligte ein Prieſter dieſe Geſammtbürgſchaft zum Gottesfrieden. Denn auch dieſer hatte Antheil am Wehrgelde. d) In den ſpätern Zeiten ſtand blos der König in des Volkes, e) und das

Volk in des Königs Obhut. Benachbarte Völker f) vereinigten ſich gern miteinander über das Wehrgeld, damit ſie ſich darnach einander genug thun, und einen Krieg abwenden könnten.

a) Noch in den ſpätern Zeiten waren dieſe Bürgſchaften im Gebrauch. S. LL. Edowardi §. 29. beim Wilk. p. 202. Und dies war zu einer Zeit, wo man noch kein Geld hatte, noch nothwendiger. Die Eingeſeſſenen eines Gerichts waren die einzigen, welche ihres Mitgenoſſen Hof und Land an ſich nehmen, und ihre Bürgſchaft todt ſåen konnten.

b) Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Tac. G. 12.

h) Das römiſche Reich iſt aus der Geſammtbürgſchaft verpflichtet, jedem Reichsgenoſſen zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Das Recht eines Mannes mißt ſich nach ſeinem Stande. Und kein einzelner Reichsſtand, ſondern nur derjenige, der die allgemeine Vollmacht hat, kann die Geſammtbürgſchaft mit einer Standeserhöhung beſchweren. Dies iſt der Kaiſer; und er ſorgt für die Rückbürgſchaft dadurch, daß er nur hinlänglich Angeſeſſene erhöhet.

d) Strabo L. IV. p. 197. Ed. Par. de 1620. Maxime judicia de caede Druidis commissa sunt, quorum multus est proventus.

e) Von den 30,000 Thremſen (ſ. §. 15. n. c.) bekam 15,000 das Volk, und das Uebrige der Verwandte. S. jud. civ. Lond. beim Wilk. p. 71.

f) Man wird dieſes zu ſeiner Zeit bei den Franken und Sachſen ſehen.

§. 17.

Wie weit ſich dieſe Bürgſchaft erſtreckt.

Endlich folgte es von ſelbſt, daß jeder Hausvater a) für ſeine Kinder, Geſinde und andre, die er auf ſeine Gründe nahm, nothwendiger Bürge werden, und bis auf ihre Wehrung haften mußte. Blos einen Gaſt konnte er drei Tage b) beherbergen, ohne für ihn einzuſtehen; und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind, c) ſo lange er keinen Bürgen hatte. Denn keiner war befugt, auf die Rechnung der gemeinen Bürgſchaft unſichere Leute aufzunehmen und zu hegen. Und der Fremden Schutz, die Geleitsgerechtigkeit, das Recht, Fremde ohne Bürgſchaft zu herbergen, oder ein Wirthshaus zu halten, mußte in der Folge zu den obrigkeitlichen Befugniſſen gehören. d) Auch findet man leicht den Grund, warum alle Fremde anfänglich als Knechte angeſehen wurden. Mit ihrer Haut konnten ſie damals noch wenig bezahlen, und man borgte ihnen darauf das Geleit nicht, wie jetzt.

---

a) Deswegen wird der Hausherr propriae familiae fidejussor genannt in LL. Cnuti II. 8. Dieſe Bürgſchaft liegt auch ſchon in dem Syſtem einzelner Wohner. Wie denn überhaupt die Lehre von dem Wehrgelde ganz ſyſtematiſch, und von dem größten Einfluß in die deutſche Rechtsgelehrſamkeit iſt. So wenig einer ſchädlich Vieh auf die Gemeinheit laufen laſſen darf, ohne den Schaden zu bezahlen; eben ſo wenig kann er unſichere Leute hegen, ohne für ſie einzuſtehen, und ſie wenigſtens dem Beſchädigten darzuſtellen, noxae dare. Quilibet homo habeat suam fidejussionem et fidejussor illum ad quodlibet jus ducat et custodiat. LL. Edgari II. 6. Qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio Guil. Conq. L. 64.

b) Si quis hospitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tanquam hospitem — quem si tertia nocte hospitatus fuerit, habeat eum ad

rectum

§. 18.

Einige Folgen hieraus.

Das eigentliche Wehrgeld a) eines Erſchlagenen gehörte aber deſſen nächſten Verwandten, b) wenn er keinem Herrn angehörig geweſen war. Dieſe waren jedoch nun auch dagegen verbunden, für ihn zu haften; c) alſo daß der Gemeinheit eigentlich nur die Währbürgſchaft gegen Benachbarte oblag. Vermuthlich liegt hierin der Grund des Miteigenthums, welches eine ſächſiſche Familie zuſammen an allen Gütern hatte; und warum ein Herr ohne ihre Bewilli-

---

rectum tanquam de propria familia LL. Edowardi c. 27. beim Wilk. p. 202. Und dahin zielet auch das deutſche Sprüchwort: Ein dreitägiger Gaſt iſt jedem eine Laſt. Dieſes Geſetz that eine ſeltſame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutſchen. Wenn ein Gaſt von ihnen gieng: ſo wurden ſie monstratores proximi hospitii et comites. Tac. G. 21. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächſten Nachtlager etwas verbrochen hätte: ſo würde der erſte Wirth für ihn haben bezahlen müſſen.

c) Und dies iſt vermuthlich die Urſache, warum der Gaſt hostis hieß. Wie der Fremde endlich in den Königsſchutz kam: genoß der König $\frac{2}{3}$ des Wehrgeldes; und da folglich der König faſt ſein ganzes Haupt hatte: ſo beerbte er ihn auch als Knecht.

d) Weil keiner als derjenige, der die gemeine Vollmacht hatte, die gemeine Bürgſchaft beſchweren konnte. Und in dieſer Hinſicht gehöret der Judenſchutz ad regalia. Die Realität des Geleits, des Schutzes ꝛc. beruhet darin, daß ein Fremder auf gemeine Rechnung ohne Bürgſchaft geduldet wird. Und wer hätte ein Wirthshaus halten wollen, wenn er dem Staat vor alle aufgenommene Gäſte haften müſſen?

Bewilligung ſolche nicht veräußern, vermachen und beſchweren konnte. Denn ihre Bürgſchaft würde ſehr gefährlich geweſen ſeyn, wenn ſie nicht gleichſam ein geſetzmäßiges Unterpfand, oder jenes Miteigenthum daran gehabt; oder wenn auch nur die Vormundſchaften eine andre Linie, als die Erbfolgen gehalten hätten. Die Entlaſſung aus der väterlichen oder herrlichen Gewalt, war gewiſſermaßen die Aufkündigung der bisherigen Bürgſchaft. Sie mußte daher öffentlich geſchehen; und eine Veränderung d) in der eingeführten Erbfolge ſehr ſchwer, und ohne eine allgemeine Einwilligung nicht vorzunehmen ſeyn, weil die Ordnung der Bürgſchaft dadurch verrücket wurde. Wie die Leibesſtrafen aufkamen, und Hofrecht Völkerrecht wurde, mochte dieſe Nothhaft der Verwandten mit Recht das grauſame Geſetz e) der Sachſen heißen.

a) Was der Prieſter bekam, konnte die Verſöhnung oder Sühnde; das was der König oder der Staat bekam, ein Brüchte; und was die Verwandte bekamen, Wehrgeld heißen. Allein die Schriftſteller nennen eins durchs andere werigeldum, und man ſieht leicht, wie ſich dieſe verſchiedene Begriffe verwechſeln können, da im Grunde alles von der Wehrung kam.

b) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. Recipitque satisfactionem (i. e. werigeldum) universa domus. Tac. G. 21.

c) Hofman in Obs. Jur. Germ. l. 3. und andre finden dieſes Geſetz hart, weil ſolchergeſtalt die Unſchuldigen für den Schuldigen beſtraft wurden. Allein einmal hatte die Bürgſchaft durch das Wehrgeld ſeine beſtimmte Gränzen, und war in den mehrſten Fällen geſichert. Es verpflichtete den Vater zur guten Kinderzucht, und den Herrn zur Wahl eines guten Geſindes, verknüpfte die Verwandtſchaften, verhinderte die Hegung unſicherer Leute, womit jetzt oft ein Land beladen wird; und der Staat haftete mit Recht in subsidium, wenn er Landſtreicher ohne Bürgen duldete. Uebergab er einer Gottheit oder einer Obrigkeit die Vollmacht, auf die gemeine Bürgſchaft Geleit zu geben: ſo war dieſes ſeine Schuld. Kurz, die Ungerechtigkeit dieſer Verfaſſung entſtand nicht eher, als bis gewaltige Herren Länder eroberten, die urſprünglichen Contrahenten in Unterthanen verwandelten, und Leute für einander haften laſſen wollten, die dazu ihren Willen nicht gegeben hatten. Mit der Monarchie mußte alſo dieſes Geſetz nicht lange beſtehen können.

d) Heredes successoresque sui cuique liberi; et nullum testamentum. Si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres; patrui; avunculi; Tacit. G. 20. Nullus heredem suum exheredem faciat. LL. Saxon. 54. beim Lindener pag. 478. In Dänemark wird noch jetzt des Königs Erlaubniß zu einem gültigen Teſtament erfordert.

e) Der lex crudelissima Saxonum, welchen König Ludewig der Fromme aufhob, iſt bekannt; man ſtreitet aber über deſſen Inhalt. Ich vermuthe, daß die Aufhebung in beſſern Latein, ſonſt aber in terminis Childeberti II. reg. Franc. gefaßt geweſen: De homicidio ita jussimus observari, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur; et nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan convenerit, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus et amicis ei adjuvat. Nisi qui praesumserit ei aliquid adjuvare suum Werigeldum omnino componat. Quia justum est ut qui injuste novit occidere discat juste morire. Cap. I. 18. beim Baluz in LL. Edmundi §. f. wird den Verwandten das beneficium derelinquendi homicidam unter dem

Bedinge geſtattet, daß ſie ihm kein Eſſen und Trinken reichen, und auch an ſeinem Wehrgelde keinen Antheil haben ſollten. Im Stift Osnabrück verlor ſich das Wehrgeld im 15ten Jahrh., wovon zu ſeiner Zeit. Im Däniſchen wurden im Jahr 1540 die Verwandte von der Mithaft befreit. S. Heimerich in der Nordfreſ. Chronik III. 5. p. 246.

§. 19.

Nebſt der Nothwendigkeit, die Brüchten-Taxen feſtzuſetzen.

Die richterliche ſchwankende Willkühr wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein verhindert; und um derſelben endlich auch nicht den geringſten möglichen Raum zu geben: ſo wurden alle Wunden nach der Maaße berechnet, alle Glieder auf das ſorgfältigſte gezählet, und jedes zu einem beſondern Anſchlag gebracht. Der Richter behielt nicht die Macht, von dem linken Zähe auf den rechten zu ſchließen. a). Sein Amt war, die Gemeine zu fragen; b) und dieſer ihre Pflicht, Recht nach der Abrede zu weiſen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freiheit verbannten ſie alle moraliſche Bewegungsgründe, c) weil Einbildung und Laune zu viel dabei wirken. Sie duldeten keine geſchriebene Geſetze, und überall wo dergleichen eingeführet wurden, geſchahe es von Obrigkeiten, welche die geſetzgebende Macht des Volkes untergraben wollten. d) Denn ſobald ein Richter die Geſetze und nachwärts die Rechtweiſungen und Auslegungen in einem Buche hatte: ſo fragte er nicht das Volk, ſondern ſein Buch, und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Das Archiv der Geſetze war in dem Gedächtniß aller Männer. c) Die Markgenoſſen haben ſich allein bei dieſem Rechte erhalten: weil das Märkerrecht nie beſchrieben und durch das römiſche nicht iſt erſetzet worden.

a) Die ganze alte Rechtsgelehrſamkeit ſchien keinen wichtigern Gegenſtand zu haben. Si pollex abscindatur XX Sol. Si pollicis unguis abscindatur III Solidis emendetur. Si quis indicem digitum VIII Sol. etc. LL. Aethelst. beim Wilk. p. 5. Und man findet dergleichen faſt in jeder alten Dorf-Ordnung. S. LL. Burg. tit. XI. §. 48. LL. Baj. tit 3. c. I. LL. Rip. tit. 1. 2. LL. Fris. tit. 22. L. Sal. tit. 19 etc. Man lacht jetzt über dergleichen alte Geſetze, und läßt ſich dafür von jeder Obrigkeit als ein Knecht nach Willkühr ſtrafen. Es wird aber kein Land ſeyn, worin ſich nicht noch eine gewiſſe Brüchtentaxe findet; ſo daß z. E. eine Ohrfeige, ein Schlag ꝛc. ſeine gewiſſe feſtſtehende Geldſtrafe hat, welche ein Beamter nicht erhöhen ſoll. S. von ungewöhnlichen Brüchten in den biſchöflichen Oſnabrückiſchen Capit. beim Kress. in app. p. 3. Ss. Das Geſchichtchen von der Ohrfeigentaxe zu Rom, da einer für 25 Aſſes allen Leuten ins Geſichte ſchlug, beweiſet das Alterthum dieſer Taxe, und auch wiederum dieſes, daß dasjenige, was bei einzelnen Wohnern gut iſt, ſich in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ſchickt.

b) Der Schatten des damaligen richterlichen Amts zeigt ſich noch in dem Pfandſpiel. Der Richter frägt: Was ſoll der thun, dem das Pfand gehört?

c) Man ſiehet, daß ein Genie das Wehrgeld erfunden habe; und man würde die Alten für ſehr dumm anſehen, wenn man glaubte, daß ſie quantitatem actionem moralium nicht gekannt hätten. Allein in ihren Rechtsweiſungen haben ſie nicht leicht darauf zurückgeſehen; und die Gefahr hat ihnen geahndet, welche die Freiheit dadurch erlitten hat, daß man dem richterlichen Arbitrio hierin ſo viel nachgegeben hat.

d) Alle geſchriebene Geſetze der Longobarden, Franken, Sachſen, Gothen, Burgundier ꝛc. ſind von Obrigkeiten, die ihre Herrſchaft feſtſetzen wollten, befördert worden, wie der Augenſchein zeiget. Es iſt ſonſt merkwürdig, daß die Angelſachſen auch nicht einmal die Straffaſten der biſchöflichen Willkühr überlaſſen wollten. S. den modum imponendi poenitentiam inter LL. Eadgari beim Wilk. p. 89, oder Wheloc. p. 71. Die Faſten ſind darin auf jedes Verbrechen bei Jahren, Wochen und Tagen zu Recht gewieſen. Und Montesq. im Espr. de Loix XI. 6. bemerkt mit Recht, daß die Angelſachſen dieſen Geiſt der Freiheit aus den deutſchen Wäldern mitgebracht hätten.

c) Daher war es unmöglich, einen Mann außerhalb ſeiner Heimath zu Recht zu ſtellen. Man muß aber auch vorausſetzen, daß er auf ein freies Geleit reiſete, und nicht als Knecht verurtheilet werden konnte. Nicht blos Geſandte, ſondern alle geleitete Perſonen genießen billig dieſes Rechts, und im heil. röm. Reich alle öffentliche Bediente. Blos als Knecht kann einer außerhalb ſeinem Vaterlande verdemmet werden; und in deſſen Rückſicht heißt es: Peregrina judicia generali sanctione prohibemus. Quia indignum est ut ab externis judicetur, qui provinciales et a se electos debet habere judices. S. Ansegisi. Coll. Capit. Caroli M. et Lud. P. VII. 250.

§. 20.

Von den eigentlichen Genoſſen der zweiten Vereinigung.

Es iſt nicht ganz unwahrſcheinlich, daß man dieſe Vereinigung eine Mannie, a) und deren Eingeſeſſene auch wohl Männer b) genannt habe. In der Mark nennt man noch jetzt die gewahreten Genoſſen Männer oder Erbmänner. Es iſt weiter faſt nothwendig, daß einzelne Wohner, welche ſich wegen Leib und Gut vereinigen und verbürgen, aus ihrer Vertheidigung eine Hof- oder Erbelaſt c) machen, indem es ſehr unbillig ſeyn würde, jeden

Kopf mit gleicher Laſt zu beſchweren. Dieſe Erblaſt kann man mit Recht die Wehre d) und diejenigen, denen ſie obliegt, Wehrer heißen.

a) In den Wörtern: Germania, Ingermania, Caramania etc. vertritt Mania unſer heutiges Reich. Und der Unterſchied zwiſchen beiden iſt wohl, daß jenes einen freien, dieſes einen bedeckten Waffenverein anzeiget. In jenem ladet der erwählte König oder Heerführer die Männer zur Heerverſammlung ein, und dieſe Einladung heißt Mannitio. Libertatis autem vitium est, ut jussi non conveniunt. Tac. G. 11. In dieſem iſt Aufbot, bannus. Das Wort Mannia erhielt ſich eine Zeitlang; und man ſagte noch unter den fränkiſchen Königen: Comes cum Arimannia; anſtatt comes cum comitatu vel banno suo. Man ſieht dieſes am deutlichſten in Capit. ap. Baluz T. I. p. 207, wo es noch in rubro nach dem alten Styl heißt: de mannitione in hostem; in nigro aber ſteht: similiter et qui jussionem regiam in hoste bannitus irruperit. Hincmar ad Ep. Franc. cit. Pyth. v. Mannire in gloss. ad Cap. beim Baluz T. II. gibt uns den Schlüſſel davon in folgenden: Prius per manninas veniebant, excogitaverunt quidam ut per bannos venirent ad placita; quasi propterea melius esset, ne ipsas manninas alterutrum solverent. Hoc ideo facientes ut ipsi bannum acciperent. Das heißt auf gut deutſch: die Amtsbrüder vertagten ſich bis dahin bei Strafe einer Vierteltonne Biers, welche ſie unter ſich vertranken. Der Gildemeiſter aber ließ ſie nun bei Strafe des Bannbruchs aufbieten, damit er das Geld allein behielte. Dergleichen Veränderungen erlebet man noch dieſe Stunde bei den Holzgerichten. An einigen Orten werden noch jetzt die Edelleute blos aviſirt und nicht citirt. S. Designation etlicher Perſonen, ſo durch die Biſchöfe von Würzburg mit Aviſamenten ꝛc. Struvens Reichsarchiv. T. III. p. 330.

b) Später hießen ſie Arimanni, liberi Erimanni. S. Du Fresne v. Arimanni.

c) Wenn z. E. hundert Höfe an einem austretenden Fluſſe liegen: ſo wird jeder Hof, aber nicht jeder Kopf, zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ſeyn. Natur und Billigkeit bringen dieſes mit ſich. Ein andres iſt es bei ziehenden Völkern, wo keine Höfe, ſondern Leiber zu vertheidigen ſind. Die Sueven ſtanden auf ziehenden Fuß, weil ſie mit ziehenden Völkern zu kriegen hatten, und daher ihre Wehre verſtärken mußten.

d) Wehre iſt allezeit tutela et defensio; dieſe gibt das caput civile, und ſie macht valorem. Kinder und Knechte ſind non valeurs in öffentlichen Laſten. Ein Mann hieß daher auch Vir. Wehr. Anglos. Waer, Goth. Wair etc.; alles zu verſtehen von dem Manne capite civili praeditus. Wir haben dieſe Begriffe mit der Freiheit verlören; und man fühlet es auch bei dem erſten Buche der Institutionum Justin., daß die lateiniſche Sprache einen gleichen Verluſt erlitten, und keine Worte hatte, jene unterſchiedene Verhältniſſe in statu politico auszudrücken. Vir ward ſchon wie unſer Mann von jedem Menſchen männlichen Geſchlechts gebraucht; die Begriffe des Tribonians kämpfen vielfältig mit ſeinen Worten. Er kann ſeinen Plan de his qui sui vel alieni juris sunt, aus Mangel des Ausdrucks ſo wenig erſchöpfen, als gehörig verbinden.

§. 21.

Von ihrer Kriegesverfaſſung.

In Rückſicht auf den Krieg war die Mannie eine Heermannie a) oder ein Heerbann. b) Und weil dazu niemand einen Knecht an ſeinen Platz ſchikken mochte: c) ſo war der Stand eines Mannes d) oder Heermannes nothwendig ein Ehrenſtand. Wenn ſie auszogen, geſchahe es unter der Fahne Gottes; e) und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hauſe war ihr Oberſter im Felde. Sie dienten, wenn man es einen Dienſt nennen kann, ohne Eid und ohne Sold, und fochten für ihren eignen Heerd; Bruder bei Bruder, Nachbar bei Nachbar. f) Der Richter mahnte ſie auf, ohne Gebot; g) und der Prieſter war im Namen Gottes der Generalgewaltiger. h)

a) S. §. 20. n. a. b.

b) Das Bannire folgte dem Mannire; der Heribannus der Arimania; und der Bannaliſt dem Mann.

c) Wenn es erlaubt geweſen wäre, einen Knecht an ſeinen Platz zu ſchicken: ſo würde des Richters Knecht bald die Stelle des Oberſten vertreten haben. Der Wehr oder Mann muſte alſo ſelbſt kommen, und der Kriegesſtand ein nothwendiger Ehrenſtand werden.

d) Mann muſte auch daher ein Ehrenwort ſeyn, weil es in der zweiten Periode, wie der Lehndienſt den Heerbann verdrungen hatte, dem Lehnmanne gegeben wurde. Gleiches Schickſal hatte Bar oder Baro unter den Franken, indem es in eben dieſer Periode dem Königsleut beigeleget wurde.

e) Effigies et signa quaedam detracta lucis in praelium ferunt. Tac. G. 7. Hinc veteranarum cohortium signa; inde depromtae sylvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire praelium mos est, — obstupefecerant obsessos. Hist. IV. 22.

f) Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit; sed familiae et propinquitates. Tac. G. 7. Bei dieſer Vorausſetzung muſten z. E. alle Piqueniers, alle Lanzknechte, alle Dragoner in einem Bezirk zuſammen wohnen. Ich vermuthe aber doch, daß dieſes nur in der ſueviſchen Verfaſſung (ſ. §. 5.) ſtatt haben können. Und in dieſer mochten auf ſolche Art die Longebarden insgeſammt einige Cantons-Lanzenträger ausmachen. Denn Longobardus iſt ΛογχοΦορος und Λαγκια eine Lanze, iſt ein uraltes Gewehr der Celten. Diod. Sic. v. Gell. XV. 26. Weil die Macht der

Infanterie damals auf der Lanze beruhete: ſo mochten ſich die Longobarden leicht in Anſehen ſetzen. Tac. G. 40.

g) S. §. 20. n. a.

h) S. §. 14. n. a.

§. 22.

Und Aehnlichkeit mit den Markgenoſſen.

Die **Mannie** mochte im übrigen nach der Mark gebildet ſeyn. Die Verſammlung geſchahe unter offenen Himmel, der Richter wurde erwählt, a) das Recht von den Männern gewieſen, und das Urtheil mit gemeiner Hülfe vollzogen; die Ausſchließung aus der Geſellſchaft war ihre letzte Befugniß, und der Mann blieb in ſeinem Hauſe Anfangs noch immer ſicher. b) Weil aber nicht alle Sachen vor den jährlichen feſtſtehenden Verſammlungen abgethan werden konnten: ſo ſchöpften ſie einige weiſe Männer aus ihrem Mittel, mit welchen ſich der Richter öfter verſammlen, und die Streitigkeiten entſcheiden konnte. Man hieß dieſen engern Ausſchuß **Schöpfen**. Da dieſe nicht anders, als aus ihrem Mittel genommen werden konnten: ſo mußte ein Schöpfe nothwendig ein **Mann** ſeyn, und ſeine vollkommene Wehre beſitzen. Da weiter keine Buchſtaben im Gebrauch waren: ſo mußten alle giltige Handlungen vor Gerichte oder doch vor einzgen Schöpfen c) geſchehen, und in Ewigkeit richtig ſeyn, wenn ſie über aller Männer d) Gedenken nicht anders geweſen waren. Es mußte lediglich derjenige Zeugniß geben können, welcher dem Gerichte beiwohnen

wohnen konnte, folglich ſeine Wehre beſaß. Und wie endlich der Gebrauch aufkam, ſich zu gewiſſen Sachen einen Richter zu wählen; ſo mußten in der That die dabei befindlichen Zeugen, erwählte e) Schöpfen, und die deutſchen Zeugen von den chriſtlichen Zeugen gar ſehr unterſchieden ſeyn.

a) Eliguntur in iisdem conciliis et principes (Vorſteher) qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium et authoritas adsunt. Tac. G. 12. Die Urſache, warum dieſe Wahl in conciliis majoribus geſchahe, mochte dieſe ſeyn, weil die ganze Nation wiſſen mußte, wie die gemeine Botſchaft, welche von einem Vorſteher zum andern ging, das Jahr durch laufen ſollte. Auf gleiche Art muß jetzt der Beamte wiſſen, wer das Jahr Bauerrichter ſey. Denn an dieſen werden die Befehle geſandt. Der numerus centenarius ſcheint ſich auf die enregimentirten Sueven eher, als auf andre zu beziehen. Dieſe centeni comites ſind keine Schöpfen, ſondern der ganze Gerichtsumſtand. Sobald alles verſammlet iſt, höret die Vollmacht des Ausſchuſſes auf. Am Gödinge, am Holtdinge ꝛc. gibt es keine Schöpfen, weil es jährliche ungebotene Dinge ſind, wobei jeder erſcheinen muß. Ein anders iſts beim Bottinge, beim Gowgerichte ꝛc., vor welchen blos verbotete oder verabladete Perſonen erſcheinen.

b) Die Noth brachte endlich ein Geſetz hervor, daß man bei den Sachſen einem Contumaci das Haus anzünden, und ihn auf ſolche Art heraus bringen konnte. S. §. 26. n. c. Allein man durfte ihn nicht heraus holen.

c) S. LL. Hlotar. et Eadrici §. 16. etc. Stiernhelm de jure Sueon. c. 5.

d) Dies iſt die deutſche Verjährung ultra hominum, i. e. dingpflichtiger Männer memoriam. Man ſieht daher auch leicht den Grund, warum keiner Zeuge ſeyn konnte, als wer zu demſelben Dinge, wofür die Sache gehörte, pflichtig war; und warum folglich jeder Zeuge eine Wehre oder Erbecht (Orfacht), eigen Gut beſitzen mußte, weil er ſonſt kein Dingpflichtiger ſeyn konnte; und warum dieſe Art der Verjährung bei den Römern, welche Buchſtaben hatten, und in den Zeiten, worin man Gerichtsſcheine nahm, minder erfordert wurde. Die chriſtliche Religion, welche das Zeugniß des Menſchen dem Zeugniß des Wehren gleich gemacht, kontraſtirt beſonders mit dieſem Theile der deutſchen Rechtsgelehrſamkeit.

e) Der deutſche Zeuge iſt ein Scabinus electus. Und ein erwählter Richter mit dreien ſolchen Zeugen gab ein gerichtliches Dokument, nachdem judex cum tribus scabinis ad figuram judicii genug war.

§. 23.

Noch einige allgemeine Anmerkungen darüber.

In Sachen, welche nicht durch die ordentliche Verſammlung, durchs Geſchrei, a) oder durch ſchöpfenbare Männer erwieſen oder entſchieden werden konnten, mußten ſie ihre Zuflucht zur Gottesprobe und zum Gottesurtheil nehmen. Und vielleicht fuhren ſie damit ſicherer, als wir mit unſerm Reinigungseide. b) Auch darin zeigt ſich der Geiſt der Freiheit, daß ſie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loos, c) durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geſchrei der Vögel, als durch Weisheit oder Willkühr entſcheiden laſſen wollten. Oeffentliche d) Verbrechen kannte man nicht, und öffentliche Ankläger e) noch weniger. Dagegen aber war der beleidigte Theil zur Klage oder zur Fehde verbunden; f) eine kluge Wendung, g) um den Folgen vorzubeugen, welche aus ihrem Grundſatze: Wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter,

ter, entſtehen konnten. h) Wer eine Beleidigung einſteckte, wurde wie der Schuldige verbannt.

a) Die ordentliche Verſammlung geſchiehet stato die et tempore. Das Geſchrei aber iſt die außerordentlich zuſammen gerufene oder zuſammen geſchriebene Verſammlung. Eben ſo iſt ein Göding von dem Schreigöding unterſchieden. Wir ſprechen jetzt noch: der Glockenſchlag für die Eingepfarrete.

b) Die Alten kreditirten nicht ſo viel auf Gottes Langmuth, als wir beim Eide thun. Wir fühlen dies in der Warnung für den Meineid, worin man die zeitlichen Strafen geſchwinder kommen läßt. Der Menſch will den Meineidigen bei lebendigem Leibe ſchwinden ſehen.

c) Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Proprium quoque gentis equorum praesagia et hinnitus observare Tac. G. 9. 10. Dieſen Glauben nähret die Freiheit. Ein Cäſar läßt die heiligen Vögel vertrinken, wenn ſie nicht freſſen wollen. Mit Chriſti Geburt ſollen alle Orakel aufgehöret haben. Allein Chriſti Geburt fällt in die erſte Zeit der römiſchen Monarchie.

d) In angehenden Staaten iſt erſt alles delictum privatum. Dieſes hängt dem neuen Bürger aus dem Zuſtande, worin er einzeln wohnte, noch lange nach. Bald wenn das Band des Staats zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, wird alles als eine Beleidigung der öffentlichen Ruhe betrachtet, und delictum publicum; zuletzt aber crimen laesae majestatis. Sylla machte ſchon viele quaestiones publicas, und Cäſar mußte ſolche nothwendig vermehren, l. 2. §. 32. ff. de O. I. Jene Gradation zeiget ſich in der Geſchichte aller Staatsverfaſſungen.

e) Der accusatur publicos und die actiones populares entſtehen gemeiniglich am Ende der erſten Periode einer bürgerlichen Verfaſſung; der processus inquisitorius aber zu Anfang der letztern, wenn der Deſpotismus Wurzeln faſſen will, und Hofrecht gemeines Recht werden ſoll.

f) Inimicitias suscipere **necesse est**. Tac. G. 12.

g) In England hat der König actionem de subdito amisso, wenn ſein Unterthan ermordet, und keiner von den Verwandten Kläger iſt.

h) Sogar ein Vatermord hätte können ungerochen bleiben, wenn nur ein einziger Sohn und Thäter vorhanden geweſen wäre. Daher **mußte** der nächſte Verwandte zur Rache **verbunden** werden.

§. 24.

Von dem Wehrgute.

Dieſes mag genug ſeyn von den Rechten der **Erben, Männer** oder **Wehrer**. Die Selbſtvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes, a) oder nach unſerer Art zu reden, einer Staatsactie, machen ſein Weſen aus. Von dem **Wehrgute** unterſcheidet ſich **unwehriges** Gut, oder ein ſolcher kleiner Theil des gemeinen Grundes, der bei der großen Rechnung in die Brüche fällt, und den man vor dem Gebrauch des Geldes, und der daraus möglich gewordenen völligen Ausgleichung nicht mit zur gemeinen Vertheidigung ziehen konnte. Der Eigenthümer oder Beſitzer eines ſolchen Bruchſtückes konnte ſchwerlich eine Stimme in der gemeinen Verſammlung, oder ein eignes Haupt haben; und ſo hing der Stand eines Mannes auch mit von ſeinem Gute ab. b) Nicht jeder Freigelaſſener erhielt die Rechte eines Mannes, und wer ſein Gut von einem andern hielte, mußte Stimme und eigne Wehr verlieren.

a) Der Unterſchied zwiſchen wehrigen und unwehrigen Gute, hat ſich wie der inter res mancipi et nec mancipi verloren. Und zwar aus gleichen Urſachen, wie ſie denn auch wohl von einerlei Beſchaffenheit ſind. Auf dem italiäniſchen Grunde und dem Hofgewehr haftete eine Zeitlang das onus defensionis publicae allein; und keiner als ein wehriger Mann, civis Romanus, konnte ſolchen beſitzen, weil alle andre Hände manus mortuae waren. Sobald man aber anfing, den modum defensionis publicae et contributionis zu verändern, verlor ſich der Unterſchied inter res mancipi et nec mancipi. Und dies iſt auch der Fall in Deutſchland, nachdem der Kötter wie der Erbe ad defensionem publicam ſteuret, und der miles perpetuus für den Wehren ficht.

b) Ich bemerke dieſes nur gegen diejenigen, welche den alten statum ingenuitatis lediglich nach der Geburt abmeſſen. In Staaten, z. E. zu Rom, konnten emancipati manumissi latini und deditii zeitiger das Bürgerrecht erlangen. Die Art in Städten zu wohnen, zu leben, ſich zu bereichern, und onera civica zu tragen, iſt aber ſehr von der Art einzelner Wohner unterſchieden. Und ich ſehe noch nicht, wie bei letztern der Sohn eines ingenui, wenn er nicht auf der Wehre geblieben, ſein Geſchlecht in Ehren fortpflanzen können; oder warum er die gemeine Landesvertheidigung tragen ſollen, falls er kein Wehrgut beſaß. Ehre und Wehre, honus et onus, können nicht wohl getrennet ſeyn.

§. 25.

Dritte Vereinigung zu gemeinſamen Staaten.

Wie ſich mehrere dergleichen kleine Verbindungen oder Mannien ihrer Sicherheit wegen zuſammenthaten, und einen Staat bildeten, verfolgten ſie faſt denſelben Plan. Eine Mannie hatte ſo wenig der andern, als ein Hausvater dem andern zu gebieten. a) So viel Mannien, ſo viele unterſchiedene Verſammlungen, Rechtsfindungen und Rechte; eben wie noch jetzt in unſern Marken, welche zwar zuſammen in einer Staatsverbindung ſtehen, ihre Markverſammlungen aber nicht gemein haben. Die von ihnen bisweilen erwählten Könige, ſo lange ſie nicht geſalbet waren, hatten nichts mehr im Großen, als die Richter im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkenntniß nicht unterworfen, b) auch ſelbſt im Heerzuge nicht. Die Verbannung c) war auch hier alles, und jeder Staat war, oder hielt ſich nicht weiter berechtiget.

---

a) In pace nullus communis magistratus. Caes. B. G. VI.

b) Weil die Strafe, ſo der Prieſter im Heerzuge auszuüben hatte, nicht ducis jussu sed velut Deo imperante geſchahe. Tac. G. c. 7. Die Salbung ſcheinet mir der actus symbolicus zu ſeyn, wodurch die prieſterliche Gewalt den Königen mit Bewilligung des Volkes übertragen worden. Vollkommene Könige waren Prieſter und Könige zugleich.

Rex Anius rex idem hominum phoebique sacerdos.
Virg. Aen. III.

Wobei Servius anmerkt: majorum erat haec consuetudo ut rex etiam esset sacerdos vel pontifex. Von dieſer Art war auch Melchiſedeck. Wie die Römer ihre Könige vertrieben: ſo machten ſie gleich regem sacrificulum, um jene gedoppelte Macht zu trennen. Und wie ſie ihre Freiheit wieder aufgaben: ſo übertrugen ſie dem Octavio pontificatum maximum, welches vermuthlich zu dem Titel Augustus Heilig Anlaß gab, da die römiſchen Schriftſteller keine rechte Urſache davon anzugeben wiſſen. Gesler in ſeiner Rethorik, Strasburg 1493. unterſcheidet noch ſpät geſalbte und gemeine Könige. Der impetus quasi divinus, welcher den Prieſter zur Strafe berechtigen mußte, ſcheint einen gleichen Grund mit unſerm Dei gratia zu haben. Denn ob zwar Ludewig in Comm. ad aur. bullam. T. 1. p. 8. ſolches für eine Erfindung der Pfaffen hält: ſo iſt es doch weit wahrſcheinlicher, daß es die nota characteristica imperii vel cujuslibet alterius supremi directorii ſey, und daß der Herr, der ſolches aus ſeinem Titel läßt, titulum possessionis suae verändere. Denn die Herrſchaft über Knechte oder das dominium hat keine gratiam Dei zum Grunde. Die Männer oder Wehren ſtehen lediglich unter einem Herrn von Gottes Gnaden, der ſie impetu quasi divino verurtheilet und beſtraft, anſtatt daß Knechte a Dominis proprio impetu et ira impune (Tac. G. 25.) getödtet werden können. Ein Herr von ganz Europa würde kein König ſeyn, nicht geſalbt, nicht gekrönt, und nicht gehuldigt werden. Die Unterlaſſung der Krönung verwandelt regnum in Dominium.

c) Ein Reichsfürſt kann noch jetzt auf dem Reichstage blos aus der Gemeinſchaft des Reichsfriedens geſetzet werden. Wenn man ihn hiernächſt weiter verfolget: ſo geſchiehet es jure belli vel curiae.

§. 26.

Vom Adel.

In dieſer dritten Vereinigung zeigen ſich Edle und Männer oder Wehren. Die Rechte der letztern haben wir bisher geſehen. Allein es hält ſchwer, den Urſprung der Erſtern anzugeben. Insgemein macht man alles zu Herrn und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben; oder man glaubt, der Kriegesſtand habe gewiſſe Menſchen geadelt. Erſteres iſt falſch, und letzteres unbeſtimmt. Es giebt kriegeriſche Nationen ohne Adel, und in Deutſchland hat der Wehr a) zu Fuße und zu Pferde gedient. Das Wahrſcheinlichſte iſt, daß die Officierſtellen im Heerbann erblich geworden, b) und die von ihnen beſeſſene Güter damit zugleich einigermaßen erhöhet ſind. Dieſes wird ſich überall zutragen, wo nicht für Sold, ſondern von dem Landeigenthume, was einer hat, gedienet wird. Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem ſich die umliegenden Hofgeſeſſenen eine Reihe von Jahren verſammlet haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Rüſthaus für die ganze Gegend mit gemeinſchaftlichen Kräften errichtet und unterhalten iſt, und worauf ſich die Rotte von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer ſeinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrſcheinlich hatte man auch demſelben — es ſey eine zum Unterhalte oder zu Ehren — verſchiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumet, die ſich von des Hauptmannes Sitze eben ſo ſchwer, als Lehn vom Erbe trennen ließen. Die Anzahl dieſer Edlen konnte ſo ſehr groß nicht ſeyn. Wo man einen König nöthig hatte, erwählte man denſelben aus ihnen, c) und hielt ſich aus obiger Urſache gern an die Familie, der man einmal gehorcht und geopfert hatte. Ihr Recht beſtand in einem erhöhetem Wehrgelde, d) und im übrigen mochten ſie in der Nationalverſammlung zu Rechte ſtehen, oder man ſchied ſich von ihnen durch das natürliche Kriegesrecht, die Anzündung des Hauſes e) und ihre Verbannung, wenn ſie ſich einer ſchuldigen Genugthuung weigerten. Die mehreſten unter ihnen hielten ihre beſondere Truppen, welche man **Gefolge** (comitatus) nennete, und womit oft der König allein ausgemacht wurde, wenn es nicht der Mühe werth war, den Heerbann aufzubieten.

a) In der ſueviſchen Verfaſſung iſt dieſes wohl auſſer Zweifel, und ein vernünftiger Mann wird die 10,000 Reiter in der ſueviſchen Avantgarde (ſ. §. 11.) wohl nicht zu einer Art von heutigen Edelleuten machen. Und zur Zeit wie die Römer mit 100,000 Mann über den Niederrhein rückten, und nicht etwan allen Deutſchen, ſondern lediglich den Völkern in einem Theil von Weſtphälen und Niederſachſen, die blutigſten Schlachten lieferten, wurde etwas mehr, als eine kleine beſtändige Reiterei erfordert, um die römiſche Cavallerie ad certamen ambiguum zu bringen. **Tac.** Ann. II. 21. Zu Rom waren equites κατ' ἐξοχην; und ein gemeiner equitatus, oder ein Bürgerbann zu Pferde.

b) Magna patrum merita principis dignationem etiam adoleſcentulis aſſignant. **Tac.** G. c. 13.

c) Reges ex nobilitate. **Tac.** G. c. 7.

d) S. §. 15. n. c.

e) Dieſes war poena ultima contumaciae, die aber auch nicht anders als condicto communi placito et unanimi conſenſu geſchehen konnte. v. **Cap. Sax.** de 797. c. 8.

§. 27.

Von der Nationalverſammlung.

Edle und **Wehren** oder **Gemeine** machten indeſſen eigentlich den Körper der Nation aus; a) und auf ihrer Bewilligung ruhete alles. Letztere waren erſtern zu nichts verpflichtet. b) Und es iſt eine bewundernswürdige Sache, daß ſie ſich in Sachſen bis auf Carln den Großen c) in dieſer vollkommenen Unabhängigkeit, gegen die Macht d) der Gefolge haben erhalten können, da ſie kein Geſetz e) gehabt zu haben ſcheinen, wodurch dieſe auf gewiſſe Weiſe wären eingeſchränkt worden; und der Adel auch damals ſchon Schlöſſer und Veſtungen f) beſaß. In der Nationalverſammlung handhabete der Prieſter, und keine andre Obrigkeit die Ordnung. Es redete, wer das Anſehen und die Geſchicklichkeit dazu g) hatte. Der Anführer ward aus den Tapferſten h) erwählt; und mit dem Kriege hatte ſein Amt ein Ende. i)

---

a) Sie heißen plebs, vulgus, multitudo, turpa etc. bei den Schriftſtellern. De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes. Ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ut turbae placuit considunt armati. Tac. G. 11.

b) Quia ultro principibus conferre solebant, quod pro honore accipiebatur. Ib. 15. Die Vornehmſten oder Edlen hatten suadendi potestatem. Validiore apud eos Arminio quando bellum suadebat — Arminio sinerent — suadente; atrociora Inguimero et laeta barbaris Id. Ann. I. Mox rex vel princeps — authoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Id. G. 11. Ex plebe consilium et authoritas. ib. c. 12.

c) S. die Note i.

d) Die Macht der Gefolge ſtürzte die römiſche Freiheit. Wie bei den Bürgerkriegen die Häupter der Partheien eigne Truppen zu unterhalten ſich heraus nahmen, und Auguſt z. E. allmählich 30,000 Mann eigner Haustruppen auf den Beinen hatte, mußte nothwendig die Freiheit erliegen. Wie Cäſar in Gallien ankam, ſteckte dieſe ganze Nation ſchon in den Privatgefolgen einiger wenigen Fürſten; und Strabo IV. 197. bemerkt nur noch: antiquitus multitudinem unum belli ducem in Gallia delegisse. Daher ſagte Caes. de B. G. IV. In Gallia plebs fere servorum loco habetur. Das war die Schuld der Gefolge: und die Geſchichte wird zeigen, wie der plebs Saxonica auf eben die Art in servorum locum gekommen.

e) Das Geſetz, wodurch ein gar zu mächtiger und geliebter Bürger aus dem Staat gewieſen wurde, konnte einzelnen Wohnern nicht ſo leicht einfallen, und die Mannie, oder Arimannie, erhielt ſich, bis ſie unter dem Titel eines comitatus, eines honoris regni, oder einer Armandiae den Fürſten zu Lehn gegeben wurde.

f) Segeſt wurde vom Armin in ſeinem Schloſſe belagert; und es mußte ſchon eine ziemlich geraume Veſtung ſeyn. Tac. Ann. I. 57.

g) Silentium per sacerdotes — mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus, prout facundia est, audiuntur. Tac. G. 11.

h) Reges ex nobilitate; duces ex virtute sumunt — et duces exemplo potius quam imperio, si promti si conspicui; si ante aciem agant admiratione praesunt. Tac. G. 7.

i) Non habebant regem iidem antiqui Saxones, set satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo, mittunt aequaliter sortes et quemcunque sors ostenderit; hunc tempore belli ducem (Heretogan) omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. Thonne that Gefecht and that Gewin geended war; thonne waeron hi eft efenrice and waeron alle ealdormen. Beda hist. eccl. V. 11.

§. 28.

Von dem Prieſter als Nationalbeamten.

Der Prieſter war es übrigens, welcher mehrere Mannien zuſammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte erhielt. Erſtere waren durch die Menge leicht überſtimmt; allein der Prieſter durfte ein Zeichen übel deuten, a) wenn er merkte, daß die Menge fehlen würde, und damit war die Verſammlung vor damals aufgehoben. Vermutlich geſchahe dieſes ſo oft, als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte, ſo ſchien dieſe Macht der Freiheit unſchädlich. Der Prieſter allein hatte das Recht, jemanden in der Verſammlung ein Stillſchweigen b) aufzulegen, und man würde ihm dieſes nicht überlaſſen haben, wenn man hätte ein Himmelszeichen dazu gebrauchen können. Der Prieſter war nothwendig Edel. c) Denn wenn er zu einer Mannie, oder zu einer gemeinen Verſammlung gehöret hätte, ſo würde ſich eine andre von ihm nichts haben vorſchreiben laſſen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten Nationalbeamten anſehn, der zwiſchen den Innungen geſtanden, ohne zu einer einzigen insbeſondere zu gehören. d) Ihr Kirchenbann war erſchrecklich. e)

a) Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. Tac. G. 10. Man weiß, daß durch eben dieſes Kunſtſtück der Rath zu Rom ſich gegen die Macht der Menge erhielt. Ein Zeichen konnte aber nur vorher übel gedeutet werden. Wenn das Volk einmal ſeinen Schluß gefaßt, würde es zu ſpät und auch zu viel geweſen ſeyn, einen förmlichen Schluß vernichtigen zu dürfen. Die Stimme des Volks war alsdenn die Stimme Gottes, und dagegen mußte der Prieſter ſchweigen. Dergleichen Zeichendeutungen fehlen uns jetzt oft. Wenn bei den Römern ein General ſich zurückziehen, oder nicht zur Schlacht ausrücken wollte: ſo war ein geſehener Bienenſchwarm, oder ein Neumond, Urſache genug. Und die Armee glaubte deswegen nicht, daß der Feind zu ſtark, oder ein andrer Mangel vorhanden wäre. In Ermanglung ſolcher Zeichen muß jetzt oft ein General die wahre Urſache blos geben, wenn ihn ein Vorwand der mangelnden Subſiſtenz nicht rettet.

b) Silentium per sacerdotes. Tac. G. 11.

c) Von den Galliern ſagt Caes. de B. G. VI. dieſes ausdrücklich, und es folgt von ſelbſt. Als Wehr hätte er einer gemeinen Verſammlung, und im Gefolge einem Herrn angehört; niedriger kann man ihn nicht ſetzen, und alſo bleibt nichts als der Höchſte, oder Adelsſtand übrig; welcher ihm auch allein das nöthige Anſehen zum wahren Nationalbeamten geben konnte.

d) In Arimannia sed non de Arimannia.

e) Sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos gravissima. Quibus ita interdictum est, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt; auditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque his petentibus jus redditur neque honos ullus communicatur. Caes. de B. G. VI. Die Macht der Prieſter ging alſo ebenfalls nur auf die Ausſchließung aus der Gemeinheit.

§. 29.

Und ſeinem öffentlichen Unterhalt.

Was wir jetzt Regalien heißen, mochte zu der Zeit Gottesrecht ſeyn, und zu dem Unterhalt des Prieſters dienen. Wenigſtens waren faſt alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder und Thäler geheiligt, a) und vermuthlich hatte der Prieſter dem Wilde darin einen Frieden gewirket. Da die Eiche ein beſonderes Heiligthum hatte, ſo mochte das Brennholz gemein, das Bauholz aber geheiliget ſeyn, und der Prieſter in größten Nationalwäldern die Mahlaxt b) führen. Wenigſtens konnte in ſolchen, wozu mehrere Mannien gehörten, dieſe keinem andern ohne Gefahr vertrauet werden. Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwiſchen ſtreitigen Edlen, wie auch ganzen Mannien und Marken; c) und hatte das glückliche Recht, die ſtreitigen Gränzen zu heiligen. Ein Recht, welches man ſpäter aus einem Mißverſtande aufhob, ſich aber noch jetzt in unſerm Stift erhält. d) Da er überhaupt den Gottesfrieden handhabete, ſo mochte er auch die Bruchfälle davon, oder das Sühnopfer und Sühndegelde e) haben. Und ſolchergeſtalt konnte ſein Unterhalt auf mancherlei Art beſtimmt ſeyn, ohne daß er ein Wehrgut beſitzen mochte.

---

a) Lucos et nemora consecrant. Tac. G. c. 9. Arborum illis cultus et amnium colliumque et vallium. Agath. hist. L. I. S. Keysler in ant Sept. p. 62. Es iſt nicht ganz unwahrſcheinlich, daß man ſpäter dieſe Gottesrechte folgendergeſtalt in Regalien verwandelt habe: Reges ante Clodoveum sibi sylvarum atque aquarum, avium bestiarumque et aliorum quoque elementorum finxisse formas, ipsasque ut Deum coluisse, eisque sacrificia delibare consuetos. Greg. Tur. II. 10. Die Heiligung erſetzte ſolchergeſtalt den bannum regium super foresto.

Von den Salzquellen ſagt Tac. Ann. XIII. 57. Religione insita eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque sylvis salem provenire —

b) Dieſes ſcheinet mir der erſte und wahre Grund zu ſeyn, welcher zu mehrerer Heiligkeit mit vielen Ceremonien verhüllet wurde. Man könnte die Stelle des Claud. in laud. Stil. I. v. 228, wenn er das überwundene Deutſchland ſo vorſtellet,

Ut procul Hercyniae per vasta silentia lunae
Venari tuto liceat: lucosque vetusta
Religione truces, et robora numinis instar
Barbarici nostrae feriant impune bipennes,

gar artig dahin deuten, als wenn der Wildfriede nun aufgehoben, und die Mahlſtatt nicht mehr abzuwarten wäre. Doch iſt der wahre Sinn wohl anders.

c) De omnibus fere controversiis publicis privatisque Druidae constituunt — Si de hereditate si de finibus controversia est decernunt. — Caes. de B. G. VI. Dies gilt nun zwar blos von den Galliern, und Cäſar konnte mit Recht ſagen, daß die Druiden daſelbſt de hereditate et finibus richteten, nachdem der plebs daſelbſt in servorum locum gediehen war, und bereits in curia domini Recht nahm, mithin blos von adlichen Erbſchaften, wobei ſie die Stelle der Austräge vertreten mochten, die Rede ſeyn konnte. Von Sachſen aber gilt dieſes nur mit gehöriger Ermäßigung.

d) In dem bekannten Indiculo paganiarum Synod. Lipt. v. 74: heißt es: de incertis locis quae colunt pro sanctis. Man deutet dieſes gemeiniglich auf Unstede. S. Eckhart in Comm. de R. Fr. or. T. I. p. 426. Allein wenn jetzt zwei Marken wegen ihrer Gränzen im Streit ſind, ſo macht man den Raum, worüber beide Theile nicht eins werden können, zur Streitmark. Beide Theile müſſen ſich deſſen mit Holzhauen und Plaggenſchaufeln enthalten. Das beiderſeitige Vieh aber kann das, was darauf wächſt, mit dem Munde theilen. Und dies ſcheint mir obiges weit beſſer zu erläutern, denn hier werden incerta loca geheiligt. Vermuthlich geſchahe dieſes aber ehedem mit mehrerer Ceremonie und von dem Prieſter, weil ein Theil dem andern die Heiligung nicht geſtattet haben würde. Von dem Wildfrieden in großen Wäldern muß ich noch anmerken, daß ſolcher ſchwerlich ad jus regium gekommen ſeyn würde, falls er nicht vorher ad jura sacerdotis gehöret. Den ordentlichen Lauf der Sache nach, hätte das Wild in den Markfrieden gehören, und der Holzgraf ſolches unter ſein Verbot nehmen müſſen. Weil aber ſolches nur eine Mark umſchließen kann, und bei der Wildbahn in weitläufigen Gegenden und großen Wäldern mehrere Marken und Innungen intereſſirt waren: ſo mußte ein höherer Friede, welchen alle zu verehren ſchuldig waren, eintreten. Carl der Große und die chriſtliche Religion ſprengten den Gottesfrieden, und ſo war es begreiflich, daß der bannus regius in locum vacuum trat, und absque violatione juris privatorum eintreten konnte.

e) S. §. 21. n. d. Wenn ein Verbannter wieder in den Frieden aufgenommen wurde, ſo mußte er der Parthei, dem Richter und dem Prieſter genug thun. Die letztere Genugthuung iſt von der chriſtlichen Kirche in die Kirchenbuße verwandelt worden, wie aus der Folge zu erſehen ſeyn wird.

§. 30.

Von der Religion des Staats und deſſen Gottheit.

Ich muß hier zugleich der Religion gedenken, inſofern ſie ein Band des Staats a) war. Man verehrte ein allgemeines unſichtbares Weſen, und glaubte nicht, daß ſich ſolches durch ein Bild vorſtellen, oder im Tempel b) einſperren ließe. Der Grund dieſes Glaubens lag aller Wahrſcheinlichkeit nach darin, daß das Bild und der Tempel eines Nationalgottes auf der Erde keinen Platz haben konnte. Denn die Mark, worin Gott ſeinen Tempel hat, erhält bald einen Vorzug, und leicht die Herrſchaft über andre, wie die Erfahrung c) bei allen Völkern zeiget. Im Heerlager war ein *bewegliches* d) Götterbild möglich und vielleicht nöthig, um unter dem Schutze deſſelben einer verſammleten unabhängigen Menge kräftiger zu gebieten, und den Prieſter ſichtbar zu unterſtützen.

---

a) *Rouſſeau* in ſeinem contract social beſchuldigt die chriſtliche Religion, daß ſie dieſe Abſicht zu ſehr verlaſſe. Allein Chriſtus iſt auch der einzige von allen Religionsſtiftern, der kein Reich von dieſer Welt hat errichten wollen.

b) Caeterum neque cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos et nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Tac. G. 9.

c) Die Cathedrale beherrſcht immer die übrigen Pfarrkirchen, und nothwendig mußten verſchiedene Nationen ſich zu einem Sprengel vereinigen, ſobald ſie ſich zu einer irgendwo feſtſtehenden Gottheit halten wollten. Ubi regnator omnium Deus, ibi caetera subjecta et parentia. Tac. G. 39. Der Tempel im Stamm Juda verſicherte dieſem die Herrſchaft, und ihn bauete der erſte ruhige Monarch aus dieſem Stamm. Bei einigen Nationen waren ein Haupt-Gott und viele kleine Götter um ihn. Leztere ſtellten vermuthlich die kleinern Innungen vor, welche ſich dem Haupt-Gott unterworfen hatten. Die Cathedralen wurden ſogar eine Zeitlang blos Heiligen vom erſten Rang geweiht, und den darunter ſtehenden Kirchen nur Heilige vom zweiten Rang erlaubt.

d) Das Bild der Iſis bei den Sueven ſaß auf einem Rennſchiff, und Tac. G. 9. ſchließt daraus advectam esse religionem. Es könnte dieſes aber auch eben ſo früh, und zumal bei einem ziehenden Volke, eine reiſige Gottheit anzeigen. Die Bundeslade bei den Juden war beweglich, und wurde zuerſt von einem Könige auf eine beſtändige Stelle gebracht. Genug, daß eine allgemeine Nationalgottheit nicht erd- und nagelfeſt ſeyn konnte, ohne einer Provinz vor der andern einen Vorzug zu geben.

§. 31.

Von beſondern Gottheiten.

Deswegen aber konnte der beſondere Gott einer Haushaltung, einer Innung, oder einer Mark, gar wohl ſein Bild und ſeinen Tempel an einem verabredeten öffentlichen Orte haben. a) Der Hausgott, er mochte nun aus einer ſeltenen Wurzel oder aus einem andern Dinge, b) wovor die Einbildung ſich beugen wollte, beſtehen, war dem Hausvater unentbehrlich, um ſeine Perſon gegen ein zahlreiches Geſinde nothdürftig zu heiligen, und ſich gleichſam eine Freiſtatt in ſeinem eignen Hauſe zu geben. In der Mark waren Gränzgötter, wie jetzt Kreutze und heilige Schnatbäume gegen den Eingriff der Nachbaren auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung ſofort den Gottesfrieden ſtören, und den Prieſter zu deſſen Handhabung erwecken mußte. Man trug auch einige Markgötter c) bei einer jährlichen Verſammlung auf den Gränzen der Mark herum, und im Chriſtenthum kam die Heiligentracht an ihre Stelle. Die Mannie, daß ſie ſich an keinen Baum oder Stein, ſondern auf die Köpfe der Männer ſchloß, d) und folglich nicht leicht einige Gränzſtreitigkeiten veranlaſſete, hätte in ihrer innern Verfaſſung am allererſten einer beſondern Gottheit entbehren können. Denn die einheimiſchen Streitigkeiten derſelben konnten nach der Abrede leicht geſchieden werden, und höchſtens bei der Gottesprobe und dem Gottesurtheile beſondere Gottheiten nöthig ſeyn.

---

a) Ich habe in einer Diss. de vet. Gallorum et Germ. theolog. mystica ehedem angenommen, daß man eine öffentliche und heimliche Götterlehre gehabt hätte, um die Widerſprüche der Geſchichtſchreiber in Anſehung der ſichtbaren und unſichtbaren deutſchen Gottheiten zu vereinigen, glaube aber nunmehr, daß ſich alles auf obige Art beſſer erklären laſſe.

b) Ich gehe hier nicht ad species; und alles was von der deutſchen Götterlehre Gründliches geſagt werden kann, hat Grupe in obs. rer. et ant. Germ. X. und es wäre zu wünſchen, daß Keysleri Germania Gentilis, ſo wie es in deſſen ant. Septent. 207. angezeigt iſt, vollſtändig herausgegeben würde.

c) In dem Indiculo paganiarum heißt es dieſerwegen: de simulacro quod per campos portant. Und aus dem Leben der heil. Marcfridis führet Eckhardt in Comm. de R. Frank. Or. T. I. L. XXIII. §. 51. eine Stelle an, worin ausdrücklich geboten wird: ut patronum ecclesiae, pro gentilico ambarvali, in parochia longo ambitu circumferant. Die Ambarvalia, oder Umtrachten hatten nun zwar noch einen andern Endzweck. Inzwiſchen wird man doch nicht leicht eine Urkunde in unſerm Stifte aus dem 15ten Jahrhundert finden, worin eine Markſchnaat beſchrieben iſt, ohne daß man der Heiligentracht dabei erwähnet hat. Und wohin die Heiligentracht ging, dahin ging auch die Markgränze. In einigen Marken haben noch die jährlichen Maigänge etwas ähnliches damit. Von der Zeit eines Maiganges fängt der öffentliche Beſitz an. Was ein Markgenoſſe das ganze Jahr vorher eingezäunet hat, kann bey dem Maigange ob vitium clandestinitatis ſofort wiederum eingeriſſen werden.

d) So ſchließt ein Regimentskanton lediglich auf ſeine Enrollirte. Ich werde mich dieſes Satzes ſehr oft bei unſern heutigen Territorial-Gränzſtreitigkeiten bedienen. Eine Mark oder ein Dominium gränzt an Stein und Baum. Ein Amt aber ſchließt auf ſeine Eingeſeſſene, falls nicht zufällige Gränzen von Flüſſen und Bergen vorhanden ſind.

§. 32.

Von der geheiligten Redlichkeit.

Da die Gewalt des Prieſters auf keiner weltlichen Macht, ſondern lediglich auf der Ehrfurcht der Menſchen beruhete, ſo war die Religion außerordentlich verſtärkt, und bisweilen grauſam; a) außerdem aber die Redlichkeit mehr als eine gemeine Tugend, und gleichſam geheiliget, b) ſo daß jedes Verſprechen die Kraft eines Ehrenwortes, und jede Treuloſigkeit den Haß eines Meineides mit ſich führen mochte. Dieſes trug ſehr viel zur Erhaltung ihrer Verfaſſung bei. Und der Adel c) insbeſondre würde mit einer gemeinen Redlichkeit ſich nicht erhalten haben, weil er faſt durch nichts, als ſein Wort, verbunden werden konnte. Doch waren Schimpf d) und Ehre ihre vornehmſten Mittel; und man bauete weniger auf künftige Strafen e) und Belohnungen.

a) Dies bewieſen die ſchrecklichen Ceremonien. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. Tac. G. 40.

b) So wie wir jetzt die moraliſche Tugend zur chriſtlichen erheben. Man ſieht dieſes aus verſchiedenen Stellen, woran ich nur eine wegen der Spielſchulden anführen will: Victus voluntariam servitutem adit — ea est in re prava pervicacia; ipſi fidem vocant. Tac. G. 24.

c) Wenn die Fürſten ſich jetzt nicht aus ihrer Parole eine Religion machten, wo würden ſie Credit finden? Auf die Hoffnung, ſie durch die Reichsgerichte zur Zahlung zu zwingen, borgte man ihnen gewiß nichts. Eben ſo war es mit dem Adel. Sein Credit beruhete auf ſeinem Worte. Der fides mercatorum hat etwas ähnliches damit. Der ganze Handel fällt, ſobald die Sicherheit blos durch Furcht für richterlichen Zwang, und nicht durch einen foy oder ton de Corps gewirket wird.

d) Nec aut sacris adesse aut consilium inire ignominioso fas. Tac. G. 6. So kann ein Mann, der ſich zum Einlager verſchrieben hat, und nicht einreitet, bei keiner adlichen Verſammlung erſcheinen. An Orten, wo Wechſelrecht iſt, und man dem Edelmann, wenn er nicht bezahlt, ſogleich den Landreiter zuſchickt, iſt aber jene Redlichkeit unnöthig. Eben ſo unnöthig war ſie in der Stadt, wo der Bürgermeiſter den Bürger geſchwind zur Zahlung anhalten konnte. Und dies iſt auch die Urſache, warum man nur eine adliche und keine bürgerliche Parole hat, und warum zu unſern Zeiten, nachdem die territoria ſich geſchloſſen, die adliche Parole minder in Betrachtung kömmt, weil ein jeder Gläubiger ſich mehr auf das Hypothekenbuch als des Schuldners Wort verläßt. Zur Zeit aber, wie der Adel blos einen Landfriederichter und keinen Schuldrichter erkannte, mußte er alles in der Welt thun, um ſein Wort zu heiligen, wofern er nicht ſeinen Credit verlieren wollte. In Spielſchulden gilt noch die Parole, blos aus der Urſache, weil kein Richter da iſt. Jetzt kennt man faſt nur noch ein Fürſtliches Wort.

e) Die chriſtliche Religion ſcheinet den Begriff von Ehre etwas zu ſehr geſchwächt zu haben. Doch ſieht man an den Quäkern und Herrnhutern, wie es ihr nicht an andern ſtärkern Banden mangle, wenn ſie nur gehörig angeſtrenget werden. So viel aber iſt gewiß, daß künſtige Strafen und Belohnungen, beſonders nachdem die Vergebung der Sünden oft zu ſehr erleichtert wird, das nicht wirken, was ein gegenwärtiger Schimpf wirken kann. Die Hölle macht keinen ſo lebhaften Eindruck, als eine öffentliche Kirchenbuße.

§. 33.

Von den Leuten.

So viel von den Edlen, Männern und Prieſtern, welche zur Nationalverſammlung kamen. Alles was einem Herrn angehörte, oder unter irgend einer Gewalt, Hut, Pflege und Schutz ſtand, konnte darin unmöglich erſcheinen, ſo lange die gemeine Vertheidigung dem Grunde anklebete, oder Pacht und Eigenthum hätten gleiche Laſten tragen, und einerlei Güter gleichſam mehrmalen verſteuret werden müſſen. Ein Mann hätte auch ſeine Knechte, Kinder und Freigelaſſene, welche ihm zu Dienſt und Dankbarkeit verpflichtet waren, für ſeine Richter erkennen, und ſeine Wohlfahrt der Mehrheit knechtiſcher Stimmen unterwerfen müſſen; eine Unanſtändigkeit, wovor alle freie Völker jederzeit einen Abſcheu a) gehegèt haben. Wir wollen die letztern Leute im allgemeinen Verſtande nennen.

a) Ehe die Römer Geld hatten, und jeder Bürger noch von ſeiner Wortſtätte dienen mußte, war es etwas Großes, Bürger zu ſeyn. Sobald man Sold ausgeben konnte und Leute nöthig hatte, wurde es leichter, Bürger zu werden, und man gab den libertinis latinis et dedititiis bald Stadtrecht; wie zuletzt die ganze Armee aus Söldnern beſtand, wurde die Wortſtätte ganz verdunkelt, und alles, was man nöthig hatte, mit dem Bürgerrecht beſchenkt. Eben ſo geht es uns mit unſern Soldaten.

daten. Für Geld gehn zehn Söhne von einem Hofe in den Krieg. Wenn ſie aber vom Hofe dienen müſten, ſo würde ein Vater vieler Kinder der unglücklichſte ſeyn. Der Gebrauch des Geldes und die Verwandlung des Naturalheerdienſtes in Geldſteuren, hat unſer ganzes Syſtem verändert.

§. 34.

Von den freien Leuten ritterlicher Art.

Den Edlen und Wehren würde die Zeit zu Hauſe ſehr lang geworden ſeyn, wenn ſie die Waffen nicht anders, als zur gemeinen Vertheidigung hätten ergreifen ſollen. a) Daher begaben ſich ihrer viele, wenn zu Hauſe alles ruhig war, als Leute ins Gefolge, und zogen einem fremden Kriege oder einer Fehde nach. Am mehrſten aber mochten die jungen Söhne der Edlen und Wehren, vor welche außer dem geiſtlichen Stande b) keine andre mögliche Verſorgung zu Hauſe übrig war, dieſen Weg erwählen, und man ſagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Gefolge eben ſo, wie der ſpätere Dienſtadel, den eigentlichen Kriegesſtaat der Deutſchen ausgemacht haben. c) Edle und Wehren als Landeigenthümer betrachtet, machten blos den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dienet, und dergleichen Kriege ſind ſehr ſelten, deſto häufiger aber fremde Kriege und Fehden, woran jeder nach ſeinem Gefallen Theil nehmen kann. Außerdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders, als mit Mühe in Bewegung geſetzt, d) und man bediente ſich gern der Gelegenheit,

heit, denjenigen, der ein großes Gefolge hatte, für Korn und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Aufſitzung erfordert hätte, allein übernahm. e) Dieſem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müßiggängern um ſich haben, und ſolchen kleiden und ernähren mußte, war ſehr damit gedient, und er konnte eine deſto größere Macht aus den Edelſten und Tapferſten der Nation unterhalten. f) Auf der andern Seite mußte der Heerbann ungemein ſinken, wenn er ſolchergeſtalt weniger gebraucht, und folglich auch wenig in den Waffen geübet wurde.

---

a) Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Tacit. G. c. 14.

b) Die Druiden in Gallien waren insgeſammt von Adel (Caes. de B. G. L. VI.), und vermuthlich jüngere Söhne, die mit allgemeiner Bewilligung Gott zu ihrem Haupte und Bürger hatten; um nicht bei ihren Verwandten zu dienen, oder als herrnloſe Geſchöpfe behandelt zu werden.

c) Es iſt durchaus nöthig, den Heerbann oder die Nationalmiliz von dem comitatu nobilium zu unterſcheiden. Jenen beſchreibt Tacit. von c. 6 — 13. und dieſen c. 13. 14. 15.

d) Im Heerbann, wo jeder bei ſeiner eignen Koſt dient, gingen Weiber und Kinder mit zu Felde, (Tacit. G. 7.) und es mußte ein gewaltiger Troß ſeyn.

e) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus convenit. ib. c. 15. Es gab Edle, die ein ſo ſtarkes Gefolge hatten, ut ipsa plerumque fama bellum profligarent. ib. c. 13.

f) Haec dignitas hae vires magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. ib. 13.

§. 35.

Ihre Einrichtung in den Gefolgen.

Die Gefolge der Edlen blieben hingegen in beſtändiger Uebung und Ehre, und ihre Einrichtung war von dem Heerbann völlig unterſchieden. Es diente darin niemand von einem Wehrgute, a) wenn er auch gleich ein ſolches für ſich beſaß, ſondern für die Ehre und für Koſt, Kleidung und Beute, auf ſeines Herrn Pferde. Hier war die Fahne eines Herrn, Eid, b) Verpflichtung, Aufgebot, c) und Hofkriegesrecht, welches zwar auch von eines jedem ſeines gleichen im Gefolge gewieſen wurde, aber unter der Beſtätigung ihres Herrn, und wie in den ſpätern Lehnhöfen. Nachdem das Hofrecht war, konnte einer Leib, Ehre und Leben verwirken, und die Geſetze mußten an einem ſolchen beſtändigen Hoflager, und bei ſo vielen täglichen verſammleten müßigen Leuten unendlich ſtrenger werden, als für einzelne Wohner.

---

a) Magnum comitatum vi belloque tuentur. Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Tacit. G. 14. Nimmt man an, daß der princeps bellatorem equum victricemque frameam, als ein Krieges-Inventarium bei dem Tode eines jeden, zurückgenommen habe: ſo hat man den Urſprung des *Heergewedes*, mortuarii militaris.

b) Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci; turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Suum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. *Tacit.* c. 15.

c) Man vergleiche obige Beſchreibung mit der vom Heerbann, c. 11, da heißt es: tertius dies cunctatione coëuntium absumitur; ut turbae placuit considunt armati etc.

§. 36.

Von der Kriegeskunſt im Gefolge.

Allem Anſehen nach ward im Gefolge der Krieg wie eine Kunſt, oder wenn man es ſo ausdrücken mag, zunftmäßig gelernet, a) ſo daß ein jeder erſt Waffenjunge bei einem Meiſter werden mußte, ehe er Geſelle oder Knape, oder ſelbſt Meiſter werden konnte. b) Als Knape erhielt er zuerſt mit gewiſſen Feierlichkeiten Schild und Pfriemen, und wenn er ſeine Lehrjahre geendiget hatte, reiſete er vermuthlich auf Abentheuer oder auf das Krieges-Handwerk, und erhielt hiernächſt die Meiſterwürde, c) ſo wie ſolches der ſpäter entſtandene ritterliche Kriegesſtand ebenfalls beachtet, und eben damit, daß ein ritterlicher Meiſter nur Kinder von ritterlicher Art das Handwerk lehrete, alle übrige ausgeſchloſſen hat. Unter den Gefolgen ſelbſt mußte aber doch bald einiger

Unterſchied eintreten. Wenn einer von Adel das Glück hatte, zum Könige erwählt zu werden, ſo mochte ſich der Glanz dieſer Würde leicht auf ſein Gefolge verbreiten, und des Königs Schalk ſich um einen Grad höher dünken, als des Schalks Knecht. Jedoch dieſes mag genug ſeyn von den Gefolgen dieſer Art; es iſt vorerſt genug, wenn man weiß, daß es einen gedoppelten Kriegesſtand unter unſern Vorfahren gegeben habe, wovon der eine, als der Heerbann, das Landeigenthum, und der andre eine beſondere Verpflichtung zum Grunde gehabt habe. Die Folgen hievon herrſchen durch die ganze Geſchichte.

a) Hieher ziehe ich die Worte: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos. Tacit. G. 13. Bei den Longobarden konnte der Vater den Sohn nicht ſelbſt in die Lehre nehmen. Paul. Diac. de gestis Long. I. 23.

b) Quin etiam gradus ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur Tacit. G. 13.

c) Nec rubor nobilibus adolescentulis et principibus inter comites aspici. ib. Dieser rubor hat auch ſpäter Königs- und Fürſtenſöhne nicht abgehalten, die ritterliche Würde zu nehmen. Man ſieht indeſſen daraus, daß der Dienſt im Gefolge eine Erniedrigung war.

§. 37.

Von den freien Leuten gemeiner Art.

Es gibt jetzt in unſerm Stifte noch mehrere Arten von freien Leuten, worunter die ſogenannten

Hausgenoſſen die erſten ſeyn mögen, welche anderwärts **hofhörige**, oder auch **Hobes-** und **Klobsleute** genannt werden. a) In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines **Heergewettes**, und darunter eines Pferdes mit Sattel und Zaum, ingleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht, welches, wenn ſie ſterben, frei bei der Wehr bleibt, und nicht gelöſet zu werden braucht. Da ſie von ihrem Hofe einen Gutsherren erkennen, ſo können ſie nicht als Wehren, ſondern nur als **Leute** betrachtet werden, die aus einer beſondern Verpflichtung dienen. Ihr Dienſt iſt aber doch zu Pferde geweſen, und zur Zeit wie ſie aufgekommen ſind, mögen ſie als gemeine unzünftige Reiter gedient haben. Die mehrſten derſelben erkennen den zeitigen Biſchof für ihren Gutsherrn, andre das Domcapitel, und einige auch das Capitel zu St. Johann. Einzelne ſind mit der Zeit, nachdem eine und andre ſolche Innung zerriſſen iſt, auch wohl in Privathände gekommen; jedoch haben ſich die Biſchöfe lange dagegen geſetzt, und mit Recht behauptet, daß es dieſen nicht gebühre, Reiter zu halten.

---

a) Ihre **Hofſprachen** ſind im Jahr 1721 von Ihro königl. Hoheit, Ernſt Auguſt II. geſammlet, aber bis dato noch nicht gedruckt worden. Doch ſteht die Meckenbergiſche beim **Kreß** vom Archidiakonal-Weſen im opp. p. 150., und das Diſſenſche beim **Klugkist** in diss. de curiis dominicalibus. Andre weſtphäliſche Hofrechte findet man bei dem von **Steinen** in der weſtphäliſchen Geſchichte p. 1411. 1563. 1769. 1808., beim

Senkenberg in corpore juris Germ. T. I. post. praef., beim Strodmann de jure curiali litonico, und weitern Unterricht beim Lodmann de divisione personarum secundum consuet. osnabr.

b) In dem Hofrechte der hieſigen Kirchſpiele Venne und Hunteburg heißt es: So dat ein Mann is, welcher dem gnädigſten Land-Förſten des Stifts Osnabrück, einem ehrwürdigen Domkapitel oder ſonſt jemand anders eigengehörig tho kümpt und ſterret: ſo iſt unſerm gnädigſten Landesfürſten, oder wer der Gutsherr iſt, verſchieden dat Heergewedde. Iſt et aber ein frei Mann, ſo kömmt et dem negeſten Blote tho, de ſick mit Rechte de Negeſte dartho bekünden kann. Hier hat man die Regel: wo das nächſte Blut das Heergewedde erbet, da iſt perſönliche Freiheit. Dieſe gilt in dem Hammiſchen Hofrechte bei dem von Steinen l. c. p. 1808., in dem Reckenbergiſchen Hofrechte §. 13., in der Wettfreiheit beim Ludolf T. I. obs. 155., und in den Rollen der Meierhöfe zu Schledehauſen, zu Belm, zu Diſſen, zu Stockum, zu Gerden, zu Bokum, zu Rimsloh, zu Wellingholzhauſen, zu Nartrup, zu Starten, zu Brickwedde, zu Bergfeld, zu Wedel, zu Ankum, zu Rüſſel, zu Neuenkirchen und andern, die mir nicht bekannt ſeyn mögen. Von den Beſitzern dieſer Höfe mag alſo auch, inſofern damit ſeit der Zeit keine Veränderung vorgegangen iſt, kein Freibrief, kein Zwangdienſt und kein ordentlicher Sterbfall gezogen werden. Der Gutsherr erbt hier blos den vierten Theil der vierfüßigen Thiere, ſo wie anderwärts das beſte Haupt oder Pfand, the best Beast, which the Tenant hath at his Death and in some Mannors the best piece of Plate. S. Nelson de Lege Maner. p. 113. v. Henot Costum. Indeſſen ſcheinet es mir doch, daß das Heergewedde in Anſehung der Freiheit nichts entſcheide, indem dieſes, wenn der Mann ſich ſelbſt ausgerüſtet, dem nächſten Erben, und wo der Herr die Rüſtung ausgethan hat, dieſem billig zukömmt, ohne darauf zu ſehen, ob der Dienſtmann frei oder eigen ſey. Eine ausführliche Abhandlung von den Hausgenoſſen findet ſich in actis osn. Th. 1. St. 2. p. 113.

§. 38.

Von den freien Hausgenoſſen.

Eines der vorzüglichſten Rechte dieſer Hausgenoſſen iſt, daß ſie unter ihrem Vorſteher, der entweder Schulze oder Redemeier genannt wird, eine geſchloſſene Geſellſchaft ausmachen, a) und in allen Sachen, worüber jetzt ein freier Mann durch Ehepakten oder Teſtamente verordnen kann, ihre Autonomie haben, jedoch nicht anders, als unter Hofesherrlicher Beſtätigung. Hieraus ſind die Hofrechte entſtanden, und jenes iſt unſtreitig der Grund, warum ſie nicht nöthig haben, Leibeigne unter ſich zu dulden. Außerdem aber ſind ſie Gödings-, Send- und Halsgerichtsfrei, b) vermuthlich als Reiter, die ihrem Herrn beſtändig gewärtig ſeyn müſſen, und daher keine Zeit haben, auf jenen ungebotenen gemeinen Dingen zu erſcheinen. Ihre Höfe heißen Redehöfe, c) vielleicht wegen des darauf befindlichen Heergeräthes, oder weil ihre Beſitzer allezeit rede, das iſt, fertig ſeyn mußten. Noch jetzt haben ſie gewiſſe Tage im Jahre, woran ſie ſich auf dem Redemeierhofe verſammlen, und ihre Rechte oder Hofſprachen verleſen hören. Man nennet ſie Pflichttage, und die Hausgenoſſen pflegen ſolchen als das Feſt ihrer Freiheit zu feiern. Der Meier muß ſie als Vogt überall verbieten und vertreiben, und wenn es nöthig iſt, ein Pferd für ſie zu todte reiten. Dafür ſind ſie aber auch demſelben zu einiger Beihülfe verpflichtet.

a) Daher mögen ſie auch curiales oder ad communem curiam pertinentes, hofhörige Leute genannt werden. In dem Aſpelſchen Hofrechte beim von Steinen p. 1774. heiſſen ſie Klopeleute, womit das engliſche Club Cluppa eine Verſammlung, übereinſtimmet. Was hier Club heiſt, nennen die Franzoſen Cotterie, und bei dieſen heiſſen die Hausgenoſſen Cotterets. S. Menage h. v. Die Einrichtung mit den Hausgenoſſen geht aus Weſtphalen durch die Niederlande, (ſ. Goris in advers. T. III. p. I. c. 13.) in Frankreich, ſo weit es païs de coutume iſt, und eine Vergleichung der weſtphäliſchen und franzöſiſchen Hofrechte iſt noch zu machen.

b) Göding iſt das ungebotene Ding, was der Graf dreimal im Jahr halten muſte. Capit. V. an. 819. §. 14. Bei den Engländern shire-gemot, und Send iſt Synodus. Die Halsgerichtsfolge begreift die Begleitung zur Gerichtsſtätte und die Urtheilweiſung.

c) In der Verdenſchen Hofrolle beym Strodmann de jure curioli p. 86. und in der Aſpelſchen bei von Steinen l. c. p. 1779 kömmt gerede und ungerede Gut vor; unter letzterm wird erworbener (allodial) Grund verſtanden.

§. 39.

Von den Noth- und Churfreien.

Es war eine allgemeine Regel, und die Natur des geſellſchaftlichen Contrakts brachte es damals mit ſich, daß alle freie Einwohner im Staate entweder in der Heerbannsrolle, oder im Schutze ſtehen muſten. a) In jenem befanden ſich Edle und Wehren, und nachdem die Gefolge mit der Zeit den Heerbann ablöſeten, b) mochten die Freien, ſowohl ritterlicher als gemeiner Art, welche Kriegesdienſte verrichteten, und ſich in eine Kriegesrolle begeben hatten, nicht nöthig haben, ſich überdem noch in einen beſondern Schutz zu begeben. Die Dienſtrolle war ſo gut, und zuletzt noch beſſer, als die Heerbannsrolle. Diejenigen aber, ſo in keinen von beiden eingeſchrieben waren, mußten ſich in irgend einen Götzen=, c) Heiligen= oder Herrnſchutz begeben. Einige hatten die freie Wahl ihres Schutzes, und dieſe nennt man bei uns jetzt Volontairfreie, auch wohl Churmündige, d) Churechte, e) oder Medekürige. f) Andre aber, die auf den Gründen eines Schutzheiligen oder Schutzherrn ſaßen, waren auch an deſſen Schutz gebunden, g) und man nannte ſie Nothfreie. Ein ſolcher Schutz heißt bei uns Hode oder Hut, anderwärts aber Hye, h) Hege oder Pflege. i) Der Schutzherr leiſtet für ſie dem Staate die Bürgſchaft, hilft ihnen, wo es nöthig iſt, zu Rechte, und genießet dagegen von ihnen eine jährliche Urkunde an Wachs oder Gelde, und nach ihrem Tode das beſte Kleid oder Pfand. k) Das Wachs ſcheinet beſonders eine redende Urkunde für den Churmund l) geweſen zu ſeyn, ſo auch die Wahl des beſten Hauptes. Vermuthlich beſaßen dergleichen Leute, die von der Kriegesrolle befreiet waren, anfänglich nur geringe unwehrige Gründe; nachdem aber auch manche Wehren, welche kein Schutzrecht hatten, ſich in die Dienſtrolle begaben, und ihre Höfe ſolchen Freien zur Pacht überließen, mußten auch ſolche Pachtleute, ob ſie gleich auf Wehr=

Wehrgute ſaßen, zur Erhaltung ihrer perſönlichen Freiheit einen Schutz wählen.

a) Quisque a duodecimo aetatis anno sit in Hundredo et Decima (Gödings und Bauerſchaftsrolle) et plegio liberali (Freienſchutz oder Hode) qui **Wera** vel **Witte** (echten Stand von **Wette**, ein Geſetz), vel jure liberi dignus curat aestimari v. LL. Henrici I. beim **Will.** p. 241. Dieſes fordert überall die Natur, nach welcher jeder Staatsgenoſſe ſich entweder in die Reihe der Selbſtvertheidiger begeben, oder wo er zu arm iſt, einem Schutzherrn ſteuren muß, der z. E. für ihrer zwanzig oder dreißig einen Mann ſtellet.

b) S. §. 34.

c) Die Sachſen mußten bei der Taufe aller **Teufelgilde** entſagen. Dieſe Gilden waren vermuthlich Vereinigungen unter dem Schutz eines Götzen.

d) Von **Chur** die Wahl, und **Mund** der Schutz.

e) **Corecti.** v. **Gerken.** in dipl. vet. March. Brand. p. 15. **Echte** iſt status civilis. „Dat Stichte van Bücken, heſt drigerley **Echte**; de erſte hetet Godeshuslüde; dat ſind de Höffenere, de in de ſeven Meigerhöfe höret. De andre **Echte**, dat ſind Sunderlüde, de werdet geboren unde beſatet up Sundergute, dar en is neue Vögedie an noch in Lüden noch in Güden; de richtet ſick na den Heren, de de Hofe under ſick hebbet. Wann de verſterret, ſo mag de Here des Hofes ſick richten na allen ören nalatenen Gude. De derde **Echte** dat ſind vrige Godes Lüde, und dat ſind inkommende unde vrige Lüde, de gevet ſick in S. Materniaus Echte. Und wanne die ſtervet, ſo gevet ſe in S. Meternians Ehre öre beſte overſte Kleed und öre beſte hofce Quekes (Viehes). Und de gevet ſick darum in de Echte, dat de unde öre Kinder der Herre des Landes nicht willt egen weſen.“ v. **Boehmer** in praef. ad Strodmanni jus curiale litonicum. Dieſe dreierlei Echten findet man überall.

f) **Strodman** in jure curiali litonico p. 148. **Mede** muß in einer alten Sprache ſo viel als **Echte** bedeutet haben, welches leicht ſeyn kann, da der Begriff eines Maaßes darin liegt. v. Somner in Glossario Anglo. Sax. v. Mede.

g) Der Pabſt Zacharias antwortete ſchon dem heil. Boniſacius Epist. 142: homines liberos, si sine tributo sederent, proprias sibi vendicaturos terras; daher wäre es nothwendig, ſeine Leute in Schutz und Schirme zu haben, und von ihnen wenigſtens einen Pfennig zur Urkunde zu nehmen.

h) S. Halthaus. v. Hyeman und Pufendorf. obs. jur. Vol. III. p. 89.

i) Iſt das engliſche plegium.

k) S. hier oben die Note e.

l) In dem Aſpelichen Hofrechte bei dem von Steinen p. 1778. heißt es: kormündig oder waßtinſig; und in der Capitulation des Osnabr. Biſchofes Conrad von 1482. beim Kreß vom Archiv-Weſen in app. p. 9. Freie unde Waßtinſige Lüde mögen ſitten ſunder jenige unſer unde unſer Amtlüde Schattinge Denſte und Bede. Die Churmede wird ſonſt insgemein ſo ausgelegt, daß ihr Name von der freien Wahl des beſten Pfandes, welches der Gutsherr hat, abſtamme. Allein ſollte nicht eben dieſe freie Wahl zugleich das Symbolum von der freien Schutzwahl des Mannes ſeyn?

§. 40.

Von den verſchiedenen freien Hoden.

Die älteſte Hode im Stifte iſt wohl diejenige, welche ein zeitiger Biſchof mit dem heil. Peter hält, und deren Genoſſen jetzt Peterfreie genannt werden. a) Der Domprobſt, Domdechant und Domküſter ſchützen mit dem heil. Criſpinus und Criſpinianus, als der Patronen der Domkirche; der Probſt zu St. Johann mit dem heil. Johannes; der Abt zu Iburg mit dem heil. Clemens; die Stadt Osnabrück mit dem heil. Geiſte, dem heil. Anton, der heil. Eliſabeth und der heil. Marie, als Patronen zweier ihr gehörigen Hofhäuſer, der Landdroſt aber vermuthlich von Amtswegen. b) Auch will das adeliche Haus Schulenburg eine Hodegerechtigkeit hergebracht haben. Dann ſchützt ein jeder Edelmann auf ſeinen Frechten, c) jedes Kloſter auf ſeinem Orbaren, d) wie jeder Herr ſein Geſinde, und jedes Bürger- oder Weichbildsrecht e) ſeine darunter ſtehenden Einwohner. Die in unſerm Stifte ehedem vorhanden geweſene und zum Theil noch vorhandene Ravenſpergiſchen, Tecklenburgiſchen, Lingiſchen und Münſteriſchen Freien ſind wahrſcheinlich Schutzgenoſſen auswärtiger Heiligen oder Herrn, indem zur Zeit, als die Länder noch nicht geſchloſſen waren, dergleichen Pflegen, Hegungen, und Hoden aus einem Reichsamte ins andre nichts ungewöhnliches waren, und ſich auch viele Osnabrückiſche Freien in den benachbarten Grafſchaften befanden, welche aber, ſo wie die Aemter in Territorien verwandelt wurden, nach und nach ausgekaufet ſind. Die ſogenannten Wetterfreien haben in dem Schutze der heil. Marie zu Heerſe geſtanden, und dem Anſehen nach einen gedoppelten Urſprung, indem derjenige Theil, welcher ein Heergewedde hat, dem heerſiſchen Kloſtervogte als freie Hausgenoſſen gedient, ein andrer aber, der ſeiner Geringheit wegen nicht zu Kriegesdienſten gezogen werden konnte, blos des Freienſchutzes genoſſen hat.

a) S. unten Abſch. V. §. 25.

b) Die bis hiezu genannten Schutzgerechtigkeiten ſind durch die biſchöflichen Capitulationes beſtätiget. S. Kreß vom Archiv⸗Weſen in app. p. 9. 17. 25. 57. 201. Der Landdroſten⸗Hode wird zuerſt in Capit. perp. gedacht. Die Freien des thesaurarii heißen in specie Cerocensuales und des Domprobſten liberi camerales Cammerfreie, ib. p. 57.

c) De Brygen de up Malks (eines jeden) Gründen ſitten, dat ſe de mögen hebben beſchermen unde Verdegedingen gelik eren egenen Lüden. ib. p. 7. 14. 22.

d) Orbar iſt ſundus dotalis ecclesiae, v Halthaus h. v. und Kreſs l. c. p. 6. 13. 20. 52.

e) Das Weichbildsrecht ſchützt nicht ſogleich. Denn man findet unzähliche Beiſpiele, daß die Schutzherren auch noch das Heergewedde oder das beſte Pfand von den im Weichbilde Sterbenden gezogen haben. Den Osnabrückiſchen Bürger erließ Biſchof Johann das Heergewedde und die Gerade im Jahr 1451. S. die Osnabr. Unterhaltungen, p. 116. Da aber dergleichen Erlaſſungen faſt allen Städten angediehen ſind, ſo hat von dieſer Zeit an jedes Weichbildrecht Schutz gegeben. Weichbild kommt von Wich, ein Dorf, und bilden oder bolen abzirkeln: es bedeutet alſo ein bezirktes Dorf, oder eine geſchloſſene Gemeinſchaft. Man errichtete auch oft, um Schutz zu haben, ein Kreuz auf ſeinen Gründen. Multi tenentes erigunt cruces in tenementis suis, aut erigi permittunt in praejudicium Dominorum suorum, ut tenentes per privilegia templariorum tueri se possent contra capitales dominos. In Stat. 2. Westmonast. c. 37. Daher würden auch die Kirchhöfe Schutz von dem Kreuze auf der Kirche haben, wenn man annehmen könnte, daß in den alten Zeiten, ſo wie jetzt, die Kirchhöfe wären bewohnt geweſen.

f) Dieſe Leute gehören in den ehemals ſogenannten Amtshof, und den jetzigen Meierhof zu Wetter, im Amte Gronenberg, welcher vormals dem Kloſter Heerſe gehörete. Die Grafen von Ravensberg waren Schutzvögte dieſes Kloſters, und weil dieſe mehrere Freien in unſerm Stifte hatten, ſo wurden ſie auch wohl zuſammen Ravensbergiſche Freien genannt. Die Wetterſchen machen aber doch eine eigne Klaſſe aus. Man findet von dieſen eine ausführliche und beurkundete Nachricht in den **Osn. Unterhaltungen** p. 57. u. f., wie auch in **actis Osnabr.** Th. 1. p. 130., und beim **Ludolf** Obs. for. 155. p. 269. Siehe auch **Mascov** in not. jur. Osn. c. VI n. 16., und **Lodtman** de divis. pers. in Ep. osn. §. 24. und noch 58. n. 5. Außerdem findet man noch in unſerm Stifte, Amts Fürſtenau, **Daelsfreien** und **Carolsfreien**, deren Urſprung mir nicht bekannt iſt. Von letztern heißt es in einem Berichte des Rentmeiſters Mehring an den Biſchof vom 21. Oct. 1659. „Die in der Vogtei Merzen wohnende „**Carolsfreien** müſſen zweimal im Jahre auf'm Hofslande zur Fürſtenau mit 6 Pflügen dienen und eggen." Es ſind wahrſcheinlich Lingiſche Freien, die ihren Schutz vom heiligen Carl haben.

§. 41.

Von den Bieſterfreien und Bellmündigen.

Wer ſich ſo wenig in die Kriegesrolle, als in eines Heiligen oder Herrn Schutz begeben hatte, ward als ein Wildfang betrachtet, und wenn er ſtarb, von der höchſten Landesobrigkeit beerbtheilet. a) Man ſagte von ihm, er hätte keine **Wette**, b) das iſt, er wäre rechtlos in dem Lande, dem er ſo wenig im Heerbann als im Gefolge gedient, und worin er auch keinen Schutz bezahlet hätte. Er hatte alſo auch keine Ehe und keine ächte Kinder, die auf ſeine Erbſchaft einen Anſpruch machen konnten. Dieſe Art der Freiheit nennte man die **Bieſter-Freiheit**, c) zu der Zeit, wie der Landesboden noch keinen zum Unterthanen machte, ſondern das Band zwiſchen Obern und Untergebenen lediglich auf Huldigung und Hörigkeit beruhete; und wir nennen ſie noch ſo, ohnerachtet ſich die Umſtände in dieſem Stücke ſehr geändert, und mit Hülfe des Geldes alle auf dem Boden eines Landes geſeſſene Leute zur Heerbannsſteuer gezogen haben. d) So arg aber auch dieſe Freiheit oder völlige Herrnloſigkeit war, ſo war jedoch die höchſte Landesobrigkeit ſchuldig, ihnen alle Rechte der Menſchheit dafür zu gewähren, daß ſie den Sterbfall der Bieſterfreien genießt. e) Man konnte alſo einen Wildfang nicht erſchlagen, ohne der Obrigkeit ſeine Wehrung zu bezahlen. Andre Freien, welche im Schutze ſtanden, und nur die Entrichtung ihrer jährlichen Urkunde verſäumten, wurden bellmündig, f) das iſt, ihr Schutzherr beerbte ſie, als Leute, die den Schutz verbalwet oder verſchleudert hätten. g)

a) S. §. 39. n. c.

b) S. §. 39. n. a.

c) Bieſter bedeutet jetzt in der Osnabrückiſchen Sprache arg, und verbieſtern iſt ſo viel als verargen. Daher hat man auch auf den Seeküſten verbieſterte Teiche, das iſt, ſolche Dammteiche, die der Eigenthümer verlaſſen hat. Mehrere Nachricht von der Bieſterfreiheit findet man beim Schelver in diss. von den Osnabr. Bieſterfreien.

d) Man glaubte daher auch einmal, das alte Herkommen verlaſſen zu können, und die Canzlei reſcribirte:
„Auf von euch eingeſandten casum, und darüber ge-
„ſtellete Anfrage, antworten wir erſtlich, daß eben kein
„auf Erben und Kotten geſeſſener Unterthan nothwendig
„in einer Hode oder Schutz ſeyn müſſe; ſondern ſind die-
„ſelben

„ſelben genug immatriculirt, welche Schatz und Steuer geben, dergeſtalt auf Schatzregiſtern befindlich, und billig Landesfürſtl. Schutz und Schirm genießen: ſo wird auch die von euch angezogene l. M. andergeſtalt nicht, denn von ihren Kindern, als rechten natürlichen Erben, geerbtheilet werden können. Ein anders iſt, wenn ledige Leute, ſo irgendwo zur Heuer wohnen oder ſitzen, verſterben, und keine Kinder verlaſſen, und anders beim Leben nicht diſponiren, da alsdenn der fiscus succedirt, wornach ihr euch in dieſem und ſonſt zu achten. Osnabr. den 13. März 1680."

Fürſtl. Osnabr. zur Canzlei herangelaſſene
Räthe.

Philip von dem Buſſche.

Ein andres rescriptum Cancellarie ſagt: „Auf der Wittwen St. K. beſchehenes Suchen und eure Anfrage bey uns, wegen jetzt beſagter K. Verlaſſenſchaft, ohnverhalten wir euch antwortlich, daß derjenige, welcher in dieſem Stifte verſtirbt, und lebendige eheliche Leibeserben hinterläßt, ob er gleich keiner Hode einverleibt, dennoch dergeſtalt nicht für alſo genannt bieſterfrei zu achten ſey, daß deſſen Verlaſſenſchaft dem fisco verfalle, ſondern den Kindern ein oder mehrere billig gebühre, und von demſelben geerbet werde." Ad supplicam der Wittwen Kuhlmanns vom 26. Febr. 1684.

Allein ſo richtig der Schluß iſt, daß diejenigen, welche auf Schutzregiſtern ſtehen, pro immatriculatis in hundredo zu achten, ſo iſt es dennoch bis hiehin in den mehrſten Aemtern bei der alten Gewohnheit geblieben.

e) Dieſes bringt die Sache ſelbſt mit. Der König iſt aller alienigarum patronus. V. LL. Canuti c. 37. ap. Wilkins p. 140. Er erhält ihr Wehrgeld und ihre Erbſchaft dafür, daß er ihnen gemeine Sicherheit gewähret. Zur Zeit, wie der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, ſondern alles darauf beruhete, daß einer aut in hundredo aut in plegio ſeyn mußte, war es Wohlthat für einen Fremden, daß er nicht als ein wilder Mann erſchlagen werden konnte, ſondern als des Königsknecht gerächet wurde. Capit. Baj. anni 788. §. 7.

f) Der **Bellmund** oder **Balmund** unterſcheidet ſich von dem Bieſterfreien dadurch, daß dieſer als ein Wildfang der höchſten Landesobrigkeit, jener aber ſeinem Schutzherrn, zu deſſen Nachtheil er ſich mit Entrichtung der jährlichen Schutzurkunde verſäumet hatte, heimfiel. Im Lippiſchen können die Nachgelaſſenen jene Verſäumniß noch abwenden, wenn ſie einen Groſchen auf deſſen Sarg legen. S. **Gatterers** Hiſt. Bibl. B. IX. p. 105. So auch in Frankreich: Si aucun de ces aubains mourut, et n'eut commandé à rendre quatre deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron, v. **du Fresne** v. aubence, und meine patriotiſche Phantaſien, Th. III. 347. **Verbalwete** Häuſer nennt man im Osnabrückiſchen verlaſſene Häuſer.

g) Zum Beſchluß will ich noch einen Hodebrief beifügen.
„Ich Benedickt Korf, Thumdechant der Kirchen zu Osnabrück,
„bezeuge Kraft dieſes vor mich und meine Nachfolger
„an der Thumdechanei, daß ich G. G. und ihre
„zween Söhne M. und H. im K. Merſen, als freien
„Standesperſonen, dieſelbige in ihren rechtmäßigen Sachen
„zu verbitten und zu vertreten, unter meinen Schutz
„und Defenſion genommen habe. Dagegen ſollen und
„wollen ſie mir und meinen Nachfolgern alle Jahr auf
„St. Michael zur Urkunde geben 18 pf. Osnabr., bei
„Verluſt dieſer Hode, und ſo lange ihnen, wie auch mir,
„dieſes gelüſtet und wohlgefällig. Und da ſie in dieſer
„Hode verſterben würden, ſollten ſie wegen ihres beſten
„Kleides, wie gebräuchlich, ſich bei mir oder meine Nachfolger
„der Gebühr nach abfinden. Deſſen zu Urkund ꝛc.
„den 18. Febr. 1615."

Was hier von dem beſten Kleide geſagt wird, fällt jetzt weg, indem ein Hodeherr vor dem andern mit der Zeit beſſere Bedingungen gegeben hat. Denn da jeder Freier, ſobald er nicht von ſeinem unterhabenden Grunde an eine ſichere Hode gebunden iſt, die freie Wahl hat, wo er Schutz nehmen will, ſo iſt es Politik, hierin nachzugeben.

§. 42.

Vom Leutegute und Leutegelde.

So wie die Wehren ein Wehrgeld hatten, eben ſo hatten auch die Leute ein Leutegeld; a) jenes war eine gemeine Wehrung, wofür der ganze Staat haftete, dieſe aber eine beſondre, welche jeder Herr eines Gefolges ſeinen Leuten verſicherte, und wofür die Verbundenen zuſammen hafteten; man ſchließet leicht, daß auch dieſe ihrem Hauptherrn eine beſondre Wehrung über die Gemeine bewilligten, und wenn er erſchlagen ward, darnach ihre Genugthuung forderten. Der Leuteeid b) war auch nothwendig ſchärfer, als der gemeine Eid, weil jener eine beſondre Verpflichtung, dieſer aber die allgemeine zur Landesvertheidigung zum Grunde hatte. In Anſehung des Wehrgutes ſetzte es zwar, wie wir in der Folge ſehen werden, große Verwirrungen, wenn ein Wehr zugleich Leut c) wurde, und ſich mit ſeinem Herrndienſt vom gemeinen Heerbannsdienſte entſchuldigte; oder da dieſer ſeltner aufgeboten wurde, einen andern, er mochte nun ein freier oder leibeigner Pächter ſeyn, in die gemeine Reihe ſtellete. In Anſehung des Wehrgutes oder ſteuerbaren Grundes machte es aber doch keinen ſonderlichen Unterſchied, was für ein Mann darauf ſaß, indem es nunmehro zwar Leutegut hieß, aber doch gegen den Heerbann ſeine vorige Verpflichtung behielt. Wie vollends die Geldſteuern aufkamen, und keiner mehr in Perſon von dem Gute zu Kriegesdienſten aufgeboten wurde, verlor ſich jener Unterſchied faſt ganz, wozu der Dienſt im Harniſch vieles beitragen mochte. Denn wenn für zwölf Wehrgüter nur ein Mann im Harniſch gefordert wurde; (ſ. Capit. L. III. §. 5.) ſo konnte derjenige, welcher dieſe Laſt für die eilf übrigen übernahm, ſolche gleichſam als ſeine Leute zu Hauſe behalten; und die Kirche, wenn ſie zwölf Höfe einzog, und dafür ihren Vogt, oder einen Geharniſchten in das kaiſerliche Gefolge ſtellete, erhielt leicht für ſie die Freiheit von gemeinen Auszügen.

---

a) **Leudis** war zwar Anfangs auch eine gemeine Wehrung, wozu $\frac{2}{3}$ dem Herrn und $\frac{1}{3}$ den Verwandten des liti occisi unter der Garantie des Staats gebührte. v. LL. Sax. et Frisonum. Wie aber der nexus litonicus ad instar comitatus, qui etiam gradus habebat, ebenfalls Stufen erhielt, ſo konnte die Gemeine nicht wohl für das erhöhete Wehrgeld haften, ſondern dieſes mußte eine obligatio particularis Confoederatorum werden.

b) Litimonium. v. **Marculfe** form. 86, 95. 99.

c) Es iſt dieſes gerade der nemliche Fall, wenn der Wirth auf dem Hofe zugleich Soldat iſt. Ruft ihn das Dorf zur Wegebeſſerung, ſo entſchuldiget er ſich damit daß er beim Regimente ſeyn müſſe; hat er etwas verbrochen, was eine Leibesſtrafe verdient, ſo darf ihn der Vromte nicht angreifen; werden Gläubiger verabladet, ſo heißt es salvo jure militum. Mit einem Wort: der Wirth, der zugleich Soldat iſt, verrückt die ganze Amts- und Juſtizverfaſſung, und iſt er gar, wie es dergleichen Fälle hundert giebt, zugleich leibeigen, ſo colludiren Regiment, Amt und Gutsherr alle Augenblicke; daher kein Staat und kein Gutsherr meiner Meinung nach ſchuldig iſt, einen Soldaten auf ſeinem Hofe zu dulden. Aber auf der andern Seite kann man auch ſagen, daß der Staat aus eben demſelben Grunde nicht nöthig habe, Leibeigne auf den Höfen zuzulaſſen.

§. 43.

Von den Sunderleuten oder Rittereignen.

Hörige oder leibeigne Leute bedurften aber ſo wenig eines Schutzes, als ſie Anfangs in einer Kriegsrolle ſtehen konnten. Sie waren das Eigenthum ihres Herrn, und wenn dieſer in der Rolle ſtand oder Schutz hatte, ſo war damit auch alles, was ihm gehörte, vertheidigt oder geſchützt; dieſes folget von ſelbſt. Man nannte ſie **Sunderleute**, a) oder abgeſonderte Leute, weil ſie nicht wie andre in geſchloſſenen Geſellſchaften oder Hoden ſtanden, ſondern einzeln mit Leib und Gut ihrem Herrn unterworfen waren. b) Den Namen von **Rittereignen** haben ſie vermuthlich daher erhalten, weil einzelne Gutsherrn ſo wenig **Hausgenoſſen**, als jetzt Soldaten, halten durften, und die erſten Gutsherrn dieſer Art Dienſtleute der Kirche, und faſt alle Ritter waren. Es gibt zwar auch hörige oder leibeigne **Hausgenoſſen**; c) aber dieſe ſind ſicher aus der Zeit, da die Hörigkeit ſo ſehr die Ueberhand gewann, daß auch Edle und Wehren ſich dieſelbe gefallen ließen. d) Um die Sunderleute und Rittereigne bekümmerte ſich der Staat lange nicht, weil ihre Gutsherrn für ſie entweder im Heerbann oder im Gefolge dienten, und das Wehrgut, was ſolche Leibeigne zum Bau unterhatten, verſteuerten. Seitdem aber die Gutsherrn nicht mehr ausziehen, und die beſtändige Miliz ihre Stelle vertritt, ſodann die hiezu und ſonſt zur gemeinen Vertheidigung erforderliche Steuer von den Leibeignen ohne Mittel e) entrichtet wird, hat ſich natürlicher Weiſe dieſes ſehr geändert, und hierin iſt auch der einzige große Grund des gemilderten weſtphäliſchen Leibeigenthums zu ſuchen. Es gilt jezt kein Schluß von der alten Leibeigenſchaft auf die neuere.

---

a) S. §. 39. n. e.

b) Ritter- und Gutsherrn-Recht kömmt oft Synonimice vor; in dem edicto abbatis Corb. von 1360. was Böhmer in der Vorrede ad Strodmanni jus cur. litori. beigebracht hat, wird es überſezt: mos militarium sive ministerialium.

c) S. Acta Osn. p. 114. 126.

d) S. den zweiten Theil dieſer Geſchichte im erſten Abſchnitt §. 44.

e) So gut wie es ein Staat verbieten kann, daß einer ſeinen Acker nicht durch Mehren, die höchſtens als Pauker mit zu Felde gehn, bauen laſſe, eben ſo gut kann er auch verbieten, daß ein Leibeigner, ſobald dieſer nicht zu allen gemeinen Dienſten mit den Freien gleich fertig und fähig gemacht wird, einen reihepflichtigen Hof bauen ſolle. In den Zeiten, worin das onus defensionis einzig und allein den wahren Eigenthümern oder Gutsherrn oblag, war der Leibeigene manus mortua, jezt iſt er manus viva; und dieſe außerordentliche Veränderung, welche man der Nothwendigkeit einer beſtändigen Miliz und Steuer zu danken hat, nicht aber die Menſchenliebe oder das Chriſtenthum haben die alten Rechte von ſelbſt und unbemerkt umgeſchaffen. Der Osnabrückiſche Eigenbehörige wird ohne Mittel des Gutsherrn zu gemeiner Reihe und Runde beſtellet, beſtrafet und beſteuret;

ſteuret; und wenn eine allgemeine Rekrutenlieferung geſchehen müßte, würde der Gutsherr ſich wegen ſeiner Freibriefe an das Erbe halten müſſen, und ſeinen Leibeignen nicht zurückfordern können. Alle gemeinen Landes- und Polizei Ordnungen verbinden Freie und Leibeigne in gleicher Maaße: und der Staat ſieht von ſeiner Seite beide als gleich huldige und gewärtige Leute an.

§. 44.

Beſchluß.

Was ich bis dahin angeführet habe, gehöret zwar nicht alles in die älteſte Verfaſſung, aber es iſt doch immer der Gang der Natur; und da ſich überall auf dem nördlichen Boden Europens Spuren finden, welche auf eine gleiche Einrichtung zurückführen, ſo kann man ihr Alter ziemlich hoch anlegen. Zur Zeit, wie Niederdeutſchland den Römern, Franken und andern mächtigen Nachbaren keine kleinen Gefolge, ſondern zahlreiche Heere entgegenſtellen mußte, und dieſe nicht für Sold unterhielt, ſondern von dem Landeigenthume forderte, mochte jeder Hof, ſo wie es auch die erſte Genügſamkeit erfordert, mit einem Eigenthümer beſetzt, und es keinem erlaubt ſeyn, deren hundert zu vereinigen, und ſolche durch Leibeigne beſtellen zu laſſen. Jeder Wirth, der zu Felde ging, ließ wahrſcheinlich nur ſeinen Hof auf dieſe Art bauen. Je öfterer aber der Krieg durch bloße Gefolge geführt, und je mehr dieſe alſo verſtärkt wurden, deſto häufiger konnte es geſchehen und zugelaſſen werden, daß ein Edler oder Wehr mehrere Höfe an ſich brachte, und die er nicht ſelbſt bauete, freien oder leibeignen Pächtern untergab. Die letztern mußten ihm die liebſten ſeyn, weil ihm alles, was ſie erwarben, nach ihrem Tode zufiel, und dieſelben, wenn man es genau nimmt, gegen ihn in keinem Falle Recht haben konnten. Die alten Gefolge verloren ſich mit der ſächſiſchen Freiheit, und Carl der Große ſtellete, ſo gut er konnte, den Heerbann wieder her. Aber die Anführer und Vertheidiger deſſelben gingen bald auf den vorigen Plan zurück, und hielten ihre beſondern Kriegsleute, die nun auch wiederum den Krieg allein übernahmen, und ſich die Gemeinen im Heerbann unterwürfig machten. Das freiwillige Opfer, womit die Deutſchen in der erſten Zeit die Herrn mächtiger Gefolge verehrten und unterſtützten, a) reichte wohl nur bei leichten und gewöhnlichen Vertheidigungen hin; aber in anhaltenden und ſchweren wird zuletzt jede Nation von ihren Gläubigern und Vertheidigern nothwendig unterdrückt, b) und wir ſehen es täglich vor Augen, daß ſogar Privatſchulden einen freien Eigenthümer, der ſeinen Hof nicht gern verkaufen laſſen will, nöthigen, ſich einem Herrn, der ſeine Schulden bezahlt, zu übergeben. Anderwärts geſtattet dieſes die für das gemeine Wohl wachende Obrigkeit nicht; ſie hält jeden ſteuerbaren Hof in einer Rolle, und fordert von dem Eigenthümer, daß er ihn mit keinem andern, als einem freien Pächter beſetzen ſolle, wenn er keine Luſt mehr hat, ihn ſelbſt zu bauen. Aber in Weſtphalen, dieſſeits der Weſer,

ſer, c) hat man dieſe Vorſorge früh verſäumt, und die Verwirrungen, welche aus der **Hörigkeit** der Menſchen, oder dem Leibeigenthum entſtanden ſind, machen hier einen groſſen Theil der Staatsgeſchichte aus.

---

a) S. §. 34. n e.

b) Plerique ex plebe, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. **Caesar** de B. G. L. VI. Dieſes wird überall der Fall ſeyn, wo beſondre Gefolge die Kriege übernehmen, und der Staat ſich nicht dagegen verwahrt. Wenn die heutigen Steuern nicht durch eine allgemeine Kaſſe lieſen, ſondern jeder Hauptmann ſeine Löhnung für ſich und ſeine Compagnie aus einem ihm dazu angewieſenen Diſtrikte beiforderte, ſo würden deſſen Eingeſeſſene in kurzer Zeit ſeine Sklaven ſeyn, beſonders wo keine höhere Gewalt jenem das Gleichgewicht hielte. An der letztern fehlte es aber bis auf Carl dem Groſen unter den Deutſchen ſehr.

c) Die Weſer ſcheinet die Hauptlinie zu ſeyn, welche Freie und Leibeigne ſcheidet; ich gebe ſolches darauf, daß jenſeits wegen der Kriege mit den ſlaviſchen Nationen, die über die Elbe in Sachſen fielen, alles beſſer in Rollen und Gerichtsbarkeiten zuſammen gehalten worden; daher ſich die Leute hier weniger verlaufen, und ſich ſo wenig ſelbſt zu Leibeignen übergeben, als von andern dazu genöthiget werden konnten. Die gemeine Noth erforderte dort freie Vertheidiger, die von ihren Höfen zu Felde zogen; und der Gerichtsherr als Hauptmann hielt ſie in der Rolle. Jenſeits der Weſer gibt es viele ſolche alte Hauptmannſchaften oder Gerichtsbarkeiten, und in Weſtphalen keine einzige, wenigſtens von alten Zeiten. Alle ſind geſprengt, und die Leute vereinzelt worden. Singuli autem vincuntur. Zum Beſchluß füge ich hier eine Tabelle bei, wie ich glaube, daß die Leute in Deutſchland alter und mittler Zeit eingetheilet werden müſſen. Sie wird zur Erläuterung desjenigen dienen, was ich bisher geſagt habe, und künftig ſagen werde. Dabei habe ich aber doch die Modifikationen, welche aus der verſchiedenen Art der Güter entſtehen, zurücklaſſen müſſen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

Tabelle,
wie die Menſchen unter den Sachſen eingetheilet werden.

Sie waren

I. **Wehren**, die von ihrem Landeigenthum zur gemeinen Vertheidigung auszogen.

1) Edle Wehren, nobiles Domini, in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynaſten, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannſchaften vererbet haben mögen, und als Officiers auszogen.

2) **Gemeine** Wehren, ingenui, milites agrarii, ächte Eigenthümer eines Wehrguts, Erbexen, die als Gemeine in dem National-Heerbann auszogen.

II. **Leute** im weitläuftigen Verſtande, die andern aus einer beſondern Verpflichtung dienen und unterworfen ſind.

3) **Freie**, welche den Dienſt nach Gefallen oder nach geendigten Contrakt verlaſſen können.

a) Edle Wehren, oder doch entſproſſen von ihnen, die ſich salva nobilitate Kaiſern, Königen und andern zu ritterlichen Kriegsdienſten verpflichten; vasalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner.

b) Gemeine Wehren, oder ſolche, die von ihnen entſproſſen ſind, und ſich ebenfalls salva ingenuitate zu ritterlichen Kriegesdienſten verpflichteten, liberi.

c) Gemeine Reiſige, die nicht von Ritterart ſind, aber doch in eines Herrn Dienſte, und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen, und ihr eignes Heergewedde haben; dergleichen ſind freie Hofesgenoſſen, freie Hobsleute, und wie ſie ſonſt heißen.

d) Freie, auch freigelaſſene in Schutz und Hode ſtehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, ſondern allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder

α) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin deſſen Schutz nothwendig nehmen müſſen, Nothfreie, oder

β) auf einem geringen eigenen, auch wohl fremden Grunde, deſſen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtiget iſt, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können, Churmündige.

4) Hörige, welche ſich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freibrief oder Erlaubniß nicht verlaſſen können.

a) Edle Dienſtleute, alto sanguine prognati ministeriales, qui renuntiantes nobilitati suae se aliorum servitiis militaribus vel aulicis mancipabant.

b) Dienſtleute ex ordine ingenuorum, die ſich renuntiantes libertati vel ingenuitati suae auf gleiche Art verpflichteten.

c) Gemeine Reiſige, die mit ihrem Herrn zu Felde ziehen, und ein Heergewedde haben, was der Gutsherr nach ihrem Tode zu ſich nimmt, und ſich ablöſen läßt. Leibeigene Hofesgenoſſen; Litones proprii.

d) Schlechte Leibeigne, die nicht mit zu Felde ziehen, ſondern den Acker ihrer Gutsherren, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittereigne, Sunderleute.

α) Casati, denen man gewiſſe Gründe untergegeben hat.

β) Non casati oder extravagantes, die nicht frei gelaſſen, und mit keinen Gründen verſorgt ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Nachricht von der natürlichen Beſchaffenheit des Landes.

§. 1.

Die Kenntniß derſelben iſt in der Geſchichte unentbehrlich.

Die Einrichtung eines Landes hängt gar ſehr von der Natur ſeines Bodens und ſeiner Lage ab. Viele Bedürfniſſe der Menſchen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Geſetze und Religion müſſen ſich nach dieſen Bedürfniſſen richten. Die Markrechte eines Landes a) verändern ſich mit ſeinem Boden, die Polizeiverordnungen mit ſeiner Fruchtbarkeit, b) und die Sitten vielfältig mit ſeiner Lage. c) Die Religion eines Bergmanns d) unterſcheidet ſich von dem Glauben des Hirten, und der Feldbauer iſt nicht ſo kriegeriſch e) als ein Volk, das von der Jagd lebt. Der aufmerkſame Geſetzgeber nimmt ſeine Wendungen nach allen dieſen Umſtänden. Und alſo gehört die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu ſeiner politiſchen Geſchichte. Ich werde etwas davon berühren, ohne jedoch ein Naturforſcher zu werden.

a) Eine Mark z. E., worin der Boden ſteinſat iſt, verſtattet die Plaggen zu ſchaufeln. In andern aber müſſen ſie mit der Segede (einer hauenden Senſe) gemähet werden, weil dadurch mindre Narbe verſchwendet wird. Wo der Grasanger ſparſam, und die Heide häufiger iſt, liegt der erſte in Frieden, oder es ſind daſelbſt feſtgeſetzte Tage zur Nutzung verordnet, damit die gehörige Maaße gehalten werde. Die Zahl der Segede iſt nach den Wahren beſtimmt; eine Wahre darf daſelbſt nicht verliehen oder zur Hälfte verſetzet werden. Man bedingt ſich, daß neue Gründe nur zum Holzwachs genutzet werden ſollen, damit ihr Dünger nicht der Mark zur Laſt falle. Wo mit Plaggen gedünget wird, kennt man faſt gar keine Brache, ſäet Rocken nach Rocken, achtet wenig auf Winter- oder Sommerfeld, und hat folglich andre Wirthſchaft, Contrakte und Rechte.

b) Vinum ad se importari non sinunt quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effoeminari arbitrantur. Caes. de B. G. IV. 2. Vielleicht hätte die Einfuhr des Weins eine Ausfuhr des Korns erfordert. Es ſey aber dieſe oder jene Urſache, ſo ſieht man daraus, daß ſie nach großen Grundſätzen verfahren.

c) Die Küſtenbewohner verfallen in Verſuchungen, Fehler und Laſter, worein kein Mittelländer verfällt. Von dieſen heißt es: in eadem inopia egestate et patientia permanent qua Germani, eodem victu et cultu utuntur. Gallis autem propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur. Caes. de B. G. VI. S. auch Montesq. Esprit. de Loix. XVIII. 4.

d) In des Bergmanns Religion iſt es eine weit größere Sünde, für einen Pfennig Erz, als für einen Thaler Wolle zu entwenden. Den Unterſchied der Religion nach ſolchen Umſtänden zeigt am beſten Max. Tyr. diss. 38.

e) Siehe auch hier Max. Tyr. diss. 13 und 14, wo er zwar als ein Sophiſt den Satz und Gegenſatz behauptet, aber doch viel Schönes und Wahres vorbringt.

§. 2.

Aelteſte Beſchaffenheit des Landes.

Die Gegend unſers Stiſt überhaupt hat ihren erſten Gäſten wohl nichts, als die Feurung und einige Nahrung für ihr Vieh geboten. Denn das mehrſte beſteht aus Heide, Sand, Mohr und Gebirgen, woraus der Acker nach und nach gewonnen, und ſpäter angebauet worden. Von den edlen Holzarten haben ſie dem Anſehen nach allein die einheimiſche Eiche und Büche gekannt, und von fruchttragenden Bäumen als Fremdlingen a) wohl wenige Arten vorgefunden. In den Mohren b) und beſonders in den ſchwarzen entdeckt man zwar noch viele Fuhren und Fichten, welche jetzt fremd und durch einen noch vorzüglich herrſchenden nordweſtlichen Wind c) ehedem umgeſtürzt zu ſeyn ſcheinen. Man kann aber den Zeitpunkt, d) worin ſolches geſchehn, und wann die Seemuſcheln, e) welche man noch hie und da findet, verſteinert worden, nicht angeben. Die Meinung, f) daß Weſtphalen und alles, was darin ſeewärts gelegen, vordem mit Waſſer bedeckt geweſen ſey, ehe die Weſer durch die Oeffnung bei Haußberge ihren Lauf gewonnen, beruhet auf dergleichen Muthmaßungen.

a) Tacit. in G. c. 5. ſagt überhaupt von Deutſchland: quod frugiferarum arborum impatiens sit.

b) Eben dieſes zeigt ſich auch anderwärts. Siehe Leibn. in protog. §. 47.

c) Sie liegen anderwärts auch wohl von Nordoſt nach Südweſt. S. Lappenb. Grundriß ꝛc. in den vermiſchten Abhandl. von Bremen ꝛc. T. I. p. 298.

d) Quis conscripsit origenes Alpium aut Caucasi aut montium lunae natales? **Burnet.** in theoria sacra telluris I. 10.

e) Man findet hier dergleichen von verſchiedner Art. Die in der Kritbecke, Amts Wittlage, ſind ſchwarz und hart. Die aus der Mergelgrube bei Aſtrup ſind gleichſam nur in Mergel abgeformt. An der Gränze des Amts Hunteburg, in dem Steinwerder, jetzt Stemmerberge, welcher aus einem weichen Sandſteine beſteht, findet man zwanzig und mehr Klaftern tief verſteinerte Muſcheln, Schnecken, Auſtern und andre Schalen von gleicher Art mit den Steinen. Mehrerer hier nicht zu gedenken. Die Kohlengruben liefern ſchöne Rizolithes, Lithocalamos, Lithophylla, Phytotypolites; die Kalkbrüche ſchöne Belemnites, Trochites, Entrochites; und überhaupt findet man Cornua ammonis, Strombites, Eterites, Mysites, Ostracites, Myites, Rhomboites et lapides Megaricos, oder ganze Klumpen von zuſammengebacknen Schalen. S. **Goetzii** diss. de nummis XX. §. 60. p. 408. und **Lodmanni** monum. Osnabr. p. 135. Die Muthmaſungen darüber ſind bekannt. Nur vielleicht die Erfahrung von Royer de la Sauvagere nicht, welcher zu Chinon en Touraine die Embrions der Muſchelſchalen zuerſt durch ein Vergrößerungsglas in einem auf dem Boden des dortigen Springwaſſers ſich formenden Schleime entdeckt haben will. Sie ſollen hiernächſt in der ſteinernen Kruſte, welche ſich über dieſen Schleim anſetzt, zu allerhand Größen wachſen, und ihren Saamen aus dem Waſſer haben, indem ſonſt in der ganzen Gegend keine Muſcheln anzutreffen wären. S. The Gentlem. Mag. May 1764. p. 221.

f) Visurgim mutasse cursum in Mindensi tractu, atque olim se infudisse paludibus a mari illuc usque porrectis et ab oceano aditum admittentibus, anchoramque etiam magnae navis ibi repertam incolae tradunt; sed rupto monte fluvium dextrorsum postea iter fecisse; quod et chronica quaedam Mindensia confirmant, quorum tamen authoritate in remotissimis parum tribuerim, nisi praesenti aspectu firmentur. **Leibn.** l. c. §. 40.

§. 3.

§. 3.

Von den Mohren.

Wir haben ſehr viel und mancherlei Mohr, beſonders nach der See zu, wo die Mohre immer häufiger werden. Sie wachſen, ſo viel man merkt, nirgends wieder, und ruhen vier bis acht Fuß tief auf Sandbetten ohne Abfluß. Man theilt ſie gemeiniglich in ſchwarze und graue, und iſt in der Verſuchung zu glauben, daß erſtere ihre ſchwarzen und fetten Theile a) aus den umgeſtürzten Fichtenwäldern eingeſogen haben, wovon ſich der harzigte Geruch im Waſſer hat verlieren können. Glaublicher aber iſt es, daß alle Mohre in den älteſten Zeiten eine Zeitlang geſchwommen, b) und ſich durch die untergetretene See erhoben haben, da denn andre Urſachen ihrer Brennbarkeit angegeben werden können. Man hat dergleichen Gegenden ſicher Kuak: c) oder Bebeland genannt. Und da die ehemaligen Kuaken d) oder Kauchen unſtreitig auf einer ſolchen zitternden Landkruſte wohnten, ſich aber in den Zeiten, wovon wir Nachricht haben, nicht mehr in unſer Stift erſtreckten, ſo mögen die Sandbänke, wodurch alle Mohre eingefaßt ſind, die unſrigen gar frühzeitig abgeſondert und zu feſtem Lande gemacht haben. Dieſer Sand trägt in unſerm Stifte überall die Merkmale der Anſpühlung. Auf Bergen findet man hier keine Mohre, und wo ſich dergleichen anderwärts darauf finden, mögen ſie eben wie die Seemuſcheln dahin gekommen ſeyn. Einige halten

Schwefel, andre gar keinen. Der Torf, welcher daraus auf verſchiedene Weiſe gemacht wird, kömmt den Einwohnern ſehr zu ſtatten.

a) Man findet auch in grauen Mohren, doch ſeltner, Fuhren oder Fichten. An einigen Orten ſoll eine Art Theer aus der Erde quillen. Fände dieſe Quelle ein graues Mohr, welches dieſelbe einſöge, ſo würde daraus ein ſchwarzes werden. Und vielleicht entſtehen ſolche Quellen aus umgeſtürzten Wäldern. In dem grauen Mohr zeigen ſich Heidegewächſe in ihrer vollſtändigen Figur, oft anderthalb Fuß hoch aufrecht und als verſchlemmt. Bei dem ſchwarzen Torf, der an den Ränden ſitzt, und mehr geläutert iſt, läßt ſich beſſer, als bei Steinkohlen ſchmieden.

b) Das Mohr iſt leicht, und aller Sand ſeigert durch. Es hebt ſich nach, und das Regenwaſſer, welches auf dem feſten Sandboden ſtehen bleibt, tritt unter die leichtere Kruſte; wie denn auch ein guter ſandfreier Torf leichter iſt, als das Waſſer.

c) Cuacian hieß bei den Angelſachſen tremere, contremiscere. S. Skinner h. v., und jetzt to Quake eben das. S. Johnson. Earth quake iſt daher Erdbeben; Quaker trembleur, und das weſtphäliſche Quakler ein frequentativum davon; andrer Worte nicht zu gedenken. Die Griechen, welche eine niederſächſiſche Mundart hatten, ſrachen durchgehends Καυχοὶ, die Lateiner aber bald Chauci, bald Chauchi, bald Caici, eben wie wir Käuchler ſprechen, wo die Oberſachſen Gaukler ſagen. Ein Weſtphälinger fühlet leicht, daß es beiden Nationen unmöglich geweſen, den wahren Ton des Worts anzugeben, weil ſie nicht einmal den rechten Vokal, der nach ſchwediſcher Art ein a mit einem darüber ſtehenden u ſeyn muß, dazu hatten. In der Ausſprache des Worts Kake braucht der Weſtphälinger ein u, ohne daß man unterſcheiden kann, ob es vor oder nach dem a ſtehet. Später hat man ſich mit dem Qu, welches die Griechen und Deutſchen nicht hatten, geholfen.

d) Ehe die Dämme Friesland einfaßten, trat die noch jetzt höhere See unter die Kruſte, und hob ſie.

Noch jetzt gibt es dergleichen ſchwimmende Aecker an der Weſer, wo man mit Menſchen pflügen muß, weil die Pferde durch die Kruſte fallen. S. Terrae natantis in Ducatus Bremensis tractu Wackhusano phoenomena Bremae, 1699. 4. Das Land bebt auch in Oſtfriesland noch dergeſtalt, daß wenn man im Sommer bei trocknen Wetter darüber fähret, die Bäume an dem Wege von dem Getöſe des Wagens zittern. Die Holländer kennen ebenfalls noch Beveland. Aus dieſem Geſichtspunkt wird folgende Beſchreibung deutlich: Littora Chaucorum obtinent quercus suffossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum insulas secum auferunt etc. Plin. in hist. nat. XVI. 1. Vielleicht nennt Tac. Ann. II. 23. in gleicher Abſicht die dortige Küſte: tumidas germaniae terras. Hiedurch muß ſich obige Ableitung auf das vollkommenſte rechtfertigen. Ueber die Quakenbrücke, wobei ſpäter eine Stadt gleiches Namens in unſerm Stifte entſtanden iſt, geht kenntlich die große deutſche Heerſtraße in das jetzige Fries- und ehemalige Quakland. Und Brücken und Thore werden insgemein nach den Gegenden benannt, wohin ſie führen.

§. 4.

Von der Heide.

Die Heide macht ihre Bewohner fleißig, a) und diente vordem mehr zur Schaaf- und Bienenzucht, als jetzt. b) Sie wird an einigen Orten, beſonders wo Mohr darunter liegt, angezündet, c) und man ſäet mit großem Vortheil Buchwaizen in die ſalzige Aſche. Insgemein aber dient ihre Narbe oder Plagge zum Dünger, welcher im Sande und bei dürren Zeiten beſſer, als eine andre Art von Dünger dauert. Man fährt dieſe Narbe in Haufen zuſammen, läßt ſie mit andern Miſt durchbrennen,

nen, und bringt ſie hiernächſt aufs Land. a) Sie wird auf eine beſondre Art gemähet, und dazu wird viel Uebung erfordert. Die Grasnarbe, wo ſie zu haben iſt, wird ihr vorgezogen. Da durch den fortgehenden Anbau der Äcker täglich zunimmt, folglich des Düngers mehr erfordert und der Heide weniger wird, ſo iſt man beſorgt, daß dieſe Quelle endlich gar verſiegen möge. Einige glauben, daß man ſie entbehren, und durch eine größere Viehzucht erſetzen könne. Andre aber behaupten, daß kein großer Vortheil dabei ſeyn würde, wenn man dagegen viel Brachfelder haben, und ſolche für das Vieh beſtellen müßte. Der Landwirth folgt einer langen Erfahrung, oder einem ehrwürdigen Vorurtheile, und es iſt gefährlich, ihn zu ſtören. An einigen Orten, wo Torf und Holz mangelt, brennt man auch eine torfartige Heidraſe, welche **Sudde** genannt wird.

a) **Davenant** disc. on Trade II. p. 75. macht eben dieſe Anmerkung, welche die Erfahrung überall beſtätiget, und im Schatzweſen findet man, daß alle Heidedörfer geſchwinder bezahlen, als andre. Die Urſache iſt auch begreiflich. Der auf der Heide ſucht aus vierzig Quellen, was der andre aus einer nimmt. Jenem raubt ein Unglück zur Zeit nur 2 von 40, dieſem ein Mißwachs alles. Jenen kann der Steuereinnehmer nicht ausmeſſen, der Gutsherr nicht ergründen, und der Krämer nicht verführen, weil er bei Pfennigen einnimmt, und alſo auch den Werth eines jeden Pfennigs kennet. Dieſer hingegen ärndtet, iſſt und trinkt im Großen, verachtet die Almoſen der Natur, und wird leicht ſtolz und faul. In unſerm Stifte iſt es ſichtbar: auf keinem guten Boden fällt ein Stück Linnen.

b) Ich werde zu ſeiner Zeit aus den Viehſchatzregiſtern zeigen, daß die jetzige Schaafzucht gegen die alte, in den ſogenannten barbariſchen Zeiten, wo der Handel blühete, und noch keine Bücher für die Schäfer geſchrieben wurden, wie 1 zu 8 ſtehe; woran 1) der Verfall der hanſeatiſchen Handlung (ſ. Haſtfer von der Zucht und Wartung der Schaafe in der Vorrede p. 6.), 2) der Verfall der Schäferkunſt (Ahlſtröm nennt es mit Recht hemliga Konster), 3) das daher erfolgte öftere Sterben ꝛc. mehr Schuld haben, als 4) die Abnahme der Heiden, und 5) die Bepflanzung der Berge. Denn es gibt die größten Schäfereien in Ländern ohne Gemeinheiten, ohne Heide und ohne Berge.

c) Dies Anzünden wurde durch eine Landesverordnung vom 29. April 1720 verboten: „Nachdem — heißt „es darin — ſeit einigen Jahren wahrgenommen worden, daß in dieſem unſern Fürſtenthume ſowohl, als „den benachbarten Landen, die Heiden und Torfvennen, „um etwa Buchwaizen darin zu ſäen oder ſonſt, im „Frühjahr von den Unterthanen angezündet werden; und „dann — Geſtank — Rauch — Menſchen und Vieh — „auch Frucht- und Obſtbäumen, insbeſondre dem Eichbaume ſehr ſchädlich ſeyn ſoll. Als ꝛc. ꝛc. Der augenſcheinliche Nutzen ſträubte ſich aber gegen das Geſetz. Der Bauer bezahlte die Strafe, und brannte. Und die Strafe hat ſich in eine jährliche Abgift unvermerkt verwandelt. Der Marquis de Turbilly in ſeinem Memoire sur les defrichemens ſagt davon: Quant a la façon de defricher les marais, la plus convenable est sans doute pour quelque production, qu'on les destine, de les faire ecobuer et bruler; l'operation du feu, par laquelle ils ont encore plus besoin de passer que les autres terres, les rend d'une fertilité surprenante. Je l'ai experimenté dans ceux que j'ai mi en valeur de cette maniere; il y aurait bien de choses a dire sur cet article des marais. S. Recueil de memoires concernant l'economie rurale T. I. 4. p. 925. Obige Verordnung zeigt, daß das Anzünden damals erſt neuerlich angefangen, und ſich geſchwind ausgebreitet habe. Ich bemerke dabei, daß der Bauer nützliche Neuerungen geſchwind genug faſſe, und daß man mit Unrecht über ihn klage, wenn er langjährige Erfahrungen unſichern Vorſchlägen vorziehet. Die nützlichen Kartoffeln haben ſich geſchwinder ausgebreitet, als die Maulbeerbäume; und ſo lange ihm das Flachsbauen gutes Brod gibt, wird er nicht wünſchen Seide zu bauen; um Caſtanien zu eſſen.

d) Die Ubier ſcheinen wohl nicht mit Plaggen, ſondern mit Mergel gedüngt zu haben. Ubios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum quacunque terra infra tres pedes effossa et pedali crassitudine injecta laetificent. Plin. in hist. nat. XVII. 8. Doch da Plinius ſchwerlich recht zugeſehen, wenn er pedalem crassitudinem, und quamcunque terram angibt, ſo können es auch Plaggen geweſen ſeyn. Und alſo wäre dieſe Mode ſehr alt.

§. 5.

Von den Bergen.

Die Berge enthalten Kohlen, a) Marmor, b) rothe, gelbe und ſchwarze Kreide, vielerlei gute Steine, auch Silber c) und Eiſen, d) welches man eine Zeitlang glücklich entbehrte, und jetzt bei dem Mangel des Holzes nicht mit Vortheil gewinnen kann. Auf der Oberfläche findet man ſchöne und harte Criſtalle, e) welche ſich an Steine und Marmer hängen, abfallen und überall auf dem Sande blinken. Auf gleiche Art bilden ſich einige Kieſe, und beſonders ein artiger Würfelkies. f) Der Braunſtein g) ſchließt auch hier und da ſo an. Sonſt gibt es vielerlei Thon, braunen und weißen Mergel, Leimen, Gips, h) Gießerde, i) Schiefer und Kalkſtein. Die Schichte in den Steinbrüchen ſcheinen horizontal gelegen, und ſich aus dieſer Lage durch einen untern Druck in der Mitte erhoben zu haben. Einige derſelben zeigen durchgängig Dendriten. b) Beſonders aber diejenigen, woran ſich der Braunſtein hängt. Vordem waren die Berge reich an Holz, und da, wo ſie nunmehr getheilt ſind, zeichnen ſie ſich bereits wiederum auf eine angenehme Art von den übrigen aus, welche die ſchädliche Gemeinſchaft bisher verwüſtet und vernachläſſiget hat. Nach der Süd- und Nordſee zu ſind faſt gar keine Berge. Jenſeits denen, welche unſer Stift von der Seite des Niederrheins decken, finden ſich minder einzelne Wohner und mehr Städte, worin auch ſchon Ackerhöfe liegen und Anſpänner wohnen, zum Zeichen, daß jene Gegenden mehrern Anfällen, als die unſrigen, ausgeſetzt geweſen.

---

a) Die Stadt Osnabrück hat eine Kohlengrube auf dem Pieſberge, aber blos zu ihrem Kalkofen. Der Landesherr hat eine zu Borgloh, welche hauptſächlich dem Salzwerke dienet. Das Kloſter Oeſede und einige Bauren haben noch dergleichen, und ſind mehrere im Stifte, wenn ſie nur geſucht und gebauet würden. Die Steinkohlen für Oefen und Camine werden aus der Grafſchaft Tecklenburg gezogen. Wir könnten ſie aber wohl ſo gut und näher finden.

b) J. K. H. Ernſt Auguſt II. ließen einen ſehr derben und feſten ſchwarzen Marmor mit weißen Adern verarbeiten. Weißen oder grauen trifft man am Düſtrupperberge, ſchwarzen im Kirchſpiel Buer, und wilden überall an. Wie auch Sand-, Kieſel-, Horn-, Duch- und vielerlei Kalkſtein.

c) Mit einer Silbergrube auf dem Hovel und Sterkebrinke iſt das Stift im Jahr 1035 von dem römiſchen

König Henrich beliehen, wovon zu ſeiner Zeit. Es ſind keine Gange, ſondern nur Flötzgebirge.

d) Eiſenſteine findet man, und ſtand vordem noch eine Eiſenhütte auf der Gränze zum Heſſeldieck.

e) Spat- und Quarzkriſtallen, theils in der Mutter, theils blos, gibt es auf dem Schinkelberge, auf der Kluß, dem Penterknap, zu Gaſte und an andern Orten.

f) Es ſcheint der ſogenannte lapis quadratus Sinensium zu ſeyn; man findet ihn auf dem Schinkelberge; Glimmer und allerlei Stücken von Felsſteinen überall.

g) Dergleichen Steinſpiele und Phytomorphi ſind vorzüglich in der Scheplers Steingrube bei der Stadt Osnabrück, und bei dem Kalkofen daſelbſt.

h) Bei dem adlichen Hauſe Bruche.

i) Am Spiegelberge bei der Stadt Osnabrück.

k) Von allen dieſen einheimiſchen Naturalien ſieht man die beſte Sammlung bei dem Herrn Stadtſecretair Meuſchen.

§. 6.

Von Quellen und Flüſſen.

Es giebt auch einige Salzquellen, worunter die zum Rothenfelde a) das Werk noch ziemlich belohnet. Von mineraliſchen Waſſern weiß man nichts, obwohl vordem zu Diſſen ein berühmter Geſundbrunnen geweſen iſt. Unter den Flüſſen nehmen ſich die Haſe und Hunte vor den übrigen aus. Erſtere entſpringt an dem nordlichen Ende des Diſſener Berges, und fällt bei Haſelünne in die Ems. Letztere läuft durch den Dümmerſee in die Weſer, und entſteht an der Nordſeite des Kellenberges

berges im Kirchſpiel Buer. Beide könnten befahren werden: erſtere von Haſelünne b) bis Quakenbrück, und letztere aus der Weſer bis Eſſen, c) wenn nur einige Brücken erhöhet, und einige wenige Untiefen verbeſſert würden. Kleinere Flüſſe, als die Elſe, Düte, Nette, Dalke, Heſſel, Werau, Bever und andre dienen nur zum Fiſchen, und man hat faſt alle Arten von guten Fiſchen, d) doch mehr in Weihern, als in Flüſſen. Der Dümmerſee berührt unſer Stift, und iſt auch ſehr fiſchreich.

a) Iſt von J. K. H. Ernſt Auguſt II. 1724 zuerſt mit einem Werke belegt worden. Nach ſeinem Tode wollte man es gern als ein regale beim Stifte behalten; weil aber der Ort von J. K. H. angekauft, und das Werk auf eigne Koſten angelegt war, ſo wurde endlich verglichen, daß der Funfzehnte jedesmal an die biſchöfliche Cammer davon geliefert werden ſollte. S. Jung. de jure Salin. III. §. 16. n. c. p. 149., und mittelſt edicti vom 3. März 1769 die Einfuhr alles fremden Salzes außer dem Lüneburgiſchen und Münſteriſchen verboten. Jetzt alſo gehört es dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg. Zu Laer hatte eben gedachter Biſchof, und zu Lintern, Amts Fürſtenau, deſſen Herr Vater eine ſchwächere Quelle gefunden und verlaſſen. Die Herren von Buſſche zu Hünnefeld haben auch ſeit 1447 eine Salzſütte auf dem Eſſenerberge in ihrem Kaufbriefe.

b) Die Kauffarteiſchiffe aus Frankreich und England fahren die Emſe hinauf bis Leer, auch wohl bis Eider. Von dannen wird jetzt ihre Ladung in Böten bis nach Haſelünne oder dem Ellerbruche, wohin ein Buſen aus der Emſe geht, geführt, und weiter auf der Achſe ins Stift gebracht, da ſie doch, wenn man nur zwei Brücken bei Löningen im Münſterſchen erhöhete, bis nach Quakenbrück zu Waſſer gebracht werden könnte. Beſonders aber könnte die Haſe genutzt werden, wenn ſie durch das ſogenannte weiße oder weite Feld, einer wüſten

Gegend von etlichen Stunden im Amte Vörden, geleitet würde. Zwiſchen dem Orte, wo ſie herein- und herausgeführt werden könnte, lieget und leidet keine Mühle.

c) Die Fahrt auf der Hunte iſt offen, und vordem das Lüneburger Salz von Delmenhorſt auf Diepholz, und ſo weiter bis in die Hunteburg geführet worden, wo ein zeitiger Biſchof noch ſeinen eignen Salzſchiffer wohnen hat, der die Freiheit dafür genießt. Allein man will dieſe Fahrt nicht begünſtigen; und ſo hat ſich der Kornhandel, welcher ſonſt den Zoll zu Diepholz beträchtlich machte, völlig nach andern Seiten gewandt.

d) Der Lachs ſteigt bis Quakenbrück, und bisweilen noch weiter. Im Jahr 1764 ſtieg er bis an die Stadt Osnabrück; welches ſeit Menſchen Gedenken nicht geſchehn.

§. 7.

Von der Viehzucht und dem Wilde.

Der Boden trägt insgemein Rocken, Habet und Buchwaizen zur Nothdurft des Landes, an wenigern Stellen aber Gerſten und Waizen. Man zieht darauf auch viel, aber mittelmäßigen Flachs und einigen Hanf. Die Weiden ſind nicht die fetteſten, und das Vieh von der mittlern Art. Das beſſere wird aus Oſtfriesland a) eingeführt, ſo wie Gerſte und Waizen aus dem Schaumburgiſchen und Mindiſchen. Die Gartenfrüchte des Bauren ſind Kohl, Rüben, Erbſen, Bohnen, Fitzbohnen b) und Kartoffeln. Aus ſeiner eignen Zucht hat er in einiger Menge nichts zu verkaufen, als Schweine und Gänſe; die Pferde ſind auf der Heide und dem Sande wie billig c) klein, auf ſchwerern Boden aber beſſer, und bisweilen ſchön. Hohes Wildpret hat man vordem nothdürftig gehabt, und die Wolfsjagden ſind eine große Beſchwerde der Einwohner geweſen. Nun aber glücklicher d) Weiſe nicht mehr, nachdem das Holz abgenommen, und das Wild zu wenig Schutz gehabt hat. An kleinem Wilde e) iſt kein Mangel und auch kein Ueberfluß. Sonſt bringt das Land zur Ausfuhr faſt wenig, oder nichts hervor, deſtomehr aber gewinnet der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen.

---

a) Wir haben faſt kein anderes Rindfleiſch, als aus dieſem Lande. Aller gemeiner Käſe und viele Butter kömmt daher, oder aus Irland.

b) Fascoli, Fisoli, Fiſohlen, Feſeln oder Fiſebohnen, wie es in Welſch- und Deutſchland unterſchiedlich geſprochen wird.

c) Eine Landesregierung ſorgt oft dafür, daß die Pferde ihrer Unterthanen von einer großen Art belegt werden, und bisweilen erſtreckt ſich auch dergleichen Vorſorge auf Sand- und Heideländer, gegen die Localvernunft. Auf der Heide braucht ein Pferd nicht ſchärfer, als ein Zugochſe gefüttert zu werden, oder die Haushaltung würde ſchlecht beſtehn. Sandland iſt leicht zu pflügen, aber mühſam zu bereiten und zu verarbeiten.

d) Die Hegung des Wildes iſt ein großes Unglück für die Unterthanen; und Rouſſeau hätte es den Wiſſenſchaften anrechnen können, daß ſie die edle Jagdluſt verdrängt haben. So wie das Holz wieder zunimmt, finden ſich auch die wilden Schweine häufiger ein.

e) Als Haſen, Feld- und Birkhühnern, Holz- und Waſſer-Schnepfen, Hortolans, Krammetsvögeln ꝛc.

§. 8.

Vom Linnen.

Dieſes Linnen oder **Lawend**, welches über England, Spanien, Portugall und Holland nach beiden Indien und in die Länder geführt wird, wo die Hitze a) alles wollene Zeug beſchwerlich macht, wird von den Einwohnern nach verrichteter Feld- und Hausarbeit im Hauſe bereitet, entweder von Flachs, oder von Hanf. b) Mann, Frau, Kinder und Geſinde wenden die Zwiſchenräume ihrer Arbeit zum Spinnen an. Der Stuhl beim Rade iſt gleichſam die Ruheſtätte von andrer Arbeit, und Flachs kann mit kalten c) Fingern geſponnen werden. Jeder hat ſeinen Webeſtuhl im Hauſe, und die Magd webt. Der Vorzug dieſer Art Manufaktur iſt, daß ſie lange mit Verluſt d) fortgehen und doch beſtehen kann, weil die Zeit, ſo darauf gewendet wird, ohnedem verloren, und vielleicht übel angewandt geweſen ſeyn würde. Hiernächſt gehört ein Nationalton dazu, um Männer ohne Schimpf an's Rad zu bringen, und dieſen zwingt der Geſetzgeber in andern Gegenden nicht. Hierin beſteht das ganze Geheimniß, e) welches die Engländer ſuchen, und leichter finden, als nutzen werden. Das Garn iſt oft theurer, f) als das Linnen, und man webt doch fort, um ſich zwei Wege zur Ausfuhr zu verſichern. Mit dieſem Linnen müſſen alle Ausgaben des Landes beſtritten werden, und das Glücklichſte iſt, daß das Geld dafür in die kleinſten Adern des Staats zurückfließt,

fließt, und nicht blos einige Glieder belebt. Auf gleiche Art werden auch halbwollene und halblinnene Zeuge unter dem Namen von Wollacken im Hauſe verfertiget, aber alles grob und für die Noth. Für Wolluſt und Bequemlichkeit zu arbeiten würde nicht ſo ſicher, für den Bauren im Hauſe unmöglich, und auf andre Art für das allgemeine Beſte minder nützlich ſeyn.

a) Ich habe in der Histoire generale de voiages irgendwo geleſen, daß es die Mohren in dem innerſten Afrika mit Namen gefordert hätten.

b) Das Hänfene iſt faſt glänzender und ſchöner, und 22 Fäden von Hanf breiten ſich ſo gut, als 24 von Flachs. Welches um deswillen zu wiſſen nöthig, damit der Geſetzgeber die Anzahl der Fäden nicht überein beſtimme, und damit koſtbare Veränderungen der Weberkämme veranlaſſe. So befiehlt er bisweilen eine Verlängerung der Wagenachſen, ohne an die engen Thüren, Berg-, Holz- und Heidewege zu gedenken.

c) Dies hält mit der Wolle ſchwer, und das Stubenſitzen iſt dem Landmanne ſo wenig vortheilhaft, als geſund. Der Gebrauch des Oels bei der Wolle macht auch die Hände der Wollenſpinner zu verſchiedenen Hausarbeiten unbequem.

d) Wenn einige Jahre nach einander aller Handlohn und alle Zeit dabei verloren ginge, ſo würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab-, und ſein Geſinde, das er ohnedem halten muß, in den Zwiſchenzeiten müßig gehn laſſen. Und gegen dieſen Verzug dauert keine Fabrik in der Welt. Drei Jahre Mißwachs ſchrecken den Landmann nicht ab. Aber drei Jahre hält ſich keine Fabrik ohne Abſatz und mit Schaden.

e) Unter den premium's offered by the Society at London ſor the encouragement of Arts Manufactures and Commerce. 8. London, 1763. ſind

p. 51.

p. 54. n. 254. demjenigen 100 Pfund Sterlinge verſprochen, der eine ſichere Menge Osnabrückiſches Linnen eben ſo gut, und eben ſo wohlfeil in England, als hier im Lande liefern würde: To the person who shall reveal to this Society, the cheapest and most effectual method of cleansing or Whitening the Flax, for making that Kind of British or Irish Linnen called Brown Osnabrugs, so as to be of the same colour as the foreign Brown Osnabrugs one hundred pownds.

f) Das Garn geht ſonderlich in die Bandfabriken, ins Pfälziſche, Cölniſche, Cleviſche ꝛc. und kann, wie leicht begreiflich, in einer Fabrik zur Wolluſt theurer genutzt werden, als in einer zur bloßen Nothdurft. Daher mißlang der Verſuch einiger Engländer, welche 1763 das Garn aus Weſtphalen kommen ließen, um das Weberlohn zu gewinnen. Das Garn ſteigt bisweilen höher, als das Linnen, wenn es ſtark geſucht wird. So wie aber mehr Hemden als Bänder erfordert werden, ſo würde es ſehr unſicher ſeyn, den Weberſtuhl zu verlaſſen.

§. 9.

Wird fortgeſetzt.

Dieſes Linnen iſt der wichtigſte a) Gegenſtand der öffentlichen Vorſorge, und es verdient die Aufmerkſamkeit derjenigen, welche Geſetze zu geben, und Steuren anzulegen haben, nicht um die Leute durch Preiſe zu ermuntern, und ihnen Vorſchriften zu geben, ſondern nur um es nicht mit Auflagen b) zu beſchweren, und die Freiheit zu hemmen, c) womit es von Auswärtigen und Einheimiſchen angekauft wird. Die Sorge, daß guter aufrichtiger Lein verkauft, daß Garn richtig gehaſpelt, daß Linnen nach jedes Orts Regel vollzählig gewoben, und in allen redlich verfahren werde, ſind die Grundſätze, welche die Polizei zu beachten hat. Durch einen einzigen Fehler kann ſich der Linnenhandel unwiederbringlich verlieren, da er auch ohne dieſen in Gefahr d) ſteht.

---

a) In der Stadt Osnabrück iſt von ſehr alten Zeiten her eine Meß- und Schauanſtalt, und ſie behauptete, daß alles Linnen von dem Lande dahin gebracht werden müßte. Weil aber dieſes eine unnatürliche Forderung war, und das Intereſſe der Stadt ſich zu ſehr von dem Lande getrennt hat, ſo war ſie mit der Zeit völlig eingegangen. Wie aber der Linnenhandel dadurch zulezt ganz in Verfall gerieth, ſo wurden mittelſt Verordnung vom 22. Mai 1770 zuerſt eine neue Schauanſtalt in dem Flecken Iburg; und hernach an mehrern Orten angelegt. Auf ſämmtlichen waren im Jahr 1773 Stücke gemeſſen:

Stadt Osnabrück	7756
Amt Iburg	7699
Amt Wittlage	4064
Amt Wörden	4252
Meſſe	3470
	27241

und man kann jedes Stück, eins gegen das andre, zwiſchen 3 und 4 Piſtolen rechnen.

b) Es liegt auf den Meß- oder Legetiſchen eine geringe Pflicht, und man hat auch wohl in außerordentlichen Fällen davon etwas beitragen laſſen. Zu wünſchen aber iſt es, daß ſie jederzeit frei bleiben mögen.

c) Man will oft den Ankauf blos einheimiſchen Kaufleuten geſtatten. Allein ſobald ſich ein Handel auf wenige Perſonen koncentrirt, entſtehet leicht Zwang und nur eine Art des Abſatzes; da denn ein Stoß, ein Fehler, ein Erdbeben von Liſſabon die ganze unerfahrne Menge um ihre Augen bringt.

d) In England bezahlt es bei ſeiner Ankunft 30 Prozent, und 35 wurden ehedem auf dasjenige wieder gut gethan, was nach den engliſchen Colonien ausgeführet wurde, ſo lange die Franzoſen noch in Canadá waren. Seitdem ſich aber dieſe Confurrenten dort verloren, werden faſt nur noch 30 gut gethan; und man war während der Parlamentsſitzung vom Jahr 1764 ſtark darauf bedacht, die 40 Prozent ganz einzubehalten; und ſolchergeſtalt die Coloniſten, welche das Linnen gebrauchen, und dem Staat ſonſt keine Abgaben entrichten, beitragen zu laſſen; oder ihnen das ſchottiſche und irländiſche Linnen, welches eben ſo theuer und $\frac{1}{3}$ ſchlechter iſt, angenehmer zu machen. Folgende Gründe waren dagegen: 1) Das Verbot des Cammertuchs ꝛc. habe den ehemaligen ſtarken Abſatz der engliſchen Waaren in Flandern hintertrieben, weil man auf die Dauer keinen Handel nach einem Lande führen könnte, woher man nichts zurück nähme. S. Munn. in Engl. treasure c. 15: Und dieſes Schickſal hätte England in Deutſchland auch zu fürchten, ſobald es keine ſchleſiſche und weſtphäliſche Linnen mehr nähme. 2) Würden zwar auf dasjenige, was aus England über Liſſabon und Cadix nach Indien ginge, die 40 Prozent faſt ganz wieder gut gethan: allein da die Regiſterſchiffe ihre große Beſchwerde hätten, und die Verſuchung zum unmittelbaren Handel nach den ſpaniſchen Colonien aus Nordamerika gar zu ſtark machten, ſo wäre es bedenklich, eine gar zu große Beſchwerde auf das Linnen zu legen, was nach den engliſchen Colonien ginge. Der Schleichhandel nach den ſpaniſchen Indien ſey zwar verboten; allein dies Verbot könne nicht beſtehen, ſo lange die Holländer Curaſſeau hätten. Denn dieſe, welche keine 40 Prozent zu entrichten hätten, würden es bald von dorther heimlich den Spaniern zuführen, ohne ſich der Regiſterſchiffe zu bedienen. 3) Sey Englands Intereſſe in dieſem Stück von dem Vortheil der Stadt London, welche den größten Einfluß in ſolche Entſchließungen hat, zu ſehr unterſchieden. Letztere würde dabei verlieren, wenn ſchottiſches und irländiſches Linnen unmittelbar nach den Colonien ginge. Sie gewönne aber, ſo lange das Linnen über Bremen und Hamburg zu ihr käme, und keine andre Häſen ſuchte; letzteres geſchähe ſo leicht nicht, weil man dahin keine Stückfrachten haben könnte, ſondern eigne Schiffe ſenden müßte. 4) Möchte den Holländern der Umſatz mit Spanien erleichtert werden, und was jetzt an ſpaniſchen Produkten zum auswärtigen Handel zurück käme, auf Holland gehen. 5) Möchten auch endlich die deutſchen Fürſten alle engliſche Manufacturen zum Vortheil der einheimiſchen beſchweren, und ſolche überdem von ſelbſt 6) theurer in Deutſchland werden, wenn man kein Linnen daher zurück nehmen, und folglich die ganze Fracht auf eignes Gut rechnen müßte.

§. 10.

Von dem Gewinn durch Beiwohner.

Außerdem gehet jährlich eine Menge Beiwohner nach Holland, welche daſelbſt im Sommer ein Handlohn a) verdienet, und den Winter über zu Hauſe ſitzt und ſpinnet. Dieſe Leute ſind frei, und ihr größter Ehrgeiz iſt, ſo viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden können. Denn da der Leibeigenthum erblich Haus und Hof gibt, ſo iſt er beliebter und angeſehener, als die Freiheit ſolcher Flüchtlinge. Dieſe erhält man noch wohl umſonſt, jenen aber nicht ohne ſchwere b) Koſten. Man ſchonet aber dieſe Leute billig ſo viel möglich in allen Auflagen, damit ſie aus Holland und Indien in eine gemiethete Hütte zurückkehren, dem Lande, worin ſie nichts Eignes haben, getreu zu bleiben, durch ihre Menge Aecker und Früchte c) im Preiße halten, und ihr Erworbenes endlich in den Leibeigenthum bringen. Der wahre Bauer findet bei ihnen allezeit und faſt nur zu leicht Geld und Hülfe. Sie ſelbſt aber ſind mit funfzig Jahren alt, und von vieler Arbeit d) kümmerlich; wodurch aber dem Staat nichts abgeht, weil ſie früher heirathen als Landbeſitzer,

ſitzer, und ſich um ſo viel geſchwinder vermehren, als ſie abſterben.

a) Mit Torfſtechen, Grabenauswerfen, Mähen und andrer Feld- und Gartenarbeit; ſie gehen auch in die Brauereien, Thran- und Zuckerſiedereien, ingleichen auf den Härings- und Wallfiſchfang. Es iſt wunderbar, daß die Tyroler in Weſtphalen, die Weſtphälinger in Holland, die Fläminger in Frankreich, die Franzoſen in Spanien ꝛc. auf dieſe Art ihr Brod erwerben. Le calcul le plus moderé fait monter à 20,000 le nombre des François, qui paſsent en Eſpagne au tems de la moiſson et à 8 Piſtolles du Roiaume, la ſomme que chacun d'eux emporte après la moiſson faite. **Maubert** dans le teſt. polit. du Card. Alberoni ch. 2. p. 27. Man rechnet aber in Weſtphalen nicht höher als 30 — 60 Gülden, welche ein Mann zurück bringt.

b) Es wird Fremden unwahrſcheinlich vorkommen, daß es Fälle gebe, wo man ſich mit großen Summen in den Leibeigenthum kaufe. Indeſſen ſind ſie doch vorhanden, und keiner wird leibeigen umſonſt. Hierin nimmt ſich der weſtphäliſche Leibeigenthum merklich vor dem mecklenburgiſchen aus, und die Rechtsgelehrten irren ungemein, welche zwiſchen beiden auch nur die geringſte Vergleichung anſtellen. Im Mecklenburgiſchen haftet der Bezirk, worin der Leibeigne ſitzt, dem Staat, und adliche Güter werden daher zu 4 bis 5 Prozent verkauft. In Weſtphalen haftet das Edelgut nicht, und man kauft es daher zu 2 bis 3 Prozent, auch wohl darunter.

c) Was ein Landbauer übrig hat, kann er mehrentheils, ohne zu Markte zu gehen, an ſeine Beiwohner abſetzen.

d) Sie arbeiten nicht für Taglohn, ſondern in Verding; und darüber greifen ſie ſich, bei einer elenden Koſt und einem ſchlechten Lager, ſo geitzig an, daß ſie es nicht lange aushalten.

§. 11.

§. 11.

Von den Vortheilen durch den Leibeigenthum.

Der Leibeigenthum bringt andre Vortheile. Die Landſtände ſind Gutsherrn, und durch ihre eigne Wohlfahrt verpflichtet, für den leibeignen Unterthan zu ſorgen, und ihn nicht erſchöpfen zu laſſen. Sie haben gleiche Bewegungsgründe zur Gelindigkeit, weil ein gütiger Gutsherr von den reichſten Freien geſucht wird. Der von aller Amtsgerichtsbarkeit befreiete Gutsherr iſt zugleich ein natürlicher Feind des Amts, welchem anderwärts die Unterthanen gar zu ſehr blos geſtellet ſind, und er deckt und vertritt ſie mit ſeinem Anſehn, wie mit ſeinem Einfluß in die Landesgeſchäfte. Im Gegentheil hält die Gerichtsbarkeit des Amts, und die Aufmerkſamkeit der Regierung dem Gutsherrn das Gewichte. Und dieſer widerſeitige Gegenſtand macht, daß der Bauer die Frucht ſeiner Arbeit ſo ruhig, als irgendwo genießt. Ihre größte Wohlthat aber iſt, daß der Jüngſte den Hof erbt, und der Gutsherr die Abſteuer der Geſchwiſter beſtimmt; anſtatt daß auf freien Höfen insgemein der Aelteſte Erbe, und nach dem zu ſeinem größten Schaden eingeſchlichenen römiſchen Rechte angehalten wird, mit ſeinen Geſchwiſtern gleich zu theilen. a) Die Fortpflanzung des Geſchlechts geht alſo bei ihnen um ein Drittel geſchwinder, die Erbtheilungen kommen ſo viel öfterer, und der Beſitzer hat mehrentheils ſeine jüngern Geſchwiſter und ſeine eigne Kinder zu ernähren. Daher kömmt ſelten ein freier Hof auf den vierten Erben.

a) Dies iſt ein wahres Unglück, welches den Landeigenthümer, wie den Edelmann zu Grunde richtet. Noch vor zweihundert Jahren wußte man bei dem einen ſo wenig, als bei dem andern, etwas von Gleichtheilungen, Pflichttheilen und dergleichen. In Sachen Gertrud von den Buſſche Wittwen und Cracht, contra weiland Clamor von den Buſſche nachgelaſſenen Wittwe und Kinder ſind 1593 viele Münſteriſche, Osnabrückiſche und benachbarte Domcapitularen, Edelleute, Edelfrauen und Richter über die Gewohnheit der adlichen Abſteuern von der fürſtl. General-Commiſſion eidlich vernommen worden, welche alle ſagen: 600 bis 1000 Goldgülden wären zu ihrer Zeit die größte Abſteuer einer adlichen Tochter geweſen, deren Verbeſſerung die Eltern niemals durch Teſtamente verordnet hätten, weil ſie dergleichen nicht gemacht, und dem Landrechte ſeinen Lauf gelaſſen hätten, wenn Kinder vorhanden geweſen wären. S. Pütter in den Beiträgen zu dem deutſchen Staatsrechte, Th. II. p. 288, (woſelbſt man auch die neueſte Verordnung vom 15. Mai 1773 leſen kann, wodurch das alte Herkommen der adlichen Töchter hergeſtellet worden). Daß man jetzt andre Meinungen, Moden, Pflichttheile und Teſtamente hat, iſt zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld beſitzen, und auch vieles ſchuldig ſeyn konnte, datirt ſich die Unbilligkeit, worin abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderung, oder Eltern ihre Befugniß, ihnen ein mehreres zuzulegen, gründen. Manches römiſche Recht in Anſehung der Erbſchaften entſtand erſt bei der Zunahme des baaren Reichthums, und ſollte nicht gelten, wo liegendes Vermögen die ganze Erbſchaft ausmacht. Das gemeine Beſte erfordert, daß der Landeigenthümer im Stande bleibe, und die Gerichtshöfe ſollten die Auslobungen abgehender Kinder, ſo wie jetzt geſchieht, nicht begünſtigen, am allerwenigſten aber freie Güter gegen den höchſten Bot anſchlagen, und unter Kindern darnach theilen laſſen. Der Krieg von 1756 bis

1762 hat gewieſen, wie wenig das durch die Auslobungen entkräftete liegende Gut den öffentlichen Laſten gewachſen war; und während der Zeit dieſes alle Beſchwerden trug, flüchtete der Abgeſundene in Holland, oder ſaß ſtill zur Heuer.

§. 12.

Von den Vortheilen durch einzelne Wohnungen überhaupt.

Die einzelnen Wohner haben Vortheile und Rechte, welche man anderwärts erkennt, und jetzt wieder einzuführen wünſchet. Sie haben ihre Aecker, Wieſen und Gehölze insgemein rings um ihre Häuſer, beſtellen ihr Land nach eignem Gefallen, und finden zur Zeit der Noth noch immer etwas in ihren Bezirken, woraus ſie eine Beihülfe ziehen können. Brand a) und Seuchen verbreiten ſich bei ihnen ſo leicht nicht; im Kriege liegen ſie verſteckt, und wenden auch im Frieden nicht zu viel auf glänzende Sachen, um keine Räuber zu locken. Ihre Entfernung von einander und von der Dorfſchenke verhindert überdem manche Verſuchung, Begierde und Gelegenheit. Und da ein jeder von ihnen ſeine Nebenhäuſer b) und Beiwohner hat, ſo fehlt es ihnen auch nicht an Hülfe.

a) Adversus casus ignis remedium Tac. G. 16. Es war bei Errichtung der hieſigen Brandkaſſe die Frage, ob man die einzelnen Wohner nicht in eine beſondre Claſſe bringen, oder den Beitrag der Stadt- und Dorfgeſeſſenen jedesmal um ein Drittel verhöhen wollte. Man glaubte aber, daß die gute Anſtalt und geſchwindere Hülfe, welche letztere bei einer Feuersbrunſt hätten, gegen die größere Gefahr, der ſie unterworfen wären, aufgerechnet werden könnten.

b) Die mehreſten haben zwei, viele vier, und einige acht Nebenhäuſer, worin insgemein zwei, auch wohl vier Familien wohnen, wenn das Haus in der Queer durchgeſetzt, an beiden Enden offen, und jeder Familie eine Seite angewieſen iſt.

§. 13.

Von den Vortheilen aus den Dörfern.

Nichts iſt zweideutiger, als der Nutzen unſerer Dörfer, welche mit einer übermäßigen Menge von Krämern, Weinſchenken, Apothekern a) und dergleichen Leuten beladen ſind, die dem einzelnen Wohner Netze ſtellen, ihn verſuchen und verderben, und den Geſchmack an fremden Sachen in die kleinſten Hütten verbreiten. Ein Feind, welcher allezeit der Heerſtraße oder dem Kirchthurme folgt, findet ſie leicht, hält ſich bei ihnen auf, b) und beurtheilt das Vermögen eines Landes nach der Menge ſeiner Krämer. Anſtatt daß der einzelne Wohner die Heerſtraße flieht, c) ſich in Gehölzen verbirgt, damit ein leeres Land zeigt, einen einzelnen Feind nicht fürchtet, von einer Menge mit Müh und Gefahr aufgeſucht, und höchſtens an dem entbehrlichſten Theile ſeines Vermögens beſchädiget werden kann, wenn ſein Vieh in den Holzungen ſteckt, und ſeine Wohnung ungeſchmückt iſt. Inzwiſchen tragen doch auch dieſe Dörfer zu dem hohen Landpreiße vieles bei, und eine kluge, mit der Freiheit beſtehende Polizei mag das Uebrige verbeſſern.

a) Nichts iſt leichter, als den Handel auf dem platten Lande zu verbieten oder ihn einzuſchränken. Erſte res geht aber hier nicht wohl an, weil man dadurch den Handel der Hauptſtadt zuwenden würde, die zu gemeinen Landesausgaben gewöhnlich nichts beiträgt. Letzteres aber iſt der Weg zu Privilegien, Monopolien und Verpachtungen.

b) Auf manchen Dörfern finden ſich zwei Apotheker und 10, 12 bis 16 Weinſchenken. Dies verführt im Kriege die Soldaten, ihre Wirthe in Unkoſten zu ſtürzen; und das Herzogl. Braunſchweigiſche ſogenannte Türkenkorps genoß 1763 an einem Tage für mehr als tauſend Thaler Champagner-Wein, weil er im Dorfe feil war.

c) Man wird nicht leicht ein Bauernhaus, nämlich ein Erbwohnhaus an der Heerſtraße ſehen, und man ſollte keinem, der daran bauete, einen Kriegesſchaden vergüten. Der Gewinn von der Heerſtraße im Frieden ſollte ihn wegen ſeines Verluſtes im Kriege ſchadlos halten. Es wäre in einem Kriege den einzelnen Wohnern, welchen als Landeigenthümern die Laſt aufliegt, nicht zu verdenken, wenn ſie alle Dörfer in Brand ſteckten. Das ne pati quidem inter se junctas sedes war die Maxime eines Volks, das keine Veſtungen und keine Neſter für ſeine Feinde bauen, ſondern bei ſeiner Ankunft ſich in die Gebirge begeben, und ſeinen Vortheil ablauern wollte. Das war auch das einzige und glückliche Mittel, wodurch ſie es den Römern ſo ſauer machten.

§. 14.

Von ſeiner Bevölkerung.

Das Stift iſt volkreicher, als die daran ſtoßende Länder, und erhält jährlich mehr Einwohner, wozu die vollkommenſte a) Freiheit in allen Arten von Handel und Nahrung, der glückliche b) Mangel einer eignen Kriegesmacht, die leidliche Regierungsform, die gute Gelegenheit nach Holland zu gehen, die größern Beſchwerden in den angränzenden Ländern, und beſonders die Gemeinheiten, zu deren unentgeldlichen Mitgenuß die Beiwohner leicht gelangen, ſehr vieles beitragen. Denn ſonſt wäre es unbegreiflich, warum ſich die Einwohner in einem eben nicht ergiebigen Lande, wo die Feurung und faſt alles theurer iſt, als in andern, und wo einer dem andern den Acker zum höchſten c) Preiße entreißt, ſtark vermehren ſollten. Es iſt faſt kein großer Landeigenthümer im Stifte, der nicht ſeine Güter in einzelnen Stücken d) an eine Menge kleiner Beiwohner vortheilhafter verheuret hätte, als er ſolche im Ganzen mit einem ſogenannten großen Haushalt nutzen kann. Von dieſem findet man kein Beiſpiel weder auf einem Amte, noch auf einem Edelhofe. Der Bauer nähert ſich allmählich einer gleichen Regel, und fährt nicht übel dabei. Ein verſchuldeter Bauerhof wird oft durch die Austheurung an den Meiſtbietenden, woraus man ſich ſonſt, weil der Acker den geringen Beiwohnern unentbehrlich iſt, ein Gewiſſen macht, gerettet. Der Beiwohner erwirbet mit ſaurer Mühe das Geld in Holland, was er im Acker wieder verliert.

a) Ein Kaufmann auf dem Lande bezahlt keinen Waarenzoll, keinen Licent, keine Acciſe, ſondern blos Trafikengeld und einen geringen Wagenzoll.

b) Es iſt zu wünſchen, daß das Stift nie einige eigne Truppen halten möge. Ein zeitiger Biſchof hat an dergleichen dem gemeinen Weſen in die Futterung gegebenen Leuten keine ſonderliche Freude, und hält lieber eine eigne Garde, oder ein eignes Regiment. Da denn oft der unnöthige Unterhalt des erſtern die Urſache iſt, daß man ihm das Vergnügen von letztern nicht hinlänglich verſchaffen kann.

c) Bei der Eſſener Markthheilung im Jahr 1758 wurden 56 Ruthen, oder ein Scheffel Saat, ſo wie es noch wild da lag, für 100 Thaler angeſchlagen und überlaſſen, weil man nicht haben wollte, daß die Leute ſich bei dem höchſten Bot das Land einander übertheuern ſollten. Vor hundert Thaler kauft man anderwärts faſt doppelt ſo viel Ackerland.

d) Erfahrene Wirthe ſagen, daß der Scheffel Saat von hieſigem Mittellande nicht höher, als zu ein oder höchſtens anderthalb Thaler genutzet werden könne; und das Gartenland wird allemal doppelt ſo hoch gerechnet. Gleichwohl wurden die Feldländereien eines Bauerhofes an der Bomter Heide zu 3 Rthlr. 22 Mgr. für 56 Ruthen im Jahr 1763 meiſtbietend verheuret, und noch überdem Winngelder bezahlt.

§. 15.

Von ihren politiſchen Sitten.

Die Einwohner ſind nicht unbillig ſchlechte Soldaten für gemeinen Sold, ſo lange ihnen die Ausflucht nach Holland mehrere Freiheit, manches Abentheuer, ein beſſeres Auskommen, und den glücklichen a) Muth gibt, ohne ängſtliche Ueberlegung zu heirathen. b) Sie ſind auch daher nicht das beſte und allezeit theures Geſinde; wogegen die Polizei vergeblich, vielleicht auch ohne Noth c) eifert. In ihrem Betragen und in der Sprache ahmen ſie gern den Holländern nach, und ſind hierin glücklicher, als diejenigen, welche den Städter d) dieſe mißlungene Copie einer Nation, die beinahe das Gegentheil von der unſrigen iſt, ſich zum Muſter erwählen.

Der Ehrgeiz des Bauren ſollte ſeyn, oder wenigſtens dahin gelenket werden, das Nothwendige in ſeiner Vollkommenheit zu haben. Allein dieſen Ton hat der deutſche c) Bauer überall verfehlet, und er wird es nie zu einer eignen Nationalgröße bringen. Von ihren übrigen Sitten läßt ſich nichts beſonders ſagen.

a) Es iſt dieſes der Geſichtspunkt, woraus die Landesordnungen, welche wohl eher zum Vortheil der Werbung die holländiſchen Züge ganz verboten, oder diejenigen, ſo dahin gehen; mit beſondern Steuern beleget haben, betrachtet werden müſſen. Ihro Königl. Majeſtät von Preußen haben Dero, den holländiſchen Staaten zu nahe gelegenen Provinzen, gegen ein gewiſſes Geld von aller Werbung befreiet.

b) Hume in ſeinen Essays nimmt eine beſondre göttliche Vorſehung darin an, daß die geringen Leute ſich ſo unbedachtſam verheirathen.

c) Daß die Fabriken dem Pflug ſo viel Hände rauben, iſt der Text des Marquis von Mirabeau in ſeinem Ami des hommes. Allein ohne Fabriken würde auch der Landmann weniger zu pflügen, zu verkaufen und zu verſorgen haben. In den Zeiten, wo er keine Geldſteuern bezahlte, und alles mit Naturalien verrichtete, konnte es ihm gleichgültig ſeyn, ob außer ihm noch mehrere Leute vorhanden waren. Er machte ſich in allem ſelbſt fertig. Allein ſeitdem der Staat Geld für Dienſte und Naturalien fordert, und eine gewiſſe Figur im politiſchen Syſtem macht, hat er mehr Intereſſe an einem guten Markt, und an der Bevölkerung, als er ſich einbildet. Wo das Geſinde ſich mit geringem Lohn befriediget, muß die Gelegenheit zum Heirathen und zum Erwerb außer Dienſt ſehr rar, und die Fortpflanzung ungleich langſamer ſeyn. Dies kann nun zwar dem Hausvater, der alles auf ſich ziehet, ſehr angenehm ſeyn; allein der heutige Staat würde ſehr dabei leiden. Wenn Holland uns die Zugleute dergeſtalt entzöge, daß ſie gegen den Winter nicht wieder zurück kämen, ſo wäre es ein beſtändiger Verluſt für uns. Jetzt aber, da wir höchſtens nur 10 von 100 verlieren, gereicht es dem Lande zum Vortheil; und da wir kein Exempel haben, daß ein einziger Menſch aus dem Stifte ſich als Coloniſt nach Amerika begeben hat, obgleich ſehr viele eine Reiſe nach Oſtindien thun, ſo iſt der Zug nach Holland zugleich ein Mittel, jenes gänzliche Verlaufen der Leute, welches ſonſt nach unſerer Lage auf einem nicht ergiebigen Boden ſehr zu beſorgen wäre, zu verhindern. Ueberhaupt aber ſieht man, daß alle Länder, worin der Handlohn theurer iſt, die mehreſten Leute an ſich locken.

d) Der Deutſche will alles ſeyn, und gönnt es den ſo ſehr geprieſenen Nationen nicht, ihn mit Sängern, Tanzmeiſtern und Comödianten ꝛc. zu verſorgen. Die Natur ſcheint ihm gleichwohl eine anſtändigere Rolle angewieſen zu haben: und man ſieht täglich, daß von hundert gehorſamen Dienern keiner die Würde und die Zuverſicht eines Bauern habe, der wie ein Quaker guten Tag ſagt, und mit den vornehmſten Herren ohne Verlegenheit ſpricht. Man kann die Verbeugungen von einer gleichen Anzahl Leuten in Holland und Deutſchland wie 1 zu 50 rechnen.

e) Von dem engliſchen und holländiſchen Landmanne kann man ſagen, daß er der Bauer in ſeiner Größe ſey.

§. 16.

Von ihrer vermeintlichen Neigung zu Prozeſſen.

Ihre Neigung zu Prozeſſen a) iſt zum Theil ein nothwendiges Uebel, zum Theil aber auch ein Fehler unſerer Art, ihre ſtreitigen Sachen zu entſcheiden. Ihre einzelnen Höfe haben viele Gränzen, und außer denſelben faſt überall Gemeinſchaft, wovon ein jeder gern etwas erhalten, oder doch nicht verlieren möchte. b) Die Gemeinheiten oder Marken liegen gegen einander offen, und faſt überall iſt Localrecht, c) ja oft gar keines. Die Gerichtshöfe kennen ſolches nicht immer, und beruhigen die Partheien nicht, die näher und beſſer urtheilen. Der größte Fehler aber iſt, daß man faſt alle Frieden, d) und ihre Rechtsweiſungen geſprengt, die Klopsleute e) in Sünderleute verwandelt, jedem Frieden oder jeder Innung ihren eignen Schultheißen f) genommen, die Gerichtszwänge zu ſehr erweitert, und was vielleicht unglaublich ſcheinen möchte, g) Weisheit für Recht erkannt habe. Die neuern Einrichtungen der Gerichtsbarkeiten arbeiten immerfort gegen den großen Plan der Alten, welcher darin beſtand, daß Abrede, Schrae oder Vergleich, nicht aber Gelehrſamkeit oder Weisheit eine ſtreitige Sache unter Klopsleuten entſcheiden müſſe. Die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichtes ſollte blos durch einen Reichsfriedenbruch, und die Gerichtsbarkeit einer Landesobrigkeit durch einen Landfriedenbruch gegründet, niemals aber von der Rechtsweiſung eines Klops, einer Mark, oder einer Innung abgegangen werden.

a) Dieſer Vorwurf wird den Weſtphälingern nun einmal überhaupt gemacht; ich glaube aber nicht, daß in Weſtphalen mehr als anderwärts über Schuld- und Erbſachen geſtritten werde.

b) Die Beſorgniß, daß ein Nachbar vor dem andern ſich in der Gemeinheit mehr ausdehnen möge, verführet auch den ehrlichſten Mann zu einigen Gegenanſtalten, weshalben eine verhältnißmäßige gleiche Ausdehnung unſtreitig die ſicherſte iſt. Man kann jeden Bauer nicht zwingen, eine Mauer oder eine lebendige Hecke um ſeine Gründe zu halten, und eine todte Hecke, oder ein Graben rückt leicht unvermerkt fort. Einige verſuchten es ſogar, die Thürpfoſten nicht in die Erde, ſondern gleichſam auf Schlitten zu ſtellen, welche in einer Nacht fortgerückt werden können. Dies iſt nun zwar verboten; allein die todte Hecke iſt ſo lange beweglich, als noch Raum zu Eroberungen vorhanden; und nie hat ein Bauer gegen die Gemeinheit ſeine Gränzen in gerader Linie.

c) S. A. II. §. 1. n. a.

d) In der alten Verfaſſung ging alles nach Frieden; und es iſt ganz natürlich, daß diejenigen, ſo zu einer Gilde oder Geſellſchaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfahrt am beſten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige, was dem einen Recht iſt, ihnen ſelbſt dermaleinſt kein Unrecht ſeyn werde. Die Landesobrigkeiten ſollten daher die Frieden oder Gilden nur gegen einander erhalten, ſie in modo procedendi dirigiren und dahin ſehen, daß ſie nicht incompetenter urtheilten, ſo würden viele Prozeſſe bald wegfallen.

e) Jetzt iſt faſt kein Unterſchied unter Klopsleuten und Sunderleuten mehr. S. A. II. §. 1. n. d. Beide ſind auf gleiche Weiſe der Weisheit oder der Willkühr eines Herrn unterworfen; da doch erſtere nur nach ihrer eignen Abrede gerichtet werden können.

f) Es iſt unſtreitig ſehr viel Kindheit darin, daß die Alten den Schultheiſſen von dem Richter getrennet haben. Und warum hat nicht noch jede Innung, jeder Friede ſeinen beſondern Boten, Pfänder oder Schultheiſſen? Ein Mitglied der Geſellſchaft, wenn es Schulden macht, unterwirft ſich ſeiner Verbindung. Die Erfüllung derſelben erfordert keinen Richter, ſondern nur den Nachdruck des Schultheiſſen.

g) Die Weisheit des Herrn verbindet ſeinen Knecht und Sundermann. Der Grund aber, warum der Ausſpruch eines Richters einen Klepsmann verbinden ſolle, iſt nicht zu finden. Die Geſellſchaft oder ihre erwählte

Schöpfen haben ihre Befugniß ex pacto; und ihr Urtheil gilt nicht als Vernunſt, ſondern als ein Zeugniß der Abrede. In den mehrſten alten Abreden ſteht: Wenn die Schöpfen die Streitſache nicht verſtehen, ſo mögen ſie ſich des Rechts bey N. N. belehren. Hier iſt wiederum eine Verbindlichkeit ex pacto, worin ſich auch die Appellationes von einer Stadt an die andre gründeten. Unbegreiflich iſt es daher auch, warum nicht Partheien, ganze Gemeinheiten und Länder der Appellation an die Reichsgerichte ſollten entſagen können. Dies Recht hat jede Geſellſchaft, und blos in casu fractae pacis vel denegatae aut protractae justitiae tritt das Amt der Reichs- und Landesobrigkeiten ein. Einige Reichsſtände haben ein Privilegium de non appellando vom Kaiſer genommen; dies wäre aber nicht nöthig geweſen, wenn alle ihre Unterthanen einmüthig darein gewilliget hätten. Vor 300 Jahren iſt von keinem Holtings- oder Gödingsſpruch in dem heutigen Verſtande appellirt worden. Alle Obrigkeit ſteht, wie der Prieſter, (ſ. §. 39.) blos zwiſchen den Innungen.

§. 17.

Von ihren Wohnungen.

Die Wohnung eines gemeinen Bauern iſt in ihrem Plan ſo vollkommen, daß ſolche gar keiner Verbeſſerung fähig iſt, und zum Muſter dienen kann. Der Heerd iſt faſt in der Mitte des Hauſes, und ſo angelegt, daß die Frau, welche bei demſelben ſitzt, zu gleicher Zeit alles überſehen kann. Ein ſo großer und bequemer Geſichtspunkt iſt in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzuſtehen, überſieht ſie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, heißt ſolche bei ſich niederſetzen, behält ihre Kinder und Geſinde, ihre

Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, ſpinnet immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafſtelle iſt hinter dieſem Feuer, und ſie behält aus derſelben eben dieſe große Ausſicht, ſieht ihr Geſinde zur Arbeit aufſtehn und ſich niederlegen, das Feuer verlöſchen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen; höret ihr Vieh freſſen, und beachtet Keller und Kammer. Jede zufällige Arbeit bleibt in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert, und die Dreſche gewandt iſt, ruht ſie wieder hinter ihrem Spinnrade. Dieſe vereinigten Vortheile machen, daß die Bauern lieber beim Heerde, als in der Stube ſitzen. a) Ein ringsherum niedrig abhangendes Strohdach ſchützt die allzeit ſchwachen Wände, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von ihnen ſelbſt ausgebeſſert. Ein großes Vordach ſchützt das Haus nach Weſten, und deckt zugleich den Schweinkoben. Und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Miſtfahl vor der Ausfahrt, wo angeſpannet wird. Ich erwähne dieſer Vortheile mit Fleiß, um die Ueppigkeit abzuhalten, ſich bequemer anzubauen, und jene wichtige Vortheile zu verfehlen. Die bloße Abſonderung des Heerdes, b) worauf man leicht verfällt, wirft alle dieſe großen Abſichten und Geſetze zu Boden. Bei einem Bauer muß die Nothdurft der Zierde vorgehen.

a) In manchen Ländern hat ein Bauernhaus gegen alle vier Winde weitläufige Wände, viele Dächer, Ställe und Scheuren, und der Wirth, nebſt einem Scheurenvogt, reichen oft nicht hin, die Aufſicht an allen Orten zu thun. Die Wirthin ſitzt in einer Stube, und muß bei jeder Eröffnung der Thür ihren Stuhl verlaſſen. Des Abends kömmt das Geſinde aus der Luft in die Stube, und ſchläft nach einer nothwendigen Folge beim Ofen ein.

b) Man wollte ſolche unlängſt durch eine allgemeine Verordnung einführen, um die Gefahr vor Feuer zu vermeiden. Schwerlich aber iſt ein Exempel anzugeben, daß die Diele vom Heerde Feuer gefangen habe, und wenn auch jährlich eine Feuersbrunſt daher entſtünde, ſo würde dieſes Unglück in Vergleichung jener Vortheile keine Rückſicht verdienen.

Dritter Abſchnitt.

Von der erſten Entdeckung der hieſigen Länder durch die Römer, bis auf Carln den Großen.

§. 1.

Dieſe Entdeckung iſt ſpät geſchehen.

Die Einwohner Deutſchlandes zeigen ſich gleich in ihrer völligen Stärke, und machen ſich durch Ueberſchwemmung ihrer Nachbaren bekannt. Man merkt ihren Anfang und Anwachs nicht. Ihre einheimiſchen Verbindungen und Namen bleiben dunkel. Den Griechen war alles Celten, a) was in Illyrien, Deutſchland, Frankreich, Spanien und England wohnte. Ihre weiteſte Ausſicht ging an einen orciniſchen b) Wald, und wie ſich nach und nach eine Menge deutſcher Völker in Aſien ergoß, nannten ſie ſolche Gallier. c) Die Römer dehnten ſich erſt unter Cäſarn in Europa aus. Auch ſie mochten Anfangs alles Gallier heiſſen, was über ein ander orciniſches Gebirge, die Alpen, zu ihnen kam. Sie lernten erſt ſpät Cimbern, d) Teutonen und Tiguri-

nen unterſcheiden, welche vielleicht nicht aus dem heutigen Deutſchlande, ſondern aus den Gegenden kamen, woraus ſpäter die Gothen, Wandalen und Hunnen hervorbrachen.

a) S. Cluver in G. A. I. 2. 3.

b) Germaniae loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant, Volcae Tectosages occuparunt atque ibi considerunt. Caes. de B. G. VI. Beiläufig bemerke ich hier, daß dieſe Volcae Tectosages, welche in der Folge Hochländer oder Chatten genannt wurden, blos nach griechiſchen Begriffen, welchen Cäſar hier folgt, aus Gallien geholet werden. Denn allem Anſehn nach mußten die alten Bewohner der orciniſchen Gebirge, die nachherigen Uſipeter, Tenkterer und Batavier den Volcis Tectosagis, welche ſich in den ſchwäbiſchen Bund einließen, weichen; und dieſe Bundsgenoſſen waren den Griechen lange Zeit Gallier. Was aber die orciniſchen Gebirge anlangt, ſo bedeutet ar er ir or ur in allen Sprachen, die ich kenne, quodlibet extremum, ſowohl im eigentlichen, als figürlichen Verſtande, und folglich das Höchſte und Niedrigſte, Anfang und Ende, Ehre und Schimpf, roth und ſchwarz ꝛc. Alſo iſt z. E. Ar-arat die Höhe aller Höhen, Ara das Höchſte, jeder Name in ar, wie Arsaces, Arsinoe ein fürſtlicher Name, Arista die Spitze, Aurora prima primae diei, Aurum primum metallum etc. Era der Anfang, Ehre honor, Erde materia prima, Herr summus, Orbis, Urbs Erbſe, quidquid undique terminatur; Erbe, Orbar quod originarie et non derivative possidetur, Orcus, erebus ultimum, oriri entſtehn, Orcinia entweder das hohe oder das äußerſte Gebirge, Ora die Küſte, Ohr extremitas capitis, Ohrband das äuſſerſte Band, Oriflamma die höchſte oder Reichsfahne, Urſache causa prima etc. Ich könnte noch tauſende von Wörtern anführen, worin dieſes handgreiflich iſt, beſonders auch aus dem Hebräiſchen und Griechiſchen.

ſchen. Da das r ſich leicht in t, l und s verwandelt, ſo geht dieſes noch weiter; allein nicht mit gleichen Vortheil, weil ſich zuletzt zeigt, daß, ſo wie alle unſre Ideen von der Figur der Dinge entlehnt ſind, alſo auch faſt alle radices vocum in allen möglichen Sprachen, auf Länge, Breite, Höhe und Tiefe hinausgehen müſſen. Die ſeltſamſten Fehler entſtehn aus der Verwechslung der eigentlichen figürlichen Bedeutung. So bedeutet z. E. roth, hort, ort oder ἐρυϑ, zugleich das äußerſte, und auch die höchſte Farbe. Daher wird quodlibet mare extremum mit Recht rothes Meer genannt, dabei aber nicht auf die Farbe gezielet. Gentes extremae ſind Russi; und rothe Reuſſen ſind Russorum ultimi; wenn gleich hinter dieſen ſpätere noch röthere Völker entdecket worden. Die Inſel 'Ερύϑεια, woraus Herkules des Gerions Ochſen wegführte, war zu der Zeit ein ultima Thule, wie Archangel portus ultimus. Und ſelbſt Herkules heißt auf gut Deutſch ein Indienfahrer, extremos qui currit ad Indos. Die Schriftſteller brauchen es auch ſo, wenn ſie ſagen, si quis alius Hercules etc., si quis antiquior Hercules etc. und Herculis Columnae ſind die äußerſten Gegenden. Bochart. in Geogr. Sac. I. 37. tadelt den Tzetzes mit Unrecht, daß er die heſperiſchen Inſeln zu den Orcaden rechnet. Denn ſie waren allerdings ſo lange Orcaden, als ſie die äußerſten waren, und wie hinter ihnen neue entdeckt wurden, waren dieſe Orcaden. Wenn er ib. III. 13. die Ruſſen von dem Hebr. ראש, Rhos oder Orhs caput ableitet, ſo hätte er leicht abſehen können, daß Rhos nicht blos summitatem, ſondern quamlibet extremitatem, und ſowohl initium wie 1 Par. 14. 15. als finem anzeigen könne. Romulus und Remus, oder Ormulus und Ermus ſind Anfänger oder Stifter, und Roma iſt summa aut prima sive metropolis. Der Beweis iſt faſt a priori zu führen. Denn bei den Hebräern iſt der König Erithra, Edom, und Rom wird Edom genannt. Die Rabbinen nennen ſogar den Pabſt Idumaeum, d. i., summum Metropolitanum. Roma iſt per metath. Orma und Ormus iſt eine Hauptſtadt, wie Orosmade und Arosmade bei den Perſern das Höchſte und Niedrigſte.

c) Polyaen Strat. VII. 35. Polyb. L. I. p. 5. Ed. Paris. 1609. f. Pausan. in Phoc. p. 643. Ed, Han. 1613.

d) Wenn Tac. G. 37. ſagt: Cimbri, parva nunc civitas, sed gloria ingens veteriſque famae late vestigia manent: ſo ſchreibe ich dieſe der Cimbern damalige Geringheit den Barrieren zu, wodurch ſie der ſchwäbiſche Bund, oder die Germanier in engere Schranken gezwungen hatten. S. unten §. 3.

§. 2.

Von den Germaniern.

Der Name Germanien a) war zu dieſer Zeit noch nicht üblich, und bezeichnet leicht eine große Heermannie, b) oder eine Verbindung mehrerer Staaten zu ihrer gemeinſamen Vertheidigung, welche alſo nach dem Cimbriſchen Einbruche erfolgte. Die Abſicht dieſer Vereinigung erräth man leicht aus der großen Markomannie, c) welche ſie an der Elbe hatten, und wofür ſie in der Folge mehr als einmal erzittern d) mußten. Dieſes iſt die älteſte Urkunde ihres Plans, e) dem zu Folge auch die Longobarden an der Elbe hinunter mit dazu gehören mußten, weil man wohl ſiehet, daß die ganze Anſtalt in der Abſicht gemacht worden, um den Völkern, welche aus dem heutigen Ungarn, Schleſien, Pohlen und überelbiſchen Ländern einbrechen konnten, eine genugſame Macht entgegen zu ſetzen. Die Sueven, deren Sicherheit hauptſächlich davon abhing, brachten dies wichtige Werk zu Stande. Daher kann man Germanien als den älteſten ſchwäbiſchen Bund betrachten.

betrachten, und zugleich den Grund finden, warum die Germanier oft Sueven, und warum die Sueven in der Folge allein Allemanier heißen. Denn **Germanien** f) und **Allemanien** iſt nur der Ausſprache nach unterſchieden.

a) Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri tunc Germani vocati sunt. Tac. de M. G. 2. Ich begreife nicht, wie das Letztere den Gelehrten habe undeutlich ſcheinen können. Tacitus ſagt: Die jetzigen Tungern hießen, ehe ſie über den Rhein ſetzten, Reichsgenoſſen oder Germanier. Das iſt ganz begreiflich. Nur kam dem Tacitus dieſe Veränderung fremd vor: weil er die Bedeutung des Worts Germanier nicht einſehen, und ſich in der Urſache irren mochte.

b) Die Spanier ſagen noch jetzt Herimanni, ſo wie in den älteſten Zeiten. Anno IX Justini. Imp. habens secum gentes fortissimas quae barbaro sermone Herman nuncupantur. S. Joh. Abb. Bicl. Chron. beim Canis. T. I. p. 338. Ed. Basn. Man ſprach aber Cherman, wie Chatten, Chennen, Chlodowig, michi, nichil. Es iſt alſo nicht Germania oder Chermania, ſondern Herimannia das rechte Wort. Die Bedeutung des Worts Mania iſt oben Abſchn. 1. §. 20. feſtgeſetzt, und Herimania iſt unſtreitig Heribannus, wie ebendaſelbſt erwieſen iſt, und allenfalls durch die Stelle in l. 5. feudorum Regalia autem sunt Armanniae, viae publicae, flumina, außer Streit geſetzt wird, indem hier Arimannia pro Heribanno gebraucht iſt. Germania iſt folglich Heribannus κατ ἐξοχην, und Germani ſind Bannaliſten.

c) Ein jeder kennt die Abſicht unſrer Markgrafſchaften, und daß man zu der Zeit, wie die Grafſchaft noch unbekannt war, Markomannie ſagen mußte, iſt deutlich. S. n. a.

d) Sie mußten die Markomannie ſo ſtark machen, daß ſie dem erſten Anlauf widerſtehen konnte. Und die zahlreichen, obgleich ſpätern Durchbrüche der Gothen, Hunnen ꝛc., zu deren Vorfahren oder Bundesgenoſſen ich die Cimbern und Teutonen mitrechne, zeigen die Nothwendigkeit einer Markomannie, worin zum wenigſten funfzigtauſend Mann allezeit fertig ſeyn mußten. Unſtreitig mußte dieſe Macht einem einzigen und beſtändigen Feldkönige, Markgrafen oder Markboten (legato ad Marcam, sive Maraboduo) anvertrauet werden. Dieſe Macht mußte eine der geſchwindeſten und ſtrengſten ſeyn, weil ſie den Bund, oder die Germanie gegen ſtarke, plötzliche und nicht vorhergeſehene Anfälle jener ziehenden Völker decken ſollte. Und dies gab unſtreitig den Königen der Markomanner die öftere Gelegenheit, ihren Bundesgenoſſen Geſetze zu geben. Wenigſtens laſſen ſich alle Kriege der Sueven und Markommannen hieraus erklären, welche in die Zeit fallen, worin die Römer durch Dacien und Pannonien jenen ziehenden Völkern zu ſchaffen machten, und folglich den Markomannen Zeit und Weile gaben, ſich gegen ihre alten Freunde zu wenden. Es iſt übrigens nicht das letzte Mal, daß das Reich vor ſeinem Markgrafen erzittern müſſen. Man ſieht auch zugleich den Grund, warum die Germanier ihren Feinden in Pohlen und Ungarn gegen die Römer lange Zeit nicht beitraten. Und wie es endlich unter dem Antonino Phil. geſchahe, ward es als etwas Außerordentliches bemerkt. S. Jul. Capit. in Ant. Phil. int. Script. hist. Aug. Ed. Paris. fol. 1620. p. 31.

e) Sie lag da: ubi Germania a Dacis Sarmatisque mutuo metu aut montibus separabatur. Tac. G. I. Wäre ſie gegen den Rhein angelegt worden, ſo müßte man einen Anfall aus Gallien zur Hauptabſicht der Vereinigung machen. So aber war auf dieſer Seite blos Hermund, und nach dem Plan von Louvois eine Wüſtenei angelegt. S. Caes. de B. G. IV. 3. Dio LXXI. 15. 16. Lips. ad Tac. G. c. 29. n. 82.

f) Eben wie man Hallebarde für Heerbarte, Hellweg für Heerweg, Albergo für Herberge, Alfarda, (welches del Molino in repert. v. Alfarda für ein arabiſches Wort hält, und daher den Titel de Alfardis im in for. Arragon. vom Juden- und Mohrenzoll erklärt) für Heerfahrt oder Kriegesfuhr; Allode für Arode, Hallimota für Heermöte in Monast. Angl. T. II. p. 140. etc. zu ſagen pflegt; hat man auch Allemannia für Armannia oder Heermannie ſprechen können. Die Römer ſahen ſpät, daß die Allemanni von andern Deutſchen unterſchieden waren, und machten nun ein beſonderes Volk daraus, nachdem ſie aus einem bei der erſten Entdeckung ganz gewöhnlichen Irrthum allen und jeden den Namen Germanier beigelegt hatten. Daher ſchrieb ſich Caracalla Allemannicus et Germanicus. Die ſpätern Schriftſteller, welchen die innern Verbindungen und Abtheilungen näher bekannt wurden, drückten ſich aber weit genauer aus. Trans-Rhenum post Celtas populos, orientem versus sita loca Germani incolunt. Strabo VIII. und Xiph. in excerpt. sive Dio LXXI. 3 ed. Reim. ſagt: Γερμανοὺς γὰρ τοὺς ἐν τοῖς ἀνωχωρίοις οἰκοῦντες ὀνομάζομεν. Cluv. in Germ. ant. III. 4. und andre laſſen ſich durch die Stelle des Agath. L. I. οἱ δὲ Ἀλαμανοὶ ξύγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες verführen zu glauben, Alamannos ex levissimis Gallorum, qui inopia audaces dubiae possessionis solum occupaverant, fuisse; da doch Agathias gar füglich auf die Worte des Tac. G. 38.: Suevorum non unam esse gentem ut Cattorum, zurückgeſehen haben kann. Ueberhaupt aber iſt es die allergrößte Unwahrſcheinlichkeit, daß ein zuſammengefloſſenes Geſindel ſofort den ganzen Ton der ſueviſchen Nation erreichet habe. Wenn es heißt: Caracalla Alamannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Moenum amnem devicit, (Aurel. XXI. 2.) ſo erblickt man gleich die Reiterei, welche Cäſar bewunderte. S. Abſchn. I. §. 6. n. a. Und Auson. in epigr. de vict. Augg. nennt mit Recht die Alemannier Sueven. Man darf alſo die Allemannier nicht vom ſchwarzen Meere, dieſer qualitate occulta der Geſchichtſchreiber, herführen. Jetzt da die Sachſen mit den Schwaben in einem gemeinſchaftlichen Heerbann ſtehen, ſind wir zuſammen Allemands.

§. 3.

Und ihrer beſondern Verfaſſung.

Dieſe große und wichtige Vereinigung ſcheint zugleich den Zeitpunkt zu beſtimmen, worin zuerſt ein Theil der Einwohner Deutſchlandes ſich zu einem Reiche a) bildet, und vielleicht enthält ſie die erſte Anlage unſers heutigen deutſchen Reichs. Die außerordentlich ſtarke Verfaſſung b) dieſer Bundesgenoſſen, welche nun ihre ganze Einrichtung kriegeriſch machten, weiſet dahin zurück. Vorher wurden ſie von den Galliern c) jenſeits des Rheins oft heimgeſucht. Nun aber ſetzten ſie alle ihre Nachbaren in Furcht und Schrecken, d) und man ſieht eine Menge damals vorgegangener Veränderungen durchſcheinen. Die Namen der Völker, welche ſich unter dieſen Bund gaben, verwandeln ſich in Bundesnamen, e) und ein ſtarker Heermund f) entzieht auf allen ihren Gränzen. Sie verdrängen die Völker, g) welche ſich mit ihnen nicht vereinigen wollen. Und da die Feinde, womit ſie im Anfang zu kriegen hatten, ziehende Völker waren, wogegen ſie ſich mit einem Heere, welches aus Landeigenthümern beſtand, nicht hinlänglich wehren konnten, ſo mochte dieſes zu jenem großen Geſetze, h) wodurch aller Landeigenthum aufgehoben wurde, den wahrſcheinlichen Anlaß geben. Der Verfall dieſes Bundes öffnete lange nachher den Gothen, Hunnen und Wandalen ihre alten i) Wege/ und Heinrich der Vogler handelte nach den Grundſätzen, k) welche mehr als tauſend Jahre vor ihm dieſer erſte ſchwäbiſche Bund gefaßt hatte. So wahrſcheinlich iſt es, daß Germanien ein Waffenverein ſey, welcher gegen die Scythen oder ein andres mächtiges Volk von jener Seite errichtet worden.

a) Ich bin durch ſehr genaue Beobachtungen in der Geſchichte, wovon ich hier keine Rechenſchaft geben kann, ſo vollkommen überzeugt, daß die Germanie ein alter ſchwäbiſcher Bund, und dieſer der Anfang unſers heutigen Reichs ſey, daß ich ſchon wünſche, man möge einen neuen Plan zur Geſchichte Germaniens, welches jetzt ſchlechthin das Reich, wie damals der Heerbann, genennet wird, erwählen, und von jenem Verein, deſſen Zeitpunkt ſich ungefähr herausbringen läßt, den Anfang machen. Der Vortheil, welchen dieſer Plan in Erzählung der älteſten Geſchichte gibt, iſt ſehr groß. Man ſieht ein ganz neues Staatsintereſſe, man entdeckt viele verworrene Begebenheiten, und die dunkle Geſchichte des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts erhält dadurch Deutlichkeit, Einheit und Leben. Nur iſt dabei vorauszuſetzen, daß noch ein andrer Verein, wozu unter dem Antonino Philosopho, die Victovalen, Soſiben, Sicoboten, Roxolanen, Baſtarnen, Alanen, Peucinen und Koſtoboken ꝛc., (ſ. Jul. Capit. in Ant. phil. l. c.) gerechnet wurden, weiter nach Oſten beſtanden habe, daß dieſer Verein der Rival des deutſchen geweſen, daß ſolcher einigemal, und beſonders nachdem die römiſche Macht in Dacien und Pannonien ſchwach geworden, die Oberhand erhalten, und unter den Namen von Hunnen, Alanen, Wandalen, Gothen ꝛc. zum Durchbruch gekommen ſey, und ganz Europa überſchwemmet habe.

b) S. Abſchn. I. §. 5. 6.

c) Hierhin rechne ich die Anmerkung Caes. de B. G. VI.: fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent et ultro bella inferrent.

d) Ubii graviter a Suevis premebantur. Caes. de B. G. IV. 16. Die Tenkterer und Uſipeter jagten aus einer traurigen Erfahrung: (Id. IV. 4.) Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, (Id. de B. G. VI. 7.) und man merkt überall den Reſpekt, worin der groſſe Verein ſeine Nachbaren hielt.

e) Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant. Eaque vera et antiqua nomina. Tac. de M. G. 2. Weil die Boier durch eine Folge des Vereins Märker, oder Markmänner, d. i. defensores limitum novae Germaniae sive confoederationis wurden, ſo ſchließt Tac. de G. 42.: Praecipua Marcomanorum gloria viresque atque ipsa etiam sedes, pulsis olim Boiis, virtute parta. So kann man ſagen: die Magdeburger ſind von den Brandenburgern, und die Brandenburger von den Preußen vertrieben, da doch nur ein Name vor den andern die Oberhand gewonnen hat.

f) Mich dünkt, das Wort Heermund iſt ſo klar, und bezeichnet den tutorem exercitus ſo deutlich, daß Cluver in G. III. 28. nicht nöthig gehabt, ſich ſo viele Mühe zu geben, um einer beſondern Nation dieſes Namens ihren Platz anzuweiſen. Wenn die Einwohner der Barriereſtädte in den Niederlanden Barrieriſten genennet würden, ſo könnte man vielleicht über hundert Jahr verlegen ſeyn, das Land zu finden, worin ein beſonderes Volk dieſes Namens gewohnt hätte; und eben die Beſchaffenheit hat es mit den Hermunduren, die ſich auf allen Seiten dieſes Vereins in Rhetia, ad Rhenum ad fontem Albis etc. finden. Sie verſchwinden, ſo wie das systema militare ſich ändert; und zum Theil verwandeln ſie ſich in Burgundiones, nachdem der Heermund in Veſtungen oder Burgen geſucht wird. Die Heſſen ſtritten zuerſt mit den Hermunduren wegen einer Salzquelle. S. Tac. Ann. VIII. 57. Später kriegten ſie desfalls mit den Burgundiern. S. Amm. XXVIII. Die Römer hatten auf gleiche Art milites praesentes, riparenses, limitaneos, auch zwei Regimenter defensores. S. Notit. Imp. Und der Unterſchied iſt nur, daß die römiſchen Regimenter garniſonirten; die Hermunduren aber Defenſores und Landbauer zugleich waren, folglich einen Landſtrich bewohnten. Und auf dieſe Art konnte einer Boier, Markmann und Hermundur zugleich ſeyn; erſteres von ſeiner Nation, das andre, weil er im Gränzbann ſtand, und das dritte, weil er im Gränzbann den beſtändigen Vorpoſten hatte. Dieſe ganze natürliche Anlage hebet alle Schwierigkeit, womit ſich Cluver und andre quälen.

g) Hierhin rechne ich die Flucht der Ubier und der Tenkterer. Caes. de B. G. IV. 3. Ingleichen die Flucht der Batavier aus Heſſen. Batavi Catorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani Imperii fierent. Tac. de M. G. 29.

h) S. Abſchn. I. §. 5.

i) Es iſt merkwürdig, daß der Marſch der Cimbern, Teutonen und Tiguriner die Belgier nicht berührte. Belgae soli fuerunt, qui patrum nostrorum memoria omni Gallia vexata Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerunt. Caes. de B. G. II. 4; und daß, wie einige hundert Jahr nachher die Nachkommen jener Cimbern und Teutonen, nemlich die Gothen, mit den Hunnen in Gallien drangen, ſie ebenfalls vor den Franken, welche damals in dem alten Belgien ſaßen, wiederkehren, und ſich aufwärts wenden mußten.

k) Ich ſehe alle dieſe Durchbrüche als ſucceſſive Unternehmungen des andern großen Vereins an, deſſen ich in der Note a. erwähnet habe. Die großen Vorkehrungen, welche Heinrich der Vogler machte, ſind zwar nicht mit jenen von einerlei Art, aber ſicher von einerlei Größe.

§. 4.

Unſre Verfahren ſind keine Germanier geweſen.

Es iſt nicht wohl glaublich, a) daß ſich die Völker zwiſchen der Weſer und dem Rhein, nebſt denjenigen, welche hinter ihnen wohnten, in jenen großen Bund oder das damalige ſueviſche Reich eingelaſſen haben ſollten; und die Geſchichte zeigt, daß ſie ſehr ſelten einen gemeinſchaftlichen Krieg geführt haben. Jener Bund kehrte vor Heſſen oder die damaligen Catten wieder; und dieſe ſcheinen oft freie, aber keine untergeordnete Bundesgenoſſen der Sueven geweſen zu ſeyn; jedoch nur ſo, wie es die Umſtände haben verſtatten wollen. Unſre Vorfahren ſind alſo wohl keine Germanier geweſen, ob ſie gleich von den Römern im Anfang ſo genannt wurden, und jezt Allemands heißen. Wenigſtens muß man dieſes voraus ſetzen, um das Staatsintereſſe der Völker zwiſchen der Weſer und dem Rhein bis auf Carln den Großen zu kennen. Bis auf ihn ſieht man eine ſchwebende Linie b) Deutſchland theilen. Der herciniſche Wald dient erſt jenen Germaniern gegen die Cherusker, und bald den Allemanniern und Franken gegen die Sachſen zur natürlichen Vormauer.

---

a) Mir iſt noch jetzt keine formula foederis germanici bekannt, wodurch alle Reichsſtände zu einer verhältnißmäßigen gleichen Vertheidigung verbunden wären, wenn ſie nicht auf dem Reichstage darein willigen; und würde es eine Frage ſeyn, ob durch die Mehrheit der Stimmen, welche die Stände in Oberdeutſchland leicht machen, ein entfernter Stand in Niederdeutſchland zu einer Hülfe gegen den Türken verbunden werden könnte, wenn derſelbe zum Reichsfeinde erkläret würde. Daß bei der Kaiſerwahl die Mehrheit der Stimmen entſcheide, beſaget der churfürſtliche Verein vom Jahr 1338, beim Schilter in jur. publ. T. II. tit. 17. p. 122. In materia defensionis aber dürfte aus dem Landfrieden ſo viel nicht zu erzwingen ſeyn.

b) Sylva Bacenis pro nativo muro objecta Cheruscos a Suevis, et Suevos a Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibet. Caes. de B. G. VI. Dieſe Anmerkung würde einmal dem Cäſar nicht entfallen ſeyn, wenn nicht ſchon damals die Sachſen und Schwaben bekannte Feinde geweſen wären; und hiernächſt bleibt dieſe große Scheidung zwiſchen den Sueven (worunter man in dieſem Augenblick ihre Bundesgenoſſen, die Chatten, mit begreifen muß), in der Folge zwiſchen den Sachſen und Allemanniern unverrückt; und wie die Chatten, welche dieſe ſchwäbiſche Reichslandwehr bewohnten, nachwärts Franken wurden, hieß es mit Recht: Inter Saxones et Alamannos gens est non tam lata quam valida; apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Vita S. Hilar. Erem. beim Bouquet T. I. p. 745. Man muß aber sylvam Bacenem infinitae magnitudinis (Caes. de B. G. VI.) für alles nehmen, wofür er genommen werden kann, und ſich vorſtellen, daß man oft von einer Seite alles Schwarzwald, und von der andern Seite alles Harzwald nenne. Die Chatten, quos saltus Hercynius prosequebatur et deponebat (Tac. G. 30.) muſten es ihrer Lage wegen mit den Sueven oder mit den Sachſen halten. Sie wählten das erſtere als das ſicherſte, und waren daher geſchworne Feinde der cheruskiſchen Sachſen, als welche niemals zu den Sueven kommen konnten, ohne die Chatten im Laufe mitzunehmen. Es iſt ferner klar, daß vor eine fremde Armee keine beſſere Stellung in Deutſchland ſeyn konnte, als auf dieſer großen Scheidung; hier hatte ſie immer von der Rechten oder Linken gewiſſe Hülfe, und konnte nach beiden Seiten mit gleicher Fertigkeit ſchlagen. Dies war die vornehmſte Operationslinie der Römer und Franken; hieraus begreift man auch, wie die Chatten und Thüringer unter dem Namen der Franken ſich auf dieſer Linie formiren, erhalten, und erſt die rechte mit Hülfe der linken, und zuletzt die linke mit Hülfe der rechten unter ſich bringen konnten. Die Römer führten bisweilen mit Ober- und Niederdeutſchland zugleich Kriege, und beide Länder wurden incidenter Socii, da es denn wohl hieß: fuerat animus Cheruscis juvare Cattos. Tac. Ann. I. 56. Allein es werden allezeit Suevi et Sicambri als potiores zweier Nationen unterſchieden. Sic Sicambros in deditionem acceptos; sic Suevos et regem Maroboduum pace obstrictum. Tac. Ann. II. 36. Ille genus Suevos acre indomitosque Sicambros contudit. Pedo Albin. de Druso.

§. 5.

Sondern Saſſen.

Die Landeigenthümer, welche in Niederdeutſchland auf ihren Höfen *ſitzen* blieben, vor wie nach von ihrer Wortſtätte dienten, und ſich unter kein Reich, Amt oder Herrſchaft begaben, waren unſtreitige *Saſſen*, a) ob ſie gleich dieſen Namen noch nicht führten. Die Germanier mochten es nicht rathſam achten, ſich mit ihnen zu vereinigen, weil ſie ſich ſonſt des Vortheils, welchen ihnen die Scheidungsgebirge gaben, verzeihen, ihre Gränzen ausdehnen, und nach einer nothwendigen Folge ſchwächen mußten. Jene Saſſen blieben alſo vor ſich, eiferſüchtig auf die Macht der Germanier, und natürliche Feinde derſelben. Sie hatten ihr eignes Staatsintereſſe, und vornemlich dieſes, die Germanier auf alle mögliche Weiſe zu ſchwächen. Daher erhob ſich ſchon in den erſten Zeiten eine Feindſchaft zwiſchen ihnen, welche ſich endlich dahin endigte, daß ſie zuletzt beide von den Franken überwunden wurden.

---

a) Die Geſchichte von der Ankunft der Sachſen iſt ein ſeltſames Mährchen, und man müßte einige Wunderwerke annehmen, um ſie möglich zu machen. Sie ſind in allem den Bruckteren, Cheruskern und Angrivariern ſo ähnlich: es findet ſich in ihrer Regierungsform ſo wenig von dem esprit de conquette; die Linie, wo ſie ſich von den Schwaben ſcheiden, bleibt ſo einförmig; der Abſatz zwiſchen den Cheruskern und Knaken bleibt wie der zwiſchen den Sachſen und Frieſen ſo ſichtbar, und der Nationalton, der die Cherusker und Sachſen in ihrem Haſſe gegen eine beſchloſſene Reichsverfaſſung, in ihrer Liebe zur Freiheit, und in ihren Verbindungen mit ihren Nachbaren charakteriſirt, iſt ſo wenig von einander unterſchieden, daß man ſie nothwendig für ein Volk nehmen muß. Wenn die Sachſen als Eroberer in dieſe Gegenden gekommen wären, hätten ſie ganz andre Geſetze und Rechte haben müſſen. Die Cherusker, Bruckterer und Angrivarier waren keine Reichs-, Land-, Schrift-, Amt-, Frei-, Unter-, Hinter-, Kott-, Berg- oder Holſaſſen, ſondern Saſſen überhaupt im Gegenſatz von jenen sub Suevorum imperio befangenen Völkern. Man konnte ſie ganz bequem ſo nennen, wie man andre Völker Nomaden ꝛc. genannt hat.

§. 6.

Und zwar Cheruskiſche, Bruckteriſche und Angrivariſche Saſſen.

Dieſe Saſſen zeigten ſich zuerſt unter dem Namen von Cheruskern, Bruckteru und Angrivariern; ſpäter unter dem von Oſt- und Weſtphälern und Engern, und beides a) wie es ſcheinet nach ihrer verſchiedenen Lage, wenn man engere durch mittlere überſetzt. Sie hatten wohl ihre Scheidung b) in unſerm Stifte, ſo daß die jetzigen Aemter Fürſtenau und Vörden zu den Bruckteru, Iburg, Grönenberg und Reckenberg zu den Engern, und Wittlage nebſt Hunteburg zu den Cheruskern gerechnet werden mochten. Doch kann man die Gränzen nicht genau angeben, wie denn überhaupt die

Linie, welche ſie geſchieden hat, veränderlich geweſen zu ſeyn ſcheinet, nachdem die unter jenen Namen begriffene Völkerſchaften ſich in dieſe oder jene Verbindungen eingelaſſen haben. Denn ſie ſtanden in keinem beſtändigen c) Reichsverein, wie die Germanier, ſondern verbanden ſich nach ihrem Gutdünken, doch ſehr ſelten mit den kauchiſchen und frieſiſchen Saſſen, als welche mehrentheils vor ſich blieben, und ſehr oft eine Freundſchaft mit den Germaniern unterhielten, um die in der Mitte geſeſſene Cherusker von beiden Seiten in einer Spannung zu halten.

a) Her kann Oſten orientem, und Herusker Oſtſaſſen (ſ. Abſchn. III. §. 1. n. b.), ſo wie Bruckter einen Abend- oder Niederländer bedeuten. Die Enge iſt aber immer eine Mitte. Dann wäre Oſt- und Weſtphalen eben das, und etwa ein fränkiſcher Ausdruck. Falen aber iſt wie plaga (auf weſtphäliſch eine Flage), juxta Non. Mark. ex Varrone, coeli vel terrae immensum spatium. Anſtatt daß regiones, tractus, regna, provinciae beſonders bei den autoribus limitum, und nach der Conſtantiniſchen Eintheilung, mensa spatia waren. Daher iſt fehlen absque mensura et limite vagari. S. auch Pelletier dict. Breton. v. Fall. Man ſagte nie regio vel regnum aut provincia, ſondern terra Saxonum Sachſenland, um das spatium absque mensura auszudrücken. Eben ſo hat man Weſtphalen ſagen müſſen. So wie aber die Oſt- und Weſtphälinger, Saſſen, und jetzt unter den Namen Weſtphälinger, Osnabrücker, Emsländer, Ravensperger ꝛc. verſtanden ſind, eben ſo iſt es auch wohl mit den Cheruskern und Bruckern geweſen.

b) S. Lodtman in monum Osn. I. §. 3. Ob die Gegend von Brochterbecke, im Tecklenburgiſchen, und die von Angelbecke, in dem Amte Wittlage,

lage, wovon die Freigrafſchaft, wie auch die Mark Angelbecke ihren Namen hat, einige Beziehung auf dieſe Gränzen habe, iſt ungewiß. Doch treffen beide ungemein nahe mit der vermuthlichen Lage überein.

c) Die Angrivarier z. E. ſtanden mit den Cheruskern nicht in Verbindung wie dieſe vom Germanikus bekrieget wurden. Sie machten auch ihren beſondern Frieden mit den Römern. Tac. Ann. II. 3. 24. Conciti per hoc non modo Cherusci sed conterminae gentes tractusque in partes Inquiomerus Arminii patruus — unde major Caesari metus, ne bellum una mole ingrueret. Tac. Ann. I. 60. Hieraus ſieht man auch, daß ſie nicht allezeit una mole kriegten, und ſchließt leicht, daß ſie ihre Verbindungen nach dem Maaße ihrer Gefahr genommen haben. Und überhaupt kann man annehmen, daß wenn z. E. die Sicamber am Niederrhein, als ein vorliegendes und der größten Gefahr ausgeſetztes Volk, die Waffen gegen die Römer ergreiffen dürfen, alle hinter ihnen geſeſſene Völker gemeinſchaftliche Sache gemacht haben, und den Römern Sicambern geſchienen. Auf gleiche Art ſchienen die Brukter ſo lange Franken, als dieſe ſich gegen Gallien bewegten. So wie letztere ſich aber umkehrten, und ihren allmählich beſchwerlichen Freunden die Spitze boten, ſchien das mehrſte hierunter ſich wieder in Saſſen zu verwandeln, und das Reich zu fliehen, welches die eigentlichen Franken zu ihrer nothwendigen Vertheidigung unter ſich aufrichten mußten.

§. 7.

Erſte Entdeckung der Römer unter Cäſarn.

Cäſar war der erſte, welcher unſre Gegenden den Römern gleichſam entdeckte. a) Vor ihm war kein römiſches Heer über den Niederrhein gekommen; er aber hielt es nöthig, auch daſelbſt die römiſche Macht zu zeigen. b) Er fand die dortigen Nationen in keiner Verbindung c) mit den Sueven. Und obgleich ſein unvermutheter Sieg, ſeine ſchnelle Eroberung Galliens, ſein übermüthiger Verſuch auf Britannien, und dieſe ſeine feindliche Erſcheinung über den Rhein, einen allgemeinen Waffenverein der deutſchen Völker hätte hervorbringen können, ſo waren ſie doch zum Theil vielmehr froh darüber, daß er den ſueviſchen Stolz einmal gezüchtiget hatte. Die Gallier waren indes ſehr unzufrieden mit dem römiſchen Joche, und ihre Verſuche, ſich wieder in Freiheit zu ſetzen, vermehrten die Gelegenheiten, d) wodurch die niederrheiniſchen Völker e) von nun an öfterer über den Rhein gelocket wurden, und ſich als Freunde der einen, und als Feinde der andern Parthei zeigten.

---

a) Die Kriege der Sachſen mit den Gothen, welche ſich einige hundert Jahr vor Chriſti Geburt zugetragen haben ſollen, überlaſſe ich dem Pontoppid. in gest. et vest. Dan. extra Daniam T. III. p. 21.

b) Caes. de B. G. IV. 16.

c) Es erhellet dieſes aus allen Umſtänden, und die Ubier berichteten ihm auch nachwärts: Ne omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum, caussam esse unam judicaret. Caes. de B. G. VI.

d) S. Dio LIV. 11.

e) Aus den Folgen läßt ſich ſchließen, daß die Völker aus hieſigen Gegenden und von der Weſer mit dabei geweſen. Dio LIV. 32. Oros. VI. 21. Cäſar ſoll damals 400,000 Menſchen, ſowohl bewaffnete als unbewaffnete, ſeinen Abſichten aufgeopfert haben. Appian. de B. Gall. in fin.

§. 8.

Feldzüge und Abſichten Auguſts.

Die einheimiſchen Kriege der Römer begünſtigten eine Zeitlang dieſe Unternehmungen. Wie aber Auguſt die ganze römiſche Macht zu ſeinem Dienſte, und einen mächtigen Feind nöthig hatte, um ſeiner Regierung Anſehn, ſeiner Familie Lorbeern, und einigen unruhigen Köpfen einen rühmlichen Untergang zu verſchaffen, gewann es bald ein ganz anderes Anſehn. Gleichwohl ging ſeine Abſicht von dem erſten Augenblick a) an einzig und allein auf Oberdeutſchland oder Germanien, deſſen Eroberung dem römiſchen Reiche die ſchönſte Feſtigkeit, Rundung und Gemächlichkeit geben konnte. Die Völker am Niederrhein, welche eben wieder einen Einfall in Gallien gewagt hatten, kamen alſo noch gut genug davon. b) Wie ſie ſich ihm aber aufs neue zunöthigten, ging er ihnen mit Macht zu Leibe, unterwarf ſich die Sicamber, c) wies die Chatten in gewiſſe Schranken, nöthigte die Cherusker, Bedingungen anzunehmen, überwältigte an der Seeküſte die Frieſen, drang bis zu den Kauchen, und eröffnete damit auf einmal und bis an dieſelbe einen ganz neuen Schauplatz. Doch mehr um ſich freie Hände, als neue Länder zu erwerben. Die hieſigen konnten verheert oder beruhigt, leichter entbehrt, als erhalten werden. Zu dieſem Ende wurden nun auch einige Veſtungen d) an der Lippe angelegt, und man kann ſagen, daß damals unſer Land von dem Kaiſer Auguſt abgehangen habe, ob es wohl ſeiner Lage wegen von keinen römiſchen Völkern berührt ſeyn mochte. Denn ihre vornehmſten Bewegungen geſchahen lange nachher noch immer die Lippe hinauf, oder die Seeküſte hinunter, weil Nachfuhr und Vorſicht keine andre Wege ſo leicht geſtatteten.

---

a) Ich ſchließe dieſes aus dem, was nachher geſchahe. Dio LV. 28. Vernunft und Umſtände (ſ. Flor. IV. 12. 3.) brachten dieſes Syſtem hervor. Auguſt ging mit 12 Legionen gegen die Germanier (Tac. Ann. XII. 46.), und machte ſich dieſelben verbindlich; weswegen Armin den Marbod proditorem patriae et satellitem Caesaris nennt. ib. 45.

b) Obsidibus datis pacem acceperunt. Dio l. c. Man muß wirklich ſehr groſe Urſachen annehmen, warum Auguſt die Niederlage des Lollius, und die dabei vorgefallenen Grauſamkeiten nicht gebrochen.

c) Dio LIV. 36.

d) Wo ſich die Elſe (Ἐλίσον Dio LIV. 32.) mit der Lippe vereinigt. Der Biſchof Ferdinand in monum. Pad. l. 10. macht die Alme daraus, welches aber nicht wahrſcheinlich iſt, wie Grupe in Orig. Germ. obs. III. bewieſen.

§. 9.

Deren Folgen.

Die hieſigen Völker trauten allmählich dieſem Plan, und ließen ſich die römiſche Freundſchaft, eine beſcheidne Art von Herrſchaft, a) gefallen, ſtelleten die in Gefolge derſelben ihnen obliegende Hülfsvölker, und erkannten, daß die Freundſchaft mit den Römern ihnen die ganze Welt öffnen, ihre Feindſchaft aber nichts als Nachtheil bringen könnte.

Die Statthalter am Niederrhein unterhielten ſie mit aller Klugheit bei dieſen vernünftigen Gedanken, und ihr gutes Vernehmen würde die angenehmſten Folgen b) gehabt haben, wenn nicht Quintilius Varus c) die Beſorgung der römiſchen Angelegenheiten erhalten, und ein ander Syſtem gefaßt hätte. Dieſer Mann, welcher bisher Syrien regiert und erſchöpft hatte, kam an die Stelle des Sentius Saturninus, dem ſein aufrichtiges und angenehmes Weſen ein allgemeines Vertrauen erworben hatte. Er vergaß ſogleich den Unterſchied zwiſchen Freunden und Unterthanen, und behandelte das Land bis über die Weſer ſchlechterdings auf den Fuß einer überwundenen Provinz. d) Hiedurch erbitterte er alles gegen ſich. Man durfte ſich aber nicht gegen ihn rühren, weil er mit einem ſtarken Heere in einer vortheilhaften Stellung am Niederrhein ſtand, und die ganze Gegend in Furcht hielt. Endlich lockten e) ſie ihn doch über die Lippe gegen die Weſer, wo er ſich in Sicherheit ausbreitete. Allein auch in dieſer Stellung, wo er einige Veſtungen im Rücken und eine mächtige Reſerve unter dem Asprenas am Rhein hatte, ſchien er ihnen noch zu furchtbar. Sie mußten ihn noch tiefer ins Land und aus ſeinem Vortheil bringen.

---

a) Sibi non tributa sed virtutem et viros indici, proximum id libertati. Tac. Ann. V. 25. Hierin beſtand die Pflicht der Freunde, und Armin führte das cheruskiſche Freundeskontingent in das römiſche Heer (Tac. Ann. II. 10.), war auch römiſcher

Bürger und Ritter. (Vell. II. 118.) Sein Bruder Flavius aber ging consensu gentis suae in römiſche Dienſte. Tac. XI. 17.

b) Die Folgen in Abſicht auf den Handel und die Sitten bemerkt Dio LIV.

c) Die römiſchen Schriftſteller, en stile de glorieux battu, wiſſen den Varus nicht genug zu beſchuldigen. Allein die Liebe und das Vertrauen, welches er gegen den jungen Armin äußerte, und die Wohlthaten, die er ihm (vermuthlich in ſeinen Händeln mit dem Segeſt) erwieſen hatte, zeugen von ſeinem beſſern Charakter. Negat se credere, spemque in se benevolentiae ex merito aestimare profitetur. Vell. II. 118. Man liebt insgemein diejenigen, ſo man glücklich gemacht; und Varus konnte die gehäſſigen Nachrichten des Segeſtes leicht als Verläumdungen verachten.

d) Dio l. c. Inter Albim et Rhenum virgas secures et togam viderant. Tac. I. 59.

e) Es iſt nicht leicht ein Plan glücklicher entworfen und ausgeführet worden, als dieſer. Jeder Schritt war abgemeſſen; wie Dio l. c. ſolches umſtändlich angibt. Daher ich nicht begreiſe, wie La Barre dans l'hist. d'Allem. T. I. dieſe ganze Begebenheit ſo ſchlecht habe erzählen können.

§. 10.

Die Niederlage des Varus.

Zu dieſem Ende war ein Zug der Römer nach der Emſe aus dem lippiſchen unſtreitig der Weg, um ſie am beſten zu verwickeln, und von aller Hülfe abzuſchneiden. Man bewog alſo ein entferntes Volk a) zum Aufſtande, und es iſt glaublich, daß ſich die Emsländer b) dazu haben gebrauchen laſſen. Der Weg dahin war ungebahnt. Varus ließ ihn mühſam öffnen c) und Brücken ſchlagen. Um das Maaß ſeiner Unvorſichtigkeit voll zu machen, befahl er den deutſchen Hülfsvölkern, welche Armin anführte, ihm zu folgen, und das war eigentlich, worauf man gerechnet hatte. Denn kaum war er aufgebrochen, ſo zog Armin alles unter dieſem Vorwandte zuſammen, räumte, was von Römern zurückgeblieben war, in der Geſchwindigkeit aus dem Wege, und folgte ihnen als Freund, mittlerweile andre denen in vollkommenſter Sicherheit und ohne alle Ordnung fortrückenden Römern durch Berg und Thal beide Seiten abgewonnen hatten. Jetzt legten ſie auf einmal die Maske ab, und fielen von allen Seiten auf ihre Feinde, welche drei Tage unter beſtändigem Gefechte, und unter den größten Beſchwerlichkeiten, vermuthlich mit einer vernünftigen Wendung nach dem Niederrhein fortzogen, endlich aber insgeſammt aufgerieben oder gefangen wurden. Dies mochte das erſtemal ſeyn, daß ein römiſches Heer aus Noth unſer Land berührte. Denn alle dieſe Umſtände laſſen vermuthen, daß Varus bey Hervord über die Werra d) und ſo weiter in unſer Land gegangen ſey.

---

a) Wäre dieſes Volk, wovon Dio LVI. 19. bloß ſagt: Τινες πρῶτοι των ἀπωθεν αὐτου οικουντων, mit Namen genannt, ſo hätte man die Marſchroute der Römer.

b) Aderat Amsibariis clarus per illas gentes et nobis quoque fidus, Boiocalus vinctum se rebellione illa Cherusca jussu Arminii referens. Tac. Ann. XIII. 15.

c) Die übrigen Umſtände ſind alle genau aus dem Dio LVI. 19. 20. 21., wobei ich nur noch anmerke, daß diejenigen, welche das Schlachtfeld ins Lippiſche ſetzen, vordem und ehe zu unſern Zeiten Reimarus den Text des Dio aus dem Zonaras ergänzt hat, durch die ältern Ausgaben leicht auf einen andern Weg verführet werden können, weil in dieſen geſagt wird, daß Aſprenas durch eine Bewegung vom Niederrhein den Reſt des geſchlagenen Varianiſchen Heers gerettet hätte; da doch aus dem Zonaras klar iſt, daß dieſes der Reſt der Beſatzung von Aliſo geweſen, die Arminius lange nach der Schlacht, und nachdem er ſich bereits aller übrigen Veſtungen bemeiſtert, belagert hatte.

d) Dieſes war der natürlichſte Weg, den Carl der Groſe aller Vermuthung nach auch nahm, wie er mit dem ſächſiſchen Heerführer Widekind ebenfalls zuerſt im Lippiſchen und hernach an der Haſe ſchlug. Ich nehme an, daß Varus eben dieſen Weg genommen, ſich auf dem Haarſchen Berg zwiſchen Wulften und Haaren, worauf ſich ein altes verſchanztes Lager, nebſt einem heidniſch-deutſchen Denkmale an ſeinem Walle befindet, geſetzt, und zuletzt unter dem Düſtrupper Berge an der Haſe, wo ſich die Menge deutſcher Grabmäler zeigt, den letzten Stoß empfangen habe. Dieſes Schlachtfeld wird durch den Fluß Haſe von dem Teufelsbruche am Greteſche geſchieden, worin ſich noch jetzt zwei groſe unverſehrte heidniſche Altäre und die Spuren von vielen zerſtörten finden, welche Lodtman in Monum. Osnabr. beſchreibt. Bei dem Schlachtfelde aber waren dergleichen Lucis propinquis barbarae erant arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. Tac. Ann. I. 61. Jene Altäre heiſſen insgemein die Greteſcher Steine, und Goetze in Progr. de duobus nobiliss. agri Osn. monum. Honensi et Kroedescensi (Osn. 1726. 4.) macht daraus Crodonis aram, da doch Greateſch offenbar der groſe Eſch iſt, hinter welchem dieſe Altäre oder Denkmäler liegen. So viel bleibt allezeit glaublich, daß jenes verſchanzte Lager, wegen des an dem Wall deſſelben liegenden deutſchen Denkmals, ein erobertes, und älter als Carl der Groſe ſey. Das Schlachtfeld an der Haſe iſt auch das bequemſte, was eine Armee nehmen kann. Es hat Waſſer, eine ſchöne

Ebne, Berge und Defilés vor ſich, und lag in conspectu Deorum gentilium. Fein in ſeiner Preißſchrift über die Frage: wie weit die Römer in Deutſchland gedrungen ꝛc., ſagt 1) das entfernte Volk müßte am Rhein gewohnt haben. Iſt es aber glaublich, daß ſich zwiſchen der Hauptarmee und der Reſerve ein Volk am Rhein, das ſogleich gezüchtiget werden konnte, bei einem ſo unſichern Ausgange durch Empörung blos geſtellet habe? Er ſagt 2) die Niederlage ſey auf dem Rückmarſche des Varus aus dem Lippiſchen vorgefallen; wer kann ſich aber vorſtellen, daß man die Römer gegen ihre eigne Reſerve und auf ihre eigne Veſtungen gelockt, und ihnen auf dieſem Wege drei Märſche voraus gelaſſen habe? Konnten hier, wo die Communication nothwendig offen war, Wege zu bahnen, Wälder durchzuhauen und Brücken zu ſchlagen ſeyn, wie Dio ausführlich beſchreibt? Er nimmt 3) das Schlachtfeld im Lippiſchen an, wo er doch ſein Standquartier gehabt hatte. Er hatte aber gewiß ſchon drei Märſche, welche ich wegen der ſchlimmen Wege nur auf drei Meilen rechnen will, ohnerachtet ſonſt ein römiſches Heer täglich 7 Stunden marſchirte, (Veget. de re mil. I. 9.) gethan, ehe es zum erſten Angriff kam, und er zog ſich noch drei Tage fechtend fort. Wäre er nun aus dem Lippiſchen nach der Lippe marſchiret, ſo müßte die letzte Niederlage faſt jenſeits der Lippe erfolget ſeyn. Und wenn dieſes, ſo iſt es ſehr unwahrſcheinlich, daß Germanicus, welcher ſechs Jahr nachher in die Emſe lief, und das Schlachtfeld beſah, von dort aber noch weiter vordrang, ſeinen Rückmarſch von der Lippe wieder nach der Emſe genommen haben ſollte. Feins etymologiſche Beweiſe ſind noch ſchlechter; wie Grupe in Orig. Germ. p. I. obs. IV. zur vollkommenſten Gnüge erwieſen; Varenhölzer gibt es in allen Ländern, und wir haben ſogar ein Varenwinkel in diplomate Carolino, wenn auf dergleichen Dinge etwas zu bauen, oder auch nur der geringſte Schein vorhanden wäre, daß man das Schlachtfeld nach dem Namen eines römiſchen Feldherrn benannt hätte. Der Teutoburgiſche Wald gilt für ganz Weſtphalen, und der Name eines Teutomeiers im Lippiſchen iſt vollends ängſtlich und kein Exempel, daß die Lateiner einen Doppellauter mit den Weſtphälingern gemein haben. Der Saltus Teutoburgensis hat alſo unſtreitig Düteburger Wald geheißen; und es iſt eher möglich, daß der Dütefluß, welcher zwiſchen der Grafſchaft Tecklenburg und unſerm Stifte fließt, als jener Teutomeier für einige Gebirge gleiches Namens rede. Die montes crebris convallibus interrupti, worauf Varus traf, finden ſich überall in den Osnabrückiſchen Aemtern, die nach der Weſer liegen, und verlieren ſich nach der Emſe zu; ſo daß im Amte Fürſtenau nichts davon angetroffen wird. Grupe am angeführten Orte hat übrigens alles erſchöpft, und wird den künftigen Nachforſchern zum getreuen Wegweiſer dienen.

§. 11.

Die Folgen derſelben.

Das Land wurde dadurch eine Zeitlang von der römiſchen Freundſchaft befreiet, aber auch ſehr auf die Spitze geſtellt. Die Römer durften ein ſo kühnes Unrecht nicht ungerochen laſſen, und die Cheruſker, Bruckter und Angrivarier mußten in beſtändiger Furcht leben, oder große Vereinigungen errichten, und ſich in einer völligen Kriegsverfaſſung erhalten. Armin bediente ſich dieſer Umſtände. Noth und Dankbarkeit machten ihn zum Feldherrn. Die Gemeinen liebten ihn, ſo ſehr als er von den Edlen, welche die Folgen ſeiner Unternehmungen gar zu gut einſahen, gehaſſet wurde. Hiedurch entſtand zuerſt ein einheimiſcher Krieg, welcher den Römern Zeit ließ, ſich von ihrem Schrecken zu erholen, und bald darauf mit einem Heer von hundert tauſend Mann einzubrechen, und ganz Weſtphalen a) mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Der römiſche Feldherr Germanicus zerſtörte bey dieſer Gelegenheit auch den berühmten Tempel Tanfans, b) und ging damit um, die Völker zwiſchen dem Rheine und der Weſer dergeſtalt zu entkräften, c) daß ſie fernerhin die römiſchen Gränzen am Niederrhein unangefochten laſſen ſollten. In dieſer Abſicht that er verſchiedne Feldzüge, lief zu zweienmalen in die Emſe ein, und drang von dorther durch unſre Gegenden gegen die Weſer, und über dieſelbe, ohne jedoch ſeine völlige Abſicht zu erreichen, indem er einigemal gar übel heimgeführt, d) und auch durch ſeine Vortheile nicht verbeſſert wurde, weil ein Sieg insgemein nichts mehr entſchied, als daß der eine flüchten, und der andre zurückgehen mußte.

a) Quinquaginta millium spatium ferro flammisque pervastat, non sexus non aetas miserationem attulit; profana simul et sacra, et celeberrimum illis templum, quod Tanfanae vocabant, solo aequantur; sine vulnere milites, qui semisomnos, inermes aut palantes ceciderant. Tac. Ann. I. 51. Germanicus ging per Sylvam Caesiam, woron Coesfeld ſeinen Namen haben ſoll.

b) Dieſer Tempel lag nach aller Wahrſcheinlichkeit im Stift Münſter, worin die Marſer wohnten.

c) Germanicus ſagte: non opus esse captivis, solam internecionem gentis finem bello fore. Tac. Ann. II. 21.

d) Armin hatte die Gewohnheit, ſeinem Feinde das Centrum zu bieten, wenn dieſer darauf einging, ſich damit zurückzuziehen, und ihm hiernächſt mit zwei verſteckten Flügeln in die Flanken zu fallen. Dies gerieth ihm das erſtemal, wovon die Römer ſagten: manibus aequis abscessum. Tac. Ann. I. 63. Die beiden folgendenmale aber, da er mit dem Germanicus ſchlug, ging dieſer das Centrum vorbei, und fiel ihm in die Flanken ſeines Flügels.

§. 12.

Beſchluß der erſten Periode römiſcher Kriege.

Tiber machte zuerſt dieſen unnützen und koſtbaren Kriegen aus einem Mißtrauen gegen den Germanicus ein Ende. a) Was dieſſeits der Weſer b) war, blieb mehrentheils in der Römer Freundſchaft, und die jenſeitigen Cherusker c) wurden ihrem unruhigen Willen überlaſſen. Armin ging mit denſelben den Sueven gegen ihre Markomannen zu Hülfe, d) vielleicht um ſeine Feldherrſchaft durch den Krieg zu verlängern, oder auch in der großen Abſicht, eine gefährliche Souverainite in Germanien zu verhindern. Er fochte nicht unglücklich, ward aber endlich, da er wie Cäſar, mit welchem er viel ähnliches hatte, ein eignes Reich zu errichten gedachte, auch wie dieſer von ſeinen Freunden und Verwandten ermordet. e) Die Römer ſahen dieſe einheimiſchen Unruhen der Deutſchen gern, und Tiber hielt es für das ſicherſte und bequemſte, ſie auf dieſe Art gegen einander zu reitzen, wiewohl er dadurch den römiſchen Namen zuletzt faſt in Verachtung brachte, f) bis endlich Claudius ſolchen wiederherſtellete, und die Sachen am Niederrhein zu ihrem vorigen Glanze erhob, aber auch zugleich plötzlich mitten unter dem Fortgange derſelben g) alle Eroberungen auf dieſer Seite weislich verachtete. h) Dieſer Entſchluß, welcher von einem Kaiſer kam, der die Herrſchaft der Römer über Britannien feſtſetzte, endigte die größte Periode der römiſchen Kriege in unſern Gegenden.

a) Tac. Ann. II. 26.

b) Es iſt dieſes wahrſcheinlich, quia Angrivarii nuper in fidem accepti redemtos ab interioribus captivos reddebant. ib. 25. Doch kann man es auch nicht überhaupt ſagen, weil er bei ſeinem Abzuge den Marſern noch eins verſetzte.

c) Ib. 26.

d) Ib. 46.

e) Nachdem er ſein 37ſtes Jahr, und das zwölfte ſeiner Feldherrſchaft erreichet hatte. Tac. Ann. II. 88.

f) Gallias a Germanis vastari neglexit. Suet. in Tib. c. 41.

g) Galba ging wider die Chatten, und drang dort über die Weſer. Gabinius ſchlug die Marſer und Kauchen. Corbulo war in ſeinen Gedanken ſchon über der Emſe, und jeder von dieſen Generalen ſuchte mit Fleiß Urſache zu neuen Kriegen. Dio LX. 30. Tac. XI. 18. 19.

h) Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum juberet. Tac. Ann. XI. 19. Auguſt und Tiber hatten dieſen Gedanken lange gehabt. Dio LVI. 33. Tac. Ann. I. 11.

§. 13.

Denkwürdigkeiten derſelben.

Bis dahin erforderten die Kriege die Aufmahnung aller Gemeinen. a) Die Edlen b) hielten es darin mehrentheils mit den Römern, und die Gemeinen waren ſicher c) gegen alle Herrſchaft, obwohl nicht gegen ein Reich, welches aus den verlängerten Feldherrſchaften hätte entſtehen können. Es iſt dabei merkwürdig, daß die Römer von jenem ſchwäbiſchen

biſchen Bunde eine förmliche Hülfe gegen die cheruskiſchen und andre Saſſen erwarteten, und wiederum der markomanniſche König auf den Beiſtand der Römer rechnete; d) ingleichen daß die Völker an der Seeküſte, und beſonders die Kauchen, leicht der Römer Parthei nahmen, und eine römiſche Beſatzung an der Emſe duldeten. e) Da die Gegenden zwiſchen dem Rhein, der Emſe und der Weſer ſich ſolchergeſtalt zur Nothfreundſchaft f) bequemen mußten, ſo konnten ſie nicht wohl ohne Häupter oder gemeine g) Könige bleiben, weil die einzelnen Wohner einen Hauptbürgen nöthig hatten, womit die Römer etwas gewiſſes ſchließen konnten. Ein ſolcher König hatte eine nothwendige Stütze h) an den Römern, ſo lange er ſein Volk nicht unterdrückte, und einen natürlichen Feind an dem Adel, ehe man Lehne kannte, und ſolche ohne Schimpf annahm. Bis dahin erhielten ſich die Gemeinen durch ihn, und er durch die Gemeinen. i)

a) Da die Römer mit Heeren von 40 bis 100,000 einbrachen, ſo reichten keine edle Gefolge zu, um ihnen Widerſtand zu leiſten. Germanicus ſagt ausdrücklich: non loricam Germano, non galeam, ne scuta quidem ferro nervove firmata — primam utcunque aciem hastatam; caeteris praeusta aut brevia tela — sine pudore flagitii sine cura ducum abire fugere. Tac. Ann. II. 14. Die letztern Worte ſind ein Gemälde des Arriere Ban nach dem Leben, obgleich der Cheruskiſche eine Ausnahme von der Regel war. Man vergleiche damit die Beſchreibung des Gefolges. Tac. G. 13. 14. 15.

b) Zu verſtehen von den Alten, welche den Satz behaupteten: Germanis Romanisque idem conducere.

Tac. Ann. I. 58.; nicht aber von den Jungen, wovon es hieß: nostra furit juventus. Vell. II. 107. In dem Triumph, welchen Germanicus hielt, waren faſt lauter Söhne lebender Väter, (Strabo VII.) und jene ſchienen damals im Gefolge Armins gedient zu haben. Merkwürdig war es, daß Malevendus Dux Marsorum (vermuthlich führte er nur noch dieſen Titel) die römiſche Parthei mitten in dem Kriege ſeiner Nation halten durfte. Tac. Ann. I. 71. Sonſt hieß es: Segestes ex quo a Divo Augusto civitate donatus erat, amicos inimicosque ex eorum utilitate delegerat. Tac. Ann. I. 58. Inguiomerus Arminii patruus veteri apud Romanos authoritate. Ib. 60. Boiocalus 50. annorum obsequio. XIII. 55. Segimer in deditionem acceptus. II. 25 etc. Ueberhaupt ſchien Auguſt jener cheruskiſchen Familie überaus große Merkmale ſeiner Freundſchaft gegeben zu haben. Die Väter konnten es nie vergeſſen. I. 58.

c) Weil ſie nicht einzeln verſchlungen werden konnten, ſo lange ſie gemeine Sache unter einem Haupte machten. Jetzt unterſcheidet man Reich und Herrſchaft, imperium et dominium, ſo genau nicht mehr. Bei den Römern verwandelte ſich ebenfalls imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begriff verband. Jetzt iſt alles Territorialhoheit, ein Mittelwort zwiſchen Reich und Herrſchaft. Die Unterdrückung der Gemeinen in Europa datirt ſich von der Zeit, da ein König die Beute mit den Edlen theilte, und erſtere den letztern verlieh.

d) Responsum Maraboduo, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset. Tac. Ann. II. 46.

e) In Chaucis praesidium agitantes vexillarii discordium legionum. Tac. Ann. I. 38.

f) S. A. III. §. 9. n. a.

g) Ungeſalbte. S. Abſchn. I. §. 25. n. b.

h) Man ſieht dieſes aus der römiſchen Politik gegen alle benachbarte Völker. Sic Rex Artaxias Armeniis a Ger a Germanico datus. Sic regnum Thracum Rhescuporidi et Cotyi ab Augusto, autore utriusque regni, permissum. Tac. Ann. II. 64. Sic regem (Bructerorum) vi et armis induxit in regnum. Plin. II. ep. 7. Sic Chariomer (rex Cheruscorum) ob amicitiam Romanorum expulsus. Dio LXVII. 5. Sic vis et potentia regibus authoritate Romana. Tac. G. 42. Italus ward den Cheruſkern auf die verbindlichſte Art von Rom geſchickt. Tac. XI. 16. Segeſt und Inguiomer waren nicht umſonſt Amici Romani, und ſolche deutſche Häupter hatten zu der Zeit ſchon eben die Politik, welche ehedem verſchiedene Reichsfürſten hatten, die es mit dem kaiſerlichen Hofe hielten, um ihre einheimiſchen Stände zu unterdrücken. Man ließ ſie aber auch ſinken, wenn ſie zu mächtig werden wollten. Ut fracto regi Maroboduo (amico Romano) usque in exitium insisteretur; (Tac. Ann. II. 62.) und alsdenn hingen ſich die Edlen, wie jetzt die Landſtände, an die damaligen Kaiſer. Dies war der Fall unter dem Armin; das ſchönſte Exempel jener römiſchen Politik war Vannius Suevis a Druso Caesari impositus. Tac. XII. 29.

i) Dieſer König Vannius hatte propriam manum, pedites et equites e Sarmatis Jazygibus. Id. ib. Sonſt hatte ein König zwar wohl ſein großes edles Gefolge, aber nicht leicht die Macht, ſich damit gegen den Adel und den Heerbann zu erhalten.

§. 14.

Vermuthungen über die damaligen Heerwege der Römer in hieſigen Gegenden.

Die Züge der Römer von der Emſe nach dieſer Seite mußten entweder dieſen Fluß hinauf über das heutige Meppen bis Rheine laufen, und von dort mit einer Wendung zur Linken den Teutoburger Wald erreichen, oder aber mit einer frühern Einlenkung über Kloppenburg und die Quackenbrück durch unſer Stift gehn. Andre Heerwege ſind noch jetzt nicht vorhanden, a) und wegen der vielen Mohre und tiefen Gegenden nicht füglich anzunehmen. Erſtern ſcheint Germanicus erwählt zu haben, wie er in einer Richtung gegen die Lippe durch die Gegend der Bruckter vordrang, und ſeine Rechte durch die leichten Truppen verwüſten ließ, b) zum Zeichen, daß er mit der Hauptarmee auf die Linke, wo er den Teutoburger Wald traf, gehen wollte. Die Gebirge und Waldungen mit untermiſchten Ebnen, deren oft erwähnt wird, nehmen bei Ippenbüren ihren Anfang, und gehen in einer mächtigen Kette durch unſer Stift und die Grafſchaft Tecklenburg ins Lippiſche und an die Weſer. Germanicus verfolgte damals den Armin, der ſich immer tiefer ins Land zog, auf ſeinen Abwegen, c) und nahm allem Anſehen nach von dem Varianiſchen Schlachtfelde, worauf er die zerſtreueten Gebeine ſammlen und begraben ließ, eben den Weg, welchen der unglückliche römiſche Feldherr zuerſt gebahnet hatte, nicht ohne Gefahr, ein gleiches Schickſal zu erfahren. Denn er that einen ſehr unglücklichen Angriff, d) und ging wiederum den vorigen Weg nach der Emſe e)

---

a) Der Weg von der Süderſee, oder von Zwolle nach Braunſchweig und Leipzig, kömmt hiebei nicht in Betracht, und iſt, in ſo weit er über die Fürſtenau geht, neu.

b) Ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum. Tac. Ann. I. 60. Wäre Germanicus damit zurückgegangen, ſo würde man ihm keine andre Abſicht beilegen können. Nun aber, da er weiter ging, ſo kann man ſicher glauben, daß die Verwüſtung auf der Rechte zwiſchen der Lippe und Emſe blos durch die leichten Truppen, und in der Abſicht geſchehen, die rechte Flanke zu reinigen, um mit aller Sicherheit und Macht nach der Linken zu marſchiren, und ſich in die Gebirge zu vertiefen.

c) Sed Germanicus cedentem in avia Arminium secutus. Ib. 63.

d) Es heißt zwar in der römiſchen Erzählung: Manibus aequis abscessum. Ib. Man verſteht aber dieſe Sprache, und die Folgen ſind immer die beſten Zeugen.

e) Germanicus ging nach der Emſe, und Cecinna nach dem Niederrhein zurück. Der Punkt ihrer Trennung aber kann vor eine aus dem Lippiſchen (mit der Idee, ſich z. E. nach Emden und Weſel zu theilen) retirende Armee nicht anders geſuchet werden, als daß man ſie bis Rheine, und höchſtens bis Bentheim zurückgehen, und dort ſich theilen läßt. Wäre Germanicus über die Quakenbrügge, als den andern Weg nach der Emſe gegangen, ſo hätte er den Cecinna gleich von ſich laſſen, und ihn muthwillig aufopfern müſſen, der ohnedem noch auf der beſten Route alle Gefahr lief, da er von einem Corps, das ihm gerade aus dem Lippiſchen den Rhein abgelaufen hatte, coupirt und auf die äuſſerſte Spitze geſtellet wurde. Ib. 64. Germanicus ſchickte die ſchwere Reiterei von der Emſe an der holländiſchen Küſte fort; und man erräth daraus leicht, warum Cecinna auf ihrer gefährlichen Flanke marſchiren müſſen.

§. 15.

Werden fortgeſetzt.

In dem zweiten Zuge von der Emſe, worin Germanicus das Idiſtaviſche Feld jenſeits der Weſer behauptete, mochte er den andern Weg über die Kuackenbrücke, und ſo weiter über Wörden nehmen. a) Dieſer iſt der einzige, und Wörden b) ſind uralte Anlagen, älter als Straßen. Man hat nicht weit davon ein Grabmal römiſcher Kaufleute c) entdeckt, welche ſich leicht aus dem alten Emden dieſen Weg ausbreiten konnten. Den Sieg, den Germanicus damals auf dem Rückwege an dem Damme erfochte, welcher die Angrivarier und Cherusker ſchied, ſoll zu Damme, d) nahe bei dieſem Wörden, vorgefallen ſeyn, und man hat in den dortigen Gegenden verſchiedene römiſche Münzen gefunden. e) Wenn die Römer vom Niederrheine kamen, mochte der Zug ihrer Armeen nicht leicht in unſer Stift fallen. Wenigſtens haben alle Kriegesheere, welche in den ſpätern Zeiten vom Rheine gegen die Weſer gezogen ſind, ſich eher auf die Rechte gewandt, und höchſtens zu ihrer Sicherheit Iburg mit ihren leichten Truppen berührt. Eine Heerſtraße von dieſer Seite iſt auch überhaupt nicht wohl zu beſtimmen, weil dorther mehrere Wege zuſammentreffen.

a) Man weiß nur, daß Germanicus ſeine Flotte an dem linken und ſicherſten Ufer der Ems, wo das alte Emden oder Amiſia lag, (ſ. Alting in Germ. inf. I. p. 3. II. 48. ff.) gelaſſen habe; daß er hierauf, ohne die Bruckter zu berühren, und von den Kauchen geſichert, den Weg etwa nach der Gegend von Minden genommen, und wie er vor der Weſer geſtanden, die Angrivarier im Rücken gehabt habe. Schwerlich hat er zu der Zeit jenſeits des Dümmerſees marſchiren können, wo der Weg jetzt viel über Dämme läuft, die das Werk langwieriger Bemühungen ſind; und ſobald er dieſſeits des Dümmers blieb, hatte er keinen andern Weg.

b) Wörden ſind Wege, die zuerſt mit Holz belegt geweſen, und unſer jetziges Flecken Wörden iſt ein alter Gränzpaß.

c) Es fand ſich darin ein römiſcher Merkur, und um denſelben verſchiedene Aſchentöpfe. Er wurde unter der Regierung Ernſt Auguſt des Andern bei Gelegenheit der Dammiſchen Gränzſtreitigkeiten entdeckt, und von dem Münſteriſchen Commiſſarius, dem General Corfey mitgenommen, wie ich berichtet bin.

d) S. Lodtman in monum. Osn. II. p. 21, wo dieſe Meinung mit mehrern behauptet wird; wobei aber Grupe in Orig. Germ. Obs. VI. p. 254. noch einige nähere Erläuterungen fordert.

e) Davon befindet ſich ein guter Theil bei dem Herrn Grafen von Bar zur Barenau; die Bauern finden dergleichen noch beim Plaggenmähen; keine von dieſen Münzen überſteigt das Zeitalter dieſer Periode; ich habe ſie desfalls durchgeſehen, und Lodtman l. c. beruft ſich auf mein Zeugniß.

f) Ich werde dieſes auch in den Zügen Carl des Großen zu ſeiner Zeit bemerken.

§. 16.

Allgemeiner Zuſtand am Ende dieſer Periode.

Die Ruhe von außen war ſolchergeſtalt wiederhergeſtellet, die Beſatzung von der Lippe abgeführt, und ein großer Strich Landes am Rhein zur Scheidung wüſte a) gelegt; die innerliche Ruhe aber nach einem ſo ſchweren Kriege, wodurch zuletzt alles kriegeriſch, und jeder andre Stand verächtlich werden mußte, ſchwer zu erhalten. Der cheruskiſche Adel, deſſen Gefolge nothwendig ſtark vermehrt war, b) hatte ſich bereits unter einander aufgerieben, c) und die Nation d) dahin gebracht, des Arminius Bruders Sohn Italus, der in Italien geboren und erzogen war, e) von Rom, als ihren König, zu berufen.

ſen. So angenehm er aber den Gemeinen Anfangs geweſen war, ſo ſehr ward er zuletzt den Edlen und der ganzen Nation verhaßt, da er nach römiſchen Grundſätzen regieren wollte. Die Bruckter und Angrivarier mochten unter dem Einfluß der nähern römiſchen Macht der Ruhe genießen, welche ihnen Claudius geſtattete. Man ſieht ein, daß dieſe drei Nationen damals nicht vereinigt waren, ob ſie ſchon, ehe und bevor Claudius ſeinen großen Entſchluß vollführte, Galba die Chatten, und Gabinius die Marſer und Kauchen ſchlug; Corbulo aber mit ſeinen Entwürfen über die Emſe war, f) ein gemeinſchaftliches Syſtem g) behaupteten, und ſich dieſer ihrer Nachbaren nicht annahmen.

a) Vacui agri militum usui sepositi — vastitatem et solitudinem malebant quam amicos populos. Tac. XIII. 54. 56. Es ſcheint, daß Claudius dieſe Politik gefaßt habe, indem ſich ſolche, ſo lange man noch auf Eroberungen dachte, nicht wohl ſchickte.

b) S. Abſchn. III. §. 12. n. c.

c) Amissis per interna bella nobilibus regem Roma petierunt uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italus. Id. XI. 16.

d) Adstrepebat huic alacre vulgus. Tac. XI. 17.

e) Italus hieß er, weil er in Italien geboren war. Suidas in Ιταλια.

f) S. Abſchn. III. §. 12. n. g.

g) Man merke faſt ein gleiches auf dem Zuge des Tiberius. In dem erſten Feldzuge unterwarfen ſich ihm die Bruckter und Cherusker, den Kauchen aber ging er in dem folgenden zu Leibe, und drang durch ihr Land, da er die Cheruſker und Bruckter nicht fürchten durfte, zu den Longobarden, (Vell. II. 105. 106.) zur ſichern Folge, daß erſtere ihr eigen Syſtem, und mit den Kauchen auch damals keine Verbindungen hatten; gleichwie denn auch Gabinius den Namen Chaucius erhielt, zur Vermuthung, daß letztere ihren eignen Verein hatten.

§. 17.

Wird fortgeſetzt.

Dieſe Ruhe erhielt ſich eine Zeitlang, außer daß die Chatten ſich rührten, und den cheruskiſchen Saſſen nicht traueten. a) Nero hatte inzwiſchen das Vergnügen, eine frieſiſche Geſandtſchaft b) in Rom zu empfangen, und ein ſehr anſtändiges Verfahren bei den niederrheiniſchen Völkern zu bemerken. Die Amſibarier oder Emsländer wurden von den Kauchen, welche ſich alſo damals bis an Knakenbrück ausdehnen konnten, vertrieben, c) und dieſe vielleicht durch eine große Waſſerfluth d) dazu gezwungen. Denn die übrigen Saſſen, welche ſich ſonſt der Amſibarier annahmen, und ihnen die von den Römern am Rheine wüſtgelegte Gegenden zuwenden wollten, widerſetzten ſich dieſer gewaltſamen Ausdehnung nicht. Die Römer aber waren noch ſtark genug, die Saſſen an der Ausführung ihrer mitleidigen Abſichten zu verhindern. e) Es ſchien, als wenn die Bruckter damals unter den weſtphäliſchen Saſſen den Reihen führten. Velleda, f) eine edle Bruckterin, ſo ihren Sitz auf einem Schloſſe oder erhabenen Thurme an der Lippe hatte, regierte wenigſtens ihrer viele, und führte das Wort für alle. g)

Sie wurde als eine Perſon verehret, welche aus göttlicher Eingebung handelte; und dieſes iſt insgemein die höchſte und feinſte Wendung der menſchlichen Politik, wenn ſie den Werth und die Nothwendigkeit einer Monarchie erkennet, die Vortheile derſelben aber nur von einer geheiligten und ſchwachen Hand empfangen will. Unſre Vorfahren gehorchten alſo zu der Zeit einer geheiligten Jungfrauen, in ſo weit ſie zu gehorchen gewohnet waren, h) und ſie hatten ſchon in den alten Zeiten ein gleiches Haupt an der Aurinie i) gehabt.

---

a) Catti metu ne hinc Romanus inde Cherusci, cum quibus aeternum discordant, circumgrederentur, legatos in urbem et obsides misere. Tacit. XII. 28. Der Haß auf dieſer Scheidung (ſ. Abſchn. III. §. 4. n. b.) dauerte alſo noch fort.

b) Suet. in Claudio Tacit. XIII. 54. Erſter nennt es eine germaniſche Geſandtſchaft, und ſetzt ſie unter den Claudius.

c) Tac. XIII. 55. S. auch Abſchn. II. §. 5. n. d.

d) Denn die Kauchen waren keine Eroberer. Chauci populus inter Germanos nobilissimus magnitudinem suam justitia tuentur, sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. Tacit. G. 36. Es waren Chaucorum diversae nationes, und ich vermuthe, nach dem was ich oben Abſchn. II. §. 3. n. b. bereits angeführt, daß alle Völker, welche Holländer oder Holſaten waren, von den Galliern Frieſen oder Freſen (frigere, frieren, auf weſtphäliſch freſen, iſt ſo viel als zittern) und von den deutſchen Völkern Kuaken genennet wurden. Die Sache ſelbſt, daß nemlich Menſchen auf einer ſchwimmenden Erdkruſte wohnten, kam allen, die es ſahen, gar zu ſeltſam vor. Regio ut cum verbi periculo loquar) poene terra non est. Ita penitus aqua permaduit, ut non solum qua manifeste palustris est, cedat ad nixum et hauriat pressa vestigium, sed etiam ubi paulo videtur firmior pedum pulsu tentata, quatiatur et sentire se procul mota pondus testatur. Ita ut res est subjacentibus innatat, et suspensa late vacillat ut merito quis dixerit, exercendum fuisse tali solo militem ad navale certamen. Eumen. paneg. Const. 8. Und bei dieſer Vorausſetzung war Tacitus gar nicht unrecht berichtet, wenn er ſagte: Chaucorum gens incipit a Frisiis et omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Denn dieſes hohle Land mochte ſich, ehe man es mit Dämmen befeſtigte, ſehr weit erſtrecken.

e) Metu exterriti Bructeri. Tac. XIII. 56.

f) Velleda virgo nationis Bructerae late imperitabat, vetere apud Germanos more quo plerasque foeminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrandur Deas. Tac. hist. IV. 61. Die Regierung der Vellede mußte von der Art ſeyn, daß ſie über die königliche ging, und gleichſam als Kaiſerin die regulos der verſchiedenen Nationen zum Throne der Einigkeit verſammlete. Ihr wurden die Siegeszeichen, als der gefangene General Lupercus und das eroberte Admiralſchiff zugeſchickt; und die Deutſchen verglichen ihre Regierung mit der römiſchen, worunter ebenfalls noch Könige ſtanden, wenn ſie ſagten: Si dominorum electio sit honestius principes Romanorum, quam Germanorum foeminas tolerari. Id. V. 25.

g) Die niederrheiniſchen Völker machten in dem folgenden Kriege einen Haupttheil aus, und wie der römiſche General ſie davon abmahnen ließ, ſo wandte er ſich blos an die Vellede und ihre Verwandte. Id. V. 24. Sie entſchied auch die Sache wegen Cölln. Id. IV. 65.

h) Tacitus ſpricht zwar nie von einer deutſchen Regierung, ohne ganz bedächtig hinzuzuſetzen: in quantum Germani regnantur. Denn das Wort regnare und rex im lateiniſchen Verſtande, drückte die obrigkeitliche

Voll

§. 18.

Zweite Periode der römiſchen Kriege.

Die deutſche Zwietracht hatte bisher den Römern gedient; nun aber ſollte auch einmal die römiſche den deutſchen zu ſtatten kommen. Nero war geſtorben, mit ihm die regierende Familie erloſchen, und kein Senat mehr vorhanden, welcher den Armeen Befehle ertheilen konnte. Galba und Otto waren nun eben erſchienen, und Vitellius fand bald an dem Veſpaſian einen Gegner, welcher ihm keine lange Ruhe verſprach, als Claudius Civilis, ein edler Bataver, den kühnen Entſchluß faßte, für letztern zu fechten, und für ſich zu gewinnen. a) Er brachte alſo zuerſt ſeine Bataver, welche damals Gallien rührten, in die Waffen. Die Völker hinter ihnen folgten ihrem Exempel. Was am Oberrhein war, rüſtete ſich, und die niederrheiniſchen

Völker

Vollmacht bei den Deutſchen gar nicht aus; von den Bructern zu der Zeit aber ſagte man doch noch insbeſondre: eos non juberi non regi sed cuncta ex libidine agere (Id. IV. 76); wiewohl ich glaube, daß dieſes nur von den edlen Partiſans galt, welche damals auf Abentheuer zu dem Claudius Civilis zogen. Ueberhaupt aber hatte das regnum über Leute, die in lauter Gilden ſtehen, und ſo lange ſie unter ſich zu thun haben, competentiam superioris nicht erkennen, ſo vieles nicht auf ſich als jetzt, wo die Obrigkeit ohne Mittel den Kopf eines jeden Unterthanen befaßt. S. Abſchn. II. §. 16. n. d.

i) Sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt. Tac. G. c. 8., und Keysler in Ant. Sept. p. 369.

Völker richteten ſich nach einer göttlichen Eingebung ihrer Veleda, b) welche Civilis gewonnen hatt. Von andern Seiten ſtand das römiſche Reich gleichfalls in Gefahr, und Gallien erwartete nur den Ausgang, um ſich öffentlich zu erklären. So viele günſtige Umſtände mußten nothwendig die beſte Hoffnung geben. Der Krieg ward auch anfänglich mit ziemlichen, bald darauf aber mit abwechſelndem Glücke einige Jahr nach einander fortgeführt, jedoch zuletzt durch Liſt und Unterhaltung ſolchergeſtalt, wie es ſcheinet, geendiget, daß Civilis ſeine Bedingungen c) für ſie machte, und Velleden, welche nicht lange nachher als eine römiſche Gefangene erſcheinet, d) ihrer eignen Gefahr überließ.

---

a) Vespasiani amicitiam studiumque partium praetendit — dum alii Vespasianum alii Vitellium foveant patere locum adversus utrumque. Tac. hist. IV. 13. 17.

b) Tunc Velledae autoritas adolevit. Nam prospera Germanis, et excidium legionum praedixerat. Ib. 61.

c) Man weiß zwar den eigentlichen Schluß nicht, weil die Erzählung des Tacitus mitten in der Unterredung des Civilis und Cerealis abbricht. Es iſt aber klar, daß Civilis den Vorſatz hatte, ſeinen Frieden mit Aufopferung ſeiner Freunde, die ihn vielleicht auf gleiche Art zu hintergehen gedachten, zu erkaufen. Non fefellit Civilem ea inclinatio, et praevenire statuit. V. 26.

d) Alle davon übrige Nachrichten beſtehen in folgenden: Vidimus sub Vespasiano Velledam. Tac. G. 8. Captivaeque preces Velledae. Stat. Sylv. l. 4. v. 90.

§. 19.

Vermuthlich entſtehn darin die Franken.

Die Unternehmung des Claudius Civilis ſetzte ganz Deutſchland in Erſtaunen, a) und die Verbundenen mochten nach ihrer Befreiung von dem römiſchen Joche zuerſt Franken genannt werden, in der Folge aber dieſen Namen denjenigen von ihren Bundsgenoſſen laſſen, welche ihre Freiheit zuletzt behaupteten. Der Urſprung der Franken kann wenigſtens füglich in dieſe Zeit geſetzt werden, obgleich die Römer ihnen die Freiheit und den Namen davon nicht eher zugeſtehn konnten, bis die Zeit deſſen Urſprung verdunkelt hatte. Bei dem größten Fortgange ihrer Waffen ſchickten die niederrheiniſchen Völker eine Botſchaft nach Cöln, deſſen ſich die Römer ſeit langer Zeit zu ihrem Waffenplatze hier unten bedienten, um dieſer Stadt Glück zu wünſchen, daß ſie nunmehr frank unter franken Völkern ſeyn könnte, zugleich aber auch, um die Niederreißung ihrer Stadtmauern zu fordern, damit ein ehrlicher Deutſcher, ohne ſeine Waffen abzulegen, wie auch ohne Zoll und ohne Wache, über den Rhein gehen könnte. Man erkennet daraus ungefähr ihre weiteſten Abſichten, und wird durch die Folge überzeugt, daß die Gefangenſchaft der Vellede keine ſchlimme Veränderung in unſern Gegenden und dem bisherigen Syſtem hervorgebracht habe.

---

a) Magna per Germanias Galliasque fama, libertatis autores celebrabantur. Tac.

hist. IV. 17. Man kann dieſes überſetzen: ſie wurden als Franken geprieſen. Ich weiß zwar wohl, daß der Name der Franken zuerſt beim Vopisco in Aurel. c. 7. und ums Jahr 253 oder 255 vorkömmt. Allein da unter demſelben ganz unſtreitig die Chatten, Sicamber, Tenkter und andre benachbarte Völker verſtanden ſind, wie Grupe in obs. de primis Francor. sedibus 1. §. 2. außer allen Zweifel geſtellt, mithin ein Zeitpunkt angenommen werden muß, worin dieſe Völker als liberati sive exemti (denn frank und frei bezeichnet keinen liberum originarium) haben erſcheinen können, ſo finde ich in der Geſchichte keinen bequemern als dieſen, deſſen Entfernung hinreicht, jene Völker in den ruhigen Beſitz dieſes Namens zu ſetzen. Denn ſo wenig die Spanier **freie Niederländer** kennen wollten, eben ſo wenig mochten die Römer in den nächſten Provinzen am Niederrhein **Franken** wiſſen wollen. Es gehörte einige Zeit dazu, um ihnen dieſe Benennung geläufig zu machen; und wenn ſie beim Vopiſcus zuerſt vorkommen, erſcheinen ſie ſchon mit allem Ruhme der freien Niederländer, und man kann von jenen alten, wie von dieſen neuen Franken ſagen: gens est non tam lata quam valida. S. Abſchn. III. §. 4. n. b. Man erkennet auch ſchon ihren Ton in ihrer Anrede an die Stadt Cölln: liberi inter liberos eritis. Tac. hist. V. 64.

§. 20.

Und behaupten ſich die Chatten als Franken.

Die Chatten ſchienen zuerſt den Namen der Franken zu behaupten. a) Sie fielen auf die Cherusker, und verjagten deren König Chariemer, b) weil er zu mächtig, und mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Chariemer kam zwar einigemal wieder empor, c) und Domitian unterſtützte ihn als einen römiſchen Freund mit Gelde, machte auch ſelbſt einige Bewegungen gegen die Chatten, allein ohne Nutzen, und es ſcheinet, daß die Cheruſker ſich von ſolcher Zeit an der Ehre, ſich unter einem eignen Feldkönige verbunden und gefürchtet zu ſehen, begeben mußten. d) Die Bruckter hingegen erhielten ſich noch mit Macht, und ihre damalige heilige Beherrſcherin Ganna, e) welche nach Velledens Zeit verehret wurde, beſuchte den Kaiſer Domitian in Rom. Die Römer gewannen an Vertrauen nach dem Maaße, wie ſie ihren Nachbarn weniger gefährlich wurden, und ihre Freundſchaft wurde den brukteriſchen Saſſen immer nöthiger, da die Germanier unter den ſchwachen Kaiſern ſich ihrer alten Größe näherten, den König, welchen ihnen die Römer gegeben hatten, verjagten, und im Begriff ſtanden, Gallien zu verheeren, die Chatten aber den Domitian nicht fürchteten, und die Markemannen nebſt den Quaden dem römiſchen Reiche den Untergang droheten.

---

a) Die Chatten zeigten dem Domitian, daß ſie wirklich Franken waren. Es heißt zwar: De Cattis Dacisque post varia praelia duplicem triumphum egit. Suet. in Domit. 6. und Dio LXVII. erklärt dieſes dahin, daß er in Deutſchland keinen Feind geſehen hätte, wobei Tac. in Agr. 39. die Anmerkung macht: derisui fuisse falsum e Germania triumphum emtis per commercia, quorum habitus et crines in captivorum speciem formarentur. Allein die Wahrheit lautet alſo: Ergo (Catti etc.) sustulerant animos et jugum excusserant (ils s'etoient affranchis) nec jam nobiscum de sua libertate sed de nostra servitute certabant: ac ne inducias quidem nisi aequis conditionibus inibant: legesque ut acciperent, dabant. Plin. in Traj. II. Und die Römer hatten das dießſeitige dieſſeitige Ufer des Rheins gewiß verloren, wie Mart. Ep. X. 7. nicht undeutlich anzeigt, (ſ. Schaten. in hist. Westph. II. ad ann. 34.) und aus der großen Verlegenheit, worin ſich Domitian nach der markomanniſchen Niederlage befand, leicht zu ſchließen iſt. Unter jenen affranchis oder Franken ſind nach allen Umſtänden die Chatten, Uſipeter, Tenkter und Sicamber zu verſtehn. S. Sidon. Apoll. in paneg. Aviti. Wie ſie denn auch 170 Jahre ſpäter den Namen der Franken von den Römern erhielten.

b) Chariomer rex Cheruscorum, a Chattis imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus. Dio LXVII.

c) Ibid.

d) Qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tac. G. 36. Aus den letzten Worten ſollte man muthmaßen, daß es den Chatten zur Verwegenheit angerechnet worden, wie ſie ſich an die Cherusker gewagt. Tacitus zog aber vielleicht die Bilanz nach ihrem beiderſeitigen alten Ruhm, und nicht nach dem Uebergewicht, welches die Chatten durch ihre neuen Verbindungen, excusso jugo Romanorum, erhalten hatten.

e) Masyus rex Semnonum et Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierunt, et honorifice ab eo tractati domum redierunt. Dio l. c.

§. 21.

Große Niederlage der Bructer.

Trajan züchtigte a) endlich der Römer und Saſſen gemeinſchaftliche Feinde, die Chatten und andere Franken, und brachte dadurch die Sachen am Niederrhein wieder auf einen ſolchen Fuß, daß er in der Folge ſich mit der ganzen römiſchen Macht gegen die Donau und die Morgenländer wenden konnte. Die Freundſchaft der Römer und die Schwäche der Chatten diente aber den Saſſen, und beſonders den Bruckteru nur, ſich ihrer Macht zu überheben. Dieſe waren eine Zeitlang dasjenige unter den Saſſen in Weſtphalen geweſen, was die Sueven unter den Germaniern waren, und die Sicamber unter den Franken wurden. b) Sie waren gleichſam die ausſchreibende, und mit der Zeit gewiß die herrſchende Nation. Denn Vellede und Ganne waren bruckteriſcher Herkunſt, und hatten ihr Amt ſchon weit genug ausgedehnt. Auf einmal thaten ſich dahero ihre Nachbarn, und beſonders die Angrivarier und Chamaver zuſammen, c) griffen die Bruckter an, und erſchlugen ihrer am Rhein in einem Treffen über ſechzigtauſend Mann. Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Niederlage den bruckteriſchen Heerbann betreffen, und der Adel es mit den Angrivariern und Chamavern gehalten habe. Denn der bruckteriſche König flüchtete gleich vielen andern Königen, die dem Adel beſchwerlich wurden, nicht lange hernach zu den Römern, welche ſich der Könige, als ihrer Lehnleute, annahmen.

a) Plin. in Traj. XI.

b) S. Abſchn. III. §. 4. b.

c) Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis, vicinorum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore erga nos Deorum. Nam ne spectaculo quidem praelii invidere. Super LX millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. Tac. G. 33.

§. 122.

Ihre Folgen.

Die Folgen dieſer großen Niederlage können zwar nicht ſo beträchtlich geweſen ſeyn, als man vermuthen ſollte. Denn Spurinna kam den Brucktern noch zeitig zu ſtatten, a) befeſtigte ihren König, und erhielt desfalls zu Rom die Ehre des Triumphs. Es iſt aber doch glaublich, daß viele kleine Völker, und beſonders diejenigen, welche damals in unſern Gegenden ſaßen, ſich von den Brucktern getrennt, und zu den Angrivariern geſchlagen haben. Vielleicht blieb wohl gar der bruckteriſche Name blos denjenigen Bundesgenoſſen, welche vorhin jenſeits der Lippe b) zu ihnen gehöret, und daher ihren Namen geführet haben. Denn die Bruckter zeigen ſich bald darauf am Rhein, und zuletzt im fränkiſchen Bunde, mit deſſen Hülfe ſie ſich der Angrivarier erwehren konnten. Eine ſolche Veränderung ſchadete zu der Zeit der gemeinen Freiheit ſo leicht nicht. Ein überwundenes Volk trat gleichſam nur in den Bund der Sieger, ohne im übrigen ſeine Verfaſſung zu verlieren, es mochte denn ſeyn, daß man es völlig vertilgte oder verjagte. Denn man kannte das Mittel noch nicht, Länder durch Beſatzungen zu erhalten, und ließ einem Feldherrn ſchwerlich das Recht, aus einem gemeinen Gewinn ſein Eigenthum zu machen, ſolchen ſeinem Gefolge zu verleihen, und der Nation gefährlich zu werden. Außer dieſem aber hatten die Sieger keinen andern Weg, ſich der Ueberwundenen zu verſichern, als ſie mit ſich ſelbſt in eine gemeine Reihe zu bringen, und ihnen ihre eigne Ehre mitzutheilen, oder ſie ganz zu vertreiben, und ihre Höfe mit Siegern zu beſetzen, welche denn ihr Recht noch weniger verloren.

---

a) Spurinna Bructerorum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferociſſimam gentem terrore perdomuit. Plin. II. ep. 7. Es ſind einige, welche die Niederlage der Bruckter auf die Unternehmung des Spurinna folgen laſſen.

b) Die Peutingeriſche Charte nach der Ausgabe des von Scheib zeigt ſie daſelbſt Segm. II. Allein da es bloß eine Reiſecharte iſt, worauf der Rhein in gerader Linie läuft, und das Wort: Boructuarii, nur in der Perſpektive zu ſtehen ſcheint; ſo würde darauf ſo viel nicht zu bauen ſeyn, wenn nicht andre Umſtände hinzu kämen.

§. 23.

Die Saſſen genießen endlich römiſche Subſidien.

Das Anſehn, wozu Trajan die römiſche Macht wieder erhoben hatte, erhielt ſich unter ſeinem Nachfolger, a) und wie der Kaiſer Mark Aurel mit dem großen ſchwäbiſchen Bunde, worin zu der Zeit die Markomannen die Oberhand hatten, und mit dem andern großen Waffenverein jenſeits der Elbe b) zu gleicher Zeit Krieg führen mußte, ſo zogen die Saſſen Subſidien c) von den Römern, und halfen ihnen gegen ihre alten Feinde, die Sueven. Dieſes Syſtem ſchien ſich eine gute Weile zu erhalten, obgleich die frieſiſchen und kauchiſchen Saſſen, welche man mit den Bructern und Angrivariern gar ſelten in Gemeinſchaft findet, ſich als Feinde zeigten. Wenigſtens fuhr der Kaiſer Commodus fort, die Subſidien d) zu bezahlen, und Caracalla ſchlug vermuthlich auch mit ihrer Hülfe die Germanier, welche damals zum erſtenmal von den Römern Allemannier e) genannt, und damit von den niederrheiniſchen Völkern deutlich unterſchieden wurden. Dieſe mochten ihm aber gegen die Kauchen, Frieſen und Anglen nicht dienen wollen, weil er denſelben für baares Geld das Recht abkaufte, über ſie triumphiren zu dürfen; ein Recht, welches ihm zuletzt alle Völker verkaufen wollten.

---

a) Es heiſt vom Hadrian blos: Germanis regem constituit. Spart. in Adr. p. 6. ed. Paris. fol. 1620., und vom Antonin: Germanos et Dacas — contudit per praesides. Capit. in Ant. p. 19. ib. Unter dieſem Germanien aber iſt Oberdeutſchland zu verſtehen. Die Chatten fielen unter dem Mark Aurel zwar in Gallien und Rhetien; es ſcheinet aber, daß ſie nachwärts mit den Germaniern keine gemeinſchaftliche Sache gemacht, weil beim Capit. in Ant. Phil. p. 31. ſo ſorgfältig die Namen der ſchwäbiſchen Bundesgenoſſen erzählet, und die Chatten darunter nicht genannt werden.

b) S. Abſchn. III. §. 3. n. a.

c) Emit Germanorum auxilia contra Germanos. Capit. l. c. Darunter ſind unſtreitig die Völker in Niederdeutſchland zu verſtehen, weil ganz Oberdeutſchland mit den Römern im Kriege war. Herodian. in fine Marci. Doch will ich zugeben, daß nicht blos die Saſſen, ſondern auch die Völker, welche nachwärts Franken hieſſen, ſich davon bereichert haben.

d) Herod. in Commodo.

e) S. Abſchn. III. §. 2. u. f.

§. 21.

Dritte Periode der Kriege mit den Römern.

Schon damals, als Sever und Albin ſich einander das Reich ſtreitig machten, und Albin Gallien vor ſich hatte, ſchienen die niederrheiniſchen Völker es mit den Galliern zu halten, und damit den Grund zu neuen Kriegen mit den Römern zu legen. Sie erfuhren wenigſtens die Rache der Römer, und der grauſame Maximin rühmte ſich nachher, Niederdeutſchland auf vierzig Meilen a) verheeret zu haben. b) Wie aber der große ſchwäbiſche Bund, oder die nunmehrigen Allemannier auf Italien und Spanien fielen; der andre Bund an der Donau in Pannonien einbrach, folglich Gallien, oder vielmehr das alte Belgien ſich ſelbſt erhalten mußte, änderte ſich die Verfaſſung. Die niederrheiniſchen Völker unterſtützten die von den Galliern erwählten beſondern Kaiſer, c) und begünſtigten eine Trennung, wovon ſie unter dem Aurelian und Probus d) das Opfer wurden. Die römiſchen Kaiſer ſuchten ihre Freundſchaft ſobald nicht wieder, ſondern behandelten ſie als mächtige feindliche Nachbaren e) ſo gut ſie konnten, ohne jedoch einige Eroberungen dieſſeits des Rheins zu machen.

a) Non possumus tantum P. C. loqui quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Pervenissemus ad sylvas nisi altitudo paludum nos transire non permisisset. So ſchreibt Maximin ſelbſt an den Senat. Beim Capit p. 142. In Msto. Palatino ſteht per 40 — 60 millia.

b) Alle Nachrichten reden für Niederdeutſchland. Sonſt könnten die Winterquartiere in Pannonien einer andern Vermuthung Raum geben. Multisque enim captivis atque ingenti praeda abacta, instante hyeme in Pannoniam reversus est — ibique vernam expeditionem praeparabat. Herodian. in Maxim. p. 149. Edit. Steph. de 1581.

c) Eutrop. sub. Gallieno. Treb. Pollio in Postumio et Lolliano.

d) Der Kaiſer Probus ſagt zwar in ſeinem Schreiben an den Senat zu Rom: Subacta est omnis qua late tentenditur Germania, novem reges gentium diversarum ad meos pedes immo ad vestros supplices stratique jacuerunt. Vopisc. in Probo p. 239. Allein er lenkt doch ziemlich ein, wenn er hernach ſchreibt: Omnes penitus Galliae liberatae — voluerimus Germaniae novum praesidem facere, sed haec ad pleniora vota distulimus. Ib. Die Wahrheit iſt wohl, daß ganz Gallien von den niederrheiniſchen Völkern überſchwemmet war, und Probus 60 Städte wieder eroberte.

e) Aus der ganzen Periode der Kriege, welche Maximian, Conſtantius, Conſtantin der Große und Julian ꝛc. mit ihnen führten ſind uns faſt nichts als übertriebene Erzählungen von einer Menge zu ihrem Nachtheil vorgefallener Schlachten übrig geblieben, welche beim Schaten in hist. West. IV. V. nachgeleſen werden können. Und die ſchülerhaften Panegiriſten der damaligen Zeit verdienen nicht, daß man ihnen nachſchreibt.

§. 25.

§. 25.

Die Saſſen zeigen ſich nun auch dem Namen nach.

Inzwiſchen waren unter dem Diocletian a) die Saſſen nun auch dem Namen nach berühmt geworden; es ſey nun, daß ihnen derſelbe in einer gewiſſen Beziehung, oder zum beſondern Unterſchiede gegeben wurde, nachdem andre, welche ihren beſondern Bund hatten, ſich unter dem Namen von Franken nicht lange vorher bekannt gemacht hatten. Der Ruhm dieſes Namens fällt in die Zeit, da ihnen die Franken gegen die Römer vorarbeiteten, die Germanier aber den einbrechenden Gothen, und die thüringiſchen Chatten den Wandalen und Gepiden zu ſteuren, folglich alle ihre alten Feinde vor ſich zu thun hatten. Sie hatten alſo zu der Zeit gleichſam die Wahl der Abentheuer, und plünderten die galliſchen und ſpaniſchen Küſten mit eben dem Geiſte, womit ſie nachwärts in Britannien b) übergingen. Dieſe ihre Unternehmungen in Geſellſchaft, und mehrentheils unter dem Namen der Franken, währeten bis auf die Zeiten Julians, da die Saſſen, und beſonders die kauchiſchen, c) weil ſie vor den Römern zu Hauſe ſicherer, als die Franken waren, ohne Unterlaß die galliſchen Küſten beſuchten, und ſich zur See fürchterlich machten. Die fränkiſche und ſaſſiſche Freundſchaft trennete ſich öfterer, d) weil jene insgemein die Schläge empfingen, welche letztere verdienten. Und ſelbſt die Franken mußten ſich bisweilen gegen ihre Freunde von den Römern gebrauchen laſſen.

a) Eutrop. IX. 13. Doch erwähnet ihrer auch ſchon Ptolom. in Geogr. II. 11., und man ſpüret in dem Fortgange der Geſchichte, daß ſich alles, was nicht zum fränkiſchen Bunde gehörte, in Saſſen verwandelt habe, und dieſer allgemeine Name vielen Völkern, die man einzeln nicht allemal erzählen, weder Deutſche noch Germanier nennen, und doch gern sub uno nomine collectivo haben wollte, gegeben worden. Es hieß alſo in der Folge: Chauci Saxonum pars. Zoſim. III. Obſchon die erſtern ſich als ein eignes beſonderes Volk erhielten, und noch zu Carl des Großen Zeiten unter dem Namen der Frieſen von den Saſſen unterſchieden würden.

b) S. Grupen. in obs. rer. et ant. Germ. VI. Ich erwähne dieſer Unternehmung nur beiläufig, weil ſie mir nicht das Werk der Nation, ſondern einiger Privatgefolge geweſen zu ſeyn ſcheinet. Ob jemals Angeln nach Engelland gekommen, und ob nicht Angelſer nur ſo viel als Mittelſer (ſ. §. 80. n. a.); mithin die Geſchichte von den Angeln eine ſpätere Fabel ſey, ließe ſich noch unterſuchen, und falls es zu verneinen, behaupten, daß, weil die Könige der mittlern oder Angelſaſſen zur allgemeinen Herrſchaft gekommen, der Name Angelland eben daher auch der allgemeine geworden.

c) Dieſe wurden nun aus einem Mißverſtande Quaden genannt, nachdem das Wort Quake mit vollerm Munde von den Franken Quäke ausgeſprochen werden mochte. S. Abſchn. II. §. 3. n. c. Der Kaiſer Julian ſtellete die Sachen am Niederrhein mit außerordentlicher Mühe wieder her. S. Amm. Marcell. XVII. 8. ad ann. 358. Julianum in ep. ad Ath. p. 279. sq.

d) Alsdenn hieß es: Saxones a Francis prohibiti Rhenum transire. Zoſim. III. 6.

§. 26.

In den ehemaligen Gränzen der Cherusker ꝛc.

Solchergeſtalt zeigten ſich nunmehr drei Hauptvölker in Deutſchland: die Allemannier, Franken und Saſſen, welche zwar wohl bisweilen zufälliger Weiſe, aber allezeit als drei unterſchiedene Nationen mit den Römern und Galliern kriegten, ſehr oft gegen einander fochten, und kein gemeinſchaftliches Reich erkannten. Man ſah noch ſehr oft die Franken, und bisweilen auch die Saſſen mit den Römern gegen die Allemannier a) und ihre Bundesgenoſſen fechten, beſonders unter dem Gratian und Theodoſius. Wie aber endlich der überelbiſche große Waffenverein, b) oder die Wandalen, Gothen, Quaden und andre Völker, nachdem ſie von den Römern an der Donau nicht weiter beunruhiget wurden, in Deutſchland einbrachen, die durch unaufhörliche Kriege erſchöpften Sueven mit ſich fortriſſen, und Gallien ſolchergeſtalt überſchwemmeten, daß ſie zwiſchen die Römer und Franken zu ſtehen kamen, behaupteten letztere mit Hülfe der Saſſen ihre Beſitzungen. c) Jene dehnten ſich daher nach Italien und Spanien aus, gaben aber auch bald, da ſie ſich im Rücken ſchwächten, den Franken und Saſſen Gelegenheit, ihnen einen Theil ihrer Eroberungen wieder zu entreiſſen, worüber ſich die Römer vergeblich beklagten. Nunmehr fing die fränkiſche Macht an in Gallien eine Geſtalt zu gewinnen, und den Römern nöthiger, d) als jemals zu werden. Das fränkiſche Reich dehnte ſich darauf unter dem großen Chlodowig durch Oberdeutſchland aus, und ſchloß ſich nach der Niederlage der thüringiſchen Chatten gegen die Saſſen an eben den Gebirgen, e) welche ehedem den Sueven gegen die Cherusker zur Vormauer gedienet hatten.

a) Nach dem Constantio Presbytero Lugd. in vita S. Germ. beim Valès. L. IV. rer. Franc. p. 161. hat aber Aetius die Allemannen auch, eben wie vorhin Tiber die Markomannen, gegen die Franken und ihre Freunde, die Saſſen, gebraucht.

b) S. Abſchn. III. §. 3. n. n.

c) Die Erzählung Hieronymi in epist. ad Ageruchiam tom I. opp. edit. Francof. p. 60. wirft alles durch einander. Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni et hostes Pannonii vastarunt. Man ſollte daraus ſchließen, als wenn alle dieſe Völker gemeinſchaftlich gegen die Römer gekrieget hätten. Allein die Umſtände ergeben; daß die Franken und Saſſen, eben wie ehedem die Belgier, (ſ. Abſchn. III. §. 3. n. i.) ſich dem Strome entgegengeſetzet haben. Man bemerkt ein gleiches bei dem Einbruch der Hunnen, wovon Sidon. carm. 7. v. 319. sq. eine gleiche Nachricht gibt; die Franken und Saſſen ſequeſtrirten nur die römiſchen Provinzen. Daß ſie aber ſolche nachwärts nicht wieder zurückgegeben haben, daran war der Römer Unglück Schuld.

d) Das römiſche und fränkiſche Intereſſe vereinigte ſich nun aus Noth gegen die Allemannier und andre Völker, ſo ihnen aus Deutſchland und Pannonien über den Hals kamen, und es konnte nicht eher ruhig werden, als bis die Franken und Allemannier in ein Reich zuſammen träten, und das alte Germanien gegen die Donau wieder in Anſehn brachten.

e) Es iſt beſonders, daß die fränkiſchen Eroberungen der Linie nachgingen, welche das alte Germanien eingefaßt hatte, und man ſollte in dem Conſulat des erſten fränkiſchen Monarchen Chlodoveus, welches er noch von dem Kaiſer Anaſtaſius annahm, nachdem Juſtinian den Franken Gallien ſchon abgetreten hatte, (ſ. Du Bos hist.

§. 27.

Die Macht der Franken verändert ihr Syſtem.

Die Saſſen waren bisher ohne Reich, wie ohne Syſtem geblieben, und überall nur dem Kriege nachgezogen, wohin es ihnen am beſten gefallen hatte, ohne an ihre gemeinſchaftliche Sicherheit zu gedenken. Nun aber merkten ſie ihren Fehler, und es war, als wenn ihnen bei dem Fall der Thüringer, welchen ſie noch gemeinſchaftlich mit den Franken beförderten, a) ihr eigner ahndete. Sie zogen alſo dieſen nunmehr wider die Franken zu Hülfe, aber zu ihrem Schaden. Denn dieſe hatten jetzt den Mittelpunkt ihrer Stärke da, wohin ſich die Römer kaum ausgedehnet hatten, und eine ſo vollkommen geſchloſſene Einrichtung, daß die Saſſen dagegen nicht leicht aufkommen b) mochten. Die Römer hatten es bei ihrem Verzicht auf alle Eroberungen dieſſeits des Rheins nicht rathſam geachtet, die niederrheiniſchen Völker mit einem Tribut zu beſchweren und zu reitzen. Die Franken brauchten ſo viele

---

hist. crit. de la Mon. Fr. III. 6. c. 12.) faſt einen Titel ſuchen, wodurch er ſich gerade zu dieſer und keiner andern Eroberung berechtigen konnte. Denn unter dem Vorwand dieſes Conſulats konnte er die von Conſtantin dem Großen gemachte große galliſche Präfectur wiederherſtellen, und damit Oberdeutſchland a titre de reunion an ſich reißen. Eben ſo hatte der Comes Syagrius, der ſich vom Kaiſer Mauritius zum römiſchen Patricius machen ließ, (ſ. Fredeg. Chron. ad ann. 587. c. 6.) ſicher die Abſicht, den König Guntram unter ſeinen Befehl zu ſetzen.

Mäßigung nicht, und der ältere Hlotar c) trug gar kein Bedenken, den geſchlagenen Saſſen einen Tribut von 500 Rindern aufzulegen. Doch iſt es wahrſcheinlich, daß ſich zu ſolchem Tribut nur einige vorliegende Gemeinden verpflichtet haben. d) Immittelſt wurde dadurch der alte Haß wieder rege, und an der großen Scheidung, wo vordem die Sueven und Cherusker eine ewige Feindſchaft hatten, bekriegten ſich jetzt nach veränderten Namen die Franken und Saſſen.

a) Es beruht dieſes auf der Erzählung Widekinds von Corvey. In dem vorigen Kriege, wovon es heißt: Post innumeras caedes, post populi totius diminutionem, post patriae devastationem residuos tandem qui vitam fuga protexerant, redire praecepit, et eos Francis tributarios fecit, (ſ. Rorico ad ann. 491.) wird der Saſſen ſonſt nicht gedacht; und im Jahr 553 hielten ſie es ſchon mit den Thüringern. Hlotharius ipse Saxones rebellantes juxta Wiseram fluvium magna caede domuit et Thuringiam pervasam devastavit. Rorico ad ann. 553. Und noch deutlicher: Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Turingiam, pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent. Greg. Tur. IV. 10. Marii Episc. Chron. ad ann. 555. beim Bouquet T. II. p. 16. Die Thüringer und Saſſen waren alſo damals Freunde, und fielen bald wieder in Franken. S. App. ad Marcellini Com. Chron. ad ann. 556. p. 21.

b) Libanius in orat. 3. seu Basilico gibt von ihnen einen feinen Zug. Quietem otiumque omnino judicant morbum. Quapropter ab omni aevo superiore, qui propinquum illis regnum sortiti sunt, neque rationes invenerunt quibus persuaderent, neque tantam in armis vim habuerunt ut quiescere cogerent.

c) S. Greg. Turon. IV. 14. und Fredegar. in Chron. c. 74. ad ann. 631., und iſt der Styl bei den fränkiſchen Schriftſtellern allemal dieſer: Saxones pacem petentes juri Franc. sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se redditurus promiserunt. Ann. Pyth. ad ann. 747. Der Tribut beſtand einmal aus 500 Pachtrindern, vaccis inferendalibus, und einmal aus 300 Pferden; vermuthlich war das leztere minder ſchimpflich als das erſte, wodurch ſie fränkiſchen Domanial-Eigenbehörigen gleich geſezt waren.

d) Bisweilen möchte es ſcheinen, daß es blos Saxones, qui Nordsuavi vocabantur, geweſen, weil es in Ann. Met. ad ann. 748. heißt: centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur, sub suam ditionem subactos, contritosque subegit; woraus man zurückſchließen müßte, daß ein Theil von Sachſen ehedem ſchon zur ſueviſchen Provinz gemacht worden, welches vielleicht damals geſchehn, als der Zug mit den Longobarden nach Italien geſchahe, wovon Warnefrid III. 5. sq. Hiernächſt heißt es auch oft Saxones, qui suo regno adfines esse videbantur, feliciter acquisivit. Thorom. VI. ad ann. 744., beim Canis. T. II. p. 215. Ed. Basn.

§. 28.

Sie unterſcheiden ſich in Oſt- und Weſtphälinger.

In dieſen Umſtänden mochten ſich zuerſt die Saſſen, zu ihrer beſſern Vertheidigung, in drei Hauptkreiſe unterſcheiden, oder doch von den Franken in öſtliche, weſtliche und mittlere a) unterſchieden werden, wenn man vermuthen will, daß eine gleiche Abtheilung unter andern Namen ſchon vorher b) ſey beliebet worden. Der größte Theil unſers Stifts gehörte unſtreitig zu dem weſtlichen, oder zu

Weſtphälen, und vermuthlich das jetzige Amt Grönenberg nebſt Wittlage zu Engern. Der gemeinſchaftliche Sammelplatz der Saſſen ſoll zu Markloh c) an der Weſer geweſen ſeyn, und er muß wohl allemal an der Weſer angenommen werden, weil bei einem Anfalle vom Niederrhein oder durch Heſſen ihre Vereinigung in der Mitte am ſicherſten und bequemſten war. Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Oberweſer geführt; es ſey nun, daß die Oſtphäler noch immer ein cheruskiſches Herz gegen die Chatten, oder eine vorzügliche kriegeriſche Verfaſſung, oder auch wegen des einigen unter ihnen auferlegten Tributs mehrere Urſachen hatten, die Franken zu haſſen. Dieſe hatten überdem auf mehrere Fälle d) ihre größte Macht in Oberdeutſchland, und folglich auch die Wahl des Kampfplatzes. In Weſtphalen ſchien es wenigſtens die erſte Zeit ruhig.

---

a) S. Abſchn. III. §. 6. n. a. Die Meinung Trithemii in lib. de script. eccl. c. 3., welche Hert. de vett. Germ. pop. III 3. p. 155. opp. ſo geſchwind annimmt, daß nemlich Westvalus ſo viel als Westgallus, und jener Name alsdenn erſt entſtanden ſey, wie gegen die nach Frankreich geführte Sachſen, Gallier wieder nach Weſtphalen geſchickt werden, ſcheint wohl ein Spielwerk.

b) Ebendaſelbſt.

c) Roleving. in ant. Sax. II. 1. p. 52.

d) S. Abſchn. III. §. 4. n. b.

§. 29.

Ihre erſten Kriege mit den Franken.

Die Franken ſchlugen oft mit ihnen, und erfochten nach dem Bericht ihrer Geſchichtſchreiber große

Siege, ohne einige Eroberungen außerhalb den Gränzen Germaniens zu machen. a) Eine Verwüſtung über die Oberweſer war oft die ganze Folge eines glücklichen Treffens. Chlotar ſchlug ſie in Geſellſchaft der Thüringer, b) und wurde von ihnen wieder geſchlagen, doch ward ein Theil der Oſtphäler ihm zinsbar. c) Die Heldenthaten Dagoberts d) gegen den oſtphäliſchen Heerführer Berthold ſind wohl nur ein fränkiſcher Roman; wie denn überhaupt damals auf die Rechnung der Saſſen gut dichten war. Ihr Erbieten, e) die Vertheidigung der Reichsgränzen gegen die Wenden, welche zu den überelbiſchen Waffenverein gehörten, zu übernehmen, wenn ihnen der Tribut erlaſſen würde, könnte ihnen als die erſte Verbindlichkeit gegen die Hermannie oder das Reich angerechnet werden, wenn es durch den Erfolg genugſam bewieſen wäre. Man merket aber leicht, daß ſie immer noch die Einbrüche des überelbiſchen Vereins begünſtiget haben, um den Franken in ihren neuen Eroberungen keine Ruhe zu laſſen. Jene Einbrüche trafen damals f) nicht leicht die Sachſen. Vielmehr ſahe man dieſe ſich verſchiedentlich mit den Hunnen und Dänen, Wenden und Slaven gegen die Franken verbinden.

---

a) Die Eroberungen waren damals überhaupt ſehr ſchwer, weil man keine Söldner zu Beſatzungen hatte, und alſo ſein eigen Erbe verlaſſen mußte, um ein fremdes zu bauen und zu ſchützen. Daher war eine Eroberung zugleich eine Wanderung.

b) S. Abſchn. III. §. 27. n. a.

c) Rorico ad ann. 526. Greg. Tur. IV. 16. sq. Aimon. II. 27. sq.

d) Dagobertus rex Saxonibus bello occurrit cui pater Lotharius accurrens, interfecto Bertoldo Saxonum duce victoriam obtinuit, et nullum omnino Saxonem mensuram gladii sui excedentem dimisit viventem. Aimon. de gest. Fr. IV. 14. Hainulf I. 3. Sig. Gembl. ad ann. 630. Ado ad ann. 528. Dieſe Leute ſchreiben das einander ſo nach; und Vales. l. 18 rer. Franc. p. 59. hält es mit Recht für eine Rittergeſchichte ob Fredegarii aliorumque gravissimorum autorum silentium. Chlotar ritt durch die Weſer, und erſtach Bertholden, wie ein Ritter den Drachen. Gesta Dagob. c. 14. Berthold ſoll damals geſagt haben: Consilio meorum tractandum est, bella cum quibus agenda erunt. Vita S. Faronis c. 71. in act. SS. Ord. Bened. Saec. II. p. 610.

e) Anno X. regni Dagoberti — Saxones Winidis resistere spondent — Exinde jam Saxones tributa quae reddere consueverant — habent indultum. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario Seniore censiti solvebant. Chron. Moiss. ad ann. 631.

f) Wenn die Saſſen zu mächtig wurden, traten jedoch die Slaven auf die Seite der Franken. S. Ann. Met. ad ann. 748.

§. 30.

Sie behaupten ihre Freiheit.

Bei allen dieſen Kriegen hatten die Saſſen ihre eigne Verfaſſung noch immer mit Macht behauptet. Wie Dagobert ſtarb, waren ſie noch ſtark genug, Heſſen a) zu verheeren, und den Franken die Spitze zu bieten. Die Frieſen ſtreiften unter ihrem König Ratbot nach Kölln, b) und unſre Gegenden waren nothwendig ruhig. Der fränkiſche Majordom ſchlug zwar die Frieſen, c) befreiete Heſſen, und verwüſtete das Land der Saſſen ſo weit er konnte, doch ohne Folgen. Und die Frieſen ſowohl als die Saſſen drangen nachher noch mehrmals an den Rhein, d) ſo oft und ſo glücklich er auch nach dem Berichte der fränkiſchen Schriftſteller ſich mit ihnen ſchlug. Wie er aber ſämmtliche Feldherrſchaften der fränkiſchen Monarchie an ſich gebracht, e) und ſein Sohn Pipin die Krone auf den Degen geſetzt hatte, f) zeigte ſich ſchon von ferne das Netz, welches unter Carl dem Großen die Saſſen fangen würde. Vorher waren ſie oft geſchlagen, überzogen und zum Tribut gezwungen, ihr Land aber war nie zu einer ordentlichen Provinz gemacht, und durch fränkiſche Stadthalter oder verflichtete Könige regiert worden. Und dieſes läßt zugleich vermuthen, daß ſie auch unter ſich in keiner Reichsverfaſſung lebten. Denn wenn die Franken einen Herzog oder König von Baiern, Thüringen und Allemannien überwanden, ſo folgte die Provinz dem Schickſal ihres Königs. Nie aber folgte das Land der Saſſen dem Ueberwinder ihres Heerführers. Ward dieſer geſchlagen, ſo wurde ihr Land verheert, g) aber nicht zum Reiche gezogen. Sie entrichteten ihren Tribut als Nachbarn, welche die fränkiſche Macht fürchteten und erkannten, h) in ihrer innern Landesverfaſſung aber nicht geſtöret wurden.

---

a) Dagobertus rex mortuus est et Saxones terram Hartuariorum sive Hazzuariorum devastarunt.

Chron. Font. et ann. Petav. ad ann. 715. beim Bouquet T. II.

b) Ann. Pet. Til. Naz. ad ann. 716. ib.

c) Ann. alleg. und Chron. breve beim du Chesne T. III. p. 125. Chron. Fonten. 715. Ado. 719. Ann. Met. 718.

d) Die Kriege mit den Saſſen fingen immer von neuem wieder an. Man ſieht, daß Carl 718, 720, 722, 728 wider ſie gezogen, 729 einen gleichen Zug vorgehabt, und 738 heißt es: Karolus introivit in Saxoniam et eos tributarios fecit. Ann. Laurich beim Bouquet T. II. Herm. Contr. ad ann. 737. Sigeb. Gembl. ad ann. 740. Lamb. Schafn. ad ann. 739.

e) Die fränkiſchen Herzoge weigerten ſich, unter dem Majordom zu ſtehen, und behaupteten mit Recht, daß der König ſie in Perſon anführen müßte. Illis temporibus ac deinceps Gotefredus Dux Alemannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus servire sicut antea soliti fuerant. Erchambert. in breviario regum et majorum Domus. v. Hert. in not. regni vet. Franc. V. 21. p. 403. opp. Allein der Majordom nahm daher einen Vorwand, ſie im Namen des Königs zu unterdrücken, und alle Kronfeldherrſchaften mit ſeinem Hofdienſt zu vereinigen.

f) Wann jetzt im deutſchen Reich der Reichsmarſchall die allgemeine Feldherrſchaft behauptete, und unter dieſem Vorwande allen Reichsfürſten das Herzogthum in ihren Ländern entriſſe, ſo würde dem Kaiſer bald nichts, als der Titel übrig bleiben. Dies war der damalige Fall. Die Pohlen haben ſich beſtändig geweigert, die Kronfeldherrſchaften und die königliche Würde auf ein Haupt kommen zu laſſen; und die Deutſchen hatten einerlei Grundſätze, quando duces ex virtute, reges ex nobilitate sumebant.

g) Die häufigen Kriege mit den Franken ſchienen mehr die Unternehmungen einiger Gefolge, als Landfolgen geweſen zu ſeyn, indem erſtere zu ſtark angewachſen ſeyn mochten. S. Abſchn. I. §. 27. n. d. Denn es iſt nicht zu begreifen, warum der Heerbann, welcher den Ackerbau treibt, ſich in ſolche verderbliche Kriege einlaſſen ſollen. Dergleichen Geſelge ex servulis et vernaculis waren oft ſehr ſtark; wie das Beiſpiel von Dydimus und Virianus beweiſt. S. Paul Diac. XIII. 30.

h) Die Saſſen verpflichteten ſich oft ad honorem in placito regis praestandum. S. Thorom. VI. 1. ap. Canis T. II. p. II. p. 220 Und dies iſt Beweis genug, daß ſie fränkiſche Herrſchaft förmlich erkannten. Allein es geſchah wohl nur von überwundenen Edlen, welche keineswegs als Repräſentanten der Gemeinen, oder als ordentliche Obrigkeiten angeſehen werden mögen.

§. 31.

Pipin dringt in unſere Gegend.

Die Züge der Franken kamen mehrentheils aus Heſſen und Thüringen, a) und nur ſelten vom Niederrheine, b) und wenn ſie auch von letzterm Orte kamen, ſo wandten ſie ſich auf Paderborn, c) um dasjenige, was ſie von oben gebrauchten, an ſich zu ziehen. Dies konnten ſie thun, wenn ſie nur die Lippe beſetzt hatten. Pipin ging tiefer in Weſtphalen und auf Rheme. Hier mußte er Meiſter von der Ems und einigen Veſtungen auf ſeiner Linken ſeyn, ehe er ſich nach Rheme vertiefen konnte. Er hatte alſo nothwendig Iburg d) in unſerm Stifte beſetzt, und der Erzbiſchof Hildeger von Cölln ward dort erſchlagen. e) Pipin verwüſtete alles, was er nur erreichen konnte, ſiegte nach dem Berichte ſeiner Leute in manchen blutigen Schlachten, eroberte Hochſeburg, und zwang einen Theil der Sachſen zu einem jährlichen Tribut von dreyhundert Pferden.

Doch kam er auch oftmals in große Gefahr, und die ſpätern Unternehmungen der Sachſen zeugen von einer Macht, welche die Erzählung fruchtloſer Siege einigermaßen verdächtig macht. Ein ſächſiſcher Fürſt, Namens Dieterich, f) welcher in Hochſeburg g) gefangen wurde, machte ſich in dieſen Kriegen vorzüglich berühmt. Es ſcheint aber, daß er blos ein eignes Gefolge, nicht aber den National-Heerbann gegen die Franken geführt habe. Diejenigen, welche aus obigen Hochſeburg unſer Osnabrück machen, ſetzen ihn auch zu unſerm Fürſten. Er war aber aller Vermuthung nach ein edler Oſtphäler, und Hochſeburg iſt jenſeits der Weſer zu ſuchen.

---

a) Die Urſache davon iſt oben angezogen, (ſ. §. 27.) und Pipin mußte wegen der Vorfälle in Baiern und Oberdeutſchland ſeine Hauptarmee in einer Stellung halten, woraus er mit gleicher Fertigkeit die Sachſen, Slaven, Baiern und andre unruhige Völker erreichen konnte. Daher heißt es ingemein: Per Thuringiam pervenit in Saxoniam Ann. Til. ad ann. 747. Ann. Met. ad ann. 748.

b) Nur damals, wie die Franken ihre Armee öfterer gegen die Frieſen gebrauchen mußten, zogen ſie vom Niederrheine mehr gegen die Emſe.

c) Carl der Große nahm insbeſondre dieſen Weg, und die franzöſiſchen Armeen im Jahr 1760 und 1761 arbeiteten nach einem gleichen Plan. Es gibt gewiſſe allgemeine Vortheile, beſonders zur Subſiſtenz der Armeen, welche in allen Zeitaltern erkannt werden. Der Herzog Ferdinand von Braunſchweig machte damals Warburg zu dem Punkte, um welchen er ſich wandte, und vermuthlich war eben dieſer Ort der fränkiſche Wendepunkt gegen die Sachſen. Der römiſche Operationsplan ſcheint mehrmals eben dahin abgezielt zu haben. Carl der Große wollte Eresburg oder Stadtberge auf gleiche Art gebrauchen; und die Sachſen erkannten, daß dieſer Ort ihnen gerade der ſchädlichſte wäre. Daher ſie ihn auch durchaus nicht in der Franken Hände laſſen wollten.

d) Et pervenit ad locum qui dicitur Rime Ann. Franc. juxta Ms. Loisel. ap. Canis T. II. p. II. p. 49. Ed. Basn., et ap. Reuberum ad ann 753. Die groſe Heerſtraſe geht über Bielefeld, Herford und Reme. Es ging auch die franzöſiſche Armee unter dem Marſchall d'Etrees im Jahr 1757 eben daher, und beſetzte Iburg auf ihrer linken Flanke.

e) Man ſtreitet über das Jahr. S. Schaten in West. hist. L. VI. Vorangezogene Annales Franc. ſetzen es ad ann. 753, mit der Anmerkung, daß gleichwohl Pipin ſieghaft zurückgekommen ſey. Man kann aber das leztere in Zweifel ziehen. Denn der Erzbiſchof war vermuthlich am ſicherſten Orte, wo er und die Franken nichts befürchten zu dürfen glaubten. Dieſer iſt allezeit im Rücken einer Armee, und alſo war Iburg den Franken, die über Reme nach der Weſer gingen, im Rücken, oder doch wenigſtens auf ihrer linken Flanke. Verloren ſie alſo dieſen, ſo waren ſie in der gröſten Gefahr. Womit auch der Erfolg als der beſte Zeuge übereinſtimmt. Der Ort heiſſe in Ann. cit. Viberg, und Viburg, beim Ado in aet. 6ta Vitburg. Es iſt aber unſer Iburg, wo in den älteſten Zeiten eine Burg geweſen. Und Ioh. de Essendia beim Scheid. in bibl. Goetting. p. 28. erzählt die Geſchichte ganz recht, wenn er ſchreibt: Pipinus rex ducit in Saxoniam et ibi acerrime pugnatum est et Pipinus rex deo autore victor extitit. Et tamen Hildegarius Episc. Col. occisus est a Saxonibus in castro dicto Iber Hervordia (ſoll ſeyn Henrich von Herford, ein bekannter obgleich ungedruckter Geſchichtſchreiber) dicit quod sit in monte dicto Yborch. Nunc in dioecesi Osnabr. castrum ibidem est. Bellum autem commissum est secundum Gregorium (Turonensem in libro deperdito) in loco qui dicitur Rimie. Dieſer Johannes de Essendia ſchreibt ſich in einem auf dem Hauſe Schelenburg noch befindlichen und Johanni de Scheelen famulo et Netzen ejusque uxori sub dato Osnabr. 1453 d. 19. Sept. ertheilten beſtändigen Ablaſſe: Frater, Sacrae Theologiae humilis Professor atque per Provinciam Saxoniae ordinis Praedicatorum immeritus Prior provincialis.

f) Dieſer Theodorikus hat die ganze Aufmerkſamkeit der Schriftſteller ſeiner Zeit erhalten, und wurde dreimal hintereinander, als primarius loci Hochsiburg, genöthiget, ſich zu unterwerfen, wie ex Ann. Franc. ad ann. 743 et 745 zu erſehen. Doch iſt das, was einige beim Jahr 743 erzählen, auf das Jahr 744 zu ziehen.

g) Saochseburg Ann. Til. et Naz. Heseburg Herm. Contr. ad ann. 745. Hoscaburg Sig. Gembl. ad ann. 743. Orseburg Ann. Laurish. 745. Ocsioburg Ann. Met. 743. Ohseburg Ann. Fuld. 745. Hochseburg Ado. 743. Ochsenburg beim Regino II. Dieſe Veſtung verſetzt Lodtman in mon. Osn. III. auf den Gertrudenberg bei der Stadt Osnabrück, anſtatt daß Eccard. in Comm. de R. F. O. I. p. 457. ſie an der Eder ſetzt. Meines Ermeſſens kömmt es auf den Gleichlaut der Worte nicht an; und da man ziemlich deutlich zeugen kann, daß Hochseoburg den Franken auf dem Wege aus Thüringen in Sachſen aufgeſtoßen ſey, ſo wollen alle andre Gründe nichts erheben. Die Stelle beim Thorom. VI. ad ann. 744. ſagt deutlich: Evolutio triennio Carolomannus confinium Saxonum ipsis rebellantibus cum exercitu irrupit, ibique captis habitatoribus, qui suo regno adfines esse credebantur, absque belli discrimine acquisivit. Hier wird zwar ſo wenig eines Dieterichs, als Ochſiburgs gedacht. Allein unſtreitig iſt hier die Rede von dem erſten Feldzuge 744, welchen die Ann. Til. Naz. etc. irrig ins Jahr 743 ſetzen, worin Carlmann ſich aus Baiern gegen Sachſen wandte, Ochſeburg einnahm, und Dietrichen zur Uebergabe nöthigte. Folglich lag es in confinio Franciae orientalis.

§. 32.

§. 32.

Zuſtand bei der Ankunft Carls des Großen.

Endlich erſchien Carl der Große, und mit ihm der große Zeitpunkt, worin das Land der Saſſen zum erſtenmal eine Provinz des fränkiſchen Reichs werden ſollte. Die Stiftung unſers Biſchofsthum macht ihn zugleich merkwürdig, und da unſre ganze Verfaſſung ſich dahin zurück zieht, ſo verdient er die genaueſte Betrachtung. Die bisher erzählten allgemeinen Begebenheiten haben es nur einigermaßen wahrſcheinlich machen ſollen, daß unſre Vorfahren ſo wenig von den Römern, als Allemanniern und Franken, in ihren unbeſchloſſenen Verfaſſungen geſtört worden. Sie waren alſo nach dieſer Vorausſetzung noch immer die alten einzelnen Wohner oder Saſſen, welche ihre Oberſten und Richter ſelbſt wählten, unter der Fahne Gottes auszogen, und ſo wenig eine Herrſchaft, als ein Reich erkannten, a) wenn ſie ſich gleich bisweilen ungeſalbte Könige oder Häupter erwählten, und im Kriege dem Tapferſten folgten. Die Gefolge konnten bei den langen und öftern Kriegen zugenommen b) haben; es konnte mancher Wehr ſich einem mächtigern in Schutz und Hode übergeben, c) und ſich ihm zu Dienſte verpflichtet haben; die Edlen d) konnten durch ihre öftere Vertheidigung zu dem Beſitz eines jährlichen Beitrages von den Gemeinen gelanget ſeyn; e) ihre anſehnlichen Gefolge konnten ihnen gedienet haben, das Amt eines gemeinen Vorſtehers in ihren Familien ſo gut als erblich zu machen; allein ihr richterliches Amt war noch das alte; ſie hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen, und das Recht über Leben und Tod war außer dem Hofrecht unbekannt. Der Adel war noch erleuchtet; f) und die prieſterliche Gewalt das Band des Staats.

---

a) S. Abſchn. I. §. 27. n. i. Beda nennt ihre Vorſteher Satrapas, weil ihm ein anderes Wort fehlte. Der Poeta Saxo nennt ſie Duces:

> Quae nec rege fuit saltem sociata sub uno,
> Sed variis divisa modis plebs omnis habebat,
> Quot pagos tot pene duces.

Und es iſt nach dem Ausſpruch Taciti: Duces ex virtute sumunt, nicht zu zweifeln, daß dieſes erwählte Vorſteher geweſen. Wo nicht, ſo hätte Carl bei Einführung der Grafen die ganze ſaſſiſche Verfaſſung ſprengen, wenigſtens tauſend Satrapas um ihre Erbgerichtsbarkeit bringen, das ganze Volk nicht bei ihrer Freiheit laſſen, ſondern ſelbiges darin neuerlich ſetzen, mithin auch nicht ſagen müſſen, daß er es bei ſeinem alten Rechte gelaſſen hätte. Es iſt eine gewaltige Veränderung, wenn eine ganze Nation unter Erbgerichtsbarkeiten ſteht, dieſe mit einander aufgehoben, und alle regierende Fürſten abgeſchafft werden ſollen. Wie das Parlament von Großbritannien die Clans der ſchottiſchen Herrn ſprengte, und ihre Unterthanen zu unmittelbaren Reichsunterthanen machte, geſchahe ſolches nicht ohne mächtige Bewegungen, und nirgends zeigt ſich auch nur eine Spur, daß Carl dergleichen unternommen hätte.

b) Dies iſt die Folge aller langen Kriege. Siehe Abſchn. I. §. 35. n. a.

c) Abſchn. I. §. 44. n. b.

d) Ebendaſ. §. 17. n. b.

e) Die damalige Eintheilung der Saſſen war nach dem Nithardo hist. l. 4. folgende: Sunt inter illos qui Ethilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi

eorum

§. 33.

Solcher iſt dem Chriſtenthum nicht günſtig.

Dieſe ihre ganze Anlage und Einrichtung ſtand der fränkiſchen Verfaſſung und der chriſtlichen Religion, welche beide zugleich eingeführt werden ſollten, ſchnurgerade entgegen. Längſt hatte ſich letztere

---

eorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque serviles, oder Edle, Wehren und Leute. Diejenigen, welche nach dem Adamo Brem. l. 5. ap. Leibn. T. I. p. 46. die Eintheilung machen, und quatuor differentias nobilium et liberorum, libertorum atque servorum annehmen, ſehen die Sache aus einem philoſophiſchen Geſichtspunkte an, und reden nicht von den Claſſen der Nation, ſondern der Menſchen bei den Saſſen. Zur erſtern gehören die Servi nicht, und wenn Nithard die Leute dazu rechnet, ſo that er ſolches vermuthlich wegen der vielen Leute im Gefolge. Daß ſonſt Adam von Bremen diejenigen liberos nennt, welche Nithard ingenuiles heißt, kömmt von dem unterſchiednen Coſtume ihrer Zeiten, indem erſter im 12ten, und dieſer im 9ten Jahrhundert lebte. Das Wort liber wurde ſpäter ein Ehrenwort, und ſogar den edlen Herrn gegeben. Nithard aber fühlte noch, daß er ingenuiles ſagen mußte, und er war ein Schriftſteller von weit feinerm Geſchmack, als Adam. Lazzi aber iſt ſo viel als Letti oder Leute. Barbari S in T commutant. Dio hist. LXVIII. 26, und die Franken ſagten zuerſt Hazzi für Chatti. Ann. Petav. ad ann. 715. beim Bouq. T. II., mithin Lazzi für Latti oder Letti. Die Oberſachſen verwandeln jedes tt der Weſtphälinger in ss.

f) Die Metapher durchleuchtig, illustris, iſt überaus wohl gewählt, weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne beſcheinet, und dieſe erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beſchattet wird. So lange der Kaiſer beſchattete, war kein Reichsbedienter erleuchtet.

durch die Länder ausgebreitet, worin die Wehren ſich mehr in Leute, a) und Völkerrechte in Hofrechte verwandelt hatten. Sie war gerade der Linie b) gefolgt, welche ehedem die Cherusker von den Chatten, oder die Reichsgenoſſen von den unbeſchloſſenen Saſſen geſchieden hatte. Ganz Germanien war gewonnen; die niederländiſche Seeküſte, ſo weit ſie beherrſcht wurde, hatte ſie mit Freuden aufgenommen. Allein den Saſſen konnte c) keine Religion gefallen, nach welcher ein geſalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorſam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf nicht ſelbſt rächen, und ein Held nicht ſeinen beſondern Himmel haben ſollte. Sie mußten erſt durch die Macht der Waffen um ihre politiſche Verfaſſung gebracht werden, ehe das Chriſtenthum auch nur einiges Verhältniß zu ihrem Staat gewinnen konnte. Dies war die Urſache ihrer hartnäckigen Widerſetzung, welche Carl der Große ganzer drei und dreißig Jahre mit unermüdetem Eifer bekämpfte, oft unterdrückte, aber nie erſtickte. Ihr Aberglaube war der ſtärkſte, d) welchen je ein Volk gehabt, und die politiſche Verfaſſung hatte ſich dermaßen e) darauf gelehnt, daß Freiheit und Religion zugleich angegriffen werden mußten.

a) Ein Leut, der einmal angehörig und folglich ſchon einem Herren und Hofrechte unterworfen iſt, nimmt eine Religion mit Freuden an, welche die Rechte des Herren auf alle Weiſe mäßiget. Ein Wehr hingegen, der nur
einen

einen directorem societatis kennet, und dieſem genugſam gewachſen iſt, wird nicht ſo leicht eine Religion annehmen, wodurch die Vollmacht des Directoris ohne ſeine Einwilligung erweitert wird.

b) Die Kirchengeſchichte dieſer Zeit bewährt es aufs genaueſte, daß die Bemühungen des heil. Bonifacius dieſſeits des Saltus hercynii qui Chattos prosequebatur et deponit, (Tacit G. 30.) nicht fruchtbar geweſen. Was Roleving de laud. West. II. von dem Aufenthalt der Gebrüder Ewald zu Laer; Marcell. in vita Suiberti c. 15. 17. von der Ankunft dieſes Heiligen zu Münſter und Bilefeld ꝛc. melden, iſt zu neu, um als ein gutes Zeugniß zu gelten; und wenn es auch ſeine Richtigkeit hätte, ſo würde es doch von keinem Gewicht ſeyn, weil die Bekehrung einzelner Dorfgeſeſſenen Freien, die bei Veränderung der Nationalverfaſſung eher gewonnen, als litten, dagegen nichts erhebt, indem ich blos von Nationalbekehrungen, dergleichen jenſeits des hercyniſchen Waldes vorgefallen waren, rede.

c) Wie hartnäckig ſich die Saſſen gegen alle Arten von Herrſchaft ſträubeten, zeigt ſich auch an denjenigen, welche mit den Longobarden nach Italien gezogen waren, und unter tauſend Gefahrlichkeiten mit Weib und Kindern durch Frankreich zurückkehrten. Certum autem est ideo hos Saxones ad Italiam pervenisse ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi noluerunt Longobardorum Imperio subjacere. Sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere, ideoque aestimantur ad patriam suam repedasse. Warnefr. de gestis Long. III. 6. Ihre bittere Neigung gegen die Schwaben äußerte ſich beſonders bei dieſem Rückzuge. ib. c. 7. Inzwiſchen mochten die Longobarden, vetuli Saxonum amici, die Grundſätze der Saſſen nicht mißbilligen, indem ſie ſich damals nach dem Tode Alboins 12 Feldherren, wovon jeder nur ein Jahr regierte, erwählten. Fredeg. Chron. c. 45. Mon. Flor. III. 17. H. Contract. ad ann. 576.

d) Sie werden daher allezeit paganissimi et pervicacissimi genannt.

e) Es

c) Es iſt hier der Ort nicht, um den Geiſt des alten Aberglaubens zu zeigen. Es dient auch dermalen zu nichts, da unſre Geſezgeber die große Kunſt verſtehen, die Ehrlichkeit bei Strafe des Zuchthauſes und Veſtungsbaues zu befehlen, und die Landesverordnungen in eben dem Ton zu faſſen, welchen ein Herr gegen ſeine Knechte gebrauchen kann. Sonſt ließe ſich eine vortreffliche Parallele zwiſchen den Mitteln, wodurch die Alten freie Menſchen zum gemeinen Wohl leiteten, und den neuern, wodurch alle Empfindung der Ehre niedergeſchlagen wird, entwerfen. Der Aberglaube der Saſſen war auf dieſe Art in die politiſche Verfaſſung geflochten, wie ich ein andermal zeigen werde.

§. 31.

Carls Größe und Abſichten.

Carl durfte wohl wünſchen, ſein Reich bis an die Elbe zu erweitern. Dieſe Ausdehnung ergänzte den Zirkel, in deſſen Mittelpunkt er ohnedem ſeine Hauptmacht a) halten mußte. Er war alſo großmüthig an der Weſer, und grauſam an der Elbe, b) weil er dort erobern, und hier zerſtören wollte. Ob ſeine Unternehmungen gerecht oder ungerecht geweſen, iſt nach dem Siege eine vergebliche Unterſuchung. Glück und Größe überheben ihn einer gemeinen Rechenſchaft. Er diente der Religion, und dieſe ihm, da er den Schoos der Kirche und ſeines Reichs zugleich erweiterte, und den Grund zu Deutſchlands Größe legte. Wedekind, ein edler Herr, führte die Weſtphälinger gegen ihn an; Albin die Oſtphäler, und Bruno die Engern. Sie handelten im Anfang nicht gemeinſchaftlich, weil jede Nation ſich beſonders verglich. c) Es kann aber auch ſeyn, daß Carl ihnen nicht die Zeit ließ, ſich zu vereinigen, und plötzlich mit einer unerwarteten Macht in ihr Land ging. Der König hatte das Glück, an dem Pabſte Adrian d) einen Freund und Führer zu finden; und beide arbeiteten mit gleichem Eifer an der Ausbreitung ihrer Macht in den Abendländern, worin nur ein Reich und eine Kirche ſeyn ſollte.

---

a) S. Abſchn. III. §. 4. n. b.

b) An der Aller ließ er 4500 Saſſen enthaupten. An der Elbe führete er eine Menge von Einwohnern mit Weib und Kindern nach Frankreich ꝛc.

c) Eben ſo machten es die Angrivarier und andre mit den Römern. S. Abſchn. III. §. 16. n. g.

d) Die Klugheit, womit dieſer Pabſt den Helden leitete, ohne daß er es merkte, verdiente eine eigne Ausführung.

§. 35.

Krieg mit den Sachſen.

Der König riß zuerſt ſeines verſtorbenen Bruders Reich an ſich, verjagte deſſen Wittwe und
Kinder, und zog darauf plötzlich wider die 772
Sachſen, welche ihn nicht erwarteten und leicht überwältiget wurden. Er eroberte a) Eresburg und zerſtörte den Ort, worin die Irmenſäule b) von ihnen verehret wurde. Kaum aber hatte er ſich nach Italien gewendet, um ſeinen Schwieger-
vater zu ſtürzen, ſo rührten ſich die Saſſen, 773
eroberten Eresburg und Sigisburg, und verwüſteten Heſſen; jedoch nur zu ihrem Unglück,

774 Denn Carl kam zurück, verheerte ihr Land, und
775 nöthigte erſt die Oſtphäler, hernach die Engern,
und zuletzt die Weſtphäler, welche indeſſen
ſein Lager an der Weſer überfallen und erobert
hatten, ihm Geißel zu geben, und Frieden zu geloben.
Er war aber noch nicht wieder über die Alpen,
als die Saſſen ſich ſchon von neuen rührten,
776 Eresburg wieder zerſtörten, Sigisburg belagerten,
und ſich aufs neue wieder unterwarſen,
nachdem Carl auf das ſchleunigſte und mit der
größten Macht wider ſie anzog, Eresburg herſtellete,
noch ein Veſtung an der Lippe ihnen ins Geſicht
ſetzte, und mit Ernſt darauf dachte, das ganze Weſen
auf einen beſſern und ſichern Fuß, als bisher,
zu ſetzen. Zu dieſem Ende berief er ſeine Franken
wie auch die Saſſen nach Paderborn, und
777 richtete alles ſo wohl ein, daß er im folgenden
Jahre ruhig und unbeſorgt über die pyrenäiſchen
Gebirge nach Spanien ziehen konnte. Die
Saſſen gelobten einen beſtändigen Frieden, und ließen
ſich in Menge taufen. Wedekind aber flüchtete
über die Elbe. Vermuthlich ließ Carl damals bei
der neugetauften Heerde einige Hirten zurück, welche
ſie in einer Religion erhalten ſollten, wovon faſt
die ganze Sicherheit der Vereinigung abhängen
mußte; und es iſt wohl richtig, c) daß er auch nach
Osnabrück eine Kirche verordnen konnte, nachdem dieſſeits
der Elbe alles beruhigt war. Vielleicht wurde alſo
ſchon damals der Grund zu unſerer Kirche gelegt.

c) Ich

a) Ich folge in der Erzählung den Ann. Franc. Eginh. beim Reuber in collect. Scr. Germ. als den beſten und ſicherſten; die mehreſten fränkiſchen Annaliſten haben es entweder hieraus, oder aus einerlei Hofzeitung geſchrieben, und vieles hämiſch verändert. J. E. In den Annalibus Eginhardi heißt es: ad ann. 775. Interea pars exercitus quam ad Wiseram dimisit, in loco qui Hludbechi vocatur, castris positis, incaute agens, Saxonum fraude circumventa et decepta est — und es wird hinzugeſetzt: et ex pacto, quod inter eos ex tali necessitate fieri poterat, Saxones discesserunt. Quod cum regi fuisset allatum, quanta potuit celeritate accurrens. — Dieſen empfindlichen Streich verſchweigen die Annales Nazariani, Tiliani, Petaviani, Fuldenses etc., und die Ann. Loiseliani, Metenses, Bertiniani, ingleichen der autor vitae Caroli M. ex bibl. Thuani, der Monachus Egolism. und andre fränkiſche Schriftſteller, ohnerachtet ſie offenbar nur einerlei Zeitung kopirt, kehren es gerade um und ſagen: ed Deo volente Franci victoriam habuerunt. Alsdenn aber fahren ſie fort: Hac victoria audita Dominus Carlus rex iterum super Saxones irruens non minorem stragem ex eis fecit. Da man doch offenbar fühlt und ſieht, daß der Kaiſer audita clade und nicht audita victoria den Saſſen, welche das ganze Lager erobert und geplündert hatten, nachzueilen bewogen worden. Eine ſolche Falſchheit macht alle fränkiſche Erzählungen verdächtig, und zeigt zugleich den Werth der Annalium Eginhardi.

b) Die Meinungen der Gelehrten von der Irmenſäul hat geſammlet und geprüft Grupe in obs. rer. ant. ann. Germ. X. Wenn man nur allein bedenkt, daß die Namen Irmenfried, Irmenolf, Irmenhold, Irmenhart, Irmengard, Irmentrut ꝛc. wie Gottfried, Gotthelf, Gotthold, Gotthard, Mariengard und Engeltrud gebildet ſind, ſo ſieht man leicht, daß Irmen eine vorzügliche Provinzialgottheit geweſen. Irmen kann den erſten oder Neumond bedeuten. Deorum enim numero ducebant lunam. Caes. de B. G. VI.

c) Dies leugnen Eccard und viele andre aus der Urſache, weil vor dem Jahre 800 keine Ruhe und Sicherheit in Weſtphalen geweſen.

§. 36.

Fortſetzung.

778 Auf ſeinem Rückzuge aus Spanien ward
Carl aufs Haupt geſchlagen, und alſo auch
der Friede von den Saſſen wieder gebrochen. Sie
fielen mit Macht an den Rhein, verheerten alles,
was ſie konnten, und ſchonten gewiß der Altäre nicht.
Ohnfehlbar ward alſo auch der unſrige, wenn er
bereits erbauet war, zerſtört. Carl ließ ſogleich
eine ſtarke Bewegung aus Oberdeutſchland ge-
779 gen ſie vornehmen; er ſelbſt aber ging, nach-
dem er ſich wieder erholt hatte, über den Nie-
derrhein an der Lippe, ſchlug bei Bucholz, und drang
in unſre Gegenden, wo ſich ihm alles unterwerfen
mußte. Damals konnte unſtreitig die Stiftung
unſerer Kirche mit aller Sicherheit geſchehen. Denn
Carl bauete nun ſchon Veſtungen an der Elbe,
780 und rechnete auf die Saſſen als Reichsvölker.
781 Deſto empfindlicher fiel es ihm alſo, daß ſie
bei einem Einfalle der Slaven in Thüringen,
782 welchen Widekind unfehlbar veranlaſſet hatte,
anſtatt ihm zu helfen, ſich mit jenen Reichs-
feinden verſtanden, und ihm ein anſehnliches Heer
auf dem Süntel abſchlugen. a) Dies erbitterte ihn
ſo ſehr, daß er ſelbſt mit ſeiner ganzen Macht den
Saſſen ins Land ging, und an die viertauſend fünf-
hundert

hundert Gemeine b) bei Verden an der Aller enthaupten ließ.

---

a) Von dieſem Verluſte ſagt der Poeta Saxo ad ann. 782:

Francorumque truci Proceres ante caede necati
Regis legati et praeclari quatuor illic
Extincti comites, cum viginti venerandis
Nobilibusque viris: hac clade peremtis.
At reliquus belli populus consumtus in illo
Censeri numero nequit.

b) C. Ann. Eginhardi. Es iſt gar nicht wahrſcheinlich, daß Carl dieſe Rache gegen Leute im Gefolge ausgeübet habe, welche ihrem edlen Herrn dienten, und ihre Schuldigkeit thaten. Denn dieſe waren ſo wenig ſtrafbar, als es unſre Soldaten ſind, wenn ſie ihrer Fahne folgen. Es iſt daher kein Zweifel, daß dieſe 4500 Gefangene, welche Carl enthaupten ließ, gemeine Wehren geweſen, welche ſich ohne Dienſtpflicht auf Wedekinds Seite gewandt hatten; und ein General würde noch jetzt eben ſo handeln, wenn Bürger oder Bauern die Waffen ergriffen. Die Folge beſtätigt dieſe Vermuthung. Denn nach dieſer Rache, und nicht vorher, zeigten ſich ganze ſächſiſche Armeen im Felde, mit welchen Carl ſich in ordentliche Schlachten einlaſſen mußte, anſtatt daß vorher der Krieg mehr mit Wedekinds Gefolge, wobei die Gemeinen ſich ruhig halten mochten, geführet wurde. Die fränkiſchen Schriftſteller bemerken es auch, daß der Kaiſer nach dieſem Dato beſtändig verheert habe, welches insgemein geſchieht, wenn man gegen Bauern kriegt.

§. 57.

Allgemeiner Aufſtand der Saſſen.

Die Saſſen geriethen über dieſes grauſame Verfahren völlig in Wuth. Der ganze Heerbann zog ſich unter Wedekinden bei Detmold zuſammen, und beide Nationen lieferten ſich einander eines
783 der blutigſten Treffen, ohne etwas zu entſchei-

den, a) indem Carl, um neue Hülfsvölker an ſich zu ziehen, nach Paderborn, Wedekind aber an die Haſe in unſer Stift zurückging, wo es gleich darauf zu einem neuen Treffen b) kam, in welchem die Saſſen endlich das Feld räumen mußten. c) Carl behielt aber noch keinen feſten Fuß im Lande, erhielt auch diesmal keine Geißeln, ſondern ſahe ſich wider Willen genöthiget, mit Verwüſtungen
784 fortzufahren. Er zog alſo im folgenden Jahre von neuem mit Feuer und Schwerdt durch Weſtphalen über die Weſer an die Elbe; jedoch ohne den Frieden zu erzwingen. Denn die Saſſen unterwarfen ſich nicht, ſondern gingen vielmehr ſeinem Sohn, welchen er mit einem beſondern Heer in der Gegend von Drente an der Lippe gelaſſen hatte, zu Leibe, d) und nöthigten den König, noch einen Winterzug zu thun. Dieſer ging alſo mit ſeinem Heer an die Emmer, ſtreifte bis Reme, und hielt den ganzen Winter über von Eresburg aus die
785 Saſſen in beſtändiger Unruhe. Gegen das Frühjahr verſammlete er die fränkiſche Reichsfolge zu Paderborn, machte ſich von dem größten Theil des Landes Meiſter, und ging wieder an die Elbe, wo er ſich endlich mit Wedekinden in förmliche Unterhandlungen einließ, e) ihm durch ſeine Geſandten frei Geleit und Geißeln überſchickte, und dieſen Herrn dahin brachte, daß er dem Könige nach Ettnach folgte, und ſich durch die Taufe mit Gott und ihm verſöhnte.

a) Denn es heißt: Carolus de loco praelii Paderbrunnam se recepit, atque ibi castris positis partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debebat, operiebatur. Ann. Eginhard ad ann. 783.

b) Es ſollte einen billig wundern, daß in einem ſo langen Kriege nur zwei Haupttreffen, und zwar beide in einem Jahre vorgefallen wären. Denn Eginhard in vita Caroli M. c. 8. ſagt ausdrücklich: Hoc bellum licet per multum temporis spatium traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis in acie conflixit, semel juxta montem, qui Osneggi dicitur, in loco Thietmelle nominato et iterum apud Hasam fluvium et hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus. Allein bei der Vorausſetzung, daß Widekind und ſeine Freunde bis ins Jahr 781 mit ihren Privatgefolgen den Krieg gegen die Franken geführet haben, und daß im Jahr 782 zuerſt der Heerbann aufgewiegelt worden (ſ. §. 36. n. b.), läßt ſich dieſes füglich begreifen und auch zugleich einſehen, wie allerdings gar frühzeitig einige Kirchen in dem Lande der Saſſen angeleget werden können. Denn wenn der Heerbann ſtille ſaß, ſo waren alle Zäune, Häuſer und Kirchen ſicher. Die ritterlichen Gefolge vergriffen ſich daran nicht. Dieſe zogen der Landſtraße und dem Abentheuer nach, ohne den Pflug zu hemmen, oder den gemeinen Mann zu ſtören. Sobald ſie ſich daran gewagt hätten, würden ſie Gefahr gelaufen ſeyn, von den Wehren erſchlagen zu werden.

c) Von dem Orte dieſes Treffens ſ. Abſchn. III. §. 10. n. d. Einige nehmen das jetzt ſogenannte Kerdsfeld dazu an; dieſes iſt aber zu weit von der Haſe. Auf der hieſigen Dombibliothek findet ſich in einem auf Pergament geſchriebenen Buche folgende Anmerkung. Ex Chronicis: Karolus contra Widekindum regem litus fluminis Hasa tuentem in loco qui dicitur Schlachtvörderberg venit, et per triduum dimicans ipsum ad castrum Wedekindborch fugavit, de Saxonibus suis gloriose triumphans, et deinceps Widekindus regi non restitit. Karolus autem Wedekindum et Albionem per Amalswynum, unum ex aulicis ad se vocans, fide data et obsidibus, qui liberi et illaesi demitterentur, de Widekindesburg veniunt, instruuntur baptizantur et dimittuntur. Dieſer Schlachtwörderberg muß in dem heutigen Amte Wörden, wodurch die Haſe fließt, und der Weg an die Weſer über Wildeshauſen, dem ſpäten Sitze der Wedekindiſchen Familie geht, gelegen haben. Das Wort Schlachtwörder kömmt in den Urkunden oft vor, und die Schlachtwörder-Mühle iſt ſicher die jetzige Stickdeichsmühle an der Haſe im Amte Wörden. Das Alter des autoris Anonymi, der obige Bemerkung gemacht hat, läßt ſich aus folgender Anzeige von ihm leicht errathen. Er ſagt nemlich: Hugo rex genuit Robertum, Robertus Henricum, Henricus Philippum, Philippus Ludovicum qui nunc regnat. Dieſer kam 1131 zur Regierung. Das Zeugniß iſt alſo zwar nicht gleichzeitig, er ſchreibt aber: ex Chronicis. Eben ſo nennt ein deutſches Chronik-Manuſcript auf der Dombibliothek vom J. 1385 den Ort der Schlacht, und bezieht ſich ad gesta SS. Amelii et Amici, qui Chronicon Saxonum conscripsissent. Wegen dieſes Sieges verordnete der Pabſt Adrian eine dreitägige Litanei auf den 23. 26. und 28. Jun. S. Epist. Hadriani Pontif. in coll. Conc. Labbei T. VI. p. 1775. Und vielleicht war an dieſen dreien Tagen der Sieg erfochten, weil Eginhard ſagt, daß alles uno mense paucis quoque interjectis diebus geſchehen.

d) Hier hat die fränkiſche Hofzeitung abermals eine falſche Nachricht verbreitet, indem alle Annaliſten darin übereinkommen, daß der junge Held an der Lippe geſiegt habe. Da aber der König den Feldzug in Saſſen bereits geſchloſſen, und ſeine Winterquartiere hinterm Rhein genommen hatte, ſo müßte ſolches entweder aus einer außerordentlichen Kriegsliſt, welche aber ganz unnöthig war, geſchehen ſeyn, oder der Prinz hatte eine gewaltige Schlappe empfangen, die den Vater nöthigte, mitten im Winter aus Frankreich in Weſtphalen vorzurücken, und ſeine ganze Armee kantonniren zu laſſen.

e) Damals war der Heerbann ſchon wieder beruhigt. Denn wenn Carl blos mit der Nation zu thun hatte, brauchte er Widekinden keine gute Worte zu geben; hatte er aber mit ihm, als einem Partiſan zu thun, der immer über die Elbe auswich, und dann wieder einbrach, ſo war nichts übrig, als ihn durch Güte zu gewinnen.

§. 38.

Von ihrem Heerführer Widekind.

Vermuthlich konnte dieſer Held nicht eher wieder zum ruhigen Beſitz ſeiner weſtphäliſchen Güter gelangen, ohne ſich mit den Franken auszuſöhnen; und der König mochte nicht wohl auf einige Sicherheit an der Elbe rechnen, ſo lange Widekind mit ſeinem Gefolge, und einiger nordiſchen Hülfe, ſolche beunruhigen, und die allezeit ſchwankende Saſſen zu neuen Unternehmungen bereden oder nöthigen konnte. Beiden war alſo mit einer Unterhandlung gedient, und der König hatte Urſache, den erſten Schritt zu thun, weil er nicht immer eine genugſame fränkiſche Macht an der Elbe halten konnte, ſondern die Saſſen ſelbſt zur Vertheidigung ihrer Gränzen gegen die überelbiſchen Völker auf die eine oder andere Weiſe bewegen mußte. Der Erfolg zeigte zwar erſt ſpät die Richtigkeit ſeiner Maaßregeln. Inzwiſchen mag doch durch den Schritt, welchen Widekind that, das Land dieſſeits der Weſer in ziemliche Ruhe gebracht ſeyn. Ohnfehlbar gelangte auch Wedekind wieder zu ſeinen Gütern, wovon vielleicht ein Theil in unſern Gegenden belegen a) war: allein ſeine Feldherrſchaft hörte von ſelbſt auf, und er war nunmehr ein Edler, ohne ein öffentliches Amt zu führen. Wenigſtens handeln diejenigen, welche ihm ein Königreich,

nigreich, ein Herzogthum, b) oder eine Grafſchaft geben, ohne Grund, wie ohne Schein, und gegen die Sitte der damaligen Zeiten.

a) Ob er Güter im Stifte Osnabrück gehabt, iſt aus gleichzeitigen Zeugniſſen nicht zu erweiſen. Was Crusius in vita Widek. c. 4. Falke in trad. Corb. p. II. §. 104. nota u. und andre davon geſagt, will ich nicht ausſchreiben. Nach einem ſichern Zeugniſſe Meginhardi in translat. S. Alex. beim Scheid. in bibl. Goetting. n. I. 5. 6. lag Wildeshauſen in ſeinem Vaterlande; und eine alte Sage ſchenkt ihm einige Güter in der Gegend von Rulle und Wallenhorſt. S. Schaten in hist. Westph. VII. p. 486. Die heutiges Tages ſogenannte Wiekesburg bei dem Kloſter Rulle, wovon Goetze in progr. de Widekindi quatuor castris eine Abbildung und Beſchreibung gibt, gehört zu dieſer Sage, ingleichen eine Wiekesburg im Gehne zu Bramſche. Es ſind aber unſtreitig mehrere Widekinde geweſen, und nicht jede Widekindsburg hat dieſen Helden zum Urheber. Die Sage hat ihn bereits vor einigen hundert Jahren, beim Rolevink, Cranz, Hamelmann, Winkelmann ꝛc. zu Belm getauft, und zu Engern begraben; und an letzterm Orte iſt wirklich noch jetzt dieſe Handlung durch ein prächtiges Monument verewigt. Erſteres aber iſt wider das einſtimmige Zeugniß aller Schriftſteller, und letzteres noch eben ſo zweifelhaft, obſchon Kaiſer Carl der Vierte, als er im Jahr 1377 zu Bilefeld war, ſo berichtet wurde. Wenigſtens verräth die Inſchrift auf dem Engeriſchen Monument: Monumentum Witechindi, Warnechini filii, Angrivariorum regis, XII. Saxoniae procerum ducis fortissimi, beim Crusio in Witich. post praef. und Falk. l. c. einen ſehr unverſtändigen Verfaſſer. Man muß dergleichen Dinge auf die Rechnung eines Zeitalters ſetzen, worin es Mode war, ſeine Stiftungen durch Fabeln zu ſchmücken. Nach Cranzio in Sax. II. 24. ſoll er in einem Treffen gegen den ſchwäbiſchen Herzog Gerold geblieben ſeyn. Und Falke l. c. not. †††. hat ihm die letzte Ehre mit einer Stammtafel erwieſen. Ich übergehe aber dergleichen Familienumſtände in einer öffentlichen Geſchichte. Man kann desfalls Gobelin. in Cosm. aet. 6. c. 38., Hamelman. l. c., Winkelm. in notit. Saxo. Westf. IV. 3. Crus. l. c., Lodtman. in monum. Osn. p. 55. 71. und andre nachleſen.

b) Die ſpätern Schriftſteller, wogegen Schurzfleisch in diss. de Widekindo M. die Feder ergriffen, nennen den Wedekind einen König, oder machen ihn zum Herzog, auch wohl gar, wie Hamelman. in opp. p. 679. zum Gouverneur von Osnabrück. Allein die Annales Francorum heiſſen ihn blos: unum e primoribus Westfalorum, und ſelbſt Rolving nennt ihn: virum nobilem. Inſofern er ſeine Landsleute angeführet hat, iſt er Dux, und ſo nennt ihn auch Witech. Ann. I. p. 10., ingleichen Carl in einem Briefe an den König der Mercier Offa, welchen Baluz irrig aus dem Jahr 774 datirt, wenn er ſchreibt: Duces Saxoniae, quos nostris nutibus inclinavimus, Withimundus et Albion cum fere omnibus incolis Saxoniae, baptismi susceperunt Sacramentum. ap. Baluz. T. I. p. 194. Allein dux iſt hier weiter nichts, als ductor, nicht aber dux cum ducatu im heutigen Verſtande. Auch ducatus zeigt eben wie comitatus oft nur ein Gefolge, und kein Herzogthum oder Grafſchaft an.

§. 39.

Der Krieg geht von neuem an.

Die Ausſöhnung Wedekinds und ſeine Bekehrung laſſen glauben, daß er ſeine Feldherrſchaft niedergelegt habe. Die Geſchichte vermißt ihn ganz, a) und Carl liebte keine ſtehende Feldherrn in Saſſen. Eine tiefe Stille folgte auf die bisherigen Verwüſtungen. Doch ſcheint es nicht, daß der Kaiſer bereits damals die innere Einrichtung des Landes zu Stande gebracht habe. Denn er nahm noch ſpäter

Geißeln, und dieſe nimmt man in jenem Falle ſo
leicht nicht. Beide Nationen zogen jedoch als
791 gemeinſchaftliche Reichsgenoſſen gegen die Hunnen;
aber auch vielleicht ungern. Denn die
Saſſen konnten ſich unmöglich mit gutem Willen an
der Donau b) gebrauchen laſſen. Vermuthlich war
dieſes auch die Urſache ihres neuen Verfalls.
793 Die Saſſen fingen wenigſtens ihre Feindſeligkeiten
von neuen damit an, daß ſie den Aufbot
von Frieſen und Saſſen, welcher an die Donau gegehen
ſollte, aus einander jagten, c) und jene Zeit
dazu wählten, worin der König ſeinen Schmerz verbergen,
und ſich der Hunnen erwehren mußte. Ihr
Glück währete nicht lange. Carl überzog ſie mit
zwei Heeren von oben und unten, und diejenigen,
794 welche ihm auf dem Sintfelde d) zur
Schlacht entgegen gerückt waren, mußten ſich
von neuen unterwerfen. Die Triebfedern dieſer
Unternehmung ſchienen jenſeits der Weſer zu liegen.
e) Daher ſuchte Carl vornehmlich die
795 dortigen Völker heim, f) verwüſtete jene Gegenden,
797 blieb einen Winter zu Herſtall an der
Weſer, und verlegte ſeine ganze Armee dort in
die Quartiere, um ihnen das Kriegsungemach ſo
viel mehr empfinden zu laſſen.

---

a) Nach dem Alberto Stad. ad ann. 886 zu urtheilen, ſollte man glauben, Widekindus ex Germania profugus hätte in Frankreich geheirathet, und ſich dort in der Folge aufgehalten. Und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Carl ihn durch Hülfe der Liebe in einer ehrbaren Geiſelſchaft bewahret. Die Gelehrten ſind darüber uneins, ob Wedekind ſeines Herzogthums beraubet worden, oder nicht. Man muß aber erſt beweiſen, daß er dergleichen im heutigen Verſtande gehabt habe. Carl raubte ihm wahrſcheinlicher Weiſe nichts. Allein ſein Commando hörte mit dem Kriege von ſelbſt auf, und er blieb nun als Edler auf ſeinen Gütern, der weiter nicht in Betracht kam. S. Abſchn I. §. 27. n. i. In Actis SS. ad d. 7. Jan. divorum fastis memoratur Witichindus. Doch ſetzen die Verfaſſer §. 7. hinzu: Se haud comperisse, sitne publicum Romanae ecclesiae vel privata aliorum authoritate caelitibus adscriptus.

b) S. Abſchn. III. §. 4.

c) Man ſchließt dieſes leicht ex Ann. Franc. Eginh. ad ann. 791 und 793.

d) S. Monum. Pad. XIV.

e) Der Friedebruch war in pago Rhiustri juxta Wisoram geſchehn. Ann. Eginh. l. c.

f) Carl nahm den dritten Mann von denen, welche ihm auf dem Sintfelde entgegen gekommen waren, und zerſtreuete ihn in Frankreich, und nach ſeiner Politik mochte dieſes hauptſächlich die Frieſen betreffen; wiewohl ich noch zweifle, ob es mit dieſer translatione tertii hominis ſeine Richtigkeit habe, da die Annales Eginhardi nichts davon erwähnen, und blos Annales Fuld. et ap. Pythaeum derſelben gedenken. Daß aber die Urſachen dieſer ſpätern Kriege an der See zwiſchen der Elbe und Weſer lagen, zeigt ſich aus den Worten in Ann. Eginh. ad ann 797. Rex Saxoniam vastaturus intravit. Nec prius destitit quam omnes terminos ejus peragrasset. Nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter Albim et Wisiram Oceano abluitur, accessit; und weiter ad ann. 798. Quibus acceptis rex graviter commotus, congregato exercitu in loco, cui Munda nomen, super Wisiram castra posuit ac quicquid Saxoniae inter Albiam et Wiseram interjacet, totum ferro et igne vastavit. Vielleicht iſt nach der Ausſöhnung Widekinds weiter gar kein Streit mit den Weſtphälingern, und die ſächſiſche Arme auf dem Sintfelde ein vorgerücktes Corps von Engern, Oſtphälern und Frieſen geweſen.

§. 40.

Vorſchläge zum Frieden.

Allein Carl mochte ihr Land verwüſten, und ſo unglücklich machen, als er nur wollte, er mochte ſo viele Eidſchwüre und Geißeln von ihnen erzwingen, als ihm die Obermacht ſeiner Waffen erlaubte, ihr Herz gewann er nie, und dem fränkiſchen Heerbann mußte es außerordentlich beſchwerlich fallen, Winter und Sommer zu Felde zu liegen, ſich als Beſatzungen in fremden Ländern gebrauchen zu laſſen, und bei dem geringſten Umſchlag der Sachen in Ungarn, Spanien oder Italien, einen ſichern Feind an den Saſſen zu fürchten. Dies bewog ihn endlich, ſeine Abſicht auf eine edle freie Vereinigung beider Nationen zu richten. Er ſetzte alſo den Saſſen einen Tag nach Selz, und ſchlug ihnen vor, ob ſie ſich als Chriſten in ein gemeinſchaftliches Reich mit den Franken einlaſſen, ihn ſo wie dieſe, für ihr gemeinſames Oberhaupt erkennen, diejenigen, welche er an ſeine Statt ſchicken würde, gebührend aufnehmen, beſonders aber den Biſchöfen und Grafen, als ihren geiſt- und weltlichen Vorgeſetzten gehörige Folgen leiſten, und ihnen dasjenige entrichten wollten, was ihnen bei den Franken gegeben würde. a) Auf dieſen Fall ſollten ſie mit dieſen einerlei Wehrung, b) Vorzüge und Gnade genießen, von allem Tribut befreiet, und ſo wie dieſe, auch nicht anders als in ihrer Heimath, von ihres gleichen, und nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden.

a) Ea conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis christianae fidei atque religionis Sacramenta susciperent, et Francis adunati unus cum iis populus efficerentur. Eginh. in vita C. M. c. 7. Ausführlicher hat der Poeta Anon. beim Leibnitz T. I. pag. 153. die Bedingungen aufgeſchrieben.

— has pacis leges tulerunt.
Ut 1) toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant
Decepti, post hinc fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero 2) censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors:
Sed tantum 3) decimas divina lege statutas
Offerrent ac 4) praesulibus parere studerent —
Tum 5) sub judicibus quos rex imponeret ipsis
6) Legati quo suis permissi 7) legibus uti
Saxones patriis et 8) libertatis honore.
Hoc sunt 9) postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus,
Et semper regi parens aequaliter uni.
Hanc igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius, juraverunt per secula futuros.

b) Der Heerbannbruch war bereits auf der Reichsverſammlung zu Aachen im Jahr 797, wo die Sachſen tam de Westphalis et Angrariis quam Ostfalis gegenwärtig waren, ausgeglichen. S. Capit. Sax. an. 97. V. Kal. Nov. beim Baluz T. I. p. 275. Nur wurde dabei Art. 3. ausgemacht, daß, wo die Franken 12 zahlten, ſollten die edlern Sachſen eben ſo viel, die Wehren nur 5, und die Leute 4 bezahlen. Auf ſolche Art wäre ein jeder gemeiner Franke dem edlen Saſſen gleich geſetzt worden. Man kann aber auch denken, daß das Vermögen der Saſſen und Franken ſehr unterſchieden, folglich in der That das Verhältniß gleich geweſen, wie man denn an den angelſächſiſchen Wehrungen ſchon ſieht, daß man in England längſt mehr Geld, als in Deutſchland gehabt habe. Beiläufig berühre ich hier die Folge, welche du Bos dans l'hist. crit. T. III. L. VI. p. 316.

§. 41.

Große Bedenklichkeiten der Sachſen.

Die Vorſchläge waren von der äußerſten Wichtigkeit, und nach drei und dreißigjährigen Unruhen wohl zu überlegen. Die Vereinigung beider Nationen zu einer Zeit, wo die Reichsvertheidigung nicht etwan einigen Dienſtleuten oder Söldnern, ſondern dem gemeinen Heerbann oblag, war vor die Saſſen um ſo viel bedenklicher, je weitläuſiger die fränkiſchen Gränzen auseinander lagen. „Ein ſo „großes Reich — konnten ſie mit Recht ſagen — „mache die Sklaverei nothwendig, oder die Freiheit „doch ſo theuer, daß die Koſten den Vortheil überwögen. Das Wohl einzelner Wehren komme „darin niemals, und das von ganzen Provinzen nur „bei ihrer Aufopferung in Betracht. Die Saſſen „würden mit den Franken bald über die Alpen, a) „und bald über die Pyrenäen ziehen müſſen, wenn „es die Noth oder der König erforderte; und ſo wie „das

---

heraus ſieht, daß nemlich unter den Franken nur ein Stand geweſen, wowider Montesq. Esprit de Loix XXX. 25. ſo ſehr eifert, und halte dafür, daß ſie beide unrecht geſchloſſen, indem allerdings damals in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in populiscito nur eine gemeine Wehrung geweſen, indem der Adel ſeine Ehre dem Könige aufgeopfert hatte, oder nach dem damaligen Styl zu reden, honores eorum rex donatos habebat, (ſ. Epist. ad Francos et Aquitanos, beim Baluz T. II. p. 87.) da denn ſeine Wehrung ſchon nicht mehr in populiscito, ſondern in curia regis et jure curiali zu Recht geweſen werden mochte.

„das fränkiſche Reich oder die Herrſchſucht ſeines Oberhaupts ſich ausdehnte, würden ſich auch ihre Heerzüge ausdehnen und vermehren. Bisher hätten ſie alle Eroberungen verachtet, weil ſolche einzelnen Wohnern, die keine Söldner darauf halten wollten, nur zur Laſt kämen; ſie hätten niemals in Herrndienſt, ſondern für ihren eignen Heerd geſiegt; und keinen Tropfen Bluts für Sold oder Lehn aufgeopfert. Künftig aber würden ſie für einen Monarchen erobern, und ihren Acker verlaſſen müſſen. Der König ſey großmüthig genug, zu erkennen, daß ein ehrlicher Mann ſo wenig von ſeiner Perſon, als von ſeinen Gründen einem Oberhaupte Zins geben könne. Allein ein ewiger Heerzug werde ſie bald in die äußerſte Armuth, und zuletzt in die Nothwendigkeit ſtürzen, ſich als Knechte zu retten. b)

---

a) Der Kaiſer milderte dieſe Furcht, indem er den ganzen ſächſiſchen Heerbann zur Vertheidigung der Elbe, den dritten Mann zur Vertheidigung in Böhmen, und nur den ſechsten nach Spanien forderte, wenn ein Aufbot nöthig war. Capit anni 801. §. 5. beim Baluz T. I. p. 460. Unſre jetzige Reichsmatrikel macht keinen Unterſchied, ob es gegen Italien, oder gegen Ungarn geht. Sie gilt aber auch nicht weiter, als ſie jedesmal bewilliget worden. Hier möchte man auch wohl fragen, wie Lambert. Schafn. ad ann. 1075 ſagen können: antiquis jam diebus lege latum esse, ut in omni expeditione regis Teutonici Suevi exercitum praecedere, et primi committere debeant? denn nothwendig hatten die Sachſen in einem Kriege gegen die Niederelbe den Rang, wenn vice versa die Schwaben dahin nur den dritten Mann ſchickten.

b) S. Abſchn. I. §. 44. n. b.

§. 42.

Beſonders wegen des Reichstags.

„Eine allgemeine Verſammlung falle in einem
„ſo großen Reiche von ſelbſt weg, diene auch zu
„nichts, da ſo viele unnatürlich verbundene Staaten
„ein gar zu verſchiedenes Intereſſe hätten. Man
„werde alſo gleich nur Dietinen halten können, und
„dieſe gehen bald in eine bloße Ceremonie über,
„wofern man nicht einer jeden a) das gefährliche
„Recht einräumen wolle, den Schluß der mehrſten
„zu vereiteln. Dadurch aber werde der Grund zu
„neuen Unruhen gelegt, und der Stärkere folge
„ſeinem Willen mit Recht, wenn es der Schwächere
„thun dürfe. In beiden Fällen ſey den Saſſen
„nicht ſonderlich gerathen, und überdem der Schluß
„einer Dietine in ſehr bedenklichen Händen, wenn
„der König ſich davon blos durch ſeinen Geſandten
„unterrichten, und ihnen nicht ihren eignen Landboten
„und erwählten Stimmvertreter in der allgemeinen
„Reichsverſammlung verſtatten wolle. Dieſe
„werde ſolchergeſtalt nicht lange unter einem freien
„Himmel beſtehen, b) ſondern bald zu Hofe unter
„Dach gehen. Der Geſandte werde ihnen allezeit
„mit ſeinem Unterhalte, und leicht mit Nebenforderungen
„zur Laſt fallen, c) denen man um ſo weniger
„ausweichen dürfe, je nöthiger man ſeine
„Gunſt haben werde.

---

a) Unſtreitig hat ehedem jeder einzelner Widerſpruch, wie in Pohlen, den Schluß der Verſammlung aufgehalten, und der Mehrheit blos das Recht der Conföderation übrig gelaſſen. Der Widerſprechehde mußte aber auch ſodann ſeine Gefahr, ſtehen, indem der ſtärkere Theil ſich ſelbſt helfen konnte. S. Ludewig ad A. B. XXX. §. 3.

b) Wie bald ſich die placita generalia in curias Imperiales verwandelt, iſt unnöthig anzuführen. Es konnte auch faſt nicht anders ſeyn, ſobald die Repräſentation in der Nationalverſammlung nicht durch erwählte Landboten, ſondern durch kaiſerliche Bediente, welche nach Hof folgen mußten, geſchahe. Die Verſammlungen unter freiem Himmel hörten alſo auch bald auf, und es war leicht regnigt Wetter. S. Capit. Caroli Calvi XXXIV. 12. In unſerm Stifte mag es aber noch ſo viel regnen, ſo laſſen verſchiedene Marken das Holzgericht in freier Luft und nicht unterm Dache eröffnen. Nach der Eröffnung aber folgen ſie gern zu Hofe.

c) Es iſt bekannt, daß in Frankreich denjenigen, welche Namens des Königs die Etats eröffnen, ein ſicheres von den Ständen bewilliget werde. On a demandé trois millions. Nous avons offert sans chicaner deux millions cinq cens mille livres; et volia qui est fait. Du reste Mr. le Gouverneur aura 50000 ecus, M. de Lavardin 80000 francs, de reste des Officiers à proportion le tout pour deux ans. Die Frau von Sevigne ſchreibt dies T. I. 74., und äußert dabei in ihrem vorigen, daß ſie glaube, der Gouverneur habe dergleichen Präſente zuerſt erſchlichen. Ich werde aber im folgenden zeigen, da ſie ihm als misso dominico loco tractatoriae mit Recht zukommen, und unfehlbar würden alle deutſche Fürſten dergleichen aus ihren Aemtern gezogen haben, wenn der Kaiſer das Salutaticum behalten hätte.

§. 43.

Und der Anſetzung königlicher Richter.

„Das Schrecklichſte unter allen aber ſey, daß der „König ihnen ihre Richter ſetzen, a) und ſolche in „Grafen b) verwandeln wolle. Bisher hätten ſie „es als ein heiliges Geſetz von der Natur empfan-

„gen, ſich ihren Richter ſelbſt wählen, und kein
„ander Recht erkennen zu dürfen, als was ſie über
„ſich bewilligt hätten. Der Richter wäre als ein
„Gemeinsmann in der gemeinen Verſammlung zur
„Rede und Antwort verbunden geweſen, und hätte
„ſein Amt beim Schluß eines Jahrs allezeit, oder
„doch als eine Laſt gern niedergelegt, wenn die Gemeine
„mit ihm nicht zufrieden geweſen wäre. Künftig
„aber, wenn der König ihn auf ſeine Lebenszeit
„ſetze, ſchütze und beſolde, werde er ein ſtolzer Bedienter,
„und ſeine Entlaſſung ſchimpflich c) ſeyn.
„Die Befugniß wie die Macht, ihn zur Rechenſchaft
„zu ziehen, falle von ſelbſt weg. Ihnen
„bleibe nichts, als das traurige Recht übrig, ihn bei
„Hofe zu verklagen, und ehe ſie damit zu dem entfernten
„Throne durchdrängen, möchte der Unſchuldige
„leicht unterdrücket ſeyn. Die Kinder des königlichen
„Richters würden leicht zu großen Hoffnungen
„erzogen, zu Vorzügen gewöhnt, und verführet
„werden, das Richteramt erblich d) zu machen,
„anſtatt daß ſolches, ſo lange es wie bisher eine
„jährliche Reihelaſt bliebe, keinem einfallen könnte.
„Der König ſähe an ſeinen Franken, zu welcher
„Macht es bereits die Richter gebracht hätten; und
„die Saſſen würden bald ſo viele Erbrichter e) und
„Oberherrn haben, als ihnen jetzt Grafen vorgeſetzt
„würden, wenn er bei dem Verſchlage beharrete,
„den Mannien die freie Wahl ihres Richters zu
„nehmen.

a) Der Vers,

Tum sub judicibus quos rex imponeret ipsis

beweiſet dieſes klar; ob aber nicht die Gemeinen ein jus praesentandi Comitem behalten? iſt eine andre Frage; und möchte es ſcheinen, da nach den LL. Baj. II. 1. n. 1. electio ducis angenommen wird, daß auch eine electio comitis, sub titulo praesentationis vel commendationis, möglich geblieben ſey. Allein es würde dieſes gegen die Politik und das Intereſſe des Adels, welchen Carl gewinnen wollte, geweſen ſeyn, und die Geſchichte zeigt ein anderes.

b) Ich nehme Grafen und Bedienten für eins. Die römiſchen Kaiſer nannten aus einer angenehmen Beſcheidenheit Anfangs ihre Freunde; und nachher auch ihre Hausofficiere Comites, Gefährten, wie ein General ſeine Leute bisweilen Compagnons nennt. Das Wort Bediente, minister, iſt als ein gothiſcher ungeſchickter Ausdruck erſt ſpät geadelt worden.

c) Sie zielten auf den Fall. Duces praeficiebantur civitatibus ac dum videretur dimittebantur. Deinde inveteravit consuetudo ut non nisi sceleris convicti abire imperio cogerentur. Aemil. hist. Franc. V. p. 21. l. F. 1. §. 1. Denn vorher hatten die Saſſen quotannis judicem erwählt, und es damit wie die Bürger in einigen Städten mit ihren Rathsgliedern gehalten, welche ſie am Ende des Jahrs nicht abſetzen, ſondern aufs neue nicht wieder wählen. Zum erſten Verfahren werden Urſachen erfordert; zum letztern aber nicht, weil ihr Amt mit dem Jahre von ſelbſt ausgeht, und es auf den freien Willen der Bürgerſchaft ankommt, ob ſie ihn von neuem wählen wolle.

d) Es iſt faſt natürlich, daß alle Bediente, welche nicht in Gelde, ſondern mit Naturaleinkünften beſoldet werden, und eine bloße Amtswohnung haben, ſich endlich erblich machen. Denn wie hart iſt es nicht für Wittwe und Kinder, dieſe Wohnung zu verlaſſen? Wie groß die Verſuchung, darin zu bleiben? Wie leicht kommt das Verdienſt der Väter den Kindern zu ſtatten? Wie ſchwer, wenn man einmal der Sohn eines Beherrſchers geweſen, nun wieder andern zu gehorchen? Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt? Wie viele Gelegenheit, ſich andre zu verpflichten? Wie viele erworbene Mittel, den nöthigen Staat zu führen? Wie viele Amtsnachrichten haben die Erben nicht in Händen? Wie viel Zank wird nicht vermieden? — Kurz alles machte eine gewiſſe Oberherrſchaft über die Menſchen leicht und billig erblich. Dieſe Gründe erzeugten gewiß das Capit. 43. Caroli C. c. 3.

c) Da unſre Reichsfürſten ihre Aemter in Territorien verwandelt haben, ſo iſt ihre Furcht nicht ungegründet geweſen.

§. 44.

Jngleichen der Beſtätigung der Schöpſen.

„Zwar möge es ſcheinen, daß man dem Kaiſer
„die Ernennung des Richters als eine Kronehre gar
„wohl gönnen könne, weil er keine Urtheile zu wei-
„ſen, ſondern nur die Weißthürmer eingeborner
„redlicher und weiſer Männer zu beſtätigen habe;
„daher und ſo lange ihnen dieſes Recht bliebe; ſo
„lange der Kaiſer jeder Gemeinheit die Wahl ihrer
„Urthelsfinder oder Schöpſen ließe, a) ein Saſſe
„den Richter nicht ſonderlich fürchten dürfe. Allein
„er verlange auch die Beſtätigung der Schöpſen,
„und behaupte das Recht, Leute, die es nicht wären,
„ſchöppenbar zu machen; dies erwecke großes Nach-
„denken; b) und wenn der Kaiſer gleich keinen ſchöp-
„penbar mache, der nicht wenigſtens hinlängliche
„Güter beſitze, und alſo in ſeiner Reihe eben das
„Recht wider ſich gelten laſſen müſſe, was er andern
„erweiſe, auch keinen zum Schöpſen in ſeinem Volke
„beſtäti-

„beſtätige, der nicht Gerichtsgenoß ſey, ſo ſey dieſes „doch eine Billigkeit, welche ſeine Nachfolger am „Throne leicht vergeſſen könnten. Dann aber ſey „eine Menge von Geſetzen der nothwendige Fehler „großer Verfaſſungen. Dazu würden in Italien „ſchon eigne Leute erfordert, welche die Erlernung „derſelben ihr ganzes Geſchäfte ſeyn ließen, und der „Wehr ſey gewiß der letzte, welcher ſeinen Hof verlaſſen, „und ſich dieſe Geſchicklichkeit erwerben „würde. Daher ſey es ſehr zu befürchten, c) daß „das Amt der Schöpfen bald ſolchen unangeſeſſenen, „und wohl gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu „Theil werden, und Ehre, Leib und Leben eines „Mannes von der rechtlichen Meinung eines Miethlings „abhangen würde.

a) Ich bin nicht der Meinung, daß Carl den Gemeinen die Wahl der Schöpfen genommen habe, wie Brummer VII. 2. behauptet. Der Stilus Capitularium: ut missi nostri Scabinos per singula loca eligant, iſt ein Canzleiton, und Ludovicus pius drückt ſich deutlicher aus: ut missi nostri cum totius populi consensu in locum malorum Scabinorum bonos eligant. Der Missus berief und dirigirte blos die Wahlverſammlung.

b) Wie achtſam Carl hierauf geweſen, zeigt die feine Wendung, da er die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen, ſondern durch ſeinen beſondern Geſandten beſtätigen ließ, um die Schöpfen nicht in die Abhängigkeit des Richters zu ſetzen. S. Capit. cit.

c) Die wahre Freiheit leidet nicht, ſich durch andre, als ſeine eigne gewillkührte Mitgenoſſen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu laſſen. Daß

eine Nation dieſes Recht verliere, iſt wohl mehr geſchehn, daß ſie es aber verliere, ohne es zu fühlen, und ohne darüber einen Seufzer auszuſtoßen, dieſes iſt zu bewundern.
"

§. 45.

Ingleichen des Heergeweddes.

„Außerdem ſey es ein anſtößiger Gebrauch a) „unter den Franken, daß der Oberſte wo nicht den „ganzen Sterbefall, doch allemal einen Theil der „Verlaſſenſchaft ſeines Gemeinen zöge. b) Die „Saſſen kannten dieſen Gebrauch nur im Hofrecht, „und als eine Urkunde des Dienſtes; nicht aber im „Heerbann. c) Sobald nun der Oberſte oder Graf „ſeine Bedienung erblich machte, würde er die ihm „anvertraute Gemeinen leicht als ſeine Knechte be„trachten, und dermaleinſt die Nachkommen zu „ſchimpflichen Vermuthungen führen. Jetzt ſey „zwar dieſer Gebrauch noch ſo nachdenklich nicht, in„dem alle Herzoge, Grafen und andere Reichsbe„diente ſich dieſem Hofrecht unterwerfen müßten. „Die Zeit werde aber bald kommen, wo die Großen ſich „einen Schimpf d) daraus machen, und den Gerin„gern darunter verlaſſen würden. Die Folge davon „zeige ſich unter den Franken zur Gnüge; der „Dienſt werde bei denſelben ſchon zur Ehre, und „die gemeine Wehrſchaft ſchimpflich. Alles flöge „bei denſelben zu Schutze und zu Hofe, und der „Thürhüter im glänzenden Kleide hebe ſich über den „ehrbaren Mann. e) Eine ſolche Verfaſſung,

„worin der Dienſt adle, ſey die ſchrecklichſte von „allen; und eine unvermeidliche Sklaverei.

a) Die Folgen, welche verſchiedene Doctoris juris Germ. daraus contra antiquam libertatem rusticorum ziehen, liegen vor Augen, und man beobachtet ſogar in der Sprache keinen Unterſchied mehr inter rusticum et colonum.

b) Ich nehme hier zweierlei Heergewedde an; eins, welches jeder Lehnmann ſeinem Herrn, und eins, welches jeder Heerbannaliſt ſeinem Oberſten folgen läßt. Ein Unterſchied, welchen Gragius feud. I. p. 30. nicht bemerkt, und Spellman Reliq. 33. gegen ihn nicht ausgeführt. Erſteres wird bei allen Lehnhöfen bekannt ſeyn, und letzteres iſt verdunkelt. Der Graf von Lippe-Schaumburg hat von allen ſeinen ſchatzbaren hofgeſeſſenen Unterthanen den Sterbefall, und man nennt ſie deßfalls leibeigen, da es doch wohl nur die Folge einer Zwanghode oder Zwangrolle (ſ. §. 39.) iſt. Oft wird das Heergewedde auch Lehnwahre genannt, und ſodann mit dem relevio verwechſelt. E. g. In LL. Canuti regis: nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quae Anglice vocatur Hereget. S. du Fresne v. Hereotum. Auf gleiche Art iſt es auch im Domesdaybuch: S. Coce Inst. P. 1. fol. 76. a., ingleichen in L. L. Henrici I. beim Wilkins p. 244. verwechſelt. Ich führe dieſes an, weil aus einer gleichen Verwechſelung den Osnabrückiſchen Vaſallen das Heergewedde bei jeder Belehnung unter dem Namen von Lehnwahre abgefordert wird, da ſie es doch nur einmal, nemlich beim Ableben des vorigen Lehnmanns, nicht aber bei Veränderung des Lehnsherrn, zahlen ſollten. Deswegen heißt es in Capit. Conradi Episc. de 1482. beim Kres. in app. p. 9. Wer eins syn Gud vorherwedet hadde darna nicht en darf vorherwedden, oft wal eyn ander Her queme, dewile de Person dat vorherweddet hadde levet. Sunder he sal dat ane Herweddinge entfaen. Hier iſt alſo Heergewedde der Sterbefall des letztern Vaſallen. Aber ſo wie man jezt unter Auffahrt oft den Sterbefall mit begreift, ſo iſt es mit dem Heergewedde umgekehrt gegangen. Die Geiſtlichen empfangen ihr Lehn mit lediger Hand. Warum? weil ihr Sterbefall einen andern Weg geht. Wäre die Lehnwahre bei uns relevium, ſo müßten ſie ſolche auch zahlen.

c) Es iſt dieſes ſehr glaublich, ich kann es aber nicht erweiſen.

d) Dieſe Furcht iſt durch die Folge ſattſam gerechtfertiget worden. Kaiſer und Könige hatten den Sterbefall von allen ihren Bedienten, und ſelbſt von den Biſchöfen, wenigſtens von denjenigen, welche ſie zu ernennen hatten. S. Prinn. Hist. Coll. T. II. p. 834. Die Biſchöfe, Herzoge, Grafen ꝛc. hatten ihn wieder von ihren Dienſtleuten u. ſ. w. Die Vornehmſten aber haben ſich mit der Zeit davon frei gemacht, und iſt der Arme und Geringere darin ſtecken geblieben.

e) Dies iſt die Politik aller unſerer heutigen Monarchien, und anderer monarchiſirenden Fürſtenthümer. Der Edelmann auf dem Lande gilt nichts, und der Fähnrich im Dienſte wird erhoben. Aller Rang wird faſt nach dem Dienſte ausgemeſſen. Wie weit ein Fürſt berechtiget ſey, Rangordnungen zu machen, iſt noch nicht deutlich beſtimmt. Im Hofe gilt unſtreitig ſein Reglement. Allein außer Hofes kam es vordem auf die gemeine vom Volke beſtimmte Währung, und ſpäter auf die vom Kaiſer ertheilte gemeine Würde, nicht aber auf die Dienſtwürde an. In den angelſächſiſchen Geſetzen iſt der Landbeſitz bei der Währung und dem Range mit in Betracht gezogen worden.

§. 46.

Und der Zehnten.

„Die Wahrheit der chriſtlichen Religion verbinde niemanden, ſie anzunehmen; ſie ſey darum nicht gleich allgemein vor alle Völker und Verfaſſungen.

„ſungen. Eine jede derſelben habe ihren eignen Zweck, und folglich auch ihre eigne Wahrheit. Die ihrige ſey Freiheit, und damit ſtimme die chriſtliche Religion nicht allerdings überein. Ein Saſſe laſſe ſich durch Ehre, und ein Chriſt durch Liebe verbinden. Dieſe führe aber den Menſchen nicht ſo ſicher, als jene. Doch das Hauptwerk ſeyen die Zehnten, a) welche der König zum Unterhalt der Prieſter fordere. Wenn jemals ein Volk in der Welt geweſen, welches ſeinen Hals mit dieſem Joche beladen hätte, ſo müßte es aus der Sklaverei entſprungen, d) oder aus ganz beſondern Urſachen dazu gebracht ſeyn. Ihnen ſey es ſchlechterdings unerträglich, da ihr Acker die darauf gewandte Mühe und Einſaat ſehr ſparſam vergölte. Der König ſelbſt c) müſſe von eignen Mitteln leben, und erhielt von keinem Heermanne unter den Franken einen Zuſchuß. Dieſer ihre einzige Auflage ſey die gemeine Vertheidigung, und ſolche habe eine Zeit her mehr erfordert, als ihre Höfe aufgebracht hätten. Durch die Vereinigung mit den Franken würden ſich die öffentlichen Laſten eher vermehren, als vermindern. Ein Theil d) ihrer Erndte ſtehe ſo ſchon unter gemeinem Kriegsrechte. Der Unterhalt aller reiſenden und ſtehenden öffentlichen Beamten liege ihnen ob. Alles, was von Hofe käme, e) erſchliche Spann- und Atzungsbefehle; anſtatt mit kaiſerlichen Kammerſpannen zu reiſen, und auf den Kammerhöfen zu

„zehren. Die Geiſtlichen, wenn man ihre Anzahl nicht unnöthig vermehrte, würden auch die Zehnten von allen nicht verzehren können, und es ſey hart, dem Wehren die Nothdurft zu nehmen, um Unwehrige in Ueberfluß zu ſetzen. Die Saſſen hätten auf andre Art für den Unterhalt ihrer Prieſter geſorgt, und ſich unter dem Namen der Gottheit keinen Menſchen pflichtig oder zinsbar machen wollen. Knechten legte man Pflicht auf, aber keinen Edlen und Wehren, und ihr Abſcheu dagegen ſey um ſo viel gerechter, da bei den Franken die Veräußerung und Verleihung einer Menge von Zehnten aus Gottes-Knechten Menſchen-Knechte gemacht hätte.“

a) Es ſchreibt daher **Alcuin.** in ep. 1. ad Arnonem beim **Pez.** in Thes. nov. anecd. p. II. p. 4. Tu vero pater sanctissime — esto praedicator pietatis, non vero decimarum exactor — Decimae ut dicitur Saxonum subverterunt fidem. Quid imponendum est jugum cervicibus idiotarum quod neque nos neque fratres, nostri suffere potuerunt. Dieſer Alcuin war Carls des Großen Lehrmeiſter.

b) Die Juden kamen unſtreitig aus der Sclaverei, gleichwohl entrichteten ſie den Zehnten in der Maaße nicht, als ihn die Franken forderten, ſondern verzehrten ihn mit den Prieſtern in ihren Thoren oder in der Hauptſtadt; und das Zehntfeſt war eine Erndtefeier. Man weiß nicht, wenn zuerſt unſre heutige Art von Zehnten entſtanden. S. **Baron.** Ann. 57. n. 74. Die mehreſten gehn auf die Const. Gen. Lhotarii c. 11. und das Concilium Matiscon. ann. 585 zurück.

c) Es war ein Schimpf, und die Urkunde des Dienſtes, einige Auflage von ſeiner Perſon oder ſeinen Gründen zu bezahlen. Der König lebte von ſeinen Domainen und Regalien, empfing auch wohl ein jährliches Geſchenk, aber nie einige Schatzung, wie denn auch jetzt die letztere noch in den gemeinen Seckel fälle, worüber der König nur die Aufſicht hat. Der Abt **Du Bos** T. I.

dans l'hist. crit. de la mon françoise iſt zwar andrer Meinung, aber vom **Bouquet** dans le Droit public de la France T. I. p. II. art. 3. p. 36. genugſam widerlegt worden, obwohl letzterer auch verſchiedene unſichere Hypotheſen ohne Noth zu Hülfe nimmt.

d) Man kann dieſes aus verſchiedenen fränkiſchen Befehlen, worin ein Theil der Früchte zu Magazinkorn erkläret wird, ſchließen. Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Cap. II. Ann. 813. §. 10. Und hatte es damit eben die Bewandniß, wie mit den Artilleriepferden, welche dem Bauern aus ſeinem Spanne genommen werden.

e) Die Klage hierüber lieſt man auf allen Blättern bei den damaligen Schriftſtellern, und ſind dagegen unzählige Verordnungen vorhanden, wodurch der Gebrauch der gemeinen Runde und Quartiere auf den öffentlichen Dienſt von Carln dem Großen eingeſchränkt wird. S. Cap. V. ann. 813. §. 26. beim **Baluz.** T. I.

§. 47.

Des Kaiſers Betragen dagegen.

Carl fand ihre Beſorgniß nicht ohne Grund, und ſeine Verordnungen werden ſogleich zeigen, wie er ſich mit allem Fleiße um ihre Beruhigung bemühet habe. Indeſſen blieb der Hauptpunkt, nemlich die Vereinigung mit den Franken, feſtgeſtellt; und beide Nationen traten unter das neue abendländiſche Kaiſerthum. Nunmehr waren die **Saſſen** Reichsſaſſen. a) Der bisherige Gottes- oder Prieſterfriede machte dem Königsbanne Raum, und die Reichsfahne wehete da, wo vorhin die Gottesfahne b) geſtanden hatte. Carl war geſalbt, c) und Auguſt mithin kein gemeines Oberhaupt. Sie traten alſo unter eine vollkommene Decke, welche die **Lehren** leicht in **Leute** d) verwandelte. Die **Mahnung** e) hörete auf, und ſie bewilligten dafür dem Kaiſer ſechzig Schillinge f) zur höchſten Strafe, welche er jedoch nie ohne ihren Willen verdoppeln ſollte. Dieſes war das Ende der ſächſiſchen gemeinen Freiheit, welche nach einem drei und dreißigjährigen Kriege nur wenige noch kennen, und mehrere aus Ermüdung g) und Armuth mit Freuden gegen eine glückliche Herrſchaft vertauſchen mochten.

---

a) Die Sachſen ſind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkiſchen Könige, ſondern der fränkiſchen Kaiſer geflochten worden.

b) Signa lucis depromta. S. Abſchn. I. §. 21.

c) V. Annal. Lambecii ad ann. 800, et Eginh. de vita Caroli M. c. 28. Ueber die Kraft der Salbung iſt vielfältig geſtritten, (ſ. Conringii iteratam diss. de jure coronandi T. I. opp. p. 689.) und der Pabſt hat ſich daher ein jus conferendi imperium zugeſchrieben, weil es ihm, als dem erſten Biſchofe der abendländiſchen Chriſtenheit, unſtreitig allein zuſteht, die Salbung eines Kaiſers, als des weltlichen Oberhauptes eben dieſer Chriſtenheit, zu verrichten, da jeder erſter Reichsbiſchof nur den König ſeines Reichs ſalben kann.

d) Abſchn. I. §. 33. e) Ebendaſ. n. a.

f) S. Capp. ann. 797. art. 9. beim Baluz. T. I. 277. Es iſt dieſes, daß der Kaiſer absque consensu populi nicht über 60 ß. ſtrafen konnte, um ſo viel merkwürdiger, weil jeder Gerichtsverwalter jetzt oft nach Gefallen brüchtet, und die Brüchten in Brandſchatzungen verwandelt. Dieſe 60 ß. machten höchſtens 1200 Scheffel Rocken aus. S. Capit. cit. art. 10.

g) Cuncta discordiis civilibus fessa Augustus nomine principis sub imperium accepit — juniores post actiacam victoriam etiam senes, plerique inter bella civium nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset? Tac. Ann. I. 1, 3.

Vierter Abſchnitt.

Von den Anſtalten Carl des Großen in hieſigen Gegenden.

§. 1.

Von deren Wichtigkeit überhaupt.

Die Einrichtungen Carl des Großen verdienen aus mehr als einer Urſache die größte Aufmerkſamkeit, nicht blos weil ſie von einem Herrn kommen, der alle glänzende Eigenſchaften eines Monarchen, eine große Arbeitſamkeit des Geiſtes und ſehr viele politiſche Güte beſaß; ſondern weil ſich vieles von unſern Rechten und Gewohnheiten ohne eine genaue Kenntniß derſelben nicht wohl verſtehen läßt. Wohin die Franken ſich ausgebreitet, haben alle Staatsverfaſſungen eine ganz neue Wendung genommen; die allgemeine Reichsverfaſſung neigt ſich noch gegen den Punkt, a) woraus Carl der Große einen guten Theil von Europa beherrſchte. Und er ſelbſt machte aus dem Lande der Saſſen einen ganz neuen Staat. Er iſt der erſte, der den geiſtlichen und Kriegsſtand, oder den Biſchof und Grafen daſelbſt neben einander beſtellete, beide mit einem Generaldepartement umfaßte, und damit die drei Mächte ſchuf, welche ſich zuletzt unter dem Namen der Territorialhoheit vereinigt haben. Die Kriege, welche dieſe drei Mächte bis auf den weſtphäliſchen Frieden mit einander geführt, ſind allen Ländern wahre Staatsbegebenheiten, indem ſich durch dieſelben der ganze Nationalzuſtand verändert, edles und gemeines Eigenthum verloren, das Wort Adel in ſeinem Begriff verſchlimmert, und höchſtens eine Freiheit, welche noch das Gepräge der Gnade mit ſich führet, wieder eingeſtellet hat. Hier überwand der Biſchof den Grafen; dort der Graf den Biſchofen; und Beide zertrümmerten mit der Zeit das Generaldepartement. Letzteres ward eine Beute der Wachſamen. Das mehrſte ſammleten Biſchöfe und Grafen, vieles die Städte, und einiges auch der Adel davon auf.

§. 2.

Allgemeine Abtheilung.

Carl theilte, wo nicht gleich, doch mit der Zeit, das Land in *Biſchofthümer* a) und *Grafſchaften* ein. Letztere lagen, wie unſere heutigen Aemter, im erſtern, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie unmittelbar vom Kaiſer abhingen, und blos der

geiſtlichen

---

a) Man muß ſeinen Stand zwiſchen den dreien Erzbiſchofthümern am Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutſchland überſehen. Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen? und unter einem fremden Einfluſſe? Die drei erſten Churfürſten in einem einzigen Kreiſe?

geiſtlichen Aufſicht des Biſchofen empfohlen wurden. Eine Geſandtſchaft, Sendgrafſchaft b) oder ein Generaldepartements-Diſtrikt faßte mehrere Biſchofthümer und Grafſchaften in ſich, und Weſtphalen oder der nachherige Erzſtifts-cöllniſche c) Sprengel gehörte vermuthlich zu einer einzigen Geſandtſchaft; ſo wie noch jetzt zu einer Nuntiatur. Die kaiſerliche Cammer machte unter der beſondern Aufſicht des Geſandten oder Sendgrafen (missi) ein eignes Departement aus. Sprengel, Grafſchaft und Cammer d) deckten ihn ſolcher Maaße, daß der Biſchof ſeine Geiſtlichkeit, der Graf ſeine Landfolge, und die kaiſerliche Cammer ihre beſondere Schutzgenoſſen auf den kaiſerlichen Höfen, auch Cammerknechte zu mittelbaren Reichsunterthanen machte. Der Geſandte hingegen repräſentirte e) den Kaiſer und Biſchöfe, Grafen und Edle verloren ihre Unmittelbarkeit nicht, f) wenn ſie gleich in manchen Stükken ſeiner Direktion folgen mußten.

---

a) Einige ziehen dieſes in Zweifel. S. die Braunſchweig. Anzeigen v. J. 1748. N. 67. 68. 70., und halten das Zeugniß Aegil. in vita Sturmionis, nach welchem der Kaiſer die ganze Provinz in parochias Episcopales vertheilet, nicht hinlänglich. Allein da der Osnabr. Biſchof Egilmar in querimonia sua vom J. 888 ſchon ſagt: quod Karolus — Synodales atque canonici juris consultis singulos ejusdem provinciae episcopatus ex decimarum stipendio constituisset; die Sache an ſich ſelbſt auch ſo lange, bis man in neuern Zeiten andre Hypotheſen nöthig gehabt, außer Streit geweſen, ſo ſcheinet mir die Meinung, daß Carl mit der Zeit die biſchöflichen Sprengel angeordnet habe, wahrſcheinlicher. S. Abſchn. III. §. 3.

b) Missaticum, Legationsdiſtrikt. Eigentlich war der Missus, von deſſen Diſtrikt ich hier rede, Generallieutenant in der Provinz, welcher von andern missis, und beſonders von dem General-Lieutenant der Armee, oder dem misso super exercitum constituto (ſ. Cap. I. an. 812 §. 3) wohl zu unterſcheiden. Fr. de Roye de missis dominicis c. XV. hat den missum super exercitum ganz vergeſſen.

c) Unter den Nominibus locorum, in quibus missi dominici legatione fungebantur. S. Cap. ann. 823. beim Baluz T. I. p. 639. heißt es nur: In Colonia Hadoboldus Archiep. et Ecmundus comes.

d) Dies iſt eine nothwendige Hypotheſe; denn wenn die kaiſerliche Cammer niemanden beſchloß, ſo wären die Juden und andre Cammerknechte unmittelbar geweſen.

e) Missos nostros ad vicem nostram mittimus. Cap. I. ann. 809. art. 36. ib. p. 468.

f) Ut Episcopi, Abbates et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. Capit. III. ann. 812. §. 2. Eben ſo wenig durfte ſich auch der Pfalzgraf einer Erkenntniß über ſie anmaßen. Es war ſonſt, wie es mir ſcheinet, für jedes missaticum ein Pfalzgraf, Referendarius, und der comes Palatinus Saxoniae, nach unſerm Styl: Ministre au departement de la Saxe. Alle Sachen aus dem Departement, geiſtliche ausgenommen, kamen ihm alſo zuerſt in die Hand; (Hincmar. Ep. III. c. 21.) und er hatte Vollmacht, verſchiedene für ſich abzuthun. Doch hieß es: Neque ullus comes Palatii nostri Potentiorum causas sine nostra jussione (voto ad imperatorem) finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. Capit. L. III. c. 77.

§. 3.

Von den Biſchöfen und ihren Sprengeln.

Der Biſchof a) war durch ſein Amt nothwendiger Edler oder Reichsfürſt, b) und das Kirchenorbar c) gleichſam eine Reichsallode. Der kaiſerliche Geſandte ſtand gegen ihn, d) übrige Reichsbeamte aber, als Herzöge, Grafen e) und andere hatten außer dem Fall, f) wenn ſie darum begehrt wurden, über ſeinen Geiſtlichen, auch über kein Orbar und Weihgut etwas zu ſagen. Die Vollmacht des kaiſerlichen Geſandten gegen den Biſchof ging aber blos auf die Erhaltung des Reichsfriedens, und in ſolcher Maaße konnte er dem Biſchofe widerſtehen, und ſich im Nothfall ſeiner Perſon g) verſichern; aber nicht über ihn erkennen. h) Dies gehörte vor den Kaiſer und die Reichsverſammlung. i) Jeder Biſchof ward mit Vorbehalt ſeiner Ehre k) des Heerzuges erlaſſen, jedoch wurde ihm vergönnt, ſeine Leute zu ſchicken. Wo die Natur nicht durch Flüſſe oder auf andre Art ſelbſt Gränzen ſetzte, ſchienen die biſchöflichen Sprengel dergleichen nicht zu empfangen, l) ſondern ſich auf eine Mannzahl zu ſchließen. Der Osnabrückiſche mochte Anfangs ſich dieſſeits der Emſe bis ans Meer ausdehnen ſollen. Wenigſtens war bei der erſten Anlage kein Grund vorhanden um ihm von dieſer Seite Gränzen zu geben.

---

a) Ich gedenke hier gar keine Beſchreibung von dem Amte eines Biſchofen zu geben, ſondern gleichſam nur einige Begriffe feſtzuſetzen, deren ich mich in der Folge bedienen muß. Dieſe Anmerkung gilt von allem, was ich von der Caroliniſchen Verfaſſung zu ſagen habe.

b) Es wird dieſes von einigen in Zweifel gezogen, welche ex Helmoldo l. 4. behaupten, Ludovicum pium cooptasse episcopos in principes imperii; allein ich habe keinen Begriff von Reichsfürſten, wenn es die Biſchöfe nicht eben ſo gut, als Herzoge und Grafen geweſen. Eine beſondre Verordnung iſt darüber nicht vorhanden; allein alle Kennzeichen treffen überein. Beide Theile ſcheinen ſich nur nicht verſtehen zu wollen. Die Gegner ſagen: Ducatus, Comitatus Urigraviatus et diversa regalia wären den Biſchöfen weit ſpäter verliehen. Ganz recht; Carl der Große hat dergleichen keinem verliehen. Allein dieſes hindert nicht, daß der eine nicht princeps in ordine ecclesiastico wie der andere in ordine politico ſey.

c) Fundus dotalis. S. Halthaus h. v.

d) Er controllirte ſeine Handlungen, und berichtete davon an den Kaiſer. Fr. de Roye p. I. c. 10.

e) Dieſes findet ſich beſtändig in allen Urkunden. Ihr Verhältniß gegen einander zeigen die bekannten Verordnungen: Ut Episcopi cum Comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit. Capit. IV. ann. 806. §. 4. Sie boten einander die Hand. Und es heißt auch wohl: Ut honor et adjutorium Episcopis a comitibus et aliis judicibus praestetur. S. Edictum Dominicum de ann. 800. beim Heinecc. in Corp. juris Germ. p. 606. Sie werden ſehr oft zur Einigkeit vermahnet: quia partem regalis ministerii haberent. Cap. ann. 823. §. 11.

f) Ebendaſelbſt heißt es: quod comites negligerent presbyteros episcopis praesentari; und die Grafen werden oft daran erinnert: ut Presbyteros ac caeteros Canonicos, quos comites suis in ministeriis habent. Episcopo subjectos exhibeant. Capit. I. ann. 792. art. 21. beim Baluz. T. I. p. 369. Dies iſt die Hülfe des weltlichen Arms, ad requisitionem episcopi, gegen ungehorſame oder eingeſchlichene fremde

Prieſter; und iſt dabei nur zu merken, daß der Biſchof den Angriff nicht durch ſeinen eignen Schirmvogt verrichten laſſen konnte.

g) De Roye l. c. Der Geſandte konnte ihn zur Reichsdietine einladen, wenn er aber ausblieb, nicht gegen ihn verfahren. Episcopi abbates ad placitum missi venire debent; si non, tunc eorum nomina annotentur et nobis ad generale placitum (zum Reichstage) mittantur. Cap. VI. ann. 793. art. 5.

h) S. Abſchn. IV. §. 3. n. f.

i) Der Erzbiſchof Ebbo von Rheims provocirte ad Synodum tanquam forum competens. S. Fr. de Roye l. c.

k) Dieſe Freiheit erhielten ſie vor ihre Perſonen im Jahr 803. (ſ. Baluz. T. I. p. 407.), doch mit dem Anhange, ut suos homines bene armatos nobiscum aut cum quibus jusserimus (das iſt entweder unmittelbar zum Kaiſer oder demjenigen, der speciale mandatum dazu hatte, folglich nicht cum duce vel comite) dirigant. Capit. incerti ann. ibid. p. 401. Dieſe Erklärung war zum Vortheil der Biſchöfe. Denn durch die Freiheit vom Heerzuge liefen ſie Gefahr, ihre Fürſtenehre und ihr Fürſtengut zu verlieren; daher ſie auch ausdrücklich salvo honore et salvis bonis ertheilet wurde. S. Cap. cit. et Cap. incerti anni ib. p. 523. Und wenn der Kirchenvogt mit ſeinen Leuten auch zurückgeblieben wäre, ſo würde die Kirche manus mortua, und damit unfähig geworden ſeyn, Reichsgüter zu beſitzen; anſtatt, daß wenn der Kirchenvogt mit auszog, die erworbenen Güter nicht aus der Reichsheerbannematrikul, ſondern nur aus der Grafenfolge in die Folge der Schirmvögte traten, und alſo nur ihr Regiment veränderten, welches mit kaiſerlicher Erlaubniß geſchehen konnte. Capit. III. ann. 805. in f. Von ihren Zehnten, und dem dote ecclesiae erfolgte aber die Kriegspflicht nicht, wie man leicht einſehen wird. Cuicunque ecclesiae mansus integer attribuatur absque ullo servitio. Et si aliquid amplius habuerint inde senioribus suis debitum servitium praestent. Cap.

Caroli M. L. I. c. 85. Man muß ſich auch nicht vorſtellen, daß die Kirche damals Lehn verdienet habe, indem der Auszug unter dem Vogte kein Dienſt, ſondern die natürliche Vertheidigung des Eigenthums war. S. Abſchn. I. §. 20.

l) Nicht ſowohl wegen des Bremiſchen Diploms, worin man dem Kaiſer ſagen läßt: quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum — certo eam limite fecimus terminari; (ſ. Baluz. T. II. p. 247.) ſondern weil es am natürlichſten war, die Häuſer und ihre Einwohner, nicht aber weitläuſige und bis jetzt noch offne aus einem Lande ins andre fortlaufende Marken, Mohre und Berge zum Sprengel zu ſchlagen. Es hat dieſes ſeinen Einfluß in die ſpätern Gränzſtreitigkeiten.

§. 4.

Vom Archidiacon und Kirchenvogt.

In ſeinen auswärtigen geiſtlichen Amtsverrichtungen hatte der Biſchof vielleicht ſeinen Archidiacon a) zum Gehülfen. Seiner wird aber in den einheimiſchen ſächſiſchen Urkunden der erſten Zeit nicht gedacht. Zu den weltlichen Sachen erhielt er ſeinen Vogt, b) welcher, eben wie der Graf in ſeinem Amte, den kaiſerlichen Bann, wodurch das Orbar der Kirchen gegen alle Gewalt befeſtigt wurde, handhaben, die Bannbrüche davon aufheben, und der kaiſerlichen Cammer einſchicken, c) insbeſondere aber alle Leute, welche der Kirche angehöreten, und Klopps- oder Hofrecht d) hatten, zu Hofe verſammlen, ihre Weisthümer annehmen, ſolche als kaiſerliche Richter beſtätigen, ſie als unmittelbarer Reichsobriſter ausführen, gegen alle Herzoge, Grafen und ſelbſt vor dem kaiſerlichen Geſandten zu Rechte und zu Kampfe vertreten, und überhaupt der beſtändige Gewalthaber der Kirchen zu allen weltlichen Händeln ſeyn ſollte. Die Reichsverfaſſung erforderte aber, daß dieſer Vogt edel, oder ohne Mittel dem Kaiſer unterworfen ſeyn mußte, weil er als ein bloſſer biſchöflicher Amtmann in ſehr vielen Fällen nicht die nöthige Ehre gehabt haben würde, den Biſchof und die Kirche zu vertreten. Dieſer Umſtand machte ſie aus Vögten zu Herrn, und oft zu Tyrannen der Biſchöfe und ihrer Kirchen, zu deren Behuf und in deren Namen ſie doch den Bann vom Kaiſer empfangen und zu handhaben hatten. e)

---

a) Aus dem Capit. incerti anni, art. 12. welches insgemein ins Jahr 744 geſetzt wird, läßt ſich ihr Einfluß in die biſchöflichen Angelegenheiten am erſten abnehmen.

b) Die Wahl ihrer Vögte wurde den Kirchen ſpäter zugeſtanden. Daher ſteht in der Urkunde, welche Carl der Osnabr. Kirche im Jahr 803 ertheilte, ſchlechtweg: per advocatum suum; in dem Paderb. Diplom vom Jahr 822 aber ſchon dabei: quem ipsi elegerint.

c) Der Kaiſer Ludewig der Fromme ſchenkte faſt allen Kirchen quicquid fiscus exinde sperare poterat; wie man aus einer Menge von Urkunden beim Baluz. T. II. p. 1408 sq. erſehen kann. Auch die Paderborniſche Kirche erhielt dieſe Gnade von ihm. S. Dipl. Ludovici P. de 822. in app. monum. Paderb. Dies waren die Bannbrüche aus der Kirchenvogtei, welche nicht viel mehr betragen mochten, da der Heerbann ſeltner auszog, und die Brüchte ſchon in Münze, die bereits gefallen war, entrichtet wurden.

d) S. Abſchn. IV. §. 3. n. g.

e) Da den Kirchen aus guten Urſachen geboten war, ut centenarium comitis in advocatum non eligant, (Cap. V. ann. 819. §. 19.) weil aus dem Gegentheil viele Verwirrungen entſtehen konnten, ſo kann man fragen: ob ſie auch wohl den Grafen oder Oberſten des Amts, worin die Kirche gelegen war, zum Schirmvogte erwählen konnten? Ich beantworte dieſelbe mit Nein, indem ſonſt die Kirchenfolge leicht unter die Grafenfolge gerathen können, und halte überhaupt dafür, daß nach der erſten Idee kein Oberſter aus dem Heerbann Kirchenvogt werden ſollen. Das Diploma Trutmanno comiti datum iſt eine plenipotentia missi, und advocaria generalis; und wenn gleich in Synodo vom J. 742. art. 5. beim Baluz. T. I. p. 147 geſetzt wird: ut Episcopus adjuvante Graphione sive comite, qui defensor ecclesiae istius est etc., ſo muß dieſes ſpäter geändert, oder an vielen Orten der Kirchenvogt, als Chef der Kirchenfolge, ebenfalls Graf genannt worden ſeyn, indem verſchiedene Kirchenfolgen ſo ſtark waren, daß unter dem Vogte noch ein vice dominus et centenarii ſtanden. S. Capit. I. vom J. 802. §. 13. Dergleichen gab es aber ſchwerlich in Sachſen, ſondern nur in ſolchen Reichen, wo die Kirchen bereits mehr Gelegenheit gehabt hatten, ihre Folgen zu vergrößern.

§. 5.

Von den Zehnten und Zehntpfunden.

Mit dieſer Einrichtung wurde der Kaiſer leicht fertig; ſie folgte beinahe von ſelbſt. Jetzt aber kam es auf die Verſorgung der Biſchöfe und ihrer Geiſtlichkeit an, und dazu wollte ein Hof a) und einige Dienſte b) nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte mußte alſo eingeführt werden, und der Kaiſer, welcher nicht ohne Bewilligung der Sachſen einige Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre eingeführt hatte, verordnete plötzlich, c) daß nach Gottes Befehle Edle, Wehren und Leute den Zehnten von allem, was ſie hätten, geben ſollten. Die Verordnung iſt klar, ihre Befolgung aber nicht; es ſey nun, daß der Kaiſer nach dem vernünftigen Rath ſeines Lehrmeiſters d) mit den Sachſen überhaupt Geduld hatte, oder aber die erſten Biſchöfe e) ſich von ſelbſt mäßigten, und vielleicht auch bei den Weſtphälingern, als einzelnen Mohr- und Heidewohnern, nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntfluren fanden. Wenigſtens zeigt ſich Weſtphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte, überaus viel Zehntfrei Land, und nicht leicht ein Zugzehnte, welcher vor zweihundert Jahren wirklich wäre gezogen worden. Vermuthlich hat auch das Zehntpfund f) und der Zehntſchilling ſeinen Urſprung aus einem uralten Vergleiche.

---

a) S. Abſchn. IV. §. 3. n. k.

b) S. Capit. I. vom J. 812. §. 5. beim Baluz. T. I. p. 491.

c) Der Styl des Capitulars de partibus Sax. iſt merkwürdig. Zuerſt heißt es in demſelben: de majoribus capitulis hoc placuit omnibus etc. Hernach kommt §. 15. de minoribus capitulis conſenserunt omnes. Dann ſteht §. 16. etc. hoc placuit. Hierauf aber §. 17. similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti. Der Zehnte ward alſo durch Befehl, und ein Theil der zehn Gebote, welcher sub Capitulis majoribus enthalten war, durch Bewilligung eingeführt.

d) Abſchn. III. §. 46. n. a.

e) Die Worte: De decimis, quas populus dare non vult nisi quolibet modo ab eo redimantur. v. Capit. ann. 829. §. 7. beim Baluz. T. I. p. 665. beweiſen zur Gnüge, daß man im Anfange die Zehnten mit großem Glimpf eingeführt habe. S. Abſchnitt VI. §. 42. S. v. Cramers Nebenſt. T. XV. p. 155.

f) In den Osnabr. Urkunden des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts iſt alles, was die Kirche zu Lehn reicht, libra vel solidus decimationis. Nur eine davon anzuführen, ſo heißt es in traditione bonorum a liberto Werinbertho facta de 1049, insuper decimae libras duas et de servitio quod sibi debet annuatim in circuitione sua de bonis Abbatis Corbiensis farris item segalis hordei avenae et brasii libras duas nec non per singulos annos vini karradas duas; si autem vinum deficeret, quod saepe contingit, pro vino marcas duas sive argenti sive farris. Ich ſchließe hieraus, daß man Zehntpfunde und Zehnſchillinge gehabt habe, ſo daß z. E. 20 Malter Rocken, oder 30 Malter Gerſten, oder 40 Malter Hafer, oder — Centner Mehl, oder — Bund Flachs ein Zehntpfund ausgemacht, und die Zehntſchuldner die Wahl gehabt haben, ob ſie ihr Pfund in einem oder andern, oder in allen Sorten zuſammen, nachdem es ihre Erndte mit ſich gebracht, bezahlen wollen. Ohne dieſe Hypotheſe würden marca argenti et farris keinen Begriff geben. Sowohl Dufresne als die Benedictiner haben ſolches bei Erklärung der häufig vorkommenden librarum terrae verfehlt. Wir ſagen jetzt: ein Gut von tauſend Thaler Einkünften; und das Gut bringt doch kein Geld, ſondern Korn, Dienſte, Hühner und Eier hervor. Nun ſetze man voraus, daß alle dieſe Sachen einen geſetzten oder hergebrachten Anſchlag gehabt haben, ſo wird man leicht ſehen, was libra terrae geweſen, und wie dieſelbe, wenn der Anſchlag einige hundert Jahre verändert geblieben, bald ſchwerer als libra denariorum werden müſſen.

§. 6.

Von den Grafen und Grafſchaften.

Herzoge, a) Grafen b) und Hauptleute waren im Heerbann, was Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Pfarrer c) in der geiſtlichen Reihe waren. Allein Carl verordnete keine Herzoge über die Sachſen, d) und machte noch weniger Herzogthümer. Der Heerbann ward blos in Cantons oder Grafſchaften abgetheilt, und wann er ausziehen mußte, durch einen General, welchen der Kaiſer ſchickte, geführt. Der Graf oder Oberſter ward auch ihr Richter, indem Landbeſitzer, welche zugleich im Felde dienen, nicht wohl unterſchiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen werden konnten. Er richtete aber unter des Kaiſers Bann, e) wie der Edelvogt der Kirchen. Jedoch nicht anders, als nach dem Weisthume der Schöpfen. Die Grafſchaft war, wie der Sprengel, ein Amt, und kein Territorialdiſtrikt. Daher man nicht ſagen konnte: was in der Grafſchaft wohnet, ſteht auch unter dem Grafen. Der kaiſerliche Geſandte, welcher zugleich Provincial-General f) und an der Spitze des Kriegscommiſſariats war, hielt die Mannliſte der Grafſchaft, g) und beobachtete den Grafen ſehr genau, ohne jedoch ſein Richter h) zu ſeyn. Ihm wurden nicht mehr als vier Beurlaubte gut gethan, i) und kaum die Aufhebung und Berechnung der Bannbrüche zur kaiſerlichen Cammer geſtattet, k) um alle Unterſchleife l) zu vermeiden.

a) Das Wort Herzog hat alles erlitten, was ein Titel erleiden kann. Es iſt damit eben, wie mit dem General und General-Lieutenant, dem Feldmarſchall und Feldmarſchall-Lieutenant ergangen, welche anfänglich die höchſte Vollmacht, bald aber auch nur den Titel davon hatten. Oft wurde der Graf, der in der Armee etwa Brigadiers-Dienſte vertreten, oder ſonſt ein größeres

Commando geführet, Herzog genannt, ohne den Titel ſofort aus der Canzlei zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich, eben wie man ſagt Colonel d'un regiment et General etc., und da man dieſe Begriffe nicht genug unterſchieden, ſind daraus viele falſche Folgen gezogen worden.

b) Ich ſetze den Grafen durchgehends für den Oberſten eines Regiments, und nicht für jeden Commandanten, dergleichen die comites minores, medicores et civitatum waren.

c) Duces Metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis sive plebanis comparantur. Walafr. Strabo de reb. eccl. c. 31.

d) Es findet ſich wenigſtens nichts davon, und man kann nicht vermuthen, daß der Kaiſer, welcher die Grafſchaften nicht recht groß machte, die ganze ſächſiſche Macht zweien oder dreien Herzogen untergeben habe. Ein wahres Herzogthum aber wäre vollends ein Schnitzer in der Politik geweſen.

e) Regale ministerium. S. Abſchn. IV. §. 4. n. e.

f) Ich bediene mich dieſes neuern Ausdrucks um den General Reviſor aller Truppen in der Provinz zu bezeichnen.

g) Capit. ann. 812. §. 5.

h) S. Abſchn. IV. §. 3. n. f.

i) Duo cum uxore et duo in quolibet ministerio. Cap. I. ann. 812. §. 4. Cap. VI. ej. ann. §. 3. sq. Den Biſchöfen und Aebten wurden nur zwei Beurlaubte in ihrer Vogtsfolge paſſirt. §. 5. ib.

k) Wenn der Graf die Heerbannbrüche ſelbſt eingehoben hätte, ſo würde es ihm um ſo viel leichter geworden ſeyn, Unterſchleife zu machen. Daher hieß es: Ut comes non pro aliqua occasione, nec wacta nec de Scara, nec pro heribergere, nec pro alio banno heribannum exactare praesumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Capit. II. ann. 812. §. 2.

l) Von den vielen Unterſchleifen der Grafen zeugen die gegen ſie gemachte Verordnungen. Beſonders das Cap. ann. 812. §. 5. 6.

§. 7.

Von den Hauptmannſchaften oder Edelvogteien.

Da man in Weſtphalen nichts von Centen, Hundreden und Touſen, a) in der Folge aber deſto mehr von Edelvögteien oder Advocatien findet, ſo ſcheinet b) es, daß der Kaiſer anſtatt der Centenarien und Tiuphaden, c) lauter Edelvögte verordnet habe, welche alſo die Stelle der Hauptleute vertraten, auf Höfen d) ſaßen, und nicht vom Grafen, ſondern vom Kaiſer oder ſeinem Geſandten angeſetzt wurden, e) daher ſie auch vor jenem nicht zu Rechte ſtanden. Sie ſelbſt aber richteten nicht unter Kaiſersbann, f) doch hatten ſie Gebot und Verbot, vermuthlich aber nicht höher, als auf 3 ß., g) weil der Graf ſelbſt nur bei 12 ß. gebieten konnte. Die Folge macht es ziemlich wahrſcheinlich, daß verſchiedene ſolche Voigtshöfe ſpäter mit Schlöſſern h) beſetzt, viele aber auch von den Edelvögten verkauft, und als gemeines Gut in die biſchöfliche Kirchenfolge gerathen ſind.

---

a) **Meinders** hat ein ganzes Werk de judiciis centenariis Francorum et Saxonum geſchrieben; doch iſt in Weſtphalen dies Wort **Cent** völlig unbekannt, und in keiner einheimiſchen Urkunde gebraucht worden.

b) Ich getraue mir dieſes nicht zu entſcheiden. Theils weil Carl der Große bereits curias cum muniburde, oder Gilden mit einem erwählten Vorſteher, welche Beda Satrapas und ſein Ueberſetzer **Altermanns** nennt, (ſ. Abſchn. III. §. 32. n. a) vorgefunden und beibehalten haben kann, wie ich ſolches ſehr wahrſcheinlich finde; Theils auch, weil ſie ſich etwas ſpäter formirt haben können. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß die Vogtei oder

Hauptmannſchaft nicht erblich geweſen, weil Carl faſt in allen Capitularien darauf bringt, ut missi nostri bonos advocatos eligant et malos ejiciant. Sie konnte alſo auch vor ſeiner Zeit nicht erblich geweſen ſeyn, oder Carl hätte alle Erbvogteien ſprengen müſſen. Sie hießen advocati vel judices comitum. Capit. III. ann. 805. §. 14.

c) Man hatte einen Zopf, welcher die Vereinigung mehrerer Leute zu einer Compagnie nicht übel vorſtellete, ſtatt der Fahne. S. Du Fresne v. Tufa et τοῦφα. Die Türken haben noch ſo ihren Roßſchweif. Und ſo wie man ehedem ein Fähnlein für Compagnie, und bei den Römern manipulus für einen Haufen Soldaten gebrauchte, quando

Pertica suspensos portabat longa maniplos,

eben ſo ſagte man auch Touf dafür, wie ſich ſolches bei den deutſchen Dichtern des 12ten und 13ten Jahrhunderts findet. Und davon iſt meiner Meinung nach auch Toufhaupt oder der Tiuphhad, deſſen in LL. Wisigothorum oft gedacht iſt, entſtanden.

d) Jetzt ſpricht man zwar von Bauerhöfen, nachdem das Wort Hof einen weitern Begriff erhalten hat. Wobei man doch noch anfänglich ſagte: domus vel mansiones, quas abusive curtes vocamus (Heriman, de restaur. S. Mart. Torn. c. 71.); und überhaupt fühlt man die Verlegenheit der Lateiner des 9ten und 10ten Jahrhunderts, einen Bauerhof in ihrer Sprache auszudrücken. Curia, curtis, praedium, heredium etc. hatten andre Bedeutungen. Daher wurde eine Zeitlang mansus und mansio dafür gebraucht. Bald darauf ſagte man domus, wie denn in den hieſigen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts decima trium vel quatuor domorum oft vorkommt, welches jetzt oft den Zehnpflichtigen Gelegenheit gibt, decimam praedialem in Abrede zu ſtellen.

e) Der Verfaſſer des hiſtoriſchen Berichts von der Reichslandvogtei in Schwaben (S. II. §. 3.) glaubt, die Gowgrafen hätten dergleichen Vögte ſelbſt verordnen können. Allein es gehörte dieſes dem misso oder kaiſerlichen Repräſentanten (Capit. III. ann. 805. §. 14.);

und man kann jenen Satz nicht behaupten, ohne den Reichs-Hauptmann in einen gräflichen Diener zu verwandeln.

f) Der Kirchenvogt richtete unter Kaiſersbann, vermuthlich auch viele andre Vögte, welche ein groſes Amt en chef erhalten hatten, welches ſich nicht füglich zerreiſſen laſſen wollte (ſ. oben §. 6. n. d), wie denn Heider in ſeinem Berichte von Reichsvogteien p. 818 dergleichen anführt. Allein in Sachſen hat es ſchwerlich dergleichen geben können, weil daſelbſt vor Carl keine groſe Bezirke waren, die ohne Nachtheil ihrer alten Beſitzer nicht getrennet werden konnten.

g) Wir haben dieſe Art, die Gerichtsbarkeit zu beſtimmen, verloren, ohnerachtet ſie mit vieler Feinheit ausgedacht iſt. Die groſe Verwirrung in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit rühret gröſtentheils daher, daß man jetzt nach einer andern Methode rechnet, als vor Zeiten. Die Gelegenheit dazu gab der Münzverfall, wodurch die Straftaxen ihr Verhältniß zu den Verbrechen verloren; und nachdem jeder Landesherr ſolche vor ſich (ſ. Abſchn. III. §. 47. n. f.) nach Willkühr erhöhen will, haben die Niedergerichtsbarkeiten auch ihren Maaßſtab verloren.

h) Ich werde Gelegenheit haben, dieſes in der Folge zu bemerken.

§. 8.

Vom Adel.

Durch die neue Einrichtung ward der Adel ſehr vermehrt, indem die Grafſchaften ihm alle Gelegenheit gaben, ſich in mehrere Zweige auszubreiten, auch die Edelvögte ſich mit ihm vermiſchten. Anfangs mochte nicht ein jeder Edler ſich dazu bequemen, a) und manche Grafſchaft einem verdienten Wehren b) zu Theil werden. Es gab ſich aber bald, und die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gern Reichsdienſte, da ihnen die Gelegenheit, ſich künftig in Gefolgen c) zu erhalten, benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge d) mit großem Bedacht abgeſchnitten wurde.... Dieſer behielt nur die Wahl, ob er in des Kaiſers oder in eines andern Reichsbeamten Dienſte glänzen, oder mit ſeiner Familie ruhig auf ſeiner Allode bleiben wollte, welche ihn zu weiter nichts, als zur Selbſtvertheidigung, oder welches einerlei iſt, zum Auszuge im Heerbann verpflichtete. Doch wollte er auch hier nicht allemal folgen e) und die Befehle dazu durch den Geſandten haben, ohne deſſen Erlaubniß auch keiner Verſammlungen halten, f) und noch weniger wie vordem ſogleich zum Degen greifen durfte.

---

a) Man erkennt dieſes noch an dem Ton des Welſo; (ſ. Mon. Weringart beim Leibnitz T. I. p. 798.) und manche heutige Grafen ſchrieben ſich vor Alters nur der Edle Herrn.

b) Die Politik des Kaiſers zeigt ſich in folgenden Verſen:

His ubi primores donis illexerat omnes
Subjectos sibimet reliquos contriverat armis.

Poet. Sax. ad ann. 803. Dieſer zufolge iſt es ſehr vernünftig und wahrſcheinlich: Carolum constituisse super eos ex nobilissimis Saxones genere comites. Chron. Nibel ad ann. 782. beim du Chesne T. II. p. 22. C. Mettingh. de milit. Germ. S. III. p. 132. Allein folgendes Geſetz: Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres Werigeldos, sicut sua nativitas est, componere faciat, (Cap. II. ad ann. 813. §. 10.) zeigt, daß es comites diversae nativitatis gegeben. Daher auch der Mönch von St. Gallen de gestis Carol. M. l. 5. ap. Canis. T. II. p. 3. p. 58. nicht unrecht hat, wenn er ſagt: Carolum saepe juvenculos et pauperes in Episcopos sublimasse et scientiam nobilitati praetulisse; und die Exempel, ſo er Kap. 6. und 8. davon anführt, ſcheinen nicht erdichtet zu ſeyn. Juvenculus ſteht hier pro juniore junioris. Junior aber iſt ein Vaſall, wie man leicht errathen wird.

c) S. Abſchn. I. §. 36.

d) So wenig einem Edelmann jetzt verſtattet wird, eigne Truppen zu halten, eben ſo wenig mochte es zu der Zeit den Edlen, ſo keine Dienſte oder Commiſſion vom Kaiſer nahmen, geſtattet werden, eigne Gefolge zu behalten. Die Verordnung: Ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem quem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat, ſcheint dieſes vorauszuſetzen, und iſt vermuthlich eine Folge davon, daß in den Landfrieden oder Reichsabſchieden von 1235, 1287 ꝛc. denjenigen, die nicht beſonders vom Kaiſer dazu privilegirt ſind, verboten iſt, Mundleute zu halten.

e) Ideo nolunt obedire quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos condictam habeamus. Ep. Caroli ad Pipinum beim Baluz T. I. p. 462. Dicunt quod contra missos D. Imperatoris non vero contra comitem pro heribanno debeant rationem reddere. Cap. III. ann. 811. ib. p. 486.

f) Interdicimus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Cap. de Part. Sax. c. 33. Es fragt ſich hier: ob eine Ritterſchaft ſich absque verbo principis verſammlen könne? Wovon zu ſeiner Zeit.

§. 9.

Von den Gemeinen.

Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiſte. a) Man kann nach dem Plan des

Kaiſers annehmen, daß ſie in Vogteien vertheilet, den Edelvögten als Hauptleuten, und den Grafen als Oberſten untergeben wurden. Es hat weiter ſeine ungezweifelte Richtigkeit, daß ſie dieſen ihren Vorgeſetzten blos zur Heerbannsfolge verpflichtet waren. Allein wer ſo beſtändig unter einem Amte ſteht, verliert mit der Zeit, wenn dieſes nicht ſcharf controllirt wird, vieles von ſeiner Freiheit. Daher mochten wenige unter der Zucht des Hauptmanns bleiben wollen, viele in des Kaiſers und anderer Fürſten Gefolge gehen, b) und da ſie ſich, wenn ſie auf dieſe Art dem Reiche dienten, zu Hauſe damit entſchuldigen laſſen konnten, einen Pächter oder Leibeignen auf ihr Wehrgut ſetzen.

---

a) Ueberhaupt ſorgte der Kaiſer ſehr für ſie, indem er mehrmalen verordnete: ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus (den Beamten keine Hand- oder Spanndienſte zu thun) neque in prato neque in messe (weder Heuel- noch Binderdienſte) nec in aratura aut vinea (weder Pflügel- noch Wingerdienſte) et conjectum (Collecten) vel residuum iis solvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. Cap. V. ann. 803. c. 17. S. du Fresne v. Erimanni.

b) Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini et Chludevici et tunc proſitentur se ire ad servitium Dominorum suorum quando alii pagenses in hostem pergere debent. Cap. III. §. 7. ann. 811. In den Capitularien kommt auch nicht ſelten vor, aut cum comite aut cum seniore suo in hostem pergat, woraus man den Schluß machen muß, daß der Wehr, der als Soldat diente, nicht brauchte in der Landfolge zu erſcheinen.

§. 10.

§. 10.

Und den Schöpfen.

Das Beſte aber war, daß ſie ihre Schöpfen und die Wahl a) derſelben behielten. Der Kaiſer wollte, daß niemals unter ſieben b) ein Gerichte beſtehen ſollte. Sie mußten auf die Rechte des Volks und deren Erhaltung geſchworen haben. c) Natürlicher Weiſe ſtanden ſie unter dem Grafen als Heerbanns-Oberſten, und wieſen das Recht in ſeinem Gödinge; jedoch war der kaiſerliche Geſandte derjenige, welcher ſie einer Partheilichkeit halber beſtrafen konnte, und nicht der Graf, der ſonſt ihre Weiſungen leicht nach ſeinem Gefallen hätte verändern können. d) Wie die mehreſten Wehren den Heerbann verließen, mochten die ſchöpfenbaren Leute in der Grafſchaft ſelten werden, und ſich zuletzt nur noch in des Kaiſers oder andrer Fürſten Dienſte finden. Denn es konnte ihnen nicht wohl angemuthet werden, den heimgelaſſenen Leibeignen und Pächtern für Urtheilsweiſer zu dienen. Daher verſchwinden die Schöpfen in den Untergerichten, und jene mochten ſich andere aus ihrem Mittel wählen, die jetzt Churgenoſſen heißen. Auf dieſe Weiſe ward die Schöpfenbarkeit eine beſondere Ehre, und man ſieht leicht, daß ſie blos dem ächten Eigenthümer zukam. Die Schöpfen hatten aber nicht nur auf einen vorgetragenen Fall Recht zu weiſen, ſondern auch die Unterſuchung e) der Sache.

a) S. Abſchn. III. §. 44. n. a.

b) Capit. C. M. III. 40. Die ungleiche Zahl läßt vermuthen, daß der Richter als Präſident keine Stimme gehabt habe.

c) S. Brummer de Scab. VII. §. 9.

d) Da der Geſandte, oder doch wenigſtens deſſen Bevollmächtigter der Schöpfenwahl beiwohnte. S. Abſchnitt III. §. 44. n. a. Da er ihre Namen dem Kaiſer einſchickte und ſie auf den Fall, ubi propter munera male judicaverant, ad praesentiam missi non vero comitis kommen mußten, (ſ. Brummer l. c.) ſo ſieht man leicht ein, daß ſie wenigſtens ratione officii nicht unter dem Grafen geſtanden, und wie die Caroliniſche Einrichtung unterging, alle Gelegenheit gehabt haben; ſich eine vorzügliche Ehre zu geben. Hätten die Schöpfen von dem Richter abgehangen, ſo wäre gar ſchlecht für die Freiheit geſorgt worden.

e) Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam. Capit. Lud. P. addit. 4. c. 74. beim Lindner p. 1189. Ob bei der Inquiſition auch der Richter gegenwärtig ſeyn müſſe, darüber wird zwiſchen dem Osnabrückiſchen Magiſtrat als Schöpfen, und dem Obergografen als ehemaligen kaiſerlichen Richter geſtritten.

§. 11.

Von den Geſandten und der Reichsdiſcipline.

Man ſieht leicht ein, daß die Geſandtſchaft oder das Generaldepartement das Gleichgewicht zwiſchen dem Biſchofe und Grafen, und jeden in den Schranken ſeines Amts erhalten, den Unterdrückungen der Gemeinen und Armen ſteuren, und die Seele des ganzen Staats ſeyn ſollen. Der Kaiſer wandte daher eine ungemeine Sorgfalt darauf; a) machte aber auch die Einrichtung ſo vollkommen, daß ſie blos durch ihn als den Meiſter erhalten werden konnte. Der Geſandte mußte jährlich die Reichsdietine b) halten, welche nunmehr, da eine allgemeine Verſammlung der ganzen Nation wo nicht unmöglich, doch ſehr beſchwerlich wurde, ſich ſelbſt anpries. Auf derſelben vernahm er zuerſt den Biſchof über den Zuſtand der Religion c) und überhaupt alle kaiſerliche Bediente öffentlich über ihre Amtsführung. d) Jeder konnte daſelbſt ſelbſt ſeine Klagen und Beſchwerden gegen dieſelbe vorbringen; und der Geſandte machte darauf ſogleich die nöthigen Verfügungen, e) oder nahm ſie zum Bericht an. Die erforderlichen Landesverordnungen wurden dort erwogen und in Vorſchlag gebracht; f) oder wenn ſie bereits vom Hofe verfaßt und angenommen waren, öffentlich bekannt gemacht und eingeſchrieben. Doch mochten diejenigen, welche die Reichs- und Landesvertheidigung betrafen, und auf dem allgemeinen Reichstage bereits gut gefunden waren, ihrer beſondern Eigenſchaft wegen nicht leicht weiter geprüft, ſondern blos bekannt gemacht werden. Die übrigen Gegenſtände einer ſolchen Verſammlung laſſen ſich leicht begreifen. Sie gerieth mit dem Verfall der Geſandtſchaft in Unordnung, und aus ihren Trümmern ſind unſre Landtage nach vielen Veränderungen entſtanden. Die Vollmacht des Geſandten iſt mit der Zeit in jedem Stifte an die Biſchöfe übergegangen, und die Repräſentation der Gemeinen durch mancherlei Zufälle an die Landſtände gerathen.

---

a) Man muß die Capitularien de missis ſelbſt leſen, um ſich hievon zu überzeugen. Gleichwie aber die Autorität der Geſandten blos auf der Macht des Kaiſers beruhete; alſo konnten ſie unter ſchwachen Rückenthaltern gegen die übrigen Reichsbedienten, welche eine Localmacht zu ihrem Winke hatten, nicht lange beſtehen.

b) Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem missi, unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis Abbatibus, Comitibus, vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissatum. Capit. L. II. c. 28.

c) In eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici collatio fiat. Ibid.

d) Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo. Ibid.

e) Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra autoritate illud corrigere studeant. Ibid. eod. De Roye de missis Dom. L. II.

f) Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Capit. ann. 803. §. 19.

§. 12.

Die Gemeinen behielten ſolchergeſtalt an der geſetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen a) kamen zur Dietine, und ſtanden gleichſam als Tribunen des Volks den Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre ganze

Vollmacht nicht ſeyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert, b) und der Geſandte ging mit ihren Schlüſſen an den allgemeinen Reichshof zurück, um dem Kaiſer ſeinen Bericht zu erſtatten. Vor die ſächſiſchen Schöpfen würde es zu weitläuftig geweſen ſeyn, ihn dahin zu begleiten, und ſeinen Bericht zu beglaubigen. Man gab ihm alſo die wichtigſten Schlüſſe der Dietine unterſchrieben c) mit. Die nachherigen Kaiſer verloren den Geiſt dieſer Verfaſſung, und bedienten ſich oft der Biſchöfe und Grafen ſelbſt, d) um die Dietinen zu berufen, zu eröffnen und zu ſchließen. Damit ging die von Carl ſo weislich und nützlich eingeführte Controlle e) verloren. Diejenigen, welche die kaiſerlichen Befehle ſonſt aus den Händen des Geſandten f) empfangen hatten, weigerten ſich, ſolche von Biſchöfen und Grafen anzunehmen, aus Furcht, land- oder amtſäßig zu werden. Sie kamen daher auch nicht mehr zur Dietine, und jene verſammleten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienſt- und Amtsfolgen ſtanden; wodurch denn der erſte Grund zum Verfall der Dietine gelegt, und der Schöpfe in den Gerichtshof verwieſen wurde, wo er zwar noch Recht aber keine Geſetze g) zu weiſen hatte.

---

a) Habent unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum nec non et de primis Scabineis suis tres aut quatuor. Carol. M. L. II. Capit. 28. Wären blos comites et centenarii als kaiſerliche Bediente zur Dietine gekommen, ſo hätten ſie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müſſen. Erſteres hätte Weitläuftigkeiten veranlaßt, und letzteres wäre der gemeinen Freiheit nachtheilig geweſen. Die primi Scabinei mußten alſo als tribuni plebis der Reichsobrigkeit zur Seite ſeyn.

b) Ut omnes consentiant. S. Abſchn. IV. §. 11. n. f.

c) Cum hujusmodi missi ad placitum redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum relatu ex provinciis adferrent. Hincmar in admon. 14. ad proc. regni c. 25. et 26. Und da die Capitularia auf der Dietine von den Schöpfen mit unterſchrieben ſeyn mußten, (ſ. §. cit.) ſo iſt wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten Schlüſſe der Dietine in wichtigen Sachen ebenfalls beſſer, als durch den mündlichen Bericht eines kaiſerlichen Bedienten beglaubiget werden mußten.

d) Nach der Idee Carls des Großen konnte zwar wohl ein Biſchof und Graf, auf erhaltene beſondere Vollmacht, eine Dietine eröffnen, und bei derſelben Principalcommiſſarius ſeyn; aber nicht in ſeinem Sprengel. So muſtert ein General oft des andern Regiment, aber nicht ſein eignes. Im Stifte Osnabrück ſind jetzt Canzleidirektor und Räthe bei Landtagen Missi Episcopales.

e) Es hieß ſchon in den letzten Regierungsjahren Carl des Großen, daß die Biſchöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen ſo lange zuſetzten, usque dum pauperes facti nolentes volentes suum proprium traderent aut venderent: alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resident. Cap. III. ann. 811. §. 3. Was möchte nicht nachher geſchehn? Und geſetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte; mithin dieſer diejenige, welche ſich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Rekruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die Kriegesfuhr ſchickte; würde ſich nicht der Vogt eben ſobald Meiſter von der Vogtei machen, als der alte Edelvogt?

f) S. Abſchn. IV. §. 8. n. g.

g) Eigent

§. 13.

Von den Veränderungen in der Geſetzgebung.

In der Mark werden die Genoſſen von Markköttern, Brinkliegern, Heuerleuten und dergleichen zu gemeinen Laſten- und Ehren nicht kommenden Leuten wohl unterſchieden. a) Und man weiſet einem jeden ſein Holz, ſeine Trift und ſeine Nutzung zu, mit dem Maaßſtabe in der Hand, nicht nachdem er baares Vermögen hat, ſondern nachdem er in der Mark gewahret iſt. b) Die Sachſen hatten gleiche Grundſätze in der Civilmark gehabt, c) und die Kunſt, Geſetze zu machen, auf die einfachſten Regeln

---

g) Eigentlich gibt die höchſte Obrigkeit Geſetze, und der Schöpfe hat nur ſeine Weisheit dazu zu geben. Dieſe iſt jedoch, eben wie ein räthliches Gutachten der Stände, von einer ſolchen Verbindlichkeit, daß die höchſte Obrigkeit nicht dagegen handeln mag, ob ſie gleich auch nicht allemal ſchuldig iſt, ſolches zu befolgen. In Fällen, wo beide nicht übereinſtimmen, bleibt alles in statu quo. Das franzöſiſche Parlament drückt ſich hierüber in ſeiner Vorſtellung an den König vom 18. März 1766 anders aus. Es ſagt: Le pouvoir legislatif reside dans la personne du Souverain sans dependance et sans partage; mais tel est cependant l'usage econome du Gouvernement françois, qu'avant que la loi ait reçu sa derniere forme, et qu'elle puisse etre executée, elle doit etre verificée au parlament. Hiernächſt wird der Werth dieſer verification wohl auseinander geſetzt und gewieſen, daß der König nichts verändern könne, ohne daß nicht das Parlament es vorher unterſucht und geſetzmäßig oder zuträglich befunden habe. Eben ſo iſt es mit den Statutis, welche ohne obrigkeitliche Beſtätigung keine Verbindlichkeit haben, und als bloße conclusa inter concludentes gelten.

Regeln zurückgebracht, indem ſie ebenfalls die Eigenthümer wehriger oder ſtimmbarer Ländereien von den Unwehrigen unterſchieden, Geld und Städte verbannet, und keine Geſetze für Menſchen, ſondern für Echten d) gemacht hatten. Arme, e) Fremde, und Knechte hatten Liebe, Achtung und Schutz, aber kein eigentliches Recht, und man war arm bei ihnen, wenn man keine ſtimmbare Gründe zu eigen oder kein Echtwort beſaß. Durch die neue Einrichtung verloren ſie aber die Gelegenheit, jener Armuth oder dem Geldreichthum zu ſteuren; dieſe erhielt ihr Recht durch Begnadigung und Geſetze von der Willkühr des Schutzherrn. Der Arme, der eine Million baares Vermögen beſaß, konnte gehangen werden, wenn ihn nicht bloße Gnade oder ſeine eigne Bedingung ſchützte; der geringſte Wehr aber nicht, weil der Kaiſer ihn nach dem Rechte behandeln mußte, was er ſich gewieſen hatte, und niemals hatte er eine Leibesſtrafe über ſich zu Recht gewieſen. Allein nach der Carolingiſchen Anlage mußten die Armen bald Rechte der Wehren erhalten; und die Leibesſtrafen, worunter dieſe neuen Wehren blieben, ſich leicht mit der Neigung aller Herrſcher zu allgemeinen Verordnungen über die alten ausbreiten. Handelnde und werbende Leute mußten geſchwind die Landbeſitzer verdunkeln, und die Geſetze für Echten ſich in Verordnungen für Köpfe verwandeln.

---

a) S. Abſchn. I. §. 11.

b) In einigen Marken haben in neuern Zeiten die Vollwahrigen den Halbwahrigen, ja ſogar unwahrigen Markköttern, gleiche Rechte mit ſich ſelbſt unter dem Beſdinge eingeräumet, daß ſie auch gleiche Bauerlaſt thun ſollten. Dies hat ſo lange gut gethan, als der lange Friede die Bauerlaſten erträglich machte. Wie aber im Jahr 1758 die Vollwahrigen faſt täglich mit zwei oder vier Pferden in der Kriegesfuhr ſeyn mußten, hatten die andern keine Kräfte. Dergleichen Verträge ſind gegen die gemeine Wohlfahrt in allen Staaten, deren Abſicht nicht iſt, nur viele Köpfe zum Kriegsdienſte zu ziehen.

c) S. Abſchn. I. §. 20.

d) Ebendaſ. §. 39. n. e.

e) Es wird in den Capitularien ſehr viel Sorgfalt für die Armen geäußert. Der Kaiſer nahm ſich ihrer als ſeiner Schutzleute, die ihm Zins gaben, aus eben dem Grunde an, woraus ſich ein General der Lieferanten und Marketenter annimmt. Von den Wehren hatte der Kaiſer nichts, als daß ſie das Schwerdt zur Selbſtvertheidigung zogen; aber die Armen hatten ihren Schutz nicht umſonſt.

§. 14.

Wird fortgeſetzt und beſchloſſen.

Die ſächſiſche Nation erkannte überhaupt drei Stände: Edle, Wehren und Leute; und wenn letztere gleich nicht in Perſon zu der Verſammlung kamen, worin die Geſetze bewilligt wurden: ſo war doch der Vogt, der ihre Wehre hatte, ihr Repräſentant, und dieſer hatte vermuthlich noch einige Bevollmächtigte bei ſich. Man findet kein Exempel, daß der Adel ein Geſetz für Wehren, und der Wehr ein Geſetz für Leute gemacht; oder daß eine Sache dem einen und nicht auch zugleich dem andern Stande a) verboten worden. Alles ward mit Gelde beſtraft, und der einzige Unterſchied war in der Summe; wo der Edle ſechzig Schillinge b) gab, bezahlte der Wehr dreißig, und der Leut funfzehn. Blos Armen, Fremden und Knechten wurden ohne ihre Einwilligung Geſetze vorgeſchrieben. Carl veränderte hierunter zwar nichts; da er aber, dem Handel und ſeiner Cammer zum Vortheil, die Armen zu ſehr begünſtigte, und aus ihnen Städte c) und Dörfer bevölkerte; da der fränkiſche oder Reichsmünzfuß allmählich das ſächſiſche Geld-Ideal d) verdrang, und der Fall dieſes Münzfußes jene Strafen unkräftig machte; und überhaupt das Vermögen eines Menſchen nicht mehr nach ſeinen Beſitzungen geſchätzt werden konnte: ſo mußte auch dieſes feine Syſtem der Sachſen, welches billig noch unſre Bewundrung verdient, der Zeit und den Umſtänden weichen. Man ermächtigte ſich bald dasjenige einem geringen Landeigenthümer zu verbieten, was man dem geldreichſten Manne nach Gefallen verbieten konnte.

---

a) Man ſollte glauben, in einem Geſetze gegen Diebe wäre dieſes wenigſtens überflüſſig geweſen. Aber nein. Es heißt in LL. Fris. Si nobilis furtum dicitur perpetrasse — Si liber furti arguatur — Si litus — Si servus. — Und die Strafe wird mit jedem Stande in Verhältniß geſetzt. Wem würde heut zu Tage eine ſolche feine Unterſcheidung einfallen? Wem würde ſie nöthig ſcheinen? Wie oft macht nicht ein Landesherr ganz allein Geſetze? Wie oft entſcheiden Edle nicht, was Leute eſſen, tragen oder bezahlen ſollen? Und wie empfindlich iſt es nicht für alle, wenn man überall den

Menſchen köpft, hängt und rädert, ohne in ihm ſeinen Stand zu unterſcheiden?

b) In den Geſetzen der Frieſen, welche allem Anſehn nach unverdorben und die richtigſten ſind, iſt compositio nobilis II; Liberi 5½; Liti 2¾. Tit. XV. §. 1. 2. 3. Und ſo war auch insgemein das Verhältniß in den Straſen. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contemserit Sol. IV. componat; Ingenuus II; Lit. I. Capit. Sax. de 797. §. 5.

c) Es kommt mir oft die Sorgfalt, womit die Sachſen ſich der Einfuhr des Geldes und aller ſtädtiſchen Verfaſſung widerſetzt haben, unglaublich vor, weil darin die allerfeinſte Idee zum Grunde liegt, worauf ein Volk nicht eher, als durch die Philoſophie vieler traurigen Erfahrungen gelangen kann. Allein es iſt nicht unmöglich, daß die erſten Sachſen aus einer bereits in die Sclaverei verſunkenen Nation ausgegangen, und durch den Faden geleitet ſind, wodurch Lycurg geleitet wurde.

d) Die Sachſen hatten keine klingende Münzen, ſondern idealiſche. Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus XII. mensium vel ovis cum agno. Alter Solidus habet tres tremisses, id est bos XVI. mensium. Majori Solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. Vid. LL. Sax. §. f. add. Capit. de Saxon. de anno 797. Der fränkiſche klingende und ſchwerſte Schilling, deren 22 auf ein Pfund Silber gingen, war leichter als der ſächſiſche ſchwere. Für erſtern kaufte man zur Zeit Carls des Groſsen 12 Scheffel Hafer, und letztrer galt 60 Scheffel. Rocken, Gerſten und Hafer verhielten ſich damals faſt eben ſo gegen einander, wie jetzt; indem der Rocken gegen die Gerſte wie 3 gegen 4, und gegen den Hafer wie 1 gegen 2 ſtand.

§. 15.

Von den Gerichtstagen.

Der Geſandte hielt jährlich ſeine Dietine, wofür eben wie auf unſern jetzigen Landtagen die öffentlichen Angelegenheiten, und beſonders alle Beſchwerden gegen die kaiſerlichen Beamten unterſucht, und dem Befinden nach abgethan oder zum Bericht angenommen wurden. a) Außer derſelben aber hielt er auch noch ſeine gebotene Gerichtstage, an welchen in Appellationsſachen und gegen ſolche Perſonen zu Rechte verfahren wurde, deren man vor ihrem ordentlichen Richter nicht hatte zu Rechte mächtig werden können. Dieſes höchſte Landgericht hieß vermuthlich die Oberſale, b) und ſpäter das Fehmgericht. c) Hier ging es an Leib an Leben, weil die Beklagten, ſo ſich zur rechtlichen Genugthuung und zur Bezahlung des Wehrgeldes vor ihrem ordentlichen Richter nicht geſtellet hatten, und folglich von demſelben im Contumazproceß recht-, echt- und friedelos erklärt waren, nun nicht mehr ſich auf die bürgerliche Wohlthat der Genugthuung mit Gelde berufen konnten, ſondern ſich, wie jetzt, rechtfertigen oder ihre Leibesſtrafe leiden mußten. Der Biſchof hielt ſeine Synode, und reiſete jährlich zur Kirchenviſitation auf allen Kirchſpielen herum; eine Verrichtung, die er ſpäter ſeinem Archidiakon, d) auch wohl dem Pfarrer des Orts e) vertrauet hat. Der Graf hatte ſeine drei Gödinge im Jahr, und außerdem ſeine gebotene Gerichtstage. An erſtern wurde von der ganzen Gemeinde Rechte gewieſen, auch wohl ſofort darnach erkannt, wenn die Sache ſo weit reif oder klar f) war. Sonſt gehörte die Unterſuchung und Entſcheidung nach dem an jenem gewieſenen Rechte für die Schöpfen, welche ſich mit dem Richter an den gebotenen Tagen verſammleten. Aus letztern iſt unſer heutiges Gow- oder Partgerichte entſtanden. Der Graf erkannte weiter am offnen Gödinge über Todtſchlag und Wunden, wenn die Klage aufs Wehrgeld g) ging. Er konnte auch den im Contumazproceß recht- und echtlos erklärten Miſſethäter wieder in ſeinen vorigen Stand ſetzen, und ihm ſeine Vertheidigung auf die Civilklage wieder eröffnen. h) Seitdem aber die Leibesſtrafen anſtatt der Geldbußen i) eingetreten, gehören zum Gödinge jetzt nur noch die Blutronnen, worauf keine Leibesſtrafe ſteht. Der Edelvogt hatte ſeine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen, k) und für alle Bruchfälle, die geringer als Blutronnen waren. Unſre heutigen Aemter ſind ihre Nachfolger; und was ſie mehr haben, iſt ihnen bei Gelegenheit neuerer Einrichtungen beigelegt worden. Mehreres will ich von der Carolingiſchen Einrichtung nicht anführen, weil es zu meinem Zweck nicht gehört.

a) S. Abſchn. IV. §. 11.

b) In der Urkunde, welche Kaiſer Ludewig der Deutſche dem Osnabrückiſchen Biſchof Egibert ertheilte, wird derſelbe a judicio quod vocatur Oberzala befreiet. S. Beil. 6. Nun bedeutet zwar Oberzala, oder Sala major jedes Obergericht, v. Du Fresne v. Sala. Es iſt aber darunter in der Osnabrückiſchen Urkunde kein anderes, als das Obergericht des kaiſerlichen Geſandten, und zwar nicht deſſen placitum generale, ſondern ſein Partheien-Obergericht zu verſtehen.

Fehmen iſt ſo viel als rahmen, citare bannire, oder einen Tag beſtimmen. Fahm und Rahm bedeutet noch jetzt beides la creme. Verfehmen aber iſt forbannire, verbannen, und dem judicio missi kam der Name Fehmgericht zu, weil es ein geboten Ding war, um es von dem ungebotenen, dem placito generali zu unterſcheiden.

c) Der ſelige Profeſſor Lodman hat ſchon die Fehmrichter von den Missis abgeleitet. S. deſſen Dissertation de orig. jud. Vemicorum. Allein er hat den Unterſchied inter placitum missi generale und deſſen gebotenes Gericht, zu welchem nur Geladene kamen, nicht bemerkt. Letzteres iſt vom placito missi, wie das Gow- oder Partgericht (justitia comitis) vom Gödinge (placito comitis) ſehr unterſchieden, und nach unſerer Art zu denken commissariis specialibus, Stuhlherren, Freiherzogen, Freigrafen und Freiſchöpfen vertrauet worden. Das placitum generale kam wie das Göding aus der Mode. Die Commissio specialis blieb aber im Fehmgericht, wie die justitia comitis im Gowgericht beſtehen. So hat z. E. Osnabrück das Gowgericht und die Freigrafſchaft zu Damme, und Münſter das Göding. Und wir müſſen täglich zu jenen Grundſätzen zurückkehren, um unſre Gränzſtreitigkeiten zu beurtheilen.

d) Dies geſchahe unter dem Biſchof Adolph im Jahr 1217; wovon zu ſeiner Zeit.

e) So ſagt Biſchof Adolph von den Eingeſeſſenen zu Recke in einer Urkunde vom Jahr 1220: Illos nullam nisi Sacerdotis sui Synodum observare debere.

f) Die liquida ſind im deutſchen Proceß allezeit ab illiquidis wohl zu unterſcheiden. So ſtraft Münſter die liquiden Blutrunnen am Gödinge zu Damme. Diejenigen aber, ſo illiquid ſind, muß es an das Osnabrückiſche Partgericht zur Unterſuchung und Entſcheidung verweiſen, von da die Appellation an die Osnabrückiſche

Canzlei geht. Statt deſſen ermächtigen ſie ſich, die Unterſuchung an das Amt Vechte zu ziehen, welches ein offenbarer Eingriff in die hieſige Gerichtsbarkeit iſt.

g) S. Kochs Anmerkungen von den weſtphäl. Gerichten 1751. 4. §. 1. p. 4. und Kreß vom Archid. Weſen S. 226., wie auch meine Patriot. Phantaſien, Th. II. p. 339. n. LXXIX.

h) Ich könnte darüber verſchiedne Urkunden beibringen, wenn es nicht ohnehin begreiflich wäre. Der Kaiſer war ſonſt nicht befugt, den Exlegem in ſeinem Vaterlande zu vergleiten. Placuit omnibus qui vitae periculum secundum Ewa Saxonum incurrere debent et qualiscunque ex ipsis ad potestatem regiam confugium facit, aut in illius sit potestate utrum interficiendum illis reddat aut una cum consensu eorum habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia foris patriam infra sua regna collocare et habeat ipsum quasi mortuum (i. e. civiliter in patria mortuum) Capit. de Sax. §. 10.

i) Dieſe Theſis erläutert z. E. auch verſchiedene Gränzſtreitigkeiten. Dem comiti gehörte inspectio cadaveris, damals als ad civilem compositionem vor ihm geklagt wurde. Seitdem aber die civilis compositio aus der Mode, hat der Beſitzer eines Gödings Unrecht inspectionem cadaveris zu fordern. Dieſe gehört nun billig, da man die Todtſchläger jetzt ſogleich mit dem Freigericht oder der höchſten Landesobrigkeit verfolgt, der letztern, und nachdem die Umſtände ſind, ex commissione dem Partheiengografen. Von dem Fehmrichter will ich nur noch bemerken, daß er auch die Vollmacht eines Generalgewaltigers bei der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt, gehabt. Dieſe ſeine Befugniß, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Urſprung genommen, verhinderte, daß ein ergriffener Uebelthäter ſich nicht mit der exceptione se coram judice suo ordinario ad civilem compositionem paratum esse, ſchützen konnte; und mag eben daher der Fehmrichter ſo fürchterlich geworden ſeyn. Vielleicht iſt Frais und fraisliche Obrigkeit aus Freiherzogthum, Freigrafſchaft und Freigericht verkürzt. Fray heißt bei den Holländern noch extraordinarium quid, und nach dem Redegebrauch etwas außerordentlich Schönes. In der deutſchen Sprache iſt frei exceptio a regula ordinaria. Geſetzt nun, alle actiones ordinariae wären bei den Deutſchen ad satisfactionem civilem gegangen: ſo wäre nothwendig die persecutio criminalis extraordinaria geweſen, und die Frais bezeichnete auf dieſe Art die Criminaljurisdiction.

k) In placito centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem sua amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in praesentia comitis (scilicet si actio civilis ad compositionem peccuniariam) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur. Capit. III. ann. 812. §. 2.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Stiftung des Biſchofthums und deſſen ſechs erſten Biſchöfen unter den Carolingern.

§. 1.

Plan.

Bis dahin iſt kein Land, was man nach dem Orte Osnabrück benannt gehabt hätte, vorhanden geweſen; die Völker, welche wir in hieſiger Gegend zuletzt geſehen haben, waren die weſtphäliſchen Sachſen, und noch keine Osnabrücker. Sogar des Orts a) wird in den langen Kriegen zwiſchen den Franken und Sachſen und vorher nirgends gedacht. Jetzt aber haben wir uns einer Zeit genähert, worin an dieſem Orte ein biſchöfliches Münſter b) erbauet, dazu ein großer Sprengel gelegt, und über denſelben ein Biſchof geſetzt wird. Daraus entſteht ein Biſchofthum, und mit der Zeit ein Fürſtenthum, welches ſeinen Namen von dem Orte Osnabrück erhält. Und da dieſe neue Einrichtung auch ein ganz neues Intereſſe in der Landesgeſchichte hervorbringt, ſo werden wir in derſelben mit unſrer Erzählung nicht fortfahren können, ohne nun auch etwas von dem Orte Osnabrück, von dem daſelbſt errichteten biſchöflichen Stuhle, und dem dazu gelegten Sprengel zu ſagen. Wir werden dabei auch der Biſchöfe, ſo wie der Grafen, welche zu gleicher Zeit dem Heerbann in dieſem Sprengel vorgeſtanden haben, gedenken, und dann noch etwas von den Herzogen ſagen müſſen, die in der Folge über den ganzen ſächſiſchen Heerbann angeſetzt wurden; weil ihre Handlungen einen ſtarken Einfluß auf das Land und deſſen Einwohner haben, und die Strebungen des geiſtlichen und weltlichen Staats gegen einander ſich nicht erzählen laſſen, ohne die Anführer auf beiden Seiten zu kennen. Jedoch ſoll dieſes vorerſt in der Maaße geſchehen, daß wir uns an dasjenige, was unter den Carolingern vorgefallen iſt, halten. Unter denſelben nimmt die Reichsverfaſſung eine ganz neue Wendung; der Heerbann ſinkt, und die dafür auftretende kaiſerliche und Reichsdienſtmannſchaft wird immer ſtärker und glänzender; Edle und Wehren fliehen den nun unrühmlichen Heerbann, und ſuchen dafür neue Ehre oder auch Schutz und Ruhe im Dienſte; das Land, was ſie vorher zugleich baueten und vertheidigten, fällt darüber in knechtiſche Hände; die Capitularien, welche Verordnungen für den Heerbann enthalten, verlieren ihre Anwendung, und machen allmählich einem Lehnrechte Raum; und der kaiſerliche Geſandte, der ſich der Edlen und Wehren gegen die Macht der ordentlichen Reichsbeamten annehmen ſollte, verlieret ſein Anſehen nach dem Maaße, als es die Kaiſer verlieren, und ſeine Vollmacht geht an eben diejenige über, denen ſie Carl der Große entgegengeſetzt hatte. Dieſe wichtigen Veränderungen fallen unter den Carolingern vor, und ſo macht die Zeit, worin dieſe das deutſche Reich beherrſcht haben, eine ganz bequeme Periode c) in der Reichsländergeſchichte aus.

a) In loco Osnabrughi heißt es in dem dipl. Carolino; und das Wort locus läßt es unbeſtimmt, ob urbs oppidum villa arx castrum, oder ein ander manerium verſtanden werden müſſe.

b) Man nannte die Cathedralkirchen häufig Monasteria. Du Fresne v. Monasterium. Wachter v. Münſter. Die Cathedralkirche zu Mainz heißt beim Marianoscoto ad ann. 1181: Monasterium Episcopale. Und ſo wird auch die Cathedralkirche zu Osnabrück in Meginhardi translatione S. Alexandri c. 6., beim Scheid in bibl. Götting. T. I. p. 12. Monasterium Osnabrugge genannt. Dieſer Meginhard iſt der erſte und älteſte Schriftſteller, bei welchem Osnabrück vorkommt; und er hat etwa ums Jahr 848, da der Körper des heil. Alexanders durch Osnabrück nach Wildeshauſen gebracht wurde, geſchrieben.

c) Ueberhaupt ſind Perioden dazu, um dem Gedächtniſſe des Leſers aufzuhelfen, und man wähle in dieſer Abſicht billig ſolche, die ihm aus der größern Geſchichte einmal bekannt ſind.

§. 2.

Der Ort Osnabrück muß vorhin ein Hauptort der weſtphäliſchen Sachſen geweſen ſeyn.

Der Ort a) Osnabrück, welcher ungefähr in der Mitte von Weſtphalen liegt, ſcheint auch vor dem Chriſtenthum zu den Religions- und Kriegsverſammlungen einer dortigen Nation gedient zu haben. Um denſelben herum finden ſich mehrere ſächſiſche Denk- und Grabmäler, als um irgend einen andern. Im Hohn, b) im Teufelsbruche, c) hinterm Greteſche, d) bei Sundermanns Hofe, e) vor der Urlage, f) auf der Eversheide und noch an verſchiedenen andern Orten um die Stadt haben ſich dieſelben erhalten, und wie viele mag der erſte Eifer nicht zerſtört haben? Die Lage des Orts an einem Fluſſe, eine Brücke darüber in den älteſten Zeiten, und der Zuſammenfluß verſchiedener großen Heerſtraßen g) begünſtigen dieſe Vermuthung; und man urtheilt noch jetzt, daß er in ſolchen Kriegen, dergleichen die Römer und Franken mit den hieſigen Völkern führten, der ſicherſte Sammelplatz für die Völker in Weſtphalen geweſen ſeyn müſſe. Carl der Große pflegte auch keine ſchlechte Oerter vor die Hauptkirchen zu wählen, h) und man ſucht dazu gern ſolche aus, wohin Gewohnheit und Ehrfurcht die Menſchen ſchon länger gewöhnt haben. Vielleicht war Osnabrück ſolchergeſtalt der Hauptort eines beſondern ſächſiſchen Stammes. Von ſeinem erſten Urſprunge läßt ſich folgende Vermuthung wagen. Unſere mehreſten Städte und Dörfer ſind auf oder zunächſt an einem Hofe in der dazu gehörigen Mark entſtanden; denn die einzelnen Höfe ſind in Sachſen älter als die Städte, und da ſich in der Folge ein Meierhof Osnabrück i) zeigt: ſo iſt es glaublich, daß die erſten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerſchaft ausgemacht haben, an oder auf dieſem Hofe, unter dem Schutze ſeines edlen Eigenthümers oder einer beſondern Gottheit, k) ihre Hütten früh oder ſpät aufgeſchlagen haben.

a) Carl der Große nennt es in ſeinen Urkunden nach fränkiſcher Mundart Osnabrugk. In concilio Colon. beim Hard. T. VI. p. 131 und 577 ſteht Oſnaburg; beim Ditmar L. IV. T. I script. Brunsv. p. 362. Asanbruch; und im Chron. Corb. beim Meibom. T. I. p. 755. Asnebrugge. Der Bürger in der Stadt ſagt Oſenbrügge, und der Landmann Uſenbrügge; das erſte von letztern iſt wahrſcheinlich die älteſte und richtigſte Ausſprache, da Oßning und Oßnegge mehrern Bergen und Wäldern im Osnabrückiſchen eigen iſt. Doch iſt der fränkiſche Ausdruck Osnabrück gerade derjenige, welchen die hochdeutſche Sprache fordert. Einigen kommt das Wort Brücke verdächtig vor; und dieſe glauben, man müſſe eher Oſenburg leſen, weil die alten Sachſen nur Specken und Scheven gehabt. v. **Benon.** v. **Spackn** und **Grupen** in orig. Osn. p. 410. Allein ob wir gleich noch jetzt viele Scheven und Specken im Stiſte haben: ſo läßt ſich doch daraus kein ſicherer Schluß machen.

b) v. Lodtman in monum. ad aram Honensein, p. 120. Auf dem Platze, wo jetzt, und vielleicht zu mehrerer Verſpottung der heidniſchen Religion, dem Altar gegenüber, eine Gerichtsſtätte angeleget iſt, mag ehedem das Volk ſich verſammlet, und dem Opfer zugeſehen haben.

c) Sind die Lapides Gredescenses. v. Lodtman in monum. ad h. l. p. 105. Der Ort heißt im Cammeralregiſter das Teufelsbruch.

d) Sind unter den Lapidibus Credescensibus mit begriffen, liegen aber über 2000 Schritt von den andern entfernt.

e) Die Steine bei Sundermanns-Höfe ſind noch nicht beſchrieben, und vielleicht die merkwürdigſten, indem ſie mit einem beſondern Kreiſe eingefaßt ſind.

f) Dieſes ſind, ſo wie die folgenden, bloße Grabhügel auf der Heide, aber in großer Menge, wovon jedoch bei Menſchen Denken ſehr viel abgeſtochen und geebnet ſind.

g) Es iſt eine alte Hauptheerſtraße, die von Frankfurt, Corbach, Paderborn durch Osnabrück nach Bremen und ins Oſtfrieſiſche geht, deren ſich wahrſcheinlich auch ſchon die Römer nach der Emſe bedient haben. Auch der Körper des heil. Alexanders ging auf dieſer Heerſtraße über Osnabrück und Wahlenhorſt nach Wildeshauſen. S. **Meginh.** in transl. l. c.

h) Loca et naturali quadam excellentia et populi frequentia prae caeteris opportuna elegit in quibus Episcopatus institueret. Ido de translat. St. Liborii L. II. c. 1. beim **Eccard** in Fr. or. L.

XXVII. §. 11., und in Can. 57. beim Hard. T. III. concil. p. 2043. heißt es: ne Episcopus ordinetur in vicis vel in modicis civitatibus; womit auch das Cap. Aquisgranense von 789 art. 19. übereinſtimmt; wo aber doch keine großen Oerter waren, wie in Sachſen, da mußte man ſich wohl ſo gut behelfen, wie man konnte.

i) Heico Villicus de Osenbrugge cum suo discipulo Wernhardo erſcheinet in einer Urkunde, die Dröper Mark betreffend, vom Jahre 1118. Er und der Tecklenburgiſche Meier Eicelin cum suo discipulo erſcheinen Namens ihrer beiden Herren als testes et principes marchionum, worunter, wie man leicht ſieht, keine Markgrafen, ſondern die vornehmſten Markgenoſſen, ſo wie unter den discipulis, die ſogenannte Hausgenoſſen, die als jüngere oder juniores eines Majorhofes zu verſtehen ſind.

k) Man weiß aus der bekannten ſächſiſchen formula abrenuntiationis, daß ſie allem Diaboligeldi, das iſt, aller Teufelsgilde entſagen müſſen; und das Cap. anni 779. §. 16. verordnet: de Sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat; folglich hatten ſie ihre Gilden oder Vereinigungen unter gewiſſen Localgottheiten eben ſo gut, wie ſolche jetzt jedes Kirchſpiel unter ſeinem Kirchenpatron hat; und gewiß konnten geringe Leute, die nicht in der Heerbannsrolle ſtanden, ſich ohne eine Gottheit, deren Prieſter ſie zuſammenhielt, und dem Staate ihre Bürgſchaft beſorgte, nicht leicht erhalten. Man würde ſie als wild- oder bieſterfreie behandelt haben.

§. 3.

Erſte Anſtalten des Königs im Osnabrückiſchen.

In welchem Jahre hier die erſte chriſtliche Kirche geweihet, und ob dieſe hernach zur Münſterkirche erhoben oder dazu eine eigene erbauet ſey, läßt ſich nicht mit völliger Gewißheit beſtimmen. Die Einrichtungen Carls kamen nicht ſofort und auf einmal zu Stande; a) ſeine Entwürfe erweiterten ſich mit ſeinen Siegen. Anfangs wollten die Sachſen gar keine Biſchöfe haben, b) dieſe mochten auch ohne die Hülfe von Grafen nicht beſtehen, c) und jene konnten ſo wenig als dieſe eingeführt werden, ohne die politiſche Verfaſſung der Sachſen völlig abzuändern, woran man damals noch nicht denken konnte. Daher begnügte ſich der König damit, eine Miſſionsanſtalt vor dieſelben zu Eresburg an der Dimel, dem heutigen Stadtberge, d) anzulegen; und die Lage dieſes Orts auf der fränkiſchen Gränze verräth ziemlich deutlich, daß er ſich gleichſam nur an der Küſte halten, und nicht zu weit ins Land wagen wollte. Die Miſſionarien aber, deren der König gleich in ſeinem erſten Feldzuge eine große Menge mit ſich führete, e) lehrten und tauften und baueten Kirchen im ganzen Lande, und zwölf Geißeln, die er ſich von den Sachſen geben ließ, hafteten vor ihre Sicherheit. In Weſtphalen, dieſſeits der Emſe, lehrte einer Namens Bernhard f) mit ſeinen Jüngern, und jenſeits derſelben Lüdger, welcher nachwärts zum erſten Biſchof von Münſter erhoben wurde. Hernach wie die Sachſen (776) Eresburg zerſtöret, und die Franken ſolches wieder beſetzt und befeſtiget hatten, rückte der König mit ſeinen Anſtalten etwas weiter vor, bauete eine Kirche zu Paderborn, und legte, um ſolche zu decken, g) eine Feſtung an der Lippe an. Auch dieſes ſieht noch völlig einer erſten Anſtalt ähnlich, und läßt nicht glauben, daß Weſtphalen dieſſeits der Lippe damals bereits unter Biſchöfen und Grafen geſtanden habe; gleichwie denn auch der Pabſt den König nachher noch oft erinnerte, anſtatt der Miſſionarien ordentliche Biſchöfe einzuſetzen, h) und das Religionsweſen ſolchergeſtalt auf einen beſſern und für die geiſtliche Monarchie bequemern Fuß zu bringen. Wie aber die Sachſen ſich (782) abermals empörten, und darauf in den beiden Schlachten bei Detmold und an der Haſe völlig überwunden wurden, hinderte den Sieger weiter nichts, die ganze ſächſiſche Verfaſſung aufzuheben. i) Denn ſie unterwarfen ſich zu der Zeit nicht wie vorhin auf gewiſſe Bedingungen, ſondern ſetzten den Krieg im folgenden Jahre fort. Ihre Heerführer und Oberſten, ſo viel deren nicht in der Schlacht geblieben oder gefangen k) weggeführet waren, hatten ſich mit dem Reſt des Heers erſt über die Weſer, und hernach über die Elbe, wohin Carl ſie verfolgte, gezogen. Und ſo erforderte es die Abſicht des Königs, eine Anſtalt in dem überwundenen, und von ſeinen Häuptern entblöſeten Lande zu machen, die nun, da niemand Bedingungen ſuchte und erhielt, ſo gemacht werden konnte, wie ſie der gebietende Ueberwinder wollte, wenn es auch gleich noch erſt von dem fernern Glück der Waffen abhing, ob ſolche bleiben oder wieder eingehen würde.

a) Res Saxoniae secundum tempus disponebat. Eginh. Ann. ad ann. 789.

b) Sicque ipse (Willehadus) primus in Dioecesi Bremensi sedem obtinuit pontificalem. Quod tamen ideo tam diu prolongatum fuerat, quia gens credulitati divinae resistens, cum presbyteris aliquibus secum manere vix compulsa sineret, episcopali autoritate minime regi patiebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia, vocatur tamen Episcopus, et secundum quod potevat cuncta praesidentis potestate ordinans. Anscharius in vita Willeh. c. 8. Einzelne Prieſter und Miſſionarien ſind der politiſchen Verfaſſung eines

Landes lange ſo gefährlich nicht, als Biſchöfe; jene kriechen zur Noth unter das Dach eines Gläubigen, dieſer ihr Amt geht aber weiter. Der heil. Ludger lehrte 12 Jahre in Sachſen, ehe er zu Münſter Biſchof wurde; und erſt in dem Frieden von 803 ward es als eine Bedingung förmlich feſtgeſetzt, daß die Sachſen unter Biſchöfen und Grafen des Kaiſers ſtehen ſollten.

c) Nicht ohne Grund wird es in allen Capitularien eingeſchärft, ut comes cum Episcopo, et Episcopus cum comite stet.

d) v. dipl. Leonis III. in Monum. Pad. p. III. Dieſes Diplom iſt zwar verdächtig. Indeſſen weiß man doch, daß Carl dem heil. Sturmen, dem er das Bekehrungswerk in dem größten Theil von Sachſen aufgetragen hatte, im Jahr 779 die Feſtung Eresburg zu ſeinem Sitze anwies. Egil. in vita Sturmionis c. 10.

e) In Saxoniam profectus est assumtis universis Sacerdotibus, Abbatibus, Presbyteris et omnibus orthodoxis atque sedis cultoribus. Egil. l. c. c. 22. und das Chron. Nibelungi beim Duchesne T. II. Script. Franc. c. 22. ſagt beim Jahr 780: Divisit ipsam patriam inter Presbyteros et Episcopos et Abbates ut in ea baptizarent et praedicarent. Dieſe divisio inter episcopos secundum quod ita dictos et praesidentis potestate ordinantes muß aber nur von ihren Miſſionsdiſtricten verſtanden werden. v. Grupen in orig. Osn. p. 324.

f) Occidentalibus Saxonibus Doctor erat datus Bernhardus, qui cum brevi migrasset ad dominum, aegre in Francorum regno repertus est, qui ad praedicandum barbaris Evangelium se offerret. Res ea Caroli animum cura implebuit etc. S. vitam Ludgeri in Broweri annal. Trev. L. VIII. p. 394. und Grupen in orig. Osn. c. XVI., wo er von dieſem Bernhard ausführlich handelt.

g) v. Annal. Tiliani Petaviani et Chron. S. Galli ad ann. 777. In einem Chronik-Manuſcript vom J. 1385, deſſen Verfaſſer ſich auf gesta sanctorum Amelii et Amici bezieht, wird die Burg Bechteler genannt, welches wahrſcheinlich das jetzige Münſteriſche Zollhaus Burg Bechtei an der Glenne, nicht weit von der Lippe iſt.

h) Oportet Sacerdotes partibus illis pastoralem circumdare solertiam atque episcopalem induere vigilantiam. v. Ep. Hadriani Pont in Cod. Carolino beim Duchesne T. III. p. 797. Dieſe Ermahnung wäre im Jahr 775 ſehr überflüſſig geweſen, wenn Carl ſogleich ordentliche Biſchöfe und Pfarrer in Sachſen angeordnet gehabt hätte.

i) Grupe in orig. Osn. c. 10. zeigt zwar in einer beſondern Abhandlung, initia Episcopatus Osn. a praelio ad Hasam 783 male deduci. Allein ſo wie ich die Erzählung angelegt habe, treffen alle ſeine Einwürfe dieſelbe nicht.

k) Nobilitatem et in quibus aliquid dignitatis eluceret cum liberis uxoribusque traduxit in Galliam Belgicam. Oceani ora ad incolendum eis data, jussoque eam tutari Lyderico maris Praefecto, uti ex Paulo Aemilio refert Meyer ann. Fland. ad A. 783.

§. 4.

Die Zeit, worin das Biſchofthum geſtiftet.

Die Stiftung unſers Biſchofthums fällt alſo wahrſcheinlich in das Jahr 783, worin Carl den großen Sieg an der Haſe erfochte. Der Biſchof Egilfrid von Lüttich, a) welcher vielleicht damals als Feldbiſchof b) das fränkiſche Heer begleitete, hat den erſten Altar geweihet, und dieſer wird das Jahr darauf ſchon unter die Todten gezählt. c) Carl bewidmete die Stiftung mit dem Zehnten d) aus einem anſehnlichen Sprengel an dem Tage der Einweihung, e) und dieſes konnte er thun, weil er damals Meiſter vom Lande war, und auf ſeiner Rückreiſe f) Osnabrück wahrſcheinlich berührte. Die Miſſion hatte vermuthlich ſchon lange, und vielleicht ſeit dem Jahre 772, als dem erſten Feldzuge, eine Kirche an dem Orte für die Einwohner; denn die Pfarrkirche iſt nöthiger, und insgemein älter als die Kloſterkirche; und da ſie unfehlbar auch ihren Sprengel hatte, g) weil ohne dieſe Vorſorge manche Gegend unbekehrt oder wider alle Ordnung unter mehrern Miſſionarien gemein geblieben ſeyn würde: ſo bedurfte es allenfalls nur einer königlichen Erklärung, um ſolchen in einen biſchöflichen und die Pfarrkirche in eine Münſterkirche zu verwandeln, wenn man nicht den Grund zu einer neuen legen wollte. Der König mochte Anfangs nur ein Biſchofthum in Weſtphalen ſtiften, und den obern Theil deſſelben von Franken oder von Eresburg aus beſorgen laſſen wollen, wie denn der Paderborniſche Sprengel auch wirklich von dem Biſchofe zu Würzburg, h) und der Münſteriſche von der Miſſion noch eine Zeitlang beſorget wurde; oder er fand es rathſam, nunmehr in den neueroberten und dem Feinde zunächſt gelegenen Ländern die erſten Erhaltungs- und Vertheidigungsanſtalten zu machen. Daher konnte aus ganz guten Urſachen unſer Biſchofthum das erſte unter allen werden, und ihm folgte aus gleichen Urſachen (788) das Bremiſche, ſobald der König ſich in den beiden folgenden Jahren jenſeits der Weſer ausgebreitet, und mit Wedekinden ausgeſöhnt hatte. **Bernhard**, unſer und aller weſtphäliſchen Sachſen erſter Lehrer, war kurz vor dem Ausbruche der letzten ſächſiſchen Unruhen geſtorben; niemand hatte während denſelben deſſen gefährliches Amt wieder übernehmen wollen; i) und auch dieſes mochte jetzt den König bewegen, mit der Stiftung des Biſchofthums zu eilen, und einen Biſchof anzuſetzen, der, weil ein Theil des fränkiſchen Heers den Winter über im Lande blieb, ſein Amt ganz ruhig verwalten konnte. Eben dieſes konnten die Grafen thun, die nun ſicher auch angeſetzt werden muſten, weil ohne eine ſolche Anſtalt keine Ordnung zu erhalten war.

a) S. Beil. 6.

b) Einige Biſchöfe muſten immer Amtshalber und als Generalinſpectoren der Feldprieſter den Heerbann begleiten. Volumus — ſagt Carl — ut nullus Sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel tres tantum Episcopi, electione caeterorum, propter benedictionem et praedicationem populique reconciliationem, et cum illis electi Sacerdotes. Capit. VIII. 803.

c) Die hierüber ausgefertigte Urkunde, welche vom Jahr 783 geweſen ſeyn muß, iſt zwar nicht mehr vorhanden; Ludewig der Deutſche, Arnolf und Heinrich IV. bezeugen aber in ihren der Osnabrückiſchen Kirche ertheilten Urkunden (ſ. Beil. 6. 9.) productas esse ab Epp. Osn. Egberto, Egilmaro et Bennone II. litteras, Caroli Sigillo signatas, per quas constituerit, Osnabrugensem ecclesiam decimis cunctorum infra terminos ejusdem Episcopatus degentium, dotatam fuisse.

d) Egilfrid war ſchon im J. 774, als Carl den gefangenen Deſiderius nach Lüttich ſchickte, Biſchof, und ſtarb vor 784. S. Gesta Ep. Leod. beim Martene T. IV. pag. 855. Anselm de gestis Pont. Leod. c. 35., und Fullon in hist. Leod. Lib. III. ad anni 784.

e) Ipso consecrationis die.

f) Der Schlachtvorderberg, wo die Schlacht vorfiel, liegt an der Bremiſchen Heerſtraße. Nun ſagen die annales Eginh. ad ann. 775.: Inde victor ad orientem convertit, primo usque ad Wiseram, deinde usque ad Albim cuncta devastando peragravit. Deinde reversus in Franciam duxit uxorem. Dieſes nehme ich alſo, daß Carl den Wedekind, der ſich wahr ſcheinlich vom Schlachtvorderberge nach Wildeshauſen, ſeinem Vaterlande, (v. Translatio S. Alex. c. 4.) und ſo weiter über die Weſer zog, auf jener Heerſtraße verfolgte, ſich dann aber oſtwärts gegen die Elbe wandte, und für ſeine Perſon über Bremen, Osnabrück und Münſter, als dem gewöhnlichen Wege in Franken zurückreiſete. Die Weſer mußte er, wenn man ihm den gemeinen Menſchenverſtand nicht abſprechen will, den Winter über beſetzt halten, da er den folgenden Feldzug über dieſelbe eröffnen wollte.

g) Die Beſtimmung der Sprengel war ſo bekannt, daß auch die Bauern dem heil. Ludger, als er eine Kirche dießeits der Emſe in unſer Stift ſetzen wollte, contumeliosis verbis ſagten: hunc locum ad ejus parochiam non pertinere. Altfrid. in vita S. Ludgeri c. 23. Ludger war damals noch kein Biſchof, und ſeine Parochia ein Miſſionsdiſtrikt. Doch mochte Carl dieſe Diſtrikte gleich zu biſchöflichen beſtimmt haben. Nam Episcopatus ibidem futuros praeordinaverat. Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 742.

h) Autor vitae Meinwerci ibid. p. 517.

i) S. §. Note f. dieſes Abſchnittes.

§. 5.

Die Patronen und Beſchützer des Stifts und der Domkirche.

Die erſte Stiftung in Sachſen ward billig dem erſten unter den Apoſteln, a) dem heil. Petrus, und der erſte Altar in der Münſterkirche den Heiligen Criſpin und Criſpinian, welche (303.) zu Soiſſons in Frankreich die Marterkrone erhalten haben ſollen, geheiligt; daher führt das Domcapitel in ſeinem Siegel zu Stiftsſachen den heil. Petrus, und in dem zu ſeinen eignen die Heiligen Criſpin und Criſpinian. Die Reliquien der letztern werden noch jetzt mit mehrern andern in der Domkirche gezeigt. b) Carl führete allemal Reliquien mit ſich im Felde, c) und es kann ſeyn, daß die hier genannten bei dem Treffen an der Haſe öffentlich ausgeſtellt und verehret waren, wovon man leicht Gelegenheit nehmen mochte, ihnen nach dem Siege den Hauptaltar zu weihen; ſpäter und in ruhigen Zeiten wurden ſonſt die Reliquien nicht anders, als mit großen Feierlichkeiten d) hergeführt. Jede Stiftung erfordert einen Patron, welchen die Kirche erkennet e), und verehrt; ſie braucht einen Titel, um ihr Eigenthum von dem Eigenthum andrer zu unterſcheiden, f) und weil von einem Patron zum Herrn nur ein Schritt iſt: ſo iſt es immer ſicherer, einen Heiligen als einen Fürſten dazu zu nehmen. Die Kirche hat hierin, ſo wie überhaupt in der Heiligung ihres Gutes gegen das Eingreifen der weltlichen Macht, alles erſchöpft, was die menſchliche Klugheit vermag. Carl nahm die Stiftung und was dazu gehörte in ſeinen beſondern Schutz; g) und nach ihm ſind alle Kaiſer die oberſten Schutzvögte derſelben geblieben. Auch hierin kommen die Heiligen einer Stiftung zu ſtatten, daß ſich keiner zu ihrem Schutzherrn aufwerfen kann. Der Pabſt Leo III, h) der Nachfolger Adrians, welcher Carln die Errichtung der Biſchofthümer in Sachſen immer ſo eifrig empfohlen hatte, drückte dem alſo geheiligten Eigenthum zum erſtenmal das Siegel der Kirche auf, und nahm es auch in ſeinen geiſtlichen Schutz.

---

a) Nach dem Ausdrucke des Kaiſers: Sancto Petro principi apoſtolorum. Beil. 1. 2.

b) Etwas mehreres hievon und von andern Reliquien in der Domkirche findet man beim Henſeler in diss. de dipl. C. M. §. 12. n. 43. und in app. p. 148.

c) v. du Fresne v. Capellani. Auch im Kriege gegen die Sachſen führte Carl viele Reliquien mit ſich. Hic pignora beatorum Martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio. v. Miracula S. Dionysii L. I. cap. 21. et Capit. Caroli M. L. VII. c. 104.

d) Hievon zeugen die feierlichen translationes S. Viti nach Corvey 836, S. Liborii nach Paderborn 836, S. Alexandri nach Wildeshauſen 844, S. Pusinnae nach Herford im Jahr 860. Dieſe translationes fallen alle in ſpätere und ruhigere Zeiten, welches ich um deſs willen anführe, weil Grupe in orig. Osn. p. 379. aus dem Stillſchweigen der Schriftſteller von einer feierlichen Translation der Reliquien der Heiligen Criſpin und Criſpinian eine widrige Vermuthung zieht. Doch iſt auch nicht zu leugnen, daß Pipin die reliquias S. Austremonii propriis humeris transferirt habe. S. du Chesne S. Fr. T. III. p. 381.

e) Dadurch erlangt der Heilige gleichſam ſein Bürgerrecht in einem chriſtlichen Staate, und das Recht, Güter zu beſitzen.

f) Der Herr von Voltaire hat ſeine Kirche zu Ferney Gotte gewidmet. Aber einmal iſt Gott der allgemeine Herr, und man kann mit dieſem Namen keine unterſchiedenen Beſitzungen und Regiſter bezeichnen; und dann würde es ſehr übel geklungen haben, wenn man hätte ſagen müſſen: Gott zu Osnabrück, Gott zu Münſter, oder der große Gott zu Soeſt. Und wie wollte Herr von Voltaire fertig werden, wenn er nun Altar, Kirche und Stift unterſcheiden, gleichwohl in derſelben Formel ſagen wollte; daß der Altar in dieſer oder jener Kirche, und die Kirche in dieſem oder jenem Stifte läge? Alles dieſes wird auf die möglichſt würdigſte, deutlichſte und kürzeſte Art durch die Namen der Patronen von dem Stifte der Kirche und dem Altar, wenn ſie hinter einander folgen, ausgedrückt.

g) Beil. 2.

h) Eine Beſtätigung des Pabſtes Adrian, der von 772 bis 795 die Kirche regierte, wird nirgends angezogen. Das diploma Ludovici Germ. (ſ. Beil. 6.) ſagt dies: ecclesiam Osnabr. Adriani Papae consultu et consilio fundatam esse; und dieſem ſetzt das dipl. Arnolfi p. 115. ebendaſ. hinzu: et quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis Paschalis Eugenii et Gregorii, stabilitam esse.

§. 6.

Die Größe des biſchöflichen Sprengels.

Es iſt wahrſcheinlich, daß Carl ſo viel immer möglich, die ſächſiſchen Nationen in der Verbindung, worin er ſie fand, gelaſſen, und ihrer ſo viele zu einem gemeinſamen Sprengel gezogen habe, als zu einem gemeinſamen Heerbann gehörten. Man trennet dergleichen Volksverbindungen nie ohne Mühe und ohne Noth; a) und da, wo ſich unſer Stift die Emſe hinunter von den Frieſen oder den ehemaligen Chauzen, oder der Osnabrückiſche Sprengel von dem Bremiſchen ſcheidet, ſieht man die Gränzlinie der weſtphäliſchen und frieſiſchen Sachſen durchſcheinen, welche ſchon in den älteſten Zeiten nicht gemeinſchaftlich auszogen. b) Doch haben ſich auch Frieſen auf ſächſiſchen Boden geſetzt, welche jetzt Saterländer c) heißen, vorhin aber Sögelter d) Frieſen genannt wurden, und eben die Frieſen oder Chauzen ſeyn mögen, welche unter dem Kaiſer Nero die Amſibarier oder Emsbauern aus ihren Sitzen vertrieben; e) dieſe wurden unter das hieſige Stift gezogen, ob ſie gleich mit den übrigen Weſtphälingern nicht verbunden ſeyn mochten; ſie ſuchten ſich aber auch bald wieder los zu machen. f) Ueberhaupt ſcheinet unſer Sprengel die Emſe und die Hunte, g) deren Lauf ſich doch oft verändert, zu ſeiner Gränzlinie

linie gehabt zu haben; an derſelben mochten ſich auch die ehemaligen Bruckterer und Angrivarier ſcheiden. Die Urkunde, worin die Gränzen der biſchöflichen Zehntflur, oder des Sprengels beſchrieben geweſen ſeyn ſollen, iſt nicht mehr vorhanden. In keinem Stifte trifft übrigens die heutige Landesgränze mit dem ehemaligen Sprengel überein; eben das kann man von allen Herzogthümern und Grafſchaften ſagen; man findet überall Spuren, daß ihre Amtsgränzen entweder enger oder weiter geweſen ſind, zum Beweiſe, daß unſere heutigen Territorien nicht ſo geradezu aus dergleichen alten Heerbannsämtern entſtanden ſind. Unſer jetziges Stift enthält kaum den dritten Theil des alten Sprengels, als wozu das Niederſtift Münſter dieſſeits der Emſe, und die ſpäter entſtandenen Grafſchaften, Oldenburg, Wildeshauſen, Linge, Diepholz, Ravensberg, Tecklenburg, Rheda, Ritberg und andere, entweder ganz oder guten Theils gehöret haben; woraus man abnehmen mag, daß unſer Stift nicht allein das erſte, ſondern auch das größte in Weſtphalen geweſen iſt.

a) Man ſieht dieſes nicht deutlicher, als bei Gränzberichtigungen, wenn nur eine Bauerſchaft von der andern abgeſchnitten werden ſoll. Eine jede derſelben hat in Abſicht auf Weide und Holzung gewiſſe gemeinſchaftliche Rechte; in Abſicht auf Wege- und Brückenbeſſerungen mit der Hand und mit dem Spann gemeinſchaftliche Verpflichtungen, und in Abſicht auf den Heerbann ihren angewieſenen Sammelplatz. Sie unterhält ihren Richter mit Korn, die gemeine Burg, wo eine iſt, mit geſammter Hand, und ſtellet, wenn es erforderlich iſt, eine beſtimmte Mannzahl. Die Schulden des Vereins, wovon ſie abgeriſſen wird, ſind minder oder mehr als die Schulden desjenigen, wozu ſie gelegt wird. — Alle dieſe Ketten

ten laſſen ſich ohne eine genaue Beſtimmung nicht zerreißen, und dieſe ließ ſich bei der erſten Einrichtung nicht ſo geſchwind machen.

b) S. Abſchn. III. §. 13. 16.

c) Die heutigen Saterländer haben noch die alte frieſiſche Sprache, wodurch ſie ſich von den Weſtphälingern unterſcheiden. Ich wünſchte, daß jemand davon ein Idioticon liefern möchte. Die Benennungen von Friesoyte und Sachslinge zeugen auch von einer Vermiſchung auf dem ſächſiſchen Boden.

d) Fresiamque dictam de Zögelter Freſen v. Erdman in Chron. Osn. p. 255. von dem Dorfe Sögeln auf dem Hümmelinge, ſonſt Sugila genannt, v. Tradit. Corb. p. XVI. §. 473. beim Falken. p. 722. Das Gericht, worunter ſie gehören, heißt auch noch Frieſoyte, zum Unterſchiede von einer andern Oyte im Vechtiſchen. S. Hobleings Beſchreibung des Stiftes Münſter p. 93.

e) Tac. in ann. L. XIII. c. 55.

f) Sie gehören unter das Amt Meppen, welches Corvey, wie unten vorkommen wird, dem Stifte früh zu entziehen ſuchte.

g) Die Kirchſpiele Lintorf und Barkhauſen, welche jetzt jenſeits der Hunte liegen, ſcheinen nach Minden gehört zu haben, weil das Patronat beider Kirchen dahin gehört, viele Zehnten dahin gehen, und das Archidiakonat darüber dem Biſchofe zuſteht. Was ſonſt jenſeits der Emſe zu unſerm Stifte gehört, mag ehedem dieſſeits derſelben eingepfarret geweſen ſeyn, und erſt ſpäter, nachdem man die anfänglich gemachten großen Kirchſpiele in kleinere vertheilet hat, eigne Kirchen erhalten haben. Auf der Ravensbergiſchen Seite iſt man über die Sprengelsgränze noch nicht recht einig, weil dieſelben in der Folge der Zeiten verrückt ſeyn mögen. So wird z. E. in Actis Synod. in app. p. 61 und 62 Schildeſche und Hepen unter den hieſigen, und beim Falken in trad Corb. p. 744 und p. 325 zum Paderborniſchen Sprengel gerechnet. Clarholt gehört nach erſtern zur Osnabrückiſchen, und nach letztern, p. 751, zur Münſteriſchen Diöces. Die Sprengelsgränze ſcheint von dieſer Seite, wo die Emſe nicht mehr ſcheidet, bis vor Hervord gegangen zu ſeyn; denn Engern gehörte nach Osnabrück. Ebend. p. 736. Die Sache verdient noch eine nähere Unterſuchung, welche die Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Mannheim durch ihre im vorigen Jahre aufgegebene Preisfrage befördern kann. Indeſſen ſind hierüber nachzuſehen: Acta Synod. Osn. p. 50. sq. und in ap. 74. sq. Grupen in orig. Osn. p. 344. 404 sq. Acta Osnabr. p. 17. n. k. Der Decanatus Osnabrugensis in Frisia orientali, deſſen die Acta Synod. Osnabr. in app. p. 75. gedenken, begreift nur ecclesias nunc commendatas unter ſich.

§. 7.

Von den Sprengeln der Pfarrer und Erzprieſter, und von dem Domcapitel.

Zu demſelben wurden ſo viel Kirchen erbauet, als es Zeit und Umſtände geſtatteten, mehrentheils von Holz a) und zum erſten Bedürfniß; dabei ſtanden Prieſter als Jünger b) des Biſchofs oder Hauptlehrers, welcher der ganzen Miſſion vorſtand, und dieſer ihre anfänglichen Miſſionsdiſtricte ließen ſich leicht in Pfarrſprengel verwandeln, c) die mit der Zeit in kleinere vertheilet ſind. d) Mehrern Prieſtern war ein Erzprieſter, ſo wie jetzt ein Landdechant vorgeſetzt; und dieſe Erzprieſter hielten ſehr auf ihre Gewalt gegen die Biſchöfe, wie ſie denn auch ihre eignen Sprengel hatten. e) Der Prieſter, welcher die Pfarre verſahe, war aber kein bloßer Curat, und der Erzprieſter kein biſchöflicher Bedienter, ſondern ein freier Diener der Kirchen, der unter dem Biſchofe in dem Verhältniß ſtand, wie der Edelvogt unter dem Grafen, oder der Graf unter dem Herzoge. So wie aber die Grafſchaften und

Edelvogteien mit der Zeit von den Mächtigern in Aemter verwandelt, und ihren Dienſtleuten zu Theil geworden ſind, ſo haben auch die Biſchöfe, ſo weit ihre Macht gereicht, die Erzprieſterthümer und Pfarren ihren Archidiaconen und Capellänen verliehen. In dem Münſter, was Carl zu Osnabrück ſtiftete, lebten mit dem Biſchofe reguläre Geiſtliche, f) anfänglich nach den allgemeinen Geſetzen der Kirche, bis ihnen Ludewig der Fromme ſeine bekannte Regel g) verſchrieb, die ſo ziemlich nach dem Geſchmack der damaligen Zeiten abgefaſſet iſt. h) Sie wohnten und aßen zuſammen, halfen dem Biſchof in ſeinen Amtsverrichtungen, begleiteten ihn auf ſeinen Viſitationen, und machten mit ihm einen Körper aus, wovon er das Haupt war. Daher hatten ſie mit den ordentlichen Amtsverrichtungen der Erzprieſter und Pfarrer nichts zu thun, ſondern außerordentlich darauf zu wachen und dahin zu ſehen, daß dieſe ihr Amt den Kirchenordnungen gemäß verrichteten. Ihr Amt war alſo gleichſam eine Generalcontrolle, welche jedoch, wie im Reiche alſo in der Kirche, ſich bald mit dem ordentlichen Amte vereinigt hat; ein Schickſal, das früh oder ſpät alle freie Einrichtungen trifft, und durch menſchliche Klugheit nicht abzuwenden ſeyn muß, indem ſelbſt Biſchöfe zu Cardinälen, und Cardinäle zu Biſchöfen gemacht ſind, da doch dieſe mit dem Pabſte gegen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, wie die Capitularen mit ihrem Biſchofe gegen die Erzprieſter und Prieſter, nur das außerordentliche hätten beachten, und alſo nicht ſelbſt das ordentliche Amt übernehmen ſollen. i)

a) Ludger, wie ihm die Bauern den Bau einer neuen Kirche dieſſeits der Emſe wehreten, ließ die Grundhölzer wegtragen; collecta multitudine fecit transvehi bases ejusdem ecclesiae in australem partem. Altfrid. in vita Ludgeri c. 14. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 89. Die erſte ſteinerne Kirche in Weſtphalen iſt vermuthlich die ecclesia S. Salvatoris zu Paderborn, welche Carl regali munificentia erbauete, und deren die fränkiſchen Schriftſteller, als die Annal. Tiliani et Petaviani, das Chron. S. Galli et Divionense ad ann. 777; ingleichen der Autor Vitae Meinwerci pag. 517. als eines prächtigen Werks gedenken. Dieſes mochte aber die öftere Anweſenheit Carls zu Paderborn und ſeiner Großen befördern. Zu Bremen war der Dom hölzern. Adam. Br. l. 19.

b) Die Doctores hatten ihre Alumnos und cooperatores, oder turbam discipulorum bei ſich. v. Altfrid. in vita Lugd. L. I. n. 18. 20. Dieſe machten die Universitatem Sacerdotum aus, wovon Aegil. in vita Sturm. c. 22.

c) Divisit ipsam patriam inter Presbyteros Episcopos et Abbates. Chron. Moiss. et Nibelungi ad ann. 780., woraus erhellet, daß er große und kleine Miſſionsſprengel gemacht, welche ſich auch ſofort von ſelbſt darſtelleten, als er große und kleine Beamten, ohne welchen das Land nicht ſeyn oder bleiben konnte, anſetzte.

d) So ſcheinen Ankum, Berſſenbrück und Gerde urſprünglich nur eine Parochie ausgemacht zu haben, weil ſie 1238 von dem Biſchof Conrad angewieſen wurden, ihren Synodum zu Ankum zu halten, sicuti antiquitus consueverant.

e) Daher der Ausdruck in dipl. Ludovici G. beim Schaten in ann. Pad. T. I. p. 139. Buginithi (Bünde in der Grafſchaft Ravensberg) cum subjectis sibi ecclesiis, ecclesiam Reni (Rheine an der Emſe) cum his quae ad eam pertinent ecclesiis, imgleichen Fischbece cum subiectis sibi ecclesiis in dipl. Lud. G. ap. Falck in Trad. Corb. p. 721. Dieſes waren erzprieſterliche Sprengel, die auch Decaniae genannt wurden. v. Thomass. de vet. et nova eccl. discip. T. I. p. II. L. 1. c. 5.

f) Man ſchließt dieſes aus der Generalregel und dem Erfolg, nach welchen bei allen Cathedralkirchen collegia clericorum angelegt wurden; und Carl ſcheint dieſes als bekannt vorauszuſetzen, wenn er ſagt: et nunquam clericos utriusque linguae (graecae sc. et latinae) gnaros ibidem deesse considimus. Sonſt geſchieht in den kaiſerlichen Urkunden dieſer Zeit und lange nachher immer nur des Biſchofes, ſeiner Nachfolger und ſeines advocati Erwähnung.

g) Beim Harzheim T. I. Concil. Germ. 456.

h) S. den Epilogum breviter digestum oder die defloratiunculam calatho diversorum florum vernantium plenam nectare refertam ibid. p. 517.

i) Dieſes ſcheinet mir die Urſache des decreti Synod. Rom. in Collect. Rom. p. 265. zu ſeyn, wenn es dort heißt: Si quis ex Episcopis vel Presbyteris vel Monachis aut ex Laicis, contra Canonum et Sanctorum patrum Statuta prorumpens, in gradum majorum Sanctae Romanae ecclesiae, id est, Presbyterorum Cardinalium, et Diaconorum ire praesumserit, et hanc apostolicam sedem invadere quilibet ex supradictis tentaverit, et ad summum pontificalem honorem ascendere voluerit, ipsi et sibi faventibus perpetuum sit anathema. v. Thomass. l. c. c. 115. Das heißt mit kurzen Worten: der Rechnungsführer ſoll nicht zugleich Reviſor ſeyn. Doch konnte dieſe Verordnung nicht beſtehen; man hatte keinen Gehalt für beide, und verſorgte daher die Kardinäle mit Biſchofthümern und Pfründen, jedoch nur in der provincia Suburbicaria, worin die Päbſte Metropoliten waren. Eben ſo ging es in allen Diöceſen; man mußte aus Mangel den Capitularen die Einkünfte der Archipresb. und Parochorum zulegen, und ihnen überlaſſen, einen curatum darauf zu halten.

§. 8.

(1) Wibo I. 804.

Der erſte Biſchof hieß Wibo; er ſoll ein Frieſe von Geburt, und aus der damals berühmten Schule zu Utrecht geweſen ſeyn, a) wiewohl andere ihn für einen Engländer halten. Von dieſer Nation, wovon auch viele zu Utrecht den Wiſſenſchaften oblagen, und deren Sprache mit der altſächſiſchen beſſer, als die altfränkiſche übereinſtimmte, kamen damals viele große Leute nach Deutſchland; und von den Frieſen viele zu den erſten ſächſiſchen Biſchofthümern; eine Folge jener berühmten Schule. Er kann ſein Amt im Jahr 783 angetreten haben, b) und ein Jünger Bernhards geweſen ſeyn. c) Seiner wird zuerſt (803) nach dem Frieden zwiſchen den Franken und Sachſen gedacht, d) und ſein Tod am ſicherſten ins Jahr 809 geſetzt. e) Unſere Kirche verehrt ihn jetzt als einen Heiligen, f) eine Ehre, die er aus mehr als einer Urſache verdient haben mag, da er in den langwierigen ſächſiſchen Kriegen viele Trübſale erlitten, und bei unſern annoch rohen Vorfahren die ſchwerſte Arbeit gehabt haben muß. Die Wahl Carls iſt ein ſicherer Bürge für ſeine Verdienſte, von welcher Art g) ſolche auch immer geweſen ſeyn mögen.

---

a) S. C. H. in diss. de diplomate C. M. §. 28. p. 56. und Grupen in orig. Osn. c. 15. p. 377., wo das pro und contra hierüber vorgetragen wird. Der Name Wiho iſt bei den Frieſen gebräuchlich. S. Suffrid. Petrum de orig. Fris. L. II. c. 10. p. 225.

b) S. hier oben §. 4.

c) Aus den Jüngern wurden damals die Biſchöfe genommen.

d) In den beiden dipl. Carolinis vom 19. Dec. 803 und 804, von deren Inhalt unten ein mehreres.

e) Erdmann in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. R. G. p. 193 ſetzt ſeinen Tod auf den 1. April 803. Aber Schaten in ann. Pad. T. I. pag. 617. zählte fühlte ſchon, daß dieſes ſo wenig, als das in Actis Synod. Osn. angegebene Jahr 804 mit den beiden Urkunden ſtimmete, und ſetzte ihn daher ins Jahr 805. Henseler in diss. cit. §. XI. p. 39. ins Jahr 809, welches mir aus den von ihm angeführten Urſachen das bequemſte zu ſeyn ſcheinet. Der Maler Vitus Andreas Aloisius Romanus, welcher 1653 die ſämmtlichen Osnabr. Biſchöfe auf dem Schloſſe Jburg gemalet, ebenfalls ins Jahr 809. S. Strubbergs Entwurf einer Osnabr. Geſch. p. 59. Arnold von Bevergern in Chron. ap. Matthaeum T. V. anal. p. 2. läßt ihn den 12. Mai 777 ſterben. Wittius in hist. Westph. ſetzt ſeinen Tod p. 119. ins Jahr 802 oder 803, und p. 129. ins Jahr 804. Das Necrolog. eccl. cath. Osn. gedenkt ſeiner gar nicht, vielleicht weil er inter sanctos geſetzt, und folglich in libro memoriarum ausgelaſſen worden.

f) In dem Proprio Osnabr., welches der B. Franz Wilhelm im Jahr 1651 herausgegeben hat, heißt es von ihm: in lect. 2. ad d. 20. April Wiho natione Friso ob singulares virtutes ac vitae sanctitatem illustris, cum Carolus fundaret ecclesiam, ab Adriano Papa primus illius sedis Episcopus ordinatur, in quo munere sedulus semper fuit ac indefesso zelo animarum in convertendis totius Saxoniae populis, quorum ipse Pastor fuerat constitutus. Tandem multas tribulationes perpessus ac laboribus fatigatus plenus dierum, cum praefuisset ecclesiae suae XXXII. annis, sancte in domino acquievit. Es iſt dieſes aus dem Erdmann, welches die einzige Quelle iſt, woraus alle geſchöpft haben, genommen; und dieſer hat ſich, wie man ſieht, einer Hypotheſe bedient.

g) Der Mönch von St. Gallen, der auch gesta Caroli M. oder vielmehr den Carl bei guter Laune geſchrieben, und ſich nicht ſo viel um das Wahre, als um das Luſtige bekümmert hat, gibt uns zwar manche Anekdote von allerhand Arten und Verdienſten, welche der Kaiſer mit Pfründen belohnt, in folgendem aber den ganzen Charakter dieſes militairiſchen Herrn: Prudentissimus Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio et termino barbarorum erant constituti, plus quam unum comitatum aliquando concessit: nulli Episcoporum Abbatiam vel ecclesias ad jus regium pertinentes nisi excellentissimis causis unquam permisit; cumque a familiaribus suis interrogaretur, cur ita faceret, respondit; cum illo fisco vel curte, illa Abbatia vel ecclesia tam bonum vel meliorem vasallum, quam ille comes est vel Episcopus, fidelem mihi facio c. XIV. apud Canis. in Lect. var. T. II. p. III. p. 61.

§. 9.

(2) Meginhard 826.

Von ſeinem Nachfolger Meginhard oder Meinger meldet uns die Geſchichte nichts; a) dieſes iſt insgemein das Loos der ſtillen Größe. Man nimmt an, daß er den biſchöflichen Stuhl im Jahr 810 beſtiegen, und im Jahr 829 verlaſſen habe. b) Vermuthlich hat er den Kirchenverſammlungen zu Aachen c) 816 und zu Thionville 821 d) beigewohnet, und einige der Beſtätigungen e) ausgebracht, welche die Päbſte Leo III., Paſchalis I. und Eugenius II. unſrer Stiftung ertheilt haben. Da auch die Kaiſer von den Biſchöfen, welche die Erneuerung der ihnen ertheilten Privilegien ſuchen mußten, eine Gabe erhielten: ſo iſt es wohl glaublich, daß Ludewig der Fromme ihn damit nicht verſchonet habe, wenn auch jetzt keine Urkunde darüber vorhanden wäre. f)

---

a) Erdmann, der über 600 Jahre nach ihm gelebt, ſagt von ihm in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 199: populo praefuit laudibus dignus XXIX. annis diemque clausit extremum 833 Idus Aprilis. Kranz in Metr. L. I. c. 24. nennt ihn: ob religionem virtutumque ornamenta Episcopi munere dignissimum und Stangefol. de circuli West. Praef. L. II. c. 12. fortissimum Ethnicorum malleum.

b) Erdmann, dem auch die Acta Synodalia Osn. in Anſehung des Jahrs 833 folgen, irret ſich, wie man leicht ſieht; er mußte aber doch irgendwo geleſen haben, daß er 29 Jahre Biſchof geweſen wäre; da er denn nach ſeiner Hypotheſe recht hatte, ihn im Jahr 833 ſterben zu laſſen. Henseler in diss. crit. de dipl. C. M. p. 59. macht aus den 29 Jahren 19, und bezieht ſich auf ein deutſches Chronik-Manuſcript, welches ſeinen Tod ins Jahr 829 ſetze. Dieſes thut auch Hamelman in Epit. Chron. Osn. p. 591. Das Necrolog. eccl. Cath. Osn. gedenkt ſeiner gar nicht.

c) Schaten in ann. P. T. I. L. II. p. 60. ſagt, daß er einen Geſchichtſchreiber gefunden habe, worin es geſtanden hätte, daß auf dieſer Kirchenverſammlung 363 Biſchöfe und Aebte geweſen wären, unter denen ſich auch Meingardus Osnabrugensis befunden; er nennt aber ſeinen Autor nicht.

d) Hierauf war der Archiepiscopus Colon. cum Suffraganeis, wie im Eingange des Concilii Triburiensis beim Harzheim. T. II. p. 23. concil. Germ. erzählt wird.

e) S. oben §. 5. n. h.

f) S. Beil. 3. Henſeler bezeugt in einer geſchriebenen Anmerkung: se illud e tenebris, in quibus hactenus latuerat, eruisse, et ex ipso autographo descripsisse. Es iſt vom Jahr 826, und der Biſchof wird darin Meingaz, welches vermuthlich aus Meingaudus und Meginhardus nach franzöſiſcher Mundart zuſammengezogen iſt, genannt.

§. 10.

(3) Goßwin 833.

Ihm folgte Goßwin, von dem die Geſchichte zwar etwas mehr, aber auch nicht viel Gutes a) ſagt; er miſchte ſich in die unglücklichen Händel, welche Ludewig des Frommen Söhne mit ihrem Vater hatten, und riß dem guten Kaiſer, als er (833) zu Soiſſons ſeinen kaiſerlichen Ornat ablegen und Kirchenbuße thun mußte, das Seitengewehr mit Gewalt von der Seite. Vermuthlich ward er von ſeinem Landsmanne, dem Erzbiſchofen Ebbo zu Rheims hiezu vermocht; der in dieſer ganzen Unternehmung gegen den Kaiſer den Reihen führte. b) Wenigſtens hatte er mit ihm gleiches Schickſal; ſie verloren beide ihre geiſtlichen Würden, c) als der Kaiſer wiederum die Oberhand erhielt, und beide kamen nach Fulda ins Kloſter. Hier ſoll Goßwin noch 28 Jahre gelebt, und jährlich einmal ſein Biſchofthum verſtohlner Weiſe beſucht haben. Ebbo war ſogleich, nachdem die Sachen eine andre Geſtalt gewonnen hatten, nach Fulda ins Kloſter geſchickt worden, und mußte hernach auf der Kirchenverſammlung zu Thionville (835) ſich ſelbſt für unwürdig erklären, und ſein Amt niederlegen, um ſich nicht einem härtern Ausſpruch auszuſetzen. Goßwin aber ſcheint ſich gleich verborgen, und damit ſeine fernere Beſchimpfung vermieden zu haben. d) Wenigſtens war er zu Thionville nicht gegenwärtig. Er mag alſo bis zu Ende des Jahrs 833, da der Kaiſer wieder empor kam, ſeinen biſchöflichen Stuhl beſeſſen, und, wenn man nach ſeinem Aufenthalte zu Fulda rechnet, im Jahr 861 das Zeitliche verlaſſen haben. e)

a) Der Osnabrückiſche Biſchof Egibert, welcher gleich nach ihm gelebt, erzählt von ihm: Goswinum suae infidelitatis conscium pro perjurio in imperatorem ab Episcoporum consortio semotum fuisse. vid. dipl. Ludov. G. in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Und der Biſchof Egilmar, Egiberts Nachfolger, der die ganze Geſchichte recht gut wiſſen konnte, ſagt von ihm in einer noch vorhandenen Specie facti, oder ſo betitelten Querimonia: cui consilio una conspiratione consensum et adjutorium — Goswinus praebuit, ita ut mucronem ab eo (sc. Imperatore) violenter discingeret — Cum autem rursus — ad regnum Imperator remeasset, praedictae sedis Episcopus suae perfidiae et infidelitatis conscius, ad coenobium Fuldense confugiens, monasticum habitum assumsit, et semel in anno lateuter Episcopatus locum invisere solebat. v. Erdman in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 200. und die Querimoniam Egilmari in app. Necrol. Osn. p. 107. Ferner bezeugt C. H. in diss. cit. p. 138, daß auf dem von ihm beigebrachten diplomate vom Jahr 1078 mit alter Schrift bemerkt ſey: Sciendum est, quod comes Gobbo de quo sit mentio in isto privilegio violenter fugavit Episcopum Goswinum, qui fuit tertius a fundatore, et recepit habitum monasticum in Voldha XXVIII annis. Semel vero in anno furtive visitavit ecclesiam suam Osnabr. propter timorem Gobbonis. ad Schannat in hist. Fuld. p. 5, und Norbertum in vita Bennonis c. 20 beim Eckhard. script. Fr. or. T. II, p. 2175.

b) Ebbo war allem Anſehn nach ein Sachſe, et ejusdem factionis veluti signiser. Frodoard in hist. eccl. Rhem. L. II. c. 19. 20. Die Sachſen waren ſonſt für den Kaiſer, v. hist. translationis R. Bernhardi in Act. SS. T. III. Martii p. 310., und Ebbo war des Kaiſers Collactaneus et Con-Scholasticus geweſen. Frodoard l. c. Schaten muthmaßet, daß er als Kind zum Geiſel gegeben, und am fränkiſchen Hofe erzogen ſey. Theganus in vit. Lud. P. ap. Schilterum. c. 44. und 56. nennt ihn unum impudicum et crudelissimum ex originalium servorum stirpe — et turpissimum rusticum. Nach des Kaiſers Tode ward er noch Biſchof zu Hildesheim. v. Rhabani Mauri Epistola c. 34. ap. Harzheim in C. C. G. T. II. p. 211. et Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. Scr. Br. p. 743. und T. II. p. 153. In ſeinem Betragen gegen den Kaiſer zeigt ſich ein großer und entſchloſſener Mann, größer als ſein Herr, der in ſeinem Leben nicht ſo ſehr gelacht hat, daß man ſeine ſchönen weißen Zähne zu ſehen bekam. Thegan. c. 19.

c) v. Frodoard l. c. Ann. Bertin. ad ann. 835. Calmet dans l'histoire du Lorraine T. I. L. 13. C. Harzheim. in coll. Conc. T. II. p. 62. sq.

d) Wenigſtens heißt es ſpäter von einigen ſeiner Mitſchuldigen: Res imperfecta mansit propter absentiam eorum Eginh. ad 837. p. 87. ed. Reuberianae. Eckhard in Fr. or. T. IV. L. 24. p. 270. ſchließt aus dem angeführten bittern Vorwürfen des Thegani in vita Lud. P. und aus den Worten: quod omnes illi Episcopi, maxime hi quos ex servili conditione honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti erant — ipsi molesti fuerint, daß Goßwin von ſehr niedriger Herkunft geweſen. Aber der Herr Chorbiſchof Thegan iſt für des Kaiſers Parthei, und ſpricht in ſeinem ganzen Werke wie ein beleidigter Franzoſe von Stande, der ſeine Vorwürfe leicht zu weit treibt.

e) Nach Erdmann, den actis Synod. Osn. und der Unterſchrift ſeines Gemäldes zu Iburg iſt er 866, nach Hamelman 855, und nach Henſelern 861 geſtorben. Das letztere ſtimmt mit der vorhin angezogenen alten Anmerkung in dipl. v. 1078 richtig überein.

§. 11.

(4) Goſbert 859.

Der Fehler Goßwins gereichte unſerm Stifte zum großen Schaden. Denn dieſes blieb nicht allein bis ins Jahr 854, a) wenn nicht länger, unbeſetzt; inſofern man nicht annehmen will, daß Goßwin auch noch bei ſeinen heimlichen Beſuchen, und ohnerachtet er den Mönchshabit zu Fulda angelegt hatte, ſeines Amts wahrgenommen habe; ſondern es war auch beinahe ein Raub des Grafen Cobbo, b) der, wie wir zu ſeiner Zeit hören werden, an Herzogs Statt in Weſtphalen ſtand, und in ſolcher Maaße auch den Heerbann in unſerm Stifte unter ſeinen Befehlen hatte; und faſt ſollte man glauben, daß der gänzliche Untergang unſers Stifts damals nicht allein ſehr nahe, ſondern auch c) beſchloſſen geweſen ſey. Endlich ward doch einer Namens Goßbert, der zuerſt (831) nach Schweden ordinirt, d) und zuletzt (845) dort vertrieben war, e) von Ludewig dem Deutſchen geſchickt, um das biſchöfliche Amt hieſelbſt zu verwalten. Er war ein Vetter des vergedachten Erzbiſchofs Ebbo von Rheims, der zuerſt die Miſſion in Perſon eröffnet, und nachher ihn und Anſcharn dabei gebraucht hatte. f) In Schweden hatte Goßbert Lebensgefahr g) ausgeſtanden, und ſein Vetter Nithard ward ihm an der Seite erſchlagen. Seines dortigen Amts beraubt, hatte er ſich nach Wahl an der Elbe, welches der nordiſchen Miſſion gehörte, begeben, und hier mochte er mit dem Grafen Cobbo, der bald nach dem Ausbruch der Unruhen in Schweden vom Könige an den normanniſchen Fürſten Horich geſchickt wurde, bekannt worden ſeyn. Der Graf war es wenigſtens, der ihn dem Könige nach Osnabrück in Vorſchlag brachte; ein Umſtand, der den Biſchof nachher oft in Verlegenheit ſetzte, da ihr beiderſeitiges Intereſſe ſo ſehr von einander unterſchieden war. Seine Dankbarkeit oder das Uebergewicht des Grafen verleiteten ihn zu mancher Nachgebung, h) worüber ſich ſeine Nachfolger ſehr beſchweret haben. Der Erzbiſchof Anſchar, der ihm bei der Weihe zum Biſchof den Namen Simon beigelegt hatte, trug ihm (853) zu Frankfurt, wo ſie beide auf der Reichsverſammlung waren, die Miſſion nach Schweden zum andernmale an; er verbat ſich aber dieſelbe, i) nahm jedoch immer einen großen Theil daran, weil er, nachdem Anſchar von dort zurückgekommen war, erſt ſeinen Vetter Erimbert, und nach ihm einen Prieſter Namens Anfried k) dahin ſchickte. Wie dieſer zurück kam, war Goßbert geſtorben, l) der ſpäteſtens bis ins Jahr 859 gelebet haben mag; m) jetzt wird er noch bei uns, ſo wie ſein treuer Freund und Gefährte, der heil. Anſcharius, zu Hamburg als ein Heiliger verehrt; doch weiß man nicht mehr gewiß, wann und warum er zu dieſer Ehre gelanget ſey; vermuthlich haben ihn ſeine vielen Verdienſte um die ſchwediſche Miſſion dazu erhoben.

---

a) Denn Goßbert, ſein Nachfolger, ward erſt 845, als die Normänner Hamburg überfielen, (v. Ann. Met. ad ann. 845. und Stabhorſt Hamb. Kirchengeſchichte T. I. P. I. p. 36.) aus Schweden vertrieben. In der Zwiſchenzeit mochten die Erzprieſter die ganze biſchöfliche Gewalt in Händen haben.

b) Episcopatus sine praesule — a multis invaditur rapitur et dispergitur et dissipatur — Comes Cobbo de eodem quicquid voluit agere adeptus — Egilm. in Querim. post Necrol. Osn. p. 107. Indecens et informe quasi pecus mutilum permansit. S. Beil. 6.

c) Ludewig der Deutſche ſagt in dipl. cit. ita jam dicta ecclesia per hoc nostrum praeceptum Dno. opitulante stabilita consistat. Und der K. Arnolf ſetzt noch hinzu: ut consistat sicut reliquae sanctae dei ecclesiae in Saxonia et Francia. S. Beil. 7. Die Consistentia ſcheint alſo zweifelhaft geweſen zu ſeyn.

d) Cum consensu et voluntate imperatoris (Ludov. P.) venerabilis Ebbo quendam propinquum suum Gautbertum nomine et pontif. insignitum honore, ad partes direxit Sueonum honorifice et a rege et a populo susceptus: Rembert in vita S. Anscharii c. VI. n. 23. Adam. Brem. I. 18. nennt ihn nepotem (neveu) Ebbonis. In dipl. de 864. S. Beil. 6. heißt er blos Sueonum Episcopus, aber die Corveyer, denen daran gelegen war, daß er als

Osnabr. Biſchof aufgeführet würde, weil ſie mit ihm in ſolcher Maaſſe einen Vergleich ſchloſſen, ließen in dipl. von 853. Beil. 4. Episcopus, qui nunc est, Gospertus, ſetzen. Seine Nachfolger haben ihn auch nie als Biſchof erkennen wollen, um ſeine Handlungen als ungiltig erklären zu können.

e) Domum in qua Gauthertus manebat, pars quaedam populi causa direptionis irruit, et nepotem ipsius Nithardum nomine gladio peremit. Ipsum vero cum caeteris suis ligaverunt, et diripientes omnia, quae apud ipsum invenire potuerunt, contumelia et opprobriis affectos a finibus suis expulerunt. Remb. l. c. Er blieb hierauf in loco Velano (Wehl oder Wedel in der Hamburg. Diöces, nach einer Note in Actis ss. Febr. T. I. p. 413. und nach der Erklärung Lambecji in not. ad Rembertum, beim Staphorst l. c. p. 206.) welches ihm der Kaiſer für einen Kühlort pro loco refrigerii anwies.

f) Henschen in actis Ss. T. I. Feb. p. 403. ſetzt ſeine Ordination nach Schweden ins Jahr 836, und Schaten T. I. ann. p. 89 ins Jahr 834. Aber damals war Ebbo ſchon abgeſetzt. Le Cointe in ann. eccl. T. VI. p. 827. hat ſie alſo beſſer ins Jahr 831, oder 832 geſetzt.

g) S. not. e.

h) Cum interim Gozbertus de gente Sueonum quo ordinatus erat, cum persecutione ejectus esset, necessitate compulsus Cobbonem adiit, quo impetrante et rege concedente, suscepit gratulabunde Episcopatum decimis, unde solummodo constitutus est, maxima ex parte vacuatum, eoque favente et timente, ne forte ei ad quod ordinatus non erat, auferetur, suo tempore sine aliqua contradictione ita permansit. Egilm. in Querim. p. 108. Von der Geſandtſchaft des Grafen Cobbo an Horich oder Erich I. den Bruder Harald Klachs v. Mabillon in ann. Bened. T. II. p. 657.

i) Rembert in vita Ansch. c. XI. n. 43. Hierauf zielt auch der Dichter Gualdo in act. Ss. T. I. Febr. p. 437, wenn er ſagt:

Quo Simon ire negat, Pastor Sueonibus instat.

Denn Goßbert hieß auch Simon. v. Rembert c. VI. p. 23. Adam. Brem. I. 18. Eben dieſer Dichter, der jedoch ums Jahr 1043 und 1072 zu Altcorvey gelebt hat, (v. Acta SS. l. c. p. 394.) ſagt von ihm:

Dogmate Gautberti Caligo fugatur averni.

Anſchar ward 831 im Februar Erzbiſchof zu Hamburg, (Rembert l. c. c. 9. 11.) und hat wahrſcheinlich ſofort ſeinen Freund Goßbert als Biſchof nach Schweden befördert.

k) Rembert l. c. cap. 13. n. 49. und c. 14.

l) Anfridus audito Gautberti obitu ipse quoque inde reversus. ID. l. c. Anfried war nur drei Jahre in Schweden geweſen; und Henſler ſetzt die Miſſionsjahre ſeines Vorgängers, des Erembertſ, auf ſieben, aber blos ſeiner Hypotheſe zu gefallen. Gibt man demſelben auch nur drei Jahre: ſo iſt Anfried etwa 859 oder 860 zurückgekommen, und Goßbert damals todt geweſen.

m) Im Jahr 860 war ſein Nachfolger Egibert ſchon Biſchof, und die Corveyſche Urkunde von 853 (ſ. Beil. 4.) ſtellet Goßberten alt und kümmerlich vor; doch kann dieſes auch aus Nebenurſachen geſchehen ſeyn. Erdmann in chron. Osn. p. 201. läßt ihn 875 III. Id. April., und der B. Franz Wilhelm in act. Synod. in einer Schlacht gegen die Heiden, worunter er mit Kranzio in Metr. II. 17. die Schlacht bei Ebſtorf (880) verſteht, ſterben. Unter dem Gemälde zu Iburg ſteht auch das Jahr 874. C. H. in diss. de dipl. D. M. p. 73. ſetzt ſeinen Tod um zehn Jahre zurück, auf 864. Bei dem allen kann es ſeyn, daß Goßbert als Verwalter von Osnabrück weggegangen, wie Goßwin, der wahre Biſchof, zu Fulda verſtorben, und Egibert an deſſen Stelle ernannt worden. Die 28 Jahre, ſo Goßwin ſeit 833 daſelbſt in dem Mönchſtande gelebt, dürfen nur, wie alle Jahre der Trübſale, ſo gerechnet ſeyn, daß annus coeptus pro completo ſteht: ſo trifft dieſes ungefähr zu. Alsdenn aber kann Goßbert noch immer irgendwo als Märtyrer geſtorben, und darauf, vielleicht zur Zeit des verangezogenen Dichters Gualdo, der ſeinen

Ruhm in gewiſſer Abſicht geſungen haben mag, oder auch zugleich mit dem heil. Anſcharius canoniſirt ſeyn. Sein Feſt fällt auf den 3ten Febr , und des heil. Anſcharius ſeines auf den 3ten ej., wiewohl einige das letztere auch auf den 3ten Febr. geſetzt haben, wie denn auch in actis Ss. bei dieſem Tage ſein Leben beſchrieben iſt. Das Necrol. acc. Cath. gedenkt ſeiner nicht. R. v. B. (Rudolf von Bellinghaus, hieſiger Amtsbote) in ſeiner Osnabr. Chronik führt folgende auf ihn gemachte Verſe an:

Occubuit clarus fato hic Gosbertus iniquo
Astreae in castae sole sedente sinu
Illum Normani miseranda morte necarunt
Gessit cum quibus hic aspera bella diu.

und bezieht ſich auf eine ungenannte Chronik; vielleicht auf Kranzium l. c.

§. 12.

(6) Egbert 860—884.

Nach ihm gelangte Egbert zur biſchöflichen Würde, von dem wir ebenfalls jetzt nicht viel mehr wiſſen, als daß er der Reichsverſammlung zu Mainz (860), zu Worms (868), und zu Cölln (873) beigewohnt, a) und den Schaden, welchen unſer Stift durch den Fehler Goßwins erlitten hatte, wieder einzubringen geſucht habe. a) Setzt man dieſem noch die Einweihung des Kloſters Herſſebrock bei, welche Egbert den 15ten May 860 verrichtete: c) ſo hat man die Bruchſtücke alle, worauf einer ſein Urtheil von der ehemaligen Größe des Werks gründen kann. Das Kloſter ſtiftete die Wittwe des edlen Herrn Eckhardt, Namens Waldburg, die ſich auch nebſt ihrer Tochter Duda dort aufnehmen ließ, auf ihrem Eigenthume. Es iſt dieſes das erſte Kloſter in unſerm Sprengel, welches auch noch jetzt, da es in der Grafſchaft Rheda liegt, unter der geiſtlichen

Gerichtsbarkeit unſers Biſchofs ſteht, und wie zur erſten Zeit alle Klöſter, der Regel des heil. Benediktus folgt. Die großen Familien ſahen damals dergleichen Klöſter als die beſten und ruhigſten Wittwenſitze an, ſtifteten ſolche mehrentheils in dieſer Mitabſicht, und behielten ſich den erſten Platz in denſelben vor. Sie waren ſolchergeſtalt die glücklichſten und nützlichſten Einrichtungen ihrer Zeit; und die Töchter, welche darin unter der mütterlichen Aufſicht einer ſolchen vornehmen Wittwe erzogen wurden, befanden ſich an einer Art von Hofe, und zugleich in der Schule einer wahren Frömmigkeit und Tugend, dergleichen außerhalb den Klöſtern, in der übrigen bewohnten Welt, damals gewiß nicht anzutreffen war. d) Egbert ſtarb den 1. Febr. 884.

---

a) v. Harzheim in Coll. conc. T. II. p. 244. 322. 359. In Concilio Colon. ſteht Lubertus Ep. eccl. Osn., und unter einer andern in eodem concilio für das Kloſter Eſſen ausgefertigten Urkunde ib. p. 361. Luithertus, woraus Eckhard in der kurzen Erzählung der vornehmſten Beſchreiber der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Hiſtorie, Lemgo 1718. pag. 12. Anfangs (denn in hist. Fr. or. T. II. p. 582. hat er es beſſer eingeſehn und dem Schaten T. I. ann. p. 176. beigepflichtet) einen beſondern Biſchof machen wollte; allein Egilmar in Quaerim. p. 107. nennet Egbertum praedecessorem suum, und hätte Luthertum gewiß nicht übergangen. Man muß alſo hier einen Fehler in der Abſchrift annehmen, welcher in nominibus propriis ſehr leicht begangen wird. In concilio Wormatiensi wird ſein Name Aegibertus, und ſo auch in Epistola Nicolai I. Pont. ad episcopos Germaniae de 861. ap. Martene T. I. coll. col. 149. geſchrieben. Stangefol in ann. L. II. p. 150. macht aus dem Lübert ſogar einen Geſbert. Gelen. de adm. magnit. Col. p. 231. nennt ihn Luthertum.

b) Hievon unten §. . .

c) Die Urkunde hat **Kleinsorg** in hist. eccl. Westf. Ms. p. 191. add. **Acta** ss. T. I. Julii p. 533.

d) Erdmann, dem alle übrigen folgen müſſen, ſagt: occubuit — XII. Kal. Maj. 884. regnante Carolo grosso ap. **Melbom** T. II. p. 201., das **Necrol. Osn.** aber gibt den 1. Febr. als ſeinen Sterbetag, und R. v. B. in ſeiner Chronik das Sterbejahr 886 an.

§. 13.

(6) Egilmar 885 — 907.

Und **Egilmar** kam an ſeine Stelle, deſſen **Klage** a) an den Pabſt Stephan V. noch jeƷt das beſte Licht auf den Urſprung unſrer Stiftung zurückwirft. Dieſer Biſchof, deſſen Zeitgenoſſen Söhne und Enkel der freien Sachſen waren, die Carl der Große dem fränkiſchen Reiche unterworfen, und mit der chriſtlichen Kirche vereiniget hatte, erzählt uns darin, daß Carl die ſächſiſchen Biſchofthümer mit einander, in Ermangelung andrer Güter, mit den Zehnten bewidmet habe; b) und man ſieht es deutlich, daß er ſich ſogar der Worte bediene, c) deren ſich der König in der verlornen Stiftungsurkunde bedienet hat. Er ſchildert dann die traurige Lage, worin unſer Stift durch die Untreue Goßwins, die Ohnmacht Goßberts, und die Eigenthaten des Grafen Cobbo verſeƷet worden; und iſt ſolchergeſtalt unſer erſter einheimiſcher Geſchichtſchreiber, von dem uns noch etwas übrig geblieben iſt. d) Den Anlaß zu jener **Klage**, und ſeine vielen Verdienſte um das Stift werden wir in der Folge erzählen. Er hat verſchiedenen Reichs- und Kirchenverſammlungen, als der zu Mainz 888, zu Forchheim 889, zu Worms 890, zu Frankfurt 892, und zu Tibur 895 beigewohnt, e) und das Münſter zu Osnabrück, woran ſeit Goßwins Zeiten keiner etwas verwendet haben mochte, zuerſt recht in Stand geſetzt. f) Vielleicht iſt er auch der erſte Biſchof, welcher durch eine freie Wahl zum Stifte gelangte. Denn das Stift Paderborn erhielt das Recht dazu ein Jahr nachher, g) als Egilmar unſer Biſchof geworden war, und die kaiſerlichen Verordnungen wegen der freien Biſchofswahlen, welche jedoch ſelten befolgt wurden, h) waren ſchon lange vorher bekannt. Sein Tod fällt auf den 11. Mai, und wird am ſicherſten ins Jahr 907 geſetzt. i)

---

a) Der Titel iſt: Querimonia Egilmari Episcopi Osnabrugensis ad Stephanum Papam de decimis suae ecclesiae inde ablatis. Derſelben gedenkt ſchon der K. Arnolf in der Beil. 7. und Erdmann in Chron. Osn. p. 200. Sie iſt jetzt noch bei der Domkirche vorhanden; und ad Stephanum V. vulgo VI., der vom September 891 bis den 27ſten Mai 896 den päbſtlichen Stuhl beſaß, gerichtet.

b) Egilmars Worte ſind: in app. Necrol. Osn. pag. 106. Dudum magnus et admirabilis Princeps Carolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina Deo adminiculante ad fidem Christianitatis convertit, synodalis atque Canonici juris consultis, singulos ejusdem Provinciae Episcopatus ex decimarum stipendiis constituit, quia aliis ibi Pastores et Episcopi donariis carebant, unde paulatim roborari Christianitas potuisset.

c) In der Caroliniſchen Stiftungsurkunde hat nach dem Bericht Ludewig des Deutſchen in dipl. de 86; der Ausdruck geſtanden: quia alia ibi tunc temporis non erant donaria.

d) Denn die Querimonia Egberti, deren in eben dieſem dipl. und auch von Erdmann gedacht iſt, hat ſich verloren.

e) Ap. Harzheim in coll. Conc. T. II. pag. 379. 384. 386. 403.

f) Claustra Monasterii, quae nec aliqua inveni, et quae nuperrime coepimus construere — Egilm. in Querim. p. 110.

g) v. dipl. v. 835 beim Schaten T. I. p. 193.

h) M. J. Schmids Geſchichte der Deutſchen, I. Th. III. B. 15. Cap. p. 610.

i) Necrol. Osn. p. 38. ad d. XI. Maji obiit Eilmarus Ep. Erdmann in Chron. Osn. 203. laßt ihn III. Non. Apr. 918 ſterben. Hamelman p. 591. opp. im Jahr 907. und dieſes fordert der §. 14. Note a. angeführte Umſtand von dem Erzbiſchof Adalger, ſo wie das Ms. Germ., was Henſeler in diss. de dipl. C. M. p. 109. anziehe. Die Stammtafel Egilmars beim Falcken in trad. Corb. p. 618. iſt auf bloße Möglichkeiten gebauet. Nach derſelben wäre er ein Enkel Hunolds I., der mit Widekind Geſchwiſter-Kind geweſen ſeyn ſoll, geweſen.

§. 14.

(o) Berner oder Bernarius 907—918.

Das Andenken des Biſchofs Berner würde, ſo wie alles, was er Gutes gethan hat, für uns verloren ſeyn, wenn nicht zufälliger Weiſe Pabſt Sergius der Dritte, da er dem hamburgiſchen Erzbiſchofe und bremiſchen Biſchofe Adalgern, welcher Alters halber ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen konnte, fünf benachbarte Biſchöfe zu Hülfe geben mußte, unter dieſen einen hieſigen Biſchof Namens Berner mit benennet, a) und ſolchergeſtalt deſſen Namen erhalten hätte. Denn er findet ſich auf keinem Verzeichniſſe unſerer Biſchöfe, und wir würden ihm auch jetzt unter denſelben keinen Platz geben, wenn nicht der Zeitraum von 907 bis 918, welchen zu füllen andere das Leben Egilmars um 11 Jahr verlängert haben, ihn gleichſam ausdrücklich zu fordern ſchiene. b) Es ſind noch mehrere Biſchöfe, deren Gedächtniß in der Domkirche begangen wird, c) und wovon nichts wie der Name übrig iſt, welche an der einen oder andern Stelle eingeſchaltet werden könnten. Da ſie aber auch nicht einmal der Zeitrechnung zu Hülfe kommen: ſo kann man ſie in der Geſchichte eben ſo ſtille untergehn laſſen, als ſie ſich ſelbſt dem Andenken ihrer Nachkommen entzogen haben. Berners Gedächtniß wird nicht begangen, und er iſt der letzte unter der Regierung des großen Carolingiſchen Hauſes, welches zuletzt in dem Baſtard Arnolf noch einmal einen Strahl ſeiner ehemaligen Größe auf Deutſchland zurückwarf, und dann unterging.

a) Quia senectutis pondere gravatus pontifex Adalgarius pastorale officium obire non poterat — dati sunt ei coadjutores a Papa circumvicini quinque Episcopi Simundus Halberstadenses, Wigbertus Ferdensis, Biso Paderbornensis et Bernarii duo, Mindensis scilicet et Osnabrugensis, quorum ope senex fulciretur. Ad manum sunt privilegia Sergii Papae quibus haec ita continentur. Adam. Brem. cap. 42. Der Erzbiſchof Adalger ſtarb 909. VII. Id. Maji ibid., und der Pabſt Sergius im Jahr 911 den 23. Auguſt nach der Rechnung beim Harzheim in praef. T. II. concil. p. XXIII.

b) So ſchließt auch Henſeler in diss. de dipl. C. M. p. 120.

c) Als Evergerus Ep. ad d. 11. Jun. Schardus Ep. ad d. 17. Oct. in Necrol. Osn. Nach der Stelle zu urtheilen, die ſie im Nekrolog einnehmen, fallen ſie in die erſten Zeiten. Doch kann man auch annehmen, daß es benachbarte Biſchöfe geweſen, wiewohl ſolches doch in dieſem Falle dabei bemerkt ſeyn würde.

§. 15.

§. 15.

Von den Grafen und einigen Gowen.

Von den Grafen, welche neben dieſen Biſchöfen in unſerm Stifte geſtanden haben, findet man noch weniger, als von den erſten Biſchöfen. Die Grafſchaften, welche damals aus keinem Lande, ſondern aus einer Reichs-Oberſtenſtelle über eine gewiſſe Anzahl zur Reichsheerfolge verpflichteten Wehren beſtanden, hatten Anfangs keinen ſolchen Hauptſtand, als die Stifter an dem Orte ihrer Münſterkirche hatten, und ſo konnte auch keine nach dieſem, und kein Graf nach ſeiner Grafſchaft benannt werden. Wir wiſſen alſo auch nicht einmal, zu welcher Familie die Grafen Burchard, Waltbert, Alberich und Lette, a) welche zu Ludwigs des Deutſchen Zeiten in einem Theile unſers Stiftes ſtanden, oder die Grafen Allo und Herman, die ſich zu Biſchofs Egilmars Zeiten darin hervorthaten, b) gehöret haben; ſo vieles gibt und nimmt ein bloßer Zuname. Die erſten ſtanden in dem Grönengow, c) wovon das jetzige Amt Grönenberg ſeinen Namen hat, und in dem Gow Hreckwite (Reichweit), worin die Stadt Osnabrück d) gelegen zu haben ſcheint. Andere Gowen unſers Stifts, als Derſaburg e) und Sutherberg, f) ingleichen der Eggerdingsgow, g) der Leergow h) und andre haben ſicher auch ihre Grafen gehabt; aber ihr Andenken hat ſich nicht erhalten. Auch ſind die jetzigen Gowgrafſchaften nicht mehr die Carolingiſchen, weil in der Folge oft Gowgerichte über einzelne Kirchſpiele gekauft und verkauft, und aus ſolchen Stücken neue Gowgrafſchaften zuſammengeſetzt ſind, worin nun biſchöfliche Bediente ſtatt der ehemaligen Reichsbeamten ſtehen. i)

a) In ducatu Westfalorum, in pagis Grainga et Trecwiti, nec non in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti, v. dipl. Lud. G. beim Schaten T. I. p. 160. Es muß aber wohl nicht Trecwit, ſondern Hrecwit geleſen werden, wie es viermal in Registro Sarrachonis p. 14. 22. 31. 39. einmal in Tradit. Corb. p. 300., und einmal in einem verbeſſerten Abdruck des angezogenen diplomatis p. 301. beim Falken geſchrieben wird. Doch hat Meginhard in translat. S. Alex. c. 6. Tregwiti, und der Abt zu Gottwich glaubt, eine Sylbe davon wäre noch in dem heutigen Dreckförden übrig. Aber dieſes liegt ſicher in pago Derſaburg.

b) S. Beil. 10.

c) In dem Grönengow lag Kilver (v. dipl. Lud. G. v. J. 851. beim Schaten l. c. p. 162.) und dem Grönengow zur Seite der Weiſſegow oder Meſſagow, wozu Engern gehörte. Grupe in Orig. Germ. p. 96.

d) Darin waren Oſidi, Aſtereshues, Hickeshus und Lengiriki, (ſ. Falken l. c.) oder Oeſede, Oſterhaus, Hickingen und Lengerke, welche insgeſammt um die Stadt Osnabrück herum liegen.

e) Der Gow Derſeburg, der von Meginhard in translat. S. Alexandri p. 6. beim Scheid in bibl. Gött. p. 12. und vom K. Otto dem Großen in einer Urkunde, die ich in den Hannöv. Anz. vom Jahr 1753. Nr. 8. p. 73. bekannt gemacht habe, woraus ſie beim Erath. in Cod. dipl. Quedl. n. 6. p. 9. genommen iſt, angeführt wird, beſtehet noch auf gewiſſe Weiſe in der jetzigen großen Deſeberger Mark, welche einen Theil des Amts Vörden und Fürſtenau in ſich ſchließt, und ins Niederſtift Münſter bis Steinfeld geht. In derſelben iſt noch jetzt der Meierhof zu Bokern, (villa Bochorna in pago Dersaburg beim Scheid l. c.) ein Hof, woran die Unterholzgrafſchaft und Scheffelwroge durch die ganze Mark hängt, und worauf zu der Zeit (844) der Körper des heil. Alexanders ein Ablager hatte, als er nach Wildeshauſen gebracht wurde.

f) Darin lagen villa Lodre et Arpingi, das jetzige Dorf Laer und die D. Erpingen im K. Diſſen, (v. dipl. cit. Ludw. G. v. J. 851. und Lodtman in monum. Osn. p. 8.) Der Sudergow, worin Wiedenbrück lag, (v. Registrum Sarrachonis §. 527. beim Falken l. c. p. 560.) ſcheint mit Sutherberg einerlei zu ſeyn.

g) Der pagus Agrotingus, worin Meppen (v. dipl. Lud. P. beim Schaten T. I. p. 98.) und mehrere andre Orte des ſogenannten Nordlandes lagen, (v. Lodtman l. c. p. 155., und Grupe in Obs. rerum Germ. n. 33. p. 545.) — wo von den ſämmtlichen hieſigen pagis am ausführlichſten gehandelt iſt — ſcheinet noch in dem Namen des dort belegenen adlichen Gutes Eggermühlen übrig zu ſeyn. Den pagum Agreinga, deſſen das in der Note e. angezogene dipl. Ottonis M. gedenkt, hielt ich ehedem wegen der Nähe von Enger, zu deſſen Stiftung die darin benannten Güter gehörten, für den Gröngow; es iſt aber wahrſcheinlich der Eggergow, wie Grupe l. c. bemerkt hat. Man ſehe auch deſſen Orig. Germ. p. 104.

h) Im Leergow lagen Wildeshauſen und andre Orte, ſo Lodtman l. c. aus dem Registro Sarrachonis und den Tradit. Corb. beim Falken geſammlet hat. Doch ſcheinen mir Selispura, Bura, Luiten, Garta, Tettenbura, Driontheim, welche zuſammen in einer Reihe in der angezogenen Urkunde Ottonis M. vorkommen, worin er das Kloſter zu Enger beſchenkt, eine gar zu auffallende Aehnlichkeit mit Selingtorf, Buer, Gerte im K. Melle, Tittendorf und Drantheim im Gronegau zu haben, um ſie zum Leergow zu rechnen; daher ſie ad res proprietatis Dieterici in dicto dipl. zu rechnen, und von dem pago Leri zu trennen ſind.

i) Man erinnere ſich deſſen, was §. 7. zu Ende geſagt iſt.

§. 16.

Von den Herzogen über den Heerbann unſers Stifts, und beſonders von Egbert.

Mit den Herzogen, welche damals noch nicht geboren, ſondern in Sachſen, wie unſre heutigen

Reichs-Feldmarſchälle, vom Kaiſer ernannt wurden, a) geht es uns nicht viel beſſer, und Egbert, der erſte Herzog zwiſchen der Weſer und dem Rhein, iſt berühmter durch die Wunder ſeiner Gemahlin, der heil. Ida, als durch alle Schlachten, die er den Normännern geliefert hat, deren doch in der Zeit, daß er den ſächſiſchen Heerbann führte, nicht wenige vorgefallen ſind. Anfangs hatte Carl gar keinen Herzog in Sachſen angeſetzt, ſondern wenn die Umſtände einen General erforderten, einen von ſeinen Prinzen dahin geſchickt; b) es ſey nun, daß er keinem Sachſen eine ſo wichtige Stelle anvertrauen und gleichwohl auch keinen Franken c) dazu ernennen wollte; oder daß der Sendgraf d) an Herzogsſtatt (als Feldmarſchall-Lieutenant) gebraucht wurde, und der Kaiſer ſeinen Staat mit der Beſoldung eines beſtändigen Herzogs nicht beſchweren wollte. Wie aber 809 der Einbruch der Normänner oder eigentlich der Südjüten e) eine ſchnelle und beſtändige Gegenwehr in Sachſen erforderte, ſo ernannte er den ſächſiſchen Grafen Egbert, f) welcher zunächſt an der fränkiſchen Gränze ſtand, mithin ohne Gefahr nicht untreu werden konnte, zum Heerführer zwiſchen der Weſer und dem Rheine, und gab ihm die vorhin genannte Ida, welche aus einem vornehmen fränkiſchen Hauſe war, zur Frau, nebſt vielen Gütern jenſeits des Rheins, die ebenfalls für ſeine Treue bürgten. f) Dies iſt der erſte Herzog oder Heerbannsgeneral, welchen der Kaiſer in Weſtphalen beſtellt hat, und der wegen der fortwährenden Einbrüche jener nordiſchen Völker nicht wieder entlaſſen werden konnte, wie vermuthlich unter andern Umſtänden geſchehen ſeyn würde, indem, wenn gleich Herzogthümer h) angelegt waren, damit jeder Graf wiſſen möchte, zu welchem Generalat er gehörte, dennoch die Herzogsſtelle immer ein außerordentliches Amt ſeyn konnte, was ſich mit dem wirklichen Kriege anfangen und endigen ſollte. Vielleicht liegt hierin der Grund, warum Egbert im Canzleiſtyl noch immer nur Graf, i) und nie Herzog von oder zu Sachſen genennet wird. Man findet auch in den Carolingiſchen Geſetzen keine Anlage zum beſtändigen Unterhalt eines Herzogs, und Egbert mußte ſich vermuthlich mit demjenigen, was er als Graf hatte, und der Kaiſer ihm außerordentlich zuwandte, begnügen. Dafür konnte er aber auch ſo viel mehr für ſeine Familie ſorgen; ſein Sohn Warin k) ward Abt zu Corvey, und ſeine Tochter Adele Aebtiſſin zu Herfort; l) ſeine Gemahlin aber ſtiftete das Kloſter Hertfeld m) an der Lippe, welches nachher auch, wie billig, für die Erhaltung ihres ruhmwürdigen Andenkens und für ihre Heiligſprechung geſorgt hat.

---

a) Die Herzoge waren auch eigentlich nur Feldmarſchälle, doch mit dem Unterſchiede, daß dieſer ihre Truppen geworben und beſoldet ſind; jene aber eine Armee landſäßiger Männer, die auf eigne Koſten dienen, ausführten. Man muß aber den Heerbannsherzog von dem Dienſtherzog ſo gut unterſcheiden, wie den Reichsgeneral von dem kaiſerlichen Hausgeneral.

b) Noch im Jahr 808 war des Kaiſers Sohn, der jüngere Carl, in Weſtphalen: im Jahr 810 ſtarben ihm aber dieſer und ſein anderer Sohn Pipin; und beide mochten 809 ſchon kränklich oder doch verhindert ſeyn, wie er Egberten das Generalkommando in Sachſen übertrug. Die Gelehrten ſtreiten ſonſt noch darüber, ob Carl der Große Duces angeſetzt habe? v. Pfeffinger in vitr. ill. T. II. p. 84.

c) Einem geworbenen Heer läßt ſich wohl ein Fremder vorſetzen, aber nicht ſo leicht einem landſäßigen, das in einem groſen Diſtrikte wohnt, und auch gern einen mit Gütern angeſeſſenen General ſieht, wenn der König oder ſein Prinz nicht ſelbſt commandirt.

d) Missus. Es war damals Graf Ecmund nebſt dem Erzbiſchof Hadebold missus caesaris in der weſtphäliſchen Legation; (v. Cap. ann. 823. ap. Heinec. p. 870.) und erſterer hätte wohl Vicedux ſeyn können.

e) Ihr König Gottfried verheerte mit 200 Schiffen Friesland, und beſiegte dreimal die Sachſen, ſo daß Karl 810 die ganze Reichsmacht gegen ihn zuſammen ziehen mußte. v. Snorronis Cont. ap. Torfaeum in serie etc. p. 406.

f) Eckhard in Fr. or. T. I. p. 471. macht Egberten zum Sohne Brunonis ducis Angar., aber blos nach eigner Willkühr wie Rulewichen zum Herrn von Rulle.

f) Er hatte Güter in pago Dreini an der Lippe, in der Gegend von Dreinſteinfurt; (v. Uffing in vita Idae Ducissae c. 4. beim Leibn. T. I. S. Br. p. 173. et in Actis SS. T. Sept. p. 63.) auch einige in pago Nithega an der Weſer. v. dipl. beim Falken in trad. Corb. p. 284.

g) Princeps vero dedit illi in iisdem partibus multas possessiones de publico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos quam in gentili solo praecelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Visurgim inhabitant, ducem praefecit. Uffing. c. 2. p. 172.

h) Die Eintheilung in Herzogthümer muß ſo alt ſeyn, wie die Biſchofthümer und Erzbiſchofthümer, weil ſonſt die einzelnen Grafſchaften unter ſich keine gemeinſchaftliche Verbindungen gehabt haben würden. Des Ducatus Westphalorum wird zuerſt in dipl. v. J. 866 gedacht; (ap. Schaten T. I. ann. P. p. 160.) und die Abtei Herford im J. 858 noch dem ducatui Saxoniae zugeſchrieben. v. Gesta Aldrici ap. Baluz in misc. L. III. p. 34. Vielleicht hieß damals das Herzogthum in Weſtphalen das ſächſiſche Herzogthum zwiſchen der Weſer und dem Rhein.

i) v. Leibnit. in praef. ad T. I. S. Br. p. VI.

k) Warinus genitus erat Ecberto clariſſimo comite et Duce, matre ſplendidiſſima nomine Ida. v. translatio S. Puſinnae ap. Leibn. l. c. p. 182. et Grupe in Orig. Germ. T. III. p. 317. Er war der erſte Abt zu Corvey; wenn man die vor ihm geweſene Rectores Abbatiae, Adelard und Wala nicht unter die Aebte zählt. Man muß ihn aber auch nicht mit Grupen im Jahr 826 zum Abte conſecriren laſſen, indem ſein Vater Egbert 809 Bräutigam und Herzog zugleich ward. Ich glaube daher auch nicht, daß das Chron. Corb. Ms. ap. Falken in trad. Corb. p. 59. auf das Jahr 826 deutlich zurückweiſe. Die Worte dieſer Chronik werden wohl eben ſo liegen, wie in der transl. S. Puſinnae c. 2. ap. Leibn. T. I. Scr. Br. p. 182.

l) Egilmar nennt ſie zwar in ſeiner Klage nicht mit Namen; aber in dipl. Henrici IV. von 1078 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 135. heißt ſie Adela Germana Cobbonis. Sie wird oft mit ihrer Nachfolgerin Hadwin, die auch einen Bruder Namens Cobbo hatte, verwechſelt. Dieſe war eine nahe Verwandtin Carls des Großen. v. transl. S. Puſinnae c. 2.

m) Hertfeld oder Hirutfeld gehört jetzt der Reichsabtei Werden, und liegen dort Ekbertus und Ida begraben. v. Uffing. in actis Idae c. 3. p. 173.

§. 17.

Fortſetzung, und beſonders von Cobbo.

Ein andrer Sohn von ihm, a) Namens Cobbo, eben derjenige, welchen Ludwig der Deutſche nach der Flucht des Biſchofs Geßbert über unſer Stift geſetzt hatte, ſcheinet ihm, obwohl nicht ſogleich in dem Herzogthum, was er hatte, gefolgt zu ſeyn. b) Doch findet man nicht, daß er den Titel davon geführt habe; c) es war aber auch nicht ungewöhnlich, daß ein Graf zu der Zeit Herzogs-Dienſte that, oder nach unſerer Art zu reden, Feldmarſchall-Lieutenant war. Vielleicht rührte dieſes daher, daß zu gleicher Zeit ein Herzog in Sachſen zwiſchen der Elbe und Weſer war, dem der zwiſchen der Weſer und dem Rheine an Herzogs Statt ſtehende Graf untergeordnet bleiben mußte. Jener war Ludolf, der Großvater des erſten ſächſiſchen Kaiſers, der als der erſte Herzog von Sachſen bekannt iſt, und welchen einige auch, nicht ohne d) Wahrſcheinlichkeit, für einen Sohn Herzogs Egbert halten. Die Grafen in unſerm Stifte ſtanden aber gewiß zunächſt unter dem Cobbo, weil dieſer dazu einen beſondern Auftrag e) vom Kaiſer hatte; und ein ſo großes Commando kam dem herzoglichen ſchon einigermaßen nahe. Die Geſchichte ſchildert ihn als einen reichen und mächtigen Herrn, und ſpäter f) hat man ihn, jedoch nach bloßen Vermuthungen, unter die Ahnen der Grafen von Tecklenburg geſetzt. Seiner Geſandtſchaft an den König Horich iſt vorhin gedacht worden. Nach ihm hat, ſo lange die Carolinger regiert haben, kein beſondrer Herzog in Sachſen zwiſchen der Weſer und dem Rhein, ſondern ein Graf an Herzogs Statt geſtanden, weil das Herzogthum Oſtphalen, bei den ſpätern Einbrüchen der nordiſchen Völker, den erſten Anfall faſt immer auf ſeiner Seite, und folglich mehrentheils den Ehrenpoſten im ſächſiſchen Heerbann hatte; daher auch dieſes den erſten Herzog zu Sachſen erhalten und behalten haben mag; indem die nun folgenden mit einander oſtphäliſche Herzoge aus der Ludolfiniſchen Familie ſind, welche eigentlich als Großherzoge von Sachſen den Heerbann zwiſchen der Elbe und dem Rhein unter ſich gehabt haben. Indeſſen zeigt ſich in der Folge noch ein jüngerer Cobbo, vielleicht ein Sohn des vorigen, welchem der König Arnolf 30 Hufen Landes zu Pinn, g) vermuthlich in der jetzigen Bauerſchaft Pye, ſchenkte; und zuletzt (915) ein Urenkel des großen Widekinds, Namens Reinbern, h) der wo nicht als wirklicher Herzog, doch wenigſtens als der älteſte Graf an Herzogs Statt, oder als Erzgraf i) (Generalmajor) die Frieſen und weſtphäliſchen Sachſen gegen die Normänner anführte, und ſein Vaterland von ihren Ueberfällen glücklich befreiete.

a) **Egilmar.** in Querim. p. 107. nennt ihn Germanum Warini. Es ſind ſonſt zu gleicher Zeit mehrere Grafen geweſen, die den Namen **Cobbo** geführt haben, wovon **Grupe** in Or. Germ. T. III. p. 408. umſtändlich handelt.

b) Weil damals noch keine Herzoge geboren wurden: ſo mußten die Herzogskinder ihre Ancienneté ſo gut wie andre abwarten.

c) **Eckhart** nennt ihn ohne Bedenken ducem Sax. occid., und gibt ihm ducatum Saxoniae in Fr. or. T. II. p. 261 und 713. Bei den alten Geſchichtſchreibern aber heißt er **venerabilis** comes, v. Miracula S. Ludgeri ap. **Leibn.** T. I. S. Br. p. 97. **fidelissimus** comes v. dipl. beim **Falken** in trad. Corb. p. 107., und er hat auch den Rang vor dem B. Goswin. v. dipl. Lud. G. de 864. in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Dux et comes werden oft vermiſcht. S. **Kellers** Hiſtorie des Br. L. Hauſes, Cap. 1. §. 2. p. 7. 8.

d) Ludolf erhielt ſchon das Herzogthum bei ſeiner Familie; und wenn deſſen Vater auch Herzog in Sachſen geweſen iſt: ſo hat derſelbe nur bloß in Oſtphalen commandiren können, weil **Egbert** zwiſchen der Weſer und dem Rhein Herzog war. Iſt er aber ein Sohn Egberts geweſen, wie daraus wahrſcheinlich wird, daß Ludolf in das Egbertiſche Familienbegräbniß zu **Hertfeld** begraben werden, und Hertfeld ſelbſt dem Sohne Ludolfs gehört hat: (Acta Idae c. VI. p. 180.) ſo muß das Herzogthum Oſtphalen, Engern und Weſtphalen damals unter den Söhnen Egberts vertheilet geweſen ſeyn. In trad. Corb. p. II. §. 176. erſcheinet ſonſt auch ein Ludolfus germanus Cobbonis.

e) Cobboni et Gosberto Lud. Germ. Episcopatum tuendum commiserat. v. dipl. cit. de 864.

f) Erdman. in Chron. p. 200. Cobbo qui dicitur junior comes in Tecklenburg. Er ſoll mit Goſberten an einem Tage und im Jahr 885, nach der Erzählung Erdmanns, geſtorben ſeyn.

g) v. dipl. Arnolfi v. J. 890. beim Schaten Ann. T. I. p. 219. Hamelm. in Opp. p. 416. glaubt, daß der Graf **Allo**, deſſen wir oben gedacht haben, ſein Sohn geweſen ſey. Allein die Genealogien müſſen ſehr gewiß ſeyn, und einen offenbaren Einfluß auf die Geſchichte haben, wenn man ſie mitnehmen ſoll.

h) Reinbern autem ipse erat qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam vastantes, liberans patriam ab eorum incursionibus, usque in hodiernum diem; et hic erat stirpis magni ducis Widekindi, qui bellum potens gessit contra magnum Carolum per 30. fere annos. v. Vita Theod. I. Ep. Met. ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 295.

i) Bei den häufigen Einfällen der nordiſchen Völker mußte nothwendig ein comes litoris Frisici, oder ein Hauptgeneral zur Stelle ſeyn, der die eilige Hülfe anführete, und mehrere Grafſchaften oder Regimenter unter ſeinem Aufſehen hatte. Man möchte denſelben nicht wohl **Markgraf** nennen, weil hier eigentlich keine Reichsmark war, und wegen des herzoglichen Titels konnten andre Bedenklichkeiten eintreten, daher ſcheint mir das Wort **Erzgraf** am beſten zu paſſen, und die Grafen von Oldenburg, die ſicher aus dem Widekindiſchen Hauſe ſtammen, ſind lange Archicomites genannt worden.

§. 18.

Von der Widekindiſchen Familie.

Widekind hatte nach empfangener Taufe den Reſt ſeiner Tage in Ruhe zugebracht, und Kirchen erbauet, wo vorhin Götzen waren verehret worden; a) ſein Sohn Wiebert mochte ſich eben ſo verhalten haben, weil man von ihm nichts mehr weiß, als daß ſeine Frau Odrade, und ſein Sohn Walbert geheißen hat; b) dieſer, der am Hofe Lothars erzogen, und dem Kaiſer zur Seite c) geweſen war, hatte mit ſeiner Gemahlin Altburg zwei Söhne, wovon der älteſte, Wiebert, erſt Abt zu Wildeshauſen, d) und hernach Biſchof zu Verden wurde, e) der jüngſte aber f) mit ſeiner Gemahlin Mathilde, g) mehrere Söhne, und unter dieſen den Reinbern, deſſen wir vorhin gedacht haben, erzielete. Ein andrer Sohn von ihm, mit Namen Dieterich, war der Vater der Kaiſerin Mathilde, der Mutter Kaiſers Otto'n des Großen, und von dieſem hat wahrſcheinlich die Dieterichsburg h) in unſerm Stifte ihren Namen. Denn wie der ſächſiſche Prinz und nachherige Kaiſer Henrich der Finkler um die Mathilde, welche bei ihrer vorhin gedachten Großmutter gleiches Namens, die als Wittwe Aebtiſſin zu Herford war, erzogen wurde, perſönlich anhielt, brauchte dieſe nur einen Tag, um die Einwilligung ihres Vaters, des Grafen Dieterichs einzuholen, i) und die Dieterichsburg liegt etwa fünf Stunden von Herford. Auch die Güter zu Selispuer, Buer, Garte, Tetenbuer und Drientheim, welche Otto der Große dem Stifte zu Enger beilegte, und die von dem Grafen Dieterich herkamen, liegen ſcheinbar in dieſer Gegend; k) und man ſieht es hier auf dieſem Standorte durchſcheinen, daß der Graf Walbert, der, wie wir vorhin geſehen haben, im Gröñengau ſtand, l) der Großvater Dieterichs und der Enkel Widekinds geweſen. Der neue Glanz, welcher dem Widekindiſchen Hauſe dadurch zuwuchs, daß eine Tochter aus demſelben die Gemahlin und Mutter der beiden erſten ſächſiſchen Kaiſer wurde, iſt vermuthlich Schuld daran, daß man nun anfing, das Gedächtniß des alten Helden mit Fabeln zu ſchmücken, aus ihm einen König zu machen, und ihn zuletzt in die Zahl der Heiligen zu verſetzen. m) Seine Gebeine mögen damals als Reliquien nach Enger gebracht ſeyn, und dort das Grabmal n) erhalten haben, was Kaiſer Carl IV., als er es im Jahr 1377 beſuchte, zu erneuern befahl. Das Stift zu Wildeshauſen, welches in unſerm Sprengel liegt, und wohin Graf Walbert, der Stifter, ſelbſt den Körper des heil. Alexanders o) von Rom überbrachte, ſollte nach ſeiner Verordnung ein beſtändiges Fideicommis in der Familie bleiben, und ſo lange ein geſchickter Geiſtlicher in derſelben vorhanden wäre, ſeinen Abt daraus empfangen.

a) Baptizatus Attiniaci, reversus in patriam, collocavit SS. oratoria, ubi ante constituerat Idola, v. Vita S. Matthildis ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 194. Er ſoll nach dem Joh. de Escendio in Scheidii Bibl. Goetting. p. 54. den 7. Jan. geſtorben ſeyn.

b) v. translatio S. Alex. c. 4. beim Scheid. in Bibl. Goett. T. I. p. 7., und die Stiftungsurkunde von Wildeshauſen beim Falken in trad. Corb. p. 201. Man kann dieſem noch hinzuſetzen, daß er auch Güter in Friesland lege Francorum beſeſſen, (v. Charta trad. ap. Eckhard in hist. gen. p. 19.) die Carl der Große dem Widekind, welchen er bei der Taufe magnificis donis beehrt, (v. Chron. Moiss. ad ann. 785.) zum Pathengeſchenke gegeben haben mochte.

c) Palatinorum vel aulicorum consocius Ministerium regis implebat. Id. c. 4. Dergleichen Hofbediente werden Laterales vel Lateri regis adhaerentes genannt, (v. Grupe in Orig. Germ. T. III. p. 427.) und mögen als Cammerherren angeſehen werden.

d) Der Vater deſignirte ihn dazu gleich bei der Stiftung, (v. Falke l. c.) vielleicht weil der jüngſte Sohn bei den Sachſen der Stammherr wurde.

e) v. Charta confirm. Heris. ap. Schaten T. I. ann. p. 222.

f) Der Name des jüngſten iſt nicht genannt, doch zeigt Grupe in Obs. rer. Germ. p. 554. daß er Reginbern geheißen.

g) Dieſes und was folgt erhellet klar und deutlich ex vita Reginae Matthildis c. 1. beim Leibn. T. I. S. Br. p. 194. und aus den annal. Witichindi Corb. ap. Meibom. T. I. S. G. p. 638. v. Grupen in obs. de familia Witikindi p. 532.

h) Der Name Dietrichsburg klebt jetzt nur noch der Spitze eines hohen Berges im Amte Grönenberg an, worauf aber nicht die mindeſte Spur einer alten Burg mehr zu ſehen iſt, und die jetzt über das Alter aller einheimiſchen Nachrichten und Sagen hinausgeht. Sie gehört dem landesherrlichen Meier zu Bakum im K. Melle.

i) Gundling in diss. de Henrico Aucupe p. 36. ſchloß ſchon aus dieſem Umſtande, welcher in dem vorangezogenen Leben der K. Mathilde vorkommt, daß der Graf Dietrich zu Enger zwei Stunden von Herford gewohnt haben müſſe, welches auch eben ſo wahr ſeyn kann.

k) S. §. 15. Note h.

l) S. §. 15.

m) v. Acta SS. c. T. I. m. Jan. ad d. VII. Bollandus ſetzt aber hinzu: se haud comperisse sitne publica Rom. ecclesiae vel privata aliorum autoritate coelitibus adscriptus. Mit Carls Heiligſprechung iſt es auch, wie bekannt, nicht ſo vollkommen richtig; beide Helden haben alſo einerlei Schickſal, und genießen ihres Beſitzers als Heilige ex Bulla Urbani VIII. v. 4. Apr. 1625 propter immemorabilem temporis rursum.

n) Die Abbildung davon ſteht in Crusii vita Witek. beim Falken in trad. Corb. und beim Scheid. in bibl. Goett.

o) Der heil. Alexander war ein Sohn der heil. Felicitas, deren in breviario Osn. ad d. X. Jul. mit dem Zuſatze gedacht wird: corpus S. Alexandri sub Leone IV. Pontif. in Saxoniam per Walbertum nobilem virum delatum esse Wildeshusium. v. Acta SS. die X. m. Jul. p. 9. Dieſes ſtimmt mit der Erzählung Meginharts in transl. S. Alex. überein, der im Mai 865 geſtorben und ein Zeitgenoſſe Walberts geweſen iſt. v. ann. Fuld. ap. Freher T. I. p. 38.

p) Es enthält dieſes umſtändlich die Stiftungsurkunde, welche beim Falken l. c. p. 263. jedoch fehlerhaft abgedruckt iſt; beſonders muß darin für Bergsegen geleſen werden Bergseynon, eine bekannte Bauerſchaft im Kirchſpiel Damme, und für Golanwide Holanwide.

§. 19.

Uebergang zur Landesgeſchichte, biſchöfliches Steuerweſen, Zehnten.

Nachdem wir ſolchergeſtalt einen Blick auf den Ort Osnabrück und das dort geſtiftete Biſchofthum, ſo wie auf die Perſonen geworfen haben, welche dem geiſtlichen und weltlichen Reichsamte in unſerm Sprengel unter den Carolingern vorſtanden: ſo werden wir allmählich die Gegend kennen, worin wir jetzt angelanget ſind, und wenn wir hier auf jene Perſonen treffen, uns in einer Geſellſchaft von Bekannten finden. Wir fahren alſo nunmehr mit

Erzählung der Veränderungen fort, die das Stiſt und den Heerbann während dieſer Zeit betroffen haben, und hier ziehen die Zehnten, worauf Carl der Große das Stiſt gegründet hatte, und worin alſo die ganze Einnahme des Biſchofes, oder wenn man will, die Kaſſe des eigentlichen Stiſts beſtand, unſre erſte Aufmerkſamkeit an ſich; die Ausgaben, welche darauf hafteten, waren namentlich der ganze Unterhalt des Biſchofes und ſeines Münſters, der Erzprieſter und der Pfarrer, ingleichen die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude und die Verſorgung der Armen und Pilgrimme; a) wohingegen alles, was unmittelbar zur Reichs- und Landesvertheidigung erfordert wurde, dem Heerbann, unter Anordnung des kaiſerlichen Sendgrafen (missi) oblag, und den Biſchof oder deſſen Kaſſe gar nicht rührte. Jene Anſtalt war beſtändig, mithin konnte der Zehnte eine beſtändige oder ordentliche Steuer ſeyn; dagegen erforderte die Reichs- und Landesvertheidigung, ſo lange ſolche eine Heerbannslaſt war, nur eine beſtändige Uebung, und zur Zeit der gemeinen Noth eine außerordentliche Beihülfe. Dieſes iſt der Plan, wie ihn die Natur zeigt, und die Geſchichte bewähret; wobei wir noch beiläufig bemerken wollen, daß die Abgabe, welche mit dem Fleiße und dem Vermögen eines Staats ſteigt und fällt, die ſtärkſten Bewegungsgründe für den Empfänger enthalte, Fleiß und Ackerbau zu befördern, und ſich zugleich alſo zu mäßigen, daß dieſe Quellen nicht verſiegen. Aber der Empfänger muß auch zugleich derjenige ſeyn, der das gemeine Wohl zu beſorgen hat, ſonſt kömmt das Privatintereſſe mit dem öffentlichen in Colliſion, und dieſes iſt der wahrſcheinliche Grund, warum die Zehnten als Steuren b) alles vor ſich, und ſobald ſie dieſe ihre erſte Natur verlieren, alles wider ſich haben; doch wir eilen, die Schickſale zu erzählen, welche dieſe biſchöfliche Kaſſe unter den Carolingern erlitten hat.

a) Ut Decimae populi in IV partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae. v. LL. Caroli M. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 1157.

b) Wenn einem Privatmanne, wie es davon Beiſpiele gibt, die Steuer von einem Hofe überwieſen würde: ſo erhielte derſelbe nicht das Beſteurungsrecht, ſondern nur eine trockne und fixirte Rente, rente seiche, wie es die Franzoſen nennen. Und dieſes iſt der ſichere Grund, warum Privatzehnten der Regel nach nicht ad novalia gehen, (c. 25. X. de decimis) ein Grund, der überall wirken muß, wo der Zehnte die Natur der Steuer verloren hat. Die Zehnten der Biſchöfe, Erzprieſter und Pfarrer ſind aſſignirte Steuern, ſo wie jene öffentliche Bediente des geiſtlichen Staats geweſen, welchen dieſer Salaria zu geben ſchuldig war. Die Zehnten heißen in der theocratiſchen Sprache Gottesſteuern, und Carl hatte die Sachſen Deo tributarios gemacht.

§. 20.

Streitigkeiten mit Corvey und Herford wegen der Zehnten.

Carl hatte keine Klöſter in Sachſen angelegt, a) ſie gehörten auch nicht in ſeinen militairiſchen Plan. Sein Sohn Ludewig aber erlaubte und beförderte ihrer viel, und unter andern auch (822) eines zu Hörter und eines zu Herford. Jenes ward nach der franzöſiſchen Corvey und dieſes nach dem Kloſter von Notre Dame zu Soiſſons eingerichtet; b) beide aber ſind ihren Biſchöfen ſehr nachtheilig geweſen. Die Miſſionshäuſer, welche hie und da in Sachſen waren, und nunmehro, nachdem das Chriſtenthum eingeführt war, eine andere Beſtimmung erforderten, kamen ihnen gleich ſehr gut zu ſtatten; Eresburg, was zum Paderborniſchen Sprengel gehörte, und als die Hauptreſidenz der ſächſiſchen Miſſion, ehe und bevor Biſchofthümer geſtiftet waren, mit den Zehnten auf zwei ſächſiſche Raſten c) weit war verſorgt worden, war ein überaus wichtiges Stück; d) zu Meppen e) in unſerm Sprengel war auch eine königliche Anſtalt, f) woraus allem Anſehen nach die Miſſion an der Emſe hinunter betrieben war; ein gleiches läßt ſich von der königlichen Zelle zu Fiſchbeck g) an der Hunte, in unſerm damaligen Sprengel, und von dem, was der König der Abtei Herford zu Rheine h) im Münſteriſchen gab, vermuthen. Alles dieſes ward den beiden neuen Klöſtern, und beſonders dem zu Höxter zu Theil, das aber auch wiederum die Miſſion im Norden i) beſorgte, und nun neue Miſſionshäuſer jenſeits der Elbe anlegte. Der König ſchenkte demſelben ſogar die Inſel Rügen, k) wahrſcheinlich in der Abſicht, die nordiſche Miſſion in den beſten Stand zu ſetzen, und Reich und Kirche mit der Zeit noch weiter auszudehnen. Die Stifter der beiden Klöſter Adelard und Wala waren aus der königlichen Familie, und die Miſſionshäuſer Reichsgut.

---

a) Non facile reperies vel ullum monachorum coenobium a Carolo in Saxonia conditum. Schaten in Ann. Pad. T. I. p. 35. Doch muß man die Miſſionshäuſer von dieſer Regel ausnehmen.

b) Nach der Beil. 4.

c) In ganz Deutſchland ward ſonſt nach Raſten gerechnet. Eine Raſte hielt nach dem agrimensore veteri beim du Fresne v. Rasta 3000 passus s. duas leucas (lieues); doch rechnet Donville traité des mesures itineraires anciennes et modernes p. 195. ſolche auf 4 franzöſiſche Meilen oder 4536 Klaſter.

d) Bell. 4.

e) Ebendaſ.

f) Sie hieſſen cellae vel cellulae juris regii.

g) Die cellulam juris regii zu Fiſchbeck erhielt Corvey 855. v. dipl. beim **Schaten** l. c. p. 144. Dieſe Urkunde iſt in einerlei Styl mit der von 833; und die von 821 ebendaſ. pag. 67., worin dem Abte **Caſtus** zu Fiſchbeck eine principalis ecclesia cum subjectis ecclesiis et decimis beſtätiget wird, vielleicht auch auf Ludewig des Frommen Rechnung gemacht worden. Man ſehe die Note i. §. 21.

h) Bell. 4.

i) Man muß die Abtei zu Corvey immer aus dieſem Geſichtspunkte betrachten; die gröſten Miſſionarien in Dänemark und Schweden, als der heil. Anſchar, unſer Biſchof Goßbert ꝛc. waren aus derſelben; und es ſcheint, daß der Erzbiſchof Ebbo von Rheims, nachdem die Sachſen bekehret waren, das Hauptquartier der Miſſion nach Höxter verleget, und den **Adelard** und **Wala** bewogen habe, des Endes dort ein Kloſter und eine Pflanzſchule von Miſſionarien anzulegen.

k) v. Dipl. ap. **Schaten** T. I. p. 128. Der Abt Sarracho ſagt: Rugiacensis insulae Sclavi ad patrimonium S. Viti spectant sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. Ap. **Falken** in reg. Sarrach. p. 44.

§. 21.

Fortſetzung.

Von Rechtswegen hätten die Zehnten, welche die Miſſion von der Andacht der Neubekehrten a) oder mit der mächtigen Hand des Siegers b) hie und da erlangt hatte, den Biſchöfen heimfallen ſollen, ſobald Carl die Miſſionsdiſtricte in biſchöfliche

Sprengel verwandelt hatte. Dieſes bringt die Natur der Sache und der Sinn aller Caroliniſchen Anſtalten mit ſich; Klöſter hatten nach denſelben keine Zehnten und keine Zehntfreiheit zu fordern. Allein Ludewig der Fromme machte hievon eine Ausnahme, welche bald nachher zur Regel wurde, c) und erlaubte den Klöſtern die Aecker zu befreien, die ſie von Haus aus beſtelleten, d) unter der Bedingung, daß ſie einen Theil der öffentlichen Laſten mit übernehmen, oder welches einerlei e) iſt, ihre Zehnten den Armen ſelbſt vertheilen ſollten. Jedoch mochte er hierin nicht ſogleich nach ſeiner Macht verfahren wollen, denn er überließ unſerm Stifte den Reichshof zu **Diſſen** dafür, daß dieſes die **Vorwerke** der beiden Klöſter mit dem Zehnten verſchonte. f) Dieſe waren aber hiemit nicht lange zufrieden, ſondern gingen, nachdem ſie (834) gleich nach der Flucht g) unſers Biſchofes Geßwins, die königliche **Zelle** zu **Meppen**, und die Kirche zu **Bühnde** in der Grafſchaft Ravensberg an ſich gebracht hatten, ſo weit, daß ſie auch diejenigen Aecker, welche andre von ihnen zum Bau unter hatten, befreien wollten, h) und zuletzt (853) wie der Graf **Cobbo**, der Bruder des Abten zu Corvey und der Aebtiſſin zu Herford, unſer ganzes Stift in Beſitz hatte, ſich ſogar die Zehnten aller Kirchſpiele, welche unter den Erzprieſtern zu Meppen und Bühnde ſtanden, von Ludewig dem Deutſchen geben ließen. i) Der erzprieſterliche Sprengel von Meppen befaſſete, wie es ſcheint, das ganze **Nordland**, k) welches ſich aus dem heutigen Niederſtift Münſter tief in unſer jetziges Stift erſtreckte, und der Bühndiſche Sprengel mochte nicht minder beträchtlich ſeyn. Der alte und ſchwache **Goßbert**, welcher erſt als Mönch zu

Corvey geſtanden hatte, und als biſchöflicher Amtsverwalter von der Gnade des Grafen Cobbo abhing, bewilligte alles, l) und überließ die beiden Sprengel den Klöſtern, ohne ſich weiter etwas vorzubehalten, als die jährliche Kirchenviſitation, die man ihm nicht entziehen konnte; wogegen man ihm zum Schein das Tractament verbeſſerte, was er dabei zu empfangen hatte. Doch übernahmen auch die Klöſter nach einer natürlichen Folge die Laſt, für den Unterhalt der Erzprieſter und Pfarrer in dieſen Sprengeln zu ſorgen, m) und befreieten hievon die biſchöfliche Kaſſe.

a) Les dixmes pouvoient etre prechées avant qu'elles etoient etablies. Montesq. de l'Esprit de Loix, T. II. p. 511.

b) Nach der Capitulatione de partibus Sax. §. 17. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 581. Dieſe Capitulation ſcheint mir vom Jahr 783, und älter als das Biſchofthum zu ſeyn.

c) Die Regel erſtreckt ſich ad omnia, quae propriis colunt manibus et sumtibus, et ad animalia, quae ipsi nutriunt et ad hortos eorum. C. 10. X. de decim. Clem. I. eod., und iſt billig, da der Schade, welchen der Biſchof dadurch leidet, ſein guter Wille iſt, indem kein Kloſter ohne ſeine Bewilligung entſtehen kann.

d) Die Urkunde ſelbſt iſt nicht mehr vorhanden, aber Ludewig der Deutſche erzählt daraus folgendes: Exceptis decimis dominicalium, monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos Forawerch vocamus, quas pater noster (sc. Ludovicus P.) de eodem Episcopatu (sc. Osnabr.) per cambiatum (pro curte scilicet Tissene juxta relationem Arnolfi in dipl. de 895) acquisivit, et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis (Corbiensi sc. et Hervordiensi) tradidit. Servi autem ipsorum et liberti cujuscunque generis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia jus est Episcoporum, secundum Caroli institutionem, Episcopo plenariter offerant. S. Beil. 6. Nach eben dieſem Grundſatze iſt 1667 das hieſige Steuerkataſter eingerichtet. Das Vorwerk iſt aber bisweilen in einem etwas weitläufigen Verſtande genommen, und von den Klöſtern im Kataſter von 1667 auf die Uthofe, und auf alle außerhalb der Immunität wohnende gebrodete Diener, als Schaaf- und Gänſehirten ꝛc. erſtreckt worden.

e) Der Unterhalt der Armen lag der biſchöflichen Steuerkaſſe ob. v §. 19. n. a.

f) Hätten die Klöſter die Zehntfreiheit de jure gehabt: ſo hätte es des Note d. angeführten Tauſches nicht bedurft.

g) Das Diplom von 834 ſteht beim Schaten T. I. p. 98. und § 10. iſt gezeigt, daß Goſwin entweder zu Ende von 833, oder zu Anfang von 834 geflüchtet ſey.

h) Beil. 7.

i) In dipl. v. 853 ap. Schaten T. I. p. 141. erzählt Ludewig der Deutſche, ſein Vater hätte den Klöſtern geſchenkt: Meppiam cum decimis — Buginithi (Bünde) cum subjectis sibi ecclesiis, ita sane ut decimarum aliorumque redituum proventiones praefatis cederent monasteriis, et ab ipsis vicissim procurarentur subjectae plebes in baptismate, in Eucharista, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda. Et Presbyteri, qui principales ex his ecclesiis tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur, ad agenda omnia quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Hier dringen ſich, wie man ſieht, die Klöſter in das öffentliche Amt der Kirchen ein, um einen rechtmäßigen Titel zu den Zehnten zu bekommen. Allein jene Erzählung war von den Klöſtern dem Kaiſer in die Feder geſchoben und erdichtet, wie der Kaiſer Henrich IV. mit Einſtimmung der Biſchöfe öffentlich erkannt hat. v. dipl. von 1079 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 138.

k) Zu K. Friedrich des Erſten Zeiten wurden ſie decimae de Nortlandia genannt, (v. Martene T. II. Coll. p. 177. 578. 586) und wird ſolches am letztern Ort von dem Corveiſchen Abt Wibold alſo ausgedrückt: de decimationibus baptismalium ecclesiarum in Nortlandia Wrederen (Freren) Meppia Aschentorp Loninge Visbike cum suis antiquis terminis; und der erzprieſterliche Sprengel von Leningen hat ſich über verſchiedene Kirchſpiele unſers jetzigen Stifts erſtreckt: wovon zur andern Zeit. Add. Grupe in Orig. Germ. P. III. p. 543.

l) Er wird in dipl. v. 853 als Senex et aegrotus und zugleich als praesens et consentiens zu Frankfurt angegeben.

m) Jeder Biſchof hatte ſonſt vom Kaiſer ſeine Verſchrift (tractatorium), was ihm bei der Viſitation pro mansionatico gereichet werden ſollte. Goßbert ſollte nach dem Vergleich von 853 bei jeder Kirche empfangen: 4 Schweine, jedes 12 Pfennig werth, 8 Hammel (arietes), die ſoviel als die vier Schweine gelten würden, 3 Ferken, 4 Gänſe, 8 Hühner, 20 Flaſchen oder Eimer (situlas quarum 30 faciunt Carradam, in docum ap. Pezium T. I. anecdot. p. 3. p. 273). Meth, 20 Flaſchen Honigbier, 40 Flaſchen ander Bier, 120 Brode, 100 Müdde (modios) Habern, und 600 Bünde (Stroh und Heu).

§. 22.

Fortſetzung.

Der Verluſt war groß für die biſchöfliche Kaſſe, und gefährlich, a) wenn der Grundſatz, welcher ihn nach ſich zog, für richtig erkannt würde. Der Biſchof Egbert, Goßberts Nachfolger, fühlte beydes, und ſuchte ſowohl bey ſeinem Erzbiſchofe, b) als dem Könige Hülfe. Allein erſter, der muthige c) und unglückliche Günthar, hatte ſich eben die Ungnade des Pabſtes, und mit dieſer den Kirchenbann zugezogen, d) und letzter verſprach mehr, als er leiſtete. Denn nachdem er die Sache zu Frankfurt mit verſchiedenen Biſchöfen überlegt und (864) den Ausſpruch gethan hatte, e) daß die Abteien den Zehnten mit Ausſchluß desjenigen, welcher von ihren Vorwerken fiele, dem Biſchofe folgen laſſen ſollten, ließ er die Sache damit beruhen; woran auch vielleicht eine neue Wendung f) der Abteien Schuld ſeyn mochte, als welche jetzt mit der Behauptung auftraten, daß allenfalls von allen Zehnten ihm weiter nichts als der vierte Theil, und ihnen das Uebrige gebührte, weil ſie für die Pfarrer zu ſorgen, und Kirchen und Armen zu unterhalten hätten. Dieſe Behauptung war indeß nicht ganz ohne Schein; indem allerdings die übrigen drei Viertel des Zehnten gar wohl unter der Anordnung der Erzprieſter, welche von den Abteien abhingen, verwandt und berechnet werden konnten; und da man es den Biſchöfen überhaupt nachſagte, daß ſie mit der Sprengelskaſſe nicht zum beſten umgingen, g) und die drei Viertel des Zehnten nicht nach ihrer wahren Beſtimmung verwendeten: ſo mochte der König auch in dieſem Betracht ſeinen Ausſpruch unvollzogen laſſen. Dieſes bewog den folgenden Biſchof Egilmarn, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen. Er ging alſo gleich nach ſeinem Antritt zu, und unterſagte allen Erzprieſtern und Pfarrern, die von den Abteien angeſetzt waren, ihr Amt, und erklärte ſie für eingedrungen; h) vielleicht waren auch wirklich einige unter ihnen, die von ſeinen Verfahren nicht waren beſtätigt worden. i) Aber nun wandten ſich die Abteien an den Pabſt und an den König, k) die beide des Biſchofs thätliches Verfahren mißbilligten, l) und der Erzbiſchof von Mainz, in deſſen Sprengel die Abteien belegen waren, bewog ſogar den Erzbiſchof Wilibert von Cölln, und vier andere Erzbiſchöfe und vierzehn Biſchöfe, (888) zu einer Vereinigung, m) worin der Grundſatz, n) worauf die Abteien ihre Zehntfreiheit baueten, als richtig angenommen, und ihnen aller Beiſtand verſprochen wurde. Egilmar hatte alſo den Pabſt, den Kaiſer oder den damaligen König Arnolf, ſeinen eignen Erzbiſchof, faſt alle deutſche Biſchöfe, den Nachfolger des mächtigen Grafen Cobbo, und ſicher auch alles, was zu deſſen und der königlichen Familie gehörte, gegen ſich: man ſchilderte ihn als einen Verächter o) der königlichen Befehle, und höhnte p) ihn als einen Biſchof, der eben erſt ins Amt gekommen wäre, und doch ſchon die alten und wohl erworbenen Rechte der Klöſter anzugreifen ſich unterſtände; ſo daß auch ſeine beiden Nachbaren, die Biſchöfe von Münſter und Paderborn, welche ſonſt jenen Verein nicht mit unterſchrieben und mit unſerm Biſchofe einerlei Urſachen hatten, ſich über die Abteien zu beſchweren, nicht das Herz hatten, frei q) zu ſprechen.

---

a) Die adlichen Hofeſaaten, welche man in dem damaligen Styl Forawerch benannt haben würde, ſind jetzt ſteuerfrei; es würde aber ſchlecht um die Landeskaſſe ſtehen, wenn man dieſe Freiheit auch auf die in Erbpacht gethane Höfe erſtrecken, und ſodann den Ankauf derſelben frei laſſen wollte. Hierin beſtand ein Theil der Behauptung der Abteien, jedoch in der Maaße, daß ſie die Steuern ſelbſt beziehen, und ihre Höfe nur von der biſchöflichen Steuerkaſſe befreien wollten.

b) Egilmar in Querim. p. 108.

c) Theutgandi et Gunthari Archiepiscopi Epistola ad Nicol. I. Pont. ap. Harzheim T. II. p. 289.

d) v. Synodus Roman. de anno 863. ibid. p. 287.

e) S. §. 21. n. d. Da Ludewig der Deutſche dieſen Ausſpruch that, mußte er ſich deſſen, was 853 zu Frankfurt vorgefallen war, (ſ. §. 21. not. i.) nicht erinnern; oder man getrauete ſich damals nicht, ihm etwas vorzulegen, was die nachherigen Kaiſer pro fictitio erklärt haben. Ja im Jahr 873 machte ſich Ludewig der Deutſche den Zweifel: utrum hoc, ut decimae de dominicatis horum monasteriorum mansis Episcopis non darentur, genitoris nostroque praecepto eisdem concessum sit, und entſchied ihn dahin: daß ſie behalten ſollten, was ſie gehabt hätten, und beſonders auch die Zehntfreiheit ihrer Vorwerke. v. dipl. ad Schannaten T. I. p. 177.

f) Egilmar beſchwert ſich darüber, daß man ihm non nisi quartam partem geben, und caeteras partes majores numero et quantitate zurückhalten wollte. v. ejusd. Querim. p. 106.

g) Die Erzprieſter mußten als Localaufſeher nothwendig die drei Viertel Zehnten unter ſich haben, aber doch unter der Oberdispoſition des Biſchofes, und zu guter Rechnung bei der jährlichen Viſitation. Ut decimae in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensentur. Can. 59 conc. Worm. ap. Harzheim l. c. p. 317. Die Biſchöfe nahmen aber auch wohl die Zehnten ein, und wirthſchafteten damit nach ihrem Gefallen; v. Ottoboni prolog. ad vitam Bonifacii ap. Johannem Rer. Mog. T. I. p. 207.

h) Dieſen thätlichen Schritt beſchönigte Egilmar auf folgende Art: Cum mihi indigno ejusdem Episcopatus cura fuisset injuncta, et inter varias negligentias, quas per longum est enucleare, plures ecclesias inconsecratas, aliquantas etiam homicidiis perpetratis infectas, variisque spurcitiis et flagitiis minime purgatas reperissem, in quibus praedictorum monasteriorum subjugati de plaga occidentali (von Meppen) advenientes Presbyteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina mysteria celebrarentur, interdixi. Gründe genug, wenn er nur nicht mit der Execution den Anfang gemacht hätte.

i) Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum, Presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur. Can. 49. Concil. Worm. ap. Harzheim T. II. pag. 317. Dieſer Canon, welcher 868 zu Worms, wo unſer Biſchof Egbert zugegen war, eingeſchärfet wurde, zeugt von einem ſolchen eingeſchlichenen Mißbrauche.

k) Egilm. in Querim. p. 108.

l) Die Mißbilligung des Kaiſers erhellet aus der eigenen Erzählung Egilmars pag. 100., und der Pabſt gibt die ſeinige nicht undeutlich zu erkennen, da er dem Biſchofe antwortet: Sed et eorum (sc. Corbiensium) non minor erat lamentatio de te, p. 112. In der Bulle, welche Pabſt Stephan VI. der Abtei Corvey im Jahr 886 ertheilte, heißt es: Neque illarum (ecclesiarum) possessiones et decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur, aut more tyrannico diripiantur, sed in arbitrio et jure Episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant. v. Paullini Synt. R. G. ad decretum Syn. Mog. p. 500. Dieſe Bulle ſcheint auf Egilmars Vorfahren zu gehen, und früher ausgebracht zu ſeyn, als die vorgedachte Antwort, wiewohl der Pabſt darin ſagt, daß die Klage der Abteien und des Biſchofes an einem Tage zu Rom angelangt wären. Doch konnten erſtere ſchon zum voraus jene Bulle erlangt haben.

m) Dieſe constitutio synodalis, welche suggerente Luitberto Archiepiscopo Moguntino, rogatu Bovonis abbatis Corbeiensis im Jahr 888 gemacht wurde, iſt ein ganz ſonderbares Stück, und eine Art von Conföderation gegen die Biſchöfe von Paderborn, Münſter und Osnabrück, obgleich des erſtern nur allein darin gedacht wird. Sie ſteht beim Harzheim l. c. p. 375. Der Pabſt Johann XV, der 985 zur Regierung kam, faßte ſie nachher in eine förmliche Bulle. v. Paullin l. c. p. 436. Der Erzbiſchof Wilibert von Cölln unterſchrieb dieſen Synodum und antwortete doch unſerm Biſchofe: Tuum est frater istius modi laboris sarcinam, qualiter Episcopium tuum, quod est decurtatum, et injuste delaceratum, iterum redigatur in unum, sublevare dorso et ambobus humeris suppositis, mecum toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adjuvare, ut impleatur scriptura: Alter alterius onera portate. **Erdmann** in Chron. p. 201. **Edit. Meibom.**

n) Maneant, heißt es in gedachter Conſtitution, omnia sub regulari dispositione praelatorum, quaecunque vel in agris, vel in familiis, vel in decimis eis constant esse collata; zu bewundern iſt es, daß Biſchöfe ſo ſehr gegen ihre eigene Rechte handelten.

o) **Egilmar** in Querim. p. 109.

p) Der Erzbiſchof **Folco** von Rheims, da er jene constitutionem Synodalem unterſchreibt, ſagt: ad praecavendas molestias quae modernis temporibus contra sacra monasteria per quosdam Episcopos recenter ordinatos grassari coeperunt:

q) At illi, ſpricht Egilmar von den Biſchöfen, welche ſeine Sache unterſucht hatten, und worunter er den Biſchof **Biſo** von Paderborn mit genennet hatte, nil de causa prolata respondere praesumserunt, sed penitus cum responsione canonica, in amore dei petita justitia mihi denegata est.

§. 23.

Fortſetzung.

Doch ließ er den Muth nicht ſinken; konnte er es gleich ſofort nicht dahin bringen, daß er mit ſeinen Gegnern zugleich vor den König, und in ihrer Gegenwart zur Rettung ſeiner Unſchuld, in Anſehung der ihm angedichteten Verachtung der kaiſerl. Befehle, gelaſſen wurde; a) ſo wußte er doch ſeine biſchöflichen Rechte mit ſo ſtarken Gründen zu behaupten, daß man ihm endlich Gehör und Recht geben mußte. In ſeiner **Klage** an den Pabſt Stephan VI. ſchrieb er: „Die Zehnten ſind das einzige,

„worauf mein ganzes Stift beſteht; ſie gehören mir
„nach den geiſtlichen Rechten, und der Verordnung
„Carls des Großen; es iſt wider alle Ordnung, mir
„ſolche zu entziehen, und Klöſtern beizulegen, die
„nicht einmal mit meinem Stifte zu einem erzbiſchöflichen
„Sprengel gehören; dieſe haben ſich lediglich
„ihres großen Einfluſſes bei Hofe, der Unruhen im
„Reiche unter Ludewig dem Frommen, und der
„Macht des Grafen Cobbo bedient, um mein Stift,
„was in der Perſon des ſchwediſchen Biſchofs Goßbert
„ſo wenig gehörig beſetzt als vertheidigt war,
„einem verſtümmelten Leichname ähnlich zu machen.
„Die Urkunde, worauf ſie ſich beziehen, iſt nichts
„wie eine Erſchleichung, die auch nicht einmal in
„ihrer Form beſtehen, vielweniger mir an meinem
„offenbaren Rechte nachtheilig ſeyn kann; und es
„iſt mir unbegreiflich, wie der Erzbiſchof von Mainz
„ſich in dieſe außer ſeiner Sphäre belegne Zehntſache
„miſchen, und jene gegen die Grundverfaſſung der
„Kirche und meines Stifts anlaufende Plünderung
„mit ſeiner Unterſchrift bekräftigen; oder wie mein
„Erzbiſchof und die übrigen Biſchöfe, welchen die
„Sache vorgelegt iſt, mir rathen können, mich in
„die Zeit zu ſchicken, und entweder aus Furcht oder
„aus Gefälligkeit das einzige Kleinod meiner Kirche
„aufzuopfern. Ich will jetzt nichts davon erwähnen,
„mit welchem Rechte ſie überhaupt Pfarrkirchen und
„Höfe in meinem Sprengel beſitzen, b) und damit
„dem Ausfluſſe der biſchöflichen und Pfarr-Rechte
„nur allerhand Hinderungen machen mögen; denn
„ich fordere nur erſt die Zehnten“ ... Und der
Pabſt ſelbſt, nachdem er zuvor den Abt Bovo zu
Corvey genugſam vernommen, und die Sache mit
mehr als funfzig Biſchöfen c) überlegt hatte, ſprach
ihm

ihm ſeine Forderung zu, ob er gleich ſein Verfahren nicht allerdings zu billigen ſchien. Allein der König, dem er eben dieſes vorſtellete, war nicht ſo geſchwind d) auf beſſere Gedanken zu bringen. Anfangs ſuchte derſelbe die Sache auf den Pabſt abzulehnen, e) und den Biſchof auf andere Art f) zu entſchädigen; aber bald darauf gab er ihm (888) die Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit in dem Orte Osnabrück, befreiete ihn von vielen Reichsauflagen, g) ſchenkte ihm fünf Kirchen, h) die man doch jetzt vergeblich ſucht, und gab ihm in allen Beifall, zuerſt (889) auf dem Tage zu Forchheim, und hernach (895) zu Tribur, i) wo alle anweſende Reichsſtände, ſowohl geiſtliche als weltliche, und ſelbſt diejenigen, welche bisher am eifrigſten die Parthei der Abteien gehalten hatten, ſein offenbares Recht laut erkannten.

---

a) v. Egilmar in Querim. p. 109.

b) Egilmar ſagt p. 106.: praeter praedia nonnulla, quae eis ex ipso Episcopatu pertinentia subjecta sunt, et ecclesias baptismales, quae prius episcopatui connexae, subjugatae erant; quae jam non requirimus; und ſcheint es dadurch zu mißbilligen, daß Auswärtige in ſeinem Stifte praedia et ecclesias beſaßen. Er wünſchte alſo ſchon einen reinen Sprengel, und die Steine aus dem Wege zu haben, die der künftigen Territorialhoheit anſtößig werden könnten.

c) v. Responsio Stephani ad Egilm. ib. p. 112.

d) In dem dipl. III. Id. Dec. 837 dato ap. Paullin. l. c. p. 491. beſtätigte er noch den Abteien ihre Rechte, und befahl, ut ubicunque casas vel cortes haberent ex rebus, quas ibidem suis manibus (an propriis vel domesticorum vel colonorum suorum non praecise definitur) acquirunt, decimas dent ad portas monasterii; und verbot den Biſchöfen,

ſchöfen, ne in ipsarum ecclesiis a suis Presbyteris missarum celebrationes fieri interdicerent; woraus man ſchließen kann, daß Egilmar damals ſchon mit dem interdicto herausgefahren war.

e) Der König geſteht ſelbſt im Diplom vom 12ten Dec. 889, daß es ein bloßes Vorgeben geweſen ſey, wenn er geſagt: talia non posse absque Apost. sedis autoritate dijudicari vel determinari. Indeſſen hatten doch die Abteien im Jahr 872 von dem Pabſt Adrian und 886 vom P. Stephan ein protectorium speciale (v. Paullini. l. c. p. 499. 501.), worin aber dieſes Streits nicht gedacht iſt, erhalten; und ſowohl dieſerwegen, als wegen des von dem Biſchofe angeſagten interdicti, und der in der Constit. Synodali Mogunt. von 888 angenommenen Grundſätze, konnte der Pabſt ſich allerdings in die Sache miſchen.

f) Die beiden erſtern diplomata Arnolfi (ſ. Beil. 7. 8.) ſind vom 11. Oct. 889, und zwei Ausfertigungen über einerlei Sache. Das eine mochte in der Canzlei nicht ſo recht gerathen ſeyn, es hat se suosque, wo das andre se suosque nobiles sive ignobiles hat; und dann diſpenſirt es den Biſchof blos von dem Heerzuge, bis dahin er wieder zu ſeinem Zehnten gelangt ſeyn würde, anſtatt daß der König in dem andern noch hinzuſetzt: nullam post hac super hac re contrarietatem Episcopo inferre vel alicui consentire ut faciat, promittimus. In dem dritten (Beil. 9.) vom 12. Dec. 889 geht der König weiter und ſagt: Concedimus Episcopo — decimas in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente — et ecclesiarum suarum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Dieſes ſo geſchwind erhaltene dritte zeigt, daß die beiden erſtern dem Biſchofe nicht zu Sinne geweſen.

g) S. unten §. 31.

h) In dem letzten ſtehn die fünf Kirchen in Botbarton, Moſſendorf, Duron, Chirichberge und Froratesheim, die ſchon Erdmann zu ſeiner Zeit nicht mehr zu finden wußte, und die auch gar nicht in unſerm Sprengel geſuchet werden müſſen. Man kann leicht eine Menge von Oertern finden, die mit dieſen eine Aehnlichkeit haben. Aber ein gewiſſer Schluß iſt daraus nicht zu machen.

i) S. Beil. 9.

§. 24.

Des König Arnoſs letzte Entſcheidung in dieſer Sache.

In dem letzten Ausſpruch a) ſagte der König: „Die Grafen Hermann und Allo, welche die Parthei der Abteien hielten, hätten zwar eingewandt, daß er vorhin (12. Dec. 889) den Streit mehr nach ſeiner Macht, als nach dem Rechte entſchieden hätte. Aber Gott ſey ſein Zeuge, daß dieſes unwahr ſey; vielmehr habe er dem Biſchof Unrecht gethan, daß er ihn ſo lange unerhört gelaſſen, und nicht eher zu Rechte verholfen, als bis ihn Gottes ſchwere Strafen ſeiner Sünden wegen nach Verdienſt gezüchtigt, und die Päbſte Stephan und Formoſus dazu genöthiget hätten, da er es denn nicht wagen dürfe, länger wider den Stachel zu lecken. Er habe die Sache mit dem Erzbiſchofe, dem Biſchofe, und allen zu Tribur verſammlet geweſenen geiſtlichen und weltlichen Reichsſtänden oft und genau überlegt, und ſpreche nicht anders, als es alle, und ſelbſt die Gönner der Abteien einmüthig für Recht gewieſen hätten; und nach dieſem ſolle der Biſchof alle Zehnten ſeines Sprengels zum vollen b) erhalten, blos diejenigen ausgeſchloſſen, welche die Abteien von ihren Vorwerken zu geben ſchuldig wären, und die ihnen Ludewig der Fromme, nachdem er das Stift dafür entſchädigt, geſchenket, und der Pabſt Stephan zuerkannt hätte. Dagegen aber ſollen alle ihre hörigen

„und freien Leute, welche einiges Land von den „Abteien zum Bau unter hätten, den Zehnten an „den Biſchof geben“ — und nicht allein beide Theile, als unſer Biſchof Egilmar und der Abt Godtſchalk von Corvey, ſondern auch der Erzbiſchof Herrmann von Cölln, waren nebſt vielen andern Biſchöſſen zu Tribur, wo dieſer Ausſpruch geſchahe, gegenwärtig; c) ſein Sohn Ludwig d) beſtätigte denſelben nachher noch einmal, und doch mochte es mit deſſen Vollſtreckung gute Weile haben, wenigſtens dauerten die Klagen der Biſchöfe darüber noch einige hundert Jahre fort, ſo niedrig e) auch immer der Ton der Ausfertigung geſtimmt iſt. Die Corveyiſchen Zehnten ſchienen übrigens in der Grafſchaft Hermanns, und die Herfordiſchen in der Grafſchaft Alloes gelegen zu haben.

a) S. die Beil. 10.

b) Ex integro; welches auf die ihm vorenthaltene drei Viertel geht.

c) Man ſehe die Unterſchriften des Concilii beim Harzheim l. c. p. 408.

d) Deſſen gedenkt das dipl. v. 1079 in C. H. diss. de dipl. G. M. p. 140. Die Corveyer erhielten auch von dieſem Ludewig eine Beſtätigung aller ihrer vorhin verliehenen Freiheiten, jedoch in allgemeinen Ausdrücken. v. Monum. Pad. p. 114. Edit. de 1672.

e) In dem Eingange dieſes Concilii ſtimmten die Biſchöfe noch dreimal an: Exaudi Christe Arnolfo Regi magno vita et sonantibus Campanis: te Deum laudamus, und der König war damals in den beſten Umſtänden; wie ihm denn auch der Pabſt im folgenden Jahre die Kaiſerkrone aufſetzte; daher der niedrige Ton nicht allerdings zu paſſen ſcheinet, wo man ihn nicht auf die Händel zieht, die ihm ſein Sohn Zwentibold gemacht hatte. Aber nicht ſo im Jahr 899.

als er an der Gicht und am Schlage darnieder lag, und ſonſt vieles auszuſtehen hatte. Dies Concilium ward zu Tribur, im Rheingau zwiſchen Mainz und Oppenheim, im Mai 895 gehalten. Zu Ende dieſes Monats war der König nach Worms gegangen, (v. Annal. Fuld. ad h. a.) und der Ausſpruch iſt mit einem actum Triburiae den 16. Jul., folglich ſpäter und wahrſcheinlich zu Regensburg in Baiern, wo Arnolf den 19. Jul. 895 war, (v. dipl. ap. Meichelbeck T. I. hist. Frising. p. 145.) ausgefertigt.

§. 25.

Biſchöflicher Kriegsſtaat, Knechte, Leute und Freie, Mahlmänner und Mundmänner.

Carl hatte aber nicht blos für den Unterhalt des geiſtlichen Staats, ſondern auch für deſſen Ehre und Vertheidigung geſorgt. Denn er verlieh dem erſten Biſchofe die höchſte Gerichtsbarkeit a) über ſeine Knechte und Leute, und über ſeine Freien, welche letztere damals in Mahlmänner und Mundmänner abgetheilt b) wurden. Jene waren Nothfreie, die ſeinem Schirme folgen mußten, dieſe hingegen Churfreie, ſo denſelben aus freier Wahl ſuchten, und auch wieder verlaſſen konnten. Das Recht zu ſchützen und zu ſchirmen gebührte einzig und allein dem Kaiſer, und dem, dem er es verlieh; die Biſchöfe und Klöſter nahmen es gern, um diejenigen, ſo ihre Aecker baueten und pachteten c) in ihrer Macht zu haben; es war auch gefährlich, einen fremden Schutzgenoſſen auf ſeine Gründe zu nehmen, weil dieſe durch die Länge der Zeit und nach der damaligen Denkungsart der Perſon ihres Beſitzers folgen, und ſolchergeſtalt verloren gehen konnten, welches bei eignen Mund- und Mahlleuten nicht ſo leicht zu beſorgen war, indem auch ſelbſt in dem Falle, da dergleichen Leute ein Erbrecht zu ihrer Pacht erhielten, das Schirmrecht ihre Eigenſchaft und Pflicht beurkundete. Dem biſchöflichen Schutze kam es ſehr zu ſtatten, daß die Freilaſſung in der Kirche ſofort Kirchenſchutz nach ſich zog; d) dadurch mußten ſich ihre Schutzverwandte ſehr vermehren. Derjenige, ſo einen zahlreichen Schirm freier Leute hatte, konnte mit der Zeit mächtig werden, e) und vielleicht glaubte der Kaiſer, es ſey ſicherer, dieſe Macht einem Heiligen, oder einem Biſchofe, als einem Grafen zu geben, der an ſich als Oberſter im Heerbann bereits eine ziemliche Macht zu ſeinem Befehle hatte; mit gleicher Klugheit hatte er die Erhebung der großen Steuer oder der Zehnten nicht dem Grafen, ſondern dem Biſchofe vertrauet. Der Leute, welche der Biſchof hielt, mochten Anfangs nur wenig ſeyn; denn da der Heerbann das Reich und Land zu vertheidigen hatte, und die Grafen angewieſen waren, der Kirche Sicherheit zu verſchaffen: ſo konnte er ſich der Mühe überheben, viel eigne Leute zu halten, die gleich Anfangs nur ſeiner Zehntkaſſe zur Laſt gefallen ſeyn würden.

a) Der Ausdruck in dipl. Carolino von 803 iſt: omne regale et seculare judicium super suos servos et Liddones et liberos Malman et Mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes quos modo possidet vel deinceps acquisierit.

b) Dieſes war die große Eintheilung der Freien unter den nordiſchen Völkern, wie anderwärts gezeigt iſt, und ſie iſt die einzige, welche die Sache erſchöpfet. Jeder Kenner wird dieſen Sinn in die Worte Mahlmann und Mundmann legen, und dann die Ableitung von Mahl, welches bald das signans, wie in Mahlaxt, und bald das signatum wie in Mahlſchwein, Mahlzeit, Mahljahr, Mahlſtatt ꝛc. bedeutet, leicht machen. Die Mahlleute ſind auch gewiſſe, wie die Mundleute ungewiſſe Leute. Dieſen Charakter der Gewißheit oder der Beſtimmung in dem Worte Mahl haben ſchon mehrere gefühlt. (v. **Du Fresne** v. Maalman.) Unſre heutigen Mahlleute ſind ein Signans, und die alten ein Signatum. Wenn es beim Sagitt. in ant. Magd. §. 69. p. 36. heißt: Census qui vocatur **Mal**: ſo iſt es ein ſicherer und beſtimmter Zins, und Mahlſchuld iſt ein fixum. Wo nur Ein Schirm im Lande iſt, da fällt der Unterſchied zwiſchen Mahl- und Mundleuten bald weg, und eins von beiden wird zur Generalbenennung. Im Stift Osnabrück aber, wo es vielerlei Schirme gibt, iſt der Unterſchied zwiſchen Neceſſair- und Volontairfreien bis in dieſe Stunde üblich. In dem dipl. Carol. Grassi Monument. Pad. p. 207. und in dem Mindiſchen Privilegio von Otto dem Großen von 961, in Chron. Mind. ap. Meibom p. 745. wo es heißt: hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Maalmann dicuntur, praedictum Mundiburdum et tuitionem nostram constituimus, ſcheint das Wort im allgemeinen Verſtande für alle Mundleute genommen zu ſeyn. Letztere ſind von Mund, welches, wie ſattſam bekannt, den Schutz bedeutet, benannt, und dieſe heißen in den folgenden Urkunden: ii qui solvunt censum qui vocatur Muntſcat. Peregrinum, qui patronum non habebat, vendebant Saxones, (Meginh. in transl. S. Viti c. 13.) zu verſtehen von Einkömmlingen, die ſich keinen Schutzherrn wählten, und welche ſpäter der Landesherrſchaft Knechte wurden, Aubains. S. Abſchnitt I. §. 41.

c) Daher die Menge von Privilegien, worin es heißt: Homines tam ingenuos quam servientes super terras suas commanentes. Die Natur arbeitet ſelbſt nach dieſem Plan, indem ſie die Heuerleute auf adlichen Gründen jetzt ſtillſchweigend dem Schirm des Beſitzers unterwirft.

d) In ſo fern ihr nemlich Königsſchutz verliehen war. v. **Capit.** de 788. §. 6.

e) Denn obgleich die Mund- und Mahlleute anfänglich als Arme nicht mit aufgeboten werden konnten: ſo wurden ſie doch vermuthlich als Pächter bald mächtige Leute; und ſie zogen gewiß mit zu Felde, als in dem Reichsabſchiede und Landfrieden von 1235, 1281, 1287 ꝛc. befohlen wurde, daß niemand Mundmann haben ſollte.

§. 26.

Die Vermehrung deſſelben geht leicht von ſtatten.

Eigne Macht iſt aber doch allezeit gut; und es war faſt nicht zu erwarten, daß der Biſchof und die Grafen immer Freunde bleiben würden, a) da ihre beiderſeitigen Amtsgränzen ſich überall berührten. Daher ging die Bemühung der Biſchöfe früh dahin, b) die Zahl ihrer Leute zu vermehren. Der Kirchenvogt war ihr edler Hauptmann, und ohne Zweifel bald Chef einer biſchöflichen Leibgarde. Nimmt man vollends an, daß dieſer zugleich Edelvogt im Heerbann von dem Hofe Osnabrück geweſen: ſo konnte es faſt nicht fehlen, oder ſeine ganze Heerbanns-Hauptmannſchaft ging in der Folge der Zeit mit ihm zu dem Biſchof über. Denn eben daraus, daß es Ludewig der Fromme den Edelvögten verbot, c) ſich als Kirchenvögte beſtellen zu laſſen, oder welches einerlei iſt, in die Dienſte der Biſchöfe zu treten, erkennet man, daß es geſchahe, und wenn Mißbräuche in den natürlichen Gang der menſchlichen Handlungen kommen: ſo iſt es immer glaublicher, daß die Geſetze, als daß jene nachgegeben haben. Ludewig der Fromme hatte, wie wir gehört haben, unſrer Kirchen den Reichshof zu Diſſen für gewiſſe Zehnten überlaſſen, und unter deſſen Zubehör d) iſt ſicher eine ganze Edelvogtei verſtanden. Wahrſcheinlich würde ſich der Biſchof den

Reichshof Osnabrück mit der daraus gehenden Vogtei haben gelten laſſen, wenn er ihn ſchon damals nicht bereits gehabt hätte. Alſo beſaß unſer Biſchof unter Ludewig dem Frommen zum wenigſten ſchon zwei Heerbanns-Hauptmannſchaften, oder Edelvogteien; und nachdem man einmal feſtgeſetzt hatte, daß die Biſchöfe dieſe an ſich gezogenen Leute unter dem Kirchenvogte zum Reichsheere ſchicken ſollten: e) ſo ſahe man es von Seiten des Kaiſers und des Reichs faſt gern, daß die Biſchöfe und Aebte ſich auf dieſe Weiſe vergrößerten, weil der Kloſterwagen ſchwerer als der gemeine Heerwagen beladen werden konnte, und dieſe Leute in Gewehr und Proviant leicht beſſer beſtanden, als die Wehren, die von ihren Grafen ausgeſogen wurden. Auf den Hof zu Diſſen mußte der Biſchof ſeinen beſondern Vogt halten, f) welcher alſo der zweite Kirchenvogt wurde, und ſo wie er hiezu einen lieben Getreuen g) erwählte: ſo machte er auch gleich ſeinen Sacellan dort zum Pfarrer. h)

---

a) Es wird in den Capitularien nicht umſonſt ſo oft erinnert: ut comites cum Episcopis stent, et Episcopi cum comitibus Capit. IV. ann. 806. §. 4.

b) Eigentlich gingen alle Reichsbeamte, ſowohl geiſt- als weltliche, auf die Unterdrückung der Gemeinen los, um ſie in ihre Dienſte zu zwingen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum abvocatos et super comites et eorum centenarios. Cap. III. anni 811. §. 2. So würde ein Capitain zuletzt ſeine ganze Compagnie zum Kochen, Graben, Aufwarten, Holzhacken ꝛc. gebrauchen; ſo würden Beamte ihre Gemeinen mit Pflügen, Miſtfuhren ꝛc. unterdrücken, wenn keine Oberaufſicht wäre. Und dieſe Oberaufſicht, welche die Missi hatten, wurde ſchon unter den Carolingern ſchlecht beachtet.

c) Ut nullus Episcopus, nec Abbas, nec comes, nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeant. Cap. V. ann. 819. §. 19.

d) Die Zubehörung einer curtis regiae ſind bekannt; doch waren ſie verſchieden. Folgende ſind anſehnlich: Curtis dominica cum omni Mundeburge sua, ecclesia videlicet cum decimis, salicae terrae mansus serviles et censuales molendina cum piscationibus ac forestis, jus naulae cum investigatione auri, bannus totaliter cum omni libera utilitate, v. hist. Novion. Monast. ap. Amrtene T. III. Anecdot. p. 1132.

e) Die allgemeine Verordnung brachte mit ſich, daß die Beſchöfe von demjenigen, was ſie über ihr Orbar beſaßen, die darauf haftenden Reichsdienſte leiſten mußten. v. Cap. C. M. L. I. c. 85. Allein weil beſtändig in fraudem legis gehandelt wurde: ſo gab Lotharius folgende geſchärfte: Placuit nobis ut liberi homines, qui ad vitandam reipublicae utilitatem res suas ingeniose (dieſes geht auf die ſo oft gerühmte Andacht unſerer Vorfahren) ecclesiis delegant, et denuo sub censu recipiant, ut quousque res ipsas possident, et hostes (Heerzüge) et reliquas publicas functiones faciant. Quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus per ipsas res (weil ihnen die Perſonalgerichtsbarkeit fehlte) permittimus, non obstante immunitate ut status et utilitas regni nostri hujusmodi adinventionibus non infirmetur. v. LL. Lotharii regis §. 22. ap. Heinec. in Corp. J. G. p. 1220.

f) Es mußten advocati per singula loca ſeyn, (Capit. III. ann. 803. §. 3.) damit nicht zwei Compagnien in eins gezogen würden. Sonſt hätte der Kirchenvogt in loco Osnabrück auch zugleich Kirchenvogt in loco Diſſen ſeyn können.

g) Des Droſten oder advocati Meginbaldi zu Diſſen, hominis probi et nobilis, gedenkt noch der Abt Nertbert ums Jahr 1070 in vita Bennonis ap. Eckhard in C. H. T. II. p. 2174.

h) Die Pfarre zu Diſſen iſt von den älteſten Zeiten mit dem biſchöflichen Sacellanat verknüpft; und wo der Biſchof einen curtem an ſich brachte, da muſte auch der verus rector ecclesiae weichen. S. oben §. 7. n. i.

§. 27.

Beſonders durch die damit verknüpften Vorzüge und Freiheiten.

Auf der andern Seite waren aber auch immer die Wehren in ſtarker Verſuchung, ſich in die biſchöflichen Dienſte zu begeben. a) Denn ob ſie ſich gleich dadurch dem Anſchein nach mit einer doppelten Laſt beluden, indem ſie einmal unter der Heerbannspflicht blieben, und dann noch überdem dem Biſchofe in ſeinen beſondern Fehden dienen mußten: ſo war doch dieſes nichts gegen dasjenige, was diejenigen auszuſtehen hatten, welche unter den Grafen, b) die ebenfalls jeden Gemeinen in ihre Hausdienſte nöthigten, c) blieben, und ſo hatten ſie nur die Wahl der Uebel. Hernach war der biſchöfliche Dienſt ruhiger als der gräfliche, und der Biſchof Egilmar erhielt ſchon für die ſeinige von dem König Arnolf die Freiheit, d) daß ſie von allen Reichs-Heerzügen befreiet ſeyn ſollten, außer wenn die Dänen, dieſe damaligen Erbfeinde des chriſtlichen Namens, in Sachſen einfallen würden. Daneben brauchten ſie auch nicht, ſo oft es dem Grafen gefiel — und es gefiel ihm ſehr oft, um Strafgelder zu ziehen — auf deſſen Muſterplatze oder vor dem Gödinge zu erſcheinen; e) und dieſe konnten ihnen mit Beden, Bittefahren und andern Zumuthungen nach ihrer Gewohnheit f) nicht ſo leicht zur Laſt fallen. Mit einem Worte: der Biſchof war ihr beſter Localſchutz gegen alle Localgewalt; und dieſer bei der weiten Entfernung der Kaiſer, und dem Verfall der Sendgrafſchaft für ſie um ſo viel wichtiger, je mehr die Kaiſer ihren Herzogen und Grafen nachſehen mußten. Kein Wunder alſo, wenn der biſchöfliche Dienſt ſehr geſucht, und der Eifer, ſich dem heil. Peter zu unterwerfen, welchen man insgemein ihrer groſſen Andacht zuſchreibt, immer feuriger wurde. Sonderbar aber iſt es, daß jene Freiheiten und Unterſchiede, welche bei dem entzweiten geiſtlichen und weltlichen Staate, und bei einem ſo verſchiedenen Intereſſe beider Theile entſtanden, zum Theil noch jetzt g) und zu einer Zeit fortdauren, wo man nur von einem Intereſſe weiß. Dieſes iſt eine Folge der verwickelten Entſtehungsart aller deutſchen Verfaſſungen, nach welcher man, was Beſitz und Verjährung geben, auf der einen Seite nicht aufheben kann, ohne auf der andern ungerecht zu werden. Die Kirche iſt in dieſem Stücke glücklicher, als der weltliche Staat. Jene verdammt auf eine heroiſche Weiſe dasjenige als Mißbrauch, was mit ihren Grundſätzen nicht beſtehen kann, wann dieſer der Verjährung mit Ehrfurcht begegnen muß.

---

a) Dieſes erhellet aus einer Menge von Verordnungen in den Capitularien, als z. E. e Capit. II. 805. §. 15. Cap. III. ej. anni §. 17. Cap. II. 811. §. 4. 5 ſq. Der Kürze halber beziehe ich mich hier nur auf die ingeniosas adinventiones §. 25. Note e.

b) Occasjones quaerunt super illum quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant. Capit. III. anni 811. §. 3.

c) Dieſes bezeugt das hier oben angezogene Wort tradere, als welches hier die Uebergabe ſeines freien Gutes bedeutet.

d) Ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui Episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite consensuros, nec aliquod de regali servitio secum haberi — v. dipl. Arnolfi de 889 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 143. Dieſe specialis exemptio zeugt eines Theils de regula, und andern Theils de privilegio.

e) Dieſes verſtand ſich von ſelbſt, und noch jetzt ſind die biſchöflichen Hausgenoſſen daher Godingsfrei. Die Grafen brauchten die Gödinge um Brüchten zu haben. De oppressione pauperum liberorum — ut saepius non fiant manniti nisi sicut in Capitulari. Cap. IV. A. 803. §. 13.

f) Cap. V. anni 803. §. 17.

g) Dieſes zeigt ſich am beſten bei Schatzungen, Kirchſpiels- und Bauerſchaftslaſten, wo man auf unendliche Spuren jener Zeiten trifft; als z. E. die Zollfreiheit der biſchöflichen Hausgenoſſen; ihre Freiheit an verſchiedenen Orten von Wegebeſſerungen, von Jagden und Wachten ꝛc.

§. 28.

Wie die weltliche Gerichtsbarkeit unſerer Biſchöfe zuerſt beſchaffen geweſen.

Die hohe weltliche Gerichtsbarkeit, welche Carl unſerm Biſchofe Wiho zuerſt ertheilt, und die folgenden Kaiſer ſeinen Nachfolgern immerfort beſtätigt haben, läßt ſich ziemlich genau beſtimmen; ſie ging a) über alle ſeine Knechte, Leute und Freien, aber nicht über andre Leute und Freien; welche entweder dem Kaiſer, oder dem Herzoge, oder einem Grafen zugehörten, jedoch ſeinem biſchöflichen Amte und Sende unterworfen waren. Sodann ging ſie auch nur auf alle Fälle, die vor den ordentlichen höchſten königlichen Richter oder dem Grafen gehörten, der blos zur Erhaltung b) und nicht zum Tode richtete; dieſes that allein der Sendgraf

graf (missus) oder der Herzog c) als *außerordentlicher* Richter. Auch blieb das Gut, was die biſchöflichen Leute und Freien unter hatten, unter der Gerichtsbarkeit des Grafen, d) wenn es Heerbannsgut und kein *Orbar* e) war. Doch mochte es oft ſchwer zu entſcheiden ſeyn, was zu dieſem oder jenem gehörte, nachdem die Grafen ihr Kataſter nicht ſo ordentlich hielten, als die Biſchöfe ihr Regiſter; f) woraus denn nothwendig viele Verwirrungen g) entſtanden, weil der geiſtliche Richter dem weltlichen Staate, und der weltliche dem geiſtlichen durch ſeinen Spruch nichts entziehen konnte. Der Graf hatte ſonſt der Regel nach allein über Freiheit und Eigenthum h) zu richten, weil er ſowohl das Perſonen- als Landkataſter i) zu bewahren, und dahin zu ſehen hatte, daß demſelben nichts entzogen wurde. Auch dann, wenn jemand ſich und ſein Gut der Kirche übergab, konnte der Graf ſich an letzteres halten, k) und der Abäußerungsproceß blieb ihm lange allein, l) wenn gleich die Perſonen ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Dieſe, inſofern ſie dem Biſchof angehörten, ſtanden übrigens unter dem Kirchenvogt, der über ſie unter des Kaiſers Bann, welcher dem Biſchofe verliehen war, richtete. Von dieſen ging die Appellation an die kaiſerlichen Geſandten, wovon der erſte, wie bekannt, insgemein ein Biſchof oder Erzbiſchof, und der andere ein Graf oder Herzog war, und die jährlich ihr *ungebotenes* Ding, oder ihre Dietine hielten, vor welcher alle *Wehren* und *Leute*, ohne Unterſchied, wem ſie angehörten, und ſelbſt anfänglich die Biſchöfe und Grafen erſcheinen mußten. Ein ſolches *Ding* hieß bei uns der *Oberſal*, m) wovon ſchon Ludewig der Deutſche (864) unſers Biſchofes Leute befreiete; ein Schickſal, das alle ungebotenen Dinge, als die Gödinge, Sende, und andere, welche mit der beſten Abſicht angeordnet, und noch das einzige Mittel ſind, eine wohlthätige Mannzucht a) zu unterhalten, wenn ſie nach ihrer ganzen Abſicht genutzt werden, mit der Zeit betroffen hat.

---

a) S. §. 24. n. a. Die Rede iſt von dem regali et saeculari judicio. Das biſchöfliche Synodalgericht ging über alle Eingeſeſſene des Sprengels ohne Unterſchied.

b) Aufs Wehrgeld. Cap. I. A. 819. §. 13. Wie ſehr die Strafgeſetze damals noch auf Erhaltung gingen, ſieht man aus dem Cap. XVI. concil. Mogunt. v. 888. Qui Sacerdotem morti voluntarie tradidit, carnem non comedat, nec vinum bibere praesumat omnibus diebus vitae suae — ecclesiam per quinquennium tempus non ingrediatur — beym Harzheim T. II. pag. 373. Ein ſolcher Prieſtermörder hatte alſo zu der Zeit ſein Leben mit dem Wehrgelde erhalten, und büßete nur noch der Kirche.

c) Ut nullus Comes vel judex publicus homines praefate ecclesiae audeat inquietare — excepta solummodo lege illa qua advocatus Episcopi — et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in praesentia Ducis et judicum solet finiri. v. dipl. de 939. ap. Wurdwein in subsid. dipl. T. VI. p. 303. Dieſe juris sanctio iſt von dem Falle zu nehmen, wo über ein capitale crimen zum Tode gerichtet wurde; wann zum Wehrgelde, ſo hatte es der Biſchof vi jurisdictionis superioris ordinariae über ſeine Leute, und das ſchickte ſich auch am beſten für den geiſtlichen Stand.

d) §. 25. n. e.

e) Dotalgut.

f) Dies ſind die ſogenannten Libri traditionum.

g) Man ſuchte ſie abzuwehren. Ut missi nostri caveant et diligenter perquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo vel commendando. Capit. III. anni 805. §. 21. Ut non solum beneficia Episcoporum abbatum — sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostra in unaquaque legatione habeamus. Capit. III. anni 812. §. 7. Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant, quod unusquisque de beneficio habeat vel quot homines casatos in ipso beneficio. Dieſe beneficia waren eingezogenes Heerbannsgut, wovon die obligatio communis et beneficialis zu leiſten war. Die descriptiones oder Catastra ſind aber alle verloren.

h) Capit. III. anni 812. §. 4.

i) Ordinaire, denn extraordinaire hatte es der Missus, als Generalcontrolleur.

k) S. §. 25. Note e.

l) Die Gaugrafen haben, wie bekannt, lange alle discussiones gehabt. Und überhaupt gehörte actio realis gegen Kirchen- und Kloſterleute, ad comitem qui res in bannum mittebat, quousque ille qui eas habebat autorem in placitum adducebat, v. LL. Lotharii regis §. 80. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1242. et volumus ut Episcopi et abbates et abbatissae suos advocatos habeant et plenariam justitiam faciant ante comitem suum. Ib. §. 7. p. 1218. Alles zu verſtehen von Heerbannsgute, das vom Grafen reſſortirte, und wobei es von deſſen Spruch abhängen mußte: qua tenus res publica salva esse debeat.

m) Quod lingua eorum Oberzala dicitur. S. Beil. 6. Sala war judicium, wie bei allen Gloſſatoren zu leſen, und Oberſale folglich ein Obergericht, woraus aber nothwendig ein ungeboten Ding gemacht werden muß. Theils weil ſolche in Frankreich, England und Deutſchland überall einerlei Schickſal gehabt haben; Theils weil es gar nicht angenommen werden kann, daß jemand von einem gebotenen Reichsobergerichte eximirt worden.

n) Alle unſre jetzigen Straf- oder Brüchtengerichte haben den großen Geiſt der alten nicht, welche mehr auf eine Beſſerung der Sitten, Einſchärfung der Geſetze und Weiſung nothdürftiger Rechte ging. Die Strafen waren damals nur zufällige Mittel, jezt machen ſie faſt den ganzen Zweck aus.

§. 29.

Und wie ſich dieſelbe allmählich ausgedehnet habe.

So ſehr ſich die Gränzlinie zwiſchen dem Orbar, oder dem eigentlichen Dotalgute des Stifts, und dem Heerbannsgute, was die Wehren dem Biſchofe übergaben, um ſich den Plackereien der Grafen zu entziehen, verdunkelte; beſonders nachdem die dazu erforderliche kaiſerliche Erlaubniß in eine leere Ceremonie ausartete, welche darin beſtand, daß man dieſe Uebergaben vor dem Grafen als kaiſerlichem Richter verrichtete: eben ſo ſehr verdunkelte ſich auch die Gränze zwiſchen den urſprünglichen biſchöflichen Leuten, und denen, die ſich ihm in der Folge verpflichteten. Nach der erſten Anlage ſollten ſie alle, ſowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, a) die vollkommenſte Freiheit genießen und kein Reichsbeamter ſollte ſich unterſtehen, ſie aufzubieten, b) oder ihnen mit irgend einer Auflage, ſie möchte ordentlich oder außerordentlich c) genannt werden, beſchwerlich zu fallen. Hiebei war nichts zu erinnern, indem ſich niemand ohne ausdrückliche kaiſerliche Erlaubniß dem Heerbann entziehen d) konnte, und der Biſchof keine andre Leute haben mochte, als die er nothwendig gebrauchte, oder als unwehrige e) ſchützte. Allein nachdem man es in der Folge jedem Biſchofe und jedem Reichsbeamten erlaubte, ſo viele Leute als ſie nur wollten, anzunehmen, und ſolche entweder unter ihren eignen Vögten zum Reichsheer zu ſchicken, oder auch dafür beſſer geübte Dienſtleute zu ſtellen, ſo vermiſchten ſich die neuen und alten Gränzen leicht, und die biſchöfliche weltliche Gerichtsbarkeit mußte ſich immer weiter, ſowohl über Perſonen als Güter ausdehnen. Bei ſolchen Umſtänden iſt es billig zu bewundern, daß der König Arnolf und ſeine Nachfolger die biſchöflichen Leute noch immer von dem Brückenbau, b) worunter ohne Zweifel auch die Wegebeſſerung und andre gemeine Laſten verſtanden ſind, befreieten. So gewiß dieſe Freiheit den urſprünglichen und nothwendigen Leuten des Biſchofes gebührte: ſo wenig konnte ſie allen, die ſich ihm in der Folge übergaben, zu ſtatten kommen, oder die Freiheit hörte von ſelbſt auf Freiheit zu ſeyn. Allein es iſt nichts ungewöhnliches, daß in Urkunden und Geſetzen der alte Styl beibehalten wird, wenn ſchon die Umſtände ſich längſt verändert haben; dieſe gehn ihren mächtigen Gang, und laſſen dem Geſetzgeber oft nur ein verſpätetes Nachſehen.

a) Homines quos modo possidet vel deinceps acquisierit heißt es in dem dipl. Carol. I. 807.

b) Und ferner: nullus judex publicus sive Dux, Comes vel Vicecomes, (zu verſtehen von ihrer ordinaria potestate, nicht aber von ihrer special commission, wenn ſie dergleichen als missi erhielten) vel scultetus sive missi dominici per tempora discurrentes. Unter den Iudicibus publicis ſind die weltlichen Reichsbeamten gemeint, welche den ecclesiasticis entgegengeſetzt werden, wie in Capit. C. M. L. V. c. 16. und L. VI. c. 507. v. L. 12. C. Th. de Episcop. et Clericis. Der Scultetus iſt judex villicationis, und folglich ein kaiſerlicher Hofesrichter, oder auch judex solatii, Droſt. Dann bedeutet solatium eine Troſtei, wie in decreto Childeb. R. ap. Heineccium C. I. G. p. 476. *Ut judex solatio collecto raptorem occidat.*

dat. Der judex palatii gebietet über pflichtige oder hörige Leute, der Comes und Vicecomes quà talis über Wehren, oder freie Gemeinen. Die missi per tempora discurrentes, controlleurs ou commissaires ambulans hatten keinen characterem repraesentativum.

c) Die Worte ſind: ad freda vel parafreda exigenda. Freda ſind Bruchfälle, woraus anfänglich die ordinairen Gefälle beſtanden, und parafreda bedeutet, was außerdem oder außerordentlich gefordert werden konnte. Will man, wie es in einigen Urkunden heißt, paraveredа, Kriegerfuhren leſen: ſo kömmt dieſes auf eins heraus, weil man darunter auch alle extraordinaria begreift. In den dipl. Arnolfi von 889 und allen folgenden ſteht: vel freda exigenda vel parafreda, aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos. Unter paratis iſt die freie Aufnahme und Bewirthung der kaiſerlichen Missorum verſtanden. Auch Episcopi, Archipresbyteri und Archidiaconi hatten ihre paratas, v. du Fresne v. paratae, et procurationes. Das tollere fidejussores geht auf die Mithaft, worin die Landeigenthümer ſtanden, die jeden Verbrecher unter ihnen vor Gerichte ſtellen, oder für ihn bezahlen mußten. Dieſes Recht hat ſich durch die vermiſchte Bevölkerung und die damit aufgekommenen Leib- und Lebensſtrafen verloren.

d) De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus; et hoc ideo fieri prohibemus. Capit. II. anni 805. §. 15. Capit. III. ej. anni §. 17. Ein beſſeres Policeygeſetz, als man jetzt kennet. Add. Cap. IV. ej. anni §. 48. Capit. II. 811. §. 8. Capit. de 816. §. 7. LL. Lotharii ap. Heinecc. C. I. G. p. 1218.

e) Die zwar auch wohl bei außerordentlichen Aufgeboten eine Kriegesſteuer bezahlen mußten, (ſ. Capit. de 807. §. 2.) aber doch ordinarie als Arme und Geringe nicht in der Rolle ſtanden; und dem Biſchof in partem salarii publici den Mundſchatz bezahlten, auch wohl dem Heiligen ein Pfund Wachs zinſeten. Später legte man ſolchen Leuten auch wohl Handdienſte auf. Daher die landesherrlichen Handdienſte von freien Markkötten. Zuerſt hatte ſie der Kaiſer. Cap. I. de 802. §. 29.

f) Aut servos et liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent quod Mundscat vocant nec pontem restaurare aut corrigere. v. dipl. Arnolfi de 889. Man möchte wohl hier fragen, wer zuletzt die Brücken hätte machen ſollen, wenn der Biſchof, nach der Erlaubniß: quos possidet vel deinceps acquisierit, alle eingeſeſſenen Gemeinen eines Kirchſpiels an ſich gebracht hätte? Mit Recht ſtellete der König Lothar das alte Recht wieder her. De pontibus vero vel reliquis his similibus operibus, quae per antiquam consuetudinem ecclesiastici homines per justitiam cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut ecclesiae rectores eos interpellent, et eis, secundum quod possibile fuerit, portio deputetur. v. Lotharii I. LL. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1225. Aber dem ungeachtet gingen die Erſchleichungen ihren Gang, und ihre Folgen dauern noch, weil man die Rechtswirkungen eines Beſitzes in einzelnen Fällen nicht ſo leicht aufheben mag. Wäre zu Osnabrück damals ſchon eine Burg geweſen, ſo würde der Biſchof auch um die Befreiung ſeiner Leute von dem Feſtungsbau nachgeſucht haben.

§. 30.

Von der geiſtlichen Immunität.

Außer der Freiheit von allen öffentlichen Laſten, die ſolchergeſtalt die eigentlichen Güter der Kirchen und die biſchöflichen Leute und Freien genoſſen, wenn man es anders eine Freiheit nennen kann, da die Güter dem Staate am Altar dienten, und dieſe ohne Leute nicht genutzet werden konnten, ſollten auch alle Oerter a) des Stifts die gewöhnliche Localfreiheit, b) oder ſogenannte Immunität, welche ihnen durch die Weihung beigelegt wird, genießen. Kraft derſelben konnte kein Verbrecher aus einer Kirche und deren Hofe abgefordert c) und zum Tode oder zu einer Leibesſtrafe verurtheilt werden. Dieſes Recht, welches allen Zeiten und Nationen, die es gehabt haben, zur Ehre gereicht, indem es vorausſetzt, daß ſie die öffentliche Sicherheit auch ohne Leib und Lebensſtrafe haben erhalten können, ſtand zu der Zeit mit den Criminalgeſetzen, welche ordentlicher Weiſe auf Erhaltung gingen, überaus wohl zuſammen, und ward mit Recht nicht blos gegen den Bluträcher, ſondern auch gegen die Nacheile des ordentlichen Richters eingeführt, als welcher wider den Willen des Klägers, nicht zur Erhaltung richten mochte, wenn er mit ſeiner Gerichtsfolge den Thäter eingeholt hatte. Die Freiſtatt diente anſtatt eines ſichern Geleits, bis zum Urtheil, was aber nun ohne Ausnahme auf Erhaltung gehen mußte; ein Geleit, das ſich von dem ſpätern, welches bis dahin geht, daß etwas Peinliches erkannt wird, weſentlich unterſcheidet. Der Verbrecher verſöhnete, nachdem es das Urtheil mit ſich brachte, den Beleidigten, büßete der Kirchen, und bezahlte dem Richter ſeine Strafe; aber Leib und Leben waren ihm auf alle Fälle ſicher, und Gefängniß hatte kein Landeigenthümer zu fürchten, wenn er nicht auf der That oder in der Nacheile ergriffen war; denn im übrigen war jeder von ihnen allezeit in der Hand ſeiner Bürgen. d) Sodann hielt man gern die Volksverſammlungen in den Kirchen, oder nahe daran, um ſich auf den Nothfall darin wider den Regen ſchützen zu können. e) nen. e) Auch dieſes, wie es durch die Geſetze insgemein, wiewohl vergeblich verboten war, f) ſollte nach der Verordnung Carls zu Osnabrück nicht geſchehen.

---

a) Ne quis — loca illius Episcopatus ad placita habenda — aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare audeat, heißt es in dem dipl. Carol. de 803. Die immunitas iſt hier mit der Freiheit ab oneribus publicis durch einander geworfen. Unter locis Episcopatus ſind nicht loca territorii verſtanden. In dem praecepto Ludovici P. pro monasterio S. Christinae ap. Baluz. in app. act. vet. p. 39. ſteht ecclesias villas loca vel agros; und in dem dipl. Corb. in Monum. Paderb. p. 122. ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones. Uebrigens konnten in uno loco zugleich ecclesia, castrum palatium, curtis et vicus ſeyn, die hernach mit einer Mauer in urbem gezogen wurden. Daher die verſchiedenen Bedeutungen des Worts loci beim Pfeffing. in vitr. ill. T. II. p. 808.

b) Die Canoniſchen Rechte machen einen Unterſchied unter Local-, Real- und Perſonalfreiheit. Allein die Realfreiheit iſt im Grunde und in den älteſten Zeiten nur die Wirkung der Perſonalfreiheit geweſen, die ſich, wenn der Befreite eine ſeinem Amte anklebende Wohnung hat, derſelben ſo lange ſie ihre Beſtimmung behält, nothwendig auf ewig, ſonſt aber, und wenn er eine gemiethete hat, auf die Miethzeit mittheilt. Seitdem aber ein adliches Gut, was ein Bauer kauft, nicht mehr verbauert, und ein Bauerhof, den ein Edelmann kauft, ſich nicht veredelt, iſt erſt der Begriff einer Realfreiheit entſtanden.

c) Abgefordert konnte er werden, (Capit. II. de 803. §. 2.) aber nicht zur Todes- oder Leibesſtrafe. Die Kirche muſte ihn auf dreimaliges Erfordern zu ordentlichem Rechte, das iſt, zu Erhaltung ſeines Leibes und Lebens, gegen Erlegung des ſchuldigen Wehrgeldes, ſtelſen, (ib. §. 3.) oder für alles einſtehen, und der Graf konnte ihn nach dreimaliger Weigerung ſelbſt herausholen. Man konnte auch ad Honoratos, d. i. zum Herzoge, Grafen oder Edelvogt flüchten, (ſ. testam. Caroli M. §. 9. et Chron. Weingart. ap. **Leibnit.** T. I. p. 781.) jedoch alles nur um die **Erhaltung** zu genieſen, nicht aber ungeſtraft zu bleiben. Die Privatrache mochte bei den Sachſen ſehr weit gehn. Eilo, quem inimici sui acriter puniebant, eruenter omnino oculos suos, ambasque manus pariter cum pedibus praecidentes ſagt **Meginhard** in transl. S. Viti c. 14. Ein anderer, welcher auf der That ergriffen ſeyn mochte, verlor auf das Erkenntniß ſeiner Feinde, qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant beide Augen. Ibid. c. 5. Das Augenausſtechen iſt bei den Barbaren vermuthlich um deswillen Mode geworden, weil ſie ihre Verbrecher nicht in Zuchthäuſern mühſam bewachen, und ſie doch auſſer Stand ſetzen wollten, Uebels zu thun.

d) Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in Forbanno mittantur, usque dum fidejussores praesentet. **Capit.** de Part. Sax. §. 27

e) Ut domus a comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. v. LL. Ludovici ap. **Heinecc.** C. J. G. p. 1203.

f) Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant **Capit.** I. 813. §. 21.

§. 31.

Der Biſchof erhält die Wildbahn und die Oberforſtgerechtigkeit.

Bis dahin hat uns die Urkunde geführet, welche noch jetzt als die erſte Caroliniſche vorgezeigt wird. Man hat in jüngern Zeiten daran zweifeln wollen, daß dieſelbe ächt ſey. a) Allein ſo weit ihr weſentlicher Inhalt auf dem allgemeinen Grunde aller Biſchofthümer beruhet, kömmt es darauf nicht an. b) Die vollkommenſte Freiheit des Kirchenguts und der Kirchenleute ſteht auf dieſem ſichern Grunde; und da der Kaiſer es den Grafen und Edelvögten c) nicht zumuthen konnte, die Richterlaſt über andre, als ihre Gemeinen zu übernehmen: ſo mußte auch dem Biſchofe die Gerichtsbarkeit über die Seinigen nothwendig zu Theil, d) und ihm ein eigner Vogt zu deren Ausübung gegeben werden. In einer andern Urkunde von Carln dem Großen, e) welche als die zweite und letzte vorgezeigt wird, ſagt der Kaiſer: „er ſchenke dem Biſchofe und ſeiner Kirchen, „mit Einſtimmung aller Intereſſenten, f) den Wald „oder den Forſt g) im Oſning, h) wie ſolcher zwiſchen Farnewinkel, Rutanſtein, Angari, Oſning, „Sinethi, Bergashovet, Dreveenomeri, Etanesfeld und Dumeri belegen wäre, mit aller Herrlichkeit, i) oder mit dem Gebot und Verbot über „hohes und niedriges Wild, Fiſcherei, Holzung, „und was ſonſt gewöhnlich, beſonders in ſeinem eignen Forſt zu Aachen, unter dem Bannforſte begriffen würde, ſolchergeſtalt, daß derjenige, der ſich „ihm hierin widerſetzen würde, dem Kaiſer in die „höchſte Bannſtrafe von ſechzig Schillingen k) verfallen ſeyn ſolle.“ Ohne Zweifel hatte dieſer Wald ſchon vor dem Chriſtenthume unter einem gleichen Schutze geſtanden, den entweder ein heidniſcher Prieſter, oder ein erwählter Obmann gehandhabet hatte, weil ſich Wild und Wald ohne eine ſolche Anſtalt nicht wohl erhalten konnten; und die Einwilligung der darin Berechtigten ſetzt voraus, daß keiner ſein Recht aufgegeben habe. Der Biſchof ward alſo eigentlich vom Kaiſer in ein erledigtes Amt und dazu angeſetzt, um das Holz, das Wild und die ganze Mark zum allgemeinen Beſten ſämmtlicher Genoſſen, worunter er und ſeine Kirchen zugleich mit begriffen waren, zu hegen und zu ſchützen. l) Auch dieſes Amt konnte hier nicht füglich einem Grafen vertrauet werden, Theils weil die Kirche in dieſem Walde auf mancherlei Art berechtiget war, Theils auch, weil verſchiedene edle Sachſen, die nicht unter dem Grafen ſtanden, ſich allem Anſehn nach lieber den Biſchof als den Grafen zum oberſten Wald- und Markrichter wünſchten.

a) Die beſondern Streitſchriften, welche darüber geführt ſind, ſind folgende. Der Rath J. G. Eckhard griff ſolche zuerſt an in einem beſondern Traktat, welcher den Titel führt: Diploma Caroli M. Imp. de scholis Osnabr. critice expensum ab. A. J. (autore incerto) 4. 1717.; dem folgte **gründliche Unterſuchung des Carolingiſchen Schenkbriefes**, 4. 1719. Beide widerlegte ein Ungenannter, welches der Hofrath **Schmaus** geweſen ſeyn ſoll, im 6ten Stück der zu Halle herausgekommenen **abgeſonderten Bibliothek**. Dieſem ſetzte Eckhard eine **Vertheidigung der Widerlegung des Caroliniſchen Schenkbriefes**, wobei das Stück aus der abgeſonderten Bibliothek wieder abgedruckt iſt, entgegen. 4. 1721.; ingleichen Censuram diplomatis Carolini. Helmſtädt. 4. 1721. Vorher ſchrieb der Canonicus zu Breden, **Joh. Herm. Nunningh**: Veritas vindicata diplomatis Caroli M. Münſter, 1720. 4., und gleich darauf trat auch der Jeſuit **Henſler** unter dem Namen C. H. mit einer diss. de diplomate Caroli M. dato eccl. Osnabr. Münſter, 1721. 4. gegen Eckhard auf. Dieſer widerrief ſeine vorige Meinung, da er zu Würzburg war, in einem Briefe an den Jeſuiten Wienant beim **Senkenberg** in prod. jur. feud. c. I. §. 7. p. 17. und nach dem Zeugniß **Scheids** in den Hannöv. Anzeigen vom J. 1751. S. 844.; jedoch behielt er noch einige Zweifel, welche er in ſeiner Francia orientali T. I. pag. 717. und T. II. p. 309. vorgetragen hat. **Nunningh** hat den ganzen Streit noch einmal gründlich ausführen wollen, iſt aber darüber verſtorben. Dieſes hat aber zuletzt Grupe in orig. Germ. T. III. gethan, und ſein Beweis geht ſo weit, daß das Stift Osnabrück bis auf den heutigen Tag nicht vorhanden ſeyn kann. Ueber die Geſchichte dieſes Streits kann man nachleſen Ludewig in Rel. Mstorum. T. I. p. 41. in praef. Baring. in clave dipl. Sect. II. c. 5. p. 77. Senkenb. in prod. jur. feud. c. I. §. 7. Die Hannöveriſchen Anzeigen von 1751. p. 348. und die Acta Osnabr. Th. I. S. 20.

b) Aus dieſem Grunde habe ich ſolche durchgängig für ächt, und die Rechte des Biſchofes und ſeiner Kirchen ſo angenommen, wie ſie nach andern Stiftungsbriefen und deren gemeinen Formeln angenommen werden müſſen, wenn auch jene Urkunden gar nicht vorhanden wären. Diejenigen, welche ſolche beſtreiten, haben vielfältig ihren eignen Sinn hineingetragen, und dann gezeigt, daß dieſer mit der Geſchichte nicht beſtehen könne. Ihr wahrer Inhalt iſt den Biſchöfen Egbert und Egilmar, die kaum funfzig Jahre nach ihrem Dato gelebt, bekannt geweſen, und ſelbſt von Hervord und Corvey in den Streitigkeiten für richtig erkannt worden, worin man ihnen dieſſeits ſehr bittere Vorwürfe machte. S. oben §. 20.

c) Dieſe verhielten ſich zu den biſchöflichen Leuten, wie der Oberſte eines Regiments zu den gemeinen Einwohnern eines Landes, mit deren Proceſſen und Zänkereien er ſich nicht bemengt. Auch konnte es den gemeinen Schöpfen, die für ihre Genoſſen Recht wieſen, nicht angemuthet werden, ſich damit für andre zu bemühen. Das Urtheilweſen war eine Reihelaſt, und die Gebühr dafür hiernach abgemeſſen.

d) Man hat die höchſte Gerichtsbarkeit des Biſchofes auch um deswillen in Zweifel ziehen wollen, quia ecclesia non sitit sanguinem. Aber eben daraus hätte man ſchließen ſollen, daß die jurisdictio suprema ordinaria zu Erhaltung Leibes und Lebens, ad compositionem civilem, gegangen ſey. Andre haben die biſchöfliche Gerichtsbarkeit über ſeine Leute, mit der gräflichen höchſten Gerichtsbarkeit über ihre Leute, und die unter ihrem Commando geſtandene Wehren in

eine

eins gezogen, und dann gezeigt, daß dieſes unmöglich ſey; von einer ſolchen Vermengung hat aber die Urkunde nichts.

e) S. Beil. 2.

f) Cum collaudatione istius regionis potentum. Die potentes ſind hier nicht mächtige Herrn, ſondern Machthabende Genoſſen, das ſind ächte Eigenthümer oder Erberen. In einer andern Urkunde beim Chapeauville in hist. Leod L. II. c. 59. wird dieſes alſo ausgedrückt: Secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium, und in der Cölniſchen von 973: cum populi consensu ap. Gelen. de adm. Mag. Colon. p. 67. In einer Osnabr. Urkunde von 1118 werden ſie principes marchionum, und in einer andern von 1267 Erbexen genannt.

g) Forſt, forrestum, iſt im Grunde einerlei mit arrestum. Durch jenes werden andre von dem Gebrauch einer Sache ausgeſchloſſen, und durch dieſes wird die Sache für die Intereſſenten eingeſchloſſen.

h) Der Oſning muß ſich weit durch Weſtphalen erſtreckt haben. v. Monum. Pad. p. 41. Auch Paderborn hatte forestum quod tendit per Osnig et Sinidi dipl. de 1002. ibid.

i) Nemus cum omni integritate in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri aquisgranum pertinentis, — ita quodsi quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine praedictae Sedis Episcopi licentia studio venandi, vel sylvam exstirpandi vel aliquod hujusmodi negotium peragendi unquam intrare praesumserit, sciat se — pro delicto LX. Solidos nostri ponderis, quos nobis pro violato banno deberi statuimus, redditurum. Hier wird die Integritas ſo eingeſchränkt, daß ſie mit der gemeinen Nutzung der Mark beſtehen kann, und nur die Hand an dasjenige zu legen verbietet, was mit gemeiner Einwilligung mit Arreſt befangen iſt. Sodann iſt es blos venatio, exstirpatio Sylvae et hujusmodi negotium, wodurch eine wichtige Schmälerung der Mark (Zuſchläge) verſtanden wird, was den hohen Bann rührt; das übrige, als das Gebot über Zaunrichtungen, Mauerſtätte, wenn ſie nicht über ein Scheffelſaat betrugen, Bacheſtauung, Duſtholz ꝛc. gehörte zur niedern Markpolicei. Ueber die Jagd oder das Wild hat jetzt kein Holzgraf zu erkennen, ſo natürlich und ſo alt auch die Verbindung der Jagd und Forſt iſt. Die Urſache davon iſt vermuthlich dieſe, weil es leichter war, die andere den höchſten Bann rührende Gerechtſame, als das Erkenntniß in Jagdſachen mit Hülfe der Zeit zu erhalten.

k) Dies war des Kaiſersbruch. Capit. C. M. incerti anni c. 57. Daher wird auch im Sachſenſpiegel, B. II, Art. 61, des Königsbann mit 60 ß. gegolten. Sechzig Schillinge waren 3 Mark löthigen Silbers, und man kaufte zu Carls Zeit dafür ſo viel, als jetzt für 24. S. unten §. 33.

l) Da das Oberſtrichterliche Amt in der Mark nur dahin geht, ſolche gegen jeden ungebührlichen und unbefugten Gebrauch zu vertheidigen; mithin auch die Schlüſſe der Genoſſen mit Gebieten und Verbieten in Uebung zu erhalten, ſo iſt gar nicht zu vermuthen, daß einer von den Genoſſen ſich etwas mehr vergeben habe. Eigenmächtig, foresta, worunter ſodann Zuſchläge, Gehege, Sundern, Heimſchnaten und dergleichen exclusivae aliorum in re communi verſtanden werden, anzulegen, war verboten. Capit. IV. a. 819. §. 3. de forestis noviter institutis. Comitibus denuntietur ne ullum forestum noviter instituant. v. Lud. P. II. §. 49.

§. 32.

Fortſetzung.

Außerdem kann hohes Wild ſich ohne einen Frieden, a) der ſich auf mehrere Meilen erſtreckt, nicht wohl erhalten. Unter dem Geleite eines kleinen Herrn geht nur ein Haſe, der ſich nicht weit in die Ferne wagt, ſicher. Dieſes ſcheint der natürliche Grund zu ſeyn, warum alles hohe Wild zuerſt

Königs:

Königsfrieden gehabt, b) und warum deſſen Handhabung nur ſolchen Herrn vertrauet worden, die ohnehin ſchon in einem weitläuftigen Sprengel etwas zu gebieten hatten; das niedrige Wild hingegen kann ſich, beſonders in ſolchen Gegenden, die, wie unſer Stift, von Kämpfen, Hecken, Ufern und Holzungen ſtark unterbrochen ſind, faſt ohne Frieden und unter dem bloßen Schutze derjenigen erhalten, auf deren Gründen es ſich befindet. Man brauchte alſo hier die Freiheit der Eigenthümer weniger einzuſchränken, und konnte ſich darauf verlaſſen, daß gute Nachbaren ſich über deren rechten Gebrauch leicht verſtehen würden; jedoch ſollte auch hier der Biſchof nach der Abſicht des Kaiſers den Frieden gegen alle Uebertreter erhalten und deſſen Brüche beſtrafen. c) Die Oerter, welche als Gränzen dieſes Waldes oder dieſer Mark angegeben werden, ſcheinen den biſchöflichen Sprengel d) nicht begränzt zu haben; doch wurden einige darunter, und namentlich Farnewinkel, welches man noch jetzt auf der Gränze hinter Glandorf kennet, und nahe dabei Rutanſtein, im funfzehnten Jahrhundert, da man die Gränze mit der kaiſerlichen Urkunde in der Hand beging, als Landgränzen angezogen. Der Ort Dümmeri ſoll den Dümmerſee, der auch für eine Landgränze gehalten wird, anzeigen; von den übrigen hat man nur noch etymologiſche Muthmaßungen, worauf aber nicht viel zu bauen iſt. In dieſer weitläuftigen Mark war der Biſchof der oberſte Markrichter, und zwar wiederum nach einer ganz natürlichen Folge, indem die einzelnen Abtheilungen derſelben faſt durchgängig gegen einander offen liegen, und zu Erhaltung der Ruhe unter ſich ein gemeinſames Oberhaupt nöthig haben. Dieſes hindert aber nicht, daß nicht auch jede Abtheilung an dem Edelvogte ihren beſondern Aufſeher hatte; der jedoch, wie wir in der Folge ſehen werden, nur auf die innere Policei jeder Abtheilung zu achten hatte, und dem Ganzen nichts entziehen laſſen durfte; daher auch der Biſchof noch ſpät als der Grundherr c) aller Marken angeſehen wurde, ohne deſſen Bewilligung nichts Erhebliches darin zugeſchlagen werden mochte.

a) Nach den Longobardiſchen Geſetzen II. F. 27. §. 5. waren urſi (doch bedeutet dieſes Wort auch einen Eber, wie in dem Cölniſchen privilegio beim Gelen. de a M. C. p. 68.) apri et lupi Friedenlos, und ſchwerlich haben ſich in den Gegenden, wo dieſe Geſetze gegolten, die wilden Schweine erhalten. In Pohlen hat der Bär Frieden, wie er ihn vordem auch in Böhmen hatte, und dort iſt er noch geblieben. Einige wollen auch den Füchſen Frieden geben, und den Bauren zum Brüchten ſetzen, wenn er dergleichen ſchädliche Thiere tödtet. Dieſes iſt aber irrig; der Fuchs hat nur Frieden in Gehegen, und nicht draußen.

b) Wie ſehr die fränkiſchen Kaiſer auf die Wildbahn hielten, ſieht man aus der Verordnung Carls des Kahlen (ap. Baluz. T. II. p. 268.); wo die Palatia der ſächſiſchen Kaiſer gelegen waren, findet man ein gleiches. Der Sachſenſpiegel (L. II. art. 61.) nennet drei Reichsforſten in Sachſen: als die Heide zu Köyne (in Thüringen), den Harz, und die Weideheide oder Prettiniſche Heide, in welchen Gegenden der Forſt ſtrenger gehalten wird, als in andern. Unter dem foresto ad palatium Aquisgranense pertinente muß der Ardenner Forſt, der bis nach Aken ging, (Vales in not. Gall. p. 37.) verſtanden ſeyn; denn ein andrer Akener Forſt iſt nicht bekannt.

c) Dieſes ſagt die Urkunde deutlich genug; und es erfordert das gemeinſame Intereſſe aller Jagdberechtigten, daß Einer für alle wache. Die niedere Jagd war mit dem echten Eigenthum verknüpft. Wenn einer in deren rechtmäßigen Beſitz iſt: ſo hat er die Vermuthung vor ſich, daß er ein echter Eigenthümer, ein Erbexe ſey. Wo ein Eigenthümer aber nicht im Beſitz iſt: da muß ſein Gut ehedem einmal colonarie ausgethan geweſen; und damit die Jagd davon verloren gegangen, oder wohl gar derjenigen alten Gutsherrſchaft verblieben ſeyn, die zuerſt den Colonen darauf geſetzt und das Gut nachher verkauft hat. Jener hat gleichſam das dominium quiritarium, zu deutſch **Volgtei**, dieſer nur das bonitarium. Vor erſtern ſtreitet die Rechtsvermuthung, vor letztern nicht. Bei dieſem ſimplen Satze kann man die Lehre von der Regalität der Jagden leicht entbehren.

d) S. oben §. 36.

e) Die Deutſchen bedienen ſich des Worts **Grundherrn** anſtatt des Ausdrucks: Supremus ordinarius; jenes iſt aber anſtößiger als dieſes, und beides bedeutet im Grunde denjenigen, der zum allgemeinen Beſten, während der Zeit jeder blos auf ſeinen Theil ſieht, das Ganze überſehen und erhalten ſoll. Die Markſachen von Wichtigkeit wurden hier im Stifte bis auf den 30jährigen Krieg eben ſo behandelt, wie jetzt die Schatzungsſachen von dem Biſchofe und ſeinen Ständen. S. den app. docum. ap. **Lodtman** de jure Holzgraviali.

§. 37.

Und wird zum Geſandten an den griechiſch-kaiſerlichen Hof ernannt.

Bei Gelegenheit, da der Kaiſer den Biſchof Wiho zum oberſten Richter in dieſer weitläuftigen Mark ernannte, befreiete er denſelben von allen kaiſerlichen Hofdienſten. a) Die Verpflichtung dazu mußte eben aus dieſem Geſchenke hervorgehen; denn von ſeinem Stiftungsgute war er dem Kaiſer und dem Reiche nur zu ſeinem biſchöflichen Amte verbunden, indem jenes nicht von der Freigebigkeit des Kaiſers, ſondern von den Gemeinen herrührte, die den Zehnten abgeben, und ſowohl dem Biſchofe als den Pfarrern hinlängliche Wohnung und Aecker verſchaffen mußten. Wie wenig Carl, als ein militäriſcher Herr, den ſächſiſchen Biſchöfen von dem ſeinigen oder dem Reichsgute zugewendet hat, ſiehet man daraus, daß er ſich den Bannbruch von ſechzig Schillingen, womit ſein Sohn Ludewig b) nicht ſo ſparſam war, vorbehielt; und vielleicht würde er auch die Handhabung des Wildfriedens in einer ſo groſen Mark unſerm Biſchofe nicht vertrauet haben, wenn er zu der Zeit einen Herzog in Sachſen gehabt, oder die Einnahme von dem Forſt zugereicht hätte, einen eignen Reichsbeamten daraus zu beſolden. Indeſſen ſcheinet es doch auch, daß jeder Biſchof ſo wie jeder hoher Reichsbeamter, c) zum Beweiſe ſeiner Abhängigkeit vom Kaiſer, in einem kaiſerlichen Hausdienſte ſtehen mußte; woraus man ſich in der Folge eine beſondere Ehre gemacht hat. Daher mochte unſer Biſchof zum beſtändigen Geſandten in Heirathsſachen an den griechiſchen d) Hof ernannt werden, wozu vermuthlich die Schmeichelei der Hofleute, die bei der außerordentlichen Größe des Kaiſers, welche nach erhaltener Kaiſerkrone, und nach dem eben geſchloſſenen Frieden mit den Sachſen, in ihrem höchſten Glanze war, ihm gewiß täglich die baldige Vereinigung des Morgen- und Abendländiſchen Kaiſerthums vorſpiegelten, Gelegenheit gab; oder es gehörte die Vereinigung beider Kaiſerthümer zu den großen Anſchlägen, wovon jedes Genie wenigſtens einen zu ſeinem Vergnügen macht. Denn die Urſache, daß er zu Osnabrück griechiſche und lateiniſche Schulen angelegt hatte, und ſich die Hoffnung machte, es würde dort niemals an einigen in beiden Sprachen geübten Geiſtlichen fehlen, reicht ſo weit nicht; es waren dazu ſchon nähere und weit berühmtere Schulen vorhanden. Man hat ſich viele Mühe gegeben, dieſe ganze Erzählung verdächtig zu machen, ohne zu bedenken, daß ſie nur als Wahrheit wahrſcheinlich ſey. Denn wem hätte es in ſpätern Zeiten einfallen können, dergleichen zu erdichten, e) und wozu?

a) Es heißt in dem Diplomate: ab omni regali servitio. Man kann freilich hierunter auch den Heerbannsdienſt verſtehen. Allein da der erſte Biſchof noch kein Heerbannsgut, ſondern lauter Weihgut beſaß; folglich gegen den Heerbann keine andere Verpflichtung hatte, als daß er ums drittemal denſelben als Feldbiſchof begleiten mußte: ſo fallen dieſe von ſelbſt weg. Die Befreiung des Kaiſers Arnolf von 889 ab omni excitali itinere et regali servitio geht weiter. Damals hatte der Biſchof ſchon curtem in Tissene und vermuthlich noch mehr Heerbannsgut, ingleichen suos Nobiles et ignobiles. S. L. 7.

b) Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna renumeratione praedictae ecclesiae (Paderb.) ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus. Dipl. Lud. P. v. J. 822. ap. Schaten T. I. Ann. P. p. 71. So freigebig war Carl in Sachſen nicht.

c) Man kannte damals nur das Band der perſönlichen Abhängigkeit, und um ſämmtliche Reichsbeamte darin zu erhalten, mochte jeder pro symbolo ein Hausbedienter ſeyn müſſen.

d) Es mochte ſchwer halten, ſo viele Titel von Hausdienſten aufzufinden; und es war allemal ein guter Einfall, den Biſchof zum kaiſerlichen Freiwerber zu ernennen, ob es gleich nicht ſehr wahrſcheinlich war, daß er dazu würde gebraucht werden, wie er denn auch niemals dazu gebraucht iſt. Der griechiſche Prinz Conſtantin war 776 mit Carls Tochter Rothrud verlobt worden, (ſ. Theophanis chronographiam ap. Du Chesne T. II. p. 199.) aber die Heirath ging nachher zurück. Im Jahr 802 wollte Carl die griechiſche Kaiſerin Irene oder ſie ihn heirathen; ſie wurde aber geſtürzt, als ſeine Freiwerber in Conſtantinopel waren, und ſtarb 803. S. C. H. diss. de dipl. C. M. p. 34., und Eckhard in Fr. O. T. II. p. 15. Ob nun gleich ſolchergeſtalt 804, als unſer Biſchof zum immerwährenden Freiwerber an dem griechiſchen Hofe ernennet wurde, kein Anſchein zu einer nahen Vereinigung war: ſo mußte das Project doch immer eine Lieblingsidee aller Hofleute, und alle Köpfe davon voll ſeyn. Die Koſten der Geſandtſchaft wollte der Kaiſer tragen, omni sumtu a rege vel imperatore adhibito, deswegen konnte man die Geſandtſchaft nicht als ein regale servitium anſehen.

e) Der damalige Ton des Hofes und der Canzlei, und vielleicht auch einige perſönliche Eigenſchaften des Biſchofs Wiho, können tauſendmal eher den Einfall dieſer Geſandtſchaft hervorgebracht haben, als die kalte Einbildung eines ſpätern Verfälſchers, dem man es nie verzeihen könnte, ſo etwas umſonſt ausgeheckt zu haben, was auch Grupe in orig. Germ. T. III. p. 364. dagegen eingewendet.

§. 34.

Stiftung der Domſchule. Der Ort Osnabrück wird eine Markt-, Münz- und Zollſtadt.

Man ſieht indeſſen hieraus, daß gleich in den erſten Zeiten eine Schule, worin die griechiſche und lateiniſche Sprache getrieben worden, zu Osnabrück angelegt ſey, a) und Carl den Großen, der wie mehrere große Eroberer ein Freund und Beſchützer der Wiſſenſchaften war, zu ihrem Stifter gehabt habe. b) Seine Abſicht war, die Franken und Sachſen immer genauer zu verbinden; und nächſt der Religion tragen die Wiſſenſchaften zu einer glücklichen Uebereinſtimmung der Gemüther das mehreſte bey. Er ließ die edelſte ſächſiſche Jugend beiderlei Geſchlechts an ſeinem Hofe c) oder in ſeinen Stiftungen durch fränkiſche Geiſtliche erziehen;

verheirathete, ſo oft er konnte, Franken und Sachſen durch einander, und unterließ nichts, fränkiſche Sitten und fränkiſche Cultur unter die Sachſen zu bringen; ſeine Vorſorge erſtreckte ſich bis auf Obſtbäume und Kräuter; d) und alle Kinder mußten Rechnen und Arzeneien lernen. e) Die Schulen bei den biſchöflichen Kirchen gehörten alſo gewiß auch in ſeinen politiſchen Plan, indem nichts eine rohe Nation mächtiger bändiget als ein früher Unterricht. Dem Orte Osnabrück mußte aber eine ſolche Anſtalt, ſo wie überhaupt die Stiftung zu einer merklichen Aufnahme gereichen, weswegen nun auch bald der K. Arnolf dem Biſchof Egilmar f) erlaubte, daraus eine Markt-, Münz- und Zollſtadt zu machen. Dieſe drei ſtehen insgemein zuſammen. Der Markt erforderte viel kleine Münze, und die kaiſerliche mochte in den Provinzen nicht leicht zu allen Bedürfniſſen hinreichen; der Zoll aber war eine Vergeltung des Marktſchutzes, und enthielt auch den Schlageſchatz von den Münzen. Das Recht dazu mußte vom Kaiſer kommen, weil die Kaufleute, ſo den Markt beſuchten, das Geleit durch mehrere Länder gebrauchten; g) und wie leicht zu erachten iſt, ihre Bezahlung in Reichsmünze forderten, der Zoll aber nicht eines jeden Reichsſtandes Willkühr überlaſſen werden konnte, ohne die Handlung mancher Gefahr auszuſetzen. Daher mag es auch rühren, daß die alten Zollrollen durch ganz Deutſchland h) eine gewiſſe Aehnlichkeit mit einander haben, die von einer gemeinſchaftlichen Quelle zeugt. Die Kaiſer waren übrigens nicht ſparſam mit dergleichen Verleihungen, weil es ſich für ſie der Mühe nicht verlohnte, eigne Marktvögte, Münzmeiſter, und Zolleinnehmer in den Provinzen zu halten, deren Gehalt damals gewiß mit dem Vortheil aufgegangen ſeyn würde, und das Münzen ſicherer in einer geiſtlichen als weltlichen Hand war.

---

a) In eodem loco graecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, ſagt Carl in dipl. vom J. 804.

b) Die Verdienſte Carls des Großen um die Schulen zeigt Thomassin de vet. et nova eccles. disciplina. T. II. p. 2. L. 1. c. 96. Carl ließ ſich ſelbſt von den Schülern ihre carmina und epistolas vorzeigen, ſtellete die geſchickteſten zu ſeiner Rechten, und die andern, obſchon ſie von hoher Geburt waren, zur Linken. Zu den letztern ſagte er einmal: Vos nobiles vos primorum filii, vos delicati et formosuli in natales vestros et possessiones confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes literarum studiis, luxuriae ludo et inertiae vel inanibus exercitiis indulsistis; nach der Erzählung des guten Mönchs von St. Gallen beim Canisio T. II. p. 3 p. 58.

c) Hiezu dienten die scholae palatinae; auch war vor 800, nach dem Zeugniß Anastasii in vita Leonis III., ſchon eine schola Saxonum zu Rom. Es ſcheinet mir eine beſondere Feinheit des berühmten Alcuinus zu ſeyn, daß der Sachſe in ſeiner Grammatik den Lehrer, und der Franke den Schüler vorſtellet; der Franke fängt an: Eja Saxo, me interrogante responde, quia tu majoris aetatis, ego XIV. annorum, tu ut reor XV. ap. Canis. in lect. Ant. T. II. p. 500. In der Dialectica Alcuini ſtellet der Kaiſer den Schüler, und Alcuin den Magiſter vor. Ibid. pag. 488. Conſtantin der Große hatte keine ſo gute Methode, die bructeriſchen Sachſen zu gewinnen: pauperes quorum nec perfidia apta erat militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, saevientes bestias multitudine fatigarunt, wie ſein Panegyriſt ſich ausdrückt.

d) In den Capit. de villis. §. 70. gibt er ſelbſt ein Regiſter von den beſten Küchenkräutern und Obſtbäumen.

e) De Computo ut omnes veraciter discant; de medicinali arte ut infantes hanc discere mittantur. Capit. I. A. 803. §. 5. In den Scholis legentium et gentilium puerorum wurden Pſalmen, Geſänge, Noten, Rechnen und Grammatik; in Triviis, (triplici via ad sapientiam) Grammatik, Rhetorik und Dialectik; in Quadriviis Arithmetik, Muſik, Geometrie und Aſtronomie gelehrt. v. Du Fresne v. Trivium et Quadrivium.

f) Ut liceat Episcopo in loco Osnabrugensi mercatum habere et monetum publicum instituere; et teloneum inde accipere. Dipl. Arnolfi de 889.

g) Firmissimam pacem habeant aggredientes, redeuntes et in loco manentes. v. dipl. Ottonis Imp. v. 846. ap. Falk. in Trad. Corb. p. 358.

h) Man fand in den baierſchen Zollrollen, welche vor einigen Jahren bei Gelegenheit des Streits mit der Stadt Regenſpurg zum Vorſchein kamen, manche Spuren einer alten Uebereinſtimmung mit den hieſigen. In beiden ſcheinet auch das Capitulare v. 805 §. 26. durch; ut nullus de victualiis aut carris, quae absque negotio sunt, telonium prehendat.

§. 35.

Handel und Münzwerth.

Der Handel auf dem Markte zu Osnabrück war ohne allen Zweifel für dieſen Ort nur ein Paſſivhandel, und die Stadt Cölln die nächſte Niederlage aller aus Oberdeutſchland, Frankreich und Italien kommenden Waaren. Dieſes geht aus ihrer Lage und ehemaligen Größe hervor, wie wir denn auch in unſerm Stifte Cöllniſche Ellen und Gewichte gebrauchen; ſie hatte ſchon Freiheiten in England, ehe an die deutſche Hanſe gedacht wurde. a) Doch wurde auch ſchon Leinwand zu Stücken von zwanzig Ellen lang und drei Ellen breit in unſerm Stifte gemacht,

macht, b) und Leinwand iſt wahrſcheinlich das erſte, was die Cöllniſchen Kaufleute auf dem Osnabrückiſchen Markte angekauft haben. Die Münze des Biſchofes war gewiß geſetzmäßig, und ſo gingen zehn Pfennig (denarii), wovon zwölf einen Schilling (solidum) ausmachten, auf ein Loth c) feines Silbers. Für einen ſolchen Pfennig kaufte man funfzehn zweipfündige Roggenbrode, d) wofür man jetzt bei mäßigen Kornpreißen achtmal ſo viel Silber geben wird; zum Beweiſe, daß das Silber damals noch weit ſeltener und achtmal höher im Werthe war, als jetzt. Carl der Große und ſein Sohn Ludewig haben das Münzrecht für ſich behalten, e) und ihre Pfennige, mit der Aufſchrift palatina moneta oder chriſtiana religio, f) mögen vornehmlich für Sachſen geſchlagen ſeyn. Sein Enkel Ludewig g) ſcheint zuerſt hievon abgegangen zu ſeyn, und Münzſtädte unter der Aufſicht eines Biſchofes oder Abtes zugelaſſen zu haben, wozu die Untreue h) der kaiſerlichen Münzmeiſter in den entlegenen Münzſtädten Gelegenheit geben konnte. Die Urkunde Arnolfs für unſern Biſchof Egilmar geht blos auf die Erlaubniß, eine Münzſtätte anzulegen: und die Münzmeiſter ſchworen vermuthlich dem Kaiſer in des Biſchofs Hände. Nach der Analogie der Cöllniſchen Münzen zu urtheilen, hat die Osnabrückiſche, wovon ſich jetzt keine aus dem Carolingiſchen Zeitalter findet, auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umſchrift des kaiſerlichen Namens, i) und auf der andern den Namen des Münzorts haben müſſen. Der Name des Biſchofes hat erſt in der Folge darauf kommen können, indem der Erzbiſchof Pilgrim k) zu Cölln, welcher im Jahr 1020 lebte, hierin den erſten Schritt gethan, und ſeinen Namen um das Kreuz geſetzt, den kaiſerlichen aber auf ſeiner vorigen Ehrenſtelle gelaſſen hat. Man muß aber mit dieſen Münzen die Zahlſchillinge der Sachſen, welche ein bloßes Ideal waren, und mit Vieh und Korn gegolten wurden, nicht verwechſeln; hievon galt der Schilling vierzig Scheffel Haſer oder zwanzig Scheffel Roggen. l)

---

a) Apologia Colon.

b) Dies findet ſich in Urkunden des 14ten Jahrhunderts. Die älteſten Urkunden, worin mir unſer Linnen auf den auswärtigen Zollſtätten vorgekommen iſt, ſind das privilegium Johannis Ducis Brabantiae de 1315, verbis: item pro qualibet bala (Ballen) seu rotulo vel torsello (Rollen) panni linei dealbati vel non dealbati VIII. denar. nigri Turon. beim Willebrand in der Hanſ. Chron. app. p. 15. et in mandato Henrici IV. Regis Angl. de 1401, verbis: de qualibet centena Lintae, telae, canevacii pannórum etc. ap. Rymer T. VIII. p. 634, und man ſieht leicht, daß es hieſiges Linnen iſt.

c) S. LeBlanc dans l'histoire des monnoies de Franc. p. 93. Edit. Amst.

d) Capit. de 794. §. 2.

e) Es wird unter den Gelehrten überhaupt darüber geſtritten, ob die Carolingiſchen Kaiſer das Münzregal an andere verliehen haben. LeBlanc und das Chron. Gottw. L. II n. 23. p. 124. bejahen dieſe Frage. Ludewig in introd. ad rem. monet. medii aevii c. VII. §. 3. und andre verneinen ſie. Die Capitularien reden für letztere, und die Urkunden für erſtere; beide können Recht haben, wenn man die Münzſtätte als kaiſerlich, und die Verleihung derſelben als eine Oberaufſicht anſieht.

f) Man findet dergleichen von Carln dem Großen und Ludewig dem Frommen beim Le Blanc p. 102. 107.

g) Er verlieh es der Abtei Prüm aus der Urſache, quod ipse locus propter mercati et monetae longi-

tudinem

§. 36.

Verfall des Heerbanns durch die Erblichkeit der Officierſtellen in demſelben.

Bei dem allen fiel der Heerbann immer weiter, je mehr der Biſchof und die Stiftung ſich, wie wir jetzt erzählt haben, verbeſſerten: denn eins geſchahe auf Koſten des andern; und die Geſetze, daß keiner

---

tudinem non modicum pateretur discrimen. Ap. Hontheim in hist. Trev. dipl. T. I. p. 193. Es ſoll gleichwohl Ludewig der Fromme 833 dem Abt zu Corvey eine Münzſtätte verliehen haben, quia loco mercationis ipsa regio indigebat. Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 435.

h) Man ſehe die weitläuftige Verordnung Carls des Kahlen. Ap Baluz T. II. Cap. p. 177. §. 8. Eigentlich hatten nach derſelben die Grafen die Aufſicht auf das Münzweſen; doch ſollten auch die betrüglichen Münzmeiſter uti sacrilegi et pauperum spoliatores publicae poenitentiae judicio Episcopali unterworfen werden.

i) Dieſes brachte auch die Verordnung Carls des Kahlen mit ſich: Denarius ex una parte nomen nostrum habeat in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crucem.

k) Man ſehe den Abdruck von Münzen beim Harzheim in hist. num. Colon. Tab. 1. n. 9. Der erzbiſchöfliche Name ſteht darauf, als wenn er der Münzmeiſter wäre.

l) Capit. Sax. de 797. §. 11. Es iſt ſonderbar, daß in dieſem Capitulari der Hafer annona genannt wird. Noch jetzt heißet er im Frieſiſchen und den daran gränzenden Aemtern unſers Stifts Korn. So hat der Waizen in glücklichen Ländern den Namen frumentum erhalten. Es gab übrigens ſchwere und leichte ſächſiſche Zahlſchillinge, und erſtere werden zu 40 Pfennige gerechnet. Capit. L. IV. c. 75.

ſich und ſeine Güter demſelben ohne ausdrückliche kaiſerliche Erlaubniß entziehen, und ſelbſt ein Graf, wenn er ſein Amt niederlegte, ſich nicht davon befreien ſollte, a) wehrten dem Uebel lange nicht. Noch mehr aber drückte es ihn, daß der Kaiſer die Officiere ernannte, b) und ſolche auf Lebenszeit dienen ließ, anſtatt daß man ſie vorhin, beſonders in den ältern Zeiten, jährlich gewählt hatte. c) Dieſes hat zuerſt die Gleichheit unter den Wehren aufgehoben, indem derjenige, ſo als Graf oder Edelvogt auf Lebenszeit ſtand, ſich leicht ſo viel Verdienſte, Freunde und Verbindungen erwarb, und ſeine Kinder ſo erzog, daß ſeine Familie immer den Vorzug vor allen übrigen behielt, d) welches, ſo lange die jährlichen Wahlen dauerten, nicht geſchehen konnte. Indeſſen war es faſt nicht möglich, den Hof, worauf einmal ein Graf oder Edelvogt eine lange Reihe von Jahren gewohnt hatte, bei Ernennung ſeines Nachfolgers vorbei zu gehen. Auf demſelben waren Heerwage, Heerpfanne, Heerrolle, e) und was man ſonſt auf dem Hofe eines Landoberſten ſuchen muß; es waren dahin die Garben oder das Korn, was zur Löhnung des Grafen gehörte, vielleicht ſo lange Menſchen dachten, geliefert: der Muſterplatz lag, wie leicht zu erachten, demſelben am nächſten und ſo am bequemſten für alle; die Grafſchaft hatte darauf zu ihrer Sicherheit an manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten: und da jede Veränderung in dergleichen Sachen ihre beſondern Schwierigkeiten hat, der Menſch ſich auch bald gewöhnt, der Familie eines Mannes, welcher eine geraume Zeit ſein Vorgeſetzter geweſen, mit mehrerer Ehrfurcht als einer andern zu begegnen: ſo war die Erblichkeit der Officierſtellen im Heerbann, nach der Anlage Carls, unvermeidlich, und ihre Höfe verbeſſerten ſich mit der Zeit durch vieles, was zum Dienſte gehörte. Da auch die Grafen und Edelvögte zugleich Richter in Friedenszeit waren: ſo vereinigte ſich alles zu ihrer und ihrer Nachkommen Erhöhung. Auf ſolche Art entſtanden viele neue Grafen, edle Herrn und ſogenannte Dynaſten, deren nur wenige ſeyn konnten, wie man noch die Hauptleute jährlich wählte, die Grafen und Herzoge nach jedem Kriege wieder abdankte, und höchſtens einige große edle Familien, die ſich in den ältern Zeiten empor geſchwungen hatten, duldete.

---

a) Si comes dimisso officio in suo allodio (auf ſeinem Wehrgute) quiete (d. i. ohne Dienſt) vivere voluerit nullus ei aliquid impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo exigatur, nisi solummodo ut ad defensionem patriae (d. i. im Heerbann) pergat. Capit. Caroli Calvi tit. LXII. c. 10. Des Grafen Gut war alſo nicht realfrei.

b) S. Abſchn. III. §. 43.

c) Tacit. in Germ. c. 12. Die Urſache iſt klar: Ne ad dominandi libidinem prorumperent singulis poene annis variantur. Otto Frising de gestis Frid. II. L. II. c. 13. ap. Urstis. p. 453.

d) Es hieß dann vermuthlich: Si comes obierit, cujus filius nobiscum sit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet de his qui illi plus familiares et propinquiores sint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus (die Rede iſt von Frankreich) et Episcopo ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis nuncietur. Si autem filium parvulum habuerit, idem cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam pervenerit: Capit. Carol. de 869. ap. Baluz T. II. p. 214.

e) Die Relle wurde vielleicht, weil das Schreiben noch nicht gemein war, blos durch Hühner und Eier, die jeder, ſo darein gehörte, dem Grafen oder Edelvogte jährlich brachte, gewahret; und der Schulze des Grafen war das lebendige Regiſter. Dieſer hatte die Beſtellung, pfändete die Nachläſſigen, und wußte wie die gemeine Reihelaſt ging; daher es faſt nicht möglich war, den Beſitzer eines andern Hofes zum Grafen oder Edelvogte anzuſetzen; und wie hätte man dasjenige, was zum Amte und nicht zum Hofe gehörte, von einander abſondern wollen? beſonders wenn man den Grafen oder Edelvögten die Mühle, oder den Braukeſſel, oder den Backofen, oder den freien Brand aus der Mark mit zu ihrem Gehalt überlaſſen? die Graben um die gemeine Burg auf ihren Höfen gereiniget oder aufgeeiſet? ihnen bei Graſe oder bei Stroh gedient? ihnen bei Sterbefällen die Schau des Heergeräthes und ein Pfand für ihre Mühe bewilliget? bei Antretung des Erben über ſeine Tüchtigkeit von ihnen erkennen laſſen? keine neue Wohnung ohne ihre Erlaubniß zu ſetzen beliebt? ... Da man nicht zu allen Zeiten gleich klar einſieht, daß dieſes Dienſtgefälle ſind.

§. 37.

Ferner durch die Uebermacht der Generalität.

Noch mehr aber verfiel derſelbe, als Ludewig der Fromme, oder vielmehr ſein unweiſer Miniſter Adelard, der allen gefällig ſeyn wollte, und darüber keinem gefiel, den Reichsbeamten zu vieles nachgab, und ſeinen Herrn faſt um alle Krongüter brachte. a) Zwar ging er damit nicht ſo weit, als nach ihm der König Lotharius, welcher einen Abt zum Herzog machte, und ihn damit mehrern Biſchöfen vorſetzte; b) aber er legte doch den Grund dazu, daß die Heerbannsämter blos als Quellen verliehen wurden, woraus jeder ſeine Hausmacht oder Dienſtmannſchaft vermehren konnte. Schon war es gegen das Ende der vorigen Regierung nicht mehr ſo gegangen, wie es hätte gehen ſollen, indem Carl bei ſeinen beſtändigen Kriegen den Herzogen und Grafen, beſonders den entfernten, worunter Herzog Egbert in Sachſen mit gehörte, zu vieles hatte nachſehen müſſen; worüber eine ſolche ungeheure Menge von Eigenthümern c) in ihre Hausdienſte zu geben war genöthigt worden, daß auch Ludewig der Fromme zu Anfang ſeiner Regierung ſolcherhalb eine eigne Unterſuchung d) anſtellen zu laſſen, und die ſtrengen Verordnungen e) ſeines Vaters gegen dergleichen Unterdrückungen zu erneuern dienlich fand. Aber jetzt ging es noch ſchlimmer, indem der Kaiſer ſeinen beſten Verordnungen keinen Nachdruck zu geben wußte, und aus einer ſchwachen Politik bald zu gelinde und bald zu ſtrenge war; man liebte ihn nicht, wenn er belohnte, und fürchtete ihn nicht, wenn er ſtrafte. Daher that jeder Kronbedienter in ſeinem Amte was er wollte; dem einen wurde nachgeſehen, um ihn zu gewinnen, dem andern, um ihn zu erhalten, und jeder machte ſich ihm nothwendig, wozu der unglückliche Zwiſt unter ihm und ſeinen Söhnen immer neue Gelegenheiten darbot.

a) Sein Lobredner Thegan ſagt: villas regias quae erant sui et avi et tritavi, suis fidelibus tradidit in possessiones sempiternas, in vita L. P. §. 19. Am beſten beſchreibt ihn Nithard, Carls des Großen Tochterſohn, der in den Staatsgeſchäften mit gebraucht war: Adelardus, ſagt er, utilitate publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates (wie viele Befreiungen gibt es nicht von Ludewigen?) hinc publica in proprios usus distribuere suasit, ac dum quod quisque petebat ut fieret efficit, rempublicam penitus annullavit. Nithard de diss. fil. L. P. L. IV. in f.

b) Ducatum cum Episcopatibus, monasteriis et comitatibus, v. Regino ad ann. 365. et Struvius in not. ad eundem T. I. S. G. Pistorii p. 75. Er heißt Hubertus Abbas et dux beim Sigib. Gembl. ad a. 863., war aber auch, um alles zu ſagen, von der Königl. Familie.

c) Dieſes ſagt Thegan am angeführten Orte §. 13. quod ministri comitis et loco positi per malum ingenium innumeram multitudinem aut oblatione patrimonii aut exspoliatione libertatis oppressissent; aber doch wohl mehr, um die Regierung des Vaters und Sohns zu contraſtiren, und die ſchönen Verordnungen des letztern zu rühmen, als nach der Wahrheit. Denn Carl wußte ſeine Bedienten wohl im Zaume zu halten; und Nithard rühmt von ihm: quod tum populus unam eamque rectam et per hoc viam domini publicam incederet l. c. Womit er wahrſcheinlich ſagen will, daß man damals noch eine Nation kannte, und mit gemeinen Kräften zu Werke ging. In Sachſen mochte indeſſen die Kriegesverfaſſung wegen der Normänner viele Opfer erfordert haben. Denn hier fand Ludewig der Fromme das mehrſte zu verbeſſern. Patrimonia oppressis (Saxonibus) reddidit, qui iniquorum ministrorum et comitum fraude illis exuti erant. Thegan. l. c. §. 13. ap. du Chesne T. II. p. 278.

d) Misit legatos suos sub omnia regna inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset. Theg. l. c. §. 13.

e) Renovavit omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant, et ecclesias Dei ipse manu propria cum subscriptione roboravit. ID. §. 10. Man ſchmeichelte ihm dann, wenn er ſolche ſchöne Verordnungen gemacht hatte, daß es in allen Provinzen wohl ſtände, (ID. §. 15.) ohnerachtet ſich keiner daran kehrte.

§. 38.

Und durch die größere Ehre im Dienſte.

Der wahre Verfall des Heerbanns rührte aber doch eigentlich von der größern Ehre des Dienſtes her. Die kaiſerlichen Leute, ſie mochten nun Dienſtherzoge, Dienſtgrafen, Dienſtvögte oder auch bloße Dienſtleute ſeyn, wichen vielleicht ſchon unter Carln den Herzogen, Grafen, Edelvögten und Wehren im Heerbann nicht, obgleich die Nation, welche ſich damals noch fühlte, ſolches zu empfinden ſchien. a) Bald aber hatten auch Herzoge, Biſchöfe, Aebte, Grafen und Edelvögte ihre eignen Dienſtleute, die den kaiſerlichen nichts nachgeben wollten, b) und ſich auch wohl eben ſo gut zeigten. Der Abt zu St. Denys, Hilduin, c) erſchien vor dem Kaiſer Ludewig mit einem wohlgerüſtetem Gefolge, und der Abt Herzog Hubert d) durfte es mit dem Könige ſelbſt aufnehmen. Die Waffenübung dieſer Dienſtleute, welche mit der Zeit die Turniere hervorgebracht hat, war ganz anders, als im Heerbann; und da ſie ſich bei deſſen Heerzügen und Muſterungen damit entſchuldigen konnten, e) daß ſie ihren Dienſtherrn zum Reichsdienſte folgten; ſo verfiel das gemeine Herzogthum und die gemeine Grafſchaft immer weiter; und das Anſehen dieſer Herzoge und Grafen erhielt ſich nicht ſowohl von ihrem Amte, als von ihrer Hausmacht, die ſie Theils mit den ihnen angewieſenen Dienſtgefällen, Theils auch mit freiwilligen und erzwungenen Beiſteuern an Korn, Fuhren, Dienſten und Geldern zu unterhalten wußten. Auch unſern Biſchöfen diente das Krongut, als die Edelvogtei zu Diſſen, und was ſie ſonſt erhalten hatten, zu einem neuen Glanze, ſo ſehr auch das Vergehen des Biſchofes Goßwins ihnen im Lichte geſtanden hatte. Denn Egilmar hatte, wie wir vorhin gehört haben, auch ſchon Edle f) in ſeinen Dienſten, und konnte ſie außer dem Falle, wenn die Dänen in Sachſen einfallen würden, von dem

Reichsheerzuge befreien. Er hatte die Grafſchaften, welche Atto ihm übergeben hatte, dem Heerbanne entzogen, und wenn auch dieſe ſich nicht über gewiſſe Diſtrikte erſtreckten, ſondern nur die Grafen- oder Gödingsfolge g) von denjenigen Leuten in ſich faßten, welche Heerbannsgut beſaßen und damit in die Kirchenfolge getreten waren: ſo war es doch immer ein großer Verluſt für den Heerbann.

a) Man weiß dieſes zwar eigentlich nur von den geringern, wovon es heißt: De liberis hominibus qui uxores fiscalinas regias, et foeminis liberis, qui homines fiscalinos regios accipiunt, ut de hereditate vel causa quaerenda nec de testimonio pro hac re abjiciantur. Sed talis etiam nobis in hac causa servetur honor, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatum esse cognoscimus. Cap. IV. anni 805. §. f. und ferner: Vassi et Vasalli nostri, nobis famulantes ut condignum apud omnes habeant honorem sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est. Capit. Lud. P. de 823. §. 34. Aber man ſchließet leicht weiter, und fühlt den Nationalſtolz, welcher den Kaiſer zu dieſem Befehle reizte. Der Einwurf, daß Welf der Erſte, ein Heerbannsgraf, es ſeinem Sohne verdachte, daß er von ſeinem Schwager, dem Kaiſer Ludewig den Frommen, ein beneficium 4000 mansuum annahm, wie es der Monach. Weingart. ap. Leibn. S. Br. T. I. pag. 782. erzählt, ſcheint mir nicht blos die Ungleichheit der Ehre, ſondern zugleich dieſes zu enthalten, daß Welfs Sohn ſeine Allodial- oder Heerbannsgrafſchaft dagegen, wie es allgemein geſchahe, dem Kaiſer übergeben habe. Hierüber konnte der Vater ſich mit Recht ärgern, ſo wie es noch jetzt jeder Fürſt thun würde, deſſen Sohn ſich vom Reichsfürſten zum Landſtande herabſetzen würde.

b) Später wurde dieſes durch eigne Privilegien beſtätiget, wovon ich nur das Wildeshäuſiſche ex Origg. Guelf. T. II. p. 521. (ubi Lotharius Imperator

Augustus, instinctu dilectae suae Richezae Imperatricis, ministerialibus hujus ecclesiae idem jus confirmat, quod antiquitus tempore b. M. Magni Ducis probant habuisse, scilicet eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum suis et Ducis Henrici ministerialibus) anführen will; dieſes iſt auch noch der erſte Grund, warum die Officiere des Kaiſers und der Reichsfürſten an Würde einander gleich, und nur nach Rang und Dienſtalter verſchieden ſind. In England war folgende Regel: Archiep. Ep. Com. Barones et omnes qui habeant Sacham et Socam Thol Theam et Infangthese etiam milites suos et proprios servientes, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo Friborgo habeant; et idem isti suos armigeros vel alios sibi servientes sub Friborgo: v. LL. Eduardi c. 21. ap. Wilkins p. 202.

c) Der Kaiſer Ludewig beſtrafte den Abt dieſerwegen auf eine ſonderbare Weiſe: Hildewinum abbatem culpans interrogabat, cur cum simpliciter venire jussus sit, hostiliter (gerüſtet) advenerat, qui cum negare nequiret, continuo ex palatio exire jussus est, et cum paucissimis hominibus juxta Paderbornam in expeditionali hiemare tabernaculo Ann. Eginh. ad ann. 830. Der Abt wollte auch den ganzen Winter nicht unterm Zelte kampiren, und es kam darüber zu einem heftigen Tumult, worüber er zur Strafe in die Abtei Corvey verwieſen wurde. C. Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 243.

d) Regino ad ann. 866.

e) Es geſchahe dieſes nicht blos aus dem Mißbrauch, welcher in Capit. III. §. 7. Ann. 811. gerügt wird, ſondern auch oft aus kaiſerlicher Erlaubniß: Volumus ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservari jussimus, in exercitium ire non compellantur. Capit. I. ao. 812. §. 9.

f) Es ſind hierüber drei Ausfertigungen des K. Arnolf, faſt gleichen Inhalts, aber in einer ſteht nur: Se suosque nobiles et ignobiles; in der andern Urk: Nullum se sitosque, und in der dritten nichts davon. Da aber der Abt zu Corvey von eben dieſem Könige erhielt, quod omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes haberet; ab Schaten T. I. A. P. p. 203. und die Folge bald zeigen wird, daß ſehr viele ſolche edle Herrn biſchöfliche Ministeriales geworden: ſo kann man es wohl als richtig annehmen.

g) Es iſt nicht wohl glaublich, daß unſer Biſchof damals ſchon Comitatus im eigentlichen Verſtande erhalten habe; man weiß auch nicht, wo die comitatus Allonis belegen geweſen; ſämmtliche comitatus erhielt er erſt 1225, und ſo ſcheint es, daß darunter ein comitatus sparsim diffusus, wie Adam Brem. IV. 5. ſich ausdrückt, oder die Grafſchaft über gewiſſe Leute verſtanden ſey. Doch hatte das Stift Paderborn verſchiedene comitatus super pagos pro decimis novae Corbeiae dotis erhalten. Vita Meinwerci ap. Leibnitz T. I. p. 520.

§. 39.

Die Heerbanns-Beſchwerden bleiben.

Das Traurigſte war, daß die Steuren, deren die Heerbanns-Hauptleute einige zu allerhand gemeinen Ausgaben a) eingeführet hatten, nicht auch zugleich mit heruntergingen. Man nannte ſie nach der Zeit, worin ſie erhoben wurden, Herbſt- oder Mayſchatzungen, oder Herbſt- und Maybeeden, b) und der Edelvogt hob ſie, ohne daß die Gemeinen eine Rechnung davon verlangten; man gönnete ihm, was er erübrigte zu ſeiner Ergötzung, daher müſſen ſie als ordentliche c) Steuern betrachtet werden. Das Wort Beede oder Bäte d) iſt ſonſt der Name einer außerordentlichen Steuer, die ſowohl mit Bitten als mit Zwange geſammlet werden kann, weil die gemeine Laſt mit gemeinen Schultern getragen werden muß. Aber im letztern Falle muß ſie berechnet werden. e) Der Edelvogt behielt die Bäte wie der Graf ſein Gewkorn und ſeine Dienſte, ohnerachtet ſie mit dem Verfall des Heerbanns auch nach und nach ihr Amt verloren. Jedoch, indem ſie ſolchergeſtalt zu einer Privateinnahme herabſank, ward ſie auch manchem redlichen Dienſtmanne zu Theil, oder gar erlaſſen f) und verkauft. Der Reſt davon ſteckt noch überall mit ſeinem alten Namen unter den Dominaleinkünften, in Geſellſchaft der aus dem allgemeinen Schiffbruch geretteten Zehnten, zu einer traurigen Erinnerung für die Gemeinen, welche durch andre Steuren den Abgang jener haben erſetzen müſſen. g) Man kann jene Steuren mit dem Zuſammenlegen der Innungen und andrer Verbindungen vergleichen, welches ebenfalls zur gemeinen Vertheidigung ihrer Gerechtſame geſchieht, aber doch keine Landſteuer iſt. Daher läßt ſich von jenen ältern Schatzungen nicht auf die Unterthanenpflicht ſchließen. Man kannte damals nur Reichs-, nicht aber Landesunterthanen, h) und es mußten erſt alle Grafſchaften, Edelvogteien und Schutzherrlichkeiten in eins geſchmolzen werden, ehe man die auf dem Boden eines Landes verſammleten Einwohner zu einer gemeinſamen Vertheidigung ſteuren laſſen, und dieſe Steuer eine Landſteuer nennen konnte.

e) Da die Kaiſer anfänglich alle Jahr ein Don gratuit erhielten, ſo mag auch zu ſolchem Behuf eine Bäte von den Missis eingefordert ſeyn, deren Hebung man zuletzt den Edelvögten als loco positis ordinariis überließ, um die Koſten zu ſparen.

h) Man

b) Man wird dergleichen in allen Ländern, ſowohl unter Cammeral- als gutsherrlichen Gefällen finden.

c) Die auf alle Fälle ſtehen bleiben, und durch die Urſache ihrer Veranlaſſung weder erhöhet noch gemindert werden, wie Erbzinſen. Auch der Schutzherr hob dergleichen von ſeinen freien Schutzgenoſſen, zu Beſtreitung der Schutzkoſten; dieſes war der §. 25. Note b. angezogene Mundſchatz. Von ſeinen eignen Schutzgenoſſen nahm er überdem auch noch wohl eine Lichtmeſſenſchatzung; letztere bezahlen wenigſtens die landesherrlichen Eigenbehörigen in das Amtsregiſter, allein, neben dem Herbſtſchatze.

d) Bäte iſt von dem weſtphäl. Bate, Hülfe; der Landmann ſagt: Bybate, Beihülfe. Doch kann Beede auch von Bitten kommen. Die Sache bleibt immer die nemliche; es wird geſammlet, und jeder muß beitragen, nachdem es die gemeine Noth erfordert. In der Carolingiſchen Periode nannte man es conjectus, als z. E. in priv. Dagoberti: ut nemo freda aut tributa, aut conjectos aliquos exigat. ap. Brower annal. Trev. L. VII. p. 351., ferner im Capit. V. a. 819. §. 26. ut missi nostri, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant; das iſt: die Reichsbeamten ſollen in ihren Amtsgeſchäften, ſo lange ſie in ihrem Amte ſind, keine Bäten nehmen, oder nicht auf Kirchſpielsrechnung zehren.

e) Die ordentliche Steuer ſetzt einen Vergleich voraus, nach welchem der Empfänger die gemeine Laſt, ſie ſey groß oder klein, zu tragen einmal für alle übernommen hat. Hier bedarf es keiner Rechnung; ſagt aber derſelbe, er käme nicht mehr mit dem Vergleiche aus; und die Schutzgenoſſen dürfen es nicht wagen, ihm eine weitere Beihülfe zu verſagen, weil der Damm, der zu machen iſt, durchbrechen kann: ſo geht die Berechnung oder ein neuer Vergleich aus der Natur der Sache hervor.

f) Es finden ſich wiederum unzählige Beiſpiele hievon, worin Pflichtige ab omni petitione vel impetitione advocati befreiet werden. S. Strube de jure

Vill. c. VI. §. 9. Und wenn es auch oft in ſpätern Zeiten heißt: daß N. N. Leibeigne mit Schutz und Steuer nicht belegt werden ſollen: ſo gilt dieſes blos von jenen ordentlichen Steuern, nicht aber von den außerordentlichen. S. Ludolf obs. 102.

g) Wenn man ſich einmal dahin verglichen hat, daß man jährlich ein Gewiſſes geben will, wogegen der Empfänger alles ſtehen ſoll: ſo bekümmert man ſich nicht darum, wo die Steuer bleibt. Aber wenn nun der Empfänger einen Steuerbaren nach dem andern ſich frei kaufen läßt, oder die Steuer gar verkauft, wie man bei den Zehnten geſehen hat, und zuletzt gar zu ſchwach wird? Dieſem Unglück war ſo wenig bei der Zehntkaſſe als bei den Herbſt- und Maiſchatzungen vorgebeugt. Der Kaiſer, ohne deſſen Einwilligung ſonſt nichts von den Kirchen veräußert werden durfte, (vid. Capit. Caroli Regis ap. Baluz T. II. p. 208.) war zu weit, und es fehlte noch an einer einheimiſchen Controlle, bis man anfing, das Verkaufen und Verſetzen jener ordentlichen Steuern durch Capitulationes einzuſchränken, und Landſtände aufkamen.

h) Der Begriff einer Reichs-Territorialhoheit zeigt ſich zuerſt deutlich aus der Charta divisionis Caroli M. ap. Heinec. in C. I. G. p. 714.

§. 40.

Ohne daß die Dietine es hindern kann.

Der Sendgraf, welcher jährlich Namens des Kaiſers das Volk — eben damals ein ſehr ehrwürdiger Name — in jeder Grafſchaft zu verſammlen, zu muſtern und über ſeine Beſchwerden zu vernehmen hatte, wäre noch der einzige geweſen, der dieſem Unweſen hätte ſteuren können. Allein mit dem Anſehen des Kaiſers war auch das Anſehen ſeines Geſandten a) gefallen; es waren bald Herzoge, Biſchöfe und Grafen dazu genommen worden, die in ihren eignen Aemtern b) für ſich geſorgt hatten, oder ihre Collegen und Verwandten nicht verrathen wollten. Einer hatte es dem andern in der Menge, und dem Glanze ſeiner Dienſtleute zuvor zu thun geſucht, und derſelbe Geiſt, welcher ſeit einem halben Jahrhundert den neuen Militairſtand ſo anſehnlich vermehrt hat, reitzte jeden, vom Kaiſer bis auf den geringſten Edelvogt, ſich ein eignes Dienſtgefolge zu halten. Die Zehnten ſowohl als die Herbſt- und Maiſchatzungen und andre Korneinkünfte wurden mit freudiger Hand dazu verſchwendet, ohne daß man in manchen Ländern auch nur einmal ein Regiſter darüber hielte, was ſolchergeſtalt dem Heerbann entzogen oder aufgebürdet und zur Löhnung der Dienſtmannſchaft hergegeben wurde; daher auch in der Folge das Reich ſo wenig ein richtiges Heerbanns- als Dienſtmannſchaftskataſter, c) welches letztere jedoch, wiewohl ſehr unvollkommen in der Reichsmatrikel durchblickt, erhalten hat. Die Kaiſer, welche ſich alles von ſolchen Gefolgen und wenig vom Heerbanne verſprachen, gingen in ihren Befreiungen und Verleihungen immer weiter, oder handelten darüber im Bauſch und Bogen, d) und das Volk, was ſolchergeſtalt von allen, die es ſchützen ſollten, verrathen wurde, hatte keine Repräſentanten, die dagegen auftreten konnten. Der biſchöfliche Send war bald nur noch die einzige Volksverſammlung, welche auf gewiſſe Weiſe den Mangel der Dietine hätte erſetzen können. Aber auch der Biſchof ſuchte nur ſein Gefolge zu vergrößern, und der Send fiel bald ſo, daß er denſelben nicht mehr in Perſon abhielt, und die Vornehmern davon zurückblieben. Auf dieſer Verſammlung wurden ſonſt alle Arten von Verbrechen, e) wenn ſie auch ſchon vor dem Geſandten oder dem Grafen mit Gelde gelöſet waren, gerüget, weil die weltliche Buße die geiſtliche f) noch nicht ausſchloß, und beide mit gemeinſamer Hand an der Beſſerung der Menſchen arbeiteten. Und hiedurch hatte der Send einen ſolchen Einfluß auf die Policei, daß man ihn der Dietine gar wohl an die Seite ſetzen kann.

a) Jeder Reichsbeamter eignete ſich ſein Amt zu, und ſuchte die missos regios auszuſchließen. Odo Cluniac. in vita S. Geraldi L. I. c. 28. Ludewig der Fromme ſchärfte ſonſt ſeinen missis ihre Pflichten noch ziemlich ſcharf ein, in Cap. de 825. §. f.

b) So ſagt Carl der Kahle ſchon in Synodo Potigon. c. 12.: Ipsi nihilominus Episcopi, singuli in suo Episcopio, Missatici nostri potestate et autoritate fungantur.

c) Hierüber iſt in England das ſogenannte Domesday Book, worin Kronlehne, und wie viel Mannſchaft für jedes geſtellet werden muß, aufgezeichnet ſind. Bradys Introd. in app. p. I. seq. Man glaubt dort, Wilhelm der Eroberer ſey der erſte geweſen, welcher den Heerbann dem Lehndienſte aufgeopfert habe. Iſt dieſes richtig, woran ich jedoch, nachdem die Sachen in andern Ländern eine frühere Wendung genommen haben, zweifle, ſo mag es eben die Eroberung erleichtert haben, daß in England die Nationalmiliz gegen die Normanniſche Dienſtmannſchaft fechten ſollte.

d) Alles was der Erzbiſchof zu Trier zuſammen gebracht hatte, wurde 898 zu einer Dienſtgrafſchaft unter dem Beding erhoben, daß er davon ſtellen ſollte, sex equos qui per singulos annos ex eodem Episcopio solito more nostro nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dignoscitur. Ap. Hontheim in hist. Trev. dipl. T. I. pag. 237. Man muß auch hier erinnern, was Madox. in Baronia Anglica c. I. §. 7. ſagt: that if a man would speak clearly about Baronies, he most constantly bear in mind the Difference between a Land Baronie and a titular Baronie: denn der Comitatus, wovon Zwentibold in der vorangezogenen Trierſchen Urkunde ſpricht, unterſcheidet ſich von dem Heerbanns-Comitatu, wie ein reguläres Regiment Soldaten von einem Amtsaufgebot. Jener iſt titulus honoris, welcher mit ſechs Reitern ad conspectum Imperatoris verdient wird; dieſer aber eine Krone, (ressort de personnes) die Grafſchaft heißt. Indeſſen erhellet daraus, daß damals in der kaiſerlichen Canzlei noch ein rotulus honorum vel beneficiorum Imperii vorhanden geweſen ſeyn müſſe, woraus man gewußt, daß der titulus comitis ſechs Reiter erfordere. Sextus in equo si comes sit, quartus si Baro, tertius si eques, secundus si ex nobilitate quilibet, ſteht in der Turnierrolle, welche Henrich dem Erſten zugeſchrieben wird. c. Goldast T. I. Const. Imp. p. 211.

e) Der erſte Synodalartikel war: Fecisti homicidium? — Si voluntarie fecisti septem annos poenitere debes. Der andre: Fecisti truncationes manuum aut pedum, aut oculos hominis eruisti — v. Canones Regin. ap. Harzheim T. II. Conc. p. 486. Mit Recht hat der Herr Rath Schmidt zu Würzburg dieſe Synodalartikel in ſeiner Geſchichte der Deutſchen S. 580. umſtändlich angezogen. Sie gehören zur wahren Geſchichte der politiſchen Verfaſſung.

f) Jedoch durfte dieſe nicht in Gelde beſtehen. Dictum est nobis quod in quibusdam locis Episcopi et comites ab incestuosis — Wadias accipiant — et inter se pecunias dividant, quod penitus abolendum esse decrevimus, ne forte avaritiae locus detur; et constituimus ut incestuosi juxta canonicam sententiam poenitentia mulctentur. Ludov. II. LL. c. 1. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1247. Die Praxis hat ſich aber an dieſe Verordnung nicht gekehrt, und werden noch jetzt viele ſolche Brüchten inter Episcopum et comitem, oder deren heutige Vicarios, den Archidiaconum und die Beamte getheilt."

§. 41.

Fernere Schickſale des Heerbanns.

Indeſſen wurde der Heerbann doch noch immer ſtark gebraucht, ſo oft das Reich oder das Vaterland zu vertheidigen war: insbeſondre aber hatte der ſächſiſche faſt beſtändig gegen die Einbrüche der nordiſchen und ſlaviſchen Völker zu arbeiten, die ihnen ohne Unterlaß beſchwerlich fielen. Hier lag ihm mit der Zeit die ganze Vertheidigung allein ob, a) wogegen er aber auch verſchonet wurde, wenn das Reich auf einer andern Gränze zu vertheidigen war. b) Noch unter Carls Regierung mußte er, als die Normänner Friesland eroberten, einige Jahre nach einander zu Felde; c) das Glück war ihm nicht günſtig, weil Carl den Sachſen mit ſeinen Franken zu Hülfe eilte, und die Frieſen viel gelitten hatten. Das Aufgebot war oft ſo ſtark, daß auch die Geringſten nicht verſchonet werden konnten. d) Unter Ludewig dem Frommen ging er Anfangs faſt jährlich zu Felde, e) und die Laſt mußte ihm in der Folge noch ſchwerer werden, als die Dienſtmannſchaft ihr Glück in den Fehden zwiſchen den kaiſerlichen Prinzen ſuchte, und die Reichsgränzen nur von ihm den nächſten Schutz zu erwarten hatten. Aber ſein Unglück mochte den höchſten Grad erreichen, als der Kaiſer Lothar, nachdem er in der Schlacht bey Fontenai (841) den Kern ſeiner Dienſtmannſchaft zugeſetzt hatte, den ſächſiſchen Heerbann zu ſeiner Hülfe aufwiegelte. f) Dieſes war vielleicht das erſtemal, daß ſich die Gemeinen in die Fehden ihrer Herrn miſchten, und Lothar verführte ſie mit dem Verſprechen dazu, daß er ihnen ihre alte Freiheit und Religion wiedergeben wollte. Aber

Ludewig der Deutſche, dem nach der vorletzten Theilung unter Ludewigs Söhnen Sachſen gehörte, überzog (842) dafür ihr Land, und ließ 142 Rädelsführer enthaupten, 14 aber aufhängen. g) Sie nannten ſich Stellinger, und ihre Abſicht war wohl, ihre alte Verfaſſung wieder herzuſtellen, und ſich der Grafen und Edelvögte zu entſchlagen; man nannte ihre Unternehmung verachtungsweiſe einen Bauernkrieg. Nicht lange hernach (845) fielen die Normänner zugleich über die Elbe h) und in Friesland ein; dort zerſtörten ſie Hamburg, und hier verließen die Einwohner alles; man ſahe nichts als verbrannte Kirchen und verlaſſene Häuſer, i) und prophezeihete ſchon den Untergang der Welt. k) Daneben würgte die Rindviehſeuche das ganze Jahrhundert hindurch. l)

---

a) Die Regel war eigentlich folgende: Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium (Hülfe) fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant; si partibus Beheim — duo tertium praeparent. Si vero circa Sorabis — tunc omnes generaliter veniant. Capit. VI. de 806. §. 5.

b) Dieſes folgt aus dem Privilegio, was unſer Biſchof Egilmar erhielt, und wodurch er von allen Heerzügen befreiet wurde, außer wenn es gegen die Normänner ginge. Entweder erforderte die Noth hier zu viel, oder man ließ es allmählich zu, daß jede deutſche Nation hauptſächlich ihre eigenen Gränzen ohne Zuthun der andern beſchützte.

c) Ann. Bertin. Fuld. ad 810., ingl. Olafi Tryguini vita ap. Torfaeum in serie p. 406.

d) Sogar die Kötter nicht, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Capit. VI. anni 806. §. 2.

e) Ann. Eginh. Bertin. et Fuld. ad 815. et seq.

f) Lotharius terga vertens Saxones caeterosque confines restaurandi praelii gratia sibi conciliare studet, in tantum ut Saxonibus qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscunque legis, et antiquorum Saxonum consuetudinis, utrum earum mallent, concesserit; qui semper ad mala proclivi, magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere diligerunt. Ann. Bert. ad 841. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est, Stelinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regio pene pulsis, more antiquo, qua quisque volebat lege, vivebant. Nithardus l. IV. p. 105. Ed. Schilt. Stellinger iſt wohl ſo viel als Regulateur, Nivelleur, Herſteller, ein gewöhnlicher Name ſolcher Factioniſten.

g) Ludovicus in de reversus — in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, autoribus factionis capitali sententia damnatis, fortiter compescuit. Ann. Fuld. ad 842. Die Ann. Bert. beſtimmen die Zahl der Enthaupteten und Gehängten, ohne die Geſtümmelten; Nithard nennt es legalem caedem.

h) Rombertus in vita s. Ansch. c. XV. et ann. Bertin. ad h. a.

i) Post obitum Ludgeri (E. Monast.) a gente severissima Nordmannorum innumerabilia poene annis singulis perpessi sumus mala. Nam concrematae sunt ecclesiae, monasteria destructa, deserta ab habitatoribus praedia, in tantum ut regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae. Altfrid. in vita Ludgeri p. 92. Die annales Metenses ad 854 ſagen, daß dieſes Unglück damals ſchon 20 Jahre gedauert habe.

k) Die Prophetin, Namens Thiota, hatte einen ſolchen Glauben bey dem niedergeſchlagenen Volke gefunden, daß ſie (847) in publica Synodo plurimorum Episcoporum zum Staupenſchlag verdammet wurde. Ann. Fuld. ad h. a. Ihre Prophezeihung hatte aber wahrſcheinlich angefangen, als die Normänner im Jahr 845 alles mit Schrecken erfülleten.

l) Tanta fuit in ea expeditione (810) boum pestilentia ut poene nullus tanto exercitui superfuit, et non solum ibi sed per omnes Imperatori subjectas provincias — immanissime grassata est. Ann. Eginh. ad 810. Sie währte nach 820 (Id. ad h. a.) und 878 hieß es: Boum pestilentia immanissime grassata est maxime circa Rhenum. Ann. Fuld. ad h. a. Der Poeta Saxo ad a. 809 ſagt von der Seuche:

Statim stillans e vulnere tabo
Prodiderat toto concretum corpore virus.

ſie iſt alſo nicht, wie man insgemein glaubt, aus Ungarn zu uns gekommen.

§. 42.

Fortſetzung.

Auf dem Reichstage, welchen der König (852) zu Reme an der Weſer hielte, gewann es zwar das Anſehen, als wenn die Krone etwas wieder gewinnen, und ſonach auch der Heerbann von ihr mehreren Schutz erhalten würde. Denn er ließ ſich vieles, was ſein Vater von den Krongütern in Sachſen verſchleudert hatte, wieder zuerkennen, a) und machte auch bald hernach auf dem Reichstage zu Erfurt die wichtige Verordnung, b) daß kein Reichsbeamter ſich weiter in ſeinem Diſtricte einiges Eigenthum erwerben ſollte. Man ſieht aber nicht, daß dieſes Geſetz jene mögliche Wirkung gehabt habe, und deſſen beſtändige Befolgung hätte eine ſchärfere Aufſicht erfordert, als der König haben konnte. Dieſer ſchien auch damit nicht die gröſte Abſicht zu verknüpfen, indem er ſelbſt noch vieles von dem Heerbannsgute verlieh, und auch in unſerm Sprengel, zu Kilver im Krönengau c) der Abtei zu Herford einiges Reichsgut, was der dortige Graf Hredrat beſeſſen hatte, ſchenkte, ſodann das Jahr darauf die Erſchleichungen der Abteien zu Herford und Corvey, deren wir vorhin gedacht haben, d) beſtätigte, woraus man wohl urtheilen mag, daß er mehr auf die Verbeſſerung der Dienſtmannſchaft, die ſich zu ſeiner Zeit bis zum Erſtaunen vermehrte, e) und derjenigen, die ihm ſolche zuführen konnten, f) als auf das wahre königliche und gemeine Intereſſe geſehen habe. Dieſer gab er auch bei dem Frieden zu Coblenz (860) die feierliche Verſicherung, daß er bei allen Reichsgeſchäften ihren guten Rath erfordern und befolgen wollte; eine Verſicherung, die längſt in der Sache ſelbſt lag, h) aber nun durch den Mißbrauch, daß der König ſeine Getreuen in gar zu viele und unnöthige Kriege verwickelte, oder vielmehr durch das Uebergewicht, was dieſe erhalten hatten, zur feierlichen Erklärung befördert wurde. Gleiche Verſicherungen ſind aus gleichen Urſachen nachhero allen Dienſtmannſchaften von ihrem Hauptherrn zu Theil geworden; der Heerbann aber bedurfte ihrer nicht, weil er blos zur Landesvertheidigung folgte i) und gegen jenen Mißbrauch damit geſichert war.

---

a) Er wandte ſeine mehrſte Aufmerkſamkeit ad eorum vel maxime causas judicandas qui a pravis vel subdolis judicibus (Reichsbeamten) neglecti — graves ac diuturnas patiebantur injurias. Suberant et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate jure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus justa repetione legitimo domino restitui. Igitur in loco Nimia (einige machen Minden daraus, der Ort Nimia iſt aber bekannter in der fränkiſchen Geſchichte) super amnem Visurgim — habito generâli conventu, tam causas populi ad se perlatas justo absolvit examine quam ad se pertinentes possessiones juridicorum gentis decreto recepit. Ann Fuld. ad an. 852.

b) Ut nullus praefectus (praefecti provinciarum occurrunt in Ann. Fuld. ad h. a.) in sua praefectura, aut Quaestionarius (Königl. Einnehmer, Queteur) infra quaesturam suam, alicujus causam Advocati nomine susciperet agendam; in alienis vero praefecturis vel quaesturis, singuli pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem. v. Ann. Pyth. ad 852. Advocati nomine alicujus causam suscipere heißt hier, um es in unſerer Landesſprache auszudrücken, Gutsherr werden. Dieſes Geſetz ging zwar, wie es ſcheinet, nur die praefectos et quaestionarios an, worunter man beſondre Beamte verſtehen muß, die der König jetzt ſtatt der ehemaligen missorum per tempora discurrentium angeſetzt haben mochte, denn judices publici, als z. E. Grafen und Edelvögte ſcheinen nicht darunter verſtanden zu ſeyn; allein die Folge zeigt doch, daß auch die Biſchöfe privilegia ad acquirendas advocatias vom Kaiſer erhalten, folglich ſolche vorher nicht gehabt haben. Kein General hat die Macht, alle Oberſten und Capitains einzuziehen, und ſeine eigne Lieutenants dafür zu halten; eben ſo war es im Heerbann. Wie aber dieſer fiel, ſuchten die Biſchöfe und Herzoge um Privilegien nach, alle Heerbannsoberſten und Hauptleute auszukaufen, und der Kaiſer erlaubte dieſes gern, damit ſie ſo viel mehrere Dienſtleute halten könnten.

c) Ad monasterium quod dicitur Herisurt — in pago videlicet Grainga in villa quae vocatur Kilveri mansum indominicatum (wird das heutige adliche Haus Kilver ſeyn) et de beneficio quod Hrodadus comes habuit dimidiam partem in alio autem pago Sutherbergi dicto, in villa quae vocatur Arpingi (die heutige Bauerſchaft Erpingen) unum mansum. Dieſe Urkunde, welche zu Herford ſelbſt datirt iſt, ſetzt Schaten in ann. Pad. ins Jahr 857. Sie gehört aber, wie Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 417. ſchon bemerkt, in die Zeit, wie der König nach Remen ging.

d) §. 21.

e) §. 43. Not. e.

f) Man kann auch hier die gute Anmerkung Hincmari de instructione novi regis, Op. T. IV. §. 4. p. 180. anführen: Coeperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiae salute et populi pace.

g) Baluz. T. II. Capit. p. 137.

h) Bis hiezu ſind die Truppen eines Reichsfürſten der Ordre ihres Herrn gefolgt. Aber ob die künftigen Zeiten nicht eben ſo, wie zu Coblenz, eine Capitulation erzeugen werden, daß ſie ſich nicht ohne ihren Rath und Willen in andre Welttheile übers Meer ſchicken laſſen wollen, ſteht zu erwarten. Die Sache redet, wenn gleich die ausdrückliche Erklärung fehlt. Die Vereinigung zu Coblenz wird für eins der erſten Reichsgrundgeſetze gehalten, wie Schilter in Inst. J. P. T. I. L. IV. tit. 12. §. 1. p. 409. umſtändlich zeigt: es iſt aber doch eigentlich eine gegenſeitige Verpflichtung zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtleuten, die nun freilich, nachdem die obligatio servitialis die obligationem communem verdunkelt hatte, für ein Reichsgeſetz angeſehen werden konnte.

i) Ich bemerke dieſes gegen Mettingh. de milit. Germ. S. II. §. 2. not. 1., welcher den Coblenziſchen Vergleich um deswillen auf die Nation ziehen will, quia alias liberum fuisset in libertatem civium non officiatorum grassari.

§. 34.

§. 43.

Schlacht bei Ebsſtorf.

Die unglückliche Schlacht bei Ebsſtorf, im Lüneburgiſchen (880), worin der ſächſiſche Heerbann von den Normännern aufs Haupt geſchlagen würde, a) mochte auch nicht wenig dazu beitragen, daß man immermehr und mehr auf die Vermehrung der Dienſtmannſchaft, ſo ſehr ſie auch das Nationaleigenthum beſchwerte, hinausging. In derſelben blieben die Biſchöfe von Minden und Hildesheim, der Herzog Brun und zwölf Grafen. Die Legende, welche dieſe Niederlage zu einer göttlichen Strafe der Ketzerei einer Frau gemacht hat, b) läßt auch unſern Biſchof Drogo c) der gleichwohl erſt lange nachher zum Amte gelangt iſt, darin umkommen. Dieſe Niederlage erfüllete ganz Sachſen mit dem äußerſten Schrecken, und brachte nothwendig eine beſſere Vertheidigungsanſtalt in Gang, als das gemeine Aufgebot des Heerbanns war. Und wahrſcheinlich hat Otto der Erlauchte, Herzog in Sachſen, welcher nachmals die Kaiſerkrone aufſchlug, ſich durch dieſe Anſtalt, wozu alle ſächſiſche Biſchofthümer und Grafſchaften billig einen Theil ihrer beſten Einkünfte hergeben mochte, d) am mehrſten gehoben. Denn gleich nachher ſieht man deſſen Macht und Anſehen in einem größern Lichte, als die von Herzog Brun ſeinem ältern Bruder, und ganz Sachſen mächtiger von ihm abhangen. Die Dienſtmannſchaft, welche nun ſchon allein ein gerechtes Heer ausmachte, das mit ſeiner Menge den Erdboden bedeckte, e) mußte, weil es die augenſcheinlichſte Noth erforderte, noch ſtärker vermehret werden, und der Herzog mochte den Heerbann, den er dagegen von der Landwehr zurückließ, nur zum Steuren und Schanzen gebrauchen. Dieſes war zu empfindlich für die noch übrigen Wehren; jeder von ihnen ſuchte jetzt, wenn er es vorhin noch nicht gethan hatte, gewiß Dienſte, und ſetzte einen Bauer auf ſein Gut. Hatten vorhin ihrer zwei den dritten, oder ihrer drei den vierten zum Heerbann geſtellet: ſo zog man jetzt eben ſo viel und mehrere Wehrgüter zuſammen, belegte ſie mit Kornpflichten zum Unterhalte eines Dienſtmannes, und machte unvermerkt den Herzog zum General einer Dienſtmannſchaft, der, wenn er ſich ſeiner alten Gemeinen noch annahm, ſolches blos aus der Urſache that, um die Mittel nicht zu verlieren, welche zur Erhaltung ſeines neuen Kriegsſtaats dienten.

---

a) Normanni superiores existentes duos Episcopos, quorum ista sunt nomina, Thiotrich et Marcwart, et XII. comites his nominibus appellatos, Brun ducem et fratrem reginae, Wigmannum, Bardonem, alterum Bardonem et tertium Bardonem, Thioterium, Gerricum, Luitolfum, Folcwartum, Avam, Thiotricum, Liutherium cum omnibus, qui eos sequebantur, occiderunt praeterea XVIII. Satellites regios cum suis hominibus, quorum ista sunt nomia, Aderam, Alfwin, Addasta, Aida, Alcer, Aida, Dudo, Bodo, Wal, Adolwini, Weimhard, Thiotrich, Ailwart, exceptis innumerabilibus, quos in captivitatem duxerunt. Ann. Fuld. ad 880. Die Schlacht geſchahe am 4ten Febr. Unter den Satellitibus regiis ſind Dienſtgrafen oder Dienſtvögte verſtanden, die mit ihren Gefolgen dem ſächſiſchen Heerbann vom Kaiſer zu Hülfe geſchickt waren. Daß die ganze ſächſiſche Dienſtmannſchaft den Heerbann dieſesmal begleitete, iſt wohl kein Zweifel. Sie wurden, wie es ſcheint, von den Normännern überfallen. Der Heerbann war damals in ſehr ſchlechtem Stande: Normanni cernentes ignobile vulgus, non tantum inerme quantum disciplina nudatum. Regino ad 882.

b) Hanc consultissimam et aeternum valituram catholicae fidei assertionem, videlicet Mariam Virginem sine virili semine, concepisse, et peperisse; et post partum virginem mansisse credidit temerandam impossibilem Deo esse et naturae pertinaciter affirmans. Legenda ap. Leibnitz T. I. S. R. B. p. 185. Sie ſoll Herman oder Herina, und ihr Gemahl Herzog Baruth geheißen haben. Man behandelte in der Legende die Geſchichte als Fabel, und brauchte ſie zu moraliſchen Abſichten.

c) Ebendaſ. p. 192.

d) Die Nachkommen dieſes Otten haben viele Lehne von Stiftern, und es war allemal billig, daß die Vertheidigten zur Löhnung beitrugen.

e) Virtus et nobilitas totius regni tantae foecunditatis erat, ut in modum densarum segetum pullulans, veluti quoddam examen apum imperii fines impleverit. Regino ad a. 869. Sollte man nicht ſagen, Regino habe unſre heutigen Armeen vor Augen gehabt?

§. 44.

Fortſetzung.

Hiemit war der Grund zum völligen Untergang des Heerbanns oder der Nationalehre gelegt, und die ſchreckliche Folge davon iſt, daß er bis auf dieſe Stunde zur Fehde wie zur Landwehr a) ſteuern muß. Die erſte mochte Anfangs, nach der großen Anlage der Natur und aller nordiſchen Völker, b) ein jeder Hauptherr ſo weit führen, als er es mit den Seinigen konnte; der Heerbann blieb bei dieſem Spiele, welches ihm in keinem Falle zu nahe kommen durfte, ein bewundernder Zuſchauer, und freute ſich, daß ſich Männer zu ritterlichen Unternehmungen bildeten, die, wenn es zur Landwehr kam, die Kriegeskunſt inne hätten, und ſo auch ihm nützlich werden könnten. Die letztere allein lag der ganzen Nation ob; jetzt aber, da faſt alles in Dienſte ging, vermiſchten ſich, wie leicht zu gedenken iſt, beide Arten von Kriege, und beide fielen dem gemeinen Eigenthume zur Luſt. Ludewig der Jüngere, dem nach ſeines Vaters Ludewig des Deutſchen Tode Sachſen zufiel, hatte zu viel mit den Normännern am Rhein zu thun, und Arnolf, ſein Nachfolger, der jede Macht faſſete, wo er ſie fand, und ſie gebrauchte wo er konnte, hatte nicht die Ruhe, um dieſes Gemiſche wieder zu trennen, und noch weniger die Macht, die großen Kronbedienten zu nöthigen, ihre weitläuftigen Gefolge einzuſchränken, mithin die Nation von der beſtändigen Unterhaltung derſelben zu befreien. Bei der Freude über ſeine Siege gegen die Feinde des Reichs, die immer noch mit Verwüſtungen, ſowohl in Sachſen, als auf andern Gränzen fortfuhren, duldete man die geringere Beſchwerde jener Ausbürdung, und als unter Ludewig dem Kinde, bei der Gelegenheit, da die Ungarn ganz Deutſchland und auch Sachſen verheerten, alles bei Straſe des Stranges c) aufgeboten wurde, durfte man ſich mit Unterſuchungen nicht aufhalten, die ohnehin, da Herzog Otto in Sachſen ſein Vormund war, auf dieſer Seite wenig verändert haben würden. Dem ungeachtet, und obſchon die Dienſtmannſchaft zu einer ſolchen Höhe geſtiegen war, ſtreiften die Ungarn von der Donau bis an die Weſer, und verheerten eine Provinz nach der andern. Daran war aber eben jene Macht der Dienſtmannſchaft Schuld, deren Hauptherrn ſich von keinem gemeinſamen Oberhaupte zwingen laſſen wollten, dieſem grauſamen Feinde mit vereinigten Kräften zu begegnen. Dadurch ward das ehemals mächtige

Carolingiſche Reich ein Raub aller benachbarten Barbaren. Auch unſer Stift ward von den Ungarn heimgeſucht, d) nachdem es von den Normänniſchen Plünderungen durch den tapfern Reinbern e) war befreiet worden. f)

---

a) S. §. 45. not. a. So oft ein großer Herr jetzt einen Krieg anfängt, muß der Unterthan ſteuern, die Sache mag ihm allein oder das Land angehen. Er bedient ſich alſo indirekte immer des Heerbänns, oder der dafür ſteuernden Nation.

b) Dieſes war die alte Weiſe: Latrocinia nullum habent infamiam, quae extra fines cujuscunque civitatis fiunt, eaque et juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri judicant. Atque ubi quis ex principibus in comitiis se dixit ducem fore ut qui sequi velint, profideantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant — Caesar de B. G. VI. 22. Das falſche Urtheil Cäſars abgerechnet, ſieht man hier Männer die Corps von Freiwilligen errichten, und damit ihre eigenen Fehden ausführen, oder andern Fehden und Kriegen nachziehen.

c) Ludovicus Rex gentis suae populationem, Hunnorumque intelligens crudelitatem suorum omnium animos hac formidine inflammat, ut si bello eodem quenquam quod tum acturus esset, deesse contingeret, laqueo procul dubio vitam finiret. Luitbrand. L. II. c. 1. pag. 101. Sonſt war die Strafe 60 ß.

d) Den Ungarn zog jedoch der Heerbann noch entgegen, terrae incolae in unum conglobati, (Regino ad 901.) aber zu ſeinem Unglück, und ward Sachſen in den folgenden Jahren von ihnen oft heimgeſucht, Contin. Regin. ap. Pistor. T. I. p. 101.

e) Sie plünderten im Kloſter Herzfeld an der Lippe, (Acta Idae c. 10.) und da ſie auch zu Bremen raubten, brannten und mordeten, (Ad. Br. I. 47.) ſo müſſen ſie durch unſer Stift gezogen ſeyn. In dem Kloſter Obern=

Oberkirchen, an der Weſer, erſchlugen ſie allein 128 Perſonen. S. Chron. Mind. ap. Piſtor. T. III. p. 809.

f) S. §. 17. not. h.

§. 45.

Beſchluß.

Wir können die Carolingiſche Periode nicht wohl verlaſſen, ohne noch einmal auf ſie zurück zu ſehen; ſie verdient es durch die Größe ihrer Begebenheiten und Veränderungen. Carl, als der große Beſchützer des Heerbanns gegen die Macht der Kronbediente, iſt auf der Gränze, worauf wir jetzt ſtehen, faſt nicht mehr ſichtbar. Die Theilung unter ſeinen drei Enkeln hat drei große von einander abgeſonderte Hauptgefolge, a) die man, weil ſie durch eine Territoriallinie b) geſchieden waren, *Reiche* nennt, hervorgebracht; und der König von jedem hat die Regel, daß die zu ſeinem Theile gehörigen Kronbedienten ihm mit ihren beſondern Dienſtgefolgen zuziehen müſſen, und dieſe bedienen ſich ſolcher Regel, um ſich zum Nachtheil der Krone und des Heerbanns zu vergrößern; indem jene ſich bald vor ihnen fürchten, und dieſer damit den Unterhalt einer beſtändigen Dienſtmannſchaft übernehmen muß, ohne daß die nachherige Wiedervereinigung jener Reiche hierin eine Veränderung machen kann. Der Krieg hatte ſich Anfangs in *Fehde* und *Landwehr* getheilt, und zu jener blos die Dienſtmannſchaft, zu dieſer aber die ganze Nation geholfen. Aber ſeitdem jene alles erfüllet, und die Nation nicht mehr zum Kriege geübt wird, haben die Grafen und Edelvögte ihr Amt als Heerbannsofficiere aus Verachtung niedergelegt, oder blos, um Steuern daraus zu ziehen, behalten; eine ſehr wichtige, aber faſt unvermerkte Veränderung. Der Biſchof, welcher im Heerbann blos ein geiſtliches Amt hatte, iſt, wenn es einmal darauf ankommt, den Krieg blos mit Dienſtmannſchaft zu führen, eben ſo berechtigt und eben ſo beſchäftiget, wie andere Kornbediente, ſeine eigne Macht einzurichten. Allen kommt es ſehr zu ſtatten, daß die Policei gegen die vielen Heerzöpfe c) eifert, und jeden ehrbaren Mann anweiſet, entweder bey dem Kaiſer oder ſeinen geiſtlichen oder weltlichen Beamten in Dienſte zu gehen. Noch hat er die Wahl unter dieſen Herrn, doch erkennet man ſchon die Unbequemlichkeit dieſer Freiheit, d) und jeder Reichsbeamter bemühet ſich natürlicher Weiſe, diejenigen, ſo in ſeinem Amte geſeſſen ſind, auch in ſeine Dienſte zu erhalten, und mit der Zeit eine Linie auf dem Reichsboden zu ziehen, worüber ihm, außer dem Kaiſer oder dem Herzoge, kein andrer einen Mann entziehen ſoll.

a) Es heißt in dem Verein unter den dreien Söhnen Ludewigs vom Jahr 847: et volumus ut cujuscunque nostrorum homo in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat: nisi talis regni invasio, quam Landweri dicunt, quod absit, accideret, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Ap. Baluz. T. II. pag. 42. Hieraus iſt beiläufig zu erſehen, daß die Theilung der

Söhne Ludewigs nicht, wie man jetzt behauptet, communionem Heribanni aufgehoben habe. Es bleibt unus heribannus, und dieſen begreift das Wort Imperium, und unus Imperator. Der Imperator aber iſt Heerbanns-General, und hat ſo gut wie Heerbanns-Herzog und Heerbanns-Grafen, durch die errichteten Dienſtgefolge verloren. Auch blieb die defensio ecclesiae S. Petri, nach der Theilung unter Carls Söhnen, eine gemeinſchaftliche Pflicht. Testam. C. M. §. 17. Sie lag dem Heerbann ob, welcher daher den Namen des Heiligen R. R. zum Unterſchiede von dem Dienſtmannsreiche erhalten haben mag.

b) De traditionibus autem vel venditionibus quae inter partes fieri solent, praecipimus ut nullus ex his tribus fratribus, suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem vel venditionem, hoc est terrarum, vinearum, silvarum atque libertatum servorumque qui jam casati sunt. Testam. C. M. §. 13. Deutlicher kann man die Territorial-Linie nicht ziehen.

c) Collectae quae Theotisca lingua **Herizuph** appellantur; Capit. Caroli Calvi. T. VIII. concil. p. 766. Herizuph kommt von Zupfen, ſagt Eckhardt in Fr. Or. T. II. p. 492., und bedeutet ſo viel, als jemanden zur Deſertion vermögen; allein das Wort Collectae zeigt auf Freicompagnien, und der Zopf iſt ein Fähnlein, indem dieſes Symbolum ſtatt der Fahne gebraucht wurde. Der Hauptmann hieß daher Zopfhaupt, Thiuphad. S. Abſchn. IV. §. 7. n. c.

d) Ut post nostrum ab hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in altero, ne forte per hoc si aliter fuerit, scandalum aliquod accidere possit. Haereditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime habere contigerit. Testam. C. M. §. 11. Auch hier blieb die defensio, welche de haereditate geſchieht, oder die Heerbannspflicht gemein, die

Dienſtmannſchaft aber iſt getheilt. Erbgut verband Niemanden, außer der Landwehr, zu Felde zu gehen: und wie nun letztere nicht oft vorfiel, ſo hieß es: Liberi Longobardi licentiam habeant se commendandi (in Dienſte zu gehen) ubi voluerint; in tantum ut suo comiti faciant rationabiliter quod debent, das iſt, wenn ſie nur ihren Heerbannsgrafen zur Zeit der Landwehr gewärtig ſind, oder ſich mit ihm abfinden. LL. Pipini ap. **Heinec.** in C. G. p. 1184.

Urkunden

Urkunden

zur

Osnabrückſchen Geſchichte,

erſten Theils.

I.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabr. ecclesiae datum XIV. Kal. Jan. ann. IV qui est annus Christi DCCCIV. (Ex C. H. Diss. Critico-historica de diplomate Caroli M. 4. Monasterii 1721. p. 35.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Karolus serenissimus augustus, a deo coronatus, magnus, pacificus, imperator romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum. Quicquid enim locis sanctorum venerabilium ob amorem domini nostri Ihesu Christi et reverentiam sanctorum cedimus, vel condonamus, hoc ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri, in dei nomine pertinere confidimus. Igitur notum sit omnibus fidelibus, praesentibus scilicet et futuris, qualiter donamus ad basilicam sancti Petri, principis Apostolorum, et sanctorum martirum, Crispini et Crispiniani, quam nos construximus in loco Osnabrughi, et corpora illorum illuc transtulimus, ubi praeest vir venerabilis Vuiho episcopus, omne regale vel seculare judicium super servos et liddones, et liberos malman et mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet, et deinceps acquisierit, et perpetuam de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus Iudex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel scultetus, sive missi dominici per tempora discurrentes, loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare, vel aliquo modo ullo unquam tempore aggravare audeant. Sed liceat praefato episcopo suisque successoribus, et suo advocato, res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare atque disponere. Et ut haec auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus, et de anulo nostro sigillare jussimus.

Signum Caroli piissimi ac serenissimi imperatoris.

Jacob ad vicem Rudoni (L. S.)

Data XIV. Kal. Jan. anno III. Christo propitio imperii nostri et XXXVI. regni nostri in Francia, atque XXX in Italia. Indict. XI. Actum Aquis, palacio publico, in dei nomine feliciter, ameN.

II.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabrugensi ecclesiae datum XIIII. Kal. Jan. ann. IV. Imperii qui est annus Christi DCCCIV. (ex eadem p. 11.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Karolus imperator augustus, romanorum gubernans imperium, qui et rex Francorum et Longobardum, nec non modo dominator et Saxonum. Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus, nostrisque praesentibus scilicet et futuris, qualiter nos ob nostrae mercedis augmentum Vuihoni Osnabrukgensi episcopo suaeque ecclesiae quam nos primam omnium in saxonia in honore sancti Petri principis apostolorum et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani construximus, quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm: farnevinkil. rutanstein. angeri. osning. sinethi. hergashovid. drevenomeri. etanarfeld. dumeri. collaudatione illius regionis potentum. cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis, atque cervis, avibus, et piscibus omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri aquisgranum pertinentis, in silva osning in perpetuum proprietatis usum donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine praedictae sedis episcopi licentia, studio venandi, vel silvam exstirpandi, vel aliquod hujusmodi negotium peragendi, unquam intrare praesumserit, sciat se tam divinae, quam et regiae ultionis vindictam incursurum, nec non pro delicto sexaginta solidos nostri ponderis, quos nobis pro banno violato deberi statuimus, redditurum. Insuper vero eidem episcopo suisque successoribus perpetuam concedimus libertatem, et ab omni regali servitio confirmamus absolutionem, nisi forte contingat, ut imperator romanorum vel rex grecorum conjugalia federa inter filios eorum disponant: tunc ecclesiae illius episcopus omni sumptu a rege vel imperatore adhibito, laborem simul et honorem illius legationis assumat, et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco grecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, et nunquam clericos utriusque linguae gnaros ibidem deesse in dei misericordia confidimus. Et ut haec auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus, et de anulo nostro sigillare jussimus.

Signum Caroli piissimi imperatoris

Amalbertus ad vicem Ercanbaldi recognovi (L. S.)

Data XIV. Kal. Jan. anno IV. Christo propitio Imperii nostri, et XXXVII. regni nostri in Francia, atque XXXI. in Italia. Actum Aquisgrani palatio, in dei nomine feliciter, amen.

III.

III.

Hludovici Imperatoris Confirmatio fundationis ecclesiae Osnabr. (ex autographo descripta per Henselerum.)

In nomine domini dei nostri Jesu Christi. Hludovicus divina providente clementia imperator augustus. Si petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint, de necessitatibus ecclesiarum sibi commissarum devoto animo ad effectum producimus, hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vitae, quam ad aeternae beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus. Id circo omnium Dei ac nostrorum fidelium, praesentium scilicet et futurorum, noverit industria, quia vir venerabilis **Meingaz** sanctae Osnabruggensis ecclesiae episcopus attulit nobis preceptum domini et genitoris nostri bonae memoriae, **Caroli**, serenissimi Augusti, in quo continebatur, qualiter ipse Adriani Papae praecepto et hortatu, et **Lullonis** Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia VVestfala, loco Osnabruggi vocato, ecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram, et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi deo militantium decimas cunctorum infra terminos ejusdem episcopatus degentium hominum ecclesiae ex integro retinendas delegavit, et eandem ecclesiam consecrationis ejus die, Adriano Papa ita ordinante et jubente, et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit, et terminos ejusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit. Sed pro rei firmitate petiit nos prenominatus Meingaz Episcopus, ut hujuscemodi beneficium erga ipsam ecclesiam noviter fieri juberemus. Cujus petitionibus propter Dei amorem et animae nostrae remedium libenter annuentes hanc nostrae praeceptionis auctoritatem eidem ecclesiae fieri decrevimus. Propter quod jubemus atque praecipimus, ut sicut a memorato Principe genitore nostro piae memoriae Augusto concessum ac traditum est, ita deinceps praefatas decimas ceteraque sibi pertinentia, Meingaz episcopus, suique successores, per hanc nostram auctoritatem habeant concessa atque indulta ad necessitates ecclesiae sublevandas. Et ut haec auctoritas nostrae confirmationis per futura tempora inviolabilis atque inconvulsa firmiter perduret, manu propria subtus eam firmavimus, et nostri sigilli impressione assignari praecepimus.

Signum Hludovici (L. S.) serenissimi imperatoris

Durandus Diaconus ad vicem Fridugisi recognovi

Data VII. Id. Septembr. Anno Christo propitio XI. imperii domini Hludovici serenissimi imperatoris. Indictione IV. Actum Vuormacia civitate publica. In dei nomine feliciter, amen.

IV.

Diploma Ludovici Germanici pro Corbejensibus et Herivordensibus. (*ex diss. allegata.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Hludovicus divina favente gratia Rex. Si petitiones servorum justas et rationabiles ad effectum perduxerimus, et ad humanam vitam feliciter transigendam et perpetuam felicius promerendam procul dubio nobis futurum speramus. Quapropter notum esse volumus, quomodo venerabilis Abbas Warinus adiit excellentiam nostram suppliciter orans, ut nostra munificentia prospiceremus Monasteriis illi commissis, quorum unum est Monachorum nova Corbeja nominatum, ubi et ille primus regulari electione Abbas extitit, et alterum est sanctimonialium Heriford dictum, et propriae Abbatissae, cui nomen **Adila**, subjectum. Sed juxta consuetudinem, quod ancillarum dei congregationibus procurari solent Praepositi ex Ecclesiastico ordine, jam dicto Abbati commendavimus, ut tam in disciplina Abbatissam juvare, quam in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum Provisor et Patronus existeret. Is ergo petiit celsitudinem nostram recordari, ut piae memoriae genitor noster Hludovicus Imperator ambo haec Monasteria exstrui jussit, ad normam videlicet praecipuorum in Gallia monasteriorum, novam utique Corbejam ad similitudinem antiquae Corbejae: Herifordense vero Coenobium ad exemplum Monasterii sanctimonialium in Suessionis civitate existentium. Et ut in elemosynam suam ac totius generis sui institutionem eorundem perfectio expleretur; Cellam juris sui, quae vocatur Meppia, cum decimis et possessionibus suis undique ad eam pertinentibus, et ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo exstruens in Saxonia, decimis dotavit circumquaque habitantium, per duas Saxonicas rastas praefatus noster genitor ad novam Corbejam tradidit. Ad Herifordensis autem Monasterii adjumentum dedit in episcopatu quidem Asnabruggensi ecclesiam Bruginithi cum subjectis sibi ecclesiis; in Parochia vero Mimigernefordensi Ecclesiam Reni cum his quae ad eam pertinent ecclesiis; ita sane ut decimarum aliorumque redditūum proventiones praefatis cederent Monasteriis, et ab ipsis vicissim procurentur subjectae plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda; et Presbyteri, qui principales ex his ecclesias tenerent, Archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Cum autem ipsi episcopi circationes suas ibi agere deberent ad eorum mansionatica daretur, quod in Capitularibus antecessorum nostrorum praescriptum habetur. Nos igitur rata esse volentes caetera omnia, tantum expensas ad ministerium episcopi, propter aegritudinem et senectutem ejus qui nunc est, Gozberti, augere debemus. Id juxta petionem saepe dicti Abbatis Warini ita moderari placuit, ut descripto quantum satis sit ad servitium episcopi, hoc nullo modo subtrahatur et episcopus vicissim ampliora non requirat, nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint. In quibus satis esse consensit Episcopus coram nobis et Archiepiscopo nostro Hrabano, caeterisque cum eo in synodo agentibus, id est, ut dentur ad singulas ecclesias porci quatuor valentes denariis duodecim, et octo arietes, qui eadem pene summa, qua quatuor porci aestimarentur; tres porcelli, quatuor aurae, octo pulli, viginti situlae de medone, viginti de mellita cervisa, quadraginta de non mellita, centum viginti panes, centum modii de avena, manipuli sexcenti: sitque in potestate Episcopi, utrum haec per singulas ad unam mansionaticam an ad duas velit habere. Nos autem ne summa debiti his plus aut minus complectatur, hoc auctoritatis nostrae praecepto cum consensu synodali decernimus atque jubemus. His etiam adjungere placuit liberam utrique loco concessionem eligendae de propria congregatione in regimen sui per futura semper tempora congruae personae. Et ut omnis hinc dubietas tollatur, manu propria haec roborantes annuli nostri impressione ea signari jussimus.

Signum Hludovici serenissimi Regis. Adbertus subdiaconus ad vicem Baldrici Abbatis recognovi.

Data XI. Kal. Junii anno XX. regni gloriosissimi Regis Hludovici in orientali Francia regnantis Indict. prima. Actum in palatio regio Franconoford, in D. N. F. A.

V.

De fundatione Coenobii Hertzbrock *(ex actis S. S. T. V. Jul. p. 533.)*

Walburga Vidua statim post octingentesimum annum recuperatae salutis, et obitum Eckhardi mariti sui, propriis impendiis incepit aedificare et fundare ecclesiam in Hertzebrock, et Dudam, natam suam in **Liessborn** ad **Rosterndam** Caroli

Magni germanam, ibidem Abbatissam, ut in timore domini, dum Monasterium aedificabatur, educaretur aliquam diu, misit. Post eam revocans, primam omnium Abbatissam in Herzebrock constituit, totum patrimonium ejus una cum ipsa ibidem Deo offerens. Praescripta vidua ab Eckhardo, defuncto viro suo, duos filios sustulit, videlicet Lutbrandum et Ovonem, qui matris erga hoc coenobium vestigia pari diligentia secuti sunt. Namque Lutbrandus omne patrimonium suum monasterio contulit, et factus est ibidem praebendarius, nihil aliud ad vitae suae sustentationem, quam victum et vestitum petens et accipiens. Ovo vero germanus suus, Advocatus ibidem fiebat, villam in Parochia EUnigerloe sitam, nomine Bockentorp cum sex modiis avenae, et quinque hordei annuorum reditiium nobis conferens. Haec fundatio completa est et recte disposita fuit anno DCCCLX. confirmata ab Egberto, quinto Episcopo Osnabrugensi, qui tam in suam quam omnium successorum curam et defensionem hoc Coenobium Hertzebrock perpetuo defendendum suscepit.

Literae confirmationis ex antiquissimo originali descriptae ad manum sunt, ex quibus Kleinsorgius in Ms. Historiae Westphalicae haec refert: Inclytam Deoque sacratam Waldepurg et filiam ejus Dudam post obitum Nobilissimi Eckhardi, in propria hereditate Ecclesiam in honore sanctae Mariae construxisse, sanctarumque monialium turmam ibidem congregasse, et eandem ecclesiam defensioni Osnabrugensis ecclesiae, cui tunc humillimus Ecbertus praeesse videbatur, subiecisse. Finis literarum est: Facta est ipsa traditio seu confirmatio illa in eodem loco, sub die XII. Kal. . . . . . Ind. IV. anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCCLX.

VI.

Privilegium Ludovici Germanici Regis datum Egiberto episcopo Osnabr. de decimis et immunitate. (*ex diss. allegata p. 107.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Hludovicus divina favente gratiae rex omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrisque praesentibus scilicet et futuris notum sit qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine egibertus serenitatis nostrae clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et juventutem nostram non parum incusando adiit querimoniam faciens episcopium suum a cobbone comite et Gozberto sueonum episcopo quibus dum germanus suae infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro perjurio ab episcoporum consortio semotus fugitivus abscederet tuendum commissimus in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum et huc usque non sine nostra culpa indecens et informe quasi pecus mutilum permansisse Et ut inde justitiam accipere et se suaque firmius et securius habere valuisset nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi praeciperemus postulavit. Cujus reclamationi assensum nostro solo consilio prebere non censentes praefato episcopo suisque adversariis franconofort ubi principibus nostris convenire statutum est ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum praesentia praefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri Imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra caeterorumque considentium praesentia recitatis osnebruggensem ecclesiam adriani papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatum et a venerabili egilfritho leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam. Et privilegiis paparum ante nos relictis omnem hominem qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate dedicimus. Qua de causa ab amorem domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et praeciosissimorum martirum crispini et crispiniani quorum corpora illuc translata sunt assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Et hoc praeceptum inde conscribi jussimus praecipientes ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur. ita jam dicta ecclesia perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat. ita ut nullus judex publicus dux vel comes neque alia judiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi quod eorum lingua oberzala dicitur. sed idem episcopus suique successores decimas infra terminum sui episcopii caeterasque res suae ecclesiae quas modo possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine obtineat et gubernet. exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium quod nos foravuerch vocamus quas pater noster Hludovicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem in peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. Servi autem ipsorum et liberi et cujuscunque conditionis coloni decimas ut caeterorum in saxonia jus est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Et ut haec auctoritas nostra firmiorem in dei nomine obtineat stabilitatem manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro jussimus sigillari.

Signum domni hludouuici gloriosissimi regis

Comeatus notarius ad vicem
radleici recognovi et (L. S.)

Data IV. Id. novembr. anno christo propitio XV. regni domini hludovici gloriosissimi regis in orientali francia Indictione XII. actum mogontia civitate. In dei nomine feliciter amen.

VII.

Privilegium Arnolfi regis datum Egilmaro Episcopo Osnabr. super decimis et super judiciaria potestate. (ex diss. alleg p. 11.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus juvamine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum cognoscat industria. Qualiter vir venerabilis episcopus et fidelis Noster Nomine Egilmarus osnebruggensis ecclesiae presul nostrarum adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de judicibus illius regionis pati et tolerare maximam autem destitutionem habere de decimis quae ad eandem osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum a magno et illustri viro Karolo primitus in provintia uuestfala fundatam et a venerabili agilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis dotatam canonica auctoritate servire debuissent maximas scilicet quantitate et numero decimarum partes ad eandem sedem ex debito pertinentes iNter monachos huxilienses et puellas herivordenses jurgioso et injusto Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse ob hoc maxime se nullum regale servitium extra vel jus ecclesiasticum infra ejusdem episcopatus confinia posse perficere ob hanc causam ut eidem ecclesiae suae nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevissemus postulavit per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitioni ab amorem domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et sanctorum martirum crispini et crispiniani et interventum amantissimae nostrae prolis lhudouuici nec non et sanctissimam ejusdem episcopi apud dominum intercessionem pro nobis assensum lubenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam immunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt. sic praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. Ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod munscat vocant. Nec pontem restaurare aut corrigere et ut ei liceret in eodem loco osnebruggensi mercatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore Nemine contradicente sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps adquisierit in decimis prediis sive mancipiis quieto ordine possidere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est episcoporum corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate atque disponere. Insuper etiam de jam dictis decimis ejus reclamationi consensum dedimus et peccatis nostris exigentibus justitiam a nobis hucusque sibi denegatam confitentes nullam post hac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus. Condonavimus etiam eidem sancto et venerabili episcopo se suosque nobiles sive ignobiles ad nullum exercitale iter debite conscensuros. Nec aliquid de regali servitio nisi decimas ecclesiae suae recipiat secum haberi sed omnia eidem ecclesiae pertinentia ejus solummodo pastoralitati integre ntendà permaneant. ut etiam Nos Nostrosque praedecessores qui in eandem ecclesiam peccaverimus divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio. sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores haec eadem a nobis sancita pari modo sortiti fuerint. et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu Nostra propria subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari jussimus.

Signum domini arnolfi piissimi regis

Aspertus ad vicem Theotmari archicapellani recognovi.

(Locus sigilli vetustate deperditi).

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni arnolfi regis II. actum franconofurt curte regia. In dei Nomine feliciter amen.

VIII.

Praeceptum Arnulfi regis. datum Egilmaro episcopo de servitio regio et expeditione exigenda. (ex ead. p. 112.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus juvamine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium Nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscat industria. qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus osnebruggensis ecclesiae praesul nostram adiit serenitatem postulans ut eidem ecclesiae nostraeque libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevissemus. Per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius et plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitionem ob amorem domini nostri Iesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam emmunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et lidones, et eos qui censum persolvere debent nec pontum restaurare. Et ut liceret in eodem loco osnebrugensi mercatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore nemini contradicente. sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet et deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate ordinare et disponere. INsuper etiam ad Nostrae celsitudinis auctoritatem isdem praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis quae ad osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum consecratam servire debuissent. maxima scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos huxilienses et inter puellas herinordenses Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse. ab hocque maxime se nullum iter exercitate extra ejusdem episcopatus confinia posse perficere. ideoque pro hac causa ejus reclamationi consensum dedimus. ita ut nisi dani ad delendam Cristianitatem sui episcopii

Naves ascenderent nullum se suosque ad alium exercitale iter debite consensuros. Nec aliquod de regali servitio secum haberi sed ejus solummodo pastoralitati Cristianitatis animadversio valide persistat. ac etiam Nos Nostrosque predecessores divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio, sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores haec eadem nobis sancita pari modo sortiti fuerint et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu propria Nostra subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari jussimus.

Signum domini arnolfi piissimi regis

Aspertus cancellarius ad vicem theotmari
archicapellani recognovi et (L. S.)

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni arnolfi regis II. actum franconofurt curte regia in dei nomine feliciter amen.

IX.

Praeceptum Arnulfi regis Engilmaro episcopo datum super decimis sue dioc. et super donatione V. ecclesiarum quas idem rex Osnabr. episcopo donavit. (*ex eadem. p.* 115.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae presentibus scilicet et futuris qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesiae episcopus atque fidelis noster nomine egilmarus nostram adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de judicibus illius regionis maxime autem a buxiliense abbate et herifordense abbatissa suisque fautoribus decimarum depredatione ad suam ecclesiam debite pertinentium jam diu pati et tolerare. Cujus reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes talia posse absque apostolicae sedis auctoritate dijudicare vel determinare nos excusavimus, sed tandem ante nos veniendi eidem episcopo suisque adversariis diem et locum statuimus et multos illuc nostro regni principes scilicet archiepiscopos, episcopos, duces, comites, ceterosque dominum timentes clericos et laicos convenire fecimus. Ibi in nostra praesentia ceterorumque fidelium nostrorum prefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli nostri et antecessoris imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis osnabruggensem ecclesiam adriani papae consilio et consensu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia uuestfala fundatum et a venerabili egilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam et postea a quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet leonis, paschalis, eugenii et gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa ejus reclamationi ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes, nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesia quae per totam franciam et saxoniam ab antecessoribus Nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt, ita et haec praefati praesulis sancta sedes per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. Concedimus etiam eidem episcopo pro ejus sanctissima apud dominum pro nobis intercessione decimas jam diu inter monachos huxilienses et puellas herifordenses jurgioso et injusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas in suam episcopalem potestatem recipere Nemine contradicente.

sed liceat praefato venerabili episcopo easdem decimas ceterasque res suae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est episcoporum corrigere et earum causas absque nulla contrarietate ordinare atque disponere, insuper etiam istas V ecclesias pro remedio animae nostrae ad suam ecclesiam donamus et tradimus cum omnibus pertinentiis earum, unam in botharton aliam in moffendorp tertiam in duron quartam in chiribberge quintam in froratesheim. Et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro assignari jussimus.

Signum domini Arnolfi invictissimi regis

Aspertus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovi (L. S.)

Data II. Iduum decembr. Anno dominicae incarnationis DCCCLXXXIX. Indictione VII. Anno autem regni domini Arnulfi serenissimi regis II. Actum foracheim curte regali in Christi Nomine feliciter amen.

X.

Praeceptum Arnolfi regis datum Egilmaro episcopo Osnabr. super decimis et de beneficio Allonis Comitis. (*ex eadem p.* 117.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina ordinante clementia rex. quoniam regum et imperatorum esse constat officium sacerdotes et loca domino et sanctis ejus dicata contra adversantium invasiones privilegia innovando consolari et munire. Notum esse volumus omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus tam presentibus quam et futuris qualiter venerabilis ac vere dei servus osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine Egilmarus nostram adiit serenitatem postulans quatinus sibi suaeque ecclesiae de injustitia in decimarum direptione a corbeiense abbate et herifurdense abbatissa suisque fautoribus illata unde jam sex annis praecedentibus apostolica auctoritate et sinodali judicio diffinivimus iterum nostrae immunitatis et libertatis preceptum per quod se suaque firmius ac plenius habere valuisset innovari et conscribi perciperemus. Cujus justae petitioni ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati petri principis apostolorum et sanctorum martirum crispini et crispiniani nec non pro veneratione karoli Imperatoris Augusti magni et pacifici et ejusdem ecclesiae fundatoris devotissimi filiique ejus bonae memoriae lodovvici. nec non Karlomanni cari patris nostri animae remedio atque ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum qui in eandem ecclesiam peccaverimus liberatione ac ejusdem episcopi sanctissima apud dominum pro nobis intercessione assensum prebentes ita fieri decrevimus. Attamen quod in proximo triburie constituta erat sinodus ibi fieri quod inde agendum esset dignum duximus. et ad audientiam se iterum ibi praesentare praecepimus. Namque abbas et abbatissa et sui Hermannus et Allo comites ipsis faventes et nondum ab errore cessantes nos quod inde actum est potestate magis quam justitia aegisse. unde dominus innocentiae nostrae testis est non veraces incusabant. quia tam diu episcopo et justis ejus precibus assensum praebere peccatis nostris exigentibus renuimus quousque manu domini dure et ut meruimus tacti et patrum nostrorum apostolicorum formosi scilicet ac stephani jussis et hortationibus instincti diutius contra stimulum calcitrare non praesumpsimus. ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac dijudicatis, archiepiscopi episcopi cum omni clero duces et comites etiam ipsis prius faventes episcopi petitionibus consentire debere

bere justitia exigente cum cetera multitudine unanimi concordia omnes affirmabant. Quapropter firmiter praecipientes jubemus ut hujusmodo contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur. - Sed liceat praefato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere, nemine contradicente exceptis decimis dominicalium monachis pertinentium quod nos foravverch vocamus et Stephanus papa diffinivit et litem inter eos - - - stitutione diremit. ita ut monachi et sanctimoniales de singularibus dominicalibus ipsorum quas - - - possidebant decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bonae memoriae ludevvicus easdem decimas ut ipsi ante nos certis testificati sunt scriptis - - ria curte sua - - tissine nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit. et ad paup - - - peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. servi autem ipsorum et liberi et cuiuscunque conditionis coloni decimas ut ceterorum in saxonia jus est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia jam dicti allonis - - collandatione in quibuscunque pagis̃ vel locorum finibus totum ex integro in jus et dominationem principalis ecclesiae ejusdem episcopii in honore sancti petri dedicatae tradidimus atque contulimus cum famulis et mancipiis terris cultis et incultis agris pascuis silvis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus ad easdem res rite pertinentibus et ipsi episcopo suisque successoribus cum omni utilitate suo arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus. jussimus quoque hoc praesens nostrae largitionis exinde conscribi et renovari praeceptum per quod volumus firmiterque jubemus, jam dictus episcopus suique successores decimas sui episcopii ceterasque res suae ecclesiae per omnia labentis mundi tempora quiete utendas possideant. Et ut haec auctoritas nostra firmiorem

rem in dei nomine optineat stabilitatem manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro jussimus sigillari.

Signum domini Arnolfi piissimi regis

UVichinch cancellarius ad vicem deotmari archicapellani recognovi (L. S.)

Data XVII. Kal. aug. Anno incarnat. domini DCCCXLV. Indictione XIII. Anno autem VIII. regni Arnolfi piissimi regis. Actum tribucie in dei nomine amen.

Juſtus Möſers
ſämmtliche Werke.

Sechster Band.

Enthaltend

die osnabrückſche Geſchichte

Zweyter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798

UNIVERSITÄTS- U. LAND[illegible]
HALLE
(SAALE)

Juſtus Möſers,

Hochfürſtl. Osnabrückiſchen Juſtizrath und geheimen Referendarius, Ritterſchaftl. Syndicus und Advocatus Patriä,

Osnabrückiſche Geſchichte.

Zweiter Theil.

Mit Urkunden.

Dritte Auflage.

Mit allergnädigſten Freiheiten

Berlin und Stettin,
in der Nicolaiſchen Buchhandlung
1819.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorrede

zu

dieſem zweiten Theile.

Wie ich vor zwölf Jahren den Anfang dieſer Geſchichte unter dem Titel einer Einleitung herausgab, trauete ich mir ſchon, aus mehrern Urſachen, die gegenwärtige Fortſetzung nicht recht zu; und wirklich waren die Materialien dazu längſt auf die Seite gelegt, als ich die Geſchichte der Deutſchen von dem Herrn Rath Schmidt in die Hände bekam, und von dem Geiſte, womit derſelbe manches kleine Bruchſtück glücklich benutzt und geordnet hatte, ergriffen, mich ſofort niederſetzte, und auch meine kleine Sammlung dem öffentlichen Gebrauche zu überlaſſen mich entſchloß.

Der Plan, welchen ich dabei befolgt habe, iſt noch der vorige. Die Schickſale der Landeigenthümer, oder wie ich ſie genannt habe, der Wahren in unſerm Stifte, ſollten den Hauptfaden ausmachen, und alle andere Begebenheiten mit demſelben, ſo gut es ſich thun laſſen würde, verbunden werden. Wo ich davon abgegangen bin, liegt die Schuld an dem Mangel der Nachrichten, und nicht an meinem guten Willen. Es bleibt bei mir eine ausgemachte Wahrheit, daß die Geſchichte eines Staats nicht die Geſchichte der Menſchheit, ſondern einer Handlungs-Compagnie ſeyn müſſe. Die Veränderungen, welche die erſte Verbindung unter allerlei Zufällen erlitten, ſind die Begebenheiten, ſo man wiſſen, und woraus man ſich belehren will. Mit einem Worte: es iſt die Naturgeſchichte dieſer Verbindung, was man ſich als pragmatiſche Hiſtorie gedenkt.

Einige haben es nicht gebilliget, daß ich mit der Vorausſetzung, dieſe erſte Verbindung ſey unter lauter Land-Eigenthümern geſchloſſen worden, hineingegangen bin. Aber geſetzt auch, daß dieſe Vorausſetzung, in ihrer höchſten Richtigkeit, eine idealiſche Linie wäre, ſo würde ſie doch immer zur Richtſchnur dienen müſſen. Der Mathematiker nimmt zur Berechnung der krummen, eine vollkommene gerade Linie an, wenn dieſe ſich auch nirgends in der Welt findet; eben das thut der Geſchichtſchreiber, der den urſprünglichen Contrakt eines Staats auf Freiheit und Eigenthum gründet, und wenn auch alle Begebenheiten, welche die Geſchichte aufſtellet, nichts wie Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlinie ſind, ſo kann doch derjenige, der ſie erzählet, die Sklaverei nicht zur Regel nehmen, und die Freiheit als Abweichung zeichnen.

Auch in der Art der Behandlung habe ich keine Veränderung gemacht. Meine Abneigung gegen alle moraliſchen Betrachtungen iſt unter der Arbeit gewachſen. Dieſe gehören in die Geſchichte der Menſchheit, und das ſoll die Geſchichte eines Staats nicht ſeyn; hierin kömmt alles lediglich auf Politik an, welche wiederum die Vorausſetzung eines ſichern Contrakts erfordert, wenn ſie ſich nicht, wie unſre Natur- und Völkerrechte, die immer nur mit Menſchen unter allgemeinen Beſtimmungen zu thun haben, in allgemeine Sätze, die bereits genugſam bekannt ſind, auflöſen ſoll. Der geringe Nutzen, den die Geſchichte dem Bürger bringt, und der Mangel an Kraft in dem hiſtoriſchen Vortrage liegt ſicher darin, daß die Genoſſen eines Staats nicht als Aktionairs, ſondern als Menſchen behandelt werden. Nach meinem Wunſche ſollte auch der Bauer die Geſchichte nutzen, und daraus ſehen können, ob und wo ihm die politiſchen Einrichtungen Recht oder Unrecht thun.

Ueberhaupt entſteht der Mangel an Kraft in unſrer allgemeinen Geſchichte daher, daß diejenigen, welche ſolche beſchreiben, oft mehr auf die phyſikaliſchen und moraliſchen, als die politiſchen Fähigkeiten der handelnden Perſonen ſehen; oder die letztern zu unbeſtimmt laſſen.

Ein Biſchof kann z. B. in ſeiner Ordnung, nach welcher immer einer von dreien als Feldbiſchof das Heer begleiten mußte, mit zu Felde gehen, und ſein geiſtliches Amt dort verrichten, er kann aber auch, als Hauptherr ſeiner Leute, den Harniſch anlegen, und an ihrer Spitze fechten. Beide Fälle ſind aber ſehr von einander unterſchieden, ohnerachtet er in beiden Heerbannsdienſte thun kann, und doch werden ſie oft verwechſelt, und die Befreiung, welche ihm von Carl dem Großen in dem letzten Falle ertheilt wurde, auch auf den erſten angewandt. Wiederum wird der Lehndienſt vom Heerbannsdienſt nicht genug unterſchieden.

Der Eigenthümer iſt nur zu dem erſten, und der Lehnmann, inſofern ihm gemeines Gut geliehen iſt, zu beiden verpflichtet. Gleichwohl ſieht man es bei den allgemeinen Geſchichtsſchreibern ſelten, in welchen von dieſen beiden politiſchen Eigenſchaften Biſchöfe, Herzoge, Grafen und andere ausziehen; man unterſcheidet den Heerbannsdienſt, welcher einzig und allein auf die Vertheidigung der chriſtlichen Kirche und des Reichs geht, nicht von dem Lehndienſte, der eine weitere Verpflichtung in ſich faſſet; und ſo iſt es unmöglich, auf wahre Schlüſſe zu kommen. Die ganze Handlung hat keine feſte Zeichnung, und die Darſtellung iſt ohne Kraft. Der Kaiſer hat als oberſter Feldherr aller zur Reichslandwehr verpflichteten Wehren, oder als Haupt einer freien Nation, ganz andere Rechte, als Oberlehnsherrn der Kronbediente, und doch werden beide immer verwechſelt, ſo oft man frägt: ob der Kaiſer oder die Fürſten mit der Zeit gewonnen oder verloren haben? Beide, nämlich der Kaiſer als Oberlehnsherr, und die Reichsfürſten als Lehnleute betrachtet, ſind im alten Heerbann und auf dem Maifelde unbekannte Dinge. Ihr Verluſt und Gewinn iſt lediglich für Rechnung der Nationalfreiheit und des Nationaleigenthums, und welcher Geſchichtſchreiber

ſchreiber hier nicht ſeinen Stand faßt; der wird wahrlich die Erde nicht bewegen.

Dergleichen Mängel ſind aber in einer Provinzialgeſchichte, wo man wenige Perſonen, und dieſe nahe vor ſich hat; worin man auf dem Social-Contrakt geſchwinder zurückgehen kann, und jede Veränderung nach deſſen Anlage und Wirkungsart prüfet, eher als in einer allgemeinen Geſchichte, welche ſich vor der Menge der Gegenſtände nicht um das Verhältniß eines jeden genau bekümmern kann, zu vermeiden; dieſe nähert ſich natürlicherweiſe immer mehr der Geſchichte der Menſchheit, die daher freilich mehr Stoff zu großen und glänzenden Gemälden, aber auch wenig Nahrung für den Bürger liefert; beſonders wo ſie, wie uns jetzt einige bereden wollen, den Stoff aus der zweiten Hand nimmt. Sie entzückt ſo lange man lieſet, belehret höchſtens in allgemein bekannten Fällen, und entſcheidet wenig, wenn man in einem wirklichen Falle Hülfe nöthig hat. Nur Schade, daß bei dergleichen Provinzialgeſchichten das kleine Rädchen immer ins Große greift, und man die Wirkung von jenem nicht deutlich machen kann, ohne auch dieſes zu Zeiten mit umlaufen zu laſſen.

Von den angehängten Urkunden habe ich nur dieſes zu ſagen, daß ich mich bei dem bloßen Gebrauch von Abſchriften, auf deren Richtigkeit gar nicht eingelaſſen habe. Um dieſe zu beurtheilen, muß man die Originallen ſelbſt einſehen. Hiezu wurde mir zwar einmal Hoffnung gemacht, und ich hatte bereits den Königl. Schriftſtecher Hering von Hannover auf meine Koſten herüberkommen laſſen, um die merkwürdigſten davon in Kupfer ſtechen zu laſſen. Es fanden ſich aber nachwärts einige Bedenken dabei, und darüber iſt es unterblieben.

Die Abſchriften, deren ich mich bedient habe, ſind zum Theil von dem ſeligen Jeſuiten Henſeler, deſſen große Verdienſte um die Osnabrückiſche Geſchichte aus ſeiner dissertatione de diplomate Caroli M. bekannt ſind, gemacht, und haben von ihm zu einer vollſtändigen Osnabrückiſchen Geſchichte gebraucht werden ſollen; zum Theil aber hat ſie der noch lebende Amtmann Sandhof, welcher als Kloſteramtmann auf dem Gertrudenberge und zu Berſenbrück geſtanden, und ſich ebenfalls um die Osnabrückiſche Geſchichte viele Mühe gegeben hat, geſammlet. Nach dem Tode des erſtern waren ſie von einem andern Jeſuiten, der notas criticas ad schatenicam daraus gemacht hat, welche ſich noch ungedruckt auf der Königlichen Bibliothek zu Göttingen befinden, gebrauchet worden. Von Henſelern rührt die zu Zeiten dabeigefügte Nachricht: ex autographo, oder e copia her, und Sandhof hat es nicht bemerkt, wovon er ſeine Abſchriften genommen hat. Einige wenige Stücke habe ich ſelbſt geſammlet, oder aus den dabei angezogenen Schriftſtellern genommen, und jede in ſo weit für richtig gehalten, als ihr Inhalt mit der Geſchichte und dem Styl der Zeiten übereinſtimmte, ohne mich um den todten Buchſtaben, welcher in den Abſchriften oftmals ſehr ungleich iſt, vergeblich zu bekümmern.

Osnabrück, den 12. Mai 1780.

J. M.

Osnabrückſche Geſchichte.

Zweiter Theil.

Von dem Ausgange des Carolingiſchen Stammes
in Deutſchland bis auf den Untergang des Großherzogthums Sachſen.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte der Biſchöfe von 918 bis 1192.

---

§. 1.

Vorerinnerung.

Wir haben den vorigen Abſchnitt unſrer Geſchichte nach der Regierung des Carolingiſchen Stamms in Deutſchland abgemeſſen, weil es für den Leſer einige Bequemlichkeit haben konnte, ſich an einen ihm aus der Reichsgeſchichte bekannten Zeitpunkt zu halten, und die Einwirkung der Kaiſer in die Regierung der Reichsländer noch ziemlich ſichtbar war. Jetzt aber, da die Kaiſer immer weiter auf den Hintergrund zurücktreten, und die Herzoge in Sachſen uns weit mehr vor Augen ſtehen, wollen wir in dem gegenwärtigen Theile unſre Geſchichte bis auf den Fall des ſächſiſchen Herzogs Henrichs des Löwen fortführen, der eben ſo bekannt, und für uns noch wichtiger iſt, als der Ausgang des Carolingiſchen Stamms. Die Kaiſerwürde fällt ohnehin bald (919) auf einen Herzog von Sachſen; denn Deutſchland, was nun keinen Heerbann mehr hatte, der ſeinen Kaiſer gegen die Macht der Kronbedienten und ihrer Dienſtleute genugſam erhalten konnte, ward genöthiget, die Krone auf den Degen zu ſetzen, a) oder Amt und Controlle einer einzigen Hand zu übergeben, ſo nachtheilig auch dieſes aller gemeinen Freiheit iſt, und ſo ſehr dieſe erfordert, daß das Reichsoberhaupt das Gegengewicht gegen die Kronbediente halte; und wie ſolchergeſtalt die kaiſerliche und herzogliche Macht gar oft in einander übergehen: ſo macht der unter Herzog Henrich dem Löwen erfolgte Untergang des Großherzogthums Sachſen in der Geſchichte eines ſächſiſchen Stifs eine ſehr große Epoche.

Anfangs ſollte nach dem Ausgange des Caroliugiſchen Stamms der älteſte General die Krone nehmen; dieſer war Herzog Otto der Erlauchte von Sachſen; er entſchuldigte ſich aber mit ſeinem Alter, und überließ ſie dem Herzoge Conrad von Franken. Nach deſſen Tode nahm ſie des erſten Sohn, vorgedachter Henrich, nicht ohne Widerſpruch der übrigen, die ſich eben ſo gut dazu hielten; jeder von ihnen ſuchte dabei ſeine eignen Bedingungen zu machen, und die Krone, welche von der Nation geflochten war, und allemal Einem in ihrem völligen Weſen hätte aufgeſetzt werden ſollen, ward nach Gefallen ihrer Bediente, ohne ein Mayfeld b) oder eine andre Volksverſammlung zu halten, verärgert, und die Wahl der Kaiſer ein Werk der Reichsdienſtmannſchaft, oder ihrer Hauptherrn. Doch wir wollen uns erſt wiederum mit den Biſchöfen, die in dieſer Zeit regiert, und mit den Einrichtungen, welche ſie in der Stiftung gemacht haben, bekannt machen, ehe wir den Wachsthum des Herzogthums oder vielmehr der ſämmtlichen Kronbediente, zum Nachtheil der Gemeinen in unſerm Stifte, weiter berühren.

a) Herzog Henrich der Heilige von Baiern legte ſogleich ſein Herzogthum nieder, als er Kaiſer wurde; Herzog Conrad von Franken ſetzte wahrſcheinlich zur Verwaltung ſeines Herzogthums die nuntios camerae an; Herzog Henrich von Sachſen behielt ſein Herzogthum, ließ ſich aber auch nicht ſalben; Otto der Große hatte vielleicht die Abſicht, das Herzogthum in Sachſen zu behalten, und in der Perſon des Herman Billung einen General-Lieutenant zu haben. Nach der Theorie ſollte allemal der Kron-General, wenn er König wird, das Generalat abdanken. So iſt es noch in Pohlen; ſo war es unter den Merovingern, und ſo iſt es überall, wo der Heerbann mächtig genug iſt, den König gegen ſeine Bediente zu erhalten.

b) Die alten campi Martii und Maji oder Madii, ſind als die eigentlichen Voksverſammlungen, dergleichen es jetzt nur noch in Pohlen bei den Königswahlen gibt, bekannt; ſie unterſcheiden ſich als wahre comitia leicht von den curiis, welche der Herr mit ſeinen Bedienten oder Vaſallen hält. Aber mit der Zeit treten die letztern an die Stelle der erſtern; man heißt auch dieſe comitia und läßt die Kronbediente den populum repräſentiren. Dieſes iſt der natürliche Gang in allen Reichen, wo die großen Verſammlungen, welche in der Kindheit kleiner Staaten ſo beliebt ſind, zuletzt beſchwerlich werden. Die Senatus consulta und rescripta principum gelten dann ſo gut wie populiscita, und ſo lange, bis das Volk ſich einmal verſammlet und ſie caſſirt, welches nun zwar in Deutſchland ſo leicht nicht zu befürchten iſt, aber doch der Theorie wegen bemerkt werden muß, damit diejenigen, welche einen Pabſt, Kaiſer, Biſchof oder Abt zu wählen haben, nicht glauben, daß ſie auch die Vollmacht haben, die Kirchen-, Reichs- und Landesverfaſſungen zu ändern. Nach der Theorie beſtehen Kronen und Thronen ſo gut wie die geringſte Pfarre, ex populiscito, die electiones personarum aber ex senatus consulto. Der Patronus kann die Pfarre beſetzen, aber nicht beſchweren.

§. 2.

(7) Dodo I., von 919 — 948.

Aber auch hier iſt uns die Muſe der Geſchichte nicht günſtig geweſen. Wir haben von dem Biſchof Dodo oder Thoto, welcher hier den Anfang macht, nichts a) als die gewöhnliche Beſtätigung, b) die ihm Otto der Große im andern Jahr ſeiner Regierung ertheilt hat, und erblicken ihn zuerſt bei dem Friedensſchluſſe zu Bonn (921), wo er nebſt andern Biſchöfen und Herrn den Frieden mit beſchwöret, c) welchen Henrich der Finkler und Carl der Einfältige mit einander ſchließen; und hernach auf den Kirchenverſammlungen d) zu Coblenz (922), zu Erfurt (932), und zu Jngelheim (948). Vermuthlich hat er auch eine dergleichen Beſtätigung von Henrich dem Finkler erhalten, und mehrern Kirchenverſammlungen, beſonders auch der zu Bonn (942), wo die hieſige Zehntſache wiederum zur Frage kam, e) beigewohnt. Denn des Verſammlens war kein Ende, zu nicht geringer Beſchwerde der Biſchöfe, welche ihre beſte Zeit auf Reiſen zubringen, und ſich in große Koſten ſetzen mußten. Er muß nach obigem vor dem Jahr 921 zum Biſchofthum gelangt, und nach dem Jahr 948 geſtorben ſeyn. f) Zu ſeiner Zeit (940) iſt das Stift Schildeſche im Ravenſpergiſchen, welches einige auch zu unſerm Sprengel rechnen, von der heil. Mereſuid geſtiftet worden. g)

---

a) Auch Erdmann beklagt dieſes ſchon: ap. Meibom. T. II. p. 203.

b) S. die Urk. n. 11. Sie unterſcheidet ſich von der Caroliugiſchen hauptſächlich dadurch, daß die Worte: omne regale et sacculare judicium, und ferner suo advocato darin ausgelaſſen ſind. In der That aber enthält ſie einerlei Freiheiten mit letzterer, und mochte ſich der Stul nur geändert haben. Der Biſchof heißt hier Thoto.

c) Schaten in ann. T. I. p. 240. ſagt: die Biſchöfe hätten den Frieden als Arbitri und Sponsores mit geſchloſſen; allein von dem arbitrio findet ſich darin nichts, wohl aber von der sponsione, oder der damals üblichen conjuratione: König Carl hatte fünf geiſtliche und zehn weltliche conjuratores, König Henrich aber von jeden einen mehr.

d) S. Harzheim T. II. Conc. Germ. p. 598. 599. 601. 611. und Schaten l. c. pag. 256. 257. 268. 291.

e) S. die Urk. n. 29.

f) Erdmann ſchreibt p. 203.: se in pervetusto codice legisse eum obiisse anno 934 Kalend. Maji. Allein die Urkunde von 938 und der Synodus Ingelh. von 948 widerſprechen dieſem. Das Necrologium gedenkt ſeiner am 14. Jun., und da das Concilium Ingelh. VII. Id. Jun. 948 gehalten wurde: ſo mußte er früheſtens im Mai oder Junius 949 geſtorben ſeyn. Witt. in hist. Westphal. p. 195. ſchränkt die Jahre ſeines Amts auf zwölf ein.

g) Die Urkunde ſteht beim Falken in Trad. Corb. p. 745. Die Stiftung geſchahe consilio Dudonis. Dieſer Dudo iſt aber nicht unſer Dodo, ſondern Biſchof zu Paderborn geweſen. S. Schaten in A. P. ad an. 840.

§. 3.

(8) Drogo, von 949 — 969.

Drogo hingegen zeichnet ſich durch die vielen Dienſte aus, die er Otto'n dem Großen geleiſtet hat; er mußte ihn auf ſeinen Reiſen a) oft begleitet haben. Als dieſer Kaiſer, deſſen Mutter Mathildis aus der Widekindiſchen Familie war, b) zu Ehren der Mutter Gottes und des heil. Dionyſius in Enger (950) ein Kloſter ſtiftete, gab Drogo nebſt den benachbarten Biſchöſen von Paderborn und Münſter ſeine Einwilligung dazu, und ließ es geſchehen, daß dieſe Stiftung der biſchöflichen Gewalt entzogen wurde. c) Die Biſchöfe fielen zu der Zeit den Klöſtern bei Gelegenheit der Viſitationen und ſonſt oft zur Laſt, und mochte dieſe Befreiung mehr hierauf, als auf eine geiſtliche Unmittelbarkeit gerichtet ſeyn. d) Nicht lange nachher (952) wohnte er der Einweihung des Doms zu Minden bei, und erhielt in demſelben Jahre die Erlaubniß vom Kaiſer, eine Münze und einen Markt in dem Orte Wiedenbrück anzulegen, und den Zoll von beiden für ſich zu behalten, e) welcher Ort alſo damals auch ſchon einige Größe erlangt, und vielleicht bei den erſten Zügen der Franken über Paderborn in unſre Gegenden ſich gehoben hatte. Auch ſprach er dem Biſchofe (960) nochmals die ſtreitigen Zehnten zu, und beſtätigte ihm und ſeiner Kirche die erhaltenen Vorrechte. f) Zuletzt ſchenkte er ihm noch den Wildbann oder den Forſt im Oßning, g) welchen bereits Carl der Große dem erſten Biſchofe verliehen hatte, ohne jedoch hiebei, wie dieſer, der Geſandtſchaft an den griechiſchen Hof und der Befreiung von andern Hofdienſten zu gedenken. Da dieſes auf Fürbitte ſeiner Mutter, der Kaiſerin Mathildis und ſeiner Gemahlin Adelheit geſchahe: h) ſo könnte man zwar wohl glauben, daß die Widekindiſche Familie hiebei ein beſonderes Verdienſt und ein Recht an dem Wildbann gehabt hätte. Allein da die Kaiſer mehrmals alte Schenkungen in der Maaße beſtätiget haben, als wenn ſolche von ihnen ſelbſt geſchehen wären, womit ſie vielleicht anzeigen wollten, daß jeder von ihnen ein

Reichsgut nicht länger, als auf ſeine eigne Lebenszeit zu verſchenken befugt ſey: ſo läßt ſich aus dieſer Fürbitte, die ſonſt gemeiniglich ein Recht vorausſetzt, nichts Gewiſſes ſchließen. Das Sonderbarſte dabei iſt, daß Otto ſich noch immer den Wildbannbruch vorbehält, i) der doch an andern Orten dem Forſtherrn zu Theil wurde. Dieſer Biſchof ſoll den 10. April 969 geſterben ſeyn. k)

---

a) Ob frequens servitium Drogonis. S. die Urk. n. 15. Unter servitiis ſind aber Reiſen, oder Züge verſtanden; von dem weſtphäliſchen Ryſen, insurgere, aufſitzen, aufſtehen. Er begleitete den König nach Italien, und erſcheinet als Zeuge in der bekannten Urkunde, worin der Kaiſer dem Pabſte alle Schenkungen beſtätiget. v. Collect. Conc. reg. T. XXV. p. 99. Im Jahr 965 war er mit ihm in Conventu Ep. zu Cölln; (Harzheim Coll. Conc. T. II. p. 630.) und wenn die Urkunde für das Kloſter St. Emmeran zu Regensburg (ap. Pez. in thes. Anecd. T. I. p. 3. p. 53.) ins Jahr 967 geſetzt wird, iſt er auch damals zu Ravenna geweſen.

b) S. Th. I. Abſchn. V. §. 18.

c) Ita ut nullus Episcoporum super illud monasterium exerceat potestatem, v. dipl. ap. Falken in trad. Corb. p. 747. Die Stiftung geſchahe cum Consilio Episcoporum Dudonis, Hildeboldi et Drogonis; welche alſo alle drei auf dieſer Gränze und bei den der Stiftung zugelegten Gütern intereſſiret waren, und eine exemtio a potestate trium Episcoporum zeigt deutlich, worauf es hiebei angekommen ſey. Zwei Jahre vorher (948) hatte der König ad monasterium Sti. Laurentii, quod Mater ejus Matthildis ibidem fundaverat, einige Güter des Th. I. Abſchn. V. §. 18. gedachten Grafen Dietrichs geſchenkt. v. dipl. ap. Erath. in Cod. dipl. Quedl. p. 6. Die Königin hatte ihr Witthum verlaſſen, und ſich nach Enger, als ihr Eigenthum, begeben, wie ſie mit ihrem Sohne zerfallen war.

Annalista Saxo ad 846. Die Abtei St. Dionys daſelbſt ſchenkte der Kaiſer Otto nachher an Magdeburg, dipl. de 968 ap. Schaten T. I. A. B. p. 311.

d) Nach der Bemerkung des Herrn Raths Schmidt in der Geſchichte der Deutſchen T. 1. B. II. C. 9. S. 336. So befreiete Otto der Große das Stift Quedlinburg dahin: ut nulli regum aut Episcoporum personae aliquod servitium ab eo impendatur — aber doch ſollte, si alter ex populo eligeretur rex, dieſer regalem potestatem darüber behalten. Dipl. ab Erath. in C. D. Q. p. 4. Die Befreiung a Servitio Episcopo praestando, oder ab episcopali potestate ſchloß alſo die ordentliche biſchöfliche Gewalt nicht, ſondern nur advocatiam ecclesiasticam et quodlibet aliud gravamen aus.

e) Dipl. ap. Schaten T. I. A. P. p. 295. Die Anweſenheit unſers Biſchofes bei der Einweihung zu Minden bezeugt das Chron. Mind. ap. Pistor. T. III. p. 809.

f) S. die Urk. n. 14., worin der Kaiſer erzählt: Se XII. annis transactis — Drogoni libertates et immunitatem super eadem re (decimis controversiis) fieri praecepisse.

g) S. die Urk. n. 13. Der Kaiſer nennt die Waldgränzen wie in der Carolingiſchen Urkunde, läßt aber den Zuſatz: in Osning, aus, und gedenkt auch keiner Holzverwüſtung.

h) Ob petitionem dilectissimae Matris nostrae Mathildis et interventum amantissimae conjugis nostrae Adelheidis, in dippl. cit.

i) Nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum. Ibid.

k) Erdmann p. 203. Witt. in hist. Westph. p. 211. In dem Necrol. Osnabr. wird ſeiner auf den 7. Nov. gedacht.

§. 4.

§. 4.

(9) Ludolf, von 969 — 978.

Von keinem dieſer Biſchöfe wiſſen wir eigentlich, von welcher Familie er geweſen iſt, und es würde auch ſehr ſchwer auszumachen ſeyn, weil nur geringe Leute, die man ſonſt nicht unterſcheiden konnte, nach ihren Häuſern, und die Söhne der Herzoge und Grafen nicht nach dem Titel ihrer Väter benannt wurden. Aber von Ludolf, der nunmehro zum Biſchof ernannt ward, weiß man, daß er ein Vetter Kaiſers Otto'n des Großen a) geweſen, vermuthlich von der Mutterſeite, die, wie wir bereits erwähnt haben, b) eine Tochter des Grafen Dieterichs aus dem Widekindiſchen Stamme war, welcher in dem hieſigen Grönengau, woron das jeßige Amt Grönenberg ſeinen Namen hat, als Graf ſtand. Doch kann er ihm auch von der väterlichen Seite verwandt geweſen ſeyn, da der Name Ludolf in der Familie der ſächſiſchen Herzoge ſehr gebräuchlich war. Dem ſey aber wie ihm wolle: ſo hatte unſer Biſchof Ludolf viele Erbgüter in unſerm Sprengel, als zu Linge, Heßen und Apolderbach, c) ingleichen zu Rißlaun, Rensford, Vanhula, Gerithi, Treli, Hiruthnon, Birckfeld, Mulion, Liachtriki, Hanetütinge, Ainghem, Wullen, Alfhuſen und Marſunon, welche Oerter mehrentheils in dem Amte Fürſtenau oder auf deſſen Gränze liegen, und ihre alten Namen noch jeßt führen. d) Und dieſe machen die erſte Vermuthung um ſo viel wahrſcheinlicher, weil die Grafen von Oldenburg, welche aus eben dieſem Stamme ſind, noch lange nachher viele Güter in eben dieſer Gegend beſeſſen haben. e)

a) Otto I. und Otto II. nennen ihn consanguineum suum in der Urk. n. 14. 15. Falke in Trad. Corb. p. 162. und 146. hat eine Genealogie nach ſeiner Art von ihm gegeben, wobei wir uns nicht aufhalten. Gelen. in Hieroth. p. 78. macht ihn zum Bruder des Erzbiſchofes Gero von Cölln; aber dann wäre er ein Sohn des Markgrafen Chriſtian geweſen. Chron. Magd. ap. Leibn. T. II. p. 270. Fabricius L. III. Or. Sax., dem auch Meibom. in not. ad Wid. T. 1. p. 609. folgt, macht ihn zum Sohn Ludolfs des Sohnes Otto'n d. G. Aber dieſer hatte erſt 947 geheirathet, (Chron. Quedl. ap. Leibn. T. II. p. 297.) oder ſpäteſtens 949. ib. T. I. p. 209. Der B. Ludolf müßte alſo ſehr jung zum Stifte gekommen ſeyn.

b) S. Th. I. Abſchn. V. §. 18.

c) Lünga Hesnon Apolderbach v. dipl. cit. Man kann hierunter Linge, auch allenfalls Löningen, und Eſſen im Amte Kloppenburg, oder Heſſum, eine Bauerſchaft im Kirchſpiel Holte, gleich hinter Löningen, verſtehen. Ein Apeldorn findet ſich im Amte Meppen.

d) Ruſchfort, Gerde, Drele, Herthmer, Bergfeld, Lechterke, Tüting, Ankum, Alfhauſen und Merzen ſind die jetzigen Namen. Rißlaun iſt wahrſcheinlich Rußel, Neſelage oder Rieſte, Vanula wird in precaria Werinberti von 1046, worin eben dieſe Namen verkommen, Withele genannt, und iſt Wedel; Wullen heißt dort Wallen, welches auch unter dieſem Namen in dem K. Alfhauſen bekannt iſt. Mulien kann die Bauerſchaft Mühlen zwiſchen Dinklage und Steinfeld ſeyn, und Tütingen kann Hanetüting, zum Unterſchiede von einem andern Tüting im Amte Vörden, geheißen haben, denn das Hanenmohr liegt 3 Stunden weit von erſtem.

e) Wir werden dieſes in der Folge bei der Stiftung von Börſtel bemerken.

§. 5.

Fortſetzung.

Nicht lange nach dem Antritte ſeines Amts, welchen man ins Jahr 969 ſetzt, that er eine Reiſe zum Kaiſer nach Ravenna, a) und ging mit demſelben nach Rom, b) wo der Kaiſer den Pabſt zur Ausſchreibung einer Kirchenverſammlung nach Ingelheim (972) vermochte, worauf die hieſige Zehntſache, c) welche den Biſchof zu dieſer weiten Reiſe bewogen hatte, abermals vorgenommen werden ſollte. Was hierauf geſchehen iſt, werden wir in der Folge erzählen. Seine Erbgüter im Stifte mochte er als Biſchof für ſich nicht behalten wollen, denn er übergab zuerſt (975) alles, was er zu **Linge**, **Heßen** und **Apolderbach** d) hatte, dem Kaiſer, der es ihm als Biſchofen mit der Erlaubniß zurück gab, darüber nach ſeinem Gefallen, und allenfalls auch zum Beſten ſeiner Kirche zu verordnen. Die übrigen aber gab und verlieh er einem Namens **Herigis**, e) der ſein **höriger** f) Dienſtmann geweſen zu ſeyn ſcheinet, und dem er ſie ein Jahr vor ſeinem Ende, als welches im Jahr 978 erfolgt ſeyn ſoll, g) zum völligen Eigenthum überließ. Auch dieſes geſchahe auf die Art, daß der Biſchof zuerſt die Güter dem Kaiſer übergab, und ihn erſuchte, ſolche ſeinem lieben Getreuen zu ſchenken, deſſen Nachkommen dieſelben hernach, wie wir bald ſehen werden, unſerer Kirche übergeben haben. Ohne kaiſerliche Bewilligung konnten keine Reichsgüter zur todten Hand gelangen. Doch mochte es zu dieſer Zeit nur noch eine Formalität ſeyn.

a) Der Kaiſer war zwar auch im Mai 967 zu Ravenna, (ſ. dipl. ap. **Ughell.** in It. sacra T. V. p. 45.)

und im Sept. zu Rom; (ſ. dipl. ap. Lunig spic. eccl. 1. Theils Fortſetzung, Anhang p. 11.) auch war er im Octob. 968 wieder zu Ravenna, (ſ. dipl. beim Schaten A. P. T. I. p. 310. etc.) und ferner 970 ebendaſelbſt. S. Schannat hist. Worm. T. II. p. 22. Man ſetzt aber die Ankunft unſers Biſchofes daſelbſt am ſicherſten ins ſpäteſte Jahr. Ohne Zweifel war er auf der Hochzeit des K. mit der Theophanie, die 972 zu Ravenna gefeiert wurde. Einige glauben, er ſey kaiſerlicher Canzler geweſen, indem ein B. Ludolf oder Rudolf bis dahin verſchiedene Urkunden unterſchrieben hat. v. Lunig. in spic. eccl. cont. in app. p. 9. 13. und Meibom. T. I. p. 749. Zu Rom war der Kaiſer im April 972, (ſ. dipl. ap. Harenberg in hist. Gand. 84.) und ging von dort im Auguſt über Coſtnitz nach Deutſchland. S. dipl. ap. Hergott orig. Habsp. T. II. 84.

b) De Saxonica terra Ravennam usque serenitatis nostrae clementiam adiens — iter nostrum Romam direximus, praedictum Episcopum nobiscum illuc venire fecimus — ſind die Worte Otto's in der Urkunde n. 14.

c) S. die angeführte Urkunde.

d) S. Th. I. Abſchn. V. §. 49. Note c.

e) Es heißt cuidam Herigiso. Man muß aber den Quidam darum nicht herunterſetzen, weil auch Biſchof Ludolf quidam venerabilis vir genennt wird in dipl. de 978, Urk. n. 15. et ap. Harzheim. T. II. Conc. G. p. 656.

f) Quicquid (Heregisus) Ludolfi Episcopi beneficio vel munere adhuc suus possidebat, eidem in perpetuum proprietatis usum donavimus. v. dipl. de 977 n. 17. Heregis ſcheinet alſo in suitate Ludolfi non qua Episcopi, sed qua nobilis Domini, geweſen, und von ihm der Hörigkeit vorher entlaſſen zu ſeyn.

g) C. H. in diss. de dipl. C. M. p. 188. berichtet aus einer geſchriebenen deutſchen Chronik, daß Ludolf 9 Jahre regiert habe, und ſchließt daraus, weil nach dem Necrologio Fuld. ein Ludolfus Episcopus im Jahr 978 verſtorben iſt, daß dieſer der unſrige geweſen, und er im Jahr 969 zum Amte gelangt ſey. Erdmann p. 204. läßt ihn II. Kal. Ap. 983 ſterben. Witt. in hist. W. p. 212. ſagt, daß er 10 Jahre regiert habe.

§. 6.

(10) Dodo II., von 978 — 996.

Von einem andern Dodo ſagt uns die Geſchichte weiter nichts, als daß er den 12. April 996 geſtorben ſey. a) Indeſſen und da man einmal weiß, daß ein zweiter Biſchof dieſes Namens gelebt habe: ſo kann man ihm auch noch die Einweihung der Kirche zu Boda, welche von einem von beiden verrichtet iſt, beilegen; um wenigſtens etwas von einem Biſchofe anzuführen, der ſolchergeſtalt achtzehn Jahre regiert, und ſonſt nichts zu ſeinem Ruhme hinterlaſſen hat. b)

---

a) Erdmann. p. 204. Nach dem Necrol. Fuld. iſt ein Biſchof Dodo im Jahr 993 geſtorben.

b) Man findet hierüber ap. Falken. in trad. Corb. p. 727. folgendes fragmentum diplomatis: Notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter Dodo Ven. Ep. Osnabr. ecclesiae, ob amorem D. N. I. C. et S. Petri benedicebat ecclesiam in Boda in assumtione S. Mariae semper Virginis in libertate .... istis locis ad illum pertinentibus Huenni, Bernsium, item Bernsium, Apulderiun, Derigun, item Derigun, Halerithi, Boclithi, Hallithi, Tehtlinge, Staverrevar, Hlaresluthen. Dieſe Oerter muß man an der Emſe ſuchen, Denn Boda lag in dem Pago Agrotingus, Falke. l. c. Später heißt es von dieſer Kirche: Anno 1037. Ind. V. ven. Abbas Drutmarus (Corbeiensis) ecclesiam quandam in **Boda** cum omnibus ad se pertinentibus a Domino cui hereditario jure proveniebat, obtinuit nomine Reginholdo insuper et Presbyterum ipsius ecclesiae nomine Adimannus. Ib. Falke meint, es ſey die Kirche zu Bippen in unſerm Stifte, welche noch von Corvey vergeben wird, aber jene Namen wird man dort vergeblich ſuchen.

§. 7.

(11) Günther, von 996 — 1000.

Das Andenken **Günthers**, ſeines Nachfolgers, hat ſich durch eine Erſcheinung, die er, wie ſein Freund und ehemaliger Confrater a) zu Magdeburg, der Merſeburgiſche Biſchof Ditmar, ein großer Liebhaber von Vorgeſchichten, erzählt, im Schlafe gehabt haben ſoll, erhalten. Der Erzbiſchof zu Magdeburg, **Giſeler**, deſſen Capellan und Cämmerer er war, hatte ihn nemlich an den Kaiſer Otto'n den Dritten nach Italien abgeſchickt, und wie er nach einer glücklichen Verrichtung dort wieder abreiſen wollte, erſchienen ihm des Nachts vorher die beiden Schutzheiligen der hieſigen Kirche, Criſpin und Criſpinian, und fragten ihn, ob er wohl ihr Biſchofthum annehmen wollte; auf ſeine Antwort, daß er ſolches gern thun würde, wenn es Gott und ihnen gefällig wäre, durchſtachen ſie ihn mit zwei Spießen, wovon er ſich des andern Morgens beim Erwachen ſo ſchwach fühlte, daß er ohne Hülfe nicht aus dem Bette ſteigen konnte. Der Kaiſer, an deſſen Hofe er ſich aufhielt, und der ihn kannte und lieb hatte, ward hievon des andern Tages, wie die Osnabrückiſchen Geſandten ihm die Nachricht von **Dodens** Tode, nebſt den biſchöflichen Inſignien überbrachten, und wie gewöhnlich um einen andern

Biſchof anhielten, bald benachrichtiget, und ſchickte ihm, ſo krank wie er war, die Inſignien zu, mit dem Befehl an die hieſigen Geſandten, ihn als ihren Biſchof, ſobald er geneſen ſeyn würde, heimzubringen. Die Erſcheinung hatte aber einen ſolchen Einfluß auf ſeinen Körper, daß er ſich lange nicht wieder erholen konnte; und nachdem er zu Osnabrück angelangt und mit allen Ehrenbezeugungen empfangen ward, die vier Jahr über, welche er noch als Biſchof gelebt hat, beſtändig kränklich blieb, und ſein Leben ſehr früh (den 22. Nov. 1000) b) endigte. Der Biſchof **Ditmar**, ein Mann, der ſonſt ſich und andre ſehr ſcharf beurtheilt, begreift nicht, wodurch er ſich dieſe göttliche Strafe zugezogen habe, indem er ein frommer, gottesfürchtiger, gütiger und unbeſcholtener Mann geweſen wäre, wie man denn auch nach ſeinem Tode Zeugniß hätte, daß er bei Gott in Gnaden ſtünde; c) wir aber lernen daraus, daß der Kaiſer zu der Zeit noch unſre Biſchöfe geſetzt, und ihnen **Stab** und **Ring** übergeben habe. Die freie Wahl, welche ſo vielen Stiftern und Abteien zu Theil geworden war, mußte alſo bei uns noch nicht zugelaſſen ſeyn; oder man hielt, nachdem die Biſchöfe immer weiter und weiter von den Krongütern bereichert wurden, von Zeit zu Zeit damit zurück, und wagte es nicht, dem Kaiſer denjenigen ſchlechterdings vorzuſchreiben, welchen er damit belehnen ſollte. Der Kaiſer ſchien ſonſt in unſerm Stifte, wo der Biſchof allein von dem Zehnten des Volks lebte, keinen ſo gar eigentlichen Anſpruch auf deſſen Vergebung zu haben. Doch kann es auch ſeyn, daß Günther erwählt, d) die Wahl unter dem beſcheidenen Namen eines Wunſches dem Kaiſer eröffnet, und von ihm die Beſtätigung deſſelben in die Form einer Vergebung eingekleidet worden. Jede Zeit hat ihren Styl, und die Untern pflegen ſich mit ihren Obern darüber bald zu verſtehen.

a) Hujus (Giseleri) Camerarius et confrater meus Guntericus mortuo Dodone Osnabrugensis ecclesiae Episcopo, carus imperatori et saepe fideliter serviens, Italiam venit, ſagt Ditmar L. IV. apud Leibn. T. I. S. R. Br. p. 363. Ein Camerarius hatte in den Klöſtern die Ausgabe und Einnahme unter Händen; bei den Biſchöfen war er ſo viel als Cubicularius, v. du Fresne, v. Camerarius.

b) Nescio si quid Domino vel Sanctis martyribus suis in eo displicuerit, hoc vidi et de caeteris audivi, quod vir justus et bene timoratus fuit, mitis et castus, et sicut hi cum quibus modo requiescit, asserunt, plurimum nunc valere apud Dominum uti signis probatur in multis. Ditmar. l. c. et Erdmann. in Chron. p. 205. Ditmar hielt, wie er ſelbſt L. I. p. 317. meldet, ſehr viel auf ſolche Botgeſchichten, und läßt keine Gelegenheit vorüber, wo er dergleichen erzählen kann: ein ſonderbar-komiſcher Mann, wie man aus ſeiner Schilderung ſieht: Videbis in me lector parvum homuncionem, maxilla deformem levi, et latere eodem, quia hinc olim erupit semper turgescens fistula. Nasus in pueritia fractus ridiculum me facit, idque totum nil questus essem, si interius aliquid splendescerem. Nunc sum miser, nimis iracundus, et ad meliora inflexibilis, invidus subsannans alios, ipse deridendus, nulli pro debito parcens, glutto et simulator.

c) Erdm. l. c. Sein Gedächtnißtag iſt nach dem Necrol. Osn. der 27. Nov.

d) Das Stift Paderborn hatte die herrlichſten privilegia über die freie Wahl; der Autor vitae Meinwerci führt ſolche §. 7. umſtändlich an; der König, Henrich der Heilige, war gewiß kein Mann, der ſolchen Privilegiis zuwider zu handeln verlangte, und doch ſchreibt jener: Legati Paderbornenses clementiae Imperatoris solatium de successore idoneo suppliciter implorarunt — Rex ascitis Episcopis et principibus qui aderant de successore tali loco et tempore idoneo consilium habuit, et diu scrutatis perspectisque plurimis, Meinwercum tam nobilium natalium magnitudine quam rerum et facultatum temporalium multitudine idoneum perhibuit. Autor vitae Weinw. ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 522.

§. 8.

(12) Wacholf, von 1000 — 1003.

Ihm folgte **Wodilulfus**, oder wie er von verſchiedenen genannt wird, a) **Wacholfus** und **Wanne**. Dieſer gelangte zum Biſchofthume, als Otto der Dritte (1000) aus einer wunderbaren Neugier das Grab Carls des Großen zu Aachen eröffnen ließ, b) und vermuthlich iſt er auch von ihm dort zu unſerm Biſchofe ernannt worden. Zwei Jahre nachher ſieht man ihn zu Merſeburg c) unter den Fürſten, welche Namens der Sachſen Herzogen Heinrich von Baiern für ihren Kaiſer erkennen. Hier erhielt er auch drei Tage nach dieſer Wahl die Beſtätigung d) aller ſeinen Vorfahren verliehenen Rechten, als der völligen Befreiung von allen gemeinen Beſchwerden, und von der Gerichtsbarkeit der Reichsbeamten für alle ſeine Leute; des Rechts, dieſelben mit Hülfe ſeines Kirchenvogts zu regieren; des Markts, der Münze und des Zolls zu Osnabrück, und des Wildbanns in dem mehrgedachten Walde. Doch genoß er dieſer zeitlichen Ehre nicht lange, denn er verließ gleich das Jahr darauf (1003 im Februar) ſein Biſchofthum und die Welt. e) Der Kaiſer kam nicht lange nachher, da er von Nimwegen über Minden nach Magdeburg ging, zu uns, f) und es kann ſeyn, daß er bei dieſer Gelegenheit ſeinen Nachfolger zur Stelle ernannt hat.

a) Der Kaiſer nennt ihn Wodilulfus in dipl. ad Schaten T. I. A. P. p. 364. Erdmann p. 205. ſagt: Wotilolfus, qui in vita Detmari et Wannus ac etiam Wacholphus appellatus est. Der Autor vitae Meinwerci ap. Leibnitz T. I. p. 521. ſchreibt: Ipso anno Wotilolfus Osnabr. Ep. obiit; und in Necrol. Osnabr. heißt er Uthilolfus.

b) Die näheren Umſtände hievon findet man in Walchii historia Canon. C. M. p. 19. zuſammen getragen.

c) Er wird zwar hier nicht namentlich genannt; aber Adelbold. in vita Henric. S. ap. Leibnit. T. I. p. 433. ſagt, daß der Erzbiſchof von Bremen, die Biſchöfe von Halberſtadt, Hildesheim und Paderborn, und die übrigen ſächſiſchen Biſchöfe dort erſchienen ſeyen; auch läßt dieſes die gleich nach der Wahl für unſern Biſchof ausgefertigte Urkunde vermuthen.

d) Die Urkunde ſteht beim Schaten T. I. A. P. p. 364., wie auch in Monum. Pad. p. 220., und beim Lunig. spic. eccl. 2. Th. p. 702.

e) Das Necrol. Osn. ſetzt ſeinen Tod auf den 17ten Febr.; und da er den 28ſten Jul. 1002 ſeine vorgedachte Beſtätigung erhalten: ſo kann er nicht, wie der Autor vitae Meinwerci p. 521. ſchreibt, im Jahre 1002, auch nicht nach Erdmann p. 205. III. Non. April, ſondern früheſtens im Febr. des Jahrs 1003 geſtorben ſeyn.

f) Er war den 28ſten Febr. 1003 noch zu Nimwegen, (v. dipl. ap. Ughel in It. S. T. II. p. 161. edit. Coleti) ging von dort vermuthlich auf Aachen zurück, wo er den 5ten Febr. geweſen war, (dipl. ap. Miraeum Opp. dipl. T. I. p. 347.) und war den 13ten März zu Minden, (v. Martene vet. monum. T. I. p. 363.) Wahrſcheinlich that er die Reiſe über Osnabrück.

§. 9.

(13) Detmar, von 1003 — 1023.

Dieſer war Thetmar oder Detmar, einer der gelehrteſten Leute ſeiner Zeit, von welchem ein Zeitgenoſſe rühmt, daß er ein rechtſchaffener, rechtliebender, frommer und vernünftiger Mann, a) ſanft in Worten, mächtig in Werken, und in ſeinem biſchöflichen Amte unermüdet geweſen ſey. Ein daurender Beweis hievon iſt die Kirche und das Collegiatſtift, b) was er (1011) dem heil. Johannes dem Täufer zu Ehren in der jetzigen Neuſtadt geſtiftet hat, und die Bibliothek bei der Domkirche, c) worin funfzig Bücher von ihm ſelbſt geweſen ſind. Man hat eine eigne Lebensgeſchichte von ihm gehabt, d) und aus dieſer wiſſen wir, daß er aus Oberſachſen gebürtig, zu Magdeburg, wo er auch iſt unterrichtet worden, Canonicus, und bei dem dortigen Erzbiſchof Gieſeler ſehr beliebt geweſen, von hier aber zu dem Erzbiſchofe Willigis nach Mainz berufen ſey, woher ihn der vorgedachte König Henrich in ſeine Dienſte gezogen und zum Probſte in Aachen gemacht hat. Der Biſchof Dietmar zu Merſeburg, e) dieſer beißende Sittenrichter, gedenkt ſeiner mit einem herzlichen Lobe, und man findet ihn

---

brück, beſonders da Tangmar in vita Bernwarti ap. Leibn. T. I. p. 457. ſagt: anno 1003. rex orationis causa Episcopia et Abbatias sancta videlicet loca circumiens ubi servi Dei vel ancillae religiosius in divino servitio excubabant. Von Minden ging er erſt nach Hildesheim, wo er auf Palmſonntag war. Ib. Wenigſtens iſt der König 1009 nach Osnabrück gekommen, wie zu ſchließen aus der Urkunde, ſo zu Dortmund datirt iſt. Lunig spic. eccl. II. Th. p. 105.

ihn überall, ſowohl auf den Kirchenverſammlungen f) zu Dortmund (1005), und Frankfurt (1007), als in den Reichshöfen g) zu Grone (1013), und Dortmund (1016). Wie die Osnabrückiſchen Geſandten nach Aachen zum Könige kamen, um ſich anſtatt des verſtorbenen Wodilulfs einen neuen Biſchof auszubitten, waren alle Stimmen für ihn; h) der heil. Heribert, Erzbiſchof zu Cölln, weihte ihn, i) und er hat wiederum die Bambergiſche Kirche, welche ihren Urſprung Henrich dem Andern zu danken hat, nebſt dreißig andern Biſchöfen eingeweihet. Zu ſeiner Zeit lebten viele große und berühmte Biſchöfe in Sachſen; allein Detmar leuchtete unter ihnen als ein Stern erſter Größe k) hervor. Nicht lange vor ſeinem Ende verlor er den Gebrauch ſeiner Augen, und ſtarb den 18. Jun. 1023. l) Die Muſe ſetzte billig dem Manne ein Ehrenmal, m) der ihr auch bei wichtigern Sorgen nicht ungetreu wurde.

---

a) Thetmarus vir bonus et justus, pius et moderatus. Vita S. Meinwerzi ap. Leibn. T. I. S. R. Br. p. 521. Vir integerrimae vitae, dulcis alloquio, efficax in factis, qui pari semper studio disciplinam cleri et ecclesiae suae augmentum complexus, assiduus in precibus et lectione s. librorum, postremis vitae annis, quibus oculorum omnem usum amiserat, non nisi coelestium meditatione Deo conjunctissimus. Autor vitae S. Meinwerci in Act. SS. Jun. T. I. p. 542. add. Ditmar. L. IV. p. 416. ap. Leibn. T. I.

b) Erdman in Chron. p. 206.

Hoc Detmarus ego templum tibi lego,

c) Quinquaginta libros sua industria conscriptos bibliothecae ecclesiae Osnabr. donavit. ID.

Wahrſcheinlich ſind davon noch einige unter den Cod. Ms. Bibl. Cath. eccl. vorhanden.

d) De cujus laudabili vita et quem fructum fecit, est una commendabilis scriptura apud ecclesiam S. Johannis Osnabrugae reservata, quae vita Thetmari solet appellari. Erdman l. c. Was ich daraus anführe, erzählt Erdman, der dieſes Leben in Händen gehabt.

e) S. Th. I. Abſchn. V. §. 52. not. h.

f) Ap. Harzheim T. III. C. G. p. 31. 38. Gobelin Aetate VI. c. 52. Schaten in A. P. T. I. p. 379.

g) Autor vitae Meinw. l. c. p. 525. 541.

h) Decedente Wotilolpho primores eccl. Osn. Imperatorem tunc temporis Aquisgrani subsistentem adeunt, Pastorem ecclesiae petentes. Quibus rex communi consilio aulicorum omnium decernere praepositum suum Thetmarum utiliter praefecit. Erdman p. 205. Der Kaiſer, der den Winter über zu Aachen geweſen, und von dort nach Nimwegen gereiſet war, muß alſo wieder dahin zurückgegangen ſeyn.

i) ID. l. c.

k) Ecclesiam nostram radiavit sicut Lucifer. Erdman l. c.

l) Erdmann ſetzt ſeinen Tod auf den 17. Mai; allein in dem Necrol. S. Joh. ſowohl, als in dem Necrol. Cath. eccl. ſteht auf den 18. Jun. Dethmarus Ep. nostrae ecclesiae fundator. Er iſt an dem Altar der heil. Märtyrer Criſpin und Criſpinian begraben.

m) Hic praesul factus implevit praesulis actus,
Ut patet in factis ipsius quoque scriptis,
Denique Babtistae fundans in honore Johannis
Ecclesiam quandam supplex dedicavit eandem.
Anno milleno bis quinto desuper uno
Ex quo sermo patris sumsit praeputia carnis,

Osnabrugensi quae scitur proxima sedi
Continuis horis tribuens sibi pignus honoris.
Hic apud ecclesiam per se tam sedulo factam
Constituit cunctis post haec instantibus annis
Adveniente sui sacro natale Patroni
Laetitiae sacrae fraternum foedus haberi
Ac in amore Dei miseros inibi recreari
Et de collato de fratrum munere cera
Candelam fieri Baptistae in honore beati.

vita Meinwerci p. 521. Dieſes von ihm eingeſetzte Gaſtmahl auf Johannistag iſt bis auf unſere Zeiten richtig gehalten worden.

§. 10.

(14) Meginherr oder Möncher, von 1023—1028.

Der Ruhm Meginherrs, der ihm im Amte folgte, hat ſich nicht ſo gut erhalten; es ſey nun, daß er keinen Dichter erweckt, oder deſſen Werk ſich verloren hat. Er erhielt die kaiſerliche Beſtätigung zu Aachen (den 26. Jul. 1023), und zwar nach dem vorigen Formular, außer daß jetzt die Strafe des Bannbruchs auf hundert Pfund reinen Goldes geſetzt wurde, welche halb der kaiſerlichen Cammer und halb dem Biſchofe heimfallen ſollten. b) Zum ſichern Zeichen, daß diejenigen, vor welchen man ſich jetzt zu fürchten hatte, c) ſchon andre Leute waren, als welche Carl der Große ohne Unterſchied mit 60 Schillingen in Ehrfurcht gehalten hatte: Vermuthlich war er auch (1024) an dem kaiſerlichen Hofe zu Dortmund, und ging mit demſelben nach Minden. d) Sein Tod muß ſpäteſtens im Jahr 1028 erfolgt ſeyn, weil man in dieſem Jahre ſchon einen andern auf ſeinem Stuhle ſieht.

---

a) Thetmarus piae mem. ad Christum migravit, et in sedem ejus subintravit Moncherus vita Meinwerci p. 557.

b) S. die Urk. n. 19.

c) In Holland mußte ſchon mehr Reichthum ſeyn. Denn in dem Utrechtſchen Privilegio iſt der Bannbruch auf 1000 Pfund reinen Goldes geſetzt, ap. Hedam in hist. Ultr. p. 166. Doch iſt dieſe Urkunde verdächtig.

d) Inde rex Tratmanniam perveniens convenientibus ibidem occidentalibus Episcopis. Chron. Quedl. ad h. a.

§. 11.

(15) Goßmar, von 1028 — 1036.

Eben eine ſolche Beſtätigung a) erhielt ſein Nachfolger Goßmar vom Kaiſer Conrad II, eine Ceremonie, die bezahlt werden mußte. Unſer Stift war nicht ſo glücklich als Paderborn, wo der Biſchof Meinwerch und der Erzbiſchof Unwan zu Bremen, beide aus dem Immedingiſchen Geſchlechte, nicht aufhörten, die Kirche aus ihren Erbgütern zu bereichern. b) Die Urſache hievon war unſtreitig, daß unſre Biſchöfe, außer Ludolfen, keine Grafſchaften und Edelvogteien im Stifte erblich beſaßen; ſie konnten alſo auch ihrer Kirche dergleichen nicht zuwenden. Goßmar ſtarb c) den 10. Dec. 1036, oder wie andre wollen, den 9. April 1037.

---

a) Urk. n. 20.

b) Man ſehe das Leben des heil. Meinwerchs. Als ihm der Kaiſer das Biſchofsthum Paderborn antrug, antwortete er: Was ſoll ich damit? ich kann ein beſſers von meinen eignen Gütern ſtiften. Und wie er es endlich annahm, geſchahe es unter der Bedingung, daß er das arme Stift in ein reiches verwandeln dürfte, welche er denn auch redlich erfüllet. Unwan war mit ihm aus einem Geſchlecht, und erſt Canonicus zu Paderborn, hernach aber durch Vorſchub des heil. Meinwerchs Erzbiſchof zu Bremen.

c) Obiit hoc anno (1036) Gozmarus Ep. Ann. Hild. p. 728. Aber Erdmann ſetzt ſeinen Tod ad V. Id. Apr. 1037.; und das Necrol. Fuld. beim Schannat in vind. litt. ad IV. Id. Decembris, ubi: Gozmarus Ep.

§. 12.

(16) Elverich oder Alberich, von 1036 — 1052.

Auf Goßmarn folgte Elverich, der aus des Kaiſers Dienſte kam, a) und vermuthlich auch keine große Erbgüter in unſerm Stifte beſaß, wiewohl damals ein jeder, der in der Kirche zu hohen Ehren gelangen wollte, er mochte auch noch ſo vornehm ſeyn, den Weg des Hofdienſtes einſchlug. b) Dieſes war die natürliche Folge der kaiſerlichen Ernennung, wodurch auch Elverich zum Biſchofthum gelangte. c) Man ſieht denſelben zuerſt (den 29. Dec. 1041) bei der Kirchweihe zu Ueberwaſſer in der Stadt Münſter, d) hernach (1050) zu Utrecht e) und zuletzt (1051) mit dem Kaiſer zu Dortmund, f) wo ihm dieſer einen Schutzbrief gegen den Grafen Bernhard ertheilte, welcher die Mahlleute oder die freien Schutzgenoſſen der Kirche, g) deren Anzahl jetzt ziemlich angewachſen ſeyn mochte, zur gemeinen Folge ziehen wollte. Den Anlaß dazu mochte einer Namens Werinbert h) geben, der (1039) die Güter, welche Biſchof Ludolf dem Heregis gegeben hatte, dem Biſchofe auftrug, und ihm ſich ſelbſt recht feierlich zum hörigen Mann übergab. Dieſe Güter waren beträchtlich, i) und wenn andre dieſem Exempel folgten: ſo konnte die gemeine Reihe unmöglich beſtehen, wodurch denn Graf Bernhard ohne Zweifel veranlaſſet wurde, ſich an dergleichen Uebergaben nicht zu kehren. Dennoch aber erhielt Elverich, daß die Reichsbeamte ſeine Leute nicht aufbieten ſollten. Gedachter Werenbert war vermuthlich der Erbe des vorhin erwähnten Herigis, k) und jetzt, als er ſich dem Biſchofe übergab, ein freigelaſſener Dienſtmann. l) Sonſt iſt von dieſem Biſchofe nichts bekannt, außer daß er den Kaiſer nach Italien begleitet haben ſoll. m) Zu ſeinem Sterbetage wird der funfzehnte April 1052 angegeben, n) ſein Gedächtniß aber auf den 3. Dec. begangen. o)

a) Gozmarus Osnabrugensis Ep. IV. Id. Dec. obiit; cui Albericus regius Postsequetaneus successit. Ann. Hild. ad ann. 1036. ap. Leibn. T. I. S. R. Br. p. 728. Man ſtreitet darüber, was Postsequetaneus geweſen ſey. Einige halten ihn für einen Poursuivant le Roy oder Maitre des Requetes, v. du Fresne in diss. II. ad Joinvil. ap. Pistor in Am. hist. T. I. p. 53., und in der Vorrede zum T. V., andre aber, als Hahn in der R. Hiſt. P. II. p. 259., und Estor de minist. pag. 36. für einen Cammergeiſtlichen; noch andre, als Buri im 1. Th. der Erläuterungen ꝛc. p. 315., für den zweiten Geiſtlichen, der in der königl. Capelle den Geſang anheben müſſen. Allein da die Titel in dieſem und jenem Lande, in dieſer und jener Zeit ganz unterſchiedene Bedeutung haben, und das Wort Postsequetaneus ſonſt nirgends vorkömmt: ſo wird es wohl ſtreitig bleiben. Postadvocatus iſt ſonſt der Afterſchirmvogt, ap. Hontheim T. I. hist. Trev. p. 398. Postcomes den Colonelcommendant, beim du Fresne h. v. und Postepiscopus, ein Vicarius generalis.

b) In ann. Hild. l. c. ſieht man in einem Jahre unter den Ernannten zwei regios Capellanos, einen Cancellarium und einen Postsequetaneum.

c) Doch ſagt Schaten T. I. A. P. pag. 511.: Successor ei datus Elvericus, quem Mersaeus refert caesarem in Italiam consecutum, forte ut a clero electus se imperatori sisteret confirmandum.

d) Schaten l. c. p. 522.

e) In dipl. ap. Matthaeum Script. Amersf. p. 190.

f) Albericus Osn. Ep. nostram Imp. adiit clementiam querimoniam faciens de Bernardo comite quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes, Mahlmann nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret. Dipl. de 1051. datum Truthmanniae. S. die Urk. n. 23.

g) S. Th. I. Abſchn. V. Wegen des Grafen Bernhard ſ. unten Abſchn. III. §. 7.

h) Teste precaria inter Albericum Ep. et quendam libertum, Werinbertum nominatum, militem Ep. de 1049. S. die Urk. n. 21. 22.

i) Das Hauptgut: curtis, lag in loco Ruesfordi, und die dahin gehörigen mansi ebendaſelbſt und zu Haginni, Gerithi, Withulo, Wallon, Mulion, Threli und noch andre ad Buscon, Tynon, Walisheim und Hornsetelhuson. Erſtere ſind Th. I. Abſchn. V. §. 49. n. A. nachgewieſen, und unter letztern iſt Thyne und Walſum leicht zu errathen.

k) Es waren nicht allein dieſelben Güter, welche Heregis beſeſſen hatte, ſondern des Werenberts Brudersſohn, cujus collaudatione er die Schenkung verrichtete, hieß auch Heregis. Urk. n. 21.

l) Heregis hatte von dem Biſchof Ludolf, deſſen Suus er geweſen war, ſeinen Freibrief (Abſchied) erhalten, (ſ. Th. I. Abſchn. V. §. 49. Note f.) und wie Werinbert ſein Sohn geweſen zu ſeyn ſcheinet; ſo möchte auch dieſer noch um deswillen in dem angezogenen diplomate libertus genannt werden, um damit anzuzeigen, daß er freie Macht hätte, ſeine Güter zu übergeben.

m) Schaten l. c.

n) Erdman p. 206.

o) Necr. eccl. Cath. ad d. 3. Dec.

§. 13.

§. 13.

(17) Benno I, von 1052 — 1068.

Vermuthlich kam auch Benno I., a) der auf Elverichen folgt, von dem kaiſerlichen Hofe. Denn ſo lange die Kaiſer das Recht hatten, die Biſchöfe zu ernennen, hatten diejenigen, welche um ihre Perſon waren, mehrere Gelegenheit als andre, ſich Verdienſte zu erwerben, oder ſolche zu zeigen. Doch weiß man nicht mehr, worin unſers Biſchofs ſeine beſtanden haben. Die Beſtätigung, b) welche er (den 26. Mai 1057) von dem Könige Henrich III. zu Corvey ausbrachte, ſagt hierüber nichts, und iſt nach eben dem Formular gefaßt, nach welchem man die von dem Biſchofe Goßmar ausgefertiget hatte. Zu ſeiner Zeit ward eine Verſammlung der Biſchöfe, welche der Erzbiſchof von Cölln Anno veranlaſſete, zu Oßbur gehalten, und man hat daraus Osnabrück machen wollen, c) um von ihm wenigſtens dieſes ſagen zu können, daß zu ſeiner Zeit in ſeinem Stifte ſich eine ſo wichtige Begebenheit zugetragen habe. Allein es iſt eben nicht ſchwer zu erkennen, daß Oßbur die italieniſche Ausſprache von Augſpurg ſey, d) daher auch dieſer Zufall für ihn keine Epoche macht; ſeinen Tod ſetzt man ins Jahr 1068, e) und da ſein Gedächtnißtag der 19te Sept. f) iſt: ſo mag er nicht lange vorher geſtorben ſeyn.

---

a) In ſeiner Beſtätigungsurkunde heißt er Benno, und ſein Nachfolger nennt ſich beſtändig Benno der Andre. Dieſes iſt alſo ſein rechter Name geweſen; doch ſchreibt Nortbert in vita Bennonis II. c. 13.: Benno qui et Berengarius dicitur, und Erdmann, der doch nichts von ihm anzuführen gewußt hat, ſagt, daß er auch Werincher, welches, wie Benno, ſo viel als das heutige **Bernhard** bedeute, geheißen habe. Ap. **Meibom.** T. II. p. 207.

b) S. die Urk. n. 24. Sie ſtimmt mit der vorhergehenden Goßmariſchen faſt buchſtäblich überein.

c) **Papebroch** in prop. Maji p. 197. Dem auch **Henſeler** in diss. de dipl. C. M. p. 135. aus gar zu großer Vaterlandsliebe gefolgt iſt.

d) Concilium Augustanum seu Osboriense, heißt es ſowohl beim **Baronio** ad ann. 1062., als beim **Harzheim** T. III. Concil. p. 128.

e) **Erdman** l. c.

f) **Beringerus** Ep. ad d. 19. Sept. in Necr. Cath. eccl. Osnabr.

§. 14.

(18) Benno II., von 1063 — 1088.

Mehrere Verdienſte erkennet man an **Benno II**, deßen Ruhm ſich weiter, als der von allen ſeinen Vorfahren ausgebreitet, und auch noch am längſten erhalten hat. Er war in einem Dorfe bei Lüningen in Schwaben von guten, obwohl nicht hohen Standes, Eltern geboren, a) zu Straßburg von dem berühmten Geſchichtſchreiber Hermann dem Krüppel unterwieſen, und, nachdem er mit dem dortigen Biſchofe eine Reiſe nach Jeruſalem gethan hatte, in der neuen königlichen Anſtalt zu Speier zu einem der größten Männer ſeiner Zeit gebildet worden. Viele Fürſten beeiferten ſich um die Wette, ihn in ihre Dienſte zu bekommen, ſowohl wegen ſeiner großen Gelehrſamkeit, als wegen ſeiner tiefen Einſicht in alle Theile der Staatswirthſchaft. Der Kaiſer **Henrich III.** zog ihn zuerſt nach Goßlar, welches er damals zu vergrößern und zu verſchönern bemühet war; hernach vermochte ihn der Biſchof **Ezelin**

Ezelin zu Hildesheim durch große Verſprechungen, ſich bei einer neuen Schuleinrichtung, die auch bald unter ſeiner Aufſicht und Mitwirkung eine der vortrefflichſten in Deutſchland wurde, gebrauchen zu laſſen. Darauf ging er mit dieſem (1051) nach Ungarn, wo er Gelegenheit hatte, durch ſeine Proviantanſtalten die deutſche Armee aus der größten Hungersnoth zu retten, und ſich ein allgemeines Lob zu erwerben, welches lange alle Sagen und Volkslieder erfüllet hat. b) Nach ſeiner Zurückkunft ward er Domprobſt zu Hildesheim c) und Archidiacon zu Goßlar, wo ihn der junge König Henrich IV. zugleich zu ſeinem Rath und Pfalzrichter annahm, und ihm die Aufſicht über den Bau aller Feſtungen in Sachſen, wodurch der König ſich des dortigen Landes, bei den bereits unter der Aſche glimmenden Unruhen, verſichern wollte, vertrauete; denn er war beſonders ein großer Baumeiſter und in allen Theilen dieſer Wiſſenſchaft ſo berühmt, daß man ihn auch noch, als er ſchon Biſchof war, mit dem glücklichſten Erfolge nach Speier rief, um dem Einſturze der Domkirche, welche dem Rheinufer zu nahe gebauet war, vorzubauen; zuletzt nahm ihn Anno, Erzbiſchof von Cölln, zu ſeinem Statthalter oder Vicedom an; jedoch konnte man ihn hier nicht lange vertragen, und er war eben zu ſeiner Hildesheimiſchen Probſtei zurückgekehrt, als ihn der König, um ihn in Sachſen und bei der Hand zu behalten, den 23. Nov. (1068) zu unſerm Biſchof ernannte.

---

a) Ich lege hier durchgängig Norberti vitam Bennonis, welches beim Eckhardt in Corp. hist. T. II. p. 2262. ſteht, zum Grunde.

b) Ubi quantae sibi (Episcopo Hild.) utilitati, quanto honori, quanto denique vitae tutamini fuerit, populares etiamnum adhuc notae fabulae attestari solent et cantilenae vulgares. Cum — inaestimabili et miserrimo famis periculo totus omnino laboraret exercitus — assidui experientia laboris et **incredibili arte quaerendi**, Dominus Benno — succurrit. **Norbert.** c. 7.

c) **Benno** Osn. Ep. et Praepositus noster. S. Nomina Episcoporum qui primum in Hild. ecclesia Canonici fuerunt. Ap. **Leibnitz** T. I. 769.

§. 15.

(18) **Benno** II. Deſſen Eigenſchaften und einheimiſche Verrichtungen.

Anfangs weigerte er ſich, ein ſo wichtiges Amt zu übernehmen, weil er ſich die letzte Zeit mehr mit weltlichen als geiſtlichen Geſchäften abgegeben hatte; a) endlich aber nahm er es doch an, ging ſofort nach Osnabrück, wo er noch das Chriſtfeſt feierte, und von da nach Cölln zur Weihe, die ihm der Erzbiſchof **Anno**, unter dem Beiſtande des B. **Friederichs** zu Münſter, und des B. **Eilberts** zu Minden, am Neujahrstage (1069) ertheilte. Auf Mariä Heimſuchung war er ſchon wieder zu Osnabrück, wo ſeine erſte Sorge war, zu Iburg eine Capelle zu bauen, b) die er dem heil. Clemens, an deſſen Tage er zum Biſchof war ernannt worden, gelobet hatte; und vermuthlich würde er ſeiner Kirchen und ſeinem Stifte alles nur mögliche Gute verſchaffet haben, wenn es die Zeitumſtände erlaubt hätten. Denn in ſeiner Amtsführung zeigte er ſich überall als einen Mann von der größten Einſicht und Arbeitſamkeit; in der Zucht ſeiner Leute war er ſtrenge und faſt hitzig, c) doch auch zu rechter

Zeit gütig und nachgebend; ſeine Einkünfte trieb er ſcharf ein, d) ſuchte aber dagegen auch den Eingeſeſſenen ſeines Sprengels neue Quellen des Erwerbes zu öffnen. Insbeſondere aber bemühete er ſich, überall den Ackerbau, welchen er als eine Wiſſenſchaft erlernt hatte, e) zu verbeſſern; und durch Anlegung neuer Wege den Flor ſeines Stifts zu befördern. Vom ihm iſt der erſte Weg durch das ſogenannte weiße Feld, f) woran unter ſeiner perſönlichen Aufſicht viele tauſend Menſchen arbeiten mußten; und überhaupt war er ein vortrefflicher Haushalter, der mit wenigen vieles auszurichten wußte. g) Das Stift hat ihm, wie wir an ſeinem Orte erzählen werden, in der mehrmals berührten Zehntſache ſehr vieles, und das Benedictiner-Kloſter zu Iburg, was er jedoch erſt ſpät zu Stande gebracht, und ebenfalls dem heil. Clemens gewidmet hat, ſeine Stiftung zu danken. h) Er befreiete daſſelbe von allen Reiſen und allen Beiträgen dazu, außer wenn der Kaiſer ſeinen Hof in der Nachbarſchaft zu Minden, Münſter oder Paderborn halten, und der Biſchof ſich dahin begeben wollte; in dieſem Falle ſollte ihn der Abt, jedoch auf des Biſchofes Koſten, begleiten. Auch ſollte derſelbe, wenn der Biſchof ſeinen Send in Perſon abhalten würde, ſich dabei wie andre Ordensgeiſtliche einfinden. i) Dieſe Befreiung beſteht mit dem biſchöflichen Amte vollkommen, und Benno zeigt ſich auch hier als ein Mann, der mit Ueberlegung wohl thut.

---

a) v. Norbert in vita Benn. l. c. Erdman p. 107. Witt. in hist. Westph. p. 2073.

b) Der Altar in dieſer Capelle wurde ſchon 1070 am Clemenstage geweihet. Norb. c. 24. Castrum in Iburg propter imminentia bella aedificare disposuit, ſagt Wittius in hist. Westph. p. 268. So wahrſcheinlich es aber auch iſt, daß Benno eher an die Feſtung, als an die Capelle gedacht: ſo bleibt es doch ungewiß, woher Witt, der in allem dem Norbert folgt, dieſe Nachricht genommen habe.

c) Irae aliquando minus imperare et iracundiam temperare valebat, ita ut plerumque etiam sine ratione videretur irasci — quae sive consultu sive quadam cum passione effecerit animi, plurimum sibi a subditis reverentiae et timoris extorsit. Norb. c. 9. Der Charakter aller Männer, die große Sachen mit trägen Leuten ausrichten müſſen.

d) In solutione redituum, quos annua deposcit exactio, manifestum est, illum fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos rusticos debitum suum persolvere compulerit. ID. c. 10.

e) Villicandi scientia adeo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construentis, jumentis et pecoribus educandis, agris serendis aliarumve rerum rusticarum constare videtur quacunque cultura, quam tamen non usu eum constat didicisse, sed arte, ut haec poene eo nemo curaret solertius nec his felicius abundaret. ID. c. 10.

f) Norb. c. 15.

g) Pauperculis rebus ab amicis adhibitus multorum divitias eleganti industria aequavit. ID. c. 12.

h) Man ſehe die Geſchichte dieſes Klöſters in den Osnabr. Intellig. Blättern von 1777.

i) Norb. c. 33.

§. 16.

(18) Benno II. Auswärtige Händel.

Aber der König konnte ihn nicht viel entbehren. Man ſieht ihn mit demſelben (1079) zu Mühlhauſen, a) (1071) zu Halberſtadt, b) und zu Mainz, c)

(1072)

(1072) zu Worms d) und (1073) zu Erfurt; e) doch mochte er ſein Stift noch zu Zeiten beſuchen. Wie es aber in dem letzten Jahre zwiſchen den Sachſen und dem Könige zum Bruch kam, blieb er deſſen unzertrennlicher Gefährte, f) und theilte nebſt dem Erzb. Liemar von Bremen, und dem B. Eppo von Zeiz, Glück und Unglück redlich mit ihm. Bei dem allen ging ſeine Bemühung immer dahin, g) das Feuer zu dämpfen, wie er denn auch (1073) nebſt dem Herzoge von Kärnthen und dem Biſchofe von Zeiz, von der Feſtung Harzburg aus, an die Sachſen, welche den König dort belagert hatten, abgeſchickt wurde, um eine Vereinigung zu vermitteln. Aber ſein Rath ward nicht immer befolgt, der König flüchtete heimlich aus Harzburg, und Benno mit ihm, durch den großen Wald, der ſie am vierten Tage elend und abgemattet nach Eſchwegen brachte. Wie endlich (1074) der Goßlarſche Vertrag zu Stande kam, nach welchem der König alle in Sachſen angelegten Feſtungen zu ſchleifen verſprach, that er eine Reiſe nach Rom h) unter dem wahren Vorwande, die bekannte Zehntſache zu Ende zu bringen, vermuthlich aber auch um zu erforſchen, wie der neue Pabſt Gregorius VII. in Anſehung der Sachſen geſinnet wäre, die während der Zeit, daß er noch da war, übereilt zufielen, Harzburg, was der König ungern ſchleifen wollte, von Grund aus zerſtörten, und in dieſem Eifer auch der dortigen Kirchen und Altäre nicht ſchonten. Hiedurch vermeinte der König, den Pabſt wider ſie als Kirchenſchänder aufzubringen, und es ſcheint, daß Benno den Auftrag dazu gehabt habe. Allein der Pabſt erklärte ſich aus politiſchen Urſachen gegen den König, und dieſer entſetzte ihn hierauf, in einer zu ſolchem Ende nach Worms (1075) berufenen Verſammlung mehrerer Biſchöfe, ſeiner Würde. Jeder Biſchof, und unter dieſen auch unſer Benno, mußte hiezu ſeine Stimme ſchriftlich geben; i) und alle ließen ein ſehr empfindliches Schreiben an den Pabſt ab, um ihm ſeine Abſetzung recht förmlich bekannt zu machen.

a) v. dipl. ap. Schannat. in dioecesi Fuld. p. 252.,

b) Chron. Halb. ap. Leibn. T. II. S. R. Br. p. 125., wo er, jedoch irrig, Bruno genannt wird.

c) In Synodo ap. Harzheim T. III. Conc. p. 154.

d) v. dipl. ap. Bez. io. thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 258., und in Origg. Guelf. L. VI. probat. 417.

e) Harzheim l. c. p. 164.

f) Peregrinationis ejus (regis) individuus comes adhaerebat Lamb. Schafn. ap. Pistor script. T. I. Eben dieſes ſagt auch Norbert.

g) Dieſe und die hier folgenden Umſtände lieſet man beim Lambert von Aſchaffenburg, dem größten Geſchichtſchreiber Deutſchlandes, (ap Pistor l. c. p. 332. sq.) woraus ich nur folgendes anführen will: Archiep. Brem. Ep. Citicensis Ep. Osenbrugensis et caeteri qui propter impensius studium partium ejus, Saxonia effugati, Possessionibus nudati plurimis ignominiis deformitati fuerant, unanimiter circumsteterunt eum, per Deum obsecrantes, ut si minus propriae saltem eorum calamitatis misereretur, qui propriis sedibus odio nominis expulsi, anno ferme integro per omnes miserias vitam traxissent, p. 371.

h) Benno kann im Jahr 1074 eine Reiſe für ſich, und auch eine als königl. Geſandter gemacht haben, welches ſich ſo genau nicht unterſcheiden läßt; er hat, nach Norbert, die Reiſe über die Alpen oft gemacht. Den

18. Oct. 1074 brachte er von dem Pabſte das Commiſsorium in ſeiner Zehntſache aus. v. **Coll. Conc. Regia** T. X. p. 37.

i) Jeder Biſchof unterſchrieb folgende Formel: „Ego N. civ. N. Ep. Hildebrando subjectionem et obedientiam et hac hora et deinceps interdico et eum post hac Apostolicum nec habebo nec vocabo. **Harzheim** l. c. 178. Doch mochte es nicht allen von Herzen gehn. **Annalista Saxo** ib. pag. 748. add. **Bruno** de bello sax. ap. **Freherum** T. I. p. 197. edit. **Struvii**.

§. 17.

(13) Benno II. Auswärtige Händel.

Man kann ſich den Eindruck leicht vorſtellen, welchen dieſer raſche Schritt zu Rom machte. Der Pabſt forderte die ungehorſamen Biſchöfe vor ſich, und belegte, wie ſie nicht erſchienen, ſowohl den König als ſie, mit dem Kirchenbann, welcher zwar anfänglich nicht viel, aber doch bald, da ſowohl die ſächſiſchen als andre Fürſten ſich von neuen wider ihn vereinigten, und einen andern König erwählen wollten, ſo ſtark wirkte, daß ſich der König (1076) zu Oppenheim von allen ſeinen lieben Getreuen ſcheiden, und ohnerachtet ſeines an der Unſtrut über die Sachſen erfochtenen Sieges, andre Saiten aufſpannen mußte. **Benno** ging alſo auch als ein Verbannter a) von Oppenheim in ſein Stift, das er ſeit einigen Jahren (1075) nicht beſucht hatte, zurück, jedoch auch noch zu Ende des Jahres wieder fort, und über die beeiſeten Alpen nach Italien, b) um dort ſeine Losſprechung zu erhalten. Hier mußte er zu Canoſſa, dem Schloſſe der berüchtigten Gräfin **Mathildis**, wo ſich der Pabſt aufhielt, mit bloßen Füßen und in einem härenen Hemde erſcheinen,

nen, c) und ſich zur Strafe einen Tag über in ein Kämmerchen, d) worin man ihn erſt wohl faſten ließ, einſperren laſſen, ehe er wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen werden konnte. Dem Könige ging es, wie bekannt, noch ſchlimmer, b) und den übrigen Biſchöfen, die alle einzeln reiſen mußten, nicht beſſer. „Wie vieles e) Benno in den drei Jahren, die er ſolchergeſtalt von unſerm Stifte, worin er ſich auch vor den Sachſen nicht ſehen laſſen durfte, abweſend geweſen war, gelitten, wie oft er ſchimpflich abgewieſen, und doch nicht muthlos geworden, wie oft er, wenn ein Waffenſtillſtand geweſen, doch nicht ſicher reiſen können, wie oft er nach Rom gegangen, und diejenigen, von denen er ſich die beſte Hülfe verſprochen hatte, unerbittlich gefunden, wie vielmals er auf Reiſen, f) um nicht erkannt zu werden, ſeinen Bart habe wachſen laſſen, wie eifrig er ſich dem Elende an dem damaligen Hofe und den mühſeligen Geſchäften zu entziehen, und bei ſeinen Freunden in der Fremde eine Zuflucht geſucht, läßt ſich — nach dem Zeugniß ſeines Geſchichtſchreibers — nicht genugſam beſchreiben.“

---

a) **Norbert** übergeht die Excommunication weislich, führt aber doch einen Brief von Benno an den Erzbiſchoff von Mainz an, welcher alſo anfängt: Depositus apposito, ejectus Electo salutem nec jam Episcopus Benno etc. Deſto deutlicher aber iſt **Lambert von Aſchaffenburg**: Statim rex — Osnabrugensem caeterosque Excommunicatus, quorum ante hac opera et consilio gratissime utebatur, omnes castris (Oppenheimii) egredi jubet, p. 415.

b) Excommunicati obtinendae citius absolutionis studio, ardentissime accelerabant iter in Italiam. Id. 419.

c) Epi-

§. 18.

(18) **Benno** II. Auswärtige Händel.

Nach dem Auftritte zu Canoſſa ſcheint **Benno** den Entſchluß gefaßt zu haben, die wieder hergeſtellte Einigkeit zwiſchen dem Pabſte und dem Könige, ſo viel

---

c) Episcopi et laici nudis pedibus et **Laneis** ad carnem induti, suppliciter absolutionem postulabant. Id. pag. 419. Lanei ſind zwar keine härene Hemder, aber dieſes drückt den Begriff der Buße am beſten aus. **Nudi pedes**, vielleicht bloße, vielleicht aber auch nur ungeſtiefelte Füße gehörten zu jeder Kirchenbuße. Rex Otto — poenitentium more, **nudis pedibus** — coram praelato Episcopo humotenus prostratus absolutionis beneficium impetravit. **Chron. Halb.** ad ann. 935. ap. **Leibn.** T. II. S. R. Br. p. 115. Dieſes that Otto vor einem Biſchofe, den er gefangen hielt, und der ihn im Gefängniſſe excommunicirt hatte; es war alſo doch etwas ſo ganz Unerhörtes nicht, daß Gregorius VII. eben dieſes verlangte. Jede Zeit hat ihre Sitte. Auch Wirinhar, der dem Könige ſeine Braut entführt hatte, kam nudis pedibus. **Ditmar** T. II. **Leibn.** p. 350.

d) Papa episcopos omnes a se invicem separatos, praecepit singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum aliquo habere colloquium, ad vesperam autem cibi et potus mediocri mensura refici. Ib.

e) Dieſes ſind die Worte **Norberts** in vita Bennonis c. 21.

f) Auf der Reiſe nach Rom ging es den Excommunicirten elend: die gegen den König erbitterten Stände hatten die ordentlichen Wege verſperret, fingen verſchiedene Biſchöfe auf, und ſetzten ſie qua excommunicatos gefangen, und der König ſelbſt kam mit mehrerer Mühe über die Alpen, als Hannibal, wie ſolches Lambert von Aſchaffenburg umſtändlich erzählt. Die Kaiſerin z. E. wickelte man in eine Ochſenhaut, und ſchleifte ſie ſo den beeiſeten Berg hinunter.

viel ihm möglich, zu unterhalten: der Pabſt ſelbſt mochte auch hiezu nicht ganz abgeneigt ſeyn, weil ihm die Sachſen, ohnerachtet er es äußerlich mit Rudolfen zu halten ſchien, und auch deſſen Wahl beſtätigte, ſehr bittere Vorwürfe darüber machten, daß er es gegen Henrichen nicht ernſtlich meinte. a) Allein Benno, der immittelſt auch wiederum auf Befehl des Königs eine Reiſe nach Rom gethan hatte, um ſich des Pabſts guten Rath wegen der Wahl Rudolfs zu erbitten, b) ward in der Folge ſeines Wunſches nicht gewährt; der Pabſt griff, um die Parthei Henrichs zu ſchwächen, und die Biſchöfe, welche ſich auf ihren Lehneid beziehen mochten, ſo viel eher von ihm abzuziehen, das königliche Recht zu dieſen Belehnungen mit aller Macht an, that den König und alle Geiſtlichen, welche ſich von ihm mit Biſchofthümern, Abteien oder Kirchen belehnen laſſen würden, nochmals (1080) in den Bann, und entſetzte den König ſeines Reichs; dieſer hingegen, der immittelſt ſeine Feinde (1078 und 1079) beſiegt und ſich alſo vor den Waffen der Kirche weniger zu fürchten hatte, eilte auf Brixen, c) und ließ in einer Verſammlung von vielen deutſchen und italieniſchen Biſchöfen nicht allein den Pabſt abſetzen, ſondern auch ſofort einen andern an ſeine Stelle erwählen, bei welchen Umſtänden unſer Benno ſeinem Entſchluſſe wohl nicht ſo völlig getreu bleiben konnte. Er war auch ſeit dem Vorgange zu Canoſſa dem Könige beſtändig gefolgt, d) und man kann ſeine Geſinnung ungefähr daraus ſchließen, daß er 1078 und 1079, e) mit Einſtimmung ſeiner Cleriſey, dem Könige verſprach, wöchentlich dreißig Meſſen für ihn und ſeine Familie, wie auch für diejenigen, die gegen die

Freunde des Pabſts geblieben waren, leſen zu laſſen; und zu Brixen, als er ſeine Stimme zur Abſetzung des Pabſtes geben ſollte, ſich in einer Höhlung des Altars verbarg, und ſich, nachdem die Wahl des neuen Pabſtes vorüber war, wiederum hinter dem Altar ſetzte, als wenn er nicht von der Stelle geweſen wäre. f)

---

a) Die Correſpondenz hierüber liefert Bruno de bello sax. ap. Freher T. I. pag. 216. sq. edit. Struv.

b) Von dieſer Legation ſagt Bertold. Const. ap. Urst. T. I. p. 347.: Henricus audita promotione Rudolphi, auxilium Papae contra illum imploravit, licet Ostiensem Ep. in capitione adhuc teneri permiserit. Unde et Papa illi respondit: se non posse ejus interpellationi satisfacere, quamdiu apud illum S. Petrus in legato suo ligatus teneretur. Hiemit iſt alſo Benno abgewieſen worden.

c) Der Entſchluß wurde ſchon zu Mainz in einer andern Verſammlung gefaßt. v. Harzheim T. III. conc. p. 190. sq.

d) Nach den Urkunden Nr. 29. 30. Iſt Benno mit dem Könige 1077 zu Regenſpurg, 1078 zu Mainz und 1079 wiederum zu Regenſpurg geweſen.

e) Promisit nobis praef. Ep. pro nostri et cari patris nostri — matrisque nostrae — avi aviaeque animarum remedio XXX. missas totidemque psalteria per singulas hebdomadas ibidem devote decantari, et ad omnes cursus horarum psalmum unum. Insuper statuum est ut in omne aevum omni tertia feria communiter a fratribus in choro pro anima Sifridi cari servientis nostri, caeterorumque qui pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt, specialis missa decantetur. S. die vorhin angeführten Urkunden.

f) Norbert c. 22 ſagt: es ſey in concilio apud Ticinum (zu Pavia) geſchehn, und fügt hinzu, daß Benno in dem Altar zu Iburg eben eine ſolche Höhlung zum Andenken hätte machen laſſen, quasi insensibili materiae gratias reddens; mit der fernern Bemerkung: quod exinde utriusque papae amicitia usus regiam quoque usquam incurrebat offensam, woraus man die Urſache abnehmen mag, warum er nachher von keinem der beiden Päbſte mit den übrigen Biſchöſen excommunicirt worden.

§. 19.

(18) Benno II. Auswärtige Händel.

Endlich erlaubte ihm der Tod des von dem Mißvergnügten zum Könige aufgeworfenen Rudolfs, welcher (1080) in der Schlacht bei Merſeburg blieb, ſein Stift wieder zu beſuchen; und nun glaubte er vermuthlich ſeine übrige Tage in Ruhe zubringen zu können, indem er von Cölln und Mainz einige Mönche mit nach Iburg brachte, und ſich dort des Baues und der Einrichtung ſeines Kloſters, welches in ſeiner Abweſenheit mancherlei Schickſale erlitten hatte, mit allem Ernſt annahm. a) Es glauben auch einige, b) daß er ſich um dieſe Zeit mit dem Pabſte Gregorius VII. völlig ausgeſöhnet habe, weil dieſer an den Biſchof Altmann zu Paſſau, welcher ſich eben zu Paderborn aufhielt, ein Schreiben abgelaſſen hat, worin er ſich die Hoffnung macht, daß Benno die Parthei des Königs verlaſſen wollte, und ihn in ſeinem Namen brüderlich anzunehmen beſiehlt. c) Allein jene Hoffnung ward bald vereitelt, indem während der Zeit, daß der König Rom belagerte, und den neuen Pabſt Clemens III. einſetzen wollte, die Mißvergnügten in Deutſchland den Herzog Hermann von Lützelburg zum Kaiſer erwählten, und die mit ihnen verbundenen Sachſen unter der Anführung des Biſchoſen Udo von Hildesheim und des Markgrafen Eckbert unſer Stift verheerten, und unſern Biſchof in ſeiner Hauptſtadt belagerten. d) Die Ausſöhnung aber kann ſchwerlich zu Stande gekommen ſeyn, weil Benno zu jenen aus der Stadt ins Lager ging, und ſie nach einer vertraulichen Unterredung dahin brachte, ſich für Henrich IV. zu erklären, e) worüber Biſchof Udo nachwärts von dem Pabſte mit dem Banne beſtrickt wurde. f) Benno ging jedoch auf Befehl des Königs zu ihm (1082) ins Lager vor Rom, und ließ ſich in den Unterhandlungen zwiſchen ihm und dem Pabſte gebrauchen, g) woraus man wohl ſchließen mag, daß er bei beiden gelitten geweſen ſey; wie er denn auch, als die auf Befehl Gregorius VII. (1085) zu Quedlinburg verſammelten Biſchöfe, ihre Gegner, und dieſe zu Mainz die Biſchöfe, welche es mit jenem hielten, namentlich excommunicirten, h) auf beiden Seiten nicht genannt wird. Doch hielt ſich Benno, ſo lange Gregorius VII. lebte, und die Unruhen in Sachſen unterhielte, in ſeinem Stifte nicht ſicher. i)

a) Norbert in vita Bennonis c. 23.

b) Schaten in ann. P. T. I. p. 605. 625.

c) Eos Episcopos, quos adhaerendo Henrico a proposito veritatis errasse cognoscitis, studiose revocetis, — et maxime Osnabr. Episcopum quem nobis velle fideliter adhaerere audivimus, benigne suscipiatis, et fraterno auxilio contra quamlibet injuriam inferendam ei occurrere non haesitetis. Ep. Gregorii ap. Schaten T. I. p. 606.

d) Norbert c. 25.

e) Id. l. c.

f) In Syn. Quedl. ap. **Harzheim** T. III. p. 199.

g) Omnibus rite dispositis iterum regio jussu in Italiam est profectus ubi anno integro et III. mensibus in Romanae nobis obsidione est dedentus — pene quotidie inter regem et Papam internuntius currens — in pace facienda. **Norb.** c. 28.

h) Ap. **Harzheim** l. c. p. 199. 201.

i) **Norbert** c. 28.

§. 20.

(18) Benno II. Ende.

Wie aber dieſer endlich (den 25. May 1085) zu Salern, wohin er ſich geflüchtet hatte, zu ſeiner Ruhe ging, begab ſich **Benno** wieder in ſein Stift, a) wo er ſich nun die mehrſte Zeit in ſeinem geliebten Iburg aufzuhalten, b) und des Sonntags zu Verrichtung des Hochamts in die Stadt zu kommen pflegte. Dort wohnte er auf einem Thurm am Kloſter, welcher erſt in dieſem Jahrhundert abgebrochen iſt, und bis dahin noch der Bennothurm genannt wurde; und dort endigte er (den 27. Jul. 1088) ſein mühſeliges Leben, nachdem er noch kurz vor ſeinem Ende die Stiftung ſeines Kloſters in völlige Richtigkeit geſetzt hatte. c) Es fehlte jedoch nicht viel, ſo wäre ihm auch die Ruhe im Grabe nicht zu Theil geworden. Denn man machte ſofort Anſprüche auf ſeinen Körper, vielleicht um ſeine Spolien zu haben, und war in Begriff, beides mit Gewalt von Iburg abzuholen, als der Abt **Norbert** ſich dieſem Beginnen mit vieler Entſchloſſenheit widerſetzte, und **Ludolf**, d) einer der vornehmſten und beredteſten unter den anweſenden Weltlichen, die zu ſolchem Ende angekommenen, ſowohl Geiſtliche als Adliche, durch ſeine mächtigen Vorſtellungen wankend machte, worauf denn der Körper in aller Eile, und ohne die Ankunft des eingeladenen Biſchofes zu Minden abzuwarten, in der noch nicht völlig fertigen Kloſterkirche beigeſetzt wurde. Wie es ſcheint, ſo war man von Seiten des Stifts nicht ſonderlich mit den Wohlthaten zufrieden, die Benno dem Kloſter zugewandt hatte, und man mochte den Gedanken haben, es ſey dazu einiges von des Stifts Gütern genommen und demſelben nicht erſetzt worden. Man erräth dieſes nicht undeutlich aus der Vertheidigung Ludolfs, und Norbert errichtete ſofort eine geiſtliche Brüderſchaft mit den anweſenden Domcapitularen, um ſich ihrer Hülfe und Freundſchaft ſo vielmehr zu verſichern. Dieſer Norbert war der erſte Abt des von ihm zu Jburg geſtifteten Kloſters, und hat uns eine vortreffliche Beſchreibung ſeines Lebens hinterlaſſen, die das völlige Gepräge der Wahrheit an ſich hat; daher wir die Vorwürfe, welche die ſächſiſchen Geſchichtſchreiber unſerm Biſchofe machen, unbedenklich dem Partheigeiſte zuſchreiben. c)

a) Jam ejus penitus desperabatur reversio dum senio gravabatur et morbis. Norb. c. 28.

b) Multo tempore in domuncula sua in monte versus occidentem sita solummodo manens — raro usque exire solitus, nisi forte gravi compellente causa et Dominicis diebus Osnabrugi docere populum et missarum celebrare solemnia — Id. c. 36.

c) Id. c. 35.

d) Jn dem Abdruck beim Eccard l. c. ſteht Lindolf; da aber um dieſe Zeit ein Lindolf, frater Eberhardi summi ecclesiae advocati vorkommt; ſo habe ich kein Bedenken getragen, dieſen Namen dafür einzurücken. Norbert verſchweigt die Namen derjenigen, welche auf ſeinen Körper Anſpruch machten. Vermuthlich war es die Cathedralkirche. Die Spolien oder Exuvien eines Biſchofes zog damals noch der Kaiſer.

c) Schaten rechnet ihn aus dem Munde der Sachſen mit inter pravorum consiliorum architectos T. I. ann. Pad. p. 594.; ſagt aber auch hernach p. 616.: illum adeo pietatis et sanctitatis fama celebrem fuisse, ut Emberus aliique Divorum numero adscribendum duxerint. Erdmann erzählt noch von ihm, daß er per certam eleemosynam die Ratten aus unſerm Stifte verbannt habe, welche nach 280 Jahren wiedergekommen wären, als der Biſchof Gottfried von Arensberg jene Stiftung eingezogen hätte, p. 208. Seine Grafſchrift in der Kloſterkirche zu Iburg iſt folgende:

Quis sim lecturi, quodsum, quandoque futuri
Dicite. Praesul habe Benno perhenne Vale.
Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit.
Te Juli novies tres peragente dies.

S. Norb. c. 42.

§. 21.

(19) Marquard, von 1088 — 1092.

Der Abt **Marquard** zu Corvey hatte es, wie faſt alle Sachſen, mit dem von den Mißvergnügten zum Könige erwählten Herzoge, **Herman** von Lützelburg, gehalten, a) und trug nun zur Belohnung (1088) unſer Biſchofthum davon. b) Vermuthlich war er auch ein Sachſe, weil es mit unter die Beſchwerden dieſer Nation gegen **Henrich** IV. gehörte, daß er ihre Stifter lauter Ausländern (**Benno** war ein Schwabe, **Liemar** zu Bremen ein Bayer) übergeben hätte; c) die verſchiedenen deutſchen Nationen waren damals eiferſüchtiger auf einander als jetzt, wo andre Arten von Partheilichkeiten und Eintheilungen ein neues Intereſſe hervorgebracht, und ſie auf einer andern Gränze entzweiet haben. Es ſcheint indeſſen nicht, daß **Marquard** von ſeinem Gönner, dem gedachten Könige **Herman**, die wirkliche Beſtätigung erhalten habe; denn im Julius 1090 wird er noch blos **deſignirter** d) Biſchof genennet, und wie in dieſem Jahr das Haupt der Sachſen, der Markgraf **Egbert** erſchlagen wurde, erhielten die Waffen **Henrichs IV.** wiederum die Oberhand, und ſchwerlich hat dieſer bei uns einen ſeinem Feinde anhangenden Biſchof beſtätigt, da er dergleichen anderwärts verjagte. e) Nicht lange nachher (1093) ſieht man ihn auch wieder als Abt zu Corvey, wo er ebenfalls (1102) von den Schismatikern — ſo nannte man die königliche Parthei — vertrieben, und nachdem er daſelbſt wieder eingeſetzt war, f) (1106 18. Jenner) geſtorben iſt; g) woraus man billig ſchließen muß, daß er aus unſerm Stifte entweder vertrieben oder aus Furcht entwichen ſey. Die Brüderſchaft, welche zu Osnabrück nach dem heil. Veit, dem Corveyiſchen Patron, genannt wird, mag von ihm herrühren; er iſt wenigſtens ihr allgemeiner Stifter. h) Marquard war übrigens ein Freund der Wiſſenſchaften, und ſorgte für die Geſchichte, indem er befahl, daß alle Klöſter Jahrbücher halten ſollten. i) Auch nahm er ſich der neuen Stiftung zu Iburg, die man noch immer gern wieder eingezogen hätte, und die er ſelbſt Anfangs nach Corvey verlegen wollte, mit allem Eifer an, und legte den Fluch auf alle ihre Feinde. k)

---

a) Denn der König **Herman** ſprach ihm die hieſigen Zehnten zu. vid. dipl. de 1082. ap. **Schaten** T. I. p. 607.

b) Die **Ann. Corb.** ap. **Paulinium** p. 389. ſetzen ſeine Verſetzung nach Osnabrück ins Jahr 1087.

Erdman in Chron. Osn. pag. 209. aber beſſer ins Jahr 1088. Das Chron. Pegav. ap. Meibom. T. I. p. 761. nennet ihn virum veneratione et memoria dignum. Und das Chron. Huxar. ap. Paulin. p. 6. ſagt von ihm: Marcwardus obtabilis Abbas, pietatis et doctrinae promotor, disciplinae Monasticae instaurator, et boni Pastoris exemplar, Ep. postea Osn. sed ob turbulenta tempora oneri isti cedens ad matrem reversus.

c) Lamb. Schafn. ap. Pist. T. I. p. 355.

d) In der traditione Everhardi advocati de XVI. Aug. 1090. n. 39. heißt er zweimal designatus Episcopus, aber in einer Urkunde des folgenden Jahrs n. 41.: successor Bennonis Dominus Marcwardus Episcopus. Vielleicht hat er alſo doch noch die Beſtätigung 1090 von Herman erhalten.

e) Cum (1090) Schismaticorum potentia praevaleret, Henricus Paderb. Ep. ejectus Magdeburgum concessit. Schaten T. I. A. P. 628. et jam tota imperii potestas penes Schismaticos Ep. et Henricum R. erat. ib. p. 629.

f) Marquardus noster resignat in Ossenbrug. rediens ad matrem suam, faventius papae quam regi. Hinc odium in eum. Praefuit iterum monasterio nostro fideliter et sollicite. Ann. Corb. Paulinii ad a. 1092. p. 389. Marquardus primo abbas in Corbeia qui scribitur esse depositus. Erdman p. 209. Marquardus vero in hoc infelicius (Bennone) partes Papae nimis aperte fovebat, ab imperatore graves persecutiones perpessus se ipsum loco et honore movit. Kranz in metr. L. III. c. 36.

g) 1092. Marquard noster tempore Schismatis a Gunthero Herveldensi abbate expellitur in exilium — 1103 restituitur monasterio — 1106 obiit Paulin. l. c. pag. 389. Den Tag ſeines Todes hat das Chron. Corb. ap. Meibom. T. I. p. 757.

h) Ib. und Schaten T. I. p. 719.

i) Paulin. l. c. p. 390.

k) Marquardus Ep. cum videret Monast. Iburg. in diruto a Carolo M. castro montis Iburg structum plurimis indigere — cogitavit fratres ad monast. Corb. transferre — sed cum alii in dioecesi Osnabr. Monasterium quidem extinctum, sed bona sibi incorporare vellent, mutata mente Ep. Monasterium defendere, et eidem, quo potuit modo benefacere coepit — Anathemati omnes monasterii nostri hostes subjecit. Vet. Trad. Iburg. communicata per D. A. Maurum Paulinio in theatro illust. vir. p. 74.

§. 22.

(20) Wido oder Wiho II., von 1092 — 1101.

Der Domprobſt Wido, welcher (1093) deſſen Platz einnahm, a) gehörte unter die Freunde Henrichs IV., b) denn er hatte auf Anrathen des Erzb. Liemars von Bremen und Benno II. in einer beſondern Schrift c) gezeigt, daß der Pabſt den Kaiſer zum großen Nachtheil der Kirche in den Bann gethan hätte; und zugleich behauptet, daß kein Pabſt die Unterthanen des Kaiſers von ihrem Eide losſprechen, und ohne deſſen Einwilligung den päbſtlichen Stuhl beſteigen könnte; eine Behauptung, die ihn dem römiſchen Hofe gewiß nicht, deſtomehr aber dem Kaiſer empfohlen haben mochte, der ihn wahrſcheinlich auch zu unſerm Biſchof ernannte, oder doch die Wahl auf ihn lenkte. Zu ſeiner Zeit (1100) brannte die Domkirche ab, d) welche vermuthlich mehrerer Sicherheit halber in der Burg e) geſtanden hat, indem die jetzige auf einem Platze daneben erbauet zu ſeyn ſcheint, um ſie ſo viel weniger der Feuersgefahr auszuſetzen. Die Reliquien der heiligen Märtyrer Criſpin und Criſpinian fand man unter dem Schutte des großen Altars, f) und brachte ſolche nach Iburg, wo ſie über ſechs Jahre in dem Altar des heil. Clemens, worin, wie wir oben erzählt haben, Benno zum Andenken des Vorfalls zu Brixen eine Höhlung angebracht hatte, verwahret blieben, und erſt unter dem folgenden Biſchofe Johann, als man mit dem Bau der Domkirche ſo weit fertig war, feierlich zurückgebracht wurden. Der Biſchof Wido, deſſen Wohnung mit abgebrannt war, g) begab ſich ebenfalls nach Iburg, und bezog den Thurm, worin Benno ſeine Tage beſchloſſen hatte, welches zu der nachherigen biſchöflichen Reſidenz daſelbſt die erſte Gelegenheit gegeben hat. Den Streit, der mit dem dortigen Kloſter noch obwaltete, hatte er vorher (1095) gehoben, h) indem er die beiden Oerter Hingelage und Eſethe (vermuthlich Oeſede) mit der Kirche, wovon der erſte der Aebtiſſin Friderun zu Herſſebrock, der letzte aber einer edlen Wittwe, mit Namen Hildeswith gehörte, an ſich gebracht, ſolche für den Hof zu Hageringtorf, welchen Benno ſeinem Biſchofthum entzogen, und dem Kloſter geſchenkt hatte, ſeinem biſchöflichen Stuhle wiederum beigelegt, und damit dasjenige bezahlt hat, was Benno zu bezahlen durch ſeinen Tod war verhindert worden. Wido überlebte den i) Brand ſeiner Kirche nicht lange, indem er wahrſcheinlich im Auguſt 1101 verſtorben iſt.

a) Erdman p. 209. Die erſte bekannte Urkunde von ihm iſt datirt ap. Angaram XI. Kal. Sept. 1094. S. die Urk. n. 42. Eine andre vom April 1095 anno electionis suae secundo findet man n. 43.

b) Wido — haud dubie schismaticae factionis homo. Schaten T. I. p. 652. Dieſes Urtheil wird niemanden, der die Sache und den Richter kennt, irre führen.

c) Sie iſt mit vielem Feuer abgefaßt, und ſcheinet aus einem Herzen zu fließen, das den Schaden der Kirche ſtark und redlich fühlte. Man findet ſie in Udalrici Babengergensis Codice ap. Eckhardt in corp. hist. T. II. p. 184. sq.

d) Erdmann l. c.

e) Die Gegend des jetzigen Markts heiſt noch Binnenburg; und es ſcheint mir glaublich, daß der erſte Dom darin geſtanden, und die jetzige Stadt damals noch eine Vorburg ausgemacht habe.

f) Erdmann ſagt, daß die Reliquien unter dem Schutte lange nicht zu finden geweſen wären, und das Breviarium Osn. hat hievon eine weitläuftige Erzählung. Allein in einer Urkunde von 1110 Nr. 48. heiſt es: Cum Osn. eccl. 1100 combusta et maxima cura esset Widoni Ep. de martyribus Crispino et Crispiniano, quos illuc magnus Imp. Carolus, cum Episcopatum conderet, adduxerat et illi diu quaesiti minime reperirentur — tandem sub principali altari, quod ex parte igne corruptum ceciderat, inventi brevi muro cum fornice firmissima, reperta sunt cum aliis multis reliquiis corpora Ss, sed idem Ep. propter vastitatem loci ibidem eos servare formidans, in hoc nostrum Iburgense castrum — transferendos putavit, et in Altari S. Clementis, quod retro concavum (v. §. 17. n. f.) diligenter includens, omni studio fratribus custodiendos reliquit. Quo cum per sex aut eo amplius annos, donec Osenbrugge reformaretur ecclesia, usi essent hospitio Johannes Episcopus, qui Widoni successerat, eos Osnabrugum reduxit.

g) Vicesimus eccl. Osn. Ep. qui Marquardo deposito successit, fuit Wido, cujus temporibus exusta eccl. Osn. una cum curia (subintelligo episcopalem). Qua combusta Wido Iburgum adiit, et domunculam Bennonis incolere, sicque sedi Episcopali in Iburg ob loci et sacrorum commoditatem initium dedit. Chron. ib. Ms.

h) v. dipl. de Aprili 1096, n. 43.

i) **Erdmann** p. 209. ſetzt ſeinen Tod auf den 21. April 1101, und dieſes wiederholen die übrigen. Aber in Conventu Colon. von 1101, (ap. **Hartzheim** T. III. p. 244.) oder in charta Henrici IV. Imp. vom 3. Aug. 1101, **Werdae** (bei Cölln) kommt **Wido** Osenbrugensis Episcopus vor, (ap. **Martene** in Coll. ampl. T. I. p. 583. et **Hontheim** in hist. Trev. T. I. p. 476.) und vielleicht iſt er gleich darauf zu Cölln verſtorben. Denn **Wittius** in hist. West. p. 283. ſagt: **Wido** — Coloniae mortuus reportatusque Osnabrugum, ubi et sepultus est. Sein Gedächtniß ſteht in Necrol. Osn. auf den 11. Nov.

§. 25.

(21) Johann I., von 1101 — 1109.

Sein Nachfolger **Johann**, welcher dem Biſchofe **Benno II.** ſeine erſte Beförderung, a) und vermuthlich dem Kaiſer **Henrich IV.**, der damals noch das Ruder in den Händen hatte, ſeine Ernennung zu unſerm Biſchofe zu danken hatte, mußte alſo das Beſte zum neuen Baue der Kirche thun, und brachte ihn auch in der Zeit von ſechs Jahren ſo weit glücklich zu Stande, daß der Gottesdienſt darin wiederum angefangen werden konnte. Vorher aber führte er die Reliquien der heil. Märtyrer dahin zurück, und ſchenkte dem Kloſter etwas weniges davon, b) nebſt einem Pfunde jährlichen Zehntgeldes in der Bauerſchaft **Zwivelten**, für die gute Bewahrung dieſer Gebeine, und zu ſeinem Gedächtniß. Da er ſich ſo lange zu Iburg aufgehalten hatte, ſo wünſchte er auch dort ſeine Ruheſtätte zu finden, und vermachte dem Kloſter dafür ein Vorwerk zu **Line**, was er von **Rothward**, einem edlen Herren, an ſich gebracht hatte. c) Allein die Beſorgniß, daß ſich bei dem Begräbniß eines Biſchofes eine gar zu große Menge Menſchen verſammlen, und bei ſolcher Gelegenheit der dortigen Stadt bemächtigen möchte, d) veranlaſſete es nachwärts, daß man die Leiche nach Osnabrück abführte. Der heutige Flekken Iburg war alſo damals ſchon eine befeſtigte Stadt, und der Berg, worauf das biſchöfliche Schloß und das Kloſter ſtehen, ſoll ſchon vor Carls des Großen Zeiten eine Burg getragen haben. e) Man fand die Ruinen einer alten Burg, als **Benno II.** den Grund zu dem Kloſter ausgraben ließ, jedoch war der dazu gehörige Burgfriede oder Sundern damals bereits dergeſtalt verdunkelt, daß **Meginbald**, edler Kirchenvogt zu Diſſen, deſſen Gränzen mit ſeinem Eide beſtimmen mußte, womit jedoch die Markgenoſſen, die ihn für gemein halten wollten, nicht ſonderlich zufrieden waren. f) **Johann** muß im Jahre 1109, oder ſpäteſtens zu Anfange des folgenden verſtorben ſeyn. g) Nicht lange vorher (den 2. Mai 1107) war er mit dem jungen Könige **Henrich V.** zu Mainz, woraus man ſchließen mag, daß er unter die deutſchen Biſchöfe gehöre, h) die mit dem Könige von dem Schluſſe der Kirchenverſammlung zu Treves, wodurch den weltlichen Fürſten die Vergebung aller geiſtlichen Pfründen entzogen werden wollte, an ein allgemeines Concilium appellirten, und denen darüber von dem Pabſte Paſchal II. ihr Amt unterſagt wurde.

a) Er vermachte Quinos solidos in anniversario Bennonis qui illum primitus provexerat. S. die Urk. n. 48.

b) Costa una et alio ossiculo relicto, Episcopus libram unam decimationis in villa quae vocatur

tur Zwivelten ob reverentiam martyrum — monasterio nostro contradidit. Ib.

c) Et sic consecrata Dei ecclesia — in urbem (Iburg) reversus Episcopus S. Clementi Vorwerkum unum in Line quod a Rothwardo nobili viro per precariam acquisiverat, per manum Norberti abbatis, pro sepultura sua, cum vita defunctus foret, donavit. Ib.

d) Verum post ejus mortem cum in urbe ei sepulcrum parari debuisset, metuentes urbis custodes, ut multitudo populi, ad sepeliendum Ep. confluens aliquas loco per infidelitatem et fraudem moliretur insidias, consilio inito, Osnabrugum cum licentia abbatis sepeliendum sui Epi. transtulere cadaver. Ib. Die Stadt Iburg mochte jedoch eben ſo gar groß nicht ſeyn, weil die Einwohner ad ecclesiam Glanensem gehörten, und blos nahe bei der zerſtörten Burg eine kleine Capelle hatten, worin einigemal des Jahrs Gottesdienſt gehalten wurde. Norbert in vita Benn. c. 16.

e) Ebendaſ. in der Urkunde n. 49. heißt es fratres S. Clementis super castrum.

f) Die Markgenoſſen wollten mit zur Maſt gehören, und jagten den biſchöflichen Praefectum zu Iburg, der ihnen ſolches wehren wollte, fort. Hierauf wollten einige das Schwerdt gegen ſie zücken, aber der Biſchof zog die geiſtlichen Waffen vor, und wie ſich die Markgenoſſen zum Eide erboten, ſagte er: se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam juramento advocati sui retinere debere, quam illos praesumtione perjurii violenter abstrahere possessiones alienas. Itaque advocatus nomine Meginhaldus, qui adhuc in extrema senectute apud Dismam est Advocatus, homo probus et nobilis — equo ascenso — montem circuivit — totumque spatium, quod hoc ambitu designaverat — jurans — Episcopo firmavit — quod hic vulgo Sunder appellatur. Id. c. 19.

g) Die vorangezogene Urkunde von 1110 gedenkt ſeiner ſchon als eines Verſtorbenen. Erdmann.

h) Seine Anweſenheit zu Mainz erhellet ex dipl. ap. Hontheim T. I. hist. Trev. p. 485. Das übrige ſchließe ich aus folgendem: et rex Henricus peragratis Saxoniae finibus post paschale festum Moguntiae actum eidem se Concilio (apud Trecas) vicinum non tamen praesentem, cum nonnullis Episcopis et optimatibus exhibuit. Tunc etiam non nonnullos nostrates Ep. eo quod eidem concilio non interecant, officii suspensione Dnus. Papa mulctavit. Conrad a Lichtenau p. 255. ed. Bas. de 1569. Schaten T. I. p. 671.

§. 21.

(22) Gottſchalk, von 1109 — 1118.

Wir kommen jetzt auf den erſten Biſchof, deſſen Herkunft nach heutiger Art beſtimmt iſt, auf Gottſchalken, von dem Geſchlechte der edlen Herrn von Diepholz. Er war erſt Domprobſt zu Minden, und wurde nicht lange vorher a) zu unſerm Biſchofe ernannt, als (1111) Henrich V. dem Rechte, die Biſchöfe zu ernennen, entſagte, und der Pabſt Paſchalis II. dagegen verſprach, daß dieſe alle Güter, welche ſie von der Krone zu Lehn trügen, und worauf ſich die kaiſerliche Ernennung eigentlich gründete, fahren laſſen ſollten. b) Doch hat er, ſo viel man weiß, ſein Biſchofthum noch von dem Könige erhalten, und vermuthlich ſo wenig, als andre deutſche Biſchöfe, ſeine Krongüter einer Formalität wegen aufgegeben. Die Zeit ſeiner Amtsführung war wohl ſo unruhig, als die von Benno II., indem die Sachſen ſich gegen Henrich V. eben ſo, wie gegen ſeinen Vater auflehnten, die Päbſte und deren Unternehmungen mit einem Banne nach dem andern unterſtützten, und beide Partheien mit der äußerſten Erbitterung gegen einander verfahren. Gottſchalk hielt es wahrſcheinlich mit ſeinen Landesleuten, den Sachſen und dem Pabſte, weil er mit den übrigen Biſchöfen (1116) der Verſammlung zu Fritzlar beiwohnte, c) wo der König mit dem Kirchenbann belegt wurde, und in einem noch vorhandenen Schreiben d) ſein äußerſtes Mißfallen darüber bezeugt, daß dieſer für die Ernennung eines Biſchofes zu Lüttich ſiebentauſend Pfund Silber genommen habe. Sein Stift litt aber auch vermuthlich ſehr dabei, als der König (1114) Weſtphalen verwüſtete, und durch daſſelbe über die Weſer zog. e) Er ſtarb im Dec. 1118, f) ohne das Ende der Streitigkeiten zu erleben, welche die weltliche und geiſtliche Macht damals ſo heftig gegen einander aufgebracht hatten, und ward in der Kloſterkirche zu Iburg, worin ſein Grabmal noch zu ſehen iſt, g) begraben.

---

a) Episcopus constituitur, antequam Henricus IV. (iſt Heinrich V.) de itinere a Romana curia reverteretur. Erdman pag. 209. Er muß ſonach entweder 1110 oder 1111 zum Biſchofthum gelangt ſeyn.

b) v. Acta ap. Harzheim T. III. p. 258.

c) Gob. Pers. Aet. VI. c. 58. Es erhellet auch daraus, weil Otto Fris. de rebus gestis Frid. I. c. 12. hat: Imperium scinditur, quae scissio tam gravis fuit, ut praeter Fridericum ducem fratremque suum — omnes rebellarent.

d) Ap. Martene in Coll. ampl. T. I. p. 642.

e) v. Schaten ad h. a.

f) Erdman l. c. in dem Necrol. Osn. fällt ſein Gedächtniß auf den 1. Jenner, und das Necrol. Hild. beim Leibnitz T. I. p. 763. ſetzt ſeinen Tod auch in den Calendis Jan.

g) Seine Grabſchrift lautet alſo:

Nobilium natus D. Eiphold jacet hic tumulatus
Annis octo suae praefuit ecclesiae
Cui vitae finis fuerat cum fine Decembris
Hic Gotschalcus erat Christus ei faveat.

Erdman l. c. Da ſein Vorgänger ſpäteſtens im J. 1110 verſtorben, (ſ. §. 68. Note g) und Gottſchalk 8 Jahre Biſchof geweſen iſt: ſo mag er im Dec. 1118 geſtorben ſeyn; doch hat er in festo S. Nicolai 1118 noch gelebt, wie die Urkunde n. 49. bezeuget.

§. 25.

(23) Dethard und Conrad, von 1118 — 1137.

Glücklicher war Dethard, der nicht allein ſelbſt durch eine freie Wahl zum Stifte gelangt iſt, a) ſondern auch die Zeit erlebt hat, worin das Recht dazu für alle künftige Zeiten feſtgeſetzt wurde. b) Er ward auf Palmſonntag (den 11. April. 1119) von dem Erzbiſchofe zu Cölln eingeweihet, jedoch wollte der König die Wahl zuerſt lange nicht gut heiſſen, und ernannte c) den Hildesheimiſchen Probſt Conrad zu unſerm Biſchofe, für welchen Graf Friederich von Arenſperg die Waffen ergriff, und unſer Stift mit Mord und Brand heimſuchte. d) Nachdem aber Biſchof Dethard mit den Seinigen den Grafen einmal geſchlagen hatte, und dieſer (1122) plötzlich ſein Leben einbüßete, e) ließ ſich auch der König, der ſich immittelſt (1122) der Ernennung überhaupt begeben hatte, verſöhnen, f) wozu der Erzbiſchof Friedrich von Cölln und vermuthlich auch der Herzog Lothar von Sachſen, welcher ſich um eben dieſe Zeit des Biſchofes zu Münſter annahm, und ihn wider den Willen des Königs mit Gewalt der Waffen einſetzte, nicht wenig beitrugen. g) Vielleicht war auch Biſchof **Conrad** immittelſt geſtorben. Der Tod des Kaiſers, und die Wahl des gedachten **Lothars** zum Könige brachte endlich alles zur Ruhe, nachdem **Dethard** die erſten fünf Jahre ſeines Amts in beſtändiger Fehde, worin auch **Gottſchalk**, edler Herr von Diepholz, ſein Leben einbüßete, zugebracht hatte. Man ſieht ihn nachher (1128) als Zeugen in der Stiftungsurkunde des Kloſters Marienmünſter im Paderborniſchen Sprengel, h) ferner (1129) mit dem neuen Kaiſer zu Duisburg, i) folgends (1131) zu Lüttich k) und (1133) bei der Krönung des Kaiſers zu Rom, l) wie auch auf der Kirchenverſammlung daſelbſt, m) worauf der Pabſt **Anakletus** II. verworfen und **Innocentius** II. angenommen wurde. Endlich befand er ſich auch bei dem Kaiſer, als dieſer (1134) das Kloſter Klaeholt oder Klarholt, Premonſtratenſer Ordens, was jetzt im Stifte Münſter liegt, damals aber zu dem hieſigen Sprengel gehörte, auf Erſuchen ſeines Stifters, des edlen Herrn **Rudolfs** von Steinfurt, beſtätigte. n) Er ſtarb den 11. Febr. 1137; und ſein Gedächtniß ſollte bei der Domkirche ewig gefeiert werden, da er der erſte Biſchof iſt, welcher den Ruf einer freien Wahl gegen des Kaiſers Willen angenommen und ihn tapfer behauptet hat. o) Doch ſind die Stifter das Recht dazu den Päbſten und den Sachſen ſchuldig, die es endlich nach einem funfzigjährigen Kriege mit den beiden **Henrichen** glücklich erfochten haben. Ohne daſſelbe hätte der Kaiſer zu der Zeit, wo Herzogthümer und Biſchofthümer noch keine **Länder** waren, gar leicht Steuer und Folge aus allen Stiftern und mit einer ſo mächtigen Unterſuchung wahrſcheinlich ein gleiches aus den weltlichen Sprengeln erhalten. p) Die Herzoge ſowohl als die Biſchöfe wurden zuerſt frei erwählt, nachher aber von den Kaiſern, die beide Heerbannsämter mit vielen Regalien verbeſſert hatten, nicht unbillig ernannt, und zuletzt beide faſt zu einer Zeit, jene aus dem Schooße der Mutter, dieſe aber aus dem Schooße der Kirche geboren; eins folgte ganz natürlich dem andern.

---

a) Gottschalco defuncto venerabile Capit. Osn. canonice elegit Dethardum eumque repraesentarunt (Imperatori) qui patronorum (forte pravorum) usus consilio, pro eo Conradum Hildensemensem Praepositum intrudere nitebatur. Clerus vero ministeriales et populares electioni firmiter insistentes etc. Erdm. pag. 209. In der plattdeutſchen Ueberſetzung, welche Bürgermeiſter und Rath 1553 von dem Chronico Erdmanni haben machen laſſen, lautet es alſo: Dethardus to Ossenbrugge geboren unde representert, wiewohl itlike vor ein den Provest tho Hildensem Conradum mit Gewalt darin to setten vornemen. Dennoch dewile beide de Geistlichen unde Wertliken vast up eren Koir helden etc., und bei der zu eben der Zeit ſtreitigen Wahl des Biſchofes Rekkers zu Würzburg bemerkte der päbſtliche Legat: congregatus universus clerus et populus majores et minores, et inventi sunt in ejus electione concordes. v. Acta Conventus Wormat. de 1122, ap. Harzheim T. III. p. 288. In einer Urkunde, welche am Tage Kreuzerhöhung 1120 ausgefertiget iſt, ſetzt Thethard: anno ordinationis primo. S. die Urkunde n. 50.

b) v. Acta ap. Harzheim T. III. p. 285. sq.

c) Dieſes ſagt Erdmann zwar nicht ausdrücklich, man erräth es aber leicht, und der K. Henrich V. nennt den Probſt Conrad Episcopum Osnabrugensem in dipl. dato XII. Febr. 1119., welches der 21. Jenner 1120 iſt, weil das Jahr von Oſtern bis Oſtern gerechnet

net wurde. Sonſt kömmt auch Conradus Ep. Osn. noch als Zeuge vor den 2 Jun. 1122 in zweien Urkunden beim **Mieris** Charterboek T. I. p. 85 und 87. und im **Placaetboek's** Lands van Utrecht T. II. p. 322.

d) Ob hanc causam eccl. Osn. gravis discrimina per Quinquennium est experta a Friederiko Comite (Westphaliae). Fertur de eodem Episcopo quod viriliter se et suam ecclesiam defendens, quantum potuit bello etiam inimicos vicit — in quo nobilis D. Godescalcus Dom. in Depholte (vielleicht ein Vater des vorigen Biſchofes) gladio fuit interemtus. **Erdman** l. c.

e) Fridericus comes Westph. de Arensberg homo ferocissimus hoc anno moritur. **Gobel.** in Cosm. Aet. VI. c. 58. ad a. 1123. Nec multo post ille infelix mortuus est et respiravit mundus tali peste liberatus. **Autor vitae B. Godefr.** in **Act. SS.** T. I. Jan p. 852. **Gelen** in Engelb. III. 42. Das **Chron. Stederburg.** ap. **Leibn.** T. I. S. R. Br. p. 854. ſetzt ſeinen Tod ins Jahr 1126.

f) Dethardus cum adjutorio Frid. Archiep. gratiam imperatoris obtinet. Sic data est pax ecclesiae tyranno (Frid. comite) defuncto. **Erdmann** l. c. Die ſächſiſchen Geſchichtſchreiber ſind ſehr einſtimmig in dem Haſſe gegen dieſen Grafen Friedrich, der doch eigentlich für die kaiſerlichen Rechte fochte.

g) Der Biſchof von Münſter war auch auf Befehl Henrichs V. abgeſetzt. **Suger** in vita Ludov. Grossi, p. 104. **Ann. Hild.** ad a. 1120. ap. **Leibn.** T. I. p. 739.

h) v. dipl. ap. **Schaten** T. I. p. 717. Hier wird er **Sichardus** genannt; et ap. **Falken** in Trad. Corb. p. 217.

i) dipl. ap. **Teschenm.** in annal. in app. p. 2.

k) **Martene** Coll. ampl. T. II. p. 704.

l) Viele Biſchöfe begleiteten den König dahin, und ihre Namen werden in dem gleich anzuführenden diplomate genannt.

m) v. dipl. ap. Schaten T. I. A. P. p. 731. et Edictum Imp. D'Acharii T. III. spic. p. 485. Hier heißt er P. Ep. Osn, woraus Harzheim T. III. p. 380. irrig Philippus gemacht hat.

n) Schaten l. c. p. 738. ex Kleinsorgio.

o) Erdman l. c. Thiathardus Ep. obiit III. Id. Febr. Necrol. Eccl. Cath. obiit Dethardus Ep. qui ecclesiae nostrae benefecit, cujus memoriam servamus. Qui talentum redituum annuatim ecclesiae in parochia Bure contulit. Necrol. Eccl. S. Joh. ad d. XI. Febr. Auf eben dieſen Tag ſteht ſein Gedächtniß in Necrol. Hild. ap. Leibn. T. I. p. 763. Obiit Thietthardus Ep. Osnabr. frater noster.

p) Nachdenkende Leſer werden dieſe Folge leicht ſelbſt machen und erkennen, daß es in Deutſchland wie in Frankreich gegangen ſeyn würde, wenn das jus nominationis regiae geblieben wäre.

§. 26.

(23) Udo, von 1137 — 1141.

Nachdem der Herzog Lothar, welcher ſo eifrig für die Wahlfreiheit der Stifter geſtritten hatte, ſelbſt zur Krone gelangt war, dachte er zwar in dieſem Punkte etwas anders als vorhin. a) Indeſſen, und da er es bei dem Wunſche, daß ihm der Pabſt das Recht der Ernennung wieder zugeſtehen möchte; bewenden ließ: b) ſo bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß Udo, welcher auf Detharden folgt, nicht ſey frei und ruhig erwählet worden. Derſelbe war erſt Probſt zu St. Moritz in Hildesheim, c) und vielleicht ein Bruder des edlen Herrn von Steinfurt, des Stifters von Claholte. d) Doch hat er es aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht mit dem ſächſiſchen Hauſe gehalten, ſondern als **Lothar** verſtarb, und ſein Schwiegerſohn **Henrich** erwartete, daß man ihm die Krone antragen ſollte, in aller Eile den Herzog **Conrad** von Franken erwählen helfen. Denn dieſes geſchahe in der Faſten (denn 22. Febr. 1138) zu Coblenz, und um Oſtern dieſes Jahrs war **Udo** mit dem neuen Könige zu Cölln, wo er nebſt andern Biſchöfen auf Verlangen des Königs das Urtheil finden half, wodurch der Rangſtreit zwiſchen dem Probſt zu St. Gereon in Cölln und den Pröbſten zu Bonn und Xanten zum Vortheil der leztern, weil ſie Archidiaconen waren, entſchieden wurde. e) Um Pfingſten deſſelben Jahres war er auch auf dem Reichstage zu Bamberg, f) worauf **Conrad** von den übrigen ſächſiſchen Fürſten für ihren König angenommen wurde, und (1140) auf dem Reichstage zu Worms. g) In ſeinem Stifte hat das Nonnenkloſter Benedictiner-Ordens, welches auf einem Berge nahe an der Stadt Osnabrück liegt, ihm ſeine Stiftung zu danken. h) Vorher ſtand eine Capelle daſelbſt, welche dem S. Michael gewidmet, und von dem Biſchofe **Benno** II. in eine Kirche zur heil. Gertrud verwandelt war; daher das Kloſter den Namen Gertrudenberg führt. **Benno** hatte damals die Nonnen vom Herzebroeck dahin verſetzen wollen, damit aber nicht zu ſeinem Zwecke gelangen können. i) Sonſt hat **Udo** auch noch die beiden Thürme an der Domkirche, welche an derſelben nach dem vorgedachten Brande erbauet ſind, aufführen laſſen. k) Nach ſeinem Tode, welcher im Jahr 1141 erfolgt iſt, l) ſetzte es wegen der Wahl eines andern Biſchofes einige Unruhen.

a) Arnaldus in vita Bernardi T. VI. Opp. Bernardi p. 1094. Baron. T. XII. ann. ad ann. 1131. n. 8.

b) Lotharius modeste exposuit in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram earum quanto sibi dispendio dimiserit. Otto Fris. L. VII. c. 18. ap. Urstis. p. 109.

c) v. dipl. de 1134. ap. Lunig in sp. eccl. P. III. p. 31. ubi Udo praepositus Hildesh. post Episcopus. Das letztere ſcheint ein glossema, und die Angabe des Hildesheimiſchen Verzeichniſſes beim Leibnitz T. I. p. 769. richtiger zu ſeyn, wenn es dort heißt: Udo Osnabr. Ep. primum praepositus S. Mauricii. Man ſehe jedoch oben §. 11. Note a.

d) Deſſen Bruder hieß Udo. v. Schaten A. P. T. I. p. 738.

e) v. Johan. in spic. p. 5. und Harzheim T. III. p. 339. Eine andre Urkunde von dieſem Jahr, wo Udo vorkömmt, ſteht beim Heda in hist. Ultr. p. 157.

f) Otto Fris. L. VII. c. 23.

g) Chron. Bisang. ad ann. 1140 p. 249. et dipl. ap. Lunig. spic. eccl. P. III. p. 795. Udo erſcheint auch 1145 als Zeuge in dem Utrechtiſchen Privilegio super libera electione Ep. ap. Hedam p. 164. Allein hier liegt wahrſcheinlich ein Irrthum, wo nicht etwas ſchlimmeres zum Grunde. Denn unſtreitig war Philipp 1142 unſer Biſchof, und man ſieht wohl, daß die Zeugen in der Utrechtiſchen Urkunde von 1145 aus der von 1140 (ap. Hedam p. 157.) entlehnt ſind.

h) Sein Nachfolger B. Philipp erzählt dieſes in der Urkunde Nr. 52., welche vom 15. Mai 1142 datirt iſt, alſo: antecessor noster p. m. Udo Ep. ecclesiam in monte B. Gertrudis a fratre nostro Hecelone majoris ecclesiae Canonico, cujus erat beneficium, ipso consentiente absolvit atque libertavit atque praedictum locum — Dei servitio mancipare destinavit, atriumque ecclesiae ad sepeliendos fideles ibidem primus disponens devotissime consecravit. Chron. Sandh. Ms. p. 5. 6.

i) Norb. in vita Benn. c. 14. p. 2171. Eine umſtändlichere Nachricht von dem Kloſter Gertrudenberg findet ſich in den Osnabr. Beiträgen vom Jahr 1777. Nr. 21.

k) Erdman in Chron. p. 210.

l) Sein Tod wird in Necrol. Hild. ap. Leibn. T. I. p. 765. ad IV. Kal. Jul. geſetzt, und ſein Gedächtniß fällt in Necrol. eccl. Cath. auf den 29. Junius. Da nun ſein Nachfolger die vorangezogene Urkunde im April 1142 ausgefertiget hat: ſo muß ſein Tod ins Jahr 1141 geſetzt werden, wohin ihn auch die Acta Synod. Osn. verſetzen. Erdmann ſagt, daß er vier Jahre regieret habe, und damit ſtimmt dann auch obige Rechnung überein.

§. 27.

(24) Philipp von Catzenellenbogen, von 1141 — 1173.

Denn der eine Theil wählte oder poſtulirte einen Münſterſchen Domcapitularen, Names Wezel, a) und der andre erhielt Philippen, Probſten zu Deventer, aus der Familie der Grafen von Catzenellenbogen b) zum Biſchofe. Erſterer ſcheint die Mehrheit der Stimmen im Domcapitel, letzterer aber die Einſtimmung der Weltlichen für ſich gehabt zu haben. c) Doch währte der Streit nicht lange, denn der Erzbiſchof von Cölln, Arnold, erklärte ſich für letztern, und excommunicirte diejenigen, welche den erſten rechtmäßig erwählt zu haben behaupteten. Ob der Erzbiſchof dieſes aus eigner Macht oder aus einem päbſtlichen oder kaiſerlichen Auftrage gethan habe, wiſſen wir nicht. Man zankte ſich damals ſowohl über das Richteramt bei ſtreitigen Wahlen, als über den eigentlichen Antheil, welchen die Weltlichen an der Wahl eines Biſchofes zu nehmen hätten; d) und manche redliche Männer, die aber wohl nicht alle Folgen davon einſahen, wünſchten, daß man die Wahlen, wovon faſt keine einzige ruhig war, ganz wiederum abſchaffen möchte. Genug Philipp erhielt das Biſchofthum, und er ſcheint es auch verdient zu haben, indem er noch nicht lange regieret hatte, als er ſchon die Grafen oder edlen Herrn von Holte, welche den Landfrieden geſtöret hatten, mit Macht überzog, und (1144) ihre feſte Burg, die noch jetzt unter dem Namen der Burg zu Holte in dem Kirchſpiele gleiches Namens bekannt iſt, nach einer langwierigen Belagerung eroberte und zerſtörte. e) Die beſte Hülfe leiſtete ihm hiebei der Graf Otto von Ravenſperg, f) welcher auch die freien Stühle zu Middendorf und das Holzgerichte über die Hiltermark, ſo erſt lange nachher wiederum an unſer Stift gekommen ſind, g) daher erhalten haben ſoll; und unſer Biſchof hat wahrſcheinlich für ſeinen Antheil an der Beute den Meierhof zu Holte mit dem Patronat der dortigen Kirche, und der Holzgrafſchaft in der Holtermark, h) welche noch jetzt zu Lehn gereichet werden, erhalten. Die Familie der Grafen oder edlen Herrn von Holte muß ſonſt eine der angeſehenſten in unſerm Stifte geweſen ſeyn, wie ſie denn auch verſchiedene hohe Rechte in der Neuſtadt Osnabrück gehabt haben ſoll. i) Burchard von Holte war vorher (1090) Biſchof zu Münſter, und Ludewig von Holte nachher (1134). Der letzte hatte drei Brüder, k) mit Namen Wilhelm, Wibold und Adolf, wovon der erſte Domprobſt zu Osnabrück war. Doch ſcheinet es, daß dieſe von einer andern Familie geweſen ſind. l) Die beiden Beſitzer der zerſtörten Burg

Egbert und Engelbert überlebten ihr Unglück nicht lange, m) und deren ihre Nachkommen ſollen ſich an den Rhein, woſelbſt ſie auch Güter gehabt hätten, begeben haben. n) Später (1315) verkaufte Graf Hermann von Loen die Burg zu Holte an den Grafen Otto von Ravenſperg für 340 Mark. o) Und wahrſcheinlich hat vieles dazu gehört, was in der Folge wieder an unſer Stift gekommen iſt. p)

a) Wecel monast. Canonicus ab ecclesia Osn. Episcopus eligitur; sed Coloniensi Episcopo aliisque quibusdam resistentibus, suspensione divini officii ecclesia a legitima electione arcetur, unde Philippum Propositum Daventr. in ejus locum suscipiunt. v. Chron. S. Pantal. ad an. 1142. ap. Eccard in C. H. T. I. p. 931. und 990. et Excerpta ex Chron. Colon. ad an. 1142. ap. Feller in mon. T. I. p. 11.

b) Henricus comes de Cazzenellenbogen kommt auch 1147 als Zeuge vor, in dipl. ap. Schaten T. I. p. 771. Aus eben dieſer Familie war auch Herman II., B. zu Münſter. v. Arnoldus de Bevergern ap. Matthaeum in annal. T. V. p. 25.

c) Ich ſchließe dieſes daher, weil jene ſich in electione legitima gründeten, und dieſe aus aliis quibusdam resistentibus beſtanden. Von der Art der Einſtimmung zeugt Ditmar L. VI. p. 391. Veni ad refectorium ubi praepositus cum universis confratribus atque militibus sedens de electione tractabat. Man ſehe jedoch rescriptum Henrici VII. in Origg. Guelf. T. III. p. 683. Struben de minist. dignatione §. 5. p. 71. Obs. und Sheid vom hohen und niedern Adel p. 179.

d) v. Gerohus ap. Baluz misc. T. V. p. 87.

e) Erdman p. 211. und Lodtmann in mon. Osn. p. 86. Die Belagerung ſoll 7 Jahre gedauert

dauert haben. Aber 7 Monate ſind wohl genug, oder B. Udo müßte ſie bereits angefangen haben.

f) Ebendaſ.

g) Durch den Vergleich von 1664, beim Ludolf in Obs. for. T. II. O. 155.

h) In dem älteſten Lehnregiſter Act. Osnabr. T. I. n. 3. p. 191. heißt es: 1360 — Jacobus de Bele infeudatus est cum curia in Holte (iſt der Meierhof) item cum jure patronatus ecclesiae ibid. item cum domo Lechtorpes in Leden; it. cum domo Tygmans to Weden et cum domo to Zule. Auf dem Lehntage von 1561 ward Claus von Leden zur Ledenburg belehnt mit der alten Burg zu Holte (iſt die auf dem Meierhof daſelbſt), mit der Lehnwaare der Kirchen zu Holte, der Fiſcherei, dem Holzgerichte, mit aller Gerechtigkeit, dem Meierhofe zu Holte ꝛc. Zuletzt ſind die von Grothaus zur Ledenburg damit belehnt.

i) S. Hamelm. Opp. p. 684. u. Lodtman l. c.

k) Ludolfus D.G. monasteriensis Ep. Wilhelmus Osnab. praepositus, Adolphus et Wicholdus fratres de Holte etc. dipl. 1234 ap. Hamelman l. c. p. 685. Vermuthlich iſt dieſer Domprobſt Wilhelm eben der Wilhelm von Holte, der 1260 zum Biſchofe zu Münſter erwählet wurde, ob ihn gleich Arnold von Bevergern (l. c. p 34.) für ſeines Bruders Sohn hält. Der Wibold von Holte, der erſt zum Biſchofe von Münſter und 1297 zum Erzbiſchofe von Cölln erwählt ward, gehört auch zu dieſer Familie. Schaten T. II. A. P. p. 98. und 182.

l) Denn es gibt auch ein Kirchſpiel Holte in dem heutigen Niederſtifte Münſter, und die vorangezogene Urkunde enthält resignationem juris patronatus in Weſterſtedde, welches nicht weit davon in der jetzigen Grafſchaft Oldenburg liegt, (v. Acta Synod. Osn. p. 62.) und der Familie von Holte gehörte.

m) Der erſte ſtarb gleich, der andere 1150. Erdm. l. c. Erdmann weiß es nicht genau, ob ſie comites oder nobiles domini vel Barones majores geweſen.

n) **Hamelm.** l. c. **Teſchenmacher** in Ann. Westph. p. 180, 270. Es ſind Vermuthungen, die ſich auf Namensähnlichkeiten gründen. Ein **Wilhelmus** nobilis dominus de Holte kömmt in einheimiſchen Urkunden unter den Zeugen 1160, 1184, 1193, und **Wicholdus** de Holte 1205 vor. Auch findet ſich eine Woldradis matrona nobilis relicta fratris Wiboldi quondam Domini de Holte (ap. **Scheid.**) vom niedern und hohen Adel. p. 283. Eine Woldradis de Holte war 1284 Aebtiſſin zu Berſſenbrock, (ibid.) und eine Tochter Widekindi von Dreigvorden. S. die **Münchhauſiſche Geſchlechtshiſtorie** p. 12. Im Jahr 1361 erſcheinet ein Herbord von Holte als Lehnmann der Grafen von Schaumburg, (ap. **Scheid.** l. c. p. 292.) deſſen Sohn Alf von Holte. Ibid. p. 381.

o) **Schaten** T. II. A. P. p. 233. Der Graf **Bernhard** von Ravenſperg verlieh die Burg **Dietrichen** von Binke, (ſ. **Culeman.** Ravenſp. Merkw. P. I. p. 19.) und jetzt beſitzt ſolche der Freiherr von Hammerſtein zu Gesmold.

p) Durch den Vergleich von 1664 beim **Ludolf** l. c.

§. 28.

(24) Philipp.

Den Zehntproceß mit den Abteien zu Corvey und Herford, welcher nun ſchon über dreihundert Jahr gewährt hatte, brachte er endlich glücklich zu Ende: er verglich ſich; und die Stadt Osnabrück erhielt unter ihm (1171) von Kaiſer **Friederich** I. das Privilegium denon evocando, wodurch dieſem Orte allmählich eine gewiſſe Form gegeben wurde. Den Inhalt jenes Vergleichs und dieſes Privilegiums werden wir nebſt ſeinen Verordnungen im Zehntweſen in der Folge erzählen. Hier bemerken wir nur noch ſeine beſondere Billigkeit gegen die

Hofesherrn, als welchen er das natürliche Recht, mit Einſtimmung der Gemeine einen Pfarrer zu wählen, und ihm denſelben zu präſentiren, mehrmals beſtätigte, a) anſtatt daß andere daran zweifeln, ob jene dergleichen jemals gehabt haben. Für das Kloſter Gertrudenberg ſorgte er insbeſondere, indem er daſſelbe nicht allein abermals beſtätigte, b) ſondern auch darauf drang, daß es anſtatt eines erblichen Schirmvogts, einen nach deſſen Willen abgehenden Amtmann erwählen ſollte, c) womit jedoch diejenigen, welche auf das Recht der Schirmvogtei Anſpruch machten, nicht zufrieden ſeyn mochten. Auch erlaubte er demſelben ſogar Lehngüter d) zu erwerben; eine Erlaubniß, die wohl nicht über ihre natürlichen Gränzen gehen konnte, und ſich auf den erſten Anfang beziehen mußte. Von ihm erhielten ferner das heutige Fräulein-Stift und vormalige Kloſter zu Querenheim e) in der Grafſchaft Ravensperg, deſſen Schutzvogtei noch jetzt die Grafen von der Lippe von unſerm Stifte zu Lehn empfangen, und das Nonnenkloſter zu Oeſede f) Benedictiner-Ordens, was Ludolf, edler Herr zu Oeſede (1170) in ſeinem dortigen Hofe ſtiftete, g) ihre Beſtätigungen. Dieſe edle Familie aus unſerm Stifte hat nicht weniger Biſchöfe als die von Holte unter den ihrigen gezählt, und dem Stifte Paderborn, worin ſie auch Erbgüter gehabt zu haben ſcheinen, drei nach einander gegeben. h) Die Schutzvogtei des neuen Kloſters behielt wie gewöhnlich der Stifter, jedoch nur zu Lehen, weil unter den Gütern, die er dem Kloſter gegeben hatte, einiges Lehen geweſen war. i)

a) Addimus etiam et autoritate nostra firmamus, ut quemcunque sacerdotem dominus curiae (in Lachergen, jetzt Latbergen im Tecklenburgiſchen) idoneum parochianis assentientibus elegerit ad accipiendam curam altaris Episcopo libere producat. In dipl. de 1140. n. 55. Ein gleiches Recht ertheilte er (1159) den Eingepfarreten zu Cappeln im Amte Vechte, als ſie a matre ecclesia in Emstike befreiet wurden. S. die Urkunde n. 57.

b) 1142. 1146. 1160. In jeder dieſer Beſtätigungen zeigt er ſich als einen neuen Wohlthäter, n. 42. 53. 61.

c) Ambitum curiae, in quo ipsum monasterium fundatum est, ab omni jure ac potestate advocati absolventes, et ab omni ditione cujuscunque saecularis personae liberum fore censentes, sub providentia et potestate praepositi omni tempore decrevimus pertinere. Reliquorum vero ecclesiasticorum praediorum ille advocatus existat quem praepositus — elegerit. Constitutus autem non in beneficium sed in ministerium — noverit advocatum habendum. v. dipl. de 1160. ap. Sandhoff in Chron. Ms. und n. 61.

d) Addimus quoque, ut quicunque de militia Osnabrugensis curiae, sive liber sive ministerialis existens, quodlibet beneficium a me vel successore meo susceptum spontanea devotione ad hoc ipsum resignare voluerit, id statim sine cujusdam contradictione et omnimoda recompensationis postulatione sive aliqua pactione praedictae ecclesiae in perpetuam proprietatem episcopali donatione conferat. Dipl. de 1146. ap. Sandhoff l. c. und n. 53.

e) Monasterium in Querenheim monialium ad honorem omnipotentis Dei, et virginis gloriosae Mariae ac S. Augustini fundavit multumque praediis variis, curiis et bonis dotavit. Erdmann p. 211.

f) S. die beſondere Geſchichte dieſes Kloſters in den Osn. Beiträgen v. J. 1776. S. n. 64.

g) Erdmann ſetzt dieſe Stiftung irrig ins Jahr 1175. Die Stiftungsurkunde iſt 1170, Ind. III. et 3.

3. Febr. apud Sanctum Petrum in Osenbruk datirt. S. n. 64. Der von **Erdmann** irrig angeführte Zeuge von **Droſcat**, iſt **Arnold von Dorſtädt**; und das Kloſter iſt nicht, wie er ebenfalls irrig ſagt, in castro, ſondern in curia, (in Oesede) auch nicht in feudo Tekl. geſtiftet. Man ſieht aber leicht, woher dieſe Verwirrung rührt, indem **Erdmann** das diploma Arnoldi E. de 1184. super castro **Bardenburg** (ſ. n. 75., wovon zu ſeiner Zeit) zugleich mit vor ſich gehabt, und beide vermengt hat.

h) S. **Lodmann** in mon. Osn. p. 93. und **Schaten** in A. P. T. I. pag. 813. 875. und 458. Man hat zwar zweifeln wollen, ob dieſe aufeinander folgende drei Biſchöfe, welche alle **Bernhard von Oſede** heißen, mit dem hier gedachten **Ludolf** verwandt geweſen. Aber dieſer gedenkt in der Stiftungsurkunde filiorum suorum **Widekini** et **Bernhardi**, nec non **Bernhardi Episcopi**, woraus man wohl ſieht, daß wenigſtens **Bernhard I**, der 1160 verſtorben, ſein Oheim geweſen.

i) De praedio ac beneficio suo heißt es in der Stiftung: und dann ferner: ut ipse Ludolfus ejusdem loci maneat advocatus — filius Widekinus beneficiario jure succedat. S. die Urk. n. 64.

§. 29.

(24) Philipp.

Seitdem der B. **Detmar** das Collegiatſtift zu St. Johann in der Stadt Osnabrück geſtiftet hatte, waren immerfort heftige Streitigkeiten zwiſchen dieſem und der Domkirche wegen der beiderſeitigen Pfarrgränzen vorgefallen. Auch dieſe hob **Philipp** auf eine glückliche Weiſe, indem er beide Theile darüber vereinigte, und jenem damit die Bauerſchaften und Höfe außerhalb der Stadt, mit Namen Herlage, Vockeſtorp, Mühlenſetten, Dodeſtorp, Hickingen, None, Evengdorp, Broke, Haren, Blankendorp, Weſenbecke, Rothorſt, Mahlbergen, Helthuſen, Wulſten, Wedinghuſen, Brockſeten, Stavern und Bomede beilegte, a) welche zum Theil noch jetzt dieſe Namen führen, zum Theil aber nur noch aus den Namen einzelner Höfe zu errothen ſind. In der Stadt wurden auch gewiſſe Gränzen feſtgeſetzt, b) und das Domcapitel, welches für mehrere dergleichen Abgänge beſorgt ſeyn mochte, ließ ſich die ſeinigen nach dem Tode dieſes Biſchofes von dem Pabſte Alexander III. beſtätigen. c) Durch den Vergleich mit der Abtei zu Herford hatte er vermuthlich die alten erzprieſterlichen Rechte über einige Kirchen wieder erhalten. d) Denn er übergab der Pröbſtei zu St. Johann die Decanie zu Spenge mit der Kirche daſelbſt, und die Decanie über Wahlenbrück, Riemſchloh, Neuenkirchen, Wellingholzhauſen, Borgloh, Holte, Geßmold, und Biſſendorf, e) worüber der Probſt zu St. Johann noch jetzt Archidiaconus iſt, außer daß ihm die zu Spenge und Wahlenbrück, nebſt einigen andern, ſo ebenfalls zu dieſem Archidiaconat gehöret haben, als die zu Rödinghauſen, Halle, Bünde, Hiddenhauſen und Werther, welche insgeſammt in der Grafſchaft Ravenſperg liegen, durch die ſpätere Territorialgränze entzogen ſind. Eine ſolche Dicarie beſtand vermuthlich aus dem alten Erzprieſterthume, was die Biſchöfe, wo ſie konnten, einzogen, und dafür nach ihrem Gefallen eine andre Einrichtung machten. Insgemein verliehen ſie den dazu gehörigen Bann, welcher, wie alle Namen von alten Gerichtsbarkeiten, bald viel, bald wenig befaſſet, f) ihren Capellänen, oder einem andern vornehmen Capitularen, und vertraueten den übrigen Theil des Amts einem beſondern von ihnen angeſetzten Dechanten an, dergleichen die heutigen Landdechanten ſind. g)

a) v. **Erdmann** p. 210. und der hierüber getroffene Vergleich von 1147. (ſ. die Urkunde n. 54.) worin die Namen etwas anders, als bei jenem ausgedrückt ſind. **Philipp** verglich ſich auch (1148) mit dem B. **Werner** zu Münſter qua domino curiae et fundi zu Latbergen super terminis parochiarum in Lengerke et Latbergen; womit aber nachmals die Aebtiſſin zu Herford, als Patrona zu Lengerke, nicht zufrieden war. Daher man ſich 1170 nochmals verglich. Beide Orte gehörten ad dioecesin Osn. S. die Urk. n. 55/65.

b) In civitate usque domum ad **Hildradi** et oppositam domum **Arnoldi** terminos parochiae extendi concessimus. ib. Für **terminos** ſteht beim **Erdmann** **turres**.

c) Die confirmatio Alexandri III. (ſ. die Urk. n. 54.) iſt sub dato: Venetiis in Rivo alto III. Non. Aug., mithin von 1177, wie der Pabſt ſich im Auguſt an jenem Orte aufhielt. v. **Bullarium** M. T. I. p. 46. und n. 66.

d) Man wird ſich hier erinnern, daß Herford **Buginithe** (Bünde) cum subjectis ecclesiis in Beſitz genommen hatte. S. Th. I. Abſchn. V. §. 21. Note i.

e) v. **Duplica** in Sachſen des Domprobſten von Kerſſenbrock c. von Hammerſtein Nr. 12. und die Urkunde n. 59.

f) du **Fresne** v. **Decania** cum **banno**.

g) Die heutige Einrichtung der Landdechaneien iſt von dem B. **Franz Wilhelm**. S. **Acta Synod.** Osn. p. 213. sq.

§. 30.

(24) **Philipp.**

Philipp iſt auch der erſte Biſchof, von dem man weiß, und man weiß das Wenigſte, a) daß er nach fürſtlicher Art b) unter ſeinen Dienſtleuten einen Marſchall, Cämmerer, Schenken und Truchſes gehalten habe. c) Dieſe Hofämter waren vermuthlich mit der Freiheit von aller Reichsheerſolge verknüpft, inſofern der Herr nicht ſelbſt mit auszog, d) und hierin mag der Grund liegen, warum man ſie überall antrifft. Ein Fürſt mochte vor dem andern bei einem gemeinen Auszuge nicht mehrere, als dieſe zu Hauſe behalten dürfen. Auch war Otto von Salm, oder wie ihn unſer Biſchof nennt, der Pfalzgraf Otto von Reineck, e) der vermuthlich dieſen Titel von ſeiner Gemahlin, der verwittweten Pfalzgräfin Gertrud, Gräfin zu Bentheim, einer Schweſter der Kaiſerin Richenza angenommen hatte, f) ſein freier Lehnmann: dem Anſehen nach für die Bardenburg g) und andre nicht minder beträchtliche Güter, die, wie Otto (1150) verſtarb, dem Grafen Henrich von Tecklenburg, nebſt einer Verbeſſerung von zwanzig Pfund jährlichen Zehntgeldes, und einer baaren Summe von zweihundert und dreißig Mark verliehen wurden. Doch trug dieſer dagegen den Hof und die Capelle zu Werſen, nebſt vielen andern ihm erblich zugehörigen Güter, unſerm Biſchofe zu Lehn auf, h) die auch nachher ſein Sohn, der Graf Simon, noch zuſammen wieder empfangen hat. i) Später würde man einen ſolchen Lehnscontract mit einem benachbarten Herrn einen Subſidientraktat genannt haben. Vermuthlich ſuchte Philipp ſich dadurch gegen den Herzog Henrich den Löwen zu verſtärken, der ſich damals ſchon furchtbar machte. Uebrigens ſieht man denſelben auf verſchiedenen Reichsverſammlungen, als (1145) zu Corvey, k) (1146) zu Aachen, l) (1153) zu Trier, m) (1154) auf den

Roncaliſchen Geſilden, n) und (1158) zu Kaiſerswerth. o) Der Erzbiſchof Reinold zu Cölln empfing (den 2. Oct. 1165) von ihm in Gegenwart des Kaiſers und der Kaiſerin die Weihung, p) und er war auch (1168) zu Cölln, als deſſen Nachfolger Philipp von Heinsberg eingeweihet wurde. q) Er ſtarb ſpäteſtens im Jahr 1173, nachdem er ein und dreißig Jahre regieret hatte, r) und ſein Gedächtnißtag s) fällt auf den 15. Julius.

a) Da der B. Meinwerch zu Paderborn ſchon 1036 Pincernam Camerarium et Dapiferum hatte: (ſ. die Urkunde beim Schaten A. P. T. I. S. 500.) ſo iſt es glaublich, daß es auch Philipps Vorgängern nicht daran ermangelt habe.

b) Ritus principum. Chron. Stederb. beim Leibnitz T. I. S. Br. S. 850. Doch findet man, daß der Erzbiſchof zu Mainz dem Probſt Marcolf von Aſchaffenburg die Erlaubniß ertheilet habe, zwei ſeiner vornehmſten Gemeinen von der Amtſäſſigkeit zu befreien, und ſie zu ſeinem Schenken und Marſchall für ſich und ihre Nachkommen zu erheben. v. Guden in Cod. dipl. T. I. S. 390.

c) In einer Urkunde von 1142 erſcheint Henricus Camerarius, hernach kommen 1170 unter den Zeugen vor Everhardus Pincerna, Huno Camerarius; in einer von 1177 Gerhardus Pincerna und Johannes Marescalcus, und in einer von 1180 Wilbrandus Dapifer vor. S. Nr. 52. 64. 68. 69. Der Mangel von Zunamen macht, daß man nicht weiß, von welcher Familie dieſe Dienſtleute geweſen. Das bekannte Urtheil: Henricus — universis ecclesiae Bremensis — notum esse volumus, quod praesentibus multis magnatibus et sapientibus coram nobis definitum est, quod mortuo uno Episcopo et alio substituto, omnia officia vacent, exceptis quatuor principalibus Dapiferi videlicet Pincernae Marescalci et Camerarii, zeigt, daß dieſe Aemter ſofort beſtändig geweſen.

d) Beneficium a latere.

e) In dipl. ap. Jung in hist. Benth. in app. p. 11. und n. 56.

f) Jung l. c. p. 148. und Croll in der IV. Fortſetzung der erläuterten Pfalzgraſen zu Aachen und bei Rhein. S. 355.

g) Der Bardenburg wird zwar in der Urkunde von 1150 n. 56. nicht namentlich gedacht; aber B. Arnold erzählt 1184 n. 75.: Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tekeneburgense castrum demutatum, cui domus agriculturae Bardenhuſen contigua erat, dum praesidente Ep. Philippo Henricus comes Tek. consensu filii sui Simonis illud in beneficio recepit; folglich iſt ſie in jener Urkunde sub beneficio Comitis palatini verſtanden.

h) Jung l. c. p. 11.

i) Patre decedente Symon comes filius successit, et omnia simili pactione possedit. Dipl. Arnoldi E. de 1184 n. 75. Doch klagt Erdmann p. 211. ſchon, daß man nicht wiſſe, wo dieſe Lehne geblieben ſeyen.

k) v. dipl. ap. Falken in trad. Corb. p. 343.

l) v. dipl. ap. Miraeum in notit. eccl. Belg. c. 155. p. 394.

m) ap. Miraeum l. c.

n) Der Erzbiſchof von Bremen und der Biſchof von Halberſtadt fehlten allein. Otto Fris l. c.

o) Schaten T. I. p. 809.

p) Id. p. 826.

q) Id. p. 831.

r) Erdman p. 212. gibt ihm 32 Jahre. Allein da er 1142 zum Stiſte gelangt iſt, und das Jahr 1160 annum imperii sui (decimum) octavum nennt; (v. dipl. n. 60.) da ſein Nachfolger das Jahr 1177 episcopatus sui quintum, das Jahr 1183 decimum, und das Jahr 1184 undecimum heißt: ſo muß Philipp ſpäteſtens 1173 geſtorben ſeyn. S. n. 68. 73. 75.

s) Necrol. Osn. ad d. 15. Jul.

§. 31.

(25) **Arnold**, von 1173 — 1191..

Wir kommen jetzt zu dem letzten Biſchofe in dieſer Periode, mit Namen Arnold, welcher die Trennung des Großherzogthums Sachſen erlebt, und das gegen den Großherzog, Heinrich den Löwen (1180) ausgeſprochene Urtheil, wodurch er und ſeine Nachkommen ſolches auf immer verloren haben, mit andern Biſchöfen und Reichsfürſten unterzeichnet hat. a) Man ſagt, er ſey der Sohn eines Grafen von Altena geweſen; b) als Philipp ſtarb, war er Domprobſt zu Osnabrück. c) Der Anfang ſeiner Regierung (1173) ſcheint ganz ruhig geweſen zu ſeyn, indem der Kaiſer Friederich I. mit dem Herzoge, ſo wie die Sachſen unter ſich, in guten Frieden lebten. Das Kloſter Claholt erhielt von ihm eine neue Beſtätigung, d) und bald darauf (1176) folgte er dem Kaiſer in Italien, e) woher er vermuthlich mit dem Erzbiſchofe Philipp von Cölln und dem Biſchofe zu Münſter zurückkam, als (1177) die erſten Unruhen in Weſtphalen zwiſchen dem Grafen Friederich von Altena und Bernhardten von der Lippe, wovon wir den Erfolg in der Geſchichte des Heerbanns beibringen werden, ausbrachen. f) Er war wenigſtens in dieſem Jahre zu Hauſe, und beſtätigte wiederum das Kloſter Oeſede; g) wie es ſcheinet, ſo ließen ſich die Klöſter Anfangs von jedem Biſchofe beſtätigen, und mag es daher rühren, daß ſie demſelben beim Antritt der Regierung ein Bette darbringen, wofern man dieſes nicht lieber als eine Schutzurkunde anſehen will. Dem Kloſter Gertrudenberg ertheilte er auch (1189) eine neue Beſtätigung, h) und befreiete daſſelbe nicht allein von allen Dienſten, welche ſie dem Biſchofe ſchuldig waren, ſondern auch von aller archidiaconaliſchen und vogteilichen Gerichtsbarkeit, ſo weit ſich deſſen Gründe erſtreckten. Unfehlbar war er auch auf den Reichstagen zu Worms, Magdeburg, Goßlar und Würzburg, i) worauf dem Herzoge der Proceß gemacht wurde; wie man ihn denn auch (1180) mit dem Kaiſer im Lager vor Braunſchweig k) ſieht. Nachdem Henrich der Löwe das Herzogthum in Weſtphalen verloren hatte, ſcheint Arnold zuerſt aus geiſtlicher und weltlicher Macht gehandelt zu haben. Denn als Graf Simon von Tecklenburg dem Kloſter Oeſede das Gut Bardenhuſen, was nahe an der Bardenburg lag, ſchenkte, bediente er ſich dabei, ſo viel man weiß, zum erſtenmal dieſer Formel. l)

---

a) Eigentlich nicht das Urtheil, ſondern die im Gefolge deſſelben verordnete Theilung der Herzogthümer Engern und Weſtphalen. (Ap. Gelen. de adm. Col. Magn. p. 73.) Gelenius hat das Original nicht vor ſich gehabt, wie aus ſeiner Randgloſſe p. 74. zu ſchließen iſt, und sub parte ducatus Westphaliae et Angariae, quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Episcopatum Paderbornensem protendebatur, ſind wohl nur diejenigen Stücke verſtanden, die in dem priv. Lucii III. Pont. pag. 72. ib. namentlich ausgedrückt ſind, nicht aber der ganze ducatus per totum Episcopatum Paderb., der dem dortigen Biſchofe, ſo weit er die comitatus hatte, eben ſo gut, wie dem hieſigen, angewachſen ſeyn muß.

h) Die

b) Die Grafen von der Mark ſchrieben ſich zuerſt Grafen von **Altena**, und der Name **Arnold** war in ihrer Familie. v. dipl. de 1198. ap. **Falken** in trad. Corb. p. 225.

c) **Schaten** T. I. A. P. p. 842. ſagt: er ſey Canonicus zu Cölln und nachher Dechant zu Osnabrück geweſen. Aber der Domdechant heißt um dieſe Zeit **Diethard**, und mit ihm kömmt im Jahr 1169 in allen Urkunden **Arnoldus** praepositus vor, der ſogleich einem praeposito **Lentfrido** Platz macht, als ein Biſchof Namens **Arnold** auftritt.

d) Man findet davon beim **Kleinſorg** ein Bruchſtück, worin die Grafen **Henrich** und **Herman** von Ravensperg, **Simon**, Graf von der Lippe, **Rudolf** von Steinford und **Gottſchalk** von Ippenbüren als Zeugen vorkommen.

e) **Arnoldus** Osn. Ep. erſcheint als Zeuge in einer Urkunde vom 20. Jul. 1177, welche apud monasterium S. Trin. in territorio venetiano datirt iſt. v. **Ughel** Ital. S. T. V. col. 60.; und **du Mont.** T. I. p. 94. Er iſt aber nach dem Berichte des **Rubei** in hist. Rav. ap. **Schaten** l. c. p. 842. ſchon früher in Italien geweſen.

f) **Gobelin** in Cosm. Aet. VI. c. 60.

g) Welchem **Everhardus** pincerna, **Godeschalcus** de **Thithold** und **Balduinus** judex immittelſt auch neue Güter übergeben hatten. Per dipl. de 1177. n. 68.

h) Quod p. m. **Philippus** E. construere coepit, nos stabilire ac defensare omni studio intendimus — et banno corroboramus ut ab omni servitio Episcopali ecclesia haec sit liberrima, et ut nulla saecularis persona, non archidiaconus non advocatus ullam sibi jurisdictionem in omni ambitu fundi monasterio deputati usurpet. Dipl. de 1189. ap. **Sandhof** l. c. p. 19. und n. 87.

i) Zu Gelnhauſen, wo der Kaiſer 1180 dem Erzbiſchofe Philipp einen Theil des Herzogthums verliehe, war er gegenwärtig. v. **Gelen.** l. c.

k) v. Dipl. ap. Schaten T. I. p. 853.

l) Arnoldus domum in Bardinckhausen cum omnibus appendiciis suis eidem loco (Oeſede) delegavit, et tam spiritualis potentiae quam saecularis justitiae legitima confirmatione, ut suis verbis utor, munivit. Erdman. p. 212. Man ſieht, daß Erdmann die Formel ebenfalls merkwürdig gefunden habe; und es iſt glaublich, daß Arnold legitimam confirmationem saecularis justitiae, inſofern unter letzterer die ducalis verſtanden wird, nach aufgehobenem Herzogthume erlangt habe. Die Urkunde iſt von 1184, mithin vier Jahre, nachdem H. Henrich verurtheilt war. Erdmann gedenkt hiebei eines loci qui Zundervogel, vulgo dicitur. Allein die Urkunde ſagt von einem Zundervogel nichts, und dieſes Wort iſt vermuthlich aus einem glossemate Sunder vulg. dicto in ſeinen Text geſchlichen. Denn lucus heißt vulgariter Sundern, (ſ. §. 22. Note t.) nicht aber Sundervogel. Auch irret Erdmann, wenn er glaubt, daß Bardingshauſen und Bardeburg eins geweſen. S. §. 28. Note g.

§. 32.

(25) Arnold.

Mit dem jetzt gedachten Grafen, der zugleich oberſter Kirchenvogt war, lebte er lange Zeit in einem beſonders guten Vernehmen; a) aber nach dem Abgange des Herzogs entzweiten ſie ſich über manches, was dieſer hatte hinter ſich laſſen müſſen. b) Lange war ein gewiſſer Graf Amelung, vielleicht Vater und Sohn gleiches Namens, c) hieſiger Kirchenvogt geweſen, und zu ſeinem Dienſte mit verſchiedenen Gütern beliehen worden. Unter denſelben befanden ſich der Hof zu Line, und mehrere andre, wovon die Beſatzung in der Burg zu Iburg gehalten werden mußte, und dem Anſehen nach war die Burg ſelbſt mit darunter. Den erſten hatte nach Amelungs Tode Graf **Herman** von Tecklenburg, **Simons** Vater, vielleicht als Amelungiſcher Allodial-Erbe, ſofort zu ſich, das übrige aber Herzog **Henrich der Löwe**, der vermuthlich die Burg zu gebrauchen hatte, von unſerm Biſchofe zu Lehen genommen. d) Wie dieſer aller ſeiner Lehne verluſtig erkläret war, hatte Graf **Simon** ſich in die Burg und das Burglehn geſetzt, und beides in der Eile zu Lehn empfangen. Jetzt aber wollte er behaupten, daß ſolches nicht geſchehen, und er, vermuthlich als Amelungiſcher Erbe, ohnehin dazu berechtiget geweſen wäre. Hierüber kam es zu einer heftigen Fehde, worin unſer Stift nicht allein vieles zu erleiden hatte, ſondern auch **Arnold** nach Rom reiſen und ſich dort gegen den Grafen, der ihn, man ſieht nicht warum, bei dem Pabſt verklagt hatte, verantworten mußte. Endlich aber gelang es dem Biſchofe **Thietmar** von Minden, mit Beyſtand vieler edlen Herren, und beſonders auch einiger kaiſerlichen Abgeordneten, die Ruhe durch einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch wieder herzuſtellen, wodurch der Graf angewieſen wurde, nicht allein die Amelungiſchen Güter für Lehn zu erkennen, ſondern auch von denſelben auf der Burg zu Iburg eine benannte Anzahl von Burgleuten zu halten, wovon der Oberſte, gleich den ſpätern Droſten, entweder ein Dienſtmann des Biſchofes, oder doch wenigſtens ſein Lehnmann ſeyn ſollte. e) Außerdem erhielt der Biſchof zur Entſchädigung hundert, und das Domkapitel ſechzig Mark, die ihm der Graf vorhin ſchuldig geweſen war. Jene wurden auf den Hof zu Damme, und dieſe auf den zu Berge verſichert. Wahrſcheinlich beruhet der Anſpruch, welchen das Stift Osnabrück von ganz verdunkelten Zeiten her auf das Kirchſpiel Line im Tecklenburgiſchen gemacht hat, auf jenem Grunde, denn ein andrer findet ſich nicht.

a) Von dem Biſchof Philipp ſagt Erdmann p. 210: Ipse multum concors erat cum nobili et virtuoso viro domino Simone comite in Teclenb., und Arnold ſchreibt: a comite Simone de quo minus timebam v. Literae compositionis amicabilis inter D. Arnoldum Ep. Osn et Symonem Com. de Tecl. super beneficio castrensi in Iburg. de 1186 n. 81.

b) Dieſes und was folgt erſcheint aus den angezogenen literis etc.

c) Comes Symon ipsam advocatiam et bona Amelungi quae dux H. Saxoniae a me tenuerat, Iure castrensis beneficii. Ib. Der Comes Amelungus et advocatus eccl. Osn. kömmt ſchon 1096 und zuletzt 1150 vor. S. n. 45. 56.

d) Herzog Henrich ſoll es ſelbſt gegen den König Woldemar geſtanden haben: multa a sede pontificum bonis beneficii nomine extorta. Saxo Gram. L. XV. p. 363. Aber wenn auch das nicht wäre: ſo brachte es der natürliche Gang der menſchlichen Handlungen mit ſich, daß die Stifter und Klöſter den Herzogen oft Lehne geben mußten, um eine genugſame Macht zu ihrer aller Vertheidigung darauf zu halten. Wenn man zu unſrer Zeit einen Kreisgeneral nöthig hätte: ſo würde jeder ihm ſein Contingent an Gelde und Mannſchaft mit gutem oder böſem Willen ſchicken müſſen.

e) Alles nach Inhalt des angezogenen Vergleichs.

§. 33.

(25) Arnold.

Arnold war nicht minder glücklich darin, daß ihm (1189) der edle Herr, Wiebold von Horſtmar,

mar, der Vater des berühmten Bernhards von Hormar, a) ſeine Kirche und ſeinen Hof zu Ricke mit mehrern anſehnlichen Gütern übergab, wovon ein Kloſter zu Ehren der Jungfrauen Maria geſtiftet werden ſollte. b) Wie dieſes geheißen, iſt unbekannt; der Ort Ricke aber iſt vermuthlich Recke in der Grafſchaft Linge auf der hieſigen Gränze. Sein Stift verbeſſerte ſich auch dadurch, daß man (1187) zu Steinfelde, in dem heutigen Niederſtifte Münſter, eine neue Kirche erbauete, c) wozu der Pfarrſprengel von dem hieſigen Kirchſpiele Damme, mit Vorbehalt der Sendpflicht, genommen wurde. Auch erlaubte der neuen Gemeine, welche ihre Kirche aus eigenen und geſammleten Mitteln erbauet hatte, mit Einſtimmung des Hauptpfarrers zu Damme, oder vielmehr, wie es ſcheint, des Domküſters, d) dem die Pfarre gehörte, und der darauf einen Vicar hielt, ihren Curaten zu wählen, und ihm denſelben zur Beſtätigung zu präſentiren. Von mehreren guten Anſtalten aber hielt ihn nunmehro der (1188) beliebte allgemeine Zug ins gelobte Land ab, was damals der berühmte Saladin zu erobern ſuchte. e) Denn er that zu Anfange des folgenden Jahrs in Geſellſchaft des Domprobſtes Leutfried und vieler andern Herrn aus Weſtphalen, die ſich zu Waldeck f) verſammleten, den unglucklichen Zug mit, welcher dem Kaiſer, ihm und ſo vielen andern das Leben koſtete. Man ſagt, unſer Biſchof ſey vor Accon, welches die Kreuzfahrer (1191) belagerten, an der Peſt geſtorben; und dieſes ſtimmt auch mit der Zeitrechnung überein, indem ſein Nachfolger Gerhard vom Jahr 1192 an ſeine Regierungsjahre rechnet. g)

a) Er war als General in der unglücklichen Schlacht bei Bolvins (am Sonntage nach Jacobi 1214). Von ihm heißt es:

Et quo Teutonicus inter praestantior ullus
Non erat, aut major membris aut corde Guirardus;
Hostimalis contra Francos emissus ab oris
Qui tantae famae qui tanti nominis erat,
Ut vix Ottonem Saxonia praeferat illi.

Brito Philippid. L. X. v. 362. Gerard für Bernard muß als eine licentia poetica angeſehen werden, und Hostimalis ab oris heißt von Horſtmar. Mit ihm war Otto von Tecklenburg, woraus die Franzoſen Tenquenebute machten, welches Eccarden nachher Gelegenheit gab, aus unſerm Biſchofe Adolf, den Bruder jenes Otto'n, einen Grafen von Denkete zu erdichten. v. Origg. Guelf. T. III. p. 352.

b) v. donatio Wieboldi de Horstmar. sub dato Cal. Febr. 1189, n. 88. Vielleicht iſt die Fundation des Kloſters nicht zu Stande gekommen, indem Bernhard und Otto von Horſtmar 1220 praedium suum et ecclesiam in Recke dem Biſchofe zu Lehn auftrugen; wovon zu ſeiner Zeit.

c) v. Fundatio eccles. in Steinfelde de 1187, n. 84.

d) Der Domküſter, welcher die Fundation mit unterſchrieben hat, hieß Theitmarus; und die Fundation geſchahe assensu pastoris Theitmari et sui Vicarii Henrici. Da nun der Domküſter noch jetzt Rector in Damme iſt: ſo vermuthe ich, daß er es auch damals geweſen.

e) Sein letztes Diplom (ſ. Urk. n. 91.) iſt unterzeichnet: Actum — 1189 Ind. VI. Rom. eccl. praesule Urbano, Fritherico Imp. Lentfrido Cath. eccl. praep. Josepho Dec. Arnoldo Eccl. S. Joh. praep. et anno quo terrae promissionis a paganis invasa est, quo Imp. Frid. cum aliis regibus et principibus ad recipiendum eam se cruce signavit feliciter Amen. Allein der Einfall ins gelobte Land geſchahe 1187, und Urban III. ſtarb nach der Rechnung beim Harzheim in proem. T. III. p. 28. den 20. Oct. 1187. Friedrich nahm das Kreuz zu Mainz 1188, und die Indictio VI. fällt auch in dieſes Jahr. Wenn man das Leben des Pabſtes ins Jahr 1188 verlängert, wie geſchehen kann, falls die Urkunde von ihm, datirt zu Verona III. Non. Dec. 1187, (ap. Miraeum Opp. dipl. T. III. p. 63.) richtig iſt, und das diploma Arnoldi ein Jahr zurückſetzt; ſo hängt alles ziemlich zuſammen.

f) Ein anderes Diplom (ap. Falken in trad. Corb. p. 220.) ſchließt ſich alſo: Recitatum Waldekke proxima feria qua cantatur introduxit nos dominus etc. in audientia Arnoldi Osn. Ep. Lentfridi praepositi, Rudolfi de Steinforde et multorum clericorum et militum, qui ibi cum Widekindo iter peregrinationis arripuerunt. Hernach ſieht man den Biſchof noch auf dem Marſche in Ungarn: tertia (turma) erat Bertholdi ducis et quinque Episcoporum Wirceburgensis, Laodicensis, Basiliensis, Pataviensis et Osnabrugensis; v. exped. asiat. ap. Canis. lect. var. T. III. p. 2. p. 508. Ed. Basn.

g) Arnold von Lübeck in Contin. Chron. Slav. (ap. Leibn. T. II. p. 682.) erzählt: cum Wido rex civitatem Accon obsideret cum militibus teutonicis — inter quos primates erant comes de Gelren, et Henricus comes de Aldenborg et Widekindus advocatus de Rieden, et Albertus comes de Poppenburg, et alii complures Episcopi et nobiles. Ohne Zweifel war unſer Biſchof hier bei ſeinen Landesleuten; und da Arnold von Bevergern in vita Ottonis I. Ep. monast. p. 28. ed. Matth. ſagt, daß Günther Biſchof von Osnabrück vor Accon geweſen; und

Wittius in hist. Westph. p. 332. ſchreibt: mortuus est autem ibidem Otto Monast. Ep. una cum **Gunthero** Osn. in peste, quae exercitum Damascum obsidentem invasit, ac in sabulo Damasceno cum multis aliis sepultus est: ſo wird aus dem allen, obgleich die Namen der Perſonen und Oerter verwechſelt ſind, ſehr wahrſcheinlich, daß **Arnold** an der Peſt geſtorben. Der Biſchof von Paſſau ſtarb daſelbſt mit ſechs Domherrn, und ſein Dechant **Tageno**, der dieſes (ap. **Freher** T. I. p. 406.) berichtet, noch obendrein. v. **Hund.** in Metr. T. I. p. 207. **edit. Gewoldi;**

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte der Stiftung von 918 bis 1192.

§. 1.

Von dem Domcapitel, den Prälaten, und Vorrechten derſelben.

Die Namen der Prälaten, welche in dieſer Zeit der Domkirche vorgeſtanden haben, ſind nicht alle auf uns gekommen. a) Von den Dompröbſten kennt man noch einen **Bilo** (1049), **Wido** (1090), **Aderich** (1142), **Alfrimm** (1147), **Elverich** (1159), **Arnold** (1169), und **Lentfried** (1180); und von den Domdechanten einen **Luidbert** (1049), **Luiziko** (1087), **Wernherr** (1125), **Elverich** (1142), **Thiederich** (1147), **Timmo** (1159), **Thiethard** (1169), und **Joſeph** (1180). Unter den erſtern ſind **Wido** und **Arnold** zu Biſchöfen ernannt oder erwählet worden; und **Lentfried** hat ſich ſowohl durch ſeinen Zug ins gelobte Land, den er mit dem Biſchofe **Arnold** gethan hat, b) als durch verſchiedene gute Einrichtungen berühmt gemacht. Von ihm findet ſich der erſte Contrakt, welchen das Domcapitel in eignem Namen geſchloſſen hat, und er bedient ſich darin der bei geiſtlichen Herrn nicht ungewöhnlichen Formel: Leutfried von Gottes Gnaden Probſt, Joſeph Dechant, und das ganze Capitel der hohen Kirche zu Osnabrück. c) Er hat auch ein Verzeichniß aller dem Domcapitel gehörigen Güter gemacht, woraus man ſchließen möchte, daß der Biſchof und das Domcapitel damals ihren gemeinſchaftlichen Haushalt mit einander aufgehoben, und die Einkünfte, wie gewöhnlich, d) getheilt hätten: weil man gar keine Nachricht hat, zu welcher Zeit beide ſich außer Gemeinſchaft geſetzt haben. Allein dieſes iſt wahrſcheinlich früher geſchehen; der Erzbiſchof Günther von Cölln hatte bereits (833) den Eingang dazu gebahnt, e) und die in dem erzbiſchöflichen Sprengel gelegenen Stifter ſind dieſem Beiſpiel vermuthlich bald gefolgt. f) Vielleicht hat in unſerm Stifte Biſchof Wido, unter welchem, wie wir gehört haben, der Dom (1100) mit den dazu gehörigen Gebäuden eingeäſchert wurde, den Anfang zu einer beſondern Wohnung für ſich gemacht, denn er zog nach Iburg. Ehe Biſchof Philipp zur Regierung kam, unterſchrieb ſich der Probſt zu St. Johann gleich nach den Prälaten der Domkirche, wenn ſie zuſammen als Zeugen erſchienen, aber unter ihm ſtehen alle Capitularen vor. Philipp hatte auch (1147) ausdrücklich befohlen, daß die Capitularen zu St. Johann, am Tage der Domweihe zur erſten und andern Veſper, ferner am Abende Criſpin und Criſpinian, und am Abende Peter und Paul zur Veſper, und des Morgens zur Meſſe ſich in der Domkirche einfinden ſollten, um die Rechte der Mutterkirche über ihre Tochter ſo viel anſehnlicher zu erhalten. In gleicher Abſicht mochte er auch der

Domkirche alle Dienſtleute und landſäßigen Freien außerhalb der Stadt, g) ſo wie alle Freien in derſelben, welche in den Pfarrgränzen des Collegiatſtifts wohnten, der Dompfarre vorbehalten haben.

---

a) S. §. 67. und 76.

b) Man findet ihn in einer Urkunde von 1193 als Zeugen, folglich iſt er wieder zu Hauſe gekommen.

c) In einem contractu colonario super domo et agris in Slagförde de 1168, wovon der Anfang iſt: In nomine S. et individuae Trinitatis L. Dei gratia praepositus Jo. Decanus totumque Capitulum majoris ecclesiae in Osenbrugge. Später (1216) findet ſich auch Volchardus D. G. praepositus in monte S. Gertrudis, und 1138 A. Dei gratia Cantor Osnabr.

d) Einen Theil nahm gewöhnlich der Biſchof, einen das Domcapitel, und einen das registrum structurae.

e) v. Synod. Colon. de 833. ap. Harzheim T. II. p. 356. Trithem. in Chron. Hirs. ad an. 977. p. 57. beklagt die zu ſeiner Zeit vorgegangene Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens als ein einreißendes Uebel.

f) Biſchof Philipp gedenkt 1160 einer curiae fratrum in Boraloh, (ſ. Urk. n. 68.) woraus man ſieht, daß zu der Zeit das Domcapitel ſeine beſondern Güter gehabt habe. Arnold ſchreibt 1188 (ſ. Urk. n. 85.): Ex petitione familiaris nostri Decani Joseph decimam duarum domorum in villis Westorpe et Scirenbecke sitam, nobis libere vacantem, praebendis fratrum nostrorum in memoriam sui et parentum suorum assignavimus. Alſo war damals ſchon alles getheilt; und man kannte auch ſchon Obedienzien, wie aus dem vorangezogenen contractu colonario erhellet. Die Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens riß zuerſt ums Jahr 977 mit Macht ein. Trithem. in Chron. Hirs. p. 57.

g) In der compositione super terminis parochiarum ſteht: Ministeriales et liberos eorumque filios et filias in praediis suis degentes sive in aliis quibuslibet mansionibus agriculturam exercentes de praedictis villis majori ecclesiae assignamus. Reliquos de iisdem villis liberos, sive advenas sive indigenas, non habentes mansiones certas minori ecclesiae addiximus. Eos vero liberos, qui praedictum civitatis terminum inhabitant, universaliter sine determinationis signo, etiam majori ecclesiae cum suis ministerialibus permiſimus. C. n. 54.

§. 2.

Fortſetzung.

Die Dompräbenden dienten damals ſchon nicht blos der Religion, ſondern auch zu gleicher Zeit den großen Familien. Zu Lüttich in dem Domcapitel waren auf einmal ein und zwanzig Söhne von Königen, vierzehn von Herzogen, neun und zwanzig von Grafen, und ſieben von Rittern und Baronen. a) Hiernach mag man den Gang und das Verhältniß in den übrigen Stiftern beurtheilen. Doch war es, wie billig, b) vor Leute von geringerm Stande nur ſchwer, nicht aber ganz unmöglich, ſich durch außerordentliche Verdienſte den Weg zu dieſer Ehre zu bahnen. c) Jene hohe Standesperſonen waren aber auch, wie zu ihrem beſondern Ruhme gemeldet wird, mehrentheils Doctoren und Magiſter; und es iſt keine Zeit, worin die Kinder aus großen Häuſern gelehrter erzogen ſind, als in dieſer. Geringere hatten nur ſelten die Gelegenheit, ſo vieles zu erlernen, und man gab auch vermuthlich die Präbenden keinen umſonſt. Denn Volchard, d) ein edler Herr, gab (1070) dem Biſchofe den Hof zu Helvern dafür, daß er zum Capitularen aufgenommen wurde; jeder mußte vielleicht, wie noch jetzt, in den Klöſtern etwas einbringen; die Zahl der Domcapitularen

capitularen war aber auch um dieſe Zeit noch nicht genau beſtimmt. Als etwas Sonderbares verdient es angemerkt zu werden, daß der Pabſt **Lucius III.** die Teſtamente der hieſigen Domcapitularen für rechtsbeſtändig erklärte, e) und zwar nicht ſowohl in Anſehung der Kirche, oder des Biſchofes, der ihre Exuvien zog, als der Inteſtat-Erben, die kein Teſtament gelten laſſen wollten. Es mußte alſo damals bei uns noch die alte deutſche, oder vielmehr ſächſiſche Gewohnheit herrſchen, nach welcher keiner das Seinige ſeinen rechtmäßigen Erben wider ihren Willen entziehen konnte; und der Gedanke, ein Teſtament zu machen, muß zuerſt den Gelehrten eingefallen ſeyn, die fremde Rechte und Begriffe hatten. Auch gab eben dieſer Pabſt der Domkirche das Recht, f) daß ſie auch andern als ihren Einpfarreten ein Begräbniß auf ihrem Kirchhofe verſtatten könnte, doch ſollte, wer ſich deſſen bedienen wollte, ſeiner Pfarrkirche die Gebühren nicht entziehen. Alles was der Biſchof in wichtigen Geſchäften des Stifts handelte, geſchahe entweder mit Rath und Einwilligung ſeines Domcapitels, oder auch nur unter deſſen Beiſtande und Zeugniſſe, ohne der Einwilligung förmlich zu gedenken. g)

a) Fuerunt hoc tempore in ecclesia Leodiensi canonici residentiam facientes, filii regum numero XXI, Ducum numero XIV, comitum XXIX, militum et Baronum VII, inter quos plures Doctores et Magistri. v. Magnum Chron. Belg. ap. Pistor T. III. p. 171.

b) Es wird jetzt ſelten ein Mann von gemeinem Stande General; aber man läßt doch die Möglichkeit offen, damit ſich Millionen in der Hoffnung, es dahin zu bringen, freudig aufopfern mögen.

c) Carl der Groſſe ſahe, wie man im Anfang allemal thut, blos auf Verdienſte: doch macht der Mönch zu St. Gallen ſchon die Gloſſe: Duo molinariorum filii, quos non congruit ad Episcopiorum vel coenobiorum regimen sublevare. Praeposituram Babiensis Monasterii unus post unum strenuissime gubernarunt. Ap. Canis. T. II. P. III. p. 60. Dem K. Ludewig dem Frommen wurde aber ſchon ein ernſthafter Vorwurf daraus gemacht, daß er Leute von knechtiſcher Herkunft, worunter jedoch zu ſeiner Zeit vielleicht nur subvasalli verſtanden wurden, zu den höchſten Würden der Kirche beförderte. Thegan. de gest. L. P. c. 18.

d) Conveni cum comite Balduino, ſagt der B. von Lüttich, quatenus illud castrum traderet S. Mariae — tali conditione ut duas praebendas darem duobus filiis suis in ecclesia S. Lamberti et majori eorum darem alias praebendas in omnibus aliis monasteriis. Ap. du Mont. T. I. pag. 59. und von Osnabrück: Volchardus nobilis se ipsum offerendo in Altari S. Petro Canonicum futurum constabilivisse, et ab Episcopo ejusdem sedis Bennone secundo fraternitatem et praebendam ejusdem loci recipisse. Idem Volchardus pro acquirendo beneficio delegit ecclesiae S. Clementis in Iburg, saepedicto Ep. ita disponente, et per manum Ludolfi advocati sui traditionem recipiente — curtem Helvern. S. die Urk. n. 26. Ein anderes Beyſpiel iſt folgendes: Lentfridus praepositus etc. Noverit karitas vestra quod in civitate nostra Osnabrugge vir quidam nomine Ricberdus extitit, cujus uxor Eilica — ecclesiae nostrae magno accensus affectu — quem in effectu prodidit etc. Nos autem beneficiis his non ingrati respondimus, et jam dictam Eylicam et filium ejus Henricum in Canonicos eleginus et unum stipendium ambobus assignavimus ut si alter superviverit, in eodem stipendio ad finem vitae suae permaneret. Dipl. de 1184. n. 80. De foeminis Canonicis vid. Thomas. de vet. eccles. disc. T. I. P. III. c. 51. §. 6. 7.

§. 6. 7. Von ihnen ſtammen wahrſcheinlich die ſogenannten Domſchweſtern ab.

e) Laici consanguinitatis intuitu testamenta quae canonici de propriis rebus condunt, sua temeritate infringunt — igitur indulgemus, ut condendi testamenta de quibuslibet propriis rebus vestris juxta legum et canonum Sanctiones liberam habeatis voluntatem, v. Bulla data Veronae XI. Kal. Nov. S. Urk. n. 76. Im Nov. 1184 war der Pabſt zu Verona. v. Gewold ad Hund. Metrop. Salisb. T. II. p. 359. und Ughelli in It. sacra T. V. p. 181. 801.

f) Sepulturam ecclesiae vestrae liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nullus obsistat — salva tamen justitia (Gebühr) illarum ecclesiarum, a quibus mortui assumuntur. Bulla data Laterani V. Non. Mart. n. 71. Dieſe ſcheint ins Jahr 1181 zu gehören, als in welchem Jahr, und zwar im Februar, dieſer Pabſt eine andere Bulle daſelbſt datirt hat. Ap. Mir. Opp. dipl. T. III. p. 350.

g) Die Formel iſt (1049) communi consilio atque consensu tam clericorum quam laicorum. Ferner in eben dieſem Jahre: in praesentia fidelium nostrorum clericorum et Laicorum. 1093. praesentibus et collandantibus Canonicis et servientibus et ex magna parte militibus, 1094. bei einem mit dem Abt zu Paderborn getroffenen Tauſche: nostris fidelibus clericis et monachis militibus atque servientibus ex utraque parte collaudantibus, in dem Vergleiche mit dem Grafen von Tecklenburg von 1150: in praesentia et sub testimonio multorum tam ex clero quam ex populo nobilium ac liberorum, judicum et scabionum, ministerialium ac civium. 1189. Consilio nostri conventus et consensu, reliquorumque ministerialium et sapientum ac fidelium amicorum nostrorum. S. n. 21. 22. 39. 42. 56. 87.

§. 3.

§. 3.

Die Kirchenvögte in dieſer Zeit; Beſchaffenheit der Vogtei.

Die Kirchenvögte, welche man als die erſten Beamten der Kirche anſehen muß, und nicht beſſer als mit unſern heutigen Droſten vergleichen kann, waren übrigens in allen weltlichen Sachen des Biſchofes oberſte Befehlshaber. Der erſte von ihnen, deſſen Name auf die Nachwelt gekommen iſt, hieß Wal. a) Nach ihm kommen (1070) Ludolf, b) und (1074) Eberhard, c) ferner (1089) Fölker, d) und hernach wiederum Eberhard, e) vermuthlich Vater, Sohn und Enkel; f) und zwar der letzte als höchſter g) Kirchenvogt, zum Zeichen, daß ihrer mehrere waren: wie wir denn auch bereits einen von Diſſen, h) wo vermuthlich damals ein biſchöfliches Amt geweſen iſt, Namens Meginbald angeführt haben. Wo es ſich für den Biſchof nicht der Mühe verlohnte, einen eignen Vogt zu halten: da empfahl er ſein Gut des Orts Grafen; ſo machte es Benno II. mit dem Hofe zu Goldenſtedde, welchen er dem Schutze des Grafen Lippolds überließ; i) und ſo machte es auch vielleicht der Abt zu Iburg, dem der Graf Wezel als Kloſtervogt diente. k) Eberhard hatte keine Kinder, ſondern drei Brüder, l) Namens Ludolf, Warin und Temmo, welche nach ihm die nächſten zur Vogtei waren; es ſcheint aber nicht, daß einer von ihnen dazu gelangt ſey. Denn bald (1096) zeigt ſich Graf Amelung, m) deſſen wir hier oben gedacht haben, und zuletzt (1184) der Graf Simon von Tecklenburg als Obervogt, n) oder wie man ſpäter geſagt haben würde, als Land-Droſt. Die Vögte waren das Mittel oder die weltliche Hand, womit die Stifter Hülfe gaben und nahmen: aber jedes Kloſter hatte ſeinen beſondern, welches zu vielen unnützen Koſten Anlaß gab, die bei der jetzigen Verfaſſung, da jeder Freier wegen ſeiner Heerbannsgüter durchs Amt Hülfe gibt und nimmt, glücklich vermieden werden. Die biſchöflichen Lehn- und Dienſtleute hatten es unmittelbar mit dem Biſchofe und nicht mit dem Vogte zu thun, der auch noch ſeine beſondern Dienſtleute aus eignen oder Amts-Einkünften o) unterhielt, die eben wenig ſeinem Amte unterworfen waren. Wie Herzog Henrich der Löwe die Amelungiſchen Güter, welche zur Kirchenvogtei gehörten, zu Lehn genommen hatte, p) ſcheint er einen Namens Arnold von Dorſtad, der 1170 die Vogtsdienſte thut, auf die Vogtei gehalten zu haben. Uebrigens iſt es nicht anders glaublich, als daß die Kirchenvogteien gleich von ihrem Urſprunge an erblich geworden ſind. Der Kaiſer hatte gewiß zuerſt den nächſten edlen Herrn dazu angeſetzt; deſſen Sohn ließ ſich ohne Unbequemlichkeit nicht vorbei gehen; und obgleich alle Stifter es früh darauf anlegten, um die freie Wahl ihres Vogts zu erhalten: ſo half ihnen doch auch dieſes nicht viel, ſo lange man jene mächtigen Familien nicht ohne Gefahr vor den Kopf ſtoßen konnte. q)

n) Per manum advocati sui Wal vocati. dipl. de 1049, n. 21, 22. Er ſtarb ohne Kinder; denn es heißt in einer Urkunde von 1074, n. 28.: Dominus Wal et Domina Helmlach illius videlicet mundila, quia ambo filiis orbati erant, excepta unica filia nomine Emma, quae sub regulari in Astnithi (Eſſen) degebat vita; und ferner in einer andern n. 27.: Dominus Wal nobilis homo, collaudatione justae

haeredis suae Mathildis filiae sororis suae Ettechae, curtem quam habuit in Riſenbecke ꝛc.

b) Benno per manum advocati sui Liudolfi. S. die Urk. n. 27. Dieſes Ludolfs iſt bereits oben Abſchn. I. §. 19. N. d. gedacht.

c) Benno ejusque advocatus Eberhardus. dipl. de 1074. n. 27.

d) Benno per manum advocati sui Folkeri. dipl. de 1085. n. 33.

e) Everhardus kömmt vor in Urkunden von 1086, 1087, 1090, 1091.

f) Et quia pater et avus praedictorum fratrum (Eberhardi advocati et Ludolfi) in bonis praedictae ecclesiae advocati fuerant, et ipsi eam bonis suis ab .... (hiatus in Ms.) alienaverant, illam ... (hiatus) placito tam a supradicto Marquardo designato Episcopo quam a caeteris clericis, militibus et servientibus ecclesiae praesentibus, ut quicunque ex fratribus supradicto advocato superstes foret, minori et leviori pretio quam alius quilibet advocatiam cum beneficio si vellet, ab Episcopo impetrare deberet. v. traditio Everhardi Adv. de 1090, n. 39.

g) In einer Urkunde von 1091 n. 40. heißt es: Everhardus nobilis homo et summus ecclesiae advocatus consensu fratrum suorum Ludolfi videlicet et Warini Des dritten Bruders Temo wird in einer andern Urkunde gedacht.

h) S. Th. II. Abſchn. I. §. 22. Note f.

i) Istud constitutum Notanbeki in placito Adalgeri comitis. Ibidem accepit Lippoldus comes praedictam curtem a Bennone Ep. in tutelam. dipl. de 1070, n. 25.

k) Abbat. Norberto et suo advocato Wezeloni. n. 37. In placito Wezelonis comitis habito Eppinflot. dipl. de 1087, n. 35.

l) S. die Note f. hier oben.

m) Amelungus qui tum Osnabrugge advocatus erat, dipl. de 1095, n. 43., und ferner in comitatu Amelungi in villa Schirle eodem Amelungo advocato scilicet tunc Osnabr. dipl. de 1097, n. 46.

n) Simon comes qui et major advocatus, dipl. de 1184, n. 75. Comes Simon de Tecklnb. advocatus civitatis. dipl. de 1193. ap. Jung. in hist. Benth. in app. p. 28.

o) Collaudatum est etiam in eodem placito (Wezelonis comitis Voccasthorp habito) ut Thidericus quidam nobilis, quia domum Ickari in precariam dederat et pro hac XXX. solidos de beneficio ad advocatiam pertinente ab ipso (advocato Eberhardo) acceperat, post ejusdem advocati obitum eosdem XXX Sol. ab ipso Episcopo in beneficium susciperet et apud ipsum deserviret. Item de Gerhardo ejusdem advocati milite statutum est ut beneficium quod ipsi advocato haerebat post ejus obitum de manu Episcopi reciperet et haberet. dipl. de 1090. Darum waren aber die eigenen Dienſtleute des Kirchenvogtes ſeinem Amte ſo wenig unterworfen, als ein Hauptmann, der einem Fürſten oder Grafen dient, deſſen Amtmanne folgen würde; daher konnte er, wie man ſieht, auf ſein Kirchenlehn milites halten.

p) S. §. 31. N. c.

q) Dieſer verrichtete wenigſtens 1170 die Dienſte des Advocati bei der Fundation von Oeſede, wenn es darin heißt: Laici vero aderant Arnoldus de Dorstadt, qui donationem istam ad proprietatem ecclesiae (S. Petri) accepit. S. die Urk. n. 64. Unter den edlen Herren im Braunſchweigiſchen kömmt 1154 ein Arnold von Dorſtide, und 1241 ein Bernhard von Dornſtadt vor. Pfeffinger Br. Lün. Hiſt. T. II. p. 157. und 955., ingl. beim Falken in trad. Corb. p. 920. 922., wo richtiger ſteht von Dorſtat. Erdmann in Chron. Osn. p. 252. heißt ſie irrig von Droſcat. Ihr Geſchlechtsregiſter ſteht beim Harenberg in hist. Ganders. p. 1398.

§. 4.

Biſchöfliches Steuerweſen, Zehnten, Fortſetzung der Streitigkeiten darüber mit Corvey ꝛc.

Jetzt wollen wir, wie vorhin, die Veränderungen erzählen, welche ſich bei Lebzeiten der vorgedachten Biſchöfe ſowohl mit der Stiftung als dem Heerbann in unſerm Sprengel zugetragen haben, und hier behaupten die Zehnten als öffentliche Steuren billig wiederum den erſten Platz. Die Abteien Corvey und Herford mußten ſolche den hieſigen Biſchöfen noch nicht völlig eingeräumt, a) oder bei guter Gelegenheit wieder an ſich genommen haben; denn B. Dodo I ſuchte und erhielt auf der Kirchenverſammlung zu Bonn (942) abermals ein gutes Urtheil b) in dieſer Sache; ſo auch B. Drogo, c) nachdem Otto der Große (961) auf Anrathen des Pabſts ſolche nochmals unterſucht, und mit vielen Biſchöfen überlegt hatte. Aber dergleichen Urtheile, oder vielmehr Rechtsweiſungen, welche damals von den geſammten Fürſten, gleichſam als Schöpfen, vor dem Kaiſer ausgeſprochen und von dieſem als Richter beſtätiget wurden, erwarben dem Sieger ſelten etwas mehr, als eine pergamentene Urkunde, womit er nach Hauſe reiſen, und wenn er bei dem Herzoge, dem nunmehr die Pflicht, darnach zu verfahren oblag, keine Hülfe fand, günſtige Zeiten zur Vollſtreckung erwarten konnte. So ging es auch dem B. Drogo; die Abteien ſprengten aus, Otto der Große ſey in Italien geſtorben, d) und nun war niemand, der ihm die Hülfe leiſten wollte. Biſchof Ludolf reiſete endlich ſelbſt nach Ravenna zum Kaiſer, und ging mit demſelben nach Rom, e) wo die Sache mit dem Pabſte überlegt, und beſchloſſen wurde, ihrentwegen eine Reichsverſammlung zu Ingelheim zu halten, worauf es denn ſo weit kam, daß die Abteien von den verſammleten Biſchöfen, Herzogen und Grafen nochmals zur Abtretung der Zehnten angewieſen, und wegen ihres bisherigen Ungehorſams in eine Strafe von dreißig Pfund Goldes verdammt wurden. f) Man ſollte denken, dieſes Urtheil, welches unſer Biſchof, ein Vetter des Kaiſers, erhielt, würde gewiß ſeyn vollſtreckt worden; es muß aber nicht geſchehen ſeyn, weil noch lange nachher darüber geklagt wird, daß unſerm Stifte ſeine Zehnten nicht wären zurück gegeben worden.

---

a) S. Abſchn. I. §. 24.

b) v. dipl. Henrici IV. Imp. n. 29. Auch wurde zu Ingelheim (ap. Canis. T. III. p. 9.) in Gegenwart des B. Dodo feſtgeſetzt, daß die Zehntſachen in foro ecclesiae verhandelt werden ſollten.

c) v. dipl. Ottonis M. n. 13.

d) Ebendaſ.

e) Ebendaſ.

f) Ebendaſ.

§. 5.

Heinrich IV. entſcheidet dieſelbe aber vergeblich.

Dieſes that Benno II., und zwar zuerſt vor den beiden Cardinälen, dem Biſchofe Girard zu Oſtia und dem Biſchofe Ubert zu Preneſte, a) welche Gregorius VII. nach Deutſchland geſchickt hatte, um die Beſchwerden der Sachſen gegen den König zu unterſuchen. Sie wieſen aber die Sache an den Erzbiſchof Anno zu Cöln, welchem auch der Pabſt (den 18. Oct. 1074) die Entſcheidung auftrug, und der Erzbiſchof hielt es für gut, dieſe zur nächſten Kirchenverſammlung, die in der Faſten (1075) gehalten werden ſollte, aber nicht gehalten würde, zu verſchieben. Benno ſahe bald, daß er als ein Anhänger des Königs von der päbſtlichen und ſächſiſchen Partei nur herumgeführt würde, und wie er ſelbſt mit dazu geholfen hatte, daß der Proceß zwiſchen dem Erzbiſchof von Mainz und den Aebten zu Fulda und Hirſchfeld, worin es ebenfalls auf die Fragen b) ankam: ob die Abteien von ihren Vorwerken und Ländereien, welche ſie andern zum Bau untergegeben hätten, den Zehnten folgen laſſen müßten, und ob der Erzbiſchof aus den Pfarrſprengeln, worüber ſie das Erzprieſterthum hatten, mehr als den vierten Theil der Zehnten fordern könnte: ſo machte er ſich die Gelegenheit zu Nutze, c) und brachte es auch glücklich dahin, daß ihm mit Einſtimmung der auf des Königs Seite getretenen Biſchöfe die Zehnten nochmals zugeſprochen, und darüber (den 30. Dec. 1077) zu Regenſpurg, (den 27. Jenner 1078) zu Mainz, und (den 30. Apr. 1079) wiederum zu Regenſpurg d) die feierlichſten Urkunden ertheilet wurden. Er gelangte aber dadurch ſo wenig als der Erzbiſchof von Mainz zum wirklichen Genuß derſelben; denn dieſem ſetzten ſich die Thüringer und jenem die Sachſen entgegen, welche es mit den Abteien hielten, und wie beide gegen Heinrich IV. gemeinſchaftliche Sache machten, ja ſogar in eben dieſen Ausſprüchen eine Haupturſache ihres Aufſtandes ſetzten: ſo war an keine Vollſtreckung zu gedenken, und Gregorius VII., der die Thüringer und Sachſen gegen den König unterſtützte, kam unſerm Biſchofe gewiß nicht zu ſtatten.

a) Man ſieht dieſes aus dem Commissorio des Pabſtes T. X. conc. Pariſ. p. 57. Gregorius Ep. servus S. D. Annoni Colon. Sal. et apost. bened. Ut diligentia tua, dilectissime frater, reminisci potest, Legati nostri Ubertus Praenestinus et Giraldus Ostiensis Ep. ad partes vestras destinati, litem quae inter Bennonem Os. Ep. et Corbeiensem Abbatem ac quandam Abbatissam versabatur, ad se ut dirimeretur dilatam, tuae venerandae solertiae juste diffiniendam commiserunt, verum nescio qua obstante causa adhuc indiscussa remanere perhibetur. Quapropter caritatem tuam, frater carissime, iterum duximus adhortandam, ut praefatum negotium diligenter audias et legitime diffinias. Caeterum si aliqua ratio quare hoc perficere nequeas obstiterit, his sibi litteris ostensis. Nos ad proximam Synodum in prima proximae quadragesimae hebdomada agendam, adire commoneas, quatenus controversia inter eos diu protracta, omni occasione propulsa canonicum finem accipiat. Data Romae XIV. Kal. Dec. Ind. XIII. (1075) v. Baron. T. XI. ann. eccl. ad ann. 1074. n. 77.

b) Nam praedictae sedis Archiepiscopus, sicut de caeteris intra parochiam suam habitantibus ita et de servis et colonis S. Bonifacii decimas sibi vindicabat: v. compositio de 1069. ap. Schottgen et Kreisig T. I. p. 25. Dieſes war der eine Streitpunkt, und den andern erkennet man aus der Erzählung Lamberts von Aſchaffenburg: Tum illi (Abbates) per Deum orare, ut si in Romani pontificis autoritate, si in Caroli aliorumque imperatorum privilegiis, si in praecessorum ejus, Moguntinorum Pontificum indulgentia, nihil sibi praesidii aut spei reliquum esset, ipsarem saltem decimarum eam ipse partitionem fieri sineret, quam et canonum scita aequam judicassent, et caeterae per orbem terrarum ecclesiae usitatam haberent, scilicet ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servitio contentus, tres reliquas portiones ecclesiis, quibus antiquitus attitulatae essent, permitteret. Ap. Pistor T. I. p. 353. ed. Struv. Die Biſchöfe gingen mit Gründen, wie Eckhard in Fr. or. T. I. pag. 661. sq. Namens Würzburg gegen Fulda, ex remotissimo petitorio hinaus, um alle Zehnten, und mit dieſen alle Kirchen, ſowohl den Aebten, als den Layen zu entziehen. Die Thüringer hingegen quorum spes et fiducia potissimum in Abbate Fuldensi et Hersfeldensi nitebatur, quod hi ecclesias decimales plurimas et praedia infinita haberent in Thuringia, behaupteten districtis gladiis: quod hi si causa cecidissent, sibi una cadendum esset. Ib. und p. 389. Die zuerſt angezogene Compositio von 1069 muß nicht zu Stande gekommen ſeyn, weil bei dem letzten Vorfall (1072) zu Erfurt, wo den Aebten ein andrer Vergleich aufgedrungen ward, ihrer gar nicht gedacht wird. Bei beiden war Benno mit gegenwärtig.

c) Erat autem ea tempestate ejusdem decimationis rehabendae commodissima ratio, imprimis videlicet omnium Episcoporum sua potestative possidere et disponere debere, libera facultas et consuetudo communis, (hier ſieht man zugleich den ganzen Plan) tum etiam quod ipse Episcopus pro regis fidelitate omnibus et amplissimis divitiis dimissis ad Imperatorem nudus profugus venisset, quam utique, Rege digna munificentia (auf Koſten der Abteien) remunerari oportuit. Norbert in vita Bennonis c. 20.

d) S. die Urk. n. 29. 30.

§. 6.

Die rechtlichen Entſcheidungen beruheten damals auf Staatsurſachen.

Wie vollends die Mißvergnügten den Herzog Herman von Lützelburg auf den Thron ſetzten, hatte Benno, als ein Freund Heinrichs IV., gar nichts zu hoffen, und die Abteien erhielten wiederum von jenem (den 3. Aug. 1082) ein Urtheil, worin alle vorigen umgeſtoßen wurden. a) Das Recht ſchien damals, ſo wie allemal, wenn die geſetzgebende Macht zugleich das Richteramt ausüben will, blos Politik zu ſeyn. Heinrich IV. und die ihm anhangenden Fürſten hatten für Benno geſprochen, weil dieſer ihm b) zu Dienſte alles aufgeopfert hatte, und die Zehnten ſeinen Feinden nur zur Verſtärkung ihrer Macht dienten. c) Benno hatte das Urtheil mit dem dankbaren Verſprechen angenommen, daß er für die Wohlfahrt des Königs ſo lange er lebte, und nach ſeinem Tode vor ſeine, ſeines Vaters und Großvaters, auch ſeiner Mutter und Großmutter Seelen wöchentlich dreißig Meſſen und eben ſo viel Pſalmen, ingleichen vor die Seele ſeines getreuen Dieners Siegfrieds, und vor die übrigen im ſächſiſchen Kriege gebliebenen lieben Getreuen alle Dienſtage eine beſondre Meſſe leſen laſſen wollte. d) Der König Herman mit den ihm zugethanen Fürſten fällete ſein Urtheil für die Abteien, um ſich an der Parthei Heinrichs des IV. zu rächen, und dieſe ſo viel mehr zu ſchwächen. e) Der Pabſt machte unſerm Biſchofe zu einer beſſern Gerechtigkeit Hoffnung, ſobald er ſich vorſtellete, daß dieſer auf ſeine Seite treten würde. f) Und alle ſahen das Recht für dasjenige an, was die gemeine Wohlfahrt des Staats und der Kirche nothwendig erforderte; g) weil ſie aber hierüber getheilt waren: ſo waren ſie auch über das Recht getheilt, was ſolchergeſtalt immer auf Staatsurſachen beruhen mußte. Es ſcheinet aber doch, daß Benno zuletzt noch wieder zum Beſitz der Zehnten gelangt ſey, und vermuthlich iſt dieſes (1084) geſchehen, h) als Heinrich IV. mit der ihm eignen Herablaſſung alle Eingeſeſſene unſers

Sprengels auf das gnädigſte erſuchte, i) ihm zu Liebe dasjenige zu thun, wozu er ſie von Rechtswegen verdammt hätte; denn Biſchof Philipp, als er von dem Abte Wibold zu Corvey nachmals (1156) noch einmal dieſerhalben beſprochen wurde, bezog ſich darauf, daß er ſolche bereits über ſechzig Jahre ruhig beſeſſen hätte.

a) Decimas vel decimales ecclesias immo universas possessiones suas in quibuslibet Episcopiis praecipue Bremensi Osnabr. et Paderb. ubi plurimas habent, et res et decimas ita integerrime teneant, sicut ab antecessoribus nostris regibus videlicet ac Imperatoribus hactenus habuerunt et possederunt. v. dipl. ap. Schaten T. I. A. P. pag. 169.

b) S. §. 5. Note c.

c) Deinde qui eam (decimationem) haberent, essent hostes publici omnimoda a rege, pro suae perſidiae meritis, calumnia et clade plectendi, et quicquid ex eadem decimatione emolumenti vel utilitatis acciperent, regiae esset procul dubio majestatis minutio, hostiumquae pervicaciae et turpissimae desertionis munitio. Norbert. c. 20.

d) S. Abſchn. I. §. 17. Note e.

e) v. dipl. ap. Schaten T. I. p. 669.

f) Osn. Episcopum, quem nobis velle ſideliter adhaerere audivimus, benigne suscipiatis — et litem quam de decimatione suae ecclesiae habet cum Abbate Corb. vel ante vos juste terminate — v. Epist. ad Altmannum ap. Schaten T. I. p. 605.

g) Dieſes iſt immer der erſte Begriff vom Rechte, der allen Völkern ſo lange anhängt, bis ſie geſchriebene Geſetze und eigne Männer bekommen, die darnach ſprechen. Bis dahin iſt das jus, ars boni et aequi.

h) Der Pabſt Lucius III. beſtätigt auch der Abtei Corvey (1084) alle ihre Zehnten namentlich, gedenkt der Inſel Rügen und ihrer Beſitzungen an der Emſe, aber weiter keiner Zehnten, in Nortlandia v. dipl. ap. Falken in trad. Corb. p. 741 und 773. Kaiſer Henrich III. hatte ſonſt noch (1039) die ganze Geſchichte von Bünde, nebſt dem mansionatico Gausberti (ſ. Abſchnitt I. §. 21.) wiederholt, (ib. p. 740.) anſtatt daß Conrad I., Heinrich I. und Otto I. nur geſagt: ne de dominicalibus mansis monasterii decimae exigeretur, ibid. p. 736. 737. 739. Nach Erdmanns Bericht ſoll, der Pabſt Gregor VII. auch zuletzt dem B. Benno die Zehnten beſtätiget haben. Ap. Meibom. T. II. p. 208.

i) Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnabrug. sicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis — v. Henrici Imp. literae ad omnes de Westfalen, n. 32.

§. 7.

Ende dieſer Streitigkeiten.

Der Abt Wibald, einer der größten Leute ſeiner Zeit, ſchien es ſonſt recht darauf angelegt zu haben, dieſe Zehnten wieder an ſich zu bringen. Auch er bediente ſich der Gnade, worin er ſich bei dem Kaiſer Friederich I. durch einige ihm bei ſeiner Wahl geleiſteten Dienſte geſetzt hatte, a) um nochmals die Beſtätigung der von Ludewig dem Deutſchen erſchlichenen Urkunde zu erhalten, b) und wie er dieſe hatte, klagte er bei dem Pabſte Hadrian IV., c) daß die hieſigen Biſchöfe ihm die zu den Pfarrkirchen im Nortlande, Wredern, Meppen, Aſchendorf, Löningen und Bißbeck gehörigen Zehnten entzogen hätten. Der Pabſt trug hierauf dem Erzbiſchofe Wichmann zu Magdeburg auf, d) die Sache zu unterſuchen, und wie dieſer dazu beiden Theilen einen Tag (auf den 21. Jenner 1156) zu Merſeburg anſetzte, antwortete Biſchof Philipp zwar zuerſt, daß er lieber ſein Biſchofthum daran geben, als jene nun über ſechzig Jahre bei demſelben geweſene Zehnten miſſen, und im übrigen nach eingeholtem Rathe der Geiſtlichen und Weltlichen ſeiner Kirche ihm ſeine weitere Entſchließung nächſtens einſchicken wollte; e) entſchloß ſich aber doch hernach, nachdem immittelſt der Kaiſer Friederich für den Abt, und der Biſchof Friederich zu Münſter für unſern Biſchof ſich bei dem Erzbiſchofe verwendet hatten, die Reiſe anzutreten. Nur hinderte ihn eine Krankheit, die ihn zu Minden überfiel, weiter als bis Hildesheim zu gehen. Der Abt ſahe dieſes als eine leere Ausflucht an, ohnerachtet die Biſchöfe zu Minden und zu Hildesheim das Gegentheil bezeugten, und zwei Domcapitularen, Namens Dietherich und Dethart, welche Philipp an ſeine Statt abſchickte, für ihn erſchienen; und appellirte ſofort an den Pabſt, f) von welchem ihm nunmehro der Biſchof acht Tage vor nächſten Martini Recht geben ſollte. Hierauf entſchlug ſich Wichmann, von dem unſer Biſchof ohnehin ſich nicht viel Gutes verſprechen konnte, g) der Sache, und der Kaiſer, welchen das Domcapitel bereits, als er zu Osnabrück geweſen h) war, erſuchet hatte, den Streit zu vermitteln, bewog den Abt auf dem Reichstage zu Bamberg, von ſeiner Appellation abzuſtehen, und ſchrieb (1158) dem Domcapitel, ſich mit demſelben in Güte zu ſetzen, oder zu erwarten, daß er ſelbſt dem Unweſen ein Ende mache. Vermuthlich iſt das erſtere geſchehen, weil man von dem andern, und einem nachher fortgeſetzten Rechtsſtreite weiter keine Spur findet; wiewohl es auch ſeyn kann, daß der

Eiſer

Eifer mit Wibalden, der um dieſe Zeit als kaiſerlicher Geſandter nach Conſtantinopel ging, und auf ſeiner Rückreiſe in Griechenland ſtarb, i) erloſchen, und unſer Stift nachher nicht weiter darum angeſprochen iſt. Wenigſtens zeigen die ſpätern Lehnbriefe, daß daſſelbe noch jetzt eine Menge Zehnten in den Nortländiſchen Kirchſpielen beſitze.

a) Ob insignem ejus (Wibaldi) fidem circa Dominum et patruum nostrum — regem Conradum nec non et circa promotionem nostram in regnum dipl. de 1152. ap. Schaten T. I. A. P. p. 791.

b) Man ſehe das angezogene Diplom.

c) v. Epist. Wibaldi Abb. Corb. ad Frid. I. ap. Martene coll. ampl. T. II. p. 177.

d) v. Ep. Hadriani P. ib. p. 578.

e) v. Ep. Wigmanni ad Hadr. P. ib. p. 585. Unſer Biſchof ſagte: se super hoc totius ecclesiae suae tam cleri quam populi consilium habere velle.

f) Appellatio Wigbaldi ib. T. II. p. 586.

g) Wichmann hatte ſein Erzſtift dem Kaiſer zu danken. Otto Fris. de gestis Frid. I. ap. Urstis. p. 451.

h) v. Ep. Frid. I. de 1158. ap. Martene T. II. p. 598. Der K. ſagt darin: Memor supplicationis vestrae, quam unanimiter in conspectu nostro, quum essemus apud vos, profudistis; und zu Münſter iſt er, wie man weiß, im J. 1166 geweſen. Alb. Stad. ap. Schilter S. R. G. Sect. II. p. 288.

i) Schaten T. I. p. 808.

§. 8.

Neue Verwendung der Zehnten.

Dieſes war das Ende eines faſt dreihundertjährigen Proceſſes, der, wie man ſieht, Reich und

Kirche mehrmals in Bewegung geſetzt hatte, und im Grunde auf nichts weniger ging, als eine ebene canoniſche Bahn für alle Biſchöfe in der Chriſtenheit zu machen, und gegen ihre Befugniß zu den Zehnten weder Beſitz noch Einreden gelten zu laſſen. Die Haupturſache ſeiner Verlängerung mochte, außer der Politik, darin beſtehen, daß die Abteien wie die Biſchöfe einen Theil der Zehnten, einigen von ihren Lehn- und Dienſtleuten zur Löhnung oder Vergeltung angewieſen hatten, und ihnen ſolche nicht immer ſogleich, wie es die Päbſte oder Kaiſer befohlen, wiederum entziehen konnten; keiner konnte und wollte auch gern ſeine Kriegsmacht abdanken, und die Lehnleute, um ihren verdienten Sold nicht zu verlieren, mochten ſich auch lieber vertheidigen, als abſtehen wollen. Da die Biſchöfe keine andre Einnahme als den Zehnten hatten: ſo gaben ſie auch nicht leicht andre Löhnungen. a) Dem Werenbrecht b) gab Biſchof Elverich einmal ſieben Pfund und vier Schilling, und einmal zwei Pfund jährlichen Zehntgeldes; ſo Benno II. einem andern Namens Volchard jährlich drei Pfund, c) einem andern Namens Wal einmal ſieben und einmal ein Pfund, d) Gieſelberten vier Pfund, e) noch einem Fölker zwei Pfund, f) und der Hildebergen vier und ein halb Pfund: g) ſo der Biſchof Marquard ſeinem oberſten Schirmvogt Eberhard und deſſen Bruder, Namens Ludolf, jedweden fünf Pfund, h) ſo Biſchof Wido der Wittwen Schwanenburg vier und zwanzig Schilling, i) und um nur noch eins von mehreren, wovon wir vermuthlich nur die wenigſten wiſſen, anzuführen, Biſchof Philipp dem Grafen Henrich von Tecklenburg zwanzig Pfund jährlichen Zehntgeldes, k) welches wir hier um deswillen

willen bemerken, weil man daraus erſieht, wie die Zehnten oder Zehntloſen l) ſich in eine Zahlungsmünze verwandelt, und die Biſchöfe jedem ſeine Löhnung oder bedungene Zahlung in Zehntgelde, und zwar bei den Zehntgeldpflichtigen ohne Mittel angewieſen hatten, woraus dem Stifte nothwendig mit der Zeit der größte Schaden zuwachſen mußte, indem es zu allen Zeiten Schwierigkeiten ſetzt, wenn man dergleichen unmittelbare Anweiſungen nach vielen Jahren wieder einziehen will. Auf jedes Pfund Zehntgeld kann man den Zehnten von zehn Voll-Erben rechnen. m) Mit Recht befahl der Pabſt Lucius III. n) unſerm B. Arnold, vielleicht auf ſein eignes Veranlaſſen, o) den Laien weiter gar keine Zehnten zu geben, und diejenigen, welche ſie noch hätten, wieder einzulöſen. Nur Schade, daß dabei die Anweiſung andrer Mittel fehlte, ſeine Lehn- und Dienſtmannſchaft zu bezahlen.

a) In dem Vergleiche mit dem Erzbiſchofe zu Mainz (ap. Kreysig. T. I. p. 25.) wird dieſe Art der Löhnung als gemein vorausgeſetzt: ex beneficiis militum Abbatis in Thuringia Decimae Archiep. solvantur, et ejusdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab Archiepiscopo rependatur quanta prius ejus ex debito decimationis persolvebatur. Der Erzbiſchof mußte alſo mehr daraus erheben können, als die milites, die ſich vermuthlich an ihre Anweiſung halten mußten, und ſolche nicht überſchreiten durften.

b) v. Precaria Werinberti de 1049. n. 21. 22.

c) Nobilis Volchardus tres libras decimationis in beneficium recepit. n. 26.

d) Dominus Wal nobilis homo VII. libras decimationis recipit. 1074. n. 28.

e) Dominus Giselbertus et Domina Cuniza duo loca Essene et Bomwedde Ben-

nurii

noni Ep. tradunt IV. libras decimationis nec non IV. feras in beneficium recipiunt. 1086. n. 34.

f) Nobilis Folker curtem Venni — tradit et II. libras decimationis in beneficium recipit. 1086. n. 35.

g) Hildeberga Fretherunae Abbatissae soror, curiam et dimidiam ecclesiam in Goldenstede tradit, et cum IV. libris decimationis in precariam recipit. n. 36.

h) In traditioni Eberhardi advocati de 1090. n. 39. 40.

i) Pro curia in Northfelden. 1096. n. 44.

k) v. dipl. de 1150. ap. Jung in hist. Benth. in app. p. 11. und n. 56.

l) Decimae quae vulgariter dicuntur Tentlosen dipl. de 1353.

m) Es zeigt ſich aus einer Reihe von Urkunden, daß 2 ß. oder 3 ß. das gewöhnliche Zehntgeld aus einem Erbe war. In den älteſten Zeiten wurde de singula casata nur 1 ß. genommen; Zachariae Pont. Ep. 142. Der Blutzehnte ward mehrentheils mit 1 oder 2 Pf. bezahlt, und Uchte-pennig, (ap. Pufend. Obs. T. III. p. 569.) oder Ochtema, (ap. Falken in trad. Corb. p. 77. 895.) oder auch wohl Athorst, wie in verſchiedenen Osnabr. Urkunden, genannt; jenes von dem alten Osnabr. Worte ächten, parere, und dieſes vor Afle oder Afhorſt, foetura, (v. Ihre in gloss. suiogoth. h. v.) um zu zeigen, daß er von allem, was geboren würde, gegeben werden müßte.

n) v. Privil. Lucii Papae de decimis Laicis non concedendis. Dat. Laterani V. Non Mart. et privil. ejusdem de redemtione decimarum. Dat. ibid. VI. Non. Mart. n. 70.

o) Weil Arnold um dieſe Zeit zu Rom geweſen ſeyn kann. S. Abſchn. I. §. 31.

§. 9.

Anmerkungen über die Steuer des Zehnten.

Hätten die Biſchöfe alles Zehntgeld in eine Hauptſteuerkaſſe gezogen: ſo würde es auch jetzt keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß dieſelben nicht, ſo oft es die Noth erforderte, anſtatt des Zehntgeldes den wahren Zehnten würden nehmen können. Bei den geringern Bedürfniſſen der Kirche, und da ihre Vertheidigung noch dem Heerbann oblag, hatten ſie anfänglich, weil ſie das Zehntkorn gar nicht verkaufen durften, ſondern was ſie nicht davon gebrauchten, den Armen geben mußten, a) ein billiges Geld dafür genommen, woraus in der Folge obige Pfunde und Schillinge erwachſen waren. Dieſes hätte aber, ſobald es die Noth erfordert, wieder aufgehoben und der wirkliche Zehnte dafür genommen werden können, wenn der Biſchof denſelben zu einer Hauptkaſſe gezogen, und ihm ſolchergeſtalt die urſprüngliche Eigenſchaft einer mit den Bedürfniſſen des Stifts wachſenden Steuer gelaſſen hätte. Aber bei jener Zerſtreuung war es nicht möglich, beſonders nachdem diejenigen, welche große Anweiſungen von mehreren Pfunden hatten, ſolche wiederum vereinzelten, und ihren Afterleuten davon die Löhnung reichten. Dieſen ſtand es nicht zu, mehr zu nehmen als ihnen angewieſen war; eben ſo verhielten ſich Käufer und Gläubiger, denen der Biſchof, um auf einmal eine Capitalſumme zu haben, eine gewiſſe oder übliche Anzahl jährlicher Zehntpfunde vor hundert dergleichen, überlaſſen hatte; dieſe konnten ohne Wucher ſo wenig den wirklichen, als den Nebenbruchszehnten fordern, und der Biſchof **Philipp** erkannte (1160) mit Recht, c) daß nachdem die Zehnten von Alters her zu Gelde gelaſſen wären, keiner dem darin ſeine Löhnung oder Zahlung angewieſen wäre, ſolchen vom Felde ziehen konnte. Die erſte Verwandelung des Zehntgeldes in ein gewiſſes billiges Sakkorn, deren Grund und Anlaß der gar zu ſehr gefallene Münzwerth geweſen zu ſeyn ſcheint, unternahm in unſerm Stifte der Domprobſt Lentfried, d) der ſich auch dieſerhalb ein eignes Denkmal errichtet hat. Wäre derſelbe ſo glücklich geweſen, den allgemeinen Naturalzehnten durch das ganze Stift wieder herzuſtellen, und denſelben durch eine einzige Hauptklaſſe laufen zu laſſen: ſo würde wahrſcheinlich jetzt der Unterthan gar keine andre Landſteuren zu bezahlen haben; und vor die menſchliche Freiheit würde es von unendlichem Werthe ſeyn, wenn überhaupt alle Einkünfte von ſteuerbaren Gründen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, und ſo auch bloße Zinſen, nicht ohne Mittel, ſondern durch eine allgemeine Banco gezogen werden müßten.

---

a) v. Additio IV. Cap. de decimis ap. Heineccium in C. I. G. p. 1821.

b) Ibid. p. 1842.

c) Philippus Osnaburg vocatus Episcopus — cum quaedam fratrum curia Burclo sita secundum antiquam institutionem pro decima sua IV. Solid. denariorum, LX. annis et amplius persolvisset, et prolixitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwardus in Synodum nostram veniens, jure beneficiali praedictae curiae, decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem justitiae regulis arctatus in synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae et cujusdam domus quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice Plochus vocatur non nisi IV. solidos denariorum — de jure esset accepturus. Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam, utriusque partis consensu sub testimonio magnae synodus confirmavimus. 1160. n. 58.

d) Seine eignen Worte ſind: Ego Lentfridus Praep. magno labore pro X. sol. quondam decimae elaboravi V. moltios siliginis V. ordei et semis et VI. modios triticis et 1 molt. silig. 1 molt. ordei et molt. avenae in Elsteden et hoc per mediam mensuram urbani modii. S. die Urk. n. 90. Man vergleiche hiemit den Münzwerth Th. I. Abſchn V. §. 35., ſo wird man dieſe Steigerung und ihren Grund nicht ganz unbillig finden.

§. 10.

Biſchöflicher Kriegesſtaat, Lehnmannſchaft.

Wenn es nicht klar vor Augen läge, daß die Biſchöfe ihren Zehnten größtentheils zur Vertheidigung ihres Stifts oder zur Bezahlung ihrer Lehn- und Dienſtmannſchaft verwendet hätten: ſo würde die Nachwelt, welche dieſen Fehler jetzt mit andern Steuern büßen muß, a) nichts weniger als ihr Andenken zu ſegnen haben. Allein ſie wurden durch die Noth dazu gezwungen, indem ihnen der Heerbann in ihren Fehden gar nicht zu ſtatten kam, und die ſich gründenden kleinen Mächte damals weit unruhiger waren als jetzt, nachdem ſie ſich geſetzt und eines beſſern Reichsſchutzes zu erfreuen haben. Die Lehnmannſchaft insbeſondere, worunter wir diejenige Mannſchaft verſtehen, welche blos den Eid der Treue, oder den Manneid mit Vorbehalt ihrer perſönlichen Freiheit abgelegt hatte, nahm, wie wir bereits gehöret haben, b) vieles davon weg, und ſie mußte ſehr anſehnlich ſeyn, indem ſich unter den Zeugen c) eines halben Jahrhunderts (v. 1049 — 1100) Wal, Aſic, Gieſelbrecht, Athalger, Aſcherich, Rainworth, Hucbracht, Adelworth, Regenbracht, Oiko, Hulewich, Heinrich, Abbo, Abbico, Athalbracht, Hildelech, Ezo, Godefrith, Volchard, Wezel, Ludolf, Bernhard, Fölker, Reinbold, Tietmar, Friederich, Immo, Timmo, Eppo, Hrodward, Richard, Ojo, Reinzo, Hillo, Oſer, Bennicco, Lippold, Hezel, Eberhard, Walderich, Meinbold, Hamiko, Wichard, Werinmar, Uffo, Godeſchalk, Otto, Haold, Amelung, Werin, Hrotolf, Godebold, Thieterich, Thiedo, Widelo, Celico, Riefrit, Ratolf, Werinher, Azo, Ado, Bernhold, Berner, Herman, Eberhard, Kayle, Hathebrand, Goßwin und Haye, d) als edle Männer und Lehnleute unſrer Kirche genannt finden, und wie viele Namen mögen ſich verloren oder gar nicht zum Zeugniß gedient haben? Der Freien, welche der Biſchof in Dienſten hatte, und den Edlen im Range insgemein nachſtehen, nicht zu gedenken. Zwar hat es Anfangs das Anſehen, als wenn die Biſchöfe bei Verleihung der Zehnten gewinnen, indem kein edler Mann eine Anweiſung darauf erhält, ohne ihm nicht dagegen einen mit jenen in Verhältniß ſtehenden Theil ſeines Erbguts aufzutragen. So machte es wenigſtens B. Elverich mit Werenbrechten, e) und ſo erhielt Benno II. die Höfe zu Goldenſtett, f) Helvern, Drebber, Eſſen, Bomwedde, Venne, Holthauſen, Bevern, Nortenfeld, Waldenbrück und andere, die wir hier nicht alle ausziehen können. Allein der Gewinnſt findet ſich da, wo wir ihn jeßt aufrechnen, nicht.

a) Für dieſe iſt es alſo deſto trauriger, wenn Leute, welche die Zehnten zu einem gewiſſen Procent gekauft oder zur Löhnung für Dienſte, die ſie nicht mehr verrichten, erhalten haben, ſolchen denjenigen erſchweren, die ihren alten Zehntherrn ſeinen Verluſt mit Steuern erſetzen.

b) S. oben §. 8.

c) Man ſehe die Urkunden dieſer Zeit.

d) Unter den Zeugen, welche 1096 die traditionem curiae in Northenfeld unterſchrieben haben, ſteht: ex nobilibus Eberhardus calvus, und in traditione curiae in Waldenbruk: praesentibus nobilibus Henrico et Herimanno nepote ejus, Everhardo calvo. Alle drei gehören höchſt wahrſcheinlich unter die Ahnen der Grafen von Ravensperg, deren jetzt bekannter Stammvater Hermannus de Calvelle iſt, der 1105 gelebt hat.

e) Dipl. de 1049, n. 21. 22.

f) Goldenſtedde 1070 von Fölkern, Helvern 1070 von Volchard, Drebber 1085 von Gyßlen, Eſſen und Bemwedde 1036 von Giſelberten, Benne 1066 von Fölkern, Holzhauſen und Vevern 1091 von Eberhardten, Northenfeld 1066 von der Wittwe Schwanenburg, Waldenbrück 1096 von der Kloſterfrau Demod ꝛc. Man ſehe die Urkunden von dieſem Jahre.

§. 11.

Biſchöflicher Kriegesſtaat, Dienſtmannſchaft.

Die Dienſtmannſchaft, welche lange Zeit eine perſönliche Hörigkeit a) zum Grunde hatte, b) war anfänglich ſo zahlreich nicht, und jene wollte ſich mit dieſer zuerſt nicht vermiſchen laſſen. Sie unterſchied ſich in ihren Unterſchriften durch die Beiwörter, edel oder frei, c) welches ſonſt, wie der Heerbann noch blühete, etwas ganz ungewöhnliches war. Freiheit war damals kein Vorzug, ſondern eine Schande, wie ſie denn auch die Biſchöfe nicht anders, als mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Ehre angenommen hatten, d) und man ſchrieb ſich ſo wenig edel, e) als man ſich vorzeiten Freiherr ſchrieb; beides iſt durch ſpätere Vermiſchungen veranlaſſet worden. Dieſer Unterſchied währte an die zweihundert Jahre, f) und verlor ſich endlich Theils durch die ritterliche Würde, nach welcher der Dienſtmann als Ritter über den Knapen ging, g) wenn dieſer auch noch ſo hohen Standes war; Theils auch dadurch, daß man ſich als Dienſtmann von ſeiner Geburt Hoch-Wohl- oder Edelgeboren ſchreiben, und ſich ſolchergeſtalt im Dienſte ſo gut, wie außer demſelben unterſcheiden konnte. h) Die Dienſtmannſchaft ward dadurch immer zahlreicher und glänzender, und man ſieht es augenſcheinlich, wie ein Edler und Freier nach dem andern ſich hörig macht, um Dienſt und Lehne, welche man einem Freien zuletzt ganz verſagte, i) zu erhalten. Wehrenbrecht war, ſo viel wir gewiß wiſſen, der erſte, der ſich (1049) in unſerm Stifte mit aller Feierlichkeit hörig machte. k) Die Sache machte zu dieſer Zeit Aufſehen, aber unſer Biſchof Elverich lieh ihm, außer einer wichtigen Summe Zehntgeldes, das Recht, jährlich zwei Hirſche zu fangen, und zwei Karren Weins, woraus man wohl ſieht, wie wichtig und wie angenehm es ihm geweſen iſt, einen ſolchen hörigen Mann zu haben.

a) Die Hörigkeit, suitas, iſt ein Begriff, der, wenn ihn die Philoſophie erſt verarbeitet und verfeinert, unendliche Modificationen leidet. In derſelben kann der Sohn des Königs ſo gut, wie der Sohn des geringſten Menſchen ſtehen. Johann, K. von England, übergab ſich dem heil. Peter nicht allein jure hominii, als ein freier Lehnmann, ſondern auch als ligius, als ein höriger Mann. v. Henr de Knygthon ap. Twisden T. X. p. 2419.

b) S. Scheid vom hohen und niedern Adel, p. 26. n. r. Kuhlmann in den Ravenſp. Merkwürdigkeiten Th. II. p. 7. Lodtman in Monum. p. 136. Acta Osn. T. II. St. 2. p. 203.

c) Daher der beſtändige und ſorgfältige Unterſchied dieſes Jahrhunderts inter testes nobiles, liberos et ministeriales.

d) v. Capit. Caroli M. de his qui putaverunt, idcirco praeceptum fuisse non ire ad pugnam sacerdotes ut honor eis minueretur. Ap. Hein. p. 686.

e) In dem Chartulario Werthin (ap. Leibn. T. I. p. 101.) heißt es immer, wie in allen Chartulariis der erſten Zeit: Signum Folcberti, Alfdagi, Bonnonis, Fridubaldi etc., ohne daß ſich auch nur ein einziger durch den Zuſatz liber vel nobilis unterſcheidet. Dennoch ſind ſie alle von dieſem Stande, wie man leicht aus folgender Ordnung p. 107. ſieht: Signum Frcanfridi, S. Alfgari, S. Gerwini, S. Widrat, S. Hildimar, S. Hlurdubrat, S. Heriulf, S. Hildigrim Episcopi, S. Hirminger, S. Ansger, und ferner p. 108.: S. Adelhardi comitis, S. Reginbaldi comitis, Odowaccar comitis, S. Hrodsten, S. Alfger etc. Vergleicht man dieſe Art der Unterſchrift aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert, mit der aus dem 10ten und 11ten: ſo kann man die Veränderung des Styls mit Händen greifen. Nur dann fängt man an ſich zu unterſcheiden, wenn man vermiſcht zu werden befürchtet. Wenn es in einer Urkunde von 1114. ap. Falken in Trad. Corb. p. 708. heißt: Heithenricus et Conradus cum essent homines liberi, in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, dederunt enim XI. mansos in villa Eilenstide et se ipsos ecclesiae ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui; oder renunciantes nobilitati et libertati nostrae spontanea libertate facti ſumus miniſteriales eccleſiae Bremenſis, (ap. Lindenbrog ſcr. ſept. p. 175.) ſo kann man darauf wetten, daß dieſe ſich Edelgeboren geſchrieben haben.

f) Die Probe hierüber kann man in allen diplomatariis ſelbſt machen.

g) Da ſchrieb man z. E. testis Arnoldus dapiſer, Conradus de Eckere, Otto nobilis de Lo, Hartmanns Luseus (Scheele), (dipl. de 1247. ap. Wurdwein in subs. dipl. T. VI. p. 421.) oder noch deutlicher: testes Wilhelmus de Landechs, Fridericus de Glane milites, Hermannus Domicellus de Blancgena famulus, ib. p. 437. Von dem Worte miles, welches ich ſofort mehrerer Deutlichkeit halber durch Ritter überſetze, iſt zu merken, daß es eine dreifache Bedeutung habe. Als 1) bedeutet es einen Soldaten. S. die Urkunde von 1145 beim Falken in Trad. Corb. p. 221. eodem anno fames aspera et fures plures ex militibus fortioribus factione perniciosa conglobati multos in hac terra durius angebant. 2) Einen der wirklich die ritterliche Würde erhalten hat, und 3) jeden ritterfähigen Lehn- oder Dienſtmann, wenn er auch nur serviens (Knape), oder simplex (Waffenjunker) iſt. Dieſer Sinn iſt zu nehmen, wenn es ſchlechtweg heißt: milites ecclesiae, oder militia ecclesiae. Unter dieſer Benennung ſtehen, wiewohl mit einiger Verſchiedenheit, das ganze 12te und 13te Jahrhundert hindurch Herzoge Grafen, edle Herrn, Freiherrn, Edelleute und alle Dienſtleute, milites ecclesiae tam ministeriales quam nobiles viri. (v. Codex Laurish. T. I. p. 182.) testes, de militibus Bertholdus comes, ib. p. 209. Aber im 14ten Jahrhundert zieht ſich der nun übrig gebliebene und zu Land und Leuten gelangte hohe Adel allmählich wieder zurück, und enthält ſich der ritterlichen Würde. Die Ordensritter ſind von allen obigen Rittern darin unterſchieden, daß ſie zu einer geſchloſſenen Geſellſchaft, die ihre beſondern Statuten hat, gehören. Das Wort Doctor iſt in ſeiner Bedeutung eben ſo mannichfaltig, als 1) Doctor ein Lehrer, 2) Doctor ein graduirter Doctor, und 3) die Herrn Doctoren, worunter auch Licentiaten und Baccalaurei verſtanden werden.

h) Daher Bertold nobilis ecclesiae ministerialis et miles de Sconersted ministerialis ecclesiae de nobili progenie oriundi, (ap. Schannat. trad. Fuld. n. 654. und n. 656.) ministeriales alto sanguine propagati. Kuhlman l. c. p. 7.

i) So forderte der Abt von Corvey von Alberten von der Lippe, ut uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur, alioquin feudo careret. S. Treuer in der Geſchlechtshiſtorie des Herrn von Münchhauſen; (in app. n. C.) und ſo forderte unſer Biſchof Gerhard von Waldrich von Aldenburg ut filii ipsius uxores ministeriales ecclesiae ducerent. Dipl. de 1203. Alles deutlich in der Abſicht, damit die von einer hörigen Mutter erzeugten Kinder der Kirche ſo viel eigentlicher zugehören möchten.

k) Ut proprius lito merito debuit, ecclesiae et Episcopo fidelitatem juravit. v. Precaria Werinbrechti de 1039. n. 22. Werinbrecht verſprach erſt, digito suo, ut mos est Westfalis, investituram, und leiſtete ut lito sacramentum. Das letztere wurde von den Vasallis jure hominii nicht geleiſtet. S. Spelman. v. homagium; ſie empfingen die Inveſtitur blos per extensionem digitorum. v. dipl. ap. Lunig. Spic. eccl. p. I. Cont. app. p. 92. Cum digito suo, heiſst zwar ſonſt ſo viel als unter ſeiner Handſchrift. Spelman. v. digitus. Hier aber iſt es wohl für die wirkliche Ausſtreckung der Finger zu nehmen. Wenn jetzt dem Biſchofe gehuldigt wird: ſo thut es das Domcapitel mit einem Handſchlage, jeder andre aber mit einem Eide.

§. 12.

Fortſetzung.

Beide, ſowohl die Lehn: als Dienſtmannſchaft, ſtanden unter einem Lehnshofe, jedoch nach verſchiednem

nem Rechte. a) Den erſten gebührte keine Folge in die Lehne, b) letztern hingegen, ſo lange ſie ihren Stand nicht veränderten, c) mußte der Hauptherr das väterliche Lehn reichen: und wenn keines zu geben war, für ihren Unterhalt durch ein neues ſorgen; dieſes brachte die Hörigkeit mit ſich, nach welcher ein jeder die Seinigen erhalten mußte. Aber die erſtern ſuchten es bald durch Bedingungen, welche ſie oftmals theuer bezahlen mußten, dahin zu bringen, daß auch ihren Kindern das Lehn gereichet wurde. So erhielt Graf Henrich von Tecklenburg (1150) die Lehnsfolge für ſeine Söhne und Töchter, wie auch für ſeine Brüder, welche den geiſtlichen Stand erwählet hatten, wenn er ohne Kinder verſterben, und ſie ihren erwählten Stand verlaſſen würden; d) wiewohl auch das letztere nicht allemal nöthig war. e) Dergleichen Bedingungen finden ſich bei keinen Dienſtmannslehnen, und hier konnte, wer einmal aus der Hörigkeit getreten war, nicht zurückkommen, ohne von ſeinem vormaligen Hauptherrn aus neuer Gnade angenommen zu werden. f) Dieſes iſt wahrſcheinlich die Urſache, warum die Geiſtlichen bei Reichslehnen gar nicht ausgeſchloſſen werden, wohl aber durch den Gebrauch der untern Lehnhöfe, die noch einigermaßen dem Faden der Hörigkeit folgen, ohne ihn zu kennen. Beide, ſowohl Lehn- als Dienſtmänner, hatten ihren Rath und Beifall zu allen wichtigen Handlungen des Biſchofes zu geben, g) ſie waren deſſen Getreue und liebe Getreue h) und in ſeinen Fehden hatten ſie ihn, ſo wie er ſie, zu Ehren und zu Rechte zu verhelfen. An den beſondern Fehden ſeiner Lehnmänner, denn die Dienſtmänner durften ohne ſeine Erlaubniß ſich in keine Fehde einlaſſen, nahm der Biſchof weiter keinen

nen Antheil, als er ſich mit ihnen dazu verbunden hatte. Hier gewann oder verlor einer für ſich, wie in jedem andern Spiele; eine redliche offne Fehde ſtörte niemand, man half vielmehr jedem frommen Krieger, der ſeine Straße ruhig zog, und blos ſeinen Feind verfolgte, lieber als andern fahrenden Leuten.

a) Nobilis Folcher curtem jure caeterorum militum ad eandem ecclesiam pertinentium et uxor ejusdem eodem militari jure obtineat. Dipl. de 1070. n. 25. Das jus ministerialium war bei der einen Kirche mehr, bei der andern weniger eingeſchränkt. Es heißt dann in dem Landrecht (ap. Schannat.) in der Samml. hiſtor. Schriften p. I. p. 188.: Dat dis Buch also wenig sagt von der Dinstmanne Recht, das ist davon, das ir Recht so mannigfaldig is.

b) Daher die Bedingung: Ipse dux castrum idem et eadem bona recepit in feudo ab Episcopo taliter ut tam filii quam filia ducis ipsius in ejusdem bonis jus haberent feudale, (ap. Lunig. spec. eccl. Cont. II. n. 52. p. 30.) jus feudale quod vulgariter appellatur Volge. Ap. Ludewig in rell. Mst. T. XII. pag. 377. Das Erbfolgerecht der ministerialium beſtand in einer Erwartung, wozu der Ausdruck fehlet; ſie war aber gewiß. So hat der jüngſte Sohn eines Eigenbehörigen ein namenloſes, aber doch ſicheres Erbrecht, ſo lange er in suitate beharret.

c) Landrecht art. 51. ap. Schannat. in der Samml. hiſt. Schr. p. I. p. 188. Beiſpiele findet man ap. Struben in Obs. II. §. 4. p. 6.

d) Dipl. de 1150. super curia in Werſen. n. 56.

e) Ein Beiſpiel hievon hat Wurdwein in subs. dipl. T. VI. p. 363. ubi nobilis vir Canonicus, bona quae titulo laicalis hominii tenebat eidem eodem jure quo prius libera possidenda dimittuntur.

f) Dieſes liegt wiederum in der Natur der Sache. Sobald einer aus der geiſtlichen Hörigkeit in die Freiheit getreten iſt, kann er Lehnmann werden, weil hier die Freiheit zureicht; aber nicht Dienſtmann, weil dazu die Hörigkeit erfordert wird, wohin der praetor oder die praxis keinen reſtituiren kann, citra consensum ejus cujus interest. Der Gutsherr kann einen Freigelaſſenen zu ſeinem, aber nicht zum Nachtheil andrer wiederum in Eigenthum aufnehmen.

g) S. oben §. 2. n. g.

h) Die Lehnmänner hießen zuerſt blos fideles, und die andern familiares. Da man das letzte Wort nicht überſetzen konnte, ſo fiel es ganz weg, und man ſagte daher liebe getreue. Die Fürſten waren auch familiares des Kaiſers, und ſcheint das Wort in der höchſten Lehnscurie durch Vetter überſetzt zu ſeyn. In alten Zeiten hieß es: königliche Hausgenoſſen, convivae regis. Die Reichsfürſten aber haben ihre Dienſtleute nicht gevettert, und das Wort Hausgenoſſen ſank zu tief, um es zu gebrauchen. So viel gibt und nimmt ein bloßer Mangel in der Sprache.

§. 13.

Kriegsartikel, Fehderecht, Gottesfriede.

Doch wurde dieſelbe durch den ewigen Gottesfrieden, a) wozu ſich (1083) der Erzbiſchof von Cölln Sigwin, b) mit ſeinen Untergebnen vereinigte, bald alſo eingeſchränkt, daß außer dem Falle eines gemeinen Reichsaufgebots, jedermann bei Strafe der Excommunication ſeine Waffen vom erſten Sonntage im Advent, bis zum Feſte der Erſcheinung, welches auch noch jetzt eine beſchloſſene Zeit genannt wird, und von dem Sonntage Septuageſimä an bis den Sonntag nach Pfingſten, wofür jetzt die Zeit von dem erſten Mittwochen in der Faſten bis zur Oſteroctave beachtet wird, ganz ablegen, an allen Sonntagen, Sonnabenden und Freitagen aber, ſo wie an allen Apoſteltagen und deren Vigilien, ingleichen an allen Quatembern und gebotenen Faſttagen, ungebraucht laſſen ſollte, und dieſes ſogar in Belagerungen, wenn die Belagerten ſich ruhig halten wollten. Zugleich ſollten alle Kirchen und Kirchhöfe jedem, der dahin flüchtete, eine ſichere Freiſtatt ſeyn, und diejenigen, welche ihn dort beſetzt hielten, erwarten, daß der Hunger ihnen ihren Feind lieferte. Durch dieſen merkwürdigen Synodalſchluß, welcher für Sachſen der erſte in ſeiner Art iſt, und wozu der Erzbiſchof die übrigen Biſchöfe in Weſtphalen freundſchaftlich einlud, wurde manche Fehde in ihrem beſten Laufe aufgehalten, und mancher, der den kaiſerlichen Frieden, c) welcher neben dieſem Gottesfrieden noch beſonders, jedoch insgemein nur auf Jahre beſtand, und eigentlicher auf die weltliche Erhaltung der gemeinen Ruhe ging, nicht achtete, in den gehörigen Schranken gehalten. Denn da ſolchergeſtalt die geiſtliche und weltliche Macht, obgleich in ganz verſchiedener Abſicht, gemeinſchaftlich dahin arbeiteten, um die Fehde, deren gänzliche Abſchaffung dem Erzbiſchofe nicht ſo leicht als den ſpätern Geſetzgebern vorgekommen iſt, offen und redlich zu erhalten: ſo hatte ſich ein jeder wohl vorzuſehn, es nicht dagegen zu verſtoßen. d) Uebrigens gründet ſich in dieſem Gottesfrieden und deren nachherigen Beſtätigung der Päbſte, die bei uns noch jetzt übliche geiſtliche Beſtrafung der verletzten Feiertage und geiſtlichen Freiörter.

a) Von den Treugis Dei muß man den Dufresne v. Treva Dei nachſehen. Sie zielten auf eine freie Conföderation zum Nachtheil des Oberhauptes, und kamen nach geſchwächter königlichen Macht, zu Ende des 9ten oder zu Anfang des 10ten Jahrhunderts, in Frankreich auf, woher ſie ſich bald in Deutſchland verbreiteten.

b) Der Salzburgiſche Erzbiſchof Gebhard ſagte 1081 in ſeiner Ermahnung zum Frieden: Quod hactenus molestiarum a vobis perpessi sumus, vobis donantes peccatis nostris imputabimus, et correctionem divinae pietatis appellabimus, dum posthac injuriarum a vobis securi esse possumus. Gladium et ignem deponite et causam rationibus non caedibus agite. Bruno de B. S. p. 229. ap. Freher T. I. ed. St. Aber es half nichts, weil man die Sachſen nur damit einſchläfern und Heinrich IV. freie Hand gegen den Pabſt verſchaffen wollte. Sigwin nahm alſo 1083 eine andre Wendung, und machte obigen Gottesfrieden, ut pacem, wie er ſagt, quem peccatis nostris exigentibus, continuare non possumus, intermissis saltem diebus, quantum nostri juris fuit (hiemit läßt er dem Kaiſer ſein Recht zum Reichsfrieden) aliquatenus recuperaremus. S. die Urkunde n. 31. Dieſer Gottesfriede von 1083 iſt ſonſt unbekannt geweſen; und auch Bunemann in ſeiner Abhandlung de sancto Sigewino Colon. Archiep. hat bei dieſem Jahre nichts bemerkt. Doch zielt der Chron. Saxo ad an. 1085 gewiß darauf, wenn er ſagt: jurata Dei pax in octavam pentecostes nec licitum erat arma portare. Der Pabſt Urban II. beſtätigte zuerſt auf der Kirchenverſammlung zu Clermont vom J. 1095 (ap. Ordericum Vital. L. IX. p. 721.) einen dergleichen Gottesfrieden, wodurch er ſich indirecte zum Haupte einer freien Conföderation machte, wie dem Biſchofe Gerhard von Cambray (ap. Sigebert ad an. 1032.) wohl geahndet hatte. Aber ein andrer Biſchof antwortete ihm: coelitus sibi delatas esse literas quae pacem monerent renovandam in terris. ap. Pistor. T. I. S. G. p. 831.

c) S. die Chartas de treuga et pace beim du Mont. p. 40, 43. 45. 47. 65. 83. Anſtatt der Reichsfrieden entſtanden hernach beſondre Landfrieden.

d) Außer demjenigen, was der Gottes- und Reichsfrieden, in Anſehung des Privatkriegs, mit ſich brachte, hatten die Sachſen auch ein beſonderes Recht. Denn Henrich IV. verſprach ihnen: se eis nunquam illud jus infringere velle, quod a tempore expugnationis eorum Caroli aptissimum honestissimumque habuerunt, ut si quisquam suorum cum aliquo de Saxonibus contra legem ageret, ipse a die factae sibi proclamationis, infra sex septimanas digna illud satisfactione componeret. Chron. Saxo. ad a. 1085. Jeder mußte alſo mit der Fehde oder der Selbſthülfe 6 Wochen anſtehen, und wenn er nun dazu ſchritt, darin non ut praedo sed ut Christianus verfahren, qui timet gratiam Dei amittere et maledictionem B. Petri incurrere. v. Decretum conc. Rom. de 1080. ap. Labb. T. X. col. 382. Man gewöhnte ſie aber auch hievon ab, indem jeder Hausherr, wenn die 6 Wochen um waren, den Termin auf 6 Wochen verlängerte, und das ſo lange, daß auch wohl ſechs Jahre daraus wurden. Auf dieſe Art iſt das jedem freien Mann offne Fehdesrecht mit Hülfe der Zeit in ein gerichtliches Verfahren von 6 Wochen zu 6 Wochen umgeſchaffen.

§. 14.

Groſe Macht der Dienſtmannſchaft.

Nachdem die ritterliche Würde die Lehn- und Dienſtmannſchaft ſo ziemlich durch einander geworfen, und der uns Deutſchen ſo angenehme Zuſatz von Hoch-Wohl- und Edelgeboren a) den Edlen und Freien, welche ſich in den Dienſt oder die Hörigkeit der Kirche begaben, einen bequemen Weg gebahnt hatte, Ehre und Vortheil zu vereinigen: ſo ſtreckten auch die größten Fürſten b) den Biſchöfen und Aebten ihre Hände zum Empfang eines Lehns entgegen, und es ſcheint darauf angelegt geweſen zu ſeyn, alle weltlichen Fürſten den Biſchöfen, c) wie den Kaiſer dem Pabſte zu unterwerfen, d) und den

Frieden Gottes in einer neuen Bedeutung über alle weltliche Vernunft zu erhöhen. Aber indem ſolchergeſtalt der Schwächere die Stärkern regieren wollte, ging es, wie es in ſolchen Fällen allemal zu gehen pflegt, und wie es dem Kaiſer mit den Reichsdienſtleuten ging: dieſe herrſchten mit der That, und jeder hatte nur den Namen. Was die Dienſtmannſchaft verlangte, mußte ihr gewähret werden; ſie ſchloß alle minder Gewürdigte, deren Einſichten einem Hauptherrn hätten heilſam ſeyn können, von ſeinem Hofe aus; alle Bedienungen, die nur von einiger Wichtigkeit waren, wurden aus ihr beſetzt, und alle Bürge oder Schlöſſer nur einem aus ihrem Mittel vertrauet; ſie lenkte die Wahlen ihrer Biſchöfe, e) und ſchrieb dieſen Geſetze vor; ja die Münſteriſche Dienſtmannſchaft nahm ihren Biſchof, Bernhard von Holte, gefangen, f) und der Schenke des Abts zu Corvey g) behauptete, daß der Keller ihm, und nicht dem Abte gehörte. Dieſes war die natürliche Folge des Fehlers, daß man dem Kaiſer alles entzogen, h) oder welches einerlei iſt, den Heerbann zu ſehr geſchwächt, und nun nichts wie ſeine eigne Hände und höchſtens die Waffen der Kirche hatte, um ſich gegen diejenigen zu helfen, die, indem ſie alles was ihr Hauptherr Gutes oder Uebels that, zu verfechten hatten, ſich auch nicht ſo ganz unrecht in die Staats- und Kriegsſachen miſchten. Diejenigen Dienſtleute, welche blos zur Beſatzung in Feſtungen, und nicht zu Felde dienten, hießen Burgleute.

---

a) Vordem waren die Herzoge auch **Hochgeboren**, zum Zeichen, daß ſie ihre Geburt höher achteten, als ihren Dienſt, aber jedweder eilet jetzt aus einem Stande, worin man die Erniedrigung durch ſeine Geburt zu entſchuldigen ſchweigen ſucht. Edler Herr und Freund würde eine gute Titulatur ſeyn.

b) Hic est ille (Welfo IV.) qui primus ex nostris, eo quod fautoribus suis in tot comminationibus bellorum, praedia sua distribuendo, manus suas Episcopis et Abbatibus praebuit et beneficia non modica ab eis recepit. Mon. Weing. ap. Leibn. T. I. S. R. Br. pag. 784. Das manus praebere geht darauf, daß der Vaſall manibus conjunctis die Lehne ſuchen mußte. Aut. vet. de benef. c. I. §. 45. Wie ſtolz lautet es vom Abte zu Corvey: Cum me nunc per principes et ceteros liberos homines meos nunc per ministeriales meos nimium sollicitarent. Ap. Falken p. 214.

c) So reſignirte Herzog Henrich der Löwe gewiſſe Reichslehne dem Kaiſer, und nahm ſie von dem Abte zu Corvey, dem ſie der Kaiſer verliehe, wieder. Ap. Falken trad. Corb. p. 909. Dergleichen Beiſpiele kann man viele ſammlen.

d) Auf eben die Art übergab der Kaiſer die Mathildiniſchen Lande dem Pabſte, und nahm ſie von ihm zu Lehen. Ap. du Mont. T. I. p. 74. n. 127. Die Bemühungen der Päbſte, das Reich und alle Königreiche zu Lehne des römiſchen Stuhls zu machen, ſind aus der Geſchichte bekannt.

e) Z. E. Veni ad refectorium ubi praepositus cum universis confratribus et militibus sedens de electione tractabant. Ditmar ap. Leibn. T. I. p. 591. Mehrere Beiſpiele haben Strube in obs. II. p. 68. und Scheid vom hohen Adel p. 172. Wegen Osnabrück, ſ. Kreß vom Archid. Weſen c. IV. §. 4. p. 72. 73.

f) Bernhardus de Holte Ep. Monast. conjurantibus adversus eum ministerialibus, expulsus captus et imperatori traditus incipatus erat. Attamen causa per imperatorem examinata per Henricum Caesarem personaliter restituitur. Erdm. pag. 211.

g) Man ſehe die Klagen des Abts v. 1190. beim **Falken** in trad. Corb. p. 700.

h) Der Kaiſer ſagte, daß das Reich noch hauptſächlich Episcoporum maxime et Abbatum praesidiis unterſtützet würde, in der Urkunde, die er den Pabſt zu unterzeichnen nöthigte, (ap. du **Mont.** T. I. p. 64.) und die Biſchöfe klagten, daß ihnen ihre Dienſtleute alles genommen hätten: Ep. Vdo. ob tutelam sui et defensionem ecclesiae decimas quae omnes fere illi vacabant, coactus est militibus impertiri; et quod magis perniciosum est, mulctas, poenas videlicet pecuniarias pro criminalibus culpis institutas, hominibus suae ditionis relaxare. Chron. Hild. ap. **Leibn.** T. I. p. 746.

§. 15.

Urſprung der Zunamen bei der Dienſtmannſchaft.

Es kann niemanden damit gedienet ſeyn, zu wiſſen, wie die erſten Dienſtleute unſrer Kirche geheißen haben, da ſie noch blos nach ihren Vornamen genennet ſind. a) Erſt gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts ändert ſich bei uns dieſer Gebrauch in den Traktaten, die mit Auswärtigen geſchloſſen worden, b) und gegen das Ende deſſelben auch in einheimiſchen Urkunden. Die Lehnmannſchaft iſt ihnen hierin nur um hundert Jahr zuvorgekommen; vielleicht weil man Fremde eher als Bekannte durch Zunamen unterſcheidet, oder auch weil jene Anfangs zahlreicher war als dieſe. Einige glauben, die Liebe zu Stamm und Namen ſey dadurch zuerſt angefachet worden, und die Zunamen hätten einen neuen Heldengeiſt in der Nation erweckt; aber man merkt es in der Geſchichte nicht, der Adel hielt vor dem Gebrauch der Stammnamen eben ſo eifrig auf ſein Geſchlecht als nachher, und die Enkel

Widekinds ſorgten ſchon für die Erhaltung ihres Stamms. c) Viele Zunamen ſind von einzelnen noch jetzt bekannten Höfen, mehrere von Bauerſchaften; d) und die Burgleute nahmen vielfältig den Namen von der Burg an, worin ſie dienten. Die Wappen ſind älter als die Zunamen, weil man im Heere beſondre Unterſcheidungszeichen nöthig hatte, und dort keinen mit ſeinem bloßen Vornamen aufrufen konnte. Viele und beſonders diejenigen, welche nach Thieren oder andern Sinnbildern benennt ſind, mögen alſo nach ihrem Wappen genennet ſeyn, und was erſt ihr Kriegesname war, zum beſtändigen Zunamen erhalten haben. Bei einigen, als bei den Marſchällen, Schenken, Truchſeſſen, Droſten und andern ſind endlich die Dienſtnamen erblich geworden. Man macht dieſen Kriegern und überhaupt den Deutſchen den Vorwurf, daß ſie aus dem Rauben gleichſam ein edles Handwerk gemacht hätten. Allein ſo oft auch dieſer Vorwurf wiederholt, und ſo hart er von den Geſchichtſchreibern ausgedrückt wird: ſo ſieht man doch leicht, daß die ſogenannten Raubereien nichts wie Furagirungen und andre Hülfserpreſſungen geweſen ſind, wozu man in dieſer Art von Kriegen nothwendig greifen mußte. Die wahre Rauberei, e) oder der Ueberfall ohne förmliche Fehdeverkündigung läßt ſich ſo wenig mit ihrer alten als neuen Verfaſſung reimen.

---

a) Die erſten, deren Namen auf die Nachwelt gekommen ſind, heißen Gerold, Regilo, Sicco, Germar, Reginold, Frörich, Boiko, Egizo, Lindiko, Reinzo, Hildeword, Radold, Ubbelin, Meginhard, Abko, Immo, Gerhard, Wezil. in precaria Werinberti v. 1049.

b) In der traditione curiae in Wersen a comite Symone de Teklenburg facta 1150 werden zuerſt mit Zunamen genannt: Herman von Laer, Gerlach von Herſchen, Wernolf von Rußvorde, Thiederich von Ulenberge, Udo von Grovern, Everhard von Hegeringhauſen, Landbrecht von Nemden; und von Tecklenburgiſchen Dienſtleuten: Liefhard von Fletten, Milo von Heringen, Siſrid von Garthuſen, Conrad von Eſſen, Wezel Roth.

c) v. dipl. ap. Falken in trad. Corb. p. 201.

d) Hievon kann man leicht einige hundert Namen aus den Urkunden ſammlen.

e) Man kann annehmen, daß beſtändig tauſend Fehden im Gange waren; und wenn ſo viel Partheien ſich einander täglich Abbruch zu thun ſuchten: ſo konnte ein römiſcher Schriftſteller leicht ſagen: Multum latrociniis insudant. Aber dergleichen latrocinia ſind de bonne guerre, und keine Raubereien. Die neuen Schriftſteller aber bedienten ſich der Wörter: rapina und depraedari offenbar in dem Verſtande, da es ohne Geld zehren heißt: als z. E. Palatini, qui in regio morantur obsequio, pacifice sine depraedatione regi deserviant — et pertranseuntes villas nullam rapinam exerceant. v. Synod. Ticin. ap. Murat. S. R. I. T. II. p. 2. p. 416. Der Kaiſer und deſſen ganzer Hofſtaat zehrten überall umſonſt; dieſes gab oft, wenn er ſich lange an einem Orte aufhielt, zu großen Beſchwerden Anlaß, und man nannte es zuletzt aus Haß: Plündern.

§. 16.

Biſchöflicher Kriegesſtaat, Feſtung und Stadt Osnabrück.

Der Ort Osnabrück, welchen wir nunmehro den Namen einer Stadt beizulegen haben, war immittelſt auch befeſtiget worden; es ſey nun, daß Henrich der Finkler nach ſeinem bekannten großen Plan, oder ein andrer Kaiſer, oder auch ein ſächſiſcher Herzog ſolches verordnet hatte. Denn ihre Befeſtigung kann ſowohl gegen die Dänen oder Normänner, welche auf der frieſiſchen Küſte landeten a) und Deutſchland verheerten, als gegen die Hunnen b) oder auch unter Henrich IV. in den großen ſächſiſchen Unruhen c) geſchehen ſeyn. In dieſen ward ſie wenigſtens von der ſächſiſchen Parthei unter dem Hildesheimiſchen Biſchofe Udo und dem Markgrafen Egbert belagert; d) und Biſchof Benno II. ließ ſie in ſicherer Hand, e) als er zum Könige reiſete. Aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte ſich der Ort gegen den Berg, an deſſen Fuße er liegt, zuerſt ausgebreitet. Hier waren, was Handwerker zuerſt ſuchen, trockne Keller, und Steine und Kalk bei der Hand. Hier ſieht man noch die alte Wohnung des oberſten Kirchenvogts, f) nebſt dem ſogenannten Bocke, g) einem Thurme, der ihm vermuthlich zu mehr als einer Abſicht diente. Hier liegt auch noch auf der einen Seite die Gildewort, h) oder die erſte Bürgerfreiheit, und auf der andern ein alter Fleiſchſchranne, beides zunächſt an dem Vogteihofe und in dem Schutze deſſelben. Dem Anſehen nach machte dieſe Gegend eine Vorburg aus, i) denn die Burg liegt etwas weiter zurück, und die erſten Burge waren ſo weitläuftig nicht, daß man Handwerker darin aufnahm. Wie man aber befeſtigte Städte nach dem Plan Henrich des Finklers anlegte, umſchloß man ſchon einen größern Raum, und rechnete auf die Vertheidigung der Einwohner. Damals, oder wenn es ſonſt geſchehen iſt, muß dieſe Vorburg und was ſich außerdem um die alte Burg geſetzt hatte, in die Stadt, und um dieſelbe die alte Mauer gezogen ſeyn, wovon man noch die Ueberbleibſel ſieht.

a) S. Abſchn. I. §. 27. Note d.

b) §. 44. Note d. ebendaſ.

c) Abſchn. I. §. 13.

d) Ebendaſ. §. 18.

e) Benno Episcopio, prout tum potuit, disposito, urbeque commissa his, de quorum fide minime dubitabat — ad regem profectus est. Norbert c. 20. ap. Eccard in Corp. Hist. T. II. p. 2175.

f) Dem jetzigen Stadtwaiſenhauſe.

g) Dieſen Thurm, woran oben ein ſteinerner Bock herausſteht, haben einige zu einem alten heidniſchen Tempel erheben wollen. v. Götze in prog. de antiquissima urbis Osn. turri dem Bock. Osn. 1727. Im Jahr 1305 ward Simon, Graf von der Lippe, und bald darauf Graf Johann von der Hoya als Kriegsgefangener darin aufbewahrt. Erdmann p. 256. u. 257. Seine erſte Beſtimmung iſt wahrſcheinlich zur Warte und zur Feſtung, dergleichen in manchen italiäniſchen Städten dreißig und mehrere waren, woraus die Familien in der Stadt ſich einander bekriegten.

h) Ein Thidericus de Gildewort kommt ſchon in einer Urkunde von 1217 vor; und ſpäter ein miles de Gildewort.

i) S. Abſchn. I. §. 21. Note e.

§. 17.

Wahrſcheinliche erſte Einrichtung derſelben.

Sobald der Ort zu einer Stadt und Feſtung erhoben war, mußte ſich ſeine Verfaſſung merklich ändern. Vorher ſtand derſelbe, ſo weit das Weichbild reichte, unſtreitig unter dem oberſten Kirchenvogte und in gewiſſer Maaße auch unter dem Grafen. Nun aber, da ſeine Einwohner zur Vertheidigung der Mauren in gewiſſe Rotten vertheilet, und über ſolche Rotte, wie leicht zu erachten iſt, Hauptleute geſetzt wurden, mußten dieſe auch nothwendig eine Art der Militairgerichtsbarkeit über ſie erhalten. Da ferner der Kaiſer, und man kann wohl ſagen die Natur ſelbſt, den Städten, um ſie in den Stand zu ſetzen, die ihnen auferlegte ſchwere Vertheidigung ertragen zu können, verſchiedene Vortheile, insbeſondre was die Handlung und das Handwerk betrifft, beilegte, a) und darin mit der Zeit Gilden und Aemter erwuchſen: ſo erforderten auch dieſe eine eigne Aufſicht, und eine beſondre Obrigkeit. b) Wahrſcheinlich begünſtigten die Biſchöfe beides, c) weil nunmehr die Sicherheit der Hauptkirche guten Theils von der Tapferkeit einer zahlreichen Bürgerſchaft abhing; der Graf, der ſelten ein Freund des Biſchofs war, und der Kirchenvogt um dieſe Zeit mehr zu ſeinem, als der Kirchen Vortheil handelte. Dennoch ließ ſich dieſer ſo wenig als der Graf d) alle ſeine Rechte nehmen, und verſchiedene ihrer Befugniſſe konnten mit der neuen Einrichtung immer noch beſtehen, indem ſowohl die Handels- als Kriegesgerichte dergleichen füglich zulaſſen, beſonders wenn die ihnen untergebnen Leute zugleich anderwärts begütert ſind, oder noch in andern Verbindungen ſtehen. Indeſſen verdrängt das eine doch leicht das andre, und jedes Verbrechen, was der Graf oder der Kirchenvogt zu beſtrafen hatte, konnte auch als ein Fehler in der Subordination von der Militair- oder Bürgerobrigkeit angeſehen werden, worüber denn immer Irrungen entſtanden.

a) v. Witich. ann. ap. Meibom T. I. p. 639. Niemand ſollte nemlich außer den Stadtmauren etwas feil haben: Vilia aut olera nulla extra urbis fuero moenia. Conſ. Leibn. T. I. S. R. Br. p. 215.

Die Bannmeilen, welche die ſächſiſchen Städte noch haben, in Weſtphalen aber mehrentheils, wiewohl zum gemeinen Nachtheil verdunkelt ſind, ſcheint die Natur an die Hand zu geben. Carl der Dicke legte 880 der Stadt Parma ſchon drei Bannmeilen zu. v. Ughelli in It. sacra T. II. tit. Parmensis Ep. Col. 148. ed. Venetae.

b) Als z. E. Mercatores civitatis Quedl. de omnibus quae ad cibaria pertinent inter se judicant, ita scilicet ut pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur III. partes mercatoribus, IV. cedat judici civitatis. v. dipl. de 1038. ap. Erath p. 62.

c) Adaldagus primo ut ingressus est Episcopatum, Breman, longo prius tempore potestatibus ab judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvit et instar reliquarum urbium, immunitate simulque libertate ſecit donari. Adam Brem. hist. eccl L. I. c. I. Was hier von Bremen geſagt wird, gilt in dieſer Zeit von allen Städten. Die Biſchöfe arbeiteten gegen ihre natürlichen Feinde; die Herzoge und Grafen verſchafften den Städten gegen dieſelben eine Freiheit nach der andern, bis endlich dieſe ſich die ihnen verliehenen Waffen gegen ihre Wohlthäter, die es aber mit der Zeit auch nicht beſſer als die Herzoge machen mochten, bedienten.

d) Der Biſchof Engelbert erhielt 1225 das Gowgericht ad coercendos subditorum suorum excessus in civitate, (v. Kreß vom Archid. Weſen p. 56. und Erdmann p. 216.) und wegen der vogteilichen Bruchfälle, wie auch wegen des Vogts andrer Gerechtſame an der Stadt, ward ebenfalls noch nachher ein beſondrer Vergleich gemacht. v. Kreſs l. c. in app. pag. 162.

§. 18.

Ihr Uebergang vom Heerbannsdienſt in den biſchöflichen.

Die Vertheidigung, welche Henrich der Finkler den Städten auflegte, oder die ihnen von

Natur oblag, war indeſſen bloße Heerbannspflicht; das iſt, ſie waren zu keiner Fehde ihrer Herrn, ſondern allein gegen die Normänner, Hunnen und andre Reichsfeinde ihre Mauren zu vertheidigen gehalten. Ihre Bürger und Bürgerhauptleute ſtanden alſo auch zuerſt mit der Lehn- und Dienſtmannſchaft als Leuten, die dem Biſchofe zu ſeinen Fehden dienten, und gleichſam ein eignes regulaires Corps ausmachten, in keiner Verbindung, und da ſie auch nicht aus ihren Mauren zogen, in keinem Heerbannsrange. Wie es ſich aber bald zutragen mußte, daß der Biſchof, da man ihm den Weg zu ſeiner Kirche nicht verſperren konnte, ſich, wenn er eine unglückliche Fehde hatte, in die Stadtmauren zog, und ſonach deren Einwohner mit in ſeine Händel verwickelte: a) ſo war es faſt nicht anders möglich, oder man mußte ſich hierüber auf gewiſſe Weiſe mit ihnen verſtehen, und eben der natürliche Grund, welcher die Lehn- und Dienſtmannſchaft in den Rath des Biſchofes und der Kirche gebracht hatte, brachte auch diejenigen hinein, die ſolchergeſtalt ſehr oft an ſeinen Fehden einen nothwendigen Antheil nehmen mußten. Wo einer mit thaten ſoll, ſagte man ehedem, da muß er auch mit rathen. Und nun angenommen, wie man es faſt nothwendig annehmen muß, daß der Biſchof ſich hierüber mit den Bürgern ſolchergeſtalt einließ, daß er ohne ihren Rath keine Fehde anfangen, und wenn ſie darüber in Schaden kämen, ihnen denſelben erſetzen wollte; oder auch, daß ſie ſich einander getreulich helfen wollten, zu deſſen mehrerer Verſicherung er zehn oder zwanzig von ſeinen Dienſtmännern unter dem Namen von Burgmännern zwiſchen den Mauren wohnen laſſen konnte: ſo erwächſet durch eine neue

Zuſammenſetzung eine edlere Bürgerhauptmannſchaft, und es entſteht ein Stadtdienſt, deſſen ſich, wie wir in der Folge ſehen werden, der Adel nicht mehr ſchämet. Eine Reihe von Burgmannshöfen umgibt noch jetzt das alte Weichbild an der Seite, wo es von dem Fluſſe nicht gedeckt iſt. Die eigentlichen Bürger aber theilen ſich in Gilde und Wehr, und letztere ſtammt vermuthlich von den Wehren oder Bannaliſten ab, die nach der Verordnung des Kaiſers in die Städte rücken mußten. b) Auch dieſe waren nur Heerbannsmiliz, und da die Gilde den Rang vor der Wehr behalten hat: ſo muß ſie an der Vertheidigung einen vorzüglichen Antheil erhalten haben.

a) Es iſt dieſes der natürliche Grund, warum alle Städte ihre Hauptherrn aus ihren Mauern zu halten geſucht haben. Selbſt der Kaiſer kann ſich einer Stadt nicht zu ſeinen Fehden bedienen, ob ſie ihm gleich zu allem, was die Reichsvertheidigung erfordert, verpflichtet iſt.

b) Sie heißen milites agrarii, (ſ. Witich. ann. ap. Meibom. T. I. S. R. G. p. 639.) und man leitet von ihnen die Patricier her. Allein dieſe ſtammen wahrſcheinlicher von den Burgmännern ab.

§. 19.

Sie erhält das Privilegium de non evocando.

So wie überall die Städte dem Schirme ihrer Vögte, welchem ſie in ihrem geringen Anfange unterworfen waren, entwuchſen oder entgingen, geriethen ſie zuerſt in eine mißliche Lage. Das damalige Recht brachte es mit ſich, a) daß wer unter einem Vogte ſtand, nirgends ohne Mittel, ſondern allein durch denſelben Recht geben und nehmen durfte, wie ſolches noch jetzt bei den Soldaten üblich iſt. b) Wo nun die Schutzverwandten benachbarter Vögte oder Herrn etwas gegen einen Bürger zu klagen hatten, wendeten ſie ſich an ihren eignen Vogt oder Schutzherrn, und dieſer, der ſich nun nicht, wie vorhin, an den Vogt der Stadt wenden konnte, oder dem der Vogt aus der Stadt antwortete, daß er der Bürger in der eingeklagten Sache zu Rechte nicht mächtig wäre, mochte nun ſogleich die neue bürgerliche Obrigkeit nicht erkennen, und noch weniger den weiten Weg zum Kaiſer oder einem andern Richter nehmen, ſondern, wie es jedem freien Manne in ſolchen Fällen erlaubt war, ſein eigner Richter ſeyn wollen. c) Die Städte ſahen ſich alſo genöthigt, ſich um einen ordentlichen belehnten Richter und um das Recht einer neuen erſten Inſtanz zu bewerben, welches dann die Menge von Privilegien d) hervorgebracht hat, die zu dieſer Zeit eine Stadt nach der andern von dem Kaiſer darüber erhielt; und wovon einige ſo weit gehen, daß auch, wie billig, der Kaiſer ſelbſt keine unmittelbare Klage gegen einen Bürger annehmen wollte. e) Die Stadt Osnabrück erhielt dergleichen (1171) von dem Kaiſer Friederich I., und ihre beiden erſten bekannten Richter waren Balduin und Rikenze von Schledeſen, jetzt Schledehauſen, f) beide biſchöfliche Dienſtmänner. Andre von mindrer Würde hätten damals auch keinen Bürger gegen auswärtige Herrn zu Ehre und Recht verhelfen können. Man nannte ſie Rectoren, g) ein Name, der damals allen oberſten Vorgeſetzten von ganzen Provinzen, Städten und Pfarreien beigelegt wurde. h)

a) Man findet dieſes nicht allein in den Capitularien, ſondern auch in verſchiedenen ſpätern Erklärungen der Kaiſer, als z. E. Liberos, quos legalis coactio exigit quaerere ad placitum, per Patronum seu advocatum adducantur. v. Dippl. Caroli Crassi de 882. ap. du Mont. T. I. p. 22. Nach unſrer jetzigen Verfaſſung muß ein jeder einzelner amtsſäſſiger Mann, der an einen Bürger oder Eingeſeſſenen eines andern Amts etwas zu fordern hat, ſogleich deſſen Gerichtsſtand folgen, und wenn er die Koſten nicht tragen kann, ſein Unrecht verſchmerzen. Wahrlich eine elende Einrichtung.

b) Der Soldat klagt ſeinem Capitain, und dieſer übernimmt ſeine Sache gegen den Beklagten, der unter eines andern Gerichtszwange ſteht. So war es auch vordem mit allen Eigenbehörigen ſchutzgebender Gutsherrn. Sie gaben und nahmen durch ihre Gutsherrn Recht, wenn dieſes aber in einer beſtimmten Zeit nicht erfolgte: ſo that der Kläger was er konnte. Die gutsherrliche Einwilligung zu den Proceſſen ihrer Eigenbehörigen iſt noch ein Ueberbleibſel hievon; aber auch gerade nur der Schatten.

c) In concilio Rom. von 1080. ap. Labbeum T. X. col. 382. zeigt ſich dieſe Art des Verfahrens am deutlichſten: si quis adversus habitatores harum terrarum aliquam justam causam habuerit prius a nobis (Gregorio VII. P.) vel a rectoribus seu ministris inibi constitutis, justitiam requirat; quae si ei denegata fuerit, concedimus, ut pro recuperatione suarum rerum de terra illa accipiat non tamen ultra modum, nec more praedonum sed ut decet christianum. Der casus denegationis vel protractionis trat gewiß dort ein, wo es an einem autoriſirten Localrichter mangelte; und die judices vel advocati extranei, die ſodann einen Bürger erſt vorladen ließen, um ſeine Einreden zu vernehmen, thaten ein Uebriges, da ihnen die Selbſthülfe mit Arreſten oder ſonſt nach dem concilio Romano, ſo wie nach dem vorangezogenen Sachſenrecht, offen ſtand.

d) Man findet ſie beim Pfeffinger in vitr. ill. T. III. p. 1160.

e) Nullus imperatorum seu regum cuiquam praedictorum Burgensium sub obtentu gratiae suae praecipere debet, ut aliquem Burgensem suum accu et apud ipsum — Nullus Burgensis Goslariensis alicubi judicio stare debet, praeterquam in ipsa civitate, in palatio imperii sub quo habitat ap. Lunig. Part. spec. des R. A. Cont. 4. I. Th. XX. Abſatz p. 856.

f) Mit dieſen Worten: ne quis judex extrinsecus manens quenquam ex civitate pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam coram civitatis rectoribus, vel coram nobis exsequatur, et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justitiam. v. Priv. Caes. civit. Osn. p. 1. und die Urkunde n. 67. a. Das Diplom iſt datirt zu Goßlar v. 23. Nov. 1174.; vier Tage ſpäter findet man den Kaiſer zu Naumburg. v. dipl. ap. Ludewig Rel. Ms. T. I. p. 10. Der Kaiſer Rudolf I. gab der Reichsſtadt Lübeck noch ein beſonderes Privilegium: de rectore ad regimen civitatis non nisi cum consilio civitatis ordinando. S. Dreyer in der Einleitung zu den Lübeckſchen Verordnungen p. 44. Die Stadt erhielt auch, wie man in der Folge ſehen wird, ein privilegium de non evocando von dem Pabſte, und wie ſie dem ungeachtet von einem geiſtlichen Richter in der Stadt Münſter evocirt werden wollte, wandte ſie ſich an den Conservatorem Bullae apost. Lambertum de Schnetlage, und erklärte durch ihren Bürgermeiſter Henrich von Leden: Se in civitate coram quocunque suo judice ordinario, sprituali et temporali, sive, proconsulibus, et consulibus stare juri debere. actum. Osnab. 1518.

g) In der confirmatione fundationis coenobii Osede v. 1177. n. 68. kommen unter den Zeugen vor: Balduinus judex et frater ejus Rikezo. In einer andern Urkunde von 1185. n. 78.: Ego Rikezo de Schledese et Joseph filius meus. In einer andern von 1186. n. 82.: testes laici Rikezo rector civitatis Giselbertus Henricus dapifer, Gerhardus pincerna, Gerardus Camerarius. In einer andern von 1189. n. 91. testes laici: Rikenzo rector civitatis Gerardus Pincerna, Henricus dapifer, Gerardus Camerarius. In der Inveſtitur der Grafen von Waldeck von 1193.: testes nobiles et illustres viri Comes Simon de Teklenburg advocatus civitatis — Ministeriales Rickezo rector civitatis. In einer Urkunde von 1203.: Everhardus rector.

h) S. du Fresne v. Rector. Zu Minden hieß er comes civitatis und ſpäter Wicgrafius. S. dipl. ap. Wurdwein in subs. dipl. T. VI. pag. 343. Hier war der biſchöfliche Camerarius zugleich comes urbis. Ib. p. 104. 173.

§. 20.

Bei dem allen gibt es noch keine Stiftsſtände.

Wenn man hier ſtille ſteht und zurückſieht: ſo glaubt man in demjenigen, was wir bisher von dem Domcapitel, der Dienſtmannſchaft und der Stadt erzählet haben, bereits alle drei Stiftsſtände zu erblicken; in der That aber ſieht man doch nur Beſitzer geiſtlicher und weltlicher Pfründen oder Lehen, die dem Biſchofe nach ihrer beſondern Verpflichtung rathen und helfen. Es iſt nicht das Volk, was auf der Dietine des kaiſerlichen Geſandten, oder an dem biſchöflichen Sende erſcheint, auch nicht eine Repräſentation deſſelben, ſondern ein biſchöfliches Miniſterium, ohnerachtet man es zu Zeiten für das Volk anſieht, und auch wohl dafür anſehen kann, weil die beſten aus dem ganzen Volk ſich im Dienſte oder in der Verpflichtung des Biſchofes befinden; eben ſo ging es dem Kaiſer mit ſeinem Reichsvolke. Es hing von dem Biſchofe ab, ſo viel Lehn- und Dienſtleute anzunehmen, als er löhnen konnte, und er berief auch zu Zeiten andre Geiſtliche als Capitularen in ſeinen Rath, welches ſich beides zu dem Begriff, welchen man ſich jetzt von einer Stiſtſtandſchaft macht, nicht allerdings ſchicket. In der Sache zwiſchen dem Grafen Simon und dem Biſchofe Arnold b) riethen und halfen Rudolf von Steinfurth, Bernhard von Lippe, Wedekind von Rethen, Wilhelm von Holte, Henrich und Rabode von Blankena, Conſtantin von Berge, Widekind von Oeſede, Bernhard von Metelen, Gerhard von Hüleſeld, Suether von Line, Friederich und Arnold von Glane, Hermann von Dickhaus, Nicolaus von Throten und Ditmar Eencke als Lehnmänner, Herren- und Freienſtandes, eben ſo gut wie die biſchöflichen Dienſtleute, und der Abt Conrad zu Iburg, der Probſt Arnold zu St. Johann waren mit in dem geiſtlichen Rathe. Es war für den Biſchof ſo gefährlich, etwas ohne dem Rath und Beifall eines ſo anſehnlichen Miniſteriums vorzunehmen, als es ihm erſprießlich war, wenn dieſe ſeine Freunde ihre Kräfte mit den ſeinigen vereinigten, beſonders da alles dasjenige, was jedermann im Volke dem Heerbanne ſchuldig war, kein Gegenſtand der biſchöflichen Rathsverſammlungen ſeyn konnte, ſondern auf den Reichstag gehörte, c) und die Hülfe oder der Beitrag zu einer Fehde ohne ſie ſo wenig beſtimmt, als eingefordert werden konnte.

---

a) Wenn es heißt: cum communi cleri sui atque militum consilio, nec non totius populi consilio et consensu; (v. ap. Harzheim T. III. Conc. p. 32.) ſo iſt dieſes ſo viel, daß der Beſchluß erſt im Rath des Biſchofes überlegt, und hernach in Synodo generali bewilliget worden.

b) S. oben Abſchn. I. §. 29.

c) So wird es noch bis auf dieſe Stunde gehalten. Die Reichshülfe gehört nicht auf die Landtage, und kann nicht darauf gehören; aber wenn der modus nicht auch auf dem Reichstage beſtimmt iſt: ſo würde ein Landesherr übel thun, hierüber nicht ſeine Stände zu hören. Sobald aber, wie es mehrmals geſchehen, auf dem Reichstage feſtgeſetzt iſt, daß jeder Kopf einen Schreckenberger bezahlen ſolle: ſo fällt auch die Berathſchlagung super modo weg.

§. 21.

Wie auch keinen Landesherrn. – Der Biſchof iſt Hauptherr.

Eben ſo glaubt man auch in dem Biſchofe und dem Hauptherrn ſo vieler Leute, die ihm entweder unmittelbar Theils zu Felde und Theils zu Hofe dienen, oder ſeinen Kirchenvögten, ſeiner Geiſtlichkeit und Dienſtmannſchaft angehören, und ihm mittelbar unterworfen ſind, einen Landesherrn zu erblicken. Allein ob er gleich das ganze Volk, was auf dem Landes-Boden in ſeinem Sprengel wohnt, mit geiſtlichen Strafen beſſern und mit dem Kirchenbann den Zehnten von ihm einfordern kann: ſo iſt ihm doch noch keiner im Weltlichen von Landeswegen unterworfen. Dieſes macht noch zur Zeit keinen zum biſchöflichen, herzoglichen oder gräflichen, ſondern allein zum Reichsunterthanen. Der freie Lehnmann erkennt den Biſchof für ſeinen Richter wegen ſeines Lehns und der Lehnspflicht, aber nicht wegen ſeiner Perſon und übrigen Güter; der Dienſtmann verehrt ihn wegen beides, und was von geringern Leuten in ſeinem oder der ſeinigen Schutz und Eigenthum ſteht, iſt mit ihm durch den Faden der beſondern Schutzgerechtigkeit und der Hörigkeit verknüpft. Nirgends ſieht man eine Wirkung des Landes, außer daß der eigenthümliche Grund eines Schutzherrn ihm der Regel nach alles, was darauf wohnt, als **Mahlmann** oder **Mundmann** unterwirft, a) und die Mark, worüber der Biſchof den Bannforſt erlangt hatte, ihn zum Schutzherrn aller ſich darin niederlaſſender Neubauer macht. Daher ging die Politik der Biſchöfe hauptſächlich dahin, ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit immer mehr und mehr in ihrem innern Weſen zu verſtärken, und wo möglich das echte Eigenthum b) aller in ihrem Sprengel belegenen Güter an ſich zu bringen, als wodurch ſie fürnemlich den Kreis ihrer Hörigkeit und Schutzgerechtigkeit erweitern konnten. Sie verfuhren hierin wie jeder andrer, der einen Amtsſprengel hat, und ſich darin zum allgemeinen Eigenthumsherrn zu machen gedenkt, und eigneten in dieſer Lage der Umſtände vieles ihrem geiſtlichen Amte zu, was ſie nach glücklich ausgeführtem Plane zum Theil wieder zurückgenommen haben, oder noch zurücknehmen werden.

---

a) S. Th. I. Abſchn. V. §. 25. Note e.

b) Advocatiam. Vom heil. Ludger heißt es ſchon: reliquias semper secum gestare solebat, damit er überall traditiones annehmen konnte. v. Chartul. Werthin. ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 101. Es ſcheint unglaublich, aber es erhellet aus dem angezogenen Chartulario, daß er, um zu dem echten Eigenthum eines Waldes zu gelangen, 500 Schweinerriſten von einzelnen Beſitzern an ſich gebracht habe, die er natürlicher Weiſe jure precariae wieder zurückgab. Er kaufte auch ſchon Höfe an ſich, und vertauſchte ſie wieder reservando sibi dominationem quae ad illam Hovam respexit, seu in sylva sive in aquis et in pastu vel in comprehensione (Beſang), woraus klar erhellet, daß er die Erbexenſchaft an ſich behalten, und den davon entblößten Boden andern verliehen habe. Der Mangel des Rechts, Leute die im Sprengel ſaßen, aber einem nicht angehörten, zu beſteuren, führte zu dergleichen Umſchweifen.

§. 22.

Der erſte Grund zur Landesherrlichkeit wird durch Precarien gelegt.

Das erſte Mittel, deſſen ſie ſich hiezu bedienten, waren die ſogenannten Precareien oder Preſtareien, a) wodurch einer ſein Gut dem Stiftspatron und Schutzheiligen auftrug, und ſolches hernach nebſt einer anſehnlichen Zulage von ihm wieder empfing, ohne davon jährlich ein mehreres als eine bloße Pfennigsurkunde zu entrichten. Hiedurch ging das Landeigenthum in die Hand des Schutzheiligen oder des Biſchofes über, und der Eigenthümer verwandelte ſich gleichſam in einen bloßen Lehnmann. Natürlicher Weiſe ſtanden die Edlen und Wehren, welche ſich dieſes gefallen ließen, in einem größern Anſehen bei Hofe als andre, und da der Biſchof ihnen mehrentheils die Verſicherung dabei ertheilte, daß er ſie wegen dieſes Auftrags ihrer Güter und der ihnen verliehenen Zulage zu keinen Reiſen aufbieten wollte; b) ſo mochte es für viele eine ſtarke Verſuchung ſeyn, ſich dieſer Ceremonie zu unterwerfen. Außerdem aber war noch ein anſehnlicher Vortheil damit verknüpft. Unſer Biſchof Egilmar hatte nemlich die Freiheit erhalten, daß er alle ſeine Edlen, worunter obige Precariſten zu verſtehen ſind, vom Auszuge im Heerbann befreien konnte. Wer alſo ruhig zu Hauſe ſitzen wollte, konnte nichts beſſers thun, als ſein Gut dem heil. Peter zu übergeben; und wie in der Folge jeder Hauptherr, er mochte Biſchof oder Erzbiſchof, Herzog oder Graf ſeyn, ſich mit dem Kaiſer auf eine gewiſſe Mannzahl verglich, c) womit er ihnen auf ſeinen Reiſen begleiten ſollte: ſo erhielt auch ein jeder von ihnen mit der That das Recht, was Egilmar erhalten hatte. Jemehr ſie Precariſten hatten, deſto beſſer konnten ſie allenfalls dem Kaiſer dienen; und dieſer, der die Edlen und Wehren nicht anders als zur Reichsvertheidigung aufbieten konnte, war froh, einen Fürſten zu finden, der ihm auch zu ſeinen Fehden helfen wollte. Die geiſtlichen Fürſten gewannen aber doch am mehreſten hiebei. Denn außerdem, daß der Kaiſer ihnen mehr als den Herzogen trauen mochte, ſo hielten auch viele dieſen oder jenen Heiligen für einen minder unruhigen und minder gefährlichen Hauptherrn, als einen der weltlichen Reichsbeamten.

a) Die Precariae ſind aus dem jure canonico bekannt, und die Prestariae (von prêter) wie ſie der Codex Laurich. T. I. p. 60. sq. nennt, mit denſelben einerlei. Ihre gewöhnliche Formel war: singulis annis unum solidum ob recordationem solve, et post obitum tuum ipsa res per te aucta et meliorata (alſo gab es darauf keine ſogenannte Beſſerung) absque omni praejudicio ad S. Nazarium revertatur. ibid. Unſere Biſchöfe nahmen von den Precariſten nur zwei Pfennige, wie aus der precaria Werinberti zu erſehen; und folgten darin dem Rathe des Pabſtes Zacharias, der dem heil. Bonifacius rieth, einen kleinen Zins zu nehmen, ut norent ipsam terram habere dominatorem. v. Eckhard in Tr. Or. T. I. p. 394. Man muß aber aus obiger Formel nicht gleich ſchließen; daß die Precarien mit dem Tode eines jeden Beſitzers erloſchen ſind. Sie wurden vielmehr, eben wie bei unſern Eigenbehörigen, mit Gnade auf die haeredes suos verlängert, und erſt nach deren Abgang für erloſchen gehalten, ſo ſehr auch das jus canonicum, was lauter precarias datas non vero oblatas kennet, dagegen eifert. Man ſuchte ſich durch jene Formel nur gegen andre Landerben zu verwahren, und die verderblichen Proceſſe über Beſſerung zu verhüten, vielleicht auch die

Wahl unter mehrern haeredibus suis zum Beſten der Precarie zu behalten. Sie giengen auf Mann und Frau: ea rationis tenore ut ipse Werinbertus — et si ejus uxor eum supervixerit, haec eadem bona cum tota integritate sicut ipse possideat. Precaria Werinberti de 1049. Bisweilen wurde auch der Kinder ausdrücklich gedacht. Da hieß es dann: nec non filius ipsorum in simili conditione ab Episcopo recipiat. v. Precaria cum nobili Folchero de 1070. n. 25.

b) Daher die Ausdrücke: ut non cogatur propter illud bonum in expeditionem sive ad curtem regalem migrare — ut absque omni molestia et famulatu possideant. Prec. Werinb. all. de 1049. n. 21. 22.

c) S. Th. I. Abſchn. V. §. 40. n. d. Der Codex Laurich. gedenkt eines servitii regii von 100 Pfunden, was die Abtei dem Kaiſer jährlich entrichten mußte, (in T. I. p. 245.) und ſo haben ſich nothwendig alle Fürſten mit dem Kaiſer wegen der eingezogenen Heerbannsgüter vergleichen müſſen.

§. 23.

Beiſpiele davon.

Wenn man die erſten einheimiſchen Urkunden aller Stifter durchgeht: ſo findet man faſt nichts darin, als Precareien. Unſer Biſchof Elverich ſchloß (1049) dergleichen eine mit dem mehrmals gedachten Wehrenbert; Benno der Andre (1070) mit Fölkern, Volcharten und Wahlen, (1078) mit der Gyßlen, (1086) mit Gieſelberten und (1087) mit der Hildebergen und Azelen; Biſchof Marquard (1090) und (1091) verſchiedene mit Eberhardten; Biſchof Wido (1095) mit der Demod, der Wittwe Suanenbergen, und der Hildeswith, a) lauter edlen Herrn und Frauen; und andre Biſchöfe vor oder nach ihnen hatten dergleichen unfehlbar mehrere, wovon ſich die Nachrichten verloren haben, geſchloſſen, da es Biſchof Egilmar ſchon der Mühe werth geachtet hatte, für ſeine Edlen um eine beſondere Befreiung nachzuſuchen. Durch dieſe Precarien kam das Oberlandeigenthum verſchiedener Höfe zu Rußfort, Venne, Gerde, Wedel, Wallen, Muhlen, Dreele, Boßken, Walſen, Tyne, Hornſchehuſen, Goldenſtette, Helvern, Riſenbecke, Oſelage, Haresheim, Drebber, Eſſen, Bonte, Jcker, Borgwede, Holtzhauſen, Schwaſtorf, Borgloh, Aſtrup, Northenfeld, Waldenbrug und andre in unſerm Sprengel, welche zum Theil noch einen Theil unſers Landes ausmachen, zum Theil aber gegen andre ausgetauſcht ſind, ans Stift, und was nun auf dieſen Gütern wohnte, war deſſen Oberherrn auch von Landeswegen unterworfen. Alles was den Klöſtern übergeben wurde, ward erſt in die Hand des Biſchofes oder des heiligen Peters gegeben, und von dieſem dem Schutzheiligen des Kloſters geliehen, um damit das biſchöfliche Oberlandeigenthum zu begründen. Damit kamen auch die Kloſterſtiftungen, welche man ſonſt als Veräußerungen anſieht, jenem Plane zu ſtatten, und der Biſchof war froh, eine ſolche Stiftung zu befördern, weil die Edlen und Freien, welche ihre Güter daran gaben, auf dieſe Weiſe ihm das Oberlandeigenthum einräumten, und wenn ſie auch Schutzvögte der Klöſter blieben, dennoch in ſolcher Maße von ihm abhängig wurden. Zuerſt gingen, wie wir an dem Beiſpiele des Biſchofes Ludolfs geſehen haben, b) die Uebergaben durch des Kaiſers Hand, um das Reichsobereigenthum zu wahren, und gemeine Heerbannsgüter gingen zu gleichem Ende durch die Hand der kaiſerlichen

Grafen, c) wenn ſie verkauft oder übergeben wurden. Später aber ſetzte man die Fortdauer des Reichsobereigenthums ſtillſchweigend voraus, und dieſes mußte ſich endlich mit dem Oberlandeigenthum, wie jede Afterlehnſchaft mit dem Eigenthum des Oberlehnsherrn vertragen.

a) Ueber alle dieſe Precarien ſind die Urkunden im Anhange beigefügt.

b) S. §. 5.

c) In der erſten Zeit mußten alle Uebergaben des Reichsheerbannsgutes durch kaiſerliche Hände gehn: Quicquid proprietatis habui — ſagt der Erzbiſchof zu Mainz — tradidi in manum comitis, ut traderet fuldensi monasterio — praesente imperatore Ludovico. v. dipl. ap. Guden. T. I. p. 6. Alſo konnte auch der Erzbiſchof ſein Erbgut nicht geradezu an Fulda geben. Die Capitularien Carls des Großen enthalten die älteſte Verordnung contra amortisationem. Aber auch dieſe verlor ihre Kraft ſobald die Biſchöfe und Aebte ihr Contingent übernahmen.

§. 24.

Die Precarei beſteht mit dem Echtwort, der Jagd ꝛc. hohe Jagd, Biberfang.

Mit allen den Höfen und Gütern, welche ſolchergeſtalt dem Schutzheiligen des Stifts oder dem Biſchofe übergeben wurden, war Echtwort oder Erbexenſchaft, Stimmbarkeit in der Dietine, Jagd und Fiſcherei verknüpft, a) die aber der Biſchof, wenn er die Güter zurückgab, nicht wie der heil. Ludger b) in ſeiner Hand behielt, ſondern bei dem Gute und ſeinem dieſer Rechte fähigen Beſitzer ließ. c) Hierin unterſcheidet ſich die damalige Precarei von dem bloßen Colonat, als wodurch ein Gut allein zum Bauen und Pflanzen, d) nicht aber mit allen, dem echten Eigenthume anklebenden Rechten vergeben wird. Sie unterſcheidet ſich vom Lehne, indem dieſes den Vaſallen zu ſeines Herrn Fehde verbindet, anſtatt daß die Precarei blos die mit dem Genuß des echten Eigenthums natürlich verknüpfte Landesvertheidigung oder Heerbannspflicht erforderte. Jedoch gab es auch gemiſchte Precareien, e) und es hing von der mindern oder mehrern Zugabe des Biſchofes, ſo wie von dem Contracte ab, welchen der Precariſt mit ſeinem Obereigenthums- oder Landherrn einging, ob er ihm zugleich auch zur Fehde dienen ſollte. Die hohe Jagd blieb jedoch immer von der gemeinen unterſchieden. Denn Gyßle, welche f) zu den Vorfahren des Diepholziſchen Stammes gehöret, und dem Biſchofe Benno II. (1085) ihre Güter zu Marl, Drebber und Goldenſtedde, g) in der Grafſchaft Adalgers übergab, und ſolche zur Precarei zurücknahm, gedenkt noch beſonders ihres Forſtes in den drei Wäldern Divbrock, Thiburbrock und Stroden, vermuthlich den jetzigen Diepholziſchen Ströhen, nachdem ſie vorher ſchon ihrer Jagd erwähnt hatte. Einen andern Hof zu Drebber hatte Biſchof Wido (1094) von dem Abte Gumbert zu Paderborn für die Höfe Deheim und Berihus im Mindiſchen eingetauſcht. h) Sonſt ſind der mehrmals gedachte Wehrenbert, i) und der edle Herr Gieſelbert zu Eſſen und Bomte k) die einzigen dieſer Zeit, von denen man es weiß, daß ſie von dem Biſchofe die Erlaubniß, hohes Wild zu fällen, erhalten haben. Es müſſen ihrer aber mehrere geweſen, oder in der Folge dazu gekommen ſeyn, weil ſich mehrere davon im Beſitz finden. Der Biberfang, welchen der oberſte Schirmvogt der Kirche, Eberhard, bei ſeinem Hofe zu Bevern an der Emſe hatte, und mit dieſem zur Precarei machte, gehörte vermuthlich zur gemeinen Jagd, f) und über die hohe hatten die Biſchöfe Drogo, Meginher und Goßmar, wie wir in ihrem Leben geſehen haben, von den Kaiſern die vorigen Beſtätigungen erhalten

---

a) Es wird zwar ſolcher Rechte in dieſer Zeit bei der Uebergabe einer curtis nicht immer gedacht, weil es gemeine Zubehörungen ſind, die ſich damals ſo oft ein Nobilis dominus curtem suam übergibt, noch von ſelbſt verſtehn. Sonſt aber heißt es bei der curia in Drebber: cum omnibus utilitatibus ad eadem loca pertinentibus in arvis, nemoribus, pratis, pascuis, vivariis, aquaeductibus, molendinis, saltibus, cultis et incultis, acquisitis et acquirendis, piscationibus, venationibus, exitibus et reditibus. Dieſes ſind alles Zubehörungen des echten Eigenthums, nicht aber des unechten, wenn einer z. E. das Eigenthum eines Hofes erhält, welchen ſchon ein Colon beſeſſen hat, und wovon der ehemalige Gutsherr Jagd und Fiſcherei ꝛc. zurück behielt, als er ſeinen Colon darauf ſetzte.

b) S. §. 21. n. b.

c) Dieſes bezeugen alle Precarien. Die Höfe werden darin cum omni proprietate et absque ulla restrictione quoad jura praedialia zurückgegeben, womit der Eigenthümer ſie aufträgt.

d) Die gewöhnliche Formel in allen Colonatcontracten iſt: dat Gut to telen unde to bowen.

e) In einigen Precarien heißt es: absque omni servitio retineant, (ſ. §. 22. Note b.) in andern: filii eorum si illud idem beneficium ex parte ecclesiae deservire vellent; ad finem vitae eorundem retineant. S. die Urk. n. 76. Jene iſt pura, dieſe mixta.

f) Ich ſchließe dieſes blos aus der Lage ihrer Güter. Ihr Bruder, der in der Urkunde von 1085 n. 35. genannt wird, hieß Gottſchalk, und deſſen Tochter Odrade. In der confirmatione fundationis coenobii Oesid. v. 1177 n. 68. kömmt ein Godoscalcus de Tiefholt vor.

g) Curiam Triburiae in comitatu Adalgeri filii Wiliggi comitis sitam — nec non dimidietatem duarum ecclesiarum Triburiensis scilicet et Maleburgensis — ut et forestum in tribus sylvis Divbrok, Thiburbrock et Stroden. Dipl. v. 1085 n. 33.

h) Dipl. ap. Angaram de 1094 n. 42. Dieſen Hof zu Drebber hatte K. Henrich 1020 der Paderborniſchen Kirche geſchenkt. S. dipl. ap. Falk. p. 320.

i) S. §. 11. 22. 23.

k) Dominus Giselbertus et Dna. Cuniza duo loca Essene et Bomwedde Bennoni II. tradunt, et IV. libras decimationis, et IV. feras, id est, duos porcos et duas cervas recipiunt. Dipl. de 1186. Ursus (Eber) et porcus, cervus et cerva werden oft unterſchieden. v. dipl. ap. Gelen. de A. M. C. p. 68. Ursus bedeutet auch wohl den zahmen Eber. v. Dufresne v. pedatura.

l) Denn es heißt in dieſer Precarei: Curtem cum aedificiis, mancipiis, nemoribus, pratis, pascuis, aquaeductibus, piscationibus, castoribus, leporibus, denique omni utilitate collecta. Dipl. de 1091.

§. 25.

Fernere Begründung der biſchöflichen Landeshoheit.

So wie die Güter ſich zu der Zeit, und ehe die ſpätern Steuerrollen eine feſtſtehende Realfreiheit und Realſteuerbarkeit eingeführet haben, vielfältig a) nach der Perſon ihres Beſitzers richteten, und mit derſelben ſich veredelten oder verbauerten; ſo richtete ſich auch das Oberlandeigenthum, was die Biſchöfe durch die Precareien an ſich brachten, nach ihrer Perſon, b) und erhöhete ſich nach dem Maaße, als ſie ſelbſt mehrere Vorzüge und Regalien mit derſelben vereinigten, bis es zuletzt die Landeshoheit genannt ward. Perſon und Eigenthum mußten zuſammen kommen; denn wo noch jetzt ein Fürſt Regalien ausübt, ohne zugleich das Oberlandeigenthum zu haben, da iſt auch noch keine Landeshoheit, ſondern blos ein regaliſirtes Amt, und bei den Reichsſtädten, wo es an der Perſon mangelt, nennt man dieſe auch nicht. Der Kaiſer theilte aber den Biſchöfen und Aebten ſeine Regalien nach und nach gern mit, weil er lieber die Schwächern als die Starken verſtärken wollte, nachdem es ſich einmal der Mühe nicht verlohnte, ſolche durch beſondre Abgeſandten ausüben zu laſſen, oder dieſe von ſchwachen Kaiſern nicht gehörig unterſtützt werden konnten. Die Ausübung der Reſervate war ihrer Natur nach eine außerordentliche Commiſſion, ſo auch das Herzogthum, wenigſtens in Sachſen, wo die Herzoge nicht gewählet, ſondern angeordnet waren, indem nur Biſchöfe und Grafen das ordentliche oberſte Amt in den Reichsprovinzen führten. Und wie der Kaiſer, nachdem das Herzogthum ſich immer mehr und mehr einer beſtändigen Commiſſion näherte, oder doch erblich und zu mächtig ward, nur die Wahl hatte, ob er ſeine Reſervate ferner durch die Herzoge oder die Biſchöfe ausüben laſſen wollte: ſo darf man ſich eben nicht verwundern, daß er die letztern zuerſt bedachte; und dieſen gegen einen Beitrag zu ſeinen Fehden c) vieles von demjenigen ordentlich und namentlich beilegte, was erſtere bisher, kraft der ihnen ertheilten außerordentlichen Vollmacht, d) in ſeinem Namen allein verſehen hatten. Den Bannforſt, die Markt- und Münzgerechtigkeit, den Zoll, und die höchſte Gerichtsbarkeit über ihre Leute e) hatten unſre Biſchöfe, wie wir geſehen haben, früh erhalten. Ohnfehlbar waren ihnen auch viele Bannbrüche, f) die der Kaiſer ſich ſonſt vorbehalten hatte, zu Theil geworden, ob wir gleich darüber keine beſondere Urkunden haben. An Städten, Schlöſſern, Edelvogteien g) und anderen Reichs- oder Heerbannsgute, waren ſie ſo wenig als andere Biſchöfe leer ausgegangen, indem ſie die befeſtigte Stadt Osnabrück in getreuer Hand gelaſſen, h) mit der Iburg den Herzog Henrich den Löwen beliehen, i) und eine ganze Menge von Reichshöfen durch Precareien an ſich gebracht hatten. Wie ſie ſolchergeſtalt nach und nach zum Beſitze der mehrſten Regalien und zum Obereigenthume eines großen Theils Reichsgutes gelanget waren, entſtand daraus in der That eine Landesherrſchaft oder Landeshoheit, obgleich dieſe Wörter ſelbſt in der Sprache noch nicht, ſo wie jetzt, gebraucht wurden.

a) Jedes Gut ohne Ausnahme diente zuerſt zum Heerbann, oder zur Selbſtvertheidigung. Man wußte von keiner Realfreiheit. S. Th. I. Abſchn. V. §. 36. Note a. Wie der Heerbann nicht viel gebraucht wurde, wurden die in den Urkunden häufig vorkommende exemtiones ab omni gravamine advocati (des Carolingiſchen Heerbannshauptmanns oder Edelvogts) und a judicio quod vulgariter vocatur ächte Göding (comitatu Carolingico) häufiger. Die exemtio ging aber in der erſten Zeit, wie noch alle Formalitäten beachtet wurden, vorher, ehe ein perſonenfreier Mann ſeine Freiheit dem Gute mittheilen konnte, wie denn der Probſt Marcolf (ſ. Abſchn. I. §. 29. Note b.) erſt die Güter derjenigen befreiete, die er in Pincernam et Camerarium aufnahm. Nachher, nachdem die von Carln dem Großen eingeführte Heerbannsrolle in Unordnung gerieth, befreiete jeder ministerialis in dem Lande, wo er diente, den mansum, welchen er ſelbſt bauete, (ſ. Strube de jure villicorum VI. 4.) und zwar mit Rechte, weil er für den Heerbann diente. In der Folge ſuchte man ſich bei dem Verkauf der Bauergüter dagegen zu verwahren, per clausulam de relinquendo bonato Burggerichte, oder auch durch die Hof- und Freigerichte, welche dahin ſehen muſten, daß ein Mansus nicht aus der Hof- und Freienrolle kam. Endlich aber kamen die Landeskataſter, und hoben die Wirkung der Perſonenfreiheit auf die Güter völlig auf, die auch nicht mehr beſtehen konnte, nachdem der ministerialis ſeines Dienſtes, wobei er die freie Wohnung genoſſen, entlaſſen, und dafür der miles perpetuus eingeführet wurde.

b) Wenn ein Fürſt, dem der Staat eine freie Amtswohnung zu geben ſchuldig iſt, ſeine Reſidenz auf einen Bauerhof anlegte: ſo könnte er zwar den Grund mit gewiſſen Ceremonien zum Fürſtengute weihen laſſen, er thut es aber nicht, weil es ipso facto geſchieht, und das Gut ſich hier noch nach der Perſon richtet. Alle Mansi indominicati waren frei, weil ihr Eigenthümer ſie mit ſeiner Perſon vertheidigte; Serviles hingegen muſten ſteuern, indem ihre Beſitzer nicht legitimam personam standi in Heribanno hatten, folglich hob ſich und ſank das Gut immer mit der Perſon.

c) S. §. 22. Note c.

d) Einige halten dafür, die Herzoge hätten die Regalien jure antiqui ducatus vel territorii gehabt, dem aber andre mit Grunde widerſprechen haben.

e) S. Th. I. Abſchn. V. §. 28.

f) S. Th. I. Abſchn. V. §. 33. Note b.

g) In dem Vergleiche, welchen Henrich V. mit dem Pabſte einging, werden als Regalien, welche die Biſchöfe dem Reiche entzogen hätten und wieder herausgeben ſollten, angegeben: Civitates, ducatus, Marchiae, comitatus, monetae, telonea, mercatus, advocatiae, (Carolingiſche Reichshauptmannſchaften oder Edelvogteien) jura centurionum, id est villicorum, (Landeshauptmannſchaften, Droſteien, ſ. Th. I. Abſchn. V. §. 29. Note i.) curtes cum pertinentiis, militiae (Lehns- und Dienſtmannſchaften) turres villae et castra imperii. v. Autor vitae Paschalis ap. Murat. T. III. script. Ital. p. 360., und beim Harzheim T. III. Conc. p. 258. sq.

h) S. §. 16. Note h.

i) S. Abſchn. I. §. 31. Note c.

§. 26.

§. 26.

Beſonders durch Ausdehnung ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit.

Das einzige, was unſern Biſchöfen noch fehlte, um ein reines Land zu haben, waren die Carolingiſchen Grafſchaften, oder nachherigen Gowgerichte, die, ob ſie gleich, nachdem ſich faſt jeder echter Eigenthümer herausgezogen und entweder in kaiſerliche, herzogliche, biſchöfliche oder andre a) Dienſte begeben hatte, in einem durchlöcherten Netze beſtanden, worunter ſich dem Anſchein nach nur noch ein Theil des Reichsbodens b) mit den von den abgezogenen Eigenthümern darauf gelaſſenen Eigenbehörigen und ſchlechten Freien befand, wenig mehr zu bedeuten hatten, dennoch immer noch die Biſchöfe hinderten, ihre weltliche Gerichtsbarkeit, die ihnen die Kaiſer blos über ihre Leute verliehen hatten, in eine Grund- oder Territorialgerichtsbarkeit umzuſchaffen. c) Vermuthlich waren dieſe Grafſchaften von den Großherzogen längſt zu Lehn gemacht worden. d) Denn ſo gut wie es den Kaiſern gelungen war, die Biſchofthümer durch einige von dem Ihrigen dazu geſchenkte Einkünfte und Regalien in Reichslehen zu verwandeln, eben ſo gut konnte es den Großherzogen gelungen ſeyn, die Heerbannsgrafſchaften durch einige den Grafen dabei geliehene Güter, in Dienſt- oder Lehngrafſchaften umzuſchmelzen. Der natürliche Gang der Sachen brachte es faſt ſo mit ſich, und der Geiſt der Precarei, nach welchem jeder ſein Gut, oder ſein ererbtes Heerbannsamt, ſeinem Biſchofe oder Herzoge hingab, und mit einer Zulage wieder empfing, herrſchte überall, bei dem Kaiſer wie bei den Biſchöfen und Herzogen. Und ſo wäre es jetzt, nachdem Henrich der Löwe ſeines Großherzogthums entſetzt war, für unſre Biſchöfe Zeit geweſen, e) die damit eröffnete Lehnsherrlichkeit aller Grafſchaften in ihrem Stifte an ſich zu bringen. Allein hierin mochte ihnen Anfangs der neue Herzog, Bernhard von Ascanien, im Wege ſeyn; denn wir werden in der Folge ſehen, daß erſt Biſchof Engelbert (1235) jene Grafſchaften vom Kaiſer erhalten habe. Indeſſen ſcheinet es doch, daß Biſchof Arnold gleich nach dem Fall des Großherzoges ſeine weltliche Gerichtsbarkeit auf eine oder andre Art erweitert habe, f) es ſey nun, daß der neue Herzog, von dem man nicht weiß, daß er in unſerm Stifte etwas vorgenommen habe, ſolches erleiden müſſen, oder die Lehn- und Dienſtgrafen, welche an dem alten Großherzoge ihren Lehnsherrn verloren hatten, ihn nicht erkennen wollten. Die Geſchichte iſt hier dunkel, und man ſieht den Grund nicht, warum die Biſchöfe von Münſter das Herzogthum, oder welches gewiſſermaßen einerlei war, g) die Lehnsherrlichkeit aller Grafſchaften ehender als die unſrigen in ihrem Stifte erhalten haben. Es ſey aber dem wie ihm wolle; ſo war die weltliche Gerichtsbarkeit unſerer Biſchöfe über ihre Leute, eben durch die große Vermehrung der letztern, gar ſehr erweitert, und in der Hand eines regaliſirten Fürſten überall, wo er das Oberlandeigenthum an ſich gebracht hatte, der Territorialgerichtsbarkeit ähnlich geworden.

a) Dieſes war ihnen für ihre Perſonen erlaubt, aber ihre Güter veränderten damit ihren Gerichtsſtand nicht. S. Testam. Caroli M. §. 13. Hiezu wurde eine ausdrückliche Erlaubniß erfordert. So erlaubte B. Engelbert Gerlachen von Decken zwei Güter im Stift Osnabrück der Mindiſchen Kirche zu übertragen. S. dipl.

ap. **Wurdwein** T. VI. p. 384. Und Herzog Albert erhielt die Erlaubniß: ut si quae bona in Mindensi ecclesia vasallorum comparare potuerimus, illa Episcopus in feudum nobis conferre debebit. Ib. p. 437.; eine neue Wendung.

b) S. Th. I. Abſchn. V. §. 28. N. 1.

c) Die Real- und Perſonal-Gerichtsbarkeit waren natürlicher Weiſe immer mit einander im Streit. Es mußte den Diſtrictsbeſitzern außerordentlich empfindlich ſeyn, wenn es z. E. hieß: Dux qua advocatus S. Lamberti habebit liberos homines S. Lamberti ubicunque fuerint morati. S. dipl. ap. **Butkens** dans les trotées de Brabant p. 50. So iſt jetzt die Gerichtsbarkeit der Kriegesobrigkeiten über ihre Soldaten, ubicunque fuerint morati. Otto I., um dem ewigen Streite inter Episcopum et comitem vorzubeugen, verwandelte (962) die Gerichtsbarkeit des Biſchofes zu Parma super suos colonos, in eine Gerichtsbarkeit super districtum, und gab ihm eine Jurisdiction ab instar comitis palatoni. ap. **du Mont.** T. I. p. 36. Aber der Biſchof hatte ſchon vorher potestatem missi. v. dipl. ib. p. 21.

d) Die Heerbannsgrafſchaft war eigentlich kein Lehn, ſondern eine Bedienung, wozu man entweder durch eine freie Wahl, oder in Sachſen nach dem bekannten Verſe:

Tum sub judicibus quos rex imponeret ipsis

durch die königliche Ernennung gelangte. Wie ſie aber erblich wurde, mußte ſie vernünftiger Weiſe recognoscirt werden, und ſo konnte ſie auch als ein gemeines Amt von außen einem Lehne gleichen, ob ſie es gleich nicht war, da der Graf qua talis nur zur Landwehr, nicht aber zur Fehde diente. Sobald aber der Kaiſer, oder wer den Grafen zu beſtätigen hatte, nur etwas Beſoldung ex propriis dazu legte: ſo ward ein Lehnsamalgama daraus. Und das war auch bei den Biſchofthümern geſchehen. Beiſpiele, daß die Herzoge die Grafen nöthigten, die Grafſchaften von ihnen zu Lehn zu nehmen. S. ap. **Butkens** l. c. p. 53. 57.

e) Avi

e) Aut dux Saxoniae iterum eligendus, aut ducatus potestas accrescat singulis Saxoniae ordinibus utriusque classis sacrae et civilis, **Ditmar.** L. V. p. 368. Der ordo civilis hatte zugegriffen. Denn Henrich der Löwe ſagte: quod fines suos in partibus istis occupassent, Simon comes de Teklenburg, Hermannus comes de Ravensperg, Widekindus comes de Schwalenberg et alii plures **Arnold. Lub.** L. II. c. 26.

f) S. Abſchn. I. §. 30. N. I.

g) Cum teneat (Ep. Wurceb.) omnes comitatus suae parochiae, Ducatum etiam provinciae gubernat. Cujus aemulatione noster Praesul statuit omnes comitatus, qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. **Adam. Brem** IV, 5. Die Biſchöfe von Münſter ſollen (1185) das Herzogthum in ihrem Stifte bald nach dem Falle H. Henrich des Löwen erhalten haben. S. **Schiphouer** ap. **Meibom.** T. II. p. 146.

§. 27.

Mit Hülfe der Austräge.

Außerdem öffnete ihnen die Natur einen großen Weg, dieſe ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern. Ihre geringen Leute ſtanden unter den Kirchenvögten, und deren ihre Gerichtsbarkeit dehnte ſich durch jeden Zuwachs von ſelbſt aus. Aber für ihre Großen, die ſich ihnen, wie wir geſehen haben, durch die Precareien von Landeswegen unterwarfen, und die ſie nicht unter die Vögte ſetzen konnten, fehlte es zur Stelle qu einem weltlichen Obergerichte, das ſie außer Lehn- und Dienſtſachen, zu Ehren oder zu Rechte verhelfen konnte. Hier kam den Biſchöfen der Gang der deutſchen Denkungsart, welche die Austräge liebte, und entweder von Gerichtsgenoſſen oder doch gewillkührten Schöpfen zu Recht gewieſen ſeyn wollte, zu ſtatten. Keiner der Edlen und Wehren, die ſich dem Biſchofe unterworfen hatten, konnte mit Billigkeit ein mehreres fordern, als daß ihr geiſtliches Oberhaupt und Lehnsherr ſie anhielt, ihren Streit dem Ausſpruche einiger von ihnen ſelbſt zu erwählenden Austrägen zu unterwerfen, ſodann die Erwählten zur Rechtsfindung berief, und was dieſe erkannten, durch ſein geiſtliches Friedegebot zu handhaben ſuchte; dem Biſchofe aber war es nicht zu verdenken, daß er, wo einer ſich dieſem nicht unterwerfen wollte, dem andern ſeine mächtige Hand liehe, und jenen ſo weit laufen ließ, als er zu gehen Luſt hatte. Den Partheien mußte es auch nothwendig angenehmer ſeyn, an ihrem Biſchofe und Lehnsherrn eine nahe Hülfe, als an dem Kaiſer oder dem neuen Herzoge einen entfernten, und vielleicht nicht ſo wirkſamen Richter zu inden. Solchergeſtalt konnte der Biſchof aller einer Edlen und Freien natürlicher Richter werden, und er bediente ſich lange Zeit des Amts in der Maaße, daß er zwiſchen den Partheien, welche ſich nicht zu Austrägen verſtehen wollten, nur die Güte erſuchte, und wenn dieſe in einer gewiſſen beſtimmten Zeit nicht anſchlagen wollte, jedem frei ließ, ſich urch die Fehde oder ſonſt Recht zu verſchaffen. Dieſes hatte ſogar der Kaiſer den Sachſen frei gelaſſen, wenn er ſie in ſechs Wochen nicht ſcheiden onnte. a)

---

a) S. §. 13. u. d.

§. 28.

§. 28.

Beiſpiel davon. Thevegrafen.

In dem Streite, welchen Biſchof Arnold mit dem Grafen Simon von Tecklenburg hatte, a) vermochten einige kaiſerliche Geſandten, die vermuthlich mit der Reichsrichterlichen Macht, wo nicht auf immer, doch wenigſtens auf eine beſtimmte Zeit den Frieden zu gebieten, verſehen waren, beide Theile endlich dahin, b) daß ſie ſich Austrägen unterwarfen, wobei jedoch der Biſchof ehrenhalber den Richterſtuhl bekleidete. c) Die Austräge erkannten unter andern, daß der Graf die Burgvogtei zu Iburg, und die Amelungiſchen Güter von dem Biſchofe zu Lehn nehmen ſollte, wenn ſechſe von ſeiner Geiſtlichkeit, und zwölfe aus ſeiner Dienſtmannſchaft eidlich erhärten würden, daß er ſolche vorher auch bereits zu Lehn empfangen hätte; und der Biſchof hatte dieſe gleich bei der Hand, ſo daß dieſer Streit noch deſſelben Tages zu ſeinem Vortheil geendigt wurde. Auf gleiche Art verfuhr der Biſchof mit denen, welche unter keinem Vogte ſtanden, und ihm ohne Mittel angehörten, denn mit andern hatte das gerichtliche Verfahren ſeine gewieſene Wege: er vermochte oder nöthigte ſie ſo viel er konnte zu Austrägen, und wenn dieſe entſchieden hatten, hatte das Gericht ein Ende, d) und man unterhielt nicht mit ſchweren Koſten beſtändige Räthe oder Schöpfen. In andern Sachen, die man gerichtlich verhandeln wollte, wurde ein Richter zur Stelle, oder ein Thevegreve e) mit einigen Schöpfen und einem Frohnen erwählt, und was dieſe beſiegelten, war ſo gut als gerichtlich. Jene Abkürzung beruhete aber darauf, daß man ſein ganzes Recht zur Willkühr der Austräge ſtellete; daher war die Wahl derſelben auch gerade dasjenige, worüber man ſich insgemein am ſpäteſten vereinigte. Man wählte jedoch Männer dazu, welche in den Landesrechten f) erfahren waren, und ließ es dann darauf ankommen, was ſie für Recht erkannten. Denn es ſollte nicht ein allgemeines Recht, worüber die Meinungen leicht verſchieden ſind, ſondern die rechtliche Meinung eines erwählten Mannes den Streit ſcheiden, und dem unterliegenden Theile blieb in dieſem Falle nichts übrig, als die Austräge eines unredlichen Verfahrens zu beſchuldigen, welches ſich aber von einem ſelbſterwählten Manne ſo leicht nicht vermuthen, und ohne Gefahr nicht anführen ließ. Die letzte Abkürzung war aber auch ſchön, und es ſollte billig jede Verſammlung ihren Thevegrafen wählen, der Gebot und Verbot hätte, und diejenigen, welche ſich darin einander beleidigten oder angriffen, zur Stelle nöthigen könnte, ſich ſofort einigen Austrägen aus der Geſellſchaft zu unterwerfen. Es würde dieſes in Ehrenſachen von gutem Nutzen, und nur in ſchlimmen Geſellſchaften, die aber ein jeder zu vermeiden hat, unwirkſam ſeyn.

a) S. Abſchn. I. §. 31.

b) v. literae composit. amicabilis, v. 1186. n. 81.

c) Ex voluntaria siquidem electione ipsius comitis judicio praesedi et beneficiario jure (nach Lehnrechts Weiſe) causam tractavi. Ib. Die Sache betraf nicht blos Lehn, ſondern auch Erbe und andre Sachen, und der Richter hatte keine Stimme bei der Entſcheidung, ſondern nur den Ehrenvorſitz.

d) Neutra pars unquam reclamandi (reclamare hieß in dem damaligen Gerichtsſtyl ſoviel als jetzt appelliren) locum habeat. Ib.

e) Hic autem contractus — ſagt B. Arnold in dipl. v. J. 1185. n. 79. — celebriter cum conniventia nostra stabilitus, et in judicio roboratus est, cui praesedit Henricus de Coppeln, qui locum judicis, qui vulgariter Thevegreve dicitur, tenebat. Judicialem sententiam dictabant Thidolfus de Brunswic, Vaderkin et Reinerus de Dudelinctorpe, Gotfredus de Steinbecke: Publicus praeco quem Uronem vocant, erat Bruno de Northasen. Hier ſieht man die ganze figuram judicii. Thy iſt eigentlich der Verſammlungsort einer Bauerſchaft. Davon iſt in Weſtphalen noch das Wort Thegge, Verſammlung, und vertyggen, wegziehen, übrig. Der Thygreve war alſo der zur Stelle erwählte Richter, deſſen Amt mit der Verſammlung aufhörte. In England wählt man dergleichen noch in allen Verſammlungen unter dem Namen von Chairman. Die Bauerdinge heißen dort Thitinge. Saxones enim centurias per Decanias, hoc est X virorum societates seu collegia distribuebant ipsis Thuingas dictas. Spelman in gloss. h. V. Unſre Bauerſchaften ſind Decaniae, und unſre Bauerrichter Thygrafen, von Thy oder Thegge decem. S. Wachter h. V.

f) Die Formel kommt oft vor: coram multis nobilibus Angaricae legis peritis. v. Wurdwein in subs. dipl. T. VI. p. 342. 361. etc. Eine Sententia Arnoldi Ep. Osn. findet ſich ebendaſ. p. 366., worin es heißt: testibus viris religiosis et literatis. Auch zeigen ſich dort ſchon Consiliarii, jedoch nur in sensu grammatico.

§. 29.

Graf Bernhard widerſetzt ſich vergeblich.

Jedoch gingen dieſe Ausdehnungen nicht ſo ganz ruhig zu. Denn Graf Bernhard wollte es nicht geſtatten, daß der Biſchof ſeine Freien ſo ſchlechterdings den kaiſerlichen Beamten oder der Heerbannspflicht entziehen ſollte. a) Wie es ſcheinet, ſo machte er einen Unterſchied zwiſchen den Churfreien und Nothfreien; jene die nach Willkühr von den biſchöflichen Gründen abziehen, und damit ſeinen Schutz verlaſſen konnten, ſollten ihm folgen, und nur dieſe, die dem Biſchofe eigentlich angehörten, die Freiheit von gemeinen Auflagen genießen. Allein Biſchof Elverich erhielt es (1051) leicht von dem Kaiſer, daß der Graf zu Recht gewieſen wurde. Indeſſen ſieht man doch daraus, daß die kaiſerlichen Beamte oder diejenigen, welche unter des Königs Bann richteten, damals noch die Regel behaupteten und mit dem Biſchofe nur über die Ausnahme ſtritten; wie auch, daß jene zur Stelle die mächtigſten waren, weil dieſer ſeine Zuflucht zum Kaiſer nahm. Die Gränzlinie zwiſchen dem ſteuerbaren und freien Stande iſt zu allen Zeiten ſtreitig geweſen.

---

a) S. Praeceptum Henrici Imp. contra comitem Bernhardum de Mahlmannis liberis a judicibus regiis non constringendis v. 1051. n. 23. Herzog Heinrich der Löwe machte es beſſer; alle Coloni der Kirchen ſollten ſeine placita beſuchen, et expeditiones sequantur et Borchwere operentur, a quo tamen jure cuilibet Episcoporum (in Slavia) X Vorwercos emancipamus. v. dipl. ap. Lunig. in spic. eccl. P. II. p. 292.

b) Distinctionem faciunt inter liberos massarios (Mahlmann) super ecclesiasticas res residentes et servos et aldiones; tributa ab eis exigunt et census et donaria, angarias etiam et operas, et non solum ab eis, sed ab omnibus liberis Erimannis et ecclesiae filiis. Dipl. Caroli Crassi v. 882. ap. Ughelli T. V. tit. Veron. Ep. col. Veneti Dieſes war aber gegen die Verordnung: de liberis hominibus, qui super alterius terram resident, et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita trahebantur, et ideo pignorabantur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum ad placitum adducantur. Capit. ex Lege Long. Tit. 44. c. 4. ap. Baluz. T. I. p. 336. Unſtreitig iſt auch die Stelle in den hieſigen alten Capitulationen: de Vryen de up malles gründen sitten, dat se de mögen heben beschermen unde verdegedingen gelyk eren eignen Lüden, (ap. Kress. in app. p. 7. 14. 22.) gegen jemanden gerichtet, der jenen Unterſchied machen wollte. Unter dem Malk (ein jeder) muß man aber doch nur ſolche verſtehn, die zu hegen und zu ſchirmen haben. Jetzt macht man einen Unterſchied zwiſchen Heuerleuten, die trafikiren und die Mark betreiben, und denen, die dieſes nicht thun.

§. 30.

Ausdehnung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Durch den Gottesfrieden von 1083 ward es nicht blos den Grafen oder andern mit dem Blutbann belehnten Richtern, ſondern allen Obrigkeiten insgemein a) erlaubt, die Edlen und Wehren, b) welche den Frieden brechen würden, mit der Verbannung, andre aber mit Leib- und Lebensſtrafen zu verfolgen; und die Noth, welche ein ſolches Kriegesrecht c) einführte, währte lange genug, um dieſe Conföderationsgerichte zum Nachtheil der ordentlichen und zum Vortheil der in jenem Frieden mit begriffenen Biſchöfe aufkommen zu laſſen; dabei ward alle Löſung der Friedebrüche mit Gelde verboten. Noch mehr aber kam es dem Biſchofe zu ſtatten, daß Henrich der Finkler ſich wegen der gemeinen Hülfe gegen die fürchterlichen Hunnen, nicht wohl an das durchlöcherte Carolingiſche Heerbannskataſter, ſondern an die Hauptherrn halten mußte, woſern er es nicht mit ihnen verderben wollte. Es kommt auf euch an — ſagte er zu den Biſchöfen und Aebten d) — ob ich das Heiligthum des Altars den Hunnen zum Tribut ſchicken, oder zur Heeresrüſtung nehmen ſoll; denn eins von beiden muß geſchehn, wir Weltlichen ſind nackt und blos. Sie bewilligten das erſte, und es iſt überaus wahrſcheinlich, daß jeder Biſchof dazu ein Contingent geſtellet, und ſeinen Schutzgenoſſen eine gemeine Heerbannsſteuer auferlegt habe. Man ſieht von dieſer Zeit an überall ein Reichscontingent, was die Fürſten ſtellen, durchſcheinen, e) und Conrad der Andre f) drückte dieſer neuen Heerbannsmatrikel das Siegel auf, indem er es mit den Fürſten feſtſetzte, in welcher Maaße ſowohl vom Lehne als vom Erbe g) zu einem Römerzuge geſteuret werden ſollte, und dieſe Steuer dem Hauptherrn anwies. Die Städte, ſo nicht zu dieſem Anſchlage gebracht waren, oder ihrer Geringheit wegen nicht dazu gebracht werden konnten, wurden den Fürſten geſchenkt, h) und der Biſchof Meinwerch zu Paderborn erhielt ſogar ein Kloſter, weil es nichts beiſteuerte. i)

---

a) Non magis in comitum aut tribunorum vel potentum quam in totius communiter populi potestate constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant. S. die Urkunde n. 31. In dem Landfrieden K. Friedrich I. (b. Senkenberg in der Sammlung von R. A. T. I. S. 5.) wird durchgehends der Comes als der ordentliche Criminalrichter genannt, darunter aber doch jeder vom Kaiſer beſtätigter Blutrichter verſtanden.

b) Der Gottesfriede ſetzt den liberis et nobilibus alles übrige (exceptis clericis) unter dem Namen von servis entgegen. Den erſten vergönnt er, ſich Selbzwölfter durch den Eid zu reinigen, wenn ſie des Friedensbruchs halber angeklagt würden, die letztern aber ſollen ſich durch die Feuer- oder Waſſerprobe, jedoch in eigner Perſon reinigen, damit ſtimmt überein: Si ministerialis, juramento, si lito judicio ferri igniti se purgabit. Vita Meinwerci ap. Leibnitz T. I. p. 563.

c) Zur Zeit der höchſten Noth geht man über die gewöhnliche Form hinaus; und die Noth zur Zeit dieſes Gottesfriedens muſte groß ſeyn, weil auch Knaben von zwölf Jahren die geſetzte Strafe leiden ſollten, wenn ſie den Frieden brechen würden. Doch muſte die Jugend zu der Zeit ſtärker ſeyn, weil die Kriegesjahre mit dreizehn Jahren anfingen. Aut. ap. Murat. T. II. p. 438.

d) Necesse est ut contra communes hostes pariter consurgamus. Vos hucusque filios filiasque vestras exspoliavi; nunc templa templorumque ministros ut exspoliem cogor, absque nudis corporibus nulla alia nobis relicta pecunia. Consulite igitur vobis ipsis et quid faciendum eligite — ad haec populus levavit voces in coelum, operam suam deinde promittens regi, contra gentem acerrimam, dextrisque in coelum elevatis, (die Sachſen hatten alſo die jetzige engliſche Art, den Beifall auszudrücken)

drücken) pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto, dimisit rex multitudinem. Witich. l. c. p. 640.

e) Die Natur der Sache erforderte dieſes, und man ſieht das Reichscontingent in vielen Urkunden durchſcheinen. Communicato XII. illustrium fidelium hominum consilio, quo numero etiam beneficialis summa militaris clypei, qui vulgo vocatur Herschild, Laurishamensi ecclesiae attinens includitur. Cod. Laurish. T. I. p. 189. De praefato loco (Meppen und Wißbecke) neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae (die beiden Heerbannspflichten ſ. Th. I. Abſchn. V. §. 45. N. a.) dignitas collata est — statuimus ut pro augmento praefati monasterii, quod ecclesiae Corb. in perpetuum tradimus, VI. marcae aut servitium VI. marcarum ad debitum regis servitium persolventur, atque hanc nostrae autoritatis donationem ex judicio principum regni nostri manere in perpetuum decernimus. ap. Falk. in trad. Corb. p. 908. Hier wird mit Einſtimmung der Reichsfürſten ein alter Corveyiſcher Matrikularanſchlag erhöhet und ſorgfältig bemerkt, daß Meppen und Wißbeck nicht im Anſchlage geweſen, worin doch jeder Ort, es ſey nun mittelbar oder unmittelbar, billig ſtehen muß. Siehe auch Th. I. Abſchn. V. §. 40. N. d., und Abſchn. II. §. 22. N. e.

f) Durch die bekannte, von Frehern zuerſt hervorgebrachte, und Carln dem Dicken insgemein zugeſchriebene, aber von Gebauern und andern Conrad II. zugeeignete Conſtitution de expeditione romana.

g) In derſelben heißt es: Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum — singuli Buringi etc.

h) Ein Beiſpiel habe ich in der Note e. angeführt, und man kann deren leicht hundert ſammlen.

i) Abbatia Helmwardeshusen — quia nec in facultatibus nec in ministerialibus regno servitio esse potuit, Episcopo Meinwerco est collata. (Vita Meinwerci c. 42. pag. 543. Vielleicht war auch eben dieſes die Urſache, warum Otto, der Große das Kloſter St. Dionyß zu Enger in unſerm Stifte (968) dem Erzbiſchofe zu Magdeburg ſchenkte, (ſ. Schaten ad h. a.) und Meinwerch zu Paderborn (1019) Schildeſche erhielt, id. welches zu unſerm Sprengel gehört haben ſoll. S. Th. I. Abſchn. V. §. 6. Note g. Confusum ab omni parte imperium nannte es Henrich ap. Witich p. 640.

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte des Heerbanns von 918 bis 1192.

---

§. 1.

Völliger Untergang des alten Heerbanns.

Auf dieſe Art konnte jeder Hauptherr, und zwar mit Recht, um ſich greifen; jemehr er vom Lande an ſich riß, deſtomehr kam zur gemeinen Hülfe, und die Kaiſer handelten nunmehr mit dem Reichsgute wie mit ihrem Eigenthume. a) Denn von dem Augenblick an, da ſie ſich der gemeinen Hülfe wegen nicht mehr durch ihre Herzoge und Grafen an den Reichsboden halten konnten, ſondern die Hauptherrn, welche denſelben hinter ſich gebracht, und mit ihren Leuten beſetzt hatten, darum begrüßen mußten, war es eine nothwendige Politik, dieſe immer beſſer zu ſetzen. Jede neue Stiftung auf gemeine Rechnung war eine Vermehrung der Reichshülfe; und man bediente ſich dazu der Andacht, b) als eines bequemen Ausdrucks, um die Heerbannsmatrikel von der Dienſtmatrikel zu unterſcheiden. Denn was aus bloßer Andacht verſchenkt wurde, blieb zur gemeinen Hülfe, und wurde mit keinen Bedingungen zu den Hausfehden der Kaiſer beſchwert. Von nun an brauchte der kaiſerliche Sendgraf nicht mehr in den Reichsämtern herumzureiſen, um zu ſehen, ob auch jemand von dem Heerzuge zurück bliebe; denn wo ſich ein ſolcher fand, da wollte der nächſte Hauptherr wohl dafür ſorgen, daß derſelbe ihm zur Beihülfe angewieſen wurde. Er brauchte auch das Volk nicht weiter zur Dietine zu verſammlen, nachdem deſſen Glück und Unglück denenjenigen von Reichswegen geruhig überlaſſen werden konnte, die dafür das Contingent zur gemeinen Hülfe ſtelleten. Es bedurfte weiter keiner Vorſorge für die gemeinen Harniſche, die wahrſcheinlich, wie in ſpätern Zeiten bei uns die Wolfsgarne, in den Kirchen aufgehangen waren; c) die Muſterplätze der Grafen oder die Gödinge verloren ihren größten Zweck, und Heinrich der Heilige verſchenkte Grafſchaften wie nichts; wie viele erhielt nicht d) der B. Meinwerch zu Paderborn? So wenig war jetzt an dem alten Heerbann und den Heerbannsämtern gelegen.

a) Es iſt unnöthig, hievon Beiſpiele anzuführen, da alle Urkunden dieſer Zeit nichts anders als Schenkungen, beſonders von Städten, Klöſtern und einzelnen Reichspertinenzien, die man ohne eine genaue Unterſuchung nicht zum Matrikularanſchlage bringen konnte, enthalten.

b) Die Reichshülfe konnte, wie ſchon mehrmals bemerkt, nicht anders, als pro honore regni et defensione S. ecclesiae gefordert werden; es ließ ſich alſo für die verſchenkten Reichsgüter kein servitium particulare bedingen, oder der Kaiſer hätte ſich in üblen Credit geſetzt; und eine Verwendung zu jenen großen Zwecken verdiente allemal den Namen der Andacht. Sogar

gar die Heerbanns-Commandantenſtelle in einer Stadt hieß custodia pro amore dei, (ſ. Perrart recueil a l'histoire de Bourgogne p. 300.) um damit anzuzeigen, daß der Ort dem duci nicht ad servitium particulare verpflichtet wäre. Wenn der Kaiſer jemanden, der zu arm war, des Heerzuges erließ: ſo geſchahe es in eleemosyna sua, damit man nicht glauben möchte, er machte Gefreite im Reiche für Geld. Capit. I. an. 802. §. 29.

c) Capit. anni 804. §. 8. ut arma et bruneae in monasteriis puellarum non deponantur.

d) Vita Meinwerci c. 9. 21. 42. 71. 113. 121.

§. 2.

Damit fallen Capitularien, Dietinen und Dödinge weg. Neuer Heerbann.

Hiermit verloren auch die kaiſerlichen Capitularien, welche mehrentheils blos Geſetze für den alten Heerbann enthielten, ihre gröſte Anwendung. a) Die Erbſchaften, Leibgedinge, Vormundſchaften und Contracte der Dienſtleute, Präcariſten und andrer hörigen und freien Leute, welche den Reichsboden nicht mehr zum Eigenthum hatten, konnten nun nicht nach jenen alten Geſetzen beurtheilet werden, und die Rechte der Hörigkeit drangen um ſo viel ſtärker an, je leichter die Schlüſſe daraus zu ziehen ſind, und je mehr ſie den Hauptherrn, die gern alles mit dem Bande der Hörigkeit halten wollten, und ſich mit den Territorialſchlüſſen noch nicht gegen alle und jede unter und neben ihnen geſeſſene Reichsbeamte behelfen konnten, zu ſtatten kamen. Indeſſen war es doch immer nöthig, einen neuen Heerbann zu errichten, weil man gegen die Hunnen, Slaven und andre Völker, die mit Heeren von Hunderttauſenden einfielen, mit der ritterlichen

lichen Dienſtmannſchaft allein nicht auskommen konnte; und es iſt wohl nicht dem geringſten Zweifel unterworfen, daß nicht Henrich der Finler die Hauptherrn dahin vermocht habe, auch eine gemeine Dienſtmannſchaft, welche bei uns die Hausgenoſſenſchaft b) heißt, zu errichten. Wie er zur Beſatzung der Städte eine Macht vom Lande erſchaffen habe, iſt oben bereits erzählet worden, c) ſeine Verordnung, wegen des Heergeräthes, d) iſt auch bekannt; und die Hausgenoſſen, welche ihr Heergeräthe haben, ſind gewiß in den alten Zeiten als gemeine Dienſtmänner gebraucht worden, wie denn auch damals ein jeder ſo wenig Hausgenoſſen als jetzt Soldaten e) halten durfte. Für die Rittereigene diente der Gutsherr zur gemeinen Hülfe in der ritterlichen Ordnung; jene aber dienten ſelbſt in der gemeinen Reihe von den Höfen, die ihnen dagegen untergegeben wurden Der neue Heerbann unterſcheidet ſich darin von dem alten, daß in dieſem ein Wehr von ſeinem Eigenthume unter der Anführung ſeines Oberſten, in jenem aber ein Leut von geliehenem Gute unter einem Herrn auszog. Dieſes iſt ohngefähr derſelbe Unterſchied, der ſich jetzt zwiſchen einem Soldaten und einem aufgebotenen Landbauer findet. f)

---

a) Die Gelehrten ſtreiten darüber, warum, wann und wie die Capitularien ſich aus den Gerichtshöfen verloren haben? Allein die Antwort auf dieſe Fragen geht aus der Veränderung, die mit dem Domino et honore quiritario vorging, von ſelbſt hervor. Selbſt da, wo die Capitularien de beneficiis et rebus fisci reden, haben ſie nur deren Erhaltung zur gemeinen Hülfe zum Zweck. Die Biſchöfe, Herzoge und Grafen erſcheinen darin als Heerbannsbeamte, und nicht in servitio imperatoris, oder als Dienſtleute. Alles dieſes aber hatte ſich verändert.

b) S. Th. I. Abſchn. I. §. 30. Anglis Huscarla, v. Spelman n. v.

c) S. Th. I. Abſchn. V. §. 95. N. a.

d) Beim Gobel. Act. VI. c. 47. Einige bezweifeln das Angeben Gobelins, aber die Sache ſelbſt redet für ihn.

e) Sie haben auch noch jetzt als biſchöfliche Kriegsleute die Zollfreiheit, und die Freiheit von dem Gödinge, als dem Muſterplatze des alten Heerbanns, und dem Sende. Wer übrigens Hausgenoſſen halten wollte, mußte dazu ein Privilegium haben, wie man in der Folge ſehen wird.

f) Freilich waren auch ſchon zu Carls des Großen Zeiten und vorher eine Menge von Leuten, ſie mochten nun Liti oder Devoti, oder Clientes heißen, welche mit ihrem Herrn zu Felde zogen. Die Capitularien ſagen ausdrücklich: aut cum comite aut cum Seniore suo quisque in hostem pergat. Ich behaupte aber, daß es damit wie mit unſern heutigen Truppen gegangen, wovon mancher Herr zuerſt nur eine Leibgarde hatte, die jetzt viele tauſend hält. Jetzt iſt kaum ein Wirth unter hunderten ein Soldat; über hundert Jahre ſind ſie es aber vielleicht alle. Dieſes iſt der völlig ähnliche Fall; und wenn es dann heißt: aut cum praefecto aut cum capitaneo in hostem pergat: ſo gehn gleiche Nachbarn, in einerlei Abſicht und aus einerlei Grunde, zu Felde, aber unter verſchiedene Fahnen.

§. 3.

Dieſer ward aus Leuten zuſammengeſetzt.

Der König brachte die neue Dienſtmannſchaft a) nicht gleich ins Feld; endlich aber wagte er es doch, nachdem er ſie lange genug geübt hatte, und war glücklich. Jeder Hauptherr war aber nun auch darauf bedacht, ſeine Leute zu vermehren, und unter den Ottonen wurde in unſrer Domkirche ſchon das Gedächtniß von mehr als tauſend Wehren begangen, die ſich und ihr Eigenthum dem Schutzheiligen des Stifts übergeben hatten. b) Andre Stiftungen waren hierin noch glücklicher; man zählte ihrer mehrere zur Corvey, c) und zur Lorſch über viertauſend. Dieſer mächtige Uebergang vom Eigenthume zur Precarei, und von der Ehre zur Hörigkeit, war ſicher die Folge der neuen Einrichtung, nach welcher das Carolingiſche Kataſter, was Gut und Blut ohne Mittel zur gemeinen Hülfe gezogen hatte, völlig preisgegeben, und jedem Hauptherrn erlaubt wurde, ſo vieles davon an ſich zu bringen, als er konnte. Das Unglück aber wollte, daß die Hauptherrn ſich um die Beute nicht vertragen, und hier die Biſchöfe, dort die Grafen das Recht, die hinter ihnen geſeſſenen Gemeinen zu verſchlingen, ausüben wollten; und ein noch größer Unglück war es, daß wenn der Kaiſer und die Fürſten über einen Zug einig waren, d) kein Gemeiner fragen durfte, ob es zu einer Landwehr oder zu einer Fehde ginge. Dem erſten hatte man die vielen und unſeligen Streitigkeiten zwiſchen den Hauptherrn, e) und dem letztern die grauſamen Verwuſtungen unter Friederich I. in Italien zu danken, wo die Städte mächtig genug waren, zu ſagen, ſie wären dem Kaiſer zwar zur Landwehr, aber nicht zur Fehde verpflichtet, und was er mit ſeinen Fürſten dagegen beſchlöſſe, ſey offenbare Willkühr, wie es auch in der That war, ob es gleich auch wahr iſt, daß Fehde und Landwehr ſich nicht immer genau unterſcheiden laſſen, und Hauskriege ſich mehrentheils mit Landkriegen endigen. f)

a) Rudem militem publico bello insuetum. Witich p. 639.

b) Das Necrol. Cath. eccl. Osn. hat deren auf jeden Tag drei: z. E. ad diem 28. Jul. obiit Rother, Asburg, Reinzeke, obiit Benno Ep. Hier ſieht man, daß jene drei vor dem B. Benno geſtorben ſind; und umgekehrt ad diem 17. Febr. in com. def. Utilolphus Ep. obiit Helenfried, Sibrun, Ida. Man wird dieſe wohl nicht für Eigenbehörige halten, indem dieſelben ſich extraditionibus kein Verdienſt machen konnten, und ſchwerlich eine Memorie in der Domkirche erhalten haben.

c) Man ſehe das Regiſter beim Falken in trad. Corb., worin mehrentheils singuli proprietarii singulos mansos übergeben; ingleichen den Codicem Laurishamensem und andre, und man muß über die Menge freier Eigenthümer, die in Deutſchland geweſen ſind, erſtaunen.

d) Der Fall wird zwar ſelten ſeyn, wenn ein Landesherr mit ſeinen Ständen über eine gemeine Nothdurft einig iſt, daß Unterthanen dagegen klagen: er läßt ſich aber doch denken.

e) Man erkennet es aus tauſend Spuren, daß man die Städte zu beſtändigen Steuern verpflichten wollte; und ſowohl der Städte-Verein (ap. Sigon de regno It. L. XIV.) als der letzte Vergleich mit Friedrich I. (app. Murat. ant. Ital. T. IV. diss. 48. p. 397.) geben dieſes zu erkennen.

f) Eben ſo verwandeln ſich die Privatangelegenheiten eines Landesherrn leicht in öffentliche, und die gemeine Nothdurft kann es zulaſſen, daß Comödianten mit Rundefuhren geholet werden. Es iſt keine ganz verwerfliche Regel: personam ducis in proprio negotio sequantur non ministrorum seu praepositorum, Perard recueil servant a l'histoire de Bourgogne p. 300. Jedoch findet dieſe in ſolchen Ländern keine Anwendung, wo man ſich pro extraordinariis jährlich auf ein Gewiſſes vergleicht.

§. 4.

Und die Herzoge ſelbſt werden Leute der Biſchöfe.

In den mehreſten Stiſtern, worin die Biſchöfe die Heerbannsämter an ſich gebracht hatten, mußten die Herzoge nachgeben. Heinrich der Finkler hatte ſein Herzogthum nicht abgegeben, wie er zur Krone gelangt war; und vielleicht war dieſes die geheime Urſache, warum er ſich ſo wenig krönen als ſalben ließ. a) Otto der Große hatte es auch nach erlangter Krone an ſich gehalten, indem er erſt den Margrafen Siegfried, und hernach Herman Billung zu ſeinem Statthalter im Herzogthume ernannte; wahrſcheinlich wollte er die herzogliche Krone in ſeiner Familie erhalten, wann die königliche einſt wieder herausgehen ſollte. Die ſächſiſchen Biſchöfe aber, die nun einmal gewohnt waren unmittelbar unter dem Kaiſer, der zugleich Herzog war, zu ſtehen, ſahen das neue ſtatthalteriſche Herzogthum ungern, c) und vielleicht liegt hierin der Grund des Haſſes der Sachſen, welcher nicht eher, als durch den Fall Herzogs Henrich des Löwen verſöhnet wurde. Alle Ottonen waren ſich wenigſtens immer des Aufſtandes von ihnen vermuthend, d) der unter Henrich IV. ausbrach, und der Haß gegen die Billungiſchen Herzoge legte ſich niemals ganz, ſondern nur ſo, wie ſie ſich bequemten, die Heerbannsämter und Güter, welche in einem biſchöflichen Sprengel gelegen waren, nicht mehr von dem Kaiſer, ſondern von dem Biſchoſe zu Lehn zu nehmen. e) Der Kaiſer, um Ruhe zu haben, bat ſie ſelbſt darum, f) und durch dieſe ganz neue Wendung kam der herzogliche Heerſchild hinter dem biſchöflichen zu ſtehen, wogegen aber auch die Biſchöfe nun immer mehr in Perſon zu Felde gehen mußten g) indem eines Theils ihre Lehn- und Dienſtmannſchaft keinem andern folgte, und andern Theils die Kirchenvögte, welche mit der gemeinen Dienſtmannſchaft auszogen, jenen Rang nicht behaupten konnten. Die Herzoge ſahen aber dieſe Belehnungen mehrentheils für eine leere Ceremonie an, und trotzten oft die Heerbannsämter den Biſchofen ab, h) die ihnen ſolche nicht wohl verſagen konnten, da ſie eigentlich zu ihrem Amte gehörten. Es iſt übrigens ſehr glaublich, daß man den neuen Heerbann den Reichs-Heerſchild i) genannt habe.

a) Cumque ei offerretur unctio cum diademate — non sprevit nec tamen suscepit. Witich p. 637. Ditmar L. I. p. 325. ſagt zwar: Henricum coronaverunt; aber wie es ſcheint, nicht im eigentlichen Verſtande. Als König hätte er das Herzogthum abgeben müſſen, weil, ohne Gefahr für die Nationalfreiheit, beide nicht zuſammen ſtehen konnten. Aber die damalige Noth forderte das Gegentheil, indem ein Kaiſer ohne Herzogthum ſchwerlich den Hunnen gewachſen geweſen ſeyn würde.

b) Witichind l. c.

c) Saxones imperio regis facti gloriosi, dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque, quas habuere, ullius alius nisi solius regis (ergo non ducis) gratia habere contempserunt. Witich p. 644. Die erſten Worte Witechinds müſſen durch die letztern erkläret werden. Jene enthalten vermuthlich eine Stichelei auf Fremde, die ihnen als Herzoge vorgeſetzet werden wollten. Vielleicht war Herman Billung ſelbſt jenſeits der Elbe geboren, und hatten die dortigen Eroberungen unter dem Befehle ſeines Vaters geſtanden, wie aus einigen Spuren erſcheint.

d) Otto der Große behauptete dieſes, (Chron. Saxo ad an. 843.) Ottonem II. pulsavit fama quasi saxones rebellare voluissent, (Wittich p. 662.)

und wegen Otto III. ſehe man das Chron. Hild. ad a. 984. Ex illo tempore, quo Dux constitutus est in hac regione nunquam Discordia inter geminas domos scilicet Archiep. et ducis cessavit, illis impugnantibus regem et ecclesiam istis pro salute ecclesiae certantibus. Adam. Br. L. II. c. 86.

e) Man ſehe das Beiſpiel von Herzog Magnus in der Note c. §. 5., und wie ſchon B. Meinwerch für den H. Bernhard II. ſich verwendete, nachdem er ſich bequemt, deſſen Lehnmann zu werden. Vita Meinwerci c. 20. p. 524. Herzog Henrich von Lothringen reſignirte comitatum Velau in kaiſerliche Hände, woraus ihn der Biſchof von Utrecht wieder empfing, und dem Herzoge pro filiis et filiabus liehe. Ap. Miraeum in dipl. Belg. L. II. c. 57. p. 346. Eine offenbare Ceremonie, um die Herzoge unter die Biſchöfe zu bringen. Otto II. ſetzte den Herzog Bernhard dem Biſchofe zu Minden nach, und Henrich II. den letztern dem erſtern vor. v. dipl. ap. Wurdwein T. VI. p. 303. 308.

f) Z. E. Henrich der Löwe reſignirte advocatiam coenobii Kemnatensis, quam ab imperio tenebat, dem Könige, und nahm ſie ob homilem petitionem regis von dem Abte zu Corvey wieder. S. dipl. ap. Falken p. 907.

g) Es hieß nun: nec ab hominibus ecclesiae hostilis expeditio requiratur, nisi quando necessitas utilitati regum fuerit (honor imperii) simul cum suo Episcopo pergant, (dipl. ap. Schannat. Cod. Wormat. p. 21.) oder Theotisci Episcopi cum omni suo Vasalico. Vita S. Bernwardi c. 28. Im Caroliugiſchen Heerbann ging von dreien Biſchöfen einer, gleichſam als Feldbiſchof, und zur geiſtlichen Amtsverrichtung mit.

h) Dahin zielt der §. 77. Note d. angeführte Vorwurf, und was in dem Urthel von: grassare in libertates ecclesiae, geſagt wird.

i) Summa militaris clypei qui vulgariter vocatur: Heerſchild. Cod. Laurish. T. I. p. 184.

§. 5.

§. 5.

Aber auch bald aus den Stiftern ganz verwieſen.

Der letzte Zuſchnitt, wodurch das Heerbannsamt in jedem Stifte deſſen Biſthofe untergeordnet wurde, und welcher auch wiederum den Herzogen erlaubte, die freien Grafſchaften, wo ſie konnten, von ſich lehnbar zu machen, a) zielte gerades Weges auf eine geſchloſſene Verfaſſung. Man beſſerte nun blos an den Lehn- und Hofrechten, um die Kette ſo viel ſtärker zu machen, und der Kaiſer hatte mehrmals Urſache, es zu bereuen, daß er den alten Heerbann dem neuen aufgeopfert hatte; da es die Fürſten endlich auch müde wurden, jeden italiäniſchen Zug für eine Reichs-Landwehr zu erkennen. Jetzt hätte er gern, nachdem ihm das Recht, die Biſchöfe zu ernennen, einen hinlänglichen Einfluß auf die Stifter gab, die Herzoge ganz abgeſchafft, b) und wahrſcheinlich hatte der Erzbiſchof **Adelbert** von Bremen, deſſen Geſinnungen in dieſem Stücke bekannt ſind, c) wo nicht auch unſer **Benno II.**, dieſen Grundſatz dem jungen **Henrich IV.** beigebracht. Allein indem er jene ſtürzen wollte, verlor er auch dieſe, oder vielmehr das Recht ihrer Ernennung, und die Umſtände zwangen ihn auch, gegen jene andre Saiten aufzuziehen. Das Herzogthum Sachſen hob ſich nach dem Ausgange der Billunger zu einem neuen Glanze, bis es endlich, da es unter **Henrich dem Löwen** allen fürchterlich geworden war, denjenigen preisgegeben wurde, denen an ſeinem Untergange alles gelegen war. Damit hatte jeder Hauptherr gegen das Herzogthum freie Hände, und die Biſchöfe ſchloſſen daſſelbe, wo nicht aus ihrem ganzen Sprengel, doch aus den alten Heerbannsämtern, ſo weit ſie ſolche an ſich gebracht hatten, völlig aus. Unſre Biſchöfe hatten dieſen Aemtern, wie wir geſehen haben, nicht allein faſt alle Edelvogteien, ſondern auch die darunter gehörigen Güter und Leute entzogen, und wer in Beſitz aller Compagnien iſt, gelangt auch bald zum Eigenthum des Regiments. d)

---

a) Man ſehe das Verhalten der Herzoge gegen den Grafen von Helland und von Los. Ap. Butkens dans les preuves des trophees de Brabant, p. 53. 57. Sie machten es eben ſo, wie die Biſchöfe, und vervollkommneten ihre herzoglichen Sprengel dergeſtalt, daß kaum ein Reichslehn darin übrig blieb. Dieſe hießen dann vermuthlich Sunnlehn, d. i. (Sunderlehne, feuda separata a reliquis, beſondre Lehne), wie die Allodialherrlichkeiten in einem biſchöflichen Sprengel, Sunnrike, regna singularia, (ſ. Falken in trad. Corb. pag. 661.) woraus die Etymologiſten Sonnenlehne und Sonnenreiche gemacht haben.

b) Daß dieſes ſein Plan in Sachſen geweſen, liegt aus allen ſeinen Handlungen zu Tage; und in der That hatten auch die ordentlichen Reichsbeamten, als Biſchöfe und Grafen, die größte Urſache von der Welt, auf die Abſchaffung der Herzoge zu dringen, die ex commissariis extraordinariis in ordinarios ausgeartet waren, und in dieſer Maaße ihrer Unmittelbarkeit immer gefährlicher wurden. Das Herzogthum war in Anſehung der Grafſchaften, dieſe mochten nun jetzt in geiſtlichen oder weltlichen Händen ſeyn, eben das, was das Erzbiſchofthum in Anſehung der Biſchofthümer war. Die Herzoge aber machten es wie der Erzbiſchofthum zu Rom, der alle ſeine Biſchöfe in provincia suburbicaria eingezogen hat. Th. I. Abſchn. V. §. 7. Indem auch Henrich der Heilige, regalem Heribannum super milites liberos et servos, (Lehn- und Dienſtmänner) der Halberſtädtiſchen Kirche gab: (v. dipl. ap. Lunig. Spic. eccl. p. II. app. p. 9.) ſo gab er ihm auch nothwendig das jus comitatus.

c) Gloriatus est se duos tantum habere dominos, hoc est papam et regem quorum dominio jure subjaceant omnes saeculi potestates. Adam. Brem. c. 207. p. 55. Damit wollte er ſagen, daß er keinen Herzog über ſich erkenne. Denn er hatte den Herzog Magnus dahin vermocht, ut qui hostis erat miles efficeretur. Id. L. IV. c. 160. p. 46.

d) S. oben §. 104. Note g.

§. 6.

Die Herzoge dieſer Zeit. Beſchaffenheit des Herzogthums.

Hermann Billung, Bernhard I., Bernhard II., Ordolf oder Otto, und Magnus folgten ſich im Herzogthume, und ſtammten auch in gerader Linie von einander ab. Der letzte hinterließ zwei Töchter, und hierauf ſchenkte K. Henrich V. das Herzogthum dem Grafen Lüder von Supplinburg, dem nachherigen Kaiſer Lothar. Dieſer überließ es ſeinem Tochtermanne, Herzogen Henrich von Bayern, dem Vater Henrichs des Löwen. Die Geſchichte dieſer Herrn würde hier zu weitläuftig ſeyn; wir bemerken daher nur noch, daß wie Herzog Henrich der Löwe des Herzogthums verluſtig erklärt wurde, der Erzbiſchof Philipp von Cölln den Theil des Herzogthums in Engern und Weſtphalen erhalten habe, welcher ſich aus dem biſchöflich Cöllniſchen Sprengel durch das Stift Paderborn erſtreckte, a) und der Graf Bernhard von Anhalt das Uebrige. Das wahre Herzogthum oder das Erzherzogthum, was Henrich der Finkler und die Ottonen bei der Krone behalten hatten, b) ſchien mit der Zeit verſchwunden zu ſeyn; denn die Billunger hatten ihren Heerſchild unter dem biſchöflichen erniedrigen können, c) welches ſich von dem wahren Herzogthume nicht gedenken läßt. Doch mochte Herzog Henrich der Löwe, da er Herzog von Sachſen, Engern und Weſtphalen war, ſeine Macht mehr nach der erzherzoglichen abmeſſen wollen, und eben dadurch die Beſchwerden gegen das Herzogthum vermehren. Die Biſchöfe hingegen begegneten dem Herzogthum, wie die Reichsfürſten jetzt dem Kaiſerthum, und waren ihm, ſo weit ſie ſelbſt die Grafſchaften und Edelvogteien hatten, nichts zu Willen; außer daß ſie ihm wohl etwas Lehnweiſe zukommen ließen, und zukommen laſſen mußten. Urſprünglich war auch jeder Biſchof oder Graf dem Herzogthume nur als einem außerordentlichen Amte unterworfen, und dieſem zu nichts weiter, als zur Ehre Gottes und des Reichs verpflichtet; aber dieſes hatte ſich mit der Zeit durch viele incorporirte Grafſchaften, ſo wie durch die angelegten Städte und Veſtungen ſehr verbeſſert, beſonders da es ſo lange in der Billungiſchen Familie geblieben war. Indeſſen findet ſich doch nicht die mindeſte Spur davon, daß der Graf Bernhard von Anhalt, dem das Herzogthum in unſerm Stifte zufiel, etwas darin beſeſſen oder ausgeübet habe; ſo wenig als der Erzbiſchof von Cölln, der auch im Stifte Paderborn mit dem Herzogthum ohne Zweifel weiter nichts als etwas Streugrafſchaft, d) was zur vormaligen Grafſchaft Weſtphalen gehörte, erhalten hat. Ueberhaupt aber mußte das Herzogthum, als ein Heerbannsamt, zu Grunde gehn, nachdem der alte Heerbann ſich in den Dienſt und die Hörigkeit verlaufen hatte.

---

a) Eam partem ducatus quae in episcopatum Coloniensem et per totum Episcopatum Paderborderbornensem protendebatur. S. das Urtheil ap. Gelen. de A. M. C. p. 74.

b) S. oben §. 4. Das Wort Erzherzogthum wird zwar ſonſt hier nicht gebraucht. Aber wenn man doch den Feldmarſchall von dem Feldmarſchall-Lieutenant, ſo oft ſie beide ſchlechtweg Herzoge hießen, unterſcheiden ſoll: ſo bleibt kein anderes Wort übrig. Herzog Herman hatte das Herzogthum in tutelae vicem, en Lieutenance, (Adam. Brem. L. II. c. 4.) und wie ihm der Erzbiſchof von Magdeburg den erzherzoglichen Rang gab: ſo nahm es der Kaiſer ſehr übel. Ditmar ap. Leipnitz T. I. p. 336. Ditmar nennt es zwar den kaiſerlichen Rang, aber man fühlt leicht, was es geweſen.

c) Ebendaſ. In Baiern iſt es noch jetzt nicht geſchehen, aber das dortige Herzogthum iſt auch keine Lieutenance.

d) Adam a Bremen L. IV. c. 5. nennt den comitatum Udonis per parochiam Bremensem sparsim diffusum. Dieſes muß ein comitatus super singulos vel singula loca ſeyn, die jemand frei a judicio, quod vulgariter vocatur ächte Göding, (v. docum. ap. Kreß v. Archid. Weſen p. 58.) beſitzt, und worüber er folglich ſelbſt das jus comitatus hat.

§. 7.

Die Grafen. Veränderung mit den Grafſchaften.

Die Billunger beſaßen viele Grafſchaften, und wahrſcheinlich mehrere, als ihnen zugeſtorben oder anvertrauet ſeyn konnten; a) ſie mochten ſolche nun entweder von den Biſchöfen zu Lehen genommen, oder die Grafen ſelbſt gezwungen haben, ihre Aemter von ihnen zur Lehn zu nehmen. Aber nicht lange hernach verſchwanden die Heerbannsgrafſchaften in unſerm Stifte, und zwar, wie man wohl ſieht, weil der alte Heerbann nicht mehr vorhanden war, und die Streugrafſchaften ſo wenig, als die Aftergrafſchaften dieſen Titel weiter behaupten konnten. Zu Ende des eilften Jahrhunderts liegen noch Barkhauſen und Drebber in der Grafſchaft b) Adalgers Wikingsſohns, Notenbeck und Remſethe in der Grafſchaft eines andern Adalgers; c) Schleppendorf, Vortrup und Eppenſlot ſind in der Grafſchaft Wezels d) des Iburgiſchen Kloſtervogts, Oſelage und Haresheim in der Grafſchaft Walderichs, e) Holzhauſen in der Grafſchaft Fölkers, f) und Aſtrepe und Schirlo in der Grafſchaft Amelungs, g) des biſchöflichen Kirchenvogts zu Iburg. Aber damit verlieren ſich dieſe, und man ſieht von nun an, in den Gränzen unſers Sprengels, Grafen mit dem Zunamen von Tecklenburg, von Ravenſperg und von Oldenburg auftreten, die einer Seits auf dieſelbe Art, wie die Biſchöfe, die Edlen und Gemeinen in ihren Edelvogteien in ihre Hausdienſte und Hörigkeit genöthiget, und ſich daraus eine eigne Macht bereitet, und andrer Seits, da ſie den Herzogen und Biſchöfen als freie Lehenmänner gedienet, damit vom Schiffbruche gerettet haben mochten. Doch können auch jene Grafen zu ihnen gehört, und nachher erſt ihre Zunamen erhalten haben. Henrich, Graf von Tecklenburg, kommt (1150) zum erſtenmal vor, h) doch kann man die Gräfin Judith und den Grafen Henrich, welcher (1118) dem Kloſter Iburg die Eintrift von einer ſichern Anzahl Schweine in die Dröper Mark bewilligen, i) ſchon ſehr wahrſcheinlich zu dieſer Familie rechnen, und vielleicht iſt der edle Herr Henrich, k) der ſich 1096 zeigt, der Vater des letztern. Der erſte Graf, der mit dem Zunamen von Ravenſperg erſcheint, iſt Hermann von Calvela, vermuthlich eben der edle Herr Herman, der 1096 mit ſeinem Vetter Eberhard Kahlen l) bezeuget, daß die Kloſterfrau Demod unſerm Biſchofe Wido ihre Kirche zu Wahlenbrück, in der heutigen Grafſchaft Ravenſperg, ſchenket; und hat ihr Hof die Kahlenwelle m) geheißen. Egilmar, wovon die Grafen von Oldenburg, die auch vieles in unſerm Stifte beſeſſen haben, abſtammen, zeigt ſich zum erſtenmal 1108 n) als ein mächtiger Graf auf der ſächſiſchen und frieſiſchen Mark, und verſpricht dem Kloſter zu Iburg jährlich dreißig Bund Aehle zu Oldenburg abzuliefern. Da dieſe Veränderung ſich unmittelbar nach den großen Unruhen in Sachſen und in unſerm Stifte unter Henrich IV. zutrugen: ſo mögen dieſelben auch einigen Einfluß darauf gehabt haben; der Krieg, der viele unterdrückt, hebt immer einige.

---

a) Sie hatten Grafſchaften in pago Weſtphalia. S. Paulin. p. 221.; in Angri S. Schaten T. I. p. 145.; in Emesgae S. Lunig. in sp. eccl. p. I. Contin. app. p 85.; in Entergow ap. Piſtor T. III. pag. 736.; in Aſtringa ap. Lindenbrog p. 133.; in Tilithi ap. Leibn. T. I. 537.; in Grinderiga oder dem hieſigen Egergow ap. Wurdwein T. VI. p. 318.; in Dreni ib. pag. 319., und die Güter unſers Biſchofs Ludolf, (Th. II. Abſchn. I. §. 49. Note c.) wie auch die Wahlmänner des B. Elverichs (ſ. §. 57.) lagen in comitatu Bernhardi comitis, (vermuthlich Herzog Bernhard II.) woraus man nicht unbillig ſchließet, daß ſie faſt alle Grafſchaften ihres Herzogthums Amtshalber entweder directe ſubinfeudando comites, oder indirecte, recipiendo comitatus ab Episcopis et alios rursus ſubinfeudando an ſich gezogen haben.

b) S. die Urk. von 1070 und 1085, n. 27. 33.

c) S. die Urk. von 1070 und von 1091, n. 25. 40.

d) S. die Urk. von 1086 und 1087, n. 35. 36.

e) S. die Urk. von 1074, n. 28.

f) S. die Urk. von 1096, n. 44.

g) S. die Urk. von 1096 und 1097, n. 45. 46.

h) S. die Urk. von dieſem Jahr, n. 56.

i) S. wie vorhin, n. 49.

k) S. wie vorhin, n. 45.

l) Hermannus cum nepote suo Eberhardo Calvo. S. die zuletzt angezogene Urkunde.

m) Es befindet ſich noch in unſerm Stifte ein Hof, die Kalvelage genannt, welcher von Ravenſperg zu Lehn geht. Die Kloſterfrau Themot ſcheinet die Mutter Widekindi junioris geweſen zu ſeyn, deren in einer Urkunde von 1118 gedacht wird.

n) Dnus. Egilmarus Comes in consilio Saxoniae et Frisiae manens et potens. S. die Urk. von 1108, n. 47.

§. 8.

Beſonders in den ſächſiſchen Unruhen.

Den Anlaß zu dieſen Unruhen nahmen die Sachſen daher, a) daß der König zu lange in ihrem Lande zehrte, dieſes mit Schlöſſern, wodurch er ihre Freiheit zu bezäumen ſuchte, bedeckte, und ihrem Herzoge Otto'n b) Bayern, genommen hatte. Die Gemüther aber waren von langer Hand erbittert, c) wozu jetzt der unbändige Ehrgeiß des Erzbiſchofes von Bremen Adelberts, welcher eine Zeitlang alles über den jungen König vermochte, und gewiß einen Anſchlag auf das Patriarchat, und vielleicht auch auf das Erzherzogthum von ganz Sachſen für ſich gemacht hatte, d) nicht wenig beitragen mochte. Zu ihrem Unglück wagten ſie einen förmlichen Aufſtand, e) und unterwarfen ſich, nachdem ſie einmal ſo weit gegangen waren, auf Vermittelung der übrigen Reichsfürſten, der Gnade des Königs. Dieſer aber ließ ihnen beide Fehler wohl entgelten, und alles, was nur von einigem Anſehen war, wegführen, und durch das ganze Reich zerſtreuen. f) Jetzt ward das Land noch mehr als vorhin von ihm mit Schlöſſern, wozu die umliegenden ſchanzen und ſteuren mußten, belegt, g) alles was ſich von dem Volke in den Waffen fand, gleich dem Vieh niedergehauen, h) und Sachſen dermaßen gedrücket, als wenn der König Willens geweſen wäre, ſich ſolches völlig zinsbar zu machen, wie ihm denn auch die Sachſen dieſe Abſicht mehr als einmal Schuld gegeben, und daß er ſolche im Kriege, wie im Frieden gehabt, öffentlich behauptet haben. Damit aber brachte er nun auch alles, was nur Waffen haben und führen konnte, gegen ſich auf, i) keiner forderte Sold, ſondern jeder fochte für ſeine Freiheit und für ſein Leben; und der gemeine Haufe nöthigte ſeine Obern, welche ſich ihm ſowohl durch ihren unbeſonnenen Aufſtand, als durch ihre ſchwache Unterwerfung verdächtig gemacht hatten, die Fahne der Freiheit öffentlich auszuſtecken. Eine ſo geſpannete Verfaſſung, die über funfzig Jahr unter beſtändiger Abwechſelung von Siegen und Niederlagen mit ihren ſchrecklichen Folgen fortdauerte, mußte nothwendig große Veränderungen in allen Verhältniſſen zwiſchen Herrn und Leuten hervorbringen. Unſer Stift ward in denſelben mehrmals feindlich überzogen; Benno II. mußte ſeinen biſchöflichen Stuhl lange meiden; k) ſein Nachfolger Marquard ward, wie wir geſehen haben, vertrieben l) Wido, der ihm folgte, hielt es mit dem Könige, m) und Gottſchalk wiederum mit den Sachſen. n) Die zwieſpaltige Wahl Dethards und Conrads o) war das Werk beider Partheien, und man kann annehmen, daß in dieſen traurigen Zeiten die Aecker ſind verlaſſen worden, wovon man jetzt noch hie und da in den Heiden die Rücken ſich erheben ſieht, wofern man dieſe Entvölkerung nicht lieber den unglücklichen Kreuzzügen zuſchreiben will, die um dieſe Zeit immer ſtärker wurden, p) und viele tauſend Menſchen dem Ackerbau entzogen.

---

a) Lamb. Schaf. ap. Pistor. T. I. p. 367. 368.

b) Er heißt auch Dux Saxoniae, (v. dipl. in Origg. Guelf. T IV. p. 480. sq.) und wird zu dem Geſchlechte der Grafen von Northeim gerechnet. Leibnitz muthmaßete daher, daß die Billinger nur Engern und Weſtphalen gehabt hätten.

c) S. §. 4. Note d. und Lamb. Schaf. ad ann. 1057.

d) Man muß hier den Adam. Bremen., welcher den Erzbiſchof perſönlich gekannt, und, wie er ihn ſchildert, nur etwas zu nahe vor ihm geſtanden hat, ſelbſt nachleſen. L. IV. c. 37. sq.

e) Consensere in hoc omnes regni principes de usurpato in republica nova hoc et multis retro saeculis inaudito facinore, non aliter regi vel reipublicae posse satis fieri, quam ut Saxones se absque ulla exceptione dedant, sibi autem quorum hoc consilio agant, curae futurum, ut nihil ex hac deditione, quod saluti eorum, quod honori, quod reipublicae officiat, experiantur. Id. p. 395.

f) Rex ingenuos omnes, qui generis vel opum claritate aliquantulum eminebant in populo — contemtis omnibus quibus se obligaverat, juris jurandi vinculis per Galliam, Sueviam et Baioariam, per Italiam et Burgundiam depotari fecit beneficia quoque eorum militibus distribuit. Id. p. 397.

g) Von den Schlöſſern in hieſigen Gegenden wird allein der benachbarte Sparenberg genannt. Ibid.

h) In vulgus pedestre ita ultra modum omnem modestiamque depachata est hostilis feritas, ut christianae verecundiae obliti pecudes sibi non homines jugulare viderentur. Ib. p. 388.

i) Plebs saxonica universa tumultuabatur contra principes quod se frustra (hiemit wird auf jene Uebergabe gezielt) in tantas bellorum procellas impulissent. Neque callidis principum exhortationibus ut antea concitatum vulgus ad arma prosiluerat, sed omnes simul provinciales, non ductu auspicioque principum sed privatis studiis privatisque impensis bellum gerere proposuerant, sibi dimicare, sibi si Deus annueret, vinceri parati; nec alind a quoquam militiae stipendium praestolantes quam conjugum liberorumque suorum salutem, atque ut a cervicibus suis durissimae servitutis jugum excuterent. Ipsos denique principes, si obniti si contra hiscere tentarent, dissipatis vel incensis omnibus (der damals gewöhnlich ſächſiſche Contumazproceß) quae eorum essent procul patriis finibus expellere minabantur. Ad ultimum ea mente rem gerendam susceperant, ut vel vincerent obstinati vel morerentur. Ultima desperatio sic studia inflammaverat etc. Id. p. 368.

k) S. §. 16. l) S. §. 20. m) S. §. 21.

n) S. §. 23. o) S. §. 24.

p) Episcopi Saxoniae bellum sacrum indicebant 1107. v. **Hontheim** in hist. Trev. T. I. p. 485.

§. 9.

Die allen edlen und gemeinen Eigenthümern nothwendig ſchädlich waren.

Allein ſo groß auch dieſe Veränderungen waren: ſo wirkten ſie doch ihrer Natur nach nicht zum

Vortheil der Freiheit und des Eigenthums, ſondern jeder mußte ſich nothwendig zur einen oder andern Parthei, und zu dem unter denſelben befindlichen Hauptherrn ſchlagen, ſobald der Schutz der Geſetze und des Kaiſers aufhörte. Die vielen Edlen, welche eben in dieſen Unruhen ihr Eigenthum dem Biſchofe übergaben, ſind hievon Beweiſes genug, a) und wie man nach dem ſächſiſchen Aufſtande keine neue Precareien entſtehen ſieht: ſo mag man wohl ſchließen, daß während denſelben das mehrſte noch übrige echte Eigenthum von den Hauptherrn verſchlungen ſey. Die edlen Herrn von Holte waren (1144) unter dem Biſchof Philipp noch ein ſpätes Opfer, b) und vielleicht würde es den benachbarten Grafen nicht beſſer ergangen ſeyn, wenn ſie ſich nicht durch ihre eigne Macht und Politik, und durch ihre zeitigen Verbindungen mit den Biſchöfen und Herzogen, denen ſie als Lehnmänner die wichtigſten Dienſte leiſteten, erhalten hätten. Von nun an ſieht man auch, und beſonders unter dem Biſchofe Philipp, die biſchöfliche Kriegesmacht, woraus der neue Heerbann, oder der Heerſchild zum Dienſte der Kirche und des Reichs geſtellet werden mußte, in einem ſehr hohen Glanze, c) und vermuthlich hatte auch ſchon Biſchof Dethard den Sieg wider ſeinen vom Kaiſer zum Biſchofe ernannten Gegner mit eigner Stiftsmacht erfochten. d) Biſchof Arnold ließ dieſelbe gewiß wider Herzog Henrich den Löwen ausziehen, indem er ſich, wie alle andre Biſchöfe gegen denſelben erklärte; e) und ob wir gleich nicht leſen, daß ſie mit in der Schlacht geweſen, worin des Herzogs General, der Graf Bernhard von der Lippe, den Sieg über den Grafen von Tecklenburg und ſeine Verbundenen in unſerm Stifte f) erhielt, und dieſen gefangen nahm: ſo darf man doch nicht zweifeln, daß nicht Arnold ſeine Truppen habe zu den Völkern ſeines Erzbiſchofes ſtoßen laſſen, welcher mit einem zahlreichen Heere über die Weſer in die Braunſchweigiſchen Lande einbrach, und überall die gräßlichſten Verwüſtungen anrichtete. g) Denn Arnold war das Jahr darauf (1180) perſönlich mit in der Belagerung von Braunſchweig, h) und ſämmtliche Biſchöfe übernahmen die Vollziehung der Acht gegen den Herzog mit einem ſo viel größerm Vergnügen, jemehr ihnen daran gelegen war, dieſen mächtigen Herrn, der ſie immer noch hinderte, ihre Länder völlig zu ſchließen, auf die Seite zu ſchaffen. Der Erzbiſchof von Cölln führte damals eine neue Art von Truppen, welche Rotte genennet wurde, i) und leichte gedungene Völker waren, in Weſtphalen. Ihre Menge übertraf ſchon die regulairen, und man nannte ſie Returiers, k) um ſie von der Dienſtmannſchaft zu unterſcheiden.

---

a) S. §. 43. b) S. §. 27. c) S. §. 30.
d) S. §. 25. e) S. Th. I. Abſchn. V. §. 36.

f) Dux autem egregio exercitu congregato direxit eum in Westphaliam per manum Adolfi comitis de Schauenburg — ut pugnarent contra inimicos suos in medio terrae eorum, qui fines suos in partibus illis occupaverant, videlicet contra Simonem comitem de Tecklenburg. Hermannum comitem de Ravensperg. Widekindum comitem de Swalenberg et alios plures et consederunt, contra Osſenbrugge. Cumque appropinquasset exercitus hostilis, attriti sunt Westphali plaga magna, v. Arnold. Lub. in Chron. Slav. II. 27. p. 645. et Lodtmanni Monum. p. 99. Die Schlacht ſoll auf dem Halerfelde vorgefallen ſeyn. Kranz. Metrop. VI. 39.

g) Facta sunt abominabilia multa et gravia in profectione illa (Archiep. Colon. de 1179) eo quod viri iniqui et filii Belial, qui comitabantur cum eo, sceleratissimi essent, et sceleribus perficiendis inexplebiliter insisterent. **Arnold** Lub. l. c. c. 26. p. 645.

h) v. Dipl. de 1180. ap. **Schaten** T. I. p. 853.

i) Jene filii Belial werden vorher de Secta eorum quae vocatur **Rote** genannt. Sie hießen auch Rupta und Ruptuarii, und man ſahe auch damals ſchon ein, daß man mit einer leichten Reiterei mehr ausrichten konnte, als mit der ſchweren.

Bellatorumque minorum
Millia dene quater et Marchanderica **Rupta**
excedens numerum

Brito Philip.
L. V.

In dem Concilio Lateranensi von 1225 c. 18. wird verordnet: Ut nullus clericus **ruptuariis** vel Bolestariis aut hujusmodi viris sanguinum praeponatur. Die Privilegia clericorum et militum waren ſonſt damals ziemlich gleich. Beiden wird in der Spielordnung, welche auf den Kreuzzügen beachtet werden ſollte, zugleich verboten, täglich mehr als 20 ß. zu verſpielen. Reges autem pro beneplacito ludent. **Brompton** ap. **Twjsden** p. 1182.

k) Man konnte damals dergleichen Rotten in großer Menge auf einen Feldzug dingen, weil ſich alles darauf legte, und brauchte ſie nicht beſtändig zu unterhalten. Daher konnte einer, der Geld hatte, geſchwind ein Heer zuſammen bringen. Ganz Weſtphalen legte ſich bei den langen niederländiſchen Unruhen aufs **Reitern**, und es wurden eben die filii Belial daraus. S. den Arragoniſchen Spiegel bei **von Steinen** T. I. p. 533.

§. 10.

Verwirrter Zuſtand nach geſprengtem Großherzogthum.

Wie endlich das Großherzogthum, und man kann wohl ſagen jedes Herzogthum in Sachſen, denn jeder Biſchof entzog in der That das Heerbannsgut, a) was er an ſich gebracht hatte, dem neuen Herzoge, ſo gut als geſprengt war; die Carolingiſchen Grafſchaften oder die alten Heerbannscantons entweder von ſelbſt verſchwanden, oder zu einer leeren Bedeutung unter den Namen von Göding oder Gowgericht herabſinken; die alten Heerbannscompagnien oder Edelvogteien ſich mehrentheils in zerſtreute Gutsherrlichkeiten b) auflöſeten, und die Höfe entweder von dem Biſchofe und andern Hauptherrn mit ihren eignen Dienſtleuten, oder von den ritterlichen Dienſtmännern mit ihren Leuten unter dem Namen von Rittereignen beſetzt werden; ſo waren auch faſt alle Bande zerriſſen, welche Sachſen mit dem Reichsoberhaupte, in ſofern man dieſes als den oberſten Heerführer freier Landbeſitzer betrachtet, verbanden, und ſelbſt in dem Bande, was den Kaiſer als Haupt- und Lehnsherrn mit den Kronbedienten ſpäter aufs neue verknüpft hatte, offenbare Lücken. Der Herzog hatte außerdem den Landfrieden gehandhabet, c) und von ihm war auch ſicher alles Geleit, d) es mochte durch Stifter oder Grafſchaften gehen, ertheilet worden: er hatte vermuthlich auch, wenn es zur Reichsvertheidigung ging, das Ausſchreiben, weil dieſes zu dem außerordentlichen Auftrage des Geſandten gehörte, e) verrichtet, und ſowohl Biſchöfe als Grafen in der neuen Eigenſchaft von Hauptherrn, mit ihrem Reichscontingente, an ſich gezogen; das Recht über das Blut f) zu richten, wenn es gleich durch den Gottesfrieden von 1083 geſchmälert war, g) ſtand nun ganz offen, indem unſer Biſchof Arnold, ob er gleich nun aus geiſtlicher und weltlicher Macht zu handeln anfing, h) damit, ſo viel wir wiſſen und muthmaßen können, nicht ſo gleich nach dem Falle Henrichs des Löwen belehnt wurde; und viele Heerbannsgrafſchaften, die verafterliehen waren, hatten an dem Herzoge ihren Lehnsherrn verloren, und mochten von den Afterlehnsleuten nicht ohne Mittel vom Kaiſer empfangen werden. Nun mochte zwar unſer Biſchof das Geleit in ſeinem Lande übernehmen, und zum Reichsheerzuge i) ohne Mittel berufen werden; er mochte auch wohl die Oberlehnherrſchaft der erledigten Gowgerichte bey dem Kaiſer ſuchen, k) und ſein Recht, über das Blut zu richten, vollends ausdehnen. l) Allein alles dieſes konnte nicht gleich und ſo ganz förmlich geſchehen, weil der neue Herzog Bernhard von Anhalt ſich wenigſtens in der kaiſerlichen Canzley dagegen ſetzte, und der Landfriede konnte gewiß von keinem gehandhabet werden, indem keine hinlängliche Macht zur Stelle, m) und kein Reichsgerichte vorhanden war, n) welches für deſſen Erhaltung ſorgte.

a) Seine Perſon, ſeine Zehnten, und das Orbar ſeiner Kirchen haben nie unter dem Herzoge geſtanden, daher konnte er ihm auch dieſes nicht entziehn. Sonſt aber hieß es nach den ſächſiſchen Unruhen: tanta fuerat profligatio regalium, ut posthac reges nostrarum partium rapinis potius quam regalibus sustentandi essent. v. Epist. Saxonis ap. Brun. de B. S. p. 219.

b) So wie es comitatus sparsim diffusi gab, (ſ. §. 7. N. d.) ſo gab es auch eine Menge von advocatiis sparsim diffusis, welche, wie wir in der Folge ſehen werden, die Hauptherrn aufzuſammlen bemüht waren. Der Ausdruck: Cuono super ipsa praedia advocatus, oder: Hildeboldus Comes eorundem praediorum advocatus (ap. Wurdwein T. VI. p 375. 329.) geht auch auf advocatias sparsim diffusas; ſo auch die advocatiae certorum mansorum: (ap. Kettner in Ant. Quedl p. 255. 257. 261. 295.) ja man findet advocatiae unius domus. Eigentlich war dieſes eine scissio districtus imperatorii, wogegen Friederich I. in ſeinem zweiten Landfrieden (ap. Senkenb. N. A. T. I. p. 10. et Radevic. II. 7. p. 90.) vergeblich eiferte. Aber die districtus gehörten in den alten Heerbann, und waren unnütz.

c) In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat: siquidem post exilium Henrici ducis, qui solus in terra praevaluerat, et sicut ab initio diximus, pacem quidem maximam fecerat — tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo et alterutrim vim faciebant et patiebantur. Arnold. Lub. III, c. 1. In der Stiftungsurkunde des Kloſters Marienfeld von 1185 (ap. Falken in Tr. Corb p. 229.) heißt es: bannus in quo bona illa sita sunt, illo tempore non habuit provisorem: folglich war duce ejecto comitatus vacans.

d) Man ſehe z. B. den Geleitsbrief für die gothländiſchen Kaufleute, worin er dieſen ihre Privilegien gewährt, die ihnen der Kaiſer Lothar ertheilet hatte. In Origg. Guelf. T. III. p. 490.

e) Capit. de partibus Saxon. §. 34., und daß Herzog Heinrich der Löwe die Biſchöfe von Münden und Paderborn, auch einige Aebte ad curiam suam Hanoverae habitam berufen habe, erhellet aus einer Urkunde von 1163 beim Grupen vom Anbau der Stadt Hannover p. 19. conf. Jungii hist. Benth. p. 206.

f) S. §. 28. N. c.

g) S. §. 103.

h) S. §. 76. N. l.

i) Oft wendete ſich jedoch auch der Kaiſer ohne Mittel an jeden Hauptherrn, beſonders wenn er ihrer Hülfe zu ſeinen Hausfehden nöthig hatte. Im Anfang aber giengen die ausſchreibenden Befehle zur Reichshülfe ſicher an die Herzoge als missos. S. Capit. I. v. 812.

k) S. Abſchn. II. §. 26.

l) S. §. 30.

m) S. oben die Note c.

n) Statt der Reichsgerichte bediente man ſich kaiſerlicher Commiſſarien. S. §. 28. Abſchn. II.

§. 11.

Welcher durch die Veränderung in der Uebergabe des Heerbannsgutes verſchlimmert wird.

Das Schlimmſte dabei war, daß das Reich ſeine unmittelbare Hand an allem Heerbannsgute verloren hatte. Zuerſt konnte der Biſchof und überhaupt kein Geiſtlicher etwas davon a) mit eigner Hand annehmen, b) ſondern er mußte ſich dazu der Hand ſeines Vogtes, c) der ihm vom Kaiſer geſetzt war, bedienen. Wer unter der Vogtei ſtand, konnte auch nichts mit eigner Hand d) übergeben; auch hier mußte ſein Vogt, ein Reichsbedienter, ihm die Hand dazu leihen. Beide Arten von Gebern und Nehmern hatten keine eigne, ſondern, wie man jetzt ſpricht, nur todte Hände; e) blos der echte Eigenthümer hatte eine eigne Hand, und die noch ſpäter übliche Formel, etwas mit eigner Hand f) unterſchreiben, iſt aus dieſem Vorzuge entſprungen. Aber er mußte doch ſeine Uebergaben vor dem Geſandten oder dem Grafen verrichten, g) damit die Reichskontrolle in Ordnung bliebe. Solchergeſtalt war alles Heerbannsgut unter der Hand des Kaiſers oder ſeiner Grafen und Vögte geweſen, und dieſe nun ganz abgezogen, mithin auch die Kontrolle verloren. Schon war es dieſem Plane nicht gemäß, daß man, ſo wie der alte Heerbann zu Grunde ging, den Biſchöfen die Wahl ihrer Vögte, als welche des Reichs Intereſſe gegen ſie beachten ſollten, h) freigelaſſen, und den echten Eigenthümern vor und nach erlaubt hatte, ihr Wehrgut unmittelbar mit eigner Hand auf dem Altar zu legen. Aber nun, da alle Biſchöfe und andre Hauptherrn das Recht erhalten hatten oder erhielten, alles ohne Mittel und mit eigner Hand anzunehmen, i) ganze Grafſchaften und Vogteien einzuziehen, darauf ihre eignen Bedienten zu halten, k) und was ſie ſolchergeſtalt an ſich brachten, nicht allein frei von allem gräflichen und vogteilichen Gebot zu beſitzen, ſondern auch dasjenige, was die Vertheidigung der chriſtlichen Kirche und des Reichs von dem eingezogenen Wehrgute erforderte, durch die ihrigen ausrichten zu laſſen, mithin im übrigen das Gut nach ihrem Gefallen zu beſetzen und zu gebrauchen, war es unmöglich, eine Kontrolle zu halten, und dieſelbe zum Grunde eines neuen Matricularanſchlages zu legen. Auch dieſes war die Folge des neuen Heerbanns, nach welchen ſich der Kaiſer l) an die Hauptherrn, und nicht mehr an den Reichsboden halten mußte.

---

a) Oblata fidelium von andrer Art, konnten mit eigner Hand angenommen und übergeben werden.

b) Daß der Herzog, der Graf und der Edelvogt keine Heerbannsgüter einziehen ſollten, verſtand ſich von ſelbſt, und zeigt ſich ſolches aus allen Capitularien.

c) Darum heißt es beſtändig in allen Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts: per manum advocati sui. Bisweilen wird es aber auch eminenter ausgedrückt, als z. E. Ditmarus de Kirchberc liberis progenitus parentibus, tradidit per propriam liberam manum suam super Altare etc. ap. Guden. in Cod. dipl. T. I. p. 112.

d) Den Unterſchied inter traditionem per manum advocati sui, et traditionem manum propria bemerkt man ebenfalls in den Urkunden deutlich genug. Auch das Frauenzimmer, wenn es gleich echter Eigenthümer war, mußte per manum advocati sui übergeben. Doch hatte es die Wahl des Advocati, anſtatt daß die Vogtsleute per manum advocati necessarii ihre Uebergaben verrichteten. Wenn man alſo in den Urkunden von erwählten Vorſprachen lieſt: ſo kann man auf die Freiheit der Perſon ſchließen.

e) Die Etymologiſten machen ein großes Geſchwätz von der todten Hand, oder von den gens de main morte. Aber eine Hand, die nichts geben und nehmen kann, iſt civiliter todt.

f) Eben ſo findet man oft die Unterſchrift: manu propria, ſonderbar, da ſie doch den Stand eines vollmächtigen Mannes anzeigt.

g) S. Abſchn. II. §. 23. N. c.

h) Daher das Verbot: ut nullus Episcopus nec abbas nec comes nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat. Capit. L. IV. §. 62. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1385.

i) Von nun an wurden die Privilegia immer häufiger: ut praedia quaecunque suis sumtibus ipsi acquirerent, pro lubitu suo ecclesiis et aliis religiosis locis seu ad altaria quaelibet possent contradere v. Priv. Friderici I. für den Biſchof von Freiſingen, (ap. Londorp. act. publ. T. I. L. I. c. 4. p. 30.) und die Biſchöfe ertheilen dergleichen wiederum ihren Klöſtern.

k) Sogar ließen ſich die Biſchöfe dahin privilegiren: ut nec ipse Meinwercus nec aliquis successorum suorum potestatem habeat eundem comitatum in beneficium dandi, sed ministeriales ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuit, praesit praedicto comitatui. Schaten in ann. Pad. p. 443. Die Pfarren den Capellänen, die Grafſchaften den Dienern, war der damalige Lauf der Welt. Man ſehe auch dipl. ap. Miraeum T. I. dipl. Belg c. 27. p. 55.

l) Man konnte nun von dem Kaiſer ſagen, was der Domherr Adam von ſeinem Erzbiſchofe ſagt: Pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes esse, ut divites multos in servitio habeamus. Adam. Br. L. IV. c. 6.

§. 12.

Die Folgen hievon *) auf die Heerbannsſteuer.

Die Steuern, welche der Kaiſer beim Antritt ſeiner Regierung, oder auf dem Maifelde, oder ſonſt zur gemeinen Nothdurft a) von einer freien Nation zu erheben hatte, mußten damit nothwendig ganz in Unordnung gerathen; und die Hauptherrn, die ihn nunmehr auf dem Römerzuge begleiteten, b) und entweder ihr Contingent ſtelleten, oder mit Gelde c) löſeten, hatten einen billigen Anſpruch darauf. Dem Biſchofe, welcher, wenn er im Heerbann d) gefangen wurde, auch billig von ſeinem Sprengel ausgelöſet werden mußte, und dem auch beim Antritte ſeines Amts ein Willkomm, ſo wie manches andre e) gebührte, ging es nicht beſſer, ſobald die Eingeſeſſenen des Sprengels dergeſtalt unter verſchiedene Hauptherrſchaften vertheilet waren. Er mochte auch, wenn er als Hauptherr, f) und nicht als Heerbannsbiſchof gefangen wurde, das Löſegeld nur von ſeinen Leuten, und nicht von ſeinem ganzen Sprengel fordern. Eben das kann man von den Grafen und Edelvögten ſagen; und nun wenn der Biſchof eine Beihülfe zu ſeinen Fehden von den ſeinigen verlangte, ſo konnten die Geiſtlichen ihre Leute damit entſchuldigen, daß dieſelben bloß zur Vertheidigung der chriſtlichen Kirche und des Reichs verpflichtet wären; die Lehn- und Dienſtmannſchaft konnte ſagen, ſie dienten für ihre Leute, und könnten dieſelbe nicht noch außerdem beſchweren laſſen; die Hausgenoſſen oder biſchöflichen gemeinen Dienſtleute bezahlten mit ihrer Perſon; und ſo blieb außer demjenigen, was er von ihnen als eine freiwillige Bäte oder Beede erhielt, nichts übrig, als die Steuer zur Vertheidigung der chriſtlichen Kirche und des Reichs, g) wenn ſolche auf dem Reichstage bewilliget wurde. Aber um dieſe zu erheben, ſetzte es wiederum, ehe eine Territoriallinie die Gränze machte, neue Schwierigkeiten, indem ein Hauptherr dem andern nunmehr nicht geſtattete, das Beſteurungsrecht über ſeine Leute auszuüben, h) und der Biſchof ſolches nur mit der Vogtei über ſeine eignen Leute, i) die Capitels- und Kloſterleute, und die Leute ſeiner Dienſtleute, ausüben konnte. Und dann war auch oftmals die Frage, ob die Steuer auf die Menſchen oder auf das Vieh gelegt werden ſollte, weil von dieſen der Markenherr und von jenen der Hauptherr die Steuer einſammlen wollte. k) So lange der Herzog als kaiſerlicher Geſandter die gemeinen Reichsſteuern erhoben hatte, war dieſe Frage unberührt geblieben.

a) Als z. E. die eleemosinae, ingleichen die auxilia de omni casamendo, welche 1184 zum Behuf des Kreuzzuges ausgeſchrieben wurden. v. dipl. ap. du Mont. T. I. p. 109. n. 193. Sonſt wurde propter dona generaliter danda ein jährliches placitum gehalten. v. Hincmar ap. du Chesne II. p. 494.

b) S. Abſchn. II. §. 30. Note e.

c) Sic onus expeditionis Longobardicae ab Hermanno Hild. Ep. XL. marcis redimebatur. v. dipl. de 1166. in Origg. Guelf. T. IV. p. 495.

d) Das jus Canonicum hält es für ein legitimum impedimentum, si episcopus a paganis captus sit. Aber warum eben a paganis? weil er hier im Heerbann und in ſeinem Amte iſt: das läßt ſich aber nicht ſagen, si in faida vel gwerra captus fuerit. So wird zu einer Beede von der Geiſtlichkeit die Einwilligung des Pabſtes erfordert, aber nicht zur Heerbannsſteuer.

e) Von allem, was die Biſchöfe als geiſtliche Vorgeſetzte des Heerbanns hatten, und Thomas de vet. eccl. disc. T. III. L. II. c. 32. 33. 34. beſchreibt, findet ſich auch keine Spur mehr in den jetzigen Amtsrechnungen. Der Herzog hatte eine Steuer zu fordern si 1) Hierosolymam adeat, 2) filiam maritet, 3) ab hoste captus et redimendus sit, vel 4) terram emat unde universa sua terra aggravatur, (v. Perard recueil a l'historie de Bourgogne, p. 300.) und ſo auch im erſten, dritten und vierten Fall der Biſchof.

f) Jedoch hatte die Fehde auch ihr beſtimmtes Nothkriegsrecht, nach welchem man Hülfe fordern konnte. v. Philippe de Beaumanoir ap. Pistor in amoen. hist. T. VI. p. 1065. Die Hauptherrſchaft war ſehr ſtrenge mit den Ihrigen; wenn einer nur aus der Linie trat und gefangen wurde: ſo löſete ſie ihn nicht. Wenn he utgienge ofte affchoette, unde gefangen wurde: ſo en ſollde de Statt ſyn Hofftherr nicht weſen. S. die Urk. ap. Nunning in mon. Monast. p. 257.

g) Die defensio terrae contra inimicos blieb allezeit, die privilegia mochten ſo groß ſeyn, wie ſie wollten. v. Dipl. Adeldagi Brem. Archiep. von 987. in Orig. Guelf. T. IV. p. 530. Note **. Dieſe defensio hieß Landwehr, (ſ. Abſchn. I. §. 45. Note a.) und wie man dieſes Wort von gewiſſen Graben allein gebrauchte, hieß es in dipl. Godefridi Ep. Osn. liberas ab omni petitione — nisi communis fossio pro defensione terrae sive structura fieri debet, adhoc facient sicut alii ad Dioecesin nostram pertinentes. ap. Kress. vom Archid. Weſen p. 58. Jetzt verſteht man hierunter alle collectae extraordinariae, als Rauch- und Monatſchatz, Rundefuhren ꝛc.; hierin beſteht dermalen die Landwehr, nachdem communes fossiones et structurae allein zur Landesvertheidigung nicht hinreichend.

h) In der constitutione Conradi II. de expeditione Romana war zwar ein jeder angeſchlagen, aber

nicht

§. 13.

b) Auf die Landesgränzen und Gerichtsbarkeiten.

Die hieraus entſtandenen Verwickelungen erkennet man nicht deutlicher, als auf den heutigen Landesgränzen, und in der Art der Beweiſe, womit jeder ſeine Rechte dabei zu behaupten ſucht. Bald, jedoch immer mit ſehr vieler Mäßigung, bezieht ſich der Biſchof auf die Gränze ſeines Sprengels, a) die aber, wie man leicht vorherſieht, nirgends mit der Landgränze übereintrifft. Bald führt der eine oder andre Theil das Beſteurungsrecht zum Beweiſe der Landesunterthänigkeit an; aber alle Gutsherrn, die zugleich Hauptherrn b) waren, erhoben die Steuer zur Reichshülfe von ihren Leuten, wo dieſelbe gelegen waren. c) Die Steuererhebung iſt alſo wohl ein Beweis für die alte ausgegangene Edelvogtei, aber nicht für die Landes-Unterthänigkeit. Bald und am mehreſten gründet man ſich auf die Heerbanns-

---

nicht angewieſen, wem er bezahlen ſollte. Nun konnte der Biſchof, der Graf, der Edelvogt, jedweder in ſeiner beſondern Capacität, über den nemlichen Mann zu gebieten haben. Wer ſollte in dieſem Falle, nach Abgange des Herzoges, eine vom Reiche bewilligte Steuer zu erheben haben? So manches Land, ſo manche Einſchränkung der Episcoporum, Comitum et Advocatorum, die ſich einander mit minderm oder mehrerem Glücke Abbruch in ihren officiis Heribannalibus gethan hatten; Generalregeln waren hierin nicht möglich, und bey Specialregeln kam es aufs Glück an, was ein jeder von ihnen gehabt hatte.

i) Zu verſtehen ſowohl von ſeinen Hörigen als Freien, Mahlmann und Mundmann, oder hominibus advocatitiis tam liberis quam servis.

k) Von allen dieſen Verwirrungen findet man die häufigſten Beiſpiele in den Gränzhandlungen.

bannsgrafſchaft, oder auf das außerordentliche Aufgebot, welches den Namen von Schreigöding führte, (denn vom ungebotenen oder ungeſchrieenen Göding, d) was nach Carls des Großen Verordnung dreimal im Jahr an gewiſſen feſtſtehenden Tagen gehalten werden mußte, und noch jetzt als ein Schattenſpiel beſteht, läßt ſich gar nicht ſchließen, weil es eine Menge Gödingsfreie gibt.) Allein ſeitdem man das Geläut der Glocken anſtatt des Geſchrei's, welches von Nachbar zu Nachbar durch den Gow laufen mußte, wenn der Graf ein außerordentliches Aufgebot, oder ein Schreigöding nöthig fand, gebraucht hatte, e) war auch die Gränzlinie, welche das Geſchrei gehalten hatte, verdunkelt, und durch den Glockenſchlag völlig aufgehoben, indem dieſer nur für die Eingepfarrten ſchallete, f) und wo der Gow mehrere Pfarren hatte, diejenigen, welche unter einem Geſchrei ſtanden, unter mehrere Glockenſchläge vertheilte. Außerdem gehörten die biſchöflichen Dienſtleute nicht unter das gemeine Geſchrei; g) und ſo konnte damit auch der Beweis für die Landesunterthänigkeit in Anſehung eines Edelmanns auf der Gränze nicht geführt werden. Andrer Irrungen nicht zu gedenken, die über Blutronne, trockne Schläge und Scheltung, über Scheffel, Haſpel und Kannenwroge, über Grut h) oder Malz und Pfennige entſtanden ſind, und worauf jeder Beſitzer nun eine Gerichtsbarkeit gründen wollte. Alle dieſe alten Befugniſſe der Grafen und Edelvögte wurden flüchtig, und ſo wie die Grafſchaften und Edelvogteien zerriſſen waren, einzeln und oft über einzelne Höfe verkauft. Der eine erſtand den Hut des Grafen, oder die Blutronne, und die Scheffelwroge; der andre die Mütze des Edelvogts, oder die Haſpel- und Kannenwroge; und noch ein andrer das Grut und die Scheltung, und das oft über einzelne Leute. i)

a) Dies geſchieht, wenn er anführt: er habe den Zehnten, den Send, das Meßkorn, das Patronatrecht, die Buße in den zwölf Nächten, den Kirchhof ꝛc. Sonſt hatte der Sprengel, außer dem Falle, wo große Ströme und Gebirge eine natürliche Scheidung gemacht, eben ſo wenig Landgränzen gehabt, als Grafſchaften und Edelvogteien. Alles ſchloß ſich, wie Kirchſpiele und Regimentscantons, auf die Köpfe der darunter gehörigen, und das Reich war nur ein Land.

b) Daher die ehemalige Freiheit verſchiedener Münſteriſchen, Lingiſchen und Tecklenburgiſchen Gutsleute, von Landſteuern, als wozu dieſe erſt von der Zeit an gezogen werden konnten, da ſie durch eine neuerliche Landgränze mit den übrigen communem patriam et communem defensionem patriae erhielten. Ein anderes war in der Sprengelsſteuer, welche ad communem defensionem dioeceseos vel etiam comitatus gehoben wurde.

c) Ubicunque erant morati. S. Abſchn. II. §. 25. Note c.

d) Die Freiheit von den alten Heerbannsdingen, oder Gödingen und Vogtsdingen wurde leicht ertheilt: a tribus principalibus malliis, quae vulgo ungeboden Ding vocantur absolvimus; (v. dipl. de 1071 in Cod. Laurish. T. I. p. 194.) beſonders gegen eine kleine Abgift, als z. E. Nullius advocati vel villici placito intersint, sed semel in anno vel bis reditum suum pro quantitate praediorum persolvant, v. dipl. Conradi Imp. von 1140. ap. Guden T. I. pag. 122. Man ſchloß jetzt auch wohl die Grafſchaft facto aus: Si quis in villa (Hörter) emere vellet judicium quod vulgariter vocatur eyn Grafschaft — huic Abbas et consules communiter resistant. Dipl. app. Falken p. 690.

e) Wanner eyn Klockenſchlag geſchünt, den ſall alle Mann folgen, hy ſy junkt of olt, und wee dann niet en folgede, ſoll de gelden vyf Mark (machen 60 numeraire Schillinge, oder den alten Carolingiſchen Heerbannsbruch) S. die Urk. ap. Nunning. in Mon. Monst. p. 255. Der Glockenſchlag trat alſo völlig in die Stelle des Schreigöddings oder Wapengeſchreis, welches leztere bei uns vermuthlich durch das jezt noch übliche O Wapen! ausgedruckt wurde.

f) Es ſoll das Tecklenburgiſche Kirchſpiel Line dadurch verloren gegangen ſeyn, daß es ſeinen eignen Glockenſchlag erhalten hat, und dadurch von dem Iburgiſchen Schreigödding getrennet worden.

g) Daher die vielen adlichen Häuſer auf den Gränzen, welchen es freigeſtellet worden, ob ſie ſich zum Stifte Osnabrück, oder zu einem benachbarten Lande halten wollten.

h) Grut, wovon noch das Wort Grütze, und Grüter, ein Mälzer, übrig iſt, ſcheint eigentlich eine Miſchung von mehrern zum Bier gebrauchten Korn und Kräuterarten geweſen zu ſeyn, und jede Edelvogtei ihr beſonderes Grut (Zwangmalz) gehabt zu haben. Bei der Gränzſtreitigkeit bedient man ſich oft des Arguments, daß Leute, ſo einerlei Grut, Pfennige oder Scheffel haben, auch einerlei Herrn gehören. Jetzt unterſcheidet man die Regimenter an ihren Uniformen; damals, wie man noch keine Uniformen hatte, unterſchied man ſie durch jene Mittel, und die Heerbannscompagnien durch die Kannen ꝛc., daher die große Verſchiedenheit in allen Maaßen und Scheidemünzen.

i) Von allen dieſen Fällen finden ſich Beiſpiele in den Gränzhandlungen, und es iſt ein Vergnügen zu ſehen, wie ſich einige dergleichen abgeſtorbene Gliedmaßen wiederum zum Leben, oder zur Schlußkraft bringen wollen. Insgemein fangen ſie mit der Ausführung vom Blutbann an, und dann fließt das übrige von ſelbſt. Die poſſirlichſte Figur, welche ein alter Heerbannsgraf macht, findet ſich ap Nunning in Monum. Mon p. 360. De Grogreſe mag kommen ſelff derde, de Lemenſtege tuſchen

Ricke-

Nickelings und den Loekhüſer Daele an den Gogerichtsſtoel und ſyn Gericht ſpannen und kleydern, und dann ſein Pferd binden an den Schwerdpael vor dem Gerichtsſtoel, und ſo ferre dat Perd ümme gaen mag, mit der Haltern gebunden an den Pael, ſo feer mag de Warf (die umſtehenden Urtheilsfinder) gaen und ſtaen vor Gericht ꝛc. In den neuern Gränzvergleichen werden dergleichen Befugniſſe mit Recht für todt, oder wo ſie in einer Geldesurkunde beſtehn, für trockne Gefälle erklärt, wodurch ſie zu einer Geldrente herabſinken, welche keinen weitern Schluß auf eine Gerichtsbarkeit oder Hoheit geſtattet. Das argumentum a majori ad minus vel a specie ad speciem gilt daher auch nicht in den Streitigkeiten über jene Heerbannsreliquien, und wer die Bluttonne zu beſtrafen hat, kann nicht fordern, daß man ihm auch Scheltungen und trockene Schläge, als welche der Heerbannshauptmann für ſich beſtraft, laſſen ſolle. So gilt auch kein Schluß vom Scheffel auf die Kanne.

§. 14.

e) Auf die Dienſtleiſtung.

Was dieſe Vereinzelung der Grafſchaften und Edelvogteien für einen Einfluß auf die Dienſtleiſtung gehabt habe, liegt noch jetzt vor Augen. Carl hatte es den Grafen, und andern Beamten mehrmals aufs ſtrengeſte verboten, einige Dienſte von den Wahren zu erfordern. a) Allein der Biſchof hatte ſeine Viſitation gehalten, er hatte oft an des Kaiſers Hof, oder zu einer Kirchenverſammlung reiſen müſſen; und es hatte ſich ſchwerlich genau beſtimmen laſſen, wie viel Fuhren und Dienſte derſelbe zu ſeinen Amtsverrichtungen gebrauchte. Die Klagen hierüber ſind häufig, b) und die Bedürfniſſe des Hofes zu allen Zeiten ungemeſſen geweſen. Die Grafen und Edelvögte hatten ſich in demſelben Falle befunden, und es hatte ihnen ſicher nicht an Scheingründen

gründen gefehlt, um aller Befehle des entfernten Kaiſers ungeachtet, eine Fuhr aus der gemeinen Reihe zu nehmen. Dieſes hatte wahrſcheinlich früh Gelegenheit zu einem Vergleiche gegeben, wodurch die Gemeinen ſich verpflichteten, jedem des Jahrs zwei Fuhren, eine bei Graſe und eine bei Stroh c) zu leiſten, um ſich der fernern Willkühr zu entziehen; damit waren dieſe urſprünglich zufälligen Dienſte in beſtändige verwandelt. Wie nun die Grafſchaften und Vogteien vereinzelt wurden, kamen auch dieſe Fuhren, oder was an Gelde dafür bezahlt wurde, zum Verkauf, und entſtanden vermuthlich daher die jetzt ſogenannten zwei langen Fuhren, welche viele Unterthanen leiſten müſſen. d) Ohne Zweifel rühren auch die zwei Gowgrafendienſte daher, die der Biſchof noch jetzt gebraucht, und vermuthlich mit den Gowgerichte erhalten hat. Dem Edelvogte waren außerdem, was ſeine auswärtigen Amtsverrichtungen erforderten, alle Eingeſeſſene der Vogtei, natürlicher Weiſe zu allen gemeinen Werken, und wie dieſe ungemeſſen ſind, auch ungemeſſen e) verpflichtet. Hier war ein ſolcher Vergleich nicht wohl möglich, die gemeine Noth in dem kleinen vogteilichen Zirkel aber auch leichter zu überſehen, und das Uebermaaß eher zu verhindern geweſen, als im ganzen Sprengel, worin ſelten das eine Amt weiß, wie oft das andre gedienet hat. Indeſſen und wie die Edelvogtei geſprengt wurde, mochte mancher; der ſolche über einen einzelnen Hof erhielt, ſeine eigne, und wer aus vielen ſolchen einzelnen Höfen ein neues Amt f) errichtete, wenigſtens deſſen Bedürfniſſe zu einem neuen Maaße der Dienſtleiſtung machen wollen.

a) Cap. V. anni 803. c. 17.

b) Man findet die Beſchwerden über die gar zu häufigen und koſtbaren Viſitationen ap. Thomasin. T. III. L. II. c. 31. sq.

c) Ich vermuthe dieſes daher, weil Carl der Große in dem angezogenen Capitular den Grafen die Dienſte bei Graſe und bei Stroh (in prato et in messe) ausdrücklich ſchon verbietet, und in den mehrſten benachbarten Ländern der Biſchof von allen ſeinen Unterthanen jährlich zwei Fuhren hat. In der Wetterfreien Rolle heißt es: die Freien ſind ſchuldig, jährlich zwei Dienſte, einen bei Graſe und einen bei Stroh zu leiſten; und außerdem, wenn der Biſchof als Landesfürſt ſie nöthig hat, ſollen ſie ihm folgen einen Tag. S. Ludolf in Obs. for. T. II. p. 284.

d) Daß es auch viele bedungene lange Fuhren gebe, redet von ſelbſt.

e) Inſofern man es ungemeſſen nennen kann, was ſein Maaß ſelbſt mit ſich führt, und auf die Nothdurft eines benannten Gegenſtandes (nicht Herrn, denn dieſe iſt zu willkührlich) eingeſchränkt iſt. Das letztere verſteht ſich allemal, wo der Dienſt nicht nach gewiſſen Tagen beſtimmt iſt. In pago Cinomannico, wo es auch an einem Maaße fehlte, ſetzte Carl der Große cum consultu fidelium authentice feſt, ut quicunque quartam facti (mansi v. du Fresne h. v., doch müſſen dieſes große mansi geweſen ſeyn) teneret, unum diem (per hebdomadem) in campo dominico araret. Capit. L. V. c. 303.

f) Wie auf den hieſigen Aemtern noch ein großer Haushalt geführt wurde, waren die Bedürfniſſe jedes Amts auch ſtärker als jetzt, wo man viele auf Dienſtgeld geſetzt hat. Ueber das Dienſtgeld iſt vieler Streit. In den Amtsregiſtern finden ſich viele Eigenbehörigen, die den wöchentlichen Spanndienſt verrichten, und überhin noch Dienſtgeld bezahlen; wofür nun dieſes? Das Dienſtgeld kann bezahlt werden a) für die biſchöflichen, b) die gräflichen und c) die edelvögtlichen alten Dienſtfuhren;

ferner d) für die Reihefuhren, wenn jemand davon befreit iſt, und e) für die gutsherrlichen, wo einer ſich dergleichen bedungen hat, die in einigen Aemtern wöchentlich, in andern monatlich proordinariis gehalten ſind.

§. 15.

d) Auf Schutz- und Gutsherrlichkeit.

Jedoch litt die Vogtei über einzelne Höfe, wenn ſolche einem andern, der nicht von Reichswegen für einen Hauptherrn erkannt wurde, zu Theil ward, ihre natürliche Einſchränkung; und wer ſonſt einen Hof kaufte, erhielt damit blos eine trockne Befugniß, a) welche wir jetzt Gutsherrlichkeit nennen. Auch hier wirkte die Eigenſchaft der Perſon b) auf das Gut, indem der Kaiſer ſich wegen der gemeinen Hülfe, oder wegen Steuer und Folge nicht an einen Hinterſaſſen halten konnte; wie wir denn auch in der Folge ſehen werden, daß der Biſchof auf die in ſeinem Sprengel gelegnen Edelvogteien, wenn ſie zum Verkauf kamen, ein ausſchließliches Recht behauptete, und ſich deshalb vom Kaiſer noch beſonders privilegiren ließ. Wäre aber die Vogtei nicht geſprengt, ſondern zuſammengelaſſen, und, wie anderwärts, in eine Herrſchaft, welche entweder unmittelbar dem Reiche oder einem Hauptherrn zu Hülfe ſteuret, verwandelt worden: ſo würde dieſe Art der Gutsherrlichkeit gar nicht, und anſtatt des Leibeigenthums eine Gerichtsunterthänigkeit entſtanden ſeyn; man würde auch jetzt von keiner beſondern Schutz- oder Hodegerechtigkeit c) über Freie etwas wiſſen. Dieſe wurde nunmehro nöthiger als vorhin, indem es keiner wagen mochte, einen freien Pächter, der ſich in eines andern Schutz begeben, und ſich demſelben zu Steuer und Folge verpflichten mußte, auf ſein Gut zu ſetzen, d) aus Furcht, das Eigenthum verdunkelt zu ſehen. Daher ließen ſich verſchiedene von dem Biſchofe e) das Recht, die ihre Aecker bauenden Leute, ſowohl Freie als Eigne, ſelbſt zu ſchützen, geben, andre aber beſetzten ihre Höfe blos mit Leibeignen, um durch die herrliche Macht f) den Mangel der Schutzgerechtigkeit zu erſetzen; wodurch ſich denn die Rittereignen ſehr vermehrten. Indeſſen war dieſe Schutzgerechtigkeit nicht die alte Edelvogtei, aber doch immer von großer Wirkung, wie man noch jetzt an den Leuten des Kloſters Iburg, was mit dem heil. Clemens ſelbſt ſchützet, erkennet. Von den Leuten aller übrigen Klöſter g) hat der Biſchof die Spanndienſte und das Schutzrind, aber von jenen nicht; und da derſelbe dergleichen auch von den Rittereignen h) nicht hat: ſo muß die ritterliche Gutsherrlichkeit, außer daß ſie nicht den Freienſchutz mit einſchloß, in Anſehung ihrer Leibeignen, der Schutzherrlichkeit faſt gleich geweſen ſeyn.

a) Man unterſcheidet, wie bekannt, grüne oder naſſe und trockene Gefälle. Die Landſteuer von einem Hofe z. E., ſo lange ſie in die Landescaſſe fließt, iſt eine naſſe Einnahme; wird ſie aber einem Gläubiger als eine Rente verkauft: ſo wird ſie trocken und dürre, indem ſie in deſſen Händen nicht mehr wachſen kann. Eben ſo iſt es mit allen alten Zehntgeldern, Amts- und Dienſtgefällen, ſobald ſie zerſtreut, oder in derjenigen Hand ſind, die nicht die ganze Amtsbefugniß hat.

b) S. Abſchn. II. §. 25.

c) S. Th. I. Abſchn. I. §. 40.

d) Unſern Biſchöfen war zwar der Schutz über ſeine Freien gegeben: aber Graf Bernhard focht ſolchen an, (ſ. §. 20) und man machte bald einen Unterſchied unter Freie und Eigene, (ebendaſ. Note b.) auch waren die

Liberi Sti. Lamberti sub duce. Daher erhielt der Biſchof Pilgrim von Paſſau von Otto II. ein Privilegium, wodurch die ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni, von der potestate judiciaria befreiet werden. (ap. Harzheim T. II. Conc. Germ. p. 667.) Dieſes wäre gewiß nicht nöthig geweſen, wenn es nicht einen Unterſchied gemacht hätte, ob man Freie oder Leibeigne auf ſeine Gründe nahm.

e) Der Biſchof allein hat das Recht vom Kaiſer erhalten, servos et liberos, Mahlmann und Mundmann zu halten; die übrigen Hodeberechtigten haben es von ihm, und zwar der Regel nach nur über ihre eigene Freien, nicht aber über die Freien, ſo entweder auf Malks-Gründen, (ſ. die Capit. der Osnabr. Biſchöfe beim Kreß vom Archid. Weſen in app. p. 7. 14. 22.) oder wie es in der Wetterfreien Rolle (beim Ludolf. Obs. T. II. p. 275.) heißt, auf Kloſter-Junker oder Markgütern ſitzen, ſofern dieſe nicht Churfrei ſind.

f) Potestas herilis; die Gerichtsbarkeit befaſſet nur liberos sive simpliciter sive relative tales.

g) Man erkennet dieſes aus den biſchöflichen Amtsregiſtern; jedoch verſteht es ſich salvis exemtionibus specialibus et coloniis neoacquisitis.

h) Es finden ſich zwar hievon einzelne Exempel, eben wie es auch Beiſpiele gibt, wo der Spanndienſt in einer andern Hand iſt, als die Pacht. Ihrer ſind aber viel zu wenig, um ſie zur Regel zu machen. Sie kommen aber der Generalvermuthung, daß die Spanndienſte urſprünglich zur Vogtei gehöret, und der Dominus bonitarius nur die trocknen Pächte gehabt habe, zu ſtatten. Die ritterliche Gutsherrlichkeit iſt aber ein dominium quiritarium; doch hat im ganzen Stifte Paderborn, worin Biſchof Meinwerch advocatias integras von dem Kaiſer Henrich dem Heiligen früh erhielt, kein Gutsherr einen Spann, ſondern das Amt.

§. 16.

Und e) auf die Beſetzung der Heerbannshöfe.

Gewiß führte die ritterliche Gutsherrlichkeit die Hofesbeſetzung mit eigner Hand a) mit ſich. Andre, welche unter der Vogtei ſtanden, mochten ſich, wenn ſie ihren Hof verließen, und einen Leibeignen zum Pächter darauf ſetzten, der Hand ihres Vogten dazu bedienen, welcher denn auch die Behandlungs- oder Uebergabegebühr, oder den ehemals ſogenannten Einfahrtspfennig und den Sterbfall dafür zog. So hielten es wenigſtens, wie bekannt, die Edelvögte der Klöſter, denen es auch an einer eignen Hand fehlte, mit den Kloſterleuten, bis ſie ihre eignen Pröbſte erhielten, die aber auch wiederum dieſe Gebühren zur Probſtei zogen, und dem Kloſter nur die trockne Pacht zukommen ließen. b) Wer keine eigne Hand hatte, konnte auch ſchwerlich von ſeinen Leibeignen eine Dienſtleiſtung fordern, oder ſich der Selbſthülfe gegen ſie bedienen; und es mochte ein großer Unterſchied ſeyn zwiſchen der alten vogteilichen, ritterlichen und gemeinen Gutsherrlichkeit (wenn die letztere dieſen Namen verdienet), ehe die Zeit dieſe verſchiednen Arten unter einerlei Regeln gezwungen hat; c) ſie ſträuben ſich aber auch zuweilen noch darunter, und der Geiſt der veränderten Staatsverfaſſung hat noch immer abzutragen und aufzufüllen. Dieſes iſt das Schickſal aller alten Rechte, die man oft beſſer mit der Zeit verwittern läßt, als mühſam und plötzlich umſtürzt; man braucht die Natur und die Noth des Staats nur wirken zu laſſen. So lange die Kaiſer den Carolingiſchen Heerbann, worin von jedem Hofe der Mann zur Vertheidigung des Reichs und der Kirche ausziehen mußte, zu Grunde gehen ließen, und ſich lediglich an die Hauptherrn hielten; dieſe aber, anſtatt die Gemeinen aufzubieten, ſich eine eigne Mannſchaft zulegten, und damit ihre Reichs- und Lehnspflichten erfülleten, konnte es dem Kaiſer gleichgültig ſeyn, wie die Höfe beſetzt wurden; ſie hatten nicht nöthig, ſich um die Contrakte zu bekümmern, welche zwiſchen den Landeigenthümern und ihren Leuten geſchloſſen wurden. Je mehr einer von den ſeinigen erhielt, deſto beſſer konnte er jene Pflichten erfüllen. Aber ſobald ſie ſich auch denſelben entzogen, und dafür Steuren auf ihre Höfe bewilliget haben, hörte dieſe Willkühr von ſelbſt auf.

a) S. oben §. 11.

b) In den alten Zeiten beklagten ſich die Klöſter über ihre Vögte, und ſpäter über ihre Pröbſte. Die mehrſten haben beide eingezogen.

c) Man ſieht dieſes nicht deutlicher, als bei den Wetterfreien. Hier iſt keine ritterliche Gutsherrlichkeit, die das Erbe mit eigner Hand beſetzt. Denn die Einführung gebührt dem Freivogte als Viceedelvogte: und die Edelvogtei, welche die Grafen von Ravensperg hatten, war in einer ganz andern Hand, als die trockne Pacht, die das Kloſter Heerſe zog. Man ſehe ihre Privilegien ap. Ludolf Obs. for. T. II. p. 261. Von einer, Namens Hedwig, heißt es in der Urkunde n. 82.: ut nec ipsi nec alio licebit aliquem colonum in ipsius Domus possessionem immittere nisi per manum Decani vel obedientiarii. Nun hat aber der Biſchof auch nur einmal von ſeinen Dienſtleuten verlangt, daß die Beſetzung der reihepflichtigen Lehngüter durch ſeine Hand gehen ſollte.

§. 17.

§. 17.

Die verſchiedenen Arten dieſer Beſetzung.

Die damals üblichen Beſetzungen des Wehrgutes laſſen ſich übrigens auf folgende Arten zurückbringen. Der Biſchof, und wer ſonſt in der Folge das Recht erhielt, Dienſtleute zu halten, beſetzte ſein Gut mit freien oder hörigen Hausgenoſſen, a) wovon erſtere den Hof und mit dieſem den Dienſt verlaſſen konnten, letztere aber als hörige Leute darauf bleiben mußten. Andre aber, welche keine Dienſtleute halten durften, beſetzten das Wehrgut, das ihnen entweder zu Lehn gegeben, oder ſonſt zuſtändig war, mit Leibeignen; die zwar auch ihren Herrn auf Reiſen oder zum Heer begleiten konnten, aber nur als reiſige Knechte. Jene ſtanden in der Muſterrolle, weil ſie ein Heergewette halten, für deſſen Erhaltung öffentlich geſorgt wurde, dieſe aber blos in dem Dienſte ihrer Herrn, der daher auch ihren Sterbfall ganz zu ſich nahm. Alle Arten von Leuten ſcheinen Anfangs eben ſo wenig, als die Lehnleute, die Erbfolge an denen Höfen gehabt zu haben, welche ihnen, es ſey nun als Hausgenoſſen oder als Rittereignen, untergegeben wurden. Denn man ſieht, daß Höfe verkauft, und die daraufgeſetzten Leute zurückbehalten, b) und wiederum Leute ohne Höfe andern übergeben werden: c) dieſes ſetzt voraus, daß man nur eine ſchlechte Bauart hatte, und mit Aufziehung ſeiner vier Pfähle einen Hof verlaſſen konnte; d) denn wo es gute Häuſer gibt, welche der Pächter ohne Erſtattung ſelbſt bauen und unterhalten muß, da gibt die Natur ſowohl dem Freien als Leibeignen eine Erbfolge, wenn es gleich in dem Contrakte heißt, daß das Gut nach dem Tode beider Eheleute, oder nach Verlauf einer beſtimmten Zeit, zurückfallen ſolle. e) Dieſe Erbfolge f) iſt jedoch, wenn man fein unterſcheiden will, nur ein Näherrecht in der Hörigkeit, welches die Nothwendigkeit und den beiderſeitigen Vortheil zum Grunde hat. Denn wer hätte auf fremde Gründe Gebäude errichten, und ſolche ohne Erſtattung wieder verlaſſen wollen? Und was kann Eltern mehr reitzen, ein Gut wohl zu bauen, als die Gewißheit, daß eines von ihren Kindern, das in der Hörigkeit bleiben will, mit Gnade des Herrn, und unter gleichen Bedingungen der Nächſte dazu bleibt, die Wittwe ihre Verſorgung daraus erhält, und die übrigen Kinder davon erzogen werden? Die ſpätere Erfindung, die Gebäude nach einer Taxe zu übergeben und wieder abzunehmen, war ihnen unbekannt, und man findet in unſerm Stifte kein Beiſpiel, daß der Gutsherr vordem ſeinen Leuten die Häuſer gebauet, oder ihnen das Vieh angeſchaffet habe. Von dem Gute, was der Dienſtmann als ſein Vorwerk bauete, ingleichen von dem gemeinen Pachtgute, iſt hier die Rede nicht.

---

a) Der Biſchof hat auch noch jetzt keine Leibeigne, einige wenige, vielleicht neuere, ausgenommen.

b) In den erſtern precariis n. 21. 22. werden noch alle Leibeigne mit Namen genannt; ſpäter heißt es: praedia cum mancipiis. Ein Beiſpiel von zurückbehaltenen findet ſich n. 42.

c) In der Urk. n. 81. ſteht: Si colonus curiae, lito non est lito cum uxore dabitur. Jetzt würde man dieſes nicht verlangen, weil die Leute Geld zu geben, um litone alicujus curiae zu werden.

d) An der Emſe, in der Sandheide, pachten die Leute auf 12 Jahre, und bringen ihre Häuſer mit, nehmen

men ſie auch wieder weg. Eben ſo an einigen Orten im Bremiſchen.

e) S. Abſchn. II. §. 22. n. a. Wie Otto von Lüneburg dem Kaiſer Friedrich I. ſein Allodium zu Lehn auftrug, that er es mit der Formel: ut Imperator de eo quicquid placeret tanquam de suo proprio faceret. v. dipl. in Origg. Guelf. T. IV. p. 50. Dergleichen Formeln ſind Symbola contractus originarii, und bedeutet, ſobald ſie demjenigen, was die Partheien ex natura negotii handele, widerſprechen, nichts weiter.

f) Wir nennen es Anerbrecht, und verſtehen darunter die gerechte Erwartung des heredis sui. Am feinſten wird es in dipl. de 1114. ap. Falken. in trad. Corb. pag. 708, ausgedrückt: N. et N. cum essent homines liberi, in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.

§. 18.

Einfluß des Geldes hiebei; Handlung.

Bei allen dieſen großen und wichtigen Veränderungen war es ein Glück für die Heerbannshöfe, daß das Geld nicht in dem Verhältniß ſeltner wurde, als es ſich vermehret hat. Wäre dieſes geſchehen: ſo würde es jetzt mit Pflichten und Auflagen erſchöpft ſeyn, anſtatt daß die Veränderung des Geldes faſt alle alten Abgaben, wo ſie auf Geld geſetzt geweſen, zum allgemeinen Beſten der Menſchen, in eine bloße Kleinigkeit und zuletzt in Nichts verwandelt hat; welches ſonſt nicht anders, als durch die gewaltigſten Erſchütterungen würde haben bemerket werden können, und doch immer würde haben bewirket werden müſſen, ſobald alle Zehnten und Heerbannsſteuren ſich in Privatrenten verwandelten, und die öffentlichen Laſten täglich neue Mittel erforderten. Jedoch war dieſer Erfolg um ſelbige Zeit noch ſo merklich nicht. Man kaufte darin noch den Staupenſchlag mit drei Schillingen, und jede Ruthe mit ſechs Pfennigen ab. a) Unſer Biſchof Wido vermachte zu ſeiner Memorie jährlich fünf Schillinge, b) und ſo viel galt damals ein fetter Ochſe, c) woraus man den hohen Werth des Geldes zu dieſer Zeit abnehmen mag. Doch kaufte man ſchon fünf jährliche Zehntſchillinge für hundert dergleichen; d) der Handel war aber auch noch ſchlecht, und mehrentheils in den Händen hauſirender Krämer, deren Anzahl ſehr groß ſeyn mußte, weil der Kaiſer Henrich IV. ein ganzes Heer daraus errichtete; e) man hatte in den Städten eigne Kirchhöfe für ſie. f) Wie ſchlecht die einheimiſche Handlung war, erhellet daraus, daß die Sachſen ihre Hoſen von dergleichen Krämern kauften, g) ohnerachtet doch bereits Leinewand- und Tuchhändler in einigen Städten vorhanden waren. Hierin geſchieht ihnen aber wohl zu viel, wenn man glaubt, daß (940) unter Otto I. ihre ganze Mannſchaft noch mit Strohhüten ausgezogen ſey, h) oder man möchte es ihrer Liebe zur Freiheit annehmen, daß ein jeder ſeinen Strohhut wie ſein Strohdach hätte behalten müſſen, um Sonne und Wind mit jedem gleich zu theilen, und aller Ungleichheit der Macht vorzubeugen. Die Einrichtung war überhaupt ſchlecht; der eine Biſchof nahm von dem Kaiſer den Schrannen, i) woraus jeder ſein Fleiſch nehmen mußte, und der andre ließ ſich das Recht zum Zwangmalze geben; auch mußten die Bäcker für die Erlaubniß zu backen bezahlen.

a) Tres solidos persolvat, et si noluerit persolvere, crinibus turpiter abscissis, virgis excorietur — Sex nummos componat aut totidem verbera sola virga patiatur. v. dipl. de 1086. ap. Lunig. Spic. eccl. P. III. p. 195.

b) S. die Urk. von 1110, n. 48.

c) Dipl. cit. ap. Lunig.

d) Eigentlich wurden 2¾ ß. für 48 ß. (ſo viel betragen vier Mark) verkauft. Urk. n. 80.

e) Bruno de Bello Sax. p. 213.

f) S. dipl. ap. Wurdwein T. VI. p. 154.

g) S. Excerpta e Necrol. Hild. ap. Leibn. T. I. p. 763. Die Sachſen trugen noch offne Hoſen, und die fremden Krämer mußten ihnen Bürgen ſtellen, se caligas in parte interiori replere velle, quia usque ad illa tempora sine impletione fuerant et junctura.

h) Der Graf Hugo ſagte zu Otto I., er habe mehr Gewaffnete, als der Kaiſer je geſehn; und dieſer antwortete, er wollte ihm mehr Strohkappen zeigen, als er und ſein Vater geſehn hätten. Et re vera cum esset magnus valde exercitus, XXXII, videlicet legionum, non est inventus, qui foemino non uteretur pileo, nisi Corbejus Abbas Bovo cum tribus sequacibus Witich L. III. c. 1. p. 651. Vielleicht hatten die

Sachſen das Heu für ihre Pferde geſponnen, und führten es in Geſtalt der Hüte auf den Köpfen mit ſich.

i) Otto M. Episcopo Leod. mercatum et materiam cerevisiae constituit. T. I. hist. Leod. p. 208. Otto II. largitur Episcopo Mindensi macellum publicum et teloneum. Ap. Lunig. Spic. eccl. T. II. p. 209. Wegen der Bäcker ſ. Lehmanns Speierſche Chronik, L. V. c. 64.

§. 19.

Folgen in Anſehung der Marken. Beſchluſs.

Was der Verfall der Carolingiſchen Grafſchaft und beſonders der Edelvogtei, womit die Markpolicei, verknüpft war, für Veränderungen in den Marken a) nach ſich gezogen habe, und wie auch hier die Splittern davon herumgeflogen ſind, b) wird ſich am beſten durch die Folgen ſelbſt entwickeln. Einige unſrer Marken nennen ſich noch jetzt kaiſerlich-frei, c) ein Begriff, der ſich aus jenen Zeiten, worin ſich die Eroberungen, welche das Land im Reiche machte, mit dem Zaune, wie die Inſeln im gemeinen Meere mit ihren Ufern, endigten, fort gepflanzet, und ſich auch noch auf einigen Landgränzen, wo die Herrſchaft über das Land im Zaune außer Streit, und nur der außerhalb denſelben belegne Markgrund, welchen das Vieh der verſchiedenen Unterthanen ruhig und gemeinſchaftlich genießt, zwiſchen den Landesherrſchaften ſtreitig iſt, erhalten hat. Auch rührt der hie und da in den Marken noch durchſcheinende Unterſchied zwiſchen der gemeinen Grundherrſchaft, d) die Carl der Große unſerm Biſchofe vertrauete, und der ordentlichen Holzgraſſchaft, welche lange Zeit nur die Markpolicei zum Gegenſtande hatte, aus jenen Zeiten her. Aber wir können, ohne der Zukunft gar zu ſehr vorzugreifen, alle dieſe Folgen, die ſich erſt langſam entwickelten, hier nicht berühren. Die wahre Veränderung im Großen beſtand zu Ende dieſer Periode darin, daß die Krone ſich in eine Oberlehnsherrſchaft, und jedes Heerbannsamt in ein Lehn verwandelt hatte. c) Damit waren alle Vorſteher der Nation, ſowohl geiſtliche als weltliche, welche ehedem unter kaiſerlicher Beſtätigung entweder frei erwählt, oder auf Lebenszeit ernannt waren, und blos gemeine Pflichten gegen das Reich und die Kirche auf ſich hatten, in Hofdiener verwandelt; und ob wohl dieſe, nachdem die Geiſtlichen es wiederum zur freien Wahl gebracht, die Weltlichen aber ſich mittelſt Hülfe der Erbfolge minder abhängig gemacht hatten, das neue Land zu ſchwächen ſuchten; ſo blieb doch die Dienſtpflicht auf dem Amte haften, und ſowohl Lehnsherr als Vaſallen hatten beide nur einerlei Intereſſe gegen das gemeine Eigenthum; außerdem aber, nachdem ſie zu ihrer Dienſtpflicht die Heerbannspflicht mit übernehmen mußten, die ſtärkſten Bewegungsgründe für ſich, alles dieſem Plane, worin ſich beide Arten von Pflichten durchaus nicht mehr unterſcheiden ließen, unterzuordnen, jeden freien Eigenthümer in ihre oder der ihrigen Dienſte und Hörigkeit zu nöthigen, und ſonach alles von unten bis oben in eine Kette zu ziehen, welche ſich erſt durch die Territorial-Hoheit, die mehrentheils das Band der Hörigkeit überflüſſig macht, einigermaßen wiederum erweitert und verändert hat.

a) Gemeinen Heiden, Weiden, Möhren, Holzungen und Gewäſſern.

b) So trat z. E. der Graf Otto von Ravensperg 1277 dem Biſchofe in Marca Versmelle ab: omnia ligna quae vocantur Unbaragich Holt., Warandiam in Scutellis, quae Schottel, ware dicitur, Warandiam cementariorum, qui Kalkberner vocantur, Warandiam in omnibus fabris palustribus, qui Brokmede vocantur, Warandiam eorum qui dicuntur Kollenberner, item extravenditorum quae Uth Zelinge vocantur, item omnes occupationes quae Besettinge vocantur — alles per species und nicht per modum complexus jurisdictionis Holzgrävialis.

c) Man höret dieſes noch von den Bauern in verſchiedenen Marken. Freie Marken ſind ſonſt diejenigen, welche keinen Holzgrafen haben, und worin ſich die Genoſſen ſelbſt beſtrafen. Dieſes ſollte aber doch der Grundherrſchaft unnachtheilig ſeyn.

d) In dem Sachſenbuche, was auf dem Amte Fürſtenau iſt, wird der Biſchof noch Grundherr verſchiedener Marken genannt, die ihren beſondern Holzgrafen haben. Ein ander Beiſpiel hievon findet ſich ap. Lodtmann de jure Holzgraviali p. 189., worin die gemeinen Bruchfälle getheilet werden; die Gebühr von den Zuſchlägen aber der landesfürſtlichen Obrigkeit vorbehalten wird. Dieſe Grundherrſchaft beſteht in einer

Kontrolle über das gemeine Gut, zum Beſten des Reichs und des Landes; und hierauf zielt die Capit. perp. §. 46. ap. Kreß vom Archid. Weſen, in app.

e) In der Folge ſuchte man dieſes immer zu verhüten. Daher die häufige Formel: ut curtem vel domum illam non jure beneficii sed reditus ad dies vitae teneant. Ap. du Mont. T. I. pag. 78. et Falken in trad. Corb. p. 687.

Urkunden

zur

Osnabrückſchen Geſchichte,

zweiten Theils.

XI.

Praeceptum Ottonis magni datum Dodoni Episcopo Osnabr. de liberis, de servis et lidonibus de 938. (*ex autographo.**)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto Dei Gratia rex. Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri qualiter vir venerabilis Thoto Osnebruggensis ecclesiae episcopus fidelisque noster serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit ut eidem ecclesiae suae nostraeque immunitatis et libertatis praeceptum fieri decrevissemus per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius ac plenius habere valuisset. Cujus petitioni ob amorem Domini assensum praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum inde conscribi jussimus firmiter praecipentes ut sicut reliquae sanctae ecclesiae Dei quae per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum auctoritate confirmantur, ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat, ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et fidejussores tollendos et ceteros aut eos qui censum persolvere debent quod muntscat vocatur, a nemine praesumatur constringere. sed liceat praefato Episcopo suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibusquae possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere earumque causas absque ulla contradictione ordinare atque disponere. Et ut verius credatur manu nostra illud firmavimus et anulo nostro sigillari jussimus.

---

*) Ex quo illud descripsisse testatur C. H. in dissert. historico critica de Diplomate Caroli M. p. 122. quod etiam de sequentibus notandum quatenus inscriptio hoc indicat

Signum Domini Ottonis
(L. S.)
invictissimi regis

Pappo ad vicem Friderici recognovi et (L. S.) Data XV. kal. Jun. Anno dom. incarn. DCCCCXXXVIII. Indict. XI. Anno Ottoni piis regis II. Actum in stela amen.

XII.

Praeceptum Ottonis I. Regis Episcopo Drogoni de Widinbrucca datum de moneta et teloneo de 952. (ex autographo.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto Dei Gratia Rex. Noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos per interventum Venerabilis Episcopi Osnabrucgensis Ecclesiae Druogonis, monetam et mercatum publicum in loco Vuitunbrucca nuncupato concessimus, quod pro remedio animae nostrae eidem Ecclesiae, quicquid fiscus et pars regia inde obtinere poterit, sub potestate Episcopi jam dicti successorumque ejus ordinandum, vel in moneta, vel in theloneo, aut in qualibet exactione publica, ex integro tradimus hoc auctoritatis nostrae praecepto, per quod volumus firmiterque jubemus, ut nullus judex de praescriptis rebus habeat ullam potestatem inquietandi, vel quicquam molestiae faciendi. Sed ut praefatae Ecclesiae Episcopus successoribus inviolabiliter teneant - - diligentiusque ab omnibus observetur, anuli nostri impressione sigillare jussimus manu propria roborantes

Signum Domni Ottonis
(L. S.)
Serenissimi Regis.

Abraham Notarius ad vicem Brunonis Archicancellarii recognovi.

Anno Dominicae incarnationis DCCCCLII. Indictione IV. Data VII. Junii regnante rege Ottone Anno XVI. Actum Dornpurck.

XIII.

Diploma Ottonis M. datum Drogoni Episc. Osnab. de venatu et foresto. de 965. (ex autogr.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus: noverit omnium fidelium tam praesentium quam èt futurorum industria qualiter nos ob peticionem dilectissimae matris nostrae mahtildis atque interventum adhalheidis amantissime conjugis nostrae insuper etiam ob frequens servitium drogonis venerabilis episcopi ad osnabrugensem suae scilicet ecclesiae sedem quoddam nemus vel forestum infra hec loca situm farnuuinkil. hru tanten. angare. osning. sinithi. bergashauid. drevanameri. elenesfeld. diummeri. in perpetuum proprietatis usum donavimus ea videlicet ratione ut nullus contumatiae deditus nemus prelibatum nostro videlicet banno munitum sine praedicte sedis episcopi vel pastoris licentia studio venandi aut aliquod hujus modi negotium peragendi praesumat intrare. Quod si quisquam parui pendens temptaverit sciat se tam divinae quam et nostrae ultionis vindictam incurrisse nec non debitum pro delicto in rega-

lem

lem fiscum redditurum. Sed ut hoc firmum stabileque per omnes nostri nominis et ordinis dignitates permaneat hanc cartam scribi atque jussimus sigillari.

Signum Domini Ottonis
(L. S.)
magni et invictissimi Imperatoris Augusti.

Ludolfus cancellarius ad vicem brunnonis archicappellàni recognovi (L. S.) dat. id. Julii Anno dominicae incarnat. DCCCCIX. Indict. VII. anno regni domni Ottonis XXX Imperii aut. IV. Actum Quedilingeburg in Dei nomine feliciter amen.

XIV.

Praeceptum Ottonis M. datum Liudolfo Osn. Episcopo super decimis suae diòeceseos, quarum quasdam Abbas Corbeiensis et Abb. Hervordensis minus juste usurpaverat. de 972. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Augustus. Noverit omnium industria fidelium nostrorum, tam praesentium quam et futurorum, qualiter vir venerabilis Liudolfus Osnebruggensis ecclesiae Episcopus nosterque fidelis ac consanguineus, necessitate compulsus de Saxonica terra Ravennam usque Serenitatis nostrae clementiam adiit, querimoniam faciens, ecclesiam suam decimis, unde jam XII annis transactis Apostolica auctoritate et multorum nostri Regni Principum consultu et judicio diffinivimus et Drogoni ejusdem Sedis Praesuli, nostrae libertatis et immunitatis praeceptum super hac eadem refieri praecepimus et dedimus, iterum a Corbejense Abbate et Herifordense Abbatissa suisque fautoribus, temeraria praesumptione depraedatam esse. Et multos acceptis inde beneficiis (Nam nos de hac vita decessisse apud illos diffamatum est) in eorum adjutorium conjurasse. Hoc vero non aequo animo ferentes, quoniam iter nostrum Romam direximus, praedictum Episcopum nobiscum illuc usque venire fecimus. Ibi vero hoc negotio ceterisque pro quibus venimus, apud Patrem nostrum Johannem Apostolicum tractatis, ejus jussu et consilio, mox litteris directis synodum Inglinheim congregandam proximo auctumnali tempore, pro ecclesiastico honore stabiliendo, in hac re ceterisque quam plurimis condiximus. Illuc praefatum Episcopum suosque adversarios ante nos venire praecepimus. Huic vero synodo interfuerunt. Ruodbertus Mogontiensis Archiepiscopus et sui suffraganei. Outhalricus Augustensis, Poppo Worceburgensis, Anno Wormatiensis, Erhanbaldus Argentinensis, Otwinus Hildinesheimensis, Reginoldus Rabulocensis, Bruno Verdonensis, Baltherius Nemethensis, Gero Coloniensis Archiepiscopus cum suis suffraganeis, Notkero Laodicense, Liudolfo Osnabruggense, Duodone Mimigardefordense. Thiedricus Trevirensis Archiepiscopus et sui suffraganei. Theodricus Metensis, Wigfrithus Wirdunensis, Gerhardus Tolensis. Fredericus Juvavensis Archiepiscopus. Athalbertus Magadaburgensis Archiepiscopus cum suis suffraganeis, Folkone Misnense, Gisalherio Merseburgense, multique alii nostri regni Principes, Duces, Comites, Clerici et Laici, quorum nomina et numerus comprehendi non possunt. His vero nobiscum in synodo considentibus, Episcopus et sui adversarii in medio constabant. Ibi utrorumque sententiis auditis, et subtiliter dijudicatis, decimas Episcopo Canonica auctoritate reddi debere omnes affirmabant. Sicque Abbas et Abbatissa suique fautores, synodali sententia convicti decimas Episcopo reddiderunt, et triginta libras auri pro injustitia illata, et ut bann - - - certis indutiis persolvendas promiserunt. Qua propter ob amorem Domini nostri Jhesu Christi et monitum dilecti filii nostri Ottonis

tonis Coimperatoris - - nobisque in eadem - - - Archiepiscoporum, Episcoporum et ceterorum plurimorum - - - icorum nostrae immunitatis et libertatis praeceptum - - - - omnibus modis interdicimus, ut amplius inter ipsos eorumque successores hujusmodi contentio non oriatur. Sed liceat eidem Episcopo suisque successoribus, easdem decimas, ceteraque sibi pertinentia quieto ordine possidere, et causas sui Episcopii corrigere, ordinare atque disponere nemine contradicente. Et ut hoc verius credatur et in posterum diligentius observetur, hanc cartam inde conscriptam, anulique nostri impressione signatam manu nostra propria subtus firmavimus.

Signum Domini Ottonis Magni Imperatoris Augusti.

(L. S.)

Willigisus Notarius vice Ruodberti Archicapellani subscripsit.

Data XV. Kal. Octobris Anno incarnat. Dominicae DCCCCLXXII. Indict. XIV. Anno regni Domini **Ottonis** XXXII. (leg. XXXVII. *) Imperii autem XI. Actum Inglinheim in domino feliciter Amen.

XV.

Ottonis II. praeceptum Liudulfo Episcopo datum de Haesna. Apulderibiki et Lingi de 975. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis, Otto divina favente Clementia imperator augustus. Notum sit omnium sanctae Dei ecclesiae nostrorumque fidelium tam praesentium quam et futurorum industriae qualiter nos ob memoriam divinae remunerationis nec non interventum dilectae conjugis

---

*) Nota. **Henseleri** mscpta. qui tantumodo fragmentum hujus diplomatis in allegata **dissertatione** ediderunt.

conjugis nostrae scilicet imperatricis augustae theophanie. cuidam viro venerabili sanctae Osnebruggensis ecclesiae episcopo liudolfo quicquid praedii vel hereditatis ipse nostrae imperiali auctoritate improprium donavit, reddimus. in comitatu bernhardi ducis. in locis subscriptis. videlicet apalderbach. hesnon. lüngua, cum curtilibus. aedificiis. mancipiis. terris. cultis et incultis. viis et inviis. exitibus et reditibus. quesitis et acquirendis pratis. pascuis. silvis. aquis aquarumve decursibus. molendinis. piscationibus. locis praescriptis appendicibus. seu cujuscunque utilitatis nostrae imperatoriae dignitati sublatum esse videretur. sicut praediximus liudolfo osnebruggensis ecclesiae episcopo nostroque consanguineo reddimus atque donavimus. eo denique tenore ut liberum habeat arbitrium tenendi, donandi vel commutandi - - - seu eidem ecclesiae suisque successoribus relinquendi. hanc cartam jussu nostro conscriptam. anulique nostri impressione signatam manu propria subtus firmavimus.

Signum Domini Ottoni magni
(L. S.)
imperatoris augusti

Folgmarus Cancellarius ad vicem uuilligisi archicapellani subscripsi.

data 7 kalend. Maji Anno Dominicae incarnat. DCCCCLXXV. Indict. II. Anno regni domini Ottonis XIV. imperii aut. VII. Actum bogbardon. in domino amen.

XVI.

Ottonis II. privilegium de libera electione advocati Coenobio in Herſsebrock datum de 976. (ex aut. cop.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Otto divina providente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Noverint omnes fideles nostri praesentes ac futuri. Quod nos in Dei nomine et dilectissimae nostrae conjugis Theophanicae rogatu talem potestatem donavimus Sigiburg. et aliis sanctis monialibus in Hertzenbroike Deo servientibus, ut nullus comes, aut Comitis Vicarius earum litos liberos vel servos supra dictarum Sanctimonialium in publico mallo, aut in alio communi colloquio dijudicet, sive banno constringat, sed ejusdem Monasterii Vocatus et congregationis exinde suo proprio judicio regat et secundum qualitatem criminis dijudicet. Concessimus etiam praedictis sanctimonialibus et Imperiali Majestate per privilegii hujus munitionem licentiam eligendi inter se Abbatissam Dei servitio aptam ipsisque ad regendum idoneam, et Advocatum quemcunque utilem voluerint. Et ut haec nostra Imperialis autoritatis concessio firma permaneat, jussimus eis hoc privilegium conscribi et annuli nostri impressione muniri. Datum VII. Idus Novembris Anno Dominicae Incarnationis Nongenteso Indictione LXXVI. IIII. Anno vero regni Domini Ottonis XV. Imperii IX. Actum Aruita.

XVII.

Privilegium Ottonis II. datum Herigiso ob interventum Ludolfi Episcopi Osnabrüggensis de 977. ex autographo.

In nomine sanctae et individuae trinitatis Otto divino favente nutu imperator augustus notum esse volumus omnium sanctae Dei ecclesiae nostrorumque fidelium industriae qualiter nos interventu ac petitione liudulfi venerabilis videlicet episcopo cuidam herigiso nuncupato quicquid ipsius liudulfi beneficio aut data aut munere seu ipsius adquisitione in locis subnotatis rislaun. reasford. uanhula. girithi. treli. hiruthnun. bircfeld. muliun. liaetrichi. hanetiutinge. ainghem. vuullen. alfluson. marsunnon adhuc suus possidebat in perpetuum proprietatis usum praedicto heregiso donavimus,

vimus, cum curtilibus. mancipiis aedificiis. terris cultis et incultis pratis. pascuis. silvis. aquis aquarumve decursibus. molendinis. piscationibus. viis et inviis. exitibus et reditibus. quesitis et inquirendis a cum omnibus jure ac legitime ad praedicta remanentibus loca, ea videlicet ratione, ut liberam deinde habeant potestatem tenendi. donandi. vendendi. commutandi. aut posteris quibuscunque in donarium linquendi seu quicquid sibi libuerit exinde faciendi. Et ut hoc firmum stabileque permaneat cartam hanc conscribi anulique nostri impressione sigillari jussimus manuque nostra subtus firmavimus.

Signum Domini Ottonis
(L. S.)
invictissimi imperatoris augusti.

Vildiboldus Cancellarius ad vicem Willigisi archicapellani notavi.

Data IV. Kal. Novemb. anno dominicae incarnat. DCCCCLXXVII. Indict. V. Anno vero regni domini Ottonis XVII. Imperii X. Actum Linga in Domino Amen.

XVIII.

Henrici II. Privilegium super toloneo et mercatu in loco Osnabr. de 1002. (e monum. Paderb.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Rex. Noverit omnium fidelium nostrorum industria. qualiter vir venerabilis Wodilulfus Osnabrugensis videlicet Ecclesiae Episcopus nosterque fidelis. Serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit. ut eidem Ecclesiae suae immunitatis et libertatis nostrae praeceptum fieri mandaremus, per quod res et potestates quae suo Episcopio jure debentur, licentius ac plenius habere valuisset. Cujus petitioni ob amorem Domini nostri Jesu Christi assensum praebentes insuper decrevimus et hoc praeceptum pro voto eius conscribi jussimus. per quod firmiter praecipimus, ut sicut S. Ecclesiae Clerici per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum Regum videlicet et Imperatorum auctoritate confirmantur. ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum Domino opitulante stabilita consistat eo pacto. ut nullus judex publicus neque aliqua judiciaria potestas. aut Comites vel Vicecomites sive Missi Dominici per tempora discurrentes. loca illius Episcopatus ad placita habenda. vel freda vel para freda exigenda. aut paratas faciendas. vel fidejussores tollendos. aut servos vel liberos sive Liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod Mundschatt vocatur. ad pontem restaurandum aut corrigendum ullo unquam tempore adstringendos ingredi valeant. Liceat etiam in eodem loco Osnabrugensi mercatum habere et monetam publicam instituere et teloneum seu vectigal inde accipere omni tempore nemine contradicente. Sit quoque licentia praefato venerabili Episcopo ejusque successoribus et suo Advocati res praedictae Ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps acquisierit quieto ordine possidere. suasque Ecclesias juste corrigere et suas causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Insuper etiam ad ejusdem Ecclesiae quoddam nemus vel forestum intra haec loca situm. Farwinkel. Brutanssen. Angarn. Osning. Seneto. Bergeshovel. Dreanunameri. et Wesfeldumeri cum omni integritate. in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur. in perpetuum proprietatis usum donavimus ea videlicet ratione. ut nullus contumacia dedidus nemus praelibatum nostro scilicet banno munitum sine praeditae sedis Episcopi vel Pastoris licentia studio venandi vel aliquod hujuscemodi negotium peragendi. sicuti nostri patres et antecessores suis praedecessoribus sanxerunt praesumat intrare. Quodsi quispiam parvipendens

pendens tentaverit, sciat se tam divinae quam et nostrae ultionis vindictam incursurum nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum. Et ut hoc verius credatur, ac per futura tempora diligentius conservetur, hoc Regiae immunitatis insigne manu propria firmavimus et sigillo nostro imprimi jussimus.

Signum Domīni Henrici

(L. S.)

Regis invictissimi.

Data V. Kal. Augusti Anno Dominicae Incarnationis MII. Indictione XV. Anno vero Domini Heinrici Regis primo. Actum Mersebure.

XIX.

Praeceptum Domini Henrici II. datum Meginhero Episcopo de servis et liberis. De foresto et liddonibus de 1023. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Heinricus divina favente clementia romanorum imperator augustus. Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industria, qualiter venerabilis osnebrugensis Ecclesiae Episcopus Meginherus nosterque fidelis dilectus, Serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit ut eidem ecclesiae suae immunitatis nostrae et libertatis praeceptum fieri mandaremus, per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius et plenius habere valuisset. Cujus petitioni ob amorem Domini nostri iesu Christi assensum praebentes ita fieri decrevimus, et hoc praeceptum pro voto ejus conscribi jussimus, per quod firmiter praecipimus ut sicut sanctae ecclesiae Dei per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum auctoritate confirmantur, ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum Domino opitulante stabilita consistat. eo pacto ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas. aut comites vel vicecomites. sive missi dominici per tempora discurrentes. loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda seu parafreda exigenda. aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos. aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent quod muntscat vocatur. ad pontem restaurandum aut corrigendum ullo unquam tempore constringendos ingredi audeant. Liceat etiam in eodem loco osnebrugensi mercatum habere et monetam publicam instruere et teloneum seu vectigal omni tempore inde accipere nemine contradicente. sit quoque licentia praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo advocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps acquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere et suas causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Insuper etiam ad ejusdem ecclesiae sedem quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm. farnuuuinkil. hrutansten. angare. osning. sinithi. bergeshanid. dreuanameri. eteresfeld. diumeri. cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis. omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur. in perpetuum proprietatis usum donavimus. ea videlicet ratione, ut nullus contumatiae deditus. nemus praelibatum nostro scilicet banno munitum sine praedictae sedis episcopo vel pastoris licentia. studio venandi vel aliquid hujuscemodi negotium peragendi sicuti nostri patres et antecessores suis praedecessoribus sanxerunt praesumat intrare. Quod si quisquam parvipendens temptaverit sciat se tam divinae quam et nostrae ultionis vindictam incursurum. nec non pro delicto centum libras cocti auri dimidietatem camerae nostrae et dimidietatem episcopo redditurum. Et ut hoc verius credatur ac per futura tempora diligentius conservetur. hoc imperiale immunitatis insigne manu propria firmavimus et sigillo nostro insigniri jussimus.

Signum Domini Henrici romanorum invictissimi
(L. S.)
imperatoris augusti.

Guntherus cancellarius vice aribonis
archicapellani recognovit (L. S.)

Data VI. Kal. August. Indict. VI. Anno dominicae incarnat. Millesimo XXIII. Anno vero domini henrici secundi regnanti XXII. Imperii autem X. Actum aquisgrani feliciter amen.

XX.

Praeceptum regis Conradi datum Gozmaro episcopo de servis et liberis, item de porcis silvaticis de 1028. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis: Chuonradus divina favente clementia romanorum imperator augustus. Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industria, qualiter Gosmarus osnebruggensis ecclesiae venerabilis episcopus nosterque fidelis dilectus serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit, ut eidem ecclesiae suae immunitatis nostrae et libertatis praeceptum fieri mandaremus per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur, firmius ac plenius habere valuisset. Cujus petitioni ob interventum dilectae conjugis Gislae imperatricis augustae et amantissimae nostrae prolis Heinrici regis nec non Aribonis mogontinae sedis venerandi protopraesulis assensum praebentes ita fieri decrevimus et hoc praeceptum pro voto ejus conscribi jussimus, per quod firmiter praecipimus, ut sicut sanctae ecclesiae per totam Franciam et Saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum auctoritate confirmantur ita praefatai praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat. ep pacto ut nullus judex publicus alia judiciaria potestas, aut comites vel vico comites sive missi hominicici per tempora discurrentes loca illius episcopatus ad placita habenda, vel freda seu parafreda exigenda aut paratas faciendas, vel fidejussores tollendos aut servos vel liberos sive liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod muntscat vocatur ad pontem restaurandum vel corrigendum ullo unquam tempore constringendos ingredi audeant. Licet etiam in eodem loco osnebruggensi mercatum habere et monetam publicam instituere. et theloneum seu vectigal omni tempore inde accipere nemine contradicente. sit quoque licentia praefato venerabili episcopo suisque successoribus et advocato suo res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps acquisierit. quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere et suas causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Insuper etiam ad ejusdem ecclesiae sedem quoddam nemus vel forestum infra hec loca situm fanaminhil. hrutansten. angare. osning. sinithi. bergasthavid. dreuanamiri. eteresfeld. diumeri. cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur in perpetuum proprietatis usum donavimus. ea videlicet ratione ut nullus contumatiae deditus. nemus praelibatum nostro scilicet banno munitum sine praedictae sedis episcopi vel pastoris licentia studio venandi vel aliquod hujuscemodi negotium peragendi sicuti nostri patres et antecessores suis praedecessoribus sanxerunt praesumat intrare. Quod si quisquam parvi pendens temptaverit sciat se tam divinae quam et nostrae ultionis vindictam incursurum nec non pro delicto centum libras cocti augri dimidietatem camerae nostrae et dimidietatem episcopo redditurum. Et ut hoc verius credatur ac per futura tempora diligentius conservetur hoc imperiale immunitatis insigne manu propria firmavimus et sigillo nostro insigniri jussimus.

Signum domini Chuonradi invictissimi romanorum

(L. S.)

imperatoris augusti

OVdalricus cancellarius ad
vicem aribonis archicancellarii recognovit

(Locus sigilli vetustate depertiti)

Data Indict. XI. Anno dominicae incarn. Mill. XXVIII. Anno autem domini Chuonradi secundi regni IV. imperii anno I. Actum Boderenbrunnen feliciter Amen.

XXI.

Precaria Alberici Episcopi et Werimberti cujusdam liberti de 1049. *(ex aut.)*

Noverint omnes Christi fideles, qualiter placuit atque convenit inter venerabilem Osnabrukkensis Ecclesiae Episcopum Albericum, et quendam libertum militem videlicet suum Werinbrecht nominatum quandam precariam facere, quam et perfecerunt. Tradidit namque idem libertus cum consensu atque firmissima collaudatione justi heredis sui, fratris scilicet sui filii Heregis vocati, talem proprietatis suae churtim unam, qualem habuit in loco Riesforti nominato, sicut ipse possederat cum sepium atque aedificiorum circumcinctione, et cum terris cultis et incultis, ac ut omnia simul concludam, cum cunctis utilitatibus ad hunc locum juste et rite pertinentibus, et insuper septem familias, id est septem hobas juxta illius Provinciae morem possessas, ac censum solventes, in locis subtus notatis adjacentes. Riesfordi. Haginni. Gerithi. Vuithulo. Wallon. Mulion. Threli et mancipia utriusque sexus per totum XL. haec nomina habentia Luidbold. Hildiword. Williko, Eilo. Aiko. Foleburgh.

burgh. Lituoka. Suanikin. Sustar. Germod. Modar. Menika. Hemuko. Edika. Hemmo. Winika. Harik. Adika. Wendilburg. Wennikin. Hazucha. Makko. Tetta. Wivikin. Eilika. Landburg. Wennikin. Ennika. Hidda. Aldburg. Ja. Aio. Heriman. Hoto. Seward. Adalbrath. Reginzo. Horich. Abbo. ad altare piissimi ac Princ. apost. Petri nec non beatissimorum martirum Crispini et Crispiniani in manum Episcopi praelibati et Advocati sui Wal vocati, statimque juxta legem et ritum Westfalensium ejusdem rei investituram digito suo promisit. Id ipsum etiam heres ipsius absque omni contradictione perfecit. E contra vero praedictus Episcopus cum manu advocati sui jam dicti, et cum communi consilio atque consensu tam Clericorum quam et Laicorum inibi manentium eidem Werinberto et uxori ejus Hadawich nominatae retradidit decimae libras V. et solidos IV. illaque bona quae ipse sicut supra notatum est, tradidit, sibi eidemque uxori suae praenominatae in beneficium remisit atque concessit, praenominato debito atque censu id est pro duobus denariis ad hoc ipsum altare, ab eis annuatim solvendis. Eo rationis tenore, ut ipse Werinbertus et datum et acceptum usque ad obitum vitae suae potestative et absque omni molestia possideat atque obtineat, sic ut ab eodem Episcopo, sive ab aliquo successorum suorum minime cogatur, propter illud bonum in expeditionem sive ad churtim regalem migrare. Si autem uxor ipsius praelibata eum supervixerit, eadem bona cum tota integritate et absque omni molestia sicut ipse possiderat, sic et ipsa usque ad finem vitae suae possideat et obtineat. Haec vero precaria, si ab eodem Praesule Alberico, sive successorum suorum aliquo confringatur, atque destruatur, ille Werinbertus vel proximus heres ipsius praedium suum retineat atque possideat. Isti sunt testes qui viderunt et audierunt. Bilo Praepositus. Tizo praepositus. Luidbertus Decanus. Godescalc. Decanus. Gebo presbiter. Godescalc. presbiter. Poppo Diaconus.

Wezil Diaconus. Wiking Diaconus. Bernhard Waldo Presbiter. Wal Vocatus. Asic. Gisilbrath. Athalger. Ascharich. Ramword. Huchrath. Adalword. Reginbrath. Oiko. Helmerich. **Isti sunt liberi.** Bezilin. Werinolf. Azo. Gerword. Oddik. **Isti sunt servi.** Gerold. Regilo. Sicco. Germar. Reginold. Frorich. Boiko. Egizo. Luidiko. Reginzo. Hildiword. Rudold Vbbilin. Meginhard. Auiko. Immo. Gerhard. Wezil.

XXII.

Traditio praediorum et mancipiorum facta Alberico Episcopo a liberto Werinbertho de 1049. (ex aut.)

Noverint omnes Christi fideles praesentes scilicet et futuri, qualiter quidam libertus Werinbraht vocatus, cum laude et consensu justi ac proximi heredis sui **Hejo** nominati, praedium suum subscriptum cum mancipiis subtus nominatis ad ecclesiam tradidit Osnabruggensem. Delegavit namque in manum **Alberici**, ejusdem sedis episcopi, et in manum Advocati sui **Wal** dicti, praedia ista et mancipia haec nomina habentia, investituram ejusdem traditionis statim illi cum digito suo, sicut mos est promittens. Ad **buscon** duas mansas, ad **Tynon** unam mansam, ad **Walishem** unam mansam, ad **Hornsetehuson** unam mansam; et haec mancipia, Gelo, Aua, Bosico, Werinzo, Rikila, Meinzo, Vbico, Modar, Radsuit, Meinolf, Thyedig, Reingard, Tetta, Cemil, Luttico, Poppo, Walico, Imma, Athalmar, Tiedo, Adike, Liefrunth, Brothar, Hildiuuard, Waltsuuith, Danneburch, Willikin, Lanzo, Abbikin, Milike, Meinciko, Hildikin, Bennico, Abukin, Yde, Wiwikin, Gerburch, Ricwi, Boio, Hoico, Luidikin, Atte, Tabuke, Linzo, Goduko, Kerstin, Radluo Bebe, Vadar, Vineburg, Thiedolf, Werinzo. Et alia mancipia quae habuit et habiturus erat, quorum nomina nescivit. Deinceps vero post breve tempus propter amorem ac dilectionem ejusdem Episcopi, seipsum cum omni bono suo quod tunc habuit, et post haec adepturus erat, ad eandem tradidit ecclesiam, et cum sacramento sicut proprius liddo merito debuit, eidem Ecclesiae et Episcopo fidelitatem fecit. Econtra vero Episcopus in praesentia fidelium suorum Clericorum et laicorum cum manu Advocati sui tradidit eidem Werinberhto in beneficium haec omnia, quae ipse tradidit, et insuper decimae libras duas et de servitio quod sibi deberet annuatim in circuitione sua de bonis Abbatis Corbeiensis farris videlicet sigulis, hordeae, avenae et brasii libras duas, nec non per singulos annos vini karradas duas; si autem vinum defuerit, quod saepe contingit, pro vino marchas duas, sive argenti sive farris, et annuatim duas feras id est cervum et cervam unam, aut ipse capiat, aut ad capiendas det cuicumque sibi placeat, eo rationis tenore, ut ipse et uxor sua Hazucha traditum simul et acceptum usque ad finem vitae illorum absque omni molestia et famulatu possideant et obtineant. Sciant insuper omnes, quia idem Werinbraht hoc specialiter habet pactum, quod nullus Episcopus neque aliqua alia persona eum cogat ire in expeditionem aut ad curtem regalem. Si aliquis Episcopus vel Advocatus, quod absit hanc illorum pactionem infringerit, sive destruerit, cognoscant omnes Dei cultores quod hoc firmiter pepigerunt, ut libertatem et praedium et mancipia cum ceteris cunctis bonis suis sicut antea possederant, ita absque omni contradictione libere atque potestative possideant et retineant. Et ut hoc verius credatur hanc paginam ad memoriam et agnitionem illius rei scriptam Episcopus idem sigilli sui impressione signavit. Hujus rei testes. Wal advocatus Heinric, Giselbraht, Abbo, Abbico, Athalbraht, Athalword, Hildilech, Ezo, Godefrith, De Familia: Regil, Hedo, Eilhard, Eizo, Sicco, Fraric, Lindbraht, Gerhard.

XXIII.

XXIII.

Praeceptum Henrici Imperatoris datum Episcopo Alberico de liberis et servis a Judicibus regiis non constringendis de 1051. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Heinricus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Notum sit omnibus Christi nostrisque fidelilus tam futuris, quam et praesentibus, qualiter **Albericus Osnabruggensis** ecclesiae Episcopus nostram Imperialem adiit clementiam querimaniam faciens de **Bernhardo** Comite, quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes **Maheiman** nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret. Qua de re Episcopo simulque praedicto Comite ante nos venientibus in nostra nostrorumque fidelium praesentia diffinitum est, ut ecclesiae praedictae tanta violentia deinceps non inferatur. Qua propter modis omnibus interdicimus, ne Dux neque Comes, aut Vice Comes, vel aliqua persona judiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter ejus Advocatum. Et ut amplius inter ipsos eorumque successores hujusmodi contentio non oriatur, nostra imperlali auctoritate prohibimus et confirmamus. Et ut haec nostra imperialis auctoritas nunc et in aevum stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria ut subtus videtur corroborantes, sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum Domini Heinrici tercii regis invictissimi

(*L. S.*)

secundi Romanorum Imperatoris Augusti

(L. S.)

Winitherius Cancellarius vice Bardonis Archi Cancellarii recognovit.

Data VIII. Kal. Junii Indictione III. Anno dominicae incarnat M. L. I. Anno autem domini **Heinrici** Tercii regis, secundi Imperatoris. ordinationis ejus XXIIII. Regni vero XII. Imperii V. Actum **Truthmannie** feliciter Amen.

XXIV.

Praeceptum regis Heinrici IV. datum Bennoni I. episcopo Osnabr. de servis et liddonibus et de foresto de 1057. (ex autogr.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam futurorum quam praesentium industria, qualiter Benno Osnebruggensis ecclesiae episcopus nosterque fidelis dilectus serenitatis nostrae clementiam adiens postulavit ut eidem ecclesiae suae immunitatis nostrae et libertatis praeceptum fieri mandaremus per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius ac plenius habere valuisset. Cujus petitioni benignum praebentes assensum ita fieri decrevimus et hoc praeceptum pro voto ejus conscribi jussimus per quod firmiter praecipimus. ut sicut sanctae dei ecclesiae per totam franciam et saxoniam et immunitatis tuitione et antecessorum nostrorum regum videlicet et imperatorum anctoritate confirmantur ita praefati praesulis sedes sancta perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat. Eo pacto ut nullus judex publicus neque aliqua judiciaria potestas aut comites vel vice comites sive missi dominici per tempora discurrentes loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda seu parafreda exigenda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos vel liberos sive liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur. ad pontem restaurandum vel corrigendum ullo unquam tempore constringendos ingredi audeant. Liceat etiam in eodem loco Osnebruggensi mercatum habere et monetum publicum instituere et theloneum seu vectigal omni tempore inde accipere nemine contradicente. Sit quoque licentia praefato venerabili episcopo suisque successoribus et advocato suo res praedictae ecclesiae, cum omnibus quae possidet vel deinceps aquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere et suas causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Insuper etiam ad ejusdem ecclesiae sedem quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm farnuwinkil. hrustanten. angare. Osning. sinithi. Beregasthavid. drenanamiri. eteresfeld. diumeri. cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis atque cervis omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur in perpetuum proprietatis usum donavimus. Ea videlicet ratione ut nullus contumacia deditus, nemus praelibatum nostro scilicet banno munitum sine praedictae sedis episcopi vel pastoris licentia studio venandi vel aliquid hujuscemodi negotium peragendi sicuti nostri patres et antecessores suis praedecessoribus sanxerunt praesumat intrare. Quod si quisquam parvi pendens temptaverit. sciat se tam divinae quam et nostrae ultionis vindictam incursurum. nec non pro delicto centum libras cocti auri dimidietatem camerae nostrae et dimidietatem episcopo redditurum. Et ut hoc verius credatur ac per futura tempora diligentius conservetur. hoc regale immunitatis insigne manu propria firmavimus et sigillo nostro insigniri jussimus.

Signum Domini
Heinrici quarti (L. S.) regis.

VVinitherius cancellarius vice Liutpoldi
archicancellarii recognovi (L. S.)

Data VII. kalend. Junii. Anno dominicae incarnat. M. L. VII. Indict. X. Anno autem domini Heinrici quarti regis ordinat. III. regni primo. Actum Corbeie in dei nomine feliciter amen.

XXV

XXV.

De Curia Goldenstede de 1070. e Copiario Iburg. p. II. fol. 14.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam et futuris. Quod quidam nobili progenie natus nomine Folcher Osnabruggensi Ecclesiae ejusque Provisori Episcopo Bennoni secundo collaudatione legitimi heredis sui Curtem quam habuit Goldensteti cum consensu uxoris suae Badeloch, cum omnibus utilitatibus — in proprium tradidit. Econtra accepit idem Folcher in beneficium jure ceterorum militum ad eam Ecclesiam pertinentium, et Eila quaedam nobilis ex parte osnaburgensis Ecclesiae et Bennonis Episcopi hac ratione habendam, ut post vitam ipsius praenominata ejus uxor eodem militare jure retineret, nec non filius ipsorum in simili conditione ab Episcopo recipiat. Istud constitutum Notanbeki in Placito Adalgeri Comitis. Ibidem accepit Lippoldus Comes praedictam curtem a Bennone Episcopo in tutelam. Isti sunt testes. Nobiles homines. Lippoldus, Adalgerus, Wezil, Hezel, Bernhart, Foliger, Ludolf, Eppo et alii quam plurimi. anno incarnationis dominicae M. XL. XXX. Indict. III. IV. Kal. Maji actum feliciter. Amen.

XXVI.

De Curte in Helveren de 1070. ex eod. p. I. fol. 282.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Noverint omnes Ecclesiae Osnabruggensis tam successuri quam contemporanei fideles. Volchardum Nobilem seipsum offerendo in Altari S. Petro Canonicum futurum constabilivisse, et ab Episcopo ejusdem Sedis Bennone secundo fraternitatem et praebendam ejusdem loci recepisse. Idem Volchardus pro acquirendo Beneficio delegit Ecclesiae S. Clementis in Iburg. saepe dicto Episcopo ita disponente, et per manum Liudolphi Advocati sui traditionem recipiente cum consensu Avezae legitimae heredis similiter etiam cum consensu Adelgeri ejusdem Avezae heredis Curtem Helveren cum tribus mancipiis, et in proventu glandium immissionem XXX porcorum et unius apri in Glanathorpe absque omni contradictione, cum omnibus utilitatibus ad eadem loca pertinentibus in arvis, nemoribus, pratis, pascuis vivariis, aquaeductibus, molendinis, saltibus cultis et incultis, acquisitis et acquirendis, piscationibus, venationibus, exitibus et reditibus, multis Nobilibus et liberis convenienti testimonio corroborantibus. Pro illa Curta data Volchardus et Avezae tres libras decimationis in beneficium ea conditione acceperunt, ut ambo viventes aequali portione distribuant, qui autem alterius superstes futurus foret integras illas tres libras ad finem vitae suae retineret, et deinceps Adalgerus et Conradus si superstites forent, si illud idem beneficium ex parte Ecclesiae deservire vellent ad finem vitae eorundem amborum retinerent. Si quis autem nostrorum successorum quod absit, vel alia persona hanc conventionem infringere vel imminuere praesumpserit, sciat Volchardo et Avezae potestatem per nos fore concessam recipiendi sua. Testes Wezil. Godefrit, Adalger, Liudolf, Bernard, Folker, Adelbreth, Reinbolt, Thietmar, Heinrich, Fritherich, Immo, Thiemmo, Eppo, Hordward, Richard, Ojo, Reinzo, Hillo, Bennico, Oser, Hemmich. Anno M. LXX.

XXVII.

De Curte in Risenbeke ex eod. p. I. fol. 392.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Quod Dominus Wal Nobilis homo Osnaburgensis Ecclesiae Episcopo Bennoni secundo ad Ecclesiam S. Clementis in Iburg tradidit collaudatione justae heredis suae Mathildis filiae sororis suae Ettechae Curtem quam habebat in Riſenbeke cum omnibus pertinentiis etc. in supplementum videlicet duarum Curtium, quas prius eidem Episcopo Bennoni in precariam tradiderat Osolage et Harsheim. Sed tamen ut haec eadem traditio seu suppletio firmior esset, eidem Waloni Dominus Benno libram unam decimationis quotannis vitae suae constituebat habendam, et postea totum similiter, id est decimationem et Curtem a supra dicta Ecclesia jure perpetuo possidendam. Actum est hoc in villa Barghusen in Comitatu Adalgeri filii Wichingi. Testes Everhart, Walderic, Wecel, Meimbolt, Adelbrecht, Hameco, Vffo, Wichart, Hezel. **Hi sunt Nobiles** etc.

XXVIII.

Donatio locorum Osalage et Harsheim facta Bennoni Episc. de 1074. (ex aut)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus praesentibus videlicet et futuris qualiter Dominus Wal, et Domina Helmlach illius videlicet mundila, quia ambo filiis orbati fuerant, excepta unica filia nomine Emma, quae sub regulari in **Astnithi** degebat vita, ipsa vero praesente et consentiente atque conlaudante duo haec loca quae dicuntur **Osalage** et **Harsheim** cum familiis et mancipiis, nec non et aliis utilitatibus, campis, silvis, aquis, pascuis, omnibusque ad haec praefata loca jure pertinentibus **Bennoni** Episcopo secundo, ejusque Advocato Eberhardo ad Osnabruggensem Ecclesiam sancto Petro Apostolo, in Comitatu Waldrici Comitis, vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi, in loco Lathara, precario jure, in haec verba Regali Banno a Comite firmata tradiderunt; ut quot annis vitae suae e contra in beneficium VII libras decimationis, et haec praedicta loca ab Episcopo et ejus Advocato concessa, illo duo et nemo alius ad usque finem vitae suae haberent; et postea non res precaria, sed sancti Petri Apostoli in Osnabruggensi Ecclesia absque omni contradictione esset propria. Actum est hoc anno Dominicae Incarnationis MLXXIV. IX. Kal. Octobris in villa Lathara in Comitatu ut diximus Waldrici Comitis, eo tenore ut si aliquis successor ejusdem Episcopi illis duobus de hoc aliquid injuste subtrahere voluerit, liceat eis sua retinere. Et ut hoc verius credatur Nobilium personas virorum ac liberorum, qui hoc viderunt et audierunt

subscribi et sigillo nostro sigillari jussimus - - - - - - Eberhard, Walderic, Wecel, Meinbold, Adtelbreth, Hamuko, - - Wichard, Hecel, Werinmar. Hi sunt Nobiles. - - - Ratheri, Erico, Wilheri, Mejo, Willico, Rothard, Reinzo. Isti sunt liberi.

(L. S.)

XXIX.

Diploma Henrici IV. datum Bennoni II. Osnabr. Episcopo de decimis de 1078. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex; Justicia est qua suum cuique jus tribuimus; qua via si incesserimus viam regiam sub duce magno Ihcu in terram promissionis ingredimur. Atsi vero fragilitate humana rectis gressibus aliquando exorbitaverimus. legibus ecclesiasticis salubriter admonemur ut ad viam revertamur justiciae, emendemus in melius quod per negligentiam aut maliciose peccavimus. Quam ob rem in omne tempus notum esse volumus quatinus fidelis noster Benno secundus venerabilis sanctae osnebruggensis ecclesiae episcopus nostrae celsitudinis clementiam adiit. coepiscoporum suorum frequentia stipatus ac veterem super ecclesiae suae decimis quaerimoniam lacrimabiliter in aures nostras effudit. Idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset tum ea de causa dignior erat audiri: quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhaesit. Talis autem ejusdem fidelis nostri proclamatio fuit. quod antecessor noster vir divae et imperialis memoriae Karolus ecclesiam sibi commissam a primis fundamentis condiderat et decimas in episcopio circumquaque terminatas eidem ecclesiae in dotem contulerat. eo quod in prediis aut regalibus reditibus donaria ad manus in primitiis fidei et novellae plantationis tempore illis in partibus nulla habebat. Quas donationes juste a praefato principe eidem ecclesiae datas et manuscripto regio sub impressione anuli ex more confirmatas. ad multum tempus aiebat ecclesiae mansisse, usque dum bellicis perturbationibus pars earundem decimarum sub ludevico secundo per manus Copponis ab eadem scinderetur. Ea de causa cum per episcopos ejusdem civitatis actio et discussio in audientia principum atque antecessorum nostrorum regum et imperatorum sepius haberetur dijudicata est justior pars episcoporum injustior adversariorum. Equidem praefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum cum totum occasione bellorum injusta dominatione suos in usus raperet. partem Warino fratri suo germano Corbejensi Abbati partem abbatissae Adelae herefurdensi germanae suae concessit. Itaque Episcopi causam hanc in curia agentes manifestis comprobationibus evicerunt decimas ad sese legitima donatione redire debere. Ventilata est res in Conciliis IV. Primo romae sub papa Stephano secundo triburiae. sub Arnolfo imperatore tertio Bunnae Quarto Ingelinheim. Ut in omnibus possessio decimarum communi sententia episcopis adjudicaretur. In ultimo etiam praesentibus fere omnibus teutonicarum partium episcopis mediantibus legatis romanis sub Johanne papa cum XXX. librarum auri compositione restitueretur.

tueretur. Verum ut semper dominatur iniquitas in injustis res superius emendata et correcta rursus corrupta est. Hujuscemodi vero causa cum fidelis noster praefatus osnebruggensis ecclesiae episcopus ad aures nostras saepius referret atque emendari et corrigi postularet, nos et aetatis imbellicitate detenti et adversariorum ejus precibus exorati multo tempore facere neglexims. Tandem assiduis ejus et coepiscoporum suorum jus suum agnoscentium admonitionibus devicti locum et diem statuimus. ad quem episcopus et adversarii ejus cum manuscriptis utrimque venirent: Adderant XX aut plures episcopi tum principes regni atque aliorum fidelium nostrorum numerosa multitudo. Lecta sunt in auribus omnium amborum cyrografa. dicta atque acta sunt diligentius omnia. Acclamatum est ab omnibus justas esse partes episcopi adversariorum injustas. atque ut eidem episcopo suaeque ecclesiae justiciam faceremus studiosis omnes instabant. Quam ob rem injustum putantes equitatem negligere et justiciae diutius obniti. peticioni fidelium nostrorum et consiliis acquievimus exinde auctoritate hujus praecepti nostri statuentes statuimus ut eaedem decimae ad dominium episcopi ejusque dispositionem uti Karolus instituit revertantur. Neque sit advocatus aliquis aut alia major vel minor persona qui episcopos ejusdem civitatis hac in re amplius inquietare audeat. si episcopi easdem decimas quieto ordine et pace perpetua teneant, possideant, disponant! ea spe et in divinae pietatis confidentia, ut haec decimarum justa restitutio animabus parentum nostrorum id est avi aviae matrisque nostrae imperatricis A. et cari patris nostri H. imperatoris Aug. fiat peccatorum remissio et negligentiae quam ipse in hac causa commisit apud deum fiat ablivio et ut in singulis diebus et in anniversario eorum qui in bello contra saxones corruerunt ibidem memoria fiat et specialis oracio animae Siegefridi in eodem bello occisi ordinetur et fiat: ita ut sibi cottidie specialis missa et omni III.

feria communiter a fratribus in choro una missa pro omnibus interfectis nostris et omnibus fidelibus decanetur et ad cursus horarum Ps. V. Prebenda quoque detur ei Clerico qui haec sigefrido debita diligenter observet. Convenimus etiam cum episcopo collaudatione clericorum suorum pro salute corporis et animae nostrae omni hebdomada XXX. missae pro vivis et defunctis ibidem decantentur. Post obitum autem nostrum specialiter pro animae nostrae et parentum nostrorum remedio missae et totidem psalteria ibidem decantentur nunc et in omne tempus futurum. Talia enim optantes credimus apud misericordem deum et nostram deleri negligentiam et antecessorum delicta redimi. qui hac in causa negligenter et maliciose egerunt. Et ut hujus praecepti nostri auctoritas omni aevo maneat stabilis et inconvulsa Kartam hanc scribi praecepimus et manu nostra ut est consuetudo regum et imperatorum corroboravimus. et sigillo nostro signari jussimus.

Signum Domini
Heinrici regis (L. S.) quarti invictissimi.

Gebhardus Cancellarius vice Sigefridi archiepiscopi recognovit.

Data VI. Kal. Febr. Indict. II. Anno dominicae incarnat. MLXXVIII. Anno autem regni domini Heinrici regis quarti XX III. Actum moguncie feliciter amen.

XXX.

Diploma Henrici IV. datum Bennoni II. Osnabrugensi Episcopo de decimis de 1079. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Henricus divina favente clementia Rex; si querimonias sacerdotum quas nobis de necessitatibus ecclesiarum sibi commissarum obtulerunt adtenderimus.

derimus. et justiciam misericorditer illis impendendo ad finem perduxerimus praesentis scilicet et aeternae felicitatis praemia exinde mercari liquido confidimus. Idcirco notum esse volumus, omnibus sanctae dei ecclésiae nostrisque fidelibus praesentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Osnebrugensis episcopus secundus Benno in nostro servitio devotissimus. serenitatis nostrae clementiam adiit. apostoli praeceptum sequens. arguendo. increpando. obsecrando et juventutem nostram incusando. querimoniam faciens. se suosque antecessores nostrorum antecessorum scilicet avi nostri Kuonradi et cari patris nostri bonae memoriae Heinrici imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas injurias et varias oppressiones de potentibus illius regionis maxime autem a corbejense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus in decimarum direptione ad suam ecclesiam debite pertinentium jam diu miserabiliter sustinuisse. Cujus proclamationi quamvis sepius iteratae diutius quam felicius assentire rennuentes. aetatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis juventuti nostrae providentium dissuasione ad haec determinanda. variis occasionibus praefixis nos excusavimus si tandem crebris et infinitis etiam pro Christianitatis miserabili defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum jus suum agnoscentium rogatu et consilio devicti Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis ubi principibus nostris pro ceteris regni negotiis convenire statutum est ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi vero XX episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis praesentibus utriusque partis scripta episcopus et adversarii in medium proferebant. Episcopi vero scriptis lectis et intellectis Osnebruggensem ecclesiam adriani pape consilio et consensu a magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episcopi consecratam et quia sibi tunc temporis praedia vel alia in illa regione non erant donaria unde episcopus et clerici ibi deo militantes sustentarentur decimis cunctorum infra terminos ejusdem episcopatus degentium et noviter ad Christianitatem conversorum consecrationis ejus die dotatam et postea a IV. apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis. Paschalis. Eugenii et Gregorii stabilitum esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis. qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Ex abbatis autem scripto quod attulit nulla regali auctoritate confirmato juniorem Ludeuuicum quandam cellam Corbejensi ecclesiae nomine Meppiam, Herifurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intellexerimus. Ad haec infringenda et adnihilanda ejusdem junioris Ludeuuici cartam proferebat in qua idem Ludeuuicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis praefate Osnebruggensi ecclesiae stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse ut abbatis scripta referunt denegavit. Abbate autem et abbatissa propter hoc solum quod ibi videbatur ficticium aliquid quo inniti possent non habentibus episcopus plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum scilicet Arnolfi filiisque ejus Ludevici. Heinrici. primi. trium Ottonum cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignitas. ecclesiaeque easdem decimas stabilientes praesentavit legendas. Ibi vero utrorumque sententiis auditis et subtiliter dijudicatis. archiepiscopi episcopi cum omni clero. duces et comites. etiam ipsis prius faventes. peticionibus episcopo consentire debere justicia exigente unanimi concordia omnes affirmabant. Promissit etiam nobis praefatus episcopus decano ceterisque ejusdem ecclesiae clericis adstipulantibus dum locus maneret integer et indestructus. pro vita nostra statuque regni dum viveremus. post obitum autem pro nostri et cari patris nostri Heinrici imperatoris

augusti, matrisque nostrae **Agnetis** imperatricis, avi, aviae que animarum remedio XXX missas todidemque psalteria per singulas ebdomadas ibidem devote decantari et ad omnes cursus horarum psalmum unum. Insuper statutum est, ut in aevum omni tercia feria communiter a fratribus in choro pro anima Sigefridi cari sevientis nostri, ceterorumque qui pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt specialis missa decantetur. Qua propter domini nostri Jesu Christi et beati Petri principis apostolorum et preciosissimorum martyrum Crispini et Crispiniani, nec non pro veneratione **Karoli** imperatoris augusti magni et pacifici et ejusdem ecclesiae fundatoris devotissimi et ceterorum antecessorum nostrorum eandem ecclesiam suis scriptis et praeceptis roborantium, nec non avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet Regum qui in eandem ecclesiam justiciam sibi denegando peccaverunt animarum remedio et liberatione et ejusdem episcopi sedula et diuturna proclamatione nostrae im-
munitatis et libertatis praeceptum super eisdem
decimis episcopo suaeque ecclesiae stabiliendis fieri
decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut
reliquae avi regno nostro sanctae dei ecclesiae ab
antecessorum nostrorum regum et imperatorum
praeceptis et scriptis stabilitae consistunt ita et
haec Osnabruggensis ecclesia per hoc nostrum prae-
ceptum domino opitulante stabilita consistat. Con-
edimus etiam eidem episcopo et licentiam damus
mmo praecipimus secundum **Karoli** institutio-
nem decimas cunctorum infra sui episcopatus ter-
minos habitantium quibus jam diu injuste caruit
suam episcopalem potestatem recipere nemine
ontradicente. Et liceat praefato episcopo easdem
ecimas ceterasque res suae ecclesiae quas modo
ossidet vel deinceps acquisierit quieto ordine pos-
dere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est
piscoporum corrigere et earum causas absque
la contradictione disponere. Sicque firmiter sta-
litum est, ut cuncti ejus Successores haec eadem a
nobis

nobis sancita pari modo sortiantur. Et ut haec auctoritas nostra firmiorem in dei nomine habeat stabilitatem. manu nostra propria ut subtus videtur hanc cartam roborantes sigillo nostro jussimus assignari.

Signum Domini Regis Heinrici Quarti
invictissimi; Gebehardus cancellarius vice Sigefridi Archicancellarii (L. S.)
Recognovi

Data III. Kal. April. Indict. II. Anno dominicae incarnat. M. LXXVIIII. Anno autem regni domini Regis Heinrici quarti XXIII. Actum Ratispone in dei nomine feliciter Amen.

XXXI.

Statuta Synodalia Concilii Coloniensis de pace publica. de 1083. (ex aut.)

S. Sanctae Coloniensis Ecclesiae solo nomine Episcopus F. confratri et coepiscopo voluntariam tam devotissimi oraminis quam serviminis sui exhibitionem. Cum nostris temporibus ultra modum tribulationibus variisque angustiis Sancta Ecclesia in suis membris affligeretur, adeo ut tranquillitas et pax ex integro desperaretur, compatiendo tot pressuris totque periculis, subvenire illi Deo propitiante tractavimus et hoc tandem illi remedium consilio nostrorum fidelium providimus, ut pacem quam peccatis nostris exigentibus continuare non potuimus, intermissis saltem diebus, quantum nostri juris fuit, aliquatenus recuperaremus, fecimus enim hoc et perfecimus.

Convocatis igitur Parrochianis nostris ad legitime condictum Concilium, quod Coloniae in Sancti Petri matrice Ecclesia, anno dominicae incarnationis millesimo LXXXIII. Ind. VI. XII. Kal. Mai. habitum est, ordinatis aliis, quod de his facere disposuimus, in publico recitari fecimus. Quod postquam ab omnibus aliquamdiu diverso modo

tractatum

ractatum est et retractatum, Deo mediante in
num tandem conventum est, et tam Clero quam
opulo pari voto consentientibus quomodo et qui-
us per annum spaciis observari debebat edocni-
nus. Videlicet ut a primo die adventus Domini
sque ad exactum diem Epiphaniae, et ab intrante
eptuagesima usque in octavas Pentecostes et per
tam illum diem, et per annum omni die domi-
ica feriaque VI. et in Sabbato, addita quatuor
mporum feria, quatuor omnique Apostolorum
gilia cum die subsecuta; insuper indifferenter
nni die Canonice ad jejunandum vel feriandum
tuta vel statuenda, hoc pacis decretum tenea-
r, ut itinerantibus domique manentibus securi-
tis et quietis tutissima sit traditio. Ut caedes
incendia, praedas et assultus nemo faciat.
mo fuste et gladio, aut aliquo armorum genere
rmquam laedat, et ut nemo quavis culpa fai-
sus ab Adventu Domini usque in octavas Epi-
niae, et a Septuagesima usque in octavas Pen-
ostes tollere praesumat arma, scutum gladium
lanceam vel cujuscunque prorsus armaturae
cinam. In reliquis vero diebus, id est in Do-
nicis, et VI. feriis, omnique Apostolorum vigilia
n die subsecuta, et omni die ad jejunandum
feriandum statuta vel statuenda arma illis ferre
bit, ea tamen conditione, ut nulli quolibet
do laesionem inferant.

Si necesse fuerit alicui infra spacium conditae
is, id est ab Adventu Domini usque ad Octa-
Epiphaniae, et a Septuagesima usque in Octa-
Pentecostes exire de nostro Episcopatu in alium,
ista pax non tenetur, arma ferat; ita tamen
alicui noceat, nisi impugnatur ut se defendat.
rsus autem in Episcopatum nostrum statim
a deponat.

Si contigerit, ut debeat obsideri castellum per
qui infra pacem comprehensi sunt ab impu-
ione cessent, nisi ab obsessis impugnentur et
gnare cogantur.

ſers Osnabr. Geſch. II. Th.

Et ne haec pacis statuta traditio a quavis persona temere et impune violetur, hujusmodi violatoribus in commune ab omnibus est dictata sententia: Si liber vel nobilis eam violaverit, id est, si homicidium fecerit aut aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit, absque omni sumtuum aut amicorum interventione a finibus confinium suorum expellatur totumque praedium ejus heredes sui tollant. Et si beneficium habuit, Dominus ad quem pertinet illud recipiat.

Si vero heredes aliquod illo postquam expulsus fuerit sustentaculum vel solatium impendisse inventi fuerint et convicti, praedium illis auferetur, et regiae dictioni mancipetur. Quod si se purgare de objectis voluerint, cum duodecim, qui aeque nobiles et aeque liberi fuerint, jurent.

Si servus occiderit hominem, decolletur. Si vulneraverit manu, puniatur. Si alio modo vel pugno sive fuste vel lapide percutiendo, defectaverit, detondeatur et excorietur.

Si autem cui imputabitur se innocentem probare voluerit, judicio aquae frigidae se expurget, ita tamen ut ipse et nullus alius pro eo in aquam mittatur. Si autem timens vindictam, que in eum dicta est, aufugerit, perpetuae excommunicationi subjacebit, et in quocunque loco auditus fuerit, mittantur illuc literae, per quas denuncietur omnibus quod excommunicatus est, et quod cum eo communicare nulli licitum est.

Non debet truncatio manuum in pueris fieri, qui nondum XII annorum aetatem impleverunt, sed in illis qui ab hac aetate, id est a XII annis ad majorem pervenerunt. Pueri tamen si pugnaverit verberibus castigentur, et a pugnando deterreantur.

Non laedit pacem, si quis delinquentem servum suum vel discipulum vel quolibet modo sibi subditum scopis et fustibus caedi jusserit.

Excipitur etiam ab hac pacis constitutione si Dominus Rex publice expeditionem fieri jusserit propter appetendos regni inimicos, vel Concilium sibi habere placuerit propter dijudicandos justitiae adversarios.

Non violatur pax si interim Dux aut alii Comites vel Advocati, vel qui vice illorum funguntur placita habuerint, et secundum quod Lex habet in fures et praedones et alios nocentes judicia exercuerint.

Securitatis gratia omnibus praecipue faidosis hujus dominicae pacis statuta traditio est, sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domus audeant; Quia quae in illos antequam ista pax statueretur Lex et sententia dictata est legitime tenebitur, ut ab iniquitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab hac divina et omni prorsus pace excipiuntur.

Si quis huic piae institutioni contraire nititur ut nec pacem cum aliis Deo promittere, nec etiam observare voluerit, missam illi nullus presbyterorum in nostro Episcopatu cantare praesumat, et nullam salutis curam impendat. Et si infirmatur, nulius eum Christianorum visitare audeat, et viatico etiam in fine, si non resipiscit, careat.

Summa vero promissae Deo pacis et communitur collaudatae ista erit, ut non solum in nostris temporibus sed in perpetuum apud posteros nostros observetur, quia si quis eam irritare vel destruere aut violare praesumpserit, sive hoc tempore sive per multos annos circa finem saeculi nasciturus erit, a nobis irrecuperabiliter excommunicatus est.

Non magis in Comitum aut Tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant, et hoc diligentissime caveant ne in puniendis amicitiam vel odium vel aliud quod justitiae contrarium sit exerceant, ne si abscondi possunt delicta aliquorum abscondant, sed potius in publicum deferant.

Nullus pro redimendis qui in culpa deprehensi fuerint pecuniam accipiat, nec favore quopiam culpabiles adjuvare contendat, quia qui fecerit intolerabile animae suae judicium incurrit, ac per omnes fideles meminisse oportet, non homini sed soli Deo hanc pacem promissam fuisse, et tanto tenacius firmiusque observandum esse.

Quocirca universos obsecramus in Christo, ut ista pacis necessaria taxatio inviolabiliter custodiatur, ut si quis eam deinceps violare praesumpserit, omnino a sanctae ecclesiae filiis sequestretur, et banno excommunicationis irrecuperabilis et anathemate mansurae perditionis dampnetur. In Ecclesiis vero et ecclesiarum cimiteriis honor et reverentia Deo praebeatur, ut si illuc confugerit raptor vel fur minime interficiatur, vel capiatur, sed tam diu inibi obsideatur, donec fame urgente ad deditionem cogatur.

Si aliqua persona reo arma victum vel fugam moliri praesumpserit, aequalem poenam sicut reus sustinebit. Clericos vero et omnes sub ordine vitam degentes banno nostro interdicimus Laicali vindicta puniri, sed manifesto crimine deprehensi Episcopo ipsorum praesententur. Unde Laici decollentur, Clerici degradentur. unde Laici detruncentur Clerici ab officiis suspendantur et cum consensu laicorum crebris jejuniis et verberibus usque ad satisfactionem affligantur.

XXXII.

Heinrici Imperatoris de decimis de 1084.

(*ex autogr.*)

H. Dei gratia Romanorum Imperator Augustus Omnibus de Westfalen suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promptissimos sciimus, procul dubio in hiis, quae justo decernimus tanto promptiores speramus, quanto justitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et justitiis Osnaburgensis Ecclesiae decrevimus, tanto firmiora esse volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnaburgensi sicut Jus Canonicum exigit annuatim exhibeatis, et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui justitiam praecipimus, ut justitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

XXXIII.

Bennonis Episcopi de Curte **Triburiae** *cum venatu et foresto in Dycbrock, Tyburbrock et Straden de* 1085. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus sanctae Dei Ecclesiae fidelibus tam praesentibus quam et futuris, qualiter Domina Gysla, Nobilis foemina cum consensu et collaudatione justae heredis suae Oderadae, scilicet fratris sui Godescalci, per manum Advocati sui Heinrici filii Adelberti Comitis, Curiam Triburia sitam in Comitatu Adelgeri filii Wikiggi Comitis absque ulla conditione et contradictione cum omnibus utilitatibus ibidem pertinentibus, scilicet aedificiis centum et V mancipiis, in arvis, nemoribus, pratis, pascuis, vivariis, aquaeductibus, molendinis, saltibus, cultis et incultis, acquisitis et acquirendis, piscationibus, venationibus, exitibus et redditibus. Insuper et forestum in his tribus silvis Dyvbrock, Thyburebrock, Straden, in porcis videlicet silvaticis, cervis, capreolis, castoribus, leporibus, piscibus, omnique venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur. Addidit etiam pro elemosina ipsius et omnium debitorum suorum vivorum atque defunctorum, duarum ecclesiarum scilicet Thriburiensis et Malcburgensis dimidiam partem, et haec insimul Osnabruggensi Ecclesiae et mihi Bennoni ejusdem Episcopo in proprietati usum donavit et tradidit.

Ego autem e contra precaria restitutione eidem praenominatae Gysiae et Oderadae nepti suae et heredi Curiam Goldestide sitam, quam Folkerus et uxor ejus Badaloc jure illius terrae eidem Ecclesiae tradiderunt. Insuper decimus quatuor villarum ejusdem loci Goldenstide, Geze, Borsla et Halan, per manum Advocati nostri Fölkeri usque in finem utriusque illarum vitae retinendum et potestative utendum tradidimus, ea videlicet ratione, si aliquis successorum nostrorum haec infringat, vel aliquo modo minuat, ipsae sua recipiant, et absque omni contradictione retineant.

(L. S.)

XXXIV.

De Curiis Essene et Bomwede de 1086.

(ex autogr.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter Dominus Giselbertus et Domina Cuniza, praesente scilicet sorore sua et collaudante duo loca Essene et Bamwide cum familiis et mancipiis nec non et aliis utilitatibus ad illa jure pertinentibus Domini Bennono Episcopo superstite ejusque Advocato Everhardo ad Osnabruggensem Ecclesiam S. Petro Apostolo in haec verba tradiderunt, ut quotannis vitae suae e contra in beneficium quatuor libras decimationis et quatuor feres, id est duos porcos et duas cervas illi utrique ad usque finem vitae suae haberent. Isti sunt testes qui hoc viderunt et audierunt. Canonici: Eylbard, Ecbraht, Eilword, Atalbraht, Liuzico, Alsword. Nobiles Laici: Otto, Praefecti Godescalci filius Haold, Amelung, Werin, Ezo, Benniko, Hrothuelf, Hezil, Godebold, Thiederic, Thiedo, Widilo. Luidolf. Celico. Ricfrith. Rutolf. Vdo. Werinheri. Azo. Odo. Bernold. et alii multi nec non et omnes cives. Haec sunt loca in quibus decimatio sita est Bamwida. Wernapi. Nimodon.

(L. S.)

XXXV.

XXXV.

Nobilis Folcker et Aueza uxor sua contulit Ecclesiae Osnabr. curtem in Vene cum 50 mancipiis sub Bennone II. Episcopo, de. 1086. *(ex aut.)*

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Noverint omnes tam posteri quam praesentes qualiter Nobiles Fölker cum consensu uxoris suae Auezae, et ipsa Aueza cum consensu filii sui Albrici heredis legitimi Osnabruggensi Ecclesiae tradiderit curtem Veni vocatam, cum tribus possessis mansis in eadem villa cum omni utilitate ad ipsam curtem pertinente cum quinquaginta mancipiis, in aedificiis, in arvis cultis et incultis, pratis, pascuis, aquaeductibus, molendinis, saltibus, venationibus, piscationibus, exitibus et redditibus Bennone Episcopo secundo hanc traditionem absque omni contradictione per manum Advocati sui Everhardi in precariam recipiente. Econtra accepit idem Fölker et uxor sua Aueza ab eodem Episcopo Bennone in beneficium duas libras decimationis; unam libram in duabus villis Harpensten, Lochuson, aliam Holtsateshuson juxta Stickfurden, ea conditione, ut sive maritus uxori, sive uxor marito superstes fuerit totum praedium quod ecclesiae dederunt, et beneficium quod acceperunt, ad finem vitae ipsorum retineant, et post mortem utrorumque Albericus Auezae filius et idem heres legitimus solum beneficium supradictum ad finem vitae suae retineat absque servitio. Si quis successorum, quod absit, vel alia persona hoc statutum infringere vel minuere aliquo modo praesumpserit, sciat supradictis tribus personis liberam potestatem per nos fuisse concessam recipiendi sua. Haec acta sunt Slippedorp in placito Wezelonis Comitis. IV. Kalend. Octobris multis nobilibus et liberis videntibus et testimonium perhibentibus.

XXXVI.

XXXVI.

De Goldinstede aliisque praediis de 1087. ex cop. Iburg. P. II p. 15.

Notum esse volumus omnibus fidelibus tam futuris quam et praesentibus. Quod Hildeberga Fretherundae Abbatissae et Hildesuith soror, quaedam loca infra nominanda, quae jure hereditatis in partem proprietatis a praedictis sororibus acceperat, earum et mundiburdi et heredum suorum id est filiorum Henrici videlicet et Fretherici praesentia et collaudatione Osnabruggensi Ecclesiae S. Petri secundo Benoni Episcopo in jus proprietatis et perpetuae possessionis in placito Wecelonis Comitis habito Eppirslot contradidit. Haeç autem sunt nomina locorum in Goldinstede unam Curiam, in eodem loco didiam Ecclesiam cum omnibus jure ad ipsam pertinentibus, et Thuline tertiam partem et in Farnezche unum Vorwerk et Eishuson aliud Vorwerk. Contra haec omnia in precariam IV. libras et dimidiam in decimatione a praedicto Episcopo accepit etc.

Hujus rei testes sunt **Ex Clericis** Luizikb Decanus, Johannes, Wiggerus. **Ex Nobilibus** Everhardus Advocatus, Godeboldus, Bernere, Thideric et aliiquam plures.

XXXVII.

De Thacmade. ex eodem. p. 11.

Quaedam Nobilis vidua Azala, manu unici filii sui et justi heredis Thetmari collaudatione Vorwerck Tacmade, quod dimid. libram denariorum dimidiamque per annum solvit annonam, Monasterio S. Clementis in Iburg ejusque Abbati Norberto Fratribusque Deo deservientibus et suo Advocato Wezeloni cum omnibus pertinentiis ejus in proprium tradidit.

XXXVIII.

XXXVIII.

De curte in Hitteshusen.

In nomine S. et individuae trinitatis notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod Azala nobilis foemina Osn. ecclesiae Episcopo Bennoni secundo ad ecclesiam S. Clementis in Iburg legaverit collaudatione filii sui et justi heredis Dietmari absque omni contradictione curtem quam habuit in Hitteshusen cum omnibus utilitatibus ad ipsam curtem spectantibus aedificiis, mancipiis, arvis tam desertis quam possessis, pratis, nemoribus, sylvis, saltibus, pascuis, cultis et incultis, aquaeductibus, molendinis, vivariis, piscationibus, venationibus, exitibus et reditibus. Econtra accepit eadem Azala stabularium Adinchusen in precariam et V. libras filioque ejus quatuor libras ex parte ejusdem Bennonis Episc. in beneficium hac ratione habendas, ut si quis Episcoporum ejus successor quod absit infringere tentaverit hoc statutum liberam habeant potestatem recipiendi sua. Teste: Wezel Godefrid Adalger Bernard Folker Adalbrath Reinbold Tietmar Heinrich Friether Immo Thimmo Ippo Rotward Richard Reinbold Bennico Hemmico.

XXXIX.

Traditio Everhardi Advocati, qua Episcopo et Capitulo dedit diversa bona in Ychere etc. de 1090. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Divina annuente Clementia noverit omnium fidelium industria tam absentium quam praesentium, qualiter Everhardus Osnabruggensis Ecclesiae Advocatus praesente et collaudante Liudolfo fratre et herede suo in Placito Wezelonis Comitis Voccasthorp. habito quandam Precariam cum praedicta Ecclesia Sancti Petri fecit, praesentibus et collaudantibus M. designato Episcopo, et Widone ejusdem Ecclesiae Praeposito, Canonicis etiam et servientibus et ex magna parte militibus, et ob memoriam animae suae loca inferius notata cum famulis et mancipiis nec non et aliis utilitatibus ad ipsam jure pertinentibus in proprietatem et perpetuam possessionem praedictae Ecclesiae cum consensu et laude praedicti fratris sui contradidit, eo videlicet tenore, ut pro ipsis bonis, quae ipse praedictae Ecclesiae dedit quinque libras decimationis in beneficium absque ullo tamen servitio reciperet et usum fructum de ipsis bonis quae Ecclesiae dedit usque ad finem vitae suae haberet. ita quidem ut singulis annis determinatum inde censum duos videlicet denarios ad altare S. Petri solveret; ipso vero defuncto utrumque id est decimationem et precariam praefata Ecclesia obtineret. Locorum autem nomina quae praefatus Advocatus praefatae Ecclesiae dedit haec sunt. Ichari unam domum dedit, et eo pacto ut quamdiu filia sororis ejus ex concubina viveret, eam jure ministerialium obtineret. Idem Burgwide dedit cum omnibus jure ad ipsam pertinentibus. Et in Velzeten unum forewerc et unam domum cum omni utilitate. Vene dedit Gevehardum et Euonem cum omnibus quae possidet Suavasthorp dedit unum mansum cum omni utilitate. Item propter Ecclesiam dedit Holthusun cum omnibus ad ipsam jure attinentibus, et eo pacto ut pro anima et remedio peccatorum suorum monachis S. Clementis ad supplementum praebendae in perpetuam possessionem daretur, etiam si ipso Everhardo superstite ab aliquo Episcopo superventuro, Precaria ipsa infringeretur. Et antequam praedicta loca praefatae Ecclesiae praedictus Advocatus daret dederat etiam Thorhem cum omni utilitate, et pro ipsa Bamwide in beneficium usque ad finem vitae receperat. Et hoc in praedicto placito consensu et collaudatione praedicti fratris et heredis sui firmavit. Collaudatum est etiam in eodem placito advocato rogante, ut

Thieodericus quidam nobilis quia domum Ickari in precariam dederat ei pro hac et pro hac triginta solidos de beneficio ad Advocatiam pertinente ab ipso susceperat, post ejusdem Advocati obitum eosdem triginta solidos ab ipso Episcopo in beneficium susciperet et apud ipsum deserviret. Idem de Gerhardo ejusdem Advocati milite statutum est, ut beneficium, quod ipso Advocato herebat, post ejus obitum de manu Episcopi reciperet et haberet. In praedicto etiam loco et placito antedicti Wecelonis Lindolfus praesente et collaudante praedicto Everhardo fratre et herede suo saepe fatae Ecclesiae sancti Petri Burcla et Asthorpa cum familiis et mancipiis et omnibus ad haec duo loca jure pertinentibus similiter in proprietatem et perpetuam possessionem donavit et tradidit, et pro his quinque libras decimationis, sicut et frater accepit, et eo pacto ut decimationem ipsam et precariam absque ullo servitio usque ad finem vitae suae retineret; post obitum vero ejus Helmburga, quae in servitio ejus fuerat Asthorpa et triginta solidos de ipsa decimatione a praedicta Ecclesia Osnabruggensi haberet, et usque ad finem vitae suae possideret, post obitum autem jus utrumque ad Ecclesiam rediret. Et quia pater et avus praedictorum fratrum in bonis praedictae Ecclesiae Advocati fuerant, et ipsi eam bonis suis ab - - alienaverant, illam - - - placito* tam a supra dicto M. designato Episcopo, quam et a ceteris Clericis, militibus et servientibus Ecclesiae praesentibus, ut quicumque ex Fratribus supradicto Advocato superstes fieret, minori et leviori pretio quam alius quilibet Advocatiam cum beneficio si vellet ab Episcopo dictae Ecclesiae impetrare deberet. Acta sunt haec XVI. Kalendarum Augusti Anno millesimo nonagesimo. Indictione XIII. Ex Clericis autem interfuerunt et haec audierunt Wido Praepositus, Linziko Decanus, Eilhardus custos, Everoldus, Walcgerus, Haradus, Bernhardus, Abbiko. Insuper fuerunt ibi omnes illo Biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus Biergeldon de Slidusun, et Alffger et Hemmic cum omnibus Biergeldon, qui in Comitatu eorum manent. Ex servientibus autem Ecclesiae affuerunt Huno, Weinheri, Odo, Hardbraht, Meinolff, Absolon, Johannes, Bernolf, Manegolt, Reinnolt, multi adhuc alii preter istos.

(L. S.)

XL.

De Curia in Holthusen. de 1091. e Cop. Iburg. P. II. p. 17.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit — Qualiter Dominus Everhardus Nobilis homo et summus Osnaburgensis Ecclesiae Advocatus, consensu et collaudatione fratrum suorum justorum heredum Ludolfi videlicet et Worini praedia sua ad supradictam Ecclesiam et ejus Episcopo, ad finem tamen vitae suae retinenda solvit, et utenda in justam precariam tradidit. et sub eadem precaria et constitutione Curiam quam in Holthuſen habebat cum omnibus pertinentiis ejus, excepta Ecclesia quae ibi est, ad Monasterium S. Clementis in Iburg propria manu, juncta similiter et manu Episcopi super altare ejusdem Martyris Wecelone ejus advocato traditionem recipiente, perpetualiter dedit et confirmavit etc. Actum est hoc anno Dominicae incarn. MXCI. sub testibus habitis Gerhart, Thideric. etc.

XLI.

De Curte in Beveren.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus — Quod Dominus Everhardus Nobilis homo Curtem quam in Beveren habebat Domino Bennoni Osnab. Episcopo ad Ecclesiam S. Clementis in Iburg in precariam tradere constituerat, et datis eidem Everhardo quasi pro arrhabone ab Episcopo III. libris, et die constituta qua id fieret et firmaretur, Episcopus morte praeventus condictum hoc terminare non potuit. Cumque eadem res successori ejus Domini Marcwardo innotuisset, acceptis ab Abbate ejus Monasterii X marcis ut ita stabiliret uti praedecessor ejus inceperat, et constituto die in loco Wed.ferp, et aequata precaria cum curte et aliis quibusdam praediis, quae tamen Episcopus sibi detinebat, idem Everhardus supradictam Curtem praesente et jubente Domino Marcwardo Episcopo et recipiente ad Ecclesiam S. Clementis in Iburg perpetualiter tradidit et confirmavit. Sed cum haec res minorem firmitatem habere videretur, eo quod justus heres, frater videlicet ejus Temo, utpote vulnerum infirmitate detentus, praesens non esset, sed nuntius ejus, iterum constituto die in loco Remesethe in Comitatu Adalgeri, idem Everhardus praesente et consentiente et collaudante fratre ejus Temone justo herede supradictam Curtem ad Ecclesiam S. Clementis in Iburg Domino Marcwardo Episcopo et ejus Advocato Everhardo cum omnibus pertinentiis ejus aedificiis, mancipiis, nemoribus, pratis, pascuis, aquaeductibus, piscationibus, castoribus, leporibus, denique omni utilitate collatu perpetuo jure tradidit et in aeternum confirmavit. Testes - - - -

XLII.

Commutatio Curiae Triburiensis de 1094.

(ex aut.)

In nomine sanctae et Individuae Trinitatis. Noverit omnium fidelium Christi universitas, qualiter mihi Gumberto humili Patherbrunnensis monasterii abbati, et Domino Widoni venerabili sanctae Osnabruggensis ecclesiae episcopo de quibusdam nostrarum ecclesiarum bonis concambium fieri placuit. Curiam enim unam **Tribури** nominatam in episcopatu praenominati episcopi habuimus a secundo **Heinrico** Imperatore monachis nostri monasterii proprietatem utendi, commutandi precariandi donatam. ipse vero duas curtes **Deheim** et **Berihus** nominatas in episcopatu Mindensi sitas, nostrae curiae quae **Rime** nominatur adjacentes habuit. Igitur quia praedicta nostra curia longa terrarum intercapedine a nobis distabat, sed praefato episcopo bene ad utendum locata fuerat, et nos ejus praenominatas curtes nostris ut diximus bonis adjacentes posse utiles nobis fieri cognovimus, et ipse de nostris et nos de suis vicissim concambium fieri postulavimus. Unde die et loco inter nos statutis, domino nostro **Heinrico** episcopo praesente et collaudante, et nostris fidelibus clericis et monachis, militibus atque servientibus ex utraque parte collaudantibus de praedictis bonis per manus nostrorum advocatorum commutationem fecimus, et perpetua stabilitate firmavimus. Nos quippe nostram praedictam curiam cum omnibus appendiciis suis, sicut ecclesia nostra a memorato imperatore in proprietatem susceperit, ecclesiae praenominati episcopi in commutationem tradidimus, exceptis XL utriusque sexus mancipiis, pro quibus nobis alia retribuere in praedictis bonis suis copiam non habuit. Prenominatus autem episcopus praedictas duas curtes cum omnibus appendiciis suis et mancipiis, quam et in caeteris rebus ecclesiae nostrae in perpetuam possessionem contradidit, tribus tantum mansis in suo jure clientes qui in ipsis commanebant habere permisit. Addidit quoque ad praedictam commutationem de bonis quae ad curtem **Menthe** pertinebant censum IV. solidorum, quatenus aequalitas fieret pensationum. Ut autem haec nostra et sua traditio stabilis et inconvulsa per succedentiam temporum maneat, hanc cartam inde conscriptam dominus **Heinricus** episcopus propria manu confirmavit et sui sigilli impressione insignivit. Actum est hoc juxta Angaram. VII. Kal. Septb. Indictione II. Anno ab incarnat. domini MXCIIII.

† Heinricus Dei Gratia Padherbronens. Episc.

XLIII.

De Curia Hagerinctorp. de 1095. *e Cop. Iburg. p.* 1. *fol.* 376.

In nomine sanctae et Individuae Trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Quod Dominus Benno Osnabruggensis Episcopus hujus Coenobii quod constitutum est in Iburg in honore B. Clementis Martyris fundator et pater, Curiam Hagerinctorp ad Episcopale servitium tunc pertinentem huic Monasterio concessit, quousque Deo donante aliquid acquireret, unde eam redimere posset. Sed illo morte praevento, cum ei in Episcopatu Dominus Wido succederet, et Fratres multis egere conspiceret, eandem Curiam huic Monasterio et ejus Abbati Norberto, per interventum Sigebergensis Abbatis praedecessoris piae memoriae firmiter stabilire curavit. Nam facto concambio per manus Advocatorum Amelongi scilicet, qui tum Osnabrugge, et Gerhardum, qui hujus loci Advocatus erat, in praesentia Clericorum Militumque et servientium suorum haec duo loca, quae nuper per propriam industriam acquisierat, pro ea sola ad servitium Episcopale restituit, Hingelage videlicet, quod et Nobilis Sanctimonialis Frederun, quae tunc in Hersebruck Abbatissa fuit, cum omnibus ejus pertinentiis absque omni contradictione tradiderat, et Esethe cum ipsa Ecclesia, itemque omnibus pertinentiis ejus, quod ei donarat Hildeswith Nobilis vidua, qui rem eandem ita sub obtestatione et divina majestatis autoritate confirmare et permunire in posterum studuit, sub aeterni anathematis vinculo includeret, quicunque unquam tam ratae constitutionis concambium ullo modo infringere aut violare temptasset. Actum est hoc anno dominicae Incarnat. MXCV. suae autem electionis secundo, mense Aprili.

XLIV.

Donatio facta W i d o n i *Episcopo Osnab. Curiae in Nortenfelden cum* XXI. *mancipiis de* 1096. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum facimus et notum esse volumus omnibus, tam praesentis quam futuri temporis hominibus, quod Swaneburg multorum annorum vidua quandam curiam Northenfeld nominatam cum XXI. mancipiis, ceterisque omnibus jure ad ipsam curiam quocunque modo pertinentibus, consensu et collaudatione legitimorum heredum suorum, id est, **Erphonis** filii sui, et Thetae filiae suae per manum mundiburdi sui id est ejusdem Erphonis, qui heres et mundiburdus ejus erat, mihi **Widoni** Episcopo et Ecclesiae Sancti Petri Osnabruggensi ad manum Advocati mei Amulungi in jus et proprietatem perpetuae possessionis contradidit, et e contra pro ipsa curia viginti quatuor solidos in decimatione accepit, ita ut et decimationem et usumfructum de praedicta curia in vita sua habeat, post mortem vero ejus et decimatio ad Ecclesiam S. Petri redeat, et praedicta curia cum usufructu et omni utilitate in Ecclesiae possessione perpetuo maneat. Et quia praedicta Vidua in praenominata Curia duas partes in proprietate, tertiae vero partis usumfructum solummodo in vita habebat, Erpho filius ejus, ad quem pars illa tercia hereditario jure veniebat, consensu et collaudatione praedictae matris mihi et praedictae ecclesiae meae legitime vendidit. Et pro ea parte quatuor libras denariorum, ibi ubi traditio facta est, accepit, et insuper pro eodem pecunia omnem quaerimoniam, quam de aliis rebus erga Ecclesiam meam prius habebat, remisit penitus et refutavit. Praeter praedictam vero Curiam praenominata vidua consensu et collaudatione praedictorum heredum suorum remedio animae suae quendam Odbertum nomine cum bonis suis mihi et Ecclesiae meae in proprietatem dedit, eo pacto, ut ipse de reliquo jure servientium Ecclesiae viveret. Acta autem sant haec omnia in placito Folcmari Comitis Holthus habito VI. Idus Novembris Anno millesimo nonagesimo sexto. Indictione quinta, praesentibus testibus ex Nobilibus Everhardo Calvo, Gozwino, Thidric, Helmric, Tiemo, Godeschalc, Hathebrand, Ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes Bergildi ad Praedictum Placitum pertinentes.

XLV.

Donatio Curiae in Waldenbrug facta Widoni Episcopo a Demod Sanctimoniale de 1096. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum esse volumus omnibus tam futuri quam praesentis temporis hominibus, quod Demod. Sanctimonialis consensu et collaudatione legitimae heredis suae Liudgardae per manum Adolfi advocati sui, curiam quae Waldenbrug nominatur, cum omnibus jure ad ipsum pertinentibus Osnanbruggensi ecclesiae Sancti Petri et michi Widoni episcopo ad manum advocati mei Amulungi in jus et proprietatem perpetuae possessionis contradidit et e contra duas libras in decimatione accepit. Insuper pro remedio animae suae ecclesiam in praedicto loco sitam cum omni dote sua praedictae ecclesiae Sancti Petri. jure proprietatis perpetuo possidendum addidit. Si quis autem ex successoribus nostris, quod absit, praedeterminatam decimationem ei abstulerit, potestatem habeat sua item ad se recipiendi. Acta sunt autem haec Astrere in placito Amulongi Comitis, anno millesimo nonagesimo sexto, indictione quarta, XVI. Kal. Junii. praesentibus ex nobilibus. Heinrico et Herimanno. nepote ejus Everhardo. Calvo. Hagero. Tiemone Hathebrando. Ex liberis autem Aldric. Annicone. Suafhere. Athelrad. Wezel. Bennicone. Mancipia autem cum praedictis bonis XVIIII. dedit.

(L. S.)

Wido. Dei Gratia Osenbrugg. - - - -

XLVI.

De Curte in Berlere. de 1097. e cop. Iburg. P. I. p. 127.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Quod Hildesuith Nobilis foemina prosperitate vitae praesentis scilicet et animae futurae saluti providenter consulens et sapienter prospiciens, Curtem quam habuit in Berlere Monasterio S. Clementis in Iburg et ejus Abbati Norberto juste legaverat, firmiter absque omni contradictione tradidit collaudatione et consensu justae heredis Fridernnis videl. Sanctimonialis foeminae, quae tunc in Hersebruck Abbatissa fuit, cum omnibus utilitatibus ad ipsam curtem pertinentibus, aedificiis, mancipiis, arvis, tam cultis quam incultis, pratis, nemoribus, silvis, saltibus, pascuis, venationibus, exitibus, reditibus, et uno manso, quem ipsa pro XXX solidis in vadimonium posuerat, quem tamen Abbati vel cuilibet successori suo eodem pretio, si voluerit redimere licebit. Veruntamen Abbas supra dictus illius tam piae voluntati et egregiae liberalitati, quam tantummodo Deo inspirante conceperat, et tantum pro remedio animae suae cum vita decederet obtulit,

tulit, aliam cupiens recompensare vicem pietatis, X marcas ei pro benedictione reddidit et communem omnium fratrum orationem et fraternitatem, quam maxime illa tantummodo pro retributione tanti beneficii flagitaverat, aequaliter ac si uni ex Monachis in Monasterio professis aeternaliter sive viventi sive defunctae stabilire curavit. Actum est hoc anno dominicae incarnat. M. XC. VII. in Comitatu Amulungi in villa Schierle. eodem Amulungo Advocato scilicet tunc Osnabrugensi traditionem recipiente ad usum Ecclesiae, praesente Foremunde ejusdem Venerabilis foemina et legitime consciente firmante cera his testibus. Ruthere, Eilo, Hilcekin, Cuneborn, Bojo, Tiescko, Buno, Ruccko, Tieccio, Abbeco.

XLVII.

De redditibus anguillarum. de 1108. e Cop. Iburg. P. II. f. 9.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus tam praesentibus quam et futuris Christi fidelibus. Quod Dominus Eigilmarus Comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens, suadente et efficiente Venerabili ejus conjuge Ruheza, et laudantibus et consentientibus duobus eorum filiis Christino scilicet et Egilmaro, nec non et filia Gertrude Monasterio S. Clementis in Iburg, et ejus Abbati Norberto, et universis pariter fratribus, tantummodo pro remedio animae suae et eorum quos diximus, nonaginta ligaturas anguillarum in Nativitate S. Mariae ad Aldenburg praesentandas, et ibi a nuntio Abbatis recipiendas de duabus domibus, una in Merehusen et altera in Gethusen, omni anno firmiter et aeternaliter absque omni contradictione donari constituit. Et quia potens divitiis et bona voluntate plenissimus nihil aliud exigit, e contra eis Abbas et fratres devotissimas et spiritualiter quasdam orationes exhibendas mutua fraternitate et sincerissima fidelitate vivis dum viverent, et defunctis dum vita excederent et omni posteritati et successioni eorum usque in sempiternum stabiliter promiserunt et fixerunt. Si quis autem tam pium et salubre donativum aliquo modo corrumpere aut infringere tentaverit irremediabiliter se peccare credat et ante tremendi judicis tribunal damnari formidet. Ad confirmandum autem tam boni operis testimonium dorsale laneum insigne et novum ad eandem misit Ecclesiam, ut quotiens videretur totiens ejus ibi memoria renovaretur, et tanto studiosius pro eo ibi semper oretur, quanto praesentiam ejus praesens munus semper adesse testetur. Si quis autem tam liberalis viri imitatus exemplum ad haec auxerit, ab omnibus mereatur absolvi criminibus, et aeternaliter regnare cum Christo. Actum est hoc anno dominicae incarnat. M. C. VIII. Indict. I. regnante Henrico V. hujus nominis Rege sub Venerabili Osnaburgensis Ecclesiae Johanne Episcopo. Hujus rei testes sunt, qui et praesentes fuerunt Gisilbertus dictus frater ipsius Comitis et Cappellanus ejus Eligius et presbyter Gerwicus, Gisilbertus Nobilis vir, et servientes ipsius Comitis etc.

XLVIII.

De translatione Reliquiarum SS. Crispini et Crispiniani et memoria Joannis Episcopi de 1110. *ex eod. p. I. f.* 30.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus tam praesentibus quam et futuris Christi fidelibus. Quod cum peccatis exigentibus Osnaburgensis Ecclesia anno dominicae incarnat. MC penitus esset combusta, et maxima cura esset Episcopo Widoni, qui ibidem tunc praefuit, de Martyribus Crispino et Crispiniano, quos illuc Magnus Imperator Carolus cum Episcopatum conderet adduxerat, cum diu quaesiti minime reperirentur, ab omnibus enim ibidem commorantibus indubitanter ibi esse sciebantur, sed ubi tam pretiosus thesaurus absconditus penitus ignorabatur. Tandem sub principali altari, quod ex parte igne corruptum ceciderat, invento brevi muro cum fornice firmissima, reperta sunt cum aliis multis reliquiis Corpora Sanctorum. Sed idem Episcopus propter vastitatem loci ibidem eos servare formidans, in hoc nostrum Iburgense castrum propter servitium Dei, quod hic tunc a militantibus Deo strenue fiebat transferendos putavit, et in altari S. Clementis, quod retro concavum diligenter includens omni studio Abbati et fratribus custodiendos reliquit. Quo cum per sex aut eo amplius annos, donec in Osenbrugge reformaretur Ecclesia, usi essent hospitio, **Joannes** Episcopus, qui Widoni successerat, eos Osnabrugum reduxit. Sed in ipso die reductionis eorum, cum obnixe ab Abbate aliquid de illorum peteretur reliquiis, costa una et alio ossiculo relicto, Episcopus idem libram unam decimationis in villa quae vocatur **Zwivelten**, ob reverentiam Martyrum et honorem B. Clementis et memoriam animae suae Monasterio nostro contradidit, quam hoc pacto dispensandam constituit, ut videlicet librae ejusdem pars quarta in anniversario suo quotannis Fratribus distribueretur et egenis. Item quini solidi in anniversario Domini Bennonis, qui illum primitus provexerat, partirentur. Item quini in anniversario Episcopi Widonis haberentur. reliqui autem quini ad vinum quotidiani sacrificii comparandum fideliter insumerentur. Et sic consecrata osnabruggensi Ecclesia, sanctis reliquiis in principali altari debito honore reconditis, in urbem reversus Episcopus, S. Clementi Vorwerkum in Line, quod a Rothwardo Nobili viro per precariam acquisierat, per manum Norberti Abbatis pro sepultura sua, cum vita defunctus foret donavit. Verum post ejus mortem, cum in urbe ei sepulcrum parari debuisset, metuentes urbis custodes, ut multitudo populi ad sepeliendum Episcopum confluens, aliquas loco per infidelitatem et fraudem moliretur insidias, consilio inito Osenbrugum cum licentia Abbatis sepeliendum sui Episcopi transtulere cadaver, qui tamen sempiternam nominis sui memoriam supra dictis et aliis plurimis caritatis officiis urbi cum benedictione reliquit. Actum hoc dominicae Incarnat. anno M. C. X. Indict. III.

XLIX.

De Marka in Osethe. de 1118. *ex cod. P. I. f.* 221.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris Christi fidelibus, quod consentientibus primum Domino Godeschalco Episcopo deinde Henrico, una cum matre sua Juthida nec non Widekindo juniore cum sua matre Themud Marchiotae Osethe communentes, Fratribus in Coenobio S. Clementis super Castrum constitutis jus et immunitatem ac licentiam in sua Marca, quia id obnixe flagitaverant uno consensu parique voluntate omnes consenserunt, ut ligna ad omnem suam utilitatem inscindant, cum magna tamen cautela, ne scilicet indiscrete agendo marcam extirpent, sed et quando fructus in arboribus nascuntur, porcos suos immittant, hoc est, si glandium est abundantia XXX porcos cum eorum Inucht et unum verrem sex hebdemadas, quibus expletis porcos XXX recipiant, et si aliquid residui fuerit, Inucht remaneat, si vero alterius generis copia tunc XL porcos et eorum Inucht novem hebdom. immittendi licentiam habeant. his transactis XL porci abigantur, et Inucht remaneat. Econtra Abbas cum suis Fratribus magna cum gratiarum actione mercedem aeternae vitae eis imprecantes devotissimas orationes tali conditione eis promiserunt, ut cum quilibet eorum obierit suo missu Fratribus hoc notum faciant, ut illi omnibus signis pulsatis vigilias et missam omnes communiter pro requie celebrent, et usque ad XXX dies memoria agatur. Placuit autem eisdem Marchiotis ut duae chartulae fiant, quae in omnibus sibi similes et aequales existant, testibusque appositis ac sigillatis unam ipsi apud se in sua Ecclesia aliam vero Fratres apud se caute retineant. Testes et principes horum marchionum, qui sua collaudatione haec confirmarunt sunt hi. Ex parte Episcopi, Heico villicus de Osnabrugge cum suo discipulo Wernhardo. Ex parte Comitis Eizellem et suus discipulus Luwizo. Ex parte Widekindi Viderico et Luidolff. Ex parte Clericorum Rothart ejus discipulus Theitmar et Holter, Evi, Adalmar, Weicell. Saraco. Actum est hoc in loco Placiti illorum qui dicitur Trop. Anno dominicae incarnat. M. C. XVIII. jam per Dei gratiam ordinato Abbate V Hugone, secunda die ordinationis ejus, quae facta est VI. Sabbato in festo S. Nicolai.

Sciendum tamen est, quod hujus institutionis Frater Eizo Cellarius Fratrum author primus et instantissimus extitit operator, adjuvantibus at collaborantibus sibi F. Assone Ecclesiae nostrae Custode, cum Fredeberto et Conrado servientibus S. Clementis.

L.

Donatio domus Loheff. de 1120. *ex cod. P. I. f.* 257.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris Christi fidelibus. Qualiter Eilhardus S. Osnaburgensis Ecclesiae fidelis, gravi infirmitate comprehensus ac omnimode de vitae suae incolumitate desperans, bonae memoriae Dominum Thietardum Episcopum interpellare studiosissime coepit, ut tam pro sua quam et suorum animabus, Henrici videlicet filii sui, cujus corpusculum etiam hic requiescit, uxorisque Osbarn, insuper quoque patris sui Wernheri ac matris suae Helenae fratrisque Wolfarni liceret sibi partem beneficii sui reddere, domum scilicet ſchoff dictam, tali conditione interposita, ut nulli omnino nisi S. Clementi et Fratribus Deo ibidem servientibus concederet. Dominus vero episcopus hoc audiens et fidelitatis ac servitii ejus pie recordatus, fidelium suorum consilio acquiescens, benignissime voluntati ejus annuit, et eandem domum cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus ,sub ea conditione, quam ipse postulaverat, S. Clementi et ejus Abbati Hugoni firmiter ab illo die possidendam contradidit. Adveniente autem festivitate dedicationis Ecclesiae idem Venerabilis Episcopus missam pro tanta festivitate ibidem devote celebrans, post perlectum Evangelium, finitoque sermone, rogatu Abbatis omnibus astantibus viris ac mulieribus tam piam ejus voluntatem publice pronuntiavit, trinoque banno authoritate omnipotentis Dei et S. Petri ac suo eidem domui pacem fecit, denuncians aeterno anathemate feriendum, quicunque hanc pactionem vel infringere vel aliquam violentiam praefato praedio inferre temptaverit Actum est hoc dominicae incarnationis Anno M. C. XX. Indict. XIII. die Exaltationis S. Crucis in Cominata Abbatis. Ordinationis vero Domini Thietardi anno primo. Hi sunt testes. Abbas cum Fratribus suis. Meinhardus liber. De Ministeriabus vero hi. Harbrecht. Geriman, Thiedric, Wolfarn, Hojo, Abbico, Sigebodo, Lambrecht, Othelric, Reinhere, Arnolt, Heinric. Haec sunt mancipia: Bernhard Villicus, Lutgart uxor ejus, filii ejus Thiederic, Herman, Bernhard, Willico, Razo, Uinia, Thancfurth, Eilburg.

Constituit vero idem Eilhardus consentiente Abbate una cum fratribus, ut pro animabus supra memoratis insuper quoque pro ipsius anima haec in eleemosynam omni anno dentur, id est, unus porcus sex denariis valens, et III. modii siliginis et tres amphorae cerevisiae.

LI.

Traditio agrorum Threle et Bist facta Thetardo Episcopo Osnabrugg. de 1124. *(ex autogr.)*

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Noverint omnes tam futuri quam praesentes justiciae et legum observatores. quia ego **Brother** do Bist cum uxore mea quae vocatur **Bave** agros X. in Threle, X. in Bist impari quidem magnitudine Sancto Petro in Osnabrugga dedi, ea scilicet condicione, ut vita nostra comite in ejusdem Petri nativitate quoque anno in ipsius altari denariatam cerae offeremus. Post mortem vero utriusque nostri heredipeta noster, non unam sed VI. singulis annis in praedicto die et loco offerat vel agros praenotatos libere concedat ecclesiae. Quod legitime factum ne a successoribus nostris possit irritari Sygillo episcopi Thiethardi anno ipsius VI. signari hoc privilegium impetravi. Testes quoque qui dum haec agerentur praesentes erant hic subter notati sunt. Wernherus Decanus, Meinwardus Praepositus sancti Johannis. Guntherus Decanus. Adericus custos. Lantbertus, Thiedericus, Herebertus. Laici vero Sicco. Geruuardus, Wulfarnus. Wubertus, Manegoldus. Data ab incarn. domin. domini. M. C. XXIIII. Indictione II.

LII.

Confirmatio Philippi Episcopi de 1142. *e Chron. Sandhofii ms. p.* 5.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. **Philippus** divina favente Clementia Osnabrugensis Ecclesiae Episcopus, notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, quod antecessor noster piae memoriae **Vdo** Episcopus Ecclesiam in Monte beatae Gertrudis a fratre nostro Hecelone Majoris Ecclesiae Canonico, cujus erat beneficium, ipso consentiente absolvit atque libertavit, atque praedictum

dictum locum, prout Spiritus Sanctus ei inspiraverat, Dei servitio mancipiare destinavit, atriumque Ecclesiae ad sepeliendos fideles ibidem primus disponens devotissime consecravit. Quo tempore religiosa ac timens Dominum Vidua Himece divino, qui est auctor bonorum operum et spiritualium studiorum afflata spiritu, domum, quae ejus fuit beneficium in Limbergan sita, venerabili Episcopo ob salutem animae suae remittens reddidit, et ut eidem Ecclesiae in usus inibi Christo famulancium mancipare atque delegare dignaretur, supplicavit, quod ipse libere ac sine ulla alicujus contradictione astante fidelium cetu affectuosissime consummavit, bannoque debitam indicens pacem confirmavit, postquam vero viam universae carnis ingressus est; Nos ipsi, ut Deo placuit, succedentes ab effectu ejus non discordavimus, sed pocius, quidquid ipse disposuerat, quantum in nobis erat, Dei adjutorio confirmavimus. Statuimus itaque secundum quorundam fratrum petitionem Sifridi videlicet et Adalberti, quibus curam ejusdem loci commisimus, Regulam Beati Benedicti, prout possibilitas suppeteret, ibidem observari et sexum debiliorem, ne libera daretur evagandi facultas, ad serviendum Deo viventi, includi et observari, praeterea statuimus praedictum locum tam perfectae et integrae libertati mancipare, quod nemo praesentium sive futurorum servos Dei ibidem degentes aliquo gravamine sive vexatione praesumat infestare. Addentes quidquid servitii Episcopalis Antecessores nostri requirebant, penitus condonare; Quin etiam cunctis liqueat praefatae domus decimationem redactam esse ejusdem Ecclesiae perpetuam possessionem a quondam Siccone ministeriali nostro, cujus erat beneficium absolutam et expeditam equo cujusdam domus in Hanburen decimationis Ecclesiae pertinentis concambio et commutatione per piam fratrum Sifridi et Adalberti executionem, quod ut in convulsum ab omnibus observetur, et banno confirmavimus et sigilli nostri impressione et litterarum subscriptione certificamus. Acta Osnabrugge in majori Ecclesia, Anno Dominicae Incarnationis MCXLII. Indictione quinta. Decima quinta Kal. Maji sub his testibus, quorum nomina haec sunt: Adericus Majoris Ecclesiae Praepositus, Albericus Decanus, Brunigus Magister, Sigebodo Custos, Thiedericus, Walo, Sigebodo, Thiemo, Thithardus, Thomas, Thiedericus ad S. Joannem Praepositus, Albericus Decanus, Rodtbertus magnus, Odbertus, Bertoldus, Gerhardus, Amolungus Advocatus, Heinricus Camerarius, Richenzo, Wulvarnus, Everhardus, Bezelinus Thiedericus.

LIII.

Privilegium secundum Phil. Ep. de 1146. ex cod. p. 6.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus Dei gratia electus Osnabruggensis Ecclesiae Episcopus. Justum est et Episcopali omnimodis competit sollicitudini susceptarum Ecclesiarum necessariae provisioni diligenter invigilare. Notum esse volumus cunctis fidelibus tam futuris quam praesentibus, qualiter illustris vir scilicet Everhardus de Hulevelde et uxor ejus Heilwichis supernae remunerationis intuitu patrimonium sui aliquanta portione divinae servitutis cultum amplificando promovere cupientes pro animarum suarum remedio unanimi heredum suorum devotione obtulerunt Sanctae Gertrudis mansum unum in Lancencampe cum omnibus ad ipsum pertinentibus fideliter expetentes hunc per nostram sollicitudinem ad praedictae profectum Ecclesiae muniri et stabiliter usque quaque corroborari. Nos igitur eorum devotioni cordetenus congratulantes juxta petitionem ipsorum hanc sine cujusquam contradictione praedicatae Ecclesiae in perpetua proprietate Episcopali banno confirmavimus, quia vero sollicitudinis debito compellimur, necessariae sustentationis amminiculum Deo ibi servitutis providere, consilio idcirco communicato cum Majoribus nostrae Ecclesiae cunctis, qui aderant, tam clericis quam laicis unanimiter consentientibus in augmentum praebendae fidelium contulimus decimam praedicti mansus et agrorum in eum pertinentium, nec non in Harſt duorum mansuum eidem Ecclesiae, adjecimus itaque decimas de tuguris quae sunt in Hipenbüren, in Holenberg, in Varula, in Kesevorde, addidimus praeterea decimas, quas Manegoldus Monetarius, qui eas beneficiario jure possederat pro recompensatione pecuniae nobis resignavit, unius videlicet domus in Varenholte, unius mansus in Hasecampe, duorum in Holthusen. Contulimus etiam praefatae Ecclesiae domum unam in Crinckhuſen cum omnibus ad eam pertinentibus, scilicet aedificiis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus molendino et molendino loco exitibus et reditibus, quam videlicet domum adolescentula quaedam Reimodis nomine, quae eam beneficiario jure possederat, ad hoc ut praedictae Ecclesiae conferret, Walthero fratre ipsius consentiente nobis resignavit, quatenus utilitas exinde proveniens usibus fidelium Deo ibidem servientium suffragetur. Haec autem supernae remunerationis intuitu seipsam mutato seculari habitu ad serviendum Deo ibidem devotissime obtulit, seseque facta professione regulari vinculo subjunxit. Reddidit insuper nobis Heinricus Camerarius noster de beneficio suo ad dilectionem filiae suae scilicet Margarethae, quae se in eandem fidelium conversationem sincera devotione transtulit, decimas duorum mansuum, unius in Schlade, alterius in Hupencapendorpe, quas juxta petitionem ipsius usibus inibi degentium addendo confirmavimus. Addidimus insuper ex omnipotentis auctoritate hanc praeceptionem, ut nemini liceat post factam ibi regulariter professionem absque licentia Praelati et totius Conventus consilio, vel claustro discedere vel alium habitum assumere, et si quando is, qui loco pestis vel mortis necessitate interveniente vita discesserit, vel cujuslibet occasionis articulo appellationis officio canonice amotus fuerit, liberam habeat conventus idoneam personam eligendi facultatem, si vero in quem Ecclesiae consors societas unanimem fecerit electionem, a me vel successore meo in regimis amministratione promoveatur, si vero quod absit Ecclesia inter se in electione discordaverit, Episcopali auctoritate adversae partis praesumtio coercetur, et quem sanior pars elegerit, in eodem officio confirmetur. Adjecimus insuper benevolam hujusmodi pactionis sponsionem, ut quicunque de militia Osnaburgensis Curiae sive liber sive ministerialis existens quodlibet beneficium a me vel successore meo susceptum spontanea devotione ad hoc ipsum resignare voluerit, id statim sine cujusdam contradictione et omnimoda recompensationis postulatione sive aliqua pactione praedictae Ecclesiae in perpetuam proprietatem Episcopali donatione conferat. Quod si quis in posterum sive Ecclesiastica sive Secularis persona his nostrae auctoritatis sanctionibus contraire easque ullo modo ingenio seu violentia infringere vel mutare voluerit, nisi a reatu suo digna satisfactione resipiscat, ream se divino judicio esse cognoscat, et a Sanctae Ecclesiae communione gladio excommunicationis segregata aeternae ultioni subjaceat. Cunctis vero ejusdem loci honorem et profectum fideliter amplectentibus eumque pro posse suo et nosse in omni ordine et religione ac necessaria melioratione decenter promovere cupientibus sit pax et benedictio Domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic bonae actionis fructibus habundare et in futuro feliciter mereant cum Christo regnare, ut autem hae nostrae traditiones et institutiones stabiles et inconvulsae in omnia retro secula perseverent, praesentem paginam in testimonium posteris nostris conscribi fecimus, quam banni nostri auctoritate et sigilli nostri impressione testiumque subscriptione in perpetuam communitam esse volumus. Acta Osnabrugge Anno Dominicae Incarnationis Millesimo centesimo quadragesimo sexto. Indictione nona, decimo octavo Kal. Maji. sub his testibus quorum nomina haec sunt. Adericus Praepositus, Albericus Decanus, Hecelo, Thiedericus, Walo, Sigebodo, Thieino, Hartmannus, Thiethardus, Gerbertus, Thomas, Giselbertus. Ex laicis vero Amolungus Advocatus, Rikenso, Wichmannus, Suetherus, Everhardus, Henricus Camerarius, Luidbertus, Sicco, Thiedericus, Joannes, Ganegoldus Waltherus, Volcmarus et frater ejus Iserus, Amilius, Piligrimus, Sichardus, Wecelo, Hogo, Hartwigus, Wernherus, Waldericus.

LIV.

Compositio inter Canonicos Ecclesiae Cathedralis et St. Johannis ratione terminorum Parochiae. de 1147.

Philippus divinae largitatis munere Osnaburgensis Ecclesiae Episcopus. Universalis Ecclesiae patribus et filiis praesentibus et futuris videre finem omnis consummationis. Fuit quondam et usque ad tempora nostra perduravit inter Canonicos Beati Petri et Sancti Johannis pro terminis Parochiae quaedam gravis pestis discordiae, quae pro antiquitate temporis et negligentia curae medicinalis etiam refugere videbatur quodlibet genus medicaminis. Sic enim invaluerat, ut bonum fraternitatis utrobique destrueretur et religioni divinae valde derogaret, et justitiae rigorem pro periculoso fine vix vel nunquam admitteret. Hanc fraternae dissensionis faciem ratio refugit, discretio devovit, pietas abhorruit. Quid ergo urgentibus procellis tantae tempestatis desperabamus per nos posse consequi gaudium tranquillitatis. Quapropter consultus est angelus magni consilii, cujus aspiratione adjuti elaborato assensu utriusque partis terminos confusae Parochiae secundum gratiam illuminantem distinximus, et minori Ecclesiae debitum majori Ecclesiae exhibendum amplificavimus.

mus. Hoc scilicet, ut in prima et secunda Vespera dedicationis Ecclesiae nostrae et festivitatis Sanctorum Crispini et Crispiniani .et in Vigilia Apostolorum Petri et Pauli ad Vesperas, et in Sancto die purificationis Beatae Mariae minor majori tamquam filia matri ad concelebrationem divinae laudis praesentetur, et sic omni litis fomite esopito, mater filiali exhibitione mitigetur et communis culpa dissensionis communi studio caritatis et devotionis expietur. Hetlage, Volkestorpe, Mulenseten, Dodestorpe, Heckegen, Noan Evengdorpe, Brocke, Haren, Blankendorpe, Wisenbeke, Rothorst, Malebergen, Holthusen, Wulfeten, Wadinghusen, Brocseten, Staveren, Bomede. Has villas praenominatas extra civitatem minori Ecclesiae in Parochiam destinavimus. In civitate usque ad domum Hildradi et oppositam domum Arnoldi terminos Parochiae extendi concessimus, hoc determinato quod Ministeriales et liberos eorumque filios et filias in praediis suis degentes sive in aliis quibuslibet mansionibus agriculturam exercentes de praedictis villis majori Ecclesiae assignavimus. Reliquos de iisdem villis liberos sive advenas sive indigenas non habentes mansiones certas minori Ecclesiae addiximus. Eos vero liberos, qui praedictum civitatis terminum inhabitant, universaliter sine determinationis signo etiam majori Ecclesiae cum suis ministerialibus permissimus. Noverit ergo praesens aetas et discat secutura posteritas periculosae litis caritativam terminationem, quam ne tollat oblivio litteris et sigillo nostro signavimus. Et ne quis irritare praesumat gladio spiritus prohibuimus. Factum est autem Anno dominicae incarnationis MCXLVII. Indictione IX. concordi voluntate et desiderio utriusque congregationis. Alfrimmus majoris Ecclesiae Praepositus. Thidericus ejusdem vice Decanus. Hetelo. Walo. Segebodo. Temo. Hartmannus Thiethardus. Gerbertus. Thomas. Hoyer cum suis confratribus. Thidericus minoris Ecclesiae Praepositus.

positus. Alfericus ejusdem Ecclesiae Decanus cum suis confratribus institutionem praefatam praesentialiter et celebriter approbaverunt et modis omnibus firmatam suis posteris observandam tradiderunt. Ipse autem cujus misericordia factum est sit benedictus in secula.

LV.

De terminis parochiarum in Lengerike et Lackberge de 1149. (*ex aut.*)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Quoniam propter varias hominum disceptationes in ecclesia Dei pergraves sepe nascuntur vexationes ego Philippus Dei gratia Osenbrugensis Episcopus operae pretium duxi actionem quandam in nostrae parvitatis et totius ecclesiae nostrae presentia taxatam per scripturae testimonium ad futurorum quoque pervenire notitiam fidelium. Noverit igitur omnium aetas tam presentium quam et futurorum, quod quidam majoris monasteriensis ecclesiae Canonicus Ernost nomine, ecclesia et curia quadam in Lakberge sita inbeneficiatus, et presbyter Heinricus de Lengerike super termino prefatarum ecclesiarum me et clero nostro presente graviter contendere coeperunt. Qua contentione cum diutius et sepius gravaremur, ego Philippus precipue pro amore Dei et petitione Domini Werneri Monasteriensis Episcopo et communicato tam nostrae quam suae priorum Ecclesiae consilio terminos quosdam Kodenhorst, Holte ad eandem ecclesiam Lakberge pertinere concessimus, et omne debitum quod debebant ecclesiae Lengerike consentiente ejusdem ecclesiae presbytero Heinriko praeter Synodalem justiciam absolvimus. Addimus etiam et auctoritate nostra firmamus, ut quemcunque sacerdotem dominus curiae idoneum parochianis assentientibus elegerit, ad accipiendam curam altaris Episcopo libere producat. Ut autem hec in posterum firma permaneant, Sigilli nostri impressione firmavimus, et quicquid eadem ecclesia modo juste possidet vel in posterum acquisierit banno episcopali tuemur et eidem ecclesiae stabilimus. Acta sunt haec in Osenbrugge. anno domin. incarn. MCXLVIII. indictione XII. praesidente Romanae ecclesiae Domino Eugenio II. Regnante gloriosissimo Romanorum Rege Cunrado II. Hujus rei testes sunt hi. Elvericus majoris ecclesiae Praepositus, Tiemmo Decanus. Segebodo Custos. Walo decanus. Monasteriensis ecclesiae Canonici. Heinricus majoris ecclesiae Praepositus. Engelbertus Praepositus Hartwigus diaconus. Anselmus Presbitor. Geldmarus de Herebeden. Athelbertus de Wikmare. Hartmannus Hartgerus. Arnoldus. Immo. Alfard. Everwin. Liueko Helmer. Johan. Ordolf. Lieuerad. Werenbrath. Hogo. Folkhard. Eilbrath. Wezel Lanzo. Lieueko.

LVI.

Heinricus Comes in Tekeneb. donat Philippo Episc. et Ecclesiae Osnabr. curiam in Wersen et plura alia de 1150. (*ex aut.*)

In nomine S. et individuae Trinitatis. Philippus Dei gratia Osnabruggensis ecclesiae Episcopus. Notum esse volumus universis Ecclesiae fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter Heinricus Comes de Tekeneburc et fratres sui coheredes ejus Otto. Thideric, et Gerhardus assensu matris eorum Athelheidis et conlaudatione mundiburdi ejus, Liefhardi de Depenheim quandam patrimonii sui partem ecclesiae stabili et libera donatione contulerunt, Curtem videlicet quandam Wersen cum Capella et omnibus eidem curti pertinentibus mansis et mancipiis et cunctis utilitatibus. Clementiam cum liberis et suis mancipiis, curiis et mansis Varenthorpe, Westeria, Aldenlinge, Mundigburen, Hasberge, Hasbe, Brotterbike, cujus pars quedam est patrimonium, pars autem beneficium cum XVI. mansis ad praedictas curias pertinentibus. Thiethardum cum uxore sua et liberis ac mancipiis ac domibus suis Westerga, Litbike, Sitinchusen, Scolen cum XII. mansis, Haldum cum mancipiis et domibus, Kelvere, Havichurst, Luidolf, Nathorpe cum IIII mansis. Frumoldum et matrem suam et sorores cum domibus et mancipiis, Gelenbike, Halfwart cum V. mansis, Thidericum cum uxore et mancipiis et domum ejus Langenbeke, contulerunt inquam cum universis praedictarum curiarum sive mansorum utensilibus, agris cultis atque incultis, silvis, pascuis, pratis, molendinis et piscinis. Pro hujusmodi autem spontanea et libera tradicione predicto Comiti H et fratribus suis ducentae et XXXta marcas concessimus, et XX libras decimationis adauximus. Beneficium quoque Ottonis de Rineke Palatini Comitis --- ipsis prestitimus, hac utique interposita pactione, ut quisquis eorundem fratrum altero moriente superstes remaneret, ipse beneficium defuncti fratris obtineret, et liberi ejus ipsi succedentes, filius aut filia, prefata pactione patris beneficium possideret. Placuit quoque de duobus fratribus Thiderico et Gerhardo ad Clericatum destinatis, quod si in clero non remanerent, sed milicie sacramentis forte sese implicarent, relicto clericali beneficio, ipsi quoque fratribus suis succedentes prefatum beneficium optinerent. Hanc autem liberam donationem quam prediximus in placito Amelungi advocati nostri jure et lege Westfalensi cum ipso advocato suscepimus et multos tam ex Clero quam ex populo presentes nobiles ac liberos judices et Scabiones ministeriales ac cives adhibuimus, quorum presentia et testimonio prefatam pactionem jure legali confirmare curavimus, et ut haec legaliter confirmata ab omnibus successoribus nostris inconvulsa observentur litterarum epigrammate et nostri impressione sigilli sub banno corroboravimus. Acta Osn. Anno incarnationis domin.

min. Millesimo, centesimo, quinquagesimo, indictione XIIII. Nomina autem Testium prensentium subscribi precepimus, Albericus Praepositus, Tymmo Decanus, Sigebodo custos, Hezelo. Walo. Sigebodo longus. Johannes. Hienricus. Luippo et Thomas, Hovko, Witbrandus Canonici. Nobiles ac liberi Amelung Advocatus. Heinricus Comes de Rietbike, Lefhardus de Depenhem, Everwinus Advocatus de Vrekenhorst ea die prolocutor. Rotholfus de Thuite. Alveric de Maltbergen. Arnoldus de Tekeneburc. Eilbrat de Barlage. Scabiones Abbiko, Tydeko. Conrad. Rutbrat. Werenmar Ministeriales. Wolfarn. Vigman. Suether. Manegolt. Rufus. Hereman de Lothere. Heinricus Camerarius. Gerlag de Hershen. Wernolf de Rusvorde. Joseph Ezelim. Hartman. Ambrosius. Volcmar. Thidericus de Vlenberge. Vdo de Groveren. Aifgrim Hugo. Everhart de Hegerinchusen. Lantbrat de Nimeden. Walderic. Johan. Iser. Ministeriales de Tekeneburc. Liefhart de Fletten. Milo de Heringen. Sifrit de Garthusen, Rotbrat. Heinric. Athelbero. Conrad de Essene. Athelbrat. Helhart. Hildelin. Wezel Rufus. Burchart. E - - mar. Israhel sedente Domino Eugenio Apostolico Conrado rege. Data Osnabr. Kal. Decembr. in nomine Domini feliciter. Amen.

(L. S.) Philippus Dei Gratia Osenbruggensis Episcopus.

LVII.

Privilegium Philippi Episcopi quo Parochianis in Cappelen concedit auctoritatem ut per se eligere et praeficere possint personam idoneam quae eorum praeesset Ecclesiae de 1150.

Philippus Sanctae Osnaburgensis Ecclesiae Episcopus. Sanctae Dei Ecclesiae fidelibus salutem in Christo. Notum esse volumus tam futuris quam praesentibus; quod Parochiani de Cappelen ad nos ut ad pastorem, suum venientes periculum animarum suarum, quod propter frequentem officii divini defectum tenebant, multis doloribus exposuerunt. Nos igitur eorum saluti consulentes, ipsis cum ecclesia sua a matre Ecclesia Emstike dispensatoriae libertatis permisimus, ut presbiterum sibi quem vellent tam ydoneum eligerent, cum ante uno et eodem cum dicta Ecclesia matre fungerentur sacerdote. Ea propter ut haec dispositio salutaris et bona, rata et inconvulsa permaneat privilegium conscribi jussimus, quod sigillo nostro consignatum ydoneis subscriptis testibus corroboravimus. Hii sunt testes. Albericus majoris Ecclesiae Praepositus, Timmo Decanus, Sigebodo Custos, Hinricus Magister, Gerhardus minoris Ecclesiae Praepositus, Rotbertus, Conradus, Eybertus, Sandaradus. Haec facta sunt M. C. quinquagesimo nono anno dominicae Incarnationis. Indict. VII.

LVIII.

De decimis Curiarum in Burclo et Plochus. de 1160. (*ex aut.*)

Philippus Osnaburgensium vocatus Episcopus universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris benedictionem a Domino. Cum quaedam fratrum Curia Burclo sita secundum antiquam institutionem pro decima sua quatuor soldos denariorum sexaginta annis et amplius persolvisset, et proxilitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwordus in Sinodum nostram veniens Jure beneficiali praedictae Curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem justitiae regulis artatus in plena Sinodo professus est, quod pro decima ejusdem Curiae et cujusdam domus, quae de agris Curiae collecta est, quae Teutonice Plochus appellatur, non nisi quatuor solidos denariorum in festo Beatorum Crispini et Crispiniani praesentandos de jure esset accepturus.

Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis assensu sub testimonio magnae Sinodus confirmavimus. Et ne quis hanc in posterum turbare vel destruere praesumat, literis et sigillo nostro signavimus. Factum est autem Anno Dominicae Incarnationis MCLX. Indictione octava. Testes qui interfuerunt hii sunt. De congregatione majori Albericus Praepositus, Timmo Decanus, Sigebodo Custos, Heinricus Magister Scolarum, Sigebodo Capellanus, Giselherus, Johannes, Thethardus, Liuppo, Heremannus, Wilbrandus, Thidericus, Albericus. De congregatione minori: Gerhardus Praepositus, Robertus Magister Scolarum, Liudolfus, Constantinus. Adelhardus, Lentfridus. Thidericus. Principes. Comes Otto. Comes Heinricus et eorum Ministeriales Bertramus, Beringerus, Hereborde, Nobiles: Heremannus de Lippe, Willehelmus de Holte, Cono de Thefholte, Rotholfus de Thute. Ministeriales Ecclesiae. Baldewin. Wicbrad, Lambrad, Volcmar, praeter hos Liberi de parrochiis ad Sinodum Congregati.

(L. S.)

LIX.

De Decaniis praepositurae S. Joh. e Duplicis in causa von Berſſenbrok *contra* von Hammerſtein. *n.* 12.

Philippus Osnabrug. vocatus Episcopus universitati fidelium salutem, Pastoralis curae debitum est, Ecclesiasticas dignitates honoribus et utilitatibus sublimatas in suae consumationis integritate conservare minusque consumatas eadem sollicitudine juvare et earum proventibus invigilare: hujus igitur debiti consideratione provocati, Praepositura Ecclesiae Sancti Joannis Pietate praedecessorum nostrorum inchioatam Divinae remunerationis

rationis intuitu et ob memoriam nostri et amore fidelis nostri Gerhardi ibidem Praepositi paucis ampliavimus, et Decaniam jure primae institutionis eidem Praeposíturae pertinentem adjectione quarundam Ecclesiarum dilatavimus, Spenge Decaniam cum ipsa Ecclesia et omnibus appendiciis ejus Praefatae Praepositurae attribuimus. Decaniam tantum de aliis Ecclesiis, scilicet Waldenbrugge, Riemselo, Nyenkerken, Wellingholthausen, Borgloe, Holte, Geſmelle, Biſſendorp similiter eidem Praepositurae assignavimus, quatenus successor Praefati Gerhardi Praepositi in anniversario depositionis suae die fratribus suis singulis Annis pro remedio animae suae in sol. conferat et ne quis haec in posterum irritare praesumat, literis et sigillo nostrae authoritatis confirmavimus. Testes qui huic facto aderant hi sunt. Thienno Majoris Ecclesiae Decanus, Sigebodo, Thethardus, Willebrandus, Otto Bremensium et Majoris Ecclesiae Canonicus, de Minori Ecclesia Gerhardus Praepositus, Rotbertus Decanus, Thedardus, Arnoldus, Arnoldus, Achelhardus Constantinus Lindolphus, Lentfrichus, Bertholdus ghreghurius, Luthrandus, factum est Anno Dominicae incarnationis M. C. L. X. indictione octava.

LX.

Tertium Privilegium Phil. Ep. de 1160. *e Chron. Sandhofii ms. p.* 9.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus Dei gratia Osnabruggensis Ecclèsiae Episcopus Christi fidelibus in perpetuum. Justum est et Episcoporum congruit providentiae Ecclesias et Ecclesiarum jura tueri et corroborari Episcopali auctoritate; unde et opportunum ego arbitratus bona Ecclesiae montis beatae Gertrudis breviter annotare, et quaenam sunt et ubi sita, vel a quibus sunt ipsi Ecclesiae collata litterarum serie in unum colligere et ad futurorum memoriam destinare, Ecclesia enim haec vacans erat et paupercula,

cula, et rarius divinis cultibus insignita, donec antecessor meus bonae recordationis Vdo Episcopus divina inspiratus gratia proposuit sancto corde in ea homines aliquos regulares statuere, et sic locum ad Dei servitium promovere, unde Cemiterium Ecclesiae primus consecravit fidelium sepulturam: Quo in brevi tempore assumpto jam ex corpore, et me ipsi, ut Deo placuit, succedente, liberum reddidi ego Ecclesiam et ab omni debito et jure, quod Ecclesiae solent persolvere, expedivi et penitus alienam feci. Ne cuiquam liceat ab ea aliquid juris vel Ecclesiastici vel mundialis exigere, nec fideles Christi ad eum confugientes et ibi Deo servientes infestare quis audeat vel provocare aliquo gravamine, ut ipsi libere ac quiete Deo vacare possint ac servire, et quia in diebus mei Episcopatus illustrata divinis cultibus Ecclesia est, et donariis fidelium ad Dei servitium Remota, a quibus haec ea ipsi Ecclesiae sint assignata, non incongrue meis quoque litteris annotatum et futurorum memoriae est praesignatum: Apud Pythe decimae domorum duarum liberarum. Apud Werlene decimae domorum duarum, hae decimae fuerunt antiquitus Ecclesiae beatae Gertrudis. Apud Lineberg decimae domus duum aratrorum cum decimis, hanc dedit Imesca et facta est soror. Apud Fornholte decimae domus unius. apud Holthuſen decimae duarum domorum. apud Haſcampe decimae domus unius, has decimas emit Sigefridus sacerdos ab Manegoldo Monetorio. apud Schladeith decimae domus unius. apud Hurren Capendorpe decimae domus unius, has dedit Margaretha filia Heinrici Camerarii et facta est soror. apud Truph decimae domus unius. apud Hoſtrewiden decimae domus unius. apud Burgeren duodecim denarii decimarum, has dedit Helewidis filia Walderici de Harſt et facta est soror. apud Weſterhuſen mansus allodii, hunc mansum dedit Reimudis et facta est soror. apud Lanzen Campe mansus allodii cum decimis, hunc dedit Everhardus de Huleveldt. apud Lachenbüre decimae de molendino.

lendino. apud Ibbenbüre decimae de molendino; ibidem denarius de domo. apud Ewege decimae domus unius. apud Eſchelage decimae de molendino. apud Pus Lingenbüren decimae de molendino. apud Schaphuß decimae domus unius. apud Helmelo decimae domus unius et duarum molendinorum. apud Kytten decimae domorum duarum. apud Tunglo decimae molendini. haec dedi ego Philippus Ecclesiae beatae Gertrudis. apud Döringen tres solidi et sex denarii pro decimis domus unius. apud Simblem quinque solidi et sex denarii pro decimis domus unius. apud Lichtingen tredecim solidi pro decimis quinque domorum. apud Wainhurſt decimae domus unius. apud Hupdorp decimae domorum duarum. apud Crüngelage duodecim denarii de agris: haec dedit Isaac et factus est frater. apud Merſene domus cum decimis, apud Burgeren decimae septem domorum. apud Litha decimae domus unius, haec dedit Meinwardus et factus est frater. apud Pythe mansus allodii absque decimis. apud Burgeren decimae domus unius. apud Bergeshovede decimae domus unius, tres diurnales terrae in occidentali plaga Ecclesiae, haec Crispina filia Manegoldi Rufi, et facta est soror. apud Holthuſen decimae trium domorum. apud Middendorpe decimae domus unius, has dedit Ambrosius Thidelae filiae suae. apud Stappelvelde allodium mansuum duorum. apud Bürgeren decimae domus unius, haec dederunt Adelheidis et Ludgardis filiae Cunradi et Luciae et factae sunt sorores. apud Meppene decimae ultra tredecim Solidos de Curti Abbis et domibus illis ejusdem litteris, has dederunt Warenbertus et frater Robertus. apud Thunen decimae curtis unius. apud Schelenckhuſen domus propria absque decimis. apud Sage decimae domus unius et domunculae, has dedit Warenbertus. apud Bachenn decimae domorum duarum, has dedit Arnoldus de Teckenburg. apud Harſten decimae domus unius, has dedit Alffgrim de Osnabrugge. apud Lichtingen littera denariorum duodecim, hanc dedit Heilhardus de Harſt pro patre suo Waldrico. apud Hoinhorst decimae curtis unius. has alternaverunt fratres cum domo Osnabrugge, quam dedit Altgerus et factus est frater. apud Dachenberge solidi duo pro decimis, has dedit Richezo de Schleddenſe. apud Leingercho decimae domus unius. apud Wuddenbüren duodecim denarii pro decimis, has dedit Ioannes de Osnabrugge. Haec igitur quia legitime Ecclesiae sunt contradita, sub banno et anathemate stabilivi universa ipsi Ecclesiae cum litteris pariter et sigilli mei auctoritate, ut si quis temerarius inde aliquid defraudaverit, banni et anathematis reus sit, donec se ipso Ecclesiae satisfaciens reconciliaverit, diversis autem diebus et annis collata sunt haec Ecclesiae huic. Privilegium vero hoc conscriptum est Indictione octava, ab Incarnatione Domini MCLX Imperii quarto Friederici Regis Romanorum octavi pariter mei. Testes hujus actionis et privilegii. Otto Comes de Raphensberch, Heinricus de Raphenberch frater Ottonis Comitis, Godeschalcus et Ibbenbure et Adelbertus filius ejus, Ludolphus de Hosethe. Guillemus de Thieſſholt. Canonici Ecclesiae Sancti Petri. Alvericus Praepositus, Thyemo Decanus, Sigebodo Custos, Sigebodo longus, Thyethardus Lupo, Gyselerus, Heinricus Scholasticus, Hergerus, Guillibrandus, Gudo et Adam. Ministeriales nostri. Hugo, Everhardus, Manegoldus, Folmarus, Theodricus, Hyserus, Sicco, Guibertus, Huno, Adolphus, Ambrosius, Huno, Eilhardus, Hudelricus, Baldevinus, Assuerus, Bygeho, Ludolphus, Adelbertus, Heremannus, Everoldus, Bernhardus.

XLI.

Privilegium quartum Phil. Ep. de 1160. ex eod. p. 11.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Philippus Dei gratia Osnabrugensis Ecclesiae Episcopus. Providentia Episcopalis cura id a nobis exigit, ut quia lucrandis fidelium animabus ejusdem officii debito invigilare compellimur etiam temporali servorum et ancillarum Dei necessitati pariter et quieti congrua auctoritatis nostrae cura provideamus; supernae quippe pietatis respectus Ecclesiam nostram mei sacerdotii spiritualium utriusque sexus hominum coenobiis ampliare dignatus est. Quae ne infestationi filiorum saeculi imposterum graventur, Ecclesiastica defensione munienda sunt; nihil enim prodest initia rerum solidare, si praesumtio valuerit ordinata destruere, ideoque non minor in conservandis rebus, quam in acquirendis adhibenda cautela videtur. Inde est, quod Ecclesiam in monte Sanctae Gertrudis constitutam in loco inculto omni possibilitatis nostrae studio ordinare ac promovere decrevimus, et tam in praediis quam in defensione secularis oppressionis perpetua et stabili ereptione juvare Christi gratia opitulante studemus. Inter coetera igitur beneficia statuimus, ut quidquid idem locus in possessionibus in praesentiarum juste et Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Principum aut nobilium, seu oblatione fidelium seu aliis justis modis adipisci potuerit, firma et stabili quiete obtineat. Ambitum praeterea curiae in quo ipsum Monasterium fundatum est, ab omni jure ac potestate advocati absolventes et ab omni ditione cujuscunque saecularis personae liberum fore censentes sub providentia et potestate Praepositi omni tempore decrevimus pertinere. Reliquorum vero Ecclesiasticorum praediorum ille advocatus existat, quem Praepositus et de suis consilii maturioris duxerunt eligendum de libera voluntate et cui tuitionem eorum pro salute animae suae cumuloque injunxerint retributionis aeternae. Constitutus autem non in beneficium, sed in ministerium et defensionem Ecclesiae, donec bene se gesserit, noverit se advocatum habendum, si vero insolens fuerit in monasterio in praediis, et hominibus suis inutilis et perniciosus extiterit, liceat Praeposito et suis alium sibi Advocatum eligere, qui de profectu loci majorem curam et velit et possit habere. Si quis autem mei ordinis successor aut alia quaelibet Ecclesiastica Saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam, quam sigilli nostri karactere munivimus, sciens contra eam venire temptaverit, et aliquid horum in irritum ducere non timuerit, et per hoc omnipotentis Dei iram se noverit incursurum. Cunctis autem huic loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi Amen. Acta haec sunt Indictione octava Anno incarnationis Domini MCLX. Imperii Frederici Regis Romanorum octavi. Testes hujus actionis et privilegii. Heinricus Comes de Ravensberg. Otto Comes frater ejus, Godeschalcus de Yppenbühre. Albertus filius, Ludolfus de Osethe. Canonici Ecclesiae. Alvericus Praepositus, Thymo Decanus, Sighebodo custos, Thiethardus, Henricus Scholasticus, Giselbertus, Walo, Wilbrandus, Hertgerus, Adam Lupo, ministeriales ecclesiae, Hugo, Baldewinus, Ambrosius, Manegoldus, Everhardus, Yserus, Sicco, Rikenzo, Eilhardus, Huno Hermannus, Ludolfus, Everholdus, Assuerus, Wicbertus, Adolfus, Bernhardus, Folmarus, Odelricus, Theodericus.

LXII.

De Decima in Linger de 1163.

ex eod. p. 13.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus Dei gratia Osnabrugensis Episcopus omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Justum est me miserationum Domini recordari, laudem dicere super omnibus, quae ostendit mihi Dominus. Quae igitur humanae ignaviae comes est oblivio, opportunum existimavi quietem et subsidium Deo famulantium, temporibus meis corroborare, et posteritati fidelium praesentis scripti testimonio notificare. Novellam siquidem plantationem in monte sanctae Gertrudis consilio tam Cleri quam ministerialium nostrorum beneficiis ad honorem Dei et Ecclesiae nostrae pro posse nostro promovimus et inter reliqua decimas duarum domorum in Erpincken quatuor solidos solventes Domino inibi militantibus contradidimus, Sicconi- et Ministerialis nostri beneficium decimam scilicet in Andervenne marcam solventem et duas amphoras butyri, et jugerum unum in aquilonari parte montis ipsius et mancipium unum in facie Ecclesiae Deo ibi servientibus delegavimus, et quia casus praeteritorum cautos nos facit in futurum omnem adversantem et contradicentem atque piis studiis nostris quolibet modo insidiantem authoritate Domini nostri Jesu Christi et Beati Petri anathematis gladio percutimus atque perpetuae ultionis reum diabolica sorte dampnamus. Hujus rei Testes sunt. Elvericus Praepositus. Werno Abbas Iburgensis, Thiemo Decanus, Sigebodo, Gerbertus, Thiethardus, Gerhardus Praepositus, Sancti Joannis, Gysilerus, Hertgerus. Ministeriales Hugo, Everhardus, Tiedericus de Läckenbele, Folmarus et Thiedericus, Adolfus et Walbodo, Iser Otelricus, Frithericus, Harthertus. Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCLXIII. Indictione octava.

LXIII.

Dotatio Altaris de 1169. (*ex aut.*)

Philippus Osnaburgensis vocatus Episcopus. Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris in Domino salutem. Noverit universitas fidelium, quod ego Philippus Osnaburgensis vocatus Episcopus devotione fratris Thiethardi et amore Theosebiae provocatus altare unum in domo Beati - - - - constructum cooperante Spiritus Sancti gratia Consecravi, quosdam etiam redditus ad idem altare contuli, quos posteritati consulens subsignavi. Siquidem mansum unum in Parochia Anchem in villa Boderhem situm, a Gerhardo de Erdbruggen ministeriali meo jure beneficiali mihi resignatum Ecclesiae Anchem contradidi, pro quo alium mansum eidem Ecclesiae pertinentem in Parrochia Allhusen in villa Wallen situm a fratre Thiedhardo mihi similiter resignatum praedicto altari donavi. De Curia Fleshe et quatuor ejusdem Curiae domunculis decimam superaddidi. Insuper dimidium mansum prope civitatem in villa Holthusen situm et de duabus domibus decimam praedictis adjeci Quorum una Haren juxta fluvium Emese sita est, altera in Parrochia Mencle in villa Lare. Insuper etiam cujusdam devastatione areae decimam supradicto altari assignavi, quam Wicbertus Ministerialis meus cum matre sua Thiedburge beneficiali more mihi voluntarie resignavit. Ex his autem conquisitis sive conquirendis quae in administrationem luminis, quae in usum Sacerdotis, quae ipsis Canonicis provenire possint, ordinationi praedicti fratris reliqui. Placuit etiam ut ejusdem altaris providentiam Ecclesiae Decanus cum Decania ab ipso recipiat, et in propria persona vel per fratres majoris meriti et melioris studii pietatis institutionem fideli sollicitudine peragat. Hujus autem actionis veritatem litteris et sigillo signavi, testibus subscriptis roboravi, et banno Episcopali confirmavi. Testes hi sunt. Arnoldus Praepositus, Thiedhardus Decanus, Sigebodo Custos, Gerhardus Scolasticus cum reliquis majoris Ecclesiae Canonicis. Gerhardus S. Johannis Ecclesiae Praepositus. Rotbertus ejusdem Ecclesiae Decanus cum reliquis suis confratribus et ministerialibus. Acta sunt haec Osnabr. Anno dominicae Incarn. MCLXVIIII. Indict. II.

Philippus Dei Gratia Osnabruggensis Episcopus.

LXIV.

Fundatio Coenobii Osede. de 1170.
e Copiario Coenobii Oesedensis.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus per misericordiam Dei Osnaburg. ecclesiae vocatus Episcopus universitati fidelium perpetuae salutis bonum. Officii nostri debitum et piae sollicitudinis studium esse consideramus, quod singula, quae per fidelium oblationes, nostra domino donante acquirit ecclesia, solerter promovere studeamus, et ut ea in sui status integritate et perpetua pace permaneant, quantum possumus provideamus. Inde est, quod charitati vestrae significamus, qualiter Ludolphus qui zelo ductus, cum assensu et verbo filiorum suorum Widekinni et Berinhardi fratrum, ad Sanctimonialium Congregationem ob sui et uxoris suae, nec non Berinhardi Episcopi universaeque cognationis ipsius in Osethe de praedio et beneficio suo per nos adhibito, videlicet de curia, dote, mansis, mancipiis, agris cultis et incultis et omnibus appenditiis vel utilitatibus, devotius institutam, Beato Petro ecclesiae nostrae patrono in praesentia nostra et ecclesiae, nec non honoratorum virorum in omni plenitudine proprietatis et obedientiae pie tradidit, eo consolationis intuitu, quod a nobis nostrisque successoribus illa benignius adjuvetur, et si pietas aliquorum ecclesiae nostrae fidelium suis praediis vel beneficiis, ad hoc congruis illam juvare studuerit, vel ipsa fraternitas ex his aliqua comparare voluerit, sine contradictione semper in his promoveatur et consoletur. Provisum est etiam quod praefatus Ludolphus ejusdem loci pius Advocatus fideliter persistat, filius ejus Widekinnus, si superstes fuerit beneficiario jure succedat, cui si legitimus filius fuerit, Advocati electio in Congregationis beneplacito consistat electus vero si gravis et inutilis experiatur, eo deposito, quotiens opus fuerit, alter discrete substituatur. Hujus ergo piae donationis oblatio, ut in hoc benigno de generatione in generationem conservetur solatio nec in ullo ejus fiat diminutio vel translationis commutatio auctoritate B. Petri et nostra sub anathemate et sigilli nostri impressione confirmavimus, et testes qui praesentes erant subnotavimus. Quorum nomina sunt. Arnoldus majoris Ecclesiae Praepositus. Thiethardus Decanus. Gerhardus S. Johannis Ecclesiae Praepositus. Conradus Imperatoris Capellanus. Lutbertus Decanus, Lenfridus, Thietmarus, Gertfridus Scholasticus, Joseph, Constantinus. Laici vero aderant Arnoldus de Dorstadt, qui donationem istam ad proprietatem ecclesiae suscepit, Florentinus de Schlackeberge, Hugo, Rikenzo, Boldewinus, Everhardus pincerna, Theodericus de Molensethe, Huno Camerarius, Ambrosius Hermannus, Olricus, Fredericus, Thietmarus, Malbodo. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis MCLXX. Indict. III. regnante Frederico Serenissimo Romanorum Imperatore. Datum apud Sanctum Petrum in Osenbruck III. Februarii. In nomine Dei omnipotentis feliciter amen.

LXV.

Ampliatio reddituum Capellae in Lagbergen. de 1170. (ex autogr.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus non suis meritis sed Dei dignatione Asnabrugensis aecclesiae speculator. omnibus ineffabilia que non licet homini loqui. Dum sponsae Christi Ecclesiae arram, anulum scilicet et baculum vice paranimphi gereremus, sponsam non nobis sed vero sponso Christo zelantes, ordinationi ejus superintendimus. Placuit autem domino secreto consilio suo, capellulam quandam in Lagberga frequenti fidelium accessione nobilitare, et votis indigentium per interventum Sanctorum consolatione inibi impensa ocurrere. Cujus fundus monasteriensem quidem ecclesiam respiciebat, sed administratio spiritualium Praesulatui nostro subiacebat. Annuente ergo monasteriensi Ecclesia, nobis quoque ex consilio prelatorum nostrorum visum fuit dominum e vestigio sequi, et locum illum dignum honore ducere, cui dominus prior honorem voluit impendere. Vnde pardem quandam parrochiae scilicet Rodenhorst et Holte quae ante ad contiguam sibi ecclesiam Leggerike simili consilio accesserat. Consilio enim minus sano jam prefate capellule Lagberge assignavimus et de copia vnius inopiam alterius cum consensu Pastoris Heinrici, qui dotem ecclesiae a domina Hervordensi abbatissa Jutha susceperat, supplevimus. Postea vero aliquanto interlabente tempore, cum priori pastore Heinrico decedenti alius Heinricus nomine successisset, et alia persona Lungardis dicta similiter locum prioris abbatisse obtinuisset, posteriores de facto priorum causabantur et mutilationem ecclesiae in parrochia sua conquerebantur. Diversis ergo causarum conflictibus hinc inde saepius pulsati, tandem Deo presidente cum consensu utriusque partis controversiam consilio terminavimus, et quatuor marcas de Lagberge unde redditus ecclesiae Leggerike emerentur dari instituimus, et partem illam prefatam parrochie capelle Lagberge remanere censuimus, ita tamen ut in recognitionem prioris matris Sinodis ejus interessent, et prima die processionum, qui ante ascensionem Domini celebrantur vexillo crucis precedente populo subsequente solempniter occurrerent. Addidimus etiam et auctoritate nostra firmavimus, ut quemcunque Sacerdotem dominus curie idoneum elegerit ad accipiendam altaris curam episcopo libere producat. Ne quis autem praesumptuosus hanc institutionem nostram temerare audeat, banni vinculo firmissime nodatam esse sciat. Actum Osanbruge anno dominicae incarnationis MCLXX. Indictione III. presentibus ecclesiae nostrae Arnoldo Praeposito, Thetardo Decano, Sigebone custode, Gerfrido Scolarum magistro. Gerhardo ecclesiae S. Johannis Praeposito, Rotberto ejusdem ecclesiae Decano totoque Capitulo. Monasteriensis ecclesiae Canonicis Magistro Hartdwigo cantore, Bernhardo, Gerhardo. In generali Synodo. Domina Abbatissa Hervordensi Luidgarde presente Alberto presbytero ejusdem ecclesiae Canonico. Ministerialibus Iohanne. Reinhardo. Wecelone cum compluribus aliis.

LXVI.

De decima in Hiltere de 1171.
e Cop. Iburg. P. I. f. 265.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Philippus Osnaburgensis Provisor humilimus Omnibus Deum amantibus in Christo Jesu salutem. Vbicunque filiorum, pia circa Deum devotio suos defectus assidue succrescentes decimationibus vel aliis redditibus et bonorum oblationibus supplere poterit. Nos exhortationibus et subsidiis instantissime cogimur adjuvare, sicque per miserationes et beneficia divinis officiis benigne collata perpetua lucra mercari ad cujus confidentiae certitudinem decimam quantam in Hiltere, octo videlicet domuum et cum quibusdam agris incultis a Daniele quodam nostro Ministeriali, quam viginti annis et amplius a nobis jure beneficiario quiete possederat, nostrae dilectionis et petitionis intuitu resignatam, ad perpetuam nostrae recordationis memoriam B. Clementi in Iburg ad fratrum stipendia inibi divini favoris clementia devotissime decurrentium semper attinendam consignavimus, et sigilli nostri impressione confirmavimus &c. Data in Osnabrugge anno dominicae incarnat. MCLXXI. Indict. IV. sub testibus idoneis. Arnoldo majoris Ecclesiae Praeposito, Thiethardo Decano, Siegebodone Custode, Gerfrido Scholastico, Giselhero, Walone, Ioseph, Lantfrido, Gerhardo St. Johannis Ecclesiae Praeposito et vice domino.

LXVII. (a)

Imperatoris Friederici privilegium de non evocanto. e copiario Civitatis.

Fredericus Dei Gratia Romanorum Imperator Augustus, ad hoc diuina ordinante clementia Romani Imperii gubernacula suscepturus, ut omnibus vim et injuriam patientibus scutum nostrae protectionis offerentes in necessitatibus suis subvenire debeamus. Videntes igitur afflictiones et pressuras Civium Osnabrugensium quas ab extrinsecis Judicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita jura solebant evocare, ex consueta benignitatis nostrae clementia statuimus, ne quis judex extrinsecus manens, quemquam ex civibus pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis Rectoribus vel coram Nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinarium, debitam consequatur justitiam. Quaecunque autem vocationes ante haec tempora factae sunt ab extrinsecis judicibus, effectum non habeant, sed in irritum revocentur. Ut igitur hujus tradicionis edictum semper innotescat universis Imperii fidelibus, hanc inde cartulam conscriptam Sigillo Nostrae Majestatis jussimus insigniri, statuentes, ut quicunque hoc infringere attemptaverit, a gratia Nostra sit alienus et banno nostro subjaceat, donec dignam Nobis et Civibus satisfactionem exhibeat. Datum Goslariae Anno Dominicae Incarnationis, Millesimo centesimo septuagesimo primo. Indict. quarta Non. Kal. Dec. Fe - - - li - - - ci - - - ter Amen.

LXVII. (b)

Confirmatio fundationis Coenobii Osede. de 1177. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus divina disponente clementia Sanctae

Osnaburgensis Ecclesiae minister, universitati fidelium summum bonum, quod est Christus etc. Tam posteris quam modernis notum esse volumus, quia nos hoc debitum officii nostri considerantes, ea quae novellae plantationi in Osede, quam vir honorabilis Ludolfus de praediis suis a fundamentis construxit, et devotione ipsius et ceterorum fidelium collata sunt, confirmare decrevimus. Idem quippe Ludolfus assentientibus filiis suis Widekino et Bernardo spe aeternae retributionis ob memoriam perpetuam sui et suorum Congregationi Sanctimonialium in praefato loco constitutam de praedio ac beneficio suo de ipsa scilicet curia sua cum omnibus appendiciis seu utilitatibus B. Petro Osnaburgensis ecclesiae Patrono in omni plenitudine proprietatis et obedientiae devote contradidit, ut sub ejus patrocinio tuta permaneat et salva: et si quis in posterum de fidelibus ecclesiae Osnab. aliquid de praediis seu beneficiis suis ad hoc congruis, ad ampliationem et consolationem memoratae congregationis conferre voluerit, nulla contradictio impediat, sed ad usum ecclesiae libere convertantur. Hoc autem ordinatum est, ut ipse Ludolfus ejusdem loci permaneat Advocatus, cui si supervixerit filius ejus Widekinus jure beneficiario succedat, qui si heredem reliquerit, electio Advocati in arbitrio ipsius Congregationis consistat, et eundem si insolens et inutilis extiterit deponere et alium subrogare liceat. Haec sicut privilegio felicis memoriae praedecessoris nostri antistitis Philippi confirmata sunt, ita et nos ea praesentis privilegii innovatione distincte confirmavimus. Praeterea ea, quae nostris diebus memoratae ecclesiae donata sunt, libet apponere Everhardus siquidem pincerna decimam cujusdam domus in Osde trium solidorum ad luminaria per manum nostram sibi tradidit, astante et consentiente Filio suo Fretherico, et ibidem cum patre suo fraternitatem accipiente. Proprietatem autem ejusdem domus cum omni integritate Godeschalcus de Thifholt eidem ecclesiae libera donatione contradidit, ob cujus rei recompensationem Conventus XVIII marcas sibi dedit, et insuper virginem in consortium suum recepit. Item **Balduinus** judex decimam quandam in Trelia in loco, qui dicitur Uollen, cum filia sua Deo sacrata ibidem per manus obtulit nostras, ita tamen quod ecclesia eandem decimam XVIII marcis redemit a Domino Engelberto de Bodene, cui a Domino Balduino oppignorata fuit. Haec acta sigillata si quis infringere temptaverit, et ecclesiae injuriam seu aliquam molestiam in his bonis irrogare praesumpserit ex auctoritate B. Petri Apostolorum Principis et nostrae parvitatis anathematis sententiae subjaceat, donec resipiscat et condignam satisfactionem peragat. Ad majorem quoque gestae rei firmitudinem testes veritatis subscribi jussimus, quorum haec nomina sunt. Clerici: Gislerus Praepositus S. Johannis, Thidhardus Decanus majoris Ecclesiae, Theodericus Cellerarius, Lantfridus Capellanus, Folmunt presbyter ipsius loci. Dionisius. Laici: Ludolfus Advocatus ipsius Ecclesiae et filius ejus Widekinus, Bernardus de Hurstmar, Constantinus de Monte, Balduinus judex et frater ejus Rikezo, Hermannus de Lothere, Hugo et filius ejus Hartbertus, Tendericus de Mulenseten, Giselbertus de Thorna et frater ejus Johannes, Johannes Magnus, Hugo Camerarius, Gerardus pincerna, Johannes Marescalc. Herpo de Lutten, Rutcher de Thifholt. Herbordus de Drene et alii quam plures. Actum Anno dominicae Incarnation. MCLXXVII. Indict. decima, regnante Fretherico Romanorum Imperatore augusto invictissimo anno regni ejus XXIIII. imperii vero XXII. anno autem Episcopatus mei II. Data Osnabr. in Dei nomine feliciter. Amen.

LXVIII.

Alexandri III. confirmatio terminorum et jurium Ecclesiae Osnabr. (ex aut.)

Alexander Episcopus, Servus servorum Dei. Dilectis filiis Clericis Ecclesiae B. Petri in Osn.

Salutem et Apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est nos facilem praebere consensum, et vota quae a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter in domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu, Jura et terminos Ecclesiae vestrae, secundum quod distincti sunt, et in privilegio Philippi quondam Osnabrugensis Episcopi continentur, et vos juste possedisse noscimini, vobis et Ecclesiae vestrae auctoritate apostolica confirmamus, et praesentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino homini liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Venetiis in Rivo Alto III. Non. Augusti.

LXIX.

Donatio domus in Damme. de 1180. e Chron. Sandhoſii p. 15.

In nomine Domini. Ego **Simon** Dei gratia Comes Teckenburg una cum matre mea **Glika**, et pueris meis Johanne et Hollwiga sciente et consentiente conjuge mea Oda. Notum esse volumus tam posteris quam modernis; Quia nos de salute animarum nostrarum cogitantes domum quandam proprietatis nostrae in Damme sitam cum omnibus commodis, quae inde provenire poterunt Coenobio beatae Gertrudis in Monte libera donatione contulimus, ut a beata congregatione ibidem Christo famulante perpetua memoria nostrorum et propinquorum nostrorum in orationibus et devotionibus agatur. Mancipiorum autem ejusdem domus nomina sunt haec. Hamecko et uxor ejus, Gertrudis et filii eorum Eggehardus et Elvicus et filia Christina. Eodem tempore propinquus noster Dominus Binensis Praepositus defunctus est, pro cujus

jus anima annuam pensionem cujusdam domus in Pethe, quae vulgo Mascolt dicitur, quae nostri juris erat, praefato Coenobio obtulimus, propiciationem pro peccatis ipsius. Ad corroborandam autem hanc liberae traditionis nostrae paginam dominum nostrum Arnoldum Osnabrugensem Episcopum ascivimus, quo praesente et authoritatem suam et impertiente robur firmitatis rei gestae ordinatio sortita est; namque idem Episcopus nostro rogatu hoc Cyrographum suo Sigillo pariter cum nostro insignivit, et ne quis imposterum temerario ausu hoc infringere attemptet, excommunicationis sententiam in praesumptorem promulgavit. Ad majorem etiam rei firmitatem, testes, in quorum praesentia haec acta sunt, subscripti vocantur: Clerici Lantfridus Major Praepositus, Joseph major Decanus, Gerfridus Scholasticus, Drogo, Adam Canonicus, Arnoldus Beati Joannis Praepositus, Rotgerus Scholasticus. Laici Nicholaus de Mensenberg, Haetbartur, Franco de Ludewest, Henricus frater ejus. Viselbertus de Thorne. Wilbrandus Dapifer et alii quam plures. Data Osenbrugge Anno Dominicae Incarnation: MCLXXX. Indict. 13. In Dei nomine feliciter.

LXX.

Privilegium Lucii Papae super redemptione decimarum de 1182.

Lucius Episcopus Servus servorum Dei. Dilectis filiis Capitulo Sancti Petri Osnaburgensi salutem et Apostolicam benedictionem. Quae a nobis rationabiliter expetuntur, animo nos decet libenti concedere, et ea effectu prosequente complere. Ea propter dilecti in domino filii vestris justis postulationibus annuentes decimas ad Ecclesiam ipsam spectantes quibuscumque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obstante vestris usibus applicare liberam auctoritate praesentium vobis impendimus facultatem. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem hoc attemptare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Laterani VI. Nonas Martii.

LXXI.

De decimis Laico non concedendis.

(*ex autogr.*)

Lucius Episcopus Servus servorum Dei. Venerabili fratri - - Osnebr. Episcopo salutem et Apostolicam benedictionem. Fraternitatis tuae discretio non ignorat sicut pro certo credimus, quod cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae. Ideoque auctoritate tibi Apostolica prohibemus, ne decimas, quae de manu laica sunt ereptae vel liberari poterunt in futurum, cuiquam laicorum assignes, sed in refectionem Ecclesiarum, et sustentationem Clericorum et pauperum, sicut in canonibus est statutum studiose convertas. Ita quod ex hoc nec hominum detractionem incurras, nec indignationem divinam in supremo valeas examine formidare. Datum Laterani V. Nonas Martii.

Lucius PP. III.

LXXII.

De sepultura in Ecclesia Osnabr.

(*ex autogr.*)

Lucius Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis - - Praeposito et Conventui Osnaburgensi salutem et Apostolicam benedictionem Si quando postulatur a nobis quod juri conveniat, et ab Ecclesiastica non dissonet honestate, petentium desideriis facilem debemus impertiri consensum, eorumque vota effectu prosequenter complere. Eapropter postulationibus vestris gratum impertientes assensum sepulturam ecclesiae vestrae liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati qui se illic sepelliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat, salva tamen justitia illarum ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Laterani V. Nonas Martii.

LXXIII.

Confirmatio donationis a Domino Thetmaro et Domina Alheide Monasterio Osedensi factae de 1183. e Cop. Coenobii Osed.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia Osnaburgensis Episcopus. Universis ecclesiae filiis omne bonum nunc et in perpetuum. Necessarium duximus donationes quae nostris diebus ecclesiis Dei nostro regimini commissis ex devotione fidelium conferuntur literarum apicibus annotare, ne aliqua temporum vetustate queant aboleri. Praesentis itaque paginae cirographo notificamus, quod Dominus Thietmarus custos principalis ecclesiae nostrae, simul et quaedam Domina Adelheidis nomine possessionem quandam in villa Engetere, scilicet tres areas cum trium domorum omni jure proprietatis de rebus propriis a quodam Volcmaro Ministeriali nostro, consensu heredum ipsius, stabili pacto compararunt, et cum omnibus illic attinentibus pro remedio animarum suarum Domino Deo et B. Mariae semper virgini, Sanctoque Johanni Baptistae in novellae plantationis loco, qui Osethe dicitur, libera donatione nostro consilio contulerunt. Ad cujus rei fidele testimonium eadem Domina Adelheidis despectis mundanae conversationis illecebris, et propositum arripiens vitae melioris se ipsam cum omnibus quae mundi sunt abnegavit, et in eandem ecclesiam se contulit, ac voto perpetuae stabilitatis Deo servituram sincero affectu obligavit etc.

Testes in quorum praesentia haec omnis actio est tractata fideliter inscribuntur. Lantfridus Major Praepositus. Theodericus Praepositus in Osethe. Thietmarus custos. Petrus, Radolfus, Dionysius Drogo, Canonici majoris Ecclesiae. Luidolphus Nobilis Advocatus in Osethe, Heinricus dapifer, Gerhardus pincerna. Huno Camerarius, Giselbertus, Adelbertus, Wigmannus, Johannes Rufus, et plures alii ministeriales Ecclesiae. Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCLXXXIII. Indict. I. anno Episcopatus nostri X. Data III. Idus Novembris. in Dei nomine per omnia feliciter Amen.

LXXIV.

Annonis Episcopi Mindensis de decima in Pedinchtorp et Ruthorp de 1183.

† In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Anno Dei gratia Sanctae Mindensis Ecclesiae humilis minister universis Sanctae matris Ecclesiae filiis quorum temporibus haec litterae legibiles fuerint, post laborem viae praemium patriae. Quoniam gesta rerum vetustate temporum quadam oblivionis caligine obfuscantur, et nisi monumentis literarum ad memoriam revocentur penitus emoriuntur: idcirco necessarium duximus tam futuri quam nostri temporis notitiae fidelium praesentis paginae testificatione palam facere, qualiter nos interventu dilecti fratris nostri Domini Arnoldi Venerabilis Osnabruggensis Episcopi et majoris Praepositi sui Lantfridi, et intuitu divinae recompensationis atque fraternae dilectionis qua

Osnabrugensi Ecclesiae connexi eramus decimam de curte quadam in Episcopatu nostro (quae est Fratrum majoris Ecclesiae in Osnabrugge) sita in villa quae dicitur Pendincthorp, quae decima attinebat Curti nostrae in villa quae dicitur Ruthorp illam inquam, decimam cum omni alia decima totius ejusdem villae, quae nostri juris fuerant, saepius memoratae Ecclesiae majori in Osnabrugge contulimus, et in manus ejusdem Ecclesiae Praepositi perpetuo jure sub tali pactione delegavimus, ut quicunque in eadem Ecclesia Praepositus fuerit annuum canonem seu pensionem, duodecim videlicet solidorum Osnabrugensis monetae Sculteto Curtis nostrae in praedicta villa Ruthorp, qui fuerit in diebus illis, singulis annis statuto tempore in festo scilicet S. Margaretae persolvat. Si vero terminum illum per negligentiam praeterivit, in festo S. Jacobi terminus solvendi immobilis sibi praefixus est, adeo ut si illa die non persolverit, omnis hujus contractus institutio in irritum revocetur. Ut autem haec omnia secundum praescriptam formam rata et inconvulsa omni tempore posteritatis permaneant, praesentem paginam gestae rei summam continentem Sigilli nostri impressione roboratam illis tradidimus. Si quis vero maligno instinctu contra hanc traditionem nostram ire, et eam temerario ausu violare attemptaverit terribili anatematis sententiae subjaceat et a consortio Ecclesiasticae communionis hic et in aeternum sequestratus sit, nisi resipiscat et condignam satisfactionem exhibeat. Ad majorem autem hujus rei confirmationem testes in quorum praesentia haec consumata sunt subscribi fecimus. quorum haec nomina: Thetmarus major Praepositus. Remwoit ejusdem Ecclesiae Decanus. Heinricus Praepositus in Overenkirken, Ludiger de Slon, Thiethardus Rector de Minden, Hartbertus de Mandeslo, Alexander de Lutbeke, Eylwart de Echolt, Meinwerth de Berchusen, Jofreth de Oldenthorpe, Volckmar de Burninchusen, Thiethart de Holthusen, Arnolt de Holthusen, Wulffram villicus memoratae curtis et alii complures Ecclesiae ministeriales. Actum Anno Dominicae Incarnat. MCLXXXIII. Indictione I. regnante Fretherico invictissimo Romanorum Imperatore anno regni ejus XXVIII. anno imperii ejus XXIIII. nostri autem Episcopatus anno XIII. Datum in Dei nomine feliciter. Amen.

LXXV.

Castrum Bardenburg cum domo Barninchhus confertur Coenobio Osede de 1184.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus dei gratia Sanctae Osnaburgensis Ecclesiae dictus Episcopus omnibus Christi fidelibus salutem veram atque perpetuam et omne bonum in domino &c. Notam facimus actionem quandam nostris temporibus factam sub ecclesiae testimonio corroboratam, et sub interminatione divini anathematis inviolabiliter confirmatam. Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tikeneburgense castrum est demutatum, cui domus agriculturae Bardenehusen dicta contigua erat, cujus omnis possessio et utilitas dominis castri Tikeneburgensis hereditario semper jure pertinebat. Postmodum vero praesidente Domino Philippo Episcopo Sanctae Osnaburgensis Ecclesiae, Henricus Comes Tikeneburgensis consensu fili sui Simonis legitimi heredis eandem omnem possessionem cum aliis possessionibus herditariis B. Petro contradidit jure proprietatis pro quibusdam beneficiis, quae ab Ecclesia obtinuit, eademque et caetera quae contradiderat in beneficio recepit. Patre demum vita decedente Symon Comes filius ejus successit, et omnia simili pactione possedit. Florescente vero laudabiliter per domini clementiam apud nos novella quadam plantatione in loco, qui Osethe dicitur, domini dei adjutorio efficiente atque B. Eylika Comitissa fideliter interveniente a fidelibus illius loci captata de rebus ecclesiae Comitis benevolentia,

volentia, omnium suorum pio consensu ad solatium domino illic famulantium jam dicta possessio fideliter hoc modo est collocata. Nam **Simon** Comes cunctis qui aderant benigne faventibus idem **Bardenehusen** hereditario quidem jure dudum possessum, sed jam nuno beneficii concessione habitum, nobis qui Deo auctore Praesulatum tenere videmur, de manu in manum spontanea devotione resignavit, eo videlicet pacto, ut Domino Deo ac Sanctae Mariae semper Virgini simul, que B. Johanni Baptistae in praedicto loco qui **Osethe** nominatur, ad solatium illorum Christi pauperum fidelium ex nostras donatione libere traderetur ac firma stabilitate roboraretur. Nos igitur ad honorem Dei amplius promovendum benignitatis voto in omnibus assensum praebere parati sumus, et requisita inde ac data sententia, quam dictam domum in **Bardenehusen** cum omnibus appendiciis suis eidem loco delegavimus, et tam Spiritualis potentiae auctoritate, quam et Secularis justitiae legitima confirmatione munivimus. Igitur in nomine patris et filiis et Spiritus Sancti auctoritate B. Petri Apostoli per ministerium nostri sacertotalis officii firmam pacem et invariabilem stabilitatem in omnibus istis roboramus, scilicet in agris, pascuis, aquis, molendinis et adjacente illic singulariter luco, similiterque aliis communibus silvis in omni utilitate vel quaecumque dudum ibi fuerant in possessiva et beneficiali Comitis potestate. Mansum quoque unum sive agros in villa quae **Breinken** dicitur non longe inde posita Domina Eylika Comitissa addidit propria devotione, quae omnia comprehendimus sub eadem confirmatione. Testamentum itaque inviolabile omnis hujus rei coram Christo et ecclesia firmissimae pactionis facimus, et ne quisquam in posterum irritare praesumat, in nomine Domini et in vinculo anathematis divini omnino praecipimus et constituimus. Vt vero rata sint omnia et rationabilia sigilli nostri impressione confirmamus et testimonio fideli coram positorum comprobaprobamus. Quorum nomina sunt haec: Lantfridus major Praepositus, Josephus Decanus, Arnoldus Praepositus S. Johannis, Theodericus Praepositus in Osethe, Thietmarus, Adam, Rudolfus, Thidericus Dionisius et aliis plures Canonici. Symon Comes qui et Major Advocatus, Christianus Comes, Widekinnus Nobilis, qui et Advocatus in Osethe, Willeihelmus de Holte, Bernhardus de Metelen, Heinricus, Gerhardus, Giselbertus, Johannes, Rikenzo, Wigmannus, Willehelmus, et alii Ministeriales Ecclesiae. Gerhardus de Huleveldc, Nicolaus, Gerlag, Arnold, Haold, Machtfrid, Johannes, Reynold, Burchard, Andreas, Heinricus, et plures alii Ministeriales Comitis. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis MCLXXXIIII. Episcopatus nostri XI. Indict. II. Data VI. Idus Maji. in dei nomine feliciter amen.

LXXVI.

Lucius Papae ſacultas condendi testamentum de 1184. e Copiario aut: Cath.

Lucius Ep. servus servorum Dei. Dilectis filiis Clericis osnabr. Ecclesiae salutem ac apostolicam benedictionem. Ex injuncto Nobis a Deo Apostolatus officio Clericorum juri tenemur prospicere et utilitati, atque ipsis contra maleficiorum incursus patrocinium nostrum fortius impertiri; ex parte siquidem vestra nostris est auribus intimatum quod Laici consanguinitatis intuitu testamenta quae de propriis rebus condita sunt sua temeritate infringant, non sinentes ea juxta dispositorum voluntatem impleri, volentes igitur in hac parte vobis sollicitudine paterna prospicere discretioni vestrae authoritate praesentium indulgemus ut condendi testamenta de quibuslibet propriis rebus vestris juxta legum et canonum sanctiones liberam de caetero habeatis facultatem, authoritate nostra apostolica districtius inhibentes ne quis testamenta vestra canonice facta consanguinitatis obtuitu violare ullo modo praesumat. Nulli omnium hominum liceat hanc paginam nostrae jussionis et prohibitionis infringere vel ei ausu temerario contraire, siquis autem hoc attentare praesumpserit excommunicationem omnipotentis Dei et B. P. et P. Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Verone XI. K. Nov.

LXXVII.

Privilegium Arnoldi Episcopi Osnabrugensis de decima in Wildeshusen de 1184. *e copiario Wildeshusano.*

In nomine S. et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei Gratia Sanctae Osnabrugensis Ecclesiae humilis minister. Omnibus Christi fidelibus dam presentibus, quam futuris perpetuam in domino salutem. Dilatata in Christo charitas nos admonet atque hortatur, ut tenuitatibus Ecclesiarum Dei nobis commissarum condescendamus et earum laboribus, ubicunque poterimus, subveniamus.

Vniversis igitur in Christo fidelibus notum facimus, quod nos intuitu fidelis obsequii saepius circa Ecclesiam nostram exhibiti dilectorum fratrum nostrorum et venerabilium Canonicorum in Wildeshusen. Decimam ipsius Villae, quam longo tempore possederunt in singulares usus, et memoriam nostri annualem, et Successorum nostrorum ipsis concessimus, ordinamus etiam et ratum esse volumus, vt nuntiis ipsius Capituli duobus videlicet, et discretis fratribus ad Capitula et Concilia nostrae ecclesiae venientibus ex ea necessaria ministrentur: quidquid autem residuum fuerit, in usus fratrum ejusdem ecclesiae redigatur.

Sunt praeterea in eadem villa quaedam domus quarum decimis quidam a praeposito praefatae Ecclesiae inbeneficiati sunt, quaę si fratres redimere possint, facultatem eis plenariam concedimus. Vt autem haec rata et in convulsa permaneant, sub anathemate districte praecipimus, ne quis autem ausu temerario infringere praesumat, sigilli nostri impressione et testibus subscriptis roboramus et munimus. testium vero nomina sunt haec: Lentsicdus praepositus majoris Ecclesiae, Joseph Decanus. Hermannus Canonicus et in Wildeshusen archidiaconus, Adam Cellarius, Dionisius Canonicus, Rotgerus Scolasticus, Nicolaus Canonicus, Wilhelmus Custos, Anselmus Canonicus.

Nomina Laicorum sunt: Constantinus de berghe, Henricus dapifer, Gerhardus pincerna, Hartbertus de Iburg. Malbodo Villicus de bilehem et alii plures dam laici quam Clerici. Facta sunt anno ab incarnatione Domini MCLXXXIV indictione 2da 8vo idus Augusti.

LXXVIII.

De decima domus in Honburen. e Chron. Sandhofii p. 16.

Ego Rikezo de Schledese et Joseph Filius meus filiis nepotibus et amicis salutem. Praesens hominum etas praesentium actuum conscia, praeteritorum nescia, facit posteris discrimina. Si non fuit series gestorum scripto signata et mera veritas ceco papatur errore, dum rerum contractus certo caret auctore. Unde nos moniti decimam domus honburen site, quam certo sub pacto ponimus quatuor videlicet solidorum annua pensione consensu Ladilonis et filii ejus Rikolfi. qui hanc in feodo a nobis habet Dominum nostrum Arnoldum Episcopum rogamus quatenus haec secundum ejus auctoritatem roboret.

A. Christi fidelium minimus Osneb. dictus Episcopus. Premisse narrationis textus piorum virorum praenotatorum representat affectum et ejus ad posteros rei geste postulat testimonium. Quod quia negare non debemus praesenti pagine sigillum nostrum appendimus et pronotata Christi nomine confirmamus. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis MCLXXXV. Testes Olricus

Praepositus beate Gerthrudis, Geva Priorissa, Ermengard. Alewich. Meinward. Johan. Thiedans et totus ibi conventus. Lentfridus majoris Ecclesiae praepositus. Arnoldus beati Johannis Praepositus. Joseph Decanus et alii quam plures conventus fratres. Simon Comes de Thelceneburch. Arnoldus Nicolaus. Rothulfus. Hugo. Baldwinus. Johannes rufus. Gerhardus pincerna. Heinricus dapifer Ambrosius.

Forma { Episcopus sedens dextera pedum, sinistra librum tenet. Tiara in capite cum Pontificali habitu. } Sigilli.

LXXIX.

Judicialis confirmatio ejusdem.

ex cod. p. 17.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia Osnabruggensis Ecclesiae humilis Minister universis Catholicae Ecclesiae filiis tam posteris quam modernis, quorum aspectibus hae litterae praesentatae fuerint veram in Domino Jesu salutem. Cum lapsu temporum gesta rerum oblivione obfuscantur, necessarium duximus ea, quae nostris diebus coram nobis alicujus conventionis contentu celebrata fuerint, literarum monimentis mandare, ut res, quae pro antiquitate temporis transacti a memoria abolitae sunt, certis scripti testimoniis ad notitiam revocentur. Notum sit igitur tam futuri quam praesentis aevi fidelibus, quia fratres et sorores collegii Sancti Gertrudis in Monte quandam domum in Haubûrch, cum decima ipsius triginta quatuor marcis a Rikezone, fratre Suetheri et Balduini emerunt praesentibus et assensum praebentibus filiis suis Joseph, Suethero, Weścelone. hujus autem emptionis conventionem cum memorato Rikezone fecerunt hi: Ulricus praefati monasterii Praepositus, Meinwardus, Joannes, Wilbrandus, Geva Priorissa, Ermengardis,

gardis, Alewich, Heilewich cum omni conventu. Hic autem contractus in praesentia nostra celebriter cum coniventia nostra stabilitus, et in judicio roboratus est, cui praesedit Heinricus de Cappele, qui locum judicis, qui vulgo thevegreve dicitur, tenebat. Judicialem sententiam dictabant. Thiedolfus de Brumeswic. Vaderken et Reinerus de Dudelinckhusen. Godefridus de Stembecke. Publicus Preco quem Uronem vocant erat Bruno de Northusen. praeter nos aderant testes quam plures Clerici. Arnoldus majoris Ecclesiae Praepositus, Thiethardus ejusdem ecclesiae Decanus, Gislerus Praepositus S. Johannis Drogo. Laici Balduinus frater Rickezonis, qui eadem bona vendidit. Iser et Ruland de Westerbecke. Wescel de Oltbecke, Gerardus de Icker. Ruland de Meinekhusen. Reinzo et Hoiko de Gelinchtorpe. Ernest de Hagenburg. Volmarus de Malbergen. Waldrec de Estngen. Elvericus de Harst. Thidmarus de Barencelg. Wills de Northusen et alii quam plures. Ne autem in posterum aliquis heredum saepe dicti Rikezonis aut ulla omnino persona tam rationabilis contractus titulo temerario ausu contraire et eum infringere attemptet, sed ratus et inconvulsus omni tempore permaneat, praesentis paginae privilegium sigilli nostri impressione insignitum rei gestae continens modum et ordinem saepius memoratae Ecclesiae beatae Gertrudis super hoc tradidimus et auctoritate domini nostri Petri et nostra factum confirmavimus. Si quis autem suadente Diabolo eidem Ecclesiae violentiam intulerit, et praefatae domus, quam justo titulo et bona fide possidet, bona invadere et rapere praesumpserit, excommunicationis vinculo subjaceat, donec resipiscat, et restitutis ablatis de malefacto condignam satisfactionem exhibeat. Acta sunt haec Anno dominicae incarnationis MCLXXXV. Indict. XII. regnante Domino Fretherico glorioso Romanorum Imperatore praesidente Coloniensi Cathedrae Domino Philippo. Data Osnabr. in Dei nomine feliciter Amen.

LXXX.

De decima in Ulenberge.

(ex autogr.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. **Lentfridus** Osnabrugensis Ecclesiae vocatus Praepositus, Walo Decanus, totumque Capitulum universis fidelibus - - - in domino perfruitionem. Noverit piae recordationis memoria Karitas vestra, quod in civitate nostra Osnabrugge vir quidam nomine Richertus extitit (cujus uxor Eylica) in divino devotus obsequio, et Ecclesiae nostrae magno accensus affectu, quem in effectu prodidit, quia praebendam nostram sumptibus suis juvit, et amplius superaddidisset, si majores in hac luce moras Dominus illi permisisset; Denique decimam unam in **Ulenberge** triginta solventem nummos Fratribus contulit, quam quatuor marcis comparavit, et duas marcas nobis superimpendit. Uxoris vero illius filius nomine Godefridus sex marcas fratribus specialiter pro remedio animae suae contulit. Eadem vero venerabilis matrona mortuo viro et filio Godefrido, filium adhuc superstitem habuit Heinricum, qui sensu paulum minoratus fuit, cum cujus consensu et voluntate Fratribus quinquaginta marcas donavit, et domum unam in angulo Civitatis nostrae sitam, Claustro contradidit, ita tamen, ut sive filius matrem, vel mater filium superviveret, in eadem domo usque ad finem vitae suae habitaret. Nos autem beneficiis his non ingradi respondimus, et jam dictam Eylicam et filium ejus Heinricum in Kanonicos elegimus, et unum stipendium ambobus assignavimus, ut si alter superviveret, in eodem stipendio ad finem vitae suae remaneret. Si quis id violare attemptaverit, iram omnipotentis incurret.

L. sigilli majoris Capituli.

LXXXI.

Literae compositionis amicabilis inter Dominum Arnoldum Episcopum Osnabrugg. et Simonem Comitem de Tekeneborch super beneficio castrensi in Iburch. etc. de 1186. (ex aut.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia Osnabrugensis Ecclesiae vocatus episcopus omnibus successoribus futuris ac posteris. - - - - - Ex quo superne providentiae gratuita clementia - - - - quo nec vite merito nec scientie habitu dignus extiti sum vocatus. duplex mihi onus impositum -experimento didici. H. - - - - - - temporalium. Cum vero his prout divine gratie opitulari dignat - - - - - plurime conatibus meis adversitatis occurrerunt. Ut enim de aliis hoc loco referre supersedeam gravissimam - - - - - - tias ab illo de quo minus timebam, scilicet a Symone Comite Tekeneburg, advocato eccle - - - - - scilicet et toti eccle mee, Clericis inbeneficiatis ministerialibus atque litonibus illatus perpessus sum. Preter - - - - - meos perpetravit servitium quod castro in Yburg de advocatia de bonis Amelungi debebat - - - castrensis beneficii jure de manu mea receperat, excepta curia in Lunne cum omnibus appendiciis suis, quam ante meum introitum comes Hermannus - - - - in subtraxit, quin etiam illud se debere negavit. de quo infra suo loco plenius agemus. Praeterea LX. marcas quas majori eccle in Osnabrug debebat reddere recusavit. Quem dum super his et aliis injuriis, quas non est hujus loci vel temporis retexere, saepius convenissem - - - - - paterna ammonitione. Quamquam judiciaria districtione ad emendationem eum revocare studuissem, inopinatum gravamen incurri. Nam ille nescio quo instinctu per appellationem interpositam, faciem me videre fecit apostolicam, nec suam tamen ibi exhibuit presentiam. Deo autem propitio negotium meum coram Domino Papa, et coram sacrosancte Romanae ecclesiae conventu ad uotum executus, et cum apostolica benedictione remissus, non solum apostolicis verum etiam imperialibus literis munitus, quibus ipse comes et mihi et toti eccle mee de omnibus offensis competentem emendationem exhibere jussus est, ad propria sum reversus. Per has autem litteras ei presentatas ad satisfaciendum mihi et meis illum artare cepi; sed hoc negotio per multas inducias de tempore in tempus protracto, tandem Venerabilis frater meus Thidmarus Mindensis tunc electus pro bono pacis et concordie se interposuit, adhibitis secum pluribus multe prudentie ac discretionis viris, cappellariis suis, Magistro Hermanno et Ludolfo, Advocato suo Widekino, Remberto de Slun, et fratre ejus Lutgero. Justaico de Vorenholte et inbeneficiatis ecclesie mee nobilibus, Rudolfo de Stenvorthe, Bernardo de Lippen, Widekino de Rethen, Wilhelmo de Holte, Heinrico de Blankena, fratre ejus Rabodone, Constantino de monte et Wiero, qui legati fuerunt regis Heinrici, Widekino de Osde et multis aliis. His autem mediantibus et de communi electione utriusque partis mei videlicet et comitis, de compositione mihi a comite facienda tractantibus, tandem unanimi consensu in ordinatione compositionis convenerunt. Ordinata vero ab eis compositione cautum est, ne aliqua in posterum cavillatio emergeret, que ei contraire aliquo modo vel refragari temptaret. Ex voluntaria siquidem electione ipsius comitis judicio presedi et beneficiario jure causam tractavi, meque judicialiter agente per sententiam inbeneficiatorum dictatum et confirmatum est et consensu approbatum, quod quecunque in illo judicio agerentur, sic rata penitus et inconvulsa permanere deberent, et neutra pars unquam reclamandi locum haberet, si res legitimo tempore et ordine actitaretur. Forma vero compositionis qua gratie nostrae idem Comes reconciliatus est hujusmodi est. Pro omnibus offensis et molestiis, quas proprie persone mee sive in expensis sive in vexationibus sive in subtractionibus debiti servicii intulerat, centum mihi marcas composuit, pro quibus curiam in Damme cum omnibus sibi attinentibus mihi oppigneravit, terminis redimendi prefixis, in epyphania scilicet Lta marcas et in pascha reliquas Lta. Si autem in alterutro istorum terminorum Lta marcas non solverit, licet in reliquo Lta persolvat, ex illo tempore quo Lta non solvit, medietas curie in mea potestate et successorum meorum perpetua proprietate sine redemptione manebit. Si vero in neutro termino, id est, neque in epyphania, neque in pascha ipsius anni, quo haec gesta sunt, quicquam persolverit tota curia integraliter in meos meorumque successorum usus stabili jure cedet. Pro LX vero marcis, quas eccle debuit, curiam in Berge, cum omnibus appendiciis suis exceptis mansis et litonibus curie, praeter colonum curie et uxorem et liberos ejus, si curie attinent, si vero colonus curie lito non est, de litonibus curie cultor cum uxore dabitur, si cultor datus uxorem et liberos habet, curiam sequantur: hanc inquam curiam hac pactione ecclae oppignoraverit, ut si in festo S. Johis baptistae proxime venturo LX marcas non persolverit, de cetero redimendo locus comiti non pateat. Sed curia usque ad Festum S. Michaelis in postestate mea erit, et mihi eam redimere licebit. Si vero usque ad hunc terminum eam redimere neglexero, cedet in usus ecclesiae verum si infra eundem terminum me obire contigerit eadem curia in potestate Successoris mei per XII ebdomadas postquam investituram acceperit manebit et interim ei hanc redimere licebit. Quod si non fecerit in proprietatem Ecclesiae sine aliqua retractatione transibit. De Advocatia, que ecclesiae meae ex bonis Amelungi - - - - - - castrensis beneficii a me tenuerat distinctione supra memoratorum illustrium virorum, quorum ordinationi standum erat, sancitum est, ut si VI. clericos haberemus et XII. Laicos, qui vellent juramento confirmare, quod Comes Symon ipsam advocatiam et bona Amelungi que Dux H. Saxoniae a me tenuerat jure castrensis beneficii quod vulgo Burglen dicitur a me recepisset, irrefragabiliter justitiam meam de hoc capitulo obtinerem. Quos ibidem paratissimos habui, et per eorum testimonium propositum oblinui. Clerici vero fuerunt hi. Lantfridus Praepositus majoris ecclesiae. Conradus Abbas de Yburg. Arnoldus praepositus minoris Capituli. Radolphus Cappellanus Curie. Wicbertus Sacerdos. Hermannus diaconus. Laici Ministeriales ecclesiae. Hartbertus Everhardus de Asthorp. Johes rufus. Heinricus dapifer. Gerardus pincerna. Hermannus Marscal. Alfgrim. Ambrosius de Lothere et frater ejus Heinricus. Everhardus de Winkelsete Frethericus et frater suus Everardus. Horum itaque testimonio comes convictus veritatem recognovit, et debito servitio de cetero castro in Yburg presidere spopondit, cujus servitii forma talis est: Tempore pacis V. milites et V. servientes ad defensionem munitos dicto castro debet providere. Si vero necessitas aliqua episcopo vel ecclesiae suae incubuerit X milites et totidem servientes ad subsidium ibidem providebit. Unus autem ex his militibus sub quo ceteri militabunt, vel inbeneficiatus ab ecclesia, vel ministerialis ecclesiae esse debebit, et talis de quo sincera habetur fiducia. Insuper unum custodem superioris parte, et duos vigiles, qui ecclesie sint constituet. hos autem omnes suis impensis procurabit. Advocatiam vero nullatenus ei scindere, vel aliquem inde inbeneficiare licebit. Tam de hoc vero quam de aliis beneficiis que ipse ab ecclesia tenet, non solum intra castrum sed etiam extra circumquaque injurias ecclesiae sua tuitione tenetur propulsare. Hoc vero summopere cautum est, quod nullam Werram pro privata causa sua de ipso castro Iburg licitum sibi erit movere. Praeterea de omnibus injuriis quas subditis meis tam clericis quam laicis inbeneficiatis, Ministerialibus, litonibus intulerat, emendationem congruam facere spopondit.

pondit. De Illor vero ministerialibus, quos idem Comes ecclesiae abstulerat, hoc statutum est, ut quia coram Domino Imperatore Fretherico ecclesiae Osnabr. dati sunt, coram eo conveniamus, et ibidem de his litem dirimamus. Ut autem hujus reconciliationis ordinatio perhenni posteritatis tempore rata et inconvulsa permaneat presentis cyrographi cartulam, seriem geste rei continentem conscribi jussi et eam sigilli mei impressione roborare curavi. Ad majorem quoque rei confirmationem testes in quorum praesentia haec acta sunt, subscripti annotantur. Clerici supra memoratus Reverendus frater et Coepiscopus meus Thidmarus Mindensis tunc electus et Cappellani ejus Magistr. Hermannus et Ludolfus Widekinus advocatus ejus. Reimbertus de Slon et frater ejus Ludgerus. Justacius de Vorenholte. Clerici meae eccles. Lentfridus major Praepositus. Cunradus abbas de Yburg. Arnoldus minor Praepositus. Radolfus Capellanus. Wicberdus Sacerdos. Hermannus Diaconus. Laici Nobiles inbeneficiati ecclesiae meae. Rudolfus de Stenforthe. Bernardus de Lippe. Widekinus de Rethen. Wilhelmus de Holte. Heinricus de Blankena et frater ejus Rabodo. Constantinus de monte et Wierus, qui legati fuerunt Regis Heinrici. Widekinus de Osde. Bernardus de Metelen. Gerardus de Hulenvelde. Suether de Linen. Fretherícus de Glane. Arnoldus de Glane. Hermannus de Dikhus. Nicolaus de Throten. Thitmarus Eenke. Ministeriales Harthertus de Yburg. Albertus Rogge. Johes Rufus. Everhardus de Astthorp. Heinricus dapifer. Gerardus pincerna. Alfgrim. Herman Marscalc. Arnoldus de Alfhusen. Everhardus de Winkelset. Ambrosius et frater suus Heinricus. Fretherícus et frater suus Everhardus. Nortbertus. Malbodo. Wilhelmus. Rabodo. Helmaric Croneh. Giselbertus de Schagen. Rikezo Judex Luiko. Gerardus Gogreve. Joseph de Sleg. Wichertus et frater suus Thidhardus. Ambrosius de Beleem et alius Ambrosius. Rudolfus do Rusle. Everwinus et alii quam plures, quos enumerare longum est. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis M. C. LXXX. VI Indictione III. Regnante gloriosissimo Romanorum Imperatore Fretherico Praesidente Osnabrugensi cathedrae Arnoldo Praesule - - - - feliciter Amen.

(L. S.)

Arnold. Dei Gratia Osnab. Episc.

LXXXII.

De domo de agris in Slagforde de 1186.
ex autogr.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. L. Dei gratia Praepositus Jo. Decanus totumque majoris ecclesiae Capitulum in Osenbruge. Universis sanctae Catholice et Apostol. Ecclesiae filiis pacem et salutem in perpetuum. Quoniam rerum gestarum ordinatio tractu longinqui temporis quadam oblivionis caligine obtenebratur, et posteriori evo memorie hominum non occurrit, nisi litterarum monimentis actionem rei expresse representantibus, ad cognitionem veritatis revocetur. idcirco presentis pagine descriptione tam futuris quam praesentibus notificatur, qualiter Heilwigis cum post mortem patris sui bone memorie **Hartwici** domum ecclesiae in Slagforde cum omnibus appendiciis suis, eadem pacto quo pater suus tenuerat, a fratribus colendum recepisset, circa agriculturam adeo negligens extiterit, ut eodem domus non solum inculta, sed etiam per devastationem atque alienationem agrorum sibi attinentium, grave dampnum perpessa fuerit. quin etiam ipsa obedientiario statutae pactionis pensionem statuto termino persolvere supersederit. Ob hujusce modi ergo negligentiam coram conventu predictorum fratrum, memorata Heilwigis, tracta in causam et se non valens juris seu rationis allegationibus tueri, per sententiam illa bona amiserat. Tandem ipsa habito cum amicis suis consilio, gratiam quaesivit, et ut hanc obtinere mereretur universos agros, quicunque sub memorata domo in Slagforde coluntur, quorum quosdam ipsa sibi seorsum tanquam proprios prius vendicaverat, et suos esse contra fratrum assertionem litigando dixerat, hos inquam et omnes ut praedictum est, fratribus recognovit, in perpetuam proprietatem possidendos. Hac ergo recognitione a se et tribus filiis suis spontanee facta per manum Decani et Obedientiarii, consensu totius Capituli, in possessionem saepius dicte domus in Slagforde restituta est, eadem pactione qua prius, hac videlicet ut de illa domo, quam praefatus Hartwicus pater suus in memoriam sui fratribus Ecclesiae beati Petri cum omnibus sibi attinentibus contulit, que sub memorata domo propria ecclesiae in Slagforde coluntur, in anniversario ipsius Hartwici, conjugis suae Wicburgis, quod utrumque uno et eodem die in Litania videlicet majore agendum est, cuilibet fratrum panem album, et carnis stipendium ministret et praeterea de ipsa matriae domo in Slagforde quotannis in festo S. Bonifatii obedientiario illius domus, duos cados mellis, et VI modios tritici, et IIII ovium carnes, in memoriam pie recordationis Luitberti, qui nobis hanc contulit, persolvat. Si vero hunc annuum canonem statutis temporibus persolvere supersederit, prima vice obedientiario cum duobus solidis emendet. Si secunda vice neglexerit, similiter emendet. Si tertia vice, omnibus illis bonis privetur. De vero censu quem de quibusdam ejusdem domus agris Praeposito debet, cum ipso conveniat. Haec autem eidem Heilwigi gratia superaddita est, quod cum viam universae carnis ingressa fuerit memoriam etiam ipsius et Dudonis mariti sui, cum anniversario patris sui Hartwici debitis officiorum, celebrationibus, similiter eodem et uno die agatur. Haec omnia sub tali conditionis conclusione ordinata sunt, ut si post mortem ipsius Heilwigis, aliquis trium filiorum suorum, scilicet Hartwicus, Heinricus, Nicolaus legitimum matrimonium contraxerit, et inde legitimos filios generaverit, illi filii, et ultra non alii eadem bona eodem pacto obtineant. Si veró sine legitimis liberis fuerint defuncti, cum omni integritate in potestatem ecclesiae libere per omnia revocentur. Porro nec ipsi Heilwigi nec alii licebit aliquem colonum in ipsius domus possessionem nisi per manum Decani et Obedientiarii cum consensu Capituli introducere vel locare. Ut autem hujus contractus conventio nullo posteritatis aboleatur tempore, presentis privilegii sigillo Beati Petri insigniti, testificatio adhibita est. Testes ydonei tam Clerici quam Laici, quibus presentibus res ordinata est, subscripti sunt. Clerici: L. Praepositus. I Decanus. Hermannus. Adam Lemaeus. Tiodericus. Albertus. Petrus. Laici: Rikezo rector civitatis Giselbertus, Hartbertus, Adolfus, Thetmarus, Tiodericus, Heinricus dapifer. Gerhardus pincerna. Gerhardus Gamerarius. Johannes Rufus. Andreas et alii quam plures. Actum anno dominicae incarnat. MCLXXXVI. Indictione IIII regnante gloriosissimo Romanorum Imperatore Fr. Presidente Osnaburgensi cathedre Domino A. venerabili Episcopo Anno episcopatus ejus XIII.

LXXXIII.

De decima in villa Laie de 1187.
e copiar. Oesed.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia Osnaburgensis Ecclesiae humilis Episcopus etc. Noverint fideles Christi universi, quod sacer Conventus in Osethe, quem ejusdem novi Coenobii peperit sacra religio, in profuturos usus cupiens exigere decimam villae, quae Laie vocatur, pro marcis XX, redemit a tribus militibus, quorum nomina Gisilbrath de Visbike, Heinrich de Trihusen, Giselbrath de Thorne. Hi tres pro predicta pecunia praenominatam decimam Comiti Simoni resignarunt. Qui eandem decimam nobis resignavit hac conditione ut in proprietatem praedictae Ecclesiae assignaremus etc. Acta sunt haec in Osethe anno dom. incarn. M C LXXXVII. Indict. V. Testium nomina sunt. Lentfridus majoris Ecclesiae Praepositus. Joseph Decanus, Rudolf Cappellanus, Godefrit sacerdos de Dissene. Liberi: Bernhardus de Metele, Alexander de Westerwinckele. Ministeriales vero Gerhardus de Glosinchem, Henrich de Lothere, Eckehardus de Widenbrugge, Eckehart de Dissene, Rubodo de Hesepe, Heinrik Ben. Johan de Swanegen.

LXXXIV.

De Ecclesia in Steinfeldt de 1187. e copia antiqua.

Arnoldus per misericordiam Dei Osnabrugensis ecclesiae Episcopus universitati fidelium aeternae salutis gaudium piae Sollicitudinis officium exigit, ut saluti subditorum necessitate postulahte consulamus et eorum bonas voluntates circa divinum cultum ad evidationem suorum periculorum aestuantes modis omnibus promoveamus, hinc est quod homines de villis videlicet. Siemmemühlen holthusen et omnes his collegiis id est burschapiis attinentes pro periculis et negligentiis quas in se et suis infirmis remotione locorum se crebrius passos esse conquesti sunt, ab ecclesia Damme et omni ejus obsequio (excepta Synodo, quam ibi solito more tenebunt) assensu pastoris Theitmari et sui vicarii Henrici libertavimus, et eis in Ecclesia Steinfelde, quam de suo patrimonio, et Eleemosinis construxerunt, singularem sacerdotem Baptismum sepulturam libere concessimus, statuimus etiam ut quoties cum novus sacerdos in praefata ecclesia sit instituendus, ille a praedictis hominibus consensu pastoris, matricis Ecclesiae electus, et eidem pastori praesentatus ab ipso investiatur. Hujus igitur nostrae autoritatis ordinatio ut apud nos et nostros successores rata permaneat, testibus subscriptis praesentem cartulam Sigilli nostri impressione munivimus, et ne quis temerario ausu infringere praesumat sub anathemate firmamus. Testes sunt hi Joseph Majoris Ecclesiae decanus, Adam Thietmarus Custos, Theodorus Canonicus, Theodoricus de Muhlensetten, Rudolphus Cappellanus, Henricus de Damme, Arnoldis minoris ecclesiae propositus, Constantinus Decanus, Rotgerus Scholasticus. Laici, Henricus dapifer, Gerardus Pincerna, Albertus de Schemme, Bertavius de Stolthausen liberi, sive de Mühlen Jme de Muhlen, Erbert de Hascampe, Ecwart de Harpendorp etc. alii quam plures. Acta sunt haec dominicae incarnationis MCLXXXVII. Indictione quinta regnante Romanorum imperatore semper Augusto feliciter Amen.

LXXXV.

Super decima in Westorpe et Scirenbecke de 1188. ex aut.

Arnoldus Dei gratia Osnaburgensis Ecclesiae humilis minister. Vniversitate fidelium perpetuae Salutis gaudium. Dilatata in Christo Karitas nos ammonet, ut familiarium nostrorum benignis affectibus Karitative subveniamus, et eos ad Communia Salutis bona efficaciter promovere studeamus. Hinc est quod expetitione familiaris nostri Decani Joseph decimam duarum domorum in villis Westorpe et Scirenbecke sitam, nobis libere vacamtem praebendis fratrum nostrorum in memoriam sui et parentum suorum assignavimus. Et ne quis in posterum hanc donationem nostram infringere valeat vel audeat, Banno nostro literis et testibus praesentibus confirmavimus. Quorum nomina sunt. Lentfridhus major praepositus. Josephus Decanus, Heremannus Tidericus et Tidericus, Radolfus, Gerhardus pincerna. Albertus de Damme, Herremannus de Muscheten, Rabodo de Hesepe, Arnoldus albus, Godescalcus de Wulfem et plures alii. Datum est Anno Dnicae incarnationis MCLXXXVIII. Indictione VI.

LXXXVI.

LXXXVI.

Arnoldi Episcopi confirmat. donat. Coenobio Osedensi factae a Johanne de Honhorst, 1188. *e copiar. Osed.*

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia Osnaburgensis Ecclesiae Episcopus. Notum sit universis Christi fidelibus, quod Dominus Johannes de Honhorst animadvertens terrenum matrimonium incertis casibus et variis aerumnis expositum, elegit filiam suam Amelraden contubernio coelestis sponsi potius aggregandam, quam corruptori marito infaustis nuptiis copulandam. Diuinitus itaque sic inspiratus, a Sacro Conventu Sanctimonialium in Osethe desiderii sui effectum humiliter postulavit, et Dei nutu, quod pie petierat, rationabiliter impetravit. Vnde idem Johannes spe aeternitatis admonitus, quia filia sua cum affectu multo ibidem esset recepta decimam super curtim Vugovore et molendinum ejusdem, et super domum Bergeshovet et super dotem Risenbike libere nobis resignavit, hac conditione ut easdem decimas Ecclesiae Osethe ad stipendium sacri Conventus assignaremus. Quod ita factum est. Ne quis igitur in posterum haec rationabiliter acta cassaret, banni nostri auctoritate et Sigilli nostri impressione communimus. Anno dominicae incarnationis MCLXXXVII. Indict. VI. Testium nomina sunt. Lentfridus Praepositus, Dethmarus Custos, Rodolfus Capellanus. Ministeriales. Harthruth de Iburc, Gerhardus de Glosinchem Everardus Winkilsethen Alfgrim de Sledese.

LXXXVII.

Arnoldi Episcopi confirmatio privilegiorum de 1189. *e Chron. Sandhofii p.* 19.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Arnoldus Dei gratia et B. Petri Apostolorum

Principis dignatione Hosnabrugensis Ecclesiae Episcopus. Sollicitudo nobis impositi regiminis ammonet nos Ecclesiarum Dei maxime vero monasteriorum quieti ac paci prospicere, quia multo nunc gravius est refrigescente karitate et malorum habundante importunitate ea conservare, quam dudum ipsa fundare, Eapropter Coenobium Sanctae Gertrudis, quod piae memoriae Philippus Episcopus summa devotione construere coepit, nos stabilire ac defensare omni studio intendimus, ut sicut ipse fundationis auctor, sic nos consummacionis collaboratores efficiamur. Si qua igitur immunitatis jura, si qua munimina diuturnae pacis et Justae libertatis secundum generalem immunitatem omnium coenobiorum a Sanctis Patribus ipsis institutam idem pius fundator ipsi loco contulit, nos rata esse decrevimus, et Sancivimus igitur et confirmamus atque auctoritate Patris et Filii et Spiritus Sancti et beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac nostrae humilitatis officio et banno corroboramus, ut ab omni Servitio Episcopali Ecclesiae haec sit liberrima, et ut nulla secularis persona non Archidiaconus non Advocatus ullam sibi jurisdictionem in omni ambitu fundi monasterio deputati usurpet; cujus termini hi sunt: ab oriente domus Limberge cum agris cultis et incultis pratis et omnibus domui attinentibus usque ad rivulum qui vocatur Vortn, et in omnibus circa ipsum ecclesiae arcis, a meridie in omnibus arcis, quas ecclesia citra et infra Wethercampe et Broyl nunc possidet, vel in futurum adipisci potuerit usque ad rivulum qui vocatur Suntebecke ab Aquilone domus Espelo cum agnis cultis et incultis, pratis et omnibus domui attinentibus et omnia infra hos terminos constituta Beatae Gertrudis Ecclesiae attinentia cuncta sub manu Praepositi disponenda statuimus, vt autem haec, ut statuimus, firma et stabilita permaneant, consilio et connivencia Maj. Praep. Lentfridi et ejusdem Ecclesiae Dec. Joseph et omnium fratrum majoris Ecclesiae hoc scriptum damus et sigillo nostro confirmamus, et quia dies mali, et sensus hominum perversi sunt, in futurum omnem adversantem atque piis studiis nostris quolibet modo insidiantem, auctoritate Domini nostri Jesu Christi et Beati Petri anathematis gladio percutimus atque perpetuae vlcionis reum diabolica sorte dampnamus. Testes Lentfridus Major Praepositus, Ioseph Decanus, Radolf, Hermannus, Thiedericus, Gerfridus, Drogo, Adam, Arnoldus Beati Joannis Praepositus, Rotgerus Canonici. Laici Rikenzo, Gerhardus Pincerna, Henricus Dapifer, Gerhardus Camerarius, Harbertus de Iburch, Giselbertus de Thorne, Rikenzo, Alf. et alii plures. Actum Ann Dnicae Incarnationis MCLXXXIX indictione sexta Romanae ecclesiae Praesule Urbano Friderico Imperatore Christo regnante.

LXXXVIII.

Donatio Wicboldi de Horstmaria, qua Ecclesiae Osnabrugensi confert bona in Rike et plura alia de 1189. ex aut.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Ego Arnoldus Dei gratia Sanctae Osnabruggensis Ecclesiae humilis minister omnibus Christi fidelibus tam futuris quam praesentibus. Ex officio pastoralis curae nobis divinitus injuncto incumbit sollers utrobique providentia, scilicet satagere nunc de dominicae gregis augmentatione, nunc de domusEcclesiasticae dispensativa duoratione. Et ideo ex consilio nostri Conventus et consensu, reliquorumque ministerialium et sapientum ac fidelium amicorum nostrorum, Wicboldum quendam Nobilem de Horstmaria ad hanc pietatem fideli commonitioni deflexımus, quod dam ipse quam uxor sua Beatrix, et filii sui, scilicet Wilhelmus et Bernardus pro consensu tertii fratris adhuc pueri in maturitate annorum suorum faciendo spondentes hereditariam possessionem quam habuerunt in Ecclesia Rike B. Petro et nobis in donariis collatam ad honorem Dei et perpetuae Virginis Mariae, pro salute et redemptioni animarum parentum suorum Bernhardi et Richardis, ipsiusque at uxoris suae ac filiorum suorum confirmaverunt, cum omnibus appendiciis in eandem Ecclesiam pertinentibus, scilicet dotem cum molendino et Anripe dotem cum molendino praeterea mansos in diversis locis: Primum Rusgenthorpe, secundum Stenbecke, tertium et quartum Boclo, quintum Bocrothen, sextum Holenberge, septimum Puslineburen, octavum et nonum Lage, decimum Hachus, undecimum Thustertic; et decem diurnales agros in Esperlo, et duos Stenbecke, et unum Wise, et unum Halvordé. Insuper quam plurima mancipia ad eandem possessionem pertinentia; aream quoque vicinam aggeri cum pratis viginti plaustorum, et mansum qui vocatur nova domus. Et praeterea quicquid habuit infra aggerem, ea duntaxat devotione, ut claustrales personae divina religione Deo ibidem servientes aggregarentur; et locus in claustralem habitudinem transformaretur. Contulit etiam eidem Ecclesiae, et ibidem Dei servientibus curiam in Rike cum omnibus appendiciis cum consensu praedictorum haeredum suorum donatione sua modis omnibus confirmata. Ac nos pro gratia hujus devotionis Advocatiam ejusdem loci, et tria talenta tam sibi quam suis heredibus post eum, quam diu, vixerint, concessimus tali determinatione ut si forte in masculino sexu linea generativae successionis defuerit, foeminina successio eandem Advocatiam obtinebit Quod si fortuitu in vtroque sexu linealis defectus interciderit Fratres praedicti loci liberam habebunt optionem eligendi, ut quem voluerunt electum Episcopo repraesentent investiendum. Quod si fortuitu Advocatus siue supra dictae cognationis, siue cognatione deficiente substitutus in regimine excesserit, et magis dissipator Ecclesiasticae possessionis quam defensor extiterit, semel ac iterum atque tertio ex querimonia fratrum ab Episcopo corripiendus erit; si vero non emendaverit judiciali sententia removeatur,

veatur, et alter quem fratres pro suo arbitrio elegerint ex autoritate Episcopi substituatur. Haec autem ut absque controversiae alicujus reclamatione rata permaneant banno nostrae auctoritatis confirmavimus, subiungentes Sigillum nostrae impressionis cum idoneis testibus. Lenfridus major praepositus, Radolfus Capellanus, Daniel sacertos, Helwicus, Rotholfus de Pedese, Winemarus et frater suus Arnoldus de Thedehem. Gerhardus pincerna, Heremannus Marscalcus, Gerhardus Camerarius, et alii plurim. Acta sunt haec apud Litlage sub regio Banno Herimannoi de Capelle praesidente, Anno verbi incarnati MCLXXXVIIII. Indictione VII. XIIII. Kal. Februarii.

LXXXIX.

Transactio cum Burchardo milite e copiario Oesed.

Simon Comes de Tekeneburg Successoribus suis salutem in perpetuum Amen etc. Notum facimus tam posteris quam praesentibus, quod cum Burchardus miles Ministerialis noster allodium nostrum et suum feodum fratribus et sororibus in Osede pro CIIII marcis cum nostro assensu vendidisset, ipsi eidem Burchardo LXIIII persolverent, et pro L marcis Widekindus nobilis vir de Osede, qui pro tanto claustro erat obligatus, bona sua quae super Twintarum Provincia habebat, eidem Burchardo oppigneravit et Coenobium ipsum ab omni impetitione ejusdem Burchardi absolvit. Quia vero inter nos pro nostro super hac venditione consensu et dictum Burchardum talis intervenerat pactionis conditio, ut cum pecunia quam acceperat alia bona quae de manu nostra teneret comparare deberet, idem Burchardus hoc penitus neglexit, unde cum multum bonis oppignoratis in usus fuisset, et nos illussionem suam sustinere non vellemus easdem L. marcas, pro quibus bona erant obligata, fratribus de Sinderen fidelibus nostris processu temporis, cum supradictus Widekindus ad terram Hierosolemitanam pro ignominia Christi ulciscenda proficisci bona sua, quae in pignore erant, vendere intendebat. Cumque super hac venditione Herebrugken in banno Imperiali multi essent constituti, saepe dictus Burchardus sollemnitatem, quae huic venditioni debebat intervenire, volens penitus impedire, dixit se vel a bonis ipsis, vel a claustro Osede I. adhuc marcas habiturum, cum tamen claustrum diu fuisset ab ejus petitione absolutum.

Vnde fratres timentes malum eis ex qualicunque scintillula posse oriri, petiverunt ut quia juste ab eodem Burchardo absoluti erant, ipsum commonitum haberemus, ut claustri inquietatione cessaret. Quod cum libenter fecissemus, idem Burchardus, sicut debuit, claustrum ab eo esse absolutum multis praesentibus ore et manu est protestatus. Interfuerunt Fridericus Praepositus de Claroholte, et duo sui confratres Bernhardus Apostolorum Petri et Andreae in Patherbrunna Praepositus et Bernhardus ejus Concanonicus. Laici Widekindus de Osede, Ludolfus de Stenforde, Theodorus et Wicboldus fratres de Saltesberge, Willelmus de Holte, Willelmus de Thuteberge, Bernherus de Halen, Tidericus Ternino, Alexander de Rene dapifer, et Bernherus pincerna de Tekeneburch.

LXXXX.

Specificatio redditus Ecclesiae Osnabruggensis sub Lentfrido Praeposito.

Quae villicationum, quot Septimanis, quot moltia avenae, quot solidos ad vinum, quot ova in coana Domini ministrare debeat ex his innotescat.

§. 1.

§. 1. CVRIA IN OSENBRVCKE X septimanis serviet, LIII moltia avenae, V solidos ad vinum dabit.

Eversvelde tribus septimanis serviet. XV moltia avenae, tres solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Osterhus tribus semptim. serviet XV moltia avenae, V solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Elstede quatuor septimanis serviet, XX moltia auenae tres solidos ad vinum, tres uncias ovorum.

Barlage unam septimanam, V moltia avenae, III solidos et VI. denar ad vinum, tres uncias vorum.

Walenhorst unam septimanam, V moltia avenae, III solidos et VI denar ad vinum, tres uncias ovorum.

Pedinctorpe duas septimanas, X moltia avenae, tres solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Angelbecke duas septimanas, X molt. avenae, tres solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Haren apud Non duas sept. X. molt. avenae, tres solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Thedelinctorpe sex septim. XXX molt. avenae, VII sol. et VI denar ad vinum, ovorum tres uncias.

Westerhem quatuor sept. XX. molt. avenae, VII solidos et VI denar ad vinum, ovorum tres uncias.

Huile duas sept. V molt. avenae I solidos ad vinum, ovorum tres uncias.

Hagen unam sept. VIII molt. avenae, I sol. ad vinum, ovorum tres uncias.

De Brocseten unam septimanam, V molt. avenae, II solidos ad vinum, tres uncias ovorum.

Holtorpe unam sept. V molt. avenae I Sol. ad vinum, De [illegible] XXX solidos ad vinum.

De Burglo (Papenhoff) V Sol. ad vinum.

§. 2. CVRIA DE OSENBRVCKE de agris suis reddere debet pistrino XVII molt. siliginis II molt. tritici. V Solidos pro faba.

De Molendino VIII Solidi pro pastu porci III Solidi IIII. modii tritici.

De Areis IX Solidi. vel paulo plus.

De Ickere X molt. silig. et X solidos.

§. 3. Curia Osembruche hos habet mansos et redditus familiae subscriptos.

Northbergen XXX mod. silig. VIII denar. et unum porcum.

Vockestorpe VIII mod. sil. VIII denar. et I porc. ibidem XVIII den. et I porcum.

Brincke juxta Throp V molt. avenae I porcum et I molt. sil.

Trop. IIII mol. avenae II sol. et porcum ibid. I molt. avenae.

Elinctorpe XL mod. silig.

Stoveren XV mod. avenae VII denar. et obulum et I porcum.

Hickingen VI mod. sil. I molt. av. VI. den. et dimidium porcum.

Maleberge 2 molt. avenae 1 sol. et 1 porcum. Ibid. XV mod. avenae VI den. et obulum et 1 porcum.

Holthusen XXX mod. avenae et dimidium porcum.

Wulfeten XXX mod. sil. I porcum et duo plaustra foeni et XXX den.

Brincke juxta Hagen Ecclesiam I molt. silig. II molt avenae II Sol. unum porcum.

De Vorewarcke VI. mod. siliginis.

IN PERROCHIA HAGEN.

Gelenbecke IX mod. silig. X denar, unum porcum.

Nortorpe I molt. silig. II molt. avenae II solidos. V. mod. tritici I porcum. Ibidem XVIII.

XVIII mod. silig. XVIII den. V mod. tritici I porcum et I molt. avenae Item ibidem XVIII. mod. silig. XVIII den. et porcum et molt. aven.

Westorpe XXX mod. silig. unum porcum.

Scirenbecke modo XX mod. avenae et porcum.

Spilebrincke XXX mod silig. et I porcum. Ibidem filius villici XX mod avenae et I porcum.

Orbeke XXX mod. avenae XV denar. et I porcum.

Hasbergen III molt. avenae I porcum.

Lintlo XXX mod. avenae VI mod. tritici dimidium porcum.

Northusen I molt. silig. I solidum et unum porcum Item I molt. avenae VIII mod tritici I porcum.

De Dodeshus VIII mod. silig. dat Hagen. VI Ostterhus et porcum quod reliquum est Praeposituræ.

Helren V mod sil. I molt avenae I Sol. et I Porcum ibid. XX mod avenae dimidium porcum.

Rechtvelde I molt silig. I Sol et I porcum.

Honhorst I molt silig I Sol et I porcum Mansus II molt. ibid. IV mod. sil. I molt et avenae I Sol et I porcum.

Edinchusen XI mod sil. I molt avenae et solidum de Hürland pro XX et dat manip. Ibid. VIII mod silig VIII. den dimidium porcum.

Havichorst XL. mod. silig.

Evinetorpe XVIII mod avenae XVIII den. V mod. silig I porcum Ibid. III mod silig I mol avenae VI den et dimidium porcum.

Broke VI molt avenae II Sol et I porcum.

Non. VI mod. silig VI den I porcum Ibid pistor VI mod. sil VI den et IIII mod tritici.

Mansus praeconis VI mod silig VI den. IIII mod tritici.

Mansus Coci VI mod sil VI den IIII mod tritici. Sed Cocus Caldarium, et praeco servit pro eis.

Specken VI sol. in nummis et annona XVIII mod ordei II molt avenae et I porcum.

Debet etiam ad vinum iam dicta familia V sol et V sol pro asseribus vel asseres.

OBEDIENTIARIVS DE ESSENE dabit IIII mod ordei Praeposito de quibusdam agris **Werrepe.**

Summa dictorum XXXIIII moltia siliginis Quinquaginta moltia, V modis minus avenae XXVIII Solid, denariorum XXX porci et dimid. Insuper porci de glandibus qui Wett Sine vocantur.

Wicman de Onevore dabit octo denarios in die Exaltationis S. Crucis.

§. 4. Hi sunt redditus DE AGRIS DISPERSIM LOCATIS.

De Leden unum molt. silig.

In villa **Holthusen** quando Reliquiae in Litania minori feruntur de agris sub manso Episcopi locatis, I molt. siliginis **Eversvelde** datur.

In parochia [illegible] in villa **Varenthorpe** de quibusdam agris de manso praepositurae locatis I molt. silig. Hujus concambium habemus **Gelinctorpe** Item de agris prope Vinarium Dominorum sitis I molt. silig.

Pro hi habemus in Concambium XXX nummos decimae in **Wulfhem** in manso nostro.

Alfhusen II molt. silig I solid.

In Parochia OSTER CAPPELN. **Olingen** XXX mod. avenae de agris et area.

De **Hoyle** XII denar.

Hunele II solid.

In Parochia VEERTE in villa Berdere II sol.

In Parochia GREVENE XV denar. de Curia Capele.

In Parochia BELAHEM in villa **Welingen** VIII mod silig.

Summa siliginis V moltia et octo modii Item VIII Solidi et VI denarii et XXX modii avenae.

§. 5. Hoc est universum triticum SVMMAE VILLICATIONIS De **agris Osnabrugensis Curiae** II molt. De **molendino fratrum** et ejusdem Curiae IIII mod. De **Huyle** II molt. De **Northusen** VIII mod. De **Lintlo** VIII mod. De **Northorpe** V mod. Ibid. V mod. De **Hagenberge** VIII mod. De **Harslage** X mod. De **Pevestorpe** VIII mod. De **Lote** VI mod. De **Lite** III mod. Ibid. III mod. De **Wischen** III mod. De **Non** IIII mod. De **Westerhem** VIII. mod. In Parochia

Rene in villa Rote V mod. In Parochia Steinvorde in villa Northorpe II molt. tritici Horum unum villico de Ha en, aliud villico de Hayle dabitur Item in Elrebecke III mod. In Wulhem VI mod. Item de agris Domini Sybodonis moltium.

Summa tritici est VI molt et V modii sive VI modii in Wulfhamen.

§. 6. Hi sunt dispersi redditus. In Parochia Rysenbeke Laie II molt silig I sol. Bergete II molt silig I Sol.

In par. Lengerike. Ceevinchusen I molt. silig. I mod aven II sol Erpestorpe X mod silig X mod ordei II oves.

In par. Ibbenbvren. Visbeke lebes XV mod silig XV den. II oves. Ibidem Rose X mod. silig. X den I ouis Item ibidem Rother tantum. Puselincburen II molt. silig I solid. II oves.

In par Mersnen Lechthorpe XVIII denar.

In par. Anchem in villa Locseten II molt silig XXX den.

De Hone III mod. silig. De Holtorp XVIII mod silig.

In par. Holthvsen Balkenslebe III sol.

In par. Bvre in villa Werinctorpe II solid.

In par. Holte Heymberge VI molt avenae pro quibus dantur XX mod. siliginis.

Summa hujus siliginis est XXX molt. et V modii Summa denariorum XVI solidi et denar. Item avenae VI moltia. Item ordei XI modii et VII oves.

§. 7. Decima svmmae villicationis.

Oyte X sol. Limbegen II Sol.

Wulfhamen Ego Lentfridus praepositus magno labore pro X sol quondam decimae elaboravi V. molt siliginis V ordei et semis et VI modios tritici et I molt sil. I molt ordei et molt avenae in Elsteden et hoc per mediam mensuram urbani modii.

Non I Sol. Smavorden XVI denar. Bomwede X molt silig. Wes V molt avenae. Northusen IV molt avenae Hinnichem in parochia Damme I molt silig. decimam trium solidorum, quam habemus in Concampium a Quernhem pro decima XII nummorum.

§. 8. Summa siliginis de quo ministrabit praepositus vel villicus generalis.

Familia dat XXX mod. silig. Curia de agris suis XVII mod. silig. De agris dispersim locatis IIII molt. silig. De Lohere X molt. silig. de Bomwede X molt. silig. De Holtorpe XXX mod. silig. de Broeseten XXX mod. silig. de Hagen XXX mod. silig.

§. 9. Vniversum tritici summae villicationis sunt X molt tritici exceptis quatuor modiis.

Familia dat XXVIII sol de molendino XI sol. de areis IX sol. de Lohere X sol. de dispersis redditibus XVIII sol. De decimis, XVII sol. de agris dispersim locatis VI sol.

Summa horum IX. Marcae et VIII denarii pro Piscibus emendis in die rogationum hy sunt redditus.

Ostervegne I molt. silig et plus. Hursten I molt Astorpe I molt. Buren X mod Damme VIII mod Hinninchemi VI mod Oyte II solid. Item in Berge II mod. III mod. Damme. Honthorpe VI mod. in Raselage XIIII mod. mod. Damme.

Haec est universa fratrum Osnab. avena Curia Osembrughe dabit quinquagintaquatuor moltia Eversvelde XV Osterhus XV Angelbecke X Pedinctorpe X Haren X Thedelinctorpe XXX Westerhem XX Elsteden XX Walenhorst V Barlage V Hagen V Huyle V Holthorpe V Brocseden V de Ves V de Northusen IV de Bomwede X molt silig.

Sic erunt octo moltia avenae singulis praebendis.

SERVITIA.

Osnaburg Curia X septimanis serviet, Eversvelde tribus, Osterhus III Angelbecke II Eylstede IV Pedinctorpe II Westerhem IV Thedelinctorpe VI Haren II Walenhorst I Holthorpe I Brecseten I Hagen I Huyle I.

Cottidianam praebendam ministrabit X septimanis, quae super sunt Praepositus vel generalis villicus.

Igitur quis villicorum, quo ordine, quo tempore Cottidianam praebendam ministrabit, ex his innotescat. Domina prima ante festum B. Jacobi Curia Osembrughe incipiet et illa septimana serviet. Eversvelde secunda. Osterhus tertia. Haren IV. Huyle V. Hagen VI. Brocseten VII. Eylstede VIII. Pedinctorpe IX. Thedelinctorpe X. Westerhem XI. Osembruhe XII et XIII. Angelbeke XIV. Walenhorst XV. Barlage XVI. Holtorpe XVII. Osembruche XVIII. Eversvelde XIX. Thedelinctorpe XX XXI et XXII. Westerhem XXIII et XXIV. Osembruche XXV et XXVI. Osterhus XXVII. Eylstede XXVIII. Pedinctorpe XXIX. Osembruche XXX et XXXI. et familia in carnis privio Westerhem XXXII. Praepositus XXXIII. IV. V. VI. VII. Haren XXXVIII. Huyle XXXIX. Osterhus XL. Eversvelde XLI. Praepositus XLII et XLIII. Angelbeke XLIV. Thedelinctorpe XLV et XLVI. Eylstede XLVII et XLVIII. Praepositus XLIX. L. LI et LII.

Hy sunt redditus de Curia Brocsteten In ipsa villa duo mansi, unus mansus XXX denar. Secundus mansus VI denar. 1 molt. avenae. Hembergen unus mansus V molt. avenae pro quodam manso quondam de eadem curia translato. Rulle 1 mod. XVI denarii decimales. Eversvelde de agris suis dabit XIII molt silig IV molt ordei V molt avenae Hos habet mansos ad haec cultos. Homburen I molt silig I molt avenae I sol. II oves. Vellepe II sol. II oves Metenen

IX mod avenae II. oves **Hasize** ibidem IIII **Winkele** X mod silig X denar decimae Jbid. I molt. sil. I sol decimae. Jbid. III molt avenae II oves. **Hagenberge** I molt avenae VIII mod. tritici II. sol. II oves **Rethe** IX mod. sil. IX. denar. Jbid. I. molt sil. I sol. decimae.

De mansis vastatis hos habet redditus. In Parochia **Mettingen**. **Nordhusen** quondam II molt avenae nunc X denar. **Holthusen** IX mod. silig. **Visle** XIIII mod sil **Lintlo** II molt avenae I ovem **Thornham** X denar. **Helren** VI denar **Overinchaven** II mod avenae **Rippenhorst** VI. mod. silig.

Summa dictorum X sol. V molt. silig. et VIII mod. XVI molt. avenae et X oves.

LXXXI.

De terrula Broyl

e Chron. Sandhoſii p. 20.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Arnoldus Dei gratia Osnabrugensis Ecclesiae Episcopus successoribus suis Episcopis et omnibus fidelibus praesentibus et futuris merito laborare praemio triumphare. Significo caritati vestrae quod quaedam venerabilis matrona in civitate nostra nomine Gertrudis, quae fuerat uxor Joannis Magni quandam terrulam, quae Broil dicitur, distincta ab alia terrula, quae eodem nomine vocatur, et quatuor agros contiguos agris beatae Gertrudis et casam unam, quae sibi vir suus prior Wolvanrus, ut inde exhiberetur reliquerat Ecclesiae beatae Gertrudis assignare volens pro remedio animae suae et filiae nominae Machthildis quae in eodem claustro consortio religiosarum foeminarum adjuncta fuit, me cum Praeposito ejusdem loci nomine Othelrico et fratribus et sororibus gratia beatae Gertrudis, quae magis impulit obtenta interpellavit, ut proprietatem horum bonorum, quae Episcopio nostro attinebat, ad Ecclesiam beatae Gertrudis transferrem, et ex abundantia Episcopi inopiam filiae suae ejus Ecclesiae in tantum sublevarem; Ego autem praecipue meritis beatae Gerthrudis deinde tam piis causis et tam dignis interventionibus reniti non potui, et primo ut filii ejus Bertoldus, Ioannes Gerhardus et Gisilbertus, qui haec in beneficio receperant, resignarent, exegi. Quo facto eadem bona per sententiam Ecclesiae beatae Gertrudis jure perpetuo extradidi. Contestor vero terrore divini judicii, ne quis successorum nostrorum Episcoporum vel aliorum hanc traditionem meam rite factam in quoquam labefactare audeat, ob quod etiam eadem bona Ecclesiae beatae Gertrudis in possessionem perennem banno beati Petri et meo confirmavi et actionem hanc sigilli mei impressione signavi. Si quis vero temerator ea, quae facta sunt vel in toto vel in parte infirmare attemptaverit cum Dathan et Abiron, qui bonis institutionibus Moysi obmurmurare ausi sunt, damnationem inveniat. Testes hi sunt Lentfridus Cathedralis Ecclesiae Praepositus, Joseph Decanus, Hermannus Canonicus et reliqui. Arnoldus Ecclesiae Sancti Iohannis Praepositus et ejus Canonici. ex Laicis Rychizo Rector Civitatis, Gerhardus Pincerna, Heinricus Dapiter, Gerardus

Camerarius, Gisilbertus de Thorne et alii multi. Actum anno Dominicae incarnationis MCLXXXIX. Indictione sexta Romanae Ecclesiae Praesule Urbano, Fritherico Imperatore, Arnoldo Osnabrugensis Ecclesiae Episcopo, Lentfritho Cathedralis Ecclesiae Praeposito, Joseph Decano, Arnoldo Ecclesiae sancti Joannis Praeposito, et anno quo terra promissionis a paganis invasa est, quo Imperator Fritherius cum aliis Regibus et Principibus ad recipiendum eam se cruce signavit feliciter. Amen.

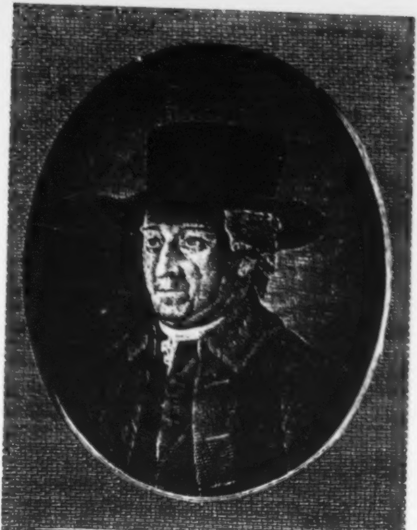

IUSTUS MÖSER.

geboren 14 Dec. gestorben 8 Jan.

Juſtus Möſers
ſämmtliche Werke

Siebenter Band.

Enthaltend

die vermiſchten Schriften

Erſter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Vermiſchte
Schriften

von

Juſtus Möſer

Erſter Theil

Nebſt

deſſen Leben.

Herausgegeben

von

Friedrich Nicolai.

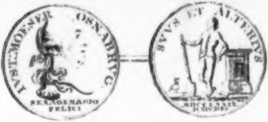
IVST. MOESER OSNABRVG.
SEXAGENARIO FELICI
SVVS ET ALTERIVS

Mit Königl. Preußiſcher Kurbrandenburgiſcher
allergnädigſter Freiheit.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai. 1797.

Der große Mann der auf ſein Vaterland und auf ſein Zeitalter wirkt, gehöret ſeinem Zeitalter und der Nachwelt an; der originale Schriftſteller, den Leſern die ihn faſſen können; der intereſſante Geſellſchafter, dem geſelligen Zirkel dem ſein Umgang lehrreich und angenehm iſt; der edle Freund, ſeinen ihm gleichgeſtimmten Freunden; der gewiſſenhafte Geſchäftsmann ſeinem Wirkungskreiſe; der wohlwollende Menſchenfreund, denen deren Schickſal er verbeſſerte, und den Hülfsbedürftigen die er unterſtützte; der ſorgſame und liebreiche Hausvater, ſeiner durch herzliche Liebe mit ihm vereinigten Familie. Möſer war alles dieſes in vorzüglichem Maaße: ich habe ihn in allen dieſen Verhältniſſen und in den meiſten genau gekannt; und doch fühle ich, daß ich ſeinen Werth weder ſo lebhaft, noch ſo anſchaulich, noch ſo innig ſchildern kann, als ich ihn empfinde. Möſers Leben ſelbſt, ſeine individuelle Lage, die Beſchaffenheit ſeiner Handlungen, die Entwicklung und die Anwendung ſeiner Talente, die Wirkung ſeiner Schriften, machen daß das Unternehmen, dem großen vermiſchten deutſchen Publikum einen Mann in ſeinem ganzen Verdienſte darzuſtellen, den es nur durch einige Schriften kennt, mit vielen innern Schwierigkeiten verknüpft iſt.

Der Mann, deſſen Loos war, Thaten zu thun die jedermann in die Augen fallen, der Eroberer, welcher Länder beſiegte, der Staatsmann, welcher großen Ländern eine andere Geſtalt gab, macht es ſeinem Biographen leicht, ſein Verdienſt und Unverdienſt in helles Licht zu ſtellen; denn alle allgemein bekannte Handlungen erklären und beſtimmen ſelbſt jedem Leſer die Talente und den Charakter. Aber es giebt auch der Handlungen ſehr viele, welche Stärke des Geiſtes, Größe der Seele, Feſtigkeit des Charakters, wohlwollende Theilnehmung, feines Empfindniß, und vorzügliche Geiſteskräfte ſo nothwendig erfordern, daß wer während ſeines Lebens ununterbrochen auf dieſe Art handelte, nothwendig ein großer Mann geweſen ſeyn muß; nur daß dieſe Handlungen, ihrer Natur nach oder durch die ſie begleitenden Umſtände, dem vermiſchten Publikum, das ganz Deutſchland erfüllet, im großen allgemeinen Gemälde oft nicht anſchaulich darzuſtellen ſind. Der Frühlingsthau erquickt und befeuchtet das Land; wer mag es wagen, ſein Bild vor die Augen zu bringen? So war Möſer!

Er ſcheint von ſich ſelbſt dergleichen Gedanken gehabt zu haben, eben ſo ſehr aus Beſcheidenheit, als aus Beurtheilungskraft. Unter ſeinen nachgelaſſenen

Schriften fanden ſich zwey unvollendete eigenhändige Aufſätze, worin er auf ganz verſchiedene Art verſucht hat ſein eigenes Leben zu beſchreiben. Der erſte Aufſatz beſteht nur aus folgenden wenigen Worten:

> „Sie wollen ich ſoll Ihnen mein Leben beſchreiben,
> „und zwar auf eine Art die mir Ehre mache. Allein
> „Sie haben nicht bedacht, daß ein Mann, von dem
> „man immer ſagt: er ſitzt und ſchreibt, wenig erlebt;
> „und wenn er ſich eidlich verpflichtete, alles was ihm
> „anvertraut werden würde, mit ſich ins Grab zu nehmen,
> „noch weniger zu erzählen hat.“

Zwar hätte dieſer vortrefliche Mann gewiß ſehr viel höchſt Intereſſantes von ſich erzählen können! Wohl wahr aber iſts, daß vieles, was er that, in der Erzählung nicht ganz den Werth haben kann, als in der Wirklichkeit ſelbſt. Er hatte Zeitlebens auf ein ganzes Land den wichtigſten und wohlthätigſten Einfluß; aber auf ein Land, das klein, und deſſen innere Verfaſſung in Deutſchland nur Wenigen bekannt iſt. Seine Schriften haben einen ganz originalen Charakter, und erheben den Verfaſſer zu einem der erſten deutſchen proſaiſchen Schriftſteller; aber wegen der beſtändigen Beziehung auf das, was ihm am nächſten lag, ſind ſie in Deutſchland bey weitem nicht genug bekannt und geleſen. Er beſaß ſeltene Weltkenntniß, Menſchenkenntniß, und geſellige Tugenden, die aber nur in einem eingeſchränkten Zirkel, obgleich ganz ausgezeichnet, glänzten.

Der Biograph eines verdienten Mannes in England oder Frankreich darf vorausſetzen, daß ſeine in der Hauptſtadt verſammelten vorzüglichſten Leſer jenen perſönlich kannten, oder wenigſtens doch von vielem was ihn anging, einen anſchauenden Begriff haben. Der Biograph eines deutſchen großen Mannes muß ſich erinnern, daß der beträchtlichſte Theil ſeiner Leſer den Schriftſteller vielleicht nur obenhin, und den Menſchen gar nicht kennt. Wenn ich alſo unternehme, Möſers Verdienſte und Charakter zu ſchildern, ſo darf ich nicht hoffen, beide vollkommen in das Licht zu ſetzen, worin ich eigentlich wünſchte daß ſie erſchienen. Ich werde vielleicht denen, welche den großen Mann kannten, zu viel, und denen die ihn nicht kannten, nicht genug ſagen. Ich kann nur einzelne Züge ſammeln; vielleicht iſts nicht bloß meinem Unvermögen zuzuſchreiben, wenn ſie für das große deutſche Publikum nicht in Einen Punkt zuſammenzuſtellen ſind, wodurch das Auge des Leſers den Mann von ſeltenen Verdienſten in ſeiner ganzen Größe erblickt.

Möſers Familie ſtammt aus der Kurmark her. Sein Urältervater war zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts Rathsverwandter der Stadt Brandenburg an der Havel Sein Aeltervater war ſucceſſiv, Konrektor zu Magdeburg, zu Kiel, und zu Hamburg am Johanneum; deſſen älteſter Sohn Johann, Möſers Großvater, zu Hamburg geboren, ward 1683 Prediger zu Osnabrück; und deſſen Sohn Johann Zacharias war daſelbſt Kanzleydirektor und Konſiſtorialpräſident, ein Vater von vier Söhnen, von denen ihn nur unſer Möſer überlebte. Da dieſer keine männliche Erben hinterlaſſen hat, ſo geht der Namen aus; es wäre denn daß in der Mark Brandenburg noch Seitenverwandte vorhanden wären.

Im zweyten eigenhändigen Aufſatze Möſers über ſein Leben, beſchreibt er die Zeit ſeiner Kindheit und Schuljahre mit der ihm eigenen Laune, und in ganz neuer Einkleidung, indem er **einen Andern** folgendermaßen von ſich reden läßt:

„Wenn ich meinen Möſer zu bitten pflegte, daß
„er mir einige Umſtände ſeines Lebens, um ſie zu ſei-
„nem Andenken aufzuſchreiben, mittheilen möchte:
„ſo verwies er auf ſeines Vaters, des um ſein Va-
„terland wohl verdienten Kanzleydirektors und Konſi-
„ſtorialpräſidenten Johann Zacharias Möſer, große
„Bibel, worin derſelbe eigenhändig beurkundet hätte,
„daß ihm den 14ten Dec. 1720 ein Söhnlein geboren
„worden, welcher in der Taufe den Namen Juſtus
„empfangen habe; und wenn ich ihn um die Art ſei-
„ner Erziehung befragte, antwortete er insgemein,
„daß er ſie ſo gut und nicht beſſer als Andere ſeines
„Gleichen empfangen hätte. Sein Fleiß verdiene
„keinen beſondern Ruhm: er hätte vieles geſchwin-
„der als Andere gelernt, und das Wenige was er ge-
„wußt, glücklicher gebraucht als Andere; übrigens
„glaube er, daß ſeine beiden Freunde von der erſten
„Kindheit an, der nachherige Helmſtädtſche Profeſſor

„Lodemann *) und der Superintendent Bertling **) weit mehrern Fleiß angewandt hätten. „Er wäre der Liebling ſeiner Mutter und ihr guter „Junge in der Haushaltung geweſen, der in der Obſtleſe lieber auf einem Baum als hinter einem Buche „geſeſſen hätte. Das Merkwürdigſte, was ihm in „ſeinen jüngern Jahren begegnet wäre, beſtände darin, daß er, als er kaum das funfzehnte Jahr erreicht gehabt, aus ſeines Vaters Geldſchranke eine „Kleinigkeit ***) entwandt und, als ſein Informator

---

*) Karl Gerhard Wilhelm Lodemann, war 1720 zu Osnabrück geboren, bekannt als Schriftſteller durch die Monumenta Osnabrugensia. Er kam im Jahr 1751 als Profeſſor der Philoſophie und Rechte nach Helmſtädt, und ſtarb im Jahre 1755. N.

**) Ernſt Auguſt Bertling, geboren zu Osnabrück im Jahre 1721. Er ſtudirte mit Möſern zugleich in Jena anfänglich die Rechte, ging aber bald zur Theologie über. Er ward im Jahre 1748 als Profeſſor der Gottesgelahrtheit nach Helmſtädt berufen. Als er daſelbſt im Jahre 1749 Doktor der Theologie ward, ließ unſer Möſer als Glückwunſch an ſeinen vertrauten Freund die Abhandlung de veterum Germanorum et Gallorum Theologia mystica et populari drucken, wovon jetzt in ſeinen vermiſchten Schriften ein deutſcher Auszug erſcheint. Bertling ward im Jahre 1750 Generalſuperintendent zu Helmſtädt, 1753 kam er als Rektor und Profeſſor des Gymnaſiums nach Danzig, wo er 1769 ſtarb. — Es iſt beynahe zu ſchließen, daß Möſer dieſen angefangenen Aufſatz über ſein Leben ſchon zwiſchen den Jahre 1750 und 1753 geſchrieben habe, weil er ſeinen Freund einen Superintendenten nennt. N.

***) Zwölf Groſchen. N.

„ſolches gemerkt und ſeinem Vater hinterbracht, die Flucht genommen hätte, da er ſich dann zum Thor hinaus gemacht, und in Geſellſchaft einiger Preußiſchen Ausreißer, worauf er von ungefähr geſtoßen wäre, die Stadt Münſter erreicht hätte. Hier wäre er, weil er kein Geld bey ſich gehabt, einen ganzen Tag die Gaſſen auf und nieder gegangen. Hundertmal hätte er ſich gegen eine Thür gewandt, und ein Almoſen bitten wollen. Allein wenn er den Mund aufgethan, wäre ihm die Stimme vergangen, bis ihn endlich der Hunger überwältigt und gezwungen hätte, eine Bitte zu wagen, worauf ihm ein Mann ſechs Pfennige gegeben hätte*). Damit wäre er in voller Freude zum Bäcker, und mit dem Brote zum Thore, worin er hereingekommen, hinausgelaufen, wo er ſich, ohne zu wiſſen was er thun wollen, auf einen Stein niedergeſetzt und ſein Brot verzehrt hätte**).“

„So weit ging ſeine Erzählung von ſeinen Schuljahren; dem ich jedoch nach dem Berichte von Andern hinzuſetzen muß, daß er zwar flüchtig, ſchalk-

---

*) Es war ein Domherr M. hatte noch einen Treſſenhut auf, an dem mochte der Domherr merken, daß es nicht ein gemeiner Knabe war; er ſagte ihm daher ernſtlich, er ſollte wieder nach Hauſe gehen. N.

**) Sein Vater hatte ein Haus in Iburg, dahin ging er, um ſich einige Wäſche u. ſ. w. zu holen; denn er war willens nach Amſterdam, und von da nach Oſtindien zu gehen. Die Magd im Hauſe merkte etwas, gab Nachricht, und ſo kam ſeine Mutter ihn abzuholen, ging auch gleich mit ihm in die Kirche, damit niemand die wahren Umſtände merken ſollte. N.

„haſt und wild, jedoch alles mit guter Art, und bey einem jeden beliebt geweſen, auch nach der Schule und von ſeinen Lehrern als ein feuriger Kopf, und beſonders als ein treflicher Redner bewundert worden, der Stoff genug zu finden gewußt, um eine Deklamation von zwey Stunden zu halten. Hierin hätte er alle von ſeinem Alter übertroffen. In ſeinem zwölften Jahre hätte er und vorgedachte ſeine beiden Freunde mit andern eine gelehrte Geſellſchaft errichtet, worin ſie ſich einer eigenen von ihnen erfundenen Sprache bedient. Sie hätten zu dieſer Sprache ihre beſondere Grammatik gemacht. Bertling hätte das Wörterbuch geſchrieben, er aber die gelehrte Zeitung in dieſer Sprache und die Kalender verfertigt, und das Siegel der Geſellſchaft geſtochen. Sie hätten ſich zuſammen dieſer Thorheit ſo ſehr überlaſſen, daß die Lehrer ſie mit allen Schlägen nicht davon zurückbringen können.“

Von einem Jünglinge, der ſchon in der Schule mit ſo viel Fähigkeit, zugleich eben ſo viel eigenthümliche Laune und von innen herausarbeitende Thätigkeit zeigte, iſt zu vermuthen, daß er in ſeinen Univerſitätsjahren viel werde gelernt haben: eben weil ihm lernen ſo leicht ward, und weil ſich nachher zeigte daß er ſo viel wußte; aber es iſt auch zu vermuthen, daß er viel früher als andere Jünglinge fähig und geneigt geweſen, nicht bloß zu hören oder nachzuſchreiben, ſondern durch ſeinen hellen geſunden Verſtand die von ſeinen Lehrern gehörten Ideen zuſammenzuſtellen, zu vergleichen, zu beurtheilen, und dadurch eigene Gedanken zu erwecken.

Wir Deutſchen ſuchen noch immer lebenslang einen größern Werth, als andere Nationen, in dem was im gemeinen gelehrten leben **Studiren** heißt, nämlich in dem lernen auf Schulen und Univerſitäten: denn nicht wenige Deutſche vermeinen noch immer, wenn ſie die Anfangsgründe der Wiſſenſchaften ſich haben vorſagen laſſen, hätten ſie die Wiſſenſchaften ſelbſt erlangt. Daher berichten auch die Biographen unſerer berühmten Gelehrten oft umſtändlicher als nöthig wäre, nicht nur auf welchen Univerſitäten und wie lange der Verſtorbene ſtudirt habe, ſondern auch welche lehrer ihm mit der Metaphyſik, dem erſten Gegenſtande deutſcher Studentenweisheit, oder mit dem was etwa neue ſcholaſtiſche Mode an die Stelle der ältern Metaphyſik ſetzt, den Kopf ſo ſehr angefüllt haben, daß für nützlichere Wiſſenſchaften weniger Raum blieb, oder welcher ſteifgelehrte **Anteceſſor** und **Ordinarius** den Schüler durch die Irrgänge der Pandekten ohne herausleitenden Faden geführt, oder deſſen geſunden Verſtand über die dornichten Wege des kanoniſchen Rechts nicht ohne einige Verletzung habe ſtolpern, oder ihn im Kriminalrechte aus Vorliebe zu Kaiſer Karls peinlicher Halsgerichtsordnung habe luſtwandeln laſſen.

Die Methode zu ſtudiren auf den deutſchen Univerſitäten, war in Möſers Jünglingsjahren noch ziemlich auf dem gelehrten Grundſatz gebauet: daß man für die Schule, aber eben nicht fürs menſchliche leben lernen müſſe; wie denn damals der Glauben faſt allgemein war: der Siß der Gelehrſamkeit ſey ausſchließend nur auf hohen Schulen*), ſo daß man alle Gelehrſamkeit nur allein in Beziehung auf dieſelben betrachtete. Die theologiſchen Doktoren bewahrten damals das Syſtem ſeligmachend zu lehren allein in ihren Fakultätsſeſſionen, und in ihren Hörſälen zogen ſie neue theologiſche Doktoren, die wieder das Syſtem bewahrten, und nur allzugelehrte Prediger, unbekümmert ob Layen in der Welt wären, und ob denſelben die theologiſche Syſteme und die Gelehrſamkeit der Doktoren etwas nüßten. Die Rechtsgelehrten, gleich ſchwerfällig, wenn ſie gelehrt und wenn ſie elegant ſeyn wollten, verachteten den gemeinen Rechtsgebrauch, und wann es viel war, ſprach ihre Fakultät Recht wie im alten

---

*) Ich ſelbſt habe einen ſehr gelehrten Mann gekannt, der noch im Jahre 1768 ganz im Ernſte behauptete: Es ſey zweckwidrig, in Reſidenzſtädten öffentliche Bibliotheken anzulegen, welche, ſeiner Meinung nach, nur auf Univerſitäten vorhanden ſeyn müßten: „Denn, ſagte er, auf Univerſitäten ſind die Lehrer alles menſchlichen Wiſſens verſammelt, welche davon durch ihre Schüler in dem übrigen Lande ſo viel ausſpenden als nöthig iſt. Dieſe Lehrer alſo haben öffentliche Bibliotheken nöthig. Die wenigen, in Reſidenzſtädten und ſonſt befindlichen Gelehrten und gelehrte Geſchäftsleute, können zu den Büchern, welche ſie etwa nöthig haben, ſich das Geld füglich vom Kaffee und anderm unnöthigen Luxus abſparen." Es ſcheint, die Theorie dieſes gelehrten Mannes ſtellte ſich, vermuthlich a priori, den Luxus der Gelehrten in den Reſidenzſtädten ſehr groß vor. N.

Rom; ja ſelbſt ihr deutſches Jus publicum war ſehr gelehrt aufs Herkommen und auf die Demonſtration gebauet, ohne Rückſicht was etwa im H. Röm. Reiche deutſcher Nation, auch nur ſeit Kaiſer Leopolds des Erſten Zeiten, ſich zugetragen, oder verändert hätte: denn ein **Pütter** oder **Steck** lehrten damals noch nicht! Die Philoſophen — wie ſie freylich immer zu thun pflegen — diſputirten und demonſtrirten a priori, als wäre gar keine wirkliche Welt vorhanden, und die Erfahrung nichts werth. Bloß die Aerzte, von Sydenham und Friedrich Hoffmann geführt, ſuchten wenigſtens das kranke wirkliche Leben einigermaßen kennen zu lernen, obgleich damals, wo nicht mehr, doch gewiß eben ſo viel Menſchen an allzugelehrt ſchiefen theoretiſchen Syſtemen mögen geſtorben ſeyn, als jetzt an der allzugelehrt ſchiefen praktiſchen Beobachtung.

Der ſteife Lehrerton ward damals für eine unvermeidliche Beylage ächter Gelehrſamkeit gehalten. Zu der Zeit, als Möſer im Jahre 1740 zuerſt die Univerſität bezog, war es in ganz Deutſchland mit der Art zu ſtudiren *beynahe ſo beſchaffen*, wie mit der damaligen Art ſich zu kleiden. Steif, eingezwängt, unnatürlich waren alle Kleidungsarten; man mußte die Schlafröcke erfinden, um wenigſtens zu Hauſe ungezwungen zu leben. Seitdem iſt freylich die Art ſich zu kleiden geändert und etwas natürlicher geworden, ſo wie auch unſere Art auf Univerſitäten zu ſtudiren. Doch kommt es mir zuweilen vor, als wäre in der leßtern hin und wieder noch manches von theoretiſchen großen Haarbeuteln, ſpekulativen langen ſein gerade gefalteten Manſchetten, und deducirten ſteifen Schößen, welche dadurch weder bequemer, noch natürlicher, noch zweckmäßiger ſitzen wollen, weil ſie nach einer neuerfundenen Form zugeſtußt ſind, die ein anderes Anſehn hat als diejenige, mit welcher im Jahre 1740 unſere Univerſitäten ſich ſehr zierlich dünkten.

Möſer ſtudirte in den Jahren 1740 und 1741 zu Jena, und im Jahre 1742 zu Göttingen, einer Univerſität, welche damals ſchon, ſonderlich in der Rechtswiſſenſchaft, unter der Kuratel eines der einſichtsvolleſten Geſchäftsmänner, vorzüglich beſtimmt war, eine hohe Schule auch für die wirkliche Welt zu werden; das war ſie aber, wenigſtens damals, noch nicht. Wie viel, unmittelbar nach Möſers Zurückkunft von beiden Univerſitäten, die damals gebräuchliche Schulphiloſophie und die darnach modificirten Lehrmethoden in allen Wiſſenſchaften auf ſeine Art zu denken mögen Einfluß gehabt haben, iſt nicht *bekannt*. Gewiß iſts, daß er in reifern Jahren dem abſprechenden Lehrertone, welcher ſonſt auf Univerſitäten noch allgemeiner wie jeßt herrſchte, eben nicht gewogen war. Und ſo tolerant er über Meinungen urtheilte; ſo lächelte er dennoch, ſonderlich in den letzten Jahren ſeines Lebens, bey bekannten Veranlaſſungen über die Anmaßung derjenigen, welche glauben, durch Lehren der Theorie die Praxis der bürgerlichen Geſellſchaft regieren zu können, beſonders aber derjenigen, welche jetzt wieder ſo laut ankündigen, daß ſie mit ihren theoretiſchen formalen Grillen die wirkliche Welt, die ſie nicht kennen, ſehr kräftig verbeſſern oder gar umkehren wollen.

Möſer wußte übrigens damals ſchon, daß man auf Univerſitäten, wenn man da nur hört, eigentlich nicht ſtudirt, ſondern daß man alsdann eigentlich zu ſtudiren anfangen ſollte, wenn man die Hörſäle verläßt; und daß das menſchliche Leben, mit ſeiner großen Mannichfaltigkeit, ein höchſt ſtudirenswürdiges, aber nur für den hellen und beobachtenden Kopf offenes Buch iſt. Die früheſte Bildung im väterlichen Hauſe muß ihn außerdem ſchon dürrer Schulweisheit abgeneigt gemacht, und ihn eher auf Weisheit geführt haben, im menſchlichen Leben anwendbar. Dieſe wird weder durch ſtörrige Demonſtrationen noch durch ſteife Deduktionen erlangt, ſondern bildet ſich nach und nach durch Kenntniß der Neigungen und Charaktere der Menſchen, und durch helle Reflexionen darüber.

Sein Vater war ein im Lande ſehr angeſehener, äußerſt thätiger Geſchäftsmann. Seine Mutter gehörte zwar zu den guten weſtphäliſchen Hausfrauen, welche das Wirthſchaftsweſen für den erſten Zweck ihres Daſeyns halten, und die alſo ihre Kinder auch hauptſächlich dazu erzog: aber ſie liebte doch die franzöſiſche Sprache, und wies ihre Söhne auch von Jugend auf dazu an. In einem Schreiben an mich*) berichtet er ſelbſt, „daß er ſeine erſten „**Schulübungen nach Marivaux** gemacht, und „damals ſeinen **St. Evremont** mehr als zehnmal „durchgeleſen habe.“ Wenn man die Schreibart und die Weltkenntniß dieſer beiden franzöſiſchen Schriftſteller gegen die rohe Schulgelehrſamkeit hält, welche damals in Deutſchland nur allein für Gelehrſamkeit galt, ſo iſt leicht einzuſehen, daß ein Jüngling, der ſchon in ſeinen frühen Jahren ihnen ſo viel Geſchmack abgewann, daß er ſie mehrmals durchlas, hellere Ideen über Schulweisheit und wirkliches menſchliches Leben von der Univerſität zurück brachte, oder doch bald nachher ſich erwarb, als mancher von ſeinen grundgelehrten Lehrern je erlangt hat. Ueberdieß iſt zu bedenken, daß Möſer in ſeiner frühern Jugend ſich nicht etwa nach Marivaux ſpitzfindigen dramatiſchen Stücken bildete, ſondern nach deſſen beiden Romanen, wie aus ſeinem obigen Schreiben erhellet. Dieſe ſind aber in ihren höchſt intereſſanten Situationen, in ihren ſo ſehr wahren und ſo fein nüancirten Charakteren, voll treffender Menſchenkenntniß und biegſamer Philoſophie des Lebens, welche die Menſchen nimmt und beurtheilt wie ſie ſind und ſeyn **können**, worauf die ſtörriſche erfahrungsloſe Schulweisheit gewöhnlich gar nicht achtet. Dem Jünglinge, der ſchon jene zu fühlen und zu ſchätzen fähig war, konnte dieſe wohl eben nicht ſehr, wenigſtens nicht lange behagen.

---

*) S. im gedruckten Briefwechſel Nr. 36.

Im Jahre 1746 heurathete er. Seine Gattinn, eine geborne **Brouning***), war eine ſeltene Frau, an Geiſt und Herz und Kenntniſſen, eines Möſers würdig. Auch der Umgang mit ihr ſetzte die Bildung ſeines Geiſtes auf dem angefangenen Wege fort, denn auch ſie war eine Freundinn und Kennerinn der franzöſiſchen Sprache und Litteratur. Zu ſeinen vertrauteſten Freunden gehörte der Domherr **von Bar**, der durch drey Bände *Epitres diverſes* in franzöſiſcher Sprache bekannt iſt, denen man zwar Härte in Abſicht auf die Franzöſiſche Sprache und Verſifikation nicht ohne Grund vorwerfen kann, in welchen man aber den ſcharfſichtigen Menſchenkenner und den wohlwollenden Menſchenfreund auf jedem Blatte findet. Derſelbe hatte eine Tochter**), eine der vollkommenſten Perſonen ihres Geſchlechts, von Möſern außerordentlich verehrt, und die, wie er bekannte, zu ſeiner Bildung viel beygetragen hat. Hier ſind Spuren genug, wie ſich Möſers Geiſt und Charakter ſehr früh in einer Stadt in Weſtphalen ſehr vorzüglich bilden konnte, zu einer Zeit, da noch in ganz Deutſchland zur Bildung ſo wenig Gelegenheit war.

---

*) Ihr Vater war geheimer Sekretär des damaligen proteſtantiſchen Biſchofs von Osnabrück, Herzogs Ernſt Auguſt von York.

**) Man ſehe ein Schreiben von ihr an Möſer in Abbts Briefwechſel Nro. 16. S. 65.

Indeß würde Möſer durch eine bloß franzöſiſche Bildung, wenigſtens als Gelehrter und Schriftſteller, ſchwerlich der Mann geworden ſeyn, der er nachher ward. Man ſieht dieß aus ſeinen erſten Schriften, welche in dieſe Zeit fallen: aus dem **Verſuch einiger Gemälde von den Sitten**, aus ſeinen **Beyträgen zu der deutſchen Zuſchauerinn**, aus dem **Trauerſpiele Arminius**; welche Schriften alle zwiſchen Gottſched und Marivaux ſchwanken. Seine nachher herausgegebenen Werke ſind durchaus von einer ganz andern Art. Ein ganz anderer Geiſt wehet darin; von ſeiner frühern Bildung nach franzöſiſchen Schriftſtellern iſt darin faſt keine Spur.

Möſers Einſichten und Talenten einen mannichfaltigern Schwung zu geben, trug beſonders ein anderer, ſowohl mit ihm als mit dem Domherrn von Bar innigſtvertrauter Freund bey, Herr **J. F. von dem Buſſche**, deſſen Andenken Möſer hernach eine eigene, im Jahre 1756 zuerſt gedruckte Schrift: **der Werth wohlgewogener Neigungen** betitelt, widmete. Derſelbe hat zwar nie ein öffentliches Amt bekleidet, oder etwas zum Drucke geſchrieben, hatte aber ſeinen Geiſt durch das Studium mehrerer Wiſſenſchaften, und durch Reiſen in Italien, Frankreich und England ſehr ausgebildet. Möſer erwarb ſich die Kenntniß der Sprachen dieſer Länder, und die Lektur der beſten engländiſchen und italiäniſchen Schriftſteller gab ſeinen Einſichten und

Talenten auf mancherley Weiſe eine veränderte Richtung.

Dazu trug auch zugleich ſelbſt der Kreis ſeines Geſchäftslebens bey, welcher ihn nothwendig auf Landeskenntniß brachte, wozu Diplomatik und Geſchichtsforſchung — Studien, worin er ſich nachher ſo groß zeigte — unumgänglich nöthig waren. Doch würde er vielleicht nur ein vorzüglicher Geſchäftsmann, nicht ein ſo ſehr vorzüglicher Schriftſteller geworden ſeyn, wenn nicht die thätigſte Zeit ſeines Geſchäftslebens, und zugleich ſein Alter zwiſchen dreißig und vierzig Jahren — das Alter, wo gewöhnlich die Bildung eines Schriftſtellers Feſtigkeit zu bekommen pflegt — in die Zeit des ſiebenjährigen Krieges gefallen wäre. Man muß ſich die ganz individuelle Verfaſſung von Möſers Vaterlande, und die Lage der Sachen während und bald nach dem Kriege recht deutlich vorſtellen, um einzuſehen, welche wichtige Wirkung dieſes alles auf ſeine Geiſtesfähigkeiten und Weltkenntniß, auf ſeinen Charakter als Geſchäftsmann und als Schriftſteller gehabt hat.

Die Erſchütterungen des ſiebenjährigen Krieges hatten, wie die Kriege überhaupt, den zufälligen Nutzen, daß viele Charaktere ſich auf eine Art entwickelten, wie ſonſt nicht leicht. Dieſer Krieg war für ganz Deutſchland kritiſch, noch mehr für den kleinen Staat Osnabrück.

Klein, und im Kriege, ſagt ſchon genug für einen ſolchen Staat. Feinde durchziehen ihn, welche durchaus ohne Bedenken alles nützen und nehmen, was der Kriegsgebrauch erfordert, den man des Wohllauts wegen Recht nennt; ſelbſt wenn ihn Freunde durchziehen, vergeſſen ſie nicht, auch zu nützen und zu nehmen, und wiſſen dieß allenfalls, dem Weltlaufe gemäß, auf irgend eine Art freundſchaftlich zu benennen.

Dieſer kleine Staat iſt ein geiſtlicher Staat. Wer einen geiſtlichen Staat nennt, nennt eine Ariſtokratie, und von ganz beſonderer Art, worin eine Menge Rückſichten Kombinationen und Unterhandlungen, wie in einen Brennpunkt, zuſammenlaufen. Nur wenige, nämlich die Domherren, ſind der Regierung, wo nicht in der That, doch dem Rechte nach, fähig, wenigſtens zur Wahl des Regenten berechtigt. Jeder, der hierzu gehört, hat ſeine Abſichten und ſeine Partey. Früh gewöhnt, jene und oft auch dieſe geheim zu halten, weil natürlich die Abſichten Vieler müſſen vereinigt werden, um die Abſicht eines Einzigen zu erreichen, beobachtet jeder den andern beſtändig, ſucht ihm unvermerkt zu Gefallen zu leben oder zuwider zu ſeyn, nachdem es die Umſtände erfordern. ſeinen Zweck immer im Sinn behaltend und die Mittel dazu von weitem vorbereitend.

In einem ſolchen geiſtlichen Staate iſt die Wahlfähigkeit im aktiven und paſſiven Sinne zwar in ſofern angeerbt, daß die Ahnenprobe eine unnachlaßliche Bedingung iſt. Aber es bleibt immer ein groſſes Problem der Klugheit, im Voraus zu ſehen, wie viele von der nächſten wirklichen Regierung ausgeſchloſſen ſeyn werden, wie Wenigen es möglich iſt gewählt zu werden, und wie wenig oder viel Wahrſcheinlichkeit dazu bey jedem von dieſen Wenigen Statt finde, um darnach ſein Benehmen ſchon ſeit langer Zeit einzurichten. Zwar kann ein proteſtantiſcher Domherr in Osnabrück gar nicht Biſchof werden, und ſeit länger als zweyhundert Jahren iſt kein katholiſcher Domherr aus dem Kapitel, ſondern immer ein Fürſt oder Fürſtenſohn gewählt werden. Dieß iſt aber nur eine zufällige Folge auswärtiger Politik. Das Recht, den Biſchof und Landesherrn zu wählen, und dazu gewählet zu werden, bleibt immer den Domherren: der Fall, daß das letztere wirklich ausgeübt werde, kann durch einen Zuſammenfluß unvorgeſehener Umſtände täglich wieder kommen, und bey jeder Wahl, ſelbſt wenn ſie ſchon vorher auf einen auswärtigen Prinzen beſtimmt wäre, wird nicht leicht ein Domherr ſeyn, der nicht eine Partie zu machen oder zu verſtärken, Forderungen und Abſichten zu erhalten oder zu hindern hätte: ungerechnet noch die Autorität, und die Abſichten und das Wirken jedes Domherrn, welche in allen geiſtlichen Staaten Statt finden, wenn während einer Sedisvakanz das Regiment von dem Domkapitel geführt wird.

Die Lage wird in Osnabrück noch verwickelter dadurch, daß neben dem regierungsfähigen Domkapitel, beſtehend aus alten Edelleuten, die

Ritterſchaft oder die Eigenthümer der Burgſitze, welche die Landtagsfähigkeit im ritterſchaftlichem Kollegium haben, landtagsfähig ſind, an Geburt und Ahnen den Domherren gleich, an Intereſſe oft von ihnen abgeſondert, den unmittelbarſten Einfluß auf die Landesgeſchäfte haben; und in Osnabrück iſt noch dazu der größte Theil der landtagsfähigen Ritterſchaft proteſtantiſch, hingegen das Domkapitel größtentheils katholiſch *). Dieß ſetzt eine Menge Menſchen, die noch dazu ſehr nahe nebeneinander leben, in eine ſonderbare Thätigkeit, wovon man in einem großen monarchiſchen Staate kaum einen Begriff hat; und wenn dieſes beſtändige mannichfaltige Beſtreben auch nicht immer eine Schule der Menſchenliebe ſeyn ſollte, ſo iſt es gewiß eine ſehr lehrreiche Schule der Menſchenkenntniß, in die beſonders der unregierungsfähige Beamte des Staats geführt wird. Iſt er ein Biedermann, ſo muß er zwar innere Güte und Feſtigkeit des Charakters haben, aber früh lernen, ſich mit Klugheit und Vorſicht nach allen Seiten zu ſchmiegen, wenn er ſich ſelbſt erhalten will, um dem Staate dienen zu können.

Osnabrück iſt ferner ein geiſtlicher Staat von ganz beſonderer Art, nicht nur aus katholiſchen und proteſtantiſchen Domherren und Staatsbeamten zuſammengeſetzt, ſondern auch die Rit-

---

*) Die Anzahl der Domherrn iſt 25, worunter drey lutheriſch ſeyn müſſen, weil im Normaljahre 1624 dieſe Anzahl vorhanden war.

tergutsbeſitzer ſind meiſt proteſtantiſch; und das Land iſt einem Landesherrn und Biſchofe aus beiden Religionen wechſelsweiſe unterworfen. Hier ſtoßen die ſonderbarſten Kombinationen im höchſten Maaße zuſammen, indem der Geiſt des Proteſtantismus ſich an den Geiſt des Katholicismus anſchmiegen ſoll und muß. Die Regierungsform eines geiſtlichen Staats iſt von jedem weltlichen Staate, er habe eine Form welche er wolle, weſentlich unterſchieden; denn er iſt urſprünglich katholiſch, gegründet auf die nach Kirchengeſetzen der finſterſten Jahrhunderte über alles Weltliche weit hinaus reichen ſollende geiſtliche Gewalt, welche der katholiſche größere Theil der Domherren, Prieſter oder nicht, durch den Cölibát, von jedem Layenſtaate abgeſondert, im ſtrengſten Sinne behaupten muß. Dem Geiſte des Proteſtantismus, welcher keine geiſtliche Gewalt erkennet die von der weltlichen allein rechtmäßigen Gewalt abgeſondert, oder gar über dieſelbe erhaben wäre, ſind zwar die Begriffe einer geiſtlichen unabhängigen Hierarchie ganz zuwider; aber die wenigen Proteſtanten im Domkapitel und die Beamten, welche dieſer Religion zugethan ſind, müſſen in Abſicht ihrer öffentlichen Geſchäfte ſchon die katholiſchen Grundſätze gewiſſermaßen annehmen: denn der Staat kann einmal nicht anders als nach denſelben regiert werden, und das erſte Erforderniß eines praktiſchen Staatsmannes iſt doch, daß er helfe den Staat nach denjenigen Prinzipien regieren, auf die er gegründet iſt, mögen ſie ſonſt auch beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, weil jener ſonſt nicht beſtehen kann. So wird in Osnabrück, wie in ſehr vielen Staaten von allerley Beſchaffenheit, Wahrheit auf Irrthum gegründet, und die Folgen finden ſich auch nach dem praktiſchen Verhältniſſe des Irrthums und der Wahrheit.

Endlich veranlaſſet auch die dem kleinen Osnabrückſchen Staate ganz eigene Verfaſſung, welche ſich bey keinem andern findet, daß nämlich deſſen Landesherr wechſelsweiſe ein Katholik oder ein Proteſtant iſt, wechſelsweiſe zum Cölibat gezwungen oder verheurathet, wechſelsweiſe ein deutſcher katholiſcher Edelmann, welcher ſechszehn Ahnen aufzuweiſen hat, oder ein Prinz aus einem deutſchen Kurhauſe, welches aber ſeit Menſchengedenken nicht eigentlich deutſch iſt, ganz eigenthümliche und verwickelte Verhältniſſe. So lange ein Biſchof lebt, hängt es von ihm allein ab, wem er die Beſorgung der Regierungsgeſchäfte auftragen will. Iſt alſo der Biſchof katholiſch, ſo haben die Katholiſchen die nächſte Ausſicht dazu: iſt er proteſtantiſch, die Proteſtanten; und es bleibt natürlich, daß die Religion zu welcher ſich der Landesherr bekennet, ſeinen Religionsverwandten immet zu irgend einigem Vortheile gereicht. Die Lage eines Staats, zumal eines kleinen, der aus Katholiſchen und Proteſtanten gemiſcht iſt, verurſacht auch ganz natürlich mehr oder minder die Aufmerkſamkeit beider Theile auf einander. Die katholiſchen

Geiſtlichen, Prieſter oder nicht, betrachten im Herzen die Proteſtanten immer als Uſurpatoren, welche ſie noch einmal zu ihrer Kirche, ſey es mit Gewalt oder mit ſanftern oder ſanfterſcheinenden Mitteln zurückzubringen hoffen, bis dahin aber durch Mittel beiderley Art, ſobald ſie nur können, möglichſt einzuſchränken, und ihre eigene Gewalt auszudehnen ſuchen: und dieß können und dürfen ſie vermöge ihrer größern Macht und der konſequentern Einrichtung ihrer Hierarchie wagen, und wagen es gern. Hingegen die Proteſtanten, ob ſie gleich die Nothwendigkeit zu ihrer Vertheidigung immer wachſam zu bleiben wohl einſehen, ſind dennoch allenthalben minder mächtig, in ihrer inneren Verfaſſung weniger konſequent, vielleicht oft auch weniger ſchlau. Sie geben katholiſchen Grundſätzen und Ueberlegungen leichter nach, als die Katholiſchen proteſtantiſchen, und merken ſehr oft die Folgen ihrer Nachgiebigkeit eher nicht, als bis es zu ſpät iſt. Wenn auch gleich Klugheit, Patriotiſmus, Achtung für Verfaſſung und verträgliche Geſinnungen, und Nachgiebigkeit, welche oft durch politiſche Rückſichten mehr, als durch eigentliche Aufklärung, der man ſie zuſchreibt, bewirkt werden, dergeſtalt das Gleichgewicht halten, daß der Staat in äußerlicher und innerlicher Ruhe bleibt; ſo gehen doch in den Gemüthern und in kleinen Zirkeln beider Parteyen Bewegungen vor, wovon man in einem bloß proteſtantiſchen Staate kaum einen Begriff hat. In dem Osnabrückſchen Staate macht daher die jedesmalige Veränderung des Landesherrn, die allenthalben höchſt wichtig iſt, eine ſehr vervielfachte Bewegung in den Gemüthern. Ich kann ſie mir um deſto lebhafter vorſtellen, da mein Freund Möſer mir über manche dahin gehörige Gegenſtände oft mündlich ſo vieles darüber erzählte. Es iſt zum Beyſpiele natürlich, daß zur Zeit, wenn die Lebenszeit und Regierung eines proteſtantiſchen Landesherrn und Biſchofs zu Ende zu gehen ſcheint, die Katholiſchen aufmerkſam werden, welchem der benachbarten katholiſchen geiſtlichen Fürſten das Bisthum Osnabrück wohl zu Theile werden möchte, und daß beſonders die Domherren, welchen anſcheinend die Wahl zuſteht, die Augen nach allen Seiten richten, damit jeder von ſeinem Antheile am Wahlrechte, theils in Abſicht der Wahl ſelbſt, theils in ſeiner nachherigen Lage die möglichſten Vortheile ziehe. Eben ſo natürlich iſt es, daß wenn die Regierung eines katholiſchen Biſchofs zu Ende gehet, beyde Theile, Proteſtanten ſowohl als Katholiſche, ihre Augen auf das Kurhaus Braunſchweig-Lüneburg richten, und die Umſtände berechnen, welche jedem nach ſeiner Lage und Abſichten zuträglich oder hinderlich werden können.

Zu Möſers Zeiten, da der Eröffnungsfall des Biſchofthums gerade in die Zeit des ſiebenjährigen Krieges traf, ereigneten ſich ganz beſondre Vorfälle. Der Kurfürſt von Kölln **Klemens Auguſt**, ein geborner Prinz von Baiern, war ſeit 1729 auch Biſchof von Osnabrück. Da aber, nach Aufhebung der Konvention von Kloſter-Seven, die alliirte Armee ins Stift rückte, ſo ward durch dieſelbe der Biſchof, als zur Oeſtreichſchen Partey gehörig, ſo gut wie entſetzt. Die von demſelben zur Regierung verordneten Perſonen führten dieſelbe, gemeinſchaftlich mit einigen landſtändiſchen Deputirten, nach dem Willen des kommandirenden Generals, bis zum Februar 1761, wo der Kurfürſt ſtarb. Nun trat die während der Sedisvakanz gewöhnliche Regierung des Domkapitels ein, welche bis in den Januar 1763, das heißt bis zu Ende des ſiebenjährigen Krieges, dauerte. Es ſendete alsdann der König von England zwey Hannöverſche Kommiſſarien zur Landesregierung, und befahl allen Einwohnern, denſelben zu gehorchen. So blieb es bis in den Februar 1764. Da geſchah was man vorher nicht geſehen hatte, daß der König ſeinem nur ſieben Monate alten Sohne*) die Osnabrückſche Inful und mit ihr den Osnabrückſchen Scepter zuwendete, welches wenigſtens für das Land den Erfolg hatte, daß es die alliirte Armee, von der es vorher nicht viel anders als feindlich behandelt ward, nunmehr in einer ganz entgegengeſetzten Geſtalt ſah.

---

*) Sterne dedicirte Ihm daher zwey Jahre hernach, in ſeiner gewöhnlichen Laune, ein Buch folgendergeſtalt:

Dem Hochwürdigſten
in Gott Vater
(nur drey Jahr alt)

Aus Zuſammenhaltung aller dieſer Umſtände läßt ſich einigermaßen Möſers Lage ermeſſen, welche auf ſeinen Charakter als Geſchäftsmann und als Menſch, und auch als Schriftſteller, unſtreitig den ſichtbarſten Einfluß haben mußte. Er lernte früh ſich in Menſchen aller Art, auch von den entgegengeſetzteſten Geſinnungen und von dem entgegengeſetzteſten Intereſſe ſchicken. Daher ſeine Toleranz gegen menſchliche Meinungen und Geſinnungen; daher ſeine Neigung alle Gegenſtände von mehrern Seiten zu betrachten, zuweilen abſichtlich von denjenigen, von welchen man ſie am ſeltenſten zu betrachten pflegt, durch welche Neigung bey ihm ſo viel neue Ideen erzeugt wurden. Daher aber freylich auch ſeine hin und wieder merkliche Neigung zu Paradoxieen und zu ſkeptiſchen Sätzen, welche zum Theile auch durch die Rückſicht auf die verſchiedenen Perſonen und Parteyen, welche er zu ſchonen nöthig hatte, hervorgebracht, allemal aber ſowohl durch ſeinen hellen geſunden Verſtand als durch das hohe Wohlwollen, welches weſentliche Beſtandtheile ſeines Charakters waren, nicht nur gemildert und unſchädlich, ſondern auch nützlich gemacht ward.

Als Möſer von der Univerſität zurück kam, ließ er ſich unter die Zahl der Advokaten aufnehmen; und ſchon im Jahre 1747 ward ihm die ehrenvolle und wichtige Stelle eines Advocatus Patriae trice *) aufgetragen. Nicht lange darauf erhielt er noch außerdem die Stelle eines Sekretars, und nachher eines Syndikus, der Ritterſchaft **). Dieſe letztern Aemter gaben ihm aber bis zu Anfange des ſiebenjährigen Krieges wenig Beſchäftigung. Bis dahin, und auch noch nachher, bis zum Jahre 1768, da er zum Geheimen Referendar bey der Regierung ernannt ward, machte er ſich vorzüglich als Advokat um das Vaterland verdient. Wider den an ſich ſo nöthigen als nützlichen Advokatenſtand ſind nicht wenige Perſonen mit Vorurtheilen eingenommen, weil man freylich Beyſpiele genug hat, daß er gemißbraucht worden, das Recht zu verdrehen, und hülfloſe Unterthanen und Mitbürger zu unterdrücken. Möſer aber war ein Sachwalter der . terdrückten im edelſten Sinne des Wortes. Er war unter allen Advokaten im Stifte Osnabrück der Einzige, welcher gegen den damaligen Statthalter und Geheimenrathspräſidenten, den Domprobſt von K** †), die Feder führte. Möſer ſelbſt und andere glaubwürdige Perſonen ſchilderten jenen Mann als einen ſtolzen, herrſchſüchtigen und höchſt intoleranten Geiſtlichen. Möſer allein wagte es, ſo oft ſich die Gelegenheit darbot, das Recht der Unterdrückten gegen den ſehr mächtigen und höchſt deſpotiſchen Statthalter vor Gerichte zu vertheidigen. Schon hierdurch erhielt er früh das uneingeſchränkte Zutrauen ſeiner Mitbürger, ſo daß auch im Lande nicht leicht ein erheblicher Rechtsſtreit geführt ward, in welchem Möſer nicht von einem Theile wäre um Rath gefragt worden. Daher bekam er auch auf Vermittelung der Landſtände, beſonders der größtentheils proteſtantiſchen Ritterſchaft, wie eben gedacht, die Stelle eines Advocatus Patriae.

---

*) In dieſer Qualität lag ihm ob die Rechtshändel zu führen, welche der ganze Staat mit Auswärtigen ſowohl als mit Einheimiſchen (z. B. wenn dieſe Exemtionen von Steuern oder andere Vorzüge und Privilegien verlangten) hatte, und er entwarf alle dazu nöthige gerichtliche und außergerichtliche Handlungen.

**) Die Landſtände des Stifts Osnabrück ſind in drey verſchiedene Körpera eingetheilt, nämlich: 1) das Domkapitel, 2) die Ritterſchaft, 3) die Deputirten der Städte. Jedes Korpus hat ſeinen Syndikus und Sekretar

†) Er ſtarb kurz vor dem Anfange des ſiebenjährigen Krieges.

Es iſt ein merkwürdiger Zug an Möſern, daß er von Jugend auf eine Abneigung fühlte ein richterliches Amt zu übernehmen — vielleicht, weil er nicht gern entſchied —; und daß er hingegen, wie er ſelbſt oft ſagte, mit Leidenſchaft Advokat geweſen war: — vielleicht, weil er da mehrere Seiten eines Gegenſtandes beſſer unterſuchen, entwickeln, und gegen einander ſtellen konnte. Dieſe ſeine Lieblingsbeſchäftigung in ſeinen beſten Jahren hatte gewiß keinen geringen Einfluß auf die in ſeinen Schriften ſo auffallende Manier, Gründe und Gegengründe gleichſam einander entgegen aufzuführen, ja wohl gar Gründe für eine Meinung aufzuſuchen, welche nicht eigentlich die ſeinige war. Auch beförderte ſeine Praxis als Advokat wahrſcheinlich bey ihm die

Neigung zu Studien, welche ihn nachher ſo ſehr auszeichneten. Wenn er z. B. in einem Rechtshandel deutlich auseinander ſetzen ſollte, in wie fern einem Stande oder einem Gute die Befreyung von einer Steuer oder einer Gerichtsbarkeit zuſtehe? welche Rechte der Landesherr, oder der Gutsherr gegen den Bauren, der Verfaſſung gemäß, habe? ob die Geiſtlichkeit, nach der erſten Einrichtung, ſtatt der unter der Benennung des Zehenten erhobenen Abgabe nunmehr den zehnten Theil aller Naturprodukte zu fordern habe*)? u. dergl. m.; ſo mußte er nothwendig die ältere Geſchichte und Verfaſſung ſeines Vaterlandes befragen, und dadurch entwickelte ſich bey ihm der Keim zu vielen gelehrten Unterſuchungen welche nachher in ſeinen Phantaſieen, und in ſeiner Osnabrückſchen Geſchichte ſo herrliche praktiſche Früchte trugen.

Möſers Talente als Advokat, und die Freymüthigkeit mit welcher er jederzeit, ohne alle Menſchenfurcht, das Recht der Unterdrückten vor Gerichte darſtellte und vertheidigte, machten daß die proteſtantiſche Parthey im Lande, besonders die Ritterſchaft, ihn als ihre vorzüglichſte Stütze gegen die damals übermächtige katholiſche Geiſtlichkeit anſah. So ward er auch dem Hannöverſchen Miniſterium be-

---

*) Man ſehe Möſers Briefe an mich No. 22; und den Auszug eines wichtigen Gutachtens über den letzten Gegenſtand in den Phantaſieen, IV. Th. S. 311.

merklich gemacht, welches während der Regierung eines katholiſchen Biſchofs natürlich immer geneigt iſt ſich der Proteſtanten anzunehmen. Der berühmte Premierminiſter G. A. von Münchhauſen ward von Möſers juriſtiſchen Kenntniſſen und Rechtſchaffenheit ſo ſehr überzeugt, daß er ihm in den erſten Jahren des ſiebenjährigen Krieges ſogar die wichtige Stelle eines Oberappellationsraths in Zelle anbot. Möſer aber verbat dieſelbe, theils wegen ſeiner Abneigung vor einem richterlichen Amte überhaupt, theils auf das dringende Bitten Osnabrückiſcher Patrioten, welche damals ſchon hoften, es würde ihm bey veränderter Regierung ein wichtiger Theil der landesangelegenheiten aufgetragen werden, welche durch den Krieg ſchon in ſo kritiſcher lage waren.

Als die Franzoſen mit ihrer Armee im Sommer 1757 ins Stift Osnabrück einrückten, nannten ſie ſich zwar Freunde, aber ſie forderten freundſchaftlich große lieferungen und eine Menge Fuhren, und die Winterquartiere zehrten das land aus. Als dieſe Truppen darauf, nach der Aufhebung der Konvention von Kloſter-Zeven, der alliirten Armee weichen mußten, wurden auch von dieſer dem Hochſtifte Osnabrück lieferungen und Kontributionen aller Art aufgelegt *). Hier ward Möſer auf Veranlaſ-

---

*) Wie ſtark das Hochſtift, ſowohl durch die franzöſiſche, als durch die alliirte Armee mitgenommen worden, zeigt eine mit aktenmäßiger Genauigkeit, und zugleich mit vie-

ſung der Stände zu den dahin gehörigen mehrentheils ſo beſchwerlichen als delikaten Geſchäften gebraucht. Er mußte deshalb oft der alliirten Armee nachreiſen, und hielt ſich zuweilen Monate lang im Winterquartiere auf. Die allgemeine Stimme ſagt: daß durch die Art ſeines Betragens gewiß dem Lande einige hunderttauſend Thaler und ſehr viel Unannehmlichkeiten geſpart worden. Denn ſeine Einſicht, ſeine Uneigennützigkeit, ſeine Art die wahre Lage der Sachen ins Licht zu ſetzen, ſeine ſimpeln Plane, Alles ſo viel möglich zu wechſelſeitiger Zufriedenheit bald zu endigen, und das Offene und Gerade in ſeinen Handlungen, machten ihn allenthalben ſehr beliebt und erwarben ihm das Zutrauen des Herzogs Ferdinand *) und der vornehmſten Generale.

---

ler Laune geſchriebene kleine, jetzt ſehr rare Schrift: Lettre d'un Membre des Etats de l'Eveché d'Osnabruc, du 10 Nov. 1759. 4. Doch ward von England nachher ein Anſehnliches wiederbezahlt; die freundſchaftlich einmarſchirten Franzoſen aber vergütigten nichts.

*) Damals, im Jahre 1760, ward das erſte Beyſpiel ſeines Talents zur launigen Schreibart gedruckt: das Schreiben Joſeph Patridgen, Generalentrepreneurs der Winterquartierluſtbarkeiten bey der hohen Alliirten Armee. (Gedruckt in dieſen vermiſchten Schriften, I. Th. S. 61 f.) Möſer kam zwei Tage vor dem Geburtstage des Herzogs im Hauptquartiere zu Marburg an, ſchrieb in wenig Stunden dieß ſeine Kompliment an den großen Feldherrn, und ſchickte es noch am Tage ſeiner Ankunft in die Druckerey. Es ward ſehr wohl aufgenommen, und that ihm und dem Lande, bey dem verwickelten Geſchäfte das er auf ſich hatte, gewiß keinen Schaden.

Mit welcher Menge von Menſchen, in höchſt verſchiedenen Lagen, ein Mann der in Geſchäften dieſer Art thätig iſt, zu verkehren hat, und welchen reichen Zuwachs von Kenntniß menſchlicher Charaktere und menſchlicher Geſinnungen aller Art der erhält, welcher mit Möſers feinem und ſchnellem Beobachtungsgeiſte verſehen iſt, braucht nicht erſt weitläuftig auseinander geſetzt zu werden.

Aber es war ihm noch eine vorzüglichere Gelegenheit vorbehalten, Welt und Menſchen in noch weiterm Umfange kennen zu lernen, und zugleich ſeinem Vaterlande die wichtigſten Dienſte zu leiſten. Er ward im Jahr 1763 gegen das Ende des ſiebenjährigen Krieges von den Ständen, mit Einwilligung der damals regierenden Hannöverſchen Kommiſſarien, nach London geſchickt, um mit dem engländiſchen Kommiſſariate wegen der Lieferungen des Landes an die von England beſoldete alliirte Armee zu liquidiren, und deren Bezahlung zu betreiben. Die Zeitumſtände veranlaßten hier, daß ſeine Anweſenheit in London ſeinem Vaterlande indirekt noch nützlicher werden konnte.

Als der Biſchof und Kurfürſt Klemens Auguſt 1761 geſtorben war (man ſ. oben S. 29.), und nun, dem weſtphäliſchen Frieden gemäß, ein proteſtantiſcher Prinz aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg der Nachfolger werden mußte: verzog ſich die Beſtimmung deſſelben doch noch zwey Jahre lang, weil der Hof zu London unſchlüſſig war, welcher

Prinz zu wählen ſey. Man hielt endlich für vortheilhafter, anſtatt des Bruders des Königs, der ſchon bey Jahren war, des Königs zweyten neugebornen Prinzen zum Biſchofe zu machen, ob ſich gleich dabey verſchiedene Schwierigkeiten hervorthaten *). Gerade in dieſen kritiſchen Zeitpunkt traf Möſers Aufenthalt in England. Da er ſchon vorher dem Miniſterium zu Hannover ſo vortheilhaft bekannt war, ſo ward es ihm leicht, das Vertrauen des damaligen hannöverſchen Miniſters in London, Herrn von Behr zu erwerben, der ihn über manche die Regierung von Osnabrück betreffende Gegenſtände zu Rathe zog. Die Geſchäfte nöthigten ihn, acht Monate dort zu bleiben, und ſein Beobachtungsgeiſt war nie müßig in London, in der kleinen Welt, wo für einen hellen Kopf ſo viel zu beobachten iſt.

Der große Chatham war damals zwar nicht mehr im Miniſterium, aber ſein Vaterland empfand noch die wohlthätigen Folgen der weiſen Verwaltung des Mannes, desgleichen keiner wieder gekommen iſt. Großbritannien fand ſich nach dem Frieden auf

---

*) Z. B. der Hof zu London verlangte vom Domkapitel zu Osnabrück, daß wenn der Prinz minorenn ſtürbe, abermals einen Prinzen aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg wählen ſolle, wozu es ſich durchaus nicht verſtehen wollte. Das Domkapitel wurde überhaupt unter der Hand vom kaiſerlichen Hofe unterſtützt; welches ſich zeigte, ſobald die alliirte Armee zurückgetrieben ward, und die franzöſiſche Armee ſich wieder dem Stifte näherte.

einem ſehr hohen Punkte der Nationalgröße ſo wie des Nationalwohlſtandes; und obgleich Beſtechung, Leichtſinn, Ueppigkeit, Verſchwendung und Sittenverderbniß ſchon damals nur allzuſehr begannen an deſſen vortreflicher Konſtitution unbemerkt zu nagen, ſo genoß Großbritannien doch die Früchte derſelben noch reiner und in viel größerm Maaße als jetzt. Die Einwohner fühlten ihr Glück, und waren damals weit mehr als jetzt, ſo wie ſie ihr Landsmann **Goldſmith** ſchildert:

Stern o'er each boſom reaſon holds her ſtate.
With daring aims irregularly great,
Pride in their port, defiance in their eye,
I ſee the lords of humankind paſs by.
Intent on high deſigns, a thoughtfull band,
By forms unfaſhion'd, freſh from nature's hand;
Fierce in their native hardineſs of ſoul,
True to imagin'd right, above controul,
While ev'n the peaſant boaſts theſe rights to ſcan,
And learns to venerate himſelf as man!

Eine ſolche Nation in ihrer genialiſchen Kraft, ja ſelbſt

Im Uebermuthe ihres Muthes,

erſcheint in unendlich mannichfaltigen Geſtalten. Alles ſtrebt mit einander und gegen einander, alles öffnet ſich lebendiger Beobachtung. Landesverfaſſung, Politik, Induſtrie, Handlung, Litteratur, Schauſpiele, Nationalbeluſtigungen, und vor allem menſchliche Charaktere von der intereſſanteſten und verſchiedenſten Art, beſchäftigten Möſers Aufmerkſamkeit. Auch das Geringſte entging ihm nicht *). Dieſer Zuwachs von Kenntniſſen hatte auf ihn als Geſchäftsmann und als Schriftſteller einen wichtigen Einfluß. Die Menge der Gegenſtände, worauf er nachher in ſeinen Schriften ſeine Augen richtete, deutet hierauf, und ſeine unnachahmliche Laune ward hier hauptſächlich wo nicht erweckt, doch noch mehr entwickelt.

Die Ernennung des jungen Prinzen Friedrich zum Biſchofe brachte verſchiedene publiciſtiſche Fragen in Bewegung. Das Domkapitel meinte der Vormund des minderjährigen Regenten ſeyn zu müſſen, weil er ein Biſchof war; und verlangte daher bis zu deſſen Volljährigkeit, das heißt, zwanzig Jahre lang, das Land aus eigener Macht und unabhängig zu regieren. Der Vater glaubte der natürliche Vormund zu ſeyn, weil der neuerwählte Landesherr ein Fürſt war, und ſetzte ſich ohne weiteres in Beſitz der Oberaufſicht und Anordnung der Regierung. Beide Theile hatten Gründe für ſich, welche ſie auch in gar gelehrten Deduktionen ausführten. Die

---

*) In ſeinen Phantaſieen (I. Th. S. 21.) beſchreibt er ein Speiſehaus für Bettler im Kirchſpiele St. Giles in London, wohin ihn der berühmte komiſche Schauſpieler Shutter führte, der zum Behufe ſeiner Kunſt, an ſolchen Orten die Natur im high life below stairs aufzuſuchen pflegte.

Gründe des Königs von England trug Möſer mit vieler Gründlichkeit und Gelehrſamkeit, und mit großem Scharfſinne vor *), ſogar aus dem kanoniſchen Rechte, wodurch das katholiſche Domkapitel hauptſächlich zu ſiegen gedacht hatte; und außerdem war auf Seiten des Königs noch die Macht. Beide Theile ſchloſſen endlich einen Vertrag, wobey der mindermächtige ſo viel erhielt, als der mächtigere ihm füglich laſſen konnte. Ferner war ein großer Streit: ob das Domkapitel oder der König den Geſandten beym Reichstage zu Regensburg ſenden; und ob während der zwanzig Jahre, die Stimme des minderjährigen Biſchofs (der doch gewiß ein Proteſtant war) auf dem Reichstage für eine proteſtantiſche oder vielmehr für eine katholiſche müſſe gerechnet werden? welches letztere, nach der ſonderbaren Behauptung des Domkapitels, nothwendig ſeyn ſollte. Man fand bald den kurzen Ausweg, daß den Rechten beider Theile unbeſchadet, während der zwanzig Jahre die Osnabrückſche Stimme am Reichstage ganz ruhen ſollte, wo ſo manche nicht ruhende Stimme wenig entſcheidet. Die Regierung des Landes

---

*) Die Deduktion iſt betitelt: Rechtliche Behauptung der Gründe, worauf die von Sr. K. M. v. Großbritannien in Anſehung der Osnabrückſchen Biſchofswahl und der Regierungseinrichtung im Stifte — genommenen Maaßregeln gebauet ſind. 1767. Fol. In den jetzt geſammelten vermiſchten Schriften Möſers, hat von dieſer Deduktion nichts eingerückt werden können, weil die Ausführung eines vergeſſenen publiciſtiſchen Streits allzuwenigen Leſern intereſſant ſeyn würde.

aber war weſentlich, konnte nicht ruhen; dieſe dem Könige von England zu laſſen, der ſie ſchon übernommen hatte, mußte das Domkapitel zugeben: und Möſer, der eines Theils dieſer Angelegenheiten wegen ſchon in London war zu Rathe gezogen worden, bekam vom Könige insgeheim den ehrenvollen Auftrag, daß nichts zur Ausführung beſchloſſen werden ſollte ehe er ſein Gutachten darüber gegeben hätte, die Sachen möchten nun vor den Hannöverſchen Miniſter in London, oder vor die Regierung, oder vor die Landſchaft gehören *).

Das heißt: Möſer war während der Minderjährigkeit des Biſchofs, alſo an zwanzig Jahre lang, nicht dem Titel und Range nach, aber in der That, der erſte Rathgeber des Regenten, und hatte unmittelbaren Einfluß in die wichtigſten Regierungsangelegenheiten. Es läßt ſich für einen angeſehenen Geſchäftsmann nicht leicht eine delikatere Lage denken; denn er diente zugleich dem Landesherrn, den der König von England vertrat, und den Ständen; und

---

*) S. Möſers Briefwechſel mit mir, den Brief No. 2. vom 26 Jun. 1765. Er ſagt daſelbſt ausdrücklich: „Er ſey „vom Könige dem kleinen Biſchofe zugeordnet, und „ſchlechterdings inſtruirt in allen Sachen ſein Gutachten vorher abzugeben.“ Dieſe eigenhändige Nachricht Möſers iſt um deſto merkwürdiger, da Perſonen welchen ſonſt die Geſchichte der letzten Regierungsveränderung wohl bekannt iſt, nicht wußten, daß Möſer ſchon von Anfang an einen ſo entſchiedenen Einfluß in alle Regierungsangelegenheiten gehabt habe.

ſollte das ſo oft entgegengeſetzte Intereſſe zugleich beider Partenen beſorgen *). Der Einſichtsvolleſte hätte hier ſcheitern können; und es würde kein Beweis eines weſentlichen Fehlers ſeyn, wenn ein Geſchäftsmann in ſolcher ſchwierigen lage, auch bey der unbeſcholtenſten Aufführung, irgend einer der entgegengeſetzten Parteyen hätte mißfallen müſſen. Aber es iſt ein Beweis der ſeltenſten Geſchäftsgaben, verbunden mit unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit, Uneigennützigkeit, Klugheit und Billigkeit: daß, bey ſo manchen vorkommenden äuſſerſt verwickelten Fällen, jedermann mit Möſern zufrieden war, auch nachdem der Fürſtbiſchof wirklich zur Regierung kam: eine Epoche wo ſich gewöhnlich manche Geſinnungen zu entdecken pflegen, die unter einer vormundſchaftlichen Regierung verborgen blieben. Und als damals in vielen Stücken Manches ſich änderte, blieb Möſern dennoch fortdauernd das Vertrauen des Biſchofs und der Stände.

Im Jahre 1762 war ihm mit Beybehaltung ſeiner andern Aemter, von dem während der Sedisvakanz regierenden Domkapitel, die mit einem gu-

---

*) Dieß dauerte viele Jahre lang. In ſeinem Briefe an mich No. 43, ſchreibt er bey Gelegenheit ſeines Amtsjubiläum (ſ. unten S. 46 die Note): „Ich kann mit Wahr„heit ſagen, daß mich in den funfzig Jahren vieles er„freuet, wenig betrübt und nichts gekränkt hat, unge„achtet ich in ſehr beſondern Verhältniſſen ſtehe, indem „ich Herren und Ständen zugleich diene, für dieſe die „Beſchwerden und für Jene die darauf zu ertheilenden „Reſolutionen angebe, et ſic vice verſa."

ten Gehalte verknüpfte Stelle eines **Juſtitiarius beym Kriminalgerichte***) in Osnabrück verliehen worden. Im Jahre 1768 legte er dieſes Amt wieder nieder, als er die wichtige Stelle eines **geheimen Referendars bey der Regierung** erhielt, in welcher er zum großen Nutzen des Landes bis an ſein Ende verblieb.

Im Jahre 1769 bekam er eine Zulage zu der Penſion, welche er ſchon vorher, für die vielen dem Lande während des Krieges geleiſteten Dienſte, aus der Landeskaſſe genoſſen hatte. Es verdient hier wörtlich eingerückt zu werden, was Möſer mit der ihm eigenthümlichen Laune über dieſe unverlangt erhaltene Zulage auf einen Brief des Hannöverſchen Miniſters eigenhändig geſchrieben hat. Es charakteriſirte Beider edle Geſinnungen. Möſer ſagt:

„So wie mir die neue Zulage ohne mein Wiſſen,
„und ich möchte ſagen wider mein Verlangen
„zugelegt war, indem ich auf mehrmaliges Sondiren
„der Regierungsräthe erklärt hatte, wie ich in allem
„genug hätte, und doch nicht mehr als einen Pudding
„auf den Tiſch bringen laſſen wollte, wenn ich auch
„zehnmal ſo viel einzunehmen hätte; eben ſo hatten
„ſie noch an einen neuen Rang und neuen Titel**) für

---

*) Vermöge dieſer Stelle hatte er die vorfallenden Inquiſitionen zu führen, und das dahin gehörige zu beſorgen.

**) Möſer hatte bis dahin keinen Titel von der Regierung erhalten; der Titel eines Juſtizraths den er von 1762 bis 1783 führte, ward ihm vom Publikum nur zufällig gegeben, weil nämlich ſein Vorfahr in der Stelle eines Juſtitiarius beym Kriminalgerichte denſelben gehabt hatte;

„mich gedacht, wie mir der Regierungsrath v. d. „Buſſche eröffnete: ich ſchrieb deswegen bey Gelegenheit der Dankſagung für die Zulage an den Miniſter, „daß er mich ja mit Titeln und Hörnern verſchonen „möchte, indem ich das Recht durch einen Zaun zu „kriechen nie daran geben wollte. Hierauf antwortete „der Herr von Behr:

London, den 18ten Juli 1769.

„Die gute Geſinnungsart von Ew. Wohlgeboren „beſtätigt Deroſelben geehrtes vom 8ten dieſes Monats; ich bin allemal davon überzeugt, und das „Wenige was der König, Namens des Herrn Biſchofs, Denenſelben gnädigſt zugewandt haben, „bitte ich nicht als eine Ermunterung zu Dero fernern Bemühungen für das gemeine Beſte, ſondern als ein Zeichen des guten Willens anzuſehen, „den man ſtets für Dieſelben heget. — Was den „Titel anbetrift, ſo denke ich wie Ew. W., daß es „eine ſehr gleichgültige Sache für einen verdienten „Mann iſt. Denenſelben wird die Wahl darunter „allemal frey ſtehen. Ich mache mir aber eine „Ehre daraus, daß Ew. W. ich hierunter beſſer gekannt habe, als der Herr R. R. v. d. B. Wenn „es einſt ſo weit in [illegible] Lande kommt, daß die „Ehrenſtellen darnach gerechnet werden, wie man „ſich am meiſten um das gemeine Beſte verdient „macht, ſo halte ich es für glücklich.“ — —

Im Jahre 1783, bey dem wirklichen Regierungsantritte des Fürſtenbiſchofs, nahm Möſer auf

---

Aber das Domkapitel, welches Möſern die Juſtitiarſtelle ertheilte, kann ſede vacante zwar erledigte Aemter vergeben, aber nicht Titel beylegen. N.

wiederholtes Verlangen der Regierung den Titel als Geheimer-Juſtizrath an.

Wie große Dienſte er dem Hochſtifte Osnabrück geleiſtet hat, läßt ſich hier vor den Augen des ganzen Deutſchlands nicht deutlich ſchildern. Möſer mag mich ſelbſt entſchuldigen, ungeachtet der beſcheidene Mann, als er eine allgemeine Wahrheit vortrug, gewiß nicht an ſich ſelbſt dachte. Er ſagt*):

> „Deutſchland macht kein recht vereinigtes Ganze aus, wie andere Reiche. Es hat keine Hauptſtadt wie Frankreich und England, und folglich ſtehen diejenigen Perſonen, welche dem Staate und gemeinen Weſen dienen, oder auch ſonſt in ſtiller Größe leben, nicht auf der Höhe und in dem Lichte, worin ſie ſich in jenen Reichen befinden. Wir können uns alſo nie ſchmeicheln, ſolche Biographieen zu erhalten, wie unſere Nachbarn haben. Wir können höchſtens Helden und Gelehrten (und dergleichen Muſter brauchen wir ſogar viel nicht); aber nie den Mann, der dem Staate im Kabinette und auf dem Rathhauſe dienet, zu einem Türgot oder Beckford machen. Der Miniſter eines Biſchofs oder Reichsgrafen mag ſeinem kleinen Staate noch ſo große Dienſte leiſten und zehntauſend Unterthanen glücklich machen; ſein Ruhm wird mit ihm bald in die Grube ſinken, wenn er auf einen ſolchen Biographen warten ſoll, wie die Engländer und Franzoſen haben.“

Meine Leſer werden es mir alſo um ſo leichter vergeben, daß ich von Möſers Verdienſten als Geſchäftsmann hier weiter nichts genauer auseinander ſetze, ſelbſt verſchiedene wichtige Gegenſtände betreffend, wovon ich unterrichtet ſeyn könnte. Dieß bliebe allenfalls einem Biographen überlaſſen, der ihn bloß für **Osnabrückſche** Leſer ſchildern wollte. Aber es iſt leicht einzuſehen, daß Mösers Verdienſte in ſeinem Geſchäftsleben außerordentlich groß geweſen ſeyn müſſen, wenn man ſich die oben beſchriebene komplicirte Verfaſſung des Stifts Osnabrück deutlich vorſtellt, nach welcher bey jedem dortigen Geſchäftsmanne, der nahe am Ruder der Regierung ſteht, manche ſchwer zu befriedigende Forderungen zuſammen kommen müſſen; und wenn man dabey bedenkt, daß Möſer in einer ſo langen Reihe von Jahren und unter ſo mannichfaltigen Veränderungen, dennoch ununterbrochen den Beyfall aller Parteyen, zugleich des hannöverſchen Miniſters, des Biſchofs, und der Landſtände*), ja des ganzen Publikums Vertrauen bis an ſein Ende hatte, und daß beſonders auch das Domkapitel, dem er zuweilen entgegen arbeiten mußte, ihm nie die ſeiner Rechtſchaffenheit gebührende Hochachtung verſagte.

---

*) S. Phantaſieen I. Th. S. 361.

Und dieſes ſeltene Vertrauen erhielt Möſer nicht etwa durch jene ſchleichende Politik, welche bey

---

*) Ein Beweis einer ausgezeichneten Hochachtung iſt das Feſt auf Möſers funfzigjährige Amtsfeyer, welches die Osnabrückſche Ritterſchaft den 17ten Jänner 1792 (zwey Jahre vor ſeinem Tode), veranſtaltete, welches Hr D. Kleuker in der Berliniſchen Monatsſchrift (März 1792 S. 300) rührend beſchrieben hat.

Männern, die ſich in wichtigen Staatsbedienungen lange erhalten, nur allzuoft zu finden ſeyn ſoll. Er wußte nicht etwa bey jeder Partey ſich ſchlau hinzuzudrängen, kleine Abſichten zu errathen, um durch deren Beförderung größere Abſichten für ſich ſelbſt zu erreichen, ungebührliche Gefälligkeiten zu erzeigen um gleiche zu erwarten, den guten Namen eines andern zu untergraben um deſſen Einfluß zu mindern, zwey Parteyen zu erwecken um eine durch die andere zu lähmen, auf geheimen Wegen das zu ſuchen was auf öffentlichen ohne Scham nicht zu erlangen wäre, ſeine wahren Abſichten und Handlungsarten unter fremden Schein zu verſtecken, um die welche ſie hindern konnten irre zu führen, den der ſeinen Abſichten nicht entſprach insgeheim zu ſtürzen damit er nicht ſchaden könne, und wo dies nicht Statt fände, allenfalls ſich zu rächen um furchtbar zu bleiben; und was der Künſte mehr ſind welche in vielen Ländern die Staatspraxis von jeher an die Hand gegeben hat. Möſer kannte ſie alle; dafür bürgt ſeine große Welt- und Menſchenkenntniß. Aber ſein Charakter war viel zu edel, als daß er ſie ſelbſt jemals hätte brauchen wollen. Zwar beſaß er vollkommen die feine Weltklugheit, welche lehret Menſchen und ihre Abſichten richtig zu beurtheilen, und ſchnell die Mittel zu finden wie man auf ſie und durch ſie wirken kann. Er wußte, wann er ſchonen, wann er nachgeben, wann er einen Theil aufopfern mußte, um das Ganze zu erhalten. Er wußte, wann er zu ſchweigen und wann er zu reden hatte, und wie mit jedem zu reden war, um ihn zu dem geneigt zu machen was ausgeführt werden ſollte. Vorzüglich viel wirkte auch das Vertrauen, welches jeder in ihn ſetzte; und die Hauptſtütze dieſes Vertrauens waren die allgemeine Meinung von ſeiner ſo oft erprobten Klugheit, die einſtimmige Ueberzeugung von ſeiner großen Einſicht und Erfahrung in allen Landesgeſchäften, wodurch er fähig war Alles leicht einzuſehen und auszuführen, ſein allgemein erkannter Biederſinn, ſeine allgemein erkannte offene und redliche Art zu handeln. Wer etwas Schlechtes ſuchte, durfte nicht hoffen ihn ſeinen Zwecken geneigt zu machen; wer aber etwas Gutes, etwas Billiges, etwas dem Vaterlande Erſprießliches auszuführen meinte, dem zeigte er ſich immer bereit ſo viel möglich beyzuſtehen. Doch war es ihm nicht genug daß gute Abſichten auszuführen wären; er ließ die beſten Vorſchläge ruhen, bis er die Mittel ausgefunden hatte welche deren Ausführung möglich machten: wohl wiſſend daß ohne Ausführung die ſchönſten Vorſchläge wenig werth ſind. Zugleich war er weit von dem Eigenſinne der theoretiſchen Staatsmänner entfernt, welche, wenn ſie unzulängliche Mittel ausgedacht haben, dieſe blindlings anwenden, ohne Rückſicht ob je dadurch der Zweck könne erreicht werden *).

---

*) Mercier ſagt ſehr treffend von dem durch ſein Wohlwollen ſo ſchätzbaren und durch ſeine Unfähigkeit zur Ausführung der Geſchäfte als Staatsminiſter ſo unbe-

Es giebt nicht wenig Geſchäftsleute die mit den Geſchäften beynahe zu Werke gehen wie die Engländer bey Bezahlung ihrer Ausgaben: die kleinen welche ihnen eben unter die Hand kommen, werden mit baarem Gelde, alle größere aber durch Papier und Anweiſungen auf Andere abgemacht. Möſer arbeitete in allen wichtigen Geſchäften ſelbſt; und wenn er Andern minder wichtige übertrug, ſo hatte er auch dieſe reiflich durchdacht, und gab entweder im Voraus Anleitung wie ſie auszuführen waren *), oder beurtheilte das was jene gearbeitet hatten, nach eigener

---

deutenden Türgot: „Trop entêté de ſes idées, avec des „lumières et des vertus, il n'avait aucune connaiſſance „des hommes. Demi-économiſte, pétri de bonnes intentions, voulant le bien et le cherchant, ſon entêtement le mit de niveau avec l'ignorance, parce qu'il „lui ôta la connaiſſance détaillée et la vraie conduite de „l'homme d'état proprement dit." (*Tableau de Paris* T. VIII. Chap. DCXLVI.) Man könnte etwas ähnliches von Necker ſagen, bey welchem Selbſtvertrauen und guter Willen ohne Kraft vielleicht ungefähr ſo wirkten, wie bey Türgot Theorie und Eigenſinn. Auch kann man beynahe auf Necker anwenden, was Mercier gleich darauf von Türgot ſagt: „Il débuta par des réformes abſolument „inutiles, *au lieu de profiter de l'inſtant de faveur et d'enthouſiasme qu'il avait inſpiré*, et dont il jouiſſait, pour „frapper avec force et fermeté un coup régénérateur."

*) Möſer legte in den Phantaſieen (Ir Theil Seite 222.) einem reiſenden Franzoſen folgendes in den Mund das ſehr vermuthlich von ihm ſelbſt gelten ſoll: „Was würde es für eine beſchwerliche Arbeit ſeyn, alle Sachen „ſelbſt einzuſehen, und ſo wie euer Hr. M . . . thut,

Einſicht, ohne ſich jemals bloß auf Andere zu verlaſſen. Hiezu half ihm ſein durchdringender Geiſt, von jeher gewohnt jeden vorkommenden Gegenſtand ganz durchzudenken und nichts anzugreifen was er nicht überſah.

Möſers gründliche Gelehrſamkeit unterſtützte ſeinen natürlichen Scharfſinn, und hinderte oder verwirrte nie den klaren Blick des geſunden Verſtandes, welches ſonſt bey gelehrten Geſchäftsleuten eben nicht ſelten iſt. **Addiſon**, einer der erſten engländiſchen Schriftſteller, welcher durch Gunſt und durch die große Meynung die man von ſeinen allgemein anerkannten Talenten hatte, die hohe Würde eines Staatsſekretars erhielt, mußte ſie niederlegen, weil er bald ſelbſt ſeine Unfähigkeit fühlte *). Er konnte im Parlamente nicht reden, ohne daß ſeine Begriffe ſich verwirrten, ja er blieb einmal gleich beym Anfange der Rede ſtecken; er war zurückhaltend, taciturn und ängſtlich, wenn er im Geheimenrathe und ſonſt über Geſchäfte ſprechen ſollte; er konnte oft ſelbſt mit gemeinen Expeditionen nicht fertig werden, weil er in der Wahl der Ausdrücke künſtelte, und immer ſchön ſchreiben wollte. Das war bey Möſern

---

„bey jedem Ja und Nein, was er auf die eingekommenen Vorſtellungen ſetzt, mit einem Buchſtaben noch beſonders zu bemerken, ob das Nein ſolle piano, andante, andantino, grave, forte, piacevole, grazioſo, oder ſtaccato und allabreve ertheilt werden?“

*) S. *Johnſon's* Life of Addiſon in Johnſons Works (London 1787. gr. 8.) Vol. III. S. 67. ff.

gar nicht der Fall, dem alles leicht ward was er unternahm, der jederzeit natürlich und zweckmäßig redete und ſchrieb, und weil er überhaupt niemals Gelehrſamkeit zeigen wollte, ſich auch nie einfallen ließ, nach Gelehrſamkeit oder zierlicher Schreibart da zu haſchen, wo ſie nicht hingehören.

Ein Engländer welcher über Gelehrte und gelehrtes Weſen ein zwar nicht ſchlechtes, aber doch auch nicht klaſſiſches Buch geſchrieben hat, behauptet*): „Gelehrte könnten Staatsmänner, aber „Staatsmänner nicht leicht Gelehrte werden.“ Dieß mag wahr und falſch ſeyn, nachdem man es nimmt; wie mehrere allgemeine Sätze. Staatsmänner werden freylich nicht leicht eigentliche Gelehrte werden können oder wollen, weil Gelehrſamkeit, ſo wie wir ſie nun einmal jetzt durch Bücherleſen erlangen und durch Bücherſchreiben anwenden, von Jugend auf ein anſtrengendes Studiren erfordert; daher ſchwerlich jemand im reifern Alter ein ſolches Studium erſt wird anzufangen Luſt haben, wenn er nicht etwa gelehrt war, ehe er zu den Geſchäften kam, wie z. B. **Thuanus**, **Grotius**, und **Bolingbroke**. Daß aber zum Geſchäftsmanne andere Talente gehören als zur Gelehrſamkeit, davon iſt ſchon Addiſon ein ſehr auffallendes Beyſpiel, ein Mann der noch dazu nicht ein bloßer Stubengelehrter war,

---

*) S. Eſſay on the manners and Genius of the literary character, by *J. d'Iſraeli*. (London 1795. 8.) S. 182.

ſondern in der großen Welt lebte. Noch weniger wird alſo der Gelehrte, welcher bloß in ſeiner Studierſtube mit Büchern umzugehen gewohnt iſt, und am allerwenigſten derjenige, bey dem ſelbſt das was er **praktiſche Vernunft** nennt, wenig mehr als theoretiſches Formenſpiel genannt zu werden verdient, der Gelehrte, der an einer todten politiſchen Theorie klebt, womit er doch meint den Staat regieren oder gar umformen zu können, auch nur in den untern Geſchäftsſtellen je ein mäßig brauchbarer, geſchweige ein vorzüglicher Mann werden; er müßte denn die unter den Weiſen a priori ſo ſeltene Klugheit beſitzen, ſeine ſpekulative Weisheit auf der Studirſtube zu laſſen, wenn er in die wirkliche Welt tritt. Denn in jedem Staate, ja in den kleinſten oft am meiſten, kommt alles bloß auf Wirkung und Gegenwirkung an; wobey die todte formale Spekulation ſo gut wie gar nichts hilft: weil bey dieſer alles auf einförmigen einſeitigen Gang eigener Ideen, nichts auf Gegenwirkung berechnet iſt, welche doch in der Welt nirgend fehlt und fehlen kann*). Daher wird, um in allen Geſchäften, beſonders aber in Staatsgeſchäften brauchbar zu ſeyn, hauptſächlich erfordert, eine lebendige Kenntniß der Menſchen, ihrer Charaktere, ihrer Geſinnungen, beſonders des großen Hebels aller menſchlichen Geſchäfte, der Leidenſchaften und Neigungen der Menſchen, und der Art auf dieſe Neigungen zu wirken. Dieſe Kenntniß erwarb ſich Möſer ſchon ſehr früh, und benutzte mit hellem Sinne ſeine zufällige Lage, um ſie leicht erwerben zu können, wie oben iſt angeführt worden. Dieß machte ihn vorzüglich geſchickt zu allen Weltgeſchäften überhaupt und zu Staatsgeſchäften insbeſondere.

---

*) Ich kann nicht umhin, hierbey auf Herrn Büſch's Erfahrungen zu verweiſen, beſonders im 1ſten Bande auf die überaus ſchöne Abhandlung über die Einförmigkeit und auf die eben ſo treflichen Geſpräche über den geſunden Menſchenverſtand, worin dieſe und andere von der Menge unſerer Stubengelehrten oft verkannte Wahrheit mit vielem Scharfſinne auseinandergeſetzt ſind. Beſonders S. 134. S 169 ff. S. 209. S. 214. S. 217 S. 258. 271 Dieſes höchſt ſchätzbare Buch wird bey weitem nicht ſo allgemein geleſen, als es verdiente. Es

Ob aber Möſer gleich in einer langen Reihe von Jahren in Staatsgeſchäften, bey Kriegesheeren und überhaupt in dem großen vermiſchten Zirkel des Weltlebens zubrachte; ſo ward dadurch doch nie ſein Herz verhärtet oder unempfindlich gemacht[*].

ſollte in jedes jungen Mannes, der zur Gelehrſamkeit oder zur Geſchäften erzogen wird, beſonders aber auch in den Händen der Prinzen und ihrer Lehrer ſeyn.

[*] Tout homme qui vit beaucoup dans le monde, me perſuade, qu'il eſt peu ſenſible; car je ne vois presque rien qui puiſſe y intéreſſer le coeur, ou plutôt rien qui ne l'endurciſſe; ne fut-ce que le ſpectacle de l'inſenſibilité, de la frivolité & de la vanité qui y regnent. S. *Oeuvres de Chamfort* T. IV. p. 85. So war das Weltleben im ehemaligen Frankreich; in Deutſchland iſts hoffentlich nicht völlig ſo arg. Doch giebt auch bey uns das Weltleben, ob es gleich nicht zu vermeiden iſt, und nicht vermieden werden muß, dem denkenden und wohl-

Nie verlor er im geräuſchvollen Weltleben weder den innigen Sinn für Moralität und Tugend, die Frucht reifen Nachdenkens im einſamen Studirzimmer; noch den Sinn für häusliche Glückſeligkeit, für Menſchlichkeit, für Theilnahme am Wohle Anderer, für Mitleiden und für alle ſeine Empfindungen und geſellige Tugenden, die vorzüglich ſeinem eigenen häuslichen und freundſchaftlichen Zirkel eigen waren.

Der Vorſatz ſolche für die Menſchheit und die bürgerliche Geſellſchaft wohlthätige Geſinnungen unter ſeinen Mitbürgern zu befördern, gab Gelegenheit zu den Aufſätzen welche ihn in der zweiten Hälfte ſeines Lebens am meiſten beſchäftigten. Sie wurden nachher unter dem Titel: **Patriotiſche Phantaſieen** in vier Bänden zuſammengedruckt, und er ward dadurch hauptſächlich in ganz Deutſchland als einer der vorzüglichſten Schriftſteller bekannt.

Im Oktober des Jahres 1766 fingen nämlich die **Osnabrückſchen Intelligenzblätter** *) unter Möſers Aufſicht an, und blieben unter ſeiner Aufſicht bis in die Mitte des Jahres 1782. Er hatte im Sinne, in dieſen Blättern den Einwohnern des Landes von den Landtagsverhandlungen, von den Geſetzen, und

---

wollenden Manne Gelegenheit genug ſich in ſeine Hütte zu wünſchen wo er ſich ſelbſt leben kann.

*) An den Osnabrückſchen Unterhaltungen, welche der jüngere D Lodtmann zu Osnabrück herausgab, hat Möſer nie Antheil gehabt, ob dieß gleich im Gelehrten Deutſchlande vermuthet wird.

der Verfaſſung des Landes Nachricht zu geben, wozu er die Materialien aus ſeinem eigenen Geſchäftskreiſe nahm; aber eine andere Abſicht welche er weniger öffentlich ankündigte, war: verkannten Wahrheiten unter einer angenehmen Hülle unvermerkt Eingang zu verſchaffen, und „nützliche Wahrheiten die ihm „von ſeiner Erfahrung aus dem täglichen Leben in „die Hand gegeben wurden, auf eine dringende Art „einzuprägen*),“ menſchlichere Geſinnungen mehr zu verbreiten, häusliche Frugalität zu befördern, ſelbſt für feinere Empfindungen und beſſern Geſchmack mehr Raum zu gewinnen, dadurch die Einwohner, worunter mehrere ſelbſt vornehmen Standes noch ziemlich roh waren, einer beſſern Kultur näher zu bringen und eine gewiſſe Vereinigung der kultivirten Menſchen unter ſich zu bewirken. Hiezu wendete er ſeinen Geſchäftskreis, ſeine Gelehrſamkeit, ſeinen Witz, ſeine Welterfahrung, und ſeine ernſthafte und Erholungs-Lektur an. Er war gleich einer arbeitſamen Biene, welche, ihrem kleinen wohlgeordneten Staate dienend, Zelle an Zelle gebauet hat, und ſodann ausfliegt in anmuthige, von der Sonne beſchienene Gefilde, Honig aus den ſchönſten Blüthen zu ſaugen, aber mit dem Honige Stoff zu neuen Zellen einbringt und alſo ſelbſt durch ihre angenehme Wanderung das allgemeine Wohl befördert.

---

*) Möſer ſagt dieß wörtlich in ſeinem im Briefwechſel abgedruckten Briefe an mich Nr. 11.

Daher ſind viele von dieſen höchſtſchätzbaren durch den Abdruck der Phantaſieen in ganz Deutſchland bekannt gewordenen Aufſätzen eigentlich nur lokal für Osnabrück. Es geht dabey für uns Leſer außer dieſem Lande freylich etwas verloren. Sollten wir aber dieſe edlen Trauben gar nicht koſten wollen, weil ſie einen gout de terroir haben? Jeder bewundert gewiß immer in Möſers patriotiſchen Phantaſieen ſeine weitläuftige Gelehrſamkeit, welche er auf eine bisher kaum irgendwo bemerkte Art zum allgemeinen Beſten anzuwenden wußte, ſeinen Reichthum von Einkleidungen, um oft geſagten Wahrheiten den Reiz der Neuheit zu geben, die unerſchöpfliche Laune womit er ernſthafte Gegenſtände aufheiterte, und die über das Ganze ausgebreiteten milden Geſinnungen des Wohlwollens, der Gutherzigkeit und der Menſchlichkeit.

Freylich war es hiebey etwas unbequem, daß mehrere Gegenſtände, welche ſich auf die innere Verfaſſung von Osnabrück beziehen, ungeachtet der gelegentlichen Erklärungen, zuweilen von auswärtigen Leſern nicht genug gefaßt wurden, und daß er wegen der Art wie er ſich über manche Gegenſtände wegen der lokalen Lage in Osnabrück ausdrücken mußte, auch hin und wieder mißverſtanden ward. Dahin gehört beſonders, was er in den Phantaſieen an mehrern Orten über Leibeigenſchaft ſagt. Es iſt alles mit richtiger hiſtoriſchen Entwickelung und mit ſeltenem Scharfſinne ausgeführt; aber es fiel ſehr auf, daß Möſer die Leibeigenſchaft zu vertheidigen ſchien. Um zu ſehen, daß er hierüber und über andere Gegenſtände nicht anders ſchreiben konnte wie er ſchrieb, verdient ſeine Vorrede zum dritten Bande der Phantaſieen nachgeleſen zu werden. Er ſagt darin unter andern:

> „Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frey geſagt
> „zu haben, wenig gedient, wenn ich nicht damit
> „gewonnen hatte, und da mir die Liebe und das
> „Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren,
> „als das Recht und die Wahrheit; ſo habe ich um
> „jenes nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben,
> „manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn
> „ich für ein großes Publikum geſchrieben hätte,
> „vielleicht zu klein geſchienen haben würde. — Der
> „wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen
> „nicht irre machen laſſen. — Das Sonderbarſte aber
> „iſt, daß man mich daheim als den größten Feind des
> „Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigſten
> „Vertheidiger deſſelben angeſehen hat."

Wie er hier verſtanden ſeyn wölle, erklärte er noch deutlicher in einem Briefe an mich vom 24ſten Jänner 1778 *), da er in einem freundſchaftlichen Briefe offenherziger ſprechen konnte, als öffentlich. Folgendes ſind ſeine Worte:

> „Ich wünſchte nicht gern in dem Verdacht zu
> „ſeyn, daß ich das Pro und Contra über viele Gegenſtände
> „hie und da mit bloßem Muthwillen behauptet
> „hätte. Sehr wichtige Lokalgründe haben mich
> „dazu genöthigt, und ich würde gewiß dem Leibei-

---

*) S. in dem gedruckten Briefwechſel, Nr. 13.

„genthume einen offenbaren Krieg angekündigt „haben, wenn nicht das hieſige Miniſterium und die „ganze Landſchaft aus lauter Gutsherren beſtände, „deren Liebe und Vertrauen ich nicht verſcherzen kann, ohne allen guten Anſtalten zu ſchaden.“

Es möchte freylich wohl wehe thun, daß ein edler Möſer über das Leibeigenthum nicht in eben dem hohen menſchenfreundlichen Tone ſchreiben konnte, mit welchem **Voltaire** die Leibeigenen auf dem Jura vertheidigte, und mit welchem **Wilberforce** noch jährlich im Engländiſchen Parlamente für die Freylaſſung der Neger ſpricht. Daß aber der edle Möſer nicht aus Heucheley und Manteltrāgerey ſo ſchrieb, wie er ſchrieb, werden billige Leſer einſehen, welche bedenken daß wir nirgend in Deutſchland wahre, das heißt, uneingeſchränkte Freyheit haben, über Gegenſtände welche auf Mißbräuche von Landesverfaſſungen deuten, ohne weitere Umſtände ſo zu ſchreiben wie ein Voltaire ſchrieb und ein Wilberforce ſpricht. Es ſcheint zuweilen als wäre dieſe Freyheit in Deutſchland da, und die Gelehrten welche gern auf die Wirkung ihrer Schriften einen großen Werth ſetzen mögen, bereden es ſich ſelbſt; aber wirklich iſt dem nicht ſo. Auch Möſer mußte ſich begnügen wenig Gutes zu ſtiften, wenn er nicht vieles ſtiften konnte. Wollte er die oben bemerkten allgemeinen Zwecke ſeiner Blätter erreichen, wollte er das Vertrauen und die Liebe des aus Gutsherren beſtehenden Miniſterium und der Landſchaft behalten; ſo konnte er manche Wahrheiten nicht gerade heraus ſagen, ſo mußte er ſich hüten zu beleidigen; und es wird leicht für Beleidigung geachtet, wenn man Vorurtheile geradezu angreift, die mit dem Nutzen der Mächtigen verknüpft ſind.

Um Möſers Aufſätze über das Leibeigenthum nicht unrichtig zu beurtheilen, muß man auch immer vor Augen haben, daß er **lokal** von dem im Hochſtifte Osnabrück noch beſtehenden Leibeigenthume ſpricht, welches allerdings von andrer Beſchaffenheit und an ſich viel milder iſt, als in manchen andern Ländern, und dadurch daß die Rechte des Gutsherrn und des Leibeigenen beſtimmt ſind, und daß der Leibeigene gegen ſeinen Herrn Recht erlangen kann, weit erträglicher wird; wobey auch nicht vergeſſen werden muß, daß mit dem freilich immer an ſich harten Zuſtande der Leibeigenſchaft zufällige Vortheile verknüpft ſeyn können *). Möſer gehörte nicht zu den theoretiſchen Politikern, welche ſich mit Träumen über ein leicht zu entwerfendes, nie aber auszuführendes Ideal einer vollkommenen Staatsverfaſſung herumtreiben; ſondern er lebte in der wirklichen Welt, und ſuchte darin zu wirken. Er wußte ſehr wohl, daß ein Uebel, welches in eine gegebene Verfaſſung tief eingreift, nicht allemal ganz gehoben, ſondern oft nur gemildert werden kann; und zur Milderung deſſen was die Leibeigenſchaft Hartes hat, war Möſer in ſeinem Geſchäftsleben, ſonderlich durch Beförderung einer unpartheyiſchen Rechtspflege, äußerſt thätig.

---

*) Man ſehe z. B. Möſers Phantaſieen, IV. Theil. S. 323.

Möſers verſchiedene Aufſätze über das Leibeigenthum in den Phantaſieen haben überdieß mannichfaltigen Nutzen. Er hat zuerſt den Urſprung des Leibeigenthums hiſtoriſch auseinander geſetzt, und zugleich die Spuren und Folgen deſſelben in einer noch beſtehenden Verfaſſung gezeigt, welches die Begriffe davon berichtigt und für die alte deutſche Geſchichte, für die Verfaſſung und die Rechte mehrerer deutſchen Länder, für die menſchenfreundliche Philoſophie ſelbſt, welche gern den Leibeigenen helfen wollte, gleich wichtig iſt. Z. B. ſein Aufſatz: **Ueber den Unterſchied der Hörigkeit und Knechtſchaft** *), desgleichen die **Gedanken vom Urſprunge und Nutzen der ſogenannten Hyen, Echten oder Hoden** **), ſind Meiſterſtücke, wodurch eine Menge allgemeiner Vorurtheile und Irrthümer in dieſer Materie vertilgt und ganz neue Ausſichten geöffnet werden. Seine übrigen Aufſätze über den Urſprung (oder, wie er es zuweilen nennt, über die **Naturgeſchichte**) des Leibeigenthums ***), wenn gleich manches mehr ſcharfſinnig als ganz genau hiſtoriſch richtig ſeyn ſollte, indem der Eigennutz, der Druck und die Herrſchſucht mächtiger Grundbeſitzer über Aermere und Schwächere noch weit mehr in Anſchlag hätte kommen können *), zeigen doch die unſtreitige Wahrheit, daß ehemals oft das Leibeigenthum zum Beſten der Leibeigenen eingeführt und mehrentheils von ihnen ſelbſt gewählt worden, daß daher leibeigen zu ſeyn ehemals ein Vortheil ſeyn konnte, und es noch bis jetzt in gewiſſen Verfaſſungen unter gewiſſen Umſtänden ſeyn kann. Nur ſollten menſchenfreundliche und billige Landesherren und Gutsbeſitzer bedenken, daß die Umſtände worunter das Leibeigenthum vortheilhaft war, faſt allenthalben ſich völlig geändert haben. Es iſt mit der **Leibeigenſchaft** beynahe eben ſo als mit dem **Leibzolle der Juden**. Die Juden ſelbſt bewirkten ehemals im Mittelalter, daß ſie auf allen Heerſtraßen einen Leibzoll gaben, um bey ihren Handlungsreiſen ſicher für ihr Leben und ihre Güter zu ſeyn. Aber jetzt bey ganz veränderten Umſtänden iſt der Leibzoll der Juden nichts als eine ſchimpfliche Erniedrigung, und eine unwürdige Gleichſetzung eines Menſchen mit einem Stücke Vieh oder einem Stücke Waare. So wie dieſer Zoll, ſollte auch das Leibeigenthum aufgehoben werden. Daß dieſes nicht geſchehen ſollte, wird dadurch nicht bewieſen, daß faſt in allen Ländern, wo Leibeigenthum ſeit undenklichen Zeiten herrſchet, der Bauer nicht von demſelben entbunden ſeyn und für ſich ſelbſt ſorgen mag. Dieß zeigt nur entweder ſtupide Unthätigkeit und Sorgloſigkeit, oder auch ſo viel obgleich groben, doch geſunden Verſtand, um einzuſehn, daß bey einer bloß nominalen Freyheit ohne Mittel ſie zu gebrauchen, ein ſchlechter Zuſtand noch ſchlechter werden kann. Und wenn im Hochſtifte Osnabrück, ſo wie in manchen andern Ländern, Fälle vorkommen, daß Bauern ſich ſelbſt ins Leibeigenthum ſogar einkaufen; ſo deutet dieſes nur auf höchſtfehlerhafte Einrichtung in Abſicht auf die nöthige und ehrwürdige Klaſſe der ackerbauenden Menſchen: daß nehmlich dieſe ihr dem Staate ſo unentbehrliches Geſchäft nicht treiben kann oder darf, bis ſie ihrer körperlichen Freyheit entſagt; ſo wie ehemals bey einer fehlerhaften Verfaſſung, welche die Landſtraßen unſicher machte, die Juden das Recht ihren Leib zu verzollen, auch wohl erkaufen mochten, weil ſie ſonſt ihren Leib und ihre Güter gar verloren. Es iſt aber in der Natur der Sache, daß Leibeigenſchaft die mehrere Hervorbringung der natürlichen Produkte und die mehrere Bevölkerung hindert. Da nun beſſere Einſichten in die Regierungskunſt und in die Staatswirthſchaft die Wichtigkeit beider Gegenſtände zeigen; ſo wird eine zweckmäßige, nicht tumultuariſche Aufhebung immer wünſchenswürdig bleiben, und die Art ihrer Entſtehung nebſt der Art ihrer jetzigen verſchiedenen Beſchaffenheit muß an jedem Orte zu einer vernünftigen Aufhebung den Weg bahnen, wobey beiden Theilen ſo wenig als möglich zu nahe geſchieht. Möſer ſah dieß ein, und that in verſchiedenen Aufſätzen ziemlich angedeutet, und in verſchiedenen andern unverhohlen angezeigt, daß das Leibeigenthum könne und müſſe aufgehoben werden, und hat auch geradezu Vorſchläge zur Art der Freylaſſung in Osnabrück gethan*). Ich weiß nicht ob ein Osnabrückſcher Gutsherr es verſucht hat, einen von dieſen Möſerſchen Vorſchlägen**) auszuführen. Rühmlich würde es ihm ſeyn: denn von obenherab muß ſolche Verbeſſerung kommen, der Bauer kann und ſoll nicht den Anfang machen; daß dabey zweckmäßig zu Werke gegangen werden müßte, verſteht ſich von ſelbſt, und das von Möſern entworfene Formular zeigt, wie reiflich er alle dazu nöthige Umſtände erwogen hatte.

---

*) S. Phantaſieen, III. Theil. S. 117.

**) S. den III Theil. S. 347.

***) Z. B. Phantaſieen, III. Th. S. 261. IV. Th. S. 311.

---

*) Man ſehe unter andern Schmids Geſchichte der Deutſchen, I. Band, S. 433 434.

Dieſem Menſchenfreunde war zwar, es iſt nicht zu leugnen, durch die beſondere Osnabrückſche Verfaſſung, welche er beſtändig nicht nur im gemeinen Leben ſondern auch im Geſchäftskreiſe vor Augen hatte, der Begriff der Leibeigenſchaft gewöhnlicher geworden; und, nachdem ſein Scharfſinn aus der Geſchichte die Entſtehung entwickelt hatte, lebte er in Gedanken mehr in der alten Zeit, wo Hörigkeit und Leibeigenthum noch wohl überwiegende

---

*) Z. B. im III. Theile S. 270. und im IV. Theile S. 301, 334.

**) Wie mir zuverläßig verſichert worden, hat die Landesregierung in Osnabrück die Aufhebung der Leibeigenſchaft in einzelnen Fällen gern, und hält ſie alſo doch für nützlich, und wenn der Gutsherr mit ſeinen Bauern einig iſt, hat kein Dritter etwas dabey zu erinnern.

Vortheile waren, und der Beſitz des Grundes allein die Nation formirte. Er konnte daher von Heloten und Leibeigenen, welche nothwendig in die Brüche fallen müßten, wenn ſie keine Aktie in der Geſellſchaft die das Land unter ſich theilte, hätten erlangen können, mit mehr Gleichgültigkeit reden, als in der jetzigen Lage der Dinge eigentlich ſchicklich ſeyn möchte, wo das was eine Nation bildet, noch auf andern Gegenſtänden beruhet, als auf der urſprünglichen Theilung des Bodens, und wo man nicht mehr als ein Wehr in den Krieg ziehet. Freylich, die Unvollkommenheit aller menſchlichen Dinge veranlaſſet, daß in jedem Staate mehrere Menſchen in die Brüche fallen: denjenigen aber, denen dieß wiederfährt, iſt es nicht gleichgültig, daß ſie ſo fallen und wie ſie fallen, und dem Menſchenfreunde kann es auch nicht gleichgültig ſeyn. Wenn gleich alſo vielleicht ein etwas einſeitiger Geſichtspunkt zuweilen Möſers Scharfſinn zu ſtark in Bewegung ſetzte; ſo ſchlug doch ſein Herz warm für die Menſchheit. Er wußte ſehr wohl und fühlte auch recht innig das Elend das den Leibeigenen, wenn auch vielleicht in Osnabrück nicht ſo ſehr, doch gewiß an vielen andern Orten *) mannichfaltig drückt. Er wußte wohl, es

---

*) Man leſe z. B. nur ein mit Verſtande und warmer Menſchenliebe geſchriebenes Buch das traurige Wahrheiten hierüber enthält: Die Letten vorzüglich in Liefland am Ende des philoſophiſchen Jahrhunderts von G. Merkel (Leipzig 1797. 8.)

Gehn viele da gebückt und welken
In Elend und in Müh,
Und andre zerren dran und melken
Wie an dem lieben Vieh.

Und iſt doch nicht zu defendiren
Und gar ein böſer Brauch,
Die Bauern gehn ja nicht auf Vieren,
Es ſind ja Menſchen auch.

Aber freylich wußte Möſer auch, daß mit der bloßen Wärme eines Menſchenfreundes wenig ausgerichtet wird; und daß die Großen und Mächtigen, welche ſich im Beſitze alter Rechte befinden, die durch die gänzliche Veränderung der Umſtände dem allgemeinen Wohle ſchädlich und für ihre Nebenmenſchen äußerſt drückend geworden ſind, erſt müſſen wo nicht großmüthig, doch billig handeln wollen, wenn Hülfe geſchaft werden ſoll; er deutete alſo gern alle Mittel an, welche dazu führen können, ohne eine nicht zu ändernde Verfaſſung umzuſtoßen. Mehrere Aufſätze in den Phantaſieen *) zeigen genugſam, wie gern Möſer der edle Menſchenfreund alle Unbilligkeiten und Bedrückungen rügte, worunter zuweilen auch

---

*) Z. B. „Alſo ſind die unbeſtimmten Leibeigenthumsgefälle zu beſtimmen" im III. Theile S. 310. „Gedanken über den Stilleſtand des Leibeigenen" im III. Theile S. 375. „Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeigenen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern," im IV. Theile S. 349. „Ueber die Osnabrückſchen Zehnten," im IV. Theile S. 351 u. a. m.

in Osnabrück, ſo wie anderwärts, der Landmann noch ſeufzen mag, und daß er ſie wenigſtens zu lindern ſuchte, da noch keine Hoffnung zu ſeyn ſcheint ſie ganz abgeſtellt zu ſehen.

Ferner hat Möſer viel dazu beygetragen, den Schulunterricht, ſoweit er auf die Religion das Schreiben und Rechnen geht, im Stifte Osnabrück zu verbeſſern. Er veranlaßte es auch, daß das Kloſter Berßenbrück aufgehoben und die Hälfte von deſſen Einkünſten zur Beſoldung der Schulmeiſter auf dem Lande beſtimmt wurde. Es gehörte indeß zu ſeinen Eigenheiten in Abſicht auf den Landmann, daß er bey den neuern Bemühungen die Landleute durch Unterricht aufzuklären, nicht ganz in das allgemeine Lob einſtimmte. Theils mochte er hier auch wohl den Osnabrückſchen Schulunterricht zunächſt vor Augen haben, und der Meynung ſeyn, daß jener von dieſem nicht viel zu erwarten hätte. Theils überhaupt hielt er nicht viel von theoretiſchem Unterrichte, der durch Lehren und Anhören erlangt wird und nicht zur Erfahrung und zum Selbſthandeln führt, ſondern wollte — beſonders bey Landleuten, welche handeln, nicht leſen ſollen — Alles praktiſch betrieben, und die Jugend früh auf die wirkliche Welt aufmerkſam gemacht, und dahin geführt wiſſen. Nun iſts freylich wohl wahr, wenn der Bauer allenthalben durch das Beyſpiel ſeines Gutsherrn, Amtmannes und Predigers praktiſch zu Fleiß, Frugalität und zu allen moraliſchen Neigungen erzogen würde, wäre es unendlich beſſer. Es könnte auch wohl ſeyn, daß in Deutſchland einige ſcharfſinnige und menſchenfreundliche Männer nicht nothwendig auf die neue Wiſſenſchaft, jetzt **Pädagogik** genannt, hätten denken dürfen, wenn wir in Verfaſſungen lebten wie in England, wo die Jugend durch die Nation und durch die Verfaſſung ſelbſt erzogen wird. Möſer konnte ſich bey der Idee, Landleute durch Schulunterricht zu verbeſſern, von der Idee des gewöhnlichen Schulunterrichts voll unnützer Lehren und vergeblicher Zergliederungen *) nicht ganz losmachen. Er hatte die Rekanſche Landſchule und die Potsdamſche Garniſonſchule nicht geſehen. Doch nahm er mit größtem Beyfalle die Idee auf, die Dorfſchulen ſo einzurichten, daß in denſelben hauptſächlich **der geſunde Verſtand** der Bauerkinder entwickelt würde; ob ſein Scharfſinn gleichfalls auch ſich Zweifel machte, wie es den Kindern gehen möchte, wenn ſie hernach im gemeinen Leben ſo viel dem geſunden Verſtande zuwider laufendes finden würden. Hierüber mag freylich dem Menſchenfreunde überhaupt wohl ein Seufzer entfahren, wobey aber doch die Ueberzeugung feſt ſeyn kann, daß nicht bey Bauerkindern allein, ſondern auch bey Kindern aller

---

*) Man ſehe im zweiten Abſchnitte des Briefwechſels ſein Schreiben an Hrn. Rath Becker in Gotha. Es iſt auch abgedruckt in Schlichtegrolls Nekrolog, IV. Bandes 2s St.

Stände in den Schulen hauptſächlich der **geſunde Verſtand** entwickelt werden ſollte.

Ich habe mich über dieſe Gegenſtände etwas umſtändlich herausgelaſſen, weil es mir ſcheint, es ſey Möſer hierüber am meiſten mißverſtanden worden. Was ich darüber geſagt habe, kann auch dienen, manche Stellen in Möſers Schriften zu erklären, die man für **Paradoxie** hielt, und die eher **Ironie** waren, worunter ſeine durch die lokale Lage nöthig gemachte **Behutſamkeit** gute Abſichten verſteckte *).

Zwar ſprach ſich der gutmüthige Mann in vertrauter Unterhaltung ſelbſt nicht von aller Neigung zur Paradoxie frey. Nihil enim humani a ſe alienum putabat. Doch hatte bey ihm vieles das wie Paradoxie ausſah, noch einen beſondern Zweck, der ebenfalls aus ſeiner Lage zu erklären iſt.

Man erlaube mir hier etwas von meiner eigenen gelehrten Bildung zu ſagen; weil Möſers Art manche Gegenſtände in ſeinen Phantaſieen darzuſtellen, dadurch kann erläutert werden. Zwiſchen mir und meinen verewigten Freunden Leſſing und Moſes Mendelsſohn war von der erſten Zeit unſerer Freundſchaft das ſtillſchweigende und hernach das ausdrückliche Uebereinkommen, daß wir jeder in ſeinen Principien dogmatiſch, in der Unterſuchung aber ſkeptiſch ſeyn wollten. Ueber Dinge, von welchen wir wußten, daß wir in Principien nicht einig waren, diſputirten wir nicht leicht; es wäre denn, daß wir in der Folge unſers beſtändigen Gedankenwechſels übereingekommen wären, einer des andern Grundſätze ausdrücklich zu prüfen. Sonſt war es uns gewöhnlich, über Gegenſtände womit wir entweder noch nicht ganz ins Reine zu ſeyn glaubten, oder die wir zur nähern Prüfung von mehrern Seiten betrachten wollten, Gründe und Zweifel für und wider alle Meinungen unparteyiſch aufzuſuchen, und oft lebhaft einer gegen den andern auseinander zu ſetzen; bloß der Unterſuchung wegen, ohne Rückſicht auf eines jeden ſonſtige Ueberzeugung. Da ich hierüber ſo wie über manches meine verewigten Freunde betreffend, mich mit Möſern oft unterhielt; ſo hatte es ſeinen vollkommenſten Beyfall, als das beſte Mittel, die Beurtheilungskraft zu ſchärfen, und ſich parteyloſer zu machen, indem alle Seiten eines Gegenſtandes betrachtet und die Gründe abgewogen würden, die Wahrheit genauer zu erforſchen, indem ſie in mannichfaltigen Geſichtspunkten geſucht würde, Widerſpruch ertragen zu lernen, und ſich in eines andern Stelle zu ſetzen fähig, tolerant gegen Anderer Meinungen und eben dadurch weniger einſeitig und abſprechend zu werden. Er geſtand daß er in ſeinen Schriften öfter für eine Meinung Gründe geſucht habe, die nicht eigentlich die ſeinige war *). „Ich mußte dieß," ſagte er, „ſchriftlich thun, weil „ich keinen Leſſing und Moſes zum mündlichen Gedankenwechſel hatte." Und wie oft haben wir in Pyrmonts ſchattigen Gängen auf gleiche Weiſe über wichtige Wahrheiten wechſelſeitige Zweifel aufgeworfen und durch wechſelſeitige Gründe zu löſen geſucht, oder ſie auch ungelöſet gelaſſen: zufrieden mit dem Gewinne für Geiſt und Herz, der durch die unparteyiſche Unterſuchung der Wahrheit erlangt wird!

---

*) In dem obengedachten Briefe an mich No. 19. ſagt Möſer darüber: „Eine ſehr kitzliche Sache war es immer für „mich, wenn ich entweder den Präſidenten meines Kollegiums, oder den Herrn Landmarſchall, deren Stellen der „Lokalleſer kannte, öffentlich zur Schau ſtellte, und über „Sachen, worüber ich in den Kollegien vortrug, meine „Meinung ins Publikum ſchrieb. Hiezu gehört eine ganz „eigene Behutſamkeit. — Zur Stelle wußte man meine „wahre Meinung recht gut, und diejenigen die ich zum „Beſten hatte, lachten mit mir, ohne böſe zu werden, „weil ſie wußten, daß ich es gut meinte."

Möſers zweytes noch wichtigeres Werk iſt ſeine **Osnabrückſche Geſchichte**; ein Buch welches für die Geſchichte des ganzen Deutſchlands eine neue Epoche macht, aber als ein ſolches vielleicht noch nicht bekannt genug iſt. Er ließ es im Jahr 1765 zuerſt bogenweiſe drucken, hernach ward es ſehr verändert und verbeſſert, und mit einem zweyten Theile vermehrt im Jahre 1780 neu gedruckt.

Ich habe ſchon bemerkt **), daß Möſers Geſchäftskreis ihn bey Unterſuchung vieler rechtlichen Fragen natürlich auf diplomatiſche Forſchungen brachte. Die diplomatiſchen Sammlungen ſeines Freundes Lodtmann gaben ihm dazu noch nähere Veranlaſſung, wie er ſelbſt in der Vorrede erzählt. Aber es ward ſein weitumfaſſender Geiſt erfordert, um in der Geſchichte eines kleinen Landes, bey dem er, zur richtigen Darſtellung der neuern Zeiten, bis in die älteſten Zeiten zurückgehen mußte, den Keim zu den wichtigſten Aufſchlüſſen in der allgemeinen deutſchen Geſchichte zu finden. Er überzeugte ſich nämlich, daß man jede alte Geſchichte auf die Beſchaffenheit und Verfaſſung der gemeinen alten Einwohner gründen müſſe; worunter die gemeinen Landeigenthümer die wahren Beſtandtheile der Nation wenigſtens ſo lange waren, als noch nicht durch den mehr verbreiteten Gebrauch des Geldes, der Boden aufhörte ausſchließend Werth zu haben. Bis auf Möſern hatte die alte deutſche Geſchichte nur in der Geſchichte der Könige und ihrer Kriege beſtanden, und die älteſten Nachrichten des Cäſar, des Tacitus u. ſ. w. waren ſehr mißverſtanden worden, weil man die natürliche Beſchaffenheit des Landes und die eigentliche Verfaſſung ſeiner Einwohner aus der Acht ließ, und Zeiten und Einrichtungen auf eine unverantwortliche Art verwechſelte.

---

*) Man ſehe oben S. 32.

**) S. oben S. 21, 32.

Die Wohnung und Verfaſſung des gemeinen Landeigenthümers im Hochſtifte Osnabrück und in einem großen Striche von Weſtphalen, iſt zum Theile noch ganz eben ſo wie im Mittelalter, zum Theile trägt ſie die deutlichſten Spuren deſſen was ſie damals war; ja man wird veranlaßt zu muthmaßen, ſie gebe ein ziemlich genaues Bild von der Verfaſſung der Saſſiſchen gemeinen Landeigenthümer zu Cäſars Zeiten. Die Bauern in Osnabrück wohnen noch in abgeſonderten durch Wall und Graben befriedigten Hofen; und von vielen der älteſten deutſchen Rechte und Einrichtungen, welche in andern Ländern beynahe völlig aus der Uebung gekommen und veraltet ſind, findet man hier noch ganz friſche Spuren. Daher konnte auch Möſer, wie er ebenfalls in der Vorrede ſeiner Geſchichte erwähnt, den Anfang dieſes Werk zu ſchreiben, welches eine unermeßliche Beleſenheit vorausſetzt, auf ſeinen Reiſen im ſiebenjährigen Kriege machen und die Beweiſe aus den erſten Quellen erſt nachher zuſammenleſen, welches ſonſt ein unerklärliches Wunder wäre. Es war aber vorher von ihm, durch ſeine praktiſchen Geſchäfte und Studien, der Hauptfaden der Geſchichte ſchon ſehr genau gefaßt, und je mehr er nun las, deſto deutlicher mußte alles werden, weil er die Hauptanlage richtig gemacht hatte. Indeß, nach ſeiner unumſchränkten Wahrheitsliebe, änderte und beſſerte er unermüdet, ſo wie er in den hiſtoriſchen Quellen fand, daß er irgend worin möchte geirrt haben, wovon beſonders die zweyte Ausgabe ſehr viele Beweiſe liefert.

In der alleräl teſten deutſchen Geſchichte, welche bis zu den Zeiten Cäſars hinaufgeht, giebt Möſers Werk die wahrſcheinlichſten Aufſchlüſſe, da es zuerſt auf die wichtige Bemerkung führt, wie weſentlich ſich die Völker welche ihrer Verfaſſung nach

Saſſen waren, (auch noch ehe dieſer Namen ſelbſt aufkam) die Völker nämlich, wo jeder gemeine Landeigenthümer auf ſeinem Hofe ſaß und ſeinen Acker baute, von den Sueven, die keine abgeſonderte Landeigenthümer waren, unterſchieden geweſen, und warum dieſe natürliche Feinde von jenen ſeyn mußten. Da aber die Verfaſſung der Saſſen Möſern ſo deutlich vor Augen ſchwebte, hingegen die ehemalige ſueviſche Verfaſſung *) ihm weniger deutlich

---

*) Möſer meint §. 6, 7. ſeiner Einleitung: Die ſueviſche Einrichtung ſetze ſchon eine Revolution voraus, und ſey in der größten Noth vorgenommen worden. Er behauptet nämlich (§ 8. S. 11): die Verfaſſung der Saſſen, „wo „jeder Hof gleichſam ein unabhängiger Hof war" ſey die erſte Anlage der Natur. Mir ſcheint dieſe ſaſſiſche Verfaſſung keinesweges die erſte oder älteſte zu ſeyn; ſondern ich halte die ſueviſche für viel älter, und obgleich für viel kriegeriſcher, doch für viel unvollkommener. Die ſaſſiſche ſetzt ſchon einen Landfrieden und Ackerbau voraus. So weit waren die ohne Landeigenthum in Stämmen lebenden Sueven noch nicht, da in jedem Stamme der Ackerbau höchſt unbeträchtlich, und Krieg und Jagd, höchſtens Viehzucht nebſt Müſſiggang alles war. Tacitus ſagt: (Germ. cap. XV.) Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium tranſigunt, dediti ſomno ciboque, fortiſſimus quisque ac bellicoſiſſimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis ſenibusque et *infirmiſſimo cuique* ex familia, ipſi hebent: mira diverſitate naturae, cum iidem homines ſic ament inertiam et *oderint quietem*. Das waren gewiß keine für ihren Hof beſorgte Saſſen! Seneka (de ira, lib. I. cap. 11.) ſagt von den Germaniern ſeiner Zeit, nämlich von denen zwiſchen dem Rheine und der Donau, welche den Römern bekannt waren: Armis innaſcuntur innutriunturque, quorum *unica cura eſt*, alia negligentibus. Ich habe im XI. Bande meiner Reiſebeſchreibung in der Beylage XII. 1.

war; ſo beurtheilte er die letztere vielleicht noch nicht ganz richtig, ſo trefliche Fingerzeige er auch gab, und hat einem künftigen deutſchen Geſchichtſchreiber noch Raum gelaſſen, die von ihm eröfnete Bahn weiter zu verfolgen: zumal da ſich gewiß in alten oberdeutſchen Rechten einige Spuren der älteſten ſueviſchen Verfaſſung finden werden, obgleich freylich gewiß nicht ſo deutlich als im nördlichen Deutſchlande von der ſaſſiſchen Verfaſſung, eben weil die ſueviſche älter iſt und nothwendig eher untergehen mußte, da in Oberdeutſchland ſich viel früher alles verbürgete *). Schmid hat dieſen weitern Schritt nicht gethan. Denn ſo ſchätzbar auch ſein Werk in Abſicht auf die

---

die Verfaſſung der Sueven, — welche in Stämmen lebten ſo wie die Clans in Schottland, und ungefähr in dem Grade der Kultur seyn mochten wie die kriegeriſchen Wilden in Amerika, — im Gegenſatze der Saſſen, wie es mir ſcheint, deutlich auseinander geſetzt. Der Keim zu allem dieſen liegt ſchon in Möſers osnabrückſcher Geſchichte, und ich habe ihn nur weiter entwickelt. Es iſt ſonderbar, daß er ſelbſt nicht einen Schritt weiter ging. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, oder eigentlich nicht daran gedacht, mündlich mit ihm darüber zu reden, weil die Ideen, welche ich ſchon lange hatte und die ich jetzt nur bey Gelegenheit bekannt machte, mir in ſeiner Geſellſchaft nicht beyfielen.

*) Ueber dieſe lichtvolle Idee Möſers ſehe man im Briefwechſel, im Briefe an mich No. 5. vom 5. April 1767 ſeine vortrefliche Ideen über die Art, wie man die älteſte Geſchichte ſchreiben ſollte. Sie iſt ganz genau ſowohl auf die älteſte deutſche, als auf die älteſte römiſche Geſchichte anzuwenden. Man ſehe auch was er in dem Briefe No. 21. vom 14 Dec. 1778 über den angehenden amerikaniſchen Staat ſagt.

älteſte deutſche Geſchichte iſt, und ob man gleich deutlich ſieht, daß er Möſers osnabrückſche Geſchichte zur Hand hatte; ſo begriff er doch gar nicht den weſentlichen in der Geſchichte ſo ſehr fruchtbaren Unterſchied zwiſchen Sueven (oder in gewiſſem Verſtande Germanen *)) und Saſſen, worauf Möſer deutet **), ohne ihn genau anzugeben. Daß Schmid Möſers Idee nicht ganz begriff, kam wohl theils daher, daß er ſich die ſaſſiſche Verfaſſung, wovon jetzt in Oberdeutſchland kaum eine Spur übrig iſt, nicht deutlich genug vorſtellte, theils auch daher, weil Möſer in ſeiner Geſchichte in der That manches als bekannt vorausſetzt, was den Leſern außer Weſtphalen, wenn auch nicht ganz unbekannt iſt, doch wenigſtens nicht ſo deutlich vor Augen ſtehet.

Möſers Werk iſt voll von feinen gleichſam nur beyläufig hingeworfenen Bemerkungen, welche ganz neue Aufſchlüſſe in der alten Geſchichte geben ***)

---

*) Man ſehe von der Heermannie: Osnabr. Geſchichte, I. Th. S. 35 und 44

**) Z. B. Osnabrückſche Geſchichte, I. Band. S. 136. 138. Man ſehe auch in den Phantaſieen (I. Th S. 251.) den Aufſatz: warum die alten Saſſen ſich der Bevölkerung widerſetzt haben. Wenn man darüber weiter nachdenkt, ſo wird man finden, daß die alten Sueven gar keine Urſache hatten, die Bevölkerung nicht zu begünſtigen, daß alſo ſelbſt ihre zunehmende Anzahl ſie zu Auswanderung und Krieg geneigter machen und ihnen im Kriege durch die Anzahl ſolcher Leute, die zu Hauſe nichts zu verlieren hatten, ein großes Uebergewicht geben mußte.

***) Dahin rechne ich, beſonders in Abſicht auf die älteſte Geſchichte, zwey Bemerkungen: 1) Im 1ſten Theile, demjenigen, welcher darauf zu achten weiß. Daher will daſſelbe aber auch nicht ſowohl geleſen, als viel-

---

S. 49. „Daß als Cäſar in Gallien ankam, die Nation „ſchon in dem Privatgefolge einiger Fürſten ſteckte." Davon finden ſich in den alten Schriftſtellern Spuren, und es iſt hierin wohl der hauptſächlichſte Unterſchied zwiſchen Galliern und Germanen zu finden, welche ſonſt in Abſicht auf Verfaſſung und (wie ich wenigſtens, aus guten Gründen, glaube) auch in der Sprache ſo viel ähnliches hatten. Es gewinnen alle damalige Kriege und die ganze Geſchichte der damaligen Zeit ein ganz anderes Anſehen, wenn man ſich die Gallier als im Gefolge und die Germanen als in einer Heermannie vorſtellt; wenn man nämlich vorher bey Möſer den Begriff des Gefolges und einer Heermannie recht deutlich gefaſſet hat. Arioviſts Heer, deſſen bloße Avantgarde (Harudes, Har - ud; ſ. meine ebengedachte Beylage zur Reiſebeſchreibung im 11ten Bande S. 33. und im 12ten Bande S. 132) 24,000 Mann ſtark über den Rhein ging, war gewiß kein Privatgefolge. Aber, wie man aus Cäſars Geſchichte ſiehet, die Galliſchen Aedui und Arverni und Sequani hatten Fehden, wo Gefolge Statt fanden.

a) Im 1ſten Theile S. 335: „daß ein Germanier ſehr „wohl dreyerley zugleich ſeyn konnte: ein Woſer von ſei„ner Nation: ein Markmann, weil er im Gränzbanne „ſtand; und ein Hermundur, weil er im Gränzbanne „den Vorpoſten hatte." Hier liegen die Grundzüge zu der in der älteſten Geſchichte ſehr weitgreifenden Wahrheit, daß ein großer Theil der Namen, welche wir in den alten Schriften als Völkernamen finden, oft ganz andere, theils einzelne, theils kollektive Bedeutungen haben. Ich habe dieſe Wahrheit, wie es mir ſcheint, dadurch noch einleuchtender gemacht, daß ich in den oben gedachten Beylagen zu meiner R. B. die Bedeutungen mehrerer Namen aus den keltiſchen Sprachen zu erklären geſucht habe. Alles, was ich darüber ſeitdem geleſen habe, beſtätigt mich in dieſer Entdeckung. Haben aber Möſer und ich Recht, ſo bekömmt vieles in der älteſten Geſchichte eine ganz andere Geſtalt.

mehr ſtudirt ſeyn. Es wäre daher auch zu wünſchen, daß der vortrefliche Mann mehrere ſeiner herrlichen fruchtbaren Ideen etwas näher auseinander geſetzt und deutlicher gemacht hätte. Noch mehr aber wäre zu wünſchen, daß er die Geſchichte hätte weiter fortſetzen wollen; denn ſie geht bloß bis auf das Jahr 1192 oder bis auf den Ausgang des Karolingiſchen Stamms. Daß er in der deutſchen Geſchichte des Mittelalters etwas auſſerordentliches würde geleiſtet haben, iſt gewiß, da er die wichtigſten Quellen mit ſo großer Sorgfalt und philoſophiſcher Ueberſicht geleſen hatte, ſie ſo genau beurtheilen konnte, ſich daraus die wahre Beſchaffenheit der deutſchen Verfaſſung im Mittelalter ſo deutlich auseinandergeſetzt hatte, und den Faden, an den er die Geſchichte knüpfte, ſo feſt hielt. Dieß zeigt auch ſein neuer **Plan der deutſchen Reichsgeſchichte**, in den **Phantaſieen** (IV. Theil S. 153.), welcher mit Rückſicht auf **Schmids Geſchichte der Deutſchen** entworfen iſt, mit welchem Buche Möſer, ſo ſehr er es auch von einer gewiſſen Seite, wie billig, ſchätzte, dennoch im Ganzen gar nicht zufrieden war. Und in der That, ſo viel auch der würdige **Schmid** vor andern ehemaligen deutſchen Geſchichtſchreibern voraus hat, ſo würde er, Möſers treflichen Ausſichten folgend, noch viel mehr haben leiſten können.

Ich komme nun zu Möſers **vermiſchten Schriften** *), welche ich jetzt geſammelt habe und aufs neue herausgebe. Ich will kurz davon Rechenſchaft ablegen. Sie ſind in vier Abtheilungen getheilt.

---

*) In der Oſtermeſſe 1797 erſcheint nur der erſte Theil der

I. Die bereits gedruckten Schriften.

Sie waren theils einzeln, theils in periodiſchen Schriften erſchienen. Die Jugendarbeiten rechne ich nicht dazu, welche ganz wieder zu drucken nicht dienlich ſeyn würde, daher in der vierten Abtheilung nur Auszugsweiſe einige Proben davon gegeben werden. Ich habe nur wegen folgender Schriften und Aufſätze etwas zu erinnern.

Der Werth wohlgewogener Neigungen und Leidenſchaften. Dieſe Schrift erſchien zuerſt im Jahre 1756 und ward 1777 in Bremen wieder gedruckt. Sie hält gleichſam das Mittel zwiſchen den oben (S. 20) ſchon angeführten Jugendarbeiten und zwiſchen den reifern Schriften. In der Schreibart merkt man hin und wieder den jungen Mann, an einer gewiſſen Wortfülle, wovon Möſer nachher weit entfernt blieb. Aber ſie iſt voll ſchöner Gedanken, und mit Theilnehmung, mit Würde und zuweilen mit einem hinreißenden Feuer geſchrieben, welches Möſers beſter Zeit Ehre machen würde.

---

vermiſchten Schriften. Der zweyte und letzte Theil derſelben wird noch vor Ende des Jahres herauskommen, und zugleich ein allgemeines Regiſter über die Phantaſieen, die Osnabrückſche Geſchichte und die vermiſchten Schriften enthalten.

ie. Sie handelt den Satz ab: **Man dürfe in sei-**
ne Tugend kein Mißtrauen ſetzen, wenn ſie
gleich nur durch natürliche Güte und durch
Neigungen gewirkt werde; ein Satz welcher zu
etziger Zeit auch wohl zu beherzigen iſt, da eine neue
ſtrenge Philoſophie die Neigungen von der Moral
anz ausſchließen und die letztere beynahe bloß zur
ogik machen möchte. Dieſe Schrift war übrigens
em Andenken ſeines vertrauten Freundes, des ſchon
ben *) angeführten Herrn J. F. von dem Buſſche
ewidmet. Möſer ward der Vormund von deſſen
chs nachgelaſſenen Kindern. Unter denſelben war
ner der an Möſern lebenslang mit unumſchränktem
ertrauen hing, und im reifern Alter nur auf deſſen
orſtellung die wichtige Stelle als Geheimerrath an-
hm, worin er dem Hochſtifte Osnabrück ganz vor-
gliche Dienſte leiſtete.

Die launige Vorſtellung **Joſeph Patridgen**
oben ſchon erwähnt. Auch hievon erſchien im
hre 1777 eine neue Auflage.

Harlekin, oder Vertheidigung des Gro-
skekomiſchen, erſchien zuerſt im Jahre 176 zu
mburg, und ward 1777 zu Bremen wieder gedruckt.
eſe kleine Schrift voll Laune und Menſchenkennt-
, zeigte Möſern zuerſt als einen Schriftſteller
nicht gemeiner Art. Sie ward vermuthlich da-
ch veranlaßt, daß damals verſchiedene Schrift-

---

*) S. Seite 20.

ſteller die Verbeſſerung der deutſchen Schaubühne auf gut Gottſchediſch darein ſetzen wollten, daß die luſtige Perſon verbannt würde *), aber dagegen Stücke auf die Schaubühne brachten, elender als alle Harlekinaden. Dieſe Veranlaſſung iſt jetzt nach mehr als dreyßig Jahren in dieſer Schrift kaum merklich; denn Möſer ſpielte nur leicht auf die Dummköpfe ſeiner Zeit an. Er zeigte mit unnachahmlicher Laune, daß dem Weiſen auch Frohſinn und Lachen nicht unziemlich iſt; und auch jetzt noch wird ſeine Schutzſchrift des Poſſenſpiels treffend und nicht veraltet ſeyn, da die heitere Laune **) von der

---

*) Man ſehe die Briefe, die neueſte Litteratur betreffend, XI. Th. S. 306 ff.

**) So wie überhaupt die deutſche Sprache, bisher bloß gebildet von einem kleinen, unter dreißig Millionen lebender Menſchen ſchreibenden und leſenden Völkchen von Schriftſtellern und Leſern, immer noch in Ausdrücken des geſelligen Lebens und beſonders der Konverſation am ärmſten iſt; ſo haben wir auch kein Wort das franzöſiſche gai zu bezeichnen. Es begreiſt mehr als Munterkeit und weniger als Luſtigkeit. Eben ſo wenig haben wir Wörter für die engländiſchen Begriffe arch oder fun oder wag. Selbſt humour wird durch Laune nur unvollkommen ausgedrückt. Figaro iſt gai in ſeiner ganzen Rolle; auch habe ich wenigſtens dieſe Rolle noch von keinem deutſchen Schauſpieler ſo ſpielen ſehen, wie ſie eigentlich geſpielt werden ſollte. Vielleicht wollen oder können wir Deutſchen nicht gai ſeyn, ſobald wir über fünf und zwanzig Jahre alt ſind, und vor dem fünf und zwanzigſten Jahre können es auch ſo wenig Jünglinge. Unſere Jugend von ſeynſollendem poetiſchem Genie aufgeſchwollen, oder von theoretiſcher Schulweisheit ausgedörrt, iſt ja oft ſo exemplariſch geſetzt und ſolenn, daß ſie im dreyßigſten Jahre vor lauter Weisheit und Genie ſchon deutſchen Schaubühne gewichen zu ſeyn ſcheint, da die meiſten Luſtſpiele platte Schilderungen ganz gemeinen Lebens und ganz gemeiner Charaktere enthalten, hingegen im Tragiſchen ſo ſehr oft ſich nichts als nur plumpe und platte Karrikatur findet, und vielleicht kein einziger Schauſpieler vorhanden iſt, der den goffo grazioſo ſpielen wollte — oder könnte!

Möſer entwarf auf ſeiner Reiſe nach England im Jahre 1763 ein **Nachſpiel mit Harlekin**, betitelt: **die Tugend auf der Schaubühne**, gleichſam einen Beleg zu ſeiner Vertheidigung des Groteſkekomiſchen. Er ſendete es mir aus London mit einem ernſthaften Schauſpiele; und dieß war der Anfang unſerer Korreſpondenz, welche den erſten Grund zu der vertrauten Freundſchaft legte, deren Andenken mich noch glücklich macht. Ich gab beide Stücke dem Schauſpieler **Döbbelin**, der ſie aufzuführen verſprach, nach vielen Jahren ſie nicht aufführte, und ſie mir, ich mochte anfordern ſo viel ich wollte, auch nicht wiedergab. Bloß das **Nachſpiel** ward durch die Bemühungen eines eifrigen Liebhabers der Litteratur endlich wieder gefunden. Ich glaube, ob es gleich als theatraliſches Stück wenig Verdienſte hat, wird doch den Leſern nicht unangenehm ſeyn, daß ich es als den Nachlaß eines Mannes abdrucken laſſe, der bey der

alt und kindiſch wird. Die gaité eines ſechszigjährigen Franzoſen, den eine muntere Jugend gern zwiſchen ſich hat, kennt man in Deutſchland faſt gar nicht.

gründlichſten Gelehrſamkeit und bey dem unbeſcholtenſten moraliſchen Charakter das dulce deſipere in loco gar nicht unter ſeiner Würde hielt, und den Vorſchlag, den alten **Geckorden** wieder zu erneuern, nicht etwa bloß im Scherze that. Es würde dieß eine wichtige Verbeſſerung vieler jetzigen, theils ſehr hochweiſen, theils ſehr hochſteifen, theils ſehr hochnaſerümpfenden, theils ſehr hochſpielenden, allemal aber hochlangweiligen Geſellſchaften ſeyn. Ich bitte nachzuleſen, was **Möſer** darüber ſagt, wie es zugegangen, „daß unſere Vorfahren ſo geſund, ſo hungrig, ſo aufgelegt zur Freude geweſen *);" doch auch ſeine feine Kautel, daß die Geckheit **zünftig**, nicht aber **unzünftig** ſeyn müſſe, dabey wohl zu beherzigen.

Harlekin gab übrigens Gelegenheit, daß **Abbt** Möſers Bekanntſchaft ſuchte **), welche bald in zärtliche Freundſchaft überging. **Abbt** kam mit Möſern in die genaueſte Verbindung und war in deſſen Hauſe zu jeder Zeit willkommen. Möſer ſchätzte Abbts Talente und Herz, und würde zu deſſen Bildung noch viel mehr beygetragen haben, wenn Abbt nicht ſo früh geſtorben wäre; und wahrſcheinlich hätte er länger gelebt, wenn er Möſern gefolgt, und nicht an einen Hof gegangen wäre ***).

---

*) In dem Aufſatze: den alten Geckorden ſollte man wieder erneuern, in den Phantaſieen, II. Band, S. 244 ff.

**) S. Abbts Werke, III. Theil, S. 60.

***) Man ſehe Möſers vortrefliches Urtheil über Abbt in ſeinem Briefe an mich No. 11.; desgleichen auch Abbts Werke, VI. Theil, S. 7.

Das Schreiben an den Herrn Vikar in Savoyen, abzugeben bey dem Herrn Johann Jakob Rouſſeau, erſchien zuerſt 1765, und 1777 zum zweytenmale. Es iſt eine durch den ſel. Abt **Jeruſalem** veranlaßte ſcharfſinnige und ſehr fein gewendete Vertheidigung des Satzes: daß eine bloß natürliche Religion für große Geſellſchaften nicht hinreichend ſeyn würde. Die Anmerkungen, welche **Abbt** über dieſe kleine Schrift machte *), verdienen nachgeleſen zu werden.

Das Schreiben an Herrn Aaron Mendez da Koſta, Oberrabbinen zu Utrecht, über den leichten Uebergang von der phariſäiſchen Sekte zur chriſtlichen Religion, erſchien zuerſt im Jahre 1773, bloß als Manuſkript für Freunde, und ward durch eine neue in Bremen 1777 erſchienene Auflage öffentlich bekannt. Es enthält eine ſehr ſinnreich vorgetragene Hypotheſe, nach welcher ein Jude von der phariſäiſchen Sekte ganz natürlich zur chriſtlichen Religion geführt werden müßte. Die Veranlaſſung war eine Aeußerung **Moſes Mendelſohns** in einem Briefe an Abbt, über einige Wahrheiten der chriſtlichen Religion **). Dieſes Schreiben von Moſes iſt nicht vorhanden, und man

---

*) S. Briefe die neueſte Litteratur betreffend, XXIV. Theil, S. 37. Desgleichen ſeinen Brief an Möſer, in Abbts Schriften, VI. Band, S. 10 und S. 17.

**) Man ſehe im Briefwechſel, Brief an mich No. 7.

weiß alſo nicht, was er darin geäußert haben mag. Da aber im Jahre 1777 Möſers Schreiben an den Oberrabbinen öffentlich bekannt ward, ſo konnte es faſt nicht fehlen, daß es mußte mißverſtanden werden, da der Leſer weder Veranlaſſung noch Zweck wußte. Es fand ſich daher unter Möſers nachgelaſſenen Schriften ein Aufſatz welcher, ohne die eigentliche Veranlaſſung anzugeben, den Sinn dieſer kleinen Schrift näher zu beſtimmen ſuchte Er war vermuthlich für eine neue Ausgabe beſtimmt, und findet am Ende des jetzigen Abdrucks ſeinen gehörigen Platz.

Das Sendſchreiben an Voltaire über den Charakter D. M. Luthers, ließ Möſer franzöſiſch drucken. Aus einem Schreiben an mich *) ſieht man, daß ſeine Abſicht zugleich geweſen, **Voltairens** Manier nachzuahmen. Wenn er auch zugeſteht, daß ihm dieſes nicht gelungen, ſo iſt doch der Aufſatz geiſtvoll, und vertheidigt Luthers Reformation ſehr gut wider einige leichtſinnige Einfälle Voltairens. Einen franzöſiſchen Abdruck habe ich aller Mühe ungeachtet nicht auftreiben können; genau weiß ich auch deshalb das Jahr der Originalausgabe nicht anzugeben. Beym Abdrucke in dieſer Sammlung iſt das Jahr 1765 genannt; allein wahrſcheinlich erſchien das Original ſchon früher: denn die Ueberſetzung, welche ich hier abdrucken laſſe, kam zu Lübeck und zwar, wie der Titel ſagt: 1765 zum zweytenmale heraus. Uebrigens mag wohl dieſe Ueberſetzung freylich dem Originale nicht ganz Gerechtigkeit wiederfahren laſſen; einige offenbare Nachläſſigkeiten ſind verbeſſert.

---

*) Im Briefwechſel No 36.

Das Schreiben über die deutſche Sprache und Litteratur erſchien im Jahre 1781. Es ward durch den bekannten Brief K. Friedrichs II. an ſeinen Miniſter Herzberg über die deutſche Sprache und Litteratur veranlaßt. Dieſe kleine Schrift zeigt, mit welchen hellen Augen Möſer unſere Litteratur überſah, und wie ſcharfſinnig er das beſondere Verdienſt jedes der vorzüglichſten Schriftſteller unterſchied; ein gleich deutliches Zeichen, wie ſehr er ſeinen geiſtigen Genuß vermannichfaltigte und wie fein er wählte. Dieſes Schreiben iſt unter allen Schriften, welche bey dieſer Gelegenheit herauskamen, die kürzeſte und bey weitem die beſte. — Unter Möſers Papieren findet ſich eine franzöſiſche Ueberſetzung dieſes Schreibens; man weiß nicht, von weſſen Hand.

Möſer hat zur **allgemeinen deutſchen Bibliothek** nur eine einzige Recenſion geliefert *), welche in gewiſſer Rückſicht eine zweyfache genannt werden kann, da ſie zwey Bücher beurtheilt. Sie betrift hauptſächlich ein nun vergeſſenes Büchlein: **Von dem deutſchen Nationalgeiſte**, welches im Jahre 1765 ein Mann herausgab, gegangen durch

---

*) Abgedruckt in des VI. Bandes 1ſtem Stücke.

böſe und gute Gerüchte, der damals in mehrern Schriften, beſonders in dieſen und in zwey andern, betitelt: **Reliquien**, und **Was iſt gut kaiſerlich?** ſeine Gelehrſamkeit und Einſicht auf die niedrigſte Art zu hämiſchem und politiſchem Parteygeiſte mißbrauchte *). Es kam damals unter dem Titel: **Noch etwas zum deutſchen Nationalgeiſte**, ein mit vielem Geiſte geſchriebenes Büchlein heraus, das zu den guten deutſchen proſaiſchen Schriften gehört, und jetzt noch geleſen zu werden verdient. Der Verfaſſer war Hofrath **Bülow** in Zerbſt, ein Mann von treflichen Talenten, der nur zu früh ſtarb. Er beleuchtete die Schrift: **vom deutſchen Nationalgeiſte**, mit vieler Gelehrſamkeit und Munterkeit, und zeigte, die Schrift hätte eigentlich betitelt ſeyn ſollen: **Von der Unterthänigkeitspflicht der deutſchen Reichsſtände gegen den Kaiſer.** Möſer beurtheilte in der Allgem. Deutſch. Biblioth. beide Schriften mit ſeiner originalen Laune; daher ich glaube, dieſer Aufſatz werde billig in dieſer Sammlung aufbehalten. Es ſcheint, der Verfaſſer der erſten Schrift habe ſeitdem ſeine Meinung geändert, und betrachte wenigſtens jetzt das politiſche Unding, **deutſcher Nationalgeiſt** genannt, von einer etwas andern Seite **).

---

*) Man ſehe die Allgemeine deutſche Bibliothek, IX. Band, 1 St. S. 227. IX. B. 2 St. S. 96.

**) G. v. Moſers Mannigfaltigkeiten (Zürich 1796. 8.), IIr Band, S. 14. verglichen mit dem Iſten Bande, S. 153.

II. Bisher ungedruckte Schriften.

Das Nachſpiel: **die Tugend auf der Schaubühne**, habe ich ſchon oben angeführt. Das übrige ſind meiſt unvollendete erſte Entwürfe; wovon aber keiner eines Möſer unwürdig iſt. Ich will hier eine kurze Nachricht davon geben.

Vom **Antikandide**, oder der Fortſetzung des Voltairiſchen berühmten Kandide iſt nur der **Plan** und **das letzte Kapitel** vorhanden, nebſt wenigen **Fragmenten**. Schade, daß dieſer philoſophiſche Roman nicht ganz vorhanden, und, wie es ſcheint, auch nicht ganz ausgearbeitet worden iſt! Das wenige Vorhandene zeigt, was es unter Möſers Händen geworden ſeyn würde.

Zwey Fragmente zu einer **Bauerntheodicee** ſind in Möſers gewöhnlicher launigen Manier.

Mehrere Fragmente, voll der mannichfaltigſten Ideen, zu einer Abhandlung über des berühmten **Kant** Aufſatz: **Ueber die Theodicee**, laſſen gleichfalls bedauern, daß dieſe Abhandlung nicht geendigt worden.

Fragmente zu zwey ganz verſchiedenen Abhandlungen, die eine: **Ueber den Leibeigenthum** *),

---

*) Möſer ſchrieb allezeit der Leibeigenthum, ſo wie man etwa ſchreibt, der Reichthum. Ich ſchreibe, mit Adelung, das Leibeigenthum; denn dieß Wort iſt ja eine Zuſammenſetzung des Worts Eigenthum, welches den Artikel das erfordert.

und die andere: **Gegen den Leibeigenthum.** Möſern lag dieſe Materie ſehr am Herzen, und da die Praxis ſeines Landes ihm genugſam zeigte, daß das Leibeigenthum dort ſchwerlich werde aufgehoben werden, ſo war er immer bereit, auf mancherley Art zu deduciren, wie das Leibeigenthum ehemals ganz natürlich habe entſtehen müſſen.

III. Briefwechſel.

Der erſte Abſchnitt enthält aus meinem acht und zwanzigjährigen Briefwechſel mit Möſern dasjenige, was das Publikum intereſſiren kann. Es ſind ſehr viel Züge darin, welche den herrlichen Mann ſchildern, ſo wie er war. Dabey finden ſich manche intereſſante gelehrte Anmerkungen und Ideen, es findet ſich manches, das zur Geſchichte ſeiner Schriften gehört, und man wird es mir hoffentlich auch verzeihen, daß ich viele Beweiſe ſeiner wahren Freundſchaft gegen mich und der Sympathie mancher ſeiner Gedanken mit den meinigen abdrucken laſſe. Es iſt wohl eine unbeſcholtene Ruhmredigkeit nicht zu verbergen, daß man eines Mannes wie Möſer vertrauter Freund war. Von meinen Briefen ſind nur ein Paar abgedruckt, welche dienen, etwas in Möſers Briefen zu erläutern.

Der zweyte Abſchnitt enthält den vermiſchten Briefwechſel. Er iſt nur klein, doch nicht unwichtig. Es iſt ein Brief Möſers an Abbt, ein Paar ungedruckte Briefe von dem Miniſter Grafen **Herzberg** an **Möſer**, einer vom Geſchichtſchreiber **Schmid** an denſelben, zwey Briefe von Möſer an Hrn. Geh. R. **Urſinus** in Berlin, Balladen und Minnelieder*) betreffend. Die letztern beiden Briefe zeigen, wie ſich Möſers biegſamer Geiſt in alle Arten der Litteratur ſchmiegte. Ein ſchon gedruckter **) Brief an Hrn. **Rath Becker** in Gotha iſt merkwürdig durch Möſers Gedanken über den Unterricht des Landmannes.

IV. Jugendarbeiten.

Davon iſt etwas weniges beybehalten, das Möſers nicht unwürdig iſt. Es ſind einige Stücke aus den **Gemälden der Sitten** und der **deutſchen Zuſchauerinn**, zu zeigen, wie der Mann in ſeiner Jugend ſchrieb, der nachher allgemein den Ruhm eines der erſten deutſchen proſaiſchen Schriftſteller erlangt hat. Ferner ein großer Theil der Vorrede des Trauerſpiels **Arminius**, welches zeigt, wie gut Möſer ſchon damals die alte deutſche Geſchichte ſtudirt hatte. Das Trauerſpiel ſelbſt, da es aus der Gottſchedſchen Zeit, nach franzöſiſcher Manier geformt, in gereimten Alexandrinern geſchrieben iſt, würde jetzt nicht intereſſiren. **Möſer** war kein Dichter, aber wer macht in der Jugend nicht Verſe? und zu zeigen, daß er dazu wohl einiges Talent hatte, iſt auch ein kleines Gedicht zur Probe abgedruckt.

---

*) Die darin erwähnten Fragmente von Weſtphäliſchen Minneliedern ſind abgedruckt in den Phantaſieen, III. Theil. S. 240; desgleichen in der Allg. d. Bibl. XXXVII. Band. S. 370.

**) S. oben S. 67.

Möſer als Schriftſteller überhaupt genommen, war nicht in der Lage, Plane zu weitläuftigen Schriften zu entwerfen und auszuführen. Seine **osnabrückſche Geſchichte**, ein Werk voll Gelehrſamkeit und Scharfſinn, welches das entſcheidendſte Talent vorausſetzt, entwarf er anfänglich gleichſam nur zum häuslichen Gebrauche *). Erſt, indem ſein weit umfaſſender Geiſt die Gegenſtände entwickelte, bildete ſich das Reſultat zu ganz neuen fruchtbaren Ausſichten in die allgemeine deutſche Geſchichte überhaupt.

So entſtanden auch alle ſeine herrlichen Aufſätze entweder aus dem Zirkel ſeines Geſchäftslebens oder aus der Begierde die Sitten der zunächſt um ihn lebenden Geſellſchaft zu beſſern.

In tenui labor, tenuis non gloria!

Denn er brachte zu dieſen kleinen Aufſätzen Talente, welche auch zu größern Werken hinlänglich geweſen wären. Erfindungskraft, verbunden mit Scharfſinn, ächtem Witze und munterer Laune, vor allem aber eine Menſchenkenntniß und eine Philoſophie des Lebens welche nur in der wirklichen Welt erlangt wird. Daher findet man in Möſers Schriften nie weder den Dünkel noch die Einſeitigkeit unſerer vielen theoretiſchen Stubengelehrten, welche nichts an ſich und andern beobachten mögen, ſondern ohne Erfahrung, deren Werth ſie nicht kennen, alles aus ihrem Gehirne herauszuklügeln vermeinen und daher weit ſuchen, ohne zuweilen ſogar nur das zu treffen, was vor Augen liegt. Man findet bey Möſern gründliche Gelehrſamkeit, ſelten aber in gelehrter Geſtalt; nie die trockne Schulweisheit des Katheders, nie die beredtſeynſollende Wortfülle der Kanzel, oder den ſteifen Reſolutionsſtyl der Kanzley, ſondern allenthalben die Stimme der reifen Erfahrung, vereint mit dem ſchlichten geſunden Verſtande, wodurch allein die menſchliche Geſellſchaft beſteht und regiert wird. Alles lebt in dieſen Aufſätzen, allenthalben ſehen wir die mannichfaltige wirkliche Welt vor uns, alles können wir auf uns anwenden, alles iſt uns nahe ohne gemein zu ſeyn; und wo auch der Gegenſtand gemein wäre, wird er gehoben durch die Wichtigkeit des Einfluſſes den uns der Schriftſteller mit großer aber verſteckter Kunſt vor die Augen zu bringen weiß, und durch die mannichfaltige Art der Einkleidung, die dem Gegenſtande ſo natürlich zuſagt, daß ſie nicht für Einkleidung, ſondern für einen Theil des Gegenſtandes ſelbſt zu gelten ſcheint. Möſer hatte die Gabe anmuthig zu ſeyn, doch nicht fade, munter zu ſeyn ohne Gernwiß, freymüthig zu ſeyn ohne zu beleidigen, viel zu ſagen ohne Prätenſion, belehrend zu ſeyn ohne Lehrerton, ausführlich ohne Langeweile, deutlich ohne Seichtigkeit, gründlich ohne Dunkelheit und Steifſinn.

---

*) In ſeinem Briefe an mich No. 14. vom 1ſten Juli 1776 verſichert er, die Endigung dieſes Werks liege ihm am Herzen: „weil der (damals noch minderjährige) Biſchof „mit der Zeit von der Verfaſſung des Landes, was er „regieren ſoll, unterrichtet werden muß" Ob und in wie fern der Biſchof dieß Werk ſtudirt hat, iſt mir nicht bewußt.

Möſer mußte durch dieſe Talente bey uns um ſo mehr glänzen, je ſeltner ſie von jeher in Deutſchland bey den Schriftſtellern waren, welche für die Welt zu ſchreiben vermeinten. Sie ſchrieben oft nur für ſich und ihren engen Geſichtskreis. Es möchte von nicht wenigen deutſchen Schriftſtellern, auch von denen welche uns ihre eigene reine transſcendentale Vortreflichkeit ſelbſt auseinander zu ſetzen bemühet ſind, wohl mit Recht heißen können: „Cet homme „a bien du merite, mais c'eſt du baume dans un vi„lain vaſe. S'il eſt ſavant, tant mieux pour lui, „mais non pas tant mieux pour les autres *)." So war Möſer nicht.

Möſer als Schriftſteller iſt ſchon ſehr richtig mit Franklin verglichen worden **). Allerdings findet ſich in allen Aufſätzen beider Schriftſteller „ein „Anſtrich von Sonderbarkeit, verbunden mit thätiger geſunder Vernunft und Menſchenliebe." Bey beiden ſind „Originalität, Eifer zur Verbreitung „heilſamer gemeinnützigere Wahrheiten, Witz und „Laune" beynahe in gleich großem Maaße anzutreffen. Indeß da Franklin's gelehrte und politiſche Laufbahn ganz anders gerichtet war als Möſers, ſo ſcheint mir, unter den Ausländern, niemand als Schriftſteller **Möſern** näher zu vergleichen wie Addiſon, der ihm an Fähigkeit zu Geſchäften ſo ganz unähnlich war; obgleich der Geſchäftskreis beider Schriftſteller einige Aehnlichkeit hatte. Beiden war die feine Weltkenntniß, die ungeſuchte Eleganz, der Sinn für das Schickliche, die mannichfaltige Einkleidung und die Gabe, ganz kleine Gegenſtände zu wichtigen Folgen anzuwenden gemein. Der Zuſchauer und die **Phantaſieen** ſtehen in gleichem Range.

---

*) S. Sturz Schriften 1. Th. S. 115.

**) S. Berliniſche Monatsſchrift 1783. Jul. S. 37. 38.

Unter den Deutſchen iſt Möſer an reifer Weltkenntniß und an Eifer ſie zum Beſten ſeiner Mitbürger anzuwenden **Büſch***) am meiſten zu vergleichen; nicht in der Einkleidung, welche bey **Büſch**, nach ſeiner Abſicht, milde Belehrung ſeyn ſollte die nie in Lehrerton ausartete, ſo wie auch bey **Knigge** in ſeiner Schrift **vom Umgange**. **Engel** und **Lichtenberg** ſind in Abſicht auf Sinn und Einkleidung Möſern, jeder auf eine andere Art, gewiſſermaßen mehr kongenial. **Leſſing** und **Wieland**, deren Geſellſchaft Möſer ſonſt nicht unwürdig iſt, haben Gegenden der Litteratur angebauet, die von der ſeinigen zuweit entfernt ſind.

Sturz **) iſt ihm gewiſſermaßen am ähnlichſten, aber doch ſehr weſentlich von ihm unterſchieden. Beide beſitzen die reiſe und mannichfaltige Weltkenntniß, die unter den Gelehrten aller Nationen nicht ſo gar gemein iſt, unter den Deutſchen aber am ſeltenſten gefunden wird. Beide haben Menſchen aus allen Ständen kennen lernen, und ſchildern ſie mit gleich großem Talente nach dem Leben und mit lebendigen Farben. Aber jeder von dieſen Schriftſtellern ſah Welt und Menſchen aus ganz verſchiedenem Standpunkte, beurtheilte ſie alſo auch anders.

---

*) In Büſch's Erfahrungen beſonders in der meiſterhaften Abhandlung über die Einförmigkeit im I. Bande.

**) Im deutſchen Muſeum, im Oktober 1781 S. 309 und im Febr. 1781 S. 178 ſind über Möſer und Sturz als Schriftſteller ſehr feine Bemerkungen, welche nachgeleſen zu werden verdienen.

Sturz lebte am Hofe und unter Hofleuten; Möſer im Geſchäftskreiſe und in der bürgerlichen Geſellſchaft. Möſer kannte die feine Geſellſchaft auch, wenn nicht durch den Hof, doch durch die welche an den Hof gehen, und trug auch das Seinige bey, den Ton des Mittelſtandes unbefangener und feiner zu machen. Da aber die bürgerliche Geſellſchaft weitumfaſſender iſt, und höhere Zwecke hat als bloß den Ton, ſo ſind auch Möſers Abſichten weitumfaſſender, und gehen mehr aufs Nützliche. Sturz amüſirte ſich ſelbſt und ſuchte andere zu amüſiren, freilich mit einer Feinheit, mit einer Weltwiſſenſchaft, mit einer Kenntniß der Konvenienzen der Lebensart in der großen Welt und in einer leichten Schreibart dieſer Konvenienz ſelbſt angemeſſen, dergleichen vor ihm bey keinem deutſchen Schriftſteller zu finden war. Sturz, wie ein Hofmann, ſah an Menſchen und Gegenſtänden vorzüglich die äußere Seite, ſo wie ſie ſich in der feinen Geſellſchaft mit Vortheile oder

Nachtheile zeigt; Möſer, immer den Mittelſtand und die bürgerliche Geſellſchaft vor Augen, wußte ins Innere der menſchlichen Charaktere und Handlungen zu dringen, und ſtellte ſie vor in der Abſicht das menſchliche Leben überhaupt zu beſſern und angenehm zu machen. Jener, als ein Hofmann hat immer etwas Gemächliches in Beobachtung und Schreibart, und faſt beſtändig die höfliche Wendung die das Widrige was zu ſagen iſt, verſchleyert, und wie von ohngefähr etwas Verbindliches einfließen läßt. Dieſer, beſtändig in thätigem Leben, kennt auch die ſehr nöthige Schonung, aber indem er äußerlich ſchont, vergiebt er der innern Energie nichts. Sturz war ſehr oft, und wie man merkt, ſehr gern, in dem was die große Welt Geſellſchaft heißt, wo — um ſeinen eigenen Ausdruck zu brauchen*) — „wo alle ſchwatzen, niemand ſich unterhält, — im „Gedränge wo man einſam iſt.“ Möſer kannte die große Welt auch, war oft in großer Geſellſchaft und hatte dergleichen nicht ſelten in ſeinem Hauſe, nicht aus Neigung ſondern Anſtandes wegen; und dennoch war er in ſolchem Gedränge weniger einſam als ein Hofmann, ſondern gleichſam immer zu Hauſe, weil ſeine Menſchenkenntniß vielſeitiger war. Er konnte alſo jeden tiefer beurtheilen, und ſelbſt an dem allerunintereſſanteſten Menſchen, wenn er mit einem ſolchen in Geſellſchaft ſeyn mußte, eine intereſſante Seite finden *), und mit der Gutmüthigkeit, welche am Hofe und in der polirten Welt ſo ſelten iſt, wußte er Menſchen an Menſchen zu knüpfen. Sturz ſah das menſchliche Geſchlecht vom Hofe aus und aus den glänzenden Weltgeſellſchaften, welches eben nicht der erfreulichſte Geſichtspunkt iſt. Er ſagt mit Bitterkeit: „lernt euer brüderliches Geſchlecht an Höfen, lernt euern Nebenbuhler im Amte, im Verſtande, im Glücke kennen, erhebt euch durch irgend ein Verdienſt, und glaubt in der Unſchuld eures Herzens, daß man euch liebt und ſchätzt, weil man euch umlächelt und umarmt. Wenn endlich unter euch der Boden wegſinkt, durch freundliche Mörder untergraben — dann ſeht, wie ſich eure Freun-

---

*) Sturz Schriften I. Theil S. 104.

---

*) Es kam mehrere Jahre nach Pyrmont ein Mann, mit welchem faſt nichts zu reden war, und den alſo Leute von Geiſte eben nicht ſuchten, und ſich zuweilen wohl gar unvermerkt von ihm wendeten. Möſer entdeckte ſeine einzige vorzügliche Seite, daß er ein guter Whiſtſpieler war, und ſpielte faſt täglich ein Stündchen mit ihm. Möſers vortrefliche Tochter ſagt (in der Vorrede des IV. Bandes der Phantaſieen) von ihrem Vater: „Er haſſe die Schreiber wie die Spieler, ob er gleich ſehr gern ſchreibe und ſpiele.“ Er war aber weiſe im Spielen wie im Schreiben. Da ich gar nicht ſpiele, ſagte er mir oft im Scherze: Wer ein rechter alter Deutſche nach dem Tacitus (Kap. XXIV.) ſeyn wolle, müſſe wie unſere Vorväter ernſthaft und hoch, lucrandi perdendive temeritate, ſpielen. Er liebte auch hoch zu ſpielen; doch wendete er nie mehr Zeit und Geld aufs Spiel als er ſich vorgeſetzt hatte.

„de retten, als vergiftetet ihr die Luſt; wie eure „Klienten euch für genoſſene Wohlthaten anſpeyen; „ertragt der Glücklichen ſtolzes, niedertretendes, erwürgendes Mitleid, und liebt die Menſchen, wenn „Ihr könnt *)." Möſer hingegen ſchrieb die herrliche **Politik im Unglücke** **), worunter er hauptſächlich rechnete, „das Leere der glänzenden Freuden „zu erkennen." Wäre er unglücklich geworden, würde es ihm leicht geweſen ſeyn, dieſe Politik ſelbſt auszuüben, ihm der ganz andere Freuden kannte. Er würde, hätte er unglücklich werden ſollen, leicht „der „Glücklichen ſtolzes, niedertretendes Mitleid" ertragen haben, welches Sturz auch ertrug, aber mit trauriger Anſtrengung. Möſer hätte freylich verzweifelt, dieſe verächtliche Menſchen lieben zu können, aber nicht überhaupt die **Menſchen** zu lieben; denn er kannte die Menſchen mannichfaltiger: und wirklich erſcheint die Menſchheit viel liebenswürdiger im Geſichtspunkte des thätigen und häuslichen Lebens betrachtet, als in dem Geſichtspunkte des Hofes und der groſſen Welt. Sturzens Schilderung iſt **ſchrecklich wahr**, aber nur von wenigen der Menſchen, „die im **Leeren** der glänzenden Freuden leben." Der Hof kann ſehr leicht eigenſüchtig und fühllos machen, ſo wie die Macht den Fühl-

---

*) Sturz Schriften, I. Band, S. 134.

**) S. Phantaſieen, III. Band, S. 24 — 42.

loſen im Kriege hart und übermächtig, und die äuſſerſte Noth den Unterdrückten grauſam. So ſind aber nicht die Menſchen überhaupt. Der thätige Mittelſtand, der ſich beſtändig wechſelſeitig braucht, iſt ſittſamer und milder, und man darf nicht ſo leicht an ihm verzweifeln, auch hebt ſich eher ſeine Moralität wieder durch eigene Kraft, und dieſer ſchätzbare Mittelſtand war Möſers eigentlicher Wirkungskreis als Schriftſteller. Die verſchiedene Art Menſchen von verſchiedener Art zu betrachten, hat auf beider Schriftſteller ſo verſchiedenes — es iſt kein deutſches Wort da; die Franzoſen nennen es *faire* — den ſichtbarſten Einfluß. Doch geht zuweilen einer unvermerkt in des andern Manier über. Sturzens: **Wer iſt glücklich?** und deſſen berühmte **Reiſe nach dem Deiſter** *), ſind beynahe **Möſeriſch**, und Möſers: **Ein kleiner Umſtand macht vieles** **), iſt beynahe **Sturziſch**.

Die lage, worin Möſer ſeine lebenszeit zubrachte, erklärt zwar genugſam, warum ſich vieles in ſeinen Schriften auf eine gewiſſe Art bildete und modificirte; aber manche deutſche leſer einer Biographie wollen mehr wiſſen. Es ſoll ihnen pſychologiſch gezeigt werden, wie ein Schriftſteller gerade das geworden iſt, was er war; eine Forderung, welchen ſogar manche Lebensbeſchreiber Genüge zu thun dachten, ohne recht zu wiſſen, was ſie eigentlich wollten. Bey dem Manne, der ſeine Brotwiſſenſchaft zunftmäßig erlernt, oder ſein Syſtem nach der Schulmethode begriffen hat, um es methodiſch wieder mündlich oder ſchriftlich von ſich zu geben, kann man auch recht methodiſch zeigen, wie er dazu kam. Man kann im Hauskalender genau annotiren, wann und wie der Garten mit einer blühenden Dornenhecke umzogen, und wann ſie ſchadhaft geworden und wieder geflickt ward. Aber du fragſt, wie es zugeht, daß dieſer Obſtbaum vor allen andern, die um ihn ſtehen, ſo ſchlank gewachſen iſt, daß Stamm und Zweige ſo geſund, daß deſſen Früchte ſo vorzüglich ſchön ſind. Ich ſage: er iſt ſo gewachſen aus eigener innerer Kraft; ſetze dich in ſeinen Schatten und genieß die edlen Früchte. Wer Möſers Schriften nicht fleiſſig und con amore geleſen hat oder leſen will, wird wenig von dem verſtehen, was ich darüber ſagte.

---

*) S. Sturzens Schriften, I. Band. S. 241 und S. 272.

**) S. Möſers Phantaſieen, IV. Band. S. 68.

Der perſönliche Charakter eines Mannes läßt ſich für den, der nicht perſönlich mit ihm umging, ſelten recht anſchaulich, noch weniger individuell ſchildern, und derjenige, der mit ihm umging, bedarf der Schilderung nicht. Und doch mag der Leſer von einem geliebten Schriftſteller gern, ſo wie jeden Lebensumſtand, ſo auch jeden Charakterzug kennen, wenn es auch unvollkommen wäre! — Und nur ſehe unvollkommen kann der edelſte Charakter geſchildert werden, der, deſſen Eigenheit nicht im mindeſten an Karrikatur gränzt, der, wo alle Fähigkeiten des Verſtandes und alle gute Eigenſchaften des Herzens im vollkommenſten Ebenmaße ſtehen, ſich wechſelſeitig dergeſtalt erleuchten, daß ſie ein großes, vollkommenes, in ſich zuſammenſtrömendes Licht ausmachen.

Daß Möſers Charakter vorzüglich geweſen ſey, erhellet ſchon daraus, daß er bey den ſchwierigſten Geſchäftsführungen viele Jahre lang das allgemeine Vertrauen bis an ſein Ende genoß, in einem Lande und in einer Verfaſſung, wo das allgemeine Vertrauen zu erhalten eben nicht leicht iſt; aber, wie vorzüglich ſein Charakter geweſen, wer wagt es ſo auseinander zu ſetzen, daß es ganz deutlich wäre? Der Mann war redlich, bieder, patriotiſch, uneigennützig im höchſten Grade, menſchenfreundlich, wahr, zuverläſſig, feſt ohne Eigenſinn, nachgebend ohne Schwachheit, unverzärtelt ohne Rauhigkeit, gutherzig ohne Unbeſonnenheit, froh und munter ohne Leichtſinn, gleichmüthig ohne Gleichgültigkeit, ſeines Werths ſich bewußt ohne Egoismus, frugal ohne Geiz, mildthätig ohne Pralerey, gaſtfrey ohne Verſchwendung. — Alles höchſt wahr; im Allgemeinen! Der du damit nicht zufrieden biſt, der du genauer geſchildert verlangſt, wie alle dieſe herrliche Eigenſchaften ſich individuell zu einem noch herrlichern Ganzen vereinigten, ſage mir erſt, wie der ſchneeweiße Honig ſchmeckt, den Preußens Bienen aus den vollen Blüten hundertjähriger Linden ſaugen und mit deren Süßigkeit auch den holden Duft in ihren Honig übertragen. Oder, haſt du ihn gekoſtet, vergeiſtige das Bild, wenn du kannſt, und du haſt Möſers Charakter!

Er war glücklich im häuslichen Leben mit einer Gattinn voll Verſtand, Theilnehmung und allen wirthſchaftlichen Tugenden. Er hatte das Unglück, daß ſein einziger ſehr hoffnungsvoller Sohn im zwanzigſten Jahre auf der Univerſität zu Göttingen ſtarb. Aber dieſer Verluſt ward ihm erſetzt durch die unbeſchreibliche Liebe ſeiner einzigen Tochter, einer Frau an Geiſt und Herz, ihres Vaters ganz würdig. Sie hing faſt mit noch mehr als kindlicher Liebe an ihm, und war auch wieder die Freude ſeines Lebens. Nach dem Tode ſeiner Gattinn *) widmete ſeine Tochter ſich ihm ganz, und alle Sorgfalt, alle Pflege, alle geiſtige Unterhaltung, welche die zärtlichſte Liebe gewähren kann, wendete ſie an, ſein Leben zu verſüßen. Nächſt ihr war ihm der Enkel ſeines ehemaligen vertrauten Freundes, Herr Kanzleyrath von Bar, der ihn bis in den Tod mit ununterbrochner Ergebenheit liebte, vorzüglich zugethan. Dieſen, und ſeiner geliebten Schweſter Kinder, welche in Osnabrück verheurathet ſind, ſah er wie ſeine eigene Kin-

---

*) Sie ſtarb im Jahre 1787.

der an, und liebte ſie väterlich. Ihnen und ſeinen dortigen Freunden, welche den Zirkel ſeines Umgangs ausmachten, dankte er die glücklichſten Stunden ſeines Alters. Er erwähnte ihrer oft gegen mich bey unſerm Aufenthalte in Pyrmont, wenn er ſich ſeines zufriednen Lebens in ſeiner Vaterſtadt freute. Mit welcher innigen Freundſchaft ich ſelbſt an ihm hing, ſowohl ehe ich ihn perſönlich kannte, als nachdem ich ihn im Jahre 1781 perſönlich hatte kennen lernen, wie vieles Vertrauens er mich würdigte, an wie vielen Seiten unſere Geſinnungen ſich berührten, hier zu beſchreiben, würde vielleicht anmaßend ausſehen, und doch meinem Herzen nicht genug thun; meinen Leſern aber würde jede Beſchreibung nur ſchwach ſcheinen: denn die Innigkeit der Empfindungen vertrauter Freundſchaft und der Liebe können ihrer Natur nach dem großen Publikum nie ganz offen ſeyn.

Möſers Perſon war von mehr als gewöhnlicher Größe, ſo ſehr daß ſich ſein Vater nicht traute, ihn vor dem Jahre 1740 außer Landes auf eine hohe Schule zu ſchicken, bis König Friedrich Wilhelm I. von Preußen geſtorben war, welcher bekanntlich glaubte, auf alle Jünglinge, höher als fünf Fuß ſieben Zoll, ein göttliches Recht zu haben, ſie ſeiner großen Grenadiergarde einzuverleiben. Er war ſtark von Gliedern, alle im äuſſerſten Wohlverhältniſſe. Sein Gang war feſt, nicht ſchwankend, nicht ſtattlich, nie übereilt. In ſeinem Angeſichte war eine

Uebereinſtimmung von Treuherzigkeit und Würde ohne Anmaßung, von Verſtande, vereinigt mit Fülle und Feinheit der Empfindung, die ſich nicht beſchreiben läßt, aber Jedem Zutrauen zu dieſem Geſichte einflößte. Ich wünſchte, es möchte das Bildniß, was vor dem Titel ſteht, dieſen unnachahmlichen Ausdruck, den es nicht verfehlt, ganz haben faſſen können. Er iſt beynahe erreicht in der herrlichen Zeichnung, wornach es geſtochen worden, gezeichnet von einem Frauenzimmer voll Geiſt, welche hohe Charaktere würdigen und empfinden kann, und welcher die Freundſchaft und Verehrung Möſers ihre ohnedieß ſchon ſichere Reisfeder zu noch innigerm Ausdrucke führten. Der Umriß im Profile am Ende dieſer Lebensbeſchreibung iſt geätzt nach einem Wachsbilde in gleicher Größe vom Hrn. Weſſel, einem geſchickten Bildhauer in Osnabrück, der ſich in ſeiner Kunſt in England vervollkommnete. Die Münze auf dem Titel ließen einige Freunde Möſers im Jahre 1760 zu ſeinem ſechszigſten Geburtstage prägen. Sie hat bloß Werth als ein Denkmal der Freundſchaft.

In ſeinem ganzen Weſen war Ernſt mit Freundlichkeit verbunden. Sein Mund lachte ſelten, aber faſt beſtändig ſchwebte auf ſeiner heitern Stirn und auf ſeinem ganzen Antlitze das unauslöſchliche Lachen das Homer ſeinen Göttern zuſchreibt. Er war gaſtfrey und hielt ein anſehnliches Haus; er ſelbſt war mäßig. Der Vorfall in ſeinen Kinderjahren, da er ſich ſelbſt in die Lage geſetzt hatte, jemanden um eine Gabe anſprechen zu müſſen, hatte in ihm den Entſchluß hervorgebracht, niemals einem Bettler eine Gabe zu verſagen. Da ich bey unſern jährlichen Zuſammenkünften in Pyrmont gemeiniglich bey ihm blieb, bis er abreiſete; ſo habe ich ihn oft geſehen, ehe er wegfahren wollte, eben wie Yorik in Montreuil *), umringt mit Bettlern, denen er mit zutraulicher Mine und oft mit theilnehmenden Worten einem nach dem andern mit größter Geduld austheilte, ſo lange noch einer da war.

Er war nichts weniger als habſüchtig; aber er iſt in jüngern Jahren eine ziemliche Zeit lang daran geweſen, Gold machen zu wollen, worüber er auch mit dem bekannten Metallurgen Kramer in Braunſchweig korreſpondirte, der ebenfalls an die Möglichkeit des großen Werks glaubte. Die Liebe zu ſeinem jüngern Bruder Joh. Zacharias, welcher, um das Geheimniß den Stein der Weiſen zu erfahren, ſich Ein Jahr in Algier und Tripolis aufgehalten hatte, bewog ihn an dieſen koſtbaren Verſuchen Theil zu nehmen. Er lächelte ſelbſt darüber, wenn er im Vertrauen davon erzählte, und ſetzte hinzu: Was wäre man für ein Menſch, wenn man nicht einmal einen vergeblichen Wunſch gehabt hätte! Dieß war

---

*) S. Yoriks empfindſame Reiſen, I. Band. S. 95.

ebeutend geſagt von dem Manne, der immer in wei-
er Zufriedenheit lebte, der ſich nie von Mißvergnü-
gen plagen ließ, daher ſich auf ſolche Wünſche ein-
chränkte, deren Erfüllung er in ſeiner Gewalt hatte.

Möſer gehörte auf keine Weiſe zu den Män-
ern, die im Rufe mehr gewinnen, und dagegen ver-
ieren wenn man ſie in der Nähe ſieht. Er gewann
ielmehr ſehr, man mochte ihn in kleiner oder großer
Geſellſchaft ſehen. Sein Charakter war wahr, aber
icht von der rauhen Wahrheit, welche andern läſtig
wird. Er trug in Geſellſchaft jeden andern und
rückte niemand. Er wußte das Eigenthümliche
nd das Beſte jedes Charakters, der ihm in Geſell-
chaft vorkam, bald zu entwickeln, und ſuchte ihn
em gemäß zu unterhalten. Man erzählt von Hu-
ne, er ſey ſtill und trocken geweſen, wenn ihn die
Geſellſchaft, in welcher er war, nicht intereſſirt ha-
e. Möſer, obgleich in ungewünſchter Geſellſchaft
twas ernſthaft, war immer aufmerkſam und für
ede Unterredung gegenwärtig, nie abweſend oder
rſtreut. Doch bemächtigte er ſich, ſelbſt unter
Freunden, nie herriſch des Geſprächs, vertheidigte
ie ſeine Meinungen hartnäckig, hatte nie das An-
ehen belehren zu wollen, ſondern nur Gedanken zu
echſeln, und da belehrte er oft am meiſten, wegen
es Werths ſeiner Gedanken. Er kannte ſeinen eige-
en Werth, trug ihn aber nie zur Schau; von
Stolz oder Dünkel ganz rein. Sein Witz war treſ-

ſend, aber urban, ſo wie ſein Scherz, ſeine Satire milde, nie bitter. Er urtheilte nicht nach Laune, aber oft ſkeptiſch. Seine Urtheile von einzelnen Menſchen waren weder heftig, noch hämiſch; aber treffend wahr, ſobald es ſich thun ließ, ſeine Meinung ganz zu ſagen. Er ſprach nie beleidigend, und hielt ſich durch Worte oder Widerſpruch nicht beleidigt; und wenige hätten auch einen ſolchen Menſchen beleidigen können, der gegen alle, die er um ſich ſah, indulgent, nur gegen ſich ſelbſt ſtreng war.

So lebte er in beſtändiger Beobachtung ſeiner Pflichten und in ungeſtörtem Geiſtesgenuſſe, glücklich in ſeinem Hauſe, in der Stadt und im Lande verehrt und geliebt, ſeinem eigenen Ausdrucke nach, erfreut durch vieles, betrübt durch weniges, gekränkt durch nichts. Er war meiſt geſund, und vorbeygehende Beſchwerden ertrug er gleichmüthig; er ging daher auch jährlich nach Pyrmont, nur um ſich mit ſeinen Freunden zu unterhalten, und um die heitere Luft zu genießen, brauchte aber weder Brunnen, noch Bad.

Bey herannahendem Alter, empfand er öfter eine Art von Krämpfen, die einige Tage anhielten. Es war dieſes vielleicht bloß eine der gewöhnlichſten Unbequemlichkeiten des Alters; er ſchrieb es aber einem kalten Bade zu, das er einſt genommen hatte, und erklärte dieſe innern Spannungen durch eine ſehr ſinnreiche Hypotheſe, vermöge welcher er zu beduciren wußte, die Natur arbeite von innen heraus, um nach und nach das Gleichgewicht der körperlichen Oekonomie wieder herzuſtellen *). Dieſe Gedanken, bey ihm zu einer feſten Ueberzeugung gediehen, machten, daß er, ſobald er ſeine Beſchwerden verſpürte, ſich ganz ruhig aufs Bette ſtreckte, um die vermeinten wohlthätigen Bemühungen der Natur abzuwarten, ſelbſt ſchlafloſe Nächte nicht achtete; denn das Uebel brachte gewöhnlich Schlafloſigkeit mit ſich, und er war nicht zu bewegen Mittel zu nehmen, welche die Schmerzen gelindert und vielleicht endlich die Krankheit ganz gehoben hätten. Er ſcherzte oft mit ſeinen Freunden über ſeine eigene Beharrlichkeit, aber dieſe gründete ſich auf die feſte Ueberzeugung, daß die Natur das Uebel durch das Uebel ſelbſt heben werde, welches er ganz gewiß hofte, um ſo mehr, weil die Krämpfe von Zeit zu Zeit aufhörten, er ſich zu beſſern glaubte, ſich auch wirklich beſſer befand, welches bey ſo dauerhaftem Körper und ſo gleichmüthigem Geiſte nicht zu verwundern war.

Er empfand im Anfange des Jahres 1794 einen unbedeutenden Katarrh, der ihm nicht ungewöhnlich war, wobey er ſich leidlich befand und zuweilen bey ziemlich munterer Laune war. In der

---

*) Man ſehe im Briefwechſel ſeinen Brief an mich Nr. 35. von 17 Dec. 1785, und das hinter demſelben abgedruckte in Möſers Nachlaſſe gefundene Blatt, desgleichen den folgenden Brief Nr. 36.

Nacht vom ſiebenten zum achten Jänner empfand er ängſtliche Bewegungen. Er hielt ſie anfänglich nach ſeiner gewöhnlichen Art für eine Wohlthat der Natur, den Körper von innen heraus von dem alten Uebel zu befreyen. Bald aber merkte er ſeinen Irrthum, fühlte daß es Todesſchweiß war, und ſagte, eingedenk ſeines Streits mit ſeinen Freunden über die Richtigkeit ſeiner Hypotheſe, mit größter Gleichmüthigkeit: „Ich habe den Prozeß verloren!“ Er gab ruhig noch einige Aufträge *), ließ ſeiner vortreflichen Tochter, der zweyten Hälfte ſeines Herzens, für alle Beweiſe ihrer Zärtlichkeit danken, und ſagte: Er ſey nun müde und wolle ſchlafen. — So entſchlief er, ruhig, ſo wie er lebte.

Noch mehr über den Mann und den Freund zu ſagen, erlaubt mir meine Empfindung nicht, die mich übernimmt, indem ich ſchreibe.

Seine Beerdigung war äuſſerſt feyerlich, nicht des Pomps wegen, ſondern wegen der herzlichen Theilnehmung, da eine große Anzahl Menſchen aus allen Ständen dazu freywillig und ungebeten kamen, ſogar Bauern vom Lande, um einem allgemein verehrten Manne das letzte Zeichen ihrer Zuneigung zu geben.

---

*) Man ſehe Hrn. D. Kleukers Nachricht von Möſers Tode in der Berl. Monatsſchrift 1794. May. S. 483.

Es gilt von ihm, was Tacitus vom Agricola
gt: Finis vitae eius nobis luctuoſus, patriae
ſtis, extraneis etiam ignotisque non ſine cura
it.

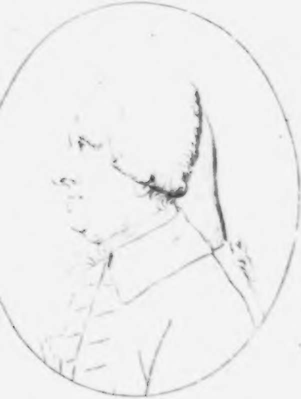

Möſeriſche S

Georg Möſer, Rathsverwandter
Gem. Eliſabeth Matthiſſen.

Zacharias Möſer, geb. 1601, Philoſ. Mag. 1
Rector zu Kiel 1632, Conrector zu Hamburg am
1680. † 1682. 1ſte Gem. Barbara Schragin,
in Magdeburg. 2te Gem. Geſa Staphorſt,
Predigers an St. Johann zu Hamburg, † 1696

1\.
Barbara Eliſabeth, geb. 1661. † 27 Febr. 1694.

2\.
Johann, geb zu Hamburg 13 Jul. 1663, Phil. M. 1681, erſter Prediger an St. Marien in Osnabrück 8 Mai 1688, † 12 Jul. 1699. Gem. Anna Maria Münnich, geb. 17. Jul. 1670, verheir. 26 Apr. 1689, † 3 Februar 1710.

Berthold
geb. 1665,

Johann Zacharias, geb 21 April 1690, J. U. D 1716, Gograf zu Iburg 172
Rath 1736, Director 1756, † 23 Januar 1768. Gem. Regina Gertrud Elverſ

Catharina Lucia, geb 7 Febr. 1718, verh. 16 Oct. 1737, † 1770. Gem. Caſpar Franz von Gülich, Churkölniſcher Agent zu Osnabrück 1746, † 27 April 1762.

Juſtus, geb 14 Dec. 1720, Sekretar der Ritterſchaft zu Osnabrück 1742, Advok. 1744, Advoc. Patriae 1747, Syndikus 1755, Criminal-Juſtitiarius und Rath 1762, Geh. Referendarius 1768, Geh. Juſtizrath 1783, † 8 Jan. 1794.
Gem. Regina Juliana Eliſabeth Brouning, geb. 1 Oct. 1716, verheir. 1746. † 1787.

Margaretha Catharina Eliſabeth.

Zwilling
Idel Ludwig
Jan. 1745) u
hann Zacharia
3 Nov. 1726,
zu Osnabr. Cri
Actuar. 1762,
Dec. 1767.

Johanna Wilhelmina Juliana, geb. 5 Junii 1749, verheir. 4 Mai 1768.
Gem. Juſtus von Voigts, Kön. Großbritt. Rath 1768.

Johann Ernſt Juſtus, geb. 2 Sept. 1753. † zu Göttingen den 9 Mai 1773.

tammtafel.

der Stadt Brandenburg.

1622, Conrector zu Magdeburg 1625,
n Johanneum 1646, Emeritus 28 Oct.
, Wittwe des Archidiaconi Vögelers
eine Tochter Nikolaus Staphorſt,
6.

George,
† 1668.

Margaretha Gertrut, geb. 1668, † 1669.

Urſula, geb. 1670, † 1672.

Nicolaus, geb. 1673, ſtarb zu Jena als Student ums Jahr 1693.

3, Kirchenrath an St. Marien 1731, Canzley und Conſiſtorial
rſeld, geb. 1695, verheir. 1716, † 15 Apr. 1758.

ge.
(† 27
und Jo-
as, geb.
Advok.
riminal-
, † im

Erneſtina Juliana, geb. 30 Jun. 1729, verh. 15 Jun. 1751, † 1765. Gem Georg Friderici, Regierungs Rath zu Blankenburg. † 1792.

Catharina Gertrut, geb. 1732, † 1736.

Anna Maria Eliſabeth. geb. 26 Dec. 1734, † 2 Mai 1754.

Johann Chriſtian Friederich, geb. 3 Jan. 1737, † 1740.

I.

Bereits gedruckte Schriften.

Der Werth wohlgewogner Neigungen und Leidenſchaften.

Dem Andenken
Herrn Johann Friedrichs von dem Buſche
gewidmet *).

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung hat vielleicht ihre beſte Zeit ſchon überlebt, ehe ſie einmal im Druck erſcheinet, indem ſchon mehrere Jahre verfloſſen ſind ſeitdem ſie angefangen worden. Den Anlaß dazu gab die vortreffliche Gemählinn desjenigen, dem ich ſie nunmehr nach ſeinem Tode gewidmet habe. Sie fand ihre gröſte Beruhigung darin, die Größe ihres erlittenen Verluſtes beſtändig vor Augen zu haben; und weil mein Herz durch

---

*) Zum erſtenmal gedruckt „Hannover, 1756, bey Johann Wilhelm Schmid," auf 64 Seiten in Großoktav. Voran ſteht auf 5 Seiten ein franzöſiſches Gedicht von Herrn von Bar auf den genannten Herrn von dem Buſche: Les ombres. A Madame la Douairiere de Buſch, née de Ledebur. Par l'auteur des Epitres diverſes. Möſers Vorrede iſt unterzeichnet: „Osnabrück, den 24. März, 1765." — Zum zweitenmal erſchien dieſe Schrift: „Bremen, bey Johann Heinrich Cramer, 1777." 116 Seiten klein Oktav.

eben dieſen Verluſt außerordentlich gerühret war, ſo durfte ich meine eigenen Empfindungen nur einigermaßen ausdrücken, um ihre traurige Abſicht zu befördern. Sie, die beſte Gemahlinn, die treueſte Mutter, die ſtandhafteſte Chriſtinn, die eifrigſte Freundinn, iſt nunmehr auch in ihrem blühenden Alter *) geſtorben, und eines Wunſches gewähret werden, welcher ſich auf nichts weniger als auf eine ewige ſelige Vereinigung mit ihrem theureſten Gemahle erſtreckte. Ich hatte alſo bey mir beſchloſſen, ihrem beiderſeitigen Andenken in ſtiller Betrübniß nur ungeſehene Thränen zu widmen, als eine ſchmeichelhafte Erwartung mich wegen dieſes Stillſchweigens zur Rechenſchaft fordern wollte.

Da ich mich nun hierauf verbunden erachtet, meine angefangene Arbeit zu vollenden, und dem Drucke zu überlaſſen: ſo habe ich, um den Nutzen davon etwas allgemeiner zu machen, meine erſte Abſicht in einigen Stücken verändert, und in einem moraliſchen Charakter den Werth wohlgewogner Neigungen und Leidenſchaften nach ihren verſchiedenen Wirkungen, und beſonders auch in unſern letzten entſcheidenden Stunden gezeigt, wobey ich jedoch das Urbild immer vor Augen gehabt, und mich nur in diejenigen Fälle eingelaſſen worin daſſelbe ſich im Leben und Tode befunden.

Dieſe Aenderung meines erſten Vorſatzes gefiel mir um ſo viel mehr, weil der Herr von dem Buſche in die außerordentliche Güte ſeines Herzens, und in die edle Stärke ſeiner Leidenſchaften, welche Leben und Güter für eine große ſchöne That verachtet hätten, ein redliches

---

*) Frau Henriette Dorothee Johanne von dem Buſche, geborne von Ledebur, ſtarb den 1 Oct. 1755, und war geboren den 8 Nov. 1717.

ches aber faſt zu ſtarkes Mißtrauen ſetzte; wie er denn noch in ſeinen letzten Tagen, als ihm die Abhandlung von der herrſchenden Mode großmüthig zu ſterben durch ihren würdigen Herrn Verfaſſer *) überſchickt wurde, ſehr unzufrieden mit ſich ſelbſt war, daß ſein angeborner Muth in ihm eine Geduld mit wirkete, welche er bloß dem Glauben zu danken haben wollte. Ich hatte darüber vorher ſchon eine Unterredung mit ihm gehabt, und darin zu erweiſen mich bemühet, daß die natürliche Güte und Ordnung unſrer Leidenſchaften in Abſicht unſrer zeitlichen Ruhe und Glückſeligkeit ſehr große Gaben eines weiſen Schöpfers wären, welche wir mit einer dankbaren Zufriedenheit erkennen, und nur dabey bedenken müßten, daß die vollkommenſte unter allen uns nicht den mindeſten Anſpruch auf die ewige Glückſeligkeit geben könnte, weil dieſe eine bloße Gnade wäre, welcher wir nicht anders als unter den damit verknüpften Bedingungen theilhaftig werden möchten; der natürliche Menſch könnte zu keiner Gerechtigkeit, welche vor Gott gelte, gelangen; und alſo wäre ſein größtes Verdienſt in dieſer Vergleichung vollkommen ungültig und untüchtig. Allein er könnte ſeine zeitliche Ruhe und Zufriedenheit, ſein rechtſchaffenes Vergnügen auf Erden und auch in der letzten Stunde damit befördern, und ſein Gemüth ſolchergeſtalt überdem in eine Verfaſſung bringen, worin es der Gnade Gottes deſto ruhiger und ſeliger genießen könne. — Und auf dieſe Weiſe beruhigte er ſich um ſo vielmehr, je ſtärker dieſe edle Gemüthsverfaſſung in ihm durch den Glauben geheiliget wurde.

Ueberhaupt aber habe ich längſt eine Gelegenheit gewünſcht, unſern Neigungen und Leidenſchaften eine

---

*) Den Generalſuperintendenten Jacobi zu Zelle.

mehrere Aufmerkſamkeit zu erwerben, den Werth ihres ſtarken und glücklichen Einfluſſes in alle Arten von Tugenden zu zeigen, und dadurch ein Vorurtheil zu ſchwächen welches die Tugend ſchlechterdings zu einer Frucht unſers Verſtandes macht, und ſolche ſogleich einer Falſchheit beſchuldigt wenn eine Süßigkeit der Empfindung, ein ſanfter Hang der Neigung, oder eine ſtarke Leidenſchaft ſich mit ihr vereiniget. Der Graf von Shaftsbury hat dieſe Lehre zwar ſchon in ein ſchönes Syſtem gebracht, und den Anbau unſrer Neigungen zu dem Hauptvorwurf ſeiner Sittenlehre gemacht; weil es aber manchem, welcher die Tugend bloß für die moraliſche genommen, zu gefährlich geſchienen ſolche ſchlechterdings von unſern Neigungen abhangen zu laſſen, da doch, in einem allgemeinen Begriff, die Güte eines jeden Dinges auch ſeine Tugend iſt; ſo habe ich die Güte unſrer Neigungen und Leidenſchaften erſtlich als eine Tugend in dieſem allgemeinen Verſtande genommen, und ſie hernach zur moraliſchen erhoben, wenn der Verſtand dieſe Neigung als eine ſolche gebilligt, welche unſern Pflichten und unſrer Beſtimmung gemäß geweſen.

Und auf dieſe Art iſt den guten Neigungen ihr vortrefflicher Werth behalten, und das Feld der menſchlichen Tugenden erweitert worden, ohne daß mir der Vorwurf gemacht werden kann, welcher dem Grafen von Shaftsbury gemacht worden. Ich halte es für eine ſehr traurige Bemühung, die Falſchheit der menſchlichen Tugenden gar zu genau aufzuſuchen, und Leibnitz hat ſchon aus dieſem Geſichtspunkt die bekannte Franzöſiſche Abhandlung davon mißbilligt. Denn wenn man ſo weit gehen und die ganze Kraft der beſten Neigungen für nichts rechnen, mithin alles auf eine freye Wahl der Seele ankommen laſſen will: ſo befürchte ich, wir werden wirklich einen gefährlichen Handel treffen, und das Sichere weggeben, ohne das Beſſere aber Unſichere dagegen wieder zu erhalten. In Abſicht der Wirkung thut es zur Sache wenig, ob wir aus freyer Wahl oder aus freyer Neigung tugendhaft geweſen. Koſtet letzteres unſerm Verſtande nichts: ſo kann auch die Seele durch eine beſtändige gute Wahl zuletzt eine ſolche Gewohnheit oder eine ſolche Fertigkeit in der Tugend erlangen, daß die Ausübung derſelben eben ſo leicht wird, als wenn ſie durch die Neigung gewirkt worden. Neigung und Verſtand ſind beide Gaben eines Schöpfers; ſie können beide verderbt, beide aber auch natürlich richtig und gut ſeyn; ſie können beide durch gute und böſe Erziehung gelenkt, und durch zufällige Umſtände verändert ſeyn. Es iſt ſo ſchwer, wider eine Ueberzeugung, als wider eine herrſchende Neigung zu handeln; unſere Ueberzeugung kann aus falſchen Gründen, unſre Neigung aus unrichtigen Empfindungen entſprungen ſeyn. Der Eigennutz des Verſtandes iſt vor dem Eigennutze des Herzens nicht privilegirt, und wo der Verſtand ſeine Wolluſt aus den erhabenſten Betrachtungen ziehen kann, da hat das Herz ein Recht, ſeine edlen Empfindungen mit Vergnügen zu fühlen. Kann man dem Verſtande die myſtiſche Pflicht auflegen, an Gott ohne den Vortheil eines Vergnügens zu denken; ihn zu lieben, ohne den Gedanken dieſer Liebe ſanfter als einen andern zu denken: ſo wird ſich auch ſchon ein Metaphyſikus finden, welcher das Gefühl des Schönen von ſeiner Wirkung abſtrahiren kann. Iſt aber beides unmöglich, ſo muß der ſyſtematiſche Stolz ſich unter die Erfahrung demüthigen, und wenigſtens der Neigung erlauben, ſich mehr an einer freyen Wahl, als an einem edlen Triebe zu ergötzen.

Ich behaupte alſo hieraus, daß wir wohl thun, unſre Neigungen und Leidenſchaften, ſo viel immer möglich, zu verbeſſern; oder, wo ſie von der beſten Art ſind, und ſich ſo wenig verbeſſern als erweitern laſſen, welches auf den Beyfall der Sittenlehre ankömmt, ſolchen getroſt zu folgen, und mit dieſem ſichern Führer eben den Weg zu wandeln, welchen wir nach einem freyen Entſchluſſe unſers Geiſtes gewandelt ſeyn würden, wenn die Neigung nach einer ſchlimmern Seite gerichtet geweſen. Was die Pflicht eines Chriſten weiter erfordere, ſolches übergehe ich hier der Kürze halber mit Fleiß, weil es in der Abhandlung ſelbſt an einigen Stellen mit angeführet worden.

* * *

Sie haben mir zwar ſchon oft angelegen, Philokles, daß ich Ihnen das Gemüth desjenigen ſchildern möchte, welcher in der Erfüllung ſeiner Pflichten, und beſonders der großmüthigen Bemühung Andre glücklich zu machen, ein ſo außerordentliches Mittel fand. Allein der traurige Gedanke, daß ich Ihre Forderung nicht erfüllen konnte, ohne mir zugleich die ganze Größe meines Verluſtes auf das lebhafteſte wieder vorzuſtellen, hat auch eben ſo oft meinen beſten Vorſatz unterbrochen. Und vielleicht würde ich ihn niemals vollführt haben, wenn nicht ein neuer Verluſt die bisherige Schonung meiner Ruhe auf einmal vereitelt hätte. Der vierte Frühling wird nun bald anfangen mir ungefühlt vorüber zu gehen, und ihm werden viel mehrere folgen, ohne mir die Tage wiederzubringen welche mich jeden Morgen zufriedener erblicken ließen; die Tage, worin mir die Schöpfung ihre Vollkommenheit in jenem würdigen Menſchenfreunde erklärte. So lange iſt es ſchon, daß ich Ihn verliere.

Sie erinnern ſich vielleicht noch, Philokles, der letztern Unterredung welche wir mit ihm hatten. Es war eben einer von ihren Lieblingsabenden, und wir gingen ungehört und ungeſucht unſre Gedanken über die nun ſittſamern Reizungen der Natur zu zerſtreuen; die ſtille Hoheit der Nacht ſchien ſich mit einer vertrautern Verehrung zu befriedigen; die von ihrer Arbeit gleichſam ruhende Natur goß auch in unſre Seelen ſanftere Empfindungen, und wir redeten von dem Vergnügen einer ſolchen Ruhe nach wohlvollbrachten Tagen: als er uns unvermerkt auf die Glückſeligkeit lenkte, welche derjenige empfinden müßte, der ſich an einem ſolchen Abende erinnern könnte, daß wenigſtens ein Unglückſeliger durch ſeine Fürſorge unbekümmerter ſchliefe, und morgen mit dem Danke für ſeine Wohlthat zufriedener erwachte. Wie ſtark war nicht ſeine Rede! Mir deucht, ich höre es noch wie er zu uns ſagte: Dieſe Erinnerungen laſſen mir manchen Abend in ſanften Entzückungen verfließen, und manche freudige Thräne danket dem Schöpfer der Freude für die Mittel wodurch ich die Sorgen eines Elenden vermindre; ich ſuche oft die der Betrachtung ſo günſtige Stille des Abends, um für mich allein neue Entwürfe zum Beſten dieſes oder jenes Unglücklichen zu machen; ich überlege, wie ich ſeinen Wünſchen zuvorkommen, ſeiner Empfindlichkeit ſchonen, und ſeine bedrängten Umſtände ſo unvermerkt verändern wolle, damit ſeine Tage in geſegneter und freudiger Arbeit, ſeine Nächte ohne ängſtliche Rechnungen, und ſeine Abende eben ſo ruhig, als jetzo der unſrige iſt, dahin gehen mögen. Dann ſtelle ich mir die Zufriedenheit dieſes Mannes vor, ich male mir ſein dankbegieriges Herz, ſein Vergnügen über den Schöpfer, die Empfindungen womit er mich bewillkommen würde, wenn er ſeinen Wohlthäter kennete; und alle dieſe reizenden

Gegenſtände ſetzen mich in eine Bewegung, welche, meines Ermeſſens, den höchſten Grad der zeitlichen Wolluſt ausmachen muß. . . . So freundſchaftlich das Vertrauen war, worin ſein Herz ſich ſolchergeſtalt auflöſete: ſo wenig dachten wir damals, daß das Gebet ſo vieler getröſteten Witwen und ſo vieler erfreueten Armen den Vater der Menſchen nicht bewegen ſollte, ihnen dieſen Segen zu laſſen. Wer hätte es doch wohl denken ſollen, o Philokles, daß der Himmel uns Uebrige ſo ſehr, ſo ſehr erniedrigen, und durch ſeinen frühen Abgang den Werth ſo vieler Geſchöpfe verringern würde? Werden den Frommen ihre Tage verkürzt, um ſie vor einem künftigen Rückfall zu bewahren; werden ſie den Böſen verlängert, um ihnen Zeit zur Beſſerung zu geben: wo bleibt denn die zeitliche Verheißung der erſtern? und wie mögen wir uns in der letzten Stunde beruhigen, wenn der Rathſchluß des Allmächtigen uns arme Sterbliche auch nach den möglichen Handlungen eines fernern Lebens richtet?

Verzeihen Sie mir, Philokles, wenn ich unterweilen meine Empfindungen zu Worten kommen laſſe; ſelbſt die Zweifel, die unſer Herz in ſolchen Fällen brechen, geben eine Erleichterung. Ich will mit meinem Schmerze oft reden; vielleicht gelingt es mir, mit ihm vertrauter zu werden.

Wie oft habe ich mich mit Ihm in eben dieſen reizenden Betrachtungen unterhalten, wozu uns damals die aufmerkſame Stille der Nacht ſo feyerlich bereitete! Das Vergnügen, welches die Tugend ihren Verehrern zubringt; die ſanfte Beruhigung, welche wir aus der Erfüllung unſrer Pflichten ziehen; die göttliche Freude Gutes zu thun, und immer Mehrere glücklich zu machen; die Entzückung eines Fürſten bey dem Anblick ſegnender

Völker, in deren Augen jetzt eine Schöpfung neuer Freuden vorgehet, gaben ihm noch das letztemal zu ſo manchen erhabenen Gedanken Anlaß, daß wir unſre Rührungen mit dem Zweifel unterbrechen mußten: Ob man ſich dieſem Vergnügen, wenn man es gleich mit Recht genöſſe, auch wohl zu ſehr überlaſſen könnte?

Zu ſehr? fragte ich. Ja, wo das Vergnügen Gutes zu thun, bloß zu einer Angelegenheit unſrer Eigenliebe gemacht wird; wo das Wohlthun nur eine edlere Art des Verſchwendens, und die Dankbarkeit bloß eine Befriedigung unſers Stolzes iſt; wo der Fürſt von ſeiner unzugänglichen Höhe auf den niedern Theil der Menſchen, als auf veredelte Inſekten, herabſchauet, und ihnen bloß in der Abſicht Gutes thut, um ihnen unter ſeinem Thronhimmel eine irdiſche Gottheit zu ſcheinen: da braucht man freylich nicht lange zu fragen, ob man ſich einer ſolchen Wolluſt auch wohl zu ſehr überlaſſen könne. Allein, wo die Gerechtigkeit gegen ſich und Andre die Ueberwallung unſers gutthätigen Herzens in ſtarken Strömen fortführet; wo die Wohlthat von aller Erniedrigung desjenigen der ſie empfängt, befreyet iſt; wo der Undank uns mehr bekümmert als verdrießet, und niemals abſchreckt; wo die ſüße Menſchenliebe, und die mit ihr befreundeten Neigungen, der beſcheidenen Gütigkeit eines edlen Bodens gleichen, welcher ſeinen prächtigen Blumen die Bewunderung der Zuſchauer erwirbt, ſich ſelbſt aber nur die huldreiche Sorge vorbehält ihre Wurzeln zu tränken und zu ernähren: da wird die billige Zufriedenheit mit ſich ſelbſt, dieſe Frucht der Weisheit, dieſe unberühmte und ſichere Vergeltung der Tugend, je ſüßer und größer ſie wird, allemal nur die Bewegungsgründe vermehren, welche uns die große und vortreffliche Pflicht auflegen uns immer vollkommner zu machen.

Aber, verſetzte er, dieſe mit der Tugend befreundeten Neigungen; dieſe glänzenden Körper, welche ſo leicht die Farbe der Tugend annehmen, und uns durch ihren Wiederſchein verführen; wie oft erſchleichen ſie ſich nicht unſern Beyfall? wie oft bekleidet nicht die natürliche Güte unſrer Leidenſchaften die Stelle der Tugend? Unſer Herz hat ſeine eigne Sittenlehre, und der Verſtand wird von ihm, als von einem Lieblingsſyſtem, übereilet; wir erklären Alles daraus, und glauben oft mit dem erhabenen Schwunge der Tugend uns ſchon dem Throne der Gottheit zu nähern, wenn uns etwa die Schnellkraft einer glücklichen Leidenſchaft über die Sphäre ſolcher Menſchen erhebt, welche von der Natur minder gütige Neigungen, als wir, empfangen und mit aller Mühe lange nicht die Höhe erſtiegen haben, welche wir ohne große Koſten erreichen. Wie oft ſehen wir die Wirkungen eines natürlichen Mitleidens für Handlungen der Menſchenliebe an? Wie oft borget die Verſchwendung den Titel der Großmuth, die Bequemlichkeit den Namen der Mäßigung, und der Haß den Schein der Gerechtigkeit? Wie geneigt ſind wir nicht, dem edlen und demüthigen Anſtand des ſchuldigen Unglückſeligen ſeine Schuld zu vergeben? Wie billig ſind wir nicht gegen die Ausſchweifungen glücklicher Leidenſchaften? Wie ſchwer wird es uns, gegen die rührenden Thränen einer ſtrafbaren Schöne die Schärfe der Geſetze zu gebrauchen? Und wer kann ſagen, daß er allemal der Tugend, wenn ſie nicht zu ihrem Vortheil gebildet geweſen, die ſchuldige Gerechtigkeit wiederfahren laſſen? Wenn aber ſo mancherley unvermerkte Urſachen ſich in unſre ſchönſten Thaten einflechten, wenn die Güte unſrer Triebe, die Süßigkeit wohlthätiger Empfindungen, die Begierde zu gefallen, mehrern Eindruck auf wohlgerathene Seelen haben können, als die Vorſtellung der Tugend ſelbſt, wenn wir rechtſchaffen handeln können aus Ehrgeiz und Vergnügen, wenn wir wohlthun können aus Weichlichkeit, wenn wir aus einer natürlichen Neigung zur Ruhe die mühſamen Laſter fliehen, und in einem ſanften melancholiſchen Augenblick unſern Pflichten getreuer ſind, als wenn die Freude unſer Geblüt in flüchtige Wallungen ſetzt: haben wir dann nicht Urſache in unſere Tugenden ein Mißtrauen zu ſetzen, und die Wolluſt nicht gar zu groß werden zu laſſen, welche aus der Betrachtung unſrer tugendhaften und gutthätigen Handlungen entſteht? Sind nicht alſo die Quellen unſrer edelſten Thaten in ihren erſten Adern verfälſcht, und können wir wohl jemals verſichert ſeyn, daß wir hier das wilde Waſſer von der geſunden Quelle geſchieden haben?

Hier, o Philokles! hätte ich mir die Deutlichkeit und Stärke Ihres Vortrages wünſchen mögen, damit ich dieſen feinen Wölkungen *), dieſen anmerklichen Verwandtſchaften der Thorheit und Weisheit, einen Körper, eine Größe, eine Deutlichkeit ertheilen können, worin ſie ſich dem Verſtande in einer wohlgeordneten Reihe dargeſtellt hätten. Welch eine unendliche Mannichfaltigkeit der Schatten fand ſich in dieſem Gemälde! Aus jedem Stande ein neuer Geſichtspunkt; ſo manches Auge, ſo manche Veränderung; ſo manches Urtheil, ſo mancher Unterſchied.

Jedoch, ſollten die glücklichen Leidenſchaften, dieſes zärtliche Gefühl, dieſe natürliche Güte des Herzens, dieſe ſüße Thräne, welche mir Ihre Freundſchaft ablocket,

---

*) Möſer gebraucht auch in andern ſeiner frühern Schriften dieſes Wort ſtatt des Franzöſiſchen und itzt auch im Deutſchen allgemein aufgenommenen Wortes Nüancen.

locket, ſollten dieſe die Tugend verfälſchen können? Nein, Philokles. Kann die Religion ſie heiligen, warum ſollte nicht auch die Tugend ſie veredlen können? Der wohlthätige Schöpfer pflanzte mit ſeinen göttlichen Händen Triebe in unſer Herz, ſanfte, edle Triebe, Triebe der Erkenntlichkeit gegen ſeine unendliche Güte. Ehe die Tugend unſre Schritte lenkte, und die Vernunft unſern Pfad bereitete, waren ſie da. Wir fühlten Mitleid, ehe die Religion uns lehrte barmherzig zu ſeyn; und die nothwendigen Reizungen der Schönheit erhielten den Beyfall unſrer Empfindungen, ehe der Verſtand ihren Werth unterſuchte. Die Neigung knüpfte das erſte Band der Freundſchaft; göttlicher Augenblick! Und wie die Tugend kam ſolches noch mehr zu befeſtigen, waren die ſanfteſten Entzückungen ſchon vorüber. Die Liebe iſt eine Tugend; wer ſie aber von allen demjenigen entblößen wollte, was ſie von der Güte unſrer Neigungen, von der Harmonie der Empfindungen, von einem zärtlichen Kummer, von einſamen und unzerſtreuten Entzückungen, und andern durch menſchliche Ausdrücke noch nie geſchwächten Begeiſterungen erhält; wer ihr die Reizungen der Schönheit, die Schmeicheley der Siege, die ſinnliche Erkenntlichkeit, und das Gefühl keuſcher Wolluſt entziehen wollte: der würde zwar die Liebe, wie ſie als eine Tugend von den Weltweiſen beſchrieben wird, behalten, aber hoffentlich nicht ſo grauſam ſeyn um ſie unter Menſchen zu ſuchen.

Ich mußte hier anhalten, weil ich aus einer freundſchaftlichen Bewegung einen Einwurf zuvorſah, welcher mit einiger Mühe zurückgehalten wurde. Ich räume dieſes alles ein, fing er an: allein, die natürliche Schönheit der Seele gleicht der Schönheit des Körpers. Gleichwie wir aber wenig Urſache haben auf einen ſo wohlfeil erhaltenen Vorzug ſtolz zu ſeyn, und mit gar zu vielem Vergnügen daran zu denken: ſo können wir auch die erſtern gar nicht zur Tugend rechnen, und unſrer behenden Eigenliebe damit ſchmeicheln. Die wahre Tugend muß aus einem freyen Entſchluſſe des Geiſtes das Gute welches ſie für ihre Pflicht erkennet, wählen; ſie muß weiter als die Empfindungen gehen, und das Feld ihrer Vollkommenheiten durch Ueberlegung erweitern. Das Gefühl wird oft gerührt, wo die Tugend ſtrenge ſeyn muß. Standhaftigkeit und Muth wohnen ſelten bey der Zärtlichkeit: und dieſe mildert wiederum nicht allemal die Härte der erſtern. Die Ueberlegung muß alſo bey der Wahl den Vorſitz haben. Und wenn wir alsdann ſtrenge oder gelinde ſind, wie es die Wahrheit, die Gerechtigkeit und unſre Pflicht erfordert: ſo verdienet die Strenge oder Gelindigkeit erſt den großen Namen einer Tugend. Eine glückliche Leidenſchaft übertreibt gemeiniglich diejenige Tugend welche ihr Liebling iſt. Sie gleicht der Fluth, die ein Schiff nicht in den Hafen, ſondern über die Ufer aufs Land ſetzt. Selten wird ſie das Verhältniß zwiſchen allen Tugenden gleich unterhalten; und doch entſteht aus dieſem Verhältniß die wahre Größe des Tugendhaften. So iſt oft das Vergnügen Gutes zu thun weit vor der Gerechtigkeit voraus, welche wir uns und Andern ſchuldig ſind. So iſt oft die Großmuth zu ſtolz, Wohlthaten anzunehmen welche gleichwohl ihre Selbſterhaltung insgeheim erfordert. Der ſanfte Reiz, unſre Feinde verſöhnen zu wollen, bricht oft in tyranniſche Wohlthaten aus, wenn dieſer ihr Edelmuth zu ſeiner Beruhigung von uns keine erniedrigende Größe, ſondern eine ſchmeichelnde Schwäche erfordert hätte. Wie oft würde ein Feind ſein Leben als eine Wohlthat annehmen, wenn es ihm unvermerkt gelaſſen und nicht mit gar zu ſichtbarer Gütigkeit geſchenkt würde? Man ſehe die mehrſten groſſen Leute an welche jemal in der Welt geweſen. Jeder von ihnen hat ſich in eine gewiſſe Tugend verliebt, welcher alle andre zum Opfer werden müſſen. Einer hat ſich die Tapferkeit, ein Andrer die Großmuth, ein Andrer die Barmherzigkeit, Dieſer die Armuth, Jener die Keuſchheit zum Günſtling erwählt, ihm ſein ganzes Vertrauen geweihet, und ſolchergeſtalt die allgemeinen Bande der Tugenden zerriſſen. Was waren aber dieſe Tugenden? Werke der Neigungen. Bey ſtarken und glücklichen Leidenſchaften hat alſo die Vernunft am mehrſten zu arbeiten, damit die mit der Neigung vertraute Tugend die andern nicht zurücklaſſe, und zwey Freunde allein vorausgehen, ohne ſich nach der Geſellſchaft umzuſehen. So bricht ein vorſichtiger Gärtner oft die Blüten einem jungen Baume ab, welcher der Liebling ſeiner Erwartung iſt, damit er ſich auch im Fruchtbringen nicht erſchöpfen, und darüber einige gute Zweige ſaftlos laſſen möge. Dieſes alles aber erfordert Einſicht, Entſchluß und Ueberwindung: dieſe aber ſind Früchte des Verſtandes, und keiner natürlichen Neigungen. Wir müſſen alſo das Vergnügen mäßigen, welches nicht ſowohl aus unſrer wahren Rechtſchaffenheit, als vielmehr aus einigen zufälligen Tugenden unſers Geblüts, daß ich ſie ſo nennen mag, entſpringet.

Wie aber? war meine Antwort: wenn die Seele ſo ſchön gebildet, und von der Hand ihres Schöpfers ſo vollkommen gerathen iſt, daß ſie der kleinen Verbeſſerungen unſers Verſtandes nicht bedarf? Wie, wenn unſer Verſtand ſelbſt von Natur ſo richtig iſt, daß er die Leidenſchaften vom Anfang an gemäßigt und zum Guten gewöhnt hat? Wie, wenn es eben unſer glücklicher Ehrgeiz iſt, dem Rath der Vernunft und unſern

Pflichten zu folgen? Wenn unſre wohlgeordneten und eilfertigen Neigungen den Ausſichten des Verſtandes zuvor kommen, wenn es unſre einzige Wolluſt iſt tugendhaft zu ſeyn? Wenn der Geiſt nur bloß erfinden darf was unſre Pflicht ſey, um unſre fertigen Triebe in eine dahin aufs ſtärkſte abeilende Bewegung zu ſetzen? Sollte der glückliche Beſitzer einer ſolchen Seele nicht tugendhaft ſeyn, ob er ſchon nicht nöthig hat ſein Herz erſt durch Gründe und Ueberwindung zum Gehorſam zu bringen? Sollte die Schönheit des Körpers um deswillen, weil ſie nicht unſer, ſondern des Schöpfers Werk iſt, uns minder angenehm ſeyn? Sollte die Schönheit der Seele mit wenigerm Entzücken empfunden werden, weil ſie von Natur eine ſo vortreffliche Richtung und Stärke erhalten, daß es unſerm Verſtande und dem allerbeſten Entſchluſſe unmöglich iſt, das geringſte daran zu verbeſſern?

Die Ueberwindung, wovon uns ſo viel geſagt wird, iſt auch gar nicht nothwendig, den Werth unſrer Tugenden zu erhöhen. Zwar lehrt uns unſer Stolz, daß ein Held welcher die halbe Welt beſieget, unſers Weihrauchs würdiger ſey, als ein andrer, welchem, zum Beweiſe ſeiner Größe, die ſchreckliche Gelegenheit gefehlt den ganzen Erdball zu verwüſten; und wir ſind mit unſrer Verehrung gegen erſtern um ſo viel verſchwenderiſcher, weil wir uns heimlich ſchmeicheln, für einen jeden kleinen falſchen Triumph über unſre Neigungen, wobey doch gemeiniglich eine vornehmere Thorheit die geringere nur zur Schau ſtellet, wenigſtens von dem Pöbel unſrer eignen Gedanken als Helden geprieſen zu werden. Allein die Koſten der Ueberwindung, überhaupt betrachtet, geben nur ein zufälliges Maaß ab zur Berechnung der Tugend. Ein Strom, welcher in dem Abgrund verſunkener Thäler ſeine ſtürzende Laſt fortwälzet, jetzt mit königlichen Koſten in ſeinem Laufe gehemmt, über Berge geführt, von neuem ins Thal geſtürzt, und durch die Nebenbuhlerinn der Natur gezwungen wird ſich in den Wolken zu ergießen, bringt freylich der Hand, welche der Natur dieſe Geſetze vorſchrieb, unendliche Ehre. Sollte aber die reiche Quelle, welche aus dem Gipfel des Berges rauſchet, und ſich ſogleich von ſelbſt ins Thal ſtürzt, woraus ihre Fluth mit wenigern Koſten wieder in die Höhe gebracht wird, um deswillen weil ſie weniger Koſten verurſacht, den Werth ihrer prächtigen Wirkungen vermindern? Zwar bleibt zwiſchen den Meiſtern, welche hier ihre Größe zeigen, ein wichtiger Unterſchied. Allein dieſes kann den Werth der Sache an und für ſich nicht verändern; oder man müßte auch einen Dichter welcher in vierzig Jahren eine Ilias verfertigt, einem andern vorziehen welchem ſie mit weniger Mühe in vierzig Tagen gelungen.

Kömmt es bloß auf die Ueberwindung an: ſo muß die Beleidigung des beſten Freundes, wenn ſie mit der mühſeligſten Erſtickung unſers zärtlichſten Gefühls, und nach einem blutigen innerlichen Kriege geſchieht, eben ſo edel ſeyn als die Groſmuth des Scipio, welcher die Macht der kühnſten Reizungen, die Pracht eines ſtolzen und neuen Ebenmaßes jener gefangenen Spanierinn kräftig fühlte, und jung und Sieger war, dennoch aber ohne Mühe ſich eine Freude daraus machte ſie ihrem geliebten Allucius zurückzugeben.

Die Ueberwindung iſt ein Sieg unſers Verſtandes; der Verſtand iſt ein Vorzug, womit ſich ein Jeder gern ſchmeichelt. Sollte alſo wohl die Ueberwindung nicht um deswillen ſo ſehr gerühmt werden, weil ſie alles dasjenige auf die Rechnung des Verſtandes bringt was wir unſern guten Neigungen abzwacken? Hat nicht vielleicht Sokrates ſein eignes Herz um deswillen ſo böſe beſchrieben, damit er deſſen Beſſerung zu einem ſelbſterworbnen Verdienſte machen, und ſeinem Verſtande mehr als ſeinem Schöpfer danken möchte? Wie ſchlecht hätte die Religion der Chriſten für uns geſorgt, da ſie unſre Bekehrung einer fremden Gnade zugeſchrieben, wenn die Gröſe der Tugend nothwendig ein Werk unſrer eignen Vernunft ſeyn müſte?

Der kühnſte Gedanke, welchen jemals ein Sterblicher denken konnte, war dieſer: daß er Gott gefallen wollte. Der groſe Begriff, welchen wir uns von einer Verehrung gegen ihn machen können, iſt dieſer: daß wir alle unſre Kräfte verleugnen, und auch dieſe vollkommne Selbſtverleugnung als eine bloſe Wohlthat unſers Schöpfers verehren. Sollte es aber ſeiner allmächtigen Güte unmöglich ſeyn, das Herz eines Sterblichen ſo fühlbar, ſo erkenntlich, ſo vollkommen zu bilden, daß er ſeine einzige Wolluſt in der Vermehrung ſeiner Dankbarkeit ſetzte, und durch die vollkommenſte Selbſtverleugnung ſeinen wahren Ehrgeiz befriedigte? Sollte ein ſolcher Auserwählter um deswillen, daß ihm ſeine Gröſe weder Ueberwindung noch Mühe koſtete, minder tugendhaft ſeyn als ein Andrer, der durch einen groſen Hang zu Laſtern in den Stand geſetzet worden ein Märtyrer ſeiner Leidenſchaften zu werden?

Hier, o Philokles! merkte ich aus ſeinem Lächeln, daß er glaubte ich hätte die Sache zu weit getrieben, und aus meiner Einbildung Menſchen erſchaffen die wohl niemals zum Vorſchein kommen würden. Ich ließ ihm auch gern hierin ſtillſchweigend Gerechtigkeit wiederfahren, weil er an ſeinem eignen Herzen am beſten ſehen konnte, wie weit der Schöpfer einen Menſchen mit ſo vollkommenen natürlichen Neigungen begaben wollen. Allein, der Schluß blieb doch immer richtig, daß wir nicht nöthig hätten ſogleich in unſre Tugenden einen Verdacht zu ſetzen, wenn ſolche gleich aus unſern natürlichvollkommenen Neigungen ihren Urſprung genommen, und durch dieſelben ohne Koſten und Mühe zu einer ſolchen Höhe getrieben worden, daß es dem menſchlichen Verſtande, außer der Religion, nicht möglich geweſen größere Vollkommenheiten zu erreichen.

Wir vereinigten uns jedoch zuletzt dahin, daß die Ueberwindung einigen Werth behalten, und der Weiſe, welcher ſeine böſen Neigungen glücklich beſiegte, befugt bleiben ſollte, ſich der ſüßen Ruhe zu überlaſſen, welche den müden Sieger in der ſtillen Wohnung ſeiner Betrachtungen bewillkommt. Dagegen aber ſollte auch der zärtliche Freund, der groſmüthige Wohlthäter, der ſtandhafte Patriot berechtigt ſeyn, ſich von den Reizungen ſeiner eignen Rechtſchaffenheit rühren zu laſſen, wenn dieſelbe gleich kein ſelbſterworbnes koſtbares Verdienſt, ſondern ein bloßer Adel des Geblüts zu nennen ſeyn möchte. Wir glaubten auch nicht, daß die Empfindung einer ſolchen Wolluſt, welche eigentlich den höchſten Grad der ſinnlichen Erkenntlichkeit gegen den allgemeinen Wohlthäter beſtimmte, dieſem mißfallen könnte, da alle ſeine Geſetze lediglich zu unſerm Vergnügen abzielten, und derſelbe ſich ſo bewundernswürdig gnädig gegen uns erwieſe, daß er uns durch unendliche Ausſichten einer ewigen Wolluſt — wozu? zu der angenehmen Pflicht verbunden, uns vollkommner, glücklicher und, nach einer nothwendigen Folge, auch vergnügter zu machen; da wir keine natürlichgute Handlung verrichten könnten, ohne nicht in ihr ſelbſt und ihren Folgen neue Erweiterungen unſers Vergnügens zu finden;

finden; und wenn wir gleich dieſe Belohnung bey den ſittlichguten Handlungen bisweilen vermißten (indem einer, der mit Wahl laſterhaft iſt, hierin glücklicher ſeyn kann), dennoch außer einer ſtillen innerlichen Beruhigung und dem angenehmen Gefühl des Sittlichſchönen, eine ewige und überſchwängliche Schadloshaltung vor uns behalten.

In ſolchen Unterredungen haben wir manche ruhige Stunde zugebracht, und ich erinnere mich derſelben noch immer mit dem größten Vergnügen, obſchon dieſe Erinnerungen mich manche Thränen koſten. Denn ſeitdem mein Schmerz zu einer gelaſſenen Betrübniß gereift; ſeitdem der gröſte Verluſt, welchen ich nachgehends erlitten, meine traurige Erwartung nicht mehr befremdet: kann ich ſie Ihnen, Philokles, mit einer Empfindung erzählen, welche den bewölkten Sommertagen gleicht, die eben durch ihre Dunkelheit gefallen. Ich fand es auch zu meiner Abſicht nöthig, weil ich den Werth guter und wohlgewogner Neigungen und Leidenſchaften zuvor einigermaßen überhaupt beſtimmen und einige ſcheinbare Einwürfe heben mußte, ehe ich Ihnen ſagen durfte, daß die edle Seele, deren natürliche Schönheit ich Ihnen entwerfen wollte, hierin vor vielen andern beſonders glücklich geweſen.

Die mehrſten Menſchen ſind ſo ſtolz, daß ſie dieſes edelſte Geſchenk der Natur für keine ſonderliche Wohlthat erkennen, und auf den Ruhm eines guten Herzens gar nicht eiferſüchtig ſind, wenn ſie nur den Preis des Verſtandes davon tragen können. Sie bewundern einen bekehrten Böſewicht, und laſſen den ſtillen Rechtſchaffenen unbemerkt vorüber gehen, welcher die Macht ſeines Schöpfers oft mehr, als jener, verherrlichet. Allein was iſt der beſte Verſtand gegen das beſte Herz? Und wie leicht iſt der Grad der Verſuchung auszurechnen welcher den Klügſten verführt, wenn die Leidenſchaften ſich auf die Seite der Verſuchung lenken! Ich zittre, und ſchweige bey einer ſo entſetzlichen Betrachtung.

Ein gutes Herz iſt unſtreitig ein Meiſterſtück, worin die Allmacht ihr ſegnendes Antlitz abgedruckt. Dieſes, o Philokles! hatte Ihm die erſtgeborne Tochter der Allmacht, die Natur, aus ihrem eignen Buſen gegeben, und die erſten Eindrücke der freudigen Erkenntlichkeit darin gelaſſen, womit die ganze Schöpfung ihren Urheber gleichſam bewillkommt hatte, als ſie ihr Daſeyn von ſeiner Liebe empfangen. Dieſes Herz empfand ſeinen Werth mit einer angenehmen Ueberzeugung, und bebte von Empfindungen der Dankbarkeit, ehe der Verſtand den Gedanken zeugte, daß die Erkenntlichkeit gegen Andre als ſich ſelbſt durch ihre Größe beſchwerlich werden könnte. Eine tiefe Miſchung von allgemeiner Wohlgewogenheit, von Zärtlichkeit und Mitleid ſchwächeten es zu allen ſanften Empfindungen, welche aber durch ſtarke und dauerhafte Leidenſchaften wiederum geſtärkt und eingeſchränkt wurden. Eine natürliche Großmuth floß mit dem Geblüt durch die weiten Adern, und Standhaftigkeit und Muth erhoben ſich in den ſtarken und reizbaren Nerven. Dieſes war die erſte vortreffliche Anlage der Natur. Eine lange gute Gewohnheit, die zufällige Frucht der Erziehung, hatte manches hinzugethan oder befeſtigt, ohne daß man ſich deſſen mehr erinnern konnte. Alle Gegenſtände gewannen bey einer ſolchen glücklichen Verfaſſung, indem ſie ſich immer nur von ihrer beſten Seite in ſeinem Herzen abbildeten. Daraus war durch die Uebung eine Billigkeit der Empfindung entſtanden, welche bey der größten Lebhaftigkeit die Eindrücke von Glück und Unglück gelaſſener annahm. Und gleichwie das Schöne und Regelmäßige in ſeiner übereinſtimmenden Lage eine gewiſſe Freude zeigt, indem alle Theile mit möglichſter Bequemlichkeit einander zu tragen, und mit freundſchaftlichen Kräften ihren Endzweck zu befördern ſcheinen: alſo belohnten auch hier die wohlgeordneten Neigungen, welche mit der glücklichſten Eintracht, und ohne ſich einander zu zerſtören, ihrer Richtung folgten, ihren Beſitzer mit einer Freude welche ſich durch ein reflektirtes Gefühl verdoppelte. Dieſe Freude breitete ihre ſanften Neigungen über alle ſeine Pflichten aus; und ſo wie das Vergnügen allen Bewegungen des Körpers eine allgemeine Gefälligkeit mittheilt: ſo erhielten auch ſeine Tugenden einen ungezwungenen und einnehmenden Anſtand von der angebornen Leichtigkeit, womit ſie ausgeübet wurden.

Gute Neigungen ſind aber nicht zulänglich, einen Menſchen in ſeiner Art groß zu machen, wenn ſie nicht durch den Schwung der Leidenſchaften immer mehr und mehr erhoben werden. Die Leidenſchaften ſind nützliche Stürme, welche in die Neigungen, wie in geſpannte Segel, blaſen, und ſolche ſchneller, als die Wünſche der Thoren, in ihrer Richtung fortjagen. Dieſe ruhen niemals und leiden keine ſchlummernde Seelen. Dieſe, und nicht das Laſter, machen einen Staat blühend. Sie glänzen in der Pracht des Weiſen, verſchwenden oder geizen im Thoren, ſiegen im Helden, raſen im Tyrannen, zittern im Weichling, dauren im Unglück, und befördern die Tugend im allgemeinen Verſtande, nach welchem auch die Grauſamkeit eine nothwendige Tugend der Tyrannen iſt. Gleichgültig in ſich ſelbſt, iſt ihre Macht dem Tugendhaften nützlich, dem Thoren ſchädlich, und dem Böſen ein geflügeltes Mittel zum Ziel des Verderbens. Ihr Gebrauch allein macht ſie gut oder böſe.

Der Ehrgeiz, dieſer unermüdete Vertheidiger der Tugend, war vorzüglich diejenige Leidenſchaft, welche hier die wohlgewognen Neigungen wirkſam und ſtark machte. Dieſer allein würde Ihn angefeuert haben rechtſchaffen zu ſeyn, wenn die Tugend auch nur ein leerer Name geweſen wäre, worunter Sterbliche eine unbekannte Gottheit verehren. Denn das Schöne und Regelmäßige in einer Handlung behält immer ſeine Neigungen; die Uebung der Großmuth wird allemal ein Herz vergnügen, das hierin bloß ſeinen natürlichen Trieben folgt.

Ich darf hier nicht befürchten, Philokles, daß Sie die Vortheile der Ruhe und Zufriedenheit, welche ſich bey guten Neigungen und ſchwachen Leidenſchaften allein einzufinden ſcheinen, zu ſehr rühmen werden. Ich könnte Ihnen ſonſt mit eben dem Enthuſiasmus antworten, womit Sie einmal das Gegentheil verfochten. Zufriedenheit? ſagten Sie; ſtolzer Verzicht auf mehrere Vollkommenheiten? Für endliche Menſchen? die für ſich und ihre Freunde ſo gerechte Wünſche zu thun haben? Sollte dieſe des Wunſches eines Weiſen werth ſeyn? Unvollkommen, und zufrieden ſeyn! Die prächtigſte Ausſicht unendlicher Glückſeligkeiten vor ſich zu haben, ſich dem Himmel nähern zu können; und doch bey dem Ziele der Bequemlichkeit auf der ſo ſehr betretenen Mittelſtraße unbekümmert zu ſchlafen? welche gefährliche, welche unanſtändige Ruhe! Auch keinen Wunſch für einen Unglückſeligen übrig zu haben? ruhig bey dem Schmerze ſeiner Freunde? bey dem Uebermuthe kleiner Tyrannen zufrieden? gelaſſen bey dem Wahnwitz königlicher Thoren? welche abſcheuliche Zufriedenheit! Die natürliche Religion bauet auf der Unendlichkeit unſers Verlangens die Unſterblichkeit unſrer Seelen; der Naturkündiger, wenn er alle bekannte Gegenden erforſcht hat, ſteigt auf drohenden Abhängen zu unerſtiegnen Felſen, reiſet in unwohnbare Wüſten, um neue Gattungen von Ungeheuren zu ſuchen, oder ſteigt in die Tiefe der Erde, um, wo möglich, in der Werkſtatt der Natur auch die Muſter ihrer künftigen Arbeiten zu erforſchen; der Eifrer des Herrn ſchifft durch unbeſegelte Meere, um neue Länder, und in dieſen Seelen zu entdecken, welche er glücklich machen könne. Wenn alſo die Weiſeſten unter den Menſchen ihre Glückſeligkeit mit einer beſtändigen Begierde nach einer größern genießen; wenn der Großmüthige, welcher eine Welt beglücket, noch mehrere zu beglücken wünſcht: wie können wir uns dann ſo ſehr bey einer Zufriedenheit gefallen, welche ſich gegen ihre gegenwärtige Ruhe um alle Anſprüche auf mehrere Vollkommenheiten vergleichet? Die wahre Zufriedenheit beſteht alſo in ſtarken regelmäßigen Bewegungen, in unaufhörlichen Beſtrebungen nach größern und möglichen Glückſeligkeiten; unſre Triebe, unſre Einſichten, unſre Ueberzeugungen, unſre Unvollkommenheiten beweiſen dieſe Wahrheit. Niemand kann zufrieden ſeyn, als deſſen wohlgeordnete Neigungen entweder von ſelbſt dahin abeilen, oder durch die Vernunft dahin gelenkt werden.

Auf ſolche Weiſe, Philokles, behaupteten Sie den Vorzug einer glücklichen Zufriedenheit; und da ich Ihnen hierin Beyfall gebe: ſo werden Sie auch den Leidenſchaften die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie unſre natürlichguten Neigungen in einer beſtändigen Arbeit unterhalten, und ſie über das Ziel der Mittelſtraße, welche ohnedas kein Meßkünſtler mit ſeinem Stabe bezeichnen kann, zur möglichſten Vollkommenheit treiben.

Ich könnte zwar auch die frohen Ausſichten eines ſolchen Unzufriednen, die er nur mit den Augen genießt, und ſeine Anſprüche auf ſo viele Vollkommenheiten, die er niemals ausführen kann, wider Sie anwenden, und daraus die wahrſcheinliche Nothwendigkeit folgern, daß der Menſch ſich endlich mit dem Gegenwärtigen befriedigen müſſe. Denn laſſen Sie immerhin den Himmel vor einem ſolchen Unzufriednen ſich erweitern; laſſen Sie dasjenige, was eben der Gipfel ſeiner Vollkommenheit zu ſeyn ſchien, jetzt zu der allerkleinſten Stufe derſelben werden; laſſen Sie das unermeßliche Gefilde unendlicher Glückſeligkeiten ſeinen Hoffnungen blühen, und ſich ſeinen ſegnenden Bemühungen vergrößern; bewegen Sie tauſend Elende, welchen er die Wangen getrocknet, mit ihrem Danke andre tauſend herbey zu rufen, damit er, gleich der weiſen Vorſicht, Dieſem einen Troſt, Jenem einen Rath, und Allen eine leutſelige Willfährigkeit erzeigen möge; geben Sie ihm aber nicht die Kräfte, dieſe göttliche Sphäre zu erfüllen: ſo werden Sie gewiß ihren Unzufriednen höchſt unglücklich machen. Allein weil dieſer Einwurf die höhern Kräfte der Seele und das Urtheil des Verſtandes betrifft: ſo muß ich ihn hier nothwendig verhelen, und die Folge nur zulaſſen, daß die unendliche Ausſicht mehrerer Vollkommenheiten, und der unermüdete Eifer unſrer Neigungen ſolche zu erreichen, an und für ſich die Menſchen nothwendig glücklicher machen müſſe, folglich unſre wahre Ruhe nichts dabey leide.

Laſſen Sie mich alſo jetzt nur weiter gehen, und die Wirkungen der guten Neigungen, wie ſie von ſtarken Leidenſchaften, und beſonders von einem ſanften Ehrgeize bey Ihm ausgearbeitet und getrieben wurden, in Seinen Tugenden betrachten.

Die Gottesfurcht iſt die erſte. Sein Herz floß von dankbaren Empfindungen gegen das gütigſte Weſen über, und ohne ein Chriſt zu ſeyn, würde ſeine Seele ſich beſtändig in Ehrfurcht und Erkenntlichkeit vor ihm erniedrigt und ausgebreitet haben. Die Begierde einem ſo großen Herrn zu gefallen, war ſein ganzer Ehrgeiz, und ſein zärtliches Gefühl von dem Großen und Schönen in den Werken der Schöpfung eine vollkommenſinnliche Religion. Ich glaube dieſen Ausdruck nicht zu mißbrauchen. Denn die bildende Gottheit ſchwebt gleichſam nah über ihren Werken; unſer Herz überraſchet ſie in ihrer Arbeit; ihre ſchönen Einrichtungen ſcheinen unſern Augen ihre heimliche Anweſenheit zu verrathen, und in jeder wachſenden Pflanze zeigt ſich ihre wirkſame Gegenwart: wenigſtens empfinden wir ſie, ohne uns durch förmliche Schlüſſe davon zu überzeugen. Und da ſo mannichfaltige Schönheiten, und die in ihrer Einrichtung unſern Sinnen erſcheinende Hand des Meiſters, nothwendig unſern Empfindungen ein Wohlgefallen erregen; das Wohlgefallen aber an ſich, wenn es durch die Leidenſchaften freudiger gemacht wird, in Erkenntlichkeit, Liebe und Verehrung ausbrechen muß: ſo nenne ich dieſe auch ohne Beyhülfe des Verſtandes Gottverehrende Neigungen eine Religion unſrer Empfindungen, eine Religion, worin es niemals Atheiſten gegeben.

Sie werden vielleicht ſagen, Philokles, daß ich die Güte der natürlichen Empfindungen zu ſehr erhoben. Allein, können Thiere gewiſſermaßen dankbar, treu, demüthig, ſtolz, großmüthig, zärtlich und herzhaft genannt werden; könnte man eben dieſer Güte ihrer Triebe einen höhern Namen beylegen, wenn der Menſch, gegen welchen ſie ihre Treue und Dankbarkeit beweiſen, ſo gewiß ihr Gott, als ihr Herr und Wohlthäter wäre:

warum wollten Sie denn dem edlen, zärtlichen, dankbaren Gefühl des Menſchen, welches ſeinem Urheber weit getreuer iſt als unſer Verſtand, weniger Ehre beweiſen? Warum ſollte es nicht eine Ehrfurcht, eine Dankbarkeit, eine Treue, und wenn ſolche den Schöpfer zum Gegenſtand haben, auch eine Gottesfurcht und Religion unſrer Empfindungen geben? Ich rede hier nicht von der ſeligmachenden. Denn darauf hat der natürlich vollkommenſte Menſch nicht den allergeringſten Anſpruch.

Nicht leicht hat wohl Jemand einen größern Ehrgeiz gehabt ſeine Neigungen zu erheben, als Er. Alles was ihm ſchön und liebenswürdig vorkam, reizte und führte ihn zu der allgemeinen Einrichtung der Schöpfung; er näherte ſich dem Schöpfer auf lauter Thronen; die Planeten waren nur Stufen, um zu vollkommnern Welten zu ſteigen: und doch war das Kleinſte ſeiner Verachtung nicht ausgeſetzt, weil es ſeinen nothwendigen Werth in der Vollkommenheit des Ganzen zeigte. Auf ſolchen Höhen genoß er mit Wolluſt ſeiner eignen Größe; ſein Stolz wurde zärtlich, wie der Stolz eines geſegneten Vaters beym Anblick wohlgerathener Kinder, wenn er auf die Schönheiten herabſchaute die er in niedrigen Sphären genoſſen; der Anblick ſo vieler reizenden Scenen vergrößerte ſein Herz zu neuen Entzückungen; und Könige, welche ſich an ihrer zufälligen Größe ergötzten, ſchienen ihm nur Kinder zu ſeyn, welche ſich Kronen zu Puppen erwählt.

So viele erreichte Höhen, ſo viele neue Ausſichten ins Unendliche, ſo ſtarke unbefriedigte Begierden nach größern Vollkommenheiten; ein ſolcher ehrgeiziger Trieb zur Wolluſt, ließen ihn ein ſchmales Grab keinesweges als das letzte Ziel ſeiner weiten Beſtimmung erblicken.

Er fühlte ſich größer, als alle endliche Schranken, und der Himmel mußte ſeinen unſterblichen Bemühungen die Laufbahn der Ewigkeit eröffnen. Eine ſanfte Hoffnung, welche mit majeſtätiſchen Schritten über das Grab hinweg trat, reflektirte von dieſen prächtigen Zinnen, und verlor ſich in Ehrfurcht und Erſtaunen, wenn ſie das Unendliche der Allmacht auch mit ihren heftigſten Wünſchen nicht erreichen konnte. Sein Ehrgeiz war nicht ruhig, ohne von ſeinem erhabenſten Gegenſtande alle nur mögliche Vollkommenheiten zu glauben, und ſeine Begierde zur Wolluſt wünſchte ſeiner allmächtigen Liebe unendliche Ausdehnung. So arbeiteten Neigung und Leidenſchaft gemeinſchaftlich an einer Religion, welche das Herz auf ihrer Seite, und um deswillen ſo viel Macht hatte, daß alle Verſuchungen und Hinderniſſe ihren unaufhaltbaren Bewegungen weichen mußten. Der Ehrgeiz erhielt ſie beſtändig thätig; das Vergnügen Gutes zu thun öffnete ihre Hand, das Sanfte der Liebe ſtärkte ihre Andacht; jede Empfindung war Dankbarkeit und Ehrfurcht, jeder Ausbruch der Freude eine äußerliche Verehrung des Schöpfers. Wie leicht mußte es alſo nicht der göttlichen Gnade ſeyn, ein ſo vortreffliches Gefäß zu ihrer Ehre zu heiligen, und ihm dasjenige Verdienſt mitzutheilen, was allein Menſchen ſich nicht geben können!

Der Einfluß welchen die natürliche Güte des Herzens auf ſeinen Verſtand hatte, war ganz ungemein. Sie verhinderte ihn, bey dem ſchönſten Witze ein Spötter zu werden; und wie ihm Jemand beweiſen wollte, daß Millionen gute Welten möglich wären, und folglich wenigſtens eine gute aus einem ungefähren Wurfe entſtehen können: ſo begnügte er ſich, ihn zu bedauren, daß er ein ſo ſchlechtes Gefühl von der Einheit, der

Abſicht und der allgemeinen Kette des Schönen in der Welt hätte, und ſich und der ganzen Schöpfung den Werth einer weiſen Einrichtung rauben wollte, ohne welchen dieſelbe gleichwohl ihre wahre Schönheit verlieren, unſern Ehrgeiz nicht mehr befriedigen, und unſre Zärtlichkeit nicht reizen würde. Eben ſein Ehrgeiz erlaubte ihm nicht, ſich einen unvollkommnen Gott zu denken, der Alles ſo regelmäßig eingerichtet und nachmals die Verwaltung darüber dem blinden Zufalle anvertrauet hätte. Er hatte die Länder beſucht, wo böſe Neigungen und Leidenſchaften den Verſtand nach einer andern Seite ausgearbeitet hatten. Allein die glückliche Richtung der ſeinigen hatte ohne Mühe den feindſeligſten Angriffen widerſtanden. Sein wahrer Ehrgeiz erlaubte ihm niemals, in ſeinem äußerlichen Betragen gegen Gott ſeine Empfindungen zu verleugnen, und mit nachläßigem Eifer den Spöttern zu heucheln. Eine ernſthafte Größe, und ein Muth, welcher dem Thoren Geſetze und bisweilen auch den ſogenannten Ton zur Nachſtimmung gab, befahl dem Hohn ſich zu verbergen, und dem Witze beſcheiden zu ſeyn.

Bey dem allen empfand er ſeinen eignen Werth nur als eine Wohlthat, und erſterer konnte nicht zunehmen, ohne daß ſich nicht auch die letzte vermehrte. Dieſes brachte ihn zu einer gelaſſenen Selbſtverleugnung gegen Gott; erhob ihn aber auf der andern Seite wieder, wenn er das Vertrauen fühlte, welches ihm die Allmacht durch ſo viele Wohlthaten erwieſen. Die chriſtliche Religion war ihm die angenehmſte, weil ſie keine einzige von ſeinen rechtſchaffnen Neigungen zerſtörte, ſondern ſeine natürliche Dankbarkeit, Großmuth, Liebe und Zärtlichkeit mit erhabnern Beſchäftigungen beſeligte. Sie werden zwar ſagen, Philokles, daß ich bisweilen das natürliche und moraliſche Gefühl vermiſche. Allein es findet ſich unter dieſen beiden eben die Verwandtſchaft, welche ſich zwiſchen Seele und Körper findet, welche beſtändig in einander übergehen, ohne daß wir die Gränzen von beiden Seiten mit Farben unterſcheiden können.

Die Menſchenliebe, dieſe würdige Neigung vernünftiger und zu einem Zweck verbundener Geſchöpfe, war eine Folge ſeiner Empfindungen; und ſo wie ein jeder Theil der Welt eine Lage, einen Hang oder Inſtinkt empfangen, ſich der Vollkommenheit des Ganzen zu fügen, und ſelbſt die ſo weit von einander entfernten Sphären unter ſich ihre Beziehung haben: ſo ſchien auch beſonders dieſer ſanfte Zug zum allgemeinen Beſten der menſchlichen Geſellſchaft die weſentliche Modifikation ſeiner Seele zu ſeyn. Er durfte nur ſeiner Neigung zum Vergnügen folgen, um aus der Glückſeligkeit ſeines Nächſten den Umfang ſeiner Wolluſt zu erweitern.

Ich will jetzt nicht unterſuchen, ob die Liebe zur Geſellſchaft ein urſprünglich beſondrer Trieb, und Liebe und Hochachtung Andrer zu unſrer Glückſeligkeit nothwendig ſey. Vielleicht iſt erſtere nur ein verdeckter Stolz, die Zahl unſrer Anbeter zu vermehren; vielleicht iſt letztere ein Gut, das wir zu theuer bezahlen. Allein ſo viel iſt gewiß, daß wir ein groſſes Vergnügen in beiden finden, und auf einer wüſten Inſel einſam, ungeliebt, ungeehrt, und von keinem Freunde bewillkommet, unendlich weniger vergnügt ſeyn würden.

Wir fühlen alſo die ſanfte Nothwendigkeit einer wechſelnden Abhängigkeit; unſer Herz deutet die Liebe Anderer als eine ſchmeichelhafte Erkenntlichkeit gegen ſeine eigne Gröſſe aus, und der Ehrgeiz iſt viel zu aufmerkſam auf ſeinen eignen Vortheil, als daß er auch nur die Liebe und Hochachtung eines Einzigen ohne Noth verſcherzen ſollte. Selbſt das Vergnügen, ſeine Dankbarkeit gegen den Schöpfer tauſend Andere mit empfinden laſſen zu können, läßt uns Menſchen lieben und auf ihre Glückſeligkeit mit bedacht ſeyn, damit ſie ihre dankbare Freude mit der unſrigen vermiſchen mögen. Ich weiß nicht, Philokles, ob ſo viele natürliche Parteylichkeit ſeine edle Menſchenliebe unterhielt, indem es mit dem Gemiſche unſrer Leidenſchaft oftmal wie mit einer rührenden Muſik geht, wovon wir die Schönheit des Ganzen empfinden, ohne die einzelnen Töne zu zählen. Allein wenn dieſes auch geweſen wäre: ſo iſt es doch allemal ein glücklicher Ehrgeiz, ſeine Größe in dem Glück einer ganzen Welt zu ſuchen.

Mit welcher Entzückung verbreitete ſich nicht ſeine allgemeine Wohlgewogenheit gegen alle diejenigen, welche mit ihm einerley Beziehung hatten! und Alles was ſeiner bedurfte, hatte eine Beziehung auf ſeine Hülfe. Nichts war ihm angenehmer, als wenn Jeder ſeine ihm angewieſene Sphäre erfüllen, und alſo die Vollkommenheit des ganzen Syſtems nach ſeinem Maße mit befördern konnte. Aus dieſem Geſichtspunkt, woraus die Gottheit zum erſtenmal ihre ganze Schöpfung betrachtete, und ſah daß Alles gut war, bemühte er ſich Alles, ſo viel möglich, zu überſehen; und gleichwie die Wahrnehmung einer Unordnung in dieſer beſten Einrichtung ſeine Empfindung beleidiget haben würde: alſo war es auch im Gegentheil für ihn eine unerſchöpfliche Quelle von Vergnügen, ſeine liebreichen Neigungen über alle Menſchen zu verbreiten, und ihr Beſtes zum Vortheil des Allgemeinen zu befördern.

Zu welchen erſtaunenden Unternehmungen iſt der Menſch nicht fähig, der lauter Empfindung und Leidenſchaft iſt! Seine Seele iſt Glut und Dauer; die Macht ſeiner Rede iſt wie die Fluth eines ſtarken Stroms, tief wie ſeine ſtillen Tiefen, und überwältigend wie ſeine ſtärkſten Wogen; in ſeinem Plan ſinken unerſteigliche Felſen zu kleinen Hügeln; und ſein ſtolzer Flug erhebt ſich zu einer Bahn, wo Tempel und Thronen und Palläſte den Weg des Adlers nicht unterbrechen können. Wagen Sie es einmal, Philokles, Sich den Höhen zu nähern, worauf ſich die Liebe zum Vaterlande mit Hülfe des Ehrgeizes geſchwungen. Wie göttlich zeigt ſich hier die Leidenſchaft! Wie richtig entdeckt ſich hier dem Gefühl eine Tugend, eine dem menſchlichen Geſchlecht in den Kreiſen ſeiner engern Beſtimmung othwendige Tugend, welche der Verſtand, wofern er ich nicht vor der beſſern Empfindung geſchämt, längſt ür eine Chimäre erklärt hätte. Wie mannichfaltig iſt ie Pracht der Trophäen, womit hier die Leidenſchaft re Tempel geſchmückt! Am Maleiſchen Geſtade in den agen bey Thermopylä opferte **Leonidas** ſein junges ben für die Freyheit ſeines Vaterlandes, ein Leben, elches nicht eine verdrüßliche Stunde kannte. Die atur rief vergeblich einen geheimen Schauer in ſeine ruſt zurück. Umſonſt bluteten die Thränen ſeiner lie- nswürdigſten Gemahlinn in ſein zärtliches Herz. nſonſt umklemmten in ſprachloſer Angſt ſeine unmün- gen Kinder die Kniee ihres Vaters. Der Held empfand unausſprechlicher Wehmuth alle Macht der Liebe. nnoch verließ er Alles, und fühlte in dem zärtlichen h nur die Wolluſt einer ſtandhaften Ueberwindung. vergoß eine heimliche Thräne hinter ſeinem Schild, eilte mit weiſer Freudigkeit ſeinem von den Göt- verkündigten Tode entgegen, um ſein Vaterland retten.

Minder zärtlich, minder glücklich, aber nicht weniger edel, entzieht ſich Cato dem Untergange ſeines Vaterlandes. Sein großes Auge überſieht mit ernſthaftem Mitleid Roms künftiges Schickſal. Der Schutzgeiſt dieſer Republik öffnet ihm mit fliehender Hand die mitternächtliche Scene ihres herannahenden Falles. Cäſar bietet ihm die Mitherrſchaft von Rom und der Welt an. Allein der römiſche Bürger iſt zu ſtolz, um ſich bis zum Thron eines Königs zu erniedrigen. Er unterredet ſich noch erſt mit der in ihm wohnenden Gottheit über ſeine künftige Hoffnung. Er fühlt die ganze Macht der traurigen Zweifel, welche ſeinen Entſchluß beſtreiten. Dennoch aber beugt er ſich mit gelaſſenem Stolze in ſein eignes Schwerdt, und bezeichnet den Untergang ſeines Vaterlandes mit ſeinem Tode, da er ihn mit einem glänzenden Triumph bezeichnen konnte.

Nicht ſo prächtig, aber wohl ſo ſtark, arbeitete eine liebreiche Empfindung für das Vaterland in der Bruſt der Trojaner, wie ſie nach einer ausgedauerten zehnjährigen ſchweren Belagerung Alles verlaſſen ſollten. Der Himmel war Nacht; nur dieſen Unglückſeligen leuchteten die Flammen ihrer eignen Tempel und Palläſte zum alleinigen Anblick ihrer erſchrecklichen Verheerung. Priam, der König, der ſtolze Vater von funfzig Söhnen und Enkeln, wurde vom Pyrrhus bey ſeinen grauen Haaren aus den Armen ſeiner Gemahlinn, vor den Augen ſeiner eignen Götter, bis in das Blut ſeines erſtgebornen Sohns geſchleift, um mit ſeinem Blute den Altar zu entheiligen welchen ſeine königlichen Ahnen geweiht hatten. Die raſſelnden Flammen des heiligen und tauſendjährigen Lorbeers erhellten dieſes königliche Unglück, und zeigten ſeinen treuen Unterthanen den jetzt namenloſen Rumpf eines Königs. Das

Haupt des Oberprieſters, noch mit der Binde des Apollo umwunden, rollte in ſeinem Blute an dem Altar hinweg; und überall herrſchte die Macht der Flammen, oder die Wuth unverſöhnlicher Feinde. Dennoch ſahen ſie es noch als eine Wohlthat an, den Schutt ihrer väterlichen Häuſer lebendig zu Grabhügeln zu erhalten, und eine Gottheit konnte die Familie des Anchiſes kaum bewegen, ſich ſelbſt nicht auf eine gleich entſetzliche Art dem Vaterlande aufzuopfern.

So prächtig iſt die Leidenſchaft in ihren Anlagen, in ihren Werken, in ihren Ruinen: und das Trauerſpiel, welches das Rührende, das Erhabene, das Erſtaunende, das Schreckliche aus der ganzen Natur ſich zu Nutze gemacht, hat noch nichts entdecken können, welches die Majeſtät einer durch die Leidenſchaften erhöheten Tugend übertroffen hätte.

Ich hätte wünſchen mögen, o Philokles! daß unſer theuerſter Freund ſich in einer gleichen Prüfung befunden, und Gelegenheit gehabt hätte in einem ſolchen Kampfe der Gottheit ſelbſt ein würdiges Schauſpiel zu geben. Allein die Vorſicht, welche Helden hervorzieht, und Helden in hoher und weiſer Stille ihre feyerlichen Tage erleben läßt, hatte ſeine Neigungen zu einer ruhigern Größe beſtimmt. Doch würde er die gute Sache der Ehre und der Freyheit ſeines Vaterlandes mit eben der Verleugnung ſeines Lebens und ſeiner zärtlichen Empfindungen vertheidigt haben, wenn ein Cäſar ſeinen Ehrgeiz mit dieſer erhabnen Pflicht belaſtet hätte. So aber bemühte er ſich nur, das ruhige Glück ſeiner Mitbürger zu einer Quelle ſeiner reinſten Wolluſt zu machen, die Verfaſſung ſeines Vaterlandes in ſeinen engern und weiteren Syſtemen zu verbeſſern und zu befeſtigen, und den gefährlichen Grundſätzen zu wehren, woraus man das Nothwendige der Unterthanen in unnütze und entbehrliche Reichthümer der Fürſten verwandelt. Er wohnte unter dem Schutze eines Fürſten, welcher ſeine Unterthanen liebte, und ſich mit ſeiner väterlichen Fürſorge in ihre kleinſten Beſchwerlichkeiten willig herabließ; eines Fürſten, welcher zu ſtolz war, den Zehnten von Almoſen zu erheben; eines Fürſten, welcher zu zärtlich war, um einer kümmerlichen Witwe nichts als die traurige Hoffnung übrig zu laſſen, durch den Tod ihres einzigen Sohns bald ein beſſers Auskommen zu finden. Unter einem ſolchen Fürſten opferte die ganze Natur ſeinem Vergnügen, und die heitere Witterung eines ſtillen Lebens erhielt in ſeinem Gemüth einen beſtändigen Frühling.

Könige werden ohne Grund wegen ihrer Macht Wohl zu thun beneidet. Iſt ihr Vermögen Gutes zu ſtiften größer; ſo iſt die Sphäre ihrer wohlthätigen Bemühungen dieſer Größe angemeſſen. Und oft iſt ein Privatmann im Stande, den Zirkel ſeines Berufs mit mehrern Glückſeligkeiten zu erfüllen, als der mächtigſte, der wohlthätigſte Fürſt. Dieſer iſt faſt niemals vermögend, die geheime Noth der Elenden zu entdecken. Die Angelegenheiten ſeiner Unterthanen zeigen ſich ihm nur auf einer Univerſalcharte, wo alles nach dem verjüngten Maßſtabe aufgetragen, und eine ganze Provinz in dem allerkleinſten Raume oft nur durch die Farbe zu erkennen iſt, womit ſie der Staatsminiſter bezeichnet: der wahre Nothleidende wird von dem Glanze der Majeſtät, oder von dem ſtolzen Höfling zurückgeſchrecket; er jammert in ſeiner unbemerkten Hütte, und das Licht, welches die ganze Welt erheitert, fällt kaum mit einem zweymal gebrochnen Strahle in ſeine dunkle Höhle.

Ein Privatmann hingegen kennet, wie ein aufmerkſamer Hauswirth, alle Vortheile und Abgänge ſeiner Haushaltung. Er weiß, was er ſich von allen ſeinen Nachbaren zu verſprechen hat. Ihre kleinſten Umſtände ſind ihm unverborgen. Und ſo kann ſeine Hülfe und Einſicht ihrem Mangel zu rechter Zeit und auf die rechte Weiſe zu ſtatten kommen. Der Elende erhebt zu ihm ſein Vertrauen, weil er minder von ihm entfernt iſt, und die freundſchaftliche Neigung des Wohlthäters begegnet ihm oft auf halbem Wege.

So war, Philokles, auch die zärtliche Neigung des Patrioten beſchaffen; er kannte die geheimen Mängel ſeines Vaterlandes. Er wußte, wo deſſen Verfaſſung in ſeinen feinern Theilen litt, und wo ſie ohne Geräuſch oft durch ein Wort zu rechter Zeit, oft durch eine ſchmeichelhafte Gefälligkeit, oder durch ein kluges Nachgeben verbeſſert werden konnte. Und auf ſolchen einfachen Wegen leitete ihn ſeine natürliche Wohlgewogenheit zu einem Ziele, welches oft Staatskluge mit Ueberlegung verfehlen. Sein feiner Ehrgeiz machte ihn gegen die Beſtechungen der Schmeicheley unempfindlich. Ein edler Stolz weiß auch bisweilen aus der Vermeidung des Ruhms Ruhm zu ſuchen, und durch die Ueberlegenheit zu triumphiren, womit er das feine Gewebe der Liſt, die wahrſcheinlichen und ausgeſuchten Lobeserhebungen auflöſet und verachtet. Das niedrige Gewürm eigennütziger und ſklaviſcher Geſchöpfe, welche die Freyheit ihres Vaterlandes für kleine Vortheile oder wohl gar für ein allergnädigſtes Schulterklopfen verkaufen; der ſüße, aber falſche Liebling; der allerliebſte Böſewicht; der in ſeine eigne Größe entzückte Staatsmann; der prächtig leere Bediente, waren ſeiner groſmüthigen Empfindung zum natürlichen Ekel. Er trat mit zerknirſchendem Fuße über dieſe in goldnem Staube und zierlichen Krümmungen fortarbeitenden, am Ende zu flatternden Schmetterlingen beſtimmten Raupen hinweg.

Doch zeigte ſich niemals in ihm der rauhe Vertheidiger der guten Sache, vor welchem ſeine eignen Freunde beben oder erröthen; nicht der unbiegſame Stolz, welcher Fürſten unter ſeine Verachtung verſenken, und die Freyheit zu einer Göttinn machen will, um von ihrem Schoße Monarchen zuzulächeln. Nein; ein natürliches Gefühl der Ordnung, eine ſanfte Empfindung der Ruhe, ließ ihn den Werth einer edlen Abhängigkeit vernünftiger beurtheilen. Und ſo verhaßt ihm auch eine gewaltſame oder gnädige Unterdrückung war: ſo arbeitete doch ſeine angeborne Zärtlichkeit dieſen natürlichen Haß, dieſen erſten Guß der Natur, zu lieblichen Geſtalten aus. Die Redlichkeit, dieſe Nerve rechtſchaffener Neigungen, erwarb ihm Hochachtung, ſeine Gefälligkeit Liebe, und das Urtheil des feinern Stolzes die Zuneigung aller derjenigen, welche er durch eine anſtändige Herablaſſung über ſich zu ſtellen wußte. Kühn wagte er ſich den Gewaltigen unter Augen; ſanft wußte er ihnen die Sache der Unſchuld vorzutragen, unerſchrocken und dauerhaft zu vertheidigen. Eine freudige Heiterkeit des Gemüths beſänftigte die unangenehme Geſtalt der Wahrheit, der Morgenröthe gleich, welche die rauhen Spitzen der Felſen vergoldet. Ein Sieg welchen er mit Nachgeben gewann, war ihm lieber als ein rühmliches Unglück. Dieſes iſt die Frucht einer mit Zärtlichkeit untermiſchten Größe, welche die wahre beſcheidne Standhaftigkeit wirket, und der Wahrheit das feyerliche Anſehn leihet, womit ſie an der Schwelle des Throns erſcheint. Vielleicht würde niemals ein Staat ſeine Freyheit verloren haben, wenn ſtets wohlgewogne Neigungen und Leidenſchaften die gute Sache ſolchergeſtalt zu ihrem Vortheil gekleidet hätten.

Ich darf Ihnen wohl nicht ſagen, Philokles, wie ſtark die freundſchaftlichen Neigungen eines Mannes geweſen, welcher in den allgemeinen Kreiſen ſeiner Beſtimmung ſo viele natürliche Wohlgewogenheit und Rechtſchaffenheit zeigte. Dieſes aber muß ich nothwendig ſagen, daß er in dieſem Stücke ſeinem Herzen ein mehrers, als ſeiner Wahl zu verdanken hatte.

Die Freundſchaft iſt Empfindung, ſie iſt Neigung, ſie iſt Leidenſchaft, ſie iſt Tugend, ſie iſt ein Theil der Gottheit, welcher den lebloſen Klumpen beſeelte. Wie der Schöpfer die Freude erſchaffen wollte, ſo bildete er erſt die Freundſchaft, und ließ aus ihren göttlichen Augen den erſten Himmel ſich über das einſame Geſchöpf verbreiten. Von ihrem Munde floß ſanfte Weisheit in die Herzen der Edlen, und ihre Bewegungen waren entzückende Harmonieen. In ihrem Buſen wurde zuerſt die Freude zärtlich, und die Betrübniß ſüßer als rauſchende Freuden. Sie machte den Kummer lächeln, und die Freude aus Wolluſt weinen. Sie gab der Liebe dauerhafte Reizungen, und Dein Herz meinem zärtlichen Wunſche.

O Philokles! theureſter, theureſter Philokles! wie will ich, wie kann ich alle ihre ſanften Reizungen fühlen, ohne meinen ganzen Verluſt zu erwecken? Mein Herz glühet von geheimen Empfindungen, und ſchwillt von einer nicht überläſtigen Schwermuth. O! wie groß wird meine Seele, wenn ſie die Größe ihres Verluſtes überdenkt, und noch einmal alle Tugenden ihres Freundes genießt! Mir deucht, ich ſehe ihn noch, wie ſein Blick die Freude verkündigte, und ihr das Vertrauen zu ihrer Ruheſtatt bereitete. Der Ton ſeiner Stimme bebte ſanfte Entzückungen durch meine Seele, und jedes Vergnügen wurde durch ſeine zärtliche Mitempfindung doppelt gefühlt, und jede Thräne an ſeiner Seite gelaſſener verweint. Sein Herz wallte in den ſtillen Vereinigungen der Freundſchaft tugendhafter, und ſtärkte ſich in erhabnern Empfindungen zu dem künftigen Gefühle der Gottheit, welcher er nun genießt, und ſo viel ſtärker genießt, je mehr die Freundſchaft ſeine Neigungen und Leidenſchaften zu dieſer größten von allen Empfindungen gereinigt und gezeitigt hatte.

Die Tugend iſt die Seele der wahren Freundſchaft; allein ohne Neigung und Leidenſchaft iſt ſie der morgenländiſche Monarch, der von ſeinen Unterthanen angebetet und mit Furcht geliebt wird. Die Neigung nähert edle Seelen einander, damit ſie ihre Tugenden vereinigen, und einer gemeinſchaftlichen Seligkeit genießen. Ja, die Tugend muß oft ihren Namen verbergen, und den Namen einer Neigung annehmen, weil Freundſchaftsdienſte welche aus Neigung geſchehen, ſanfter und angenehmer ſind, als wenn ſie unter dem ernſthaften Namen der Tugend verrichtet werden. So ſchrecken oft Großmuth und Barmherzigkeit die zerknirſchte Seele eines unglückſeligen Freundes, wenn der ſanfte liebreiche Hang einer Neigung, durch ſeine ſchmeichelhafte Herablaſſung, ſich mit ſeiner Kränkung verſöhnt. Vor ihm konnte die Wehmuth eines Freundes, ohne roth zu werden, ihre unglücklichen Klagen ausſchütten: ſie konnte ſeine Hülfe annehmen, ohne ihrem Herzen Gewalt anzuthun; ſie konnte ihm ihre Sache anvertrauen, ohne zu fürchten daß ſein herzhafter Eifer mit ihrer Ehre unbehutſam umgehn, und wohl gar aus ſeiner Hülfe Ruhm ſuchen würde; ihre Klagen brauchten nicht heroiſch zu ſeyn, um ſeine Gütigkeit zu hintergehen; und er ſchätzte ſeinen unglücklichen Freund glücklicher, als ſich ſelbſt, weil, wie er ſagte, in der Freundſchaft der Wohlthäter das ſchlimmſte Theil, und nur bloß Gelegenheit hätte, ſeine Schuldigkeit zu thun: da es hingegen in des Andern Macht ſtünde, wenigſtens die Gelegenheiten zu vermehren, um ſeinen glücklichern Freund zu verbinden.

In ewigen verworrenen Geſchäften eines Freundes nicht endlich müde zu werden; nicht endlich einen Wunſch zu thun um wieder frey zu ſeyn: hierzu gehöret ſchon eine mehr als gemeine Standhaftigkeit, weil der Menſch, wenn er auch noch ſo dauerhaft iſt, dennoch endlich müde wird, unter der Laſt beſtändiger Unglücksfälle zu arbeiten, welche nirgend ein frohes Ende erblicken laſſen. Allein bey ihm kam die Leidenſchaft der Tugend unendlich zu ſtatten; die Ehre, alle Verdrüßlichkeiten mit einem würdigen Freunde auszudauren; ihn eben in den Umſtänden nicht zu verlaſſen, wo Andre ſeiner müde geworden ſeyn würden; in der weiteſten Ausſicht noch immer eine neue Folge von Schwierigkeiten zu entdecken, und doch immer gleich zärtlich, immer gleich bemüht und immer gleich freudig zu bleiben: dieſe Ehre ſchmeichelte ihm zu ſehr, um ſie nicht mit Eifer zu ſuchen, und das Vergnügen, ſeines Freundes ganzer Erkenntlichkeit zu genießen, war eine viel zu edle Empfindung, um ſie nicht mit Sorgfalt zu unterhalten.

Derjenige kennt die ſanften Entzückungen der Freundſchaft noch wenig, welcher bloß in dem Schatten einer blühenden Linde ſich mit ſeinem zärtlichen Freunde zum Genuſſe edelmüthiger Empfindungen vereiniget, oder von dem Glücke geſegnet, bloß mit bequemlichen Wohlthaten ſeines Freundes Buſen erhebt. In langanhaltenden ſchweren Unglücksfällen, in verdrüßlichen und unauflöslichen Verwickelungen, wo der Augenblick nichts entſcheidet, und eine einzige heroiſche Wallung des Geblüts die Sache nicht ausmacht: da wird erſt zween Freunden die geheime Größe ihrer Seelen bekannt; da erfahren ſie unter der Laſt ihres Schickſals die Vollkommenheit ihrer angebornen Tugend, und Neigung und Leidenſchaft zeigen in ihrer unüberwindlichen Dauer, wie ſanft die ſchwerſte Auflage ſey, welche die Freundſchaft von ihren Kräften fordert. Die gemeinſchaftliche Gefahr vereinigt alle ihre Schwächen zu ſtärkern Banden, und ihre Wünſche zu einer ewigen Verbindung.

Ich brauche die Empfindungen der Freundſchaft nur auf gewiſſe Gegenſtände allein zu lenken, um in ihm den zärtlichſten Ehemann, den liebreichſten Vater und beſten Verwandten zu erblicken. Die Liebe iſt Freundſchaft; und wenn ſich die Rechte der erſtern weiter erſtrecken ſollten, ſo müßte dieſes der Wille eines fremden Geſetzgebers ſeyn. Die Natur kennt dieſen Geſetzgeber nicht; und wo die Neigung rechtſchaffen iſt, da muß die Freundſchaft mit der Liebe gleiche Rechte behalten. Die Liebe iſt eben ſo ſchonend, eben ſo gerecht, und eben ſo aufmerkſam auf die Beförderung unſrer Glückſeligkeit, als es die Freundſchaft ſeyn kann; und wo erſtere mit Recht größere Anſprüche hat, da wird es auch der Freundſchaft frey ſtehen ſolche auszuüben.

Sie pflegten es zwar vordem, o Philokles! eine angenehme Schwärmerey zu nennen, wenn ich, aus philoſophiſcher Macht, der Freundſchaft alle Empfindungen erlaubte, welche ſich die Liebe, wenn man ſolche in ihrer rechten Beſtimmung nimmt, allein zueignet. Allein die wahre Geſtalt, welche beide in Ihrem rechtſchaffenen Herzen angenommen, hat Sie endlich fühlen laſſen, daß die Liebe nichts durch die Schwachheiten verloren, welche ſich mit ihr von ungefähr vermiſcht haben. Sie haben den würdigſten Freund als Gemahl und Vater gekannt. Sie haben die Tugend ſeiner Neigungen und Leidenſchaften als Freund bemerket. War nicht ſeine Liebe ſo vollkommen, als ſeine Freundſchaft? Konnte ihm ſeine Vernunft jemals eine Pflicht entdecken, welche ſeine glückliche Neigung nicht längſt erfüllt hätte? Lehrte ihn ſein Verſtand oder ſein Herz lieben? Wartete er auf das Urtheil der Religion, um ſeine Gemahlinn allen andern vorzuziehen? Nein; er war ſeiner Neigung getreu, und dieſe führte ihn mit ihrem liebreichen Zuge weit über die Gränzen der Pflichten hinaus. Wie reizend ließ ihn ſein Ehrgeiz erſcheinen, wenn er ihr das Vergnügen neuer Siege verſchaffen wollte! Wie erkenntlich und beſcheiden war er nicht mitten in dem Stolze, wozu ihn die Gegenliebe berechtigte! Wie entbrannte nicht ſein Herz von dem heiligen Feuer der Leidenſchaft, wenn er an ſie und den Dank gedachte, welchen er der Gottheit dafür ſchuldig war!

Wahr iſt es, in der Liebe zeigt die Leidenſchaft oft ihre gefährliche Größe: vielleicht finden Sie auch ſolche in nachfolgenden Klagen einer zärtlichen Gemahlinn über den Verluſt ihres Mannes.

. . . . Doch! hab' ichs nicht verdient? war er in meiner Bruſt
Nicht oftmals mehr als Du? hab' ich nicht oft die Luſt,
Die mir ſein Kuß erſchuf, dem Himmel gleich geſchätzet?
Hat mein Gebet nicht oft ſein ſtolzes Herz verletzet.

Wenn er voll Zärtlichkeit und ſchmeichelnder Begier
Die Stunden mir verwies, die ich ihm nahm, und Dir,
O frommer Gott! mit Dank in ſtiller Andacht weihte?
Wie oftmals bracht' ich nicht, nach manchem innerm Streite,
Mein aufgelöſtes Herz doch dem zum Opfer dar,
Der, folgt' ich meinem Trieb, mein Gott, mein Alles war?
Und wenn ich endlich dann aus ſeinen Armen eilte,
Und unter Dich und ihn nur eine Stunde theilte,
Wars er nicht doch allein, wofür mein Herz Dich pries?
Dacht' ich wohl an die Huld, die mir dies Glück erwies?
Hab ichs Dir je verdankt, was Du mir ſonſt gegeben?
Und bat ich was für mich, als nur um ihm zu leben?

Allein auch in dergleichen Verſchwendungen entdeckt ſich eine Pracht, welche in dem Gefolge der Tugend ihre Hoheit den Augen der Sterblichen glänzender darſtellt. Wenn der Vater aller Menſchen bey dem Anblick ſeiner ſchlafenden Geliebte über die Macht und Güte des Schöpfers entzückt wurde, der ſie ſo liebenswürdig für ihn gebildet hatte; wenn ihm mitten in dieſem ſeinem ſanften Erſtaunen ſchauerte, daß ein Tag kommen würde, wo ſo viele Reizungen ein Opfer des verſchuldeten Todes werden müßten: ſo war ſeine Leidenſchaft vielleicht ja ſo heftig, obſchon ſie ſich in richtigern Empfindungen zeigte; und die größte Ueberlegung eines Philoſophen konnte vielleicht keinen ſtärkern Gedanken, als hier die fühlende Liebe, erzeugen.

Ich glaube alſo nicht zu irren, wenn ich ſeine Gemüthsart und die Stärke ſeiner Leidenſchaft zur glücklichſten Quelle ſeiner Liebe mache, und bey mir heimlich zweifle, ob dieſe Tugend in der Bruſt eines Weiſen, welcher ſeinem Herzen vorher überlegte Empfindungen gebieten kann, zu mehrer Vollkommenheit reifen können.

Seine ermunternde natürliche Aufmerkſamkeit, welche allen ſeinen häuslichen Freunden die wirkſame Begierde zu gefallen mittheilte; die zärtliche Sorgfalt, womit er ſeine geringſten Bedienten zu einem erkenntlichen und freudigen Gehorſam beſeelte; der angeborne Liebreiz, welcher alle ſchuldigen Dienſte als Gefälligkeiten aufnahm, floß aus eben dieſer lautern Quelle, und erfriſchte um ihn eine Gegend, worin ſich ſein Herz mit Wolluſt ſättigte. Sein Verſtand diente ihm faſt zu nichts, als nur um die Richtigkeit ſeiner Neigungen und Leidenſchaften, und ihre Uebereinſtimmung mit dem großen Zweck ſeines Daſeyns zu entdecken, und ihm durch ſeinen Beyfall die angenehme Verſicherung zu ertheilen, daß die Natur in ihm nach einer Seite arbeitete, wo er nothwendig auf die Tugend treffen müßte. Und dieſer Beyfall des Verſtandes drückte ſeinen Neigungen das Siegel der Tugend auf.

Ich hätte es bald vergeſſen, Philokles, Ihnen ſein väterliches Herz zu eröffnen. Sie haben vielleicht wohl gar ſchon gedacht, daß ich es mit Fleiß gethan, weil die Natur hier am ſchwächſten gearbeitet zu haben ſcheint, indem mancher Vater mehr Liebe gegen die erſte Pfirſich, welche auf einem von ihm erzognen Baume gewachſen, als gegen ſeine wohlgerathenen Kinder zeigt; mancher bey der Bewundrung ſeiner gelehrten Geburten die Erziehung ſeines einzigen Sohns vergißt; und mancher ſeine Kinder unglücklich macht, um einen Plan, welcher die Frucht ſeiner eignen Erfindung iſt, koſtbarlich auszuführen. Denn ſo ſcheinet hieraus zu folgen, daß die Liebe eines Vaters gegen ſeine Kinder nur eine gar zu ſtarke Eigenliebe ſey, welche ſich ohne Unterſchied in allen ihren eignen Arbeiten ſpiegelt, und zu ihrer Hütte ſpricht: Dieſe iſt die Burg, welche ich erbauet habe! Und wenn ich Ihnen dieſes einräumte: ſo würden Sie wohl gar ſchließen, daß ein Vater am wenigſten Urſache hätte ſich mit ſeinen Kindern zu ſchmeicheln, weil ſie nicht, wie die Minerva vom Jupiter, aus ſeinem Gehirn geboren worden.

Allein im Ernſt davon zu reden, ſo traue ich doch der Natur hierin mehr Vorſicht zu; und wenn ich gleich zugeben muß, daß die Selbſtliebe den wahren Grund der Liebe eines Vaters gegen ſeine Kinder enthalte, weil ſich in dieſem Mittelpunkt aller Neigungen alle Strahlen vermiſchen, ſo iſt doch in der Empfindung eines Vaters gegen ſeine Kinder etwas, welches ſich in allen andern Arten von Liebe nicht findet. Die Natur hat nichts Unreifes hervorgebracht, welches ſie nicht auch zugleich in den Stand geſetzt, reifer und vollkommner zu werden. Sie hat Kindern glückliche Mängel, und Vätern die ſanfte und nächſte Verbindlichkeit aufgelegt, ſolche zu erſetzen; ſie hat den Vätern an den Kindern und den Kindern an den Vätern ſichre Stützen in den unvermögenden Jahren bereitet, und das Wohlverhalten der Kinder gegen die Eltern zur ſtrengſten Pflicht gemacht, und durch alle Arten von Religionen geheiliget, um das Vergnügen einer der ſchönſten Handlungen durch dieſes Mittel zu ſtärken und zu verſichern. Sie läßt ihre zarten Gewächſe in dieſer erſten und beſten Geſellſchaft zum Nutzen der allgemeinen aufwachſen, und frühzeitig die Empfindungen der Ordnung und Schönheit in ihnen keimen, welche dieſen großen Theil ihrer Oekonomie unter allen Völkern erhalten. Sie entlehnet Aehnlichkeiten von den Vätern, und ſchenket ſie den

Kindern, um dieſe nothwendigen Triebe auch ſogar durch eine ſüße Schmeicheley zu verſtärken. So vorſichtig geht die Natur in ihrer wichtigſten Arbeit zu Werke; ſo ſorgfältig hatte ſie das Herz desjenigen gebildet, welcher von ihren weiſen Abſichten zeugen ſollte.

Wie ſtark, o Philokles! ſchlug nicht daſſelbe gegen ſeine würdigen Kinder! Jede Bewegung dieſes edlen Herzens war eine wohlthätige Begierde, ihr Glück zu befördern. Sein Auge erleuchtete ihre Wege, und die lebhafteſte Erkenntlichkeit belohnte und verſtärkte ſeine zärtlichen Bemühungen. Weil er die dauerhafte Güte glücklicher Neigungen kannte; ſo ſuchte er dieſe in ihnen zu erwecken, zu beugen und zu beleben, und beſonders die Empfindungen von Ehrfurcht und Erkenntlichkeit, als die feyerlichen Vorbereitungen zu Religion und Tugend. Er forſchte in ihren zarten Herzen nach dem Plan, wozu die Natur aus Vollmacht des Schöpfers ihre Anlage gemacht. Wie dieſer nothwendig der vollkommenſte ſeyn mußte; ſo bemühete er ſich hauptſächlich denſelben auszubauen, und wußte den Tugenden geſchmeidigere Geſtalten zu geben, wenn ſie ſich in ihrer völligen Größe mit der noch ſchwachen Neigung nicht fügen wollten. Auf ſolche Weiſe genoß er das Vergnügen eines Schöpfers, und bildete Seelen zu edlen Empfindungen, welche noch jetzt für ihre Unſterblichkeit bürgen.

Welch eine ſchmeichelnde Verſuchung iſt es nicht, ein rechtſchaffener Vater zu ſeyn, wenn ſo viele Süſſigkeiten mit dieſem Namen vermiſcht ſind; wenn wir in den jugendlichen Herzen unſrer Kinder unſern eignen Abdruck wahrnehmen, und in ihrer Betrachtung diejenigen unſchuldigen Jahre noch einmal durchleben, wo wir zum erſtenmal die angeborne Luſt der Bewundrung, die Reize der Neuigkeit, die lebhafte Sehnſucht empfanden, als unſer weiches Herz um die lieblichen Geſtalten der Tugend floß, und ſich nach ihrem Bilde formte! Wie ſtark iſt ein ſolcher Trieb zum Vergnügen? Wie würdig iſt hier das Ziel des Ehrgeizes? Und iſt es möglich, ſo viele Schönheiten zu empfinden, ohne zu dem wirkſamen Verlangen überzugehen, ihrer beſtändig zu genießen? Was iſt der Wollüſtige einfältig, wenn er ſeine Neigung zum Vergnügen auf eine ſchlechte Art befriediget, und ſich in dem Schweiß ſeines Angeſichts eine zeitliche und ewige Reue bereitet!

Die traurigſte Betrachtung umwölket nunmehr dieſe heitere Sonne. Eine furchtbare Nacht verhüllt das lichte Geſtade, welchem wir uns auf dem ſchwimmenden Glanze günſtiger Wellen zu nähern glaubten. Er lebt nicht mehr, der Chriſt, der Menſchenfreund, der Patriot, der Gemahl, der Vater, welcher jetzt nach unſerm Wunſche die zeitigen Früchte ſeiner geſegneten Bemühungen von ſeinen ererbten Fluren genießen ſollte. O Freund! zu wie vielen langen Jahrhunderten ſcheinen mir die Tage ausgedehnt zu ſeyn, welche ſeit dieſem großen und ſchrecklichen Augenblick verfloſſen! Wie ſehr drückt uns die Bewundrung der furchtbaren Weisheit nieder, mit welcher unſre Freundſchaft zu rechten ſich nicht unterſteht! Er iſt nicht mehr, der liebenswürdigſte Freund; und auch diejenige iſt unſerm zärtlichen Wunſche entriſſen, ohne welche ſein gütiges Herz die Seligkeit nur halb genoſſen haben würde. Die Natur hat die Edlen verloren, welche Gewähr ihrer Güte leiſteten.

Eine langwierige ſchmerzhafte Krankheit bereitete ihn in Zeiten zu der großen Stunde, worin der Preis der Gelübde ſinket, und Opfer vergebens rauchen, um den Himmel zum Mitſchuldigen der Bosheit zu machen. Er ſah ſie herannahen, ohne ſich dieſelbe mit Cäſarn plötzlich und unvermuthet zu wünſchen. Ein langſames ſchwindſüchtiges Sterben ſchien ihm das beſte für einen Chriſten zu ſeyn, welcher ſich nie Zeit genug wünſchen könnte, um ſich zur Ewigkeit zu bereiten: in allen andern Auftritten des menſchlichen Lebens, zerſtreueten unzähliche nothwendige Sorgen dieſe feyerliche Bereitung; nur ein gewiſſer langſamer herannahender Tod wüßte unſre Betrachtungen am beſten zu vereinigen. So ſehr er aber auch von der Gewißheit deſſelben bey ſich überzeugt war: ſo erlaubte er dennoch der Hoffnung, ihm dann und wann mit fröhlichern Ausſichten zu ſchmeicheln, weil er fühlte, daß die Natur nicht dazu gemacht wäre dem Tode beſtändig entgegen zu ſehen. Ich weiß, ſagte er, daß ich ſterben muß; ich fürchte auch als ein Chriſt im geringſten nicht, mich dieſem, ewigen und ſündigen Menſchen heilſamen, Geſetze zu unterwerfen. Allein ich will es meiner Begierde zum Leben verzeihen, wenn ſie deſſen frohe Ausſichten verlängert, oder den Wurf welchen ſie nicht ändern kann, durch ihre Geſchicklichkeit zu verbeſſern ſich bemühet. Ich habe es oft mit Vergnügen bewundert, wenn der Ehrgeiz ein glückliches Leben gegen den Ruhm, wohl zu ſterben, vertauſchet. Ich fühle in einigen Augenblicken ein ähnliches Verlangen; und warum ſollte ich als ein Chriſt dieſen glücklichen Trieb unterdrücken, da ich gewiß weniger, als ein Römer, zu wagen habe? Warum ſollte ich mit meinen Leidenſchaften brechen, und mich mit ihnen in einen ſchweren Kampf einlaſſen, da ſie ſich von ſelbſt ſo wohl anſchicken, und während der Zeit, daß ich mit meinen Gedanken in die Ewigkeit vor mich hinausſehe, mein Herz gleichſam mit einem balſamiſchen

Weine ſtärken, und michgeſchickt erhalten, ohne Furcht und Unruhe, über die finſtern Ufer des Grabes hinweg zu treten? Jtzt fühle ich meinen ganzen Verluſt, da ich an meine bald zu ſegnenden Freunde denke; mein Herz empfindet die ganze Süßigkeit des Lebens; alle die zärtlichen, die freundſchaftlichen und rührenden Empfindungen, worin es ſich ſo oft zu lauter Wolluſt aufgelöſt, würden es zu lauter Thränen ſchmelzen, wenn nicht ein erhabneres und ehrgeizigeres Gefühl ſich durch die ſchwachen Nerven ausdehnte, einen Trieb durch den andern ſtärkte, und ſolchergeſtalt ein glückliches Ebenmaß erhielte. Es ſind dieſes Umſtände, welche in Anſehung meiner künftigen Wohlfarth nichts entſcheiden, und ich wäre durch meinen Glauben verſichert, auch zitternd ſelig zu ſterben. Allein warum ſollte ich mein Sterbebette in der Kälte wählen, wenn ich in einem wärmern Zimmer bequemer und mit wenigern Zerſtreuungen mich zu dieſer wichtigen Handlung bereiten könnte? Warum ſollte ich einer fieberhaften Furcht Raum geben, wenn ich dieſe Schwäche durch eine angenehmere überwinden kann? Was habe ich nöthig zu wünſchen, dasjenige durch Vorſtellungen des Verſtandes zu unterdrücken, was ich mit einer ſtärkenden Arzeney, und dieſe iſt gewiß der natürliche Muth, verbeſſern kann? Oder ſollte es etwa eine edlere Befriedigung unſers Ehrgeizes ſeyn, wenn ich dieſe letzte Ueberwindung auf die Rechnung meines Verſtandes bringen könnte? Jſt es nicht glücklicher für mich, daß ich die Troſtgründe des Glaubens und der Religion bloß für meine unſterbliche Seele bewahren kann, ohne daß ich nöthig habe ihre balſamiſchen Kräfte für eine gar zu furchtſame Neigung zu verſchwenden?

So dachte dieſer große Mann, welcher die Vortrefflichkeit der Neigungen und Leidenſchaften genau abzuwägen wußte, von ihrem Werthe in den letzten Tagen eines abnehmenden Lebens. Schrecken, Bangigkeit, quälende Sorgen und feige Reue zerſtreuten ſich vor ſeinen Blicken, und wenn der geheime edle Kammer, welcher große Seelen vergrößert, ſeine Empfindungen vertiefte: ſo ſtärkte ſich ſeine Großmuth mit der rührenden Vorſtellung wohl zu ſterben, und hielt es für keine Thorheit ſeine zärtlichen Neigungen durch das Bild eines edelmüthigen Todes zu erheben, damit ſie ihn in ſeinen heiligen Betrachtungen nicht ſtören möchten. Die Religion veredelte ſeine nunmehr zu ſeligern Wollüſten beſtimmten Empfindungen. Der Glaube heiligte die natürlichen Neigungen einem gnädigen und barmherzigen Gotte. Er weihte ſeinen Ehrgeiz dem hohen Gedanken, daß ein Gott ſein Erlöſer geworden; und ſein freundſchaftliches Herz, welches wirklich einer edlern als menſchlichen Gegenliebe würdig war, näherte ſich mit eben dem Vertrauen der himmliſchen Liebe, womit es ſich bisher dem Verdienſte tugendhafter Sterblichen eröffnet hatte. Er ſah mit einem Auge voll demüthiger Hoffnung auf ſeinen rechtſchaffenen Wandel zurück, und fand in einer erhabnen Verleugnung eigner Verdienſte die Ehre wieder, welche er als ein Chriſt zu verachten keine Urſache hatte. Die vollkommenſte Erniedrigung gegen den Allmächtigen ſchien ihm der größte Gipfel menſchlicher Ehre, und David im Sack und in der Aſche größer als König zu ſeyn. Der Gedanke, ſich von einem ſo großen Herrn durch ſchwere Leiden geprüft, und was noch mehr war, durch die Mittheilung des Glaubens geſtärket zu ſehen, war ihm ſchmeichelhaft und unterhielt ihn in einer Geduld, welche um ſo viel größer war, je weniger ſie von weichlichen Neigungen geſchwächt wurde. Der ewige Triumph, welcher ſeiner nach vollendetem Siege erwartete, vermehrte die natürliche Freudigkeit ſeines Gemüths; und ſo glaubte er nicht zu ſündigen, wenn ſolche auch mit der letzten Wallung des Geblüts ſein ſterbendes Herz noch einmal erquicken würde.

Diejenigen welche die große Vollmacht, die gröſste welche jemals Sterblichen zu Theil geworden, von Gott erhalten: für noch mehrere Seelen als ihre eigne zu ſorgen, ſuchen insgemein die natürlichen Neigungen und Leidenſchaften in dieſen Vorbereitungen der Ewigkeit gänzlich zu erſticken. Und wer weiß, wie manche gerechte Urſache ihre Bemühungen in dieſem Stücke rechtfertigt, da ſie nach geendigtem Luſtſpiele die blaſſen und elenden Menſchengeſichter hinter den Scenen erblicken, welche einen Augenblick vorher Götter, Könige und Weltweiſen auf der Schaubühne dieſes Lebens geſpielt haben? Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ſie die Falſchheit der menſchlichen Tugenden aus einer traurigen Erfahrung kennen, und mehr als einmal durch die Bewegungen eines klopfenden Herzens den vergoldeten Panzer zerſprengen ſehen, womit ſich eine feige Bruſt in ſichern Tagen bewaffnet. Allein überhaupt glaube ich nicht, das es eben rathſam ſey, der Natur ihre treueſten Freunde abſpänſtig zu machen, welche ſo redlich mit ihr aushalten, und auch den Tod ſelbſt mit ſanften Wallungen durch die ſchlaffen Adern ſchleichen laſſen. Neigung und Leidenſchaft ſind in unſerm Weſen gegründet, und wo ſie die Tugend befördern, da ſehe ich keinen Grund, ſolche in der letzten Stunde unſers Lebens zu ſchwächen. Ihre gänzliche Erſtickung iſt unmöglich, und derjenige welcher ſie am glücklichſten beſiegt zu haben glaubt, hat ſelten etwas anders ausgerichtet, als daß er eine furchtſamere Neigung an die Stelle der tapfern gepflanzet. So glaubt der verwegne Freygeiſt, welcher in ſeinem Leben nichts glaubte, zuletzt Alles was man ſeiner geſchwächten Einbildung vorſagt, und meinet nunmehr ſeine Leidenſchaften erſtickt zu haben, da er die gegenſeitigen erwählt. Es würde auch wider die Abſicht des Schöpfers ſeyn, wenn wir dieſe zur Erhaltung und Beförderung unſrer Glückſeligkeit von ſeiner Hand empfangenen Triebe zu einer Zeit ausrotten wollten, wo ſie uns am beſten zu ſtatten kommen. Daß ſie aber unter der Herrſchaft der Vernunft und des Glaubens ſeyn müſſen, dieſes iſt die Forderung, welche ich zum voraus als richtig erkannt, und ſolche nur in ſo weit abgelehnt habe, als dieſe Herrſchaft zur Tyranney und auf die Vertilgung glücklicher und wohlgerathener Unterthanen ausgedehnet werden wollen.

Ich kann es auch keine blinde Verwegenheit nennen, wenn der ſtoiſche Weltweiſe mit einem überlegten Muthe dem Tode herzhaft unter Augen tritt; wenn ein ſterbender Cäſar mit dem Anſtand eines Helden ſich in ſeinen Mantel wickelt, und der freudige Hurone ſich in der Glut langſam zu Tode tanzet. Ich finde vielmehr darin eine Vorſorge der Natur, welche überall den Menſchen mit Leidenſchaften gewaffnet, und den einen zum ſchwerſten Leben, den andern zum grauſamſten Tode gehärtet hat. Und warum ſollte Socrates einer Verwegenheit und eines niedrigen Stolzes beſchuldigt werden, daß er ſo gelaſſen den Tod erwartet, und ſeine Freunde zu Zeugen ſeiner Unerſchrockenheit gewählt? In ſeinen Umſtänden konnte er ſich mit der Vorſtellung beruhigen, daß den ewigen Göttern ſeine erhabne Tugend nicht mißfallen würde. Und warum ſollte er nicht den Ehrgeiz zu Hülfe und ſeine Freunde zu Zeugen ſeines Sieges wünſchen, wenn ihr Lob die Bitterkeit des Todes verſüßen konnte? Ich finde hierin nichts als ein Merkmal ſeiner Einſicht in die menſchliche Natur, und würde ihn ſehr getadelt haben, wenn er bey der lebhaften Ueberzeugung welche er von der Unſterblichkeit der Seele hatte, auf einmal ſeine glückliche Leidenſchaft des Ehrgeizes abgelegt, und den Giftbecher mit feigen Thränen vermiſcht hätte. Und geſetzt, er hätte denſelben einſam im Gefängniß, ungetröſtet und unbewundert, ausgeleert; wäre ſodann nicht die ſorgfältige Vermeidung der Ehre nur eine vollkommnere Probe ſeiner glücklichen Ruhmbegierde geweſen? Die Unterdrückung des Ehrgeizes iſt nur ein größerer Sieg; und die Vermeidung der Wolluſt, eine höhere Art ſich zu vergnügen. Auch Thränen des Schmerzens flieſſen aus zärtlicherm Kummer, und der Ueberwinder aller ſeiner Leidenſchaften hat nur eine vollkommnere Größe geſucht. Ja, wer den Menſchen ganz ausziehen und ſich in lauter Geiſt verwandeln könnte, der würde bekennen müſſen, daß er ſich über den Rang der Menſchen zu erheben, und ſein Vergnügen in Gott geſucht hätte.

Es verhält ſich freylich ganz anders mit dem Tode eines wahren Chriſten. Dieſem hat Gott die Ewigkeit in ſeinen ſterblichen Tagen eröffnet, und ihn von ſeiner glücklichen und unglücklichen Erwartung zeitig benachrichtiget. Er müßte alſo mit Schrecken an die ſchwere Rechenſchaft denken, welche er von einem jeden unnützen Worte, von einem jeden verſchwendeten Augenblicke ablegen ſoll; er müßte mit Angſt und Schrecken ſeine letzte Stunde erwarten, und um jede Minute des Lebens betteln: wenn dieſe wichtige Offenbarung nicht auch zugleich ſolche Gnadenmittel enthielte, womit er ſeine Seele beruhigen, und mit mehr als ſokratiſcher Freudigkeit den Tod als eine Wohlthat annehmen könnte. Ein reuiges und zerknirſchtes Herz, nebſt einem gläubigen Vertrauen auf das Verdienſt ſeines Erlöſers, wird die Empfindungen ſeiner Wolluſt nicht ſchwächen, welche dadurch daß ſie geheiliget iſt, nur eine großere Vollkommenheit erworben. Die völlige Uebergebung in Gottes Willen wird die natürliche Zufriedenheit ſeines Gemüths nicht erſticken; und ſo lange kein tödlicher Froſt unſer Herz ſeiner Empfindung beraubt, ſo lange wird die Zueignung eines göttlichen Verdienſtes durch den Glauben die letzte Kraft ſeines Ehrgeizes erregen müſſen.

Es ſcheinet mir faſt, Philokles, als wenn Neigung und Leidenſchaft in dieſem letzten Kampfe getreuer und freundſchaftlicher an unſrer Seite bleiben als alle Philoſophie des Verſtandes, und unſre Seele alsdann mehr Empfindungen als Gedanken habe. Wenigſtens erfahren wir dieſes in allen großen Begebenheiten des Lebens, wo der Gedanke als ein froſtiger Ausleger hinter der Urkunde ſteht. Wenn dieſes wahr ſeyn ſollte, wie vieles muß die Andacht eines Chriſten nicht gewinnen, wenn ſein Herz zu wohlgewognen Neigungen gebildet und von wirkſamen Trieben zu ſeiner Vollkommenheit, oder welches eben dieſes iſt, von glücklichen Leidenſchaften erhoben wird, ſich mit einem unendlichen Schwunge ſeinem Ziele zu nähern? Wie ſtark, wie feurig mußte der Glaube desjenigen nicht ſeyn, welcher nicht allein eine ſo glückliche und kühne Neigung von dem gütigſten Weſen erhalten, ſondern auch ſeine ganze Lebenszeit in beſtändiger Uebung derſelben zugebracht, und ſich dadurch zu einer ſolchen lebhaften Empfindung der Tugend, zu einem ſolchen Geſchmack des Schönen gewöhnt hatte, daß er die Nothwendigkeit eines Erlöſers, mit ſeinem zärtlichen Vertrauen auf die Güte eines barmherzigen Gottes, erreicht und ihn mit einer

Aehnlichkeit des Glaubens umfaſſet haben würde, wenn er unter jenen entfernten Zonen gelebet, wo die göttliche Offenbarung erſt in ſpätern Zeiten gewirkt hat.

In ſolchen edlen Empfindungen dauerte er ſeine ſchmerzhafte und langwierige Krankheit aus, bis ſich endlich die Stunde unvermerkt näherte, welche die letzte eines ſo glücklichen Lebens ſeyn ſollte. Sein Haus war beſtellt; die Pflichten waren erfüllt, welche er der Zeitlichkeit noch ſchuldig war; und die Hoffnung einer frohen Ewigkeit begeiſterte ſeine Bruſt zu mächtigen Entſchlüſſen, welche durch menſchliche Empfindungen nicht geſchwächt, ſondern nur zärtlicher und rühmlicher gemacht wurden. Die fehlſchlagende Erfüllung ſo vieler mit Entzückung überrechneten Glückſeligkeiten, welche mit dem ſüßen Vaternamen verbunden ſind, und bey dem Anblick einer liebenswürdigen Gattinn von neuem entſtehen, erhielt zwar von ſeiner Zärtlichkeit eine heimliche Zähre. Sie würde aber heißer gefloſſen ſeyn, wenn nicht die göttliche Weisheit ihre Prüfung vollendet, und einen Augenblick zu ſeiner Auflöſung erwählt hätte, in welchem ihn Gemahlinn und Kinder der Ruhe überlaſſen hatten. Eine harte, aber unendlich ſchätzbare Wohlthat für denjenigen, welcher den Werth ſeines Lebens, als Freund, als Vater, als Gemahl empfunden, und jetzt Alles ruhig zu verlaſſen wünſchet!

Sanft neigte er ſein Haupt den Seligkeiten entgegen, welche die Religion nur Chriſten entdeckt und verſichert, wenn die Zukunft ihre nächſten Entwickelungen den kühnſten Muthmaßungen der Weltweiſen verhüllet. Seine letzten Worte floſſen aus der erhabenen Andacht und aus dem liebreichen Vertrauen auf ſeinen Erlöſer, welchem ſeine Leidenſchaften geheiligt waren. Eine feyerliche Stille beförderte ſeine letzte Ruhe, und klärte ſeine Seele zu größern Betrachtungen auf, welche jetzt ſeinen unſterblichen Geiſt erweitern ſollten. Eben dieſes zärtliche Auge, worin ſich ſeine ganze Seele ſeinen Freunden beſtändig entdeckte; eben dieſe offne Stirn, womit er ſie bewillkommte, zeigte ſich in dem Schlummer, welcher ihn jetzt zur ewigen Ruhe bringen ſollte. Seine erkalteten Lippen und Hände drückten noch Liebe und Andacht aus. Und die Natur, welche die Züge der Menſchen nach ihren Neigungen bildet, verließ auch ihre Arbeit in dieſem letzten Augenblick nicht. Man entdeckte noch in ſeinem erblaßten Angeſicht einen Theil der Seele, welche ehemals dieſen Körper bewohnt, und man konnte ihn nicht anſehen, ohne zu empfinden daß dieſe Seele und dieſer Körper dermaleinſt wieder vereiniget werden müßten.

So ſtarb, o Philokles! dieſer Liebling der Natur, ſo groß, und doch ſo zärtlich! ſo glücklich in ſeinem Leben, und doch ſo gelaſſen im Tode! Es gehöret vielleicht nur ein gemeiner Entſchluß dazu, ein Leben zu fliehen deſſen weiteſte Ausſichten dem trüben Auge lauter finſtre Gegenſtände zeigen, und den ganzen Horizont mit einer Mitternacht bedecken wo die Hoffnung nirgends den Tag anfachen ſieht; wer aber nahe vor der Aernte ſeiner redlichſten Bemühungen ſtirbt, wer eine vortreffliche Anlage und große Entwürfe zur allgemeinen Glückſeligkeit mit ſeinem Tode vereitelt ſieht, wer aus der kummervollen Beſorgniß der Armen, aus den Thränen einer würdigen Freundinn, aus dem zärtlichen Jammer hoffnungsvoller Kinder, und aus dem traurigen Ernſte ſeiner beſten Freunde, die Größe ſeines eignen Verluſtes mit einer ſo ſanften als unruhigen Ueberzeugung vorher ſieht: der wird auch bey dem vollkommenſten

Entſchluſſe ſeine Ueberwindung nicht ohne Thränen vollführen. Und mit einer ſo menſchlichen Großmuth legte er ſein Haupt zur Ruhe, zur Ruhe auf die Erinnerung ſeines rechtſchaffenen Wandels, und auf den Glauben, ſelbigen durch das unendliche Verdienſt eines göttlichen Erlöſers mit ſich aus dieſer Sterblichkeit zu retten. Sanfter, größter und ſeligſter Augenblick, wo ein ſolches Andenken, eine ſolche ſelige Hoffnung, ein ſo edles Gefühl unſer Herz beruhiget, und die letzte Bewegung deſſelben gleichſam der unmittelbare Anfang einer ewigen Seligkeit iſt!

Gebeut, o Sterblicher, deinem Wunſche, und laß dieſen prächtigen Augenblick, dieſe Morgenröthe ewig heitrer Tage vor deinen Augen vorübergehen! ſchaffe ihn, und laß ſeinen göttlichen Glanz ſchon jetzo die Nächte erheitern, welche du einſam, bekümmert und troſtlos verweineſt: ſo wird die Freude, dieſe ewige Gefährtinn der Schöpfung, deine lange ſchwermuthsvolle Zärtlichkeit zu ſeligern Empfindungen ſtärken; ſo werden deine Neigungen, von mächtigen Leidenſchaften getrieben, ſich allein nach einer ſolchen wahren Glückſeligkeit beſtreben; ſo werden ihre Schmeicheleyen die Laſter nicht in den Geſichtspunkt der Tugend ſtellen können, wenn du ſie aus dem Glanze der letzten Stunde betrachteſt; ſo wird dein Stolz nichts, als den Triumph dieſer großen Stunde verlangen.

Lehrer der Menſchen! ſchwächet dieſen edlen Ehrgeiz, dieſe Vorempfindung einer ewigen Wolluſt nicht. Ihr entziehet euren Freunden einen Theil ihrer Seligkeit, wenn Ihr uns ohne Unterſchied dieſe Stunde, als die fürchterlichſte unter allen, als ein Gedränge von Angſt, Verleugnung und Zaghaftigkeit vorſtellet, und die gänzliche Erſtickung aller menſchlichen Neigungen und Leidenſchaften, als ein nothwendiges Opfer verlanget. Bettet den ſterbenden Helden in die Flammen verheerter Städte; laßt die Thränen der Mutter und das Blut hoffnungsvoller Jünglinge, welches für ſeine Thorheit gefloſſen, ſein jetzt erweichtes Herz mit Schaam und Reue erfüllen; laßt den Tyrannen die ſegnende Thräne der Unſchuld, welche noch zuletzt für ſeine Beſſerung floß, erſchrecken wieder bemerken, und ihn unter der Laſt unerſetzter Verwüſtungen ſeufzen; laßt dem ſpäten Mitleiden des ſich ſo glücklich ſchätzenden Böſewichts die liebenswürdige Tochter, welche ſeine mißbrauchte Redlichkeit, ſeine unwahrſcheinlichen Meineide und der Mißbrauch des edelmüthigſten Vertrauens, dem Vater zum Fluch und der Mutter zum Jammer gemacht, mit ihren unſchuldsvollen Reizungen erſcheinen, und die Rettung ihrer Seele von der ſeinigen fordern; laßt den unerbittlichen Miniſter das Gebet der verachteten Demuth öffentlich ſuchen, und zu ſeiner Zerknirſchung finden; laßt den ſtolzen Freygeiſt ſich in der abſcheulichen Einöde wahrer Verdienſte wüthend herumwälzen; laßt ſeine eigenen Mitſchuldigen ſeiner Buße in der letzten Stunde ſpotten, und ihn über ſeine Thorheit in Gegenwart derjenigen erbeben, deren Ermahnungen ſonſt ſein Spott geweſen; laßt die geſchäftige Eitelkeit in ihrem Putzzimmer, von allen Anbetern verlaſſen, das ganze Nichts ihres Lebens in ihrem geängſteten Gewiſſen überrechnen, und von ihrem Nachttiſch einen Blick auf die entſetzliche Ewigkeit werfen; laßt den unerſättlichen Geiz ſein ſauer erworbnes Gut ſeinen Kindern entziehen, und die Tempel, welche er im Leben beraubt, im Tode zu Hehlern ſeiner Diebſtähle machen: nur ſtürzet den rechtſchaffenen Chriſten nicht von der heitern Höhe herunter, welche er entweder unter

ter der Laſt ſeiner Bürde kümmerlich erſtiegen, oder von dem Throne betreten, welchen glückliche Neigungen dem Himmel entgegen gebauet haben. Seine Seele fühle die ganze Süßigkeit, welcher eine vortreffliche Gemüthsart fähig iſt. Seine Bruſt umſchließe in ihren Empfindungen den Himmel, und ſein Glaube heilige die Rechtſchaffenheit ſeines Weſens: ſo wird er ſterben, o Philokles! wie unſer Freund geſtorben, welchen dermaleinſt keine Engel, ſondern freundſchaftliche Neigungen und Empfindungen den ewigen Umarmungen ſeiner Freunde entgegen führen werden. Könnte ich mit einer angenehmern Vorſtellung ſchließen?

Unterthänigſte Vorſtellung und Bitte

Mein

Joſeph Patridgen, Generalentrepreneur
der Winterquartiersluſtbarkeiten bey der
Hohen Alliirten Armee.

praeſ. den 12 Jan.
1760.

in puncto
des Abzugs von
1 p. C.*)

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht haben zwar endlich Dero Hauptquartier verändert. Allein meine Umſtände ſind dadurch noch nicht viel gebeſſert, und der heutige Tag, als der letzte worauf ſich alle meine Hoffnung gründete, ſcheint mir, als dem Generalentrepreneur der Winterquartiersluſtbarkeiten, noch nicht ſehr viel zu verſprechen. Inmittelſt geht mir alles was ich vorigen Winter mit meinem ſauren Weine in Münſter erworben habe, wieder drauf, da ich zwey Prinzeſſinnen, einen König, ja was noch mehr iſt, einen Staatsminiſter, und noch ein paar andre dergleichen koſtbare Perſonen, welche an dem heutigen Tage eine Oper, ein Trauerſpiel, eine Pantomine, und eine Comédie ſpielen ſollten, umſonſt verſchrieben, und theuer zu unterhalten habe. Die Prinzeſſinnen haben mir ſchon etlichemal entlaufen wollen, als Eure Hochfürſtl. Durchlaucht auf einem bloßen Strohſack ſchliefen, und unſer Wirth in Krofdorf ſagte, daß andre ehrliche Leute, welche dieſes nicht ſo gewohnt ſind, ſich wohl mit der Erde behelfen könnten. Ich war willens, dorten meine Redouten wieder zu eröffnen: allein der Hauptſaal in dieſem unwürdigen Hauptquartiere hielt keine acht Fuß ins Gevierte; und wenn ich nicht irre, ſo bewohnten Euer Hochfürſtl. Durchlaucht ſelbſt einen welcher noch etwas kleiner war. Nach der Küche zu urtheilen, wornach ich gemeiniglich mein Augenmaaß zu nehmen pflege, mußte er wenigſtens ſehr ſchlecht ſeyn. Mylord . . . . beſuchte uns einigemal, und er hätte gern mit der Prinzeſſinn Iſabelle allein geſprochen. Wir hatten aber leider nicht ſo viel Raum; und ſie war recht beſchämt, ihn nicht in ihr Cloſet führen zu können.

---

*) Dieſes feine und launicht gewandte Compliment an den Herzog Ferdinand von Braunſchweig ſchrieb Möſer, welcher ſich damal als Landesdeputirter bei der Alliirten Armee aufhielt, in wenig Stunden. Hier ſind einige Anmerkungen zum beſſern Verſtändniß des Aufſatzes. Krofdorf hieß der Ort, wo der Herzog im damaligen Winter eine lange Zeit hindurch ſein Hauptquartier hatte. Dillenburg ward den 10 Jänner 1760 eingenommen, und damit der Feldzug beſchloſſen. Den 12 Jänner war des Herzogs Geburtstag. — Die kleine Schrift wurde zuerſt in Quart, mit lateiniſchen Lettern, auf 1 Bogen gedruckt, nur am Geburtstage vertheilt zu werden; nachher „Bremen, bey Cramer, 1777.“ 20 Seiten in 8.

Was mir am mehrſten zu Herzen geht, ſind die vergeblichen Koſten, welche ich an meine Opernmaſchinen und andre Dinge gewandt habe, die nun gar von keinem Gebrauch ſeyn werden. Eine Paſtete von papier maché doré et verniſſé par Martin, ein prächtiger welſcher Hahn welchen Jupiter in die Paſtete ritt, eine tapezirte Mauſefalle von Crebillon Fils, ein ſchöner blauer Himmel mit gemalten Geigen, eine ordentliche Seeſchlacht und mehr als dreyhundert Ellen nagelneuer Wellen, ein Sturm couleur de Pompadour, eine Sonne die im Meere unterging von *le Brun*, die Siegesgöttinn auf einem ſechsſpännigen Wagen von engliſchen Pferden gezogen, ein Wintercampement von Zucker mit kleinen *Lauriers*, und in der Mitte, anſtatt der Pyramide, *Dillenburg*, zum Deſert; allerhand Arten von *Cremes a la Glace* natürlich; und mehrere Koſtbarkeiten, welche mir auf Hochſtderoſelben Geburtstag faſt eben ſo viel als eine Fourageentrepriſe einbringen ſollen, ſtehen und liegen jetzt da, wie alte Familienſtücke, welchen der Enkel, da ſie Niemand kaufen will, noch aus Gnaden ein Plätzchen auf dem Heuboden gönnet.

Bey dem allen bin ich aber doch noch ſo glücklich geweſen, daß der Dichter, welcher mir meine Opern, Trauerſpiele ꝛc. verfertigt, wider alles Vermuthen gar kein Geld für ſeine Arbeit nehmen wollen. Die Stücke, ſagte er, ſollen doch am Geburtstage und zur Ehre des Herzogs aufgeführt werden, und das Lob dieſes Herrn wird mir ſo leicht, und meine eigne Freude hierbey iſt ſo groß, daß ich mir ein Gewiſſen daraus machen würde, dieſe angenehme Mühe nicht umſonſt zu übernehmen. Gleichwohl war ſeine Arbeit, meines Ermeſſens, nicht uneben. Wenigſtens wußten unſre Prinzeſſinnen die letzte Scene in dem Luſtſpiel, *der Abſchied* genannt, mit einer ſo rührenden Mine herzuſagen, daß Euer Hochfürſtl. Durchlaucht gewiß mehr als eine Urſache haben, meinen wenigen Verdienſt zu bedauren. Hier iſt die Scene ſelbſt . . . Das allerliebſte Fräulein! . . . wie manche kleine ſüße Thräne fiel nicht mit darunter!

Nur dieſe Zähre noch, und dann auch keine mehr!
Dein Abſchied, Wertheſter, fällt mir ſchon minder ſchwer.
Mein Herz, ſo ſchwach es war, fühlt ſeine Kräfte wieder,
Und legt die größte Furcht, bey Gottes Führung, nieder,
Die uns den Herzog gab. Der wacht für dich und mich,
Für uns und unſer Land; und Ihm vertrau ich dich,
Dich, meine Seele, an; und traue nicht vergebens.
Sucht Gott uns wieder heim, und ſchont nur Seines Lebens.

Doch ſey auch, Theureſter, ſtets wo du kannſt, um Ihn.
Du magſt mir, ganz für Ihn, dein Herz ſo lang entziehn.
Hab' ich doch oft, um Gott für dieſen Held zu bitten,
Ein gleiches Ungemach an meinem Theil erlitten.
Und wann ſich die Gefahr dem lieben Fürſten naht:
O ſo . . . ich zittre ſchon . . .; doch iſt kein andrer Rath,
So laß von meinem Blut aus deinem Herzen fließen,
Und rett' Ihn! Werd' ich dann dereinſt das Glück genießen,
Den Held, durch dich bewahrt, zu wiſſen und zu ſehn:
So ſoll mein zärtlich Herz Ihm ſeinen Dank geſtehn
Für dieſen deinen Ruhm; und meine Thränen ſollen
Vor Freuden und vor Dank auf deine Wunden rollen.

Für mich ſey unbeſorgt; du ſiehſt, ich faſſe mich.
Vergiß zu deiner Ruh, vergiß, ich bitte dich,
Daß hier in dieſer Bruſt ein zärtlich Herz geſchlagen,
Das Muth genug gehabt, dein Leben ſo zu wagen:
Ein Leben, das wohl nie ſo ſehr geliebet ward.
Doch Ferdinand verdient ein Opfer dieſer Art.

Was rührt dich? Sieh es nicht, daß dieſe Thräne fließet.
Es war die letzte noch. Mein Geiſt, der ſich entſchließet,
Iſt noch nicht völlig ſtark . . . doch ach! . . nimm dieſen Kuß . . .
Die Liebe hat ihr Recht . . . Du ſtehſt zurück? . . . ich muß.
Ich muß. Nun iſt er fort; ich darf alleine weinen,
Und mit dem größten Muth den größten Schmerz vereinen.
Doch, Himmel, ſegne nur das, was der Herzog thut!
Wenn dann mein Liebſter einſt an meiner Seite ruht:
So ſoll der Liebe Macht mich nie ſo ſtark verbinden,
Um nicht den Dank für Ihn zugleich mit zu empfinden . . .

Das arme gute Kind ſah ſo betrübt dabey aus, daß ich es wohl glauben will, wie es ihr einige Mühe gekoſtet, ihren lieben Officier zwey Minuten zu vergeſſen, um für Euer Hochfürſtl. Durchlaucht zu beten. Daß ſie aber auch eben in der Brautnacht an den Dank für ſeine Erhaltung denken will, dieſes erforderte zum Beweiſe noch wohl etwas mehr als ein ſüßes ehrliches Auge.

Ich habe dem Dichter eben dieſen Einwurf gemacht, und ihn beſchuldigt, daß er hier die Wahrſcheinlichkeit ein wenig verletzt, und vielleicht noch nie erfahren hätte, wie einem jungen Fräulein in ſolchen kritiſchen Umſtänden zu Muthe wäre. Allein ſeine ſtolze Antwort war, wie er es lediglich auf Euer Hochfürſtl. Durchlaucht Empfindung ankommen ließe. Nun habe ich zwar vorigen Winter auf meinen Redouten Höchſtdieſelben oft als den beſten Tänzer bewundert; allein die beſtändigen Sorgen, das ewige Wachen, das harte Lager, die unendlichen Beſchwerlichkeiten, welche längſt einen Grenadier zu Grunde gerichtet haben würden, laſſen mich ſehr zweifeln, daß dieſes Urtheil mit der ſonſt gewöhnlichen Einſicht abgefaßt ſeyn werde, weil nothwendig eine Erfahrung dabey zum Grunde geleget werden muß.

Gleichwohl mußte der Dichter eine gute Kenntniß der menſchlichen Gemüther haben. Denn er hatte mir in einem Nachſpiel die wichtige Rolle des Harlekins vertraut, und meinen Charakter vollkommen getroffen, wenn er mich darin ſingen ließ:

Komm Gredel, laß die Helden kriegen,
Laß Ferdinand und Friedrich ſiegen,
Ich küſſe dich; und denke:
Soll es gekrieget ſeyn,
So ſeys mit dir allein,
Wo nicht; doch in der Schenke.

Der Herzog mag ſein Leben wagen,
Sich Tag und Nacht mit Sorgen plagen,
Ich trinke eins; und denke:
Soll es geſtorben ſeyn:
So ſeys ein Stückfaß Wein,
Worin man mich ertränke.

Den Erbprinz mag ſein Muth verleiten,
Die Ruh zu fliehn, und nur zu ſtreiten,
Ich ſchlafe gern, und denke:
Der Ruhm, ein Held zu ſeyn,
Wiegt ihn ſo ſanft nicht ein,
Als mich ein gut Getränke.

Der Wunſch, die Feinde zu beſiegen,
Mag unſers Herzogs Heer vergnügen:
Ich wünſche nichts, und denke:
Hab' ich dich, Brot, und Wein,
So ſey das Grab nicht mein,
Worin man mich verſenke.

Nolo, nolo Caeſar eſſe! ich mag nicht Herzog ſeyn! Den Sommer über ließ ich es gelten. Denn ſo viel ich muthmaßen kann, mochte nach dem Siege bey Minden ein Glas Wein vortrefflich ſchmecken, und der Anblick ſo vieler niedlichen Mädchen, welche Euer Hochfürſtl. Durchlaucht aus allen Fenſtern Glück wünſchten, keinem Römiſchen Triumph etwas nachgeben. Allein im Winter den Krieg ohne Ball, ohne Concert ohne Redoute und ohne Komödie zu führen, und, um alles mit einem Worte zu ſagen, mir gar kein Verdienſt zu gönnen, dieſes finde ich recht Gothiſch. Wie ich vorigen Sommer in Paris war, um meinen neuen Hut recht a l' ecuyere faſſen zu laſſen, fragte mich ein brauner ehrbarer Bürger, ob der Rhein eine Brücke wäre, weil Euer Hochfürſtl. Durchlaucht ſo trocken herübergegangen. Allein wenn ich jetzt dahin käme, und er von dieſem Winterkriege hörte: ſo würde er ſich leicht einbilden, daß die Flüſſe in Deutſchland beſtändig gefroren wären, weil ſo gar kein Unterſchied mehr unter Sommer und Winter gemacht wird.

Ich habe alle Officiere von der Armee im Vertrauen gefragt, ob ſie nicht endlich einmal wünſchten, ihre Mühmgen wieder zu beſuchen. Der Engländer antwortete mir: God dam you Ioſeph. Der Preuſſe ſagte, er wäre zu Allem gewohnt, und mache ſich nichts daraus. Der Hannoveraner hieß mich ein Glas Wein auf eine gute Wintercampagne trinken. Der Heſſe verfluchte den Gedanken, welcher einem Wunſche, wie dem meinigen, ähnlich ſähe. Der Braunſchweiger ſagte lachend: wo unſer Erbprinz bleibt, da bleiben wir auch; und alle Hußaren und Jäger waren der Meynung, daß Baſſam . . . . . . kein Winter ſo ſtrenge ſeyn würde, worin ihnen das Geblüt erfrieren ſollte. Ich dachte bey mir ſelbſt, die guten Leute haben bey ihrem Rauhfutter den Geſchmack der petits patés völlig verloren, und wenn ich die Gnade hätte, Euer Hochfürſtl. Durchlaucht wahre Meynung zu vernehmen: ſo wüßte ich gewiß, daß ein heimlicher Seufzer über das Ungemach ſo vieler braven Cameraden den Helden entwiſchen und den Menſchenfreund bezeichnen würde.

Inzwiſchen ſehe ich aber doch noch keine Gelegenheit, meine Dominos, deren ich über hundert neu machen laſſen, mit einigem Vortheil zu vermiethen. Wenn ſie zu Wachtröcken dienen könnten: ſo wäre ich verſichert, durch Höchſtderoſelben gnädige Fürſorge mein Glück zu machen. So aber ſcheint es wohl, als wenn mir das Carneval nicht einmal ſo gut, wie einem Domherrn das Faſten, bekommen werde; ich bin darüber recht bekümmert; und glaube faſt, wenn ich an dem heutigen Tage etwas anders als Freude empfinden könnte, ich würde die erſte ernſthafte Ueberlegung in meinem Leben machen. Das Einzige, was mich noch aufrichtet, iſt ein Vorſchlag, welchen ich dem lieben Gott dieſen Morgen gethan habe, und worüber ich die Beſtätigung alle Augenblick erwarte. Er beſtand darin, daß er mich zum Großzahlmeiſter aller Wünſche machen möchte, welche heute für Euer Hochfürſtl. Durchlaucht Wohlſeyn geſchehen. Wenn ich hierunter erhört werden ſollte: ſo zweifle ich nicht, oder Höchſtdieſelbe werden mir einen geringen Abzug von 1 pro Cent erlauben; ein ſo kleiner Abzug wird bey der Menge unmerklich, für mich aber ſo hinlänglich ſeyn, daß ich nicht nöthig haben werde, das

Glück andrer Zahlmeiſter zu beneiden, und meinen jetzigen Schaden zu bedauren.

Mit dieſer Hoffnung habe ich die Ehre, in tiefſter Ehrfurcht zu beharren

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht

Marburg d. 12 Jan. 1760.

unterthänigſter Knecht

Joſeph Patridge.

Harlekin

oder

Vertheidigung des Groteſke-Komiſchen. *)

Anch' io ſon Pittore.

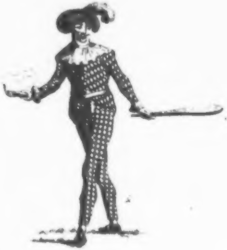

Vorbericht.

Der große Trieb, welchen alle Menſchen haben der Welt öffentlich zu ſagen daß ſie Thoren ſind, verleitet mich

---

*) Zuerſt gedruckt „1761." 80 Seiten in 8. darauf „Bremen, bey Cramer, 1777." 96 Seiten, klein 8. — Die Anmerkungen ſind vom Verfaſſer ſelbſt.

mich eben nicht ein Schriftſteller zu werden. Ich habe dieſe allgemeine Schuld der Natur vor meinem ſiebenzigſten Jahre ſchon bezahlt. Allein das Vergnügen, auch in meinem hohen Alter kein Sonderling zu ſeyn, und vor Andern etwas klügers zu ſchreiben, hat daran einen deſto größern und gerechtern Antheil. Möchten nur auch meine Leſer nicht zu viel Vernunft darin finden! Dieſes würde mir ſonſt um ſo viel näher gehen, je größere Mühe es mir gekoſtet, dieſer Krankheit der Alten zu entgehen. Vielleicht ſind andre Schriftſteller hierin glücklicher; ich aber muß zu meiner eignen Schande geſtehen, daß es mir manchen ſchwermüthigen Augenblick gekoſtet, als ein erträglicher Narr zu erſcheinen. Allein ich will mich hier der ſo rühmlich überwundnen Zeiten nicht wieder erinnern. Der Wunſch, ſolche von neuem zu überleben, möchte ſonſt meine gegenwärtige Beruhigung ſchwächen. Wenn ich nicht irre, ſo wollte ich eine Vorrede ſchreiben. Meine Leſer werden es aber meinen Jahren verzeihen, daß ich es vergeſſen hatte.

* * *

Die Herren Gelehrten mögen bisweilen ſeltſame Einfälle haben. Denn in der Zeit, daß Kaiſer, Könige, Fürſten, Grafen, Freyherren, Ritter, Räthe, Kaufleute, Handwerker, und welche ich hier billig zuerſt nennen ſollen, Frauenzimmer und Geiſtliche, ſich vor meiner Schaubühne einfinden, und mir ihren unverdächtigen Beyfall durch ein offenherziges Lachen bezeugen; in der Zeit, daß der Biſchof ſeine Gemeinde, der Staatsminiſter ſeine neuen Vorſchläge, der Feldherr ſeine Schlachten, und der alte ehrliche Sancho Panſa ſeine Statthalterſchaft bey mir vergißt: ſo ſitzt der unerbittliche Gelehrte in ſeinem geerbten Lehnſtuhle, wie der Kaiſer auf einem alten Reichsſtädtiſchen Groſchen, und rechnet nach Gründen aus, ob meine Vorſtellungen gefallen können, oder nicht?

Eine ſo vergebliche und doch beleidigende Arbeit würde meine ganze Familie, eine der älteſten und zahlreichſten, welche ſich zu Bergamo und vielleicht in der ganzen Welt befindet, in Waffen bringen; wenn uns nicht unſer Ahnherr, welcher als ein vorſichtiger Mann allem Unheil unter ſeinen Nachkommen vorbeugen wollen, in ſeinem letzten Willen ausdrücklich und wohlmeynend befohlen hätte, überhaupt aller Gelehrten, um unſrer nahen Verwandtſchaft willen, zu ſchonen, und gegen ihre ſpitzigen Federn bloß mit unſern hölzernen Säbeln zu fechten.

Ob wir aber gleich ſolchergeſtalt zu unſrer Nothwehr nur ein ſehr ſtumpfes Werkzeug haben: ſo mögen dieſe Herren dennoch glauben, daß man denjenigen nicht völlig ungeſtraft beleidige, welcher die Ehre hat in ſeiner Allerchriſtlichſten Majeſtät Beſoldung zu ſtehen *), und von Haus aus der klügſten Nation und einer Familie anzugehören, welche ihren ſtifts- und turnierfähigen Adel bey allen Deutſchen Domſtiftern beſſer als Cäſar und Pompejus erweiſen kann **).

---

*) Herr Carlo Bertinazzi, ordentlicher Harlekin Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, genoß einer jährlichen Beſoldung von 8000 Pfund.

**) Pietro Maria Chechini, mein Ur-Ur-Ur-Ur-Eltervater, iſt, wie bekannt, als der beſte Harlekin ſeiner Zeit vom Kaiſer Mathias geadelt worden. S. *Riccoboni* hiſt. du théatre Ital. im 6. Abſchnitt. Der in den neuern Zeiten vom König Auguſt geadelte Coſtantini iſt nicht von unſerm Geſchlechte, wie Einige behaupten wollen.

Es würde mir ein Leichtes ſeyn, nicht allein von dem königlichen Leibarzt, Herrn Dû Moulin, ſondern auch von der ganzen Pariſiſchen Fakultät ein beglaubtes, Zeugniß beyzubringen, daß noch Niemand ſeine Abendmahlzeit übel verdauet hätte, welcher mein geringes Auditorium mit ſeiner angenehmen Gegenwart zu beehren ſich gefallen laſſen. Und wenn meine Kollegen, welche die Tugenden und Thorheiten der Menſchen in prächtigern oder feinern Geſtalten aufzuführen berufen ſind, einigermaßen unparteyiſch ſeyn könnten: ſo würden ſie gewiß ſelbſt geſtehen müſſen, daß ihre tragiſchen Prinzeſſinnen nur um deswillen ſo oft von einer allzeitfertigen Kolik befallen werden, weil die vorhandenen wenigen Zuſchauer, mit Einſchluß ihrer Anbeter und Parteygänger, nicht zureichen wollen den Aufwand der Lichter zu bezahlen.

Allein meine Ehre leidet es ſo wenig wie meine Abſicht, mir auf fremde Koſten ein abſtechendes Anſehen zu geben, oder die Verdauung meiner Freunde als ein günſtiges Vorurtheil für meine Geſchicklichkeit anzuführen: ungeachtet die gröſten Naturforſcher durch die Bemerkung der Wirkungen, als den ſicherſten Weg, zu allerhand artigen Syſtemen gelangen. Ich will vielmehr mit derjenigen aufrichtigen Beſcheidenheit, womit ein angehender Dichter ſeine Gönner, die öffentlichen Herren Kunſtrichter, in der Vorrede zu hintergehen ſucht, ſowohl der Oper als dem Trauerſpiel, ſowohl der eigentlichen Komödie als dem rührenden Luſtſpiel, einen Vorzug einräumen welchen ihre glücklichen Verfaſſer für ſich und ihre wahren Erben, nun und zu ewigen Tagen, mit oder ohne Recht, gegen mich und die Meinigen überall, wo es nöthig iſt, verfolgen mögen. Ich will hiermit vor Jedermann, dem es zu wiſſen nöthig iſt, öffentlich bekennen, daß die Bezauberungen der Oper ein gegründetes Recht haben unſre Augen und Ohren zu ergetzen; daß die Majeſtät des Trauerſpiels, wenn der Geiſt eines Cato unter der Laſt ſeines Schickſals arbeitet, oder Zaire weint, den Zuſchauer auf eine angenehme Weiſe rühre und erhebe; daß die Terenziſche und Molieriſche Komödie ein recht gewürztes und wohlthätiges Lachen erwecke; und daß endlich das rührende Luſtſpiel alle Reizungen einer wohllebenden, zärtlichen und tugendhaften Schöne beſitze, welche die Empfindungen ihrer Liebhaber veredelt. Ja, ich will meinen Vorſtellungen ſo gar den Namen einer Komödie freywillig vergeben, wenn Einige mit dem ſtrengen Herrn von Chaſſiron*) dieſen gleichgültigen Titel einzig und allein denjenigen komiſchen Vorſtellungen zueignen wollen, welche ſo glücklich geweſen ſich in den alleinigen Beſitz deſſelben zu ſetzen. Allein dieſes muß ich mir dagegen mit aller Demuth ausbitten, daß man mir, in der Ordnung nach ihnen, wenigſtens denjenigen Rang vergönne welchen meine Vorfahren von undenklichen Jahren ziemlich ruhig behauptet haben. Ich ſchmeichle mir, in der beſten komiſchen Welt ein nothwendiger und angenehmer Bürger zu ſeyn; und hoffentlich wird man mich auch nicht aus einer andern Welt verbannen, worin ſo viele Thoren zum größten Dienſt der Weiſen geduldet, ja ſelbſt die Helden welche ſo manches fromme Chriſtenkind mit ihren ſcharfen Säbeln ums Leben bringen, nicht allein ehrlich begraben, ſondern wohl gar vergöttert werden.

---

*) S. Réflexions ſur le comique larmoyant par Mr. de C . . . Treſorier de France, Conſeiller au Préſidial de la Rochelle etc. Er ſpricht dem Weinerlich-Komiſchen den Namen der Komödie ab.

Wenn die komiſche Oper, welche ſich eine Zeitlang alles Beyfalls in Rom, Paris und Potsdam bemächtigt hatte, mit gleicher Beſcheidenheit gehandelt, und ſich mit dem Range eines Zwiſchenſpiels, welcher ihr unſtreitig zukam, befriedigt hätte: ſo würde ſie gewiß den Neid ihrer Mitbuhlerinnen verſöhnt, und nicht beſtändig zu ihrem Untergange geſiegt haben. An dem Titel Komödie iſt mir ohnehin wenig gelegen. Es ſchadet einer ſchönen Polonoiſe nichts, daß ſie nicht die Ehre hat Menuet zu heißen; und manche Blume iſt an einer Doris Buſen ganz ſtolz verblühet, deren Geſchlecht vom Ritter Linne' niemals beſtimmt worden. Meine komiſchen Vorſtellungen mögen künftig immer Harlekinaden heißen, und meinen Namen, ſo wie ehemals eine Pflanzſtadt ihren Stifter, verewigen. Vielleicht iſt es mir auch weit rühmlicher, ein eignes Thier in meiner Art zu bleiben, als wie der Löwe zum Katzengeſchlecht gezählt zu werden.

Dieſe meine aufrichtige und jedem Redner gegen ſeine vorgeſetzte kritiſche Obrigkeit wohlanſtändige Demuth erlaubet mir aber nicht, denen zu ſchmeicheln welche die komiſchen Vorſtellungen bloß auf die eigentliche Komödie und höchſtens auf das rührende oder ſogenannte weinerliche Luſtſpiel einſchränken wollen. Die Sphäre des menſchlichen Vergnügens läßt ſich noch immer erweitern, und der beſondre Geiſt der Engländer hat zu unſern Zeiten ſelbſt in krummen Alleen neue und mehrere Vollkommenheiten, als in den ewig einförmigen und beſtändig in einer Linie fortgehenden Luſtgängen gefunden, wovon man bey dem erſten Eintritt die ganze monotoniſche Einrichtung erräth, das Ende immer vor Augen hat, und endlich mit der größten Langenweile erreicht. Die Natur iſt unerſchöpflich an Geſtalten, worin ſie ihre Reizungen den begierigen Augen verſchwendet, und Sitten und Leidenſchaften ſind eben ſo mannichfaltig, als die unterſchiednen Menſchengeſichter.

Wenn ich alſo auch gleich kein Redner für meine eigne Sache wäre: ſo würde mich dennoch ein bloßes warum nicht? womit Fontenelle ſo viele unentdeckte Welten bevölkert, von der Möglichkeit mehrerer komiſchen Arten überzeugen. Ich will hier nicht unterſuchen, ob die fürchterlichen Alten eine andre Art, als die Terenziſche, gekannt haben. Sonſt ließe ſich vielleicht aus einigen Scenen des Ariſtophanes und Plautus zeigen, daß dieſe großen Meiſter, eben wie Terenz und Moliere, von meinen Vorfahren manche ſchöne Stellung geborgt, und ſolche mit ihren geſchickten Pinſeln originaliſirt hätten. Vernünftige Leſer werden mir ohnedies glauben, daß den Satyren, dieſen erſten Schauſpielern der Griechen, der Bocksfuß nicht edler, als mir mein buntſchäckiges Kleid geſtanden, wozu alle Stände in der Welt, ſowohl geiſt- als weltliche, ihre Läppchen hergegeben haben. Iſt aber Jemand ſo ungläubig, daß er auch hieran zweifeln und die Regierung Harlekins des Erſten in ein ſpäteres Jahrhundert verſetzen wollte: ſo muß ich denſelben, zu ſeiner beſſern Belehrung, an den grundgelehrten Herrn Magiſter Stifelius jetzigen Prof. extraord. verweiſen, welcher den verlornen Theil von Ariſtoteles Dichtkunſt, worin er meinen Vorfahren ihr gebührendes Recht wiederfahren laſſen, durch einige nicht unglückliche Vermuthungen guten Theils wiederhergeſtellt hat.

So viel bleibt inzwiſchen gewiß, daß die Natur der komiſchen Malerey weit mehrere Arten, als die vorhin angeführten, erkenne, und dem eigennützigen Zwange zuwider ſey, womit ihre beiden angeblich erſtgebornen Töchter die Fruchtbarkeit ihrer Frau Mutter bisher verhindert haben. Meine Leſer dürfen ſich nur an die verſchiednen Gattungen der komiſchen Dichtkunſt erinnern, um ſich hiervon aufs lebhafteſte zu überzeugen. Wie mannichfaltig iſt nicht das Heldengedicht und die Oper in ihrem Geſchlechte? Die Verfaſſer von beiden haben bald aus der höhern Geiſterwelt, bald aus der Helden- und Rittergeſchichte, bald unter den Menſchenkindern, bald unter den Thieren, bald aus den unterirdiſchen Klüften der Gnomen, ihre Perſonen und Schilderungen gewählt, das Kleine ins Große und das Große ins Kleine verſtellt, jetzt ihre Figuren im ſchiefen, jetzt im verzerrten Geſchmack geſchildert, hier dem Silen ein Bocksmaul mit fingerlangen Zähnen, dort dem Bocke ein richterliches Anſehen gegeben, und überhaupt alle in der Nachahmung ergetzende Gegenſtände in eben ſo unterſchiedenen Arten geſchildert, als die Natur in ihren Werken beobachtet, wo unzählige Stücke zu einer Art, und unzählige Arten zu einem Geſchlecht gehören. Die heroiſch-komiſchen, die komiſchen, die von dem rührenden Luſtſpiel nachgeahmten *), die burleſken, groteſken und Poiſſarden-Opern ſind keinesweges bloße Spielarten ihrer Gattung, ſondern eigne fruchtbare Geſchlechter, welche ſich wie die wellenartige Menuet von der ſanften Polonoiſe, und wie das flüchtige Schwäbiſche oder Schottiſche von

dem

---

*) Herr und Frau von **Favart** ſind die erſten, welche dieſe Art der komiſchen Opern verfertiget La jeune Grecque iſt eine vortreffliche Probe davon, und dies Stück verliert nichts von ſeinem Werth, wenn es auch von der Fille d' Ariſtide der Frau von Graſſigny nachgeahmt werden.

dem tragi-komiſchen Spaniſchen in ihren Takten und Ausführungen unterſcheiden.

Die Art eines Cervantes und Swift, eines Deſpreaux und Fielding, eines Pope, Zachariä und Duſch, eines Greſſet und Vadé *), eines Scarron, Buttler, Garth, und Voltaire in der Pucelle, gehören zwar zu dem Geſchlecht des Heldengedichts; ſind aber in ihrer Art, wie Klopſtocks Schöpfungen von Homers wirklichen Helden, unterſchieden. Und der mannhafte Don-Quixote würde im Vert-Vert, oder der Mikromegas in Geſellſchaft der Arabella Fermor keine beſſere Figur machen, als der hölzerne Rhinoceros in dem Porzellankabinet zu . . . . . Selbſt Cervantes und Fielding, die von Manchen in eine Klaſſe geſetzt werden, ſind in ihren Arten unterſchieden, indem erſter in der komiſchen Karikatur, letzter aber in den Stellungen nach dem Leben und beſonders in moraliſchen Küchenſtücken ſich gezeigt hat. Und wer nicht die Stücke eines Rubens, Vinkenboom und Watteau zu einer Gattung, oder die Satyren des in ſeinen Zeichnungen ſo vortrefflichen und in den Farben ſparſamen Hagedorn zur Flämiſchen, und die in ihren Farben ſo prächtigen und ſchattenreichen Gemälde eines Young **) und Haller zur Italiäniſchen Schule, oder die Harlekine zur Siciliano rechnen will; der muß geſtehen, daß in der komiſchen Malerey, es ſey nun daß ſolche von dem Dichter, dem Maler, dem Schauſpieler, dem Tonkünſtler, oder dem Tänzer gebrauchet werde, ſehr viele unterſchiedne Arten möglich ſind, die zu einem gewiſſen eignen Grad der Vollkommenheit gebracht werden können. Iſt aber dieſes, warum ſollte denn der komiſche Schauſpieler, welcher der Natur nachahmt, und in ſeinen lebendigen Gemälden den Ausdruck des Pinſels, der Feder, der Saiten und des Fußes übertrifft, bloß an zweyerley Arten gebunden ſeyn? Was kann man für einen Grund angeben, warum die verſchiednen Arten der komiſchen Malerey, welche überall eine ſo glückliche Mannichfaltigkeit haben, bloß auf der Bühne mißfallen ſollten? Giebt es doch im Hirtengeſchlecht Trauer- und Luſtſpiele. Und wenn ich gleich in letztern ſo wenig, als der Graf von Tüffiere, erſcheinen darf: ſo wird ein jeder Kenner doch empfinden, daß die Einfalt und Unſchuld der Sitten, welche dem Hirtengedicht eigen ſind, ſowohl nach dem Leben als in groteſken Geſtalten ausgedrückt, folglich auch hier verſchiedne Arten von Luſtſpielen erfunden werden können.

---

*) Der liebenswürdige Vadé, Schöpfer des wahren Vaudeville, und Verfaſſer des Heldengedichts la Pipe caſſée, ſtarb zum großen Leidweſen aller guten Geſellſchaften, in den Armen der Wolluſt im 37 Jahre ſeines geſchwinden Lebens. v. Annee litteraire de 1757. p. 350.

**) Wenn Young Fieldings Pinſel genommen: ſo hätte er einen chriſtlichen Don-Quixote gemahlt.

Ich muß hier eine Note in den Text bringen, welche einen beſondern Abſatz ausfüllen ſoll, damit meine eilfertigen Leſer ſie deſto eher überſchlagen können. Sie betrifft die Einwürfe, welche man gemeiniglich gegen die Opern macht, und mich gewiſſermaßen auch treffen könnten, wenn ich ſie unberührt auf dem Anſehen der gröſten Kunſtrichter beruhen ließe. Die Oper, ſagen ſie, iſt unnatürlich, obſchon Herr Remond von Saint Mard den unglücklichen Beweis des Gegenſatzes übernommen. Allein ich meines

Orts begreife gar nicht, was man mit jenem Einwurfe gewinnen wolle. Die Oper iſt eine Vorſtellung aus einer möglichen Welt, welche der Dichter nach ſeinen Abſichten erſchaffen kann, wenn er nur im Stande iſt ſelbige dem Zuſchauer glaublich zu machen. Die einzige Natur, welche wir in unſrer wirklichen Welt haben, iſt zu enge für die Einbildung des Dichters, und Alles was der Opernſchöpfer von dieſer ohne Noth entlehnt, zeugt von ſeiner Schwäche. Es würde lächerlich ſeyn, wenn die Operngötter gleich Adams Kindern ſprächen, indem daraus eine Miſchung verſchiedner Naturen entſtehen würde. Die Opernbühne iſt das Reich der Schimären. Sie eröffnet einen gezauberten Himmel; und da die Engel in ihrem ſeligen Aufenthalt beſtändig ſingen ſollen, ſo müßte die Einbildungskraft desjenigen Operndichters ſehr matt ſeyn, welcher ſeinen Göttern dieſe Art des höhern Ausdrucks und die Harmonie der theatraliſchen Sphären entziehen wollte. Es kann alſo der größte Lobſpruch den man einer Oper, oder einem Heldengedicht, welches ſeine eigne Welt hat, geben kann, eben darin beſtehen daß beide in Vergleichung unſerer Welt völlig unnatürlich ſind. Und in dieſer Abſicht ſagt Pope vom Shakeſpear, daß man letztern beſchimpfe wenn man ihn einen Maler der Natur nenne, da er vielmehr ein Schöpfer neuer Urbilder geweſen *). Aber wiederum zum Text! Kluge Leſer werden ſchon merken, warum ich dieſen Einwurf in frembem Namen vorgebaut habe.

Nach:

---

*) His characters are ſo much nature herſelf, that it is a ſort of injury to call them by ſo diſtant a name as copies of her. But every ſingle character in Shakeſpeare is as much an individual as thoſe in life itſelf; it is impoſſible to find any two alike. S. Popens Vorrede zu Shakeſpears Werken.

Nachdem wir nun ſolchergeſtalt dargethan haben, daß noch mehrere als die bisher bekannten Arten der komiſchen Schauſpiele möglich, und nicht gleich unnatürlich ſind, wenn ſie ſchon nicht zu dieſer Schöpfung gehören: ſo ſollten wir nunmehr billig zu dem andern Hauptabſchnitte unſrer Rede übergehen, und mit gleicher Gründlichkeit den unterſcheidenden Charakter unſerer theatraliſchen Vorſtellungen oder Harlekinaden zeigen. Allein ehe und bevor wir zu dieſem wichtigen Werke ſchreiten, muß ich aus Vorſicht, und damit Niemand an dem Nutzen deſſelben zweifeln möge, von meinen Leſern eine Probe ihrer Freymüthigkeit fordern, welche ſie mir aus Dankbarkeit für mein öffentliches Vertrauen ſchuldig ſind. Dieſe ſoll darin beſtehen, daß ſie ihrem Verſtande, ohne daß ich es höre, ganz ins geheim beichten, wie es nur ſelten, oder doch nicht oft, wenigſtens nicht allemal eine Neigung zur Beſſerung ſey, welche ſie der Schaubühne zuführt. Wir müſſen zwar, meine Herren Collegen ſowohl als ich, vor einigen Leuten welche uns einen Platz auf dem geweihten Kirchhofe verſagen, und die auch noch im Sarge liebenswürdige Le Couvreur aus aller Gemeinſchaft der Rechtgläubigen verbannen, in allen unſern gedruckten Vorreden behaupten, daß die Beſſerung der Sitten unſre Hauptabſicht ſey. Es iſt uns auch wirklich damit gelungen, daß viele von unſern Widerſachern theils mit der Verſuchung, theils mit den Schauſpielerinnen in ein näheres Verſtändniß gerathen, und unter dem Vorwand einer ihnen wirklich ſehr nöthigen Beſſerung *)

ſelbſt

---

*) Wenn das Verurtheil des Parlaments zu Rennes, wodurch die Väter der Geſellſchaft J . . . zu öffentlichen Komödianten erklärt ſind, erſt durch ein Endurtheil beſtätiget ſeyn wird: ſo kann ich noch ein mehreres ſagen. S. la Gazette eccleſ. de France de 1757.

ſelbſt vor unſrer Bühne erſchienen ſind, beſonders ſeitdem das Frauenzimmer einen Arbeitsbeutel mitbringen *), und ſein zartes Gewiſſen damit beruhigen können. Allein wenn man, nach meinem Beyſpiel, mit der Wahrheit hervorgehen will: ſo wird Jeder für ſich ſelbſt geſtehen müſſen, daß die Begierde, ſich aufzumuntern und zu ergetzen — ich darf gegen den traurigen Young nicht ſagen, eine leere Stunde hinzubringen — die meiſten Zuſchauer herzuführen pflege.

Ich ſehe auch eben nicht, was gegen einen ſo nöthigen und nützlichen Bewegungsgrund mit Beſtande zu erinnern ſeyn möchte. Wir lieben den Tanz, nicht um unſre Sitten zu beſſern, auch wohl immer nicht, um unſern Körper zu bewegen, wie manches junge Herz ſeinen Verſtand gern bereden möchte. Wir hören eine luſtige Muſik nicht, weil Graun und Pergoleſi unſre Herzen bekehren. Nein, wir ſuchen bloß uns zu beſänftigen, zu beruhigen, zu erheitern, und den ermüdeten Geiſt zu ernſthaftern Pflichten zu bereiten. Selbſt das ſo hochgerühmte Trauerſpiel, worin allein die Großen der Erde ſich vor dem Schickſal der Niedrigen bücken, ſchmeichelt unſrer Eigenliebe mehr als es ſie beſſert; und oft ſind ſolche Gährungen in einem Staatskörper, wobey es gefährlich iſt die Majeſtät nach der poetiſchen Gerechtigkeit zu beſtrafen, oder Schrecken und Mitleiden in ſolche Herzen zu gießen, welche der Pächter oder Kriegeskommiſſarius auf eine weit nachdrücklichere Art zum Bluten bringt. Iſt es nun aber hier erlaubt, bloß um die heilſame Arzney des Vergnügens zu genießen, und ohne daß der Nutzen den

Vor-

---

*) Es iſt dieſes nunmehr auch in den Wochenpredigten zu Paris erlaubt.

Vorreihen führt, ſich bisweilen dem Tanze oder der Muſik zu überlaſſen, und ein ſchönes Gemälde zu lieben: ſo ſehe ich gar nicht ein, warum es mir allein verdacht werden wolle, daß ich das Vergnügen meines Nächſten zu meiner Hauptabſicht erwählt habe. Mich dünkt, die Freude müſſe allezeit in einer Welt willkommen ſeyn, worin nach der Rechnung einiger Algebraiſten die Maſſe des Böſen gegen das Gute wie maximum : minimum ſteht. Und wer nur einigermaßen bedenkt, wie viel dem Staat daran gelegen, daß ich einen hypochondriſchen Miniſter zu geduldiger Anhörung der Unſchuld bewege, einen bedrängten Unterthan in ſeiner Laſt ermuntere, eine verdrüßliche Landſchaft zu Einwilligung neuer Auflagen bereite, und überhaupt ein wildes Gemüth beſänftige, ein niedergeſchlagenes erhebe, ein ermüdetes von neuem begeiſtre, und die erſchlaffte Hand eines Autors zu neuen Unternehmungen ſtärke; der wird handgreiflich finden, daß eine alte Operiſtinn in der Hofkapelle *), wo ſie die Gemüther zur Andacht vorbereiten ſoll, in ihrer Art lange dasjenige nicht leiſten könne, was ich bisher mit allgemeinem Beyfall aller hohen und niedrigen Standesperſonen geleiſtet habe. Ich, und ſonſt Niemand, kann mich rühmen, daß mehrere Menſchen vergnügter von meinem, als jenes Kaiſers, Angeſicht weggegangen. Und wenn ich meine Sache nach der neueſten Art führen wollte: ſo könnte ich mit gutem Grunde behaupten, daß ich zur Bevölkerung des Landes mehr als alle unſre Schriftſteller, den Marquis de Mirabeau nicht ausgenom-

---

*) Ich nehme die Hofkapelle von Paraguay aus, wo die Einwohner ihre Bekehrung mit einem Tanze angefangen. S. Hiſt. du Paraguay par le R. P. de Charlevoix.

men, beygetragen, und Ehemänner aufgemuntert hätte welche ſonſt nach ihren Geſchäften aus den tiefſten Gedanken in den tiefſten Schlaf verfielen, indem ich ihre erfrornen Sinne zu neuer Lebhaftigkeit erwärmt, ihre Empfindungen geſtärkt, und die zu einem todten Schlaf gewöhnten Glieder zu rühmlicher Verwegenheit begeiſtert habe, wie meine nach Standesgebühr Allerhechſt-Höchſt- und Hochzuehrende Zuſchauerinnen, welche, wie die Aurora *) des Herrn von Moncrif, ihre unter dem Beding nicht zu küſſen wieder erlangte Jugend ſo gern und ſo geſchwind verſcherzt, mir ſelbſt bezeugen werden.

Ich weiß nicht, ob die weinenden Prinzeſſinnen, die Helden welche ſich ſo erbärmlich tödten, und andre ſchöne Grauſamkeiten, mir in dieſem Stück an die Seite geſetzt werden können; wenigſtens kenne ich ſehr viele, die das lange Gerippe des Trauerſpiels, welches nie ſeine Geſtalten ſondern nur ſeine Trachten verändert, mit einem ſchläfrigen Ekel angeſehen, und den Augenblick mit Ungeduld erwartet haben, worin dieſes Geſpenſt durch mich von der Bühne vertrieben werden. So viel aber iſt gewiß, daß meine Spiele und Vorſtellungen, welche von mir und meiner Familie, wovon ich nur die Herren Dominique und Gehardi nennen will, geſchehen, allemal ein kräftiges und wohlthätiges Lachen erweckt, und manchen Geiſt welcher ganz

---

*) Aurora und Titon hatten ihre Jugend unter der Bedingung wieder erhalten, daß ihnen jeder Kuß funf Jahre koſten ſollte. Sie kußten ſich darauf einmal, und wurden fünf Jahr älter: die folgende Nacht verloren ſie zehn Jahr; und endlich, wenn es wahr iſt, die folgende, funf und funfzig. Glückliche Aurora!

ganz eingeroſtet war, in eine gemeinnützige Bewegung gebracht haben. Wenn ich alſo nach meiner gewöhnlichen Unparteylichkeit urtheilen ſoll: ſo müſſen junge, verliebte, andächtige Heloiſen, und andre Perſonen, zur Zeit wo ihnen eine ſanfte angenehme Rührung willkommen iſt, das Trauerſpiel beſuchen; wer ſich in einer zur Freude ohnehin ziemlich geneigten Gemüthsverfaſſung findet, der wird am beſten thun ſich die Molieriſchen Komödien zu erwählen; und diejenigen welche heute den Ton der guten Geſellſchaft zu hören wünſchen, mögen ihre moraliſche Seele an dem rührenden Luſtſpiel weiden.

Allein, nun iſt noch eine nicht unfruchtbare Art menſchlicher Geſchöpfe übrig, welche in ihren beſten Augenblicken nach meiner Hülfe lechzen. Auch die ſtrengſten Richter werden nicht leugnen, daß ſie bisweilen Stunden haben worin ſie nicht denken, nicht leſen, und ſo zu ſagen nichts empfinden können, was nicht mit Händen gefühlt werden kann. Es ſind Stunden, wo das ſo ſehr gerühmte weiſe Lächeln unmöglich iſt, wo ein allgemeiner Druck von Schwermuth den trägen Körper belaſtet, und die göttliche Phyllis mit ihren entzückenden Bewillkommungen den ſteifen Muſkeln kaum eine kaltſinnige Höflichkeit auspreßt. Der ermüdete Gelehrte gähnet in ſeiner Abendſtunde, und das junge Herrchen fühlt ſchon kein Vergnügen mehr die Gefangenſchaft des Königs in der tapezierten Mauſefalle *) zu leſen; der überlaufene Staatsminiſter ſeufzt nach einer Erlöſung; und die von einer ſchweren Mahlzeit aufgehobene Freyfrau iſt unſchlüſſig, ob ſie ſpielen oder in die Komödie gehen will, weil die Fehler ihres Näch-

---

*) Ah quel Conte! und noch einmal Ah quel Conte! de Mr. *Crebillon* fils.

ſten die vom Plaudern geſchwollne Zunge nicht mehr bewegen können. Die Säure hat ſich aus dem fürſtlichen Magen in die Gegenden des Kopfs gezogen, und die geplagten Hofleute haben ihre ſchlüpfrigen Erzählungen nach alphabetiſcher Ordnung erſchöpft; der Hofnarr, oder vielmehr der Hausherr, welcher deſſen Rolle ſeit einiger Zeit übernommen, käuet am Zahnſtocher, und lobt die Morgenländer, welche ihre Geſellſchaft bey Tiſche mit nackten Gauklerinnen unterhielten, um die gute Verdauung nicht durch ernſthafte Gedanken zu unterbrechen. Solche Menſchen, und überhaupt die große Menge der menſchlichen Geſichter, deren Frühling oft nur ein Gähnen iſt, hat die weiſe und auf Alles bedachte Natur meiner Fürſorge empfohlen. Sie hat mir aufgetragen, den Schlummer der letzten zu vertheilen, ihre Säfte zu verdünnen, ihre Drüſen zu erweichen, und ſie wenigſtens alle Tage eine Minute dahin zu bringen, ſich ihres Berufs in der Welt erinnern zu können. Man denke nicht, daß dieſes auch wohl durch gelindere Mittel erhalten werden könne. Das Gehirn dieſer Leute iſt mit einem zähen Schleim umgeben, und Herr Monnet *) würde gewiß ſeine mannfeſten Freunde aus England verſchreiben müſſen, wenn er ihre Aufmerkſamkeit erwecken wollte.

Es heißt zwar, die Seele des Weiſen lächelt, und der Körper des Narren ſtürmt ein Gelächter. Allein vielleicht iſt dieſe Unterdrückung der guten Natur ein

bloßer

---

*) S. *Fréron* Lettres ſur les écrits de ce tems, T. II. p. 272. Herr Monnet gab Gelegenheit zu den komiſchen Unruhen in England, und ſeine Freunde bemühten ſich vergebens, ihm den Beyfall der patriotiſchen Britten mit Schlägen zu erwerben.

bloßer Modezwang *). Vielleicht wäre dem Weiſen auch bisweilen ein offenherziges Lachen heilſam. Vielleicht lächelte ſeine Seele einmal darüber, daß ich ſeinen phlegmatiſchen Bauch erſchüttert hätte. Vielleicht wünſcht er die ſeltene Gelegenheit, einmal aus erweiterter Kehle zu lachen. Vielleicht ſetzt man mich aber auch daher in die Klaſſe der poſſierlichen Figuren, der Pagoden, Meerkätzchen, Kammerjungfern und andern lächerlichen Gruppen, welche weiter kein Verdienſt haben, als daß ſie zum Lachen reizen. Allein, es gehört wahrlich eine mühſame Ueberlegung dazu, die rechten Züge und Töne zu erfinden wodurch die gelähmten und erſtarrten Nerven eines Körpers erſchüttert werden können. Jeder Muſikus ergetzt durch Töne. Darum aber gehöret ein Luigi, ein Buononcini, ein Chariſſimi, ein Locatelli nicht in die Klaſſe der Crowder **). Es iſt eine große Wiſſenſchaft, die wahren Stellungen wodurch ein gutes Lachen erweckt wird, zu erfinden. Ein geſchickter Componiſt kennet die Töne, welche am meiſten rühren. Er wählt ſolche nach ſeinen Abſichten, und wir fühlen daß einige Töne, vielleicht diejenigen ſo mit unſern Nerven einſtimmig ſind, ein angenehmes Zittern in denſelben erregen, ja wohl gar ſie auf eine nützliche Weiſe reizen, trocknen, ſtärken ***)

---

*) *Trubles* iſt dieſer Meynung. S. deſſen Eſſais Tom. II.

**) I' th' Head of all this warlike Rabble
Crowdero march'd expert and able.
oder:
Croder de ſon violon jouant vaille qui vaille,
Conduiſoit au combat la guerriére canaille.
Hudibr. Ch. II, v. 105.

***) Man kann hierüber weiter nachſehen: Les réveries militaires.

und lebhafter machen. Man ſehe die mechaniſchen Wirkungen der Stellungen und Gemälde an. Ein Kind lacht, wenn man ihm zulacht; ja Ludewig der XIV. that noch ein mehreres, als ihn der hierdurch allein unſterbliche Fiurilli*) auf ſeinen Arm nahm. Wolf, dieſer auf eine andere Art verewigte Weltweiſe, erhielt in einer ſehr ernſthaften Geſellſchaft den unvergleichlichen Kupferſtich des la Metrie. So wie er aus einer Hand in die andre gieng, entfalteten ſich die heiligſten Geſichtsrunzeln. Und wer ein Gemälde anſieht, der wird bemerken daß die Tiefe der Ausmalungen das Auge verkleinere, die Pracht ſolches vergrößere, und freudige Stellungen eine heitere Aufklärung in dem Gemüthe des Zuſchauers hervorbringen.

Da ich nun ſowohl den Augen als den Ohren malen, und ſo zu ſagen einer verbuhlten Schöne gleichen muß, welche ihren Verſtand, ihre Religion, ihre Stimme, ja alle Wendungen ihres Körpers in beſondere Reizungen verwandelt: ſo wird man aus obigen Erfahrungen, welche die höhniſchen Gelehrten vielleicht ein Galimathias nennen werden, zum voraus leicht errathen, daß ich mich ſowohl über den Tonkünſtler als über den Maler erheben, und meine Panacee für die Königinn aller Panaceen ausrufen werde. Und gewiß, wenn der Abt Venuti**) dem Verdienſte, nachdem es 5709 Jahr ſeit Erſchaffung der Welt zu Fuße gegan-

---

*) Ludewig der XIV. war damal ein Jahr alt: und wie ihn Fiurilli eine von ſeinen groteſken Mienen ſehen ließ, ſo lachte er, und that was ſolche Kinder wohl mehr thun. Hiſtoire de l' ancien theatre Italien par Mr. *Parfaite*.

**) In ſeinem Triumpho litterario.

gegangen, nicht endlich einen Staatswagen gelichen: ſo wäre ich verſichert, dergleichen für mich allein, und zwar in Paris, für 120 Pfund monatlich zu erhalten.

Damit aber meine allerſeits Hochzuehrende Leſer bey ſo langweiligen Vorderſätzen nicht ohne Schluß bleiben mögen: ſo will ich aus obigen in der Phyſik und Metaphyſik des menſchlichen Herzens augenſcheinlich gegründeten Wahrheiten nur noch dieſe Folge ziehen, daß mein Beruf in der beſten komiſchen Welt ſchon rechtmäßig ſeyn würde, wenn ich durch meine Vorſtellungen auch nur allein den kranken Theil des menſchlichen Geſchlechts erwecken könnte, ihr unangenehmes Selbſt einer einzigen Betrachtung zu würdigen. Allein ich kann auch auf mein ehrliches Geſicht verſichern, daß ich mir die Beſſerung der Sitten etwas mehr als beyläufig angelegen ſeyn laſſe, und zu dieſem wichtigen Zwecke auf einem eigenen Wege gelange. Wir werden dieſes nunmehr in dem folgenden andern Hauptabſchnitte unſrer Vertheidigung zeigen. Denn, nachdem ich ſolchergeſtalt in einem kurzen Vortrabe den Nutzen meiner Vorſtellungen bereits in etwas gewieſen: ſo hoffe ich einiges Recht zu haben meine Sache in ihrer Ordnung fortführen zu dürfen.

Dasjenige was man in der Malerey Karikatur nennt, und welches in einer Uebertreibung der Geſtalten beſteht, iſt eigentlich die Art, wie ich die Sitten der Menſchen ſchildre. So gut nun jene Gemälde ihre eignen Regeln und Vollkommenheiten haben, eben ſo gut ſind auch meine Gemälde der Thorheiten einer eignen Vollkommenheit fähig; ja ich getraue mir zu behaupten, daß die Karikatur, in ſo weit ſie die ſchöne Natur übertreibt, in ihrer Art unvollkommener als die meinige ſey, weil der moraliſche Menſch geſchickter dazu iſt als der natürliche. Kann inzwiſchen der gemalte Rieſe das Auge des Zuſchauers vergnügen: ſo iſt nichts gewiſſer, als daß eine moraliſche Schilderung deſſelben ein gleiches Recht habe; und der Nutzen iſt, daß Menſchen welche ſich in einer ziemlichen Entfernung von der Wahrheit befinden, durch Vergrößerung der Geſtalten zu einem deutlichern Geſichtspunkt gelangen müſſen. Sind aber nicht alle diejenigen von der Wahrheit entfernt, die entweder aus Dummheit, oder einer verſchuldeten Trägheit, das feine Salz der Satyre nicht empfinden, und gleichſam auf der Zunge gebrandmarkt werden müſſen wofern ſie zu einer lebhaften Empfindung gelangen ſollen? Wird nicht oft die Dorfgemeine von eben dem Redner eingeſchläfert, welcher die Hofkapelle entzückt *)? Wirft nicht Dryden den Franzoſen vor, daß ſie aus gar zu ängſtlicher Beobachtung des Regelmäßigen den größten Haufen der Zuſchauer zur baldigen Ruhe bereiten? Wenn nun an jenen Geſchöpfen kein Mangel iſt, wenn ganze Nationen und Gemeinen in ihrem Geſchmacke ſo verſchieden ſind: ſo rechtfertigt ſich dadurch die Art meiner Sittenmalerey, da ich kleine Narren in Rieſengeſtalten, und königliche Thoren in chineſiſcher Miniatur auf die Bühne zur Schau bringe, damit letztere auch von den Kurzſichtigen in der Nähe betrachtet werden können.

Herr

---

*) Dem berühmten Young wiederfuhr indeß das Gegentheil. Da er einſt zu St. James predigte, konnte er, aller ſeiner Bemühungen ungeachtet, die Aufmerkſamkeit ſeiner Zuhörer nicht rege machen. Seine Betrübniß übernahm ihn ſo ſehr, daß er allen Wohlſtand vergaß, ſich auf der Kanzel niederſetzte, und in einen Strom von Thränen ausbrach. S. Univerſal Muſeum. May, 1756.

Herr Leſſing, ein Mann der Einſicht genug beſitzt um dermaleinſt mein Lobredner zu werden, würde mir vielleicht hier einwenden, daß die Uebertreibung der Geſtalten ein ſichres Mittel ſey ſeinen Endzweck zu verfehlen, indem die Zuſchauer dadurch nur verführt würden zu glauben, daß ſie weit über das ausſchweifende Lächerliche der Thorheit erhaben wären *).

Allein meine gelehrten Feinde urtheilen hier abermals nach ihrer gebeſſerten Empfindung, und denken nicht, daß Mancher einen Geruch kaum empfinde, welcher dem Andern ſchon die ſchwerſten Kopfſchmerzen verurſacht; ſie erwägen nicht, daß es hinter ihnen noch anſehnliche Klaſſen von Thoren gebe, für deren Empfindungen ſie nicht bürgen können. Ich habe es ſelbſt erlebt, wie ich mich in einem bekannten Stücke durch ein Per li per la unſichtbar machen konnte, zum Schein aber dieſes Wort vergeſſen hatte, und darüber in meiner ſichtbaren Geſtalt eine luſtige Tracht Schläge empfing, welche mich zu einem erbärmlichen Geſchrey bewog; daß ein deutſcher Prinz, dem mein Geſchrey im Ernſt zu Herzen ging, mir im vollen Eifer zurief: Um Gotteswillen, ſo ſagt doch: Per li! Ich habe es erlebt, wie der Canut des deutſchen Racine **) vorgeſtellt wurde, und die Scene kam worin Eſtrithe ihren Bruder um die Verhinderung eines immittelſt zwiſchen ihrem Gemahl und Godewin vorgehenden Zweykampfs bat, aber in 20 der ſchönſten Verſe die Abſcheulichkeit dieſer unbefugten Entſcheidung vorſtellte; daß ein bewegter Fleiſcher in voller Angſt ausrief: Ich wollte, daß der Donner in das Geſchwätz ſchlüge, ſie ſtechen ſich ja immittelſt funfzigmal todt *)!

---

*) Herr Leſſing hat mich in ſeiner Dramaturgie aufgefordert, ihm dieſe Vermuthung zu erweiſen. Ich kann aber weiter nichts ſagen, als daß ich etwas das mich zu dieſer Vermuthung berechtigte, in den von ihm mit beförderten Beyträgen zur Hiſtorie und Aufnahme des Theaters, wovon im J. 1750 vier Stücke zum Vorſchein kamen, geleſen zu haben glaubte; beym Nachſchlagen finde ich aber, daß ich mich geirret habe. Anm. zur zweyt. Ausg.

**) Joh. Elias Schlegel. A. d. Herausg.

Man wird mir zugeben, daß die fürſtliche Einfalt und die Einſicht des Fleiſchers, beide nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit nicht zu vermuthen waren. Indem aber doch Fürſten und Fleiſcher ſolche lucida intervalla, wie ein alter Lehrer ein ehrlicher Rechtsgelehrter es nannte, haben können; ſo glaube ich, meine Vermuthung noch etwas weiter erſtrecken zu dürfen. Ich kenne viele Männer, die mit ihrer Zunge nur Handarbeiten verrichten. Dieſe haben mir oft geſagt, daß ſie ſich von keiner Regel eines allgemeinen Geſchmacks überzeugen könnten. Die Uebertreibung der Geſtalten kann alſo wohl eben durch einen allgemeinen Satz nicht verworfen werden.

Meine

---

*) Ein ähnlicher Vorfall trug ſich in London bey der Vorſtellung des Grafen von Eſſex zu. Der Graf hatte der Gräſinn von Nottingham einen Ring anvertrauet den ſie der Königinn Eliſabeth einhändigen ſollte, und von der Auslieferung dieſes Ringes hing ſein Leben ab. Aus Eiferſucht aber hatte ſie ſich entſchieſſen, ihn nicht abzugeben. Die Königinn, welche das Leben des Grafen zu erhalten wünſchte, fragte ſie mehrmals hinter einander, ob ſie nicht einen Ring von dem Grafen bekommen hätte? und als ſie es immer leugnete, rief endlich ein Schiffer, voll Mitleidens und edlen Unwillens, von der Gallerie: Bey Gott, ſie lugt, die Canaille! ich ſah es, wie ſie ihn in ihren Buſen ſteckte.

Meine Art der Uebertreibung iſt aber doch ſo fruchtlos nicht, wie meine Herren Gegner behaupten. Ich traf vor einigen Tagen meine alte ehrliche Colombine beym Nachttiſche vor ihrem Hohlſpiegel an. Ich erſchrack, wie ich ihr über die Schulter in den ärgerlichen Spiegel ſah. Jede Runzel erſchien in demſelben wie eine friſch gepflügte Furche, jeder Sommerfleck war ein rechtes Brandmaal, die ganze Haut ihres Geſichts ſchien verſchimmelt und zotticht zu ſeyn. Meine Colombine, welche ihre Geſtalt hier gleichſam auf eben die Art vorgeſtellt fand, wie ich die Thorheiten meines Nebenmenſchen zu ſchildern pflege, verſäumte aber keinen Augenblick zu ihrer Beſſerung, und ſchminkte ſich aufs ſchönſte. Nun hätte ich zwar lieber geſehen, daß ſie ihre ganze Haut geſprengt und eine neue zugelegt hätte; da aber dieſe heroiſche Handlung mit gar zu vieler Gefahr für mich verknüpfet war, ſo verachtete ich auch die Wirkung des Hohlſpiegels nicht: und werde von meinen Hochgeehrteſten Zuſchauern, welche ihre ſcheußliche Geſtalt in meinem moraliſchen Hohlſpiegel erblicken, eben ſo wenig die Sprengung ihrer Haut fordern, ſondern zufrieden ſeyn wenn ſie bloß die Entdeckung gemacht haben, welche alle geſittete Frauenzimmer auf die Art meiner Colombine zu machen pflegen.

Gleichwie aber die Uebertreibung der Geſtalten an und für ſich allein nicht hinlänglich iſt, zu vergnügen und zu beſſern, wofern nicht zugleich nach Anleitung des Hogarth dabey gezeigt wird, wie ſelbige von der wahren Wellenlinie der Schönheit abweichen: alſo habe ich mich von Jugend auf darauf befliſſen, dieſe Abweichung beſonders auszubilden. Und daraus iſt die wahre Art meiner groteſken Karikaturmalerey entſtanden.

Ich hätte hier gute Gelegenheit, den Herren Gelehrten meine Geſchicklichkeit anzupreiſen, und ihnen zu zeigen, wie glücklich ihre Geſtalt zu übertreiben und zu treffen ſey. Ich will aber mit gutem Bedacht nur meinen **Capitano** anführen. Seine dicken Pausbacken ſtrotzen ihm von Winde; ſeine lange Naſe ſtürmt; ſeine Augen werfen Feuerkugeln; die Borſten ſeiner Augenbraunen ſpießen eine kleine Armee; ſeine Stimme donnert; und wohin er tritt, da ſpringt eine Mine. In dieſer groteſken Karikatur wird nun zwar keiner von unſern artigen Kriegsleuten ſeine ſüße Miene erkennen, ſich aber doch auch wohl hüten in einige heimliche Aehnlichkeit mit meinem Herrn Capitano zu verfallen; wenigſtens vergnügt darüber lachen, und des andern Morgens froh ſeyn, daß er bey mir einen Abend ohne Spiel und ohne Verluſt zugebracht: wovon ihn vielleicht keine Oper abgehalten hätte, wenn es wahr iſt daß ſie ein Pranger ſey, woran man ſeine Ohren heftet, um den Kopf zur Schau zu ſtellen.

Damit ich hier keinen Vorwurf bekomme, ſo will ich nochmaals anführen, daß, ſo wie die groteſke Malerey an keinem Hauptgebäude leicht Platz findet, alſo auch ich mit meinen Gemälden nur ein Nebenzimmer auf der Bühne verlange. **Der Geſchmack des Schiefen**, oder der ſogenannte gout baroc, iſt gewiß ſonderbar ſchön, gehört aber nicht in Tempel und andre dauerhafte Werke, welche die Ewigkeit erreichen ſollen. Nur ein **Bartas**, le Prince des Poetes François, wie er genannt wird *), iſt im Stande die Größe der Schöpfung in burleſke Verſe zu bringen; und ein Thor, die heil. Dreyfaltigkeit im Geſchmack des **Watteau** zu fordern **). Ich aber werde mir nie einfallen laſſen, die erhabnen Gemälde eines Corneille oder Racine aus ihren prächtigen Sälen zu verdrängen. Allein, ein Schuſter von Teniers, ein Federſchneider von Douw, und die Figuren von Calot, hangen zwar nicht bey einem Jüngſtengerichte von Michel Angelo; ſie werden aber doch bewundert. Selbſt die kleine Groteſkenart der Chineſer macht ein Gartenzimmer reizend; und Kenner bewundern den Geſchmack eines Fürſten, welcher dergleichen, nicht in einem Winterpallaſte, aber mit deſto gröſſerem Rechte in einem ganzen Luſtgebäude anzubringen gewußt, und das Dach in einen chineſiſchen Sonnenſchirm verwandelt hat. Nicht alle Meiſter denken von ihrer Kunſt ſo beſcheiden; und alle Kabinetter ſind nicht mit gleicher Wahl geordnet. Sonſt würde man nicht, in einem der vornehmſten, die Herzoge in marmornen Perüken unter die Bruſtbilder der römiſchen Helden geſtellt haben. Eine gothiſche Prälatenmütze auf Cäſars Haupte würde keinen ſo guten Contraſt geben. — Doch wiederum zur Sache! Ich ſchweife nach meiner Gewohnheit immer aus, und vergeſſe daß ich mich ſelbſt, und keinen Autor vorzuſtellen habe.

---

*) La Semaine de Bartas.

**) Temple du gout, par Voltaire.

Ich habe geſagt, daß es meine eigne Art zu malen ſey, die moraliſchen Geſtalten, und beſonders ihre Auswüchſe, zu übertreiben, und daraus groteſk-komiſche Gemälde zu verfertigen. Die Erfahrung könnte mir hier die Gewähr leiſten, daß ich ſolchergeſtalt eine vollkommne und beſondre Art des Lächerlichen zur Bühne bringe, wenn ich es nicht auch zugleich nach Gründen erweiſen könnte. Dasjenige worüber gelacht wird, was lächerlich und lachenswerth iſt, hat ſich zwar bisher noch nicht genau beſtimmen laſſen: weil, nach dem unterſchiedenen Geſchmack der Menſchen, Mancher über dasjenige weint, worüber der Andre aus vollem Halſe lacht. Ariſtoteles, dieſer große Meiſter in allen Wiſſenſchaften, welcher manchen Gedanken weggeworfen worauf nachher Andre ganze Syſteme gebauet, glaubt, der Uebelſtand ohne Schmerz würde den ganzen weiten Umfang des Lächerlichen erſchöpfen; und ſo oft ich an den Staatsminiſter *) denke, welcher durch ſeinen am unrechten Orte ausgehängten Hemdzipfel den königlichen Staatsrath mitten in ſeinen Berathſchlagungen über das Wohl Europens zum Lachen bewog, ſo bin ich faſt bereit ihm Recht zu geben. Denn dieſer Hemdzipfel war ein gewiſſer Uebelſtand ohne Schmerz. Allein ich finde doch bey einer genauern Prüfung, welche Cicero bereits angeſtellt, eben nicht, daß dieſer Satz hinreichend ſey die ganze Lehre des Lächerlichen daraus abzuleiten. Denn nach meiner Logik heißt es: Omne principium debet eſſe unicum, adaequatum et univerſale. Die Größe ohne Stärke ſcheint mir ein weit fruchtbarerer Stamm zu ſeyn; wenigſtens iſt mir noch nichts Lächerliches begegnet, wozu ich nicht den zureichenden Grund in dieſem A gefunden. Ein Mann fällt zur Erde, und neben ihm ſtürzt ein Kind. Man lacht über den erſten, weil man ſeiner Größe Stärke genug zutraute um ſich vor dem Fall zu bewahren; letzteres im Gegentheil erweckt Mitleid. Mikromegas, dieſes Ungeheuer in der übertriebnen Art, iſt nicht lächerlich, weil er eine ſeiner Größe angemeſſene Stärke beſitzt. Allein, die durch ſeine Gegenwart geſchwächten Größen, die gedemüthigten Alexander und Newtons, reizen zum Lachen.

Geſetzt nun, daß dieſer Begriff des Lächerlichen ſeine Richtigkeit habe, wie ich faſt vermuthe, da im

Gegen-

---

*) Popens Brief an Herrn Cromwell vom 30 Dec. 1710, im 4ten Theil ſeiner Werke.

Gegenſatz alles Ernſthafte ſtark und groß iſt, und ſelbſt die Wellenlinie der Schönheit ſich ſo wenig als immer möglich von der geraden entfernt, mithin von der Stärke ihr wahres Anſehen empfängt: ſo iſt eben meine Karikaturmalerey die höchſte Vorſtellung des Lächerlichen, indem ich die Geſtalt vergrößere, und die innere Seele oder Stärke dieſer Geſtalt aufs möglichſte vermindere. Der mannhafte Ritter bey dem erſten Karikaturmaler, dem Cervantes, iſt ein ausgehöhlter Körper; welcher Größe zeigt und Stärke lügt, und dennoch, nach dem Endurtheil des St. Evremont, iſt er der rechte Arzt ſchwermüthiger Seelen. Seine bloße Miene, wie ſie Picard und Coypel der Ewigkeit überliefert, hebt eine phlegmatiſche Lippe. Und Ninon, dieſes originale Mädchen, welchem die Laſter zum Verdienſt gerechnet wurden, ſah den gefrornen Schaum, ich will ſagen die betrügeriſche Geſtalt des Marquis von Sevigni, niemals ohne Lächeln; denn es war eine Größe ohne Stärke.

Ich glaube, daß der Helm des Ritters und mein Schwert im Anfange der Schöpfung nicht weit von einander gelegen. Wenigſtens hat mir die Stimme des Volks, oder der Natur, worauf Moliere und Pope das Urtheil des guten Geſchmacks in komiſchen Werken ankommen laſſen, gar oft zu erkennen gegeben, daß meine bloße Figur ihr Zwerchfell erſchüttert habe. Wenn ich alſo Könige, Philoſophen, Dichter und Helden durch meine groteſke Figur vorſtelle: ſo müſſen ſolche, nach den Regeln, ſo lächerlich als möglich werden; ihre Thorheiten müſſen Pausbacken, und ihre Fehler Bocksfüße bekommen, um ſo recht im Vertrauen und mit aller Bequemlichkeit des Geiſtes beſehen und belacht zu werden.

Was ich aber billig als ein Geheimniß meiner Familie bewahren ſollte, iſt dieſes, daß ich in allen meinen Ausbildungen den Anſtand einer Dummheit behalte. Dieſer Anſtand, oder das wahre Goſto, welches die Franzoſen durch naif nur halb ausdrücken, ſchattirt alle meine Gemälde, und rettet meinen Rücken. Ein Mann, der das Unglück hat Verſtand zu beſitzen, und ſolchen fein auszudrücken, wird allemal wohl thun, fürſtlicher Thorheiten zu ſchonen. Und wenn ein andrer als Sancho dem Herrn Baccalaureus das Räthſel vom Eſel aufgelöſet hätte: ſo würde es ohne Empfindung nicht abgegangen ſeyn. Alle meine Mitbrüder in der höhern Klaſſe des Komiſchen hingegen müſſen dieſe Klugheit beobachten. Ich aber, mit dem Anſtande meiner Einfalt, kann die höchſten und niedrigſten Fehler, ſo lange ich keine Bosheit blicken laſſe, kühn aufdecken, ohne die Empfindung des Getroffenen zu verbittern. Er wird ſich ſchämen ſich von einem Narren beleidigt zu halten, und doch das Seinige daraus nehmen; eben wie der Gelehrte das Lob eines kleinen Geiſtes verachtet, und es doch heimlich mit zu ſeinem allgemeinen Beyfall rechnet. Dumme Leute loben nach Empfindung, Kluge nach Abſichten; und im Zweifel muß man beides zu ſeinem Vortheil annehmen.

Ich weiß nicht, ob es mir allein oder Andern auch vorkömmt, der Diener in der Livree, welcher ſeinen Herrn zum Narren hat, ſcheint mir nicht wohl ausgedacht zu ſeyn. Gleichwohl iſt in den übrigen komiſchen Vorſtellungen, dieſer Diener gemeiniglich der Controlleur der Sitten. In meiner komiſchen Republik pflege ich eben dieſes wichtige Amt ſelbſt zu bekleiden. Allein das Auge des Zuſchauers iſt gewöhnt, meiner Figur dasjenige zu verzeihen, was dem Lakai mit allem Recht übel genommen werden kann. Und wenn ich Narr meinen Herrn zum Narren habe: ſo iſt der Zuſchauer damit zufrieden, daß ein Narr den andern plage. Dieſes iſt die Wirkung meiner ſcheinbaren Dummheit. Ueberhaupt iſt die dumme Liſt, oder der Schein derſelben, unter allen Vorſtellungen die lächerlichſte. Denn es iſt eine Größe des Vorſatzes ohne Stärke des Geiſtes: der Schlüſſel zu allen komiſchen Heldengedichten. Die aufrichtige Freude des Skaramuſche, da er diejenigen welche ihn derbe geſchlagen, um deswillen noch auslacht, daß er ſie betrogen und durch ſeine von mir entlehnte Kleidung zu einem Irrthum in Anſehung der Perſon verführt habe, iſt noch immer ein Meiſterſtück des Lächerlichen in dieſer Art.

Meine Sprache, la goſſoſiſſima lingua bergamaſca, iſt der wahre Ton einer gewiſſen Einfalt. Und ſo wie der Capitano ein Neapolitaner, der Dottore ein Bologneſer, Valerio ein Römer, und Iſabella eine Florentinerinn ſeyn muß: eben ſo richtig iſt es, daß Bergamo die einzige Gegend in der ganzen Welt ſey, welche das vorzügliche Glück hat ſelbſt die Bühnen Ihrer Päpſtlichen Heiligkeit mit einem Harlekin aus ihrem Schooße zu verſorgen. Es ſoll ſich zwar ein naher Verwandter von mir in Baiern oder im Oeſtreichiſchen niedergelaſſen haben, und eine Nichte der Iſabella zu Leipzig befinden; ich weiß aber nicht, ob dermalen noch eheliche Kinder von ihnen daſelbſt vorhanden. So viel iſt jedoch gewiß, daß kein Niederſachſe zum Harlekin geboren iſt.

Doch es iſt Zeit, daß ich zu einem wichtigern Gegenſtande ſchreite. Meine Leſer kennen nunmehr mein Geſchlecht, meine Perſon, meinen Gemüthscharakter, meine Art die Sitten zu malen und die Gemüther zu erheitern. Allein, wie ſieht es um die Ausführung aus? „Wie elend iſt das Gemiſche der Harlekinaden? Ohne Wahl, ohne Ordnung, ohne Einheit, ohne Ton, ohne Abſicht . . . . . . Niedrig kriechend, unanſtändig, poſſenhaft . . . voller Zoten, liederlicher Anſpielungen, ausgeſtopfter leerer Einfälle, ewiger Sprichwörter . . . iſt alles, was wir noch bisher von dieſen ſo hochgerühmten Karikaturgemälden geſehen haben:“ ſagen meine unermüdeten Feinde, die Herren Kunſtrichter. Die Natur, ſetzt Mylord Buckingham hinzu, hat allen Menſchen ihr Antheil Thorheiten zugetheilt, und keinen Harlekin erſchaffen, welcher ſich mit der Laſt aller menſchlichen Thorheiten allein beladen ſollte.

Allein mit Erlaubniß! wenn meine Leſer noch nicht hungrig ſind, ſo werden ſie mich auch hören, oder ihr Urtheil ſo lange verſchieben bis ſie gegeſſen haben. Denn ich beurkunde hiermit eigenhändig und öffentlich, daß alle Mißgeburten dieſer Art, welche zwey Köpfe und mehrere nicht zuſammenpaſſende Glieder haben, keinesweges von mir abſtammen, wenn ſie gleich unter meinem Namen die Welt durchſtreichen, und ſich für Geld zur Schau ſtellen laſſen. So lange es möglich iſt, daß meine Stücke die Einheit der Handlung, des Orts und der Zeit eben ſo gut, wie andre, behalten können, und dieſes wird Keiner der groteſken Malerey abſprechen; ſo lange es möglich iſt, daß die groteſken Blößen eine ſittſame Verhüllung leiden; und ſo lange überhaupt die Natur der groteſken Malerey aller Vollkommenheit fähig iſt: eben ſo lange werden jene Einwürfe nicht mich, ſondern diejenigen untergeſchobenen Flüchtlinge treffen, welche mancher armſelige Trauerſpieler an Kindesſtatt aufgenommen, und in ſeine Heldengedichte gemiſcht hat. Hans Wurſt der Dreyzehnte, welcher mit Carl dem XII. die Bühne betritt, iſt nie von meiner Familie geweſen, und ich gebiete hiermit allen meinen Nachkommen, ſich bey Verluſt meines väterlichen Segens alles Umganges mit demſelben zu enthalten; ja, ich gehe in meinem Eifer ſo weit, daß ich hiermit alle diejenigen von meinen Enkeln enterbe, welche ſich in einem weinerlichen Luſtſpiele, oder ſtatt der Muſik zwiſchen den Auftritten des Trauerſpiels, gebrauchen laſſen, und verdenke es Molieren, daß er einige von meinen groteſken Figuren in ſeine Vorſtellungen nach dem Leben gemiſcht, und damit die Einheit ſeines Gemäldes verletzet hat. Der Sohn des Großtürken im Bourgeois gentilhomme, welchen er mir abgeborgt, ſteht in meinen Gemälden an ſeiner rechten Stelle, anſtatt daß er in dem ſeinigen gar zu ſehr abſticht. Terenz hatte ſeinen Davus; der ungleiche Goldoni wählt in den Vorſtellungen des täglichen Haushalts einen Trappola, Rivella, Truffaldino; aber nur alsdann erſcheine ich mit Recht, wenn die ganze Schöpfung der Bühne groteſk iſt. Der Cardinal Pallavicini hatte meine ganze Familie auf ein Kaminſtück malen laſſen, die Herren Scapin nnd Mezzetin ſtunden daneben, und jedermann bewunderte die Wahl des Gemäldes.

Doch ich muß den Herren Gelehrten gelehrt antworten, und mit ihnen von der Einheit der Gemälde ſprechen, wovon ſie unter allen am wenigſten verſtehen. Ich denke hier nicht an die Einheit der Zeit, des Orts und der Handlung, welche kein Meiſter in der Kunſt verletzen wird; da man Alles leicht in eine Haupthandlung flechten, die entfernteſten Geſchichten durch die Erdichtung in einem Zeitpunkt vereinigen, und ohne Verletzung der Regeln ſich mit der beſchwerlichſten Einheit des Orts *) nach Art eines Voltaire vergleichen kann. Ich will auch von der weitläuftigen Einheit der Abſicht, wodurch ſich faſt alle Gemiſche rechtfertigen laſſen, nichts erwähnen. Denn, wenn die Abſicht eines Verfaſſers iſt alle Regeln zu verletzen, und er thut es auf eine glückliche Art: ſo iſt ſein Werk einig und vollkommen. Im Rizcuanſat **) ſind alle mögliche Todesarten der tragiſchen Helden zuſammen gehäuft; im Pot de chambre caſſé wechſelt das Erhabenſte mit dem Allerniedrigſten ab; im Quodlibet liegt die Karte beym Eubach. Eine Poſſe iſt Witz ohne Stärke: wer dieſe Art des Witzes lächerlich machen will, dem erlaubt ſeine Abſicht, ſolche Poſſen zu machen, wodurch er dieſem Endzweck ein Genüge leiſtet. Dergleichen Miſchmaſch iſt durch die Einheit der Abſicht verbunden, ohne welche ihr Anblick unerträglich ſeyn würde. Oft macht auch die Natur dergleichen Sprünge in ihren Gemälden; und wenn Jones, nachdem er gegen das Fräulein Weſtern ſeine erhabenſte Zärtlichkeit ausgekramt, gleich darauf mit der erſten Nymphe zu Bette geht: ſo entſteht daraus kein Fehler wider die vom Horaz angeprieſene Einheit des Charakters. Denn Fielding malte keinen Romanmanheld, ſondern einen jungen Menſchen, deſſen Einheit aus einem nicht wunderbaren Gemiſche beſtund.

---

*) Die Einheit des Orts iſt die beſchwerlichſte unter allen. Im Oreſt des Herrn von Voltaire ſtellt die Bühne den Strand des Meeres, ein Holz, einen Tempel, einen Pallaſt, ein Grabmaal zur Seite, und die Stadt Argos in der Ferne vor. In der Semiramis fängt die dritte Handlung im Kabinet an, und endigt ſich im Saale. Der Herr von Voltaire verſteht unter der Einheit des Orts eine ganze Stadt, ſo daß eine Handlung im Kapitol anfangen und ſich in einem Hauſe endigen kann.

**) Ein komiſches Italiäniſches Stück.

Die Einheit des Tons, welchen in der Muſik faſt Jeder kennet, und wodurch das Concerto der Stimmen, der Farben, der Stellungen, der Perſonen, und kurz, aller zu einem Ganzen verſammelten Theile erhalten wird, iſt dasjenige, was dem Auge der Kenner nicht entwiſcht, und zu der weſentlichen Schönheit des Ganzen gehört. Eine nackte Unſchuld, welche dasjenige mit der Hand bedeckt worüber ein Zephyr die braunen Locken ſtreuen ſollte, ſündigt wider die Einheit des Tons. Wenn Corneille aus dem Heroiſchen ins Natürliche, und Racine aus dem erhabenen Zärtlichen in die menſchliche Sprache der Verliebten tritt; wenn Cupidos Glut- und Liebespfeile um Catos ſtille Größe ſchwärmen; wenn ein Deutſcher das Wort *François* in der Zayre durch Franzos *) überſetzt; wenn eine ungeſchminkte Perſon bey Abend unter geſchminkten auf der Bühne erſcheint, und ſolchergeſtalt den heutigen Cothurn ausziehet; wenn eine einzige Stimme auf der Bühne nicht in das Concerto der übrigen gehört; wenn eine Prinzeſſinn nicht mit Anſtand zürnet, oder ein Hirt im Trauerſpiel wie bey ſeiner Heerde ſpricht; und was dergleichen Fälle mehr ſind, wovon ich hier nur aus jeder Art einen angeführt habe: ſo fühlt jeder Kenner,

---

*) François hat im Franzöſiſchen einen Adel den es im Deutſchen nicht hat, und muß daher nothwendig in der Zayre durch Franke überſetzt werden, zumal da in der Türkey, wo die Handlung iſt, alle Chriſten Franken heißen, und die Deutſchen das von dem Herrn von Voltaire ſo geſchickt mit eingeflochtene Lob der Franzöſiſchen Nation entbehren können.

daß der Mangel der Einheit des Tons das ganze Gemälde verſtelle. Ein großer Meiſter drohet oft, aus einem Ton in einen ganz fremden überzugehen; allein er beſitzt die Kunſt, auch das Widrige zu vereinigen, und den Gedanken in einem Largo zu heben, welcher in einem Menuet geſchmeidiger und freudiger den geſchwinden Händen entſchlüpfte. Ein Maler dämpft die verwegenſten Farben nach dem allgemeinen Schatten ſeines Stücks; er bringt einen Hund in Salomons Opferung, ſetzt ihn aber in eine ſolche Entfernung, und legt ihm ein ſolches Erſtaunen und ſo viel Ehrfurcht in die Augen, daß man faſt glauben muß, er gehöre mit dazu. Ein Savarey zwingt Löwen und Lämmer zu dem Sitze des Orpheus; und die Macht der Muſik erſchafft in ihren Augen Entzückung und Frieden. Ja ich kenne einen Trauerſpieler, welcher alle ſeine Prinzeſſinnen erſt nach der Flöte ſtimmt, um das Concerto zu erhalten, und die Töne der Wörter unter einen Schlüſſel zu bringen.

Die Haupteinheit des Stücks, welche Corneille ſehr oft einer kühnern Schönheit aufgeopfert, Voltaire aber niemals verletzt, begreift in ihrem weiteſten Umfange, und ſo weit das feineſte Gefühl derſelben reicht, nicht das mindeſte was nicht in meinen Gemälden beobachtet werden könnte. Ich gerathe in eine Art von Entzückung, wenn ich die Harmonie meiner groteſken Schöpfung betrachte. Ich, als die Hauptperſon, zeige mich immer mit einem mir eigenen Anſtand in der beſten Stelle, und ſättige das begierige Auge mit lachenden Freuden. Alle meine Mitſpieler folgen ſtufenweiſe nach mir; und unter denſelben findet ſich keine einzelne abſtechende Schönheit, welche die Aufmerkſamkeit auf das Ganze unterbräche, oder für Andre um Verzeihung flehte. Durch mich erhält das ganze Gemälde Leben, und man ſieht daß das Daſeyn der Andern von mir, als dem Hauptweſen, abhängt. Die verſchiedenen Arten des Lächerlichen ſchwellen in ihrer Ordnung zu einer vollendeten Karikatur, und die Abſtiche ſind durch den allgemeinen Schatten zur Genüge gedämpft. Die Herren Mezzetin, Scapin, Trivelin, bilden ganz unterſchiedne Abfälle des Lächerlichen, ohne Mißtheile *) zu veranlaſſen. Meine Colombine, mein Capitano, mein Dottore, vermehren den groteſken Contraſt. Ein jedes von meinen Lazzis giebt eine paſſende Gruppe ab; und kurz, die allgemeine Einheit des Tons fehlt meinen Gemälden nicht.

Was die Wahl meiner Stücke betrifft: ſo ſind zwar ſehr viele darunter, welche zu den Einfädelungen, pieces à tiroir, gehören. Allein ich bin erſtlich noch nicht überzeugt, daß ſolche in meiner Art ganz verwerflich ſind, indem doch jede theatraliſche Geſchichte im Grunde nur ein Fuhrwerk iſt, um ſeine Lehren und Einfälle zu Markte zu bringen. Geſetzt aber, daß dieſe Art komiſcher Vorſtellungen nicht nach den ariſtoteliſchen Regeln wären: ſo ſehe ich doch nicht ein, warum ich nicht gleichwohl ein Paar groteſke Geſchöpfe verheirathen, und damit nach dem Beyſpiel meiner Mitbrüder die Einheit der Handlung erhalten könnte.

Die Poſſen, die Anſpielungen, die Zweydeutigkeiten, ſind Behelfe ſolcher Bettler welche unter meinem Namen die ehrbare Welt hintergehen, und zugleich einen Beweis abgeben wie vieles ich mir von dem Zuſchauer verſprechen könne, wenn derſelbe ſogar dergleichen Af-

---

*) Da man im Deutſchen Mißtöne und Mißfarben hat: ſo glaube ich auch Mißtheile, welche das eigentlich diſparate veranlaſſen, ſagen zu können.

tergeburten ſeines Gelächters würdigt. Ich, und Alles was von unſerer Familie iſt, wird ſich aber nie einen ſolchen Vorwurf zu Schulden kommen laſſen. Es gehen mithin alle obige Anklagen nur wider diejenigen, welche als Geſpenſter in meiner Geſtalt erſcheinen.

Wenn dieſes aber auch nicht wäre, ſo glaube ich doch, daß die Art der groteſken Malerey, da ſolche eine beſtändige Ausſchweifung iſt, mehrere Freyheiten als andere komiſche Stücke habe. Dryden, um das Feld derſelben zu erweitern, tadelt, wiewohl mit Unrecht, einen Racine, daß er ſeine Roxane in dem Tone des Stücks raſen ließe, und dadurch eine Monotonie verurſachte. Seiner Meinung nach, wäre die Natur der Leidenſchaften überall einerley. Der Wohlſtand fiele in den großen Bewegungen weg, und eine raſende Königinn oder ein raſendes Heringsweib wären ſich in dieſem Augenblicke beide gleich. Der Dichter müſſe die Natur malen, wie ſie wäre. So wäre die Ophelie im Hamlet gerathen. Und nach dieſen Grundſäzen ſchimpfen Drydens Octavia und Kleopatra troz einer Prinzeſſinn vom Holzmarkte. Er rechtfertiget dieſes mit dem Exempel des Achilles, welcher in ſeinem Zorn einem erhizten Packenträger nichts nachgäbe.

Nun leugne ich zwar nicht, daß der allgemeine Ton des Stücks den Contraſt beſchwerlicher mache, und deswegen die Hand eines Meiſters erfordre, damit aus der Symphonie keine Monotonie werde; ich leugne nicht, daß der großmüthige Stolz eines Gusmann, der großmüthige Haß eines Zamore, die großmüthige Liebe einer Alzire, die großmüthige Dankbarkeit eines Alvarez, da alle Perſonen in die genaueſte Einheit des Tons geſtimmt ſind, einen langweiligen

Gleichlaut erwecken könne. Allein um deswillen, daß ein kleinerer Geiſt als Voltaire Fehler begehen könnte, halt' ich Dryden nicht berechtiget die Einheit des Tons zu verwerfen. Die Erziehung dämpfet alle Leidenſchaften zu einem eignen Wohlſtande, und eine Königinn wird immer erhabner als eine Bäuerinn ſchimpfen. Die Schaubühne im Trauerſpiel iſt der Hofſaal, und wer darin den Zutritt hat, von dem wird Anſtand, dieſe Wölkung aller Handlungen, in ſeinen heftigſten Ausſchweifungen vermuthet. Zur Zeit Homers war der Vorſaal eines Königes mehr gemiſcht, und Prinz Telemach lebte mit dem Kuhhirten vertraut.

Ueberhaupt aber zeugt es von der Größe des Meiſters, der immer die Gerichtsbarkeit ſeiner Kunſt erweitert, wenn er alle mögliche Gegenſtände in den allgemeinen Geſichtspunkt ſeines Stücks bringen, und einen Eyerkuchen ſo heben kann, daß er in einem ernſthaften Heldengedichte kein Mißtheil wird. Dieſes ſind Meiſterzüge; und man gebe Graun alle dem Anſchein nach widrige Töne: durch ſeine Geſchicklichkeit wird er ſie alle vereinigen, und in einen Hauptton auflöſen.

Inzwiſchen hätte ich doch Luſt, mir für meine Wenigkeit die Anmerkung des Dryden zu Nutze zu machen. Denn die groteſke Malerey iſt dem Sonderbaren günſtig; und ein prächtiger König, wenn ich ihn, wie der Maler den Hund zur Opferung, ſchildre, kann unmöglich zu einem ſolchen Mißtheil in meinen Gemälden werden, als der Arzt im Sejan des Ben-Johnſons: weil ſein Pinſel an weit ſtrengere Regeln als der meinige gebunden iſt. Bey mir kann ein Miſchmaſch verſchiedener Naturen zur Noth ein groteſkes Quodlibet heißen, und in ſolcher Art mit durchwiſchen.

Der gout baroc erfordert zu ſeiner Vollkommenheit unähnliche Theile. Berrin *) hat vor vierzig Jahren ſogar zwey- und dreyköpfige Groteſken, geſchwänzte und geflügelte Drachen erfunden, gezeichnet und in Mode gebracht. Garth in ſeinem Diſpenſary fällt oft ohne Mittel aus einem Ton in den andern; und vielleicht iſt Pope in ſeinem Lockenraube, wenn er aus dem Komiſchen in das bloß Satyriſche übergeht, von dieſem Fehler nicht ſo frey, als Boileau im Pult: allein eben die Freyheiten der komiſchen und groteſken Malerey kommen ihnen einigermaßen zuſtatten. Man würde es aber einem Klopſtock nicht verzeihen, wenn er die Liebe der Eidli nur um ein weniges natürlicher gemacht hätte.

Ich könnte hieraus die Folge ziehen, daß die Vermiſchung unterſchiedener Arten in meinen groteſken Gemälden nicht ſo ſtrenge als in andern verboten wäre. Allein ich will in meinem Satze wie der Divan beharren, und behaupten, daß meine Vorſtellungen ihrer eigenen Regeln und Vollkommenheiten eben ſo fähig ſind, als andre Luſtſpiele; und daß diejenigen von Michel Angelo della ſcopa **) ſind, welche ſolche nicht beſitzen.

In den alten Zeiten erſchienen alle Schauſpieler verlarvt auf der Bühne, und ſo herrſchte auch in der Wahl

---

*) Freron Lett. 1. Tom. I. ſchreibt dieſem ſeinem Landsmann, wie die Franzoſen gern thun, die Erfindung dieſer Art Groteſken zu. Ich ſehe aber nicht, warum? da die Einbildung der Dichter und Romänchenſchreiber längſt mit dergleichen Geſchöpfen angefüllet geweſen.

*) Michel Angelo della ruota war der bekannte große Maler; und die Italiäner nennen einen Pfuſcher Michel Angelo della ſcopa.

Wahl der Kleidung eine gewiſſe Einheit, weil alle Larven komiſch waren. Man vermied dadurch einen entbehrlichen Vertrauten, welchem die Prinzeſſinn oft nur weiter nichts als ihren Namen zu ſagen hat, um ſich den Zuſchauern bekannt zu machen. Der Charakter eines jeden Schauſpielers zeigte ſich gleich in ſeiner Maſke *). Meine Colombine aber, welche gern ihr ſchönes Geſicht zeigen wollte, verließ zuerſt dieſe löbliche Gewohnheit; der Dottore glaubte auch in ſeiner langen Perücke, wie ein Miniſter mit dem Fernglaſe, kennbar genug zu ſeyn, und der Capitano berief ſich auf ſeine ſtürmende Miene. Nur ich, obſchon alle von meiner Familie ſich durch ein gewiſſes Weiße im Auge von andern Menſchen unterſcheiden, die Herren Scapin, Mezzetin, Trivelin haben unſre Maſken behalten, weil wir ſo unterſchiedne Arten des Lächerlichen ausbilden, welche dem Zuſchauer nur durch Hülfe der Malerey ausgedrückt werden können. Mir ſieht Jeder

---

*) Eigentlich gewannen ſie dadurch eben das, was man in der Fabel durch die Einführung eines Thiers von beſtimmtem Charakter gewinnt. So bald man den Fuchs oder den Haſen nennt, ſo bedarf es keiner weitern Charakteriſirung; und ſo bald man die alten Larven ſah, hatte man einen völlig intuitiven Begriff von der handelnden Perſon. Die Italiäner und Franzoſen agiren mehrentheils mit ſtehenden Figuren. Ariſt, Liſette, Iſabelle ſind ſtehende Namen, wie Harlekin, Colombine, der Capitano und der Dottore; und ſo bald ſie nur genannt oder geſehen werden, kennt man auch ihren Hauptcharakter. Wir Deutſche hingegen erfinden mehrentheils zu jeder Komödie neue Namen, und verlieren dadurch jenen in der That wichtigen Vortheil. Die Namen der ganzen heidniſchen Mythologie geben intuitive Begriffe, und dies iſt die Urſache daß wir ſie allezeit behalten werden.

Jeder die gute lächerliche Dummheit an, Herr Scapin iſt ſpitzfindig, Mezzetin höhniſch, Trivelin grämlich, Pierrot bäuriſchlächerlich. Dieſer auf der Bühne, ohne eine Reihe charakteriſirender Handlungen, einem jeden Zuſchauer nicht wohl anders zu entdeckende Contraſt, wird durch unſre Maſken, Kleidungen, Stellungen, Geberden und Lazzi unterſtützt, und die ganze Menge ſieht, kennt und belacht uns in demſelben Augenblicke. Die Beſchuldigung des Mylord Buckingham iſt alſo ungegründet, indem wir die Thorheiten des menſchlichen Geſchlechts ziemlich vertheilen, und einzelne nicht mehr übernehmen als Mylord *) ſelbſt getragen hat. Allenfalls aber ſehe ich nicht ein, warum die Narren in der ſchimäriſchen Schöpfung nicht eben ſo gut ihre eigne Natur haben ſollten, wie ihre Urbilder in der wirklichen.

Wenn ich ſehr genau gehen wollte, ſo würde ich mich gar von dem Herrn Scapin, Mezzetin und Trivelin trennen. Denn auch ſelbſt meine Art der komiſchen Malerey läßt ſich in mehrere Zweige vertheilen. Die Franzoſen, welche die Arten der Thorheiten am beſten bearbeitet haben, fühlen den mächtigen Unterſchied zwiſchen Bouffon, Burleſque und Poiſſard. Der Verfaſſer des Philobouſſi hat ſogar ein heroique poiſſard erfunden. Und Scapin ſowohl, als Mezzetin, ſind eigentlich Geſchöpfe aus dem Poiſſardengeſchlechte, worin lächerliche Größen dem höhniſchen Auge des ſtolzen Weltweiſen gemalet werden.

Der

---

*) Georg Villiers, Herzog von Buckingham, Verfaſſer des Luſtſpiels The Rehearſal, war ein Staatsminiſter, Goldmacher und Narr, wie Pope in ſeinem Briefe an Allen Lord Bathurſt ſagt. Dryden ſchildert ihn eben ſo, unter dem Namen Zimri.

Der Abt le Blanc *), welcher England wie ein Reiſender die Provinzen nach dem erſten ſchlechten Wirthshauſe beurtheilt, verfällt in dieſe Art der Beſchuldigungen bey Gay's Bettlers-Oper und Wicherley's Stücken, und wundert ſich, daß ehrliche Leute in Geſellſchaft der Bettler und Straßenräuber ein Vergnügen finden können. Mich wundert es aber noch mehr, daß heilige Männer eine gemalte Hölle, und die verſchiedenen Ausdrücke der Raſerey, des Schreckens und des Jammers mit vergnügter Aufmerkſamkeit überſchauen können. Ein König ſteigt zu ſeiner Erquickung gar gern von ſeinem Thron herunter, und Jedermann findet eine Art des Vergnügens, bisweilen aus ſeiner Laufbahn zu ſchweifen. Man betritt mit dem Gil-Blas des le Sage und der Amalie des Fielding ganz gern die niedrigſten Stufen des menſchlichen Lebens, findet ſich dort oft als in ſeiner Heimath, und erholet ſich von den prächtigen Geſchichten, womit uns die Erdichtung in einem regelmäßigen Tone unterhalten. Das Leben großer Herren iſt ein beſtändiger Roman. Sie ſehen das wahre gemeine Leben nie, es ſey denn auf der Bühne. Hier kann ein Bauer auftreten, ohne des Oberhofmarſchalls Erlaubniß zu haben.

Doch ich ſehe, daß mich der Unwille aus meiner Gemüthsfaſſung gebracht, und zu einem Ernſt verleitet habe welchen ich in meinem Leben nur einmal empfunden. Dies war in meiner zarteſten Jugend, wie mich mein Vater mit Schlägen zum Groteſken abrichtete, ich auf die Bühne lief und die Zuſchauer mit Thränen bat, nur ein einzigmal zu lachen, damit mein Vater beſänftigt würde. Seitdem hat meine Einbildung allen ſterblichen

Weſen

---

*) Lettres ſur les Anglois. T. III.

Weſen ein Paar Hörner oder lange Ohren zugeſetzt, um allemal in einer groteſken Welt zu leben.

Es geſchieht niemals ohne Ehrfurcht, daß ich an die Apologie der franzöſiſchen Geiſtlichkeit denke, wodurch ſie die Gewohnheit der jährlichen Narrenfeſte gegen das biſchöfliche Verbot vom 12 März 1444 zu rechtfertigen ſich bemühte *). Die Thorheit, heißt es in dieſem ernſthaften Werke, iſt dem Menſchen gleichſam angeboren, und gewinnt durch dieſe ſanfte und heilige Ergetzung jährlich nur einmal ihren Ausbruch. Friſche Weine ſprengen das Faß, wenn man ihnen nicht das Spundloch öffnet. Es ſey ferne von mir, daß ich eine ſolche abſcheuliche Gewohnheit wie das Narrenfeſt war, billigen ſollte. Allein der Grund der Vertheidigung iſt wahrlich aus der menſchlichen Natur genommen,

---

*) *Dict. Encycl.* unter dem Worte: Fêtes des foux. On éliſoit dans les Eglies Cathédrales un Evéque ou un Archevéque des foux, et ſon election etoit confirmée par beaucoup de bouffonneries qui ſervoient de ſacre. Cet Evéque élû officioit pontificalement et donnoit la bénédiction ſolemnelle au peuple, devant lequel il portoit la mitre la croſſe et même la croix. Dans les égliſes qui relevoient immédiatement du Pape, on éliſoit un Pape des fous, auquel on accordoit les ornemens de la Papauté, afin qu'il put agir et officier ſolemnellement comme le Saint Pere. Des Pontifes de cette eſpece étoient accompagnés d' un clergé auſſi licentieux. Tous aſſiſtoient ce jour là au ſervice divin en habits de maſcarade et comédie. Dieſes war die heilige und ſtille Ergetzung. Der Verfaſſer des Artikels ſetzt hinzu, daß er noch das Aergerlichſte ausgelaſſen habe.

nommen, und ich fühle in mir ſelbſt, daß die Freude ein Bedürfniß unſerer Seelen, und der Trieb dazu eben ſo gegründet wie der zum Trinken ſey. Die weiſeſten Männer erwarten, bey einer kleinen komiſchen Erzählung, mit Ungeduld den Schluſs zum Lachen. Die Geiſtlichkeit verlangt ihre fêtes des fous, und die Weltlichen ſind ſehr zufrieden wenn ich ihnen eine freye Gelegenheit dazu verſchaffe. So iſt es jederzeit geweſen; nur der Geſchmack iſt feiner geworden. In allen Heldengedichten wird eine Liebesgeſchichte angebracht; Dido und Henriette d' Etrees ſind aber ganz anders, wie Aurencide, Dame Polinarde, und die Heldinn von Hug und Wolf Dietrich *). Der Anfang jeder Wiſſenſchaft iſt allemal unvollkommen, und mit ſehr groben Fehlern gezeichnet geweſen. Wenn denn aber endlich aus den Liebesepiſoden eine erhabene Eidli entſtan-

---

*) Meine Leſer werden die beiden erſten kennen. Aurencide, die Schweſter des Sultans von Perſien, ſchildert ſich ihrem Liebhaber folgendergeſtalt: Regarde ſ'il y a quelque vice dans mon corps. Mon poil n'eſt ni dur ni brun, mon teint ni obſcur ni roux, ma chair encore moins rude ni ſalle. Je crois que le tetin ne te ſemblera mal, ni l' un trop proche de l'autre, le ventre n'eſt ni ridé ni fletry, les bras ſont charnus et les cuiſſes bien rondes … S. l'Hiſtoire de Palmerin d'Olive, ch. 126. Dame Polinarde ließ ihren Palmerin mit der Strickleiter ins Fenſter, und erzählte ihm einen Traum, der ſehr ſchwer zu erfüllen war.

Die Schöne des Hug und Wolf Dietrichs
Die thäte ſich aufdecken
Die Jungfrau überall . . . .
Da ward dem Helden reine
Gar teufliſchen ſinn.

S. das Heldenbuch im andern Theil, p. 423.

entſtanden, warum ſollte nicht auch noch die groteſke Sittenmalerey zu ihrer Vollkommenheit reifen? Und was kann unſere Feinde bewegen, die Beſchuldigungen gegen mich zu wiederholen, welche ſeit undenklichen Jahren nur einen Hanswurſt getroffen haben? Das Gaſſenlied war im Anfange eine gereimte Zote. Nachher hat es ein franzöſiſcher Prinz zu ſeiner glücklichſten Beſchäftigung gemacht, bis es endlich die Ehre gehabt ein ordentliches Lehrgedicht zu erwecken *).

Dem ſey aber wie ihm wolle; ſo erweckt die allgemeine Uebereinſtimmung, worauf Hume die Vielgötterey, und andere den Gegenſatz gegründet, eine rechtliche Vermuthung für mich. Ich ſehe meinen philoſophiſchen Hörſaal niemals leer, und der ſelige Herr von Hagedorn, welcher in ſeinen Anſprüchen auf die Freude ſo unbillig war daß er von jedem gedruckten Werke wenigſtens einen guten Gedanken forderte, verſäumte ſolches ſelten. Er lachte wie Andre lachen, und antwortete dem ſpitzmündigen Tadler nicht, welcher ſich nach der Urſache ſeines Lachens erkundigte. Ihm war es genug dieſe Wohlthat ungekitzelt zu genießen, und ſeine Augen aufzuklären wenn ſie von vielem Leſen erſtarrt waren. Er dachte wie van Effen:

Eh bien ſoit, voyons l' Opéra!
De l' humeur dont je ſuis, tout me divertira.

Die größte und wichtigſte Wahrheit iſt dieſe: daß jeder Menſch wechſelsweiſe klug und närriſch iſt. Das Mehrere und Wenigere in dieſem Gemiſche entſcheidet ſein Lob. Der große Staatsminiſter, welcher den Friedensſchluß mit Spanien auf dem geheimſten Theile ſei-

ner

---

*) Le Vaudeville, poème didactique de Mr. *Sedaine*.

ner Geliebten unterſchrieb, beförderte nichts deſtoweniger das Wohl Europens. Ich in meiner Wenigkeit fordre nur eine Stunde aus dem Tage des Weiſen. Ich laſſe ihm alſo noch drey und zwanzig zu ſeinen übrigen Beſchäftigungen; und derjenige iſt wahrlich weiſe der nur eine Stunde, nicht verliert, ſondern zu ſeiner nöthigen Ermunterung anwendet. Der Ausſpruch ſtrenger Sittenlehrer ſchreckt mich nicht. Dieſe mögen immerhin die Caſtraten vom Fegefeuer freyſprechen, und die ſchönen Sängerinnen dort ihre verlornen Stunden nachholen laſſen; ich werde dennoch das Glück der erſtern nicht beneiden, und hoffentlich mit meiner Arbeit für das allgemeine Vergnügen die Strafe der letztern nicht verdienen.

Meine Leſer werden mir erlauben hier Abſchied zu nehmen, weil es nach ihrer Uhr gerade eine Stunde ſeyn wird, daß ich ihre wichtigen Beſchäftigungen unterbrochen habe.

Schreiben

an den Herrn Vicar in Savoyen,

abzugeben

bey Herrn Johann Jacob Rouſſeau *).

„Wie mancher Vater ſagt nicht zu ſeinem Sohn:
„Junge, geh nicht ins Bordell, du wirſt ſonſt im
„Hoſpitale ſterben! — Gerade dies, und nichts mehr
„hab' ich in dem Briefe ſagen wollen. Man thut mir
„alſo Unrecht, wenn man fordert daß ich andre Gründe
„für die chriſtliche Religion gebrauchen ſollen; oder der
„Vater hat auch geſündigt, daß er ſeinen Sohn nicht
„jedesmal auf das ſechſte Gebot verwieſen.“

* * *

Mein Herr Vicar!

Es iſt mir leid, daß Ihr Glaubensbekenntniß, welches Sie ſo lange zurückgehalten hatten, in ſolche Hände gefallen, die es ſogleich der ganzen Welt bekannt gemacht

---

*) Dieſes Schreiben, datirt: Osnabrück den 2 Novemb. 1762, ward zum zweytenmal zu Bremen bey Cramer 1777 gedruckt, auf 55 Seiten in 8, mit nachſtehender kurzen Erklärung des Verfaſſers.

gemacht haben. Vermuthlich hatten Sie es, als den Stein der Weiſen, mit einem Fluche verſiegeln, und bloß den Adepten hinterlaſſen wollen. Ich ſchließe dieſes aus der ſorgfältigen Achtung welche Sie Ihrer kleinen Gemeinde bezeugt, und aus der ehrfurchtsvollen Andacht womit Sie, Ihrer heimlichen Meynung ungeachtet, den öffentlichen Gottesdienſt Ihres Kirchſpiels abgewartet haben. Es iſt mir leid, ſage ich, daß Ihr Freund nicht eben die Achtung gegen ganz Europa gehabt, womit Sie Ihrer gebirgiſchen Gemeinde begegnet ſind. Sehr weiſe Geſetzgeber und Stifter haben eine geheime Religion von der öffentlichen unterſchieden, und damit eine große Einſicht in die mancherley Fähigkeiten der Menſchen bewieſen. Vielleicht thäten wir bisweilen nicht übel, dieſer Weiſe zu folgen. Auch die erſten Chriſten hatten Geheimniſſe, welche nicht ſogleich den Anfängern eröffnet wurden.

Jedoch der Fehler iſt geſchehen, und das Aergerniß gegeben, und alles was Ihnen und Andern, mein wertheſter Herr Vicar, übrig bleibt, iſt dieſes, ſolches auf alle Weiſe wieder auszulöſchen. Sie erkennen einen Gott; Sie machen unſer Gewiſſen zum Richter, und nehmen ewige Strafen und Belohnungen an. Dieſes iſt der Hauptinhalt Ihrer Lehre; und damit glauben Sie, daß wir einen ſichern Führer haben, und aller übrigen Leiter entbehren können. Wenn dieſes die geheime Lehre einiger natürlich guten und wohlerzogenen Emile ſeyn ſollte: ſo würde ich Ihrer Meynung in der Stille nachdenken, und vielleicht die einförmigen Geſchöpfe, welche ſich mit einem ſo gelinden Faden leiten ließen, glücklich preiſen. Da es aber eine allgemeine Lehre ſeyn ſoll, worin Ketten für Böſewichter, allerhand mächtige Triebfedern für Schwache und Feige, Troſtgründe in den grauſamſten Martern, Gedichte gegen tyranniſche Fürſten, und ſehr viele andere Dinge liegen müſſen: ſo glaube ich, daß Ihr Plan viel zu ſchwach, und zu allen Abſichten bey weitem nicht hinlänglich ſey. Ich glaube, daß wir nicht wohl thun, Religion bloß für Philoſophen und nachdenkende Weſen zu bilden. Ja, ich glaube, daß es nach der neueſten Art gedacht ſey, die Schöpfung verarmen zu laſſen, um lauter milchbärtige Emile zu haben.

Sie haben vermuthlich längſt die Anmerkung gemacht, daß die poſitive Religion mehrentheils mit den bürgerlichen Geſellſchaften ihren Anfang genommen, und die Lehre von den Göttern ſich in der Genealogie der erſten Stifter und in der Vollmacht der Geſetzgeber am erſten gezeigt habe. Wenn wir ein wenig nachdenken: ſo werden wir die Urſache leicht finden, warum Nachbarskinder die über einander herrſchen wollen, dergleichen Maſchinen zu Hülfe nehmen müſſen. Wir werden gar bald entdecken, daß ein einzelner Mann auf einer wüſten Inſel, einzelne Hirten mit ihren Familien in großen Wüſteneyen, mit der natürlichen Religion wohl auskommen könnten, anſtatt daß die Vereinigung vieler Menſchen zu einem gemeinſamen Stande, zu nahen Aeckern und Wohnungen und zu reizenden Verſuchungen, ganz neue Triebfedern, Schnellkräfte und Gegengewichte erforderte; und daß endlich der Geſetzgeber, welcher die Anlage dazu machte, ſich einige Stelzen geben müßte.

Laßt uns nun einmal annehmen, eine bürgerliche Geſellſchaft ſey nöthig geweſen, um die Welt glücklich oder wenigſtens minder unglücklich zu machen; oder man habe nicht umhin können, dergleichen zu errichten: was meynen Sie, würde es beſſer geweſen ſeyn, daß ein glückliches Genie eine erdichtete Nemeſis oder eine Aſträa aus ſeinem Gehirne kommen, und durch dieſelbe gewiſſen Pflichten das Siegel der Heiligkeit aufdrücken laſſen, wenn ſeine Geſellſchafter ſich durch bloße Vernunftgründe nicht hätten bändigen laſſen wollen; oder aber, daß er ihnen, wie die Chineſer ihren Weibern, die Füße verdorben hätte, um ſeine neuen Bürger in Ruhe und Frieden bey einander zu halten? Vielleicht denken Sie, ſey keines von beiden nöthig, und ſelbſt die Errichtung großer Geſellſchaften überflüſſig geweſen: indem jeder Menſch ein guter Philoſoph ſeyn, und in den Savoyiſchen Gebirgen ruhig leben können; vielleicht gehen Sie gar ſo weit, und ſagen, daß der Menſch glücklicher geweſen ſeyn würde, wenn ihn ſo wenig Furcht als Liebe geplagt, und ihm die großen Geſellſchaften zur Vertheidigung und Bequemlichkeiten nöthig gemacht hätten. Allein, wir wollen nicht grämlich ſeyn und unſere Einwürfe übertreiben, ſondern freundſchaftlich annehmen, daß allmählich von Adams Kindern einige tauſend ſchlimme Enkel herangewachſen und von einander völlig unabhängig geblieben wären; daß ſie als Hirten in einer geraumen Wüſte gelebt, und ſich endlich über die Weide entzweyt hätten; wir wollen weiter annehmen, daß dieſe Hirten in der Schule des Herrn Rouſſeau nicht erzogen, ſondern etwa ſolche Menſchen, ſolche Hußaren geweſen, wie wir noch zu unſern Zeiten, wo wir doch Lehrer und Prediger haben, bisweilen ſehen; was meynen Sie, würde bey dieſem Kriege entſtanden ſeyn? Ein Heerführer, glaube ich, auf beiden Seiten, eine Macht viele Köpfe zu vereinigen, ſie auf den Nothfall zu zwingen, zu züchtigen, zu ſtrafen, zu henken, zu brennen, ganze Rotten von ihnen zu vertilgen. — Und, welchen würden Sie zum Heerführer erwählt haben? im Eifer den Tapferſten und Stärkſten. Aber nun, wenn der Eifer vorüber? aus Dankbarkeit den Erretter. Und, wenn Eifer und Dankbarkeit erkaltet wären? wenn Stolz, Eiferſucht, Haſs und Strafen Einige aufgewiegelt hätten? wenn Niemand mehr gehorchen und Jedermann gebieten wollen? die auswärtige Gefahr aber, welche dem Auge des Pöbels entwiſcht, eine innerliche gute Verfaſſung, Geſetze, Ordnung, Steuern, Strafen und mancherley Anſtalten noch immer nothwendig gemacht hätte? Wie ſollte da ein glückliches Genie, welches ſeinen und ſeiner Freunde Untergang verhüten wollte, zu der nothwendigen Macht gelangen? Das Anſehn einer fürſtlichen Geburt, welches itzt die Stelle einer göttlichen Genealogie vertritt, konnte ihm nicht dienen. Ueber eine Mütze mit glänzenden Steinen, über einen Pelz von Hermelin, und über einen kurzen runden Stab, an beiden Enden mit Gold beſchlagen, hätten die Hirten gelacht; Keiner unter ihnen wäre mit einem Helm gebohren, und Keiner zu bereden geweſen, das Wiehern eines Pferdes, oder den Traum einer guten Frau, für einen göttlichen Beruf zu halten. Unter ihnen hätte ſich zwar ein Fündling gezeigt, der in ſeinem Buſen das göttliche Feuer genährt, wodurch privilegirte Seelen zur Herrſchaft über den Haufen zuerſt berufen werden. Allein er wäre, wie Moſes, von ſchwerer Zunge geweſen, und alſo hätte ihm auch das letzte Hülfsmittel, die Macht der Beredtſamkeit, welche ſonſt die Menſchen beherrſchte ehe ſie vor dem Fürſten ſchweigen muſte, gefehlt. Was ſollte er nun anfangen? — Wie? ich frage? Er ſollte, wenn er konnte, einen Gott zu Hülfe nehmen, oder mit einer Göttinn buhlen; ſeine Mutter von einem Herkules ſchwängern, und ſeine Geſetze vom Himmel fallen laſſen. Er ſollte Geheimniſſe, Tempel und Prieſter anordnen, Wunder befehlen und die Aufrührer niederdonnern laſſen. Das ſollte er thun.

Das ſollte ein Menſch, ein glückliches Genie, ein Held thun? und wir ſollten Lügen und Betrügereyen billigen? — Ich denke aber doch, die erſten Stifter großer Geſellſchaften haben dieſes nothwendig thun müſſen, um ſich die nöthige Vollmacht zu verſchaffen, eine Vollmacht welche ſie berechtigen konnte, Vater und Mutter auf den Scheiterhaufen zu ſetzen, wenn ſie ſich dem großen Endzweck der allgemeinen Wohlfarth einer ganzen Geſellſchaft widerſetzten.

Aber die Leute ſind auch Narren, dumme Köpfe und Klötze geweſen, welche ſich auf ſolche Art hintergehen, oder, welches einerley iſt, regieren ließen? — O! mein wertheſter Herr Vicar, ſie waren freylich keine Emile. Allein bey aller ihrer Einfalt ſuchten ſie doch, wie er, auf einem kleinen Hügel in einem weißen Hauſe, mit grünen Volets und rothen Ziegeln, zu wohnen; ſie wollten der Frucht ihrer Arbeit und der Reben ihres Weinſtocks ruhig genießen, und gelangten zu dieſem großen Endzweck, indem ſie ſich gewiſſe Dinge einbilden ließen. Das waren gewiß keine dumme Leute. Und, wenn Ihnen das nicht Beweis genug iſt: ſo nehmen Sie dieſes dazu, daß keiner von den Klügern die Kunſt und den Meiſter verrathen; — ich bitte das Letztere Ihrem guten Freunde dem Herrn Rouſſeau zu ſagen.

So iſt es aber erlaubt, böſe Mittel in guter Abſicht zu gebrauchen? — Bewahre mich der Himmel, daß ich dieſes behaupten ſollte. Verſtehen Sie mich ja recht, Herr Vicar; ich mißbillige dieſes alles im höchſten Grad, indem es zu meinem Satze gar nicht dient. Nur eine Folge habe ich aus dem allen nöthig, und dieſe müſſen Sie mir nun auch ohne weitere Einwürfe zugeben, nehmlich: daß alle Geſetzgeber und Stifter großer Staaten, ſie mögen nun zu loben oder zu tadeln ſeyn, die natürliche Religion unzulänglich gehalten haben, eine bürgerliche Geſellſchaft einzurichten, zu binden und zu führen; und daß ſie deswegen zu Göttern und andern Maſchinen, oder zu einer poſitiven Religion, ihre Zuflucht nehmen müſſen. — Nun, das geben Sie mir zu!

Was meynen Sie aber, wenn Gott, den wir beide erkennen, eben ſo viel Einſicht, als jene Geſetzgeber, jene Genies, jene großen Schelme, wenn Sie wollen, in die menſchliche Natur gehabt hätte? Was dächten Sie, wenn er einige, ſeiner Gottheit anſtändige, ſeinem großen Endzwecke zuſagende Maſchinen erwählt hätte, um uns — glücklicher zu machen? Sollte dieſes unwahrſcheinlich ſeyn? ſollten ihn hierin menſchliche Genies beſchämen? Entweder hat er die großen Geſellſchaften gewollt, oder nicht. Im erſten Falle, laſſen Sie die erwieſenermaßen zu ihrer Erhaltung nothwendige poſitive Religion durch irgend ein Mittel offenbaren: ſo haben Sie eine geoffenbarte Religion. Im letztern ſtreite ich gar nicht mit Ihnen.

In der Natur mag dieſe Offenbarung freylich auch ſchon liegen. Aber es iſt doch ſeltſam, daß alle Weiſen und alle Geſetzgeber ſie nicht darin gefunden haben. Sie muß alſo wohl ſo tief liegen, daß ſie dem gemeinen Auge entwiſcht. Und, wenn dieſes iſt: ſo iſt es eben ſo gut, als wenn ſie nicht darin läge.

So iſt alſo die Religion eine Politik? und ihr erhabener Endzweck nicht, Gott zu dienen? — Ja, die Religion iſt eine Politik, aber die Politik Gottes in ſeinem Reiche unter den Menſchen. Und, wenn wir Gott dienen, ihn loben und preiſen: ſo befördern wir damit Gottes Ehre. Und Gottes Ehre iſt die Glückſeligkeit ſeiner Geſchöpfe. Können Sie aber der Gottheit noch eine größere Abſicht zuſchreiben: ſo bin ich es auch zufrieden. Aber allezeit, denke ich, wird die größte Vollkommenheit ſeiner Geſchöpfe damit verbunden ſeyn.

Verſuchen Sie es einmal, die geoffenbarte Religion aus dieſem niedrigen Geſichtspunkte zu betrachten. David auf dem Throne oder in der Aſche; der Sünder auf der Scala ſancta, oder unter einem mit goldenen Franzen beſetzten Himmel; der Philoſoph mit einem Syſtem, und das Kind mit einer Klapperbüchſe, könnten dem allmächtigen Gott einerley ſeyn, wenigſtens würde es uns ſo ſcheinen, wenn er bloß auf das einſiedleriſche Vergnügen eines Gebehrdenſpiels rechnete, und ein ſpeculativiſches Wohlgefallen an der verſchiedenen Lage unſerer Seelen hätte. Allein, uns und der bürgerlichen Geſellſchaft iſt unendlich daran gelegen, daß der König bisweilen in der Aſche und auf den Knieen erkenne, wie er vor Gott ein armer Sünder ſey. Es iſt von der äußerſten Wichtigkeit für das Wohl einer Geſellſchaft, daß der Menſch Andacht habe, und ſich dadurch zu guten Regungen, zur heilſamen Furcht und zu der nöthigen Standhaftigkeit bereiten laſſe. Es iſt von der größten Nothwendigkeit, daß wir gewiſſe verſtärkte Glaubensartikel haben, welche den Unglücklichen tröſten, den Glücklichen zurückhalten, den Stolzen demüthigen, die Könige beugen, und den Krämer einſchränken. Ich ſage, es iſt dieſes von der äußerſten Nothwendigkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft. Dieſen Endzweck hat Gott mit der Religion wohl ſuchen können;

und ich würde es ſeiner Weisheit gemäß achten, wenn er auch ſolchen nur allein mit ſeiner Offenbarung geſucht hätte.

„Meine natürliche Religion aber, ſagen Sie, wird dieſes alles eben ſo gut und noch beſſer leiſten. Sie gründet ſich dabey auf keine zweydeutige Zeugniſſe. Ich erkenne den Schöpfer aus ſeinen Werken. Dieſe ſind die beredteſten Prediger. Sie reden zu allen Augen und Ohren. Ihre Sprache verſtehet der Irokeſe, wie der Kalmucke. Ihre Schönheit gründet ſich auf unveränderliche Regeln, welche den weiſeſten, den mächtigſten Gott erkennen, und nach einer ganz nothwendigen Folge auch zugleich verehren, bewundern und lieben laſſen. Wenn wir dieſen Empfindungen folgen, und mit Hülfe einer guten Erziehung unſer Gefühl oder unſer Gewiſſen bilden: ſo wird uns dieſes allemal richtig führen; und die Ausſicht einer ewigen Strafe und Belohnung, welche ich annehme, wird den ſchlechtern Theil der Menſchen beugen, oder doch wenigſtens dem Geſetzgeber die Mittel geben, ſie zu bändigen, zu begeiſtern und ins Feuer zu führen.“

Gut, mein wertheſter Herr Vicar! ich will Ihre Theorie noch nicht beſtreiten. Aber nun laßt uns auch den Faden der Erfahrung ergreifen. Wenn wir dieſem folgen: ſo werden wir ſogleich finden, daß alle Geſetzgeber mit dieſer Theorie nicht ausgelangt ſind. Ich habe es oft verſucht, und Moſen mit aller der Stärke ausgerüſtet, welche ihm die natürliche Religion darbieten konnte. Ich habe ihn gegen einige hunderttauſend Ziegelbrenner, welche ihr Gefühl und ihr Gewiſſen in den Leimgruben gebildet hatten, und ihn ſtürmiſch fragten wer hat dich doch zum Richter über uns geſetzt? von der Schönheit der Geſtirne, von der Pracht des

Donners, von der Ordnung im unendlich Kleinen, und andern Dingen reden laſſen; ich habe ihm die Gründe eingegeben, welche die Verfaſſer der Donner-Stein- und Fiſchtheologieen dem gebändigten Theile der Menſchen mit gutem Erfolge vorgelegt haben; ich habe ihn endlich, mein wertheſter Herr Vicar, aus Ihrer natürlichen Theologie, und beſonders aus Ihren Vermuthungen über die ewigen Strafen und Belohnungen, gegen die Rotte Kora, Dathan und Abiram reden laſſen. Allein, niemals habe ich damit auch nur zu der Vermuthung gelangen können, daß er mit dieſen menſchlichen Kräften ein unbändiges Volk von ſeinem göttlichen Beruf zur Herrſchaft überzeugt haben würde; beſonders, wenn es die Noth erfordert hätte etliche Rotten aufhenken zu laſſen. So ſtelle ich mir die Sache vor; trauen Sie den Ziegelbrennern ein beſſeres Gefühl zu: ſo habe ich Unrecht.

Ueberhaupt aber dünkt mich, Gott habe die Seelen der Menſchen nicht alle nach einem Maaßſtabe gemacht; ſo wenig, als er ſie alle zu Königen und Weltweiſen berufen. Ein großer Theil derſelben ſcheinet mir unfähig zu ſeyn gewiſſe Wahrheiten und Folgen zu begreifen. Viele werden von der Wahrheit nicht lebhaft genug gerührt, um zur Zeit der Anfechtung auszuhalten. Es giebt ſklaviſche Seelen, welchen die Wahrheiten anbefohlen werden müſſen. Es giebt Könige, welche keine andre Beweiſe als Wunder zulaſſen. Das Coſtume, die Sitten und die Arten zu denken und zu begreifen, ſind unterſchieden. Alle dieſe Menſchen finden ſich in der Geſellſchaft, und die Religion muß für alle gerecht ſeyn. Wenn wir aber der Erfahrung folgen: ſo hat die natürliche Religion alle dieſe Bedürfniſſe nicht erfüllen können.

Und was thun wir Menſchen mit der Beredtſamkeit und Poeſie? Wir malen unſern Sinnen. Und warum das? Weil uns eine ſinnliche Rede mehr als bloſe Schlüſſe rührt. Nun wollen wir einmal annehmen, eine gewiſſe poſitive Religion wäre eine ſinnliche Rede von der natürlichen; und warum dürften wir das nicht annehmen, da die ſinnliche Rede auch das Wahre zum Grunde haben kann? Sollten denn nicht die Stifter und Geſetzgeber Macht haben, unſern eigenen Plan zu verfolgen, und die menſchlichen Gemüther auf eben die Art zu ihrem Beſten anzugreifen und zu rühren, wie wir ſolche mit ſinnlichen Reden anzugreifen nöthig finden? Sie haben ewige Strafen und Belohnungen in Ihrer natürlichen Religion aufgenommen. Thun Sie mir nun die Liebe, und malen der bedürftigen Einbildung einiger Menſchen den Himmel und die Hölle, ſo wie uns Gott dieſe Vorſtellung zu geben dienlich befunden hat, um den nöthigen Eindruck zu machen: ſo ſind wir über den erſten Punkt ſchon verglichen, daß nehmlich Gott gar wohl einige Wahrheiten zur nähern Intuition bringen, und dasjenige was wir in der natürlichen Religion bloß als Schlüſſe und Folgen erkennen, durch eine Offenbarung verſtärken, bilden und beſiegeln können.

Sie führen an, da Sie das Daſeyn Gottes als das erſte Hauptſtück Ihrer natürlichen Theologie beweiſen, daß es Menſchen gäbe welche ſolches leugneten; und vielleicht ſind dieſe Menſchen Gelehrte. Sie führen an, daß Andere von eben dieſem Range die Unſterblichkeit der Seele, Ihr zweytes Hauptſtück, in Zweifel zögen. Sie werden mir zugeben, daß es um das Gewiſſen, weil es durch zufällige Umſtände gebildet wird, eine gar mißliche Sache ſey. Und das iſt Ihr drittes Hauptſtück. Sie werden aus der Erfahrung wiſſen, daß die Predigt der Werke Gottes, welche wir täglich vor Augen haben, gar oft dem Geſchrey eines Kanarienvogels gleiche, welches ſein Beſitzer zuletzt gar nicht mehr hört, wenn einem Fremden im Zimmer die Ohren davon erklingen. Und mit dieſer Predigt, mit dieſen Hauptſtücken, gedenken Sie die wilden Ziegelbrenner zu einem ſtarken, glücklichen und ruhigen Volke zu bilden? Wie, wenn dieſe menſchlichen Thiere Ihre Schlüſſe von dem Daſeyn Gottes und der Unſterblichkeit unſerer Seelen gar nicht faßten? Wie, wenn ſie ihre Begierden mit dem Gewiſſen verwechſelten, und den unechten Richter ihrer Handlungen erwählten? Wenn ſie die Sonne auf- und untergehen ließen, ohne an etwas anders als an ihre Nahrung zu denken? Wenn ihnen die Werke Gottes bloß zu der Zeit einleuchteten, wo die Saat auf ihren Aeckern verdorrete, und der Blitz die Ziegelöfen einſchlüge? — O, mein wertheſter Herr Vicar! glauben Sie gewiß, Ihre natürliche Religion iſt gut, aber nicht hinlänglich.

Laſſen Sie Tyrannen, Erdbeben, Ueberſchwemmungen und andre Landplagen kommen. Mich ſollen Sie als einen andern Orpheus unten am Felſen, und vor mir die erſchrockenen Menſchenkinder finden. Jedes Herz will ich, mit Hülfe der geoffenbarten Religion, ſtärken, tröſten, und zu neuen Unternehmungen geſchickt machen; wann Sie in Ihren Gebirgen einigen verzagten Zweiflern die Schönheit der eingeſtürzten Werke Gottes vergeblich predigen werden.

Sie mögen mir immer ſagen, die Religion ſey ſolchergeſtalt nur eine bezaubernde Muſik; ein Kappzaum für den Pöbel. Ich antworte Ihnen darauf itzt weiter nichts als: Wir ſind alle Pöbel; und Gott hat beſſer gethan, uns ſeinen Zaum an die Seele, als an die Naſe zu legen. Denn an einer Stelle, denke ich, war er uns doch nöthig, um zu gewiſſen Endzwecken geführt zu werden. Für uns Pöbel, und nicht für Engel, iſt unſre Religion gemacht.

Was iſt der Menſch? Ein Thier, das an der Kette ſeiner Einbildung liegen ſoll. Etliche brauchen einen Klotz von fünf Centnern, um nicht mit der Kette wegzulaufen. Andre liegen vielleicht geruhig an einem Lothe. Die Religion aber muß beides, den Klotz und das Loth, für Millionen Einbildungen haben. Und Sie, mein theuerſter Herr Vicar! glauben, mit einigen zweifelhaften Sätzen dieſen unermeßlichen Plan zu erfüllen?

Aber, weiter! Können wir in der natürlichen Religion zu einer vollkommnen Gewißheit gelangen? Nein. Iſt dieſes ein Vorzug der geoffenbarten? Nein. Und warum das nicht? Gerade aus der Urſache, weil wir Menſchen ſind. Der Fehler liegt nicht an Gott. Er liegt an dem Maaß der Erkenntniß, welches wir in der unendlichen Reihe von Geſchöpfen erhalten haben. Wir könnten alle Engel ſeyn, und alle Thiere könnten gleiche Anſprüche machen; wir könnten durch einen Schluß Gott zwingen zu bekennen, daß er billig nur ein einziges Geſchöpf in der nächſten und vollkommenſten Ordnung nach ihm ſelbſt erſchaffen ſollen (dann aber wären wir alle beide wohl nicht da geweſen); und dieſes einzige Geſchöpf könnte ſeinen Schöpfer fragen, warum er nicht ein unmögliches Ding, einen zweyten Gott, aus ihm gemacht hätte? Dieſes alles könnten wir thun, wenn wir thöricht genug wären zu glauben, daß wir als Menſchen billig mehr Einſicht haben müßten, als wir wirklich empfangen haben.

Aber nun die Folge? werden Sie mir ſagen. Zu welchem Ende ſollen wir denn eine ungewiſſe natürliche mit einer ungewiſſen geoffenbarten Religion vertauſchen? — Freylich ſollten wir das nicht thun. Wie, wenn wir aber hier die Wahl nicht haben? Wenn wir zu gewiſſen Pflichten durch eine Offenbarung, durch einen Glauben geführt werden müſſen, wie ich itzt vorausſetze? Wenn das Maaß unſerer Erkenntniß gerade nicht anders iſt, und alſo auch nicht anders hat ſeyn können, als daß wir Mitteldinge etwas wiſſen und etwas glauben ſollen, und daß wir folglich nur unter Offenbarungen zu wählen haben? Dann werden Sie mir doch zugeben, daß es nur auf die beſte Wahl, und nicht mehr auf die unzulängliche natürliche Religion ankomme; dann werden Sie mir doch einräumen, daß eben die Ungewißheit, dieſe Quelle unſers Vergnügens, uns fähig mache von einer höhern Weisheit geleitet zu werden.

Vermuthlich ſtellen Sie Sich aber nun in den Weg, und rufen mir noch eifrig nach: Was iſt Wahrheit? Was iſt Wahrſcheinlichkeit? Wer kennet alle Religionen? Wer hat ſie alle verglichen? Wer iſt im Stande, den Geiſt einer jeden durchzuſchauen, und darnach ein richtiges Urtheil zu fällen? Entweder alle Religionen, welche das Beſte der bürgerlichen Geſellſchaft, die Glückſeligkeit der Menſchen und die Vollkommenheit des Ganzen befördern, ſind gleichgültig, und es iſt kein Unterſchied ob ich dieſer oder jener meinen aufrichtigen Beyfall gebe; oder aber diejenige welche den Vorzug verlangt, und grauſam genug iſt andern ehrlichen Leuten die Thüre des Himmels vor der Naſe zuzuwerfen, muß unterſcheidende, ſehr unterſcheidende Kennzeichen haben. Und, wenn ſie dieſe nicht hat:

ſo gehe ich am ſicherſten, wenn ich der Religion meiner Erziehung folge. Denn dieſe hat meinem Gewiſſen ſeine itzige Falte gegeben; es iſt ſchwer ſolche wieder auszulöſchen, und für die bürgerliche Geſellſchaft höchſtgefährlich wider ſein Gewiſſen zu handeln. — Dieſes werden Sie ſagen, und ich erkenne die ganze Macht Ihrer Gründe.

Aber nun erſtlich, was verlangen Sie für Kennzeichen? Menſchliche Zeugniſſe können trügen; ja ſie können trügen. Wunder, ſagt Hume, können von Menſchen nicht beurtheilt und nicht beurkundet werden. Denn es ſind Wunder, und dieſe eben deswegen nicht häufig genug, um unter einander und mit ähnlichen Dingen hinlänglich verglichen und geprüft zu werden. Wenn Leute von den Todten auferſtünden: ſo würden ſie dennoch wieder Menſchen ſeyn, und Engel, denke ich, können auch nichts anders als eine zweydeutige Figur annehmen, wenn ſie uns eine von ihren Gebehrden ſehen laſſen wollen. Erſchiene uns Gott in der Geſtalt einer Feuerflamme, oder im Donner: ſo würden wir mit unſern Augen nichts als eine Feuerflamme ſehen, und mit unſern Ohren nichts als einen Donner hören. Beide Erſcheinungen würden nichts anders als brennen und donnern können. Und nähmen ſie Menſchenſtimmen an; ſo würden Sie wieder ſagen: Was habe ich denn mit Menſchen zu thun? Und auch ſogar der Donner will, wie ein Menſch, lügen? Kurz, ich ſtelle mir, wenigſtens nach unſrer Geiſterlehre, vor: Gott könne ſich uns Menſchen nicht anders als unter einer Geſtalt offenbaren, und hierzu keine Geſtalt wählen, ohne daß wir nicht immer noch zweifeln könnten, ob die Geſtalt wirklich einen Gott enthielte. Ja ich glaube, wenn er ſich täglich jedem Menſchen, in jedem Alter und in jeder Laune, offenbarte: ſo würden Copernik oder Newton eine krumme Linie erſinden, wodurch dieſe öfteren Erſcheinungen in den ordentlichen Lauf der Natur gerechnet werden könnten. Maupertuis würde es thöricht finden, Gott in die Koſten ſo vieler Wunder zu ſtürzen, wo er uns mit dem bloſſen Scheine derſelben regieren könnte. Und wenn Gottes Wort vom Himmel regnete: ſo legte Herr Rouſſeau gewiß eine Druckerey in dem Monde an. Das thäten wir Philoſophen gewiß. O, es iſt eine mächtige Rede: Hören ſie Moſen und die Propheten nicht, ſo werden ſie auch nicht glauben ob jemand von den Todten zu ihnen käme. Es iſt ein hartnäckiges Volk; beides der Philoſoph und der Menſch. Fünf Centner halten ſie nicht.

Was meynen Sie nun, wenn wir unſre Foderungen billig machten, und von Gott keine andre Kennzeichen forderten, als ſolche die in unſre fünf Sinne, oder in unſre Einſicht fallen können? Wenn wir dieſes thäten: ſo würden wir ſchon unſer lüſternes Verlangen nach außerordentlichen Kennzeichen aufgeben, und endlich erkennen, daß wir hier auf Erden keine geflügelte Apoſtel, welche uns die Wahrheit aus den Wolken predigen, zu erwarten haben.

Was dächten Sie weiter, wenn ich gegen Sie den Satz wagte, daß die Oekonomie einer jeden Religion erforderte, öffentlich zu behaupten daß außer ihr kein Heil ſey? Mir ſcheinet es, als könne eine Religion ihre bürgerliche Wirkung ohne dieſen Grundſatz nicht haben. Wenigſtens bilde ich mir ein, wenn in einem öffentlichen Katechismus mit großen Buchſtaben die Kinderlehre ſtünde: Man kann in allen Religionen ſelig werden, daß dieſes den nöthigen Enthuſiaſmus ungemein ſchwächen würde; ich, als ein fauler Knabe, würde ſicher geträumet haben: Laß die Seele gebähren, bringt ſie keine Wahrheiten, ſo bringt ſie Phantaſieen; und jede Religion iſt Gott angenehm. So hätte ich gewiß geſchloſſen, oder mein Vater hätte mir die große Lehre von der Gleichgültigkeit aller Religionen eine Zeitlang verbergen, und mich wider Ihre Meynung erſt mit einem Vorurtheil auferziehen müſſen. Als ein Mann, wäre ich vielleicht ſo billig geworden, mich hierdurch nicht irren zu laſſen. Allein der große Hauſe der Kinder, welche niemals zu einem männlichen Verſtande kommen, würde mich allemal gedauert haben. Eine ſolche Gleichgültigkeit hätte, meiner Meynung nach, jede Religion um ihre Kraft gebracht, die Gewiſſen zu binden; welches doch nothwendig iſt, um den bürgerlichen Endzweck des Eides, dieſes unentbehrlichen, obgleich traurigen Mittels, zu erhalten. Und dieſes bewegt mich zu glauben, daß jede Religion in ihrer öffentlichen Lehre alle andere ausſchließen, und den Philoſophen nichts mehr als die heilſame Ungewißheit zur weitern Betrachtung laſſen müſſe.

Die Ewigkeit der Höllenſtrafen iſt ſeit einiger Zeit beſtritten worden. Die Unſicherheit dieſes Satzes iſt erträglich, ja vielleicht mit Fleiß erwählt, damit wir zwiſchen Furcht, Hoffnung und Verzweiflung bleiben. Aber die öffentliche Gewißheit des Gegentheils, nehmlich ein göttliches Geſetz über die kurze Dauer der Höllenſtrafen, iſt aus vielen Urſachen bedenklich.

Dieß vorausgeſetzt, will ich auf Ihre Frage: ob nicht ſolchergeſtalt, da Keiner alle Religionen vergleichen, prüfen, und die beſte daraus erwählen könne, Jeder wohl thue in ſeiner Religion zu beharren? nur dieſes antworten, daß wir ſo etwas nicht öffentlich zu einer unumſtößlichen Regel machen können, ohne alle Religionen, welche das Beſte der Geſellſchaft befördern, gut zu heißen; und, daß wir nicht alle gut heißen können, ohne jede in ihrer beſondern Kraft, die Gewiſſen zu binden, zu ſchwächen. So bald wir aber das Gewiſſen ſchwächen: ſo heben wir den bürgerlichen Nutzen jeder Religion auf. Wir wollen uns alſo hierüber ſolchergeſtalt vergleichen, daß es ſchädlich ſey, durch eine öffentliche Kirchenlehre die Gleichgültigkeit aller zur größten Vollkommenheit der Welt eingerichteten Religionen zu behaupten; und, daß Ihr Freund kein Meiſterſtück gemacht, wenn er einen ſolchen Satz zur öffentlichen Lehre machen wollen. Ich bitte mir aber aus, daß dieſer Vergleich bloß unter uns gelte. Denn dies was ich hier ſage, iſt nur gegen Sie gerichtet: ich antworte jetzt lediglich auf Ihre Einwürfe. Erwägen Sie indeſſen doch noch einmal die Gründe, welche groſe Männer für die Wahrheit und Wahrſcheinlichkeit der chriſtlichen Religion beygebracht haben. Sie haben ſelbſt die Probe gemacht, wie ſtark man für ſie reden könne. Und wenn Sie nur das vorausſetzen, daß eine poſitive Religion nothwendig ſey: ſo wird Ihnen die Wahl nicht mehr ſo ſchwer fallen, als vorher.

Da ich einen Satz gewagt habe: ſo will ich auch noch einen zweyten wagen, und glauben, daß keine Religion auf bloßen Vernunftſchlüſſen beruhen dürfte. Denn dieſes kann nicht geſchehen, ohne eines jeden Menſchen Vernunft zum Richter zu machen. Der Schüler wird ſowohl urtheilen dürfen, als der Meiſter; oder es muß eine Macht kommen, und eine gewiſſe Auslegung der Natur feſtſetzen. Und, wem ſollte die Auslegung der Natur anvertrauet werden? Einem Orakel? Je nun: ſo hätten wir wieder eine Offenbarung. Einem Fürſten? Dem werden wir ſchwerlich den Vorzug des Verſtandes einräumen, und die Natur möchte leicht einen Kammerpräſidenten zu ihrem Hohenprieſter erhalten. Einer verſammelten Geiſtlichkeit? Gut; aber würden wir nicht gleich fragen: Redet ſie dieſes aus eigener oder aus göttlicher Macht? Und ſo kömen wir wieder zu einer Offenbarung, oder zu Menſchentand. Die Prieſter der Natur würden ſich auch von den beiden Polen nicht verſammeln, um eine allgemeine Auslegung, wie Sie doch verlangen, zu machen. Und wenn die Schwarzen und Weißen nur jede eine beſondere Kirchenverſammlung hielten: ſo hätten wir doch ſchon zwey Auslegungen, die, dem Anſehen nach, ſehr verſchieden ſeyn würden. Dem verſammelten Volke? Dieſes würde freylich das beſte und natürlichſte ſeyn. Die Stimme des Volks würde die Stimme Gottes heißen. Aber, ſollte der große Hauſe eben die Ehrfurcht vor ſeinem eigenen Werke haben, die er vor einer Offenbarung haben kann? Würde daſſelbe wohl zu vereinigen ſeyn? Würde die Erinnerung des Zanks und der dabey vorgefallenen Heftigkeiten nicht die Macht der Religionen ſchwächen? Würde nicht Voltaire aus dem Untergange Liſſabons einen böſen Urheber der Natur, und Candide bey dem weißen Mädchen auf dem ſchwarzen Atlas einen gütigen vorausſetzen?

In der That, dieſe Schwierigkeiten ſind groß, und ich bin bereit anzunehmen, daß alle Völker ſolche eingeſehen, welche ſich Orakel erwählt haben. Die Orakel ſind gute Beweiſe der Nothwendigkeit einer Offenbarung. Obige Schwierigkeiten haben die weiſeſten Männer dahin zurückbringen müſſen. Sie konnten die Auslegung der Natur nicht heiligen, ohne ſie von Gott kommen zu laſſen. Sie konnten ſolche bey dem Mangel der Buchſtaben nicht bewahren, ohne ſie täglich von Gott geben zu laſſen. Und das geſchah durch ein Orakel. Sehen Sie, mein wertheſter Herr Vicar, ſo hat die Noth vernünftige Menſchen in ihren Erfindungen geleitet. Und, welche Erfindungen? Ruhe, Freundſchaft, Liebe, und viele andre geſellſchaftliche Tugengen zu beſondern Pflichten zu heiligen; eine Gottheit da einzuflechten, wo ſie fühlen daß die natürlichen Bande reißen möchten.

Es iſt ein beſonderer Hang des Menſchen zum Wunderbaren, zum Außerordentlichen, zu Geiſtern, Geſpenſtern, Vorgeſchichten, heimlichen Naturwirkungen und andern Dingen, welche auch oft dem Philoſophen das Bekenntniß abpreſſen: Ja, wir wiſſen noch nicht Alles. Die großen Männer, welche die Wirkungen dieſes Hanges als abergläubiſche Einbildungen beſtritten haben, ſind glücklich genug geweſen ſolchen unſchädlich zu machen. Allein, die Wurzel haben ſie nicht ausrotten können; und Viele ſchämen ſich nur, dasjenige jetzt öffentlich zu geſtehen was ſie ſich in ihrer Betrachtung heimlich ſelbſt beichten. Sollte aber dieſer Hang nicht eine höhere Urſache haben? Die Roſſe ſind weich im Maule, damit ſie den Zaum vertragen. Und wir haben vielleicht dieſen Hang, um zu weiſen Abſichten geleitet zu werden. Stellen Sie Sich einmal vor, daß wir ihn nicht hätten; daß wir einen Knorpel im Gehirn hätten, der ſich bloß durch mathematiſche Beweiſe behandeln ließe; ſollten wir dann wohl dieſe glücklichen, zärtlichen, weichlichen und leichtgläubigen Empfindungen haben, welche ſo vieles zu unſrer Wolluſt beytragen? Entweder wir müßten Alles bis auf den Grund einſehen können: und dieſe Forderung iſt ungereimt; oder wir ſind glücklich, daß wir uns leichter und ſanfter beruhigen laſſen. Freylich iſt dieſer

Hang ſehr bequem, den Aberglauben zu unterſtützen. Aber die natürliche Liebe, die Gütigkeit, die Großmuth, ſind eben ſo ſehr zu mißleiten. Sie wiſſen dieſes ſelbſt, und haben ſie nicht verflucht. O, der Menſch iſt ein allerliebſtes, wunderliches Ding. Er iſt der Herr und der Narr aller ſeiner Mitgeſchöpfe. Wir haben Vermuthungen und Syſteme über ſeine Beſtimmung. Itzt ſehe ich nur auf ſein Verhältniß in dieſem Leben, in der Reihe worin ich ihn mit meinen Augen ſehe; und da finde ich durch die Erfahrung, daß er auf mancherley Art geleitet und gebändigt werden muß.

Noch eine wichtige Betrachtung, mein wertheſter Herr **Vicar**, muß ich Ihnen vorlegen, und ich bitte Sie inſtändigſt, ſolche in ihrem ganzen Umfange bey Sich Selbſt zu überdenken. Glauben Sie, zum Exempel, daß die natürliche Religion einem Prieſter die vollkommene politiſche Heiligkeit, worauf alle Völker einmüthig verfallen ſind, mittheilen werde? Jeder Menſch iſt dem andern durch einen Vernunftſchluß heilig. Reichs- und Landſtände ſind durch beſondere Verträge und Geſetze in ihrem Amte geheiligt. Beide aber ſind gegen die Macht gewaltſamer Fürſten nicht ſicher geblieben. Den Stand des Prieſters aber hat man weit mehr gefürchtet und geſchont. Das Volk hat dieſem Stande einen beſondern heiligen Charakter zugeeignet; und Gott mag dieſes zum Beſten und zur mehrern Sicherheit der Menſchen gar weislich verordnet haben. Wenigſtens halte ich es für höchſtnothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil, und alles was Sie ſonſt wollen, ſich vereinige, um die politiſche Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht dieſem Stande zu erhalten.

Sehen Sie einmal die Staaten an, woraus Thomaſius und ſeine Nachfolger einen Theil dieſer Wahrheit, oder dieſes wichtigen Vorurtheils, wenn Sie wollen, verbannt haben. Die Biſchöfe, Domkapitularen, Canonike und andre dieſer Art Geiſtliche, haben mit ihrem ſchwarzen Kleide den Charakter ihres Standes abgelegt. Man fürchtet ſie nicht mehr, als andre Weltliche. Der Pfarrer iſt ein unbedeutender und geplagter Hauswirth geworden. In einigen Ländern hat ſogar der unbedachtſame Staatsmann dem Fürſten die Verwaltung der geiſtlichen Einkünfte übertragen, und dieſen zum Herrn über ihr Brot und ihre Stimme gemacht. Das Heiligthum der geſunden Vernunft, worauf ſich die weltlichen Stände ſtützten, iſt verſchwunden; und es iſt ein Glück, daß der Fürſt gerecht iſt. Wenn er es nicht wäre, Niemand würde ihn binden. Treten Sie nun mit Ihrer natürlichen Religion hinzu; verwandeln Sie die ganze Geiſtlichkeit in ordentliche Menſchen; ſchwächen Sie in dem groſſen Haufen die Meynung, daß der heilige Geiſt auf eine beſondre Art in ihnen wohne; beruhigen Sie damit den Fürſten wider Himmel und Hölle, Unruhen und Empörungen: was meynen Sie, ſollte daraus wohl ein großer Vortheil zu erhalten ſeyn? Gewiß, die Reformation hat den katholiſchen Fürſten wohl gedient, aber die katholiſche Religion dienet noch immer den lutheriſchen Unterthanen. In dieſer Religion hat ſich die politiſche Heiligkeit des geiſtlichen Standes beſſer erhalten. Der zweyſchneidige Schluß, daß man keinen Staat im Staate dulden müſſe, welcher in ſeinem unbeſtimmten Umfange eben ſo ſchädlich als glücklich gebraucht werden kann, hat ſie noch nicht unterdrückt. Die biſchöflichen und landesherrlichen Rechte ſind zwar, wie billig, auf ein Haupt vereinigt, aber glücklicher Weiſe nicht ſo durch einander gemiſcht, daß man nicht immer noch die verſchiednen Aemter, den Oberaufſeher und den Herrn, von einander unterſcheiden könnte. Und diejenigen bringen einen Fluch über das menſchliche Geſchlecht, welche der Geiſtlichkeit ihr politiſches Heiligthum, welches ſich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen. Seitdem der Fürſt ſeine beſtändige Miliz erhalten, darf man eben nicht befürchten, daß die Geiſtlichkeit das Anſehen welches wir ihr geben müſſen, mißbrauchen könne.

Laß den Mufti einen Böſewicht ſeyn, ſagte mir einſtmals ein türkiſcher Staatsmann: aber falle vor ihm in den Staub, wenn du ein Unterthan des Großſultans biſt. Dieſer und ſeine Geiſtlichkeit iſt der einzige heilige Fels, hinter welchem du dich verbergen kannſt, wenn dich der Tyrann ſuchet. Höret dich Gott im Zorn, und erlaubt dir, den würdigen Geiſtlichen allein zu verehren, und den unwürdigen öffentlich zu verachten: ſo wirſt du das politiſche Heiligthum dieſes Standes ſchwächen. Der Tyrann wird deinen Unterſchied gern annehmen. Er wird den Prieſter der dich vertreten ſoll, als einen Unwürdigen ſchelten, und ihn mit dieſer Entſchuldigung tödten, und dich hernach umbringen. —

So urtheilte ein Türke, der kein Donatiſt war, und die Kraft des göttlichen Worts von dem Wandel der Prieſter abhangen ließ. *Wie würde es in Spanien und Portugal ſeit dem Verluſt ihrer Geſetze ſtehen, wenn die geiſtliche Gewalt den Ausbruch der Obermacht nicht hemmte?* Dieſes ſagt *Monteſquieu*. Und ich ſage nichts mehr, als daß die natürliche Religion uns dieſen groſen Vortheil nicht gewähre, und daß es politiſche Verfaſſungen gebe worin die ſchreckliche Inquiſition zu einem nothwendigen Uebel, zu einem heiligen Zaume des Deſpoten gereiche.

Nunmehr erwarten Sie vielleicht, daß ich die Vertheidigung der Wahrheit unſrer chriſtlichen Religion übernehme. Allein, hier muß ich Ihnen aufrichtig geſtehen, daß ich kein Theologe, ſondern ein Rechtsgelehrter bin. Ich habe meine Betrachtungen bloß ſo entworfen, wie ich glaube, daß ſie ein unparteyiſcher Mann, der von unſrer Religion nur etwas verſteht, entwerfen könnte. Ich habe die Bedürfniſſe einiger Arten von menſchlichen Geſellſchaften, und ihre Zufälle angeſehen: ich habe die Krankheiten dieſer groſen Staatsvereinigungen, ſie mögen Monarchieen, Ariſtokratieen, Demokratieen oder Tyrannieen heißen, erwogen, und daraus geſchloſſen daß ihnen eine geoffenbarte Religion jederzeit nothwendig und heilſam geweſen. Hiernächſt habe ich gefunden, daß die chriſtliche Religion zu allen Abſichten, welche eine Gottheit mit den Menſchen haben kann, auf das vollkommenſte hinreiche. Und daraus ziehe ich den Schluß, daß wir thöricht thun, ein ſo vollkommnes Band zu ſchwächen, oder wohl gar zu zerreißen.

Schließlich bitte ich Sie, Ihrem Freunde dem Herrn Rouſſeau zu ſagen, daß es einem groſen Geiſte, der tauſend Seiten an einer Sache entdeckt, ſehr leicht ſey etwas wider die Meynung zu behaupten, und jede beſondere Wahrheit einer untergelegten höhern Weltabſicht aufzuopfern; eben wie ein Held alle bürgerliche Rechte aufhebt, und einen Tempel mit Recht in Brand ſchießt, wenn er ihn am Siege hindert. Sagen Sie ihm, daß **Arlaud** ſein ſchönes Gemälde von der **Leda**, ungeachtet es der vollkommenſte Ausdruck einer nackten Wahrheit geweſen, ſelbſt wieder zerſchnitten habe. Zeigen Sie hieraus, daß es auch ärgerliche Wahrheiten gebe, und daß man dasjenige ärgerlich nenne was der Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaft widerſpricht. Schnell wird er vielleicht fragen: ob ſich denn die Religion ſelbſt den Abſichten der bürgerlichen Geſellſchaften unterwerfen ſollte? und ob die Theorie der chriſtlichen Religion nicht gerade das Gegentheil thue? — Aber ich komme niemals zu Ende. Vielleicht antworte ich hierauf ein andermal. Bis dahin leben Sie wohl!

Sendſchreiben
an Herrn von Voltaire
über
den Charakter Dr. Martin Luthers und über ſeine Reformation. *)

Mein Herr,

Ich habe zwar immer bemerkt, daß Sie ſehr billig ſind, und nicht leicht einen Ketzer haſſen, der für ſeinen Irrthum wahrhaftig ſchon genung geſtraft iſt, wenn er ſich aus aufrichtiger Einfalt ins Verderben ſtürzet. Allein eben darum kann ich nicht begreifen, woher es kommt, daß dieſe einem Weltweiſen ſo anſtändige Billigkeit ſich nicht bis auf unſern Dr. Luther erſtrecket. Es müßte vielleicht eine Folge ſeiner Lehrſätze ſeyn, daß dieſer große Mann die wohlverdiente Hochachtung von Ihnen niemals hat erlangen können?

In

---

*) Dieſen Brief ließ Möſer in Franzöſiſcher Sprache drucken. Ein Kandidat zu Lübeck, Ge. Wilh. Bekelmann, überſetzte ihn ins Deutſche, und gab ſeine Arbeit 1765 zu Lübeck bei J. Schmidt und Donatius, auf 40 Seiten in 8. heraus. Es iſt mir unmöglich geweſen, mir die Urſchrift zu verſchaffen; ich muß alſo dieſe Ueberſetzung hier drucken laſſen, welche ich nur von den auffallendſten Sprachfehlern gereinigt habe.

In den Briefen über die Engelländer *), deren Charakter Sie gänzlich ſcheinen angenommen zu haben, damit Sie dieſe Nation deſto beſſer nach dem Leben ſchildern könnten, drücken Sie Sich ſo aus: „Iſt es „nicht luſtig, daß Luther, Calvin, Zwingli, „lauter Schriftſteller die man nicht leſen kann, ſolche „Sekten geſtiftet haben die ganz Europa theilen? Und „daß der höchſt unwiſſende Mahomet in Aſien und „Afrika eine Religion errichtet hat? So vortheilhaft iſt „es, wenn man zu rechter Zeit das Licht der Welt er„blickt! Wenn der Kardinal von Rez heut zu „Tage wieder zum Vorſchein käme, er würde in ganz „Paris nicht zehn Weiber zuſammen rotten.“ Eben dieſe Gedanken ſind dem Weiſen und dem Volke **) in den Mund geleget worden, außer daß es da die Thomiſten und Skotiſten ſind, welche Sie mit Luthern und Calvin in eine Klaſſe geſetzt haben.

Allein, ich begreiſe zuvörderſt nicht, mein Herr, was für eine Vergleichung man zwiſchen dieſen friedfertigen Männern, und dem ſchlauen und tyranniſchen Mahomet machen könne, deſſen abſcheuliche Politik ſeinen Fanatismus durch Feuer und Blut befeſtigte; indem die andern das Evangelium in Frieden predigten. Eben ſo wenig kann ich errathen, was Luther und die Thomiſten mit einander gemein gehabt haben. Denn ſo große Hochachtung ich auch immer für den engliſchen Thomas und ſeine cherubiſchen Schüler hege; und ſo ſcharfſinnig auch ſeine Erklärungen, Unterſcheidungen und Einſchränkungen über den Verluſt der Jungfrauſchaft

---

*) Im ſiebenden Briefe.

**) Siehe la voix du ſage et du peuple.

ſchaft *) ſind: ſo iſt es doch nichts deſtoweniger wahr, daß die gelehrten Subtilitäten dieſes ſpitzfindigen Kopfes und die hochweiſen Chikanen ſeiner Anhänger über nichtswürdige Dinge, von der gründlichen Gelehrſamkeit Luthers ſo ſehr unterſchieden ſind, als die Kunſt des Ackerbaues von dem Carteſiſchen Wirbelſyſtem. Desgleichen fehlte auch der Kardinal von Rez, welcher die beſten Entwürfe von der Welt machte, und die Intriguen mit aller möglichen Feinheit einzufädeln wußte, allezeit in der Ausführung. Er kann daher auch nicht mit dem D. Martin verglichen werden, deſſen Unternehmungen einen Verſtand verriethen, der vermögend war ſich ſogleich aller Vortheile zu bemächtigen, ohne einen einzigen zu verlieren.

Dieſe Betrachtungen hätten mich bald überredet, daß Sie, mein Herr, vielleicht niemals Muße genug gehabt hätten, die Schriften Luthers zu leſen, die, ich weiß nicht wie viel Folianten ausmachen, und nach einem Geſchmacke gedruckt ſind, den Sie gothiſch nennen werden, auch gemeiniglich auf eine ſolche Art eingebunden ſind, daß ſie in einem Bücherkriege füglich zu Küraſſieren dienen können. Doch bey Durchleſung der Stimme des Weiſen und des Volks habe ich meinen Irrthum gemerkt. Ich ward gewahr, daß die Grundſätze welche Sie daſelbſt in ein neues Licht geſtellt haben, eben dieſelben ſind welche durch die Reformation geltend geworden, und durch welche wiederum die Reformation in den Staaten geltend gemacht iſt, wo man ein wenig auf den Nutzen des gemeinen Beſtens aufmerkſam geweſen.

Wenn

---

*) S. *Thomae* ſecundam ſecundae qu. 152, art. 12, 34. und deſſen Kommentator den Kardinal.

Wenn es wahr iſt, daß nichts den Lobſpruch des vielgeliebten Königes mehr rechtfertigt, als die Verordnung Seiner Majeſtät, daß Niemand vor dem fünf und zwanzigſten Jahre ſeines Alters ſein Gelübde im Kloſter ablegen ſolle; und wenn es ebenfalls zu wünſchen wäre, daß dieſer große König, um ſein Gedächtniß bey einem unzählbaren Volke in Segen zu erhalten, ſo vielen tauſend braven Unterthanen die Erlaubniß ertheilen möchte, ſich zu verheirathen, und ſich mit ihren Familien von dem Ueberfluſſe derjenigen frommen Faullenzer zu ernähren, die klug genug ſind jenen die irdiſchen Reichthümer zu entziehen, und ſie dafür auf die himmliſchen zu verweiſen: können Sie denn unſerem Reformator Ihre Hochachtung und den Titel des Vielgeliebten verſagen, der als ein Held für die gemeinſchaftliche Sache des menſchlichen Geſchlechts geſtritten hat, ſo daß ſein Gedächtniß noch itzt bey mehr als zehn Millionen vernünftiger Weſen geſegnet ſeyn muß, die ſeiner Reformation ihr rechtmäßiges Daſeyn zu danken haben?

Denn es iſt gewiß, daß wir ſeinem Eifer die Vertilgung von vier tauſend Klöſtern und andern geiſtlichen Stiftungen ſchuldig ſind, die für die menſchliche Geſellſchaft gleich verwüſtend waren, und die Deutſchland, England, Dännemark, Norwegen, Schweden, Preuſſen, die Schweiz und Holland mehr als alle Geißel des Himmels entvölkerten. Geſetzt alſo, daß aus einem jeden Kloſter dreyßig Perſonen oder funfzehen Paar ſich verheirathet hätten; denn es gab Klöſter, worin ſich die Anzahl der Mönche und Nonnen, mit denen die von ihnen abhingen, auf mehr als Zweyhundert erſtreckte; geſetzt weiter, daß jedes Paar und ihre Kinder, im Verhältniſſe von Zwey, ſich vermehret hätten: ſo würde am Ende des neunten Geſchlechts die Anzahl der Perſonen ſich ſchon auf funfzehn Millionen belaufen. Und damit dieſe Rechnung deſto genauer ſey, habe ich diejenigen nicht einmal mit in Anſchlag gebracht, welche in den erfolgten Geſchlechtern durch die Reformation ſind verhindert worden ſich ihrem Untergange zu weihen, und welche nach eben dem Verhältniſſe wenn wir für acht Generationen achtmal vier tauſend Funfzehende ſetzen, eine Nachkommenſchaft von mehr als zwölf Millionen gegeben haben. Geſetzt endlich, daß die durch Luthern aufgeklärte Welt die Thorheit der Stifter eingeſehen hat, deren grauſame Frömmigkeit mit einer heiligen Raſerey alles zur gänzlichen Tilgung ihres Geſchlechtes beytrug, und daß dadurch tauſend neue unnatürliche Stiftungen in ihrer Geburt erſtickt ſind: ſo wird hieraus folgen, daß die Anzahl der Perſonen, die ſeiner väterlichen Fürſorge ihr Daſeyn ſchuldig ſind, unendlich ſey, und daß dieſer große Mann mit Recht eine Ehrenſäule verdiene:

OB CONSERVATUM GENUS
HUMANUM.

Dieſe Betrachtung führt mich zugleich auf eine Anmerkung, die, ſo viel ich weiß, noch Niemand gemacht hat. Sie iſt dieſe: der Zeitpunkt der Klöſter in den nördlichen Gegenden iſt auch eben der Zeitpunkt wo die Wanderungen der Völker aufhörten; folglich hat das Kloſterleben eine erſchreckliche Abnahme bey dem menſchlichen Geſchlechte verurſachet. Zufolge dieſer Anmerkung, glaube ich behaupten zu können, daß die Handlung nach beiden Indien, und die errichteten Handlungsſitze in dieſen weitläuftigen Ländern, welche ſeit der Reformation gleichſam auf die Wanderungen der Völker gefolget ſind, niemals zu dieſem Grade der Vollkommenheit würden gelangt ſeyn, wenn die Abſchaffung der Klöſter nicht die Geburt von Millionen Matroſen und Koloniſten befördert hätte, welche die Handlung nach beiden Indien der europäiſchen Welt koſtet.

Luther begnügte ſich nicht damit, den hölzernen Wegweiſern nachzuahmen, welche allen Vorübergehenden den Weg zeigen, und doch keinem folgen. Er verheirathete ſich ſelbſt, um die Andern durch ſein Beyſpiel aufzumuntern *), und gab zugleich eine Schutzſchrift **) für die unglücklichen Opfer heraus, welche dem Eigennutze eines Erſtgebornen oder dem andächtigen Eigenſinne einer Mutter aufgeopfert, die Rechte der Natur aufforderten. Er ſah alles vorher was man ihm bey einem ſo herzhaften Entſchluſſe vorwerfen würde, und ſchrieb es an Spalatin ***). Allein, da er kein Mann war der ſeine Plane zur Hälfte ausführte, ſo durchſchnitt er alle Schwürigkeiten, ohne auf das Urtheil einiger ſeiner zu behutſamen und ſcheuen Freunde zu achten. Seine Heirath hat die Welt weit mehr ergötzet, als die engliſche Komödie von der Heirath des Papſtes †). Sie hat ſelbſt zu einer nie verſiegenden

---

*) Si elector (*Albertus Moguntinus* Cardinalis) forte dicet, cur ego non ducam Vxorem, qui omnes ad nubendum incito; reſpondebis, me ſemper adhuc dubitaſſe, an idoneus ad id ſim. Attamen ſi meo matrimonio elector confirmari poteſt, propediem paratus ſum ad exemplum ei praebendum. In ep. ad Ruelium, Tom. III. Altemb. S. 140.

**) Sie führet den Titel: Unterricht, daß Jungfrauen Klöſter göttlich verlaſſen. S. Tom. VI. Wit. S. 245.

***) S. T. II. Ep. S. 294.

†) Eine Engliſche Komödie, die ziemlich ſchlecht iſt.

genden Quelle von Verläumdungen gedienet, die aber ſehr unglücklich erdichtet waren, weil ſeine Feinde, nach dem Urtheile des Bayle *), ſo wenig die Kunſt zu läſtern verſtunden, daß ihre Erfindungen aus Mangel der Wahrſcheinlichkeit ſo gleich der Wahrheit weichen mußten. Das Luſtigſte dabey iſt, daß einige Franzoſen, als die Maimbourgs, die Remonds von Florimond, die Varillas, und einige andere Schriftſteller welche dieſe Abſchreiber wieder abgeſchrieben, die Thorheit gehabt haben, ſeine Heirath als ein Zeichen einer liederlichen Neigung zu verſchreien, da ſie doch wohl wiſſen mußten, daß man weit eher im ledigen Stande die Annehmlichkeiten einer ungezügelten Ausſchweifung bequem genießen kann.

Die edelmüthige Sorgfalt Luthers für den ehrlichen Unterhalt derjenigen Kloſternonnen, die ihn um ſeinen Beyſtand anfleheten **), war deſto außerordent-

---

*) Dict. im Art. Luther.

**) In einem Briefe an Spalatin drücket er ſich alſo aus: Ad me venerunt novem iſtae apoſtatae moniales, vulgus miſerabile, ſed per honeſtos cives Torgavienſis advectae — Miſeret me illarum valde, maxime autem et aliarum, quae pereunt maledicta et inceſta illa caſtitate. Sexus iſte per ſe longe infirmiſſimus eſt, et ad virum natura, immo divinitus, coniunctus, tanta crudelitate ſeparatus perditur. O Tyrannos et crudeles parentes in Germania! — Quid cum illis agam? Primum cognatis ſignificabo, ut eas ſuſcipiant, qui ſi nolint, curabo eas alibi ſuſcipi. Nam eſt mihi promiſſio facta ab aliquibus; aliquas etiam matrimonio iungo, ubi potero. Te autem oro, ut et Tu opus charitatis facias, et pro me mendices apud aulicos tuos divites aliquid pecuniae, qua eas ad octiduum vel quindenam aliquam alam, donec eas commode ſuis cognatis, aut meis promiſſoribus, tradam. S. Tom. II. ep. S. 130.

licher, je mehr ſie ihn den leichtfertigen Läſterungen ſeiner Feinde bloß ſtellte. Man mußte wahrlich ein ſo gutes Gewiſſen wie er haben, um mit ſo weniger Behutſamkeit den Schein zu vermeiden.

Indeß iſt hieraus leicht zu ſehen, daß Luther kein Mann war, der nur mit den Barfüßermönchen über die Geſtalt ihrer Kutten ſtritt. Und wenn er ja behaupten mußte, daß die geweiheten Hühner zuſammen eſſen müßten, um zu weiſſagen *): ſo wird doch Niemand ſagen, daß die Geheimniſſe der allerheiligſten Religion, welche vorzüglich vor einer jeden andern das Beſte eines Staats befördert, zu den Poſſen der Thomiſten, Skotiſten, Okkamiſten und anderer Pedanten in iſten gerechnet werden müſſen. Luther that ſein Beſtes, die geſunden und guten Lehren der erſten Kirche wieder herzuſtellen, die Sittenlehre zu reinigen, und beide zur allgemeinen Glückſeligkeit der Welt anzuwenden. Es war ihm alſo auch nicht zu verdenken, wenn er die wahre Geſtalt eines Geheimniſſes vertheidigte, welches mit ſo wichtigen Wahrheiten in Verbindung ſtand. Selbſt diejenigen die nicht eben ſeine Formeln angenommen haben, erkennen mehr und mehr die Vortrefflichkeit ſeines Lehrgebäudes. Und das geiſtliche Gewebe, welches man die Hierarchie nennt, würde noch itzt von den Franzoſen und Römiſchkatholiſchen nicht ſo oft ſolche grimmige Streiche bekommen, wenn

---

*) S. den 8ten Br. über die Engelländer. „Marius „und Sylla, Pompejus und Cäſar, Antonius und Auguſtus ſtritten nicht mit einander, um zu entſcheiden, „ob die geweiheten Hühner eſſen und trinken, oder nur „allein eſſen ſollten, um das Weiſſagen anzuſtellen.“ Man ſiehet leicht, daß Hr. von Voltaire hier auf unſere geheiligten Geheimniſſe ziele.

wenn Er ihnen nicht einen feſten Fußboden bereitet hätte. So gar in Spanien erkühnet man ſich ſchon, auf ein geiſtliches Tribunal zu denken, welches, als das höchſte Gericht, diejenigen Streitigkeiten ſchlichten ſoll, wofür man noch bisher durch ein würkliches Ueberbleibſel einer vandaliſchen Barbarey von Rom mit Millionen die Entſcheidung zu erkaufen pfleget. Der verſtorbene Herr Graf von Plettenberg hatte, in Abſicht des Reichs, eben dieſen Entwurf gemacht, den auch der Kaiſer Karl der Sechſte gebilliget. Allein zu ſeinem und zu Deutſchlands Unglück ſtarb er eben, da er als Abgeſandter nach Rom unterwegens war. Ohne Zweifel hat ihn der Himmel, wie ein römiſcher Advocat ſagt, wegen ſeiner kirchenräuberiſchen Gedanken geſtraft.

In einer kleinen Schrift, welche Luther zu Anfange ſeiner Reformation von der Würde und dem Amte der Obrigkeit heraus gab, fing er damit an die Einheit der Majeſtät feſtzuſetzen. Und, zur Ehre ſeiner Lehre, iſt kein proteſtantiſcher Staat, wo die phyſiſche oder moraliſche Einheit nicht die höchſte Inſtanz iſt. Seine Feinde haben ihm öffentlich vorgeworfen, daß er ſich zur Unzeit in politiſche Verbeſſerungen miſchte, und daß er bloß um die Fürſten auf ſeine Seite zu bringen die Geiſtlichkeit zu ordentlichen Unterthanen derſelben zu machen geſucht habe. Allein, war es denn eben nothwendig, eine bloß ſophiſtiſche und ſeraphiſche Theologie zu lehren, um dieſe Vorwürfe zu vermeiden? Und müßte ein König ſich minder liebenswürdig betragen, um ſeine Herablaſſung von dem Verdachte eines ſubtilen Hochmuths zu befreyen? Iſt es denn auch würklich an dem, daß die Fürſten und der Adel ſo viel bey Luthers Lehre gewonnen, da ſie von der Päpſtlichen und Kardinalswürde, von ſo vielen Erz- und Biſchofthümern, geiſtlichen Kurhüten, Abteien, Dohmpräbenden, Kanonikaten und Pfründen, wodurch noch itzt mehrere als durch alle Jeſuiten bekehret werden, ſchlechterdings ausgeſchloſſen worden?

Ich geſtehe, mein Herr, daß es ein Großes ſey, wenn man zur rechten Zeit zur Welt kommt, und daß Luther kein ſonderliches Glück machen würde, wenn er heut zu Tage aufträte. Eine Kirche die einmal erleuchtet iſt, bedarf keiner Fackeln mehr. Allein, wenn Sie daraus folgern wollen, daß er nur kleinen Geiſtern ſeine Vernunft auszukramen ſich getrauet, und daß er als ein angebeteter Dorfpfarrer in der Hauptſtadt ein kleines Licht würde vorgeſtellet haben: ſo erlauben Sie mir Ihnen zu ſagen, daß es Luthern eben ſo viel Ehre mache, Alberne, Thoren und Unvernünftige bekehrt zu haben, als dem Orpheus, durch die angenehme Harmonie ſeiner Leier Pluto und die Steine zu bewegen. Es iſt weit leichter, einen vernünftigen und aufgeklärten Geiſt von der Wahrheit zu überzeugen, als ſolche perſonificirte Spitzfindigkeiten, ſolche halsſtarrige Schulweiſen, ſolchen abergläubiſchen Pöbel, ſolche Geiſtlichkeit, deren Eigennutz erfordert, daß die gegenſeitigen Vorurtheile erhalten werden. Umſonſt hatten die Kirchenverſammlungen von Koſtnitz, Piſa und Baſel alle ihre Kräfte angewandt, ein gleiches Ziel zu erreichen. Umſonſt hatten die Väter die zu Piſa verſammelt waren; ein Gelübde gethan, nicht eher wieder aus einander zu gehen, bevor die Kirche vom Haupt bis zu Fuß verbeſſert wäre. Umſonſt hatte Erasmus einen Verſuch gemacht, das Schloß aufzudrehen [*]). Die Ehre, den Hauptſtreich zu vollführen, war Luthern allein vorbehalten, der ſo wie die Schwediſche Armee, da ſie von allen ihren Alliirten in dem groſſen Deutſchen Kriege verlaſſen war, ohne Anfrage durch das Gebiet der Fürſten ging, ohne Erlaubniß Winterquartiere bezog, und der alle die eigennützigen Abſichten verachtete, welche bey den gröſten Unternehmungen ſich gemeiniglich mit einzuſchleichen pflegen.

---

[*]) Crocheter la ſerrure: ein Ausdruck des Simon Fontaine, D. der Gottesgelahrtheit zu Paris, in ſeiner

Er war zwar der Anführer einer Sekte, aber keiner Rotte. Er folgte dem Mornai darin, daß er die Schlachten verdammte, ſeinen Herrn beklagte, und ihm gehorchte*). Und dieſes macht den wahren Charakter eines Unterthanen aus, der in Religionsſachen anders denkt wie ſein Fürſt. Der öffentliche Gottesdienſt hängt bey uns von dem Landesherrn ab. Er hat die Gewalt, die Lehre ſeiner Kirche nach den Grundgeſetzen ſeines Staats zu beſtimmen; allein die Entſcheidung laſſen wir auf unſer Gewiſſen ankommen, und ein Jeder hat die Freyheit zu glauben, was er nach ſeinen Einſichten für richtig erkennet.

Es iſt zwar eine groſſe Demüthigung für die menſchliche Vernunft, daß ſo viele Sekten nach Luthern entſtanden ſind. Allein, hat man jemals auf das Evangelium Jeſus die Thorheiten der Sekten geſchoben, welche das Chriſtenthum trennen, und die ſich alle auf das Evangelium berufen?

ſeiner katholiſchen Geſchichte ſeiner Zeit (Hiſt. cathol. de notre tems.) L. VII. fol. 91. nach Baylens Anführung.

*) S. die Henriade.

Nachdem ich alſo die groſſen Verdienſte dieſes Mannes aus einem vortheilhaften Geſichtspunkte gezeiget habe, des Mannes der als ein bloßer Mönch, mehr als alle Concilien zu thun vermocht hat: ſo hoffe ich, daß man nicht weiter Luſt haben wird zu glauben, ſeine Schriften wären ſchlecht genug, um ſie mit Widerwillen zu leſen. Ich darf ſo gar behaupten, ohne zu befürchten von Kennern Lügen geſtraft zu werden, daß ſeine Bücher auf eine ſo gründliche und nachdrückliche Art abgefaßt ſind, daß man nicht nur Wahrheit, ſondern auch Vergnügen darin findet. Sein Charakter zeiget ſich in einer jeden kleinen Periode. Erasmus, ein rechtmäßiger Richter in den Sachen des Witzes, konnte, ob ihn gleich Luthers Hitze aufgebracht hatte, ihm dennoch ſeinen Lobſpruch nicht verſagen. Und der Jeſuit Paul Besnier*) ſagt frey heraus, daß er mit einem netten Witze geſchrieben, welcher den Charakter aller ſeiner Werke ausmache. Wenn man dem Remond vom Florimond, und dem Varillas**), dem ſonſt größten Lügner den die Hiſtorie jemals gehabt hat, glauben will: ſo „ſchien die Natur die italiäniſche Spitzfindigkeit „mit einem deutſchen Körper in ihm verbunden zu haben, „und Niemand hätte jemals in einem höhern „Grade die Kunſt, alle Schlupfwinkel des Herzens zu „kennen, und mit mehrerer Erbauung zu predigen, als „er beſeſſen; und das Feine ſeines Stils hätte bloß „ſeinem angenehmen Umgange nachgegeben.“ Ohne Zweifel aber hatte er dieſe ſeltenen Gaben von ſeinem

---

*) In der Vorrede zu ſeinem dict. Etymol.

**) S. Varillas lib. III. in ſeinem traité de l'Héréſie. S. 225. und R. Florimundus de orig. et progreſſu haereſ. L. I, c. 5.

Vater dem Teufel, und von ſeiner Mutter der Megäre. Doch genug, er beſaß ſie; und ſpottete ſeiner Feinde, die ihre Niederlage durch poſſierliche Erdichtungen beſchönigen wollten.

Ja, der Papſt Leo der Zehnte geſtand die Schönheit ſeines Geiſtes. Die Kaiſer Maximilian und Karl der Fünfte, ließen ihm eben die Gerechtigkeit wiederfahren. Seine Schriften verbreiteten ſich ſo geſchwinde in die Welt, daß ſie ſchon einen Monat hernach, nachdem ſie die Preſſe verlaſſen hatten, in Rom waren, ohne daß ſie von den gelehrten Zeitungen wären angekündiget worden. Es fehlt ihm alſo nur noch Ihre Hochachtung, mein Herr, welche ich höher als den Beyfall der Päpſte und Kaiſer ſchätze.

Dieſe verdient er um ſo mehr, da ſein Charakter aus großen Eigenſchaften zuſammen geſetzt war, unter welchen ſich vielleicht ausdrücklich darum einige Schwachheiten finden mußten, um zu zeigen, daß er ein Menſch und ein Mönch geweſen.

Die Vorſicht hatte ihm ungeſtüme Leidenſchaften, als Triebfedern erhabener Tugenden, gegeben: einen edlen Ehrgeiz; eine Herzhaftigkeit, die ſo gar der Geiſtlichkeit Kopf bieten konnte; einen heftigen Geiſt, der ziemlich im Stande war, aus ſo nützlichen Stürmen Vortheil zu ziehen. Kurz, man kann ſagen, daß, wenn Gott der Kirche den Papſt Julius den Zweiten darum gegeben hätte, weil ſie nach dem Urtheile des Kardinals Pallavicini eines kriegeriſchen Papſtes bedurfte, Luther dem Anſehen nach durchaus dazu beſtimmt geweſen ſey, das große und damals ſehr nöthige Werk der Reformation zu vollbringen.

Er hatte mit Vorurtheilen zu kämpfen die durch ihr Alter anſehnlich, durch die Päpſte geheiliget, von der Kirche angenommen waren, und von einem Heere von Mönchen unterſtützet wurden, die Gefahr liefen, durch eine Lehre, welche ſchon bloß ihrer Neuigkeit wegen verdächtig war *), gute Bürger zu werden. Der mörderiſche Eifer der Päpſte, der Arm der Fürſten, der unbiegſame Stolz der Theologen, das Blut derer die eben dieſe Bahn betreten hatten, und das noch rauchte; alle dieſe Dinge ſchienen auch eben ſo viele unüberſteigliche Wälle gegen die Predigt eines armen Auguſtiners zu ſeyn. Inzwiſchen, da er ſich einmal entſchloſſen hatte, die Misbräuche, die nach des Papſtes eigenem Geſtändniſſe, ſich unter dieſe Schaar, die man ſonſt die Kirche nennt, eingeſchlichen hatten, abzuſchaffen: ſo hielt er ſich mit einer ſolchen Unerſchrockenheit, die ihn faſt keinen Augenblick in ſeinem Leben verlaſſen hat; indem er ſich die Fehler ſeiner Feinde mit ſolcher Geſchicklichkeit zu Nutze machte, daß man ſagen kann, wenn ſeine Seele den Leib eines Generals belebt hätte, ſo würde er der größte Feldherr ſeiner Zeit geweſen ſeyn.

Es iſt wahr, was Bayle urtheilet, daß Luther die Krankheit in einer kritiſchen Zeit angriff, da ſie auf das

höchſte

---

*) Das Vorurtheil der Neuerung iſt noch ſo ſtark, daß man die Lutheraner beſtändig fragt, ob ihre Lehre nicht neu ſey? Ich frage dieſe Herren hinwiederum, ob das Kleid des Ritters Martin und Johanns (der Hauptperſonen des Mährchens von der Tonne), nachdem ſie die Treſſen, die Schulterbänder, und allerhand unnütze Dinge davon abgenommen, ein neues Kleid, oder ob es noch das alte geweſen? Das alte war es nicht, da die Treſſen und die feuerfarbenen Bänder nicht mehr darauf blitzten. Es war aber auch kein neues Kleid, weil das Tuch und der Schnitt noch von ihrem Vater herrührte.

höchſte gekommen war, und nicht ſchlimmer werden konnte, und da ſie nach dem Laufe der Natur entweder aufhören oder abnehmen muſte. Allein, es muſte auch, wie Fra Paolo *) ſagt, nicht weniger ein geſcheuter Mann ſeyn, der dieſe groſe Gelegenheiten, welche Tacitus **) opportunos magnis conatibus tranſitus rerum nennet, zu erkennen und zu ergreifen wuſte.

Gewiſſe Geiſter, die einen Menſchen der andächtig den Fußſtapfen ſeiner Vorfahren nachſchleichet, jenen außerordentlichen und kühnen Männern vorziehen, beſchuldigen Luthern, daß er gar zu ehrgeizig geweſen ſey. Allein, diejenigen welche ein Laſter von derjenigen Leidenſchaft zu unterſcheiden wiſſen, deren widrige Bewegungen auf dieſem großen Ocean nothwendige Winde abgeben †), ſind hinlänglich überzeugt, daß ein Menſch ohne Leidenſchaften niemals weder ein vortrefflicher Betrüger noch ein großer Mann werden könne. Luther hatte ein großes, freygebiges, offenes Herz, das mit dem Unglücke ſeines Nebenmenſchen Mitleiden fühlte. Bey dieſen Eigenſchaften iſt man niemals das, was man gewöhnlich ehrgeizig nennt. Sein Teſtament bezeuget es, welches faſt das einzige in ſeiner Art iſt. Der berüchtigte Tetzel war nicht der Letzte, der Proben von dem großen Herzen ſeines Feindes erhielt. Dieſer Tetzel, der von Rom verlaſſen, von dem Kardinal Miltitz ††) heftig geſtraft, von ſeinem Orden ver-

---

*) Hiſt. concil. trid. L. 1. p. 4. nach der Ueberſetzung des Amelot, wie ſie Bayle anführt.

**) Hiſt. lib. 1.

†) Verſuche vom Menſchen. B. 1.

††) Man ſchickte von Rom den Kardinal Miltitz, um allen Streit aufzuheben. Anfangs brauchte er Gewalt. Da

verſtoßen, und von allen als der Urheber dieſes Trauerſpiels angeſehen war, hatte ſich nach Leipzig begeben, wo er ein ſchmachtendes und ſchwindſüchtiges Leben führte. So bald Luther von ſeinem Zuſtande Nachricht erhielt, tröſtete er ihn in ſeinem Unglücke, und bat ihn, ſich eine Sache nicht ſo ſehr zu Herzen zu ziehen, die nicht ſo wohl eine Folge ſeiner Fehltritte, als vielmehr ein Zeichen vom Finger Gottes zu ſeyn ſchiene *).

Ob Luther nun gleich ein Reformator war, ſo war er doch weder ein Schwärmer noch Enthuſiaſt, und ohne pedantiſch, eigen und ſtörrig zu ſeyn, war ſein Umgang vielmehr munter, ſeine Gemüthsbeſchaffenheit lebhaft, ſeine Einfälle in Antworten glücklich und ſtark, und ſeine Tiſchreden waren ſehr ergötzend. Er aß gut, und faſt allezeit in Geſellſchaft von einigen Gelehrten oder geſchickten Künſtlern, als dem Lukas Kranach **), dem

---

er aber ſah, daß es zu ſpät war, ſo ſchmeichelte er Luthern auf alle Weiſe, und warf den armen Tetzel mit Verweiſen und Drohungen zu Boden. Luther erklärt ſich hierüber an ſeinen Freund Staupitz alſo: Der Kardinal verließ mich mit Umarmungen, mit thränenden Augen, und mit tauſend Verſicherungen ſeiner Freundſchaft, welches ich alles mehr mit Ehrerbietung, als mit Leichtgläubigkeit, aufnahm. Tom. I. Ep. 104.

*) Vocaverat *(Miltitius)* autem ad ſe J. Tetzelium, praedicatorii ordinis, auctorem primarium huius tragoediae, et verbis minisque pontificiis adeo fregit hominem, ut tandem animi aegritudine conficeretur; quem ego, ubi hoc reſcivi, ante obitum literis benigniter ſcriptis conſolatus ſum, ac juſſi bono animo eſſe, nec mei memoriam metueret; ſed conſcientia et indignatione papae forte occubuit. Dies ſind Worte Luthers in ſeiner Vorrede zum 1. Theil ſeiner altenburgiſchen Werke.

**) Lukas Kranach, von dem wir annoch Luthers und ſeiner Frauen Bildniſſe haben, ließ ſichs einmal einfallen, dem berühmteſten Maler ſeiner Zeit. Es war öfter Concert bey ihm, er accompagnirte, ſpielte die Laute; und wir haben noch Geſänge, wozu er die Muſik geſetzet, welche an Pracht und Rührung, wenn gleich nicht an Kunſt, den Stücken eines Pergoleſe gleichen. Kurz, er war ein Gottesgelehrter, der ſich zu unſern Zeiten könnte ſehen laſſen, ohne einen ſeiner Nebenbrüder ſchamroth zu machen.

Man legt ihm indeß nicht ohne Grund zur Laſt, daß er nicht allemal mit genugſamer Behutſamkeit gehandelt; daß er öfter den guten Schein verſäumet; daß er nicht allemal eine feine Beſcheidenheit beobachtet habe; daß er ſich durch die Beſchimpfungen ſeiner Feinde aufbringen laſſen gleiches mit gleichem zu vergelten; daß er ſich gar zu ungeſtüme und beißende Einfälle erlaubt, um ſeine Gegner zu erbittern; daß er endlich in dem Streite mit Erasmus aus ſeiner Faſſung gekommen, deſſen feine Satyre und angenommene Gelaſſenheit ſeine Eigenliebe reizte, die allezeit zu ſiegen gewohnt war.

Man kann, zu ſeiner Entſchuldigung, die Grobheit der damaligen Zeiten anführen. Das Betragen der Fürſten, die ſich ſo weit vergaßen daß ſie ſich mit einem deutſchen Mönche in Streit einließen, giebt davon ein hinlängliches Zeugniß. Man kann ſagen, daß die Grazie einer chriſtlichen Gelaſſenheit und die einſchmeichelnde Beſcheidenheit zu fein für den Geſchmack des Pöbels war, und daß ihn das gemeine Volk würde ausgeziſchet ha-

ben,

---

len, das Bildniß der letztern Luthern gegen über zu ſtellen, ehe dieſer noch daran dachte ſie zu heirathen. Wohlan, ſagte Luther, gebet mir das Bildniß einer ſo wohlgeſtalten Perſon; ich will es den zu Mantua verſammelten Vätern zuſchicken, und verſuchen, ob ſie in Anſehung des eheloſen Standes nicht anders Sinnes werden. S. ſeine Tiſchreden, S. 307.

ben, wenn er nicht manchmal diejenigen mit luſtigen Antworten abgefertiget hätte, die nichts weiter ſuchten als die Spötter auf ihre Seite zu bringen, und ſich auf ſeine Koſten luſtig zu machen. Unſre itzige Art zu ſtreiten iſt feiner; vielleicht nur darum, weil die Gelaſſenheit triumphirender und beißender iſt, als ein ganz Vademekum von Grobheiten.

Jedoch ich folge lieber der Meinung des Freyherrn von Seckendorf *), daß die Beymiſchung der menſchlichen Schwachheiten die Kraft ſeines göttlichen Berufs nicht hinderte. Denn ſonſt kann man die vornehmſte Lehre der römiſchen Kirche widerlegen, die einen vortrefflichen Unterſchied zwiſchen dem Papſt in cathedra und dem Papſt im Schlafrocke zu machen weiß, wenn man die Lehre Luthers durch ſeine Sitten widerlegen wollte. Eine außerordentliche Größe hat gewöhnlich nicht die Reinigkeit der Mittelmäßigen: ſagt, nach dem Longin, der Abt Resnel, in ſeinen Anmerkungen über die folgenden Worte des Pope: „Ich mag lieber einen „erhabenen und hitzigen Schriftſteller leiden, der zwar „manchmal, aber allezeit edel ſinkt, als die furchtſamen „Reimſchmiede, die in ihrer Regelmäßigkeit gezwungen „ſind, und wo uns zwar nichts mißfällt, aber auch „nichts ergötzet **).“ Luthers Vertheidiger ſind ſo weit gegangen, daß ſie der guten Katharine von Bora die in ihrer ganzen Bildung herrſchenden ſittſamen Reize abgeſprochen haben, um Luthern deſto gewiſſer von dem Verdacht zu befreyen, als wenn ihm ihre Schönheit gefallen hätte.

---

*) Mixtura humanae debilitatis, cuius minime immunis erat Lutherus, non impedit vim Spiritus divini. *Seckend.* in hiſt. Luth. L. II. c. 12. §. 33. p. 88.

**) Eſſ. ſur la crit. chant. II. v. 57.

hätte. Allein ich bin verſichert, Luther würde der Erſte geweſen ſeyn, ihrer unangenehmen Vorſorge zu ſpotten, wenn er dieſe ſeine gar zu eifrigen Freunde gekannt hätte.

Cochläus beſchuldiget ihn, daß er ſeine Reformation aus Mißgunſt gegen die Dominikaner angefangen habe, die ſich den Ablaßhandel anmaßten den der Orden des heil. Auguſtinus von langer Zeit her in Beſitz gehabt hätte, und daß aus dieſem Grunde ein Auguſtiner den Ablaßkram eines Dominikaners verrufen hätte. Allein Cochläus hat ſich durch ſeine übel zuſammenhängenden Erdichtungen ſo verdächtig gemacht, daß ich nicht nöthig habe, mich auf den Guicciardini und den weiſen Thuanus, welche Luthern von dieſen Vorwürfen gerettet haben, noch erſt zu berufen, um ihn wider eine an ſich ſchon unwahrſcheinliche Beſchuldigung zu rechtfertigen.

Dies iſt Alles was ich Ihnen, mein Herr, nur obenhin habe ſagen können, um Ihnen einen richtigern Begriff von unſerer Reformation und ihrem Urheber beyzubringen. Bin ich nicht in allem glücklich geweſen: ſo bedenken Sie, daß ich weder ein Franzoſe, noch ein Gottesgelehrter bin, und daß die hitzigen Streitigkeiten jener dunkeln Zeit mir nicht weiter bekannt ſind, als in ſo fern ein jeder ehrlicher Mann den Grund ſeiner Religion kennen muß. Ich bin ꝛc.

Schreiben
an Herrn Aaron Mendez da Coſta
Oberrabbiner zu Utrecht,
über den leichten Uebergang von der phariſäiſchen Sekte zur chriſtlichen Religion *).

Mein redlicher Freund!

Es iſt in der That der Mühe nicht werth, daß wir uns länger über die wahre Abſicht der Beſchneidung zanken; ſo ſehr ich auch gewünſcht habe, der häniſchen Anmerkung **Voltaires**:

> Et qu'avec un prépuce on ne ſçauroit lui plaire,

durch eine nähere Erklärung des Coſtume ihre Kraft zu benehmen. Ihr Rabbi **Gamaliel**; ihr Rabbi **Elieſer** und ihr Sophiſt **Majemonides** mögen indeß darüber ſagen was ſie wollen: ſo bleibt mir **David** mit ſeinen zweyhundert Vorhäuten, die er vermuthlich wie ſo viel ausgezogene Zähne an ein Band gereihet und um den Hals gehänget hatte, ein unverwerflicher Zeuge dieſer Wahrheit, daß die Vorhäute wie die **Skalpe** der Indianer, den Beweis erſchlagner Feinde abgaben, und daß, nach dem Kriegsrechte der Iſraeliten, ſo wie nach dem Kriegsrechte jedes noch rohen Volks *), einzelne Helden der Nation nach ihrem Wohlgefallen auf ihre Feinde ſtreiften, und wenn ſie konnten, alles was an die Wand pißte, erſchlugen. Ob die Iſraelitiſchen Töchter dieſe Vorhäute mit rother oder mit ächter Seite ſtickten; ob ſie, in Kränze geflochten, anſtatt der Lorbeerkronen dienten, oder ob ſie aufgetrocknet und geräuchert zur Ahnenprobe gebraucht wurden: daran liegt mir nichts. Genug, David bediente ſich dieſer Urkunden zum Beweiſe ſeiner Thaten, und dieſe Urkunden waren unfehlbare Kennzeichen erſchlagner Feinde, ſichrer als Naſen und Ohren, leichter zu tragen für Fußgänger als abgehauene Köpfe, und deutlicher als Skalpe, weil man die Haare der Philiſter von den Haaren der Iſraeliten nicht ſo leicht unterſcheiden mochte, wie die Europäiſchen und Amerikaniſchen. — Meine Folge bleibt richtig, daß Sie nicht nöthig haben Sich beſchneiden zu laſſen, ſo lange der Saamen Abrahams nicht wieder zu einem Volke geſammelt wird, das mit allen ſeinen unbeſchnittenen Nachbarn zu kriegen und ſeine Helden nach der Anzahl eroberter Vorhäute zu ſchätzen gedenkt; es wäre denn, daß es als eine abgeſonderte Heerde auch ſein beſonders Zeichen zu behalten, und durch daſſelbe ſeinen alten Bund vor möglichen Fällen zu bewahren, nöthig fände.

---

*) Zuerſt erſchienen mit dem Datum: den 27 März 1773; darauf: Bremen bey Cramer 1777, 24 Seiten in 8.

Wenn Sie mir aber ſagen, daß ich Ihre ganze Lehre von einem Meſſias verſtelle, und daß Ihnen die unſrige von

---

*) Dies beſtehe in der Lieferung einer ſichern Anzahl Menſchen- Krähen- oder Sperlingsköpfe. Von den ehemaligen Katten hieß es: Fortiſſimus quisque ferreum annulum (ignominioſum id genti) velut vinculum geſtat, donec ſe caede hoſtis abſoluat. Tacit. de m. G. cap. 31. Eine gleiche Idee herrſchte bey den Iſraeliten.

von einer Verſöhnung Gottes durch das bittere Leiden und Sterben ſeines Sohns und von dem ganzen Erlöſungswerke, ein beſtändiges und unüberwindliches Aergerniß ſey: ſo wird die Sache ernſthafter und der Streit wichtiger; und ich muß Ihnen gerade heraus ſagen, daß alles das Ungereimte was ſie darin zu finden vermeinen, wahrſcheinlich die eigne Lehre Ihrer Religionsverwandten der Phariſäer ſey, und daß der Uebergang von dieſer Seite zu unſerer Religion keine neuen Prämiſſen, ſondern nur den Beweis des Faktums erfordert habe. Paulus ward ohne weitern Unterricht ein groſser chriſtlicher Lehrer, ſobald er von dem letztern durch ein Wunder überzeugt worden; und die Phariſäer und Schriftgelehrten ſagten nicht undeutlich: „er lehret wie wir lehren; hat er aber wegen des Faktums „eine nähere Offenbarung durch einen Engel erhalten, „wer kann wider Gott ſtreiten?“ (Apoſtelgeſch. 23, 9.)

Zugegeben haben Sie mir, daß Moſes die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele gar nicht genutzt, und uns vielmehr den Verluſt derſelben unter dem Verluſte des göttlichen Ebenbildes vorgetragen habe. Hierüber ſind wir beide eins, und ich habe nicht nöthig, einen Warburton zu plündern um Sie davon zu überzeugen. Sie haben mir weiter zugegeben, daß die Worte:

Du biſt Erde und ſollſt zur Erde werden,

bey den Iſraeliten das Geſetz geheißen, oder doch heißen können; eben wie wir den Tod das allgemeine Geſetz der Natur nennen, oder von einem Verſtorbenen ſagen, daß er die Schuld der Natur bezahlt habe. Was den Gott Abrahams, Iſaaks und Jakobs bewogen, das kaum erſchaffene Geſchlecht der Menſchen unter dieſes Geſetz zu geben; ob es bloß der Sündenfall unſers gemeinſchaftlichen Stammvaters geweſen, oder ob er die Strafe des Todes, womit ſein Diener Moſes gegen die damalige Gewohnheit ſeine Gebote ſchärfte, dadurch ſo viel furchtbarer und wirkſamer machen wollen: daran liegt uns jetzt ſo viel nicht. Genug, das Geſetz Ihres Gottes ſagte: Menſch du ſollſt wieder zur Erde werden, wovon du genommen biſt; und die Sadducäer durften öffentlich behaupten: dieſes Geſetz rühre von einem unveränderlichen Gott her, und es ſey nicht allein vergeblich, ſondern ſündlich, zu denken daß der Menſch gegen dieſen ſo deutlich geoffenbarten Willen ſeines Schöpfers von den Todten wieder auferſtehen werde. Ich habe alſo nicht mit einem Volke zu ſtreiten, das die Unſterblichkeit der Seele in ſein urſprüngliches Religionsſyſtem aufgenommen hatte; ſondern mit einem Volke oder Manne, deſſen älteſter und erſter von Gott gebotener Grundſatz geweſen: der Menſch muß wieder zur Erde werden, wovon er genommen iſt. Auf dieſes Zugeſtändniß baue ich alles, was ich Ihnen jetzt zu ſagen habe.

Unfehlbar fand ſich unter dieſem Volke auch ein Sokrates, der demungeachtet die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele behauptete. Die ganze philoſophiſche Sekte der Phariſäer war dieſer Meinung, ob ſie gleich öffentlich darüber verſpottet wurde; und ich glaube nicht, daß ein Volk in der Welt geweſen, worunter ſich nicht ein Philoſoph und eine Sekte, wenn ich es ſo nennen mag, gefunden, welche die Lehre von der Unſterblichkeit wenigſtens zum Troſte des Alters genutzt habe. Was meinen Sie nun aber, daß ein Phariſäer, oder ein Gamaliel unter ihnen, thun mußte um ſich zu dieſer Lehre den Weg zu bahnen, und dem fürchterlichen Geſetze auszuweichen? — Legen Sie hier meinen Brief weg, und antworten mir, nach Ihrer aufrichtigen Liebe zur Wahrheit! Das natürlichſte war unſtreitig, das Geſetz in die Hand zu nehmen und zu verſuchen, ob man ihm nicht eine andre Auslegung geben könnte; und dann, wenn keine ſolche gelingen wollte, bey den Worten:

> Des Weibes Saame ſoll der Schlange den Kopf zertreten,

voller Freuden auszurufen: „Hier haben wir es, der „Fluch des Geſetzes ſoll nicht ewig währen; es ſoll ein „Retter aus des Weibes Saamen kommen, und uns „die Unſterblichkeit wieder bringen." Wenigſtens würde es mir ſo gegangen ſeyn, wenn ich des Troſtes der Unſterblichkeit bedurft hätte; und die Auslegung möchte nun an ſich wahr oder falſch geweſen ſeyn: ſo hätte ich mir doch das Feld damit eröffnet, und den Sadducäern erſt ſo viel daraus entgegengeſetzt, daß ſie es nicht ſo gleich wagen ſollen, mich als einen offenbaren Ketzer zu verfolgen.

Dies, dünkt mich, hängt noch ganz gut zuſammen, reicht aber freylich noch lange nicht zu, um aus dem Weibesſaamen alles dasjenige zu machen was wir daraus gemacht haben. Nein, das thut es nicht; es muß hier noch ein groſſer Satz eingeſchoben werden, oder ich komme mit Ihnen nicht auf den Weg wohin ich Sie zu führen wünſche. Alſo noch ein Satz; und dieſer ſoll folgender ſeyn: daß ein Philoſoph unter den Iſraeliten, ein Phariſäer, dem die Sadducäer das Geſetz zu mächtig aufrückten, und der ſich auf beiden Seiten decken wollte, den Schluß gemacht habe:

> Alle Menſchen müſſen ewig unter dem Geſetze bleiben, oder ein Ewiger muß das Geſetz erfüllen.

Dieſes werden Sie mir zwar nicht ſo fort auf mein Wort glauben, und ich fordere es auch nicht. Sie müſſen mir aber doch eingeſtehen, daß wenn ein Sadducäer ſich mit Macht auf den Satz lehnte, und ihn als orthodox behauptete: daß nach dem unveränderlichen Geſetze des Gottes Abrahams, Iſaaks und Jakobs, alle Menſchen ewig ſterben müßten; der Phariſäer, der ohne Gefahr das Geſetz nicht ganz bey Seite ſetzen durfte, keinen feinern Schluß gegen ihn machen konnte, als wenn er ſagte: daß es zwey völlig gleiche Wahrheiten wären, ob alle Menſchen ewig, oder ein Ewiger für alle Menſchen ſterbe. Der Phariſäer konnte ihm ſogar ſagen: alle Menſchen ſterben wirklich ewig die in dem Ewigen ſterben, oder in ſeinen Tod getaufet werden; das Geſetz werde alſo buchſtäblich erfüllt, und der unveränderliche Wille Gottes bleibe in ſeiner unendlichen Kraft.

Dieſes Eingeſtändniß können Sie mir ohne Unbilligkeit nicht verſagen. Der Satz iſt in der Philoſophie eines Volks, das die Unſterblichkeit der Seele durch eine ausdrückliche Verordnung ſeines Gottes aus ſeinem Glaubensſyſtem ausgeſchloſſen ſah, zu ſchön, zu willkommen, und zu reizend, um nicht mit offnen Herzen und Armen angenommen zu werden; er mußte mit Enthuſiasmus gelehrt, mit Triumph behauptet, und die Lieblingswahrheit aller Weiſen werden; er mußte eine Art von Freudigkeit des Geiſtes, eine Beredſamkeit wirken, zu der man ſagen konnte: die große Kunſt macht dich raſen; Worte, welche Feſtus zum Paulus ſagte, da dieſer in der Fülle des Geiſtes dem König Agrippa die Auferſtehung von den Todten mit aller Macht verkündigte, womit ihn die phariſäiſche Philoſophie und das Wunder Gottes ausgerüſtet hatte.

Den Beweis des Satzes ſelbſt, und daß er in der Schule der Phariſäer wirklich gelehret worden, will ich hier nicht führen, weil es mich zu einem unberufenen Paraphraſten des ganzen Pauliniſchen Vortrages machen würde. So viel aber mögen Sie mir auf mein Ehrenwort glauben, daß alle Schlüſſe und Folgen, welche der Schüler Gamaliels macht, mit einer außerordentlichen Deutlichkeit darauf zurückführen, und daß Sie Sich davon überzeugen können und werden, wenn Sie mit unſerm Paulus wie mit dem Plato verfahren, und die Grundſätze des Meiſters aus den Schriften des Schülers aufſuchen wollen.

Ich nehme es hier alſo nur für zugeſtanden an, daß in der Philoſophie und in der Schule der Phariſäer ein ſolcher Satz gelehrt worden; und frage Sie hierauf abermals, was Sie aus dieſem Ewigen, der für alle Menſchen ſterben und das Geſetz erfüllen ſollte, gemacht haben würden, wenn Sie in eben dieſer Schule wären erzogen worden, und (wie Paulus) ein Phariſäer und Phariſäersſohn geweſen wären? Gewiß einen Sohn Gottes, einen auserwählten, von Ewigkeit dazu beſtimmten Erlöſer; einen Unerſchaffenen, einen Gott, und kurz Alles, was der Begriff eines Ewigen erfordert. Dies hätten Sie nothwendig thun müſſen; ich ſehe wenigſtens nicht wie Sie dieſer Folge hätten ausweichen wollen. Weiter hätten Sie denſelben, nach einer nothwendigen Folge Ihres Syſtems, Menſch werden, und Fleiſch und Blut annehmen laſſen müſſen, um erſt unter das Geſetz zu kommen, um hernach ſolches zu erfüllen, um ſolches zu unſrer Beruhigung ſichtbar und vor unſern Augen zu erfüllen, um in einem Volke zu ſterben das unter dieſem Geſetz ſeufzte, und um alle Menſchen, die unter einem gleichen, obſchon ihnen nicht offenbarten, Geſetze leben, mit ſich in ſeinen Tod zu vereinigen, und alſo das Geſetz für Alle zu erfüllen. Dies hätten Sie, nach Ihrer großen Neigung für die Lehre von der Unſterblichkeit der Seele, gewiß gethan; und wie groß würde Ihre Freude geweſen ſeyn, nun die Worte: daß des Weibes Saamen der Schlange den Kopf zertreten ſollte, und verſchiedne andere Ausdrücke der Propheten, auf das glücklichſte gebrauchen zu können! Endlich hätten Sie dieſen Ewigen nothwendig wieder auferſtehen, und zum Himmel fahren laſſen müſſen, weil es das ganze Syſtem mit ſich bringt, daß wir in dem Ewigen nicht bloß ſterben, ſondern eigentlich dem Geſetze abſterben, und ſo viel unſerer in den Tod des Ewigen getauft ſind, zu einem ewigen Leben erwecket werden ſollen. Vielleicht hätten Sie auch gar in der Kette Ihrer philoſophiſchen Operationen ein ſymboliſches Vereinigungsmittel mit dieſem Ewigen, eine Taufe in ſeinen Tod, und eine Genießung ſeines Leibes, nöthig gefunden, um ſich der Unſterblichkeit ſo viel mehr verſichern, und mit **Paulus** freudig ausrufen zu können: So iſt nun nichts Sterbliches an denen die in dieſem Ewigen ſind, ſo wenig nach dem Leibe als dem Geiſte; ſo ſind alle Menſchen in Einem gefallen, und alle auch in Einem wieder auferwecket werden.

So weit, dünkt mich, wären Sie an dem Faden Ihrer Betrachtung gekommen, ohne eben von einem unſichtbaren Weſen geſchoben zu werden; und wenn Sie mit dem Kopfe auf dem Ellenbogen, und mit dem Ellenbogen auf Ihrem eigenthümlichen Tiſche, der Sache noch einmal mitleidig nachgedacht hätten: ſo wäre es Ihnen auch wohl unmöglich geweſen, die guten Patriarchen, welche in dem feſten Vertrauen auf eine künftige Erlöſung geſtorben waren, in der Hölle vermodern zu laſſen; ſo hätten Sie den guten lieben Ewigen abgeſchickt, um auch dieſen im Gefängniß die frohe Botſchaft des ewigen Lebens zu verkündigen, und ſie zu der angenehmen Erfüllung aller ihrer Hoffnungen unverzüglich einzuladen. Oder glauben Sie, daß eine ſolche Höllenfahrt dem hohen Stil dieſer Epopee, oder einem Sokrates unter den Phariſäern, unanſtändig geweſen ſeyn würde? Mich rührt ſie immer, auch als Erdichtung betrachtet, zu empfindſamen Thränen.

Noch mehr aber rührt mich die Sendung des göttlichen Geiſtes, welcher in der Moſaiſchen Oekonomie, worin alle Menſchen des ewigen Todes ſturben, nichts zu thun hatte, nun aber auf einmal über ein neues unſterbliches Geſchlecht ausgegoſſen wird, um daſſelbe zu ſeinem neuen Berufe zu heiligen. Eine unglückliche Unſterblichkeit war ein ſchrecklicher Gedanke: den Menſchen quälte nothwendig ſein geringes Verhältniß gegen eine gerechte Gottheit; und ſiehe! ein Geiſt geht von ihr aus, um uns zu lehren, zu ſtärken, zu tröſten, und zu einem neuen Leben, zu der ſo glücklich wiederhergeſtellten Unſterblichkeit zu heiligen. Das größte Genie kann ſchwerlich einen höhern Gedanken haben; und wie groß mochte der Einfluß dieſes Lehrgebäudes auf die Sittenlehre ſeyn? Ein ſterbliches Geſchlecht iſt zufrieden, wenn nur der äußere Menſch den Geboten ſeines Herrn gehorcht; um den innern Menſchen hat es ſich nicht zu bekümmern. Aber ein unſterbliches Geſchlecht, das dereinſt vor einem ſtrengen Richter Rechenſchaft geben, und nach ſeinen Thaten in der Ewigkeit geſtraft oder belohnt werden ſoll, muß auch den inwendigen Menſchen veredlen, und in einem ganz neuen Leben wandeln.

Warlich, mein Freund, Sie müſſen dieſes Syſtem nicht allein ſchön, ſondern nun auch den Gott Iſraels dreyeinig finden. Denn der Ewige der das Geſetz erfüllt hat, und der göttliche Geiſt der die nun unſterblichen Menſchen zur Seligkeit führen ſoll, müſſen in dieſem Syſtem von Ewigkeit her in dem einigen Gott zuſammen verbunden geweſen ſeyn; ob ſie ſich gleich den Menſchen nur ſpäter offenbart haben. Es hat aber Keiner bey dieſer ſpätern Offenbarung verloren, weil auch diejenigen die vorhin der Unſterblichkeit würdig gelebet hatten, die frohe Botſchaft des Lebens im Grabe empfingen, und zum ewigen Leben eingegangen ſind.

Alles, was Sie mir wider die Verſöhnung und das Erlöſungswerk geſagt haben, fällt hiermit weg. Denn es kömmt in dieſem Syſtem lediglich auf die Erfüllung des Geſetzes an, des Geſetzes das alle Menſchen zum ewigen Tode verdammte. Haben Ihre Vorfahren hierin einen erzürnten Gott erkannt, und dieſes können Sie mir nicht leugnen: ſo kann es uns nicht verdacht werden, wenn wir ihn, nachdem jenes Geſetz aufgehoben iſt, verſöhnt; und den Tod desjenigen, der die Aufhebung oder die Erfüllung bewirkt hat, die Verſöhnung Gottes nennen. Aber Ihr letzter Einwurf: daß nehmlich auf dieſe Weiſe unſre ganze Religion eigentlich weiter nichts als die Lehre von der Auferſtehung oder von der Unſterblichkeit der Seele, und von den Mitteln ſey uns dieſer Gnade würdig zu machen, ſoll bey mir als eine Wahrheit gelten. Unſer Evangelium iſt die frohe Botſchaft von der dem menſchlichen Geſchlechte wieder erworbenen Unſterblichkeit; und ſo oft Paulus zur Rechenſchaft wegen ſeiner Lehre gezogen wird, dringt er gleich auf das letzte Reſultat, auf die Auferſtehung von den Todten, und auf dasjenige was dieſe Ausſicht von uns fordert.

So weit geht das Theoretiſche in dieſer Sache, welches die Phariſäer ebenfalls gelehret haben können, und wahrſcheinlich gelehret haben, da ſie mit ſolcher Macht die Unſterblichkeit der Seele gegen das Geſetz und die Orthodoxen ihrer Zeit zu behaupten hatten. Bloß gegen unſre Theorie haben Sie mir Schwierigkeiten gemacht, und dieſe vermeine ich damit gegen Sie hinlänglich gerettet zu haben. Ueber das Faktum, daß wirklich der Ewige Menſch geworden ſey, und das Geſetz erfüllt habe; daß Jeſus von Nazareth der Ewige geweſen; und daß der Geiſt Gottes, ſo wie wir Chriſten es behaupten, über die Menſchen ausgegoſſen worden, habe ich nicht mit Ihnen zu ſtreiten. Paulus wurde hiervon durch ein Wunder überzeugt; und wenn Sie dieſes auch verlangen: ſo kann ich Ihnen nicht helfen. Ich ſollte aber doch glauben, wenn Sie in allen Prämiſſen, welche in der Schule der Phariſäer gelehret worden, mit mir einig ſind, daß Ihnen die Geſchichte, wenn Sie die Beweiſe Selbſt prüfen, und die Zeugniſſe der Jünger Chriſtus nur als menſchliche Zeugniſſe gelten laſſen wollen, allerdings glaubhaft vorkommen würde.

Sie ſind ein Philoſoph, der die Unſterblichkeit der Seele, wünſcht, und ich bin zugleich ein Chriſt, der ſie aus der Offenbarung glaubt. Sollten Sie nicht wünſchen, dieſe Verſicherung auch zu haben, und den Fluch des tödtenden Geſetzes, welches uns Moſes bekannt gemacht hat, durch den Ewigen, in dem alle Menſchen auf einmal der alten Naturſchuld abgeſtorben und zur Sterblichkeit wiedergeboren ſind, aufgehoben zu ſehen? Ueberlegen Sie es, und ſagen mir, was Sie noch für Zweifel dabey haben, nachdem Sie zuförderſt unſre Lehre noch einmal aus dem Geſichtspunkte, worin ich ſolche itzt geſtellet, betrachtet haben werden.

Ich bin u. ſ. w. —

* * *

Unter Abbts Papieren fand ſich nachſtehender kleiner Aufſatz in Betreff dieſes Schreibens.

Ueber den Brief an den Oberrabbiner ſind mir Vorwürfe gemacht worden; und faſt ſollte es mich gereuen, daß ich ihn bekannt gemacht habe. Der Anlaß dazu kann mich aber einigermaßen entſchuldigen. Ein Freund mit welchem ich mich über die Göttlichkeit unſerer Offenbarung unterredete, behauptete hartnäckig: daß alle andre Religionen, von Menſchen erfunden, ſo viel Genie auch ihre Stifter gehabt hätten, nichts enthielten, was mit jener in einige Vergleichung geſtellet werden könne.

Ohne dieſes im geringſten zu leugnen, antwortete ich ihm: wie wir über die Kräfte des menſchlichen Genies nicht urtheilen, und nicht wiſſen könnten, ob Gott nicht das einzige was jemals unter der Sonne geweſen wäre, zu ſeinen groſſen Abſichten auserſehen haben mögte. — Er wollte aber nicht nachgeben; und brachte mich endlich dahin, ihm hitzig und übereilt zu ſagen:

„Alle Religionen, welche auf die Unſterblichkeit
„der Seelen gebauet ſind, konnten in ihrem natürlichen
„Gange auf keinen Erlöſer kommen, weil ſie ihn nicht
„gebrauchten; und dieſes ſey der Fall aller Religionen,
„außer der Jüdiſchen. Dieſe hingegen, welche ausdrücklich
„ſagt, daß der erſte Menſch das Ebenbild
„Gottes oder die Unſterblichkeit verloren habe; welche
„es zum erſten Geſetze macht, daß der Menſch wieder
„zur Erde werden ſoll, wovon er genommen iſt: dieſe
„Religion, ſage ich, müſſe zuletzt durchaus auf einen
„Erlöſer und Verſöhner führen; ſie müſſe ſchlechterdings
„alle Menſchen in einem Ewigen ſterben laſſen,

„nachdem Gott einmal geſagt hätte, daß alle Menſchen des ewigen Todes ſterben ſollten. Auf eine andre Art könnte ſie ſich nicht helfen, und eine Hülfe wäre doch nöthig. Denn eine jede Nation, ſobald ſie anfinge ſich zu bilden, wolle durchaus ein ewiges Leben. Je größer und trauriger ihre Schickſale werden; je öfterer der Ungerechte auf dem Throne ſizt, und der Gerechte im Staube kriecht: deſto heißer würden ihre Wünſche nach einem künftigen Leben ſeyn, deſto mehr würde ſie ihre Hofnungen auf eine billigere Zukunft richten, und deſto öfterer würde ſie Propheten zu ihrer Beruhigung erwecken. Dieſes bringt der natürliche Gang ihrer Empfindungen und Gedanken mit ſich; und ſollte dieſe Nation einen Gott anbeten der ihr alle Hofnung jenſeits des Grabes unterſagt hätte: ſie würde ſich wider ſein Gebot empören, Himmel und Erde zum Mitleid bewegen, und zulezt, es möge koſten was es wolle, ein Mittel ausfinden, dieſen Fluch des Geſezes in einen tröſtlichen Segen zu verwandeln. — Dies würde die Nation thun, wenn ſie anders aus denkenden Menſchen beſtünde; dieſen ſey es nicht möglich ohne alle Hofnungen ins Grab zu gehen. ....."

Mein Freund blieb jedoch auf ſeinem Sinn, und behauptete eines Theils: daß die Moſaiſche Religion die Unſterblichkeit der Seelen ebenfalls vorausgeſezt hätte; und andern Theils: daß die Folge nicht ſo geweſen wäre, wie ich ſie zu meiner Behauptung nöthig hätte. — Hierauf ſandte ich ihm den Brief an den Oberrabbiner, und ſchrieb ihm dabey: „Ich verlange nicht, daß Sie auch nur das Geringſte von dem was ich geſagt, für wahr halten ſollen; aber glauben Sie nicht, daß die Geſchichte, ſo wie ich ſie beſchrieben, möglich ſey?"

Schreiben
an den P. J. K. in W.
über die
künftige Vereinigung der Evangeliſchen und Katholiſchen Kirche [*]).

Würdiger lieber Herr!

Ihr **erſter Schritt** zur Vereinigung der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Kirche zeugt von einer ſolchen Einſicht und Mäßigung, daß ich ihn mit der dankbarſten Rührung vernommen und bewundert habe. Allein, edler Menſchenfreund, es iſt meiner Meinung nach die Verſchiedenheit nicht ſowohl unſrer Glaubenslehren, als des politiſchen Intereſſe, was unſre Trennung unterhält und eine Vereinigung ſchwer macht.

---

[*]) Es erſchien 1779 eine Schrift: „Der erſte Schritt „zur Vereinigung der Evangeliſchen und Katholiſchen „Kirche; von P. J. K. in W.“ auf zwey Bogen. Eine Materie, welche die Katholiken immer gern, und auch iht wieder, auf die Bahn gebracht haben. Gegen jenen **erſten Schritt** ſchrieb unter andern der Prof. Herr **Kern** zu Ulm: „Beurtheilung der Vorſchläge „des Mönchs P. J. K. in W. in ſeinem Erſten Schritt „u. ſ. w. (Ulm, 1779. 8.).“ Auch ließ **Möſer** dagegen als Antwort in ſeiner feinen ironiſchen Manier drukken: „Schreiben an den P. J. K. in W. den erſten „Schritt zur künftigen Vereinigung u. ſ. w. betreffend. „(Frankf. und Leipz. bey Perrenon, 1780. 1 Bog. 8.).“ Bey dem Abdruck dieſes Bogens in der Berliniſchen Monatsſchrift 1786 Junius Nr. 2, fügte Er die **Nachſchrift** hinzu. N.

Leicht, denke ich als ein frommer Laie, würden wir uns über die ſieben Sakramente vereinigen. Wir Proteſtanten rechnen die Sakramente unter die nothwendigen Mittel zur Seligkeit; und dafür halten wir bloß die Taufe und das Abendmahl. Ihr Katholiken hingegen haltet dieſelben für heilige mit Gott eingegangene, und daher unverbrüchliche Verbindungen; und unter dieſer Erklärung können alle ſieben beyſammen ſtehen. Wir brauchten alſo zu unſerer Vereinigung weiter nichts zu thun, als uns einander zu verſtehen.

In Anſehung der Taufe ſind wir im Weſentlichen nicht verſchieden. Im Abendmahl glauben wir alle den wahren Leib Chriſti zu empfangen; es iſt bloß das Wie? worüber wir ſtreiten. Und hierüber könnte die Kirche, ohne dem einen oder andern Theile zu nahe zu thun, gar wohl das Stillſchweigen gebieten; der Streit iſt ohnehin nicht ſehr erbaulich, und im Grunde die Sache vielleicht zu hoch für die menſchlichen Begriffe. Dann bliebe noch der Unterſchied wegen des Kelches übrig, den aber die Katholiken aus Liebe zum Frieden gar wohl mit uns trinken könnten. Chriſtus wollte ſich mit ſeiner künftigen Gemeine nicht bloß dem Leibe, ſondern auch der Seele nach vereinigen; und darum gab er uns ſein Blut, worunter man ſich bey den Juden die Seele gedachte.

Eben ſo könnten wir aus Liebe zum Frieden ſo wohl die Ohrenbeichte als das Fegefeuer annehmen. Dies letztere kann die katholiſche Kirche gar nicht entbehren, da ſie viele und nothwendige Ausgaben, wozu gar kein andrer Fond vorhanden iſt, daraus beſtreiten muß. Wir aber könnten es als das vortreflichſte Band der Menſchheit verehren. Denn, indem es die Seligkeit des Monarchen von der Fürbitte ſeiner Unterthanen mit abhängen macht: ſo liegt darin ein ſtarker Bewegungsgrund für ihn, dieſe in ſeinem Leben zu ſchonen und zu lieben; ein Bewegungsgrund für jeden Menſchen, ſeinen Mitbürgern wohl zu thun, um ſich ihre Fürbitte zu erwerben. Und warum ſollte Gott oder die Kirche nicht, um Liebe und Wohlthun unter ſeinen Geſchöpfen zu befördern, ſo etwas weislich und gnädig beſtimmt, und damit die Ewigkeit der Höllenſtrafen, die einige unter uns doch bezweifeln, weislich ermäßiget haben?

Die erſtere aber hätten wir billig allezeit beybehalten, und jeden Pfarrer oder Beichtiger anweiſen ſollen, der Obrigkeit jährlich eine Sündentabelle einzuſenden, um daraus den ſittlichen Wohlſtand oder das ſittliche Verderben ihrer Unterthanen beurtheilen, und ſich mit Geſetzen und Strafen darnach richten zu können. Auf dieſe Art kann dieſelbe den größten Nutzen haben, wie die ehmalige Geſchichte der Vergiftungen in Frankreich lehret; ſie iſt dann die Konduitenliſte der Menſchheit, und was könnte für einen menſchenliebenden Regenten unterrichtender ſeyn als dieſe? Mehrmals haben mich die Jeſuiten verſichert, daß gewiſſe Arten von Sünden, die zu Rom herrſchten, in Weſtphalen gar nicht bekannt, und die gemeinen Leute dahier zehnmal frömmer als anderwärts wären. Dieſes wußten ſie aus der Ohrenbeichte; und ich glaube, daß man aus den Sündenliſten noch beſſere Schlüſſe als aus den Todtenliſten machen könnte. Rouſſeau würde gewiß den Einfluß der Wiſſenſchaften auf das menſchliche Geſchlecht daraus berechnet haben.

Den eheloſen Stand der Prieſter nehme ich in meinem ſechzigſten Jahre gern an. Wie manches Biſchofthum würde längſt, wie die Herzogthümer und Grafſchaften, vererbt und verſchlungen ſeyn, wenn jeder Biſchof eines Weibes Mann geworden wäre? Wie manches geiſtliche Lehen würde ietzt gleich den weltlichen verdunkelt, und mit den Erbgütern einer Familie vermiſcht ſeyn, wenn den Pfründnern das Heirathen wäre erlaubt worden? Wie manche Pfarre mögte jetzt ohne alle Einkünfte beſtehn, nachdem die Zehnten verſchwunden, und die Geldeinkünfte mit dem Verfall der Münze in Nichts verwandelt ſind, wenn nicht hie und da ein eheloſer Prieſter das Seinige daran vermacht hätte? Und womit wollte man endlich Verdienſte belohnt haben, wenn die Präbenden ſolchergeſtalt Lehngüter gewiſſer Familien geworden wären; oder was würde die Welt bey einer Bevölkerung, die ſich weder dem Ackerbau noch den Künſten gewidmet hätte, gewonnen haben? Sicher würde ein Kind aus der Klaſſe die alle übrigen unterhält, und die denn auch noch wohl einmal mitunter eine Aufmunterung und Belohnung verdient, nie zu Ehren und Würden gelangt ſeyn.

Gegen die Klöſter würden wir Proteſtanten mit Grunde nichts erinnern können, ſo bald die Kirche um der menſchlichen Schwachheit willen feſt ſetzte, daß ein Kloſtergelübde nicht länger als ſechs Jahre binden, und im ſiebenten ein Freyjahr ſeyn ſollte; in dieſem müßte jeder Biſchof die Klöſter ſeiner Diöces perſönlich viſitiren, und entweder die Erneuerung des Gelübdes auf andre ſechs Jahre annehmen, oder denjenigen die ſolches nicht zu erneuern wünſchten, die Freyheit ertheilen. Auf dieſe Art würden wir die Klöſter als heilige Ruheſtätten und ſichere Zufluchtsörter betrachten, worin die Kinder der

Männer, die dem Staate gedient und nicht viel erübriget hätten, gleichſam auf öffentliche Koſten verſorgt würden; und wodurch der Fürſt dem Lande eine Penſion, ſich ſelbſt aber die Bekümmerniß erſparte, ſeinen Bedienten wie den Soldaten das Heirathen unterſagen oder ihnen auf chineſiſche Art begegnen zu müſſen: denn eines von beiden müßte doch geſchehn, um die Zahl der Drohnen, welche keinen Honig eintragen, zu vermindern. Wahrſcheinlich würden ſehr wenige in dem Freyjahre ihre Entlaſſung verlangen, ſehr viele aber mit dem Gedanken, daß ſie ihre Freyheit erhalten könnten, ruhiger beten und ſchlafen.

Ueber die guten Werke würden wir uns leicht dahin vergleichen, daß nur die Werke des natürlichen (ungetauften) Menſchen vor Gott nichts gelten; aber die Werke eines Chriſten, dem das Verdienſt ſeines Erlöſers zugerechnet wird, nach dem Verhältniß dieſer Zurechnung, verdienſtlich heißen ſollten. Der Gedanke reizet immer mehr und mehr zum Wohlthun.

Auch, dächte ich, würden wir uns wegen der Meſſe, wenn wir nur das unblutige Opfer in dem rechten Verſtande nähmen, und Ihr Euch nur ein wenig ſchlichter darüber ausdrücktet, noch wohl vereinigen; und die Unfehlbarkeit der Kirche dürfte dem wenigſten Zweifel unterworfen ſeyn. Denn auch bey uns iſt die Stimme des Volks die Stimme Gottes, und die Stimme einer ordentlich berufenen Kirchenverſammlung die Stimme des heiligen Geiſtes, der ſich ein jeder unterwerfen muß, weil es keine Engelverſammlung giebt, woran man von dem Ausſpruche der Kirche appelliren könnte. Und wenn wir auch einmal eine Reformation vornehmen, und die Sonne, welche in der erſten Kirche um die Erde ging, in der jetzigen ſtille ſtehen laſſen: ſo beweiſet dieſes nichts gegen ihre Unfehlbarkeit; ſondern der heil. Geiſt oder die Kirche redet mit Kindern anders als mit Männern, und ſo wie ſich die Begriffe mehr entwickeln, kann uns auch der heilige Geiſt, der uns auf jeder Stufe folgt, mehr erleuchten. Die Empfänglichkeit eines Leibnitz verträgt höhere Ideen als die von dem gemeinen Mann; und die Kirche fehlet nicht, wenn ſie bis dahin daß alle Bauern Mathematiker ſeyn werden, die Sonne am Zeiger Ahas ſich verweilen läßt.

Auf ſolche oder auf eine andere gute Art, ſage ich, würden ſich die Spitzen mancher ſchönen Streitfrage abründen laſſen, ſo daß man nicht mehr davon behielte, als zur Schärfung des menſchlichen Verſtandes, und zur Erweckung nützlicher Leidenſchaften nöthig wäre; denn etwas Wetteifer, dann und wann ein Triumpf oder Niederlage unſrer Urtheilskräfte, wird doch beybehalten werden müſſen, um die religiöſen Empfindungen nicht einſchlafen, und den Forſchungsgeiſt ganz ungereizt zu laſſen. Vielleicht würden auch einige Heiligen dem itzigen Bedürfniſſe unſrer Empfindſamkeit gerade recht kommen. — — Allein wie wir die Verſchiedenheit unſers politiſchen Intereſſe vereinigen werden, das ſehe ich nicht.

Es war eine Zeit, wo nur ein geiſtliches und ein weltliches Primat in der chriſtlichen Kirche war: der Papſt und der Kaiſer. Aber, ſo wie ſich das weltliche Primat in der abendländiſchen Chriſtenheit nicht wieder herſtellen laſſen wird; und ſo wie es auch in unſerm lieben Deutſchlande nicht wieder zu dem Anſehen gelangen mögte, worin es zu der Zeit war, als Hadrian und Karl der Große zu gleichen Zwecken arbeiteten: ſo wird ſich auch ſchwerlich das Primat der Kirchen in ſeine alten Beſitzungen wieder einführen laſſen. Der Kaiſer macht noch hie und da einen Pfalzgrafen, und der Pfalzgraf einen Notarius, welchen der eine Fürſt mit, und der andre ohne Immatrikulation, ſein Amt verrichten läßt; aber mehrere Freyheiten in den Ländern der Reichsſtände zu ertheilen, iſt ihm durch die Kapitulation abgeſchnitten. Auf gleiche Art würden es auch die Proteſtantiſchen Fürſten dem Papſte zur Noth erlauben, in ihren Ländern einem Superintendenten oder Biſchofe das geiſtliche Amt zu geben, vorausgeſetzt daß die Biſchofsmütze nicht höher als ein Doktorhut käme; aber ſchwerlich werden ſie demſelben etwas zum Nachtheil ihrer Gerichtsbarkeit, ihres Diſpenſationsrechts, ihrer Landeshoheit, und insbeſondre ihrer Steuer- und Stempelkaſſen einräumen wollen. Sie werden allgemeine Kirchenverſammlungen in der Chriſtenheit der itzigen Verfaſſung unangemeſſen, und in Deutſchland für ihre Unterthanen zu koſtbar und beſchwerlich finden. Sie werden die große Kette der Hierarchie fürchten, und ſich von vereinzelten Pfarrern mehrern Gehorſam als von den unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte konföderirten verſprechen. Der Fels Petri wird ihnen eben ſo verhaßt wie ein Reichsgericht ſeyn, da ſich beide der mindermächtigen geiſtlichen und weltlichen Orden und Stände gegen die Großen annehmen. Die glückliche Lage dieſes Felſen in einem eignen unabhängigen Staate wird ihnen zwar angenehm, aber doch immer auch bedenklich ſcheinen, da ſich die Donnerwolken aus den zunächſt gelegenen Staaten nicht daran brechen. Sie werden daher fürchten, daß der ſüdliche Einfluß zum Nachtheil des Nordens würken werde; und wenn ſie auch nichts dabey zu erinnern haben, daß ihren Unterthanen die Faſten von Rom aus vorgeſchrieben werden: ſo werden ſie doch die Freyheit der Preſſe, wodurch die Buchhandlung in ihren Ländern blühet, nicht einſchränken laſſen; ſie werden die päpſtlichen Monate und andre Reſervate bei den Kapiteln nicht verlieren wollen, da ſie ſo manchen treuen Diener damit ohne ihren Schaden bezahlen können. Es wird die Immunität ſo wohl der Perſonen als der Oerter ihren Beyfall nicht erhalten, und der koſtbare Unterhalt beſondrer geiſtlicher Richter bey der jetzigen Militarverfaſſung, ihnen überflüſſig vorkommen. Sie werden ihre Geiſtlichkeit zur Zeit der Noth auch ohne päpſtliche Einwilligung beſteuren, und mit einem Worte dem heiligen Vater von allem dem nichts geben wollen, was ſie ſelbſt gebrauchen können.

Dieſes iſt der wahre Knoten der die Vereinigung unter uns hindert, und worin die Kirche ihren jüngern Kindern nichts nachgeben kann, ohne den ältern eben ſo viel nachzugeben, und ſomit auf beiden Seiten zu verlieren. Das kann und wird aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Sachen in unſrer ſublunariſchen Welt nie geſchehen; und man wird in den Kabinetten unſrer Fürſten eher das heilige Oel, das unentgeldlich gegeben wird, als die Taxe der Römiſchen Kanzley zulaſſen. Wir Proteſtanten glauben; das Reich Chriſti ſey nicht von dieſer Welt, und die Religion müſſe dem Staate ſo wenig als möglich zur Laſt fallen. Ihr Katholiken hingegen glaubt: die chriſtliche Kirche unter ihrem ſichtbaren Oberhaupte müſſe auch in weltlichem Anſehen ſtehen, und zur Zeit der Trübſale mit dieſem ihrem Anſehen der weltlichen Macht entgegen treten können. Daher muß der Römiſche Hof, um ſich und die Geiſtlichkeit dabey zu erhalten, immer viel Politik gebrauchen, auf alle Begebenheiten in der Welt ein wachſames Auge haben, und ſich in die Staatsſachen miſchen; welches aber unſern proteſtantiſchen Fürſten eben ſo ungelegen iſt, als manchem katholiſchen. Das läſit ſich aber nach Eurer hierarchiſchen Verfaßung unmöglich ändern, ohne deren ganzen Würkungskungskreis aufzuheben, und ſomit die Monarchie der Kirche in eine Ariſtokratie zu verwandeln.

Der Plan zu unſrer Vereinigung, edler Menſchenfreund, iſt demnach alſo anzulegen: daß zuerſt die politiſchen, und hernach die theologiſchen Schwierigkeiten geebnet werden; und wie hiezu der erſte Schritt zu machen ſey, das wünſchte ich von Ihnen zu vernehmen. Jetzt wird die proteſtantiſche Kirche allein von der Bibel beherrſcht: einem Fürſten der ruhig auf dem Thron ſitzt, nicht den geringſten Aufwand erfordert, ſich von jedem Menſchen ſprechen und keinen ohne Troſt von ſich läßt; man findet bey ihm alles was man ſucht. So bequem und wohlfeil hat es die katholiſche Kirche nicht; ſie hat ein Oberhaupt mit dem repräſentirenden Charakter der Gottheit. Dieſes erfordert allein zwey und ſiebenzig Kardinäle, und eine Suite — — O lieber Pater! ich fürchte, ich fürchte, es wird nichts daraus; wir ſind zu ſehr an unſern guten Herrn und an die Freyheit gewöhnt. Indeſſen erwarte ich doch noch Ihre Vorſchläge, und eine kleine Antwort auf folgende Fragen: Sollte es für Oeſtreich rathſam ſeyn, Preußen zur katholiſchen Religion zu bringen, und ſich damit einerſeits aller der Vortheile zu begeben welche ihm aus der jetzigen Trennung zuwachſen, und anderſeits ſich zu der ihm unter den itzigen Umſtänden ewig beſtimmten Kaiſerkrone einen mächtigen Mitwerber zu erwecken? Sollte den mindermächtigen ſo wohl katholiſchen als evangeliſchen Ständen ſo ſehr damit gedienet ſeyn, daß ein künftiger Friedrich und eine künftige Maria Thereſia für ſich und ihre Staaten ſich am Altare vereinigten? Sollte der Papſt bey der itzigen Einigkeit der Bourbone ſich beſſer ſtehn, wenn die Religionstrennung, und mit dieſer die Eiferſucht aufhörte, welche Karls V Nachfolger abhält, Rom noch einmal heimzuſuchen? Sollten die Stifter in Deutſchland noch lange unabhängig und unzertheilt bleiben, wenn es der Unfriede in der Kirche nicht hinderte? Und hat ſich nicht das itzige politiſche Syſtem dergeſtalt auf die Religionstrennung gelehnt, daß eins mit dem andern ſtehen oder fallen muß?

Dieſe Antwort erwarte ich von Ihnen, und bin u. ſ. w. —

Nachſchrift.

Noch eins! Geſetzt, verſtändige und billige Männer von beiden Seiten kämen endlich in allen Punkten überein; auf welche Weiſe ſollte die *förmliche* Vereinigung geſchehen, in dem Fall, da man katholiſcher Seits etwas nachgeben wollte? Der Papſt für ſich hat in Anſehung der Glaubenslehren ſeiner Kirche gar keine Gewalt; er kann nicht das mindeſte davon ab- oder dazuthun; dieſes gehört für die allgemeine Kirche. Sollte nun der Papſt eine allgemeine Kirchenverſammlung anſtellen, und dieſes aufs Ungewiſſe? Das würde in der That ein ſehr unpolitiſcher Streich ſeyn; und wie würden die Ketzer lachen, wenn etwa die Spaniſchen Biſchöfe dasjenige nicht billigten, was einige gutmüthige Theologen in Deutſchland aus Liebe zur Vereinigung nachzugeben gedächten? In welche einheimiſche Widerſprüche würde die Kirche verfallen, wenn der Papſt dieſen oder jenen Zuſatz erheblich genug fände um darüber die ganze Kirche zu hören, und dieſe ſich theilte? Nie kann der Papſt ſich dieſer Gefahr ausſetzen; und ſo wenig in England ein Miniſter es wagen wird, auf eine Veränderung der bekannten 39 Punkte im Parlamente anzutragen (ungeachtet faſt ein jeder von der Nothwendigkeit einer ſolchen Veränderung überzeugt iſt), weil zuverläſſig Schottland ſich darüber von England trennen würde: eben ſo wenig wird das Kardinalskollegium zu einem ſolchen Schritte rathen. Und ſo bleibt nur der einzige Weg zur Vereinigung übrig: daß katholiſcher Seits in Anſehung der Glaubenslehren nichts nachgegeben werde.

Proteſtantiſcher Seits ſcheint man dieſes gar nicht zu bedenken, wie ich aus manchen Vorwürfen ſchließe, die hie und da den Katholiſchen darüber gemacht werden, warum ſie ihre Kirche die allein ſeligmachende nennen? oder warum ſie dieſes oder jenes, was den Proteſtanten ganz unvernünftig dünket, nicht vorläufig abſtellen? Allein ſteht dieſes in des Kaiſers, oder des Papſtes, oder eines Biſchofes Macht? und kann man mit Billigkeit von ihnen fordern, daß ſie etwas abſtellen ſollen, was von ihnen nicht abhängt, und worüber ſie ſich nicht erklären können, ohne in fremde Rechte zu greifen? — Mit einem Worte: ohne Kirchenverſammlung iſt die förmliche Vereinigung unmöglich; und an jene iſt gar nicht zu denken.

Ueber
die Deutſche Sprache und Litteratur.

Schreiben an einen Freund *).

Edler lieber Freund!

Es liegt völlig in dem groſsen Plane Ihres Königs, daſs er nun auch einen Blick auf unſre Deutſche Litteratur geworfen hat. Nachdem er ſich an die vierzig Jahr damit beſchäftiget, ſeinem Staatskörper Stärke und Fertigkeiten zu geben, und ihn gelehrt hatte die gröſsten Bewegungen mit der leichteſten Mühe zu machen: ſo

wagte

---

*) Möſer ließ dieſes Schreiben in den Weſtphäliſchen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen (einer Wochenſchrift worin mehrere ſeiner kleinen Aufſätze zuerſt erſchienen ſind) bey der Veranlaſſung abdrucken, als König Friedrich der Zweyte am Ende des J. 1780 Seinen bekannten Brief: De la littérature allemande, des défauts qu'on peut lui reprocher, quelles en ſont les cauſes, et par quels moyens on peut les corriger, herausgegeben hatte. — Möſers Aufſatz ward bald darauf, „1781 Osnabrück in der Schmidtſchen Buchhandlung,“ „nebſt einer Nachſchrift, die National-Erziehung der „alten Deutſchen betreffend,“ auf 55 Seiten in 8. abgedruckt. Dieſe ſogenannte Nachſchrift iſt hier weggelaſſen; denn der für ſich beſtehende Aufſatz über die Nationalerziehung der alten Deutſchen findet ſich ſchon in den Patr. Phantaſieen, Th. 4. S. 13 folgg.

N.

wagte er es in ſeinem Werke über die Vaterlandsliebe *) dieſer Maſchine ein Herz und eine Seele zu geben; und wie dieſe Schöpfung vorüber iſt, kömmt er nun endlich auch zu den Wiſſenſchaften, welche den Putz dieſes zu allen Verrichtungen fähigen Körpers beſorgen ſollen. Andere Fürſten haben mit den letztern, weil ſie mehr in die Augen ſpielen, angefangen, oder wo ſie ſich zuerſt mit der Organiſation ihres Staats befaſſet haben, dieſe ſo geſchwind und gewaltſam betrieben, daß die beſten Hebel darüber zerſprungen ſind. Er aber, ungeachtet er früh die Muſen liebte und von ihnen wieder geliebt wurde, hat ſich als ein weiſer Hausvater lange bey dem Nothwendigen und Nützlichen verweilet, und den Putz nicht eher ſeiner Aufmerkſamkeit werth geſchätzt als es die natürliche Ordnung erforderte.

Allein dieſes ſcheint mir nicht in ſeinem Plane zu liegen, daß wir bey den Griechen, Lateinern und Franzoſen zu Markte gehen, und dasjenige von Fremden borgen oder kaufen ſollen, was wir ſelbſt daheim haben können. Hier vermiſſe ich den Hausvater; und Sie haben, meiner Meinung nach, Recht zu fragen: ob wir nicht ſelbſt unſre Eichen alſo ziehen können, daß ſie den härteſten, höchſten und reinſten Stamm geben, ihre Krone hoch empor tragen, und ſo wenig in den Aeſten ſehren, als von Mooſe bekümmert werden; oder ob wir ſolche von einem franzöſiſchen Kunſtgärtner zuſtutzen und aufſchnitzeln, und unſre Wälder in einen regulären Sternbuſch verwandeln laſſen ſollen? Mit andern Worten: ob wir nicht beſſer thun unſre Götze von Ver-

---

*) Lettres ſur l'amour de la patrie, ou correſpondance d'Anapiſtemon et de Philopatros, am Ende des J. 1779. M.

lichingen, ſo wie es die Zeit bringen wird, zu der ihrer Natur eignen Vollkommenheit aufzuziehen, als ganz zu verwerfen, oder ſie mit allen Schönheiten einer fremden Nation zu verzieren?

Indeß bleibt es doch noch immer eine wichtige Frage, ob wir würklich eigne Gewächſe haben: die eine Kultur verdienen, und ob unſre Art der Kultur der fremden vorzuziehen ſey? Hieran hat der König natürlicher Weiſe gezweifelt, weil er ſonſt ganz gewiß das Einheimiſche dem Auswärtigen vorgezogen haben würde; und hier bin ich in der That verlegner als Sie wohl glauben, ungeachtet ich die veredelten Stauden unſers Bodens, welche Jeruſalem *) dem Könige vorzählt, mehr als einmal vor mir aufgeſtellet und betrachtet habe.

Unſre Empfindungen ſind das erſte von allem, ihnen haben wir Gedanken und Ausdruck zu danken. Große Empfindungen aber können allein von großen Begebenheiten entſtehen, die Gefahr macht Helden, und der Ocean hat tauſend Waghälſe ehe das feſte Land einen hat. Es müſſen große Schwierigkeiten zu überwinden ſeyn, wo große Empfindungen und Unternehmungen aus unſerer Seele empor ſchießen ſollen; und dieſe Ueberwindung muß der Ehre, der Liebe, der Rache und andern großen Leidenſchaften durchaus nothwendig ſeyn, oder der Geiſt hebt ſich nicht aus ſeinem gewöhnlichen Stande, die Seele umfaßt keine große Sphäre, und der Menſch bleibt das ordinäre Geſchöpf, was wir täglich ſehen, und nach unſern gemeinen Regeln zu ſehen wünſchen. Dergleichen große Gelegenheiten, wo Schwierigkeiten zu überſteigen ſind, finden ſich aber bey uns Deut-

---

*) In ſeinem Bericht, über die Deutſche Sprache und Litteratur.

Deutſchen nicht. Der Staat geht unter der Wache ſtehender Heere maſchinenmäßig ſeinen Gang, wir ſuchen die Ehre faſt bloß im Dienſte oder in der Gelehrſamkeit, und nicht in Erreichung des höchſten Zwecks von beiden; unſre Schönen ſtimmen leichter zu ordentlichen als heroiſchen Empfindungen; und der Zweykampf, der ſich immer noch glücklicher Weiſe erhält, verſöhnet den Rächer, und wehret der meuchelmörderiſchen Wolluſt, welche die Rache erfinderiſch und begeiſtert macht. Oder wo ſich ja eine große Begebenheit, die das menſchliche Geſchlecht intereſſirt, zeigt: ſo wirkt ſie auf uns ſo ſtark nicht wie auf andere Nationen. Die Geſchichte des Müllers Arnold würde in Frankreich alle Parlamenter und in England alle Parteyen, die vor und wider den König ſind, in Bewegung geſetzt haben. Aber in Deutſchland hat man ſie ſich als eine frohe Neuigkeit erzählet; keiner hat die Gefahr laut gerüget, welche dem Staate bevorſteht, worin die Rechtsſachen im Kabinet unterſuchet und entſchieden werden; und nicht einmal ein Schmeichler hat es gewagt zu ſagen, daß es ein dem Könige zum erſten und einzigenmale entſchlüpfter Donnerkeil ſey, der aber, indem er eine große Veränderung in der Juſtizverwaltung nach ſich gezogen, einen Fels geſpalten und eine Goldmine bloß geleget habe.

Unſre Empfindungen ſind nicht zu der feinen Rachſucht geſtimmt, welche in Leſſings Emilie tönt; und wir haben höchſtens nur Vaterſtädte und ein gelehrtes Vaterland, was wir als Bürger oder als Gelehrte lieben. Für die Erhaltung des Deutſchen Reichsſyſtems ſtürzt ſich bey uns kein Curtius in den Abgrund.

Wenn wir aber ſo wenig große Begebenheiten haben, als mit der gehörigen Lebhaftigkeit empfinden, wie wollen wir denn zu der Höhe der Gedanken und des Ausdrucks gelangen, welche andre Nationen auszeichnet? Kann die ſchlaffe Seele eben das was die hochgeſpannte würken? Und müſſen wir nicht, da wir kein einziges großes Intereſſe weder im Staate noch in der Liebe haben, bey unſerm beſtändig kalten Blute vor dem Wagſtück ſchaudern, das dem Manne auf dem Ocean keine einzige Ueberlegung koſtet? O es war ein großer Gedanke von Mengs: „Raphael kann in der Kunſt übertroffen werden, aber keiner wird wie Raphael empfinden;“ und nach demſelben ſage ich: einige Deutſche können vielleicht dem Italiäner an Feinheit, dem Spanier an Edelmuth, dem Engländer an Freyheitsſtolz, was die Kunſt oder den Ausdruck angeht, gleich kommen; aber im Allgemeinen geredet, wird keiner von ihnen das wahre feine Gefühl des Italiäners, keiner die edle Liebe des Spaniers, keiner die Begeiſterung für Freyheit und Eigenthum eines Engländers damit verbinden. Keiner wird in allem ſo wahr empfinden, denken, harren, ſchwärmen oder raſen, als die Nationen, welche durch würkliche Umſtände genöthiget werden ihre höchſte Empfindung hervorzupreſſen und auszudrücken; und ohne Wahrheit iſt keine vollkommene Größe, ſo wenig in der Muſik als in der Malerey, und in andern ſchönen Wiſſenſchaften. Mit derſelben aber ſind auch Concetti unterweilen erträglich.

Eben ſo denke ich von den Franzoſen, die (wie die Deutſchen) alle Töne zum Theil glücklich verſuchen, aber nie wahre Engländer an Größe, nie wahre Italiäner an Feinheit, und nie wahre Spanier in hoher Liebe werden; bloß in der Vaterlandsliebe haben ſie vor uns natürliche Vortheile und Vorzüge. So wie die erſten beiden Nationen auf der Landkarte zwiſchen den andern liegen: ſo liegen ſie auch auf der Karte der Empfindungen; und beide ſind nur in ihrer Manier, wie ſie ſich jenen äußerſten Nationen in der Sphäre der Empfindung nähern, unterſchieden: der Franzoſe mit einem leichten, der Deutſche mit einem gemeſſenen Schritte. Der erſte geht auf dem Wege zur Verſchönerung, der andre auf dem zur Richtigkeit, über die Gränzen der großen Empfindungen hinaus, die bloß wahr ausgedrückt, und ſo wenig verſchönert, als in jeder einzelnen Partie mit einer kleinlichen Genauigkeit vorgetragen ſeyn wollen.

Jedoch dieſes bey Seite, und immer vorausgeſetzt, daß unſer Klima ſo gut als andre, ſeine eignen Früchte habe, die zu unſern Bedürfniſſen wie zu unſerm Vergnügen vorzüglich beſtimmet ſind: ſo dünkt mich, daß wir allemal am ſicherſten handeln, ſolche ſo gut als möglich zu erzielen; und wenn wir dieſen Zweck erhalten, ſo müſſen ſie auch in dieſer Art ſchön und groß werden: denn alles in der Welt iſt doch nur relativ ſchön und groß, und die Eichel geht in ihrem Rechte vor der Olive. Das von dem Könige ſo ſehr heruntergeſetzte Stück: Götz von Berlichingen, iſt immer ein edles und ſchönes Produkt unſers Bodens, es hat recht vielen geſchmeckt, und ich ſehe nicht ab, warum wir dergleichen nicht ferner ziehen ſollen; die höchſte Vollkommenheit wird vielleicht durch längere Kultur kommen. Alles was der König daran auszuſetzen hat, beſteht darin, daß es eine Frucht ſey die ihm den Gaumen zuſammen gezogen habe, und welche er auf ſeiner Tafel nicht verlange. Aber das entſcheidet ihren Werth noch nicht. Der Zungen, welche an Ananas gewöhnt ſind, wird hoffentlich in unſerm Vaterlande eine geringe Zahl ſeyn; und wenn von einem Volksſtücke die Rede iſt, ſo muß man den Geſchmack der Hofleute bey Seite ſetzen. Der beſte Geſang für unſre Nation iſt unſtreitig ein Bardit, der ſie zur Vertheidigung ihres Vaterlandes in die Schlacht ſingt; der beſte Tanz, der ſie auf die Batterie führt; und das beſte Schauſpiel, was ihnen hohen Muth giebt: nicht aber, was dem ſchwachen Ausſchuſſe des Menſchengeſchlechts ſeine leeren Stunden vertreibt, oder das Herz einer Hofdame ſchmelzen macht. Jenes iſt gewiß der Vortheil, den der König von allen ſchönen Wiſſenſchaften fordert, und welchen Sulzer als den einzigen und würdigſten von ihnen betrachtete; es iſt der Vortheil, den Gleim in den Liedern des Preußiſchen Grenadiers ſo glücklich erreichte; und ich glaube, daß es der einzige wahre ſey, den man für ein Volk, wie das Deutſche iſt, ſuchen müſſe. Der entnervende Geſang, der wollüſtige Tanz, und die entzückenden oder bezaubernden Vorſtellungen mögen Völkern gefallen, denen ſie beſſer als uns dienen und bekommen; in denen aber auch der König nicht die Härte, nicht die Dauer und nicht das Herz ſeiner Grenadiere finden wird. Hier kann ich es auf den Ausſpruch ſeines eignen Miniſters des Herrn von Herzberg ankommen laſſen.

Die wahre Urſache, warum Deutſchland nach den Zeiten der Minneſinger wieder verſunken, oder ſo lange in der Kultur ſeiner Sprache und der ſchönen Wiſſenſchaften überhaupt zurückgeblieben iſt, ſcheinet mir hauptſächlich darin zu liegen, daß wir immer von lateiniſch gelehrten Männern erzogen ſind, die unſre einheimiſchen Früchte verachteten, und lieber Italiäniſche oder Franzöſiſche von mittelmäßiger Güte ziehen, als

Deutſche Art und Kunſt zur Vollkommenheit bringen wollten; ohne zu bedenken, daß wir auf dieſe Weiſe nichts hervorbringen könnten, was jenen gefallen und uns Ehre bringen würde.

Sie zogen Zwergbäume und Spalierbäume und allerley ſchöne Krüppel, die wir mit Strohmatten wider den Froſt bedecken, mit Mauren an die Sonne zwingen, oder mit koſtbaren Treibhäuſern beym Leben erhalten mußten. Und einige unter uns waren thöricht genug zu glauben, daß wir dieſe unſre halbreifen Früchte den Fremden, bey denen ſie urſprünglich zu Hauſe ſind, als Seltenheiten zuſchicken könnten: ſie waren ſtolz genug zu denken, daß die Italiäner mit uns in unſern in feuchter Luft gebaueten Grotten ſchaudern würden; ſie die Geßners Schäferhütte allen unſern Koſtbarkeiten von dieſer Art vorziehen.

Schön und groß aber können unſre Produkte werden, wenn wir auf den Gründen fortbauen, welche Klopſtock, Göthe, Bürger, und andere Neuere gelegt haben. Alle können zwar noch in der Wahl der Früchte, welche ſie zu bauen verſucht, gefehlt, und das gewählte nicht zur höchſten Vollkommenheit gebracht haben. Aber ihr Zweck iſt die Veredlung einheimiſcher Produkte; und dieſer verdient den dankbarſten Beyfall der Nation, ſo wie er ihn auch würklich erhielt, ehe dieſe in ihrem herzlichen Genuſſe von den alten verwöhnten Liebhabern der auswärtigen Schönheiten geſtöret, und durch den Ton der Herrn und Damen die eine Pariſer Paſtete dem beſten Stücke Rindfleiſch vorziehen, ſtutzig gemacht wurden.

Göthens Abſicht in ſeinem Götz von Berlichingen war gewiß, uns eine Sammlung von Gemälden aus dem National-Leben unſrer Vorfahren zu geben, und uns zu zeigen was wir hätten und was wir könnten, wenn wir einmal der artigen Kammerjungfern und der witzigen Bedienten auf der franzöſiſch-deutſchen Bühne müde wären, und wie billig Veränderung ſuchten. Leicht hätte er dieſer ſeiner Sammlung mit Hülfe einer nun faſt zum Ekel gebrauchten Liebesgeſchichte das Verdienſt der drey Einheiten geben, und ſie in eine Handlung flechten können, die ſich angefangen, verwickelt und aufgelöſet hätte, wenn er aus dem einen Stücke drey gemacht, und diejenigen Gemälde zuſammen geordnet hätte, welche ſich zu jeder Handlung ſchickten und ſich mit Zeit und Ort vertrugen. Allein er wollte jetzt einzelne Particen mahlen, und dieſe ſtehen zuſammen wie die Gemälde vieler großen Landſchaftsmaler, ohne daß die Gallerie, worin ſie ſich befinden, gerade eine Epopée iſt.

Darneben ſollten dieſe Particen wahre einheimiſche Volksſtücke ſeyn: er wählte dazu ritterliche, ländliche und bürgerliche Handlungen einer Zeit, worin die Nation noch Original war, und der alte Ritter den jungen, wie der alte Kanzler den jungen Kanzler ohne fremde gelehrte Hülfe erzogen hatte. Und da ihm gewiß niemand vorwerfen kann, daß er unrichtig gezeichnet, das Colorit vernachläßiget, oder wider das Coſtume gefehlet habe: ſo behandelt man ihn wider ſeine Abſicht, wenn man ihn darum verdammt, daß er nicht bloß für den Hof gearbeitet, und keine Epopée, oder kein reguläres Ganze geliefert hat. Die Wahl ſeiner Particen würde auch immer gut geblieben ſeyn, wenn es einige ſeiner Nachfolger, die alle ſieben Theater von Neapel, welche für ſieben unterſchiedne Klaſſen der Nation eröfnet werden, in ein einziges zuſammen ziehen, und Hofleute und Lazzaroni mit einerley Koſt vergnügen wollten, nicht gar zu bunt gemacht hätten. Hieran aber iſt Göthe unſchuldig, ob er gleich noch vieles gegen diejenigen zu ſagen haben mögte, die aus einem übertriebenen Ekel gar nichts nacktes leiden, und die ſchönſte Venus nicht anders als unter der Decke wiſſen wollen.

Jedoch ich will den Tadel des Königs, ſo weit er uns allgemein trift, einmal als richtig annehmen, und ihn alſo ausdrücken: daß wir Deutſche in der Wahl der Partieen, die wir dem Auge oder dem Ohre dargeſtellet haben, zu wenig Geſchmack bewieſen, und auch dieſe ſo wunderlich und abenteuerlich zuſammen geſtellet haben, wie es Shakeſpeare, nach dem Urtheile des Herrn von Voltaire, gethan haben ſoll; ich will einmal zugeben, daß wir noch kein einziges Stück haben, was mit den Meiſterſtücken eines Corneille oder Voltaire, die nicht leicht jemand höher ſchätzen kann als ich ſie ſelbſt ſchätze, verglichen werden könnte; — ſo kömmt es doch noch immer auf die Frage an, ob wir auf unſerm Wege, oder auf demjenigen welchen andre Nationen erwählet haben, fortgehen dürfen, um das Ziel der Vollkommenheit zu erreichen, was die Natur für uns beſtimmt hat?

Der Weg welchen die Italiäner und Franzoſen erwählt haben, iſt dieſer, daß ſie zu ſehr der Schönheit geopfert, ſich davon hohe Ideale gemacht, und nun alles verworfen haben, was ſich nicht ſogleich dazu ſchicken wolte. Hierüber iſt bey ihnen die dichteriſche Natur verarmt, und die Mannichfaltigkeit verloren gegangen. Der Deutſche hingegen hat, wie der Engländer, die Mannichfaltigkeit der höchſten Schönheit vorgezogen und lieber ein plattes Geſicht mit unter als lauter Habichtsnaſen malen wollen.

Man ſieht die Verſchiedenheit der Wege, worauf dieſe Nationen zum Tempel des Geſchmacks gegangen ſind, nicht deutlicher, als wenn man den Tod Cäſars, ſo wie ihn Shakeſpeare und Voltaire uns gegeben haben, neben einander ſtellet: Voltaire ſagt es ausdrücklich, und man ſieht es auch leicht, daß er ihn durchaus dem Engländer abgeborget, und nur dasjenige weggelaſſen habe, was ſich mit den Regeln eines guten Trauerſpiels und der franzöſiſchen Bühne nicht vereinigen ließe. Hier ſieht man beym Shakeſpeare ein aufgebrachtes Volk, bey dem alle Muskeln in Bewegung ſind, dem die Lippen zittern, die Backen ſchwellen, die Augen funkeln und die Lungen ſchäumen; ein bitteres, böſes, wildes und wütendes Volk, und einen hämiſchen Kerl mit unter, welcher dem armen Cinna, der ihm zuruft, er ſey nicht Cinna der Mörder Cäſars, ſondern Cinna der Dichter, ſeiner elenden Verſe halber das Herz aus dem Leibe reiſſen will — und dieſe Löwen, Tyger und Affen führt Antonius mit der Macht ſeiner Beredtſamkeit gerade gegen die Mörder Cäſars, zu deren Unterſtützung ſie ſich verſammelt hatten. Was thut nun Voltaire? Er wiſcht alle dieſe ſtarken Züge aus, und giebt uns ein glattes ſchönes glänzendes Bild, was in dieſer Kunſt nicht ſeines gleichen hat, aber nun gerade von allem dem nichts iſt, was es ſeyn ſollte.

Wollen Sie die Sache noch deutlicher haben: ſo vergleichen Sie, mein Freund! einen Engliſchen und Franzöſiſchen Garten. In jenem finden ſie, eben wie in Shakeſpeare's Stücken, Tempel, Grotten, Klauſen, Dickichte, Rieſenſteine, Grabhügel, Ruinen, Felſenhöhlen, Wälder, Wieſen, Weiden, Dorfſchaften, und unendliche Mannichfaltigkeiten, wie in Gottes Schöpfung durch einander vermiſcht, in dieſem hingegen ſchöne gerade Gänge, geſchorne Hecken, herrliche ſchöne Obſtbäume paarweiſe geordnet oder künſtlich gebogen, Blumenbeete wie Blumen geſtaltet, Luſthäuſer im feinſten Geſchmack — und das alles ſo regelmäſſig geordnet, daß man beym Auf- und Niedergehen ſogleich alle Eintheilungen mit wenigen Linien abzeichnen kann, und mit jedem Schritte auf die Einheit ſtoßt, welche dieſe wenigen Schönheiten zu einem Ganzen vereiniget. Der Engliſche Gärtner will lieber zur Wildniß übergehn, als mit dem Franzoſen in Berceaux und Charmillen eingeſchloſſen ſeyn. Faſt eben ſo verhalten ſich die Italiäner und Deutſche, auſſer daß jene ſich in ihrer Art den Franzoſen und dieſe den Engländern, ihren alten Brüdern, nähern und mehr Ordnung in die Sachen bringen.

Welcher von dieſen beiden Wegen ſollte nun aber wohl der beſte ſeyn: der Weg zur Einförmigkeit und Armuth in der Kunſt, welchen uns der Conventionswohlſtand, der verfeinerte Geſchmack und der ſogenannte gute Ton zeigen; oder der Weg zur Mannichfaltigkeit, den uns der allmächtige Schöpfer eröfnet? Ich denke immer: der letztere, ob er gleich zur Verwilderung führen kann. Denn es bleibt doch wohl eine unſtreitige Wahrheit, daß tauſend Mannichfaltigkeiten zur Einheit geſtimmt, mehr Würkung thun als eine Einheit worin nur fünfe verſammlet ſind; und daß ein zweychöriges Heilig von Bach etwas ganz anders ſey, als die ſchönſte Arie, dieſe mag noch ſo lieblich klingen.

Selbſt die Macht womit der Geſchmack an den engliſchen Gärten jetzt ganz Europa überwältiget, kann uns lehren, daß der Weg zur Mannichfaltigkeit der wahre Weg zur Gröſſe ſey, und daß wenn wir nicht ewig in dem Ton der Galanterie, welcher zu Zeiten Ludewigs

XIV herrſchte, bleiben wollen, wir nothwendig einmal zur mannichfaltigen Natur wieder zurückkehren, aus dieſer von neuem ſchöpfen, und eine größere Menge von Naturalien als bisher, zu vereinigen ſuchen müſſen; oder unſre Stücke werden zuletzt ſo fein und niedlich werden, wie eine Erzählung von Marmontel, in der man mit einem Blicke den Faden ſehen kann wodurch ſie zuſammengehalten wird. Die Franzoſen, welche vor einiget Zeit Shakeſpeares Werke in ihre Sprache übertrugen, fühlten den Fehler lebhaft, und wollten lieber von ihren Mitbuhlern borgen, als ewig Schüler ihrer tyranniſchen Meiſter bleiben, die um den Ruhm ihrer Werke zu verewigen, alle ihre Nachkommen in der Kunſt zu entmannen ſuchen.

Unſer bisheriger geringer Fortgang auf dieſem Wege darf uns aber nicht abhalten ihn zu verfolgen. Vielweniger dürfen wir den andern nehmen, wo die verwöhnten Liebhaber alle andern ſchönen Bäume ausgerottet haben, um lauter Pfirſiche zu eſſen. Was bey dieſen Uebermuth und hoher Geiſt iſt, würde bey uns Leichtſinnigkeit, oder Schwachheit, oder Sprödigkeit einer Häßlichen ſeyn. Iſt es gleich ſchwerer unter einer großen Menge zu wählen, und gewählte unzählbare Sachen zu einem großen Zwecke zu vereinigen, als einen einförmigen Kranz von Roſenknoſpen zu binden: ſo iſt auch die Würkung davon ſo viel größer, wenn die Wahl und Zuſammenſtellung wohl gerathen iſt; und was Montesquieu und Winkelmann, zwey Männer die ich gern zuſammen ſetze, weil ſie mir einerley Größe und einerley Fehler gehabt zu haben ſcheinen, aus unzählbaren Bruchſtücken von ganz verſchiedener Art und Zeit zuſammen geſetzt haben, wird immer ein Werk bleiben, welches der Heyne eines jeden Jahrhunderts ſeiner Aufmerkſamkeit und Verbeſſerung werth achten wird.

Und wo iſt die Einheit, die der König und die Natur von jedem Kunſtwerke erfordern, glücklicher und unter einer größern Menge von Mannichfaltigkeiten beachtet, als eben in dieſen Werken? Die Menge und Verſchiedenheit der Gegenſtände, welche in einem Kunſtwerke zuſammen geſtellet werden, iſt alſo gewiß kein Hinderniß ihrer Schönheit, ob dieſes gleich nicht von jedem Künſtler überwunden werden kann; und es iſt allezeit glaublich, daß es für die Stücke, welche in Shakeſpeares Manier gearbeitet werden, einen ſehr hohen Vereinigungspunkt gebe, wenn wir gleich jetzt noch nicht hoch genug geſtiegen ſind, um ihn mit unſern ſterblichen Augen zu erreichen. Die ganze Schöpfung iſt gewiß zur Einheit geſtimmt, und doch ſcheinet ſie uns hie und da ſehr wild, und noch wilder als ein engliſcher Garten zu ſeyn. Aber freylich was wir als Eins bewundern ſollen, muß auch als Eins in unſern Geſichtskreis geſtellet werden: und ſo dürfen wir den Vereinigungspunkt der Kunſtwerke nicht ſo hoch legen, wie ihn der Schöpfer gelegt hat; oder wir ſchaffen nur Wildniſſe. Indeß liegt doch die Einheit, da wo ein Gothiſcher Thurm mit prächtigen Römiſchen Gebäuden, oder wo, wie im Wilhelmsbade bey Hanau, die Fürſtliche Wohnung unter Ruinen, mit ſchönen Gebäuden und Partieen glücklich zuſammen ſtimmet, höher, als wo bloß eine Reihe ſchöner Häuſer und wenn es auch in der Hauptſtadt wäre, eine gerade lange Gaſſe ausmacht. Der Weißeſtein bey Caſſel iſt nach kühnern Regeln angelegt, als eine Römiſche Villa.

Außerdem aber hat das Nachahmen fremder Nationen leicht den innerlichen Fehler aller Kopieen, die man um deswillen geringer als ihre Originale ſchätzt, weil der Kopiſt natürlicher Weiſe immer mehr oder weniger ausdrückt als der rechte Meiſter empfunden hat; es macht uns unwahr: und nichts ſchadet dem Fortgange der ſchönen Künſte mehr als dieſe Unwahrheit, welche **Quintilian** die Unredlichkeit nennet.

Wie ſehr dieſe Unwahrheit ſchade, können wir nicht deutlicher als an unſern geiſtlichen Rednern ſehen, die indem ſie göttliche Wahrheiten vortragen, dennoch nicht den Eindruck machen, welchen man davon erwarten könnte. Von dieſen fordern wir gleich, ſo wie ſie auftreten, eine heiligere Miene, einen feyerlichern Anſtand, einen ernſthaftern Ton, und eine größere Salbung als ihnen die Natur in ihren erſten Jahren geben kann. Nun müſſen ſie dieſer Miene, dieſem Anſtande und dieſem Tone gemäß reden; ſie müſſen ihren Ausdruck höher als ihre Empfindungen ſpannen, ſie müſſen ihren Werken mehrere Tugend leihen als ſie haben, um ſie zu ihrem Vortrage zu ſtimmen — und dieſes macht viele unter ihnen ihr ganzes Leben hindurch zu unwahren Rednern, die nie dasjenige würken, was ein **Claudius**, der nichts ausdrücket als was er empfindet, und gerade in dieſer aufrichtigen Uebereinſtimmung ſein ganzes Verdienſt ſetzt, unter uns würket. Andre unter ihnen haben ſich daher der großen Beredſamkeit, worin das Herz des heiligen Paulus entbrannte, ganz enthalten, und dafür Gründlichkeit mit Simplicität verbunden. Ich glaube auch immer, daß wir Deutſchen hiebey weniger wagen, als wenn wir mit den **Flechiers** und **Maſſillons** die Harfe Davids ergreifen, ohne den Geiſt zu haben.

Wieland, den Deutſchland jetzt als den Meiſter in der Kunſt, die Schleichwege des menſchlichen Herzens zu entblößen, und den wahren Gang unſrer Leidenſchaften auf eine lehrreiche und angenehme Art vorzuſtellen, bewundert, ſchien mir in ſeinen erſten Verſuchen ein unwahrer Dichter: ſeine Rede glühete mehr und ſein Colorit war weit lebhafter als ſeine Empfindung; oder dieſe war, wie es der Jugend gewöhnlich iſt, nicht hinlänglich genährt und geſättiget. Daher lieſet man ſeine erſten Gedichte nicht mehr ſo gern wie ſeine ſpätern. Allein mit den Jahren wie mit dem Genuſſe ward ſeine Empfindung mächtig; nun ward ihm die Sprache oft zu enge, die volle Empfindung quoll über den Ausdruck, und man ſah in ſeinen ſpäten Werken immer mehr Schönheit, als ihm die Sprache zu zeigen verſtattete.

Wahrſcheinlich iſt es auch nicht, daß wir uns ſo ganz in die Empfindung unſrer Nachbarn verſetzen werden. So wie dieſe andre Bedürfniſſe haben, ſo iſt ihnen auch dieſes und jenes weit angelegener als uns. Die Spanierinn höret eine Serenade mit einer ganz andern Entzückung, als eine Deutſche; die Schönheit des Sonnets, welches der Italiäner als das wahre Ebenmaaß einer Grazie mit Recht bewundert, iſt in Deutſchland nie gehörig empfunden, und das Meiſterſtück von Filicaja würde den mehrſten unter uns unbekannt geblieben ſeyn, wenn es ihnen Richardſon nicht gezeiget hätte. Die franzöſiſche Bühne ſteht mit der National-Erziehung in dem richtigſten Verhältniſſe; und, indem der Deutſche ſchreiben muß um Profeſſor zu werden, geht der Engländer zur See um Erfahrungen zu ſammeln. Ohne nun in den nehmlichen Verhältniſſen zu ſtehen und die Bedürfniſſe zu fühlen, welche die Spanierinn lauſchen macht, und den Sinn des Italiäners fürs Ebenmaaß in Bewegung ſetzt, werden wir nie wie ſie empfinden; und ſo können auch ihre Ausdrücke und Tropen bey uns nie den Grad der Wahrheit erhalten, den ſie in ihrem wahren Vaterlande haben. Selbſt ein Menſch kann ſich nicht des andern Worte ſo zueignen, daß ſie in ſeinem Munde die Wahrheit haben, womit der andre ſie vorbringt. Wie Ihr König ehedem bey einer Menge trauriger Nachrichten ſagte: Que cela fait perdre courage! und mit Wärme hinzuſetzte: il faut que nous redoublions maintenant nos efforts *); ſo iſt niemand im Stande ihm dieſes mit dem Grade der Wahrheit und der Empfindung nachzuſprechen, womit er es ſelbſt hervorgebracht hat. Der ſchöne Uebergang des Abbe' Coyer **), womit er die Erzählung deſſen was an dem Tage nach dem Entſatze von Wien vorgefallen iſt, anfängt: Le lendemain d'une victoire eſt encore un beau jour, wird nicht leicht irgendwo wahrer als auf dieſer Stelle ſeyn, wo die rettenden Fürſten in hoher Freude den Dank der Geretteten annehmen, erhaltene Freunde einander am Halſe hangen, und jedermann in Erkenntlichkeits- und Freudenthränen zerfließt.

Meiner Meinung nach, müſſen wir alſo durchaus mehr aus uns ſelbſt und aus unſerm Boden ziehen, als wir biſher gethan haben, und die Kunſt unſrer Nachbaren höchſtens nur in ſo weit nutzen, als ſie zur Verbeſſerung unſrer eigenthümlichen Güter und ihrer Kultur dienet. Wir müſſen es wie Rouſſeau machen, der alle Regeln und Geſetze ſeiner Zeit um ſich herum ſtehen oder fallen ließ, um aus ſich ſelbſt zu ſchöpfen und ſeine Empfindungen allein auszudrücken; oder wie Klopſtock, der nicht erſt den Milton laß, um ſeinen Meſſias zu bilden.

---

*) Lettre du Roy au Prince de Pruſſe au camp de Leipa.

**) Vie de Sobieski, T. II.

Zwar können wir auf dieſe Weiſe leicht auf Irrwege gerathen. Denn indem wir tief in uns zurückgehen, und was wir alſo empfinden, ausdrücken; verlaſſen wir einen Pfad, welchen auch ſchon Meiſter vor uns geebnet haben, und gerathen leicht auf Verhältniſſe, die wir hernach mit der Rechnung nicht bezwingen können; oder wir folgen, wie Göthe in Werthers Leiden, bloß der erhöheten Empfindung, und opfern die logiſche Wahrheit der äſthetiſchen auf. Allein wir bringen doch damit eigne edle Erze zu Tage, und es werden ſich dann auch Philoſophen unter uns finden, welche ſie prüfen, läutern und zu großen Werken verarbeiten werden.

Ich will jedoch hiemit gar nicht ſagen, daß wir uns nicht auch fremdes Gut zu Nutze machen ſollen. Wir müßten unſern Hagedorn, der mit ſo vielem Fleiße als Erfolge nach den größten Meiſtern unſrer Nachbaren ſtudiret und ihre ſchönſten Früchte bey uns einheimiſch gemacht, und veredelt hat, nicht lieben; wir müßten undankbar gegen Gleim, Ramler und die Karſchin ſeyn, welche deutſches Gut mit römiſcher Kunſt bearbeitet, und unſerer Sprache neue Kraft verſchaffet haben; wir müßten unſern geliebten Gellert, der in ſeiner ſchönen und kunſtvollen Nachläßigkeit ſeine Meiſter übertroffen hat, vergeſſen haben, wenn wir dieſes thun wollten. Mein Wunſch iſt nur, daß wir uns von dem Könige nicht ſo einzig an die großen Ausländer verweiſen laſſen, und unſern Götzen von Berlichingen ſogleich mit Verachtung begegnen ſollen. Auch die Klinger, die Lenze und die Wagner zeigten in einzelnen Theilen eine Stärke wie Herkules, ob ſie ſich gleich auch wie dieſer zuerſt mit einer ſchmutzigen Arbeit beſchäftigten, und vielleicht zu früh für deutſche Kunſt und ihren Ruhm verſtarben. Und es bedürfte nur noch eines Leſſings, um den deutſchen Produkten diejenige Vollkommenheit zu geben, die ſie erreichen, und womit ſie der Nation gefallen können.

Nun noch ein Wort von unſrer Sprache, die der König der franzöſiſchen ſo ſehr nachſetzt, und ihr bald Armuth bald Uebellaut vorrückt. Sie iſt, ſo ſehr ſie ſich auch ſeit Gottſcheds Zeiten bereichert hat, ich geſtehe es, in manchem Betracht noch immer arm; aber das iſt der Fehler aller Buchſprachen, und am mehrſten der franzöſiſchen, die wiederum ſo ſehr gereiniget, verfeinert und verſchönert iſt, daß man kaum ein mächtiges, rohes oder ſchnurriges Bild darin ausdrücken kann, ohne wider ihren Wohlſtand zu ſündigen. Die engliſche Sprache iſt die einzige, die wie die Nation nichts ſcheuet, ſondern alles angreifet, und gewiß nicht aus einer gar zu ſtrengen Keuſchheit ſchwindſüchtig geworden iſt; ſie iſt aber auch die einzige Volksſprache, welche in Europa geſchrieben wird, und ein auf den Thron erhobener Provinzialdialekt, der auf ſeinem eignen fetten Boden ſteht, nicht aber, wie unſre Buchſprachen, auf der Tenne dörret. Alle andre Buchſprachen ſind bloße Conventionsſprachen des Hofes oder der Gelehrten, und das Deutſche was wir ſchreiben, iſt ſo wenig der Meißner als der Franken Volksſprache, ſondern eine Auswahl von Ausdrücken, ſo viel wir davon zum Vortrage der Wahrheiten in Büchern nöthig gehabt haben; ſo wie neue Wahrheiten darin zum Vortrag gekommen ſind, hat ſie ſich erweitert, und ihre große Erweiterung ſeit Gottſcheds Zeiten iſt ein ſicherer Beweis, daß mehrere Wahrheiten in den gelehrten Umlauf gekommen ſind.

Unſtreitig hat die franzöſiſche Buchſprache frühere Reichthümer gehabt als die unſrige. So wie dieſe Nation

tion früher üppig geworden iſt als die unſrige, ſo hat ſie ſich auch früher mit feinern Empfindungen und Unterſuchungen abgegeben. Wie der Deutſche noch einen ſtarken tapfern und brauchbaren Kerl für tüchtig, oder nach unſerer Buchſprache, für tugendhaft hielt, und deſſen Herz nicht weiter unterſuchte, als es ſeine eigne Sicherheit erforderte; fing Montaigne ſchon an, über den innern Gehalt der Tugenden ſeines Nächſten zu grübeln, und dieſe um ſo viel geringer zu würdigen, als Eitelkeit und Stolz zur ſeinen Mark genommen waren. Dieſes iſt der natürliche Gang der Ueppigkeit der Seele, die ihre Muſe zu ſanftern und feinern Empfindungen verwendet, und damit auch zu feinern Maaßen und Ausdrücken gelangt, als der rohe Wohlſtand, der alles mit Geſundheit verzehret, und die feinern Künſte des Kochs glücklich entbehret.

Indeß mögte ich doch nicht ſagen, daß wir jetzt noch ſo ſehr weit zurück wären, wenn wir gleich alle Nuancen des Ridiculen nicht ausdrücken, und für jede verſchiedene Miſchung der menſchlichen Tugenden und Laſter nicht alle die eigentlichen Zeichen haben, deren ſich die Franzoſen, von Montaigne bis St. Evremond, und von dieſem bis zum Marmontel, (aus einem unglücklichen Bedürfniß würde Rouſſeau hinzuſetzen) bedienet haben. Keine Sprache hat ſich vielleicht ſo ſehr zu ihrem Vortheile verändert als die unſrige; nichts war armſeliger als unſre komiſche Sprache: außer dem Hanswurſt war keiner auf der Bühne, der einen komiſchen Ton hatte, und das Volk liebte dieſen, weil es von ihm wahre Volksſprache hörte; alle andre redeten in der Buchſprache, der unbequemſten zum Sprechen unter allen, oder ihre Rolle geſtattete ihnen nicht, ſich der Volksſprache zu bedienen. Leſſing war der erſte, der Provinvinzialwendungen und Wörter, wo es die Bedürfniſſe erforderten, auf die glücklichſte Art nationaliſirte; ihm ſind die Wiener gefolgt, und ſeitdem uns Göthe in der Sprache auf dasjenige, was Cicero *) romanos veteres ac urbanos ſales und veteris leporis veſtigia nennet, zurückgeführet hat, damit wir nicht zuletzt lauter Buchſprache reden mögten, hat jedermann unſern ehmaligen Mangel empfunden; und ihm jetzt mit hellem Haufen zu begegnen geſucht, ſo daß wir nunmehr wohl hoffen dürfen, bald eine Sprache zu haben, worin alle Muthwilligkeiten und Aeffereyen, deren ſich der Menſch zum Ausdruck ſeiner Empfindungen und Leidenſchaften bedient, dargeſtellet werden können. Doch ich will darauf nicht wetten, daß nicht viele, denen es ſchwer fällt in deutſcher Luft zu athmen, die Franzöſiſche der Deutſchen immer vorziehen werden.

Eine Dichterſprache hatten wir faſt gar nicht, und wir würden auch nie eine erhalten haben, wenn Gottſched die tapferen Schweizer, die ſich ſeiner Reinigung widerſetzten, beſieget hätte. Haller ward unſer erſter Dichter; und wie Klopſtock kam, begriffen wir erſt völlig, was die Engländer damit ſagen wollen, wenn ſie den Franzoſen vorwerfen daß ſie nur eine Sprache zum Verſemachen nicht aber für die Dichtkunſt hätten. Auch wir hatten vor Hallern nur Verſemacher, und vor Gleimen keinen Liebesdichter. Wie ſehr und wie geſchwind hat ſich aber nicht unſre Dichterſprache mit ihren erſten Meiſtern gebeſſert? und welche Dichtungsart iſt übrig geblieben, wozu ſie ſich nicht auf eine anſtändige Art bequemet hat?

In

---

*) Ep. fam. L. IX, Ep. 15.

In der Kunſtſprache haben wir, ſeitdem Winkelmann, Wieland, Lavater und Sulzer geſchrieben haben, uns nicht allein alles eigen gemacht was die Ausländer eignes hatten, ſondern auch vieles auf unſerm Boden gezogen. Und die Verfaſſer verſchiedener empfindſamen Romane haben in einzelnen Partieen gezeigt, daß unſre Sprache auch zum wahren Rührenden geſchickt ſey, und beſonders das ſtille Große ſowohl, als das volle Sanfte auf das mächtigſte darſtellen könne. Wie ſtark, wie rührend, wie edel iſt nicht die Sprache Woldemars*)? Was fehlt dem gedämpften Ausdruck der Empfindung in der Nacht beym Gewitter, welche uns die Kloſtergeſchichte**) fühlen läßt? Und wie vieles haben nicht andre, die ich hier nicht alle nennen kann, in dieſer Art geleiſtet, wenn man bloß die Sprache betrachtet, und von der Erfindung wie von dem Zwecke wegſieht? Unſre Rednerſprache hat zwar keine große Muſter geliefert, weil es ihnen an groſſen Gelegenheiten gefehlt hat; aber ſie iſt hinlänglich vorbereitet, und wird keinen empfindenden und denkenden Mann leicht im Stiche laſſen. Die philoſophiſche Sprache iſt ſeitdem ſie aus Leibnitzens und Wolfens Händen kam, unendlich empfänglicher und fähiger geworden alles zu beſtimmen und deutlich zu ordnen; und unſer hiſtoriſcher Stil hat ſich in dem Verhältniß gebeſſert als ſich der Preußiſche Name ausgezeichnet, und uns unſre eigne Geſchichte wichtiger und werther gemacht hat. Wenn wir erſt mehr Nationalintereſſe erhalten, werden wir die Begebenheiten auch mächtiger empfinden und fruchtbarer ausdrücken. Bis dahin aber wird die

---

*) Von Fr. Jacobi.

**) Von Sprickmann.

Geſchichte, nach dem Wunſche Millers, höchſtens ein Urkundenbuch zur Sittenlehre, und ihre Sprache natürlicher Weiſe erbaulicher oder gelehrter Vortrag bleiben, der uns unterrichtet aber nicht umſonſt begeiſtert; in ſo fern wir nicht auch, nachdem wir wie die Franzoſen alle Arten von Romanen erſchöpfet haben werden, die ernſthafte Muſe der Geſchichte zur Dienerinn unſrer Ueppigkeit erniedrigen wollen.

Alle dieſe glücklichen Veränderungen ſind aber während der Regierung des Königs vorgefallen, wie er ſchon ſeinen Vorgeſchmack nach den beſſern Muſtern andrer Nationen gebildet hatte, und in unſrer Sprache vielleicht nur Memorialien und Dekrete zu leſen bekam. Er hatte nachher Voltaire um ſich, einen Mann der durch die Großheit ſeiner Empfindungen und ſeiner Manier, alles um ſich herum und ſeine eigenen Fehler verdunkelte; er liebte Algarotti, den feinſten und netteſten Denker ſeiner Zeit; er zog die wenigen großen Leute, welche Frankreich hatte, an ſich; und unter den deutſchen Gelehrten fand ſich noch kein Dalberg, kein Fürſtenberg, der auf die Ehre, welche er dem ausländiſchen Verdienſte gab, Anſpruch machen konnte. Hiezu kömmt, daß ſeine Gedanken über die deutſche Litteratur und Sprache wahrſcheinlich weit früher niedergeſchrieben als gedruckt ſind; und ſo iſt es kein Wunder, wenn ſie unſrer neuen Litteratur keine Gerechtigkeit haben wiederfahren laſſen.

Und doch glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich behaupte daß der König ſelbſt, da wo er ſich als Deutſcher zeigt, wo Kopf und Herz zu großen Zwecken mächtig und dauerhaft arbeiten, größer iſt, als wo er mit den Ausländern um den Preis in ihren Künſten wetteifert,

eifert. In ſeiner Inſtruction pour ſes généraux iſt er mir wenigſtens mehr als **Cäſar**, durch den Geiſt und die Ordnung womit er viele verwickelte Fälle auf wenige einfache Regeln zurückbringt; in ſeinen vertrauten Briefen, die er bey ſchweren Vorfällen geſchrieben hat, finde ich deutſche Kraft und Dauer; in ſeiner Abhandlung über die Vaterlandsliebe, den ſyſtematiſchen Geiſt der Deutſchen; und in ſeinen Gedanken über unſre Litteratur, ein edles deutſches Herz, das nicht ſpotten, ſondern würklich nützen und beſſern will. Da hingegen, wo es auf Verzierungen ankömmt, ſehe ich in ſeinen Schriften oft die Manier des fremden Meiſters; und es geht mir als einem Deutſchen nahe, ihn, der in allem übrigen ihr Meiſter iſt, und auch in deutſcher Art und Kunſt unſer aller Meiſter ſeyn könnte, hinter **Voltairen** zu erblicken.

Schließlich muß ich Ihnen, liebſter Freund, noch ſagen, wie es mir an vielen von unſern Deutſchen nicht gefalle, daß ſie den Ausländern zu wenig Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Ich denke in dieſem Stücke, wie **Pinto** *): „alle Nationen können handeln und reich „werden, ohne daß ſie nöthig haben ſich einander zu „ſchaden;" und alle Nationen können in der Art ihrer Litteratur groß werden, ohne daß ſie ihre **Mitminner** **) zu verachten brauchen.

---

*) Traité de la Circulation.

**) Medeminnaers, ſagt der Holländer für Rivaux.

Der
Cölibat der Geiſtlichkeit,
von ſeiner politiſchen Seite betrachtet. *)

Edler Herr und Freund!

O, mein edler Freund! Rom hat zu allen Zeiten kluge Leute gehabt; und es ſteckt in ſeinem geiſtlichen Rechte etwas mehr, als viele darin ſehen. Der Cölibat ſeiner Geiſtlichkeit hat, meiner Meinung nach, viel mehr hinter ſich, als die Reinigkeit und Heiligkeit ihres Standes; und der Papſt kann ihr weit eher den Konkubinat als die Ehe verſtatten. Mit einem Worte, wenn die Geiſtlichen verehliget ſeyn dürfen: ſo kann auch der Papſt, ſo können auch die Biſchöfe ſich verehligen; und was könnte denn den Kaiſer hindern die dreyfache Krone mit der einfachen zu vereinigen, oder die weltlichen Fürſten abhalten den Fürſtenhut über die biſchöfliche Mütze zu ſetzen?

Sie wiſſen es, ohne daß ich es Ihnen beweiſen darf, wie ſehr die weltlichen Fürſten der geiſtlichen, und die geiſtlichen der weltlichen Macht, zu allen Zeiten und

---

*) Zuerſt gedruckt „Osnabrück und Leipzig, bey J. W. Schmidt, 1783," auf 24 Seiten in klein 8, mit der Unterſchrift: „den 17 Octob. 1782;" und daraus abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. 2, Heft 8, S. 401 ff. M.

und in allen Reichen nachgetrachtet haben. Melchiſedek war ſchon König und Prieſter zugleich; eben ſo

Rex Ancus, rex idem hominum Phoebique ſacerdos;

und Auguſt wurde bald Pontifex maximus. Auch Aaron ſcheuete ſich nicht ſeinem Bruder Moſes die Feldherrſchaft zu rauben, und die Oriflame eines Hirtenvolks, ich meyne das güldene Kalb, zum Zeichen ſeiner neuen Hoheit, für ſich aufſtellen zu laſſen. Es half den Iſraeliten nichts, daß ſie ſo oft das Richteramt von dem Prieſterthume trenneten: immer kam ein überwiegender Umſtand, oder ein Saul, der beides vereinigte, und den Prieſter nöthigte ihn zu ſalben; immer haben große Staaten zu geſchwinderer Wirkſamkeit ihrer Maſſe, einen Monarchen erfordert, und das Glück: in der Trennung beider Mächte ein Mittel gegen den Deſpotiſmus zu erhalten, verfehlt; zufrieden, in dem großmüthigen Vereiniger von beiden eine mächtige Stütze gegen eine ſchmarotzende Mittelmacht, einen Joſeph oder einen Friederich zu finden.

Aber durch den Cölibat der Geiſtlichen in der Römiſchen Kirche, wird dieſe Trennung natürlicher Weiſe, ſo viel es Menſchen möglich iſt, befeſtiget. So lange derſelbe beſtehet, kann ein weltlicher Fürſt nie zu dem Biſchofthume in ſeinem Lande gelangen; auch ſelbſt in dem Falle der Noth ohne beſondre Erlaubniß nicht; und doch, bedenken Sie die Feinheit! ein Biſchof immer die ganze weltliche Landeshoheit beſitzen.

Nach dem Plane Gregors VII, ſollte alle weltliche Macht nur von der Kirche zu Lehn gehen. Der Kaiſer ſollte des Pabſtes Vaſall, und die Herzoge und Grafen ſollten Vaſallen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden, jedoch ihre Lehne nicht erblich beſitzen. Allein, nach der Wendung welche die Sachen nachher genommen haben, empfängt der Biſchof die Lehne ſelbſt, und hält einen Diener unter dem Namen von General oder Oberſten darauf, der des Reiches und des Landes Beſte beſorget. Dem Papſte ſtehet nichts im Wege die Kaiſerkrone anzunehmen, wenn ſie ihm geboten würde; und das alles, weil die Biſchöfe und der Papſt nicht in einem reinen Ehebette leben: wo hingegen die weltlichen Fürſten nicht einmal ein Monokel, vielweniger eine Abtey, womit doch Karl der Große noch manchen tapfern Kriegesmann belohnte, beſitzen können.

Sie ſehen hieraus, daß der Cölibat in der römiſchen Kirche eine weit höhere Abſicht habe, als den Himmel durch Enthaltſamkeit zu verdienen; und ich übertreibe die Sachen nicht, wenn ich Ihnen ſage, daß den Geiſtlichen der Konkubinat weit eher als die Ehe verſtattet werden könne. Der Konkubinat war in der alten Kirche eine chriſtliche Ehe ohne bürgerliche Würkung *); er war das Kontubernium der alten Römer, und die Ehe zur linken Hand der praktiſch-denkenden Deutſchen. Alle dieſe drey Arten von Verbindungen waren in Anſehung Gottes und der Kirche eben ſo heilig und beſtändig, als die wahre Ehe; aber die darin erzeugten Kinder hatten kein Bürgerrecht, ſie erbten ihres Vaters Namen und Vermögen nicht, und der Sohn einer geiſtlichen Konkubine konnte ſich nie einige Hoffnung auf ſeines Vaters Pfründe machen.

Noch jetzt leben unſre Eigenbehörigen, wenn man es genau betrachtet, in einer ſolchen chriſt-natürlichen

Ehe,

---

*) Concubina erat uxor *legitima*, ſed minus ſolenniter ducta. THOMASSIN. de vet. et nov. eccleſ. diſcipl. Pars II, lib. 1, c. 8, n. 3.

Ehe, oder in contubernio: denn ihre Kinder ſind weder Bürger, noch Erben ihrer Eltern; noch jetzt leben diejenigen, welche pro vagis kopuliret ſind, in keiner bürgerlichen Ehe: ſie ſind Wildfänge, die nicht von ihren Kindern, ſondern von dem Landesfürſten beerbt werden, bis derſelbe ſie in ſeinen Staat aufnimmt, und ihnen das Recht der Bürgerſchaft mittheilt; ja, der Adel allein will nur Ehegemahlinnen und Witwen kennen, andere ſollen nur Hausfrauen und Relicten haben. Ich ſehe alſo nicht ein, warum man den Geiſtlichen nicht ein Gleiches, und, wenn etwa das Wort Konkubine anſtößig ſeyn ſollte, Hausfrauen erlauben ſollte, ſobald ihren Kindern nur alle Hoffnung den väterlichen Namen und Stand zu erben benommen iſt, und dieſe Letztern ihre Abfindungen nur nicht als ſui nehmen dürfen, ſondern aus den Händen der Exekutoren empfangen müſſen. Im Grunde iſt es bloß der Name Konkubine, welcher den damit zuerſt verknüpften Begriff geſtürzt hat, und ſo wäre es auch ſo unbillig nicht, wenn der Name Hausfrau die Sache wieder herſtellete. Die Geiſtlichen leben ohnehin in einer Art von Knechtſchaft; und ſo wie dieſe urſprünglich daran Schuld geweſen ſeyn mag, daß man ihre kirchlich-gültigen Ehen von Seiten des Staats bloß als Konkubinate betrachtet hat: ſo mag ſie auch jetzt dazu dienen, ihre Hausfrauen zu rechtfertigen.

Die Urſachen, welche den ehemaligen Konkubinat geſtürzet haben, werden bey deutlicher Feſtſetzung des Namens und Begrifs einer Hausfrau, ihre widrige Würkung bald verlieren. Denn eigentlich war es der Stolz der Konkubinen, welche bürgerliche Rechte forderten, und über die Ehefrauen gehen wollten, der ihren Fall verurſachte, und die Kirche bewog den Konkubinat aufzuheben. In meinem Vaterlande hatte die Hausfrau eines Domherrn, auf einer Hochzeit, den Rang über des Bürgermeiſters Ehefrau genommen: hierüber kam es zu einem Aufruhr, der vielen Menſchen das Leben gekoſtet hat; und ſo iſt es an mehrern Orten ergangen.

„Aber,“ werden Sie ſagen, „warum ſollen wir uns in den Fall einer gleichen Verwirrung ſetzen? Sollte eine biſchöfliche Hausfrau nicht immer noch wieder den Rang über die Ehefrau des erſten Bürgermeiſters nehmen, und ſollten ihre Söhne nicht immer noch die beſten Pfründen und Kommenden erhalten? Da der Unterſchied zwiſchen einer chriſt-natürlichen und chriſt-bürgerlichen Ehe in den Köpfen des Volks verſchwunden iſt; und wir ſelbſt, in dem Jahrhundert der Menſchenliebe, unſer Bürgerrecht mit der ganzen Menſchheit zu theilen gewohnt ſind: werden wir da eine Ehe, die im Himmel gültig iſt, auf Gottes Erden minder gültig ſeyn laſſen? Empfinden die proteſtantiſchen Länder einige Unbequemlichkeit davon, daß ihre Biſchöfe, Aebte, Superintendenten und Pfarrer in einer chriſt-adlichen oder chriſt-bürgerlichen Ehe leben; und kann man jemals hoffen, daß die Hausfrauen der Geiſtlichen, wenn ſie nicht zugleich Ehehausfrauen ſind, bey Ehren bleiben werden, wenn ſie jeder Ehehausfrau weichen, und ihre Kinder zwar chriſtlich-echt, aber nicht vollbürtig ſeyn ſollen? Wo ſoll hier die Legitimation anfangen und aufhören? und was ſoll ſie würken: Turnierfähigkeit oder bloß Zunftfähigkeit? im Fall hier ein Geiſtlicher bürgerlichen Geſchlechts eine bürgerliche, und dort einer aus dem hohen Adel eine ſtiftsfähige Perſon zur Hausfrau gehabt hätte. Sollte der Titel: Baſtart von Mainz, Trier oder Cölln, nicht wohl gar ein größerer Ehrenname werden, als der von Junker zu Holze oder zu Felde? Und ſollte nicht überhaupt, ich bitte dieſes wohl zu merken, der ganze

Gedanke von Trennung der geiſtlichen und weltlichen Macht, und von der Hoffnung damit dem geiſtlichen oder weltlichen Deſpotismus zu wehren, eine bloße Spekulation ſeyn, da ſich an dem Orte wohin wir nun einmal verſchlagen ſind, und wohin alle Staaten, die theokratſchen am erſten, früh oder ſpät verſchlagen werden, durchaus alle Kräfte vereinigen müſſen, um ihn gegen auswärtige Ueberfälle zu vertheidigen, und ſonach nicht die Frage iſt, von dem was das Beſte ſey, ſondern was die Noth erfordere? Dieſe aber erfordert jetzt, in unſerm erleuchteten und hochgeſpannten Jahrhundert, unwiderſprechlich: ſowohl daß die geiſtliche Macht uns arme Laien nicht außer dienſtfertigen Stand ſetze, als daß ſie ſich gegen die weltliche ſo verhalte, wie es das allgemeine Beſte, das iſt jener Nothſtand, befiehlet. Beweiſet nicht eben die Geſchichte, daß die Trennung der geiſtlichen und weltlichen Macht, welche vor Nimrods Geburt ſo manche Familienſtaaten glücklich machte, auf die Dauer nirgends beſtehe, und ſobald nur ein Staat alle ſeine Kräfte zur Unterdrückung anderer anſpannet, der Nachbar ein gleiches thun müſſe um ſich zu erhalten? Man hat hier nicht mehr zu wählen, ſondern bloß das einzige Mittel zu ergreifen, was in unſrer Macht iſt.“ —

Gut, liebſter Freund! Die Sache mag nicht ohne Schwierigkeiten ſeyn; aber deſto ſchlimmer iſt es auf alle Fälle, den Geiſtlichen, und beſonders den Hohen, das Gelübde der Keuſchheit nachzulaſſen. In England, wo der Adel ein beſtändiges Majorat iſt, und die jüngern Söhne nicht den Adel, ſondern bloß die Majoratsfähigkeit auf den Fall der Eröfnung behalten, bis dahin aber ſich in jedem Stande ehrlich ernähren können, kann auch der Sohn eines Biſchofes ſich mit der Menge vermiſchen. In Deutſchland hingegen, wo die Biſchöfe

Fürſten ſind, und alle Söhne der Fürſten Prinzen heiſſen, mögte leicht jeder Sohn eines Biſchofes Epiſcopunculus ſeyn wollen, und wie wir an dem Biſchofthume Lübeck ſehen, die Wahl immer auf die biſchöfliche Familie fallen. Immer würde der Vater den Sohn zum Koadjutor haben wollen; und wie viele Domherrn würden dem Einfluſſe des Hofes und den Mitteln, welche dieſer immer in Händen hat, widerſtehen? Ernennen doch die letzten ſelbſt in den proteſtantiſchen Stiftern, wenn ſie heirathen dürfen, immer ihre Söhne zu Domicellaren, oder erhalten auf andere Weiſe die Pfründen in ihren Familien. Sollte dieſes aber für das gemeine Beſte zuträglich ſeyn? Haben wir nicht Prinzen und Edelleute genug und überflüßig? oder iſt es nöthig ihre Anzahl noch mit den Kindern einer hohen Geiſtlichkeit zu vermehren, die, wenn keine Jeſuitergüter mehr vorhanden ſind, wovon Kommenden für ſie gemacht werden können, dem Staate oder ihrer Familie zur Laſt bleiben?

Nach dem vorangezogenen Plane Gregors VII, der lange vor unſern neuern Philoſophen alle weltliche Macht für eine geſetzloſe Anmaßung erklärte, und ſchon weiter ging als nach ihm der Abbe' St. Pierre, ſollte die ganze Chriſtenheit von eheloſen Geiſtlichen mit dem Löſe- und Bindeſchlüſſel regieret, und kein Staat mit dem Witthume einer Fürſtinn, oder mit der Abſteuer fürſtlicher Kinder beſchweret werden; alle Miniſter und Bediente ſollten geiſtlich ſeyn, und folglich dem Lande welchem ſie dienten, keine Söhne und Töchter zur ſtandesmäßigen Verſorgung hinterlaſſen; zu allen hohen und niedrigen Pfründen ſollte, nach einer nothwendigen Folge, jeder verdiente Mann im Staat, und nicht bloß Einer aus dieſer oder jener Familie gelangen können. Würden nicht aber alle dieſe wichtigen Vortheile für die ganze Menſchheit,

heit, für Freyheit und Eigenthum wegfallen, wenn wir den Geiſtlichen die Ehe verſtatteten? Wo würde die freye Wahl, wodurch die Vereinigung aller geiſtlichen und weltlichen Macht in den Biſchofthümern ſo ſehr gemildert wird, bleiben? und würde nicht der Schooß der Kirche, der vom heiligen Geiſte getrieben wird, dem unheiligen Schooſſe einer Dame weichen müſſen, der eben ſo gut Biſchöfe als Herzöge und Grafen hervorbringen kann! War es nicht auch eines Weibes Schooß, der dem Volke das Recht, ſeine Herzoge und Grafen unter kaiſerlicher Beſtätigung zu wählen, geraubt hat?

Zwar iſt jener große Plan nicht zur Erfüllung gebracht worden; die weltlichen Fürſten haben ſich hie und da mit Macht dagegen erhalten. Allein, er beſteht doch noch immer in den Deutſchen Biſchofthümern; und wodurch anders, als durch den Cölibat der Geiſtlichkeit, der mit dem ebengedachten Plane von gleichem Alter, und ja ſo feſt mit ihm verbunden iſt, wie die große Hochachtung, welche man in der römiſchen Kirche für die Keuſchheit hat, mit der ganzen Lehre vom Cölibat.

Wenn irgend eine Tugend Altäre und Anbetung verdiente, ſo war es die Keuſchheit; die inexhauſta pubertas iſt in aller Abſicht von großem Werthe, und wer zieht nicht ein unbeflecktes Mädchen allen übrigen vor? Gleichwohl hat die römiſche Kirche immer auf die Keuſchheit noch einen beſondern Werth gelegt, die Gelübde ihr zu Ehren vor allen andern begünſtigt, und keiner Tugend ſo viel Märtyrer verſchaft als ihr. Aber wahrſcheinlich würde dieſe Tugend, ſo weit als ſie dem Eheſtande entgegen geſetzt wird, längſt ihren Altar verloren haben, wenn ſie nicht eben in dieſem Maaße ihren politiſchen Nutzen, in Abſicht auf das Cölibat der

Geiſtlichkeit, und die Erhaltung der großen Familien, gehabt hätte.

Bey dem allen leugne ich nicht, wie ich den Pfarrern, beſonders auf dem Lande, wo ſie keine Koſthäuſer und keine Geſellſchaften beſuchen können, ſondern ihre eigene Haushaltung führen, und ſich auf ihre Studierſtube einſchränken müſſen, von Herzen die Hülfe einer guten Ehefrau wünſchte; ich gebe auch zu, daß die Folgen hievon für die katholiſchen Staaten ſo wenig ſchädlich ſeyn würden, als ſie es für die proteſtantiſchen ſind: ungeachtet der Kinder, die immer ſtudiren und nicht pflügen wollen, genug vorhanden ſind. Allein, ich ſehe nicht ab, wo man die Gränzen ſetzen, und dieſe gehörig befeſtigen wolle, wenn man einmal anfängt den Prieſtern die Ehe zu geſtatten.

Mit Diſpenſationen iſt hier nicht auszulangen; und wenn man ſich auch hierauf zurückziehen wollte, wer ſollte dieſe ertheilen? Der Papſt? o wie würde die deutſche Nation ſchreyen! — Der Biſchof? Ach, der arme Mann! er wird ſo ſchon von den Hofdamen und Hofleuten genug geplagt, ſeitdem er ſich nicht mehr wie ſonſt hinter den Fels Petri verbergen, und den Papſt mit dem Haſſe aller abgeſchlagenen ungebührlichen Diſpenſationen beladen kann. — Der weltliche Landesherr? Nun freylich! man hat ihm, damit er nicht einmal auch eine Prieſterehe für geſetzmäßig erklären mögte, die Eheſachen ſo lange entzogen, daß man ihm endlich wohl das Vergnügen gönnen könnte, einem rechtſchaffenen Landpfarrer eine ehliche Wirthinn zuzuführen. — Aber ſollte bey dem einen oder andern, nach dem Laufe der menſchlichen Handlungen zu urtheilen, die Hierarchie der römiſchen Kirche ſo beſtehen wie ſie jetzt beſteht, und ewig beſtehen muß, wenn ſie eine Stütze gegen den Deſpotismus abgeben ſoll? ſollte nicht ihre monarchiſche Form, welche hiezu allein im Stande iſt, zu einer elenden Ariſtokratie, oder wohl gar zu einer Ogliarchie herabſinken? Kann man irgend hoffen, daß die Diſpenſationen den Damm halten werden, welchen täglich Meere beſtürmen?

Die Biſchöfe, welche jetzt aus der Kirche eine Ariſtokratie, und dem Papſte dasjenige ſtreitig machen was ihm Zeit und Umſtände gegeben haben, während ſie ihre Landeshoheit, welche ſie der Zeit und den Umſtänden zu verdanken haben, eher zu vermehren als zu vermindern trachten, ſetzen ſich überhaupt in eine ſehr kritiſche Lage, da ſie in gar zu großem Vertrauen auf ihre eigene Macht, dem Papſte alles, und nun auch ſo gar die Mönche entziehen wollen, ohne zu bedenken daß ihre ganze Macht in ihrer Einigkeit mit dem ſichtbaren Oberhaupte der Kirche beſtehe, und ſie ſich einzeln gegen die weltliche Macht nicht werden erhalten können. Die exemten Orden, oder die Orden überhaupt, ſind im geiſtlichen Staate, was die unmittelbare Reichsritterſchaft, und gewiſſermaßen auch die Landſtände im weltlichen ſind: dieſe drückt die weltliche, und jene die geiſtliche Landeshoheit zu Boden; dieſen hat der Kaiſer, und jenen der Papſt ehmals ihre Exemtionen ertheilet; und wenn beide Arten von Exemtionen aufgehoben werden: ſo werden auch beide Oberhäupter der Chriſtenheit (ich ſpreche im Stil der alten Zeit, worin die Lehre von der Einheit der Kirche mit der von der Einheit des Reichs in Verbindung ſtand) Freyheit und Eigenthum der Reichsunterthanen den Landeshoheiten Preis geben müſſen; ſo werden beide es nicht der Mühe werth achten, oder auch nicht die Kräfte haben, das gemeinſame Band der Kirche und des Reichs zu erhalten, und wenn dieſes erſt zerriſſen iſt, die guten Biſchöfe ſchon zu finden wiſſen, die jetzt ihre Oberherrn aller Macht, ſie in Zukunft zu ſchützen, berauben.

Aber die Ordensleute ſind ſelbſt Schuld an ihrem Unglück; die Zeit, worin ſie es allein waren die leſen und ſchreiben konnten, iſt nicht mehr, und die veränderten Bedürfniſſe des Staats erfordern etwas mehr als Latein; aber ſie haben nicht eingelenkt: ſie ſind, nachdem ſie die Jeſuiten, ihren rechten Arm, verloren und darüber frohlocket haben, wo nicht in allen Wiſſenſchaften, doch gewiß in der Politik, Jahrhunderte hinter den Laien zurück. Sie haben noch keinen Mann von Geſchmack zu ihrem Vertheidiger geſucht, und klagen immerfort über das unförmliche Verfahren wider ſie, ohne zu bedenken daß eine glückliche Rettung jede unmethodiſche Kur in eine heroiſche verwandle, und alle großen Revolutionen und Reformationen faſt niemals förmlich anfangen und endigen können.

Jedoch dieſe Betrachtungen gehören nicht zu meinem Zweck; dieſer ging bloß dahin Ihnen zu zeigen, wie der Cölibat der Geiſtlichen, indem er die Trennung zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht unterhält und da wo er beide vereinigen muß, den Zwitter mit der Erbloſigkeit beſtraft, der menſchlichen Freyheit ſehr zu gute komme, und ein Opfer ſey, welches die Laien eher mit Dank annehmen als verſchmähen ſollten. Die praktiſchdenkenden Leute, welche im vorigen Jahrhundert noch eigene Predigten gegen das leichtfertige Heirathen des Geſindes halten ließen, haben es zu allen Zeiten ſchicklich und nützlich gefunden, daß die Cadets von Familie unverheirathet blieben, damit der Staat keine Witwen zu penſioniren, keine neue Bedienungen zu erſchaffen, und keine Verräther in ſeinem Schooße haben mögte;

denn was kann aus den Nachkommen der Cadets, die auf Bedienungen heirathen müſſen, in Deutſchland, wo alles Namen und Wapen behält, anders werden als Diener und wiederum Diener? Und ſo wird es auch ein praktiſch-denkender Mann, wie Sie, mein Freund, nicht ſo ganz unpolitiſch finden, daß die geiſtlichen Cadets unverheirathet bleiben, oder wo ſie zu Gütern gelangen, ihre Pfründen andern überlaſſen.

Was endlich ihren Haupteinwurf anlangt, daß die Trennung der geiſtlichen und weltlichen Macht, in unſrer gegenwärtigen Lage, eine unzeitige Spekulation ſey, indem die neuern Zeiten ein anderes Syſtem erforderten: ſo räume ich ſolchen gern ein. Dagegen ſollen Sie mir aber auch zugeben, daß ein weiſer Steuermann immer wohl thue, ſo viel möglich nach der Linie zu ſteuren welche der Kompaß zeigt, wenn er gleich dem Sturme noch ſo viel nachgeben muß; er möchte ſonſt zuletzt den einen Pol für den andern wählen, und anſtatt das Schiff dem Hafen zuzuführen, es auf den gegenſeitigen Strand jagen.

Uebrigens bitte ich, mich nicht, wie einige andere gethan haben, welche auch die Politik nach der Orthodoxie abmeſſen wollen, einer Irreligion zu beſchuldigen, wenn ich die religiöſen Meinungen bloß von der Seite des Vortheils betrachte den ſie dem Staate leiſten; einer Seite die mir immer ſehr wichtig ſcheint, da Gott auch das Wohl der Staaten durch die Religion zu befördern ſucht, und uns nicht zu ſeinem ſondern zu unſerm Glück eine Offenbarung gegeben hat. Ich thue es mit redlicher Abſicht, und mit Ehrfurcht für die theologiſchen Gründe, welche außer meiner Sphäre liegen. Die Politik läßt in den proteſtantiſchen Staaten Deutſchlandes

landes die biſchöfliche Gewalt aus der Landeshoheit fließen, ſo wie in Frankreich das Oel, welches den Königen die Vollkommenheit der Macht giebt, nicht von Rom ſondern vom Himmel kommen; und ich kann den Nutzen beider Meinungen wohl unterſuchen, ohne über ihre Wahrheit zu entſcheiden. Ich kann, bey dem jetzigen allgemeinen Wunſche die Religionen im H. R. Reiche zu vereinen, wohl fragen: ob es nicht die Miniſterial- und Antiminiſterial-Partei, oder die Guelfen und Gibellinen ſeyn, welche in Deutſchland unter dem Namen von Katholiken und Proteſtanten gegen einander fechten? und ob es für das gemeine Beſte ſo ſehr rathſam ſey, daß alle Theile einander im Arme ſchlummern? ohne den Vorwurf zu verdienen, daß ich mit der Religion ſcherze. — Doch kein Wörtchen weiter von ſolchen Kleinigkeiten. Gehaben Sie ſich wohl!

Zwey Recenſionen
aus der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek, Bd. 6, St. 1, S. 3 folgg. *)

I. **Von dem deutſchen Nationalgeiſte.** Frankfurt am Main bey Eßlinger, 1765. in klein 8.

Wer mit der Naſe auf dem Bilde ſteht, wird ſelten ein gutes Urtheil darüber fällen. Entweder die Menge der Figuren verwirrt ihn; oder aber er ſieht nichts als einzelne Theile, und gelangt nicht zu dem Vergnügen, das Ganze mit einem mächtigen Blicke zu überſehen. Ich glaube, daß dieſes der Fall ſey, worin ſich ein jeder der ſeine eigne Nation ſchildern will, befindet. Unſer Urtheil, welches wir von den Franzoſen, Engländern, Italiänern und andern Nationen überhaupt fällen, wird uns überaus leicht. Wir glauben auch einen ſehr vollſtändigen Begrif von dem Nationalcharakter der alten Deutſchen zu haben; und ſo ſcheinet es, daß eine ſichere Entfernung des Orts oder der Zeit nothwendig ſey, um den wahren Stand zur Betrachtung einer Nation zu erhalten.

Alſo ſollten wir, möchte jemand ſagen, das Urtheil über uns bloß unſern Nachbarn überlaſſen, und erwarten daß die Franzoſen uns als arbeitſame Pedanten, die Engländer als mitleidenswürdige Sklaven, und die Italiäner als grobe Schlucker ſchilderten? Wir ſollten es mit Geduld anhören, wenn ein vornehmer Kardinal ſagt: *Ich erkenne die drey Nationen bey einem Glaſe Wein, worin eine Fliege liegt. Der Italiäner giebt das Glas weg; der Franzoſe nimmt die Fliege heraus; und der Deutſche ſchluckt ſie mit herunter?* — Nun das iſt freylich nicht rathſam. Wir thun alſo nicht übel, daß wir uns ſelbſt malen.

---

*) Die erſte der von Möſer recenſirten Schriften iſt bekanntlich von Herrn F. K. von Moſer; die andere von dem verſt. Hofrath Bülow in Zerbſt. N.

Allein, wo finden wir die Nation? An den Höfen? Dies wird niemand behaupten. In den Städten ſind verfehlte und verdorbene Kopieen; in der Armee, abgerichtete Maſchinen; auf dem Lande, unterdrückte Bauern. Die Zeit, wo jeder Franke oder Sachſe paterna rura (das iſt ſein allodial freyes, von keinem Lehns- oder Gutsherrn abhangendes Erbgut) bauete, und in eigener Perſon vertheidigte; wo er von ſeinem Hofe zur gemeinen Landesverſammlung kam, und der Menſch der keinen ſolchen Hof beſaß, wenn er auch der reichſte Krämer geweſen wäre, zur Klaſſe der Armen und ungeehrten Leute gehorte: dieſe Zeit war im Stande, uns eine Nation zu zeigen. Allein die gegenwärtige iſt es nicht.

Doch der *Nationalgeiſt* iſt erſchienen und gedruckt; und der Verfaſſer, der ſich in jeder Wendung des Stils und des Ausdrucks ſelbſt ſchildert, muß doch auch wohl andere malen können. Freylich kann er dies, und wir laſſen ihm die Gerechtigkeit gern wiederfahren, daß er ziemlich zu treffen, und beſonders die Stellungen wohl anzulegen wiſſe, ob er gleich ſeine Farben bisweilen auf eine ſonderbare Art vermiſchet. Ob er aber nicht ſein Auge zu nahe auf dem Bilde gehabt, und ob er unſre Nation würklich wieder entdeckt habe, ſolches wird die Frage ſeyn.

Unſrer Meynung nach, hat ſich der Verfaſſer in der Nähe ſolcher Gegenſtände befunden, die ihn verhindert haben das Ganze völlig zu überſehen. Ja es ſcheinet aus ſpäteren Schriften des Verf. die Vermuthung beſtätiget zu werden, daß er das Ganze nicht überſehen, weil er es nicht überſehen wollte. Ob dies mit der Art eines deutſchen Biedermannes übereinſtimme, zweifeln wir. — Doch genug hievon.

Es iſt ſchon lange der Fehler unſrer deutſchen Geſchichtſchreiber und Publiciſten geweſen, daß ſie in Deutſchland nichts als Herrn und Diener *) erblicken. Ein Theil eignet alles dem höchſten Oberhaupte zu; der andre ſchreibt und ſtreitet für die Diener: und über dieſen Zank denkt kein Menſch daran, daß beides der Herr und der Diener eigentlich nur die Thürwärter der Nation, keinesweges aber die wahren Beſtandtheile derſelben ſeyn. Was helfen uns alle Intriguen und Machinationen der großen und kleinen Diener im heil. Römiſchen Reiche zur Erkenntniß des Nationalcharakters, wenn ſolche nicht außer ihrer Verbindung mit dem großen Intereſſe der Nation geſchildert, und von den Würkungen getrennet werden welche ſie im Ganzen hervorgebracht haben? Der Schöpfer des Nationalgeiſtes iſt in eben dieſen Fehler verfallen. Er hält ſich allein bey der Staatsintrigue auf; und wenn er ſein Werkchen der Geiſt der deutſchen Höfe betitelt hätte; ſo würde ſolches dem Titel weit mehr entſprechen. Er ſieht nichts als Höfe; und wirft noch höchſtens einen Blick auf

---

*) Herr F. K. von Moſer gab im J. 1759 eine Schrift unter dieſem Titel heraus. M.

auf die Gelehrten, welche dem Staate ſeine Diener zuſtutzen. Allein am Hofe lebt nicht der Patriot, nicht der Mann, der zur Nation gehört; ſondern der gedungene Gelehrte, der ſich ſchmiegende Bediente, und der Chamäleon, der allezeit die Farbe annimmt welche ihm untergelegt wird. Und die Gelehrſamkeit überhaupt hat ein ſolches air étranger. daß ſich der Nationalcharakter darunter beynahe ganz verliert.

Und ſollte er am Hofe und unter Gelehrten den Nationalgeiſt aufgefunden haben? — Doch wir wollen unſre Meinung hierüber einen andern ſagen laſſen, welcher unter dem folgenden Titel einen vortreflichen Pendant zum Nationalgeiſt geliefert hat.

II. Noch Etwas zum deutſchen Nationalgeiſte.

Lindau am Bodenſee bey Franz Joſeph Thierbach, 8. 1766. 14½ Bogen.

Unter der Larve eines alten Dorfpfarrers, erſcheinet hier ein Mann von großer Einſicht, und vieler Laune, der dem Verfaſſer des Nationalgeiſtes ſeinen Text mit ſo guter Art lieſt, daß wir beynahe glauben, er werde ihm ſelbſt mit Vergnügen und Aufmerkſamkeit zuhören, und für ſeine Predigt, welche gewiß nicht aus dem Ermel geſchüttelt iſt, noch dazu danken. Im Vorbeygehen müſſen wir aber dem Herrn Dorfpfarrer ſagen, daß er ſeine Manier zu ſchreiben, welche in einem beſtändigen komiſchen Kontraſt fortgehet, ein wenig zu ſehr beladen habe. Man ſieht zwar, daß er dieſes mit Fleiß gethan, theils um ſeine Hand zu verſtellen, theils um ſeiner Predigt auch das Charakteriſtiſche ihres Compagnons zu geben. Allein wir glauben dennoch, daß hie und da der Kontraſt zu ſehr geſucht, die Antitheſe gehäuft, das Weitſchweifige zu ſtark affektirt, und der feine Leſer nicht in allen ſeinen Forderungen befriediget ſey. Er erkennet dieſes ſelbſt. Allein wir müßten uns ſehr irren, wenn er nicht der Mann ſeyn ſollte, der ſein Gemälde bey einer geringen Muſe zur größern Vollkommenheit hätte bringen können.

Zuerſt unterſucht er die Frage: ob es einen Nationalgeiſt gebe. Wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten. Man weiß, daß den Deutſchen insgemein der Vorwurf gemacht wird, ihr Nationalcharakter ſey, gar keinen zu haben; und der Verfaſſer läßt ſeine Frage ſelbſt unentſchieden, um im zweyten Kapitel vorher zu unterſuchen, was denn eigentlich der Nationalgeiſt ſey? Dies will er mit allem Ernſte thun, und darauf erhebt er denn ſeine Stimme und ſpricht: „Wenn wir uns anſtrengen, die verſchiedenen Völker zu betrachten, von denen Europa bewohnt, und zuweilen zur Freude der Welt und ewigen Zeiten, mit Aulo Apronio zu reden, zuweilen propter majorem Dei gloriam, zuweilen ad conſervationem ſui ipſius, verwüſtet wird: ſo werden wir finden, daß ſie in einigen Stücken einander alle gleich ſind. In einigen andern werden wir eine große Verſchiedenheit bemerken.“

Es würden zwar einige den Grund dieſer Gleichheit und Verſchiedenheit darin ſuchen wollen, daß wir alle von einem Vater, aber nicht von einer Mutter geboren wären. Denn man könnte, „weil die Geſchichte nicht leicht drey andere ſo bequeme Männer dazu anbieten mögte, als des Noah Söhne, vorausſetzen, daß die Europäer von Japhet, die Aſiater von Sem, und die Afrikaner von Ham entſtanden wären. Eine Hypotheſe deren man ſich um ſo viel weniger ſchämen dürfte, weil ſie von vielen großen Männern als Wahrheit verkauft, und als eine ſolche ſeit verſchiedenen

„Jahrhunderten, vielleicht ſeit ihrer Entſtehung, unter
„den Kindern Hams fortgepflanzet ſey. Rudbek und
„Goropius Bekanus hätten in eben dieſer Materie wohl
„noch kühnere gewagt, und wären doch nicht ſonderlich
„damit verunglückt. Japhet hätte alſo die Askanier
„oder Deutſchen und die Magogier oder Scythen her-
„vorgebracht." Man könnte weiter vorausſetzen, Japhet hätte verſchiedene Weiber und Kebsweiber gehabt; und ein gutherziges unbedachtſames braves Mädchen, die ſich immer dann erſt im Kopfe krauete wenn ſie ſich in den Finger geſchnitten hätte, und gewöhnlich, ſtatt den verwundeten Finger zu verbinden, die geſunde Knieſcheibe verband, hätte ihm den erſten Deutſchen, mit Namen Tuisko, geboren. Ein eigenſinniges unzufriedenes Ding, das niemals wußte was es haben wollte, mit dem Gegenwärtigen mißvergnügt, das Zukünftige im voraus verdammte, und wider die Art aller andern Menſchen ſogar das Vergangene verachtete; das ſechs Stunden am Nachttiſche ſitzen konnte, und dann noch die Haare in einen Büſchel wickelte, einen Reitrock überwarf und davon gallopirte; das dem guten Japhet viele verdrießliche Stunden durch ſeine Widerſpenſtigkeit verurſachte, weil es nicht von ihm, ſondern von einer kleinern einfältigen Creatur vom Kammermädchen allein ſich regieren laſſen wollte, und bey dem kleinſten Anlaſſe ſeine Freyheit durch einen Strick um ſeinen eigenen Hals zu behaupten eilte, hätte ihn mit einem Sohn Namens Albion beglücket.

Allein der Herr Pfarrer iſt dem Wege der Fortpflanzung, um die ſittliche und körperliche Geſtalt der Nation herauszubringen, nicht günſtig; das Klima gilt bey ihm auch ſo viel nicht; und ob er ſich gleich auf dem analytiſchen Felde herumtummelt, daß ihm der Schweiß vom Kragen fließt: ſo kann er doch nichts finden, daß ihm gefällt. Daher karakollirt er endlich zu einer Definition des Nationalgeiſtes. „Ich bilde mir ein, ſagt er, „der Nationalgeiſt ſey die beſondere Eigenſchaft, oder „der Inbegrif, complexus, aller der beſondern Eigenſchaften, wodurch ein Volk von dem andern ſich unterſcheidet. Dieſe ihm privative zuſtehenden Eigenſchaften ſind theils Eigenſchaften der Seele theils des Körpers. Die letzteren kommen nicht hauptſächlich, doch „zuweilen zufällig, mit in Betrachtung. Dieſe unterſchiedenen Eigenſchaften äußern ihre Kräfte, ſowohl „in allen Handlungen aller Mitglieder des Volks überhaupt, als in den öffentlichen Handlungen, welche von „dem Volke als Volke verrichtet werden, inſonderheit.“ Doch wir wollen uns bey dieſer Metaphyſik nicht aufhalten. L'eſprit de l'enſemble in einem Gemälde iſt wie der eſprit de phyſionomie. Man empfindet ihn leicht, und erkläret ihn nie. Unſer Verfaſſer iſt glucklicher, wenn er ſein metaphyſiſches Mikroſkop wegwirft, und zur Anwendung ſeines Textes ſchreitet. Hier ſagt er dem Verfaſſer des Nationalgeiſtes frey heraus, daß der Titel ſeiner Schrift dem Inhalte, und der Inhalt dem Titel nicht genugſam entſpreche.

„Der deutſche Nationalgeiſt, fährt er mit Recht „fort, iſt meines Ermeſſens weit ausgebreiteter; er „erſtreckt ſich auf viel mehr und auf viel wichtigere Gegenſtände als bloß auf das Verhältniß eines oder des „andern mächtigen deutſchen Reichsſtandes gegen den „Kaiſer, oder dieſes gegen jenen. Nicht, als wollte „ich leugnen, daß eine Abhandlung vom deutſchen Nationalgeiſte nicht auch mit dieſen Gegenſtänden ſich beſchäftigen müſſe: das müßte ſie allerdings thun, wenn „ſie vorher die allgemeinen Kennzeichen des deutſchen

„Nationalgeiſtes erzählt, ausgeführt und bewieſen hätte, und nun zum deutſchen Nationalgeiſte in Abſicht auf die Regierungsform herabſtiege. So aber iſt der Titel offenbar zu allgemein, und der Inhalt zu eingeſchränkt. Er bedeutet nichts dieſer Tadel; er muß aber einem jeden, wenigſtens als ein Wunſch in den Sinn kommen, der ſich vorſtellen kann, was für eine herrliche gemeinnützige Schrift wir haben würden, wenn es dem Verfaſſer gefallen hätte, ſeinen Plan anders anzulegen. Eine Beſtimmung der europäiſchen Nationaleigenſchaften, eine Vergleichung derſelben unter einander, die Auszeichnung ihrer verſchiedenen Zunamen, die Ausbildung der unſrigen im Privatleben, im Kriege, im Frieden, bey Allianzen, nach dem mannichfaltigen Staatsintereſſe unſerer Nachbaren, im Handlungsweſen, in der Schiffahrt, in der Gelehrſamkeit nach allen ihren verſchiedenen Theilen, und dann in unſerer allgemeinen Regimentsform, in den davon abhangenden zum Theil beſondern, in unſerer großen und kleinen Rechtspflege, in unſern Religions- Vertheidigungs- Polizey- Berathſchlagungs- Münzverfaſſungen; und wer kann die nöthigen Kapitel alle erzählen, ohne den Plan mit reifem Nachdenken ſelbſt entworfen zu haben?“

Wir unterſchreiben dieſes Urtheil gern, und geſtehen, daß der Herr Pfarrer in ſeinen erbaulichen Betrachtungen, welche er hierauf über dem §. ut autem und gaudeant *Inſt. P. Osn.* anſtellet, ſeine Gemeinde in Thränen geſetzt haben müſſe. Er zeigt in dieſer kleinen Ausſchweifung, daß er ein Mann ſey, der eine Generalſuperintendentur in der politiſchen Welt verdiene.

Das dritte Kapitel, worin er die Frage unterſucht: Ob der Nationalgeiſt veränderlich ſey? und das

vierte, worin der Beweis geführt wird: daß der deutſche Nationalgeiſt noch eben derſelbe ſey, ſind beide keines Auszuges fähig; indem alles in einer Sammlung von kontraſtirenden Gruppen beſteht, und einer Karikatur von Hogarth gleich ſieht. Wir bemerken nur überhaupt dabey, daß der Pinſel hier etwas härter und ſteifer als in dem vorigen ſtreiche. Eins wollen wir jedoch daraus anführen. Der Verfaſſer wirft beyläufig die Frage auf: wie es in Deutſchland ausſehen würde, wenn das Oberhaupt alle, und der Reichsfürſt keine Macht hätte? und beantwortet ſich dieſelbe folgender Geſtalt: „Die ganze Folge davon würde die ſeyn, daß
„die heimlichen Thränen, welche von vielen Vätern des
„Vaterlandes ihren Unterthanen zu allerhand wahrhaf-
„tig landesfürſtlichem Gebrauche ausgepreſſet werden,
„als zur Ehre Gottes, zur Errettung ihrer ſonſt ver-
„dammten Seelen, zur Erhaltung einer Vorläuferinn
„oder Begleiterinn des Eheſtandes, zur Erbauung der
„Waſſermühlen auf den Gipfeln der Berge, zur Errich-
„tung einer chriſtfürſtlichen Parforcejagd, zur Bereiche-
„rung eines halbenhunderts Laufläufer unter allerley
„geiſtlichen und weltlichen Titeln, zur Anwerbung einer
„Armee Marionetten, welche die Hälfte der Landesein-
„wohner ausmacht, und nicht eher in Bewegung geräth
„als wenn die Jahrszeit zur Deſertion bequem wird, zur
„Bezahlung eines unglücklichen Points, der Standes
„und Herkommens halber geſetzt werden mußte, daß,
„ſage ich, dieſe Thränen, die itzt aus einem Ueberreſte
„von angewöhnter, durch die beſſern Vorfahren verdien-
„ter Liebe in Winkeln heimlich fließen, dann über Stadt-
„halter, Kammerherren, Hofſchranzen, Verſchnittene,
„und alles das liederliche Geſindel, das in Aſien die
„Menſchen plagt, und unter den erſten römiſchen Kai-

„ſern ſie baß plagte, öffentlich vergoſſen werden, und „gar bald in Rachgier, Verzweiflung und allgemeine „Empörung ſich verwandeln würden.“ Die Antwort iſt zwar nicht uneben. Allein ſie enthält nichts Tröſtliches. Wie es ſcheint, ſo giebt es überall zerbrochene Töpfe; und ſo lange der ehemalige europäiſche Generalapotheker, der Abbe St. Pierre, nicht von den Todten auferſteht, und das Mittel mitbringt, ſie unzerbrechlich zu machen: wird es wohl dabey bleiben, daß die Regierungsformen nicht eine Minute nach der Linie laufen, welche ihnen der ſeufzende Gelehrte in ſeiner Studierſtube anweiſet.

Das fünfte und letzte Kapitel enthält vermiſchte Anmerkungen über einige Stellen aus der Schrift von dem deutſchen Nationalgeiſte. Wir wollen zur Probe eine davon hierher ſetzen. Die Urſachen, warum die Deutſchen ſo verfielen, hatte der Verfaſſer der Schrift vom Nationalgeiſte vornehmlich in unſere Uneinigkeit geſetzt. „Aber in was für einer Art von Einigkeit wür„den wir leben, (wirft der Dorfpfarrer ein), wenn alle „unſre Reichsſtände gleich ohnmächtig wären? Würden „wir die Einigkeit einer Familie haben, in der jedes „Kind ſich freuet, den Befehlen des gemeinſchaftlichen „Vaters zu gehorchen, die alle, alle unmittelbar auf „das Beſte ſeiner Söhne abzielen? Oder würden wir „die Einigkeit einer Grenadiercompagnie dulden müſſen, „in der der Hauptmann Feldwebel und Korporale nach „Belieben macht, und Spießruthen und Pfahlſtehen nach „Willkühr anordnet? Vielleicht ſchützten uns die Geſetze? „Wie? Mit oder ohne Exekution? Und doch wohl, wie „es natürlich iſt, den Geſetzgeber wider uns zuerſt?“

Wir glauben, um auch unſere Meinung hierüber zu ſagen, daß das beſte Mittel ſeyn würde, alle Könige und Fürſten gar abzuſchaffen, den Adel aus dem Lande zu jagen, Städte und Feſtungen niederzureißen, alles Geld ins Meer zu werfen, alle Gelehrte nach Lappland zu ſchicken, und fünf Sechſtel aller Deutſchen an die Bäume zu knüpfen; damit der übrige Theil einzeln, weit genug aus einander, bey Kartoffeln und Gerſtenbier ruhig auf der Bärenhaut liegen könne. Dann komme Rouſſeau oder Tacitus, und ſchildere unſern Nationalgeiſt!

Geſchichte der Stiftung
des
Collegiatſtifts in der Stadt Wiedenbrück,
Hochſtifts Osnabrück. *).

Die Stadt Wiedenbrück liegt in einer fruchtbaren von der Ems durchſtrömten Ebne; was bey Lippſtadt über die Lippe oder durch das Waldeckiſche und Heſſiſche weiter über die Ems in Weſtphalen geht, findet hier eine Brücke. Die Franzoſen hatten zu Anfang des letztern Krieges lange ihr Hauptlager daſelbſt; und alle Züge der Römer und Franken von jener Seite, haben wahrſcheinlich immer dieſen Ort getroffen. Die Burg **Vechteler** **), welche Carl der Große bey der Lippe anlegte, iſt vermuthlich das jetzt zwiſchen Lippſtadt und Wiedebrück an der Glenne belegne Münſteriſche, vorher Burggräflich Strombergeſche, Zollhaus **Burgvechtel**. Denn mit Feſtungen und Zollhäuſern will man immer gern Meiſter von der großen Heerſtraße ſeyn. Dieſe gute Gelegenheit hat den Ort gar frühzeitig gehoben, ſo daß unſer Biſchof **Drogo** daſelbſt ſchon im J. 952 ***) eine

---

*) Aus Hrn. **Weddigens** Weſtphäliſchem Magazin (Deſſau und Leipzig, 1784, 4to), Heft II, S. 116 fgg. N.

**) Caſtrum Vechteler. Chron. p. 25.

***) Das diploma Ottonis M. hierüber hat SCHATEN in Ann. Paderb. T. I. p. 259.

eine Münze, einen Zoll und einen Markt anzulegen bewogen wurde. Auch führte das Gowgericht *), welches (1225) König Heinrich VII unſerm Biſchof Engelbert ſchenkte, den Namen nicht von dem Amte Reckenberg, worin die Stadt jetzt liegt, ſondern von der Stadt, woraus es ſich über eine weitläuftige Gegend in die benachbarten Länder erſtreckte.

Die Stadt liegt dem Stifte Paderborn näher und gelegner als dem hieſigen, und es könnte einen wundern, daß Carl der Große ſolche nicht jenem beygelegt habe. Allein in dem erſten Plan des Kaiſers mogte nur Ein ſächſiſches Biſchofthum liegen, und ſeine Abſicht ſeyn, die den Franken näher gelegnen Sachſen, ſo wie er auch würklich that **), den benachbarten Fränkiſchen Biſchöfen zu unterwerfen. Hierauf mag das Recht der Erſtigkeit, worauf Osnabrück von den älteſten Zeiten her ſtolz iſt, beruhen. Das Stift iſt das äußerſte gegen die mit den weſtphäliſchen Sachſen nie zu vereinigen geweſenen Frieſen oder Kauchen, und konnte nicht füglich von einem Fränkiſchen Biſchofe beſorget werden. Und bey dieſer Vorausſetzung hat Carl den Osnabrückiſchen Sprengel vermuthlich ſo groß genommen, als es die Verbindung der weſtphäliſchen Sachſen, bis an die Frieſen und Engriſchen Sachſen erlauben wollte. Denn bey dergleichen neuen Anlagen reißt man nicht anders als mit Mühe die zu einem gemeinſchaftlichen Heerbanne gehörigen Völker aus einander. Wiedenbrück aber mit ſeinem Diſtrict liegt auf der Engriſchen Gränze.

---

*) ERDMAN in Chron. Osnabr. bey MEIBOM. Script. rer. germ. T. II, p. 216. Wormatiae III. Non. Sept. Ind. XIII.

**) So ſtand Paderborn zuerſt unter dem Biſchofe von Würzburg. Vita Meinwerci, beym LEIBNITZ T. I. Script. Brunſv. p. 517.

Die Pfarrkirche zu Wiedenbrück war von den älteſten Zeiten her eine biſchöfliche Capellaney *); das iſt, ſie war mit einem Erzprieſter **) beſetzt, der mehrere Kirchen unter ſich hatte, und der dieſer ſeiner höhern Würde wegen zur Ehre eines biſchöflichen Capellans gelanget war. Dergleichen Capellaneyen, welche keinem andern als einem Domcapitularen zu Theil wurden, waren von den älteſten Zeiten her vier, als zu Diſſen, Bramſche, Melle und Wiedenbrück; und man geräth auf die Vermuthung zu glauben, daß die übrigen Gegenden unſers Sprengels, worin, wie leicht zu erachten, ebenfalls Erzprieſter waren, zu Zeiten des Grafen Cobbens davon abgeriſſen und an Corvey und Herford geleget worden. Denn eine andere Urſache, warum nicht mehrere biſchöfliche Capelläne geweſen, und warum beſonders kein einziger Capellan in dem ganzen, von Corvey dem hieſigen Stifte anfänglich entzogenen, Nordlande, welches das jetzige Amt Fürſtenau mit dem größten Theile des heutigen Niederſtifts Münſter beſeſſete, angetroffen wird, läßt ſich ſchwerlich angeben ***).

Dieſer

---

*) In dem Vergleiche von 1258 beym Erdman, heißt es, daß die Kirche zu Wiedenbrück a prima fundatione eine Capellaney geweſen.

**) Von den an Herford und Corvey abgetretenen Kirchen heißt es: Buginithe (Bünde) cum ſubjectis ſibi eccleſiis · Fiſchbecke cum omnibus ad ſe pertinentibus baſilicis. — Solche Hauptkirchen nun, worunter mehrere gehörten, waren mit Erzprieſtern beſetzt; und dieſe wurden aus dem Domcapittel genommen, das denn darauf einige curatos hielt.

***) Man denkt ſich leicht, daß die Capellaneyen zu Diſſen, Melle, Bramſche und Wiedenbrück einen guten Theil der herumgelegenen Kirchen unter ſich begriffen haben; findet aber auch, daß die Aemter Wittlage, Hunte-

Dieſer und andere Diſtrikte wurden einige hundert Jahre ſpäter, nachdem unſer Stift ſeine ihm zur Zeit des Grafen Cobbens entriſſenen erzprieſterlichen Kirchen wieder ausgewonnen hatte, in Archidiaconate vertheilet *); und der Archidiacon iſt in der That der Erzprieſter, wie er denn auch eben ſo wie der, aus dem Domcapittel genommen wird, in ſo weit dieſes nicht darauf Verzicht gethan hat. Außer der Hauptkirche war noch eine Capelle, die der heil. Jungfrau Maria und dem heil. Vitus gewidmet war, in der Stadt vorhanden, die der Biſchof Gerhard im J. 1212 ebenfalls zu einer Pfarrkirche erhob **). Dieſe iſt in dem dreyßigjährigen

Kriege

Hunteburg und Fürſtenau, ſo wie der größte Theil des Sprengels der ſich in die benachbarten Länder erſtreckt, darunter nicht begriffen geweſen ſeyn könne. Egibert ſagt in Querimonia relata in dipl. Ludov. Germ. beym HENSELER in diſſ. de dip. Car. p. 107. Epiſcopium ſuum eſſe decurtatum, et indecens ac informe quaſi pecus mutilum permanſiſſe. Dieſe decurtatio und mutilatio erſcheint deutlich, wenn man einen geographiſchen Blick auf die vier Capellaneyen wirft, und die großen Lucken bemerkt.

*) Im Jahr 1221 legte B. Adolph der Domküſterey die bannos eccleſiarum in Damme, Nienkerchen, Stenvelde, Lon et Veghte, und der Cantorey Anchem, Bippehem, Bathergem, Berſſenbrugge et Alfhuſen bey. S. Erdman beym MEIBOM T. II. p. 214. Hier ſtelle ich mir vor, daß dieſe banni, ſeit ihrer unter einem der vorigen Biſchöfe endlich von Corvey geſchehenen Abtretung, in diſpoſitione Epiſcopi geblieben wären, weil in der Inſtitutione Cuſtodiae et Cantoriae keines conſenſus desjenigen Canonici vel Capellani gedacht wird, der ſie bis dahin gehabt hätte.

**) Domus vero, quas eidem Capellae in parochiam dedimus, hae ſunt: XII domus de collegio Sen-

nicthorpt

Kriege zerſtöret, und nachher außerhalb der Stadt über die Ems geſetzet worden, wo ſie dem jetzigen Kirchſpiel St. Vit ihren Namen gegeben hat.

Unſer Biſchof **Engelbert** *) war im J. 1243 der erſte, welcher an ein Collegiatſtift in Wiedenbrück gedachte, und darüber auch wirklich eine Urkunde, worin die bisherige biſchöfliche Capellaney daſelbſt dem neuen Capittel beygelegt, und die Kirche zu Schledehauſen wiederum in eine Capellaney verwandelt wird, ausfertigen ließ. Das Domcapittel mogte aber mit dieſem Tauſche nicht zufrieden ſeyn, oder aber der Biſchof, welcher behauptete, daß er nicht ſchuldig ſey, ſeine Capelläne aus dem Domcapittel zu nehmen, deſſen Einwilligung hintanſetzen wollen; daher blieb es vermuthlich **) bey

---

niethorpt (jetzt die Bauerſchaft Renntrup). XII domus quaeſitae ſunt circa capellam, quae eidem antequam haec ordinaremus, fuerunt aſſignatae etc. ſagt B. Gerhard. Man kann dieſe Capelle nicht für die alte Stadtkirche halten, weil B. Bruno in der Fundation des Collegiatſtifts von 1259 eccleſiam Widenbrugge von der Capella S. Viti unterſcheidet.

*) Die fundatio Engelberti ſagt kurz: Noviſſe cupimus univerſos, quod nos eccleſiam Sledenien aſſignavimus conventui noſtro majori, ita quod ſemper infra conventum uni canonicorum nomine capellaniae a nobis et ſucceſſoribus noſtris conferatur. Aſſignavimus utique praeſcriptam eccleſiam pro eccleſia in Widenbrugge quae pro Capellania infra conventum fuerat collocanda, ita videlicet, ut in eadem eccleſia in Wid. c[illegible]o ſtatuemus canonicas a nobis et noſtris ſucceſſoribus conferendas, ſecundum formam privilegii ſuper hoc confecti penes nos tenaciter reſervandi, IV. Kal. Mart. 1243.

) Nach dem **Erdman zu ſchließen, wäre Engelberts Anſtalt kein bloßes Project geblieben.

bey dem bloßen Vorſatze, und die Ausführung deſſelben ward ſeinen Nachfolgern den Biſchöfen Bruno und Boldewin vorbehalten.

Erſterer verglich ſich (1258) zuerſt mit dem Domcapittel, und geſtand, daß wenn gleich ſeine Vorfahren dann und wann zu dieſen vier Capellaneyen einen nach ihrem Belieben angenommen hätten, ſolches dennoch nicht mit Recht geſchehen ſey, und jede derſelben mit einem Domcapitularen beſetzet werden müßte, wie auch noch bis auf dieſe Stunde geſchicht. Hierauf willigte denn auch das Domcapittel darein, daß Schledehauſen ſtatt Wiedenbrück zu einer Capellaney erhoben, und das letztere mit dem erzprieſterlichen Diſtrict, worunter die Pfarren Wiedenbrück, St. Vit, Rheda, Gütersloh, Neuenkirchen (im Ritbergiſchen) und Langenberg gehörten, dem neuen Collegiatſtift beygelegt werden mögten. Jedoch ſollte zu einer Urkunde des vorigen Rechts, der jedesmalige Propſt aus dem Domcapittel genommen werden. — Der andre hingegen, nämlich Biſchof Boldewin, hat im J. 1259 die wahre Fundation unterſchrieben *), und 1260 jenen Vergleich nochmals beſtätigt,

---

*) Jenen Vergleich und deſſen Beſtätigung vom B. Boldewin liefert Erdman p. 216. In der Fundation aber heißt es: ad honorem D. N. I. C. et glorioſae matris eius M., S. Caroli M. I. A. et beati Aegidii Conf.; in eccleſia Widenbr. collegium canonicorum, accedente conſenſu capituli noſtri maioris inſtituimus, Praepoſiturae, Decaniae, Scholaſteriae et Cuſtodiae (nachher iſt noch die Canterey hinzugekommen) officia diſponentes, ita videlicet, quod praepoſituram uni de cap. noſtro Oſn., qui fructus praebendae ſuae aſſecutus fuerit, conferemus; jus vero aliorum officiorum et praebendarum nobis et noſtris ſucceſſoribus libere reſervantes. In ſubſidium fratrum

ſtätigt, mit dem Anführen, daß Er das Werk zu Stande gebracht habe.

Das Collegiatſtift iſt, ſo wie es auch Engelbert verordnet hatte, zu acht Präbenden eingerichtet, die auch noch jetzt vorhanden ſind, und ſämtlich, ſo wie auch die Propſtey, Scholaſterey, Küſterey oder Theſaurarey, und Cantorey, von einem zeitigen Biſchofe, ohne auf die päpſtlichen Monate zu ſehen, vergeben werden. Der einzige Dechant wird von dem Capittel frey erwählt.

Außerdem ſind dabey noch zwölf Vicareyen vorhanden, als die Vicarey

1) Der

trum inibi Deo militantium eccleſiam Widenbrugge et capellam S. Viti, Rethe, Gutersſchloe, Niggenkerken et Langenberg eccleſias cum ſuis proventibus pie contulimus. Statuentes praeterea octo praebendas, et duas pueriles, quae omne emolumentum aeque partientur, exceptis duabus puerilibus praebendis, quae fructus unius integrae praebendae percipiant. Praepoſitus vero unam ex ipſis praebendam tanquam reſidens integraliter percipiet; Archidiaconatum vero Widenbrugge, Rethe, Guterſchloe, Niggenkerken et Langenberg obtinebit, nullam procurationem (keine freye Bewirthung) ratione archidiaconatus infra oppidum Widenbrugge a dictis canonicis recepturus. Annum vero gratiae ſicut aliae eccleſiae noſtrae dioeceſeos conſueverunt habere, ipſis indulſimus. Das letztere hat Biſchof Conrad (1278) in folgendem noch weiter beſtätigt: quod et nunc et in antea per mortem cuiusque Canonici fructus praebendae unius anni, quam defunctus in eadem eccleſia obtinebat, cederent integraliter ad meliorationem praebendarum omnium, ita ut ex eisdem fructibus alii reditus perpetui pro communi utilitate comparentur, ſalvo illo anno qui defuncto cedit ſecundum conſuetudinem etc.

1) Der H. Barbara, von 1334.
2) Der Calands-Brüder, die ihre Geſellſchaft im J. 1234 dort errichteten, von 1341.
3) Des H. Johannes des Täufers, von 1482.
4) Der H. Anna, zwiſchen 1455 und 1482.
5) Der H. Catharina, von 1469.
6) Der H. Criſpin und Criſpinian, von 1473.
7) Der H. Jungfrau Maria und der H. Anna, von 1480.
8) Des H. Erasmus, von 1525.
9) Der H. Maria Magdal. von 1504.
10) Des H. Kreuzes, von 1520.
11) Des H. Benedicts, von 1708.
12) Des H. Joſephs, von 1760.

Jn der erſten Stiftung wird auch noch zweyer Minorpräbenden gedacht, und Biſchof Johann ſtiftete (1355) noch eine dritte *), welchen er die Capelle des H. Georgs vor Wiedenbrück beylegte. Dieſe ſind aber dermalen nicht mehr vorhanden. Zwey davon hat Biſchof Conrad (1496) in eine Majorpräbende verwandelt, und die dritte iſt vermuthlich mit einer andern vereiniget worden.

Da die ehmalige biſchöfliche Capellaney mit den unter dem Capellan als Erzprieſter gehörigen Kirchen, dem

---

*) B. Johann ſagt: de Capellae St. Georgii noſtrae ſituatae in oppido Widenbrugge prope caſtrum noſtrum dictum Reckenberg noſtrae dioeceſis, ad collationem noſtram ſpectantibus fructibus — de voluntate et conſenſu dilecti viri Iohannis Dombof rectoris einsdem Capellae ac Decani et Capituli eccl. Widenb. novam praebendam minorem — condimus. Vorhin hatte auch B. Gottfried (1327) Capellam B. M. V. dem Capittel ſchon einverleibt.

dem ganzen Capittel übergeben iſt: ſo hat daſſelbe *) auch das Patronatrecht über alle dieſe Kirchen, und vergiebt dieſelben noch jetzt; jedoch in dem Maaße, daß ſeit 1592 die Gemeine zu Rheda, und der Graf von Ritberg als Herr zu Neuenkirchen, in Gefolge eines Vergleichs von 1664, dem Capittel jemanden dazu präſentiren können. Der zeitige Dechant aber iſt biſchöflicher Capellan und Hauptpfarrer oder Rector zu Wiedenbrück, wo er an ſeine Statt zwey Geiſtliche hält, die er nach ſeinem Gefallen anſetzen und zurückberufen kann **). Die ehmalige mit der Capellaney verknüpfte erzprieſterliche Gerichtsbarkeit, oder die jetzige Archidiaconaljurisdiction, ſo weit ſich ſolche außerhalb dem Collegiatſtift und deſſen Freyheit, erſtrecket hat, iſt wie gewöhnlich, dem Propſte; dem Dechanten aber diejenige beygelegt, welche andern Stifts-Dechanten und namentlich einem zeitigen Domdechanten zu Osnabrück gebühret ***).

Die

---

*) Insgemein haben die Capittel hierüber Streitigkeiten mit ihren Pröpſten. Zu Quakenbrück findet ſich noch, Privilegium Engelberti Epiſcopi ad beneficia conferenda, quod illa collatio ſpectet ad Capit. Bramacenſe et non ad praepoſitum von 1310, und ferner decretum circa collationem praebendarum pro Capitularibus, Officialis Iohannis Miſſingk v. 24. Aug. 1531.

**) Recepta prius reſignatione, heißt es, dictorum canonicatus et praebendae minoris, quos Ioh. de Prigge poſſidebat in manibus noſtris — canonicatum autoritate ordinaria totaliter ſupprimimus praebendamque minorem ejusdem D. Iohannis canonicatui huiusmodi, quem Dnus. Paulus poſſidebat — uniendum duximus.

***) Conradus D. G. O. E. dilecto in Chriſto Decano — licet tuus Decanatus ratione redituum ad ipſum per-

Die beſondern Schutzheiligen des Stifts ſind der heilige Kaiſer Carl der Große, und der H. Aegidius. Carl wurde, wie bekannt, auf Begehren des Kaiſers Friederich und des ganzen von deutſcher Nationalehre entflammten Reichs, den 29 Dezemb. 1165 *) von dem Papſt Paſchal in die Zahl der Heiligen verſetzt. Der Kaiſer ließ ſeinen Körper nach 351 Jahren aus dem Grabe zu Aachen erheben; auf ſein Haupt machte Osnabrück als ſein erſtes Stift mit Recht Anſpruch **); und die

---

pertinentium adeo non ſit fructuoſus, quod tuo oneri reſpondere valeant ac labori, volumus tamen, ut omnem juriſdictionem, quam Decanus maior in eccleſia ſua Osnab. conſequitur, tu in eccleſia tua Widenb. quiete et libere conſequaris — 1286.

*) Erdman ap. MEIBOM. T. II. p. 505. ſetzt die Canoniſation Carls Idib. Jan. Sie iſt aber unleugbar IV. Cal. Jan. (v. Godef. Colon. beym FREHER T. I. Scr. rer. germ. p. 241) oder quarta feria poſt nativitatem domini (v. Chron. Auguſt. ib. p. 360), mithin den 29 Dezember geſchehn. Erdman irret auch darin, daß er p. 196 die Canoniſation Alexandern dem Dritten zuſchreibt. Der Kaiſer Friederich ſagt ausdrücklich, daß es authoritate domini Papae Paſchalis et ex conſilio principum univerſorum tam ſaecularium quam eccleſiaſticorum geſchehen ſey; v. diplom. beym MIRAEO in faſtis SS. Belg. p. 51. et in ACTIS SS. Jan T. III. p. 888. Freylich regierte auch zu gleicher Zeit Alexander der Dritte; aber Friederich erkannte keinen für den rechtmäßigen Papſt als Paſchal.

**) Caput Caroli in Osnaburgis honorabiliter veneratur cum ſanctis Criſpino et Criſpiniano et aliis reliquiis quam plurimis: ROLEVINK de ſitu et moribus Weſtph. p. III. c. 8. p. 174. Edit. Col.

die vor Wiedenbrück belegne Capelle des H. Georg, welche insgemein die Stelle eines Siegeszeichen vertritt, mögte zur Zeit, wie Engelbert, Bruno und Boldewin dem H. Carl zu Ehren das Collegiatſtift errichteten, noch die Ueberlieferung eines Vortheils erhalten, welchen Carl dort über die Sachſen erfochten hatte, woraus denn noch ein näherer Grund, warum das Collegiatſtift den H. Carl zum Schutzpatron erhalten, genommen werden könnte, wann nicht die Verehrung dieſes Kaiſers in dem dreyzehnten Jahrhundert ſich durch ganz Deutſchland und Frankreich, ungeachtet dieſes den Papſt Paſchal und ſeine Heiligſprechung nicht erkennet, einen allgemeinen Wetteifer veranlaſſet hätte.

Der H. Aegidius aber war lange vorher Patron der mit dem Collegiatſtifte vereinigten Stadt-Pfarrkirche, deſſen Feſt dieſe wie billig höher feyert *), als das von dem H. Carl, der ſolchergeſtalt nur der eigentliche Patron des Capittels iſt; gleich wie denn auch das Capittel den H. Carl allein im Siegel führet, wogegen die Kirche nur bloß die Aegidien-Kirche **) genannt wird. Bey dieſer ſtand ſchon im J. 1185 ein Dechant, der aber nur als ein Land-Dechant zu betrachten iſt, welcher, anſtatt des Capellans aus dem Domcapittel, den erzprieſterlichen Diſtrict in ſeiner Maaße beſorgte. Er wird in der hier folgenden Urkunde genannt, welche ich um deswillen mittheile, weil darin ein Eigenbehöriger des berühmten Kloſters zu Liesborn, welchen ſich der Ritter Conrad von Battenhorſt zueignen wollte, mittelſt der damals gewöhnlichen Probe des glühenden Eiſens erhärtet, daß er dem Kloſter gehöre; eine Ehre die nicht vielen ſeines gleichen wiederfahren iſt, und die zu der Zeit, wie dies Wunder geſchah, manchen Proceß abkürzen konnte.

---

*) Das Feſt des H. Aegidius wird daher zu Wiedenbrück als ein feſtum primae claſſis gefeyert; wohingegen das feſtum Caroli M. nur ein duplex minus iſt. So wird auch in officio divino, welches in ſemiduplicibus de Patrono vel Titulari eccleſiae gehalten wird, bloß des H. Aegidius gedacht.

**) So wird in iuramentis Praepoſiti, Decani, Canonicorum et Paſtorum bloß der eccleſiae collegiatae S. Aegidii gedacht; jedoch kann auch dieſe Eidesformel zu einer Zeit eingeführet ſeyn, wo man die von dem Papſt Paſchal geſchehene Heiligſprechung Carls in der Kirche nicht ſo offenbar annehmen durfte.

In Noê Smae et individuae Trinitatis. Wenzo Dei gratia Liesbornenſis dictus Abbas notum Univerſitati fidelium. Quaedam mancipia, quorum iſta ſunt vocabula: Rembelt cum duobus filiis eius Elico et Heman, ac quatuor filiabus Wigburga, Renzeka, Thigburga et Hildegarde cum natis earum, Eccleſiam noſtram ſub anteceſſorum meorum beatae memoriae Baldwini et Franconis Abbatum temporibus quiete poſſediſſe, et quae ſui juris erant fideliter perſolviſſe, ſed noſtris temporibus praevaleſcente heu praeſumptione pravorum, miles quidam Conradus de Battenhorſt miniſterialis Bernardi advocati de Lippia praeſcripta mancipia ſibi violenter uſurpare voluit. Multis denique ſuper hac habitis colloquiis, tandem advocato noſtro Widekindo nobisque conſentientibus et Conrado collaudante, taliter huic cauſae finem imponere placuit, ſcilicet ut Hermannus, qui inter praedicta mancipia dignior videbatur, judicio candentis ferri examinationem faceret pro omni cognatione ſuâ, quae moleſtabatur. Factum eſt hoc, et Domino rei veritatem declarante, et manum pauperis illaeſam ab incendio conſervante, Conradus juxta condictum cedens juſtitiae praeſente Dno ſuo Bernardo et advocato noſtro Widekindo, pluribusque viris honeſtis, omni querimoniâ depoſitâ de cetero Eccleſiam noſtram nec per ſe nec per ſuos ſuper

hoc moleſtaturum repromiſit. Haec ergo mancpia tanto labore conſervata authoritate B. Petri apoſtoli Banno Epiſcopali ac noſtro ab omni iniuſtâ invaſione munitos ſub anathematis interminatione . . . etc. etc. quae ut rate et inconvulſa permaneant hanc paginam conſcribi, et Sigilli noſtri impreſſione muniri praecipimus teſtibus idoneis ſubtus annotatis, quorum haec ſunt nomina: Fratres noſtri, Henricus Prior, Ingelbertus Cuſtos, Wilhelmus Cellarius, Walterus, Burchardus, Fredericus, Arnoldus, Chriſtianus Clerici, *Daniel Decanus in Wiedenbrügge*, Marquardus et Conſtantinus in Liete, Theodericus et Fredericus de Herſſebroke, Conſtantinus in Nigenkercke, Goswinus in Güterslo, Wigboldus in Thyted, Rembertus in Warslo, Labius, Comes Hermannus in Ravensberg, Widekindus advocatus noſter, Bernardus in Lippia, Miniſteriales etc. etc. item omnes cives in Widenbrügge etc. etç. Actum Widenbrügge in Annuntiatione ſanctae Mariae Anno Dominicae incarnationis 1185, indictione 3tia, regnante Frederico Romanorum Imperatore anno regni ejus 34.

Juramentum Praepoſiti.

Ego N. Praepoſitus Collegiatae Eccleſiae Sancti Aegidii in Widenbrügge juro tactis ſanctis Evangeliis, quod ab hac horâ in antea volo jura et obventiones bonorum dictae Praepoſiturae unà cum Attinentiis et Privilegiis ejusdem inviolabiliter conſervare, perdita vel alienata pro poſſe et noſſe reſtaurare, Capitulumque praedictae Eccleſiae et eius bona, jura, ac Privilegia defendere, et protegere. Sic me Deus adiuvet, et haec ſancta Dei Evangelia.

Juramentum Decani.

Ego N. Decanus Eccleſiae Widenbrugenſis juro ad Sta Dei Evangelia, quod ex nunc in antea volo eſſe fidelis Eccleſiae meae Collegiatae Widenbrugenſis, cuius bona non alienabo, ſed alienata pro poſſe reſtaurabo; Statuta, Privilegia, et conſuetudines Eccleſiae meae firmiter obſervabo, ſecretaque Capituli mei non revelabo,

labo, mandatis mei Senioris et Canonicorum Capituli in licitis et honeſtis obtemperabo, nec ſine Licentiâ dicti mei Capituli Decanatum permutabo, ſed ad manus Capituli mei reſignabo: ſic me Deus etc.

Juramentum Canonicorum.

Ego N. juro ad haec Sta Dei Evangelia, quod ab hac horâ in antea volo, eſſe fidelis Eccleſiae Collegiatae Widenbrugenſis, bona alienata pro poſſe meo, et noſſe reſtaurare, habita conſervare, Statuta, Privilegia, et conſuetudines Eccleſiae ſervare, Secreta Capituli celare, Decano meo, qui pro tempore fuerit, in licitis et honeſtis obediens eſſe. Sic me Deus etc.

Juramentum Paſtorum.

Ego N. juro ad haec Sancta Dei Evangelia, quod ab hac horâ in antea volo eſſe fidelis Collegiatae Eccleſiae Sancti Aegidii in Widenbrügge, et dominis meis, Decano et Capitulo praedictae Eccleſiae, ipſis in nullo detrahere directè vel indirectè, publicè, vel occultè, omnia Privilegia, Statuta, et conſuetudines praefatae Eccleſiae, in quantum me tangunt, ſervare: Decano, qui pro tempore fuerit, in cauſis licitis et honeſtis obediens eſſe, et Eccleſiam meam in N. non reſignare, permutare, aut alicui locare, aut ad id faciendum Procuratores conſtituere, niſi de pleno Conſenſu praedictorum Dominorum meorum, et ibidem regendo et docendo ſaluti animarum populi fideliter providere, et praeeſſe, idque juxta conſtitutionem Sacroſanctae Eccleſiae catholicae, et ſaepe dictis meis Dominis, Decano, et Capitulo annuam Penſionem ſolvere. Sic me Deus etc.

Die Stiftung
des
Osnabrückiſchen Kloſters Iburg *)

Das Benedictiner-Kloſter Iburg iſt das älteſte unter allen in dem heutigen Stifte Osnabrück belegenen Klöſtern, und noch zu einer Zeit geſtiftet worden, wo der edlen Familien noch wenige einen Zunamen führten; daher muß es ſeine erſten Wohlthäter als unbekannt verehren. Unter denſelben waren viele Frauen, Herrenſtandes, als Hildesuid, wovon der Hof zu Berler im K. Glaen, Aveze wovon der Hof zu Helvern im K. Diſſen, die Aebtiſſinn Frederun zu Herſſenbrock, wovon einige Güter zu Müßken und Hagen, Imme, wovon ein Vorwerk zu Glaen, Giſele, nachwärts Aebtiſſinn zu Baſſum, wovon ebenfalls ein Vorwerk und die halbe Kirche zu Glaen, Eile, wovon einige Güter zu Oſtenfelde, Reinmode, wovon Schwankendorf, Schwankinne, wovon einiges zu Hiddeshauſen, Azele, wovon das Vorwerk Tacmade, und Cynize, wovon der Hof zu Bomte, an das Kloſter gekommen ſind. Von den Edlen Herrn, welche zu dem Brautſchatze des Kloſters beygetragen haben, werden Walderich, der einige Güter zu Versmold, Offo der vier Vor-

---

*) Aus Hrn. Weddigen's Weſtphäliſchem Magazin, Heft IV (Bielefeld), S. 122 folgg. M.

Vorwerke mit Namen Rethe, Harz, Berkenſchle und Hardenſchle, Erpho der Rethe mit der dortigen Kirche, und Wal der zwey Höfe Oſelage und Harsheim und den Hof zu Rieſenbeck dazu hergab, genannt.

Der eigentliche Stifter des Kloſters war aber unſer Biſchof Benno II, einer der größten Männer ſeiner Zeit *), der es beſonders in der Krieges- und Civil-Baukunſt zu einem ſolchen Ruhm gebracht hatte, daß er faſt alle Feſtungen in Sachſen anzulegen hatte **), und ſo gar vom Könige nach Speyer geſchickt wurde †), um die dortige Cathedralkirche, welche in den Rhein zu ſinken drohete, zu unterbauen, welches er auch auf eine kühne und neue Art ausführte; ein Mann, der zugleich als erſter Finanzminiſter ††) den ganzen Haushalt ſeines Gönners des Königs Heinrich IV, der ihn auch aus Dankbarkeit zu unſerm Biſchofthum beförderte, in die beſte Ordnung gebracht hatte, und ſeiner Finanzwiſſenſchaft halber im großen Rufe war; unternehmend, feurig,

---

*) Man ſehe NORBERTI abbatis Iburg. vitam Bennonis; ein biographiſches Meiſterſtück. Beym ECCARD T. II. corp. hiſt. c. 37. p. 2181. Es ſind einige Fehler im Abdrucke vorgegangen, die ich nach einer Abſchrift verbeſſert.

**) NORBERT. C. II. wo er unter andern von ihm ſagt: Rex totam Saxoniam caſtellis novis et firmis coepit munire - cui rei maturandae et diligenter exequendae Dominum Bennonem praeeſſe conſtituit, ſciens huius rei non habere fideliorem, nec ad hoc munus exequendum magis induſtrium.

†) Id. c. 27.

††) Er war Propſt zu Goßlar und zugleich königlicher Miniſter, duplici poteſtate praelatus — altera qua regia maieſtate publicis negotiis praeſidebat. Id. c. 11.

dauerhaft, und ſtrenge, aber auch groſmüthig und einnehmend bey Freunden und Feinden, beſonders aber auch bey dem Frauenzimmer *) beliebt. Sein gröſtes Denkmahl hier im Stifte, iſt der Damm durchs weiße Feld, den er zuerſt verſucht und zu Stande gebracht hat. Dieſe ſeine großen Eigenſchaften waren es, wodurch er jene Wohlthäter bewog, ihm in ſeiner Abſicht, ein Kloſter neben der alten Iburg anzulegen, nach ihrem Vermögen zu ſtatten zu kommen. Er war zu Goßlar, am Tage des H. Clemens, Papſtes und Märtyrers, zum Biſchofe ernannt. Dieſem hatte er aus Dankbarkeit einen Altar gelobt, und er erfüllete ſein Gelübde durch die Stiftung des Kloſters zu Iburg, was den H. Clemens zum Schutzheiligen hat **).

Die alte Iburg lag damals zerſtört, und zwar wie Norbert †), der zweyte Abt zu Iburg dafür hält, ſeit den Zeiten Carls des Großen, der um allen Fehden vorzubeugen und die öffentliche Ruhe zu erhalten, alle Schlöſſer in Sachſen zerſtöret hätte. Neben ihr fand ſich eine Stadt ††) (urbs) die jedoch nicht viel zu bedeuten haben mogte, weil ſie zu Glaen eingepfarret war, und bloß eine kleine Capelle bey der alten Burg hatte, worin zu Zeiten Gottesdienſt gehalten wurde; in der That alſo eine alte und vielleicht uralte Vorburg, die älter als die Stadt Osnabrück ſeyn mag, wenn die Iburg, wie Norbert aus den ausgegrabenen Ruinen die er ſelbſt noch geſehen, und aus andern Nachrichten urtheilet, über Carls des Großen Zeiten hinaus reicht. Die erſten Städte entſtanden unter dem Schutze ſolcher Feſtungen. Die Kirche zu Glaen gehörte der vorgedachten Giſelen zur Hälfte und halb dem Biſchofe, der ſie von einer andern Perſon dieſer edlen Familie an ſich gebracht haben mogte und ſolche hernach dem Kloſter überließ. Zu der Zeit wo man kein Geld hatte, um einander bey Erbtheilungen herauszugeben, theilte man auch die Kirchen, oder vielmehr das Patronatrecht derſelben.

---

*) Man kann dieſes ſowohl aus der Beyhülfe der vielen Damen, welche hier oben angeführet ſind, als aus dem Verlangen der Azel, die ihn durchaus noch auf ſeinem Sterbebette beſuchen wollte, ſchließen. Das Compliment, was er hierauf machen ließ, war ganz artig: eam ſe videlicet malle in futuro videre ſeculo; ubi ſincere, ſecure et iucundius mutuo fruerentur aſpectu, quicunque ſe hic invicem in Chriſto puritate caſtae caritatis amaſſent. — Id. c. 38.

**) Id. c. 13.

†) C. 16. Was von der alten Iburg ſonſt zu ſagen iſt, findet man in LODTMANNI monum. Osnab. p. 44. etc.

††) C. 38. Erat autem eo tempore hac in *urbe* manens vidua Azela —

Benno fand auf dem Berge, worauf das jetzige Kloſter ſteht, die Ruinen der alten Iburg; und als ihm die Gegend durch ihre gute Lage und geſunde Luft beſonders gefiel, ſo entſchloß er ſich auf denſelben ein Kloſter zu erbauen, nachdem ihn ſeine Freunde, wie vor gedacht, dazu in Stand geſetzt hatten. Allein die alte Burg und der ganze Berg worauf ſie lag, gehörte dem Stifte, und die umliegenden Markgenoſſen hatten den Wald um den Berg gemein gemacht; daher mußte er die erſte zuvor vom Stifte eintauſchen, und die biſchöflichen Rechte in Anſehung des letztern wieder hervorſuchen *). Das erſtere ward gegen den Hof zu Bomte, welchen jetzt das Domcapittel beſitzt, leicht erreicht, und das andre verſchaffte ihm Meginbald Kirchenvogt oder Droſt zu Diſſen, der den Berg, ſo weit er dem Biſchofe zuſtändig war, umritt, und darauf mittelſt Eides erhärtete,

---

*) Id. c. 18. 19.

daß ſo weit die Privativ-Holzung des Biſchofes ſich erſtreckte. Die Markgenoſſen wollten ungern daran, und mit ihrem Eide das Gegentheil beweiſen; allein Meginbald wurde zugelaſſen, und das Gehölz unter dem Namen Sundern, welchen es noch jetzt führt, dem Kloſter zugelegt. Es war damals noch kein Amt zu Iburg, ſondern der dortige biſchöfliche Unterbeamte, der nebſt zweyen Burgmännern ſeine Wohnung an der Oſtſeite des Berges hatte, lieferte ſeine Gefälle nach Diſſen an einen Oberbeamten ab.

Die Grundmauern der alten Burg kamen zum Theil dem neuen Kloſtergebäude zu ſtatten; indeß mußte doch noch viel Raum übrig bleiben, weil hundert Jahr ſpäter eine Burg zu Iburg war, die Herzog Heinrich der Löwe *) bey ſeinem Fall zu Lehn hatte, und die der

Graf

---

*) Es heißt in dem Vergleich von 1186: De advocatia quae eccleſiae meae ex bonis Amelungi — tenuerat, ſancitum eſt, ut ſi VI clericos et XII laicos haberemus, qui vellent juramento confirmare, quod Comes Symon ipſam advocatiam et bona Amelungi, quae dux H. Saxoniae a me tenuerat, jure caſtrenſis beneficii, quod vulgo Borglehn dicitur, a me recepiſſet, irrefragabiliter juſtitiam meam de hoc capitulo obtinerem; und hierauf bezieht ſich auch der Vergleich von 1236 in der Widerlegung der Tripl. in Sachen des Freyherrn von Hammerſtein ctr. den Dompropſten von Kerſſenbrock, app. 2. adj. 22. p. 249. als worin es heißt: reſignavit caſtellaniam in Iborg, ita quod bona ad eam pertinentia de manu Epi jure recipiet feudali. Es ſcheint, daß die Grafen von Tecklenburg ihr Recht von dem Graf Amelung haben. ERDMAN in Chron. Osn. ap. *Meibom.* P. II. p. 207. ſeq. ſagt: Bennonem in altera montis parte caſtrum excitaſſe; und wenn gleich Norbert hiervon nichts meldet: ſo iſt doch das Daſeyn des caſtri vom

Jahr

Graf Simon von Tecklenburg dem Biſchofe 1186 ſtreitig machen wollte. Vielleicht nöthigte der ſchwere ſächſiſche Krieg, welcher bald nach dem Antritt des Biſchofes Benno einfiel, und worin auch die Stadt Osnabrück belagert wurde *), unſern Biſchof, die alte Burg zu einer Zeit wo ſo viele neue Schlöſſer in Sachſen angelegt wurden, auch wieder herzuſtellen, und das Kloſter dagegen nicht völlig nach ſeinem erſten Plan auszuführen. Denn ſo groß auch ſeine Erfahrung in der Baukunſt war **), und ſo eifrig er dieſe Stiftung zu Stande zu bringen ſuchte: ſo machte er doch kein Gebäude, was eines ſolchen Meiſters würdig war, welches Norbert mit ſeinen vielen Reiſen und ſeiner öftern Abweſenheit zu entſchuldigen ſucht. Der Biſchof verſtand ſich beſonders auf das Mauerwerk, und doch ſtürzten ihm die in ſeiner Abweſenheit zu eilig verfertigten Mauern ein.

Seine,

Jahr 1186 gewiß, und Erdman muß hiezu gute Gründe gehabt haben. Kleinſorg in hiſt. eccl. Weſtf. p. 308. Cod. Rideſel. ſagt auch, daß Benno arcem et coenobium in monte Iburg erbauet habe, führet aber doch zu ſeinem Gewährsmann keinen andern als den Norbert an, der dieſes doch keinesweges ſagt. Das Stiftungsjahr ſetzt Kleinſorg p. 307 um 1069, aber wie mans nehmen will.

*) Es war die Armee des ſogenannten Knoblauchs-Kaiſers Hermann von Luxenburg vor der Stadt, und dabey befanden ſich der Markgraf Egbert von Meiſſen und der Hildesheimiſche Biſchof Udo. Beide bewog Benno nicht allein die Belagerung aufzuheben, ſondern er zog ſie auch auf die Seite ſeines Wohlthäters, des Königs Heinrich IV, dem er ſein ganzes Leben hindurch unter unzähligen Gefahren, Drangſalen und Verfolgungen, ja ſelbſt des päpſtlichen Bannes ungeachtet, immer treu blieb

**) Nach dem Norbert zu urtheilen, iſt Benno der größte Baumeiſter und Haushalter ſeiner Zeit geweſen.

Seine eigne Wohnung, welche er ſich dort am Kloſter erbauete, hat aber aller Zeit widerſtanden, und iſt erſt vor wenigen Jahren abgebrochen worden.

Der Altar ward den 23 Novemb. Clemenstag, ungeachtet der Bau bey weitem noch nicht vollendet war, geweihet, und man kann dieſen Tag gewiſſermaßen als den eigentlichen Stiftungstag des Kloſters betrachten, weil Benno den Fundationsbrief erſt kurz vor ſeinem Ende (1188) dem Abte Norbert überlieferte, und über die ganze Anlage viele Jahre zugebracht hatte. Denn erſt brachte er zwölf Mönche von Mainz mit, und mußte dieſelben, weil das Kloſter noch nicht fertig war, ſo gut unterbringen wie er konnte. Dieſe, welche es beſſer gewohnt waren, ſchienen ſich mit dieſer etwas übereilten Einrichtung und mit der weſtphäliſchen Koſt nicht zu vertragen. Daher ließ er ſolche wieder ziehen, und bat ſich andere von dem Abte zu Siburg aus, der ihm auf alle Art zu Hülfe kam, und ſich in ſeiner Abweſenheit des Kloſters annahm. Der erſte Abt hies Adelhard, und ihm folgte Norbert, dem man die ſchöne Lebensbeſchreibung des Biſchofes Benno zu danken hat.

Zuerſt ſcheinet der biſchöfliche Kirchenvogt den Schirm über das Kloſter geführt zu haben. Denn dieſer Namens Ludolf, nahm 1070 den Hof zu Helvern für das Kloſter in Empfang *). Aber im J. 1091 **) findet ſich einer Namens Wezel, vermuthlich der Graf Wezel, und im J. 1095 ein anderer mit Namen Gerhard als Kloſtervogt †); doch nahm im J. 1097 der Graf Amelung ††), biſchöflicher Kirchenvogt, wiederum den Hof zu Berler für das Kloſter in Beſitz; und in der Folge war Hermann von Blankena Edelvogt aller dem Kloſter zugehöriger Güter. Dieſer verkaufte (1223) denjenigen Theil der Vogtey, welcher die Güter jenſeits der Ems befaſſete, dem Kloſter für 35 Mark, und verpfändete ihm den übrigen Theil für 64 Mark, womit die ganze Vogtey wahrſcheinlich ihr Ende genommen hat.

---

*) Charta in Cop. Ib. P. I. fol. 282.

**) Chart. ib. P. II, p. 11.

†) Ib. P. I. 376.

††) Ib. P. I. 127.

Wir wünſchten jetzt noch von den edlen Familien, welche zu der Stiftung des Kloſters beygetragen haben, einige Nachricht geben zu können. Allein die Zeit hat das mehrſte verdunkelt. Hildeswid und die Aebtiſſinn Frederun weren, wie man aus den Urkunden ſieht, Schweſtern; eine dritte Schweſter von ihnen Namens Hildeberg, hatte zwey Söhne, Heinrich und Friederich, und ſie beſaß den Hof zu Goldenſtedde auf der Vechtiſchen Gränze. Der Avezen ihr Gemahl hieß Felker, und Eile war eine Verwandtinn des Oberkirchenvogts (ſupremi eccleſiae Advocati) oder Stifsdroſten Eberhard; der Cunizen Gemahl hieß Geſelbert, welcher die Höfe zu Eſſen und Bomte beſaß; und Swankinne iſt vielleicht einerley mit Swaneburg des Erpho Mutter; ſie hatten den Hof zu Northenfelde. Der Aebtiſſinn zu Baſſum, Giſele, Bruder hieß Gottſchalk, und die ganze Familie ſcheint zum Diepholziſchen Grafenſtamme zu gehören. Wenigſtens hat Gißle mit Einwilligung ihrer Nichte der Odrade die Höfe und Kirchen zu Drebber und Marle (1085) mit aller hohen und niedern Jagd dem Biſchofe Benno übertragen; doch werden dieſe Güter ſo beſchrieben, daß ſie in der Grafſchaft Adelgers, eines Sohnes des Grafen Wikiggs, belegen wären.

Am angenehmſten aber würde es uns ſeyn von dem Grafen Amelung eine nähere Nachricht zu haben. Deſſen Burglehn zu Iburg mit der Kirchenvogtey hatte Herzog Heinrich der Löwe, wie aus dem Vergleiche *) zwiſchen dem Grafen Simon von Tecklenburg und dem Biſchofe Benno von 1186 zu erſehen, von unſerm Biſchofe zu Lehn empfangen; und nach deſſen Fall erhielt es gedachter Graf Simon. Ein Graf Amelung lebte ſchon, wie hundert Jahr vorher das Kloſter Iburg geſtiftet wurde, indem Hildeswith das Ihrige theils zu Schirloh **), theils zu Aſtrup ***), beides in der Grafſchaft Amelungs gelegen, übergab. Unter ihm ſtand das Kirchſpiel Liene, und man kann ziemlich nahe ſchlieſſen, daß er dort ſeinen Sitz gehabt habe. Er ſcheint alſo zu dem gräflichen, ſpäter von dem Schloſſe Tecklenburg benannten, Stamme zu gehören; wie denn auch Graf Simon zu Tecklenburg, nach dem Vergleich von 1186, deſſen ſämmtliche Lehne empfangen hatte. Wir wünſchten aber doch ſeine Stammtafel, ſo wie auch die von dem Oberſtifts-Droſten Eberhard, der ſeinem Vater und Großvater in dieſer ſeiner Bedienung gefolget war, und 1095 große Güter im Stifte beſaß, aber ohne Kinder verſtarb, und letzlich die von Wal, ebenfalls einem edlen Vogte unſrer Kirche, zu erhalten; und es würde ſich derjenige ſowohl um die vaterländiſchen als benachbarten gräflichen Familien ſehr verdient machen, der uns hier einiges Licht anzünden könnte. Ein andrer Wal war 1049 Kirchenvogt.

Schließ-

---

*) Man ſehe die Note *) S. 250 f.

**) Norbert c. 35.

***) Charta in Cop. Ib. P. I. p. 127.

Schließlich will ich noch bemerken, daß der Oldenburgiſche Graf Egilmar und ſeine Gemahlinn Richeze dem Kloſter (1108) neunzig Bund Aale *), welche jährlich zu Oldenburg auf Mariä Geburt abgeholet werden konnten, ſchenkte; und, wie im J. 1100 der hieſige Dom abbrannte, die Reliquien der HH. Criſpins und Criſpinians ins Kloſter gebracht **), und dort über ſechs Jahre, bis der neue Dom fertig war, bewahret wurden.

---

*) Ib. P. II. p. 9. et in I. H. IVNGII antiquit. Benth. in app. p. 6. n. 3. Dominus Egilmarus, heißt es, comes in confinio Saxoniae et Friſiae manens et potens. Sein Bruder hieß Giſelbert, und iſt vielleicht Cunizens Gemahl geweſen, der auch ſo hieß.

**) Ib. P. I. p. 30.

Die Stiftung
des
Nonnenkloſters Berßenbrück;
welches im Jahr 1786 mit Päpſtlicher und Kaiſerlicher Bewilligung aufgehoben worden *).

Graf Otto von Ravenſperg hatte mit ſeinem Bruder Ludewig, welcher die Grafſchaft Ravenſperg behielt, getheilet, und in dieſer Theilung die Grafſchaft Vechte nebſt Emden und Vlotho erhalten **). Von den bey der Grafſchaft Vechte verbliebenen Gütern lagen verſchiedene im Stifte Osnabrück, und unter dieſen befanden ſich auch der Hof und die Kirche zu Berßenbrücke, nebſt einigen andern Gütern, welche er und ſeine Gemahlinn Sophie mit Einſtimmung ſeines Bruders Ludewig, im J. 1231 zur Stiftung eines Frauenkloſters, Ciſtercienſer Ordens, das von dem Orte Berßenbrück jetzt ſeinen Namen führt, verwendete *). Der hieſige Biſchof Conrad beſtätigte dieſe Stiftung noch in demſelbigen Jahr **), und nahm ſie (1236) in ſeinen beſondern Schutz †). Eine gleiche Gnade wiederfuhr ihr (1237) von dem Papſte Gregorius, und (1243) von ſeinem Nachfolger Innocentius IV ††); und die Stiftung ward der Mutter Gottes geheiligt.

---

*) Aus Herrn Weddigens Weſtphäliſchem Magazin, Heft XIII (Lemgo und Leipzig, 1788), S. 25 folgg. M.

**) SCHATEN in Annal. Pad. T. II. p. 74. ad ann. 1253. Aus demſelben hat vermuthlich Kuhlmann in den Ravensb. Merkwürdigkeiten, 1 Th. §. 13. S. 14 das ſeinige genommen, ihn aber unrecht verſtanden, wenn er glaubt, daß das was Schaten beym Jahr 1253 nachholt, auch in dieſem Jahre vorgefallen ſey. Der Streit zwiſchen den beiden Brüdern Ludewig und Otto muß ſchon 1231 beygelegt geweſen ſeyn, weil ſonſt der erſte, wie er doch in einer beſondern Urkunde von dieſem Jahr gethan, die Berßenbrückiſche Stiftung aus den Vechtiſchen Gütern nicht genehmigt haben würde.

---

*) Dieſes enthält die Stiftungsurkunde, ſo gegeben iſt 1231 in Vechta, praeſidente ſede apoſtolica Gregorio, gubernante Romanorum imperium Friderico, tenente cathedram epiſcopalem in Oſenbrügge Conrado. Die Einwilligung ſeines Bruders iſt eben ſo unterſchrieben, außer daß ſie nicht zur Vechte datirt, und vor andern Zeugen aufgenommen iſt.

**) Die biſchöfliche Confirmation hat auch kein näheres datum als das von 1231.

†) Dieſes protectorium hat die beſondre Clauſel: nos coenobium in Berſenbrugge — in remedium animae noſtrae in noſtram recepimus protectionem, volentes ut omnia bona dicto coenobio attinentia in noſtra dioeceſi conſtituta eadem gaudeant penſione decimarum, quam hactenus dare conſueverunt. Nach dieſem kann keinem Kloſtereigenbehörigen, welcher den Zehnten redimirt gehabt, jemals von fremden Zehntherren eine Erhöhung angemuthet werden.

††) Das Privilegium Gregorii iſt in gemeiner Form; aber das von Innocentius IV enthält ſchon unter vielen andern: ne ullus Epiſcopus vel quaelibet alia perſona ad ſynodos vel conventus forenſes vos ire, vel judicio ſaeculari de veſtra propria ſubſtantia vel poſſeſſionibus veſtris ſubiicere compellat, nec ad domos veſtras cauſſa ordines celebrandi, cauſſas

Graf Otto, der im J. 1242 noch lebte, ſtarb nicht lange herriach *); ſeine Gemahlinn Sophia aber, und die einzige Tochter Jütte oder Judith, welche zuerſt an Graf Heinrich von Tecklenburg, einen Sohn Gra-

---

tractandi vel alios conventus publicos convocandi venire praeſumat, nec regularem electionem Abbatiſſae veſtrae impediat aut de inſtituenda vel removenda ea quae pro tempore fuerit, contra ſtatuta Cyſtercienſis ordinis ſe aliquatenus intromittat. Die Clauſel aber: Sane novalium veſtrorum, *quae propriis ſumtibus colitis, de quibus hactenus aliquis non percepit, ſive hortis ſive de virgultis et piſcationibus veſtris*, ut et de nutrimentis animalium *veſtrorum* nullus a vobis decimas exigere vel extorquere praeſumat, iſt die gewöhnliche, wie man bey den Canoniſten finden wird, und eben dieſelbe, wonach man ſich in Anſehung der Schatzung und Jurisdiction richtet, indem ſich ſolche nicht ad emphyteutas vel colonos erſtreckt. Seltener findet man die folgende: Porro ſi Epiſcopi vel alii eccleſiarum rectores (Archidiaconi) in monaſterium vel perſonas ibi commorantes, ſuſpenſionis, excommunicationis vel interdicti ſententiam promulgaverint, ſive etiam in mercenarios veſtros pro eo — quod in illis diebus in quibus vos laboratis et alii feriantur eandem ſententiam pertulerint, ipſam tanquam contra apoſtolicae ſedis indulta prolata decernimus irritandam. —

*) Seine Gemahlinn die Gräfinn Sophia ſchreibt in einem Briefe von 1245, infra octavam Ioh. Baptiſtae: nos quaeſtioni uſusfructus, quam Capitulo Osnabr. movimus in domo ſive area clauſtrali, quam Otto bonae memoriae vir noſter uſufructuali jure inhabitaverat, ceſſimus, et omni jure ſi quod habere videbamur, capitulo renuntiamus; ita ut de pretio praefatae domus V ſol. reditus comparentur et — in anniverſario praefati viri noſtri diſtribuantur.

Grafen Ottens und der Gräfinn Mechtild, verheirathet war *), ſetzten ihre Wohlthaten gegen das Kloſter fort. Etwas trugen auch die Grafen Otto und Johann von Oldenburg **), die Stifter des Kloſters zu Bürſtel, zu der Stiftung bey; ein mehrers aber die vier Gebrüder, als der Münſterſche Biſchof Ludolf, der Osnabrückiſche Dompropſt Wilhelm, und Adolf, und Wiebold, insgeſamt Grafen von Holte: indem ſie 1240 die Kirche zu Weſterſtedde mit allem Zubehör dem Kloſter überließen †). Unſer Biſchof Conrad ſchenkte ihm den Zehnten von Brickwedde ††), und der Graf von Bentheim den Zehn-

---

*) Weder Hamelmann, noch Stangenfoll, noch Schaten, noch Kuhlemann, noch ſonſt jemand gedenkt dieſer erſten Heirath der Jutte; ſie iſt aber gewiß, und Graf Otto von Tecklenburg ſagt in charta von 1246: quam in remedium animae Comitis Ottonis, amiciſſimi noſtri, Sophia comitiſſa relicta ipſius, et filia eius Jutta uxor Henrici filii noſtri, conventui in Berſſenbrück liberaliter — Auch heißt es in einem andern Briefe von 1245: Sophia comitiſſa de Vechta, et Jutta comitiſſa de Teckneburg, et eius maritus comes Henricus. Sie müſſen aber jung verheirathet geweſen ſeyn, indem ihre Eltern, welche 1231 das Kloſter ſtifteten, noch keine Kinder hatten, weil ſie ihrer ſonſt nach damaliger Gewohnheit in der Stiftungsurkunde gedacht haben würden. Es rührt auch daher, daß Jutte hernach noch die Stiftung beſonders genehmigte.

**) Es ſind darüber verſchiedene Urkunden vorhanden.

†) Ludewig der Sohn Hermanns und der Enkel Wiebolds von Holte, ſuchte ſich hernach wieder in den Beſitz dieſes Patronatrechts zu ſetzen, und machte dem Kloſter viel Händel; ließ ſich aber doch endlich zum Abſtand bewegen. Auch behaupteten die Grafen von Oldenburg das Patronatrecht mit den Herrn von Holte gemeinſchaftlich zu haben; ſie waren von Einer Familie.

††) Er genehmigte auch reſignationem decimae duarum domorum in Sitter, et decimae unius domus

ten des Hofes zu Berßenbrügge *), welchen er von dem hieſigen Stifte, und der Ritter Johann von Warnefeld wiederum von ihm zu Lehn trug, nebſt einigen Allodial-Zehnten zu Bokloh und Weſtrup, die der Graf dem letztern ebenfalls zu Lehn gegeben hatte. Ein nicht minder anſehnlicher Vortheil für das Kloſter war es, daß (1257) Hermann, edler Herr von Haſtorp **), demſelben ſeine Güter zu Haſtorp und Drele für 250 Mark, und (1260) einige andre für 125 Mark überließ, da er ſolche Schulden halber loßſchlagen mußte. Den Hof zu Rußford mit der daran gehörigen Kirche zu Gerde, erkaufte es (1286) mit Bewilligung des Biſchofes Conrad, als Lehnsherrn, von Ernſt von Geßmele für 205 Mark ***).

Unter

---

in Anchem, wovon erſtere der Ritter Eberhard von Hartnen und letztere Herr Jordan von Alſhauſen beſaß.

*) Worin die Lehne, welche die Grafen von Bentheim von hieſigem Stifte hatten, beſtanden, war ſonſt unbekannt. v. IVNG. in hiſt. comit. Benth. III. c. 1. §. 6. p. 153. Hier zeigt ſich eins davon.

**) Hermannus nobilis vir de Haſtorpe vendere bona ſua propter onera debitorum, quibus gravabatur, propoſuit — et eorum bonorum proprietatem cum omnibus attinentiis, videlicet mancipiis, ſylvis, pratis, piſcationibus et aliis utilitatibus eorum, nobis (Brunoni Epiſcopo) reſignavit. Quakenbrugk, V Id. Iun. 1257.

***) Der Biſchof nennet ihn Erneſtum de Gesmele armigerum. Seine Gemahlinn hieß Chriſtine; und ſie hatten vier Töchter, mit Namen Gertrud, Frederun, Kunegunde und Mechtilde. Da die Güter, welche er verkaufte, Lehne waren; ſo ſetzte er einige andre Güter zu Melle und im Stift Minden dafür an die Stelle. Er ſtammte vermuthlich von Heinrich von Geßmel ab, der 1215 ins gelobte Land zog, und dem Kloſter Oeſede damals den Zehnten zu Wetter überließ.

Unter den Vorrechten, welche der Graf Otto und ſeine Gemahlinn Sophia dem von ihnen geſtifteten Kloſter zuwandten, war auch der Störfang *) in der Ems, ſo weit ſich ihr edles Eigenthum erſtreckte. Gedachter Otto wohnte dem Anſehen nach in einem Canonikat-Hofe zu Osnabrück **), und liegt zu Berßenbrück begraben †); ſeine Gemahlinn ruht vermuthlich auch daſelbſt, und ſeine Tochter Jütte verlangte ihre Ruheſtätte bey ihnen zu haben ††). Dieſe hatte in der andern Ehe den edlen Herrn Walram von Montjoye, jetzt Munſchau im Jülichſchen, geheirathet; und wie es einigem Zweifel unterworfen ſeyn mogte, ob die von ihren Eltern geſchehene Stiftung und die damit verknüpfte Veräußerung, ungeachtet ſolche noch vor ihrer Geburt geſchehen war, ohne ihre beſondre Einwilligung beſtehen könnte; ſo ertheilte ſie dieſelbe nachwärts (1251) in einer beſondern Urkunde, und bekannte darin, daß ſie ſchon längſt vor-

---

*) Piſcaturam in noſtro dominio in Emeſa quae vulgari nomine dicitur Störevane. Lamey in der Geſchichte von Ravenſperg, app. p. 30. woſelbſt jedoch durch einen Druckfehler der Störfang in Florfang verwandelt worden.

**) Man ſehe oben die Note *) S. 258. Es war vermuthlich eine Familien-Curie, und eben dieſelbe, die Graf Herman von Ravenſperg 1216 von Hermann von Vechte Canonico et familiari ſuo gekauft, und damals ſchon dem Domcapittel überlaſſen hatte.

†) Gottfried von Tynen, der einen Hof von der Familie unter hatte, ſtiftete 1248 ein ewiges Licht vor dem Grabe des Grafen Otto.

††) Die Gräfinn Jutta nobilis matrona de Muntjoye, verordnete in ihrem letzten Willen von 1297: ut cum decem marcis ibidem (zu Berßenbrück), ubi ſepulturam elegimus, noſtrae exequiae peragantur.

her, ehe ihre Eltern die ſämmtlichen Vechtiſchen Güter verkauft, darein gewilliget hätte. Der letzte Umſtand läßt glauben, daß das Stift Münſter, welches die Vechtiſchen Güter erhandelt hatte, dem Kloſter eine Beſorgniß erwecket habe. Sie bekannte dieſes als Frau von Montjoye bey ihrer Anweſenheit zu Berſenbrück, und that ein gleiches das Jahr darauf im Kloſter zum Gertrudenberg, worüber ihr Vater die Schirmvogtey beſeſſen hatte, wie wir bey der Stiftung dieſes Kloſters ſehen werden. Den Verkauf der Herrlichkeit Vechte, welche ihre Eltern in ihrer Minderjährigkeit abgetreten hatten *), hat ſie auf gleiche Weiſe beſtätigt.

Es

---

*) SCHATEN in annal. Pad. T. II. p. 73. Die Urkunden, welche Berſenbrück und Gertrudenberg haben, ſind mit der dort angeführten, was das Weſentliche betrifft, einerley; und faſt ſollte man glauben, wie denn auch der autor notarum criticarum in Schatenium, welche auf der Göttingiſchen Bibliothek ſind, und wovon JUNG. in hiſt. Benth. p. 255. einen Auszug giebt, damit einſtimmt, daß diejenigen, welche Schaten anführet, gar nicht auf den Verkauf von Vechte, ſondern auf einen andern gerichtet ſey, wie denn auch Schaten ſelbſt in den Worten: proferuntur et aliae litterae hoc in anno 1253 conſignatae, quibus Walramus et conjux et mater omnem comitatum omniaque per Friſiam bona Ottoni Epiſcopo Monaſt. transſcribunt — eine andre ratification des Vechtiſchen Verkaufs angiebt, die überflüßig geweſen wäre, wenn die von 1251 ſich hierauf bezöge. Die Erzählung, daß die Gräfinn Jutta zuerſt ihre Grafſchaft dem H. Peter zu Osnabrück angeboten, und wie dieſer nicht gewollt, ſolche dem H. Paul übergeben habe, ſcheint poſt feſtum gemacht zu ſeyn; wenigſtens wird ſolche durch das Zeugniß Hamelmanns, Stangefols und andrer jüngerer Geſchichtſchreiber nicht erwieſen.

Es iſt glaublich, daß ihre Eltern ſich die Edelvogtey über das in ihrem edlen Eigenthum geſtiftete Kloſter vorbehielten; doch findet man ſolches nicht ausdrücklich bemerkt. Das Kloſter hatte zu Anfang ſeinen Propſt wie alle andre; der aber nicht aus dem Domcapittel geweſen zu ſeyn ſcheinet. Im J. 1234 hieß es noch: Roland des Kloſters Proviſor; im J. 1242, Werno Propſt; und der Biſchof ſchrieb Aebtiſſen, Propſt und Convent; andere aber auch wohl Propſt, Aebtiſſen und Convent. Dem Propſte gebührt der Rang außerhalb dem Capittel. Das Kirchſpiel Berßenbrück hat ſonſt unter die Kirche zu Ankum gehört, und iſt auch, als das Kloſter im J. 1277 den Send von ſeinen Gränzen zu entfernen ſuchte, dahin verwieſen worden *).

Uebrigens will ich noch bemerken, wie dieſes Kloſter bald nach ſeiner Stiftung mit einigen Bürgern zu Ribenitz im Mecklenburgiſchen in einen ſchweren Krieg gerathen, und großen Brandſchaden von denſelben erlitten, jedoch endlich unter der Vermittelung Woldemars, edlen Herrn zu Roſtock, einen leidlichen Frieden erhalten hat. Da dieſer Friedensſchluß in keinem Codice juris gentium abgedruckt iſt, gleichwohl aber die Art zu denken und zu handeln der damaligen Zeiten ſehr erläutert; ſo wollen wir ihn zum Beſchluß mit beyfügen:

Nos

---

*) Die Urſache dieſer Verlegung wird alſo angeführt: quia in die ſynodi eius, ex inſolentia et ſtrepitu advenientium, debitum deo honorem in officio divino impendere non poterant ſicut decet. Man irret aber wohl nicht, wenn man auch eine rationem politicam mit unterlegt.

Nos Woldemarus Dei gratia Dominus terrae Rozſtock omnibus Chriſti fidelibus hoc ſcriptum inſpecturis ſalutem in Dno. Quae geruntur evaneſcunt ſimul cum tempore, niſi a voce teſtium vel litterarum notulis recipiant firmamentum. Sciant ergo praeſentes ac poſteri, quod quidam rancor diſcordiarum, qui verſabatur inter ſanctimoniales, quamvis innocentes, et quosdam ſervos ſcilicet Rubertum et Wernerum et Gerhardum, quondam coram patre noſtro Dno Borwino amicabili compoſitione Conſulibus Civitatis Rybeniz ac Burgenſibus eiusdem civitatis fuerat annullatus in hunc modum, ut unionem pacis iam dicti ſervi cum amicis ſuis iuramento in reliquis ſe ſervaturos perpetuo confirmantes. Quoniam ex temporis diuturnitate a memoria praedictorum pacis compoſitio pro parte fuerat avulſa, idcirco hoc factum coram Nobis et Conſulibus civitatis iam dictae, et quam pluribus viris diſcretis tam Clericis quam Militibus eſt amicabiliter innovatum :. Ut compoſitio tunc facta perpetuo conſervetur, hoc ſcriptum fecimus ſigilli noſtri munimine roborari. Datum ao. Dni. MCCLXXIV. in Vigilia S. Laurentii.

Univerſis praeſentibus et futuris praeſens ſcriptum inſpecturis, Advocatus, Conſules ceterique concives in Rebeniz ſalutem in eo qui eſt omnium vera ſalus. Quae labuntur in tempore ne ſimul labantur cum lapſu temporis, ſolent linguis teſtium et litterarum apicibus perhennari. Noverint univerſi praeſentis ſeculi et futuri, Robertum quondam, Wernerum et fratrem ſuum — filios Iohannes Fabri, rancorem et diſſenſionem cum Coenobitis Sanctimonialibus in Berſenbrugge quondam habuiſſe, ex cuius malignae radicis vigore malignitas animi prodiit operis in effectum, ita ut Coenobium dictarum Monialium cum rebus multarum villarum, quae ibidem ob timorem diſſenſionis Dominorum Weſtfaliae reconditae fuerant, incendiis devaſtarunt. Cuius rei enormis exceſſus cum praedictis tribus et cum eorum affinibus eradicatus plane fuit et ſedatus, taliter ut hij tres et eorum conſanguinei abrenunciarent omnibus, ſi quae habent tractare et exequi a dicti Coenobii Coenobitis, coram viris fide dignis ſuper hijs dantes ſcriptum ſuum ſignatum ſigillo Civitatis Ribeniz. Huius eſſectus compoſitionis ex diuturnitate temporis immemores denuo exigebant emendam neſcientes qualem, litteras ſuas transmittentes, quod iterum ſicut prius reſignaverunt, dantes Domino Deo quicquid haberent exequendum; conſiderantes nihil iuris habere contra dicti ſaepius clauſtri moniales. Vt autem haec compoſitio et concordia robur ſortiatur aeternum, praeſentem paginam dedimus munimine ſigilli civitatis Ribeniz roboratam. Huius rei ordinatio coram Dno Hinrico Plebano Civitatis Ribeniz, Dno Hartmanno Sacerdote, Dno Gregorio Milite de Jorke. Sigero Milite. Coram Conſulibus eiusdem Civitatis ſcilicet Theoderico Guolone, Hermanno albo, Johê novo piſtore Johê de Bolhagen, Marquardo, Johê Pezewive, Bertoldo Guolone, Nicolae Ratzecowe, Thetordo carnifice, Johê Muderſell, Engelhardo piſcatore, et ceteris quam pluribus concivibus eiusdem civitatis eſt peracta. Et ne matura deliberatione haec facta ab hijs tribus aut eorum affinibus aut heredibus poſſit infirmari, hij praedicti viri teſtimonium perhibent. Datum ao. Dni. MCCLXXIIII. V. Idus Septembris Vigilia Laurentii. Praeterea ad maiorem huius rei firmitatem Dominus Gregorius Miles ſui appenſione ſigilli idem roboravit.

Ueber die allgemeine Toleranz.[*]

Briefe aus Virginien.

Erſter Brief.

Sie wollen wiſſen, liebſter Freund, wie wir bey der hier eingeführten allgemeinen Duldung gefahren ſind. Gut! das will ich Ihnen erzählen, wie ich es ſelbſt mit erlebt und erfahren habe.

Anfangs, wie einer mit dem andern nicht viel zu theilen hatte, ging alles gut. Deiſt und Atheiſt, Chriſt und Unchriſt, gingen ganz friedfertig mit einander um. Man richtete einen jeden nach ſeinen Handlungen; und keiner fragte den andern: was glaubeſt du?

Allein dieſe ruhige Verträglichkeit währte nicht lange. Ein ſchlechter Menſch hatte von einem Kaufmanne, der ſich einmal in Geſellſchaft hatte verlauten laſſen daß er keinen Gott glaube, für mehr als dreyhundert Dollars Waaren auf Kredit erhalten; und leugnete itzt die Schuld. Der Kaufmann klagte; und der Richter erkannte, daß ihm, wenn er ſein Buch beſchworen haben würde, der Andere bezahlen ſollte. „Das geht „nicht, Herr Richter,“ verſetzte der Beklagte; „oder „der Mann muß erſt bekennen, daß er einen Gott glaube „der die Meineidigen beſtraft.“ — „So recht!“ urtheilte der Richter; und wollte eben den Kläger, der ſich hiezu nicht verſtehen wollte, abweiſen, als ein Quaker auftrat, und behauptete: man müſſe einem ehrlichen Manne auf ſeine Verſicherung glauben. Nun galt aber das Nein des Beklagten ſo viel als das Ja des Klägers; und der Richter ſah ſich genöthigt, die ganze Kolonie zuſammen zu rufen, um von der Geſetzgebenden Macht zu vernehmen, wie er ſich hiebei zu verhalten habe.

---

[*] Die nunmehr folgenden Aufſätze ſind aus der Berliniſchen Monatsſchrift von dem J. 1787 bis 1794 abgedruckt. Sie ſtanden zum Theil ſchon in den Osnabrückiſchen Intelligenzblättern, wozu aber Möſer, wenn er ſie an den Hrn. Bibl. Bieſter ſchickte, einige Aenderungen und Zuſätze beyzufügen pflegte; theils wurden ſie auch von ihm erſt für die Monatsſchrift ausgearbeitet, welches namentlich bey den ſich auf die Franzöſiſche Revolution beziehenden Aufſätzen, und bey den Widerlegungen der dagegen erſchienenen Einwendungen, der Fall war. N.

Der Sprecher fing damit an, daß auch die Götter den Eid nicht entbehren könnten:

> Una ſuperſtitio ſuperis quae reddita divis.

Allein, um die vielen Quaker nicht vor den Kopf zu ſtoßen, faßte man endlich das Geſetz dahin: „Daß jeder „Koloniſt ſein Glaubensbekenntniß zu Protokoll geben „ſollte; darnach wollte man urtheilen, wie er ſein „Wort bekräftigen ſolle. So habe man es in Europa „mit dem Judeneide und der Quakerverſicherung gemacht. Wer aber gar keinen Gott glaube, ſolle nur „gegen ſeines gleichen zeugen können.“

„Auf dieſe Weiſe“, ſagten die Atheiſten, deren jedoch nur wenige waren, „ſind wir übel daran. Die „gemeinen Leute hier, denen wir wegen des großen Geldmangels borgen müſſen, ſind alle Chriſten; und werden

„ſich vielleicht ein Verdienſt daraus machen, einen „Atheiſten zu betrügen.“

„Nicht allein das,“ rief Einer aus dem Volke: „ſondern Ihr Atheiſten ſeyd auch unfähig ein Obrigkeitliches Amt zu verwalten, oder Repräſentanten des Volks zu werden. Ihr könnet auch von andern Religionsverwandten kein Zeugniß verlangen, weil Ihr ihnen keines wiedergeben könnet. Und, wenn einmal das Unglück ſeyn ſollte, daß wir gegen die Wilden ziehen müßten: ſo fechten wir nicht mit euch, weil Ihr mit uns nicht gleichen Muth haben könnet, indem Ihr mit dem Leben alles verliert, wir aber nur aus einem Leben ins andre übergehen. Ihr ſeyd alſo nicht beſſer als Sklaven, die ſich den Geſetzen und Steuren, die wir ihnen ohne ihre Zuſtimmung auflegen, unterwerfen müſſen.“ … Ein Philoſoph bemerkte noch hiebey: „der Atheimus könne nie das Band einer bürgerlichen Geſellſchaft werden; derſelbe iſolire ſeiner Natur nach, und führe überhaupt zu einem freudenloſen Leben, um deſſen willen es ſich nicht der Mühe verlohne, Geſellſchaften zu errichten.“

Nun ging es ans Protokolliren, da ein jeder ſein Glaubensbekenntniß ablegen mußte. Der eine glaubte dies, der andre das; und was das ſchlimmſte dabey war: ſo hatte faſt ein jeder alle acht Tage ſeiner Meinung etwas ab- oder zuzuſetzen, wie dieſes faſt immer der Fall iſt, wenn man erſt anfängt einer Sache recht nachzudenken, und darüber warm wird. Hierüber wurde aber das Protokoll ſo dick, daß der Kolonieſchreiber Johann Jakob ſolches durchaus geſchloſſen haben wollte. Allein Keiner wollte dem Rechte, ſeine Meinung früh oder ſpät ändern zu mögen, entſagen; und ſo blieb das Protokoll zur großen Beſchwerde des

Schreibers immer offen, ſo daß man kein Ende davon abſehen konnte.

Endlich erforderte es doch die Nothwendigkeit, weil eine bevorſtehende Magiſtratswahl nicht länger verſchoben werden konnte, die ſämmtlichen bis dahin eingebrachten Glaubensbekenntniſſe vorläufig, jedoch mit Vorbehalt des Rechts eines jeden wegen des Ab- und Zuſetzens, in einen Auszug zu bringen; und feſtzuſetzen: welchem ein Koloniſt beypflichten ſollte, um in vorkommenden Fällen zum Eide, zum Zeugniſſe, zur Repräſentation, zur Magiſtratur, und zur Landesvertheidigung, zugelaſſen zu werden. Man brachte alſo die ſämmtlichen Bekenntniſſe auf gewiſſe Hauptartikel zurück; und ſetzte unter jeden die Namen derjenigen Koloniſten, welche darin übereinkamen.

Die Atheiſten wurden ſogleich aus der Zahl der ehrenfähigen Männer ausgeſtrichen. Man erklärte ihnen jedoch dabey: daß ſie bleiben, handeln, bauen, und leben könnten, wie andre Koloniſten; und daß auch ihre Kinder ehrenfähig werden ſollten, wenn ſie die feſtzuſetzenden Artikel künftig mit annehmen würden; wogegen ſie ſich aber gefallen laſſen müßten, wenn es zum Kriege mit den Wilden ginge, als Trainknechte zu dienen, da ſie nicht in Reihe und Glieder ſtehen könnten. Denn hier, wo es auf die Hand ankäme, könne man ihnen nicht, wie den Juden, erlauben, einen andern an ihre Stelle zu dingen; und, weil man ſich auf ihr Gewiſſen nicht verlaſſen könnte, müſſe man den Vermögenden unter ihnen alles bey ſchweren Geldſtrafen, und den Unvermögenden bey hundert Stockprügeln verbieten.

Vergeblich beriefen ſie ſich dagegen, auf die bekannt gemachte allgemeine Duldung, auf die Freyheit des Gläubens, und die Unſchuld des Irrthums, auf ihre guten moraliſchen, phyſikaliſchen und politiſchen Eigenſchaften. Die Antwort war immer: das Vertrauen laſſe ſich ſo wenig wie der Glaube erzwingen. Beide Theile folgten mit gleichem Rechte ihrer Freyheit zu denken: die Atheiſten, indem ſie keinen Gott glaubten; und die andern, indem ſie einem Atheiſten in keinem Stücke trauten. Und damit blieb der Stärkere oben, von Rechtswegen.

Nächſtens will ich Ihnen melden, wie es uns weiter gegangen. — —

Zweyter Brief.

Nachdem der Schluß wider die Atheiſten, wovon ich Ihnen in meinem Vorigen Nachricht gegeben habe, gefaßt war, fing man endlich an, die Glaubensbekenntniſſe derjenigen, welche einen Gott glaubten, zu unterſuchen; ſetzte aber doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen (wiewohl meiner Meinung nach, ſehr überflüſſig) feſt: daß man ſich bloß wegen einer in dieſer Kolonie allein ehrenfähig machenden Religion vereinigen, und übrigens dem lieben Gotte auch nicht einmal das Recht ſtreitig machen wolle, einen frommen Atheiſten, deſſen Verſtand nicht ſo weit reichte um ein höchſtes Weſen zu erkennen, ſelig zu machen. Wie denn auch keiner von dieſen aus der Verſammlung ging, dem nicht einer oder der Andre die Hand drückte, und ihm ſeine Kaſſe anbot wenn er ſie nöthig hätte. Das individuelle Zutrauen blieb alſo nach wie vor; aber man konnte und wollte es nicht zur General-Zwangs-Regel machen.

In den Glaubensbekenntniſſen von Gott fand ſich jedoch eine ſolche Verſchiedenheit, daß es eine lange Zeit unmöglich ſchien, alle zu vereinigen. Einige hielten es für höchſt verwegen, und für unmöglich: daß ein endliches Weſen ſich einen Begrif vom unendlichen machen wollte; Andre glaubten, man brauche davon nicht mehr zu wiſſen, als man mit ſeinen fünf Sinnen und mit dem von Gott erhaltenen Verſtande begreifen könnte; und noch Andre hatten beſondre Offenbarungen angenommen, woraus ſie das unendliche Weſen erkennen wollten. Der großen Verſchiedenheit nicht zu gedenken, die aus den Begriffen welche ſich jeder entweder aus der Natur, oder aus den Offenbarungen, von einem höchſten Weſen machte, hervorging. Endlich kam man doch darin überein: „daß ein jeder, der in dieſer Kolonie **ehrenfähig** ſeyn wollte, ein allweiſes, allmächtiges, und allgütiges Weſen, welches dieſe Welt erſchaffen habe, und regiere, bekennen, jedoch dabey die Freyheit haben ſollte, von dieſen drey großen Eigenſchaften des allerhöchſten oder allererſten Weſens ſo viel zu hoffen und zu fürchten, als er könnte, und brauchte.“

Nun glaubte jeder die Kolonie auf das herrlichſte gegründet, und von Menſchen, welche jenes höchſte Weſen annähmen, nicht allein nichts zu fürchten zu haben, ſondern auch Alles erwarten zu können was zu ſeinem Frieden diene. Allein der Erfolg zeigte bald, wie ſehr man ſich geirret hatte. Nicht die Hälfte der Koloniſten hielt etwas auf beſondre Gottesverehrungen, auf beſondre Verſammlungshäuſer oder Tempel, oder auf beſondre Lehrer. Ihrer Meinung nach: fühlten beſondre Lehrer immer einen Geiſt des Standes, der überall unendliche Verwirrungen anrichte, und ſie zögen die Menſchen nur von der Thätigkeit zur Spekulation; Verſammlungshäuſer wären nichts gegen den unermeßlichen Tempel des Allmächtigen, worin der freie Menſch unter einem freyen Himmel anbete; der Sonntag ſey nicht beſſer als jeder andre Tag, und Ein Augenblick der Zeit dem Höchſten eben ſo angenehm als jeder andre. Es wäre, ſagten ſie, lächerlich, Gott mit gewiſſen Ceremonien zu verehren, oder auch nur zu glauben, daß das höchſte Weſen von ſchwachen Menſchen geehret werden könne; ſie hielten es ſo gar für gotteslaſterlich, ein Gebet an daſſelbe zu richten, oder, welches einerley ſey, zu fordern daß der Allweiſe auf das thörichte Bitten der Menſchen den Lauf der Welt abändern ſolle; und das Dankgebet zeugte nur, wie ſie ſich ausdrückten, von dem Stolze des Menſchen, der ſich vorſtellt dem Allmächtigen ein freywilliges Dankopfer bringen zu können. ......

Sie hatten alſo auch nichts von äußerlichen Ceremonien; und jeder Hausvater, jedes Glied der Familie, hatte ſeine eigenen Gedanken von dem allmächtigen, allweiſen, und allgütigen Weſen: ohne daß ſie einige beſtimmte Schlüſſe zum Beſten der Kolonie daraus machten, und ſich zu denſelben gemeinſchaftlich bekenneten.

Indeß konnte man ſie desfalls von den Ehrenſtellen nicht ausſchließen; und weder Chriſten, noch Juden, welche nach ihrer Weiſe ſich vereinigt hatten, und ihre Kinder nach feſtgeſetzten Schlüſſen erziehen ließen, machten ihnen dieſe Glaubensfreyheit ſtreitig. — Auf einmal aber erfuhren dieſe, daß unter jenen ein Vater ſeine Tochter, eine Mutter ihren Sohn, ein Bruder ſeine Schweſter geheirathet hatte; man erfuhr, daß Verſchiedene derſelben ſich mehrere Weiber zulegten, und ſolche nach Gefallen wieder zurück ſchickten; man erfuhr, daß einer ſeinen Erſtgebornen zum Opfer geſchlachtet, und die Frau eines Andern ſich auf dem Grabe ihres

Mannes den Tod gegeben hätte; man erfuhr, daß Verſchiedene von ihnen gar kein Eigenthum erkennen, und alles was Gott erſchaffen hat, in Gemeinſchaft haben wollten; man erfuhr, daß Einige gar nicht zur Landesvertheidigung folgen und fechten wollten, und der Obrigkeit die Macht zu ſtrafen ſtreitig machten. — Mit einem Worte, man erfuhr ſo viel, daß es unmöglich ſchien, ſolche Leute für ehrenhaft zu erkennen, und mit ihnen Glück und Unglück zu beſtehen.

Man hielt es alſo für Pflicht, und für die allgemeine Ordnung nöthig, denſelben eine ernſtliche Vorſtellung zu thun. Aber, wie groß war das Erſtaunen, als man die Antwort hören mußte: „Wie? das allgütige „Weſen ſollte es dem Vater verſagt haben, bey ſeiner „Tochter zu ſchlafen, die ihm zugehört? ſollte es der „Mutter wehren, für alle ihre Mühe, die ſie mit Erzeugung und Erziehung ihres Sohns gehabt, ſeine Erſtlinge zu fordern? ſollte die Heirath zwiſchen Schweſter „und Bruder jetzt mehr mißbilligen, als es ſie im Anfange der Welt gemißbilliget hat? ſollte dem Menſchen, „den es zum Genuß aller Freuden erſchuf, nicht mehrere Weiber vergönnen; oder ihn wohl gar zwingen, „ſich mit einer einzigen, die ſein ganzes Leben verbittert, „zu begnügen? ſollte das Opfer des Erſtgebornen, das „theureſte was ein Mann ihm bringen kann, nicht gerne „annehmen? oder auch einem Vater verwehren, allenfalls ſeine neugebornen Kinder, welche er nicht ernähren kann, ins Waſſer zu werfen?“ — Mit einem Worte, jeder wußte das allweiſeſte allmächtigſte und allgütigſte Weſen beſſer in ſeinen Kram zu ziehen, als die weiland natürliche Madame Warens die Philoſophie, oder ein Betrunkener Gottes Barmherzigkeit. —— Wie es aber hart geweſen ſeyn würde, jemand zu zwingen, wider ſeine Ueberzeugung zu handeln; alſo konnte man auch nicht fordern, daß ſie anders handeln ſollten, als ſie wirklich handelten: ſo groß auch der Greuel war, welchen die übrigen Koloniſten an dieſen, ihrer Meinung nach, von Gott verworfenen Menſchen hatten.

Indeß konnte das Ding doch ſo nicht beſtehen: beſonders da eine Menge verſtoßener Weiber ſich aufs Betteln legten; und da viele, welche glaubten, die Früchte der Erde gehörten allen Menſchen zu, und keiner dürfe ſich derſelben ausſchließlich anmaßen, den Andern in die Krautgärten gingen, und was ſie bedurften daraus nahmen. Die ſämmtlichen Chriſten, und verſchiedene andre Sekten, traten demnach zuſammen, und beſchloſſen: jene Andersgeſinnte ganz aus ihren Gränzen zu verbannen, und allenfalls auch, wenn es ihre Sicherheit durchaus erforderte, als Raubthiere vom Erdboden zu vertilgen. Jedoch wollte man es erſt noch verſuchen, ob ſie nicht in Güte auf andre Gedanken zu bringen ſeyn möchten.

Sechs der weiſeſten Männer übernahmen dieſes Geſchäft; und, wie ſie das Glück hatten, an den Abgeordneten der Andern ſehr billige und vernünftige Männer zu finden, ſo kamen ſie gar bald darin überein: daß dieſe ſich alles, was zum Beſten der Kolonie *von der Mehrheit gewillküret* werden würde, als *menſchliche Polizeygeſetze* gefallen laſſen, dieſelben aber nur *nicht als göttliche Befehle* verehren wollten. Jedoch auch dieſen Unterſchied der Meinungen, welcher Anfangs Anlaß gab, daß der eine Theil ſich Gottesknecht, und der andre Menſchenknecht hieß, wußten die Weiſen bald zu heben, indem ſie ſich dahin verglichen: daß *Gott* der einzige Beherrſcher der Kolonie; das verſammelte Volk Gottes Stimme; die Obrigkeit Gottes Diener; und ihre Geſetze Gottes Geſetze ſeyn ſollten; weil es anſtößig und ſchimpflich wäre, daß ein Menſch den andern beherrſchen ſollte.

Zwar machte einer der Weiſen noch den Einwurf: daß es eben ſo anſtößig und unſchicklich ſeyn würde, wenn man hiernach ſagen müſſe, Gott zürne und räche, oder er werde beleidiget und verſöhnet. Allein ſie wurden bald über den Begrif eines Gottherrſchers einig, und hielten es für einen edlen Zug der Urwelt, welcher den lauteſten Beyfall verdiene, daß die erſten Menſchen keine Hinterſaſſen eines Königs oder Fürſten, ſondern unmittelbare Gottesſaſſen hätten ſeyn wollen.

Solchemnach ward eine Gottes-Polizey (eben wie ehemals in Deutſchland ein Gottesfrieden) in die Kolonie eingeführt; und durch dieſelbe wurden nicht allein gewiſſe Grundſätze in Anſehung des Eigenthums, der Ehen u. ſ. w. als Gottesgeſetze feſtgeſetzt, ſondern auch unter andern, als auf Gottes Befehl, gewiſſe Tage geheiligt, Verſammlungshäuſer angeordnet, dabey eigene Lehrer angeſtellt und Schulen angelegt: alles in der Abſicht, um ſowohl den jungen als alten Koloniſten jenen beſtimmten Willen Gottes in Anſehung dieſer Kolonie, recht tief und feſt einzuprägen, und ihre vormaligen freyen Handlungen zum allgemeinen Beſten einzuſchränken.

Indeß waren doch bey weitem nicht alle mit dieſer Einrichtung der Weiſen zufrieden. Einige ſagten: man verwechsle hier offenbar den theokratiſchen Gott mit dem allweiſen allmächtigen und allgütigen Weſen; es ſey eine bloße Vergötterung ſeines eigenen Begrifs, daß man einen Theokraten aufſtelle, und dieſen gebieten oder verbieten laſſe was man ſelbſt wolle. Eine ſolche Täuſchung erniedrige den Menſchen; und ſie hätten eben die Freyheit, welche andre hätten, ſich einen Gott zu bilden, welcher ihnen verſtatte ſo weit zu gehen, als die ihnen von ihm nicht umſonſt verliehenen Kräfte reichten. — Hier aber zog auf einmal, gleich als ob ſie von einem Sturm ergriffen worden wäre, die Menge ihr Schwert; und jeder rief: es komme nur der Mehrheit und dem Stärkern zu, ſich einen Gott zu wählen, und alle diejenigen, in dieſer Kolonie, welche ſich unterſtehen würden andre Götter zu haben neben dem ihrigen, ſollten ausgerottet werden in ihren Gränzen. Dies machte einen ſichtbaren Eindruck; obgleich die andern heimlich murreten: eine ſolche Intoleranz, wodurch ihnen nun ſogar die jedem Menſchen zuſtehende Denkfreyheit abgeſchnitten werden wollte, wäre unerhört; und ſie wollten doch glauben was ſie wollten, wenn ſie ſich gleich in ihren Handlungen nach jenen ſo genannten göttlichen Geſetzen richten müßten. Die Zeit käme vielleicht noch wohl, worin ſie die Stärkſten ſeyn würden. . . .

Dies wäre ihnen aber bald übel bekommen. Denn, da die andern hörten, daß dieſe ſich nur äußerlich nach den Geſetzen halten, und es aufs Lauren legen wollten; ſo vermutheten ſie von ihnen: ſie würden ſich denſelben heimlich ſo oft ſie könnten entziehen, unter ſich den Gott der Kolonie läſtern, in Kammern bey ihrem vorigen Weſen beharren, und endlich, wenn ſie ſtark genug geworden wären, alle Geſetze wieder über den Haufen werfen. Man hielt es alſo für nöthig, auch dergleichen Koloniſten die nur den geringſten Zweifel an jener Satzung der Weiſen zu Tage gelegt hatten, von aller Ehrenfähigkeit auszuſchließen, um ihnen nicht zu viel Macht in die Hände kommen zu laſſen; und um ihre Vermehrung zu hindern, nahmen ſich alle Sekten, welche ſich an feſtgeſetzte Schlüſſe aus dem großen Grundſatze vom allweiſen allmächtigen und allgütigen Weſen, oder mit andern Worten, an eine beſondre Offenbarung hielten, ſogleich vor, ſich mit ihnen nie durch Heirathen zu verbinden. Dieſes Volk, ſagten ſie, iſt unrein; der Vater ſchläft gewiß heimlich bey der Tochter, da er es öffentlich nicht thun darf; und wenn wir gleich in unſern Polizeygeſetzen eine Probe feſtgeſetzt haben, woran die unbefleckte Keuſchheit einer Braut erkannt werden kann, um dergleichen heimlichen Greueln Einhalt zu thun: ſo iſt doch dieſem Volke, das ſich bloß äußerlich den Geſetzen unterwerfen, und innerlich die vollkommenſte Glaubensfreyheit behalten will, keinesweges zu trauen.

Dies gab der allgemeinen Duldung abermals einen Stoß; ſo, daß endlich die Weiſen wieder zuſammen treten mußten, um auf Mittel zu denken, wie der innerliche Menſch mit dem äußerlichen zu vereinigen, oder jede geſetzmäßige Handlung deſſelben auch aus ſeinem Glauben herzuleiten ſey. — Jedoch ich muß hier abbrechen. Alſo von dem weitern Erfolg nächſtens

Dritter Brief.

Ich kann Sie, liebſter Freund, von demjenigen, was in der Verſammlung der Weiſen vorgefallen iſt, nicht beſſer unterrichten, als wenn ich Ihnen die ganze Unterredung, ſo wie ich ſolche ſelbſt mit angehört, und gleich nachher aufgeſchrieben habe, hiemit vorlege. Hören Sie alſo:

A. Ich dächte, es wäre immer noch beſſer, wir ließen einen Jeden glauben was er will, und erforderten von Keinem ein Bekenntniß ſeiner Meinungen.

B. Alſo auch kein Bekenntniß ſeiner moraliſchen?

A. Wozu alle dergleichen Bekenntniſſe? Giebt es nicht ſchon Heuchler genug in der Welt? und kann nicht ein Jeder immer anders ſprechen als er denkt?

B. Sie wollen Sich alſo, wenn es ſich treffen ſollte daß Sie eines Verbrechens wegen angeklagt würden, auf das Zeugniß von zwey oder drey Menſchen deren Geſinnungen Ihnen völlig unbekannt ſind, um Ehre und Gut, Leib und Leben bringen laſſen? Oder denken Sie, daß man in unſrer Kolonie den Beweis durch Zeugen ganz werde entbehren können?

A. Wenn die Zeugen durch einen rechtſchaffenen Wandel bekannt ſind, und das Zeugniß auf ihre Ehre ablegen; ſo werde ich dabey eben ſo ſicher ſeyn, als wenn ſie bey allen Göttern ſchwören. Die Ehre hat noch allemal ihre Schuld richtig bezahlt; nicht ſo die Liebe des Nächſten, die oft ihren Bruder darben ließ.

B. Aber unſre Kolonie beſteht aus allerhand zuſammen gefloſſenen Leuten, von allerley Nationen, Religionen und Charakteren; und es können leicht auch einige unter ihnen ſeyn, welche den Grundſatz haben: daß es erlaubt ſey, ſeinen Feind durch Gift oder ein falſches Zeugniß von der Welt zu bringen. Ein ſolcher Mann kann, wie die mehrſten eifrigen Sektirer, bey dieſen Grundſätzen übrigens einen ganz guten Wandel führen; und wir können ihn ſo wenig verachten, als zur Verantwortung ziehen, wenn er ſeinen Grundſätzen gemäß handelt, und mit der Freyheit zu denken wie er will, zum Mitbürger aufgenommen iſt.

C. Ich bin ein Deutſcher; und meine Vorfahren erforderten lange Zeit ebengenoſſe Zeugen, die, wenn ſie ein falſches Zeugniß ablegten, Ehre und Gut zu verlieren hatten. Die wenigſten von unſern Koloniſten ſind aber noch zur Zeit ſolche Ehrenmänner; ſie können davon laufen, wenn ſie ſich eines falſchen Zeugniſſes zu ſchämen haben: und ſolche Flüchtlinge haben keine Ehre zu verlieren. Ich laſſe mich alſo auch auf ihr Ehrenwort nicht hängen. Es iſt ſo ſchon ſchlimm genug, daß man in neuern Zeiten unter Chriſten, zur Schande der Nation, ebengläubige Zeugen ſtatt ebengeneſſer zugelaſſen hat.

A. Aber meinen Sie denn, daß ein abzulegendes Bekenntniß ſeiner Meinungen den Menſchen um ein Haar beſſer, und ſein Zeugniß im geringſten zuverläßiger mache?

B. Es iſt in der That ſo leicht nicht, wie Sie zu glauben ſcheinen, gegen ſein eignes feyerlich abgelegtes Bekenntniß zu handeln. Der Menſch, wie ich ihn kenne, braucht Religion und Tugend als Mittel zu ſeinem Zwecke; und wer lange bey dieſem oder jenem Grundſatze ſeine gute Rechnung gefunden hat, wird ihn allemal ungern verlaſſen. Jeder Schritt, welchen er gegen ſein ausgehängtes Bekenntniß oder ſeine Maſke wagt, wird daher mit der größten Sparſamkeit geſchehen; und ich habe es, als Richter dieſer Kolonie, ſehr oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß nicht leicht einer in einer öffentlichen Verſammlung ſeiner Mitbürger, wann er nur einen einzigen darin vermuthete, der von dem Gegentheil desjenigen was er feyerlich betheuren wollte, unterrichtet ſeyn konnte, ein falſches Zeugniß abgelegt habe. So groß iſt die Schaam, für einen Lügner zu beſtehen; und Lügner iſt, wer gegen ſein eignes Bekenntniß handelt. Alle Vortheile welche wir von dieſem Umſtande ziehen können, gehen aber verloren, wenn wir Keinem ſein Bekenntniß abfordern, oder wohl gar einen Türken oder Juden ſeine Verſicherung auf die heilige Dreyfaltigkeit ablegen laſſen. Der Mann, der das Gift für ein erlaubtes Vertheidigungsmittel hält, und ſich damit einen Feind von der Seite geſchaft hat, ſucht vielleicht wohl gar als Märtyrer ſeiner Meinung zu ſterben; da er doch nicht anders als Lügner ſterben kann, wenn er ſich vorhin zu andern Grundſätzen bekannt hat, und itzt eine andre Meinung bloß zur Entſchuldigung einer böſen That gebrauchen will. Nur in dieſem Falle kann die Obrigkeit den Böſewicht mit dem Tode beſtrafen; anſtatt, daß ſie ihn in jenem bloß als ein ſchädliches Thier zu behandeln hat, wofern ſie ihm die Freyheit gelaſſen ſich zu keiner Religion bekennen zu dürfen. Insgemein wird auch einer in den Grundſätzen, wozu er ſich bekennt, von Jugend auf unterrichtet und daran gewöhnt ſeyn; mithin ſeine Meinung, wäre ſie auch nur Vorurtheil, nicht nach Gefallen verändern können; oder, wo er es thut, ſolches gern bekennen wollen, um nicht von dem einen oder andern Theile als Heuchler verachtet zu werden. Und ein öffentlicher Lehrer kann ſeinem Bekenntniſſe niemals zuwider lehren, ohne ſeinen Dienſt niederzulegen. Jeder ehrliche Mann kann Gründe haben ſeine Meinungen zu ändern; aber keine, um ſolche zu verhehlen, wenn dieſes zum Nachtheil des gemeinen Weſens gereicht.

A. Herrliche Grundſätze! Die Religion und Tugend als Mittel zu gebrauchen!

B. Die Leidenſchaften ſind das erſte Prinzip, wonach das kaum geborne Kind handelt; und ſeine Erziehung beſtehet darin, daß wir dieſen ihren von ungefähr aufgefangenen Saamen nicht wild aufſchießen laſſen, ſondern gehörig kultiviren. Dieſes geſchieht durch Grundſätze der Religion und Tugend; und das heiße ich, ſie als Mittel gebrauchen. Die natürliche Begierde zu gefallen und ſich Beyfall zu erwerben, welche jedes Kind, wie jeder Menſch, wohl nicht ſo ganz ohne Urſache

ſache in ſeiner erſten Anlage hat, mag eine größere Menge guter Geſinnungen und Thaten hervorgebracht haben, als der übertriebene Geiſt alles Purismus.

A. Und noch herrlicher, daß einer ſogleich ſein Lehramt niederlegen ſoll, ſo bald er ſeinem erſten Bekenntniſſe nicht länger getreu bleiben kann, ſondern die beſſer erkannte Wahrheit vorzutragen ſich verpflichtet hält!

B. Aber wie kann das anders ſeyn? Hier ſind z. B. deiſtiſche und chriſtliche Tempel: was hat nun der Chriſt für ein Recht, die deiſtiſche Gottesverehrung zu ſtören; oder der Deiſt, die chriſtliche Gemeinde zu beunruhigen? Beyde Theile ſind und bleiben in unſrer Kolonie ehrenfähig; aber der eine muß dem andern die Ruhe gönnen, die er ſelbſt fordert. So muß ein Lehrer bey uns demokratiſch lehren, wenn er von der Vortrefflichkeit der Monarchie auch noch ſo ſehr überzeugt wäre.

A. So ſoll alſo ein jeder Menſch, welcher ein Bekenntniß das mit dem allgemeinen Zwecke der Kolonie beſtehen kann, und dafür erkannt iſt, abgelegt hat, hieſelbſt ehrenfähig ſeyn, und ſogleich als Zeuge völligen Glauben haben?

B. Nicht doch; er ſoll nur die Rechtsvermuthung für ſich haben, bis daß ein andrer den Gegenbeweis führet, daß er ſeinem Bekenntniſſe zuwider gelehret oder gehandelt habe. So fragt man unter den Chriſten einen Zeugen: wann er das letztemal zum Abendmahle geweſen? um zu erfahren, ob er ſeinem Bekenntniſſe getreu geblieben ſey; und findet man daß er ſich des Abendmahls binnen Jahresfriſt nicht bedient hat, ſo wird er nicht für ebengläubig und ehrenfähig gehalten: man begräbt ihn als einen Ehrloſen, wenn er alſo verſtirbt. Alles dieſes macht einen jeden aufmerkſam auf ſein Bekenntniß; und mit der Zeit iſt er ſo daran gefeſſelt, wie irgend an eine andre Meinung. Auf alle Fälle iſt es aber doch beſſer, hier etwas als gar nichts zu thun.

A. Hm! In England müſſen die Juden erſt kommuniciren, ehe ſie einen Kontrakt von der Krone erhalten können! — Aber wer ſoll nun darüber urtheilen, was für ein Bekenntniß in dieſer Kolonie zugelaſſen werden ſoll oder nicht?

B. Die Mehrheit.

A. Sie halten alſo den größten Haufen für den weiſeſten? Und wer iſt weiſe?

B. Lieber ſollte es nur ſeyn, wenn die Mehrheit der weiſeſten Männer entſchiede; und vielleicht läßt ſich der große Haufen dieſes gefallen. Wir ſind dann auch weiſe, wenn wir das Volk dahin bringen, und es glücklich leiten.

A. Auf dieſe Weiſe kommen wir ja wieder auf den alten Fleck: zu glauben was die Mehrheit, oder die Kirche, glaubt.

B. Nicht völlig; man legt dem Volke die Gründe welche es faſſen kann, vor, und ſagt ihm dabey, daß die vernünftigſten und weiſeſten Männer die zugelaſſenen Lehrſätze ebenfalls gebilliget haben. Dadurch erhält es einen gedoppelten Grund ſeiner Beruhigung. Bey dieſer Art des Verfahrens wird ihm nichts ſo ſchlechterdings als Wahrheit, und noch weniger für göttliche Wahrheit, aufgedrungen. Und wenn dann Jemand noch Zweifel behält: ſo kann er ſolche dem hiezu angeordneten Senate mit derjenigen Beſcheidenheit vortragen, welche die allgemeine Ruhe der Kolonie ihm zur erſten Pflicht macht; und erwarten, daß man ihn, da er Empfänglichkeit für höhere Gründe zeigt, wo nicht von der Wahrheit, doch von der relativen Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der zugelaſſenen Lehrſätze überzeuge. Wird er auch hiedurch nicht beruhiget: ſo bedenke er, daß er nicht unfehlbar ſey, und behalte ſeine Zweifel für ſich, oder fürchte die Macht derjenigen, die eben ſo viel Recht haben, ihre eigenthümlichen Meinungen zu vertheidigen, als Er die ſeinigen auszubreiten. Hiernächſt wird auch das erſte Weisthum der Weiſen nicht für unfehlbar gehalten: es kann ſich mit den Bedürfniſſen der Kolonie oder bey mehrerer Aufklärung ändern; aber dieſes muß in der Ordnung von der Mehrheit, und mit Behutſamkeit, geſchehen. Anderwärts, wo immer eine Armee in Bereitſchaft ſteht das Volk zu bändigen, wenn es einmal eine ſchädliche Meinung zum gefährlichen Ausbruch kommen läßt, iſt vielleicht weniger Behutſamkeit nöthig; aber hier, wo wir keine ſtehenden Armeen halten wollen, iſt es gefährlich, ſolchen Meinungen die nicht mit dem allgemeinen Wohl unſerer Kolonie beſtehn, freyen Lauf zu laſſen. In den letzten Unruhen redete mich einſt mein Sohn, ein guter Junge von vierzehn Jahren, mit den Worten an: „Du verfluchter Hund, ich mögte dir das „Meſſer im Herzen umdrehen!“ Und was meinen Sie, warum? Die Schulknaben waren Amerikaniſche Patrioten geworden; und ich war damals, noch als Bedienter der Krone Englands, meinen Verbindungen getreu. O dergleichen Meinungen gehn in Ländern, wo das Volk durch keine Macht zurückgehalten wird, in die abſcheulichſten Ausſchweifungen über; und eine kluge Polizey wird allemal dafür ſorgen müſſen, daß gute der Verfaſſung entſprechende Meinungen im Umlaufe bleiben. Sie wird beſonders für Schulen und Tempel zu ſorgen haben, daß darin keine andre Meinungen gelehret werden, als welche ſie von der Mehrheit zur getreuen Bewahrung empfangen hat. Auf andre Art iſt die Gränze ſchwer zu beſtimmen.

A. Wäre es indeß nicht beſſer, wenn jeder bloß durch Gründe von ſeinen Pflichten überzeugt werden könnte?

D. Da ich, als Sekretär dieſer Kolonie, die Glaubensmeinungen eines Jeden zu Protokoll genommen habe: ſo kann ich aktenmäßig verſichern, daß faſt keiner des andern Gründe faſſen, und mit ihm einerley Schlußfolge daraus ziehen konnte. Ich bin oft ſo erſtaunt über die verſchiedne Faſſungskraft dieſer in ſo verſchiednen Schulen, Sprachen und Lehrarten erzogenen Menſchen geweſen, daß ich geglaubt habe zu träumen. Sogar kamen einige, die von einem gewiſſen Indianiſchen Stamme entſproſſen ſind, und verlangten: man ſolle alles friſche Fleiſch verbieten, weil das Aas allein eine gottgefällige und heilige Speiſe wäre. Mich dünkt: ſo wenig alle Menſchen im Kopfe gleich fertig rechnen können, ſo wenig können ſie auch gleich fertig in ihren Begriffen und deren Anwendung ſeyn; und mancher verbindet mit einem Begriffe ſofort unzählige Beziehungen, wovon ein Andrer kaum eine empfindet. Was für ein Unterſchied zwiſchen dem Virtuoſen, der das ſchwerſte Konzert vom Blatte ſpielt, und dabey auf einmal tauſend Dinge mit beobachtet; und dem Landmanne, der ein Kirchenlied dem Vorſänger buchſtabirend nachheulet? Jener fühlt und denkt alles mit einer ſolchen Schnelligkeit, daß ſeine Seele nicht einmal etwas davon bemerkt; wogegen dieſer oft nicht einmal den Sinn des Geſanges, ſondern nur den Werth der Buchſtaben faſſet. Wie will man aber hier mit Gründen fertig werden, die dem einen wie dem andern einleuchten ſollen?

B. Werden nicht auch jedem die Gründe nach ſeiner Faſſungskraft vorgelegt? Und iſt die Mehrheit nicht auch ein Grund von ziemlichem Gewichte, indem ich dadurch belehrt werde, daß die Faſſungskräfte vieler

Tauſende mit den meinigen übereinſtimmen? Erhalte ich dadurch nicht die Beruhigung, daß von mir nicht mehr gefordert, und mein Irrthum mir nicht übel gedeutet werden könne? Wir können es ferner nicht verhindern, daß nicht jedes Kind von ſeinen Eltern und Lehrern voreingenommen, oder an ſeiner Faſſungskraft verſtümmelt werde. Wollten wir es ganz frey aufwachſen laſſen: ſo würde es ihm vielleicht wie dem Hunde gehen, der nach einem gewiſſen Alter zu nichts mehr abgerichtet werden kann; oder wir müßten die Klage des Schneiders in unſrer Kolonie gerecht finden, der ſeinen Vater verwünſcht, daß er ihn nicht alle mögliche Künſte und Wiſſenſchaften lernen laſſen, um unter allen Handwerken die freye Wahl zu haben. Kann nun aber dieſe nothwendige Verſtümmelung der Kräfte des Menſchen nicht vermieden werden: ſo wird auch ein jeder Koloniſt minder oder mehr geneigt ſeyn, den beſten Gründen Gehör zu geben. Andre Völker, welche die Gründe ebenfalls nicht faſſen konnten, ſollen von Gott durch eine unmittelbare Offenbarung von der Wahrheit belehrt ſeyn; oder es hat bey ihnen eine Gottheit das Opfer des Rechtgläubigen angezündet. Beides haben wir nicht zu erwarten; und wenn wir die Stimme der Mehrheit nicht für die Stimme Gottes halten wollen: ſo bleibt uns nichts übrig, als ſie für die Stimme der Vernünftigſten oder der Mächtigſten zu erkennen.

A. Es ſcheinet, Sie ſind auch für die Täuſchung des Volks?

B. Wenn man einem Jeden den Biſſen ſo zuſchneidet, daß er ihn in den Mund faſſen kann; und er davon ſatt wird: ſo iſt das keine Täuſchung. Der Menſch will, nach einem natürlichen Triebe, von allen Dingen einen Grund wiſſen: das Kind beruhigt ſich mit andern Gründen als der Mann; und das Volk mit andern, als der Weiſe. Dieſes iſt allgemeine Erfahrung, welcher zufolge man ein Kind mit einem Zuckerbrote weiter bringt, als mit dem beſten Schluſſe. Dagegen iſt es bloße Theorie, daß jeder Menſch durch Gründe in Worte gefaſſet, regieret werden müſſe. Die ganze Schöpfung kann ohne Hülfe der Metaphyſik zu uns ſprechen; ſo auch der Redner zum Volke: ſeine Thränen werden mit den meinigen fließen, und ſeine Wuth wird ſich mit der meinigen vereinigen, ohne daß es lange unterſucht, ob ſie gerecht ſind.

A. Das wäre ſchlecht.

B. Aber Gott hat den Menſchen ſo erſchaffen, weil Gründe viel zu langſam und viel zu unſicher wirken; die Sinne aber allen Eindrücken offen ſtehen, und die Leidenſchaft allezeit fertig iſt. Am Ende beſteht denn doch die größte Vernunft darin, zweckmäßige Mittel zu gebrauchen; man kann weiter nichts fordern, wo der Zweck gut iſt, als daß das Mittel ein Minimum ſey: und dieſes iſt die Metaphyſik in den wenigſten Fällen.

A. Es ſcheint mir doch immer widerſprechend zu ſeyn, daß göttliche Wahrheiten den Stempel der Mehrheit, und wahre Naturgeſetze den Namen der Obrigkeit auf der Stirn haben ſollen; man ſagt dies wenigſtens nicht gern.

B. Die Rede war bis itzt nur von moraliſchen Geſetzen; und in wiefern es gut ſeyn könne, jeden Koloniſten ſich dazu (wie ſie von der Mehrheit angenommen ſind) bekennen zu laſſen, oder ihm (wenn er ſich deſſen weigert) das öffentliche Vertrauen bey abzulegenden Zeugniſſen, in der Beſchwörung ſeines Handelsbuches, in obrigkeitlichen Stellen, oder in der Vertheidigung des

Vaterlandes, zu entziehen. Und ich denke: ſo lange in dem einen Lande die größte Schaamloſigkeit für Heldentugend, und die Keuſchheit für ein kleinliches Vorurtheil gehalten, in dem andern aber dieſe als ein Naturgeſetz verehret wird, — thun wir wohl, durch die Mehrheit zu beſtimmen, was bey uns Naturgeſetze ſeyn ſollen; beſonders da die Schulbegriffe der Europäer von dem was die Natur gebietet oder verbietet, den wenigſten in unſrer Kolonie bekannt ſind, und man hier ſich nicht einmal darüber einverſtehen konnte daß ein Vater ſeine Tochter nicht heirathen dürfe, oder daß das Eigenthum eines Jeden ſicher ſeyn müſſe. Um nun aber auch auf die göttlichen Wahrheiten zu kommen; ſo will ich hiemit einen Jeden fragen: woran wir dieſe erkennen ſollen? Chriſten, welche überzeugt ſind eine göttliche Offenbarung zu haben, wird dieſes nicht ſchwer fallen; und ſo wird es jedem andern in ſeiner Religion gehen: da ſich nicht leicht eine finden wird, und vielleicht auch nicht finden kann, die nicht ihre Offenbarung habe. Wenn es aber darauf ankommt zu beſtimmen: ob alle Offenbarungen zugelaſſen werden können? und ob die Offenbarung welche Menſchenopfer fordert, mit andern gleiche Rechte haben ſolle? ſo wird man doch unterſuchen müſſen, ob dieſelbe mit der Wohlfahrt unſrer Kolonie beſtehe; und dieſes wird zuletzt ebenfalls durch die Mehrheit entſchieden werden müſſen, wenn wir uns nicht auf eine andre Art darüber vereinigen können. Zudem kann der Beweis für eine unmittelbare göttliche Offenbarung nicht anders als durch Wunder geführet werden; und wie die Faſſungskraft der Menſchen in Anſehung der letztern wiederum unendlich verſchieden iſt: ſo wird man es auch hier auf die mehrſten Stimmen, oder auf die Einſicht der Männer worauf die mehrſten ihr Vertrauen ſetzen, ankommen laſſen müſſen.

C. Mich dünkt, wir ſind von der wahren Streitfrage abgewichen. Die uns zur Entſcheidung vorgelegte beſtand darin: ob es nicht ein Mittel gebe jeden Koloniſten dahin zu bringen, daß er nicht bloß äußerlich und gleichſam zwangsweiſe die von der Mehrheit bewilligten religiöſen und moraliſchen Lehren annehme; ſondern auch denſelben ſeinen ganzen herzlichen Beyfall ſchenke: ohne dabey anzunehmen, daß die Mehrheit aus Eingebung Gottes, oder eines göttlichen Geiſtes ſpreche?

B. Chriſtus, welcher eben einen ſolchen Zeitpunkt traf, als wir itzt vor uns haben, indem die Juden bloß ihre äußerlichen Handlungen ihren Geſetzen unterworfen, und den Wolf im Herzen behalten hatten, ſo ſehr auch ihre Weiſen ihnen die Allgegenwart ihres Gottes zu verſinnlichen bemühet geweſen waren; — Chriſtus verſuchte es durch die Vortrefflichkeit ſeiner Lehre.

A. Der Plan war eines ſo großen Weiſen würdig; aber dennoch fanden ſeine Nachfolger es nöthig, ihn und ſeine Lehre von Gott kommen zu laſſen: ſo wie die chriſtliche Kirche es für rathſam hielt, dieſes durch einen göttlichen Geiſt auf einer Kirchenverſammlung beſtätigen zu laſſen.

B. Ich glaube daher auch nicht, daß es andere Mittel gebe, den herzlichen Beyfall eines jeden Koloniſten zu gewinnen, als: daß jede der hier zugelaſſenen Partheyen die Ihrigen von Jugend auf in ihren Grundſätzen unterrichte und befeſtige; damit man von obrigkeitswegen die Vermuthung, daß ſie dasjenige wirklich glauben was ſie bekennen, faſſen, und wenn ſie dann durch Handlungen ihr Bekenntniß verleugnen, ſie von aller Ehrenfähigkeit ausſchließen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch beſtrafen könne. Von der Jugend iſt zu hoffen, daß ſie ſich auf dieſe Weiſe bilden laſſen werde. Die Alten, welche itzt noch ſolche Grundſätze haben die nach dem Urtheile der Mehrheit mit dem Wohl unſrer Kolonie nicht beſtehen, werden wenigſtens wünſchen, ihren Kindern die Ehrenfähigkeit zu verſchaffen. Und wenn die zugelaſſenen Religionen von dem Zeugen Redlichkeit, von der Obrigkeit Treue, von dem Landesvertheidiger Patriotismus, und von jedem Koloniſten Ueberzeugung von ſeinen Pflichten, vermuthen laſſen; wenn die Erfahrung zeigt, daß ſie Troſt im Unglück und Mäßigung im Glück wirken; wenn die Lehre von einer göttlichen Vorſehung, und daß ohne deren Willen keinem ein Haar gekränket werden kann, unſre vor den Wilden geflüchteten Koloniſten bewegen wird ihre verlaſſenen Felder wieder anzubauen; wenn die Hoffnung eines beſſern Lebens nach dem Tode, die dem Menſchen (dem einzigen Geſchöpfe das von ſeinem Tode benachrichtiget iſt!) zu ſeinem Glücke eingeflößet worden, den Sterbenden Beruhigung und den Hinterbleibenden Troſt giebt; wenn ..... o! ſo wird man auch aus dieſer Wirkung erkennen, daß, ſo wie die höchſte Glückſeligkeit aller Geſchöpfe, alſo auch die von der Mehrheit bewirkte Glückſeligkeit dieſer Kolonie, Gottes offenbarer Wille ſey; und das Volk wird ſich mit dieſem Schluſſe begnügen, ohne ſich mit Unterſuchung der Vorderſätze, welche eigentlich für den Meiſter der Kunſt oder den Dilettanten gehört, die beſſer anzuwendende Zeit zu verderben. .....

* * *

Ich breche hier ab, liebſter Freund, weil Sie den Erfolg leicht errathen werden. Jede Partey mußte ihr Glaubensbekenntniß der Obrigkeit vorlegen; und, wenn dieſe es gebilliget hatte, ſolches in ihren Schulen und

Tempeln getreulich, ohne allen weitern Zuſatz, lehren, ſodann ihre Jugend ſich dazu auf eine feyerliche Art bekennen laſſen: um ſolchergeſtalt ſicher zu ſeyn, daß keine der Kolonie ſchädliche Meinungen verbreitet würden. Wer dieſes nicht thun wollte, konnte es bleiben laſſen: aber ſein Handelsbuch hatte keinen geſetzmäßigen Glauben; ſein Zeugniß ward nicht angenommen; er konnte zu keinem obrigkeitlichen Amte gelangen; und wenn es zum Kriege ging, mußte er ſeinen Mann bezahlen. Dabey aber ward er, wenn er nach den von der Mehrheit beliebten Geſetzen ſich verging, eben ſo beſtraft, als wenn er in der Eigenſchaft eines ehrenfähigen Mannes das Geſetz ſelbſt mit bewilliget hätte.

Virgil und Tintoret.

Virgil und Tintoret haben uns, wie bekannt iſt, den Brand von Troja*) geſchildert; und es iſt ein wahres Vergnügen zu ſehen, wie dieſe beiden großen Meiſter in der Dichtkunſt und Malerey die Gränzen ihrer Kunſt gekannt, und die Schwierigkeiten welche ſich in ihrem Wege fanden, überwunden haben.

Virgil, der als Dichter eine fortgehende Handlung zu malen hatte, fängt gleich mit einer umſtändlichen Beſchreibung des hölzernen Pferdes an, das die Griechen vor Troja erbaueten, und mit deſſen Hülfe ſie nachher in die Stadt kamen. Hiermit und mit den dazu gehörenden Epiſoden füllet er an die dreyhundert Verſe aus. Bey ihm iſt alſo das hölzerne Pferd die größte Figur auf dem Vorgrunde ſeines Gemäldes. Tintoret hingegen, welcher nur einen Augenblick der Handlung malen konnte, ſieht das ſchreckliche Schickſal Priams und der königlichen Familie, welches der Dichter, der von einem Unglück zum andern ſteigt, in ſeiner Ordnung erſt gegen das Ende erzählen kann, als ſeinen Hauptgegenſtand an. Ihm iſt ein hölzernes Pferd kaum der Anzeige werth; daher hat er daſſelbe in der äußerſten Entfernung auf den Hintergrund am Hafen geſetzt, wo man es kaum entdecken kann.

---

*) Der Herr Domſcholaſter von dem Buſche in Magdeburg beſitzt itzt das Gemälde von Tintoret, welches ich vor etwa 30 oder 40 Jahren mit dem Virgil in der Hand betrachtet habe.

Der Dichter hat jene Scene im Innerſten des Palaſtes, aedibus in mediis, an dem heiligſten Zufluchtsorte der königlichen Familie vorgehen laſſen. Aber der Maler mußte ſie auf den Vorgrund bringen, wenn er ſie zur Hauptfigur machen wollte; und bediente ſich des Mittels welches ihm der Dichter zeigte, der die Mauern der Burg durch die Griechen umſtürzen läßt, und das Innerſte ſodann zeigt (Aen. II, 483):

Apparet domus intus et atria longa pateſcunt;
Apparent Priami et veterum penetralia regum.

Da ihm der Brand der Stadt auf dem Hintergrunde nicht Licht genug auf den Vorgrund warf: ſo ſteckte er hier den hundertjährigen Lorberbaum in Brand, welcher beym Dichter noch den Altar beſchattete (v. 513):

— — Veterrima laurus
Incumbens arae atque umbra complexa penates.

Der Dichter durfte während der Handlung den Lorber nicht brennen laſſen; und, ob er nachher brannte, war ihm ein gleichgültiger Umſtand. Der Maler hingegen, der den letzten Augenblick der Handlung darzuſtellen hatte, zündete ihn mit großer Wirkung an, um die unter dem Lorberbaum ſich jetzt endende Handlung in ihr volles Licht zu ſetzen.

Das erſte, was einem von der ſchrecklichen Scene am Altar, wohin der Maler nun die ganze Handlung verlegt hat, in die Augen fällt, iſt Pyrrhus, der mit der Linken den König beym Schopf gefaßt, und mit der Rechten ausgeholt hat um ihm den Reſt zu geben. Der Dichter hat in der Vorſtellung den Augenblick gemalt, wo Pyrrhus dem Könige das Schwerdt bis ans Heft in die Seite geſtoßen hat (v. 551):

— ac lateri capulo tenus abdidit enſem.

Hätte der Maler ein gleiches gethan: ſo würde man das alſo verborgene Schwerdt nicht geſehen haben. Der Augenblick des Zuſtoßens war ihm und dem Zuſchauer ſchrecklicher; und ſo malte er ihn, wie der Dichter es in einem andern Fall gehalten hatte (v. 333):

> — ſtat ferri acies mucrone coruſco
> Stricta, parata neci.

Hekuba, Priams Gemahlinn ſitzt mit ihrer am Altar zuſammen geflüchteten Familie,

> — atra ceu tempeſtate columbae
> Condenſae . . .

in die tiefſte Schwermuth verſunken, und hat die Augen noch auf ihren geliebten Sohn geheftet, welcher vor dem naheſitzenden Pyrrhus eben am Altar in ſeinem Blute todt darnieder geſtürzt iſt. Doch lieſet man noch auf ihrem Geſichte den verſchwindenden Seufzer, womit ſie ihrem alten Eheherrn, der ſich noch als junger Held zeigen wollte, das

> Non tali auxilio, nec defenſoribus iſtis
> Tempus eget (v. 521),

zugerufen hatte. Und dem am Altar ſtehenden Prieſter fliegt die heilige Binde vom Haupte, um das

> Nec Apollinis infula texit (v. 430)

auszudrücken.

Beide, ſowohl der Dichter als der Maler, haben die Finſterniß der Nacht und das Licht der Flammen außerordentlich genutzt. Wo der Dichter ſagt:

> Nox atra cava circumvolat umbra (v. 360),

da hat der Maler den Grund pechſchwarz gemalt; und das Licht auf dem übrigen Theile des Gemäldes giebt theils der Brand der Stadt

> dant clara incendia lucem;

theils werfen die Griechen die Fackeln auf die Façaden des Pallaſtes

> flammas ad culmina jactant;

und die Flamme ſchlägt zum Dache hinaus.

> — Ignis edax ſumma ad faſtigia vento
> Volvitur, exſuperant flammae, furit aeſtus ad auras
> (v. 759, 760).

Allein wo der Dichter den Aeneas von einer Wolke bedeckt wegführt; da kommt der Maler zu kurz. Nirgend konnte der Held durchkommen;

> tenent Danai, qua deficit ignis.

Und ſähe ihn auf dem Gemälde der Anſchauer: ſo hätten ihn auch die Griechen, mit denen der Dichter leicht fertig ward:

> — Ducente Deo flammam inter et hoſtes
> Expedior. Dant tela locum, flammaeque recedunt
> (v. 632),

geſehen. Hier war alſo kein anderer Rath für den Maler, als den guten Aeneas mit ſeinem Vater auf dem Rücken durch eine dunkle entfernte Gegend wegzuſchicken. Aber ein Mann auf dem Rücken eines andern, war auch kein großer Gegenſtand für den Maler.

Ich übergehe das übrige, um nicht zu weitläuftig zu werden. Doch will ich hier noch eine Bemerkung über unſern großen Leſſing machen. Wie ich ſeinen Laokoon nachſchlug, um zu ſehen, ob er bey Beſtimmung der Gränzen der Malerey und Dichtkunſt, den Tintoret mit dem Virgil verglichen hätte; ſo fiel ich von ungefähr (S. 81 ff.) auf die von ihm aus dem Juvenal angeführte Stelle (Sat. XV, v. 100 - 107):

Tunc rudis et Graias mirari neſcius artes
Urbibus everſis praedarum e parte reperta
Magnorum artificum frangebat pocula miles;
Ut phaleris gauderet equus, caelataque caſſis
Romuleae ſimulacra ferae manſueſcere juſſae
Imperii fato, geminos ſub rupe Quirinos,
Ac nudam effigiem clypeo fulgentis et haſta
Pendentisque Dei perituro oſtenderet hoſti.

welche, wie er ſelbſt ſagt, bis auf Addiſon ein Räthſel für alle Ausleger geweſen, und auch für Leſſingen geblieben iſt. Wie iſt es aber möglich, hier den wahren Sinn zu verkennen, wenn man nur nicht, wie die Ausleger thun, mit der Vorausſetzung hineingeht, daß die Barbaren die zerbrochenen griechiſchen Becher eingeſchmolzen haben? Sie zerbrachen ſie, nicht zum Schmelztopfe, ſondern um mit den ausgebrochenen Stücken ihre Pferde, Helme, Schilde und Panzer auszuzieren; ſie mogten ſie nun darauf nageln oder daran binden. Dieſes iſt die Art barbariſcher Völker, welche der Dichter durch das Frangebant ausdrückt. Und dann braucht man nur zu leſen:

clypeo fulgentis *ab* haſta
Pendentisque Dei perituro oſtenderet hoſti;

ſo iſt das Räthſel leicht gelöſet.

So zerbrachen gewiſſe franzöſiſche Volontäre im ſiebenjährigen Kriege den Leuten, wo ſie zuerſt hintrafen, die Spiegel, um mit den Scherben ihre Kaſkets und Federbüſche auszuſchmücken.

Schwerlich wird auch Leſſing — um noch eine andere bey dieſer Gelegenheit gemachte Anmerkung hinzuzufügen — einen Mann vom Handwerke überreden, daß der Borgheſiſche Fechter in der Stellung ſich befinde, welche Chabrias ſeiner Infanterie gegen die eindringende Kavallerie zu nehmen befahl. Die ſtärkſte und einzig gute Stellung, welche eine mit Lanzen bewaffnete Infanterie in dieſem Falle nehmen kann, iſt unſtreitig dieſe, daß der Mann ſich mit dem Leibe auf das vorausgebogne rechte Bein ſtütze, und das Linke ſo weit hinten ausſtrecke als er kann. Dann unterſtützt er mit dem rechten Kniee das unterſte Ende ſeines Schildes, der oben an die Bruſt liegt, oder unter das Kinn reicht; hält die Lanze mit beiden Händen vor, und läßt das unterſte Ende derſelben an dem Schilde eine Wiederlage haben. Dieſen letzten Umſtand bemerket Nepos zwar nicht; indem er bloß ſagt: obnixoque genu ſcuto, projectaque haſta, impetum excipere hoſtium docuit. Er iſt aber ſo klar, daß er gar nicht beſonders angegeben zu werden braucht, indem jeder Infanteriſt gewiß auf den Hintern geſetzt werden würde, der ſich gegen einen einbrechenden Kavalleriſten anders verhielte. Der jetzige Infanteriſt im erſten Gliede, fällt auf das rechte Knie, und ſetzt ſein Gewehr auf die Erde vor daſſelbe, um dem Hintertheile deſſelben eine feſte Wiederlage zu geben, und eben dieſe Abſicht erreichte auch Chabrias. Dem Borgheſiſchen Fechter hingegen hängt der Schild am linken Arm, er ruhet auf dem linken Schenkel, und hat das rechte Bein geſtreckt; den Kopf und die Augen aber in die Höhe gerichtet. In dieſer Stellung kann man ihn für keinen Chabrias, oder für keinen Infanteriſten erkennen, der einen Kavalleriſten abzuhalten hat *).

---

*) Leſſing hat bekanntlich ſelbſt ſeine erſte Vermuthung, daß der ſogenannte Borgheſiſche Fechter eine Abbildung des Chabrias ſey, nachmals in ſeinen Antiquariſchen Briefen (Th. 2. S. 39) zurückgenommen.
N.

Vergleichung eines alten und neuen Soupé.

Nein, liebſter Freund! Ihre Geſellſchaften ſind nicht mehr die meinigen; und ich genieße dabey nicht, was ich wohl ehedem bey einem Abendeſſen mit guten Freunden genoſſen habe: es ſey nun, daß ich mit den Jahren den Geſchmack an manchen Vergnügungen verloren habe, oder daß die junge Welt nicht mehr in meinen Ton ſtimmt. Das letzte ſcheinet mir faſt das wahrſcheinlichſte; und dann würde es nur darauf ankommen, ob der alte oder der neue Ton der beſte ſey.

Kürzlich habe ich doch keinen vergnügtern Abend zugebracht, als bey der alten Frau Generalinn S.., wo die Alten das Wort behielten, und die Jungen ſich in die Lippen beißen mußten. Aber zum Unglück für mich, hatte ich meinen Platz zwiſchen zwey jungen Damen erhalten, welche ſich einander ihren Unwillen über dasjenige was die Alten ſprachen, nicht verhelen konnten, und ſich eben nicht viel darum bekümmerten was ich dabey denken mögte. — Ich weiß nicht, wie die Rede eben auf die blinden Heſſen fiel, als jemand fragte: woher es doch in aller Welt kommen mögte, daß man die Heſſen blind nennte, da doch dieſe Nation gewiß eine der ſcharfſichtigſten in Deutſchland ſey? „O!“ rief der alte Präſident von Z... aus, „das will ich Ihnen wohl ſagen: die Heſſen hießen ehemals Katten oder Khazzen, woraus zuletzt Heſſen geworden; und es iſt ſicher eine Anſpielung auf die blinde Geburt der Katzen, daß man die Heſſen mit jenem Sobriket beehret hat, welches itzt, da die Heſſen nicht mehr Khazzen heiſſen, ganz wegfallen ſollte. Wahrſcheinlich haben die Cheruſker, die mit den Katten in beſtändigem Kriege lebten, jenes Sobriket zuerſt aufgebracht.“ Meine jungen Damen bemerkten hiebey: daß der Pedant ſich doch immer durch etwas verrathen müſſe, wenn er ſich auch in einen Präſidentenmantel gehüllt hätte.

Indem die Unterredung ſich wieder auf einen andern Gegenſtand gewandt hatte, erzählte jemand: Göthe habe vorigen Sommer in Rom einen Fuß boſſirt, den die dortigen Kenner für ein Meiſterſtück des Alterthums gehalten. „Seht doch! eine litterariſche Anekdote!“ hörte ich die eine von meinen Nachbarinnen ſprechen.

Von Rom kam man durch die Wendung des Geſprächs auf die heutige Muſik daſelbſt. „O! ſagte einer, der kürzlich aus Rom gekommen iſt: wir haben dort den ganzen Winter ſonſt nichts wie die Circe von Anfoſſi gehabt, ein ſehr mittelmäßiges Ding; und wenn Pagliarotti in Venedig nicht noch die Ehre der Nation rettete“... „Ha! fing die Eine an, er will auch hören laſſen, daß er in Rom geweſen, und ein Kenner ſey.“

Der Verfall der Muſik brachte das Geſpräch auf Rouſſeau, und von dieſem auf Madame Warens. Hier kamen die Alten und Jungen hitzig an einander, bis endlich der Obriſtlieutenant F... dem Streite damit ein Ende machte, daß er ſagte: der Charakter dieſer Dame wäre ſo individuell, daß ſich darüber im Allgemeinen gar nichts ſagen ließe; und wer das ſchöne Wahre nicht fühlte was Rouſſeau aus ihrem Charakter gehoben hätte, dem würde man durch das Mittel der Sprache nie einen Begriff davon beybringen. ..

„Quoique contre le Cid les critiques ſe liguent,
Le Public pour Chimene a les yeux de Rodrigue!“

fiel hier die alte Generalinn ein; und befahl mit einer ſichtbaren Rührung ihrer Tochter, die zunächſt bey dem Obriſtlieutenant ſaß, ihn für ſein Urtheil zweymal zu küſſen: mit dem Beyfügen, ſie würde es gern ſelbſt gethan haben, wenn ſie noch vierzig Jahre jünger wäre. — Hier konnten meine Nachbarinnen ſich der Anmerkung nicht enthalten: daß die Frau Generalinn in ihrer Jugend auch wohl ein wenig mit der Madame **Warens** ſympathiſirt haben mögte.

Die Köpfe der Alten waren unterdeß durch den Befehl der Generalinn etwas heiterer und lebhafter geworden; und indem ſie behaupteten, daß dieſelbe bey einem freundſchaftlichen Soupe' vielleicht itzt noch beſſer präſidire als vor vierzig Jahren, kam man auf die Kunſt im Alter zu gefallen, und hier gerieth die vortreffliche Frau in ein ſolches Feuer, daß meine Damen faſt zugleich ſagten: „Himmel! ſie will noch brilliren.“

Wie ſie unter andern behauptet hatte, daß Gutes thun jedes Alter gefällig machen könne, und daß das damit verknüpfte Vergnügen weit ſüßer ſey als die Liebe; widerſprach ihr der Präſident, und deklamirte mit dem ihm eigenen Anſtande folgende Verſe, ich weiß nicht aus welchem alten Dichter:

Und wann ich auch einmal das ſeltne Glück ereile,
Daß ich mit einem Freund mein beßres Erbe theile;
So leidet nur mein Herz auf dieſer ſeiner Höh.
Ihm thut des Freundes Dank und viele Mühe weh.
Kann ich wohl meine Luſt und Größe mit ihm theilen?

Kann er mit ſo viel Ruh in meine Arme eilen,
Als ich Unglücklicher an ſeinen Buſen flog?
Iſt ihm ſo leicht als mir? Weiß er, was mich bewog:
Ob Freundſchaft oder Stolz mein zärtlich Herze lenkte?
Als ich ihm gegen mich vielleicht nur Pflichten ſchenkte?
Bleibt nicht ſein edles Herz ſtets furchtſam und beſchämt;
Kann ich verſichert ſeyn, daß er ſich niemals grämt
Mir dankbar und vielleicht beſchwerlich ſeyn zu müſſen?
Und will ich dann auch nichts von ſeinem Danke wiſſen,
Vermehr' ich nicht dadurch nur ſeine Quaal noch mehr,
Wird ſeine Laſt nicht ſelbſt durch meine Güte ſchwer?
Wo aber bleibt nun hier des Wohlthuns eigne Freude,
Der Liebe Süßigkeit bey gegenſeitgem Leide?

„Iſt es doch nicht anders, Kuſine, als wenn wir von dem Theater wären!“ hörte ich die eine junge Dame zu der andern ſagen; „und dazu noch ſolche Poeſie, die in funfzig Jahren keine Mode mehr geweſen iſt;“ — indeß die Alten dem Präſidenten ein Bravo! zuriefen, und dabey ihre Gläſer erklingen ließen.

Indem jetzt die Tochter der Generalinn mit dem Obriſtlieutenant eine Pfirſche theilte, und ihm die Hälfte davon auf ihrer Hand reichte, gaben meine beiden Nachbarinnen ſich einander ſehr bedeutende Blicke: und wie jene es merkte, empfohl ſie ihnen doch auch eine mit mir zu theilen. Dieſe dankten aber ſo haſtig und eifrig dafür, daß das gute Mädchen, die ſonſt jedem in der Geſellſchaft Herz und Verſtand zu geben weiß, ohne ſelbſt welchen zu zeigen, meinetwegen ganz verlegen darüber ward, und vielleicht etwas Bitteres vorgebracht hätte; wenn nicht in dem Augenblick ihre Mutter mir die Hälfte einer Pfirſche mit den Worten zugeſchickt hätte: ſie dürfte mit ihrem guten Herzen auch noch wohl ein wenig kokettiren. Und wirklich dieſe gute Frau kokettirte wie die göttliche Vorſehung beym Filicaja, die ad uno un detto, ad altro un riſo giebt, und, wenn ſie auch ihren Kindern zuweilen eine Bitte verſagt, dennoch ſempre madre e ſempre amante bleibt.

Die Geſellſchaft ſchied endlich um Mitternacht in völliger Munterkeit aus einander. Und nun frage ich Sie, liebſter Freund: wenn nach dem neueſten Ton, der Witzige bey einem Soupe' nicht brilliren, wenn der Pedant ſein Steckenpferd zu Hauſe laſſen, und das Alter nicht vergnügt radotiren, wenn keiner eine Schwachheit zum Beſten geben, oder ſein Bischen Wiſſenſchaft auskramen, ſondern ein jeder, wie beym Dine', mit eingeſchnürter Seele ſich den Magen vollpfropfen; wenn ein Kuß mit ſo weiſer Sparſamkeit, und ſogar auf mütterlichen Befehl gegeben, von beſondrer Bedeutung ſeyn ſoll; — ich frage Sie: ob das ein Soupe' ſey, wobey man ſich nach einem wohlverbrachten Tage von der Arbeit erholen könne?

Alſo ſollte ein Regent ein- für allemal jede ertheilte oder zu ertheilende Exſpektanz für erſchlichen erklären?

Beruhigen Sie Sich, mein Freund! Der Fürſt, der die Ihnen ertheilte Exſpektanz nicht erfüllt hat, iſt darum noch kein ſchlechter Mann. Meiner Meinung nach ſind alle Anwartſchaften auf unerledigte Bedienungen, welche, wie die Ihrige, bloß aus dem Kabinet ertheilet ſind, wenn ſie auch vom Staatsſekretär kontraſigniret worden, im Grunde allemal Erſchleichungen, die eher beſtraft als erfüllt zu werden verdienen; und wenn ich — da Gott vor ſey — einmal Fürſt werden ſollte: ſo würde ich es wie Kaiſer Theodoſius *) machen, und öffentlich erklären, daß alle Exſpektanzen welche ich nicht des Vormittags **) bey verſammeltem Miniſterium unterzeichnet hätte, durchaus nicht die geringſte Kraft haben ſollten.

Wenn

---

*) Quoniam plerumque *inverecunda* petentium *inhiatione* conſtringimur, ut etiam non concedenda tribuamus, ne reſcripto quidem noſtro adverſus formam latae legis loci aliquid relinquatur. L. 1. C. de petit. bon. ſublatis. In dem hierauf folgenden lege werden ſogar alle pragmaticae juſſiones vel ſacrae adnotationes, et quaelibet alia oracula divina et mandata in ſolchen Fällen für ungültig erkläret, und den Supplikanten wird die Verbannung angedrohet.

**) Die alten Deutſchen hielten, wie bekannt, alle Nachmittagsverſprechungen für unverbindlich.

Wenn eine Bedienung wirklich offen fällt, ſo wird es gleich dem ganzen Publikum bekannt. Es melden ſich darum mehrere, die ſich einige Hoffnung machen dürfen; der eine ſpricht von dieſem geſchickten Manne, und der andere von jenem; die Sache kömmt vor den Richterſtuhl des Hofes und des Publikums: und der Fürſt, der zu hoch ſteht um alle Kompetenten beurtheilen zu können, kann doch einigermaßen erfahren welcher unter allen die mehrſten Verdienſte, oder doch die mehrſten Fürſprecher habe; er kann den Rath ſeines Miniſteriums hören, und ſich ohne alle Uebereilung entſchließen.

Ganz anders verhält es ſich dagegen mit den Exſpektanzen der Dienſtjäger. Dieſe werden insgemein zu einer Zeit geſucht, wenn es niemand vermuthet: wenn der rechtliche Mann, der ſich ſchämt Entwürfe und Anſchläge auf eines andern Tod zu machen, in ruhiger Erwartung lebt; wenn das Publikum keine Stimme geben kann, und das Miniſterium nicht um ſeinen Rath gefragt wird. Hier ſteckt ſich der Eine hinter die Geliebte des Fürſten; der Andere hinter ihre Kammerfrau; der Dritte hinter den hohen oder niedrigen Günſtling: und dieſe wiſſen den Augenblick wo der Fürſt ihnen nichts abſchlagen kann, ſo ſchlau zu wählen; ſie wiſſen ihren Vortrag ſo kunſtvoll einzurichten, daß es dem Fürſten, der ſich dagegen hinter nichts verſtecken kann, und der durchaus dem Bitten ſeiner Geliebten oder dem Zudringen des Günſtlings bloß geſtellt iſt, faſt unmöglich wird ſich mit Anſtande aus der Schlinge zu ziehen. Und wenn ihm dann einmal auch nur ein halbes Ja! entgleitet; ſo wagt es der Staatsſekretär, der auch ſeine Urſachen hat ſich die Favoriten allerley Art nicht zu Feinden zu machen, ſo leicht nicht gegen dieſes Fürſtliche Wort anzugehen: er findet es vielmehr bequemer, ſich mit einem

Achſelziehen gegen den zurückgeſetzten rechtlichen Mann zu entſchuldigen, und allenfalls die ganze Schuld auf den Fürſten zu ſchieben, der nun einmal ſein Wort gegeben hätte, und ſolches nicht mit Ehren wieder zurücknehmen könne. — Dabey iſt es traurig, daß gerade die gutherzigſten Fürſten einer geliebten Perſon am wenigſten etwas abſchlagen, oder den ihnen gelegten Fallſtricken durch eine geſchickte Wendung ausweichen können. Die Wirkungen hievon ſind um ſo viel ſchrecklicher, da keine Stunde am Hofe vorbey geht, daß nicht jemand eine Gnade zu ſuchen hat, und die mehreſten die um des Fürſten Perſon ſind, es beſtändig darauf angelegt haben ſeine Gutherzigkeit zu nützen.

Nirgend waren die üblen Folgen der Exſpektanzen ſichtbarer, als in der Kirche, zur Zeit da alles Schaarweiſe nach Rom lief, und ſich von dem Papſte ein Breve ad Vacatura holte *). Der König von Frankreich, Karl VI, erhielt dergleichen vom Papſte Johannes XXIII auf einmal ſechshundert für ſeine Hofbedienten; und kein verdienter Mann konnte irgend zu einer Pfründe gelangen, weil ihm überall der Weg durch einige Exſpektanten geſperrt war. Wenn hier nicht die Kirchenväter zu Trident **) zugetreten wären, und dieſem Unweſen auf einmal Ziel geſetzt hätten; ſo würden gewiß itzt viele Tauſende herum wandern die auf andrer Leute Tod lauerten, und leicht den Wunſch damit vereinigten daß er bald erfolgen möge.

Was hier die Tridentiſchen Kirchenväter zum Beſten der Kirche thaten, das ſollte jeder Fürſt zum Beſten

ſeines

---

*) Il n'y avoit ſi petit laboureur, qui ne voulut faire ſon fils homme d'Egliſe, et bailler ſon argent pour avoir grace expectative, ſagt ein alter Franzöſiſcher Schriftſteller *Jean Juvenal des Urſins*.

**) Seſſ. 24. c. 19. de ref.

ſeines Staats thun. Er ſollte öffentlich erklären: daß entweder gar keine, oder doch nur diejenige Exſpektanz gelten ſolle welche auf jene feyerliche Art ertheilet wäre. Wenn dann auch die Geliebte oder der Günſtling es wagten, ihm dergleichen abzulocken; ſo würde er allemal eine gültige Antwort in Bereitſchaft haben, und mit Bedauern ſagen können: wie er von jener öffentlichen Erklärung nicht abgehen könne, ohne ſich vor ſeinen Unterthanen verächtlich zu machen. — Man hat eine Rhetorica delle Puttane *); man ſollte aber auch eine Rhetorica dei Principi haben, worin ſie unterrichtet würden, wie ſie ſich, ohne zu beleidigen, gegen alle unziemliche Anmuthungen in einem tête à tête zu verhalten hätten. Denn außer dieſem, giebt es ſchon andre Mittel, den Erſchleichungen vorzubeugen.

Im Grunde wird auch die Gnade einer erhaltenen Exſpektanz nicht ſo erkannt, wie ſie es verdient. Der ſie erhält, ſieht ſie als eine mißliche Kleinigkeit an; und der Fürſt verliert dadurch gleichwohl das große und wirkſame Mittel, zu ſeiner Zeit, wenn der Platz erledigt wird, einen verdienten Mann zu belohnen, und wiederum andre zum Dienſte ſeines Staates aufzumuntern.

Sie erinnern Sich vielleicht noch unſers verſtorbenen Freundes L*, den das Publikum wegen ſeiner langjährigen erſprießlichen Dienſte einmüthig zu einem gewiſſen Poſten beſtimmt hatte? Er ſelbſt war davon überzeugt; und da der Poſten endlich erledigt ward, glaubte er ſich nur melden zu dürfen um ihn zu erhalten: als der Sohn des Fürſtl. Leibkutſchers mit einer Exſpektanz auf-

---

*) S. Opere ſcelte di *Ferrante Pallavicino*, S. 77.

auftrat, woran der Fürſt lange nicht mehr dachte, und welche er itzt, zur allgemeinen Bekümmerniß ſeines Volks, Ehrenhalber erfüllen mußte. Jener ſtarb nicht lange hernach vor Gram; und auch gute Unterthanen verachteten einen Fürſten, der mit dem beſten Herzen von der Welt lauter Böſes ſtiftete.

Alles was ich hier von Exſpektanzen ſage, gilt auch von Adjunktionen, welche der Mann im Dienſte ſich unterthänigſt erbittet. Er wird dieſes allemal zum Beſten eines Sohns, Schwiegerſohns oder Vettern thun; und ſobald ein Fürſt ſich nur einmal darauf einläßt: ſo verliert er das Recht, ſie einem andern abzuſchlagen, und wird durch ſeine eigene Güte ein ungerechter Mann.

Ueber

das Recht der Menſchheit,

als den

Grund der neuen Franzöſiſchen Konſtitution.

Nun, lieber N**, es mag ein Recht der Menſchheit geben oder nicht: ſo iſt mir doch itzt in Europa kein Staat bekannt, welcher darauf gegründet wäre; und ich will die Franzoſen für das erſte Volk in der Welt erkennen, wenn ſie, auf dem Wege ihrer Theorie vom Rechte der Menſchheit, etwas Fruchtbarliches und Dauerhaftes zu Stande bringen. Ueberall und in jeder geſellſchaftlichen Verbindung, es ſey zum Handel oder zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung, liegt, außer der Menſchheit, eine dem Zwecke angemeſſene Aktie oder Wahre zum Grunde, die einer beſitzen muß um Genoſſe zu ſeyn. Das geringſte Dörfchen hat mehrentheils ſeine ganzen, halben und Viertelwahren, nach welchen jeder der gemeinen Weide und Waldung genießt, oder das ſeinige zur gemeinen Beſſerung beyträgt; und wenn ein Ungewahrter darin auftreten, und ſagen wollte: ich bin ein Menſch, darum laßt mich ein Stück Vieh auf die gemeine Weide treiben; ſo würde ihm der Vorſteher antworten: du biſt ein Narr, die Menſchen erhalten in unſerm Dorfe nichts mehr als was wir ihnen aus gutem Herzen geben wollen. Eben ſo verhält es ſich in allen Städten: nur der Bürger und Eigenthümer einer gewiſſen Wahre iſt daſelbſt ehrenfähig; und man geſtattet den bloßen Menſchen nicht einmal das Recht, ihr Brot daſelbſt zu betteln. Höchſtens erlaubt man ihnen ſich auf einen Kontrakt anzubauen: oder man überläßt es den Theologen, ein Reich Gottes ohne Aktien zu errichten, und die Menſchen mit einander, unter der Rubrik von armen Sündern, auszugleichen.

Wie ſich hier die kleinen Genoſſenſchaften formen, ſo haben ſich auch ganze Staaten gebildet. Die Europäer, als Landbauer, legten eine Landwahre oder das Eigenthum eines für jeden Staat beſtimmten Ackerhofs, Manſus genannt, zum Grunde ihrer Verbindung. Nur der ächte Eigenthümer eines ſolchen Manſus war Mitglied der Nation, und theilte Gewinn und Verluſt mit ſeinen Genoſſen. Alle übrige Menſchen, welche ohnehin bey der Naturalvertheidigung in die Brüche fielen, zur Zeit wo man dieſe Brüche noch nicht mit Hülfe des Geldes ausgleichen konnte, waren entweder Knechte, oder Leute die auf Kontrakte wohnten, und keine Stimme zu den Geſetzen und Schlüſſen des Staats zu geben hatten.

Lange wollte man dieſen ungewahrten Menſchen nicht geſtatten ſich unter einander zu verbinden, und beſondere kleine Staaten in dem großen Staate zu errichten. Man hielt es für gefährlich, daß ein Hauſe ſolcher unverbürgten Menſchen ſich auf einen Fleck verſammeln, Mauern und Graben um ſich aufwerfen, und alſo vereint den gewahrten Genoſſen den Kopf ſollte bieten können; oder daß ſie, unter dem Schutze einer Gottheit oder eines Heiligen, ein eignes Korps ausmachen, einen Schutzvoigt oder Syndikus erwählen, und ſich mit zuſammengeſetzten Kräften vertheidigen möchten. Zeit, Noth, Bedürfniß, Gelegenheit, und beſonders der Königsſchutz, brachte jedoch endlich dergleichen kleinere

Geſellſchaften, unter den Namen von Städten, Burgen, Flecken, Hoden und Echten, zu Stande *): die nun freylich, wie die Heringskompanieen, auch ihre kleinen Aktien zu ihrer Selbſtvertheidigung zuſammen legten, und Statuten machten, aber noch lange keine Mitglieder der Nation wurden, und zu deren Entſchlüſſen ſtimmten; ſondern bloß nach dem Kontrakte Recht gaben und nahmen, welchen ihnen die Nation bewilliget hatte. Bis endlich die Gewahreten, nachdem ſie ſich durch ihre vielen Kriege erſchöpft hatten, und durch Borgen und Bäten oder Beeden von den Ungewahrten nichts mehr erhalten konnten, dieſen eine förmliche Beyhülfe über den Kontrakt anmuthen, dazu natürlicher Weiſe ihre Bewilligung ſuchen, und ihnen dagegen die Rechte eines beſondern Standes einräumen mußten; der nur, da die Staatskompanie auf dieſe Weiſe zu den alten Landaktien, wovon bisher die gemeine Vertheidigung allein beſtritten war, faſt ſo viele Geldaktien machte, als reiche Menſchen im Staate waren, und durch neu eingeführte Vermögenſteuern, von dieſen ſehr oft mehr als von jenen bezog, — ein verhältnißmäßiges Gewicht mit jenem erhielt **).

---

*) Man nöthigte zuletzt einen jeden dazu, indem es hieß: Quilibet a duodecimo aetatis anno ſit aut in Hundredo aut in Plegio. LL. Henric. I. c. 8. *Wilk.* pag. 241.

**) Dieſes iſt überall der Urſprung des tiers etat. Der zweyte Stand nahm ſeinen Anfang, als der Direktor der Kompanie von dem ächten Eigenthümer eines Manſus Steuer und Folge über ſeine Verbindlichkeit, und von den Dienſtleuten über ihren Dienſtkontrakt forderte. Denn wozu ein jeder durch den urſprunglichen Verein, oder durch den Kontrakt verbunden war, das konnte der Direktor fordern, ohne dazu eine neue Einwilligung zu ſuchen.

Die Geldaktie iſt nun zwar nicht ſo beſtimmt, wie die alte Landaktie; ob es gleichwohl in unſrer itzigen Verfaſſung ſo ganz unrecht nicht ſeyn möchte, hierauf zu ſpekuliren. Indeß wird doch ein jeder leicht fühlen, daß der Eigenthümer eines Hunderttheils nicht die Rechte eines vollen Aktionärs fordern könne; und daß der Beſitzer von zehn ſolchen Aktien vor jenem ein natürliches Näherrecht zur Direktion der Kompanie habe. Ein jeder wird einſehen, daß die Menſchheit hiebey in keinen beſondern Betracht komme, und daß bey der auf Geldaktien gegründeten Staatsverbindung eben ſo viele Menſchen in die Brüche fallen müſſen, als bey der Landaktie, wo man dergleichen Einhundertſtel (Wachszinſige) oft für ein Pfund Wachs wohnen und kramen ließ, und ihnen weiter keine gemeine Beyhülfe abforderte, ihnen aber auch keine Ehrenfähigkeit in der Nation einräumte.

Zum Scherz, oder auch zur Parade, kann in Frankreich der Herzog wohl mit ſeinem Schneider unter der unbeſoldeten Nationalgarde aufziehen, und das Recht der Menſchheit in einem komiſchen Aufzuge zeigen; aber wenn beyde ſich unbeſoldet gleich rüſten und gegen den Feind fechten ſollten: ſo würde es wahrlich dem Schneider nicht wohl zugemuthet werden können, ſo viel Blut für ſeine Werkſtätte zu vergießen, als der Herzog für ſein Herzogthum aufopfert: auch würde der letztere ſich auf jenen nicht wie auf ſeines gleichen verlaſſen können. Und doch würde das Recht der Menſchheit erfordern, daß jeder Nachbar gleich ſeine Haut für den andern wagen ſollte.

Wie ſehr hat nicht ſchon das Recht der Menſchheit die Kriminalgeſetze verwirret? Das Iſraelitiſche Volk, das, außer ſeinem Bündel, nur ſeine Menſchheit in die Wüſte trug, und folglich überall ſeinen Gehorſam gegen die Geſetze bloß nur mit der Haut verbürgte, mußte auch bey jedem ſchweren Verbrechen gleich mit der Haut bezahlen. So gerecht dieſes Kriminalrecht für Menſchen war; und für Soldaten noch iſt, denen alles auf die Haut geborgt wird: ſo ungerecht bleibt es immer für Leute die mit ihrer Landaktie für ihr geſetzmäßiges Betragen der Staatskompanie eine angemeſſene Sicherheit beſtellet haben. Für dieſe war ehemals der Verluſt der Aktie die höchſte Strafe. Die Geſetze welche hiedurch verpönt waren, wirkten ſtrenger, als alle Verordnungen bey Galgen und Rad, die noch nirgend die Anzahl der Verbrecher vermindert haben. Der Verluſt der Aktie war Strafe für einen Aktionär, ſein Weib und ſeine Kinder; wohin er ſich wandte, ſtand ihm nichts wie die Knechtſchaft offen: und bis er irgendwo Schirm fand, war er der Rache des Beleidigten Preis gegeben. Dagegen konnte man ihm nie an die Haut kommen; und ſelbſt der Todeſchläger konnte ſich löſen, wenn er die Taxe bezahlte wozu der Erſchlagene von der Kompanie geſchätzet war: eine Taxe die vermuthlich die ganze Aktie wegnahm. Nicht einmal ein gewahrter römiſcher Bürger ſtand unter der Ruthe *); und ſpäter mochten auch die Ehrenbürger davon befreyet ſeyn, indem der Apoſtel Paulus, von dem man wohl annehmen kann, daß er ſo wenig eine Stadtaktie in Rom, als eine Landaktie im römiſchen Reiche beſaß, ſich hierauf mit dem geſetzmäßigen Erfolge bezog.

Zwar wird das Volk, in ſo fern man darunter die in die Brüche fallende Menge verſteht, es jetzt nicht leicht

---

*) Leib- und Lebensſtrafen, und Folter, ſind zuerſt experimenta in anima vili geweſen. Vitae necisque poteſtatem ſibi vindicarunt primum in plebeios *obſcuros*. Ammian. Marcell. c. 23.

geſtatten, daß man auf jenen hohen Plan des Kriminalrechts zurückgehe; nachdem einmal die Geldaktie nicht ſo anſchauend ſicher iſt als die Landaktie, und nachdem Konſumtions- Vermögen- und Menſchenſteuern die Gewahrten und Ungewahrten zu ſehr vermiſchet haben.

Allein es verdient immer noch tiefe Bewunderung, daß unſre rohen Vorfahren, die ſogenannten Barbaren, einen ſolchen Plan erfunden und ſich dabey ſo lange glücklich erhalten haben; bis die chriſtliche Religion die Geſetze welche Moſes den ziehenden Iſraeliten gegeben hatte, den erbgeſeſſenen Landeigenthümern, unter Begünſtigung jener Vermiſchung der Geld- und Landaktie, nach und nach aufnöthigte. Wie nöthig iſt es aber nicht noch immer dem Geſetzgeber, einen mächtigen Wink dahin zu geben, damit nicht, nach dem Rechte der Menſchheit, alle Verbrecher ohne Unterſchied ihrer Wahrung, auf der Haut gepeitſcht, gebrandmarkt, und gefoltert, oder auf die Schandbühne geſtellet werden?

Vielleicht ſage ich Ihnen aber doch noch ein andermal, wie, mit Hülfe des Hypothekenbuchs, neue Aktien in der Nation erſchaffen, und Ehre und Fleiß auf eine mächtige Art gehoben werden könnten, wenn man den Plan unſerer Vorfahren wieder befolgte.

Ueber
das Recht der Menſchheit,
in ſo fern
es zur Grundlage eines Staates dienen kann.

Schreiben an Herrn Bibliothekar Bieſter *).

Es hat mir eine wahre Freude gemacht, daß Herr von Clauer meinen Aufſatz über die Frage: Ob ein Staat, wie Frankreich, auf das Recht der Menſchheit gegründet werden könne? einer ſo ſcharfſinnigen als wohlgemeinten Prüfung werth geſchätzet hat; und ich erſuche Ew. ꝛc. Ihm in meinem Namen zu ſagen, daß ich ſeine Kritik völlig ſo genommen habe, wie er es von mir erwartet hat. Ihnen Selbſt aber danke ich von ganzem Herzen, daß Sie Sich meiner Landaktien, worauf ich beſonders die Staaten ackerbauender Menſchen gegründet habe, auf der Stelle angenommen, und ſolche al Pari diskontiret haben.

In der Hauptſache glaube ich indeß, mich nur etwas deutlicher ausdrücken zu dürfen, um auf den Bey-

---

*) Gegen den vorſtehenden Möſeriſchen Aufſatz ſchrieb ein damal ſich in Berlin aufhaltender Herr von Clauer Einwürfe, welche in der Berl. Monatsſchrift Septemb. 1790, Nr. 2, abgedruckt, und zugleich von Herrn Bieſter auf anſtändige und treffende Weiſe (ebendaſ. Nr. 3) beantwortet wurden. Hierauf bezieht ſich der gegenwärtige Aufſatz. N.

fall meines Herrn Gegners, wo nicht in allen, doch in einigen Stücken, rechnen zu dürfen; ich will es wenigſtens verſuchen. Wenn Ländereyen gegen den Einbruch der See durch einen Damm oder Deich geſichert werden müſſen: ſo kann man die Vertheilung der Arbeit, welche dazu, und in der Folge zur Erhaltung des Werkes erfordert wird, nicht wohl anders machen als daß man einen Jeden nach Verhältniß ſeiner dahinter belegenen Ländereyen, alſo z. B. den Eigenthümer von 1000 Morgen zehnmal ſo viel als den von 100, dazu beytragen läßt. Der nun aus ſämmtlichen Landeigenthümern entſtehende Deichband *) kann von denen welche gar kein Land, und höchſtens eine Hütte in der abgedeichten Gegend beſitzen, wenig oder nichts fordern; weil dieſe, um ſich zu ernähren, den ganzen Tag zu Hauſe arbeiten müſſen, und ohne zu verhungern, nicht auf eigne Koſt täglich am Deiche ſtehen können, auch bey dem Einbruch der See nicht viel zu verlieren haben: anſtatt daß die Landeigenthümer, welchen ihre Nahrung gegen eine mäßige Arbeit zuwächſt, und deren ganze Exiſtenz als Landbeſitzer von der Erhaltung des Deiches abhängt, Zeit und Mittel zur Arbeit in Ueberfluß haben. Hieraus habe ich die natürliche Folge gezogen, daß die Erſtern mit den Letztern gar wohl in Gottes Kirche, wo alle Menſchen einander gleich ſind, aber nicht als ſtimmführende Mitglieder in der Deichverſammlung, erſcheinen, und auch mit Grunde Rechtens bey Verloſung des der See abgewonnenen Vorlandes keinen Antheil fordern, oder mit dem Amte eines unbeſoldeten Deichgrafen oder Deichhauptmanns beſchweret werden könnten: wenn ſie auch die größte Einſicht vom Deichweſen hätten, und über

---

*) So nennt man die Geſellſchaft der zur Wiederherſtellung oder Unterhaltung eines Deiches Verpflichteten.

über allen Verdacht, daß ſie, um ihre Hütten zu retten, ſich nicht in Lebensgefahr wagen würden, erhaben wären. Auf eine kurze Zeit bietet man wohl alle Hände zu einer Deich- oder Wegebeſſerung auf, wenn es die höchſte Noth erfordert; und bey Löſchung einer Feuersbrunſt ergreift der Geringere wie der Vornehme den Eimer. Allein die ordentliche Deich- und Wegebeſſerung muß nach andern Verhältniſſen geſchehen; oder die Einwohner welche wenig oder nichts dabey zu gewinnen und zu verlieren haben, fliehen ein Land, das ihnen nicht die Zeit gönnet ihr tägliches Brot zu erwerben.

Dieſes iſt alles was ich vorhin behauptet habe; wie man leicht ſehen wird, wenn man anſtatt der Ländereyen an der See — ein Land das ſich zu vertheidigen hat, und anſtatt des Deichbandes — den Heerbann, oder die von ihrem Lande zur gemeinen Vertheidigung dienenden unbeſoldeten Eigenthümer, ſetzet. Und von einem ſolchen Staate ſage ich, daß er auf das Landeigenthum gegründet ſey, und nicht wohl auf das Recht der Menſchheit, nach welchem jeder Menſch in gleichem Maaße zur Deicharbeit verpflichtet ſeyn würde, gegründet werden könne. Unter den *ächten* Landeigenthümern, d. i. unter denen die ihr Land nicht bloß zum Bau oder Pachtsweiſe beſitzen, gedenke ich mir dann die ſtimmbaren Mitglieder der Deich- oder Landesverſammlung; und laſſe aus den Nichteigenthümern einen beſondern Stand, welchen man den tiers état zu nennen pflegt, entſtehen: nachdem er Kontraktsweiſe einige Beyhülfe zur Unterhaltung des Deiches übernommen hat, und ſo oft der Deich eine neue Hülfe erfordert, billig dahin zu ſehen iſt, daß jener ſo wenig über ſeinen Kontrakt, als mit unnöthigen Ausgaben beſchweret werde. Ich behaupte, daß dieſer tiers état ſpäter zu Hülfe gezogen, und folglich jüngern Urſprungs ſey, als der Deichband welcher dem einbrechenden Meere zuerſt entgegen arbeitete; und daß jener nicht anders als durch einen Kontrakt habe entſtehen können, indem die Nichteigenthümer, wenn ſie wie Sklaven durch Gewalt oder Geſetze zur Deicharbeit wären gezogen worden, gar keinen beſondern Stand ausgemacht haben würden. Hiermit ſtimmet auch die Geſchichte überein, die überall die Landſteuern und Landdienſte den Kopf- und Vermögenſteuern vorgehen läßt; die den Urſprung der Städte in Deutſchland in ſehr ſpäte Zeiten ſetzt; die den Einwohnern der Städte lange keinen Morgen Landes, ſondern höchſtens einen Kohlgarten einräumet; und die, wie denſelben endlich zur Lehnszeit einige Morgen urbar zu machen verſtattet ward, die Urkunden in Menge aufbewahret hat, worin ein Ritter mit dem Zinskorne beliehen wird das davon zur gemeinen Landesvertheidigung aufgebracht werden mußte.

Wenn Hr. von Cl. ſich die Sache auf die nehmliche Art vorſtellet: ſo wird er gewiß ſelbſt finden, daß es nicht allein höchſt unbeſonnen, ſondern auch äußerſt grauſam ſeyn würde, wenn man einen Schneider zwingen wollte, mit dem Herzoge in einer unbeſoldeten Reihe zu dienen; und daß alle Rechte der Menſchheit den Hunger des Erſtern nicht ſtillen werden, wenn er, anſtatt zu nähen, fechten ſoll. In einer beſoldeten Reihe kann freylich ein Prinz als Gemeiner, und ein Bauer als Hauptmann dienen. Hier kommen bloß der Menſch und ſeine Eigenſchaften in Betracht; und die ganze Arbeit am Deiche kann durch Beſoldete, ohne Unterſchied ob ſie Landeigenthum haben oder nicht, getrieben werden. Allein, ich habe ausdrücklich von einer unbeſoldeten Nationalgarde geſprochen; und daß in dieſer der Herzog mit ſeinem Schneider, wenn derſelbe

ſelbe auch tapferer als der brave Crillon wäre, im Ernſt nicht dienen könne, behauptet. Dieſer wichtige Umſtand, welchen Hr v. Cl. überſehen hat, iſt die Urſache, daß alle ſeine Gegengründe, ſo richtig dieſelben auch in einer andern Hinſicht ſind, mich auf dieſem Standorte gar nicht treffen.

Um ſich von der Wahrheit und Wichtigkeit des Unterſchiedes zwiſchen Eigenthümern und Nichteigenthümern zu überzeugen, darf man nur beyde Theile Eine gemeinſchaftliche Deich- oder Landesverſammlung ausmachen laſſen, und darin die Fragen aufwerfen: ob der Deich hergeſtellet, und die Koſten dazu durch eine Land- oder Kopfſteuer aufgebracht werden ſollen? Wie verſchieden iſt hier nicht das Intereſſe beider Theile? Kann hier eine Ueberſtimmung Platz finden, wenn beide ſich trennen? Und könnte der Nichteigenthümer ſich des Veto bedienen, wenn die Eigenthümer für die Herſtellung des Deiches ſtimmeten?

Ich leugne um deswillen gar nicht, daß nicht auch ein Staat auf die bloße Menſchheit gegründet werden könne. In Paraguai ſäeten und ärnteten unter der Jeſuiten Regierung alle Einwohner für ein öffentliches Magazin, woraus Jeder täglich ſeinen nothdürftigen Unterhalt empfing. Wenn in einem ſolchen Lande der Deich durchbricht: ſo iſt es möglich und billig, alle Menſchen von gewiſſen Jahren zur Arbeit aufzubieten; ſo wie ſolches auch bey den Jſraeliten geſchah, deren kleiner Staat nicht auf ein Landeigenthum, ſondern auf eine Mannszahl und deren größte Vermehrung *) gegründet wurde. Eben dieſes ſcheint auch der Fall bey

den

---

*) Darum war auch bey den Juden die Unfruchtbarkeit ſo ſchimpflich. Vult futui Gellia, non parere: denkt ein geſundes Volk von einem unfruchtbaren Weibe.

den alten Sueven geweſen zu ſeyn, als ſie das Landeigenthum aufhoben, um ſich mit einer ſtärkern Mannszahl gegen die zahlreichen Horden der über die Elbe eindringenden Völker zu wehren. Allein eine ſolche Verfaſſung, wie die in Paraguai, giebt den edlen Leidenſchaften zu wenig Spielraum, und dienet nur für Schaafmenſchen, wozu die Franzoſen am wenigſten aufgelegt ſind. Die Sueviſche Verfaſſung hingegen, welche noch gewiſſermaaßen im Ungariſchen Bannate beſteht, kann nur zur Noth angenommen werden; und die Iſraelitiſche, worin ein Hirt zum Könige geſalbet werden konnte, iſt nur durch ihre beſtändigen Unruhen berühmt.

Aber auch ſelbſt Völker welche bey ihrer Vereinigung auf die bloße Menſchheit geſehen zu haben ſcheinen, haben von ihren Genoſſen gewiſſe Eigenſchaften die man Aktien nennen kann, erfordert, und nicht gleich jeden Menſchen zum Mitgliede aufgenommen. Dieſe Vorſicht braucht jede Geſellſchaft, ſobald ſie ſich zu einem gewiſſen Zwecke vereinigt. Nie wird der Araber der zu Pferde gerüſtet auszieht, die Beute mit dem Marketenter welcher ihm den Brannteweín für Geld nachbringt, theilen; ſo wenig dieſer ſolches nach dem Rechte der Menſchheit zu fordern befugt iſt. Ja ſelbſt das Reich Gottes iſt auf Aktien gegründet. Wer ſeine Aktie, nehmlich den Glauben an Jeſus Chriſtus, nicht beſitzt, iſt bekanntlich davon ausgeſchloſſen; und es iſt dem heil. Gregor dem Großen nur ein einzigesmal gelungen, durch ſeine Vorbitte einem Heiden, dem guten Kaiſer Trajan, das himmliſche Bürgerrecht zu verſchaffen, wie ſolches Bobadilla [*]), Munnoz ab Eſkobar [**]) und andre billig denkende ſpaniſche Juriſten glaublich finden. So wenig bey einem Rekruten dem ein Zoll am Maaße fehlt, die Menſchheit in Betracht kömmt; eben ſo wenig kömmt ſie auch dem Unchriſten der ein Himmelsbürger werden will, zu Statten, ob es gleich allemal ein Menſch ſeyn muß der hier oder dort aufgenommen werden will. Dieſes iſt keine Buchtheorie von den Rechten der Menſchheit, wie es Hr v. Cl. nennet; ſondern die gewöhnliche Praxis: und ſo glaube ich mich auch von dem Redegebrauch nicht entfernet zu haben, wenn ich ſage, daß ein Staat wie Frankreich nicht auf das Recht der Menſchheit gegründet werden könne.

---

[*]) L. II. Polit. c. 2. n. 84.

[**]) De Raiocin. c. 25. n. 47.

Außerdem aber mögte ich auch dieſes Recht nicht ſo weit ausdehnen, wie es Hr v. Cl. gethan hat, und Alles was billig, vernünftig, menſchlich und anſtändig iſt, darunter begreifen. Meiner Meinung nach, beſteht das Recht der Menſchheit in der Befugniß alles Ledige zu erobern, und alles ſolchergeſtalt Eroberte zu vertheidigen. Außer dieſem Falle kollidirt ein Menſch gleich mit Andern, und muß ſich bald durch Quaſikontrakte, und zuletzt durch Kontrakte, deren Form von der geſellſchaftlichen Verbindung abhängt, helfen, wenn er es nicht auf die Fauſt ankommen laſſen will. Die Akte Habeas corpus *), welche Hr. v. Cl. als das höchſte Re-

ſultat

---

*) Es iſt mir immer auffallend, daß man dieſe Akte in Deutſchland auf Engliſche Weiſe benennet, da doch in Deutſchland nicht leicht ein Ländchen ſeyn wird, das nicht eine gleiche Akte hat. In den *Osnabrückiſchen* Kapitulationen mit den Biſchöfen heißt es von den älteſten Zeiten her: *Es ſolle kein Einwohner mit Kummer oder Arreſt beſchweret werden, es würde dann ſo fort ein Gerichtstag oder Verhör dem Beklagten dabey angeſetzt, daß er ſich zu Recht wiſſe zu ſchützen*; und nun ſchützte Bürgſchaft einen Jeden

gegen

ſultat aller Menſchenrechte anſieht, kömmt in England keinem Menſchen zu Statten, als wenn er Bürgen ſtellet; und was man nicht anders als gegen gutes Unterpfand erhalten kann, iſt im eigentlichen Verſtande kein Recht der Menſchheit: ob es gleich ſehr menſchlich iſt, daß wer Bürgen ſtellet, nicht ins Gefängniß geworfen werde. So lange die Landaktie in Deutſchland ihren Werth hatte, wußte man von gar keinen Gefängniſſen. Karl der Große verordnete in Sachſen zuerſt Eines für jeden Komitat; und ſicher nur für Landſtreicher und unverbürgte Menſchen, indem der Eigenthümer eines Manſi damit für ſich, und als Vater für ſeine Kinder, und als Herr für ſeine Knechte, noch viele hundert Jahr nachher dem Staate bürgete. Die Habeas corpus Akten traten ein, wie die Landaktien unter dem darauf geſetzten Bauer oder Pächter verſunken waren, der Geldreichthum das Landeigenthum zu überwiegen anfing, und eine neue Sicherheit gegen die Willkür mächtiger Richter eingeführet werden mußte. Der Geldreichthum iſt unſichtbar; aber mit Hülfe eines guten Hypothekenbuchs kann auch dieſer zur öffentlichen Anſchauung gebracht werden. Und was könnte es hindern, einem Manne, der z. B. 10,000 Thaler Kapital beſitzt, die Standesfreyheit zu ertheilen, daß er nicht gefänglich eingezogen werden dürfe? Sollte nicht Mancher, um ſich dieſen

Abe

---

gegen perſönliche Haft. — Die Delikateſſe in Anſehung der perſönlichen Verhaftung ging ſo weit, daß die Köllner einem Uebertreter ihrer Stadtgeſetze, nach Hanſeatiſchen Rechten, nur einen Kornhalm oder Binſen um den Arm banden, womit er ſich für verarreſtirt halten mußte, und übrigens ſeinen Geſchäften nachgehen konnte. S. Revocatio Caroli IV Imp. beym *Lünig* in Spicil. eccl. Cont. I. p. 489. Wie charakteriſtiſch! Ein Arreſt, der ſo leicht wie ein Halm gelöſet werden kann, ſchimpſt Niemanden.

Adel zu erhalten, fleißiger und aufmerkſamer auf ſeine Wirthſchaft ſeyn? Und ſollten die Strafgeſetze welche mit dem Verluſte dieſer Geldaktie verpönt würden, nicht wirkſamer ſeyn, als diejenigen welche alle Menſchen ohne Unterſchied mit Leib- und Lebensſtrafen bedrohen? Unter tauſend Verbrechern giebt es viele, die ihr Leben für Nichts achten, und vielleicht nicht Einen der eine ſolche Geldaktie aufs Spiel geſetzt haben würde.

Ich will hier abbrechen, um Ihnen nicht länger beſchwerlich zu fallen. Vielleicht ſchicke ich Ihnen nächſtens eine kurze Geſchichte des alten Deutſchen Landkataſters, oder der Manſorum, wozu uns der Herr Graf von Herzberg vor einiger Zeit einen ſo ſchätzbaren Beytrag geliefert hat *); und nehme darin auf einige andre Einwürfe des Herrn von Clauer Rückſicht, die ich vorerſt unberührt gelaſſen habe.

---

*) Durch Herausgabe des Landbuchs von der Mark Brandenburg, welches Kaiſer Karl IV Anno 1375 in lateiniſcher Sprache hatte verfertigen laſſen. N.

An einen angehenden Miſanthropen.

Von Amalien.

Sie irren Sich wahrlich recht ſehr, lieber Freund, wenn Sie von mir glauben, daß ich Sie nur zu perſiſliren ſuche; und faſt hätte ich Ihnen geſtern gar kein gutes Wort mehr geſagt, da Sie alles was ich Ihnen zu gefallen vorbrachte, mit ſo vielem Kaltſinne aufnahmen. Wenn das ſo fortgeht; ſo werden Sie in Ihrem Alter noch elender werden als Rouſſeau war, der jedes Kompliment für eine liſtige Nachſtellung anſah, und aus Furcht daß man ihn zum Beſten haben mögte, die herzlichſten Ergießungen der Freundſchaft als Gift verabſcheute.

Freylich iſt es nicht tröſtlich, ſich auf eine verrätheriſche Art geſchmeichelt zu ſehn; und nichts empfindet unſre Eigenliebe höher, als in ſolchen Fällen eine kleine Blöße gegeben zu haben. Aber am Ende iſt es doch beſſer ſeinen Wein zu genieſſen, als, aus Furcht ſich darin zu übernehmen, ſich denſelben ganz zu entziehen. Und was meinen Sie denn doch wohl mit Ihrer ſtoiſchen Verachtung aller Komplimente gewonnen zu haben? Bey mir in der That nichts, als den Vorwurf, daß Ihre Eigenliebe eine neue Maske, und, unter uns geſagt, nicht die beſte erwählt habe. Denn, was würde aus dem geſellſchaftlichen Leben werden, wenn ein jeder mit dem traurigen Argwohne, daß man ihn nur zu perſiſliren ſuche, herum ſchliche, und jedes gefällige Wort durch einen finſtern Blick zurückſcheuchte? Sie ſind zwar immer nicht ſehr geſprächig geweſen; aber ich konnte Ihnen doch noch zuweilen wiederholen, was Sie mir einſtmal ſagten, als Sie noch recht galant waren:

> Du ſchweigſt; wie zärtlich kannſt du ſchweigen!
> Doch ſeh' ich was dein Auge ſpricht;
> Du trauſt der Worte Ausdruck nicht,
> Und wünſcheſt mir dein Herz zu zeigen.

anſtatt daß ich ſeit einiger Zeit Ihnen um alles in der Welt nicht einen freundſchaftlichen Blick geben mögte.

Woher nun aber dieſe große Veränderung? Wenn man die Welt lange gekannt hat, ſagten Sie einſt, ſo wird man zuletzt mißtrauiſch gegen alles. Nun freylich, wenn die Jahre kommen, worin man es ſich ſelbſt bewußt iſt daß man Keinem mehr gefallen könne; ſo fällt die ſüße Leichtgläubigkeit weg, welche uns in der Jugend ſo angenehm täuſchte, und man hat ſehr gerechte Urſachen mißtrauiſch zu werden. Aber ſind Sie es Sich denn wirklich ſchon bewußt, daß Sie auf keine Art mehr gefallen können? Hat nicht jedes Alter ſeine beſondern Vorzüge, wodurch es zum Vergnügen der Geſellſchaft ſein Scherflein beytragen kann; und gehen meine Forderungen an Sie weiter, als daß Sie dasjenige mit Gefälligkeit aufnehmen ſollen, was ich Ihnen zuweilen, wenn ich froh bin Sie zu ſehen, Gefälliges ſage?

Von mir können Sie doch wohl keine Falſchheit vermuthen; und wenn ich Sie auch bisweilen im Scherze zum Beſten hätte, ſo würden Sie mir auch dafür danken müſſen. Denn wahrlich, es giebt ſehr wenig Mannsköpfe in der Welt, welche ich auf dieſe Art zum Beſten haben mögte. Ueberhaupt brauchen Komplimente nur gut gewandt zu ſeyn; und man hat darin nicht mehr Aufrichtigkeit zu fordern, als in freundſchaftlichen Umarmungen, die man ſich aus einer Konventionspoliteſſe giebt, ohne daß das Herz einen ganz beſondern Antheil daran hat, und wenn es auch ſogenannte feurige wären. Man iſt hierüber in den höhern Sphären längſt verſtanden, lieber Freund; und es iſt Ihre Schuld, daß Sie Aufrichtigkeit fordern wo ſie eben gar nicht nöthig iſt.

Bey aller ſeiner Menſchenſcheu, ließ ſich Rouſſeau doch durch ſeine Eigenliebe gar ſanft einwiegen, wenn ihm die Herzoginn von Luxemburg, oder eine andre große Frau, die feinſte Aufmerkſamkeit bezeugte; und faſt wollte ich wetten, daß Sie in einer ähnlichen Gefahr nicht Meiſter Ihrer Selbſt bleiben würden. Es iſt alſo vielleicht nur die Schwäche der Verſuchung die Sie ſo ſtolz macht, oder die ungegründete Furcht ein bischen gekränkt zu werden, wodurch Sie zu dem Entſchluſſe gekommen ſind die ganze Welt für falſch zu erklären. Ich kenne die männliche Großheit, wie gern ſie in einem philoſophiſchen Gewande glänzt, wenn es nicht anders gehen will; und denke bisweilen in meiner weiblichen Schwachheit, daß Alles in der Welt, jene Philoſophie nicht ausgeſchloſſen, nur Mittel ſey ſeinen Zweck zu erreichen, oder ſeine Eitelkeit zu befriedigen. Wäre ich ſchon ganz in den Jahren worin man ſeine guten Reſte nur beſcheiden zeigen, und höchſtens ſeinen Verſtand als baare Vernunft wirken laſſen muß; ſo würde ich gewiß darauf ausgehen, mir Achtung und Duldung durch kluge Gefälligkeit zu verdienen. Sie aber thun gerade das Gegentheil, und ſcheuchen durch Ihr übertriebenes Mißtrauen jede Empfindung zurück, die Ihren Verdienſten zu huldigen ſo oft bereit iſt. Sey es auch, daß dieſe Huldigung ein kleines Intereſſe zur Seite habe: ſo mag dieſelbe doch noch keiner Falſchheit beſchuldiget werden. Denn welcher Menſch wird nicht ſeine Plane ſo anlegen, daß ſie gerathen ſollen; und, wenn dieſes von einer gefälligen Miene abhängt, nun gerade ein widriges Geſicht machen? Sie ſind darum noch nicht hintergangen oder beſtochen; und es wird immer noch in Ihrer Macht beruhen, zu thun was Sie gerecht finden, ohne daß es eben nöthig iſt, eine wohlangebrachte Schmeicheley mit Verachtung zu erwiedern, und aus Furcht, auf einer Seite für einen ſchwachen Mann zu gelten, ſich auf der andern noch ſchwächer zu zeigen.

Es iſt, ſagt man, eine Schwachheit der Männer, wie der Weiber, daß ſie immer wollen daß man ſich in ſie verlieben ſolle, wenn ſie auch nichts weniger als geneigt ſind dieſe Liebe zu erwiedern; und daß ſie, ſobald ſie fühlen daß ſie hierauf weiter keine Anſprüche machen dürfen, unzufrieden mit ſich ſelbſt werden, und ſich wohl gar vernachläſſigen. Allein weiſe Männer und Weiber richten alsdann ihre Anſprüche auf Hochachtung oder Freundſchaft, und genießen darin oft mehrere und dauerhaftere Annehmlichkeiten, als in jenem Spiele der wechſelſeitigen Eigenliebe. Und gerade dieſe Weisheit iſt es die Ihnen fehlt, und die ich Ihnen ohne alle Komplimente empfehle, damit Sie Sich nicht abermals einbilden, ich ſuche Sie nur zu perſifliren.

Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich.

Da die Franzöſiſche Nationalverſammlung das Droit d'Aubaine ganz aufgehoben, und für eine Schande der Menſchheit erklärt hat; ſo fragt Mancher, woher doch dieſes ſo ganz ohne alle Gnade verbannte Recht entſtanden ſey, und warum man daſſelbe ſo lange und in ſo vielen Ländern geduldet habe? — Dieſem zu gefallen, will ich kürzlich die natürliche Entſtehungsart deſſelben anzeigen; und dann fragen: ob es nicht den Völkern die es eingeführt haben, zur größten Ehre gereiche?

Ehe ich jedoch hiezu gelangen kann, muß ich vorher bemerken, wie bekanntermaßen die gewahrten Einwohner eines Landes in zwey Rollen vertheilt waren, wovon die erſte — Hundredum *) — die ächten Eigenthümer der Manſorum (Hufen, Grundſtücke), diejenigen welche im Heerbanne ſich auf eigne Koſten rüſteten, und zur Vertheidigung des Vaterlandes unbeſoldet auszogen; die andre aber — Plegium (Pflege) — die geringen Menſchen befaſſete, die nicht vermögend waren ſich einzeln ſelbſt auszurüſten, jedoch, um dem Staate in ihrer Maaße auch zu Hülfe zu kommen, mit geſamm-

ter

---

*) Es war damals eine große Ehre in der Nation, und der Charakter eines Ingenuii (Freygebornen), ein Hundertmann zu ſeyn. Quod primo numerus fuit, jam nomen et honor eſt. *Tacit.* in Germania c. 9.

ter Hand einen Schutzvogt ausrüſteten, der ihren ſchuldigen Antheil an der gemeinen Vertheidigung auf Erfordern verrichtete. Alle andre Menſchen hingegen, welche zu keiner von dieſen Rollen gehörten, und folglich auch dem Lande worin ſie lebten, mit Nichts zu Hülfe kamen, ſie mogten Eingeborne oder Fremde ſeyn, wurden für wild geachtet, und ſo auch behandelt. Wer einen von dieſen mißhandelte oder erſchlug, hatte ſo wenig eine Strafe zu fürchten, als der Mohr der einen auf ſeiner Küſte geſtrandeten Europäer erſchlägt und plündert. Weder der König noch der Staat nahm ſich eines ſolchen wilden Menſchen an; wie ſie denn auch nicht dazu verbunden waren, da derſelbe ſo wenig zur Erhaltung des Staats, als zum Unterhalt des Königs, der Nationalrichter und andrer öffentlichen Bedienten, das Mindeſte beytrug.

Das dem Menſchen angeborne Mitleid mit ſeines Gleichen forderte jedoch bald eine billige Abänderung dieſes urſprünglichen, und bey unpolizirten Nationen immer noch fortdaurenden, Verfahrens; und ſo geſchah es, daß man dergleichen ſogenannten wilden Menſchen, eben ſo wie dem höhern Wildprete, einen Königsfrieden ſchenkte, nach welchem ſie nunmehr, ohne in jene Rollen zu treten, ſicher reiſen, handeln und wandeln konnten, und nicht zu befürchten hatten daß Jemand ſie ungeſtraft und ungerochen mißhandeln, tödten oder plündern würde: wogegen man aber, nach ihrem Tode, ihren ganzen Nachlaß dem Könige oder dem Staate, zur Wiedervergeltung, zueignete.

Dieſes iſt der natürliche Urſprung eines Rechts, welches man in einigen Gegenden Deutſchlands das Wildfangsrecht, in Weſtphalen den Sterbfall der Bieſterfreyen, und in Frankreich le Droit d'Aubaine nennt: von dem Worte Alban, welches einen

Menſchen bedeutet der ſich zwar in dem Gerichts- oder Diſtriktsbann aufhält, aber nicht in deſſen Rollen ſteht; woaegen Forban einen Inrollirten anzeiget, der des Gerichtsbannes verwieſen iſt.

Wenn man nun dieſes Recht ſolchergeſtalt aus ſeiner Quelle entſpringen ſieht; ſo erkennt man leicht, daß daſſelbe nichts weniger als ein: Schande der Menſchheit ſey. Der Zweck der Obrigkeit war, einen jeden Menſchen auf die ſchicklichſte Art zu nöthigen ſich in die geſellſchaftliche Rolle zu begeben, und ſo auch das Seinige zum allaemeinen Beſten beyzutragen; und ſie konnte dieſes nicht beſſer befördern, als daß ſie jeden Wildfang mit dem Verluſte der Erbſchaft bedrohete. Dieſe war ohnehin wie Strandgut anzuſehn, deſſen ſich ein jeder bemächtigen konnte: indem nur ein Mitglied der Nation *) fähig war Eigenthum zu haben; und man ſetzte dergleichen verbieſterte Erbſchaften, wie viele andere Dinge, die Mehrern nicht ſonderlich zu Statten kemmen, Einem aber oft viel werth ſind, zur Beſoldung der Könige, oder andrer Nationalbedienten, unter dem Namen von Regalien, aus.

Bedenkt man nun weiter, daß jeder Wilde kurmündig oder kurechtig werden, und ſich folglich ſeinen Schutzvogt wählen konnte; daß der Eine Schutzvogt, um ſeine Kontribuenten zu vermehren, noch beſſere Bedingungen gab, als der Andre; und daß ſie faſt Alle ſich die verwildernde Erbſchaft, gegen einen jährlichen Pfennig, oder gegen das beſte Stück der Erbſchaft, ableſen ließen: ſo iſt in der That nicht abzuſehn, wie die Nation billiger und menſchlicher verfahren konnte, und woher die Wilden hätten ſollen fordern mögen, alle

Rechte

---

*) Die Römer kannten keinen wahren Eigenthümer, welcher nicht civis Romanus (Römiſcher Staatsbürger) war; und das nach einer ganz richtigen Theorie.

Rechte und alle geſetzlichen Wohlthaten wirklicher Mitglieder unentgeldlich zu genießen.

Dadurch daß ſie Königsfrieden erhalten hatten, war ihnen überdem das Wehrgeld eines Königsknechts, das nicht gering war, zu Theil geworden. Niemand konnte ſie alſo erſchlagen, ohne dem Könige dieſes zu bezahlen; und ſo waren ſie eben ſo ſicher als andre Geſchützte oder Gehegte. Wenn ſie dagegen Jemand erſchlugen: ſo mußte der König für ſie den Verwandten des Erſchlagenen auf das Wehrgeld haften; und auch dieſes konnte man ihm doch nicht umſonſt anmuthen. Ferner den Fall geſetzt, daß Einer der einen ſolchen Wildfang erſchlägt, nach der itzigen Verfaſſung mit dem Tode beſtraft werden müßte; mit welchem Rechte würde man es dem Könige oder dem Staate aufbürden können, die Beſichtigungs- Unterſuchungs- und Hinrichtungskoſten für einen Menſchen zu tragen, der zu dem Allen nie etwas beygetragen hat, und nichts hat beytragen wollen? Steht es doch noch jetzt jedem Fremden, um ſeine künftige Erbſchaft zu retten, frey, Bürgerrecht zu nehmen, oder ſich in einen Schutzkontrakt zu begeben, und darin nach ſeinem Vermögen zum Beſten des Staats zu ſteuern?

Endlich wußte man in der erſten Zeit nichts von Territorialunterthanen. So wenig itzt ein Hausvermiether ſagen würde, daß der Miethsmann der auf ſeinen Dielen wohnt, ſein Unterthan ſey; ſo wenig kannte man den Schluß, daß der Boden einen Menſchen unterwürfig mache. Die Unterthänigkeit ſolcher Leute die nicht unmittelbar auf der großen Heerbannsrolle, oder im Hundert ſtanden, und die bloß ein Imperium über ſich erkannten, beruhete lediglich auf Hörigkeit; dem Vater gehörten ſeine Kinder, und dem Herrn ſeine Knechte, in engerer oder weiterer Bedeutung, an. Dienſtleute, Dienſtherzoge, Dienſtgrafen, und andre Diener, waren ſo gut mit ihrem Hauptherrn durch das Band der Hörigkeit verknüpft, als itzt der Eigenbehörige mit ſeinem Gutsherrn. Die Urkunde der Hörigkeit aber iſt der Sterbfall *); und ſo waren die Wilden nach damaligem Koſtume nicht ſchlimmer daran, als viele Andre.

Wenn die Franzöſiſche Nationalverſammlung, ſo wie es der König längſt gethan hat, erkläret hätte, das Droit d'Aubaine mit allen den Ländern aufzuheben welche in Anſehung der Franzoſen ein Gleiches thun würden; ſo wäre dieſes ein den itzigen Zeiten recht angemeſſener weiſer Entſchluß geweſen: der Schaden hätte ſich gegen den Vortheil gehoben. Aber dem ſonderbaren Gedanken, daſſelbe unbedingt aufzuheben, gleicht nichts als die Großmuth, womit die Nationalverſammlung die Zehnten erlaſſen hat. Hier wird dem Manne, der ſein zehntbar Land wohlfeil gekauft hat, ein ganz unverdientes Geſchenk gemacht; und den ſämmtlichen Eingepfarreten, wider ihr Verſchulden, die Laſt aller Bau- und Verbeſſerungskoſten an Kirchen und Kirchengebäuden, die in Frankreich der Zehntherr ſtehen muß, wieder aufgelegt.

---

*) Der Sterbfall heißt, wie man aus dem Vorigen ſieht, im Sprachgebrauch des Deutſchen Rechts: der Antheil, welcher beym Tode eines Unterthans, Leibeigenen, u. ſ. w. von deſſen Verlaſſenſchaft dem Hauptherrn zufällt. Das Recht auf einen ſolchen Antheil beurkundet, beweiſet, die Hörigkeit. M.

Etwas zur Vertheidigung des ſogenannten Aberglaubens unſrer Vorfahren.

Unſere Vorfahren hatten die Gewohnheit, kleine Klötze an ihre Schlüſſel zu binden, um ſie nicht ſo leicht zu verlieren, oder, wenn ſie verloren waren, ſo viel geſchwinder wiederzufinden; und eben ſo verfuhren ſie auch mit den nützlichen Wahrheiten, welche ſie der Jugend recht tief einprägen wollten: ſie hingen jeder guten Lehre ein Klötzchen an, damit ſie ihr bald wieder einfallen, oder zu rechter Zeit ins Gedächtniß treten mögte. So ſagten ſie ihr z. B.: „Kinder! ſo manches Salzkorn Ihr verſtreuet, ſo manchen Tag werdet Ihr vor der Himmelsthüre ſtehen müſſen; legt die Meſſer nicht auf den Rücken, die heiligen Engel mögten ſich darauf die Füße zerſchneiden; ſeht des Abends nicht in den Spiegel, der Schwarze guckt euch über die Schulter —“; und die Erfahrung beſtätigt es, daß dieſe Klötzchen dem Gedächtniſſe wenigſtens eben ſo gut zu Hülfe gekommen ſind, als die Reime, die, ehe die Schreibekunſt recht gemein war, in gleicher Abſicht gebraucht wurden; oder die Ohrfeigen, welche man der Jugend bey Beziehung der Gränzen zu geben pflegt.

In neuern Zeiten hingegen, will man ſo gar bey Kindern alles durch reine Gründe zwingen, und fürchtet jene Anhängſel mögten eine üble Wirkung thun, und die Leute zum Aberglauben verführen. Ich ſehe aber doch nicht ein, wie dieſelben einen größern Schaden anrichten könnten, als die Zauberwelt in der Oper, die Feenmährchen, die Fabeln, und andre Arten von Erdichtungen, worin man die Thiere vernünftig denken und ſprechen, oder die Götter ſich mit den Menſchenkindern unterreden und bisweilen gar verſündigen läßt. Hier fürchtet man nicht, daß die Leute, welche durch dergleichen ſinnliche Darſtellungen unterrichtet oder ergötzet werden, ſich einſt bey den denkenden und ſprechenden Thieren Raths erholen, oder die gezauberte Welt für die wirkliche halten werden. Ja, wie jüngſt ein gewiſſer Lehrer auf dem Lande ſeinen Schülern erzählte, daß, als der liebe Gott einmal ſpazieren geweſen, ein Schneider im Himmel ſich zu deſſen Throne geſchlichen, und durch die darunter befindliche Oefnung ſeinem Amtsbruder in der Welt, der eben eine Elle Tuchs bey Seite gelegt, ein Thronbein auf den Kopf geſchleudert hätte; worauf ihm aber der liebe Gott, als er von ſeinem Spaziergange zurückgekommen, und ihm ſein Thron mit drey Beinen in die Augen gefallen wäre, zugerufen: „Wanne! Wanne! wenn ich ſo haſtig wäre wie du, wie würde es dir ergangen ſeyn!“ — ſo meinten die ſchalkhaften Jungen, der Thron müſſe ſehr wurmſtichig geweſen ſeyn, ſonſt würde ihn der Schneider nicht haben zerbrechen können; ſo bald ſahen ſie ein, daß es nur eine Erdichtung war. Und wie oft haben nicht ſchon die Schlüſſel Petri zur Unterlage einer moraliſchen Erzählung dienen müſſen, ohne daß es jemanden eingefallen iſt, ſich vor dem Himmel eine Thür zu denken? Die Götter- und Fabellehre unſrer Nordiſchen Vorfahren war nur ſo reichhaltig nicht an darſtellenden Bildern, als die Griechiſche, welche von Dichtern, Malern und Bildhauern bearbeitet war; und ſie mußten ſich daher, beſonders als die chriſtliche Religion ihre Götterlehre verdunkelte, in ihrem Vortrage, mit einem lieben Gotte, und einem böſen Geiſte, oder mit ein bischen Spukerey, behelfen.

Nun müßte einer aber gewiß ſehr übler Laune ſeyn, wenn er dieſe Art, der Einbildung oder dem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, für den hellen Weg zum Aberglauben erklären, und alle dieſe Klötzchen als ſo viel Merkmale der finſtern Begriffe der erſten rohen Zeiten aufſtellen wollte. Jedes Zeitalter und jedes Volk hat ſich ſolcher Hülfsmittel bedient, um dasjenige in allegoriſche Handlung zu verwandeln, was ſich als trockene Lehre nicht ſo gut einprägen würde; und man kann dergleichen Mittel nur alsdann als abergläubiſch verwerfen, wenn ſie zum Betruge gemißbraucht werden, und z. B. die Jäger den Glauben an den Tollwurm unterhalten, um ihn den Hunden der Bauern für Geld zu ſchneiden.

Andre Ausnahmen giebt es freylich auch; aber dieſe werden eher durch die Regeln der Kunſt als der Moral zu finden ſeyn. Die Regeln der Kunſt erfordern unter andern, daß den guten Geiſtern gute Handlungen, und den böſen böſe zugeſchrieben werden; und wenn dieſes beobachtet iſt, ſo befürchte ich von dem Böſen, der den eiteln Mädchen die ſich des Abends noch beſpiegeln, über die Schultern guckt, nicht mehr als von allen Teufeln, die bey Milton oder Klopſtock die ganze Maſchine regieren.

Das gute alte Klötzchen: daß derjenige welcher einen Gränzſtein verrückt, oder einen falſchen Eid ſchwört, oder ſeinem Hofe etwas vergiebt, ſpuken gehen müſſe; iſt immer noch ein eben ſo feines als kunſtmäßiges Mittel, die Aufmerkſamkeit auf jene wichtigen Pflichten zu erhalten. Ich bin einmal ſelbſt bey einem Streite, worin die Frage zwiſchen zwey Nachbarn zu erörtern war: ob der Gränzſtein gewichen ſey oder nicht? Schiedsrichter geweſen. Der Eine ſprach zu dem Andern: Setze du den Stein, wie er ſtehen muß; dieſer aber antwortete:

Setze du ihn. Nein, verſetzte darauf der Erſte, ich will nicht darum ſpuken gehn; und ich auch nicht, erwiederte der Letzte. Endlich baten mich beide, ich mögte den Stein richten, wie ich glaubte daß er ſtehen müſſe; und wie ich ihnen einen Vorwurf über ihre thörichte Spukerey machte, riefen beide: O wir mögten um aller Welt willen nicht die Nachrede haben, daß wir uns etwas zugeeignet hätten was uns nicht von Rechtswegen zukäme; und ſo war ihre ganze Spukerey der kurze ſymboliſche Ausdruck des edelſten Gefühls.

Anſtatt nun überall die Reſte des Aberglaubens unſerer Vorfahren aufzuſpüren, und ihnen ſolche zur äußerſten Einfalt anzurechnen, ſollte man den Geiſt oder den Sinn dieſer ihrer Lehrmethode aufſuchen, und ſehen ob die Allegorie wohl erfunden und mit der gehörigen Mäßigung gebraucht ſey, und dann urtheilen ob es feiner geweſen ſey, den Menſchen in einen Wehrwolf, als mit den römiſchen Dichtern Jupiter in einen Ochſen, zu verwandeln.

Wann und wie mag eine Nation ihre Konſtitution verändern?

Eine jede Nation, hört man jetzt vielfältig ſagen *), ſey allemal befugt, ſich, wenn es ihrer Meinung nach das allgemeine Beſte erfordert, von neuem zu formen, und ſich über alle bis dahin beſtandene Rechte und Verträge hinwegzuſetzen. Gegen dieſe ihre Machtvollkommenheit ſchütze weder der Titel des Eigenthums, noch der des längſten Beſitzes. Nur in einer beſtehenden Staatsverfaſſung ſeyen die Geſetze heilig, welche dabey ehedem zum Grunde gelegt worden; aber in einer jetzt zu errichtenden oder neu zu formenden Konſtitution, könne die Nation mit eben dem Rechte davon abgehn, womit ſie ſolche vorhin angenommen habe; und es hänge einzig und allein von ihr ab, ob ſie ſolche beybehalten oder verwerfen, jedem ein Eigenthum geſtatten, oder in völliger Gemeinſchaft leben wolle. — Aber keiner gedenkt der Frage: Wo und was nun die *Nation* ſey, welche ſo große Befugniſſe habe? und doch hängt von der Beantwortung derſelben die Richtigkeit jenes Schluſſes vorzüglich ab.

Sind es *gleiche* Theilhaber oder gemeinſchaftliche Eigenthümer einer Kolonie, welche ihre Konſtitution verändern oder neu formen: ſo iſt gegen jene Grundſätze nichts zu ſagen. Die welche ein Geſetz gegeben,

---

*) Am beſten von *Gudin* im Supplement au Contract ſocial. Paris 1791.

ben, oder einen Vertrag mit einander gemacht haben, können der Regel nach auch davon wieder abgehen, ſo weit es ohne Nachtheil eines Dritten geſchehen mag. Und wenn z. B. eine Seehandlungskompanie ſich trennet, ihre Schiffe, Magazine und Eroberungen verkauft, oder zu andern Zwecken verwendet: ſo hat Niemand dagegen etwas zu erinnern. Allein wo findet ſich die Kolonie oder der Staat, worin alle Einwohner gleich berechtiget ſind?

So viel wir aus der Erfahrung wiſſen, ſind überall — wenigſtens in Europa — in jede Kolonie (Rouſſeau mag ſagen was er will) Einige früher und Andere ſpäter gekommen oder geboren; und wo die Erſten alles erobert hatten, da war es unmöglich daß die Letztern mit den Erſten zu gleichen Rechten gelangen konnten. Die Letztern mußten nothwendig, ſo lange ſie das Recht der erſten Eroberung gelten ließen, von den Erſten die Erlaubniß ſich niederzulaſſen, ſuchen; von ihnen das Land was ſie gebrauchten, in Erbzins, Pacht oder Steuer nehmen; und ſich jede Bedingung, wäre es auch die Leibeigenſchaft geweſen, gefallen laſſen.

Ueberall, in allen Ländern, Städten und Dörfern, iſt — nach der Erfahrung, und demjenigen was wir vor Augen haben, zu urtheilen — ein doppelter Socialkontrakt entſtanden: einer, welchen die erſten Eroberer unter ſich geſchloſſen; und ein anderer, den dieſe ihren Nachgebornen oder ſpätern Ankömmlingen zugeſtanden haben. Beide Theile ſtehen als Kontrahenten gegen oder neben einander; und wenn ſie gleich unter dem Ausdrucke Nation vereinigt ſind, ſo iſt dadurch jener augenſcheinliche Unterſchied kenntlich nicht gehoben: es würde vielmehr die offenbarſte Erſchleichung ſeyn, wenn die Letztern, oder die Minderberechtigten, ein Menſchenrecht aufſtellen, durch ihre Mehrheit die bisherige Konſtitution aufheben, und ſich, als gleichen Menſchen, mit den Erſtern gleiche Rechte beylegen wollten. Es würde dieſes eben ſo ſeyn, als wenn die Engliſche Nation, oder das Parlament, wäre es auch darüber einſtimmig, die Oſtindiſchen Kompanieen aufheben, oder alle geborne Engländer in Aktionäre verwandeln wollte.

So wenig demnach eine Nation, welche aus ſo verſchiedenen Kontrahenten beſteht, ihre Konſtitution nach Gefallen durch die Mehrheit der Stimmen verändern mag; eben ſo wenig kann ſie auf dieſe Art über die erſchleichungsweiſe ſo genannten Nationalgüter disponiren. Denn angenommen, wie man es wohl annehmen kann, daß die erſten Eroberer einen Theil Landes für einen König oder ein anderes Oberhaupt ausgeſetzt; daß ſie dieſem Oberhaupte auf ihrem Eigenthume gewiſſe Rechte, unter dem Namen von Regalien, eingeräumt; daß ſie auch ein Loos für ihren Biſchof, für ihren Pfarrer und für andre gute Stiftungen bewilligt haben: wie mögen die Mitglieder des zweyten Socialkontrakts, ſo lange es ihnen nicht ausdrücklich zugeſtanden iſt, daran einigen Antheil nehmen? Weiter angenommen, wie es ein jeder der auf den wahren Grund zurückgeht, ſicher annehmen wird, daß der eigentliche Erbadel nichts anders ſey, oder doch nichts anders ſeyn ſollte, als die Ehre ein Mitglied des erſten Kontrakts zu ſeyn: mit welchem Rechte kann denn die Menge, unter dem Namen Nation, ihm dieſe Ehre nehmen, ohne ihn zugleich, was ſie doch nicht will, ſeines ächten Eigenthums, als wovon dieſe Ehre unzertrennlich iſt, zu berauben?

Es war eine Zeit, wo den erſten Kontrahenten die ganze Laſt der gemeinen Vertheidigung oblag, und worin die Mitglieder des zweyten Kontrakts zu ihnen mit dem vollkommenſten Rechte ſagten: Wenn wir unſern Zins oder unſre Pacht, oder unſer Schutz- und Schirmgeld bezahlen; ſo haben wir unſern Kontrakt erfüllt, und Ihr möget zuſehn wie Ihr davon fertig werdet; die gemeine Vertheidigung iſt die Sache der Eigenthümer. — Hier hätten die Erſten die Letztern, nach dem jetzigen Rechte der Menſchheit, zwingen können mit ihnen unters Gewehr zu treten. Aber jene begnügten ſich, viele Jahrhunderte hindurch, mit Bitten oder ſogenannten Beeden; und wie dieſe endlich zu häufig kamen, gingen ſie mit den Letztern einen neuen Kontrakt ein, welcher die Landſtandhaft genannt wurde; und dieſer ward nach dem ewigen Naturgeſetze der mindeſten Aufopferung, nicht aber mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Konſtitution, geſchloſſen. So handelten vernünftige, von der Erfahrung und nicht von bloßer Theorie *) geleitete Nationen, um die allgemeine Glückſeligkeit zu erhalten, und dem Kriege zuvorzukommen, wozu der durch die Mehrheit angegriffene oder überwältigte Theil unſtreitig berechtigt iſt, ſobald jene bloß nach ihrer Macht verfährt, und den Kontrakt bricht, welcher nicht anders als durch ein gemeinſchaftliches Einverſtändniß aufgehoben werden kann.

Das Lob welches Gudin dagegen der neuen Franzöſiſchen Konſtitution ertheilt, wenn er ſagt: L'aſſemblée nationale y eſt parvenue, en ſ'attachant à

une

---

*) „Je allgemeiner das Prinzip angenommen wird, „deſto größer wird die Entfernung zwiſchen demſelben „und dem Gegenſtande, worauf es angewandt werden „ſoll," ſagt Necker in der Vertheidigung ſeiner Adminiſtration.

une idée unique d'autant plus grande et plus majeſtueuſe, qu'elle eſt plus ſimple. Elle a rendu à l'homme ſes droits; elle a reconnu ſa dignité, et toutes les vaines grandeurs ſe ſont éclipſées devant elle; gilt von jedem Gärtchen, worin der Gärtner um ſich ſeine Botanik ins Kleine zu bringen, nur Blumen — und wären es auch die edelſten — von einerley Art und Farbe duldet; und Monteſquieu behauptete mit Recht, daß dieſe idées ſimples et uniques der helle Weg zum Monarchiſchen (und ſo auch wohl zum Demokratiſchen) Deſpotiſmus wären.

Ueber die Einwendungen des Herrn K** gegen vorſtehenden Aufſatz. *)

Die Frage: Wie und wann mag eine Nation ihre Konſtitution verändern? bleibt immer ſehr wichtig; und die Leſer dieſer Monatsſchrift werden es mir nicht verdenken, daß ich noch einmal darauf zurückkomme, nachdem Herr K** ihnen gegen meine erſte Beantwortung derſelben einige Zweifel vorgelegt hat, welche eine Erläuterung erfordern.

Der Hauptinhalt meiner Beantwortung jener Frage ging dahin: daß eine Nation unter gewiſſen Umſtänden allerdings dazu befugt ſey; und auch eben ſo, wie jede andre handelnde Geſellſchaft, über die ihr gemeinſchaftlich zuſtehenden Güter diſponiren könne. Nur ſey es noch nicht ausgemacht: Wer eigentlich die Nation vorſtelle? und was es für Güter ſeyen, welche ihr gemeinſchaftlich zuſtehen? — Beide Fragen ſchienen mir bey der in Frankreich vorgenommenen Veränderung der Konſtitution nicht genugſam erwogen zu ſeyn **).

Meiner

---

*) Gegen den vorſtehenden Aufſatz ließ ein auswärtiger Gelehrter, welcher den Buchſtaben K. zum Unterzeichnen brauchte, Einwürfe in die Berl. Monatsſchrift, Februar 1792 Nr. 4 einrücken. Möſers nachher erfolgte Antwort lieſt man hier. N.

**) Außerdem iſt dieſer Punkt von den Kanoniſten und Publiciſten, unter den Rubriken: de his quae fiunt a majore parte Capituli, und de cauſis a majoritate

voto-

Meiner Meinung nach, ließen ſich die Menſchen in jedem Lande in zwey Hauptklaſſen theilen, wovon die Eine das Land zuerſt in Beſitz genommen, und die Andre das ihrige von jener in Zeit- oder Erbpacht erhalten hätte. Beide zuſammen könnten zwar unter dem Namen Nation begriffen werden; aber es müſſe doch einem Jeden einleuchten, daß jede dieſer Klaſſen ihr eignes Verhältniß habe, und einen beſondern Socialkontrakt vorausſetze, deren erſteren die Landeigenthümer unter ſich, den andern aber die Pächter mit jenen, geſchloſſen hätten. Die letzte Klaſſe könne und müſſe ſich mit ihrem Kontrakte begnügen, welchen ſie von der erſten erhalten habe; und die erſte habe, kraft des von ihr zuerſt ergriffenen Beſitzes, und des dadurch erlangten Eigenthums des Landes, ein Recht alle ſpätern Ankömmlinge davon auszuſchließen, oder dieſen die Bedingungen vorzuſchreiben, worunter ſie ſolches von ihr zu nehmen hätten. Dieſes Recht fließe aus dem Begriffe des Eigenthums, und ſtehe ſowohl jedem einzelnen Mitgliede in Anſehung des Seinigen als der ganzen erſten Klaſſe in Gemeinſchaft zu; und dieſemnach ſey es offenbare Gewalt, wenn die zweyte Klaſſe zuſammentreten, ſich und die Mitglieder der erſten für Menſchen erklären, und ſich mit ihnen einer gleichen Diſpoſition über das Landeigenthum anmaßen wollte: geſetzt auch, daß einige der Erſten, aus Furcht oder andern Abſichten, ſich dieſe Erklärung hätten mitgefallen laſſen. — Dieſe Prämiſſe ſchien mir evident.

votorum exceptis, ſubtil genug behandelt; und dürfte auch noch wohl weiter behandelt werden, wenn einſt ein Reichskrieg gegen Frankreich per majora beſchloſſen werden ſollte.

Nun fragt Herr K**: „Wer ſind doch wohl „die erſten Beſitznehmer eines Landes? Sind es die er„ſten Jäger oder Hirten, die ſich in einem Lande nieder„ließen? Oder gehören auch die erſten eigentlichen Anbauer „des Landes mit dazu?“ — Allein, meine ganze Behauptung heißt ja im Grunde weiter nichts, als: der Eigenthümer iſt überall früher geweſen als der Pächter; der Gutsherr eher als deſſen Bauer. Welchen Standes Dieſer oder Jener geweſen, wie er geheißen, und wann er entſtanden: ſind Fragen, die nichts zur Sache thun.

Herr K** fragt weiter: „Können die Einwohner „der Städte nicht mit dazu gerechnet werden?“ . . . Ich antworte: Nein, gerade aus der Urſache, weil ſie keine ächten Landeigenthümer ſind, und ihrer Verfaſſung nach, als Bürger, **höchſtens einen Kohlgarten** beſitzen, der bey dem Heerbannskataſter in die Brüche fällt. Man ſieht es jeder Stadt, und in Weſtphalen jedem Dorfe beym erſten Anblick an, daß ſie zu einer Zeit entſtanden ſind, wo das Land worin ſie liegen, bereits getheilet war, und ſie ſich nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. Jäger, Hirten und Landbauer haſſeten ehedem dergleichen Neſter, wie die Franzoſen die Baſtille *), oder wie die Fürſten die Verbindung mehrerer Städte unter einander. Einzelnen Anbauern ſind die auf einem Flecke verſammelten und verbundenen Menſchen eben ſo gefährlich, wie mehrere verbundene Städte den Fürſten.

Ein

---

*) Als die Bürger der Stadt Köln ſich mit den Tenkterern vereinigen wollten, war von Seiten dieſer die erſte Forderung: muros coloniae, *munimenta ſervitii*, detrahatis! *Tacit.* hiſt. lib. 4. c. 64; und das bekannte: ne pati quidem inter ſe iunctas ſedes zeigt, daß ſie auch keine Dörfer dulden wollten. Die Urſachen hievon habe ich in den Patriotiſchen Phantaſieen, Th. II. S. 1 ausgeführt.

Ein anderes iſt, wo die Bürger zugleich Landeigenthum haben. Dieſes war der Fall mit den Quiriten in Rom; und iſt es noch jetzt mit den Einwohnern von Charlestown, wo jeder ſeine Plantage beſitzt, auf welcher er 50 bis 100 Sklaven hält, aber auch ſeine Schuhe auswärts machen laſſen muß, weil ſich kein Schuſter und andrer Handwerker unter ſo vornehmen Bürgern in Ehren *) niederlaſſen kann. Dergleichen Städte ſind aber ſelten; und, wo ſie ſind, gehören ihre Bürger, wie an manchen Orten die Patrizier, zu den Landeigenthümern. Der Regel nach, ſind Städte auf Handlung und Handwerk gegründet; und folglich nicht früher entſtanden, als bis die Landeigenthümer ihrer bedurften. Ich glaube alſo mit dem vollkommenſten Rechte behaupten zu können, daß, ſo wie es auch die Geſchichte zeigt, die Bürger ihr weniges Land nicht aus der erſten Hand haben, und ſich die Bedingungen haben gefallen laſſen müſſen, welche ihnen von den frühern Landeigenthümern ſind vorgeſchrieben worden.

„Aber (ſagt Herr K**): wann und wodurch „wird die Zahl der erſten Beſitznehmer geſchloſſen? Wel„ches iſt der Zeitpunkt, wovon man ſagen kann: nun „iſt Alles in Beſitz genommen, von nun an darf ſich „Niemand mehr anbauen; Niemand im Lande mehr „niederlaſſen, als mit Erlaubniß derer, die bereits da „wohnen? Dieſer Zeitpunkt konnte doch nur durch eine „ausdrückliche Erklärung der vermeinten erſten Beſitz-

---

*) Die Wichtigkeit der bürgerlichen Ehre, welche in der Rathsfähigkeit beſteht, zeigt ſich nicht deutlicher, als in Charlestown: wo Jeder nur Sklavenrang hat, wer nicht Plantagenherr iſt. Das feine Mittel, den Stand der Handwerker durch Gilden zu heben, iſt dort noch ungebraucht.

„nehmer beſtimmt werden; von welchem Lande ſind aber
„ſolche Erklärungen vorhanden? Wenn man nun dieſe
„nicht aufweiſen kann, iſt denn nicht Alles, was man
„von einem unter den erſten Beſitznehmern verabredeten
„Vertrage zur Ausſchließung der Späterkommenden an-
„nehmen will, bloſe Fiktion?“

Wenn Herr K** meine beiden Aufſätze: über die natürliche Entſtehung des Deichbandes *), und: über die eben ſo alte als natürliche Eintheilung der Menſchen in Hundredarios et Plegiatos **), einiger Aufmerkſamkeit werthgeſchätzet hätte; ſo würde er die Auflöſung dieſer ſeiner Zweifel gewiß ſelbſt gefunden haben. Der Deichband, ſo wie der Band der Landeigenthümer, entſteht durch die Einheit ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe, in demſelben Augenblicke worin das Meer oder ein andrer Feind ihr Eigenthum angreift, und kein Einziger ſeinen Acker unbedeicht laſſen darf wenn das Waſſer nicht einbrechen ſoll. Dieſes iſt wahrlich keine Fiktion, ſondern eine nothwendige Vorausſetzung; und es würde nur dann einer ausdrücklichen Erklärung bedurft haben, wenn die erſten Beſitznehmer, oder die Landeigenthümer, die ſpäter Gekommenen hätten nicht ausſchließen, ſondern in den Deichband mit einſchließen wollen. Die Mitglieder des Deichbandes haben Land und Leben zu verlieren, wenn der Deich durchbricht; nicht ſo die ſpäter gekommenen Handwerker, Häusler, oder Pächter,

Uebri-

---

*) Man ſ. einen vorhergehenden Aufſatz: Ueber das Recht der Menſchheit u ſ. w. . . . An Hrn. B. Bleſſer.
N.

**) Man ſ. einen andern der vorhergehenden Aufſätze: Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine.
N.

Uebrigens, dünkt mich, verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Zeitpunkt, wann die Geſellſchaft der Landeigenthümer ſich ſchließt, mit dem Augenblicke da iſt wo alles Land getheilet iſt; und daß, wo noch Land übrig iſt, dieſe Geſellſchaft immer wachſen könne. — Es iſt daher auch ein ſehr unerheblicher Einwurf, daß die Nordamerikaner ungroßmüthig und thöricht handeln würden, wenn ſie den ſich dort anſiedelnden neuen Koloniſten mit ſonderbaren Bedingungen beſchwerlich fallen wollten. Denn, da Jene das Obereigenthum von vielen Wüſteneyen beſitzen, welche noch unvertheilet ſind: ſo können und müſſen, nach einer geſunden Politik, den ſpäter Ankommenden ganz andre Bedingungen zugeſtanden werden, als da wo alles Land bereits ſeinen Privateigenthümer hat; und von einem ſolchen Lande habe ich allein geredet.

Hier ſcheint es mir auch ſo wenig ungroßmüthig als grauſam zu ſeyn, wenn die Intereſſenten einer Steppe oder Heide, ſie ſeyen nun Jäger, Hirten, oder Landeigenthümer, zu den ankommenden Fremdlingen, die von ihnen einiges Land zum Anbau verlangten, ſagten: „Wir wollen euch ſo und ſo viel Ackerland geben, „aber Ihr ſollet dagegen alle Wege in der Steppe beſſern, damit wir ſo viel bequemer jagen können; dabey „ſollt Ihr euch aller Jagd enthalten.“ — Erhält nicht der Menſch der ſich dieſe Bedingung gefallen läßt, ſeine Vergütung dafür im voraus? und ſeit wann iſt der Kontrakt worin der Pächter alle Beſchwerden und Unglücksfälle mit übernimmt, für unbillig oder ungültig erkläret werden? Iſt es nicht im Grunde doch der Eigenthümer der die Beſchwerden und Unglücksfälle trägt, da er von ſeinem Pächter ſo viel weniger Pacht erhält, als jene möglichen Beſchwerden und Unglücksfälle betragen können? Und ſteht dem Pächter, wenn ein ganz außerordentliches Unglück eintritt, eine andre Ausrede zu, als: dieſes ſteht nicht in meinem Kontrakte? — Mit Recht verlangten die ſteuerbaren Unterthanen in Frankreich, als die Wege in der Steppe durch Erdbeben und Fluthen von Grund aus verdorben waren, daß die Befreyeten ihnen zu Hülfe kommen ſollten, weil ihr Kontrakt nicht auf ſolche ungewöhnliche Fälle ginge. Konnten ſie aber die nehmliche Hülfe fordern, ſo lange die Wege in erträglichem Stande waren?

Die Erſcheinung ſolcher Kolonen in der Volksverſammlung, und die Verwaltung öffentlicher Aemter fällt von ſelbſt weg, weil ſie dergleichen Laſten zu übernehmen ſo wenig ſchuldig als vermögend ſind; oder ſie müßten ihnen auch durch den Kontrakt aufgebürdet ſeyn. — Die Rede iſt hier nicht von beſoldeten Dienern des Staats, oder von Abgeordneten welche Diäten erhalten. Bey dieſen kann die Geſchicklichkeit den Mangel des Landeigenthums erſetzen; aber, wo der Landeigenthümer jede Art der Vertheidigung und Verwaltung unbeſoldet verrichten muß, da kann Einer ſeiner bloßen Geſchicklichkeit halber nicht gezwungen werden mitzuwirken. Und gewiß waren in der älteſten Verfaſſung die Ehrenſtellen Reihelaſten; man hatte ſich lange mit eigner Fauſt vertheidigt, ehe man Söldner gebrauchte, und den Erſten um ſo viel mehr Ehre gegeben, je weniger man ſie mit Gelde belohnte.

Die übrigen Einwürfe übergehe ich, weil ich offenbar ſehe daß Herr K** mich mißverſtanden hat. Ich rechne ſo wenig jemanden bloß ſeiner Geburt wegen zu jener erſten Klaſſe, als ich die jüngern Kinder eines Aktionärs zur Kompanie rechne, wenn der älteſte die Aktie allein geerbt hat *). So iſt es in England, wo ſogar der Sohn des Königs nicht wegen ſeiner Geburt, ſondern wegen ſeines Herzogthums, im Oberhauſe ſitzt. So war es auch vordem in Deutſchland; und noch muß ein Fürſt fürſtenmäßige Güter, ſo wie der Landedelmann ein Landtagsfähiges Gut beſitzen, wenn er aller Vorrechte ſeiner Klaſſe genießen, und in der Reichs- oder Landesverſammlung ſtimmen will. Den Edelgebornen lege ich bloß perſönlichen Adel bey, ſo wie der Engländer ihnen den Titel Gentleman giebt; und unter dem Erbadel verſtehe ich das Vorzugsrecht, welches mit der Landaktie vererbt. Jener ſollte mit der Perſon ausſterben; und, wenn die Franzoſen dieſe Gränzlinie angenommen hätten, ſo würden ſie ihren Zweck mit allgemeiner Zufriedenheit erreichet haben: anſtatt daß ſie jetzt ein Wort verbannet, und die Sache gelaſſen **) haben. Denn, der große Eigenthümer wird doch in der That Treſoncier bleiben, und ein ſtarkes Uebergewicht über andre Menſchen behalten, wenn er auch nicht mehr noble genannt wird.

Eben ſo rechne ich zu jener zweyten Klaſſe Keinen bloß ſeiner Geburt wegen; ſondern jeden, der nicht ſo viel ächtes Landeigenthum hat, daß er zum Deichbande oder Heerbanne in Perſon aufgeboten werden kann: er ſey ein bloßer Pächter, oder ein Kleiner, der etwa $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{32}$ ſeiner Nothdurft hat, dergleichen es in allen Ländern unter verſchiedenen Namen in Menge giebt. Und die Franzoſen haben ja ſelbſt, auf eine ähnliche Art, den aktiven Bürger von dem bloßen Menſchen unterſchieden. Alle dieſe ſetze ich in die Klaſſe der ſpätern Ankömmlinge, weil ſchon vor ihnen andre da geweſen ſeyn müſſen, welche ſie verhindert haben ihre ganze Nothdurft zu nehmen.

---

*) Ich muß mich hier auf eine andre Abhandlung: „Warum bildet ſich der Deutſche Adel nicht nach dem „Engliſchen?“ in den Patriotiſchen Phantaſieen, Th. IV. S. 246 beziehen.

**) Die Franzoſen haben zwar Winke genug gegeben, daß ſie den großen Eigenthümern auch zu Leibe wollen, indem ſie die Teſtamente verboten, die Fideicommiſſe für nichtig, und alle Kinder für gleiche Erben erkläret haben. Sie haben aber doch dieſe Zerſtörung des großen Landeigenthums der Zeit überlaſſen.

Geſetzt auch, ein Land hätte die Verfaſſung, wie das Land der ehemaligen Franken, daß der Beſitzer von 12 Manſis im Harniſch erſcheinen müßte; oder, wie das Herzogthum Bremen, worin nur der Beſitzer von 12 Höfen eine Stimme in der Landesverſammlung hat; oder auch, wie mehrere Handelskompanieen, daß nur der Beſitzer von 12 Aktien Direktionsfähig ſeyn ſolle (wie die Lokalumſtände dieſes ganz natürlicherweiſe mit ſich bringen können): würden hier nicht ebenfalls unterſchiedne Klaſſen entſtehen? oder würde man ſagen, jeder gute Groſchen iſt ſo viel als ein Friedrichsdor, weil beides Münzen, und auf einerley Art gepräget, ſind? Und iſt es mit dem Schluſſe der Franzoſen, daß alle Menſchen gleich ſind, anders beſchaffen? Der Menſch kann auf verſchiedene Weiſe angeſchlagen werden: zum Tanzen anders, wie zur Muſik; und es kömmt auf den Zweck an, welchen die Geſellſchaft bey ihrer Auswahl hat.

Und was verliert die zweyte Klaſſe bey dem allen? Sobald ihr etwas über ihren Kontrakt aufgebürdet werden will, tritt ſie als ein freyer Stand auf, der ſo gut das Recht zu bewilligen oder zu verweigern hat, als die erſte Klaſſe. Sobald ſie mit thaten ſoll, ſagten die Alten, muß ſie auch mit rathen; und dies iſt der natürliche Urſprung des tiers etat. Er iſt nach dem Verhälthältniſſe geſtiegen, als der Geldreichthum ſich dem Landeigenthume genähert hat, die Geldſteuern den Landdienſt verdränget haben, und die Kriege durch Söldner geführet worden. Für Sold dienten Ritter von Adel, von bürgerlichem und vom Bauernſtande *); und Herr K** vermiſchet gewiß den Allodial- Lehn- und Söldnerdienſt, wenn er mich fragt: ob die ehemaligen großen Armeen aus lauter Edelleuten beſtanden hätten?

Die Rechte einer edlen Geburt ſetze ich bey dem Allen nicht außer Betracht. Alle Europäiſche Völker haben, darauf zu jeden Zeit zurück geſehen; und die Achtung welche man für dieſelbe hegt, ſcheinet eben ſo in der Empfindung des Menſchen zu liegen, wie die Ehrfurcht welche man dem Alter beweiſet, und welche nicht dadurch geſchwächet wird daß viele Alte zuletzt Kindiſch werden. Leſſing zeigte, daß man eine ganze Nation haſſen, und jedes Individuum derſelben lieben könne **); und ſo ſcheint es mir auch umgekehrt, daß man die hohe Geburt achten könne, ohne einem einzigen Hoch- und Wohlgebornen, wenn er es ſonſt nicht verdient, eine gleiche Achtung zu bezeugen. Was ſich ſonſt von dem Vorzuge der Geburt ſagen läßt, hat der Herr

---

*) Heinrich Geßler, Syndikus des großen Raths zu Straßburg, unterſcheidet in ſeinem Formularbuch (Straßburg 1493) dieſe dreyerley Ritter folgendermaßen:

Edel, dem Edlen und Strengen,
Bur, dem Strengen und Veſten,
Burger, dem Strengen.

**) Dies geht auf eine Nachricht, welche ich in der Berl. Monatsſchrift Januar 1791 Nr. 4. von einer „Predigt Leſſings über zwey Texte“ gegeben hatte, in welcher jener Gedanke herrſchte. M.

Oberappellationsrath von Ramdohr *) zu gründlich vorgetragen, um darüber noch etwas Erhebliches ſagen zu können. — Wenn ich aber wünſche, daß der Adel welchem Geburt Bedienungen oder Briefe geben, mit der Perſon die ihn erhält, erlöſchen möge, falls er nicht in der Folge mit einer ſtandesmäßigen Landaktie verbunden wird; ſo geſchieht dieſes aus der Beſorgniß: daß, wie in Frankreich alle Edelleute Menſchen, ſo zuletzt in Deutſchland alle Menſchen Edelleute werden mögten.

---

*) In zwey Aufſätzen der Berl. Monatsſchrift 1791, Februar Nr. 5, und März Nr. 6. N.

Der arme Freye.

Eine Erzählung.

Jean le Grand war zu Corcieres geboren, einem Dorfe in Bourgogne, welches der Benediktinerabtey St. Claude am Berge Jura gehörte; und worin keiner Jahr und Tag wohnen konnte, ohne derſelben Leibeigener zu werden *). Die Ländereyen des Dorfs gehörten insgeſammt der Abtey; und diejenigen Bauern welche dieſelben zuerſt urbar gemacht, hatten ſich jene Bedingung zu einer Zeit gern gefallen laſſen, wo ſie froh geweſen ſeyn mußten ein bischen Acker- und Wieſenland zu erhalten, und unter den Schutz eines Kloſters zu kommen: welches für ſeine Leute beſſer ſorgte als mancher Fürſt oder Herr, der ſich durch ſeine häufigen Fehden damals oft in große Koſten ſtürzte, und darüber ſeinen Schutzverwandten mit Bitten und Borgen zur Laſt fiel.

Sein Vater hatte ſich jedoch, bey ſeiner Verheyrathung, die Erſtgeburt frey bedungen, und dieſen ſeinen Erſtgebornen zu Genf erziehen laſſen: wo er Gelegenheit gehabt hatte den großen Philoſophen zu hören, welcher die Freyheit und Gleichheit der Menſchen, ſo viel möglich, zur einzigen Grundlage aller bürgerlichen Einrichtungen zu machen wünſchte. In dieſer Schule waren nun aber ſeine Empfindungen dermaßen erhöhet worden, daß er, wie ſein Vater ſtarb, und außer ihm keine

---

*) Man ſ. Diſſertation ſur l'Etabliſſement de l'Abbaye de St. Claude. 1772.

keine Kinder hinterließ, ſich nicht entſchließen konnte nach Corcieres zurückzugehen, um den Abt zu bitten ihm das Recht eines Leibeignen wieder angedeihen zu laſſen, und ihm ſonach ſeines Vaters Verlaſſenſchaft (welche mit ſeinem Tode, in Ermangelung huldiger und höriger *) Erben, der Abtey verfallen war) aus Gnaden zuzuwenden.

Die Erbſchaft war indeß zu beträchtlich, um nicht zu verſuchen ob er nicht auch als ein unhöriger freyer Mann dazu gelangen, und wenigſtens diejenigen Güter welche ſein Vater außerhalb der Börde Corcieres beſeſſen hatte, und die von der Abtey nicht herrührten **), erhal-

---

*) Der Erbe muß ſeyn huldig und hörig nach dem Hofe: iſt ein Grundſatz aller Hofrechte, in Frankreich wie in Deutſchland. Keine Erbſchaft ward aus einer Hulde oder Pflege in die andre verabfolgt; und die Hörigkeit oder Suitas des Erben war in den alten Zeiten, worin man von den Begriffen der väterlichen und herrlichen Gewalt ausgegangen war, eine nothwendige Bedingung. Der Prätor zu Rom erbarmte ſich zuerſt der Emancipatorum; und mit der Zeit hat man auch anderwärts die Erbſchaft an Unhörige und Unholde gegen ein Abzugsgeld ausfolgen laſſen. Verſchiedne Städte erhielten es auch von ihren Schutzvögten, als ein beſonderes Privilegium, daß die Erbſchaften daraus an die nächſten Verwandten verabfolgt werden ſollten: wodurch viele Leute angelockt wurden, ſich darin niederzulaſſen.

**) Auch dergleichen Güter gehörten unter den Sterbfall, wie ſolches das Parlement zu Beſançon lange vorher den 20 Dez. 1679 in einer andern Sache erkannt hatte. In dem Urtheile heißt es; Que Dame Claudine, veuve du noble Louis de Boſſet, n'étoit pas recevable, tant a la main morte qu'à l'échute par elle pretendue de la Combe-ſamin, meix, maiſons et heritages. Combeſamin lag außerhalb der Börde der erhalten könne. Er reiſete alſo, ſobald er konnte, nach St. Claude, wo ihn der Großprior, der ein beſtändiger Freund ſeines Vaters geweſen war, mit einer mehr als gewöhnlichen Höflichkeit aufnahm, und ſich recht von Herzen freuete dem Sohn ſeines Freundes einige angenehme Dienſte erweiſen zu können. Allein nicht ſobald waren die erſten Freundſchaftsbezeugungen vorüber, als Jean le Grand auf den Zweck ſeiner Reiſe einlenkte, und nach und nach über die groſſe Wahrheit: daß die Freyheit ein unveräußerliches Recht des Menſchen, und nichts billiger ſey als daß ihm als einzigem Sohne die väterliche Erbſchaft verabfolget werde, — in ein ſolches Feuer gerieth, daß es wenig fehlte, ſie hätten beide ihr Frühſtück darüber vergeſſen.

Der Großprior, ein gutmüthiger Mann, welchen das funkelnde Auge des jungen Mannes nicht wenig beſorgt machte, antwortete ihm mit der äuſſerſten Gutheit: „Er ſcheine ſich einen gar zu fürchterlichen Begriff „von dem Leibeigenthume zu machen, welches wohl „mehr von dem Namen, als der Sache ſelbſt, herrühre; „ehedem ſeyen die itzt ſogenannten Leibeigene, Angehörige, „Pflegbefohlne, Hausgenoſſen, „Schutzverwandte, oder auch wohl Kinder der „Abtey genennet, und zur Familie*) des Kloſters „gerech-

---

der Abtey, St. Oyan; und hatte ein weitläuftiges Meix, oder manoir commun, worin die Luft leibeigen macht. Ein Leibeigner der Abtey hatte dieſe Herrlichkeit für freyes Gut beſeſſen; und Dame Claudine, als ſeine nächſte unhörige Verwandtinn, machte Anſpruch darauf, nachdem die Abtey ſolche in den Sterbfall gezogen hatte.

*) Von Familie ſeyn, hieß ehemals ſo viel, als zum Hausgeſinde eines Herrn gehören. De familia Principis, hieß von guter Familie.

„gerechnet worden. Nach und nach aber, wie jene Benennungen ihren ehemaligen Gehalt verloren hätten, habe man ſolchen Menſchen, zu genauerer Beſtimmung ihres Standes, den Namen Leibeigene gegeben. In der That aber bezeichneten alle dieſe Benennungen nur einerley Sache: nehmlich das damalige Band zwiſchen dem Schutzherrn und ſeinen Untergebenen; und ſowohl der Sterbfall als die Einfahrtsgelder (Lods et ventes) ſeyen nur Symbole jenes Bandes, und einigermaßen Vergütung für den Schutz welchen ihnen die Abtey leiſte, die für ſie ihren Schutzvogt zum Heerbann abſchicke, und dem Staate für ſie bürge. Dieſes Band ſey aber nichts härter, als das zwiſchen Eltern und Kindern, oder zwiſchen einem Herrn und ſeinem Geſinde: die Abtey erlaube ihren Leibeignen, im Leben über das Ihrige frey zu diſponiren, und ſich ſogar aus den Kindern, welche ſie noch am Tiſche hätten *), einen Nachfolger zu dem unterhabenden Hofe zu wählen; und diejenigen welche den Tiſch verließen, würden von den Eltern nach Vermögen ausgeſteuret. Was dieſe allenfalls im Erbtheile verlören, käme ihren zurückgebliebenen Geſchwiſtern wieder zu gute; und die Abtey erbe nicht eher, als bis gar keine hörige Erben mehr verhanden wären. Sogar ertheile dieſelbe auch in Nothfällen dem Hofesbeſitzer die Erlaubniß

„zum

---

*) Dieſes iſt ein beſonderes Recht zu Corcieres, welches von andern Eigenthumsrechten abweicht. Man ſieht aber wohl, daß mit dem Abgehen vom Tiſche, eine Gränzlinie inter ſuos et emancipatos hat gezogen werden wollen. In Weſtphalen heißt es: Veranderſetten. Beym Sterbfalle kann es oft darauf ankommen, ob ein Kind ſich bereits veranderſettet habe oder nicht. Erſtenfalls beerbt es der Gutsherr; letzternfalls, der Vater oder der nächſte Erbe im Gehör.

„zum Verkauf deſſelben; und geſtatte den abgehenden Kindern, wenn ſie aus dem Hofe heyratheten, ſich ihr künftiges Erbrecht dadurch vorzubehalten, daß ſie die erſte Brautnacht auf dem Hofe zubrächten *), und damit gleichſam öffentlich erklärten, daß ihre Nachkommen, als in der Hofhörigkeit erzeugt, angeſehen werden ſollten.“

„Ihr Stand ſey auch nicht ſo gar niedrig, wie er glaube; faſt alle Städte ſeyen zuerſt aus Pflegen erwachſen, worein ſich ehedem alle Leute, welche nicht im Stande geweſen wären, auf ihre eigne Koſt mit in den Heerbann zu ziehn, hätten begeben müſſen, um mit geſammter Hand ihren Mann oder Voigt zu ſtellen; bis das aufgekommene Geld und der Lehndienſt die große Revolution in dem Heerbannsdienſte hervorgebracht habe. Es habe angeſehene Lehnleute und Kronvaſallen gegeben, welche homines ligii, oder was einerley iſt, leibeigen geweſen, ob ſie gleich nicht ſo genannt worden, und die noch itzt dem Sterbfalle

---

*) La fille ſerve ſe fait expédier par un Notaire l'atteſtation, qu'elle a paſſé la premiere nuit de ſes nôces dans la maiſon de ſon Pere; ils appellent cela Acte de *Repret.* Man ſ. die vorangezogene Diſſert. S. 24 im Anhange. Wahrſcheinlich liegt hierin der Grund zu dem ſogenannten Droit de Seigneur, oder dem Cullum in the Mannor; und es iſt traurig, daß die Spötter aus einem ſo edlen und ſprechenden Symbol, womit ſich die Völker, ehe ſie ſchreiben konnten, ſo gut behalfen, gerade eine der unmoraliſchſten Handlungen gemacht haben. Daß das Recht der erſten Nacht zu manchen Scherzen Anlaß gegeben hat, läßt ſich denken; wie auch, daß man dieſe Ceremonie mit Gelde löſen, und ſich darüber von der Abtey einen Schein geben laſſen konnte, welcher dann die Stelle des Notariatszeugniſſes vertrat. Forderte aber der Abt zu viel Löſegeld, nun ſo ging man zum Notar, der es wohlfeiler gab.

„(Heergewedde, Herlot-Coſtume) unterworfen wären, auch (wenn gleich unter einem andern Namen) Lods und Ventes bezahlten, ohne ihre perſönliche Ehre zu verlieren. Und es gebe zu Corcieres ſogar Leibeigene, die außerhalb der Pflege wiederum ganze Herrlichkeiten mit Pflegen und Leibeigenen beſäßen. Die Abtey erlaube ihnen, jährlich ihren Syndikus zu erwählen *); halte ihnen einen Richter, vor welchem ſie Recht geben und nehmen könnten; ernähre ihre angehörigen **) Armen, und verhindere manchen Verſchwender ſeinen Hof zu verſchulden, oder ſonſt zu Grunde zu richten. Die Natur ſelbſt ſcheine es zu fordern, daß ſchwache Menſchen ſich in Pflegen zuſammen halten müßten, um ſich ſo viel beſſer vertheidigen zu können; und, daß der Herr der ihnen ſeine Ländereyen zum Bau übergebe, ſich zur Urkunde ſeines Eigenthums, und damit ein freyer Mann ihm ſolches mit Ablauf der Zeit nicht entziehen möge, gewiſſe Rechte über ihre Perſonen vorbehalte, rühre nur vielleicht von dem Stile der Zeit her, worin man noch keine Protokolle geſchrieben, und keine Territorialhoheit, ſondern bloß herrliche und väterliche Gewalt gekannt habe.“

---

*) Dieſes Recht iſt eines der wichtigſten. Denn dadurch daß die Leibeigenen eines Amts oder Kirchſpiels eine privilegirte Geſellſchaft ausmachen, und einen Syndikus wählen, wird verhütet, ne ſinguli vincantur. Die Rittereignen haben dieſes Recht nicht; wohl aber die Hofhörigen, die unter einem Meyer ſtehen, welcher für ſie, wie insgemein der Ausdruck heißt, ein Pferd zu Tode zu reiten Amtshalber ſchuldig iſt.

**) Nach dem bekannten und vernünftigen Geſetze: Ut unusquisque fidelium noſtrorum ſuum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alibi ire mendicando. CAPIT. anni 805, §. 10.

Allein der Großprior mogte ſagen was er wollte; Jean le Grand ſchauderte vor dem bloßen Namen Leibeigen durch und durch, und er verließ endlich das Zimmer mit den Worten des Scythen beym Voltaire:

Le ciel en le créant, forma-t-il l'homme eſclave?
La nature qui parle, et que ſa fierté brave,
Auroit-elle à la glebe attaché les humains,
Comme les vils troupeaux mugiſſans ſous nos mains?

Mit dieſen Geſinnungen eilte er dann zu ſeinen Verwandten nach Corcieres; und brachte nicht allein die dortigen Einwohner, ſondern auch die zu Lamouille, Boisdamont, Morbiers, Belleſontaine, und in andern Dörfern welche der Abtey gehörten, dahin, daß ſie ſich an den König wendeten, und ihn baten, nach dem Beyſpiel des Königs von Sardinien *), den Leibeigenthum im ganzen Reiche aufzuheben, und was ſeine Vorfahren längſt befohlen **), in Erfüllung zu bringen.

---

*) Durch ein Edikt vom 20 Jänner 1762.

**) Nach einer Verordnung von Ludewig X. und Heinrich II. Man ſ. Ordonnances du Louvre, t. I. S. 183. Die königliche Verordnung ging jedoch nur auf ſeine Demanial-Eigenbehörige, und erlaubte jedem nur ſich frey zu kaufen. Auch in dem Entwurfe einer Verordnung vom J. 1560, welche den Präſidenten Lamoignon zum Verfaſſer hatte, und wornach die Leibeigenſchaft ganz aufgehoben werden ſollte, hieß es §. 4: Et pour aucunement recompenſer les Seigneurs, du préjudice qu'ils peuvent reſſentir à cauſe du dit affranchiſſement, toutes les fois que les héritages, affectés de la dite condition ſervile, changeront de main, par ſucceſſion collatérale, diſpoſitions entre vifs ou teſtamentaire, échange, vente, et par quelque autre maniere que ce ſoit, que par donation et ſucceſſion directe, aſcendante et deſcendante, Um die Sache beſſer zu betreiben, reiſte Jean le Grand ſelbſt mit dieſem Geſuche nach Paris. Allein der König wies die Sache an die Gerichtsſtelle wohin ſie gehörte, und wo le Grand von Rechtswegen abgewieſen ward. Der Prozeß hatte ihm indeß viel gekoſtet; und er ſah ſich bald genöthigt Paris zu verlaſſen, und anderwärts Dienſte zu ſuchen um zu leben: ſo gern er auch, als ſein eigner Herr, ein eignes Rittergut beſeſſen hätte.

Ein gewiſſer Kaufmann in Lyon, Namens la Place, der eine große Fabrik hatte, und welchem ſeine gute Miene gefiel, nahm ihn endlich auf, als er hörte daß er von Jugend auf zur Handlung beſtimmt wäre, und ſich die dazu erforderlichen Fertigkeiten erworben hätte. Hier gefiel es ihm ſo gut, beſonders da er ſich einbildete von der 16jährigen Tochter ſeines Prinzipals einen vielbedeutenden Blick empfangen zu haben, daß er lange an kein Weggehen dachte. Bald aber machte es ihm unendliche Quaal, zu ſehen, daß die vielen armen Menſchen bey der Fabrik, mit Aufopferung aller ihrer Leibeskräfte, täglich nicht viel mehr als das liebe Brot verdienten, während auf der Tafel ſeines Prinzipals der größte Ueberfluß herrſchte. Dieſe entſetzliche Ungleichheit, daß zwölfhundert Menſchen welche ſich von der Fabrik ernährten, darben müßten um Einen reich zu machen, fiel ihm unerträglich; und er konnte ſich nicht enthalten, bisweilen mit den armen Leuten zu murren, und ſeinem Prinzipal darüber Vorwürfe zu machen.

Dieſer

---

il ſera payé au Seigneur par le nouveau tenancier, un Droit de Lod à raiſon du douzieme denier, du prix des ventes et du retour des échanges, et dans les autres cas ſur pied de la valeur des heritages au denier vingt.

Dieſer warnte ihn mehrmals, die Arbeiter nicht ſchwürig zu machen; und ſagte ihm: „Es könne bey großen Fabriken nicht anders ſeyn, wenn ſie mit andern Preis halten wollten. Jeder Fabrikant verdiene ihm täglich nur einen Stüver, welches freylich des Jahrs, da ihrer 1200 wären, eine beträchtliche Summe austrage; aber er könne doch jedem auch nicht ſo viel mehr geben, wenn er ſich nicht in die Gefahr ſetzen wolle, durch irgend ein Unglück in dem Laufe der Handlung ſelbſt zu Grunde gerichtet zu werden; und wenn er dann ſeine Fabrik aufgeben müſſe, ſo würden die armen Leute gar kein Brot haben. Dieſe ſelbſt würden auch bey einem beſſern Auskommen ſich nicht ſo ſehr angreifen, und ohne die äußerſte Noth nicht vom Anbruch des Tages bis in die Nacht hinter ihrem Webeſtuhle ſitzen. Um ihn hiervon zu überzeugen, wolle er den Leuten einmal ein Wochenlohn ſchenken; und er ſolle ſelbſt ſehen, daß ſie nicht eher wieder zur Arbeit kommen würden, als bis ſie es verzehrt hätten.“

Allein auch dieſe Probe überzeugte den jungen le Grand nicht. Er glaubte immer, die produzirenden Fabrikanten müßten den Vortheil genießen, welchen ihr Prinzipal der nichts dazu thäte, unverdient genöſſe; ſie müßten gleichſam eine Demokratie unter ſich ausmachen, und den Vortheil welcher durch ihre Arbeit gewonnen werde, in eine Geſammtkaſſe legen, woraus hiernächſt ihre Kinder ausgeſteuret und ihre Armen verpfleget würden.

Hier konnte ſich der Prinzipal des Lachens über den theoretiſchen Einfall nicht enthalten, und ihm in Scherz zu antworten: „Jede Fabrik und jeder Handel wolle monarchiſch geführt ſeyn. Direktoren einer Kompanie, wenn ſie vollkommen ehrliche Leute wären,

„dächten immer nur daran ſich außer Verantwortung
„zu ſetzen, und unternähmen nichts als mit der größten
„Sicherheit; dieſes ſey aber ſo wenig der Weg, bey der
„Handlung zu gewinnen, als im Kriege zu ſiegen. Zu
„allen mißlichen Unternehmungen wäre ein großer Mann,
„ein Monarch, nöthig, der etwas auf eigne Rechnung
„und Verantwortung wagen könne; oder von zehn ge-
„riethe nur eine. Er wolle, wenn es darauf ankäme,
„ſein ganzes Vermögen unter die Fabrikanten vertheilen;
„aber auch darauf wetten, daß die ganze Fabrik in we-
„niger als zehn Jahren bloß aus der Urſache völlig zu
„Grunde gehen würde, weil die Direktoren nichts wür-
„den wagen wollen.“

Wie aber dem ungeachtet le Grand nicht aufhörte, die Arbeiter durch ſein beſtändiges Zureden: daß es die höchſte Ungerechtigkeit ſey, daß 1200 Menſchen darben müßten, um Einen reich zu machen, aufzuwiegeln; und la Place merkte, daß er mit der Zeit in dem Taumel der Freyheit, und dem Traume von der Gleichheit der Menſchen, wohl dreiſt genug ſeyn würde ſich bey guter Gelegenheit an ſeine Tochter zu wagen: ſo ertheilte er demſelben geſchwind ſeinen Abſchied, welchen dieſer mit dem Schein der Freude annahm; ſo ſehr es ihn auch heimlich ſchmerzte, ſich ſofort, ohne von dem Gegenſtande ſeiner Hofnung zuvor noch einen Blick zu erhalten, entfernen zu müſſen. Um ſich jedoch an ſeinem geweſenen Prinzipal noch einigermaßen zu rächen, lehnte er das Geſchenk zur Reiſe, was dieſer ihm machen wollte, mit Verachtung ab. Es ſchickte ſich auch für einen freyen Mann nicht, Geſchenke anzunehmen.

In dem Hauſe des la Place war er indeß mit einem Deutſchen Kaufmanne aus Schwerin bekannt geworden, welcher ihm oft geſagt hatte, daß in Deutſchland ſehr viele Franzoſen als Lehrer ihrer Sprache ein gutes Auskommen hätten. Da er ohnehin eine große Neigung fühlte, in die freye weite Welt zu gehen; ſo machte er ſich gleich des andern Morgens früh auf den Weg zu dieſem ſeinen Bekannten: welcher ihn auch bald bey Herrn von B**, einem Meklenburgiſchen Edelmanne, anbrachte, der eben Jemand ſuchte welcher ſeinen Kindern die Franzöſiſche Sprache beybringen ſollte. — Aber wie groß war ſein Erſtaunen, als er nach einem kurzen Aufenthalte hörte, daß der Edelmann Herr von 200 Sklaven ſey, die unter ſeiner Zuchtruthe ſtänden, und ihm ſeinen Acker bauen müßten. „Dieſes," dachte er, „geht „über Alles! Herr la Place konnte doch weiter nichts „thun, als die Arbeiter bey der Fabrik verabſchieden, „wenn ſie es nicht ſo machten als er es haben wollte; „aber ſie durch Leibesſtrafen zu beſſern, dieſe ſelbſt zu „erkennen, und auch in dem Augenblick des Erkenntniſ„ſes vollziehen zu laſſen: das iſt wider alle Menſchen„rechte; das hätte der Abt von St. Claude nicht wagen „dürfen, oder ..."

In dem Augenblick, wo er ſich auf einem einſamen Spatziergange ſo mit ſich ſelbſt unterhielt, begegnete ihm Herr von B**; und wie man von demjenigen leicht redet, wovon der Kopf voll iſt: ſo ſchüttete auch le Grand die Gedanken aus, die er ſo für ſich allein gehabt hatte. „O mein lieber Freund," erwiederte dieſer, „von dieſen „ſogenannten 200 Sklaven würde vielleicht keiner gebo„ren ſeyn, wenn meine Vorfahren die ihrigen nicht mit „Kühen und Pferden, mit Wagen und Pflügen, und mit „allem was ſie ſonſt nöthig hatten, zuerſt verleget, und „ihnen Häuſer gebauet hätten. Eben das muß ich noch „jetzt thun, ſo oft es ihnen daran fehlt. Niemals aber „kann ein vernünftiger Wirth ſo etwas unternehmen, „wenn er mit jedem liederlichen Kerl unter ihnen zu Ge„richte gehen, oder wohl gar eine Anzahl Geſchworner

„verſammeln, und von dieſen erſt zu Rechte darüber er-
„kennen laſſen ſollte, ob er jenen züchtigen laſſen dürfe
„oder nicht. Unter ſo vielen Menſchen findet ſich leicht
„täglich einer, der mein ihm anvertrauetes Gut vernach-
„läßiget, ſchlecht behandelt, oder muthwillig verdirbt;
„und wahrſcheinlich würde dieſes noch zehnmal ſchlim-
„mer ſeyn, wenn ich keine eigne Macht über ſie hätte.
„Hier hat man keine andre Wahl, als entweder den
„ganzen Verlag zu unterlaſſen: und dann würden die
„armen Menſchen ohne Brot ſeyn; oder ſich unendlichen
„Verdrießlichkeiten auszuſetzen: und Sie mögen Selbſt
„urtheilen, was ich bey dieſer Wahl thun würde. Ein
„vernünftiger Wirth wird ſich ohnehin ſeines eignen Vor-
„theils wegen zu mäßigen, und Belohnungen und Stra-
„fen ſo zu gebrauchen wiſſen, daß ſowohl er als ſeine
„Leute dabey beſtehen können. Dieſe, denen ich das
„Meinige auf ihre bloße Haut borge, müſſen mir auch
„mit ihrer Haut haften; und ſie danken Gott, daß ich
„ihnen Kredit darauf gebe.“

Um jedoch den Franzoſen noch mehr zu überzeugen,
ließ er einige ſeiner Leibeignen in Gegenwart deſſelben vor
ſich kommen, und ſtellete ihnen vor: „Wie da ein Mann
„aus Frankreich gekommen wäre, welcher glaube daß
„alle Menſchen frey ſeyn müßten. Da er ihnen nun
„alles Gute gönne, ſo erlaube er ihnen, mit Weib und
„Kindern in völliger Freyheit wegzuziehen, und mit Je-
„nem nach Genf zu gehen; ſeine Pferde und Kühe, und
„was ſie noch mehr von ihm zum Bau ihres Ackers er-
„halten hätten, könnten ſie nur an ſeinen Verwalter ab-
„liefern.“ „O Herr,“ antworteten dieſe: „der junge
„Herr da mag wohl noch nicht viel in der Welt verſucht
„haben; wohin ſollen wir mit ledigen Händen gehen?
„Wer wird uns mit Allem verſorgen, wie Sie, gnädiger

„Herr, gethan haben? Und ſind wir im Stande, für uns ſelbſt etwas anzufangen?“

„So habe ich es immer mit meinen Leuten gehalten,“ fuhr Herr von B** fort: „ich laſſe ſie frey ziehen, aber ſie müſſen mich erſt bezahlen; und bediene mich nur meines Eigenthumsrechts über ſie, wenn ſie, auf meine Koſten ernährt und groß gemacht, ohne Abſchied davon laufen wollen. Der Staat legt mir die Pflicht auf, meine Leute zu ernähren, und ſie nicht meinen Nachbarn vor die Thüre zu ſchicken; ich hafte, nach dem Verhältniſſe meiner Hufen, für die öffentlichen Ausgaben; ich muß Rekruten und Fuhren ſtellen, wenn es die gemeine Landesnothdurft erfordert: und ſo, denke ich, ſey es doch wohl billig, daß ich die unumgänglich nöthige Macht habe meinen Haushalt in Ordnung zu halten. Die Geſetze verſtatten dem Vater eine gewiſſe Macht über ſeine Kinder, wie dem Herrn über ſeine Knechte; und rechnen darauf, daß hier das eigne Intereſſe, wie dort die Liebe, allen Mißbrauch dieſer Macht abwenden werde; auf den Nothfall aber tritt auch das Amt der Obrigkeit ein; und überhaupt ſind die Menſchen nicht ſo gut und nicht ſo böſe, wie man ſie ſich wohl gedenkt. Ihre unendliche Miſchung, ihre gegenſeitigen Bedürfniſſe, ihre Schwächen und Größen machen, daß ſich Arme und Reiche noch ſo ziemlich mit einander vertragen; und vollkommen iſt nichts in der Welt: wenn es anders eine Vollkommenheit ſeyn würde, daß alle Menſchen gleich reich wären, und keiner dem andern die Schuh flickte.“

„O Freyheit, Freyheit, edles Gut!“ rief hier Jean le Grand; und meinte, es wäre doch beſſer, wenn die Leibeignen das Land was ſie für andere baueten, gegen einen gewiſſen feſtſtehenden Zins erblich unterhätten:

indem ſie alsdann ohne Zuchtruthe fleißig, und als freye Menſchen edler und glücklicher ſeyn würden. „Dieſer „Meinung bin ich auch, ſchloß Herr von B**; aber „mit meinem Gute läßt ſich dieſe Veränderung ſo leicht „nicht vornehmen wie Sie wohl denken, wovon ich Ihnen die Urſache ein andermal eröfnen werde.“

Um dieſe Zeit brach der Amerikaniſche Krieg aus, und le Grand glaubte nun nichts beſſers thun zu können, als ſich je eher je lieber in ein Land zu begeben, wo die Freyheit ſolche muthige Vertheidiger fände. Auf ſeinem Wege aus dem Meklenburgiſchen nach Holland, kam er durch Weſtphalen, und es traf ſich eben daß er des Mittags zu Osnabrück in einem Wirthshauſe mit einem Advokaten zu ſpeiſen kam, mit dem er ſich von dem daſigen Leibeigenthum unterhalten konnte. Dieſem hatte er bereits ſeinen ganzen Lebenslauf erzählt, ehe der Braten auf den Tiſch kam, und ſeine letzten Meklenburgiſche Schickſale mit der Ahnung beſchloſſen, daß es in Weſtphalen wohl noch ſchlimmer ſeyn mögte.

„Der hieſige Leibeigenthum,“ antwortete ihm der Advokat, „iſt gerade das Gegentheil von dem Meklenburgiſchen. Wenn dort der Gutsherr dem Staate haftet, und dagegen ſeine ihm zugehörigen Hinterſaſſen „ſelbſt in Ordnung hält; ſo haften hier die Leibeignen, „wovon jeder ſeinen ihm anvertrauten Hof erblich beſitzt, für alle Landesauflagen. Sie ſtehen daher unmittelbar unter den Landesfürſtlichen Aemtern und Gerichten; und dem Gutsherrn ſteht keine Zuchtruthe zu, „die er vielleicht ehedem hatte, als er noch ſelbſt in Perſon zu Felde zog, und die Dienſte des Söldners verrichtete: welchen itzt der Leibeigene bezahlt, nachdem „ihm der Gutsherr unter dieſer Bedingung den Hof erblich überlaſſen hat. Anfänglich hatte jeder Hof ſeinen beſondern Eigenthümer; und dieſer war verpflichtet, in Perſon zur Landesvertheidigung auszuziehen. Wie aber dieſer Landdienſt ſelten gebraucht, und ſonach verächtlich ward, beſonders nachdem der Kaiſer und die groſſen Reichsbeamten zu ihren Fehden eigne reguläre Dienſtleute annahmen: ſo zogen ſich die Eigenthümer von den Höfen vielfältig in jene Dienſte*), und beſetzten dieſe mit bloßen Bauern, die ihnen nach der damaligen Sitte hörig blieben."

„Wie?" fiel hier le Grand ein, „Sie glauben alſo nicht, daß der Leibeigenthum aus einer gewaltſamen Unterdrückung, oder aus einer einfältigen Andacht, ſeinen Urſprung genommen habe?" „Nichts weniger," verſetzte der Advokat. „Es läßt ſich bey uns auf das deutlichſte zeigen, daß viele Eigenthümer ihre Höfe aus eben dem Antriebe verlaſſen haben, woraus jetzt mancher Edelmann die Amtsſäſſigkeit flieht. Sie wollten nicht mehr unter dem Heerbannsoberſten oder den Kaiſerlichen Grafen ſtehen**); und wo Andere ſich einem Heiligen übergaben, da war die Andacht nur ein Vorwand, um aus der Grafenfolge zu kommen. — Itzt, da die Aemter beſſer geſchloſſen ſind, und kein Hof deßſelben entzogen werden kann,

---

*) Dicunt ſe eſſe homines Pipini et Ludovici, et tunc profitentur, ſe ire ad ſervitium Dominorum ſuorum, quando alii pagenſes in exercitum pergere debent. Capit. III. anni 811. Dieſes war die beſtändige Klage der Grafen zur Zeit Karls des Großen.

**) Dicunt quod contra miſſos Domini Imperatoris pro heribanno debeant rationem reddere. Ibid. Das rührte daher, weil der Graf in einen Placker ausartete, der ſeine Bannaliſten ſo lange ſtrapazirte, bis ſie ihm zu willen waren.

„entſtehet Freyheit und Leibeigenthum auf eine neue Art. Ein freyer Eigenthümer, der ſich in Schulden vertieft hat, bietet ſich oft einem andern zum Leibeignen an, unter der Bedingung, daß jener ſeine Schulden bezahlen und ihn gegen einen gewiſſen Zins auf dem Hofe laſſen ſolle *). Auf der andern Seite kaufen ſich täglich wiederum Leibeigne frey; und dieſes wird ſo lange abwechſeln, als reiche Leute arm, und Arme reich werden.“

„Was aber doch manchen Leibeignen bewegt, die Freyheit nicht zu ſuchen, iſt die Ungewißheit der Rechte freyer Landbeſitzer. Das Eigenthumsrecht hängt vortrefflich zuſammen, und kömmt den Landbeſitzern beſonders gut zu ſtatten, indem es alle Beſſerung dem Hofeserben allein zuwendet, die Abfindung ſeiner Kinder und Geſchwiſter immer zum Beſten des Hofes beſtimmt **); auf die Fälle der zweyten Ehe deutliche „Vor-

---

*) Wenn man den Leibeigenthum allmählich abſchaffen wollte: ſo würde es nur eines Geſetzes bedürfen: daß kein Hofesbeſitzer der frey wäre, oder ſich frey gekauft hätte, ſich wiederum in den Leibeigenthum begeben ſolle. Es iſt desfalls in den Karolingiſchen Kapitularien bereits Verſehung gethan; und man hat in den Weſtphäliſchen Gegenden mehrere Freyenrollen, deren Zweck dahin geht zu verhindern, daß der Hof welcher einmal in einer ſolchen Rolle ſteht, daraus geriſſen, und mit einem Leibeigenen beſetzet werde. Vielleicht aber würde man dagegen ſagen, daß es die härteſte Sklaverey ſey, auch nicht einmal über ſeine eigne Haut diſponiren zu können.

**) Da man itzt in den Königl. Preußiſchen Staaten ſich mit Sammlung der Statuten beſchäftigt; ſo iſt zu hoffen, daß aus ſo vielen, von praktiſchen Menſchen herrührenden, Autonomieen endlich ein Satz werde aufgefunden werden, nach welchem die Abfindungen der Brüder

„Vorſchriften giebt, und die Vormundſchaft dem Gutsherrn überläßt. Wohingegen das freye Gut nicht leicht auf den dritten Erben kommen kann, wenn es durch Gleichtheilungen, durch Rückgabe empfangener und verzehrter Brautſchätze, durch vervielfältigte Ehen, durch die frühe Heyrath des älteſten Sohns als Erben, oder auf andere Art, in beſtändiger Verwickelung gehalten wird. Der Edelmann ſelbſt würde nicht beſtehen, wenn er mit ſeinen Geſchwiſtern gleich theilen müßte; und noch weniger ein geringerer Landſaſſe, der die öffentlichen Laſten tragen muß; daher auch die mehrſten welche ſich frey kaufen, ſich die wohl angemeſſenen Rechte der Leibeignen in jenen Fällen vorbehalten, oder ein Minorat-Fideikommiß ſtiften, nachdem man es vergeſſen hat daß die Höfe von Natur Staats-Fideikommiſſe ſind."

„Uebrigens genießt der Leibeigne mit dem Freyen überall einerley Ehre. Man unterſcheidet die Menſchen hier bloß nach ihren Höfen; und es würde für eine ſchreckliche Mißheyrath gelten, wenn die Tochter eines leibeignen Hofesbeſitzers einen freyen Mann heyrathete der keinen Hof hätte."

„Unſer Herzog hat es jedem Domanial-Eigenbehörigen freygeſtellet, ob er den Leibeigenthum abkaufen wolle. So auch das Domkapitel, und mehrere Gutsherrn. Verſchiedne haben es angenommen; aber

„meh-

Brüder und Schweſtern eines Hofeserben zu beſtimmen ſeyen. Kein freyer Hof kann auf die Dauer beſtehen, wenn jedes abgehende Kind einen Römiſchen Pflichttheil davon erhalten ſoll; und dem Staate iſt doch ſehr viel daran gelegen, daß der ſteuerbare Hof erhalten werde.

„mehrere ſcheuen die Freyheit, weil ſie dann ſofort nach Römiſchen Rechten beurtheilet werden: welches auf die Landbeſitzer nicht ſo wie auf Bürger anwendbar iſt. Mancher befindet ſich auch in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande, worin ihm das Anſehen ſeines Gutsherrn oft Dienſte leiſtet, zu wohl, um eine Veränderung zu wagen. Andre wollen lieber ihren feſtſtehenden Erbzins bezahlen, als ein Kapital verzinſen, das ſie zum Freykauf anwenden müßten; und finden ein gewohntes Uebel erträglicher, als ein ungewohntes.“

Le Grand ſchüttelte den Kopf; und ging, nachdem er ſein letztes Glas mit einem: Es lebe die Freyheit! geleeret, ohne ſich weiter aufzuhalten, nach Amſterdam. Hier wo die Luft frey macht, fiel ihm nichts mehr auf als die Menge von Weſtphälingern, welche ſich halb zu Tode arbeiteten, um etwas zu gewinnen womit ſie ſich zu Hauſe in den Leibeigenthum kaufen können; und er fand bald, daß Menſchen die nichts hätten, und nicht blutſauer arbeiten wollten, ſich dort nicht beſſer, als die Arbeiter bey der Fabrik zu Lyon befänden. Seine erſte Sorge war alſo ein Schiff zu ſuchen, welches ihn nach Penſylvanien, wo die Bruderliebe keine Knechtſchaft geſtattet, überbringen ſollte. Zu ſeinem Glücke lag eben eines ſegelfertig, das nach Philadelphia beſtimmt war; und der Schiffer bey welchem er ſich meldete, gab ihm ſofort die Verſicherung, daß er ihn nicht allein mitnehmen, ſondern auch an einen ganz rechtlichen Mann verkaufen wolle.

„Wie? Ihr wollt mich verkaufen?“ fragte Jean le Grand. „Ja, mein Herr,“ antwortete ihm der Schiffer. „Da Ihr mir geſagt habt, daß Ihr nicht ſo viel Geld hättet um Koſt und Fracht zu bezahlen; ſo iſt kein ander Mittel, als daß Ihr euch an mich,

„und ich euch an einen andern verkaufe: auf fünf oder „zehn Jahre, nachdem Ihr eure Zehrung bey mir ein„richten wollt.“ „Mich verkaufen? in einer ganz „freyen Welt? Das hieße ja, im Paradieſe verdammt „ſeyn!„ erwiederte Jean le Grand ganz erſtaunt; und entfernte ſich mit Schrecken von dieſem Manne, der doch weiter nichts forderte, als was alle Schiffer fordern die einen Mann ohne Geld nach Amerika bringen ſollen.

In der Hitze lief er zu einem Kaufmanne, den er auf einem Kaffeehauſe hatte kennen lernen, und erzählte demſelben dieſe entſetzliche Geſchichte: mit der Bitte, ihm gegen ſeinen Wechſel das Reiſegeld vorzuſtrecken. Aber dieſer bediente ſich gleich ſeiner eignen Erzählung, und ſtellte ihm vor, daß der Wechſel eine Verpfändung ſeiner Perſon ſey, und er denſelben ohne Nachtheil ſeiner Freyheit nicht ausſtellen könne. „Um Ihnen „jedoch, ſo viel ich kann, zu dienen,“ fügte er hinzu, „will ich Sie nach England unentgeldlich überſchiffen „laſſen, wohin ich eben ein Schiff ſende, und wo Sie „vielleicht eine beſſere Gelegenheit finden werden nach „Amerika zu kommen.“

Wer war froher als le Grand? Das Vaterland der freyen Britten zu begrüßen, war von jeher ſein Wunſch geweſen; und er dankte dem guten Holländer, der ihn ſich mit ſo vielem Anſtande vom Halſe ſchaffte, recht herzlich für ſein Erbieten.

In London, wo er auf der Themſe anlangte, und den Strand hinaufging, erblickte er nun gleich auf jedem Geſichte die offne Miene der Freyheit. Der freye Blick gewiſſer Mädchen, deren Beruf ihm noch unbekannt war, entzückte ihn über alle Maße; und, wie einige Sänftenträger Seiner Herrlichkeit ihre Dienſte anboten, ſagte er zu ſich ſelbſt: Hier gilt der Menſch doch noch etwas. In dieſem Augenblicke, worin er eben mit vielem Vergnügen vor einem Laden verweilte, in welchem allerhand ſatyriſche Bilder auf Fürſten und Fürſtinnen aushingen, trat mit einem: wie gehts, Theureſter? ein Sharper zu ihm, der ihn gleich für einen Neuling erkannt hatte; und drückte ihm als einem alten Bekannten die Hand ſo vertraulich, daß er wirklich glaubte den Mann einmal in Paris geſehen zu haben, und mit ihm ſogleich Hand in Hand dem Parke zuging. Da er keinen Menſchen in London kannte: ſo kam ihm dieſe alte Bekanntſchaft auch ſehr gelegen; aber der Sharper führte ihn in kurzer Zeit ſo gut herum, daß le Grand Schulden halber nach Newgate wandern mußte, ehe vierzehn Tage verfloſſen waren.

Hier fand er die Bequemlichkeit nicht, welche er als ein freyer Mann erwarten zu können glaubte *); und

der

---

*) D'après le peu de Penſylvaniens, que renferme la priſon de Philadelphie, vous voyez, qu'il ne faudroit point de geole, ſ'il n'y avoit pas d'étrangers. On pourroit y avoir, comme à Nantuket, une priſon dont la porte même ſeroit ouverte, et dont l'honneur ſeul et le répentir ſeroient les gardiens. BRISSOT Nouveau voyage dans les états unis de l'Amerique, T. II, Lettre 32. Eben dieſer Verfaſſer rühmt von dem Zuchthauſe zu Philadelphia, daß die Flucht daraus ſehr leicht ſey, Niemand aber ſolche unternähme, weil er es ſo gut darin habe. — Aber er hätte auch dabey bemerken ſollen, daß dieſes der Fall aller angehenden auf das Landeigenthum gegründeten Staaten ſey, deren Einwohner nicht entfliehen können ohne ihr Eigenthum zu verlaſſen; und daß überall, ſobald eine vermiſchte Bevölkerung überhand nimmt, Gefängniſſe erfordert werden die nicht offen ſtehen. In dem alten Deutſchlande waren keine Ge-

fängder Gefangenwärter, welcher ihn als einen Franzoſen *) ſogleich fur einen Koch hielt, ſagte ihm ſchon des erſten Abends, als er ſich über das elende Eſſen beklagte, daß er ſich was beſſers kochen mögte. „Mit Leuten die „nichts hätten, habe er gar kein Mitleid; wenn er jedoch einen Freund habe der ihn unterſtützen wolle, „könne er bey ihm Alles haben, wenn es auch eine hübſche Geſellſchafterinn wäre.“

Damit ward abgeſchloſſen, und der arme le Grand ſeinen Gedanken überlaſſen

„Quod genus hoc hominum? quaeve hunc tam barbara morem
„Permittit patria?“ —

rif er endlich aus, als er wieder zu ſich ſelbſt kam. „Um elender fünf Pfund willen, die ich unvorſichtiger „Weiſe ſchuldig geworden bin, mich meiner Freyheit „völlig zu berauben! mich hier ſo lange ſchmachten zu „laſſen, als es meinem Gläubiger gefällt! mich der „barbariſchen Fühlloſigkeit eines Gefangenwärters aus„zuſetzen! Himmel! das iſt ärger als Leibeigenthum **);

---

fängniſſe: die Nichtangeſeſſenen begaben ſich in Pflegen, und wurden von ihren Schutz- und Gutsherren, denen ſie zur Rückbürgſchaft mit ihrer Haut hafteten, verbürgt; und nur der unangeſeſſene Freye ins Gefängniß geworfen.

*) Die gemeinen Engländer pflegen zu ſagen: aus Frankreich kommen nichts als Köche, und aus Deutſchland nichts als Fidler.

**) Und doch würde Jean le Grand, ohne eben dieſe Strenge, nicht für fünf Pfund Kredit erhalten haben. So hart das Verfahren der Engländer auf der einen Seite iſt: ſo wohlthätig iſt es auf der andern: beſonders in volkreichen Städten, wo Niemand etwas auf ſein ehrliches Geſicht geborgt erhalten kann

„und der Gläubiger iſt wahrlich ein ſo viel härterer Gutsherr, je weniger ihm an meiner Erhaltung gelegen iſt. Im Meklenburgiſchen hätte ich doch noch vielleicht die Schuld durch meine Arbeit tilgen können, wenn ich ſie auch unter einer Zuchtruthe hätte verrichten müſſen; oder ich hätte doch mich des jedem Sklaven zuſtehenden Rechts zur Flucht bedienen können, wenn es mir zu übel gegangen wäre. Aber hier. ...“ Damit warf er ſich auf ſein elendes Lager, und ſchlief zum erſtenmal in ſeinem Leben nicht. Des Morgens erſchien Niemand der ſich um ihn bekümmerte, Niemand der ihn beklagte; und wie ihm, da es eben Sonntag war, zum Mittagsmahl ein wenig Erbſenpudding, von einigen Kartoffeln begleitet, gebracht wurde; erinnerte er ſich, daß die Arbeiter bey Herrn la Place es wenigſtens des Sonntags weit beſſer gehabt hätten.

Ein Glück war es für ihn zu nennen, daß ihn die Kerkerluft in Newgate bald ins Grab brachte, und ihn einer Welt entzog, worin die Freyheit allein keinen glücklich, und der Leibeigenthum nicht jeden unglücklich macht; der Schuldner aber, er ſey frey oder eigen, immer übel daran iſt, wenn er nicht bezahlen kann. Der arme freye Mann! Er ſtarb unbeweint und unvermißt! und erhielt kaum ein freyes Grab.

Wie der Unterſchied der Stände auch ſchon in dem erſten Socialkontrakt gegründet ſeyn könne?

Daß die Noth den Landeigenthümern die Vertheidigung ihrer Ländereyen gegen den Einbruch des Meeres, oder eines andern Feindes, auferlegt habe; und daß dieſelben ſolchergeſtalt als Landesvertheidiger im erſten Range ſtehen *): giebt man endlich zu. Nur ſind Einige der Meinung: daß, außerdem, alle Menſchen gleiche Rechte beſitzen müßten, und ſich aus freyem Willen nie anders vereinigt haben würden. Aber auch hierin kömmt ihnen die Erfahrung nicht zu Statten, wie ich itzt an einem merkwürdigen Theile des Socialkontrakts einzelner Wohner, dergleichen die alten Deutſchen meiſtens waren, zeigen werde.

Dieſe hatten ſich nehmlich vereinigt: daß ſie, wenn Einer von ihnen ſeine Wohnung durch Feuer, oder ſein Schiff, verlieren würde, einander mit einem Hausbalken, oder mit einem Dielenblocke, aushelfen wollten. Karl der Große, welcher alle Vereinigungen fürchtete, ließ dieſe beſtehen; nur wollte er nicht, daß ſolche künftig unter dem Siegel des Eides fortdauern ſollten; vermuthlich um zu verhindern, daß dieſelben in Geheime Geſellſchaften, welche von den Chriſten Teufelsgilden genannt wurden, ausarteten. Seine Worte ſind folgende:

---

*) Man ſ. „Ueber das Recht der Menſchheit, u. ſ. w. an „Herrn Bieſter." N.

De Sacramentis pro Gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praeſumat. Alio vero modo, de eorum *eleemoſynis*, aut de *incendio*, aut de *naufragio* quamvis conventionem faciant, nemo in hoc jurare praeſumat *).

Unter allen Kontrakten, wodurch ſich einzelne Wohner zuerſt mit einander verbunden haben, ſcheinet mir der zu einer ſolchen gegenſeitigen beſtimmten Hülfe der allernatürlichſte, und gewiſſermaßen der Zweck der Geſellſchaft ſelbſt zu ſeyn. Noch itzt, ungeachtet wir Brandaſſekurazionsgeſellſchaften haben, erwartet ein Landeigenthümer im Stifte Osnabrück, wo dieſe noch einzeln auf ihren Höfen wohnen, wenn ihm ſeine Wohnung abbrennt, von ſeinen Mitgenoſſen einen Eichbaum zum Hausbalken. Auch zweifle ich gar nicht daran, daß unter den von Karl dem Großen erwähnten Eleemoſynis (Beyſteuern) auch noch andere Arten beſtimmter Beyhülfe, als z. B. daß Einer dem Andern bey Viehſterben, Hagelſchlag, u. ſ. w. mit einem Rinde oder mit einem Fuder Korn aushelfen ſollte, begriffen geweſen ſind. Ja ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß ähnliche Verbindungen, ſich auch einander bey freudigen Begebenheiten, als Hochzeiten und Ausſtattungen der Kinder, beyzuſpringen, unter ihnen beſtanden haben; indem davon noch Spuren genug vorhanden ſind, und der Weg der Vernunft ſo gerade

---

*) Capitul. anni 779. §. 16. — Zu Deutſch: „Eide, „zu einer Gilde ſich zuſammen zu ſchwören, ſoll Niemand zu thun ſich unterſtehn. Sonſt aber, zu Beyſteuern, oder wegen Brandes, oder Schiffbruchs, darf „man wohl eine Vereinigung ſchließen, nur ſoll Niemand darauf ſchwören dürfen.“

rade darauf zugeht. Selbſt die *Prinzeſſinnenſteuern* haben ſchwerlich einen andern Urſprung.

Nun muß es einem Jeden einleuchten, daß dergleichen Vereinigungen, beſonders zu der Zeit wo es noch kein Geld und keine geldreiche Bürger gab, bloß unter Menſchen Statt finden konnten, die Eichenbalken und Dielenblöcke auf ihren eigenen Gründen hatten: und ſo machen auch hier wiederum die *Landeigenthümer*, als Mitglieder dieſer Aſſekuranzkompanie, eine edle Klaſſe aus, die ſich von vielen andern Menſchen unterſcheidet. Man fühlt, daß es eine auffallende *Mißheyrath* war, wenn der Sohn eines Landeigenthümers welchen hundert Ebengenoſſen mit einer kontraktmäßigen Beyſteuer ausrüſteten, ſich eine Braut wählte die höchſtens von ihren Eltern und Verwandten beſchenkt werden konnte.

So kann der *Unterſchied der Stände* in einem Staate oder Vereine ſeyn, welcher noch gar keine Obrigkeit, und höchſtens einen Herold kennet, der ein Wort des Friedens von einem ſuveränen Landeigenthümer zum andern trägt; worin ſich weder Lehnsherrn noch Vaſallen finden; und worin der Richter, wie bey den alten Deutſchen, zu Verhütung aller Erbwürden, jährlich von neuem gewählt wird.

Noch größer aber wird dieſer Unterſchied da ſeyn, wo alle Umſtände einen Socialkontrakt mit einer *beſtehenden* ausübenden Gewalt erfordern. Hier wird dieſe, da ſie bey mächtiger Handhabung des geſellſchaftlichen Bandes, oft in den Fall kömmt ſich den Haß und die Rache übelgeſinnter Mitglieder zuzuziehn, ohne eine beſondere *Wehrung* oder eine ganz beſondere Heiligung nicht genug geſichert, und Keiner ſo thöricht ſeyn ſolche zu übernehmen, wenn ihm nicht der ganze Verein eine beſtimmte Sicherheit ſtellet. So verſicherten die **Angelſachſen** ihrem Könige ein Wehrgeld von 30000 Thrymſen *), ihrem Erzbiſchofe eins von 15000, ihrem Biſchofe von 8000, dem Prieſter von 4000, und dem Thane oder Hauptmann von 2000: welches derjenige bezahlen ſollte, der ſie erſchlagen würde. Dieſe Wehrung muſte ſich nothwendig auch auf ihre Frauen und Kinder, nach einem gewiſſen Verhältniſſe, erſtrecken: weil Mancher ſich ſonſt an den Kindern der öffentlichen Gewalthaber gerächet haben würde, der nicht ſoviel in Vermögen gehabt hätte, das Wehrgeld ihrer Väter zu bezahlen.

Und hier, in dieſer politiſchen Wehrung des Geblüts, liegt meines Ermeſſens auch der Grund zu dem **forterbenden** Unterſchiede der Stände. Die Landeigenthümer haben überall den erſten Adel ausgemacht; und ihre Kinder haben immer nothwendigen Antheil an der Wehrung der Eltern gehabt. Die zweyte Quelle des Adels iſt die ausübende Gewalt; deren Wehrung ſich den Kindern ganz natürlich mittheilte. Und ſo iſt es in der That lächerlich, wenn man

---

*) **Thrymſe** iſt wahrſcheinlich zuſammengezogen aus tres tremiſſes; obgleich *Spelmann* h. v., und *Wilkins* in Gloſſ. ad LL. Angl. v. Marca, ſich in die Berechnung nicht finden können. Tres tremiſſes machten bey den Sachſen den **ſchweren** Solidum aus; LL. Sax. §. 17. bey *Lindenbr.* p. 478. In judic. civit. Lond. bey *Wilkins* werden 266⅔ Thrymſe auf 200 Solidos Mercios gerechnet. Die Solidi Mercii verhielten ſich alſo zu den Sächſiſchen, wie unſer itziges Kurrent zum Speciesgelde.

man von dem phyſikaliſchen Umſtande: daß alle Menſchen auf einerley Art zur Welt kommen, oder einerley Blut in ihren Adern haben, gegen jene politiſche Wehrung Schlüſſe macht.

Herr Hofrath Meiners*) hat den Unterſchied der Stände in der beſtändigen Achtung, welche die Nordiſchen Völker auch für das phyſikaliſche Blut anſehnlicher Männer gehabt, vortrefflich gegründet. Ich glaube aber, daß man jene politiſche Wehrung mit zu Hülfe nehmen könne.

---

*) Geſchichte der Ungleichheit der Stände, S. 28.

Noch etwas über die Geburtsrechte.

In dem Vergleiche, welcher unter Vermittelung des Kurfürſten von Köln, als Osnabrückiſchen Metropolitans, den 29. Dez. 1786 zwiſchen dem Katholiſchen und Evangeliſchen Religionstheile daſelbſt wegen eines an zwey Orten noch einzuführenden Simultaneums geſchloſſen ward, heißt es unter andern *): daß ein gewiſſes

---

*) Man ſ. die von Möſer geſchriebene „Darſtellung der Gründe, welche Se. K. H. den Herrn Herzog von York als Biſchof von Osnabrück bewogen haben, das Simultaneum zu Fürſtenau und Schledehauſen einzuführen (Osnabrück, 1791, Fol.)“ im Anhange S. 17. — Ich will die hieher gehörige Stelle abſchreiben.

„Dreyzehntens. Da das Domkapitel es mit
„Grunde angemeſſen und nützlich findet, daß von den
„vielen hieſigen Nonnenklöſtern eines, und zwar das
„Kloſter Berßenbrück, aufgehoben, und deſſen Einkom-
„men unter Zuſtimmung des Herrn Erzbiſchofs Kurf.
„Durchl. zum Beſten der faſt gar nicht fundirten ka-
„tholiſchen Schulmeiſter, ferner zur Entſchädigung
„des katholiſchen Paſtors auch übriger Kirchenbedienten
„zu Schledehauſen, . . . der Ueberſchuß aber zu einem
„weltlichen Stifte für qualificable Witwen und
„Töchter hieſiger kathol. Fürſtlicher Landes- auch Stan-
„diſcher Bedienten, aus der Klaſſe der Gelehrten vom
„bürgerlichen Stande, verwendet werden — u. ſ. w.“

Man ſieht hier die Einrichtung zum Beſten der Schulhalter, welche ich in Möſers Leben erwähnt habe. Von dem Kloſter Berßenbrück hat übrigens M. eine eigene kurze Geſchichte geliefert, welche in dieſer Sammlung oben aus Herrn Weddigens Magazin abgedruckt iſt.

N.

wiſſes Kloſter, Namens Berßenbrück, Ciſterzienſer Ordens, aufgehoben, und in ein Stift für Witwen und Töchter dortiger Landes- auch Ständiſcher Bedienten aus der Klaſſe der Gelehrten vom bürgerlichen Stande verwandelt werden ſolle; wie ſolches auch, mit Päpſtlicher und Kaiſerlicher, ingleichen Erzbiſchöflicher und Landesfürſtlicher Bewilligung, wirklich geſchehen iſt.

Bey den Traktaten, welche dieſer wegen vorfielen, iſt mehrmal der Zweifel erregt worden: ob es billig ſey — da die Stiftsfähigkeit kein Geburtsrecht ſeyn könne, wie auch itzt von Vielen behauptet wird, und jedem Mädchen das ſich durch Tugend und Geſchicklichkeit auszeichnet, der Weg zu allen Pfründen offen ſtehen müſſe — den gelehrten Landesherrlichen Bedienten vom bürgerlichen Stande ein ſolches ausſchließliches Recht (wornach ſogar ein Roſenmädchen für unfähig gehalten werden könnte, eine Pfründe in dem neuen Stifte zu beſitzen) zu bedingen; beſonders da das aufzuhebende Kloſter mit zwölf größtentheils adlichen Nonnen beſetzt war, die jede mit einer Penſion von 100 Thalern aus den Einkünften des Kloſters heimgeſchickt wurden. Da aber die zu der Sache Bevollmächtigten keine andre Wahl hatten, als entweder das Kloſter in ſeiner alten Form beſtehen zu laſſen, oder nachzugeben; und es faſt gewiß war, daß der gelehrte Stand auf jeden andern Fall die päpſtliche Bewilligung hintertreiben würde; ſo überwog die Betrachtung: daß es ſowohl dem Landesherrn als dem Lande erſprießlich ſeyn würde, wenn Witwen und Töchter ſolcher Gelehrten welche dem Staate ihre Lebenszeit aufgeopfert hätten, auf dieſe Art verſorgt würden, — leicht die Zweifel welche man ſich gemacht hatte. Das Publikum, dachte man, gewinnt doch immer dabey, daß es denſelben, wie doch in manchen Fällen Ehren- und

Nothhalber geſchehen muß, keine Penſionen zu geben nöthig hat. So gut in einer Zunft das Gilderecht auf Meiſtersſöhne und Töchter vererbet; eben ſo gut könnte auch, ſagte man, die Stiftsfähigkeit zu Berßenbrück auf die Witwen und Töchter Landesherrlicher Bedienten aus der Klaſſe der Gelehrten von bürgerlichem Stande vererben.

Bey eben dieſen Unterhandlungen fiel mehrmal die Rede davon vor: ob es nicht gut ſeyn würde mit den Mönchsklöſtern auf gleiche Art zu verfahren, und daraus Pfründen für Söhne von guten bürgerlichen Familien, wenn ſie auch nicht alle von gelehrtem Stande wären, zu machen; beſonders auch in der Betrachtung, daß jeder Bauer und Handwerker itzt einen Sohn der Theologie widmete, und ihn einer nützlichern Beſtimmung entzöge: wogegen die Söhne von guter Familie, von welchen man nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht erwarten könnte daß ſie den Pflug ergreifen würden, Tag und Nacht auf neue Bedienungen ausgingen, und ſich dem Staate in die Futterung zu geben auf jede Weiſe verſuchten. Vier gelehrte Ahnen, meinte man, müßte wenigſtens ein Jeder haben, der ein Mönch oder Weltgeiſtlicher werden wolle; die Bettelorden aber, die dem Lande nur zur Laſt fielen, und ſich lediglich aus dem geringſten Stande rekrutirten, ſollte man ganz abſchaffen.

Das Erſte fand man ſo ganz unbillig nicht, obwohl noch zur Zeit mit vielen Schwierigkeiten verknüpft; das Letzte aber unmöglich, ſo lange die katholiſche Kirche die Ohrenbeichte beybehielte. Denn, welche Wirthinn z. B. wird ihrem ordentlichen Pfarrer, der ſie täglich beſucht, gewiſſe Sünden beichten, und ihm hernach ohne die gröſte Unverſchämtheit unter die Augen treten können? und wie viel Herren und Damen mögen ſich in einem gleichen Falle befinden? Es müſſen alſo zu gewiſſen Zeiten Mönche kommen, die den Sündern nicht wie der ordentliche Pfarrer täglich vor Augen leben, um ihnen die Sünde abzunehmen, welche dieſe ſonſt auf ihrem Gewiſſen behalten würden. Die Ohrenbeichte aber kann ſo wenig der Papſt als der Biſchof abſchaffen, hierzu iſt allein eine Kirchenverſammlung berechtigt; und bis dieſe zu Stande kömmt, müſſen die Bettelmönche zu jenem Zweck beybehalten werden.

Wie hier die Sache gegangen iſt: ſo, glaube ich, iſt ſie zu allen Zeiten gegangen. Man hat die Pfründen für Söhne und Töchter von guter Familie, von welchen man nicht fordern konnte, daß ſie ſich mit ihrer Hände Arbeit ernähren ſollten, beſtimmt; und ihnen dabey ein eheloſes Leben auferlegt, damit ſich eine müſſige und dem Staat nur zur Laſt fallende Menſchenrace nicht ins Unendliche vermehren mögte. Ehe der Militärſtand den Fond d' Amortiſſement für die Kinder aller Hoch- und Wohlgebornen, wie auch Hochgelahrten, hergab; finden ſich Beyſpiele bey itzt noch blühenden großen Familien, daß ein jüngerer Bruder Hauskaplan des älteren geworden iſt. Und man kann ſicher vorausſetzen, daß, wenn bey einer künftigen Revolution der Militärſtand ganz wegfallen ſollte, alle jüngere Söhne aus guten Familien ſich auf die Wiſſenſchaften legen, und, wo nicht durch ein ausdrückliches Geſetz, doch gewiß in der That, die vom geringern Stande von den für dieſe itzt noch beſtimmten Ehrenſtellen verdrängen werden: weil ſie beſſere Gelegenheit und Mittel haben, ſich vorzügliche Kenntniſſe zu erwerben. Schon itzt beſchweren ſich unſre Bauern darüber, daß faſt kein Andrer zur Pfarre auf dem Lande gelangte, als eines Pfarrers oder Städters Sohn; wie werden ſie nicht alsdann klagen, ſie welche Herren und Bediente, Pfarrer und Richter, faſt allein unterhalten müſſen?

Ob es aber beſſer in der Welt ſtehen würde, wenn alle gute Kinder, hätten ſie auch noch ſo zarte Hände, zum Pflug oder zum Handwerk erzogen; und alle nicht gute Kinder durch gar zu ſchöne Ausſichten zum Studieren verſucht würden: daran zweifle ich ſehr. Noch mehr aber daran: daß die allgemeine Ruhe ſich erhalten würde, wenn alle Ehrenſtellen und Pfründen nach Tugenden und Talenten ausgetheilt werden ſollten, die man itzt zum Theil auf den beiden Auswegen: der Geburt und der Anciennetät, vertheilt. Und was würde der Miniſter anfangen, bey dem ſich zu jedem Dienſte ein Paar tauſend Kompetenten melden könnten, welche er Alle, bis auf Einen, unzufrieden wieder fortſchicken müßte? Welche Geſetze würden da gegen das crimen ambitus vel ſimoniae gemacht werden müſſen? Und woher wollte man die Wage nehmen, um die Verdienſte abzuwägen; nachdem der Doktortitel ſeine Beweiskraft verloren hat, und das Examen rigoroſum von Menſchen angeſtellt werden muß?

Inhalt.

Möſers Leben.

Die Stammtafel wird nach Möſers Leben gebunden.

Der Werth wohlgewogner Neigungen und Leidenſchaften Seite 1

Unterthänigſte Vorſtellung und Bitte Mein Joſeph Patridgen, Generalentrepreneur der Winterluſtbarkeiten bey der Hohen Alliirten Armee 61

Harlekin oder Vertheidigung des Groteſke-Komiſchen 89

Schreiben an den Herrn Vikar in Savoyen 116

Sendſchreiben an Herrn von Voltaire über den Charakter Dr. Martin Luthers und über ſeine Reformation . . 141

Schreiben an Herrn Aaron Mendez da Caſta Oberrabbiner zu Utrecht über den leichten Uebergang von der phariſäiſchen Sekte zur chriſtlichen Religion 160

Schreiben an den P. J. K. in W. über die künftige Vereinigung der Evangeliſchen und Katholiſchen Kirche . . . 175

Ueber die Deutſche Sprache und Litteratur . 184

Der Cölibat der Geiſtlichkeit von ſeiner politiſchen Seite betrachtet . . . 205

Zwey Recenſionen vom Deutſchen Nationalgeiſt 221

Geſchichte der Stiftung des Collegiatſtifts in der Stadt Wiedenbrück, Hochſtifts Osnabrück . . 232

Stiftung des Osnabrückſchen Kloſters Iburg . 246

Stiftung des Nonnenkloſters Berſenbrück . 256

Ueber die allgemeine Toleranz . . 265

Inhalt.

Virgil und Tintoret . . . Seite 291

Vergleichung eines alten und neuen Soupe' . 297

Alſo ſollte ein Regent ein- für allemal jede ertheilte oder zu ertheilende Expektanz für erſchlichen erklären? . . . 302

Ueber das Recht der Menſchheit, als den Grund der neuen Franzöſiſchen Republik . . 307

Ueber das Recht der Menſchheit, inſofern es zur Grundlage eines Staates dienen kann . . 313

An einen angehenden Miſanthropen . . 322

Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich . . . 326

Etwas zur Vertheidigung des ſogenannten Aberglaubens unſrer Vorfahren . . 331

Wann und wie mag eine Nation ihre Konſtitution verändern? . . . 335

Ueber die Einwendungen des Herrn K** gegen vorſtehenden Aufſatz . . . 340

Der arme Freye. Eine Erzählung . . 351

Wie der Unterſchied der Stände auch ſchon in dem erſten Socialkontrakt gegründet ſeyn könne 373

Noch etwas über die Geburtsrechte. . . 378

Juſtus Möſers
ſämmtliche Werke.

Achter Band.

Enthaltend
die vermiſchten Schriften
Zweyter Band
und
Regiſter über ſämmtliche Werke.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai.
1798.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Vermiſchte
Schriften

von

Juſtus Möſer

Herausgegeben

von

Friedrich Nicolai.

Zweyter Theil.

Mit vollſtändigem Regiſter über alle Möſerſche Schriften.

Mit Königl. Preußiſchem allergnädigſten Privilegium.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.

[illegible]

[illegible]

Inhalt.

I. Bereits gedruckte Schriften. (Fortſetzung.) S. 1

Einige Anmerkungen über die Zuſätze der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation 3
✓ Preisfragen einer Akademie der Wiſſenſchaften 8
Nachricht von dem erſten deutſchen gedruckten Titular- und Formularbuch 10
Von dem Erbjägermeiſteramt im Hochſtift Osnabrück 11
Was heiſſen Unciae Procorum? (aus dem Lateiniſchen abgekürzt überſetzt) 21
Lateiniſche Urkunde, worinn einem Grafen Michael Angelus von Drivaſto die Würde eines Comes palatinus vom Kaiſer Michael beſtätigt wird 24
Bemerkung über eine Stelle des Euripides 27

II. Bisher ungedruckte Schriften. 29

Die Tugend auf der Schaubühne; oder: Harlekin's Heirath. Ein Nachſpiel in einem Aufzuge 31
✗ Anti-Kandide . . 67
Eine Bauren-Theodicee . . 81
Ueber Theorie und Praxis . . 86
Ueber den Leibeigenthum . . 106
Gegen den Leibeigenthum . . 118

III. Mö-

Inhalt.

III. Möſers Briefwechſel. S. 127
- I. Briefwechſel mit Friedrich Nicolai 129
- II. Briefe an Herrn Kanonikus Gleim 201
- III. Briefwechſel mit Abbt 213
- IV. Von Graf Wilhelm von der Lippe 223
- V. Fragment eines Briefes von Möſer 224
- VI. Von Herrn Hofrath Käſtner 226
- VII. Von dem Geſchichtſchreiber Schmidt 228
- VIII. An Herrn Geheimen Kriegsrath Urſinus in Berlin . . 230
- IX. Von dem Staats- und Kabinettsminiſter Grafen von Herzberg . . 237
- X. An Herrn Rath Becker in Gotha . 240

IV. Jugendarbeiten. . . 243
- I. Zwey Gedichte . . 245
- II. Zwey Wochenſchriften . . 247
- III. Vorrede zu dem Trauerſpiel Arminius 256
- IV. Von den Myſterien und dem Volksglauben der alten Deutſchen und Gallier . . 262

I. Br-

I.

Bereits gedruckte Schriften.

(Fortſetzung.)

Einige Anmerkungen
über die
Zuſätze der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation *).

Art. I. §. 9.

„Wir ſollen und wollen auch keine **Panisbriefe** „auf Klöſter und Stifter verleihen, als wo und „wie Wir dieſes kaiſerliche Reſervat rechtlich herge„bracht haben.“

Anmerkung.

Dem Kaiſer hat das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, als oberſtem Befehlshaber des Reichsheerbannes, und zu deſſen Beſten, urſprünglich zugeſtanden. Sollte es daher bey der jetzigen Reichsverfaſſung nicht billig ſeyn, dieſes kaiſerliche Reſervat, da wo es der Kaiſer mit Ablauf der Zeit und nach veränderter Heerbannseinrichtung verloren hat, den **Reichsſtänden**, be-

---

*) Dieſer und der folgende Aufſatz ſtanden in der **Berliniſchen Monatsſchrift** vom J. 1791. Schon dieſe Jahrzahl zeigt, daß hier von der Wahlkapitulation Kaiſers **Leopold** II. die Rede iſt. M.

ſonders denen, welche ſtarke Kontingente zur Reichsarmee ſtellen müſſen, beyzulegen, und ihnen zu erlauben, einen würdigen aber invaliden Offizier von ihrem Kontingente mit einem Panisbriefe auf die in ihren Ländern gelegenen Stifter und Klöſter zu verſorgen? Und ſcheint es nicht hart zu ſeyn, daß ein ſolcher Offizier nunmehr auf Koſten der ſteuerbaren Unterthanen verſorgt werden muß, anſtatt daß er ſonſt den ſteuerfreyen Klöſtern zugeſchickt werden könnte?

Art. XIV. §. 1.

„Wir ſollen und wollen auch bey dem Papſte „Uns dahin verwenden, daß derſelbe keinem, der „nicht mit einem Teſtimonio idoneitatis von dem „Ordinario beneficii verſehen iſt, eine Präbende „verleihe.“

Anmerkung.

Die Domkapitel machen in den mehrſten Stiftern den erſten Landſtand aus, und repräſentiren das Volk in Bewilligung der erforderlichen Steuern. Wie leicht iſt es nun aber möglich, beſonders in Stiftern wo der Ordinarius bereits die Deputirten des dritten Landſtandes auf gewiſſe Weiſe zu ernennen hat, daß diejenigen, welche das Teſtimonium idoneitatis und darnach eine Pfründe erlangt haben, ſich gegen ihren Wohlthäter zu dankbar beweiſen; und daß der zweyte Stand, um für ſeine Kinder das Teſtimonium idoneitatis zu verdienen, ſich noch gefälliger betrage? — Wohin ein ehrlicher Mann, dem dieſes Zeugniß aus Nebenurſachen verſagt wird, ſich wenden ſolle, iſt nicht beſtimmt; und doch iſt ſchon ein Fall dieſer Art eingetreten.

Art. XIV. §. 3.

„Wir wollen auch diejenigen Erz- und Biſthöfe,
„welche dem Papſte nach der Wahl des Provinzial-
„oder des Diöceſanſynods für die dritte Inſtanz tüch-
„tige Richter vorgeſchlagen haben oder vorſchlagen
„werden, kräftigſt ſchützen; daß jede geiſtliche Streit-
„ſache in dritter Inſtanz vor keine andern als die vor-
„geſchlagenen und genehmigten Richter unmittelbar
„gebracht, und von ihnen kollegialiter im Namen
„Sr. Päpſtlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde.“

Anmerkung.

Dieſe ſo genannten Richter können ihrer Natur nach nur die Stellen der Schöpfen oder Aſſeſſoren vertreten; und dieſes geiſtliche Oberappellationsgericht muß, ſo gut als das Kammergericht oder ein anderes Oberappellationsgericht, ſeinen Richter oder Präſidenten haben, der mit einem charactere repraeſentativo verſehen ſey, und auf deſſen Perſon die höchſte Gerichtsbarkeit eigentlich ruhe. Wo nicht, ſo werden die Erz- und Biſchöfe ſowohl an ihrer reichsfürſtlichen als hierarchiſchen Würde geſchmälert; oder alle Appellationen müſſen erſt nach Rom gehen, und die Richter von dort aus in jedem einzelnen Falle per mandatum ſpeciale Pontificis autoriſirt werden, das Urtheil im Namen des Papſtes zu ſprechen. Jeder Fürſt kann ſeinen Beamten ſpecialiter aufgeben, in einzelnen Fällen gegen einen Schriftsſaſſen zu verfahren. Giebt er ihnen aber Commiſſionem perpetuam, ſo wird der Schriftsſaſſe zum Amtsſaſſen.

Die Nuntien ſind perſonalis praeſentiae Pontificalis Locumtenentes. Dieſe allein können in einem ſolchen geiſtlichen Oberappellationsgerichte ohne Nachtheil der Erz- und Biſchöfe präſidiren; und was die Synodalrichter betrift, ſo ſind die Nuntien längſt angewieſen, keine andere als ſolche von den Synoden approbirte Schöpfen zum Urtheilfinden zu gebrauchen. Es hat nur daran gefehlt, daß die Erz- und Biſchöfe die Wahl dergleichen ſo genannter Synodalrichter nicht längſt befördert haben. Der Papſt wird keinem von dieſen erwählten Schöpfen Facultatem perpetuam de jure reſpondendi verſagen; er weigert ſich nur, denſelben eine Commiſſionem perpetuam über die Erz- und Biſchöfe zu geben; und dieſes zu ihrer eigenen Ehre; beſonders auch, weil keine Iurisdictio in corpore haften kann, ſondern einen Vicarium oder Lehnträger erfordert.

Ueberhaupt ſcheint in der ganzen Nuntiaturſtreitigkeit ein gewiſſes Mißverſtändniß zu herrſchen. Der Papſt hat unſtreitig die Nuntien auf ſehnliches Verlangen der Deutſchen Nation nach Deutſchland geſchickt, damit die Deutſchen einen Richter der des Papſtes Perſon repräſentirte, vor der Thüre hätten, und des ſo koſtbaren als beſchwerlichen Prozeſſes zu Rom, worüber ſo gewaltige Klagen geführt wurden, überhoben werden mögten. Daß dieſe nebenher gewiſſe Fakultäten beſitzen: rührt eines Theils aus der alten Deutſchen Verfaſſung her, nach welcher das Amt der ordentlichen Obrigkeit ruhete ſobald der Kaiſer in Perſon ſich irgendwo einfand; und andern Theils war der Papſt ſo wenig ſchuldig den Deutſchen einen Oberappellationsrichter zu halten, als der Kaiſer das Kammergericht. Was hinderts aber, jene Wirkung der perſönlichen Päpſtlichen Gegenwart eben ſo gut einzuſchränken, als es in Abſicht der Kaiſerlichen perſönlichen Gegenwart durch die von den Kaiſern den Reichsſtänden verliehenen Privilegien geſchehen iſt? Und wenn die Nuntiaturdiſtrikte den Nuntien als Oberappellationsgerichtspräſidenten, ein gutes Gehalt ausmachen: ſo werden ſie auf gewiſſe ihnen bisher ſtatt des Gehalts gelaſſene Fakultäten vermuthlich gern Verzicht thun.

Art. XVI. §. 15.

„Die Vota des Reichshofraths ſollen in
„Juſtizſachen nur in gewiſſen Fällen Statt finden."

Anmerkung.

Das Votum ad Imperatorem hat wahrſcheinlich ſeinen Grund in folgender Stelle der Kapitularien: Neque ullus comes palatii noſtri potentiorum cauſas ſine noſtra juſſione finire praeſumat. III, 77. Dieſe Verordnung gereichte zur Ehre der Fürſten, die dem Iudicio palatii nicht ordinarie unterworfen werden ſollten; und der Kaiſer wollte allemal vorher überlegen, ob er nach Beſchaffenheit der Sache nicht ein Iudicium parium berufen müſſe, oder ob er ihre Sache dem Palatino als Iudici curiae per modum ſpecialis commiſſionis zur Entſcheidung auftragen könne. Dieſes ſcheint mir bis jetzt der wahre Zweck des Voti zu ſeyn, und die Kaiſerliche Genehmigung deſſelben die Stelle der Specialkommiſſion zu vertreten. Nunmehr aber ſind die Fürſten dem Iudicio curiae, der Regel nach, obgleich mit Ausnahmen, unterworfen worden.

Preisfragen
einer Akademie der Wiſſenſchaften.

Hiſtoriſche.

Es erzählt Gobelinus Perſona in ſeinem Cosmodromio Aet. VI. cap. 59, und nebſt ihm auch der Annaliſta Saxo ad ann. 1130:

> daß bis ums Jahr 1130 die vornehmen Deutſchen ein langes Haar getragen hätten; es ſey aber ſolches denen, die damal mit dem Könige Lothar im Lager geweſen, vom Blitze verſengt worden, worauf es durchgehends Mode geworden, das Haar kurz zu tragen. —

Hier fragt ſich: Ob dieſes von einem wirklichen Blitze, oder von einem Friſeur, Namens **Blitz**, geſchehen ſey?

Oekonomiſche.

In dem Necrolog. Hildes. bey **Leibnitz** T. I. p. 763. findet ſich folgende Stelle:

> Bernardus comes de Welpa capiebat mercatores de illis partibus unde caligae nobis in Saxoniam transmittuntur, et non remiſit eosdem, donec caligas quas in Saxoniam intulerunt, in parte

interiore replete promitterent inter coxas, quia usque ad illa tempora ſine impletione fuerant et junctura; quod ſub bona cautione ſervare haec firmiter promiſerunt. —

Nun wünſcht man zu wiſſen: Woher die Sachſen damals ihre Hoſen erhalten? wie ſolche beſchaffen geweſen? und warum ſie ſolche nicht ſelbſt zunähen konnten?

Nachricht

von dem erſten gedruckten deutſchen Titular- und Formularbuch *).

Die Nachricht von einem alten Titularbuch ſcheinet zwar keinen ſonderbaren Nutzen zu verſprechen, ſeitdem Titel und Stand — Gepräge und Gehalt — ihr beſtimmtes Verhältniß gegen einander verloren, und ein glücklicher Miniſter die herrliche Kunſt erfunden jemanden auch ſogar den Titel eines wirklichen zu ertheilen. Liebhaber der Alterthümer und ſeltener Bücher aber werden dennoch die Nachricht von einem Werke mit Vergnügen leſen, worin der Rang und die Titel unſerer Vorfahren im funfzehnten Jahrhundert nach Regeln beſtimmt und angezeigt worden. Vielleicht kann es auch denjenigen einige Erläuterung geben, die bisher z. B. den Gebrauch der Titel: Durchlauchtigſter, Wohlgeborner, Gnädiger, Edler Herr, Ritter, und anderer mit Gewißheit zu beſtimmen vergebens geſucht haben. Der Titel iſt folgender:

„Wie

---

*) Die fünf folgenden Aufſätze ſtanden in dem „Osnabrückiſchen Journal, aus der Feder einiger Freunde. „Erſtes Stück. Göttingen, 1755, bey V. Boſſiegel.“ 8. — S. 109 fängt daſelbſt die dritte Nummer an, mit der Ueberſchrift: „*Juſti Moeſeri* Animadverſionum et Lectionum variarum pentas.“ Nur wimmelt der Abdruck von häufigen und ſinnentſtellenden Druckfehlern. N.

„Wie man einem yeklichen was werden oder Stands der iſt ſchryben ſoll, new practeſiret Rethorik oder Brieffformulary des Adels Städten und Ländern des Hochtütſchen jetzt lauffenden Stils und Gebruchs, vormals durch die ſynreichen Kunſt Buchtrucken ingemein mit us gegoſſen.“ Ohne Titel, Vorrede und Regiſter 78 Bl. in Folio. Straßburg bey Johan Prüß, den 10 März 1493.

Der Verfaſſer nennet ſich in der Vorrede **Heinrich Geßler** *), Fürſprecher des groſſen Raths zu Straßburg; und weil er zu ſeinen Formularen von allerhand Briefen und Verſchreibungen mehrentheils Originalien genommen: ſo finden ſich auch einige vom J. 1488 darunter, worin er ſich Schreiber bey U. L. F. zur Coſtenz nennet, und aus andern ſiehet man, daß er ums J. 1460 zu Fryburg die Rechte ſtudirt, und ſich mit Cüly Suterin vermählet habe. Mehrers kann ich von ſeinen perſönlichen Umſtänden nicht entdecken. Es iſt auch genug, wenn man weiß, daß er Syndikus des groſſen Raths zu Straßburg geweſen, und ſein Buch aus einer dreyßigjährigen Erfahrung geſammelt hat.

Er fängt daſſelbe mit einer umſtändlichen Nachricht an von den der Zeit üblichen Titularen. Geiſtliche und Weltliche erhalten zwey unterſchiedene Klaſſen. Dann zeigt er, wie die Gelehrten, als vordem die Spelgung **) gewe-

---

*) Auf dies ſeltne Werk Geßlers bezieht ſich **Möſer** in einem andern Aufſatz; man ſ. B. 1. S. 349. erſte Note. M.

) **Spelgung. Dieſes Wort gebraucht der Verfaſſer oft. Es iſt mir ſonſt nirgend vorgekommen. Herr **Wachter** hat es in ſeinem Gloſſario auch nicht erklärt. Dem Zuſammenhang nach, ſoll es ſo viel als **Uebung**, vergeweſen, keinen beſondern Stand fordern könnten, ſondern nach ihren Bedienungen geſchätzet werden müſſen; wenn ſie aber Doctoren und Licentiaten wären, ſtünden ſie dem andern geiſtlichen Grad, und zwar den niedern Prälaten gegenüber. Hierauf kömmt er zu dem Stand der geiſtlichen Frauen, und theilet ſolchemnach den geiſtlichen Stand in folgende drey Abſchnitte:

Obriſt Geiſtlich Grad.

Babſt: Allerheiligſter in Gott Vater.

Legat / Cardinal: Allerhochwürdigſter in Gott Vater.

Patriarch: Hochwürdigſter in Gott Vater, Durchlauchtigſter Fürſt.

Erzbiſchoff: Hochwürdigſter Fürſt.

Biſchoff, Gefürſteter Prelat, Hochmeiſter: Durchlauchtigſter Fürſt.

Mittelgrad der Geiſtlichen.

Abt, Provincial, Thumprobſt, Thumdechant Ehrwürdiger.

Amt-

---

verſatio diurna nocturnaque, bedeuten. Vermuthlich kommt es von **Bolen**, vertere. S. **Wachtern** v. Polen; *Jun.* in Gloſſ. Angl. v. Poll. Von Bolen kann füglich ein frequentativum **bolgen**, verſari, und von dieſem **Spulgen** oder **Spelgen** geworden ſeyn. Eben ſo iſt **Spule** von **bolen** entſtanden. Die Verwandtſchaft der Begriffe, welche ſolchergeſtalt zwiſchen dem lateiniſchen Verſatio und dem deutſchen Speigung entſteht, rechtfertigt die Ableitung zur Genüge.

Amtherren der Stifter, Chorherr, Prior: Ehrwürdiger.

Amtherrn der Stiffter, Chorherr, Prior: Würdiger Geiſtlicher.

Niederſt Grad.

Cappitels Dechan, Erzprieſter, Kircher, Lutprieſter, Pfarrer: Würdiger.

Prieſter-Capplan: Erſamer Andächtiger.

Evangelier, Epiſtler: Erbar Andächtiger.

Accolit Meßner: Wohlbeſcheidener.

Man ſieht hieraus, daß damal ſchon die geiſtlichen Fürſten den Titel Durchlauchtigſter geführt haben. Daß aber derſelbe dem Hochmeiſter, und zwar auch auf den Fall wenn er kein Fürſt geweſen, ſo ſchlechterdings beygelegt ſeyn ſollte, kommt mir etwas unwahrſcheinlich vor. Wenigſtens heißt es noch in einer Urkunde vom Jahr 1443: „Der würdige Herr Con„rad von Eozlofſtein Meiſter des teutſchen Ordens" *).

Im weltlichen Stande theilt der Verfaſſer wiederum folgender Geſtalt:

Oberſt Weltlich Grad.

N. Kayſer: Allerdurchlauchtigſter Chriſtlichſter **), Großmechtigſter, Unüberwindlichſter.

N. Kö-

---

*) S. Lünigs R. A. Sp. E. Vol. II. Würzburg Nr. 55. p. 962.

**) In einer Anmerkung ſagt der Verfaſſer: „daß der „König von Frankreich den Titel Allerchriſtlich- „ſter

R. König: (wie der Kaiſer).

Vier geſalbte Könige: (iſt eben der Titel).

Gemein König: (abermals der nehmliche).

Gefürſtet Herzog: Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürſt.

Alle Herzoge die nicht gefürſtet ſeyn: Hochgeborner Fürſt.

Alle gefürſtete Herren: Hochgeborner Fürſt.

Der Mittel Weltliche Grad.

Grafen, Freyen: Wohlgeboren.

Pannerherren: Edle.

Eine Anmerkung des Verfaſſers hiebey heißt:

„Vor unlang Zyten hab ich den gemeinen Gebruch
„erlernt, daß Unterſcheid was zu ſchreyben den Grafen
„Wohlgebohrn, und den Fryen Edlen.
„Sollichs iſt nuw geendert, alſo daß ohnunterſcheidlich
„Grafen und Fryen behalten inen zu ſchryben,
„Wohlgebohrn. Und wie gar wohl die alten
„Fryen vermeinet haben, das Wortly edel ſie höher
„zierte, denn Wohlgebohrn; Jedoch was der
„Gebruch haben will in düſem Schryben, das
„volg ich."

Niederſt

„ſter allein verlange; es käme aber derſelbe ſowohl „dem Kaiſer als den vier geſalbten Königen zu." Auf dieſe Weiſe aber müßte es ein Druckfehler ſeyn, daß er auch den ſo genannten gemeinen Königen dieſes Ehrenwort zugeeignet hat.

Niederſt Grad der Weltlichen.

Ritter: Streng.
Turnersgenoß Edellüt: Edelveſt.
Nuw ufkommne Edellüt: Fromm und veſt.
Nuw geſchöpft Edellüt: Ehrenveſt.
Fürſten Cantzler: Hochwyſen, erluchten, wyſen.
Rychſteten: Hochwyſen, fürſichtigen, hochgeachten.
Rathsherrn: Erſamen, Wyſen.
Bürger: Erſamen, Fürnehmen.
Handwerkslut: Erbern.
Gemeinden furen Wohlbeſcheiden.

Der Verfaſſer hat, wie man ſiehet, alle dienſtbare Perſonen in eine Claſſe geſchoben. Mit den Freyen hätte er eben ſo verfahren ſollen. — Bey dem Titel Durchlauchtigſter merkt er beſonders an, daß ſelbiger „aus ziemlicher Beſcheidenheit" den Kurfürſten und Erzherzogen in Superlativo gegeben würde. Er hätte hinzuſetzen können, daß auch mit ziemlicher Beſcheidenheit den Fürſten oft der Titel Durchlauchtiger und nicht allemal Hochgebohrner allein beygelegt würde, indem er in der Folge ſelbſt lehret, daß man an einen Fürſten den Brief alſo anfangen ſolle: „Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt, gnediger Herr. U. F. G. u. ſ. w."

Die Anmerkung wegen der Grafen und Freyen, imgleichen wegen des Titels Wohlgeborn und Edel, iſt ſehr gegründet. Es war allerdings eine Zeit, wo die Freyen ſich lieber Edle Herrn als Wohlgeborne nennen ließen. Nachdem aber dem niedern Adel ſchon zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts der Titel Herr gar häufig gegeben wurde: ſo

nann

nannten ſich jene, um ſich von ihnen zu unterſcheiden, Wohlgeborne Herren: worin ihnen die Andern ſo bald nicht folgen konnten, weil ſie nicht wohl oder frey, ſondern dienſtbar geboren waren. Vorher aber und ehe die vom Dienſtadel ſich Herren nennen ließen, hielten die alten Freyen, wie der Verfaſſer in obiger Note gleichfalls ſehr wohl bemerkt, das Wort Edel weit höher als Wohlgebohrn. Die Urſache davon iſt auch leicht zu finden, indem „Wohlgeborn“ eigentlich ein Titel der Grafen war, welche zu der Zeit wie die Grafſchaften noch einen Schein von Bedienungen hatten, ſolchen Titel zum Zeichen annahmen, daß ſie aus dem Herrenſtande entſproſſen, mithin wohlgeboren waren. Die edlen Herren alſo, welche ſich unter keine Bedienung erniedrigt hatten, konnten dieſes Titels wohl entbehren. Ihr unveränderter freyer Stand redete von ſelbſt, daß ſie wohlgeboren waren. — Eigentlich war auch der Gräfliche Stand geringer als der Herrenſtand, ungeachtet jene den Rang bey Hofe hatten. Daher ſtehen in einigen Urkunden aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die edlen Herren vor den Grafen. Was Wunder alſo daß die Freyen, wie ſie der Verfaſſer nennt, vordem Schwierigkeit gemacht, den Titel „Wohlgeborn“ anzunehmen? Und was Wunder, daß der neue Gebrauch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein anderes mit ſich brachte, da wegen zunehmenden Anſehens des Dienſtadels, die Fähigkeit ein Graf werden zu können, aus Noth ein Vorzug des Herrenſtandes wurde? Und dieſer Noth iſt es allein zuzuſchreiben, daß verſchiedene edle Herren ſich in den Grafenſtand erheben ließen, nicht um eine Bedienung dadurch zu erhalten, ſondern nur bloß um durch ihre Grafenmäßigkeit den Unterſchied zwiſchen ihnen und dem Dienſtadel außer alle Zweydeutigkeit zu ſetzen.

Der Verfaſſer fährt hierauf fort, und handelt von den Perſonen die verſchiedene Titel beſitzen, welche einander nicht eben-genoß ſind. Hier räth er den mindern Titel wegzulaſſen, weil man z. B. einen gebornen Herrn, wenn er Ritter wäre, ohne ihn zu ſchimpfen, nicht Ritter nennen könnte. Sodann zeigt er die Ordnung der Titel, welche eben-genoß ſind, und da will er, daß man denjenigen voranſetzen ſoll den eine Perſon nicht leicht verlieren kann. Alſo ſchriebe man: „Thomas von Zyli, der Rechten Dokter, „der hohen Stiften Wien und Coſtenz Thumprobſt, K. „M. Prothonotary.“ Jngleichen: „Marquard Bry„ſacher, Beyder R. D., Römiſ. K. M. Orator, und „R. Künig M. Canzler.“ Wenn einer aber Ritter und Doktor zugleich wäre: ſo ſtünde der Rittertitel voran; und ſchickte es ſich nicht den Ritter um ſeiner Doktorwürde willen Hochgelehrt zu nennen; man ſchriebe vielmehr alſo: „Dem ſtrengen veſten Herrn Ja„cob Meerſchwein, Ritter, B. R. D.“ Jngleichen: „Dem edlen ſtrengen Herrn Jorgen von Abſperg, B. „R. D.“ Jch führe dieſe Exempel zum Vergnügen derjenigen an, welche die adlichen Doktoren unter den Gelehrten ſammeln. Doch müſſen ſie den Herrn Jakob Meerſchwein nicht unter dieſe Zahl ſetzen. Denn er iſt nur ein Ritter aus dem Bauernſtande, wenn man ihn nach folgender Anmerkung des Verfaſſers beurtheilt.

Vom Ritter Tittel.

„Es ſind auch im weltlichen Stande dreyerley „Ritter, als:

„Edel: dem edeln ſtrengen Herrn Johanſen „von Lantſperg, Ritter.

„Bür: dem ſtrengen veſten Herrn Conraten
„Grunenberg, Ritter.

„Burger: dem ſtrengen Herrn Conraten Gechof
„zum Sigmundſer, Ritter.“

Jedoch iſt hieraus keinesweges die Folge zu ziehen, als wenn diejenigen Ritter, die in den Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts bloß ſtrenge und veſte genennet werden, um deßwillen keine Edelleute geweſen ſeyn könnten; ſondern man muß unterſcheiden, ob ſie von höhern oder ihres Gleichen dieſen Titel erhalten: und da würde dann nur im letztern Fall eine Vermuthung wider ſie erwachſen, wenn ſie ohne Begleitung des Worts Edel vorkommen ſollten. In den Reichsgeſetzen kömmt ſonſt gar oft die Redensart vor:

„Fürſten, Grafen, Landherrn, Ritter, Knecht,
„edel und unedel.“

Dieſe Worte legen einige, welche dem Dienſtadel gar zu übel wollen, alſo aus, als wenn das Wort edel bloß auf die Fürſten, Grafen und Landherrn eine Beziehung hätte. Mich dünkt aber, daß ſolches die erſten gar nicht angehe, ſondern nur einen Unterſchied zwiſchen den Rittern, die edel und unedel ſind, bezeichne. — Demjenigen was der Verfaſſer ſonſt von dem Vorzug des Rittertitels vor dem Doktortitel anführt, ſcheint zwar das Exempel Georgs Fiſcellus beym Freher Script. rer. Germ. T. II, p. 178 entgegen zu ſtehen, indem dieſer gute Mann, nachdem er Doktor und Ritter geworden, mit ſich ſelbſt nicht eins werden konnte, zu welchen von beyden er ſich halten wollte. Allein der Reichsabſchied von 1498, welcher zu des Verfaſſers Lebzeiten gemacht worden, ſetzet die Ritter voraus, wenn es heißt: „Die von Adel ſo nit Ritter oder Doctor ſeyn, „ſollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen.“

Der Verfaſſer handelt hierauf umſtändlich von der Aufſchrift, Ueberſchrift und Unterſchrift der Briefe, zeiget weitläuftig, wen man duzen oder yrzen, und wie man das Euch und Ihr geſchickt verwandeln ſolle. Die Herrn von Oeſterreich, ſagt er, hätten es ſo hergebracht, alle Geiſtliche bis an die Cardinäle zu tutzen, wenn keine geborne Fürſten unter ihnen wären. Der Kaiſer aber ſowohl als der Römiſche König tutzten ſie alle, bis an den Papſt. Ein unedler Prälat könnte ſeine Edelleute tutzen, wenn ſie ihm mit Mannſchaft verwandt wären; jedoch nur in dem Fall, wenn er ſie ihrer Pflicht mahnte.

Die Grafen und Freyen empfingen von dem unterſten Grad, und ſogar von dem mittlern geiſtlichen Stande, den Titel gnädiger Herr; da ſie ſolchen im Gegentheil keinem gefürſteten Biſchofe, ſondern nur den Erzbiſchöfen wieder gäben. Die Pannerherren erhielten ihn gleichfalls, doch nicht von den Thurniersgenoſſen Edelleuten, welche jenen nur den Titel: Edler Lieber Herr, zu geben pflegten. Die Verdoppelung Herr Herr (welche heut zu Tage auf allen Briefen ſteht) gebührte nur bloß den gebornen Herren und den vornehmſten Prälaten. Das Zeichen ꝛc. ſollte bey dem oberſten Geiſtlichen, ingleichen bey dem erſten und andern weltlichen Stande niemals verſäumt werden. Eine Prälatur von Gottes Gnaden, wenn ſie auch an ſich geringer wäre als der Stand desjenigen der ſie beſäße, hätte dennoch den Vorzug vor dem höhern weltlichen Titel, ſonſt aber nicht; alſo ſchriebe man:

„Biſchof zu Straßburg, Pfalzgrafe by Ryne,
„Henrich von G. G. Graf zu Henneberg,
„Schulherr des hohen Stiftes Straßburg.“

Das Frauenzimmer ſollte ſich zu keinen Dienſten erbieten, und ſich nicht Dienerinn nennen, u. ſ. w.

Es würde zu weitläuftig fallen, wenn ich die mühſame Sorgfalt des Verfaſſers, welche durch einige hundert Regeln nicht erſchöpft wird, völlig darſtellen wollte. Es mag genug ſeyn, um zu beweiſen, daß unſere Vorfahren Alles in ihren Briefen wohl abgemeſſen, und daher die diplomatiſche Kritik durch den Einwurf: daß die Alten eine Sache ſo genau nicht genommen hätten, von ihrem Werthe nichts verliert.

Von dem Erbjägermeiſteramt
im Hochſtift Osnabrück.

Es hat der Herr Profeſſor Köhler in ſeiner vortrefflichen Nachricht von den Erbbeamten, den Herren von Münnich zur Werburg (nicht Werpup) das Erbjägermeiſteramt des Hochſtifts Osnabrück zugeſchrieben. Es iſt auch nicht ohne, daß ſie damit belehnet werden.

Allein es werden auch die von Ledebuer zur Königsbrücken, nunmehro von Buſch zu Hinnefeld, imgleichen die von Weſtphalen, damit belehnet. Die Urſache davon iſt, daß es eigentlich ein Ledebueren Lehen geweſen, und durch Erbtöchter an obgenannte Familien gekommen. Folgender alter Lehnbrief beſtätiget das Erſtere mit mehrerm:

> Wy Conrad von dem Retperge, von Gottes Gnaden Elect und Confirmat der Kerken to Oſſenbrügge, doen kund und entkennen in düſſen openbaren Breve, dat wy up unſem gemenen Lehndage belehnt hebben und belehnen Gerde Ledebuer mit twolf Molt Korn to Wiedenbrügge, beampt Morgen (Korn) de Erbjägerſchop unſes Stifts tho Oſſenbrügk in Denſtmans-ſtatt beholtlich uns und unſen Nachkommelingen. Unſes Geſichts und jederman ſynes Rechtens Orkunde der Wahrheit hebben wy unſe Segel hiebeneden an düſſen Bref doen hangen. Datum anno Dni milleſimo quadringenteſimo octogeſimo quarto, des Dingſtages na dem Sondage Reminiſcere.

Was heißen Unciae Porcorum?

(Aus dem Lateiniſchen abgekürzt überſetzt.)

In einem Lehnsbriefe des Biſchofs Engelbert von Osnabrück, vom J. 1310, wird dem Belehnten Goswin von Diſterwedde zugleich die Erlaubniß ertheilt: „ſieben uncias porcorum einzutreiben oder zu verkaufen.“ (Der ganze lateiniſche Lehnsbrief iſt eingerückt.)

Auf den erſten Anblick kommen dieſe ſieben Unzen Schweine einem ganz abenteuerlich vor; allein bey näherer Betrachtung ergiebt ſich, daß die Unze hier die Zahl zwanzig bedeutet, welche im Latein des Mittelalters ſtica (man ſ. du Fresne bey dieſem Wort), und bey den Sachſen eine Stiege heißt. Wachter (voc. Stiege) hat ſehr richtig gefühlt, daß jede Zahl eine Leiter genannt werden kann, deren Stufen aus den Einheiten beſtehn. So drückt auch das Wort uncia, wie Voſſius im Etymolog. h. v. lehrt, die Einheit aus; und in dieſer Hinſicht iſt es hier nicht unſchicklich ſtatt des Wortes ſtica gewählt. Allerdings könnte indeß die uncia auch jede andre Zahl, welche in gewiſſer Rückſicht als eine Einheit angeſehen wird, bezeichnen. Aber in dem vorliegenden Lehnsbriefe wird die Zahl zwanzig darunter verſtanden, indem die folgenden Deutſchen Belehnungen namentlich ſieben Stiege angeben.

Lateiniſche Urkunde,

worin einem Grafen Michael Angelus von Drivaſto die Würde eines Comes palatinus vom Kaiſer Michael beſtätigt wird.

Es ſind eigentlich zwey Urkunden: die eine vom Kaiſer Michael in Konſtantinopel; die andere von dem Römiſchen Papſt Paul. Möſer giebt nicht an, woher er dieſe Urkunden genommen hat: wahrſcheinlich waren ſie noch vorher nicht bekannt gemacht, weil er ſie ſonſt nicht würde haben wiederum abdrucken laſſen; auch ſetzt er keine Erläuterung oder Bemerkung hinzu, außer der (hier oben verdeutſchten) Ueberſchrift. — Eine Komitiv von Byzantiniſchen Kaiſern kann wohl für eine litterariſche Merkwürdigkeit gelten; ich theile deshalb folgende Nachricht davon mit.

Der Kaiſer Michael Dei gratia Imperator Caeſar ſemper Auguſtus, redet in ſeiner Urkunde zu dem magnifico comiti Drivaſtenſi Domino Michaeli Angelo et Andreae ejus filio legitimo. Drivaſto iſt eine Stadt in Griechenland, und zwar in der Provinz Arnauth oder Albanien. Der Kaiſer beſtätigt dieſer gräflichen Familie alle vom Kaiſer Leo I. und ſeinen übrigen Vorfahren ihr ertheilten Privilegien und Vorrechte. Der Ausdruck Comes palatinus kömmt nicht vor, aber wohl die Sache in der gröſten Ausdehnung, indem die Grafen das Recht erhalten creandi et faciendi milites ſive auratos equites, comites, barones, cum heredibus ſuis in perpetuum, ad libitum veſtrum ac heredum ac ſucceſſorum veſtrorum, ac notarios et tabelliones creandi, et etiam creare ac facere doctores in quibuscunque facultatibus, laureareque poetas, et abſolvere infamatos de jure vel de facto, nec non legitimandi omnes et quoscunque naturales, ſpurios, manſeres, inceſtuoſos, baſtardos, et alios ex quocunque illicito et damnato coitu procreatos, copulative et disjunctive, tam abſentes quam praeſentes, viventibus vel mortuis eorum parentibus, conſentientibus et non conſentientibus, omnem ab eis tollendo geniturae maculam et defectum. ut ad paternam et alias quascunque ſucceſſiones quorumcunque bonorum ſuorum necnon in feudis ſignis et armis absque aliqua nota illegimitatis ſuccedant, non obſtantibus legibus conſuetudinibus et ſtatutis — etc — Die Unterſchrift heißt: Datum in aula noſtri imperialis Palatii Conſtantinopolitani, Anno a nativitate Dni noſtri Ieſu Chriſti mill^{mo} ducenteſimo nonageſimo tertio, menſis die vigeſima quinta, Imperii vero anno trigeſimo tertio.

Der Papſt, Paulus episcopus ſervus ſervorum Dei, beſtätigt einem ſpäteren Nachkommen aus dieſer Familie, dem nobili viro Andreae Angelo Duci ac Comiti reſpectiveque Canonico Drivaſtenſi et Dirrachienſi Puletenque minoris Principi, alle von Päpſten und von Griechiſchen Kaiſern erhaltenen Freyheiten und Vorrechte. Die Angeli waren alſo aus Grafen nun ſchon zur Fürſtlichen und Herzoglichen Würde gelangt. Durazzo (Dyrrachium) am Adriatiſchen Meer, und der Diſtrikt Pulati im Gebirge, liegen gleichfalls in der genannten Provinz Albanien. —

Die Unterſchrift lautet: Datum Romae apud S. Petrum, incarnationis Domini mill^{mo} quingenteſimo quinquageſimo tertio, Calendas Decembris, Pontificatus noſtri primo.

Ich will nur anzeigen, daß mir die Jahrzahlen, wenn nicht etwa auch hierin ein Druckfehler obwaltet, nicht zu paſſen ſcheinen. Der Kaiſer Michael in Konſtantinopel wird wohl kein anderer als Michael Paläologus Komnenus ſeyn. Dieſer konnte aber keine Urkunde 1293, in ſeinem 33ſten Regierungsjahre, ausfertigen; da ich ſeinen Tod auf das J. 1282, und ſeine Regierungszeit nur auf 23 Jahre angegeben finde. Der Papſt Paul ſoll wahrſcheinlich Paul IV ſeyn. Allein dieſer beſtieg erſt 1555, nicht 1553, den Römiſchen Stuhl. — Die weitere Unterſuchung, wenn die Sache eine ſolche verdient, muß ich gelehrteren Forſchern überlaſſen. M.

Bemerkung
über eine Stelle des Euripides.

Möſer hat dieſem kleinen lateiniſchen Aufſatz den Titel gegeben: „Ueber das Alter der Nordiſchen Denkmäler; eine Muthmaßung zu dem 239ſten Verſe im „dem Cyklopen des Euripides.“ — Wahrſcheinlich iſt es eine Jugendarbeit, welche er 1755 für ſeine Freunde als einen Beytrag zu ihrem Journale hervorſuchte; nicht ohne Witz und Scharfſinn, obgleich die Deutung offenbar zu weit hergehohlt iſt.

Jn der angeführten Stelle des Griechiſchen Dichters, erzählt der bey dem Cyklopen dienende Silen die Ankunft des Ulyſſes und ſeiner Gefährten auf Sicilien; und ſetzt, theils um die Fremdlinge zu belügen, theils um ſeines Herrn zu ſpotten, hinzu: „Jene hätten geſagt, „daß ſie den Polyphem tüchtig durchprügeln, ihn binden, in den untern Raum des Schiffes werfen, und „ihn in die Fremde verkaufen wollten, um dort gebraucht „zu werden *Felsſtücke mit Hebeln fortzuwälzen* (πετρας μοχλευειν).“ — „Weil nun Polyphem als ein karrikaturmäßiges Ungeheuer von Größe und Stärke beſchrieben wird, ſo kann man vermuthen, ſagt Möſer, daß hier auch an ungeheure Werke gedacht iſt, bey deren Errichtung der Cyklop dienen ſollte. Die bewundernswürdigſten Maſſen der Baukunſt in der damaligen Welt, ſelbſt die Aegyptiſchen Pyramiden, waren den Griechen zu wohl bekannt, als daß ſie dieſe für eine

Arbeit der Cyklopen hätten halten können. Man muß alſo auf entferntere Weltgegenden rathen, wovon einiges Gerücht zu den Griechen gekommen war. Und ſo gelangen wir zu den großen ſonderbar aufgethürmten Felsgeſtellen, welche ſich im Norden fanden und noch finden; welche zu regelmäßig ſind um für ein Werk der bloßen Natur zu gelten, und doch auch ſo ungeheuer, daß ſie alle menſchliche Kräfte zu überſteigen ſcheinen. Von jeher hat man ſie im Norden als Spuren vom Daſeyn ehemaliger Rieſen angeſehn."

„Die Phönicier ſchifften weit und breit: ſie beſuchten die Kaſſiteriſchen Inſeln (Zinn-Inſeln), welcher Namen höchſt wahrſcheinlich auf Britannien geht, wie Bochart bewieſen hat; und kamen auch nach Sicilien und Griechenland, ſo daß man in dieſen beyden Ländern durch ihre Erzählungen Nachrichten von Gegenden erhielt welche man nicht ſelbſt geſehen hatte. Es läßt ſich alſo annehmen, daß Euripides und die Griechen auf dieſem Wege erfahren hatten, daß in den nordlichen Gegenden ſolche kunſtähnliche Steinmaſſen ſtänden, welche der Volksſage zufolge, von Rieſen erbauet wären. Es läßt ſich annehmen, daß die Phönicier von ihren Reiſen nach Britannien die Kenntniß dieſer Denkmäler zurück brachten; und endlich annehmen, daß die berühmteſte Maſſe dieſer Art, Stone-henge in England, das ganze Gerücht und die darauf gebauten Erdichtungen veranlaßt habe, dieſes bekannte Felsgeſtelle folglich bey weitem älter als das Jahrhundert des Euripides ſey."

Man ſieht wenigſtens, daß Möſer auch die Griechiſchen Schriftſteller mit Intereſſe las, und allenthalben Nahrung für ſeine Lieblingsbeſchäftigung: die vaterländiſche oder Nordeuropäiſche Geſchichte, zu finden wußte.

R.

II.

Bisher ungedruckte Schriften.

Perſonen des Nachſpiels:

Herr Barthold, Principal der Bühne.
Kolombine, ſeine Tochter.
Harlekin,
Scapin, Schauſpieler.
Iſabelle,
Valer,
Peter, Lichtputzer.

Der Schauplatz iſt auf dem Schauplatze.

Die Tugend auf der Schaubühne;

oder:

Harlekin's Heirath.

Ein Nachſpiel in einem Aufzuge *).

Erſter Auftritt.

Herr Barthold, Harlekin.

Harlekin (macht drey tiefe Verbeugungen.)

Barthold. Was will Er, mein guter Freund?

Harl. (Macht wieder einige Verbeugungen.)

Barth. Bücke Er ſich ſo lange bis Er müde wird, und dann kann Er mir ſagen was Er zu ſagen hat. Die jungen Leute gewöhnen ſich das itzt ſo an, daß ſie einem die Zeit mit tauſend Komplimenten verderben. Wenn man in meiner Jugend zu einem Mann im Amte ging: ſo machte man ihm einen einzigen Bückling, und kam dann zur Sache. Das war eine gute Mode; dabey ſollte man es laſſen.

---

*) Man ſehe über dies ſcherzhafte Stück die Nachricht, welche ich in Möſer's Leben S. 81 f. davon gegeben habe. Da es in ſeiner Art merkwürdig iſt, habe ich es auch beſonders abdrucken laſſen. N.

Harl. (in fremdem Ton) Hochedelgeborner und Geſtrenger — — —

Barth. Damit geht ſchon wieder eine Minute hin.

Harl. Sie erlauben großgünſtig — — —

Barth. Wieder eine Minute.

Harl. Daß ich mir die Freyheit nehme — —

Barth. Noch *ein* Wort von ſolchem Schlage, und ich prügle Dich zum Dinge hinaus.

Harl. (im gewöhnlichen Ton) Ich komme, Herr Barthold, wegen Ihrer jüngſten Tochter Kolombine; ſie gefällt mir — — —

Barth. Gehorſamſter Diener, gehorſamſter Diener, mein wertheſter Herr Harlekin! Verzeihen Sie, daß ich Sie ſogleich nicht gekannt habe. Meine Augen vergehen mir allmählich, und Sie redeten mir in einem ſolchen Candidatenſtil, den ich an Ihnen nicht gewohnt bin.

Harl. Ich *kann* heirathen, ich *muß* heirathen, und ich *will* heirathen.

Barth. Nun, das iſt kurz. Das ſind drey Haupturſachen, die nicht von allen Leuten ſo recht verſtanden und empfunden werden. Was gedenken Sie denn aber Ihrer künftigen Witwe zum Leibgedinge auszuſetzen?

Harl. Erſtlich, gedenke ich nicht vor ihr zu ſterben.

Barth. Das iſt freylich ein guter Vorſatz; allein die Ausführung kömmt bisweilen gar ſehr auf die Frau an: dieſe hat vielerley Mittel, einen ehrlichen Mann in die Grube zu bringen, ohne Gift und Meſſer. Der meinigen habe ich es, Gott ſey Dank, abgeſeſſen. Es war ein heller Gaſt; aber ſie wurde ſo eingetrieben, daß ſie ſich aus dem ſieben und zwanzigſten Kindbette nie wieder erholen konnte. Sie ſehen, ich habe mich wohl gehalten.

Harl. Das merke ich. Zweytens, hat ſie, ſo lange ich lebe, ein reichliches Auskommen. Meine Kunſt als Harlekin hat einen goldenen Boden, und Kolombinchen hat gewiß auch eine Kunſt worauf ſie ſich verlaſſen kann.

Barth. Ach, die Künſte verlaſſen einen mit der Zeit, und wenn man alt wird, ſo iſt nichts bequemers als von ſeinen Renten zu leben. Da iſt ein Haufen Mühe und Sorge erſpart.

Harl. Freylich, und ich denke eben deswegen ein Capital zurück zu legen, wovon zweytauſend Thaler auf den Witwenſtuhl kommen ſollen, Nota Bene: wenn er keinen Haarbreit verrückt wird.

Barth. Das iſt etwas hart; eine Witwe iſt zu beklagen. Ich fühle, mein lieber Harlekin, wie ſauer es mir in meinem ſieben und ſiebenzigſten Jahre wird, mich nicht bisweilen auf einen hübſchen weichen Witwenſtuhl zu ſetzen.

Harl. Ich will es aber nun ſo; und darum gebe ich meiner Witwe einen Stuhl mit vier Beinen, damit er recht feſte ſtehe. Zweytauſend Thaler, wenn ich ſie habe, ſind, zum Henker, Geld. Was Kolombine erſpart, ſoll ſie zu ihrem Nadelgelde behalten, und wenn ſie vor mir verſtirbt, werde ich ſie in ihrem beſten Hemde begraben laſſen.

Barth. Aber Sie vergeſſen die Morgengabe.

Harl. Das bin ich ſelbſt: Morgen- und Abendgabe. Bringt mir aber Kolombine einen Sohn, wohl zu verſtehen, wenn er mir ähnlich ſieht; denn das fordere ich ausdrücklich: ſo ſoll er auch Barthold Harlekin heißen.

Barth. Ich dachte in der That, Sie wollten ihr ſodann ein neues Kleid aufs Kindbette legen. Hören Sie, Herr Harlekin, ich habe der Mädchen viele, und ſchaffe ſie mir gern vom Halſe, weil ſie auf ihren ſpitzen Abſätzen leicht einmal unvorſichtiger Weiſe zu Falle kommen können. Ich will alſo nicht lange handeln. Kolombine iſt die Ihrige; und zwar dieſen Abend, wenn Sie wollen. Das bitte ich mir aber aus, daß Sie ſie nicht heimlich entführen; ich würde ſonſt auf Ihrer Hochzeit nicht trinken können.

Harl. So weit ſind wir noch lange nicht. Ich habe mich nur erſt vorläufig erkundigen wollen, ob Sie mir Ihre Tochter wohl geben wollten, wenn ich in forma darum anhielte. Itzt iſt noch ein kleiner oder großer Punkt übrig. Sie wiſſen, mein wertheſter Herr Barthold, daß man von den Comédiantinnen mancherley ſagt. Kolombinchen hat ein Paar ſo allerliebſte Tauben-Aeugelchen, ſie hat ſo etwas, ſo etwas — — — ach, Herr Barthold, ich kann es nicht ſagen, aber was ſie hat, das ſagt ſo viel — — — ſo viel — — —

Barth. Nun, wie viel denn?

Harl. Wenn eine Nuß leicht aus der Hülſe fällt, iſt ſie denn auch wohl ſchon vom Wurme geſtochen?

Barth. Iſt das eine Frage für einen klugen Mann? Die Wurmſtichigen ſitzen allemal feſt in der Hülſe.

Harl. Ach, Herr Barthold, ſollte ſie es nicht ſchon wohl verſuchet haben?

Barth. Sie mag verſucht haben was ſie will, ſo hat ſie allzeit nur ihre Rolle geſpielet. Ein Mädchen auf der Bühne muß oft verliebt thun, oft küſſen, oft lachen, und was dergleichen mehr iſt. Das bringt aber die Comédie ſo mit ſich. Wenn Kolombine die verſchmitzte Buhlerinn vorſtellt, ſo würde es ſich ja nicht ſchicken, daß ſie die Mine einer Matrone behielte. Wie oft hat ſie nicht auch geweint! Meynen Sie aber, daß ſie um deswillen, wenn ſie zu Hauſe gekommen, immer betrübt geweſen?

Harl. Ich habe allzeit gehört, die Unſchuld ſoll ſo etwas Süßes, ſo etwas Körnichtes, ſo etwas von der braunen Kruſte ſeyn, daß ich nicht gern eine Frau nehmen mögte, welche dieſen Leckerbiſſen bereits verſchenket hätte.

Barth. O mein lieber Harlekin. ſind Sie da verbrannt: ſo rathe ich Ihnen gar keine Frau — — — anders als meine Kolombine zu nehmen.

Harl. Aber ſehen Sie einmal Selbſt, Herr Barthold, alle dieſe ſchönen Herrn, welche hier vor unſrer Bühne ſitzen. Ihre Augen ſcheinen meinem lieben Kolombinchen das Mark aus den Knochen zu ziehen; und wenn ſie tanzt; ach, wenn ſie tanzt: ſo — — — ſo — — tanzen alle Herzen mit ihr.

Barth. Sollten ſie das wohl thun?

Harl. Wenn ſie es nicht thäten, ſo mögte ich Kolombinchen nicht; und nun, da ſie es thun, ſo traue ich Kolombinchen nicht recht. Denen Mädchen, die ſo hoch ſpringen wenn ſie tanzen, kann leicht ein Blümchen entfallen; und wenn das auch nicht wäre: ſo rühmt ſich doch ein jeder, vielleicht ſelten mit Recht, daß er eines aufgenommen habe. Herr Barthold, Herr Barthold! eine hübſche Comödiantinn iſt wohl ſelten, ſelten, ſelten eine Kirſche woran nicht ſchon ein Vogel gebiſſen hat.

Barth. Poſſen! es iſt *kein hübſches* Mädchen in der Welt, wovon man nicht eben dieſe Vermuthung hat. Nicht, weil ſie geſchwinder Feuer fängt, als eine andere, ſondern weil ſie Tag und Nacht verfolgt und alſo leicht einmal im Schlummer überrumpelt wird. Wer ſich aber daran ſtößt, der mag zu ſeiner Strafe eine Häßliche nehmen, und verſichert ſeyn daß ſie vor dem erſten Loche gefangen werde. Sie wird die Ehre, das Glück und das Vergnügen, in ihrem ſterblichen Leben *auch* einmal angebetet zu werden, ſo verliebt erkennen; ſie wird ſo beſorgt ſeyn den Vogel nicht zu verſcheuchen; ſie wird ſo bange ſeyn, die einzige Gelegenheit zu verlieren; ſie wird ſo fertig ſeyn, ihre vergängliche Waare an den Mann zu bringen, daß ich nicht Eines auf ſie, aber wohl hundert auf ein hübſches Mädchen verwetten wollte, das die Wahl unter tauſend Käufern hat. Und dann, mein lieber Harlekin, iſt es eine beſtialiſche Sache, eine garſtige Hexe und *doch* keine braune Kruſte zu bekommen. Für Kolombinen will ich allenfalls Bürge ſeyn.

Harl. Die Bürgſchaft iſt in der That etwas bedenklich. Ich hätte für meine Mutter nicht einſtehen mögen.

Barth. Ich mag die Grillen nicht länger anhören. Kurz und gut, Sie nehmen ſie, oder nehmen ſie nicht: einige Gefahr werden Sie allemal laufen. — Doch, warten Sie, wir wollen heute einmal den Freyer vorſtellen. Sie ſollen der Bräutigam, und meine Tochter Kolombine Ihre Braut ſeyn. Sie können ſich dabey auf die Probe ſtellen; und wenn es Ihnen dann nicht gefällt, ſo ſind Sie am Ende wieder frey, und Sie haben nur eine verliebte Rolle geſpielet.

Harl. Der Einfall iſt wirklich gut. Ein jeder Freyer ſpielt doch nur eine Rolle; und wenn am Schluſſe des Stücks die Heirath vollzogen wird, ſo hat die Rolle nur gar zu früh ein Ende.

Barth. Holla! Kolombine!

Zweyter Auftritt.

Die Vorigen, und Kolombine.

Barth. Kolombine, Du ſollſt heute einmal die Braut ſeyn.

Kolombine. Ach, Papa, das bin ich gerne. Ich ſpiele nichts lieber als Braut und Bräutigam.

Harl. (Vor ſich) O Du — — — Sie wiſſen aber doch, meine ſchöne Kolombine, daß die Freyerey mit der Comédie ein Ende hat.

Kolombine. Nun, ſo können wir ja daſſelbige Stück noch einmal ſpielen. Ich wollte, daß wir gar kein anderes auf unſrer Bühne hätten; und faſt mögte ich das Heirathen verreden, um allzeit Braut zu bleiben. Ach, es iſt ſo allerliebſt Braut zu ſeyn.

Barth. Man kann heirathen, und doch noch immer die Braut ſpielen. Eine gute Partey kann man immer auf Abſchlag nehmen; und die jungen Mädchen thun übel, wenn ſie die Hand eines ehrlichen Mannes ausſchlagen, um allzeit flattirt, adorirt, courtiſirt, careſſirt, und endlich mepriſirt zu werden. Biſt Du denn, meine Tochter, ſonſt noch nie die Braut als auf der Schaubühne geweſen?

Kolombine. Nein, Papa.

Barth. Hören Sie wohl, Herr Harlekin?

Harl. Ich höre und ſehe, Herr Bartholb.

Barth. Wo iſt Scapin und Peter? Sie ſollen auch herkommen, und den Freyer mitſpielen. Iſabelle, welche ſchon oft die Braut vorgeſtellt, und erfahrner iſt als Du, Kolombine, ſoll Dir die rechte Manier zeigen.

Kolombine. O; Papa, ich will ſchon fertig werden, ich verſtehe es ſchon.

Barth. Nun, ſo macht Ihr Beyde den Anfang. Ich will herumgehen, und den Uebrigen ihre Rollen ankündigen.

Dritter Auftritt.

Harlekin und Kolombine.

Kolombine. Nun, Sie fangen an.

Harl. Nein, fangen Sie an.

Kolombine. Ach, nein! ſo habe ich es nicht gelernt. Der Bräutigam fängt zuerſt an, und ſagt: Ach, meine theuerſte Schöne, wie lange habe ich mir nicht ſchon das Glück gewünſcht, Ihnen mein Herz zu eröffnen.

Hark. Und was ſagt denn die Braut?

Kolombine. Sie antwortet: O! Sie ſchmeicheln mir zu viel; ich weiß, es iſt nur Ihr höflicher Scherz.

Harl. Und was antwortet denn Er wieder?

Kolombine. Er nimmt dann ihre Hand, küßt ſolche, und ſagt: Ach, mögten Sie in dieſes Herz ſehen; da würden Sie leſen, daß mein aufrichtiger Wunſch niemals ein anderer geweſen, als das Glück Ihnen zu gefallen, und dieſe ſchöne Hand zu küſſen.

Harl. Und läßt ſie das ſo geſchehen?

Kolombine. O ja, ſie läßt ihm die Hand, und er küßt ſie noch hundertmal; und ſeufzet dann, bis endlich die Braut ſolche nicht mehr zurückziehen kann, und mit ihrer ganzen Perſon folget.

Harl. Die Rolle mag ich nicht ſpielen.

Kolombine. Auf welche Art wollen Sie dann?

Harl. Ich ſage: Kolombine, mein engliſches Magentröpfchen, wenn Sie will, ich will wohl.

Kolombine. Und was muß ſie denn ſagen?

Harl. Sie ſpricht: Nun, ich will — — —

Kolombine. Nun ich will — —

Harl. Fallen Sie mir doch nicht in die Rede. Sie muß ſagen: Nun, ich will nicht.

Kolombine. Die Rolle mag ich nicht ſpielen.

Vierter Auftritt.

Die Vorigen, und Barthold.

Barth. Nun, meine Kinder, habt Ihr angefangen?

Kolombine. Nein, Papa! In der Sache ſind wir eins; wir können uns nur über die Rolle nicht vergleichen. Herr Harlekin will es beſſer wiſſen als ich, und mich dünkt, in dieſem Stück könnte ich lange ſein Meiſter ſeyn. Ich bin von Jugend auf bey dem Schauſpiele erzogen; bin ſo mannichmal Braut geweſen, und muß es vermuthlich beſſer wiſſen als er.

Barth. Nun, Harlekin, ſo ſollten Sie ſich auch weiſen laſſen. Kolombine führet ſie gewiß keinen unbekannten Weg.

Kolombine. O nein! Ich dachte es eben ſo zu machen wie die ſelige Mama.

Barth. Wie ich meine ſelige Frau heirathete, folgte ich ihr blindlings, und unſre Ehe würde nicht ſo geſegnet geweſen ſeyn, wenn ich minder folgſam geweſen wäre. Sie war allzeit fertig mich zu unterweiſen, und ihr Exempel that bisweilen die beſten Dienſte. Oft war mir ihr Unterricht ſehr ungelegen; aber das war, der Himmel weiß, ihre Schuld nicht.

Harl. Das Schlimmſte ſind meine Scrupel; und ich begreife noch nicht, Herr Barthold, wie ſolche durch unſre Comödie werden gehoben werden. Stellt Kolombine die Braut gut vor, ſo werde ich denken: ſie verſteht ihre Rolle; und ſtellt ſie ſolche nicht gut vor, ſo werde ich denken, ſie verſteht noch eine Rolle. Und der Himmel weiß, ob ſie nicht noch eine dritte verſteht. Es iſt doch ſchlimm, daß man das Ding nicht auf die Goldwage bringen kann.

Barth. Die beſte Goldwage iſt ein gutes Vertrauen; wer das nicht hat, der iſt ſchon wirklich betrogen; und wer es hat, der ißt ſeinen Salat, ſchluckt eine Schnecke mit hinunter, und findet ihn noch ſchmackhafter.

Harl. Ich mögte darauf Ihr Gaſt nicht ſeyn. Wer heirathen will, muß nicht Blinde-Kuh ſpielen, ſondern wohl zuſehen was er greift.

Kolombine. Oho! Herr Harlekin! itzt verſtehe ich das Ding mit der Goldwage. Auf ein Paar Aeſchen können Sie gewiß rechnen, die ich ſchon verloren habe. Denn der Schneider hat mir gar kein Eiſen in meine neue Schnürbruſt gemacht. Indeß, da die Comödie aus iſt, habe ich die Ehre mich Ihren Scrupeln zu empfehlen.

Barth. Ich meyne es auch ſo. Beſchlafen Sie die Sache! Ein guter Traum iſt im Heirathen oft die beſte Entſcheidung.

(Sie gehn Beyde ab.)

Fünfter Auftritt.

Harlekin. Scapin und Peter.

Harl. (vor ſich) O weh! der erſte Verſuch iſt nicht zum Beſten abgelaufen. Itzt mögt' *ich* wohl, nun will *ſie* nicht.

Scapin. Wird denn heute nicht geſpielt? Herr Barthold hat mich herbeſtellt, um den Freyer mit vorzuſtellen. Ich ſehe aber keine Anſtalten.

Peter. Ich ſollte auch einen vorſtellen — —

Harl. Ha, mein guter Peter, magſt Du es denn gern thun?

Peter. O ja. Ich muß ſonſt immer nur die Lichter putzen; wenn aber der Freyer geſpielet wird, ſo — — ſo küſſe ich, wollt' ich ſagen, Cathrinchen.

Harl. Und Du, Scapin?

Scapin. Meine Rolle in dieſem Stück iſt immer nur ein Puckel voll Schläge, und ich könnte eben nicht ſagen, daß ich ſolche jetzt nöthig hätte.

Harl. Hör' einmal, mein lieber Scapin! Ich weiß, Du biſt ſchlauer als mancher Dieb, der gehangen wird; ich muß Dir eins im Vertrauen ſagen.

Peter. Ich hoffe doch nichts von Cathrinchen?

Harl. Ich wäre wohl geſonnen, des Herrn Bartholds jüngſte Tochter Kolombinchen in allen Ehren zu heirathen — —

Peter. Giebt es denn auch Heirathen in Unehren.

Harl. Allein, ich beſorge, ſie mögte ſchon — —

Peter. Was mögte ſie ſchon?

Scapin. Schweig, Peter, ich verſtehe ſchon was Harlekin meynt. Er beſorgt, ſie mögte ſchon einmal in Unehren geheirathet haben.

Peter. Nun verſtehe ich es auch — — —

Harl. Was meynſt Du nun? Wie fange ich es an, um hinter die Wahrheit zu kommen?

Scapin. Du mußt ſie vorher probiren.

Peter. Bey meiner Treu, das iſt vernünftig.

Harl. Allein, wie mache ich das?

Peter. O, das will ich wohl thun, wenn Sie es nicht verſtehen.

Scapin. Ich weiß was zu thun iſt. Wollteſt Du wohl, Harlekin, ihr zu gefallen, eine Tracht Schläge vorlieb nehmen?

Harl. Die Schläge wohl; aber den Schimpf nicht.

Scapin. Nun da iſt Rath zu. Höre, ich will Dir das Kleid meines Herrn verſchaffen. Du weißt, er iſt Hauptmann, und eine Uniform hat heut zu Tage viele Freyheiten; damit ſollſt Du dieſen Abend zu ihr gehen. Läßt ſie Dich nun zum Hauſe hinaus prügeln, ſo kannſt Du glauben, daß ſie die Krone von allen ehrlichen Mädchen iſt. Nimmt ſie Dich aber an, küßt und umarmt Dich, ſo nimmſt Du das auf dem Marſche vorlieb, und weißt wie viel die Glocke geſchlagen.

Harl. O mein lieber Scapin, das iſt unvergleichlich. Ich danke Dir tauſendmal für Deinen guten Rath. Mache mich nur geſchwind zum Hauptmann. Ich brenne vor Verlangen, jene glückliche Tracht Schläge zu empfangen.

Peter. Ich wahrhaftig nicht. In meiner Heimath probirt man die Mädchen ganz anders.

Scapin. In meiner auch. Aber man bekömmt zuweilen etwas, was einem noch weit unangenehmer iſt, als eine Tracht Schläge. Nicht wahr, Harlekin?

Harl. O Scapin, Du biſt der klügſte Schelm, den ich in meinem Leben gekannt habe. Mache nur geſchwind, daß ich das Kleid von Deinem Herrn bekomme. Ich hoffe doch nicht, daß er es übel nehmen wird, wenn der Schimpf hiernächſt darauf ſitzen bleibt?

Scapin. O im geringſten nicht. Eben das Kleid, was ich Dir verſchaffen will, hat ſchon mehrmal herhalten müſſen. Ich will hingehen um es Dir zu bringen. Du mußt mir aber auch einmal wieder zu gefallen ſeyn, wenn Du nun ein Ehemann ſeyn wirſt.

(Scapin geht ab.)

Sechſter

Sechſter Auftritt.

Harlekin und Peter.

Harl. Du ſagteſt ja erſt, Peter, man hätte in Deiner Heimath eine andere Probe, um zu erfahren, ob die Braut noch ächt ſey.

Peter. O ja, das haben wir auch.

Harl. Wie macht Ihr denn das?

Peter. Da kommen wir her und ſuchen uns eine aus, die uns gefällt.

Harl. Das kann ich wohl denken.

Peter. Dann nehme ich mein Spinnrad, und gehe des Abends zu ihr ins Haus, ſetze mich neben ihr hin, und wir ſpinnen denn alle Beyde.

Harl. Nun, ſpinnt Ihr denn immer fort?

Peter. Von ungefähr geht dann einmal die Lampe aus.

Harl. Das kömmt der Sache näher — — —

Peter. Spinnt die Braut nun im Finſtern fort, ohne den Faden zu verlieren, ſo iſt das ein gutes Zeichen.

Harl. Das iſt wirklich ſo dumm nicht — —

Peter. Steht aber das Rad ſtille, bricht der Faden und die Schnur ſchlägt wohl gar ab: ſo hohle es der Henker!

Harl. Wahrhaftig, die Leute ſind klug; und wer hat euch das ſo gelehret?

Peter. Ich glaube, es muß ſo von Vater auf Sohn gekommen ſeyn. Denn wie unſer Paſtor einmal das Zuſammenſpinnen abſchaffen wollte, ſo ſagten die

Aelteſten im Dorfe: ihre Väter hätten es gethan, ihre Großväter hätten es gethan, und ihre Kinder ſollten es auch thun.

Harl. In dem Dorfe mögte ich wohnen!

Siebenter Auftritt.

Scapin mit einem Kleide unterm Arme, und die **Vorigen.**

Scapin. Stille! ſtille! wir wollen einen rechten Aufzug haben. Iſabelle und Valer kommen daher, um ihre Rolle zu ſpielen. Es geht ihnen wie mir. Sie meynen, der Freyer werde geſpielet, und weil an ihnen die Reihe iſt, aufzutreten, wenn ich zum andernmale abgehe: ſo will ich itzt ganz ernſthaft herausgehn. Ihr aber geht auf die Seite ſo lange. Hier iſt das Kleid, Harlekin, welches du immittelſt anziehen kannſt.

Harl. Vortrefflich!

Peter. Das iſt des Henkers Comödie.

(Gehn ab.)

Achter Auftritt.

Iſabelle und Valer.

Iſabelle. Nein, mein werthеſter Graf, ſo ſchmeichelhaft es mir auch iſt von Ihnen geliebt zu werden, und ſo ſehr ich von Ihren rechtſchaffenen Abſichten überzeuget bin, ſo wenig finde ich mich vermögend Ihnen meine Hand zu geben. Mein Schickſal hat mich einmal auf die Schaubühne geführt: ich bin der Welt nichts mehr.

mehr als eine Comödiantinn, und ich müßte Sie, mein wertheſter Graf, minder hochſchätzen und minder lieben, wenn ich in Ihre Verbindung einwilligen und uns Beyde beſchimpfen ſollte: Sie, daß Sie Sich ſo weit herablaſſen, und mich, daß ich einen Mann genommen, der ſo wenig Empfindung und ſo wenig Zärtlichkeit gegen ſeine eigne Ehre gehabt hatte.

Valer. Großmüthige Iſabelle, je edler Sie Sich zeigen, je weniger iſt es mir möglich Ihren Befehlen zu gehorchen. Ich kann ohne Sie nicht leben. Mein ganzes Glück beruhet auf unſre Verbindung. Das Recht iſt auf der Seite der Tugend, der Schönheit und der Liebe. Vorurtheile dürfen uns nicht irre machen.

Iſabelle. O! es giebt ehrwürdige, heilige Vorurtheile; und die Wahrheit muß ſich oft erſt in unſre eigne Meynung, in unſer Vorurtheil verwandeln, ehe ſie ihr Recht behaupten kann.

Valer. Aber Ihre Geburt iſt der meinigen nicht ungleich. Sie ſind von guter Familie, und daß das Schickſal Sie auf die Bühne geführt — — —

Iſabelle. Nichts mehr hievon. Sie wiſſen, wie die Welt denkt. Sie wiſſen, mit welchen übeln Vermuthungen ſie diejenigen verfolgt, welche ſich der Bühne widmen, und es ſollte mir ewig leid ſeyn, als Comödiantinn einen Mann zu beſchimpfen, den ich als Prinzeſſinn glücklich zu machen wünſchte.

Valer. Göttliche Iſabelle!

(Er will ihre Hand nehmen.)

Iſabelle. Auch dieſe Hand nicht, mein wertheſter Graf. Ich bin ſtolz, ſtolz auf Sie, ſtolz auf mich; und da ich Muth genug habe, meine Liebe Ihrer

Ehre aufzuopfern, ſo müſſen Sie auch ſo billig ſeyn, und der meinigen ſchonen.

Valer. Sie ſind grauſam. Sie handeln ungerecht mit Sich, ungerecht mit mir. Ich und mein Unglück bleibt zu Ihrer Verantwortung.

Iſabelle. Ich kenne dieſe Sprache; aber ich weiß was ich mir von Ihrer Vernunft zu verſprechen habe. Ueberlegen Sie nur einmal Selbſt, wie empfindlich es Ihnen und mir ſeyn würde, wenn man in allen Geſellſchaften vor uns fliehen, wenn jeder Blick Ihnen einen Vorwurf und mir eine Verachtung zeigen, wenn Ihre ganze Familie Sie haſſen und mich verfolgen, wenn jedermann argwohnen würde — — —

Valer. Quälen Sie mich wenigſtens nicht, wenn Sie mich nicht glücklich machen wollen. Ich habe das alles, und noch ein mehrers überlegt; ich habe mir alle dieſe Wahrheiten ſo deutlich vorgeſtellt, daß ich glauben konnte, unparteyiſch zu urtheilen; und doch, ſchönſte Iſabelle, fiel der Schluß dahin aus, daß das Glück unſrer Vereinigung Alles das unendlich überwiegen würde.

Iſabelle. Sie wiſſen, Herr Graf, daß ich gegen dieſes Glück nicht unempfindlich bin. Sie wiſſen, daß mein ganzer Stolz durch dieſe Verbindung befriediget werden würde. Verzeihen Sie mir aber, daß ich Sie auf eine zärtlichere Art liebe, und meinem Vorſatze getreu bleibe.

Valer. Sie begegnen einem Jeden ſonſt ſo gütig, Sie — — —

Iſabelle. Keine Vorwürfe, Herr Graf. Da ich die Bühne betrete, ſo iſt es meine Schuldigkeit, allen die dahin kommen, Höflichkeit und Dankbarkeit zu zeigen. Ich würde ſonſt unſrer Geſellſchaft ſchaden, und eine Unanſtändigkeit begehen, die in den Umſtänden worin ich bin, für den Einen oder Andern beleidigend ſeyn könnte. Glauben Sie aber um deswillen ja nicht, mein lieber Herr Graf, daß wir mit unſrer Gütigkeit verſchwendriſcher ſind als andre. Jeder Stand erfordert ein eignes Betragen; und wenn man das weiß, ſo macht man keine falſche Schlüſſe.

Valer. Ich glaube nicht, daß Sie mir dergleichen Schuld geben können. Meine aufrichtige Liebe iſt die beſte Widerlegung, und die ſicherſte Probe, daß ich Ihre Gütigkeit in keinem Verdachte habe.

Neunter Auftritt.

Die Vorigen. Harlekin und Peter.

Harl. Ha! ha! ha! Spielen Sie hier eine Comödie?

Iſabelle. Nun, was fällt Dir ein, Harlekin? Die Reihe iſt ja gar nicht an Dir.

Harl. Die Reihe mag an mir ſeyn oder nicht, ſo muß ich Ihnen ſagen, daß Herr Barthold ſich verſehen, und daß heute gar nicht geſpielt, ſondern in allem Ernſte an einer Heirath gearbeitet wird.

Valer. Aber, was bedeutet denn das?

Harl. Was das bedeutet, wenn man heirathet!

Peter. Wiſſen Sie das nicht?

Valer. Herr Barth. und Ihr alle ſeyd verrückt. Ein andermal ſoll man es mir zweymal ſagen, ehe ich hierher kommen und meine Rolle ſpielen will.

(Geht ab.)

Iſabelle. Kann ich denn wohl ſo glücklich ſeyn, zu erfahren, was es für eine Heirath ſey, woran heute gearbeitet wird?

Harl. Sie ſoll zwiſchen einem Bräutigam der ſich Scrupel macht, einer Seits, und zwiſchen einer Braut die ſich keine macht, ander Seits, geſchloſſen und nicht geſchloſſen werden.

Iſabelle. Aus dieſem räthſelhaften Geſchwätze ſchlieſſe ich, Harlekin, daß Du es biſt, der ſich Scrupel macht.

Harl. Der Henker traue den Mädchen! Ich glaube, ſie leſen einem aus den Augen was man denkt. Aber, was hat man denn auch anders in den Augen, wenn man erſt zu Verſtande kommt, als die Luſt zu heirathen? Sehen Sie mir das nicht gleich an?

Iſabelle. O! das habe ich Dir lange angeſehen, und Kolombinen ebenfalls.

Harl. Ey, ſchau doch, wie liſtig ſie das Geheimniß herauslocken will!

Iſabelle. So war denn doch die Heirath zwiſchen Dir und Kolombinen das Geheimniß? Nun, ſo wünſche ich Dir viel Glück damit; es iſt ein braves Mädchen.

Harl. Dürfte ich wohl unterthänigſt fragen, was Sie durch ein braves Mädchen verſtehen? Ich habe ſonſt gemeynt, die Pferde würden nur brav genannt.

Iſabelle. Ich will damit nur ſagen, daß Kolombine ihre Rolle gut ſpielt, daß ſie ſehr geſchickt, ſehr ſchön, ſehr luſtig, ſehr gutherzig — — —

Harl. Aber nicht auch ſehr tugendhaft ſey?

Iſabelle. O! das verſteht ſich von ſelbſt; und ich kann Dir zur guten Nachricht ſagen, daß ſie noch gar kürzlich ein Paar brillantene Ohrringe ausgeſchlagen hat.

Harl. Aber der Freyer, der ſie ihr angeboten, ſollte der nicht ſo gewiſſe Vermuthungen gehabt haben, daß ſie ſolche wohl annehmen würde?

Iſabelle. Ich glaubte, Harlekin, Du dächteſt beſſer von unſrer Schaubühne. Wenn man alle diejenigen von uns verurtheilen wollte, welche etwa einen freundlichen Blick vergelten, oder ſich eine Verſuchung zuziehen, ſo würde man ſehr ungerecht gegen uns ſeyn.

Peter. Nein, der Faden muß wenigſtens abbrechen und die Schnur vom Rade fallen, ſonſt kann man ſeiner Probe nicht ſicher ſeyn.

Iſabelle. Das dünkt mich auch, Peter; und wo ich Dich recht kenne, ſo würdeſt Du mein Cathrinchen gern nehmen, ohne Scrupel; und Du, Harlekin, thäteſt auch wohl, von der Probe nach der Hochzeit zu reden.

Harl. Das iſt verflucht gefährlich, und zu ſeiner Zeit eben nicht tröſtlich.

Iſabelle. Ich wünſche Euch mit einander ein Paar Weiber, die Euch die Köpfe zurechte ſetzen; und wenn Herr Barthold ſeine ſelige Frau noch hätte, ſo würde er mich nicht hieher auf April geſchickt haben. Das ſagt ihm nur, wenn Ihr ihn ſehet.

(Geht ab.)

Zehnter Auftritt.

Harlekin und Peter.

Harl. Nun, Peter, wo haſt Du meine Compagnie gelaſſen?

Peter. Hier iſt ſie (indem er ihm das Kleid holet und übergiebt).

Harl. (Zieht das Kleid über das ſeinige und macht dabey ein Theaterſpiel).

Elfter Auftritt.

Die Vorigen und Scapin.

Scapin. Ha! willkommen, mein wertheſter Herr Hauptmann!

Harl. Wie, Scapin, kenneſt Du mich denn nicht mehr?

Scapin. In der That, wenn Dich Deine Stimme nicht verrathen hätte, ſo würde ich Dich ſchwerlich erkannt haben.

Peter. Aber die Hoſen?

Scapin. O! die kann man bey jedem Kleide tragen, und ein Witwer mag ſie ſo gar in der Trauer anziehn.

Peter. Bey uns ſagt man, es iſt kein Herr ſo groß, oder der Narr blickt irgendwo hervor.

Harl. Ich bitte Dich, Peter, mache doch ſolche dumme Vergleichungen nicht. Ich habe dieſe Hoſen mit Fleiß behalten; denn ſollte die Probe unglücklich ablaufen, ſo hänge ich das Kleid ſogleich an den Nagel, und bin wieder der ich war. Aber, was denkſt Du, Scapin, ſollte man mich wohl aus Achtung für die Uniform ungeſchlagen zurückſchicken?

Scapin. Mache Dir doch nur ſolche Scrupel nicht. Wenn Kolombine ein ehrliches Mädchen iſt, und Du es recht bey ihr anfängſt, ſo mußt Du Deine Schläge bekommen, oder ich verliere fünf Gulden.

Harl. Gut! es iſt ein Wort.

Peter. Wahrhaftig, ich wette mit, Herr Harlekin. Kolombine iſt ein ehrliches Mädchen. Sie bekommen die Schläge zuverläſſig, und ich gewinne mein Geld, oder Sie haben es nicht recht darnach angefangen.

Harl. Peter, es gilt fünf Batzen; und mit Freuden will ich ſie euch beyden auszahlen. Eins fällt mir aber itzt bey: ich habe gar kein Geld in der Taſche. Ich müßte doch wohl, wenn ich einen Verſuch wagen will, ſo irgend einen Beutel mit Dukaten haben.

Scapin. Glaubſt Du denn nicht, daß ich weiß, was Dir in ſolchen Fällen nöthig iſt? Fühle nur einmal in die Taſchen. In der einen ſteckt meines Herrn leerer Geldbeutel mit Zahlpfennigen, und in der andern das Futteral von ſeinen Schuhſchnallen. Kolombine wird Dukaten und Juwelen darin vermuthen, und wenn Du es ihr anbieteſt, Dir gewiß Beydes an den Kopf werfen, ohne zuzuſehen was darin iſt.

Harl. Weißt Du dies gewiß?

Scapin. So gewiß als Du den Glauben auf den Puckel bekommen wirſt.

Peter. Viel Glücks dazu!

Harl. (zu Scapin) Wollteſt Du mich wohl bey Kolombinen melden?

Scapin. Ey, warum nicht? Ich diene meines Herrn Uniform, und ſchäme mich nicht, ſolche bey Kolombinen anzumelden.

Harl. So gehe geſchwind.

Zwölfter Auftritt.

Harlekin und Peter.

Harl. Der Scapin iſt doch ein durchtriebner Kopf, und weiß zu allem Rath.

Peter. Nach meinem dummen Verſtande gehört eben nicht viel Witz dazu, Ihnen zu einer guten Tracht Schläge zu verhelfen. Das wollte ich auch wohl thun.

Harl. O mein guter Peter, das iſt weit über Deinen Horizont. Du weißt es nicht, wie angenehm mir dieſe Schläge ſeyn werden.

Peter. Nun, meinethalben. Alles wie Sie wollen. Wenn ich nur meine fünf Batzen gewinne. Ich fange aber nunmehro an zu fürchten, Sie werden, wenn die Wette verloren geht, in den Beutel mit Zahlpfennigen greifen.

Harl. Du ſollſt Deine fünf Batzen gewiß haben, oder ich heiße nicht Hauptmann von Aſtaroth.

Peter. Ach, meynen Sie nicht, daß die Leute Sie erkennen werden? Ihre Stimme verräth Sie gleich.

Harl. Die weiß ich ſchon zu verſtellen. Ich will die ordentliche Rolle eines Hauptmanns ſpielen, ſo wie ich ſie gelernt habe.

Dreyzehnter Auftritt.

Die Vorigen und Scapin.

Scapin. Die Mademoiſelle Kolombine Barthold läßt ſich dem Herrn Hauptmann von Aſtaroth gar ſchön zurück empfehlen, und weil ſie nicht glaubte, daß der Herr Hauptmann ihr etwas Heimliches zu ſagen haben würden, ſo wollte ſie die Ehre haben, denſelben hier auf der Bühne zu empfangen.

Harl. War ſie allein?

Scapin. Sie ſaß und nähete an einem Unterrocke, worin ſie mit Dir, wie ich hoffe, getrauet werden wird; ein allerliebſtes Röckchen von feuerfarbenem Atlas mit Spitzen eingefaßt, nicht koſtbar, aber niedlich.

Peter. Sie kommt! Sie kommt!

Scapin. Komm Peter, wir wollen in die nächſte Schenke gehn, und unſre künftige Wette vertrinken.

(Letztere gehn ab.)

Vierzehnter Auftritt.

Harlekin. Kolombine.

Harl. Aſſah! Miß Pudding, wie ſtehts? Iſt die Leber noch friſch, und ſeyd Ihr dieſen Winter gut bequartirt?

Kolombine. Darf ich fragen: was zu des Herrn Hauptmanns Befehl ſey?

Harl. Zu meinem Befehl? Drey Küſſe auf eine Stelle, mein Schatz, drey Küſſe — —

Kolombine. Ich weiß nicht, ob ich es recht verſtanden habe, der Herr Hauptmann von Aſtaroth ſind bey mir gemeldet worden.

Harl. Das bin ich im Original, mein kleines Zuckermündchen. Darf ich aber auch wohl fragen, ob Sie nicht die Mademoiſelle Kolombine Bartholdinn ſind?

Kolombine. Ihnen aufzuwarten, Herr Hauptmann.

Harl. Nun, ſo ſind wir ja bekannte Leute und Nachbars Kinder. Komm dann, mein Schatz, und küſſe mich.

Kolombine. Ich glaube immer noch, ich irre mich. Man hat mir geſagt, daß Sie einige Beſtellungen von einer ſehr guten Freundinn, die ich auf dem Lande habe, an mich hätten.

Harl. Ja, recht, mein liebes Sauernüßchen. Hier habe ich ein Paar orientaliſche, peruvianiſche Ohrringe, und dort einen Beutel mit eintauſend gerändelten Species-Dukaten. Was dünkt Dir dabey, mein Roſenknöſpchen?

Kolombine. Ich begreife noch eigentlich nicht, wozu das alles?

Harl. Wozu, Mädchen? Primo ſollſt Du mich dafür neun und neunzig Mal küſſen.

Kolombine. Ach, wer weiß bey welchem Mädchen Sie dieſe Ohrringe wohl erbeutet haben, und ob Sie ihr nicht gar dabey die Ohren ausgeriſſen!

Harl. Ich eroberte ſie in dem Laufgraben vor Schweidnitz, und dieſe tauſend Dukaten habe ich einem franzöſiſchen Marſchalle en raſe campagne abgenommen.

Kolombine. Ich ſehe wohl, Herr Hauptmann, Sie haben an mich nichts zu beſtellen, und ich will mich Ihnen nur gehorſamſt wieder empfehlen.

Harl. O Prinzeſſinn! ſo wird es nicht gehn. Flugs hierher!

(Er nimmt ſie bey der Hand, und ſtellet ſie ſo daß ſie ihm nicht entgehen kann.)

und dieſe Ohrringe, dieſe Dukaten, dieſe Küſſe angenommen.

(Er will ſie küſſen, und ſie wehret ſich.)

Kolombine. Ich bitte Sie recht ſehr, Herr Hauptmann, mäßigen Sie Sich.

Harl. Was mäßigen? Drey Jahre belagere ich eure verdammte Schaubühne, als wenn ich eine Feſtung belagere: und beſtändig habe ich meine Kanonen auf Dich gerichtet. Daß ich endlich einmal Sturm laufe, mußt Du mir nicht verdenken. Sogleich dieſe Ohrringe eingeſteckt!

(Er bringt ihr ſolche auf, ſie fallen aber auf die Erde.)

und hier dieſe tauſend Dukaten, oder

(wie vorher.)

und nun gehts auf die Breſche los.

(Er umarmt ſie auf ſeine Art.)

Kolombine. Ach mein Gott! Gewalt, Gewalt, Gewalt!

Funfzehnter Auftritt.

Die Vorigen, Barthold, Scapin und Peter kommen von allen Seiten.

Barth. Was iſts, was iſts, was iſts?

Kolombine. Sehen Sie nicht, der Herr Hauptmann will mich mit Gewalt küſſen, und mich zwingen tauſend Dukaten und ein Paar brillantene Ohrringe anzunehmen.

Barth. Und darum ſchreyeſt Du ſo, Mädchen? Ich wette, wenn ich den Herrn Hauptmann mit Gewalt zum Hauſe hinaus werfe, er macht nicht einen ſolchen Lerm.

(Kolombine hebt inzwiſchen das Käſtchen auf und ſieht aus Vorwitz hinein.)

Harl. Ich bitte, ſprechen Sie mit mehr Achtung von mir, ſonſt will ich Ihnen was anders zeigen.

Barth. Geſchwind heraus damit, was wollteſt Du mir anders zeigen?

Harl. Ich habe es itzt nicht bey mir; aber, wenn Sie erlauben wollen, ſo will ich hingehen und es holen.

Barth. Du biſt ſehr fein, wie ich merke; inzwiſchen, wenn Sie es erlauben wollen, ſo will ich Ihnen vors erſte wohlmeynend eine Tracht Schläge mitgeben. Sie mögten es vielleicht vergeſſen ſie abzuholen.

(Er prügelt ihn zur Schaubühne herunter. Scapin und Peter halten ihm überall wo er hin läuft, die Hände vor, um ihr Geld zu empfangen. Harlekin entflieht endlich.)

Wo iſt der Beutel mit den tauſend Dukaten, und wo ſind die demantenen Ohrringe? Dieſe erkläre ich hiermit für verfallen. Ich muß dieſes Urtheil nur geſchwind ſelbſt ſprechen, damit der Richter das Corpus delicti nicht zu ſich nehme.

Kolombine. Ach daß Gott erbarme! Laſſen Sie doch dieſe Sporteln immerweg dem Richter; er wird ſie den Parteyen treulich wieder ausliefern, und ſich gern mit der Gebühr befriedigen. Sehen Sie hier.

(Er nimmt den Beutel und das Käſtchen.)

Scapin. Erlauben Sie, Herr Barthold, daß wir Ihnen eine Vorſtellung thun. Es war unſer guter Harlekin, der hier, in des Herrn Hauptmanns Kleidung, die Erfriſchung zu ſich genommen.

Barth. Wie? Harlekin?

Peter. Ja, bey meiner Treue; er hat die Schläge nur auf des Herrn Hauptmanns Rechnung genommen, und ich bin froh, daß er ſie empfangen hat. Ich habe mit ihm um fünf Batzen gewettet, und bereits die Hälfte davon vertrunken.

Kolombine. O, der arme Harlekin! wenn ich das gewußt hätte, ich würde ihm gewiß zu ſeiner mehreren Beruhigung noch eins mitgegeben haben.

Scapin. Ich kann Sie verſichern, er iſt ſo froh von ſeinen Schlägen, daß er ſie gerne noch einmal nehmen wird, wenn er die Ehre haben kann und Sie Sich die Mühe nehmen wollen.

Kolombine. Kömmt Zeit, kömmt Rath.

Barth. Aber es ärgert mich doch, daß die tauſend Dukaten — — — Faſt hätte ich Luſt, ihm den Prozeß machen zu laſſen. Falſche Münze! Nothzucht — — — wahrhaftig, eins von Beyden hat ſchon manchen ehrlichen Mann an den Galgen gebracht. Aber ſtill; hört, geht Ihr hin, und trinkt Eure Zeche. Ich will alles gut machen. Sagt ihm aber nichts davon, daß ich einige Nachricht von ſeiner Verkleidung habe.

Scapin. Sie ſind ein redlicher Mann, Herr Barthold. Kein Wort aus meinem Munde!

(Er hält den Finger auf den Mund, und geht ab.)

Peter. Auf Ihre und Mamſell Kolombinens Geſundheit!

(Er hält die ganze Hand auf den Mund, und geht ab.)

Sechszehnter Auftritt.

Barthold und Kolombine.

Barth. Ich zweifle nicht daran; oder Harlekin wird itzt kommen, nachdem er ſeine närriſche Probe gemacht, und um Dich anhalten. Euer ſind viele, meine liebe Kolombine, und wenn Harlekin bisweilen ein bischen einfältig iſt, ſo mußt Du denken: daß dieſe ſeine Einfalt unſrer Bühne vielen Vortheil bringt, und daß wir ohne ihn nicht wohl fertig werden können. Was meynſt Du alſo von ihm? Soll ich Ja, oder Nein ſagen, wenn er um Dich anhält?

Kolombine. Nein, Papa!

Barth. Nein, Papa! und warum denn, Nein, Papa?

Kolombine. Aber ein Mann, der mir ein ſo ſchlechtes Vertrauen beweißt? Der erſt mit Schlägen zur Vernunft gebracht werden muß? — — — — Der — — —

Barth. O! die Liebe macht auch kluge Leute zu Narren; man muß dieſer Thorheit etwas zu gute halten, und Schläge auf der Bühne beſchimpfen Harlekin nicht. Das iſt ſo ſeine tägliche Rolle. Er wird zu allem geſchlagen, und ſogar zum Hahnrey. Und Du kannſt mir als Deinem Vater wohl glauben, die Leute, welche eine gewiſſe bekannte Art von Klugheit oder Narrheit haben, ſind am beſten zu regieren. Die mehrſten Menſchen heirathen als Narren, und werden erſt klug als Männer, wenn ſie auch im Eheſtande nichts weiter lernen, als die Kunſt zu ſchweigen. Zu einer guten friedlichen Ehe gehört Jugend, Geſundheit und Geld. Das übrige läßt ſich entbehren, insbeſondere der Verſtand, wenn man ſein Bret mit der Dummheit verdienen muß.

Kolombine. Es ſey darum wie es wolle; da wir keine Comödie ſpielten, ſo hätte er mehr Verſtand gebrauchen ſollen. Er iſt ſo dumm nicht, wie Sie meynen, und ich habe von Natur einen verzweifelten Trieb die Liſtigen zu überliſten.

Barth. Du kannſt ihn nicht beſſer überliſten, als wenn Du ihn zum Manne nimmſt.

Kolombine. Erſt ſoll er mir wenigſtens hier vor allen Leuten öffentlich Abbitte thun, und dann will ich ſehen was ich thue.

Barth. Warum ſoll er denn aber für den Hauptmann von Aſtaroth Abbitte thun, mein Kind? Wir brauchen es ja nicht zu wiſſen, daß Harlekin ſich ſo übel aufgeführt hat.

Siebenzehnter Auftritt.

Die Vorigen und Harlekin.

Harl. Nun, mein liebes Kolombinchen, wollen wir itzt Braut und Bräutigam ſpielen? Ich will wohl, wenn Sie will.

Kolombine. Ich will aber nicht.

Harl. Wie? Du willſt nicht?

Kolombine. Haben Sie mich dieſe Antwort nicht ſelbſt gelehret?

Harl. Ja, das habe ich gethan; aber das war nur eine Rolle in der Comedie.

Kolombine. Nun, ich ſpiele itzt die meinige. Ich will nicht.

Barth. Kinder, was Ihr thun wollt, das thut bald; es iſt meine Zeit zu trinken, und die verſäume ich nicht gern.

Harl. Noch einen Augenblick, Herr Barthold, ich muß Ihnen erſt einen liſtigen Streich erzählen. Kennen Sie den Herrn Hauptmann von Aſtaroth?

Barth. O ja, ganz gut. Ich habe noch eben die Ehre gehabt, ihn aus meinem Hauſe zu prügeln.

Kolombine. Es iſt ein ſehr ſchlechter Menſch.

Harl. O wenn Sie es wüßten!

(Er geht auf der Bühne herum, und freuet ſich.)

Barth. Jch denke doch nicht, daß er ſich der empfangenen Ehre rühmen wird?

Harl. O, mein guter Herr Barthold, wenn Sie es wüßten! Gelt? Sie glauben den Herrn Hauptmann von Aſtaroth geſchlagen zu haben? Ha! ha! ha!

Barth. Ja, das meyne ich.

Harl. Sehen Sie mich einmal recht an! und fühlen hier auf meinem Rücken! He! he! he!

Barth. Bey meiner Ehre, ich ſollte faſt glauben, daß ich hieher geſchlagen hätte. Jch kenne ungefähr meinen Zug. Aber, wie geht das in aller Welt zu?

Kolombine. O, mein lieber Harlekin, thun Sie mir den Gefallen, und ſagen mir, ob nicht ein wenig Hexerey mitunter läuft?

Harl. Nun, was ſoll ich haben, wenn ich Dir das Geheimniß entdecke?

Kolombine. Wir wollen auch oft Braut und Bräutigam mit einander ſpielen.

Harl. Unvergleichlich! aber erſt, mein liebes Kolombinchen, mußt Du mir im Vertrauen ſagen, warum Du ſo gern die Braut ſpieleſt?

Kolombine. Das kann ich Jhnen nicht ſagen; aber ich bin denn ſo munter, ſo leicht, ſo aufgeräumt, ſo tanzend.

Harl. Haſt Du wohl ſchon ſo recht im Ernſte getanzt?

Kolombine. Nun, da Sie wieder ſo fragen, will ich das Geheimniß gar nicht mehr wiſſen. Gehen Sie damit, und eröffnen es meinem Cathrinchen.

Harl. Du ſollſt es nun aber wiſſen.

Kolombine. Nichts! Itzt durchaus nicht; und wenn Sie mir auch tauſend gerändelte Dukaten geben wollten.

Harl. Ich merke ſchon — — —

Barth. Vertrauen Sie es mir allein, Harlekin; bey Mädchen ſind die Geheimniſſe ohnehin etwas loſe verwahrt. Sie fallen leicht aus der Hülſe.

Harl. Hören Sie, Herr Barthold; und Sie! Sie! Kolombine, — ich war der Hauptmann von Aſtaroth. Ich hatte nur ſeinen Rock hier über den meinigen gezogen. Ha! ha! ha!

Barth. Nimmermehr.

Harl. In der That. Aber kannten Sie mich nicht hier an meinen bunten Hoſen? Ha! ha! ha!

Kolombine. Jetzt beſinne ich mich; ich ſahe etwas davon ſchimmern.

Harl. Gelt! mein guter Herr Barthold, ich habe Sie einmal rechtſchaffen angeführt? Ha! ha! ha!

Barth. Auf ſolche Art ſollte der ehrlichſte Mann betrogen werden. Aber, ich bitte Sie tauſendmal um Vergebung, daß ich mich ſo nachdrücklich gegen Sie herausgelaſſen habe.

Harl. O! Sie haben gar nicht Urſache. Ich bin vielmehr froh, daß es ſo gekommen iſt: denn nunmehr bin ich verſichert, daß Kolombinchen die Krone von allen Jungfrauen iſt. Meine Scrupel ſind nun alle weg.

Kolombine. Die meinigen gehen aber nun erſt an.

Harl. O, mein allerliebſtes Lockvögelchen, Du kannſt mich nur wieder ein Vierteljahr auf die Probe nehmen, ich bin es gerne zufrieden. Wenn Sie will, ich will wohl.

Kolombine. Die Probe mögte ſchlecht ausfallen; ich weiß ſchon, wie das geht.

Harl. Wie? Du weißt es wie das geht?

Barth. Haben Sie noch Scrupel?

Harl. Ach nein! aber Sie weiß wie das geht.

Kolombine. Ja, ich weiß wie das geht. Ein ehrliches Mädchen, das einen Mann auf die Probe nimmt, muß ihn hernach immer behalten; und das will ich nicht.

Harl. Höre, mein Schätzchen, wenn Du willſt, ſo will ich es Dir ſchriftlich geben, daß die Probe nicht länger als einen Monat währen ſoll.

Kolombine. Bemühen Sie Sich nicht. Sie wiſſen, was Sie mir zuvor ſagten: Wenn die Comödie aus iſt, ſo hat die Freyerey ein Ende. Ich empfehle mich Ihnen ganz gehorſamſt.

(Sie will abgehn.)

Harl. O Herr Barthold! Herr Barthold! das wäre zu viel, erſt Schläge, und nun gar einen Korb! Das iſt eine Comödie und auch keine Comödie.

Barth. Hier, Kolombine! Die Comödie iſt noch nicht zu Ende. Du weißt, ſie muß allezeit mit einer Heirath ſchließen.

Kolombine. Nein, Papa! Das iſt nicht nöthig; wir haben viele Stücke auf unſrer Bühne, welche ſich bloß mit Schlägen endigen: und wenn es recht zugegangen wäre, ſo hätte Harlekin, oder der Herr Hauptmann von Aſtaroth, auch damit zu Hauſe gehen müſſen.

Barth. Ich rathe Ihnen, mein lieber Harlekin, hier meiner Tochter Ihre Scrupel öffentlich abzubitten.

Harl. O von Herzen gern! Siehe hier, mein Engels Kolombinchen, ich liege hier vor Dir auf den Knieen, und bitte öffentlich um Vergebung.

Kolombine. Sie müſſen mir erſt Ihr Schwert übergeben. Es ſchickt ſich nicht, daß Sie ſolches in dieſer Stellung an der Seite tragen.

(Er überreicht ihr ſeinen Säbel.)

Sie hätten verdient, Herr Hauptmann von Aſtaroth, daß ich Ihnen jetzt mit Ihrem eigenen Säbel die Haut voll ſchlüge. — — — Weil Du es aber biſt, mein allerliebſtes Harlekinchen, ſo will ich — —

Harl. O kein: will ich nicht! kein will ich nicht!

Kolombine. So will ich — —

Harl. Nun, ſo will ich — —

Kolombine. So will ich die Strafe fürs erſte noch aufſchieben — — —

Harl. Nur nicht bis in den Ehſtand!

Kolombine. Aber mit der ausdrücklichen Bedingung: daß wir noch immerfort alle Tage Braut und Bräutigam ſpielen.

Harl. O ja! o ja!

Barth. Ach, meine lieben Kinder, ihr wißt noch nicht, was dazu gehört.

Harl. Wie? Herr Barthold, ſo bekomme ich ja alle Tage von der braunen Kruſte.

Barth. Die iſt für eine tägliche Koſt etwas zu hart; und wenn man ein Stück zu oft wiederhohlt, ſo werden es ſogar die Zuſchauer müde.

Kolombine. Sorgen Sie nicht, Papa; ich weiß ſchon, wie Harlekin ſie am liebſten ißt. Er kann es ja probiren, und wenn er ſie dann nicht mehr mag, ſo will ich ihm was anders vorſetzen.

Barth. O du liebe Einfalt! aber kommt Kinder, weil der Braten noch warm iſt.

Kolombine. Ich bin fertig.

Barth. Je nun; ſo wollen wir den Zuſchauern eine geſegnete Abendmahlzeit wünſchen.

Harl. Und zur Probe, eine braune Kruſte.

Anti-Kandide.*)

Der Gedanke einer glücklichen Unſterblichkeit gehört mit zur Wolluſt des Menſchen, wenigſtens des Mannes, oder des Alten, der zuletzt nichts mehr als dieſe freudige Hoffnung genießen kann, und doch nach der Weisheit des Schöpfers noch *genießen* ſoll.

Dieſer Gedanke kann aber nicht wirken, ohne einen hinlänglichen Grad der Ueberzeugung; folglich wirkt die Religion, die ſich am mehrſten bemüht, uns von dieſem Gedanken zu überzeugen, am mehrſten zu unſerer Wolluſt.

---

*) Man ſ. *Möſer's Leben*, S. 87. — Die Fragmente, welche M. ſelbſt mit dem Namen Anti-Kandide überſchrieben, ſind zum Theil ernſthaft, zum Theil ſcherzhaft. Der vortreffliche Mann hatte auch bey ſeinem Scherze immer einen moraliſchen Zweck; und der originale Schriftſteller kleidete bisweilen die wichtigſte Reflexion in einen launigen Einfall ein. — Der Gegenſtand gränzt übrigens an die tiefſinnigſten Spekulationen: über die Unſterblichkeit der Seele, die Freyheit des Menſchen, die Allwiſſenheit Gottes. Möſer war kein Schulphiloſoph; man wird aber vielleicht mit Vergnügen ſehn, wie ein helldenkender und menſchlich-fühlender Mann über dieſe Dinge urtheilte.

Die erſten Blätter ſcheinen zu einer Art *Vorrede* beſtimmt geweſen zu ſeyn. N.

Die Ueberzeugung darf aber nicht zu lebhaft werden, ſonſt eilt man immer nach dem Ende des Romans, und überſchlägt die Epiſoden.

Die chriſtliche Religion wirkt am mehrſten zu dieſen Ideen. — Wie ſie die Philoſophie vom Falle des Menſchen genützet ꝛc.? — Warum ſie den Himmel nicht ſo ſinnlich gemacht wie die Türken? — — u. ſ. w. —

Die Gewißheit der Unſterblichkeit muß ſich nach unſern Bedürfniſſen mehren und mindern; zu ſtark, würde ſie eine zu große Verachtung des Lebens, und durch dieſe einen Muth wirken der alles wagen könnte, einen Muth der ſich nicht paſſen würde — einen entſetzlichen Muth — —

O Jüngling, du entbehreſt den Gedanken von der Unſterblichkeit leicht, wenn du in Zärtlichkeit aufgelöſet, nur in den Entzückungen der Liebe dahin fließeſt, oder mit deiner glühenden Einbildung das dauerhaftere Verlangen zum Genuß machſt, ganz genießeſt, und die Kräfte geſpannt erhälteſt; du brauchſt es nicht. Aber, wenn einmal deine Lieben entſchlafen, wenn das innerliche Feuer die Adern nicht mehr anſchwellt, und die Einbildung den Dienſt verſagt: o dann wirſt du ihn mit Dank annehmen; dann wirſt du, ſo wie ich Alter, die Augen jenſeit des Grabes wenden wollen, wenn dieſſeit das Unvermögen zu genießen die Blicke der Geliebten beſchwerlich macht, der letzte Freund geſtorben iſt, die Jugend ſich in unſrer Geſellſchaft nicht mehr gefällt, und uns unſern einſamen Betrachtungen oder dem bloßen Genuſſe intellektueller Schönheiten überläſſet.

Aber auch als Jüngling, wenn du edel denkſt, wird der Gedanke von der Unſterblichkeit deinen Enthuſiasmus anfeuren; er wird die Stunden, welche von einem Genuſſe des Schönen bis zum andern verlaufen, mächtig ausfüllen. An der Seite deiner Eliſe, auf ihrem für dich vor dem Genuſſe noch klopfenden Buſen, könnte dich leicht einmal der Gedanke überraſchen, daß ſo viel Schönheit einſt die Speiſe der Würmer werden würde; oder es könnte dich der Wunſch begeiſtern, daß eine ſolche Liebe ewig währen mögte. Wie ſanft, wie reich wird dir dann die Vorſtellung der Unſterblichkeit werden, die dich auch nach dem Grabe, von allem was du liebſt, nicht trennen wird, die dir die verhüllten Tugenden der Seele deiner Geliebten in einem großen Lichte durchſchauen läßt, dir einen feineren und reineren Genuß gewährt.

Und ſollteſt du ihm (dem Gedanken an die Unſterblichkeit) nicht auch danken, wenn dich die Vorſtellung des ewigen Gerichts in deinem zarten Alter von Ausſchweifungen frey, und bey allen den körperlichen Kräften erhalten hat, welche dir itzt den Genuß deiner Geliebten ſo ſüß machen, welche dir ihre ganze Erkenntlichkeit erwerben, und alles was die erſte Unſchuld Neues, der erſte Genuß Reizendes, und die ungeſchwächte Jugend Mächtiges hat, dir itzt gewähren; wenn Eliſe den muthigen Sieger mit ſchmeichelhafter Furcht empfängt, und ihren Buſen halb weigernd halb willig öfnet. — —

Und doch iſt dieſe Welt die beſte.

Viele ſind der Meinung, daß die Begebenheiten in der Welt ſich mit einander nicht anders hätten zutragen können als ſie ſich wirklich zutragen; und daß ſonach die ganze beſte Welt weiter nichts enthalte als eine Reihe wirklicher Begebenheiten. Der gemeine Mann hingegen, welcher mehr ſeinen Sinnen traut, glaubt: die Bohne welche er eſſe, hätte auch gepflanzt, oder auf andre Art genutzet werden können; und die beſte Welt beſtehe darin, daß jedes Geſchöpf eine Anlage zu mehrern Beſtimmungen habe, ob gleich nur eine einzige davon zur Wirklichkeit gelange. Nach ſeiner Art zu denken, iſt die Welt reicher und beſſer, die einem Wachſe gleicht, woraus alle Arten von Bildern gemacht werden können, als diejenige, worin aus dem Wachſe nur dasjenige gemacht werden kann was daraus wirklich gemacht wird.

Tritt ihm hier der Philoſoph in den Weg, und ſpricht: „Wozu dieſer Unrath? wozu dieſe Verſchwendung von Kräften die nicht gebraucht werden? Wußte der Schöpfer nach ſeiner Allwiſſenheit nicht, daß die Bohne, welche man iſſet, nicht aufgehen würde? und wenn er dieſes wußte, zu welchem Ende hat er ihr denn die Kraft gegeben, dereinſt in Millionen Bohnen aufzublühen?“ — ſo antwortet Jener: Darum bekümmere ich mich nicht, ich halte mich an das was ich ſehe und erfahre, und mit meinen fünf Sinnen nicht anders begreiſe.

Wenn wir hier den Streit für den Landmann aufnehmen, ſo ſcheint es allerdings wahr zu ſeyn, daß unendliche Reihen von Entwickelungen zur beſten Welt gehören, und jede Begebenheit unendlich anders hätte erfolgen können, als ſie wirklich erfolgt. Aber wie rechtfertigen wir dieſe anſcheinende Verſchwendung? Ganz natürlich, wird man ſagen, damit: daß der Schöpfer dem Menſchen völlige Freyheit hat laſſen wollen, aus dem Wachſe alles zu bilden was ihm gefällt. Die Freyheit bezahlt alles, und der Schöpfer hat nichts verſchwendet. Er hat der Freyheit zwar ein großes, aber doch auch nur gerade das nothwendige Opfer gebracht, welches ſie erforderte.

Auf dieſe Weiſe zerfiele aber die Schöpfung in zwey Hauptſtücke. Einerſeits ſtände die Materie, mit aller Fähigkeit unendliche Entwickelungen zu erleiden; und auf der andern Seite freye Menſchenſeelen, die ſich dieſe Fähigkeit nach ihrem Gefallen zu Nutze machten. Das Erſte wird der Philoſoph zugeben; aber bey dem Letztern wird er erinnern, die Wahl des Menſchen ſey nicht ſo frey als man glaube; er müſſe durch einen Grund, dieſer wieder durch einen vorhergehenden, und ſo jeder vorhergehende von Unendlichkeit her zureichend beſtimmt ſeyn; oder es würde aus den in der Seele befindlichen unendlichen Beſtimmungen auch die einzige nicht zur Wirklichkeit kommen, die doch wirklich zur Wirklichkeit käme.

Er wird weiter erinnern: die Seele die anders handle, müſſe ein Gott ſeyn; und der allmächtige Gott ſelbſt könne nicht vorher wiſſen, was der kleine Gott wählen werde. Wiſſe er dieſes nicht, ſo müſſe er immerfort Schöpfer ſeyn, und ſeine Maaßregeln zu dem immerwährenden Schaffen und Erhalten nach unſern freyen Handlungen nehmen.

Allein, um von dem Lichte anzufangen, ſo iſt wohl gewiß: die Welt bliebe gleich gut, und der groſſen Abſicht des Schöpfers immer entſprechend, es möge dieſe oder eine andere Entwickelung wirklich werden. So wie nun der Schöpfer hiedurch auf alle mögliche Fälle geſorgt hätte, ſo iſt er dadurch auch der Mühe des immerwährenden Schaffens enthoben. Seine Allwiſſenheit geht nicht bloß auf die wirkliche Reihe der Begebenheiten, ſondern auf alle mögliche, und in dieſen ſieht er beſtändig die Welt. Der Freyheit des Menſchen ſind dabey ſolche Schranken geſetzt, daß ſie über die möglichen Reihen nicht hinausgehn, auch den Hauptplan nicht ſtören kann.

Der Menſch ſcheint mir ein Thier zu ſeyn, welches ſeinen Trieben und ſeinem Bedürfniß gemäß handelt, daneben aber ein Vermögen beſitzt, dieſe zu erweitern und einzuſchränken, und die beſten Mittel zu ihrer Befriedigung zu wählen.

Woraus dieſe Kraft zu wählen und der Grund ſich zu beſtimmen, hervorgehe, weiß ich ſo wenig als das principium motus.

Ich glaube daß Gott nicht vorher weiß wie und was der Menſch wählen wolle; daß er aber den Menſchen mit der Fähigkeit unter mehrerm zu wählen verſehen, und die Welt ſo eingerichtet, ſeiner Wahl zu gehorchen, das glaube ich.

Ich glaube, der Menſch möge wählen was er wolle: ſo führen alle mögliche Wahlen zu Gottes Ehre, und Gott weiß zum voraus, daß des Menſchen Wahl nie eigentlich, oder für das Ganze, ſchädlich ſeyn werde.

Denn Gott ſieht nicht bloß die wirkliche Reihe, ſondern alle mögliche Reihen von Entwickelungen; und er hat dieſe ſo geordnet, daß ſie alle zum Beſten führen.

Fortſetzung des Voltäriſchen Kandide.

Plan des Ganzen.

Cap. I.

Wie Mademoiſelle Cunigunde auf ihrem elterlichen Stammhauſe nach einer ſo langen Abweſenheit empfangen worden.

Cap. II.

Ihre erſte Unterredung mit ihrem Herrn Bruder dem Freyherrn von Tunderdentrunk.

Cap. III.

Welche Veränderungen in ihrer Abweſenheit vorgefallen, und beſonders am Taubenthurm.

Cap. IV.

Erbauliches Ende einer alten Franzöſinn.

Cap. V.

Imgleichen zweyer Kutſchpferde, welche 38 Jahr bey allen freudigen und traurigen Begebenheiten gedient hatten.

Cap. VI.

Mademoiſelle Cunigunde geht zum erſten Mal wieder in die Küche. Ihre erſte Unterredung mit der Köchinn, als ihrer ehemaligen Wärterinn.

Cap. VII.

Wunderbare Wege deren ſich der Verfaſſer bedient, um ſeine ganze Geſellſchaft auf dem Schloſſe zuſammen zu bringen.

Cap. VIII.

Pangloß wird zum Schreiber angenommen, Kandide aber aus dem Schloſſe gejagt.

Cap. IX.

Mademoiſelle Cunigunde erhält bey ihrem Herrn Bruder die Aufſicht über die Wäſche.

Cap. X.

Pangloß behauptet noch immer die Lehre von der beſten Welt; und ſtößt dabey ein Glas in Stücken.

Cap. XI.

Kandide will ſich auf einen Pilz ſetzen, und fällt darüber auf den Hintern.

Cap. XI.

Kandide will ſich auf einen Pilz ſetzen, und fällt darüber auf den Hintern.

Kandide hingegen war nunmehr von dem Vorurtheile der beſten Welt ſo vollkommen geheilet, daß er überall nichts als die größten Fehler und Mängel entdeckte. Alles was er ſah, war böſe, und wo er ging und ſtand, ſah er nichts als Ungeheuer. Nichts ging ihm näher, als daß auch ſogar der Gaſſenkoth ſich unterſtehen durfte ihm ins Geſicht zu ſprützen, und ein groſer Erdſchwamm, worauf er ſich eben ein wenig auszuruhen gedachte, unter ſeinem Hintern zu platzen.

O Pangloß, Pangloß! rief er mit weinender Stimme: wie haſt du mich bisher verführet? Eine Welt, worin das Licht nicht leuchten kann ohne zu brennen; worin der Gaſſenkoth nicht einmal an der Erde ruht, und die Pilze von Natur, ja von Natur zerbrechlich ſind, — denn, wenn ſie ein Wurm geſtochen hätte, ſollte es mich nicht verdrießen — eine ſolche Welt ſollte nicht die ſchlimmſte ſeyn?

Pangloß, welcher ihn immer von ferne begleitete, aus Beſorgniß, daß er ſich einmal aus Mißmuth über ſo viele und beſtändige Unglücksfälle ins Waſſer ſtürzen, und (wie bey der böſen Eigenſchaft deſſelben füglich zu befürchten war) darin erſaufen mögte, ging der Stimme eilends nach, und fand ſeinen lieben Getreuen gerade neben einem großen Pilze, und den höchſten Unwillen in ſeinem durch die lange Schwermuth ohnehin verlängerten Geſichte. Ich wette, rief er mit einem unbeſcheidnen Eifer: Sie haben da wiederum ein Ding außer ſeinem Zuſammenhange genommen, und ſogleich das Urtheil darüber nach dem Schaden geſprochen, welchen es Ihnen zugefügt hat.

Allein Kandide war zu lange das Opfer von ſeines Lehrmeiſters Philoſophie geweſen, als daß er ſich auch diesmal noch betrügen laſſen ſollte. Alter Hund! ſchrie er ihm zu, ich kennt itzt deine verfluchten Tücke Wenn ein Ding nichts nützt, ſo ſoll es in einer unbekannten Kette vor mehrern gut ſeyn; wenn die Erde ein Schandfleck iſt, ſo ſoll ſie in Betracht des ganzen Syſtems ihren vollkommenſten Werth haben können; und wenn das ganze Syſtem nichts taugt, ſo führſt du mich auf eine unendliche Reihe von Weſen und Abſichten, welche ich nicht überſehen kann, und willſt mir dadurch eine Schöpfung rechtfertigen, worin alle vier Elemente jederzeit zum Unglück bereit ſind. Mit dieſen deinen abenteuerlichen Schlüſſen machſt du alle böſe Geiſter zu Engeln, und verbieteſt mir die Allmacht über dieſen Pilz zur Rechenſchaft zu ziehen. — Er wollte noch weiter fortfahren, als ihm Pangloß ganz gelaſſen ſagte, daß er mit ſeiner Weltweisheit weiter nichts ſuche, als einem Menſchen, der auf den Hintern gefallen wäre, ſeine Schmerzen zu vermindern, und ihm ein Gericht Pilze, welches Mademoiſelle Cunigunde ihm auf dieſen Abend bereitet hätte, angenehmer zu machen. Er mögte alſo aufſtehn, und Gott danken, daß der Gaſſenkoth nur ſein Kleid beſchmutzt hätte, weil er ſonſt, wenn er hart geweſen wäre, gar leicht einen Theil ſeines wandelnden Gerippes hätte zerſtören können.

Mit ſolchen und andern Reden, welche der Leſer leicht errathen wird, führte er endlich ſeinen wunderlichen Freund, welcher kein Wort weiter ſagte, aber jeden Stein, worauf er mit ſeinem Leichdorn trat, als den größten Beweis einer ſchlimmen Welt heimlich betrachtete, wieder auf den Weg. Sie waren noch nicht weit gegangen, als ein ganz erbärmliches Schauſpiel den guten Kandide zum Hohngelächter über die vortreffliche Schöpfung, ſeinen getreuen Lehrmeiſter aber zum größten Mitleid bewegte.

In einer Steingrube beym Dorfe, worin der Herr von Tunderdentrunk Steine zu einer neuen und prächtigen Windeltreppe brechen ließ, war ein großes Stück vom Felſen herunter, und ſolchergeſtalt auf vier Arbeiter gefallen, daß bloß noch ihre Köpfe hervorragten, ihre Leiber aber unter dem Berge begraben lagen. Alle Rettung war vergeblich geweſen, und einige von den übrigen Arbeitern waren nur nach dem Dorfe gelaufen um die Nachbaren und den Prediger herbeyzurufen. Der Letztere war eben, da Pangloß und Kandide vorübergingen, beſchäftigt, jene Verunglückten mit den Worten zu tröſten: daß dieſer Zeit Leiden nicht werth ſey der Herrlichkeit die wir in jenem Leben zu erwarten hätten; und daß Gott ſeine Auserwählten oft vor der Zeit wegraffe, oder aus überſchwenglicher Liebe ſie mit Kreuz und Unglück heimſuche. . . . Dieſe Worte trafen wie ein Donnerſchlag in Kandidens Ohren. Denn er erinnerte ſich dabey der funfzig Prügel, welche ihm der König der Bulgaren zum Zeichen ſeiner Gnade unter die Füße hatte geben laſſen. Voll Wuth ging er daher auf den Prediger los, ſchalt ihn einen gottesläſterlichen Lügner, und bewies ihm mit vielen Gründen, daß ein böſes Weſen die Welt erſchaffen habe, und daß kein allmächtiges, allgütiges und allweiſes Weſen ſo viele Bosheit beſitzen könne, diejenigen, welche es liebe, mit einem Felſen zu bedecken.

Die Bauern hatten anfangs Mitleiden mit ihm als mit einem ſchwermüthigen und raſenden Menſchen. Wie aber der Prediger den Streit über die beſte Welt zu ſehr verlängerte, und zwey von den Unglücklichen darüber unter dem entſetzlichſten Wehklagen, ohne leiblichen und geiſtlichen Troſt, ihren Geiſt aufgaben; riß ihn der Schulze zu den beyden übrigen, und ſagte: Herr Pfarrer, tröſten Sie doch dieſe armen Leute, reichen Sie ihnen noch geſchwind das heilige Nachtmahl, und laſſen Sie die guten Menſchen ihren Schmerz mit dem Gedanken mildern, daß ein allgütiges Weſen ſie aus dieſem Jammerthal zur ewigen Freude ruft. Aus Beſorgniß, daß die Bauern, welche den ſchwermüthigen Jüngling bereits einen grauſamen Narren ſchalten, ihm nach den Geſetzen einer ſchlimmen Welt Arm und Bein zerſchlagen mögten, zog Pangloß ihn geſchwind aus der Steingrube; und weil Kandide noch von dem Streite mit dem Pfarrer ganz erhitzt war, ſo bewies er ſeinem Begleiter mit einer Beredſamkeit die ihres gleichen nicht hatte, daß nothwendig ein böſes Weſen die Welt erſchaffen haben müſſe, und daß es der abſcheulichſte Satz wäre, unter einem gerechten Gott die Unſchuld leiden zu laſſen. Pangloß ſah wohl, daß ihm diesmal mit philoſophiſchen Gründen nicht beyzukommen war; fragte ihn alſo bloß: ob er denn glaube, daß die Steinbrecher ſanfter geſtorben ſeyn würden, wenn man ihnen zugerufen hätte: Gott rächet itzt eure Bosheit, und ſchlägt euch mit Felſenſtücken zur Hölle; oder: der Teufel regiert die Welt und hohlt euch itzt mit Krachen. Allerdings, verſetzte Kandide: die entſetzlichſte Wahrheit iſt beſſer als ein lügenhafter Troſt.

Einen ſo hartnäckigen Eigenſinn hatte Pangloß nicht vermuthet. Er verließ alſo die Materie, und freuete ſich auf die Pilze, welche er nun bald mit einer Peterſilienſilienbrühe zuzurichten verſprochen hatte. Indem er aber dieſem Beweiſe von der beſten Welt zu ſehr nachhing, ſchlich ſich Kandide wieder zurück, in der Hoffnung, den Prediger wieder anzutreffen, und ihn zu bereden, künftig einen Hagelſchlag nicht weiter als einen Ruf Gottes zur Buße und Bekehrung auszulegen, indem das böſe Weſen welches die Welt regiere, und die Pilze mit Fleiß ſo ſchwach gemacht hätte, dergleichen gute Abſichten nicht haben könne. Eins fiel ihm nur noch ſchwer. Er hatte nehmlich bemerkt, daß die Bauern durch jene ſo falſche Auslegung, zur Geduld, zum Fleiße, zur Hoffnung und zur neuen Einſaat bisher waren bewogen worden; und er konnte noch keinen hinlänglichen Grund finden, wodurch er in der ſchlimmſten Welt, worin Alles durch einen bloßen Zufall oder einen böſen Geiſt regieret würde, die Leute im Unglück wieder aufmuntern, und dahin bringen wollte, mit Hoffnung und Muth die Hände wieder an den Pflug zu legen. Alle Gründe, die ihm in der Geſchwindigkeit beyfielen, ſchienen ihm zu hoch für den Bauer, und er fand ſelbſt, daß der Pfarrer einen überaus ebenen und bequemen Weg dazu für ſich hatte, wenn er die Leute bereden könnte: Gott würde im folgenden Jahre die Arbeit ihrer Hände ſegnen, wenn ſie ſich zu ihm bekehrten.

Ehe er aber noch hierüber mit ſich eins werden konnte, begegnete ihm der ganze Zug aus der Steingrube, und unter dieſem ein junges achtzehnjähriges Weibchen, welchem die Thränen über die Wangen floſſen, und deren ausnehmender Schmerz ihm leicht errathen ließ, was ſie unter dem eingeſtürzten Felſen verloren hatte. Von dieſem traurigen Anblicke gerührt, empfand er ſogleich eine mitleidige Begierde ſie zu tröſten. In demſelben Augenblick aber ſah er einen hübſchen jungen Kerl aus dem

Dorfe neben ihr, welcher ſie mit der glücklichen und baldigen Wiedervereinigung mit ihrem verlornen Mann tröſtete, ihr etwas von einer ſeligen ewigen Zukunft, von der kurzen Dauer dieſes hinfälligen Lebens, von der wunderbaren Führung Gottes und von der Nothwendigkeit ſich in ſeinen heiligen Willen zu ergeben, mit ſolchem Eifer vorſugte, daß ſie ihm ganz aufmerkſam zuhörte, und erlaubte mit ſeinem weißen Schnupftuche ihre Thränen dann und wann abzutrocknen. Kandide fühlte gleich, daß der Mann, ob er gleich von Leibnitzen und Popen nichts gehört hatte, aus einem beſſern Ganzen die Gründe nahm ſie über einen unglücklichen Vorfall zu tröſten.

Er nahm ſich daher vor dieſen Irrthum zu beſtreiten. In dem Augenblick aber, als er zu reden anfangen wollte, und nochmals die Thränen rollen ſah, bemerkte er, daß ſeine Gründe lange nicht die Kraft jener glücklichen Politik, wie er das Syſtem von der göttlichen Vorſehung und weiſen Anordnung nunmehr ſelbſt nannte, haben würden; und daß die junge Witwe nichts für ihn empfinden würde, wenn er ihr ſagte, daß die Welt ein Chaos, der Todte todt, und ein Mann ein Mann wäre, wofür ſie ſich einen andern wählen könnte. Er ſchwieg alſo ganz vernünftig, ob ihm gleich ſein Schweigen eine Heucheley zu ſeyn dünkte.

Ein Seitenblick aber, welchen ſie von ungefähr auf ihn fallen ließ, erweckte in ihm das Verlangen ihr etwas Zärtliches zu ſagen; und darauf fing er mit einer ganz kläglichen Stimme zu ihr an: Unglückliche Witwe, wie ſehr ſeyd Ihr zu bedauern, daß Euch das Schickſal in eine Welt verſetzet hat, wo Alles ſo betrübt iſt, der Gerechte leidet, und der Gottloſe herrſchet; wo die beſten

Städte zu Grunde gehen, und die herrlichſten Felder verderben, wo man bey jedem Schritte befürchten muß, entweder von einem Felſen erſchlagen, oder von der Erde verſchlungen zu werden! Ach mögte ich nur einen Ort wiſſen, wo eine weiſe Allmacht die Dinge beſſer geordnet hätte, wie glücklich wollte ich mich ſchätzen. Euch dahin zu führen, und Eure Schmerzen in lauter Wolluſt verwandelt zu ſehen .... Allein ſeine Klagen, welche von einem abgehärmten Geſichte begleitet wurden, hatten nicht das Glück eine einzige von ihren Thränen zurück zu halten. Der Prediger ergriff daher mit Vergnügen die Gelegenheit ihm zu antworten, und ſtellte ihm ſehr eifrig vor: wie wir nun einmal in dieſer Welt wären, und ſolche mit allen Klagen nicht ändern würden. Die Hauptſache beruhe nicht darauf, ob ſie beſſer ſeyn könne oder nicht, ſondern es käme vernünftigen Leuten darauf an, ſich ihren Zuſtand ſo erträglich als möglich zu machen. Dieſe Witwe hätte ein Kind; ſelbiges müſſe ſie nun mit ihrer Hände Arbeit erhalten; und das Mitleid des ganzen Dorfes könnte ſich nicht kräftiger zeigen. als daß es ihr, ſobald immer möglich, guten Muth, Hoffnung, Troſt und Kräfte beybrächte. Dieſes könnte geſchehen, wenn ſie die Beruhigung hätte, daß eine gnädige Vorſehung über ſie walte, und ihr aus weiſer Abſicht einen Mann von der Seite genommen hätte, woran ſich ihr Herz vielleicht zu ſehr gehangen haben mögte; wenn ſie wüßte, daß ihr Mann in eine ewige Freude verſetzt, und nun vieles Jammers überhoben wäre. — Dieſen glücklichen und heilſamen Zweck, dieſen den Sterblichen ſo nöthigen Troſt, könnte man aber nicht damit erhalten und erwecken, wenn man die Welt nach einem blinden Zufall laufen, oder ihren Schöpfer einen eigenſinnigen böſen Mann ſeyn ließe, der ſich entweder um nichts bekümmere oder Luſt am Unglück habe. ....

So iſt alſo eure ganze Lehre nur eine tröſtliche Erfindung, rief Kandide ganz eifrig. Nein, verſetzte der Pfarrer: ſie iſt eine Theorie, wonach wir das was nun einmal da iſt, wo nicht auf die beſte Art, doch zu unſerm beſten Vortheil erklären; und, fügte ein Bauer hinzu, den Kuchen aus der Aſche eſſen, weil er nun einmal darein gefallen iſt; welches meiner Meynung nach beſſer iſt, als ſich dabey niederzuſetzen und zu verhungern.

Eine

Eine Bauren-Theodicee *).

1.

Ich kam neulich in die Kinderſtube eines Landmannes, und ſah, daß viele kleine Kinder darin mit einander ſpielten, ohne daß jemand Acht auf ſie hatte. Dürfet Ihr, ſagte ich zu der Mutter, die ich draußen fand, eure Kinder ſo allein laſſen; und müßt Ihr nicht beſorgen, daß ſie unter ſich ein Unglück anrichten? O! war ihre Antwort, das hat ſo leicht nichts zu ſagen: ich habe alles auf die Seite gelegt womit ſie ſich Schaden thun könnten; und wenn einem zu nahe geſchehen ſollte, ſo wird es ſchon ſchreyen, daß ich es höre. Ich mache es wie der liebe Gott mit den Menſchenkindern. Der hat ihnen den Brotkorb ſo hoch gehängt, daß ſie ihn nicht herunterreißen können; und um die Brocken mögen ſie ſich ſeinethalben ſo viel ſchlagen als ſie Luſt haben. Wenn ſie es zu arg machen, ſo weiß er wohl was er zu thun hat.

So meynt Ihr, liebe Frau, Gott ſehe nicht in die Stube, ſondern laſſe die Kinder kramen, und beruhige ſich damit, daß ſie ihm nichts verderben können? — Ja! das meyne ich, erwiederte ſie ſchnell, und ich ſehe nicht warum Er es anders halten ſollte. Könnten wir

---

*) Man ſ. Möſers Leben, S. 87. N.

Ihm wohl etwas von ſeinem groſſen Werke verderben? Und kann er uns nicht nach unſerm Willen laufen laſſen, bis wir zu Ihm ſchreyen? oder bis Er es der Mühe werth achtet, Holla zu rufen? — —

2.

Ich kam neulich in die Hütte eines Landmanns, dem die vorige Nacht das Waſſer ſeine vier lehmerne Wände ausgeſpület, und Alles verdorben hatte. Guter Freund, ſagte ich zu ihm, wie könnt Ihr hier, wo Ihr beynahe auf eine Stunde Wegs keinen Nachbarn und keine Hülfe habt, wo Ihr allen vier Elementen zum baren Raube offen liegt, wo Diebe und Mörder und Alles was einen armen hülfloſen Menſchen überfallen kann, eine faſt unumſchränkte Gewalt über Euch haben; wie könnt Ihr hier, mit Eurer Frau und Euren kleinen Kindern, die Ihr noch nicht weit ſchicken könnt, mit Ruhe ſchlafen? Wenn Einem von Euch in der Nacht etwas zuſtieße, ſo müßtet Ihr Euch ja ſchlechterdings auf Gottes Barmherzigkeit verlaſſen.

Ich kann wohl ſehen, antwortete mir der Mann, daß Sie aus der Stadt ſind, wo die Kinder nicht ſchlafen können, wenn die Magd nicht bey der Wiege ſitzt. Hier auf dem Lande ſind wir ganz anders gewöhnt. Sobald wir des Abends unſer Gebet gethan haben, ſo ſind wir in Gottes Gewalt; und nun mag es regnen und ſchneyen, ſtürmen und wehen, ſo können alle vier Elemente uns wohl aus dem Bette bringen, wie es auch das Waſſer noch vorige Nacht gethan hat; aber ſonſt denken wir: was Gott will, das geſchehe! und damit ſchlafen wir ruhiger ein, als wenn alle Wächter aus der Stadt uns die Ohren voll blieſen. Wer dem lieben

Gott vertraut, dem ſteht Er in allen ſeinen Nöthen wunderbarlich bey. — Der Bürger zwiſchen ſeinen hohen Mauern mag ſich vor Dieben fürchten; mir iſt es noch nicht eingefallen: und wie mir in den theuern Jahren mein Backofen erbrochen wurde, ſo bat ich Gott, daß Er mich nicht in die Noth ſetzen mögte ein Gleiches zu thün.

Ich verließ den Mann, um ihn von der Ausbeſſerung ſeiner Hütte nicht länger abzuhalten; machte aber doch die natürliche Anmerkung, daß die Religion auf dem Lande weit ſtärker ſey als in den Städten, und ſagte zu mir ſelbſt: Wie wollten dergleichen Leute fertig werden, wenn ſie nicht einen ſo ſtarken Glauben hätten? Dieſes führte mich endlich auf den Schluß: daß, wenn auch die ſogenannte feinere Welt alle Religion aus der Welt wegdiſputirte, die Bedürfniſſe des Landmanns ſie allemal wieder zurückrufen würden. Die Noth würde überall und allemal wieder beten lehren.

Ueber
Theorie und Praxis *).

Es läßt ſich wohl gegen dasjenige, was Herr Profeſſor Kant zur Ehrenrettung der Theorie geſagt hat, nichts einwenden. Indeſſen hat es mir immer ſo geſchienen, als wenn die Empiriker nicht ſo ſehr die Theorie an ſich, als die Theoretiker verachteten welche entweder ihre Prinzipien ſo hoch anlegten, daß der Weg von ihnen zu einem gegebenen Falle den ungewaffneten Augen unſichtbar bliebe; oder welche doch ſogleich Weltcharten entwerfen wollten, nachdem ſie kaum ihren eignen Horizont überſehen hätten.

Um von dem erſten Falle ein Beyſpiel zu geben, will ich nur gleich die eigne Behauptung des Herrn Kant **):

---

*) Dieſe freylich unvollendete Abhandlung bezieht ſich auf einen Aufſatz des Hrn. Prof. Kant in der Berlin. Monatsſchrift, Jahrgang 1793, Septemberſtück Nr. 1. Ich zeigte dieſes Fragment in Möſers Leben S. 87 an; nur ſteht daſelbſt durch einen Druck- oder Schreibfehler: „Ueber die Theodicee,“ da es „Ueber die Theorie“ heißen ſollte.

Möſer ſcheint, durch Herrn Kant veranlaßt, ſich viel und gern mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt zu haben. Der Anfang des Aufſatzes iſt drey- bis viermal anders geſchrieben, von ihm da. N.

**) Man ſehe am angeführten Orte der Berl. Monatsſchrift, S. 250. N.

> wie es unmöglich ſey, daß ein ganzes Volk einer gewiſſen Klaſſe von Unterthanen den Vorzug des Herrenſtandes erblich einräumen ſollte;

aufſtellen, und einem Jeden, der das Gegentheil in allen Ländern Europens ſieht, fragen, ob es ihm nicht ganz möglich vorkomme? Wenigſtens fanden ſich in der Geſellſchaft, worin der vortreffliche Aufſatz, welcher jene Behauptung enthält, verleſen wurde, mehrere Männer von guter praktiſcher Vernunft, die ihn ſämmtlich mißverſtanden, und ſchon anfingen auf das Wort eines ſo großen Philoſophen, die Erbregierung ihres Herzogs als eine erwieſene Uſurpation zu betrachten. Andre hingegen wußten aus der alten und neuen Geſchichte eine Menge von Beyſpielen anzuführen, wo das Volk in dieſem oder jenem Herzogthume ſich für deſſen Erblichkeit erklärt hätte, oder doch gewiß erklärt haben würde.

* * *

Es mag leicht ſeyn *), daß mancher Empiriker auf den Theoretiker mit Verachtung herabſieht, wie Herr Profeſſor Kant behauptet; indeß hat es mir doch immer ſo geſchienen, als wenn dieſe Verachtung nicht ſowohl die wahren Theorieen, als vielmehr den Theoretiker treffen ſolle, der kaum ſeinen eignen Horizont überſieht, und nun ſchon eine Weltcharte entwerfen will. Die Theorie ſelbſt kann wohl ihren Werth nie verlieren; und wo es ſo ſcheinet, da iſt gewöhnlich der Fall (wie Herr Kant ſehr richtig bemerkt) daß ihrer nicht genug vorhanden iſt. Aber eben dieſen Vorwurf mögte ich den

---

*) Als eine Probe einer andern Umarbeitung des Anfanges, deren es mehrere giebt, ſtehe auch das nachfolgende Fragment hier. N.

Theoretikern machen, die in ihren Prinzipien zu hoch ſteigen, da ſie doch aus einem Prinzip der *reinen* Vernunft nichts als *reine* Reſultate folgern können.

Auf dem Flecke, wo der Theoretiker und der Empiriker in dieſem Augenblicke neben einander ſtehen; der erſte in die *reine* Welt nach Oſten, der andere aber in die *wirkliche* Welt nach Weſten ſieht, und beyde ſich einander den Rücken zugekehrt haben; — findet der Erſte folgende Reſultate:

a) Es iſt *unmöglich*, daß ein ganzes Volk dazu ſeine Einſtimmung geben könne, daß eine gewiſſe Klaſſe von Unterthanen erblich den Vorzug des Herrenſtandes haben ſolle;
b) . . . .
c) . . . .

Und der Andere, der gerade das Gegentheil in der *wirklichen* Welt ſieht, kann ihn wohl mit Recht fragen: Wie weit reiche ich mit dieſem Wegweiſer auf *dem* Wege den ich vor mir ſehe, und den ich noch zu thun habe?

Schnell wird freylich der Theoretiker antworten: Ohne ein — — —

* * *

Dem Spotte iſt es eigen *), ſeine Karikatur-Gegenſtände immer etwas grotesker zu malen als ſie wirklich

---

*) So viel möglich, iſt nun das weggeſchnitten worden, was ſchon vorher da war. Dem Leſer wird die Unannehmlichkeit erſpart, eine Sache zweymal zu leſen. Wo etwas zu fehlen ſcheint, wird er es leicht aus dem Vorhergegangenen ergänzen. M.

lich ſind; und ſo mögen auch wohl die Empiriker der Theorie etwas vorgeworfen haben, was doch nur die *frühen* Theoretiker gelten ſollte: beſonders in Deutſchland, wo es für Männer von einer gewiſſen Klaſſe faſt nothwendig iſt, ſich eher durch Theorie einen literariſchen Ruhm zu erwerben, ehe ſie Erfahrungen haben anſtellen können.

Etwas aber glaube ich doch gegen die *itzigen* Theorieen erinnern zu müſſen; und das iſt dieſes: daß ſie zu weit zurückgehn, und uns Empirikern ein Prinzip aufſtellen, welches der gewöhnliche Menſchenverſtand zu faſſen oder zu erreichen ſelten im Stande iſt, und wovon man faſt immer das Gegentheil in der wirklichen Welt findet. Ihre idealiſchen Fanale ſtehen ſo hoch, daß kein Steuermann ſolche entdecken und ſich darnach richten kann; und ich befürchte, daß die jungen Leute die mit geſchärftem Blicke darnach auszuſehn angewieſen werden, bey dem geringſten Wölkchen ihr Schiff auf Klippen führen werden.

Kant iſt gewiß der Mann der ſeinen feinſten Abſtraktionen Körper und Farben zu geben weiß; und dennoch brachte mir ein alter Empiriker, als er deſſen Behauptung:

> daß ein ganzes Volk *unmöglich* . . . u. ſ. w.
> . . . gewiſſe Klaſſe erblich den Vorzug des Herrenſtandes haben ſolle,

geleſen hatte, folgende kleine Erzählung, womit er über ihn völlig zu triumphiren glaubte.

Es war einmal, fing ſeine Erzählung an, ein Kaiſer, den das Volk ſich ſelbſt erwählt hatte, und der ein großes Reich glücklich beherrſchte. Dieſer hatte, nach dem eigenen Verlangen der Nation, daſſelbe in zwölf große Gouvernements vertheilt, und jedem einen Herzog vorgeſetzt, der es nach ſeinen Geſetzen regieren ſollte. Alle und Jede waren damit zufrieden, und Jeder genoß des Friedens und der Sicherheit, wozu er durch den Social-Kontrakt berechtigt war. Nach dem Tode dieſer erſten Herzoge entſtanden aber manche Unruhen darüber: wer ihnen in ihren Aemtern folgen ſolle? In den verſchiedenen Gouvernements ergaben ſich darüber verſchiedene Fälle, welche auf folgende Weiſe aus einander gingen.

In dem erſten beſchwerten ſich die Einwohner ſehr darüber, daß der Kaiſer einen neuen Herzog von ſeinem Hofe geſchickt, und nicht vielmehr den Sohn des vorigen dazu angeſetzet hätte. Jener kenne das Land nicht, meynten ſie, und wäre durch die Schule erzogen, woraus wohl Gelehrte aber keine Regenten kommen könnten; dieſer hingegen kenne das ganze Gouvernement, und habe in dem väterlichen Hauſe mehr geſehen, gehört und erfahren, als ihn die größte Akademie hätte lehren können.

In dem zweyten nahm der Kaiſer einen andern aus dem Gouvernement ſelbſt, und ging den Sohn des vorigen vorbey. Nun entſtanden aber eine Menge Prozeſſe zwiſchen dem neuen Herzog und den Kindern des vorigen darüber, was eigentlich zu der Erbſchaft der Letztern und was zu den Einkünften des Gouvernements gehöre. Die Sache gerieth endlich an das höchſte Reichsgericht, wo ſie noch itzt unentſchieden beruhet; mittlerweile die Erben im Beſitze geblieben ſind, und die Eingeſeſſenen des Gouvernements den neuen Herzog mit Steuern unterhalten müſſen. Der Fehler war, daß beym Antritte des erſten Herzoges kein Inventarium gemacht war. Hätte der Kaiſer, rief das Volk, den Sohn des vorigen genommen: ſo hätte es deſſen auch nicht bedurft, und wir wären des weitläuftigen Prozeſſes und der Steuern überhöben geblieben.

In dem dritten fand ſich zwar ein Inventarium. Weil aber der verſtorbene Herzog, zu der Zeit als er die Macht in Händen gehabt, vieles an ſich gebracht hatte, was er eigentlich zur Verbeſſerung ſeines Dienſtes hätte erwerben ſollen: ſo entſtand beynahe derſelbe Prozeß, und das Volk murrete wie jenes.

In dem vierten ließ der Kaiſer dem Volke die freye Wahl. Dieſes aber theilte ſich in zwey Parteyen, wovon die Eine den Sohn des vorigen, die andre hingegen einen andern wählte; und beyde ſchlugen ſich ſo lange, bis die eine Partey der andern unterlag. Der Krieg währte zwanzig Jahre, und beyde Theile waren zuletzt froh, daß der Sieger ſie in Ruhe ſetzte.

In dem fünften gelang es dem Volke einen Grobſchmied zum Herzoge zu wählen, der ſeine Macht ziemlich rauh gebrauchte. Ach! rief das Volk: unſer voriger Herzog, der am Hofe erzogen war, ſchmälte ſo ſanft, verweigerte, was er verweigern mußte, ſo gnädig, hatte ſo viel Mitleid mit dem geringen Manne, und wußte die Strafgeſetze jedem individuellen Falle ſo vortrefflich anzupaſſen — O! hätten wir den Sohn des vorigen genommen, er würde gewiß in dem väterlichen Hauſe eine gleiche Behandlung der Menſchen gelernt haben.

In dem ſechſten, worin zwar ein in allen Hofeskünſten wohl erfahrner aber armer Mann erwählt wurde, erfuhr das Volk bald, daß es beſſer geweſen wäre, bey der vorigen Familie, die ſich und die ihrigen nun einmal bereichert hatte, zu bleiben, als eine arme auf den Herzoglichen Stuhl zu ſetzen, welche ſich und ihre Vettern auf ſeine Koſten noch erſt bereichern würde.

In dem ſiebenten Gouvernement erwählte das Volk den Sohn des vorigen. Denn, ſagte es, wir haben deſſen Schloß zur allgemeinen Sicherheit, weil wir zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls unſre beſten Sachen dahin flüchten können, mit Wällen und Graben befeſtiget, und zu viele Koſten daran gewandt, um itzt für einen Andern noch einmal eine ſo große Laſt zu übernehmen. Das Schloß iſt überdem ſo wohl möblirt, es iſt darin ein ſo herrliches Theater, das Tafelſervice des Herrn iſt ſo prachtvoll, und es wird ſo viel Mühe koſten das Archiv an einen andern Ort zu bringen, daß es beſſer iſt, wir nehmen dieſen als einen Andern, der ſich noch erſt alles dieſes, vielleicht wohl gar auf unſre Koſten, anſchaffen muß.

In dem achten hatte der verſtorbene Herzog zur Zeit eines Krieges große Vorſchüſſe gethan, und das Volk ſah voraus, daß es dieſe auf einmal werde bezahlen müſſen, wenn es einen andern als deſſen Sohn wählte. Die Wohnung deſſelben lag überdem in der Mitte des Landes; der gemeine Muſterplatz, wohin ein Jeder ſeit langen Jahren zu gehen gewohnt war, lag nahe dabey; der gemeine Poſt- und Botengang war darauf eingerichtet, die Wege darnach angelegt, und der Gang aller gemeinen Lieferungen und Pflichten war den Hausbedienten, welche die Rolle bisher darüber geführt hatten, faſt allen bekannt. Das Volk hielt es für das Rathſamſte bey dem Sohne zu bleiben; und führte zugleich das Primogenitur-Recht ein, damit ſowohl die Gouvernements- als die Privateinkünfte der Familie zum allgemeinen Beſten des Staats immer zuſammen blieben, und darüber unter Geſchwiſtern und Kindern keine Zänkereyen entſtehen mögten. Auf dieſe Weiſe, ſagte es, brauchen wir auch kein Inventarium zu halten; Alles was der Herzog hat, gehört dem Volke, und der zeitige hat nur die Nutzung davon.

In dem neunten rühmte das Volk an dem vorigen Herzoge am mehrſten, wie er ſich gar in keine Regierungsgeſchäfte gemiſchet, ſondern immer gute Räthe gehalten hätte, die er nach Befinden angenommen und erlaſſen hätte. Da nun ſein Sohn eine gleiche Geſinnung zeige, ſo wäre es, ſeiner Meynung nach, am beſten, bey dieſem zu bleiben. — Bey dieſer Gelegenheit äußerte das Volk zugleich den Wunſch, daß man auch die Pfarrer in Erbpfarrer verwandeln mögte, damit dieſe ihnen im Alter nicht immer etwas vorhuſten und vorröcheln mögten, ſondern (da ihnen und ihren Familien die Stellen nun doch gewiß blieben) dafür auch geſchickte Candidaten, die man allenfalls verändern könne, wenn ſie nicht mehr gefielen, halten müßten.

In dem zehnten war die Familie des verſtorbenen Herzoges mit allen in der Nachbarſchaft regierenden Häuſern verwandt; und wie das Volk hievon in Anſehung des freyen Handels, und der öffentlichen Ruhe bisher die größten Vortheile gehabt hatte, ſo erwählte es den Sohn des vorigen, in Hoffnung, daß einer der mächtigſten benachbarten Fürſten, welcher dem vorgedachten Grobſchmiede ſeine Tochter verſagt hatte, dieſem ſolche nicht weigern würde.

In dem eilften glaubte das Volk, es wäre von der menſchlichen Natur nicht zu erwarten, daß ſie heute einen Menſchen als Bedienten hinter dem Herzoge ſtehen ſehn, und ihn morgen als Herzog verehren würde; oder es müßten die Menſchen alle edleren Gefühle verläugnen, und ſich wie Maſchinen bloß nach den Geſetzen der Mechanik behandeln laſſen: und

in dem zwölften war endlich die Herzoginn Frau Mutter eine ſo vortreffliche Frau: ſie war Jedem ſo freundlich begegnet; ſie hatte ſo vielen Menſchen wohl gethan, und war mit einem Worte ſo beliebt, daß man ihr ſogar ihren annoch unmündigen Sohn vom Schooße hohlte, und ihm den herzoglichen Hut aufſetzte, mit der eifrigſten Bitte: das Land ſo lange für ihren Sohn zu regieren, bis dieſer ſelbſt dazu im Stande ſeyn würde.

* * *

Bisher haben Grotius und andre große Philoſophen zuerſt Erfahrungen geſammelt, und nach denſelben ihre Theorie erweitert. Die neuen Theoretiker hingegen ziehen ſich immer mehr von gegebenen Fällen zurück; und die Folge davon iſt, daß Jene in der wirklichen Welt brauchbarer ſind, als dieſe, welche über Recht und Unrecht, ohne Einmiſchung irgend einer That, lehren.

Kein vernünftiger Empiriker wird aber um deswillen die Bemühungen dieſer Letztern verachten. Vielmehr wird er der Welt und jedem Lande Einen großen Theoretiker wünſchen, der ihm in jedem Fache das große idealiſche Fanal aufſtelle, wornach der Empiriker, er ſteure geradezu oder lavire, beſtändig ſeine Augen richten muß. Aber wenn nun der Theoretiker ohne Erfahrung ihm den Weg mit dem Finger vorzeichnen will, den er im Steuern und Laviren halten ſoll, ſo zieht er mitleidig die Achſel. Ein jeder praktiſcher Staatsmann kennt, wie der Theoretiker, gewiſſe große Grundſätze: als z. B. daß man den ſteuerbaren Stand ſo viel möglich ſchonen, und den Befreyungen wehren müſſe. Allein, wie und wo er davon in einem gegebenen Falle die Anwendung machen müſſe, darüber glaubt er von dem Theoretiker, welcher von reinen Vernunft-Prinzipien ausgehet, nichts lernen zu können; weil dieſer kein Gott iſt, in deſſen Verſtande alle wirkliche Individuen gegenwärtig waren, ehe ſie einmal erſchaffen worden; und er folglich ſeine allgemeine Theorie auf individuelle Fälle mit menſchlichem Vermögen nicht ausdehnen kann. — —

* * *

Herr **Kant** thut den Empirikern gewiß zu nahe, wenn er von ihnen glaubt, daß ſie den von ihm angeführten Gemeinſpruch *) in dem Verſtande brauchten, welchen er ihnen beylegte. Meines Wiſſens, wollen ſie damit nur ſo viel ſagen, daß die Theorie gegen die Erfahrung zu arm ſey, und ein theoretiſcher Kopf, indem er ſich beym Generaliſiren und Idealiſiren verweilt, ungemein Vieles nicht bemerkt, was dem Manne von Erfahrung in die Augen fällt. Dabey mag freylich der Mann, qui mores hominum multorum vidit et urbes, vielleicht auch wohl bisweilen mit einiger Verachtung auf den Gelehrten herabſehn, der aus ſeinem Fenſter, von wo er kaum das nächſte Feld überſchauen kann, eine Weltcharte entwerfen will. Ein vernünftiger Empiriker wird aber ſchwerlich jemals die Theorie ſelbſt verachtet, oder auch nur einen Augenblick daran gezweifelt haben, daß dasjenige was in der Theorie richtig iſt, in der Anwendung auf die Praxis gewiß auch nicht fehlſchlagen könne.

---

*) Herrn Kant's angeführter Aufſatz in der Berl. Monatsſchrift hat die Ueberſchrift: „Ueber den Gemein„ſpruch: Das mag in der Theorie richtig ſeyn, taugt „aber nicht für die Praxis.“ N.

Jeder Erfahrne legt unſtreitig eine Theorie zum Grunde. Aber der Empiriker hat das im Griffe, womit ſich der Theoretiker im Kopfe quält. Es geht jenen wie dem General Luckner, der im ſiebenjährigen Kriege einmal dem Herzog Ferdinand antwortete: er verſtehe wohl den Feind zu ſchlagen, nicht aber einen Plan dazu zu machen. Kommen, ſehen und ſiegen, iſt der Wahlſpruch des Empirikers; und das Ueberdenken wie das möglich geweſen, beſchäftigt den Theoretiker. Jener gönnet es dem Letzteren, ihm in ſeinem Fluge zu folgen, und die Conſequenz der einen That aus der andern zu berechnen.

* * *

Es macht mir immer ein großes Vergnügen zu ſehen und zu unterſuchen, wohin der geſunde Menſchenverſtand und wohin die Theorie die Menſchen geführet hat; und wenn ich dann z. B. die Wahrheit deſſen, was Pauw ſagt: Les Barbares veulent toujours un Roy, beſtätiget finde: ſo kommen mir die aufgeklärteſten Republiken noch einmal ſo unruhig vor als vorher, und ich gerathe leicht auf den Schluß: daß ein Dorf ſich beſſer bey einem gemeinſchaftlichen Boten ſtehe, als wenn jeder Eingeſeſſene entweder ſelbſt gehen, oder ſeinen beſondern Boten ſchicken wollte.

In keinem Falle iſt mir aber der Gang der praktiſchen Vernunft mehr aufgefallen, als bey dem ſogenannten Leibeigenthum, deſſen Wurzeln ſich über den ganzen Erdboden, ſo weit er beackert wird, verbreiten, wenn gleich die davon ausgeſproſſenen Stauden nach und nach ziemlich beſchnitten, und in manchen Ländern ganz abgehauen ſind. Ich kann mich dann nicht enthalten, die

Entſtehung deſſelben eher einem allgemeinen Bedürfniſſe, als jeder andern Urſache, wovon keine ſo weit reicht, zuzuſchreiben.

Daß die Menſchen zuerſt nichts als väterliche und herrliche Gewalt gekannt haben, läßt ſich denken, und ſonach auch, daß ſie ihre erſten Staatsvereinigungen darnach geformt haben. Man ſieht und ſchließt leicht, daß ſchon Joſeph keine andre Form gekannt habe, als jene einfache, da er von den freyen Aegyptiern die Uebergabe ihres Leibes und Gutes forderte, wenn ſein Pharao ihnen Unterhalt geben ſollte. Es war dieſes die natürlichſte Forderung zu einer Zeit, wo nur der Vater ſeine Kinder und der Herr ſeine Knechte zu ernähren brauchte; vielleicht auch Keiner etwas als Almoſen annehmen wollte.

* * *

Wenn man ſieht, wie weit ſich der Leibeigenthum in Europa verbreitet hat, und wie ſehr Praxis und Theorie darüber von einander abgehen, ſo kann man ſich oft des Gedankens nicht erwehren, es müſſen doch große und weitgreifende Urſachen vorhanden ſeyn, welche ihn eingeführt und bisher noch in mehrern Ländern erhalten haben; und die Praxis, die ſich jedem individuellen Umſtande anſchmiegt und ihn zu benutzen weiß, müſſe es wohl beſſer verſtehen, als die Theorie, die bey ihrem hohen Fluge noch manchen Umſtand überſehen muß. Da indeß der Wunſch immer allgemeiner wird, daß der Leibeigenthum ganz von der Erde vertilget werden möge: ſo ſcheinet es nicht überflüſſig zu ſeyn, demſelben einmal recht auf den Grund zu ſehen, und zu unterſuchen, was er eigentlich leiſte. Vielleicht findet ſich dann noch ein Mittel den Zweck deſſelben mit mindrer Aufopferung zu erreichen, und ſolchergeſtalt die Praxis mit der Theorie durch die Vermittelung eines aufmerkſamen Geſetzgebers auszuſöhnen. Ich weiß zuerſt in dieſer Abſicht nichts beſſers zu thun, als folgende hiſtoriſche Wahrheiten aufzuſtellen: aus wirklichen Begebenheiten ſchließt ſich oft richtiger als aus gar zu hohen Vorderſätzen.

Den König von Polen beerbt die Krone, und dieſe ſchließt ſeine natürlichen Erben aus. Ein gleiches würde in allen Königreichen geſchehen, wenn nicht zufälliger Weiſe die Krone zugleich mit der Erbſchaft des abgehenden Königs auf den nächſten natürlichen Erben verfiele. Alle Reichsbeamte vom höchſten bis zum niedrigſten werden von ihrem Oberhaupte beerbt, welches ihre Erbſchaft zum Beſten des Amts in Verwahr nimmt, und dem Nachfolger deſſelben wieder leihet. Geſchähe dieſes nicht, ſo würde das Amt leicht geplündert, oder unter gleichen Erben zerſplittert, und der Unterthan genöthiget werden, für eine neue Beſoldung des Nachfolgers im Amte zu ſorgen. Wie Mancher würde ſich nicht auch ſeines Amts und Anſehns bedienen, um in deſſen Bezirke Eignes zu erwerben? Mit den Dienſtleuten der Beamten hält es der Oberbeamte eben ſo. Der Biſchof beerbt ſeinen Archidiakon, und dieſer den Curaten, gerade ſo wie der Kaiſer den Biſchof, um die mit jedem Amte verknüpften Gefälle zuſammen zu halten, und ſolche deſſen Nachfolger wieder zu leihen. Geſchieht dieſes Leihen jetzt gleich nicht mehr in alter Form, ſeitdem der Kaiſer Otto der Vierte der Kirche zu Magdeburg und den unter ihr ſtehenden Kirchen die Spolien der verſterbenden Biſchöfe einmal für alle überlaſſen hat: und mit der Zeit allen übrigen Reichsbeamten eine gleiche Gnade angediehen iſt: ſo muß doch ein jeder von ihnen noch die Belehnung nehmen, und die Spolien ſeines

Vorgängers mit einer jetzt beſtimmten Summe Geldes löſen.

Bey einiger Aufmerkſamkeit auf dieſen Gang der Sachen, ſieht man aber bald, daß es nicht bloß darum zu thun war, die urſprünglichen Amtsgefälle zuſammen zu halten; man wollte auch (da jedes Amt verliert, wenn es ſtille ſteht und nicht fortwächſt,) das Errungene, oder was einer bey Gelegenheit ſeines Amts erworben oder verbeſſert hatte, nicht gern verlieren, oder den natürlichen Erben vergüten; vielleicht auch der Verſuchung wehren, daß Jemand zum Nachtheil des Amtes ſich und ſeine Familie bereichere. Wenn man hierbey in Erwägung zieht, wie dieſe Gefälle und was einer nebenher noch erwarb, damals in Naturalien, als Dienſten, Fuhren, Früchten und allerhand Arten von Vieh beſtanden, ſo ſieht man leicht, daß es ſowohl äußerſt ſchwer als wichtig war, nach dem Tode eines Beamten ſich auf eine Abſonderung des Erworbenen von dem Anvertrauten einzulaſſen. Daher muß auch der König von Polen ſein Erworbenes der Krone laſſen; daher gab es auf Sächſiſchen Lehnen keine Beſſerung worauf Allodial-Erben Anſpruch machen können.

Was der Lehnmann verbeſſert, muß dem Lehne folgen, oder mit andern Worten: was der Knecht erwirbt, das erwirbt er ſeinem Herrn; und dieſe Regel macht gerade das ganze Weſen, wie den Zweck des Leibeigenthums aus. Nicht Unterdrückung, nicht Kriegsgefangenſchaft, nicht Einfalt oder Andacht haben den Leibeigenthum zuerſt eingeführt und bisher erhalten; ſondern der praktiſche Menſchenverſtand hat das allgemeine Bedürfniß und die Nothwendigkeit eines Kontrakts erfordert, wodurch derjenige, welcher das Amt bekleidete, oder einen fremden Beſitzthum benutzte, das was er dadurch erwarb, zum Beſten des Amtes oder des Beſitzthums zurücklaſſen mußte.

* * *

Hieraus und aus dem durchaus gleichförmigen Gange der Praxis bey allen Verleihungen, wogegen ſich kein einziges Beyſpiel des Gegentheils aufbringen laſſen wird, erhellet meines Ermeſſens unwiderſprechlich: daß der Verleiher eines Herzogthums, oder eines Biſchofthums nach eben den Grundſätzen gehandelt hat, wonach der Verleiher eines Bauernhofes handelt; und daß beyde den großen Zweck gehabt: jeder Beſitzer eines verliehenen Amtes, Gutes, oder Hofes, müſſe durch das, was er vermittelſt des Beſitzes erworben habe, zur Verbeſſerung des Verliehenen wiederum beytragen.

Gerade alles dasjenige, was der geſunde Menſchenverſtand durch jene Einrichtungen bezwecket hat, iſt nun auch der Zweck des *dinglichen Leibeigenthums*; und man könnte die Könige Leibeigne der Krone nennen, wenn es nicht die Klugheit erforderte, einen Mann, der die Niedrigen gegen die Hohen und Mächtigen ſchützen ſoll, und den Erſtere deswegen mit den ſchwerſten Koſten unterhalten, ſo hoch als möglich, und zunächſt an den Thron Gottes zu ſetzen.

Da der Wunſch immer allgemeiner wird, daß die Leibeigenſchaft ganz von der Erde vertilget werden möge, und der Geiſt des gegenwärtigen Jahrhunderts denſelben mit aller Macht verfolget: ſo ſcheint es mir wohl der Mühe werth zu ſeyn, einmal zu unterſuchen, was wir biſher für Nutzen davon gehabt haben, und was für Urſachen es geweſen ſind, welche dieſelbe ſo früh eingeführt und ſo lange erhalten haben, damit, wenn eine neue Ordnung der Dinge eingeführt werden ſollte, man doch wiſſen möge, was für Lücken dadurch entſtehen, und wie ſolche auszufüllen ſeyn werden.

Der praktiſche Menſchenverſtand hatte es gleich Anfangs bemerkt, daß es nicht gut ſey, Jemandem, der ein ihm anvertrautes Amt bekleidet, oder ein fremdes Gut', es ſey zu Lehn oder zum Bau unter hat, zu geſtatten, in ſeinem Amte, oder an dem ihm übergebenen Gute etwas *Eigenes* zu erwerben. Wie leicht, dachte man, kann nicht ein König, Herzog, Biſchof, Graf, oder andrer Beamte, der viele Macht in Händen hat, in ſeinem Reiche oder Amtsdiſtrikte, ſich und ſeiner Familie Güter und Rechte erwerben, die er weit beſſer ſeinem Amte erwürbe; welches, ſobald es nicht mehr wächſt, ſich mit Ablauf der Zeit von ſelbſt vermindert, und an demjenigen, der es bekleidet, einen innerlichen Feind hat, ſo lange es nicht erblich iſt? Wer wird, wenn ein ſolcher Beamter mit Tode abgeht, allemal unterſcheiden können, was zu ſeinem Amte gehört und was er in demſelben Eignes erworben hat, beſonders zu einer Zeit, wo alle Einkünfte an Naturalien beſtehen, und die Fuhren, Dienſte und andre von den Amtseinwohnern zu leiſtende Obliegenheiten ſich von außen einander gleich ſehen? Wird nicht ein Beamter, Lehnmann oder Bauer, wenn er neben ſeinem ihm anvertrauten Gute etwas Eigenes erwerben kann, ſolches immer *für* ſich zu erhalten ſuchen, anſtatt Amtshalber dieſen Nachtheil abzuwenden? Wird nicht ſogar der Hirte, wenn es ihm erlaubt wird eignes Vieh bey der Heerde zu halten, dieſes beſſer zu weiden ſuchen, als das ihm anvertraute; und wie kann man da, wo, wie im Mecklenburgiſchen, der Gutsherr ſeinem Eigenbehörigen das nöthige Vieh giebt, demſelben ohne Gefahr erlauben, nebenher auch Vieh für ſich zu halten? Die beſten Füllen, Kälber und Lämmer würden allezeit ihm gehören. Ja, wenn dem Erben auch nur erlaubt würde aus einem dem Erblaſſer vertrauten Amte, Lehne oder Hofe eine Verbeſſerung wegzuziehen, oder ſich ſolche vergelten zu laſſen, würde nicht mancher Oberlehns- oder Gutsherr lieber dem Erben das Amt oder Gut ganz laſſen, als ſich einem langweiligen Prozeſſe, während deſſelben ſie im Beſitz blieben und mit der rechtlichen Vermuthung, daß Alles ſo lange für Eigenthum zu halten ſey bis das Lehn erwieſen werde, blos zu ſtellen? . . . .

Das Beſte iſt alſo, man ſetze die Regel feſt: Alles was der Beamte, der Lehnmann oder der Bauer erwirbt, bleibe bey dem Amte oder dem Hofe; und will man ja demſelben etwas Eignes laſſen, ſo heiße es peculium. Alsdann hat der Vater oder Herr die Regel für ſich, und Söhne und Knechte müſſen die Ausnahmen erweiſen.

Jene Regel, welche den eigentlichen Grund der ganzen Leibeigenſchaft ausmacht, und mit andern Worten ſo viel ſagt: Was der Knecht erwirbt, erwirbt er ſeinem Herrn, ſey der Grund aller Kontrakte, welche wir mit unſern Beamten und Pächtern ſchließen.

Die natürlichen Folgen dieſer praktiſchen Denkungsart zeigten ſich hierauf in allen Fällen, wo ſie einigen Einfluß haben konnten. Alles was ein König von Polen (dem einzigen noch übrigen Wahlreiche) erwirbt, verbleibt der Krone; und dieſes würde wahrſcheinlich der Fall in allen Reichen ſeyn, wenn nicht in den übrigen die Kron- und Erbfolge zufälligerweiſe in einer Perſon vereiniget wären. Das Amt eines Herzoges oder Biſchofes nahm nach eines jeden Tode der Kaiſer in Verwahrung, und verlieh es dem Nachfolger. — —

Nun frage ich: Wenn dem Volke bey Schließung eines neuen Social-Kontrakts alle dieſe Umſtände in lebhafter Erinnerung vorſchwebten, warum daſſelbe ſich die Erblichkeit gewiſſer Würden oder Aemter im Herrenſtande, die von einem Ende Europens bis zum andern wirklich eingeführet iſt, nicht gefallen laſſen ſollte? und was für Gründe man denjenigen unterlegen wolle, welche nicht dafür wären?

Wollte man ſagen, es ſey überhaupt unmöglich, daß die Menſchen ſich jemals dem Willen Eines Menſchen unterworfen hätten, ſo widerſpricht hier die Erfahrung, nach welcher es heißt: Les Barbares veulent toujours un Roy. Das will ſagen: der ſchlichte Menſchenverſtand wünſcht immer Einen Regenten als den kürzeſten Weg; und es findet ſich kein Beyſpiel in der Geſchichte, daß ein großer Staat ſich bey der Herrſchaft vieler Köpfe lange ruhig und wohl befunden hätte. Will man aber andre Menſchen annehmen, als ſie wirklich unter dem Monde vom Weibe gebohren werden, ſo werden dieſe keinen Socialkontrakt in der wirklichen Welt zu ſchließen haben.

Der Socialkontrakt ſelbſt beruhet bloß auf der Vermuthung, daß jedes Volk bey ſeiner urſprünglichen Verbindung das Beſte werde erwählet haben, und nachdem die Umſtände ſind, kann es ſich mit dem lieben Gott oder auch mit einem Nachtwächter beruhiget haben: jenes, in einer den Einfällen der Wilden ausgeſetzten, und dieſes in einer dagegen ſattſam befeſtigten Colonie. Beydes hängt von Umſtänden ab. Eine Geſellſchaft von Jägern oder Hirten muß ſich unter ganz andern Bedingungen vereinigen, als eine von Ackerbauern; und es iſt ein eitles Spielwerk, Socialkontrakte für idealiſche Menſchen, die von den Theoretikern unter keine Umſtände geſetzet werden, oder die ſie doch unmöglich alle überſehen können, auszuſinnen.

Der natürlichſte Weg zum Socialkontrakte iſt offenbar ſo, wie ihn Walther Raleigh *) und Jugdale **) beſchrieben haben, deren Worte ich hier herſetzen will: „Zuerſt war des Vaters Wille das „Geſetz für die Kinder, und als der Haushalt ſich „vergrößerte, war es der Befehl des Haupts der „Familie. Mit der Zeit aber, wie die Menſchen „zahlreicher, und die Verwandſchaften weitläufiger „wurden; die kindliche Ehrfurcht erkaltete, und brüderliche Liebe allmählich verſchwand; Weisheit ſich „nicht immer bey der Macht, und Strenge bey der „Güte fand, ſo erwachten die böſen Begierden der „Menſchen; der Starke unterdrückte den Schwächern, „und die Noth, welche Menſchen und Vieh klug „macht, bewog ſowohl die Weiſen als die Einfältigen, auf einmal zu erkennen, daß der Stand „vernünftiger Menſchen unendlich elender ſeyn würde „als der Stand der Thiere; und daß die Unordnung alles wie eine Fluth überſchwemmen müßte, „falls ſie ſich nicht über gewiſſe Geſetze und über „eine Macht die darüber wachte, vereinigten. Denn „der Mächtige, der jetzt auf ſeine Gewalt trotzte,

---

*) Hiſt. of the World. L. 1. c. 9. Sect. 1.

**) Origg. juridiciales, c. 1.

„mögte mit der Zeit leicht einen Mächtigern finden; „der Schwache bald von dem Stärkern unterdrückt „werden, und die gleich Starken ſich einander aufreiben, ſo daß der geſetzloſe Zuſtand, welcher beym „erſten Anblicke die vollkommenſte Freyheit zu verſprechen ſchiene, bald ärger ſeyn würde, als ein unerträglicher Deſpotismus."

Dieſen Gang glaube ich ſo lange befolgen zu müſſen, bis ein beſſerer aufgefunden wird. — —

Ueber den Leibeigenthum.

Da die Leibeigenſchaft ſich nicht mehr mit unſrer jetzigen Denkungsart vertragen will, und jeder Philoſoph dieſelbe aus dem Kreiſe der Menſchheit verbannt zu ſehen wünſchte, ſo verlohnt es ſich wohl der Mühe, einmal darauf zurückzugehen, was der ſchlichte Menſchenverſtand, mit andern Worten, die Praxis, welche ſo gern die kürzeſten Wege wählt, für Urſachen gehabt habe, eine ſo gehäſſige Sache einzuführen, und falls dieſe jetzt noch beſtehen ſollten, zu verſuchen, ob nicht der Zweck der Leibeigenſchaft auf eine andre Art erreichet werden könne. Ich denke mir die Sache folgendermaßen:

1) Ein Hausvater hatte einen Schäfer, dem er bisher erlaubt hatte einige Schafe bey der Heerde zu halten. Wie er aber merkte, daß die Schafe des Schäfers immer die beſten waren, und daß alles was bey der Heerde fiel, ihm in Abrechnung gebracht wurde, ſo verbot er dem Schäfer eigne Schafe bey der Heerde zu halten.

2) Ein Andrer lohnte ſein Geſinde mit Korn und beſäete für jedes derſelben einen Morgen mit Winterkorn, und einen mit Sommerkorn, weil das Geld zu dieſer Zeit noch ſelten war. Auf einmal glaubte er einen Theil des ſeinigen vom Boden zu vermiſſen, und wie er bey der hierauf vorgenommenen Unterſuchung die Kiſten ſei-

nes Geſindes über Vermuthen ſtark angefüllet fand, ſo ſtellete er die bisherige Gewohnheit, das Geſinde mit Korn zu lohnen, ganz ab, und keines durfte in ſeinem Hauſe eignes Korn haben.

3) Einem Dritten kam es ſo vor, daß ſeine Knechte und Mägde einen größern Aufwand in ihrer Kleidung machten, als ſie von ihrem Lohne beſtreiten konnten; und daß dieſes nicht mit rechten Dingen zugehen könne. Er machte es alſo ſeinem Geſinde zur Bedingung, daß jedes von ihnen Koſt und Kleidung nach Nothdurft aus ſeiner Hand *), und den Lohn nicht eher als bey ſeinem Abſchiede empfangen ſollte **), damit er ſie

---

*) So halten es noch jetzt verſchiedene Kaufleute und Handwerker mit ihren Lehrburſchen; ſie erlauben ihnen nichts eignes, um ſie über jeden Pfennig, den ſie haben, zur Rechenſchaft ziehen zu können.

**) Nach dem alten Koſtüm ſteuerten die Herrn, wenn ſie ihre Knechte frey ließen, und dieſe ſich wohl verhalten hatten, ſie wie ihre Kinder aus. So ſagt Ulyſſes zu ſeinen getreuen Knechten nach der Voſſiſchen Ueberſetzung:

Wenn mir Gott die Vertilgung der ſtolzen Freyer gewähret,
Dann will ich jedem ein Weib und Güter zum Eigenthum geben,
Jedem nahe bey mir ein Haus erbauen, und künftig
Beyde wie Freund' und Brüder von meinem Telemachos achten. B. XXI. v. 213.

und an einem andern Orte ſagt der eine vom Ulyſſes:

Der mir Gutes gethan und ein Eigenthum hätte gegeben,
Was auch der gütigſte Herr je ſeinem Diener geſchenkt hat;
Nemlich Haus und Hof und ein liebenswürdiges Ehweib. B. XIV. v. 62.

Die

ſie über jedes Stück, was ſie außerdem beſäßen, zur Rechenſchaft fordern könnte.

4) Zuletzt kamen alle drey darin überein, daß es am ſicherſten ſey, keinem Knechte im Hauſe ein Eigenthum zu geſtatten, und wie ſie fanden, daß ihre Kinder es eben ſo machen könnten wie ihr Geſinde, ſo geſtatteten ſie auch dieſem kein Eigenthum im Hauſe. Und ſo entſtand die allgemeine Regel: Alles was Kinder und Knechte erwerben, gehört ihren Vätern oder ihren Herrn, um allen Arten von Unterſchleifen und Zänkereyen über Mein und Dein vorzubeugen. Dabey ſah man es als eine beſondre Wohlthat für Kinder und Knechte an, daß der Vater oder der Herr diejenigen, welche ſolche entführt oder beleidiget hatten, überall verfolgen und ihre Perſonen vindiciren konnten.

Außer dem Hauſe nahm die Sache faſt eben denſelben Gang.

5) Der eine Hausvater übergab ſeinem Knechte einen ihm entlegnen Acker, um ſich darauf anzubauen, gegen einen gewiſſen Zins auf Lebenszeit; und weil er aus der Erfahrung wußte, daß nach deſſen Tode, wenn er mehrere Kinder hinterließe, dieſe ſich um die Erbfolge zanken, und wohl gar die Beſſerung auf dem Hofe unter

---

Die feine Nüance, daß es Koſtüm war, die Knechte, denen man damals im Hauſe nichts als Koſt und Kleidung gab, alſo auszuſteuren, ſcheint in einer äſthetiſchen Ueberſetzung nicht ſo deutlich durch als in einer alten hiſtoriſchen:

Qualis dat famulis domini prolixa voluntas,
Foedera conjugii ſocialis remque domumque.

Durch remque, κλῆρόν τε, wird Haus- und Acker-Geräthe verſtanden.

unter ſich verſteigern, oder ihm desfalls eine große Koſtenrechnung machen würden, wenn er ſeinen Acker zurücknehmen wollte, ſo ſetzte er mit in den Kontrakt, daß dieſer Acker ihm nach des Knechtes Tode, mit allem was darauf gebauet und gebeſſert wäre, wieder heimfallen ſollte, wogegen er denn auch dem jüngſten Sohne Haus und Hof wieder leihen wollte, mit der Bedingung, daß dieſer ſeinen Geſchwiſtern einen von ihm zu beſtimmenden Noth- und Ehrenpfennig geben müſſe, indem man damals von Teſtamenten, von Kindes- oder Pflichttheilen noch nichts wußte. Dabey ſoll es, ſagte er zu ſeinem Knechte, ein Zeichen ſeyn zwiſchen mir und dir, daß dein Hof mein eigen ſey, daß ich bey deinem Tode das beſte Pfand aus deiner Verlaſſenſchaft nehme.

6) Der Knecht eines andern Hausvaters hatte nicht ſo viel im Vermögen, daß er ſich Pferde und Kühe und Ackergeſchirre anſchaffen konnte. Der Hausvater mußte ihm alſo auch dieſes leihen, und er thats unter der Bedingung, daß nicht allein nach des Knechts Tode der Acker, ſondern alles was ſich darauf befinden würde, ihm verfallen ſeyn ſollte, nicht ſowohl, um dieſe Stücke auf den Todesfall wirklich wegzuziehn, als ſolche für den Sohn, welchem er den Acker wieder verleihen würde, zu bewahren, und um zu verhindern, daß die abgehenden Kinder den Hof nicht entblößen, und den Erben außer Stand ſetzen mögten, denſelben zu beſtellen, und ihm davon die Pacht zu liefern.

7) Große Herren folgten bald dieſem Beyſpiele nach; erſt gaben ſie freyen Leuten ihr Gut zu Lehn; bald aber, als dieſe ihnen mit Länge der Zeit Vieles davon entzogen und zu Erbgut machten, kamen andere als ſolche, die ſich unter dem Namen von Dienſtmännern hörig machten. So gab der Kaiſer die großen Kron-

Chargen ſeinen Hausbedienten, die Biſchofthümer ſeinen Hauskaplanen; die Biſchöfe gaben das Erzprieſterthum ihren Archidiakonen; der Archidiakon die Pfarren einem hörigen Geiſtlichen; und wo die Menſchen mehr philoſophirten, da ward Jehova, oder der heilige Peter, oder ein andrer Heiliger, Leibeigenthumsherr. Die Erde iſt des Herrn, ſagt Moſes. Was der Papſt, der Knecht aller Knechte, erwirbt, das fällt dem heiligen Peter zum Sterbfall anheim; und in Polen beerbt die Krone ihre Könige, wenigſtens in allen liegenden Gründen. Ich könnte dieſes durch mehrere Fälle zeigen; aber genug es ward ökonomiſche Regel: der Knecht erwirbt dem Herrn, der Bauer dem ihm anvertrauten Hofe und Gute; der Beamte, er ſey geiſtlicher oder weltlicher, dem Amte u. ſ. w.; und der König, als der oberſte von allen, dem lieben Gotte oder der Krone: damit auch ſein Amt gebeſſert, und nicht wie die deutſche Krone geplündert werde. Dieſes war alſo der Zweck welchen man durch die Leibeigenſchaft zu erreichen ſuchte oder der Begriff der Hörigkeit, da die Gemeinen von den Hauptleuten, die Hauptleute von ihrem General, die Generale von ihren Königen, und die Könige von Gott oder der Krone ſowohl in der geiſtlichen als weltlichen Ordnung abhangen, ſodann alles was ſie in den ihnen anvertrauten Aemtern baueten und beſſerten, dem Amte ohne einige Vergütung laſſen mußte. Und dieſer Begriff war um ſo natürlicher, da gleiche Menſchen ſich einander nichts zu befehlen hatten, und man für den Territorialbegriff, nach welchem der Boden alles Einem Herrn unterwirft, noch keinen Sinn hatte. Ein Begriff, den noch jetzt das ganze Militaire, welches unter Leibeshaft ſteht, zuſammen hält, und ſogar auf eingeſchriebene Kantoniſten, wenn ſie auch nichts Eignes im Lande haben, den, aus Noth ausgedehnet wird. Die Polniſche Reichsverfaſſung ſcheint die einzige zu ſeyn, wo man dieſen Begriff nicht untergelegt hat. Dort ſind der Kronfeldherr und andre Kronbeamte eben ſo unmittelbar als der König, und erſtere ſind nicht des andern Hausofficianten wie in Deutſchland: jedoch war es auch hier nicht immer ſo wie jetzt, wie die Geſchichte vom Herzoge Welf in Baiern beweiſet, deſſen Sohn in die Hausdienſte des Kaiſers trat, und wahrſcheinlich war auch der Major Domus, der die Martellen ſtürzte, ein unmittelbarer Kronfeldherr. Die Römer erfanden zuerſt den Territorialbegriff, als ſie das Bürgerrecht allem was auf dem Römiſchen Boden lebte, mittheilten, und da vorher nur Bürger gezwungen werden konnten für das Vaterland auszuziehen, damit jeden Menſchen auf dem Römiſchen Boden auf gleiche Weiſe verpflichteten. — —

1. Abraham, oder wie ſonſt der erſte Beſitzer einer großen Heerde Schafe heißt, hatte es lange bemerkt, daß die Schafe, welche ſeine Hirten bey ſeiner Heerde halten durften, immer ſchön und geſunder waren als die ſeinigen. Alle Schafe welche fielen, alles was der Wolf fraß, ward ihm in Abrechnung gebracht; und er hatte faſt kein Beyſpiel, daß die Hirten eines von den ihrigen vermiſſet hätten. So viel Künſte er auch anwandte beyderley Schafe zu unterſcheiden, es half ihm nichts; die Schäfer waren immer noch liſtiger als er. Endlich ſagte ſeine Frau zu ihm: Mann, wenn wir das nicht abändern, ſo werden wir arm, und unſre Schäfer reich; und Abraham beſchloß, daß von nun an ſeine Hirten gar kein eignes Vieh bey der Heerde halten, und damit ſie auch nicht in die Verſuchung fallen mögten, ihn auf andre Art zu verkürzen, durchaus nichts Eigenes beſitzen ſollten. Alles was der Knecht erwirbt,

ſoll mir als Herrn gehören, ſagte er zu ſeinen Leuten; und wenn Ihr das nicht wollt, ſo könnt Ihr meinen Dienſt verlaſſen. Dagegen aber will ich euch Koſt und Kleidung nach Nothdurft reichen, und wenn ich euch von mir laſſe, endlich ausſteuern.

2. Ein andrer Hausvater lohnte ſein Geſinde mit Korn, und ſäete für jedes derſelben jährlich einen Morgen Landes. Auf einmal glaubte er einen Theil von dem ſeinigen vermiſſet zu haben; und da ihm das Geſinde, deren Kiſten er ſtark angefüllet fand, mit der Antwort abwies, daß das ihr Korn wäre, ſo beſtimmte er einem jeden ſeinen Lohn in Gelde, und Niemand durfte künftig in ſeinem Hauſe eignes Korn haben.

3. Einem Dritten dünkte, daß ſein Geſinde einen größern Aufwand machte, als es von dem Lohne beſtreiten konnte; und machte mit ſeinem Geſinde den Kontrakt, daß er ihnen Koſt und Kleidung nach Nothdurft, den Lohn aber beym Abſchiede geben wollte; dagegen ſollten ſie durchaus nichts Eigenes haben als was ſie aus ſeinen Händen empfangen hätten.

4. Alle drey machten es aus gleichen Urſachen mit ihren Kindern ſo lange dieſelben in ihrer Gewalt waren, eben ſo; und ſelbſt Kaufleute und Handwerker hielten ihre Lehrlinge eben ſo. Sie verſorgten dieſelben mit allem was ſie nöthig hatten auf Rechnung, erlaubten ihnen keinen eignen Pfennig, um kleine Betrügereyen zu verhüten.

Aus dem allen entſtand endlich die allgemeine Regel:

Alles was Kinder und Geſinde erwerben, gehört ihren Eltern oder ihren Herren;

und das iſt der Geiſt des Leibeigenthums. Oder wenn man noch daran zweifelt, ſo ſetze man hinzu:

> Kinder und Knechte hatten an ihren Vätern und Herrn Beſchützer, Rächer und Nachfolger, wenn ſie von fremder Gewalt geraubt oder beleidigt wurden;

und dieſes natürliche Vindicationsrecht ſetzt den vollkommenſten Leibeigenthum voraus.

So entſtand zuerſt der Leibeigenthum im Hauſe, worin die Sachen vermiſcht waren, ohne Schloß und ohne Verwahrung, wo es immerfort zum Kriege über das Mein und Dein kommen konnte. Itzt wollen wir ſehen, wie er ſich außer dem Hauſe fortpflanzte.

5. Der eine Hausvater gab ſeinem Knechte einen ihm entlegenen Acker, um ſich darauf anzubauen, gegen einen gewiſſen Zins auf Lebenszeit; und weil er voraus ſah, daß einſt nach deſſen Tode, wenn er mehrere Kinder hinterließe, dieſe ſich um die Erbfolge zanken, und ihm vielleicht gar wegen aller auf den Neubau verwandten Koſten große Rechnung machen würden, wenn er ſeinen Acker zurückfordern ſollte: ſo ſetzte er mit in den Kontrakt, daß nach des itzigen Beſitzers Tode der Acker mit allem was darauf gebauet wäre, erlediget ſeyn ſollte; wogegen Er (der Herr) dann auch dem jüngſten Sohne das Erbe mit allem Zubehör wieder leihen wolle, der dann ſeinen Geſchwiſtern einen billigen Noth- und Ehrenpfennig (von Pflicht- und Kindestheil wußte man damals noch nichts) abſteuren könnte. Dabey ſoll es ein Zeichen ſeyn zwiſchen mir und dir (ſagte er zu dem Knechte), daß ich das beſte Pferd nehme, ein Zeichen, daß der Hof allzeit mein Eigenthum bleibet.

6. Der Knecht eines andern Hausvaters hatte nicht ſo viel im Vermögen, daß er ſich Pferde und Kühe

und Ackergeſchirr anſchaffen konnte, und der Herr lieh ihm alles, jedoch unter der Bedingung, daß nicht allein nach des Knechtes Tode der Acker, ſondern auch alles was ſich darauf befinden würde, Ihm (dem Herrn) verfallen ſeyn ſollte: Nicht ſowohl um dieſes Sterbefallsrecht wirklich auszuüben, ſondern nur es für den Sohn, welchem er den Acker geben würde, zu benutzen, und zu verhindern, daß die abgehenden Kinder den Hof nicht davon entblößen oder darüber in Proceſſe verwikkelt werden könnten.

7. Verſchiedene Lehnsherren, beſonders die Sächſiſchen, folgten dieſem Beyſpiele. Auch die Erfahrung hatte ſie belehrt, daß freye Vaſallen mit Ablauf der Zeit das Lehn, als Eigenthum verjährt, oder doch ihre Erben daſſelbe unter dem Vorwande von Verbeſſerungen ihnen vorenthalten; ſie machten alſo die Verfügung, daß es gar keine Beſſerung auf den Lehnen geben ſollte, indem die Beſſerung Pflicht wäre, und gaben die Lehne nur ſolchen, die ſich für ihre Dienſtleute erklärten; wodurch ſie zugleich den Zweck erhielten, daß ſich die Erben nicht darin theilten.

8. Sogar die Kaiſer und Könige machten es ſo mit ihren großen Vaſallen, um die Vortheile der Primogenitur zu erhalten. —

* * *

Das Recht der Menſchheit: Leibeigenthum.

Gewiß ein Paradoxon: wird mancher Leſer bey dem Anblick dieſer Ueberſchrift denken. Aber, wenn ich ihn nun meiner Seits wieder frage: Woher kommt es doch, daß ſich ſo viele Spuren des Leibeigenthums in allen

Staaten finden, worin die Menſchen vom Ackerbau leben? Muß man hier nicht eine ſehr große Urſache annehmen? Und ſollte dieſe nicht in einem der nothwendigſten Bedürfniſſe zu ſuchen ſeyn? ſo mögte der geneigte Leſer wohl nicht ſo ſchnell in ſeinem Urtheile ſeyn. Dem ſey nun aber wie ihm wolle, ein wenig Paradoxie gehört mit zum Kunſthandel, und ich habe immer mehr Reſpekt für den Gang gehabt, welchen die Naturmenſchen nach ihren Bedürfniſſen genommen haben, als für die hohe Bahn, worauf unſre ſogenannten Philoſophen über die Gränzen der Menſchheit hinausſchweifen. Wenn ich daher auf eine alte Sitte oder alte Gewohnheit ſtoße, die ſich mit den Schlüſſen der Neuern durchaus nicht reimen will, ſo gehe ich mit dem Gedanken: die Alten ſind doch auch keine Narren geweſen, ſo lange darum her, bis ich eine vernünftige Urſache davon finde, und gebe dann (jedoch nicht immer,) den Neuern allen Spott zurück, womit ſie das Alterthum, und diejenigen, welche an deſſen Vorurtheilen kleben, oft ohne alle Kenntniſſe zu demüthigen geſuchet haben. Ich wünſche dann, daß die Verfaſſer der itzigen Ritterromane nicht bloß die Sprache der alten Welt borgen, ſondern auch in den Geiſt ihrer Sitten und Gewohnheiten eindringen, und das Verhältniß derſelben zu dem Bedürfniſſe der Zeit, als worauf es bey aller Geſetzgebung zuerſt ankömmt, den Nachkommen zur Lehre und Erbauung vorlegen mögten. Allein das Studium der lebloſen Antiken hat ſeinen Heyne, der lebendigen in Deutſchland noch keinen.

Eine der erſten und eigentlichſten Bedingungen des Leibeigenthums beſtehet darin, daß der Knecht alles was er erwirbt, ſeinem Herrn erwerbe; und der ganze Zweck, welchen die Menſchen durch den Leibeigenthum zu erreichen geſucht haben, beſchränkt ſich faſt einzig und allein hierauf; ein Zweck, der um ſo viel leichter zu erreichen war, je offenbarer ihn in unendlich vielen Lagen die Nothwendigkeit ſelbſt verlangte. — —

* * *

In dem Stande der Natur zeigen ſich zuerſt Eltern und Kinder, Herrn und Knechte, und das Bedürfniß-Verhältniß der Kinder und Knechte gegen die Erſtern mag leicht ſtillſchweigend die Stelle eines ausdrücklichen Kontraktes vertreten. Alle Schlüſſe gehn dann von der väterlichen und herrlichen Gewalt aus, und was Kinder und Knechte erwerben, erwerben ſie ihren Häuptern.

Dieſe Bedürfniſſe können ihr Ende nehmen, und ſo können neue Stämme entſtehen, ſobald der Knecht ohne ſeinen Herrn, und das Kind ohne ſeinen Vater ſich ſelbſt fertig machen kann.

Nicht ſelten aber iſt der Fall, daß Kinder und Knechte ſich nicht ſelbſt fertig machen können; und davon entſteht ein gemeinſchaftliches Oberhaupt, oder ein idealiſcher Vater, worunter ſich eine Familie bildet, die mit zuſammengeſetzten Kräften zu ihrer Erhaltung arbeitet. Dieſer idealiſche Vater, welcher in der Theokratie Gott heißet, und in andern Fällen auch wohl den Namen eines Heiligen führt, iſt zwar ein ſehr billiger Vater, weil die Familie ihn ſo gut wählen kann, als ſie wünſcht. Allein er beerbt doch ſeine Kinder, ſo gut wie der wirkliche, und was dieſe erwerben, erwerben ſie ihm. Er hingegen verſtattet auch ſeinen Kindern, den Sterbefall für ein Billiges zu löſen; leichter für ihre Kinder, und ſchwerer für andre Verwandte, je nachdem die Bedingungen urſprünglich gemacht ſind.

In dieſer Verfaſſung erfindet man zuerſt peculia, unter welchem Namen Kinder und Knechte etwas für ſich erwerben können, woran dem gemeinſamen Oberhaupte kein Recht zuſicht. Dieſe peculia mogten zuerſt in einem Theile Viehes beſtehen, welche Kinder und Knechte bey der Heerde des Vaters oder des Herrn halten durften. Vielleicht war dieſes ihr Lohn, und es mußte jedem unnatürlich vorkommen, daß der Knecht auch ſeinen Lohn ſeinem Herrn erwerben ſollte. — —

* * *

Unter allen Leibeigenen iſt ein König von Polen in Europa der erſte. Alles was er erwirbt, erwirbt er der Krone; und dieſes würde der Fall in allen Königreichen ſeyn, wenn nicht zufälligerweiſe der Sohn oder die Tochter des Königs das väterliche Vermögen zugleich mit der Krone erhielte. Die übrigen Kinder werden blos abgefunden, und erben im eigentlichen Verſtande eben ſo wenig, als die Kinder unſrer Leibeigenen, welche neben dem Hofes-Erben vorhanden ſind.

Hätte ein guter Engel eben ſo für die Erhaltung der Kaiſerkrone gewacht: ſo würde dieſelbe gewiß itzt ganz anders beſtehen, als ſie wirklich thut. Allein hier fehlte ein Kronhüter, und da ſie oft lange bey einer Familie blieb, folglich alles, was ein Kaiſer während ſeiner Regierung erwarb, zugleich mit der Krone Einen Weg ging: ſo war es eines Theils unnöthig, und andern Theils nicht wohl möglich, zu einem richtigen Verzeichniß der Krongüter zu gelangen, um eine Abſonderung derſelben von dem Privatvermögen des Kronträgers vorzunehmen. — —

Gegen den Leibeigenthum.

In jener glücklichen Zeit, wo der Hausvater und die Hausfrau die einzigen Regenten waren, und die Freyheit als der Stand der Wildheit verabſcheuet wurde, lebte dahier in G . . ., wo man unter den Wurzeln der bejahrteſten Eichen noch dann und wann einige Ruinen der alten Burg entdeckt, ein Herr von fünfhundert Leibeigenen, welche für ihn ſäeten und ärnteten, und dagegen von ihm auf das beſte unterhalten wurden. Er ſorgte für ihre Geſundheit mit eben der Wachſamkeit, womit ein redlicher Hausvater für ſeinen Viehſtand ſorget, und jedes Kind war wie jedes Füllen ein Zuwachs ſeines Vermögens. Er hatte Ueberfluß durch ihren Fleiß, und ſie lebten wohl von ſeinem Ueberfluſſe. Dieſes ihr Glück hing nicht von ſeiner Gnade, ſondern von ſeinem eignen Vortheil, einem allezeit ſichern Grunde, ab; und ſie konnten immerhin auf eine gute Behandlung rechnen, weil ein elender ungeſunder Menſch ihm zur Arbeit nichts werth war, und wenn er ihn verkaufen wollte, nur ſchlecht bezahlet wurde. Wenn er keine Arbeit für ſie hatte, durfte er ſie doch nicht mager werden laſſen; daher war ihnen ihr Futter an Feyertagen eben ſo gewiß als an andern Tagen. — —

* * *

Die gemilderte Dienſtbarkeit zu Savannah in Amerika.

Die Savannah am See Arno iſt eine der angenehmſten und fruchtbarſten Gegenden der neuen Welt. Der Schiffshauptmann Rogers entdeckte ſie zuerſt im Jahr 1585, und führte zwey Jahre nachher eine ziemliche Anzahl Deutſcher Coloniſten dahin, die, ob ſie gleich damals in ihrem Vaterlande noch gute Weile hatten, dennoch lieber dem Abentheuer nachziehen, und ihre zu lange gewohnte Heimath mit einer neuen vertauſchen wollten. Das Land ſah in der Ferne aus wie eine Anzahl großer Morgen, welche ſich in der Mitte ſanft erhoben, und zu beiden Seiten durch rieſelnde Bäche von einander abgetheilet wurden. Neben jedem Bache befand ſich ein guter Buſch, und die Natur, welche ſolchergeſtalt die vortrefflichſte Anlage zu Säe- und Wieſeland gemacht, und das Holz recht wirthſchaftlich vertheilet hatte, zeigte den Koloniſten den Plan, nach welchem ſie ſich dort anbauen ſollten. Jeder von ihnen nahm auch gleich einen ſolchen großen Morgen, und mit dieſem Alles in Beſitz was er ſich wünſchen konnte, Säeland, Wieſen, Holz und Waſſer.

Die erſten Jahre brachten ſie ganz ruhig und vergnügt zu. Jede Familie lebte von der andern abgeſondert und glücklich, und man kam die Woche einmal zuſammen um ſich zu ſehen und zu freuen. Das Vergnügen, ſich einander zu erzählen was ſie gebauet und geärntet, und glücklich oder unglücklich verſucht hatten, würzte ihre Freuden. Ihre Kinder hatten ſie dann bey ſich, und die Mütter führten ſie zuſammen, um zu ſehen welches unter ihnen am beſten zugenommen hatte. Jedes mußte ſeine erlernte Geſchicklichkeit zeigen, und dann beſtimmten ſie in vertrauten Geſprächen, aus welchen von zweyen dereinſt ein Paar werden ſollte.

Es währte aber nicht lange, ſo wollten ſie auch gern einige Sklaven zur Arbeit haben. Die Nothwendigkeit und Bequemlichkeit derſelben war einleuchtend; aber die Schwierigkeit, ſie zu bekommen, deſto größer. Endlich entſchloſſen ſie ſich ein benachbartes wildes Volk zu überfallen, und davon ſo viel Gefangene wegzuführen, daß jeder wenigſtens einen Sklaven erhielte. Die Ausführung folgte dem Entwurf, und ſie lief ſo glücklich ab, daß ſie ohne den geringſten Verluſt ihren Zweck erreichten. Die Gefangnen wollten zwar Anfangs weder eſſen noch arbeiten. Nachdem man aber einige derſelben gebraten, und einigen andern Naſen und Ohren abgeſchnitten hatte, ſo bequemten ſie ſich geſchwind, und jeder Koloniſt hatte das Vergnügen ſich mit der Hülfe eines Sklaven ſeine Arbeit leichter zu machen. Daneben wurde keinem das Recht ſtreitig gemacht, den ſeinigen nach Gefallen zu züchtigen, weil man glaubte, keiner werde ſich ſeine eigne Hülfe verderben, und im übrigen dafür hielt, daß es zu weitläuftig ſeyn würde, wegen eines boshaften Knechts große Verſammlungen zu halten, und mit ihm nach der Mehrheit der Stimmen zu verfahren. Jeder Koloniſt richtete alſo ſelbſt über Leben und Tod ſeines Sklaven, und bediente ſich deſſen nach ſeinem eignen Urtheile.

Allein ſo glücklich auch dieſe Unternehmung zuerſt abgelaufen war, ſo würde ſie doch bald den Untergang der ganzen Kolonie nach ſich gezogen haben, wenn man nicht in Zeiten entdeckt hätte, daß die wilde Nation, welche dadurch beleidigt war, ſich zur Rache rüſtete. Die Zeit hierzu war bereits beſtimmt, die Nation verſammelt, und Alles zum Angriff bereit, als einer von den gefangenen Sklaven, welchen ſein Herr eben zu Tode peitſchen ließ, mit der unbedachtſamen Drohung herausbrach, daß es in Zeit von dreyen Tagen allen Herrn nicht beſſer gehen würde. Dieſes, und die Furcht, worin ſie ſchon durch andre Umſtände eine Zeitlang verſetzt waren, veranlaſſete ſofort eine allgemeine Verſammlung; und in dieſer ward ohne weitern Verzug beſchloſſen, daß jeder Koloniſt am folgenden Tage hinlänglich bewaffnet auf dem gewöhnlichen Sammelplatz erſcheinen ſollte, da man denn mit geſammter Hand die Wilden in ihrem Lande aufſuchen und ſehen wollte, wie ſie ſich verhielten. Nie ward ein Entſchluß glücklicher und zeitiger gefaßt: denn kaum waren ſie verſammelt, ſo vernahmen ſie ſchon aus dem Rauche einer entfernten Wohnung, und aus dem Geſchrey ihrer flüchtenden Weiber, daß die Wilden im Anzuge wären. — —

* * *

Es ſind Einige der Meinung: unſere gegenwärtigen Leibeigenen wären in den älteſten Zeiten Eigenthümer ihrer unterhabenden Güter geweſen, und hätten ſich aus Noth, um Schutz zu haben, oder auch Schulden halber, in den Schutz eines Herrn gegeben, und ſich demſelben für ihre Perſon und Güter pflichtig gemacht.

Andre halten dafür: der Gutsherr hätte in den älteſten Zeiten das Gut ſelbſt gebauet, und wie der Ackerbau unrühmlich geworden, ſolchen ſeinem Knechte überlaſſen, und von demſelben ſich die jährliche Pacht bedungen.

Von beiden Fällen finden ſich Beyſpiele, und was bekanntlich bey den Lehnen vorgefallen iſt, kann auch bey den Gütern der Eigenbehörigen geſchehen ſeyn. Der eine freye Mann, der zum Kriegsdienſte gebohren war, übernahm Kriegsdienſte; der andre, Hofdienſte; und der dritte, welcher die Waffen zu tragen nicht befugt war, verpflichtete ſich zu jährlichen Spanndienſten. In allen dieſen iſt kein Widerſpruch, und ſowohl die eine als die andre Anlage ſtimmt mit dem natürlichen Gange der Handlung überein.

Allein, ſo wie man gegenwärtig keinen ſonderlichen Unterſchied darunter macht, ob jemand aufgetragenes oder empfangenes Lehn beſitze: ſo kann es auch nach ſo langen Jahren keinen ſonderlichen Unterſchied machen, ob ein jetziger Eigenbehöriger von einem urſprünglichen freyen Eigenthümer oder von einem alten leibeigenen Heuermanne abſtamme. Die Zeit hat alles verwiſcht; und der zu allgemeinen Grundſätzen ſo weit immer möglich und ganz natürlich zueilende menſchliche Verſtand verwirft zuletzt die vielen Unterſcheidungen, die ihm nur Mühe und den Weg ſeiner Erkenntniß höckericht machen.

Indeſſen bleibt doch noch eine wichtige Betrachtung übrig, welche ich nicht beſſer als durch einen Vorfall in einer gewiſſen amerikaniſchen Kolonie erläutern kann. In dieſer mußte gleich Anfangs, da man noch mit den Wilden zu ſtreiten hatte, jeder Wirth vom Hofe, der über zwanzig und unter ſechzig Jahren war, perſönlich zu Felde ziehen. Keiner konnte, wie leicht zu erachten, einen von ſeinen Mohrenſklaven in ſeine Stelle ſchicken, weil dieſer entweder durch ſeine Feigheit und Ungeſchicklichkeit ſeinen Platz nicht behauptet, oder wohl gar um ſeiner harten Knechtſchaft los zu werden, ſich dem Feinde übergeben haben würde. Man nennete dieſe aus den wahren Eigenthümern beſtehende Armee die Landmiliz oder den Heerbann, Endlich wurden die Wilden ausgerottet, oder doch ſo mürbe gemacht, daß man von ihnen nichts weiter zu fürchten hatte; und nun fing ein Eigenthümer nach dem andern an, ſeinen Hof, wovon er bisher gelebt hatte, ſeinem Sklaven zu übergeben, und ſich von demſelben, je nachdem der Boden gut oder ſchlecht war, die dritte oder vierte Garbe zu bedingen. Andre, welche gelinder oder reicher waren, verheureten ihren ehemaligen Acker noch wohlfeiler, und nach und nach fing es an gar ſchimpflich zu werden, ſelbſt zu pflügen und zu ackern. Verſchiedene zogen in die Städte, und ließen ſich ihre Pacht dahin liefern; andre baueten Schlöſſer und handelten auf gleiche Weiſe. Beide aber verfuhren gegen ihre Sklaven nach Herrenrechte, und Niemand bekümmerte ſich um das Schickſal derſelben, außer daß die Religion dann und wann ins Mittel trat, und eine gar zu große Grauſamkeit verhinderte.

In dieſer Lage waren die Sachen, als die gegenwärtigen Unruhen *) entſtanden. Die Noth, welche über alles gebietet, forderte Leute, Wagen, Lieferungen und Steuren; und zwar von den Höfen, weil man mit demjenigen was aus der Stadt und den Schlöſſern erfolgte, nicht den zehnten Theil beſtreiten konnte. Nun entſtand die erſte Frage: wer ſolche zu bewilligen und auszuſchreiben haben ſollte? Die Eigenthümer ſagten: Wir; und die Sklaven antworteten: aber wir halten uns an unſre Pacht, und ſind überdem nichts ſchuldig. Zuletzt ward, ohne die Frage zu entſcheiden, beſchloſſen: daß man, weil der Krieg ſo lange nicht währen würde, zur Sache ſchreiten, und thun wollte was man müßte.

Alſo

---

*) Zwiſchen England und Nordamerika. N.

Alſo mußten die Sklaven nunmehr, außer ihrer Pacht, auch ſteuren und liefern; und wie man anfing einige Regimenter zu errichten, ſich mit unter die Fahne ſtellen. Sogar ermächtigte ſich der Oberſte des Regiments, Namens Waſhington, dieſelben in Ordnung zu halten, ſie, wenn ſie etwas verſahen, zu züchtigen, und als einer der alten Eigenthümer einem ſolchen enrollirten Sklaven, der zu Hauſe etwas verſehen hatte, Naſe und Ohren abſchneiden laſſen wollte, ſich dieſem übrigens wohlhergebrachten Rechte zu widerſetzen. Kaum war dieſes geſchehen, ſo entſtand die zweyte Frage: Ob der Oberſte befugt wäre, einem Herrn zu verbieten, ſeinen Sklaven Naſen und Ohren abzuſchneiden? Alle Herrn erkannten, daß dieſes ein altes und wohl hergebrachtes Recht ſey. Man wußte tauſend Fälle anzuführen, wo dieſes über aller Menſchen Gedanken öffentlich und mit Beyfall der Rechte geſchehen wäre, und es war kein Beyſpiel vorhanden, wo Jemand ſich hierin einem Herrn widerſetzt hatte. Aber der Oberſte behauptete, daß man entweder andre Leute ſtellen, oder ihnen Naſen und Ohren laſſen müſſe, weil ſie ohne dieſelben nicht fechten könnten. Ueberhaupt forderte er, daß die Sklaven, wenn ſie in der Armee fechten, fahren und dienen, auch noch überdem ſteuren ſollten, die Herren ſich mit Ausübung ihrer Rechte darnach ſchicken mögten, daß dieſe Rechte mit jenen Pflichten beſtehen könnten. Ja er war ſo dreiſt zu ſagen, daß von dem Augenblick an, da die Sklaven in Reihe und Glieder getreten wären, kein ſterblicher Menſch ſich unterſtehen ſollte, ihnen auch nur ein Haar zu krümmen.

Die vernünftigſten unter den Herren erkannten, daß dieſes nicht anders ſeyn könnte, und daß hier nicht der Oberſte, ſondern die Natur der Sache ſpräche; ſie erkannten, daß von jedem Hofe ein wehrhafter Mann, und außerdem Fuhren, Steuren und Lieferungen erfolgen müßten, und wenn dieſes nicht geſchähe, Freyheit und Eigenthum, Herr und Knecht verloren ſeyn würde; ſie erkannten, daß entweder ein Herr für jeden Hof einen Söldner dingen, oder ſeinen Sklaven dazu hergeben und ausrüſten müſſe; ſie erkannten endlich, daß weil der Unterhalt eines Söldners für jeden Hof, nebſt den erforderlichen Fuhren-Lieferungen und Steuren, mehr als die ganze Pacht des Hofes wegnehmen könnte, es beſſer ſeyn würde, die Sklaven künftig alſo zu halten, daß ſie zugleich fürs Vaterland fechten, und nebenher auch etwas zur Pacht geben könnten.

Aber es iſt doch, beym Himmel! ein altes Recht, und ich habe die Scheeren, womit meinen Knechten Naſen und Ohren abgeſchnitten ſind, noch auf meinem Hauſe: brummete ein Eigenthümer; und ihm geſellete ſich ein anderer zu, der in ſeiner Jugend auf einer Deutſchen Univerſität ſtudirt hatte, und behauptete, die chriſtliche Religion, und die philoſophiſche Moral hätten zwar den Leibeigenthum ſehr gemildert, aber einen ſolchen Eingriff . . . . Vielleicht hätte er noch weiter philoſophirt, wenn nicht in dieſem Augenblick eine Kanonenkugel durch das Zimmer geflogen und ihn bewogen hätte zu ſeinen vor dem Zelte ſtehenden Sklaven zu ſagen: Kinder, haltet euch wohl!

Möſers Briefwechſel.

I.

Briefwechſel mit Friedrich Nicolai.

I.

London, den 24. Jan. 1764.

Ew. — werden dem Verfaſſer des Harlekins mehr als Andern eine Thorheit zu Gute halten. Eine gewiſſe Begebenheit hat ihn wider ſeine eigene Erwartung verleitet, eine weinerliche Komödie *) zu entwerfen, welche ich hiebey zur gefälligen Bekanntmachung überſchicke; und wie ich einmal die Feder angeſetzt hatte, ſo glaubte ich, ein Nachſpiel **) gehörte dazu. Das iſt die kurze Geſchichte meiner Thorheit, welche in der Vorrede ***) weiter ausgeführt iſt; und nun wird es darauf ankommen, ob Ew. — ſolche des Drucks werth ſchätzen werden; wo nicht, ſo mögen ſie ungeſehn und ungeleſen verderben.

---

*) Dieſe Komödie iſt leider, wie ich ſchon in Möſers Leben S. 81 erzählt habe, verloren gegangen. Sie hieß, ſo viel ich mich erinnere, Iſabelle. Ich hatte ſie dem Schauſpieler Döbbelin zum Aufführen gegeben, der ſie nicht aufführte und ſogar verlor. N.

**) Die Tugend auf der Schaubühne, oder Harlekins Heirath; in dieſem Bande gedruckt, S. 30 folg. N.

***) Dieſe Vorrede iſt auch nicht vorhanden. N.

Eine andere Sache liegt mir aber mehr am Herzen. Vor einem halben Jahre, wie ich mich eine Zeitlang in Braunſchweig aufhielt, wurde ich von dem Herrn Abt Jeruſalem *) bewogen, dem Herrn Rouſſeau in einem gewiſſen Ton zu antworten **); ich that es, wies ihm meinen Aufſatz, und er ſprach davon gegen den Erbprinzen ***), welcher mich itzt hier in London darum gemahnt hat.

Dieſen meinen Aufſatz gab ich nachmals dem Herrn Legationsſekretär Zink aus Hamburg, welcher mit mir auf der Londner Schinke in Hannover war; und da ich bald darauf Deutſchland verlaſſen habe, ſo weiß ich nicht, ob er im Druck erſchienen iſt oder nicht. Es ſind wenigſtens ſechs Monate verlaufen, daß ich nichts davon gehört habe; und ich vermuthe faſt, daß ihn gewiſſe freye Ausdrücke, da ich doch den Aufſatz vorher, weil meine Abſicht nie geweſen etwas gegen die Religion zu ſchreiben, ſowohl durch Hrn. Jeruſalem als einen andern geſchickten Theologen überſehen laſſen, an der Bekanntmachung in Hamburg verhindert haben. Vielleicht hat er es auch vergeſſen, ungeachtet er ihn mir faſt abgepreßt hat.

Ich bin alſo frey genug an Ew. mein Koncept zu überſenden; befürchte aber faſt, daß es an einigen Stellen unlesbar ſeyn werde, daher es einen verſtändigen Korrektor erfordern wird. Ich ſollte denken, wenn Hr. Zink es dem Druck übergeben, ſo möchte es auf der letzten Neujahrsmeſſe zum Vorſchein gekommen ſeyn, welches Ew. dort am beſten erfahren werden.

---

*) Möſer ſtand mit dem Abt Jeruſalem in vertrauter Verbindung; und ſeine Tochter, die itzt verwittwete Frau von Voigts, war von ihrem 17ten Jahre an, einige Jahre hindurch in dem Hauſe deſſelben zu Braunſchweig. N.

**) Schreiben an den Vikar in Savoyen. Man ſ. Bd. 1. S. 116 folgg. N.

***) Dem Braunſchweig, jetzt regierenden Herzog. N.

Dieſen Brief ſende ich mit der Suite des Erbprinzen von hier. Sollten Ew. mich mit einer Antwort beehren, ſo erſuche ſolche auf meine Addreſſe nach Osnabrück zu ſchicken, weil es mir von dorther am ſicherſten zukömmt. Vor einigen Tagen ſchickte mir ein Gelehrter aus Deutſchland ſeine Schriften hieher, um ſie der Königlichen Geſellſchaft vorzulegen, und ihm den Titel eines Mitglieds zu verſchaffen. Sie mogten einen Thaler werth ſeyn; ich mußte aber hier fünf Pfund Sterling Porto dafür erlegen.

Sollten Ew. von hier aus etwas verlangen, ſo diene ich mit vielem Vergnügen. Bis im May bleibe ich gewiß hier.

Ich habe die Ehre — u. ſ. w.

d. 24. Jan. 1764.

London: in Cleveland's
Row, Ruſſels-Court,
againſt St. James Palace.

Möſer
Conſeiller et Syndic des
Etats de l'Eveche d'Osnabrück.

2.

Oſnabrück, den 26. Jan. 1765.

Euer Schreiben vom 18ten iſt mir dieſen Morgen zugekommen; und ich kann darauf, ſo viel den Hechtel *) betrift, mit vollkommener Gewißheit antworten, daß in hieſiger Druckerey für ihn gar nichts gearbeitet werde; auch möglicher Weiſe nicht gearbeitet werden könne: weil der Meiſter ſchon ſeit Jahr und Tag um einen Setzer und Geſellen geſchrieben, ſolchen aber nicht erhalten können; folglich kaum im Stande iſt, dasjenige was von Landes und Regierungs wegen erfordert wird, zu rechter Zeit abzudrucken. Ich erfahre dieſes am meiſten, da ich zu meinem Vergnügen und für doppelte Zahlung monatlich einen Bogen von einer Oſnabrückiſchen Geſchichte abdrucken laſſe, und alle Mühe habe dieſen noch zu erhalten. Ich habe ihn bey dieſer Gelegenheit noch vor 8 Tagen beſucht; und er war in ſolcher Verlegenheit, daß er zweifelte, ob er dieſes Jahr ſeinen Kalender würde zu Stande bringen können; ergo . . . Wir müſſen ſogar unſer Geſangbuch zu Bilefeld drucken laſſen; und in Weſtphalen iſt ſchwerlich jetzt eine Druckerey welche einen ſolchen Nachdruck wie Sie von Hechtel befürchten, mit

einigem

---

*) Hechtel war ein damals, wegen vieles Nachdruckens, berüchtigter Buchhändler. Er war in Frankfurt am Mayn etablirt geweſen, ward im ſiebenjährigen Kriege auf Requiſition des Kaiſerlichen Geſandten von da vertrieben, weil er das berühmte Mémoire raiſonné, und andere vom Preußiſchen Hofe bekannt gemachte Schriften nachgedruckt und verkauft hatte. Er zog an vielen Orten herum, und ließ auch ſeine vielen Nachdrucke, womit er unter andern auch mich heimſuchte, bald da bald dort heimlich erſcheinen. N.

einigem Vortheil liefern könnte. *) Eine ehedem hier geweſene Buchhandlung, welche ſich vom Nachdrucken hauptſächlich unterhalten, iſt im Anfange dieſes Säculi, da ſie des Erasmi Francisci Werke nachgedruckt und auf die Frankfurter Meſſe gebracht, durch deren Konfiſkation geſtürzt worden. So viel davon!

Den erſten Theil von der Allgemeinen Bibliothek habe ich erhalten; aber auch ſogleich gewünſcht, ſelbigen verdienen zu können.! Nur beſorge ich, daß meine Recenſionen zu ſpät einlaufen mögten, weil wir hier keine einheimiſche Produkte haben, und auf die Leipziger Meſſe allein Staat machen können.

Der hieſige Rektor und Profeſſor **Wagner** hat bey ſeinem Bruder zu Ulm eine Ueberſetzung des Cäſar drucken laſſen, welche, wie ich faſt vermuthen kann, nicht ſonderlich gerathen iſt. Geſehen aber habe ich ſie noch nicht. Sollte ſolche in der Bibliothek angezeigt werden, ſo bitte ich den guten Mann keinem zu ſtrengen Urtheile zu unterwerfen. Er iſt ſchon halb ſchwindſüchtig vor Angſt, und ſtürbe gewiß vor Schrecken.

Wenn Hechtel hier jemals etwas unternehmen ſollte, ſo mag er ſich an den Miniſter nach London, oder an hieſige Regierung, oder an die Landſchaft wenden; er fällt allemal in meine Hände, indem ich einmal vom Könige unſerm kleinen Biſchof zugeordnet, und ſchlechterdings inſtruirt bin, in allen Sachen mein Gutachten vorher abzugeben.

---

*) Die Meyerſche Buchdruckerey in Lemgo war damals ſchon ſehr anſehnlich, aber dieſe befaßte ſich nie mit einem Nachdrucke. N.

3.

Osnabrück, den 11. Febr. 1767.

Der Tod unſers rechtſchaffenen und vortrefflichen Freundes *) wird uns und allen die ihn gekannt haben, gewiß allezeit gleich empfindlich bleiben. Er fing erſt an ſich zu bilden, und ſeiner Stärke diejenigen Annehmlichkeiten zu geben, welche den Helden zum großen Mann machen. Ewig Schade für die Wiſſenſchaften, daß ſie dieſen ihren mächtigen Arbeiter nicht noch eine zehn Jahre behalten mögen! Die Hoftafel iſt zu ſtark für ſeine Jahre und ſein Feuer geweſen. Auch der Mäßigſte, wenn er muthig und gefällig iſt, wird leicht zu einem Wenigen, aber oft, verführt **). Zu ſeinem Unglück hatte er ſeinen Herrn lieb gewonnen; einen Herrn, der ſeine feinſten Bemühungen einzuſehen und zu ſchätzen wußte. Und dieß hielt ihn in einer beſtändigen Leidenſchaft, in einer unaufhörlichen Beſtrebung zu gefallen. Wie er mir zuerſt ſeinen Vorſatz nach Bückeburg zu gehen entdeckte, und mit einer Art von Entzückung die gnädige und ſchmeichelhafte Begegnung des Herrn Grafen rühmte, nahm ich eben daraus einen Grund, ihm davon abzurathen; und der Herr Abt Jeruſalem warnte ihn ebenfalls vor der Gefahr, welche mit einer zu großen Liebe gegen große Herren im perſönlichen Umgange verknüpft wäre. Er wollte aber nicht, und konnte ſich nicht entſchließen ſich zu weit von ſeinen Weſtphäliſchen Freunden zu entfernen *). Er war zu Rinteln durch meine Schwiegerinn, die Superintendentinn Schwarz unvermerkt mit uns allen bekannt, und, wie es ſeine Gemüthsart mit ſich brachte, leicht vertraut geworden. Er hatte ſein eignes Zimmer in meinem Hauſe, und ward von den Meinigen als ein Sohn und Bruder aufgenommen, wenn er zu uns kam, und dieſes that er ſo oft als er nur entwiſchen konnte. In ſeinem Umgange hatte er etwas zu Süßes, und wie er von Genf zurückkam, mußten wir ihm ſagen, daß er zu ſchön ſpräche. Dieß war auch der Fehler ſeiner Schriften, der aber die wahre Hochachtung im geringſten nicht minderte, welche man von ſeinen wahren Verdienſten hatte. Er litt es geduldig, wenn man ihn wegen ſeines preciöſen Stils tadelte, und theilte mir das Schreiben offenherzig mit, worinn ihm ſein Freund Moſes gebot, ſeinen ganzen erſten Entwurf vom Verdienſte ins Feuer zu werfen **). Nicht allein das; ſondern er arbeitete ſein Werk wirklich um. Gewiß ein unvergleichlicher Freund, der ohne einige Fehler durch ſeine Größe unerträglich geworden ſeyn würde! Man war froh ihm etwas verzeihen zu können.

---

*) Nämlich Abbt's. N.

**) Man ſ. die vortreffliche Schilderung dieſes Herrn, die Moſes Mendelsſohn nach dem Leben machte, in der zweyten Ausgabe von Abbt's Korreſpondenz (Berlin 1782), Anmerkungen S. 82 folgg. Man ſ. aber auch meinen Brief an Abbt Nr. 91. S. 383 f. N.

Es ſchien als wenn er ſeine Gegenſtände durch ein weit ſchärferes Glas als Andere beurtheilte, und ſeine Ausdrücke waren nach dem Maaße ſeiner eigenen Empfindungen gerecht; aber nicht nach dem Maaße, welches die Menſchen insgemein haben, und nach welchem er ſich

---

*) Abbt war nehmlich nach Marburg und Halle berufen, wogegen er die Stelle zu Bückeburg vorzog. N.

**) Ganz ſo arg war es nicht. Man ſ. in Abbt's Korreſpondenz zweiter Ausgabe den Brief Nr. 60. von Moſes S. 272 ff. und den Brief Nr. 94. von mir S. 389. Desgleichen Abbts Brief Nr. 61. S. 283. N.

doch in ſeinen Schriften zu richten hatte. Er kam aber jetzt gerade von dieſem Kunſtſtil, welcher vielleicht für eine Optik in der Moral, worin man die Ingredienzien der Tugend durchs Vergrößerungsglas unterſucht, gerecht geweſen ſeyn würde, zurück; und würde in ſeinem nächſten Werke ſo deutlich und reizend als ſtark geweſen ſeyn.

Er hatte ſich ehedem vorgeſetzt gehabt den Tacitus zu überſetzen; und ich glaube, daß dieſes ſein Werk geweſen wäre. Die Meuterey des Katilina vom Salluſt hat er überſetzt hinterlaſſen, und der Herr Graf von Bückeburg wird ſolche zum Druck befördern. In das Wort Meuterey hatte er ſich verliebt; ich höre aber doch, daß es nun die Zuſammenrottung ſey. Sonſt glaube ich nicht, daß er bey ſeinen noch jungen Jahren etwas Hauptſächliches hinterlaſſen habe.

Seine erſten Gedanken hat er wohl in den Briefen über die neueſte Litteratur, und in andern kleinen Beurtheilungen guten Theils angebracht, und hiernächſt mit der Italiäniſchen und Engländiſchen Sprache ſich eine gute Weile abgegeben. Die Franzoſen würden uns aus erſtern einen Esprit de Mr. Abbt, wie den Esprit de Desfontaines, geben. — Es gefiel ihm auch nicht, daß er ſich den ſchönen Wiſſenſchaften und der Mathematik ſo vorzüglich gewidmet hatte. Er wünſchte ein Rechtsgelehrter und Publiciſt zu ſeyn, und die unfruchtbare Ehre eines Schriftſtellers mit einem guten einträglichen und angeſehenen Poſten vertauſchen zu können. Wenn er gelebt hätte, ſo glaube ich, daß er dieſen ſeinen Plan ausgeführt haben würde, wozu er Genie und Arbeitſamkeit genug, und in ſeinem damaligen Poſten viele Gelegenheit hatte.

Er freuete ſich nie mehr, als wenn ich ihm ſeine ſchönen Theorieen mit einem praktiſchen Einwurfe vereiteln konnte. Wie er in den Litteraturbriefen ſo ſehr die Heloten gegen den Lykurg vertheidigt hatte *), und ich ihm begreiflich machte, daß die Bürger zu Sparta, nach unſerer Art zu reden, Brauhäuſer beſeſſen hätten, wovon ſie auf eigene Koſten gerüſtet zu Felde ziehen müſſen; daß in dieſer Laſt die bürgerliche Ehre beſtanden, daß die Heloten entweder Heuerlinge oder Beywohner geweſen, und Lykurg ein ſeltſamer Geſetzgeber geweſen ſeyn würde, wenn er ſolchen mit jenen eine gleiche Ehre angemuthet hätte: ſo ergötzte er ſich über ſeine Unerſchrockenheit, womit er ſeine Meinung der ganzen Welt aufgedrungen hatte. Es war ihm gegangen wie dem Herrn von Monteſquieu, der die Geſetze der Barbaren für perſonal hält, weil die Franken, Römer und Burgunder in einem Lande verſchiedene Rechte gehabt hätten; da ſie doch eben deßwegen real waren, daß der Franke als Hüfner oder Landeigenthümer nicht mit den Leuten in der dritten Etage einerley Dienſte, Ehre und Rechte haben konnte. Wäre Abbt einige Jahre in ſeiner Station geblieben, und hätte ſeine Einſichten durch die Erfahrung befeſtigen können, ſo würde er wenige ſeines Gleichen gehabt haben.

Ew. fragen noch nach einem Bildniſſe von ihm. Wie ich höre, ſo wird der Herr Graf dasjenige, ſo zu Bückeburg iſt, in Kupfer ſtechen und vor den Salluſt ſetzen laſſen. Dieß Bild ſoll aber auch zu ſchön ſeyn. Ich habe noch eins von ihm, ſo ihm ſehr ähnlich, aber nur mit Crayon gemacht iſt.

---

*) Man ſ. die Litteraturbriefe Bd. 22, S. 115, 118, 120 folgg. bis 127. N.

Die Grabſchrift, ſo ihm der Herr Graf ſetzen laſſen, und noch ein Brief, der, weil Er darin von ſeinem Tode ſchreibt, vielleicht merkwürdig iſt, kommen hierbey.

Ich habe durch unſern Abbt die beiden erſten Theile der allgemeinen Bibliothek erhalten, in Hoffnung ſolche durch einige Aufſätze darin verdienen zu können; da ich aber bisher keine Zeit übrig und eine Osnabrückſche Geſchichte unter Händen gehabt, worin ich verſchiedene beſondere Grundſätze ſowohl in der Deutſchen Rechtswiſſenſchaft als der Deutſchen Geſchichte angenommen habe, ohne deren Bekanntmachung ich meinen Beurtheilungen das Gewicht zu geben nicht recht im Stande bin, ſo werden Sie mit mir Geduld haben müſſen.

4.

Nicolai an Möſer.

Berlin, den 19. März 1767.

Ew. Schreiben vom 11. Febr. habe ich zu ſeiner Zeit richtig erhalten. Ich beweine noch mit Ihnen den Tod unſers Abbt. Ich habe jetzt wirklich angefangen ſein Leben zu beſchreiben, und da ich vor der Meſſe kaum noch ein Paar Wochen dazu Zeit habe, ſo befürchte ich Ihnen kein Genüge zu thun. Inzwiſchen, was ich kann, ſoll geſchehen. Ich werde ſein Leben ganz ſimpel beſchreiben, ſeinen Charakter ſchildern, und in Abſicht auf ſeine Schriften und ſonderlich auf ſeine Schreibart, werde ich ein ſtrenger Kunſtrichter ſeyn.

Seine Schreibart ſcheint mir, je mehr ich es überlege, aus einer mißlungenen Nachahmung des Tacitus entſtanden zu ſeyn. Er wollte wichtige Sentenzen in wenig Worten ausdrücken. Zuweilen aber waren ſeine Gedanken entweder noch nicht reif genug, oder er hatte nicht Geduld genug ſie ſo zu wenden, daß ſie ſich natürlich ausdrücken ließen. Er glaubte alſo, die Schuld läge an der Sprache, und machte neue Wörter, oder er verlor ſich in Metaphern um ſeine Gedanken klarer darzuſtellen. In Kurzem ward er dieſer Schreibart ſo gewohnt, daß ſie ihm natürlich ward, und er ſie auch brauchte, wenn die Urſachen die ſie zuerſt veranlaßten, nicht da waren.

Ich leſe in der Vorrede zu ſeiner Welthiſtorie, daß Ew. ihm Ideen zu einem Plan zur Welthiſtorie gegeben haben. Sie würden mich ſehr verbinden, wenn Sie mir ſagen wollten, welche Ideen dieß waren.

Ich begreife aber nicht, wie Abbt in der gedachten Vorrede ſagen kann, Winkelmann habe ihm Ausſichten gegeben. Ich wünſchte auch dieſes erklärt zu ſehen. Er hat ſich doch wohl nicht einen ähnlichen Roman von der Weltgeſchichte machen wollen, als Winkelmann ſich von der Geſchichte der Kunſt machte. Kurz ich verſtehe meinen Freund hier nicht. Ich habe ihm jederzeit abgerathen, ſich mit dieſem Auszug zu befaſſen *). Ich kannte ihn zu gut, um mir ſchon im voraus vorzuſtellen, auf welche Irrwege er gerathen könnte. Außerdem ſah ich wie unmöglich es ihm fallen würde, in kurzer Zeit 7 oder 8 Bände voll zu ſchreiben. — —

---

*) S. meinen Brief an Abbt Nr. 94. S. 389. und Möſers Brief Nr. 95.

5.

Osnabrück, den 5. April 1767.

Ew. geehrteſtes vom 19ten praeter. erhalte ich erſt heute, und da ich auf die mir vorgelegten Fragen mit der erſten reitenden Poſt antworten will, ſo muß ich mich nur kurz und eilig tummeln. Wir ſprechen doch von dem redlichen Abbt?

Die Ideen, ſo ich ihm zu einem Plane ſeiner Allgemeinen Welthiſtorie gegeben haben ſoll, und wovon er in ſeiner Vorrede zu derſelben erwähnt, ſind mir wirklich entfallen. Ich erinnere mich nur, daß ich ſeinen ganzen Vorſatz, einen Auszug aus anderer Leute Arbeit zu machen, nie gebilliget, und ihm beſtändig davon abgerathen habe. Ein Mann, wie er, mußte nicht nach Kopieen arbeiten; er durfte und konnte wohl ſelbſt die Originalien anſehen, und ſein Auge würde ihm allezeit ein Mehreres entdeckt haben, als alle ſeine Vorgänger geſehen hatten. Es war überhaupt eine unüberlegte Arbeit, eine von andern geſchriebene Geſchichte durch die Kunſt des Stils und die Macht der Gedanken aufſtutzen zu wollen. Ein ſolches Werk wird allezeit etwas Gedehntes behalten. Beides muß aus einer aufmerkſamen und langen Betrachtung des Originals gleichſam erzeugt werden. Der Stil iſt ſonſt nicht genug geſättigt, und die Sentenz geſucht, oder mehrentheils witzig.

Ueber die Frage: ob es rathſam ſey, daß er ſich ſeinen Lehnſtuhl unter den Apfelbaum im Paradieſe ſetzte, und aus dieſem Standpunkt die nach und nach keimenden Völker um ſich herum entſtehen ſähe, mithin in der erſten Geſchichte die Feder dem Auge in der Ordnung folgen laſſe? erinnere ich mich etwas geſagt zu haben. Es iſt aber vielleicht beſſer, daß es mit ihm verloren iſt. — Zu Anſehung der Römiſchen Hiſtorie beſinne ich mich noch, daß ich ihm rieth, Rom erſt aufmerkſam als ein Dorf zu betrachten, und die Hypotheſe anzunehmen, daß aus Landbauern Bürger geworden wären; weil ihm dieſes, nehmlich daß ſich Bauerrecht in Bürgerrecht verwandelt hätte, ungemeine Dienſte thun würde. Und wirklich nichts macht die Römiſche Geſchichte wahrſcheinlicher, als die Gradation, welche ſich in der Ausartung ihrer ländlichen Begriffe findet. Zum Beyſpiel: daß der jüngſte Sohn das Haus erbte, daß der filius emancipatus von der Erbſchaft ausgeſchloſſen war, u. ſ. w. war lauter Bauerrecht, und verlor ſich nachdem ſie mehr verbürgerten. — Alles Uebrige ſind einzelne Gedanken geweſen, welche au bout de la plume kamen, und ihm zugeſchickt wurden.

Was er mit den Ausſichten, die ihm Herr Winkelmann gegeben, ſagen wollen, kann ich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Vielleicht gedachte er deſſen Geſchichte der Kunſt mit der politiſchen in Verbindung zu bringen, die Werke der Freyheit mit den Denkmälern der ſklaviſch gehaltenen Völker zu vergleichen, die Wirkungen jeder politiſchen Verfaſſung auf den Stil, die Kühnheit und den Adel der Kunſt zu zeigen, und die Reife eines jeden Staats, einer jeden Sprache, und überhaupt eines jeden Nationalgenies aus der Geſchichte der Kunſt mit zu erweiſen. Wenigſtens würde ich ſolches von ihm erwartet haben. — Es kann aber auch ſeyn, daß er einen andern Gedanken dabey gehabt. Es giebt mehrere Arten von Antiken, als diejenigen, welche Herr Winkelmann zu ſeinem Gegenſtande erwählt; ich meine diejenigen, welche Monteſquieu in ein groſſes und vortreffliches Gemälde gefugt hat, ohne gleichwohl eine einzige einzelne Figur mit dem gehörigen Fleiße und der erforderlichen Treue behandelt zu haben. Von dieſen hatten wir oft geſprochen und gewünſcht, daß ein Winkelmann, der Philoſophie und Hiſtorie genug beſäße, ſolche mit einem ſchärfern Auge betrachten möchte.

Ich habe die Zeit nicht, mich hierüber weitläuftiger zu erklären. Um mich kurz auszudrücken, will ich nur ſagen, wie ich wünſchte: daß jemand alles dasjenige, was zur Beantwortung der Preisfrage de l'influence des opinions ſur le langage et du langage ſur les opinions *) in ihrer mächtigſten Abſicht erfordert wird, beſitzen, und mit dieſer Zurüſtung zugleich die übrigen einem Geſchichtſchreiber nöthigen Wiſſenſchaften vereinigen, mithin Hand ans Werk legen möchte; weil ich alle Augenblicke fühle, daß das Koſtum der Worte und der damit verknüpften modernen Begriffe dem Geſchichtſchreiber unendliche Mühe macht. Freyheit z. B. iſt das Recht der Bettler, in einer Periode wo die Landbeſitzer von ihrem Acker zu Felde ziehen, und ihre Ehre in dieſe ihre Schuldigkeit ſetzen. Daher werden in den Urkunden einer gewiſſen Zeit liberi et pauperes allezeit zuſammengeſetzt. Freyheit wird aber ein Vorzug, wenn die Monarchie Alles unter ihrer Macht faßt; und Freyherr ward ein Ehrentitel, nachdem die Territorialhoheit den Adel beſchattete. Ich könnte unzählige Worte anführen, welche ein gleiches Schickſal gehabt haben, und den politiſchen Begebenheiten zur Kontrolle dienen. Es iſt unglaublich, wie arm unſere Sprache iſt, wenn es auf den Ausdruck gewiſſer politiſcher Verfaſſungen ankömmt. Der Freeholder iſt der höchſte Grad den wir ausdrücken können. Den Quiritem, den Wehr d. i. den Proprietarium *originarium* libe-

---

*) Eine Aufgabe der Berliniſchen Akademie der Wiſſenſchaften, wobey Michaelis in Göttingen den Preis erhielt.
N.

liberum, kennen wir nicht mehr, und können ihn nicht mehr nennen. Jeder Landmann, wenn er auch Freeholder iſt, heißt ein Bauer, cultor. Der Adel hat Männer, Leute: lauter Worte die ſpät in einer von der Herrſchaft ſchon bedeckten Verfaſſung gebohren ſind; und die Römer, um das Dominium zu definiren, mußten ſagen: eſt id quod civis *romanus* etc. poſſidet. Damals war ihre Sprache ſchon geſunken. Das Eigenthum iſt bloß Patrimonium *Quiritis*; und in keiner Monarchie iſt in dem alten Verſtande ein Dominium alicujus privati, weil der Kopf des Beſitzers nicht mehr das caput Quiritis iſt. Die Römer verloren den Begriff des Quiritis, und es verwandelte ſich alles in Cives, ſo wie ſie nach und nach ihren ſtatum originarium verloren. Eben ſo hat die deutſche Sprache alle die Worte eingebüßt, welche wir nöthig haben, um die Geſchichte der Sachſen vor Karln dem Großen verſtändlich zu machen. *) Doch ich ſchweiſe aus. Ich wollte nur ſagen, daß ich jemanden wünſchte, der die Sprache ſo ſtudirte, wie Winkelmann die Antiken, und daß es vielleicht der Gedanken unſers ſeligen Freundes geweſen, ſich dieſes in der Geſchichte zu Nutze zu machen.

Was ich von ſeinen kleinen Schriften habe und von Rinteln auftreiben kann, will ich überſchicken; ingleichen wo möglich die verſprochene Recenſion vom Nationalgeiſt. Doch kann ich nichts verſprechen, weil ich beynahe mein ganzes Leſen daran geben muß, da ich mich als ein williger Gaul ohne Noth in Arbeiten verwickeln laſſe, die ich zum Henker werfen ſollte.

*) Dieſe lehrreichen und treffenden Ideen hat Möſer zum Theil nachher in der Vorrede zum erſten Theil der Osnabrückſchen Geſchichte und an andern Orten ſeiner Schriften mehr entwickelt. N.

6.

6.

Osnabrück, den 30. Sept. 1767.

— Ich war Willens, das Verſprochene ſogleich zu überſchicken. Allein die unendlichen Zerſtreuungen worin ich mich Amtshalber befinde, haben mich von einer Zeit zur andern aufgehalten, und die Meſſe tritt ſchon wieder ein, ohne daß ich faſt zu mir gekommen bin. Ich ſende jedoch endlich die Recenſion vom Deutſchen Nationalgeiſt hiebey, und habe zugleich ein anderes Stück, welches der Pendant zum Nationalgeiſt iſt, beurtheilt [*]. In dieſer Beurtheilung ſind einige ſtarke Züge, welche à costi anſtößig ſeyn könnten, mit eingefloſſen. Doch habe ich ihnen am Ende ein Korrektiv beygefügt.

Moſes Mendelsſohns Phädon wird den Beyfall mächtiger [**] Leſer gewiß erhalten; aber auch von manchem gemeinen Leſer mehr bewundert als begriffen werden.

Das Denkmaal, welches Sie unſerm gemeinſchaftlichen Freunde [***] geſtiftet, hat mir ein wahres Vergnügen gemacht; und ich finde die Treue und Simplicität, womit es abgefaßt iſt, beſſer als die prächtigſte Lobrede. Er iſt in der Jugend geſtorben; und ſein Leben war nicht reich genug an Stoffe zu einem ſtärkern Werke. Ich habe immer eine ganz außerordentliche Idee von demjenigen was er geleiſtet haben würde, wenn ihm der Himmel das Leben gegönnet hätte. Bey einem Menſchen von ſeinen Jahren habe ich nie das reife und ſcharfe Urtheil gefunden, das er beſaß.

---

[*] Man ſ. Bd. 1, S. 221 folgg. N.

[**] Möſer gebrauchte im familiären Stil das Wort mächtig auf ungewöhnliche Weiſe, wie man ſchon in dieſem Briefwechſel geſehn haben wird. Von Dingen, ſtatt groß, ausgedehnt; von Menſchen, ſtatt einſichtsvoll, denkend, vermögend die richtigen Begriffe zu faſſen. N.

[***] Abbt. N.

Ich lege meine Anzeige von dem Tode des Herrn von Bar hiebey *). Acht Tage vor ſeinem Tode beſuchte ich ihn noch **), und war höchſt traurig darüber, daß er noch zuletzt ſein Gedächtniß und vielleicht ſeinen Verſtand verlieren würde. Zwey Jahre vor ſeinem Ende erbte er ſeiner Brüder Güter im Hildesheimiſchen; aber ohne das Vermögen zu haben, der Welt noch zu genießen. Es koſtete ihm Mühe ein Glas Wein herunter zu bringen.

7.

Osnabrück, den 3. Nov. 1773.

Ew. werden mir gütigſt verzeihen, daß ich die glückliche Ankunft des guten Sebaldus nicht eher gemeldet, und zugleich meinen Dank dafür abgeſtattet habe; der Verluſt eines einzigen hoffnungsvollen Sohnes, welchen ich damals in Göttingen an den Maſern verlor, hat mich lange ganz unmuthig gemacht, und meine vielfältigen

---

*) Nehmlich des Verfaſſers der bekannten Epitres diverſes, eines vertrauten Freundes Möſers. Die kleine Nachricht iſt abgedruckt in der Allg. D. Bibl. VI, 2. S. 324. N.

**) Er ſtarb auf ſeinem Gute Barenau, unweit Osnabrück. N.

Berufsgeſchäfte, welche mir, ſo lange ich nur eine fröhliche Morgenſtunde hatte, Spielwerk waren, verwandelten ſich in ſolche unbequeme Bürden, daß ich ſie auf keiner Schulter zur Tracht bekommen konnte. Allmählich fange ich an ſie wieder herumzuſchwenken; und ſo hoffe ich noch nicht ganz alt und mürbe zu werden. Der gute Sebaldus hat inzwiſchen ſeine Sache vor allen kritiſchen Tribunalen rechtskräftig gewonnen, und ich kann ihm nur noch meinen aufrichtigen Glückwunſch zujauchzen. In der That ſcheint er mir auch das rechte weiſe Maaß getroffen zu haben, und ich erinnere mich keiner Schrift, worin das Komiſche ſo unterrichtend und zweckmäßig iſt, wie in dieſer, beſonders wenn die Epiſode im letztern Buche, welche jetzt noch etwas willkürlich zu ſeyn ſcheint, zu einer nöthigen Maſchine im künftigen Theile gemacht wird. Der Verfaſſer hat zwar in der Vorrede proteſtirt, daß er keine epiſche Geſchichte liefere; aber die Verbindung aller Figuren zu einem Hauptzweck bleibt doch immer eine Hauptſache in jedem Gemälde.

Da ich für meine Freunde ein offnes Haus halte; ſo iſt Abbt oft einige Wochen bey mir geweſen. Ich habe meine Einrichtung aber ſo, daß meine Freunde bey mir ſo wie im Wirthshauſe ſind, und ſie Beſuche geben oder annehmen, und überhaupt thun können was ſie wollen, ohne daß ich ſchuldig bin, die Honneurs zu machen. Ich kann alſo ſelbſt nicht wiſſen welche Arten von Verbindungen Abbt hier vielleicht noch ſonſt gehabt hat.

Von den beiden anliegenden Exemplaren *) bitte ich eins Herrn Moſes Mendelsſohn zukommen zu laſſen,

---

*) Es war das Schreiben an Herrn Aaron Mendez da Coſta, Oberrabbiner zu Utrecht. Man ſ. Bd. 1, S. 160 folgg.
N.

ohne ihn auf die Spur zu bringen woher es kommt. Eine Aeußerung von ihm in einem vertrauten Briefe an Abbt, worin er ſich über gewiſſe Wahrheiten unſerer Religion ſehr ſcharf ausdrückte, hat ihn veranlaßt.

Es ſind nur wenig Exemplare von dem Schreiben gedruckt, die ich ſelbſt bloß an einige Freunde verſchickt habe.

8.

Osnabrück, den 2. April 1774.

Ich bin Willens einige kurze Aufſätze, welche ſeit einigen Jahren in den hieſigen und benachbarten Intelligenzblättern abgedruckt ſind, insgeſammt die politiſche Moral und die Polizey betreffen, und mehrentheils ihren eigenen komiſchen Ton haben, unter dem Titel von Patriotiſchen Phantaſieen ſammeln und abdrucken zu laſſen, und halte mich verpflichtet ſolche Ihnen vor andern zum Verlag anzubieten. —

9.

Osnabrück, den 24. Auguſt 1774.

Hiebey erfolgt, was ich zum erſten Theil der Patriotiſchen Phantaſieen beſtimmt habe. Meine Tochter hat es ausgeſucht und mit einer Vorrede begleitet. Ich habe es lediglich auf ſie ankommen laſſen, dasjenige auszumuſtern was zu lokal war oder zu ſehr in die hieſige Verfaſſung einſchlug. Da mir die Sachen oft zu mannichfaltig werden, ſo unterſcheide ich zuweilen nicht fein genug, und überlaſſe Ew. die Vollmacht, wegzuſtreichen *) was Ihnen nicht anſteht. Eigenſinnig und ruhmſüchtig bin ich nicht.

Da ich nur immer ſo à baton rompu arbeiten kann, ſo geht die Fortſetzung meiner Geſchichte etwas langſam. Hätte ich den Codicem diplomaticum nur erſt abgedruckt, ſo würde es geſchwinder gehen. Ich darf aber mit dieſem, um einige katholiſche Domherren, die mir unter der Hand gedienet haben, nicht bloß zu ſtellen, noch nicht ans Licht treten. Alſo noch ein Bißchen Zeit und Geduld, — und vielleicht ſterben wir unterdeſſen.

Die Judenbekehrung iſt meine Abſicht nicht. Es iſt dieſes nur eine Wendung **), um zu zeigen, wie die chriſtliche Religion eine Folge der jüdiſchen Theorie ſeyn könne . . . . . Sie haben mich alſo nicht von der rechten Seite angeſehen.

Mehreres will ich heute nicht hinzuſetzen, da ich eilig bin. Vale qui valere dignus es!

---

*) Dieſer Erlaubniß mich zu bedienen, habe ich wahrlich keine Urſache gefunden. N.

**) In dem Schreiben an den Oberrabbiner. N.

10.

Osnabrück, den 14. Nov. 1774.

Ew. überſende hierbey den zweyten Theil der Patriotiſchen Phantaſieen, womit das Werk für dießmal geſchloſſen werden ſoll. Der Druck des erſten Theils hätte wohl etwas beſſer ſeyn können *), indeſſen iſt er doch wenigſtens ziemlich korrekt, obwohl in manchen mir anhängenden Sprachſchnitzern nicht wie ich wünſchte, verbeſſert.

Den Verfaſſer der *natürlichen Tochter*, eines Luſtſpiels, welches bey Perrenon zu Münſter gedruckt iſt, empfehle ich Inhalts der Anlage zur geneigten Beurtheilung. Es iſt ein junger *katholiſcher* Rechtsgelehrter **), der wirklich als eine gefüllte Roſe auf einem wilden Stocke, ein gerechtes Lob verdient, und dem es an ſeiner Beförderung in Münſter, wo er bey der neuen Akademie angeſetzt werden ſoll, ſehr ſchaden könnte, wenn er auf eine unbeſcheidene Art kritiſirt würde. Sein Stück hat wirklich Vorzüge, ob es gleich ein Bißchen ſehr lang und etwas langweilig gerathen iſt.

Das Uebrige, was ich zu ſagen habe, ſo wie eine kleine Vorrede zum zweyten Theile von meiner Tochter, wird mit meinem Bildniſſe nachfolgen.

*) Die erſte Ausgabe war durch einen Fehler des auswärtigen Buchdruckers auf ſchlechtem Papiere gedruckt. N.

**) Der nachher rühmlich bekannt gewordene Hr. *Sprickmann*. Die kurze Recenſion ſteht in der Allg. Deutſchen Bibliothek, XXXIII, 2. S. 543. N.

II.

Osnabrück, den 20. Febr. 1775.

Die Freuden des jungen Werthers haben hier, wie überall, einen lauten Beyfall gefunden, und ich wünſche, daß ſolche der neuen Ausgabe der Leiden, welche veranſtaltet wird, beygefügt werden mögen, um die Schwachen zu ſtärken. Ich hänge mich nicht!

Wo bleiben Sie aber mit Ihrem Sebaldus? Man will hier wiſſen, daß der andere Theil von den dortigen Cenſoren verworfen worden *), weil er zum Indifferentismus führen ſollte. Dieſes ſcheint mir aber nicht wahrſcheinlich, wenn es auch wahr ſeyn ſollte.

Die verlangte Abbildung von mir kommt hiebey, ſo gut und ſchlecht, wie ſie hier zu machen geweſen. Daß ich ſechs Fuß neun Zoll rheinländiſches Maaß halte, iſt nicht nöthig dabey zu bemerken, aber wohl dieſes: Geb. den 14. Dec. 1720, gemalt 1774. Vom Geſtorben wollen wir bey dieſer Ausgabe noch nichts erwähnen. Ich denke es bis zu Ende dieſes Jahrhunderts zu verſchieben.

Das Stück vom Herkommen **) erfolgt hiebey: mit einigen Noten, die mir zu deſſen Aufklärung nöthig geſchienen. Sie können davon, und überhaupt von allem verwerfen, was Ihnen nicht gefällt. Ich

---

*) Das iſt nicht geſchehen. Wohl gab es aber Geiſtliche in Berlin, welche es zur Gewiſſensſache machten, dieſes Buch nicht zu befördern. N.

**) Man ſ. dieſen niedlichen Aufſatz in den Patriotiſchen Phantaſieen, Bd. 2, S. 364. Möſer hatte dieß Stück vergeſſen. Es war mir durch einen Zufall zu Geſichte gekommen und ich hatte ihn erſucht es doch nicht wegzulaſſen. N.

appellire von Ihrem Urtheile nicht; und erkenne mich nur für einen Layen in dem Orden der ſchönen Geiſter. Meine Beſtimmung hat mir nicht zugelaſſen, die Probejahre auszuhalten, welche zur Aufnahme in irgend eine gelehrte oder ſchöne Geſellſchaft erfordert werden. Allein es muß auch nur Ihr Urtheil ſeyn, und Sie müſſen es nicht machen, wie Artaxerxes beym Metaſtaſio:

Perchè amicizia in giudice è colpa
Ad Artabano il giudicio ho commeſſo.

Der allerhöchſte Beyfall, deſſen Sie erwähnen, iſt mir nicht gleichgültig *). Ich habe immer gewünſcht, nützliche Wahrheiten, die mir von der Erfahrung aus dem täglichen Leben an die Hand gegeben wurden, auf eine eindringende Art zu predigen: und zu dieſer Abſicht iſt mir der Beyfall einer ungelehrten Perſon von richtigem Gefühl angenehmer, als aller übrige. — Nach Sulzers Theorie iſt jede Kunſt dem Endzwecke untergeordnet, und die feinſte Moral iſt nur ein Spielwerk **), wenn ſie die Fauſt nicht zu großen und nützlichen Arbeiten ſtärkt.

---

*) Die nachher verwitwete, jetzt hochſelige Königinn von Preußen las Möſers Phantaſieen mit Beyfall, und hatte dieß mich wiſſen laſſen. N.

**) Ein Spielwerk, welches unſere tiefen theoretiſchen Philoſophen ſeit einiger Zeit faſt ein wenig zu fein und zu arg treiben. Man ſ. auch in den Phantaſieen Theil 2, S. 308, was Möſer von der Wirkung und praktiſchen Brauchbarkeit der theoretiſchen Philoſophie hielt. Desgleichen ſagt er im 1ten Bande, S. 110 ſehr treffend, in einer Abhandlung vom moraliſchen Geſichtspunkte: „Die Leute, welche von der Falſchheit der „menſchlichen Tugenden ſchreiben, wollen immer Zunder „ohne Fäulung, und Blitze haben die nicht zünden." N.

— Das Gloſſarium von Ihre hätte ich gern, weil ich eine eigene Bibliothek von etymologiſchen Werken, und die ſtärkſte Neigung zu dieſem Studium habe, worin ich mich doch nie in meiner völligen Größe zeigen werde, aus Furcht in Anderer Augen eben ſo klein zu werden, als ich in meinen eigenen bin, wenn ich es am beſten gemacht habe.

12.

Osnabrück, den 10. Dec. 1775.

Alles was Ew. mir zu überſenden die Güte gehabt haben, iſt, ſo weit ich urtheilen kann, richtig überkommen. Ich habe aber bis dahin den Empfang nicht angezeigt, weil ich einen großen Vorſatz hatte viel zu ſchreiben, und nie die Zeit gewinnen konnte ein ſo wichtiges Werk auszuführen. Nun aber, da ich durch Ew. Schreiben vom 2ten dieſes gezwungen bin etwas zu antworten, kann ich Gott Lob mit leichtem Herzen anzeigen, daß ich mit dem Druck meiner Phantaſieen ſo halb und halb (denn der Korrektor hat wirklich ſo ein Bißchen überzwerch geſehen, und S. 41 *) einen rechten pot pourri gemacht) zufrieden bin, meine Frau aber den Kupferſtich gar nicht für den Abdruck ihres Mannes erkennen will **). Ich kann aber dem einen ſo wenig wie dem

---

*) In der zweiten Auflage ſind die Fehler verbeſſert. N.

**) Der Kupferſtich vor dem XXIII. Bande der Allg. D. Bibliothek iſt gemeint. Doch iſt dieſer noch ähnlicher als der vor der neuen Ausgabe der Phantaſieen. Herr Gottlob hat den trefflichen Möſer verſchönern wollen.

andern abhelfen, und ſo iſt es bey mir ein ewiges Geſetz, was mir in manchem hypochondriſchen Augenblick bereits probate Dienſte geleiſtet hat, mir die Ehre der Autorſchaft nicht gar zu nahe zu nehmen.

Einen dritten Theil kann ich noch nicht verſprechen; ich habe lange gefühlt, daß es bey zunehmenden Jahren nicht mehr ſo geht wie vordem, und möchte mir nicht gern von dem Publikum die Thür weiſen laſſen. Daher will ich es lieber noch ein Jahr anſehen, und immittelſt erwarten, ob die von Zeit zu Zeit noch fortgehenden Entwürfe für das hieſige Intelligenzblatt ſich einigermaßen heben wollen. Seit einiger Zeit will mir nichts mehr gefallen. Der Arzt giebt es auf den Nier[illegible] und verordnet mir täglich ein Maaß von dem [illegible]ne dieſes Namens; ich aber auf das ta[illegible] ſen[illegible]s annis.

Das deutſche Publikum ärgert mich z[illegible] von Herzen. Die Leiden und Freuden des jungen Werthers ließen der Kunſt des Herrn Göthe Gerechtigkeit widerfahren, und rieſen nur eine Wahrheit etwas laut aus, die Herr Göthe ſelbſt nicht verkennet und die man bey dem Geräuſche, welches ſein Werk machte, vergeſſen konnte. Einen ſolchen Gegner würde ich für meinen beſten Freund gehalten, und die Leiden und Freuden als einen Beyfall für mein täuſchendes Kunſtwerk aufgenommen haben . . . und ſiehe da! Man nimmt es im Ernſt übel!

Das

---

hatte ihn ſo roth und weiß gemacht, hatte jede bedeutungsvolle Runzel und Ecke abgeſtrichen, hatte ihn ſo rund und unbedeutend gemalt, daß von Möſer nichts im Bilde war. Der Kupferſtecher machte das Geſicht auch fein rund und flach. N.

Das verlangte Ding erfolgt hiebey *). Wenn der Herr Miniſter ſich etwas Neues dabey vorſtellt, ſo irret er ſich. Dieſes iſt noch in der Arbeit, und kömmt — nie zu Stande.

Eine ordentliche Antwort auf alles übrige bleibt ich noch ſchuldig; ita teſtor.

13.

Osnabrück, den 20. Jun. 1776.

Es hat mich recht gefreuet, daß Ew. ſich noch vorm Tode bekehrt, und im dritten Theile des Nothankers das Aergerniß weggenommen haben, worüber alle Rechtgläubige ſo ſehr aufgebracht waren. So fällt man in der Welt, wie im Roman, zuletzt den Orthodoxen in die Hände. Ein Paar Epiſoden mehr hätten das Werk noch wohl ein Bißchen verlängern können; aber es ſcheint, die Braut war endlich des Tanzens müde, und wollte nun auch einmal — ausruhen.

Was ſagen Sie aber dazu, daß die Altonaer Zeitung den Martin Dickius, bey welchem ich wider meinen Willen die Gevatterſtelle habe übernehmen müſſen **), dem ehrlichen Sebaldus zum Compagnon gegeben hat? Hier müßte man wohl ausrufen: Quo, quo, ſceleſti?

---

*) Vermuthlich ein Aufſatz über die Concursprozeſſe, der hernach im IIIten Bande der Phantaſieen, S. 251 gedruckt ward. Der damalige Juſtizminiſter und nachherige Großkanzler, Herr von Fürſt, der gehört hatte, daß Möſer etwas darüber geſchrieben habe, erſuchte mich es ihm zu verſchaffen. N.

**) Dieß Buch war Möſern zugeeignet, aber ohne deſſen Wiſſen und Willen, wie der Verfaſſer ſelbſt in der Zueignungsſchrift ſagt. N.

Einen dritten Theil zu den Phantaſieen kann ich Ihnen noch zur Zeit nicht liefern; vielleicht geſchieht es übers Jahr, wenn ich meinem allmählich vertrocknenden Humor noch ſo viel entreißen kann. Aufſätze dieſer Art erfordern ihren eignen Augenblick; fehlt dieſer, ſo wird alles ſteif und lahm, und man wird Pédagogue ohne Beruf.

Wenn Sie den erſten Theil wieder auflegen wollen, ſo wünſchte ich, daß die Weſtphalismen, deren man mich vermuthlich beſchuldigen wird, ausgemärzt werden könnten. Da ich in meinem Leben lauter juriſtiſches Zeug geſchrieben, nie ein Kompendium der ſchönen Wiſſenſchaften geleſen habe, und in denſelben nur ſo ein Bißchen naturaliſire, wie die ausgelernten Fechter ſprechen: ſo beſorge ich immer von dieſer Seite den Rechtſchreibern anſtößig zu ſeyn.

Eine Stelle, welche die Eroberung von Liſſabon durch die Hanſeatiſche Kompanie erzählt, habe ich ganz weggeſtrichen. Zu derſelben hatte mich Herr Willebrand in ſeiner Hanſeatiſchen Chronik verführt, und ich hütete mich nicht davor, daß der Herr Verfaſſer das was er S. 9 davon erzählt, in einer Anmerkung hinter der Vorrede p. 1 zurückgenommen oder bezweifelt hat. Allenfalls müßte eine Note:

> S. Willebrands hanſiſche Chronik S. 9, jedoch
> verglichen mit der Anzeige irriger Stellen S. 1

darunter geſetzt werden, damit mich nicht ein Kritikaſter deßfalls einer Uebereilung beſchuldige.

Ich bin wie der weiſe Junker, haſta la muerte …

N. S. Ein alter muſikaliſcher Junker, der vor zwanzig Jahren ſeinen Organiſtendienſt aufgeben mußte, weil er nicht orthodox war, und ſich ſeitdem vom Klaviermachen ernährt, plagt mich die Anſchlüſſe beyzufügen.

14.

Osnabrück, den 1. Jul. 1778.

Ew. werden mein Schreiben vom 20. Jun. vermuthlich erhalten haben; ich beziehe mich alſo darauf, und verſichere nochmals, daß zu einem dritten Theile kein Vorrath ſey. Wenn ich es aufs genauſte zähle, ſo ſind etwa zwanzig Stücke vorhanden, die ich entweder dem erſten Theile, der doch etwas ſchwächer iſt als der andere, hinzufügen könnte oder etwa in der Zeit eines Jahres ſo vermehren müßte, daß daraus ein Band erwachſen könnte. Das letztere hängt von günſtigen Augenblicken ab, die ſich nicht erzwingen laſſen; und wenn Sie wüßten, in wie vielen Küchen ich unter einander kochen muß, und was es für Arbeit fordere, wenn man in einem kleinen Staat maitre Jaques *) iſt, ſo würden Sie nichts mehr von mir fordern.

Meiner Einleitung zur Osnabrückſchen Geſchichte würde ich lieber einige Zeit ſchenken. Ich habe von Anfang die Abſicht gehabt, ſolche bloß als Manuſcript abdrucken zu laſſen, und das Urtheil würdiger Männer darüber

---

*) Anſpielung auf den Maitre Jaques beym Moliere (im Avare), der Koch und Kutſcher zugleich war.

darüber einzuholen; ſodann aber erſt eine förmliche Ausgabe davon zu geben. Da ich aber zweyhundert Exemplare davon abziehen laſſen, ſo iſt ſie weiter gekommen, als ich Anfangs wünſchte, und nun dermaßen rar, daß letzthin 42 Commiſſionen auf ein Exemplar, das ſich in der Richterſchen Buchhandlung in Hannover, welche diſtrahirt ward, gefunden hatte, eingelaufen ſind. Dieſes liegt mir am Herzen, und ich möchte gern vor meinem Ende das Angefangene zu Stande bringen, zumal da der Biſchof mit der Zeit von der Verfaſſung des Landes, welches er regieren ſoll, unterrichtet werden muß. Dieſes hält mich vom Phantaſiren zurück, und belaſtet die freudige Einbildung zu ſehr, um ſich nach ihrem Muthwillen zu beſchäftigen. Haben Sie doch ſelbſt Ihren Nothanker im dritten Akt zur Ruhe gebracht, da er doch gar wohl bis zum fünften hätte figuriren können.

Leben Sie wohl!

15.

Nicolai an Möſer.

Leipzig, den 15. Oktober 1776.

Geſtern erhalte ich Ew. Schreiben mit dem korrigirten erſten Theile Ihrer Phantaſieen. Ich erſehe daraus, daß Sie zu dem dritten Theile nur etwa zwanzig Stücke vorräthig haben. Ich will Sie auch nicht übereilen, vielmehr will ich Ihnen der glücklichen Augenblicke die zu Phantaſieen nöthig ſind, recht viele wünſchen.

Indeß will ich auch lieber den neuen Abdruck des erſten Theils laſſen, bis auch der dritte fertig werden kann; denn ich wollte die Neue Ausgabe zuſammen drukken und nur von der alten die Theile einzeln geben.

Ich wollte deßhalb nicht gern (nach Ihrem Vorſchlage) die vorräthigen Stücke der Neuen Auflage des erſten Theils beyfügen, weil ſonſt die Beſitzer des erſten Theils dieſe Vermehrung entweder nicht haben würden, oder denſelben noch einmal kaufen müßten. Ich halte alſo am beſten, dieſe Vermehrungen zu einem dritten Theile aufzubehalten. Wenn Sie die Osnabrückſchen Nachrichten recht durchſehen, ſo wird ſich vielleicht noch manches finden, das eines neuen Abdrucks würdig iſt. Sie hätten im zweyten Theile auch an die allerliebſte Erzählung: das Herkommen, nicht gedacht, wenn ich Sie nicht daran erinnert hätte. Rechnen Sie nur darauf, daß Ihre Aufſätze deßhalb nicht unintereſſant werden, weil ſie lokal für Osnabrück ſind. Die Art, wie Sie dieſe lokalen Objekte behandeln, macht ſie intereſſant für jedermann.

Ich glaube, es wird nützlich ſeyn, bey dem dritten Theile ein Sachregiſter über das ganze Werk zu machen. Die Mannigfaltigkeit der Materien erfordert es. Wiſſen Sie etwa jemand dem Sie es aufzutragen für gut fänden, ſo könnte es vielleicht vom erſten und zweyten Theile mit Muße gemacht werden. Denn die Neue Edition ſoll ungefähr Seite auf Seite kommen, nur ſauberer gedruckt und ausgeziert erſcheinen.

Dazu ſoll denn auch Ihr Bildniß umgeſtochen werden. Hier findet ſich aber eine Schwierigkeit. Die guten Kupferſtecher finden das Bild zu hart gemalt, und glauben nicht, daß ſie darnach etwas Gutes machen könnten. Nun wäre die Frage: ob wohl noch ein beſſeres Gemälde vorhanden wäre, und wenn dieß nicht: ob etwa noch *eine Zeichnung* nach der Natur gemacht werden könnte? Ich überlaſſe Ihnen, ob es nicht maleriſcher ausſehen würde, ſich in einer Mütze zeichnen zu laſſen — in dem Augenblicke, in welchem Ihnen etwa die Phantaſie von der *Spinnſtube* oder *von der allerliebſten Braut* gekommen iſt. — Denn ich meyne, zu ſolchen Phantaſieen muß man recht gemächlich ſeyn, ohne eine wohlfriſirte Perücke aufzuſetzen. Ich bitte mir hierüber Ihre Antwort auch aus.

Die Hoffnung, Ihre Osnabrückſche Geſchichte vollendet zu ſehen, iſt mir äußerſt angenehm. Es iſt ſchwerlich ſo leicht ein anderes hiſtoriſches Buch zu finden, das dem Kenner und dem Liebhaber gleich intereſſant iſt.

Ich ſende Ihnen hiebey einen *Almanach von Volksliedern*, von welchem die Vorrede von mir, die Lieder aber alle ächte Handwerksburſchen- und Pöbellieder ſind. Meine Abſicht iſt, unſern ſeynwollenden Genies, die allerley Unfug treiben, einen kleinen Zwick in die Ohren zu geben, dabey aber doch auch ſolche Volkslieder aus der Dunkelheit zu ziehen, die wahre Naivität haben. Könnten Sie mir dazu einige aus den Osnabrückſchen und andern Weſtphäliſchen Gegenden ſchaffen? Ich dächte, es müßte da ſchöne *Spinnſtubenlieder* geben. —

16.

(Erhalten den 9. Jun. 1777.)

Ihre beiden letztern Briefe habe ich unbeantwortet gelaſſen, weil ich es mit guten Freunden ſo genau nicht nehme, und zu Ihnen das Vertrauen hege, daß ich Sie auch wohl in der Nachtmütze, die Sie mir in effigie aufſetzen wollen, empfangen dürfte. Jetzt aber, da ſich unſre Kaufleute, welche nach Leipzig wollen, bey mir melden, mag ich Ihnen ferner nicht verhalten, daß wir hier keinen Maler beſitzen, von dem ich mich zur Schau ſtellen laſſen dürfte. Der vorige *) war ein Michel Angelo della Scopa, und der künftige wird gewiß nicht di Buonarota ſeyn. Alſo werden Sie die Hofnung, mich in atto di Fantaſia zu ſehen, fahren laſſen müſſen; es wäre denn, daß ein gewiſſer Maler in Leipzig **), deſſen Namen mir entfallen iſt und der ſich bereits ſeit einem Jahre verbindlich gemacht hat, hier 20 Bildniſſe für 500 Rthlr., die ihm auch verſichert ſind, zu malen, ſeinem Verſprechen nachkommen ſollte.

Einen dritten Band meiner Phantaſieen kann ich nicht weiter verſprechen. Was ich jetzt mache, gefällt mir nicht, und es iſt beſſer ich höre auf zu ſchreiben, ehe Andre aufhören zu leſen.

Weſtphäliſche Volkslieder habe ich einige geſammelt, aber noch nicht die Zeit gehabt, die Melodieen zu notiren, und ich wußte auch nicht, ob Sie bey Ihrem

---

*) Nehmlich der das Bildniß malte, das vor der A. D. Bibliothek ſteht. N.

**) Der verſtorbene Herr Gottlob. N.

Vorſatze beharreten. Sie ſollen aber erfolgen, wenn Sie es verlangen. Die Idee des neuen Almanachs war vortreflich; ich ärgere mich immer über die Kritiker, die bloß nach der Scheibe ſchießen, da ſie, um ihre Accurateſſe zu bezeugen, zugleich einen Haſen erhaſchen könnten. In dieſem Stücke ſind Sie ein dreyfacher Meiſter.

Vale qui valere dignus es!

Geſchrieben auf der Hand vorm Kamin, Nachts um 1 Uhr. Wers leſen kann, iſt nicht blind!

17.

Osnabrück, den 9. Jul. 1777.

Es hängt lediglich von Ihnen ab, wie Sie es mit der neuen Ausgabe meiner Phantaſieen halten wollen; der mehrſte Vortheil mag hier entſcheiden, und nicht meine ſchriftſtelleriſche Eitelkeit, die ſich Gott ſey Dank ſo ziemlich bändigen läßt. Der Maler von Leipzig, ich glaube daß er Gottlieb oder Gottlob heißt, iſt bereits ſeit drey Monaten hier auf einem Landgute, wo er zu arbeiten hat. Anfangs wollte er um aller Welt willen nicht nach Weſtphalen, und nun gefällt ihm ſein erſter Aufenthalt ſo wohl, daß er nicht weiter kommen kann. Zwölf Bildniſſe, worunter das meinige mit iſt, hat er für 300 Rthlr. übernommen; dabey hat er die freye Bewirthung ꝛc. Ich hoffe, er wird doch gegen den Winter wieder abreiſen wollen, und auf dieſen Fall kann ich mein Bildniß verſprechen.

Den Reſt der Phantaſieen ſollen Sie nebſt dem revidirten zweyten Theile auf Michaelis haben. Eine beſſere Ordnung nach den Materien wäre freylich gut: aber wer ſoll ſie machen? und verführt es nicht noch manchen, ein ernſthaftes Stück mit anzuſehen, wenn es ſo zwiſchen den luſtigen ſteht? Unſere katholiſchen Prieſter leſen die halbe Meſſe vor und die halbe nach der Predigt, damit der Chriſt der eine ganze Meſſe hören muß, die Predigt auch mit hören müſſe. Denken Sie Selbſt, ein ganzer Theil von lauter politiſchen Räſonnemens, die nicht aufhören und zuweilen nur Einen Gedanken wiederhohlen!

Ein Regiſter wäre auch gut; dieſes würde ich aber ſelbſt machen müſſen, wenn es ſo recht gerathen ſollte; und das koſtete wieder Zeit und Mühe . . . Der Codex Fridericianus hat auch kein Regiſter. Vielleicht bedenke ich mich doch noch wohl.

Die Volkslieder kommen hiebey; ſie gefallen mir aber auf dem Papier ſo nicht, als wenn Meiſter Seuberlich ſie ſelbſt ſingt. Nun! was nicht gefällt, kann wegbleiben *).

Mit meiner Osnabrückſchen Geſchichte bin ich verlegen; ich glaube nicht, daß ich etwas zu Stande bringe, wenn ich es nicht wie vorher mache, und ſie bogenweiſe dem Druck überliefere. So wird dann ein Bogen nach dem andern fertig, und ich ſtehle mir meine eigene Arbeit ab. — Ich ſtehe bey der hieſigen Regierung, die mit zweyen fremden Geheimen Räthen aus Sachſen und Heſſen beſetzt iſt, Mutterſeele allein, habe alſo alle Reſolutiones anzugeben und zu entwerfen, die ſich monatlich über 50 belaufen, und das nimmt mir einen Haufen

---

*) Die plattdeutſchen Lieder im zweyten Theile des Almanachs ſind von Möſer mitgetheilt. M.

Zeit weg; ohne was ich in meinen andern Departemens thun muß. Doch iſt es ein Glück für mich, daß ich mich meinen Favoritarbeiten nicht überlaſſen kann. Bey jenen behalte ich Hunger und Durſt; aber bey dieſen würde ich mich in weniger Zeit um meine Geſundheit ſchreiben. So ſpricht wenigſtens meine Frau, und ſie hat zuweilen Recht. Die Ihrige wird vermuthlich auch ſo ſprechen, da Sie alle Verbindungen mit dem Publikum aufopfern wollen. Was gelobt man nicht in der Angſt? Die Stunde wird aber auch wieder kommen, wo Sie einen glücklichen Einfall haben werden, und ihn ohne einen und andern Freund nicht genießen können. Und dann werden auch wohl mehrere dazu gebeten, bis endlich der Verleger die ganze Welt invitirt. Das erwarte ich gewiß, und bin auch dafür mit der vollkommenſten Hochachtung Ew. gehorſamſter Diener.

18.

Osnabrück, den 14. Sept. 1777.

Hiebey überſende ich Ihnen, wertheſter Herr und Freund, den Reſt meiner Phantaſieen, und überlaſſe es Ihrer Wahl, was Sie damit machen wollen. Man wird endlich ſteif und alt, und mich däucht oft, die Munterkeit, wodurch ich meine Vorſtellungen zu heben ſuche, ſey nicht mehr ſo wahr, als vordem: es ſey heiße Liebe in dem Munde eines Greiſes. Jedoch nehme ich mich ſo viel möglich in Acht, von Sachen zu ſchreiben, deren Wahrheit und Nutzbarkeit ich nicht lebhaft empfinde, um auf dieſe Weiſe meine Armuth nicht zu verrathen. So machen

chen es kluge Koketten, und wohl dem, der ein leicht thränendes Auge zum Ausdrucke der Freundſchaft gebrauchen kann, um auch ſeine natürlichen Schwachheiten zu nutzen!

Mein Bildniß hat Hr. Gottlob mit auf Leipzig genommen. Er wünſchte, daß es dort geſtochen werden mögte, von Hrn. Geyſern. Ich überlaſſe dieſes Ihrem Gutbefinden.

Herrn Urſinus hätte ich billig das hier anliegende Blatt *) mit überſenden ſollen, worin ich des Minneliedes gedacht, was uns Weſtphälingern gehört, und bitte es demſelben mit meiner ergebenſten Empfehlung gelegentlich zuzuſtellen. Leben Sie wohl!

19.

Osnabrück, den 24. Jan. 1778.

Die mir zugeſandten Bücher ſind mit einander richtig eingetroffen, und mit dieſen noch die erſten Bogen von der neuen Auflage meiner Phantaſieen, die ihr Glück noch beſſer in der Welt machen, als ich ihnen zugetrauet hätte. Erhebliche Druckfehler habe ich darin nicht bemerkt, auſſer daß im dritten Theile S. 20. Zeile 9. anſtatt Arabelle von Ihnen, entweder Arabelle von *** Ihnen geſchrieben, oder das von ganz wegbleiben muß.

---

*) Möſers zwey Briefe an Hrn. G. R. Urſinus ſtehen in dieſer Sammlung. Das hier erwähnte Blatt iſt nachher gedruckt worden in den Patriotiſchen Phantaſieen. III. Th. S. 240. N.

Von der Recenſion in der A. D. B.*) ſage ich nichts, weil ſie zu viel Gutes von mir ſagt, und der Herr Recenſent hat mir in dem einzigen Stück wahre Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ich eine gute Erinnerung mit Dank annehme. Dieſe bewegt mich aber doch, eine Erinnerung an das Publikum zu machen, welche ich hiebey ſchließe und welche zur Vorrede vor dem dritten Theil dienen kann.

Ich mögte nicht gern in dem Verdacht ſeyn, daß ich das pro und contra über viele Gegenſtände hie und da mit bloßem Muthwillen behauptet hätte. Sehr wichtige Lokalgründe haben mich dazu genöthigt, und ich würde gewiß dem Leibeigenthum einen offenbaren Krieg angekündigt haben, wenn nicht das hieſige Miniſterium und die ganze Landſchaft aus lauter Gutsherren beſtände, deren Liebe und Vertrauen ich nicht verſcherzen kann, ohne allen guten Anſtalten zu ſchaden. Und Gott ſey Dank, ich habe mir mit meinem Vortrage nie einen Feind gemacht, und manches durchgeſetzt, was Andern unmöglich ſchien. Sehr viele Stücke in den Phantaſieen könnte ich mit den darauf erlaſſenen Landesverordnungen belegen, oder durch die darnach gemachten Einrichtungen erläutern; aber dieſes würde zu weitläuftig geworden ſeyn. Eine ſehr kitzliche Sache war es immer für mich, wenn ich entweder den Präſidenten meines Kollegiums, oder den Herren Landmarſchall, deren Rollen der Lokalleſer kannte, öffentlich zur Schau ſtellte, und über Sachen, worüber ich in den Kollegien vortrug, meine Meynung ins Publikum ſchrieb. Hiezu gehört eine eigene Behutſamkeit; und hieran hat der Herr Recenſent nicht gedacht. Zur Stelle wußte man meine wahre Meynung recht gut; und diejenigen, die ich zum Beſten hatte, lachten mit mir, ohne böſe zu werden, weil ſie wußten, daß ich es gut meynte.

---

*) Allg. Deutſche Bibliothek, XXXIII, 1. S. 3.

Sollte der dritte Theil nicht ſtark genug werden, ſo lege ich noch einige Stücke zur Ausfüllung bey, inſofern ſie Ihnen dazu gut genug ſcheinen. Sonſt können Sie ſolche nur unter die Bank werfen.

Von der mir gegebenen Erlaubniß noch mehrere Bücher fordern zu mögen, werde ich ein andermal Gebrauch machen. Melden Sie mir aber, wie weit ich nach dem gewöhnlichen Curſe gehen darf. Geizig bin ich nicht; auch ſind die Phantaſieen wahrlich nicht in der Abſicht geſchrieben, um damit Geld zu verdienen. Aber die Beruhigung, daß ich nichts ſchuldig bin, gehört mit zu meinem Vergnügen. Verfahren Sie hier wie ein Engländer, der ſeinem Freunde keine Guinee borgt, ohne einen Wechſel auf Summe und Zeit von ihm zu nehmen, und dieſes mit dem Nationalzuſatze: Buſineſs will be done in a regular way.

Man ſagt hier, Sie wären der Verfaſſer von dem Luſtſpiele Lavater*); ich habe es noch nicht geleſen. Wo iſt denn der Volksalmanach geblieben? Leben Sie wohl!

20.

Osnabrück, den 16. Aug. 1778.

Werthgeſchätzter Freund! Es iſt zu ſeiner Zeit alles richtig eingegangen, was Sie mir zugeſchickt haben, und die Hoſnung, die ich hatte, Ihnen etwas Gewiſſers wegen

---

*) Ich habe ein Luſtſpiel unter dieſem Titel, ſo viel ich mich erinnern kann, nie geſehen. N.

wegen meiner Osnabrückſchen Geſchichte zu melden, hat meine Antwort, wie eine Dankſagung für alle Beweiſe Ihrer Freundſchaft, aufgehalten. Jetzt aber da mir mein Arzt das Arbeiten verboten, weil ich mich bey der Hitze etwas zu ſehr übernommen hatte, kann ich Ihnen mit Zuverläſſigkeit melden, daß dieſen Winter noch nichts daraus werden kann. Sie ſehen aus dem Anſchluſſe, daß ich wirklich mit der Fortſetzung beſchäftigt bin, und um den Druckfehlern ſo viel möglich vorzubeugen ſolche als Manuſcript erſt abdrucken laſſe. Es ſind alſo nicht ganz leere Hofnungen, die ich gebe, und da ich mit den mir angebotenen Bedingungen vollkommen zufrieden bin: ſo wird nichts als der Mangel an Geſundheit mich abhalten, den erſten Verſuch, wovon ich hier, weil ich mir au pié de la lettre meine Arbeit ſtehlen muß, nur 200 Exemplare auf meine Koſten abdrucken laſſen, mit einer Fortſetzung bis auf den Untergang des Großherzogthums Sachſen unter Heinrich dem Löwen, von neuem auflegen zu laſſen. Allein ob demnächſt noch weiter etwas erfolgen werde, dieſes kann ich auf dem Faulbette, worauf ich dieſes ſchreibe, nicht verſichern, und noch weniger verſprechen. Gegen die nächſte Meſſe will ich Ihnen beſtimmter ſchreiben.

Zu Pyrmont, wohin ich, um mich zu zerſtreuen, eine Ausflucht unternommen, habe ich die beiden Herren von Stoſch aus Berlin kennen lernen *), die mir mehr

als

---

*) Es war der Königliche Leibarzt Hr. G. R. Muzell, und deſſen Bruder Hr. Muzell-Stoſch der Freund Winkelmanns (deſſen Briefe an ihn zu Berlin 1781, 8. gedruckt worden). Der letzte hatte von ſeiner Mutter Bruder, dem berühmten Hrn. von Stoſch in Florenz, der ihn zum Erben einſetzte, den Namen Stoſch angenommen. N.

als alle unſere Genies gefallen haben. So ein Paar Männer mögte ich hier haben, und ich wollte gern auf alle übrigen Verzicht thun.

Iſt der Herr Nicolay *), deſſen Gedichte Sie mir überſchickt haben, ein Verwandter von Ihnen? Seine Sachen haben mir überaus wohl gefallen. Man ſieht doch endlich einmal wieder wahre ſchöne Empfindungen, und einen geſunden dichteriſchen Ausdruck. Eine ganze Weile habe ich mich ſonſt über meinen eigenen Geſchmack geärgert, der dasjenige nicht ſchön finden wollte, was jedermann doch ſo laut lobte. Ich fing an zu reimen, als Günther unſer Held war, und glaubte ich wäre in der Wiege verdorben. Aber die Gedichte des Herrn Nicolay haben mich wieder beruhigt.

Meiſter Seuberlich wird ſich nun auch wohl empfehlen, wenn er nicht noch einige erhebliche Entdeckungen macht. Aber können Sie alt werden, ohne zu ſchreiben? Mich dünkt, das Schreiben iſt eine Krankheit, die mit den Jahren zunimmt, und nicht eher nachläßt als bis man ſtirbt. Es geht damit wie mit den Weibern; im Alter hat man ſie am nöthigſten, und oft noch am liebſten, wenn einen Alles verläßt und ein gutes Weib unſre Plagen theilt. — Die Meinige bringt mir eins vom Beſten, und will nun auch, daß ich nicht mehr ſchreiben ſoll. Alſo leben Sie wohl!

---

*) Der itzige Ruſſ. Kaiſerl. Staatsrath Herr von Nicolay.
N.

21.

Osnabrück, den 14. Dec. 1778.

Die Beſchreibung von Berlin hat Ihnen, liebſter Freund, gewiß mehr Stunden gekoſtet, als der Leſer, der ſie in ſeinem Lehnſtuhle lieſet, zählen und glauben wird; und ich danke Ihnen von Herzen für das mir zugeſchickte Exemplar.

Die Fortſetzung meiner (Osnabrückiſchen) Geſchichte erfolgt hiebey, zu Ihrer Erbauung; aber noch nicht zum Druck. Ich habe ſowohl in dieſen Bogen, als in der vorhergehenden Ausgabe, noch verſchiedenes zu ändern. Beſonders habe ich noch hie und da zu ſehr anticipirt. Wir Autoren ſind zu eilig, und befürchten dasjenige zu verlieren, was wir nicht gleich ganz heiß auftiſchen.

Am meiſten befürchte ich, daß manches was zu veraltet iſt; und doch zur Naturgeſchichte der politiſchen Staatsverfaſſung gehört, nicht recht einleuchten werde. Die Leute werden glauben, ich plaudere zu viel von Heerbann und Dienſtmannſchaft; und doch giebt mir dieſes allein den mächtigen, und für eine kleine Landesgeſchichte nur gar zu mächtigen Faden. Ich kann mir aber nicht helfen; mit der moraliſchen Schnur iſt es Kinderey in der Geſchichte; und alle reißen ab, außer jenem nicht.

Einigermaßen beruhigt mich das Schauſpiel in Amerika, welches die Verwandlung, die Deutſchland erlitten hat, jedem lebendig vormalt. Hier machen die dreyzehn Provinzen den Heerbann, und die reguläre Armee die Dienſtmannſchaft aus. Letztere iſt, wenn auch der ganze Heerbann, worunter ſie doch alio reſpectu mit gehört, aufgebeten wird, von dem gemeinen Aufgebot entſchuldigt, ungeachtet ſie für Löhnung dient, und jener auf eigne Koſten marſchirt. Währet der Krieg noch einige Jahre: ſo vermehrt ſich immer die Zahl der Regulären, die übrigens zu Hauſe Landwirthe wie Andre ſind; und die Uebrigen ſinken unter der Laſt der Löhnung, ſo wie unter der Verachtung, weil man ſie, ihrer Unbrauchbarkeit wegen, nicht aufbietet. Ihre beſten Leute werden Officiere, und ziehen den reſpectum militarem ihrem reſpectui Heribannali ſive civico vor *).

Nun frage ich Sie, ob Sie mich verſtehen? und ob ich deutlich genug bin? Unſer ganzes Steuer- und Fuhrweſen, Adel und Leibeigenthum, kurz alles, was Freyheit und Eigenthum nahe und fern berühret, entwickelt ſich mit dieſem einzigen Faden; und ich beſchreibe bloß die phyſikaliſche Geſchichte einer politiſchen Verfaſſung. Jede Geſchichte muß die Naturgeſchichte des Originalkontrakts einer Nation unter allen vorkommenden Veränderungen werden, wenn ſie jemals im eigentlichen Verſtande pragmatiſch ſeyn ſoll. Dieſes iſt das Reſultat von unzähligen Verſuchen, die ich in Gedanken darüber angeſtellet habe, und worüber ich mich in der Vorrede noch weiter erklären will.

Aber nun der Druck? Auf Oſtern kann ich mit Durchſehung desjenigen, was bis dahin abgedruckt iſt, füglich fertig werden. Aber gern hätte ich ſofort noch eine Periode, bis auf den Ausgang des Großherzogthums Sachſen, dabey. Dieſe wird manches deutlicher als jetzt erkennen laſſen. Nur weiß ich nicht, ob ich damit zu Stande kommen werde. Im Kopfe iſt ſie richtig, aber auf dem Papiere kaum angefangen.

---

*) Mir ſcheint dieſe Vergleichung äußerſt treffend und einleuchtend. Faſt eben ſo geht es jetzt in der franzöſiſchen Revolution. N.

fangen, und meine Kräfte nehmen ab, beſonders im Sommer; daher ich nicht gewiß ſagen kann, ob ich gegen Michaelis mit dieſer letzten Periode fertig werde. Zu dieſer Periode könnte ich einige auserleſene Urkunden mit anhängen, die bey der Karolingiſchen abgehen, und höchſtens aus 10 oder 12 Stücken, ſo bereits gedruckt ſind, beſtehen. Doch auf Oſtern werde ich hievon ſicherer urtheilen können. Sie ſollen ſodann das eine oder andere haben, und ich werde auch dann ſchon weiter als jetzt ſehen können.

Meiſter Seuberlich *) kann mit Recht aufhören; er hat gewiß mehr Narren bekehrt, als mancher Apoſtel Heiden; und die Narren, die ihm nachſchreyen, haben ihm mehr zu danken, als ſie erkennen wollen. Wehe dem armen Geſchöpfe, deſſen Geſchmack ſich von ſolchen Windfedern leiten läßt!

Die Berliniſche Geſchichte **) bin ich noch nicht genau durchgegangen. Die Schrift iſt mir in opere tam longo etwas zu fein. Vale!

Den 14. Dec. 1778, da ich mein 59. Jahr antrat.

Einige andere Stücke von mir, ſo einigermaßen intereſſiren könnten, lege ich hier bey. Dem Hrn. Miniſter von Fürſt hatte das Stück in den Phantaſien über den Konkursprozeß im 3. Th. p. 251. gefallen, und er wünſchte eine Erläuterung über den Reußenprozeß. Dieſem Zwecke iſt das Stück Nr. 9 und 11. gewidmet ***).

---

*) Möſer meynt den Almanach von Volksliedern. N.

**) Nehmlich die hiſtoriſche Einleitung zu meiner Beſchreibung von Berlin. N.

***) Abgedruckt im IV. Theile. Nr. 56, S. 158. N.

22.

Osnabrück, den 10. Dec. 1778.

Vor 8 Tagen ſchrieb ich Ihnen, liebſter Freund, unter einem Umſchlage an Hrn. Büſching, dem ich eben ein großes Packet zu ſchicken hatte; und gleich nachher fand ich das hiebey gehende Blatt auf meinem Tiſche, welches vermuthlich zu demjenigen gehört, was ich Ihnen von meiner Geſchichte überſandt habe.

Vor einiger Zeit habe ich ein Gutachten wegen der hieſigen Zehnten *) entworfen, und bloß aus einer Induktion aus einer Menge beygelegter hieſigen Urkunden gezeigt, daß keine Zehnten zu Anfange vom Felde gezogen, ſondern den Leuten zu einem leidlichen Preiſe gelaſſen worden, ſo daß durchaus die Regel für die urſprüngliche Ablöſung gefaſſet, und Keiner zum Zugzehnten gelaſſen werden müßte, als inſofern er davon im Beſitz geweſen zu ſeyn erweiſen kann. Dieſes, ſage ich, habe ich aus einer bloßen Kette von Factis und Datis, worüber die Urkunden beygelegt ſind, und zwar, wie ich mir ſchmeichle, dergeſtalt gezeigt, daß kein ehrlicher Mann daran weiter zweifeln kann, und ſelbſt das Reichskammergericht, wohin jenes Gutachten in einer gewiſſen Sache geſchickt iſt, ſeine bisher hierunter angenommene Meynung ändern wird.

Vielleicht könnte dieſe Abhandlung, es ſey nun, daß ich ihr die Geſtalt eines Gutachtens laſſe, oder daſſelbe noch umſchmelze, im Preußiſchen ihr Glück machen, wo man auch darauf bedacht iſt und wenigſtens immer mehr

Bedacht

---

*) Ein Auszug dieſes Gutachtens iſt im IV. Theile der Phantaſieen, S. 351. fg. gedruckt. N.

Bedacht nehmen wird, den Zehntherren Ziel zu ſetzen. Und andere Länder, die ein ſtarkes Militare haben, oder wo der Landesherr gern allein dasjenige ziehen mögte, was die Unterthanen abgeben können, werden es auch gern vernehmen, daß ein ſolches Principium außer allem weitern Zweifel geſtellet ſey.

Es käme alſo darauf an, ob Sie daſſelbe in Verlag nehmen, und falls ich es in der Geſtalt eines Gutachtens ließe, einen dortigen geſchickten Mann finden könnten, der eine Vorrede dazu ſchriebe. Denn wenn ich nicht die Zeit habe, es umzuſchmelzen: ſo wollte ich es nicht ſelbſt herausgeben, ſondern herausgeben laſſen. Es wird zuſammen ſo viel als ein Band der Phantaſieen ausmachen: vier oder fünf Bogen Text, und das Uebrige Urkunden aus dem X, XI, XII, und XIIIten Jahrhundert, die noch ungedruckt ſind, und worauf ich mich in der Folge meiner Geſchichte ohnehin beziehen muß.

Leben Sie wohl, und ſchenken Sie dem Publikum auch bald wieder etwas, wobey es ſich erfreuen kann.

23.

Osnabrück, den 14. April 1779.

Da ſich heute einige Kaufleute bey mir gemeldet, welche morgen nach Leipzig reiſen wollen: ſo ſende ich Ihnen hiebey etwas für einen Liebhaber, was in den Laden ſonſt nicht gekommen iſt, und auch nicht darin kommen wird *):

Mit

---

*) Die Deduktion des Herkommens in Anſehung der Abſteuer adelicher Töchter im Stifte Osnabrück, Folio. Die

jetzt

Mit meiner Geſchichte werde ich nach Ihrem Vorſchlage verfahren. Wenn mich keine Krankheit abhält: ſo werde ich vor Ende des Jahres fertig.

Das Gutachten, wovon ich letzthin gemeldet, habe noch nicht wieder angeſehen, weil ich zu eifrig auf das andere bin; requiescat usque dum.

Vale qui valere dignus es!

24.

(Erhalten den 13. Jul. 1779)

Liebſter Freund! Ueberbringer dieſes, ein junger würdiger Mann *), der unter einem vielleicht wenig glänzenden Kleide viele Talente in der Mathematik verbirgt, und darauf reiſet um etwas in der Baukunſt und Mechanik zu erlernen, hat mich um eine Addreſſe an Sie gebeten, und ich theile dieſe ihm um ſo viel lieber mit, weil ich zum Voraus weiß, daß er Ihnen nicht unangenehm ſeyn wird. Er iſt in der Werkſtätte als ein Handwerker erzogen, und von Hrn. Profeſſor Lichtenberg, wie derſelbe vor einigen Jahren hier war, als ein Autodidactus in der Algebra nach Göttingen zu gehen beredet worden. Da hat er ſich drey Jahre aufgehalten, und nicht allein den Unterricht, ſondern auch die Freundſchaft eines Käſtner genoſſen. Ich habe ihm hierauf einiges Reiſegeld von

---

ſehr intereſſante Vorrede iſt nachher im IVten Bande der Phantaſieen S. 237. abgedruckt worden. N.

*) Herr Hollenberg. N.

von unſerm Biſchofe verſchafft, was er nun dort noch zu verzehren gedenkt, weil er glaubt, daß Berlin ein Ort ſey, wo für ihn noch vieles zu ſehen ſeyn würde. Mehreres brauche ich Ihnen von ſeiner Abſicht nicht zu ſagen, und meine Freyheit werden Sie auf die gute Rechnung unſerer Freundſchaft ſetzen.

An meiner Geſchichte arbeite ich, ſo viel es nur meine Zeit erlaubt, und noch darf ich hoffen, mein Verſprechen zu erfüllen.

25.

Osnabrück, den 10. Oct. 1779.

Wertheſter Freund! Unter dem Hakenpflug *) verſtehe ich einen ſolchen, der noch ungekünſtelt iſt und von der erſten einfältigen Erfindung zeigt. Dieſen habe ich mir alſo vorgeſtellet, daß die Deutſchen, ehe ſie den Gebrauch des Eiſens gekannt, einen umgekehrten Aſt dazu genommen, als z. B.

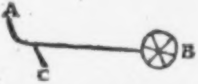

daß ein Mann den Aſt in A gedrückt, und ein anderer vor B die Pferde geſpannt. Hernach, wie das Eiſen aufgekommen, hat man den Zapfen in C beſchlagen, und

zuletzt

---

*) Dieß bezieht ſich auf das von Möſer ſelbſt angegebene Kupfer zum 1ſten Bande der Osnabrückſchen Geſchichte. N.

zuletzt das Eiſen, welches die Furche aufnimmt, hinzugeſetzt. So ſcheint mir der Gang der Erfindung geweſen zu ſeyn, und ſo verſtehe ich unter einem Hakenpfluge jene erſte Anlage. Eben ſo grub man in der erſten Periode mit hölzernen Spaden, beſchlug ſie in der zweyten, und machte ſie in der dritten ganz von Eiſen. Hieraus wird Herr Meil meine Meynung leicht errathen.

Mit dem zweyten Theil meiner Geſchichte bin ich ziemlich weit gekommen, ſo daß ich hoffen kann, ihn nach Weihnachten abzuſchicken. Doch wünſchte ich nicht, daß Sie ohne Ausnahme darauf rechneten, weil oft unvorhergeſehene Verhinderungen den beſten Vorſatz vereiteln können.

Das Gutachten, wovon ich einmal geſchrieben, muß noch beruhen, und ich werde mich gegen Oſtern weiter darüber erklären.

Vale qui valere dignus es!

26.

Osnabrück, den 23. Jan. 1780.

Druck und Papier der neuen Auflage der Osnabrückſchen Geſchichte gefallen mir recht gut; aber vor Druckfehlern bin ich ſehr beſorgt, beſonders da, wo die Worte äußerlich richtig zu ſeyn ſcheinen. So ſteht z. B.

p. 10. l. 7. heimlich führen anſtatt heimführen;

p. 14. l. 4. von unten: Grundword oder Weidegeld, für Grund- Word- oder Weidegeld;

welche einem Korrektor, der auf die Sache und nicht bloß auf den Buchſtaben ſieht, billig nicht hätten entgehen ſollen.

An andern Druckfehlern, die aber ein jeder leicht verbeſſern kann, als p. 10. propingui ſtatt propinqui, p. 16. Ausmerker für Ausmärker — fehlt es auch nicht.

Ich werde dieſe Fehler, ſo wie ich die Bogen erhalte, bemerken *), um ſie zu ſeiner Zeit hinten an drukken laſſen zu können. — — —

So viel von meiner Geſchichte. Ueber meine Phantaſieen erhalte ich die mehrſten Komplimente aus Wien, und ich habe dem Kaiſer ſelbſt über einige Punkte Erläuterungen geben müſſen, beſonders was den Leibeigenthum betrift. Es ſcheint, daß Er ihn ganz umſchaffen wolle.

Nun habe ich noch eine Bitte. Man iſt bey der Regierung und bey der Landſchaft hieſelbſt gewillet, eine Kanzley oder ein Kollegienhaus zu bauen, und ich mögte hierüber gern den Rath eines dortigen Baumeiſters haben. Das Detail und die Bedürfniſſe dieſes Hauſes finden ſich in dem hiebey gehenden Pro Memoria. Es kömmt alſo nur darauf an, daß Sie einen geſchickten Mann ausſuchen, welcher den Riß ausführt **). Es iſt mir ſehr daran gelegen, denſelben noch vor Oſtern und von einem Baumeiſter zu haben, der ſich nennen darf.

---

*) Iſt nachher nicht geſchehen. N.

) Ich trug die Beſorgung dem itzt verſtorbenen Herrn Bauinſpekter **Manger in Potsdam auf; der zwar die Riſſe einſendete, aber das Kollegienhaus iſt, ſo viel ich weiß, nicht gebaut werden. N.

Meine Freunde haben mich an meinem 60ſten Geburtstage mit beykommender Medaille beehrt, die aber in der Ausführung verunglückt iſt *).

27.

Osnabrück, den 19. Febr. 1780.

Es thut mir leid, daß ich Ihnen wegen des Kollegienhauſes neue vergebliche Mühe verurſachen muß. Der Mann, welcher den Situationsplan entworfen, hat ſich ganz ungewöhnlicher Weiſe der Decimalruthen, die man ſonſt nur bey großen Landmeſſungen gebraucht, bedient.

Der Riß des Kanzley- oder Kollegienhauſes iſt nach hieſigen gemeinen Fußen, deren 16 auf eine Ruthe gehen, aufgetragen; und 10 Fuß auf dem Situationsplan ſind jenen 16 gleich. Zu Berlin wird Rheinländiſches Maaß üblich ſeyn, nach welchem 12 Fuß eine Ruthe ausmachen. — Die hieſige Ruthe iſt der Kalenbergiſchen bis etwa auf eine Linie gleich.

28.

Osnabrück, den 24. März 1780.

Wertheſter Freund! Zuerſt danke ich Ihnen für die gütige Beſorgung der mit heutiger Poſt eingelangten Riſſe; welche meiner Neugier zwar ſchon einen vergnüg-

---

*) Einen Abdruck ſieht man auf dem Titel des Erſten Theils dieſer vermiſchten Schriften. N.

ten Blick abgelockt, ihre nähere Prüfung aber in einer Konferenz nach der Oſterwoche zu erwarten haben. Alsdann ſchreibe ich Ihnen weiter.

Hiernächſt empfangen Sie hiebey das Ende meiner Geſchichte, nebſt der Vorrede, daß alſo der zweyte Theil völlig abgedruckt werden kann. Sollte auch hier ein Kupferſtich nöthig ſeyn: ſo würde derſelbe einen Ritter im Harniſch, und die Landbauern als Sklaven vorſtellen müſſen *).

An eine Fortſetzung derſelben gedenke ich noch nicht, und ich habe mir vorgeſetzt, dieſen Sommer nichts für mich zu arbeiten. Obs ausgehalten werden wird, ſteht dahin. Man hat im Alter ſein Spielwerk ſo nöthig wie in der Jugend, und je früher man nachgiebt, deſto eher ſinkt man auch. Aber die hiſtoriſchen Arbeiten erfordern zu viel Nachſchlagen und Nachleſen. Das Phantaſiren aus dem Kopfe geht beſſer von der Hand; und man kann es auf dem Stuhle verrichten.

29.

(Erhalten in der Oſtermeſſe 1780 zu Leipzig.)

Wertheſter Freund! Dem Herrn Manger bitte ich, falls meine Antwort auf die eingeſchickten Riſſe ſich in etwas verziehen ſollte, nur gelegentlich zu eröfnen, daß dieſelben allhier ſehr vielen Beyfall gefunden, aber erſt

nur

---

*) Es war nicht Möſers Ernſt, daß dieſer Kupferſtich geſtochen werden ſollte, ſondern es war nur ſein Urtheil von der Veränderung des Landes in dieſer Periode. N.

zur Approbation nach England müßten, ehe und bevor ich ihm das Weitere melden könnte. Vale!

30.

Osnabrück, den 23. April 1780.

Liebſter Freund! Unter meinen längſt verworfenen Papieren habe ich noch die hiebey gefundenen Bruchſtücke von den Briefen unſers ſeligen Freundes *) aufgefunden, das übrige iſt alles verworfen und verloren. Doch mag kein großer Schade dabey ſeyn; denn ſo angreifend er war, ſo träge bin ich, und das giebt keine gute Korreſpondenz, wenigſtens keine gelehrte. Ich ſchreibe meine Briefe mehrentheils im Stehen und auf der Hand, wenn ich von andern Arbeiten ſtumpf und ermüdet bin. Fremde erhalten, was ihnen gebührt, Freunde hingegen ſelten mehr als ein Vale; oder wo ich mich über etwas herauslaſſe, mehrentheils eine halbentwickelte Idee, und das reizt ſie nicht; wie denn auch unſer ſel. Abbt ſchrieb, daß die Beſchleunigung meiner Antworten im umgekehrten Verhältniſſe mit meiner Freundſchaft ſtehe.

Ob Sie jene Bruchſtücke mit abdrucken laſſen wollen **), müſſen Sie Selbſt wiſſen; die Ehre Ihres Freundes iſt bey Ihnen ſo gut, wie bey mir verwahrt, und

---

*) Abbt. Ich erſuchte Möſern darum, als ich den 4ten und die folgenden Theile von Abbts vermiſchten Werken durch einen Freund herausgeben ließ. N.

**) Sie ſind abgedruckt in Abbts vermiſchten Werken, VI. Bd. S. 3. folgg. N.

ich habe hie und da nur etwas ausgeſtrichen, was lebende Männer beleidigen könnte.

Das mir zugeſchickte Kupfer *) iſt wohl gerathen; ſo iſt auch der Korrektor jetzt ziemlich aufmerkſam. Vale!

31.

Osnabrück, den 21. Oktober 1780.

Wertheſter Freund! Gewiß habe ich oft genug an den Herrn Manger gedacht, und mich ſchon mehrmals darüber geärgert, daß elende Streitigkeiten der Dikaſterien, wovon das Eine nicht in dieſe und das Andere nicht in jene Etage verſetzt ſeyn will, den Bau, wozu die Gelder bereits ausgeſetzt und ein großer Vorrath von Materialien angefahren iſt, wider alles Vermuthen aufhalten. Allein ich habe der Sache nicht ſo abhelfen können, wie ich gewünſcht, und muß die nächſte landtägliche Verſammlung, die jährlich nur einmal gehalten wird und den 8. Jan. künftigen Jahres ihren Anfang nimmt, abwarten. Alsdann erſt können dieſe Streitigkeiten zwiſchen den Ständen gehoben, und die weitern Reſolutionen ausgefertiget werden. Bis dahin alſo muß ich Herrn M. bitten, mit mir Geduld zu haben.

An einen vierten Theil meiner Phantaſieen kann ich höchſtens übers Jahr denken. Der Stücke, die ich ſeit dem dritten Theile geliefert habe, werden noch viel zu wenig ſeyn, und ich erinnere mich desjenigen, was Sie aus

---

*) Zum 1ſten Bande der Osnabrückſchen Geſchichte, von dem berühmten J. W. Meil. N.

aus den Braunſchweigſchen Anzeigen *) anführen, nicht; doch kann es von mir ſeyn, weil ich manches bey einem augenblicklichen Einfall ſchreibe, und wann dieſer vorüber iſt, es ganz wieder vergeſſe. Es ging mir mit dem abgeſchafften Herkommen, was Ihren freundſchaftlichen Beyfall hatte, eben ſo; ich hatte es für einen Freund, der ſich von mir ein Süjet zu einer komiſchen Oper ausgebeten hatte und darüber geſtorben iſt, entworfen, und vergeſſen, daß ich es hatte nachher abdrucken laſſen. Ich habe noch eine Menge von Aufſätzen liegen, die ich bey guter Laune angefangen habe, aber nicht zu Ende bringen kann, weil der erſte Augenblick nicht wieder kommt, und ehe ich einen alten endige, fange ich zehnmal lieber einen neuen an, wofür mir das Blut wallet.

Meine Osnabrückſche Geſchichte zieht mich zu ſehr an ſich; ich flicke noch immer an ihrer Fortſetzung, und die Zeit allein kann es entſcheiden, ob ich ſo weit damit kommen werde, daß noch ein Band voll wird. Die neue Auflage hat mir ſonſt in ihrer äußern Schönheit ſehr wohl gefallen; die Druckfehler ſind auch erträglich, und ich kann ſie beym dritten Theile **) anzeigen.

*) Ich fand den höchſt intereſſanten Aufſatz: „Ein kleiner „Umſtand thut oft vieles," der nachher in den Patriotiſchen Phantaſieen, IVr Th. S. 68. abgedruckt worden, zufällig in Nr. 43. der Braunſchweigſchen Anzeigen von 1774, mit A. unterzeichnet. Dieſer Aufſatz fiel mir ſo auf, daß ich mich in Braunſchweig erkundigte, wer der ungenannte trefliche Kopf ſey, der dieſes Stück habe ſchreiben können? Da erfuhr ich denn, daß es aus den Osnabrückſchen Anzeigen in die Mindenſchen, und von da in die Braunſchweigſchen ſeinen Weg gefunden hatte: und da war leicht zu ſchließen, daß Möſer der Verfaſſer ſey. M.

**) Dieſer iſt leider nie erſchienen. N.

32.

(Erhalten den 14. Mai 1781.)

Liebſter Freund! Ich habe einen ſchlechten Winter gehabt und darüber außer meiner Amtsarbeit wenig beſchicken können. Meine Freunde ſagen, es ſey Hypochondrie, und in dieſer Vorausſetzung bitte ich Sie, mir doch vor allen

> Recherches ſur la cauſe des affections hypochondriaques — par *Claude Revillon* — à Maçon, 8 Bogen, 8. 1779.

oder die Ueberſetzung davon, welche die Ettingerſche Buchhandlung in ihrer Zeitung vom 10. Jan. 1781 verſprochen hat, zu ſchicken. Die Hypochondriſten wollen immer ihr Uebel geſchwind los ſeyn, und übereilen ſich insgemein.

33.

Osnabrück, den 8. Oktob. 1782.

Liebſter Freund! Meine Geſundheit hat ſich zwar nach gebrauchtem Meinberger Bade ſehr gebeſſert, aber doch noch nicht ſo, daß ich neben meiner Berufsarbeit noch etwas nach meinem Wunſche vornehmen kann. Indeß hoffe ich, wird die Winterkälte mich noch einmal zum rüſtigen Manne machen, damit ich ein und anderes und wenigſtens einen Theil meiner Geſchichte vollenden kann.

Den zweyten Theil von Ihren Tempelherren habe ich richtig erhalten, und ſage Ihnen dafür den beſten Dank. Jedoch ärgert es mich, daß Sie Sich auf dieſe Art herumzanken müſſen. Lieber hätte ich die darin enthaltenen Zuſätze und Erläuterungen in einer andern Brühe genoſſen; indeß hätten Sie uns dieſe vielleicht gar nicht gegeben, wenn Herr H** nicht aufgetreten wäre.

Mehreres ſchreibe ich Ihnen heute nicht, da die Poſt abgeht, und ich zu lange gewartet habe. Leben Sie alſo wohl und melden mir, ob Sie noch Ihre Reiſebeſchreibung heraus geben wollen. Gewiſſe Anſtalten und Inſtitute großer Herren, wovon man auch ſagen kann: Multum eſt humanis in rebus inane, ſind doch immer beſſer, als Parforcejagden, und man ſchmeichelt einer ſolchen fürſtlichen Marotte eher, als einer andern Mätreſſe. **Vale iterum!**

34.

Oſnabrück, den 20. Febr. 1784.

Liebſter Freund! Den hiebey gehenden Brief hätte ich Ihnen ſchon vor 6 Wochen ſchicken ſollen. Aber wie es denn ſo geht, wenn man nicht recht wohl iſt — keine Luſt zu ſchreiben hat — ſich freut ſein Officium taliter qualiter thun zu können — ſo ein Brief bleibt wohl ein Weilchen aufm Tiſche liegen.

Nun will ich Ihnen noch ſagen, daß ich den langen Winter ſo ziemlich überſtanden, und alle Hofnung habe, in dieſem Frühjahr zu einer neuen Geſundheit zu gelangen. Meine Nervenkoliken, die mich ſeit zwey Jahren wenig haben ſchlafen, denken und genieſſen laſſen, fangen an ſich zu verlieren; und wenn dieſe fort ſind: ſo denke ich noch etwas mehr, als mechaniſche Amtsarbeiten unternehmen zu können, und noch einen Theil zu den Patriotiſchen Phantaſieen zu liefern. Aber die böſen Sammler raffen mir gleich alles weg, was ich in das hieſige Intelligenzblatt vor Jahren geſchrieben habe, und fragen mich bloß, ob ich noch etwas hinzuzufügen oder zu verbeſſern habe; wo nicht: ſo würden ſie drucken laſſen, wie ſie es hätten.

Ich hoffe, Sie befinden Sich wohl, und haben nun Ihre Reiſen bald geendigt. Ich denke dieſen Sommer pro roboranda ſanitate auch eine zu unternehmen. Ob ich aber bis Berlin kommen werde, ſteht dahin.

Hrn. Mendelsſohns Jeruſalem habe ich ſchon zweymal geleſen, und ich wüßte nicht, daß mir kürzlich ein Werk ſo wohl gefallen hätte als dieſes. Aber ſeine Buchſtabenmenſchen *) hat er mir aus der Seele geſtohlen; ich hatte auch eine lange Betrachtung darüber entworfen, und dachte ſie einſt mitzutheilen. Nun fürchte ich kommt ſie zu ſpät, und wie der Senf nach der Mahlzeit. Leben Sie wohl, und bleiben mein Freund!

35.

Osnabrück, den 2. April 1785.

Liebſter Freund! Ueberbringer dieſes, ein junger Maler, welcher auf die Akademie nach Dresden geht, wird Ihnen, wenn Sie ihn ſprechen, ſagen können, daß ich mich jetzt mit jedem Tage beſſere, und mit dieſem Frühjahre meine

---

*) Man ſ. die ſchöne Stelle in dem Jeruſalem, S. 61 bis 63. N.

meine völlige Geſundheit wieder zu erhalten hoffe. Aber Ihr Rath den Sie mir einſt gaben, die Theile des Unterleibes alle Morgen kalt zu waſchen, taugt den T... nicht. Ich hatte dieſes, zu der Zeit, wie Sie mir den Rath ertheilten, bereits zwölf Jahr gethan, und mich dem Anſchein nach friſch und munter dabey befunden. Denn ich ſchrieb ihm die ſchöne Erfriſchung, und was ich neben her fühlte, andern Umſtänden zu. Allein zuletzt ſetzte ich ein Mißtrauen in das Kaltbaden, unterließ es, und habe nun drey Jahre zugebracht, um die Verengung und Verſteifung der Gefäße des Unterleibes, welche das kalte Baden mit der Zeit gewirkt hatte, wiederum zu heben. Dabey könnte ich Ihnen jetzt unzählige Beyſpiele, von ſolchen, die kalt gebadet und ſich dadurch um ihre Geſundheit gebracht haben, anführen, wenn es zu Ihrer Ueberzeugung nöthig ſeyn ſollte. Selbſt der *** nebſt zweyen ſeiner Brüder ſind dadurch unglücklich gemacht worden, da die andern Kinder, welche nicht kalt gebadet haben, ſo munter ſind wie die Lerchen. Ich ſchreibe dieſes, um Sie Selbſt davor zu warnen, wenn Sie Sich auch dieſer heroiſchen Kurart bedient haben, und unbehaglich befinden. Es iſt wahrlich eine Anglomanie, wenn wir deutſchen Kartoffelfreſſer den Fleiſchfreſſenden und mit ſtarken Getränken genährten Engländern hierin nachahmen; und ſelbſt dem Engländer, der ſich den Kopf alle Morgen badet, bleibt der kleinſte Schnupfen auf der Bruſt haften, weil er nicht über den Kopf zur Naſe kommen kann, indem die Haut auf dem Kopfe durch das kalte Waſſer zu ſehr abgehärtet iſt. — Doch es iſt Niemand geſchwätziger, als ein Rekonvaleſcent. —

Leben Sie wohl, liebſter Freund, und laſſen Sie mich wiſſen, daß Sie Sich wohl befinden.

36.

Osnabrück, den 17. Dec. 1785.

Liebſter Freund! Das Stück Nr. 49 *) iſt völlig ſo geblieben, wie ich es 1746 entworfen, und mit dem Miniſterialbefehle: „mich künftig dergleichen gefährlicher Schilderungen zu enthalten,“ zurück erhalten habe **). Sie werden Sich davon leicht überzeugen, wenn Sie die Compagnons dazu, in dem Verſuche einiger Gemälde von den Sitten unſerer Zeit nachſchlagen. Ihnen iſt es vermuthlich aufgefallen, weil man zu der Zeit in Deutſchland noch wenig ſo ſchrieb. Allein ich hatte meine erſten Schulübungen nach Marivaux gemacht, meinen St. Evremont mehr als zehnmal durchgeleſen, und nach franzöſiſchen Muſtern gearbeitet; das machte mich in der Moral zu fein und faſt ſpitzfindig. Nachher ſtudirte ich nach Voltairen, und gab in ſeiner Manier ein Schreiben über den Charakter Martin Luthers und ſeiner Reformation heraus. Allein ich merkte bald, daß ſeine Manier ihm allein wohl ſtand, und daß man ſeinen ganzen Geiſt haben müſſe, um ſich nach ihm zu bilden. Eine Zeitlang gefiel mir der Abbé Coyer; und zuletzt zog mich Rouſſeau ganz an ſich.

---

*) Im IVten Bande der Phantaſieen, S. 188. N.

**) Nehmlich dieſer Aufſatz hatte in einem Wochenblatte: Verſuch eines Gemäldes der Sitten unſerer Zeit, welches M. im J. 1746 zu Hannover herausgab, gedruckt werden ſollen. Man ſieht, wie engherzig damals die Geſinnungen in Hannover waren, man ſieht aber auch, welche Anlage zur treflichen Schreibart M. ſchon damals hatte. Dieſer verbotene Aufſatz iſt beſſer als einer der in dem Wochenblatte abgedruckten. N.

Daher kommt die Verſchiedenheit meines Stils. *Harlekin* iſt in dem gewöhnlichen Gerichtsſtil geſchrieben; und ein Franzoſe, der ihn in einem Brüſſeler Journale überſetzt und den ſtile du barreau nicht verſtanden, hat ein ganz poſſierliches Ding daraus gemacht. Bey dem allen bleibt Marivaux, ille meos habuit qui primus amores, mein alter Liebling, und ich ſchäme mich nicht, es zu bekennen, daß ich ihm vieles zu danken habe. Das allgemeine Urtheil, was man insgemein von ihm fället, trift ſeine Theaterſtücke, aber nicht ſeine beiden Romane, die in meinen Schuljahren in aller Dilettanten Händen waren. Jedoch iſt jetzt Rouſſeau der einzige unter den Franzoſen, qui ſpectatorem oblectat. So viel hievon!

Den guten Rath, mich der Kämpfſchen Klyſtiere zu bedienen, befolge ich inſofern, daß ich mir Ruhe dadurch verſchaffe, wenn ich zu lange ſchlaflos bin *). Aber einen anhaltenden Gebrauch habe ich noch nicht davon gemacht, weil ich mir immer noch ſchmeichle, durch Hülfe der Natur zu geneſen. Das künftige Frühjahr ſoll hierüber entſcheiden; indem ſich meiner Meynung nach gegen dieſe Zeit jede Stockung in meinem Körper aufgelöſet haben muß. Die Natur bedient ſich hiezu, wie in allen Rheumatiſmen, des Weges der Abſchwächung, und die Klyſtiere ſtärken.

---

*) Ich laſſe dieß und was folget, abdrucken, damit man meines Freundes eigentlichen Begriff von ſeinen Leibesbeſchwerden erkenne, weil davon auch ſchon etwas öffentlich erwähnt worden iſt (Berliniſche Monatsſchrift 1794. S. 489.). Vielleicht hätte ſein Leben verlängert werden können, wenn er auf dieſe ſehr ſinnreiche und vielleicht in gewiſſer Betrachtung nicht ganz unwahre Theorie, nur nicht allzuviel gegeben hätte. Man ſehe auch den Brief Nr. 38, deſſen ſcherzhafte Dreiſtigkeit wohl kein Leſer verkennen wird. N.

Mein Übel beſteht bloß in einer Straffheit der Nerven, welche ich mir durch kaltes Baden zugezogen habe; die ſich in den äußerlichen Theilen ſchon ganz verloren hat, und ſich hoffentlich eben ſo nach und nach in den innerlichen verlieren wird. In dieſer Abſicht laſſe ich alle Krämpfe ausdauern, und ſehe ſolche als wohlthätige Bemühungen der Natur an, die zu dem großen Zwecke der Befreyung arbeiten.

Daß Sie künftiges Jahr nicht nach Pyrmont kommen wollen, hätten Sie nicht nöthig gehabt, ſo früh zu ſagen; ſo hätte ich doch wenigſtens die Hoffnung noch eine Zeitlang behalten.

* * *

Unter Möſers Nachlaſſe fand ſich über die Hypotheſe, wodurch er ſeine Unpäßlichkeit zu erklären ſuchte, folgendes. Er hatte es vermuthlich zum Behufe einer eigenen Lebensbeſchreibung aufgeſetzt, in welcher er von ſich in der dritten Perſon reden wollte.

„In ſeinem 50ſten Jahre wählte er ſich ein ganz „neues Syſtem zur Erhaltung ſeiner Geſundheit, welches vielleicht einige Nachahmung verdient. Er war „von Jugend auf ein friſcher, ſtarker und geſunder Mann. „Allein in ſeinem 30ſten Jahre um Mitternacht, als er „im eifrigſten Schreiben war, dünkte es ihn, daß ſich „auf einmal eine Menge von Blähungen, beſonders im „Rücken und in der Bruſt, erhoben. Er wurde bald „hierauf von einem Blutſpeyen übereilt, nachdem er drey „Glas Bleichert getrunken; und befand ſich immer ſchwächlicher. Jedoch erhielt er ſich durch ſeine gute Diät, „durch Bruſttränke, und eine dreyjährige Enthaltung

„von Wein; Bier und allen hitzigen Sachen. Indeß
„behielt er doch immer etwas von der Hypochondrie, ein
„Drücken oberhalb des Magens, und ein anſcheinendes
„Fieber zu den Verdauungszeiten, welche des Nachts
„mit einem kalten Schweiße und einer anhaltenden
„Schlafloſigkeit nach Mitternacht begleitet wurden. Dies
„währte unter allerhand Abwechſelungen an zwanzig Jahre
„fort. Er trank jährlich den Pyrmonter, auch wohl den
„Selterſer Brunnen, brauchte viel China und Rhabarber,
„aber alles ohne dauerhafte Wirkung."

„Endlich machte er folgenden Schluß: Die vermeyntlichen
„Fieber sind wohlthätige Bewegungen der
„Natur, wodurch ſie ſich desjenigen bey ſitzenden Gelehrten
„zu entledigen denkt, was arbeitende Leute durch
„den Schweiß verlieren; und der nächtliche Schweiß iſt
„ein Zeichen, daß die Haut bey Tage wenig ausdünſtet,
„und nur alsdann etwas durchläßt, wann ihr Netz durch
„einen kurzen Schlaf erſchlaffet worden."

„Anſtatt alſo dieſe wohlthätigen Bewegungen oder
„die ſogenannten Echauffemens durch kühlende Mittel
„zu unterdrücken, will ich ſie vielmehr befördern; aber
„ich muß alle Verſtopfungen der Haut und der innern
„Theile heben. — Daher brauchte er erſt im Frühjahr
„eine Doſe von Löffelblatt, welche ihm die Lunge merklich
„befreyte; zugleich rieb er ſich mit einer Bürſte von
„Ziegenhaar alle Morgen den ganzen Körper, und trug
„des Tages ein Hemd von Flanel."

„Jetzt fühlte er, daß alle Eſchoffemens wohlthätig
„wurden; er vermehrte dreiſt die Bewegungen, die ihm
„vorher, da die Lunge verſchleimt, und die Haut zu feſt
„war, beſchwerlich und ſchädlich geweſen wären; und
„wie er ſich ſo fühlte, aß und trank er etwas mehr als

„er vorher gethan. Merkte er eine Verſtopfung: ſo genoß er des Mittags eine Bouteille guten Tokaier, oder eine Bouteille recht alten Rheinwein, und dieſe ſtärkte den Magen ſo, daß des andern Morgens die Verſtopfung aufhörte. Die laxirenden und purgirenden Mittel hielt er bey geſundem Körper für ſchädlich; und glaubte, daß eine Verſtopfung von der Ohnmacht des Magens und des Eingeweides herrührte.“

„Bey dieſer Diät, wobey er zugleich das Aderlaſſen ganz unterließ, ſtärkte ſich ſein Körper zuſehends. Dabey befliß er ſich eines beſtändig guten Humors, ſang des Morgens, wann er aufſtand, veränderte Wäſche und Kleidung, wenn ...“

Hier iſt der Aufſatz abgebrochen.

37.

Osnabrück, den 22. März 1786.

Theuerſter Freund! Endlich und nach einem langen und beſchwerlichen Krankenzimmerleben, bin ich wieder an die freye Luft gekommen. Aber noch bin ich nicht im Stande, Ihnen und Ihrer Frau Gemahlinn alles zu ſagen, was ich Gutes und Dankbares für Sie empfinde *). Auch kann ich Ihnen auf Ihre Reiſebeſchreibung von Pyrmont **), die ich mit ſo vielem Vergnügen geleſen, nicht in dem Geiſte antworten, womit ich es zur andern Zeit thun werde. Sie haben ohnehin auf Ihrer ſilbernen Hochzeit *) ſo vielen Witz zu genießen gehabt, daß Ihnen eben nicht neu danach ſeyn wird. Alſo nun zur Hauptſache. Ich habe zu dem vierten Bande meiner Phantaſieen, was ich hatte und bekommen konnte, geſammelt; und gedenke Ihnen etwa 14 Tage nach Oſtern den ganzen Vorrath zuzuſchicken. Dieſes wird dann auch das letzte ſeyn, was das Publikum in dieſer Art von mir zu gewarten hat. Denn ich denke meine noch übrige Zeit bloß der vaterländiſchen Geſchichte zu widmen, die mir immer am Herzen liegt, und jetzt die Stelle der Andacht bey mir vertritt, wozu die Damen ihre Zuflucht nehmen ſollen, wenn ſie nicht mehr kokettiren können.

---

*) Wir hatten mit Möſern und ſeiner vortreflichen Tochter im Sommer 1785 die Kurzeit in Pyrmont auf eine höchſt angenehme Art verbracht. N.

**) Dieß bezieht ſich auf einen Brief von mir, der unſere Rückreiſe ſchilderte. N.

Der Brief von meiner Tochter hat ſchon 6 Wochen bey mir gelegen. Vale qui valere dignus es! Dabam Osnab. XI. Cal. Aprilis MDCCLXXXVI.

---

*) Am 12. Dec. 1785. Eine Geſellſchaft auserleſener Freunde hatte dieſen Tag mit einem Feſte gefeyert, deſſen ich mich noch mit Rührung erinnere. Es wurden von mehrern treflichen Köpfen ſehr ſchöne kleine Gedichte und Aufſätze bey dieſer Gelegenheit gedruckt. N.

38.

Osnabrück, den 23. May 1787.

Liebſter Freund! Wenn ich keine Minute von Ihrer angenehmen Geſellſchaft zu Pyrmont verlieren ſoll *): ſo müſſen Sie den 30. Jun. Abends um 10 Uhr bey der mittelſten Treppe vor dem Niemeyerſchen Hauſe ſeyn; und dann fliege ich in Ihre Arme. Da ich weder den Brunnen zu trinken, noch das Bad zu gebrauchen denke; ſondern bloß darauf ausgehe gute Freunde zu ſehen: ſo können Sie ſicher darauf rechnen, daß ich ganz für Sie da ſeyn werde. Mit meiner Geſundheit hat es ſich dieſes Jahr mächtig geändert, und ich denke in meinem hundertſten Jahre noch ein Buch darüber zu ſchreiben, daß die Krämpfe wohlthätige Bemühungen der Natur ſind, um eine Stockung in den Nerven zu heben, daß man ihre Reizbarkeit und Empfindlichkeit weder durch kalte Bäder unterdrücken, noch durch Klyſtiere von ihrer Arbeit abziehen müſſe, und daß Schlafloſigkeit und Schmerzen die natürlichen Begleiter jener großen Operation ſind, die man ausdauern muß, um völlig zu geneſen. Dabey werde ich eine Hypotheſe auskramen, die eine ganze Revolution in der Medizin veranlaſſen ſoll, und die darin beſteht, daß eben eine ſolche Bewegung, wie der motus peristalticus in den Eingeweiden iſt, in dem ganzen Nervenſyſtem herrſche, gegen jede Stockung in demſelben mit immer ſtärkern Kräften angehe, den verſtockten

---

*) Ich pflegte ſeit 1785 meinem Freunde jährlich bey Zeiten zu melden, zu welcher Zeit ich nach Pyrmont kommen könnte, und zu fragen, ob und wann er käme, um mich ſo einzurichten, daß ich ſo wenig als möglich von ſeinem Umgange verlöre. N.

ſtockten Ort endlich zum Krampfen zwinge, und dadurch die Auflöſung des Knotens bewirke. Dieſes iſt, nach meiner Erfahrung, ſo gewiß, als ungewiß es iſt, ob ich jemals einen Arzt davon überzeugen werde. Aber daran werde ich mich nicht ſtoßen; genug, daß ich im hundertſten Jahre ſchreibe, und das Privilegium zu radotiren habe. Das beſte bey dem allen iſt, daß ich mich wirklich ſehr gebeſſert habe; die Hypotheſe mag nun richtig ſeyn oder nicht.

Ein herzliches Lebewohl, bis wir uns in Pyrmont ſehen!

39.

Osnabrück, den 6. Jun. 1787.

Liebſter Freund! Der Tod meiner lieben Frau, welcher mich nach einem 41jährigen Eheſtande betroffen hat, ſollte mich beynahe abhalten, eine Reiſe nach Pyrmont vorzunehmen. Indeß, da alle meine Freunde wollen, daß ich das Trauerhaus verlaſſen ſoll: ſo will ich mich nicht widerſetzen. Aber in Anſehung der Zeit ſehe ich keine Aenderung zu machen *), weil gerade am 20. Jul. unſer Biſchof, der Herzog von York, zu uns kommt, und ich noch zur Zeit nicht ſehe, daß ich alsdann werde abweſend ſeyn können. — —

---

*) Ich hatte ihn gebeten, wo möglich, 8 Tage ſpäter zu kommen. N.

Sehen Sie indeſſen zu, ob Sie nicht ein Paar Tage auf künftige Rechnung anticipiren können. Jch werde einen jeden derſelben als mir geſchenkt annehmen.

40.

Osnabrück, den 17. April 1789.

Edler Herr und Freund! Am 4. Juli Abends um Glock 9 werde ich g. G. in Pyrmont ſeyn; und das Vergnügen, Sie dort zu ſehen, wird auf meine Geſundheit beſſer wirken, als Bad und Brunnen, deren ich keins gebrauche. Da wir auch alsdann Zeit genug haben werden, mit einander zu pläudern: ſo ſage ich Jhnen heute auch weiter nichts, als ἔῤῥωσο! zu deutſch Vale!

41.

Osnabrück, den 2. May 1789.

Liebſter Freund! Wenn ich auf das Vergnügen rechnen kann, Sie in Pyrmont zu ſehen: ſo werde ich allen Bedacht darauf nehmen, an 4 Wochen dort zu bleiben. Aber eilen Sie Sich auch, um unſer Vergnügen zu verlängern.

Ich habe vor einiger Zeit die Hiſtoire ſecrete de la Cour de Berlin geleſen. Der gute Mirabeau iſt ſo ſehr in ſeinen eigenen Verſtand, ſeine Einſicht, ſeine Feinheit, ſeine Schlauigkeit und ſeine Eſpionage verliebt, daß er nicht geſehen hat, wie ihn der Deutſche unter einer phlegmatiſchen Mine eben ſo gut zum Beſten gehabt haben kann, als er Andere zu hinterſchleichen gewußt oder gemeynt hat. Bey dem allen iſt es doch auch eine entſetzliche Etourderie, die alle Herzen der Deutſchen gegen ſeine Landsleute verſchließen wird, eine ſolche Charakteriſtik ins Publikum zu ſchicken, und die Verläumdung der Großfürſtinn von R. von einer Art, die ihm billig eine Züchtigung zuziehen ſollte. Plura coram. Vale amicorum optime!

42.

Osnabrück, den 23. März 1791.

Liebſter Freund! Ich denke Sie leben noch, ob Sie gleich ſeit einiger Zeit wenig von Sich hören laſſen. Was mich anbelangen thut: ſo denke ich dieſes Jahr am 1. Juli in Pyrmont zu ſeyn, nicht um das Waſſer zu gebrauchen, ſondern meine guten Freunde zu ſehen und einen Abend mit ihnen vergnügt zuzubringen. Ob Sie auch dahin kommen werden, iſt heute meine Frage, und mein Wunſch daß Sie dieſe mit einem vernehmlichen Ja! beantworten mögen.

Der Frau Gemahlinn bitte ich mich beſtens zu empfehlen, und was ich Ihnen ſonſt noch zu ſagen hätte, von mir in Pyrmont anzuhören.

43.

Osnabrück, den 6. April 1792.

— Mein Amtsjubiläum iſt, wie Sie in der Berliniſchen Monatsſchrift geleſen haben, ſehr feyerlich begangen worden; und ich kann mit Wahrheit ſagen, daß mich in den funfzig Jahren vieles erfreuet, wenig betrübt und nichts gekränkt habe, ungeachtet ich in ſehr beſondern Verhältniſſen ſtehe, indem ich Herrn und Ständen zugleich diene, für dieſe die Beſchwerden und für Jenen die darauf zu ertheilenden Reſolutionen angebe, et ſic vice verſa. Aber was kann man nicht, wenn man ein langjähriges Vertrauen für ſich hat? Am Ende iſt doch für Kläger und Beklagte der liebe Friede das beſte, und zu dieſem Zwecke kann man wohl mehrern Herren zugleich dienen.

Nach Pyrmont denke ich dieſes Jahr am letzten Junius abzugehen und mich drey Wochen dort aufzuhalten. Da mein ganzer Zweck bey dieſer Reiſe darin beſteht, noch einmal in meinem Leben einen alten Freund wieder zu ſehen und, wenns Gott gefällt, mir auch wohl noch einen neuen zu erwerben: ſo würde es mir eine wahre Freude ſeyn, Sie dort zu treffen; und da ich mich dort ſo ganz ungeſucht und unvermißt denke, nur für Sie und den Tag zu leben. Für allen hohen Genuß bin ich nicht mehr, und ziehe, wie billig, die Freundſchaft der Liebe vor. Meine Tochter wird mich begleiten. Sie empfiehlt ſich Ihrer Freundſchaft ganz gewiß, ob ich ſie gleich nicht darum gefragt habe, weil ſie ſeit acht Tagen auf dem Lande bey der Frau von Mönſter die Nachtigallen erwartet.

Ich bleibe damit haſta la muerte

der Ihrige.

44.

Osnabrück, den 29. Dec. 1792.

Liebſter Freund! Um Verzeihung, daß ich Ihren Brief nicht ſogleich beantwortet habe. Da ich vorausſah, daß ich mit dem fünften Bande der Patriotiſchen Phantaſieen in dieſem Jahre nicht fertig werden konnte: ſo kam ich erſt aufs Verſchieben, und hernach gehts denn ſo, wie es wohl zu gehen pflegt. Die Stücke in der Berliniſchen Monatsſchrift reichen bey weitem noch zu einem Bande nicht zu; und dann habe ich in dem Syſteme, das ich darin wegen der Landaktien angelegt habe, noch eine und andere Ausfüllung zu machen, welche zur Kette der obigen gehört: wie ich denn noch heute an Herrn Bieſter einen kleinen Aufſatz ſchicke, der meiner Behauptung zu Statten kommt. — Aus dem mir zugeſandten Wochenblatte *) wird wenig zu gebrauchen ſeyn. Es iſt zu viel geſuchter und verſchwendeter Witz darin, und manches was damals noch glänzte, iſt jetzt aus der Mode.

Da meine Geſundheit ſich zu beſſern anfängt, ſo rechne ich noch etwas auf die Zukunft. Der Himmel erhalte Sie, liebſter Freund, auf gleiche Weiſe, und gönne mir auch dieſes Jahr das Vergnügen, Sie in Pyrmont zu umarmen. Dieſes iſt mein Neujahrswunſch.

Was quälen uns die Emigrirten! Die armen unglücklichen Leute!

---

*) Möſer beſaß ſelbſt kein Exemplar des (bey dem 36ſten Briefe gedachten) von ihm herausgegebenen Wochenblatts. Ich fand eines zufällig, und ſchickte es ihm. N.

II.

Briefe an Herrn Kanonikus Gleim.

I.

Osnabrück, den 14. Juli 1756.

Ew. — danke ich nochmals gehorſamſt für die mir jüngſt nach Blankenburg mitgetheilte Nachricht; und obſchon ein Advokat wie ich, wiſſen muß daß Sachen von verſchiedener Art nicht mit einander vergütet werden können: ſo wage ich es doch Ihnen dagegen einen Auszug aus dem Heldengedichte mitzutheilen, wovon ich die Ehre gehabt habe mit Ihnen in Halberſtadt neulich zu ſprechen. Ew. ſehen daraus, daß ich einmal in meinen muthigen Jahren den Vorſatz gehabt habe, dieſen Dichter herauszugeben, und meine Abſicht erſtreckte ſich auf nichts weiter, als auf eine allgemeine Ausgabe aller deutſchen Poeten, welche bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts geſchrieben haben. Der Herr Geheime Rath von Schwichelt hatte mir bereits die Erlaubniß, ſämmtliche Stadenſche Handſchriften, welche den Otfried betreffen, und auf der Hannöveriſchen Bibliothek in 12 Bänden vorhanden ſind, zu gebrauchen verſchaffet. Durch Herrn Abt Jeruſalem ſtanden mir die Wolfenbüttelſchen Handſchriften zu Dienſte. Herr Rath Arkenholz wollte mir von der Caſſelſchen Bibliothek das dort befindliche ſchöne Stück mittheilen. Von Leipzig hätte ich vielleicht durch gute Freunde das dortige auch erhalten. Allein nach einem Ueberſchlag meiner Zeit und Kräfte, verzweifelte ich an der Ausführung; und ſeitdem ich mich in Zeit von zehn Jahren an unſeligen Prozeſſen mürbe und hypochondriſch geſchrieben, ſo iſt dieſe jugendliche Hitze verſchwunden: obſchon ich mir eben itzt, da ich die ſchwereſten Jahre überſtanden, einige Muße wieder verſchaffet habe.

Sie müſſen Sich aber durch den hiebeygehenden Subſcriptionsplan keine gar zu große Vorſtellung von dem Herrn Reinbott von Doren machen. Er ſteht mit den Schwäbiſchen Minneſingern ungefähr in dem Verhältniß, worin Gottſched und Haller ſtehen. Des Reinbott Heldengedicht auf den Ritter Georg iſt eine gereimte Legende, ſtatt daß die Minneſinger eine Art der Vollkommenheit und Reife erreicht haben, welche noch itzt von den großen Kennern bewundert werden muß.

Was ich von den Minneſingern in Manuſcript beſitze, ſind vier Bogen auf Pergamen in Quart geſchrieben; und Ueberbleibſel einer großen Sammlung, welche verloren gegangen. Der Graf Teſſin fand zu Stockholm in dem königl. Pferdeſtalle die vortreflichen Gemälde wieder, welche ſeine Landsleute ehemals in Deutſchland erbeutet hatten. Auf gleiche Art habe ich die wenigen ſchönen Lieder wieder angetroffen welche ich beſitze; nur mit dem Unterſchiede, daß jene zu Vorhängen, dieſe aber zu Umſchlägen um einige Pachtrechnungen aus dem 16ten Jahrhundert mißbrauchet waren. Es iſt würklich ein Schimpf für uns Deutſche, daß nicht dieſe ſämmtlichen Ueberbleibſel der wahren unverfälſchten und gleichwohl zierlichen alten deutſchen Sprache, auf eine anſtändige und prächtige Art im Druck erſcheinen. Sie verdienten es beſſer als Picards und Coypels Figuren zum Don Quichote. In England that ſich einmal eine Geſellſchaft zuſammen, welche alle würdigen Werke, wozu ſich keine Verleger finden wollten, auf ihre Koſten drucken zu laſſen,

ſen, ſich vereinigte. Ob nun ſchon eine ſolche Geſellſchaft, wenn ſie auch aus lauter Carterets beſtünde, wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten, welche die Herren Buchhändler dagegen machen würden, ſich nur in Weitläuftigkeit und Schaden ſtürzen würde; ſo glaube ich doch, wenn in unterſchiednen Gegenden Deutſchlands einige Freunde ſich der Sache annähmen, daß eine hinlängliche Subſcription zu Stande zu bringen wäre. Nur müßte dafür geſorgt werden, daß dies Werk durch die Pracht ſowohl als durch ſeinen Nutzen gefiele, weil erſtere mehr Liebhaber unter den Büchersammlern findet. Hätten die Minneſinger es dahin gebracht, daß ſie unter den Heiligen im Calender, oder auch nur unter den Doctoribus communibus in gloſſa ſtänden; ſo wollte ich hier gewiß einen guten Theil davon abſetzen. Goldaſt, der geſchworne Liebhaber dieſer Lieder, wußte die Kunſt, ſie in den wichtigſten Sachen anzuführen. Man findet ſie faſt ſo häufig in ſeiner Replicatione pro ſacra Caeſarea Majeſtate illuſtriſſimique Imperii ordinibus adverſus Gretſerum, als in ſeinen Noten zu König Tyrels und der Winsbecker Gedichten; welche wohl verdienten, von ſeinen übrigen Paraeneticis abgeſondert und von neuem aufgelegt zu werden, da man ſie in den groſſen Bücherſälen nur ſelten findet, und ich ſie mir aus der Hannöveriſchen Bibliothek habe abſchreiben laſſen müſſen.

Um aber wieder auf meine Stücke zu kommen; ſo muß ich doch wohl mit einer Probe die Gewähr leiſten, daß ſie von der beſten Art ſind. Ich nehme ſogleich die erſte Strophe, welche mir aufſtößt:

Eyn Mündel rot myr lachte durch mynes Hertzen Grund
Des iſt nicht lang. Wol myr Wol myr der Leben Stunt
Das ich den ſucher ſitzen ſabyn roten munt
By Lilienwizen Wenghilyn ſach Wol myr der Oughenblicke

Wol myr der Mund ſteyt unvorkuſt gar roſen-rot
De myr ſyn lachen alſo minniglichen bot
Wen ich en ſeh, ſo han ich neuerhande not
Wol myr der Stunt, ſyn minnichlich koſen vrouwet mich dicke
Es ſteyt noch roter wenn de rote roſen
De keygenſt dem Towe des Morgens vro uflöſen ſich
So weis ich wol, das ny munt wart ſo minnichlich
Alſam de munt de alſo dicke vrouwet mich
So nem ich vor ein keyſer-rich yr minnichliches koſen.

Die Stücke ſind überhaupt von Reimarn, Walthern, von Niphen, Kaiſer Heinrichen; und bisweilen ſteht nur darüber et alia. — Eins, welches gleichfalls recht ſchön iſt, fängt ſich an:

Dorch dünſter vinſter Nebels dicken Blicken ſieht men grauven tag.

Iſt das nicht der Anfang von Addiſons Cato? — Wenn ich wüßte, daß dieſe wenigen Stücke in der Maneſſiſchen Sammlung nicht wären, und dieſe ganz herausgekommen ſollte, ſo will ich ſie gern im Original mittheilen: denn abſchreiben laſſen kann ich ſie nicht; und ſelbſt es zu thun, iſt nicht für meine Augen.

Noch habe ich auf einem geretteten Umſchlag 500 Verſe, die den Schluß eines großen Gedichts ausmachen. Ich kann aber ſo bald nicht rathen, was eigentlich der Inhalt ſey. Der Schluß iſt:

Ever Tughent iſt worden en uns ſchin
Von miner Vrouwen der Keiſerin
Der Trouwe en uns iſt wol beraghet
Ob ſe wol Sippe jegen uns jeghet
De hat ir Tugent ſo irzeiget
Das is jegen mir nun truwe neiget
Ob uwer werde gheruochet der
So gie de Koniginne her
Mit der Burggravin is ſam
Do der Markis orloph nam.

Es iſt die Beſchreibung einer hochzeitlichen Feyer; und Kyburgh ſcheint der Name der Braut geweſen zu ſeyn. Wenn es nicht zu ſehr wider die damalige Art zu reden geweſen wäre, das Haus ſtatt des Herrn zu nennen, wie man itzt thut, und Brandenburg, Autriche, für die Herrn dieſer Länder nimmt: ſo würde ich die Erbtochter des Grafen von Kyburg, oder den Grafen von Kyburg, Namens Härtmann den ältern, welcher eine Gräfinn von Savoy heyrathete, daraus machen. Allein dem ſey wie ihm wolle: ſo will ich lieber aus der Mitte, wo die Braut, meiner Muthmaßung nach, Kleider von Asbeſt austheilet, noch eine Stelle herſetzen, worin einige Namen vorkommen:

Ein Vur ſo wart bereitd
De in men de Pellet leite
So worden ſe nuwe alſam e
Deren ſo was nicht ſchaden me
Wann dat der vngende Vader brant
So bereit man ſe vor nuwe ſan
Als hervor bereit wart.
Der gab ſe ſwene Ivmelchort
Zwene der fürſten von Povey
Und von Gerunde dat Steen by
Von Tynal und von Konic
Da ſas de Gravinne mit
Von Lemunt und von Konar
Und Greven Sevels de clar
Vrien und Gravinnen vil
Der ich nu nicht nennen wil
De ſint nut alle genannt
Den wart von Kyburghe Lant
Vingerlin und Guetel riche
Des teilte ſe in aller geliche
Ir tugend ſich da nicht leidet
Do nu Kyburgh wart gecleidet
Mit zween Konigen ſe gie
Da ſe der Keyſer hoch emphie
Dat er durch liebe nicht en lie.

Der Verfaſſer gehöret nicht zu den Minneſingern; allein vielleicht machte der Inhalt noch Manchen aufmerkſam. Ich habe Stumpfens Schweizer Chronik durchgeblättert, finde aber im Regiſter keinen einzigen von allen Namen, die hier vorkommen. Und mehrere nachzuſchlagen, habe ich die Zeit nicht, da ich aufs Land will, den Brunnen zu trinken.

Ew. — Romanzen habe ich in Noten ſetzen laſſen, wie der Anſchluß weiſet; und ich kann auf meine Ehre verſichern, daß zwey Doctores und Profeſſores Theologiä, nehmlich mein Schwager, der Doctor Schwarz zu Rinteln, und der von Caſſel dorthin berufene Herr Doctor Plitt ſolche mit einem Glaſe Wein und einem Stock in der Hand abgeſungen, und dabey auf einer Landcharte von Ungarn die Geſchichte der Fräulein Marianne nachgewieſen haben. Geſtern iſt ſie in meinem Hauſe, in Gegenwart der Gräfin von Schlippenbach und einer hübſchen Fräulein gleichfalls recht erbärmlich abgeſungen; und hat die eine Frölen, ein allerliebſtes Kind, mit dem Fächer auf die Bilder, ſo im Clavier angeklebet waren, recht jämmerlich gewieſen:

„Was ſoll mir der?“

Nun empfehle ich mich, bis ich die Holzſchnitte dazu werde überſenden können, und verharre mit vollkommenſter Hochachtung —

N. S. Pardon pour mon Griffonnage! — Ma femme dit que j'ai fait des hieroglyphes, et vous ſouhaite mille mercis pour avoir dit:
die Eh iſt für uns arme Sünder.
Ceci vaut un compliment d'elle; il eſt de ſa façon.

2.

Osnabrück, den 26. Febr. 1757.

Ew. — geehrteſte beide Zuſchriften laufen ſo eben bey Abgang der Poſt ein; und weil mir nicht viel Zeit mehr übrig iſt, ſo will ich nur in Betreff des Anlehns gehorſamſt erwiedern, daß dazu hieſelbſt keine Hofnung ſey, indem faſt alles Geld von hieraus ins Mindiſche und Ravensbergiſche zu dem von Sr. Königl. Majeſtät daher verlangten Darlehn geſchaffet worden; und wenn es nicht geſchehen wäre, ſicherlich nicht mehr geſchehen würde, da es nachher erſt bekannt geworden, daß Se. Königl. Majeſtät ſich genöthiget ſehen, Allerhöchſtderoſelben Weſtphäliſche Lande völlig Preis zu geben: ſo wie denn Weſel bereits würklich geräumet, und im Märkiſchen und Kleviſchen einem jeden das ſeinige zu flüchten von öffentlicher Canzel erlaubt wird. Bey welchen Umſtänden, und da bereits eine leichte Partey Franzoſen würklich den Rhein paſſirt, die große Armee aber im Anzuge iſt, und ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach theilen wird, um eines Theils durch die Wetterau ſich gegen Sachſen auf Erfurt zu wenden, und andern Theils die Weſtphäliſchen Lande mitzunehmen, und nachmals Halberſtadt und Magdeburg in die Mitte zu faſſen, Ew. leicht ermeſſen werden, daß ein Jeder anfange zu fürchten, und ſein baares Geld zu verbergen, zumal da Hannover und deſſen Alliirte ein ganz beſonderes Syſtem faſſen, und auf gewiſſe Weite Zuſchauer abgeben werden. Se. Königl. Majeſtät handeln ſolchergeſtalt zwar am beſten, wenn man dies Beſte aus dem Allerhöchſten Geſichtspunct betrachtet; es iſt aber ganz natürlich, daß bey der Lehre der beſten Welt, auch derjenige ſich beklage welcher durch den Troſt: daß er ein Opfer für Alle ſey, nur gar zu ſchwach beruhiget wird. Es iſt dadurch, um wieder auf das Darlehn zu kommen, aller Kredit gegen die Preußiſchen Lande hier ſo ſehr gefallen, daß ich gar mit keinem Scheine der Hofnung auf das Darlehn rechnen kann.

Wegen des Anni gratiae ſtehe ich noch mit dem Herrn Domherrn von Buſche in Briefwechſel; ich habe ihm die Sache durch eine Speciem facti klar vor Augen geleget, und bin davon auf das vollkommenſte überzeugt. Allein er will mich durch ein einzuhohlendes Reſponſum des Gegentheils belehren, und darauf haftet nunmehr die Sache.

3.

London, den 15. Dec. 1763.

Man hat mir auch geſagt, daß ich in London wäre; noch zur Zeit weiß ich aber nur, daß ich in der Fremde bin, ſo ſehr wenige Zeit habe ich gehabt dieſe ungeheure Stadt kennen zu lernen. Gleichwohl kann ich Ihnen von ihrer Schaubühne etwas ſagen. Denn dieſe habe ich des Abends nach wohlverrichteter Arbeit zu meiner Erholung beſucht; und ihrer überhaupt nur zwey, als eine zu Coventgarden und die andere in Drury-lane; hier gefunden: welches mir für einen ſo großen Ort, worin itzt 1,300,000 Menſchen angegeben werden, viel zu wenig ſcheinet. Doch muß ich dabey ſagen, daß die Stadt London, welche in ihrem eigentlichen Bezirk gar keine Bühne hat, mehrmal die Erlaubniß dazu von dem Könige nachgeſucht, ſolche aber nie hat erhalten können, weil man die Bühne nur zur Aufwiegelung des Pöbels gegen den Hof gebrauchen würde; eine Beſorgniß, die ſehr gegründet iſt. Vielleicht aber wäre auch das daraus entſtanden, was man zu Rom ſah: daß nehmlich

Privatbürger, um ſich Anhang zu erwerben, Schauſpiele umſonſt gegeben und ſich darin einander zu übertreffen bemühet hätten. Die Oper, worin itzt die alte Mingotti ohne Zähne prima donna iſt, rechne ich nicht mit. Ueberhaupt hat die Anlage beider Bühnen nichts Vorzügliches. Sie ſind faſt klein, und gar nicht prächtig. Wenn alle Plätze beſetzt ſind, kann jede des Abends 5 bis 600 Pfund eintragen. Im Durchſchnitte bringet jede, denke ich, wöchentlich 12000 Thaler auf, und ein guter Actör bekommt von dem Principal 600 Pfund Sterl. des Jahrs.

Den Geſchmack des großen Haufens kann ich nicht beſſer ausdrücken, als wenn ich ſage, daß er für die Beggars opera *) ſey. Dieſes Stück, welches aus lauter ſchönen Lumpen zuſammen geflickt iſt, worüber man wechſelsweiſe lachen und weinen kann, wird noch immer mit dem größten Beyfall geſpielet. Die darin vorkommenden Arien, welche auf alte erborgte Melodieen, z. B. auf die franzöſiſchen Cottillons und Le printems rappelle aux armes geſetzt ſind, erwecken noch immer Vergnügen, und müſſen bisweilen dreymal geſungen werden. So lange ich hier bin, habe ich noch nicht geſehen, daß ein einziges regelmäßiges Stück aufgeführt worden. Der Cothurn und der Soccus laufen beſtändig durch einander. Ein Nachſpiel, worin die Wahl eines Lord Mayor vorgeſtellt wird, iſt ſo platt wie es ſeyn kann, und wird doch mit dem größten Beyfall aufgenommen.

Mit ihrer tragiſchen Action bin ich gar nicht zufrieden. Die Prinzeſſinnen ſind hübſche drollige Mädgen, und die Prinzen aus dem dritten Gliede. Meiner Forde-

---

*) Von Gay.

Forderung nach aber, ſollten im Trauerſpiele alle Perſonen von einer ausnehmenden Leibesgröße ſeyn; und ihre Zollmaaße ſo gut als ein Grenadier haben, um den Cothurn zu erſetzen. Die Europäiſche Kleidermode, wenn ich die ſpaniſche ausnehme, iſt dabey den theatraliſchen Königen nicht günſtig, und man erkennt in einem ſolchen Kleide immer den kleinen Actór. Ihre Action iſt mehr pomphaſt als ſtark; und man ſcheint die ſtille Größe in der Stellung, welche die Herzen der Menge zu einer ehrfurchtsvollen Aufmerkſamkeit lenket, gar nicht zu kennen. Daher arbeiten die Prinzen und Prinzeſſinnen beſtändig mit ihren Händen, wie die Candidaten auf der Canzel, deklamiren und ſcandiren dabey, daß einem die Ohren weh thun. Kommt dann ein groſser Affekt, ein Affekt des Zorns oder der Verzweiflung, ſo folgt ihm der Actór mit der größten Hitze; aber immer ſo, daß er den Eſprit de la ſcene ausdrückt, und den Eſprit de la piece dabey vergißt. Der Ausdruck iſt ſchön, aber keinesweges nach dem allgemeinen Ton des Stücks erhöhet oder vertiefet. Wenn Gott der Vater in einer Rolle hier zürnen ſollte, nicht anders als mit Donnern und Blitzen würde er hier vorgeſtellet werden.

Die komiſchen Vorſtellungen ſind beſſer, aber lange nicht, ſo wie ich ſie vermuthete. Ihr einziger Vorzug beſteht in einem lebhaftern und wirkſamern Marſche. Ich glaube nicht, daß irgend eine Nation die Geſchichte auf der Bühne beſſer zuſammen drängen wird. Ihre Sprache iſt ſehr geſchwind. Außerdem aber ſind ſie wie andere Leute. Einer der vornehmſten Actórs, welcher ſehr gerühmt wird, und ihr Roſcius und Baron geweſen ſeyn ſoll, Namens Garrick, iſt itzt verreiſet. Er hat aber ſeine Copey in einem mit Namen Foot hinterlaſſen. Mit dem Original kann ich ihn nicht vergleichen, weil ich erſteres nicht geſehen. Wenn ich ihn aber mit ſich ſelbſt vergleiche, ſo iſt er in dem einen Stück genau wie in dem andern, folglich kein Genie, ſondern ein ſorgfältiger ausgelernter Copiſt. Er iſt zugleich der Verfaſſer einiger Stücke, die keinen ſonderlichen Beyfall gefunden.

Seit einigen Abenden wird auf der Bühne in Coventgarden Artaxerxes, eine Oper aus dem Metaſtaſio überſetzt, mit großem Beyfall aufgeführt. Es gefällt mir aber nicht recht, daß Schauſpieler ſich mit Opern abgeben. Der König und die königliche Familie erſcheinen daſelbſt alle Donnerstage, und ſeine Taxe iſt jedesmal 20 Pfund. Hier habe ich zuerſt gelernt, wie unerträglich es ſey, wenn in der Oper ſtatt des Recitativs bloß geſprochen wird. Der Abfall iſt abſcheulich, und wenn ich zu richten hätte: ſo ſollten bloß pantominiſche Handlungen die Zwiſchenräume ausfüllen. — Das iſt alles, was ich Ihnen von der hieſigen Bühne melden kann. Sie werden vielleicht aus der Hauptſtadt Europens etwas beſſers erwartet haben. Allein es iſt in der That nicht anders. Harlekin in London iſt wie Harlekin in Deutſchland, und meine Erwartung, welche auch wohl zu groß war, iſt bey der Bühne in keinem Stück befriedigt worden. Vielleicht gehe ich ein ander Mal die neuen Luſt- und Nachſpiele ſelbſt durch. Vorläufig aber kann ich wohl ſagen, daß Shakeſpear hier noch keinen Voltaire gefunden und daß ich noch keine Oefnungen für ein neues theatraliſches Genie entdecket habe.

Herrn Klopſtock bitte ich, nebſt meiner zärtlichſten Empfehlung, zu ſagen, daß ſein Meſſias hier auch einen Ueberſetzer gefunden. Wie man mir ſagt: ſo ſoll der Mann das Deutſche nicht verſtehen, ſondern ſich den Text erſt durch einen andern ins Franzöſiſche übertragen laſſen. Das wäre wirklich abenteuerlich; ich fürchte recht, ihn völlig verſtellt zu ſehen. Ihren Preuſſen *) habe ich ſogleich an ſeinem Ton erkannt. Er iſt ſo ſtark in ſeiner eigenen Manier, daß ich gleich bey der erſten Zeile bey mir ſagte: o das iſt unſer lieber Herr Gleim! — Von den hieſigen ſchönen Köpfen kenne ich noch keinen Einzigen. Alles, was ich ſchön geſehen habe, ſind Mädchenköpfe geweſen.

Dem Herrn Domdechanten von Spiegel antworte ich heute noch nicht, weil ich erſt noch zum Lord Grenville gehen und mit Herrn Weſtphal, den ich geſtern verfehlt habe, ſprechen will. Ich bitte, Ihm dieſes, nebſt der Verſicherung meines unterthänigen Reſpects, gütigſt zu vermelden. Herr Weſtphal geht nächſtens von hier, nachdem er eine Penſion von 200 Pfund erhalten hat.

Leben Sie ja wohl, und vergeſſen mich nicht. An den Herrn Präſidenten von Heiligenſtädt und ſeine Frau Gemahlinn werden Sie hoffentlich meine beſte Empfehlung gern übernehmen.

Herrn Klopſtocks neue Trauerſpiele erwarte ich mit Verlangen. Aber nicht hieher. Denn für des Herrn Domdechantens Brief habe ich 2 Pfund Sterl. geben müſſen. Das bloße Couvert eines einfaches Briefes koſtet 12 Groſchen. Was an Herrn Botenmeiſter den Hannöveriſchen Reſidenten im Haag franco addreſſirt wird, erhalte ich umſonſt. Es darf aber kein Packet ſeyn.

Des Herrn Domdechanten Rechnung ſoll ante terminum peremtorium gewiß übergeben werden. Das übrige beantwortet ich nächſtens.

---

*) Gedichte eines Preuſſiſchen Grenadiers.

III.

Briefwechſel mit Abbt.

I.

An den Verfaſſer des Harlekin im Namen einer kleinen Berliniſchen Geſellſchaft *).

Rinteln, im April 1761.

Da wir uns aus unſern Groſvaterſtühlen zwar ſachte genug erhoben haben, um dem Harlekin, ungeachtet ſeines buntſchäckichten Aufzuges, ein Paar Stunden zu ſchenken; da wir ſogar trotz irgend einem Cardinale oder Wieneriſchen ſchönem Geiſte mit ihm gelacht haben: ſo kann er immer auch eine halbe Stunde anwenden, um nicht nur dieſen Brief, ſondern auch unſer gedrucktes Urtheil

---

*) Eine der berühmteſten kleinen Schriften von **Möſer** iſt ſein „Harlekin“ (Th. 1, S. 70 folgg.). Sie ward in den **Literaturbriefen**, Th. 12, S. 241 folgg. recenſirt; und **Abbt** hatte den Einfall, ihm die Recenſion nebſt nachſtehendem Briefe zuzuſchicken. Man ſ. Abbt's freundſchaftl. Korreſpondenz, S. 61. Der Brief ſteht zwar ſchon ebendaſ. S. 62 folgg., aber theils nicht vollſtändig, theils iſt er zum Verſtändniß der Antwort nöthig, welche ſich itzt gefunden hat. N.

Urtheil über ihn zu leſen. Es kann ihm nicht fremd ſeyn, ſcharf genug beurtheilt zu werden; da ein ganzes Parterre ſich oft die Freyheit um einige Thaler erkauft, ihn auszuziſchen, ſo oft er etwas verſieht. Und wenn es uns erlaubt wäre, einen tiefern Blick in ſeine Familienumſtände zu werfen: ſo wollten wir faſt rathen, daß der empfindliche Unwille ſeines Vaters, den er ſelbſt nach ſeiner rührenden Beſchreibung hat empfinden müſſen, aus einer ſolchen etwas harten Kritik des Parterre hergekommen ſeyn dürfte. Auch wir haben es uns angelegen ſeyn laſſen, ihn wegen des Rückfalles zu ſeiner unnatürlichen Ernſthaftigkeit etwas zu züchtigen; und wenn er nicht mit Thränen in den Augen uns bittet zu lachen, ſo werden wir nicht lachen. Nicht daß wir zu der Sekte unſrer deutſchen Gräberſänger gehörten. So ernſthaft ſind wir nicht. Und eben deßwegen wollen wir nicht, daß alles um uns herum ſogar bis auf den Harlekin ernſthaft werde.

Da wir überzeugt ſind, daß es auch hinter uns noch ganz anſehnliche Klaſſen von Thoren gebe: ſo wünſchen wir wenigſtens, daß es ſich Harlekin gefallen laſſe, ein wenig näher zu uns ſich zu geſellen, um uns unſere Zeit deſto beſſer zu vertreiben; geſetzt auch, daß er ſeiner Klaſſe ein bischen abtrünnig würde. Wir verſichern ihn übrigens, daß wir keine Deutſche, keine privilegirte, weder königliche noch herzogliche Geſellſchaft ausmachen. Würklich denken wir darin zu gut von Harlekin, als daß wir ihn Quackſalbern zugeſellen wollten.

Er darf alſo kein Diplom erwarten. Ja es kann ſeyn, daß er von nun an nichts weiter von uns vernimmt, außer daß wir ihm einige Groſchenſtücke zuwenden. Auch dieſe Anzeige würde er nicht erhalten haben, wenn nicht ein Glied dieſer kleinen Geſellſchaft nach Weſtphalen wäre verſchlagen werden. Man hat der Freude nicht widerſtehen können, nachdem man auch in dieſer Gegend ein Thier erblickt hat, das gleichen Laut giebt und gleiches Futter genießt.

Das Gedruckte darf nur an Mr. Schwarz unter der Addreſſe: für die Berliner, zurückgeſchickt werden.

2.

Möſer's Antwort.

Wenn Harlekin ſeine Maſke ablegt, und ſich in einem bürgerlichen Kleide zeigt: ſo iſt er oft nur ein ſehr gemeiner Mann, den man im Vorübergehen kaum bemerkt, außer wenn es ihm einmal einfällt, ſich durch ein ſteifes Kompliment lächerlich zu machen. Ich befürchte, Sie meine Herren, werden eben dieſe Anmerkung machen, nachdem ich meine Maſke weggeworfen, oder vielmehr mich von dem Schmutz gereiniget habe, womit mich nur der hämiſche Kupferſtecher, der vermuthlich an ſeinen Hanswurſt gedachte, beſudelt hat *). Sie werden aber auch zur Strafe auf das Vergnügen noch einmal zu lachen, Verzicht thun müſſen. Denn nunmehr bin ich nichts als ein dunkler Rechtsgelehrter, welcher beym Lauterbach ſitzt, und oft vergeblich eine von ſeinen 24 Stunden zu verlieren wünſcht. Das Urtheil, welches Sie über mich gefällt haben, kömmt in vielen Stükken mit demjenigen überein, was ich ſelbſt von meiner

---

*) Dies geht auf die erſte Auflage des Harlekins vom J. 1761. M.

Arbeit gedacht habe; und der Affe, welcher bey den Ruſſen ſeine Rolle vergaß, iſt wirklich nicht übel angebracht. Allein die ganze Schreibart, der ich mich bedienen zu müſſen glaubte, war mir ungewohnt; und mehr als einmal bin ich in Verſuchung geweſen, die ernſthafte zu wählen. Ein ganz fremder Umſtand, nehmlich mein bisheriger Aufenthalt bey der Armee, hielt mich vernehmlich hievon zurück. Mit der traurigen Phyſionomie eines Landesdeputirten durfte ich nirgend erſcheinen. Mit meiner luſtigen Maske war ich hingegen überall willkommen, und oft habe ich mit blutendem Herzen und thränenden Augen den Herzog Ferdinand gebeten, nur einmal gnädig zu lachen. Zur Beruhigung meines Gewiſſens ließ er mir vor und nach eine halbe Million nach, und ſo wurden die Lichter einigermaßen bezahlt. Dieſes gehört zur Geſchichte des Harlekins, welcher bey der Armee geboren und erzogen worden.

In den Satz, daß das Lächerliche eine Größe ohne Stärke ſey, bin ich noch zu ſehr verliebt, um ihn ſofort aufgeben zu können. Ich möchte ihn gern vertheidigen. Allein die Art der Vertheidigung dürfte viele Rückfälle haben; und ſo will ich es lieber nicht wagen.

Den chriſtlichen Don Quichot habe ich wirklich im Sinne gehabt, und mich bey der Beurtheilung gewundert, wie ich dafür den engliſchen ſetzen können *).

Zu den Schwierigkeiten, welche ſich der Aufnahme des deutſchen komiſchen Theaters entgegenſtellen, rechne ich auch beſonders mit, den Mangel einer allgemeinen Haupt-

---

*) Es ſcheint bloß ein Schreib- oder Denkfehler geweſen zu ſeyn. Die Stelle ſteht itzt richtig, Th. 1, S. 78, zweyte Note. N.

Hauptſtadt dieſes Reichs. In einer ſolchen Hauptſtadt laſſen ſich mit der Zeit viele idealiſche Charaktere perſonificiren, und dem ganzen Reiche zur Intuition bringen; wie mir Herr Leſſing, welcher zuerſt den wahren Vortheil den die beſtimmten Charaktere der Thiere in der Fabel verſchaffen, bemerkt hat, bezeugen wird. Harlekin iſt wirklich ein ſolches Thier in der Fabel; und eben das ſind die meiſten Charaktere, deren ſich die Verfaſſer dieſer Art von komiſchen Stücken bedienen. Der gemeine Mann kennt ſie wie den Fuchs und den Löwen. Und vielleicht kennen Sie, mein Herr, Tyburn und la Greve, ohne den Platz nennen zu können, wo in Berlin oder Wien die Diebe gehangen werden. Kaum hat ſich der eine oder andere von unſern Dichtern ſo elend berühmt gemacht, daß man ihn zum Thiere in der Fabel gebrauchen kann. Grubſtreet, und tauſend Benennungen dieſer Art, ſind aus den beiden wahren Hauptſtädten Europens überall verbreitet. — —

3.

Oſnabrück, 1763.

Ich denke, es geht Ihnen nunmehr ſo wie mir. So bald bin ich nicht einen Daumen breit hinterm Thor: ſo bin ich über alle Sorgen recht ſehr weit erhaben, und voll ſüßer Träume. Schade nur daß wir nicht ein Weilchen zuſammen gereiſet ſind. Vielleicht hätten Sie die Anmerkung von der frühen Verrückung eines gewiſſen Kopfes, wovon ich Ihnen einmal ſagte, gegründet gefunden. Hätten Sie ſeines Bruders Sohn, vor und nach einer ſchweren Krankheit gekannt, ſo würden Sie wirklich über die Verwandlung als ein ganz ſeltſames Phänomenon erſtaunen.

Vielleicht hätten wir uns von den Vorfällen, welche uns zu Hauſe drückten, in etwas erhohlet, und Athem aus freyer Luft geſchöpfet. Mich ſchlugen damals viele Dinge nieder; und ich war nicht daheim. Sie durften Sich auch kaum fühlen; und ſo vergingen gute Tage und Stunden, welche minder tröſteten als ſie Anfangs verſprachen. Der gute Herr Superintendent iſt mir noch immer eine ſehr merkwürdige Erſcheinung, ſeitdem ich ſeines Bruders Sohn vor und nach einer Krankheit gekannt habe. Dieſer war wirklich ein ganzes halbes Jahr verrückt; und die Verrückung bildete ſich zu einem ganz neuen Charakter aus, ſo daß der junge Menſch vom Weißen zum Schwarzen überging. Aus vielen jugendlichen Handlungen des ältern ſchließe ich auf eine gleiche Criſin; und die Sache verdiente wirklich eine ernſthafte Betrachtung. Die Geſchichte unſerer Seelen hätte vielleicht aus einem Tollhauſe anſehnliche Beyträge zu erwarten. Und wer weiß, ob wir nicht auf Mittel kämen, dumme Jungen raſend, und aus Raſenden Virtuoſen zu machen? Doch wir wollen es bleiben laſſen. Die Leute bekommen ihre Rückfälle; das wiſſen Sie.

Wenn Sie nun nach Frankfurt kommen: ſo werden Sie den Herrn Superintendent Plitt ſprechen; und dann bitte ich um meine gar ſchöne Empfehlung. Ich verehre in ihm einen Mann von einem recht guten Temperament. Sie werden ihn vergnügt finden; darauf wette ich. Und was will man mehr? In Genf werden Emil und Sophie *) nun wohl ein halbes Dutzend Kinder mit einander haben, denn ſie ſchienen beide von guter Art

---

*) Rouſſeau's Emile. M.

Art zu ſeyn. Sollten Sie das Glück haben, das Paar zu ſehen, ſo erkundigen Sie Sich vor allem, ob ... —

Wenn Sie nun nach der Schweiz kommen: ſo bringen Sie mir doch ſo etwas mit; einige Ueberbleibſel von der Sündfluth, oder ſonſt ein Stück von den berühmten Alpen, woraus ſo viel Weſens gemacht wird. Vor allem laſſen Sie Sich dort die Art zeigen, wie ſie die großen Käſe machen; hievon iſt doch noch wenig in der Phyſik gehandelt. Und wenn Sie auf der Brücke zu Genf ſind: ſo erinnern Sie Sich, daß Cäſar darüber gegangen.

Sollten Sie auch dort am Fuße der Alpen eine Julie oder Sophie finden: ſo laſſen Sie Sich von ihnen einen Salat mit den Fingern umkehren, und verwahren mir davon ein recht grünes Blättchen. Treten Sie aber nicht auf die Alpen, um von der Höhe einen verachtenden Blick auf unſer Weſtphalen zu werfen. Es giebt gute Leute überall, und ein Mädchen aus dem pays de Vaud hat ihre Reizungen eben ſo gut als eine Pariſerinn. — —

4.

Bückeburg, Mittwochs den 21. May 1766.

Dear Sir! Ich habe heute Ihren Brief erhalten und danke Ihnen dafür herzlich. Ich bin itzt Gottlob wieder beſſer; mein Anfall war mehr ſchmerzhaft, und ich wäre, nachdem die Gefahr vorüber war, beynahe an einem zurückgetretenen Schweiße, worüber ich in Ohnmacht gefallen war und worin mich zum Glück noch mein Bedienter antraf, in der Nacht todt geblieben. Ich ſagte eben:

zum Glück, ohne daß ich recht weiß, ob ich es ſagen darf. Denn ich wäre auf eine ſehr angenehme Art aus dem Leben herausgerutſcht; und da es ſo viele unangenehme Todesarten giebt: ſo kann man vielleicht wohl ſagen, que c'eſt perdre une belle occaſion que de manquer une ſortie de la vie qui auroit été aiſée. Uebrigens bin ich wieder geneſen, und wenn einen Höfling die Gnade ſeines Herrn plötzlich heilen kann: ſo muß der meinige Arzt geweſen ſeyn, da er mich zweymal in meiner Krankheit beſucht hat, und ausdrücklich deswegen vom Baume, eine Meile von hier, hereingereiſet iſt. Nichts deſto weniger haben Sie recht, daß ich mich nach Ihrem edlen häuslichen Leben ſehne, und nach der Freude lauter Geſichter von Freunden anzugucken. Ich glaube, Gott verzeihe mirs, daß ich aus lauter Ausgelaſſenheit ohne Hoſen herumſpringen würde, um mich einmal recht in der vezzoſa libertà zu fühlen. Unterdeß wenn es geſchehen wird, weiß ich nicht genau. Ich muß die Zeit abpaſſen, wenn der Herr nebſt der Gräſinn in Hagenburg und ich nicht mit ſeyn werde: dann fliege ich zu Ihnen; aber es muß keine Hochzeit dort ſeyn, außer die meinige *); und auch keine Gaſtereyen. Denn da würde ich meine beſte Gerichte, *Köhren mit ihnen*, verlieren.

Morgen gehe ich in Affären nach Hannover, und werde dort den ehrwürdigen Hrn. von Münchhauſen kennen lernen, worauf ich mich ſehr freue. Ich bleibe dort bis in die nächſte Woche. — Hier folgt der Anfang meiner Hiſtorie. Ich habe es gewagt, Sie in der Vorrede öffentlich als meinen Freund zu nennen: weil ich immer an das Swiftiſche *orna me* denke, und mit Ihnen gar zu gern ſtolzire. Zugleich ſteckt eine verzweifelte Liſt darunter. Nachdem ich dem Publikum nun einmal geſagt habe, daß Sie mir zuweilen ſchreiben, ſo kann ich nun mich gegen daſſelbe über Sie beklagen, wenn Sie aufhören es zu thun: und die Schande werden Sie Sich hoffentlich nicht zuziehen. Sehen Sie wohl, mein theurer Herr, ſo weiß ich Ihre vim inertiae zu packen! Das Titelkupfer hatte ich als eine Grille nach Halle hingeſchrieben: allein anſtatt der Simplicität, da ich nur zwey Figuren wollte, haben ſie Gott weiß was für Kreaturen noch in Halle zugeſetzt, und damit iſt denn das geworden, was Sie jetzt ſehen. Hauſen hat auch ſchon angefangen, etwas von der neuen Hiſtorie herauszugeben. Das müſſen Sie Sich aber kommen laſſen. Mich dünkt, er greift nicht tief genug in der Geſchichte von Deutſchland, außerdem daß er den Plan ganz ändert, und ganze Nationen in der Geſchichte einzeln herunter erzählt. Doch ich will Ihnen im Urtheil nicht vergreifen. Nicolai ſchickt Ihnen wieder ein Stück von der Bibliothek. Ich habe nichts darin als die Recenſion von Kollars Schrift. Der Herr von Moſer hat etwas herausgegeben, was er Reliquien nennt. Ich glaube wirklich, daß es die Reliquien ſeines Feuers und ſeines Geiſtes ſind; denn der Mann fängt an ſich ſo unbarmherzig abzuſchreiben, daß ich in den belobten Reliquien zweymal auf Stellen geſtoßen bin, die von Wort zu Wort in dem nehmlichen Buche von einem Alphabet zweymal abgedruckt ſtehn. Seine Reflexionen vermehren ſich, ſcheint es, wie die Stückchen Holz vom Kreuze Chriſti.

---

*) Es hatte damals eine Demoiſelle aus Möſers Hauſe geheirathet, die lange dort zur Geſellſchaft geweſen, und Abbten bekannt war. Er ſchickte ein Reh auf ihre Hochzeit. M.

Anderes was mir Nicolai von der Meſſe geſchickt, iſt nichts als Sammlung von Poeſieen: auch Zachariä's Cortes, von dem ich mit Ungeduld Recenſionen erwarte, weil ich nicht Willens bin, ihn jemals zu leſen, ob Sie gleich unter der Zahl der Subſcribenten ſtehen. Wie gehts mit der Osnabrückſchen Geſchichte? Wann wollen Sie einmal alle badauds, die bisher in der deutſchen Geſchichte herumgewühlt, gaffen machen? Doch addio, cariſſimo! — Wenn ich meiner Mama ihre lieben Hände durch Küſſen heilen könnte, ſo wollte ich ſie wohl zum Schreiben bringen.

Bald hätte ich vergeſſen zu ſagen, daß der junge Herr Graf das Wild auf ſeine Rechnung ſchreiben laſſen, daß er es mir alſo geſchenkt, daß ich es Ihnen auch aus edlem Trieb und Großmuth ſchenke, und daß Sie mir nur für ½ Rthlr. Botenlohn obligirt bleiben, den ich erſt noch bezahlen muß. Ich bin nur froh, daß das Geſchöpf noch hingekommen iſt. Ich dachte in meiner Krankheit immer daran. Meine Schweſter Jeannette muß mir verzeihen, daß ich ihr ſo lange nicht geſchrieben habe. Alle andere grüße ich vielmals *).

---

*) Andere Briefe von Abbt an Möſer ſtehn in Abbts Vermiſchten Werken, Th. 6, S. 3 — 36. N.

IV.

IV.

Von Graf Wilhelm von der Lippe.

Bückeburg, den 4. Novemb. 1766.

Wohlgebohrner,

Hochzuehrender Herr Regierungsrath.

Es hat Gott gefallen, Meinen Hof- und Regierungsrath Abbt geſtern Abend ſpät, nach einer kurzen Unpäßlichkeit, aus dieſer Welt abzufordern. In welcher Maaße Ich durch dieſen großen Verluſt gerühret bin, läßt ſich nicht ausdrücken. Die mir bekannte Hochſchätzung des Wohlſeligen gegen Ew. Wohlgeb., und die ſchriftliche Korreſpondenz, welche er mit Denenſelben unterhalten, veranlaßt Mich zu vermuthen daß Ew. W. daran gelegen ſeyn mögte, von dieſem betrübten Vorfall ohne Zeitverluſt benachrichtigt zu werden. In ſolcher Abſicht habe die Ehre, Gegenwärtiges an Ew. W. abgehen zu laſſen, der Ich ſehr wünſche angenehme Gelegenheiten zu haben, um Ew. W. die Verſicherung derjenigen vorzüglichen Hochachtung wiederholen zu können, womit Ich bin

Ew. W.

ergebenſter Diener

Wilhelm, Reg. Graf zu Schaumburg-Lippe.

V.

Fragment eines Briefes von Möſer.

(Ohne Anzeige: an wen, und wann er geſchrieben iſt.)

Euer Wohlgebohren können verſichert ſeyn, daß mir eine freundſchaftliche Kritik angenehmer ſey, als das unbedingte Lob, welches man itzt Manchem aus Bequemlichkeit, um das Werk nicht zu leſen, oder aus Parteylichkeit nur gar zu willig ertheilet. Und Niemand hat auch in der That Urſache gelehriger zu ſeyn als ich, da ich immer mehr und mehr fühle, daß ich zu ſpät in die hiſtoriſche Schule gekommen, und beſonders in der hiſtoriſchen Kritik zu ſehr verſäumet bin. Man kann mir aber ſolches nicht gar zu hoch anrechnen, weil mein Beruf mich zu ganz andern Sachen beſtimmet hat, und ich zuerſt in dem letztern Kriege, worin ich als Landes-Deputirter mich faſt beſtändig in den Hauptquartieren der Armeen aufhalten mußte, ein hiſtoriſches Buch zum Zeitvertreibe in die Hand genommen habe. Mancher Hphus meiner Geſchichte iſt im Wagen überdacht, und auf der erſten Station niedergeſchrieben. In London kaufte ich mir erſt einige Collectiones Scriptorum, und hier war es, wo ich anfing, meine zerſtreuten Entwürfe in Ordnung zu bringen. Bey ſo bewandten Umſtänden iſt es wohl nicht anders möglich geweſen, als daß ich oftmals einen Einfall für die Wahrheit genommen habe. Indeß verlaſſe ich mich viel auf ein gewiſſes Gefühl der Wahrheit; und bin darin oft beſtärket worden, da ich dasjenige was mir zuerſt bloß möglich geſchienen, bey näherer Unterſuchung wahr befunden habe.

Eure Wohlgebohren haben mir oft mit Ihren gegründeten Forderungen bange gemacht; und ich hätte gewiß die Feder darüber niedergelegt, wenn mich nicht ein patriotiſcher Eifer pro libertate privatorum, und die Begierde gewiſſe Grundſätze in der Rechtsgelehrſamkeit auszubreiten, bey meinem Vorſatze erhalten hätten. Da mich mein Beruf in die glückliche Verbindung geſetzt hat, daß ich jeden guten Vorſchlag zur Wirklichkeit bringen kann: ſo habe ich es auch gewiſſermaßen nöthig erachtet, die Gemüther zu den Landesordnungen vorzubereiten, die ich nach meinen Grundſätzen entwerfe und zur Ausübung bringe. — —

VI.

Von Herrn Hofrath Käſtner.

Göttingen, den 9. Decemb. 1773.

Ew. — nur zu ſchreiben, um Ihnen meine Hochachtung zu verſichern, habe mich nie überwinden können, weil mir dieſes gerade ſo vorkömmt, wie wenn man einen ehrlichen Mann der eben im Trinken begriffen iſt, beym Ermel zupfen läßt, daß er abſetzen, und ſich umſehen muß, wer am andern Ende der Tafel ſeine Geſundheit trinkt.

Jetzo aber glaube ich Ew. — ſelbſt ein Vergnügen zu machen, wenn ich Ihnen den Herrn Hollenberg empfehle, deſſen Sie Sich ſchon auf eine ſo edle Art angenommen haben.

Durch den Tod ſeines Vaters leiden die Wiſſenſchaften einen größern Verluſt, als ſie durch den Tod manches Profeſſors leiden würden. — Von den großen Fähigkeiten und dem brennenden Eifer dieſes jungen Menſchen ließ ſich deſto mehr erwarten, da er bey dem Kopfe auch die Hände zu brauchen geſchickt iſt, und alſo in praktiſcher Anwendung der Mathematik ungemein brauchbar würde geworden ſeyn. Denn die Leute die Kopf und Hände zugleich brauchen können, ſind noch immer ziemlich ſelten, da ſich ſeit dem ehrwürdigen Urſprunge der vier Fakultäten in den Zeiten, da man vier Elemente, vier Monarchieen, und was weiß ich wieviel Quaterniones Imperii? hatte, die Gelehrten den Kopf zugeeignet und die Hände den Handwerkern überlaſſen haben; obgleich zur Ehre unſerer Zeiten jetzo viel Gelehrte die Hände auch recht gut zu brauchen wiſſen, und zwar mit noch weniger Kopf als die Handwerker.

Ob es möglich iſt, daß Herr Hollenberg ſich noch, ſeinem Triebe gemäß, in den Wiſſenſchaften, durch die er nützlich werden würde, vollkommner machen kann, das wird auf ſeine Glücksumſtände ankommen, und Ew. — Schutz wird darein den beträchtlichſten Einfluß haben. —

Abraham Gotthelf Käſtner.

VII.

Von dem Geſchichtſchreiber Schmidt.

Wirzburg, den 15. März 1778.

Des Herrn Statthalters von Dalberg Excellenz haben mir Dero in Betreff meiner Geſchichte an Sie (Ihn) erlaſſenes Schreiben überſchickt. Ew. — werden Sich nicht leicht vorſtellen können, wie angenehm einem ein ſolches Urtheil fallen muß, wenn man in einer Gegend lebt, wo wahre Kenner in dieſem Fach ſo ſelten ſind, und wo man im Gegentheil noch beſorgen muß von Cabalen und Parteygeiſt chikanirt und gequält zu werden. Gott ſey Dank! bis daher iſt noch alles ruhig vorbeygegangen. Ich werde demnach auch fortfahren, bloß nach meiner Ueberzeugung zu ſchreiben.

Ew. — haben vollkommen recht, wenn Sie glauben, daß mir Dero Entwurf der Osnabrückiſchen Geſchichte nicht entgangen. Nur Schade! daß ein Werk von ſolcher Stärke und Neuheit der Gedanken, beſonders ſolchen die auf eine Menge von Sachen Licht verbreiten, nicht weiter geführt iſt. Auch die Patriotiſchen Phantaſieen habe ich mit einem außerordentlichen Vergnügen geleſen. Möchten doch mehrere Männer in Deutſchland, die ſelbſt Einfluß in die Regierung beſonderer Länder haben, nur hie und da etwas zu Papier bringen; wie ungleich größern Vortheil würde man daraus

aus ziehen können, als aus den Schriften ſo vieler Univerſitätsſtatiſtiker, die ſich ſo ſehr in Deutſchland anhäufen! — Einige Bemerkungen, z. B. die Grundſätze der Engländer in Betreff der Hanſe, waren mir bei Durchleſung der dahin einſchlagenden Urkunden ganz entwiſcht. Ich habe es demnach bloß Ihnen zu danken, daß ich nun in dieſer Sache klärer ſehe als zuvor. Daß die gute Zeit Deutſchlands jene war, da das Fauſtrecht im Gang war, davon bin ich ebenfalls überzeugt, werde es auch mit Datis belegen, die nicht leicht einen Zweifel übrig laſſen werden. Was wird doch noch wohl bey ſo weniger Harmonie der Regenten, bey ſo ſehr in einander laufendem Intereſſe der verſchiednen Glieder des Reiches, bey ſo ſchlechter Commerzialverfaſſung, und zunehmendem Luxus in den kleinern Provinzen, aus Deutſchland werden? Eines iſt mir dabey das Unausſtehlichſte, daß da endlich die Theologen ausgezankt haben, und überhaupt duldſam werden, nun die ſogenannten Publiciſten die Verbitterung zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteyen nicht allein unterhalten, ſondern noch vergrößern. — Die Bemerkung wegen der Allemannier und Baiern habe noch nicht Zeit gehabt zu prüfen, da mich der Verleger wegen friſchen Manuſcriptes plaget; ich werde aber zu ſeiner Zeit nicht verſäumen Gebrauch davon zu machen. Wollen mich übrigens Ew. W. unter Dero Freunde zählen, ſo wird mir dieſes einer der angenehmſten Vorfälle meines Lebens ſeyn. — —

M. J. Schmidt.

VIII.

An Herrn Geh. Kriegsrath Urſinus in Berlin.

I.

Oſnabrück, den 24. Dec. 1776.

Wie ſehr vieles werden Sie nun, freundſchaftlicher Mann, von der guten Meynung die Sie von mir gefaßt haben, zurücknehmen müſſen, da ich Ihnen offenherzig geſtehen muß, daß ich der Verfaſſer der von Ihnen ſo ſehr bewunderten Stücke nicht bin *), und als Reimer noch ins medium aevum der deutſchen Dichtkunſt gehöre, ob man mir gleich die unverlangte Ehre angethan hat, einige Lieder, die ich gewiß vor 30 Jahren geſungen,

---

*) Hr. **Urſinus** beſchäftigte ſich damals mit der Herausgabe ſeiner „Balladen und Lieder altengliſcher und altſchottiſcher Dichtart,“ welche im J. 1777 heraus kamen. Er hatte Möſern um Beyträge erſucht, und ſich auf einige Gedichte in einem Muſenalmanach berufen, welche mit M. unterzeichnet waren, und die von Verſchiednen **Möſern** waren zugeſchrieben worden. — Zugleich hatte Hr. Urſinus, um eine Probe ſeiner Arbeit zu geben, die von ihm überſetzte ſchöne Ballade **von der Beichte der Königinn Eleonore** beygelegt, welche in jener Sammlung gedruckt ſteht, und wovon M. gegen das Ende dieſes Briefes redet. N.

gen, ich weiß nicht in welchen Almanach der neuern Muſen aufzunehmen.

Oft habe ich aber gewünſcht, daß ein Bürger unſere alten Volkserzählungen und legendary tales, die zuweilen ſo kräftig ſind und immer noch den Mann ergötzen, wenn er die Freuden der Jünglinge geſchmacklos findet, behandeln mögte. Oft habe ich den h. Petrus mit dem gedoppelten Schlüſſel, und andre Maſchinen der chriſtlichen Mythologie, welche in dieſen Erzählungen ſo wie überhaupt alle Götter in dem erſten Fortgange der Dichtkunſt, ſo gute Dienſte thun, bewundert. Und ſo iſt es mir ein ausnehmendes Vergnügen geweſen, daß Sie den Geſchmack unſerer Nation hierauf vorbereiten wollen.

Eine dieſer Volkserzählungen, worin Petrus einem Schneider zuläßt, ein Bein von Gottes Fußſchemel auf ſeinen diebiſchen Kameraden herabzuſchleudern, und Gott, wie er nach Hauſe kommt unb die Urſache erfährt, ihm das Wanne! Wanne! zuruft, wenn ich ſo haſtig wäre wie du? bringt eine der wichtigſten Religionswahrheiten dem gemeinſten Manne vor Augen; und der ſinnliche gemeine Ausdruck kann ſchwerlich höher getrieben werden, ſo ſehr auch übrigens gegen die Regel ne Deus interſit, gefehlt worden: wenn man die Zeiten, wo die Götter noch leichtfertig bey der Hand waren, mit den unſrigen, wo die Wunderwerke ſparſam ſind, vergleichen darf.

Die Beichte einer Frau an ihren Mann, welche in unſern Volkserzählungen alſo ſchließt:

Er ſprach: Geh hin, ich ſprech dich los
Des ſchweren Sündenfalls;
Doch ſäß ich nicht an Gottes Statt,
Ich brächt dir den Hals!

hat zwar nicht das Eigene der Ballade welche Sie mir zur Probe überſchickt haben, aber doch auch ihren Werth; und nicht den Fehler der Engliſchen, welche bey der Beichte einen Zuhörer und wohl gar einen Layenbruder duldet. Einem unkundigen Lutheraner wird es auch nicht ſogleich einleuchten, warum die Königinn ihre Sünden, nach heutiger Art zu reden, einem fremden Mönche in die Kappe ſchüttet *).

Dieſe Fehler des Originals hat aber der Ueberſetzer nicht zu verantworten, als welchem ich wegen der Manier ſowohl als wegen des Coſtums die vollkommenſte Gerechtigkeit wiederfahren laſſe. — Sollte aber im Original die Abſolution nicht etwas mehr mit einem alten Formular übereinkommen als die deutſche?

Der Eifer des h. Auguſtins, der Concilien und Capitularien gegen die Balladen, welche zuerſt in ſollennitatibus ſanctorum geſungen wurden, halte Sie nicht ab, das Publikum mit der angekündigten Sammlung zu beſchenken!

Möſer.

N. S.

Mit einigen alten Minneliedern könnte ich Ihnen noch dienen. Sie ſind aber ſehr unleſerlich, indem das Pergament, worauf ſie geſchrieben, einige hundert Jahre zu Umſchlägen alter Rechnungen gebraucht worden. Keines davon befindet ſich in den bisher gedruckten Sammlungen; und beſonders finden ſich einige darunter vom K. Heinrich, deſſen blühender Stil aus dem einzigen

Stücke,

*) Den Grund der Ohrenbeichte an fremde Geiſtliche hat Möſer ſelbſt angegeben, in dieſen Vermiſchten Schriften, Th. 1, S. 380, 381. N.

Stücke, was ſich voran in der Manneſſiſchen Sammlung findet, ſogleich kenntbar iſt. Der Anfang iſt:

Owe herzeliker Leyde
De ick ſende tragen muſs
Owe lichter Oghen weide
Wanner wird mir ſorgen Buſe
Wanner ſoll din roter Mund mich lachen an
Und ſprechen: O du ſelig man
Was du wilt das ſy gethan!

2.

Osnabrück, den 11. Jul. 1777.

Würdiger lieber Herr (Stylo vetere)!

Bey Durchleſung der mir gütigſt zugeſandten ſchönen Balladen habe ich es mehrmals bedauert, daß wir Deutſchen nichts von dergleichen Reliquien aufzuweiſen haben; ſie würden mir lieber ſeyn, als die Knochen aller 11000 Jungfern zu Cölln. Unſtreitig haben unſre Vorfahren auch geſungen, und zwar gut, weil Karl der Groſſe es werth hielt ihre Lieder zu ſammeln. Allein überall, wo das Hof- und Stadtleben, was immer neue und koſtbare Ergötzungen erfordert, zu früh angefangen hat, haben ſich jene ländlichen Luſtbarkeiten verloren. Ein alter Than, der jährlich die Vaſallen ſeines Clans einmal zur Tafel hatte, mogte froh ſeyn, ſeine Gäſte nach der Mahlzeit mit einer Ballade zu unterhalten; und die Sänger, welche ihr altes Lied wiederholten, hatten hier ſo leicht nicht zu beſorgen, daß man ihrer müde würde, indem ſie des Jahrs vielleicht nur einmal in ihrem

Kreiſe herumkamen. Aber an Höfen und in Städten hört man ein Lied leicht zu oft, und jeder der für ihr Vergnügen arbeitet, ſinnt auf etwas Neues und Koſtbares. Man lacht hier über den Landjunker, der ſich noch an einer fahrenden Oper ergötzt, und dieſer ſchämt ſich der Natur und — der Ballade, bis er des Hof- und Stadtlebens ſatt, in ſein altes Bergſchloß zurückkehrt, und noch einmal vor ſeinem Ende ſich an den alten guten Zeiten ergötzt. Dieſes ſcheint mir die Urſache zu ſeyn, warum ſich in den ſchottiſchen Gebirgen von der alten Dichtkunſt mehr als in allen andern Ländern erhalten hat. Doch hat man auch in Frankreich noch einige, wie die Chatelaine de St. Gilles, und die Romance von D. Aucaſſis et de Nuolette, welche 1760 zu Paris unter dem Titel Les amours du bon vieux tems herauskamen. Die letztere iſt eine fahrende Oper, worin nach jedem Geſange die Erzählung der Geſchichte in Proſa fortgeht, und durch ein mimiſches Spiel unterſtützt wird. Dergleichen geſchah auch bey den Balladen, wie man aus den Schlüſſen verſchiedener Kirchenverſammlungen ſchließen muß.

Doch warum ſchreibe ich dieſes dem Manne, der dieſes beſſer als ich weiß? Aber was thut man nicht um ſeine dankbare Aufmerkſamkeit zu zeigen?

Die Ausführung des Hrn. Chodowiecki in dem Titelkupfer iſt ſchön, aber an Erfindung nicht reich genug; es herrſcht eine einförmige Aufmerkſamkeit darin, und ich hätte wenigſtens gewünſcht, daß einer von den Zuhörern mich angeblickt hätte, um mich mit ſeinen Augen zu fragen: ob das nicht vortreflich ſey?

In der Vorrede iſt der Name Dugdale verdruckt; und das Doomsday-book iſt nicht ſowohl ein Lehnsprotokoll, als die verbeſſerte Reichs-Lehns-Matrikel;

oder vielmehr der moderirte Anſchlag aller Kronlehen, worin enthalten iſt, mit wie vielen Reiſigen und Gewapneten jeder Kronvaſall erſcheinen ſoll. — Schon wieder eine pedantiſche Note! — Von der Ueberſetzung ſelbſt ſage ich nichts, als daß ſie mir ſehr gefallen hat.

Die Volksgeſchichte, der ich letzthin erwähnte, iſt ungefähr folgenden Inhalts. Ein Schneider kömmt vor den Himmel — Petrus weiſet ihn ab — endlich erhält er ein Plätzchen hinter der Thür, wo man ihn nicht ſieht. Der liebe Gott mit ſeinen heiligen Engeln geht einmal ſpatzieren — der Schneider bedient ſich der Gelegenheit, den Himmel und Gottes Thron zu beſehen. Vor demſelben iſt eine runde Oeffnung, wodurch Gott alles ſieht, was auf Erden geſchieht — Der Schneider guckt durch — ſieht ſeinen Kameraden ſtehlen — reißt in der Eile ein Bein vom Thron, und ſchleudert es ihm auf den Kopf. — Der liebe Gott kommt wieder — ſieht den Mangel des einen Beins — es kann es Niemand als der Schneider, der allein da geweſen, gethan haben — er wird vorgefordert, und bekennet, was und warum er es gethan? — Darauf ſagt der liebe Gott zu ihm: „Wanne! Wanne! „wenn ich ſo haſtig wäre wie du, wie würde es dir auf „Erden ergangen ſeyn *)?“

Das Vehiculum mit der Himmelsthür und dem h. Peter wird auf dieſe Weiſe von den gemeinen Leuten ſehr gebraucht; es iſt ein Werk der heiligen Mythologie; und es iſt eine Zeit geweſen, wo mehrere Heiligen, deren Charakter dem Volke intuitiv war, eben die Dienſte thaten, wozu man, nachdem die ſchönen Wiſſenſchaften wieder aufkamen, die griechiſchen und römiſchen Götter gebrauchte. —

Die

---

*) Man ſ. Th. 1, S. 331. N.

Die deutſchen Lieder, wovon keines in der Maneſſiſchen Sammlung, der einzigen die wir haben, ſteht, erfolgen in der Urkunde hiebey. Wenn Sie ſolche nicht gebrauchen ſollten, ſo erhalte ich ſie gelegentlich wieder zurück. Das eine Lied: Twivle nich du leweſte myn, iſt vielleicht das einzige weſtfäliſche Minnelied was wir haben; es iſt zwar nicht eigentlich in unſrer Sprache, aber es hat doch beſondre Provincialiſmen, welche ſich in allen andern nicht finden. Der Nachtwächter in dem Stücke: Ich ſinge und ſage, es iſt an dem Tage, hat verſchiedene Nachahmungen unter den gedruckten Minneliedern *).

Der Raum verbietet mir ein Mehreres zu ſchreiben. Leben Sie alſo wohl!

Möſer.

---

*) Man ſ. Patriot. Phantaſieen, Th. 3, S. 240 folgg.
M.

IX.

IX.

Von dem Staats- und Kabinettsminiſter Grafen von Herzberg.

Berlin, den 1. Juni 1782.

Das Schreiben über die Deutſche Sprache und Litteratur und über die Schrift des Königs von dieſer Materie, welches Eurer Wohlgeb. zugeſchrieben wird, iſt mir erſt ſeit kurzem in die Hände gefallen. Es iſt mir nicht gleichgültig, ſondern ſehr angenehm geweſen daraus zu erſehen, daß ein Mann von ſo entſchiedenem Verdienſt, von ſo groſſen Einſichten, und ein ſo wahrer Deutſcher in ſeiner Schrift meinen Geſinnungen Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Sie ſtimmen in der That mit der Meynung, welche Sie davon hegen, völlig überein, und ich pflichte dem Urtheil, welches Sie von der Schrift des Königs fällen, gröſtentheils bey. Ich kann es um ſo mehr mit Wahrheit und ernſtlich thun, da ich zu der Schrift des Königs den ungefähren Anlaß gegeben, er ſie eigentlich an mich gerichtet, und ich ihm viele mündliche und ſchriftliche Vorſtellungen gethan, um ihm einen beſſern Begriff von der Deutſchen Sprache und Litteratur und auch ſelbſt von ſeiner Nation beyzubringen. Die beſondern Umſtände davon habe ich in einer kleinen Nachricht für mich ſelbſt, für die Nachkommenſchaft, und für einige deutſche Freunde aufgeſetzt, die ich aber bey des Königs Leben nicht in fremde Hände kommen laſſen wollte. Da ich weiß, daß Niemand den Werth von dergleichen Nachrichten beſſer empfindet als Eure Wohlgeb., ſo habe ich mir die Freyheit genommen, Ihnen dieſen gedruckten Aufſatz durch den jungen Herrn von Fürſtenberg zu überſchicken, und dieſer hat ſelbigen dem Herrn Rath Helwing aus Lemgo mitgegeben, um ihn weiter an Sie zu befördern. Dieſer Schrift (welche ich mir nach geſchehener Durchleſung zurück erbitte), habe ich drey kleine Reden oder Abhandlungen beygelegt, welche ich allhier an den drey letzten Geburtstagen des Königs in der Akademie vorgeleſen, und deren Endzweck vornehmlich dahin geht, den Nationalgeiſt der Deutſchen, beſonders der Nordiſchen, mehr zu erheben, und ſich ſelbſt mehr kenntbar zu machen, wie der jetzt hier anweſende bekannte Abt Raynal öfters ſagt: Ihr Deutſchen wißt nicht genug was ihr ſeyd; — wiewohl unſere junge Deutſche nur zuviel davon wiſſen. Ferner nehme ich mir die Freyheit, Eurer Wohlgeb. bey eben dieſer Gelegenheit ein merkwürdiges altes Landbuch oder *Cataſtrum* der Mark Brandenburg zu überſchicken, welches vermuthlich in Ihrer Gegend wenig bekannt iſt, welches ich bloß für Andere die mehr Zeit als ich haben, abdrucken laſſen, und deſſen Werth und Nutzen Niemand beſſer beurtheilen kann, als der Geſchichtſchreiber von Osnabrück. Ueberdem glaube ich auch, dafern ich es nicht vergeſſen, die letzte Schrift des hieſigen Hofes in der Baieriſchen Erbfolgsſache beygelegt und Ihnen überſchickt zu haben, weil ſie nur kurz vor dem Teſchener Frieden herausgekommen und wenig bekannt geworden. Da ich die erſte Hofſchrift, das Exposé des motifs etc. aus leicht zu erachtenden Urſachen in franzöſiſcher Sprache abfaſſen müſſen, ſo habe ich dieſe letzte Hauptſchrift hauptſächlich für Deutſche gemacht, und lediglich die Abſicht gehabt, zu überzeugen, wahr, deutſch, rein und kurz zu ſchreiben. Ob ich dieſen Endzweck einigermaßen erreicht; ob der König nicht in der Baieriſchen

Erbfolgsſache ſowohl als bey der letztern Münſterſchen Coadjutorie-Wahl ſich als einen wahren deutſchen Patrioten und als einen ächten Staatsmann gezeigt, und ob dadurch nicht der hieſige Hof den Beyfall und das Vertrauen von Deutſchland und von ganz Europa verdient: darüber wünſchte ich von Niemand mehr ein aufrichtiges Urtheil zu vernehmen als von einem Möſer. Ich habe damals in den Schreiben, die ich im Namen des Königs an den Kurfürſten von Cölln und an die beiden Domkapitul von Cölln und Münſter geſchrieben, und welche E. W. vermuthlich geleſen haben werden, ihnen deutlich genug geſagt, daß der König alle Wahl in dem Erzhauſe Oeſtreich ihnen nachtheilig hielte, und daß er ihre wahre Freyheit durch alle dem Reichs- und Völker-Rechte gemäße Mittel unterſtützen würde, wenn ſich die Mehrheit der Stimmen gegen einen fremden Fürſten erklärte; daß er aber dieſe Mehrheit der Stimmen erkaufen ſollte, wie viele wollten, ſolches war unſerm Staatsſyſtem weder angemeſſen, noch nothwendig. Der hieſige Hof hat auch niemals dergleichen Mittel gebraucht, und ich kann nach meiner Denkungsart nicht dazu rathen.

Eure W. werden Sich vielleicht wundern, daß ich Ihnen ohne perſönliche Bekanntſchaft ſo frey ſchreibe und ſo unerhebliche Schriften ſchicke. Es geſchiehet auch bloß, um die gute Meynung von meinen Grundſätzen, welche Sie in einer öffentlichen Schrift zu bemerken mir die Ehre gethan, einigermaßen zu rechtfertigen; Sie von dem wahren Urſprung der königl. Schrift zu unterrichten, und dabey mir die Gelegenheit zu verſchaffen, daß ich Ihnen durch eine unmittelbare Zuſchrift meine für Dero Perſon hegende wahre Hochachtung bezeuge. —

E. F. von Herzberg.

X.

An Hrn. Rath Becker in Gotha *).

Den 28. Jun. 1786.

Gern will ich Ew. patriotiſche Bemühungen durch meine Unterſchrift unterſtützen und Mehrere dazu aufmuntern; aber etwas das Sie aus der Fülle Ihres Geiſtes und Herzens hervorbringen, noch zu verbeſſern, wage und verſpreche ich in meinem 66ſten Jahre nicht, beſonders da mir allerhand Nervenzufälle alles anhaltende Nachdenken beſchwerlich machen.

Eins will ich jedoch erinnern. Die Behauptung derjenigen welche ſich der beſondern Aufklärung des Landmanns entgegen ſetzen, worunter ich mit gehöre, iſt nicht von allen Seiten dargeſtellt. Dieſe ſagen: Diejenigen welche, wie ein General Zieten oder ein Capitän Cook, durch lauter Erfahrungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geſchickter an, und wirken mächtiger, als Andere die durch ſchriftlichen oder mündlichen Unterricht gezogen ſind; und der Landmann, wenn er nur auf der rechten Stelle ſteht, kann Alles was er in ſeiner Sphäre gebraucht, auf jene Art lernen. Die Aufklärung durch Handanlegen oder in der Werkſtätte der Natur, wird da-

her

---

*) Abgedruckt aus Hrn. Schlichtegroll's Nekrolog, 1794, Zweyte Hälfte, S. 272.

her noch ſelbſt einer Realſchule mit Recht vorgezogen; und auf die Dauer gleicht die Sprache nur dem Gelde, wodurch keine neuen Waaren in den Handel kommen *), ſondern nur die darin vorhandenen bezeichnet werden.

Ew. haben dieſes ſelbſt zugeſtanden, indem Sie Ihr Noth- und Hülfs-Büchlein äußerſt zweckmäßig eingerichtet und ſolches auf Dinge eingeſchränkt haben, die dem Landmanne nützlich ſind, aber ihm in ſeiner Sphäre nicht vorkommen. Dieſes war auch der einzige wahre Geſichtspunct, worin die Sache geſtellt werden mußte, und das Geſchichtchen von dem Erhenkten, dem an dem Baume

zur

---

*) Die Vergleichung der Sprache mit dem Gelde führt weiter, als mein Freund Möſer in dem Augenblicke dachte, da er dieſes ſchrieb. Allerdings entſtehen durch das Geld neue Waaren, und der Handel ward dadurch erſt geſchaffen. Ehe Geld da war, konnte bloß das Land angebauet werden, und nur ſo weit als das Angebaute zu nutzen war. Wer kein Land hatte, mußte hörig oder leibeigen oder im Gefolge ſeyn; konnte nie durch eigenen Trieb ſeine Geiſteskräfte ganz entwickeln. Erſt durchs Geld entſtand Handel, Künſte, Induſtrie, eine Menge neuer Bedürfniſſe und neuer Waaren. So iſts auch mit der Sprache, und dem Unterricht durch die Sprachen. Durch die Entwickelung der Begriffe werden die Menſchen von der Leibeigenſchaft der Vorurtheile befreyet, wornach ſie ehemals ſelbſt verlangten, der ſie aber nicht mehr bedürfen, wenn ſie Urſachen und Wirkungen kennen lernen, und ihre Handlungen darnach einrichten. Aber ſo wie Cirkulation nur das Geld nützlich macht, und Cirkulation nicht ſtatt findet, wenn das Geld nicht bey jeder Veränderung ein Zeichen einer thätigen Induſtrie iſt, ſo iſts auch mit den Begriffen durch die Sprache hervorgebracht. Sie wirken nichts, wenn ſie bloß aus einem Munde in den andern unthätig hin- und hergehen. Sie nutzen nur, wenn ſie thätig machen. N.

zur Ader gelaſſen wurde, wird mehr wirken, als der mitberührte Unterricht in der Religion, der, ſo vortrefflich und ſchön er auch iſt, den Landmann doch nur auf die Gränze der Metaphyſik bringt, wo die Zweifel ihren Anfang nehmen. Keiner trägt ein Unglück ſtandhafter, als der Landmann; keiner ſtirbt ruhiger als er; keiner geht ſo geradezu in den Himmel, wie dieſer; und warum? weil ſeine Tugend nicht auf Sylben, ſondern auf Totaleindrücken der Schöpfung, die er ſo wenig in deutliche Begriffe auflöſen als mit Worten bezeichnen kann, beruhet. Bey der Anatomie der Totaleindrücke geht vieles von dem Eindruck des Ganzen verloren; und der Mann, der von dem Anblick der wohlthätigen Schöpfung überwältiget, auf ſein Antlitz niederfällt und verſtummet, drückt mehr Dank aus, als ein anderer, der ſein Glück dem Urheber der Natur in unvollkommenen endlichen Zahlen vorrechnen kann. Die Wiſſenſchaft des Letztern iſt Luxus der Seele; und dieſer kann ihn mit der Zeit von dem Ackerbau abziehen, da nichts ſo ſehr ſchmeichelt, als die Vielwiſſerey. —

Jedoch Ew. werden dieſes ſelbſt beſſer einſehen, als ich es vorſtellen kann, und entweder dieſem Einwurfe noch begegnen, oder denſelben als erheblich und ſo weit gelten laſſen, als er mit Recht gelten kann. Verzeihen Sie u. ſ. w. —

Möſer.

IV.

Jugendarbeiten.

I.

Zwey Gedichte *).

1.

Die Einſamkeit.

Dir, verſchwiegne Einſamkeit,
Sind die Wünſche meiner Seelen,
Sind die Seufzer die mich quälen,
Und ſonſt keinem Freund geweiht.
Dieſe Zähre fließet freyer,
Die mein zärtlich Herz vergießt;
Und es wird der Luſt getreuer,
Die es ungeſtört genießt.

Schon empfind' ich dein Vertraun;
Schon wird meine Seele weiter,
Zu Empfindungen bereiter,
Durch dein heilig ſtilles Graun.
Alle meine Sinne fühlen;
Mein geheimſter Wunſch erwacht.
Laß mich deine Schatten kühlen,
Wenn er mich zu feurig macht.

---

*) Hr. Prof. Schmidt in Gießen hat dieſe beiden Gedichte in ſeinem „Almanach der deutſchen Muſen auf das J. 1777," S. 15 und 32. mit Möſers Namen, abdrucken laſſen. Möſer ſcheint ſie wirklich anzuerkennen; man ſ. in dem Briefwechſel: VIII. An Hrn. G. A. Urſinus, N. 1. N.

Hier wo nur mein Urtheil gilt,
Wo ich keinem Freunde heuchle,
Nur der liebſten Neigung ſchmeichle,
Denk ich meiner Doris Bild —
Ihre Augen, ihre Wangen,
Ihren reizungsvollen Kuß. —
Und mein ſehnliches Verlangen
Iſt ein wirklicher Genuß.

2.

Die Liebeserklärung eines Mädchens.

Ich liebe dich!
Ich darf es nur nicht ſagen;
Doch ſing' ich, ohne viel zu wagen:
Ich liebe dich!
Mein Herz darf frey in dieſem Wirbel ſchlagen,
Und dich in dieſem Tone fragen:
Singſt du wie ich?

Ich liebe dich!
Ich darf es nur nicht ſingen.
Wie laute würde dieſes klingen:
Ich liebe dich!
Doch, Damon, du ſollſt im Vertrauen wiſſen,
Der Liebe Ausdruck iſt im Küſſen;
Drum küſſe mich!

II.

Zwey Wochenſchriften.

(Die **erſte** derſelben kam im J. 1746 im Schmidſchen Verlage zu Hannover heraus: jeden Mittwoch, ein halber Bogen in Oktav, unpaginirt. Sie dauerte ein völliges Jahr; das erſte Stück iſt vom 5ten Jänner, das funfzigſte vom 27ſten December. Sie hatte bloß die ganz einfache Ueberſchrift: Ein Wochenblatt. Erſt im folgenden Jahre da die Blätter nun als ein Buch verkauft wurden, kam der Titel hinzu: „Verſuch einiger Gemälde von den Sitten unſrer Zeit. Vormals zu Hannover als ein Wochenblatt aus„getheilt. Von J. M. S. D. H. R. S. O. Hannover, „bey Joh. Wilhelm Schmid. 1747.“ Die Anfangsbuchſtaben bedeuten: Juſtus Möſer, Sekretär der Hohen Ritterſchaft Stifts Osnabrück. — Die Urſache, warum der Titel erſt nachher hinzugefügt werden, erklärt Möſer in der Vorrede.

Ich laſſe einige Proben aus dieſer Wochenſchrift abdrucken, um zu zeigen wie Möſer vor 50 Jahren ſchrieb. Es fehlt den Aufſätzen weder an Beobachtungsgeiſt, noch an Witz; nur iſt der letzte zu geſucht, mit Anſpielungen überladen, und die Schreibart hin und wieder geſchraubt. — Am merkwürdigſten iſt die Wochenſchrift wegen eines Aufſatzes geworden, welcher nicht darin ſteht: weil nehmlich eine engbrüſtige Cenſur ihn damals nicht erlauben wollte. Er iſt nachher in den Patriot. Phantaſieen. Th. 4. Nr. 49. gedruckt worden; man ſ. daſelbſt S. 188, und die Vorrede.

Die **zweyte** Wochenſchrift heißt: „Die deutſche Zuſchauerinn. Ein Wochenblatt. Hannover, bey J. W.

„Schmid, 1749.“ Es ſind aber nur fünf Stücke von Möſer darin, nehmlich Nr. IV, X, XI, XIII, XV; und außerdem zwei kleine Gedichte, S. 37 und 112. — Das Ganze hat bey weitem nicht den Werth als die erſte Wochenſchrift. N.)

* * *

Aus den Gemälden von den Sitten unſrer Zeit.

I.

Aus der Vorrede.

— Wir haben unſern Wochenblättern, nachdem ſie nunmehr aufhören ſolche zu ſeyn, einen andern Titel gegeben. Es iſt ein Verſuch einiger Gemälde von den Sitten unſrer Zeit. Sittengemälde müſſen lehrreich ſeyn. Allein das Wort Lehre ſchreckt die Leute. Und dieſes iſt die Urſache, warum wir in dem erſten Stück unſre Abſicht ſoviel möglich verſteckt haben. Wenn man Jemand belehren will, ſo ſtellt man, nach der Bemerkung des alten Nicole, zwey unangenehme Bilder vor; das eine ruft ihm zu: „Junger Herr! Sie „wiſſen das noch nicht was ich Ihnen ſagen will;“ und das andre fügt hinzu: „ich aber weiß es beſſer.“ Dieſes ſchwarze Weſen eines ordentlichen Lehrmeiſters muß nothwendig die Perſon des Lehrers und die Lehre ſelbſt bey der ungelehrigen und freyen Eigenliebe verhaßt machen. — —

Der heutige Menſch iſt ein Gemiſch von guten und böſen Eigenſchaften. Dieſen Menſchen haben wir zu ſchildern geſucht. Wir haben allemal die ſchmeichelhaften Züge den widrigen beygefüget, damit er ſich an jenen erkennen, und dieſe hernach beſſern möge. Es möchte zwar Jemand einwenden, man habe nicht nöthig, die Laſter liebenswürdig zu malen; ſie hätten ohnehin Liebhaber genug. Allein mit offenbaren Laſtern haben wir nichts zu thun. Diejenigen Perſonen, deren Bild wir zum Vorwurf gehabt haben, ſind entweder manierliche Thoren, oder ehrliche Leute geweſen, die ſich aus Mangel von Einſicht, aus Gewohnheit und Leidenſchaften ſelbſt betriegen. Solche Perſonen verdienen allen gewinnenden Gegengang *), den man nur erdenken kann. Andre haben ihre Thoren ganz unkenntlich gemacht, und dadurch die Frucht ihrer ſchönſten Arbeit verloren. Bruyere hat ſeinen Zerſtreuten ſo geſchildert, daß man ihm die Ader einige mal öfnen laſſen ſollte, anſtatt ihm Lehren zu geben. Die mehrſten Luſtſpieler machen ſolche Thoren lächerlich, die man nur im Tollhauſe findet. Wozu nützet aber eine Abbildung, worin der Thor ſich nicht wieder antreffen wird? Solche Sittenlehrer gleichen den Karikaturmalern, welche einen Zwerg wie einen ungeheuren Rieſen malen.

2.

Zweytes Stück.

Die feine und vernünftige Schmeicheley gleicht der wohlangebrachten Röthe eines ſchönen Geſichts. Ohne dieſelbe ſcheinen die andern Tugenden nur ein blaſſes Anſehn zu haben.

---

*) Entgegenkommen.

Die gemeinen Arten der Schmeicheley, da man etwa ein wohlausgeſuchtes Kleid, und ein aufgeräumtes Geſicht in Geſellſchaft mitbringt, ſind ſchon lange unter dem Namen von ſchuldigen Höflichkeiten bekannt geweſen; wir würden alſo eben nicht die beſte Aufmerkſamkeit für unſre Geſellſchaft tragen, wenn wir ſie damit unterhalten wollten.

Allein die höhern Arten derſelben ſind ſo zart, daß man Mühe haben würde, ihr Weſen mit den feinſten Zügen vollkommen zu entwerfen. Es geht uns hier wie den Liebhabern, die in einem Augenblick mehr empfinden, als die ehemals glückliche Scudery Zeit ihres Lebens beſchreiben können.

Wir wiſſen zwar wohl, daß die vernünftige Schmeicheley eine ſolche einnehmende Gefälligkeit iſt, die unſre Selbſtliebe im höchſten Grad befriedigt, und die edelſte Erkenntlichkeit in uns erweckt. Allein dieſes heißet von dem innern Werthe derſelben noch nichts geſagt. Das beſte iſt, daß wir uns einer philoſophiſchen Liſt bedienen, und von den Erfahrungen anfangen, am Ende aber das darauf zu errichtende Gebäude ſchuldig bleiben.

Wir finden, daß nichts ſchmeichelhafter ſey, als eine kluge Einfalt. Unſre Freunde irren oft, bald aus Scherz bald aus Ernſt, und die ſchalkhafte Einfalt nimmt ihr Beſſerwiſſen unter der Gefälligkeit gefangen.

Scherzhafte Perſonen ſuchen einander oft durch eine plötzliche Nachricht: Der Feind iſt geſchlagen, zu erfreuen. Ihnen iſt dabey nichts ſchmeichelhafter, als zu ſehen, daß die Neugier ſich ſchon um die Umſtände der Niederlage bekümmert. Die Vorſorge vor das Vergnügen ſolcher Perſonen verbindet uns demnach, ein wenig einfältig zu ſeyn. Große Herrn, die ihre Bedienten niemals anders als von der ordentlichen Seite ſehen, ſind ſehr oft lüſtern, dieſelben zu überfallen. Ein kluger Bedienter läſſet ſich in einer angenehmen Unordnung überraſchen; dieſe Schmeicheley hat mehrmals die glücklichſten Folgen gehabt.

Die Unerwartung macht ein Geſchenk, einen Geburtstag, und alle freudige Nachrichten doppelt angenehm, weil dasjenige was man ſchon lange in Hoffnung beſeſſen, die Hälfte ſeines Werthes, nehmlich die Neuigkeit, verliert. Wer eine gute Nachricht unverhofft erhält, iſt doppelt zufrieden, weil die ordentliche Freude durch eine angenehme Beſtürzung vermehrt wird. Der Ueberbringer iſt gleichfalls doppelt zufrieden; denn die zwiefache Freude ſeines Freundes machet in ihm einen gleich ſtarken Eindruck. Hundert Perſonen, die uns alle durch einerley gute Nachricht erfreuen wollten, ſollten alle in der ſüßen Einbildung bleiben, daß ein jeder von ihnen der erſte ſey. Wir würden ihrer Begierde uns zu erfreuen, mit einer angenehmen Beſtürzung ſchmeicheln.

Seinem Freunde durch unterlaſſene Widerlegung einer, von ihm aus Unwiſſenheit vorgebrachten, gleichgültigen Unwahrheit, eine Erniedrigung erſparen, iſt etwas; ſeinen Reden ſtillſchweigend beypflichten, und weder durch Blicke, noch durch Lächeln, ſein Beſſerwiſſen einem Dritten verrathen, iſt vieles; allein denſelben über unſre Einfalt triumphiren laſſen, und zugeben, daß derſelbe, nach erkanntem Irrthume, uns unſre Einfalt ſcherzend vorrücke: dieſes iſt eine Selbſtverleugnung, welche ſo ſelten als ſchmeichelhaft iſt.

Wer bey ſeinem Herrn, oder ſeiner Geliebten, in Ungnade gefallen, thut wohl, daß er ihre Strafen mit einem betrübten und wehmüthigen Geſichte trage, und unterweilen in ſeiner zerknirſchten Geſtalt denſelben voll ungefähr unter Augen gehe. Dieſes iſt ein ſüßes Opfer, wodurch man ihrer Rache ſchmeichelt. Sie ſind zufrieden mit der Meynung, uns völlig gedemüthigt zu haben; und dieſe Zufriedenheit iſt der Anfang einer neuen Gnade.

Zu einem vernünftigen Frauenzimmer ſagt man nicht, daß ſie ſchön ſey; es möchte denn jemand die geſchickte Einfalt beſitzen, ſolches mit einer wahrſcheinlichen Beſtürzung thun zu können. Man läſſet ihr ſolches vielmehr durch eine zärtliche Aufmerkſamkeit errathen. Man geht ihren Wünſchen, welche ein Kluger leicht erfinden kann, entgegen; jedoch ſo ſinnreich nachläßig, damit ja unſre Bemühung das Anſehn nicht gewinne, als wenn wir etwas damit verdienen wollten. Wirklich großmüthige Herzen wollen aus freyen Stücken erkenntlich ſeyn. Sie ſind unzufrieden, daß ihre Dankerſtattung von dem Gegentheile als eine Schuldigkeit angeſehen werden könne. Dieſes iſt ſehr oft die Urſache, warum derjenige die Belohnung nicht erhält, welcher ſie verdienet. Es iſt alſo nichts ſchmeichelhafter, als ſeine Dienſtleiſtungen ſo unvermerkt verrichten, daß derjenige, ſo ſie empfängt, wirklich glaubt, als wenn wir ſie ohne Abſicht ihn zu verbinden, erreichet hätten. In der That aber verpflichtet es doppelt, ſeinem Freunde einen Dienſt erweiſen, und ihm die Mühe der Erkenntlichkeit erſparen wollen. Mancher bietet ſeiner Geſellſchaft keine Priſe Tabak an, ohne ein Kompliment dabey zu machen. Solche Komplimente ſind wirklich kleine Erinnerungen, daß der Nehmer die Dankſagung nicht vergeſſen ſolle.

Allen Worten einer ſchönen Freundinn die ſchmeichelhafteſte Aufmerkſamkeit leihen; ihre ſinnreichen Gedanken mit einem Lächeln beehren, und dieſelben, bey ſich äußernder Gelegenheit, noch glücklicher wieder anbringen; alle Unterredungen ſo lenken, daß ſie dabey ihren Verſtand zeigen könne; diejenigen Perſonen, ſo ſie ihrer Hochachtung vorzüglich würdiget, billig beurtheilen, und wenn man ſich dadurch in den Credit der Aufrichtigkeit, die man auch wirklich beſitzen muß, geſetzet, von derjenigen Art worunter ſie ſich gefällt, ein verdientes und rühmliches Urtheil fällen; nur deswegen ſcharfſinnig ſeyn, damit unſre Hochachtung, als die Hochachtung eines Kenners, deſto tiefern Eindruck mache; und endlich ein vernünftig bischen verliebt ſeyn: dieſes ſind größere Schmeicheleyen, als alle erhabene Lobreden. Nur muß man eine bequeme Gemüthsbeſchaffenheit beſitzen, damit die ſchönſten Sachen, bey einer gewiſſen äußerlichen Aufführung, nicht lächerlich werden.

Unſre Eigenliebe hat zwar ſchon gelernt, den Schmeicheleyen thörichter Leute einen ſprichwörtlichen Glauben beyzulegen; allein es iſt doch hieraus keine Regel zu machen. Es finden ſich nicht immer ſolche Wirthe, denen die Schmeicheleyen des Don Quichot, mannhaften Andenkens, ein dauerhaftes Vergnügen erwecken. Insgemein ſind es auch nur niederträchtige Schmeichler. Dieſe aber vermuthen wir in unſrer Geſellſchaft nicht; darum wollen wir mit ihren Thorheiten unſre Blätter nicht verunehren.

Alle Lobſprüche, die Boileau erhalten, waren ihm ſo angenehm nicht, als die ſchmeichelhafte Aufmerkſamkeit der Herzoginn von Orleans, welche ihm den ſchönſten Vers ſeines Pults, und zwar in der Hofkapelle, da jedermann von Andacht erfüllet ſeyn ſollte, ins Ohr ſagte. Uns hat vormals ein ähnlicher Zufall einen Mann verehren lehren, deſſen zärtliche Aufmerkſamkeit den geringſten Herzensbewegungen ſeiner Freunde entgegen eilet.

Der redliche Epikur zog die Freundſchaft allen andern Tugenden vor. Sein glücklicher Nachfolger St. Evremont kannte die innern Vorzüge derſelben. Und gewiß, wenn eine Geſellſchaft, bey kluger Ehrlichkeit, die Lehren der feinen Schmeicheley in Uebung bringt; ſo iſt dieſelbe eine mit von den höchſten menſchlichen Glückſeligkeiten.

Der bloße Gedanke, ſo vollkommene Freunde zu haben, iſt ſchmeichelhafter, als ſich von einer ſchönen Perſon geliebt zu wiſſen; dieſes iſt alles geſagt: weil die Schönheit Vernunft und Reichthum bey Vielen erſetzen kann.

Die ſo genannte Ehrlichkeit, der Eifer, das Vermögen zu dienen, ſind eben ſo viel Thorheiten, wenn ſie nicht die Klugheit zur Haushälterinn haben, und durch eine beſcheidene Schmeicheley in ihr rechtes Licht geſetzt werden.

Die Stifter der Religionen haben es am meiſten erfahren, was es für ein Unglück ſey, Freunde zu haben, die nichts als Ehrlichkeit, Eifer und Gelehrſamkeit beſitzen. Sie würden weit mehr ausgerichtet haben, wenn ſie ihren guten Eigenſchaften durch eine gefällige Aufführung den Zutritt verſchaffet hätten.

Die Begierde zu gefallen iſt uns angeboren. Dieſes iſt die Triebfeder aller vernünftigen Schmeicheleyen. Dieſe macht, daß der Eine gute Sachen vorbringet, und der Andere ſie bewundert. Dieſe ermuntert die Helden, und erweckt zugleich einen Silen, der ſich über ihre prächtigen Thorheiten auf eine ſinnreiche Art luſtig machet.

Iſt die Begierde zu gefallen ſo natürlich, wer kann denn die vernünftigen Wirkungen davon tadeln?

Glücklich iſt derjenige, ſo Gelegenheit hat eine Geſellſchaft zu beſuchen, wovon ein jedes Mitglied, außer Ehrlichkeit und Verſtand, eine unendliche Begierde zu gefallen beſitzet. Unglücklich aber iſt der, welcher, bey allen Empfindungen einer zärtlichen Gefälligkeit, die Gelaſſenheit nicht hat, die einzelen guten Gaben ſeiner Freunde zu ſeiner Befriedigung anzuwenden, oder, der in dem Umgang mit vollkommenen Frauenzimmern, den gewöhnlichen Verdruß der Verliebung nicht vermeiden kann.

III.

Vorrede zu dem Trauerſpiel Arminius *).

— Eine gegründete Vermuthung hat mir auch ferner erlaubt die Rauhigkeit und Einfalt, welche Tacitus, wenn er die Deutſchen den Römern entgegen ſtellt, ihnen beygeleget hat, nicht überall anzunehmen. Ich habe vielmehr Gelegenheit genommen, mich davon in Darſtellung ihrer Geſinnungen, ſo viel als möglich zu entfernen, indem ich nicht der Meynung bin, daß unſere Vorfahren ſolche Klötze geweſen, als man ſich gemeiniglich bey dem erſten Anblick des Tacitus einzubilden pflegt.

Der Geiſt der Nachahmung, welcher bey Kindern und Thieren die erſten Handlungen erzeugt, und die Klügern nur auf eine feinere Art regiert, hat auch ſchon damals zu der Menſchheit gehört. Es iſt ein ganz unvermerkter und alter Schluß, das wahre oder ſcheinbare Gute in den Muſtern zu entdecken, und ſich zu beſtimmen demſelben nachzufolgen. Die Deutſchen konnten und mußten ungemein vieles in den Handlungen der klugen Römer finden, welches ſie rührte und zur Nachahmung bewegte. Einige Tauſend von ihnen waren beſtändig als Hülfsvölker in dem Römiſchen Lager. Andre waren

in

---

*) Gedruckt „Hannover und Göttingen, bey J. W. Schmid, 1749." Man ſ. Möſers Leben, S. 89. N.

zu Rom unter der kaiſerlichen Leibgarde. Die Vornehmen trieb eine edle Neubegierde nach Rom und in andere Länder. Unzählige Römer lebten hingegen wiederum in Deutſchland, wo ſie ſich mit den Einwohnern befreundeten, und ſich ſo ſehr bey ihnen gefielen, daß ſie gleichſam ihre Eltern, Familien und väterliche Gründe zu verlaſſen ſchienen, wie einſt die Legionen verwechſelt werden ſollten. Die gefangnen Römer gaben zweifelsohne Handwerker, Sprachmeiſter, und vielleicht auch Tänzer ab. Denn die römiſche Sprache war in Deutſchland bey den Vornehmen gemein. Adangeſtris unterhielt einen Briefwechſel mit dem Kaiſer. Seine Briefe ſind im Rath zu Rom verleſen worden, ohne daß man ſie eines barbariſchen Ausdrucks beſchuldigt hätte. Die ungeheure Menge von römiſchen Köchen, Krämern und Marketentern, welche ſich überall niedergelaſſen, und zum Theil mit den Deutſchen verbunden hatten, müſſen ſich doch ihrem Endzweck gemäß in Deutſchland haben bereichern und vergnügen können, weil ſie ihr Vaterland dagegen vertauſcht hatten. Es muß der Kreislauf des römiſchen Geldes eben ſo ſtark damals in Deutſchland geweſen ſeyn, als gegenwärtig der Umlauf des Franzöſiſchen iſt, weil erſtere ſich darin mehr als letztere aufgehalten haben. Die vielen Zentner von römiſchen Münzen, ſo in den Cabinettern noch vorhanden, und täglich aufgefunden werden, beſtärken dieſe Vermuthung zur Genüge. Wenn die Römer ihr Geld nicht hätten ausgegeben: ſo würde Arminius unmöglich jedem Ueberläufer täglich hundert Seſtertien und anſehnliche Lehne haben verſprechen können; die Römer, welche ihre Lebensmittel nicht mit ſich führen konnten, mußten ſich dergleichen für Geld anſchaffen können, weil die Gewalt kein dauerhaftes Mittel war, dergleichen auf mehr als ein Jahr zu expreſſen. Hieraus ſchlieſſe ich nicht unwahrſcheinlich, daß auch geringe Bauren reich an baarem Gelde geweſen ſeyn müſſen, weil die Natur eines ſolchen Händels dieſes mit ſich bringt, und die Vornehmen nicht durch eigenes Gewerbe, ſondern durch die Abgaben der Geringern, reich ſind. Ich ſchließe ferner, daß man damals auch ſchon ſolche Früchte in Deutſchland gebauet habe, welche dem verwöhnten Gaumen der Römer gefallen können. Unwahrſcheinlich iſt es auch nicht, daß ſich der römiſche Geſchmack den Deutſchen empfohlen habe, da ſie vielfältig bey jenen zur Mahlzeit geladen wurden; da ſie ſo thöricht waren römiſche Namen anzunehmen, und ihre Mütter zu Huren zu machen, um ihr Geſchlecht vom Cäſar ableiten zu können. Nicht zu gedenken, daß diejenigen, welche aus Italien zurück kamen, die römiſchen Moden den einheimiſchen vergezogen haben werden. Italus, des Arminius Bruders Sohn, richtete ſeinen Hofſtat ſo ein, wie er es zu Rom gelernt hatte. Seine Tafel, ſeine Kleidung, ſeine Bedienten waren nach römiſcher Weiſe eingerichtet; und man findet nicht, da er ſich wegen anderer Vorwürfe entſchuldiget, daß er ſich dieſerhalb gerechtfertiget habe. Vermuthlich, weil ſchon andre, obwohl mit mehr Mäſſigkeit. die auswärtigen Moden angenommen hatten. Vermuthlich, daß ſchon Arminius, da er als General die römiſch-deutſche Armee angeführet, von eben dieſer Seite nicht unempfindlich geweſen. Es iſt auch wohl nicht zu leugnen, daß die Mutter und Gemahlinn des Italus keine Feinde der fremden Gebräuche geweſen. Die bloße Wahl des Flavius und des Italus ſetzet dieſes ſchon zum Voraus. Denn, ſo wenig die heutige Zärtlichkeit eines Deutſchen ſich mit der ſteifen Einfalt einer ungezogenen Bäurinn befriedigen würde: ſo wenig iſt zu vermuthen, daß die Tochter des Catumers, da ſie dem römiſchen Flavius, dem Bruder des Arminius gefallen, einer Römerinn etwas nachgegeben habe. Bey ſolchen Vorausſetzungen aber iſt nicht glaublich, daß das Frauenzimmer, ſo dieſe bedienet, und alle diejenigen welche an ihren Höfen geweſen, ſich durch eine ungebildete Rauhigkeit unerträglich gemacht haben. Der Umgang ſetzet, ſo viel es möglich, gleichgeſittete Perſonen voraus; und man würde gegen alle Wahrſcheinlichkeit handeln, wenn man auch nur die Reitknechte des Flavius ſich mit Ochſenhörnern vorſtellen wollte. Ein Fürſt hatte die zahlreichſte Leibgarde von jungen Edelleuten um ſich. Er zog die tapferſten nach Hofe, welche ihn zu Friedens- und Kriegszeiten begleiteten. Die jungen Ritter gingen in die Fremde am Abenteuer, und verſuchten ſich im Kriege. Sie hatten Geſchmack an der Baukunſt, weil ſie ſich ſchon damals in Italien um die Einrichtung der Theater bekümmerten. Die Kleidung der Deutſchen, welche vor der Römiſchen in ganz Europa nunmehr den Vorzug behalten, rechtfertiget ihren Geſchmack in der Kunſt die Kleider zu erſinnen. Und wenn ſie gleich unterweilen mit Fellen bekleidet geweſen, ſo iſt ſolches nicht als ein Zeichen der Rauhigkeit, ſondern vielmehr als ein Merkmal ihrer Pracht und Zierde zu beachten, indem dabey das auswärtige, koſtbare und mit Flecken beworſene Pelzwerk dem einheimiſchen vorgezogen wurde. Die Friſiſchen Geſandten wußten ihre Würde mit ſolchem Anſtand zu Rom zu unterhalten, daß ſie von dem ganzen Volke nicht allein ihres glücklichen Wetteifers, ſondern auch ihrer Höflichkeit wegen bewundert wurden. Der Eifer der Deutſchen, das wirklich oder ſcheinbar Gute nachzuahmen, war ſo groß, daß ſich in zehen Jahren ihre ganze Kriegesart veränderte, und diejenige Armee, welche anfänglich ſo ſchwer und langſam war, daß ſie ſich nicht wenden konnte, zuletzt an Fertigkeit die Römer übertraf; ſie war ehe in des Cerialis Schlafgemach, ehe dieſer Römer wußte, daß ſie ihn anzugreifen ausgegangen waren: daher Tacitus, der ſie nach einer ältern Nachricht vorher langſam genannt, ihre Fertigkeit und Leichtigkeit den römiſchen Soldaten vorzuziehn gezwungen wurde. Bedenket man nun endlich die Menge der Advocaten, welche bey dem Varus waren, und ſich von der Thorheit unſerer Vorfahren bereicherten: ſo kann man nicht anders muthmaßen, als es müſſe reiche Clienten gegeben haben, wodurch jene von Rom in ſolcher Menge herbey gelocket und gereizet worden die Rechtshändel zu verewigen.

Dem allen aber ungeachtet läſſet ſich die Beſchreibung, welche Tacitus von ihnen in ſeiner Parallele gemacht, noch bis auf dieſe Stunde auf unſre niederſächſiſche Bauern anwenden. Denn dieſe verheirathen ſich vor dem fünf und zwanzigſten Jahre ſelten. Ihre Töchter werden auch nicht in ihrer Kindheit, wie die Römerinnen, verbunden. Es fehlet ihnen an Müßiggang, um auf die Buhlerey zu gedenken. Ihre Höfe liegen zerſtreuet, damit keine gar zu nahe Nachbarſchaft die Gränzen derſelben einſchränken möge. Ihre Felder bleiben ein Jahr ums andre brache, damit ſie deſto fruchtbarer werden mögen. Man liegt nicht wie die Römer zu Tiſche; ſondern ein Jeder hat ſeinen eignen Stuhl. Ihre Koſt beſtehet mehrentheils in Früchten und geronnener Milch; nur müſſen ſie anſtatt des Wildes, die geräucherten Speiſen erwählen. Schreiben und Leſen würden ſie noch nicht können, wenn ihnen nicht die Reformation die Geſang- und Gebetbücher in die Hände gegeben hätte. Sie enthalten ſich der ehelichen Beywohnung nicht aus Furcht zu viel Kinder zu zeugen, indem die Menge derſelben ihnen eben ſo viel Ehre, als den verſchwendriſchen Römern Laſt bringt. Die eignen Leute, welche oftmals viele Tauſende mehr als ihre Herren beſitzen, ſcheinen blutarm zu ſeyn, um den Geiz der Richter, der Vögte und der Guths-

Gutsherrn nicht zu reizen, vor welchen ſie ſich, wie ehemals vor den Römern in Acht nehmen. Aus eben dieſer Urſache wenden ſie nicht viel auf die Pracht der Hausgeräthe. Man kann den Herrn von dem Knechte nicht unterſcheiden. Sie wohnen beide unter einem Strohdache, leben in einem Rauche, und ſpeiſen an einem Tiſche; ein Italiäner würde bey einer ſchönen Bäurinn ſein Glück im Lieben nicht machen, weil ihre Sitten und Denkungsart ſo weit von einander unterſchieden ſind, daß niemals die zum Lieben nöthige und vertrauliche Gleichheit unter ihnen entſtehen kann. Die Mode Bruſt und Arme bloß zu tragen, haben nunmehr die Römerinnen ſelbſt von den Barbaren angenommen. Trinken und Zanken ſind bey ihnen unverjährte Tugenden; und ein Bauer iſt nicht vergnügt, wenn er nicht zum wenigſten drey Prozeſſe hat. Mein Vaterland, welches kaum ſechs Meilen ins Gevierte hölt, ernährt über zweyhundert Diener der Gerechtigkeit, die jährlich mit hunderttauſend Thalern lange nicht bezahlet werden können.

Hieraus ſieht man, daß Tacitus unſre Vorfahren zwar treulich geſchildert, jedoch aber diejenige Seite zum Gemälde erwählet habe, welche den Römern am meiſten entgegen geſetzet geweſen. Man kann alſo dieſelben auch von einer andern Seite betrachten, und ohne Widerſpruch behaupten, daß die Vornehmen unter ihnen, wie ich oben angeführt habe, eben ſo feine Empfindungen, als die Römer gehabt, und dieſelben bey ihren Handlungen ausgebildet haben.

IV.

Von den Myſterien und dem Volksglauben der alten Deutſchen und Gallier *).

— Die Meynungen von der Religion der alten Deutſchen ſind verſchieden, und ſogar einander völlig widerſprechend; doch ſcheint jede derſelben auf ſehr guten Gründen zu beruhen. Um ſie zu vereinigen, giebt es wohl keinen beſſern Ausweg, als daß man annimmt: der Deutſchen geheimnißvolle Art Gott zu verehren (religio myſtica) ſey eine ganz andere als die unter dem Volk gebräuchliche (r. popularis) geweſen. — Hiebey muß ich aber erſt etwas Weniges über den Urſprung der Myſterien, und über die Fortſchritte die ſie faſt unter allen Völkern gemacht haben, voranſchicken.

Bey der öffentlichen und allgemeinen Religionszerrüttung der alten Völker hat es nie an Freunden der Wahrheit gefehlt, welche die beſſere gleichſam von Hand in Hand überlieferte Gottesverehrung rein und heilig

---

*) Dies iſt ein Auszug aus der lateiniſchen Glückwünſchungsſchrift: De veterum Germanorum et Gallorum theologia myſtica et populari differit, et Viro S. Rever. *Erneſto Auguſto Bertlingio* SS. Theolog. Doctori et Profeſſori in alma Iulia Carolina, amico ſuo aeſtimatiſſimo, gratulatur *Iuſtus Moeſerus*, Osnabrugi, typis Kislingianis, 1749. 18 Seiten in Quart.

heilig aufbewahrten *). Die Weiſen, die Prieſter, die Geſetzgeber, hingen dem Wahne der Vielgötterey nicht an; ſo wenig wie ſpäterhin die Philoſophen und die Dichter, welche in die Geheimniſſe eingeweiht waren. Glaubt doch auch bey uns der gemeine Mann Vieles, welches zum Theil auch die Beſſeren beſtehen laſſen, ohne es darum für wahr anzunehmen; ſo wie der Gott Aarons **) nicht dem Kalbe der Iſraeliten glich.

Die Aegyptiſchen Prieſter werden, meines Wiſſens, als die Erſten genannt ***) welche die Ueberbleibſel der urälteſten Religion in die Form der Geheimniſſe einkleideten. Von ihnen ſollen ſie ſich nach und nach über den ganzen Erdboden verbreitet haben †). Auch iſt es nicht unwahrſcheinlich daß die Buchſtabenſchrift das Vehikel geweſen, wodurch die Myſterien von Kadmus und Inachus nach Griechenland, von Zoroaſter nach Perſien, von Orpheus nach Thracien, von Andern anderswohin ſind gebracht worden. Die Athener erzählten ††), daß ihr König Erechtheus die Gebräuche bey den Eleuſiniſchen Geheimniſſen aus Aegypten entlehnt habe. Auch ſollen Orpheus, Muſäus, Melampus, Dädalus, Homer, Lykurg, Solon, Plato, Pythagoras, Eudoxus, Demokrit, Oenopides, ja faſt alle vorzügliche Griechiſche Philoſophen, jenes Land gleichſam

---

*) *Cudworth* Syſtem. intell. univerſ. p. 226. *Warburton* the divine legation of Moſes demonſtr. Buch 2, Abſchn. 4.

**) Aaron iſt gründlich von Herrn Oeder vertheidigt worden in der Hamburg. Verm. Bibl. Th. 1, S. 5, Nr. 1.

***) Diodor. Sic. lib. I, cap. 20.

†) Zoſimus, lib. 2.

††) Diod. Sic. lib. I, cap. 29.

wie eine Akadamie, dieſer Geheimniſſe wegen, beſucht haben *). Darum läßt auch Lucian **) den Hahn, welcher erzählt, daß ſeine Seele einſt den Körper des Pythagoras bewohnt habe, auf die Frage, was er als ſolcher zuerſt gethan, antworten: er ſey nach Aegypten gereiſet, um ſich aufnehmen zu laſſen.

Man kann alſo nicht läugnen daß die Myſterien und die darin enthaltenen Lehren auch zu den Germaniſchen Völkern haben kommen können. Die Züge der Aegyptiſchen Könige bis in die nördlichen Gegenden ***), die Wanderungen des Scythiſchen Orakels Abaris ****), die Verwandtſchaft der alten Deutſchen mit den Perſern, den Scythen und den Kelten †), ihr Handelsverkehr mit den Phöniziern ††), ihre Reiſen nach Griechenland und dem Morgenlande †††), endlich die Uebereinſtimmung der Deutſchen Religion mit der Perſiſchen und Griechiſchen ††††), machen dies, wo nicht wahrſcheinlich, doch möglich.

---

*) Diod. Sic. lib. I, cap. 96.

**) Lucian. in dialog. Somnium ſ. Gallus.

***) Diod. Sic. lib. I, cap. 5, etc., cap. 27.

****) Clem. Alex. Strom. lib. I. Nicetas in orat. 20. Gregor. Naz. p. 747. — Bayle (art. Abaris) nennt ihn ein wanderndes Orakel.

†) Wachter in prooem. Gloſſar. §. 12 ſeq.

††) Daß die Phönizier nach Britannien reiſ'ten und ohne Zweifel auch die benachbarten Häfen beſuchten, ſchließt Bochart aus dem Herodot und Plinius, in praeſat. ad Canaan.

†††) Tacitus in Germ. cap. 14, wo ſchon des eſprit de chevalerie erwähnt wird.

††††) Bey beiden war das Wiehern der Pferde das bedeutungsvollſte Zeichen. Von den Germaniern bezeugt es Tacitus cap. 10.; bey den Perſern beweiſet es die bekannte Wahl des Darius. Beide, ſo wie faſt alle alte

Völker

möglich. Selbſt Cicero *) ſagt auf die Autorität eines alten Dichters (vielleicht des Ennius) von den Eleuſiniſchen Geheimniſſen, daß „die Bewohner der äuſſerſten Küſten darin eingeweihet würden.“ — In jeder Religion giebt es gewiſſe höhere Säze, welche von Alltagsköpfen, oder (nach einem Ausſpruch des Ariſtoteles) von Menſchen die durch die Natur gleichſam zum Dienen beſtimmt ſind, nicht begriffen werden können; nun aber waren bey den Germaniern und Galliern die Wahrſager und die Druiden „von erhabnerem Geiſte, ſie erforſchten „die Tiefen der Natur, und ergötzten ſich am liebſten mit „Unterſuchung geheimer Dinge **).“

Völker (man ſehe Stuckley Abury a temple of the britiſh Druids, p. VI. in prooem. und Chiflet. in Veſont. part. I. cap. 13) hatten keine eigentlich ſo genannte Tempel. Herodot. lib. I, cap. 131. Tacitus Germ. cap. 9. Keysler. Antiq. ſeptentr. cap. 4, §. 7, p. 59. — Die Deutſchen kannten die Gaben und den Namen des Herbſtes nicht. Tacit. cap. 26. Auch den Aegyptern war der Name des Herbſtes unbekannt; denn die nach den Jahrstheilen erfundene Lyra des Hermes hätte nur drey Saiten. Diod. Sic. lib. I, cap. 16. — Auch die Ordalien, welche am meiſten den Deutſchen eigen geweſen zu ſeyn ſcheinen, hatten ſie mit den Griechen gemein, wie aus des Sophokles Antigone v. 270 erhellet

Ημεν δ' ἑτοιμοι και μυδρους αιρειν χεροιν
Και πυρ διερπειν και θεους ὁρκωμοτειν.

Dieſe Art die Wahrheit zu entdecken, war vielleicht auch den Kananitern nicht unbekannt. 5 ,Moſ. Kap. 18, wenn man den 21 Vers ſo erklärt: „Wie kann ich aber erkennen, daß das Wort von dir o Herr gekommen ſey, wenn der Prophet nicht die Wahrheit durch eine Feuerprobe oder andere Zeichen (V. 10.) dargethan hat?“

*) De nat. deor. lib. I, extr.

**) Ammian. Marcell. lib. 15, cap. 9. Ingeniis celſiores, et naturae ſublimia ſcrutantes, quaeſtionibus occultarum rerum maxime delectabantur.

Die Hauptſätze der Myſterien waren *): Es iſt ein ſelbſtſtändiger Gott, der durch ſeine Allwiſſenheit und Allmacht die von ihm erſchaffene Welt regiert; — unſere Seele iſt unſterblich und zu einem beſſern Leben, wofern ſie kein ſchlechteres verdient hat, von der göttlichen Vorſehung beſtimmt. Dieſes lehrten auch die Druiden und Myſtagogen ihre Eingeweihten; während ſie den gemeinen Haufen ſeinen Irrthümern, welche die Geſetzgeber für nützlich achteten um ihn im Zaum zu halten, überließen.

Wo wir unter einem und demſelben Volke die Verehrung eines einzigen Gottes und die Vielgötterey zugleich erblicken, da werden wir, nicht durch einen muthmaßlichen, ſondern nothwendigen Schluß geleitet, einen doppelten Religionszuſtand, einen geheimen und einen öffentlichen anzunehmen. Wenn ich alſo werde gezeigt haben, daß die alten Deutſchen und Gallier einen und auch mehrere Götter hatten; ſo wird die Leichtigkeit meiner Hypotheſe den erſten Beweis für ihre Myſterien geben.

Ob unſere Vorfahren einen Gott oder mehrere verehrten, iſt noch von keinem oberſten Richter entſchieden. Cäſar ſagt beſtimmt: „Die Germanier rechnen unter die Zahl ihrer Götter bloß ſolche, von denen ſie offenbar Hülfe erhalten, die Sonne, den Vulkan, den Mond **).“ Für ihn ſtreiten, wenn die Anzahl etwas vermag, wahrlich nicht Wenige; unter welchen ſchon Botho ***) allein, aus deſſen Brunnen Kranz ſein Gärtchen bewäſſert hat, mitten im Zuge mehrerer Götter einherſchreitet. Tacitus ****) hingegen behauptet wider den Cäſar die von den Germaniern angenommene Einheit Gottes, indem er ihre Gedanken ſo vorträgt: „Uebrigens halten ſie es gegen die Würde der Himmelsregierer, Götter in Wände einzuſchließen, oder in Menſchengeſtalt abzubilden. Sie weihen Haine und Wälder; und benennen das Geheime, was bloß ihre Andacht ſieht, mit dem Namen Götter.“ Dies Geheime, welches die mit höherem Geiſte begabten Druiden bloß in ihrer Verehrung anſchaueten, war ein einiges, unſichtbares, und über jede Benennung erhabenes Weſen. Und die verſchiedenen Namen oder Zeichen wodurch ſie deſſen Beſchaffenheit dem Volke anzeigten, obgleich darin vielleicht der Urſprung des Volksaberglaubens zu ſuchen iſt, beweiſen doch gegen die wahre Einheit nichts. Dies hat ſchon Cicero *) ausführlich und ſchön gezeigt.

---

*) Der Kürze wegen verweiſe ich hiebey auf Warburton.

**) De Bell. Gall. lib. 7, cap. 9.

***) In Chron. pict. T. III. Script. Brunſu. Leibnit.

****) Germ. cap. 9.

Die, welche dem Tacitus folgen, ſind wegen ihrer geringen Anzahl ſelbſt ausgezeichnet. — Indeß haben ſich beide Parteyen gleichſam dahin vereinigt, den Sieg der einen auf den Ruinen der andern zu gründen: da man doch nach dem Beyſpiel der Rechtsgelehrten zuvor die Sühne verſuchen ſollte, ehe man zu Krieg und Waffen eilte.

Einige welche den Knoten lieber zerhauen als auflöſen mögen, erklären geradezu daß entweder Cäſar oder Tacitus ſich geirret haben. Dieſe Art der Vereinigung kann aber nicht einmal alle Widerſprüche heben. Denn geſetzt, Cäſar ſolle weniger gelten: ſo ſcheint Tacitus ſelbſt ſeiner Sache wieder untreu zu werden, indem er den Mars, den Merkur, die Iſis, und den keine ausländiſche Spur an ſich tragenden Alces, imgleichen Einen von den 44 Herkuleſſen welche Varro aufzählt, als Germaniſche Gottheiten nennt **). Ich habe nicht Luſt, was ſo oft wiederhohlt iſt, abzuſchreiben; ſondern verweiſt bloß auf Keysler *) und auf Bimardus **), welche mit eben ſo viel Scharfſinn als Gelehrſamkeit die Vielgötterey den Deutſchen aufbürden. — Will man hingegen Cäſar dem Tacitus vorziehn, ſo ſtößt man auf keine geringern Schwierigkeiten. Denn daß die Lehre von der Einheit Gottes irgend einem Volke ganz unbekannt geblieben wäre, wird nach Cudworth's Bemühung ſchwerlich Jemand mit Gründen zu behaupten wagen. Schon Maximus Tyrius ſagte: „Daß Gott ein einiges Weſen iſt, darin ſtimmet ſowohl der Grieche als der Ungrieche überein ***).“ Sehr merkwürdig ſind auch die Beyſpiele welche Bartholinus †) und Cleffelius ††) aus den Nordiſchen Sagen anführen, wovon man die Rede des Fürſten Harald nicht ungerne leſen wird. Er ſprach: „Alle und jede die mich als Fürſten anerkennen, müſſen auch den nehmlichen Gott mit mir verehren; wer dagegen handelt, ſoll als ein Majeſtätsverbrecher geſtraft werden. Denn welche Unvernunft wäre es nicht, für mich oder für Andere von Jemand Hülfe zu erwarten, deſſen Reich durch den Stamm eines ausgehöhlten Baumes oder durch das Fußgeſtelle eines einzigen Steines begränzt wird?“ — Ich übergehe die Zeugniſſe Helmolds †††), und andrer Schriftſteller von der größten

---

*) De nat. deor. lib. 2.

**) Cap. 9 et 43.

---

*) In Antiq. Septentr. p. 234 et 297.

**) Diſſ. de Diis ignotis; in Theſaur. novo Muratorii, tom. I. Vergl. N. Acta Erud. Lipſ. m. Jan. 1746, n. I.

***) Diſſert. I.

†) In Antiqu. Danicis lib. I, cap. 6, p. 83.

††) In Antiqu. German. p. 440; ibique Haraldi Saga, cap. 4.

†††) p. Hecht. in Germ. ſacra et liter. p. 10.

Glaubwürdigkeit. Fricke *), Martin **), Cleſſel ***) und Schütz †) haben die von den Druiden und einigen Deutſchen geglaubte Einheit Gottes ſo bewieſen, daß wohl Niemand jene auffallende Verſchiedenheit der größten Schriftſteller einem Irrthum zuſchreiben wird, da ſie vielmehr aus Ueberlegung und nach genauem Erforſchen aller Umſtände ſo entgegengeſetzte Meynungen anzunehmen ſcheinen.

Auch die Behauptung derer welche glauben, daß Alles was von den Göttern der Deutſchen geſagt und ſehr oft ohne Zeugniß erzählt wird, bloß ausländiſche Erfindung ſey, kann (meiner Meynung nach) nicht zur Hebung jedes Zweifels dienen. Ich will zwar Keyßlern nicht widerſprechen, der die gegründete Erinnerung macht ††): daß die Römer, entweder aus Irrthum, oder um mit den beſiegten Völkern in Religionsgemeinſchaft zu kommen, oder um ſich rühmen zu können daß ihre Gottheiten auf dem ganzen Erdboden verehrt würden, die Namen ihrer Götter in die Religion der Deutſchen hineingewebt hätten. Aber jene ausländiſche und romaniſirende Götternamen ſelbſt ſetzen doch ſchon offenbar Statuen, Klötze, Steinklumpen, oder andere zur Darſtellung von Gottheiten dienende Dinge voraus, welchen eben jene Namen von den Römiſchen Siegern beygelegt werden konnten. Hieraus folgt, daß dieſe Abgötter nicht ausländiſch waren. Was ſtritte auch wohl mehr gegen die Sitten der alten deutſchen Nation, als der große Leichtſinn: fremde und ſogar feindliche Götter anzubeten, denen gewiß kein Deutſcher, kein Rechtſchaffener, ſich und das Seinige je würde anvertrauet haben? Mit welchem Grunde hätte Tacitus *) unſre Nation immer ſich ſelbſt gleich und von dem Verkehr mit andern Völkern am wenigſten angeſteckt nennen können, wenn ſie die wahre und von ihren Ahnen ererbte Religion verlaſſen, und gegen ihre Ueberzeugung ſich an die Römiſchen Götter gewandt hätte? Daß ſie aber ſammt den Benennungen auch die Statuen von den Römern erhalten habe, dem widerſprechen die Worte Lukans **):

---

*) de Druidis, part. I, cap. 2, §. 2.

**) De la religion des Gaulois, tom. 2, p. 60.

***) Antiqu. Germ. p. 443, §. 12 ſeqq.

†) In der dritten Schutzſchrift für die alten Deutſchen.

††) Antiqu. Septentr. p. 187.

— — und die traurigen Bilder der Götter
Mangeln der Kunſt, und ſind unförmlich gehauene Klötze.

Da alſo durch dieſe Friedensboten keine Eintracht zwiſchen jenen berühmten Schriftſtellern kann geſtiftet werden; durch die oben vorgeſchlagene Unterſcheidung aber, wie durch einen Mantel der Politik, ſämmtliche Spuren der ehmaligen Zwietracht verhüllt werden: was hindert uns zu muthmaßen, Cäſar und ſeine Anhänger haben das was ſie von den Götzen melden, aus dem Munde des gemeinen Mannes und aus den aufgeſtellten Denkbildern; Tacitus hingegen ſeine Nachrichten aus dem Munde der Druiden und der Prieſter geheimer Gottesdienſte, oder ſolcher die mit ihnen Umgang pflogen, geſchöpft? Was hindert uns, ſage ich, anzunehmen daß die Theologie der Druiden eine andere als die Volkstheologie geweſen iſt, da faſt alle Nationen eine ſolche Religionsverſchiedenheit durch ihr Beyſpiel beſtätigt haben?

---

*) Germ. cap. 4.

**) Pharſal. lib. 3.

Ich wende mich zu einem andern Punkt der Theologie unſerer Vorfahren, welcher den **Zuſtand der menſchlichen Seelen nach dem Tode** betrift, und faſt eben ſo ſtreitig iſt. Nach Einigen glaubten ſie eine Seelenwanderung: nach Andern, welche die Religion derſelben von dieſem Flecken reinigen wollen, ſollen ſie die wahre und richtige Meynung hierüber gehegt haben. **Pomponius Mela** ſpricht für dieſe Letztere; ſeine Worte ſind *): „Einer von den Sätzen welche die „Druiden lehren, iſt unter das Volk gekommen, um „nehmlich die Tapferkeit zu erhöhn; der Satz von der „Unſterblichkeit der Seelen, und einem zweyten Leben „nach dem Tode.“ — „Ich ſehe nicht ein, ſagt „Fricke **) über dieſe Stelle: warum der welcher dieſer „Lehre gedenkt, die andere von der Seelenwanderung „habe verſchweigen wollen, wenn anders Mela etwas „davon gewußt hätte daß die Druiden dieſe letztere lehrten.“ Eben ſo urtheilen Martin ***), Cluver ****), Campe †), und Andere welche Fricke anführt.

Cäſar ††) hinwiederum behauptet gerade das Gegentheil. „Beſonders, ſagt er, wollen ſie dazu überreden, daß die Seelen nicht ſterblich ſind, ſondern nach „dem Tode von einem Körper zum andern übergehen; „und ſie glauben daß dieſe Lehre am meiſten zur Tapferkeit anfeure, indem ſie die Furcht vor dem Tode benehme.“ Dies beſtätigt **Lukan** †††), welcher unſre

---

*) Lib. 3, cap. 2.

**) De Druidis, part. I, cap. 2, p. 71 (edit. 1744).

***) De la Relig. des Gaulois, tom. 2, p. 223.

****) German. antiq. p. 219.

†) Ap. Serrarium rer. Mogunt. lib. I, cap. 15. p. 63.

††) De bell. Gall. lib. 6, cap. 14.

†††) Pharſal. lib. I, v. 457.

Vorfahren „glücklich durch ihren Irrthum“ nennt. — Ich übergehe die andern alten Schriftſteller *), die Leſcalopier **) zu ſeinem Beyſtande aufruft; und begnüge mich bloß mit dem Zeugniß der Edda ***), wo hier geſagt wird: That var trua i forneskio at menn vaeri endrbornir, en that er nu kaullud kerlinga villa. Helgi oc Sigrun er kallad at vaeri endrborin; het hann tha Helgi Haddinga Skadi, en hon Kara Halfdanar dottir. („Man glaubte vor Alters, „daß die Menſchen wieder geboren würden, welches itzt „für ein Altweiber Mährchen gilt. Helgo und Sigruna „ſollen noch einmal geboren worden ſeyn; er hieß damals Haddinga Skads Sohn, ſie aber Kara Halfdans Tochter“).

Jedermann ſieht, daß Cäſar und Mela Dinge behaupten die mit einander in Widerſpruch ſtehn. Denn nichts ſtreitet mehr unter ſich, als daß unſre Seelen nach dem Tode bald in einen andern Körper wandern, bald ſogleich zu einem zweyten und ewigen Leben übergehen. Man kömmt in die obige Verlegenheit zurück, wenn man ſich für eine der beiden Parteyen erklären will. Nach meiner ſchon vorgetragenen Meynung, muß man aber annehmen: daß Mela von den Myſterien der Druiden redet, aus deren Munde die eine Lehre, vom ewigen Leben, unter das gemeine Volk gefloſſen war; daß hingegen Cäſar und Lukan auf die Volksreligion Rückſicht genommen haben, indem ſie der Seelenwanderung erwähnen. Mela thut alſo ſehr wohl daran, daß er nichts von dieſer letztern ſagt, weil ſie gar nicht zu den Geheimniſſen der Druiden gehörte. Es trügt zwar auf dieſe Weiſe der Schluß welchen Fricke aus den Worten des Mela zog; aber es wird dagegen der vortrefliche Keyßler von des Erſtern etwas unglimpflichem Tadel gerettet, als ſey er zu leichtgläubig und traue zu viel auf das Zeugniß der Edda.

---

*) Diodor. Sicul. lib. 5. Valer. Maxim. lib. 2, cap. 6. Appian. in Celtic. Ammian. Marcell. lib. 12. Et alii.

**) Theolog. vet. Gall. cap. 17.

***) Ap. Keysler. p. 117.

Es ließe ſich leicht noch über mehrere einzelne Stücke aus der Theologie unſerer Vorfahren, eine Zuſammenſtellung ihrer Myſterien und ihrer Volksreligion durchführen. Man könnte auch darauf dringen, wie es völlig mit den geheimen Sätzen bey andern Nationen übereinſtimmt, was die Druiden lehrten: daß Gott in keine Mauren eingeſchloſſen, ſondern unermeßlich, daß er bloß von der anbetenden Ehrfurcht anzuſchauen, übrigens aber unſichtbar, daß er wie das einzige, ſo auch das allerhöchſte Weſen ſey. Ich übergehe ferner die Lehre von der Göttlichen Vorſehung, die, wie Warburton gezeigt hat, zu den vornehmſten Myſterien gehörte; und die ſich bey den Deutſchen und deren Druiden in der heiligen Feyerlichkeit der Ordalien auf das deutlichſte offenbarte, welches der ſorgfältige Wachter *) ſehr richtig bemerkt. Denn wer hätte wohl, im bloßen Vertrauen auf ſeine Unſchuld, die (wenn man die Vorſehung Gottes leugnen will) gegen Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen nicht ſehr mächtig iſt, ſein Leben dem trüglichen Eiſen oder Feuer willig anvertraut, wenn er nicht vollkommen überzeugt geweſen wäre, daß ein höchſtes Weſen als Rächer des Böſen, als Beſchützer der Frömmigkeit, als unbeſtechlicher Richter, ihm beyſtehen, und die Sache der Unſchuld führen werde? Aelians **) Zeugniß iſt hier ſehr paſſend: „Die Kelten (ſagt er) „glauben daß Götter ſind, daß ſie für uns ſorgen, daß

---

*) Voc. Ordalium.

**) Var. Hiſt. lib. 2, cap. 31.

„ſie zukünftige Dinge anzeigen.“ — Ich übergehe endlich andere Lehren welche der Zuſammenhang und die Uebereinſtimmung der Theile faſt nothwendig in der Religion unſerer Vorfahren zu fordern ſcheint. Maſcov *) und Fricke **) haben hierin faſt Alles erſchöpft. Nur will ich von den Druiden ſelbſt, und von den vermuthlichen Gebräuchen bey der Einweihung noch etwas ſagen.

Es iſt bekannt, daß die Druiden ihre Glaubenslehren gewöhnlich auf eine räthſelhafte Art vortrugen. Auſſer mehrern Alten ***), ſpottet beſonders Lukan ****) ſehr kraftvoll über unſere Prieſter, die ſich vielleicht mit ſtolzer Miene rühmten die Kenntniß des wahren Gottes allein in ihren Geheimniſſen zu beſitzen.

Euch nur iſt es verliehn, die himmliſchen Götter zu kennen,
Oder auch nichts von ihnen zu wiſſen. —

Wie vieles in dieſem ſatyriſchen Vorwurfe liegt, brauche ich nicht erſt weitläuftiger zu entwickeln.

Die Einweihungsfeyerlichkeiten bey den Eleuſiniſchen Geheimniſſen beſtanden hauptſächlich in Geſängen und gewiſſen mimiſchen Vorſtellungen, worin ſie die Schöpfung der Welt, den Urſprung der bürgerlichen Geſellſchaft, die Belohnungen und Beſtrafungen des ewigen Lebens, und die ruhmwürdigen Thaten der Vorfahren, den Neuaufgenommenen zu hören oder zu ſehen gaben †). Aber auch bey den alten Deutſchen waren, nach dem Zeugniß des Tacitus ††), Lieder die einzige Art von Erhaltung des Andenkens oder von Geſchichtbüchern. Was demnach die Myſtagogen oder die Barden von der Mutter Hertha, von dem Vater Tuiskon, von deſſen Sohne Mannus als Urheber unſers Volkes, und von ſeinen drey Kindern ſangen, ingleichen die übrigen Spuren von dem älteſten Zuſtande der Menſchen, rechne ich zu den religiöſen Geſängen bey der Einweihung. Denn, unter dieſer Einkleidung lag der Urſprung nicht der Nation ſondern des Menſchengeſchlechts verborgen; und es konnte vielleicht nur vermittelſt der Religion, als welche zu jeder Zeit am eifrigſten auf das Alte hält, bis zu den Zeiten des Tacitus fortdauren. Man ſondere nur das Wahre von dem Fabelhaften, ſo wird man ſehen daß ſie ſich Tuiskon oder Gott als den Erſten von Allen dachten, der (nach einer ſchönen Allegorie) den befruchtenden Regen in den Schooß ſeiner holden Gemahlinn oder der Hertha, unſerer gemeinſchaftlichen Mutter, ſtrömte *). Es war auch etwas ſo Merkwürdiges daß der erſte Menſch aus Erde erſchaffen worden, daß das Andenken daran gar nicht erlöſchen konnte. So gebar die Mutter Hertha oder die Erde den Mannus, den Mann oder Menſchen; und weil von ihm die Deutſchen in ihren heiligen Liedern ihre Abkunſt herleiteten, ſo hält ſie Tacitus deswegen für Kinder der Erde (terrigenas). Dieſem Mannus eigneten ſie drey Söhne zu, wie die heilige Schrift lehrt, daß der erſte Menſch drey Söhne hatte. Dies nebſt andern Umſtänden lehret, daß die Deutſchen Geſänge hatten, worin die Schöpfungsgeſchichte enthal-

---

*) Geſch. der Deutſchen, Th. 1, S. 49.

**) De Druidis, p. 62 ſeqq.

***) Zum Beyſpiel Diog. Laert. prooem. ſegm. 6. Clem. Alexandr. Stromat. lib. 5, p. 658.

****) Pharſal lib. 1, v. 452.

†) Man ſehe Warburton an angef. Orte.

††) Germ. cap. 2.

---

*) Die Stammmutter Hertha lebt noch in dem Sprichworte: Die Erde iſt unſer aller Mutter. Auf den alten Innſchriften iſt es kein ungewöhnlicher Ausdruck: Mater genuit, mater recepit. Man ſ. Gruter. inſcr. antiq. p. 636.

ſen war, und daß dieſe Geſänge mit den Einweihungshymnen der Griechen übereinkamen. Auf die Art pflanzten ſich die Religionsſätze fort; und Cäſar ſagt ausdrücklich *), daß was vom Dis oder Tuiskon erzählt werde, von den Druiden herkomme.

Auch fehlten den Deutſchen nicht die Vorſtellungen der Aegypter oder Griechen, wodurch ſie die Schöpfungsgeſchichte gleichſam auf die Bühne brachten. Denn die Göttinn Hertha ward in einem geheimen See abgewaſchen, und vorgeſtellt als wenn ſie auf einer Inſel im Ocean einen Tempel habe. Man glaubte vor Alters, daß die allenthalben mit Waſſer umgebene Erde aus dem Meere entſtanden ſey; und deßhalb hieß Aſien eine Tochter des Oceans. So glaube ich, ſollten auch jene Abwaſchungen, jener Tempel im Ocean, von wannen ſie herkam, nichts anders ausdrücken, als daß nach ihrer Meynung Hertha aus dem Meere entſtanden ſey. Die Göttinn ſaß bey dieſen myſtiſchen Umzügen auf einem mit Teppichen bedeckten, und von Kühen gezogenen Wagen. Vielleicht war ſie auf dieſe Weiſe, wie die Dea Syra des Apulejus, bey den Jahresfeſten der Einweihungen zugegen. Vielleicht auch, wie überhaupt die alte Religion der Heiden beym äuſſerlichen Gottesdienſte von gewiſſen Chriſten nachgeahmt wurde; veranlaßten jene Gebräuche die Myſterien der Paſſions- und der Apoſtelgeſchichte, die ehemals auf den franzöſiſchen Schaubühnen öffentlich aufgeführt wurden **). Zu dieſer Art dramati-

ſcher

---

*) Bell. Gall lib 6, cap. 18.

**) Les pelerins qui revinrent de Jeruſalem, chanterent les myſteres des Apôtres, les myſteres du vieux Teſtament étant alors defendus. Ils dreſſerent un théatre l'an 1398 à l'hopital de la Trinité, & la bande s'appelloit Confrerie de la paſſion & réſurrection de Notre Seigneur. Extraits des Regiſtres du Parlement contenans les particularités des comedies ſcher Vorſtellungen rechne ich auch diejenigen; da zu einer beſtimmten Zeit bey den alten Deutſchen alle Völker von verwandtem Geblüte ſich vermittelſt Geſandtſchaften in einem heiligen und durch ſein Alter ſchon Ehrfurcht gebietenden Hain verſammelten, um in einem Schauſpiele bildlich zu zeigen: daß die Nation von Gott ihren Urſprung habe, daß Er der Regierer des Ganzen, und das Uebrige ihm unterworfen und gehorſam ſey *). Dieſes ward auch in den Eleuſiniſchen Geheimniſſen vorgeſtellt. Die Oerter wo dieſe Schauſpiele gegeben wurden, lagen gewöhnlich unter der Erde, und hatten verſchiedene Gänge und Vertiefungen, um die Schauſpieler ungehindert ab- und hervortreten zu laſſen.

Dergleichen Höhlen finden ſich mehrere in Deutſchland, von denen wenigſtens kein anderer Gebrauch bekannt iſt. Beſonders ſcheint die große Höhle bey der Stadt Osnabrück zu dieſem heiligen Behuf ſehr bequem geweſen zu ſeyn. Warburton, welcher zuerſt muthmaßte, daß das ſechſte Buch des Virgil die Gebräuche der Myſterien enthalte, und daß das Hinabſteigen des Aeneas zur Unterwelt die Einweihung deſſelben anzeige, hat zwar geglaubt daß es nur drey Gänge (Schlupfwinkel, Kuliſſen) in dergleichen heiligen Höhlen gäbe. Die unſrige hingegen bietet ſieben dar, welche weit und breit in den Berg hineingehn. Aber Plato **) ſagt auch geradehin: „daß viele Krümmungen und Fußſteige zur „Unterwelt führen, wie man ſchon aus den heiligen Ge„bräuchen muthmaßen könne.“ — Die Osnabrückiſche Höhle hat eine ſehr geräumige Vorhalle (oder Eintritts-

---

médies pieuſes qui ſe repréſentoient alors ſous le titre: myſteres de la paſſion; dans la Biblioth. Britan. tom. 8, part. I, p. 19. — **Boileau**, art poët. ch. 3, v. 81 ſeq.

*) Tacit. Germ. cap. 39.

**) Phaedon. circa finem.

ſääl), welche in ſieben tiefe innere Gänge auslaufen; und Berggipfel, von einem heiligen und ehemals unzugänglichen Walde bedeckt, umgeben ſie gänzlich, wodurch ſie deſto beſſer für das Geheime und Verborgene verwahrt blieb. Ferner beſtätigen dieſe meine Meynung von unſerer Höhle der ungeheure Brunnen, der durch dieſelbe hinabgeht, und die Capelle des heiligen Michael welche ehemals auf dem Gipfel des Berges war. Denn Jedermann weiß, daß ein Brunnen zum Opfern gebrauchet ward, und daß die Tempel des wahren Gottes von den Chriſten immer auf den Ruinen des heidniſchen Aberglaubens erbauet wurden. Wenn nun die Geheimniſſe der Göttinn Hertha in einem ſolchen Vorſaale aufgeführt wurden, ſo kann man annehmen daß die Sklaven welche ein See zu verſchlingen ſchien *), unter Begünſtigung der Finſterniß aus einem Gange hervorkamen, und in den andern gleichſam wieder verſchwanden; denn es wäre zu barbariſch und empörend geweſen die Göttinn durch den Tod eines Menſchen auszuſöhnen. — Das Wort Sklave kann mich bey dieſer Erklärung nicht aufhalten; da Niemand, wenn er nicht mit Banden gefeſſelt war, um anzuzeigen daß er die Macht der Gottheit über ſich erkenne, und ſich derſelben unterwerfe, in den heiligen Wald treten durfte **). Alle alſo welche an dem Gottesdienſt Antheil nahmen, giengen in Sklavenkleidern einher; daß aber die wahren Sklaven davon entfernt bleiben mußten, kann ausführlicher gezeigt werden.

Endlich geben auch die beſonderen Schickſale welche das Wort Rune***) betroffen haben, einen Beweis von

dem

---

*) Tacit. Germ. cap. 40.

**) Tacit. Germ. cap. 39.

***) Runen heißt ſo viel als einſchneiden. Wir Weſtphälinger haben noch das Wort Rune für Wallach,

(oder

dem Daſeyn der Myſterien bey den Deutſchen ab. Denn Rune drückt in ſeiner erſten und natürlichen Bedeutung einen Einſchnitt aus, eben wie γλυφος, indem die allererſten Buchſtaben unſtreitig in einen Baum ſind eingeſchnitten worden. So wie nun bald darauf die Aegypter ſich der Glyphen zur Bezeichnung ihrer Geheimniſſe bedient haben, welche deßhalb Hieroglyphen (ἱεραι γλυφαι) genannt wurden; ſo gaben die Deutſchen, die ſich der Runen auf eben die Art bedienten, Veranlaſſung, das Wort Runen*) für geheime Buchſtaben, das

---

(oder ein verſchnittenes Pferd). Die Wurzel ſcheint in ῥέειν flieſſen oder ſchneiden zu ſtecken, weil Flüſſe die Erde durchſchneiden. Daher Rinne, Runne, und endlich Runen. Man ſehe Keyßler in Antiq. ſeptentr. p. 376 und 460, not. 1; und Wachter bey dem Worte Runen.

Ich füge nur noch im Vorbeygehen hinzu, daß Keyßler die Stelle des Klemens Alexandrinus Strom. lib. 1, p. 305. ed. Colon. 1688: „die Deutſchen haben ſogenannte heilige Weiber,“ nicht ganz richtig erklärt hat, indem er dieſe heiligen Weiber (ἱεραι γυναικες) Alrunen nennt. Denn die Osnabrücker brauchen noch das Wort Runkunkel für alte Frau, welches dem Griechiſchen vollkommen entſpricht. — Das lateiniſche muſſitare (murmeln, leiſe ſprechen,) iſt höchſt wahrſcheinlich von myſterium herzuleiten. Denn vor Alters ward zu Rom das griechiſche υ durch u ausgedrückt. Ennius ap. Cic. in oratore. Aus gleichem Grunde iſt das deutſche raunen (heimlich reden, einem etwas leiſe ins Ohr ſagen) gebildet worden. — Auch haben die Weſtphälinger das Wort Glyphen für Spalte, wovon die Griechen wahrſcheinlich ihr γλυφειν ſpalten oder einſchneiden abgeleitet haben.

*) Rune bedeutet einen Wahrſager oder Myſtagogen, imgleichen ein Geheimniß. *Ulphil.* Marc. 4: izvis atgiban iſt kunnan runa thiudangardjos Gothis d. h. euch iſts gegeben zu wiſſen das Geheimniß des Reichs Gottes. (kunnen oder konnen kömmt noch in Weſtphalen für wiſ-

Wort raunen aber für heimlich reden zu gebrauchen. Ja der groſſe Mißbrauch *) da den Runen eine Zauberkraft zugeſchrieben wird, zeugt von ihrem beſſern und geheimern Gebrauch nicht undeutlich.

Zum Schluß kann ich mich nicht enthalten die Myſtagogen unſerer Zeit, die Freymaurer, mit jenen alten zu vergleichen. Die Gebräuche der Einweihung, die Geſänge, das Stillſchweigen, und die geſellſchaftlichen Zuſammenkünfte, ob ſie gleich dem Zwecke nach verſchieden ſind, ſtimmen doch im Ganzen ſehr wohl überein. Bey beiden ſind die Grade der Aufgenommenen mehrfach. Die Freymaurer haben, wie jene, ihre Lehrer, ihre Meiſter, ihre Vorſteher, (Myſtagogen, Myſten, Epopten). Sie haben gröſſere und kleinere Geheimniſſe, von denen die letztern nach dem Zeugniß des Euſebius **) die vorbereitenden waren, und es auch noch itzt ſind. Die Verſchiedenheit ihrer Gebäude oder Logen, findet ſich bey beiden. Sie lieben die dreyfache Zahl als etwas Geheimes. Sie kommen zu beſtimmten Jahreszeiten zuſammen. Sie unterſcheiden ſich durch gewiſſe Zeichen von den Uneingeweihten. Dem Verräther der Geheimniſſe drohen harte Strafen. Das Stillſchweigen, worauf ſchon Pythagoras Rückſicht nimmt, iſt eine Zeit von fünf Jahren, worauf die erprobten Genoſſen zu den höhern Geheimniſſen angeleitet werden. — Mehreres iſt noch nicht allgemein bekannt geworden. — —

---

wiſſen, kennen vor.) Mehreres ſ. in Keyßlers Ant. ſept. p. 461.

*) Von dem heiligen und magiſchen Gebrauch derſelben ſteht vieles im Gloſſ. ver. Islandicae linguae, wovon Keyßler p. 648 Nachricht ertheilt. Man ſehe auch Barthol. antiq. Danic. lib. 3, cap. 2, p. 661.

**) Praep. evang.

Allgemeines Regiſter
der
merkwürdigſten Perſonen und Sachen über Möſers ſämmtliche Werke.

L. bedeutet Möſers Leben (von Nicolai.)
O. — Osnabrückſche Geſchichte (II. Bde.)
Ph. — Phantaſieen (patriotiſche) (IV. Bde.)
S. — vermiſchte Schriften (II. Bde.)

A.

Aachen. S. I, 241. O. I, 213. II, 77.
Aaron. S. I, 209.
Abaris. S. II, 264.
Abbt. L. 19. 82. 88. S. II, 133 ff. 139 f. 141 f. 145. 147. 181. 213. 220. 223.
Abdeckerey, warum in Deutſchland unehrlich. Ph. II, 168 f.
Abdera. Ph. IV, 88.
Aberglauben unſerer Vorfahren. S. I, 331 ff. O. I, 196.
Ablaßhandel. S. I, 159.
Abraham. Ph. I, 138. S. I, 161. II, 111.
Abtheilung des Landes, allgemeine, von Karl dem Großen. O. I, 230.
Accon, von den Kreuzfahrern belagert. O. II, 86.
Achilles. S. I, 106.
Acht, heimliche. Ph. IV, 199 f.
Ackerland, im Osnabrückſchen. O. I, 116 f.
Ackle, Bedeutung davon ꝛc. Ph. I, 264 f. III, 303.
Adalger. O. I, 304. II, 189.
Adam und Eva. Ph. III, 149 ff.
Adam von Bremen. O. I, 194 f. 280. 385.
Addiſon. L. 50 f. S. II, 204.
Adel, deſſen Zeichen in China. Ph. II, 159.
— S. I, 213. II, 171. O. I, 193. 230. 246 ff.
— Beweiſe des Alten. Ph. IV, 277.
— deſſen Urſprung. O. I, 26. 46 ff. IV, 272 ff.
— darf er ſich mit Handlung und Gewerbe abgeben? Ph. IV, 251. 257.
— ihm ſchadet die Vermehrung, aber nicht der Edelgebornen. Ph. IV, 272 ff.
— himmliſcher. Ph. I, 358.
Adelbert, Erzbiſchof von Bremen. O II, 184.
— Erzbiſchof von Mainz, Ph. IV, 276.

Adelbold. O. II, 20.
Adelbriefe, ehemalige. Ph. IV, 275.
Adele, Aebtiſſin zu Herford. O. I, 311.
Adelhard. S. I, 252. 379.
Ader, durfte bey den Weſtphalen kein Wundarzt einem Frauenzimmer, ohne Jemandes Gegenwart, öffnen. Ph I, 82.
Aderich. Domprobſt. O. II, 90.
Adhemar, Liebling Kaiſer Friedrichs I. Ph. II, 252.
Adhemar I, Biſchof von Osnabrück. Ph. III, 356.
Ado. Ph. I, 185. 191.
Adolph, Herzog von Kleve. Ph. II, 248.
Adolph I, Biſchof von Osnabrück Ph. III, 356. O. I, 262. II, 87.
Adolph, Herzog von Schleswig. Ph. IV. 199.
Adrian. S. I, 178. O. I, 174. 198. 206. 280.
Adventurer, engliſche. Ph. I, 20. III, 173 f.
Aduocati, nomine alicuius cauſam ſuſcipere, was es bedeute. O. I, 397.
Aduocatia, was nannten die ſpätern Lateiner ſo? Ph. IV, 166. O. I, 241 ff. 397 f.
— inferior. Ph. IV, 284.
Advocatus. Ph. I, 304. 312. II, 218 f.
— patriae. L. 31.
Advokatenkollegium. Ph. I, 292 f.
Advokatenſtand, ob derſelbe abzuſchaffen oder einzuſchränken ſey? Ph. III, 199 ff.
Aedui. L. 76.
Aegidius. S. I, 241.
Aegyptiſche Prieſter. S. II, 263. 279.
Aemilius. O. I, 219.
Aeneas. S. I, 294. II, 277.
Aera. O. I, 126.
Afhorſt, oder Afle, ſacrum. O. II, 114.
Afrika. Ph. I, 260.
Aftergrafſchaften. O. II, 189.
Agathias. O. I, 131.
Ageruchia. O. I, 179.
Agricola. L. 109.
Agrippa. S. I, 165.
Ahlſtröm. O. I, 97.
Ahnen, deren Anzahl ꝛc. Ph. IV, 280.
Aimon. O. I, 185.
Aktien. ſ. Actie.
Alanen. O. I, 133.
Albergo, Bedeutung davon. O. I, 131.
Alberich, Biſchof von Osnabrück. O. II, 27. 90. 112. 151. 168.
Alberoni. Ph. II, 166. O. I, 110.
Albert, Biſchof von der Hoya Ph. IV, 214.
— von der Lippe. Ph. III, 190.
— von der Stade. O. I 110.
Albertsthaler, wie viel ſie ehemals galten. Ph. I, 18.
Albinus. O. I, 138. 174. 198.
Albion. S. I, 226.
Alboin. O. I, 197.
Albrecht, Biſchof von Holſtein. Ph. IV, 208.
Alcuin, Lehrmeiſter Karls des Großen. Ph. IV, 368. O. I, 225 f. 371.
v. Aldenburg. O. II, 123.
Aleppo. Ph. IV, 247.
Alexander. S. I, 96. 241.
— der Heilige. O. I, 267.
— III, Papſt. O. II, 74.
Alexandrien. Ph. I, 15.
Alfeld. O. I, 277. 286. 395.
Alfelmm, Domprobſt. O. II, 90.
Algarotti. Ph. III, 95. S. I, 206.
Algier. L. 104.
Alliſo. O. I, 148.
Allemands. O. I, 132. 136. 173.
Allemannien. O. I, 129 ff.
Allemannier. S. II, 229.
Aller, Fluß. O. I, 198.
Allo. O. I, 382. 385.
Allodium, ſ. Wehrgut.
Allucius. S. I, 18.

Alme, Fluß. O. I, 144.
Almoſen ſind in London von jedem Hauſe fixiret und zum Etat gebracht. Ph. I, 79.
Alpen. O. I, 199.
Altar, der erſte, im Sächſiſchen. O. I, 278.
v. Altena, Graf. O. II, 80.
Altermanns. O. I, 243.
Alting. O. I, 159.
Alvarez. S. I, 106.
Alvensleben. Ph. IV, 245.
Alzire. S. I, 106.
Amazonen, deren Urſprung. Ph. I, 323.
Amelot. S. I, 155.
Amelung, Graf. S. I, 250 ff. O. II, 83. 97.
Amerika. Ph. I, 347. II, 139. IV, 28. 182 ff. L. 74. O. I, 119.
Amerikaner. Ph. IV, 270.
Amilecs Methode. Ph. IV, 38.
Amiſia. O. I, 158 f.
Ammian. Ph. I, 323. O. I, 135.
Amſibarii. O. I, 147. 162. 281.
Amt der regulären Geiſtlichen. O. I, 285.
Anakletus II, Pabſt. O. II, 60.
Anaſtaſius. O. I, 180. 371.
Anchiſes. S. I, 34.
Andacht, wozu man ſich ihrer bediente. O. II, 174.
Andaueſteid. S. II, 257.
Anerbrecht. O. II, 222.
Anfoſſi. S. I, 298.
Anfried. O. I, 296. 299.
Angelland. O. I, 178.
Angelo, (Michel) della ruota. S. I, 108. II, 161.
— — della ſcopa. Ph. I, 39. S. I, 95. 108.
Angelſer. O. I, 177.
Angelus, Michael, v. Delvaſto. S. II, 24.
Anglen. O. I, 175. 179.
Angrivarier. O. I, 139. 141. 150 ff. 160. 173. 199. 281.
v. Anhalt. Graf. O. II, 187.
Ankonitaniſcher Leinſamen. Ph. I, 61.
Ankum. O. I, 286.
Ankus. S. I, 209. O. I, 45.
Annales Baronii. O. I, 126.
— Bertiniani. O. I, 200.
— Eginhardi. O. I, 200 f. 202. 204. 211.
— Francorum. O. I, 200.
— Fuldenſes. O. I, 191. 211.
— Lambecii. O. I, 228.
— Loiſelliani. O. I, 200.
— Metenſes. O. I, 182. 186. 189. 191. 395.
— Nazariani. O. I, 187. 191.
— Petaviani. O. I, 187. 195. 274.
— Pythoei. O. I, 182. 211.
— Tilliani. O. I, 187. 189. 191. 200. 274.
Anno, Erzbiſchof von Cölln. O. II, 30. 32. 103.
Anſchar. O. I, 296. 299.
Anſeatis. O. I, 34.
Anſelm. O. I, 277.
Anſon, auf der Inſel Tinian. Ph. I, 159.
Anſtalten, oder Einrichtungen Karls des Großen im Osnabrückſchen. O. I, 229.
Antikandide. S. II, 67.
Antiken. S. II, 142.
Antoninus Philoſophus. O. I, 130. 133.
Antonius. S. I, 148. O. I, 73.
Antwerpen. Ph. III, 175. 183.
D'Anville. Ph. II, 362.
Apollonius. O. I, 170.
Apoſtel, geſchilderte. S. I, 131.
Apotheke, Halliſche. Ph. I, 350.
Appian. O. I, 143. 182.
Apronius, Rufus. S. I, 225.
Apuleius. S. II, 276.
Aquitani. O. I, 214.
Ara, Bedeutung davon. O. I, 126.
Arabiſche Zahl tritt in der Rechnung vom Jahre 1594 ſtatt der römiſchen ein. Ph. II, 316.
Ararat, Bedeutung davon. O. I, 126.
Archangel. O. I, 127.
Archicomes. O. I, 217.

Archidiakonen in alten Zeiten. O. I, 236.
Ardenner Forſt. O. I, 365.
v. Arensberg, Biſch. O. II, 47.
— — Graf. O. II, 59.
Arimannia. O. I, 35. 49.
Arioviſt. Ph. IV, 17. f. 76. O. I, 9.
Ariſta. O. I, 126.
Ariſtides. Ph. III, 284.
Ariſtophanes. S. I, 76.
Ariſtoteles. S. I, 76. 96. O. I, 9. 11.
Arkenholz. S. II, 201.
Arlaud. S. I, 140.
Armenanſtalten, deren Verbeſſerung. Ph. I, 74 ff. O. I, 257 f.
Armenii. O. I, 156.
Armenpolizey unſrer Vorfahren. Ph. I, 80 ff.
Arminius. O. I, 22. 50. 141. 144. 148. 151. 155. S. II, 256 f.
Arno. O. I, 225.
Arno, ein See in Amerika. S. II, 119.
Arnold. Ph. IV, 297. S. I, 187. O. II, 67. 80 ff. 83. 90. 112. 185. 196.
Arnolf. O. I, 276. 338. 368. 370. 384. 403.
Arpens, wie viel Quadratruthen. Ph. I, 241.
Arrierbann, hofgeſeſſener Mann. Ph. III, 103. O. I, 154.
Arſaces.) O. I, 126.
Arſinoe.)
Artaxerxes. S. II, [illegible] 211.
Artarias. O. I, 156.
Aruerni. ſ. 76.
v. Aſcanien. O. II, 261.
v. Aſchaffenburg, Marcolf. O. II, 78.
— — — Lambert. O. II, 104.
Aſien. Ph. I, 260.
Aſprenas. O. I, 145.
Aſwede, Burchard von. Ph. IV, 224.
Aubains, was ſie ſind. Ph. III, 359. IV, 120.
Aucaſſin. S. II, 234.
Auflagen, wie hoch brauchen wir ſie nur zu machen. Ph. II, 323.
Aufſtand, allgemeiner, der Saſſen. O. I, 203.
Augenausſtechen, weshalb es Mode geworden. O. I, 357.
Auguſtinus. S. I, 159. II, 232.
Auguſt, (Ernſt) I. Herzog von Osnabrück. Ph. I, 60. 102.
Auguſt, (Ernſt) II. O. I, 67. 100 f. 160.
— — — Herzog von Osnabrück, ließ lieber im Osnabrückſchen den Silber theuer graben, als wohlfeil aus Amſterdam kommen. Ph. I, 33 ff.
— — — führte den Seidenbau im Osnabrückſchen ein. Ph. III, 169.
— — — beförderte die Bienenzucht im Osnabrückſchen. Ph. III, 170.
— — — Ph. III, 218.
— — — ließ Handwerker reiſen; Erfolg davon. Ph. I, 39 ff.
Auguſt II, Herzog von Osnabrück. Ph. III, 220.
Auguſtus, Kaiſer, machte zuerſt die Bürgſchaften der Frauen für ihre Männer kraftlos. Ph. III, 78.
Auguſtus. S. I, 148. O. I, 143 f. 155.
Auguſtus, heilige Veranlaſſung dieſes Titels. O. I, 45.
Aurelian. O. I, 175.
Aurelius. O. I, 132. 173.
Auriale. O. I, 163 f.
Aurora. S. I, 84. O. I, 126.
Aurum. O. I, 126.
Ausfuhr des Korns, bereichert ein Land. Ph. II, 138.
— — — wird in England durch Prämien begünſtigt. Ph. II, 139.
Ausgaben des Landes, werden im Osnabrückſchen alle mit Kannen beſtritten. O. I, 205.

[illegible]

Auſonius. O. I, 132.
Ausſteuer der Mädchen ward vom Solon und Lykurg verboten. Ph. IV, 223.
Auswanderungen nordiſcher Nationen, Urſachen davon. Ph. II, 2 f.
Auaratis. O. I, 393.

B.

Baccalaurei. O. II, 128.
Bacenis. O. I, 137.
Baco. Ph. IV, 27.
Baden, iſt ſehr heilſam für Kinder. Ph. III, 142.
Baden, kaltes, ob es dem Unterleibe heilſam. S. II, 187. 190.
Bäte, Urſprung und Bedeutung davon. Ph. IV, 354. O. I, 385. 387 f. 389. II, 205 f.
Baiern. S. II, 229.
Balduin. O. I, 141. 144.
Baluz. O. I, 32. 35. 209. 213 f. 227 f. 232. 235 f. 247. 375. 378. 388.
Balladen. S. II, 232. 234.
Bamberg, Reichstag daſelbſt. O. II, 64.
Bann, bannum. O. I, 28. 35 f.
Bannaliſten. O. I, 129.
Bannbruch. O. I, 237. 241. 367.
Banknote. Ph. II, 334.
Bannmeilen, banlieues. Ph. I, 193 ff. II, 352 ff. O. II, 138.
Bar oder Baro. O. I, 38.
Bar, von. S. II, 146. L. 19. 101. 109.
Barbares veulent toujours un roi. S. II, 103.
Barden. S. II, 275.
Baring. O. I, 380.
Barkhauſen. O. I, 283.
Baro, ſ. Bar.
Baron. S. II, 210.
Baronia Anglica. O. I, 391.
la Barre. O. I, 146.
Bart, Nicolas, Alphoſe, Ph. II, 270.
Bartas. S. I, 94.
Bartholinus. S. II, 268.
Baruth, Herzog. O. I, 401.
Baſel. Ph. IV, 202 S. I, 150.
Baſilowitz, ruſſiſcher Fürſt, ertheilte der moſkowitiſchen Compagnie in England große Freyheiten. Ph. III, 184.
Baſtarnen. O. I, 9. 135.
Baſtille. S. I, 342.
Batavier. O. I, 126. 155.
Bäte, Bedeutung davon. O. II, 387.
Batteux. Ph. II, 275.
Bauer, Ph. I, 150. O. I, 228. S. II, 144. 169.
Bauergerichte. O. I, 20.
Bauerhöfe, Geſchichte derſelben. Ph. I, 327 f. — O. I, 244 ff.
Bauern, wahre weſtphäliſche, wohnen nicht in Dörfern; ſondern zerſtreut im Gehölz. Ph. I, 232.
Bauernhäuſer, wo werden ſie am beſten gebaut? Ph. III, 144.
Bauernkrieg. O. I, 393.
Bauerſchaft, ſ. Bur.
Bauerſprachen. O. I, 20.
Bauerntheodicee. S. II, 83 ff.
Bayern. Ph. IV, 198.
Bayern verfertigen Mauern in Weſtphalen. Ph. I, 94.
Bayle. S. I, 147. 151. 154.
Beaumanoir, Philippe de, O. II, 207.
Beaumont. Ph. I, 129. III, 87.
— — — — (Dren de). Ph. I, 186.
Bebeland. O. I, 93 f. 95.
Becker in Gotha. L. 67. 89. S. II, 240.
Becket, Thomas. Ph. III, 173.
Beckford. Ph. I, 361. L. 45.
Beda. O. I, 193. 243.

Bedienten, alte, Vorſchlag zu deren Verſorgung. Ph. I, 84.
Bedlam. Ph. I, 306.
Beeden, was ſie waren, ſ. Bede.
Befreyung, ſ. Freyheit.
— — — — kaiſerliche Ph. I, 237. f.
Begriffe, intuitive. S. I, 198.
Behandlungs- oder Uebergabegebühr. O. II, 218.
Beheim. O. I, 393.
Behr, von. L. 44.
Bekanus, Goropius. S. I, 226.
Bekehrung im Alter. Ph. IV, 188 ff.
Belgien. O. I, 175.
Belgier. O. I, 135.
Belial, ſein eins. O. II, 197.
Bellmündig. Ph. III, 358. O. I, 77. ff.
Belm. O. I, 208.
Benediktus, der heilige. O. I, 301.
Beneficia, Pfründen, worin ſie bey den alten Deutſchen beſtanden? deren Unterſchied von den Feudis. Ph. III, 189.
Ben-Johnſon. S. I, 107.
Benno I, Biſchof. O. II, 30 ff. 33 ff.
Benno II, Biſchof. S. I, 247 ff. 249. O. II, 31 ff. 48. 51. 54. 57. 64. 97. 108. 182. 135. 151. 154. 184. 193.
Bentheim. O. I, 153. II, 76.
Berechnung, vollſtändige, der Menſchen im Stifte Osnabrück. Ph. I, 246.
Bergamo. S. I, 72. 99.
Berge im Osnabrückiſchen, was enthalten ſie? O. I, 97 f.
Bergen. Ph. I, 8. 10. 65. III, 175.
Berger. Ph. IV, 126.
Berg-Opzoom. Ph. III, 175.
Berlin. Ph. III, 252.
Bernard, von Feyertagen. Ph. II, 147. 149.
Bernardus, comes de Welpa. S. II, 8.
Bernarius oder Berner, Biſchof v. Osnabrück. O. I, 305 ff.
Bernhard I. O. II, 185.
Bernhard II. O. II, 183. 186.
Bernhard, der Heilige, warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit der Märtyrerkrone. Ph. IV, 300. O. I, 271. II, 27.
Bernhard, Biſchof zu Minden. O. II, 183.
— — — erſter Lehrer der Weſtphälinger. O. I, 276.
— — — von Aranien. O. II, 161.
Bernoulli. Ph. II, 362.
Berrin. S. I, 108.
Berſenbrück. S. I, 256. O. I, 285.
Bertinazzi. S. I, 72.
Berthold. O. I, 184.
Bertling. L. 10.
Beſitz, Nothmittel römiſcher Rechtsgelehrten. Ph. II, 369.
Besnier. S. I, 152.
Bettler, deren Glück. Ph. I, 70 ff.
Bettleroper, the Beggars opera. Ph. III, 52. S. II, 209.
Beveland, ſ. Bebeland.
v. Bevergern. O. II, 69.
Bevölkerung. O. I, 211. des Stifts Osnabrück. O. I, 116 f.
— — — Warum widerſetzten ſich die alten Sachſen derſelben? Ph. I, 251 ff.
Beywohner im Osnabrückſchen. O. I, 109 ff. 116.
Bibel, was ſie ſey. S. I, 181.
Biblicum carmen, ſ. Carmen.
Biel, Chron. O. I, 129.

Biele-

Bielefeld. O. I, 190. 196. 208.

Bienenzucht, deren Beſſerung im Osnabrückiſchen. Ph. III, 170 ff. O. I, 56 ff.

Bierprobe. Ph. I, 176 ff.

Bierwirth, von Schenkungen am Sterbebette. Ph. IV, 159.

Biener, königlicher Bibliothekar. S. I, 266. 313. II, 199.

— — Bedeutung dieſes Worts. O. I, 77.

Bieſterfrey, Begriff davon. Ph. III, 348 f. 327.

Bieſterfreyheit. O. I, 76 ff.

Bilden oder belen, ehemalige Bedeutung davon. O. I, 75. S. II, 12.

Billung, Hermann. O. II, 181. f. 185.

Bilo, Domprobſt. O. II. 93.

Bimardus. S. II. 263.

Binnenburg, was ſo heißt. O. II. 52.

Bippen. O. II, 16.

Biſchof, erſter von Osnabrück. O. I, 287.

— — in den erſten Zeiten. O. I, 232 ff.

— — in der politiſchen Verfaſſung eines Landes gefährlich. O. I, 273.

— — deſſen Huldigung. O. II, 123.

— — deſſen Wahl. O. I, 303. O. II, 18. 59. 60. 130.

— — ward vom Kayſer geſetzt. O. II. 18. 57.

Biſchofthum Osnabrück, wann es geſtiftet worden. O. I, 275 f.

Biſchofthümer in den erſten Zeiten. O. I, 230.

Biſſendorf. Ph. I, 61.

le Blanc. S. I, 111. O. I, 174.

Blankena, Hermann von. S. I, 235.

Blenden, war ſehr gewöhnlich ſtatt der Lebensſtrafe. Ph. IV, 145.

Blix, iſt das Haar der Vornehmen unter den alten Deutſchen etwa von einem gewiſſen dieſes Namens, oder vom Wetterſtral verſengt worden? S. II, 8.

Blumwaria, Begriff davon. O. I, 15 f.

Blutbann. O. II, 170. 182.

Blutfreunde und Leutlebtinder, was ſie waren. Ph. IV, 297.

Blutrenne. Ph. II, 344.

Blutzehnte. O. II, 114.

Bobadilla. S. I, 315.

Bochart. S. II, 22. O. I, 127.

Bock, ein osnabrückiſch. Thurm. O. II, 127 f.

Boda. O. II, 15.

Boden im Osnabrückiſchen, deſſen Fruchtbarkeit. O. I, 102.

Boerhave. Ph. II, 215.

Böhmen. Ph. I. 312.

Böhmer. Ph. IV, 125 f. 373. O. I, 72. 82.

Boileau. S. I, 108. II, 261.

Bolwins, Schlacht daſelbſt. O. II, 87.

Boiserie. Ph. I. 44.

Boyer, P. 79. O. I, 135.

Bojocalus. O. I. 147. 155.

Bokelmann, S. I, 118.

Boldewin. S. I, 217.

Bolen, ſ. Bilden.

Bolingbroke. P. 51.

Bonifacius O. I, 72. 196.

Bonn, Friedensſchluß daſelbſt. O. II, 6. 64.

Bora, Katharine von. S. I, 158.

Boraloh. Ph. I, 61. O. I, 100. II, 97.

du Bos. O. I, 180.

Bouderie, Launewinkel. Ph. III, 132.

Bouillon, Madame de. Ph. III, 24.

la Boulaye. Ph. II, 221.
Bouquet. O. I, 137. 182. 187. 226.
Bourdeaux. Ph. I, 12.
Bovo, Abt zu Corvey. O. I, 336.
Brabant. Ph. I, 274. III, 175.
Brabanter heiſſen den Franzoſen in der Aernte. Ph. I, 94.
Brache, warum hat man in Weſtphalen keine? Ph. I, 243.
Bradley, Herr. Ph. II, 361.
Brabus. O. I, 390.
Branntweinbrennen, Vorſchläge zur Verbietung deſſelben bey Kornmangel. Ph. I, 363.
Brauanſtalten, von deren Verbeſſerung. I, 176 ff.
Braunſchweig. Ph. I, 227. O. I, 118. II, 81. 196.
Braupfanne. Ph. I. 177.
Bremen. Ph. I, 10 ff. 59. 265. 307. 311. II, 333 ff. IV, 185. O. I, 109. II, 138.
Bremer, kaufen kein Korn. Ph. I, 308 f.
Bremiſcher Markt. Ph. I, 8.
Briefadel, was er war. Ph. IV, 275.
Brinklieger. O. I, 255 f.
Brittannien. O. I, 242. 253. 276.
Brizen. O. II, 42. 51.
Brodhagen, Ravensbergiſches Dorf, dem es kein anderes in Bereitung des Flachſes nachthun kann. Ph. II, 127.
Brower. O. I, 274. 387.
Bructerer. O. I, 139. 150. 160. 162 f. 169. 281.
— — Bedeutung dieſes Worts. O. I, 140.
Bruch. O. I, 14.
Brüchte. O. I, 30. 392.
Brüchtentaxe. O. I, 33.
Brüderſchaften, religiöſe, Einfluß derſelben auf Fleiß und Sitten der Menſchen. Ph. I, 350.
Brügge. Ph. I, 8. III, 175.
Brummer. O. I, 221. 250.
Brun, Herzog. O. I, 399 f.
Bruno, Biſchof. Ph. IV, 368. S. I, 236 ff. O. I, 198.
Bruyere. S. II, 249.
Buchdruckerſtock. Ph. I. 179.
Buchſtaben, geheime. S. II, 279.
Buchſtabenmenſchen. S. II, 186.
Buchſtabenſchrift, ein Vehikel zur Verbreitung der Myſterien. S. II, 263.
Buckingham. S. I, 109. 110.
Büffel in Amerika. Ph. II, 139.
Büffon. Ph. II, 221.
Bülow. L. 26. S. I, 221.
Bürger. S. I, 191. II, 231.
Bürger, ſämmtlich in Uniform geſetzt. Ph. I, 197 ff.
Bürgſchaften der Frauen für ungültig erklärt. Ph. III, 77. 78.
Büſch Erfahrungen; ein höchſtſchätzbares Buch. L. 51—93.
Büſching. Ph. I, 86. 244 f. S. II, 173.
Bull, John. Ph. IV, 270.
Bulla data Laterani. O. II, 96.
— — Veronae. O. II, 96.
Bulle Stephan's VI. O. I, 332.
Bund, hanſeatiſcher. Ph. I. 258 ff.
— ſchwäbiſcher. O. I, 128. 130. 133. 136. 254. 273.
— fränkiſcher. O. I, 177.
Bunemann. O. II, 128.
Buonarota. S. II, 161.
Buononcini. S. I. 87.
Bur oder Bauerſchaft, Bedeutung davon. O. I, 5.
Burl. O. II, 28.
Burgleute, wer ſo hieß. O. II, 130. 133.

Burgmannsgut. Ph. I, 236.
Burgunder. S. II, 137.
Burgundiones. O. I, 135.
Burgvechtel. S. I, 232.
Burnaby. Ph. IV, 142.
Burnet. O. I, 92.
Buſineſs will be done in a regular way. S. II, 167.
Buſſche, von dem. Ph. I, 240. 246. II, 360. IV, 199. 224. 242. f. 20. 44. 79. S. I, 4. 291. II, 21. 208. O. I, 77. 102.
Butkens. O. II, 162 f. 185.
Butter, irländiſche, findet in Deutſchland überall ihren Markt. Ph. I, 18.
Buttler. S. I, 78.
Bybate, ſ. Bate.
Byink, Rolf. Ph. II, 208.

C.

Cadix. Ph. I, 12. O. I, 108.
Cäſar, C. Jul. Ph. I, 302 f. IV, 18 f. 71. S. I, 34 f. 49. 53. 72. 95. 148. 193. 207. II, 219. 266. 267. 268. 270. 271. 272. 276. O. I, 7 ff. 24. 42. 45. 85. 90. 125. 133 ff. 142. 152. 201. 404.
Caici. O. I, 93 ff. 144. 153 f. 156. 161. 163. 281.
Caille, de la, Herr. Ph. II, 361.
Cairo. Ph. I, 15.
Calais. Ph. III, 175.
Calmet. O. I, 294.
Calot. S. I. 95.
Camerarius. O. II, 19. 144.
Campe. S. II, 271.
Campegius, vermindert die Feſttage. Ph. II, 148.
Campen. Ph. III, 175.
Campi Madii, Maji und Martii. O. II, 4 ff. 205.
Campomanes, ſpaniſcher Oberfiscal. Ph. III, 268.
Canada. Ph. I, 16. O. I, 208.
Canel. Ph. I, 11.
Caniſius. Ph. III, 168. O. I, 129. 183. 188 f. 290. 391.
Canoſſa. O. II, 39. 41 f.
Capitano. S. I, 94. 99.
Capitularien. Ph. II, 301.
— Stellen daraus. O. I, 35. 78. 130. 133. 174 f. 215. 217. 220 f. 223. 225 ff. 232. 234 ff. 238 ff. 249 f. 377.
Carpeln im Amte Vechte. O. II, 72.
Caracalla. O. I, 131. 174.
Carl, ſ. Karl.
Carmen biblicum, ein geiſtliches Trinklied, welches nach den Worten zu urtheilen recht hell geklungen haben mag. Ph. III, 245.
Carolina ſ. dies unter K —
Cartel, eine Art deſſelben war bey alten Nationen das bekannte Wehrgeld. Ph. I, 254. ſ. Wehr und Wehrgeld.
Carteret. S. II, 202.
Casati, Koſſäten. O. I, 88.
Caſſe, gemeinſchaftliche, für welche Auflagen? Ph. II. 322.
Caſtus, Biſchof zu Fiſchbeck. O. I, 325.
Cataſtrum der Mark Brandenburg. S. I, 321. II, 238.
— Landes- O. II, 159. 170.
— Carolinum. O. II, 179.
Catharina II. Ph. III, 283.
— von Medicis. Ph. IV, 107.
Cathedralkirchen, nannte man monaſteria, O. I, 267.
Catten. S. I, 297 f. O. I, 126. 131. 137 f. 161 f. 168 f. 170. 183. 195.
— deren Schandeeden. Ph. IV, 16.
Catumer. S. II, 258.
Caulus. Ph. I, 76.
Cecinna. O. I, 158.
Cedrus. Ph. I, 250.
Cedren hiſt. Ph. IV, 32.
Celten, ſ. Kelten.
Centen. O. I, 243.

Centenarien. O. I. 243 f.
Cerealis. O. I, 166. G. II, 206.
Cervantes. S. I, 78. 97.
Chabrias. G. I, 195 f.
Chairman, was man in England ſo nennt. O. II, 167.
Chamaver. O, I, 170.
Chamfort. L. 53.
Chapeauville. Ph. I. 321. O. I. 361.
Chariomer. O. I, 156. 168. f. 170.
Chariſſimi. G. I, 87.
Charlestown. G. I. 343.
Charlevoir. G. I. 83.
Chaſſiron. G. I. 74.
Chatam. L. 37.
Chauchi, Chauci, ſ. Caici.
Chechini. G. I. 72.
Cheruſker. O. I, 136 f. 139 ff. 141 ff. 150. 162.
Chesne, ſ. Du Chesne.
Childebert II. O. I, 31.
China, was iſt hier das Zeichen des Adels? Ph. II, 259.
Chlodoveus. O. I, 180.
Chlodowig. O. I. 179.
Chodowiecki. G. II, 234.
Chriſtenthum. O. I, 195 f.
Chriſtus. Ph. IV. 39. 138. 141. G. I, 170. 174. 288. 318. O. I, 42. 56. 233.
Chronik, Limburger. Ph. I, 52.
Churchill zu London. Ph. I, 186.
Churechte. O. I, 70.
Churfreye. O. I. 70 f. 342.
Churgenoſſen. O. I, 250.
Churmündige. O. I, 70 f. 73.
Cicero. G. I, 96. 204. II, 264. 267.
Cicisbeen, wovon ſind ſie noch Ueberbleibſel? Ph. II, 252.
Cibli, G. I, 103.
Cimbern. O. I, 125. 128.
— verſuchten mit ihren Schildern die Etſch im Laufe aufzuhalten. Ph. IV, 16.
Cinna. G. I, 194.
Civilis. O. I, 165 f.
Claholt, Kloſter. O. I, 233. II, 60. 80.
Clairon, Frankreichs größte Aktrice. Ph. IV. 6.
Clans in Schottland leben in Stämmen. L. 74. O. I, 194. G. II, 233.
St. Claude, Abtey, hat ihre Hode in eine Sclaverey verwandelt. Ph. III, 362. G. I, 351.
Claudius. G. I, 198. O. I, 53. 193. 161. 163.
Clauer. G. I, 313.
Cleſſelius. G. II, 268. 269.
Clemens III. O. II, 44.
— V, ſprach jeden Geiſtlichen von aller Irregularität frey, wenn er Blut zu ſeiner Rettung vergoſſen hatte. Ph. IV, 296.
— Auguſt, Kurfürſt von Cölln. L. 28, 36.
— der Heilige. O. I, 73. II, 51.
— Joſeph, Kurfürſt von Cölln. Ph. II, 247.
Clement, Don Gullielmo S., ſpaniſcher Geſandter. Ph. III, 185.
Clementinus de haereticis. Ph. III, 80.
Clermont. O. II, 128.
Clientes. O. II, 178.
Clignancourt. Ph. IV, 39.
Clinton. Ph. IV, 55.
Clive, Lord. Ph. I, 258.
Clodoveus. O. I, 53.
Club, Ciuppa. O. I, 69.
Cluver. O. I. 9. 125. 134 f. G. II, 27.
Cnutus II. O. I, 28.
Cobbens. G. I, 235.
Cobbo. O. I, 295. 303. 326.
Coblenz. O. I, 396. 399. II, 6. 64.
v. Cocceji, Großkanzler. Ph. II, 17. IV, 116.

Cochläus. S. I, 159.
Cölibat. S. I, 208 ff.
Cölln. Ph. I, 367. II. 150. III, 347. O. I, 167. S. II, 233.
Coesfeld, wovon hat es ſeinen Namen? O. I, 151.
Coffeetrinken, ſicheres Mittel das zu häufige abzuſchaffen. Ph. III, 166.
Cointe, ſ. Le Cointe.
Coke. O. I, 223.
Colbert. Ph. II, 236.
Colonatcontract, Formular eines neuern. Ph. IV, 334 ff.
Colonus, ſ. Bauer.
Columnae Herculis. O. I, 127.
Comitatus. O. I, 233 f. 385. 391.
Comites. O. I, 219. 232. 234 f. 242. 247. 353. II, 171.
Commerztraktate. Ph. I, 261.
Commodus, Kayſer. O. I, 173.
Compagnie, engliſche, deren Streitigkeiten mit der deutſchen Hanſe. Ph. III, 172 ff.
— moskowiſche in England. Ph. III, 185.
— engliſche, wann und von wem ſie zuerſt einen freyen Stapel in den Niederlanden erhalten. Ph. III, 176.
— — O. I. 243 f. 407.
Concetti. S. I, 188.
Concubinat. S. I, 210 ff.
Conrad, Biſchof. S. I, 238 f. 257. O. I, 73. 223. II, 195.
— Herzog von Franken. O. II, 4 f.
— Propſt. O. II, 59.
— König, Sohn Friedrichs II. Ph. II, 251. O. II, 64.
Concina. O. I, 228.
Conſtantin der Große. O. I, 176. 180. ſ. auch im R.
Conſtantinopel. O. II, 110. ſ. auch im R.
Conſtantius. O. I, 176.
Constitutio Henrici de 1231. Ph. I, 313.
Conſuls in niederſächſiſchen u. weſtphäl. Städten. Ph. I, 265.
Cook. Ph. IV, 24. 93. S. II. 240.
Coquetterie, Bedeutung davon. Ph. IV, 107.
Corbulo. O. I, 153. 161.
Coreeti, was es bedeute. Ph. III, 359 ff.
Corſey. O. I, 160. ſ. Corvey.
Corneille. S. I, 95. 103 f. 193.
Correggio. Ph. II, 271.
Corvey. S. I, 234. O. I, 160. 181. 293. 375. 384. 396. II, 77 — 101.
— erſter Abbt. O. I, 313.
Cotterie. O. I, 69.
Cotyis. O. I, 156.
Couvreur, le. S. I, 81.
Coyer. S. I, 200. II, 188.
Coypel. S. II, 201.
von Cozlofſtein, Meiſter des deutſchen Ordens. S. II, 13.
Cragius. O. I, 223.
Cramer. Ph. II, 152. O. I, 239.
Cranz. O. I, 208.
Crapaud, was es ſey. Ph. IV, 63.
Crebillon. S. I, 85.
Credit, vom öffentlichen und deſſen Nutzen. Ph. II, 325 f.
— Traité de la Circulation et du Credit. Ph. II, 326.
Crillon. S. I, 317.
Crimen laeſae majeſtatis. O. I, 42.
Criſpinianus. ⎫
Criſpinus. ⎭ O. I, 73. 278. II, 37. 51.
Crodonis ara. O. I, 149.
St. Croix, däniſche Inſel. Ph. IV, 185.
Croll. O. II, 78.

Cromwell. S. I, 97.
von Crumpopen, Kanzler von Braband, war eines Schmids Sohn. Ph. I, 362.
Cruſen. O. I, 16.
Cruſius. O. I, 207 f.
Cuacian, was es bey den Angelſachſen hieß. O. I, 94. 164.
Cubach. S. I, 102.
Cudbert. Ph. III, 168.
Cudworth. S. II, 268.
Cüraſſeau. Ph. I, 14. O. I, 109.
Culemann. O. II, 68.
Curtius. S. I, 187.
Custodia pro amore Dei, was ſo hieß. O. II, 175.

D.

Dacien. O. I, 130. 133.
Dädalus. S. II, 263.
Dänemark. Ph. IV, 185. S. I, 144.
— von der Hanſe feil geboten. Ph. I, 259.
— was erhält es von uns? Ph. II, 324.
Dänen. O. I, 185. 347. 380. II, 135.
Dagobert. O. I, 184 f. 387.
Dalberg. S. I, 206. II, 228.
Damme. O. I, 159. II, 84. 86.
Danae, deren Schloß öffnete ſich, ungeachtet aller Riegel und Wachen, dem goldnen Regen des Jupiter. Ph. II, 46.
Danzig. Ph. III, 175.
Datt, de pace publica. Ph. IV, 201.
Davenant. O. I, 96.
David, im Sack und in der Aſche. S. I, 51. 123. 160.
Defensio patriae, O. I, 377.
Deichband, was man ſo nennt. S. I, 314—344.
Delictum privatum.
— — — publicum.) O. I, 42.
Delmenhorſt. O. I, 102.
Demokrit. S. II, 263.
Denarii, deren Gehalt. O. I, 373.
— deren Gepräge. O. I, 374 f.
Depraedationes der alten Deutſchen, in welchem Verſtande. O. II, 134.
Desfontaines. S. II, 136.
Deſiderius. O. I, 276.
Desprea ux. S. I, 78.
Dethard, Biſchof. O. II, 59. 64. 193.
Detmar, Biſchof von Osnabrück. O. II. 22 ff. 74.
Detmold. O. I, 203.
D'Etrees. O. I, 190.
Deutſche, haben die Handlung aufs Höchſte gebracht. I, 260.
— die alten, wie behandelten ſie jeden Fremden? Ph. II, 7 f.
— — — deren Schilderung. S. II, 256 ff.
— — — deren Raubereyen. O. II, 133.
— — — deren Myſterien und Volksglauben. S. II, 264 ff.
Deutſchland. Ph. I, 312. 356. II, 160. III, 175. 365. IV, 196 f. 247. L. 45. S. I, 144. 187. O. I, 132. 403. II, 3 f.
— von allen Nachbaren durch den Handel geplündert. Ph. II, 324.
Deutſchlands Einwohnerzahl. Ph. I, 244.
— ehemalige Hauptvölker. O. I, 178.
— gute Zeit, welches war ſie? S. II, 229.
Deventer. Ph. III, 185.
Devoti. O. II, 178.
Dictine. O. I, 251 ff. 253. 260. 350. 388. II, 145. 153. 175. 176 ff.
Dialien, Paul, polniſcher Geſandter. Ph. III, 185.

Diction-

Dictionnaire encyclopédique. Ph. IV, 55.
Die, Gräfinn von. Ph. II, 252.
Dienſtadel, deſſen Urſprung. Ph. I, 30. IV, 253 ff.
Dienſteyd. II, 337.
Dienſtgrafſchaft. O. I, 390.
Dienſtleute. O. I, 382.
Dienſtmannſchaft. O. I, 389 ff. S. II, 126. 129 ff. 170. 139. 176. 178. 196. 205.
Dienſtwürde. O. I, 224.
v. Diepholz. O. II, 57.
— — Johann. Ph. IV, 207.
— — Konrad. Ph. IV, 208. 330.
Diepholz, Stadt. O. I. 102. 282.
Dieterich. O. I, 189. 318. II, 11.
Dieterichsburg. O. I. 318.
Dietine, ſ. Diätine.
Dillenburg. S. I, 61. 63.
Dimel, Fluß. Ph. I, 308.
Dio. O. I, 131. 143. 147. 153. 169.
Diodorus Siculus. O. I, 38.
Diokletian. O. I, 176.
Dionyſius, der Heilige, O. II, 9.
Dirvaſto, Stadt. S. II, 24.
Dis oder Tuiskon. S. II, 276.
Diſſen, Edelvogtey. O. I, 382.
v. Diſſen, Kirchenvogt. O. II, 97.
Ditmar. O. I, 268. II, 17 ff.
v. Divaſto. S. II, 24.
Dodo I, oder Thoto, Biſchof. O. II, 6. 101.
— II. O. II. 15.
Döbbelin. K. 81. S. II, 129.
Dörfer, deren Entſtehung. O. I, 5 f.
— deren Vortheile. O. I, 114 ff.
Doktor, mannichfaltige Bedeutung dieſes Worts. O. II, 122.
Domesday Book, was es enthält. O. I, 390.
Domherren v. Osnabrück. K. 24.
Dominichino, für einen Stüber gemiethet, geht hinter der Frau eines Schuhflickers in Rom zur Kirche. Ph. III, 30.
Dominique. S. I, 84.
Dominium. Ph. IV, 166. O. I, 45. 58. 154 f. S. II, 144.
— proprietarium. O. I, 366.
— quiritarium. O. I, 366. II, 97. 218.
Domkapitel, machen in den mehreſten Stiftern den erſten Stand aus. S. II, 4.
— und Ritterſchaften, deren Vereinigung ward vom Kayſer beſtätigt. Ph. I, 29.
Domkapitularen, Zahl derſelben. O. II, 94.
Domkirche, osnabrückſche, Nekrologium derſelben. Ph. IV, 256 ff.
— — brannte ab. O. II, 51.
Dompräbenden, wozu ſie dienten. O. II, 93.
Domſchule zu Osnabrück, Stiftung derſelben. O. I, 369.
Domſchweſtern, von wem ſie abſtammen. O. II, 96.
Domus, ſ. Bauerhöfe.
Donau. O. I, 170. 209. 403.
Don gratuit, erhielten die Kayſer alle Jahr. O. I, 386.
Don Quixote. S. I, 78. II, 202. 216. 253.
v. Doren, Reinbott. S. II, 202.
Dorf, Bedeutung davon. O. I, 6.
Dormeuſe a la Tching-Tchangſy. Ph. I, 4 ff.
v. Dorſtadt. O. II, 73. 98.
v. Dorſtide. O. II, 101.
Dortoir. Ph. I, 43 ff.
Dottore. S. I, 99.
Douw. S. I, 95.
Dreckſörden. O. I, 308.
Dreinſteinfurt. O. I, 319.

Drenke. O. I, 203.
Drever. O. II, 144.
Drivaſto, wo liegt dieſe Stadt? S. II, 24.
Drogo, Biſchof von Osnabrück. S. I, 232. 400. O. II, 8 ff. 101. 154.
Droit d'Aubaine. E. I, 326 ff.
Droſt, ſcultetus, judex ſolatium. O. I, 352 f.
Druiden der Gallier. Ph. I, 302 ff. O. I, 63. S. II, 265. 269. 276.
— der Deutſchen. S. II, 265. 269. 270. 272. 273.
— ihr Vortrag der Glaubenslehren. S. II, 274.
Druden. S. I, 90. 106 f.
Du Bos. O. I, 180. 213. 226.
Ducatus, was es anzeige. O. I, 209.
— den Biſchöfen verliehen, ſ. Comitatus.
— Saxoniae. O. I, 313.
— Weſtphalorum. O. I, 313.
Du Chesne. O. I, 187. 247. 273. 280. 368. 381.
Du Fresne. Ph. III, 349. O. I, 24. 36. 78. 223. 240. 249. 261. 372. S. II, 22.
Dümmerl. O. I, 364.
Dümmerſee. O. I, 101. 160. 364.
Dumont. Ph. IV, 286.
Düſtrupper Berg. O. I, 148.
Düte, Fluß. O. I, 130.
Duisburg. O. II, 60.
Durazzo, Lage deſſelben. S. II, 24.
Durtich. ſ. Dortoir.
Duſch. S. I, 78.
Duſt, was es ſey. O. I, 19.
Duſtmaria, Begriff davon. O. I, 17 f.
Dux, was es anzeige. O. I, 209.
Dyzen oder Vezen. S. II, 19.
Dydimus. O. I, 188.
Dynaſten, deren Entſtehung. O. I, 377.
Dnoniſche Infanterie. Ph. II, 248.

E.

Earth-quake. O. I, 94.
Eau de fleur de Veniſe. Ph. I, 283.
Ebbo, Erzbiſchof von Mainz. O. I, 235. 292. 294.
Eberhard, Kirchenvogt. O. II, 97.
Ebſtorf, im Lüneburgiſchen, unglückliche Schlacht daſelbſt. O. I, 399.
Eccard, Eckard oder Eckhart. Ph. III, 328 f. S. I, 247. O. I, 54. 102. 201. 293. 369. 375. 384. II, 87.
Eccleſia S. Salvatoris zu Paderborn, ein prächtiges Werk. O. I, 286.
Echten. Ph. I, 255. II, 29. III, 249. 362. IV, 164 ff. 279 ff. S. I, 351. O. I, 4. 14. 19. 71 ff. 192. 256 f.
Echtword. Ph. IV, 165. O. I, 18. 256. II, 153.
Eckbert, Markgraf. O. II, 44. 48. 69. 135.
Edda. S. II, 272. 273.
Edele. O. I, 382. II, 119. 149. 164. 170.
Edelgeborne, woraus ſie entſtanden. Ph. IV, 248 ff.
— was ſie ſind. S. II, 10 ff.
Edelmann, was hat der zu erweiſen, der ſich als einen alten darſtellen will? Ph. IV, 277 ff.
Edelvögte. O. I, 243 ff. 246. 376 ff. 381. 385 f. 389. 393. 405. II, 205.
Edelvogteyen. O. I, 243 ff. 376 ff. II, 158. 198. 212. 285.
Edgard. O. I, 28.
Edle, ſ. Edele.

Edmund. O. I, 32.
Edom. O. I, 127.
Eduard. O. I, 26.
Eduard I. Ph. I, 271 f.
Eduard III, König von England, legte die erſte Tuchwebereyen an. Ph. III, 177. 180.
Eduard IV, König von England. Ph. III, 181.
Eduard VI, König von England, ließ die Privilegien der Hanſe unterſuchen. Ph. III, 180 f.
Effen, van. S. I, 114.
Egbert, erſter Herzog von Sachſen. O. I, 310. 379.
Egbert, ſ. Eckbert.
Eggermühlen. O. I, 309.
Egibert, fünfter Biſchof von Osnabrück. S. I, 235. O. I, 261. 293. 300 ff.
Egilfeld, Biſchof. O. I, 275.
Egilmar, ſechſter Biſchof von Osnabrück. S. I, 255. O. I, 231. 293. 302 ff. 330. 370 ff. 382. 393. II, 149. 151. 190.
Eginhard. O. I, 200. 204. 206. 212.
Ehe, wovon dieß Wort herkomme, und was für einen Begriff es in ſich faſſe. Ph. IV. 118.
— Unterſchied der kirchlichen und bürgerlichen. Ph. IV, 121.
— Militärehen der Engländer. Ph. IV, 123.
Ehre, Urſprung dieſes Worts. O. I, 126.
— **nach dem Tode.** Ph. I, 361. II, 318 ff.
— Unterſchied derſelben in großen und kleinen Städten, Ph. II, 169.
— Ehrbegierde, Wirkung derſelben. Ph. II, 318 ff.
— durch edle Handlungen erworben. Ph. IV. 90.
Ehrgeiz. S. I, 24.
Eider. O. I, 102.
Eigen, wovon dieſes Wort abſtamme. Ph. IV, 167.
Eigenthum, ſ. Dominium.
— echtes. Ph. IV, 164 ff. O. I, 365 ff.
Einfall ins gelobte Land. O. II, 86. 90.
Einfahrtspfennig. O. II, 218.
Einheit des Orts, der Zeit, der Handlung, des Tons ꝛc. S. I, 101 ff. 149.
Eintheilung der Menſchen unter den alten Sachſen. O. I, 86 ff.
— der Saſſen. O. I, 194.
Einwohner, deren Anzahl im Osnabrückſchen. Ph. I, 240. 244. 246.
— — in England. Ph. I, 244.
— — in Schleſien. Ph. I, 244.
— — in den königl. Preuß. Landen überhaupt. Ph. I, 244.
— — in Deutſchland. Ph. I, 244.
— — im Elſaß. Ph. I, 245.
— deren Herkunft. O. I, 1 f.
Eiſenſteine im Osnabrückſchen. O. I, 100.
Elbe, Fluß. Ph. I, 307. II, 324. O. I, 198. 204. 393.
Eleuſiniſche Geheimniſſe. S. II, 265. 277.
— — Einweihungsfeyerlichkeiten bey denſelben. S. II, 274.
Eliſabeth, die Heilige. O. I, 73.
— Königin von England. Ph. III, 174. 183 f. S. I, 92.
'Ελεον, die Elſe. O. I, 144.
Ellen, woher es kommt, daß Cölniſche in Osnabrück gebraucht werden. O. I, 373.
Elliot. Ph. III, 123.
Elſaß, deſſen Einwohnerzahl. Ph. I, 245.
Elſe, Fluß. O. I, 144.
Elverich, ſ. Alberich.

Emancipatio, was bewirkte ſie bey den Römern? Ph. III, 188.
Emden, Ph. I, 165. III, 175. O. I, 159.
Emmer, Fluß. O. I, 203 f.
Empfindſamkeit, epidemiſche Krankheit. Ph. III, 59 ff.
Empiriker verachten die Theoretiker. S. II, 86.
Ems, Fluß. S. I, 232.
Emſe, Fluß. II, 324. III, 295. O. I, 201 f. 151. II, 222.
Enge, Bedeutung davon, O. I, 140.
Engel. S. I, 130.
— — k. 93.
Engelbert. S. I, 233. S. II, 22. 139. 161.
Engern. O. I, 140. 183. 208. 284. II, 8. 81.
England. Ph. I, 259. 270 f. 309. II, 98. 108. 138. 153. 161. III, 84. 90. 94. 174 ff. 379. IV. 247. S. I, 182. 187. 283. 347. O. I, 48. 104. 384. 390. S. II, 123.
— wer darf daſelbſt kein Haus bauen? Ph. I, 211.
— wie viel hält es geographiſche Quadratmeilen? Ph. I, 244.
— wie viel hält es Einwohner? Ph. I, 244.
— erkaufte vom hanſeatiſchen Bunde den Frieden. Ph. I, 259.
— deſſen Staatsſchulden. Ph. II, 327.
Engländer bereiſen Deutſchland der Handlung wegen. Ph. I, 19.
Engliſche Adventürer (Mercatores adventuratores). Ph. I, 20. III, 173.
Ennius. S. II, 265.
Entdeckung der osnabrückiſchen Länder durch die Römer. O. I, 125.
Epikur. S. II, 254.
Epopten. S. II, 280.
Eppo, Biſchof. O. II, 36.
Eraſmus. S. I, 150. 152. 157.
— Franciſcus. S. II, 133.
Eratoſthenes. O. I, 125.
Erbe, Bedeutung und Urſprung davon. O. I, 4 f. 126.
Erbrecht, Erbherrenſchaft } Begriff davon. Ph. IV, 164 ff. Urſprung davon. O. I, 4. 14. 19. 361. II, 147. 153. ſ. Echten.
Erbfolgerecht der Miniſterialium. O. II, 125.
Erbkotten. O. I, 4.
Erblichkeit der Aemter. S. II, 102.
Erbſe, Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 126.
Erchambert. O. I, 187.
Erde, Urſprung dieſes Worts. O. I, 126.
Erdmann. S. I, 233 ff. 288. 290. 291. O. I, 6 f. II, 73. 79. 83.
Erebus. O. I, 126.
Erechtheus. S. II, 263.
Eresburg. O. I, 198. 204. 271. 323.
Erfurt. O. I, 396. II, 6.
Erich, Biſchof. Ph. IV, 208. O. I, 299.
Erikus, Herz. von Braunſchweig. Ph. II, 198.
Erimbert. O. I, 276.
Erithra. O. I, 127.
Ernennung der Biſchöfe. O. I, 303. II, 18. 57.
Ernſt August II. ſ. Auguſt II.
Eroberungen, warum waren ſie in alten Zeiten ſchwer? O. I, 185.
Erpingen. O. I, 398.
Erzählung, wie es viele giebt? Ph. III, 154 ff.
Erzgraf, ſ. Archicomes.
Erziehung. Ph. III, 134 ff. 246 ff. IV, 13 ff. S. I, 106. 280.

Erziehung der Töchter. Ph. I, 2 ff.
— — Landkinder. Ph. II, 311 f.
— — Kinder unter den Griechen. Ph. III, 67 f.
— — — einer Penſylvaniſchen Colonie die ſich vom Spinnen und Weben ernähret. Ph. III, 69 f.
— junger Gelehrten. Ph. III, 132.
— großer Männer. Ph. III, 134. O. II, 93.
— der Handwerker. Ph. III, 136 f.
— National- der alten Deutſchen. Ph. IV, 13 ff.
— des Adels. Ph. IV, 19 ff. O. II, 93.
— Beförderung derſelben von Karl dem Großen. O. I, 369 f.
— hoher Standesperſonen. O. II, 93.
Ἐρυθεια, Inſel. O. I, 127.
Eſch, Eſchen, Bedeutung davon. O. I, 4. 19 f.
Eſſen, von. Ph. IV, 369.
Eſkobar, Munnoz ab. G. I, 318.
Esprit de Fabrique. Ph. I, 184.
Eſſex, Graf von. G. I, 91.
Eſtor. O. II, 28.
Eſtrithe. G. I, 92.
Ettnach. O. I, 204.
Eudoxus. G. II, 263.
Eugen, Prinz. Ph. IV, 285.
Eugenius I. Papſt. O. I, 291.
Euler. Ph. III, 15.
Eumenes. O. I, 164.
Euripides, Bemerkung über eine Stelle deſſelben. G. II, 27.
Europa. G. I, 142. II, 97.
Euſebius. G. II, 280.
Euſtache, St. O. I, 14.
Euſtachius, dort hielten die Holländer einen Markt. Ph. IV, 182 ff.
Eutrop. O. I, 175. 176.
St. Evremont. Ph. IV, 191. K. 18. G. I, 97. 103. II, 188. 254.
Excommunicirte, deren Schickſal. O. II, 41.
d'Expilly. Ph. I, 245.
Extravaganten. Ph. I, 256.
Eyd, wem muß er nicht angetragen werden? Ph. II, 369.
Ezelin, Biſchof. O. II, 32.

F.

Faber. Ph. I, 134. 136. II, 216.
Fabriken. Ph. III, 175. O. I, 113.
— ehemaliges und jetziges Syſtem derſelben. Ph. I, 23.
— von denſelben empfingen die Handwerker den letzten Stoß. Ph. I, 29.
— deutſche. Ph. I, 35.
— über Anlegung derſelben. Ph. II, 124 ff.
— deutſche, kommen den engliſchen in vielen Arten von Waaren gleich. Ph. II, 323.
Fabrikſtoffe, holländiſche, ſind wohlfeiler als franzöſiſche. Ph. I, 32 ff.
Fähnlein, ſ. Compagnie.
Fängerey, Bedeutung von Coquetterie. Ph. IV, 108.
Falken. Ph. IV, 275. O. I, 207 f. 283. 372. II, 79.
Familiares, wer ſo hieß. O. II, 126.
Faro. O. I, 185.
Fauſtrecht. Ph. I, 317 ff. G. II, 229.
Favart. G. I, 77.
Federowitz. Ph. I, 276.
Fehden. O. II, 117. 124 f. 133. 157. 179.
Fehderecht. O. II, 126.
Fehdeverkündigung. O. II, 133 f.
Fehlen, urſprüngliche Bedeutung dieſes Worts. O. I, 140.

Fehmen, Bedeutung davon. Ph. IV, 200. 206. S. I, 328. O. I, 261.
Fehmgericht. Ph. II, 345. O. I, 260. 261.
Fein. O. I, 149 f.
Feldmauren. Ph. I, 218.
Feller. O. II, 68.
Feneſtlo. Ph. III, 169.
Ferdinand, Biſchof. O. I, 144.
— Herzog von Braunſchweig. O. I, 192. S. II, 216.
— Herzog von Weſtphalen. Ph. I, 241.
— — Ph. II, 38. IV, 301.
Fermor, Arabella. S. I, 78.
Feſte, Einführungszeit einiger. Ph. II, 145.
— über deren Mißbrauch klagen ſchon die Kirchenväter zu Konſtanz im Jahre 1414. Ph. II, 143.
Feuds. S. I, 165.
Feuda, Leben oder Lehne, deren Urſprung ꝛc. Ph. III, 185 ff. S. II, 99.
— deren Unterſchied von der Precarey. O. II, 148. 153. 195.
— Sunderlehne. O. II, 165.
Feudum ligium. Ph. III, 192.
Feuerprobe. O. II, 171.
Feuerſtellen in Frankreich, wieviel? Ph. I, 240.
Fibula, Krampe; was es ſey? Ph. III, 219.
Fideikommiß. Ph. I, 139.
Fideles, wer zuerſt ſo hieß. O. II, 126.
Fielding. S. I, 78. 102.
Figuren, ſtehende. S. I, 105 f.
Filicaja. S. I, 199. 300.
Fiſcellus. S. II, 19.
Fiſchdeck. O. I, 324.
Fiſche im Osnabrückſchen. O. I, 101.
Fiurilli. S. I, 88.
Flachs und Hanf. O. I, 104 ff.
Flachs, wo wird er am beſten zubereitet? Ph. II, 127.
Flämlinger gehen nach Frankreich auf Arbeit. O. I, 110.
Flage. O. I, 140 f.
Flandern. Ph. I, 274. III, 175.
Flavius. O. I, 146. S. II, 258.
Flechiers. S. I, 193.
Flözgebirge im Osnabrückſchen. O. I, 100.
Florimond, Remond von. S. I, 147. 157.
Florus. Ph. IV, 15 ff. O. I, 23. O. I, 144.
Fluch, der wohlthätige. Ph. II, 83.
Flüſſe im Osnabrückſchen. O. I, 101.
Flur- oder Lagerbuch. Ph. II, 365.
Föller, Kirchenvogt. O. II, 97. 118.
Folko, Erzbiſchof von Rheims. O. I, 334.
Fontaine, Simon. S. I, 150.
Fontenay. O. I, 391 f.
Fontenelle. Ph. III, 95. S. I, 76.
Foote. Ph. I, 187. S. II, 210.
Forawerch. O. I, 327. 331.
Forban, was es bedeute. S. I, 328.
Forbannire. O. I, 261.
Forchheim. O. I, 301.
Formoſus, Papſt. O. I, 339.
Formular eines neuen Kolonatkontrakts. Ph. IV, 334 ff.
Forſt, forreſtum. O. I, 362.
Foſſilien im Stifte Osnabrück. O. I, 91.
François, wie muß es in der Zayre überſetzt werden? S. I, 103.
Franken. Ph. IV, 198. O. I, 136 ff. 167 ff. 184. 369. 392. S. II, 137.
— deren Urſprung. O. I, 167 f.

Frankfurt am Mayn. O. I, 296. 313.
Franklin. P. 98.
Frankreich. Ph. I, 103. 228 f. 240 ff. 273 f. 309. II, 66. 356. 369. III, 175. 349. IV, 34. 181. G. I, 174. 187. 374.
Franz, Biſchof. Ph. IV, 208.
Franzöſiſche Sprache, iſt deren Erlernung für deutſche Kinder nützlich? Ph. I, 136.
Franzoſen helfen den Spaniern in der Aernte. Ph. I, 94. und in anderen Arbeiten. O. I, 110.
— laſſen nur unſere rohen Produkte ein. Ph. II, 324.
Fray, was es bey den Holländern bedeute. O. I, 264.
Freda. O. I, 353.
Fredegar. O. I, 180. 182. 185. 197.
Fredum, Frieden, Bedeutung davon. O. I, 11 ff. 14 ff. 22. 54. 120. 211 ff. 237. 363. II, 130.
Freeholder, Begriff davon. G. II, 143 ff.
Freher. G. I, 241. G. II, 18. O. II, 90. 170.
Fremeaux, bereicherte ſich durch levantiſche Handlung. Ph. I, 205.
Freron. G. I, 86. 108.
Freſen, Bedeutung davon. O. I, 164.
Du Freſne, ſ. Du Freſne.
Freundſchaft. G. I, 39 ff.
Frey, verſchiedene Begriffe davon. Ph. III, 312 f. 348. IV, 248. O. I, 66 f. 73. 76 f. 87. 263 f.
Freybriefe. Ph. III, 344.
Freydinge, Sitzungen der Karolinaiſchen Kommiſſion. Ph. IV, 195.
Freye, gemeiner Art. O. I, 66 f. 73. 76 f. 87. 341 f. II, 118 f. 217.
Freye Hausgenoſſen. O. I, 68 f.
Freygeiſt. G. I, 52 f.
Freygericht, das erſte. Ph. IV, 196. O. I, 262 f.
Freygerichte, wo findet man noch welche? Ph. IV, 207.
Freygrafen. Ph. II, 348. IV, 193 ff. O. I, 262.
Freyheit. Ph. III, 278. G. II, 143. O. II, 168.
— deutſche. Ph. II, 322.
— **Perſonal-** Ph. II, 201 ff. O. I, 356. II, 149.
— **Real-** Ph. II, 203 ff. O. I, 356 f. II, 158.
— **Steuer-** Ph. I, 234 ff. II, 168. 192. 199 ff.
— in geſchloſſenen Orten. Ph. I, 234 ff.
— in offenen Dörfern. Ph. I, 274 ff.
— von Steuern. Ph. I, 234 ff. II, 192. 199 ff. 203 ff. O. II, 119.
Freyheitsbaum. Ph. III, 230.
Freyheitsliebe, Denkmal der alten Deutſchen. Ph. IV, 158 ff.
Freyherr. G. II, 143. O. II, 119.
Freymaurer. Ph. I, 206. G. II, 280.
Freymeiſterey, deſſen Abſicht und Nutzen. Ph. I, 31. 207 ff.
Freyſtamm, was es ſey? Ph. III, 294 ff.
Freyſtatt, wozu ſie diente. O. I, 355.
Fricke. G. II, 269. 271. 274.
Friderum, Aebtiſſin zu Herzebrock. O. II, 52.
Frieden, ſ. Fredum. O. I, 22.
Friedensadvokat. Ph. II, 218 f. 220 ff.
Friedrich, Biſchof von Oſnabrück. Ph. IV, 242 f. 335.
— — — Cölln. O. II, 59.

Friedrich I. Kayſer. Ph. II, 252. IV, 229. S. I, 241. O. I, 329. II, 71. 80. 109. 142. 171. 179. 200. 222.
— II. Kayſer. Ph. I, 313. O. I, 378.
— II. König von Preuſſen. L. 85. S. I, 184.
— **Wilhelm** I. König von Preuſſen. L. 102.
Frieſen. O. I, 259. 263 f. 277. 286. 309 f. 388 ff. 392.
Frieſland. O. I, 95. 322. 392 f.
Frieſonte. O. I, 283.
Friſing. O. I, 378.
Fritzlar. O. II, 58.
Frodoard. O. I, 294.
Fronleichnamsfeſt, eingeführet im XIII Jahrhundert. Ph. II, 146.
Fündlinge, über deren Unterhaltung. Ph. II, 179 ff. 186.
v. **Fürſt**, ehemaliger Großkanzler. S. II, 155.
Fürſten, welchem Judicio ſie unterworfen ſind. S. II, 7.
Fürſtenau. O. I, 140. 158. II, 227.
v. **Fürſtenberg.** S. I, 206. II, 238.
Fulda, Kloſter. O. I, 292.
Fullon. O. I, 277.
Fundus dotalis. O. I, 234.
Fußdecken haben wir von **Wilton.** Ph. I, 81.

G.

Gabinius. O. I, 153. 161 f.
Gänſe, über deren Naturgang. Ph. IV, 186 f.
Galba. O. I, 153. 161. 165.
Gallen, Mönch von St. Gallen. O. I, 290. 371.
Gallier. O. I, 125 f. 142. 166.
— ihre und der alten Deutſchen Myſterien und Volksglauben. S. II, 262 ff.
Gambrivii. O. I, 234.
Ganna. O. I, 269 f.
Garn und Linnen im Osnabrückſchen. O. I, 103 ff. 105 ff.
Garrick. Ph. II, 270 f. IV, 6. S. II, 210.
Gartenfrüchte im Osnabrückſchen. O. I, 103.
Garth. S. I, 78. 108.
Gatterer. O. I, 78.
Gay. S. I, 111. II, 209.
Gebauer. O. I, 21 f.
Gebhard, Erzbiſchof. O. II, 128.
Gebirge, hercyniſche, ſ. Hercinia.
— pyrenäiſche. O. I, 200.
Geburt, die Vorrechte derſelben vermittelſt einer mühſamen Controlle erhalten, wozu nützt es? was wäre beſſer? Ph. IV, 253.
Geſtorben. Ph. II, 244 ff. L. 82.
Gedanke, welches war der kühnſte den jemals ein Sterblicher denken konnte? S. I, 19.
Gefälle, unterſchiedene Arten derſelben. O. II 217.
Gefallen, das leichteſte Mittel dazu. Ph. II, 229 f.
Gefilde, roncaliſche. O. II, 77.
Gefolge. O. I, 62 ff. 76. 84. 193. 208. 246.
Gebardi. S. I, 84.
Geheimniß, welches die Engländer ſuchen. O. I, 104. 106.
Geheimniſſe, Eleuſiniſche. S. II, 265. 277.
Geiſt, der heilige. S. I, 137.
Geiſt- und Körperfertigkeiten. Ph. III, 139 f.
Geiſtliche, regulaire. O. I, 285.
Geläut der Glocken, ſtatt deſſelben lief ehedem ein Geſchrey von Nachbar zu Nachbar durch den Gow. O. II, 209.
Geld, deſſen Einfuhr widerſetzten ſich die alten Sachſen ſorgfältig. O. I, 259.

Geld, Einfluß und Werth deſſelben. O. II, 223.
— hat man in England längſt mehr gehabt, als in Deutſchland. O. I, 213.
— Vergleichung deſſelben mit der Sprache. S. II, 241.
Geldbußen. O. I, 261.
Gelehrte, aus welchem Stande kommen die beſten? Ph. II, 255.
— deutſche, werden Pedanten. Ph. III, 330.
— iſt's gut, daß ſie allein Criminalurtheile abfaſſen? Ph. I, 388 ff.
— waren ehemals Gildebrüder: machten ſich dieß zur Ehre und Pflicht. Ph. I, 28.
Geleitsbrief für die Gothländiſchen Kaufleute. O. II, 201.
Gelen. O. II, 62. 81.
Gellert. S. I, 101.
Gellis. S. I, 317.
Gelnhauſen. O. II, 82.
Gemeine. O. I, 148. 253 f.
General, wer es wird. O. II, 94.
Generalrevolutionen. Ph. I, 350.
Genf. IV, 34. S. I, 351.
Genoſſen. O. I, 14. 16 ff. 19 f. 255 ff.
le Gentil. Ph. II, 150.
Gentlemens, im eigentlichen Verſtande. Ph. IV, 249.
Genugthuung. O. I, 55. 60.
Georg III. Ph. I, 41. IV, 242 ff. 334. 347.
Georg, Ritter. S. II, 208.
Gepiden. O. I, 176.
Geraldus. O. I, 390.
Gerard. Ph. IV, 275.
Gerbe. O. I, 286.
Gerhard. S. I, 235 ff. 252.
— Biſchof von Osnabrück. Ph. III, 190. O. II, 86 f.
Gerichtsbarkeit. O. I, 120. 245. 340. 349. 352. 358. 361. II, 160. 162. 170. 208 ff. 218
Gerichtsbarkeit, mit dieſem Worte wird viel Unſinn getrieben. Ph. IV, 168.
Gerichtstage der alten Sachſen. O. I, 260 ff.
Geringe und Vornehme. Ph. I, 151.
Gerken. Ph. III, 358. O. I, 72.
Gerion. O. I, 117.
Germani. O. I, 129 ff.
Germanien. O. I, 128 ff. 133. 195.
Germanier. O. I, 136 ff. 173.
— konnte dreyerley zugleich ſeyn. S. 76. O. I, 135.
— Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 128 f. ſ. auch Deutſche.
Germanikus. O. I, 141. 151 f. 154. 157.
Germaniſche Gottheiten. S. II, 267.
Germantowner Zeitung. Ph. I, 179.
Gero, Erzbiſchof von Cölln. O. II, 12.
Geronimo de Uſtariz. Ph. I, 245.
Gertrudenburg, Kloſter. O. II, 71. 80.
Geſandſchaft, oder Sendgraf. O. I, 230 ff. 240 ff. 251 ff. 382. 385 ff. II, 174.
Geſchichte Germaniens, neuer Plan dazu. Ph. IV, 153 ff. O. I, 133.
Geſchichtſchreiber, erſter osnabrückiſcher. O. I, 303.
Geſchmack in der Bauart. Ph. III, 115.
Geſchrey. O. I, 41.
Geſellen, wie viel darf ein Handwerksmeiſter halten? Ph. I, 286.
Geſetze der Frieſen. O. I, 259.
— die Alten duldeten keine geſchriebene. O. I, 32.
— rhodiſche. Ph. III, 352.

Geſetze, ſollten den Menſchen ſchon von Jugend auf bekannt gemacht werden. Ph. I, 343.
— wer giebt ſie? O. I, 255.
Geſetzgebung, deren Veränderungen. O. I, 255.
Geßler. Ph. IV, 274. G. I, 349. O. I, 45. G. II, 11.
Geßner. G. I, 192.
Geſundbrunnen im Osnabrückſchen. O. I, 101.
Getraideſperre, Gedanken darüber. Ph. II, 41 ff. 262.
Getreue, liebe. O. II, 124.
Gewiſſenhaftigkeit, die wahre. Ph. II, 239 ff.
Gewürzhändler. Ph. I, 11.
Geyſer. G. II, 165.
Gieſelbert, Biſchof. O. II, 112.
Gilde, deren Errichtung. Ph. II, 28. O. II, 140.
— Nutzen einer Geſchichte derſelben. Ph. I, 63.
— durch dieſelbe den Stand der Handwerker zu heben, iſt in Charlestown noch nicht gebräuchlich. G. I, 343.
Gildebrüder waren ehemals Gelehrte. Ph. I, 28.
Gildemeiſter. Ph. I, 177.
Gilderecht, nahmen die Vornehmſten einer Stadt an. Ph. I, 28.
Gildewort, erſte Bürgerfreyheit. O. II, 135.
St. Gilles. G. II, 234.
Girard, Biſchof. O. II, 103.
Giſeler, Erzbiſchof zu Magdeburg. O. II, 17.
Glasgow. Ph. I, 11.
Glauben. G. I, 5.
Gleichheit unter den Wehren, Aufhebung derſelben. O. I, 376.
Gleim. G. I, 190. 201. 204. II, 201. 211.
Glocken, ſ. Geläut.
Glücksſpiele, am Abend der heil. drey Könige. Ph. II, 317.
Glyphe. G. II, 279.
γλυφος und ἱερος γλυφευς. G. II, 279.
Gnade, was die alten Deutſchen darunter verſtanden. Ph. III, 275.
— Gottes. G. I, 5. O. I, 45 f.
Gobelin. O. I, 208. II, 82.
Godewin. G. I, 92.
Göding oder Muſterplatz. O. I, 40 f. 69 f. 122. 249. 260 f. 347. 350. II, 158. 175 ff. 188. 198. 209.
Gödingsfolge. O. I, 382.
Gödingsſprüche. Ph. IV, 161. O. I, 122.
Göthe. G. I, 191 ff. 201. 204. 298. II, 154.
Götter der alten Deutſchen. O. I, 57. G. II, 273 ff.
Göttingen. L. 16.
Götz von Berlichingen. G. I, 185. 189. 191.
Götze. O. I, 92. 148 f. 207. II, 136.
Goldaſt. O. I, 391. G. II, 203.
Goldenſtebde oder Goldenſtett. O. II, 97. 118. 154.
Goldoni. G. I, 101.
Goldſmith. L. 38.
Goris. O. I 69.
Goßbert, vierter Biſchof von Osnabrück. O. I, 295. 303.
Goßlarſcher Vertrag. O. II, 36.
Goßmar, Biſchof. O. II, 26. 154.
Goßwin, dritter Biſchof von Osnabrück. O. I, 292 ff. 303. 382. G. II, 22.
Gothen. O. I, 125. 133. 148. 176.
Gott, was ſoll er nicht vorher wiſſen? G. II, 72.
Gottesfriede. O. II, 126 ff. 130. 170. 172. 199.
Gottesſteuren. O. I, 323.
Gottfried, Biſchof. G. I, 239.

Gottlob, Mahler. S. II, 253. 265.
Gottſchalk, Biſchof. O. II, 57.
Gottſched. k. 20. S. I, 209. II, 202.
Gowgericht. S. I, 233. O. I, 251. 307. II, 139. 160. 198.
Graf. O. I, 230. 238. 240 ff. 245. 249. 306 ff. 312. 343. 345. 349. 376 ff. 382.
Grafen und Edelleute, waren zugleich Richter. O. I, 377.
Graffigny. S. I, 77.
Grafſchaft in den erſten Zeiten, ſ. Geſandſchaft.
Granchet. Ph. IV, 39.
Grasnarben. Ph. I, 143. III, 215. O. I, 90. 96 ff.
Gratia Dei, ſ. Gnade.
Gratian, Kaiſer. Ph. III, 368. O. I, 178.
Graun. S. I, 82. 107.
Greenville. S. II, 212.
Gregor der Große. S. I, 318.
— der Siebente. S. I, 209. 214. O. II, 37. 44. 103.
— Tur. O. I, 85.
Grenzberichtigungen. O. I, 282 ff.
— beſtimmungen. O. I, 364.
— götter. O. I, 57.
— linie der weſtphäliſchen und frieſiſchen Sachſen. O. I, 281 ff.
Greſſet. S. I, 78.
Greteſche. O. I, 148.
Greteſcher Steine. O. I, 148.
Gretry. Ph. II, 221.
Gretſer. S. II, 203.
la Greve. S. II, 217.
Griechen. O. I, 125.
Grönenberg. O. I, 240. 283. 307. II, 11.
Grönengau. O. II, 11.
Grotius. Ph. I, 235 f. k. 51. S. II, 94.
Grubſtreet. Ph. I, 306. S. II, 217.
Grütze, ſ. Grut.
Grundherr, supremus ordinarius, Bedeutung davon. O. I, 366.
Grupens deutſche Alterthümer. Ph. IV, 109. O. I, 58. 144. 150. 160. 168. 177. 201. 269. 274. 279. 288. 309.
Grut, Bedeutung davon. O. II, 210 f.
Gualdo, Dichter. O. I, 299 f.
Guckkaſten, der neue engliſche. Ph. II, 41.
Guden. Ph. IV, 476. O. II, 78.
Gudin. S. I, 335. 338.
Günther. Ph. IV, 125. O. I, 330. II, 17 ff.
Gütersloh. II, 127.
Güſte Kindelbier. Ph. IV, 34.
Guicciardini. S. I, 159.
Guido Reni. Ph. II, 258.
Guildhall, hanſiſche Niederlage in London. Ph. I, 20. III, 175.
Gundling. O. I, 320.
Guntram. O. I, 180.
Gusmann. S. I, 106.
Gutsherrlichkeit. O. II, 214 ff. 219.
Gut, wohl zu bauen, was am mehreſten dazu reizen kann. O. II, 221.

H.

Haaren. O. I, 148.
Haarſcher Berg. O. I, 138.
Habeas corpus-Akte. S. I, 319 f.
Haber, verſchiedene ſonderbare Benennungen deſſelben. O. I, 375 f.
Haddinga. S. II, 272.
Hadrian, ſ. Adrian.
Hadwin. O. I, 313. II, 109.

Häberlin's Analecta med. aevi. Ph. I, 10. 270. 278 f. IV, 203. 219.
Händel. Ph. II, 273.
Hänfenes Linnen, deſſen Vorzug vor dem flächſenen. O. I, 105.
Hängebaum. Ph. II, 351.
Häuſer der Landleute im Osnabrückſchen, ſind in ihrem Plan die beſten. Ph. III, 144 ff.
Hagedorn. S. I, 78. 114. 202.
Hageringtorf. O. II, 52.
Hageſtolze oder Weiberfeind. Ph. II, 87.
Hageſtolzenrecht, worin es beſtehe? Ph. IV, 334.
Hahn. O. II, 28.
Hainulf. O. I, 185.
Halberbe. O. I, 4.
Halle. O. II, 75.
Hallebarde. O. I, 131.
Haller. S. I, 79. 204. II, 202.
Hallifax. Ph. II, 170.
Halthaus. O. I, 78. 234.
Ham. S. I, 225.
Hamburg. Ph. I, 14 f. 265. 312. III, 175. IV, 185. O. I, 109. 297. 299. 393.
Hamelmann. S. I, 259. O. I, 208. 291.
Hamlet. S. I, 106.
Hanau. S. I, 197.
Hand, etwas mit eigener annehmen, übergeben, unterſchreiben: wer dieß konnte? O. II, 202. 218.
Handel, deutſcher. Ph. I, 16 ff.
— eines ganzen Landes verdirbt der Seeſtädter. Ph. I, 9.
— mit Leinſamen; Urſache des Abfalls dieſes Handels. Ph. I, 58 ff.
— und Gewerbe, darf der Adel ſich damit abgeben? Ph. IV, 251.
— und Münzwerth von Osnabrück. O. I, 372 ff.
Handlung, deren Verfall in den Landſtädten. Ph. I, 7 ff.
— Beſchaffenheit derſelben. O. II, 224.
— wegen derſelben wird Deutſchland von Engländern bereiſet. Ph. I, 19.
— levantiſche, Beſchaffenheit derſelben. Ph. I, 2[illegible].
Handwerk, Urſache deſſen Verfalls in kleinen Städten. Ph. I, 181.
— deſſen Verfall befördert der Reichsabſchied. I, 29.
— nach Rouſſeau ſoll jeder eins lernen. Ph. I, 37.
— jeder Gelehrter ſollte eins lernen. Ph. III, 130 ff.
Handwerker, Georg's III. Reſkript wegen Unterſtützung derſelben auf Reiſen. Ph. I, 41.
— vermindern ſich. Ph. I, 21.
— was iſt er? Ph. I, 22.
— deren Buden der prächtigſte Anblick von London. Ph. I, 22. 28.
— empfingen den letzten Stoß von den Fabriken. I, 29.
— handelnde in England. Ph. I, 35.
— ſeine Sklaverey in der Türkey leidlich. Ph. I, 37.
— Urſachen, warum einige dem Staat abſterben. Ph. I, 63.
— das Arbeiten derſelben in den Feyerſtunden läuft auf Geldſchneiderey hinaus. Ph. III, 153 f.
Handwerksburſchen, Nothwendigkeit eines Inſtituts für dieſelben. Ph. III, 136 ff.
Hanſe. Ph. I, 7. 258 ff. III, 174 ff. 181 ff. S. II, 229.
— Grundſätze der ehemaligen. I, 11 ff.
— Urſachen des Steigens und Fallens derſelben. Ph. I, 269 ff.
— wenn ſie zu Stande kommt. Ph. I, 314.

Hanſe, deutſche, deren Streitigkeiten, mit der engländiſchen Kompagnie. Ph. III, 173 ff.
— deren Meſſen oder Märkte für die europäiſchen Reiche. Ph. III, 175.
— deren Privilegien, unterſucht von Maria und Eduard VI. Ph. III, 190 f.
Harald. G. II, 268.
Harburg. Ph. I, 14.
Harenberg. O. II, 101.
Harlekins Heurath. G. II, 31 ff. 211. 214 f. 217.
Harniſche. O. II, 175.
Harriſon's Uhren. Ph. III, 68.
Harzheim, Pater G. J. Ph. I, 320. III, 356. O. I, 287. 375. 391.
Harudes. ſ. 76.
Harzburg, Feſtung. O. II, 36 f.
Harzwald, ſ. Hercinia.
Haſe, Fluß. O. I, 101 f. 148 f. 203.
Haſelünne. O. I, 101 f.
Haßler. O. I, 97.
Hauptmannſchaften, ſ. Edelvogteyen.
Hauptvölker im ehemaligen Deutſchland. O. I, 178.
Hauſer. G. II, 221.
Hausgenoſſen. O. I, 66. 68. 82. 348. II, 126. 176. 178. 205. 220.
Haze, ſ. Catten.
Hechtel, berüchtigter Nachdrucker. G. II, 132.
Hedam, O. II, 26.
Heeren. G. II, 137.
Heerbann. G. I, 315. 355. O. I, 37. 62 f. 76. 84. 129. 133. 188. 203. 206. 214 f. 241. 376. 381 f. 389. 392 ff. 395 ff. 401 f. G. II, 122. 170. O. II, 101. 117. 119.
— brüche. O. I, 242.
— Verfall deſſelben, wodurch? O. I, 376. 379. 381. II, 174 ff.
Heerbann, Geſchichte deſſelben. O. II, 174 f.
— Unterſchied des neuen vom alten. O. II, 177.
Heerbannspflicht. O. II, 139.
Heerbannsrolle. O. I, 72. 376. 378.
Heerbannsſteuer. O. I, 76. 376 f.
Heergewedde oder Heergewette. G. I, 212. 246. 256. 356. O. I, 64. 66 f. 71. 74. 76. 221. 223. 232. 248. 256. II, 220.
— haftete urſprünglich nicht auf Treue, ſondern auf der Hörigkeit. III, 197. 271. 356. IV, 256.
Heermannie. O. I, 35. 44. f. 75 f. O. I, 37. 128 ff. 184.
Heermund. O. I, 130. 132 ff.
Heerrolle, ſ. Heerbannsrolle.
Heerſchild des Reichs. O. II, 181. 182. 195.
Heerwege der Römer im Osnabrückſchen. O. I, 157.
Heerzöpfe. O. I, 406 f.
Hege, ſ. Hode.
Hegewiſch. Ph. IV, 157.
Heide macht ihre Bewohner fleißig. O. I. 57.
Heider. O. I, 345.
Heilig, Veranlaſſung dieſes Titels. O. I, 45.
v. Heiligenſtädt. G. II, 212.
Heiligentracht. O. I, 57.
Heiligſprechung, wie und von wem ſie geſchah. Ph. I. 45. 358.
Heinrich. O. I, 32.
Heimſchnat, Bedeutung davon. O. I, 19 f.
Heimweh, wer bekommt es leicht? Ph. I, 349.
Heineccius. O. I, 29. 234. 327. 392. II, 116.
Heinrich I. G. I, 309. O. I, 71. 223. 391. II, 108.

Heinrich II. S. I, 357. O. II, 23. 183.
— III. Ph. I, 269. O. II, 30. 108.
— IV. Ph. II, 74. S. I, 247. O. I, 276. 374. II, 12, 51. 54. 103 f. 128 f. 135. 181. 184. 233.
— V. O. II, 55. 57. 62. 159. 186.
— VI. Ph. III, 242.
— VII. S. I, 133.
— VIII. Ph. I, 272.
— von Lothringen, Herzog. O. II, 183.
— Kaiſer. Ph. III. 107. S. II, 204. 232 f.
— Biſchof von Holſtein. Ph. IV, 207.
— der Heilige, Herzog von Bayern. O. II, 5. 10. 170. 186.
— der Löwe. S. I, 250. O. II, 3 f. 77. 80 ff. 84 f. 98. 163. 168. 181. 183. 187.
— Finkler oder der Vogler. O. I, 233. II, 6. 136. 170. 176. 181.
v. **Heinsberg**, Philipp. O. II, 77.
Hekuba. S. I, 193.
Helgo. S. II, 272.
Helene. Ph. I, 50.
Heliogabal. Ph. I, 160.
Hell, P. in Wardehus. Ph. II, 381.
Helmold. O. I, 233. S. II, 268.
Helwing. S. II, 238.
Henker. Ph. I, 254.
Henot. O. I, 68.
Henriade. S. I, 151.
Henrici conſtitutio. Ph. I, 313.
Henſchen. O. I, 298.
Henſeler. S. I, 235. O. I, 279. 291. II, 31.
Hep, Bedeutung davon. O. I, 140.
Herbſtbeeden, ſ. Bäte.
Herbſtſchatzungen, ſ. Bäte.
Hercinia ſylva. O. I, 53. 125. 136. 296.
Heregild. O. II, 27 f.
Herford. S. I, 234. O. I, 147. 190. 323. 396. II, 71. 101.
Heribert, Erzbiſchof zu Cölln. O. II, 23.
Herimann. O. I, 244.
Herina, eine Ketzerinn. O. I, 401.
Heringe. Ph. I, 10.
Herkules. Ph. II, 339. S. I, 190. O. I, 127.
Hermann der Krüppel, Geſchreiber. O. II, 31.
— Herz. von Lützelburg. O. II, 44. 48 f.
— v. Calvela. O. II, 190.
Hermundur. L. 76.
Herodian. O. I, 174.
Herodot. O. I, 174.
Herr, Urſprung dieſes Worts. O. I, 126.
Herrenſtand, wie es möglich ſey, daß ein ganzes Volk deſſen Vorzug einer gewiſſen Klaſſe von Unterthanen einräume. S. II, 87.
Herſſebrock, Kloſter. O. I, 301. II, 64.
Herſtall. O. I, 210.
Hertfeld, Kloſter. O. I, 311.
Hertha. S. II, 275. 276. 278.
Herzberg, Miniſter. L. 85. 89. S. I, 190. 301. II, 237 ff.
Herzfeld, Kloſter, an der Lippe. O. I, 404.
Herzoge, in den alten Zeiten. O. I, 240 ff. 310 ff.
— werden **Leute** (Liti) der Biſchöfe. O. II, 181.
Heſperiſche Inſeln. O. I, 127.
Heſſen. O. I, 186.
Heſſen, woher ſie das Sobriket **blind** bekommen. S. I, 297 f.
Heuerleute. O. I, 259.

Heyen oder Hoden. Ph. I, 255. II, 29. III, 312. 347 ff. IV, 120. 219.
Heyne. S. I, 196.
Hienüber, Herr Jagdrath von. Ph. II, 361.
Hierarchie. S. I, 148. 216 f.
Hieronymus. O. I, 179.
High life below stairs. Ph. I, 65.
Hilarius. O. I, 137.
Hildeberg. O. II, 112.
Hildeger, Erzbiſchof von Cölln. O. I, 189.
Hildesheim. O. I, 399.
Hildeswith. O. II, 52.
Hilduin, Abt zu St. Denys. O. I, 382. 384.
Hill, Dr. Ph. I, 181.
Hiltermark. O. II, 67.
Hingelage. O. II, 58.
Hinkmar. O. I, 35. 232. 254. 398.
Hlotar. O. I, 281.
Hobleling. O. I, 283.
Hochdeutſch vermehrt ſich gegen das Jahr 1572. Ph. II, 316.
Hochheim. Ph. I, 354.
Hochſeburg. O. I, 189.
Hoch Wohl- und Edelgeboren. O. II, 120. 129.
Hode oder Hut. O. I, 71. 73 f. 192.
Hodegerechtigkeit. O. II, 216.
Hoden, ſ. **Echten.**
Hof, Begriff dieſes Worts. O. I, 244.
Hörig, Hörige Leute, Hörigkeit. Ph. III, 187. S. I, 351 ff. 364. S. II, 109 f. 241. O. I, 81. 87 f. II, 120. 193. 221.
Hörigkeit, deren Unterſchied von Knechtſchaft. Ph. III, 187. IV, 330. P. 60. S. I, 329 f. 352. O. I, 45 f. 85. II, 119. 120. 124. 147. 176.
Hörnertragen, Gebrauch u. Alter deſſelben. Ph. I, 358.
Hörter, Kloſter. O. I, 323.
Hofgewehr, was es ſey. Ph. III, 263.
Hoffmann. Ph. II, 215. P. 15. O. I, 31.
Hogarth. S. I, 279.
Hogarthſche Linie der Schönheit. Ph. II, 274. S. I, 93.
Hogarth, ein guter Handwerker. Ph. II, 274.
Hogarth's Junge, dem die Paſtete in den Händen bricht und die Brühe durch die Hoſen ſickt. Ph. I, 39.
Holland. Ph. I, 274. II, 195. 313 f. IV, 82. 185. S. I, 144. O. I, 104. II, 26.
Hollandsgänger. Ph. I, 85 ff. III, 226. IV, 298. O. I, 110. 118 f.
Holländer, deren Größe iſt geſunken. Ph. II, 138.
Hollenberg. S. II, 175. 226.
Holſaten. O. I, 168.
v. **Holte,** Grafen, Störer des Landfriedens. O. II, 67 f. 72. 110. 195.
Holzgrafſchaft. O. II, 226.
Holzſchuhe. Ph. I, 219.
Holzſparkunſt. Ph. I, 210.
Holzungsordnung, Spaniſch-Engliſche, ein Meiſterſtück ihrer Zeit. Ph. III, 226.
Homer. Ph. I, 50 f. S. I, 78. 107. II, 263. Ph. I, 318.
Homo ligius. Ph. III, 192.
Honorati, was ſie ſind. O. I, 357.
Honorius III. Papſt. Ph. III, 356.
Hontheim. Ph. III, 193. O. I, 375. 390. II, 54.
Horaz. Ph. IV, 7. 91. S. I, 102.
Horſch. O. I, 296.
v. **Horſtmar.** O. II, 86.
Hoſen, kauften die Sachſen von Krämern, warum? O. II, 224.

Hoya, Johann von der, Biſchof. Ph. IV, 208. O. II, 136.
Hrobrat. O. I, 396.
Hubertus, Abbas et Dux. O. I, 380. 382.
Hugo, Graf. O. II, 225.
Hulde hat mit der Hörigkeit etwas ähnliches; iſt aber doch weſentlich von ihr unterſchieden: in wie fern? Ph. III, 195.
Hume. Ph. I, 104. L. 105. S. I, 114. 130. O. I, 118.
Hundreden, ſ. Centen.
Hunnen. O. I, 125. 138 f. 179. II, 135. 139. 170. 176.
Hunold I. O. I, 305.
Hunte, Fluß. O. I, 101 f. 281.
Hunteburg. O. I, 102. 140.
Hurerey. Ph. I, 288 ff.
Hurkinder. Ph. I, 288 ff. II, 67. 163 ff.
Hut, ſ. Echten.
Hue, Huen, ſ. Echten.
Hypochondrie, worin ihren Grund wahrſcheinlich liege? Ph. III, 133.
Hypochondriſten. Ph. III, 128.

J.

Jacobi. S. I, 5. 205.
Jade, Fluß. Ph. I, 324.
Jägereyen. Ph. I, 266 ff.
Jagd, der einzige deutliche Character des ächten Eigenthums. Ph. IV, 165. O. I, 365 ff.
— hohe. O. II, 155.
Jagdgerechtigkeiten, was deren gemeinſames Intereſſe erfodre. O. I, 365.
Jagdluſt, von den Wiſſenſchaften verdrungen. O. I, 104.
Jahrmärkte, in geographiſcher Ordnung. Ph. I, 296.
Jamaica lieferte ſeinen Koloniſten ganze Wälder von den beſten Holzarten und eine Menge wilder Gewächſe zu Spezereyen. Ph. I, 348.
Japhet. S. I, 225 f.
Jazyges. O. I, 157.
Iburg, Ph. I, 56. III, 360. L. 11. S. I, 246 ff. O. I, 72. 107. 140. 159. 189 f. 289. II, 34. 42. 45. 49. 51. 54. 55. 83. 216.
Ida, die heilige, Gemahlinn Egberts. O. I, 310.
Idumaeus, Urſprung und Bedeutung dieſer päpſtlichen Benennung. O. I, 127.
Jena. L. 16.
Jengler, Ulrich, deſſen Layenſpiegel. Ph. II, 155.
Jeruſalem, Abt. L. 83. S. I, 286. II, 130. 201.
Jeſus. S. I, 151. 170. 318.
Ihre, Gloſſarium. S. II, 153. O. II, 114.
Illustris. O. I, 195.
Immunität der Geiſtlichen. O. I, 355 ff.
Imperium, ſ. Dominium.
Impoſt. Ph. I, 272.
Inachus. S. II, 263.
Indien. S. I, 145. O. I, 104. 108.
Infanterie, die ſo genannte ſpaniſche. Ph. II, 228.
Ingelheim, Kirchenverſammlung daſelbſt. O. II, 6.
— Reichsverſammlung daſelbſt. O. II, 122.
Ingenui der Deutſchen, was waren ſie? Ph. IV, 272. S. I, 316.
Ingroſſation vertritt die Stelle der Immiſſion ex primo decreto. Ph. IV, 265.
Innocentius II. O. II, 60.
— IV. S. I, 257.
Inokulation der Blattern. Ph. IV, 64 ff.
Inquiomerus. O. I, 141. 155.
Integrität. O. I, 362.

Intelli

Intelligenzblätter, deren Verbeſſerung. Ph. I, 179.
Intoleranz. Ph. IV, 189 f. G. I, 276.
Johann, Biſchof. G. I, 237. O. I, 75. II, 51. 54 f.
— Herzog zu Brabant. Ph. III, 176.
— König von England. G. II, 120.
— und Martin. G. I, 154.
— I. Biſchof. O. II, 54 f.
— XXIII. G. I, 304.
St. Johann, Collegiatſtift. O. II, 74.
Johannes de Eſſendia. O. I, 191.
— Dux Brabantiae. O. I, 374.
— der Evangeliſt. Ph. IV, 139.
— der Heilige. O. I, 73.
— de Scheelen. O. I, 191.
Johnſon. L. 50. G. I, 107. O. I, 94.
Jones. G. I, 102.
Joſeph. G. II, 97. O. II, 90.
— erforderte von den Aegyptern d. Eigengebung ꝛc. Ph. IV, 315.
— Klemens, Kurfürſt von Cölln, hat unter dem Namen Rat de pont eine Art von Geckorden errichtet. Ph. II, 247 f.
v. Ippenbüren. O. I, 157. II, 88.
Irene, griechiſche Kaiſerinn. O. I, 368 f.
Irländiſche Butter. Ph. I, 16.
Irmen, Bedeutung davon. O. I, 201.
Irmenſäule. O. I, 199. 201.
Irokeſe. G. I, 124.
Iſabella. G. I, 99.
Iſis. O. I, 56.
Isle, de l', Herr. Ph. II, 362.
Iſrael. O. I, 12.
Iſraeliten. Ph. I, 137. G. I, 317 f. O. I, 24.
Italien. Ph. I, 103. 273 f. III, 175. 379. O. I, 175. 282. II, 179.
Italiäner weihen den Wechſlingern die Kirchen und verſorgen dieſelben mit Mauſefallen. Ph. I, 94. 229. IV, 218.
Italus. O. I, 156. 161. G. II, 258.
Juda, Stamm. O. I, 56.
Juden, müſſen in England erſt kommuniziren, ehe ſie einen Kontrakt von der Krone erhalten. G. I, 282.
Juden und Krämer wurden ehemals auf dem platten Lande im Osnabrückſchen nicht geduldet; warum? Ph. I, 221 ff.
— in Rom, gelbe Kokarde am Hute. Ph. II, 6.
Judenſchutz. O. I, 29. 226.
Judith, Gräfinn. O. II, 189.
Jünger des Biſchofs. O. I, 284.
Juabole. G. II, 104.
Julian. O. I, 177 f.
Julius Capitolinus. O. I, 130. 133.
Julius II. G. I, 153.
Jung. G. I, 255. O. I, 101. II, 78.
Jupiter. G. I, 46. 333.
Juramentum Praepoſiti, Decani, Canonicorum, Paſtorum. G. I, 244 f.
Jurisdictio kann nicht in corpore haften, ſondern erfordert einen Vicarium oder Lehntråger; und deshalb weigert ſich der Papſt, gewiſſen Biſchöfen eine Commiſſionem perpetuam über die Erz- und Biſchöfe zu geben. G. II, 6.
Jus, Definition deſſelben. Ph. I, 296.
Jus mortuarium vel ſpolii, deſſen Urſprung. Ph. III, 365.
Jus primi occupantis, wie weit es gehe. Ph. IV, 133.
Jus publicum. L. 15.
Juſtin. Ph. IV, 128.
Juſtinian. O. I, 36.

Juſtinian, Kaiſer. Ph. III, 78; muſte das Recht der Hörigkeit abſchaffen. Ph. III, 198.
Juſtinus, Kaiſer. O. I, 129.
Juvenal. G. I, 294.
Juvenal (Jean) des Urſins, G. I, 304.

K.

Kadmus. G. II, 263.
Kämpfſche Klyſtiere. G. II, 189.
Käſtner. G. II, 175. 226.
Kaffee, ſ. Coffee.
Kahlenwelle, die. O. II, 190.
Kaiſer und Könige muſten ehedem immer von einem Orte des Reichs zum andern reiſen, warum? Ph. I, 235.
Kalkſteine, giebts verſchiedene Arten im Osnabrückſchen. O. I, 100.
Kalmucke. G. I, 124.
Kalvin. G. I, 142.
Kammer, kaiſerliche. O. I.
Kampe, göttingiſcher Bauherr. Ph. II, 361.
Kandide G. I, 134. G. II, 73.
Kant G. II, 86 ff. 95.
Karakalla. ſ. Caracalla.
Karl, Kurfürſt. Ph. III, 221. 220 f. IV, 193.
— der Dicke. O. II, 138. 173.
— der Einfältige. O. II, 6.
— der Kahle. O. I, 365. 375. 377. 390.
— IV. G. I, 320 f. O. I, 308. 318.
— V. G. I, 149. 304.
— XII. G. I, 101.
— der Große. G. I, 178. 232 f. 241. 248. 373 f. II, 233. O. I, 34. 49. 55. 84. 136. 148 f. 177. 186. 190. 192 ff. 196. 201. 227. 234. 366. 369 ff. 377. 392. 405. II, 55. 95. 158. 208. 226.
Karl der Große wollte, daß jedes Kind etwas lernen ſollte, wovon es ſich ernähren könnte. Ph. I, 83.
— — Eiferſucht deſſelben. Ph. I, 256.
— — ſagt, wer Urtheile über Freyheit und Eigenthum fällen ſoll. Ph. I. 300.
— — Errichtung der Gilden vor ſeiner Zeit. Ph. II, 28. 205. 342. IV, 153. 194. 201. 238. 372.
— — erklärt gewiſſe Verbrechen für unablöslich. Ph. II, 345.
— — führt die Zehntkaſſe in ſeinem Lande ein. Ph. III, 97. 98.
— — wollte, daß der Kriegsſtaat immer aus unbeſoldeten Landbeſitzern beſtehen ſollte. Ph. III, 105.
— — deſſen Theilung unter ſeine drey Söhne. Ph. IV, 236.
— — deſſen Einrichtungen im Osnabrückſchen. O. I, 228 f.
— — läßt ſich ſelbſt von den Schülern ihre Carmina und Epiſtolas verzeigen ꝛc. O. I, 371.
— — deſſen Grab läßt Otto III. öffnen. O. II, 20.
Karolina, Produkte dieſes Landes. Ph. I, 348.
Karolingiſches Reich, wodurch ward es ein Raub aller benachbarten Barbaren? O. I, 403.
Karolingiſcher Stamm, deſſen Ausgang. O. II, 3 f.
Karrikatur. G. I, 89.
Karſchin, Madame. Ph. II, 53. G. I, 201.
Kartoffeln. Ph. I, 218. O. I, 98.
Kaſſel. G. I, 197.
Kaſſiteriſche Inſeln, was ſind ſie? G. II, 28.

Katilina. S. II, 136.
Kato. S. I, 34. 74. 104.
Katten, ſ. Catten.
Kauchen, ſ. Caici.
— wovon ſie ihren Namen haben. O. I, 93 f.
Kaufleute, erſte Klaſſe der Bürgerſchaft, wer ſollte dazu gehören? Ph. I, 31.
— wer ſollte auf dieſe folgen? Ph. I, 32.
— wo ſollten ſie hinreiſen? Ph. I, 264.
Kayzer. O. I, 94.
Kayſerswerth. O. II, 77.
Kelten. O. I, 125. S. II, 264. 273.
Kerbſtock, ſimple nützliche Erfindung der alten. Ph. II, 144 f. II, 312.
Kern, Profeſſor. S. I, 179.
Kerſſenbrock. O. II, 76.
Kettner. O. II, 200.
Keßler. O. I, 53. 58. 165. II, 268. 269. 273.
Kies, Prof. in Berlin. Ph. II, 362.
Kilver im Grönengau. O. I, 396.
Kinder ſollte man im Schwimmen ſich üben laſſen, warum? Ph. III, 141 ff.
Kindern iſt es gut, allerhand Arbeit zu lernen. Ph. I, 132.
— muß man Gefahren nicht größer, und Schmerzen nicht als Vergnügen, vorſtellen. Ph. II, 309.
Kirche, erſte chriſtliche in Osnabrück. O. I, 271. O. II, 51. 54.
— erſte ſteinerne in Weſtphalen. O. I, 286.
Kirchenbuße. O. I, 60.
Kirchenorbar. O. I, 232.
Kirchenverſammlung zu Trever. O. II, 55.
— — zu Clermont. O. II, 128.
Kirchenvögte. O. I, 236 ff. 344. II, 97. 135. 164.
Kirchſpiele, wieviel hat deren Frankreich? wieviel das Stift Osnabrück? Ph. I, 241.
Kistenfüllung, was nennt man ſo? Ph. IV, 223.
Klacholt, ſ. Claholt.
Klage, Callmar's, über Osnabrücks traurige Lage. O. I, 302 ff. 335.
Klarholt, ſ. Claholt.
Kleiderordnung, Vorſchläge deshalb. Ph. I, 149 ff.
Kleiniora. S. I, 251. O. I, 302. II, 82.
Klemens, ſ. Clemens.
Kleuker. L. 208.
Klinger. S. I, 201.
Klobsleute. O. I, 66. 69.
Klöſter, deren Urſprung und erſte Beſchaffenheit. O. I, 301.
Klöſter, deren Vertilgung u. Zeit. S. I, 144 ff.
Kloppenburg. O. I, 157. 262.
— und **Vechte,** Münſteriſche Aemter, darin werden ſehr viele wollene Strümpfe durch Nebenarbeit verfertigt. Ph. II, 238.
Klopsleute. O. I, 68 f. 120 f.
Klopſtock. S. I, 78. 108. 191. 200. 204. 333. II, 211 f.
Kloſter, erſtes im Osnabrückſchen. O. I, 301.
Klußkin. O. I, 67.
Knappe, miles serviens. O. II, 122.
Knechtſchaft, deren Unterſchied von Hörigkeit. Ph. III, 184.
Knigge. L. 93.
Koch, Hofrath. Ph. IV, 199. O. I, 263.
Köhler, Prof. S. II, 21.
Kölln. S. I, 342. O. I, 372 f.
Könige, ſ. Kaiſer.
— wurden geſalbet. O. I, 44. 154. 156.
Königs-, Herzogs-, Grafen-, Ritter- und Freyherrn-

herrenſöhne zu Lüttich. O. II, 93.
Körperfreyheit, ſ. Weiß.
Kötter. Ph. I, 243. O. I, 4 f. 43 f. 394.
Kötter. Ph. I, 211. 243. O. I, 4. 5. 43. 255 ff. 354. 394.
Kohlſamen von der Braunſchweiger Meſſe. Ph. I, 227.
Kokette, die liebenswürdige. Ph. II, 37 ff.
Koketterie, Arten derſelben. Ph. II, 74.
Kollar. G. II, 221.
Kolumbus, Geſchichte des Barbiers deſſelben. Ph. II, 239.
Konrad II. O. II, 26. 170. 208.
— König. Ph. II, 251.
— ſ. Conrad.
Konſtantin. O. I, 368. 371. ſ. auch im C.
Konſtantinopel. G. II, 26. ſ. auch im C.
Konſtitution. G. I, 307 ff. 335 ff. 341 ff.
Kontribution, deren Beſtimmung nach Provinzen. Ph. II, 195.
Kopernik. G. I, 130.
Koppel, Bedeutung davon. O. I, 19 f.
Kormündig, ſ. Churmündig.
Kornhandlungskompagnie. Ph. I, 306 ff.
Kornpreis, iſt am theuerſten auf Oſtern und Pfingſten. Ph. II, 48.
— wie iſt deſſen Theurung abzuhelfen? Ph. II, 21 ff.
Korntheurung, Mittel dagegen. Ph. II, 21 ff.
Korſen. Ph. I, 353.
Koſſäten, ſ. Caſati.
Koſtnitz. Ph. II, 149. G. I, 150.
Koſtoboken. O. I, 133.
Kott oder Kotte, Urſprung und Bedeutung davon. O. I, 4 f.
Kotten, ſ. Kötter.
Krämer im Osnabrückiſchen. O. I, 114 ff.
Krämer vermehren ſich. I, 21.
— was iſt er? I, 22. 32.
— verhindern das Emporkommen der Handwerker. I, 34.
— Unterſchied zwiſchen ihm und dem Kaufmann. II, 175 ff.
Krampe, ſ. Fibula.
Kranach, Lukas. G. I, 156.
Kranz. O. I, 391. G. II, 266.
Kredit, vom öffentlichen; und deſſen Nutzen. Ph. II, 325.
Kreishandlungsverſammlung. Ph. I, 205 ff.
Krebs. Ph. II, 198. III, 354. IV, 199. O. I, 16. 33. 67. 73 f. 223. 263.
Kreuzzüge. Ph. I, 260. II, 193.
Kreoſia. O. II, 113.
Krieg, Karls des Großen, mit den Sachſen. O. I, 198 ff.
— drey und dreyßigjähriger. O. I, 227.
— ſiebenjähriger. P. 21. 29. 36. O. I, 113.
— ward ehedem zunftmäßig erlernt. Ph. I, 30.
Kriege, ſächſiſche. O. I, 198.
Kriegsadvokat. Ph. II, 219.
Kriegsart der alten Deutſchen. G. II, 259 ff.
Kriegsartikel. O. II, 136 ff.
Kriegsjahr, fing mit 13 Jahren an. O. II, 171.
Kriegskunſt im Gefolge. O. I, 65.
Kriegsrolle. O. I, 70. 76. 81 f.
Kriegsſtaat, ſollte nach Karls des Großen Abſicht immer aus unbeſoldeten Landbeſitzern beſtehen. Ph. III, 205. O. I, 340 ff.

Kriegs-

Kriegsſtaat, Biſchöflicher. O. II, 117. 135 ff.
Kriegsſtand. O. I, 65 f.
Kriegsverfaſſung, der alten Deutſchen. O. I, 7 ff. 57. 132 ff.
Kriminalurtheile, müſſen ſie von Gelehrten oder Ungelehrten abgefaßt werden? Ph. I, 339 ff.
Kriſtalle im Osnabrückiſchen. O. I, 100.
Krofdorf. S. I, 61.
Kuaken. O. I, 129.
Kuakland, ſ. **Gebeland.**
Küchenkräuter und **Obſtbäume**, Vorſorge Karls des Großen dafür. O. I, 369. 372.
Künſtler, griechiſche, was lobt man an ihnen? Ph. II, 16.
Kuhlmann. Ph. IV, 212. S. I, 256. O. II, 62. 120.
Kupido. S. I, 104.
Kurfreye Leute. O. I, 80 f. II, 168.
Kurmündig, ſ. **Churmündig.**
Kuß im Finſtern. Ph. II, 370.
Kyburgh, Graf von. S. II, 205.

L.

Labbeus. O. II. 142.
Lachs, wie weit dieſer Fiſch im Osnabrückiſchen ſteige. O. I, 108.
Lagerbuch, ſ. **Flurbuch.**
Λαγεια. O. I, 38.
Lambert von Aſchaffenburg, größter Geſchichtſchr. Deutſchlands. O. II, 36. 40 f.
Lametrie. S. I, 88.
Lameo. S. I, 261.
Land, das erledigte, Einfall des. O. II, 88. 90.
Landaktie. S. I, ...
a **Land-Baronie**, ſ. Baronia Anglica.
Landbuch der Mark Brandenburg, ſ. Catastrum.
Lande, de la, Prof. in Berlin. Ph. II, 362 f.
Landesherrn, **Landeskaſſen**, **Landſtände**, **Landesunterthanen**, deren Alter. III, 96.
Landesuniform, allgemeine, Vortheile derſelben. Ph. II, 60 ff.
Landfrieden, ſtatt derſelben waren erſt Reichsfrieden.
— Friedrichs I. O. II, 171. 202.
— in Pohlen Konföderations. Ph. I, 319.
— ewiger. Ph. I, 321.
— von 1495. mit demſelben fing ein ganz neues Reich an. Ph. IV, 155.
— maximilianiſcher. Ph. IV, 155 f.
— weſtphäliſcher. Ph. IV, 200 f. 212.
— O. II, 199.
Landgericht, höchſtes. O. I, 260. ſ. Sala und Oberſale.
Landgrenzen. O. I, 364.
Landleute, deren Häuſer, wo werden ſie am beſten gebauet? Ph. III, 144 ff.
Landmann, engliſcher und holländiſcher. O. I, 192.
Landmiliz, ſ. **Heerbann.**
Landplagen, moraliſche Vortheile derſelben. Ph. II, 33 ff.
Landräthe, woraus ſie erwachſen ſind. Ph. IV, 213.
Landrecht. Ph. II, 218. IV, 209. O. II, 125.
Landſchatz in Frankreich, wie viel? Ph. I, 242.
Landſchatzungen, was ſie waren. Ph. IV, 21.
Landſtände, deren Urſprung. Ph. IV, 206 ff.
Landſtädte, Verfall der Handlung in denſelben. Ph. I, 7 ff.

Landſtädte, deren Urſprung. O. I, 6.
Landtage, deren Entſtehung. O. I, 252.
Landtagsfähigkeit. Ph. IV, 165.
Landwehren. Ph. I, 191. O. I, 400. 402. 405. II, 179. 184. 207.
Landweri. O. I, 406.
Langen, Konrad von. Ph. IV, 199.
Langres, Biſchof von. Ph. II, 248.
Lanze. O. I, 38.
Lanzknechte, was ſie waren. Ph. IV, 299.
Laokoon. S. I, 194.
Lappenberg. O. I, 98.
de Laſſan. Ph. IV, 246.
Latbergen, im Tecklenburgiſchen. O. II, 72.
Latrocinia. O. II, 134.
Laune, Mittel wider die böſe. Ph. II, 242 ff.
Launewinkel, ſ. Boudoir.
Lauterbach. S. II, 215.
Lavardin. O. I, 217.
Lavater. Ph. IV, 20. 106. 304. S. I, 205.
Lazzi, was es bedeute. O. I, 195.
Le Blanc. S. I, 111. O. I, 374.
Le Cointe. O. I, 298.
Lectures on heads. Ph. I, 186.
Leda. S. I, 142.
v. Ledebuer. S. II, 21.
Leder, engliſche. Ph. I, 36.
Ledigmann, ſ. Homo ligius.
Leer, Stadt. O. I, 101.
Legationsdiſtrikt. O. I, 231.
Le Goneil. Ph. II, 150.
Lehen oder Lehne, ſ. Feuda.
— — — wurden von Klöſtern und Stiftern den Herzogen gegeben, warum? O. II, 85—123.
Lehmanns Speyerſche Chronik. O. II, 285.
Lehnen, ſächſiſche. S. II, 98.
Lehnmann, wer es werden kann. O. II, 126.
Lehnmannſchaft. O. II, 117. 126.
Leibeigenthum. Ph. III, 251. 271. 330. 375. IV, 324 ff. 349. 351. O. I, 209 ff. S. II, 97 ff. 106 ff. 114. 166. 171. 178. 241.
Leibeigener, homo proprius. Ph. III, 187. ſ. Hörig.
Leibniz. S. I, 178. 205. 225. O. I, 91. 222. 246. 385. 401. S. II, 3. 80. O. II, 193.
Leibzucht, Leibzüchter, Bedeutung hievon. Ph. II, 1. IV, 182.
Leichenpredigt, ohne dieſelbe ſtarb ehemals kein Mann von Anſehn. Ph. II, 310.
Leidener Tuchfabrike. Ph. I, 15.
Leidenſchaften. S. I, 23. 403.
Leinſamen. Ph. I, 10. Urſache des Abſatzes des Handels mit demſelben. Ph. I, 56 ff.
— wird in Schweden unter obrigkeitlicher Aufſicht angeſchafft. Ph. I, 59.
— wo geräth er am beſten. Ph. I, 61. O. I, 102 f.
Leinwand, wahrſcheinlich das erſte, was Cölniſche Kaufleute auf dem Osnabrückſchen Markte angekauft haben. O. I, 373.
Leipzig. O. I, 158.
Lentfried, Domprobſt. Ph. IV, 369. O. II, 82. 86. 90. 119.
Lenz. S. I, 201.
Leo I. S. II, 34.
— III. O. I, 273. 279. 291. 378.
— IV. O. I, 321.
— X. S. I, 151.
Leonidas. S. I, 33.
Leopold II., Kaiſer. S. II, 5.
Le Sage. S. I, 111.
Leſcalovier. S. II, 272.
Leſſing. Ph. I, 229. f. 69. 93. S. I, 91. 102 f. 294 f. 349.

Leut,) Bedeutung davon. Ph.
Leute,) III, 188. 273. O. I, 83. 88. 281. S. II, 144. 217. O. I, 61 f. 66. 196. 287. II, 178 f.
Leuteeyd. O. I, 80.
Leutegeld. O. I, 79 f.
Leutegut. O. I, 79 f.
Levante. Ph. I, 14. 259.
Leviten. Ph. I, 259.
Leyſer. Ph. III, 255. IV, 226.
Libanus. O. I, 182.
Libaniſcher Leinſamen. Ph. I, 61.
Liberi et pauperes. S. II, 243.
Liberty und property. Ph. III, 272.
Lichtenberg, Prof. in Göttingen. Ph. II, 360. 362. L. 93. S. II, 175.
Liebe zum Vaterlande. Ph. IV, 83 ff. S. I, 42 ff.
Liefland. I, 307. mit Hülfe der Hanſe erobert. Ph. I, 259.
Liemar, Erzbiſchof. O. II, 36. 48. 51.
Ligerſtedt. Ph. III, 192.
Liginus. O. II, 120.
Limburger Chronik. Ph. I, 51.
Lindenberg. O. I, 26.
Lindener. O. I, 31.
Line. O. II, 54.
Linge. O. I, 282.
Linguet. Ph. IV, 324.
Linnen wird ausgeführt. Ph. I, 16 ff. O. I, 103 ff. 105 ff.
— wieviel bezahlen die Deutſchen in England? Ph. II, 329.
Lintorf. O. I, 283.
Lippe, Fluß. S. I, 232. O. I, 144. 157. 172. 206.
v. Lippe, Grafen. O. II, 71. 80. 136. 196.
Lippſtadt. S. I, 238.
Lipſius. O. I, 132.
Liſſabon. Ph. I, 12. S. I, 134. O. I, 108.
— von der Hanſe erobert. Ph. I, 258. S. II, 156.
Liti,) was waren ſie bey
Litones*),) den alten Deutſchen? Ph. III, 188. 273. O. I, 61 f. 66. 79. 88. 196. II, 178.
Litimonium. O. I, 81.
Liverpool. Ph. I, 11.
Livius. O. I, 9.
Livreemen. Ph. I, 199.
Locatelli. S. I, 87.
Loch durch die Ohren gebohrt, war bey den Iſraeliten ein Zeichen ewiger Knechtſchaft. Ph. I, 138.
Locke. Ph. IV, 314.
Locus, verſchiedene Bedeutungen des Worts. O. I, 356.
Lods et ventes. S. I, 354.
Lodtmann. L. 10. 54. 70. S. I, 249. O. I, 16. 67. 71. 92. 141. 143. 160. 198. 208. 262. 269. 366. II, 73.
Logen der Freymaurer. S. II, 290.
Λογχοφοροι. O. I, 38.
Loh, Begriff davon. O. I, 19 f.
Lohgerberey, Oſnabrücks gute Lage dazu. Ph. I, 36.
Lohhauſen. O. I, 18.
Lollius. O. I, 144.
London. Ph. I, 8. 12. 15. 199. 209. II, 161. L. 37. O. I, 109. S. II, 203.
Longin. S. I, 158.
Longobarden. O. I, 38. 69. 108. 162. 183. 197.
Longobardiſche Geſetze. O. I, 364.
Loppinant, was es bedeutet. Ph. II, 248.
Lorſch, Stift. O. II, 179.
v. Los, Graf. O. II, 185.
Lothar I. Kaiſer. Ph. III, 379. IV, 277. 285. O. I, 181. 346. 354. 379. 393. 394 f. II, 208.
— König, machte einen Abt zum Herzog und ſetzte ihn über mehrere Biſchöfe. O. I, 379.
— Herzog von Sachſen. O. II, 59 f. 63.

Lot-

---

*) Laete.

Lotterie, deren Vortheil für den Staat. Ph. I. 162.
Louvois. O. I, 130.
Lucius, Papst. Ph. III, 105. O. II, 94. 108. 118.
Luckner, im siebenjährigen Kriege, was er dem Herzog Ferdinand antwortete. S. II, 96.
Lucus, Bedeutung davon. O. II, 83.
Ludewig. O. I, 45. 216. 373–375.
Ludgerus. O. I, 393 f. II, 153.
Ludolf. S. I, 252. O. I, 68. 75. 316. 358. II, 72. 108. 112. 157.
— Kirchenvogt. O. II, 97. 152.
— Herzog von Osnabrück. Ph. I, 295. S. I, 252. O. I, 68. 75. 316. 358. II, 11 f. 46.
Ludwig, Sohn Karls des Großen. O. I, 367. 373. 384.
— der Deutsche. Ph. IV, 153. O. I, 361. 376. 396. 332. 393. 403. II, 109.
— der Fromme. Ph. III, 103. O. I, 31. 34. 221. 313. 337. 351. 291. 326. 344. 350. 375. 379. 383. 390. 392. O. II, 99.
— X. S. I, 357.
— XIV. S. I, 89. 196.
— XIV, schlich sich aus der Garderobe auf den Trödelmarkt. Ph. I, 129.
— XV. ihm ward in einer Leichenpredigt die Wahrheit nachgesagt. Ph. II, 321.
— XVI. adelte schriftlich zwey Kaufleute; warum? Ph. I, 197.
— der Jüngere. O. I, 403.
— das Kind. O. I, 403.
Lübeck. Ph. I, 12. 14. III, 183. O. II, 141 f.
Lüder, Graf. O. II, 106.
Lüdger. O. I, 271. 277. 285.
Lüneburg. Ph. III, 184.
Lünig. S. I, 100. S. II, 13.
Lüttich. O. II, 91.
Luidbert. O. II, 90.
Luigi. S. I, 87.
Luitbrand. O. I, 404.
Lukan. S. II, 270. 271. 272. 274.
Lukas, der Evangelist. Ph. IV, 139.
Lunig. Ph. III, 368. O. II, 22.
Luppia. O. I, 158.
Lustbarkeiten, was sind welche? Ph. II, 234 ff.
Luther. I. 88. S. I, 141 ff. II, 188.
Lykurg. S. II, 137. 263.
— verbannt alles Geld. Ph. II, 63. O. I, 299.
— verbot die Mädchen auszusteuern. Ph. IV, 223.

M.

Madii Campus s. Campi.
Mador. O. I, 391.
Mäckler, Sensali, führen sie venetischen Handel. Ph. I, 363.
Maatschappy. Ph. I, 205.
Magna charta in England. Ph. III, 379.
Magnat, ungarischer, vor dem Karren. Ph. I, 37.
Magnus, Herzog. Ph. IV, 285. O. II, 183. 186.
Mahl, Bedeutung davon. O. I, 340.
Mahljahr. Ph. I, 146 ff.
Mahlleute, was sie waren. O. II, 87. 147. 169. 217.
Mahlmann, s. Mahlleute.
Mahomet. S. I, 142.
Maji Campus, s. Campi.
Malmburg. S. I, 147.
Maiordom, Major domus. O. I, 186.
Malevenhus. O. I, 155.
Mallet. Ph. IV, 154.
Manessische Sammlung von Minneliedern. Ph. III, 240. 245. S. II, 204.

Man=

Manger, Bauinſpektor. S. II, 178. 180. 182.
Mania, bedeutet: Reich, regnum. O. I, 25.
Manipulus, ſ. Compagnie.
Mann. O. I, 37 f.
Mannie. O. I, 35 f. 44 ff.
Mannitio, Bedeutung davon. O. I. 25.
Manus. S. II, 275.
Manſio. O. I, 244.
Manſus, Bedeutung davon. Ph. III. 303. S. I, 308. 321. 326. 348. O. I, 244. II, 159.
Mantua. S. I, 156.
Manufakturen, engliſche, wodurch werden ſie zurückgehalten? Ph. II. 323.
Maraboduus. O. I, 136. 144. 156.
Marcellinus, Ammianus. Ph. IV, 128. S. I, 311. O. I, 24. 178. 182. 196.
Marcillan. O. I, 11.
Mard, Remond von Saint Mard. S. I, 79.
Maria, Königinn. Ph. I, 274. III, 181 ff.
Marianeſkotus. O. I, 267.
Marie, die Heilige. O. I, 71.
Marienfeld, Kloſter. O. II, 201.
Marienmünder, Kloſter im Paderborniſchen. O. II, 60
Marius. S. I, 143. O. I, 182.
Marivaux. L. 18. 20. S. II, 188.
Mark, Bedeutung davon. O. I, 19 ff.
— Grafen von der, wie ſie ſich erſt ſchrieben. O. II, 81.
— Grafſchaft. Ph. IV. 203.
— Aurel. O. I, 173.
Marken, kaiſerlichfreye, woher dieſes Epitheton. O. II, 225. 227.
Markgenoſſen. O. I, 19 f. 33.
Markgötter. O. I, 57.
Markkotten, ſ. Kötter.
Markkötter, ſ. Kötter.
Marklob. O. I, 183.
Markmann. L. 76.
Markomannen. O. I, 130. 152. 172.
Markomannie. O. I, 128 ff.
Markulf. O. I, 31. II, 158.
Markus, der Evangeliſt. Ph. IV, 139.
Marmontel. S. I, 196. 203.
Marmontel's Beliſaire. Ph. I, 127.
Marmor, etliche verſchiedene Arten im Osnabrückiſchen. O. I, 100.
Maroboduus, ſ. Maraboduus.
Marquard, Abt. O. II, 47 ff. 112. 151.
Mars. O. I, 134. 153. 161.
Martene. O. I, 277. II, 21.
Martii Campus, ſ. Campi.
Martin. S. II, 269. 271.
Martin und Johann. S. I, 154.
Maſcow. O. I, 57. 75. S. II, 274.
Maſkopey. Ph. I, 205.
Maſſillon. S. I, 198.
Maſſon. Ph. I, 204.
Maſſoneyen. Ph. I, 205.
Maſius. O. I, 170.
Mate. Ph. I, 107.
St. Maternin. Ph. III, 365.
Mathilde, Kaiſerin, Mutter Otto's des Großen. O. I, 318. II, 8.
Mathildis, Gräfinn. O. II, 39.
Matrimonium ad Morganaticam. Ph. IV, 118.
Matthäus, der Evangeliſt. Ph. IV, 139.
— Script. Amersf. O. II, 29.
Maubert. O. I, 110.
v. Maupertuis. Ph. I, 82. II, 362. S. I, 131.
Mauritius, Kaiſer. O. I, 183.
Maximus Tyrius. O. I, 90 f. S. II, 268.

Maximian. O. I, 176.
Maximilian, Kaiſer. Ph. II, 180. S. I, 153.
Maximin. O. I, 174.
Maybeeden, ſ. Herbſtbeeden.
Mayer, Prof. in Greifswalde. Ph. II, 363.
Mayfeld, ſ. Campi.
Maynz. O. I, 267. II, 42 f. 55. 88. 103. 113.
Mayſchatzungen, ſ. Herbſtbeeden.
Meapon führte eine beſſere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um ſeine Feinde damit zu ſtürzen. Ph. III, 94.
Mechtildis, Aebtiſſinn von Herforden. Ph. IV, 275.
Mecklenburgiſches Leibeigenthum. O. I, 111.
Mede, Bedeutung davon. O. I, 72 f.
Medekärlge. O. I, 70.
Medicis, Katharine von. Ph. IV, 107.
Meerſchwein, Jakob. S. II, 17.
Megare. S. I, 153.
Meginbald. S. I, 249. O. II, 55. 97.
Meginhard. O. I, 207. 267. 290 f.
Meginheer oder Moncher, Biſchof. O. II, 85 f. 154.
Meibom. S. I, 233 ff. O. I, 268. 288.
Meichelbeck. O. I, 340.
Meil. S. II, 177.
Meinders. O. I, 243.
Meiners. S. I, 377.
Meineyd. O. I, 41.
Meinwercus. S. I, 233. O. I, 286. 385. II, 26. 171. 175.
Mela, Pomponius. S. II, 271. 272. 273.
Melampus. S. II, 263.
Melchiſedek. S. I, 209. O. I, 45.
Melle, Stadt. O. I, 107.
Menage. Ph. I, 358. IV, 107. O. I, 5. 69.
Menantes. Ph. I, 139.
Mendelsſohn. L. 69 f. 83. S. II, 134. 186.
Menges. Ph. IV, 13. S. I, 188.
Menſch, was iſt er? S. I, 128. 138.
Menſchen, deren Eintheilung unter den Angelſachſen. O. I, 86 ff.
Meppen. O. I, 157. 283. 326. II, 109.
Mercatores aduenturatores. Ph. I, 20. III, 173.
Mercier. L. 48.
Mereſuid, eine Heilige, Stifterinn von Schildeſche. O. II, 6.
Merkel. L. 64.
Merkur. O. I, 160.
Merſeburg. O. II, 50. 48.
Meſſias. S. I, 161.
Meßanſtalten im Osnabrückſchen. O. I, 107.
Metaſtaſio. S. II, 158. 211.
Metrie, ſ. Lametrie.
Mettingh. O. I, 247.
Meuſchen. O. I, 102.
Mevius. Ph. I, 234. 136. II, 219 f. III, 127.
Mezzetin. S. I, 105 f.
Michaelis in Göttingen. S. II, 143.
Middelburg. Ph. III, 175.
Middendorf. O. II, 67.
Miles, dreyfache Bedeutung dieſes Worts. O. II, 122.
Militärſtand, deſſen Verfaſſung. Ph. I, 30 ff.
Milites eccleſiae. O. II, 122.
Miller. S. I, 206.
Militz. S. I, 155 f.
Milton. S. I, 200. 333.
Minden. S. I, 67. O. I, 160. 283. 399. II, 8.
Mingotti. S. II, 209.
Minerva. Ph. I, 93. S. I, 46.
Miniſter, Bedeutung davon. O. I, 219.

Miniſteriales, biſchöfliche, wurden aus edelen Herren. O. I, 384 f. II, 145.
Minnelied, weſtphäliſches. Ph. III, 241. S. II, 236.
Mirabeau. Ph. II, 136. S. I, 83. II, 197. O. I, 118.
Mirdus. S. I, 248. O. II, 28. 79
Miſſaticum, ſ. Legationsdiſtrikt.
Miſſion, ſchwediſche. O. I, 295 ff.
Miſſionsanſtalt Karls des Großen. O. I, 271.
Miſſus, Sendgraf, ſ. Graf.
Mißfarben. S. I, 105.
Mißheyrath. S. I, 375.
Mißtheile, } S. I, 105.
Mißtöne,
Mittelbare Reichsunterthanen. O. I, 231 f.
Mode a la grecque, worin ſollte ſie beſtehen? I, 3 ff.
— In England verändert die größte Frau, nach dem dreyßigſten Jahre, ihre Moden nicht mehr. Ph. ....
Modejournale, } ſeit wann es deren gebe? Ph. IV, 40.
Modeintelligenzblätter,
Möſer's Werth oder Eigenſchaften. L. 1 ff. Seine Gattinn. L. 19. Sein Aufenthalt in England. L. 37. funfzigjährige Amtsfeyer. L. 46. Perſon. L. 102. Bruder. L. 104.
Mohre,
Mohrgenoſſen, } O. I, 29 f. 93.
Mohrwege,
Moliere Ph. IV, 126. S. I, 74. 76. 97. 101. II, 157.
Molino, del. O. I, 131.
Monasteria, was man ſo nennte. O. I, 267.
Moncrif. S. I, 84.
Monnet. S. I, 86.
Monopolien, ſ. Commerztractate.
dü Mont. O. II, 82.
Montaigne. S. I, 203.
Montecuculi, General. Ph. I, 47.
Montesquieu. Ph. II, 16. 215. III, 79. IV, 32. 155. S. I, 118. 196. 330. II, 137. O. I, 34. 90. 213 f. 327.
Montreuil, wie nutzen deſſen Einwohner ihr Land? Ph. II, 137. L. 104
Mopsorden. Ph. II, 248.
Morbidezza. Ph. II, 220.
Morgenkorn, Urſprung deſſelben. Ph. I, 191.
Mornay. S. I, 251.
Moſer, von. L. 96. S. I, 221. 229. II, 221.
Moſes. Ph. I, 137 ff. III, 327. 336. IV, 138. 353. S. I, 120. 124. 162 ff. 170. 209. 312. O. I, 8. 24. S. II, 110.
Moſes Mendelsſohn, ſ. Mendelsſohn.
Moſkau. Ph. I, 271.
Moulin, du. S. I, 71.
Mühle, das natürliche Recht der erſten. Ph. II, 276 ff.
Mühlen, von der landesherrlichen Befugniß der Anlegung derſelben. Ph. II, 282 ff.
Mühlhauſen. O. II, 36.
Münch von St. Gallen. O. I, 247.
v. Münchhauſen, Landdroſt. Ph. I, 99. II, 45. L. 34. S. II, 220. O. II, 129.
Münnig. Ph. II, 348.
Münſter, Stadt. O. I, 196. 265. 267. II, 144.
— Stift. Ph. II, 44. O. II, 60.
— zu Osnabrück, wer daſſelbe zuerſt recht in Stand geſetzt. O. I, 303.
Münze, mit der Aufſchrift: palatina moneta oder christiana religio, für wen geſchlagen? O. I, 373.

Münzen, klingende, hatten die Sachſen nicht. O. I, 259. 370. 373.
— Abdruck davon. O. I, 375.
— woher deren Verſchiedenheit. O. II, 211, 212.
— wann und warum ward dieſelbe verrufen. Ph. III, 366.
Münzen, römiſche. O. I, 159. G. II, 257.
Münzregal, haben es die Karolingiſchen Kaiſer an andere verliehen? O. I, 374 f.
Mund, Bedeutung davon. O. I, 341.
Mundmann ſ. Mahlmann.
Munn. O. I, 108.
Munnos, ſ. Eſkobar.
Muratorius. IV, 179.
Muſäus. G. II, 263.
Muſterplätze oder Göddinge. O. II, 175. 178.
Muzell. G. II, 168.
Myſtagogen. G. II, 266. 275. 280.
Myſten. G. II, 280.
Myſterien der alten Deutſchen und Gallier. G. II, 262 ff.
— — ihr Urſprung. G. II, 262.
— — der Paſſions- und Apoſtelgeſchichte. G. II, 276.

N.

Nägel, an der rechten Hand ſehr lang zu tragen, iſt in China ein Zeichen des Adels. Ph. II, 159.
Nantes. Ph. I, 307.
Narbe, ſ. Grasnarben.
Narren- und Eſelsfeſte. Ph. II, 252. G. I, 118 f.
Nationalcharakter der Deutſchen iſt: gar keinen zu haben. G. I, 224.
Nationalgeiſt. G. I, 221 ff.
Nationalgröße der Osnabrücker. O. I, 118.
Nationalkleidung, Schreiben eines Frauenzimmers darüber, mit Anmerkungen eines Gelehrten. Ph. II, 71 ff.
Nationalton. O. I. 104. 139.
Nationalverſammlung. O. I, 48.
Naturalzehnten. O. II, 215.
Neapel. G. I, 192.
Nebenbruchszehnten. O. II, 215.
Necker. Ph. IV, 268. L. 49. G. I, 338.
Nekrologium der osnabrückiſchen Domkirche. Ph. IV, 256 ff.
Nelter de feriis. Ph. II, 148.
Nelſon. O. I, 68.
Nero. O. I, 162. 165. 281.
— unter ihm erklärte der Senat alle Bürgſchaften der Frauen für ungültig. Ph. III, 78.
Newton. G. I, 96. 130.
— und Paſcal wußten in ihrem zwölften Jahre noch kein Latein. Ph. III, 121.
Neuyork. Ph. I. 179.
Nibelung. O. I, 286.
Nicolai, Briefwechſel mit Möſer. G. II, 129 ff. 221.
v. Nicolay, Ruſſ. Kaiſerl. Staatsrath. G. II, 169.
Nicole. G. II, 248.
Nicolini bildet Kinder zur Pantomime. Ph. II, 127.
Niebuhr, Cap. Ph. II, 361.
Niederlage der Drucker. O. I, 170.
— des Varus. O. I, 146 ff.
Niederlande. Ph. I, 273. III, 175.
Niederſachſen und Weſtphälinger machen eine erbärmliche Figur in der Seehandlung; warum? Ph. I, 207.
Nimia, was es ſey. O. I, 357.
Ninon. G. I, 97.
Niphen. G. II, 204.
Nippes, Pariſer. Ph. I, 221.

Nithard, Karls des Groſſen Tochterſohn. O. I, 194 f. 296. 380. 394.
Noah, der Erzvater. Ph. II, 44. S. I, 225.
Nomaden. O. I, 140.
Norbert. S. I, 247. O. I, 294. II, 46. 106.
Norcia, ehemals **Nurſia**. Ph. I, 300.
Nordamerika. S. II, 123.
Nordland. O. I, 325.
Normänner. O. I, 310. 392 f. 399 ff. 403. II, 135. 159.
Norwegen. Ph. III, 175. S. I, 144.
Noſtradamus, Jean de. Ph. II, 249. 252.
Nothanker, **Sebaldus**. Ph. II, 53.
Nothſteuer. O. I, 70 f. 341. II, 168.
Nothrecht, ſervitus neceſſaria. Ph. III, 229.
Nottingham. S. I, 92.
Novogrod. Ph. I, 8. 65. III, 175.
Nunningh. II, 317. O. I, 360.
Nuntien, was ſie ſind? S. II, 5 f.
— warum ſie der Papſt nach Deutſchland geſchickt. S. II, 6.
— beſitzen nebenher gewiſſe Fakultäten; woher dieß rühre. S. II, 6.
Nuntii camerae. O. II, 5.

O.

Obererbexe, ſ. Echten.
Oberforſtgerechtigkeit, wer ſie hatte. O. I, 358 ff.
Obernkirchen, Kloſter, an der Weſer. O. I, 404 f.
Oberſala. Ph. II, 345. O. I, 260. 350. 352.
Obrera. Ph. IV, 91.
Obſtbäume, ſ. Küchenkräuter.
Ochrema. O. II, 114.
Odoclumiae. O. I, 300.
Oeder's Muſicum. Ph. I, 246.
Oenopides. S. II, 261.
Oeſede. Ph. I, 61. IV, 202. O. I, 100. II, 52. 78. 81. 83. 100 f.
Oeſtreich. S. I, 181.
Oeſtreicher. Ph. IV, 198.
Offenbarung. S. I, 122 ff. 169 ff. 287.
Officiere, des Kaiſers und der Reichsfürſten, warum ſie noch an Würde einander gleich, und nur nach Rang und Dienſtalter verſchieden ſind. O. I, 383.
Officiere, wurden vom Kaiſer ernannt und mußten lebenslang dienen. O. I, 217 ff. 276 ff.
Ohr, Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 126.
Ohrband. O. I, 126.
Ohrenbeichte. S. I, 280 f. II, 231 f.
Ohrfeigentaxe zu Rom. O. I, 31.
Oktavia. S. I, 104.
Oktavius. O. I, 45.
Oldenburg. O. I, 232. II, 12.
v. **Oldenburg**. O. II, 192.
Oper. S. I, 72 ff.
— the beggars opera. Ph. III, 52. S. II, 209.
Ophelie. S. I, 105.
Oporte. Ph. I, 12.
Ora, Urſprung und Bedeutung davon. O. I, 124.
Orakel. S. I, 114 f. O. I, 42.
Orbaren. O. I, 73 f. 126. 130 ff. 349. 351. II, 200.
Orbis, Urſprung und Bedeutung davon. O. I, 126.
Orcinia, ſ. Hercinia Sylva.
Orcus. O. I, 126.
Ordalien. S. II, 278.
Orden, pour le merite militaire. Ph. IV, 94.

Orden, pour la vertu, Ph. IV, 94.
Ordensritter, deren Unterſchied von andern Rittern. O. II, 122.
Ordenszeichen. Ph. II, 67.
Ordolf oder Otto. O. II, 186.
Orfacht, was es ſey? Ph. IV, 164 f.
Oriflamma, Urſprung und Bedeutung davon. O. I, 126.
Originalkontrakt zwiſchen dem Lande und ſeinen Städten in ganz Deutſchland. Ph. I, 190.
Orkaden. O. I, 127.
Orleans, Herzoginn von, wie ſchmeichelt ſie Boileau? S. II, 253.
Oros. O. I, 143.
Orpheus. S. I, 127. 150. II, 263.
Oſnabrück, Stadt. IV, 199. 202. O. I, 1. 73. 107. 200. 265. 267. 285. II, 30. 71. 135 ff. 141 f.
— große Höhle bey dieſer Stadt, wozu ſie wahrſcheinlich gebraucht worden. S. II, 277.
— was gereichte dem Orte zur Aufnahme? O. I, 370.
— Stift. II, 115. 139. III, 210. 166. 169 ff. 279. 281. 369. IV, 241 f. 305. V. 21 ff. 31. S. I, 374. O. I, 91 f. 265 ff. 367. 403. II, 85. 90.
— geographiſche Lage dieſer Stadt. II, 360 ff.
— deren Verfaſſung. O. II, 137.
Oſnabrückſche Geſchichte. V. 70. 90.
Oſnabrückſches Linnen, verdrängt vom Irrländiſchen. Ph. I, 17.
Oſſian. Ph. III, 91.
Oſbur, urſprünglicher Name von Augsburg. O. II, 30.
Oſning. O. I, 358. 362. II, 8.
Oſtermann, Graf, deſſen Leben iſt wichtig. Ph. I, 362.
Oſtindien. O. I, 119.
Oſtphälinger. O. I, 183.
Oſtphalen. O. I, 140 f.
Otaheiti. Ph. IV, 29.
Otfried. S. II, 201.
Otto. O. I, 165. 372. 378.
— der Erlauchte, Herzog von Sachſen. O. I, 400. 403. II, 4.
— der Große. Ph. IV, 158. 160. S. I, 232. O. I, 309. II, 5. 8. 10. 108. 181 ff.
— von Ravensberg. S. I, 256.
— I. O. II, 162. 224.
— II. O. II, 183. 217.
— III. O. II, 17. 80.
— IV. S. II, 92.
Oxford, Mylord, Faktor in Aleppo. Ph. IV, 247.

P.

Pactum nudum. Ph. II, 224.
Packenträger, weſſen Modekrämer er ſey. Ph. I, 219 ff. 227.
— Schutzrede derſelben. Ph. I, 223 ff.
— Urtheil über dieſelben. Ph. I, 230 ff.
— laſſen ſich in zwey Klaſſen theilen. Ph. I, 230.
Paderborn. Ph. I, 308. S. I, 233. O. I, 189. 199. 203 f. 272. 385. II, 19. 72. 218.
Paganiſſimi et pervicaciſſimi, wer ſo genannt wird. O. I, 197.
Pagliarotti. S. I, 298.
Paläologus. S. II, 26.
Pallavicini. S. I, 101. 153. 305.
Palmyreniſcher Geſchmack in der Bauart. Ph. III, 115 f.
Pandekten, was ſie ſind? Ph. II, 215.
Paniſbriefe, wer darf dieſelben verleihen? S. II, 3 f.
Pannel. Ph. I, 44.

Pans

Pannonien. O. I, 130. 133. 175.
Panſa. S. Sancho.
Paolo. S. I, 155.
Papebroch. O. II, 31.
Papſt, abgeſetzt, wann und von wem? O. II, 42.
Parafreda, was es bedeutet. O. I, 353.
Paraguay. S. I, 83. 317 f.
Parfaits. S. I, 88.
Paris. Ph. II, 161. 220. S. I, 75. 82.
Parlement in England. O. I, 24. 194.
— in Frankreich. O. I, 255.
Parma. O. II, 138.
Partgerichte, deſſen Entſtehung, ſ. Gowgericht.
Paſcal und Newton. Ph III, 128
Paſchal. S. I, 241. O. I, 291. II, 55. 57.
Patricier, wovon man ſie herleitet. O. II, 140 f.
Patrimonium, ſ. Dominium.
Patronen und Beſchützer des Stifts Oſnabrück. O. I, 278 ff.
Paul IV. S. II, 26.
Paullinus. O. II, 49.
Paulus. S. I, 162. 165 ff. 198. 311.
Pauſanias. O. I, 128.
Pauw ſagt: Les Barbares veulent toujours un roi. S. II, 96.
Pavia. O. II, 43.
Peculium. S. II, 102.
Pedanten. Ph. III, 130 ff.
Pelletier. O. I, 141.
Pelouſe, was es ſey. Ph. I, 370.
Penelope. Ph. I, 50.
Penſylvanien. Ph. I, 351.
— eine dortige Colonie ernährt ſich bloß vom Spinnen und Weben; Erziehung der Kinder dieſer Colonie. Ph. III, 69.
Pergoleſi. S. I, 82. 157.
Pernauiſcher Leinſamen. Ph. I, 61.
Perrault. O. II, 175. 180.
Perſer. S. II, 264.
Perſona, Geheimniß. S. II, 8.
Perſonalfreyheit, ſ. Freyheit.
Peſt, wer daran geſtorben. O. II, 87. 89.
Petavius. O. I, 195.
Pet en l'air. Ph. II, 90.
Peter der Große diente als Junge und Geſelle, und ward Schiffszimmermeiſter. Ph. I, 30.
— der Heilige. O. II, 120. 149.
Peterſkerne. O. I, 73.
Petrarch. Ph. II, 97. 250.
Petrus. S. I, 179. 216. 338. II, 231. 235. O. I, 278. 347.
Πετρος [illegible], Bedeutung davon. S. II, 27.
Peucinen. O. I, 131.
Pfeffinger. Ph. IV, 200. O. I, 312. II, 101. 145.
Pfennig, Urſprung dieſes Worts. Ph. I, 44.
Pferde, deren Beſchaffenheit im Oſnabrückſchen. O. I, 103.
Pflege, ſ. Echten.
Pflügen, iſt in Spanien ſo ſchimpflich, als in Deutſchland das Abdecken. Ph I, 150.
Pfründen, beneficia, worin beſtanden ſie, und wer bekam ſie bey den alten Deutſchen? Ph. III, 189.
Phädon, von Moſes Mendelsſohn. S. II, 145.
Phantaſieen, patriotiſche. S. II, 148 ff. 278.
Pharao. S. II, 97.
Phidias. Ph. I, 93.
Philadelphia. Ph. I, 179.
Philipp III. K. von Spanien. Ph. II, 160.
— IV. K. von Frankreich. Ph. I, 258.
— Biſchof. O. II, 65. 71 ff. 76. 91. 107. 115. 195.

Philipp v. Katzenellenbogen. O. II, 66.
Phönicier, ſchiffen nach England, S. II, 28.
— auch nach Sicilien und Griechenland. II, 28. 202.
— S. II, 264.
Phyllis. S. I, 85.
Picard. S. I, 97.
St. Pierre. Ph. IV, 192. S. I, 214. 230.
Piesberg, bey Osnabrück, hat eine Kohlengrube. O. I, 99 f.
Pilatus. Ph. IV, 141.
Pilgrim, Erzbiſchof zu Cölln, O. I, 174.
— Biſchof von Paſſau. O. II, 217.
Pinto. Ph. II, 114. S. I, 207.
Piper. O. I, 14 ff. 18.
Pipin. O. I, 166. 188. 280. 408.
Pip, der holländiſche, worin beſteht der? Ph. I, 92.
Piſa. S. I, 150.
Piſtorius. O. I, 380. II, 94.
Placitum generale, ſ. Reichstag.
Plaga, ſ. Klage.
Plaggen, ſ. Grasnarben.
Plan, neuer, zur deutſchen Reichsgeſchichte, Ph. IV, 151 ff. O. I, 133 f.
Plato. S. I, 166. II, 261. 277.
Plattdeutſch verliert ſich gegen 1590 gänzlich. Ph. II, 316.
Plautus. S. I, 75.
Plettenberg. S. I, 149.
Plinius. O. I, 95. 98. 156, 169 ff.
Plitt. S. II, 206. 218.
Plünderen der alten Deutſchen. O. II, 134.
Plutarch. O. I, 9.
Pluto. S. I, 150.
Pöbel. Wie ſind alle Pöbel. — . I, 128.
Polen. Ph. I, 308. 312. III, 176. IV, 162. O. I, 188. 216. S. II, 98. 99. 102. 111.
Polen. Bedeutung davon, ſ. Hilden.
Polhöhe von Osnabrück. Ph. II, 361.
Policey, Grundſätze, welche ſie zu beachten hat. O. I, 107.
Polinarde. S. I, 113.
Politik. O. I, 163. 242.
Polyän. O. I, 128.
Polyphem, Beſchreibung deſſelben. S. II, 23.
Pompejus. S. I, 72. 148.
Pontoppidan. O. I, 143.
Pope. Ph. II, 87. S. I, 78. 80. 95 f. 103. 158. S. II, 80.
Populiſcitum. O. I, 214.
Portugall. Ph. III, 175. IV, 185. S. I, 138. O. I, 104.
Poſſe, was ſie ſey. S. I, 102.
Poſſeſſio, ſ. Dominium.
Poſtadvocatus. O. II, 28.
Pot de chambre caſſé. S. I, 102.
Potsdam. S. I, 79.
Potsdamiſche Garniſonſchule. I. 67.
Pouvoir legiſlatif. O. I, 255.
Präbende, gab man ehemals keinem umſonſt. O. II, 93.
Präſcription, wie war es damit bey den Römern? Ph. III, 306.
Praktika fürs Landvolk. Ph. II, 154 ff.
Praxis, die ganze des Richters, worin ſie beſtehe. Ph. IV, 128.
— ſ. Theorie.
Precareyen, was ſie waren. O. II, 148. 153. 195.
Premium's, offered by the Society at London for the encouragement of Arts, Manufacture and Commerce. O. I, 106.
Preuecke. O. II, 103.
Preſtareyen, ſ. Precareyen.
Preuſſen. S. I, 144. 181.

Priam. S. I, 24. 291.
Prieſter. O. I, 50 ff. 58. f. 224.
Prima. O. I, 224.
Pritchard, deren Grabſchrift. Ph. II, 271.
Privilegien der Hanſe, unterſucht von Maria und Eduard VI. Ph. III, 180 ff.
Privilegium de non appellando. O. I, 162.
— das Wildeshauſiſche. O. I, 395.
— de non evocando. O. II, 71. 141 ff.
Probus. O. I, 175 f.
Produits de l'Allemagne. Ph. I, 307.
Produkte von Jamaika. Ph. I, 348.
— von Karolina. Ph. I, 348.
— von Virginien. Ph. I, 348.
Proprietarius originarius liber. S. II, 143 f.
Proprietas, ſ. Dominium.
Protectio regia vi oppreſſorum, was es ſey? Ph. III, 110.
Protectio et ſubditorum defenſio, quid ſit. Ph. III, 113.
Prozeſſe, Neigung der Osnabrücker dazu. O. I, 120 ff.
Prozeſſe, wie wurden ſie von den Alten abgekürzt? Ph. I, 205 ff.
Pruderie, Begriff davon. Ph. IV, 107.
Prüm, Abtey, ihr wird von Ludwig das Münzrecht verliehen, warum? O. I, 373. 375.
Ptolomäus. O. I, 177.
Pütter. Ph. IV, 157. V. 15. O. I, 112.
Pufendorf. Ph. I, 135. IV, 234. 258. O. I, 72.
Pulaci, wo liegt dieſer Diſtrikt? S. II, 25.
Pumpernickel. Ph. I, 356.
Putz der Kinder. Ph. I, 25 ff.
— der Weiber. Ph. I, 64 ff.
Pyramide, der Staat damit verglichen. Ph. II, 253 ff.
Pyramiden, ägyptiſche. S. II, 27.
Pyrenäiſche Gebirge. O. I, 200.
Pyrmont. V. 98.
Pyrrhus. S. I, 24. 293.
Pythagoras. S. II, 263. 280.
Pytheas. O. I, 182. 211.

Q.

Quaden. O. I, 169. 178.
to Quake, ſ. Cuacian.
Quakenbrück. O. I, 102. 157. 162.
— Urſprung des Namens dieſer Stadt. O. I, 91.
Quaker, trembleur. O. I, 91.
Querenheim, erſt Kloſter, jetzt Fräuleinſtift. O. II, 71.
Querimonia Egilmari, ſ. Klage.
Quiete vivere, Bedeutung davon. O. I, 377.
Quintilian. S. I, 198.
Quiritarium dominium. O. I, 366.
Quiriten in Rom. S. I, 343. II, 144.
Quodlibet. S. I, 102. 107.

R.

Racine. S. I, 91. 94. 103. 106.
Radbot. O. I, 186.
Raleigh, Walter. S. II, 104.
von Ramdohr. S. I, 390.
Ramler. S. I, 201.
Raphael. Ph. II, 258. III, 259. S. I, 198.
Rapinae, der alten Deutſchen, in welchem Verſtande. O. II, 134.

Raſen, ſ. Grasnarben.
Raſte, Begriff davon. O. I, 324.
Raunen, Bedeutung dieſes Worts. G. II, 280.
Ravenna. O. II, 13.
Ravensberg. O. I, 282.
v. — Otto. O II, 67. 227.
Raynal. G. II, 238.
Realfreyheit, ſ. Freyheit.
Realſchulen, welcher übeln Folge kann durch dieſelben vorgebeugt werden? Ph. III, 129.
Recht der Menſchheit. G. I, 307 ff. 313 ff. G. II, 114 ff.
— der Soldaten. O. II, 141. 142. 162.
— Erbe. O. II, 125.
— Ritter. Ph. IV, 234.
— römiſches. Ph. IV, 224 f. O. I, 113.
— Unterſchied des wirklichen und förmlichen. Ph. IV, 113 f.
Recke im Lingiſchen. O. II, 86.
Reckenberg. G. I, 233. O. I, 140.
Rectoren, wen man ehedem ſo nannte. O. II, 142.
Redemeyer oder Schulze, wer ſo genannt wird. O. I, 68.
Referendarius. O. I, 232.
Reformation. G. I, 137. 141.
Regale miniſterium. O. I, 242.
Regalien. G. I, 328. 336. O. I, 29. 52. 101. 233. II, 157.
Regensburg. Ph. II, 180. L. 40. O. II, 103.
Regino. O. I, 380. 384. 400. 402.
Reglement für die königl. Pr. allg. Wittwenverpflegungsanſtalt. Ph. III, 50 f.
Regnare. O. I, 165.
Reich, Karolingiſches, wodurch es ein Raub benachbarter Barbaren geworden. O. I, 403.
Reichsabſchied befördert den Verfall des Handwerks. Ph. I, 29.
Reichsabſchied, Folgen deſſelben für Gilden und Zünfte. Ph. I, 291.
— von verſchiedenen Jahren. Ph. I, 357 ff.
Reichsallode. O. I, 232.
Reichsfrieden. O. I, 133. II, 129.
Reichsgeſchichte, deutſche, neuer Plan derſelben. Ph. IV, 153. L. 77. O. I, 133 f.
Reichs- oder Amtsgut. Ph. I, 236.
Reichsheerſchild, was man ſo nannte. O. II, 182.
Reichs-Kammergericht, Vorſchlag zu deſſen beſſerer Unterhaltung. Ph. II, 321.
Reichs-Tag, generale placitum. O. I, 234. 262. II, 169. 206.
— zu Bamberg. O. II, 110.
— — Goßlar. O. II, 81.
— — Magdeburg. O. II, 81.
— — Worms. O. II, 81.
— — Würzburg. O. II, 81.
Reichs-Unterthanen, mittelbare. O. I, 231.
Reichs-Verſammlung. O. I, 233.
Reimar. G. II, 104.
Reimarus. O. I, 148.
Reinbern, der tapfere. O. I, 403.
v. Reineck. O. II, 76.
Reinold, Erzbiſchof. O. II, 77.
Reis. Ph. I, 10.
Reiſige Leute. O. I, 88.
Reistres, was ſie waren? Ph. IV, 299.
Rekahnſche Landſchule. L. 67.
Religion, iſt eine Politik. G. I, 122 ff.
— deren Einfluß auf Bereicherung eines Landes. II, 135 ff.
— chriſtliche. O. I, 40. 55. 60. 83. 195 f.
— befördert die Uebereinſtimmung der Gemüther. O. I, 369.

Religion, natürliche, haben alle Geſetzgeber und Staatenkünſtler für unzulänglich gehalten ꝛc. S. I, 122.
— Verſchiedenheit derſelben. O. I, 80 ff.
— iſt auf dem Lande ſtärker, als in den Städten. S. II, 85.
Reliquien. O. I, 278 ff.
Rembert. O. I, 299. 394.
Reme an der Weſer. O. I, 395.
Remond von St. Mard. S. I, 79.
Remus, Urſprung und Bedeutung dieſes Namens. O. I, 127.
Rent, Guido. Ph. II, 258.
Rennes. S. I, 81.
Rentekauf für Zinskontrakt. Ph. II, 97 ff.
Repräſentation der Gemeinen. O. I, 252.
Resnel. S. I, 158.
Reſſort de perſonnes. O. I, 391.
Retberg, Konrad von. Ph. II, 198. 201. III, 354. IV, 208.
Reuberus. O. I, 190. 200.
Reuterey, beſtändige, der alten Deutſchen. Ph. IV, 273.
Rex. O. I, 165.
Rez, Kardinal von. S. I, 142 f.
Rheda. O. I, 282.
Rhein, Fluß. Ph. I, 344. O. I, 136. 142 f. 145. 403.
Rheme. O. I, 189.
Rhescuporis. O. I, 256.
Rhetia. O. I, 135.
Riccoboni. S. I, 72.
Richard II. Ph. I, 272. IV, 270.
Richardſon. S. I, 199.
Richenza, Kaiſerinn. O. II, 76.
Richezza, Königinn von Polen. Ph. III, 347. 365. O. I, 393.
Richter, königlicher, deſſen Anſetzung. O. I, 217 f.
Riedel, Jaufeld, verſchmachtete aus idealiſcher Liebe für die Gräfinn von Tripolis. Ph. II, 251.
Riedeſel. S. I, 251.
Rieſte, osnabrückiſche Bauerſchaft. Ph. III, 70.
Riga. Ph. I, 61.
Ritberg. Ph. III, 354. S. I, 240. O. I, 282.
Ritterromane, was ihnen zu wünſchen? S. II, 115.
Rittereigene, ſ. Hörige.
Ritterſchaft, ehemalige, deren Stufen. Ph. IV, 273 ff.
— deren Vereinigung mit den Domkapiteln, ſ. **Domkapitel.**
Rizcuanſat. S. I, 102.
Robertſon. Ph. IV, 254.
Rochester, Lord. Ph. IV, 60.
Röhl, Prof. in Greifswalde. Ph. II, 362.
Römer. O. I, 125. 138. S. II, 137.
Röthen, den Flachs, rouir und rouiſſage. Ph. I, 220.
Rogers, Schiffshauptmann. S. II, 119.
Rokker, Biſchof. O. II, 61.
Roleving. S. I, 241. O. 184. 196. 208.
Rolle, die beſte eines Mädchen. Ph. II, 232 ff.
— Heerbanns. O. I, 376 f.
— Turniers. O. I, 391.
— wetterfreye. O. II, 214.
Rollin. Ph. I, 129.
Rom. S. I, 75. 148. 153. 174. 179. 298. II, 209. O. I, 44.
— Aufruhr deren Bürger. Ph. I, 142.
Roma. O. I, 127.
Romanus, ein Mahler. O. I, 289.
Romulus, Urſprung und Bedeutung dieſes Namens. O. I, 127.

Roncalliſche Gefilde. O. II, 77.
Rorico. O. I, 180. 185.
Roſch, wer, welcher Völkername ſoll davon herkommen? O. I, 127.
Roſcius. S. II, 210.
Roßſchweif bey den Türken, was ſtellt er vor? O. I, 244.
Roth, Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 127.
Rothe Reuſſe. O. I, 127.
Rothes Meer. O. I, 127.
Rothrud, Tochter Karls des Großen. O. I, 368.
v. Rothward. O. II, 54.
Rotte Kora, Dathan und Abiram. S. I, 125.
— was man ehedem ſo nannte. O. II, 195.
Rotten, ſ. Kötzen.
von Rottorf. Ph. IV, 242.
Roturiers, Rupturarii, woher dieſe Benennungen. Ph. IV, 297. O. II, 196 f.
Rouſſeau zeigt, warum Jeder ein Handwerk lernen ſoll. Ph. I, 27.
— Ph. I, 310. S. I, 119. 121. 131. 139. 174. 200. 203.
— nähret ſich vom Kräuterſammlen. Ph. II, 95.
— Ph. II, 313. IV, 7. S. I, 231. 298 f. 322. 324. 336. II, 130. 188. O. I, 56. 104.
Roxane. S. I, 106.
Roxe. O. I, 231. 234.
Roxolanen. O. I, 133.
Royer de la Sauvagère. O. I, 92.
Rube. O. II, 82.
Rubens. S. I, 78.
Rudbeck. S. I, 226.
Rudolph I. Kaiſer. O. II, 143.
— II. Kaiſer, Ph. III, 174. 185. O. II, 41. 43.
Rügen, Inſel. O. I, 324. II, 108.
Rucilius. S. I, 146.
Rulle. O. I, 207.
Rune, Bedeutung dieſes Wortes. S. II, 278 f.
Ruprecht, Kaiſer. Ph. IV, 201.
Rupturarii, ſ. Roturiers.
Ruricola. ſ. Bauer.
Ruſſen. Ph. I, 312. O. I, 127.
Ruſſen kriechen in den heißen Backofen, und aus dieſem in den Schnee. Ph. II, 287. 289.
Ruſſi. O. I, 127.
Rußland. Ph. I, 16.
Ruſticus, ſ. Bauer.
Rymer. O. I, 374.
Ryſen, inſurgere. O. II, 9.

S.

Sachſen. Ph. I, 61. O. I, 136. 137. 369. 382. 392. 400. 403. II, 3. 104. 128. 157. 184. 192 193.
Sachſen, Großherzogthum, Trennung deſſelben. O. II, 80 ff. 198.
Sachſenbuch, auf dem Amte Fürſtenau. O. II, 227.
Sachſenland. O. I, 141.
Sachſenrecht. O. I, 10.
Sachſenſpiegel. Ph. III, 207. 211. 214. O. I, 365.
Sachſlinge. O. I, 283.
Sächſiſche Lehnen. S. II, 99.
Sädeland, wie viel hat Frankreich. Ph. I, 241.
Sädemaſchinen. Ph. I, 217.
Sage. ſ. Leſage.
Sagittarius. O. I, 342.
Salkorn, ſtatt Zehntgeld. O. II, 115.
Sakramente. S. I, 174.
Sala, was es war. O. I, 352.
Saladin, der berühmte. O. II, 86.
Salern, dahin flüchtete Benno. O. II, 45.
Salgado de Somoza. Ph. III, 113.

Sallengre. Ph. IV, 179.
v. Salm. O. II, 76.
Salmasius. Ph. I, 358.
Salome. S. I, 104.
Saltus Hercinia. s. Hercinia.
— Teutoburgensis. O. I, 150.
Salzquellen im Osnabrückschen. O. I, 101.
Sancho Pansa. S. I, 71.
Sardhoff. O. II, 72.
Sarmati. O. I, 150. 156.
Sassen. L. 73. O. I, 152 ff. 154. 162. 169. f. 173. 176 ff. 180. 183. 186. 194. 200 f. 203 f. 209 f. 287. 229 ff.
Satellites regii, was darunter zu verstehen. O. I, 401.
Saterländer, wer jetzt so genannt wird. O. I, 281.
Satesleute, was sie waren. Ph. IV, 213.
Saturninus. O. I, 145.
Sauvagere. O. I, 92.
Savannah, Gegend in Amerika. S. II, 119.
Savarey. S. I, 104.
Saxo, der Poet. O. I, 192. 202. 246. 395.
— Gramm. O. II, 85.
Saxoniae comes palatinus. O. I, 232.
Saxonum Schola war schon vor dem Jahre 800 zu Rom. O. I, 371.
Scabinei. O. I, 253 f.
Scapin. S. I, 110.
Scarron. S. I, 78.
Schafzucht. O. I, 96 ff.
Schalksnarren. Ph. I, 357.
Schaten. S. I, 232. 256. O. I, 169. 176. 190. 207. 289. 291. 368. 384. II, 79.
Schatzung, gemeine. Ph. II, 200 ff.
— Herbst- oder Mayschatzungen. O. I, 385.
Schauanstalt in Osnabrück, s. Meßanstalt.
Schaubühne zu London. S. II, 208.
Scheib. O. I, 173.
Scheid. Ph. IV, 221. O. I, 191. 207. 267. II, 120.
Schelver. O. I, 77.
Schildesche, Stift. O. I. 6.
Schillinge, fränkische und sächsische, deren Werth und Verschiedenheit. Ph. IV, 372. S. I, 376. O. I, 26. 259. 373 f.
Schilter. O. I, 137. 294. 399.
Schinderlehne. Ph. I, 254.
Schinken von Adie. Ph. I, 160.
Schirmvogt. O. I, 234 ff.
Schismatiker, wen man ehemals so nannte. O. II, 48.
Schlacht an der Hase. O. I, 272.
— auf dem Haselfelde. O. II, 197.
— bey Detmold. O. I, 272.
— — Merseburg. O. II, 42.
— — Bolvins. O. II, 87.
Schlegel. S. I, 91.
Schleitwein. Ph. II, 45.
Schlichtegroll. L. 67. S. II, 240.
Schlippenbach, Gräfinn von. S. II, 206.
Schlüter. Ph. IV, 267.
Schmeicheley, verschiedene Arten derselben. S. II, 249 ff.
Schmidt, Geschichtschreiber. Ph. IV, 157. L. 61. 74 ff. O. I, 304. 391. II, 10. S. II, 228.
— in Giessen. S. II, 245 ff.
Schmieden, läßt sichs bey schwarzem Torf besser, als bey Steinkohlen. O. I, 94.
de Schnetlage. O. II, 144.
Schöpfen. O. I, 39. 122. 220 ff. 249 f. 357.
Schöpfenbarkeit. Ph. IV, 165. O. I, 250.
Schöpfenwahl. O. I, 250.
Schöpfung, zerfällt in zwey Hauptstücke. S. II, 71.
Schola Saxonum war schon vor dem Jahre 800 zu Rom. O. I, 371.

Schottgen. O. II, 104.
Schottland. S. I, 182.
Schrae. O. I, 120.
Schreygödding, ſ. Gödings.
Schrubbery, was ſie ſey. Ph. II, 335.
Schütz. S. II, 269.
Schulden ſchätzbarer Unterthanen, Mittel, ihnen vorzubeugen. Ph. I, 141 ff.
Schuldigkeit in puris naturalibus. Ph. II, 266.
Schulen, lateiniſche Nothſtälle. Ph. III, 129.
— deren Beförderung von Karl dem Großen. O. I, 369 ff.
Schulenburg, das adliche Haus. O. I, 73.
Schultheiſſen. O. I, 120 ff.
Schulze, wer ſo genannt wird; ſ. **Redemeyer.**
Schurzfleiſch. O. I, 208.
Schutter, berühmter Schauſpieler in London. Ph. I, 71. L. 59.
Schutzgerechtigkeit. O. II, 216.
Schwaben. Ph. IV, 198. O. I, 137.
— verfertigen Mauern in Weſtphalen. Ph. I, 94.
Schwabenrecht. O. I, 10.
Schwäbiſcher Bund. O. I, 128. 130. 133. 154. 173. 175.
Schwanenburg. O. II, 112. 151.
Schwarz. S. II, 206. 215.
Schwarzwald, ſ. Hercinia.
Schweden. Ph. II, 70. S. I, 144.
— was erhält es von uns? Ph. II, 384.
Schweidnitz. S. II, 55.
Schweine, vom Hüten derſelben. Ph. III, 206 ff.
Schweiz. S. I, 18.
Schweizer, hüten den Franzoſen die Thüre und putzen ihnen die Schuhe. Ph. I, 94.
v. **Schwichelt.** S. II, 201.
Schwimmen, darin ſollte man die Kinder ſich üben laſſen, warum? Ph. III, 141 ff.
Scipio. S. I, 18.
Scudery, Mlle. Hiſtoire de la Coquetterie. Ph. IV, 107.
Scultetus, ſ. Droſt.
Scythen. O. I, 133. S. II, 261.
Sebaldus. S. II, 146 ff. 151. 155. 158.
Seck, Joh. Olear. Ph. I, 315.
Seckenberg. O. I, 67. II, 171.
Seckendorf. S. I. 158.
Sedaine. S. I, 113.
Seeland. Ph. I, 274.
Seeſtädter verdirbt den Handel eines ganzen Landes. Ph. I, 9.
Segeden, was ſind ſie? Ph. III, 225. O. I, 89 f.
Segeſt. O. I, 50. 146. 155.
Segimer. O. I, 155.
Sejan. S. I, 107.
Seidenbau, deſſen Einführung im Osnabrückiſchen. Ph. III, 169. O. I. 98.
— welchen Ländern er vortheilhaft ſey. Ph. III, 169.
Seitz. O. I, 212.
Sem. S. I, 225 f.
Semnoni. O. I, 170.
Sendeboten. Ph. II, 341. O. II, 174.
Sendgraffſchaft, ſ. **Geſandſchaft.**
Seneka. L. 73.
von **Senkenberg.** Ph. III, 295. 380.
Senſali, ſ. Mäckler.
Sequani. L. 76.
Sergius III, Papſt. O. I. 305.
Seruiles. O II, 159.
Seruitium, Bedeutung davon. O. II, 9.
Seruitus neceſſaria, Nothrecht. Ph. III, 229.
Seruius. O. I, 45.
Seruus ſeruorum, päpſtlicher Titel, verwandelt in Suus ſuorum. Ph. III, 191.

Seuche, iſt nicht aus Ungarn zu uns gekommen. O. I, 395.
Seven, Kloſter. L. 28.
Severus. O. I, 174.
Sevigny. Ph. IV, 27. S. I, 97. O. I, 217.
Shafteſbury. S. I, 6.
Shakeſpear. Ph. I, 129. II, 273. S. I, 80. 193 f. 195 f. II, 211.
Shandy, Triſtram. Ph. II, 316.
Sicambri. O. I, 138. 143. 163. 171.
Sidonius. O. I, 170. 179.
Sieg Karls des Großen an der Haſe. O. I, 275.
Siegfried, Markgraf. O. II, 181.
Sigismund (Philipp), Biſchof von Osnabrück, verbot, bey 10 Goldfl. Strafe, die Anſetzung eines neuen Hauſes. Ph. I, 99. 101. -- IV, 208.
— — Ph. II, 198.
Sigon. O. II, 180.
Sigrune. S. II, 271.
Sigwin, Erzbiſchof. O. II, 126.
Silkeboten. O. I 133.
Silber, deſſen ehemaliger Werth. O. I, 373.
Silbergrube im Osnabrückſchen. O. I, 100.
Simon. S. I, 254. O. I, 296. II, 77. 84. 98.
Simonie. S. I, 382.
Simultaneum. S. I, 378.
Simplifikation, kurze Geſchichte derſelben. I, 182.
Sintfeld. S. I, 210 f.
Sitten, politiſche, der Osnabrücker. O. I, 117 ff.
— über deren Veränderung. Ph. I, 357 ff.
Skaramuſche. S. I. 99.
Skinner. O. I, 94.
Sklaven, durften nicht am Gottesdienſt der alten Deutſchen und Gallier Antheil nehmen. S. II, 278.
Sklavenkleider, wurden beym Gottesdienſt der alten Deutſchen getragen. S. II, 278.
Slaven. O. I, 202. II, 176.
Smirna. Ph. I, 14.
Socialkontrakt. S. I, 336. 341. 373 ff. O. I, 70. S. II, 103 f.
Society at London, ſ. Premium's.
Söaelter Frieſen, woher dieſe Benennung. O. I, 283.
Soeſt. Ph. I, 10.
Soiſſons. O. I, 278.
Sokrates. S. I, 19. 53 f.
Solatium, was es bedeute, ſ. Droſt.
Sold, Soldat. O. I, 61. 81.
Solidi, ſ Schillinge.
Solon verbot die Ausſteuer der Mädchen. Ph. IV, 223.
— S. II, 263.
Sommer. O. I, 72.
Someza, ſ. Salgado.
Sonnenlehne. } O. II, 185.
Sonnenreiche. }
Soſten. O. I, 133.
Spalatin. S. I, 146.
Spanien. Ph. I, 173 f. II, 160. III, 175. IV, 185. S. I, 138. 148. O. I, 104. 175. 212. 392.
Spannen, die Bank: eine gerichtliche Feyerlichkeit an einigen Orten. O. I, 17.
Sparta. Z. II, 137.
Spelgung, was es bedeute. S. II, 21 f.
Spellmann. S. I, 376. O. I, 26. 222.
v. Spiegel, Domdechant. S. II, 212.
Spielordnung, auf den Kreuzzügen. O. II, 198.
Spinnen, zu demſelben wenden im Osnabrückſchen Mann, Frau, Kinder und Geſinde

die Zwiſchenräume ihrer Arbeit an. O. I, 104.
Spinnſtube. Ph. I, 42 — 56.
Spolien oder die Exuvien eines Biſchofs zog ehemals der Kaiſer. O. II, 47.
Sprache der Osnabrücker. O. I, 118.
— franzöſiſche, iſt deren Erlernung deutſchen Kindern nützlich? Ph. I, 126.
— frieſiſche, wer ſie noch ſpricht? O. I, 252 f.
— Vergleichung derſelben mit dem Erſe. S. II, 241.
Sprengel, biſchöfliche. O. I, 232 ff. 281 ff.
Sprickmann. S. I, 205. II, 150.
Spurinna. O. I, 172 f.
Staat, leidet weniger, wenn er mehr an Einheimiſche, als wenn er weniger an Fremde bezahlt. Ph. I, 30 ff.
— wird durch Schuldenmacher reicher. Ph. II, 325.
Staatsaktie. O. I, 43.
v. Stabilimenta Ludovici ſancti, Baron. Ph. III, 349. 360.
Stade. Ph. III, 175.
Stadt, nagelneue. Ph. I, 187.
Stadtberge. O. I, 271.
Städte und Dörfer, duldeten die Urdeutſchen lange nicht unter ſich. O. I, 3 f.
Stände, wieviel erkannte die ſächſiſche Nation? O. I, 257.
Stärke, bey deren Fabrike ſind hundert von hundert zu gewinnen. Ph. I, 34.
Stangenſoll. S. I, 259. O. I, 291.
Stapel. Ph. III, 175.
— der ſo genannten engliſchen Adventürer. Ph. I, 20.
— freyen, wann und von wem die engliſche Compagnie denſelben erhalten? Ph. III, 173.
Stapdorſt. O. I, 297.
Statuten, was gehört zu deren Verbindlichkeit? O. I, 255.
Staupenſchlag. O. II, 225.
Steck. L. 15.
Steckbriefe, beſſere Einrichtung des Laufs derſelben. Ph. III, 164 ff.
Steelyard, was es bedeute? Ph. III, 175. 196.
v. Steinen. Ph. III, 395. IV, 235. O. I, 67. 71.
Stein der Weiſen. L. 104.
v. Steinfurt. O. II, 60. 145.
Steinigung der Juden. Ph. I, 254.
Steinkohlen aus Tecklenburg. O. I, 100.
Stellinger, wer ſich ſo nannte. O. I, 393 f.
Stephan V. Pabſt. O. I, 302.
Sterbefall der Bieſterfreyen. S. I, 327.
Stertebrink hat eine Silbergrube. O. I, 100.
Steuern, im Heerbann. O. I, 385. II, 116. 205.
Steuer, ſind Gemeinheiten nach der Theilung damit zu belegen? Ph. II, 192 ff.
Steuerfreyheit. ſ. Freyheit.
Steuerrollen. O. II, 156.
Steuerſammlung, erſte Veranlaſſung dazu. Ph. III, 95 f.
Steuerweſen, biſchöfliches. O. I, 321 ff. 101 ff.
Steuern, deren Vortheil für Städte und Weichbilder. Ph. II, 358.
Stica, Bedeutung davon. S. II, 22.
Stiernhelm. O. I, 40.
Stifelius. S. I, 76.
Stift, welches das erſte und größte in Weſtphalen geweſen. O. I, 282.
Stiftsſtände. O. II, 145.

Stiftsunterthanen, wo wird zum erſtenmal davon geſprochen? Ph. IV, 208.
Stiftung, erſte, in Sachſen. O. I, 278.
— von Osnabrück, Geſchichte derſelben. O. II, 90.
Stilleſtand der Leibeigenen, was er ſey. Ph. III, 367. 374.
Stimmbarkeit. Ph. IV, 165.
Stipulationen der Römer waren geſtempelte Verſprechungen. Ph. II, 124.
Stockjobbery, was es iſt? Ph. III, 42.
Stomachical Lozenges. II, 153.
Stone-henge, was es iſt? S. II, 28.
Stöſch. S. II, 168.
Stoughton. Ph. I, 121.
Strabo. O. I, 27. 49. 131. 155. 242.
Strafe, ſonderbare, womit Kaiſer Ludwig den Abt Herzog Hilduin beſtrafte. O. I, 384.
Strafen, deren Beſchaffenheit und Unterſchied. O. I, 258. 351. 355. 357.
Straßburg. S. II, 11.
Streitſchriften über die Aechtheit der erſten karolingiſchen Urkunde. O. I, 349 f.
Strelitzen, die hörigen, mußten in Rußland mit Gewalt aufgehoben werden. Ph. III, 197.
Streugrafſchaft. O. II, 187.
Strodmann, de iure curiali litonico. Ph. III, 334. IV, 373. O. I, 67. 70. 72. 82.
Strohkappen. O. II, 224.
Strubberg's Entwurf einer osnabrückiſchen Geſchichte. O. I, 289.
Strube. Ph. II, 181. 216. III, 187. O. I, 387. II, 125.
Struve. O. I, 36. 380.
Studieren. Ph. III, 137.
— ſoll man nicht verbieten. Ph. III, 126 ff. L. 13 ff.
Stufen der Reuterey bey der beſtändigen Miliz der alten Deutſchen. Ph. IV, 273.
Stumpfens Schweitzer-Chronik. S. II, 206.
Sturmio. O. I, 231.
Sturz. L. 93. ff.
Sudde, was es ſey. O. I, 56.
Süderſee. O. I, 158.
Südjüten. O. I, 310.
Südſee-Compagnie. Ph. I, 259.
Sühnde oder Verſöhnung. O. I, 30.
Sühndegeld.) O. I, 33.
Sühnopfer.)
Süßmilch. Ph. I, 2. 5.
Sueton. O. I, 153. 163. 169.
Sueven. L. 73. S. I, 318. O. I, 8. 36. 38. 47 f. 131. 136. 171.
— bey denſelben waren auch die Bauern enregimentiert und geübt. IV, 18. O. I, 40. 128.
Sueviſche Verfaſſung. O. I, 7 f. 47. 132. 136 f.
Sueviſches Reich. O. I, 136.
Suger. O. II, 62.
Suibert. O. I, 196.
Suidas. O. I, 162.

Suitas, Hörigkeit, worin beſtand ſie bey den Römern? worin bey den alten Deutſchen? Ph. III, 187 ff. IV, 330. O. II, 180.
— geiſtliche, deren Unterſchied von der Seruitute. Ph. III, 191.
Sulzer. S. I, 190. 205. II, 152.
Sunderleute. O. I, 82. 88. 120 f.
Sundern, was iſt es? Ph. II, 364. O. II, 55. 83.
Sundervogel. O. II, 83.
v. Supplinburg. O. II, 186.
Supremus ordinarius, Grundherr. O. I, 366.
Surinam. Ph. I, 14.
Sutherberg. O. I, 309.
Suus ſuorum, päpſtlicher Titel, verwandelt aus Seruus ſervorum. Ph. III, 191.
Swift. S. I, 78. II, 220.
Syagrius. O. I, 180.
Sydenham. L. 15.
Sylla. S. I, 148.
Sylua Bacenia. O. I, 137.
— Caeſia. O. I, 151.
— Hercinia, ſ. Hercinia.
Symon, Edler Herr zur Lippe. Ph. I, 295.
Synodalartikel. O. I, 391.
Synodalgrafen, Zent- oder Centgrafen. Ph. II, 342.
Syrien. O. I, 145.

T.

Tabelle, wie die Menſchen unter den Sachſen eingetheilt worden. O. I, 86 ff.
Tacitus. Ph. II, 122. 342. IV, 13 ff. IV, 217. 222. 273. L. 71 73. 96. 109. 155. 161. 231. 326. 342. — O. I, 4. 7 f. 15 ff. 23 ff 38 f. 42. 45 ff. 56 ff. 91. 95. 114. 128. 138. 144 ff. 164 ff. 170. 196. 283. 378. S. II, 256. 260 ff. 266. 267. 268. 270. 274. 275.
Tafel, ſo genannte runde. Ph. I, 208.
Tallyr, Generalzahlmeiſter. Ph. I, 28.
Talander. Ph. I, 129.
Tanfana's Tempel. O. I, 151.
Tangmar. O. II, 21.
Taufe, durch dieſelbe verſöhnte ſich Karl der Große mit Wedekind. O. I, 204. 207 f.
Taufen, laſſen ſich die Saſſen in Menge. O. I, 200.
Tauſendkünſtler. Ph. I, 184.
Tectoſages. O. I, 126.
Tecklenburg. O. I, 150. 157. 282.
v. — Graf. O. II, 77. 124. 196.
Tecklenburger und Linger machen neues Wieſeland. I, 210.
Telemach. S. I, 106.
Teniers. S. I, 95.
Tenkterer. O. I, 126. 170.
Tenquenebute. O. II, 87.
Terenz. S. I, 74. 76. 101.
Terray. Ph. I, 361.
Territorialgerichtsbarkeit. O. II, 160. 162.
Territorialhoheit. O. I, 155. 229. 388. II, 227.
Territorium, Begriff deſſelben. III, 96. 390. S. I, 328. O. I, 155. 220.
Teſchenmacher. O. II, 71.

Teſſin, Graf. S. II, 204.
Teſtamente, davon wußte man in ältern Zeiten ſo wenig, als bey den alten Deutſchen. Ph. IV, 238.
— zu machen, wem der Gedanke zuerſt eingefallen ſey. O. II, 94.
— zu einem gültigen wird in Dänemark des Königs Erlaubniß erfordert. O. I, 31.
Teufelsbruch. O. I, 148. 207.
Teufelsgilden. S. I, 373.
Teufelskinder, wer ſo hieß, ſ. Bluthunde.
Teutoboch, König der Cimbern. Ph. IV, 15.
Teutomeyer. O. I, 150.
Teutonen. O. I, 125. 135 f.
Texel. S. I, 155.
Thaten, wo einer ſoll mit thaten, da muß er auch mit rathen. O. II, 140.
Theer, ſoll in einigen osnabrückſchen Gegenden aus der Erde quillen. O. I, 94.
Thegan, Lobredner Ludwigs des Frommen. O. I, 380 f.
— O. II, 94.
Thegge, Verſammlung. O. II, 167.
Theilung, Karls des Großen. O. I, 405.
Theodoricus. O. I, 191.
Theodoſius, Kaiſer. Ph. III, 368. S. I, 302. O. I, 178.
Theophanis Chronographia. O. I, 364.
Theoretiker, neuere, ob deren Bemühungen zu verachten. S. II, 94.
Theorie und Praxis, Gedanken darüber. S. II, 86.
Theorien, die jezigen, ſehen zu weit zurück. S. II, 87.
Thereſia, Maria. S. I, 182.
Thermopylä. S. I, 33.
Thetmar, ſ. Detmar.
Thevegraf, was es war. O. II, 166.
Thiederich. O. II, 90.
Thietbard. O. II, 90.
Thietmar, Biſchof. O. II, 84.
Thionville. O. I, 290. 293.
Thiota, Prophetinn. O. I, 395.
Thomas. S. I, 142 f.
Thomaſius. S. I, 158.
Thomaſſin. S. I, 310. O. I, 371. II, 214.
Thorom. O. I, 188. 192.
Thraci. O. I, 156.
Thran. Ph. I, 10.
Thrymſe. S. I, 376. O. I, 26.
Thuanus. S. I, 159. O. I, 200.
Thüringer. O. I, 158. 181. II, 104.
— verfertigen Mauern in Weſtphalen. Ph. I, 94.
Thule, ultima. O. I, 127.
Thurm zu Iburg, darin beſchloß Benno II. ſein Leben, welches zur biſchöflichen Reſidenz Veranlaſſung gab. O. II, 52.
Thy, Verſammlungsort einer Bauerſchaft. O. II, 167.
Tiberius. O. I, 151. 161. 179.
Tigurinen. O. I, 125.
du Tilliot. Ph. II, 248. 252.
Timmo. O. II, 90.

Tinian, Inſel. Ph. I, 159. 254.
Tiſſot. Ph. I, 126. II, 154. III, 128.
Titon. S. I, 84.
Titular- und Formularbuch, erſtes gedrucktes deutſches, Nachricht von demſelben. S. II, 10 ff.
a Titular-Baronie, ſ. Baronia Anglica.
Tiupbbad, ſ. Compagnie.
Toback. Ph. I, 10.
Tod des erſten Biſchofs von Osnabrück. O. I, 288 f.
Todbau oder Todſaat. Ph. II, 103.
Todesſtrafen. Ph. IV, 146. 357.
— Gedanken darüber. IV, 130 ff.
Toleranz. Ph. IV, 188 f. S. I, 266 ff.
Torf, ſ. Mohre.
Torfacht, was es ſey? Ph. IV, 164.
Torſdus. O. I, 312. 394.
Touf, ſ. Compagnie.
Touſen, ſ. Centen.
Toufhaupt, ſ. Compagnie.
Townsſend, Mylord. Ph. IV, 247.
Trajan, S. I, 318. O. I, 170.
Translation, feyerliche, der Reliquien. O. I, 278 ff.
Trauerſpiele, darin ſollten alle Perſonen von ausnehmender Leibesgröße ſeyn. S. II, 210.
Trenſeln. Ph. I, 54.
Treuer. Ph. III, 191. O. II, 123.
Treuga Dei. O. II, 127. ſ. Gottesfriede.
Tribur. O. I, 303. 339.
Trident. S. I, 304.
Trier. O. II, 77.
Trinklied, geiſtliches. Ph. III, 245.
Tripolis. L. 104.
Trithemius. O. I, 184. II, 92.
Trivelin. S. I, 110.
Troja. S. I, 291.
Trojaner. S. I, 34.
Troſtey, ſ. Droſt.
Troyes. O. II, 55.
Trüblet. S. I, 87.
Trutmann. O. I, 238.
Trygwinus. O. I, 394.
Tuchfabrike, ſeidener. Ph. I, 15.
Tüffiere. S. I, 78.
Türgott. L. 45. 49.
Türken. O. I, 137.
Türkenkorps. O. I, 125.
Tufa. O. I, 244.
Tugend. S. I, 15 ff.
Tuisko. S. I, 226. II, 275. 276.
Tungri. O. I, 129.
Turbillo. O. I, 98.
Turniere. Ph. I, 318.
— wodurch ſie hervorgebracht. O. I, 382.
— wer ward dazu gelaſſen? Ph. IV, 288 f.
Turnierrolle. O. I, 391.
τύφα. O. I, 244.
Tyburn. Ph. I, 306. S. II, 217.

Tyroler gehen des Sommers nach Weſtphalen auf Handarbeit. Ph. I, 95. O. I, 110.
Tzetzes. O. I, 127.

U.

Ubert, Biſchof. O. II, 105.
Ubier. O. I, 98. 135. 143.
Uchte-pennig. O. II, 184.
Udalricus. O. II, 52.
Udo, Biſchof. O. II, 44. 63. 135.
Uebergabegebühr, ſ. Behandlungsgebühr.
Ueberzeugung. S. I, 7.
Uechten, parere. O. II, 114.
Uetrecht, berühmte Schule. O. I, 288.
Uffing. O. I, 312.
Ughel. O. II, 82. 96.
Ulyſſes. S. II, 106.
Unciae porcorum, was heiſſen ſie? S. II, 22.
Unehrlichkeit, ehemaliger Begriff dieſes Worts. Ph. I, 289.
Ungarn. O. I. 212. 395. 403.
Ungenoß, was es heiſſe. Ph. I, 299.
Unruhen, in Weſtphalen. O. II, 80.
— ſächſiſche. O. II, 135. 191.
Unſterblichkeit der Seele. S. II, 68 f.
Unwan, Erzbiſchof. O. II, 26.
Urban II. O. II, 128.
Urbs, Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 126.
Urigraviatus, ſ. Comitatus.
Urlog, Entſcheidung der Waffen. Ph. I, 321.
Urſache, Urſprung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 126.
Urſinus. L. 89. S. II, 165. 230.
Urſus, Bedeutung davon. O. I, 365.
Urtheilfinden ungelehrter Perſonen, davon ſind in England die Schlächter ausgenommen. Ph. I, 340 f.
Urtheilfabrik, Vorſchlag dazu. Ph. II, 212 ff.
Uſipeter. O. I, 126. 170.
de Uſtariz, ſ. Geronimo.
Uthilolfus, ſ. Wacholfus.
Utrecht, ſ. Uetrecht.

V.

Vads. S. I, 78.
Valerio. S. I, 99.
Vales. O. I, 179. 185. 365.
Vannius. O. I, 156 f.
Varenhölzer. O. I, 150.
Varenwinkel. O. I, 150.
Varialias. S. I, 147. 152.
Varro. O. I, 141. S. II, 267.
Varus. O. I, 145 ff. 157. S. II, 260.
Vaterlandsliebe, was ſie ſey. Ph. IV, 82 ff. — S. I, 185.
Vatermord. O. I, 42.
Vauban, Ritter. Ph. III, 97.
Vechte, Münſteriſches Amt, ſ. Kloppenburg.
Vechteler, Burg. S. I, 232.
Vegetus. O. I, 149.

Vehmgericht, ſ. Fehmgericht.
Veit, der Heilige. O. II, 48.
Velleda. O. I, 35 ff. 169.
Vellejus. O. I, 146. 155, 162.
Venetianer, woher die Größe derſelben? Ph. I, 260.
Venuti. G. I, 88.
Veranderſetten, was es in Weſtphalen bedeute. G. I, 354.
Verballmünden, was es bedeute. Ph. III, 358.
Verballwen. O. I, 77. 79.
Verbieſtern, was es bedeute. Ph. III, 358. IV, 190. O. I, 77.
Verdienſte, ſelten iſt ein Menſch ohne einige. Ph. I, 316.
— über die Beförderung nach denſelben. Ph. II, 187 ff.
Verein. O. I, 132 ff. 178. 184.
Verfaſſung der Germanier. O. I, 7 f. 132.
— karolingiſche. O. I, 229 ff.
— politiſche. O. I, 197 f.
— des Reichs, nimmt unter den Karolingern eine ganz neue Wendung. O. I, 266.
— der Sueven. O. I, 7 ff. 47. 136 f.
— ſächſiſche. O. I, 272.
— von Osnabrück. O. II, 137 ff.
Verfehmen, was es heiſſe. Ph. IV, 200. 206. O. I, 261 f.
Vergleiche, altr. Ph. I, 237.
Verjährung. O. I, 348.
Vermehrung ſchadet dem Adel, nicht aber den Edelgebornen. Ph. IV, 257 f.
Vernunft, wo hat ſie am mehrſten zu arbeiten? G. I, 16. — reine. G. II, 88.
Verſammlung zu Waldeck. O. II, 85.
Verſatio, Erzeigung ꝛc. G. II, 12.
Verſöhnung, ſ. Sühnde.
Verſprechungen, Meynungen der Römer und der alten Deutſchen darüber. Ph. II, 122.
Verſtand. G. I, 7.
Vertuggen, wegziehen. O. II, 167.
Verzichte auf die älterliche Verlaſſenſchaft. Ph. IV, 228. 225.
Veſpaſian. O. I, 165.
Viehweiden im Osnabrückſchen, deren Beſchaffenheit. O. I, 102.
Viehzucht im Osnabrückſchen. O. I, 102.
Villiers. G. I, 210.
Vinkenboom. G. I, 78.
Viktovalen. O. I, 133.
Vir, Mann, Wehr, Waer. Wair. O. I, 36 f. 46 f.
Virgil. G. I, 191. II, 277.
Virginien, Produkte dieſes Landes. I, 348.
Virianus. O. I, 188.
Viſbeck. O. II, 109.
Vitellius. O. I, 165.
Vitruv. Ph. III, 145.
Vitus, der Heilige. G. I, 235.
Vögte, was ſie waren. O. II, 98.

Vörden. O. I, 140. 159 f.

Vogelſchießen. Ph. II, 69.

Vogt, advocatus. O. I, 236 f. 257.

Vogtey, ſ. dominium quiritarium.

Vogtshöfe, mit Schlöſſern beſetzt. O. I, 243.

Volcae Tectosages. O. I, 125.

Volchard. O. II, 93. 112.

Volksglauben und Myſterien der alten Deutſchen und Gallier. S. II, 262 ff.

Volkslieder. S. II, 160.

Volksverſammlungen. O. I, 355 f.

Vollerbe. O. I, 4. II, 112.

Vollmacht der Alten. Ph. I, 296 f.

Voltaire. L. 58. 84. S. I, 78. 94. 102 f. 104. 154. V. I, 148. 160. 193 f. 206 f. 257. II, 188. 211. O. I, 280. Ph. I, 126. 129 130. Ph. II, 15. 18. 82.

Vopiskus. O. I, 168. 176.

Vorfahren der Weſtphälinger ſind keine Germanier geweſen. O. I, 136 f.

Vornamen, ſ. **Wappen.**

Vornehme und Geringe, welche ſind es? Ph. I, 151.

Vorrechte der Geburt, mit Hülfe einer langen Controlle erhalten, wozu? Ph. IV, 253.

Vorwürfe, falſche, treffen flach; aber wahre faſſen tief ꝛc. Ph. I, 314.

Voſſius. S. II, 22.

Votum ad imperatorem, worin es ſeinen Grund habe. S. II, 7.

— deſſen Zweck. S. II, 7.

W.

Wacholfus,) Biſchof von
Wacholphus,) Osnabrück.
O. II, 20.

Wachsbleiche, deren Anlegung vor der Stadt Osnabrück. Ph. III, 171.

Wachter. O. I, 5. 25 f. S. II, 22. 273. O. II, 168.

Waffenjunker, miles simplex. O. II, 122.

Wagner. S. I, 201. II, 158.

Wahl an der Elbe. O. I, 296.

Wahl der Biſchöfe, ſ. **Biſchof.**

Wahlkapitulation, neueſte kaiſerliche, Anmerkungen über die Zuſätze derſelben. S. II, 3 ff.

Wahre, was es ſey. O. I, 18.

Wahrheit, je mehr ſie ſticht, deſto beſſer wird ſie gefühlt. Ph. III, 143.

— was **förmliche** ſey? Ph. IV, 114.

Wahrſager bey den Germaniern und Galliern. S. II, 265.

Wahrthürme, ſ. **Landwehren.**

Wal, erſter Kirchenvogt. O. II, 97.

— Biſchof. O. II, 112.

Walch. O. II, 21.

Waldburg, erſtes Kloſter im Osnabrückſchen. O. I, 301.

Wald, hercinischer, ſ. Hercinia.

— Düteburger. O. I, 150.

Wald, teutoburgiſcher. O. I, 150. 157.
Waldeck, Franz von, Biſchof. Ph. II, 198. IV, 208.
— Verſammlung zu. O. II, 86.
Walderich, Graf von Oldenburg. Ph. III, 190.
Waffen. O. II, 13.
Wallenhorſt. O. I, 207.
Walraven, Biſchof zu Münſter. Ph. II, 347.
Walther. S. II, 204.
Wandalen. O. I, 125. 133. 176.
Wanno, ſ. **Wacholfus**.
Wapen, Wapenbürtigkeit, darauf wird in England und in Brabant noch ſtark geſehen. Ph. IV, 253 ff.
— ſind älter als Zunamen. O. II, 131.
Warburton. E. II, 277.
Warens, Madame. S. I, 298 f.
Wargentin, Aſtronom. Ph. II, 363.
Warin. O. I, 311.
Warnefried. O. I, 183. 197.
Waſhington. E. II, 124.
Waſſerprobe. O. II, 171.
Waſtinſig, ſ. **Chuemündig**.
Watteau. S. I, 78. 94.
Webeſtuhl, bey Hebräern, Griechen und Römern faſt in jedem Hauſe. Ph. I, 132.
— auch noch im Osnabrückſchen. O. I, 104.
Wechſel. I, 9.
Wehdigen. S. I, 232. 246. 256.
Wedekind. O. I, 148. 198, 200. 202 f. 204 f. 206 ff. II, 133.
— deſſen Familie. O. I, 317 ff. II, 8. 133.
Wege zu flicken, iſt rathſamer als neu zu machen. Ph. II, 287 ff.
Wehdum. Ph. I, 236.
Wehr. O. I, 36. 46 ff. 196. 227. 246. 249. 345. 347. 376. 381. 400. II, 140. 149. 164. 170. 213.
Wehre. O. I, 31 f. 35 f. 42. 86 f.
Wehrgeld, was es ſey? Ph. I, 251. II, 139. S. I, 328. O. I, 25 ff. 28. 30. 32. 47. 78 f. 261. 351.
Wehrgut. O. I, 43. 348. 377. 400. II, 220.
Wehrung. O. I, 212 ff.
Weichbild, Abſtammung und Bedeutung dieſes Worts. O. I, 75.
— O. II, 137. 140.
Weiden, ſ. **Viehweiden**.
Weihaut. O. I, 233.
Weingart, Mönch. O. I, 181.
Weinrechnung, Gedanken darüber. Ph. I, 65 ff.
Weisheit grenzt an Willkür. Ph. II, 295 — O. I, 120.
Weiſung, Begriff davon. O. I, 19 f.
Weizen hat in glücklichen Ländern den Namen Frumentum erhalten. O. I, 376.
Welf I. ein Heerbannsgraf. O. I, 382.
Welf, Herzog von Bayern. S. II, 111.
Welſo. O. I, 246.

Wellenlinie iſt die Linie der Schönheit. Ph. II, 274 f. G. I, 93.

Welt, die beſte, worin ſie beſtehen ſoll? G. II, 70. 75.

— ob ſie beſſer ſeyn könne? G. II, 81.

— wie man ſich darin zu betragen. G. II, 81.

Weltleben. L. 53.

Wenzel, König von Böhmen. Ph. II, 250. III, 242. IV, 201.

Werdeman, Fräulein Roſine von. Ph. IV, 222.

Weresbrecht. O. II, 112. 120.

Werinbert. O. II, 27.

Weringart. O. I, 246.

Werlich. Ph. IV. 198.

Werner, Biſchof. O. II, 75. 90.

Werre. O. I, 147.

Werthers, des jungen, Leiden und Freuden. G. II, 154.

Weſer, Fluß. Ph. I, 307. II, 374. O. I, 86. 136. 145. 151. 198. 401.

Weſſel. L. 103.

Weſtphal. G. II, 212.

Weſtphalen. O. I, 140. 151. 183. II, 80 f.

— warum es **rothe Erde** genannt wurde. Ph. IV, 201 f.

Weſtphälinger helfen den Holländern und Brabantern in der Aernte. Ph. I, 94. und in andern Arbeiten. O. I, 110. ſ. Hollandsgänger.

— werden von einigen Frankfurter Kaufleuten mit dem Zinnhandel ſehr betrogen. Ph. I, 204.

Weſtphälinger haben zu Bremen und Emden alle Freyheit zur Handlung. Ph. I, 205.

— und Niederſachſen machen eine erbärmliche Figure in der Seehandlung; warum? Ph. I, 207.

— deren Vorfahren waren keine Germanier. O. I, 136 f.

Wette, Witte oder **Wera.** O. I, 71. 76.

Wetterau. G. II, 207.

Wetterfreye. O. I, 74.

Wetzel. G. I, 252. O. II, 66. 97.

Wheeler, John. Ph. III, 173 f.

Whelof. O. I, 34.

Wibald, Abt. O. II, 109.

Wich. O. I, 75.

Wichmann, Erzbiſchof. O. II, 109 f.

Widekind, ſ. **Wedekind.**

Wido oder **Wiho.** O. II, 51 ff. 90. 112. 151. 154. 192. 223.

Wiedenbrück, Stadt. Ph. I, 191. 232 ff. O. II, 8.

Wielsburg. O. I, 207 f.

Wieland's Agathon. Ph. III, 15. L. 93. G. I, 198. 205.

Wienand. O. I, 360.

Wiho I. erſter Biſchof von Osnabrück. O. I, 288. 349. 366. 369.

Wiho II. oder **Wido.** O. II, 52.

Wilberforce. L. 58.

Wilbert, Erzbiſchof von Köln. O. I, 331.

Wildbann. O. I, 358 ff. II, 8,

Wildbret im Osnabrückſchen. O. I, 103.
Wildeshauſen. O. I, 205. 207. 267. 277. 282.
Wildeshäuſiſche Privilegium. O. I, 383.
Wildfangsrecht. S. I, 327.
Wildprett ſ. Wildbret.
Wilhelm, der Eroberer. O. I, 390.
— Herzog zu Jülich. Ph. II, 161.
— Herzog von Braunſchweig. Ph. IV, 199.
— römiſcher König. Ph. III, 193.
Wilkins. S. I, 309. 376. — O. I, 78. 223. 384.
Wilkom. O. II, 205.
Willebrand. O. I, 374. S. II, 156.
Wilton, von dieſer Stadt bekommen wir Fußdecken. Ph. I, 20 f.
Windauiſcher Leinſamen. Ph. I, 61.
Winkelmann. Ph. I, 76. IV, 155. S. I, 196. 205. II, 140. 142. 144. O. I, 208.
Wiſſenden, die, wer nannte ſich ſo? Ph. IV, 200.
Wiſſenſchaften, tragen nächſt der Religion das mehreſte bey zur Uebereinſtimmung der Gemüther. O. I, 369.
Witechind. O. II, 188.
Witebrad. Ph. II, 273.
Witich. Ph. IV, 158 f.
Wittius Hiſtoria weſtphalica. O. I, 289. II, 54.
Wittlage, Amt. O. I, 107. 183.
Wittwenverpflegungsanſtalt, ſ. Reglement.
Wochenmarkt, Pro und Contra deſſelben. Ph. II, 257.
Wodilaiſus, ſ. Wacholſus.
Wölkungen braucht Möſer anſtatt Nüancen. S. I, 13.
Wörden, Amt. O. I, 107.
Wohlthun. S. I, 11.
Wohner, einzelne. O. I, 113.
Wohnungen der Osnabrücker. O. I, 122.
Woldemar. S. I, 264. O. II, 85.
Wolf. S. I, 205. 273. Ph. II, 361.
— Dietrich. S. I, 114. Ph. III, 91.
Wolfsgarne. O. II, 175.
Wollaken. O. I, 105.
Wolle, deren ehemaliger jährlicher Ausgangszoll in England. Ph. III, 176.
Wollenfabriken, Mittel zu deren Beförderung. Ph. II, 139 ff.
Wollenwaaren, engliſche, wie viel werden in Deutſchland abgeſetzt? Ph. II, 328.
Word, Wordgelder, weſtphäliſche Bedeutung davon. O. I, 6.
Worms. O. I, 303. II, 37. 64. 91.
Wottioſſus, Wottloſeſus, ſ. Wacholſus.
Wulften. O. I, 148.
Wundarzt, ſ. Ader.
Wunder. S. I, 190.
Wurdwein. O. I, 351. II, 122. 168.

X.

Xanten. O. II, 64.

Y.

Yorik. L. 104.
v. **York,** Herzog. L. 19.
Yorkraum. Ph. I, 179.
Young. I, 129. G. I. 78. 81. 90.
— Nachtgedanken. Ph. I, 281. IV, 179.

Z.

Zacharias, Papſt. O. I. 71. II, 114.
Zachariä. G. I. 78. II, 221.
Zahl, arabiſche, tritt in der Rechnung vom Jahre 1594. ſtatt der römiſchen ein. Ph. II, 326.
Zaire. G. I, 74.
Zamore. G. I, 100.
Zehnten, osnabrückiſche. Ph. III, 97. IV, 351. O. I, 6. 224 ff. 238 ff. 283. 321 ff. 335 f. 388. O. II, 6. 18. 101. 109 ff. G. II, 173 f. 147.
Zehntfeſt. O. I, 226.
Zehntfluren. O. I, 239.
Zehntfreyheit. O. I, 325. 331.
Zehntgeld. O. I, 239 f. II, 54. 112. 114 f. 217.
Zehntherr. O. II, 118.
Zehntkaſſe, führte Karl der Große in ſeinem ganzen Reiche ein. Ph. III, 97. — O. I, 388.
Zehntkorn. O. II, 114.
Zehntloſe. O. II, 112.
Zehntpflichtige. O. I, 245. II, 112.
Zehntpfunde. O. I, 238 ff. II, 115.
Zehntproceß mit Herford und Corvey. O. II, 71. 101 ff.
Zehntſache. O. II, 6. 13. 34. 36.
Zehntſchilling, deſſen Urſprung. O. I, 239 f. II, 223.
Zehntſchuldner. O. I. 240.
Zeit, beſchloſſene, was auch jetzt noch ſo genannt werde. O. II, 126 f.
Zeitung, die Germantowner. Ph. I, 179.
Zettelbank, Vorſchlag und Nutzen derſelben. Ph. II, 331 ff.
Ziethen. Ph. IV, 24. G. II, 240.
Zigeuner beſtraft, warum? Ph. II, 316.
Zink, Legationsſekretär. G. II, 130 f.
Zinn, mit deſſen Handel werden die Weſtphälinger von Frankfurtern betrogen. Ph. I, 204.
Zinninſeln, was ſo heißt? G. II, 28.
Zirkellinie, die Linie des Reizes. Ph. II, 275.
Zoll, Ph. I, 271.
— einer Brücke in London beträgt jährlich 10000 Rthl. ein. Ph. II, 228.
— Rußlands. Ph. II, 324.
— Deutſchlands. Ph. II, 324.
— ehemaliger jährlicher Ausgangszoll der Wolle aus England. Ph. III, 176.

Zollrollen, woher rührt es, daß die alten in ganz Deutſchland eine gewiſſe Aehnlichkeit mit einander haben? O. I. 370.
Zonaras. O. I, 148.
Zopf, ſtellte in alten Zeiten, wie jetzt bei den Türken der Roßſchweif, die Vereinigung mehrerer Leute zu einer Compagnie vor. O. I. 244. 407.
Zopfhaupt, wer ſo hieß. O. I, 407.
Zoroaſter. S. II, 263.
Zoſimus. O. I, 177 f.
Zucht, mit welcher kann man große Sachen ausrichten? O. II, 3. f.
Zuchthäuſer, etwas zu deren Verbeſſerung. Ph. IV, 143 ff.
Zufriedenheit. S. I, 24 ff.
Zug, italiäniſcher. O. II, 184.
Zug, Römer. O. II, 205.
Zugvögel. Ph. I, 108.
Zunamen, ſ. Wappen.
Zundervogel, ſ. Sundervogel.
Zuſchläge. Ph. I, 210.
Zwangbrauereyen. Ph. I, 176.
Zwangkrüge, Ph. I, 176.
Zwentibold. O. I. 340. 391.
Zweykampf, Gedanken darüber. Ph. IV, 235 ff.
Zwingli. S. I, 142.
Zwiſchenzeit, in der biſchöflich osnabrückiſchen Regierung. O. I, 295 ff.
Zwivelten, eine Bauerſchaft. O. II, 54.
Zwoll. Ph III, 175. O. I. 158.
Zoll, Thomas von. S. II, 27.

Verbeſſerungen.

S. 130. Z. 11. ſtatt Schinke l. Schenke.
= 131. letzte Zeile ſtatt agoinſt l. againſt.